VERHANDLUNGEN

Baden (Grand Duchy). Landstände. Zweite Kammer

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

DOCUMENTS
DEPT.

Digitized by Google

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

vom Landtag 1897/99.

UNIVERSITÉ NANCY BIBLIOTHÈQUE ANNULÉ

Enthaltend

die

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Man suche
Drucksache Nr. 1–3, 6–9a, 11–25a, 36–48a, 50–52, 54, 56–58a, 60–63a, 67–71, 73–75, 78–87, 92, 94–99, 101–104 im **vierten**, Drucksache Nr. 10, 10a, 25½–35½ im **fünften** und Drucksache Nr. 4–5b, 49, 53, 53a, 55, 55a, 59–59i, 64–66b, 72, 72a, 76–77c, 88–91a, 93, 93a, 100, 100a im **sechsten** Beilagenheft.

Viertes Beilagenheft.

449

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1899.

6.

Digitized by Google

Seite

Kommissionsbericht (Abg. Dr. Heimburger) hierüber und über die Anträge der Abg. Venedey und Gen. und der Abg. Dreesbach und Gen. (Drucksache Nr 15a) . . . . . 174—178

Antrag der Abg. Dr. K. Heimburger und Gen. über Abänderung des Gesetzes vom 11. Juli 1896, **die Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden** betr. (Drucksache Nr. 16) . 179
(Blieb unerledigt.)

Denkschrift des Großh. Finanzministeriums, **die Verlegung des Rechnungsjahres** betr. (Druckf. Nr. 17) . . 180
(Von Großh. Regierung gedruckt vorgelegt. — Mündliche Berichterstattung hierüber, Abg. Hug.)

Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer für den Landtag 1897/98, **Rechnungsabhör** betr. (Drucksache Nr. 18). 181—188
(Kommissionsbericht (Abg. Hauß) hierüber, ist vereinigt mit demjenigen über das Budget der Großh. Oberrechnungskammer für 1898/99 und im 5. Beilagenheft Seite 279—280 abgedruckt.)

Bericht der Petitionskommission (Abg. Kopf), **die Bitte der Steuermahner von Mannheim um Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse** betr. (Drucksache Nr. 19) . . . . . 189—197

Bericht der Petitionskommmission (Abg. Frhr. v. Bodman), betr. **die Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtages 1895/96 von der zweiten Kammer der Ständeversammlung überwiesenen Petitionen und deren Erledigung** (Drucksache Nr. 20) . . . . . 198—213

Gesetzentwurf, **die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes** betr. (Drucksache Nr. 21) 214—219

Kommissionsbericht (Abg. Schüler) hierüber (Drucksache Nr. 21a) . . . . . 220—227

Verzeichniß der während des Landtags 1895/96 von der zweiten Kammer zu Protokoll erklärten **Resolutionen und Wünsche,** welche den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berühren. (Drucksache Nr. 22) . 228—233

Gesetzes-Vorschlag der Abg. Wacker und Gen., **Einführung resp. Zulassung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen** betr. (Drucksache Nr. 23) . . . . . 234—236
(Mündliche Berichterstattung, Referent Abg. Wacker; Korreferent Abg. Dr. Binz.)

Gesetzes-Vorschlag der Abg. Wacker und Gen., **die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen** betr. (Drucksache Nr. 24) . . . . . 237—240
(Mündliche Berichterstattung, Referent Abg. Wacker; Korreferent Abg. Fieser.)

Zweite Denschrift, **die Reform der direkten Steuern in Baden** betr. (Drucksache Nr. 25) 241
(Von Großh. Regierung gedruckt vorgelegt).

Kommmissionsbericht (Abg. Gießler) hierüber (Drucksache Nr. 25a) . . . . . 242—258

Gesetzentwurf, **die Versicherung der Rindviehbestände** betr. (Drucksache Nr. 36) . . . . . 259—292

Kommissionsbericht (Abg. Schmid) hierüber (Drucksache Nr. 36a) . . . . . 293—306

Gesetzentwurf, **die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs** betr. (Drucksache Nr. 37) . . . . . 307—330

Kommissionsbericht (Abg. Schuler) hierüber (Drucksache Nr. 37a) . . . . . 331—368

Gesetzentwurf **Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung** betr. (Drucksache Nr. 38) . 369—373

Kommissionsbericht (Abg. Dr. Heimburger) hierüber (Drucksache Nr. 38a) . . . . . 374—379

Gesetzentwurf, **die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum** betr. — Errichtung eines Langerichts in Heidelberg. — (Drucksache Nr. 39) . . . . . 381—393

Kommissionsbericht (Abg. Straub) hierüber (Drucksache Nr. 39a) . . . . . 394—401

Bericht der Petitionskommission (Abg. Werr), die Petition der Ortsgruppen der deutschen Friedensgesellschaft zu Mannheim, Pforzheim, Offenburg, Konstanz und Lörrach wegen **Reform des Schulunterrichts** betreffend (Drucksache Nr. 40) . . . . . 402—408

Gesetzentwurf, **die Erbauung einer Nebenbahn von Wiesloch nach Meckesheim und von Wiesloch nach Waldangelloch** betr. (Drucksache Nr. 41) . . . . . 409—416

Kommissionsbericht (Abg. Fischer II.) hierüber (Drucksache Nr. 41a) . . . . . 417—420

Antrag der Abg. Dr. Heimburger und Gen., **Abänderung der Städteordnung** betr. (Drucksache Nr. 42) . 421—422
(Kommissionsbericht (Abg. Dr. Heimburger) hierüber ist mit demjenigen über den Gesetzentwurf in gleichem Betreff vereinigt. — (Drucksache Nr. 38a.)

Bericht der Petitionskommission (Abg. Leimbach) über die Petition des Städtetages der mittleren Städte Badens, **die Ersetzung des § 86 der Gemeindeordnung für die mittleren Gemeinden durch den § 86 der Städteordnung** betr. (Drucksache Nr. 43) . . . . . 423—428

Bericht der Petitionskommission (Abg. Leimbach) über die Petition der Gemeinde Rappenau, **den Beizug der Staatssaline Rappenau zu den Gemeindeumlagen** betr. (Drucksache Nr. 44) . . . . . 429—438

Bericht der Petitionskommission (Abg. Dr. Reichardt) über **die Bitte der badischen Gerichtsvollzieher um Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse, auch in Rücksicht auf Krankheitsfälle und sonstige Dienstunterbrechungen.** (Drucksache Nr. 45) . . . . . 439—443

Bericht der Petitionskommission (Abg. Werr), **die Bitte der geprüften Kaminfegergehilfen um Verbesserung ihrer Stellung** betr. (Drucksache Nr. 46) . . . . . 444—452

Digitized by Google

Seite

Gesetzentwurf, die **Fortsetzung der Nebenbahn Bruchsal-Odenheim nach Hilsbach** betr. (Druckſache Nr. 47) . 453—457
Kommiſſionsbericht (Abg. Geck) hierüber (Druckſache Nr. 47a) . . . . . 458—459
Summariſche Nachweiſung über den **Fortgang des Eiſenbahnbaues in den Jahren 1896/97** und des hierfür aus den Mitteln der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe beſtrittenen Aufwandes (Druckſache Nr. 48) . . . 460—487

(Mündliche Berichterſtattung — Abg. Pfefferle.)

Bericht der Petitionskommiſſion (Abg. Kögler) über die Petition der Gemeinderäthe von Eberbach, Rockenau, Pleutersbach u. A., wegen **Erſtellung einer feſten Neckarbrücke bei Eberbach.** (Druckſache Nr. 50) . 488—491
Staatsvertrag zwiſchen Baden und Württemberg, **den Bau und Betrieb einer Nebeneiſenbahn von Möckmühl nach Dörzbach** betr. (Druckſache Nr. 51) . . . . . 492—495
Kommiſſionsbericht (Abg. Schmid) hierüber (Druckſache Nr. 51a) . . . . . 496—497
Bericht der Petitionskommiſſion (Abg. Schuler) über die Bitte des Städtetages der mittleren Städte Badens, **die Ausgleichung der Einquartierungslaſten im Großherzogthum** betr. (Druckſache Nr. 52) . . . 498—520d
Bericht der Petitionskommiſſion (Abg. Kopf) über die Petition des Präſidiums des Bezirksvereins Baden-Pfalz im deutſchen Fleiſcherverband, **die Aufhebung der Fleiſchacciſe** betr. (Druckſache Nr. 54) . . . 521—526
Geſetzentwurf, **die Ausübung der Realberechtigungen betr.** — Nach den Beſchlüſſen der Erſten Kammer. — (Druckſache Nr. 56) . . . . . 527—528
Kommiſſionsbericht (Abg. Leimbach) hierüber (Druckſache Nr. 56a) . . . . . 529—537
Bericht der Petitionskommiſſion (Abg. Armbruſter) über die **Bitte des Konſtantin Bernhard in Altheim,** Amts Ueberlingen, um **Auszahlung der vollen Brandentſchädigung.** (Druckſache Nr. 57) . . . 538—546
Geſetzentwurf, **Aenderungen des Geſetzes über den Elementarunterricht** betr. (Druckſache Nr. 58) . . . 547—557
Kommiſſionsbericht (Abg. Straub) hierüber (Druckſache Nr. 58a) . . . . . 558—571
Bericht der Petitionskommiſſion (Abg. Leimbach) über
a) die Petition des badiſchen Gaſtwirthverbandes und von Wirthen und ſonſtigen Einwohnern von Mannheim, **die Ertheilung der Konzeſſion für den Branntweinausſchank** betr.;
b) die Petition von Branntweinhändlern und Brennern um **Aenderung der badiſchen Ausführungsbeſtimmungen, den Branntweinverkauf** betr. (Druckſache Nr. 60) . . . . . 572—592
Bericht der Petitionskommiſſion (Abg. A. v. Bodman) über die **Bitte der ſtädtiſchen Waldhüter in Freiburg i. B. und Heidelberg,** ſowie der **ſtädtiſchen Waldhüter und Wegwarte in Baden-Baden um Ermöglichung der Aufnahme derſelben in das ſtädtiſche Beamten-Statut** (Druckſache Nr. 61) . . . . . 593—605
Bericht der Petitionskommiſſion (Abg. Schuler) über die Bitte der Hafenarbeiter in Mannheim, betr. **die Anſtellung eines Hafeninſpektors in Mannheim.** (Druckſache Nr. 62) . . . . . 606—610
Nachtrag zu dieſem Bericht (Abg. Schuler) (Druckſache zu Nr. 62) . . . . . 611—615
Geſetzentwurf, **die anderweite Feſtſetzung des Geſammtkontingents der Brennereien** betr. (Druckſache Nr. 63) 616—629
Kommiſſionsbericht (Abg. Hug) hierüber (Druckſache Nr. 63a) . . . . . 630—636
Bericht der Petitionskommiſſion (Abg. Werr) über die Bitte einer Anzahl Landwirthe des Schwarzwaldes um **Befreiung der Hirtenbuben vom Turnunterricht.** (Druckſache Nr. 67) . . . . . 637—641
Bericht der Petitionskommiſſion (Abg. Armbruſter) über die Bitte des katholiſchen Stiftungsraths der Stadtgemeinde Gengenbach und der dazu gehörigen drei Filialgemeinden, **die Zuweiſung eines Staatsbeitrags zur Reſtauration der Pfarrkirche in Gengenbach.** (Druckſache Nr. 68) . . . . . 642—654
Geſetzentwurf, die **Vereinigung der Gemeinde Neckarwimmersbach mit der Stadtgemeinde Eberbach** betr. (Druckſache Nr. 69) . . . . . 655—659
Kommiſſionsbericht (Abg. Dr. Wilckens) hierüber (Druckſache Nr. 69a) . . . . . 660—661
Geſetzentwurf, **das Abdeckereiweſen** betr. (Druckſache Nr. 70) . . . . . 662—671
Kommiſſionsbericht (Abg. Werr) hierüber (Druckſache Nr. 70a) . . . . . 672—677
Interpellation der Abg. Geck und Gen., **die Nutzbarmachung der öffentlichen Waſſerkräfte durch elektriſche Anlagen in öffentlichen Gewäſſern** betr. (Druckſache Nr. 71) 678
Geſetzentwurf, **die Aufbeſſerung gering beſoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln** betr. (Druckſache Nr. 73) . 679—718
Kommiſſionsbericht (Abg. Hug) hierüber (Druckſache Nr. 73a) . . . . . 719—755
Geſetzentwurf, **die Ergänzung der Gehaltsordnung** betr. (Druckſache Nr. 74) . . . . . 756—766

(Mündliche Berichterſtattung — Abg. Hug.)

Bericht der Petitionskommiſſion (Abg. Hennig) über die **Bitte des Stephan Stoll von Oſteringen, die volle Auszahlung von Brandentſchädigungsgeldern** betr. (Druckſache Nr. 75) . . . . . 767—772
Geſetzentwurf, **den Beſuch des gewerblichen und kaufmänniſchen Fortbildungsunterrichts** betr. (Druckſache Nr. 78) 773—778
Kommiſſionsbericht (Abg. Dr. Weygoldt) hierüber (Druckſache Nr. 78a) . . . . . 779—782
Bericht der Budgetkommiſſion (Abg. Delisle) über die **Bitte der Beamten von Ettenheim, Kenzingen, Schwetzingen, Staufen und Villingen um Verbeſſerung der Wohnungsgeldverhältniſſe** betr. (Druckſache Nr. 79) 783—785

Digitized by Google

Seite

Bericht der Budgetkommission (Abg. Delisle) über die **Bitte verschiedener Beamtenwittwen um Erhöhung ihrer Pensionen,** resp. um **außerordentliche Beihilfe aus dem Gnadengabenfond** betr. (Drucksache Nr. 80) 786—789

Gesetzentwurf, die **Abänderung des Handelskammergesetzes** betr. — Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer. — (Drucksache Nr. 81) . . . . . 790—791

Kommissionsbericht (Abg. Greiff) hierüber (Drucksache Nr. 81 a) . . . . . 792—796

Gesetzentwurf, **die Vereinigung der Gemeinde Neckarau mit der Stadtgemeinde Mannheim** betr. (Drucksache Nr. 82) 797—802

Kommissionsbericht (Abg. Dr. Wilckens) hierüber (Drucksache Nr. 82 a) . . . . . 803—805

Bericht der Petitionskommission (Abg. Venedey) über die Petition der Stadträthe der der Städteordnung unterstehenden Städte, des Städtetages der mittleren Städte Badens, sowie der Gemeinderäthe Bretten, Eppingen und Mosbach, ferner über die Gegenvorstellung der technischen Staatsbeamten, **die Berechtigungen der Oberrealschulen** bezw. **die Einführung des wahlfreien lateinischen resp. griechischen Unterrichts an allen Realmittelschulen, sowie die Abänderung der Verordnungen vom 3. April 1884 und 27. März 1895** betr. (Drucksache Nr. 83) . . . . . 806—844

Bericht der Budgetkommission (Abg. Lauck) über die Petition der Kreisausschüsse der Kreise Konstanz und Lörrach, **die Staatsdotation zu dem Landarmenaufwand** betr. (Drucksache Nr. 84) . . . . . 845—864

Bericht der Petitionskommission (Abg. Neuwirth) über die Petition von Mitgliedern des badischen Bauernvereins und verschiedener Gemeinden des Landes, **die Abgabe von Laubstreu aus Staats- und Gemeindewaldungen** betr. (Drucksache Nr. 85) . . . . . 865—870

Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Greiff) über

1. die Bitte des Komitees für das Eisenbahnprojekt Mosbach—Mudau um Stellungnahme zur **Erbauung einer Nebenbahn von Mosbach nach Mudau** betr.,
2. die Bitte des Komitees für das Eisenbahnprojekt Eberbach—Mudau—Buchen um **Erbauung einer normalspurigen Staatsbahn von Eberbach über Mudau nach Buchen** betr. (Drucksache Nr. 86) . 871—876

Bericht der Petitionskommission (Abg. Leimbach) über die Bitte der geschäftsführenden Kommission des Städtetages der mittleren Städte Badens, **die Abänderung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte** betr. (Drucksache Nr. 87) . . . . . 877—880

Interpellation der Abg. Wittum und Gen., **die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen in der Gemeindeverwaltung durch Militäranwärter** betr. (Drucksache Nr. 92) 881

Bericht der Budgetkommission (Abg. Dr. Wilckens) über eine Anzahl **Petitionen von Eisenbahnbeamten in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse.** (Drucksache Nr. 94) . . . . . 882—908

Antrag der Abg. Kögler und Gen., über **die Forterhaltung der Badischen Bank, bezw. Abänderung des Art. 5 des Entwurfs eines Reichs-Gesetzes, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875.** (Drucksache Nr. 95) 909

Interpellation der Abg. Fieser und Gen., betreffend **die mit der Verstaatlichung der hessischen Ludwigsbahn und der Einrichtung einer preußisch-hessischen Betriebs- und Finanzgemeinschaft zusammenhängenden Mindereinnahmen aus dem badischen Eisenbahnbetrieb.** (Drucksache Nr. 96) 911

Bericht der Petitionskommission (Abg. Wittum) über die Petition mehrerer Thierschutzvereine, **die Tödtung der Schlachtthiere ohne vorhergehende Betäubung (Schächten)** betr. (Drucksache Nr. 97) . . . . . 912—932

Bericht der Petitionskommission (Abg. Leimbach) über die Bitte des Verwaltungsraths des evang. Stifts in Freiburg um **Befreiung der als Pfründner in Versorgungshäuser sich einkaufenden Personen von der Entrichtung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer.** (Drucksache Nr. 98) . . . . . 933—936

Bericht der Petitionskommission (Abg. Leimbach) über die **Bitte einer großen Anzahl nichtetatmäßig angestellter Steuererheber um Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse.** (Drucksache Nr. 99) . . . . . 937—942

Bericht der Petitionskommission (Abg. Schuler) über die Petition des Centralvorstandes des badischen Handwerkerverbandes, betreffend **die Organisation des Handwerks nach der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897.** (Drucksache Nr. 101) . . . . . 943—1005

Bericht der Geschäftsordnungskommission (Abg. Fieser) über die **Frage der Anwendung des § 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung auf den Fall, wo mehrere Abgeordnete eines Wahlbezirks in einem Wahlgange gewählt werden, und die Wahl angefochten wird.** (Drucksache Nr. 102) . . . . . 1006—1007

Bericht der Geschäftsordnungskommission (Abg. Birkenmayer), **das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen Beamte** betr. (Drucksache Nr. 103) . . . . . 1008—1010

Bericht der Geschäftsordnungskommission (Abg. Birkenmayer) über die Bitte der badischen Buchdrucker, die **Vergebung staatlicher Buchdruckarbeiten** betr. (Drucksache Nr. 104) . . . . . 1011—1014

Digitized by Google

№ 1.

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. November 1897.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1897 und Januar bis mit März 1898 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Göller.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. November 1897.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1897 und Januar bis mit März 1898 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Dezember 1897 und Januar bis mit März 1898 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben . . . . .

Begründung.

Um eine Störung im Fortgang des Staatshaushalts zu vermeiden, ist über den Einzug der Steuern für die neue Budgetperiode, der mit dem 1. Dezember d. Js. zu beginnen hat, alsbald die erforderliche Bestimmung zu treffen. Zu dieser Maßregel wird durch Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfs die Mitwirkung der Landstände in Anspruch genommen. Im Entwurf ist wie letztmals die Forterhebung der Steuern auf 4 Monate vorgesehen, weil nicht anzunehmen ist, daß das Finanzgesetz vorher zu Stande kommen wird.

Digitized by Google

№ 1a.

Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. März 1898.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat April 1898 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Göller.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. März 1898.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung im Monat Mai betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die im Monat Mai 1898 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben,

Digitized by Google

№ 2.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. November 1897.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg vom 11. November d. Js., die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Ueberlingen nach Friedrichshafen betreffend, zur Kenntnißnahme und, soweit erforderlich, zur Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Zittel.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. November 1897.

Friedrich.

v. Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Staats-Vertrag

zwiſchen

Baden und Württemberg

über die

Herſtellung einer weiteren Verbindung zwiſchen den beiderſeitigen Staatsbahnnetzen.

Die Großherzoglich Badiſche und die Königlich Württembergiſche Regierung haben in der Abſicht, eine weitere Verbindung zwiſchen den beiderſeitigen Staatseiſenbahnen zu vereinbaren, Bevollmächtigte ernannt, die vorbehaltlich der Allerhöchſten Ratifikation nachſtehenden Vertrag verabredet haben:

Artikel 1.

Es ſoll auf Badiſchem und Württembergiſchem Gebiet eine Eiſenbahnverbindung von Ueberlingen nach Friedrichshafen hergeſtellt werden. Für den Bau der eingleiſig auszuführenden Bahn ſollen die Normen für den Bau und die Ausrüſtung der Haupteiſenbahnen Deutſchlands maßgebend ſein.

Artikel 2.

Der Bau und Betrieb der Verbindungsbahn wird von jedem Staat für ſein Gebiet auf eigene Rechnung unternommen.

Die Bahn ſoll innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren, vom Tag der Auswechslung der Ratifikation des gegenwärtigen Staatsvertrags an gerechnet, in ihrer ganzen Länge in vollkommen betriebsfähigem Zuſtand hergeſtellt werden.

Sollten unvorhergeſehene außerordentliche Ereigniſſe eintreten, ſo wird die Baufriſt entſprechend verlängert werden.

Artikel 3.

Zur Erzielung der möglichſten Uebereinſtimmung in den Konſtruktionsverhältniſſen der herzuſtellenden Bahn und ihres Zubehörs ſollen die mit der Ausführung beauftragten Behörden ſich gegenſeitig die Baupläne über die Grenzſtrecken und ſonſtige hierauf bezügliche Nachweiſe mittheilen, auch während des Baues in ſtetem Benehmen mit einander bleiben.

Ueber den Grenzübergangspunkt und den Anſchluß der Grenzſtrecke in horizontaler und vertikaler Richtung wird gemeinſchaftlich von den beiderſeitigen Behörden ein genauer Entwurf gefertigt und der Genehmigung der beiden Regierung unterſtellt werden.

Digitized by Google

Artikel 4.

Der Betrieb der Bahn zwischen Friedrichshafen und Ueberlingen und dem Anschlußpunkt an die Konstanz-Baseler Linie (Radolfzell) soll ein einheitlicher sein.

Die Vereinbarung über die Besorgung des Fahrdienstes auf der ganzen Strecke und des Dienstes auf der Anschlußstation bleibt den beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen überlassen.

Artikel 5.

Die volle Landeshoheit verbleibt jeder Regierung auf ihrem Staatsgebiet.

Die bahn- und betriebspolizeiliche Aufsicht wird von dem Bahnpersonal desjenigen Staates ausgeübt, auf dessen Gebiet die Bahnstrecke gelegen ist.

Artikel 6.

Die Fahrpläne für die Bahn sind jeweils von beiden Verwaltungen gemeinsam festzustellen. Es ist dabei auf das möglichste Ineinandergreifen der Züge mit den sonstigen auf den Anschlußstationen verkehrenden Zügen Bedacht zu nehmen.

In beiden Richtungen der Bahn sollen täglich mindestens 4 Züge mit Personenbeförderung geführt werden.

Artikel 7.

Soweit nicht direkte Tarife für den Personen- und Güterverkehr vereinbart werden, wird jeder Theil für die auf seinem Gebiet gelegene Strecke der Bahn die auf seinen sonstigen Linien geltenden Tarife anwenden.

Artikel 8.

Ueber Benutzung der Bahn zu Postzwecken bleibt Vereinbarung zwischen den betheiligten Postverwaltungen vorbehalten.

Artikel 9.

Längs der zur Ausführung kommenden Bahn sind Telegraphenleitungen durch jede Verwaltung auf ihrem Gebiet herzustellen. Die Bahndienst-Depeschen werden gegenseitig unentgeltlich befördert.

Artikel 10.

Für den Fall, daß die Bahn auf badischer Seite über Markdorf geführt wird, gestattet die Großherzoglich Badische Regierung den späteren Anschluß einer von Ravensburg ausgehenden normal- oder schmalspurigen Bahn in Markdorf vorbehältlich der hierüber zu treffenden Vereinbarung.

Artikel 11.

Die beiden Regierungen behalten sich für den gegenwärtigen Staatsvertrag die Zustimmung der Landesvertretung, soweit diese erforderlich, vor.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden thunlichst bald vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei Ausfertigungen unter Beifügung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Stuttgart, den elften November im Jahre Eintausendachthundertsiebenundneunzig.

gez. **Jittel,**
Gr. Bad. Geheimer Rath.
(L. S.)

gez. **v. Majer,**
K. Württembergischer Direktor.
(L. S.)

Die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Originale beurkundet

Karlsruhe, den 24. November 1897.

Das Sekretariat
des Ministeriums des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Heintze.

Erläuterung.

Ueber Herstellung einer Bodenseegürtelbahn wurden schon in den Staatsverträgen zwischen Baden und Württemberg vom 18. Februar 1865 und vom 29. Dezember 1873 (Artikel 29) Abmachungen getroffen, die aber hinfällig geworden sind, weil von den darin festgesetzten Baufristen kein Gebrauch gemacht worden ist.

In jüngster Zeit ist nun durch die Erbauung der Theilstrecke Stahringen–Ueberlingen und durch den Abschluß eines Staatsvertrages zwischen Württemberg und Bayern über die alsbaldige Herstellung der Bahnstrecke Friedrichshafen—Lindau der Verwirklichung des alten Projektes der Bodenseegürtelbahn wieder näher getreten worden.

Er war daher für die Großherzogliche Regierung Anlaß gegeben, wegen der Fortführung der Bodenseebahn von Ueberlingen für die Landesgrenze bis nach Friedrichshafen mit der Königlich Regierung Württembergischen in Verhandlungen einzutreten, die zum Abschluß des gegenwärtigen Staatsvertrages geführt haben.

Der Staatsvertrag geht von dem Grundsatz aus, daß der Bau und Betrieb der Bahnstrecke Ueberlingen—Friedrichshafen von jedem Staat für sein Gebiet auf eigene Rechnung unternommen werden soll. Dieser Grundsatz entspricht den gegenwärtig im Eisenbahngrenzverkehr geltenden Anschauungen und gewährt den Vortheil, daß für die Betriebsführung ein möglichst einfaches und klares Verhältniß geschaffen wird. Der gleiche Grundsatz ist auch bei dem Staatsvertrag mit Bayern vom 31. Oktober 1894 über die Herstellung der Bahn von Walddürn nach Amorbach zur Anwendung gekommen.

Der Betrieb der Bahn zwischen Friedrichshafen und Ueberlingen und dem Anschlußpunkt an die Konstanz—Baseler Linie soll unter Wegfall eines Wechselbahnhofs an der Landesgrenze ein einheitlicher sein. Dabei ist in Aussicht genommen, daß die Betriebsführung zunächst der badischen Eisenbahnverwaltung auf der ganzen Linie überlassen werden soll. Für das württembergische Gebiet wird sie den Betrieb gegen Ersatz der daselbst erwachsenden Selbstkosten oder nach dem Prinzip des Naturalausgleichs zu übernehmen haben. Die näheren Bestimmungen hierüber sind der Vereinbarung der beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen vorbehalten.

In der Voraussetzung, daß die Bodenseegürtelbahn früher oder später einen größeren Durchgangsverkehr aufzunehmen haben werde, soll sie nicht als Nebenbahn, sondern nach den Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands hergestellt werden.

Die nach Artikel 10 des Vertrages von Württemberg vorbehaltene Ausführung einer Bahn von Ravensburg mit Anschluß in Markdorf kann für Baden nur erwünscht sein, weil dadurch die Verkehrsbeziehungen zwischen dem Salemer Thal und der Gegend von Ravensburg erleichtert und der Verkehr auf der Bodenseebahn einen erwünschten Zuwachs erhalten würde.

Die übrigen Bestimmungen des Staatsvertrags bedürfen keiner Erläuterung.

Was die Führung der Bahnlinien auf dem badischen Gebiet betrifft, wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs über die Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen bis an die Landesgrenze Bezug genommen. Dem Staatsvertrag ist übrigens (Artikel 1 und 10) eine Fassung gegeben, durch welche die Richtung, die der Bahn auf badischem Gebiet zu geben ist, in keiner Weise vorgegriffen wird.

Digitized by Google

№ 2[illegible].

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Januar 1898.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen bis an die badisch-württembergische Landesgrenze betreffend,

sowie über

den Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Ueberlingen nach Friedrichshafen betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten W. Pfefferle.

A. Geschichtliches.

In der dritten öffentlichen Sitzung vom 26. November 1897 sind, entsprechend der von der Großh. Regierung anläßlich der Berathung des Eisenbahnbaubudgets auf dem vorigen Landtag gemachten Zusage, zwei Regierungsvorlagen eingegangen, welche den Zweck verfolgen, die durch viele Jahrzehnte hindurch schwebende Frage der Bodenseebahn zur endlichen Verwirklichung zu bringen und damit den Bewohnern jenes Landestheiles die langentbehrte Schienenverbindung zu gewähren. Einen Rückblick auf die ältere Geschichte der Bodenseebahn zu werfen, kann hier wohl unterbleiben, und verweisen wir hiewegen auf den Bericht der Eisenbahnkommission der Session 1891/92, IV. Beilagenheft S. 594 fg., erstattet von dem derzeitigen Berichterstatter. Dagegen erscheint es uns zweckmäßig, in kurzen Zügen den Verlauf dieser Bahnangelegenheit im Laufe des jetzigen Decenniums hier darzulegen, da damit auch gleichzeitig der Weg gezeigt wird, auf dem die Bodenseebahnfrage bisher ihrer Lösung entgegengeführt werden wollte.

Im Staatsbudget pro 1891/92 hatte die Großh. Regierung unter dem Titel Eisenbahnbau den Vortrag von rund 1 000 000 ℳ zur Erstellung einer Seitenbahn von Stahringen nach Ludwigshafen angefordert, welche Summe von der Budget-Kommission dem hohen Hause unter gleichzeitigem Vorschlag des nachverzeichneten Antrages zur Annahme empfohlen wurde:

„Die Kammer erklärt den Wunsch zu Protokoll:

I. daß die Großh. Regierung entweder noch dem gegenwärtigen, oder doch spätestens dem nächsten Landtage eine Vorlage wegen Fortsetzung der Bahn von Ludwigshafen nach Ueberlingen auf Staatskosten mache und gleichzeitig auch die Strecke Espasingen—Stockach als Staatsbahn baue;

Digitized by Google

II. daß die Großh. Regierung weiter eine auf Staatskosten zu erstellende Bahnverbindung zwischen Ueberlingen und Markdorf durch das Salemerthal in Angriff nehme".

Auch die Eisenbahnkommission der zweiten Kammer hatte sich laut oben erwähntem besonderem Bericht diesen Anträgen der Budget-Kommission angeschlossen. Während der Berathung dieser Position anläßlich der Verhandlung des Eisenbahnbudgets in der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Mai 1892 hatte sodann die Budget-Kommission in Folge der kundgegebenen Geneigtheit der Großh. Regierung zum allenfallsigen sofortigen Bau bis Ueberlingen im Verlauf der Verhandlungen einen Zusatzantrag nach Ziffer I des ersten Antrags eingebracht, lautend:

„Sollte es die Großh. Regierung ihrerseits für angezeigt halten, schon im Laufe der gegenwärtigen Budgetperiode die Bahn bis Ueberlingen fortzusetzen, so ertheilt die Kammer hiermit die Genehmigung."

Das hohe Haus hatte alsdann in dieser Sitzung die angeforderte Budgetposition bewilligt und dem erweiterten Antrage seine Zustimmung ertheilt.

Von dieser ihr ertheilten Ermächtigung bezüglich der Bahnstrecke Ludwigshafen—Ueberlingen hatte sodann die Großh. Regierung Gebrauch gemacht, den Bahnbau gleichzeitig von Stahringen bis Ueberlingen in Angriff genommen und durchgeführt. Dementsprechend wurden im Eisenbahn-Budget pro 1893/94 für diese Bahnstrecke weitere 1494000 *M.* für Baukosten angefordert und vom hohen Hause bewilligt, und war damit ein namhafter Schritt zu Befriedigung der Eisenbahnwünsche jenes Landestheiles geschehen.

Auch dem Wunsche des hohen Hauses um Fortsetzung der Bahn von Ueberlingen nach Markdorf wurde von der Großh. Regierung insofern näher getreten, als in demselben Budget eine Anforderung von 20000 *M.* „zur Vornahme genauerer Untersuchungen und Projektbearbeitungen" gemacht wurde. Die Kosten dieser Vorarbeiten wurden im Hinblick auf den oben erwähnten Kammerbeschluß von dem hohen Hause, entsprechend dem Antrage der Budgetkommission, in dem Sinne bewilligt, „daß diese Mittel in erster Reihe für die Thallinie ihre Verwendung finden." „Der Prüfung der reinen Seelinie Meersburg—Friedrichshafen solle nur näher getreten werden, wenn die nöthigen Mittel dazu verfügbar bleiben."

Einen anderen, ungünstigen Verlauf hat dagegen auf demselben Landtag die Angelegenheit des vom hohen Hause ausgesprochenen Wunsches bezüglich einer Verbindungsbahn Espasingen—Stockach genommen, indem die Erbauung dieser Bahnstrecke als unthunlich erklärt wurde. Die Großh. Regierung hatte dem Landtag in diesem Betreff eine Denkschrift unterbreitet, über welche die Budgetkommission durch den Abgeordneten Hofmann einen besonderen Bericht erstattet hat. Danach hat die Großh. Regierung geglaubt, die Verantwortlichkeit für den Bau dieser Verbindungsbahn wegen der sich auf Grund der gemachten Erhebungen ergebenden allzugroßen Bau- und Betriebskosten, die mit den zu erreichenden wirthschaftlichen Vortheilen in keinem Einklange stünden, nicht übernehmen zu können; dagegen hat dieselbe sich in der Kommissionssitzung bereit erklärt, den Bau einer Linie Stockach—Salem in nähere Erwägung zu ziehen, sobald die Bodenseegürtelbahn bis zur badisch-württembergischen Grenze erstellt sein werde; vor diesem Zeitpunkt könne der Erstellung einer Linie Stockach—Salem nicht näher getreten werden. Die Budget-Kommission hat nach diesen Darlegungen sich dahin ausgesprochen, daß es nicht angängig erscheine, nunmehr auf dem im letzten Landtag zu Protokoll erklärten Wunsche, die Linie Espasingen—Stockach als Staatsbahn zu bauen, weiter zu beharren, und stellte den nachstehenden Antrag, der auch die Zustimmung des hohen Hauses gefunden hat:

„Die Kammer wolle sich damit einverstanden erklären, daß von dem auf dem letzten Landtag zu Protokoll erklärten Wunsche, das Stück Espasingen—Stockach als Staatsbahn zu bauen, Umgang genommen werde, sofern die Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Stockach und der Linie Stahringen—Markdorf auf Staatskosten auch fernerhin im Auge behalten und dementsprechend alsbald nach Vollendung der Bodenseegürtelbahn bis zur badisch-württembergischen Grenze allen Ernstes an die Frage des Baues einer Bahn von Stockach durch das Owinger Thal nach Salem auf Staatskosten herangetreten werde."

Seit jener Zeit hat die Großh. Regierung die Bahnstrecke Stahringen—Ueberlingen ausgebaut und im Sommer 1895 dem Betrieb übergeben. Aber auch die Regierungen von Bayern und Württemberg haben sich inzwischen über den Ausbau der Bahnstrecke Lindau—Friedrichshafen geeinigt, sodaß nunmehr die Vollendung der Bodenseegürtelbahn ihrem Ziele immer näher gerückt wurde.

Digitized by Google

In der 86. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der Session 1895/96 hat sodann der Herr Eisenbahnminister, wie schon eingangs erwähnt wurde, anläßlich der Berathung des Eisenbahnbudgets die Zusicherung ertheilt, daß die Vorarbeiten für die Bodenseebahnen so gefördert werden sollten, daß dem nächsten Landtag sofort bei seinem Zusammentritt eine Vorlage über die Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen in der Richtung nach Friedrichshafen unterbreitet werden könne.

Die Großh. Regierung hat dieser Zusage durch die jetzigen Vorlagen in anzuerkennender Weise entsprochen, und soll nunmehr die Frage der Bodenseegürtelbahn ihrer Verwirklichung entgegengeführt werden.

B. Die Regierungsvorlagen.

Die dem hohen Hause in diesem Betreff zugegangenen beiden Regierungsvorlagen, welche sich gegenseitig ergänzen, sollen zunächst einer gedrängten Besprechung unterzogen werden.

I. Der Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf bezweckt die Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen bis an die badisch-württembergische Landesgrenze. Er umfaßt vier Artikel und ertheilt der Großh. Regierung die Ermächtigung, die Bodenseebahn von Ueberlingen über Oberuhldingen, Mimmenhausen, Markdorf und Kluftern bis an die badisch-württembergische Landesgrenze als normalspurige eingeleisige Staatsbahn fortzusetzen und eine normalspurige eingeleisige Abzweigungsbahn von Oberuhldingen nach dem Hafen Unteruhldingen, sowie eine normalspurige Seitenbahn von Mimmenhausen nach Frickingen herzustellen.

Dabei wird vorausgesetzt, daß die betheiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten das zur Anlage der Bahn sammt Zubehörde erforderliche Gelände erwerben und der Bahnverwaltung eigenthümlich zur Verfügung stellen, wobei aber vorgesehen ist, daß, wenn die Aufbringung der Gesammtkosten für die Grunderwerbungen die finanzielle Leistungsfähigkeit der betheiligten Gemeinden übersteigt, ein Zuschuß aus Eisenbahnmitteln gewährt werden kann, dessen Höhe zu bestimmen der Großh. Regierung vorbehalten bleibt. Aus der dem Gesetzentwurfe beigegebenen Regierungsbegründung ist zu entnehmen, daß nunmehr die alte Streitfrage, ob die Fortsetzung der Bahn von Ueberlingen in der Richtung nach Friedrichshafen dem See entlang über Meersburg und Hagnau, oder unter Berührung des Salemerthals über Markdorf zu erfolgen hat, zum Austrag gebracht werden muß, und daß für diese Entscheidung einerseits die technischen Verhältnisse dieser beiden Linien und andererseits die volkswirthschaftlichen Momente in Betracht zu ziehen sind. Zur bessern Orientirung über die Zugsrichtungen hat die Großh. Regierung dem hohen Hause in dankenswerther Weise eine Uebersichtskarte mit den eingezeichneten verschiedenen Bahnprojekten zugehen lassen, auf welche wir hiermit verweisen.

Die Seelinie wie die Thallinie werden nach den Erläuterungen zum Gesetzentwurf vom Bahnhof Ueberlingen ausgehend mit einem 1566 Meter langen bogenförmigen Tunnel um die Stadt Ueberlingen herumgeführt und haben bis Nußdorf dieselbe Richtung. Von hier ab aber hat jedes dieser Bahnprojekte eine andere Tracenführung.

Die Seelinie verbleibt von da ab beinahe ununterbrochen am Seeufer bis zur Landesgrenze bei Immenstaad; unter der Stad Meersburg müßte die Bahn in einem Tunnel durchgeführt werden. Diese Bahnlinie berührt fünf Gemeinden mit 3700 Einwohnern, und beträgt ihr Bauaufwand rund 7 000 000 *M.* Der kleinste Krümmungshalbmesser ist 300 Meter, die größte Steigung 1 : 165 resp. 1 : 170. Die Bahnlänge beträgt von Ueberlingen bis zur Landesgrenze 28,8 Kilometer, bis nach Friedrichshafen 31,7 Kilometer.

Die Thallinie zieht von Nußdorf ab mit anderer Trace nach Oberuhldingen, von wo sie sich landeinwärts wendet. Nach dem von der Großh. Regierung zur richtigen Förderung der volkswirthschaftlichen Interessen des Gebietes als geeignet befundenen Thallinien-Projekt soll diese Linie in die Nähe von Salem geführt werden, und ist die Führung über Mimmenhausen, Neufrach und Bermatingen nach Markdorf und von da über Kluftern in südöstlicher Richtung zur Landesgrenze zum Anschluß in Friedrichshafen als die zweckdienlichste bezeichnet. Eine nähere Hinlegung der Linie gegen Salem sei aus betriebstechnischen Gründen unthunlich und würde dadurch die Linie für den Durchgangsverkehr wesentlich verschlechtert. Eine Variante über Großbeuren wird zwar für den Durchgangsverkehr als die kürzeste und in den Gefällsverhältnissen günstigste Linie bezeichnet, doch müsse sie aus volkswirthschaftlichen Gründen deshalb, weil sie das Salemerthal nicht berühre und nur eine

Digitized by Google

kleine Bevölkerungszahl in ihr Gebiet einschließe, außer Betracht bleiben. Die Thallinie berührt acht Gemeinden mit 5000 Einwohnern, und sind deren Baukosten auf 6585000 ℳ berechnet. Der kleinste Krümmungshalbmesser beträgt 300 Meter, die größte Steigung 1 : 105; die Bahnlänge beträgt von Ueberlingen bis zur Landesgrenze 27,2 Kilometer, bis nach Friedrichshafen 33,4 Kilometer.

Nach diesen Angaben seien die beiden Linien, die Seelinie und die Thallinie, vom technischen Standpunkt aus betrachtet, ziemlich gleichwerthig, indem weder die Längen- und Steigungsverhältnisse, noch die Höhe der Baukosten einen erheblichen Unterschied aufweisen, so daß unter diesen Umständen die Entscheidung für die eine oder andere Bahnrichtung ohne Rücksicht auf die technischen Verhältnisse lediglich nach dem Gewicht der volks- und verkehrswirthschaftlichen Momente zu treffen sei, und müsse an dem Grundgedanken festgehalten werden, daß die Bahn vor Allem den lokalen Verkehrsbedürfnissen des badischen Bodenseegebietes in thunlichst ausgiebiger Weise dienen und Gaue aufschließen und dem Verkehr zugänglich machen solle, die jetzt wegen ihrer entfernten Lage vom Eisenbahnnetz im Absatz ihrer Produkte gegen andere, günstiger gelegene Gegenden zurückstehen müßten.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, könne nach Ansicht der Großh. Regierung kein Zweifel darüber bestehen, daß die Thallinie vor der Seelinie den Vorzug verdiene. Dieselbe erschließe dem Verkehr ein Gebiet, das sehr fruchtbar und gut bevölkert sei, und würden in dieses Verkehrsgebiet eine größere Anzahl Gemeinden mit über 10000 Einwohnern fallen; auch hätten 43 Gemeinden für die Ausführung der Thallinie bei der Großh. Regierung Bittschriften eingereicht. Andererseits besäßen von denjenigen acht Gemeinden, welche für die Seelinie bei Großh. Regierung vorstellig geworden seien, die Orte Meersburg, Hagnau und Immenstaad schon lange das Verkehrsmittel der Bodenseedampfschifffahrt, das, wenn es auch nicht so vollkommen sei, wie die Eisenbahn, bisher für die Verkehrsbedürfnisse dieser Orte ausreichend gewesen sei und dies auch künftig bleiben werde, da nicht beabsichtigt sei, nach Erbauung der Thalbahn die Dampfschiffahrten einzuschränken, und sei für den lokalen Verkehr zwischen Konstanz und der neuen Bahn besondere Dampfbootverbindung vorgesehen. Da die Hauptlinie wegen ihrer Höhenlage den Hafen von Unteruhldingen nicht berühren könne, sei die Herstellung einer besonderen Abzweiglinie von Oberuhldingen nach dem Hafen erforderlich, der bau- und betriebstechnische Schwierigkeiten nicht entgegenständen und für welche ein Bauaufwand von 300000 ℳ veranschlagt sei.

Ferner werde deßhalb, weil Rücksichten auf den durchgehenden Verkehr eine weitere Einbiegung der Thallinie gegen Salem, wie schon oben ausgeführt ist, nicht gestatten, und um dem nordöstlichen Theil des Salemerthales, der einen verhältnißmäßig dichtbevölkerten und fruchtbaren Landstrich bilde, die Wohlthaten einer guten Verkehrsverbindung ebenfalls zuzuwenden, sowie um eine Erleichterung des Besuches des beliebten Luftkurorts Heiligenberg zu ermöglichen, vorgeschlagen, von der Station Mimmenhausen eine normalspurige Nebenbahn abzuzweigen, welche über Stefansfeld und Weildorf bis Frickingen führt. Diese Seitenbahn würde eine Länge von beiläufig 8 Kilometer erhalten und einen Bauaufwand von rund 1000000 ℳ erfordern.

Die Gesetzesbegründung hebt hervor, daß die Großh. Regierung glaube, mit diesen Vorschlägen, die den Wünschen des überwiegenden Theiles der Bevölkerung entgegenkämen, die Verkehrsbedürfnisse des Bodenseegebietes in der Hauptsache vorerst befriedigen zu können.

Bezüglich der zu erwartenden Ertragsergebnisse dieser Bahn ist in der Begründung zum Gesetzesentwurf eine Vorausberechnung nicht versucht, da sich eine solche mit Anspruch auf Zuverlässigkeit nicht anstellen lasse, indem sich die Gestaltung des Durchgangsverkehrs auf der künftigen Bodenseegürtelbahn zur Zeit noch jeder sicheren Beurtheilung entziehe. Es wird jedoch die Ansicht ausgesprochen, daß die Herstellung der Bahn im Allgemeinen einen Aufschwung des Verkehrs auf dem nördlichen Bodenseegebiet zur Folge haben werde und daß nach Fertigstellung der Bahn bis Lindau sich auf derselben mit der Zeit ein durchgehender Personen- und Güterverkehr entwickeln könne, der jedoch nach den gemachten Ausführungen von mancherlei Faktoren günstig oder ungünstig beeinflußt werden könne, was wohl eine Vorausbeurtheilung der Ertragsergebnisse erschwert haben wird. Doch wird wegen dem zu erwartenden Lokalverkehr vergleichsweise auf das Betriebsergebniß der Bahnstrecke Stahringen—Ueberlingen pro 1896 hingewiesen, bei welchem die Einnahmen die Betriebsausgaben nicht gedeckt haben; auch stehe eine Verzinsung des Baukapitals in weiter Ferne. Für die neu zu erbauende Linie sei aber, so lange sie nur dem Lokalverkehr diene, ein günstigeres finanzielles Ergebniß auch nicht zu erwarten und erst dann Aussicht auf einen Ausgleich der Betriebsausgaben durch die Einnahmen und auf vielleicht eine kleine Rente

Digitized by Google

des Anlagekapitals vorhanden, wenn die Gürtelbahn durchgeführt und ein Durchgangsverkehr zur Entwickelung gelangt sein werde. Der Ausgleich für die von der Eisenbahnverwaltung zu bringenden Opfer müsse daher zunächst in der mittelbaren Wirkung, den die Bahnerstellung auf den wirthschaftlichen Aufschwung dieses Landestheiles üben werde, gesucht werden.

Schließlich wird in der Regierungsbegründung noch die Art der Erwerbung des Bahngeländes, sowie die Beschaffung der nöthigen Mittel hierfür näher besprochen. Darnach soll den betheiligten Gemeinden die Aufgabe zufallen, das zur Bahnanlage erforderliche Gelände zu erwerben, da sie in der Lage seien, dieses Geschäft leichter und billiger durchzuführen, als die Staatsverwaltung. Andererseits sollen diese Gemeinden im Hinblick auf die aus der Bahnerstellung zu erwartenden Vortheile, wie dies auch bei anderen Bahnbauten geschieht, nach Verhältniß ihres Interesses und ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit zur Betheiligung an den Baukosten beigezogen werden. Als betheiligt sollen nach dem Gesetzentwurf alle Gemeinden angesehen werden, welche nicht weiter als 4 Kilometer von der Bahn entfernt liegen, und erscheine diese Bestimmung angemessen, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, welche Gemeinden als betheiligt zu betrachten und beitragspflichtig seien. Welche Gemeinden im vorliegenden Falle als mitbetheiligt anzusehen sind, sei erst zu bestimmen, wenn die Zugsrichtung der Bahn genau feststehe.

Die Grunderwerbungskosten stellten sich nach einer vorläufigen summarischen Einschätzung auf 1 119 500 ℳ, und sei es ohne Prüfung der ökonomischen Verhältnisse für sich klar, daß die betheiligten Gemeinden diese hohe Summe nicht aus eigener Kraft aufbringen könnten, und sei daher die Betheiligung der Eisenbahnverwaltung an den Kosten des Geländeerwerbs unabweisbar. In welchem Umfang diese Betheiligung stattzufinden habe, könne erst nach genauer Ausarbeitung des Projektes und Feststellung der Zugslinie bestimmt werden, und werde es der Großh. Regierung erst nach Fertigstellung der Vorarbeiten möglich sein, über die Höhe des zu gewährenden Zuschusses Entscheidung zu treffen. Dies würde nach eingehender Prüfung der ökonomischen Verhältnisse dieser Gemeinden im Benehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde geschehen und auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden gebührende Rücksicht genommen werden. Der Zuschuß solle in einer festen Summe oder in einer Quote der abgeschätzten Grunderwerbskosten bewilligt werden, wogegen die Gesammtheit der Gemeinden die Verpflichtung einzugehen hätte, gegen Verabfolgung des Staatszuschusses das erforderliche Gelände der Eisenbahnverwaltung lastenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Vertheilung des den Gemeinden zur Last bleibenden Geländekostenantheils unter sich könne der freien Vereinbarung unter denselben überlassen werden.

II. Der Staatsvertrag.

Der zur Berathung gestellte Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg, abgeschlossen am 12. November 1897 in Stuttgart, bezweckt die Herstellung einer Verbindungsbahn von Ueberlingen nach Friedrichshafen und damit die Vollendung der langerstrebten Bodenseegürtelbahn.

Der Staatsvertrag umfaßt 12 Artikel und sieht die Erstellung dieser Verbindungsbahn als eingeleisige Haupteisenbahn vor. Der Bau und Betrieb wird von jedem der beiden Staaten auf eigene Rechnung übernommen und soll die Bahn innerhalb 6 Jahren in betriebsfähigem Zustand hergestellt werden.

Der Betrieb der Bahn zwischen Friedrichshafen und Ueberlingen und Radolfzell soll unter Wegfall einer Wechselstation an der Landesgrenze ein einheitlicher werden.

Die Vereinbarung über die Besorgung des Fahrdienstes auf der ganzen Strecke und des Dienstes auf der Anschlußstation bleibe den beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen überlassen, und sei nach der Erläuterung zur Regierungsvorlage in Aussicht genommen, die Betriebsführung zunächst der badischen Eisenbahnverwaltung zu überlassen. Im Artikel 10 des Staatsvertrages ist sodann bestimmt, daß für den Fall die Bahn auf badischer Seite über Markdorf geführt wird, die Großh. Regierung den späteren Anschluß einer von Ravensburg ausgehenden normal- und schmalspurigen Bahn in Markdorf gestattet, vorbehaltlich der hierüber zu treffenden Vereinbarungen. Die übrigen Bestimmungen dieses Staatsvertrages regeln die Landeshoheitsrechte und die bahn- und betriebspolizeiliche Aufsicht auf diesem Bahngebiet, die Festsetzung der Fahrpläne und Tarife, und ordnen die Post- und Telegraphenverhältnisse für diese Bahn, wie solches auch bei früheren Staatsverträgen üblich war.

Digitized by Google

C. Die eingelaufenen Denkschriften und Petitionen.

In Folge der beiden, uns zur Berathung stehenden Regierungsvorlagen sind dem hohen Hause eine große Anzahl Denkschriften und Petitionen zugegangen, welche, zur Ermöglichung einer Uebersicht nach ihrer Tendenz gruppirt, hier aufgeführt werden.

1. Petition im Sinne der Zustimmung zur Regierungsvorlage.

Das Eisenbahnkomitee für die Thallinie ersucht — unter gleichzeitiger Vorlage eines Abdrucks nebst Anlagen des von demselben unter dem 14. April 1897 der Großh. Regierung von den betheiligten Gemeinden unterbreiteten Bittgesuches — dem von der Großh. Regierung vorgelegten Gesetzentwurf wegen Fortsetzung der Bodenseebahn zuzustimmen. Das gleiche Ansuchen stellt Namens 21 Ortsvereinen mit 1100 Mitgliedern der beauftragte Bezirksvorstand des badischen Bauernvereins, unter besonderer Hervorhebung der Zustimmung zu allen Theilen der Vorlage, namentlich auch zu der Zweigbahn Mimmenhausen—Frickingen.

2. Petition der Gemeinde Unteruhldingen.

Diese Gemeinde richtet ihre Bitte dahin, daß in erster Reihe eine reine Seelinie und erst in zweiter Reihe eine Nebenbahn ab Unteruhldingen durch's Thal in's Auge gefaßt werden möchte. Auch sei Unteruhldingen der natürlichste Ausgangspunkt für die Thallinie, und könnten die Thalbewohner in kürzester gerader Linie die Stadt Konstanz, den wirthschaftlichen Mittelpunkt des östlichen badischen Oberlandes, erreichen.

3. Denkschriften und Petitionen für die Seelinie.

Zunächst sind eine Anzahl Petitionen eingelaufen von den für eine Seelinie nächstbetheiligten Gemeinden Meersburg, Hagnau und Immenstaad nebst ihren Nachbarsgemeinden Daisendorf, Baitenhausen, Schiggendorf, Riedetsweiler, Stetten und Kippenhausen, sowie von den Winzervereinen Meersburg, Hagnau und Immenstaad; ferner eine Vorstellung des Robert Räuber in Hagnau. Diese Zuschriften bezwecken, dem hohen Hause die Erstellung der Seelinie nahezulegen, und enthalten diesbezügliche Bittgesuche. Dabei wird in verschiedenen Petitionen, insbesondere auch in jener der Stadt Meersburg, neben der Erbauung der Seelinie bis Friedrichshafen, die Herstellung einer Zweigbahn ab Uhldingen durch's Salemerthal nach Markdorf empfohlen, und die ausdrückliche Bitte ausgesprochen, daß die Thallinie nicht vor der Seelinie oder gar allein zur Ausführung gelange. Auch wird darauf hingewiesen, daß die Hebung der wirthschaftlichen Lage jener Gemeinden durch eine Eisenbahn, die ihren landwirthschaftlichen Produkten, insbesondere dem Weine, bessere Absatzgebiete verschaffe, für sie eine Lebensfrage sei, und daß die Erstellung der Thalbahn allein, oder vor der Seebahn, Meersburg mit den benachbarten Oberseeufergemeinden in ihrer Existenz schwer schädige, indem ihnen dadurch auch der bisherige Verkehr theilweise entzogen werde. Schließlich wird noch in einigen dieser Petitionen dem Wunsche Ausdruck verliehen, daß auch nach Erstellung der geplanten Eisenbahnlinien der Dampfbootverkehr im bisherigen Umfang aufrecht erhalten bleibe.

Von der Handelskammer für den Kreis Konstanz sind dem hohen Hause zwei Denkschriften zugegangen. Diese beiden Denkschriften sind gedruckt und befinden sich in den Händen der Herren Abgeordneten, und kann daher auf dieselben hingewiesen werden. In der erst eingelaufenen vom 20. November 1897 wird, unter näherer Darlegung der Ansicht der Handelskammer, zum Ausgleich der Interessen der einzelnen Gebietstheile, von derselben empfohlen, einerseits mit Rücksicht auf den Durchgangsverkehr, sowie auf die Seeufergemeinden die Seelinie Ueberlingen—Meersburg—Friedrichshafen, und zugleich im Interesse der Bewohner des Salemerthales und der Stadt Markdorf eine Zweigbahn ab Unteruhldingen zu erbauen; letzteres liege auch im Interesse der Stadt Konstanz, da die Zweigbahn von da aus leicht erreicht werden könne und Unteruhldingen den natürlichen Ausgangspunkt des Salemerthales bilde. Ebenso tritt die Handelskammer für die Beibehaltung des Dampfschifffahrtsverkehrs im bisherigen Umfang auch nach Erstellung der geplanten Eisenbahnverbindungen ein. In ihrer zweiten Eingabe vom 7. Dezember 1897 wiederholt dieselbe, indem sie zugleich unter näherer Ausführung ihrer Anschauung dem inzwischen von der Großh. Regierung vorgelegten Gesetzentwurf ihre Billigung versagt, ihren oben niedergelegten Vorschlag der Herstellung der Seelinie mit Zweigbahn in's Salemerthal und nach Markdorf.

Digitized by Google

Auch der Stadtrath von Konstanz hat sich in einer Denkschrift, deren Abdruck den Herrn Abgeordneten übergeben wurde, an die zweite Kammer gewandt, um seine Bedenken gegen den Gesetzentwurf darzulegen. Nach derselben vollende der Ausbau der Bodenseebahn die Isolirung der Stadt Konstanz; wenn der Stadtrath, wie er sich ausspricht, nicht im Einverständniß mit allen Interessenten, vorbeugende Schritte zur Verhinderung der Eisenbahnlinie von Ueberlingen nach Friedrichshafen nicht unternommen habe, so sei solches deßhalb geschehen, weil er nicht verkenne, daß rein lokale Interessen einem größeren Werke von internationaler Verkehrsbedeutung weichen müßten. Dagegen sei er der Ueberzeugung gewesen, daß diese Frage so gelöst werde, daß der Verkehr der Bodenseeuferorte unter sich und dem Hinterlande erhalten, und dem Salemerthal die mit vollem Recht angestrebte Bahnverbindung mit den Seehafenplätzen und insbesondere mit der Stadt Konstanz, der Hauptstadt des Seekreises, bringen werde. Diese Lösung habe der Gesetzentwurf nicht gebracht, vielmehr müsse der Stadtrath darin eine schwere Gefährdung der Verkehrsinteressen der Stadt erkennen und die Großh. Regierung und die hohen Landstände mit aller Dringlichkeit ersuchen, die Vorlage in der eingebrachten Form nicht zum Gesetze zu erheben. Der Stadtrath von Konstanz gehe mit der Petition der Handelskammer Konstanz und deren Begründung vollkommen einig und gebe der Ansicht Ausdruck, daß manche der in seinen weiteren Darlegungen erwähnten Mißstände vermieden würden, wenn die Bahnlinien nach dem Vorschlag der Handelskammer ausgebaut würden.

Außerdem ist im Namen von etwa 400 Gewerbetreibenden und sonstigen selbstständigen Einwohnern der Stadt Konstanz eine Eingabe an die zweite Kammer eingelaufen wegen Führung der Bodenseebahn über Meersburg nach Friedrichshafen nebst einer den speziellen Bedürfnissen des Salemer Thales angepaßten Zweiglinie vom Uhldinger Hafen nach Markdorf.

Diese Eingabe schließt sich in ihren Ausführungen den Bedenken des Stadtraths und der Handelskammer an und hebt besonders hervor, daß die Annahme des Regierungsvorschlages eine ungeheure Schädigung der Geschäftswelt von Konstanz bedeute, da dessen Ausführung den Verkehr von Konstanz ablenke; mit den Bewohnern des Bezirks Ueberlingen beständen in Konstanz vielfache Geschäftsbeziehungen, welche durch die projektirte Bahnführung vielfach abgeschnitten würden.

Eine Petition der Gemeinde Allmannsdorf tritt für die Fortsetzung der geplanten Uferbahn von Uhldingen über Meersburg, Hagnau und Immenstaad, sowie für eine möglichst enge und rasche Verbindung der beiderseitigen Seeufer durch den Dampfbootverkehr ein.

4. Petitionen für Fortsetzung der Bahnlinie Mimmenhausen—Frickingen nach Stockach bezw. Engen.

Nachdem zuerst von einer Anzahl Gemeinden des Owinger- und des Salemer-Thales eine gleichlautende Erklärung eingekommen war, daß sie an der alterher angestrebten Bahnverbindung Stockach—Owingen—Markdorf festhalten und die recht baldige Erstellung derselben wünschen, sind dem hohen Hause eine Reihe gleichlautender Petitionen eingereicht worden, in welchen bezüglich der Fortsetzung der im Gesetzentwurf, die Bodenseebahn betreffend, vorgesehenen Seitenlinie Mimmenhausen—Frickingen nachfolgende Bitte ausgesprochen wird:

> „Der Gemeinderath hält die Fortsetzung dieser letzten Bahn über Owingen, Stockach, Nenzingen nach Engen für die den Verkehrsbedürfnissen unserer Gemeinden am meisten entsprechende Bahnverbindung und bittet daher, hohe Kammer wollte sich für die Fortsetzung der Bahn von Frickingen nach Stockach und bei der spätern Verbindung mit der Schwarzwaldbahn für die Fortsetzung von Stockach über Nenzingen nach Engen, diese von unsern Gemeinden seit Jahrzehnten erstrebte Bahnverbindung, entscheiden".

Diese gedruckte Petition haben unterzeichnet die Gemeinderäthe von Billafingen, Bonndorf, Eigeltingen, Gamannsweiler, Göggingen, Hecheln, Herdwangen, Heudorf, Hindelwangen, Hohenbodman, Hoppetenzell, Mahlspüren i. Hg., Mahlspüren i. Thal, Menningen, Meßkirch, Mühlingen, Münchhöf, Nenzingen, Nesselwangen, Orsingen, Owingen, Reuthe, Raithaslach, Rorgenwies, Sauldorf, Stockach, Schwankenreuthe, Wasser, Weildorf, Winterspüren, Zizenhausen und Zoznegg

Die Gemeinderäthe von Aach und Engen geben sodann in gleichlautend gehaltenen Bittschriften dem Wunsche um Fortsetzung der Frickinger Linie über Stockach nach Engen Ausdruck, und umfaßt die aufgezählte Reihe fast alle nicht unmittelbar am See gelegenen Gemeinden zwischen Markdorf Engen nebst den an der Bahnlinie Stockach—Meßkirch gelegenen Gemeinden.

Digitized by Google

D. Berathung der Kommission und deren Anträge.

Ihre Kommission hat diese ihr zur Berathung übergebenen Vorlagen und Einläufe einer eingehenden Prüfung unterzogen und war sich hierbei der großen Tragweite, die die Entscheidung über den Ausbau der Bodenseebahn sowohl für jene Landestheile, als auch für das allgemeine Landesinteresse hat, wohl bewußt. Dabei war sie bemüht, die Vor- und Nachtheile der verschiedenen Bahnprojekte und Vorschläge gewissenhaft abzuwägen und einen Weg zu empfehlen, auf welchem den berechtigten Wünschen der dortigen Bevölkerung und den allgemeinen Verkehrsinteressen am zweckdienlichsten entsprochen werden kann. Zur richtigen Beurtheilung der Sachlage hat Ihre Kommission die Großh. Regierung wiederholt in einer Reihe eingehender Fragen um nähere Auskunft gebeten, die theils in ausführlichen schriftlichen Aeußerungen, theils durch mündliche Erörterungen beim Zusammentritt mit den Großh. Regierungsvertretern ihre Antwort gefunden haben und auf welche wir im Verlauf dieser Ausführungen zurückkommen werden.

Die Hauptfrage, die für uns zur Lösung steht, liegt nach Ansicht Ihrer Kommission darin, nach welcher Richtung die Bodenseegürtelbahn auf dem badischen Gebiet ausgebaut werden soll. Auch der uns vorgelegte Staatsvertrag mit Württemberg, der diese Bahnverbindung bezweckt, behält die Lösung dieser Frage mit Recht unserer Gesetzgebung allein vor. Die Entscheidung, ob Seelinie, ob Thallinie, wird für uns allerdings insofern erschwert, als die Bevölkerung der Landschaft über die Zugsrichtung, je nach der Lage der Ortschaften, in zwei Lager getheilt ist, und von der Wahl der Linienführung eine Förderung oder Schädigung ihrer wirthschaftlichen Interessen erwartet, was eben in den verschiedenen Petitionen Ausdruck gefunden hat.

In dieser Lage kommen uns einerseits die mit Zustimmung der Landstädte gemachten Projektarbeiten der Großh. Regierung, andererseits die wiederholten Verhandlungen dieses hohen Hauses über die Bodenseebahnfrage, deren Ergebniß im Eingang dieses Berichtes namhaft gemacht ist, zu statten. Wie aus der Regierungsbegründung zum Gesetzentwurf ersichtlich, sind nach den Vorarbeiten die beiden Linienführungen in technischer Beziehung ziemlich gleichwerthig befunden und hat die Großh. Regierung unter Darlegung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse der Thallinie den Vorzug gegeben und demgemäß im Gesetzentwurf die Linienführung von Ueberlingen über Markdorf vorgeschlagen. Auch Ihre Kommission glaubt in ihrer großen Mehrheit diesem Vorschlage beitreten zu sollen, indem sie den von der Großh. Regierung in der Gesetzesbegründung ausgesprochenen Ansichten vollständig beipflichtet. Auch wir sind der Ansicht, daß die neuzuerstellende Bahn vor Allem den lokalen Bedürfnissen der Landschaft Rechnung tragen solle, daß die Hebung der wirthschaftlichen Interessen des fruchtbaren Salemerthales durch Schaffung eines besseren Absatzes seiner Produkte durch eine Eisenbahn für jene Gegend eine Lebensfrage geworden, und daß die Bahn deßhalb, weil sie weder in ihrer Betriebsfähigkeit, noch in den Anlagekosten hinter der Seelinie zurücksteht, andererseits aber einer größeren Bevölkerungszahl, die jetzt vom Verkehr völlig abgeschlossen ist, die Wohlthat dieses modernen Verkehrsmittels bringen wird, durch das Salemerthal und über Markdorf geführt werden solle.

Bei dieser Erwägung weiß sich Ihre Kommission mit den oben angegebenen früheren Beschlüssen des hohen Hauses im Einklang und ließ sie sich von dem Gedanken leiten, daß die für eine Seelinie in Betracht kommenden Gemeinden in dem Dampfbootverkehr einen theilweisen Ersatz für die Eisenbahn schon längst besitzen, die geeignet ist, in sehr erheblichem Grad die Verkehrsbedürfnisse dieser Orte zu befriedigen und damit deren wirtschaftliche Interessen zu fördern. Auch hat — wie hier noch besonders hervorgehoben werden soll — die Großh. Regierung nach der Gesetzesbegründung in Aussicht gestellt, den Dampfbootverkehr nach Erstellung der Thalbahn nicht einzuschränken, und zur Vermittlung des lokalen Verkehrs zwischen der neuen Bahn und der Stadt Konstanz besondere Fahrten zwischen Konstanz und Uhldingen über Meersburg einzulegen. Die Kommission spricht die Erwartung aus, daß diese Verkehrseinrichtungen den Ufergemeinden erhalten und, soweit vorgesehen, verbessert werden.

Was sodann die in den Petitionen zu Gunsten der Seelinie ausgesprochenen Befürchtungen betrifft, daß mit der Durchführung der Bodenseebahn über Markdorf die Uferorte den bisherigen Verkehr verlieren würden und einer schweren Schädigung entgegensehen, so wird solches nach Ansicht Ihrer Kommission bei Weitem nicht in dem Maße eintreten, wie hier befürchtet wird. Vor Allem wird der Personenverkehr, insoweit er sich aus dem Touristenverkehr ergibt, durch die Thalbahn keine Einbuße erleiden, da die Wasserfahrt auf den schönen und vorzüglich eingerichteten Dampfbooten, die eben das herrliche Landschaftsbild des Bodensees mit seinen lieblichen Ufern am günstigsten beschauen läßt, auf das reisende Publikum ihren besonderen Reiz allezeit ausüben. Der Fremdenverkehr der Stadt Konstanz wird ihr daher vor- wie nachher verbleiben.

Digitized by Google

Was sodann den Lokalverkehr anbelangt, so wird durch die oben erwähnte Dampfbooteinrichtung sowie durch den von der Großh. Regierung auf Befragen der Budgetkommission in Aussicht gestellten durchgehenden Betrieb auf der Seitenbahn von Frickingen nach Unteruhldingen Vorsorge getroffen werden, daß auch hier der bisherige Verkehr der Bewohner des Salemerthales mit der Stadt Konstanz möglichste Förderung erfahren wird.

Wenn aber von Seiten der Vertretung der Stadt Konstanz die Befürchtung ausgesprochen wird, daß mit der Vollendung der Bodenseebahn die Isolirung der Stadt vollendet wird, so ist dem entgegenzuhalten, daß Konstanz, der Hauptort der Seegegend, mit seinen vielen Staatsstellen und seinem tüchtigen Handels- und Gewerbestand wohl in der Lage ist, auch fürderhin für die Bewohner jenes Landestheiles ein geschäftlicher Zentralpunkt zu sein und bleiben, und glaubt Ihre Kommission darauf hinweisen zu sollen, daß Konstanz mit seinem badischen Heimathland schon längst durch Bahn- und Dampfbootverkehr verbunden ist und daß daselbst auch zwei Schweizerbahnen einmünden, die der Stadt gewiß auch Vortheile gebracht haben werden.

Beachtenswerther erschienen uns dagegen die Bedenken, welche die Stadt Meersburg in ihrer Petition wegen des zu erwartenden Verlustes des bisherigen Geschäftsverkehrs niedergelegt hat, da die vorgeschlagene Thallinie in einer solchen Entfernung hinter Meersburg durchzieht, daß zwar die Stadt für sich davon wenig Vortheile erwarten kann, dagegen die zwischen der Stadt und der neuen Bahnlinie gelegenen Orte ihre Verkehrsbeziehungen nach der bequemen und billigen Eisenbahn hin suchen werden. Meersburg hat seither mit den hier in Betracht kommenden Gemeinden einen geschäftlichen Verkehr und haben diese Ortschaften bis jetzt ihren Marktverkehr größtentheils über Meersburg nach dem See unterhalten so daß eine Verschiebung des Geschäftsverkehrs dieser Gemeinden für die Stadt Meersburg immerhin einige Nachtheile bringen kann.

Dabei läßt sich nicht verkennen, daß eine derartige Benachtheiligung einer kleinen Stadt wie Meersburg, die sich aus eigener Kraft nicht, wie ein größerer Geschäftsplatz, so leicht helfen kann, ihre Bedenken hat, und hat sich Ihre Kommission denselben keineswegs entzogen. In den Kreis der Erwägungen wurde auch noch genommen, daß Meersburg — ein historischer Platz jener Landschaft — nach und nach eine Reihe von Staatsstellen, welche den Geschäftsverkehr zu heben geeignet waren, verloren hat, und daß daher eine weitere Beeinträchtigung dieses Platzes thunlicht vermieden werden sollte, sowie daß eine Bahnverbindung nach Meersburg auch geeignet erscheint, die Wünsche der Stadt Konstanz zu befriedigen, da ihr dadurch die jenseitige Bahnverbindung nähergerückt würde.

Auf eine gestellte schriftliche Anfrage der Budgetkommission, ab es angängig sei, die Endstation der geplanten Hafenbahn von Ober- nach Unteruhldingen gegen die Stadt Meersburg hinzulegen, hat zwar die Großh. Regierung eine solche Verlegung der Hafenbahn aus betriebstechnischen Gründen als unthunlich bezeichnet; sie hat aber in dankenswerther Weise dem Antrag der Kommission, wie er in einem am Fuße dieses Berichtes niedergelegten Resolutionsvorschlage enthalten ist, es solle nach Fertigstellung der im Gesetzentwurfe vorgesehenen Linien die Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Uhldingen und Meersburg in Angriff genommen werden, ihre Zustimmung ertheilt.

Der Gemeinderath der Stadt Meersburg hat in Folge des Bekanntwerdens dieses Resolutionsvorschlags an das hohe Haus eine Zuschrift gelangen lassen, mit welcher derselbe einerseits die inzwischen eingelaufene zweite Petition vom 14. Dezember 1897 abändert und andererseits mit dem Ausdruck der Befriedigung und des Dankes um Annahme dieser Resolution und um thunlichst gleichzeitige Betriebseröffnung dieser Verbindungsbahn mit der Thalbahn bittet. Die Kommission glaubt jedoch auf der Resolution beharren zu sollen.

Schließlich sei hier noch niedergelegt, daß aus der Kommission heraus an die Großh. Regierung die Anfrage gestellt wurde, ob es angängig sei, für den Lokalverkehr auf der Dampfbootlinie Konstanz—Meersburg—Uhldingen—Immenstaad eine Ermäßigung der Personen- und Gütertarife eintreten zu lassen. Die Großh. Regierung konnte aber nach ihren Mittheilungen in der Kommissionssitzung eine solche Erleichterung vorläufig nicht in Aussicht stellen, da sie an die Vereinbarungen mit den andern Dampfbootverwaltungen gebunden ist; sie hat aber zugesagt, diese Angelegenheit für gelegentliche spätere Tarifverhandlungen im Auge behalten zu wollen.

Nachdem die Fortsetzung der Bodenseebahn als Thallinie innerhalb der Kommission zur Entscheidung gebracht war, galt es, die im Gesetzentwurf von der Großh. Regierung vorgeschlagene Linienrichtung sammt den in der Gesetzbegründung aufgeführten und theilweise auch in der Uebersichtskarte namhaft gemachten Varianten für die Hauptlinie sowie auch die geplanten Seitenlinien einer näheren Prüfung zu unterziehen. Hierüber wurde zur Klarstellung der Sachlage der Großh. Regierung eine Anzahl von Fragen unterbreitet, die sich theils

Digitized by Google

auf die Linienführung der Strecke Ueberlingen—Markdorf, theils auf die Fortsetzung der Linie Mimmenhausen—Frickingen nach Stockach, theils auf den zukünftigen Anschluß der neuen Bahn an die Schwarzwaldbahn zur Gewinnung des Durchgangsverkehrs bezogen haben.

Was die Bahnstrecke Ueberlingen-Markdorf anbelangt, so hält die Großh. Regierung die Näherlegung der Linie nach Stefansfeld nicht ausführbar, da solches eine Verlängerung der Bahn um drei Kilometer und eine Verschlechterung derselben für den Durchgangsverkehr verursachen würde, wobei der für den allgemeinen Verkehr sich ergebende Nachtheil viel höher anzuschlagen wäre, als der Vortheil, der der Gemeinde Stefansfeld durch die Näherlegung der Linie erwachsen würde, und hat sich die Großh. Regierung nach ihrer Angabe eben deßhalb, weil der Bogen der Hauptlinie in nordöstlicher Richtung nicht vergrößert werden kann, entschlossen, den Vorschlag zu machen, schon jetzt eine Seitenbahn bis Frickingen zu bauen.

Bezüglich der Frage, ob diese Linie wegen des Durchgangsverkehrs nicht auf dem kürzesten Weg über Grasbeuren und in diesem Fall die Seitenlinie in's Salemerthal von Unteruhldingen nach Frickingen geleitet werden könne, erklärt die Großh. Regierung, daß ihr dieses Projekt nicht annehmbar erscheine, da, abgesehen davon, daß die Erbauung von zwei gesonderten Linien von Uhldingen aus eine wesentliche Erhöhung der Baukosten zur Folge haben würde, das Projekt für den Verkehr des Salemerthales höchst nachtheilig wäre, indem derselbe zwischen dem östlichen Theil (Markdorf) und dem westlichen (Salem) den großen Umweg über Uhldingen machen müßte.

Wegen der Leitung des Durchgangsverkehrs und wegen eines später zu erstellenden Anschlusses der geplanten Bahnlinie an die badische Schwarzwaldbahn hat die Großh. Regierung abgelehnt, schon jetzt Stellung zu nehmen, da es sich jetzt noch nicht übersehen lasse, ob der Durchgangsverkehr auf der Bodenseebahn eine so große Entwicklung nehmen wird, daß sich die Aufwendung so großer Kosten, wie ein solcher Anschluß sie verursachen würde, rechtfertigen lasse; dagegen hat der Herr Regierungsvertreter in der Kommissionssitzung erklärt, daß der jetzt zur Berathung stehende Gesetzentwurf keiner Durchgangslinie präjudizire.

Ihre Kommission verkennt die Schwierigkeit nicht, welche bei der Projektirung der langersehnten Eisenbahnverbindung für dieses Gebiet in dem Umstand, daß hier lokalwirthschaftliche Interessen und jene des durchgehenden Verkehres in Betracht kommen, liegt, sie theilt aber in ihrer großen Mehrheit die Ansicht, daß die Großh. Regierung mit diesen Vorlagen einen Weg eingeschlagen hat, der geeignet ist, die berechtigten Wünsche des größten Theiles jener Landesgegend in sachgemäßer Weise zur Erfüllung zu bringen, wofür auch die eingelaufenen zahlreichen zustimmenden Petitionen am deutlichsten sprechen. Es wird mit Verwirklichung dieser Vorschläge ein Gebiet dem allgemeinen Verkehre erschlossen, das der Wohlthat der Eisenbahn lange entbehren mußte und das durch die Hebung seines Absatzgebietes auch in wirthschaftlicher Beziehung gekräftigt wird; es wird besonders noch in den vorgeschlagenen Seitenbahnen der Förderung dieser Bestrebungen ein wesentlicher Vorschub geleistet werden.

Die Kommission kann aber weder im Hinblick auf die damit zu erzielenden großen Nachtheile für den Durchgangsverkehr einer Verschiebung der Hauptlinie gegen Stefansfeld das Wort reden, noch glaubt sie die Umlegung dieser Linie über Grasbeuren befürworten zu können, da wegen der dadurch bedingten Verlegung des Ausgangspunktes der Frickinger Seitenlinie nach Uhldingen für die Bewohner des östlichen und westlichen Salemerthales, und nach dem weitern Ausbau dieser Seitenbahn auch für jene des Owingerthales, große Verkehrserschwerungen entstehen würden, welche eine Schädigung durch Zeitverlust und höhere Fahrkosten im Gefolge haben würden.

Dagegen hält Ihre Kommission die geplante Verbindung der neuen Bahnlinien mit dem See, bei dem in Aussicht genommenen durchgehenden Betrieb auf der Linie Frickingen Unteruhldingen als empfehlenswerth, da damit, wie schon oben angedeutet, für die Bewohner des ganzen Bodenseegebietes eine weitere Verkehrserleichterung geschaffen wird, die noch durch einen geeigneten Anschluß der Stadt Meersburg eine weitere Vervollständigung erfahren wird.

Ebenso erblickten wir in dem Vorschlage der geplanten Seitenbahn von Mimmenhausen nach Frickingen, womit das hintere Salemerthal noch besser erschlossen und dem herrlich gelegenen Luftkurort Heiligenberg Aussicht auf namhafte Hebung des Fremdenverkehrs eröffnet wird, eine wesentliche Förderung der Landes interessen, und wird diese Linienführung in jenen Gemeinden, welche dadurch dem Schienenverkehr nahegerückt werden, große Befriedigung hervorrufen.

Letzteres trifft aber nach Ansicht Ihrer Kommission für die Gemeinden jener Gegend, welche nördlich des Bodensees zwischen dem Salemerthal und der Bahnlinie Stockach—Meßkirch gelegen sind, nämlich für die Ge-

Digitized by Google

meinden des Owinger Thales, nicht zu. Auch sie erwarten schon lange den Zeitpunkt, wo es ihnen vergönnt sein wird, dem Schienennetze angeschlossen zu werden, um die Vortheile dieses Verkehrsmittels zur Hebung ihrer wirthschaftlichen Lage ausnützen zu können. Verhältnißmäßig dicht bevölkert und produktionsfähig durch gesegnete Obstfelder und namhaften Waldbestand, entbehrt diese Landschaft noch immer der günstigeren Absatzgebiete, weßhalb für sie sowohl eine Eisenbahnverbindung nach dem Marktplatz Stockach und dessen Schienenverbindungen, wie gegen Markdorf—Friedrichshafen und nach den Seeufergemeinden von volkswirthschaftlicher Bedeutung wäre.

Auch die Stadt Stockach, welche in dem Anschluß der Bodenseebahn an die Linie Radolfzell—Meßkirch bei Stahringen eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer Interessen erfuhr und sich zur Hebung ihrer wirthschaftlichen Lage um eine Schienenverbindung mit der Bodenseegegend durch das ihr nahe gelegene Owinger Thal bis Markdorf längst bewirbt, kann nach Ansicht Ihrer Kommission in der vorliegenden Gesetzesvorlage keine genügende Befriedigung ihrer Wünsche finden.

Wiederholt sind diese Gemeinden um Gewährung einer Bahnverbindung bei den hohen Landständen vorstellig geworden, und ist ihnen seit dem Eingangs erwähnten Beschlusse des hohen Hauses in der Session 1891/92, der die Verwirklichung ihres Wunsches durch Erstellung einer Verbindungsbahn von Stockach durch das Owinger Thal nach Salem auf Staatskosten in Aussicht stellte, erstmals wieder durch den jetzigen Vorschlag einer Seitenbahn von der projektirten Bodenseegürtelbahn über Salem bis Frickingen die Erfüllung ihres Wunsches näher gerückt worden. Es war Ihre Kommission in ihrer großen Mehrheit der Ansicht, daß die Befriedigung dieses Wunsches bei der jetzigen Vorlage zum Austrag gebracht werden sollte, da derselbe auf Berechtigung Anspruch erheben kann.

Auf Befragen hat zwar ursprünglich die Großh. Regierung es abgelehnt, schon in dem jetzigen Stadium der Angelegenheit eine Zusage über den Weiterbau der Seitenlinie von Frickingen über Owingen nach Stockach zu machen; dieselbe hat aber schließlich in wohlwollender Weise unter Berücksichtigung der von der Kommission geltend gemachten Gründe, welche noch durch die eingelaufenen zahlreichen Petitionen jener Gemeinden unterstützt wurden, zu dem Antrag der Kommission, wie er in dem am Fuße dieses Berichts niedergelegten Resolutionsvorschlag enthalten ist, ihre Zustimmung ertheilt, womit auch dieser Landschaft die Erfüllung ihrer Eisenbahnwünsche in bestimmte Aussicht gestellt ist.

Die Absicht der Großh. Regierung, die projektirten Bahnlinien normalspurig anzulegen, und zwar die im Gesetzentwurf als Hauptlinie bezeichnete Strecke Ueberlingen – Landesgrenze, sowie die Hafenbahn nach den Normen für die Haupteisenbahnen, und die Seitenlinie nach Frickingen nach den Bestimmungen für die Nebenbahnen, entspricht angesichts der in der Kommissionssitzung abgegebenen Erklärung der Großh. Regierung, daß die jetzt projektirten Bahnanlagen für die Verhältnisse der späteren Anschlüsse nicht präjudiziren, den jetzt gegebenen Umständen. Auch ist in dieser Beziehung noch die auf Befragen der Kommission von der Großh. Regierung gegebene Auskunft hervorzuheben, daß für den Fall später das Bedürfniß auftreten sollte, die Seitenbahn als Vollbahn zu betreiben, die dazu erforderlichen Einrichtungen und Ergänzungsarbeiten ohne erhebliche Kosten sehr leicht nachgeholt werden könnten, daß also durch die jetzt beabsichtigte Herstellung der Strecke Mimmenhausen—Frickingen als Nebenbahn der Frage eines künftigen Anschlusses an die Schwarzwaldbahn **nicht** vorgegriffen werde.

Was die von einer großen Anzahl Petitionen angeregte Anschlußlinie Stockach—Engen betrifft, so ist die Kommission nach der oben besprochenen Erklärung der Großh. Regierung der Ansicht, daß die Frage eines direkten Anschlusses der Bodenseebahn an die Schwarzwaldbahn, welcher die Kommission an und für sich durchaus sympathisch gegenübersteht, insbesondere in Bezug auf die Richtung im jetzigen Stadium der Sache als eine offene behandelt werden soll.

Aus den weiteren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes hat die Kommission noch zwei Punkte besonders hervorzuheben. Zunächst sind wir mit der Art des Geländeerwerbes, der den vereinigten Gemeinden überlassen bleibt, einverstanden, nur möchten wir empfehlen, daß diesen Gemeinden, welchen mit diesem Vorschlag eine schwere Aufgabe erwächst, von Seiten der Großh. Regierung durch Beigabe von Sachverständigen für den Vollzug der Geschäfte, durch Besorgung der geometrischen Arbeiten und durch Befreiung von allen Staatslasten der nöthige Vorschub geleistet werde.

Sodann sind wir auch mit dem Vorschlage der Großh. Regierung wegen des Beizugs dieser Gemeinden zu den Kosten des Geländeerwerbs vollständig einverstanden, da dies den Grundsätzen entspricht, die seit längerer Zeit bei uns für die Anlage neuer Bahnen gelten. Auch stimmen wir mit den von der Gro[illegible]

Digitized by Google

Regierung auf Befragen der Kommission dargelegten Gesichtspunkten für die Vertheilung dieser Kosten unter die Gemeinden überein und hegen die zuversichtliche Erwartung, daß bei dem Ausmaße der Lasten auf die finanziellen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden gebührende Rücksicht genommen wird, da es sich volkswirthschaftlich nicht empfiehlt, die Gemeinden durch Zuweisung solcher großen Lasten für die Eisenbahn derart zu schwächen, daß sie für ihre anderen Aufgaben nicht mehr leistungsfähig sind. Um ein Bild über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden zu erhalten, haben wir von der Großh. Regierung eine Darstellung über die ökonomischen Verhältnisse der etwa in Betracht kommenden Gemeinden erbeten, die am Schlusse des Berichtes als Anhang erscheint.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Bestimmungen des Staatsvertrags zu keinerlei Erörterungen besonderen Anlaß gegeben haben, und ist die Kommission mit demselben einverstanden. Nur die im Artikel 2 auf sechs Jahre festgesetzte Frist für die Ausführung der Verbindungsbahn hat in der Kommission Anlaß geboten, an die Großh. Regierung eine Anfrage zu stellen, und hat dieselbe erwidert, daß beabsichtigt sei und begründete Hoffnung bestehe, die Bahn von Ueberlingen bis an die Landesgrenze im Laufe der nächsten vier Jahre zur Vollendung zu bringen, und habe auch die württembergische Regierung die Absicht, ihre Strecke in gleicher Zeit fertig zu stellen, was der Kommission insbesondere auch wegen der thunlichst baldigen Ausführung der vorgeschlagenen Anschlußlinien erwünscht erscheint.

Wenn einzelne der uns zugegangenen Petitionen der Befürchtung Ausdruck gegeben haben, daß der im Staatsvertrag zugesagte Anschluß einer Bahnverbindung Markdorf—Ravensburg für unsere Landesinteressen nachtheilig werden könnte, so kann Ihre Kommission diese Ansicht nicht theilen. Wir sehen im Allgemeinen in jeder Vermehrung und Verbesserung der Verkehrswege auch eine Hebung der Verkehrsbeziehungen nach beiden Seiten und durch dieselben eine Förderung der Gesammtinteressen, und sind der Ansicht, daß in der Regel mit jeder Bahnanlage mehr oder weniger große Verkehrsverschiebungen Hand in Hand gehen, und daß solche bei der Anstrebung von Eisenbahnverbindungen mit in Kauf genommen werden müssen.

Gestützt auf das Vorgetragene glaubt auch Ihre Kommission in ihrer großen Mehrheit, in der Genehmigung der beiden Regierungsvorlagen unter gleichzeitiger Annahme der von uns vorgeschlagenen Resolution eine befriedigende Lösung der Bodenseebahnfrage gefunden zu haben, und stellt dementsprechend den Antrag:

Das hohe Haus wolle

1. dem Gesetzentwurf, die Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen an die badisch-württembergische Landesgrenze betr.,
2. dem Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg vom 11. November 1897, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Ueberlingen nach Friedrichshafen betr.,
3. der nachfolgenden Resolution:

   „Nach Fertigstellung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Linien soll die alsbaldige Fortsetzung der Bahnverbindung von Frickingen über Owingen nach Stockach, sowie die Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Uhldingen und Meersburg in Angriff genommen werden"

seine Zustimmung ertheilen;

4. die vorliegenden Denkschriften und Petitionen durch obige Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Digitized by Google

Darſtellung

der

ökonomiſchen Verhältniſſe der anderſeits verzeichneten Gemeinden und Orte mit eigener Vermögensverwaltung auf Grund der Darſtellung des Vermögens- und Schulden-Standes und der Rechnungsergebniſſe nach den Rechnungen für 1894 und der Ueberſicht über die Gemeinde-Voranſchläge für 1897.

Digitized by Google

Gemeinden und Orte mit eigener Vermögensverwaltung.	Brutto-Vermögen	Schulden	Rein-Vermögen	Armen-aufwand	Umlage-pflichtiges Gesammt-Steuerkapital	Umlage auf 100 ℳ Steuer-kapital	Gesammter Reinwerth der Bürger-nutzungen
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.
Adelsreuthe							
a. Sammtgemeinde und Ortsgemeinde Tepfenhardt	6 897	—	6 897	—	412 349	25	—
b. Ortsgemeinde Adelsreuthe	3 331	41	3 290	—	308 845	25	—
Ahausen	60 696	15 884	44 812	277	978 080	57	—
Altheim	19 416	17	19 399	379	634 902	66	—
Bermatingen	61 119	22 944	38 175	531	1 227 727	61	
Beuren							
a. Sammtgemeinde	27 610	402	27 208	1 144	1 295 552	28	—
b. Ortsgemeinde	22 720	10 024	12 696	—	858 718	64	—
c. Altenbeuren	2 355	5 158	—	—	316 584	64	—
Buggensegel	14 271	9 517	4 754	—	545 517	65,6	—
Deggenhausen							
a. Sammtgemeinde	15 760	4 105	11 655	171	722 094	—	—
b. Ortsgemeinde	12 500	—	12 500	—	399 610	66	272
c. Obersiggingen	2 553	2	2 551	—	315 610	68	—
Deisendorf	21 483	2 612	18 871	206	445 479	69	—
Frickingen							
a. Sammtgemeinde	34 843	488	34 355	1 843	1 554 684	48	—
b. Ortsgemeinde	99 668	35 500	64 168	—	1 304 614	58	4 079
c. Ortsgemeinde Bruckfelden	13 118	5	13 113	449	410 362	36	—
Grasbeuren	34 364	5	34 359	217	494 662	46	—
Heiligenberg	23 351	15 310	8 041	316	1 756 442	55	—
Hohenbodman	32 174	—	32 174	268	904 521	48	—
Homberg	17 959	—	17 959	1 187	2 003 277	30	—
Ittendorf							
a. Gemeinde	19 650	—	19 650	624	1 580 848	53	—
b. Ortsgemeinde	13 228	—	13 228	—	—	—	—
c. Reuthe	195	—	195	—	—	—	—
Kluftern							
a. Sammtgemeinde	23 581	721	22 860	253	999 509	41	—
b. Ortsgemeinde	4 861	226	4 635	—	443 977	76	—
c. Efrizweiler	8 483	119	8 364	—	334 880	62	—
d. Lipach	3 749	—	3 749	—	216 666	68	—

Digitized by Google

Leustetten	31 784	1 555	30 229	608	623 222	56	208
Lippertsreuthe	17 192	13 071	4 121	191	775 844	66	132
Markdorf	377 769	67 650	310 119	3 989	3 535 257	64	1 056
Mimmenhausen	45 838	3	45 835	1 085	942 851	67,5	—
Mittelstenweiler	16 035	2	16 033	14	376 276	45	—
Mühlhofen							
a. Sammtgemeinde	3 514	—	3 514	572	1 249 680	—	—
b. Ortsgemeinde	16 088	1 811	14 277	—	835 803	55	140
c. Gebhardsweiler	10 561	20	10 541	—	238 687	48	234
Neufrach	48 317	29 594	18 723	216	1 436 393	60	—
Nußdorf	79 964	725	79 239	137	319 497	43	1 158
Oberstenweiler	30 293	—	30 293	30	207 121	66	—
Oberuhldingen	57 545	8 645	48 900	304	1 428 635	42	—
Radrach	7 477	—	7 477	4	229 586	62	—
Rickenbach	16 198	41	16 157	115	339 636	62	—
Riedheim							
a. Sammtgemeinde	21 365	2 977	18 388	414	1 574 394	—	—
b. Ortsgemeinde	11 588	1 013	10 575	5	230 064	40	—
c. Hepbach	19 550	15	10 535	—	496 708	62	—
d. Leimbach	13 049	291	12 758	8	256 137	57	—
e. Stadel	10 201	9	10 192	9	433 853	43	—
Roggenbeuren	17 643	21	17 622	10	379 412	70	—
Salem							
a. Sammt- und Ortsgemeinde	16 982	5 310	11 672	487	1 665 993	37	—
b. Ortsgemeinde Gailhöfe	4 598	—	4 598	—	183 508	34	—
Taisersdorf	37 577	47	37 530	176	315 666	52	—
Tüfingen	14 512	971	13 541	192	864 414	44	—
Ueberlingen	1 008 354	272 716	735 638	Wird vom Spital- und Spendfond bestritten.	10 658 185	46,5	10 300
Untersiggingen	23 988	14 120	9 868	221	570 246	61	—
Grünwangen	8 708	—	8 708	—	279 761	44	—
Urnau	15 396	—	15 396	39	496 138	53	—
Weildorf	47 166	3 100	44 066	92	1 055 265	54	—
Wittenhofen							
a. Sammtgemeinde	38 778	2 417	36 361	887	1 844 042	45	—
b. Ortsgemeinde	3 822	124	3 698	—	403 056	48	—
c. Lellwangen	12 426	29	12 397	—	366 763	53	—
d. Meinwangen	4 864	4 040	824	—	214 147	65	—

№ 3.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. November 1897.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen an die badisch-württembergische Landesgrenze betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Zittel.

Gegeben Schloß Baden, den 1. November 1897.

Friedrich.

v. Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. v. Bohlen-Halbach.

Digitized by Google

Geſetz-Entwurf.

Die Fortſetzung der Bodenſeebahn von Ueberlingen bis an die badiſch-württembergiſche Landesgrenze betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die Bodenſeebahn von Ueberlingen über Oberuhldingen, Mimmenhauſen, Markdorf und Kluſtern bis an die badiſch-württembergiſche Landesgrenze auf Staatskoſten fortzuſetzen und eine Abzweigungsbahn von Oberuhldingen nach dem Hafen zu Unteruhldingen, ſowie eine Seitenbahn von Mimmenhauſen nach Frickingen herzuſtellen.

Artikel 2.

Die Bahnen ſollen eingleiſig mit einer Spurweite von 1,435 m und zwar die Hauptlinie nebſt Hafenbahn nach den Normen für den Bau und die Ausrüſtung der Haupteiſenbahnen Deutſchlands, die Seitenbahn nach Frickingen dagegen nach der Bahnordnung für die Nebeneiſenbahnen Deutſchlands hergeſtellt werden.

Artikel 3.

Das für die Anlage der Bahnen ſammt Zubehörde erforderliche Gelände haben die betheiligten Gemeinden und ſonſtigen Intereſſenten zu erwerben und der Bahnverwaltung eigenthümlich zur Verfügung zu ſtellen.

Als betheiligt ſind die Gemeinden anzuſehen, welche nicht weiter als 4 Kilometer von der Bahn entfernt liegen.

Wenn die Aufbringung der Geſammtkoſten für die Grunderwerbung die finanzielle Leiſtungsfähigkeit der betheiligten Gemeinden überſteigt, kann denſelben hiefür ein Zuſchuß aus Eiſenbahnmitteln gewährt werden. Die Feſtſtellung der Höhe dieſes Zuſchuſſes bleibt der Regierung vorbehalten.

Artikel 4.

Das Miniſterium Unſeres Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten iſt mit dem Vollzug des Geſetzes beauftragt.

Gegeben

by Google

Begründung.

Anläßlich der Berathung des Baubudgets auf dem vorigen Landtag (85. Sitzung der Zweiten Kammer) wurde Seitens der Regierungsvertretung die Zusicherung ertheilt, es sollen die Voruntersuchungen über die Bodenseebahn derart gefördert werden, daß dem nächsten Landtag sofort bei seinem Zusammentritt eine Vorlage über die Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen in der Richtung nach Friedrichshafen unterbreitet werden könne. Die inzwischen zum Abschluß gelangten sehr umfassenden technischen Bearbeitungen haben es ermöglicht, diesem Versprechen mit gegenwärtiger Vorlage nachzukommen.

Nach Erstellung der Bahnstrecke Stahringen—Ueberlingen kann es sich jetzt nur noch darum handeln, die alte Streitfrage zur Entscheidung zu bringen, ob die Fortsetzung der Bahn von Ueberlingen in der Richtung nach Friedrichshafen dem See entlang über Meersburg und Hagnau oder unter Berührung des Salemerthales über Markdorf erfolgen soll. Zur Beurtheilung der Fragen wurden zunächst die technischen Verhältnisse beider Zugrichtungen einer eingehenden vergleichenden Prüfung unterzogen, deren Ergebniß im Wesentlichen Folgendes ist:

1. Seelinie. Vom Ende des Bahnhofs Ueberlingen ausgehend, zieht die Bahn, da ein Durchgang vor der Stadt am Seeufer wegen des steil abfallenden Seebodens ausgeschlossen ist, zunächst in einem bogenförmigen Tunnel von 1566 Meter Länge hinter der Stadt herum und tritt bei der Riedmühle wieder an das Seeufer hervor. Von da verbleibt sie beinahe ununterbrochen am Seeufer, bis sie die Landesgrenze bei Immenstaad erreicht. Abweichungen sind nur bei Uhldingen, Meersburg und Kirchberg vorhanden, wo die Linie etwas landeinwärts biegt bezw. bei Meersburg unter der Stadt in einem Tunnel durchgeführt werden muß. Die Linie berührt die Orte Nußdorf, Unteruhldingen, Meersburg, Hagnau und Immenstaad. Die Länge von Ueberlingen bis zur Landesgrenze beträgt 24,8 km, bis nach Friedrichshafen 31,7 km. Der kleinste Krümmungshalbmesser ist 300 m, die größte Steigung in der Richtung nach Südost 1 : 165 und nach Nordwest 1 : 170. Der Baufaufwand für die Strecke Ueberlingen—Meersburg—Landesgrenze wird auf rund 7 000 000 ℳ berechnet.

2. Thallinie. Von Ueberlingen bis Uhldingen verbleibt diese nach ihrem Austritt aus dem Tunnel ebenfalls am Seeufer und wendet sich dann von Oberuhldingen landeinwärts in der Richtung nach Markdorf. Von Oberuhldingen und Markdorf können verschiedene Linien gewählt werden. Für den durchgehenden Verkehr wäre eine Linie über Grasbeuren die kürzeste und in den Gefällverhältnissen günstigste Verbindung; da sie aber das Salemerthal nicht berührt und nur eine kleine Bevölkerungszahl in ihr Gebiet einbezieht, muß sie außer Betracht bleiben. Den wirthschaftlichen Anforderungen des Gebiets wird nur eine Linie entsprechen, die mehr in die Nähe von Salem führt und damit den zahlreichen und bevölkerten Orten des Salemerthales den Anschluß an das allgemeine Bahnnetz erleichtert Die Linie über Mimmenhausen und Neufrach soll dieser Anforderung thunlichst entsprechen. Eine weitere Verschiebung in der Richtung gegen Salem ist nicht wohl ausführbar, weil die Linie sonst betriebstechnisch und für den Durchgangsverkehr wesentlich verschlechtert würde. Von Neufrach zieht die Bahn in günstigem Gefäll dem Thal entlang über Bermatingen nach Markdorf, von wo sie dann in südöstlicher Richtung über Kluftern bis zur badisch-württembergischen Landesgrenze geführt werden und auf württembergischen Gebiet ihre Fortsetzung bis Friedrichshafen erhalten soll. Die technischen Verhältnisse der Linie sind: Länge von Ueberlingen bis zur Landesgrenze 27,2 km, bis Friedrichshafen 33,4 km, kleinster Halbmesser 300 m und größte Steigung 1 : 105.

Eine kleine Abkürzung um rund 1 km würde die in der Karte eingetragene Variante über Buggensegel ergeben; auch wäre diese in den Steigungsverhältnissen etwas günstiger, da ihre größte Steigung nur 1 : 170 beträgt. Allein diese Vortheile sind vom betriebstechnischen Standpunkt so unerheblich, daß es nicht gerechtfertigt erschiene, die wichtigen Orte Mimmenhausen und Neufrach bei Seite liegen zu lassen und dafür den kleinen Ort Buggensegel mit nur 173 Einwohnern zu berühren.

Die Baukosten für die Bahnstrecke Ueberlingen—Mimmenhausen—Markdorf—Landesgrenze berechnen sich auf 6 585 000 *M.*

Nach vorstehenden Angaben sind vom technischen Standpunkt die Seelinie und die Thallinie ziemlich gleichwerthig; der kleine Längenunterschied von 1,7 Kilometer zu Gunsten der Seelinie ist für den Betrieb, der später auf der ganzen Strecke Friedrichshafen—Radolfzell (rund 59 km) einheitlich durchgeführt werden soll, ohne Bedeutung. Auch die Verschiedenheit der Steigungsverhältnisse ist nicht erheblich. Bei beiden Linien bleibt die Steigung unter 1 %. Es können daher beide als Vollbahnen erster Gattung mit großen Güterzügen befahren werden. Die Baukosten stellen sich bei der Thallinie etwas niedriger als bei der Seelinie.

Unter diesen Umständen wird die Entscheidung für die eine oder die andere Bahnrichtung ohne Rücksicht auf die technischen Verhältnisse lediglich nach dem Gewicht der volks- und verkehrswirthschaftlichen Momente zu treffen sein. Als leitender Grundgedanke muß festgehalten werden, daß die Bahn vor Allem den lokalen Verkehrsbedürfnissen des badischen Bodenseegebietes in thunlichst ausgiebiger Weise dienen und Gaue aufschließen und dem Verkehr zugänglich machen soll, die jetzt wegen ihrer entfernten Lage vom Eisenbahnnetz im Absatz ihrer Produkte gegen andere günstiger gelegene Gegenden zurückstehen müssen. In Anwendung dieses Gesichtspunktes kann nach Ansicht der Großh. Regierung kein Zweifel darüber bestehen, daß die Thallinie vor der Seelinie den Vorzug verdient. Die Thallinie schließt dem Verkehr ein neues, sehr fruchtbares und gut bevölkertes Gebiet auf, das bisher die Eisenbahn nicht benutzen konnte, sondern darauf angewiesen war, ihre Produkte an entfernt gelegene Uferplätze zur Weiterbeförderung mit der Dampfschifffahrt zu verbringen. Der wichtigste dieser Uferplätze ist Uhldingen, wohin aus dem Salemerthal eine gute Straßenverbindung besteht. Der Güterverkehr des Uhldinger Hafens nach und von Konstanz ist wie Tabelle 33 des Jahresberichts der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung ausweist, ein erheblich größerer, als jener zwischen Konstanz und Meersburg. Die Thallinie folgt von Oberuhldingen im Wesentlichen dem vorhandenen Straßenzug und führt mitten in das Herz des Salemerthales bei Mimmenhausen, in dessen Nähe eine Anzahl wichtiger Straßen aus verschiedenen Seitenthälern zusammentreffen. Von der Linie unmittelbar werden berührt, abgesehen von Nußdorf, das auch an der Seelinie betheiligt ist, die Orte Oberuhldingen, Mühlhofen, Mimmenhausen, Neufrach, Bermatingen, Markdorf und Kluftern mit zusammen etwas über 5000 Einwohnern. In das Verkehrsgebiet derselben fallen aber auf kürzere oder weitere Entfernung eine noch größere Zahl von Ortschaften mit mindestens der gleichen Bevölkerungszahl.

Von der Seelinie werden nur die Orte Unteruhldingen, Meersburg, Hagnau und Immenstaad mit zusammen 3700 Einwohnern berührt, während in das weitere Verkehrsgebiet derselben noch die kleinen Orte Daisendorf, Baitenhausen, Kippenhausen und Stetten mit zusammen 914 Einwohnern fallen.

In den an die Großh. Regierung gerichteten Bittschriften haben um Ausführung der Thallinie die folgenden Gemeinden (durch) Unterschrift der Gemeinderäthe) gebeten: Ueberlingen, Adelsreuthe, Ahausen, Altheim, Bermatingen, Beuren, Buggensegel, Deggenhausen, Deisendorf, Frickingen, Gottmadingen, Grasbeuren, Großschönach, Hattenweiler, Homberg, Ittendorf, Kluftern, Leustetten, Ludwigshafen, Markdorf, Mimmenhausen, Mittelstenweiler, Mühlhofen, Neufrach, Nußdorf, Oberstenweiler, Oberuhldingen, Radolfzell, Raderach, Riedheim, Rickenbach, Roggenbeuren, Salem, Singen, Stahringen, Taisendorf, Tübingen, Untersiggingen, Urnau, Weildorf, Wittenhofen, Heiligenberg, Engen (43 Gemeinden).

Für Ausführung der Seelinie sind vorstellig geworden: Die Gemeinden Meersburg, Baitenhausen, Daisendorf, Hagnau, Immenstaad, Kippenhausen, Stetten, Unteruhldingen (8 Gemeinden). Von diesen besitzen die Orte Meersburg, Hagnau und Immenstaad schon lange das Verkehrsmittel der Bodenseedampfschifffahrt. Wenn dasselbe auch nicht so vollkommen ist, als die Eisenbahn, so war es doch bisher für die Verkehrsbedürfnisse der genannten Orte ausreichend und wird dies auch künftighin bleiben, da nicht beabsichtigt ist, nach Erbauung der Thalbahn die Dampfschiff-

Digitized by Google

fahrten einzuschränken. Abgesehen davon, daß die Verkehrsgelegenheiten mit den Dampfbooten z. Zt. häufigere sind, als sie mittelst einer Eisenbahnverbindung ausgeführt werden könnten, ist in Aussicht genommen, zur Vermittelung des lokalen Verkehrs zwischen der neuen Bahn und der Stadt Konstanz besondere Fahrten zwischen Konstanz und Uhldingen über Meersburg einzulegen, die den Bedürfnissen des Platzes Konstanz sowohl als den von der Bahn durchzogenen Gegenden anzupassen wären.

Da die Bahnlinie bei Oberuhldingen in das Land einbiegt und wegen ihrer Höhenlage den Hafen von Unteruhldingen nicht berühren kann, ist die Herstellung einer besonderen Abzweigungslinie von der Station Oberuhldingen nach dem Hafen erforderlich. Bau- oder betriebstechnische Schwierigkeiten stehen dem nicht entgegen; der Bauaufwand für die Hafenbahn wird auf rund 300 000 ℳ veranschlagt.

Weil, wie schon bemerkt, Rücksichten auf den durchgehenden Verkehr eine weitere Verschiebung der Thallinie gegen Salem hin nicht gestatten, bleibt der nordöstliche Theil des Salemerthales von der Bahn unberührt. Um diesem verhältnißmäßig dicht bevölkerten und fruchtbaren Landstrich die Wohlthaten einer guten Verkehrsverbindung ebenfalls zuzuwenden und um den Besuch des beliebten Luftkurortes Heiligenberg zu erleichtern, wird vorgeschlagen, gleichzeitig mit Erstellung der Durchgangslinie eine nach der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands zu erbauende normalspurige Seitenbahn von Mimmenhausen über Stefansfeld und Weildorf nach Frickingen herzustellen. Die Seitenbahn würde eine Länge von beiläufig 8 km erhalten und einen Bauaufwand von rund 1 000 000 ℳ veranlassen.

Mit diesen Vorschlägen, die den Wünschen des überwiegenden Theils der Bevölkerung entgegenkommen, glaubt die Großh. Regierung die Verkehrsbedürfnisse des Bodenseegebietes in der Hauptsache vorerst befriedigen zu können.

Was die zu erwartenden Ertragsverhältnisse der Bahn betrifft, so läßt sich hierüber eine Vorausberechnung, die Anspruch auf einige Zuverlässigkeit machen könnte, nicht anstellen. Wenn auch bezüglich des Lokalverkehrs statistische Grundlagen gefunden werden können, entzieht sich dagegen die Gestaltung des Durchgangsverkehrs auf der künftigen Bodenseegürtelbahn zur Zeit noch jeder sicheren Beurtheilung. Die Herstellung der Bahn wird im Allgemeinen einen Aufschwung des Verkehrs auf dem nördlichen Bodenseegebiet zur Folge haben, der aber, da die Bevölkerung fast ausschließlich dem Landwirthschaftsbetrieb sich widmet, sich in mäßigen Schranken halten wird. Nach Fertigstellung der Gürtelbahn bis Friedrichshafen und Lindau kann sich auf derselben mit der Zeit ein durchgehender Personen- und Güterverkehr entwickeln. Die badische Verwaltung ist aber bei der Förderung und Leitung dieses Verkehrs abhängig von der Mitwirkung oder dem Entgegenkommen der übrigen am Bodenseeverkehr betheiligten Bahn- und Dampfschifffahrtsverwaltungen, deren Interessen nicht immer die gleichen sind. Es ist dabei besonders von Einfluß, in welchem Umfang die Schiffsbeförderung auch künftighin aufrecht erhalten wird, ob insbesondere Oesterreich Werth darauf legt, die Trajektirung der Güter und die direkten Personenkurse zwischen Bregenz und Konstanz nach Erstellung der Bahn noch beizubehalten. Im Uebrigen werden auch die schweizerischen Bahnlinien am südlichen Seeufer mit der Gürtelbahn in gewisse Konkurrenz treten.

Für den Durchgangsverkehr von und nach Südbaden und Elsaß kommt hauptsächlich das südliche Württemberg, der bayerische Allgäu und das österreichische Vor- und Arlberggebiet bis Innsbruck in Betracht. Das württembergische und bayerische Gebiet ist aber ziemlich enge begrenzt durch die Linie Memmingen—Aulendorf—Pfullendorf—Radolfzell. Ob auf der Gürtelbahn ein Durchgangsverkehr über Innsbruck hinaus nach Tyrol und Oesterreich in Konkurrenz gegen andere Linien mit Vortheil für die betheiligten Verwaltungen eingerichtet und aufrecht erhalten werden kann, ist eine Frage, die vorerst außer Berechnung gelassen werden muß.

Für den zu erwartenden Lokalverkehr können die Betriebsergebnisse vom Jahr 1896 auf der Bahnstrecke Stahringen—Ueberlingen in Vergleich gezogen werden. Die Anzahl der zurückgelegten Personenkilometer betrug hier 885 000, der Güterverkehr ungefähr 15 000 Tonnen, die Einnahme aus dem Personenverkehr 38 800 ℳ, aus dem Güterverkehr 20 900 ℳ, die Betriebsausgaben 96 300 ℳ. Die Einnahmen haben hiernach die Betriebsausgaben bei Weitem nicht gedeckt und eine Verzinsung des Baukapitals steht in weiter Ferne. Dabei ist freilich die Verkehrszunahme, die in Folge der Eröffnung der neuen Strecke auf den anschließenden Bahnlinien sich ergeben hat, außer Betracht gelassen.

Digitized by Google

Für die neu zu erbauenden Linien ist, so lange sie nur dem Lokalverkehr dienen, ein günstigeres finanzielles Ergebniß nicht zu erwarten. Erst wenn die Gürtelbahn bis Friedrichshafen und Lindau durchgeführt und ein durchgehender Verkehr zur Entwickelung gelangt sein wird, ist Aussicht vorhanden, daß die Betriebsausgaben von den Einnahmen ausgeglichen und später vielleicht eine kleine Rente des Anlagekapitals, wie bei der Linie Radolfzell—Mengen, sich ergeben werde. Für die von der Eisenbahnverwaltung zu bringenden Opfer muß der Ausgleich zunächst in der mittelbaren Wirkung gesucht werden, welche die Erbauung der Bahn auf den wirthschaftlichen Aufschwung und die Hebung der Absatzfähigkeit des betreffenden Landestheils ausüben wird.

Im Hinblick auf die Vortheile, die für die betheiligten Gemeinden durch den Bahnbau sich eröffnen, erscheint es gerechtfertigt, sie, wie es bei andern Bahnbauten geschieht, nach Verhältniß ihres Interesses und ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit zur Betheiligung an den Baukosten beizuziehen. Die Gemeinden sollen sich der Aufgabe unterziehen, das zur Bahnanlage erforderliche Gelände zu erwerben und der Eisenbahnverwaltung zur Verfügung zu stellen. Sie werden in der Lage sein, dieses Geschäft leichter und billiger durchzuführen, als dies Organen der Staatsverwaltung möglich ist.

Damit kein Zweifel darüber aufkommen kann, welche Gemeinden als betheiligt zu betrachten und zur Beitragsleistung verpflichtet sind, erscheint es angemessen, darüber im Gesetz einen festen Anhalt zu geben. In der Eisenbahnliteratur wird allgemein angenommen, daß zu der sogenannten kommerziellen Bevölkerung einer Bahn alle Einwohner zu rechnen sind, die innerhalb einer Entfernung von 4 km von der Bahn ihren Wohnsitz haben. Als selbstverständlich ist dabei vorausgesetzt, daß sie auf gangbaren Straßenverbindungen ohne besondere Schwierigkeiten in der zur Zurücklegung obiger Entfernung erforderlichen Zeit an die nächstgelegene Bahnstation gelangen können. Welche Gemeinden im vorliegenden Falle außer den von der Bahn unmittelbar berührten nach diesem Grundsatz als mitbetheiligt anzusehen sind, wird erst zu bestimmen sein, wenn die Zugsrichtung der Bahn genau feststeht.

Wie ein Blick auf die Karte lehrt, liegen in dem Verkehrskreis der vorgeschlagenen Linie nur zwei größere Gemeinden, Ueberlingen mit 4253 Einwohnern und Markdorf mit 1845 Einwohnern, bei allen übrigen Gemeinden bleibt die Einwohnerzahl meist erheblich unter 1000 zurück.

Nach einer vorläufigen summarischen Einschätzung betragen die Grunderwerbungskosten:

für die Hauptlinie Ueberlingen—Markdorf—Landesgrenze . . .	894 500	ℳ.
für die Nebenbahn Mimmenhausen—Frickingen	178 000	„
für die Hafenbahn bei Uhldingen	47 000	„
zusammen	1 119 500	ℳ.

Ohne nähere Prüfung der ökonomischen Verhältnisse ist es für sich klar, daß die betheiligten Gemeinden diese hohe Summe aus eigener Kraft nicht aufbringen können, zumal die leistungsfähigste Gemeinde Ueberlingen schon bei der Linie Stahringen—Ueberlingen stark in Anspruch genommen worden ist und daher für die Fortsetzung mit einem vollen Beitrag nicht mehr beizuziehen sein wird. Eine Betheiligung der Eisenbahnverwaltung an den Kosten für den Grunderwerb ist darnach unabweislich. In welchem Umfang diese Betheiligung stattzufinden haben wird, kann jetzt noch nicht bestimmt werden, da es dazu an genügend sicheren Unterlagen fehlt. Bevor das Projekt genauer ausgearbeitet und die Zugslinie festgestellt ist, läßt sich der Flächenbedarf und der Ankaufspreis nicht sicher berechnen. Erst nach Fertigstellung dieser Bearbeitungen wird es der Regierung ermöglicht sein, über die Höhe des zu gewährenden Zuschusses Entscheidung zu treffen. Es wird dies nach eingehender Prüfung der oekonomischen Verhältnisse der betheiligten Gemeinden im Benehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde geschehen, wobei auf deren Leistungsfähigkeit gebührend Rücksicht genommen werden soll. Der Zuschuß wird in einer festen Summe oder in einer Quote der abgeschätzten Grunderwerbungskosten zu bewilligen sein, wogegen die Gesammtheit der betheiligten Gemeinden die Verpflichtung einzugehen hätte, gegen Verabfolgung des zugesicherten Zuschusses das erforderliche Gelände der Eisenbahnverwaltung lastenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Vertheilung des den Gemeinden zur Last bleibenden Antheils an den Kosten unter sich kann der freien Verständigung und Vereinbarung derselben überlassen werden.

Digitized by Google

№ 6.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. November 1897.

Antrag.

Wir beantragen, die Kammer wolle beschließen,

die Großh. Regierung wird ersucht, dem Landtag alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer unter Wahrung der Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit des Wahlrechtes und unter Beibehaltung der zum Schutze des Wahlgeheimnisses getroffenen Vorkehrungen dahin abgeändert werden, daß an Stelle der bisherigen indirekten Wahl der Abgeordneten die direkte Wahl derselben durch die Wahlberechtigten eingeführt wird.

Karlsruhe, 25. November 1897.

Venedey.	Pflüger.
Heimburger.	Eder.
Delisle.	Bleß.

Begründung.

Die Forderung des direkten Wahlrechtes beschäftigt seit Jahrzehnten die öffentliche Meinung unseres Landes und steht zur Zeit im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses. Ihre Berechtigung wird unter dem Eindruck der letzten Wahlen nachgerade auch von Solchen anerkannt, die sie bisher hartnäckig und entschieden bekämpft haben. Sie ist zu wiederholten malen Gegenstand der gründlichsten und eingehendsten Verhandlungen der Landstände gewesen. Es unterliegt daher wohl keinem Zweifel, daß jeder im öffentlichen Leben Stehende mit den Gründen für und wider die direkte Wahl durchaus vertraut ist.

Wir glauben somit, auf eine eingehendere Begründung unseres Antrages, dessen Verwirklichung einen langgehegten Wunsch der überwiegenden Masse unserer wahlberechtigten Bevölkerung erfüllen würde, füglich verzichten zu können.

Wir beschränken uns auf die Bemerkung, daß wir die Befürchtungen, die von verschiedenen Seiten an die Einführung der direkten Wahl geknüpft werden, nicht theilen. Soweit dieselben nicht augenscheinlich unbegründet oder übertrieben sind, treffen sie schon auf die jetzigen Zustände zu, wie sie sich unter der Herrschaft des indirekten Wahlsystems entwickelt haben.

Wir sind daher der Ansicht, daß die direkte Wahl unbedenklich ohne irgend welche weitere Verfassungsänderung eingeführt werden kann, erklären aber ausdrücklich, daß wir auch der gleichzeitigen Einführung der Proportionalvertretung, sowie der Integral-Erneuerung an Stelle der Partial-Erneuerung und einer zeitgemäßen Neueintheilung der Wahlkreise zustimmen würden.

Digitized by Google

№ 7.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1897.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimerath August Eisenlohr, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Gemeinden Oedengesäß und Nassig, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrath Baader.

Gegeben zu Schloß Baden, den 25. November 1897.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Gesetz-Entwurf.

Die Vereinigung der Gemeinde Oedengesäß mit der Gemeinde Nassig betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Oedengesäß wird am 1. Januar 1898 aufgelöst und mit der Gemeinde Nassig vereinigt.

§ 2.

Den zur Zeit der Vereinigung im Bürgergenuß befindlichen Genußberechtigten beider Gemeinden bleibt dieser erhalten.

Im Uebrigen werden mit dem in § 1 genannten Zeitpunkt die Bürger von Oedengesäß nach Maßgabe der Zeit, zu welcher sie zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts zugelassen oder als Bürger aufgenommen worden sind, behufs der Bestimmung ihres Ranges zum Einrücken in den Bürgergenuß in die Bürgerliste von Nassig eingereiht. Bei gleichem Range Mehrerer ist das höhere Lebensalter entscheidend.

§ 3.

Bis zur nächsten in Nassig erfolgenden Gemeinderathswahl tritt der Bürgermeister von Oedengesäß dem Gemeinderath in Nassig als weiteres Mitglied bei.

Ebenso treten bis zur nächsten Erneuerungswahl des Bürgerausschusses von Nassig diesem drei weitere Mitglieder bei, welche von den stimmfähigen Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern von Oedengesäß gewählt werden.

Gegeben

Digitized by Google

Begründung.

Die Gemeinden Oedengesäß mit 86 und Nassig mit 927 Einwohnern haben, Oedengesäß durch Gemeindebeschluß vom 29. Oktober l. J. einstimmig, Nassig mittelst Bürgerausschußbeschlusses von demselben Tage mit 34 gegen 21 Stimmen der Vereinigung der beiden Gemeinden mit Verschmelzung der Gemarkungen und Zusammenlegung des beiderseitigen Gemeindevermögens ihre Zustimmung gegeben.

Diese Vereinigung beider Gemeinden, von welchen die eine 28, die andere 223 Bürger zählt, erscheint als durchaus zweckmäßig und im wohlverstandenen Interesse beider gelegen.

Bei der geringen Entfernung beider Orte (0,8 Kilometer) haben sich nicht nur durch vielfache verwandtschaftliche Verhältnisse, sondern auch durch Grunderwerb der Einwohner des einen Orts in der Gemarkung des anderen — $^{1}/_{8}$ des Grundbesitzes in Oedengesäß steht im Eigenthum von Bewohnern von Nassig, während umgekehrt die Oedengesäßer viele Grundstücke in der Gemarkung Nassig besitzen — lebhafte Verkehrsbeziehungen herausgebildet, so daß sich die Interessen der beiden Gemeinden vielfältig decken.

Beide haben überdieß einen gemeinschaftlichen Wald von 207 ha 42 ar 52 qm zu $^{11}/_{145}$ und $^{134}/_{145}$ Antheilen, auf welchem der Bürgergenuß der beiderseitigen Bürger (18 in Oedengesäß, 223 in Nassig) ruht, gemeinschaftliche Schule, gemeinsame Feuerlöscheinrichtungen und Farrenhaltung. Der Umstand, daß in neuester Zeit auch die kirchliche Gemeinschaft beider Gemeinden gesichert wurde, indem die Lostrennung der Gemeinde Oedengesäß von der Kirchengemeinschaft mit der entfernt liegenden Gemeinde Sachsenhausen und die Zutheilung zum Kirchspiel Nassig—Sonderrieth zunächst von der oberen Kirchenbehörde gutgeheißen ist, hat ebenso sehr zur Ueberwindung früher gegen die Vereinigung bestandener Bedenken beigetragen, als die unmittelbar bevorstehende Katastervermessung in beiden Gemeinden und schon in Angriff genommene Feldbereinigungen aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Kostenersparniß der Gemeindevertretungen geradezu auf eine Verschmelzung der beiden Gemarkungen hindrängen.

Die gemeindeökonomischen Verhältnisse der beiden Gemeinden bereiten der Vereinigung derselben keine Hindernisse. Die einzig vorhandene Schuld der Gemeinde Oedengesäß von 3000 ℳ, herrührend von dem Kirchenbau in Sachsenhausen, soll unmittelbar vor oder nach Inkrafttreten der Vereinigung durch den Erlös des zum Verkaufe gelangenden Rathhauses und der entbehrlichen Fahrnisse getilgt werden, durch die Vereinfachung der Verwaltung wird nach der beigeschlossenen Darstellung sogar eine nicht unerhebliche Erleichterung der bisherigen Umlagenzahler von Oedengesäß ermöglicht werden.

Hiernach lag für die Großh. Regierung aller Grund vor, den Bestrebungen der beiden Gemeinden durch Vorlage dieses Gesetzentwurfs entgegenzukommen. Nach dessen § 1 würde die neue Gemeinde Nassig eine zusammengesetzte Gemeinde im Sinne der §§ 161 und 162 G.-O. bilden, eine Organisation, die auch dem getrennten Nebenort eine Theilnahme an der Gemeindeverwaltung sichert, der Bürgergenuß würde ein einheitlicher werden, was bei der gleichen Größe der Gaben anstandslos durchzuführen ist. Dessen Bezug ist in § 2 geregelt, welcher keiner näheren Erläuterung bedarf, während der § 3 eine Uebergangsbestimmung enthält, deren Wirksamkeit dauert, bis das Ergebniß der nach der Gemeindeordnung vorzunehmenden Erneuerungswahlen die endgiltige Organisation schafft.

Weitere Bestimmungen erscheinen nicht nothwendig, da insbesondere in armenrechtlicher Beziehung die durch den Aufenthalt in dem bisher selbstständigen Ortsarmenverband Oedengesäß bedingten Verpflichtungen ohne Weiteres auf den durch Auflösung und Zutheilung dieser Gemeinde erweiterten Ortsarmenverband Nassig übergehen. (Wohlers-Krecht, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz zu § 30 U. W. G. Vorbemerkung Ziffer 5a; Eger, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz zu § 30 Anm. 100 Ziffer 2.)

Der Zeitpunkt für den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes ist im Hinblick auf die bevorstehende Katastervermessung und die Durchführung der Feldbereinigung so nahe gelegt, der 1. Januar gewählt, weil das Rechnungsjahr der Gemeinden mit dem Kalenderjahr zusammenfällt.

Darstellung

der Wirkungen der Vereinigung der Gemeinden Nassig und Oedengesäß zu einer Gemeinde.

1. Umlagepflichtige Steuerkapitalien für 1897 in

Nassig	1 469 231	ℳ
Oedengesäß	239 850	„
zusammen	1 709 081	ℳ
(darunter Kapitalrentensteuerkapitalien $\frac{149\,920{,}3}{10}$	44 976	ℳ

2. a das Umlagebedürfniß, b die Umlage von 100 ℳ Steuerkapital haben betragen in

	Nassig		Oedengesäß	
	a	b	a	b
1893	2873 ℳ	20 ₰	1174 ℳ	49 ₰
1894	5563 „	39 „	1145 „	48 „
1895	5922 „	41 „	1314 „	55 „
1896	4357 „	30 „	1315 „	55 „
1897	6539 „	45 „	1630 „	68 „
Durchschnitt	5051 „	35 „	1316 „	55 „

3. Durchschnittliches Umlagebedürfniß beider Gemeinden . . . . . 5051 + 1316 = 6367 ℳ

ab:

Ersparnisse an Verwaltungskosten ca.	350 ℳ	
Durch Wegfall der Schuldentilgungsquote in Oedengesäß, da die vorhandene Schuld von 2000 ℳ aus dem Erlös von nicht ertragbaren Vermögenstheilen (Rathhaus und Fahrnisse) alsbald heimbezahlt werden soll . . .	200 „	550 „
Ungedeckter Aufwand der vereinigten Gemeinde		5817 ℳ

4. Die Umlegung dieses Aufwands auf die derzeitigen Steuerkapitalien der beiden Gemeinden würde — unter Beachtung der Bestimmung in § 87 G.-O. — eine Umlage von 35 ₰ auf 100 ℳ Steuerkapital ergeben.

Digitized by Google

№ 8.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1897.

An

das Präsidium der zweiten Kammer der Großh. Bad. Landstände

in Karlsruhe.

Die Unterzeichneten stellen folgenden Antrag:

Die zweite Kammer möge beschließen, die Großh. Regierung zur Vorlegung eines Gesetzes **betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer** zu veranlassen. Dem Gesetzentwurf sind folgende Grundsätze zu unterbreiten:

1. Unmittelbare Wahl durch die Urwähler in geheimer Abstimmung (Briefumschlag und Isolirraum).
2. Gewährung des Wahlrechtes für den Beginn des 21. Lebensjahres.
3. Keine Klassifizierung der Wähler.
4. Wahltag als Sonntag oder gesetzlicher Feiertag.
5. Besetzung der zweiten Kammer proportional der für die einzelnen Parteien abgegebenen Stimmenzahl.

Karlsruhe, 26. November 1897.

Dreesbach.
Geck.
Geiß.
Kramer.
Aug. Schaier.

Digitized by Google

№ 9.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1897.

An

das Präsidium der zweiten Kammer der Großh. Bad. Landstände

in Karlsruhe.

Die Unterzeichneten stellen folgenden Antrag:

Zur Förderung einer erhöhten Wirksamkeit des Großh. Bad. Fabrik-Inspektorates möge die zweite Kammer beschließen:

1. in größeren industriellen Gebieten des badischen Landes sind Unterinspektionen zu errichten, denen auch die Ueberwachung der Gewerbe- und Handelsbetriebe, der Hausindustrie ꝛc. obliegt;
2. zum Schutz der weiblichen Arbeiterschaft werden weibliche Fabrikinspektoren ernannt;
3. die Wahl der für diese Erweiterung des Großh. Fabrikinspektorates benöthigten Beamten geschieht mittels geheimer und direkter Abstimmung durch die Arbeiterschaft der betreffenden Distrikte.

Karlsruhe, 26. November 1897.

Dreesbach.
Geck.
Geiß.
Kramer.
Schaier.

Digitized by Google

№ 9a.

Beilage zum Protokoll der 76. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. April 1898.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über

den von den Herren Abgeordneten Dreesbach, Geck, Geiß, Kramer und Schaier in Sachen des Großh. Badischen Fabrikinspektorates gestellten Antrag,

erstattet von dem Abgeordneten Schuler.

In der 4. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1897 brachten die Herren Abgeordneten Dreesbach, Geck, Geiß, Kramer und Schaier folgenden Antrag ein:

„Zur Förderung einer erhöhten Wirksamkeit des Großh. Bad. Fabrikinspektorates möge die zweite Kammer beschließen:

1. in größeren industriellen Gebieten des badischen Landes sind Unterinspektionen zu errichten, denen auch die Ueberwachung der Gewerbe- und Handelsbetriebe, der Hausindustrie ꝛc. obliegt;
2. zum Schutz der weiblichen Arbeiterschaft werden weibliche Fabrikinspektoren ernannt;
3. die Wahl der für diese Erweiterung des Großh. Fabrikinspektorates benöthigten Beamten geschieht mittels geheimer und direkter Abstimmung durch die Arbeiterschaft der betreffenden Distrikte."

Dem Antrag war keine Begründung beigegeben. In der 8. öffentlichen Sitzung vom 4. Dezember 1897 wurde dieser Antrag der Petitionskommission zur Vorberathung überwiesen.

Der Zweck des Antrages ist: Förderung einer erhöhten Wirksamkeit des Großh. Bad. Fabrikinspektorates. Als Mittel hiezu werden vorgeschlagen: Decentralisation des Inspektorates durch Schaffung von Unterinspektionen in größeren industriellen Gebieten des Landes, Ausdehnung der Inspektion auf die Ueberwachung der Handelsbetriebe und der Hausindustrie, Einführung weiblicher Fabrikinspektoren. Der dritte Punkt des Antrages ist eigentlich eine Frage für sich; je nach der Art und Weise aber, wie man den Forderungen in den ersten zwei Punkten gerecht werden will, ist die Genehmigung des dritten Punktes eine nothwendige Folge der Annahme der ersten zwei Punkte.

Um sich ein sachkundiges Urtheil über die Berechtigung dieses Antrages bilden zu können, muß man vorerst die thatsächlichen Verhältnisse der Fabrikinspektion im Allgemeinen und der badischen Inspektion im Besonderen kennen lernen. Es folgt darum im ersten Theil dieses Berichts zunächst eine Darstellung dieser Verhältnisse.

Digitized by Google

A.

Die Gewerbeaufsicht im Allgemeinen.

§ 1. Zweck und Aufgabe der Fabrikinspektion oder der Gewerbeaufsicht.

Die im ganzen Deutschen Reiche bestehende Einrichtung der Fabrikinspektion oder richtiger der Gewerbeaufsicht hat zur gesetzlichen Grundlage Titel VII der Reichs-Gewerbeordnung Abtheilung V „Aufsicht" § 139 b.

Dieser § 139 b lautet in der Fassung vom 1. Juni 1891, wie folgt:

„Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a, 105 b Absatz 1, 105 c bis 105 h, 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten."

„Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten."

„Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen."

„Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 h, 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten."

„Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landes-Zentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden."

§ 149 Absatz 1 Ziffer 7 der Gewerbeordnung enthält zum Schutze der Beachtung des § 139 b folgende Strafbestimmung:

„Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

7. wer es unterläßt, den durch §§ 105 c Absatz 2, 134 c Absatz 2, 138, 138 a Absatz 5, 139 b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen."

Während früher nur die Fabriken, und zwar nur bezüglich der Forderungen in den alten §§ 120 (Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit) und 135 bis 139 a (Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern) der Aufsicht der Fabrikinspektionen unterstellt waren, umfaßt heute die Befugniß der Fabrikinspektionen mit den unten mitzutheilenden Beschränkungen alle gewerblichen Anlagen, in welchen außer den Familienangehörigen noch andere gewerbliche Arbeiter beschäftigt werden, also: „Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche und Gruben, Hüttenwerke, Fabriken und Werkstätten, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und Ziegeleien, alles Handwerk und sonstigen Kleinbetrieb, einschließlich der Hausindustrie, soweit dieselbe gewerbliche Arbeiter beschäftigt."

Die frühere Befugniß des Bundesraths, auf Antrag der Landesregierungen für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, von der Anstellung besonderer Beamten zu entbinden, ist aufgehoben.

„Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können", nach § 155 Absatz 3 Gewerbeordnung „die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§ 105 b Absatz 2, 105 c Absatz 2, 105 e, 105 f, 115 a, 120 d, 134 e, 134 f, 134 g, 138 Absatz 1, 138 a, 139, 139 b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden". Letzteres ist bei uns in Baden durch eine landesherrliche Verordnung geschehen. Eine

Digitized by Google

Mitwirkung der Fabrikinspektion bei der Ausübung der hiernach den vorgesetzten Dienstbehörden hinsichtlich der Staatsbetriebe zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten soll nur auf Ersuchen der zuständigen Dienstbehörde stattfinden.

Die Aufsicht der Fabrikinspektoren erstreckt sich nicht auf den Handelsbetrieb und auf die eigentliche Hausindustrie.

In den ihrer Aufsicht überwiesenen Betrieben haben die Fabrikinspektoren zu überwachen:

1. Die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe und über die ausnahmsweise gestatteten Arbeiten an Sonn- und Feiertagen (§§ 105 a, 105 b Absatz 1, 105 c bis 105 h Gewerbeordnung). Die Bestimmungen dieser Paragraphen der Gewerbeordnung sind für den gesammten Gewerbebetrieb mit 1. April 1895 in Vollzug gesetzt worden. Die Aufsicht der Fabrikinspektionen erstreckt sich hier auf alle gewerblichen Anlagen, mit Ausnahme der Apotheken, der Handelsgeschäfte und der einfachen Hausindustrie.

2. Die Einrichtungen zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, Sittlichkeit und Anstand (§§ 120 a bis 120 e Gewerbeordnung). Diese Bestimmungen gelten für alle selbständigen Gewerbetreibenden einschließlich der Handwerker und Hausgewerbetreibenden, aber nicht für Gewerbebetriebe, welche der Gewerbeordnung nicht unterstehen — § 6 Gewerbeordnung — (wie z. B. Eisenbahnbetrieb, Fähren, Fischerei u. dgl.), auch nicht für das Bergwesen (Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdische Brüche oder Gruben). Die Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen steht der Fabrikinspektion zu — ohne Beschränkung auf Fabriken oder fabrikähnliche Anlagen.

3. Die Durchführung der in Titel VII, Abtheilung IV, „Verhältnisse der Fabrikarbeiter", §§ 134 bis 139 a Gewerbeordnung enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen (Arbeitsordnung, Arbeiterausschuß, Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern, Arbeitszeit der Arbeiterinnen, Ausnahmebewilligung von diesen Bestimmungen ꝛc.).

Diese Bestimmungen betreffen zunächst Fabriken und fabrikähnliche Anlagen; nach § 154 Absatz 2 finden die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b auch Anwendung auf Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften, sowie auf solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden; nach § 154 Absatz 3 finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b auch Anwendung in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßnahme, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3 (die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten — und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden), 136 (Arbeitszeit, Pausen ꝛc.), 137 Absatz 1 bis 3 (Arbeitsdauer der Arbeiterinnen) und 138 (Anzeige der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen) vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann; nach § 154 Absatz 4 können die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths auch auf andere Werkstätten, sowie auf Bauten ausgedehnt werden. Durch kaiserliche Verordnung wird auch die Ausdehnung der Bestimmungen in § 154 Absatz 3 angeordnet. Diese kaiserlichen Verordnungen stehen noch aus. Einstweilen gilt noch Absatz 2 des frühern § 154: „Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung der Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung". Dagegen gelten nach § 154 a Gewerbeordnung seit 1. April 1892 die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b auch für Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben.

Polizeiliche Gewalt ist den Fabrikinspektoren nicht übertragen. Ihre Anordnungen werden durch die staatlichen Verwaltungs- und Polizei-Organe ein- und durchgeführt und deren Durchführung überwacht, event. mit Strafen erzwungen. Die in der Presse und in socialwissenschaftlichen Fachschriften vielfach aufgestellte Forderung, die Fabrikinspektoren mit größeren Machtbefugnissen zu versehen und mit eigener polizeilicher Verfügungsgewalt auszurüsten, wurde von der „volkswirthschaftlichen Kommission" des württembergischen Landtages 1895 abgewiesen. Auch der Großh. Bad. Fabrikinspektor hat sich gegen diese Forderung erklärt, weil

Digitized by Google

sie dem Institute der Inspektoren selbst schädlich sei. Vergl. darüber den „Jahresbericht“ für 1890. Auch hat sich noch keiner der deutschen Bundesstaaten bis jetzt veranlaßt gesehen, den Fabrikinspektoren solche Befugnisse zu übertragen, obwohl dies nach § 139 b Absatz 1 Gewerbeordnung möglich wäre.

Das ist der zur Zeit gesetzlich fixirte Umfang der Befugnisse und Obliegenheiten der Fabrik- oder Gewerbeinspektionen.

Nach der preußischen Dienstanweisung vom 23. März 1892 sollen (§ 6) „die Gewerbe-Aufsichtsbeamten in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise ... für eine möglichst vollständige und gleichmäßige Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund ihrer erlassenen Vorschriften Sorge tragen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, gestützt auf ihre Vertrautheit mit den gesetzlichen Bestimmungen, ihre technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen durch sachverständige Berathung und wohlwollende Vermittlung eine Regelung der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, welche, ohne dem Gewerbeunternehmer unnöthige Opfer oder zwecklose Beschränkungen aufzuerlegen, den Arbeitern den vollen durch das Gesetz ihnen zugedachten Schutz gewährt und das Publikum gegen gefährdende und belästigende Einwirkungen sicher stellt.“

„Arbeitgebern und Arbeitern sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten die gleiche Bereitwilligkeit zur Vertretung ihrer berechtigten Interessen entgegenbringen und dadurch, wie durch die ganze Art ihrer amtlichen Thätigkeit eine Vertrauensstellung zu gewinnen suchen, welche sie zur Erhaltung und Förderung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken in den Stand setzt.“

„Die Arbeitgeber sollen sie bei Geltendmachung der Anforderungen des Gesetzes in deren Erfüllung bereitwillig unterstützen und auf Wunsch auch in der Ausführung von Einrichtungen, welche auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter innerhalb und außerhalb des Betriebes abzielen, zu fördern suchen.“

„Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sollen sie bereitwillig entgegennehmen und, falls sie sich von ihrer Berechtigung überzeugt haben, ihnen soweit sie es nach ihrer amtlichen Stellung vermögen, Erfüllung und Abhilfe zu schaffen suchen. Die durch ihre amtliche Thätigkeit sich ihnen bietende Gelegenheit, sich über die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung ihres Amtsbezirks zu unterrichten, sollen sie sorgfältig benützen und sich über die in diesen Verhältnissen eintretenden Veränderungen in fortlaufender Kenntniß erhalten.“

Dies ist in Kurzem die gewiß wichtige und edle Aufgabe der Gewerbeaufsichtsbeamten.

§ 2. Die Aufsichtsbezirke.

Ueber die Ausdehnung eines Aufsichtsbezirks für die Fabrik- oder Gewerbe-Inspektoren enthält das Gesetz keine Bestimmungen. Nach dem Stand von 1896 gab es in Preußen 27 Gewerbeaufsichtsbezirke, 27 Vorstände und 152 Hilfsbeamte (zusammen 179 Beamte) für 125 475 gewerbliche Anlagen. Die Zahl der gewerblichen Anlagen ist in den einzelnen Aufsichtsbezirken sehr verschieden; von 293 (Hohenzollern) steigt sie bis zu 8783 (Düsseldorf).

Das Königreich Bayern hat 8 Aufsichtsbezirke, 8 Vorstände und 7 Hilfsbeamte (zusammen 15 Beamte) für 37 454 gewerbliche Anlagen; die wenigsten Anlagen (2705) sind im Regierungsbezirk Oberpfalz, die meisten (8265) im Regierungsbezirk Oberbayern.

Das Königreich Sachsen hat 13 Aufsichtsbezirke, 13 Vorstände und 24 Hilfsbeamte (zusammen 37 Beamte) für 16 975 gewerbliche Anlagen; der Aufsichtsbezirk Wurzen hat die kleinste Zahl (728) und der Aufsichtsbezirk Chemnitz die größte Zahl (2505) von gewerblichen Anlagen.

Im Königreich Württemberg gibt es 3 Aufsichtsbezirke, 3 Vorstände und 3 Hilfsbeamte (zusammen 6 Beamte) für 6432 gewerbliche Anlagen; die 3 Aufsichtsbezirke umfassen 2501, 2219 und 1703 Anlagen.

Das Großherzogthum Hessen ist in 2 Aufsichtsbezirke eingetheilt, welche von 2 Vorständen und 2 Hilfsbeamten (4) überwacht werden; in diesen beiden Bezirken sind 1009 und 818, zusammen 1827 gewerbliche Anlagen.

In Bremen werden die vorhandenen 441 gewerblichen Anlagen von 1 Aufsichtsbeamten und 2 Assistenten revidirt.

Digitized by Google

Hamburg hat 1 Aufsichtsbeamten und 3 Hilfsbeamte mit der Aufsicht über 1441 Anlagen betraut.

Elsaß-Lothringen ist in 3 Aufsichtsbezirke eingetheilt mit 3 Vorständen und 3 Hilfsbeamten; die 3830 gewerblichen Anlagen sind unter die 3 Bezirke so vertheilt: 1859, 581 und 1390. In allen übrigen Staaten bildet das Staatsgebiet auch den einzigen Aufsichtsbezirk, der meistens von einem einzigen Beamten überwacht wird.

Die Großherzogthümer haben folgende Anzahlen von gewerblichen Anlagen: Mecklenburg-Schwerin 850, Sachsen-Weimar 403, Mecklenburg-Strelitz 193 und Oldenburg 1228;

die Herzogthümer: Braunschweig 987, Sachsen-Meiningen 373, Sachsen-Altenburg 462, Sachsen-Coburg und Gotha 313, Anhalt 1597;

die Fürstenthümer: Schwarzburg-Sondershausen 184, Schwarzburg-Rudolstadt 143, Waldeck 369, Reuß, ältere Linie 208, Reuß, jüngere Linie, 442, Schaumburg-Lippe 109, Lippe 134, Lübeck 126.

Das Großherzogthum Baden bildet auch nur einen einzigen Aufsichtsbezirk, für welchen ein Inspektor und 3 Hilfsbeamte angestellt sind; die Zahl der gewerblichen Anlagen belief sich 1896 auf 6013.

Das ganze deutsche Reich ist in 76 Aufsichtsbezirke eingetheilt, welche von 76 Inspektoren und 199 Hilfsbeamten verwaltet werden; zusammen sind 208 000 gewerbliche Anlagen vorhanden, welche der Aufsicht durch die Fabrik- oder Gewerbe-Inspektion unterstellt sind. Im Durchschnitt treffen sonach auf 1 Aufsichtsbezirk 2710 Anlagen und auf 1 Beamten 756.

§. 3. Auch die **Verwaltungs- und Polizeibehörden** (Bezirksämter, Bürgermeister ꝛc.) sind nach dem Gesetze zur Aufsicht über Fabriken und gewerbliche Anlagen befugt und verpflichtet. Sie haben vor Allem — nach der Gewerbeordnung und nach landesherrlicher Verordnung — die Einhaltung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe zu überwachen. Nach § 105c der Gewerbeordnung sind Gewerbetreibende, welche an Sonn- und Festtagen Arbeiter mit den in genanntem § näher bezeichneten Arbeiten beschäftigen, verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Auch darf die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von einigen Bestimmungen dieses § gestatten. Nach § 105f können durch die untere Verwaltungsbehörde, wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden. Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen. Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.

Nach § 106 der Gewerbeordnung dürfen Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind und solange ihnen diese entzogen sind, mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen. Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

Nach §§ 107 und 108 der Gewerbeordnung haben die Polizeibehörden die Arbeitsbücher minderjähriger Personen auszustellen und zu kontrolliren.

Nach § 120d der Gewerbeordnung sind die zuständigen Polizeibehörden befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a bis 120d enthaltenen Grundsätze (Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, für Sittlichkeit und Anstand) erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Nach § 120e der Ge-

Digitized by Google

werbeordnung können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist. Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landescentralbehörde oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben.

Auch auf das Verhältniß der Lehrlinge hat die Polizeibehörde einigen Einfluß (§ 130 der Gew.-Ord.).

Die Prüfung und Kontrolle der für die Fabriken vorgeschriebenen Arbeitsordnung steht der unteren Verwaltungsbehörde zu (§ 134c, 134e, 134f, 134g).

Ueber Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen, ebenso über jede nachfolgende Aenderung. (§ 138 der Gewerbeordnung). Ueberstunden kann für Arbeiterinnen die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen gestatten — wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit, muß aber über die Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß führen; ebenso hat die untere Verwaltungsbehörde das Recht, in dringenden Fällen, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen, auf die Dauer von 14 Tagen, Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1—3 vorgesehenen Beschränkungen zu gestatten.

Nach § 139b umfassen die Befugnisse der ordentlichen Polizeibehörden den gleichen Pflichtenkreis, wie jene der besonderen Aufsichtsbeamten oder Fabrikinspektoren. Beide Faktoren müssen gemeinsam die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze überwachen und fördern; die Polizeiorgane können die Arbeitgeber zur Befolgung der Gesetze und Anordnungen zwingen und Zuwiderhandlungen durch Strafen ahnden.

§ 4. **Berufsgenossenschaften. Bezirksärzte.** Außer den bis jetzt genannten Behörden haben auch die Berufsgenossenschaften das Recht der Inspektion zum Zwecke der Ueberwachung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften; sie können besondere „Beauftragte" mit dieser Ueberwachung betrauen. Diese Beauftragten sind nach den Unfallversicherungsgesetzen (Unfallversicherungsgesetz § 85, land- und forstwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz § 93, See-Unfallversicherungsgesetz § 95) verpflichtet, den nach Maßgabe des § 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen; sie können dazu von dem Reichsversicherungsamte durch Geldstrafen bis zu 100 *M.* angehalten werden.

Auch die Bezirksärzte haben das Recht, Einblick in die gesundheitlichen Verhältnisse der Gewerbebetriebe zu nehmen.

In die **Gewerbeaufsicht** theilen sich sonach nach obiger Darstellung:

1. die besonderen Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b Gewerbeordnung),
2. die staatlichen Verwaltungs- und Polizeiorgane;
3. die Berufsgenossenschaften und ihre Beauftragten, sowie die Bezirksärzte.

B.

Die Großh. Badische Fabrikinspektion.

§ 5. Organisation.

Durch landesherrliche Verordnung vom 6. Juli 1890 ist im Großherzogthum Baden für die Aufsicht über die Ausführung der auf den Schutz der Arbeiter bezüglichen Bestimmungen in Fabriken und denselben gleichstehenden Anlagen eine eigentliche Fabrikinspektion errichtet worden, welche zugleich die technische Aufsicht über die einer staatlich anerkannten Ueberwachungsgesellschaft nicht angehörenden Dampfkessel und Dampfapparate zu führen hat. Diese landesherrliche Verordnung lautet:

Digitized by Google

„§ 1. Die Aufsicht über die Ausführung der auf den Schutz der Arbeiter bezüglichen Bestimmungen in Fabriken und denselben gleichstehenden Anlagen wird durch die Fabrikinspektion ausgeübt."

„Die Fabrikinspektion führt ferner die technische Aufsicht über die Dampfkessel und Dampfapparate, soweit hiermit nicht eine staatlich anerkannte Ueberwachungsgesellschaft betraut ist."

„Durch das Ministerium des Innern können der Fabrikinspektion auch sonstige Aufgaben der gewerbepolizeilichen Aufsicht zur Besorgung übertragen werden."

„§ 2. Die Fabrikinspektion ist eine dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Centralbehörde. Dieselbe wird mit der erforderlichen Zahl technisch gebildeter Beamten besetzt. Die Vertheilung der Dienstgeschäfte unter die der Fabrikinspektion beigegebenen Beamten erfolgt durch das Ministerium des Innern."

Der Fabrikinspektion wurden also übertragen: Die Aufsicht über die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze und die Kesselrevision. Sie ist eine dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Centralbehörde. 1890 umfaßte sie die für die genannten Zwecke angestellten drei Beamten, welche sämmtlich ihren Wohnsitz in Karlsruhe haben. Außerdem wurde ihr ein Kanzleibeamter für die Führung der Registratur und Kanzleigeschäfte zugetheilt.

Bezüglich der Kesselrevision wurde schon 1891 eine Aenderung vorgenommen. Im „Jahresbericht der Großh. Bad. Fabrikinspektion für das Jahr 1891" heißt es hierüber:

„Mit der Revisionsthätigkeit hängt die, wenn auch nur in geringer Ausdehnung, bestehende Verbindung der Ueberwachung der Dampfkessel mit der Fabrikinspektion zusammen. Die Verbindung dieser verschiedenartigen Revisionsthätigkeiten hat sich bald nach ihrer Einführung für den eigentlichen Dienst der Fabrikinspektion nicht förderlich erwiesen, weßhalb mit Gutheißung des Großh. Ministeriums des Innern dahin gewirkt wurde, daß die Dampfkessel der Privaten mehr und mehr in die Aufsicht der badischen Gesellschaft für die Ueberwachung von Dampfkesseln übergingen, welche ohnedem schon den allergrößten Theil der Dampfkesselbesitzer des Landes zu ihren Mitgliedern zählte. Jetzt sind daher außer den Kesseln der Staatsbetriebe nur noch wenige Dampfkessel von Privaten in staatlicher Ueberwachung."

Durch diese Aenderung wurde es der Fabrikinspektion möglich, Zeit und Kraft fast ausschließlich der Aufsicht über die Durchführung der socialen Gesetze zu widmen, wenn auch selbstverständlich die Fabrikinspektion auf Grund der socialen Gesetze nach wie vor sich um die Beschaffenheit der Dampfkessel und Dampfapparate kümmern muß — zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter.

§ 6. Ueber die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Fabrikinspektoren und den **Beauftragten der Berufsgenossenschaften** äußert sich der „Jahresbericht der Großh. Bad. Fabrikinspektion für das Jahr 1894" in folgender Weise: „Mit den Beauftragten der Berufsgenossenschaften war, wie auch schon in den letzten Jahren, der Verkehr verschwindend gering. Wir haben auch unsererseits schon seit mehreren Jahren von denselben auf Grund des § 85 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes keine Mittheilungen über die Ergebnisse ihrer Ueberwachungsthätigkeit mehr gefordert, da diese Mittheilungen auch früher nur theilweise gegeben und zu allgemein gehalten waren, um für uns von Nutzen zu sein. Auch erweist es sich für uns ersprießlicher, über Gegenstände, die eine weitergehende Bedeutung erlangt haben, mit den Vorständen der Berufsgenossenschaften selbst in Verkehr zu treten, als die einzelnen Fälle mit den Beauftragten zu erörtern. Die Art der Regelung des einzelnen Falles ist zudem meistens von keiner größeren Bedeutung. Für die Regelung allgemeiner Fragen sind die Beauftragten aber nicht zuständig." Aehnlich äußert sich der „Jahresbericht für das Jahr 1895": „Mit den Beauftragten der Berufsgenossenschaften war aus den früher erörterten Gründen der Verkehr im Berichtsjahre gering." Es wird beigefügt, „daß der dienstliche Verkehr mit den Beauftragten nur selten zu wirklichen Ergebnissen führt". Der „Jahresbericht für das Jahr 1896" enthält folgende Sätze in diesem Betreff: „Mit den Beauftragten hat nach mehreren Richtungen Verkehr stattgefunden. Auch wurden mehrere Fabriken gemeinsam mit einem Beauftragten besichtigt und der eine oder andere Beauftragte bei dem Besuche von Fabriken angetroffen. Wir haben in der Regel den Eindruck erhalten, daß sich diese Organe sehr gewissenhaft den Maßnahmen widmen, die für die Bekämpfung der Unfälle mittelst entsprechender äußerer Einrichtungen in Betracht kommen. Unser Verkehr mit den

Digitized by Google

Beauftragten ist aber trotzdem unfruchtbar geblieben, weil bezüglich der Sicherungseinrichtungen jetzt kaum mehr eine Meinungsverschiedenheit herrscht. Es kommt dabei aber auch ein anderes Moment in Betracht. Für uns handelt es sich bei der Verhütung von Unfällen nicht nur um äußere Einrichtungen, sondern auch um Einwirkung auf diejenigen socialen Verhältnisse, durch welche Unfälle begünstigt werden. Gesichtspunkte dieser Art müssen aber den Beauftragten schon nach dem ganzen Zwecke ihrer Thätigkeit völlig fern liegen. Ueberhaupt sind bei der völligen Verschiedenheit des Umfanges und der Beschaffenheit der beiderseitigen Aufgaben Störungen wegen eines kleinen gemeinsamen Gebietes ausgeschlossen." Darnach erfüllen zwar die „Beauftragten" gewissenhaft die ihnen obliegenden Pflichten, aber für die Fabrikinspektion und deren Pflichtenkreis schaffen sie keine Verringerung oder Erleichterung der Arbeit.

§ 7. Ueber die Thätigkeit der staatlichen Verwaltungsbehörden und Polizeiorgane und ihre Beziehungen zur Fabrikinspektion äußern sich die Jahresberichte sehr ausführlich. Im „Jahresbericht für das Jahr 1890" heißt es: „Der Verkehr mit den Behörden ist stets ein außerordentlich reger. Nicht nur die die Genehmigung von Neuanlagen und Veränderungen betreffende Thätigkeit, sondern auch der größte Theil dessen, was zur Sicherung der Arbeiter gegen Unfälle und gegen Gefährdung ihrer Gesundheit geschieht, vollzieht sich im Benehmen und großentheils auch mit Unterstützung der Bezirksämter, worüber sich der Jahresbericht für 1888 schon des Näheren ausgesprochen hat."

Im „Jahresbericht für das Jahr 1892" stehen auf Seite 2 folgende Bemerkungen: „Für die Ueberwachung der bisher der Fabrikaufsicht unterstehenden Anlagen hat sich diese äußere Thätigkeit (nämlich die Revision der gewerblichen Anlagen durch die Fabrikinspektion) als ausreichend erwiesen. Es hängt dies zum Theil mit der engen geschäftlichen Verbindung zwischen den Großh. Bezirksämtern und der Fabrikinspektion zusammen. Hierdurch wird es erreicht, daß eine viel größere Einwirkung auf den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen stattfindet, als solcher der äußeren Revisionsthätigkeit an sich entsprechen würde. Einmal kann auf diesem Wege seitens der Fabrikinspektion der nachhaltigste Einfluß auf die Thätigkeit der Ortspolizeibehörden, welche an kleinen Orten allerdings manchmal viel zu wünschen übrig läßt, ausgeübt werden, und dann wird in den größeren Städten des Landes die Ortspolizei durch die Bezirksämter selbst ausgeübt, wodurch gerade an diesen, meist in industrieller Beziehung wichtigen Orten die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, so weit dies überhaupt thunlich ist, sicher gestellt wird. Jedenfalls ist aber durch diese allmälig herausgebildete dienstliche Uebung eine sehr weitgehende Gleichmäßigkeit in der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen erreicht worden. Es kann daher nicht, wie es in der Oeffentlichkeit so häufig geschieht, die Wirksamkeit des Vollzugs ausschließlich nach der Zahl der von den Fabrikaufsichtsbeamten vorgenommenen Revisionen beurtheilt werden."

Nach dem „Jahresbericht für das Jahr 1893" „hat sich der unausgesetzte dienstliche Verkehr mit den Behörden, wie auch schon in früheren Jahresberichten ausgesprochen wurde, für die Durchführung der Aufgabe der Fabrikinspektion sehr förderlich erwiesen. Er hat die Dienstführung nicht nur sehr erleichtert, sondern namentlich auch bewirkt, daß die Anzahl der vorgenommenen Revisionen vollständig ausreicht, um die gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und um die Fabrikinspektion über alle, ihren Dienstbereich betreffenden erheblicheren Dinge genügend zu informiren."

Der „Jahresbericht für 1894" unterscheidet zwischen der Revisionsthätigkeit der staatlichen und der Gemeindepolizeibehörden, und stellt beiden folgendes Zeugniß aus: „Die Revisionsthätigkeit der Ortspolizeibehörden ist in allen größeren und mittleren Städten, in denen die Ortspolizei durch die Großh. Bezirksämter wahrgenommen wird, bezüglich des Vollzugs der gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen eine so vollständige, daß hier die Fabrikinspektion nur die Mittheilung gelegentlicher Wahrnehmungen und der durch die Gleichmäßigkeit des Vollzuges im Lande gebotene Verkehr erübrigt. Es kann daher an allen diesen Orten von den Aufsichtsbeamten bei der Revision der gewerblichen Anlagen den übrigen Seiten des Dienstes erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werden. Anders liegen die Verhältnisse in den kleinen Landorten. Hier läßt die Thätigkeit der örtlichen Polizeibehörden Vieles zu wünschen übrig, so daß der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften in diesen Orten wesentlich nur durch die Revisionen der Fabrikaufsichtsbeamten sicher gestellt wird. Eine Förderung liegt aber darin, daß die Gendarmerie

Digitized by Google

gelegentlich zur Ergänzung der unzulänglichen Thätigkeit der ländlichen Ortsbehörden auf dem gewerbepolizeilichen Gebiete verwendet wird. Es wird übrigens bei Mittheilung der Ergebnisse dieser Revisionen fortwährend durch Vermittelung der Großh. Bezirksämter auf die bezügliche Thätigkeit dieser Ortspolizeibehörden einzuwirken gesucht."

Der „Jahresbericht für das Jahr 1896" schreibt im gleichen Betreff: „Hinsichtlich der Revisionsthätigkeit der Ortspolizeibehörde gilt im Allgemeinen noch das hierüber in dem vorigen Jahresberichte Gesagte, besonders auch in Bezug auf die eingreifende Thätigkeit der Polizei in den Städten, in denen sie in der Hand von Staatsbehörden liegt. Im Uebrigen ist von einer Thätigkeit der Ortspolizei in manchen Theilen des Landes, soweit es sich um die Kontrole der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen handelt, so gut wie gar nichts zu bemerken. Während früher wenigstens in den meisten Fällen auf den Verzeichnissen der jugendlichen Arbeiter ein Revisionsvermerk der Ortspolizeibehörde angetroffen wurde, gehört es in vielen Orten fast zu den Seltenheiten, daß ein Nachweis einer Revisionsthätigkeit der Ortspolizeibehörde vorgefunden wird. Eine Verbesserung dieser Verhältnisse durch die denselben vorgesetzten Behörden wurde öfter herbeigeführt. Der Möglichkeit, diese mangelhafte Thätigkeit durch eine intensivere Kontrole seitens der Gendarmerie zu ergänzen, steht die Ausdehnung der Industrie in manchen ländlichen Bezirken und die sonstige vielseitige Inanspruchnahme der Gendarmerie entgegen. Daher kommt es, daß manche Unregelmäßigkeiten, z. B. in Ziegeleien, die schon im Vorjahre gerügt wurden, mangels Unterstützung durch eine Aufsicht an Ort und Stelle im folgenden Jahre noch gerade so angetroffen werden."

„Die so häufig wahrgenommene mangelhafte Thätigkeit der Ortspolizeibehörden auf dem Lande kommt übrigens zum Theil auch daher, daß diese Organe den ihnen übertragenen Aufgaben und den an sie gestellten Anforderungen mit der fortschreitenden Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung sich immer weniger gewachsen zeigen. In Folge der Zunahme der Zahl der erlassenen Vorschriften und der Komplicirtheit des inneren Zusammenhanges verlieren sie den Ueberblick über das Ganze, wobei denn auch öfter die einfachen Funktionen nicht mehr ausgeübt werden, die früher die gesammte Thätigkeit auf diesem Gebiete ausgemacht hatten. Die den Ortspolizeibehörden vorgesetzten Bezirksämter haben hierüber denselben Eindruck erhalten. Unter diesen Umständen konnten hinsichtlich der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen der Sonntagsruhe in den gewerblichen Anlagen, besonders über die Führung von Verzeichnissen der auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung zugelassenen Sonntagsarbeiten, Spuren einer ortspolizeilichen Revisionsthätigkeit nicht gefunden werden."

„Von den Aufsichtsbeamten," heißt es im „Jahresbericht für 1896", „wird bezüglich der Orte, in denen die Polizei nicht von der Staatsbehörde verwaltet wird, fortwährend über mangelhafte Thätigkeit der Ortspolizeibehörden geklagt. Diese beklagten Mängel beziehen sich weniger auf die formelle Besorgung der diesen Behörden übertragenen Geschäfte, als auf ein Dulden ihnen bekannter Mißstände. Wie bedeutungsvoll die Thätigkeit der Ortspolizei auf dem vorliegenden Gebiete sein kann, ergibt sich daraus, daß in einer Zahl von Orten, in denen die Bürgermeister zugleich unabhängig, intelligent und rührig sind, der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften ein gerade so guter ist, als in denjenigen Städten, in denen die Polizei vom Staate gehandhabt wird. . . . Von der der Fabrikinspektion zustehenden Befugniß, die Ortspolizeibehörden Revisionen und Nachrevisionen vornehmen zu lassen, und über deren Ergebniß Mittheilung einzufordern, ist, abgesehen von denjenigen Orten, in denen die Polizei durch Staatsbehörden wahrgenommen wird, nur selten Gebrauch gemacht worden. Vielleicht würde es aber zweckmäßig sein, die Ortspolizeibehörden auf Landorten mehr als seither mit der Vornahme von Nachrevisionen zu befassen. Es könnte damit unsererseits eine Kontrole ausgeübt und bei nachlässigem oder direkt pflichtwidrigem Verhalten eine Einwirkung durch die vorgesetzten Bezirksämter herbeigeführt werden."

§ 8. Thätigkeit der Fabrikinspektion (1890—1897).

Zur Beurtheilung der Frage, ob die gegenwärtige Einrichtung der Badischen Fabrikinspektion ihrer Aufgabe genüge, ob die Zahl der Beamten vermehrt oder durch Decentralisation das Institut gehoben werden soll, dient weiter ein Ueberblick über die Thätigkeit der Inspektion in den letzten Jahren (1890—1897).

Digitized by Google

An der Hand der „Jahresberichte“ soll diese Thätigkeit hier dargestellt werden. Im Jahre 1890 wurden im Ganzen 946 Revisionen ausgeführt, dabei wurden 44 Anlagen zweimal, 18 Anlagen dreimal und 19 Anlagen viermal und öfter besucht. Zu den Revisionen wurden 209,4 Reisetage verwendet. Während derselben sind auch 28 innere, 38 äußere Revisionen an Dampfkesseln und 21 Wasserdruckproben vorgenommen worden. Der „Jahresbericht“ erwähnt weiter: „Eigentliche nächtliche Revisionen fanden nicht statt. Diejenigen, welche bald nach Schluß der gewöhnlichen Arbeitszeit vorgenommen wurden, sind nicht als zu den letzteren gehörig betrachtet worden. Wenn auf dieselben besonderer Werth gelegt wird, würde eine allgemein zu Grund zu legende Definition des Begriffs der nächtlichen Revisionen zweckmäßig sein.“

Im Jahre 1891 hat eine Vermehrung der Zahl der Aufsichtsbeamten nicht stattgefunden. Die Anzahl der besuchten Anlagen hat 866 betragen. 46 Anlagen wurden dabei doppelt, 12 dreimal und öfter besucht. Auch wurden 2 Nachtrevisionen vorgenommen. Zu den Revisionen wurden 214,7 Reisetage verwendet. Auch sind 35 innere, 61 äußere Revisionen an Dampfkesseln und 20 Wasserdruck- und Dampfproben ausgeführt worden. „Diese Thätigkeit“, so heißt es im „Jahresbericht“ Seite 10, „hat vollständig genügt, um die Zustände der der Aufsicht der Fabrikinspektion unterstehenden Anlagen fortlaufend zu überwachen und um über alle wichtigeren Vorkommnisse auf dem Laufenden zu bleiben. Fast alle einigermaßen wichtigeren Anlagen werden dabei jährlich, und die übrigen in dem Bedürfnisse entsprechenden nicht allzu langen Zeitabschnitten besucht. Eine größere Ausdehnung der Revisionsthätigkeit würde hieran nur wenig vervollkommnen können und anderseits nicht ermöglichen, Gesetzwidrigkeiten zu verhindern. Die weiteren Verbesserungen können nicht sowohl durch Ausdehnung der äußeren Thätigkeit als dadurch herbeigeführt werden, daß die vorhandene Thätigkeit mehr nutzbar gemacht wird, indem die Aufsichtsbeamten mit geordneten Vertretungen der Arbeitgeber und der Arbeiter in eine geregelte Verbindung gesetzt werden .... Das Fehlen solcher Beziehungen kann durch eine Erweiterung der Revisionsthätigkeit nicht ersetzt werden. Wir sind daher entgegen einer gerade in arbeiterfreundlichen Kreisen verbreiteten Beurtheilung der Ansicht, daß der jetzige Umfang dieser Thätigkeit nicht wesentlich erweitert werden solle .... Die äußere Thätigkeit findet dort ihre naturgemäße Grenze, wo die Erfahrung kenntlich macht, daß ihre weitere Ausdehnung einen einigermaßen erheblichen Nutzen nicht mehr hat. Wird sie über diese Grenze ausgedehnt, so hat dies verschiedene Nachtheile, auch wenn man hierbei von dem Zeit- und Geldaufwand vollständig absieht. Der Dienst würde sich in diesem Falle ohne Zweifel mehr und mehr in einen äußerlichen Mechanismus auflösen, welcher ein Vertiefen der dienstlichen Aufgabe und ein Beherrschen derselben nicht aufkommen läßt. Auch müßte die ganze Revisionsthätigkeit an Ansehen einbüßen, wenn die Arbeitgeber den Zweck einer stattfindenden Ausdehnung derselben nicht einsehen, und wenn sie sich ihnen gegenüber als die äußerliche Abwickelung eines dienstlichen Pensums darstellt. Diese Nachtheile sind im allgemeinen Interesse viel größer, als wenn wirklich da oder dort eine kleine Unregelmäßigkeit — nur darum kann es sich handeln — erst nach dem Bestehen derselben während einer gewissen Zeit, abgestellt würde.“

„Auch seither wurde schon ein großer Theil der Anlagen, welche mit mechanischer Kraft betrieben werden, auch wenn sie nicht Fabriken sind, nach Bedürfniß besucht, was zur Durchführung der für sämmtliche gewerblichen Anlagen geltenden Vorschrift des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung geboten gehalten wird. Die Bestimmung des § 154 Absatz 3 der Novelle vom 1. Juni 1891, welche alle elementare Kraft benutzenden gewerblichen Anlagen den Fabriken gleichstellt, wird daher auf den Umfang der Revisionsthätigkeit nicht den großen Einfluß haben, welcher im Uebrigen vermuthet werden könnte. Es kommt dabei namentlich in Betracht, daß es unter den der Fabrikaufsicht unterstellt werdenden Anlagen große Gruppen gibt, welche, wie Schreinereien und Schlossereien mit etwas Maschinenbetrieb u. A. m., gar keinen Anlaß zu einer ständigen Beaufsichtigung bieten, und die zunächst nur einmal gesehen werden müssen. Jedenfalls kann der Umfang des Revisionsbedürfnisses nicht nach der Zahl der künftig der Gewerbeaufsicht unterstehenden Anlagen beurtheilt werden. Auch können dieser Zahl nicht wohl alle diejenigen Anlagen zugezählt werden, mit denen die Aufsichtsbeamten nach den Bestimmungen der Novelle gelegentlich befaßt werden können. So lange nicht eine in kürzeren Perioden vorzunehmende Revision sämmtlicher, auch der kleinsten Anlagen angeordnet

Digitized by Google

wird, und so lange die Häufigkeit der Besuche lediglich dem durch die dienstliche Erfahrung regulirten Ermessen anheimgegeben ist, wird daher auch keine Vermehrung der Zahl der Beamten nothwendig, auch wenn in den ersten Jahren nach Einführung der Novelle, so lange bis alle der Fabrikaufsicht neu unterstellten Anlagen einmal gesehen wurden, mehr gewerbliche Anlagen gesehen werden müssen, als dies durchschnittlich im Jahre nöthig sein wird. Die jetzige Organisation des Dienstes ist daher unter dem obigen Vorbehalte voraussichtlich auch für die künftig zu leistende Arbeit ausreichend. Jedenfalls empfiehlt es sich, mit einer Vermehrung der Zahl der Beamten zuzuwarten, bis sich ein thatsächliches Bedürfniß hierzu herausstellt, nicht aber wegen eines nur vermutheten Bedürfnisses nach dieser Richtung vorzugehen. Nur in dem Maße, als die neu hinzuwachsenden Aufgaben von dem vorhandenen Personal nicht genügend besorgt werden können, oder als den Beamten selbst durch Einleben in ihren Beruf weitere Aufgaben entstehen, ist etwa für später eine allmälige Vermehrung ihrer Zahl in Aussicht zu nehmen."

Im Jahre 1892 hat weder eine Vermehrung der Zahl der Beamten, noch eine wesentliche Aenderung der bisherigen Organisation des Dienstes stattgefunden. Das Großh. Ministerium des Innern hat aber für den Dienst der Fabrikinspektion eine Geschäftsordnung erlassen, welche zwar die bisherige Einheitlichkeit des Dienstes durch Zusammenfassung der Geschäfte in einer Behörde beibehält, den anderen Aufsichtsbeamten aber doch neben dem Vorstande der Fabrikinspektion eine selbstständigere Stellung zuweist. Hiermit sollte die Autorität dieser Beamten nach Außen im Interesse des Dienstes gehoben werden, während durch die Beibehaltung der Einheitlichkeit des ganzen Dienstes vermieden werden sollte, daß hinsichtlich des Vollzuges in den einzelnen Aufsichtsbezirken desselben Landes eine ähnliche Verschiedenartigkeit eintrete, wie sie bei dem jetzigen, dem freien Ermessen einen weiten Spielraum gestattenden Stand der Gesetzgebung zwischen den einzelnen deutschen Bundesstaaten nothwendig eintreten mußte. Die Geschäftsordnung beruht wesentlich darauf, daß den einzelnen Beamten die Erledigung der Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken zugewiesen wird.

Im Jahre 1892 standen 4724 gewerbliche Anlagen unter der Aufsicht der Fabrikinspektion. Die Anzahl der besuchten Anlagen hat 1057 betragen. 83 Anlagen wurden dabei doppelt, 11 dreimal und 1 viermal besucht. Ferner wurden 5 Nachtrevisionen vorgenommen. Zu den Revisionen wurden 228,9 Reisetage verwendet. In dieser Reisezeit sind auch 13 innere und 56 äußere Revisionen an Dampfkesseln, sowie 19 Wasserdruck- und Dampfproben vorgenommen worden.

Im Jahre 1893 hat die Organisation des Dienstes keine Aenderung erfahren; auch ist keine Vermehrung der Zahl der Beamten eingetreten. Unter Beaufsichtigung der Großh. Fabrikinspektion standen 5365 gewerbliche Anlagen. Die Zahl der besuchten Anlagen betrug 1218. Hierbei wurden 83 Anlagen doppelt und 7 dreimal besucht. Ferner wurden 4 Nachtrevisionen vorgenommen. Zu den Revisionen wurden 206,4 Reisetage verwendet. In dieser Zeit sind auch 17 innere und 53 äußere Revisionen an den Dampfkesseln, 7 Druckproben, ferner 11 Wasser- und Dampfdruckproben inbegriffen. Der „Jahresbericht" fügt bei: „Die Fabrikrevisionen wurden in diesem Jahre besonders auch auf die kleineren gewerblichen Anlagen ausgedehnt, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen. Diese Anlagen sind dadurch einer erweiterten Aufsicht der Fabrikinspektion unterstellt worden, daß der § 154 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1891, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, die Vorschriften über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen auf sie ausdehnt. Hinsichtlich der in den §§ 120 a—c enthaltenen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erlassenen Bestimmungen waren diese Anlagen schon bisher der Aufsicht der Fabrikinspektion unterstellt. Wenn auch die nach Artikel 9 des genannten Gesetzes vorgesehene Kaiserliche Verordnung, durch welche die gesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen auf die genannten gewerblichen Anlagen Anwendung finden, noch nicht erschienen ist, so mußte doch in der in Aussicht genommenen Erweiterung der Aufsicht der Fabrikinspektion eine Aufforderung erblickt werden, diese Art gewerblicher Anlagen bei der Revision mehr als schon seither geschehen ist, zu berücksichtigen." Der „Jahresbericht" führt weiter aus, daß nach den gemachten Erfahrungen der

Digitized by Google

öftere Besuch dieser Anlagen (meistens kleinere Getreide- und Sägemühlen) durchaus unnöthig sei und ein gelegentlicher Besuch innerhalb einer längeren Zeitperiode genüge.

Im Jahre 1894 blieb die Organisation des Dienstes und die Zahl der Beamten unverändert. Unter der Aufsicht der Fabrikinspektion standen 5608 Betriebe. Revisionen wurden 1227 vorgenommen. 1003 Anlagen wurden einmal, 93 zweimal und 11 dreimal und öfter besucht. Nachts, bezw. nach Schluß der regelmäßigen Arbeitszeit wurden 22 Revisionen vorgenommen. Zu den Revisionen wurden 201,4 Reisetage verwendet.

Auch die kleineren gewerblichen Anlagen, auf welche sich § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung bezieht, wurden wieder besichtigt, weil zur einmaligen Besichtigung dieser zahlreichen Anlagen ein Zeitraum von mehreren Jahren nothwendig ist und weil bei einem Zusammendrängen dieser Besichtigungen auf einen kleinen Zeitraum — wenn einmal erst die erwartete kaiserliche Verordnung erschienen ist — der Personalbestand der Fabrikinspektion sich leicht hierfür als unzureichend erweisen könnte. „Im Uebrigen", sagt der Jahresbericht, „ist die Revisionsthätigkeit in der vorgenommenen Ausdehnung unserer Ansicht nach für die Erfüllung unserer dienstlichen Aufgabe genügend gewesen. Diese Thätigkeit kann wegen der großen Zahl der unbedeutenden Anlagen, die ein Eingreifen nur ganz ausnahmsweise erforderlich machen, nicht nach dem Verhältniß der Zahl der in der Statistik enthaltenen zu der Zahl der besuchten Anlagen bemessen werden. Alle großen und mittleren gewerblichen Anlagen werden jährlich regelmäßig, und sofern bei ihnen ein besonderes Eingreifen in Frage kommt, mehr als einmal im Jahre besucht. Auch hat der äußere Umfang der Revisionsthätigkeit bis jetzt genügt, um die Beamten der Fabrikinspektion in allen Fragen ihres Dienstes hinreichend informirt zu halten."

Der „Jahresbericht" für das Jahr 1895 erwähnt, daß in der Organisation des Dienstes und in der Zahl der Beamten keine Aenderung stattgefunden habe. „In dem Staatsvoranschlage für die Jahre 1896/97 ist aber eine Vermehrung für das erste Jahr um einen Beamten und für das zweite Jahr um einen weiteren Beamten vorgesehen. Diese Vermehrung ist einmal im Hinblick auf die durch den § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung in Aussicht genommene Ausdehnung der Arbeiterschutzvorschriften auf eine sehr erhebliche Anzahl kleinerer Anlagen und dann wegen der zahlreichen kleineren Geschäfte in Aussicht genommen worden, die sich durch die stattgefundene Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung selbst ergeben. Auch die Kontrole der zahlreichen in den Fabriken im Interesse der Gesundheit der Arbeiter getroffenen Einrichtungen läßt eine intensivere Thätigkeit in dieser Richtung erwünscht erscheinen, um diese Einrichtungen gegen den allmäligen Verfall zu sichern."

Der Aufsicht der Fabrikinspektion unterstanden 5796 gewerbliche Anlagen. Es wurden 1312 Revisionen vorgenommen. Dabei wurden 1030 Betriebe einmal, 124 zweimal und 11 dreimal und öfter besucht. Nachts bezw. nach Schluß der regelmäßigen Arbeitszeit wurden 21 und an Sonntagen 5 Revisionen vorgenommen. Zu den Revisionen wurden 220,1 Reisetage verwendet.

Im Jahre 1896 blieb die Organisation des Dienstes im Wesentlichen unverändert. Die Zahl der im Dienste der Fabrikaufsicht beschäftigten Beamten ist auf Grund der durch den Staatsvoranschlag ertheilten Ermächtigung um einen vermehrt worden. Die in Aussicht genommene Neuanstellung eines weiteren Beamten soll nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses erfolgen. „Diese Beamten werden als Assistenten zunächst für eine Anzahl von Jahren provisorisch angestellt. Auch für die spätere definitive Anstellung sind sie als Hilfsbeamte der Beamten mit akademischer Vorbildung gedacht, und es sind in der vor einigen Jahren aufgestellten Gehaltsordnung für das Großherzogthum solche Beamtenstellen bei der Fabrikinspektion mit angemessenem Maximalgehalt vorgesehen worden. Bei der Kürze der Zeit des Bestehens der Einrichtung kann selbstverständlich ein endgiltiges Urtheil über dieselbe noch nicht abgegeben werden. Es mag hier nur darauf hingewiesen werden, daß durch die Art der Personalvermehrung ermöglicht wurde, kleine und zerstreut liegende gewerbliche Anlagen, besonders solche mit durch elementare Kraft bewegten Triebwerken, in viel größerer Zahl zu besuchen, als dies in früheren Jahren der Fall war. Diese Revisionen haben Veranlassung geboten, zahlreiche kleineer Anordnungen im Interesse der Sicherheit der Arbeiter herbeizuführen. Hierdurch wird bewirkt, daß die Sicherheitseinrichtungen, wie

Digitized by Google

sie in den größeren Betrieben durchgeführt sind, mehr als bisher geschehen ist, auf die kleineren Betriebe übertragen werden. Für die Durchführung der besonderen Schutzvorschriften für jugendliche Arbeiter und für Arbeiterinnen konnte die in Rede stehende für den Aufsichtsdienst getroffene Einrichtung nur eine geringe Wirkung äußern, weil in den Betrieben der genannten Art jugendliche Arbeiter nur in ganz geringer Anzahl und Arbeiterinnen fast gar nicht beschäftigt werden."

Die Zahl der vorgenommenen Revisionen betrug 1889; außerdem wurden 256 Bäckereien besucht, aber nur solche, bei denen nach Lage der Verhältnisse eine längere Arbeitszeit vermuthet wird, besonders solche in größeren Städten. Die Zahl der Revisionen in Bäckereien, die am Anfange ziemlich erheblich war, wird vermuthlich mit der Zeit immer mehr abnehmen. Je mehr die im Laufe des Berichtsjahres in Kraft getretene Bundesrathsverordnung über die Arbeitszeit in Bäckereien sich einlebt, um so weniger wird auf diesem Gebiete eine Ergänzung der Thätigkeit der Ortspolizeibehörden nöthig fallen. — Bei den obengenannten 1889 Revisionen wurden 1662 gewerbliche Anlagen einmal, 99 zweimal und 9 dreimal und öfter besucht. Nachts bezw. nach Schluß der regelmäßigen Arbeitszeit wurden 27 und an Sonntagen 16 Revisionen vorgenommen. Zu den Revisionen wurden 277,7 Reisetage verwendet.

Ueber die Inkraftsetzung des § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung schreibt der „Jahresbericht": „Die Vorschrift des § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung, wonach die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektricität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, Anwendung finden, und wonach diese Bestimmungen durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths ganz oder theilweise in Kraft gesetzt werden können, ist noch nicht in Vollzug getreten. . . . . Die Zahl der im Lande durch die Inkraftsetzung des § 154 Absatz 3 betroffenen Motorenbetriebe beträgt 2736. In denselben sind im Ganzen nur 9 Kinder unter 14 Jahren, 241 junge Leute von 14—16 Jahren; daher zusammen 250 jugendliche Arbeiter und ferner 147 Arbeiterinnen beschäftigt, daher auf etwa 11 Anlagen ein jugendlicher Arbeiter und auf etwa 19 Anlagen eine Arbeiterin. Die Anwendung der §§ 135 bis 139 b würde daher nur eine relativ geringe Anzahl geschützter Arbeiter berühren, nämlich etwa $^1/_{44}$ der jugendlichen Arbeiter und $^1/_{243}$ der erwachsenen Arbeiterinnen in sämmtlichen nach der Statistik vom 1. Oktober 1895 einer besonderen Beaufsichtigung unterstehenden gewerblichen Anlagen."

„Von den genannten Anlagen waren Betriebe mit Wasserkraft 2380 mit 125 jugendlichen Arbeitern und 92 Arbeiterinnen, und 356 andere Motorenbetriebe mit ebenfalls 125 jugendlichen Arbeitern und 55 Arbeiterinnen. Sägemühlen und Getreidemühlen, welche neben der Wasserkraft nur vorübergehend und aushilfsweise Dampfkraft oder andere motorische Kräfte verwenden, sind dabei den Betrieben mit Wasserkraft zugezählt. Wenn es auch im Allgemeinen bekannt ist, daß die weibliche Arbeitskraft vorzugsweise nur in vollkommen eingerichteten und großkapitalistisch betriebenen gewerblichen Anlagen zweckmäßig verwendet wird, so mußte ein solches Zurücktreten in der Verwendung der weiblichen und jugendlichen Arbeitskraft in den kleinen Motorenbetrieben doch überraschen. Da dieses Zurücktreten, wie aus den nachfolgenden Ausscheidungen nach Gruppen entnommen werden kann, fast ausschließlich auf Gründen der Technik und nicht auf örtlichen Ursachen beruht, so kann angenommen werden, daß diese Verhältnisse anderwärts ähnlich vorliegen."

„Schon aus obigen Zahlen," fährt der „Jahresbericht" weiter, „geht hervor, daß im Ganzen erhebliche Bedenken gegen die Inkraftsetzung des § 154 Absatz 3 im Lande nicht vorhanden sind. Eine Ausscheidung nach den hauptsächlich in Betracht kommenden Industriezweigen gibt ohne Ausscheidung nach den verwendeten Motoren folgendes Resultat:

Digitized by Google

	Anzahl der		
	Betriebe	Jugendliche Arbeiter	Arbeiterinnen
1. Mechanische Werkstätten, Schlossereien, Schleifmühlen	259	100	4
2. Sägemühlen und andere Holzbereitungsanlagen	761	36	35
3. Getreidemühlen	1356	53	40
4. Buch- und Steindruckereien	61	37	20
5. Bierbrauereien, Mineralwasserfabriken, Metzgereien u. dgl. . .	113	6	31
6. Sonstige Betriebe	186	18	17

Der „Jahresbericht" schließt seine Bemerkungen über diese Frage mit folgenden Sätzen: „Nach den im Großherzogthum bestehenden Verhältnissen liegt daher kein Grund vor, bei Inkraftsetzung des § 154 Absatz 3 einzelne Industriezweige besonders zu behandeln, und ferner kein Grund dafür, Ausnahmen von den für die Fabriken geltenden Bestimmungen für die Gesammtheit oder für einzelne Arten von Motorenbetrieben zuzulassen. Es kann ferner aus diesen Verhältnissen kein Anlaß dafür entnommen werden, diejenigen Betriebe, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörende Personen beschäftigt, bei den nach § 154 Absatz 3 zugelassenen Ausnahmen besonders zu berücksichtigen. Diese Betriebe sind in der obigen Uebersicht inbegriffen."

Im Jahre 1897 unterstanden der Aufsicht der Fabrikinspektion 6353 Betriebe. Die Zahl der vorgenommenen Revisionen betrug 2287. Außerdem wurden noch 381 Bäckereien besucht. Die verhältnißmäßig große Zahl der besichtigten Bäckereien ergab sich dadurch, daß die meisten Betriebe, in denen sich im vorigen Jahre Beanstandungen ergeben hatten, nochmals besucht wurden, und daß in vielen Fällen, in denen an einem Orte eine Revision der kleinen gewerblichen Anlagen stattfand, zugleich die Besichtigung eines Theils der Bäckereien vorgenommen wurde. Bei den oben genannten 2287 Revisionen wurden 2022 Anlagen einmal, 119 zweimal und 9 Anlagen dreimal und öfter besucht. Nachts bezw. nach Schluß der regelmäßigen Arbeitszeit wurden 37, Sonntags 7 Revisionen vorgenommen. Zu den Revisionen wurden 306,7 Reisetage verwendet.

„Eine Vermehrung der Zahl der Beamten hat im Berichtsjahre nicht stattgefunden. Die im Vorjahre vorgenommene Anstellung eines Beamten von nicht akademischer Bildung hat sich durchaus zweckmäßig erwiesen. Es konnten hierdurch nicht nur in zahlreichen kleinen Betrieben die Einrichtungen für die Sicherheit der Arbeiter verbessert, sondern es konnten die anderen Beamten auch hinsichtlich solcher Anlagen entlastet werden, bei deren Besichtigung im besonderen Falle es sich nur um eine polizeiliche Kontrole handelt. Eine solche Entlastung ist im Interesse des Dienstes geboten. Der schriftliche Verkehr mit den Behörden, besonders mit den Bezirksämtern, steigert sich von Jahr zu Jahr, und es wurde durch ihn während eines großen Theiles des Jahres die Zeit der Aufsichtsbeamten sehr stark in Anspruch genommen. Zum Theil liegt dies allerdings in der wohl nur vorübergehenden ganz außerordentlichen Zunahme von Gesuchen um Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen, zum Theil aber auch darin, daß der Vollzug der immer mehr in's Einzelne gehenden Vorschriften über die hygienische Beschaffenheit der Arbeitsräume, sowie der Normen, die sich hierüber bei der Fabrikinspektion selbst ausgebildet haben und einzelner Arbeiterschutzvorschriften, z. B. über die Sonntagsruhe u. A., mehr und mehr ein Eingehen in den technischen Zusammenhang des Betriebes mit diesen Vorschriften und Normen erfordert. Auch werden hierdurch häufig die Revisionen der betreffenden Anlagen zeitraubender. Der an sich wünschenswerthen Verminderung dieses schriftlichen Verkehrs ist eine Grenze dadurch gezogen, daß der gleichmäßige Vollzug der Gewerbepolizei eine der wichtigsten Aufgaben der Fabrikinspektion ist. Dieser Vollzug kann aber nicht wohl anders vor sich gehen, als daß sich die Behörden vor Erlassung gewerbepolizeilicher Anordnungen mit der Fabrikinspektion unter Mittheilung der Akten in's Benehmen setzen. Es hat daher im Interesse des Dienstes gelegen, die Beamten nach der obengenannten Richtung zu entlasten. Hierdurch wurde zugleich der Vortheil erreicht, daß diese Beamten

Digitized by Google

ſich mehr den ihrer Vorbildung entſprechenden Aufgaben widmen können, und daß ihnen ſolche Arbeiten abgenommen wurden, welche von Beamten ohne akademiſche Vorbildung in den meiſten Fällen gerade ſo gut beſorgt werden können. Eine ſolche Eintheilung hat außerdem noch den Vortheil, daß ſie es ermöglicht, bei der Zunahme an kleiner Detailarbeit den Dienſt auf der wünſchenswerthen Höhe zu erhalten. Eine Erhöhung der Zahl der Beamten von nicht akademiſcher Vorbildung hat aber trotzdem in dieſem Jahre nicht ſtattgefunden, weil die Geſchäfte der genannten Art bis jetzt in einem für genügend gehaltenen Umfange wahrgenommen werden konnten. Da es ſich bei denſelben in der Regel nur um kleinere, einfachere und wenige Perſonen beſchäftigende Anlagen handelt, nimmt die Reviſion derſelben auch nur entſprechend kürzere Zeit in Anſpruch. Nach dem Ergebniſſe der weiteren Erfahrungen iſt aber eine ſolche Vermehrung nicht ausgeſchloſſen."

§ 9. Ueber die Thätigkeit der **Großh. Bezirksärzte** enthalten nur die Jahresberichte für 1894 und 1896 kurze Bemerkungen. Nach dieſen Bemerkungen findet bei den Dienſtreiſen der Fabrikinſpektoren auch mit den Großh. Bezirksärzten nach Thunlichkeit ein mündlicher Verkehr ſtatt; auch werden je eine gewerbliche Anlage oder mehrere derſelben gemeinſam beſichtigt.

§ 10. Schlußbemerkung.

Die Fabrik- und Gewerbeaufſicht wird in Baden jetzt durch 4 Beamte ausgeübt. Alle 4 Beamten haben ihren Wohnſitz in Karlsruhe. Seit 1892 beſteht jedoch eine Geſchäftsordnung, welche zwar die bisherige Einheitlichkeit des Dienſtes durch Zuſammenfaſſung der Geſchäfte in einer Behörde beibehält, den anderen Aufſichtsbeamten aber doch neben dem Vorſtande der Fabrikinſpektion eine ſelbſtändigere Stellung zuweiſt, indem den einzelnen Beamten örtlich abgegrenzte Bezirke für die Aufſicht zugetheilt wurden.

Nach Anſicht der Großh. Fabrikinſpektion genügt die Zahl der Beamten für die pflichtmäßige Ausübung des Berufes. Schon im Berichte für 1891, als erſt 3 Beamte angeſtellt waren, konnte konſtatirt werden, daß „faſt alle einigermaßen wichtigeren Anlagen jährlich, die übrigen in dem Bedürfniſſe entſprechenden, nicht allzu langen Zeitabſchnitten beſucht werden." Während der ganzen Zeit (1890—1897), welche für dieſen Bericht in Betracht gezogen wurde, hat die Fabrikinſpektion auch ſchon ſolche Anlagen revidirt, welche noch nicht vollſtändig ihrer Aufſicht unterſtehen. Schon im Jahresbericht für 1891 heißt es darum: „Die Beſtimmung des § 154 Abſatz 3 der Novelle vom 1. Juni 1891, welche alle elementare Kraft benützenden gewerblichen Anlagen den Fabriken gleichſtellt, wird auf den Umfang der Reviſionsthätigkeit nicht den großen Einfluß haben, welcher im Uebrigen vermuthet werden könnte."

Durch die Vermehrung des Beamtenperſonals um einen Beamten im Jahre 1896 wurde es nach dem Jahresbericht ermöglicht, „kleine und zerſtreut liegende gewerbliche Anlagen, beſonders ſolche mit durch elementare Kraft bewegten Triebwerken, in viel größerer Zahl zu beſuchen, als dies in früheren Jahren der Fall war." Die Fabrikinſpektion hat ſonach ſeit Langem die Inkraftſetzung des § 154 Abſatz 3 der Gewerbeordnung berückſichtigt und ihre Thätigkeit ſo eingerichtet, daß dieſe Inkraftſetzung keine große Ausdehnung der Reviſionsthätigkeit herbeiführen kann. Zudem haben die Erfahrungen gezeigt, daß der öftere Beſuch dieſer Anlagen unnöthig ſei und ein gelegentlicher Beſuch innerhalb einer längeren Zeitperiode genüge.

Eine Vermehrung des Beamtenperſonals wird darum auch im Berichte für 1897 von der Fabrikinſpektion nicht beantragt; „die in Ausſicht genommene Neuanſtellung eines weiteren Beamten ſoll nach Maßgabe des eintretenden Bedürfniſſes erfolgen (1896)", und im Jahresberichte für 1891 ſteht die Warnung: „Jedenfalls empfiehlt es ſich, mit einer Vermehrung der Zahl der Beamten zuzuwarten, bis ſich ein thatſächliches Bedürfniß hierzu herausſtellt, nicht aber wegen eines nur vermutheten Bedürfniſſes nach dieſer Richtung vorzugehen." Siehe daſelbſt die nähere Begründung dieſer Warnung, welche auch in dieſem Berichte auf Seite 10 mitgetheilt iſt. Nach dem Jahresberichte für 1897 iſt jedoch die Forderung weiterer Beamten, namentlich ſolcher ohne akademiſche Vorbildung, bald zu gewärtigen.

Nach dem Stand vom 1. Oktober 1896 unterſtanden in Baden einer beſondern Beaufſichtigung 6013 gewerbliche Betriebe. In dieſen waren beſchäftigt 152 369 Arbeiter; darunter männlich 103 334, weiblich 49 035. Kinder unter 14 Jahren waren beſchäftigt 94 Knaben und 95 Mädchen, zuſammen 189; junge

Digitized by Google

Leute von 14 und 15 Jahren 12 449, männlich 6335, weiblich 6114 — zusammen Arbeiter unter 14, von 14 und 15 Jahren 12 638. 16 bis 20 Jahre alt waren 36 195 Arbeiter, männlich 20 437, weiblich 15 758. 21 Jahre und darüber alt waren 103 536, darunter männlich 76 468, weiblich 27 068. Im Jahre 1896 wurden 1889 Revisionen vorgenommen resp. 1889 Betriebe revidirt; in diesen Betrieben waren 94 321 Arbeiter beschäftigt, und zwar männliche jugendliche 3781 und erwachsene 56 947 (zusammen 60 728), weibliche jugendliche 4191 und erwachsene 29 402 (zusammen 33 593).

Nach dem Stande vom 1. Oktober 1897 unterstanden der Fabrikaufsicht von 6575 vorhandenen Betrieben 6353. In den 6575 Betrieben waren 173 794 Arbeiter beschäftigt, darunter 122 215 männliche und 51 579 weibliche Arbeiter. In den der Fabrikaufsicht unterstellten 6353 Betrieben betrug die Zahl der Arbeiter 165 849, wovon 114 367 männliche und 51 482 weibliche Arbeiter. Kinder unter 14 Jahren waren es 336, 136 Knaben und 200 Mädchen; junge Leute von 14 und 15 Jahren 15 108, männlich 8143, weiblich 6965; erwachsene Arbeiter 150 405, männlich 106 088 und weiblich 44 317.

In den 2287 revidirten Anlagen sind 103 309 Arbeiter beschäftigt, 4438 jugendliche und 66 837 erwachsene männliche Arbeiter (zusammen 71 275), 3915 jugendliche und 28 119 erwachsene Arbeiterinnen (zusammen 32 034).

Die Aufsicht über die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften wurde von den Beauftragten der Berufsgenossenschaften in genügender Weise ausgeübt.

Den staatlichen Polizeibehörden spendet die Fabrikinspektion für ihre selbständige Revisionsthätigkeit und für ihre Unterstützung der Inspektion alles Lob. Weniger zufrieden ist dieselbe mit der Thätigkeit der Ortspolizeibehörden, weiß allerdings ganz gut die Gründe, aus welchen diese Thätigkeit mangelhaft sein muß. Auch über die Mitwirkung der Bezirksärzte äußert sich die Fabrikinspektion anerkennend. Nach allen Aeußerungen der Großh. Fabrikinspektion und nach den in den Jahresberichten niedergelegten Thatsachen läßt die Organisation des Aufsichtsdienstes in Baden nichts zu wünschen übrig, soweit — mit obigen Einschränkungen — die Zahl und Thätigkeit der Behörden dabei in Betracht kommt. Anders verhält es sich mit der Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeiter; diese Seite der Gewerbeaufsicht gab Anlaß zu dem vorliegenden Antrage und kommt im zweiten Theile dieses Berichts zur Darstellung.

C.

Anträge auf Ausdehnung und Verstärkung der Gewerbeaufsicht.

I. Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf Handel und Hausindustrie.

§ 1. Die in dem uns beschäftigenden Antrag geforderte Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf Handel und Hausindustrie ist aus der Berathung der Kommission und aus der Beschlußfassung des badischen Landtags auszuscheiden.

Nach § 139 b erstreckt sich die Aufsicht der Inspektoren u. a. nur auf die Beachtung des § 105 b Absatz 1 Gewerbeordnung, aber nicht auf die des § 105 b Absatz 2, in welchem erst von der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe die Rede ist; alle anderen Paragraphen der Gewerbeordnung aber, für welche die Aufsichtsbeamten zuständig sind, betreffen in keiner Weise das Handelsgewerbe. Wohl wurden auch im Reichstage schon Anträge gestellt, welche eine Ausdehnung der Paragraphen der Gewerbeordnung auf das Handelsgewerbe verlangen, aber bis heute ohne praktischen Erfolg. So wurde im Reichstage 1896/97 ein Antrag Freiherr von Hertling und Genossen eingebracht und in der 280. öffentlichen Sitzung vom 7. April 1897 auch einstimmig angenommen: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen: a. in Erwägung darüber einzutreten, inwieweit und mit welcher Maßgabe die Bestimmungen der §§ 120 a bis 120 e und 134 a bis 139 b der Gewerbeordnung unter zweckentsprechender Anpassung an die besonderen Bedürfnisse auf das Handesgewerbe auszudehnen sind; b. thunlichst bald dem Reichstage einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen."

Digitized by Google

Ein Antrag Dietz und Genossen, welcher verlangte, [illegible] Räume und Arbeitsstätten Reichskanzler zu ersuchen, baldthunlichst die Vorlegung [illegible] Werkstätten, Handlungsgehilfen und Lehrlinge die Arbeitszeit geregelt [illegible] Abends bis sechs Uhr Morgens im Allgemeinen ausgeschlossen [illegible] gewerbe ausgedehnt und die Beaufsichtigung besonderen [illegible] gleichen Sitzung abgelehnt. Bis heute sind weder die [illegible] § 139 b Gewerbeordnung vorgesehene Gewerbeaufsicht reichsgesetzlich [illegible] So lange dies nicht geschehen, hat kein Einzelstaat das Recht, das [illegible] unterwerfen.

Was nun die Hausindustrie betrifft, so unterliegen jene Betriebe der [illegible] den Familienangehörigen noch andere gewerbliche Arbeiter beschäftigt werden, [illegible] soweit die §§ 105 a bis h und 120 a bis e Gewerbeordnung in Betracht kommen; [illegible] ordnung können nach § 154 Absatz 4 auch die Bestimmungen der §§ 135 bis [illegible] ganz oder theilweise ausgedehnt werden. — Diese Verordnung ist noch nicht erschienen.

Von verschiedenen Seiten wurde im Reichstage wiederholt die Ausdehnung der Gewerbe[illegible] ganze Hausindustrie verlangt. Es wurde dabei auf die in den Berichten der Fabrikinspektoren [illegible] Thatsache hingewiesen, daß die verschärften Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen [illegible] einer Vermehrung der Hausindustrie geführt haben — durch eine eigenartige Rückbildung der Fabrik [illegible] Hausindustrie. Die Arbeiterschutzgesetze und auch die Versicherungsgesetze waren für eine Reihe von [illegible] vergessenen Unternehmern die Veranlassung, ihre Arbeiter geradezu aus ihren eigenen Werkstätten in die [illegible] industrie zu verdrängen. In Folge dessen sind die Arbeiterschutzgesetze für eine ganze Reihe von Arbeiterinnen [illegible] nicht ein Segen, sondern geradezu eine Plage geworden. Diese Arbeiterinnen sind, wie nachgewiesen und durch die [illegible] Berichte der Fabrikinspektoren festgestellt ist, zum Theil aus diesen Unternehmerwerkstätten verschwunden, ohne daß sich aber gleichzeitig der Betrieb und der Umfang der Geschäfte reducirt hätte, wodurch nachgewiesen ist, daß die behauptete Thatsache feststeht. Ebenso geht die Zahl der in den Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter zurück, nimmt aber in der Hausindustrie zu. Dadurch wird das Familienleben gestört, und weil alle Bestimmungen, welche die ungesunden Verhältnisse in der Fabrik für die Arbeiter verhindern, hier fehlen, die sanitäre Lage dieser Arbeiter verschlechtert, indem der Staub, schlechte Luft, welche aus den Fabriken beseitigt werden müssen, in diesen Arbeitsräumen, die meistens auch zugleich Wohn-, ja Schlafräume sind, dauernd vorhanden sind, wodurch sich Krankheiten, insbesondere Schwindsucht entwickeln. Solche Arbeitsräume wurden daher auch von einer Seite als „Brutstätten typhöser Epidemieen" bezeichnet. Selbstverständlich kommt der Unternehmer besser weg: alle Lasten für Beleuchtung, Heizung, Miethe, Reinigung des Arbeitsraumes ꝛc. fallen für ihn fort und müssen von den Arbeitern in der Hausindustrie getragen werden.

Es wurde auf andere Staaten hingewiesen, welche bereits die Hausindustrie unter Aufsicht stellen. So hat England 1895 die Uebertragung sanitärer Einrichtungen ausgedehnt auf die Gebäude, in welchen die Hausindustrie betrieben wird; es wurde der Hauseigenthümer des Hauses, in welchem Hausindustrie ist, haftbar gemacht für die richtigen sanitären Einrichtungen; die Anzeigepflicht für den Betrieb wurde ausgedehnt auf die Eigenthümer und Unternehmer auch solcher Arbeiten, welche in solchen Privaträumen verrichtet werden.

Ein im Kanton Zürich geltendes Arbeiterinnengesetz bestimmt für die Hausindustrie den zehnstündigen Normalarbeitstag und trifft sehr schwere Vorkehrungen gegen Ueberzeitarbeit, die sich nicht über 12 Stunden ausdehnen darf: es spricht ferner aus, daß Ueberstunden mit 25% Erhöhung des Lohns bezahlt werden müssen. Weiter bestimmt es, daß es Unternehmern wie Arbeitern verboten ist, Arbeit mit nach Hause zu nehmen.

Der Staat New-York hat seit 1. Juni 1892 ein Gesetz in diesem Betreff u. A. mit folgenden Bestimmungen: Kein Zimmer oder sonstiger Raum in Tenementhäusern soll zur Fabrikation von Röcken, Westen, Hosen, Kniehosen, Arbeitshosen, Mänteln, Federn, künstlichen Blumen, Cigarren, Pelzen, Pelztrimmings, Pelzkleidern, Hemden oder Geldbörsen außer von Familien, die im Hause wohnen, benutzt werden. Keine Person, Firma oder Korporation soll Arbeiter für derartige Tenementhausarbeit engagiren, ohne vorher vom Fabrik-

Digitized by Google

inſpektor eine ſchriftliche Erlaubniß eingeholt zu haben, welche zu jeder Zeit, wenn die Geſundheit der Bürgerſchaft oder der betreffenden Arbeiter es erfordert, widerrufen werden kann; und die Erlaubniß ſoll nicht ertheilt werden, ohne daß der Fabrikinſpektor oder ſein Aſſiſtent vorher eine Beſichtigung des Platzes vorgenommen hat, und die Anzahl der Perſonen, welche daſelbſt arbeiten dürfen, ſoll in dem Erlaubnißſchein angegeben werden. Der Schein ſoll eingerahmt und in dem betreffenden Raum an in die Augen fallender Stelle aufgehängt werden. Für jede in ſolchem Raum von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends arbeitende Perſon ſollen 250 Kubikfuß Luft vorhanden ſein.

Auf dem Reichstag 1895/96 wurde ein Antrag Dr. Hitze, Lieber und Genoſſen, welcher die verbündeten Regierungen erſuchte, in Erwägung zu ziehen, die Beſtimmungen bezüglich der jugendlichen und weiblichen Arbeiter auch auf die Hausinduſtrie auszudehnen, einſtimmig angenommen (16. öffentliche Sitzung vom 15. Januar 1896). Damals gab die Reichsregierung zur Antwort — in Beziehung auf die Durchführung des § 154 der Gewerbeordnung: „Sie werden es ſelbſtverſtändlich finden, daß dieſer Theil der noch unausgeführten Beſtimmungen der Gewerbeordnung eine Zeit lang zurückgeſtellt worden iſt, nämlich während der Zeit, wo wir alle Hände voll zu thun hatten, um die Beſtimmungen über die Sonntagsarbeit in Ausführung zu bringen. Es iſt aber unmittelbar, nachdem dieſe Arbeit beendet worden war, die Vorbereitung für die Ausführung des § 154 in Angriff genommen worden. Bereits vor länger als Jahresfriſt ſind die Gewerbeaufſichtsbeamten in den wichtigſten Bezirken aufgefordert worden, darüber zu berichten, welche Zweige der hier in Frage kommenden Induſtrie am engſten mit der Fabrikinduſtrie in Berührung ſtänden, weil dies ja außerordentlich wichtig iſt für die Entſcheidung der Frage, welche Induſtriezweige man am erſten in Angriff zu nehmen hat. Dieſe Berichte ſind eingegangen, und es iſt nunmehr eine Kommiſſion von dem Herrn Staatsſekretär des Innern und dem preußiſchen Herrn Handelsminiſter niedergeſetzt, die die Frage zu prüfen hat, welche Induſtriezweige zuerſt in Angriff zu nehmen ſind. Die Arbeiten dieſer Kommiſſion ſind auch bereits ſo weit vorgeſchritten, daß nach verſchiedenen Seiten hin Vorſchläge in der nächſten Zeit werden gemacht werden."

Veranlaßt durch die traurigen Verhältniſſe in der Konfektionsbranche kamen die diesbezüglichen Arbeiten der Regierung in etwas raſcheres Tempo. In der 150. öffentlichen Sitzung des Reichstags vom 12. Januar 1897 erklärte die Regierung: „In der Beziehung, die Hausinduſtrie in die Gewerbeaufſicht hineinzubeziehen, ſind die Dinge bereits im Gange. Sie wiſſen, daß wir uns im vorigen Jahre über die Zuſtände in der Konfektionsbranche unterhalten haben. Die Kommiſſion für Arbeiterſtatiſtik iſt mit dieſer Materie befaßt. Sie hat inzwiſchen bereits ihre Verhandlungen abgeſchloſſen und wird jetzt in nächſter Zeit Bericht erſtatten; und es wird dann Veranlaſſung genommen werden, auf dem Gebiet der Hausinduſtrie diejenigen Kautelen zu treffen, die ſich im Intereſſe des Arbeiterſchutzes als nothwendig herausſtellen." Eine Verordnung, betreffend die Beſchäftigung von weiblichen Arbeitskräften in der Konfektionsbranche, wurde allerdings vorgelegt, aber nicht durchgeführt, und in der 18. öffentlichen Sitzung des Reichstags vom 17. Januar 1898 erklärte die Reichsregierung: „Es habe ſich bei einer nochmaligen Prüfung dieſer Verordnung ergeben, daß die Möglichkeit der Ausführung denn doch eine ganz außerordentlich zweifelhafte ſein würde. Die Verordnung ging bekanntlich von dem Gedanken aus, daß weiblichen Arbeitern, welche in der Fabrik über 6 Stunden beſchäftigt ſeien, Hausarbeit nicht nach Hauſe gegeben werden dürfe, und es iſt damals ſchon der Einwand erhoben worden, daß man eine derartige geſetzliche Vorſchrift ſofort umgehen könnte, wenn man beiſpielsweiſe die Arbeiterinnen in der Fabrik ſtatt 6 Stunden nur 5 Stunden 30 Minuten beſchäftigte. . . . Im nächſten Jahre wird unter allen Umſtänden eine Novelle zur Gewerbeordnung vorgelegt werden müſſen, dann kann man auf die Frage der in der vorigen Tagung vorgelegten Gewerbeordnungsnovelle, betreffend die Konfektionsarbeiter, wieder zurückkommen."

Dem gegenwärtig tagenden Reichstag liegen zwei Anträge vor, welche ſich mit dieſer Angelegenheit befaſſen:

1. Ein von Freiherrn Heyl zu Herrnsheim, Baſſermann und Genoſſen vorgeſchlagener Geſetzentwurf, betreffend den Arbeiterſchutz in Werkſtätten der Hausgewerbetreibenden, ſowie die Abänderung der Gewerbeordnung und die Arbeitszeit der in offenen Verkaufsſtellen, in Schank- und Gaſtwirthſchaften beſchäftigten weiblichen Perſonen. Nach § 1 ſind unter Werkſtätten im Sinne des vorgeſchlagenen Geſetzes alle

Digitized by Google

zur gewerbsmäßigen Be- und Verarbeitung von Gegenständen dienenden Anlagen, Räume und Arbeitsstätten zu verstehen, welche nicht als Fabriken oder Betriebsstätten der Handwerker zu betrachten sind. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter die nachfolgenden Bestimmungen des Entwurfs nicht. § 2 dehnt die §§ 105 a bis 105 i der Gewerbeordnung auf Werkstätten der Hausgewerbetreibenden aus. § 7. Wo es die Natur eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs rechtfertigt, ist eine Arbeitsordnung nach Maßgabe der §§ 134 a bis 134 g der Gewerbeordnung zu erlassen. § 8. Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a der Gewerbeordnung finden auf Werkstätten, in welchen jugendliche Arbeiter und erwachsene Arbeiterinnen beschäftigt werden, Anwendung. Es wird noch weiter vorgeschlagen: Für bestimmte Gewerbe kann durch Beschluß des Bundesraths angeordnet werden, daß den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, sofern ihre tägliche Beschäftigung in der Fabrik oder Werkstätte sechs Stunden übersteigt, Arbeit nicht mit nach Hause gegeben werden darf. — Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgt nach Maßgabe des § 139 b der Gewerbeordnung. Den mit der Aufsicht betrauten Organen sind weibliche Aufsichtsbeamte beizuordnen.

2. Ein Antrag Auer und Genossen: Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage bis zur nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen an Stelle der im § 139 b der Reichs-Gewerbeordnung bestimmten Beamten und Landes-Polizeibehörden Betriebs-Aufsichtsbehörden nach folgenden Grundsätzen errichtet werden:

Die Aufsicht erstreckt sich auf alle Betriebe im Gewerbe, einschließlich der Heimarbeit, Handel, Verkehr, Bergbau, Land- und Forstwirthschaft, Fischerei und Schifffahrt.

Sie wird einer Reichs-Centralaufsichtsbehörde übertragen, welche dieselbe nach Inspektionsbezirken zu organisiren hat.

In den Inspektionsbezirken wird die Betriebsaufsicht von Reichsbeamten und Beigeordneten gemeinsam ausgeübt mit dem Recht, ihre Anordnungen zwangsweise durchzuführen.

Die Beigeordneten sind auf Grund eines allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts von den Hilfspersonen aller Betriebe zu wählen. Weibliche Beamte und Beigeordnete sind entsprechend der Zahl der in den Betrieben beschäftigten weiblichen Hilfspersonen anzustellen beziehungsweise zu wählen."

Diese beiden Anträge sind im Reichstage noch nicht verhandelt; ihr Schicksal läßt sich nicht voraussagen. — So ist auch die Hausindustrie noch von der allgemeinen Gewerbeaufsicht ausgeschlossen — mit den schon mitgetheilten Beschränkungen.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Reichsgesetzgebung ist kein Einzelstaat in der Lage, die Gewerbeaufsicht auf Handel und Hausindustrie ausdehnen zu können; nur das Reich ist hiezu kompetent. Ein ähnlicher Antrag (Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf die handwerksmäßigen Betriebe und die Hausindustrie) wurde auch dem württembergischen Landtag (März 1895) unterbreitet, von der mit der Vorberathung betrauten „volkswirthschaftlichen Kommission" aber einstimmig abgelehnt, „weil hierin nicht die Bundesstaaten, sondern das Reich zuständig sei".

II. Antrag auf Decentralisation und Anstellung von weiblichen Aufsichtsbeamten.

§ 2. Zweck des Antrags.

Der Antrag gibt als Ziel an: erhöhte Wirksamkeit des badischen Fabrikinspektorates, und will dieses Ziel erreichen: durch Bildung von Unterinspektionen in den industriereichen Gegenden des Landes — Decentralisation — und durch Anstellung von Fabrikinspektorinnen. Dem Antrage liegt offenbar die Ansicht zu Grunde, daß ein gedeihliches Wirken der Fabrikinspektion nur durch größere Betheiligung der Arbeiterschaft an den Aufgaben und Geschäften der Inspektion möglich sei. Darum verlangt der Antrag in seinem dritten Punkte: Wahl der Beamten durch die Arbeiterschaft, — um offenbar Personen aus der Arbeiterschaft den Eintritt in die Inspektion zu ermöglichen.

Digitized by Google

Wenn man das Bestreben der Arbeiter, die Gewerbeinspektion durch größere Theilnahme der Arbeiter in Erfüllung ihrer Aufgaben erfolgreicher zu machen, auch als berechtigt anerkennt, so kann man doch verschiedener Ansicht sein in Bezug auf die Wege, welche zu diesem Ziele führen. Es kann allerdings der Weg, welchen der Antrag vorschlägt, beschritten werden: Bildung von Unterinspektionen, Anstellung von weiblichen Inspektoren und Wahl der Beamten durch die Arbeiter. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß so zusammengesetzte und organisirte Inspektionen das Vertrauen der Arbeiter genießen könnten. Man könnte aber auch zur Erreichung des genannten Zieles für genügend erachten, besondere Vertrauenspersonen für Arbeiter und Arbeiterinnen aufzustellen oder besondere Kommissionen durch die Arbeiterschaft wählen zu lassen, welche dann als anerkannte Mittelglieder zwischen Arbeiterschaft und Inspektion dienen könnten; oder man könnte als solche Vertrauensinstitute die Vorstände der Arbeitervereinigungen oder die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Arbeiterausschüsse bezeichnen. Es wird nun die Frage sein: welche Mittel und Wege führen am sichersten zum Ziele? und ist die Erreichung des Zieles überhaupt erstrebenswerth?

a) Betheiligung der Arbeiter an der Gewerbeaufsicht.

§ 3. Ansicht der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Für die Aufsichtsbeamten wäre ein unmittelbarer und reger Verkehr mit den Arbeitern von großer Bedeutung, wenn nämlich die Arbeiter die Kenntnisse der Aufsichtsbeamten dadurch erweitern würden, daß sie von ihnen unmittelbaren Einblick in die Wirkungen der Arbeitszeit, der Arbeitseintheilung und der Fabrikeinrichtungen auf das ganze Leben der Arbeiter erhalten, oder wenn die Arbeiter von ihrem Standpunkte aus eine durchaus wünschenswerthe Kritik der seitens der Fabrikaufsichtsbehörden in ihrem Interesse gemachten Vorschläge üben könnten; auch über in einem Betriebe vorhandene Mißstände könnten die Arbeiter die Aufsichtsbeamten unterrichten, weil diese bei ihren Revisionen nicht immer Alles bemerken können. Auch wäre die Mitwirkung der Arbeiter nach der Seite hin nützlich, daß die Arbeiter einsehen lernten, wie nicht immer Arbeitgeber, Gesetze und Behörden allein schuld sind am Fortbestehen von Mißständen, sondern oft auch sachliche Schwierigkeiten einer sofortigen Abhilfe hinderlich im Wege stehen. Durch ihre Mitwirkung bei der Gewerbeaufsicht würden die Arbeiter auch genöthigt, von allen Phrasen sich fern zu halten, nur thatsächlich vorhandene Uebelstände zu rügen und einen Theil der Verantwortung für die sociale Lage der Arbeiterschaft auf sich zu nehmen. Eine Mitarbeit der Arbeiter bei der Gewerbeaufsicht wäre sonach in verschiedener Beziehung zu wünschen und für die Aufsicht selbst von großem Vortheil.

Auch die Fabrikinspektoren wünschen eine solche Theilnahme der Arbeiterschaft an der Aufgabe der Gewerbeaufsicht und heben verschiedene Punkte hervor, welche die Nützlichkeit einer solchen Theilnahme darthun. So wird in den „Amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. XX. Jahrgang 1895" (zusammengestellt im Reichsamt des Innern) u. A. erwähnt, daß vielfach, besonders in Süddeutschland, für den Verkehr der Arbeiter mit den Aufsichtsbeamten als Mittelglied eine Arbeiterorganisation benutzt worden sei. „Aus der Pfalz, Oberbayern und Unterfranken wird berichtet, daß sich an mehreren Hauptplätzen Beschwerdekommissionen gebildet haben, welche die Beschwerden der Arbeiter den Beamten übermitteln. In Mittelfranken dient hierzu ein Arbeitersekretariat, in Unterfranken, Württemberg II und III, Hessen II die Vertrauensmänner der Gewerkschaften, in Braunschweig und Lübeck die Geschäftskommission des Gewerkschaftskartells, in Hamburg die Vertretung der Arbeitergenossenschaften. Die Wirksamkeit derartiger Zwischenglieder wird überall günstig beurtheilt und als geeignet bezeichnet, nicht nur den einzelnen Arbeiter vor den möglichen üblen Folgen einer direkten Beschwerde zu schützen, sondern auch durch Vorprüfung der angebrachten Beschwerden den Beamten und die Arbeitgeber gegen die Belästigung mit unbegründeten Klagen zu sichern." Solcher Beschwerdekommissionen bestehen in Bayern zehn. Der Aufsichtsbeamte für die Pfalz gibt ihnen das Zeugniß, daß sie sich als sachdienlich erwiesen haben. Jener für Oberbayern schreibt: „Entsprechend organisirte Arbeitervertretungen, welche Beschwerden und Wünsche entgegennehmen und vorprüfen, scheinen nach allen bisherigen Beobachtungen ein geeignetes Vermittlungsglied

Digitized by Google

zwiſchen der Arbeiterſchaft und den Gewerbeaufſichtsbeamten zu bilden, während es, wie die jüngſten Erfahrungen wieder zeigen, dem einzelnen Arbeiter doch oft ſchwer fällt, ſich perſönlich an die Gewerbeinſpektion zu wenden, umſomehr, als die Sprechſtunden naturgemäß auf den Amtsſitz oder einige wenige auswärtige Plätze beſchränkt werden müſſen." Bemerkenswerth iſt auch die Aeußerung des Aufſichtsbeamten für Heſſen II: „Die Erfahrungen, welche in einer Reihe von Verhandlungen mit den Vertretern der einzelnen Gewerkſchaften (Holzarbeiter, Buchdrucker ꝛc.) und mit ſonſtigen Beſchwerde führenden Arbeitern gemacht wurden, ſind ſehr reichhaltiger Natur geweſen und haben eine Reihe von Mißſtänden an das Tageslicht gefördert, die bei Reviſionen nie hätten ermittelt werden können. Die Verhandlungen ſind alle ſtreng ſachlich verlaufen, das Verhalten der einzelnen Arbeiter hat zu keinerlei Klagen Anlaß gegeben, und der größte Theil der vorgebrachten Beſchwerden hat, inſoweit die Gewerbeordnung eine Handhabe dazu gab, Abſtellung gefunden, ohne daß das Verhältniß zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitern dadurch irgendwie eine Trübung erfahren hätte. Es muß hier vor allem darauf hingewieſen werden, daß das, was als Beſchwerde und Beläſtigung empfunden wird, oft rein individuell iſt und daß der Gewerbeaufſichtsbeamte nie mit Sicherheit ſagen kann, daß das, was ihm perſönlich als Beläſtigung erſcheint, auch wirklich von dem Arbeiter als ſolche empfunden wird, und umgekehrt." Einen weiteren Vorzug in dieſen Zuſammenkünften mit Vertretern der Arbeiterſchaft erblickt dieſer Aufſichtsbeamte darin, daß den Arbeitern Gelegenheit gegeben wird, den Fabrikinſpektor perſönlich kennen zu lernen. Auch iſt die Thatſache zu konſtatiren, daß die Beſchwerden in der Preſſe ſeltener geworden ſind und daß die offene Ausſprache der Arbeiter mit den Aufſichtsbeamten die Dienſtthätigkeit der letzteren weſentlich erleichtert hat."

Der Aufſichtsbeamte für Unterfranken macht folgende beherzigenswerthe Bemerkung: „Dieſe Berührung zwiſchen den Gewerkſchaften, anderen Arbeitervereinigungen und einzelnen Arbeitern iſt im Grunde genommen nichts anderes, als eine noch ganz unentwickelte Mitwirkung von Arbeitern bei der Beaufſichtigung der Betriebe, welche die Ziele und Zwecke der Gewerbeaufſicht weſentlich fördert und welche einer weiteren Ausbildung werth iſt." Nach den „Amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten ꝛc. Jahrgang 1896" iſt vielfach beobachtet worden, „daß die Arbeiter es mehr und mehr vorziehen, ſchriftlich mit den Aufſichtsbeamten in Verbindung zu treten oder hierzu die Vermittelung von Vertrauensmännern oder Arbeiterorganiſationen zu benutzen. An verſchiedenen Plätzen haben ſich wiederum Beſchwerdekommiſſionen gebildet, welche die Wünſche und Beſchwerden der Arbeiter den Aufſichtsbeamten übermitteln. Die Wirkſamkeit derartiger Zwiſchenglieder wird zum Theil günſtig beurtheilt; von andern Aufſichtsbeamten wird es aber für empfehlenswerther gehalten, wenn die Arbeiter ſelbſt, und zwar perſönlich, nicht ſchriftlich, ihre Beſchwerden den Aufſichtsbeamten vortragen." In der „Einleitung zu den Bayeriſchen Aufſichtsberichten" heißt es: „Eine Beſſerung in den Beziehungen der Gewerbeinſpektion zur Arbeiterſchaft läßt ſich auch diesmal konſtatiren. Die Arbeiter treten in lebhaftere Fühlung mit den Beamten und zeigen ein zunehmendes Vertrauen zu deren Dienſtführung. Dieſe allmälige Annäherung hat ſich wiederum weniger gelegentlich der Betriebsviſitationen oder der offiziellen Sprechſtunden, ſondern durch Vermittelung geeigneter Zwiſchenorgane (Beſchwerdekommiſſionen ꝛc.) herausgebildet, und es kann, anſchließend an die diesbezüglichen Aeußerungen verſchiedener Einzelberichte (Oberbayern, Unterfranken u. a.) nur wiederholt dem Wunſche nach ſachgemäßer Weiterentwickelung derartiger Organiſationen Ausdruck verliehen werden." Der Aufſichtsbericht für Oberbayern äußert ſich in dieſer Sache ſo: „Die Löſung der Frage, wie ſich eine beſſere Fühlung der Aufſichtsbeamten mit der Arbeiterſchaft erzielen läßt, iſt — unbeſchadet des perſönlichen Verkehrs der Arbeiter mit den Inſpektoren — in der Bildung von Vermittelungsorganen (Kommiſſionen u. dergl.) ſeitens der Arbeiter bezw. Arbeiterorganiſationen zu erblicken; dieſe Anſchauung konnte ſich durch die bisherige Thätigkeit der beiden im Aufſichtsbezirke beſtehenden ſogenannten Beſchwerdekommiſſionen nur befeſtigen und läßt die Weiterentwickelung derartiger Arbeitervertretungen wünſchenswerth erſcheinen." Der Aufſichtsbeamte für Unterfranken ſchreibt: „Den ſchriftlichen und mündlichen Verkehr mit den Arbeiterkreiſen erleichtern die Beſchwerdekommiſſionen weſentlich. Auch mehrere gewerkſchaftliche Organiſationen haben in dieſer Hinſicht ſehr nützlich gewirkt. Bei der neuerdings hervortretenden Abneigung der Arbeitgeber gegen die gewerkſchaftlichen

Digitized by Google

Vereinigungen und den vielfachen Nachtheilen, welchen sich die Uebermittler von Beschwerden und Mittheilungen aussetzen, kann den Arbeitern die weitere Ausbildung und Vermehrung von Beschwerdekommissionen nicht genug empfohlen werden." Dieser Aufsichtsbeamte findet die Vortheile solcher Veranstaltungen darin, daß die Arbeitgeber vor ungerechtfertigten Verdächtigungen bewahrt bleiben, daß die unter anderen Verhältnissen schwer aufzudeckenden Schäden in den Betrieben behoben werden können, daß der Aufsichtsbeamte mit unbilligen Anforderungen nicht behelligt wird, und daß ein Mißbrauch mit dem Namen des Beschwerde führenden Arbeiters durch einen anderen charakterschwachen Beschwerdeführer so gut wie ausgeschlossen ist. Auch die Württembergischen Aufsichtsbeamten berichten von wiederholtem Verkehr mit Vertrauensmännern der Gewerkschaften und anderer Arbeitervertretungen und heben ihre Bereitwilligkeit hervor, mit derartigen Mittelpersonen weiterhin Fühlung zu nehmen. Das Gleiche wird aus Reuß ä. L., Hessen I und II, Hamburg, Oberelsaß und Bremen berichtet.

In diesen Mittheilungen haben wir nicht nur die Ansicht der Aufsichtsbeamten über die Theilnahme der Arbeiter an den Geschäften der Aufsicht, sondern auch Zeugnisse über die thatsächliche günstige Einwirkung dieser Theilnahme auf die Inspektion und auf die Arbeiterschaft. Welches ist nun die Ansicht der Großh. Bad. Fabrikinspektion?

Im „Jahresbericht der Großh. Bad. Fabrikinspektion für das Jahr 1890" wird ein solcher Verkehr mit den Arbeitern gewünscht, „dessen Formen bei dem größten allen ihren Angelegenheiten entgegengebrachten Interesse jede Vermuthung eines Mißtrauens gegen die Arbeitgeber ausschließen. Innerhalb dieser Grenzen, heißt es da, wäre dieser Verkehr auf das Lebhafteste zu begrüßen, weil die zahlreichen Einzelfragen, welche bei dem Vollzuge der Fabrikaufsicht zu behandeln sind, nur dann zweckmäßig gelöst werden können, wenn dabei eine Mitwirkung der Arbeiter stattfindet, welche erst eine genügende Kenntniß der Wirkung der einzelnen Maßnahmen auf ihre ganze Lage ermöglicht. Eine solche Heranziehung der Arbeiter zu praktischer Mitarbeit würde nicht nur für die Dinge selbst, sondern auch für die Arbeiter von großem Nutzen sein, welche dadurch lernen würden, daß nicht nur die besser situirten Klassen und die Behörden daran schuld sind, wenn nicht Alles im Handumdrehen anders wird, und daß selbst die ganz allmälige Aenderung bestehender Zustände sachlichen Schwierigkeiten begegnet, welche sie ohne praktische Mitarbeit nothwendig unterschätzen müssen. Ein weiterer Vortheil für die öffentlichen Zustände würde ferner in der bei den Arbeitern entstehenden Verantwortlichkeit liegen, welche jedes Phrasenthum ausschließt." Aber der „Jahresbericht" bemerkt weiter: „Ein Verkehr mit den Arbeitern in diesem Sinne kann nur stattfinden, wenn man es mit legalisirten Vertretern gewisser Arbeitergruppen zu thun hat, weil nur der Verkehr mit diesen einen gewissen Rückhalt bietet, und weil nur unter dieser Voraussetzung das Gefühl der Verantwortlichkeit auch thatsächlich geschärft wird, welches die nothwendige Voraussetzung jeder nutzbringenden Mitarbeit ist. Niemals aber kann hierfür ein Verkehr mit einzelnen Arbeitern, welche mit den Aufsichtsbeamten aus irgend welchem Anlasse in gelegentliche Beziehung getreten sind, einen nur annähernden Ersatz bieten. Von Werth ist aber für die Aufsichtsbeamten zur gründlichen Kenntnißnahme der einschlägigen Verhältnisse ein Verkehr mit in genügender Weise legitimirten Vertretern der Arbeiter, wenn es sich um Erörterung bezüglich der Dauer und Eintheilung der Arbeitszeiten und ihren Einfluß auf die ganze sociale Lage der Arbeiter, bezüglich anderer hier in Betracht kommender Zustände oder der Betriebseinrichtungen einzelner oder einer Kategorie gleichartiger Anlagen handelt".

Im „Jahresbericht für das Jahr 1892" wird erwähnt, „daß die Centralisation der Gewerkschaften in Mannheim beschlossen hat, zur Verhütung von Maßregelungen der Arbeiter eine Kommission für den Verkehr mit der Fabrikinspektion zu wählen. Diese Kommission ist gegen den Schluß des Berichtsjahres gewählt worden." Ihre Bedeutung findet die Fabrikinspektion darin, „daß einerseits die Arbeiter einer aus ihren Genossen bestehenden Kommission leichter Mittheilungen machen, daß daher die unmittelbaren Beziehungen der Fabrikinspektion zur Arbeiterschaft hierdurch vermehrt werden, und daß anderseits die Vermittelung der Kommission bewirken wird, daß die gemachten Angaben vorher geprüft und gesichtet werden, so daß der ganze Verkehr für die Arbeiter sich unbefangener und zugleich verantwortungsvoller gestaltet".

Digitized by Google

§ 4. Thatsächlicher Verkehr der Arbeiter mit den Aufsichtsbeamten.

So wünschenswerth nach den mitgetheilten Ansichten der Aufsichtsbeamten ein Verkehr zwischen ihnen und den Arbeitern wäre, so groß auch der Nutzen ist, den sich die Aufsichtsbeamten für ihren Beruf und für die Arbeiterschaft von solch' einem Verkehr versprechen, so ist trotz alledem nach allen Berichten der Inspektionen dieser Verkehr der Arbeiter mit den Aufsichtsbeamten noch immer und überall sehr gering. Die Arbeiter wagen es vielfach nicht, den Aufsichtsbeamten ihre Beschwerden und Wünsche persönlich und mündlich mitzutheilen, weil sie für sich Unannehmlichkeiten seitens der Arbeitgeber oder gar seitens ihrer Arbeitsgenossen fürchten. Sie nehmen ihre Zuflucht oft zu *anonymen Briefen*, welche von den Beamten wohl beachtet werden, aber doch die Gefahr in sich schließen, daß der Verkehr mit den Aufsichtsbeamten weniger nutzbringend bleibt. Auch muß ein solcher Verkehr den Verdacht erzeugen, daß die Fabrikaufsicht nur dann ihre Aufgabe erreichen könne, wenn sie von Mißtrauen gegen die Arbeitgeber erfüllt sei, während doch die Inspektion ein Mittelglied des Vertrauens für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein sollte. Es sei gestattet, über diesen Verkehr der Arbeiter mit den Inspektoren aus den Berichten der Inspektoren Einiges mitzutheilen. Die „Amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten ꝛc. Jahrgang 1895" haben folgende Zeilen: „Die Aufsichtsbeamten sind überall bestrebt gewesen, mit den Arbeitern Beziehungen herzustellen, sich ihr Vertrauen zu erwerben und ihnen Gelegenheit zu geben, den Aufsichtsbeamten als Vertrauensmann und Rathgeber anzugehen. Abgesehen von der Einrichtung regelmäßiger *Sprechstunden* haben sie bei sich darbietender Gelegenheit Besprechungen mit den Arbeitern zu halten gesucht, ihre Anliegen zu jeder Zeit und überall entgegengenommen, und alle an sie gerichteten Beschwerden und sonstige Mittheilungen eingehend geprüft und berücksichtigt. Das Vertrauen der Arbeiter zu den Aufsichtsbeamten hat auch in diesem Jahre eine Zunahme erfahren . . . Wenn im Uebrigen von Seiten der Arbeiter immer noch eine sehr große Zurückhaltung dem Aufsichtsbeamten gegenüber gezeigt wird, so hat dies nach Ansicht der Aufsichtsbeamten vorwiegend seinen Grund in der nicht unbegründeten Furcht der Arbeiter, daß ihnen von Seiten der Arbeitgeber Unannehmlichkeiten oder gar Entlassung drohen, wenn sie Beschwerden über Mißstände im Betrieb zur Kenntniß der Aufsichtsbeamten bringen. . . Vielfach wird bemerkt, daß die Arbeiter erst dann dem Aufsichtsbeamten von Mißständen und Gesetzesübertretungen Anzeige erstatten, wenn ihr Arbeitsverhältniß zu dem betreffenden Unternehmer gelöst ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in diesen Fällen die meisten Beschwerden begründet waren und mit Fug schon während des Arbeitsverhältnisses hätten angebracht werden können. . . Bei den *Revisionsgängen* selbst ist infolge der Zurückhaltung der Arbeiter wenig Gelegenheit zur Befragung über ihre Verhältnisse und zur Entgegennahme ihrer Wünsche und Beschwerden gewesen. . . . . Die fast überall eingerichteten *regelmäßigen Sprechstunden* sind mit wenigen Ausnahmen *nur in geringem Umfang von den Arbeitern benützt* worden. Es liegt dies einmal daran, daß der Besuch der Sprechstunde durch Arbeiter leichter zur Kenntniß der Unternehmer gelangen kann, und der Arbeiter dies scheut; hauptsächlich aber wird als Grund angeführt, daß die Arbeiter lieber zu einer ihnen gelegenen Zeit beim Aufsichtsbeamten vorsprechen, als daß sie sich an eine bestimmte Stunde binden, und oft sich auch mit der Anbringung ihrer Anliegen nicht bis zur nächsten Sprechstunde gedulden mögen; hin und wieder wird auch ungenügende Bekanntmachung der Sprechstunde als Ursache des schwachen Besuchs genannt. Daß die Arbeiter sich an die Benützung der Sprechstunde gewöhnen möchten, wird schon aus dem Grunde als wünschenswerth bezeichnet, daß die jetzige Art des Privatverkehrs mit den Arbeitern übergroße Anforderungen an die Zeit und Geduld der Beamten stellt."

In ähnlicher Weise äußern sich die Jahresberichte der Aufsichtsbeamten auch über das Berichtsjahr 1896. Der „Jahresbericht der Großh. Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1896" äußert sich dahin: „Auch im Betriebsjahre hat eine Anzahl von *Sprechstunden* für Arbeiter in verschiedenen Theilen des Landes stattgefunden. Die Betheiligung der Arbeiter war, wie im Vorjahre, meist eine spärliche. Die Arbeiter führen dies, ebenfalls wie früher, auf die Art der Bekanntmachung der Anzeigen durch deren Veröffentlichung in den von den Arbeitern nicht gelesenenen amtlichen Verkündigungsblättern zurück. . . . In besonderen Fällen wird auch bei dem *Besuche der Fabriken* Veranlassung genommen, die Arbeiter in Abwesenheit des Arbeitgebers über den Gegenstand ihrer Beschwerden zu hören, was mitunter günstige Erfolge hat. . . . . Wenn man sich bei den Arbeitern darnach erkundigt, warum sie solche Mißstände, deren Beseitigung doch eigentlich

Digitized by Google

selbstverständlich sei, dem Arbeitgeber nicht mittheilen, so sprechen sie sich unter eingehender Begründung dahin aus, daß sie einzeln nicht wagen dürften, irgendwelche Wünsche mit Bezug auf ihr Arbeitsverhältniß zu äußern. Nach vielfachen Wahrnehmungen müßten sie annehmen, daß sie dann auch bei dem humansten Arbeitgeber ihres Arbeitsplatzes nicht lange sicher sein könnten. .... Bei der Rücksprache, die Arbeiter mit der Fabrikinspektion suchen, und bei den schriftlichen Mittheilungen, die sie derselben machen, sprechen sie in der Regel die Bitte aus, ihren Namen nicht zu nennen, da sie sonst unfehlbar gemaßregelt würden. .... Daß die Arbeiter diese Befürchtung nicht zu Unrecht hegen, geht, abgesehen von Anderem, auch daraus hervor, daß mehrmals Arbeitgeber sich große Mühe gaben, von der Fabrikinspektion zu erfahren, welche Arbeiter ihr Mittheilung gemacht hätten. Auch wenn Arbeiter aus Anlaß von Beschwerden bei dem Besuche von Fabriken in Abwesenheit der Arbeitgeber gehört werden, zeigen sie sich sehr zurückhaltend." Nach früheren „Jahresberichten" bewegt sich überhaupt der Verkehr der Arbeiter mit den Aufsichtsbeamten in engen Grenzen, weil sie fürchten, entlassen oder sonst gemaßregelt zu werden.

Nach dem „Jahresberichte der Großh. Bad. Fabrikinspektion" „wurden auch in dem Berichtsjahre 1897 in mehreren industriereichen Orten *Sprechstunden* für Arbeiter abgehalten. Diese Gelegenheit, mit einem Beamten der Fabrikinspektion in persönlichen Verkehr zu treten, wurde aber von den Arbeitern *noch spärlicher benutzt als in früheren Jahren*. .... An manchen Orten erschien Niemand, oder es kamen nur eine oder zwei Personen, die eine wirkliche Rücksprache suchten. In solchen Fällen betrafen die uns gemachten Mittheilungen lediglich Klagen über die uns ohnedem bekannte Lohnhöhe und Schilderungen darüber, wie auch bei günstigem Geschäftsgange die vereinzelten Bemühungen, Aufbesserung zu erhalten, erfolglos seien. Für den Beamten ist es unter solchen Umständen peinlich, lediglich mit Allgemeinheiten antworten, oder ein weiteres Eingehen ablehnen zu müssen. Den einzelnen Arbeitern gegenüber kann in persönlicher Rücksprache auf die grundsätzliche Seite unmöglich in der Weise eingegangen werden, wie dies in dem Jahresberichte unter voller Oeffentlichkeit kein Bedenken hat. Die Wirkung ist auch in beiden Fällen eine durchaus verschiedene und sie würde im erstgenannten Falle dem einzelnen Arbeiter kaum zum Nutzen gereichen. Der geringe Besuch der Sprechstunden und der dürftige Inhalt, der ihnen in den meisten Fällen von den Arbeitern gegeben wird, führt nothgedrungen dahin, daß von dem kommenden Jahre an nur in solchen Orten Sprechstunden angesetzt werden sollen, an denen uns von Arbeitern oder seitens ihrer Vertretungen ein entsprechender Wunsch geäußert wird. So sehr wir auch zu einem persönlichen Verkehre mit den Arbeitern jederzeit bereit sind, so müssen doch solche besondere Veranstaltungen in soweit eingeschränkt werden, als von ihnen kein oder kein genügender Gebrauch gemacht wird."

„Abgesehen davon, daß die Arbeiter die Abhaltung von Sprechstunden jederzeit herbeiführen können, steht ihnen noch der Weg offen, daß sie sich *schriftlich* oder ohne persönliches Hervortreten durch Vermittelung von *Organisationen* oder von besonders gebildeten *Beschwerdekommissionen* an uns wenden können. Bei Benützung von beiden Wegen sind sie dagegen gesichert, daß ihr Verkehr mit der Aufsichtsbehörde kontrolirt werden kann. Die Beschwerdekommissionen haben uns im Berichtsjahre keine größere Zahl von Mittheilungen zugehen lassen, als in den früheren Jahren, obgleich wir uns bei Anzeigen über die Bildung solcher Kommissionen oder über einen eingetretenen Personenwechsel stets zu einem dienstlichen Verkehr bereit erklären. Gründe, in dem einen oder anderen Falle einen solchen Verkehr abzulehnen, lagen für uns bis jetzt nicht vor. Der Umstand aber, daß sich die Arbeiter selbst aus Besorgniß vor Maßregelungen nur ungern entschließen, solchen Kommissionen anzugehören, hat für uns manche unbequeme Folgen. Diese Besorgniß bewirkt, daß die Beschwerdekommissionen da und dort aus kleinen selbstständigen Gewerbetreibenden und anderen, wenigstens dem Theile der Arbeiter, um deren Vertretung es sich handelt, fernstehenden Personen zusammengesetzt sind, oder daß wenigstens die in die Oeffentlichkeit tretenden Geschäftsführer solche Personen sind. Sie sind dann nicht in der Lage, die ihnen zugehenden Beschwerden beurtheilen und prüfen zu können, und sie übermitteln auch nichtige und solche Dinge, deren Unbegründetheit sie leicht hätten durchschauen können, wenn sie ihnen näher gestanden wären. .... Auch ist es einige Male vorgekommen, daß sich ein den Verhältnissen zu fernstehender Vertrauensmann zu versuchten Racheakten seitens entlassener Arbeiter mißbrauchen ließ. Solche Dinge kommen dort nicht vor, wo die Arbeiter den gewiß anerkennenswerthen Muth haben,

Digitized by Google

ſelbſt den Beſchwerdekommiſſionen anzugehören. In dieſen Fällen findet, ſo gut es möglich iſt, eine ſachliche Vorprüfung der Beſchwerden und eine verſtändige Einſicht in die mitunter vorhandene Unmöglichkeit der Abhilfe ſtatt. Im anderen Falle mangelt unter Umſtänden auch das Letztere. . . .“

„Die von einzelnen Arbeitern ſchriftlich an uns gelangten Beſchwerden waren viel zahlreicher als diejenigen der Beſchwerdekommiſſionen.“

„In dem Verkehr mit den Arbeitern im Allgemeinen iſt eine erfreuliche Wahrnehmung inſofern gemacht worden, als ſich in mehreren Fällen herausgeſtellt hat, daß die Arbeiter, ehe ſie ſich an uns wandten, den betreffenden Bürgermeiſterämtern ihre Beſchwerden ſchriftlich oder mündlich vorgetragen hatten, z. B. wegen unerlaubter Sonntagsarbeit, zu welcher ſie angehalten worden waren. Erſt nachdem ſich dieſer Schritt als erfolglos erwies, ſind ſie an uns herangetreten. Wir erblicken darin, daß ſich Arbeitervertretungen nicht nur an uns, ſondern auch an andere Organe des Staates und an diejenigen der Gemeinden mit ihren Wünſchen wenden, einen zu begrüßenden Fortſchritt in der Art der Verfolgung ihrer Intereſſen auf dem Boden der gegebenen Verhältniſſe.“

Auch die nach der Gewerbeordnung möglichen **Arbeiterausſchüſſe** waren faſt ohne Bedeutung für den Verkehr der Arbeiter mit den Aufſichtsbeamten. Die Gewerbeordnung handelt von dem Arbeiterausſchuß in §§ 134a, 134d und 134h (von den Arbeitsordnungen). Mit Zuſtimmung eines ſtändigen Arbeiterausſchuſſes können in die Arbeitsordnung Vorſchriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Beſten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, ſowie Vorſchriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden. Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derſelben iſt den in der Fabrik oder in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes beſchäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, ſich über den Inhalt derſelben zu äußern. Für Fabriken, für welche ein ſtändiger Arbeiterausſchuß beſteht, wird dieſer Vorſchrift durch Anhörung des Ausſchuſſes über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt. Als ſtändige Arbeiterausſchüſſe im Sinne der eben mitgetheilten §§ 134b Abſatz 3 und 134d gelten nur:

1. diejenigen Vorſtände der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkaſſen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik beſtehender Kaſſeneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen ſind, ſofern ſie als ſtändige Arbeiterausſchüſſe beſtellt werden;

2. die Knappſchaftsälteſten von Knappſchaftsvereinen, welche die nicht den Beſtimmungen der Berggeſetze unterſtehenden Betriebe eines Unternehmers umfaſſen, ſofern ſie als ſtändige Arbeiterausſchüſſe beſtellt werden;

3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ſtändigen Arbeiterausſchüſſe, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;

4. ſolche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabtheilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklaſſen oder nach beſonderen Abtheilungen des Betriebes erfolgen.

Nach dem badiſchen „Jahresbericht für 1894“ kann eine irgend nennenswerthe Wirkſamkeit der wenigen nach der Kenntniß der Fabrikinſpektion vorhandenen Arbeiterausſchüſſe nicht wahrgenommen werden. „Es ſcheint,“ ſo ſagt der „Jahresbericht“, „daß die Arbeiter, ſoweit ſie Anlaß haben, zu dieſer Frage Stellung zu nehmen, das Gefühl haben, daß dieſe Ausſchüſſe einen Einfluß gegenüber dem ſich kundgebenden entſcheidenden Willen des Arbeitgebers doch nicht haben. Zu einer Thätigkeit innerhalb des beſtehenden beſcheidenen Rahmens der Ausſchüſſe in der Hoffnung auf die allmälige Erweiterung ihrer Befugniſſe fehlt den Arbeitern vielfach die zähe Ausdauer und Geduld. Auch lebt der Arbeiter, wenn man von der Organiſation einer einzelnen Partei abſieht, nicht nur im wirthſchaftlichen Gebiete von der Hand in den Mund. Die Arbeitgeber erwärmen ſich im Ganzen ebenſo wenig für dieſe Einrichtung. Einen wirklichen Einfluß auf die Geſtaltung und den Vollzug des Arbeitsvertrages wollen ſie den Arbeitern nicht einräumen, und für Ausſchüſſe, die nur den Zweck haben, das patriarchaliſche Verhältniß dort aufrecht zu halten oder wieder einzuführen, wo es aus dem Bewußtſein beider Theile ſchon faſt verſchwunden iſt, dafür ſetzen ſie bei den Arbeitern

Digitized by Google

keine Neigung voraus. Auffallend ist es aber immerhin, wenn einzelnen Ausschüssen schon bald nach ihrer Errichtung und wegen kleiner, die entscheidende Stellung der Fabrikleitung gar nicht einmal berührender Dinge ihre Bedeutungslosigkeit klar gemacht wird. Hier liegt in der Regel mindestens ein Mangel an Klugheit bei der Fabrikleitung vor."

Auch nach dem „Jahresbericht für 1897" war von der Existenz der gelegentlich der Erlassung der Arbeitsordnungen errichteten Arbeiterausschüsse im Allgemeinen wenig zu bemerken. Die Arbeitgeber bekümmern sich, wenn nicht ein besonderer Anlaß das geboten erscheinen läßt, sehr wenig um diese Ausschüsse. Eine rühmliche Ausnahme machte die Gesellschaft für Brauerei, Brennerei und Preßhefenfabrikation vormals Sinner in Grünwinkel. Regelmäßig alle zwei Monate findet eine Sitzung des Arbeiterausschusses gemeinsam mit den Vertretern der Fabrik statt. Aus jeder einzelnen der verschiedenen Betriebsabtheilungen sind ein oder mehrere Vertreter der Arbeiter gewählt, die in der Sitzung die Anliegen und Wünsche der Arbeiter vorbringen. . . . Mit der meist abfälligen Beurtheilung der Arbeiterausschüsse seitens der Arbeiter steht es in scheinbarem Widerspruche, daß sie manchmal bei Differenzen mit ihren Arbeitgebern u. A. auch die Errichtung eines Arbeiterausschusses fordern. Es sind dies aber dann Differenzen, die sich auf Regelung des Arbeitsverhältnisses und nicht auf Lohnfragen beziehen; z. B. wenn die Arbeitgeber die Arbeitszeit einseitig ändern, oder wenn sie andere Verfügungen treffen, durch welche sich die Arbeiter in ihrer freien Bewegung beeinträchtigt glauben. Hieraus kann entnommen werden, daß die genannte abfällige Beurtheilung sich nicht sowohl gegen die Arbeiterausschüsse an sich richtet, und daß sie Arbeiterausschüsse, durch welche sie auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses einen wenn auch nur bescheidenen Einfluß ausüben könnten, freudig begrüßen würden. Die abfällige Beurtheilung hat ihren Grund in der vielfach gemachten Erfahrung, daß die bestehenden Ausschüsse in der Regel zu keinem bestimmten Einflusse gelangten, während in dem Verlangen nach Arbeiterausschüssen sich die Hoffnung ausspricht, daß sie in dem konkreten Falle doch Einfluß erringen, oder daß wenigstens doch Differenzen, die zu dieser Forderung führten, künftig vermieden würden."

In den „Amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, XX. Jahrgang 1895" wird angeführt, daß im Berichtsjahre bezüglich der Einrichtung ständiger Arbeiterausschüsse nach den meisten Berichten (Erfurt, Westpreußen, Sigmaringen, Unterfranken, Oberfranken, Pfalz, Mittelfranken, Schwaben, Niederbayern, Chemnitz, Freiburg, Dresden, Annaberg, Leipzig) trotz des Bemühens der Aufsichtsbeamten kein Fortschritt, nach mehreren Berichten sogar ein Rückschritt zu beobachten gewesen sei. „Neue Arbeiterausschüsse sind auch im Berichtsjahre nur selten hinzugekommen und die bestehenden sind vielfach zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken, manche sind durch Tod, Ausscheiden der betreffenden Arbeiter überhaupt weggefallen. Nach Inhalt der Berichte bestand bei den Arbeitgebern im Allgemeinen die Abneigung gegen die Arbeiterausschüsse fort, aber auch bei den Arbeitern wurde vielfach das Interesse für diese Einrichtung vermißt." Das Gleiche wird für das Berichtsjahr 1896 mitgetheilt.

Es sei noch angefügt (aus dem badischen „Jahresbericht" für 1893), daß sich eine Beschwerdekommission der Centralisation der Gewerkschaften auch in Karlsruhe gebildet hat. Auch über die für einzelne Industriezweige festzusetzenden Ausnahmen von der Vorschrift des § 105 b der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe fand ein von den Behörden ausgehender Verkehr mit Vertretungen der Arbeiter statt; um die Bezeichnung dieser Vertreter wurden die Vorstände der in Betracht kommenden Betriebs- und Ortskrankenkassen sowie von Arbeiterorganisationen angegangen. Auch mit dem Arbeiterausschuß einer Emailfabrik wurde in mündlichen Verkehr getreten.

Nach den Erfahrungen der Aufsichtsbeamten waren hiernach die Sprechstunden und die Arbeiterausschüsse von geringem Nutzen für die Geschäfte der Gewerbeaufsicht und für die Arbeiterschaft selbst. Die Gewerbeaufsichtsbeamten erkennen dagegen in den Beschwerdekommissionen, in den legalisirten Vertretern von Arbeiterorganisationen, Gewerkschaften ꝛc. ein günstig wirkendes Vermittelungsorgan zwischen Arbeitern und Aufsichtsbeamten und wünschen darum eine sachgemäße Weiterentwickelung derartiger Organisationen. Die Arbeiterausschüsse könnten allerdings das beste Vermittelungsorgan zwischen Arbeitern und Gewerbeaufsicht werden, weil ihre Existenz im Gesetze begründet ist. Nach dem badischen „Jahresbericht" für 1897 scheinen auch die Arbeiter mitunter die Wichtigkeit dieser Ausschüsse einzusehen. Es dürfte wohl auch Sache der Aufsichts-

Digitized by Google

beamten sein, die Einführung solcher Arbeiterausschüsse überall zu fördern und für die Geschäfte der Gewerbeaufsicht nutzbar zu machen.

§ 5. Auch im **Reichstag** wurde die Forderung schon gestellt, Arbeiter mehr als bisher zu den Geschäften der Gewerbeaufsicht beizuziehen. In der 23. öffentlichen Sitzung vom 24. Januar 1896 verwies ein Redner auf England und sagte: In England erweitert man die Fabrikinspektion, in England sind nicht nur neue Fabrikinspektoren ernannt worden, sondern der Minister des Innern hat ausdrücklich erklärt, daß er die Forderung der Arbeiter für gerecht halte, praktische Arbeiter mit zur Revision zuzuziehen. Der gleiche Redner erklärte: „Wir verlangen, daß reichsgesetzlich auf Grund des allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrechts die Beamten von den Hilfspersonen aller Betriebe gewählt werden; weibliche Beamte und Beigeordnete sind entsprechend der Zahl der in den Betrieben beschäftigten weiblichen Hilfspersonen anzustellen bezw. zu wählen. Dann würde, wenn unser Antrag angenommen würde, auch eintreten, was ja die Grundlage einer richtigen Fabrikinspektionsthätigkeit sein soll, daß nämlich den Beamten von beiden Seiten Vertrauen entgegengebracht wird."

Dem gegenwärtig tagenden Reichstage sind auch zwei dahin zielende Anträge unterbreitet:

1. ein Antrag Dr. Pachnicke und Genossen: „Der Reichstag wolle beschließen:
   a. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die Anstellung der Gewerbeaufsichtsbeamten und die Ordnung ihrer Zuständigkeitsverhältnisse — in Abänderung des § 139 b der Gewerbeordnung — von Reichs wegen erfolgt;
   b. die Erwartung auszusprechen, daß alsdann
      1. die Zahl der Beamten vermehrt,
      2. ein entsprechender Theil derselben aus Arbeiterkreisen entnommen,
      3. insbesondere zur Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften betreffs Frauenarbeit auch weibliche Inspektionsbeamte angestellt werden;
2. der schon weiter oben mitgetheilte Antrag Auer und Genossen, welcher u. a. verlangt: „Die Beigeordneten sind auf Grund eines allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts von den Hilfspersonen aller Betriebe zu wählen. Weibliche Beamte und Beigeordnete sind entsprechend der Zahl der in den Betrieben beschäftigten weiblichen Hilfspersonen anzustellen bezw. zu wählen".

Wie weiter unten näher mitgetheilt wird, nahm die württembergische Kammer der Abgeordneten im März 1895 in ihrer Antwortadresse auf die Thronrede folgenden Satz (34) auf: „Eine Umgestaltung der Gewerbeinspektion durch Heranziehung von Hilfskräften aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, einschließlich der Arbeiterinnen, erscheint erwägenswerth". Zur Erklärung dieses Satzes wurde bemerkt:

Dieser Satz will nicht besagen, daß an die Stelle des einen Gewerbeinspektors ein ganzes Kollegium treten soll, welches die Fabriken visitirt, also z. B. 2 Arbeiter und 2 Arbeitgeber mit dem Gewerbeinspektor an der Spitze, sondern es sollen dem Gewerbeinspektor nur Hilfskräfte zur Unterstützung und Förderung seines Amtes beigegeben werden. Dabei könnte man, so wurde ausgeführt, an bestehende Einrichtungen sich anlehnen, z. B. an die Arbeiterausschüsse unter gleichzeitigem Beitritt von Arbeitgebern. Diese — nämlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer — würden als Hilfskräfte, Assistenten oder Beiräthe dem Gewerbeinspektor zur Seite treten und ihm die verschiedenen Anliegen sachgemäß unterbreiten können. Aus Arbeiterkreisen würden doch gewiß in einen solchen Ausschuß Leute beigezogen werden, welche mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der Fabrik schon jahrelang vertraut sind, eine Vertrauensstellung bei den Arbeitern einnehmen und wohl lehrreichere Berather des Gewerbeinspektors wären, als wenn solche aus anderen Kreisen beigezogen werden. Auch bestehen Fabriken, welche ausschließlich oder größtentheils Arbeiterinnen beschäftigen. Da wäre eine Berathung des Inspektors aus dem Kreise der Arbeiterinnen über Fragen hygienischer oder moralischer Natur von wesentlicher Bedeutung.

In der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 26. März 1897 wurde diese Angelegenheit nochmals besprochen und wiederholt nachgewiesen, wie nothwendig es sei, männliche und weibliche Vertrauenspersonen aus den Arbeiterkreisen heranzuziehen, weil diese manche Mängel in den Fabriken leichter entdecken, als der Fabrikinspektor, der sich nicht immer auf die Einzelheiten einlassen kann, und weil diese bei ihren Mitarbeitern großes Vertrauen genießen. Es wurde namentlich betont, daß Arbeiterinnen zu weiblichen Hilfskräften

größeres Vertrauen haben und Mittheilungen sekreter Natur diesen gegenüber viel leichter machen, als vielleicht dem männlichen Fabrikinspektor gegenüber. Es wurde auf die günstigen Erfahrungen hingewiesen, die man in England mit weiblichen Fabrikinspektoren gemacht habe, daß namentlich diese Mängel aufgedeckt haben, welche ein männlicher Inspektor niemals gefunden hätte. In dieser Sitzung führte der Staatsminister des Innern, von Pischek, zu dieser Frage Folgendes aus:

„Es sind Wünsche bezüglich der Gestaltung der Fabrikinspektion geltend gemacht worden. Es hat der Herr Abgeordnete der Stadt Stuttgart den Wunsch vorgebracht, es mögen männliche Arbeiter der Fabrikinspektion zur Berathung beigegeben werden. Wir haben schon jetzt männliche Vertrauenspersonen in nicht unbeträchtlicher Anzahl; die Gewerkschaften stellen solche Vertrauenspersonen auf und diese Vertrauenspersonen setzen sich auch mit unseren Fabrikinspektoren in's Benehmen, wenn das auch nicht in demjenigen Maße geschieht, wie das gerade die Inspektoren selbst und die Regierung wünschen würden. Beispielsweise ist eine allgemeine Sprechstunde, welche der Gewerbeinspektor für den Bezirk Stuttgart und Umgegend abhält, von den Arbeitern, auch den Vertrauensmännern der Gewerkschaften, sehr wenig benützt. Wollten wir aber weiter gehen und uns nicht auf die Vertrauenspersonen beschränken, sondern die Arbeiter förmlich bei der Gewerbeinspektion betheiligen, so wäre das nichts Anderes, als die Anstellung von Assistenten des Fabrikinspektors. Ich möchte aber in dieser Beziehung eine doppelte Befürchtung aussprechen, nämlich einmal, ob diese Assistenten vielleicht doch nicht allzu sehr abhängig wären von den politischen Organisationen, und zweitens möchte ich glauben, daß diese Arbeiter eben doch die erforderlichen allgemeinen technischen Kenntnisse für die Regel nicht besitzen werden. Sie sind Arbeiter, die nur in einer bestimmten Branche ausgebildet sind, und die in diesem einzelnen Gewerbszweige vielleicht die anerkennenswerthesten Erfahrungen gesammelt haben, die aber doch diejenigen Kenntnisse, welche erforderlich sind, um sich an der Fabrikinspektion im Allgemeinen zu betheiligen, für die Regel nicht haben werden."

§ 6. Schlußbemerkung.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten anerkennen die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Betheiligung der Arbeiterschaft an den Geschäften der Inspektion; auch in den Parlamenten verschließt man sich nicht vor der Frage der Erweiterung der Inspektionen nach dieser Richtung. Wie soll nun die Arbeiterschaft an der Inspektion betheiligt werden? Sollen Personen aus dem Arbeiterstande mit den Geschäften der Inspektion betraut, zu Inspektoren oder Assistenten ernannt werden? Oder genügt es, wenn besser organisirte und energischer wirkende Vertrauensinstitute — wenn nöthig durch Wahl aus und von der Arbeiterschaft — eingesetzt werden? Am dringlichsten wird die Lösung dieser Frage für die weibliche Arbeiterschaft gefordert, und fast in allen deutschen Parlamenten wird über diesen Theil der Frage verhandelt. Es soll darum auch hier zunächst gesprochen werden über Einführung weiblicher Gewerbeaufsicht oder Aufstellung von Vertrauenspersonen für die weibliche Arbeiterschaft.

b) Weibliche Aufsichtsbeamte.

Wenn wir an die Beantwortung der Frage herantreten, ob weibliche Aufsichtsbeamte nützlich oder nothwendig seien, darf uns dabei nicht ein Geist leiten, wie er sich (nach einer Rede des Abgeordneten Wurm in der 22. Sitzung des Reichstags vom 21. Januar 1898) in den Aeußerungen des konservativen sächsischen Landtagsabgeordneten Fritzsche kundgab. Bei den Berathungen über diese Frage im sächsischen Landtage des vorigen Jahres erklärte dieser Abgeordnete die Petition der Frauenvereine „für ein Zeichen der Zeitkrankheit, die darin bestehe, sich um alles Mögliche zu kümmern"; ihm mache die Petition den Eindruck, „als sollten etliche höhere Töchter in guten Staatsstellungen untergebracht" werden, und dann fuhr er fort: „Nansen sei am Nordpol angelangt und habe die Erdaxe ohne Aufsicht der Fabrikinspektoren neu geölt! Es werde daher wohl in Sachsen noch lange ohne weibliche Fabrikinspektoren gehen." Unter solchen Clownspäßen, wie der Abgeordnete Wurm bemerkte, darf man allerdings nicht an die Lösung einer so ernsten Frage herantreten.

Digitized by Google

Auf der anderen Seite muß man sich wohl hüten, ein Experiment zu machen, das am Ende zum Schaden für die zunächst Betheiligten ausschlagen kann.

Auch fordert zur Vorsicht die Thatsache auf, daß gerade jene Partei, welche Mann und Weib als gleichberechtigt im Erwerbsleben betrachtet, so stürmisch die Einführung weiblicher Aufsichtsbeamten fordert. In einem Aufsatz in der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft" 1896, 1. und 3. Heft: „Die Ausschließung der verheiratheten Frauen aus der Fabrik, Studie aus der Textilindustrie," schreibt Assessor Martin:

„Sehr bezeichnend ist, daß die socialdemokratische Partei Deutschlands die Ausschließung der eheweiblichen Arbeit aus der Industrie nicht mit in ihr Programm aufgenommen hat. Die Socialdemokratie würde durch eine solche Forderung auch ganz eigentlich aus der Rolle fallen. Gibt es doch in der socialdemokratischen Gesellschaft keinen Unterschied in der Behandlung des Mannes und des Weibes. Beide haben vielmehr gleiche Rechte und Pflichten. Auch hat die Socialdemokratie in der That kein Interesse daran, den Auflösungsprozeß der alten Kulturgemeinschaft der Familie zu Gunsten der Gesellschaft aufzuhalten. Die eheweibliche Fabrikarbeiterin ist ja der beste und bahnbrechendste Pionier des revolutionären Socialismus. Die eheweibliche Fabrikarbeit erscheint mir als einer der markantesten Züge, welche die gegenwärtige kapitalistische Gesellschaftsordnung mit der socialdemokratischen gemein hat."

Diese Darstellung Martin's wurde von den Socialdemokraten im Reichstage als richtig bezeichnet. Es ist darum wohl zu erwägen, ob wir nicht durch Bewilligung weiblicher Fabrikaufsicht die Ziele der Socialdemokratie fördern im Sinne der Gleichstellung des Mannes und der Frau im Erwerbsleben.

Gleichwohl verdient die Frage, welche uns hier beschäftigt, eine ernste, wohlwollende Behandlung, da in der That in den Verhältnissen der Arbeiterinnen Manches für eine Aenderung in der Gewerbeaufsicht spricht.

§ 7. Das Ausland.

In den Verhandlungen der deutschen Parlamente über die Frage nach Anstellung weiblicher Aufsichtsbeamten wurde vielfach auf die bezüglichen Erfahrungen in England, Amerika und Frankreich hingewiesen.

Ueber England äußerte sich im Reichstage der frühere Kgl. preußische Minister für Handel und Gewerbe Freiherr v. Berlepsch dahin: „Die Erfahrungen, die man im Ausland mit der Sache gemacht hat, sprechen doch nicht ganz unbedingt für die Einführung von weiblichen Fabrikinspektoren. Die amerikanischen Verhältnisse bin ich nicht in der Lage genügend zu übersehen; aber aus der Thatsache, daß es bis jetzt nicht mehr als 28 solcher weiblicher Fabrikinspektoren — ich glaube, diese Zahl ist genannt worden — gibt, geht meiner Meinung nach nicht deutlich hervor, daß man in Amerika bereits gute Erfahrungen damit gemacht habe. In England bin ich in der Lage, diese Verhältnisse besser zu übersehen. Ich habe gerade zum Studium dieser Frage und anderer Fragen der Fabrikinspektion eine Kommission nach England geschickt, bestehend aus einem Beamten meines Ressorts und zwei Gewerbeaufsichtsbeamten, welche die Aufgabe hatten, sie gründlich zu studiren. Ich bin nach einem mir vorliegenden Bericht doch zu der Ansicht gekommen, daß der Versuch als ein geglückter nicht angesehen werden kann. Ich will mich darüber in Einzelheiten nicht verlieren, aber eines kann ich ohne Weiteres auch England gegenüber als schlagendes Argument anführen. In der englischen Textilindustrie werden vielleicht 4- bis 500 000 weibliche Arbeiter beschäftigt, 4 weibliche Fabrikinspektoren erfüllen die Aufgaben — und von deren Thätigkeit sind Sie überzeugt, daß sie eine Besserung der Verhältnisse der einzelnen Textilarbeiterinnen herbeiführen könnte!? Vier weibliche Fabrikinspektoren gegen etwa eine halbe Million Arbeiterinnen! Da kann doch von einer Wirkung nicht die Rede sein. Also von einer guten Erfahrung, die man in England auf diesem Gebiet gemacht haben soll, kann man sicherlich nicht sprechen; und ich bin auf Grund anderer Thatsachen, die zu meiner Kenntniß gekommen sind, der Meinung, daß der Erfolg nicht sehr groß ist."

Im württembergischen Landtage äußerte sich der Staatsminister des Innern von Pischek über England in folgender Weise: „Ich möchte in der Richtung zunächst bemerken, daß, wenn gesagt wurde, es seien die Erfahrungen, welche mit weiblichen Fabrikinspektoren in England gemacht wurden, sehr günstige, dieses Urtheil

Digitized by Google

nicht überall getheilt wird. Ich habe einen von einer sehr sachverständigen und sehr arbeiterfreundlichen Seite herrührenden Bericht über die Wirksamkeit der vier weiblichen Fabrikinspektoren in England gelesen, und dieser Bericht spricht sich keineswegs sehr günstig über die Wirkungen der weiblichen Fabrikinspektoren aus. Es wird insbesondere der Mangel der erforderlichen technischen Kenntnisse gerügt und geltend gemacht, daß die weiblichen Inspektoren mit besonderer Schärfe vorgehen und Reklame für sich in der Presse machen. Es wird weiter gerügt, daß die weiblichen Fabrikinspektoren die Fabriken nicht allein visitiren und revidiren können, sondern daß neben ihnen auch noch die männlichen Fabrikinspektoren dieselben Fabriken aufsuchen müssen, so daß es dann Gelegenheit zu mannigfachen Kollisionen und Reibungen gibt. Endlich und hauptsächlich wird aber auch gesagt, daß diese weiblichen Hilfskräfte dem Fabrikbesitzer gegenüber nicht diejenige Autorität haben, welche im Interesse einer wirksamen Fabrikinspektion gewünscht werden muß, und welche den männlichen Fabrikinspektoren, die ihrer Aufgabe voll gewachsen sind, zukommt."

Im hessischen Landtage berief sich der Regierungsvertreter auf die Erklärungen des königl. preußischen Handelsministers, die oben mitgetheilt wurden. Von anderer Seite wurde dort betont, die Erfahrungen in anderen Ländern seien gute. In Amerika habe man die Erfahrung gemacht, daß die weiblichen Fabrikinspektorinnen nicht bloß für sich Großes geleistet haben, sondern sogar vorwärts treibend auf die männlichen Fabrikinspektoren eingewirkt haben. Die männlichen Inspektoren hätten sich beschämt gesehen durch die große Thätigkeit und die Feinheit, mit welcher viele Fabrikinspektorinnen die einzelnen Fragen zu erörtern verstanden haben, durch die außerordentliche Zartheit, mit welcher von ihnen selbst die intimsten Sachen klargelegt werden, ohne irgendwie zu verletzen. Das habe sogar die männlichen Fabrikinspektoren gezwungen, etwas mehr zu thun, als vorher. Ebenso sei es in England und Frankreich.

In der Sitzung der zweiten hessischen Kammer am 3. Juni 1896 kam zunächst ein Brief des englischen Staatsmannes Sir Charles Dilke vom 1. April 1896 zur Mittheilung, der von der „Socialen Praxis" schon vorher veröffentlicht worden war. In diesem Briefe spricht sich der Staatsmann speziell darüber aus, was der preußische Handelsminister gesagt hat, und es heißt da: „Die Kommission — nämlich eine Kommission, die von dem preußischen Minister nach England geschickt wurde, um sich dort an Ort und Stelle einmal anzusehen, wie die Inspektorinnen gewirkt haben — die Kommission muß über die weiblichen Fabrikinspektoren in England auffallend schlecht unterrichtet worden sein (must have been strangely misinformed). Sowohl der frühere wie der gegenwärtige Staatssekretär des Innern haben beide konstatirt, daß die Einführung des Systems von Anfang an als ein Erfolg zu betrachten war, und daß dieser Erfolg andauert. Auch bin ich sicher, daß weder der gegenwärtige Staatssekretär noch der gegenwärtige Generalgewerbeinspektor irgend eine Aeußerung in abweichender Richtung gethan haben. Ein Beweis dafür, daß nach Ansicht der Ressortleitung das System sich bewährt hat, liegt in seiner Ausdehnung. Weibliche Fabrikinspektoren werden fortgesetzt neu ernannt und im Parlament stimmen Vertreter des Unternehmer- wie des Arbeiterstandes mit den Oberbeamten in ihrem Glauben an dieses System überein."

„Kann nicht etwas geschehen, um dieser einigermaßen ungeheuerlichen Kundgebung in Deutschland entgegenzuwirken?" so fragt der betreffende Staatsmann zum Schluß. Die Informationen des Herrn Handelsministers von Berlepsch scheinen, so wurde behauptet, vollständig falsch gewesen zu sein. Von der französischen Fabrikinspektion wird in dem amtlichen Jahresbericht der Fabrikinspektion über das Jahr 1894 gesagt:

„Der sechste Aufsichtsbezirk, der sieben Departements umfaßt, hat sechs Departementsinspektoren, deren Eifer und Hingebung ich gern anerkenne, sowie eine Inspektorin mit dem Sitz in Rouen, die lediglich die weiblichen Arbeiterinnen in den Städten Rouen, le Havre, Dieppe, Elbeuf u. s. w. zu überwachen hat. Die Inspektorin hat ihr Amt mit größter Korrektheit (avec la correction la plus grande) und mit bemerkenswerthem Eifer versehen. Sie hat der Gesundheitspflege in den kleinen Werkstätten, die bis dahin noch niemals besucht worden waren, Eingang verschafft und hat ebenso die gesetzlichen Vorschriften für die Fabrikarbeit zur Kenntniß und Geltung gebracht." Dann wird rühmend erwähnt, wie die Beamten einen Hilfsverein für bis dahin ganz verlassene Arbeiterinnen der kleinen Industrie und des Handwerks mit Hilfe von bürgerlichen Notabilitäten organisirt haben und mit folgenden Worten geschlossen: „Es

Digitized by Google

wäre zu wünschen, daß alle wichtigeren Mittelpunkte weibliche Inspektoren bekämen, die je nach Bedürfniß ein oder mehrere Departements beaufsichtigen und die Landbevölkerung einstweilen bei Seite ließen." Nach dem „Journal officiel" vom 6. Dezember 1897 waren im Jahre 1896 in Frankreich 11 Bezirksinspektoren, 76 männliche und 18 weibliche Departementalinspektoren angestellt, zusammen 105 — für 296,797 zu beaufsichtigende Betriebe mit einer Arbeiterschaft von 2,673,314 Köpfen (1,828,403 männlich und 844,911 weiblich).

Auch im Reichstage wurde (in der 150. öffentlichen Sitzung vom 12. Januar 1897) von den Erfahrungen in England gesprochen. Ein Redner führte aus: „In dieser Beziehung ist es doch von Interesse, wie sich die Dinge in England entwickelt haben. Ich habe mir da das englische Blaubuch verschafft und von einem sehr sachverständigen Herrn auch noch weitere schriftliche Erläuterungen dazu erhalten. Darnach hat die Gewerbeaufsicht durch weibliche Personen in England einen ersten Anfang genommen im Jahre 1893. Damals hat eine Königl. Arbeitskommission sich zunächst durch 4 weibliche Assistenten verstärkt, und die so verstärkte Kommission hat sich nachher in dem Sinne ausgesprochen, daß eine Gewerbeaufsicht durch weibliche Hilfskräfte wünschenswerth sei. Es ist damals, 1893, auch der erste weibliche Gewerbeinspektor angestellt worden. Es sind 1894 dann drei weitere gefolgt, und endlich ist 1896 die fünfte ernannt worden, und gleichzeitig ist die älteste zum Chief femal Inspector ernannt worden. Es zeigt das, daß man in England in dieser Beziehung sehr vorsichtig und ganz allmälig vorgegangen ist, daß man aber doch die Ueberzeugung gewonnen hat, die Sache sei zweckmäßig; andernfalls würde man gewiß auf die weitere Vermehrung dieser Personen verzichtet haben. Es ist auch bemerkt, daß nun diese weiblichen Inspektoren, nicht etwa, wie die männlichen Inspektoren, bestimmte Bezirke haben, sondern es sind nach wie vor die sämmtlichen 39 Distrikte, in die das Königreich Großbritannien und Irland eingetheilt ist, nur den männlichen Inspektoren überwiesen. Es sind diese weiblichen Inspektoren nur bestellt, um spezielle Fälle zu prüfen, und sie werden zu dem Zwecke von der Centralstelle, von dem Home Office ausgesendet. Daß aber diese Inspektoren, die in der Zusammenstellung als Peripatetiker bezeichnet werden, weil sie keine bestimmten Distrikte unter sich haben, eine sehr bedeutende Thätigkeit entwickeln, läßt sich aus der Meilenzahl schließen, die von ihnen zurückgelegt worden ist, auch daraus, welche Kosten für dieselben ausgegeben worden sind. Da ergibt sich, daß die am meisten betheiligte Dame 18680 englische Meilen im Jahr zurückgelegt hat, und daß diejenige Dame, für die die meisten Kosten ausgegeben worden sind, den Betrag von 302 Pfund Sterling 14 Schilling 9 Pence in Anspruch genommen hat. Es geht auch weiter aus der Zusammenstellung hervor, daß sie in der That in die verschiedensten Theile des Reichs gesendet worden sind, und daß darnach eine sehr umfangreiche Arbeit für das ganze Jahr auf ihnen gelegen hat. Von Interesse ist endlich auch noch das, daß eine dieser Damen zugleich die Aufgabe erhalten, in dem amtlichen parlamentarischer Blaubuch die Einrichtungen von Deutschland und Oesterreich in Bezug auf den Arbeiterschutz nach Maßgabe unserer Gesetzgebung und einheimischen Literatur darzustellen. Man kann dieser Arbeit nicht das Zeugniß versagen, daß sie beweist, mit welchem Ernst und Eifer diese Dame bemüht war, sich in unsere Einrichtungen hineinzufinden. Auch aus dem Berichte, den die 4 Inspektorinnen gemeinschaftlich über ihre Erfahrungen im vergangenen Jahre erstattet haben, geht hervor, daß sie namentlich auf die Fragen der Gesundheitspflege der Arbeiterinnen und auf die Fragen der Pflege von Sitte und Anstand eine große Aufmerksamkeit verwendet haben und mit bestem Erfolg thätig gewesen sind."

In der 23. öffentlichen Sitzung vom 22. Januar 1898 erklärte der Staatssekretär für das Reichsamt des Innern Dr. Graf Posadowsky-Wehner: „In England befinden sich nur fünf weibliche Aufsichtsbeamte. Also auch dort ist man mit dieser Maßregel außerordentlich vorsichtig vorgegangen. Wir haben aber, um uns über diese Frage gründlich zu unterrichten, Anfragen sowohl nach Amerika wie nach England gerichtet, wie dort die Thätigkeit der weiblichen Aufsichtsbeamten wirkt. Ich gestatte mir zunächst, die Mittheilung vorzulesen, welche seitens unserer Botschaft in England eingegangen ist auf Grund einer Verbindung mit Lord Salisbury. Dort heißt es: „Die weiblichen Inspektoren bildeten nach wie vor, wenn sie auch die Erledigung von Fragen rein technischer Art meistens den männlichen Inspektoren überließen, ein durchaus selbständiges Detachement;

Digitized by Google

diese weiblichen Inspektoren hätten auch in den letzten 2 Jahren bei allen von ihnen geführten, die Beschäftigung von Frauen und Kindern betreffenden Untersuchungen eine äußerst ersprießliche Thätigkeit entwickelt."

Weniger günstig lauten die Nachrichten aus Amerika. Dort scheint man über den Werth der Verwendung von weiblichen Beamten für die Fabrikaufsicht noch ziemlich getheilter Ansicht zu sein. Um aber vollkommen gerecht zu bleiben, will ich selbst darauf hinweisen, daß die weniger befriedigende Thätigkeit der weiblichen Beamten in Amerika wahrscheinlich daran liegt, daß das bekanntlich nicht dauernd angestellte Beamte sind, sondern Funktionäre, welche bei jeder Präsidentenwahl aus politischen Gründen wechseln, und sich infolge dessen, wie es scheint, nicht genügend einarbeiten können."

Der 1894er Bericht des Centralinspektors für Großbritannien sagt, nachdem im Bericht für 1894 zum ersten Mal ein Spezialbericht der weiblichen Fabrikinspektoren in England erschienen ist, Folgendes: „Bisher hat es für die weibliche Arbeiterschaft, die noch dazu fast durchgängig der Vertretung durch berufliche Vereinigungen entbehrt, an einem Organ gefehlt, das ganz dazu geeignet wäre, ihre spezifischen Bedürfnisse zu verstehen und an geeigneter Stelle zum Ausdruck zu bringen. Um als vermittelndes Glied zu dienen, muß man mit beiden Seiten in Berührung stehen; aber es wird nur den weiblichen Beamten möglich sein, die richtige Annäherung und Fühlung mit der Arbeiterin in allen Punkten zu gewinnen, ein Vertrauensverhältniß zwischen Arbeiterinnen und Inspektion zu schaffen, durch welches die Arbeit der letzteren in vieler Beziehung fruchtbarer werden kann. Soweit es sich nur um Arbeitszeit und Lohnverhältnisse handelt, wird es keinem Inspektor schwer fallen, die nöthige Einsicht zu gewinnen, aber die Rückwirkung der Arbeitsbedingungen auf Gesundheit, Moral und Familienleben der Frau, alles was die Eigenthümlichkeiten des weiblichen Erwerbslebens ausmacht, wird nur eine Frau mit tieferem Verständnisse zu erfassen wissen."

Auch in Belgien wurden Arbeiterinnen zu Inspektoren ernannt.

§ 8. Deutsches Reich.

1. Bayern. Nach den „Amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (zusammengestellt im Reichsamt des Innern behufs Vorlage an den Bundesrath und an den Reichstag) XX. Jahrgang 1895" ist für die Weiterentwickelung des Aufsichtswesens folgende, in der Einleitung zu den Jahresberichten der Königl. Bayerischen Gewerbeinspektoren enthaltene Angabe bemerkenswerth: „Was die intensivere Handhabung des Aufsichtsdienstes angeht, so hat die Königl. Staatsregierung bei dem gegenwärtig versammelten Landtage eine Vermehrung des Aufsichtspersonals um fünf Assistenten beantragt. Diesem Antrage hat die Abgeordnetenkammer — nur diese hatte sich bis jetzt mit der Sache zu befassen — nicht nur ihre Zustimmung ertheilt, sondern sie hat die Königl. Staatsregierung noch weiter ersucht, bei künftigen Anstellungen von Assistenten der Fabrik- und Gewerbeinspektion auch geeignete Personen aus dem Arbeiterstande zu berücksichtigen, sowie in den Etat der nächsten Finanzperiode eine Forderung für die Anstellung von zunächst einem weiblichen Assistenten einzustellen."

Im nachfolgenden Jahrgange 1896 wird als Ansicht der bayerischen Aufsichtsbeamten mitgetheilt: „Die für den Gewerbeaufsichtsdienst so wichtige Frage, wie es gelingen könne, dem Institute das Vertrauen und die unerläßliche Mitwirkung der Arbeiter zu gewinnen, ist auch für die Auswahl der Aufsichtsbeamten von wesentlicher Bedeutung. Die Königl. Staatsregierung ist, wie schon erwähnt, zu dem System übergegangen, geeignete Personen aus dem Arbeiterstande im Aufsichtsdienste mitzuverwenden. Anders liegt zur Zeit noch die Sache bezüglich weiblicher Inspektionsbeamten. Sollte auch hier die Ueberzeugung durchdringen, das dienstliche Interesse erfordere solche Beamte, so würde deren Anstellung wohl keinen Schwierigkeiten begegnen, da die entgegenstehenden Bedenken keineswegs principieller Natur sind. Zur Zeit aber läßt sich das Bedürfniß nach einer solchen Neuerung nicht begründen. Auch ein weiblicher Inspektionsbeamte wäre aus den gleichen Gründen, wie sie derzeit obwalten, auf die mitwirkende Thätigkeit der zwischen ihm und der Arbeiterschaft stehenden Mittelspersonen, Beschwerdekommissionen u. s. w. angewiesen. Dies zugegeben, wird nun doch vorerst abzuwarten sein, ob sich nicht durch Entwickelung dieser gerade in jüngster Zeit an Bedeutung gewinnenden Organisationen — die ja mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Arbeiterinnen entsprechend umgestaltet, vielleicht durch

Digitized by Google

Zuziehung von Frauen anderer Berufskreise wirksamer gemacht werden könnten — die erforderliche Fühlung zwischen der Arbeiterschaft und der Gewerbeinspektion auch unter den dermaligen Personalverhältnissen erzielen läßt. Diese Auffassung wurde bei der letzten Jahreskonferenz wieder von sämmtlichen Fabriken- und Gewerbeinspektoren übereinstimmend vertreten. In wieweit die etwaige Einbeziehung der Hausindustrie in den Dienstbereich der Gewerbeaufsicht den dargelegten Standpunkt zu ändern vermag, soll hier nicht weiter erörtert werden."

Es werden darnach in Bayern geeignete Personen aus dem Arbeiterstande im Aufsichtsdienste mitverwendet. Die Forderung, einen weiblichen Assistenten anzustellen, wurde vom Reichsrath abgelehnt. In der 383. Plenarsitzung der Abgeordnetenkammer vom 12. Februar 1898 wurde der Antrag auf Anstellung weiblicher Aufsichtsorgane wiederholt. Minister von Feilitzsch erklärte: „Gegen die Verwendung weiblicher Hilfskräfte bei den Inspektionen habe ich mich seinerzeit principiell nicht ausgesprochen, ich habe nur gesagt, daß ich ein Bedürfniß zur Zeit für Bayern nicht anerkennen könne. Gleichwohl habe ich aber geglaubt, man solle den Versuch machen und einmal sehen, wie die Sache sich gestaltet. Deshalb sind in dem vorliegenden Budget 2000 ℳ dafür eingestellt. Wenn ich nicht sofort für förmliche Assistentinnen eingetreten bin, so ist der Grund der, daß, wenn eine Assistentin angestellt ist und sie bewährt sich nicht, man sie nicht entfernen kann, sie müßte pensionirt werden. Nun ist aber die Sache zur Zeit noch so unaufgeklärt, daß wir noch eine Zeit brauchen, um zu einem abschließenden Resultate zu kommen. Ich habe indessen die feste Absicht, im nächsten Budget das Postulat für Assistentinnen einzustellen. Es handelt sich bei diesen weiblichen Hilfskräften darum, daß sie im ganzen Königreiche visitiren müssen und da muß man eben erst den Erfolg abwarten. Ueber die Auswahl von Personen bin ich heute schon nicht in Verlegenheit, da sich verschiedene weibliche Kräfte bereits zur Probe zur Verfügung gestellt haben. Mit den weiblichen Hilfskräften sei bis jetzt lediglich in Sachsen-Weimar ein Versuch gemacht worden, es liege aber noch kein Resultat vor." Von anderer Seite wurde betont: „Der Versuch des Ministers mit Einführung von weiblichen Hilfskräften sei dankenswerth. Es sei nicht zu verkennen, daß die Frau auf diesem Gebiete ein ganz bedeutendes Arbeitsfeld habe und daß sie sich auch dazu eigne. Die Thätigkeit der Frau auf diesem Gebiete werde auch ein Sporn für die männlichen Inspektoren sein. Deßhalb sei man auch in England bereits damit vorgegangen. Erprobte Kräfte stehen uns in Bayern nicht zur Verfügung. eine gewisse Probezeit muß also vorausgehen. Eine Prüfung über die Elementarfächer und über die Arbeiterschutzgesetzgebung müsse für die Kandidatinnen genügen." Schließlich gab der Minister folgende definitive Erklärung ab: „Die Königl. Staatsregierung beabsichtigt, zwei geeignete Hilfskräfte zu erforschen und zu finden, Wenn diese gefunden sind, sollen sie mit den Inspektionen beginnen und von Oktober 1898 bis Dezember 1899 so viel als möglich inspiziren. Für diese Inspektion werden sie Vergütung bekommen, wie die Assistenten und so gestellt werden, daß sie unabhängig von anderen Arbeiten mit diesen Bezügen auskommen. Ferner beabsichtigt die Staatsregierung, wenn diese Personen sich eignen, sie von der nächsten Finanzperiode an definitiv als Assistentinnen anzustellen. Wenn die 2000 ℳ für eine der beiden Personen nicht ausreichen sollten, so würde ich gar kein Bedenken nehmen, mir eine Budgetüberschreitung zu Schulden kommen zu lassen, da doch der Angelegenheit allgemein sympathisch entgegengekommen wird und der Betrag nur minimal sein würde."

Die Abgeordnetenkammer genehmigte die angeforderte Summe. Die beiden weiblichen Hilfskräfte sollen in Nürnberg und München installirt und unter den Fabrikinspektor gestellt werden. Wie viele und welche Regierungsbezirke ihnen zugetheilt werden sollen, ist noch nicht festgesetzt. Der Münchener Verein für geistige Interessen der Frau beabsichtigt nun einen theoretischen Vorbildungskurs für weibliche Fabrikaufsichtsbeamte einzurichten. Dafür sind folgende Hauptunterrichtsfächer in Aussicht genommen:

a) Gewerbehygiene;
b) Grundzüge der Volkswirthschaft;
c) die Arbeiterschutzgesetze, ihre Geschichte und ihr Inhalt.

Auch soll sich daran schließen die Besichtigung gewerblicher und hygienischer Einrichtungen unter sachkundiger Führung. Vielleicht wird auch damit ein Studium der Gewerbeordnung und eine Einführung in die Sociastatistik verbunden werden. Wie die „Münchener Post" hört, wird auch der Fabrikinspektor für Oberbayern, Herr Pöllath, mit ministerieller Genehmigung dort eine Reihe instruirender Vorträge halten.

Digitized by Google

2. Sachsen-Weimar und Braunschweig. Eine ablehnende Stellung nehmen in dieser Frage andere deutsche Staaten ein. So schreibt nach den „Amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (zusammengestellt im Reichsamt des Innern) XX. Jahrgang 1895" der Aufsichtsbeamte für Sachsen-Weimar: „Ich habe mich in fast allen Anlagen, in denen eine größere Anzahl von Arbeiterinnen beschäftigt wird, nicht nur bei den Prinzipalen, Krankenkassenvorständen, älteren Arbeitern und Arbeiterinnen, sondern besonders auch bei den in vielen Fabriken vorkommenden Direktricen, welche doch die eigentlichen weiblichen Aufsichtsbeamten sind, eingehend nach dahingehenden Wünschen erkundigt, aber nicht in einem Fall die Nützlichkeit weiblicher staatlicher Aufsichtsbeamten anerkannt gefunden, oder den Wunsch darnach aussprechen hören." Im Landtag von Sachsen-Weimar und von Braunschweig hat sich die Majorität völlig ablehnend verhalten.

3. Sachsen-Coburg-Gotha. Aehnlich äußert sich der Aufsichtsbeamte für Sachsen-Coburg-Gotha: „Einen weiteren Gegenstand der diesjährigen vielfachen Erörterungen veranlaßte der durch die Frauenbewegung der Neuzeit geäußerte Wunsch nach Anstellung weiblicher Fabrikaufsichtsbeamten. Ich habe mich fast in allen Anlagen, in denen eine größere Anzahl von Arbeiterinnen beschäftigt wurden, nicht nur mit den Prinzipalen und Krankenkassenvorständen, sondern auch mit den älteren Arbeiterinnen, Müttern und Vätern darüber unterhalten. Sonderlich habe ich mit den in den Puppenbranchen vielfach vorkommenden Frauen der Unternehmer, welche die Arbeiten meist mehr oder weniger selbständig leiten, darüber gesprochen, und habe ich auch nicht in einem Falle den Wunsch nach weiblichen Aufsichtsbeamten äußern hören." Im Landtag wurde ein Antrag, dem Fabrikinspektor eine weibliche Hilfskraft beizugeben, mit 20 gegen 8 Stimmen abgelehnt, aber die Petition der Regierung zur Erwägung überwiesen.

4. Sachsen-Altenburg. Nach den „Amtlichen Mittheilungen ꝛc. Jahrgang 1896" erklärt sich auch der Aufsichtsbeamte für Sachsen-Altenburg gegen Zuziehung weiblicher Kräfte: „Der Bund deutscher Frauenvereine hatte an die Landschaft des Herzogthums eine Petition gerichtet, die die Anstellung eines weiblichen Gewerbeinspektors in Anregung brachte. Die Petition ist zwar der Staatsregierung durch Beschluß der Landschaft zur Erwägung übermittelt worden, ich glaube aber kaum, daß sie zu einem Erfolge führen wird, da meines Erachtens in den hierländischen industriellen Verhältnissen eine zwingende Nothwendigkeit, einen weiblichen Aufsichtsbeamten anzustellen, nicht begründet ist."

5. Elsaß. Der Aufsichtsbeamte für Unter-Elsaß schreibt: „Die in der Presse und von Vereinen und Parteien so oft behandelte Frage, ob es nöthig sei, weibliche Gewerbeaufsichtsbeamten zu bestellen, glaube ich auf Grund der Erfahrung bestimmt verneinen zu müssen. Jede berufliche Thätigkeit fordert Vertrauen, dessen Gewährung aber nicht vom Geschlecht, sondern von der Persönlichkeit des Berufenen abhängt. Vertrauen muß erworben werden. Auch den Gewerbeaufsichtsbeamten wird es, selbst in heiklen Fällen, weder von Arbeiterinnen noch von Arbeitgeberinnen versagt, wenn sie als ernst und wohlwollend, sachkundig und gewissenhaft bekannt sind."

6. Württemberg. Freundlicher stellte man sich in Württemberg dieser Frage gegenüber. Dort nahm die Kammer der Abgeordneten im März 1895 in ihre Antwortadresse auf die Thronrede folgenden Satz (34) auf: „Eine Umgestaltung der Gewerbeinspektion durch Heranziehung von Hilfskräften aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, einschließlich der Arbeiterinnen, erscheint erwägenswerth." In der Sitzung vom 26. März 1897 gab der Staatsminister des Innern von Pischek seine Ansicht dahin kund: „Die Frage, ob es sich empfehle, weibliche Fabrikinspektoren einzuführen, ist in diesem hohen Hause schon vor zwei Jahren besprochen worden und die Regierung hat die Frage selbstverständlich eingehend in Erwägung gezogen ..... Nun ist ja allerdings heute nicht eigentlich gewünscht worden, daß weibliche Fabrikinspektoren bestellt werden, sondern man hat sich nur darauf konzentrirt, es sei wünschenswerth, weibliche Vertrauenspersonen zu gewinnen, an welche sich die Fabrikinspektoren halten können. Daß es in der That wünschenswerth wäre, solche weibliche Vertrauenspersonen für die Fabrikinspektoren zu gewinnen, verkenne ich ganz und gar nicht. Ich glaube meinestheils auch, und habe mich, glaube ich, schon vor zwei Jahren in dem Sinne ausgesprochen, daß es sehr erwünscht wäre, solche Personen zu haben, da dabei namentlich, wenn es sich um gesundheitliche und sittliche Mißstände in einer Fabrik handelt, manches zu Tage gefördert und verbessert werden könnte. Aber die Schwierigkeit liegt eben darin, woher gewinnen wir die geeigneten Persönlichkeiten als solche Vertrauenspersonen? Man denkt natürlich zunächst an den Kreis der Arbeiterinnen selbst. Aber aus diesen sind eben die geeigneten

Digitized by Google

Vertrauenspersonen schwer zu gewinnen, aus dem bedauerlichen, aber erklärlichen Grunde, weil eben diese Arbeiterinnen, wenn sie Beschwerden und Wünsche an den Fabrikinspektor in einer Weise bringen, daß die Persönlichkeit der Angeberin bekannt wird, sie eben fürchten müssen, Nachtheile zu haben, bei der nächsten Gelegenheit vielleicht gekündigt zu erhalten. Die Befürchtung mag zum Theil unbegründet sein, aber sie besteht und hat schon jetzt die Folge, daß die Arbeiterinnen in den Fabriken mit Wünschen und Beschwerden, die sie an die Fabrikinspektion bringen könnten, sehr zurückhaltend sind. Man hat daher in Baden daran gedacht, den Badischen Frauenverein, welcher über das ganze Land verbreitet ist, mit dieser Aufgabe zu betrauen. Allein der Versuch, der damit gemacht wurde, ist nach dem eigenen Urtheile der badischen Fabrikinspektion, des Herrn Wörishofer, nicht besonders geglückt. Diese Angehörigen des Frauenvereins gehören eben einer ganz anderen socialen Klasse an, als die Arbeiterinnen. Es bildet sich so eine gewisse Kluft oder ein gewisses Verhältniß des Genierens zwischen der Arbeiterin und den Angehörigen des Frauenvereins, und die Folge ist, daß eben diese Einrichtung praktisch keinen großen Werth hat. Man kann weiter daran denken, etwa die Diakonissinnen oder die barmherzigen Schwestern, die an einem Orte sind, als Vertrauenspersonen der Arbeiterinnen zu gewinnen; man kann auch an die Frauen der Pfarrer denken und Aehnliches. Ich glaube, es wird sehr schwer sein, allgemeine Grundsätze darüber aufzustellen, wen man als Vertrauensperson gewinnen kann; ich glaube, es ist Aufgabe der Gewerbeinspektoren selbst und wir wollen ihnen diese Aufgabe einschärfen, daß sie sich zu bemühen suchen, an dem einzelnen Orte je nach der Lage der Verhältnisse geeignete vertrauenswürdige weibliche Personen zu gewinnen, welche in ständige Verbindung mit den Arbeiterinnen treten können und ihr Vertrauen haben. Ich wiederhole also, ich halte die Gewinnung von weiblichen Vertrauenspersonen für durchaus wünschens- und erstrebenswerth; allein die Schwierigkeit liegt nur darin, wie sollen wir diese Personen auch wirklich im einzelnen Falle erhalten? Wir wollen den Gewerbeinspektoren auftragen, das Ihrige zu thun, damit sie solche Persönlichkeiten gewinnen." Ein Abgeordneter meinte, auch die Geistlichen könnten als Vertrauenspersonen für die Arbeiter bezeichnet werden.

In Württemberg sind thatsächlich die evangelischen Diakonissen und die katholischen barmherzigen Schwestern einstweilen als Vertrauenspersonen für die Arbeiterinnen bezeichnet worden. Weibliche Fabrikinspektoren oder Assistenten sind noch nicht angestellt worden.

In der 22. öffentlichen Sitzung des Reichstags vom 21. Januar 1898 fiel ein socialdemokratischer Redner (Wurm) mit unberechtigtem Spotte über diesen württembergischen Versuch her. Er sagte: „Jede Frau kann man zur Gewerbeaufsicht nicht brauchen, und was man in Schwaben gethan hat, ist ein Schwabenstreich, daß man dort nämlich die Diakonissinnen als Hilfsbeamte für die Gewerbeaufsichtsbeamten zuläßt. Bei all' der Hochachtung, die jeder vernünftige Mensch vor denjenigen Personen haben wird, die sich dieser aufopfernden Beschäftigung der Krankenpflege widmen, muß man doch sagen, es sind zwei Gebiete, Krankenpflege und Arbeiterschutz, die doch auseinandergehen; sie verlangen verschiedene Vorkenntnisse und eine ganz verschiedene Lebensweise. Die Diakonissin mag als Krankenpflegerin eine prächtige Hilfe für die Nothleidenden sein, — und sie wird denjenigen Zuständen, die in den Fabriken vorkommen, verständnißlos gegenüberstehen, sie hat nicht die praktische Lebenserfahrung. In Ulm, in Gmünd sind Diakonissinnen zugezogen worden; in Göppingen hat sich der Gemeinderath dagegen erklärt, weil er verständigerweise meinte, daß nur Arbeiterinnen dazu befähigt seien. Und was noch am interessantesten ist: in Schwenningen, einem Ort in Württemberg, haben sich sogar die Diakonissinnen selber dagegen erklärt, und zwar ist es der Diakonissenverein zu Schwenningen, der dieser Neuerung nicht sympathisch gegenüber steht; die Damen sind so verständig, einzusehen, daß sie das, was ihres Berufes nicht ist, lassen sollen, und daß ihnen das Zutrauen und die Zuneigung, die sie in den Bevölkerungskreisen für ihre Thätigkeit besitzen, dadurch nur verloren gehen könnte, wenn sie sich in Dinge mischen, bei denen sie nur Unheil wirken könnten, weil sie es keinem von beiden Theilen recht machen würden, weder den Unternehmern, noch den Arbeiterinnen. Für den Geist, der zu dieser Bestimmung geführt hat, Diakonissinnen zuzuziehen, ist ja auch charakteristisch, daß man in Tuttlingen sogar den Stadtpfarrer als Vertrauensperson, gewissermaßen als Assistenten des Fabrikinspektors, hinzugezogen hat. Der Herr Pfarrer kann es auch nicht machen; sein ganzer Beruf drängt ihn auf ein anderes Gebiet hin!"

Digitized by Google

Der Herr überſieht ganz, daß es ſich hier nicht um Hilfskräfte oder gar um Aſſiſtentinnen der Fabrikinſpektion handelt, auch nicht um den Beſuch der Betriebsſtätten, ſondern nur um Aufſtellung von Vertrauensperſonen, welche die Anliegen und Klagen der Arbeiterinnen entgegennehmen und an die geeignete Stelle weiter befördern können. Zu dieſer Vertrauensſtellung dürften Krankenpflegerinnen und ſogar Geiſtliche, welche ſoviel mit den unteren Volksſchichten in Berührung kommen und ihre Noth aus eigener Anſchauung kennen lernen, doch nicht ſo ganz ungeeignet ſein. Auch handelt es ſich nur um einen Verſuch, der wahrſcheinlich zu entſcheidenden Schritten führen wird. Gleichwohl erſcheint es im Intereſſe der Krankenpflege und Seelſorge nicht wünſchenswerth, die genannten Perſonen officiell als Vermittlungsorgane zwiſchen Arbeiterinnen und Inſpektion aufzuſtellen.

7. Heſſen. Einen entſchiedeneren Schritt wagte man im Großherzogthum Heſſen. Wie ſ. Zt. an die badiſchen Landſtände, gelangte auch an die heſſiſchen beiden Kammern auf dem Landtage 1895/96 eine Eingabe des Vorſtandes des Bundes deutſcher Frauenvereine mit einer gedruckten „Petition, die Einſetzung weiblicher Gewerbeinſpektoren betreffend", welche an „das Handelsminiſterium der einzelnen Bundesſtaaten" adreſſirt war. In jener Eingabe wurde gebeten, die Regierung von Heſſen zur Vorlegung eines dementſprechenden Geſetzentwurfs zu veranlaſſen.

Auf Erſuchen um geneigte Meinungsäußerung erwiderte Großh. Miniſterium des Innern und der Juſtiz im Weſentlichen das Folgende:

„Zur Begründung des Geſuchs wird auf die große und fortwährend noch in der Zunahme begriffene Zahl der in den der Aufſicht der Gewerbeaufſichtsbeamten unterſtehenden Betrieben beſchäftigten Arbeiterinnen, welche in 1892 567234 betragen habe, hingewieſen und hervorgehoben, daß die genannten Beamten die erſte Inſtanz für die Fabrikarbeiterin auch in allen das Gebiet der Sittlichkeit ſtreifenden Vorkommniſſen und Mißſtänden bilden ſollen. Sowohl bei Feſtſtellungen der diesbezüglichen Thatſachen, als zur Abſtellung von in dieſer Richtung hervorgetretenen Uebelſtänden könne ſich die Arbeiterin nicht an eine Vertreterin des eigenen Geſchlechts wenden, ſondern hätte ſich dem peinlichen, ſie beſchämenden und demüthigenden Inquiſitorium der männlichen Aufſichtsbehörde zu unterwerfen, woraus ſich erkläre, daß die Klagen weiblicher Arbeiter in der hier in Rede ſtehenden Beziehung zunächſt durch Vermittelung der männlichen Arbeiter, und zwar der Ehemänner an die Aufſichtsbehörde gelangen. In England und Frankreich habe man daher auch der Forderung nach Anſtellung weiblicher Gewerbeinſpektoren bereits Rechnung getragen.

Wir müſſen zunächſt in Zweifel ziehen, daß das „Inquiſitorium" zur Feſtſtellung von Thatſachen und bei der Abſtellung von Uebelſtänden für die Arbeiterinnen „peinlich", „beſchämend" und „demüthigend" ſein werde, und daß hierin der Grund für deren Zurückhaltung gegenüber den Gewerbeaufſichtsbeamten zu erblicken ſei. Letztere Erſcheinung findet ihre Erklärung vielmehr in der allgemeinen Wahrnehmung, daß die Geſammtheit der Arbeiter den Gewerbeaufſichtsbeamten gegenüber aus dem naheliegenden Grund, daß ſie es nicht mit ihren Arbeitgebern verderben wollen, zurückhaltend ſind. Gerade die Arbeiterinnen ſind es nach den hier gemachten Erfahrungen weniger, als die männlichen Arbeiter, und wenn die erſteren durch unſittliche Vorkommniſſe in ihrem Empfinden verletzt werden, ſo fehlt es auch nicht an einer Perſon, welche Anzeige hiervon macht. Das hieran ſich knüpfende Inquiſitorium wird aber auch kaum einen „peinlichen, beſchämenden und demüthigenden" Eindruck auf die zu vernehmenden Arbeiterinnen machen, weil ſie in dem Fabrikinſpektor den Staatsbeamten erkennen, der wie der Arzt und der Richter das anerkannte Vorrecht beſitzt, nach Vorkommniſſen fragen zu dürfen, die ſich ſonſt der Erörterung unter Perſonen verſchiedenen Geſchlechts entziehen.

Aber auch abgeſehen hiervon, iſt nach der Zahl der Betriebe, in welchen ausſchließlich Arbeiterinnen beſchäftigt werden, kein Raum für Anſtellung eines weiblichen Fabrikinſpektors im Großherzogthum vorhanden, denn es exiſtiren hier überhaupt nur 12 Betriebe, in welchen ausſchließlich Arbeiterinnen beſchäftigt werden, und deren Zahl beträgt nur 296. Im Ganzen werden in 352 Betrieben 7041 Arbeiterinnen beſchäftigt. Man wird aber doch nicht wohl daran denken können, die Betriebe, in welchen mehr weibliche als männliche Arbeiter beſchäftigt werden, ausſchließlich weiblichen Fabrikinſpektoren oder letzteren neben männlichen Aufſichtsbeamten zu unterſtellen, denn es müßte dies zu Kolliſionen in Betreff der Zuſtändigkeit führen. Außerdem wäre der Bezirk eines anzuſtellenden weiblichen Fabrikinſpektors auf das ganze Großherzogthum zu erſtrecken.

ohne daß, wenn es dazu kommen würde, eine merkliche Entlastung der männlichen Fabrikinspektoren in ihren dienstlichen Funktionen hierdurch erreicht würde.

Wir sind hiernach der Ansicht, daß der hier wieder zurückfolgenden Petition des Vorstandes des Bundes deutscher Frauenvereine eine weitere Folge nicht zu geben sei."

Der erste Ausschuß der ersten Kammer war hiernach der Ansicht, daß das Bedürfniß nach weiblichen Fabrikinspektoren mindestens noch zweifelhaft ist, daß aber jedenfalls die Zahl der Betriebe, für die die Anstellung eines weiblichen Fabrikinspektors in Frage kommen könnte, im Großherzogthum nicht groß genug ist, um mit einer solchen Maßregel voranzugehen. Er beantragte daher: hohe erste Kammer wolle der vorliegenden Eingabe eine weitere Folge nicht geben.

Die erste Kammer hat aber diesen Antrag nicht angenommen, sondern in ihrer Sitzung vom 27. Mai 1895 nach eingehender Berathung, in welcher besonders die diesem Hause angehörenden Großindustriellen des Landes nach eigener Erfahrung für Berücksichtigung der Petition sich aussprachen, mit großer Mehrheit den Beschluß gefaßt:

„Die Großh. Regierung zu ersuchen, die Anstellung eines weiblichen Fabrikinspektors herbeizuführen."

Auch der Ausschuß der zweiten Kammer war der Ansicht, daß die Petition Berücksichtigung verdiene, wenn auch vorerst nicht in der unbeschränkten Zustimmung, wie solche in dem Beschluß der ersten Kammer ausgesprochen ist. Dem Ausschuß schien zunächst aus verschiedenen Gründen die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren mit sämmtlichen Befugnissen der derzeitigen Beamten, wie diese die Eingabe wünschte und worauf auch der Beschluß der ersten Kammer hingeht, nicht angängig. Den in der Petition angeführten vorhandenen Mißständen abzuhelfen, werde es für die hessischen Verhältnisse zunächst genügen, eine oder mehrere geeignete Frauen zu gewinnen, welche den Fabrikinspektoren für ganz spezielle, die Frauenarbeit berührende Gebiete ihrer Aufsichtsbefugnisse zur Seite gestellt würden, um mit denselben zeitweilig, im gemeinsamen Turnus, diejenigen Betriebe zu visitiren, in welchen ausschließlich oder überhaupt weibliche Arbeiterinnen beschäftigt sind. Der Ausschuß beantragte deßhalb: Die zweite Kammer wolle Großh. Regierung ersuchen, im nächsten Staatsbudget einen Ausgabeposten vorzusehen, um den Fabrikinspektoren weibliche Assistenz, mit vorstehender Beschränkung, beizuordnen.

In der 65. öffentlichen Sitzung der zweiten hessischen Kammer vom 15. Februar 1896 wurde dieser Antrag des Ausschusses eingehend besprochen. Ein Gegenantrag lautete: Hohe Kammer wolle beschließen: Die Großh. Regierung zu ersuchen, die Anstellung eines weiblichen Fabrikinspektors herbeizuführen und die Mittel hierfür im nächsten Staatsbudget vorzusehen. Es sei gestattet, aus der Verhandlung die Gründe für und gegen diese beiden Anträge hier mitzutheilen.

Die Großh. Regierung ließ Folgendes erklären: „Der vorliegende Antrag des Ausschusses erfordert nicht so erhebliche Mittel, daß die Regierung aus diesem Grunde dem Antrag gegenüber sich ablehnend zu verhalten hätte. Allein die Regierung muß doch wissen, ob der Antrag auch zu einem praktischen Erfolg führt. Sie müßte im Voraus wissen, wie die Frau in die Fabrikinspektion zweckmäßig eingeschaltet werden könnte. Das ist bis jetzt nicht der Fall. Die erste Kammer will die Frage dadurch gelöst sehen, daß ein weiblicher Fabrikinspektor angestellt wird. Der Ausschuß der zweiten Kammer möchte den Fabrikinspektoren Frauen zur Seite stellen, die für bestimmte Zwecke zu den gemeinschaftlich vorzunehmenden Visitationen der Fabrikinspektoren zuzuziehen wären. Von keinem dieser Vorschläge kann man sich einen günstigen Erfolg versprechen. Was zunächst die Anstellung eines weiblichen Fabrikinspektors betrifft, so würde eine Anstellung ohne ganz bestimmt abgegrenzte Befugnisse nur zu den erheblichsten Konflikten mit den vorhandenen Fabrikinspektoren führen. Die gänzliche Unterstellung bestimmter Fabriken unter den weiblichen Fabrikinspektor würde aber unthunlich erscheinen, weil es an Frauen mit geeigneter Vorbildung für diesen Beruf fehlt. Der Vorschlag des Ausschusses der zweiten Kammer verspricht nach dem Erachten der Regierung keinen Erfolg, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Arbeiter gelegentlich der Visitationen sich nicht zu Mittheilungen und Beschwerden über Mißstände, die in der Fabrik bestehen, herbeilassen; denn sie fürchten, daß ihnen dadurch Nachtheile für ihr Arbeitsverhältniß erwachsen. Die Zuziehung der weiblichen Fabrikinspektoren zu Visitationen würde also ihren Hauptzweck verfehlen. Die Sache würde sich aber vielleicht in der Weise ordnen können, daß geeignete Frauen angenommen werden, die den Fabrikinspektoren als Auskunftspersonen dienen könnten." Der hessische Regierungsvertreter meinte am

Digitized by Google

Schlusse, es würde richtiger sein, zunächst der Regierung die weitere Erwägung der Frage anheimzugeben, zumal das nächste Staatsbudget für Fabrikaufsicht ohnehin höhere Mittel vorsehen werde.

Der Antrag des Ausschusses wurde dahin abgeändert, daß die Großh. Regierung ersucht werden solle, im nächsten Staatsbudget einen Ausgabeposten vorzusehen, um den Fabrikinspektoren weibliche Assistenten beizuordnen; die Worte „mit vorstehender Beschränkung" wurden gestrichen.

Für und gegen diese beiden Anträge wurden folgende Gründe geltend gemacht:

Zur Vermeidung von Konflikten soll der Aufsichtskreis der weiblichen Fabrikinspektorin genau abgegrenzt und auf solche Fabriken beschränkt werden, in denen fast ausschließlich oder doch in großer Zahl Arbeiterinnen beschäftigt werden (in Hessen 12 Fabriken, in denen ausschließlich Frauen und Mädchen, und 253 Betriebe, in denen Arbeiter und Arbeiterinnen gemeinschaftlich thätig sind); in den Fabriken mit gemischter Arbeiterschaft soll die Inspektorin nur eingreifen, wenn sie dazu berufen wird.

Als geeignete Personen wurden vorerst Aerztinnen empfohlen; sodann möge man sich an die organisirten Arbeiterinnenvereine wenden, welche gewiß geeignete Persönlichkeiten empfehlen könnten, die bei einigem guten Willen seitens der Regierung und einiger Schulung in verhältnißmäßig kurzer Zeit das thun und versehen könnten, was im Interesse der Arbeiterinnen zunächst erforderlich ist.

Es wurde darauf hingewiesen, was eine Fabrikinspektorin alles leisten kann, bei einigermaßen gutem Verstand, wenn sie auch nur Volksschulbildung genossen hat. Es handle sich um die Bestimmung über die Arbeitszeit vor und nach der Schwangerschaft; um die Ausführung des Verbots der Nachtarbeit, um die Einhaltung derjenigen Zeit, die für den Samstag angesetzt ist, — um eine Menge Dinge, die eine Frau sehr wohl beurtheilen könne. Es handle sich aber auch ganz wesentlich um die Frage: wie ist das sittliche Verhältniß der Fabrikanten, ihrer Söhne und der Meister zu den Arbeiterinnen? Da höre man manchmal die merkwürdigsten Dinge, die keine Frau und kein Mädchen einem Fabrikinspektor anvertrauen werde.

Es wurde hingewiesen auf die eigenthümliche Art und Weise der verschiedenen Produktionszweige. In der Hasenhaarschneiderei z. B. werden eine Menge Frauen und Mädchen beschäftigt, obwohl gerade diese Beschäftigung für den weiblichen Organismus viel schädlicher sei als für den männlichen. Was für Nachtheile die Frauen dabei fühlen, sagen sie nicht einmal ihrem eigenen Manne. Ebenso seien in der Konfektionsbranche traurige Zustände, die durch eine Fabrikinspektorin festgestellt werden können, ohne daß sie große technische Kenntnisse besitzt. Erwähnt wurde die Portefeuilleindustrie, die Schuhfabrikation, in welch' letzterer die weiblichen Arbeiter immer mehr die männlichen verdrängen; die Schriftgießereien, die Cigarrenfabrikation, wo die Frauenarbeit vorherrscht, die Posamenten- und Gürtlerwaarenfabrikation u. s. w. Es seien also eine ganze Menge von Fabrikationszweigen vorhanden, in denen die Frauen und Mädchen zahlreich beschäftigt werden, so daß ein weiblicher Fabrikinspektor Außerordentliches leisten könnte.

Eine Assistentin sei immer nur dem Fabrikinspektor untergeordnet und müsse nach seinen Instruktionen handeln. Das Feld aber, welches der betreffenden Dame anvertraut sei, sei ein so großes; in gesundheitlicher Beziehung, auf dem Gebiete der Sittlichkeit und auf einer Reihe anderer Gebiete sei für eine solche Frau eine solche Thätigkeit gegeben, daß sie nicht den Instruktionen des Fabrikinspektors untergeordnet sein könne, sondern ihren eigenen Empfindungen folgen müsse. Es könnte sonst leicht ein Dualismus entstehen, daß man die Frau auf der einen Seite nicht die von ihr als richtig erkannten Zwecke verfolgen lasse und daß man auf der andern Seite Streitigkeiten zwischen dem Fabrikinspektor und der Assistentin hervorrufe, die man doch vermeiden sollte.

Ein Redner war der Ansicht: ein weiblicher Fabrikinspektor sei anzustellen mit allen Befugnissen eines Fabrikinspektors da, wo es sich um eine nur von weiblichen Kräften betriebene Fabrik handelt; in allen übrigen Fabriken, wo etwa technische Maschinenkenntniß und dergleichen erforderlich sind, könne man natürlich einer Frau nicht zumuthen, darin die nöthige Kenntniß zu haben. Aber in diesen Betrieben wäre insofern eine Begrenzung der Kompetenz zu schaffen, als alles das, was das Verhältniß des Weibes als solches angeht, ihrer Inspektion unterliegen sollte und zwar auf diesem Gebiet mit allen Rechten und Befugnissen eines Fabrikinspektors.

Das Beispiel des Fabrikanten Brandts in München-Gladbach wurde erwähnt, der für sein weibliches Personal eine Inspektorin angestellt hat mit der Aufgabe, alle auf die Sittlichkeit, die Sicherheit und sonstigen Wünsche sich beziehenden Desiderien dem Fabrikanten vorzutragen, damit er zur Abhilfe der Beschwerden schreiten

Digitized by Google

kann. Etwas derartiges, sagte der betreffende Redner, schwebe ihm auch bei dem weiblichen Fabrikinspektor vor; nur habe dieser die Beschwerde nicht dem betreffenden Fabrikanten vorzutragen, sondern müßte gleich mit dem Donnerkeil seiner Fabrikinspektoreigenschaft dreinfahren und Abhilfe schaffen, wo es nothwendig ist.

Stelle man eine Frau an die Seite des Fabrikinspektors, wurde weiter ausgeführt, so werde, da der Inspektor ihr an Erfahrung und Vorbildung weit überlegen sei, von der Frau niemals ein energisches selbstständiges Vorwärtsgehen zu erwarten sein. Wenn man aber eine selbstständige Fabrikinspektorin anstelle, so mache sich das ganz von selbst durch die Neuheit der ganzen Institution; dann werde von Seiten der Frau alles Mögliche gethan werden, um sich den Männern ebenbürtig zu erweisen, und diese Rivalität zwischen Männern und Frauen müsse nothwendig zu Gunsten der Arbeiter und Arbeiterinnen ausschlagen.

Schließlich wurde auch von den Freunden der sofortigen Anstellung einer Inspektorin der abgeänderte Antrag des Ausschusses für annehmbar erklärt, weil jetzt die Befürchtung wegfalle, daß die Assistentin „nur zeitweilig mit dem Fabrikinspektor in gemeinsamem Turnus die Betriebe visitiren dürfe". Wäre letzteres der Fall gewesen, dann wäre die Inspektorin nichts anderes geworden, als die Untergeordnete; sie hätte keinen Bericht abgeben und nichts thun dürfen, was der Inspektor nicht gestattet hätte; sie hätte nirgendwohin allein gehen können, sondern immer nur mit dem Inspektor gehen dürfen. Durch den abgeänderten Antrag erlange die Assistentin die Selbstständigkeit, welche die Assistenten neben dem Inspektor im Augenblick haben, so daß sie auch selbstständig thätig sein könne, und nicht nur mit dem Inspektor zusammen.

Gegen sofortige Anstellung einer selbstständigen weiblichen Fabrikinspektorin und den Antrag des Ausschusses, vorerst dem Fabrikinspektor nur weibliche Assistenten beizugeben, wurde geltend gemacht:

Es sei in Deutschland noch nirgends mit diesem Institut ein Versuch gemacht worden, und so habe man noch keine Erfahrungen darin. Darum sei es besser, einstweilen nur Assistentinnen anzustellen, an welche sich die Arbeiterinnen mit ihren besonderen Wünschen und Beschwerden vertrauensvoll wenden könnten. Gelinge dieser Versuch, so könne man dann einen Schritt weiter gehen und selbstständige Inspektorinnen anstellen. Es werde sich wohl schwerlich eine Frau mit der nöthigen Vorkenntniß für Untersuchung eines vollständigen Fabrikbetriebes finden, und den Wirkungskreis so abzugrenzen, daß in den bezüglichen Fabriken der Inspektor nur den technischen Theil übernehme, die Inspektorin aber die persönlichen Verhältnisse der Arbeiterinnen untersuche, sei wohl unthunlich. Wollte man jetzt durch Hoffnung auf spätere Anstellung Frauen zu den nöthigen Vorstudien für das volle Amt eines Fabrikinspektors veranlassen und es stellte sich nachher heraus, daß das Institut eines weiblichen Inspektorates unpraktisch sei, so wären solche Frauen nachher in großer Verlegenheit, weil sie ihre Kenntnisse umsonst sich erworben und nirgends Anstellung finden könnten.

Auch werden die Arbeiterinnen kaum mit einer Inspektorin reden und ihre Beschwerden offen darlegen, wenn diese die Fabrik besichtigt; sondern das werde lieber und offener geschehen auf dem Wege von und zu der Arbeit, in der Wohnung der Inspektorin oder in der Wohnung der Arbeiterin selbst. Würde man der Inspektorin die Aufsicht auch nur in den Fabriken mit ausschließlich weiblicher Arbeiterschaft übertragen, so würde die Fabrikaufsicht gerade in diesen Betrieben ganz ungenügend sein, weil die Inspektorin die gesammte Aufsicht über diese Betriebe mangels technischer Vorbildung nicht ausüben könnte. Auf der anderen Seite hätten die Arbeiterinnen in Betrieben mit gemischter Arbeiterschaft nicht die Wohlthat, eine Vertrauensperson für ihre Beschwerden zu besitzen. Darum sei es besser, die bestehenden Fabrikinspektoren wie bisher weiter fungiren zu lassen und ihnen für die speziellen Angelegenheiten, um die es sich handelt, weibliche Personen an die Seite zu geben, welche geeignet sind, die betreffenden Verhältnisse aufzuklären und die Thätigkeit der Fabrikinspektoren wohlthätig zu unterstützen.

Der Antrag auf sofortige Anstellung eines selbstständigen weiblichen Fabrikinspektors wurde sodann mit allen gegen 15 Stimmen abgelehnt, dagegen einstimmig beschlossen, die Großh. Regierung zu ersuchen, im nächsten Staatsbudget einen Ausgabeposten vorzusehen, um den Fabrikinspektoren weibliche Assistenten beizuordnen. Diesem Beschlusse der zweiten Kammer trat später auch die erste Kammer bei, nachdem sie eingesehen hatte, daß nur durch eine Einigung beider Kammern in einem Beschlusse etwas erreicht werden könne. Der Regierungsvertreter stellte in Aussicht, daß im nächsten Staatsbudget die erforderlichen Mittel eingestellt werden, um zwei Assistentinnen für den Fabrikinspektor zu ernennen. Das ist geschehen, und zwar für Mainz und Darmstadt-Offenbach.

Digitized by Google

8. Preußen. Auch dem preußischen Landtag wurde die Petition der Frauenvereine unterbreitet. Der Königl. preußische Handelsminister vertrat den Standpunkt, daß die Einführung von weiblichen Fabrikinspektoren für Preußen nicht erforderlich und zur Zeit auch nicht ausführbar sei. Frauen mit den für die Kontrolle der Arbeiterschutzvorschriften erforderlichen technischen Kenntnissen würden für den Dienst der Gewerbeinspektion sowohl gegenwärtig als in absehbarer Zukunft schwerlich zu gewinnen sein. Daß weibliche Aufsichtsbeamte auf die Gestaltung der wirtschaftlichen und sittlichen Lebensbedingungen der Arbeiterinnen eine nützliche Einwirkung ausüben könnten, solle nicht in Abrede gestellt werden. Es erscheine namentlich nicht ausgeschlossen, daß Arbeiterinnen, die Bedenken tragen würden, einem männlichen Beamten über Zustände und Gefahren auf sittlichem Gebiete Mittheilungen zu machen, diese Scheu gegenüber einer Frau aufgeben würden. Doch sei dieser Erfolg immerhin nicht sicher, da bei der Verhetzung des Arbeiterstandes durch die socialdemokratische Agitation nicht darauf gerechnet werden könne, daß eine staatlich angestellte Fabrikinspektorin dem für solche Mittheilungen nothwendigen Vertrauen bei den Arbeiterinnen begegnen werde. Der Gewerbetreibende, der seinen Betrieb schon gegenwärtig durch den Gewerbeinspektor, den Kesselprüfer, Beauftragten der Berufsgenossenschaften überwachen ließe, würde einer Einrichtung, die die Zahl der Aufsichtspersonen wiederum vermehrt, wenig sympathisch gegenüberstehen. . . . . Auch würde die Stellung des weiblichen Fabrikinspektors zu den Unternehmern schon an sich ungünstiger sein, als die des männlichen Beamten. Der letztere, der unter Umständen auch dem Arbeitgeber von Nutzen sein kann, insbesondere durch Rathschläge auf technischem Gebiete, nehme eine vermittelnde Stellung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ein. Die Fabrikinspektorin würde hingegen nur für die Arbeiterinnen vorhanden sein; sie würde der Sammelpunkt für deren Beschwerden bilden und voraussichtlich bald in ein gegensätzliches Verhältniß zu dem Arbeitgeber gerathen."

9. Deutscher Reichstag. Nach § 139 b G.-O. sind die Gewerbeaufsichtsbeamten von den Landesregierungen zu ernennen; es steht sonach den letzteren zu, Zahl und Eigenschaften dieser Beamten zu bestimmen, also auch darüber zu befinden, ob und wie viele weibliche Aufsichtsbeamte zu ernennen sind. Gleichwohl haben auch im Reichstag verschiedene Parteien die Frage nach Errichtung weiblicher Fabrikinspektorate angeregt und sich für eine solche Einrichtung ausgesprochen; so in der 16. öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 1896, 23. Sitzung vom 24. Januar 1896, 150. Sitzung vom 12. Januar 1897, 231. Sitzung vom 24. Mai 1897, 22. Sitzung vom 21. Januar 1898. Als Gründe für und gegen diese Einrichtung wurden auch im Reichstage keine anderen vorgetragen, als die in den vorausgehenden Mittheilungen enthaltenen.

10. Baden. Auch an die badischen Landstände gelangte die Petition der deutschen Frauenvereine, die Einsetzung weiblicher Fabrikinspektoren betreffend. Für die Petitionskommission der hohen ersten Kammer erstattete Herr Abg. Karl Krafft, Fabrikant in Schopfheim, den Bericht, welcher in der 6. öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 1896 zur Berathung kam. Der Antrag ging auf „Uebergang zur Tagesordnung". In dem Berichte wird den Mitgliedern der Frauenvereine zum Vorwurfe gemacht: daß sie in Verfolgung ihrer sittlichen Probleme für die Arbeiterschaft ihre Forderungen an den Umwandlungsprozeß, der sich in den materiellen Grundlagen des Wirthschaftslebens vollzieht, zu hoch spannen; daß sie jede Einschränkung der Frauenarbeit als einen Fortschritt ansehen; die Fabriken als Seuchenheerde betrachten, wo die Arbeiterinnen ihre Gesundheit opfern und sittlich vergiftet werden. In weiten Schichten der Bevölkerung werde es dagegen als Segen erkannt, daß auch Frauen und Mädchen in den Fabriken Brod verdienen können; die Fabrikarbeiterin brauche sich in Bezug auf Ehrbarkeit und Anständigkeit neben den anderen Arbeiterinnen nicht zu schämen; in den meisten Fabriken werde auf Ordnung und gute Sitte gehalten. Der Fabrikherr sei nicht der Tyrann, über den ständig die Fabrikinspektion zu wachen hätte, damit er nicht die Ausbeutung seiner Arbeiter auf die Spitze treibe und nicht die Moral mit Füßen trete. Den Arbeitern bleibe es unbenommen, ihre Wünsche vorzutragen, und wenn das Schamgefühl eine Arbeiterin davon abhalten sollte, so sei doch meist in der Familie des Fabrikherrn oder des Direktors oder des Obermeisters eine Frau, die sich gerne zum Dolmetsch solcher Wünsche mache. Auch hindere die Arbeiterin nichts, ihre Wünsche, auch der delikatesten Art, schriftlich oder durch Vermittelung dritter Personen zur wirksamen Kenntniß des Fabriksinspektors zu bringen, wenn sie sich scheue, persönlich mit diesem Beamten zu verkehren. Für Betriebe mit ausschließlich weiblicher Arbeiterschaft will der Bericht weibliche Fabrikinspektoren zwar zulassen, aber in Betrieben mit gemischter Arbeiterschaft weiß er nicht, wie man dieses neue Institut dem

Digitized by Google

alten der männlichen Inſpektoren angliedern ſolle. Auch wäre es der Frau, bei der das Gemüthsleben das Handeln in ſo intenſiver Weiſe beeinfluſſe, nicht möglich, den unparteiiſchen Standpunkt des ruhigen Ueberlegens gegenüber den meiſt widerſtrebenden Intereſſen zu wahren, namentlich in einer Zeit, in der Klaſſengegenſätze künſtlich geſchürt werden. Die Betriebsunternehmer würden einer ſolchen Neuerung gewiß keine Sympathie entgegenbringen, da ſie ohnehin ſchon mehr als genug Kontrollen unterworfen ſeien; durch das zuviele Inſpiziren und durch zu häufige Einmiſchung Dritter konnte gar leicht die eigene Autorität des Betriebsunternehmers Noth leiden — was in einer Zeit, wie der heutigen, in der man ohnehin ſo gerne die Autorität in Mißkredit zu bringen ſuche, zu vermeiden ſei. Man müſſe auch dem Streben nach Frauenemancipation entgegentreten, und dürfe darum der Frau nicht die Funktionen des Staatsbeamten übertragen, der Recht ſpricht, der regiert, der ſtaatliche Aufſicht führt; dazu ſei die Frau ihrer ganzen Natur nach nicht beſtimmt. Der Hinweis auf andere Staaten dürfe nicht verfangen, weil dort die Verhältniſſe andere ſeien und die Erfahrungen noch nicht durch lange Zeit erprobt. In der Debatte wurde noch weiter hervorgehoben: es ſeien konkrete Mißſtände in den badiſchen Betrieben, welche eine ſo außergewöhnliche Maßregel begründen könnten, nicht hervorgehoben und auch bei der Großh. Fabrikinſpektion nicht bekannt geworden. Auch ſei die Zahl der „weiblichen Betriebe" in Baden viel zu klein, als daß eine Fabrikinſpektorin ausreichende Beſchäftigung finden könnte. Es beſtehen auch Bedenken finanzieller Art, Stellen neu zu gründen, die nicht unbedingt nothwendig ſeien. Die Anſtellung weiblicher Inſpektoren könnte auch zu mancherlei Unzuträglichkeiten führen, weil die Frau vermöge ihrer leichten Erregbarkeit und ihres empfindlichen Weſens nicht die erforderliche Ruhe, Objektivität und Beſonnenheit in Entſcheidung der an ſie herantretenden Fragen habe; auch mit dem männlichen Inſpektor könnte es leicht Konflikte geben.

Von anderer Seite wurde dem Kommiſſionsbericht vorgeworfen, er ſtehe nicht auf ſocialem Boden; die Begründung des Kommiſſionsantrages weiſe die Petition mit einer Schroffheit zurück, daß bei der Annahme des Kommiſſionsantrages die Regierung zu der Anſicht kommen müſſe, das hohe Haus wolle von dieſer Sache überhaupt nichts wiſſen. Es ſei ganz natürlich, wenn die Arbeiterinnen eine weibliche Fabrikinſpektion wünſchen; die weibliche Eigenart bringe es mit ſich, daß Frauen vielfach Anſtand nehmen, Dinge, welche ihr körperliches Wohl und Wehe betreffen oder das Gebiet der Sittlichkeit berühren, einem Manne anzuvertrauen. Ein Vergleich zwiſchen dem Arzt und dem Fabrikinſpektor ſei nicht zuläſſig. Es gehöre ein viel höherer Muth ſeitens einer Arbeiterin dazu, ihre pſychiſche Noth und moraliſchen Schmerzen einem Manne zu bekennen, als dem Arzte die phyſiſchen Schmerzen mitzutheilen. Und ſogar da habe die Frau in vielen Punkten eine gewiſſe Scheu vor dem Arzte. In Baden ſeien nun 33 Prozent aller Arbeiter weibliche und 27 Prozent davon verheirathet. Und nicht überall im Lande fänden die Arbeiterinnen wohlwollendes Entgegenkommen und die Möglichkeit der Ausſprache. Aus dem Jahresbericht der Großh. Fabrikinſpektion für 1894 gehe hervor, wie ſchwer es in vielen Fällen dem männlichen Arbeiter gemacht ſei, ſeine Wünſche dem Fabrikinſpektor auszudrücken, und um wie viel ſchwerer müſſe es der Arbeiterin ſein, dies zu thun! Es ſei deshalb die Einführung von Fabrikinſpektorinnen ſehr wünſchenswerth. Es könnte allerdings die Arbeit derſelben anfangs durch freiwillige Thätigkeit etwa ſeitens der Frauenvereine übernommen werden. Die Verweiſung an die Familie oder Frau des Fabrikherrn, Direktors oder Obermeiſters oder auf den Weg der ſchriftlichen Beſchwerde ſei kein ausreichendes Hilfsmittel, auch ſeien keine Kolliſionen zwiſchen männlichen und weiblichen Inſpektoren zu befürchten; man müſſe aber die weiblichen Hilfskräfte der Inſpektion nur als Aſſiſtentinnen zuweiſen. Auch für die Fabrikanten ſei es angenehmer, wenn ſolche Frauen der einen Inſpektion angegliedert werden, da dann nur eine Aufſichtsſtelle ſtatt zwei vorhanden ſei. Die Großh. Regierung lehne es, wie der Herr Regierungsvertreter ausführte, nicht für alle Zeiten grundſätzlich ab, ſofern ſich ein wirkliches Bedürfniß hiefür herausſtellen ſollte, einen Verſuch mit der Verwendung von Frauen im Bereiche der Fabrikinſpektion zu machen. Zunächſt aber empfehle es ſich, abzuwarten, welche Erfahrungen andere Länder weiterhin mit dieſer noch ſehr jungen Einrichtung machen. Der Kommiſſionsantrag wurde ſchließlich mit 18 gegen 6 Stimmen abgelehnt, und mit dem gleichen Stimmenverhältniß der Antrag angenommen: „Das hohe Haus wolle, in Erwägung, daß eine Prüfung der Frage, ob in die Fabrikinſpektion weibliche Aſſiſtenten einzuführen ſeien, angezeigt erſcheint, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweiſen."

Digitized by Google

Die zweite Kammer der badischen Landstände lehnte es ab, die Petition der deutschen Frauenvereine zu berathen, weil jede Unterschrift aus Baden auf der Petition fehlte. Aber in der 49. öffentlichen Sitzung vom 25. Februar 1896 wurde über den gleichen Gegenstand verhandelt. Von einem Redner wurde darauf hingewiesen, daß nach dem Jahresbericht der Großh. Fabrikinspektion für 1895 an eine Heranziehung von weiblichen Hilfsarbeitern zur Fabrikinspektion vorerst nicht zu denken ist, weil nur in etwa 60 der Aufsicht der Fabrikinspektion unterstehenden Betrieben ausschließlich Arbeiterinnen, im Ganzen 7- bis 800 Personen, thätig seien. Bei der Gesammtzahl von 143 623 Arbeitern befinden sich allein 48 309 weibliche Arbeiter, also stark ein Drittel sämmtlicher. Diese Zahl gebe doch zu denken, und das Bedürfniß sei nicht wegzuleugnen, einen weiblichen Fabrikinspektor zu besitzen. Die weiblichen Arbeiter haben viele Beschwerden, die sie nicht gerne zu Ohren des Fabrikinspektors und seiner Beamten bringen.

Der Herr Minister des Innern Eisenlohr erklärte:

„Einer Mitwirkung weiblicher Kräfte bei der Fabrikinspektion steht das Ministerium nicht grundsätzlich gegenüber, wiewohl es nicht verkennt, daß die Zuweisung einer obrigkeitlichen Stellung auf diesem Gebiete den Frauen doch bedeutend Schwierigkeiten bieten werde. Dies würde aber nicht ausschließen, daß man die Mitwirkung der Frauen nicht in einer anderen Weise in Anspruch nimmt, nur nicht gerade in der Weise, daß man sie mit obrigkeitlichen Befugnissen ausrüstet, daß sie gegen den Willen der Fabrikbesitzer zu gewissen Maßnahmen und Anordnungen zu schreiten berechtigt wären. Wohl aber kann man die Frauen in einer mehr vertrauensähnlichen Stellung verwenden, und ich zweifle nicht, daß sie in dieser Beziehung sehr gute Dienste leisten können. Es ist auch bereits in dieser Beziehung etwas angebahnt, was vielleicht zu guten Resultaten führt. Zur Anstellung und vollständig berufsmäßigen Verwendung derselben bei der Fabrikinspektion ist aber nach Ansicht des Herrn Fabrikinspektors durchaus kein Bedürfniß hervorgetreten. Dagegen erkennt der Herr Fabrikinspektor in vollem Einverständniß mit mir an, daß, sobald die Vorschriften der Gewerbeordnung auf die Hausindustrie ausgedehnt werden, dann eine neue, sehr schwierige Aufgabe für die Fabrikinspektion erwachsen wird, wobei sie gerade der Mitwirkung von weiblichen Vertrauenspersonen bedürfte."

Der „Jahresbericht für 1896" enthält den Erfolg dieser Debatten in beiden hohen Häusern. Er berichtet: „Die Anstellung weiblicher Fabrikaufsichtsbeamten ist im Lande zur Zeit noch nicht in Aussicht genommen worden. Diese Frage ist aber in beiden Kammern der Ständeversammlung und sonst in der Oeffentlichkeit behandelt worden. Auch hierbei hat sich herausgestellt, daß der Gegenstand jetzt noch nicht für spruchreif gehalten wird, besonders im Hinblick auf den zu unbestimmten Wirkungskreis weiblicher Beamten innerhalb der vorhandenen Organisation, und im Hinblick darauf, daß bei dem derzeitigen Vollzuge der Gewerbeaufsicht durch männliche Beamte keine wesentlichen Unvollkommenheiten zu Tage getreten sind, deren Beseitigung durch das Hinzutreten von weiblichen Beamten zu erwarten wäre. Vielfach ist auch die Ansicht vertreten, daß das Bedürfniß nach Anstellung auch weiblicher Aufsichtsbeamten sich erst aus der weiteren Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetzgebung und insbesondere aus ihrer Ausdehnung auf die Hausindustrie ergeben werde. Immerhin ist aber an maßgebenden Stellen schon vor den genannten öffentlichen Erörterungen anerkannt worden, daß ein Bedürfniß dafür vorliege, den Arbeiterinnen mit Bezug auf ihr Arbeitsverhältniß einen Rückhalt zu bieten, der den besonderen Verhältnissen ihres Geschlechts in größerem Umfange gerecht wird, als es der Fabrikaufsicht in ihrer jetzigen Organisation möglich ist. In Folge davon ist mit Zustimmung des Ministeriums des Innern bei der Centralleitung des Badischen Frauenvereins die Frage angeregt worden, ob nicht die Frauenvereine wenigstens für die nächste Zeit die Aufgabe übernehmen könnten, den Arbeiterinnen eine Ansprachstelle und einen Rückhalt mit Bezug auf ihre berufliche Thätigkeit und die daraus entspringenden Folgen zu gewähren. Die Centralleitung des Badischen Frauenvereins ist unter Gutheißung und unter lebhafter Antheilnahme Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin dieser Aufgabe näher getreten. Zunächst haben in verschiedenen Theilen des Landes (in Karlsruhe, Lörrach, Pforzheim und Heidelberg) große Versammlungen stattgefunden, an denen die Vorstände der Frauenvereine der Gegend und eine Anzahl geladener Personen theilgenommen haben, bei denen Interesse für den Gegenstand vorausgesetzt werden konnte. Hierbei gingen die Ansichten über die Frage, ob die Frauenvereine sich der Sache annehmen sollten, auseinander. Einzelne Vereine haben sich aber auf Grund der Verhandlungen

Digitized by Google

bereit erklärt, die neue Aufgabe zu übernehmen. Die Vereine in Pforzheim und Heidelberg haben auch bereits Schritte nach dieser Richtung gethan. Sie haben insbesondere in öffentlicher Bekanntmachung diejenigen Damen bezeichnet, an welche die Arbeiterinnen sich wenden können. Auch bei Gelegenheit der Landesversammlung wurde der Gegenstand behandelt. Die Landesversammlung des Badischen Frauenvereins hat dabei den Beschluß gefaßt, den Zweigvereinen das Eintreten für die besprochene neue Aufgabe nach Thunlichkeit zu empfehlen.

Von Anfang an ist nicht beabsichtigt gewesen, durch die getroffene Einrichtung das Institut weiblicher Aufsichtsbeamten zu ersetzen. Insbesondere sollten die Damen, welche die obengenannten Aufgaben übernehmen, nicht die Arbeitsstätten besuchen, oder irgend welche Funktionen ausüben, die von etwa später anzustellenden weiblichen Beamten wahrzunehmen wären. Es sollte nur nach Thunlichkeit die Lücke ausgefüllt werden, welche dadurch vorhanden ist, daß die Fabrikaufsichtsbehörde in ihrer derzeitigen Organisation auch in Bezug auf ihr Arbeitsverhältniß nicht denjenigen persönlichen Rückhalt bieten kann, dessen Arbeiterinnen vielleicht in höherem Maße bedürfen, als männliche Arbeiter. Die von einigen Frauenvereinen den Arbeiterinnen gebotene Gelegenheit einer Ansprache ist während der kurzen Zeit des Bestehens dieser Einrichtung von ihnen noch kaum benutzt worden. Es wurde dies auch von den Betheiligten vorausgesehen. Wenn die männlichen Arbeiter nach so langem Bestehen einer Fabrikaufsicht mit den Beamten von sich aus immer noch verhältnißmäßig selten in Verkehr treten, so war nicht anzunehmen, daß seitens der Arbeiterinnen rasch von der neuen Einrichtung ein reichlicher Gebrauch gemacht werde. Auch kommt in Betracht, daß die Arbeiterinnen im Lande noch kaum berufliche Vereinigungen haben, und daß sie daher auch nicht in der Lage sind, durch solche Organe mit ihren Angelegenheiten dann hervorzutreten, wenn sie sich scheuen, das persönlich zu thun. Die künftige Entwicklung der Einrichtung wird ferner auch davon abhängen, daß eine genügende Anzahl von Vereinen sich den genannten Aufgaben unterzieht. Auch wenn die Arbeiterinnen von der gebotenen Ansprache später mehr Gebrauch machen sollten, müßte es den Werth der Einrichtung vermindern, wenn sie nur auf einen Theil der industriellen Distrikte ausgedehnt wäre."

Kein besseres Resultat weiß in diesem Betreff der „Jahresbericht" für 1897 zu melden. Da heißt es:

„Der in dem vorigen Jahresberichte besprochene Versuch des Badischen Frauenvereins, Fühlung mit den Arbeiterinnen mit Bezug auf ihr Arbeitsverhältniß zu gewinnen, so lange als wegen des Nichtvorhandenseins weiblicher Aufsichtsbeamten nach dieser Richtung hin eine gewisse Lücke vorhanden ist, kann, wenn eine solche überhaupt eintritt, naturgemäß nur langsamen Erfolg haben. Es ist dies auch nicht anders erwartet worden. Bis jetzt haben sich nur ganz vereinzelte Arbeiterinnen an die zu einer Rücksprache bereiten Damen gewandt, deren Namen öffentlich bekannt gegeben worden waren. In einer größeren Stadt kamen am Anfange nur Arbeiterinnen, die um öffentliche Unterstützung anhielten. Dann suchte aber auch die eine oder die andere Arbeiterin dort Rath und Belehrung, allerdings aber nicht in Dingen, die mit ihrem rbeitsverhältniß zusammenhängen. So wurde der Wunsch geäußert, das Kochen und Bügeln erlernen zu dürfen. Es ist möglich, daß aus dem gemachten Anfange allmälig eine auf einem anderen Gebiete liegende erweiterte Fürsorge des Frauenvereins, speziell für die Arbeiterinnen, und besonders für die alleinstehenden Arbeiterinnen hervorgeht, und daß damit der hier im Auge gehabte besondere Verkehr aufgegeben wird. In dieser Beziehung ist zu erwähnen, daß in Karlsruhe auf Anregung Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin in den letzten Monaten des Berichtsjahres ein Heim für Arbeiterinnen in das Leben gerufen wurde, in welchem diese ihre Abendstunden in nützlicher Weise verbringen können, und wo sie Ansprachen der oben besprochenen Art haben können. Das Heim ist bis jetzt von den Arbeiterinnen gut besucht. Eingehendere Mittheilungen müssen aber bei der kurzen Zeit seines Bestehens auf den nächsten Bericht verschoben werden. Es ist auch nicht völlig ausgeschlossen, daß sich auf diesem Boden allmälig ein gegenseitiges Verständniß für den Einfluß der Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses auf die wirthschaftliche und sittliche Lage der Arbeiterbevölkerung herausbildet. Solchen weiteren Fortschritten steht übrigens u. A. auch die ablehnende Haltung eines Theiles der Arbeiterpresse entgegegen. Diese Haltung hat ihren Grund lediglich darin, daß die Forderung der Anstellung weiblicher Aufsichtsbeamten zur Zeit noch nicht für erfüllbar gehalten wird, und daß man gegen jeden einstweiligen Ersatz dieser Organe Front macht. Gerade von dem Standpunkte eines Schutzes der besonderen

Digitized by Google

Interessen der Arbeiterinnen aus sollte von der genannten Seite der Versuch der einstweiligen Ausfüllung dieser Lücke unterstützt werden. Denn wenn es sich bei vielseitiger Inanspruchnahme der angebotenen Ansprache zeigen sollte, daß der geschaffene Ersatz kein ausreichender ist, würde hiervon der wirksamste Antrieb für das Vorgehen mit der Anstellung weiblicher Aufsichtsbeamten liegen, während andererseits aus einem ablehnenden Verhalten geschlossen werden könnte, daß die Arbeiterinnen auch von dem Verkehre mit weiblichen Beamten sich fern halten würden. Der Arbeiterschaft kann aber der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie sich in dieser Frage lediglich ablehnend verhielt, und daß sie nicht einmal den Versuch zu positiver Thätigkeit machte. Sie hätte z. B. der von dem Frauenverein bezeichneten Vertrauensperson Personen ihres Vertrauens entgegenstellen sollen. Wir würden bei jedem Versuche, selbstthätig in der Vervollkommnung der in Rede stehenden Zustände einzugreifen, wohl kaum unsere Mithilfe versagt haben. Als ein großer Mangel der getroffenen Einrichtung muß es aber bezeichnet werden, daß sie bis jetzt nur in einigen größeren Städten getroffen werden konnte. Schon aus diesem Grunde kann sie allerdings bis jetzt *keinen Ersatz für die sich auf das ganze Land gleichmäßig erstreckende Wirksamkeit weiblicher Beamten bieten.* Auf der anderen Seite muß aber aus den bisherigen Erfahrungen geschlossen werden, daß auch bei Ausdehnung der Einrichtung auf andere Orte an diesen ihre Benutzung ebenfalls eine verschwindend geringe sein würde."

Mehr prinzipiell äußert sich der „Jahresbericht" für 1897 an anderer Stelle. Seite 2 ff. wird ausgeführt:

„Eine Anregung zur Anstellung weiblicher Aufsichtsbeamten wurde bis jetzt seitens der Fabrikinspektion nicht gegeben, obwohl *grundsätzliche Bedenken gegen eine solche Anstellung nicht bestehen.* Der Vollzug der zu Gunsten der Arbeiterinnen bis jetzt erlassenen positiven Arbeiterschutzvorschriften konnte, gerade so wie hinsichtlich der Arbeiter im Allgemeinen, sehr wohl von männlichen Beamten überwacht werden. Auch ist die Zahl der gewerblichen Anlagen, in denen ausschließlich, oder doch nahezu ausschließlich, Arbeiterinnen beschäftigt werden, im Lande sehr gering. Im Uebrigen sind die für wünschenswerth gehaltenen hygienischen Einrichtungen mit ihrer fortschreitenden verfeinerten Durchbildung immer mehr in Verbindung mit dem inneren Zusammenhange des Betriebes zu beurtheilen, um zu ermessen, was im einzelnen Falle möglich ist und was nicht. Die Mitwirkung entsprechend vorgebildeter männlicher Beamten könnte hierbei doch nicht entbehrt werden. Die Berufung auf englische Verhältnisse ist in dieser Hinsicht nicht ganz ausschlaggebend. Die Aufgaben der Fabrikaufsicht sind bei uns wesentlich weitere als in England, wo sie sich ausschließlich auf die Durchführung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen positiven gesetzlichen Vorschriften beschränken. Für die gesundheitlichen Einrichtungen auch der Fabriken bestehen in England besondere Organe, und ein Eindringen in die socialen Verhältnisse, z. B. eine Ermittelung der bezahlten Löhne nach den von uns benutzten Quellen, verbietet sich nach englischen Anschauungen für die dortigen Aufsichtsbeamten. Aber selbst in England ist es bis jetzt nicht gelungen, den weiblichen Beamten einen bestimmt umgrenzten Wirkungskreis zu überweisen. Trotzdem läßt sich für sie sehr wohl eine nützliche Thätigkeit auch in unseren Verhältnissen denken. Die Arbeiterinnen bedürfen sicher eines höheren staatlichen Schutzes als die männlichen Arbeiter. Dies bezieht sich nicht nur auf besondere gesetzliche Vorschriften, welche ja in Deutschland bis jetzt ohne Aufklärung der Verhältnisse durch weibliche Beamte erlassen werden konnten, sondern auch auf die Gestaltung der Vollzugsorganisation nach den Bedürfnissen ihres Geschlechtes. *Die Aufgabe der weiblichen Aufsichtsbeamten würde es dann sein, die Wirkung der gewerblichen Arbeit auf den weiblichen Organismus und auf ihre ganzen Lebensverhältnisse eingehender zu prüfen, hierdurch Anregungen für die Weiterbildung der die Arbeiterinnen betreffenden Schutzvorschriften zu geben, und besonders den Arbeiterinnen eine Stütze als staatliches Organ zu bieten. Nach beiden Richtungen besteht jetzt ein Mangel, der durch eine ausschließlich aus männlichen Beamten gebildete Organisation nicht beseitigt werden kann.* Hierbei kommt ferner in Betracht, daß uns auch *seitens der Aerzte kaum jemals Mittheilungen über die Wirkungen der gewerblichen Arbeit auf den weiblichen Organismus gemacht werden konnten,* obgleich wir es an Anregungen nach dieser Richtung nicht fehlen ließen. Unumgängliche Voraussetzung für eine Thätigkeit in der obengenannten Richtung würde aber sein,

Digitized by Google

daß die weiblichen Beamten in einen regen und rückhaltlosen Verkehr mit den Arbeiterinnen treten würden. Daß ein solcher Verkehr thatsächlich eintreten würde, muß aber bezweifelt werden. Wenn schon die männlichen Arbeiter es meist aus Besorgniß um ihre Existenz nicht wagen, mit den Aufsichtsbeamten in unmittelbaren persönlichen Verkehr zu treten, so wird dies bei den verschüchterten und gedrückten Arbeiterinnen in noch größerem Maße der Fall sein. Nur weil die Voraussetzungen für eine gedeihliche Wirksamkeit weiblicher Beamten in dem für sie in erster Reihe in Betracht kommenden Gebiete des Fabrikaufsichtsdienstes nicht als vorhanden angenommen werden können, muß ihre Anstellung zur Zeit noch für verfrüht gehalten werden. Erst wenn durch Regelung gewisser Theile der Hausindustrie ein speziell weibliche Aufsicht erforderndes Gebiet der Fabrikaufsicht geschaffen ist, oder wenn durch den weiteren Vollzug der Fabrikaufsicht einerseits sich die Arbeitgeber mit dem Gefühle der Selbständigkeit der Arbeiter mehr abgefunden und die letzteren mehr den Muth gefunden haben, ihre berechtigten Interessen in loyaler Weise zu vertreten, namentlich auch durch persönlichen Verkehr mit den Aufsichtsbeamten, wird der Boden vorhanden sein, von welchem aus auch weibliche Beamte auf dem genannten speziellen Gebiete mit Erfolg thätig sein können. Sobald es sich zeigt, daß obige Unterstellungen nicht oder nicht mehr richtig sind, wird auch die Stellungnahme zu dieser Frage sich ändern. Es geht hier wie überall. Ein an sich richtiger Gedanke kann nicht mehr geschädigt werden, als wenn er in die Praxis übertragen wird, ehe die Voraussetzungen hierfür in genügendem Umfange vorhanden sind.

Es mag noch beigefügt werden, daß aus den uns bis jetzt zugänglich gewordenen Veröffentlichungen weiblicher Beamten der hierfür in Betracht kommenden Länder oder aus Auszügen aus denselben nicht hat entnommen werden können, daß von denselben nur versucht worden ist, die oben genannte Lücke auszufüllen. In einem solchen Berichte war außerdem ausdrücklich ausgesprochen, daß ein persönlicher Verkehr mit den Arbeiterinnen nicht stattfinde, und es waren die Gründe angegeben, warum ein solcher Verkehr nicht möglich sei. Wenn derartiges seitens einer hervorragenden Vertreterin des weiblichen Beamtenthumes geschieht, so liegt hierin eine weit schärfere Verurtheilung der ganzen Institution, als sie je von ihren Gegnern unternommen wurde. Wenn die weiblichen Beamten die von uns oben skizzirte Aufgabe nicht erfüllen und sie auch nicht zu erfüllen suchen, so besteht unserer Ansicht nach für deren Anstellung überhaupt kein Bedürfniß. Gerade wenn man diesem Gegenstande gegenüber keine grundsätzlich ablehnende Stellung einnimmt, wird man solche Veröffentlichungen enttäuscht aus der Hand legen. Auch Veröffentlichungen über die Ergebnisse der weiblichen Fabrikaufsicht, welche eine Enttäuschung nicht in dem gleichen Maße hervorrufen, gehen über das von uns als die eigentliche Aufgabe der weiblichen Aufsicht angesehene Gebiet sehr summarisch hinweg und enthalten hierüber nichts, was nicht schon aus den bisherigen Berichterstattungen bekannt gewesen wäre. Damit soll nicht bestritten werden, daß sie im Uebrigen Zeugniß großen Pflichteifers ablegen, welchem die Beseitigung zahlreicher kleiner Mißstände zu danken ist. Das sind aber Dinge, die auch seither schon mindestens ebenso wirksam bekämpft wurden. Sie sind nur in den Berichterstattungen mit einigen Bemerkungen abgethan worden, wodurch sie einen weniger sensationellen Eindruck machten. Diese Seite der Sache könnte nur dann in Betracht kommen, wenn es sich lediglich darum handelte, die Erwerbsgelegenheiten des weiblichen Geschlechtes durch Offenhalten einiger Stellen bei der Gewerbeaufsicht zu vermehren. Von diesem allerdings vielleicht beachtenswerthen Gesichtspunkte aus wurde aber im Vorstehenden die Frage nicht erörtert."

§ 9. **Zahl der Arbeiterinnen in den badischen Betrieben.** Zur richtigen Beurtheilung der uns beschäftigenden Frage können auch folgende Tabellen dienlich sein:

Nach dem Stande vom 1. Oktober 1897 waren im Großherzogthum in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt in folgenden Betrieben:

Digitized by Google

	Zahl der Betriebe, in welchen beschäftigt sind:	
	Arbeiterinnen über 16 Jahre	jugendliche Arbeiter
1. Industriezweige — ohne die nachgenannten	1	6
2. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	6	2
3. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	8	8
4. Künstler (Kunstmaler, Kunstbildhauer), auch künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke	10	18
5. Chemische Industrie	14	20
6. Bekleidung und Reinigung	74	45
7. Polygraphische Gewerbe	60	97
8. Papier und Leder	99	10
9. Baugewerbe	—	205
10. Industrie der Steine und Erden	74	209
11. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	67	246
12. Textilindustrie	17	149
13. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	97	240
14. Metallverarbeitung	491	505
15. Nahrungs- und Genußmittel	785	684
	1963	2536

Die Zahl der in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen ist folgende:

	Arbeiterinnen			
	über 16 Jahren	von 14 bis 16 Jahren	unter 14 Jahren	Summa
1. Baugewerbe	—	—	—	—
2. Sonstige Industriezweige, ohne die genannten	2	—	—	2
3. Bergbau-, Hütten-, Salinenwesen, Torfgräberei	12	—	—	12
4. Künstler (Kunstmaler, Kunstbildhauer), auch künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke	63	27	2	92
5. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele, Firnisse	133	49	—	182
6. Polygraphische Gewerbe	356	82	3	441
7. Industrie der Steine und Erden	558	84	3	645
8. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	852	189	8	1049
9. Chemische Industrie	1002	139	—	1141
10. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	1042	178	2	1222
11. Bekleidung und Reinigung	1372	151	6	1529
12. Papier und Leder	2003	404	12	2419
13. Metallverarbeitung	4191	828	40	5059
14. Textilindustrie	13472	1736	21	15229
15. Nahrungs- und Genußmittel	19356	3098	103	22557
	44414	6965	200	51579

Von den unter Ziffer 15 aufgeführten Arbeiterinnen sind 21665 in der Tabakfabrikation beschäftigt — neben 10283 männlichen Arbeitern — zusammen 31948 in 646 Betrieben.

Digitized by Google

In folgender Tabelle ist das Gesammtverhältniß der männlichen und weiblichen Arbeiterschaft in sämmtlichen Betrieben dargestellt, und zwar nach dem Prozentsatz der weiblichen Arbeiterschaft in aufsteigender Linie:

	Zahl der Betriebe	Männliche Arbeiter	Weibliche Arbeiter	Summe	Prozent der männlichen Arbeiter	Prozent der weiblichen Arbeiter
1. Baugewerbe	336	14551	—	14551	99,99	0,01
2. Sonstige Industriezweige	23	705	2	707	99,72	0,26
3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	20	583	12	595	97,98	2,02
4. Industrie der Steine und Erden	507	12961	645	13606	95,26	4,74
5. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	396	21505	1222	22727	94,62	5,38
6. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	139	1547	182	1729	89,47	10,53
7. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1053	8148	1049	9197	88,59	11,41
8. Polygraphische Gewerbe	153	2623	441	3064	85,61	14,39
9. Leder	120	3911	704	4615	84,75	15,25
10. Chemische Industrie	54	4153	1141	5294	78,45	21,55
11. Papier	115	5771	1715	7486	77,09	22,91
12. Metallverarbeitung	794	14354	5059	19413	73,94	26,06
13. Künstler (Kunstmaler, Kunstbildhauer), auch künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke	25	143	92	235	60,85	39,15
4. Bekleidung und Reinigung	124	1671	1529	—	52,22	47,78
15. Nahrungs- und Genußmittel	2513	18990	22557	41547	45,71	54,29
16. Textilindustrie	203	10599	15229	25828	41,04	58,96
	6575	122215	51579	173794	70,31	29,69

Unter diesen 6575 Betrieben befinden sich:

	Zahl der Betriebe.	Männliche Arbeiter	Weibliche Arbeiter.	Summa
unter Beaufsichtigung der Bergbehörde stehende Betriebe	2	104	—	104
unter Beaufsichtigung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues stehende Betriebe (Brüche und Gruben)	198	4608	4	4612
Staatsbetriebe	22	3136	93	3229
	222	7848	97	7945
Mithin verbleiben unter Beaufsichtigung der Großh. Fabrikinspektion	6353	114367	51482	165849

Digitized by Google

Nach dem Prozentsatz sind die meisten weiblichen Arbeiter — über $^1/_4$ der gesammten Arbeiterschaft — beschäftigt in: der Metallverarbeitung (26,06), den künstlerischen Gewerben (39,15), in der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie (47,78), in der Industrie für Nahrungs- und Genußmittel (54,29) und in der Textilindustrie (58,96). In der Tabakindustrie allein sind 32,18 % männliche und 67,82 % weibliche Arbeiter beschäftigt; die Tabakindustrie hat sonach den höchsten Prozentsatz weiblicher Arbeiter.

Ueber 1000 weibliche Arbeiter werden beschäftigt in den Industrien für: Holz- und Schnitzstoffe (1049), Chemie (1141), Maschinen, Werkzeuge, Instrumente und Apparate (1222), Bekleidung und Reinigung (1529), Papier (1715), Metallverarbeitung (5059), Textilindustrie (15 229), Nahrungs- und Genußmittel (22 557 — darunter Tabakindustrie 21 665).

Nach obiger Darstellung haben erst Bayern und Hessen, nach anderer Meldung auch Sachsen-Weimar, einen ernstlichen Versuch gemacht, weibliche Hilfsarbeiter zu den Geschäften der Fabrikinspektion heranzuziehen; über den Erfolg dieses Versuches lagen dem Berichterstatter keine amtlichen Berichte vor. Württemberg und Baden haben einstweilen für die Arbeiterinnen weibliche Vertrauenspersonen bezeichnet, durch deren Vermittlung sie ihre Klagen und Wünsche zur Kenntniß der Fabrikinspektion bringen können. Der Erfolg dieses Entgegenkommens ist nach den Berichten der badischen Fabrikinspektion bis jetzt gering; aus Württemberg fehlen nähere Nachrichten.

Es sei hier noch eine Mittheilung über die Auslagen angefügt, welche die Fabrikinspektion dem badischen Staate verursacht. An Gehalt und Wohnungsgeld werden etwa 22 000 ℳ im laufenden Budget gefordert; die Bureau- und Reisekosten sind nicht speciell aufgeführt. Es ist wohl überflüssig zu bemerken, daß durch eine Decentralisation der Inspektion diese Ausgaben bedeutend vermehrt würden, wie nicht minder durch Anstellung weiterer, auch weiblicher Beamten mit dem Sitz in Karlsruhe.

Digitized by Google

D.

Erklärung der Großh. Regierung und Beschlüsse der Petitionskommission.

I. Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf Handel und Hausindustrie.

§ 1. Der Antrag des Abg. Dreesbach und Genossen fordert in seinem ersten Punkte: „Zur Förderung einer erhöhten Wirksamkeit des Großh. Badischen Fabrikinspektorates möge die zweite Kammer beschließen: 1. In größeren industriellen Gebieten des badischen Landes sind Unterinspektionen zu errichten, denen auch die Ueberwachung der Gewerbe- und Handelsbetriebe, der Hausindustrie ꝛc. obliegt." In Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung beschloß die Petitionskommission, die geforderte „Ueberwachung der Handelsbetriebe und der Hausindustrie" von ihrer Beschlußfassung auszuschließen, weil zur Erfüllung dieser Forderung kein Einzellandtag kompetent ist (vergl. S. 16 ff. dieses Berichtes). Die Kommission empfiehlt auch der hohen zweiten Kammer, in ihrer Berathung und Beschlußfassung sich auf den bereits reichsgesetzlich festgesetzten Pflichtenkreis der Gewerbeinspektion zu beschränken.

II. Decentralisation.

§ 2. Ueber die beantragte **Errichtung von Unterinspektionen** gab die **Großh. Regierung** folgende Erklärung ab:

„Der Antrag auf Decentralisation entspricht einem wirklichen sachlichen Bedürfnisse nicht; es ist kein genügender Grund vorhanden, von der bestehenden Einrichtung abzugehen. Die bestehende Einrichtung, daß sämmtliche Aufsichtsbeamte in Karlsruhe mit der Centralbehörde vereinigt sind, hat sich zufällig so entwickelt; Ende der 70er Jahre wurde der erste Beamte angestellt, später kam ein Stellvertreter hinzu, im laufenden Jahrzehnt wurde ein weiterer Beamter angestellt und seit $1^1/_2$ Jahren ein vierter, alle 4 Beamten wohnen in Karlsruhe. Es ist nicht beabsichtigt, diese Einrichtung immer so beizubehalten; aber bis jetzt hat sich noch kein Bedürfniß zu einer Aenderung herausgestellt. Dagegen wurde schon im Ministerium erwogen, ob nicht auch bei uns wie in anderen großen und kleinen deutschen Staaten in verschiedenen industriereichen Gegenden — vielleicht in Mannheim und Freiburg — Inspektionen errichtet werden sollen; aber man kam zu dem Schlusse — in Uebereinstimmung mit dem Vorstand der Gewerbeaufsicht —, daß vorläufig eine solche Aenderung nicht nöthig sei. Bei der gegenwärtigen Einrichtung der badischen Gewerbeaufsicht werden die Aufgaben dieser Aufsicht vollständig ausreichend gelöst. Für das Gegentheil und für die Begründung ihres Antrags haben die Antragsteller keine Thatsachen vorgebracht. Die Thätigkeit unserer Gewerbeinspektion, namentlich des Herrn Wörishoffer, findet auch in Arbeiterkreisen volle Anerkennung. Herr Wörishoffer ist nun auch der Meinung, daß bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Inspektion die Revision der Betriebe hinreichend vorgenommen und alle anderen Aufgaben der Gewerbeaufsicht genügend gelöst werden können; er verlangt darum auch keine weitere Vermehrung des Personals, obwohl nach dem Budget für 1896/97 ein weiterer Beamter angestellt werden könnte — weil hiefür noch kein Bedürfniß vorhanden sei. Auch werden die Aufgaben der Gewerbeaufsicht nicht von der Fabrikinspektion allein wahrgenommen, sondern auch die Bezirksbehörden theilen sich in die Wahrnehmung dieser Aufgaben; es findet da ein enges Zusammenarbeiten der beiden Faktoren statt, das einen möglichst genauen Vollzug der socialen Gesetze sicher stellt. Durch die Mitwirkung der Bezirksbehörden wird der Vollzug der Anordnungen der Fabrikinspektion in bester Weise gewährleistet. Es ist darum unbedenklich, bei solcher Arbeitstheilung die bestehende Einrichtung beizubehalten.

Digitized by Google

Die Zahl der Revisionen nimmt fortwährend zu. Auch ist es Absicht der Fabrikinspektion, diese Revisionen noch weiter auszudehnen und den Umfang der Inspektionsthätigkeit zu erweitern. Nicht die polizeilichen Revisionen sind bei der Gewerbeaufsicht die Hauptsache, sondern die Fürsorge für Gesundheit, Leben und Sittlichkeit der Arbeiter; auch sollen die Inspektoren eine vermittelnde Thätigkeit entfalten in Sachen der wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter. Gerade diese Thätigkeit nimmt die Fabrikinspektion mehr in Anspruch; Beweise für die segensreichen Erfolge dieser Thätigkeit liegen in jedem Jahresbericht verzeichnet. Es war die bisherige Einrichtung der Fabrikinspektion für die Lösung aller ihrer Aufgaben ausreichend.

Aber die Beibehaltung der Centralisation bringt auch erhebliche Vortheile. Der Hauptvortheil liegt in der Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Geschäftsbehandlung. Die von der Bezirksverwaltung zu stellenden Anträge müssen im gleichen Geiste von der Fabrikaufsicht behandelt werden, was am besten durch eine einheitlich organisirte Behörde geschehen kann. Bei der jetzigen Einrichtung ist sodann immer mindestens ein Beamter am Centralpunkte anwesend. Sollten Unterinspektionen eingeführt werden, müßte sicher dem Inspektor ein Stellvertreter beigegeben werden. Denn manche Geschäfte der Inspektion sind unverschieblich; Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dem Gewerbegesetz müssen schleunig erledigt werden. Das erfordert die fast ständige Anwesenheit eines Beamten am Sitze der Inspektion. Ein weiterer Vortheil liegt in der Möglichkeit, Beamte von verschiedener fachlicher Vorbildung anzustellen. So haben wir jetzt in der Inspektion beschäftigt einen Bau-, einen Maschinen-Ingenieur, einen akademisch gebildeten Chemiker, einen aus Arbeiterkreisen entnommenen Beamten (einen Mechaniker, der die Baugewerbeschule besucht hat). Die Anstellung von Beamten verschiedenen Bildungsganges ist außerordentlich vortheilhaft, indem sich die Kenntnisse der einzelnen Herren durch gegenseitigen Gedankenaustausch ergänzen lassen. Ein so kleines Land wie Baden kann für die Fabrikinspektoren keinen besonderen Bildungsgang mit entsprechender Fachprüfung vorschreiben (wie Preußen) und so die für die Fabrikinspektion nöthigen Kenntnisse allgemein und gleichmäßig festsetzen. Auch konnte bei der jetzigen Zusammensetzung der Inspektion Baden, allen anderen Staaten voraus, schon jetzt Beamte für die Inspektion aus den Arbeiterkreisen entnehmen. Diese Beamten können aber nicht alle Aufgaben der Inspektion lösen, namentlich nicht solche, für welche akademische Vorbildung nöthig oder doch wünschenswerth ist; dafür können ihnen andere, bestimmt begrenzte Arbeiten zugewiesen werden. Nur bei unserer gegenwärtigen Organisation ist die Anstellung solcher Beamten aus Arbeiterkreisen möglich.

Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß später an verschiedenen Punkten des Landes (Mannheim, Freiburg) Inspektionsbeamte stationirt werden. Bei der geographischen Lage unseres Landes und bei den vorhandenen Verkehrsmitteln ist es jedoch sehr leicht, von Karlsruhe aus die Revisionen im ganzen Lande vorzunehmen. Für die Regierung liegt darum zur Zeit kein Bedürfniß vor, die Inspektion zu decentralisiren. Die Regierung wird später von sich aus diese Aenderung anregen, sobald der Dienst der Inspektion ausgedehnter, namentlich die regelmäßige Revision der mit Motoren arbeitenden Betriebe vorgeschrieben wird; dann wird es aber nothwendig sein, nicht etwa Assistenten zu ernennen, sondern eigentlichen Inspektoren in den einzelnen Theilen des Landes die volle Aufgabe der Inspektion zuzuweisen: den vollen Verkehr mit den Behörden, die unmittelbare Behandlung der Anträge der Gewerbetreibenden u. s. w."

§ 3. Anträge der Petitionskommission.

a. Ansicht der Freunde des Antrags Dreesbach und Gen.

Alle kleineren deutschen Bundesstaaten, welche weniger als 4000 qkm oder 70 □ Meilen Flächeninhalt haben, bilden mit ihrem ganzen Staatsgebiet nur einen einzigen Gewerbeaufsichtsbezirk, dessen Beamte alle am gleichen Orte ihren Sitz haben. Von den größeren deutschen Bundesstaaten umfaßt nur in den Großherzogthümern Baden, Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin ein einziger Aufsichtsbezirk das ganze Staatsgebiet, ohne daß die einzelnen Beamten in verschiedenen Gegenden des Landes ihren Amtssitz hätten. Baden hat einen Flächeninhalt von 15081 qkm, hatte im Jahre 1896 5926 der Revision unterworfene Anlagen mit 148458 Arbeitern beiderlei Geschlechts. Oldenburg hat 6420 qkm Flächeninhalt und hatte 1896 1228 der Gewerbeaufsicht unterstellte Anlagen mit 13910 Arbeitern. Mecklenburg-Schwerin hat einen Flächeninhalt von 13304 qkm und 1896 an Anlagen 850 mit 15993 Arbeitern. Die anderen deutschen Staaten (Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Elsaß-Lothringen und Hessen) sind in

Digitized by Google

mehrere Aufsichtsbezirke abgetheilt: Preußen in 27, Bayern in 8, Württemberg in 3, Sachsen in 13, Elsaß-Lothringen in 3 und Hessen in 2. Vergleicht man Baden mit den letztgenannten Staaten, so ergibt sich folgendes Verhältniß:

Flächeninhalt:

1.	Preußen	348347 qkm
2.	Bayern	75860 „
3.	Württemberg	19504 „
4.	Baden	15081 „
5.	Sachsen	14993 „
6.	Elsaß-Lothringen . .	14508 „
7.	Hessen	7862 „

Zahl der Anlagen:

1.	Preußen	125475
2.	Bayern	37454
3.	Sachsen	16975
4.	Württemberg	6423
5.	Baden	5926
6.	Elsaß-Lothringen	3830
7.	Hessen	1827

Zahl der Arbeiter:

1.	Preußen	1983154
2.	Sachsen	456402
3.	Bayern	364454
4.	Baden	148458
5.	Elsaß-Lothringen . . .	138190
6.	Württemberg	128189
7.	Hessen	66564

In Bezug auf den Flächeninhalt nimmt das Großherzogthum Baden unter diesen 7 Staaten die vierte in Bezug auf die Zahl der Anlagen, welche der Gewerbeaufsicht nach der R.-G.-O. unterstehen, die fünfte, und nach der Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter die vierte Stelle ein.

In Württemberg haben alle Gewerbeaufsichtsbeamten ihren Wohnsitz in Stuttgart, obwohl die Aufsichtsbezirke mit vollständiger Selbständigkeit von einander getrennt sind und jedem Aufsichtsbeamten (sammt seinem Assistenten) einer der drei Bezirke zu besonderer, selbständiger Verwaltung übertragen ist. In den anderen oben genannten Staaten (Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen, Elsaß-Lothringen) wohnen die Aufsichtsbeamten in den ihnen zugetheilten Bezirken.

In Preußen ist außerdem jeder Aufsichtsbezirk — mit Ausnahme von zweien — wieder in mehrere Gewerbeinspektionen abgetheilt, deren Beamte in diesem Theilbezirk ihren Wohnsitz haben. So sind die 27 Aufsichtsbezirke — einschließlich der nicht weiter abgetheilten Bezirke Koblenz und Sigmaringen — in 90 Gewerbeinspektionen abgetheilt, deren 27 Oberaufsichtsbeamte am Hauptorte des Bezirks ihren Wohnsitz haben, während die 155 Gewerbeinspektoren und Assistenten an dem Hauptorte ihres Theilbezirkes wohnen. Diese Regelung des Gewerbeaufsichtsdienstes wurde in den Jahren 1891/94 durchgeführt. Sie hatte zum Ziele, daß in der Regel bei jeder Regierung ein Regierungs- und Gewerberath als sachkundige Beihilfe für den Regierungspräsidenten angestellt und jeder Regierungsbezirk in Gewerbe-Inspektionsbezirke eingetheilt werden sollte, denen Gewerbeinspektoren vorzustehen hätten. Für Regierungsbezirke mit besonders hoch entwickelter Industrie sollten den Regierungs- und Gewerberäthen Hilfsarbeiter aus der Zahl der Gewerbeinspektoren (gewerbe-technische Hilfsarbeiter) beigegeben werden. In Landestheilen mit dichtgesäeten gewerblichen Anlagen sollten den Gewerbeinspektoren ein oder mehrere Assistenten zugeordnet werden. Die nachstehende Tabelle zeigt, wie dieser Plan in Preußen durchgeführt wurde.

Digitized by Google

Ord.-Zahl	Aufsichtsbezirk	Sitz des Oberaufsichtsbeamten	Räumliche Ausdehnung	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiter	Gewerbeinspektionen	Name und Sitz der Gewerbeinspektionen	Zahl der Beamten
			qkm					
1	Provinz Ostpreußen	Königsberg	36 981	5580	33 974	4	Königsberg	2
							Allenstein	2
							Gumbinnen	2
							Lyck	1
2	Provinz Westpreußen	Danzig	25 506	4581	45 474	5	Danzig	2
							Elbing	1
							Marienwerder	2
							Konitz	1
							Thorn	1
3	Regierungsbezirk Potsdam	Potsdam	20 638	6078	101 749	4	Potsdam	3
							Berlin I (Potsdam)	2
							Berlin II (Potsdam)	2
							Prizwalk	1
4	Regierungsbezirk Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O.	19 195	6595	83 804	4	Frankfurt a. O.	2
							Landsberg a. W.	1
							Kottbus	2
							Guben	1
5	Berlin und Charlottenburg	Berlin	63	4933	162 257	3	Berlin I	2
							Berlin II	2
							Berlin III	2
6	Provinz Pommern	Stettin	30 110	5629	44 882	4	Stettin I und II	2
							Köslin	2
							Stralsund	1
7	Provinz Posen	Posen	28 957	5209	41 068	4	Posen	2
							Krotoschin	1
							Bromberg	2
							Inowrazlaw	1
8	Regierungsbezirk Breslau	Breslau	13 477	7028	105 217	4	Breslau	4
							Oels	1
							Waldenburg	2
							Reichenbach i. Schl.	2
9	Regierungsbezirk Liegnitz	Liegnitz	13 607	4419	80 355	3	Liegnitz	2
							Görlitz	2
							Neusalz a. O.	2

Digitized by Google

Ord.-Zahl	Aufsichtsbezirk	Sitz des Oberaufsichtsbeamten	Räumliche Ausdehnung	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiter	Gewerbeinspektionen	Name und Sitz der Gewerbeinspektionen	Zahl der Beamten
			qkm					
10	Regierungsbezirk Oppeln	Oppeln	13 215	3174	96 825	3	Oppeln	3
							Kattowitz	1
							Beuthen O.-Sch.	2
11	Regierungsbezirk Magdeburg	Magdeburg	11 512	5596	80 046	4	Magdeburg I	2
							Stendal	1
							Halberstadt	2
							Magdeburg II	
12	Regierungsbezirk Merseburg	Merseburg	10 207	6594	67 185	4	Merseburg	1
							Halle a. S.	2
							Eisleben	1
							Torgau	1
13	Regierungsbezirk Erfurt	Erfurt	3 531	2844	34 053	2	Erfurt	1
							Mühlhausen	1
14	Regierungsbezirk Schleswig	Schleswig	18 841	6627	60 629	4	Schleswig	1
							Flensburg	2
							Neumünster	3
							Altona	2
15	Regierungsbezirke	Hannover	21 791	5356	84 535	5	Hannover	2
	Hannover,		5 782				Nienburg	1
	Stade,		6 694				Stade	2
	Osnabrück und		6 207				Osnabrück	2
	Aurich		3 108				Leer	1
16	Regierungsbezirke	Hildesheim	16 636	5656	58 474	3	Hildesheim	2
	Hildesheim und		5 119				Northeim	1
	Lüneburg		11 517				Lüneburg	3
17	Regierungsbezirk Münster	Münster	7 249	2691	36 027	2	Münster i. W.	2
							Dorsten	1
18	Regierungsbezirk Minden	Minden	5 254	2896	46 624	2	Minden	2
							Bielefeld	2
19	Regierungsbezirk Arnsberg	Arnsberg	7 693	5180	148 601	6	Iserlohn	4
							Siegen	1
							Hagen	3
							Bochum	2
							Dortmund	3
							Unna	2

Digitized by Google

Ord.-Zahl	Aufsichtsbezirk	Sitz des Oberaufsichtsbeamten	Räumliche Ausdehnung	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiter	Gewerbeinspektionen	Name und Sitz der Gewerbeinspektionen	Zahl der Beamten
			qkm					
20	Regierungsbezirk Kassel	Kassel	10384	3814	44057	2	Kassel	2
							Fulda	1
21	Regierungsbezirk Wiesbaden	Wiesbaden	5566	2675	51163	2	Wiesbaden	2
							Frankfurt a. M.	1
22	Regierungsbezirk Koblenz	Koblenz	6203	3044	25981	—	Koblenz	2
23	Regierungsbezirk Düsseldorf	Düsseldorf	5472	8783	269289	7	Düsseldorf	4
							Duisburg	3
							Barmen	2
							Krefeld	1
							Solingen	2
							M.-Gladbach	2
							Wesel	1
24	Regierungsbezirk Köln	Köln	3976	3813	75309	3	Köln I	2
							Bonn	1
							Köln II	1
25	Regierungsbezirk Trier	Trier	7182	3749	39877	2	Trier	1
							Saarbrücken	2
26	Regierungsbezirk Aachen	Aachen	4155	2688	63361	2	Aachen	2
							Düren	1
27	Regierungsbezirk Sigmaringen	Sigmaringen	1143	293	2338	—	—	—
			348347	125475	1983154	88		155

Digitized by Google

Vergleicht man den einen Aufsichtsbezirk Baden mit den preußischen Oberaufsichtsbezirken, so ergibt sich, daß an Flächeninhalt 9 preußische Bezirke größer und 18 kleiner, an Zahl der Anlagen 6 preußische Bezirke größer und 21 kleiner, an Zahl der Arbeiter 3 preußische Bezirke größer und 24 kleiner sind, als der eine badische Aufsichtsbezirk; oder im Ganzen sind 6 preußische Bezirke größer und 21 kleiner als der eine badische Aufsichtsbezirk. Baden verhält sich zu Preußen in Bezug auf den Flächeninhalt wie 1 : 24, in Bezug auf die Zahl der Anlagen wie 1 : 21 und in Bezug auf die Zahl der Arbeiter wie 1 : 13,4. Im Vergleich mit Preußen sollte Baden daher nach dem Flächeninhalt und nach der Zahl der Anlagen etwa 4 Aufsichtsbezirke, nach der Zahl der Arbeiter 14, nach der Zahl der Anlagen mindestens 8 Aufsichtsbeamte haben — natürlich nur im oben nachgewiesenen Verhältnisse zu Preußen; Baden hat aber nur 1 Aufsichtsbezirk mit 4 Beamten.

Das Königreich Sachsen, an Flächeninhalt beinahe ebenso groß wie Baden, ist in 13 Aufsichtsbezirke eingetheilt, die sich in folgender Weise über das Land erstrecken:

Ord.-Zahl	Aufsichtsbezirk	Sitz der Aufsichtsbeamten	Räumliche Ausdehnung	Zahl der		
				Betriebe	Arbeiter	Beamten
			qkm			
1	I. Dresden	Dresden	—	2465	74013	5
2	II. Chemnitz	Chemnitz	—	2505	75188	5
3	III. Zwickau	Zwickau	—	1552	50723	4
4	IV. Leipzig	Leipzig	—	1688	64661	4
5	V. Bautzen	Bautzen	—	905	16326	3
6	VI. Meißen	Meißen	—	900	16353	3
7	VII. Plauen i. V.	Plauen i. V.	—	1333	37394	4
8	VIII. Freiberg	Freiberg	—	859	9678	3
9	IX. Annaberg	Annaberg	—	1031	14908	3
10	X. Aue	Aue	—	1147	28699	3
11	XI. Wurzen	Wurzen	—	728	9777	3
12	XII. Döbeln	Döbeln	—	966	23446	3
13	XIII. Zittau	Zittau	—	896	35236	3
			14993	16975	456402	46

Die Zahl (46) der Aufsichtsbeamten beträgt in Wirklichkeit nur 38, da 5 chemische Sachverständige zugleich für 2 und 3 Aufsichtsbezirke bestellt sind. Läßt man die 13 Oberaufsichtsbeamten außer Berechnung, dann treffen auf je einen der noch übrig bleibenden 25 Inspektoren im Durchschnitt 600 qkm, 680 Anlagen und 18 256 Arbeiter; die Zahl der Anlagen in Sachsen ist nahezu dreimal größer, als jene in Baden, und ebenso ist die Zahl der sächsischen Arbeiter dreimal größer, als die der badischen. Während in Sachsen durchschnittlich

Digitized by Google

600 qkm, 680 Anlagen und 18 256 Arbeiter auf einen Inspektionsbeamten entfallen, sind es in Baden 3770 qkm, 1496 Anlagen und 37 114 Arbeiter. Sämmtliche sächsischen Beamten wohnen am Hauptorte des ihnen zugetheilten Aufsichtsbezirkes.

Das Großherzogthum Hessen war 1896 noch in 2 Aufsichtsbezirke eingetheilt, welche von je einem Gewerbeinspektor, einem Assistenten und künftig auch von einer Assistentin beaufsichtigt werden, zusammen von 4 bezw. 6 Beamten; je 3 haben ihren Sitz in Darmstadt und in Mainz — sie wohnen nicht beisammen in der Hauptstadt an der Darm. Der Flächeninhalt des Landes umfaßt 7682 qkm. Im Jahre 1896 waren im I. Aufsichtsbezirk 1009 Anlagen und 33767 Arbeiter, im II. 818 Anlagen und 32797 Arbeiter, im ganzen Lande 1827 Anlagen und 66 564 Arbeiter. Läßt man die 2 Assistentinnen außer Betracht, dann trafen auf je einen der 4 Beamten im Durchschnitt 1920,5 qkm, 457 Anlagen und 16 641 Arbeiter — in Baden 3770 qkm. 1496 Anlagen und 37 114 Arbeiter.

Von verschiedenen Abgeordneten (Dr. Frenay, v. Röth, Euler, Reinhart und von den socialdemokratischen Abgeordneten) wurde neuestens in der zweiten hessischen Abgeordnetenkammer der Antrag gestellt, die Regierung wolle 1. für die Gewerbe- bezw. Fabrikinspektion vier Inspektionsbezirke errichten, und zwar a) Provinz Starkenburg ohne Kreis Offenbach, b) Kreis Offenbach, c) Provinz Oberhessen, d) Provinz Rheinhessen mit je einem Gewerbeinspektor; 2. die Gewerbeinspektion in der Weise organisiren, daß einem der Inspektoren, der zugleich technischer Referent der Regierung ist, die Aufsicht und Leitung der gesammten Inspektion ertheilt wird; 3. außer den beiden Assistentinnen jedem der Inspektoren eine Hilfskraft aus den Kreisen der Arbeiter beigeben; 4. die nöthigen Mittel zur Durchführung vorstehender Anträge in das Budget einstellen und demgemäß den vorgesehenen Betrag von 29 250 ℳ entsprechend erhöhen. Einen fast gleichlautenden Antrag brachten in der ersten hessischen Kammer die Abgg. Michel und Buderus ein: die Regierung zu ersuchen a) das Großherzogthum in vier Inspektionsbezirke einzutheilen, und zwar 1. Bezirk Starkenburg ohne den Kreis Offenbach mit dem Sitz in Darmstadt (ein Gewerbeinspektor und ein Assistent); 2. Bezirk Kreis Offenbach mit dem Sitz in Offenbach (ein Gewerbeinspektor und eine Assistentin); 3. Bezirk Rheinhessen mit dem Sitz in Mainz (ein Gewerbeinspektor, eine Assistentin); 4. Bezirk Oberhessen mit dem Sitz in Gießen (ein Gewerbeinspektor). Die Assistentinnen der Bezirke 2 und 3 sollen zu den Inspektionen in den Bezirken 1 und 4 herangezogen werden. b) Die Inspektoren sollen zu unmittelbarem Vortrag über wichtige Fragen der Fabrikaufsicht im Ministerium zugelassen werden. Die Ausgaben hierfür sind auf 35 030 ℳ veranschlagt. — Die Provinz Starkenburg, welche bisher den ersten Aufsichtsbezirk bildete, hat ein Flächenmaß von 3019 qkm; gewerbliche Anlagen, welche der Gewerbeaufsicht unterstehen, sind es 1601 mit 38 971 Arbeitern (8651 Arbeiterinnen aller Altersklassen). Die Provinzen Rheinhessen und Oberhessen bildeten bisher den zweiten Aufsichtsbezirk; Rheinhessen hat einen Flächeninhalt von 1374 qkm und Oberhessen von 3287 qkm. Beide Provinzen zählen 1452 gewerbliche Anlagen (892 Fabriken und diesen gleichgestellte Anlagen) mit 31 728 Arbeitern (6064 Arbeiterinnen) — nach dem Stande vom 1. Dezember 1897. Nach beiden Anträgen würde also die Provinz Starkenburg in zwei Aufsichtsbezirke getheilt; die Provinzen Rheinhessen und Oberhessen würden zwei selbständige Aufsichtsbezirke. Dadurch, daß nach dem einen Antrag die Oberleitung über sämmtliche Inspektionen dem technischen Referenten bei der Regierung übertragen werden soll, könnte die Einheitlichkeit der ganzen Gewerbeaufsicht genügend sichergestellt werden. Schon heute revidiren die Gewerbeinspektoren und Assistenten je einen besonderen Theil des Aufsichtsbezirkes selbständig.

Das Königreich Bayern war im Jahre 1896 in acht getrennte Aufsichtsbezirke eingetheilt, über welche 15 Beamte die Aufsicht führten; sämmtliche Beamten wohnen nicht in München, sondern an dem Hauptorte des ihnen überwiesenen Aufsichtsbezirkes. Die Eintheilung und Abgrenzung der Bezirke ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Digitized by Google

Ord-Zahl	Aufsichtsbezirk	Sitz der Beamten	Räumliche Ausdehnung	Zahl der		
				Betriebe	Arbeiter	Beamten
			qkm			
1	Regierungsbezirk Oberbayern	München	16725	8265	75000	3
2	Regierungsbezirk Niederbayern	Landshut	10759	3442	20113	1
3	Regierungsbezirk Pfalz	Speyer	5928	3197	65667	2
4	Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg	Regensburg	9663	2705	23742	1
5	Regierungsbezirk Oberfranken	Bayreuth	7000	3971	43956	2
6	Regierungsbezirk Mittelfranken	Nürnberg	7573	5586	60667	2
7	Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg	Würzburg	8400	4797	25661	2
8	Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg	Augsburg	9812	5491	49560	2
			75860	37454	364366	15

Auf je einen der 15 Aufsichtsbeamten treffen 5057 qkm, 2500 Anlagen und 24 300 Arbeiter. Bayern ist an Flächeninhalt fünfmal, an Zahl der Anlagen sechsmal und an Zahl der Arbeiter zweiundeinhalbmal größer als Baden; im gleichen Verhältnisse sollte es also nur in 5—6 Aufsichtsbezirke eingetheilt sein mit etwa 10 Beamten.

Elsaß-Lothringen ist in 3 Aufsichtsbezirke eingetheilt: 1. Unter-Elsaß mit 1 Inspektor und 2 Assistenten in Straßburg, 1859 Anlagen, 34 658 Arbeitern und einem Flächeninhalt von 4774 qkm; 2. Ober-Elsaß mit 1 Inspektor und 1 Assistenten in Colmar, 581 Anlagen, 72 024 Arbeitern und einem Flächeninhalt von 3512 qkm; 3. Lothringen mit 1 Inspektor in Metz, 1390 Anlagen, 31 508 Arbeitern und einem Flächeninhalt von 6221 qkm, zusammen 6 Beamte, 3830 Anlagen, 138 190 Arbeiter und 14508 qkm. Elsaß-Lothringen ist sonach nach jeder Hinsicht kleiner als Baden; während aber dieses nur 1 Aufsichtsbezirk bildet mit 4 Aufsichtsbeamten, hat Elsaß-Lothringen 3 von einander geschiedene Aufsichtsbezirke mit 6 Beamten, welche aber nicht zusammen in Straßburg wohnen, sondern am Hauptorte des von ihnen verwalteten Bezirks.

Das Königreich Württemberg hat bei einem Flächeninhalt von 19 504 qkm 3 Inspektionsbezirke. Im I. Bezirke befanden sich 1896 2501 Anlagen und 49 708 Arbeiter, im II. 2219 Anlagen und 47 655 Arbeiter, im III. 1703 Anlagen und 30 826 Arbeiter, zusammen 6423 Anlagen und 128 189 Arbeiter. Mit der Aufsicht waren 3 Gewerbeinspektoren und 3 Assistenten betraut, die zwar alle ihren Sitz in Stuttgart hatten (und noch haben), von denen aber je 2 einem Bezirke selbständig und ausschließlich vorstanden. Auf 1 Beamten trafen durchschnittlich je 3250 qkm, 1070 Anlagen und 21 365 Arbeiter (in Baden 3770 qkm, 1481 Anlagen und 37 114 Arbeiter, also durchschnittlich mehr als in Württemberg). Nur das hat Baden mit Württemberg gemein, daß auch in Württemberg sämmtliche Aufsichtsbeamten ihren gemeinsamen Wohnsitz in der Hauptstadt

Digitized by Google

des Landes haben. In allen anderen der vorgeführten Staaten (Hessen, Bayern, Elsaß-Lothringen, Sachsen und Preußen) hielt man es dagegen im Interesse einer ersprießlichen Wirksamkeit der Gewerbeaufsicht für geboten, nicht nur das Staatsgebiet in mehrere Aufsichtsbezirke einzutheilen, welche in ihrer großen Mehrzahl nach jeder Hinsicht kleiner sind als der eine badische Aufsichtsbezirk, sondern auch den Aufsichtsbeamten in ihrem abgesonderten Wirkungskreise den Amtssitz anzuweisen; ja Preußen hielt es sogar für zweckdienlich, die einzelnen Aufsichtsbezirke wieder in mehrere Theilbezirke oder Inspektionen abzutheilen und für diese Theilbezirke besondere Beamte anzustellen mit dem Wohnsitz im Hauptorte des ihnen zugewiesenen Theilbezirkes. Die Freunde des Antrages Dreesbach u. Gen. kamen darum im Hinblick auf die geschilderten Verhältnisse in diesen anderen Staaten zu der Ansicht, daß es ganz gewiß auch für Baden wünschenswerth, ja nothwendig sei, in ähnlicher Weise die Gewerbeinspektion zu organisiren.

Als weiteres Beispiel einer derartigen Decentralisation wurde die Organisation der „badischen Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln“ angeführt. Diese Gesellschaft hatte früher auch für alle ihre Beamten den gemeinsamen Wohnsitz in Mannheim eingeführt. Sie kam aber von dieser Einrichtung ab, weil sie unpraktisch und zu theuer war. Jetzt wohnen ihre Beamten in Mannheim (5), in Karlsruhe (2), Offenburg (1), Freiburg (1) und Lörrach (1); nächstens wird auch in Konstanz ein Bureau errichtet werden. Die Inspektionsbezirke I, II, III, Unter-Baden mit dem Bureau in Mannheim, umfassen die Aemter Mannheim Weinheim, Schwetzingen, Heidelberg, Sinsheim, Eberbach, Mosbach, Adelsheim, Buchen, Tauberbischofsheim und Wertheim; der Inspektionsbezirk IV, Mittel-Baden mit dem Bureau in Karlsruhe, umfaßt die Aemter Karlsruhe, Eppingen, Bretten, Bruchsal, Durlach, Pforzheim, Ettlingen, Rastatt, Baden und Bühl; der Inspektionsbezirk V, Ortenau und Schwarzwald mit dem Bureau in Offenburg, begreift in sich die Aemter Achern, Kehl, Offenburg, Lahr, Oberkirch, Wolfach, Triberg, Villingen und Donaueschingen; der Inspektionsbezirk VI, Breisgau mit dem Bureau in Freiburg, erstreckt sich über die Aemter Ettenheim, Emmendingen, Waldkirch, Breisach, Neustadt, Freiburg, Staufen, Müllheim, St. Blasien, Bonndorf, Engen, Stockach, Meßkirch und Pfullendorf; dem Inspektionsbezirk VII, Ober-Baden mit dem Bureau in Lörrach, sind die Aemter Lörrach, Schopfheim, Schönau, Säckingen, Waldshut, Konstanz und Ueberlingen zugetheilt. Die Leitung des Gesammtdienstes, der Schriftenwechsel mit den Behörden, die Begutachtung der Dampfkessel-Genehmigungs-Gesuche, die Anordnung zur Vornahme außerordentlicher Arbeiten (wie Indikator- und Verdampfungsversuche), die Verwaltung der Kasse ꝛc. geschieht durch den Oberingenieur der Gesellschaft, welcher seinen Wohnsitz in Mannheim hat.

Wie die Dampfkesselinspektion eine Eintheilung des Landes in 7 Bezirke und die Zutheilung jedes Bezirks an besondere, im Bezirke selbst wohnende Beamte für nothwendig gehalten habe, so könne auch die Gewerbeaufsicht der Aufgabe ihres Amtes nur dann vollauf gerecht werden, wenn mehrere Bezirke mit besonderen, im Bezirke wohnenden Beamten eingerichtet werden.

Es wurde weiter aus der auf S. 11 dieses Berichtes mitgetheilten Thatsache der Schluß gezogen, daß auch die Großh. Regierung selbst eine Vertheilung der Funktionen der Aufsichtsbeamten nach besonderen Bezirken für nothwendig halte. Denn schon im Jahre 1892 hat das Großh. Ministerium des Innern eine Geschäftsordnung erlassen, welche zwar die Einheitlichkeit des Dienstes durch Zusammenfassung der Geschäfte in einer Behörde beibehält, aber den unteren Aufsichtsbeamten neben dem Vorstande der Fabrikinspektion dadurch eine selbständigere Stellung zuweist, daß den einzelnen Beamten die Erledigung der Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken übertragen wird. Es wird durch diese Geschäftsordnung thatsächlich das Land in mehrere Aufsichtsbezirke eingetheilt und damit zugestanden, daß die Beibehaltung des zuerst eingeführten einen ungetheilten Aufsichtsbezirkes unhaltbar war. Nur das blieb bestehen, daß sämmtliche Beamte nach wie vor ihren Wohnsitz in Karlsruhe nehmen mußten. Aber die Großh. Regierung scheint auch in dieser Einrichtung etwas entdeckt zu haben, was für eine genügende Gewerbeaufsicht sich als unzweckmäßig erweist. Sie hat nämlich nach der oben in D II § 2 mitgetheilten Erklärung auch schon erwogen, „ob nicht auch bei uns, wie in anderen großen und kleinen deutschen Staaten, in verschiedenen industriereichen Gegenden — vielleicht in Mannheim und Freiburg — Inspektionen errichtet werden sollen; vorläufig sei aber eine solche Aenderung nicht nöthig.“ „Es ist durchaus nicht ausgeschlossen,“ erklärt die Großh. Regierung weiter, „daß später in verschiedenen Punkten des Landes Inspektionsbeamte stationirt

Digitized by Google

werden, namentlich dann, wenn die regelmäßige Revision der mit Motoren arbeitenden Betriebe vorgeschrieben wird." Es liegt in dieser Erklärung der Großh. Regierung das Zugeständniß, daß die gegenwärtige Einrichtung der Gewerbeinspektion auf die Dauer nicht haltbar ist und daß eine Abänderung nur noch kurze Zeit auf sich wird warten lassen können.

Gegen diese abwartende Haltung der Großh. Regierung wurde geltend gemacht, die Abänderung sei schon heute nothwendig. Die Beamten der Gewerbeinspektion seien nicht im Stande, alle der Revision unterliegenden Betriebe jährlich auch nur einmal zu besuchen. Nach den auf S. 11 ff. abgedruckten statistischen Angaben wurden von den Aufsichtsbeamten revidirt:

im Jahre	1892	von	4724	Anlagen	1057	oder	22 %
„ „	1893	„	5365	„	1218	„	23 %
„ „	1894	„	5608	„	1227	„	22 %
„ „	1895	„	5796	„	1312	„	22,6 %
„ „	1896	„	6013	„	1889	„	31 %
„ „	1897	„	6353	„	2287	„	36 %

Es darf bei Beurtheilung dieser statistischen Angabe allerdings nicht übersehen werden, daß manche weniger wichtigen und weniger umfangreichen Betriebe einer regelmäßigen jährlichen Revision nicht bedürfen, sondern nur in nicht allzulangen Zwischenräumen gelegentlich besucht werden müssen. Aber immerhin erschien der Prozentsatz der Revisionen im Vergleich mit der großen Zahl der Betriebe einigen Mitgliedern der Kommission als sehr gering und als Beweis, daß der gegenwärtige Zustand der Gewerbeinspektion in Baden den berechtigten Anforderungen nicht genüge, daß es darum jetzt schon Zeit sei, dem Antrag entsprechend die Inspektion zu decentralisiren.

Auch macht schon jetzt die Bäckereiverordnung des Bundesrathes gegen früher eine vermehrte Thätigkeit der Aufsichtsbeamten nöthig. So wurden im Jahre 1896 neben 1889 Revisionen in den schon vorher der Gewerbeaufsicht unterstellten Anlagen noch 256 Bäckereien, im Jahre 1897 neben den 2287 bisher üblichen Revisionen noch 381 Bäckereien revidirt. Für diese sämmtlichen Revisionen wurden im Jahre 1896 278 und im Jahre 1897 307 Reisetage verwendet. Die Inkraftsetzung des § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung wird weitere 2736 Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektricität ꝛc.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen, der Gewerbeaufsicht unterstellen. Wenn auch bisher schon die Gewerbeinspektion ihre Thätigkeit auf einen Theil dieser Betriebe ausdehnte, so wird eben die wohl bald zu erwartende Inkraftsetzung des § 154 Abs. 3 R.-G.-O. trotzdem die Thätigkeit der Inspektoren noch mehr in Anspruch nehmen. Auch aus diesen Erwägungen heraus kam ein Theil der Kommission zu der Ansicht, es sei schon jetzt eine Theilung des Landes in mehrere Aufsichtsbezirke, mag man sie nun Inspektion oder Unterinspektion heißen, durchaus nothwendig, damit die Organisation der kommenden Vermehrung der Aufgaben sofort gewachsen sei. Durch kaiserliche Verordnung vom 21. Mai 1897 sind auch auf die Betriebe der Kleider- und Wäsche-Konfektion die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 und des § 139 b der R.-G.-O. ausgedehnt worden; die Gewerbeinspektion hat (§ 139 b) fortan auch diese Betriebe zu revidiren. Ihr Pflichtenkreis ist durch diese kaiserliche Verordnung auch bei uns vermehrt worden.

Wohl nicht mit Unrecht wurde auch auf die stetig wachsende Vermehrung der gewerblichen Anlagen und Arbeiter hingewiesen. Nach den offiziellen statistischen Mittheilungen für 1896 betrug die Zahl der einer besonderen Aufsicht (§ 139 b R.-G.-O.) unterstehenden gewerblichen Betriebe im Jahre 1892: 4872, im Jahre 1893: 5509, im Jahre 1894: 5798, im Jahre 1895: 5976 und im Jahre 1896: 6258; die Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter belief sich 1892 auf 126395, 1893 auf 134231, 1894 auf 142746, 1895 auf 150265, 1896 auf 159780 (der Unterschied dieser Zahlen gegenüber den bisher in Betrachtung gestellten rührt daher, daß in diesen Zahlen auch die unter Aufsicht der Bergbehörde, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues stehenden Betriebe eingeschlossen sind). Es hat sich sonach die Zahl der gewerblichen Anlagen in 5 Jahren (1892/96) von 4872 auf 6258, um 1386 erhöht (um 22 %), die Zahl der gewerblichen Arbeiter von 126395 auf 159780, um 33385 (um 21 %). Auch in einer Forderung des badischen

Digitized by Google

Staatshaushaltsvoranschlags pro 1896/97 hat diese Vermehrung der Anlagen und Arbeiter eine budgetmäßige Bestätigung gefunden. Im Budget des Ministeriums des Innern findet sich bei Titel 1 § 3 unter lit. c eine Anforderung für 2 technische Hilfsarbeiter bei der Fabrikinspektion für 1896/97 von zusammen 4000 ℳ, durchschnittlich für 1 Jahr 2000 ℳ. Dazu wird in den „Erläuterungen" bemerkt:

„Die gegenwärtige Besetzung der Fabrikinspektion mit 3 (etatmäßig angestellten) Beamten erscheint für die Dauer nicht mehr ausreichend, um den mannigfaltigen Aufgaben der Gewerbeaufsicht in einem den gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeiterschutz entsprechenden Maße gerecht werden zu können. Neben den Vorschriften über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und erwachsenen Arbeiterinnen erfordert insbesondere die Ueberwachung des Vollzugs der am 1. April 1895 in Kraft getretenen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb, die Kontrole über die Instandhaltung der im Interesse der Arbeiter getroffenen Vorkehrungen hinsichtlich der gesundheitlichen Beschaffenheit der Arbeitsräume und der Einrichtung des Arbeitsprozesses, außerdem auch das Bedürfniß, in dieser Beziehung den handwerksmäßigen Betrieben künftig vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden, eine Ausdehnung der Revisionsthätigkeit und namentlich die häufigere Vornahme von Nachschauen, um die gehörige Befolgung der auf Grund der Revisionen gemachten Auflagen zu sichern. Zu diesem Zwecke sollen im Laufe der Budgetperiode 2 weitere technische Hilfsarbeiter herangezogen werden, die zunächst in nicht etatmäßiger Eigenschaft zu verwenden, später aber, sofern sie sich bewähren, nach Tarifabtheilung F 2 oder E 2 anzustellen wären. Solchen Beamten würde vorerst eine Jahresvergütung von 2000 ℳ gewährt werden. Da die Personalvermehrung in dem bezeichneten Umfange aber nicht sofort zum Vollzuge kommen kann, dürfte mit einer Bewilligung von 4000 ℳ für die nächste Budgetperiode auszureichen sein." Entsprechend dieser so begründeten Anforderung wurde dann auch ein weiterer Beamter für die Gewerbeinspektion angestellt (vergl. S. 12 dieses Berichts). „Nach dem Ergebnisse der weiteren Erfahrungen ist eine nochmalige Vermehrung der Beamten nicht ausgeschlossen", wird im „Jahresbericht" für 1897 angekündigt (vergl. S. 15).

Nach den „Erläuterungen" im Budget pro 1896/97 wurde also eine Vermehrung der Zahl der Beamten nothwendig „insbesondere wegen der Ueberwachung des Vollzugs der am 1. April 1895 in Kraft getretenen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb, wegen der Kontrole über die Instandhaltung der im Interesse der Arbeiter getroffenen Vorkehrungen hinsichtlich der gesundheitlichen Beschaffenheit der Arbeitsräume und der Einrichtung des Arbeitsprozesses", wegen Ausdehnung der Revisionsthätigkeit auf die handwerksmäßigen Betriebe, wegen der nöthigen häufigeren Vornahme von Nachschauen. Im Zusammenhang mit der Zunahme der gewerblichen Betriebe und Arbeiter führen nach der Ansicht eines Theils der Kommission diese veränderten Verhältnisse zu der Forderung, schon jetzt mit der Errichtung von Unterinspektionen vorzugehen. Denn all' den genannten vermehrten Aufgaben der Gewerbeaufsicht könne genügend nur entsprochen werden, wenn die Aufsichtsbeamten im Industriebezirke selber wohnen und so in der Lage seien, ständig den Vollzug der gesammten socialen Gesetzgebung zu überwachen und durch ihr allzeit promptes Eingreifen zu fördern. Bleiben alle Beamten in Karlsruhe sitzen, dann sei ihre vorübergehende Anwesenheit an den Industrieorten von keinem nachhaltigen Einfluß; sie erhalten keinen genügenden Einblick in die Verhältnisse der Arbeiter und ihre sociale Lage, und vermögen darum auch nicht ihre Thätigkeit so wirksam zu machen, wie es im Interesse des socialen Friedens wünschenswerth erscheine. Wohnen die Aufsichtsbeamten in den Industriebezirken, dann sei eine viel wirksamere Kontrole durch häufigere Revisionen und Nachschauen und eine viel intensivere Durchführung des Arbeiterschutzes möglich.

Auch nach den auf Seite 8 und 9 dieses Berichtes mitgetheilten Bemerkungen über die Thätigkeit der Ortspolizeibehörden erschien den Freunden des Antrags die Errichtung von Unterinspektionen durchaus nothwendig. Da heißt es u. A.: „Von einer Thätigkeit der Ortspolizei ist in manchen Theilen des Landes, soweit es sich um die Kontrole der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen handelt, so gut wie gar nichts zu bemerken. Während früher wenigstens in den meisten Fällen auf den Verzeichnissen der jugendlichen Arbeiter ein Revisionsvermerk der Ortspolizeibehörde angetroffen wurde, gehört es in vielen Orten fast zu den Seltenheiten, daß ein Nachweis einer Revisionsthätigkeit der Ortspolizeibehörde vorgefunden wird . . . . Daher kommt es, daß manche Unregelmäßigkeiten z. B. in Ziegeleien, die schon im Vorjahre gerügt wurden, mangels Unterstützung durch eine Aufsicht an Ort und Stelle im folgenden Jahre noch gerade so angetroffen werden." Das

Digitized by Google

sind doch wohl ganz bedenkliche Zustände. An denselben ist aber (vergl. S. 9) nicht so fast Mangel an gutem Willen bei der Ortspolizeibehörde schuld, als vielmehr die Ueberhäufung derselben mit Geschäften und namentlich die fortschreitende Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung, deren Aufgabe die Ortspolizeibehörden sich immer weniger gewachsen zeigen. Dieser Uebelstand sollte von selbst dazu führen, die Aufsichtsbeamten im Lande zu vertheilen, damit sie selbst die nöthige Kontrole überall, auch in den Landorten ausüben und für ihre Anordnungen durch Nachrevisionen die Durchführung sichern können, damit nicht, wie angegeben, Unregelmäßigkeiten von einer Revision zur andern, von einem Jahre zum andern sich weiter schleppen können.

Nach dem „Jahresbericht der Großh. Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1890" wäre „ein häufiger Verkehr der Arbeiter mit der Gewerbeinspektion auf das Lebhafteste zu begrüßen, weil die zahlreichen Einzelfragen, welche bei dem Vollzuge der Fabrikaufsicht zu behandeln sind, nur dann zweckmäßig gelöst werden können, wenn dabei eine Mitwirkung der Arbeiter stattfindet, welche erst eine genügende Kenntniß der Wirkung der einzelnen Maßnahmen auf ihre ganze Lage ermöglicht." In einem andern Inspektionsbericht wird die Thatsache konstatirt, „daß die offene Aussprache der Arbeiter mit den Aufsichtsbeamten die Dienstthätigkeit der letztern wesentlich erleichtert hat, daß sie eine Reihe von Mißständen an das Tageslicht gefördert hat, die bei Revisionen nie hätten ermittelt werden können." Aber so wünschenswerth nach der Ansicht aller Aufsichtsbeamten ein solcher Verkehr mit den Arbeitern wäre, so ist ebenso nach allen Berichten dieser Verkehr der Arbeiter mit den Aufsichtsbeamten noch immer und überall sehr gering. Die Arbeiter wagen es vielfach nicht, den Aufsichtsbeamten ihre Beschwerden und Wünsche persönlich mitzutheilen, weil sie für sich Unannehmlichkeiten seitens der Arbeitgeber oder gar seitens ihrer Arbeitsgenossen fürchten. Bei den Revisionsgängen selbst ist in Folge der Zurückhaltung der Arbeiter wenig Gelegenheit zur Befragung über ihre Verhältnisse und zur Entgegennahme ihrer Wünsche und Beschwerden. Die fast überall eingerichteten Sprechstunden sind mit wenigen Ausnahmen nur in geringem Umfang von den Arbeitern benutzt worden. Es liegt dies einmal daran, daß der Besuch der Sprechstunde durch Arbeiter leichter zur Kenntniß der Unternehmer gelangen kann, und der Arbeiter dies scheut; hauptsächlich aber wird als Grund angeführt, daß die Arbeiter lieber zu einer ihnen gelegenen Zeit beim Aufsichtsbeamten vorsprechen, als daß sie sich an eine bestimmte Stunde binden, oft sich auch mit der Anbringung ihrer Anliegen nicht bis zur nächsten Sprechstunde gedulden mögen. Nach dem „Jahresbericht der Großh. Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1897" führte „der geringe Besuch der Sprechstunden und der dürftige Inhalt, der ihnen in den meisten Fällen von den Arbeitern gegeben wird, nothgedrungen dahin, daß von dem kommenden Jahre an (1898) nur in solchen Orten Sprechstunden angesetzt werden sollen, an denen von Arbeitern oder seitens ihrer Vertretungen ein entsprechender Wunsch geäußert wird" (vergl. S. 20 ff.). So wünschenswerth also der Verkehr der Arbeiter mit den Aufsichtsbeamten ist, so beklagenswerth ist die Thatsache, daß ein solcher Verkehr fast gar nicht stattfindet.

Nach der Ansicht der Freunde des Antrags Dreesbach u. Gen. könnte diesem Bedürfnisse und diesem Uebelstande am wirksamsten durch Errichtung von Unterinspektionen in den industriereichen Gegenden unseres Landes abgeholfen werden. Es verstehe sich von selbst, daß zwischen den Arbeitern und dem Aufsichtsbeamten, der sich nur 1 oder 2 mal jährlich in den gewerblichen Anlagen sehen lasse, der also den Arbeitern fast ganz fremd bleibe, sich kein Vertrauensverhältniß entwickeln könne. Bei den Revisionsgängen, auf welchen der Aufsichtsbeamte meistens von dem Unternehmer oder seinem Stellvertreter begleitet sei, könne doch der Arbeiter nicht wohl seinen Arbeitsplatz verlassen und dem Beamten seine Klagen mittheilen. Der Besuch der Sprechstunden lasse sich sehr leicht kontroliren. Wären aber die Aufsichtsbeamten über die Industriebezirke des Landes vertheilt, dann sei der Beamte immer mitten unter den Arbeitern; sie lernten ihn besser kennen, seine soziale Wirksamkeit und ihre Bedeutung für ihre Besserstellung schätzen, und so müßte sich bald ein Vertrauensverhältniß zwischen beiden Theilen entwickeln. Auch könnten die Arbeiter bei dem Aufsichtsbeamten sich leichter und ohne Furcht vor Kontrole Gehör verschaffen, als wenn sämmtliche Beamten in Karlsruhe wohnen und nur von Zeit zu Zeit in den einzelnen Industrieorten vorübergehend erscheinen. Wenn es darum den Aufsichtsbeamten mit der öfters ausgesprochenen Ansicht, daß die Mitwirkung der Arbeiter bei der Beaufsichtigung der Betriebe die Ziele und Zwecke der Gewerbeaufsicht wesentlich fördere, ernst sei, dann müßten auch sie den Antrag der Abg. Dreesbach u. Gen.

Digitized by Google

befürworten; denn nur wenn die Aufsichtsbeamten in den verschiedenen Industriebezirken ihren Wohnsitz nehmen, ist diese Mitwirkung der Arbeiter möglich und von Erfolg.

Auch aus dem Wesen der Gewerbeaufsicht ergibt sich die Berechtigung dieses Antrages. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen nicht nur mechanisch für eine möglichst vollständige und gleichmäßige Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund ihrer erlassenen Vorschriften Sorge tragen, sondern durchdrungen von dem Geiste, welchem die Arbeiterschutzgesetzgebung entsprungen, auch die Wirkung dieser Gesetze auf die ganze Lage des Arbeiterstandes, auf ihre Gesundheit und Lebensdauer, ihre Lebenshaltung, ihre Familienverhältnisse ꝛc. zu erforschen, Momente aufzufinden suchen, welche eine Abänderung oder Weiterentwickelung der socialen Gesetzgebung verlangen. Dabei sollen sie für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleich zuverlässige Vertrauenspersonen sein, welche beiden Theilen als gleich gute Berather dienen (vergl. die preuß. Dienstanweisung S. 4). Der vollen Erfüllung dieser äußerst wichtigen Aufgabe können die Aufsichtsbeamten nur nachkommen, wenn sie, fortwährend inmitten der Industriebezirke, die gesammten Verhältnisse der Industrie, der Arbeiter und Arbeitgeber überblicken und einen genauen Einblick in die ganze Lage aller Betriebe gewinnen. Wie in anderen Staaten, dürfte es darum für Baden geboten sein, aus den bisher entwickelten Gründen die Fabrikinspektion mehr zu decentralisiren, gerade wie es auch bei anderen Verwaltungszweigen geschah. Wir haben z. B. einen Oberschulrath als oberste Verwaltungsbehörde des Unterrichtswesens und Kreisschulräthe, welche aber nicht in Karlsruhe wohnen, obwohl auch für sie die Reise von Karlsruhe in ihre Dienstbezirke nicht schwieriger wäre, als für die Gewerbeaufsichtsbeamten. Als Beamte des Ministeriums des Innern fungiren die 4 Landeskommissäre; aber auch diese wohnen nicht in Karlsruhe, sondern in ihrem Verwaltungsbezirke, damit sie dort aus persönlicher Anschauung die Verhältnisse ihres Dienstbezirkes kennen lernen und aus eigener Anschauung und Erfahrung das Ministerium sachdienlich informiren können. Gerade so sollte auch die Gewerbeinspektion eingerichtet und deren Decentralisation durchgeführt werden.

§ 4. b. Ansicht der Gegner des Antrags Dreesbach und Genossen. Die Mehrheit der Petitionskommission konnte sich nicht überzeugen, daß die bisher vorgetragenen Gründe eine Decentralisation der Gewerbeaufsicht überhaupt oder schon jetzt rechtfertigen. Unsere bestehende Gewerbeinspektion sei, wie von allen Seiten, auch in den Kreisen der Arbeiter und der socialdemokratischen Partei anerkannt werde, eine sehr gute und erfülle die ihr zugewiesenen Aufgaben in durchaus genügender Weise. Diese allgemeine Anerkennung gründe sich hauptsächlich auf die Verdienste des derzeitigen Vorstandes der Inspektion, des Herrn Oberregierungsraths Dr. Wörishoffer. Man solle darum an der bewährten Einrichtung nicht ändern, wenigstens so lange nicht bis ein dringendes Bedürfniß dies fordere. In das Lob des Herrn Wörishoffer und in die Anerkennung der Verdienste unserer Fabrikinspektion stimmen selbstverständlich auch die Freunde des Antrags Dreesbach ein, halten aber trotzdem eine Aenderung der Organisation für geboten. Die unter Wörishoffer's Leitung stehende Inspektion solle auch eine Schule sein für junge Beamte und unter seiner bewährten Leitung sollen diese erst den Aufsichtsdienst gründlich kennen lernen, bevor sie selbständig die Revisionsthätigkeit in den einzelnen Industriebezirken vornehmen. Ein Kollegium von Beamten, wie es jetzt in Karlsruhe bestehe, ermögliche auch die Beiziehung von Hilfskräften aus den Arbeiterkreisen. Diesen letzteren könne man die volle Revisionsthätigkeit nicht übertragen, weil sie als Arbeiter nur die Verhältnisse ihrer bisherigen Berufs- oder Facharbeit kennen, aber nicht das ganze Gebiet der industriellen Arbeit beherrschen; auch seien diese Hilfskräfte für wissenschaftliche Arbeiten (Gutachten, Verkehr mit den Staatsbehörden ꝛc.) wohl kaum zu gebrauchen. Dagegen könnten ihre Erfahrungen in einem Kollegium für die Aufgaben der Gewerbeaufsicht förderlich verwendet werden. In einem Kollegium können auch durch einen gegenseitigen Meinungsaustausch, durch gegenseitige Mittheilung der gemachten Wahrnehmungen die Ansichten der einzelnen Mitglieder korrigirt, die Gesammterfahrung der Inspektion erweitert und die Gewerbeaufsicht auf diese Weise viel sachgemäßer und erfolgreicher durchgeführt werden. Es sei auch die Einheitlichkeit des Dienstes ein ganz wichtiges Moment in der Gewerbeaufsicht; es könnte nur die Erfolge dieser Aufsicht hindern, wenn durch verschiedene Unterinspektionen die einzelnen Fragen des Aufsichtsdienstes verschieden geregelt würden — das müßte nothwendig die Wirksamkeit aller Aufsichtsbeamten lähmen und in Folge ihrer Uneinigkeit das Institut selbst gefährden.

Digitized by Google

Demgegenüber wurde hervorgehoben, daß schon heute — durch die örtliche Abgrenzung des Dienstbezirkes der einzelnen Aufsichtsbeamten — die technischen Hilfsarbeiter, auch jener aus den Arbeiterkreisen, in ihren Dienstbezirken die volle Revisionsthätigkeit ausüben, ja daß durch die Anstellung von solchen Hilfsarbeitern die Beamten mit akademischer Vorbildung entlastet würden, so daß sie sich mehr den ihrer Vorbildung entsprechenden Aufgaben widmen können und daß ihnen solche Arbeiten abgenommen würden, welche von Beamten ohne akademische Vorbildung in den meisten Fällen gerade so gut besorgt werden können. Eine Decentralisation wäre auch nicht so zu denken, daß die noch weiter zu errichtenden Inspektionen oder Unterinspektionen nur von einem einzigen Beamten verwaltet würden, sondern wie in anderen Staaten von einem wissenschaftlich gebildeten Vorstande und einem technischen Assistenten. Die Vorzüge eines Kollegiums durch den gegenseitigen Meinungsaustausch und gegenseitige Ergänzung der Erfahrungen seien auch bei der Decentralisation zu erhalten, wenn die Beamten der verschiedenen Inspektionen zu monatlichen oder vierteljährlichen Konferenzen zusammenträten; bei der intensiveren Wirksamkeit der in den Industriebezirken selbst errichteten Inspektionen wären solche Konferenzen auch erfolgreicher, als die jetzige Einrichtung. Die Einheitlichkeit des Dienstes würde durch solche Konferenzen ebenfalls gewährleistet; ja der Antrag selbst sei eine Bürgschaft für die Einheitlichkeit. Nach dem Antrage solle in Karlsruhe gleichsam eine Oberinspektion errichtet werden, welche die Oberaufsicht und die Oberleitung des ganzen Aufsichtsdienstes wahrzunehmen habe; die anderen Inspektionen seien nur als Unterinspektionen gedacht, welche in Unterordnung unter die Karlsruher Inspektion ihren Dienst zu erfüllen hätten. Die Einheitlichkeit wäre sonach in keiner Weise gefährdet. Man vergleiche hiezu den auf S. 56 mitgetheilten Antrag der hessischen Abgeordneten, der geradezu vorbildlich für die beantragte Decentralisation in Baden genannt werden kann.

Doch, so wurde weiter behauptet, bei einer solchen decentralisirten Einrichtung würde der Dienst viel schwerfälliger; es gäbe weit mehr Schreibereien, bei Gesuchen um Genehmigung von Anlagen und Abänderungen müßte man zuerst nach Karlsruhe schreiben, von da würde das Gutachten des Unterinspektors eingeholt und erst dann das Gesuch verbeschieden. In pressanten Fällen wäre vielleicht manchmal kein Beamter am Sitze der Unterinspektion anwesend, weil die Beamten gerade auf ihren Dienstreisen sich befänden u. s. w. Die Freunde des Antrags Dreesbach waren dagegen der Ansicht, daß durch Errichtung von Unterinspektionen die Schreibereien eher vermindert, als vermehrt würden; was heute schriftlich erledigt werden müsse, könne mündlich und schneller erledigt werden, wenn Aufsichtsbeamte in den verschiedenen Industriebezirken wohnen. Auch dürften diese Unterinspektionen nicht so unselbständig gemacht werden, daß sie nur Revisionen vornehmen dürfen, sondern sie müßten, wenn auch unter der Oberleitung der Karlsruher Inspektion, mit allen im Gesetze vorgeschriebenen Befugnissen ausgerüstet werden; auf diese Weise wäre dann auch den Arbeitgebern und Arbeitern viel besser geholfen, als bei der jetzigen Organisation. Was die pressanten Fälle anbelange, so sei jedenfalls der Beamte, wenn er in seinem Dienstbezirke herumreise, bei den heutigen Verkehrsmitteln ebenso schnell und leicht zu erreichen, als ein Beamter in Karlsruhe.

Auch auf die Mehrkosten der beantragten Aenderung der Gewerbeaufsicht wurde hingewiesen. Auf Seite 48 dieses Berichtes sind die Ausgaben für die Gewerbeinspektion auf etwa 22 000 ℳ jährlich berechnet — ohne Bureau- und Reisekosten und Diäten. Es kann wohl nicht geleugnet werden, daß die beantragte Decentralisation weitere Kosten verursachen würde. Es ist aber nicht zu übersehen, daß, wenn z. B. 3 Inspektionen eingerichtet würden, höchstens 3 weitere Beamte anzustellen wären; daß bei Errichtung von Unterinspektionen die Reisekosten und Diäten sich vermindern würden, und daß eben solche Mehrkosten, welche im Interesse des socialen Friedens und des genügenden Arbeiterschutzes nöthig werden, eine recht segensreiche Ausgabe seien.

Die Gegner des Antrags Dreesbach und Genossen erklärten sich nicht als prinzipielle Gegner des Antrags, sind nur der Ansicht, daß zur Zeit noch kein Bedürfniß zu einer solchen Aenderung vorliege. Wenn einmal die Revisionsthätigkeit der Inspektion sich weiter ausdehne, die Hausindustrie der Gewerbeaufsicht unterworfen und § 154 Abs. 3 R.-G.-O. in Kraft gesetzt werde, dann sei der Zeitpunkt erst gekommen, die beantragte Decentralisation durchzuführen. Es wurde in Folge dieser Anschauung der Punkt 1 des Antrags Dreesbach mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt, dagegen einstimmig beschlossen, zu beantragen: es sei die Großh. Regierung zu ersuchen, die Frage der Decentralisation weiter zu prüfen und dieselbe in's Werk zu setzen, sobald alle der R.-G.-O. unterworfenen gewerblichen Anlagen auch der Gewerbeaufsicht unterstellt werden.

Digitized by Google

Die Kommission stellt sonach den **Antrag:**

Hohe zweite Kammer wolle den Antrag: „in größeren industriellen Gebieten des badischen Landes sind Unterinspektionen zu errichten, denen die Ueberwachung der Gewerbebetriebe obliegt" — ablehnen, dagegen die Großh. Regierung ersuchen, die Frage der Decentralisation weiter zu prüfen, und dieselbe in's Werk zu setzen, sobald alle der R.-G.-O. unterworfenen gewerblichen Anlagen auch der Gewerbeaufsicht unterstellt werden.

III. Anstellung von weiblichen Fabrikinspektoren.

§ 5. **Erklärung der Großh. Regierung.** Ueber die beantragte Anstellung von weiblichen Fabrikinspektoren äußerte sich der Vertreter der Großh. Regierung folgendermaßen: „Für das Großh. Ministerium des Innern liegt zur Zeit kein Anlaß vor, die Frage der Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren anders zu beurtheilen, als vor zwei Jahren. Das Ministerium erklärt sich nicht grundsätzlich gegen diese Verwendung weiblicher Kräfte; aber die Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte in den Gewerbebetrieben ist noch nicht so, daß eine solche Verwendung durchaus nothwendig wäre. Das Ministerium hält jedoch eine Ausstattung weiblicher Inspektoren mit der gesammten Autorität eines Fabrikinspektors für unthunlich. Wenn auch dem Fabrikinspektor keine unmittelbare polizeiliche Gewalt übertragen ist, so hat er nach der G.-O. doch immerhin die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden, er hat obrigkeitliche Autorität. Für solch' eine Thätigkeit scheinen aber die Frauen nicht geeignet. Es ginge vielleicht an, Frauen mit solchen Befugnissen auszurüsten für Betriebe, in welchen nur weibliche Arbeiter beschäftigt werden und weibliche Oberleitung vorhanden ist; aber für Betriebe, in welchen auch Männer thätig sind, ist es durchaus bedenklich, Frauen wie männliche Inspektoren zu beschäftigen. Zwischen Mann und Frau bestehen eben gewisse natürliche Unterschiede, die auch nicht verwischt werden können durch die Bestrebungen, Mann und Frau im Erwerbsleben vollkommen gleichzustellen. Es ist ganz unmöglich, daß eine Frau gegen Männer polizeiliche Gewalt ausübe. Dagegen ist ganz wohl denkbar, Frauen in Unterordnung unter einen männlichen Inspektor gewisse Funktionen zu übertragen. Nach dem Fabrikinspektionsbericht werden Frauen geeigneter sein, gewisse Verhältnisse und Vorkommnisse bei weiblichen Arbeitern zu ermitteln, als Männer, weil es eben Dinge gibt, über welche mit Männern zu reden, Frauen berechtigte Scheu tragen. Immerhin kann es aber bezweifelt werden, ob thatsächlich die Arbeiterinnen weiblichen Inspektoren gegenüber mittheilsamer sein werden, Zweifel, welche durch den weiblichen Charakter veranlaßt werden. Das Ministerium hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen Anstellung weiblicher Beamten, will aber damit zuwarten, bis ein wirkliches Bedürfniß dafür eintritt. Bei dem mangelhaften Verkehr, den die männlichen Arbeiter mit der Fabrikinspektion bisher pflegten, kann das Ministerium nicht annehmen, daß zwischen weiblichen Inspektoren und Arbeitern ein regerer Verkehr stattfinden würde. Der Versuch, in den Frauenvereinen ein Vermittelungsglied zwischen Arbeiterinnen und Inspektion herzustellen, ist bis jetzt nicht gelungen; man will abwarten, ob sich dieser Versuch doch noch bewährt. Die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen sind auch noch nicht so klar, daß man darauf bauen könnte. Aus den Aeußerungen der englischen Inspektorinnen geht hervor, daß ein inniger Verkehr zwischen ihnen und den Arbeiterinnen nicht eingetreten ist, sie blieben ohne Fühlung mit den Arbeiterinnen, ihre Thätigkeit war beschränkt auf die Kontrole der Betriebe.

Im Uebrigen hat es auch bisher nicht gefehlt am Verständnisse für die besonderen Bedürfnisse weiblicher Arbeiter. Alle für die Arbeiterinnen verlangten und durchgeführten Schutzmaßregeln sind veranlaßt durch Männer, welche sich mit diesen Fragen beschäftigten, und in's Werk gesetzt durch die Mitwirkung männlicher Beamten. In grundlegender Weise haben die Männer die Rechte der Arbeiterinnen wahrgenommen; auch fernerhin wird wohl die Thätigkeit der Männer in dieser Hinsicht ausreichend sein.

Die Großh. Regierung wird aber die Verwendung von Frauen bei der Fabrikinspektion, jedoch nur in untergeordneter Thätigkeit, mit der Zeit in Betracht ziehen und nach Möglichkeit eine solche Einrichtung schaffen, welche einen regeren Verkehr zwischen Inspektion und Arbeiterinnen herbeiführen kann. Die Regierung will aber abwarten, welche Erfahrungen man anderwärts mit einer solchen Einrichtung machen wird. Einstweilen wurde in Preußen die Anstellung weiblicher Inspektoren abgelehnt; nur in Hessen und Bayern hat man damit einen Anfang gemacht, über dessen Erfolg der Großh. Regierung bis heute nichts bekannt ist. Die Großh.

Digitized by Google

Regierung wird diese Frage nochmals wohlwollend prüfen; für jetzt ist die bejahende Beantwortung derselben für Baden noch verfrüht; jedenfalls hält die Regierung die Ausrüstung solcher weiblichen Beamten mit obrigkeitlichen Befugnissen für durchaus unthunlich."

§ 6. **Antrag der Kommission.** Auch die Kommission konnte sich mit dem Antrage, so wie er liegt, nicht befreunden und kam zu einer Abänderung desselben. Weibliche Fabrikinspektoren anzustellen mit Zutheilung eines besonderen Inspektionsbezirkes geht aus dem Grunde nicht an, weil Frauen zwar wohl die hygienischen und socialen Verhältnisse der Arbeiterinnen würden untersuchen können, aber doch nicht den mechanischen, maschinellen Theil der gewerblichen Anlagen. Auch könnten sie nur zu Revisionen in solchen Anlagen verwendet werden, in welchen ausschließlich oder zum größten Theile weibliche Arbeiter beschäftigt sind. Es entstände sonach in der Fabrikinspektion solcher Bezirke, für welche die weiblichen Inspektoren bestellt würden, eine bedenkliche Lücke: die Untersuchung des maschinellen Theils der Anlagen und der Verhältnisse der männlichen Arbeiterbevölkerung würde wegfallen, oder es müßten auch der Inspektorin männliche Inspektoren oder Assistenten beigegeben werden, sodaß die gewerblichen Anlagen dann einer doppelten und zwar für die einzelnen Theile des Betriebs gesonderten Inspektion unterständen. Eine solche Einrichtung erscheint aber durchaus nicht empfehlenswerth. Die Mehrheit der Kommission glaubte darum **die Ausbildung und Anstellung von Assistentinnen** vorschlagen zu sollen, welche in Unterordnung unter die Gewerbeinspektion nur mehr die Verhältnisse der weiblichen Arbeiterbevölkerung und den Einfluß der socialen Gesetzgebung auf die ganze Lage dieser Arbeiterklasse prüfen sollen. Diese Assistentinnen bekämen einstweilen ihren Sitz in Karlsruhe, solange wenigstens, bis das Land nicht in mehrere Inspektionsbezirke eingetheilt ist; auch deßhalb, damit sie durch den Verkehr mit den erfahreneren männlichen Beamten der Inspektion eine gute praktische Ausbildung für ihr Amt erhalten. Später könnten solche Assistentinnen den einzelnen Inspektionen beigegeben werden mit dem Wohnsitz inmitten der Inspektionsbezirke.

Ein Blick auf die thatsächliche **Vertheilung der weiblichen Arbeiterschaft** im Lande läßt die Durchführbarkeit dieses letzteren Vorschlages erkennen. Wie auf S. 48 dieses Berichts dargethan, befinden sich die meisten weiblichen Arbeiter in: der Metallverarbeitung (26,06 % — 5059 weibliche und 14354 männliche Arbeiter), den künstlerischen Gewerben (39,15 % — 92 weibliche und 143 männliche), der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie (47,78 % — 1529 weibliche und 1671 männliche), in der Industrie für Nahrungs- und Genußmittel (54,29 % — 22557 weibliche und 18990 männliche — und zwar sind in der Tabakindustrie allein 67,82 % weibliche und nur 32,18 % männliche Arbeiter beschäftigt) und in der Textilindustrie (58,96 % — 15229 weibliche und 10599 männliche Arbeiter). Wir haben also Industriezweige, in denen in großer Zahl Arbeiterinnen Verwendung finden. Auch die Vertheilung der Arbeiterinnen in den einzelnen Gegenden des Landes läßt die genügende Beschäftigung von Assistentinnen möglich erscheinen. In den **Amtsbezirken** sind nach dem Stande von **1896** unter

	den Arbeitern	weibliche
Konstanz	3763	1255
Stockach	1312	696
Säckingen	3720	2116
Waldshut	1900	816
Emmendingen	3995	2306
Ettenheim	1696	1134
Freiburg	6577	1366
Waldkirch	2369	1143
Lörrach	6371	2527
Schönau	3438	1723
Schopfheim	3203	1427
Lahr	5554	2834
Offenburg	3932	1312
Bruchsal	6337	3106

	den Arbeitern	weibliche
Karlsruhe	15547	2280
Pforzheim	15211	4572
Mannheim	20216	3390
Schwetzingen	5869	2636
Heidelberg	8561	2558
Wiesloch	5045	3086.

Nach den Kreisen vertheilt sich die Arbeiterschaft folgendermaßen:

	Gesammtzahl:	weibliche Arbeiter:
Karlsruhe	44536	11873
Freiburg	16469	6412
Heidelberg	15996	6337
Mannheim	28880	6239
Lörrach	13109	5718
Offenburg	12355	4768
Waldshut	6718	3370
Konstanz	6118	2200
Villingen	5824	1108
Baden	6827	971
Mosbach	2948	126

In den Bezirken der Landeskommissäre befinden sich

	Arbeiter, und darunter weibliche:	
Freiburg	41933	16898
Karlsruhe	51363	12844
Mannheim	47824	12702
Konstanz	18660	6678.

Nach der Vertheilung der Arbeiterinnen in den einzelnen Landestheilen und in den Industrieen ergibt sich ganz sicher die Möglichkeit, Assistentinnen genügend zu beschäftigen und ihnen besondere Landestheile und Industrieen für die Inspektion zu überweisen.

Die Frage nach der Nützlichkeit oder Nothwendigkeit einer solchen Institution läßt sich am besten mit den Worten aus den „Jahresberichten der Großh. Bad. Fabrikinspektion" beantworten, welche auf S. 42, 44 und 45 dieses Berichts abgedruckt sind. Nach dem Hinweise auf die Verhandlungen in beiden Kammern der Ständeversammlung heißt es im „Jahresbericht" für 1896 (S. 42): „Immerhin ist an maßgebenden Stellen schon vor den genannten öffentlichen Erörterungen anerkannt worden, daß ein Bedürfniß dafür vorliege, den Arbeiterinnen mit Bezug auf ihr Arbeitsverhältniß einen Rückhalt zu bieten, der den besonderen Verhältnissen ihres Geschlechts in größerem Umfange gerecht wird, als es der Fabrikaufsicht in ihrer jetzigen Organisation möglich ist." Auf S. 44 sind die zutreffenden Sätze aus dem „Jahresbericht" für 1897 abgedruckt, nämlich: „Die Arbeiterinnen bedürfen sicher eines höheren staatlichen Schutzes, als die männlichen Arbeiter. Dies bezieht sich nicht nur auf besondere gesetzliche Vorschriften, welche ja in Deutschland bis jetzt ohne Aufklärung der Verhältnisse durch weibliche Beamte erlassen werden konnten, sondern auch auf die Gestaltung der Vollzugsorganisation nach den Bedürfnissen ihres Geschlechts. Die Aufgabe der weiblichen Aufsichtsbeamten würde es dann sein, die Wirkung der gewerblichen Arbeit auf den weiblichen Organismus und auf ihre ganzen Lebensverhältnisse eingehender zu prüfen, hierdurch Anregungen für die Weiterbildung der die Arbeiterinnen betreffenden Schutzvorschriften zu geben, und besonders den Arbeiterinnen eine Stütze als staatliches Organ zu bieten. Nach beiden Richtungen besteht jetzt ein Mangel, der durch eine ausschließlich aus männlichen Beamten gebildete Organisation nicht beseitigt werden kann. Hierbei kommt ferner in Betracht, daß uns auch seitens der Aerzte kaum jemals Mittheilungen über

Digitized by Google

die Wirkungen der gewerblichen Arbeit auf den weiblichen Organismus gemacht werden konnten, obgleich wir es an Anregungen nach dieser Richtung nicht fehlen ließen". Die Großh. Fabrikinspektion erkennt also an, daß die jetzige Organisation der Gewerbeaufsicht nicht genügt, daß sie den weiblichen Arbeitern jene Stütze nicht bietet, deren sie bedürfen; es besteht ein Mangel nach der Richtung, daß es der Fabrikinspektion nicht möglich ist, die Wirkungen der gewerblichen Arbeit auf den weiblichen Organismus hinreichend kennen zu lernen und darnach die Schutzvorschriften für die Arbeiterinnen anzuregen. Diese Ausführungen unserer allgemein als bewährt anerkannten Fabrikinspektion rechtfertigen den Antrag der Kommission auf Anstellung weiblicher Assistenten in vollem Maße. Es heißt dann allerdings im „Jahresbericht" für 1897 weiter: „Unumgängliche Voraussetzung für eine Thätigkeit in der obengenannten Richtung würde aber sein, daß die weiblichen Beamten in einen regen und rückhaltlosen Verkehr mit den Arbeiterinnen treten würden. Daß ein solcher Verkehr thatsächlich eintreten würde, muß aber bezweifelt werden. Wenn schon die männlichen Arbeiter es meist aus Besorgniß um ihre Existenz nicht wagen, mit den Aufsichtsbeamten in unmittelbaren persönlichen Verkehr zu treten, so wird dies bei den verschüchterten und gedrückten Arbeiterinnen in noch größerem Maße der Fall sein". In der Kommission wurde zur Bekräftigung dieses Zweifels auf den geringen Besuch der Sprechstunden und auf den erfolglosen Versuch des bad. Frauenvereins, den Arbeiterinnen Gelegenheit zur Aussprache zu geben, hingewiesen. Mit Recht wurde dagegen betont, daß zwischen der sozialen Stellung einer Arbeiterin und der Mitglieder des Frauenvereins vielfach eine zu große soziale Kluft bestehe, als daß die Arbeiterin den Muth hätte, eine solche Dame behufs Mittheilung von Dingen der intimsten Art aufzusuchen. Die Sprechstunden wurden so schwach besucht, weil die Gefahr der Kontrole für die Arbeiter zu groß und weil dem Arbeiter der Besuch des Inspektors zu einer bestimmten Stunde unbequem ist. Assistentinnen sollen auch nicht nur Sprechstunden halten, sondern die Arbeiterinnen selbst aufsuchen in ihren Arbeits- und Wohnräumen, für die Arbeiterinnen immer zugänglich sein, aus gewissen Anlässen von den Arbeiterinnen verlangte außergewöhnliche Revisionen vornehmen u. s. w. Es wird die richtige Auswahl der geeigneten Personen nöthig sein und die Wahl vornehmlich auf solche fallen müssen, die den sozialen Verhältnissen der Arbeiterinnen möglichst nahe stehen, ev. aus ihren Kreisen selbst hervorgegangen sind.

Es heißt dann im „Jahresbericht" für 1897 weiter: „Nur weil die Voraussetzungen für eine gedeihliche Wirksamkeit weiblicher Beamten in dem für sie in erster Reihe in Betracht kommenden Gebiete des Fabrikaufsichtsdienstes nicht als vorhanden angenommen werden können, muß ihre Anstellung zur Zeit noch für verfrüht gehalten werden". In der Kommission wurde dem beigefügt, es sei überhaupt noch kein Bedürfniß für eine solche Einrichtung vorhanden und noch nicht aus den zunächst betheiligten Kreisen geäußert worden; man dürfe Bedürfnisse im Volke nicht erst wecken, sondern müsse dieselben sich selbst entwickeln lassen. Dieser Anschauung widersprechen die Thatsachen. Einmal sind diesbezügliche Eingaben seitens des Vorstandes des Bundes deutscher Frauenvereine an verschiedene Parlamente gerichtet und dort theilweise mit Wohlwollen aufgenommen worden. Aus der Mitte der Parlamente selbst sind solche Anträge gestellt und in einigen deutschen Staaten als berechtigt anerkannt worden. In Arbeiterkreisen wird diese Frage vielfach erwogen, und ein Resultat solcher Erwägungen ist der Antrag Dreesbach und Genossen. In socialpolitischen Fachschriften werden die Verhältnisse der Arbeiterinnen immerfort geprüft und weibliche Gewerbeaufsicht verlangt. Einige deutschen Staaten haben bereits auch den Versuch mit einer solchen Einrichtung beschlossen. Man kann darum nicht sagen, daß die Sache etwas ganz Neues und für weibliche Fabrikaufsicht kein Bedürfniß vorhanden sei.

Der „Jahresbericht" für 1897 fährt dann fort: „Erst wenn durch Regelung gewisser Theile der Hausindustrie eine speziell weibliche Aufsicht erforderndes Gebiet der Fabrikaufsicht geschaffen ist, oder wenn durch den weiteren Vollzug der Fabrikaufsicht einerseits sich die Arbeitgeber mit dem Gefühle der Selbständigkeit der Arbeiter mehr abgefunden und die letzteren mehr den Muth gefunden haben, ihre berechtigten Interessen in loyaler Weise zu vertreten, namentlich auch durch persönlichen Verkehr mit den Aufsichtsbeamten, wird der Boden vorhanden sein, von welchem aus auch weibliche Beamte auf dem genannten speziellen Gebiete mit Erfolg thätig sein können." Dies zugegeben, kann man nach der Ansicht der Kommissionsmehrheit doch nicht mit der Anstellung solcher weiblichen Beamten bis zu dem angedeuteten Zeitpunkte warten. Die Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf die Hausindustrie muß und wird kommen; dann kann man weibliche Beamte durchaus nicht mehr

Digitized by Google

entbehren. Aber wenn wir mit der Anstellung weiblicher Beamten bis zu jenem Zeitpunkte warten, findet uns diese Neuerung unvorbereitet, weil wir dann keine Frauenspersonen mit einiger Kenntniß der Verhältnisse und Gesetze und mit einiger Erfahrung in der Gewerbeaufsicht hätten. Es ist darum nöthig, schon jetzt solche Personen auszuwählen, auszubilden und anzustellen, damit dieselben bis zu jenem Zeitpunkte theoretisch und praktisch vorbereitet werden können. Auch findet sich schon jetzt nach den oben mitgetheilten statistischen Angaben ein genügendes Feld praktischer Thätigkeit, da wir eine große Zahl von Betrieben mit weiblicher Arbeiterschaft im Lande haben, dazu noch in solcher örtlicher Umgrenzung, daß sogar die Bildung von besonderen Inspektionsbezirken für weibliche Beamte kein Ding der Unmöglichkeit wäre. Außerdem sind durch **Kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1897 die Geschäfte der Kleider- und Wäschekonfektion der Gewerbeinspektion unterstellt worden.** Diese Verordnung lautet:

„§ 1. Auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen und dergleichen), sowie von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt (Kleider- und Wäschekonfektion), finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 und § 139 b der Gewerbeordnung mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung."

„§ 2. (§ 135 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden."

„§ 3. (§ 136 der Gewerbeordnung). Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 2) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden."

„§ 4. (§ 137 der Gewerbeordnung). Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabende, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahren darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechzehn Jahren, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens einundeinehalbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt."

„§ 5. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Werkstätte eine schriftliche Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstalträumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und unter Angabe der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen dieser Verordnung enthält."

§ 6. (§ 138 a der Gewerbeordnung.) Ueber die im § 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahren an sechzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach § 4 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechzehn Jahren auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in § 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen."

„§ 7. (§ 139 der Gewerbeordnung.) Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den vorstehend vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 3 und 4 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden."

„§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen oder nur gelegentlich nicht zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt,
2. auf Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt."

„§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft."

Nach § 9 ist diese Kaiserliche Verordnung seit 1. Juli 1897 in Kraft. Sie überträgt die Vorschriften für den Fabrikbetrieb auf die Konfektionsgeschäfte und unterstellt diese dem § 139 b der R.-G.-O., d. h. der Gewerbeaufsicht durch eigene Inspektionsbeamte. Damit sind die Geschäfte der Inspektion vermehrt und zugleich die Aufsicht auf solche Betriebe ausgedehnt worden, in welchen auch bei uns eine große Anzahl weiblicher Arbeiter beschäftigt ist. Wie aus den statistischen Angaben auf Seite 46 ff. zu ersehen ist, haben wir gerade in der Industrie für Bekleidung und Reinigung neben 1671 männlichen 1529 weibliche Arbeiter oder 47,78 % der beschäftigten Arbeiter, nahezu die Hälfte. Unter diesen 1529 weiblichen Arbeitern sind 157 unter 16 Jahren, welche einen besonderen Schutz bedürfen. Im Ganzen sind es 74 Betriebe mit Arbeiterinnen, die über 16 Jahre alt sind, und 45 mit jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren. Gerade die Beschaffenheit der Werkstätten für Bekleidung und Reinigung, für Kleider- und Wäschekonfektion macht weibliche Aufsicht nöthig; es ist nicht wohl angängig, in diese Räume männliche Beamte zur Revision zu senden.

Weibliche Beamte vermögen mehr die Lage und Verhältnisse der Arbeiterinnen zu verstehen, als männliche. Jeder Mensch beurtheilt meistens die Lage seiner Mitmenschen nach seinem eigenen Empfinden und nach seinen eigenen Erfahrungen und kann sich meistens in die Lage eines Anderen nur vollkommen hineindenken, wenn er selbst schon Gleiches oder Aehnliches mitgemacht hat. So ist es auch mit der

Digitized by Google

Arbeit und ihrem Einfluß auf Körper und Geist des Menschen. Es wird einem an harte körperliche Arbeit gewöhnten Menschen wohl schwer werden, zu begreifen, daß auch die geistige Arbeit den Körper anstrengt und die Gesundheit gefährden kann. Aehnlich hat auch der Mann kein volles richtiges Verständniß für den Einfluß der verschiedenen körperlichen Arbeiten auf den leiblichen Organismus der Frau. Schon nach dieser Richtung wird ein weiblicher Beamter für die Inspektion bei weiblicher Arbeiterschaft weit besser geeignet sein, als ein männlicher. Der weibliche Beamte fühlt, empfindet mit der Arbeiterin die Anstrengung, die Gefährlichkeit der ihr zugemutheten Arbeit, kennt den Grad der Anstrengung, welchen der weibliche Organismus aushalten kann; er wird darum auch richtiger bemessen können, welche Arbeitszeit, welche Schutzvorschriften für die weibliche Arbeiterschaft zweckmäßig sind. Es sind aber noch besondere Verhältnisse bei den Frauen, für welche der Mann weniger Verständniß hat, z. B. die Umstände, welche der Niederkunft vor- und nachgehen, und andere Dinge, welche mit dem Geschlechtsleben der Frau zusammenhängen. Gerade die letzteren Dinge sind aber so delikater Natur, daß eine anständige Arbeiterin wohl nur im äußersten Nothfalle darüber mit einem Mann, selbst mit einem Arzte, redet. Und doch müssen sie nicht nur in der allgemeinen Gesetzgebung, sondern auch von Fall zu Fall berücksichtigt werden. Auch in sittlicher Hinsicht kommt Manches vor, was die Frau aus berechtigtem Ehr- und Schamgefühl keinem Manne anvertrauen mag. Besonders dann wird ein weiblicher Beamter erfolgreich wirken können, wenn er selbst aus den Arbeiterkreisen hervorgegangen ist und aus eigener Erfahrung und Anschauung nicht nur die Wirkungen der socialen Gesetzgebung auf die ganze Lage der Arbeiterinnen, sondern auch die speciellen Verhältnisse in diesem und jenem Industriezweig, in dieser und jener Gegend, bei diesem und jenem Lebensalter der Arbeiterinnen kennen gelernt hat.

Gegen die letztere Behauptung wurde geltend gemacht, daß eine Arbeiterin zur Gewerbeaufsicht untauglich sei, weil sie nur die Verhältnisse in der Branche verstehe, in welcher sie selber gearbeitet hat. Abgesehen davon, daß wohl manche Verhältnisse und Mißstände in den meisten Industriezweigen die nämlichen sind, z. B. betreffs der Gesundheitspflege, der Lohnzahlung ꝛc., so wird auch eine verständige Arbeiterin unter richtiger Anleitung und durch eigenen Eifer die Verhältnisse anderer Branchen erfassen lernen, wie ja auch die männlichen Aufsichtsbeamten zunächst nur eine specielle Vorbildung in einem Industriezweig (Chemie, Maschinenfach ꝛc.) erhalten haben und erst im Aufsichtsdienste selbst ihre Kenntnisse praktisch erweitern. Es wird Alles davon abhängen, daß man die richtigen Personen findet, und sie nicht unvorbereitet in den Dienst stellt. Eben darum verlangt die Mehrheit der Kommission in ihrem Antrag, daß die Großh. Fabrikinspektion auf die Auswahl geeigneter Personen Bedacht nehmen und diese dann theoretisch und praktisch in den Dienst einführe.

„Wenn ein weiblicher Aufsichtsbeamter die Betriebe revidire, so werde er eben auch nicht Alles sehen und wieder auf den Bericht von Vertrauenspersonen angewiesen sein; es wäre darum besser, überall solche Vertrauenspersonen aufzustellen, welche die Vermittlung zwischen Inspektion und Arbeiterschaft übernehmen könnten.“ Auf diesen Einwand wurde erwidert, daß solche Vertrauenspersonen nie entbehrt werden können; auch wenn unser Land in mehrere Inspektionsbezirke eingetheilt würde, müßten immer noch Vertrauenspersonen den Verkehr zwischen Inspektion und Arbeiterschaft vermitteln. In Württemberg hat man bekanntlich die barmherzigen Schwestern und die Diakonissen als solche Vertrauenspersonen bestellt. Dort wurde der umgekehrte Vorwurf erhoben, durch die Bestellung von weiblichen Vertrauenspersonen werde die Anstellung von weiblichen Aufsichtsbeamten vereitelt. Demgegenüber heißt es im 1897er Jahresbericht für den dritten Aufsichtsbezirk: „Dem von verschiedenen Seiten erhobenen Einwand, daß diese Institution (weiblicher Vertrauenspersonen) in keiner Weise das ersetze, was die Arbeiterinnen brauchen, nämlich weibliche Aufsichtspersonen, kann entgegnet werden, daß diese Angelegenheit mit jener nichts gemein hat. Die weiblichen Vertrauenspersonen sind so wenig ein Ersatz für die weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten, als es die Vertrauensmänner für die Gewerbeinspektoren sind, da die beiden Aemter sich nicht ausschließen, sondern sich ergänzen. Auch die weiblichen Inspektionsbeamten, wenn solche einmal angestellt werden sollten, würden in ihrer Thätigkeit auf Vertrauenspersonen angewiesen sein, um Ersprießliches leisten zu können.“ Wenn dieser Einwand etwas gelten könnte, dann müßte er fast zur Aufhebung der Gewerbeaufsicht selbst führen; denn Vertrauenspersonen könnten überall aufgestellt werden und ihre guten und schlimmen Erfahrungen den zuständigen Behörden zu geeigneter Verwerthung bekannt geben. Vertrauenspersonen können aber niemals die Gewerbeaufsicht ersetzen. Einmal sind nur die Gewerbeaufsichtsbeamten

Digitized by Google

berechtigt, Revisionen in den gewerblichen Anlagen vorzunehmen und dabei in die geheimsten Winkel hineinzusehen; dieses Recht haben Vertrauenspersonen nicht, wie sie auch meistens nicht befähigt wären, eine erfolgreiche Revision durchzuführen. Auch besorgen solche Vertrauenspersonen das Vermittlungsgeschäft zwischen Inspektion und Arbeiterschaft gleichsam nur im Nebenamt; es ist nicht ihre pflichtgemäße Aufgabe, sondern mehr ihr guter Wille, der sie zu solcher Dienstleistung führt, und wenn ihr guter Wille nachläßt, wenn sie nur gelegentlich, hin und wieder ihr Nebenamt besorgen, können sie von Niemanden dafür getadelt oder gar gestraft werden. Es ist darum neben diesem Vertrauenspersoneninstitut immer noch das amtliche, zu seinen Dienstleistungen strenge verpflichtete Institut der Gewerbeinspektion nothwendig; nur so wird eine volle Durchführung der socialen Gesetzgebung gewährleistet — alles Andere bleibt auch beim besten Willen und Wohlwollen mehr oder weniger Dilettantismus — und damit ist weder den männlichen, noch auch den weiblichen Arbeitern genügend geholfen. Wir verlangen darum neben und über den Vertrauensfrauen auch weibliche Aufsichtsbeamte zum vollen Schutze der weiblichen Arbeiterbevölkerung.

Es wurde weiter ausgeführt: dazu seien weibliche Aufsichtsbeamte nicht nöthig, um im Lande herumzureisen und die Berichte der Vertrauenspersonen entgegenzunehmen. Eine wirksame Maßregel läge nur in der Bestellung solcher weiblicher Aufsichtsbeamten für die einzelnen Bezirke mit dem Wohnsitze in den jedem einzelnen Beamten zugetheilten Bezirke. Auch die Mehrheit der Kommission hat gegen eine solche Anordnung nichts einzuwenden, will nicht verhindern, daß die weiblichen Aufsichtsbeamten statt des gemeinsamen Wohnsitzes in Karlsruhe mitten in jenen Gegenden Wohnung nehmen, in welchen die meisten Betriebe mit weiblicher Arbeiterschaft sich befinden; die Mehrheit der Kommission ist vielmehr der Ansicht, daß eine solche Vertheilung über das Land vortheilhafter wäre und ganz gewiß dann vorgenommen werden muß, wenn das Land einmal in mehrere Aufsichtsbezirke eingetheilt wird. Einstweilen und für die Zeit der Vorbildung wird es aber praktischer sein, die Assistentinnen am Sitze der Inspektion zu belassen.

Auch die Auslagen für eine solche Erweiterung der Gewerbeaufsicht wurden besprochen. Man war der Ansicht, daß wenn für die Arbeiterbevölkerung etwas Nützliches und Nothwendiges geschaffen werden müsse, der Kostenpunkt nicht in Betracht kommen könne. Es liege nun einmal im Zuge der Zeit, der arbeitenden Volksklasse mehr Fürsorge als vor Jahren zuzuwenden. Auch seien andere Staaten in dieser Hinsicht Baden vorangeeilt, und wenn unser Land auch nicht zu allerlei Experimenten mißbraucht werden dürfe, so könne es doch in dieser Frage sich von den Nachbarstaaten nicht überflügeln lassen. Der hochentwickelte Stand seiner Industrie, die große Zahl der in fast allen Industriezweigen beschäftigten Arbeiterinnen (51579 weibliche neben 122215 männlichen Arbeitern — nahezu $^1/_3$ der gesammten Arbeiterschaft) und eine kräftige Fürsorge für die Arbeiterinnen verlangen diese neue Einrichtung. Auch ist der Antrag der Komissionsmehrheit derart, daß bis zur wirklichen Anstellung von weiblichen Aufsichtsbeamten immerhin noch mindestens 2 Jahre vergehen, eine Zeit, welche zur Auswahl und Ausbildung geeigneter Personen genügen kann und welche wohl auch die Unterstellung sämmtlicher gewerblichen Betriebe unter die Gewerbeaufsicht bringen wird. In deutschen Staaten hat man allerdings noch keine Erfahrungen mit dieser Institution gemacht; Hessen, Bayern und Sachsen-Weimar haben deren Einführung erst beschlossen, aber noch nicht in's Werk gesetzt. Ueber die Erfahrungen in fremden Staaten gehen die Ansichten auseinander; immerhin denkt man dort nicht an die Abschaffung des Instituts, sondern vielmehr an dessen Verstärkung, ein Zeichen, daß man das Institut selbst für ein zweckmäßiges hält; vergl. darüber die Mittheilungen auf S. 28—32 dieses Berichts.

Die ganze Kommission stellte sich wohlwollend dem Antrag gegenüber. Meinungsverschiedenheit bestand eigentlich nur darüber, ob schon jetzt der Zeitpunkt gekommen sei, die Einrichtung zu treffen, oder ob es nicht räthlicher sei, abzuwarten bis zur Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf die Hausindustrie, und ob nicht bis dorthin die weitere Aufstellung von weiblichen Vertrauenspersonen genügen könnte. Der Unterschied in den Ansichten fand seinen Ausdruck in den beiden Anträgen, welche der Kommission zur Beschlußfassung unterbreitet wurden. Der eine Antrag lautete:

> „Hohe zweite Kammer wolle beschließen, Großh. Regierung zu ersuchen, die Vorbildung und Anstellung von zwei weiblichen Assistenten der Fabrikinspektion in's Auge zu fassen und eventuell die dazu erforderlichen Mittel in's nächste Budget einzustellen."

Digitized by Google

Der zweite Antrag lautete:

„Hohe zweite Kammer wolle die Großh. Regierung auffordern, zwei zur Fabrikaufsicht geeignete weibliche Personen auszuwählen und ausbilden zu lassen, und im nächsten Budget die nöthigen Mittel vorzusehen, damit dieselben als Assistentinnen der Gewerbeinspektion angestellt werden können."

Dieser zweite Antrag wurde mit 9 gegen 7 Stimmen angenommen und der erste mit dieser Abstimmung abgelehnt.

So stellt nun die Kommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die Großh. Regierung auffordern, zwei zur Fabrikaufsicht geeignete weibliche Personen auszuwählen und ausbilden zu lassen, und im nächsten Budget die nöthigen Mittel vorzusehen, damit dieselben als Assistentinnen der Gewerbeinspektion angestellt werden können."

IV. Wahl der Aufsichtsbeamten durch die Arbeiterschaft.

§ 7. **Erklärung der Großh. Regierung.** Den Antrag auf Wahl der Aufsichtsbeamten durch die Arbeiterschaft erklärte die Großh. Regierung für durchaus unannehmbar. „Einmal sollen diese Beamten nach der G.-O. § 139 b Absatz 1 von den Landesregierungen ernannt werden; es müßte also vorerst diese Bestimmung der G.-O. abgeändert werden, wozu die Einzelstaaten und -Landtage nicht kompetent sind. Sodann sind die Gewerbeaufsichtsbeamten staatliche Beamte mit obrigkeitlichen Befugnissen; sie üben die Gewerbeaufsicht aus im Auftrage des Staates — können also nicht durch die Wahl der Arbeiterschaft bestellt und autoritativ ausgerüstet werden. Auch darf man sich in diesem Punkte nicht einseitig auf den Standpunkt der Arbeiter stellen. Die Aufsichtsbeamten haben gleichzeitig die Interessen der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer wahrzunehmen und sollen Vertrauensorgane für beide Theile sein; das wären sie nicht, wenn sie als einseitige Vertreter der Arbeiterschaft erschienen. Darum ist dieser Antrag völlig unannehmbar".

§ 8. **Beschluß der Kommission.** Die Petitionskommission stellte sich in diesem Punkte ganz auf den Standpunkt der Großh. Regierung und beantragt deßhalb — mit allen Stimmen gegen zwei Enthaltungen: **„Hohe zweite Kammer wolle den 3. Punkt des Antrags Dreesbach und Genossen ablehnen."**

Dagegen befürwortet die Kommission einstimmig die Aufstellung von Vertrauenspersonen in allen wichtigeren Industriecentren und -Orten und bittet die Großh. Regierung, durch Mithilfe der Großh. Fabrikinspektion für allgemeine Einführung dieser Einrichtung kräftig wirken zu wollen. Man kann dabei an eigentliche Beschwerdekommissionen denken, an allgemeine Bestellung von Arbeiterausschüssen oder an Bezeichnung von einzelnen Vertrauenspersonen, durch deren Vermittelung die Arbeiter ihre Klagen und Wünsche zur Kenntniß der zuständigen Behörden bringen können. Jedenfalls hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, ein Mittelglied zwischen Fabrikinspektion und Arbeiterschaft zu finden, welchem die Arbeiter beiderlei Geschlechts ihr volles Vertrauen entgegenbringen können und welches auch die Geschäfte der Gewerbeinspektion zu fördern im Stande ist.

Die Nothwendigkeit solcher Vertrauensorgane wird allgemein anerkannt. Im 1897er „Jahresbericht des Großh. Hessischen Fabrikinspektors für die Provinzen Rheinhessen und Oberhessen" ist in diesem Betreff (S. 4 u. 5) unter dem Abschnitt „Verkehr mit den Arbeitern" Folgendes zu lesen:

„Der Verkehr mit den Arbeitern war im Berichtsjahre ein recht reger. Von den Sprechstunden mußte allerdings vollständig abgesehen werden, aus schon früher erwähnten Gründen. Der Verkehr mit den Arbeitern wurde nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich gepflogen. Gerade der letztere hat wesentlich zugenommen. Auch die Zuschriften mit Namensunterschrift haben sich vermehrt, ein Beweis dafür, daß das Vertrauen zu den Beamten in Zunahme begriffen ist. Der mündliche Verkehr auf dem Bureau hat sich ebenfalls beträchtlich gehoben, beschränkt sich allerdings leider nur auf Verhältnisse in Mainz und seine nächste Umgebung. In einem großen Bezirke kann der Aufsichtsbeamte fast nur in der Nähe seines Dienstsitzes bekannt werden, indem er durch persönlichen Umgang mit den Arbeitern eine Vertrauensstellung sich erwirbt. Der Verkehr für die entfernt gelegenen Orte bleibt dann

Digitized by Google

nur ein schriftlicher und, da der Arbeiter nur sehr ungern den schriftlichen Weg betritt, beschränkt sich dieser Verkehr nur auf wenige Fälle. Von Uebertreibungen, oder wie man häufig sagen hört, „unverschämten Anforderungen", wurde in diesem Verkehr nichts wahrgenommen, im Gegentheil kann hervorgehoben werden, daß nur sachlich, ohne persönlichen Haß gegen Arbeitgeber verhandelt wurde. Vor Allem bin ich auch der Meinung, daß solche Aussprachen nothwendig sind und die Stellung von Arbeitgeber zu Arbeitnehmer nur fördern können. Eine solche Mitwirkung der Arbeiter läßt sich vergleichen mit der Thätigkeit der Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaften, und sollte diese Thätigkeit lieber gefördert, als unterdrückt werden. Die so häufig angeregte Frage der Mitwirkung von Arbeitern bei der Fabrik-Inspektion würde sich dadurch lösen lassen, daß sich im Aufsichtsbezirke nach Art der Vertrauensleute der Berufsgenossenschaften männliche und weibliche Vertrauenspersonen befänden, welche die Mittelspersonen für die Aufsichtsbeamten bilden. Wenn so der ganze Bezirk in Vertrauensbezirke eingetheilt, der Verkehr mit den Arbeitern erleichtert würde, so könnte namentlich auch für die weibliche Fabrikaufsicht mehr geleistet werden, als durch eine Assistentin, welche sich in einem so großen Bezirke ebenso schwer wie der männliche Aufsichtsbeamte eine Vertrauensstellung unter den Arbeiterinnen wird erringen können."

Das sind beherzigenswerthe Fingerzeige für die Ausgestaltung des Gewerbeaufsichtsamtes.

Bekanntlich hat man in Württemberg versucht, die barmherzigen Schwestern und Diakonissen zu Vertrauenspersonen der Arbeiter und namentlich der Arbeiterinnen heranzuziehen. Es sei gestattet, hier die betr. Stellen aus den drei Jahresberichten für 1897 anzufügen.

Im Jahresbericht für den ersten Aufsichtsbezirk wird ausgeführt: Der Verkehr mit den Arbeitern und den von diesen aufgestellten Vertrauensmännern läßt noch immer viel zu wünschen übrig. Wenn auch die von uns eingerichteten Sprechstunden immer noch wenig besucht waren, so hatten wir doch Gelegenheit, circa zwölf Mal mit Vertrauensmännern zusammenzukommen . . . . . Wenn aus der geringen Zahl der eingelaufenen Beschwerden ein Rückschluß auf das gute Verhältniß zwischen Arbeiter und Arbeitgeber gezogen werden könnte, wäre dies sehr günstig; wir glauben aber annehmen zu dürfen, daß viele Arbeiter und besonders auch Arbeiterinnen noch eine unbezwingliche Scheu haben, auch mit begründeten Beschwerden sich an die Vertrauensmänner zu wenden, weil sie entweder befürchten, von den Arbeitgebern irgendwie gemaßregelt zu werden, oder weil ihnen die socialistischen Anschauungen der meisten bis jetzt aufgestellten Vertrauensmänner nicht passen mögen.

Da hienach die Erfahrungen, welche mit den bisher aufgestellten Vertrauensmännern gemacht worden sind, nicht durchweg erfreuliche sind, so ist der Versuch eines weiteren Ausbaues der Einrichtungen durch die Aufstellung weiblicher Vertrauenspersonen gemacht worden, um besonders den Arbeiterinnen Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche und Beschwerden, namentlich auch soweit sie auf gesundheitlichem Gebiet liegen, ohne Furcht vor etwaigen Maßregelungen, auf bequemere und diskretere Weise, wie bisher, dem Gewerbeinspektor zur Kenntniß bringen zu können. Ueber die Aufstellung solcher weiblichen Vertrauenspersonen und die von ihnen erwartete Thätigkeit (wir möchten diese kurz dahin bezeichnen, daß sie das Ohr des Gewerbeinspektors sein sollen) entnehmen wir einer Darlegung im „Staatsanzeiger für Württemberg" (Nr. 261), zu welcher unrichtige und entstellte Mittheilungen einzelner Tagesblätter Anlaß gaben, folgendes:

„Sowohl von den Landständen als von dem Staatsminister des Innern ist aus mehrfachem Anlaß die Aufstellung nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Vertrauenspersonen, durch deren Vermittelung die Arbeiterinnen ihre Wünsche und Beschwerden an die Gewerbe-Inspektoren bringen könnten, als ein Bedürfniß anerkannt und als erstrebenswerth bezeichnet worden."

„Man ging hiebei von der Thatsache aus, daß in manchen Fällen, namentlich wenn es sich um sittliche oder gesundheitliche Mißstände handelt, die Arbeiterinnen sich scheuen, männlichen Personen gegenüber sich auszusprechen. Bei näherer Erwägung, auf welchem Wege die Aufstellung solcher weiblichen Vertrauenspersonen durchführbar wäre, ergaben sich mehrfache Schwierigkeiten. Dem an sich nächstgelegenen Wege, die Vertrauenspersonen aus den Kreisen der Arbeiterinnen zu nehmen, stellte sich nach den mit der Einrichtung von Vertrauenspersonen überhaupt gemachten Erfahrungen entgegen, daß die Arbeiterinnen noch mehr als die männlichen Arbeiter

Digitized by Google

durch die Besorgniß, ihre Stellung gegenüber dem Arbeitgeber zu gefährden, sich abhalten lassen würden, als Vertrauenspersonen zu dienen.

Kaum weniger schwierig erschien es aber, geeignete Frauenspersonen aus anderen Kreisen zu finden. Von Frauen höherer Stände glaubt man wenigstens für die Regel absehen zu müssen, da sie den Verhältnissen und Bedürfnissen der Arbeiterinnen meist zu fern stehen und — wie die Erfahrungen in Baden bewiesen haben — die Arbeiterinnen sich schwerlich allgemeiner an sie wenden würden. Dagegen wurde an — selbst in einem Arbeitsverhältnisse nicht stehende — Ehefrauen von Arbeitern, insbesondere von Vertrauensmännern und sonstige derartige Frauen aus dem Arbeiterstand als passendere Personen gedacht. Weiterhin wurden für besonders geeignet erachtet zur Entgegennahme von Wünschen und Beschwerden die in einer großen Zahl von Industrieorten als Krankenpflegerinnen ꝛc. thätigen Diakonissen und barmherzigen Schwestern, welche gesellschaftlich und wirthschaftlich unabhängig und regelmäßig durch ihren Beruf mit den Verhältnissen wenigstens im Allgemeinen genügend vertraut sind und auch wohl seitens der Arbeiterinnen Vertrauen erwarten können. — Von den Leitungen der bezüglichen Diakonissen- und Schwestern-Anstalten ist dem Ministerium des Innern gegenüber die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden, den Diakonissen und Schwestern die Vermittelungsthätigkeit zu gestatten. — In der an die Gewerbeinspektoren ergangenen besonderen Anweisung, von sich aus nach Kräften die Aufstellung weiblicher Vertrauenspersonen unter Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Verhältnisse auf diesem oder jenem Wege zu betreiben und zu fördern, wurden dieselben auch beauftragt, sich überall da, wo eine Verwendung von Diakonissen und barmherzigen Schwestern als Vertrauenspersonen der Arbeiterinnen einem Bedürfnisse entsprochen werde, an die örtlichen Vereine und Stationen zu wenden. Es wurde hiebei übrigens ausdrücklich bemerkt, daß die Mitwirkung der Schwestern zunächst als ein Versuch zu betrachten sei . . . Aufgabe der Vertrauensperson ist, Wünsche, Beschwerden ꝛc., welche die Arbeiterinnen nicht direkt dem Gewerbeinspektor vortragen wollen, entgegenzunehmen und zur Kenntniß des Gewerbeinspektors zu bringen; Aufgabe des Gewerbeinspektors ist es dann, die Anliegen zu prüfen und Mißstände, welche an der Hand der Mittheilungen vorgefunden worden sind, abzustellen . . . Bei dem Versuche ist das Bestreben darauf gerichtet, für die Vermittelungsthätigkeit Personen zu gewinnen, von welchen man annehmen darf, daß sie das Vertrauen der Arbeiterinnen genießen, und von welchen andererseits auch zu erwarten ist, daß sie ihre Vermittelungsthätigkeit und die Mittheilungen nicht mißbrauchen . . . Die Gewerbeinspektoren sind bemüht, bei ihrer auf die Gewinnung von weiblichen Vertrauenspersonen gerichteten Thätigkeit den bestehenden verschiedenen Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen und insbesondere auch die vorhandenen Arbeiterorganisationen (Gewerkschaften, Gewerkvereine, evangelische und katholische Arbeitervereine) zur Aufstellung von ihnen geeignet scheinenden weiblichen Vertrauenspersonen von sich aus anzuregen. Die Arbeiterinnen selbst sollen frei wählen dürfen, ob sie sich zur Uebermittelung ihrer Wünsche an die Gewerbeinspektoren der von diesen Organisationen aufgestellten Vertrauenspersonen oder der Diakonissen und barmherzigen Schwestern bedienen wollen."

Im Einverständniß mit den örtlichen Vereinen und jeweiligen Ortsbehörden wurde in der zweiten Hälfte des letzten Jahres an die Aufstellung solcher Vertrauenspersonen herangegangen, und es sind nun versuchsweise in den nachfolgenden Fabrikorten des ersten Gewerbeinspektionsbezirks, in welchen eine größere Anzahl von Arbeiterinnen beschäftigt wird, dem muthmaßlichen Bedürfniß entsprechend, Diakonissen und barmherzige Schwestern als Vertrauenspersonen aufgestellt worden. Diese Orte sind: Stuttgart, Cannstatt, Backnang, Ludwigsburg, Bietigheim, Heilbronn, Sontheim bei Heilbronn, Aalen, Gmünd, Schorndorf und Waiblingen. In einer Anzahl von Ortschaften schweben hierüber noch die Verhandlungen, und es wird dieses Institut, wenn es sich bewährt, auf noch weitere Orte, als bis jetzt vorgesehen ist, ausgedehnt werden.

Die Bekanntgabe der Vertrauenspersonen und deren Sitz an die Arbeiter geschah vorerst theilweise durch Privatmittheilung, theilweise durch Vermittelung der evangelischen und katholischen Arbeitervereine, theilweise durch die Lokalblätter, und es bleiben noch weitere Schritte zu deren Veröffentlichung, wenn es nöthig sein sollte, vorbehalten.

Im Jahresbericht für den zweiten Aufsichtsbezirk steht Folgendes:

Digitized by Google

„Die Beziehungen der Gewerbeinspektion zu den Arbeitern sind im Berichtsjahre vielgestaltiger geworden. Hierzu hat in erster Linie der von den Aufsichtsbeamten von sich aus angebahnte Verkehr mit noch anderen Arbeitervereinigungen oder Vertrauensmännern, als denjenigen der Vereinigten Gewerkschaften beigetragen. Dem Wunsch und der Bereitwilligkeit, mit anderen Arbeitervertretungen oder Mittelpersonen, als denen, mit welchen das schon seither der Fall war, in gleicher Weise in Fühlung zu treten, wurde schon in den beiden letzten Jahresberichten Ausdruck gegeben; Veranlassung hiezu gab die Erwägung, daß an die Vertrauensmänner der Vereinigten Gewerkschaften sich nur ein kleiner Theil der Arbeiter wendet, der größere Theil derselben somit bisher einer ihm zusagenden Vermittlung entbehrte, da die außerhalb der Gewerkschaft stehenden Arbeiter und insbesondere Arbeiterinnen in der Regel sich nicht der Vertrauensmänner der Vereinigten Gewerkschaften bedienen wollen.

Die zunächst an verschiedene konfessionelle Arbeitervereine ergangenen Anregungen haben zur Folge gehabt, daß die Aufstellung von Vertrauensmännern in mehreren evangelischen und katholischen Arbeitervereinen theils schon erfolgt, theils geplant ist. Von einigen in diesen Vereinen Vorstandsstellen bekleidenden Geistlichen wird auch die Vertrauenspersonenfrage nach Kräften gefördert. In einem Fall hat der Ehrenvorstand eines katholischen Arbeitervereins, welcher noch keinen Vertrauensmann aufgestellt hatte, einigen Arbeitern dieses Vereins Gelegenheit gegeben, dem Gewerbeinspektor in seinem Arbeitszimmer ihre Anliegen unter vier Augen vorzutragen.

Weiter ist auf Veranlassung des Kgl. Ministeriums des Innern die Aufstellung weiblicher Vertrauenspersonen, durch deren Vermittlung die Arbeiterinnen ihre Wünsche und Beschwerden an die Gewerbeaufsichtsbeamten bringen können, von diesen im Berichtsjahre in verschiedenen industriellen Orten angeregt worden. Für diese Aufgabe sind besonders auch die in einer großen Zahl von Fabrikorten als Krankenpflegerinnen thätigen Diakonissen und barmherzigen Schwestern, und zwar zunächst versuchsweise, in Aussicht genommen worden.

Im Einverständniß mit den Gemeindebehörden, Krankenpflegevereinen und mit zur Annahme solcher Vertrauensposten bereiten Personen selbst sind bis jetzt in Böblingen, Eßlingen, Leonberg, Calw, Ebingen, Reutlingen, Schramberg und Tuttlingen Diakonissenschwestern, und in Eßlingen, Schramberg und Schwenningen barmherzige Schwestern, außerdem in Schramberg die Vorsteherin des katholischen Jungfrauenbundes und in Reutlingen und Ebingen die Vorsteherin bezw. Mitvorsteherin des Mädchenheims als weibliche Vertrauenspersonen für Arbeiterinnen gewonnen worden. In zwei weiteren Städten und in einem größeren Dorfe werden die eingeleiteten Schritte wohl demnächst ebenfalls von Erfolg sein.

Verschiedenen Behörden und Krankenpflegevereinen ist der Entschluß, die Krankenpflegerinnen zu diesem Posten herzugeben, nicht leicht geworden. Es wurden Bedenken in der Richtung laut, daß die neue Nebenaufgabe die Schwestern zu sehr von der Krankenpflege abziehen, vielleicht sie auch in eine schiefe Stellung zu einem Theil der Bevölkerung bringen könnte; von den Vorständen einiger vorwiegend aus freiwilligen Beiträgen erhaltener Krankenpflegevereine, wurde auch die Befürchtung geäußert, daß die Vermittlung von Beschwerden der Arbeiterinnen durch die Krankenschwestern die Entziehung namhafter bisher von Fabrikanten gewährter Unterstützungen zur Folge haben könnte, was dann wiederum eine Verminderung der Zahl der Schwestern und damit der Krankenpflege, die größtentheils der Arbeiterbevölkerung zu gute komme, bedingen würde.

Es ist aber, selbst wenn der Verkehr sich noch reger gestaltet, als der mit den schon seit Jahren aufgestellten Vertrauenspersonen, kaum anzunehmen, daß den Schwestern durch die Uebermittlung von Beschwerden von Arbeiterinnen ein erheblicher Zeitaufwand erwächst, überdies steht, da die ganze Einrichtung zunächst nur versuchsweise getroffen wurde, im Falle von Unzuträglichkeiten den Betreffenden der Rücktritt jederzeit frei. Wo bei Besprechung der maßgebenden Verhältnisse die Befürchtungen nicht zu beheben waren, wurde selbstverständlich von der Aufstellung der Krankenschwestern abgesehen, da der größte Werth darauf zu legen ist, daß nur gesellschaftlich und wirthschaftlich möglichst unabhängige Personen aus freiem Entschluß sich dieser Aufgabe unterziehen.

Der bisherige Verkehr mit den weiblichen Vertrauenspersonen und den Vorständen und Ausschußmitgliedern konfessioneller Arbeitervereine hat schon manche Anregung zur Beseitigung von Mißständen, unter welchen vornehmlich Arbeiterinnen in einzelnen

Fällen zu leihen hatten, gegeben; sie stehen fast durchgehends schon seit Jahren in enger Fühlung mit der Arbeiterbevölkerung und bringen deren Bedürfnissen und Anliegen theilnehmendes Verständniß und werkthätige Hilfe entgegen; das trifft namentlich auch bei den Leiterinnen der Mädchenheime zu. Nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen ist zu erwarten, daß der eingeschlagene Weg thatsächlich dazu führen wird, manchen begründeten Beschwerden von Arbeitern und Arbeiterinnen abzuhelfen."

Im Jahresbericht für den dritten Aufsichtsbezirk wird in diesem Betreff bemerkt: „Bei der Aufstellung weiblicher Vertrauenspersonen konnte man sich im III. Bezirk außer an die bestehenden katholischen Arbeiterinnenvereine in Ermangelung irgend einer anderen Arbeiterinnenorganisation von vornherein in dieser Frage bloß an die vorausgeführten männlichen Vertrauenspersonen*) wenden und sie auffordern, in ihren Kreisen Personen ihres Standes zu diesem Zweck aufzustellen. Dabei wurde auf der Grundlage der im Bericht des I. Bezirkes wiedergegebenen Erwägungen von dem Gewerbeinspektor die vorläufige Absicht kund gegeben, daß in demjenigen Theile des Bezirks, in welchem Arbeiterorganisationen fehlen und außerdem die Arbeiterinnen zu unfrei seien, um aus ihrer Mitte Personen ihres Vertrauens zu wählen, man bemüht sein werde, Schwestern bezw. Diakonissen zu gewinnen. Dieser Gedanke war durchaus natürlich und den thatsächlichen Bedürfnissen weiter Arbeiterinnenkreise entsprechend. Einmal verlangte es die Billigkeit, auch denjenigen Arbeiterinnen, welche sich an die von der organisirten Arbeiterschaft aufgestellten weiblichen Vertrauenspersonen nicht wenden mochten, einen entsprechenden Rückhalt zu geben; dann konnte man sich auch schon Bestehendem anschließen: in Ravensburg wird schon seit langem den Fabrikarbeiterinnen Unterricht im Nähen und Kochen durch Schwestern ertheilt; in Ulm und Göppingen leiten eine Diakonissin bezw. Schwester den Nähunterricht für Arbeiterinnen, in Biberach und anderen Orten bestehen ähnliche Verhältnisse. Tagtäglich kommen die Schwestern und Diakonissen in Berührung mit dem Arbeiterstand. Ein Verkehr der Arbeiterinnen mit den Schwestern stellt sich als ein durchaus ungezwungener dar, er hat vor Allem nichts Auffälliges, und kann so dem nun einmal bestehenden Denunziantenthum, vor dem sich die Arbeiterinnen besonders fürchten, und das sie zurückhaltend macht, keinen Stoff bieten.

Die vorerwähnte Absicht ist von zwei Vertrauensmännern der Vereinigten Gewerkschaften und der Gewerkvereine unter Würdigung der angeführten Gründe ohne weiteres gebilligt worden mit dem Hinweis darauf, daß Schwestern und Diakonissen bei ihrer relativen Unabhängigkeit und ihrer Kenntniß der wirthschaftlichen und sittlichen Zustände der arbeitenden Klasse manches Gute wirken können. Vor Allem haben sich die Vertrauensmänner eine heilsame Wirkung in sittlicher Beziehung versprochen, in dem Sinne, daß sich doch mancher Arbeiter oder Vorgesetzte mehr scheuen werde, Arbeiterinnen in unsittlicher Absicht zu verfolgen, wenn er wisse, daß die Arbeiterinnen sich an solche in der öffentlichen Meinung hochgeachtete Personen wenden können, an Personen, deren Angaben gegenüber man nicht von persönlicher Gehässigkeit und von Verleumdung einer agitirenden Arbeiterschaft reden könne. An den fehlenden technischen Kenntnissen der Schwestern, worauf in der Presse so sehr hingewiesen worden ist, haben die Arbeiter keinen Anstoß genommen, schon aus dem Grunde, weil man von ihren Vertrauenspersonen solche ja auch nicht erwartete. — Klagen über mangelhafte Ventilation und Beleuchtung der Arbeitsräume, Ueberanstrengung bei der Arbeit, unberechtigte Abzüge, über Verletzung des weiblichen Schamgefühls oder über das Fehlen irgend welcher im Interesse der sittlichen und gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiterinnen liegenden Einrichtungen, können die Schwestern gerade so gut wie jede andere Vertrauensperson dem Gewerbeinspektor übermitteln, dessen Sache es ist, auf Grund der ihm gewordenen Andeutung die in Frage kommenden Verhältnisse einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen.

Bei einzelnen Arbeitern erregte nur das geistliche Gewand der Schwestern und Diakonissen einiges Bedenken, indem sie deren religiöse Einwirkung fürchteten, jedenfalls mit Unrecht. Allerdings, wenn man ein da und dort nothwendig erscheinendes ernstes Wort als religiöse Beeinflussung auslegt, mag die Befürchtung vielleicht vereinzelt zutreffen; jedenfalls ist den Diakonissen und Schwestern keine andere Pflicht auferlegt als die, worauf es in

*) Göppingen: Vereinigte Gewerkschaften, Gewerkverein und kath. Arbeiterverein je 1 Vertrauensmann. Geislingen: Gewerkverein 1 Vertrauensmann. Ulm: Vereinigte Gewerkschaften und Gewerkvereine je 1 Vertrauensmann.
Heidenheim, Schnaitheim und Königsbronn zusammen 3 Vertrauensmänner bei den evangel. Arbeitervereinen und 1 Vertrauensmann bei den Vereinigten Gewerkschaften. Biberach: Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) 1 Vertrauensmann. Ravensburg: Katholischer Arbeiterverein und Vereinigte Gewerkschaften je 1 Vertrauensmann; zusammen 13.

Digitized by Google

erſter Linie ankommt: die Arbeiterinnen anzuhören, ſie zu wahrheitsgetreuen Angaben zu veranlaſſen und über das Mitgetheilte die größte Verſchwiegenheit zu beobachten.

Im Allgemeinen hat ſich die in der Praxis ſtehende Arbeiterſchaft der Frage wohlwollend gegenübergeſtellt. Ein anderes Verhalten hat ſie erſt gezeigt, nachdem die Parteipreſſe und ihr nach auch andere Blätter, durch unrichtige Darſtellung und Auffaſſung irre geleitet, die Inſtitution als nicht im Intereſſe der Arbeiterſchaft liegend bezeichnet hatten.

Im Einzelnen iſt über die praktiſche Geſtaltung der Aufſtellung weiblicher Vertrauensperſonen folgendes auszuführen:

Lange bevor an die verſuchsweiſe Aufſtellung von Diakoniſſen und Schweſtern, erſtmals Mitte Oktober d. J., herangetreten wurde, ſind die Vertrauensmänner der Vereinigten Gewerkſchaften in Ulm ſchon am 26. Juni, 16. Juli und 9. September; in Göppingen am 6. Auguſt und 16. Oktober und in Heidenheim am 17. September und 19. November; ferner die Vertrauensmänner der Gewerkvereine (Hirſch-Duncker) in Ulm und Göppingen am 26. Juni, 4. September bezw. 24. Juli und 28. Auguſt mündlich aufgefordert worden, Vertrauensperſonen aufzuſtellen. Hätte man ſich nur auf die Wahlen durch die Vereinigten Gewerkſchaften beſchränken wollen, ſo wäre die große weibliche Arbeiterſchaft des Oberlandes auf vielleicht lange Zeit hinaus ohne jegliche Vertretung geblieben, da die Gewerkſchaften im dritten Bezirk nur in Göppingen und Ulm in namhafter Zahl, in Heidenheim und Ravensburg dagegen ſchwach, und in anderen Städten gar nicht vertreten ſind. Wie ſchwer es übrigens auch den Arbeiterorganiſationen geworden iſt, paſſende, d. h. unabhängige Leute zu finden, geht daraus hervor, daß es bei dieſen am längſten gedauert hat, bis Frauen gefunden waren, und daß von den letzteren nur drei eine Bekanntgabe ihres Namens geſtattet haben.

Bei Aufſtellung von Diakoniſſen zeigten ſich inſofern beſondere Schwierigkeiten, als dieſe von den Ortsvereinen, von denen ſie angeſtellt ſind, abhängen. In Göppingen, wo der Gemeinderath über die Verwendung der Vorſteherin des Krankenhauſes zu entſcheiden hat, wurde die Einwilligung nicht ertheilt, was für dieſe Stadt inſofern weniger in Betracht kommt, als ſchon durch die Initiative des Gewerbeinſpektors drei dem Arbeiterſtande angehörende Frauen der Vereinigten Gewerkſchaften und des Gewerkvereins aufgeſtellt waren und ferner eine Schweſter, welche den Nähunterricht im katholiſchen Arbeiterinnenverein leitet.

Am Schluſſe des Berichtsjahres waren im Ganzen 15 weibliche Vertrauensperſonen zur Aufſtellung gekommen: in Ulm eine Diakoniſſin, eine Schweſter und zwei Frauen von den Vereinigten Gewerkſchaften und dem Gewerkverein; in Göppingen drei Arbeiterfrauen, zwei von den Vereinigten Gewerkſchaften, eine vom Gewerkverein und eine Schweſter; in Heidenheim eine Arbeiterfrau und eine Diakoniſſin; in Geislingen eine Arbeiterfrau; in Biberach eine Diakoniſſin und eine Schweſter; in Ravensburg und in Wangen i. A. je eine Schweſter; in Giengen a. B. wurde ein Fräulein aus dem Bürgerſtande, welches nach beiden Seiten hin die erforderliche Unabhängigkeit beſitzt, gewonnen.

In Bezug auf den in der kurzen Zeit bis heute mit den weiblichen Vertrauensperſonen erzielten Erfolg mag die Mittheilung von Intereſſe ſein, daß die Arbeiterinnen ſich bis jetzt nur an eine nicht von der organiſirten Arbeiterſchaft aufgeſtellte Vertrauensperſon gewendet haben. Bei den übrigen Vertrauensperſonen ſcheint nach den eingezogenen Erkundigungen eine Inanſpruchnahme ſeitens der Arbeiterinnen noch nicht ſtattgefunden zu haben.

Von der vorerwähnten weiblichen Vertrauensperſon ſind 15 Beſchwerden ſchriftlich eingekommen, welche ſich bei der Unterſuchung ſämmtlich als begründet erwieſen haben.

In 86 Fällen hat ein perſönlicher Verkehr mit den Vertretern der verſchiedenen Arbeitervereine und mit Vertrauensperſonen beiderlei Geſchlechts ſtattgefunden."

Dieſe Darlegungen konnten die Petitionskommiſſion nur in dem Verlangen beſtärken, Großh. Regierung wolle mit der Großh. Fabrikinſpektion ernſtlich dahin wirken, daß überall im Lande ſolche Vertrauensperſonen für die Arbeiter aufgeſtellt und als Vermittler zwiſchen Inſpektion und Arbeiterſchaft anerkannt und öffentlich bekannt gegeben werden.

by Google

Die Petitionskommission stellt darnach folgende Anträge:

Hohe zweite Kammer wolle

I. über die geforderte Ausdehnung der Fabrikinspektion auf Handel und Hausindustrie nicht verhandeln, weil der Landtag zu einer diesbezüglichen Aenderung der Gesetzgebung nicht kompetent ist;

II. den Antrag: „in größeren industriellen Gebieten des badischen Landes sind Unterinspektionen zu errichten, denen die Ueberwachung der Gewerbebetriebe obliegt" — ablehnen, dagegen die Großh. Regierung ersuchen, die Frage der Decentralisation weiter zu prüfen und dieselbe in's Werk zu setzen, sobald alle der R.-G.-O. unterworfenen gewerblichen Anlagen auch der Gewerbeaufsicht unterstellt werden;

III. die Großh. Regierung auffordern, zwei zur Fabrikaufsicht geeignete weibliche Personen auszuwählen und ausbilden zu lassen, und im nächsten Budget die nöthigen Mittel vorzusehen, damit dieselben als Assistentinnen der Gewerbeinspektion angestellt werden können;

IV. den Antrag auf Wahl der Aufsichtsbeamten durch die Arbeiter ablehnen, dagegen die Großh. Regierung auffordern, für allgemeine Bestellung von Vertrauenspersonen als Vermittelungsorganen zwischen Gewerbeinspektion und Arbeiterschaft energisch besorgt zu sein.

Digitized by Google

№ 11.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 29. November 1897.

Der Präsident

des Großherzoglich Badiſchen Miniſteriums des Innern.

Karlsruhe, den 26. November 1897.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich unter Bezugnahme auf meine Ausführungen in der vorbereitenden Sitzung der zweiten Kammer vom 22. d. M. beifolgend den unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zweiten Kammer mit der G. Braun'ſchen Hofbuchhandlung dahier abgeſchloſſenen Vertrag über den Druck der Berichte über die Verhandlungen der zweiten Kammer, ſowie die vorläufige Inſtruktion für den Berichterſtattungsdienſt — letztere in 5 Exemplaren — ergebenſt zu überſenden.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Eiſenlohr.

An den Präſidenten der zweiten Kammer der Landſtände,
Herrn Oberbürgermeiſter Gönner, Hochwohlgeboren

Dahier.

Digitized by Google

Vertrag,

betreffend den Druck der Kammerberichte.

---

§ 1.

Die G. Braun'sche Hofbuchhandlung verpflichtet sich, den Druck der Berichte über die Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung unter nachstehenden Bedingungen zu übernehmen.

§ 2.

Das Manuskript der in § 1 bezeichneten Berichte wird der G. Braun'schen Hofbuchhandlung jeweils Vormittags 7 Uhr des auf den betr. Sitzungstag folgenden Werktags in der Wohnung des mit der Beaufsichtigung des Kammerberichterstattungsdienstes betrauten Beamten zur Verfügung stehen.

§ 3.

Die Druckberichte sind im Papier und Format der seitherigen Protokolle der zweiten Kammer, jedoch kompreß gesetzt mit 62 Zeilen auf der Seite herzustellen und in der erforderlichen Anzahl von Abzügen jeweils noch am Abend des auf den Sitzungstag folgenden Werktags dem Archivariat der zweiten Kammer zur Vertheilung an die in der betr. Sitzung zum Wort gelangten Abgeordneten zur Verfügung zu stellen, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von je 50 ℳ für jeden Tag der Verzögerung.

§ 4.

Nach Vornahme der vom Präsidenten der zweiten Kammer etwa für erforderlich erklärten Korrekturen, welche der Braun'schen Hofbuchhandlung durch den mit der Leitung des Berichterstattungsdienstes betrauten Beamten spätestens am 3. Werktag nach der betreffenden Sitzung bezeichnet werden, sind 500 Abdrücke zu fertigen und bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 50 ℳ für jeden Tag der Verzögerung spätestens am 5. Werktag nach der betreffenden Sitzung dem Archivariat der zweiten Kammer abzuliefern.

§ 5.

Für die Fertigung dieser Berichte erhält die G. Braun'sche Hofbuchhandlung eine Vergütung von 44 ℳ

— Vierzig vier Mark —

für jeden Druckbogen. Je 8 Seiten werden für einen Druckbogen gerechnet, wobei auch angefangene Seiten, sowie leere Rückseiten für voll gezählt werden.

Digitized by Google

Die in Gemäßheit des § 4 auf Anordnung des Kammerpräsidenten nachträglich vorgenommenen Korrekturen werden besonders vergütet und es wird die Stunde mit 75 ₰ berechnet.

Die Buchbinderarbeit (Falzen, Drahtheftung und Beschneiden nach dem Muster der Reichstagsprotokolle) wird mit 3,80 ℳ für den Druckbogen gleichfalls besonders vergütet.

§ 6.

Zu vorstehendem Vertrag wird die Genehmigung der zweiten Kammer der Ständeversammlung vorbehalten. Derselbe gilt zunächst nur für die Dauer des nächsten Landtags.

§ 7.

Vorstehender Vertrag wird dreifach ausgefertigt und jedem Kontrahenten, sowie dem Archivariat der zweiten Kammer ein Exemplar behändigt.

Karlsruhe, den 15./17. November 1897.

Großh. Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

G. Braun'sche Hofbuchhandlung.
Dr. A. Knittel.

Digitized by Google

Instruktion
für den Kammerberichterstattungsdienst.

§ 1.

Für die Berichterstattung über die Verhandlungen der zweiten Kammer wird ein besonderes Bureau des Berichterstattungsdienstes gebildet, dessen Leitung einem jüngeren Verwaltungsbeamten übertragen und dem die erforderliche Anzahl von Referendären beigegeben wird. Der Leiter des Bureaus ist befugt, die Mitwirkung der Kammerstenographen in der in § 2 näher geregelten Weise in Anspruch zu nehmen.

§ 2.

Die Berichte über die Reden der Minister und der Fraktionsredner, sowie sonstige wichtigere Reden werden in der Regel von dem Leiter des Berichterstattungsdienstes auf der Grundlage der stenographischen Niederschrift in direkter Rede zur Veröffentlichung bearbeitet. Zu diesem Zwecke haben die Stenographen den auf sie entfallenden Theil der Verhandlungen in dem von dem Leiter des Berichterstattungsdienstes zu bestimmenden Umfang noch am Sitzungstag selbst und sofern die Sitzung nicht länger als sechs Stunden gedauert hat, spätestens bis Abends 8 Uhr zu übertragen und im Bureau des Berichterstattungsdienstes zur Ablieferung zu bringen.

Sind die Stenographen nicht im Stande, in der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit den ihnen bezeichneten Theil der Verhandlungen zu übertragen, so haben sie dies dem Leiter des Berichterstattungsdienstes alsbald anzuzeigen und es steht ihnen frei, eine Entscheidung des Präsidiums der zweiten Kammer über den Umfang des auf Grund der stenographischen Niederschrift zu veröffentlichenden Theils der Verhandlungen herbeizuführen.

§ 3.

Alle nicht unter § 2 fallenden Reden werden nur auszugsweise in indirekter Rede veröffentlicht. Dieselben sind nach näherer Anordnung des Leiters des Berichterstattungsdienstes von den dem Bureau beigegebenen Referendären aufzunehmen und jeweils am Sitzungstage selbst spätestens bis Abends 8 Uhr in druckfertigem Zustand dem Bureau des Berichterstattungsdienstes zur Ablieferung zu bringen. Die Bestimmung in § 2, letzter Satz, findet auf die beiden Referendäre entsprechende Anwendung.

§ 4.

Der Leiter des Berichterstattungsdienstes hat die von den Stenographen bezw. den Referendären abgelieferten Berichte in formeller und materieller Hinsicht einer Prüfung zu unterziehen, die erforderlichen Aenderungen, Striche, Korrekturen ꝛc. selbst vorzunehmen und den Entwurf des vollständigen Sitzungsprotokolls jeweils bis Vormittags 7 Uhr des auf den Sitzungstag folgenden Werktags zur Abholung durch den Beauftragten der Druckerei fertig zu stellen.

§ 5.

Außerdem hat der Leiter des Berichterstattungsdienstes einen kurzen vorläufigen Bericht über den Verlauf der Sitzung spätestens zwei Stunden nach Schluß derselben zur Abholung durch den Beauftragten der Druckerei fertig zu stellen.

§ 6.

Die von dem Bureau des Berichterstattungsdienstes gefertigten Protokoll-Entwürfe werden jeweils an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag als Beilage zur „Karlsruher Zeitung“ veröffentlicht und sodann nach Vornahme der von dem Präsidenten der zweiten Kammer für erforderlich erklärten Korrekturen in Protokollform und mit der Unterschrift des Präsidenten und der Sekretäre nochmals gedruckt.

Die erforderlichen Aenderungen des Vorausdrucks sind der Druckerei spätestens am dritten Werktag nach der betreffenden Sitzung von dem Leiter des Berichterstattungsdienstes zu bezeichnen.

Digitized by Google

№ 12.

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. November 1897.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, v. Brauer, Unsern getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetz-Entwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Zittel.

Gegeben zu Schloß Baden, den 25. November 1897.

Friedrich.

v. Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Gesetz-Entwurf.

Die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Unter der Bedingung, daß der Staatsbahnverwaltung das für die Anlage der Bahn sammt Zugehörden erforderliche Gelände von den betheiligten Gemeinden unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung gestellt wird, soll auf Staatskosten:

1. eine Verbindungsbahn von Eppingen nach Steinsfurth beziehungsweise Sinsheim hergestellt und
2. die Elzthalbahn von Waldkirch nach Elzach weitergeführt werden.

Art. 2.

Die Bahnen sollen eingleisig mit einer Spurweite von 1,435, und zwar die Eppinger Linie nach den Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands, die Elzthallinie nach der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands zur Ausführung gebracht werden.

Art. 3.

Mit dem Bau der Bahnen soll begonnen werden, sobald die Erfüllung der in Art. 1 vorgesehenen Bedingung Seitens der betheiligten Gemeinden sicher gestellt ist.

Art. 4.

Das Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Gegeben

Digitized by Google

Begründung.

I.

Die Bewohner des oberen Elsenzthales und der umliegenden Gemeinden haben sich seit vielen Jahren um Erlangung einer Bahnverbindung zwischen Eppingen und Steinsfurth bemüht. Wenn ungeachtet der aus diesen Kreisen bei der Regierung und den Ständekammern wiederholt eingekommenen Gesuche dem Unternehmen bisher nicht näher getreten wurde, so war dies in der allgemeinen Lage des Staatshaushaltes, in der Befürchtung der Eisenbahnverwaltung wegen zu erwartender nachtheiliger Konkurrenzverhältnisse und insbesondere in dem Umstand begründet, daß anderen wichtigeren Bahn- und Umbauten, welche die verfügbaren technischen Kräfte der Eisenbahnverwaltung vollständig in Anspruch genommen haben, der Vorrang eingeräumt werden mußte.

Da die bisherigen Bedenken und Hinderungen nun in Wegfall gekommen sind, ist die Großh. Regierung in der Lage durch gegenwärtigen Gesetzesvorschlag den langgehegten Wünschen des Elsenzthales entgegenzukommen.

Die Herstellung der Verbindungsbahn ist, wie auch früher stets anerkannt wurde, für die lokalen Verkehrsinteressen als ein Bedürfniß anzusehen, weil die Bewohner in dem Bezirke von Eppingen und dem Elsenzthal weit mehr Verkehrsbeziehungen mit dem Unterland als mit dem Oberland unterhalten. Namentlich sind es die Städte Heidelberg und Mannheim, die von Alters her in lebhaftem Verkehr mit dem Kraichgaugebiet stehen. Auch gehört der Bezirk Eppingen in seiner politischen Eintheilung zum Kreis Heidelberg, wodurch vielfache Berührungspunkte mit der Kreishauptstadt gegeben sind. Anderseits ist die jetzige Bahnverbindung des Bezirks Sinsheim mit der Landeshauptstadt Karlsruhe und dem badischen Oberlande eine recht ungünstige, da sie auf großem Umweg über Heidelberg führt.

Durch Herstellung der Verbindungsbahn werden für Eppingen und Sinsheim in den angegebenen Verkehrsrichtungen sehr bedeutende Abkürzungen sich ergeben.

Es betragen die Entfernungen:

von	Eppingen	nach	Heidelberg	jetzt	über	Bruchsal	72	km
„	„	„	„	künftig	„	Sinsheim	46	„
„	„	„	Mannheim	jetzt	„	Bruchsal—Heidelberg	90	„
„	„	„	„	„	„	Graben	88	„
„	„	„	„	künftig	„	Sinsheim	65	„
„	Sinsheim	„	Karlsruhe	jetzt	„	Heidelberg	84	„
„	„	„	„	künftig	„	Eppingen	64	„
„	„	„	Bruchsal	jetzt	„	Heidelberg	64	„
„	„	„	„	künftig	„	Eppingen	54	„

Was die technischen Verhältnisse der Verbindungsbahn betrifft, so sind die Richtungs- und Gefällverhältnisse sehr günstige. Die Länge der Linie von Eppingen bis zur Einmündung in die Station Steinsfurth beträgt 12,8 km, wovon 7,16 km in geraden Linien und 5,68 in Bögen von höchstens 420 m liegen. Das Maximalgefälle hat das Verhältniß von 1:300. Zwischen Eppingen und Steinsfurth werden die Orte Richen, Ittlingen und Reihen berührt, die Stationen für den Personen- und Güterverkehr erhalten sollen.

Es ist nicht beabsichtigt, die Station Steinsfurth als Ausgangspunkt für den Betrieb der Verbindungsbahn beizubehalten, vielmehr sollen die Züge von Eppingen bis nach Sinsheim durchgeführt werden. Die Anlage eines zweiten Gleises auf der Strecke Steinsfurth—Sinsheim ist zu diesem Zwecke vorerst nicht geboten, dagegen

Digitized by Google

muß die Station Sinsheim als Anschlußstation mit Anfahrts- und Wechselgleisen, sowie mit einer Lokomotivdrehscheibe versehen werden.

Die Herstellungskosten der Verbindungsbahn betragen 1 409 000 ℳ. oder pro km 110 000 ℳ., wovon 161 000 ℳ. auf die Erweiterung der Station Sinsheim fallen. Der Aufwand für den Geländeerwerb ist auf 184 000 ℳ. berechnet und unter vorstehenden Gesammtkosten inbegriffen.

Die Verbindungsbahn soll als Verbindungsglied zweier als Vollbahnen betriebenen Linien nach den Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands zur Ausführung gebracht werden.

Ueber die muthmaßlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ist folgende auf Schätzungen und statistischem Material beruhende Berechnung angestellt worden.

Der Personenverkehr wird im Wesentlichen von lokaler Bedeutung sein und bleiben, ein erheblicher Durchgangsverkehr ist auf der Linie nicht zu erwarten. Wenn die Bahnstrecke Grötzingen—Eppingen in Vergleich gezogen, dabei aber der ziemlich lebhafte Durchgangs- und Arbeiterverkehr auf dieser Linie außer Rechnung gelassen wird, kann für die Strecke Eppingen—Steinsfurth ein Verkehr von 80 000 Personenkilometer pro Betriebskilometer oder im Ganzen 1 040 000 Personenkilometer angenommen werden. Dies ergibt bei einem Durchschnittssatz von 3 ₰ eine Einnahme von . . . . . 31 200 ℳ.
Hiezu für Gepäck- und Viehverkehr 5 % dieser Einnahme . . . . . 1 560 „
gibt zusammen 32 760 ℳ.

Aus dem Güterverkehr betrug im Jahre 1895 die Einnahme auf der Strecke Grötzingen—Eppingen auf 1 km Bahnlänge . . . . . 7716 ℳ.
und Neckargemünd—Sinsheim—Jagstfeld auf 1 km Bahnlänge . . . . . 7323 „

Die neue Verbindungsbahn wird, da sie auf einen nennenswerthen Durchgangsverkehr nicht zu rechnen hat, im Güterverkehr erheblich hinter den genannten Bahnstrecken zurückbleiben. Es wird deßhalb nur eine Einnahme von 5000 ℳ. für den km oder für 12,8 km von rund 64 000 ℳ. in Aussicht genommen.

Unter der Voraussetzung, daß der Verkehr auf der Strecke Eppingen—Sinsheim durch täglich 5 Züge in jeder Richtung besorgt werden kann, berechnen sich die Betriebsausgaben bei 58 000 Zugskilometer im Jahr
a) für Zugsbeförderung (Material- und Personalkosten, Amortisation und Verzinsung des Betriebsmaterials ꝛc. ꝛc.) auf . . . . . 42 372 ℳ.
b) für Bahnunterhaltungs- und Stationskosten auf . . . . . 32 950 „
zusammen auf 75 322 ℳ.
rund 75 000 „
d. i. für 1 Zugskilometer 130 ₰. Werden von der Gesammt-Einnahme von 32 700 + 64 000 96 700 „
die Betriebskosten mit . . . . . 75 000 „
in Abzug gebracht, so ergibt sich ein Einnahmeüberschuß von . . . . . 21 700 ℳ.
der hinreicht, um die Anlagekosten der Bahn von 1 409 000 ℳ. mit 1,4 % zu verzinsen.

Bei diesem geringen Erträgniß erscheint es gerechtfertigt, die betheiligten Gemeinden, wie üblich, zu Leistungen für die Bahnherstellung heranzuziehen. Nach den beigegebenen Darstellungen sind die ökonomischen Verhältnisse der in Frage kommenden Gemeinden, wozu neben jenen des Elsenzthales auch die Gemeinde Sinsheim zu rechnen sein wird, im Allgemeinen recht günstige; es kann ihnen daher nach Ansicht der Regierung unbedenklich die Auflage gemacht werden, das zur Bahnanlage erforderliche, zu 184 000 ℳ. gewerthete Gelände der Eisenbahnverwaltung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II.

Die Stadt Elzach hat Namens der Gemeinden des oberen Elzthales vor einiger Zeit mit einer Unternehmergesellschaft Verhandlungen wegen Erbauung einer Nebenbahn von Waldkirch nach Elzach geführt, die zur Voraussetzung hatten, daß der Staat das Unternehmen mit einem unentgeltlichen Zuschuß unterstütze und die Gemeinden selbst neben der Geländestellung noch mit einem namhaften Kostenbeitrag sich betheiligen.

Digitized by Google

Bei näherer Prüfung der Angelegenheit hat sich aber ergeben, daß der Bau und Betrieb dieser Seitenbahn durch eine Privatgesellschaft sich nicht empfehle, weil eine die Verkehrsinteressen des Bezirks allseitig befriedigende Gestaltung des künftigen Betriebes nur dann zu finden ist, wenn der Besitz und der Betrieb der Bahnstrecke Waldkirch—Denzlingen beziehungsweise Freiburg und Waldkirch—Elzach in einer und derselben Hand vereinigt wird. Da selbstverständlich von einer Ueberlassung der Staatsbahnstrecke Denzlingen—Waldkirch an einen Privatunternehmer nicht die Rede sein kann, erübrigt nur, die Fortsetzung der Strecke von Waldkirch nach Elzach, die nach den gegebenen Industrie- und Produktionsverhältnissen des Thales als ein Bedürfniß anzuerkennen ist, ebenfalls als Staatsbahn zur Ausführung zu bringen.

Durch die Herstellung der Bahn wird ein industriereicher Bezirk mit ungefähr 13000 Einwohnern dem allgemeinen Verkehr angeschlossen. An die Bahn oder deren unmittelbare Umgebung kommen zu liegen:

Die Baumwollspinnerei und Weberei Kollnau mit über 500 Arbeitern, die Gütermann'sche Seidenfabrik in Gutach mit etwa 400 Arbeitern sowie jene in Unterprechthal bei Elzach mit etwa 120 Arbeitern und außerdem eine Menge anderer gewerblicher Unternehmungen größeren und kleineren Umfangs. Getreide und Sägemühlen sind in großer Anzahl vorhanden. In dem Elz- und Prechthal, sowie dem Simonswälderthal befinden sich ausgedehnte Waldkomplexe, deren Produkte nach Erstellung der Bahn einen wesentlich günstigeren Absatz erlangen werden.

Die Bahn wird den an sie zu stellenden Betriebsanforderungen entsprechen, wenn sie in ihrer technischen Beschaffenheit in ähnlicher Weise wie die Strecke Denzlingen—Waldkirch als Nebenbahn nach der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands zur Ausführung gebracht wird. Die Bahn hat eine Länge von 12,5 km. Sie berührt zwischen Waldkirch und Elzach die Orte Kollnau, Siensbach, Gutach, Bleibach, Niederwinden und Oberwinden. Die Linie soll an der linken Thalseite am Bergfuß hingeführt werden, um sie dem Ueberschwemmungsgebiet der Elz zu entrücken und mehrmalige Ueberbrückungen und Verlegungen dieses Flusses zu vermeiden. Eine Inanspruchnahme des kostbaren Wiesengeländes in der Thalsohle ist dadurch thunlichst ausgeschlossen. Der Höhenunterschied zwischen den Stationen Waldkirch und Elzach beträgt 94,5 m. Demgemäß sind die Steigungsverhältnisse der Bahn günstig, die Maximalsteigung beträgt 1 Prozent, der kleinste Krümmungshalbmesser 300 m.

Die Herstellung der Bahn wird nach vorläufiger Berechnung einen Aufwand von etwa 1400000 ℳ d. h. pro km 112800 ℳ erfordern, wobei die Geländeerwerbungskosten auf 100000 ℳ veranschlagt sind.

Den Berechnungen über die muthmaßlichen Einnahmen aus dem Personenverkehr liegen folgende Annahmen zu Grund. Die kommerzielle Bevölkerung beträgt 12079 Köpfe, die mittlere Fahrtlänge 7 km; es wird angenommen, daß jede Person die Bahn im Jahr 6 Mal benützt. Daraus ergeben sich 507300 Personen-Kilometer und bei Zugrundlegung einer Durchschnittstaxe von 3 ₰ pro Personen-Kilometer eine Einnahme von 15219 ℳ. Aus dem Verkehr von Touristen ꝛc. kann dazu eine weitere Einnahme von 1500 ℳ und aus dem Gepäck- und Viehverkehr eine solche von 1100 ℳ gerechnet werden, wonach die Gesammteinnahme aus diesen Verkehren auf rund 18000 ℳ sich stellen würde. Mit Rücksicht auf die erfahrungsgemäß durch Erstellung von Eisenbahnen eintretende allgemeine Hebung des Verkehrs und Zunahme der Industrie und Gewerbsthätigkeit darf diese Summe aber unbedenklich auf 20000 ℳ erhöht werden.

Für den zu erwartenden Güterverkehr bilden die Ergebnisse auf der Strecke Denzlingen—Waldkirch eine zuverläßige Grundlage zur Schätzung, weil der gesammte Verkehr aus dem oberen Elzthal schon jetzt diese Strecke benützt. Auf der neuen Strecke wird er selbstverständlich weniger dicht sein, da die Transporte der großen Fabriken in Kollnau und Gutach, sowie der Verkehr aus dem Simonswälderthal die neue Linie nur auf 2—4 km benutzen können. Der dermalige Verkehr der unteren Strecke beziffert sich auf rund 300000 Tonnenkilometer; für die neue Strecke werden nur etwa 200000 Tonnenkilometer gerechnet. Die Einnahme aus diesem Verkehr ist auf ungefähr 30000 ℳ zu veranschlagen, in welcher Summe ein Theil der Abfertigungsgebühren, die jetzt in Waldkirch erhoben werden und künftig auf oberhalb gelegene Stationen entfallen, inbegriffen sind.

Die Einnahme aus dem Gesammtverkehr beläuft sich darnach auf 50000 ℳ.

Die Betriebsausgaben sind in der Voraussetzung, daß täglich 5 Züge in jeder Richtung geführt werden, auf 55000 ℳ d. h. auf 110 ₰ pro Zugskilometer berechnet.

Digitized by Google

Darnach würde die Einnahme zur Deckung der Betriebsausgaben nicht vollständig ausreichen. Doch dürfte der geringe Ausgabeüberschuß durch Ersparnisse auf der unteren Strecke eine Ausgleichung finden, da bei durchgehendem Betrieb von Denzlingen nach Elzach eine bessere Ausnützung des Personals und der Zugsausrüstung, als dies jetzt der Fall ist, ermöglicht wird.

Die betheiligten Gemeinden, die sich nach der angeschlossenen Darstellung in guten ökonomischen Verhältnissen befinden, sollen zur unentgeltlichen Geländestellung herangezogen werden, eine Leistung, die ihnen im Hinblick auf die früher gemachten Anerbietungen nicht schwer fallen wird.

Darstellung der ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden.

		Bahnlinien Eppingen—Steinsfurth.					
		Eppingen	Streichenberg	Richen	Ittlingen	Reihen	Steinsfurth
		M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	Brutto-Vermögen Ende 1894 bezw. 1895	1 528 934	—	346 985	121 117	241 041	362 261
2	darunter						
	a. Gebäude	192 130	—	31 870	48 070	—	—
	b. andere Liegenschaften	1 216 904	—	222 493	31 155	—	—
	c. Gas- und Wasserwerke und ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—	—
	d. Aktivkapitalien	27 333	—	78 543	13 527	15 951	—
3	Schulden	86 037	—	—	—	—	85
4	darunter Passivkapitalien	86 027	—	—	—	—	—
5	Reines Vermögen	1 442 897	—	346 985	121 117	241 041	362 176
6	Armenaufwand für 1894 bezw. 1895	4 890	—	715	1 374	200	240
7	Für 1897 umlagepflichtiges:						
	a. Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital	6 917 150	877 510	2 450 470	3 327 630	1 946 910	2 075 870
	b. Gewerbsteuerkapital	1 036 400	9 500	68 800	195 400	94 300	221 500
	c. Einkommensteueranschlag (einfach)	1 357 650	75 090	322 650	422 340	93 478	103 090
	d. Kapitalrentensteuerkapital (voll)	2 285 300	134 700	354 420	251 240	156 060	298 060
	e. Gesammtsteuerkapital (vervielfältigt bezw. ermäßigt)	9 996 790	1 002 510	2 945 546	4 020 742	2 368 453	2 696 058
8	Umlage auf 100 M. Steuerkapital:						
	im Jahr 1895	32 ₰	31 ₰	25 ₰	36 ₰	22 ₰	37 ₰
	1896		21 ₰	21 ₰	36 ₰	25 ₰	
	1897		16 ₰	21 ₰	37 ₰	34 ₰	
	Durchschnittlich pro Jahr	—	—	—	—	—	—
9	Bürgernutzen:	I. II. III.					
	a. Zahl der Loose	260 156 170	—	184	—	270	296
	b. Werth eines Looses (in Mark)	50,13 35,82 14,31	—	23,80	—	22,74	30,40
	c. Gesammter Reinwerth	21 054 M.	—	4378 M.	—	6182 M.	6902 M.
	d. Auflage im Jahr						
	auf ein Loos	I. 2,79	—	—	—	—	—
	auf alle Loose	725 M.	—	—	—	—	—
	e. auflagefreier Werth	20 329 „	—	4378 M.	—	6182 M.	6902 M.
10	Mit dem unbelasteten Werth (Ziffer 9e) könnte eine Umlage gedeckt werden von	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Darstellung der ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden.

		Bahnlinie Waldkirch—Elzach.						
		Waldkirch	Kollnau	Gutach	Bleibach	Niederwinden.	Oberwinden	Elzach
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	Brutto-Vermögen Ende 1894 bezw. 1895	1 077 415	136 728	57 510	56,172	106 113	176 168	237 993
2	Darunter							
	a. Gebäude	366 805	600	11 900	14,800	16 357	19 457	51 957
	b. andere Liegenschaften	588 839	92 124	36 507	34,987	62 003	122 784	131 696
	c. Gas- und Wasserwerke und ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	11 982	13 447	18 400
	d. Aktivkapitalien	64 386	38 686	3 547	506	7 097	4 759	18 337
3	Schulden	422 237	3 000	5	12 598	400	3 020	4 758
4	Darunter Passivkapitalien	422 183	3 000	—	12 425	—	3 000	4 756
5	Reines Vermögen	655 178	133 728	57 505	43 574	105 713	173 148	233 235
6	Armenaufwand für 1894 bezw. 1895	4 680	1 872	48	—	280	228	20
7	Für 1897 umlagepflichtiges:							
	a. Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital	2 630 370	1 184 850	681 520	643 900	753 080	1 052 940	885 320
	b. Gewerbsteuerkapital	3 090 100	1 447 190	511 700	23 200	17 900	39 600	360 400
	c. Einkommensteueranschlag (einfach)	718 525	476 550	88 450	31 675	35 850	52 625	104 000
	d. Kapital-rentensteuerkapital (voll)	3 226 980	1 098 360	99 220	122 560	192 740	302 280	558 620
	e. Gesammtsteuerkapital (vervielfältigt bezw. ermäßigt)	8 844 139	4 364 198	1 488 336	798 893	936 352	1 341 099	1 725 306
8	Umlage auf 100 ℳ Steuerkapital:							
	im Jahr 1895	38 ₰		30 ₰		10 ₰	—	
	1896	38 ₰	30 ₰	25 ₰	44 ₰	10 ₰	—	35 ₰
	1897	35 ₰		20 ₰		20 ₰	—	
	durchschnittlich pro Jahr.	37 ₰		25 ₰		13 ₰	—	
9	Bürgernutzen:	I. II. III.	I. II. III.	I. II.	I. II.			
	a. Zahl der Loose	317 72 11	10 2 72	22 32	20 24	62	126	187
	b. Werth eines Looses (in Mark)	24,96 21,60 16,80	58,90 49 34,40	34,98 17,49	26,82 13,41	22,62	24,0	24,30
	c. Gesammter Reinwerth	9 652 ℳ	3 164 ℳ	1 329 ℳ	858 ℳ	1402 ℳ	3024 ℳ	4544 ℳ
	d. Auflage im Jahr:							
	auf ein Loos	—	17,50 12,55 5,25	I. 5,49	I. 2,37	—	—	—
	auf alle Loose	—	578 ℳ	121 ℳ	47 ℳ	—	—	—
	e. auflagefreier Werth	9 652 ℳ	2 586 ℳ	1 208 ℳ	811 ℳ	1402 ℳ	3024 ℳ	4544 ℳ
10	Mit dem unbelasteten Werth (Ziff. 9 e) könnte eine Umlage gedeckt werden von	11 ₰	6 ₰	8 ₰	10 ₰	15 ₰	22 ₰	26 ₰

№ 12a.

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1898.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen

über

den Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend.

Erstattet von dem **Abgeordneten Greiff.**

I.

Wenn langjähriger Mißerfolg im Anstreben eines gesteckten Zieles die Eisenbahninteressenten des oberen Elsenzthales und des Elzthales nicht abgehalten hat immer wieder aufs Neue ihre Gesuche vor die Regierung und die Kammern zu bringen, so spricht dies jedenfalls für das Vorhandensein eines dringenden wirthschaftlichen Bedürfnisses. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Wünsche der Betheiligten endlich ihrer Verwirklichung entgegen geführt werden. Sowohl das Verlangen nach einer Verbindungsbahn von Eppingen nach Steinsfurth ist ein sehr altes, wie auch dasjenige des Ausbaues der Elzthalbahn. Der Wunsch nach Erbauung einer Verbindungsbahn von Eppingen nach Steinsfurth trat erstmals im Jahre 1868 hervor. Damals war es der Abgeordnete Paravicini, welcher einen diesbezüglichen Antrag einbrachte. Seitens der zweiten Kammer wurde derselbe der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen. Es folgten dann Petitionen der betheiligten Gemeinden an die Großh. Regierung und an die Ständekammern in den Jahren 1872, 1879, 1882, 1884 und 1888, welche jeweils der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen wurden. Die thatkräftigste Unterstützung fand das Projekt ohne Zweifel durch den verstorbenen Abgeordneten Heinrich Wittmer, der unabläßig bestrebt war, diese für seinen Bezirk hochwichtige Verkehrsverbindung zu Stande zu bringen. Er stellte sich nicht allein an die Spitze des Eisenbahnkomites, sondern er verstand es auch auf jedem Landtag die Wünsche der Bevölkerung in zutreffender Weise hervorzuheben. Wenn trotz dieser nachhaltigen Bemühungen diese Wünsche so lange nicht zur Verwirklichung gelangen konnten, so lag dies zunächst daran, daß dem Bau dieser Bahn ange Zeit das Bedenken entgegenstand, es möchte durch Begünstigung des Güterverkehrs auf der Linie Heilbronn-Eppingen-Steinsfurth durch die württembergische Verwaltung der badische Verkehr auf der Linie Steinsfurth-Jagstfeld geschädigt werden. Diese Bedenken sind inzwischen geschwunden und es darf angenommen werden, daß es der badischen Verwaltung gelingen wird den Güterverkehr auf ihrer Linie

Digitized by Google

zu erhalten und eine Ablenkung desselben zu verhindern. Ein weiterer Grund für die Verzögerung war darin zu suchen, daß eine größere Zahl bereits bewilligter Eisenbahnen in der Ausführung begriffen war und nach Vollendung derselben den maßgebenden Faktoren, besonders mit Rücksicht auf die allgemeine Lage des Staatshaushaltes, eine Verlangsamung und ein zeitweises Einhalten in dem Weiterbau unseres Eisenbahnnetzes geboten erschien. Nachdem aber bereits vor mehreren Jahren hierin eine Wendung eintrat und die Großh. Regierung dem Ausbau von Staatsbahnlinien, wie auch der Erstellung von Nebenbahnen ihre volle Aufmerksamkeit zuwandte, hielten sich auch die Bewohner des oberen Elsenzthales, wie diejenigen des Elzthales trotz häufiger Mißerfolge für berechtigt ihre Gesuche zu erneuern und für die Eppingen-Steinsfurther Verbindungslinie war es das Eisenbahnkomite in Eppingen, welches auf dem Landtag 1894 eine Petition an die Kammer richtete, die mit der Bitte schloß:

> Es wolle die Verbindungslinie zwischen den Stationen Eppingen und Steinsfurth als normalspurige Staatsbahn unter Inanspruchnahme eines Beitrags von 10000 Mark per Kilometer der Länge der Bahn mit thunlichster Beschleunigung erstellt werden.

Dieser Petition haben sich ihrem ganzen Inhalt nach angeschlossen: der Kreisausschuß des Kreises Heidelberg, die Handelskammer für den Kreis Heidelberg und die Stadt Eberbach, der Stadtrath Heidelberg, 13 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Eppingen, 2 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Heidelberg, 2 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Bretten, die Stadt Mosbach, 8 Gemeinden aus dem württembergischen Oberamt Brackenheim, 2 Gemeinden aus dem württembergischen Oberamt Heilbronn, ferner die Gemeinde Kürnbach.

Die Petition welche aufs eingehendste begründet war und bei der Berathung vom Abgeordneten Wittmer warm unterstützt wurde, fand diesmal bei der Kammer eine günstigere Aufnahme und wurde dem Antrag der Kommission für Eisenbahnen und Straßen entsprechend, im Sinne des gestellten Petitums der Großh. Regierung empfehlend überwiesen.

Auch die Großh. Regierung, welche durch den gegenwärtigen Gesetzesvorschlag in der Lage ist, den längstgehegten Wünschen des Elsenzthales entgegen zu kommen, sagt in ihrer Begründung, daß die Herstellung der Verbindungsbahn Eppingen-Steinsfurth, wie auch früher stets anerkannt wurde, für die lokalen Verkehrsinteressen als ein Bedürfniß anzusehen sei, weil die Bewohner in dem Bezirk von Eppingen und dem Elsenzthal weit mehr Verkehrsbeziehungen mit dem Unterland wie mit dem Oberland unterhalten.

Durch den Bau der Kraichgaubahn von Karlsruhe über Eppingen nach Heibronn erhielt s. Zt. Eppingen wohl eine Bahnverbindung und damit die Möglichkeit seinem seitherigen Verkehr nach den Städten der Pfalz die Richtung nach Karlsruhe zu geben. Anstatt nach Karlsruhe wurde jedoch der Verkehr nach der württembergischen Stadt Heilbronn abgelenkt. Als wichtiges Moment dürfte daher bei dieser Vorlage in Betracht kommen, daß durch die Herstellung der Verbindungslinie Eppingen-Steinsfurth die Belebung des natürlichen Verkehrszugs nach Heidelberg und der Pfalz wieder gefördert wird.

Hervorgehoben darf ferner werden, daß durch diese Bahn nicht allein der Bezirk Eppingen, sondern Theile des Bezirkes Sinsheim, sowie das ganze angrenzende württembergische Gebiet, der größte Theil des Oberamts Brackenheim sowie Theile des Oberamts Heilbronn eine um 25 Kilometer kürzere Verbindungslinie mit der Vorderpfalz, mit Heidelberg und Mannheim erhalten. Der Verkehr dahin wird sich ohne Zweifel nach Fertigstellung der Linie noch zu einem viel regeren gestalten.

Für den Güterverkehr dürfte in Betracht kommen, daß in den Gemeinden Mühlbach, Sulzfeld und Kürnbach große Steinbrüche vorhanden sind. Die Verfrachtung der sehr werthvollen und gesuchten Steine nach dem Unterlande ist jetzt eine erschwerte, ohne Zweifel wird sich aber das Absatzgebiet nach Herstellung der kürzeren Linie besonders nach den Städten Heidelberg und Mannheim noch bedeutend erweitern lassen. Nicht unerhebliche Frachten dürften dem Güterverkehr ferner zugeführt werden durch die vorhandenen drei Dampfziegeleien und den großen Gutsbetrieb mit Dampfbrennerei.

Der Bezirk Eppingen, dessen Interessen von jeher vorzugsweise nach dem Unterland gravitirten, gehört in seiner politischen Eintheilung zum Kreis Heidelberg, wodurch an und für sich schon vielfache

Digitized by Google

Berührungspunkte mit der Kreishauptstadt gegeben sind. Die Verbindungslinie Eppingen-Steinsfurth hat dabei auch ein großes Interesse für den Bezirk Sinsheim, denn die jetzige Bahnverbindung des Bezirks Sinsheim mit der Landeshauptstadt Karlsruhe und dem badischen Oberlande ist eine recht ungünstige, da sie auf großem Umweg über Heidelberg führt. Nach Erstellung der projektierten Linie betragen die Entfernungen:

Von Sinsheim über Eppingen nach Karlsruhe 20 Kilometer weniger als über Heidelberg, von Sinsheim über Eppingen nach Bruchsal 10 Kilometer weniger als über Heidelberg.

Der Bau der Bahn verursacht keinerlei Schwierigkeiten, da die Richtungs- und Gefällverhältnisse sehr günstige sind. Bei einer Länge von 12,8 Kilometer liegen 7,16 Kilometer in der Geraden und 5,68 Kilometer in Krümmungen. Das Maximalgefälle hat das Verhältnis von 1:300. Zwischen Eppingen und Steinsfurth werden die Orte Richen, Ittlingen und Reihen berührt, die Stationen für den Personen- und Güterverkehr erhalten sollen. Der Umstand, daß nicht beabsichtigt ist, die Station Steinsfurth als Ausgangspunkt für den Betrieb der Verbindungsbahn beizubehalten, daß vielmehr die Züge von Eppingen bis nach Sinsheim durchgeführt werden sollen, hat bei den Bewohnern von Steinsfurth große Unzufriedenheit hervorgerufen. In einem vom Gemeinderat in Steinsfurth eingereichten Bittgesuch, dem sich die Gemeinderäthe von Adersbach, Helmstadt, Neckarbischofsheim, Hasselbach, Ehrstädt und Rohrbach anschließen, wird beantragt, die Station Steinsfurth als Ausgangspunkt beizubehalten.

Die Petition wird wie folgt begründet:

1. Seit Herstellung der Linien Heidelberg-Heilbronn habe die Bewohnerschaft von Reihen, Ittlingen, Richen, Weiler, Hilsbach, Adersbach, Hasselbach, Ehrstädt, Neuhaus, Eulenhof, Rauhof und Dammhof rege Verkehrsbeziehungen mit Steinsfurth unterhalten, weil die Erzeugnisse genannter Orte behufs Verladung nach der Station Steinsfurth verbracht werden mußten. Es habe sich dadurch in Steinsfurth ein reger Verkehr entwickelt, wovon die Geschäftsleute Vortheil gehabt hätten. Die Erstellung der Linie Eppingen-Steinsfurth würde für Steinsfurth den vollständigen Verlust der genannten Verkehrsbeziehungen bedeuten, wenn Sinsheim als Endstation in Aussicht genommen würde.
2. Viele Orte der Bezirke Eppingen und Sinsheim litten unter der ungünstigen Verbindung mit der Landeshauptstadt und erstrebten günstigere Anschlüsse. Der Personenverkehr zwischen Eppingen und Steinsfurth sei ein sehr bedeutender, was sich daraus ermessen ließe, daß neben der zweimaligen Postverbindung zwischen Eppingen und Steinsfurth ein Privatunternehmer seine Existenz finde. Die Reisenden, welche von Eppingen und Umgegend ankämen, um die Züge nach Heidelberg oder Jagstfeld zu benützen, weilten bei der Hin- und Rückreise zu kürzerem oder längerem Aufenthalte in Steinsfurth und gewährten den Gewerb- und Handeltreibenden des sehr nahe am Bahnhof liegenden Ortes nicht zu unterschätzende Vortheile. Die Steinsfurther seien sich zwar bewußt, daß mit Erstellung der Bahn der Personenverkehr in Steinsfurth beeinträchtigt würde, dagegen würde derselbe gänzlich aufhören, wenn man Sinsheim und nicht Steinsfurth zur Endstation mache. Würde Steinsfurth der Ausgangspunkt sein, so ließe sich von hier aus eine Postverbindung mit Adersbach, Hasselbach, Neckarbischofsheim und Helmstadt ermöglichen.
3. Die Weiterführung der Linie bis Sinsheim, also für eine Strecke von nahezu 3 Kilometer, verursache einen ganz zwecklosen Mehraufwand von 180 000 ℳ.
4. Aus der Ausdehnung und ganzen Bauanlage der Stationen Eppingen und Steinsfurth ginge hervor, daß Steinsfurth einstens als Endstation für die geplante Linie in Aussicht genommen gewesen sei.

Ihre Kommission hat die hier vorgetragenen Wünsche einer eingehenden Prüfung unterzogen, ist jedoch, nachdem sie auch das Gutachten der Großh. Regierung eingeholt hat, bei allem Wohlwollen für die Betheiligten zu der übereinstimmenden Ansicht gekommen, daß dieselben keine Berücksichtigung finden können und zwar aus folgenden Gründen:

Digitized by Google

Steinsfurth ist eine kleine Station, die als Ausgangspunkt nur dann zu gebrauchen ist, wenn der ganze Bahnhof umgebaut wird. Zu diesem Zwecke müßte zunächst die Elsenz überschritten werden, alsdann wären große Erdarbeiten erforderlich, weil außerhalb der Station sofort eine große Steigung beginnt. Zur Herstellung der Horizontale müßte diese Steigung verschoben werden, was bedeutende Kosten verursachen würde, Sinsheim dagegen hat einen langen Bahnhof, der vollständig ausreicht, um die Rangirgleise anzulegen. In Sinsheim, dessen Bahnhof überhaupt die nötige Ausdehnung für die Anlage von Gleisen hat, ist nur die Erweiterung für ein Gleis nothwendig, während in Steinsfurth auch hierfür viel kostspieligere Abänderungen erforderlich wären.

Die Annahme der Petenten, daß die Weiterführung der Linie bis Sinsheim einen zwecklosen Mehraufwand verursache, ist eine irrige, denn ein zweites Gleis ist für die kurze Strecke nicht erforderlich. Um eine zweite Gleisanlage nothwendig zu machen, müßte der Verkehr eine Ausdehnung annehmen, die kaum zu erwarten steht.

In der Kommission ist man im Uebrigen zu der Anschauung gekommen, daß die projektierte Bahn nur dann ihren vollen Zweck erfüllt, wenn durch dieselbe die beiden Amtsstädte Eppingen und Sinsheim in direkte Verbindung mit einander gebracht werden und den Sinsheimern, wenn sie nach Karlsruhe wollen, nicht erst zugemuthet wird, in Steinsfurth umzusteigen. Auch ist Ihre Kommission der Ansicht, daß es für eine Linie Helmstadt-Steinsfurth, die vielleicht einmal in Aussicht genommen wird, irrelevant ist, ob Steinsfurth oder Sinsheim Ausgangspunkt der Eppingen-Steinsfurther Verbindungsbahn ist. Von besonderem Interesse dürfte es sein, hier hervorzuheben, daß anläßlich der Berathung der vom Eppinger Eisenbahnkomitee im Jahre 1894 eingereichten Petition in der Kommission die Bestrebungen der Stadt Sinsheim einer eingehenden Besprechung unterzogen wurden. Diese Bestrebungen waren auf die Erbauung einer Linie Sinsheim-Mingolsheim gerichtet zum Zweck der kürzeren Verbindung mit der Residenzstadt Karlsruhe. Die Kommission war jedoch der Ansicht, daß in Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich einem solchen Bahnbau durch die ungünstigen Terrainverhältnisse, die vielen Gefälle und Gegengefälle entgegenstellen, dieser Wunsch der Stadt Sinsheim wohl kaum Aussicht auf baldige Erfüllung haben könne, dagegen verwies man die Sinsheimer schon damals auf die durch den Bau der Verbindungslinie Eppingen-Steinsfurth für sie entstehende Verkehrserleichterung und stellte denselben in Aussicht, als Ausgangspunkt für diese Linie die Station Sinsheim ins Auge zu fassen. Von Seiten Großh Regierung wurde zugesagt, diese Frage s. Zt. einer näheren Prüfung zu unterziehen. Der Standpunkt der Kommission, die Züge bis Sinsheim durchzuführen, dürfte auch aus dem Grunde gerechtfertigt erscheinen, weil die Gemeinde Steinsfurth sich gegenüber den Forderungen des Eisenbahnkomites um Bewilligung eines Beitrages zum Geländeerwerb stets ablehnend verhalten hat, während es wohl als selbstverständlich anzusehen sein wird, daß Sinsheim einen namhaften Beitrag leistet. Unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden des Elsenzthales bei Aufbringung der Geländekosten durch die Gemeinde Sinsheim unterstützt werden, stimmt Ihre Kommission dem Regierungsvorschlag zu.

Es soll somit die Station Sinsheim bedeutend erweitert und als Anschlußstation mit Anfahrt- und Wechselgleisen, sowie mit einer Lokomotivdrehscheibe versehen werden. Der Kostenaufwand für diese Erweiterung der Station Sinsheim beziffert sich auf 161 000 Mark, der Gesammtaufwand für Erstellung der Bahn auf 1 409 000 Mark oder per Kilometer 110 000 Mark.

Mit der Bestimmung, daß die Verbindungsbahn als Verbindungsglied zweier als Vollbahnen betriebenen Linien nach den Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands zur Ausführung gebracht werden soll, erklärt sich die Kommission einverstanden.

Gegen die aufgestellten Ertragsberechnungen auf Grund der muthmaßlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben hat die Kommission nichts zu erinneren, sie wünscht nur, daß die von den Petenten geschilderten günstigen Verkehrsverhältnisse eintreten und dadurch auch die Einnahmen im Güterverkehr größere werden möchten. Das niedrige Ergebnis der mitgeteilten Ertragsberechnung einerseits, wie andererseits die nicht ungünstigen ökonomischen Verhältnisse, in welchen sich die in Frage kommenden Gemeinden befinden, rechtfertigen es, daß dieselben in üblicher Weise zu den Leistungen für die Bahnerstellung herangezogen werden.

Digitized by Google

Ihre Kommission erklärt sich daher damit einverstanden, daß den betheiligten Gemeinden die Auflage gemacht wird, das zur Bahnanlage erforderliche Gelände der Eisenbahnverwaltung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II.

Wie schon im Kommissionsbericht über die Verbindungslinie Eppingen-Steinsfurth hervorgehoben wurde ist auch das Verlangen nach dem Ausbau der Elzthalbahn dem hohen Hause kein neues, der Bau dieser Bahn wird vielmehr schon seit Jahrzehnten erstrebt und ist schon häufig Gegenstand von Anträgen an die Großh. Regierung und die hohen Ständekammern gewesen.

Nachdem ursprünglich (im Jahre 1860) der Bau einer Bahn von Emmendingen durch das Elzthal nach Hornberg und während der Jahre 1871 bis 1874 eine Kaiserstuhl-Schwarzwaldbahn erbeten war, wurde später (im Jahre 1876) nach Vollendung der Strecke Denzlingen-Waldkirch die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Waldkirch und Hausach angestrebt und der gleiche Antrag im Jahre 1883 erneuert. Da aber die Großh. Regierung erklärte, daß sie eine Verbindungsbahn zwischen dem Elz- und Kinzigthale nicht begünstigen könne, weil eine solche Bahn die Rentabilität sowohl eines großen Theiles der Rheinthalbahn als auch der Schwarzwaldbahn beeinträchtigen würde, wurde von dem Projekt einer Durchgangsverbindung abgesehen und dazu übergegangen, daß man die Verlängerung der Bahn von Waldkirch nach Elzach zu erreichen suchte. Die hierauf bezügliche Petition der Interessenten an den Landtag von 1888/89 bezweckte die Ermöglichung des Baues als Privatbahn unter Gewährung eines Staatszuschusses und wurde in der Sitzung vom 20. Juni 1889 der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen. Es fanden sich aber zu der Zeit keine Bauunternehmer, weßhalb sich die Betheiligten im Jahre 1892 abermals an die Kammern wandten mit einer Petition in welcher sie die Erbauung der Bahn als Staatsbahn erbaten. Dieses Gesuch fand zu der Zeit bei der Großh. Regierung noch keine große Geneigtheit wurde aber von der Kammer der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme empfehlend überwiesen, daß falls die Interessenten die Vorbedingungen für das Zustandekommen eines Privatunternehmens, nämlich Selbstbau einer normalspurigen Bahn sekundärer Ordnung zu erfüllen im Stande wären, denselben Staatshilfe zu gewähren und diese Staatshilfe soweit auszudehnen sei, daß ein Privatunternehmer die Erstellung der Bahn übernehmen könne. Dies hatte zur Folge, daß sich in Elzach ein Komite bildete, dem es im Jahre 1894 gelang eine Unternehmergesellschaft für den Bau der Bahn als Privatbahn zu finden. Die Seitens des Eisenbahnkomites mit der Unternehmergesellschaft gepflogenen Unterhandlungen hatten zur Voraussetzung, daß der Staat das Unternehmen mit einem unentgeltlichen Zuschuß unterstütze und die Gemeinden selbst neben der Geländeerstellung noch mit einem namhaften Kostenbeitrag sich betheiligen. Nach eingehender Prüfung der Angelegenheit kam die Großh. Regierung jedoch zu der Ansicht, daß eine die Verkehrsinteressen des ganzen Bezirks allseitig befriedigende Lösung nur dann gefunden werden könne, wenn der Betrieb der Bahnstrecken Waldkirch-Denzlingen bezw. Freiburg und Waldkirch-Elzach in einer und derselben Hand vereinigt würde. Die Großh. Regierung bedauerte auf die Anerbietungen der Unternehmergesellschaft nicht näher eingehen zu können, erklärte sich aber bereit um den lang gehegten Wünschen und Erwartungen der Bevölkerung des Elzthales thunlichst entgegen zu kommen, die Einleitung des Baues der Elzthalbahn auf Rechnung des Staates schon für die Budgetperiode 1898/99 in Aussicht zu nehmen, sofern die Verhältnisse dies irgendwie gestatteten.

Um dieses Ziel zu erreichen brachten die Bewohner des Elzthales und dessen Seitenthäler (im Ganzen 17 Gemeinden) auf dem Landtag 1895 eine neue vom Abgeordneten Blattmann übergebene Petition ein. Diese Petition fand bei der Kammer eine durchaus günstige Aufnahme und wurde in der 19. öffentlichen Sitzung des letzten Landtages der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß der Bau der Bahn Waldkirch-Elzach als normalspurige Nebenbahn, sofern die Verhältnisse es irgend gestatten, in das Budget für die Jahre 1898/99 aufzunehmen sei. Durch die Regierungsvorlage wird dem Wunsch der Petenten Rechnung getragen und ein industriereicher Bezirk mit ungefähr 13,000 Einwohnern dem allgemeinen Verkehr angeschlossen.

Digitized by Google

Die Bahn, welche eine Länge von 12,5 Kilometer hat und zwischen Waldkirch und Elzach die Orte Kollnau, Siensbach, Gutach, Bleibach, Niederwinden und Oberwinden berührt, wird den an sie zu stellenden Betriebsanforderungen entsprechen, wenn sie in ihrer technischen Beschaffenheit in ähnlicher Weise wie die Strecke Denzlingen-Waldkirch als Nebenbahn nach der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands zur Ausführung gebracht wird. Nach der von der Großh. Regierung aufgestellten Ertragsberechnung würde zwar die Einnahme zur Deckung der Betriebsausgaben nicht vollständig ausreichen, jedoch wird in der Regierungsbegründung die auch von der Kommission geteilte Anschauung ausgesprochen, daß der geringe Ausgabeüberschuß durch Ersparnisse auf der unteren Strecke eine Ausgleichung finden dürfte, da bei durchgehendem Betrieb von Denzlingen nach Elzach eine bessere Ausnützung des Personals und der Zugsausrüstung, als dies jetzt der Fall ist, ermöglicht wird.

Anläßlich der Kommissionsberatung wurde die Frage eingehend erörtert, ob es zweckmäßig sei, die kurze Strecke als Staatsbahnlinie in Aussicht zu nehmen. Die Großh. Regierung präcisirte ihren Standpunkt dahin, daß für sie in dieser Frage die künftige Gestaltung der Betriebsverhältnisse ausschlaggebend gewesen sei. Der Betrieb auf der kurzen Strecke Denzlingen-Waldkirch sei gegenwärtig ein sehr teurer; Material und Personal seien nur ungenügend ausgenützt und deßhalb könne es, wie dies übrigens schon in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt ist, nur als zweckmäßig bezeichnet werden, wenn der Besitz und der Betrieb der Bahnstrecke Waldkirch-Denzlingen bezw. Freiburg und Waldkirch-Elzach in einer und derselben Hand vereinigt wird.

Ihre Kommission kam zu der Ueberzeugung, daß die angeführten Gründe den Bau dieser Bahn als Staatsbahnlinie durchaus rechtfertigen. Auch damit erklärt sich die Kommission einverstanden, daß die beteiligten Gemeinden zur unentgeltlichen Geländestellung herangezogen werden, was denselben in Anbetracht der günstigen ökonomischen Verhältnisse, in welchen sich dieselben befinden, nicht schwer fallen wird.

Schließlich stellt Ihre Kommission den Antrag, das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf betreffend:

1. Die Herstellung einer Verbindungsbahn von Eppingen nach Steinsfurth bezw. Sinsheim;
2. die Weiterführung der Elzthalbahn von Waldkirch nach Elzach

seine Zustimmung ertheilen und die Petition der Gemeinderäthe von Steinsfurth, Adersbach, Helmstadt, Neckarbischofsheim, Hasselbach, Ehrstädt und Rohrbach für erledigt erklären.

Digitized by Google

№ 13.

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1897.

Interpellation.

Hat die Großh. Regierung Kenntniß von dem Bestreben der „Mannheim-Bremer-“ und der „Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft“, den gesammten Petroleumhandel für Süddeutschland zu monopolisiren, und welche Schritte gedenkt die Großh. Regierung zu thun, um dieser, den Konsumenten sowohl, wie den freien Handel schwer schädigenden Absicht wirksam entgegenzutreten?

Karlsruhe, den 2. Dezember 1897.

Dreesbach.
Geck.
Geiß.
Rob. Kramer.
Schaler.

Digitized by Google

№ 14.

Beilage zum Protokoll der 8. öffentl. Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Dezember 1897.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiten Kammer den beifolgenden Gesetzentwurf:

Abänderung der Wahlkreiseintheilung für die zweite Kammer betr.,

nebst Anlage zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1897.

Wacker.
Fischer I.
Gießler.
Weber, Off.
Fischer II.
Armbruster.
Köhler.
Lauck.
J. Blattmann.
Kopf.
Frhr. von Bodmann.
Henning.
Grüninger.
Schuler.
Werr.
Breitner.
Reichert.
Birkenmeyer.
Hug.
Schüler.
Herth.

Digitized by Google

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Behufs der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer wird das Großherzogthum in Wahlbezirke mit durchschnittlich 25 000 Einwohnern eingetheilt.

§ 2.

Die Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim bilden für sich je einen abgeschlossenen Wahlbezirk mit mehreren Abgeordneten.

Für die hälftige Erneuerung der Kammern gelten sie wie Wahlbezirke mit einem einzigen Abgeordneten, wählen also ihre Abgeordneten zu gleicher Zeit.

§ 3.

Bis zu anderweitiger Regelung wird das Großherzogthum nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetze in 60 Wahlbezirke eingetheilt. Die hier einbegriffenen Wahlbezirke Mannheim-Stadt und Karlsruhe-Stadt haben je 4; Freiburg-Stadt, Heidelberg-Stadt und Pforzheim-Stadt je 2, alle übrigen je einen Abgeordneten zu wählen.

§ 4.

Nach je 25 Jahren wird nach Maßgabe der Veränderungen in der Bevölkerungsziffer auf der vorstehenden Grundlage eine Revision der Bezirkseintheilung vorgenommen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1899 in Kraft. Sollte jedoch vor dieser Zeit der Landtag aufgelöst werden, so beginnt die Wirksamkeit des Gesetzes am Tage nach der Bekanntmachung der Auflösung.

Das Gesetz vom 16. April 1870 ist aufgehoben.

Digitized by Google

Begründung.

Der vorstehende Gesetzentwurf will eine neue Umgrenzung der Bezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer in's Leben rufen und zwar auf neuer veränderter Grundlage.

Die zur Zeit bestehende Wahlkreiseintheilung bedarf dringend einer Revision. Dieselbe müßte unabweislich auch dann erfolgen, wenn die Grundlage unverändert bliebe, auf welcher sie ruht.

Die Unterschiede in den Bevölkerungsziffern der einzelnen Wahlbezirke sind zu groß geworden, als daß man sie in der bisherigen Umschreibung weiter belassen könnte. (Die Bevölkerungsziffern bewegen sich, soweit es sich um die ländlichen Wahlbezirke handelt, zwischen 24 183 und 46 943).

Bei der Zusammenlegung einzelner Gegenden und Orte zu Wahlbezirken ist zu wenig Bedacht darauf genommen, die Gleichartigkeit der Verhältnisse und Interessen zu berücksichtigen.

Endlich ist auch die Anlehnung an staatlich organisirte Verbände nur ungenügend durchgeführt.

Es erscheint aber dringend geboten, auch die Grundlage zu ändern, auf welcher die bestehende Wahlkreiseintheilung beruht.

Bisher war die Frage nach der Zahl der Abgeordneten durch die Verfassung gelöst und zwar so, daß die zweite Kammer ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl des Landes ein für alle Male aus 63 Abgeordneten bestand. Als das Land nur eine Million Einwohner zählte, hatten wir gerade so 63 Abgeordnete wie jetzt, da es rund 1¾ Millionen zählt. (Die Einwohnerzahl als Grundlage gedacht, würden bei gleicher Durchschnittsziffer den 63 Abgeordneten von ehedem jetzt mehr als 100 entsprechen).

Nach dieser Richtung sieht der Entwurf eine Aenderung vor: die Zahl der Mandate soll künftig durch einfaches Gesetz (statt wie bisher durch die Verfassung, deren § 33 nach besonderem Antrag beseitigt werden soll) festgesetzt werden. Bei Festsetzung derselben soll die Einwohnerzahl in der Weise zu Grunde gelegt werden, daß auf durchschnittlich 25 000 Einwohner je ein Abgeordneter kommt.

Sodann hat es bisher „Abgeordnete der Städte und Aemter" in dem Sinne gegeben, daß einzelne Städte privilegirt waren, indem sie entweder für sich allein abgeschlossene Wahlbezirke mit je einem Abgeordneten bildeten, während sie nach Umfang resp. Einwohnerzahl für sich allein gesonderte Wahlbezirke nicht bilden können, oder aber mehrere Abgeordnete wählen durften, während sie nach ihrer Einwohnerzahl nicht so viele hätten wählen sollen, als ihnen zugewiesen war.

Nach dem Entwurfe soll es zwar noch Abgeordnete der Städte geben, aber keine Privilegien im eigentlichen Sinne. Der Umstand, daß wir das allgemeine gleiche Wahlrecht haben, und die völlige Aenderung aller Verhältnisse hat solchen Privilegien jede Berechtigung genommen. Für Mannheim und Karlsruhe, also gerade für jene Städte, welche man an erster Stelle bedenken wollte, sind sie zudem schon jetzt das Gegentheil von dem geworden, was sie ursprünglich sein sollten. Beide Städte müßten 11 resp. 9 Abgordnete haben, wenn sie im gleichen Umfang privilegirt sein sollten, wie etwa Durlach. Und während die Durchschnittsziffer für die 43 ländlichen Wahlbezirke 30 728 Einwohner beträgt, stellt sie sich für Mannheim auf 32 593.

Digitized by Google

Nur die fünf größten Städte sollen gesonderte Wahlbezirke bilden und zwar Mannheim und Karlsruhe mit je 4; Freiburg, Heidelberg und Pforzheim mit je 2 Abgeordneten. Es beträgt dann die Durchschnittsziffer für

Mannheim 24 445
Karlsruhe 21 007
Freiburg 26 559
Heidelberg 17 595
Pforzheim 16 672.

Demnach bleiben nur Heidelberg und Pforzheim bevorzugt, während Freiburg etwas benachtheiligt erscheint. Es läßt sich aber aus praktischen Gründen nicht wohl ändern und wird sich ganz naturgemäß mit der Zeit ausgleichen.

Sobald die Einwohnerzahl dem Umfange der einzelnen Wahlbezirke zu Grunde gelegt wird, ist eine zeitweilige Revision der Wahlkreiseintheilung unerläßlich. Es erscheint angemessen, die jeweilige Zeitfrist durch Gesetz zu bestimmen. Im Entwurfe sind 25 Jahre, also 5 Volkszählungsperioden vorgesehen. Man kann unbedenklich auch eine andere Zeitfrist festsetzen. Ueber 30 Jahre sollte man aber nicht hinausgehen, weil sonst wenigstens in einzelnen Wahlbezirken die Bevölkerungsunterschiede zu groß würden. Andererseits sollte man aber auch nicht unter 20 Jahre herabgehen, weil sonst die Revisionen zu rasch aufeinander folgen würden.

Der anliegende Entwurf war an erster Stelle bemüht, die einzelnen Wahlbezirke möglichst nahe an der Durchschnittsziffer — 25 000, genau 25 007 resp. 25 854 — zu halten.

Soweit eine größere Abweichung von derselben unvermeidlich war, wurde nach dem Grundsatze verfahren: in Gegenden mit steigender Bevölkerungsziffer kann man in absteigender, in solchen mit fallender Bevölkerungsziffer in aufsteigender Richtung etwas weiter von der Durchschnittsziffer bleiben.

An zweiter Stelle ging das Bestreben dahin, in möglichst enger Anlehnung an die 11 Kreise des Landes und innerhalb derselben an die Amts- und Amtsgerichtsbezirke die Umgrenzung der Wahlbezirke vorzunehmen.

Beide Gesichtspunkte wurden im Zusammenhange mit einander, nicht einer getrennt vom anderen, im Auge behalten.

Wo es nothwendig war, Gebiete zu trennen, die in Amts- oder Amtsgerichtsbezirken verbunden sind, oder umgekehrt hier zu verbinden, was dort getrennt ist, wurde überall im Auge behalten, die Gleichartigkeit der Verhältnisse und Interessen zu berücksichtigen.

Digitized by Google

Wahlbezirke des Großherzogthums

bei einer

Eintheilung mit der Durchschnittsziffer 25000

(bei Außerachtlassung der 5 größeren Städte 25854)

ohne eigentliche Städteprivilegien.

(69 Kammersitze.)

---

1) I. Wahlbezirk. **Ueberlingen.** 26795.

Amtsbezirk Ueberlingen.

2) II. Wahlbezirk. **Pfullendorf-Meßkirch-Stockach.** 28457.

Amtsbezirk Pfullendorf.
Amtsbezirk Meßkirch.

Vom Amtsbezirk Stockach folgende Orte:

Zoznegg, Mühlingen, Schwackenreuthe, Hecheln, Gollmansweil, Mainwangen, Mahlspüren i. H., Schwandorf, Raithaslach, Münchhöf, Hoppetenzell und Zizenhausen.

3) III. Wahlbezirk. **Konstanz.** 25375.

Amtsgerichtsbezirk Konstanz, also vom Amtsbezirk Konstanz folgende Orte:

Konstanz, Allensbach, Allmansdorf, Dettingen, Dingelsdorf, Freudenthal, Hegne, Kaltbrunn, Langenrain, Litzelstetten, Reichenau, Wollmatingen.

4) IV. Wahlbezirk. **Radolfzell-Stockach.** 28403.

Amtsgerichtsbezirk Radolfzell, also vom Amtsbezirke Konstanz folgende Orte:

Aalen, Bankholzen, Biethingen, Böhringen, Bohlingen, Büsingen, Friedingen, Gaienhofen, Gailingen, Gottmadingen, Gundholzen, Güttingen, Hausen a. d. Aach, Hemmenhofen, Horn, Iznang, Liggeringen, Markelfingen, Möggingen, Moos, Oehningen, Radolfzell, Randegg, Rielasingen, Schienen, Singen, Ueberlingen a. Ried, Wangen, Weiler, Worblingen.

Vom Amtsbezirke Stockach folgende Orte:

Bodman, Espasingen, Ludwigshafen, Winterspüren, Mahlspüren i. Th., Stahringen, Wahlwies, Nenzingen, Stockach und Hindelwangen.

Digitized by Google

5) V. Wahlbezirk. **Engen-Stockach.** 27 929.

Amtsbezirk Engen.

Vom Amtsbezirke Stockach die unter 2 und 4 nicht genannten Orte also:

Eigeltingen, Beuren a. d. Aach, Heudorf, Liptingen, Orsingen, Reuthe, Rorgenwies, Steißlingen, Volkertshausen und Wiechs.

6) VI. Wahlbezirk. **Donaueschingen.** 24 183.

Amtsbezirk Donaueschingen.

7) VII. Wahlbezirk. **Villingen.** 25 982.

Amtsbezirk Villingen.

8) VIII. Wahlbezirk. **Bonndorf-St. Blasien.** 25 337.

Amtsbezirk Bonndorf.

Amtsbezirk St. Blasien.

9) IX. Wahlbezirk. **Waldshut.** 26 331.

Vom Amtsbezirk Waldshut alle Orte östlich (links) der Alb, also:

Alb, Altenburg, Baltersweil, Bannholz, Bechtersbohl, Bergöschingen, Berwangen, Bierbronnen, Birkingen, Birndorf, Buch, Bühl, Dangstetten, Degernau, Dettighofen, Detzeln, Dogern, Eberfingen, Endermettingen, Erzingen, Eschbach, Geißlingen, Grießen, Günzgen, Gurtweil, Hohenthengen, Horheim, Jestetten, Indlekofen, Kadelburg, Kiesenbach, Küßnach, Löhningen, Lienheim, Lottstetten, Nöggenschwihl, Oberalpfen, Obereggingen, Oberlauchringen, Obermettingen, Ofteringen, Rechberg, Reckingen, Remetschwihl, Rheinheim, Riedern a. Sand, Schwerzen, Stetten, Thiengen, Unteralpfen, Untereggingen, Unterlauchringen, Untermettingen, Waldkirch, Waldshut, Weilheim, Weisweil, Wutöschingen und Colonie Albbruck.

10) X. Wahlbezirk. **Säckingen-Waldshut.** 25 030.

Amtsbezirk Säckingen.

Vom Amtsbezirke Waldshut alle Orte westlich (rechts) der Alb, also:

Albert, Engelschwand, Görwihl, Grunholz, Hartschwand, Hauenstein, Hochsal, Luttingen, Niederwihl, Oberwihl, Rotzel, Rotzingen, Rüßwihl, Schachen, Segeten, Stadenhausen und Strittmatt.

11) XI. Wahlbezirk. **Schönau-Schopfheim.** 25 534.

Amtsbezirk Schönau.

Vom Amtsbezirke Schopfheim folgende Orte:

Hausen, Fahrnau, Bürchau, Elbenschwand, Tegernau, Gresgen, Wiesleth, Enkenstein, Raitbach, Gersbach, Hasel und Wehr.

12) XII. Wahlbezirk. **Schopfheim-Lörrach.** 25 897.

Vom Amtsbezirke Schopfheim folgende Orte:

Adelhausen, Dossenbach, Eichen, Eichsel, Endenburg, Langenau, Maulburg, Minseln, Nordschwaben, Raich, Sallneck, Schlächtenhaus, Schopfheim, Weitenau, Wiechs und Wies.

Vom Amtsbezirke Lörrach folgende Orte:

Höllstein, Hüsingen, Brombach, Inzlingen, Degerfelden, Warmbach, Herthen, Wyhlen, Grenzach, Steinen, Hauingen, Haagen, Thumringen, Wittlingen, Wollbach und Hägelberg.

13) XIII. Wahlbezirk. **Lörrach.** 25 417.

Vom Amtsbezirke Lörrach folgende Orte:

Binzen, Blansingen, Efringen, Egringen, Eimeldingen, Fischingen, Haltingen, Hertingen, Holzen, Huttingen, Istein, Kandern, Kirchen, Kleinkems, Lörrach, Markt, Mappach, Oetlingen, Riedlingen, Rümmingen, Schallbach, Stetten, Tannenkirch, Tüllingen, Weil, Welmlingen und Wintersweiler.

14) XIV. Wahlbezirk. **Müllheim-Staufen.** 25 211.

Amtsbezirk Müllheim.

Vom Amtsbezirke Staufen folgende Orte:

Dottingen, Heitersheim, Grießheim, Eschbach, Thunsel und Bremgarten.

15) XV. Wahlbezirk. **Staufen-Freiburg.** 24 742.

Vom Amtsbezirke Staufen folgende Orte:

Ballrechten, Biengen, Bollschweil, Ehrenstetten, Feldkirch, Gallenweiler, Grunern, Hartheim, Hausen a. d. Möhlin, Kirchhofen, Krozingen, Norsingen, Obermünsterthal, Offnadingen, Pfaffenweiler, St. Ulrich, Schlatt, Staufen, Untermünsterthal und Wettelbrunn.

Vom Amtsbezirke Freiburg die Orte:

Scherzingen, Mengen, Schallstadt, Wolfenweiler, Ebringen, St. Georgen, Munzingen, Thiengen, Opfingen, Waltershofen, Umkirch, Hugstetten, Buchheim, Neuershausen, Lehen und Betzenhausen.

16) } XVI. Wahlbezirk. **Freiburg** (Stadt).
17) }

18) XVII. Wahlbezirk. **Waldkirch-Freiburg.** 24 368.

Amtsbezirk Waldkirch.

Vom Amtsbezirke Freiburg folgende Orte:

Hochdorf, Zähringen, Wildthal und Gundelfingen.

19) XVIII. Wahlbezirk. **Freiburg-Neustadt.** 24 576.

Vom Amtsbezirke Freiburg folgende Orte:

Au, Breitnau, Buchenbach, Burg, Dietenbach, Ebnet, Eschbach, Falkensteig, Hinterstraß, Hofsgrund, Horben, Kappel, Kirchzarten, Littenweiler, Merzhausen, Neuhäuser, Oberried, St. Märgen, St. Peter, St. Wilhelm, Sölden, Stegen, Steig, Unteribenthal, Wagensteig, Weilersbach, Wittenthal, Wittnau, Zarten und Zastler.

Vom Amtsbezirke Neustadt folgende Orte:

Altglashütten, Bärenthal, Falkau, Fischbach, Göschweiler, Hinterzarten, Kappel, Langenordnach, Oberlenzkirch, Löffingen, Neuglashütten, Neustadt, Raithenbuch, Rudenberg, Saig, Schwärzenbach, Seppenhofen, Unterlenzkirch, Vierthäler und Colonie Grünwald.

20) XIX. Wahlbezirk. **Triberg-Neustadt.** 25 397.

Amtsbezirk Triberg.

Vom Amtsbezirke Neustadt folgende Orte:

Waldau, Urach, Schollach, Hammereisenbach-Bregenbach, Bubenbach, Eisenbach, Oberbränd, Friedenweiler, Röthenbach und Dittishausen.

Digitized by Google

21) XX. Wahlbezirk. **Breisach-Kenzingen.** 25 834.

Amtsbezirk Breisach.

Vom Amtsgerichtsbezirke Kenzingen (Amtsbezirk Emmendingen) folgende Orte:
Amoltern, Endingen, Wyhl und Forchheim.

22) XXI. Wahlbezirk. **Emmendingen.** 27 342.

Amtsgerichtsbezirk Emmendingen, also vom Amtsbezirk Emmendingen folgende Orte:
Bötzingen (mit Oberschaffhausen), Eichstetten, Bahlingen, Börstetten, Holzhausen, Reuthe, Nimburg, Denzlingen, Wasser, Kollmarsreuthe, Emmendingen, Mundingen, Theningen, Köndringen, Malterdingen, Heimbach, Ottoschwanden, Freiamt, Maleck, Windenreuthe und Sexau.

23) XXII. Wahlbezirk. **Kenzingen-Ettenheim.** 25 728.

Vom Amtsgerichtsbezirke Kenzingen (Amtsbezirk Emmendingen) folgende Orte:
Weisweil, Oberhausen, Niederhausen, Riegel, Hecklingen, Bombach, Nordweil Kenzingen, Wagenstadt, Bleichheim, Broggingen, Tutschfelden, Herbolzheim.

Vom Amtsbezirke Ettenheim folgende Orte:
Ringsheim, Rust, Grafenhausen, Ettenheim, Münchweier, Ettenheimmünster, Schweighausen, Dörlinbach, Wallburg, Altdorf.

24) XXIII Wahlbezirk. **Lahr-Ettenheim.** 23 772.

Vom Amtsbezirke Lahr folgende Orte:
Sulz, Lahr, Dinglingen, Mietersheim, Langenwinkel, Nonnenweier, Wittenweier.

Vom Amtsbezirke Ettenheim folgende Orte:
Kappel a. Rh., Kippenheim, Kippenheimweiler, Mahlberg, Orschweier und Schmieheim.

25) XXIV. Wahlbezirk. **Lahr-Offenburg.** 24 740.

Vom Amtsbezirke Lahr folgende Orte:
Allmannsweier, Dundenheim, Friesenheim, Heiligenzell, Hugsweier, Ichenheim, Kürzell, Kuhbach, Meißenheim, Oberschopfheim, Oberweier, Ottenheim, Prinzbach, Reichenbach, Schönberg, Schuttern, Schutterthal, Schutterzell, Seelbach und Wittelbach.

Vom Amts- resp. Amtsgerichtsbezirke Offenburg folgende Orte:
Altenheim, Müllen, Diersburg und Niederschopfheim.

26) XXV. Wahlbezirk. **Offenburg.** 24 754.

Vom Amtsgerichts- resp. Amtsbezirke Offenburg folgende Orte:
Offenburg, Schutterwald, Marlen, Waltersweier, Weier, Bühl, Griesheim, Windschläg, Appenweier, Urloffen, Nesselried, Ebersweier, Durbach.

27) XXVI. Wahlbezirk. **Gengenbach-Offenburg.** 24 636.

Amtsgerichtsbezirk Gengenbach, also vom Amtsbezirke Offenburg folgende Orte:
Berghaupten, Bermersbach, Biberach, Gengenbach, Nordrach, Oberentersbach, Oberharmersbach, Ohlsbach, Reichenbach, Schwaibach, Unterentersbach, Unterharmersbach, Zell a. H. und Colonie Fabrik Nordrach.

Vom Amtsgerichts- also gleichfalls vom Amtsbezirke Offenburg noch folgende Orte:
Hofweier, Zunsweier, Elgersweier, Ortenberg, Fessenbach, Zell-Weierbach Rammersweier und Bohlsbach.

Digitized by Google

28) XXVII. Wahlbezirk. **Wolfach.** 24 313.

Amtsbezirk Wolfach.

29) XXVIII. Wahlbezirk. **Kehl.** 28 450.

30) XXIX. Wahlbezirk. **Oberkirch-Achern.** 25 770.

Amtsbezirk Oberkirch.

Vom Amtsbezirke Achern folgende Orte:

Renchen, Wagshurst, Mösbach, Oensbach, Fautenbach und Gamshurst.

31) XXX. Wahlbezirk. **Achern-Bühl.** 26 540.

Vom Amtsbezirke Achern folgende Orte:

Achern, Furschenbach, Großweier, Kappelrodeck, Oberachern, Obersasbach, Ottenhöfen, Sasbach, Sasbachried, Sasbachwalden, Seebach und Waldulm.

Vom Amtsbezirke Bühl folgende Orte:

Ottersweier, Lauf, Neusatz, Waldmatt, Herrenwies mit Hundsbach und Bühlerthal.

32) XXXI. Wahlbezirk. **Bühl-Rastatt.** 25 000.

Vom Amtsbezirke Bühl folgende Orte:

Altschweier, Balzhofen, Bühl, Eisenthal, Greffern, Hatzenweier, Hildmannsfeld, Kappelwindeck, Leiberstung, Moos, Neuweier, Oberbruch, Oberwasser, Oberweier, Schwarzach, Steinbach, Stollhofen, Ulm, Unzhurst, Varnhalt, Vimbuch, Weitenung und Zell.

Vom Amtsbezirke Rastatt folgende Orte:

Söllingen, Hügelsheim, Iffezheim, Wintersdorf und Ottersdorf.

33) XXXII. Wahlbezirk. **Baden.** 28 640.

Amtsbezirk Baden.

34) XXXIII. Wahlbezirk. **Rastatt.** 26 829.

Vom Amtsbezirke Rastatt folgende Orte:

Rastatt, Plittersdorf, Steinmauern, Elchesheim, Illingen, Au a. Rh., Würmersheim, Durmersheim, Bietigheim und Oetigheim.

35) XXXIV. Wahlbezirk. **Gernsbach-Rastatt.** 25 832.

Amtsgerichtsbezirk Gernsbach, also vom Amtsbezirke Rastatt folgende Orte:

Au i. Murgth., Bermersbach, Forbach, Freiolsheim, Gausbach, Gernsbach, Hilpertsau, Hörden, Langenbrand, Lautenbach, Michelbach, Obertsroth, Ottenau, Reichenthal, Scheuern, Seelbach, Staufenberg, Sulzbach, Weisenbach und Colon. Mittelberg.

Vom Amtsgerichtsbezirke Rastatt folgende Orte:

Gaggenau, Rothenfels, Oberndorf, Bischweier, Oberweier, Waldprechtsweier, Rauenthal, Kuppenheim und Niederbühl.

36) XXXV. Wahlbezirk. **Ettlingen-Muggensturm.** 25 769.

Amtsbezirk Ettlingen.

Vom Amtsbezirke Rastatt die Gemeinde Muggensturm.

Digitized by Google

37)
38)
39)
40) XXXVI. Wahlbezirk **Karlsruhe**-Stadt.

41) XXXVII. Wahlbezirk **Karlsruhe**-Land. 25 780.

Vom Amtsbezirke Karlsruhe folgende Orte:

Beiertheim, Bulach, Daxlanden, Eggenstein, Friedrichsthal, Graben, Grünwinkel, Hochstetten, Knielingen, Leopoldshafen, Liedolsheim, Linkenheim, Rußheim, Spöck, Teutschneureuth und Welschneureuth.

42) XXXVIII. Wahlbezirk. **Durlach-Karlsruhe.** 27 046.

Vom Amtsbezirke Durlach folgende Orte:

Weingarten, Grötzingen, Durlach, Aue, Wolfartsweier, Hohenwettersbach und Grünwettersbach.

Vom Amtsbezirke Karlsruhe folgende Orte:

Rüppurr, Rintheim, Hagsfeld, Büchig, Blankenloch und Stafforth.

43) XXXIX. Wahlbezirk. **Durlach-Pforzheim.** 25 850.

Vom Amtsbezirke Durlach folgende Orte:

Auerbach, Berghausen, Jöhlingen, Kleinsteinbach, Königsbach, Langensteinbach, Palmbach, Singen, Söllingen, Spielberg, Stupferich, Untermutschelbach, Wilferdingen und Wöschbach.

Vom Amtsbezirke Pforzheim folgende Orte:

Langenalb, Ittersbach, Weiler, Dietenhausen, Nöttingen, Obermutschelbach, Ellmendingen, Dietlingen, Bilfingen, Erfingen und Ispringen.

44) XL. Wahlbezirk. **Pforzheim** Land. 25 488.

Vom Amtsbezirke Pforzheim folgende Orte:

Bauschlott, Brötzingen, Büchenbronn, Dill-Weißenstein, Dürrn, Eisingen, Eutingen, Göbrichen, Hamberg, Hohenwarth, Huchenfeld, Kieselbronn, Lehningen, Mühlhausen, Neuhausen, Niefern, Oeschelbronn, Schellbronn, Steinegg, Tiefenbronn und Würm.

45)
46) XLI. Wahlbezirk. **Pforzheim**-Stadt.

47) XLII. Wahlbezirk. **Bretten-Bruchsal.** 26 954.

Amtsbezirk Bretten.

Vom Amtsbezirke Bruchsal die Orte:

Helmsheim und Heidelsheim.

48) XLIII. Wahlbezirk. **Bruchsal.** 26 773.

Vom Amtsbezirke Bruchsal folgende Orte:

Weiher, Ubstadt, Unteröwisheim, Oberöwisheim, Neuenbürg, Bruchsal, Forst, Karlsdorf, Neuthard, Büchenau, Untergrombach und Obergrombach.

49) XLIV. Wahlbezirk. **Bruchsal-Philippsburg.** 25 954.

Vom Amtsbezirke Bruchsal folgende Orte:

Hambrücken, Kronau, Langenbrücken, Odenheim, Zeutern, Stettfeld.

Sodann die Orte, welche den Amtsgerichtsbezirk Philippsburg bilden:

Huttenheim, Kirrlach, Neudorf, Oberhausen, Philippsburg, Rheinhausen, Rheinsheim und Wiesenthal.

Digitized by Google

50) XLV. Wahlbezirk. **Wiesloch-Bruchsal.** 27 469.

Amtsbezirk Wiesloch.

Vom Amtsbezirke Bruchsal die Orte:

Oestringen und Mingolsheim.

51) XLVI. Wahlbezirk. **Schwetzingen.** 25 166.

Vom Amtsbezirke Schwetzingen folgende Orte:

Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Ostersheim, Plankstadt, Reilingen und Schwetzingen.

52)
53)
54)
55) XLVII. Wahlbezirk. **Mannheim**-Stadt.

56) XLVIII. Wahlbezirk. **Mannheim-Seckenheim.** 24 052.

Vom Amtsbezirke Mannheim folgende Orte:

Feudenheim, Ilvesheim, Neckarau, Neckarhausen, Sandhofen, **Wallstadt** und die Colonien Hirschgartshausen, Sandtorf und Schaarhof.

Vom Amtsbezirke Schwetzingen:

Seckenheim.

57) XLIX. Wahlbezirk. **Weinheim-Ladenburg.** 26 066.

Amtsbezirk Weinheim.

Vom Amtsbezirke Mannheim die Stadt Ladenburg.

58)
59) L. Wahlbezirk. **Heidelberg**-Stadt.

60) LI. Wahlbezirk. **Heidelberg-Mannheim.** 25 901.

Vom Amtsbezirke Heidelberg folgende Orte:

Doßenheim (mit Schwabenheim), Handschuchsheim, Wieblingen, Eppelheim Rohrbach, Kirchheim, Bruchhausen, Sandhausen, St. Ilgen.

Vom Kreise Mannheim:

Schriesheim im Amtsbezirke Mannheim, Edingen und Friedrichsfeld im Amtsbezirke Schwetzingen.

61) LII. Wahlbezirk. **Heidelberg**-Land. 26 687.

Vom Amtsbezirke Heidelberg folgende Orte:

Altenbach, Altneudorf, Bammenthal, Brombach, Dilsberg, Eiterbach, Gaiberg, Gauangelloch, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Kleingemünd, Lampenhain, Leimen, Lobenfeld, Mauer, Meckesheim, Mönchzell, Mückenloch, Neckargemünd, Nußloch, Ochsenbach, Petersthal, Reilsheim, Schönau, Spechbach, Waldhilsbach, Waldwimmersbach, Wiesenbach, Wilhelmsfeld, Zigelhausen.

62) LIII. Wahlbezirk. **Neckarbischofsheim-Sinsheim.** 26 737.

Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim, also folgende Orte des Amtsbezirkes Sinsheim:

Adersbach, Bargen, Ehrstädt, Epfenbach, Eschelbronn, Flinsbach, Haßelbach, Helmhof, Helmstadt, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Obergimpern, Reichartshausen, Siegelsbach, Untergimpern, Waibstadt, Wollenberg und Colonie Wagenbach.

Vom Amtsgerichtsbezirke Sinsheim folgende Orte:

Rappenau, Babstadt, Treschklingen, Grombach, Reihen, Steinsfurth, Rohrbach, Sinsheim, Dühren, Hoffenheim, Daisbach und Zuzenhausen.

Digitized by Google

63) LIV. Wahlbezirk. **Eppingen-Sinsheim.**

Amtsbezirk Eppingen.

Vom Amtsbezirke Sinsheim folgende Orte:

Bockschaft, Eichtersheim, Eschelbach, Hilsbach, Kirchardt, Michelfeld, Waldangelloch und Weiler a. Steinsb.

64) LV. Wahlbezirk. **Eberbach-Mosbach.** 25 685.

Amtsbezirk Eberbach.

Vom Amtsbezirke Mosbach folgende Orte (links des Neckar):

Guttenbach, Neckarkatzenbach, Breitenbronn, Aglasterhausen, Mörtelstein, Daudenzell, Asbach, Obrigheim, Hochhausen, Kälbertshausen, Haßmersheim, Hüffenhardt, Neckarmühlbach, Zimmerhof, Heinsheim, sodann (rechts des Neckar): Binau, Diedelsheim (mit Schreckhof), Neckarelz und Neckarzimmern.

65) LVI. Wahlbezirk **Mosbach-Adelsheim.** 25 570.

Vom Amtsbezirke Mosbach folgende Orte:

Allfeld, Auerbach, Billigheim, Dallau, Fahrenbach, Herbolzheim, Katzenthal, Krumbach, Lohrbach, Mittelschefflenz, Mosbach, Muckenthal, Neckarburken, Neudenau, Nüstenbach, Oberschefflenz, Reichenbuch, Rittersbach, Robern, Sattelbach, Stein am Kocher, Sulzbach, Trienz, Unterschefflenz, Waldmühlbach und Col. Bernbrunnerh.

Vom Amtsbezirke Adelsheim folgende Orte:

Seckach, Großeicholzheim, Kleineicholzheim, Adelsheim, Sennfeld, Leibenstadt, Korb, Unterkessach, Ruchsen.

66) LVII. Wahlbezirk **Boxberg-Adelsheim.** 23 682.

Amtsgerichtsbezirk Boxberg, also vom Amtsbezirke Tauberbischofsheim folgende Orte:

Angelthürn, Assamstadt, Ballenberg, Berolzheim, Bobstadt, Boxberg, Dainbach, Epplingen, Erlenbach, Eubigheim, Gommersdorf, Horrenbach, Klepsau, Krautheim, Kupprichhausen, Lengenrieden, Neunstetten, Oberndorf, Oberschüpf, Oberwittstadt, Sachsenflur, Schillingstadt, Schwabhausen, Schweigern, Uissingen, Unterschüpf, Unterwittstadt, Windischbuch, Winzenhofen und Wölchingen.

Vom Amtsbezirke Adelsheim folgende Orte:

Bofsheim, Bronnacker, Hemsbach, Hirschlanden, Hohenstadt, Hüngheim, Merchingen, Osterburken, Rosenberg, Schlierstadt, Sindolsheim, Zimmern und die Colon.

67) LVIII. Wahlbezirk **Tauberbischofsheim.** 24 928.

Vom Amtsbezirke Tauberbischofsheim folgende Orte:

Beckstein, Brehmen, Buch a. Ahorn, Dienstadt, Distelhausen, Dittigheim, Dittwar, Gerchsheim, Gerlachsheim, Gissigheim, Großrinderfeld, Grünsfeld, Grünsfeldhausen, Heckfeld, Ilmspan, Königheim, Königshofen, Krensheim, Kützbrunn, Lauda, Marbach, Messelhausen, Oberbalbach, Oberlauda, Oberwittighausen, Paimar, Poppenhausen, Pülfringen, Schönfeld, Schwarzenbrunn, Tauberbischofsheim, Unterbalbach, Unterwittighausen, Vilchband, Zimmern.

68) LIX. Wahlbezirk **Wertheim-Tauberbischofsheim.** 24 281.

Amtsbezirk Wertheim.

Vom Amtsbezirke Tauberbischofsheim folgende Orte:

Uissigheim, Werbach, Hochhausen, Werbachhausen, Brunnthal, Wenkheim, Eiersheim Impfingen

69) LX. Wahlbezirk **Buchen-Walldürn.** 26 757.

Amtsbezirk Buchen.

Digitized by Google

№ 14a

der Druckſachen der zweiten Kammer.

Entwurf

einer neuen Eintheilung der Wahlbezirke für die zweite badiſche Kammer.

Vorbemerkungen.

Die bisher beſtandenen Städteprivilegien ſind als fortdauernd angenommen; nur ſind den Städten Mannheim und Karlsruhe 5 und 4 Mandate zugedacht ſtatt der bisherigen 3.

Für die übrigen Wahlbezirke ſind unbeſchadet unvermeidlicher Abweichungen 25 000 Einwohner als Durchſchnittsziffer der Bevölkerung zu Grunde gelegt.

Die Umgrenzung derſelben iſt in thunlichſter Anlehnung an die 11 Kreiſe des Landes und innerhalb derſelben an die Amts- und Amtsgerichtsbezirke erfolgt.

Der Entwurf hat zunächſt den Zweck, der von der Verfaſſungskommiſſion der zweiten Kammer beſtellten Subkommiſſion als Unterlage ihrer vorbereitenden Berathungen zu dienen.

Digitized by Google

1) I. Wahlbezirk. **Ueberlingen.** 26 795 Einwohner.
Amtsbezirk Ueberlingen.

2) II. Wahlbezirk. **Meßkirch-Pfullendorf.** 23 575 Einwohner.
Amtsbezirk Meßkirch und
Amtsbezirk Pfullendorf.

3) III. Wahlbezirk. **Konstanz** Stadt.

4) IV. Wahlbezirk. **Konstanz-Radolfzell.** 25 242 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Konstanz **ohne** die Stadt Konstanz.
Amtsgerichtsbezirk Radolfzell **ohne** die Gemeinden Friedingen, Hausen a. d. A. und Singen.

5) V. Wahlbezirk. **Stockach-Engen-Radolfzell.** 26 461 Einwohner.
Amtsbezirk Stockach.
Vom Amtsgerichtsbezirk Radolfzell die Gemeinden Friedingen, Hausen a. d. A. und Singen.
Vom Amtsbezirk Engen die Gemeinden Engen, Honstetten, Eckartsbrunn, Bittelbrunn, Neuhausen, Ehingen, Schlatt u. K. und Aach.

6) VI. Wahlbezirk **Donaueschingen-Engen.** 26 928 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Engen die unter 5 nicht genannten Gemeinden.
Vom Amtsbezirk Donaueschingen die Gemeinden Donaueschingen, Pfohren, Neudingen, Gutmadingen, Geisingen, Sumpfohren, Fürstenberg, Riedböhringen, Hondingen, Blumberg, Riedöschingen, Wartenberg, Bachzimmern, Ippingen und Eßlingen.

7) VII. Wahlbezirk. **Donaueschingen-Villingen.** 25 243 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Donaueschingen die unter 6 nicht genannten Gemeinden.
Vom Amtsbezirk Villingen die Gemeinden Villingen, Grüningen, Klengen, Ueberauchen, Kirchdorf, Dürrheim, Marbach, Rietheim, Pfaffenweiler, Herzogenweiler, Dauchingen und Weilersbach.

8) VIII. Wahlbezirk. **Villingen-Triberg.** 25 822 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Villingen die unter 7 nicht genannten Gemeinden.
Vom Amtsbezirk Triberg folgende Gemeinden: Triberg, Neukirch, Gütenbach, Furtwangen, Rohrbach und Schönwald.

9) IX. Wahlbezirk. **Triberg-Wolfach.** 26 202 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Triberg die unter 8 nicht genannten Gemeinden.

Vom Amtsbezirk Wolfach folgende Orte: Wolfach, Gutach, Kirnbach, Kinzigthal Lehengericht, Schiltach, Schenkenzell, Bergzell, Kaltbrunn, Schapbach, Rippoldsau, Kniebis, Oberwolfach, Einbach und Hausach.

10) X. Wahlbezirk. **Bonndorf-St. Blasien.** 25 337 Einwohner.

Amtsbezirk Bonndorf.

Amtsbezirk St. Blasien.

11) XI. Wahlbezirk. **Waldshut.** 26 331 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Waldshut alle Orte links der Alb, also: Waldshut, Alb, Altenburg, Baltersweil, Bannholz, Bechtersbohl, Bergöschingen, Berwangen, Bierbronnen, Birkingen, Birndorf, Buch, Bühl, Dangstetten, Degernau, Dettighofen, Detzeln, Dogern, Eberfingen, Endermettingen, Erzingen, Eschbach, Geißlingen, Grießen, Günzgen, Gurtweil, Hohenthengen, Horheim, Jestetten, Indlekofen, Kadelburg, Kiesenbach, Küßnach, Löhningen, Lienheim, Lottstetten, Nöggenschwihl, Oberalpfen, Obereggingen, Oberlauchringen, Obermettingen, Osteringen, Rechberg, Reckingen, Remetschwihl, Rheinheim, Riedern a. Sand, Schwerzen, Stetten, Thiengen, Unteralpfen, Untereggingen, Unterlauchringen, Untermettingen, Waldkirch, Weilheim, Weisweil, Wutöschingen und Kolonie Albbruck.

12) XII. Wahlbezirk. **Waldshut-Säckingen.** 25 030 Einwohner.

Amtsbezirk Säckingen.

Vom Amtsbezirk Waldshut die unter 11 nicht genannten, also alle Orte rechts der Alb.

13) XIII. Wahlbezirk. **Schönau-Schopfheim.** 25 534 Einwohner.

Amtsbezirk Schönau.

Vom Amtsbezirk Schopfheim folgende Orte: Hausen, Fahrnau, Bürchau, Elbenschwand, Tegernau, Gresgen, Wiesleth, Enkenstein, Raitbach, Gersbach, Hasel und Wehr.

14) XIV. Wahlbezirk. **Schopfheim-Lörrach.** 24 690 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Schopfheim die unter 13 nicht genannten Orte.

Vom Amtsbezirk Lörrach folgende Orte: Höllstein, Hüsingen, Brombach, Inzlingen, Grenzach, Wyhlen, Herthen, Warmbach, Degerfelden, Steinen, Hauingen, Haagen, Thumringen und Hägelberg.

15) XV. Wahlbezirk. **Lörrach-Stetten.**

Stadt Lörrach mit Stetten.

16) XVI. Wahlbezirk. **Lörrach-Müllheim.** 25 114 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Lörrach die unter 14 und 15 nicht genannten Orte.

Vom Amtsbezirk Müllheim folgende Orte: Müllheim, Rheinweiler, Bamlach, Bellingen, Liel, Schliengen, Mauchen, Steinenstadt, Auggen, Feuerbach, Sitzenkirch, Malsburg und Marzell.

17) XVII. Wahlbezirk. **Müllheim-Staufen.** 24 960 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Müllheim die unter 16 nicht genannten Orte.

Vom Amtsbezirk Staufen sämmtliche in 18 nicht genannten Orte.

18) XVIII. Wahlbezirk. **Staufen-Freiburg-Emmendingen.** 25 839 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Staufen folgende Orte: St. Ulrich, Vollschweil, Ehrenstetten, Kirchhofen und Pfaffenweiler.

Digitized by Google

Vom Amtsbezirk Freiburg folgende Orte: Hofsgrund, Horben, Sölden, Wittnau, Au, Merzhausen, St. Georgen, Ebringen, Wolfenweiler, Schallstadt, Scherzingen, Mengen, Munzingen, Thiengen, Opfingen, Waltershofen, Umkirch, Hugstetten, Buchheim, Neuershausen, Hochdorf, Lehen, Betzenhausen, Ebnet, Zähringen, Wildthal und Gundelfingen.

Vom Amtsbezirk Emmendingen folgende Orte: Denzlingen, Börstetten, Reuthe, Holzhausen, Nimburg und Wasser.

19) 20) XIX. Wahlbezirk. **Freiburg** Stadt.

21) XX. Wahlbezirk. **Freiburg-Neustadt.** 25 348 Einwohner.

Amtsbezirk Neustadt.

Vom Amtsbezirk Freiburg die in 18 und 19 resp. 20 nicht genannten Orte.

22) XXI. Wahlbezirk. **Breisach-Emmendingen.** 25 646 Einwohner.

Amtsbezirk Breisach.

Vom Amtsbezirk Emmendingen folgende Orte: Endingen, Wyhl, Forchheim.

23) XXII. Wahlbezirk. **Waldkirch-Emmendingen.** 25 604 Einwohner.

Amtsbezirk Waldkirch.

Vom Amtsbezirk Emmendingen folgende Orte: Sexau, Kollmarsreuthe, Windenreuthe und Freiamt.

24) XXIII. Wahlbezirk. **Emmendingen.** 25 427 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Emmendingen alle in 22, 23 und 25 nicht genannten Orte.

25) XXIV. Wahlbezirk. **Emmendingen-Ettenheim.** 25 106 Einwohner.

Amtsbezirk Ettenheim.

Vom Amtsbezirk Emmendingen folgende Orte: Herbolzheim, Broggingen, Tutschfelden, Niederhausen, Oberhausen und Weisweil.

26) XXV. Wahlbezirk. **Lahr** Stadt.

27) XXVI. Wahlbezirk. **Lahr** Land. 26 524 Einwohner.

Amtsbezirk Lahr ohne die Stadt.

28) XXVII. Wahlbezirk. **Offenburg** Stadt.

29) XXVIII. Wahlbezirk. **Offenburg** Land. 27 071 Einwohner.

Amtsgerichtsbezirk Offenburg ohne die Stadt Offenburg und Ortenberg.

30) XXIX. Wahlbezirk. **Haslach-Gengenbach.** 25 422 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Wolfach die in 9 nicht genannten Orte.

Amtsgerichtsbezirk Gengenbach nebst der Gemeinde Ortenberg vom Amtsgerichtsbezirk Offenburg.

31) XXX. Wahlbezirk. **Kehl.** 28 450 Einwohner.

Amtsbezirk Kehl.

32) XXXI. Wahlbezirk. **Oberkirch-Achern.** 25 770 Einwohner.

Amtsbezirk Oberkirch.

Vom Amtsbezirk Achern folgende Orte: Renchen, Wagshurst, Gamshurst, Fautenbach, Oensbach und Mösbach.

Digitized by Google

34) XXXII. Wahlbezirk. **Achern-Bühl.** 25 464 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Achern alle in 33 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Bühl folgende Orte: Ottersweier, Lauf, Neusatz, Waldmatt, Herrenwies und Hundsbach, Kappelwindeck, Unzhurst, Hatzenweier und Oberwasser.

35) XXXIII. Wahlbezirk. **Baden-Bühl.** 25 468 Einwohner.
Amtsbezirk Baden ohne die Stadt Baden.
Vom Amtsbezirk Bühl folgende Orte: Steinbach, Varnhalt, Neuweier, Eisenthal, Altschweier, Bühlerthal, Weitenung und Leiberstung.

36) XXXIV. Wahlbezirk. **Baden** Stadt.

37) XXXV. Wahlbezirk. **Rastatt** Stadt.

38) XXXVI. Wahlbezirk. **Rastatt-Bühl.** 25 460 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Bühl die in 34 und 35 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Rastatt folgende Orte: Söllingen, Hügelsheim, Iffezheim, Wintersdorf, Ottersdorf, Plittersdorf, Steinmauern, Oetigheim, Bietigheim, Elchesheim, Illingen, Würmersheim, Rauenthal und Au a. Rh.

39) XXXVII. Wahlbezirk. **Gernsbach-Rastatt.** 25 434 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Gernsbach.
Vom Amtsgerichtsbezirk Rastatt folgende Orte: Gaggenau, Rothenfels, Obertsdorf, Bischweier, Oberweier, Waldprechtsweier, Kuppenheim und Niederbühl.

40) XXXVIII. Wahlbezirk. **Ettlingen-Rastatt.** 23 928 Einwohner.
Amtsbezirk Ettlingen ohne die Orte Mörsch, Neuburgweier und Forchheim.
Vom Amtsgerichtsbezirke Rastatt die Orte Muggensturm und Durmersheim.

41)
42)
43)
44) XXXIX. Wahlbezirk. **Karlsruhe** Stadt.

45) XL. Wahlbezirk. **Karlsruhe-Ettlingen.** 24 838 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Karlsruhe folgende Orte: Grünwinkel, Daxlanden, Knielingen, Teutschneureuth, Welschneureuth, Eggenstein, Leopoldshafen, Linkenheim, Hochstetten, Liedolsheim, Nußheim und Graben.
Vom Amtsbezirk Ettlingen die Orte Mörsch, Neuburgweier und Forchheim.

46) XLI. Wahlbezirk. **Karlsruhe-Durlach.** 25 374 Einwohner.
Amtsbezirk Karlsruhe ohne die Stadt sowie ohne die in 45 genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Durlach folgende Orte: Weingarten, Jöhlingen, Grötzingen, Berghausen und Aue.

47) XLII. Wahlbezirk. **Durlach** Stadt.

48) XLIII. Wahlbezirk. **Durlach-Pforzheim.** 24 686 Einwohner.
Amtsbezirk Durlach ohne die in 46 und 47 genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Pforzheim folgende Orte: Langenalb, Ittersbach, Weiler, Ellmendingen, Dietlingen, Dietenhausen, Nöttingen, Bilfingen, Erfingen, Ispringen und Eisingen.

49)
50) XLIV. Wahlbezirk. **Pforzheim** Stadt.

51) XLV. Wahlbezirk. **Pforzheim** Land. 24 427 Einwohner.
Amtsbezirk Pforzheim ohne die Stadt sowie ohne die in 48 genannten Orte.

52) XLVI. Wahlbezirk **Bretten.** 23 954 Einwohner.
Amtsbezirk Bretten.

Digitized by Google

53) XLVII. Wahlbezirk. **Bruchsal** Stadt.

54) XLVIII. Wahlbezirk. **Bruchsal** Land. 24 782 Einwohner.

Vom Amtsbezirke Bruchsal folgende Orte: Untergrombach, Obergrombach, Helmsheim, Heidelsheim, Ubstadt, Weiher, Kronau, Mingolsheim, Oestringen, Langenbrücken, Stettfeld, Zeuthern, Odenheim, Neuenbürg, Oberöwisheim, Unteröwisheim.

55) XLIX. Wahlbezirk. **Philippsburg-Bruchsal.** 23 264 Einwohner.

Amtsgerichtsbezirk Philippsburg.

Vom Amtsgerichtsbezirk Bruchsal die Orte: Hambrücken, Forst, Karlsdorf, Neuthard und Büchenau.

56) L. Wahlbezirk. **Schwetzingen.** 25 266 Einwohner.

Amtsbezirk Schwetzingen ohne die Orte Seckenheim, Edingen und Friedrichsfeld.

57) LI. Wahlbezirk. **Mannheim-Schwetzingen.** 23 244 Einwohner.

Vom Amtsbezirke Schwetzingen die Orte Seckenheim, Edingen und Friedrichsfeld.

Vom Amtsbezirke Mannheim die Orte Feudenheim, Ilvesheim, Ladenburg, Neckarhausen, Sandhofen, Wallstadt und die Kolonien Kirschgartshausen, Sandtorf und Schaarhof.

58
59
60 } LII. Wahlbezirk. **Mannheim** Stadt.
61
62

63) LIII. Wahlbezirk. **Weinheim-Schriesheim.** 25 405 Einwohner.

Amtsbezirk Weinheim.

Vom Amtsbezirk Mannheim die Gemeinde Schriesheim.

64) LIV. Wahlbezirk. **Wiesloch-Sinsheim.** 23 818 Einwohner.

Amtsbezirk Wiesloch.

Vom Amtsbezirk Sinsheim die Gemeinde Eschelbach.

65
66 } LV. Wahlbezirk. **Heidelberg-Stadt.**

67) LVI. Wahlbezirk. **Heidelberg-Land.** 24 959 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Heidelberg folgende Gemeinden: Nußloch, St. Ilgen, Sandhausen, Bruchhausen, Kirchheim, Leimen, Rohrbach, Eppelheim, Wieblingen, Handschuchsheim und Dossenheim mit Schwabenheim.

68) LVII. Wahlbezirk. **Heidelberg-Sinsheim.** 24 059 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Heidelberg die in 67 sowie 65 resp. 66 nicht genannten Orte.

Vom Amtsbezirk Sinsheim die Orte Zuzenhausen und Hoffenheim.

69) LVIII. Wahlbezirk. **Sinsheim-Neckarbischofsheim.** 24 509 Einwohner.

Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim.

Vom Amtsgerichtsbezirk Sinsheim die Orte: Daisbach, Sinsheim, Dühren, Rohrbach, Steinsfurth, Grombach, Bockschaft, Kirchardt, Treschklingen, Babstadt und Rappenau.

70) LIX. Wahlbezirk. **Eppingen-Sinsheim.** 24 528 Einwohner.

Amtsbezirk Eppingen.

Vom Amtsgerichtsbezirk Sinsheim die Orte: Hilsbach, Waldangelloch, Michelfeld, Eichtersheim, Weiler a. Steinsbg. und Reihen.

by Google

71) LX. Wahlbezirk. **Eberbach-Mosbach.** 24 881 Einwohner.
Amtsbezirk Eberbach.
Vom Amtsbezirk Mosbach folgende Orte: Guttenbach, Neckarkatzenbach, Breitenbronn, Aglasterhausen, Mörtelstein, Daudenzell, Asbach, Obrigheim, Hochhausen, Kälbertshausen, Haßmersheim, Hüffenhardt, Neckarmühlbach, Zimmerhof, Heinsheim, Neckarzimmern und Neckarelz.

72) LXI. Wahlbezirk. **Mosbach-Adelsheim.** 24 889 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Mosbach die in 71 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Adelsheim folgende Orte: Seckach, Großeicholzheim, Kleineicholzheim, Sennfeld, Leibenstadt, Korb, Unterkessach, Ruchsen.

73) LXII. Wahlbezirk. **Adelsheim-Boxberg.** 25 167 Einwohner.
Amtsbezirk Adelsheim ohne die in 72 genannten Orte.
Amtsgerichtsbezirk Boxberg.

74) LXIII. **Buchen-Walldürn.** 26 757 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Buchen.
Amtsgerichtsbezirk Walldürn.

75) LXIV. Wahlbezirk. **Tauberbischofsheim.** 24 609 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim ohne die in 76 genannten Orte.

76) LXV. Wahlbezirk. **Wertheim-Tauberbischofsheim.** 24 603 Einwohner.
Amtsbezirk Wertheim.
Vom Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim folgende Orte: Uissigheim, Eiersheim, Werbach, Hochhausen, Impfingen, Werbachhausen, Brunthal, Wenkheim und Dienstadt.

Digitized by Google

№ 15.

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Dezember 1897.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer den beiliegenden Gesetzesvorschlag

Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betr.

zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1897.

Wacker.	Köhler.
Fischer I.	Herth.
Hug.	Kopf.
Weber (Offenburg).	J. Blattmann.
Breitner.	Fischer II.
Reichert.	Frhr. v. Bodman.
Lauck.	Werr.
Hennig.	Grüninger.
Gießler.	Birkenmeyer.
Schuler.	Armbruster.
Schüler.	

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 wird in nachstehenden Punkten wie folgt abgeändert:

§ 33 erhält folgende Fassung:

„Die zweite Kammer besteht aus Abgeordneten, welche nach Maßgabe der dieser Verfassungsurkunde beigegebenen Vertheilungsliste aus allgemeiner direkter Wahl des Volkes hervorgehen."

§ 34 kommt in Wegfall.

§ 35 erhält folgende Fassung:

„Niemand kann zu gleicher Zeit beiden Kammern des Landes angehören. Kein Mitglied der zweiten Kammer kann zum Mitglied der ersten Kammer ernannt werden.

Wer geborenes Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann für die zweite Kammer weder wählen noch gewählt werden."

§ 36 erhält folgende Fassung:

„Alle übrigen Staatsbürger, welche vor Abschluß der Wählerliste das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — in dem Wahlbezirke wahlberechtigt, in welchem sie bei Feststellung der Wählerliste wohnen."

§ 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Abgeordneten für die zweite Kammer kann ohne Rücksicht auf Wohnort jeder badische Staatsbürger gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und selber wahlberechtigt ist."

Absatz 2 bleibt unverändert.

§ 38 erhält folgende Fassung:

„Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre wird die Kammer zur Hälfte der Wahlbezirke erneuert."

§ 39 kommt in Wegfall.

Digitized by Google

Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf will die Verfassungsbestimmungen bezüglich der zweiten Kammer und ihrer Zusammensetzung nach 3 Richtungen hin ändern:

1. statt des bisher bestandenen indirekten Wahlsystems soll das direkte eingeführt werden.
2. die Zahl der Kammer-Mandate soll nicht durch die Verfassung festgestellt bleiben (sondern durch ein einfaches Gesetz).
3. diese Zahl soll nicht unabänderlich festgelegt bleiben; vielmehr soll der Weg einer angemessenen Vermehrung offen gehalten sein.

Die direkte Wahl ist eigentlich eine Konsequenz des allgemeinen gleichen Wahlrechtes. Wie allseits zugestanden wird, hat das indirekte Verfahren die Bedeutung und den Zweck vollständig verloren, der ihm bei Einführung desselben gegeben worden ist. Nicht die Wahlmänner stellen die Kandidaten auf, sondern die Urwähler. Und der Wahlmann stellt sich selbst in eine schiefe Beleuchtung und gefährdet seine politische Ehre, wenn er die Parole nicht befolgt, unter der er zum Wahlmanne gewählt worden ist.

Schon das weist auf schwere Mißstände hin, welche mit dem indirekten Wahlsystem fast nothwendig verbunden sind und von Wahl zu Wahl sich greller gezeigt haben. Das Verlangen nach der direkten Wahlart ist darum nicht blos wohlbegründet, sondern auch so allgemein, daß namentlich im Hinblick auf die wiederholten Berathungen dieses Hauses davon Umgang genommen werden kann, einen dahin gehenden Antrag des Näheren zu begründen.

Wenn statt der hälftigen Erneuerung der Kammer Gesammterneuerung beschlossen werden wollte, so wären die Antragsteller damit einverstanden.

Die Zahl der Kammersitze betreffend ist es eine Konsequenz des allgemeinen gleichen Wahlrechtes, sie von der Wähler- resp. Einwohnerzahl abhängig zu machen. Dabei erscheint es sehr angemessen, nicht eine allzugroße Ausdehnung eintreten zu lassen und häufige Schwankungen zu vermeiden.

Man mag nun aber den Maßstab einrichten, wie immer man will, so erscheint es in jedem Falle empfehlenswerth, die Begrenzung der Zahl nicht durch die Verfassung festzulegen, sondern durch einfaches Gesetz.

Digitized by Google

№ 15 a.

Beilage zum Protokoll der 49. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. März 1898.

Bericht

der

Verfassungskommission der zweiten Kammer

über die Anträge

a) **der Abgeordneten Wacker und Genossen** (Drucksache Nr. 15),
b) **der Abgeordneten Venedey und Genossen** (Drucksache Nr. 6),
c) **der Abgeordneten Dreesbach und Genossen** (Drucksache Nr. 8),

sämmtliche die Einführung des direkten Wahlrechts zur zweiten Kammer betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten **Heimburger.**

Charakterisierung der Anträge.

Die obigen, der Verfassungskommission zur Vorberathung überwiesenen Anträge zerfallen formell in zwei Gruppen. Der Antrag der Abgeordneten Wacker und Genossen ist ein Initiativantrag; zu seiner Annahme ist, da er eine Abänderung der Verfassung herbeiführen will, nach § 64 der badischen Verfassungsurkunde eine Zweidrittelsmehrheit in einer jeden der beiden Kammern erforderlich. Die Anträge der Abgeordneten Venedey und Genossen und der Abgeordneten Dreesbach und Genossen sind Motionen; sie schlagen nicht selber ein Gesetz vor, sondern ersuchen die Großherzogliche Regierung um Vorlage eines solchen. Zu ihrer Annahme genügt die einfache Mehrheit in der zweiten Kammer.

Inhaltlich fallen die Anträge der Abgeordneten Wacker und Genossen und der Abgeordneten Venedey und Genossen zusammen. Sie bezwecken beide die Ersetzung der indirekten Wahl durch die direkte ohne jede weitere Verfassungsänderung, insbesondere ohne jede Aenderung oder Einschränkung der bisher geltenden Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit des Wahlrechts für alle badischen Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, und ohne Minderung der zum Schutze des Wahlgeheimnisses getroffenen Garantien.

Der Antrag der Abgeordneten Dreesbach und Genossen fügt zu dieser Forderung noch drei weitere hinzu. Er verlangt nämlich noch:

a) Gewährung des (aktiven) Wahlrechts für den Beginn des 21. Lebensjahres,
b) Festsetzung eines Sonn- oder gesetzlichen Feiertags als Wahltag,
c) Einführung des Grundsatzes der Proportionalwahl.

Digitized by Google

Die erste dieser drei Forderungen wurde in der Kommission mündlich dahin erläutert, daß der Beginn des wahlfähigen Alters mit dem Beginn der Volljährigkeit zusammenfallen solle. Darnach ist also nicht der Beginn, sondern die Vollendung des 21. Lebensjahres von den Antragstellern in's Auge gefaßt worden, und der Wortlaut des Antrags beruht in dieser Hinsicht auf einem Versehen im Ausdruck.

Vorläufige Behandlung in der Kommission.

Die Kommission hat nun zunächst diese Anträge — ohne Rücksicht auf ihren Eingangs dieses Berichts dargelegten Unterschied in formaler Beziehung — hinsichtlich der darin enthaltenen Forderungen einer Besprechung unterzogen und sodann eine Abstimmung vorgenommen, die folgendes Ergebniß hatte:

1. Die grundsätzliche Frage, ob das in Kraft befindliche indirekte Wahlrecht durch das direkte ersetzt werden solle, wurde einstimmig bejaht.

2. Für Einführung des direkten Wahlrechts ohne jede weitere Verfassungsänderung ergab sich eine Mehrheit von 9 gegen 6 Stimmen.

3. Der Vorschlag, für den Fall, daß die in Ziffer 2 erwähnte Forderung die verfassungsmäßige Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren nicht finden sollte, die direkte Wahl in Verbindung mit dem Proportionalverfahren einzuführen, fand einstimmige Annahme.

4. Der Vorschlag, das wahlfähige Alter mit Vollendung des 21. Lebensjahres beginnen zu lassen, wurde mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Begründet wurde diese ablehnende Haltung von einem Theile der Kommissionsmitglieder mit dem Hinweise darauf, daß in diesem Lebensalter der größte Theil unserer Staatsbürger der Erfüllung seiner militärischen Dienstpflicht obliegt und dadurch an der Ausübung seines Wahlrechts verhindert sein würde.

5. Der Vorschlag, einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag als Wahltag zu bestimmen, wurde mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

6. Dagegen wurde die gesetzliche Festlegung der Wahlzeit einstimmig für geboten erachtet.

7 Der aus der Mitte der Kommission gemachte Vorschlag, neben den aus dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht hervorgegangenen Abgeordneten noch eine Anzahl von Vertretern einzelner Stände oder Interessen zuzulassen, wurde mit 9 gegen 6 Stimmen verworfen.

8. Endlich wurde auch die in der Begründung des Antrags der Abgeordneten Venedey und Genossen berührte Frage, ob an Stelle der alle zwei Jahre stattfindenden hälftigen Erneuerung der Kammer eine alle vier Jahre vorzunehmende Gesammt-Erneuerung treten solle, einstimmig bejaht.

Stellungnahme der Großherzoglichen Regierung.

Von dem Ergebniß dieser Abstimmung wurde die Großherzogliche Regierung verständigt und um eine Aeußerung darüber ersucht. Daraufhin gab der Präsident des Ministeriums des Innern Namens der Gesammtregierung folgende schriftlich festgelegte Erklärung ab:

„Auf dem letzten Landtage wurde der Antrag Muser auf Einführung direkter Landtagswahlen abgelehnt, der Antrag Fieser, die Großherzogliche Regierung um Vorlage eines Gesetzes zu ersuchen, wonach die zweite Kammer aus 58 direkt und unter Aufrechthaltung des allgemeinen Stimmrechts gewählten Abgeordneten und 15 von der Gemeindevertretung der Städte gewählten Mitgliedern bestehen sollte, nur durch Stichentscheid angenommen. An den Großherzog konnte das Ersuchen wegen Schluß des Landtages und im Hinblick auf § 67 der Verfassungsurkunde nicht gerichtet werden.

Bei dieser Sachlage konnte die Großherzogliche Regierung nicht für angemessen erachten, von sich aus dem Landtage einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, da sie Werth darauf legen muß, zuvor die Ansicht der hohen ersten Kammer kennen zu lernen und eine dem Beschlusse der zweiten Kammer entsprechende Vorlage voraussichtlich die Zustimmung der verfassungsmäßigen Mehrheit nicht erlangt haben würde. Sie muß sich deßhalb auch heute darauf beschränken, im Anschluß an ihre früheren Aeußerungen zu erklären, daß sie an dem indirekten Wahl-

verfahren nicht unbedingt festhalte, zum direkten Wahlverfahren aber nur unter der Voraussetzung überzugehen vermöge, daß zu den kraft des allgemeinen gleichen Wahlrechts in geheimer direkter Wahl gewählten Mitgliedern der zweiten Kammer eine Anzahl durch Organe der Selbstverwaltung gewählter Abgeordneten trete.

Gegen gesetzliche Feststellung der Wahlzeit und eine Gesammterneuerung der Kammern bestehen keine Bedenken."

Mündlich fügte der Herr Minister noch bei, unter dem nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung zur Wahl besonderer Vertreter berufenen „Organen der Selbstverwaltung" seien etwa die Gemeinde und Kreisvertretungen, sowie die Handels- und Gewerbekammern und etwaige landwirthschaftliche Interessenvertretungen zu verstehen; selbstverständlich müßten aber Privatvereine, wie etwa der Landwirthschaftliche Verein oder der Badische Bauernverein ausgeschlossen sein. Ueber das Zahlenverhältniß dieser von Organen der Selbstverwaltung zu ernennenden Kammermitglieder zu den aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangenen Abgeordneten erklärte er eine bestimmte Auskunft in diesem Stadium der Berathung nicht geben zu können, nur sollten die Letzteren selbstverständlich die Mehrheit haben. Die Wahl einer Mehrzahl von Abgeordneten, durch einen Wahlbezirk, wie solche derzeit in den größeren Städten des Landes stattfindet, erklärte er als „nicht wünschenswerth".

Abschließende Behandlung in der Kommission.

Diese Erklärungen erschienen der Mehrheit der Kommission als durchaus unannehmbar, weil sie gegen den Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichheit des Wahlrechts verstoßen und eine Vermengung kommunaler und politischer Bestrebungen zur naturnothwendigen Folge haben würden. Auch die aus den nationalliberalen Kommissionsmitgliedern bestehende Minderheit bezeichnete sie in der folgenden Sitzung als nicht befriedigend, weil sie zu unbestimmt seien und insbesondere genauere Angaben über das zahlenmäßige Verhältniß der von den Organen der Selbstverwaltung zu ernennenden Vertreter zu den aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgehenden Abgeordneten vermissen ließen.

Ihren weiteren Berathungen legte nun die Kommission den Initiativantrag der Abgeordneten Wacker und Genossen zu Grunde und kam in der Schlußabstimmung zu folgendem Ergebniß:

1. Der Punkt 1 des Antrags, die Abänderung des § 33 der Verfassungsurkunde betr., wurde mit den Stimmen der nichtnationalliberalen Kommissionsmitglieder gegen die der nationalliberalen angenommen.

2. Alle übrigen Punkte wurden einstimmig angenommen; nur in Punkt 7, die Abänderung des § 38 der Verfassungsurkunde betreffend, wurden die Worte: „Alle zwei Jahre wird die Kammer zur Hälfte der Wahlbezirke erneuert" gestrichen.

Hierzu ist noch zweierlei zu bemerken. Erstens: Unter der in Punkt 1 (die Abänderung des § 33 betreffend) erwähnten „dieser Verfassungsurkunde beigegebenen Vertheilungsliste" ist weder die derzeit zu Recht bestehende, noch auch die in dem zweiten Antrag der Abgeordneten Wacker und Genossen, die Abänderung der Wahlkreiseintheilung für die zweite Kammer betreffend, vorgeschlagene, sondern eben die jeweils auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommene Wahlkreiseintheilung zu verstehen. Die Annahme oder Ablehnung dieses zweiten Antrags der Abgeordneten Wacker und Genossen, das Zustandekommen oder Scheitern einer Reform der bestehenden Wahlkreiseintheilung hat also auf die Geltung dieser Bestimmung keinerlei Einfluß.

Zweitens: In Punkt 4, die Abänderung des § 36 betreffend, ist unter der Frist des Abschlusses der Wählerliste im Einklang mit § 10 der Vollzugsverordnung zur Landtags-Wahlordnung vom 12. Juli 1897 der 22. Tag nach der öffentlichen Auflegung zu verstehen.

Ferner hat die Kommission beschlossen, diesen Antrag als Artikel I des Gesetzesvorschlags zu betrachten und demselben noch folgende zwei weiteren Artikel folgen zu lassen:

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1899 in Kraft. Mit diesem Tage erlöschen die Mandate sämmtlicher Abgeordneter zur zweiten Kammer.

Digitized by Google

Artikel III.

Der § 41 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

Die Wahllokale der einzelnen Wahldistrikte sind vom Gemeinde-(Stadt-)rathe zu bestimmen und zugleich mit den Wahlkommissionen durch Anschlag am Rathhause und durch Einrücken im amtlichen Verkündigungsblatt und nach Gutfinden in einem oder einigen der vorhandenen Lokalblätter bekannt zu geben.

Die Wahl findet von Mittags 12 Uhr bis Abends 8 Uhr statt.

Mit Annahme dieser Anträge betrachtet die Kommission die Anträge der Abgeordneten Venedey und Genossen und der Abgeordneten Dreesbach und Genossen für erledigt. Doch haben sich die Antragsteller vorbehalten, dieselben nöthigenfalls im Hohen Hause wieder aufzunehmen.

Demnach schlägt also die Kommission dem Hohen Hause die Annahme folgenden Gesetzentwurfs vor:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 wird in nachstehenden Punkten wie folgt abgeändert:

§ 33 erhält folgende Fassung:

„Die zweite Kammer besteht aus Abgeordneten, welche nach Maßgabe der dieser Verfassungsurkunde beigegebenen Vertheilungsliste aus allgemeiner direkter Wahl des Volkes hervorgehen."

§ 34 kommt in Wegfall.

§ 35 erhält folgende Fassung:

„Niemand kann zu gleicher Zeit beiden Kammern des Landes angehören. Kein Mitglied der zweiten Kammer kann zum Mitglied der ersten Kammer ernannt werden.

Wer geborenes Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann für die zweite Kammer weder wählen noch gewählt werden."

§ 36 erhält folgende Fassung:

„Alle übrigen Staatsbürger, welche vor Abschluß der Wählerliste das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — in dem Wahlbezirke wahlberechtigt, in welchem sie bei Feststellung der Wählerliste wohnen.

Digitized by Google

§ 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Abgeordneten für die zweite Kammer kann ohne Rücksicht auf Wohnort jeder badische Staatsbürger gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und selber wahlberechtigt ist."

Absatz 2 bleibt unverändert.

§ 38 erhält folgende Fassung:

„Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt."

§ 39 kommt in Wegfall.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1899 in Kraft. Mit diesem Tage erlöschen die Mandate sämmtlicher Abgeordneter zur zweiten Kammer.

Artikel III.

Der § 41 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

Die Wahllokale der einzelnen Wahldistrikte sind vom Gemeinde-(Stadt-)rathe zu bestimmen und zugleich mit den Wahlkommissionen durch Anschlag am Rathhause und durch Einrücken im amtlichen Verkündigungsblatt und nach Gutfinden in einem oder einigen der vorhandenen Lokalblätter bekannt zu geben.

Die Wahl findet von Mittags 12 Uhr bis Abends 8 Uhr statt.

Digitized by Google

№ 16.

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Dezember 1897.

Antrag.

Wir beantragen, das Gesetz vom 11. Juli v. J., die Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden betreffend, in folgender Weise zu ändern:

1. In § 11 die Worte „in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 1000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden" und den zweiten Absatz zu streichen; so daß derselbe lautet:

„Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von den Bürgern und den wahlberechtigten Einwohnern gewählt."

2. In § 14 die Worte „durch den Bürgerausschuß" und „aller Wahlberechtigten, bei der Wahl durch die Gemeindebürger und die wahlberechtigten Einwohner derjenige für welchen die absolute Mehrheit" zu streichen; so daß derselbe lautet:

„Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt als gewählt derjenige, für welchen die absolute Mehrheit der Erschienenen und wenigstens ein Drittel aller Wahlberechtigten gestimmt hat."

3. In § 15 die Worte „Wo die Wahl" bis Schluß zu streichen.

4. In § 17 statt „neun" zu setzen „sechs".

5. In § 35 die Absätze 1 und 2 und den Absatz 3 bis zu dem Wort „erreichen" und im letzten Absatz die Worte „zwölf" bezw. neun oder" zu streichen; so daß derselbe lautet:

„Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in die Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen eingetheilt."

Es besteht:

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt ein Sechstel der Wahlberechtigten,

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden zwei Sechstel der Wahlberechtigten,

die dritte Klasse aus den Mindestbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.

Wenn bei dem Uebergang von der einen zur andern Klasse mehrere in gleichem Maß besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingetheilt.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch sechs theilen, so werden die Uebrigbleibenden der dritten Klasse zugetheilt.

K. Heimburger.
C. Bleß.
Pflüger.
Eder.
Delisle.
Benedey.

Digitized by Google

№ 17.

Denkschrift

des

Großh. Ministeriums der Finanzen,
die Verlegung des Rechnungsjahres betreffend.

Wurde von Seiten der Großh. Regierung gedruckt vorgelegt.

Mündliche Berichterstattung hierüber.

№ 18.

Beilage zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Dezember 1897.

Der Präsident

des Großherzoglichen Staatsministeriums

an

das Präsidium der hohen Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Dem Präsidium der hohen Zweiten Kammer der Ständeversammlung beehre ich mich in der Anlage die Denkschrift, welche die Großherzogliche Oberrechnungskammer gemäß der Bestimmung des Artikels 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör verfaßt und behufs Vorlage an die Kammern der Landstände dem Großherzoglichen Staatsministerium mitgetheilt hat, unter dem ergebensten Anfügen zu übermitteln, daß ich eine zweite Fertigung dem Präsidium der Ersten Kammer gleichzeitig übersende.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1897.

Nokk.

Digitized by Google

Denkschrift

der

Großherzoglichen Oberrechnungskammer

für den Landtag 1897/98.

Den beiden Kammern des Landtages 1897/98 beehren wir uns in Gemäßheit des Artikels 18 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1895/96 und 1896/97 nachstehenden Bericht ergebenst zu erstatten:

Der bezeichnete Zeitraum umfaßt in der Hauptsache die Abhör der Jahresrechnungen für die Kalenderjahre 1894 und 1895, ferner bei der Steuerverwaltung, der Eisenbahnbau- und Eisenbahngüterverwaltung jene der betreffenden Monats- und Quartalsrechnungen aus den Jahren 1895 und 1896.

Der primären (unmittelbaren) Abhör- und Bescheidsertheilung durch die Oberrechnungskammer waren gemäß Ziffer 1 bis 3 der landesherrlichen Verordnung vom 2. Oktober 1890 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 623) in den beiden Geschäftsjahren — einschließlich der Handkasserechnung der Oberrechnungskammer — je 26 ständige Rechnungen zu unterziehen.

Darunter befanden sich, wie in vorigen Jahren, die umfangreichen Rechnungen:

der Generalstaatskasse (3 Gehaltsbücher, 1 Ruhegehaltsbuch, 1 Gnadengabenbuch) mit 7295 Seiten und 66 444 Beilagen (für 1895),

der Zentralgehaltskasse (9 Rechnungen) mit 2936 Seiten und 15 239 Beilagen (für 1895),

der Eisenbahnhauptkasse nebst 15 Einzelrechnungen mit 35 875 Seiten und 128 931 Beilagen (für 1895) und

der beiden Wittwenkassen mit zusammen 1957 Seiten und 16 333 Beilagen (für 1895).

An vorübergehenden Rechnungen waren zu prüfen und zu verbescheiden:

für das Geschäftsjahr 1895/96:

die Spezialrechnung der Baukasse der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen für 1894 und jene für den Neubau eines zoologischen Instituts in Heidelberg für die Zeit vom 8. April 1893 bis 16. März 1895;

Digitized by Google

für das Geschäftsjahr 1896/97:

die Spezialrechnung der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen für 1895,

sodann die Rechnungen der beiden Kammern für die Landtage 1895/96 und 1897.

Die Gesammtzahl der in den beiden Geschäftsjahren primär abgehörten Rechnungen betrug somit für das erste Jahr

28 Rechnungen mit zusammen 64 012 Seiten und 262 288 Beilagen,

für das Geschäftsjahr 1896/97:

29 Rechnungen mit zusammen 62 085 Seiten und 279 551 Beilagen.

Hiebei wurden im Ganzen 1190 beziehungsweise 1210 Abhörbemerkungen gemacht.

Im Zusammenhang mit der Abhör der Schuldentilgungskassen wurde auch die Prüfung der Verzeichnisse über die in den Jahren 1894 und 1895 eingelösten Staatsschuldscheine und die Kontrolirung dieser zur Vernichtung bestimmten Papiere vorgenommen. Die Zahl der eingelösten Staatsschuldscheine, Zinsabschnitte und Loose betrug zusammen:

	1894	1895
bei der Amortisationskasse	5 Stück	1 Stück
bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse	771 529 Stück	774 899 Stück
dazu vor dem Verkauf der betreffenden Schuldverschreibungen abgetrennt vernichtete Zinsabschnitte	39 167 Stück	1 489 Stück
im Ganzen	810 701 Stück	776 389 Stück

Abzuhören waren ferner in beiden Geschäftsjahren gemäß Ziffer 4 der erwähnten landesherrlichen Verordnung:

Derjenige Theil der bei den Zentralmittelstellen primär abgehörten Rechnungen von 1894 und 1895, welcher vom Aufwand dieser Behörden selbst handelt, insbesonders in Bezug auf die Einhaltung der den dekretirenden Behörden zustehenden Befugnisse, sodann

die Rechnungen der Regiekassen des evangelischen Oberkirchenraths und des katholischen Oberstiftungsraths für 1894 und 1895 hinsichtlich der Beachtung der maßgebenden Gesetze, Verordnungen und landständischen Verwilligungen beim Vollzug ihrer Ausgaben und Einnahmen und bezüglich der richtigen Bemessung des Staatszuschusses.

Die sonstigen, vorstehend nicht erwähnten staatlichen Rechnungen unterliegen nach Maßgabe der Vorschrift in Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 und § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 der Abhör durch die Revisionsanstalten der Staatsmittelstellen und sollen theilweise der Oberabhör durch die Oberrechnungskammer unterzogen werden.

Im Ganzen betrug deren Zahl im Geschäftsjahr 1896/97:

504 Jahresrechnungen,

432 Monatsrechnungen und

144 Vierteljahresrechnungen.

Die Jahresrechnungen umfaßten in dem bezeichneten Geschäftsjahr:

Bei dem Verwaltungshof:

34 Rechnungen der Amtskassenverwaltung mit 37 685 Seiten und 168 569 Beilagen,

9 Rechnungen von Staatsanstalten mit 24 247 Seiten und 27 025 Beilagen,

bei dem Oberschulrath:

26 Schulfonds-Rechnungen mit 6299 Seiten und 11 833 Beilagen;

bei dem Gewerbeschulrath:

4 Schulkassenrechnungen mit 697 Seiten und 2339 Beilagen;

Digitized by Google

73 Uebertrag.

bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues:

34 Rechnungen der Wasser- und Straßenbaukassen mit 23 698 Seiten und 71 416 Beilagen;

bei der Domänendirektion:

26 Rechnungen der Domänenämter (einschließlich der Gewerberechnung der Brauerei Rothhaus) mit 57 483 Seiten und 66 732 Beilagen,

2 Rechnungen der Salinenämter mit 5671 Seiten und 4165 Beilagen;

bei der Zolldirektion:

34 Zoll- und Reichssteuerrechnungen mit 11 693 Seiten und 22 924 Beilagen;

bei der Steuerdirektion:

2 Rechnungen der Stempel- und Stempelimpressenverwaltung;

bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen:

13 Material- und Werkstättenrechnungen,

1 Materialrechnung der Eisenbahnbau-Inspektionen,

1 Rechnung der Unterstützungskasse für niedere Eisenbahnbedienstete;

bei verschiedenen Behörden

Zahl der Seiten und Beilagen nicht oder nicht vollständig bekannt.

zusammen

318 Handkassen-Rechnungen

und zwar:

der Ministerien, sonstigen Kollegialbehörden u. s. w.	46
der Amtsgerichte	63
der Bezirksämter	52
der Wasser- und Straßenbauinspektionen	22
der Steuerkommissäre	50
der Eisenbahnverwaltung	85
zusammen	318

504

Die Monats- und Vierteljahres-Rechnungen umfassen:

408 Monatsrechnungen und

136 Vierteljahresrechnungen der Steuerverwaltung und

24 Monats- und

8 Vierteljahresrechnungen der beiden Eisenbahnbaukassen (Einzelrechnung 17 und 18).

Die Zahl der Rechnungsseiten und Beilagen ist der Oberrechnungskammer nicht bekannt geworden.

Für das Geschäftsjahr 1895/96 hat die Anzahl der Jahresrechnungen 505 betragen; in Wegfall ist seither gekommen eine Werkstätterechnung (Waldshut).

Zu den oben behandelten eigentlichen Staats- und Staatsanstalten-Rechnungen tritt noch die sehr große Zahl der monatlichen Elementarrechnungen der Eisenbahngüterverwaltung und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für den inneren (im Geschäftsjahr 1895/96: 3684, 1896/97: 3720 Rechnungen) und den fremden Verkehr, die durch die Hauptkontrole I der Generaldirektion theils summarisch, theils speziell abgehört werden.

Zur Oberabhör durch die Oberrechnungskammer gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 sind einberufen worden:

A. Im Geschäftsjahr 1895/96:

die Rechnung der Betriebswerkstätte Freiburg für 1894,

die Amtskassenrechnungen Bruchsal, Bretten, Freiburg, Lörrach für 1894,

Digitized by Google

die Wasser- und Straßenbaukassenrechnungen Breisach, Konstanz, Thiengen für 1894,
die Domänenrechnungen Emmendingen, Lörrach, St. Blasien für 1894,
die Salinerechnung Rappenau für 1894,
die Steuerrechnungen Heidelberg, Oberkirch und Offenburg für 1894,
die Zollrechnungen Lahr und Singen für 1894,
die Reichssteuerrechnungen Achern und Hornberg für 1894,
24 Handkassenrechnungen für 1894, nämlich:

die Handkassenrechnungen der Gesandtschaft in Berlin, des Oberlandesgerichts, der Landgerichte Karlsruhe und Konstanz, des Gewerbeschulraths, des Verwaltungsgerichtshofes, des Generallandesarchives, der Generalstaatskasse, der Amtsgerichte Bretten, Bruchsal, Freiburg, Lörrach, Philippsburg, der Bezirksämter Bretten, Bruchsal, Freiburg und Lörrach, der Wasser- und Straßenbauinspektionen Konstanz und Waldshut, der Steuerkommissäre Heidelberg Stadt, Heidelberg Land und Offenburg, des Bahnbauinspektors in Karlsruhe und des Betriebsinspektors zu Offenburg.

Im Weiteren sind von den Eisenbahnrechnungen der Oberrabhör unterzogen worden:

die Gütertransport-Rechnungen:

des Main-Neckarbahn-Verkehrs für Februar 1895,
des internen Verkehrs
des Verkehrs mit Stationen des Direktionsbezirks St. Johann-Saarbrücken
des Rumänisch-Süddeutschen Güterverkehrs
des Deutsch-Ostafrika-Verkehrs über Hamburg
des Tirol-Vorarlberg-Südwestdeutschen Verkehrs
des Westdeutschen Verkehrs } für den Monat Mai 1895,
des Verkehrs mit der Hessischen Ludwigsbahn
des Verkehrs mit der Westschweiz } für den Monat November 1895,
die Abrechnungen
mit der Bregthal-Bahn für Juni 1895,
mit der Dinglingen-Lahrer Bahn für das Jahr 1894,
über den Bayerisch-Pfälzischen Verkehr für den Monat Juni 1895.

B. Im Geschäftsjahr 1896/97:

Die Rechnung der Eisenbahnbaukasse (Einzelrechnung 17) für 1894,
die Betriebs- und Nebenrechnung der Main-Neckarbahn für 1895,
die Rechnungen der Gymnasien Konstanz und Offenburg und des Progymnasiums Durlach für 1895,
die Amtskassenrechnungen Heidelberg, Hornberg, Müllheim,
die Wasser- und Straßenbaukassenrechnungen Bretten, Mannheim, Pforzheim und Ueberlingen für 1895,
die Domänenrechnungen Bretten, Heidelberg, Offenburg für 1895,
die Steuerrechnungen Konstanz, Stockach, Ueberlingen für 1895,
die Zollrechnung Stühlingen für 1895,
die Reichssteuerrechnungen Buchen, Schwetzingen und Ueberlingen für 1895,
23 Handkassenrechnungen für 1895, nämlich die Handkassenrechnungen:
des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,
des Landgerichts Offenburg,
der Staatsanwaltschaft Karlsruhe,
des Verwaltungshofes,
des Korps-Kommandos der Gendarmerie und der vier Distrikts-Kommandos,
der Amtsgerichte Heidelberg, Triberg, Wolfach und Müllheim,
der Bezirksämter Heidelberg, Triberg, Wolfach und Müllheim,
der Wasser- und Straßenbauinspektionen Ueberlingen und Pforzheim,

Digitized by Google

der Rheinbauinspektion Mannheim,
der Steuerkommissäre Konstanz, Stockach und Ueberlingen,
ferner von Eisenbahnrechnungen:
die Gütertransportrechnungen:
des internen Verkehrs,
des Verkehrs mit der Nebenbahn Krozingen-Sulzburg,
des Badisch-Württembergischen Verkehrs,
} für den Monat Februar 1896.

Eine weitere Ausdehnung konnte, so wünschenswerth und geboten dieses auch erscheinen mag, dem Oberabhörgeschäft nicht zu Theil werden, da, wie bereits in den Denkschriften für die Landtage 1893/94 und 1895/96 hervorgehoben worden ist, Zahl und Umfang der bei der Oberrechnungskammer unmittelbar abzuhörenden Rechnungen seit einer Reihe von Jahren derart zugenommen haben, daß zu ihrer Prüfung und Verbescheidung bei dem jetzigen Stand des Revisionspersonals beinahe die ganze Dauer des Geschäftsjahres verwendet werden muß. In welchem Maaße der Umfang der Geschäftsaufgabe bei der Oberrechnungskammer zugenommen hat, dürfte beispielsweise daraus hervorgehen, daß die Zahl der Seiten und Beilagen der bei der obersten Rechnungsbehörde primär abzuhörenden Rechnungen zusammen von 170 570 im Jahre 1878 auf 340 510 im Jahre 1895 gestiegen ist und im letzten Geschäftsjahre die Höhe von 341 636 erreicht hat.

Mit der stets fortschreitenden Entwickelung des Eisenbahnverkehrs und der wachsenden Ausdehnung der Universitätsanstalten ist auf eine weitere Zunahme des Geschäftsumfanges zu rechnen, der, wie in den Erläuterungen zum Spezialbudget der Oberrechnungskammer für die Jahre 1898 und 1899 Gehaltsetat hervorgehoben worden ist, durch die Abhör und Verbescheidung der Jahresrechnung der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte (§ 59 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1896, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 183 ff.) jetzt schon eine voraussichtlich nicht unwesentliche Ausdehnung erfahren wird.

Durch die Genehmigung des angeforderten weiteren Revisionsbeamten hoffen wir in Stand gesetzt zu werden, der uns durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. August 1876 gestellten Aufgabe künftig in entsprechenderem Maaße gerecht zu werden.

Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und zur Erledigung der aufgestellten Revisionserinnerungen sind im Allgemeinen von den Rechnern eingehalten worden; nur in wenigen Fällen (in beiden Geschäftsjahren zusammen 11) hat mit Strafen eingeschritten werden müssen.

Bei verschiedenen Rechnungen konnte auch in den beiden abgelaufenen Geschäftsjahren die Aufstellung der Erinnerungen beziehungsweise die Bescheidsertheilung erst nach Ablauf des Geschäftsjahres der Inangriffnahme erfolgen; die Gründe hierfür liegen vorzugsweise in zum Theil langdauernden Erkrankungen des Revisionspersonals, doch sind eigentliche Rückstände in der Besorgung fraglicher Geschäfte weder bei diesseitiger Stelle noch bei den mit der Primärabhör sonst betrauten Staatsstellen auf den Zeitpunkt gegenwärtiger Berichterstattung zu verzeichnen.

In erfreulicher Weise hat sich der Stand der Abrechnungen mit fremden Bahnen, der früher in Ermangelung der erforderlichen Antheilstabellen viel zu wünschen übrig ließ, gehoben, indem namentlich im letzten Geschäftsjahre eine sehr erhebliche Anzahl rückständiger endgiltiger Abrechnungen von den betreffenden fremden Abrechnungsstellen fertiggestellt werden konnte.

Bezüglich der Art der am häufigsten vorkommenden Bemängelungen gilt das früher schon Bemerkte (Denkschrift vom 8. November 1893) im Wesentlichen auch jetzt noch; auffallende Mängel oder bedeutendere Dienstnachlässigkeiten waren weder bei der Primärabhör noch bei der Oberabhör wahrzunehmen.

Alle gegen die Rechner, Primärrevidenten und Verwaltungsbehörden erhobenen Anstände haben ihre sachgemäße Erledigung gefunden.

Neben der eigentlichen Rechnungsabhör waren ferner zur Ueberwachung des richtigen Vollzugs der Gehaltsordnung und des Etatgesetzes (vergleiche die Denkschrift vom 11. November 1891) folgende Prüfungsarbeiten vorzunehmen und zwar:

die Prüfung der in den beiden Geschäftsjahren neu zugegangenen Vorschlagslisten über Gehaltszulagen,

Digitized by Google

die Prüfung der neuen Einträge in den Gehaltslisten, in den Verzeichnissen der etatmäßigen Amtsstellen und der vorhandenen Dienstwohnungen,

die Prüfung der Rechnungen der Gelehrtenschulfonds mit Rücksicht auf die persönlichen Bezüge der betreffenden etatmäßigen Beamten, endlich die Prüfung der Nachweisungen über die im Staatsvoranschlag als „andere persönliche Ausgaben“ vorgesehenen Bezüge der Beamten der Verwaltungszweige der allgemeinen Staatsverwaltung, deren Rechnungen bei den Revisionsanstalten der Mittelstellen abzuhören sind.

An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, daß durch die Oberrechnungskammer im Benehmen mit den Ministerien eine Neuregelung des bei Prüfung der Gehaltslisten und Gehaltsrechnungen einzuhaltenden Verfahrens mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an herbeigeführt und einige damit im Zusammenhang stehende Aenderungen bezüglich des Rechnungswesens veranlaßt worden sind.

Zur näheren Erläuterung gestatten wir uns zu bemerken:

Mit dem durch die neue Beamtengesetzgebung zur Einführung gelangten System des Vorrückens im Gehalt nach Dienstalterestufen ist die bei dem früheren System der Bildung der Besoldungs- und Gehaltsetats nach Durchschnittssätzen einfache, lediglich auf die Einhaltung des gesammten Budgetsatzes und der genehmigten Zahl der Beamtenstellen gerichtete Kontrole der Landstände wesentlich dadurch erweitert und erschwert worden, daß nicht allein die Einhaltung der genehmigten Stellenzahl, sondern auch die jedem einzelnen Beamten gewährten Bezüge auf ihre durch die Gehaltsordnung und den Gehaltstarif gesetzlich bestimmte Zulässigkeit zu prüfen waren.

Bei der Unthunlichkeit der Ausübung dieser Kontrole durch die Kammern war es Aufgabe der obersten Rechnungsbehörde, Maßnahmen zu treffen und deren Vollzug zu überwachen, daß in allen Verwaltungszweigen das neue System in richtiger und gleichmäßiger Weise angewendet werde (vgl. den Bericht der Kommission der Zweiten Kammer über den Entwurf einer Gehaltsordnung Seite 4).

Zur Durchführung dieser Aufgabe sind mit Eintritt der Wirksamkeit des Beamtengesetzes die in unserer Denkschrift für den Landtag 1891/92 Seite 7 näher bezeichneten Einrichtungen getroffen worden.

Die Oberrechnungskammer, die schon anfänglich die spätere Entbehrlichkeit der Vorschlagslisten für ihre Zwecke erkannt hatte, ist nun neuerdings zur Ueberzeugung gelangt, daß mit der allmählich eingetretenen größeren Sicherheit im Vollzug der Beamtengesetzgebung und, nachdem insbesonders die mit dem Uebergang zur neuen Gesetzgebung verbundenen erheblichen Schwierigkeiten als im Wesentlichen überwunden betrachtet werden dürfen, Erleichterungen in den zum Vollzug ihrer Aufgabe seiner Zeit getroffenen Maßnahmen nunmehr wohl zulässig seien, ohne eine Beeinträchtigung ihrer, den Ständen gegenüber bestehenden Verpflichtungen befürchten lassen zu müssen.

Demzufolge ist im Benehmen mit den Ministerien angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1898 an von der Mittheilung der Vorschlagslisten beziehungsweise der Nachweise über Zulageverwilligungen an die Oberrechnungskammer allgemein abgesehen werden soll, was um so unbedenklicher geschehen kann, nachdem gleichzeitig vorgeschrieben worden ist, daß in allen Gehaltsrechnungen (Gehaltsbüchern) besondere Spalten für den Beginn der letzten Zulage und für die Wittwenkassebeiträge einzufügen seien. Für das Gehaltsbuch der Volksschullehrer ist die Fortführung von Gehalts- und Vorschlagslisten schon früher als entbehrlich in Wegfall gekommen; von der allgemeinen Beseitigung auch der Gehaltslisten glaubte man vorerst noch Umgang nehmen zu sollen. Zugleich ist für die Beurkundung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Gehaltslisten eine bestimmte Fassung vorgeschrieben und angeordnet worden, daß in den vierteljährlichen Zahlungsanweisungen die Namen der Beamten, denen die Zulage versagt oder geschmälert wurde, mit aufzuführen seien.

Im Zusammenhang hiermit ist ferner in Aussicht genommen, daß vom kommenden Rechnungsjahr an die nicht für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte der etatmäßigen Beamten, welche ihre Bezüge aus der Zentralgehaltskasse erhalten, sowie die nach § 15 der Gehaltsordnung zulässigen Schadloshaltungen und Aufbesserungen für wandelbare Bezüge solcher Beamten einschließlich der Notare, Gerichtsvollzieher und Katastergeometer in der Zentralgehaltskasse zu buchen seien. Hiemit ist eine Abänderung von § 2 Absatz 3 der mit Allerhöchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. Januar 1890 erlassenen Vor-

Digitized by Google

schriften über die Verrechnung der Dienstbezüge der etatmäßigen Beamten vom 15. Januar 1890 verbunden; die zur Herbeiführung einer solchen Anordnung erforderlichen Schritte sind eingeleitet.

Für die Oberrechnungskammer selbst bedeuten die getroffenen Maßnahmen eine irgend nennenswerthe Erleichterung ihrer gesammten Geschäftsaufgabe nicht; das Bedürfniß nach Einstellung einer weiteren, im Budget der diesseitigen Stelle für 1898/99 in Anforderung gebrachten Arbeitskraft ist ungeachtet der besprochenen Anordnungen in Anbetracht der früher dargelegten Verhältnisse nach wie vor in gleichem Maße vorhanden.

Die der Oberrechnungskammer weiter obliegenden Geschäfte, nämlich die rechnerische Prüfung und Vergleichung sämmtlicher Hauptrechnungen und der auf Grund derselben gefertigten Hauptstaatsrechnungen für 1895 und 1896, die Prüfung der im ersten Beilagenheft zu den landständischen Verhandlungen für 1897/98 enthaltenen sonstigen Rechnungsnachweisungen, wie z. B. der für den ständischen Ausschuß bestimmten Rechnungsvorlagen über die Amortisationskasse, die Eisenbahnschuldentilgungskasse und den Domänengrundstock, endlich die Prüfung der im zweiten Beilagenheft enthaltenen Vergleichungen der Budgetsätze für 1894 und 1895 mit den Rechnungsergebnissen, sind auch in der abgelaufenen Geschäftsperiode zum Vollzug gekommen.

Wegen der nach Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 den Nachweisungen über die Verwendung der bewilligten Staatsgelder weiter beizufügenden Bemerkungen gestatten wir uns auf den Inhalt unserer Beurkundungen zur Hauptzusammenstellung der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1894 und 1895 (zweites Beilagenheft, Seite 143 und 176) zu verweisen unter Bezug auf Ziffer 5 des Berichts der Budgetkommission der Zweiten Kammer für den Landtag 1889/90, fünftes Beilagenheft, Seite 577, womit die Gesichtspunkte, nach welchen bei der Aufnahme von Bemerkungen in die den Ständen vorzulegenden Nachweisungen von uns verfahren wird, die vollständige Billigung dieser Kommission gefunden haben.

Wesentliche Mängel der Verwaltung hat das von uns vollzogene Revisionsgeschäft nicht erkennen lassen.

Anträge von Mittelstellen auf Niederschlagung von Revisionserinnerungen im Sinne des § 53 Absatz 4 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 sind nicht erhoben worden; Berufungen gegen diesseitige oder gegen Rechnungsbescheide der untergeordneten Abhörbehörden sind nicht erfolgt.

Im Personalstand der Oberrechnungskammer sind seit der letzten Berichterstattung innerhalb der beiden Geschäftsjahre 1895/96 und 1896/97 folgende Veränderungen eingetreten:

Das stellvertretende Kollegialmitglied, Oberregierungsrath Kilian, ist in Folge Zuruhesetzung ausgeschieden und in Gemäßheit des Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. August 1876 für die Restdauer der Budgetperiode durch Ministerialrath Sachs beim Finanzministerium ersetzt worden; letzterer mußte an Stelle des seit Februar d. J. wegen schwerer Erkrankung dem Dienst entzogenen Kollegialmitgliedes Geheimen Oberfinanzrathes Welte während der zwei letzten Monate des Geschäftsjahres 1896/97 in Thätigkeit treten.

Eine weitere Heranziehung eines außerordentlichen Kollegialraths zu den Geschäften der Oberrechnungskammer ist im Jahre 1896 in einem Falle nothwendig geworden.

Karlsruhe, den 17. November 1897.

Großherzogliche Oberrechnungskammer:

Turban.

Digitized by Go

Bericht

der

Budget-Kommission der Zweiten Kammer

über

die vom Präsidenten des Großh. Staatsministeriums dem Landtag übergebene Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 17. November 1897

über die

Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1895|96 und 1896|97

— Drucksache Nr. 31 —

ist im 5. Beilagenheft Seite 279—289 abgedruckt.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 19.

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1897.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer,

die Bitte der Steuermahner von Mannheim um Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Kopf**.

I. Inhalt der Petition.

Acht Steuermahner von Mannheim wenden sich an die hohe zweite Kammer mit dem Gesuche um „Erhöhung ihres Fixums und um etatmäßige Anstellung nach einer Reihe von Jahren, die über fünf Jahre nicht hinausgehen sollte“. Zur Begründung dieses Gesuchs machen sie geltend, die Einkommensverhältnisse der Steuermahner seien in Anbetracht des Umstandes, daß mit wenigen Ausnahmen fast alle Beamten Badens sich eines geregelten Einkommens erfreuten, die verhältnißmäßig schlechtesten. Ihr Fixum sei sehr gering und schwanke zwischen 300 und 800 ℳ, den übrigen Theil ihrer Einnahmen müßten die Steuermahner selbst verdienen, da sie beinahe zu ¾ von den Groschen leben müßten, die sie selbst einzuziehen hätten. Das sei aber in einer Stadt wie Mannheim mit ihrer fluktuirenden Bevölkerung eine schwierige Aufgabe, zumal da unter den säumigen Steuerzahlern $^{9}/_{10}$ Leute seien, bei welchen nichts zu holen sei und von welchen sie oft recht unhöflich behandelt würden. An manchem Abend komme der Steuermahner Abends nach Hause, ohne einen Pfennig verdient zu haben. Das verursache dann manchmal in der Familie der Nahrungssorge wegen große Uneinigkeit. Den Tag über habe der Steuermahner theils im Paßbureau zugebracht, theils säumigen Zahlern in der Stadt oder in dem neuerdings auch dazu gehörigen Käferthal mit seinen Weilern Waldhof, Atzelhof, Zellstofffabrik u. s. w. nachgejagt, dieselben aber trotz aller Mühe vielfach nicht finden können, vielfach harte Worte erhalten und die Thüre vor sich zuschlagen sehen müssen. Und doch sei der Dienst des Steuerboten, zumal in Mannheim, sehr wichtig und verantwortungsvoll, der Steuermahner müsse Intelligenz, unermüdliche Arbeitskraft, Ausdauer, große Gelassenheit und Takt besitzen, wenn er den Anforderungen seines Dienstes gerecht werden wolle. In Mannheim gebe es nur verhältnißmäßig geringe Rückstände an Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, das sei das Werk der Steuermahner.

Dem gegenüber seien ihre Einkommensverhältnisse unsagbar mißlich; gleich einem Almosen müßten sie den Haupttheil ihres Verdienstes von Thüre zu Thüre zusammensammeln. Ohnehin sei es schwer, sich mit einer Familie in Mannheim mit 1000 bis 1200 ℳ rechtschaffen durchzubringen. Das Fixum des Gehaltes der Bittsteller werde

Digitized by Google

aber meistens schon durch die Zahlung des Hauszinses aufgezehrt, alles Uebrige müsse aus den „Tantièmen", d. i. aus den wandelbaren Bezügen beschafft werden, diese aber gingen so unregelmäßig ein, daß ihre Familien oft darben müßten. In gerechter Würdigung dieser Verhältnisse seien früher auch für die Kategorie der Steuermahner einige etatmäßige Stellen geschaffen worden; mit diesen sei aber kein in Mannheim angestellter Steuermahner bedacht worden, obwohl Mannheim für diesen Beruf der wichtigste Platz sei und verschiedene, im Dienste ergraute Kollegen dort angestellt seien, die dieses Vorzugs würdig gewesen wären. Es sei aber für die Bittsteller betrübend, denken zu müssen, daß ihre Familien nach ihrem Tode ohne jegliche Fürsorge seitens des Staates seien. Sie bezögen jedenfalls kein ihrem undankbaren und aufreibenden Berufe entsprechendes Aequivalent, während andere ihnen gleichwerthige Beamtenkategorien nach kurzer Dienstzeit etatmäßige Anstellung und Aussicht auf Pension bekämen.

II. Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse nach Mittheilungen der Großh Regierung.

Ihre Kommission suchte zunächst festzustellen, ob und inwieweit die Angaben der Petition thatsächlich begründet sind und ersuchte die Großh. Regierung um entsprechende Auskunft. Nach Mittheilung zweier Regierungskommissäre ist über die Verhältnisse der Steuermahner Folgendes zu bemerken:

1. Die dienstlichen Obliegenheiten

der Steuermahner gehen dahin:

a) Die Forderungszettel an die Steuerpflichtigen zuzustellen,
b) die säumigen Schuldner auf Grund der von den Steuereinnehmereien aufgestellten Mahnlisten zu mahnen,
c) sonstige Aufträge für die Steuereinnehmereien nach Anordnung des Finanzamtes zu besorgen, z. B. Briefe und Packete bei der Post zu bestellen oder abzuholen, zur Auszahlung von Steuerrückvergütungen vorzuladen u. s. w.

Wenn nun auch anzuerkennen ist, daß eine solche Thätigkeit, wenn sie Tag für Tag viele Stunden ausgeübt werden muß, recht anstrengend ist und im Interesse eines geordneten Steuereinzugs mit Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit ausgeführt werden muß, so muß doch hervorgehoben werden, daß zur Besorgung der erwähnten Obliegenheiten keine besonderen Vorkenntnisse oder Fähigkeiten erforderlich sind, daß keine außerordentliche Verantwortlichkeit damit verbunden ist, und daß es sich dabei im Wesentlichen um Botengänge einfachster Art handelt.

2. Anstellungsverhältnisse.

Steuermahner, früher Zettelträger genannt, sind nur in den größten Städten des Landes angestellt. Ihre Zahl beträgt 25. Im neuen Budget ist der Gehalt für zwei weitere angefordert, es werden also voraussichtlich künftig 27 sein. (Vgl. Budget 1897/98 Finanzministerium, Ausgaben Tit. VI § 7.) Davon sind fünf etatmäßig angestellt (sog. Steuerboten).

Die Steuermahnerstellen sind zunächst den Inhabern von Civilversorgungsscheinen, sog. Militäranwärtern, vorbehalten. Thatsächlich treten aber nur wenige Militäranwärter als Bewerber auf. Die Mehrzahl der Steuermahner ist aus bürgerlichen Berufsstellungen hervorgegangen, vielfach aus Leuten, die in diesen Berufsstellungen kein genügendes Fortkommen gefunden haben. Unter den 9 in Mannheim angestellten Steuermahnern befindet sich nur 1 Militäranwärter.

Die aus den Militäranwärtern hervorgegangenen Mahner können nach einem Dienstjahre als Steuermahner die Beamteneigenschaft erlangen und nach einem weiteren Jahre (ein Jahr nach Erlangung der Beamteneigenschaft) etatmäßig angestellt werden, sofern eine etatmäßige Stelle erledigt ist.

Die nicht zu den Militäranwärtern zählenden Mahner können nach 5 Dienstjahren als Steuermahner die Beamteneigenschaft erhalten und nach weiteren 10 Jahren, also von der Anstellung ab nach 15 Dienstjahren etatmäßig angestellt werden, vorausgesetzt, daß eine etatmäßige Stelle erledigt ist.

Bei Erledigung einer etatmäßigen Stelle erhält der Militäranwärter an und für sich keinen Vorzug vor den Nicht-Militäranwärtern. Bei gleich guter Führung erhält vielmehr derjenige die etatmäßige Anstellung, bei dem die erwähnten Voraussetzungen für etatmäßige Anstellung am längsten vorhanden sind.

Digitized by Google

Was nun im Besonderen die Verhältnisse in Mannheim betrifft, so sind dort 9 Steuermahner angestellt, von denen einer Militäranwärter, aber keiner etatmäßig ist. Dagegen besitzen alle die Beamteneigenschaft und alle beziehen bereits das Maximum, das ein nichtetatmäßiger Steuermahner erlangen kann. Von den 5 etatmäßig angestellten Steuermahnern befinden sich zwei in Karlsruhe, 2 in Pforzheim und einer in Freiburg.

Ein Blick in die als Anlage abgedruckte Tabelle belehrt uns, daß von den in Mannheim angestellten Steuermahnern nur bei dem unter O.-Z. 1 aufgeführten schon seit zwei Jahren die Voraussetzungen der etatmäßigen Anstellung gegeben sind, während sie bei dem unter O.-Z. 2 aufgeführten erst in diesem Jahre eingetreten sind (15 Dienstjahre!) und bei den übrigen 7 noch eine Reihe von Dienstjahren hinzukommen müssen, bis sie nach den oben erwähnten geordneten Anstellungsverhältnissen für die etatmäßige Anstellung überhaupt in Betracht kommen können; die Thatsache, daß in Mannheim kein Steuermahner etatmäßig angestellt ist, findet hierin ihre genügende Aufklärung.

3. Das Einkommen der Steuermahner

beträgt:

a) bei den nicht etatmäßigen Mahnern zunächst 1200 ℳ jährlich und nach fünfjähriger Dienstzeit 1320 ℳ jährlich,

b) bei den etatmäßigen Mahnern (den Steuerboten) nach K 7 des Gehaltstarifs

Anfangsgehalt 1000 ℳ
Höchstgehalt 1450 „ } dazu Wohnungsgeld 250 ℳ

Außerdem erhalten die nicht etatmäßigen, wie die etatmäßigen Mahner, freie Dienstkleidung (im Anschlag von 50 ℳ).

Das erwähnte Einkommen beziehen die Steuermahner in folgender Weise:

1. von jedem zu mahnenden Schuldner die geordnete Mahngebühr von 20 ₰. Ist der Schuldner zahlungsunfähig, so erhält der Mahner den Ersatz aus der Steuerkasse;

2. aus der Steuerkasse für die Zustellung von Forderungszetteln aller Art 2 ₰ für jeden zugestellten Forderungszettel;

3. aus der Steuerkasse in monatlichen Raten einen fixen Betrag, der so festgesetzt ist, daß er zusammen mit dem Anschlag der Mahn- und Zustellungsgebühren (Ziffer 1 u. 2) das garantirte Einkommen des Mahners erreicht.

Wenn in einem Jahre die thatsächlichen Bezüge eines Steuermahners an Mahn- und Zustellungsgebühren (Ziffer 1 u. 2) den Anschlag derselben nicht erreichen, so erhält er am Ende des Jahres eine dem Fehlbetrag entsprechende Aufbesserung; dagegen darf er einen etwaigen Ueberschuß behalten.

Sonach bilden die oben erwähnten Gehaltssätze von 1200 bezw. 1320 ℳ bei den nicht etatmäßigen und von 1000 bis 1450 ℳ nebst Wohnungsgeld bei den etatmäßigen Steuermahnern ein garantirtes Gebührenminimum, das die Mahner unter allen Umständen erhalten, das sie aber bei gesteigerter Thätigkeit überschreiten können.

Hinsichtlich der Einkommensverhältnisse der 9 Mannheimer Steuermahner verweisen wir auf die der Kommission von der Großh. Steuerdirektion zur Verfügung gestellte, in der Anlage abgedruckte Tabelle, aus welcher hervorgeht, daß vier Steuermahner im Jahre 1896 den Anschlag der Mahn- und Zustellungsgebühren nicht erreicht haben und daß deßhalb 3 davon Zuschüsse von 90, 60 und 50 ℳ erhalten haben (einer, dessen Gebührenbezüge nur um 15 ℳ hinter dem Anschlage zurückblieben, erhielt keine Aufbesserung), während bei fünf Mahnern die thatsächlichen Bezüge an Mahn- und Zustellungsgebühren den Anschlag um 10, bezw. 33, 6, 63 und 213 ℳ überstiegen.

Diese Ziffern lassen sich leicht feststellen, da die Steuermahner über ihre Thätigkeit Geschäftstagebücher führen müssen.

4. Einen Anspruch auf **Ruhegehalt** haben nur die etatmäßig angestellten Mahner (Steuerboten). Die nicht etatmäßig angestellten Mahner können aber, sofern sie die Beamteneigenschaft besitzen, auf Grund des § 46 des Beamtengesetzes einen Unterstützungsgehalt bis zu 40% ihres Einkommensanschlags erhalten.

Digitized by Google

III. Stellungnahme der Kommission.

Das Hauptbegehren der Petenten geht auf etatmäßige Anstellung nach höchstens fünf Dienstjahren. Die Erfüllung dieses Wunsches hat die Errichtung einer erheblich größeren Anzahl von etatmäßigen Stellen für Steuermahner zur Voraussetzung. Ihre Kommission ist nach reiflicher Prüfung, wenigstens zur Zeit, nicht in der Lage, Ihnen die Berücksichtigung dieses Theiles der Petition empfehlen zu können.

Es ist zwar an sich richtig, daß namentlich bei den aus bürgerlichen Berufskreisen hervorgehenden Steuermahnern eine recht lange Dienstzeit erforderlich ist, bis sie in eine der wenigen etatmäßigen Stellen aufrücken können. Allein es muß berücksichtigt werden, daß bei der Einfachheit der den Steuermahnern obliegenden Dienstgeschäfte ihre ganze Stellung an sich nicht dazu angethan ist, etatmäßige Anstellungen hierfür zu rechtfertigen, und daß deßhalb unsere gesetzgebenden Faktoren schon dadurch ein großes Entgegenkommen gegen die Beamtenkategorie bewiesen haben, daß sie überhaupt etatmäßige Stellen, wenn auch nur für den fünften Theil der in Betracht kommenden Beamten, geschaffen haben. Nach Mittheilung der Herren Regierungskommissäre würde auch die Großh. Regierung aus diesem Grunde nur ungern ihre Zustimmung zur Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Steuermahner geben. Die Vertreter der Großh. Regierung haben aber auch darauf hingewiesen, daß die Errichtung weiterer etatmäßiger Stellen für Steuermahner zu der unabweislichen Konsequenz führen müßte, daß auch den Wünschen vieler anderen, vom Staate verwendeten Arbeitskräfte, namentlich beim Eisenbahndienste, auf Gewährung etatmäßiger Anstellungen in weitgehendem Maße Rechnung getragen werden müßte. Ihre Kommission hält gerade diesen Gesichtspunkt für außerordentlich schwerwiegend. Sie ist der Ansicht, daß z. B. die Dienstobliegenheiten der Bremser, Rangirer und Güterpacker beim Eisenbahnbetriebe ungleich schwieriger, wichtiger und verantwortungsvoller sind, als jene der Steuermahner. Da nun aber alle diese Bediensteten nicht etatmäßig angestellt werden, so erscheint es als ein Gebot der Gerechtigkeit, die verlangte Besserstellung der ihnen gegenüber ohnedies schon bevorzugten Steuermahner, insbesondere die Schaffung weiterer etatmäßiger Stellen für dieselben, von der Hand zu weisen. Zwar haben auch die bezeichneten Eisenbahnbediensteten dem hohen Hause Petitionen um Verbesserung ihrer Gehaltsverhältnisse und um etatmäßige Anstellung eingereicht und Ihre Kommission hat die Erhebungen noch nicht abgeschlossen, welche der endgiltigen Stellungnahme zu diesen Petitionen und der Berichterstattung darüber vorausgehen müssen; allein wie auch die Entscheidung des hohen Hauses und der Großh. Regierung über diese Petitionen der Eisenbahnbediensteten ausfallen möge, in jedem Falle glaubt Ihre Kommission sich dahin aussprechen zu sollen, daß die Errichtung weiterer etatmäßiger Stellen für Steuermahner insolange nicht in Betracht gezogen werden sollte, als nicht die Aenderung bezw. Erweiterung des Gehaltstarifs zu Gunsten der erwähnten Eisenbahnbediensteten und verwandter Kategorien und die Errichtung etatmäßiger Stellen für dieselben in Angriff genommen wird. Sie beantragt deßhalb, über diesen Theil der Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Dagegen bewegt sich der weitere Inhalt der Petition in Wünschen und Beschwerden, denen eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist, so daß es gerechtfertigt erscheint, diesen Theil der Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. Was zunächst die Normen betrifft, nach welchen die Großh. Regierung die vorhandenen etatmäßigen Stellen für Steuermahner vergibt, so will es Ihrer Kommission als eine allzugroße Begünstigung der Militäranwärter gegenüber den aus bürgerlichen Berufsarten hervorgehenden Steuermahnern erscheinen, daß erstere schon nach 2 und letztere erst nach 15 Dienstjahren etatmäßig angestellt werden können. Ihre Kommission verkennt zwar nicht, daß gute Gründe dafür sprechen, den mit Civilversorgungsscheinen auftretenden Bewerbern ihre Militärdienstjahre im staatlichen Civildienst thunlichst anzurechnen; allein im vorliegenden Falle ist der Unterschied in der Anrechnung der eigentlichen Dienstjahre beider Kategorien doch so groß, daß er nach Ansicht Ihrer Kommission geeignet sei dürfte, in den aus bürgerlichen Berufskreisen hervorgegangenen Steuermahnern das Gefühl weitgehender und unbegründeter Zurücksetzung zu erwecken und in Folge davon ihre Berufsfreudigkeit und damit die Interessen ihres Dienstes selbst ungünstig zu beeinflussen. Ihre Kommission glaubt deßhalb der Großh. Regierung empfehlen zu sollen, die Anstellungsverhältnisse der Steuermahner dahin zu ändern, daß die aus bürgerlichen Berufsarten hervorgegangenen Bediensteten schon nach kürzerer Zeit, also etwa nach 10 oder doch 12 Jahren in die Reihen derjenigen einrücken, die bei Vergebung der etatmäßigen Stellen in Betracht kommen.

Digitized by Google

Das zweite Begehren der Petenten geht auf Erhöhung ihres festen Gehaltes im Verhältniß zu ihren wandelbaren Bezügen und damit auf Abänderung des ganzen Systems, auf welchem ihre Einkommensbezüge aufgebaut sind.

Die Bittsteller führen Klage darüber, daß die Mahn- und Zustellungsgebühren ungleichmäßig eingehen, so daß sie manchmal in einem Monat von diesem Theil ihres Einkommens nur sehr wenig beziehen und dann fast ganz auf das geringe Fixum angewiesen sind. Sie wünschen, wenn nicht die gänzliche, so doch die theilweise Umwandlung der Mahn- und Zustellungsgebühren in feste Gehaltsbezüge, damit sie Monat für Monat ein von vornherein feststehendes, gleichmäßiges Einkommen hätten. An sich würden der Erfüllung dieses Wunsches keine besonderen Schwierigkeiten im Wege stehen, da die von den säumigen Steuerzahlern zu entrichtenden Mahngebühren an die Staatskasse abgeführt und von dieser den Steuermahnern deren garantirtes Einkommen monatlich in festen Bezügen ausbezahlt werden könnte. Auch wäre mit einer solchen Aenderung keinerlei Mehrbelastung der Staatskasse verbunden. Nichtsdestoweniger hält Ihre Kommission in Uebereinstimmung mit den Erklärungen der Herren Regierungskommissäre über die Auffassung der Großh. Regierung eine gänzliche Aufhebung des derzeitigen Systems der Entlohnung der Steuermahner nicht für wünschenswerth. Nach ihrer Ansicht sichert gerade der Umstand, daß die Mahner für jede Mahnung vom Gemahnten selbst und für jede Zustellung aus der Staatskasse eine Gebühr erhalten, die im Interesse eines geordneten Steuereinzugs erforderliche rasche und pünktliche Ausführung des Mahn- und Zustellungsgeschäfts in einer Weise, wie dies bei Zahlung fester Gehalte sicherlich nicht zu erreichen wäre. Auch vom Standpunkte der Steuermahner aus besteht doch die Hauptsache darin, daß sie trotz der Zufälligkeit der Mahn- und Zustellungsgebühren niemals Gefahr laufen, etwas von ihrem garantirten Einkommensanschlage zu verlieren. Daß aber besonders belastete und besonders eifrige Mahner höhere Einnahmen an Mahn- und Zustellungsgebühren erreichen können und diese Mehreinnahmen behalten dürfen, erscheint als geeignet, den Eifer dieser Beamten zu erhöhen. Gerade mit Rücksicht auf die derzeitige Möglichkeit, daß ein Mahner bei gesteigerter Dienstleistung mehr als seinen Einkommensanschlag verdienen kann, hält Ihre Kommission es für fraglich, ob auch jener größerere Theil der Steuermahner, der sich nicht unter den Bittstellern befindet, die Abschaffung des derzeitigen Systems ihrer Gehaltsbezüge überhaupt wünscht.

Gewisse Unzuträglichkeiten sind aber freilich damit verbunden, daß die Steuermahner in Folge dieses Systems in den verschiedenen Monaten verschieden große und dabei für keinen Monat in bestimmter Höhe voraussehbare Einnahmen beziehen.

Ihre Kommission hat deßhalb den Großh. Regierungskommissären die Frage vorgelegt, ob es sich nicht ermöglichen lasse, daß den Steuermahnern allmonatlich wenigstens annähernd ein entsprechendes Betreffniß ihrer Gebührenerträgnisse, nöthigenfalls im Wege der Vorschußleistung aus der Großh. Staatskasse, gewährleistet werde. Das Großh. Ministerium der Finanzen hat inzwischen schriftlich erwidert, es sei „nicht abgeneigt, die Frage einer Prüfung zu unterziehen, ob ein Zahlungsmodus sich thunlich erweist, wonach den Mahnern $^1/_{12}$ ihrer festgesetzten Jahresvergütung — wenigstens annähernd — allmonatlich zufließen würde". Ihre Kommission würde es freudig begrüßen, wenn auf Grund dieser Prüfung dem Wunsche der Steuermahner Rechnung getragen werden sollte.

Wenn sich dies nicht ermöglichen lassen sollte, so könnte vielleicht ohne nennenswerthe Gefährdung der in Frage stehenden dienstlichen Interessen dem Ansuchen der Petenten wenigstens theilweise in der Weise entsprochen werden, daß zwar nicht die Mahn-, wohl aber die Zustellungsgebühren abgeschafft werden und das feste Einkommen entsprechend erhöht wird. Da aber eine solche Aenderung wahrscheinlich zur Verminderung des thatsächlichen Einkommens mancher Steuermahner führen würde, dürfte es sich zur Verhütung weiterer Beschwerden empfehlen, daß die Großh. Regierung, bevor sie sich zu irgend einer Aenderung entschließt, sich durch Erhebungen bei den nicht unter den Bittstellern befindlichen Steuermahnern Gewißheit darüber verschafft, ob solche Aenderungen auch wirklich von der großen Mehrzahl der Betheiligten gewünscht werden.

Seitens eines Mitgliedes Ihrer Kommission wurde hervorgehoben, daß die Bittsteller ihm mündlich Beschwerden dahin vorgetragen haben, es komme oft vor, daß sie zwar säumige Zahler mahnten, aber von diesen die verordnete Mahngebühr nicht erhielten, weil dieselben die, wenn auch unwahre Behauptung aufstellen, sie hätten schon bezahlt, dann sofort nach der Mahnung Zahlung leisteten oder aus Mannheim verzögen und hernach wegen Zahlung der Mahngebühr nicht mehr in Anspruch genommen werden könnten. Nichtsdestoweniger würden dann

Digitized by Google

dieſe entgangenen Mahngebühren von den Finanzämtern bei Berechnung des von den Mahnern bezogenen Einkommens an Mahngebühren als bezogen behandelt. Nachdem die Großh. Regierungskommiſſäre dies zunächſt als unwahrſcheinlich bezeichnet und erklärt hatten, daß die betroffenen Steuermahner gegebenenfalls gegen eine ſolche Berechnung mit Erfolg den Weg der Beſchwerde an die den Großh. Finanzämtern vorgeſetzte Behörde betreten könnten, hat das Großh. Finanzminiſterium inzwiſchen auf Grund von Erhebungen bei dem Großh. Finanzamt und den Steuereinnehmereien in Mannheim Ihrer Kommiſſion ſchriftlich mitgetheilt, daß bei Berechnung des Einkommens der Mahner aus Mahngebühren nur ſolche als bezogen behandelt werden, welche von denſelben thatſächlich — ſei es von den Steuerpflichtigen, ſei es ſubſidär von der Staatskaſſe — vereinnahmt worden ſeien.

Sollte der behauptete Mißſtand dennoch in einzelnen Fällen vorkommen, ſo bleibt es den Betroffenen überlaſſen, den inhaltlich der Erklärung der Großh. Regierung ausſichtsreichen Weg der Beſchwerde an die oberen Behörden einzuſchlagen.

Ihre Kommiſſion beantragt auf Grund des Vorgetragenen,

über die vorwürfige Petition, ſoweit ſie auf Errichtung weiterer etatmäßiger Stellen für Steuermahner gerichtet iſt, zur Tagesordnung überzugehen im Uebrigen dieſelbe der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweiſen.

Digitized by Google

Anlage.

Verzeichniß

der

in Mannheim angestellten Steuermahner.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ord.-Nr.	Namen.	Jahr der Geburt.	Dienstjahre als Steuermahner.	Zugesichertes Einkommen jährlich (nach dem Stand auf 31. Dezember 1896)			Durchschnittlicher Gebührenertrag in den Jahren 1894/95/96	Gebührenertrag im Jahre 1896
				feste Vergütung	Gebühren-Anschlag	Zusammen		
				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	Stigler (Militäranwärter entlassener Steueraufseher) . . .	1852	4	710	620	1320	696	720
2	Geyer	1839	15	540	780	1320	740	687
3	Quillame	1857	9	560	760	1320	801	793
4	Graf	1847	9	520	800	1320	780	736
5	Wagner	1848	9	690	630	1320	651	614
6	Schweikart	1846	9	860	460	1320	390	415
7	Voigt	1856	8	670	650	1320	664	656
8	Thoma	1858	8	620	700	1320	785	763
9	Gumbel	1852	6	1000	200	1200	434	413

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15
Unterschied zwischen Anschlag und Gebührenerträgniß vom Jahr 1896	Bewilligte Aufbesserung für das Jahr 1896	Gebührenerträgniß im Jahre 1896			
		Zustellungsgebühren	Mahngebühren	Summa (wie Spalte 9)	
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
+ 10	—	347	373	720	
— 93	90	114	573	687	
+ 33	—	129	664	793	
— 64	60	116	620	736	
— 15	—	329	285	614	
— 45	50	167	248	415	
+ 6	—	368	288	656	
+ 63	—	133	630	763	
+ 213	—	71	342	413	Einkommensanschlag vom 1. Januar 1897 an 1320 ℳ, nämlich: feste Vergütung . . . . 1120 ℳ Gebührenanschlag . . . . 200 „

Digitized by Google

№ 20.

Beilage zum Protokoll der 14. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Dezember 1897.

Bericht

der

Petitions-Kommission der Zweiten Kammer

betreffend

die Nachweisungen über die dem Großherzoglichen Staatsministerium während des Landtages 1895/96 von der Zweiten Kammer der Ständeversammlung überwiesenen Petitionen und deren Erledigung.

Erstattet von dem Abgeordneten **Freiherrn von Bodman.**

Ihre Petitionskommission hat das von dem Archivariat der Zweiten Ständekammer am 1. Juli 1896 aufgestellte Verzeichniß der im Laufe des Landtages 1895/96 eingekommenen und durch Beschluß der Kammer der Großherzoglichen Staatsregierung überwiesenen Petitionen mit den von den 4 Großherzoglichen Ministerien eingekommenen Nachweisungen über die Art der Erledigung der Petitionen verglichen und ist das Ergebniß dieser Vergleichung Folgendes:

Es wurden der Großherzoglichen Staatsregierung im Ganzen 66 Petitionen überwiesen und zwar 13 empfehlend, 52 zur Kenntnißnahme und 1 theils empfehlend, theils zur Kenntnißnahme.

Diese 66 Petitionen fanden folgende Erledigung:

I. Im Geschäftskreise des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

laut Mittheilung dieses Ministeriums an das Präsidium der Kammer vom 19. November 1897:

1. Die Bitte der Gemeinden und Interessenten des Elzthales und dessen Seitenthäler um Fortsetzung der Eisenbahn von Waldkirch nach Elzach betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Ist durch Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfs erledigt.

2. Die Bitte der Gemeinderäthe von Mundelfingen, Ewattingen, Aselfingen, Opferdingen und Achdorf, die Fortführung der Höllenthalbahn von Neustadt nach Donaueschingen betreffend,

(unter der Voraussetzung empfehlend überwiesen, daß eine nennenswerthe Mehrausgabe nicht erwächst, die Steigungsverhältnisse nicht verschlechtert und die Bahnlinie nicht erheblich verlängert werde, vergleiche Kommissionsbericht des Abgeordneten Wittmer).

Digitized by Google

Das Gesuch der Gemeinden, das im Wesentlichen dahin geht, es möge die Station Hausen vor Wald oder, wenn dies unthunlich, die Station Döggingen näher an den Ort Mundelfingen herangerückt werden wurde einer sehr eingehenden technischen und geologischen Untersuchung unterzogen. Es hat sich dabei ergeben, daß dem Gesuche nur mit einem sehr bedeutenden Mehraufwande (350 000 ℳ) und mit Verlängerung der Linie um 1 Kilometer entsprochen werden könnte. Da überdies auch bei einer Verschiebung der Linie der Ort Mundelfingen von der Station Hausen vor Wald immer noch über 3 Kilometer und von der Station Döggingen nahezu 4 Kilometer entfernt bliebe, der gewonnene Vortheil somit nicht groß wäre, mußte von einer Aenderung des Projekts im Sinne der Petenten abgesehen werden.

3. Die Bitte der Gemeinde Eimeldingen um Neubau eines Eisenbahn-Stationsgebäudes in Eimeldingen betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Dem Gesuche soll entsprochen werden. In das Budget für 1898/99 sind hiefür Mittel eingestellt.

4. Die Bitte des Badischen Bremser-Personals, die Dienstverhältnisse der Bremser, insbesondere deren etatmäßige Anstellung betreffend,

(zur Kenntnißnahme in bestimmtem Sinne überwiesen).

Dem Gesuche der Bremser um etatmäßige Anstellung konnte nicht entsprochen werden, da die Gehaltsordnung diese Klasse von Bediensteten nicht enthält. Dagegen haben mehr als $^2/_3$ aller Bremser, namentlich die dienstälteren Leute, Lohnaufbesserungen von 10 - 25 ₰ täglich erhalten. Die Löhne betragen jetzt je nach den örtlichen Verhältnissen und dem Dienstalter 2 ℳ bis 2 ℳ 70 ₰ für 1 Tag. Dazu kommen noch Uebernachtgebühren und Fahrgebühren.

5. Die Bitte zahlreicher Einwohner von Königsbach um Erweiterung der Station Königsbach betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Eine den jetzigen Verkehrsbedürfnissen entsprechende Erweiterung der Station Königsbach ist in Aussicht genommen.

6. Die Bitte der Gemeinde Niederbühl sowie der Bewohner der Ludwigsvorstadt in Rastatt um Errichtung einer Haltestelle beim Kreuzungspunkt der Murgthalstraße mit der Badischen Hauptbahn betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Die Errichtung einer Haltestelle bei Niederbühl konnte als ein dringendes Bedürfniß nicht anerkannt werden. Bei den durchgehenden Zügen der Hauptbahn würde die Einschiebung weiterer Halte eine unerwünschte Belästigung des allgemeinen Reiseverkehrs herbeiführen. Wenn nach dem Umbau des Bahnhofs zu Oos es sich ermöglichen läßt, auf der stark belegten Strecke von und nach Rastatt Lokalzüge einzuführen, so wird bei diesen auch ein Halt für Niederbühl eingerichtet werden.

7. Die Bitte von Einwohnern der Gemeinde Haueneberstein um Errichtung einer Eisenbahnstation daselbst betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Die zu Ziffer 6 angeführten Gründe sprechen auch gegen die Errichtung einer Station bei Haueneberstein. Wenn indessen nach dem Umbau des Bahnhofs zu Oos es sich ermöglichen läßt, auf der stark belegten Strecke von und nach Rastatt Lokalzüge einzuführen, so wird bei diesen auch für Haueneberstein ein Halt eingerichtet werden.

8. Die Bitte verschiedener Gemeinden um Errichtung einer Haltestelle der Höllenthalbahn bei Hölzlebruck betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Dem Gesuche ist entsprochen worden, die Haltestelle ist seit 1. Januar 1897 im Betriebe.

9. Die Bitte der Gemeinde Winzenhofen, Gommersdorf, Krautheim und Klepsau um Bewilligung eines Staatsbeitrags zur Erbauung einer schmalspurigen Dampfstraßenbahn von Möckmühl nach Dörzbach betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Mit der Königlich Württembergischen Regierung sind über diesen Bahnbau Verhandlungen eingeleitet worden, die aber noch nicht zum Abschlusse gelangt sind.

Digitized by Google

10. Die Bitte der Gemeinden Schönau, Altneudorf, Heiligkreuzsteinach, Lampenhain und Wilhelmsfeld um Anlage einer Eisenbahnverbindung von Neckarsteinach nach Waldmichelbach betreffend,

(zur Kenntnißnahme im bestimmten Sinne überwiesen).

Für die Regierung lag kein Anlaß vor, der Angelegenheit näher zu treten, da das Bahnprojekt vorzugsweise hessisches Gebiet berührt.

11. Die Bitte des Gemeinderaths und der Handelsgenossenschaft Wertheim, der Fürstlich Löwenstein'schen Standesherrschaft in Wertheim und der Gemeinderäthe von Boxthal, Ebenheid, Freudenberg und anderen Orten um Erbauung einer Eisenbahn von Wertheim nach Freudenberg, eventuell von Wertheim bis Miltenberg betreffend,

(zur Kenntnißnahme in bestimmtem Sinne überwiesen).

Die Großherzogliche Regierung ist über die Angelegenheit mit der Königlich Bayerischen Regierung in's Benehmen getreten.

12. Die Bitte der Gemeinden Tauberbischofsheim, Hardheim, Höpfingen, Königheim u. A. um Erbauung einer Eisenbahn von Tauberbischofsheim über Hardheim nach Walldürn betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Für die Großherzogliche Regierung ergab sich keine Veranlassung, der Angelegenheit näher zu treten. Die Regierung ist der Ansicht, daß diese Linie nach ihrer Verkehrsbedeutung nicht zu denjenigen zu rechnen ist, die als Staatsbahnen zur Ausführung kommen können.

Eine Anregung zur Herstellung der Linie als Privatbahn mit eventueller Staatsunterstützung ist von den Lokalinteressenten bis jetzt nicht gegeben worden.

13. Die Bitte des Gemeinderaths Rastatt um Errichtung eines neuen Bahnbauinspektor-Bezirks betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Der Vorstand des neu errichteten Bahnbauinspektor-Bezirks wird nach Vollendung des Baues eines entsprechenden Dienstgebäudes seinen Sitz in Rastatt nehmen.

14. Die Bitte verschiedener Industrieller in Singen um Erstellung eines Bahnübergangs auf der dortigen Station betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Nachdem die Interessenten einen Beitrag von 6000 *M.* zugesichert haben, ist die Herstellung des Bahnsteiges angeordnet worden.

Die Bitte des Gemeinderaths Emmendingen und weiterer 27 Gemeinden des Amtsbezirks Emmendingen um Weiterführung der Lokalzüge von Emmendingen bis Herbolzheim betreffend,

(theils empfehlend, theils zur Kenntnißnahme überwiesen).

Die Weiterführung der Lokalzüge von Emmendingen bis Riegel ist erfolgt. Eine Durchführung derselben bis Kenzingen oder Herbolzheim ist nicht thunlich.

16. Die Petitionen der Badischen Sektionen des Süddeutschen Eisenbahnreform-Vereines, betreffend Vorschläge bezüglich der Personen- und Gepäcktarife der Eisenbahnverwaltung,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Die Vorschläge der Petition wurden einer Prüfung unterzogen, jedoch nicht als annehmbar befunden. Die Vorschläge sind übrigens schon auf dem vorletzten und dem letzten Landtage in der Budgetkommission und im Plenum eingehend berathen und von der Regierung beantwortet worden.

Vergleiche hierüber die Kommissionsberichte des Abgeordneten Wilckens vom 11. April 1894, Seite 26, und vom 18. März 1896, Seite 25.

17. Die Bitte des früheren Werkstätte-Arbeiters Ferdinand Schilly von Zunsweier um Staatsunterstützung betreffend,

(zur Kenntnißname überwiesen).

Dem Gesuche des Bittstellers um Erhöhung seiner Unterstützung wurde stattgegeben.

Digitized by Google

18. Die Bitte des Gemeinderaths, sowie einer Anzahl Einwohner von Grötzingen um Erstellung einer Schutzhalle und eines Ausgangs auf der Südseite des Bahnhofs Grötzingen betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Der von der Gemeinde gewünschte Ausgang wurde hergestellt; für Errichtung einer Schutzhalle konnte ein Bedürfniß nicht anerkannt werden.

19. Die Bitte von Einwohnern der Gemeinden Welschingen und Neuhausen um Errichtung eines Wagenabstoßgleises mit Brückenwaage auf Station Welschingen betreffend,

(empfehlend überwiesen.)

Dem Gesuche ist entsprochen worden.

20. Die Bitte der Wittwe des Vorarbeiters Joseph Roth, Elisabetha geb. Stahl, in Sand um Unterstützung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Dem Gesuche ist entsprochen worden.

21. Die Bitte des Gemeinderaths Kirchheim und der Bewohner des Pleickartsförsterhofs um Errichtung einer Haltestelle beim Pleickartsförsterhof betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Dem Gesuche konnte im Hinblick auf die betriebstechnischen Schwierigkeiten, die der Errichtung einer weiteren Haltestelle zwischen Heidelberg und Schwetzingen entgegenstehen, nicht entsprochen werden.

22. Die Bitte des Gemeinderaths Berghaupten um Erhaltung des Kohlenbergwerks daselbst, beziehungsweise um Fortbezug von Kohlen aus demselben durch die Staatsbahnverwaltung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Dem Gesuche ist stattgegeben worden.

23. Die Bitte einer Anzahl Gemeinden und Privaten der Amtsbezirke Bonndorf, Neustadt und St. Blasien um Führung einer Bahnlinie Bonndorf—Höllenthalbahn über Altglashütte nach Titisee betreffend,

(zur Kennißnahme überwiesen).

Die in der Petition angeregte Linienführung wurde einer allgemeinen Untersuchung unterzogen. Dabei hat sich ergeben, daß weder vom bau- und betriebstechnischen noch vom finanziellen Standpunkte die Erbauung einer Bahn in der angedeuteten Richtung zu empfehlen ist.

24. Die Bitte der Schrankenwärterin Luise Peter in Sinzheim um Aufbesserung ihrer Unterstützung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Der Bittstellerin wurde eine Aufbesserung ihrer Unterstützung gewährt.

25. Die Bitte des pensionirten Bahnwärters Karl Philipp in Grißheim um Erhöhung seiner Pension betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Dem Bittsteller wurde, da eine Erhöhung seiner Pension unzulässig ist, eine Unterstützung gewährt.

26. Die Bitte der Wittwe des Oberschaffners Wendelin Droxler, Amalia geb. Hillenbrand in Karlsruhe, um Erhöhung ihres Wittwengeldes betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Der Bittstellerin wurde, da eine Erhöhung ihrer Pension unzulässig ist, aus Mitteln des Gnadengaben-Fonds eine Unterstützung gewährt.

27. Die Bitte der Bauernvereine des Kreises Mosbach um Herabsetzung ihrer Getreide-Frachtsätze nach den wichtigsten badischen Absatzgebieten betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Dem Gesuche konnte nicht entsprochen werden. Die gewünschte Herabsetzung der Getreidetarife von den Stationen des Kreises Mosbach nach den wichtigsten badischen Absatzorten auf die Hälfte des jetzigen Betrages würde zu einem ganz unhaltbaren Tarifverhältnisse führen. Näher an den Absatzplätzen gelegene Orte anderer

Digitized by Google

Bezirke würden nicht nur relativ sondern absolut höhere Frachten zu entrichten haben als entferntere gelegene aus dem Bezirk Mosbach. Es würde z. B. Neckargemünd nach Mannheim eine höhere Fracht zu zahlen haben als das entferntere Eberbach; Heidelberg hätte nach Karlsruhe mehr zu zahlen als Mosbach. Wegen der unvermeidlichen Berufungen aus anderen Gegenden des Landes würde die Maaßnahme schließlich zu einer allgemeinen Herabsetzung des Getreidetarifs führen, wodurch dem Eindringen ausländischen Getreides zu Ungunsten unserer inländischen Produktion noch mehr Vorschub geleistet wäre. Das allgemeine Interesse unserer Landwirthschaft spricht entschieden gegen eine Herabsetzung der Getreidetarife.

28. Die Bitte der badischen Neckarschiffer um Aufhebung des Ausnahmetarifs für Steinsalz beim Transport von Jagstfeld nach Mannheim durch die Eisenbahn betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Die Angelegenheit ist in einer den Interessen der Bittsteller entsprechenden Weise geregelt worden.

29. Die Bitte des Hochbau-Assistenten a. D. Cölestin Bender in Basel um Erhöhung seines Ruhegehaltes betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Dem Gesuche konnte im Hinblick auf die Bestimmungen des Beamtengesetzes nicht entsprochen werden.

30. Die Bitte des Emil Fetzner und des Johann Walburg von Bruchsal um Uebertragung der Expreßgut-Beförderung daselbst,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Dem Gesuche konnte nicht entsprochen werden. In Bruchsal ist eine amtliche Güterbestätterei nicht eingerichtet. Die Eisenbahnverwaltung läßt die regelmäßige Zustellung der Expreßgüter durch Eisenbahnarbeiter besorgen. Die Bittsteller haben auf die Uebertragung dieses Geschäftes keinerlei Anspruch, während andererseits kein Anlaß vorhanden ist, die betheiligten Eisenbahnarbeiter in ihrem Verdienste zu schmälern. Nach Fertigstellung des Bruchsaler Bahnhof-Umbaues wird die Errichtung einer amtlichen Bestätterei in Erwägung zu ziehen sein.

31. Die Bitte des Gemeinderaths und vieler gewerbetreibender Einwohner von Lichtenthal um Aufhebung der zwangsweisen Güterbestätterei daselbst betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Dem Gesuche ist entsprochen worden.

II. Im Geschäftskreise des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

laut Mittheilung dieses Ministeriums an das Präsidium der Kammer vom 25. November 1897:

1. Die Bitte des Hauptlehrers a. D. Raimund Ullrich in Offenburg um eine dauernde Unterstützung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Dem Bittsteller ist in Anbetracht seines hohen Alters und seiner Hilfsbedürftigkeit mit Erlaß vom 27. Dezember 1896 eine Unterstützung von 200 *M.* und unterm 8. März 1897 eine solche von 100 *M.* aus den Mitteln der Budgetposition 48 des Titel IX. II. bewilligt worden.

2. Die Bitte der Wittwe des Amtsgerichts-Registrators Philipp Kiesecker in Mosbach um Gewährung einer Gnaden-Unterstützung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Der Bittstellerin ist aus Mitteln des Gnadengabenfonds für die Jahre 1896, 1897 und 1898 eine Unterstützung im Jahresbetrage von je 150 *M.* gewährt worden.

3. Die Bitte der Wittwe des Gerichtsvollziehers Rudolph Gäng in Philippsburg um Aufbesserung ihres Wittwengehalts betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Digitized by Google

Der Bittstellerin ist nach Mittheilung des Großherzoglichen Verwaltungshofs neben der ihr bewilligten Gnadengabe im Jahresbetrage von 40 *M.* im Mai 1896 eine weitere einmalige Unterstützung aus dem Gnadengabenfond im Betrage von 35 *M.* bewilligt worden. Da dieselbe ein schuldenfreies liegenschaftliches Vermögen von 8000 *M.* besitzt, konnte der Betrag der Unterstützung in Anbetracht der großen Zahl dringlicher Gesuche höher nicht bemessen werden.

4. Die Bitte der Hauptlehrer Albert Azone Wittwe von Eichelberg um Erhöhung ihres Wittwengehaltes betreffend,

(zur Kenntnißnahme in bestimmtem Sinne überwiesen).

Der Bittstellerin sind im Laufe des Jahres 1896 von der Oberschulbehörde eine Gnadengabe von 50 *M.* und im Jahre 1897 eine solche von 55 *M.* bewilligt worden.

5. Die Bitte des Vorstands des badischen Lehrervereines um Aenderung einiger Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes und der Hauptlehrerinnen an den Mittelschulen für weibliche Jugend, ihre Gehaltsverhältnisse betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Verhandlungen über die Frage, ob und inwieweit den Wünschen der Gesuchsteller durch Vorlage eines Gesetzesentwurfs entsprochen werden könne, sind noch im Laufe. Eine entsprechende Gesetzesvorlage wird unter Umständen dem gegenwärtigen Landtage unterbreitet werden.

6. Die Bitte der Gemeinde Neckarbischofsheim um Verzinsung der bei Errichtung des Amtsgerichts im Jahre 1883 aufgewendeten Bausumme betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Zur Verzinsung der restlichen Schuld, welche die Gemeinde Neckarbischofsheim für das von ihr erstellte Amtsgerichtsgebäude seinerzeit aufgenommen hatte, und welche am 31. Dezember 1896 noch 31,000 *M.* betrug, ist unter Titel VI. § 5 ein Betrag von 1085 *M.* im Staatsvoranschlage für 1898/99 vorgesehen. Der Betrag der Verzinsung wird nach Maßgabe der planmäßigen Tilgung von Jahr zu Jahr sich mindern.

7. Die Petition der Stadträthe der der Städteordnung unterstehenden Städte, die Berechtigung der Oberrealschulen betreffend, und die Vorstellungen der technischen Staatsbeamten und des Vorstandes des badischen Forstvereins zum gleichen Gegenstand betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Durch Verordnung vom 10. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1896 Nr. XIV) wurde Seitens des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ausgesprochen, daß die Absolvirung der Oberrealschule zum Eintritt als Eisenbahnkandidat berechtige.

Zu einem weiteren Eingehen auf die Wünsche der Stadträthe, wie sie in der Petition niedergelegt sind, hat weder dieses Ministerium, noch die Ministerien des Innern und der Finanzen einen Anlaß gefunden.

8 Die Bitte der Wittwe des Verwaltungs-Assistenten Otto Heyland in Karlsruhe um Erhöhung ihres Wittwengehaltes und Waisengeldes betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Eine Erhöhung des Versorgungsgehalts erscheint gesetzlich nicht zulässig; der Bittstellerin wurde jedoch aus Stiftungsmitteln für das Jahr 1896 eine außerordentliche Unterstützung von 50 *M.* bewilligt.

9. Die Bitte der Anstößer an das sogenannte Traufgäßchen in Säckingen um Niederlegung der Umfassungsmauer des Anwesens des früheren Frauenstifts daselbst betreffend,

(zur Kenntnißnahme in bestimmtem Sinne überwiesen).

Die Verhandlungen wegen Erstellung eines Gefängniß-Neubaues in Säckingen, wodurch eine Beseitigung des an das Traufgäßchen anstoßenden alten Gefängnisses angestrebt wird, sind noch im Laufe. Uebrigens sind durch Großherzogliches Bezirksamt Anordnungen getroffen worden, welche jetzt schon eine Verbesserung des sanitären Zustandes des Gäßchens im Gefolge haben werden.

10. Die Bitte der Gemeinde Diersburg, die Errichtung des Freiherrlich von Röder'schen Stammgutes, Haus Diersburg betreffend,

(zur Kenntnißnahme in bestimmtem Sinne überwiesen).

Digitized by Google

Dem Beschlusse der Zweiten Kammer vom 11. Juni 1896 entsprechend, sind seither und werden künftig vor Genehmigung neuer Stammgüter nach Anhörung der Gemeinderäthe die wirthschaftlichen Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung unterzogen.

Ein Ansuchen um Vergrößerung des von Röder'schen Stammguts ist seither nicht gestellt worden. Deßgleichen nicht auf Gestattung der Veräußerung von Stammgutstheilen.

Auch in dieser Beziehung wird künftig, soweit thunlich, dem Wunsche der Stände entsprochen werden.

11. Die Bitte einer großen Anzahl Einwohner von Schriesheim um Ausscheidung der Gemeinde Schriesheim aus dem Amtsbezirke und Amtsgerichtsbezirke Mannheim und Zutheilung derselben zum Amtsbezirke und Amtsgerichtsbezirke Weinheim betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Dem Gesuche wurde nicht entsprochen, da der darüber gehörte Bürgerausschuß sich gegen dasselbe aussprach und sonstige zwingende Gründe für dasselbe — abgesehen von den Wünschen der Einwohner von Schriesheim — nicht vorlagen.

12. Die Petition der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach, die Gemeindebesteuerung und die Besteuerung für örtliche kirchliche Zwecke betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Bei Reform des Staats- und Gemeinde-Steuerwesens werden auch Aenderungen auf dem Gebiete der kirchlichen Besteuerung einzutreten haben. Bei diesem Anlasse werden die Darlegungen der Heidelberger Handelskammer in Erwägung gezogen werden. Vorher einer Aenderung des Ortskirchensteuergesetzes für sich allein näher zu treten, gibt die Vorstellung keinen Anlaß.

III. Im Geschäftskreise des Großherzoglichen Finanzministeriums

laut Mittheilung dieses Ministeriums an das Präsidium der Kammer vom 25. November 1897:

1. Die Bitte der Ortsvereine im Verbande des badischen Bauernvereines Oberscheidenthal um Aenderung der derzeit üblichen Sicherheitsleistung für Wiederkultur bei Abholzen eines Waldes betreffend,

(theilweise empfehlend in bestimmtem Sinne, theilweise zur Kenntnißnahme überwiesen).

Zu Folge im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern ergangenen Auftrags des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 25. Juli 1896 hat die Großherzogliche Domänendirektion mit Generalverfügung vom 12. November 1896 angeordnet, daß künftighin neben der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft oder Hinterlegung baaren Geldes auch die faustpfändliche Hinterlegung von Werthpapieren und von Schuldurkunden von mit Gemeinde-Bürgschaft ausgestatteten Sparkassen (Sparkassenbücher) zuzulassen sei, beziehungsweise in einzelnen Fällen ausnahmsweise von Bestellung einer Sicherheit abgesehen werden könne, wenn die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Waldeigenthümers Zweifel an der rechtzeitigen und vorschriftsgemäßen Wiederaufforstung als ausgeschlossen erscheinen lassen.

2. Die Bitte des Untererhebers a. D. Wilhelm Werner in Rußheim um Bewilligung einer dauernden Unterstützung betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Mit Finanzministerialerlaß vom 6. Juli 1896 wurde die Steuerdirektion ermächtigt, dem Bittsteller mit Rücksicht auf seine durch hohes Alter und seine ungünstigen Vermögensverhältnisse bedingte wirthschaftliche Nothlage für 1896 eine Unterstützung von 100 *M.* zu gewähren und ihm, falls in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Besserung nicht eintreten sollte, auch in den folgenden Jahren jeweils eine Unterstützung in dem angegebenen Jahresbetrage zuzuweisen.

3. Die Bitte des Vorstandes des Verbandes selbstständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogthums Baden um verschiedene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Kaufmanns- und Gewerbestandes betreffend,

(theilweise zur Kenntnißnahme überwiesen).

Von Großherzoglichem Ministerium des Innern mit Erlaß vom 29. Mai 1896 an das Großherzogliche Finanzministerium abgegeben.

Digitized by Google

Bezüglich der durch Beschluß der Zweiten Kammer der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme überwiesenen Punkte unter I. Ziffer 1, 3 und 4 des Berichts der Petitionskommission der Zweiten Kammer wird bemerkt:

Zu Ziffer 1: Die Bitte um höhere Besteuerung der Hausirer, Detailreisenden und Wanderlager wird durch den den Landständen demnächst zugehenden Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes ihre Erledigung finden.

Zu Ziffer 3: Die Frage des Beizugs der Konsum-, Lebensbedürfniß- und ähnlicher Vereine zur Einkommensteuer wird bei der anläßlich der Reform der direkten Steuern vorzunehmenden Revision des Einkommensteuergesetzes ihre Erledigung finden.

Zu Ziffer 4: Ueber die Frage der höheren Besteuerung der Geschäfte, welche an mehreren Stellen oder Orten Filiale errichten, beziehungsweise der Filialgeschäfte selbst, sind Erhebungen im Gange, welche noch nicht zu einem endgiltigen Ergebnisse geführt haben.

4. Die Bitte verschiedener Beamtenwittwen in Karlsruhe um Erhöhung ihrer Wittwengehalte betreffend,
(zur Berücksichtigung in bestimmtem Sinne überwiesen).

Durch Erhöhung des Budgetsatzes für Gnadengaben im Budget von 1898/99 von 120 000 *M.* auf 160 000 *M.* erledigt.

5. Die Bitte der Anstößer an das sogenannte Traufgäßchen in Säckingen um Niederlegung der Umfassungsmauer des Anwesens des früheren Frauenstifts daselbst betreffend,
(zur Kenntnißnahme in bestimmtem Sinne überwiesen).

Diese Petition berührt hauptsächlich den Geschäftsbericht des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und hat durch dieses ihre Erledigung gefunden.

(Vergleiche oben Ziffer II 9 dieses Kommissionsberichts.)

IV. Im Geschäftskreise des Großherzoglichen Ministeriums des Innern

laut Mittheilung dieses Ministeriums an das Präsidium der Kammer vom 7. Dezember 1897:

1. Die Petition einer Anzahl Badischer Vereine, das Kellnerinnenwesen betreffend,
(zur Kenntnißnahme in bestimmtem Sinne überwiesen.)

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat unter'm 29. September 1896 an die Großherzoglichen Bezirksämter folgenden Erlaß gerichtet:

Bei den landständischen Verhandlungen über die Petition einer Anzahl badischer Sittlichkeits-Vereine, das Kellnerinnenwesen betreffend, wurde u. A. auch hervorgehoben, von welch' schädlichem Einfluß auf das sittliche Wohl der Kellnerinnen es sei, wenn, wie dies auch bei uns nicht mehr selten vorkomme, den Kellnerinnen von dem Wirthe keine Wohnung gewährt werde, diese vielmehr für ihr Unterkommen außerhalb der Wirthschaft selbst sorgen müssen. In der That hat sich bei den im Jahre 1893 auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers veranstalteten Erhebungen über die Verhältnisse der Kellner und Kellnerinnen, obwohl die beiden größten Städte des Landes nicht in den Kreis seiner Erhebungen einbezogen waren, ergeben, daß von 318 befragten Kellnerinnen im Ganzen 13 für ihre Wohnung selbst aufzukommen hatten. Die hieraus für das sittliche Wohl der betreffenden Kellnerinnen sowie für die Sittlichkeit überhaupt erwachsenden schweren Gefährdungen bedürfen keiner näheren Erläuterung.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die Aufmerksamkeit der Großherzoglichen Bezirksämter auf diesen Punkt zu lenken und dieselben anzuweisen, wo eine derartige Uebung bestehen und dieselbe zu Bedenken in sittlicher Beziehung Anlaß geben sollte, derartigen Mißständen mit aller Strenge des Gesetzes entgegenzutreten. Dabei wird in Betracht kommen, daß gegen Wirthe, die den von ihnen angestellten Kellnerinnen keine Wohnung gewähren, sofern hierdurch ein unzüchtiger Verkehr der Kellnerinnen mit den die Wirthschaft besuchenden Gästen begünstigt wird, je nach den Umständen das Verfahren auf Konzessionsentziehung wegen Förderung der Unzucht gemäß § 53 der Gewerbeordnung eingeleitet werden kann, wenn dieselben den ihnen zur Abstellung derartiger Mißstände zu machenden Auflagen keine Folge leisten. Auch ist, wie dies schon der diesseitige Erlaß

Digitized by Google

vom 6. Oktober 1893, die Unterkunftsverhältnisse des Hülfspersonals in Gast- und Schankwirthschaften betreffend, vorschreibt, die Ertheilung der Genehmigung zum Wirthschaftsbetriebe davon abhängig zu machen, daß in dem zum Wirthschaftsbetriebe bestimmten Gebäude für das Hülfspersonal ausreichende Schlafräume vorhanden sind, welche den im Interesse der Sittlichkeit und der öffentlichen Gesundheit zu stellenden polizeilichen Anforderungen entsprechen. Zur Feststellung der bezüglichen Verhältnisse in bestehenden Wirthschaften werden, wo das Amt zu einem Einschreiten glaubt Anlaß zu haben, zunächst polizeiliche Untersuchungen der Gebäude auf Grund des § 116 Absatz 2 des Pol.-St.-G.-B. (in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1896, Ges.- u. V.-Bl. Seite 143) anzuordnen und je nach deren Ergebniß polizeiliche Anordnungen im Sinne der erwähnten Gesetzesstelle zu treffen seien. Dabei ist insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schlafräume für die männlichen Bediensteten strenge getrennt sind von denjenigen für das weibliche Personal.

Wenn sodann in der oben erwähnten Petition weiter die Beschäftigung minderjähriger Kellnerinnen bekämpft wird, so kann zwar ein landesgesetzliches Verbot der Verwendung minderjähriger Personen als Kellnerinnen im Hinblick auf die bezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung nicht in Frage kommen. Immerhin wird es sich aber empfehlen, daß die Bezirksämter in geeigneter Weise sich darüber verlässigen, daß die als Kellnerinnen beschäftigten minderjährigen Personen sich im Besitz des vorgeschriebenen Arbeitsbuchs (§ 107 der Gewerbeordnung) befinden, um zu verhüten, daß minderjährige Personen gegen den Willen ihrer Eltern oder Fürsorger sich diesem Berufe zuwenden.

Gegen Wirthe, die minderjährige Kellnerinnen einstellen, welche nicht mit einem Arbeitsbuche versehen sind, ist — nach vorheriger Verwarnung — gemäß § 150 Ziffer 1 Gewerbeordnung strafend einzuschreiten.

Endlich sind bei der landständischen Berathung der fraglichen Petition ernstliche Klagen über den Betrieb der Stellenvermittelungsgeschäfte erhoben worden, insbesondere, soweit sich dieselben mit der Stellenvermittelung an Kellnerinnen befassen. Auch anläßlich der oben erwähnten Erhebungen des Reichskanzlers über die Verhältnisse der Kellner und Kellnerinnen wurde von den befragten Vereinigungen der Kellner und der Gastwirthe auf die in dieser Beziehung bestehenden Mißstände hingewiesen und dabei hervorgehoben, daß nicht nur die durch § 7 der Verordnung vom 18. März 1887, den Gewerbebetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler betreffend (Ges.- u. V.-Bl. Seite 101) vorgeschriebenen Gebührentarife von den Stellenvermittlern nicht beachtet werden, sondern daß auch die Stellenvermittler für weibliches Personal vielfach der Unzucht Vorschub leisten. Wenn nun auch das vom Badischen Gastwirthverband angestrebte Verbot der Beherbergung Stellesuchender durch den Stellenvermittler als zu weitgehend außer Betracht bleiben muß, so scheint uns doch eine sorgfältigere Ueberwachung der betreffenden Gewerbetreibenden dringend geboten. Gegen Uebertretungen der Verordnung vom 18. März 1887, insbesondere Gebührenüberforderungen, ist unnachsichtlich strafend einzuschreiten, wo der Thatbestand des Betrugs vorliegt oder das Gewerbe zur Kuppelei mißbraucht wird, ist ein Einschreiten der Staatsanwaltschaft zu veranlassen. Von der gesetzlich zulässigen Untersagung des Gewerbebetriebs als Stellenvermittler (§ 35 der Gewerbeordnung) ist nicht nur in Fällen Gebrauch zu machen, wo Thatsachen vorliegen, welche den Verdacht rechtfertigen, daß unter dem Deckmantel des Betriebs des Stellenvermittelungsgewerbs die Unzucht gefördert wird, sondern auch dann, wenn die Unzuverlässigkeit des Stellenvermittlers sich darin zeigt, daß von den Personen, die sich seiner Dienste bedienen, höhere als die tarifmäßigen Gebühren gefordert werden. Gebührentarife, die unbestimmt abgefaßt sind oder welche, ohne die verschiedenen Kategorien genau zu bezeichnen, verschiedene Sätze enthalten (z. B. für „einfache“ und „bessere“ Kellnerinnen), sind als dem § 7 Absatz 1 der genannten Verordnung nicht genügend zurückzuweisen. Auch sind, wo ein Bedürfniß hierfür vorliegt, soweit noch nicht geschehen, ortspolizeiliche Vorschriften auf Grund des § 12 der Verordnung vom 18. März 1887 zu erlassen, welche dem Bezirksamte ermöglichen, über die von den Stellenvermittlern beherbergten Personen eine Kontrole zu führen und die im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der Sittlichkeit erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

2. Die Bitte der Gemeinden Achdorf, Eschach und Opferdingen um Erbauung einer Straße nach Hausen vor Wald betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Digitized by Google

Die Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues wurde mit Erlaß vom 16. Juli 1897 beauftragt, für die Herstellung einer Wegverbindung zwischen Opferdingen und Hausen vor Wald im Anschluß an das noch nicht zur Ausführung gekommene Projekt der Korrektion der Strecke Eschach-Opferdingen ein Projekt und Kostenüberschlag bearbeiten zu lassen, sobald dies mit Rücksicht auf die sonstige Inanspruchnahme der technischen Bezirksbehörde und die Verhandlungen über die Feststellung der Zugslinie für die Fortsetzung der Eisenbahn von Neustadt nach Donaueschingen thunlich erscheint. Die Vorarbeiten sollen sodann mit gutachtlicher Aeußerung dem Ministerium vorgelegt werden. Die Kosten werden auf die Etatposition „Staatsunterstützung für Kreisstraßen- und Gemeindeweg-Bauten" übernommen werden.

3. Die Bitte des Amtsdieners a. D. Franz Knopf in St. Leon um Erhöhung seines Ruhegehaltes betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Nachdem dem pensionirten Amtsdiener Franz Knopf in St. Leon unterm 31. Januar 1896 eine Unterstützung von 100 ℳ gewährt worden war, wurde das Großherzogliche Bezirksamt Wiesloch durch Erlaß vom 9. März 1896 beauftragt, dem Bittsteller zu eröffnen, daß man nach dem Ergebnisse der Erhebungen die Gewährung einer weiteren Unterstützung zur Zeit nicht für erforderlich halte, da Knopf außer seiner Pension von 506 ℳ aus Reichsmitteln eine Beihilfe von jährlich 120 ℳ bezieht und seine 17jährige Tochter in der Cigarrenfabrik wöchentlich 5 ℳ verdiente, das Gesammteinkommen der aus zwei Personen bestehenden Familie sich somit für das Jahr 1896 auf $506 + 120 + 100 + (52 + 5) = 986$ ℳ belief, daß man aber, falls in seinen Verhältnissen eine Besserung nicht eintritt, auch in künftigen Jahren auf jeweiliges Ansuchen einmalige Unterstützungen nach Maaßgabe des vorhandenen Bedürfnisses zu gewähren bereit sei.

4. Die Bitte der Stadtgemeinde Waldshut und mehrerer Gemeinden aus den Amtsbezirken Waldshut, Bonndorf und St. Blasien um Erbauung einer Brücke über den Rhein bei Waldshut nach Koblenz und die Bitte der Gemeinden Rheinheim, Dangstetten, Reckingen, Bechtersbohl und Küßnach um Erbauung einer Brücke über den Rhein zwischen Rheinheim und Zurzach betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Das Ministerium des Innern hat, da die Frage der Erbauung einer festen Rheinbrücke zwischen Fahrhaus (Waldshut) und Koblenz, beziehungsweise zwischen Rheinheim und Zurzach die Interessen der Eisenbahn- und Zoll-Verwaltung berührt, zunächst Aeußerungen der betreffenden Behörden erhoben.

Die Eisenbahnverwaltung machte geltend, daß bei Ausführung des Projekts Fahrhaus (Waldshut)-Koblenz eine Ablenkung eines Theils des Verkehrs aus dem Schlüchtthale auf die schweizerische Nordostbahn zu befürchten sei und daß daher, solange die Erstellung der festen Rheinbrücke Fahrhaus-Koblenz sich nicht als ein dringendes Bedürfniß darstelle, der jetzige Zustand beibehalten werden sollte. Jedenfalls aber müßte im Falle der Ausführung des Unternehmens auf Uebernahme eines ganz erheblichen Theils des Bauaufwands durch die Interessenten auf Schweizer Gebiet hingewirkt werden.

Seitens der Zollverwaltung wurde hervorgehoben, daß für die Erstellung der Brücke Rheinheim-Zurzach ein dem großen Kostenaufwand entsprechendes Bedürfniß mit Rücksicht auf den engen Kreis der dabei interessirten kleinen Gemeinden, die überdies noch von den Hauptverkehrslinien abseits liegen, nicht wohl anerkannt werden könne. Die Bedürfnißfrage liege zwar günstiger für das Brückenprojekt beim Fahrhaus, doch wäre im Hinblick auf die von der Eisenbahnverwaltung geäußerten Bedenken zum Mindesten eine zuwartende Stellung badischerseits zu empfehlen.

Das Ministerium des Innern erachtete hiernach eine gewisse Zurückhaltung in dieser Angelegenheit für angemessen. Unterm 26. November 1896 wurde dem Großherzoglichen Bezirksamte Waldshut die Erstattung eines Berichts aufgegeben, wenn über die Stellung, welche die an der Erbauung einer Rheinbrücke zwischen Rheinheim und Zurzach oder zwischen Waldshut und Koblenz betheiligten schweizerischen Gemeinden neuerdings zu dieser Angelegenheit einnehmen, dem Amte Näheres bekannt werden sollte. Nach dem Berichte des Amts Waldshut vom 17. August 1897 sind in der fraglichen Sache neuerdings Verhandlungen nicht gepflogen worden und war demnach für das Ministerium des Innern Veranlassung zu weiteren Schritten zunächst nicht gegeben.

Digitized by Google

Da sich im Laufe der Verhandlungen und im Anschluß an eine an das Ministerium des Innern gerichtete Vorstellung des Gemeinderaths von Thiengen vom 29. Januar 1896 ergab, daß die von der Schlüchtthalstraße abzweigende Zufahrt zum Bahnhofe Thiengen eine starke, für den Verkehr sehr lästige Gegensteige enthält, sind zur Verbesserung der betreffenden Zufahrtstraße in Titel XVII B § 7 des Budgets für 1898/99 3600 *M.* angefordert.

5. Die Bitte der Wärter an der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim, J. Ph. Armbruster, W. Glock und G. J. Nonnenmacher, um etatmäßige Anstellung betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Da eine Vermehrung der etatmäßigen Wärterstellen schon früher von der Regierung in Aussicht genommen war und nunmehr das Einverständniß der Zweiten Kammer mit einer solchen Maßnahme festgestellt ist, wurde der Großherzogliche Verwaltungshof beauftragt, in dem nächsten Budget der Heil- und Pflegeanstalt drei weitere etatmäßige Wärterstellen in Anforderung zu bringen. Dieselben sind in Titel XII § 1 des ordentlichen Etats eingestellt.

6. Die Vorstellung einer großen Anzahl Radfahrer in Karlsruhe, Mannheim und anderen Orten des Großherzogthums sowie der Redaktion des „Velo-Sport" in Lahr gegen die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1895, den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen betreffend,

(mit bestimmtem Ersuchen überwiesen).

Durch die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. März 1896, den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. VII, Seite 61), wurde die Taxe für die Radfahrerkarte — der Großherzogliche Verwaltungshof hat in der Entscheidung vom 19. Mai 1896 die Rechtmäßigkeit der durch die Verordnung vom 29. Oktober 1895 eingeführten Taxe von 5 *M.* anerkannt — dem Wunsche der Zweiten Kammer entsprechend auf 1 *M.* herabgesetzt.

7. Die Bitte der Gemeinden Osterburken, Rosenberg, Bronnacker und Sindolsheim um Verlegung der Landstraße Nr. 5 zwischen Osterburken und Rosenberg betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Nach nochmaliger gründlicher Untersuchung der in Betracht kommenden Verhältnisse war in Aussicht genommen, den für die Verlegung der Landstraße erforderlichen Aufwand von 100 600 *M.* im Budget für 1898/99 in Anforderung zu bringen, sofern die betheiligten Gemeinden sich zur Leistung eines Beitrags von 20 000 *M.* bereit erklären würden. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht zugetroffen und aus diesem Grunde sowie mit Rücksicht auf andere dringendere Bedürfnisse ist von der Einstellung des Straßenbaues im außerordentlichen Budget für jetzt abgesehen worden.

8. Die Bitte des Gemeinderaths der Stadt Eberbach um Erstellung einer festen Neckarbrücke bei Eberbach betreffend,

(zur Kenntnißnahme mit bestimmtem Wunsche überwiesen).

Nach Anhörung der technischen Oberbehörde und Prüfung der einschlägigen Verhältnisse erklärte sich das Ministerium des Innern unterm 16. März 1897 bereit, Mittel in Anforderung zu bringen, um der Gemeinde Eberbach zu dem Unternehmen der Erbauung einer Neckarbrücke bei Eberbach einen Staatsbeitrag gewähren zu können. Ob derselbe bei der Annahme eines Gesammtaufwands von etwa 300 000 *M.* auf ein Drittel dieser Summe zu bemessen sei, hänge von der Gestaltung des künftigen Budgets ab, jedenfalls könne der Staatsbeitrag aber nicht in der von der Gemeindebehörde bezeichneten Höhe von 150 000 *M.* zugesagt werden. Die dem Bezirksamte aufgegebenen, in der Sache erforderlichen weiteren Erhebungen sind noch nicht zum Abschluß gebracht, insbesondere soweit sie sich auf die vom Kreis zu erwartende Beitragsleistung zur Bestreitung der Kosten des Brückenbaues beziehen. Doch kann wohl jetzt schon als festgestellt erachtet werden, daß die auf der linken Seite des Neckars liegenden Gemeinden zur Leistung irgend welcher erheblicherer Beiträge nicht bereit sind. Eine weitere Schwierigkeit steht dem Projekte noch insofern entgegen, als die Stadt Eberbach die Ausführung desselben von der vorherigen Vereinigung von Neckarwimmersbach mit Eberbach abhängig macht in Neckarwimmersbach aber nur wenig Neigung besteht, die eigene Selbstständigkeit aufzugeben. Ein inzwischen

Digitized by Google

im Oktober 1897 von der Stadtgemeinde Eberbach dem Bezirksamte zur Genehmigung vorgelegtes Brückenprojekt ist von diesem nunmehr der Rheinbauinspektion Mannheim zur Begutachtung mitgetheilt worden.

9. Die Bitte des Landwirths Viktorin Schlosser in Söllingen bei Rastatt um Gewährung einer einmaligen Schadloshaltung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Wird zunächst hierher bemerkt, daß der Bittsteller außer der in der Petition bezeichneten Summe von 1500 ℳ noch weitere 326 ℳ 42 ₰ angefordert hat, nämlich 278 ℳ 42 ₰ für angekauftes Heu und 48 ℳ bezahlte Anwaltskosten (9 ℳ 35 ₰ an Rechtsanwalt Dr. Elsasser in Baden und 38 ℳ 65 ₰ durch Gerichtsvollzieher Fleig erhoben für Rechtsanwalt Dr. Weill in Karlsruhe).

Das Großherzogliche Bezirksamt Rastatt wurde mit Erlaß vom 2. Juli 1896 beauftragt, dem Landwirth Viktorin Schlosser in Söllingen zu eröffnen, daß das Ministerium des Innern nicht in der Lage sei, ihm entsprechend der von ihm an die Ständeversammlung gerichteten und von den beiden Kammern der Landstände der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme überwiesenen Petitionen eine Schadloshaltung zu gewähren, denn es liege nach den gemachten eingehenden Erhebungen kein Grund für die Annahme vor, daß der angeblich vom Bittsteller erlittene Schaden in ursächlichem Zusammenhange mit einem schuldhaften Verhalten der Behörden eingetreten ist; es bestehe also für die Staatskasse jedenfalls keine Rechtspflicht zum gänzlichen oder theilweisen Ersatz des bezüglichen Schadens. Auch aus sonstigen Rücksichten könne eine Entschädigung nicht stattfinden, da dem Ministerium des Innern budgetmäßige Mittel zur Unterstützung in derartigen Schadenfällen nicht zur Verfügung stehen.

10. Die Bitte der Gemeinde Haßmersheim um Bewilligung eines Beitrags zur Neckarfähre betreffend

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Das Großherzogliche Bezirksamt Mosbach wurde mit Erlaß vom 27. Februar 1897 beauftragt, der Gemeindebehörde von Haßmersheim zu eröffnen, daß man im Hinblick auf die erbrachten Nachweisungen über die Belastung der Gemeinde durch die Kosten der Unterhaltung und des Betriebs der dortigen Neckarfähre in der gegenwärtigen Budgetperiode Mangels einer entsprechenden ständischen Bewilligung nicht in der Lage sei, dem Gesuche um Gewährung eines Staatsbeitrags eine Folge zu geben, daß man aber beabsichtige, künftighin im Staatsvoranschlag besondere Mittel behufs der Unterstützung von Gemeinden zur Unterhaltung von Flußüberfahrten in Anforderung zu bringen und im Falle der landständischen Bewilligung auf das Gesuch der Gemeinde Haßmersheim zurückkommen werde.

Entsprechend obiger Verfügung sind im Budget 1898/99 unter Titel IX § 2 für Staatsunterstützung an Gemeinden, deren finanzielle Kräfte durch die Unterhaltung von Fähren übermäßig in Anspruch genommen werden, 1000 ℳ angefordert.

11. Die Bitte der Straßenwarte des Landes um Verbesserung ihrer dienstlichen Lage betreffend,

(zur Kenntnißnahme in bestimmtem Sinne überwiesen).

Die auf die Aufbesserung der Lohnbezüge gerichteten und von der Bauverwaltung im Allgemeinen als berechtigt anerkannten Wünsche der Landstraßenwarte konnten bei dem Umstand, daß die durch die Bewilligungen im Staatsvoranschlag für 1896/97 zur Verfügung gestellten Mittel für die Landstraßenunterhaltung gegenüber den Anforderungen, welche wegen der stetigen Zunahme des Verkehrs und der starken Abnützung der Straßen zu befriedigen sind, sich als unzureichend erwiesen haben, nur in bescheidenem Maße berücksichtigt werden.

Immerhin haben von 808 Straßenwarten 614, deren Löhne bisher weniger als 450 ℳ im Jahre betrugen, mit Wirkung vom 1. Juli 1897 Aufbesserungen erhalten, die im Jahre einen Mehraufwand von 14 615 ℳ ergeben.

Aufgebessert wurden:

1. Die bestehenden Lohnklassen mit 360, 378, 396 ℳ auf 420 ℳ,
2. jene von 402 und 408 ℳ auf 432 ℳ,
3. jene von 414 und 420 ℳ auf 444 ℳ,
4. jene von 426, 436 und 438 ℳ auf 450 ℳ.

Digitized by Google

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung der Schwarzwaldbezirke erschien nicht angebracht, da, wenn auch der Dienst der Straßenwarte in jener Gegend in schneereichen Wintern ein beschwerlicher ist, in den Bezirken der Ebene der lebhaftere Verkehr, und zwar während des ganzen Jahres, größere Anforderungen an die Straßenwarte stellt, so daß die beiderseitigen Leistungen als gleichwerthige anzusehen sind.

12. Die Bitte des Wilhelm Müller, Maschinenwärter am Friedrichsbad in Baden, um etatmäßige Anstellung betreffend.

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Ist in der den Landständen vorzulegenden Gesetzesnovelle über die Ergänzung des Gehaltstarifs und im Budget für 1898/99 berücksichtigt.

13. Die Bitte des Heizers Joseph Krieger am Friedrichsbad in Baden um Verleihung der Beamteneigenschaft betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Ist in der den Landständen vorzulegenden Gesetzesnovelle über die Ergänzung des Gehaltstarifs und im Budget für 1898/99 berücksichtigt.

14. Die Bitte der Gemeinden Ettlingen, Au, Bietigheim, Durmersheim, Elchesheim, Forchheim, Illingen, Malsch, Mörsch, Muggensturm, Würmersheim und Rastatt um Ueberbrückung des Rheins bei Au-Lauterburg betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Im Einklang mit der von der Zweiten Kammer vertretenen Ansicht ging das Ministerium des Innern bei der Behandlung der Angelegenheit davon aus, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die Erstellung einer Brücke bei Au-Lauterburg, sondern nur um Abstellung mit dem Fährbetrieb daselbst etwa verbundenen Mängel handeln könne.

Auf Grund der angestellten Erhebungen sah sich das Ministerium bisher nicht veranlaßt, wegen des Zustandes beziehungsweise des Betriebs der Fähre weitere Schritte zu unternehmen, da

a) Die diesseitige technische Oberbehörde die Einrichtung des im Eigenthum der Elsaß-Lothringischen Aufsichtsbehörde stehenden Fährbootes als genügend bezeichnete,

b) eine Beschwerde wegen des Betriebs der Fähre von den Betheiligten zunächst unmittelbar an die Elsaß-Lothringische Aufsichtsbehörde gerichtet werden müßte.

Dagegen erklärte das Ministerium sich bereit, die Förderung der zur Verbesserung der Zufahrtsverhältnisse dienlichen Maßnahmen eventuell unter Aufwendung staatlicher Mittel, soweit solche zu Gebote stehen oder künftig landständisch bewilligt werden, in Erwägung zu ziehen.

Nachdem die Aeußerungen der Organe der zunächst zur Ausführung der Verbesserungen verpflichteten Gemeinden und des Kreisverbandes über die Nothwendigkeit der bezüglichen Herstellungen und die Bereitwilligkeit zur Tragung eines entsprechenden Theils der Kosten erhoben waren, wurde von dem Ministerium des Innern die Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mit der Ausarbeitung eines Projekts und einer genauen Kostenberechnung über die in Betracht kommenden Verbesserungen beauftragt, um so eine sichere Grundlage für die Bemessung der zu gewährenden staatlichen Beihilfe zu gewinnen.

Die Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ist zur Zeit noch mit der ihr übertragenen Aufgabe beschäftigt.

15. Die Bitte des Vorstands des Verbands selbstständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogthums Baden um verschiedene Maaßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Kaufmanns- und Gewerbestandes betr.,

(theilweise zur Kenntnißnahme überwiesen),

An das Großherzogliche Ministerium der Finanzen als zunächst den Geschäftskreis dieses Ministeriums berührend abgegeben.

Vergleiche oben Ziffer III. 3 dieses Kommissionsberichts.

16. Die Bitte der Gemeinden Hofgrund, Aftersteg, Todtnauberg und Muggenbrunn um Bewilligung eines Staatsbeitrags zur Verbesserung des Kreisweges Halden-Nothschrei betreffend,

Digitized by Google

Das Großherzogliche Ministerium des Innern glaubte das Gesuch im Zusammenhang mit der Frage der Erstellung eines Weges vom Haldenwirthshaus nach dem Schauinsland prüfen zu sollen. In welcher Weise die Verbindung zwischen dem Haldenwirthshaus und dem Schauinsland auszuführen ist, ob nach dem Rasthaus, wo die von der Stadt Freiburg erstellte Schauinslandstraße endet oder über den Gieshübel nach der Schauinslandstraße bei der Seilenmatte, und in welchem Maaße die zunächst betheiligten Verbände sich an dem Unternehmen finanziell betheiligen können, werden erst die noch in Schwebe befindlichen Verhandlungen ergeben. Seitens der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues wurden im Anschluß an das schon früher ausgearbeitete Projekt für die Wegstrecke Rothschrei-Halden die Vorarbeiten für die Fortführung des Weges nach dem Schauinsland beim Rasthaus sowie für die Erstellung des Weges Haldenwirthshaus-Gießhübel-Schauinslandstraße bei der Seilenmatte gefertigt und die Kosten auf die Etatsposition (Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewegbauten) übernommen.

Das Ministerium des Innern ist bereit, zu dem Straßenbau, soweit es die Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und die Ermöglichung der Ausführung des ganzen Unternehmens erfordert und soferne ihm für die nächste Budgetperiode wieder Mittel zur Verfügung gestellt werden, einen Staatsbeitrag in thunlichst weitgehendem Maaße zu gewähren, muß sich aber die Entschließung über die Höhe desselben vorbehalten, bis das Ergebniß der weiteren Verhandlungen vorliegt.

17. Die Bitte der Bauhandwerker der Gemeinden Niederweiler, Oberweiler, Badenweiler, Auggen, Buggingen und Obereggenen, die Ueberwachung von Neubauten und Reparaturen durch die Baukontroleure betr.,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Die im Auftrag des Ministeriums des Innern durch das Großherzogliche Bezirksamt Müllheim gemachten eingehenden Erhebungen haben keinen Anlaß zur Beanstandung der Thätigkeit und des Verhaltens des für den Amtsbezirk Müllheim aufgestellten Bezirksbaukontroleurs oder seines Stellvertreters gegeben.

18. Die Bitte der Vereine der Freundinnen der jungen Mädchen in Heidelberg ꝛc. um Einführung von Dienstbüchern für Dienstboten betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Die Vorarbeiten für den Entwurf einer Novelle zum Gesetz vom 3. Februar 1868, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend (Regierungs-Blatt Seite 47), in welcher dem vorgetragenen Wunsch Rechnung getragen werden soll, sind noch nicht abgeschlossen.

19. Die Bitte einer großen Anzahl Einwohner von Schriesheim um Ausscheidung der Gemeinde Schriesheim aus dem Amtsbezirk und Amtsgerichtsbezirke Mannheim und Zutheilung derselben zum Amtsbezirk und Amtsgerichtsbezirk Weinheim betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Das Großherzogliche Bezirksamt Mannheim wurde beauftragt, dem Gemeinderath Schriesheim zur weiteren Bekanntgabe zu eröffnen, daß man der von Wilhelm Gaber I in Schriesheim und 358 Genossen an die beiden Kammern der Landstände gerichteten und von diesen der Großherzoglichen Regierung empfehlend überwiesenen Petition vom 30. April 1896, nachdem der Bürgerausschuß in Schriesheim in der Sitzung vom 1. Juli 1896 sich gegen eine Ausscheidung der Gemeinde Schriesheim aus dem Amts- und Amtsgerichtsbezirk Mannheim und Zutheilung derselben zu Weinheim ausgesprochen hat, im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts eine weitere Folge zu geben nicht in der Lage sei.

Vergleiche Ziffer II. 11 dieses Kommissionsberichts.

20. Die Petition der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach, die Gemeindebesteuerung und die Besteuerung für örtliche kirchliche Zwecke betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Da die Angelegenheit mit der in Aussicht genommenen staatlichen Steuerreform im Zusammenhange steht, wurde deren Erledigung zunächst zurückgestellt.

Vergleiche Ziffer II. 12 dieses Kommissionsberichts.

Digitized by Google

21. Die Bitte der Stadt Wolfach und verschiedener anderer Gemeinden um Wiedererrichtung der Sektion der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Wolfach betreffend,

(zur Kenntniß überwiesen).

Eine eingehende Prüfung der in der Petition vorgetragenen Verhältnisse hat die Großherzogliche Regierung zu der Ueberzeugung geführt, daß zur Errichtung einer Wasser- und Straßenbau-Sektion oder Inspektion in Wolfach ein Bedürfniß nicht vorliege, eine den Wünschen der Petenten entgegenkommende Aenderung in der Organisation der Wasser- und Straßenbau-Behörden vielmehr dem dienstlichen Interesse nachtheilig sein würde.

22. Die Bitte der Bauernvereine Binzgen, Hänner, Harpolingen, Murg, Niederhof, Oberhof und Rippolingen, Amtsbezirks Säckingen, sowie einer größeren Anzahl Landwirthe aus den Gemeinden Rotzel, Hochsal, Rüßwihl, Luttingen, Stadenhausen und Grunholz, Amtsbezirks Waldshut, um Abänderung des Jagdgesetzes betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Die Vorarbeiten zu einer die Frage des Wildschadenersatzes im Anschlusse an das Bürgerliche Gesetzbuch regelnden Novelle zum Jagdgesetz sind im Laufe und ist beabsichtigt, dieselbe noch in dem Landtage 1897/98 zur Vorlage zu bringen.

Unter'm 30. Dezember 1896 hat das Ministerium des Innern an sämmtliche Großherzogliche Bezirksämter folgenden Erlaß gerichtet:

Die aus verschiedenen Landestheilen erhobenen und auch in der Sitzung der Zweiten Kammer der Landstände vom 20. Juni 1896 zur Erörterung gelangten Klagen über die Höhe des Wildstandes, die Zunahme des Wildschadens und den ungenügenden Schutz, welchen die Land- und Forstwirthschaft gegen diese Benachtheiligung finde, geben uns Veranlassung, die Großherzoglichen Bezirksämter darauf hinzuweisen, daß dem Schutze der Land- und Forstwirthschaft gegenüber einem nach den Verhältnissen zu großen Wildstande und einer angemessenen Regelung der Wildschadensvergütung Seitens der Großherzoglichen Bezirksämter im Benehmen mit den Großherzoglichen Bezirksforsteien und der landwirthschaftlichen Interessenvertretung fortdauernde Aufmerksamkeit zuzuwenden und überall, wo sich begründete Beschwerden ergeben, unter Anwendung der bezüglichen Bestimmungen des Jagdgesetzes und der hiezu erlassenen Vollzugsverordnung auf eine geeignete Abhilfe hinzuwirken ist.

Hiebei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Der Bestimmung des § 23 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz vom 6. November 1886, wonach der Gemeinderath den Entwurf der Pachtbestimmungen spätestens drei Monate vor Beendigung des laufenden Jagdpachtverhältnisses dem Bezirksamt zur Einsicht vorzulegen hat, wird, so viel wir in Erfahrung gebracht haben, nicht überall mit Pünktlichkeit entsprochen. Die Gemeindebehörden sind zur genauen Einhaltung dieser Vorschrift umsomehr anzuhalten, als zwischen dem bezeichneten Vorlagetermin und dem in § 24 Absatz 1 genannter Verordnung bestimmten Bekanntmachungstermin für die bezirksamtliche Prüfung des Vertragsentwurfs und die hieran etwa sich anschließenden Verhandlungen nur eine kurze Zwischenzeit verfügbar bleibt.

2. Aus der Stellung, welche der Gemeinde nach dem Jagdgesetze bei der Verpachtung der Jagd Namens der nicht selbst zur Jagdausübung berechtigten Grundbesitzer eingeräumt ist, und aus der der Gemeinde obliegenden Fürsorge für die gemeinsamen Interessen des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs ergiebt es sich, daß die Organe der Gemeinde bei der Feststellung der Jagdpachtbedingungen und beim weiteren Vollzug des Jagdpachtvertrages ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß ein das gewöhnliche Maaß übersteigender Wildschaden von den Grundbesitzern thunlichst abgewendet und denselben jedenfalls eine angemessene Vergütung für solche Schäden gesichert werde. Von diesem Gesichtspunkte gehen insbesondere auch die Bestimmungen in den §§ 21 und 22 der Vollzugsverordnung vom 6. November 1886 zum Jagdgesetze aus. Nach dem freilich nicht ganz zuverlässigen Ergebniß der Jagdstatistik für 1893, wonach nur für 1231 Jagdbezirke Wildschadensersatz bedungen ist (die Zahl sämmtlicher Gemeinde-Jagdbezirke betrug 2263), scheint immer noch in einer erheblichen Zahl von Gemeinden die hiernach gebotene Wahrung der Interessen der Grundbesitzer unterblieben zu sein. Wir beauftragen daher die Großherzoglichen Bezirksämter, bei der Prüfung des Entwurfes der

Digitized by Google

Pachtbestimmungen der Regelung des Wildschadenersatzes (§ 21 des Jagdgesetzes) besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und geeignetenfalls die Aufnahme entsprechender Bestimmungen über die Verpflichtung des Jagdpächters oder der Gemeinde zur Wildschadensvergütung, sowie über das Verfahren bei der Abschätzung und Festsetzung des Wildschadens zu veranlassen (§§ 21 und 22 Vollzugsverordnung). Was die Wildarten anbetrifft, bezüglich deren der Wildschaden zu vergüten ist, so ist schon jetzt die Bestimmung des § 835 des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht zu ziehen, wonach kraft Gesetzes nur der durch Saue, Hirsche, Rehe und Fasanen, nicht auch durch sonstige jagdbare Thiere (insbesondere Hasen) verursachte Wildschaden zu ersetzen ist (wobei es übrigens zunächst dahingestellt bleibt, ob nicht auf Grund des Artikels 71 Ziffer 1 des Reichs-Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch diese reichsgesetzliche Verpflichtung zum Wildschadenersatz landesgesetzlich eine Erweiterung zu erfahren hätte). Da die in den nächsten Jahren bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeschlossenen Jagdpachtverträge der Gemeinden über den 1. Januar 1900 hinaus Wirksamkeit haben werden, so ist schon jetzt bei Feststellung der darin aufzunehmenden Bestimmungen über den Wildschadenersatz in Erwägung zu ziehen, ob derselbe nicht ausdrücklich auf Alle nach dem Landesrecht jagdbaren Thiere (§§ 1 und 2 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz) zu erstrecken wäre; jedenfalls wird sich dies überall dort hinsichtlich der Hasen empfehlen, wo erfahrungsgemäß von diesem Wild über das Maaß des Gewöhnlichen hinausgehende Schäden, z. B. an Obstbäumen, Gemüse, Gartengewächsen, verursacht zu werden pflegen. Wo besondere Umstände die Erstreckung der Wildschadensersatzpflicht über den Kreis des jagdbaren Wildes hinaus auch auf nicht jagdbare Thiere (z. B. Kaninchen) bedingen, hätte diese Ausdehnung stets auf bestimmt zu verzeichnende Arten der nicht jagdbaren Thiere zu geschehen.

3. Wenn von betheiligten Grundbesitzern, den landwirthschaftlichen Vertretungen oder seitens einer Gemeindebehörde Beschwerde wegen übermäßigen Wildstandes geführt werden sollte, wird das Bezirksamt die Beschwerde unter Anhörung der betheiligten Jagdpächter und im Benehmen mit der Bezirksforstei einer sorgfältigen Prüfung unterziehen und zutreffenden Falles im Benehmen mit der Bezirksforstei die zur Verminderung des Wildes dienlichen Maßnahmen mit thunlichster Beschleunigung anordnen und durchführen (§ 19 des Jagdgesetzes und § 51 der Vollzugsverordnung hierzu).

4. Da erfahrungsgemäß sowohl die Grundbesitzer als die Gemeindebehörden hinsichtlich der jagdgesetzlichen Bestimmungen nicht selten sich in Unkenntniß befinden, werden die Großherzoglichen Bezirksämter es sich angelegen sein lassen, dieselben über die ihnen zur Wahrung ihrer Interessen zu Gebote stehenden Mittel und Wege geeignet zu belehren.

Den Großherzoglichen Herren Amtsvorständen wird sich hierzu, wie zur näheren Erörterung und Behandlung der Wildschadensfrage überhaupt, bei den Ortsbereisungen besondere Gelegenheit bieten.

Ueber sämmtliche 66 Petitionen, welche im Laufe des Landtages 1895/96 von der Zweiten Kammer der Großherzoglichen Staatsregierung überwiesen wurden, sind bezüglich deren Erledigung Nachweisungen gegeben.

Auch gegen die Art der Erledigung hat Ihre Petitionskommission Nichts zu erinnern gefunden und dieselbe hat sonach keinen Anlaß zur Stellung irgend eines Antrags.

Digitized by Google

№ 21.

Beilage zum Protokolle der 14. öffentl. Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Dezember 1897.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unſern Präſidenten des Finanzminiſteriums, Geheimerath Dr. Buchenberger, Unſern getreuen Ständen, zunächſt der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Geſetzes, die Reviſion der Klaſſeneintheilung des landwirthſchaftlichen Geländes betreffend, zur Berathung und Zuſtimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommiſſär für dieſe Vorlage ernennen Wir den Miniſterialrath Troeger.

Gegeben zu Schloß Baden, den 25. November 1897.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchſten Befehl:

Heintze.

Digitized by Google

Entwurf

eines Gesetzes über die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Es wird eine allgemeine Revision der in Gemäßheit des Grundsteuergesetzes vom 7. Mai 1858 Reg.-Bl. S. 197) vollzogenen Eintheilung des landwirthschaftlichen Geländes in Klassen angeordnet.

Der Vollzug derselben erfolgt unter der Leitung der Steuerdirektion.

§ 2.

Die Vornahme der neuen Klasseneintheilung richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1858.

Neben der mehr oder minder guten Bodenbeschaffenheit und neben der für die Landwirthschaft mehr oder minder günstigen Lage (Art. 7 Ziff. 1) ist auch auf andere Umstände Rücksicht zu nehmen, die den laufenden Werth der Grundstücke dauernd zu beeinflussen geeignet sind.

§ 3.

Die bestehende Klasseneintheilung wird nach Anhörung des Gemeinderaths für jede Gemarkung durch den Steuerkommissär mit dem Schatzungsausschuß, welcher sich nach Bedürfniß durch Beiziehung gemarkungskundiger Landwirthe zu verstärken befugt ist, geprüft und, soweit nöthig, ergänzt und berichtigt. Das hierüber aufgenommene Protokoll wird während einer in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Frist von 21 Tagen auf dem Rathhaus öffentlich aufgelegt.

Einwendungen gegen die bestehende Klasseneintheilung und die in dem Protokolle verzeichneten Aenderungen sind innerhalb dieser Frist entweder schriftlich oder mündlich bei dem Steuerkommissär oder mündlich bei dem Rathschreiber anzubringen. Die mündlich vorgebrachten Erinnerungen Steuerpflichtiger sind zu Protokoll zu nehmen.

Digitized by Google

§ 4.

Nach Umfluß der dreiwöchigen Frist beschließt der Schatzungsrath unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen über die neue Klasseneintheilung, nachdem er zu diesem Behufe, falls sich in ihm nicht mindestens drei gemarkungskundige Landwirthe befinden, durch die entsprechende Zahl weiterer derart vereigenschafteter Mitglieder verstärkt worden ist. Diese Letzteren werden durch den Bezirksrath nach Anhörung des Gemeinderaths und des Steuerkommissärs ernannt.

Will der Schatzungsrath ein Grundstück von einer Kulturart zur andern oder ein Gewann oder einzelnes Grundstück in eine höhere Klasse versetzen, ohne daß diese Maßnahme schon in dem aufgelegten Protokoll (§ 3) vorgesehen war, so hat er den betheiligten Steuerpflichtigen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen hiergegen vorzubringen.

§ 5.

Steuerpflichtigen, deren Einwendungen nicht entsprochen worden ist, ist hievon gegen Bescheinigung Eröffnung zu machen. Denselben steht innerhalb 14 Tagen von der Eröffnung ab das Recht der Beschwerde an die Steuerdirektion zu; das gleiche Recht hat der Steuerkommissär gegenüber den Beschlüssen des Schatzungsraths innerhalb 14 Tagen von der Beschlußfassung ab.

Die Steuerdirektion entscheidet endgiltig über die Beschwerde. Im Falle einer Abänderung der Klasseneintheilung in Folge der erhobenen Beschwerde entscheidet sie gleichfalls, ob und inwieweit dies auch eine Aenderung der übrigen Klasseneintheilung zur gesetzlichen Folge hat. (Art. 7, Ziff. 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1858).

Vor der Entscheidung über eine Beschwerde des Steuerkommissärs ist den betheiligten Steuerpflichtigen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

§ 6.

Die Kosten der Neueintheilung trägt die Staatskasse. Sind durch unbegründete Einwendungen besondere Kosten veranlaßt worden, so können diese durch die Behörde, welche über die Einwendung oder die Beschwerde entscheidet, den Antragstellern zur Last gelegt werden.

§ 7.

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.

Gegeben, ꝛc.

Digitized by Google

Begründung.

In Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1858, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend, (Regierungsblatt S. 197) wurde die damalige jetzt noch in Kraft befindliche Einschätzung zur Grundsteuer in der Weise vorgenommen, daß die Ländereien jeder Kulturart in Klassen eingetheilt, daß ferner für jede Kulturart und Klasse der Steueranschlag vom Morgen Landes festgesetzt und daß dann durch Vervielfachung dieses Steueranschlags mit dem Flächengehalt jedes einzelnen Grundstücks der betreffenden Kulturart und Klasse dessen Steuerkapital gebildet wurde. In der Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Baden von 1896 ist dargelegt worden, daß bei Einführung einer Vermögenssteuer das jetzt bestehende Grundsteuerkataster durch ein auf neuen Abschätzungen beruhendes Verkehrswerthkataster ersetzt werden müßte. Man glaubte damals, daß die bestehende Klassifikation im Allgemeinen beibehalten werden könne und daß an derselben nur insoweit Aenderungen vorzunehmen seien, als dies durch geänderte Verhältnisse oder zur Berichtigung bei der frühern Einschätzung unterlaufener Fehler sich als nothwendig erweisen würde (Denkschrift S. 17). In der Kommission der zweiten Kammer (vgl. Bericht des Abg. Hug, S. 6) wurden allerdings schon damals Zweifel gegen die Brauchbarkeit der bisherigen Klassifikation in einzelnen Fällen geäußert. Im Lauf der Vorarbeiten für die Steuerreform, insbesondere anläßlich der Ermittelung des Reinertrags des landwirthschaftlichen Geländes in einzelnen Erhebungsgemeinden, hat es sich in der That bestätigt, daß auch die Klasseneintheilung vielfach revisionsbedürftig ist. Bei Aufstellung eines neuen Katasters müßten aber Mängel, die inzwischen zu Tage getreten sind, auch dann berichtigt werden, wenn man die alte Klasseneintheilung im Allgemeinen bestehen ließe; es müßte jedenfalls dem Gemeinderath und der Steuerverwaltung offen stehen, die Revision derselben für eine einzelne Gemeinde zu beantragen. Nach den inzwischen gemachten Erfahrungen wäre zu erwarten, daß von dieser Befugnis in vielen, wenn nicht in den meisten Fällen Gebrauch gemacht würde. Die Berichtigung der Klasseneintheilung würde aber eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen; erst wenn sie vollendet wäre, könnte die Abschätzung des Geländes selbst in Angriff genommen werden. Hierdurch würde aber das Inkrafttreten der Steuerreform sehr erheblich verzögert werden, wenn dieselbe einmal Gesetz geworden sein wird. Die Großh. Regierung ist deßhalb dem Gedanken näher getreten, mit den Vorarbeiten für die neue Einschätzung sofort zu beginnen, wenn über die Grundsätze der anzubahnenden Steuerreform anläßlich der Verhandlungen über die dem jetzigen Landtage vorzulegende Denkschrift mit den Landständen ein Einverständniß erzielt sein wird. Zunächst wird an eine allgemeine Revision der bestehenden Klasseneintheilung herangetreten werden müssen. Diese Arbeit wird mindestens 2 Jahre in Anspruch nehmen; es darf erwartet werden, daß sie in wesentlich kürzerer Zeit vollendet sein wird, als die Klassifikation auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1858, da doch wesentlich brauchbarere Grundlagen vorhanden sind, als damals. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurfe soll hiernach die gesetzliche Ermächtigung zur Vornahme dieser allgemeinen Revision schon vor Vorlage der Steuerreformprojekte selbst eingeholt werden.

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs zu bemerken:

Digitized by Google

Zu § 1.

Es handelt sich nicht um eine allgemeine Neuaufstellung der Klasseneintheilung, sondern nur um eine allgemeine Revision derselben, bei welcher die bestehenden Mängel entweder von Amtswegen oder auf Anregung der Betheiligten beseitigt werden sollen. Bei einer baldigen Inangriffnahme dieser Arbeit darf erwartet werden, daß sie von den regelmäßigen Organen der Steuerverwaltung rechtzeitig wird bewältigt werden können. Es wird deßhalb insbesondere nicht der Errichtung einer besonderen Ministerialkommission für die Revision der Klasseneintheilung bedürfen, wie dies in Art. 53 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 vorgesehen war, sondern es wird die Leitung des Vollzugs der Steuerdirektion übertragen werden können.

Zu § 2.

Im Allgemeinen wird an den Grundsätzen des Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1858, welche sich bewährt haben, festgehalten werden können. Doch ist zu beachten, daß Art. 7 Ziff. 1 nur diejenigen Momente als für die Eintheilung maßgebend aufführt, welche für die Beurtheilung der Ertragsfähigkeit an sich von Einfluß sind, nämlich die Bodenbeschaffenheit und die für die Landwirthschaft mehr oder minder günstige Lage. Dies war bei der bisherigen Grundsteuer, welche als Ertragssteuer gedacht war, vollkommen zutreffend. Wenn man aber zum System einer Vermögenssteuer und damit zur Besteuerung der Grundstücke nach dem Verkehrswert übergienge, wäre die Bestimmung nicht mehr völlig ausreichend. In den meisten Fällen wird ja allerdings die Ertragsfähigkeit eines Grundstücks auch für dessen laufenden Werth vorzugsweise bestimmend sein. Allein bei Bildung des laufenden Werths wirken noch andere Umstände dauernd und wesentlich mit, die nicht unbeachtet bleiben dürfen, wie der Kulturzustand der Grundstücke, Angebot und Nachfrage ꝛc. So ist z. B. der Fall nicht selten, daß am Rande einer Gemarkung gelegene Aecker mittlerer Bodenbeschaffenheit, die ihrer Lage wegen in die geringste Klasse eingetheilt sind, dauernd höhere Preise erzielen als gleichgute näher am Orte gelegene Aecker, weil sie von den Bewohnern einer Nachbargemeinde mit unzureichender Gemarkung gern gekauft werden. Ebenso kann z. B. ein Grundstück von einer an sich geringen Bodenbeschaffenheit doch zum Anbau von Handelsgewächsen geeignet sein und, wenn wenig derartiger Boden in der Gemarkung und den Nachbargemarkungen vorhanden ist, einen höheren Wert erreichen. Es sollte ermöglicht werden, derartige Momente schon bei der Klassifikation in Rücksicht zu ziehen; sonst könnten höherwerthige Grundstücke in eine niedrigere Klasse gelangen und so einen ihrem Werth nicht entsprechenden Steueranschlag erhalten. Die Bestimmung des Abs. 2 dürfte genügen, um hierin Vorkehr zu treffen. Insbesondere werden die angeführten Gesichtspunkte eine völlige Neuaufstellung der Klasseneintheilung nicht erforderlich machen, da die derzeitige Klassifikation im Wesentlichen auch zur Gruppirung der Grundstücke nach ihrem Werthe geführt hat.

Zu § 3—5.

In den §§ 3—5 sind die Vorschriften über das Verfahren nur insoweit aufgenommen, als Rechte der Steuerpflichtigen in Frage stehen; alle übrigen Verfahrensvorschriften werden unbedenklich der Verordnung vorbehalten werden können. Das Verfahren zerfällt in ein vorbereitendes Verfahren (§ 3), in die Beschlußfassung über die neue Klasseneintheilung (§ 4) und in das Rechtsmittelverfahren (§ 5). Zunächst ist eine Anhörung des Gemeinderaths als der politischen Vertretung der Gemeinde über das Maß der Revisionsbedürftigkeit der Klasseneintheilung in der Gemeinde vorgesehen. Die Erklärung des Gemeinderaths wird für den Umfang der vorzunehmenden Prüfung vorzugsweise bestimmend sein. Die Prüfung, sowie die Beschlußfassung hierüber wird, unter Mitwirkung des Steuerkommissärs, örtlichen Behörden, dem Schatzungsausschuß, beziehungsweise dem Schatzungsrath, übertragen, erforderlichenfalls nach Verstärkung durch weitere gemarkungskundige Landwirthe. Den Steuerpflichtigen ist die Wahrung ihrer Interessen durch die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen und Beschwerden gewährleistet

Digitized by Google

Der Schatzungsrath ist bei seiner Beschlußfassung (§ 4) weder auf die im Protokoll des Schatzungsausschusses vorgeschlagenen Aenderungen, noch auf die Anträge der Steuerpflichtigen beschränkt; er kann vielmehr jede Aenderung der Klassifikation — erforderlichenfalls nach Vornahme weiterer Erhebungen — beschließen; er muß hierbei nur zutreffendenfalls die Vorschrift des § 4 Abs. 2 einhalten. Seine Beschlußfassung ist unanfechtbar, soweit sie nicht Grundstücke betrifft, hinsichtlich deren von den Steuerpflichtigen erfolglos Einwendungen erhoben worden sind und soweit nicht der Steuerkommissär Beschwerde erhebt. Die Beschwerde geht an die Steuerdirektion, welche sich bei ihrer Entscheidung — mit Ausnahme der Fälle des Art. 7 Ziffer 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 — in den Grenzen der Beschwerdeanträge zu halten hat. Die Beschlüsse des Schatzungsraths mit den durch die Beschwerdeentscheidungen der Steuerdirektion angeordneten Aenderungen stellen sodann die neue Klasseneintheilung dar.

Zu § 6.

Wie in Artikel 71 des Gesetzes vom 7. Mai 1858, werden auch jetzt die Kosten der Neueintheilung auf die Staatskasse zu übernehmen sein. Um zu verhüten, daß sich der Kostenaufwand durch Erhebung unbegründeter Einwendungen wesentlich vermehrt, ist die Bestimmung in Satz 2 erforderlich. Der Kostenaufwand für die Klasseneintheilung auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1858 belief sich — mit Ausnahme der Kosten für die Schreibmaterialien und Impressen — auf 279 151 fl. 34 kr. oder auf 478 545 ℳ Es ist indessen mit Sicherheit anzunehmen, daß die jetzt vorgeschlagene Revision einen so hohen Aufwand nicht erfordern wird.

Digitized by Google

№ 21 a.

Beilage zum Protokoll der 57. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. März 1898.

Bericht

der

Spezial-Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes betr.

Erstattet vom Abgeordneten **Schüler.**

I.

Schon seit Jahren wurde in politischen und wirthschaftlichen Versammlungen, wie auch im Landtage eine Reform der Ertragssteuern verlangt; dabei wurde nicht nur die Gestattung des Schuldenabzugs gefordert, sondern vielfach auch über die ungleiche Veranlagung und Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes in einzelnen Gegenden des Landes geklagt. Die Großherzogliche Regierung hat deßwegen, um diesen Wünschen und Beschwerden näher zu treten, dem Landtage eine eingehende Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Baden im Jahre 1896 vorgelegt, wonach an die Stelle der bisherigen Ertragssteuern (Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Kapitalrentensteuer) eine Vermögenssteuer treten solle. Die zweite Kammer der Landstände hat den Grundzügen dieser Denkschrift ihre Zustimmung gegeben. (Vergl. den Bericht des Abgeordneten Hug über die Denkschrift, V. Beilageheft S. 348.) Bei Einführung der Vermögenssteuer müßte das jetzt bestehende Grundsteuerkataster durch ein auf neuer Abschätzung beruhendes Verkehrswerthkataster ersetzt werden. Die Denkschrift setzte dabei voraus, daß die bestehende Klassifikation im Allgemeinen beibehalten werden könnte (Denkschrift S. 17), während in der Kommission der zweiten Kammer gegen die Brauchbarkeit der bisherigen Klassifikation Zweifel geäußert wurden. Der Bericht des Abgeordneten Hug führt bei Besprechung der Denkschrift bezüglich der Durchführung der Vermögenssteuer aus:

„Die Grundsteuerkataster sind bei uns mit Wirkung von Neujahr 1877 an neu eingeführt worden. Der Feststellung der Grundsteuerkapitalien ist eine sorgfältige Einschätzung des gesammten landwirthschaftlichen Geländes vorausgegangen, bei welcher jedes einzelne Grundstück von der Schätzungskommission an Ort und Stelle besichtigt und klassifizirt wurde. Die Klasseneintheilung beruht auf der Bonität der Grundstücke und kann im

Digitized by Google

Allgemeinen als angemessen erachtet werden. Für eine jede Klasse sind unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Güterpreise aus den Jahren 1828 und 1847 Anschläge gebildet worden. Das Produkt, welches durch Vervielfachung des Anschlags mit dem Flächeninhalt des Grundstücks entsteht, ist das Steuerkapital. Nach der Denkschrift wäre die seitherige Klassifikation eine brauchbare Grundlage für die im Falle der Einführung der Vermögenssteuer vorzunehmende neue Einschätzung der Grundstücke nach dem Verkehrswerth. In der Kommission sind allerdings gegen die Brauchbarkeit der bisherigen Klassifikation Zweifel geäußert worden, doch stützten sich die Bemängelungen nur auf einen beschränkten Kreis von Erfahrungen und gestatten nicht die Schlußfolgerungen, als wäre die seitherige Klassifikation überhaupt nicht anwendbar für die neue Einschätzung. Die Frage, ob die dermalige Klassifikation beibehalten werden kann, ist von großer praktischer Bedeutung, denn wenn sie als unbrauchbar verworfen und eine neue Klassifikation durchgeführt werden müßte, so würde dies die Einführung der allgemeinen Vermögenssteuer wesentlich erschweren, vertheuern und verlangsamen, ist doch an unserer dermalen bestehenden Klassifikation unter Verwendung sachverständiger, wissenschaftlich gebildeter Kommissäre etwa 8 Jahre gearbeitet worden."

Das Großherzogliche Finanzministerium hat, da die hohe erste Kammer das Grundsteuerkataster nicht auf den Verkehrswerth, sondern der Reinertragsberechnung aufgebaut wissen wollte, seit dem letzten Landtage in einer Anzahl von Gemeinden des Landes Berechnungen über den Reinertrag des landwirthschaftlichen Geländes vornehmen lassen. (Vergl. die dem jetzigen Landtage vorliegende zweite Denkschrift über die Reform der direkten Steuern.) Bei diesen Erhebungen hat sich nun herausgestellt, daß die Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes vielfach revisionsbedürftig ist; es darf auf die Darlegungen der zweiten Denkschrift S. 13/14 hingewiesen werden.

Wenn die geplante Vermögenssteuer eingeführt werden soll, so wird die Veranlagung der Grundstücke folgendermaßen geschehen:

1. Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinberge, Kastanienpflanzungen, Reutfelder, Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht zur Ueberbauung geeignet ist, oder aus anderen Gründen sich eine Ausnahme von der Katastrirung empfiehlt, in Klassen eingetheilt; sodann wird
2. für jede Kulturart und -Klasse der laufende Werth vom Hektar durch Schätzung bestimmt. (Vergl. zweite Denkschrift S. 28.)

Gewissermaßen als erste Vorarbeit für diese Steuerreform hat Großh. Regierung den gegenwärtigen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach eine allgemeine Revision der Klasseneintheilung der landwirthschaftlichen Grundstücke vorgenommen werden soll, also die unter Ziffer 1 bezeichnete Arbeit.

II.

Die jetzt bestehende Klasseneintheilung und Einschätzung zur Grundsteuer wurde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt S. 197) vorgenommen. Zum bessern Verständniß wird es nicht unzweckmäßig sein, die hier einschlägigen Bestimmungen näher darzulegen:

Als landwirthschaftliche Gelände bezeichnet Art 2 des Gesetzes:

1. Gärten, Aecker, Wiesen, Weinberge, Kastanienpflanzungen, Reutfelder und Weiden;
2. unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlageplätze, Steinbrüche, Gipsbrüche, Kies-, Sand-, Thon-Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweier und sonstige Teiche;
3. andere nach Art. 3 nicht ausdrücklich ausgeschlossene Grundstücke.

Es bleiben aber zur Einschätzung nach Art. 3 außer Betracht:

1. Grundstücke, welche durchaus keinen Ertrag geben können, wie kahle Felsen und unbenutzbare Sümpfe;
2. öffentliche Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle und Leinpfad-, Staats- und andere öffentliche Straßen, Feldwege, Eisenbahnen (Schienenwege);
3. zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Plätze, als Märkte, Spaziergänge, Kirchhöfe und sonstige Begräbnißstätten;
4. Mühlenteiche, Brunnenteiche, Feuerweier und Viehschwemmen, Bergwerke, welche nur unterirdisch, d. i. durch Schachte und Stollen betrieben werden;

Digitized by

5. Plätze, worauf der Häusersteuer unterworfene Gebäude stehen, sammt den zugehörigen Hofraithen;
6. alles Gelände, welches nach Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 1854, Regierungsblatt 1854 Seite 87, als Wald zu katastriren ist.

Das Gesetz bestimmt in Artikel 6 und 7 näher, daß das landwirthschaftliche Gelände in Klassen und zwar für jede Kulturart besonders und in höchstens 6 Klassen eingetheilt werden soll.

Artikel 6: „Das Gartenland, ausschließlich der Hausgärten, die Aecker, die Wiesen, die Weinberge, die Kastanienpflanzungen, die Reutfelder, die Waiden (Artikel 2 Ziffer 1 oben) jedes Steuerdistriktes werden in Klassen eingetheilt.

Bezüglich der in Artikel 2 Satz 2 genannten Grundstücke (also unüberbaute Haus-, Arbeits-, Niederlageplätze ꝛc.) findet eine solche Eintheilung nicht, bezüglich der Hausgärten findet sie ausnahmsweise nur dann statt, wenn besondere von der Einwirkung der Eigenthümer unabhängige Verhältnisse für jetzt und die Zukunft einen auffallenden Unterschied im Werth des Geländes begründen.

Die Eintheilung in Klassen erfolgt für die Grundstücke jeder einzelnen der betreffenden Kulturarten besonders. Baumstücke werden je nach Lage und Beschaffenheit zu den Gärten, Wiesen oder Aeckern, Lustgärten von größerer Ausdehnung (Parkanlagen) zur Gattung des der Bodenbeschaffenheit entsprechenden Geländes katastrirt; andere im Artikel 2 Satz 3 bezeichnete Grundstücke, je nach ihrer Beschaffenheit entweder zu einer Gattung der Grundstücke im Artikel 2 Satz 1 oder zu den Grundstücken im Artikel 2 Satz 2 gerechnet. Grundstücke, deren Kultuart ständig wechselt, werden jener Kulturart zugezählt, welche die längst dauernde ist."

Artikel 7 enthält die Grundsätze, nach welchen die Klasseneintheilung erfolgen soll:

„1. Sie geschieht nach dem größeren oder geringeren Werthe, welchen die Grundstücke nach ihrer mehr oder minder guten Bodenbeschaffenheit und nach ihrer für die Landwirthschaft mehr oder minder günstigen Lage haben;
2. die hiernach werthvollsten Grundstücke der Kultarart kommen in die erste Klasse, die minder werthvollen nach dem höheren oder geringeren Grade ihres Werthes in die folgenden Klassen;
3. wo Gewannen bestehen, sollen die Grundstücke einer und derselben Gewann in eine Klasse gesetzt werden, es sei denn, daß eine wesentliche Verschiedenheit im Werthe dieser Grundstücke deren Vertheilung in mehrere Klassen fordert; im letzteren Fall ist die Gewann in angemessene Abtheilungen zu bringen, da jedoch, wo der Werth der Güter von Stück zu Stück ganz wesentlich verschieden ist, nach Satz 4 zu verfahren;
4. wo Gewannen nicht bestehen, geschieht die Eintheilung in Klassen stückweise; jedes einzelne Grundstück von nicht über einem Morgen erhält nur eine Klasse, und zwar — wenn seine Theile verschiedenen Werth haben — jene Klasse, welcher es nach seinem durchschnittlichen Werthe angehört; Grundstücke von größerer Ausdehnung und wesentlich verschiedener Bodenbeschaffenheit können morgenweise in die entsprechenden Klassen vertheilt werden;
5. darauf, daß ein Grundstück durch den besonderen Fleiß seines Besitzers vorübergehend im Werthe gesteigert, oder durch Vernachlässigung seines Besitzers vorübergehend im Werthe verringert worden ist, wird bei der Klasseneintheilung keine Rücksicht genommen;
6. nur unverkennbar erhebliche Unterschiede im Werthe der Grundstücke einer Kulturart berechtigen zur Annahme mehrerer Klassen, und es dürfen für keine Kulturart in der Gemarkung mehr als sechs Klassen gebildet werden."

Die Einschätzung wurde nach Artikel 53 des Gesetzes unter Oberaufsicht des Finanzministeriums von einer demselben unmittelbar untergebenen Ministerialkommission geleitet; das Finanzministerium ernannte zur Vornahme des Einschätzungsgeschäftes auf Vorschlag der Ministerialkommission je für eine Anzahl von Steuerdistrikten einen Steuerkommissär, welchem für jeden einzelnen dieser Steuerdistrikte vier beeidigte Schätzer beigegeben wurden; für eine Gemeindegemarkung wurden zwei der Schätzer aus den angesehensten, mit den Gemarkungsverhältnissen vertrautesten Landwirthen in der Gemeinde gewählt, die zwei weiteren Schätzer aus den nicht in der Gemeinde angesessenen, geachtetsten und kundigsten Landwirthen des Amtsbezirks oder eines benach-

Digitized by Google

barten Amtsbezirks bestellt (Artikel 55). Die vier Schätzer ernennt das Bezirksamt, und zwar die beiden Ortsschätzer auf den Vorschlag des Gemeinderaths, sämmtliche nach Vernehmung des Steuerkommissärs.

Diese Schätzer mit dem Steuerkommissär hatten die Klassifikation der Grundstücke durch Prüfung und soweit nöthig Ergänzung und Berichtigung der zur Zeit bestehenden Klasseneintheilung zu besorgen (Artikel 57). Die Beschreibung der Klasseneintheilung mußte während 14 Tage zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt und sodann vor versammeltem Gemeinderath dem Grundeigenthümer verkündet werden, worüber ein Protokoll mit den etwaigen Erinnerungen des Grundeigenthümers und Würdigung derselben durch die Schätzer und den Steuerkommissär aufgenommen wurde. Auf Vorlage dieses Protokolls der Vorarbeiten hatte die Ministerialkommission die Klassifikation entweder zu genehmigen, wenn eine Ergänzung der Berichtigung für nothwendig erachtet wurde, diese anzuordnen und dann die vervollständigte Klasseneintheilung gutzuheißen (Artikel 59). Nach erfolgter Genehmigung der Klassifikation hatte die Ermittelung der Steueranschläge zu erfolgen. Nach Artikel 68 steht gegen die endgiltige Festsetzung der Klassifikation und der Einschätzung der Grundeigenthümer das Recht des Rekurses an das Finanzministerium zu, welche innerhalb einer unstreckbaren Frist von 4 Wochen ausgeführt werden muß.

Die Berichtigungen für die Fälle des Uebergangs von Grundstücken aus einer Kulturart in die andere und ähnliche Fälle erfolgen bei dem jährlichen Ab- und Zuschreiben. Zur Prüfung und Beurkundung aller auf das Kataster der Grund- und Häusersteuer bezüglichen thatsächlichen Verhältnissen, sind nach Artikel 22 des Gesetzes vom 17. März 1854, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend, in jeder Gemeinde zwei mit dem Liegenschaftsbesitz in der Gemarkung vorzugsweise vertraute Gemeindebürger aufgestellt; ihre Ernennung, wenn möglich aus der Mitte des Schatzungsraths, geschieht durch das Bezirksamt auf den Vorschlag des Schatzungsraths und Steuerkommissärs; diese bilden den Schatzungsausschuß in jeder Gemeinde.

III.

Die Kommission hat den vorgelegten Gesetzentwurf einer eingehenden Prüfung in wiederholter Berathung unterzogen und ist einstimmig der Ueberzeugung, daß eine allgemeine Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes nothwendig der in Aussicht genommenen Steuerreform, der Umwandlung der Ertragsteuern in eine Vermögenssteuer vorauszugehen hat. Die Klasseneintheilung ist nicht nur hinsichtlich einzelner Grundstücke vereinzelter Gemarkungen revisionsbedürftig, sondern überhaupt in vielen Gemarkungen und bezüglich einer großen Anzahl von Grundstücken. Wenn nun auch nicht eine allgemeine Neuaufstellung der Klasseneintheilung, welche mehrere Jahre in Anspruch nehmen und ziemlich hohe Kosten verursachen würde, nöthig ist, so soll doch eine allgemeine Revision vorgenommen werden, damit in allen Gemeinden die Frage geprüft wird, ob die bestehende Klasseneintheilung noch den heutigen Verhältnissen entspricht, bestehende Mängel entweder von Amtswegen auf Anregung von Betheiligten beseitigt werden. Wenn eine Berichtigung der Klasseneintheilung erst mit Einführung des projektirten Verkehrswerthkatasters vorgenommen würde, so würde die Aufstellung des letzteren weit hinausgeschoben und damit die Einführung der Steuerreform wesentlich verzögert werden, denn die Abschätzung des Geländes selbst könnte erst erfolgen, wenn die Berichtigung der Klasseneintheilung beendet ist; letztere zu beantragen müßte aber den Betheiligten, dem Gemeinderath, wie der Steuerverwaltung offen stehen. Will man die Einführung der Steuerreform nicht verzögern, so empfiehlt es sich jetzt schon, an die doch nöthig fallende Revision heranzutreten. Diese Arbeit, welche nach der Begründung der Regierungsvorlage, zwar in wesentlich kürzerer Zeit, als die bestehende Klassifikation vollendet sein, aber doch mindestens 2 Jahre in Anspruch nehmen wird, der eigentlichen Steuerreform vorausgehen zu lassen.

Diese Revision würde auch, falls wider Erwarten die Steuerreform scheitern sollte, ihren Werth behalten. Im Allgemeinen war die Kommission mit dem Grundgedanken des Gesetzentwurfs einverstanden. Damit ein möglichst gleichmäßiges Verfahren in allen Bezirken durchgeführt wird, glaubt die Kommission den Wunsch aussprechen zu sollen, daß vor Inangriffnahme der Revision nicht nur eine möglichst genaue Instruktion an

Digitized by Google

die Mitglieder des erweiterten Schatzungsausschusses und die Steuerkommissäre gegeben, sondern auch gemeinschaftliche Besprechungen der letzteren mit der Steuerverwaltung stattfinden sollen.

Im Einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1.

Die Kommission ist mit der Großherzoglichen Regierung der Ansicht, daß die allgemeine Revision von den regelmäßigen Organen der Steuerwaltung wird bewältigt werden können und die Schaffung einer besondern Ministerialkommission, wie Artikel 53 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 vorschreibt, nicht nöthig ist, sondern die Großherzogliche Steuerdirektion den Vollzug leiten soll.

Die Kommission empfiehlt unveränderte Annahme.

Zu § 2.

Auch hier beantragt die Kommission unveränderte Annahme. Der Gesetzentwurf sieht hier vor, daß außer den oben unter Ziffer II angeführten Regeln der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 bei der Klasseneintheilung noch weiter alle andern Umstände berücksichtigt werden sollen, welche den laufenden Werth der Grundstücke dauernd beeinflussen können. Dies ist ein natürliches Erforderniß, wenn die Steuerverlegung auf dem Verkehrswerth sich aufbauen soll. Für den letztern ist nicht nur die Bodenbeschaffenheit, die für die Landwirthschaft mehr oder minder günstige Lage, die Ertragsfähigkeit des Grundstücks maßgebend, sondern noch viele andere Faktoren, z. B. insbesondere Angebot und Nachfrage, die Spekulationen. Diese Faktoren sind zu berücksichtigen, wenn sie einen dauernden Einfluß ausüben. Die Regierungsbegründung gibt einige Beispiele dafür. In der Kommission wurde von verschiedenen Seiten hervorgehoben, daß der Werth des Geländes, welches zwar jetzt noch als landwirthschaftliches Gelände benützt wird, aber in kürzerer oder längerer Frist zu Bauplätzen verwendet werden wird, viel höher ist, als die beste Klasse des eigentlichen landwirthschaftlichen Geländes je haben kann. Dies trifft insbesondere für das Gelände in der Nähe der großen Städte zu, welches zwar noch als Wiesen, Aecker für längere Zeit benützt werden wird, aber doch schon von dem Kapital in den Bereich der Bauspekulation gezogen wird, weßhalb für diese Grundstücke jetzt schon weit über den der Bodenbeschaffenheit, der Ertragsfähigkeit derselben entsprechenden Werth hinausgehende Preise bezahlt werden.

Es wurde deshalb die Frage aufgeworfen, ob diese Grundstücke überhaupt noch zum landwirthschaftlichen Gelände gerechnet werden sollen, oder ob dafür nicht eine besondere Klasse „Baugelände" in Aussicht zu nehmen wäre. Auf Anfrage verwies der Herr Regierungskommissär auf Artikel 19 des Gesetzes vom 7. Mai 1858, wonach unüberbaute Haus-Arbeits-Niederlageplätze den Steueranschlag jener Grundstücke erhalten, welche den höchsten Werth in der Gemarkung haben, daß also Bauplätze nicht in die Klasseneintheilung aufgenommen werden; die zweite Denkschrift Seite 28 sehe auch vor, daß „derartiges Gelände nicht in die Klassifikation aufgenommen, sondern der Werth solcher Grundstücke für jedes derselben durch Schätzung ermittelt" werde. Es werde nun Aufgabe des Schatzungsausschusses gerade bei der Revision sein, das Gelände, welches als Baugelände zu betrachten ist, von der Klasseneintheilung auszuscheiden, damit die einzelnen zu Bauplätzen geeigneten Grundstücke bei der späteren Einschätzung einzeln nach dem laufenden Werth geschätzt werden. Diejenigen Grundstücke, welche jetzt noch nicht mit Bestimmtheit als Baugelände ausgeschieden werden können, aber durch das Anwachsen der Städte und einzelner Ortschaften künftig doch als Baugelände zu betrachten sein werden, sollen auch künftig aus der Klassifikation wieder herausgenommen werden können; der Schatzungsrath werde in ausgedehnterem Maße diese Befugniß erhalten. Die zweite Denkschrift Seite 29 bemerkt, daß „der Kreis derjenigen Fälle, in welchem der Steueranschlag eines Grundstücks, eines Gebäudes, einer Grundlast seiner Zeit berichtigt und abgeändert werden kann, gegenüber den seitherigen Bestimmungen zu erweitern sein wird."

Hierunter ist gerade der von der Kommission hervorgehobene Fall des Uebergangs von landwirthschaftlichem Gelände zu Baugelände begriffen, so daß hier die richtige Einschätzung nach dem laufenden Werthe immer erfolgen kann. Nach diesen Aufklärungen wurde die Anregung, im Gesetze diese Benennung (Baugelände) besonders hervorzuheben, nicht weiter aufrecht gehalten.

Digitized by Google

Zu § 3.

Hier ist das vorbereitende Verfahren geregelt.

Zunächst soll der Gemeinderath darüber gehört werden, ob und in welchem Maße die bestehende Klasseneintheilung revisionsbedürftig ist; dessen Anträge werden vorzugweise zu berücksichtigen sein. Die Prüfung und Berichtigung soll durch den Steuerkommissär mit dem Schatzungsausschuß (§ 22 des oben citirten Gesetzes vom 17. März 1854) erfolgen. Der Gesetzentwurf sieht nun vor, daß letzterer „sich nach Bedürfniß durch Beiziehung gemarkungskundiger Landwirthe zu verstärken befugt ist". In der Kommission wurde nun hervorgehoben, daß der Schatzungsausschuß nicht nothwendig aus gemarkungskundigen Landwirthen bestehen muß und auch vielfach nicht besteht, da Art. 22 nur gemarkungskundige Gemeindebürger verlangt und deshalb gewöhnlich Mitglieder des Schatzungsraths und der Rathschreiber genommen werden, welche aber nicht immer Landwirthe sind. Es wurde daher in der Kommission der Antrag gestellt, daß, da es sich um wesentliche landwirthschaftliche Fragen handelt, der Schatzungsausschuß „durch Beiziehung von mindestens zwei, vom Gemeinderath zu ernennenden, gemarkungskundigen Landwirthen zu verstärken ist". Diese Verstärkung sollte also für alle Gemeinden obligatorisch sein. Die Kommission trat diesem Antrage in der ersten Berathung auch bei.

Die Großherzogliche Regierung erklärte, daß sie prinzipielle Bedenken gegen den Antrag nicht habe, doch dafür halte, da ßdie Verstärkung nicht für alle, insbesondere kleinere, rein ländliche Gemeinden nothwendig sei, in vielen Fällen dadurch nur größere Kosten und auch Zeitverlust entstehen werde, da der Apparat ein kostspieliger und schwerfälliger werde; nur für die Gemarkungen, wo ein Bedürfniß vorliege, also wo entweder diese groß und parzellirt oder wo der Schatzungsausschuß selbst nicht aus kundigen Landwirthen besteht, sollte die Verstärkung vorgesehen werden; über das Bedürfniß würde nach dem Gesetzentwurf der Schatzungsausschuß entscheiden.

Die Kommission verkannte nach wiederholter Berathung nicht, daß in manchen Gemeinden, insbesondere mit kleiner Gemarkung, der bestehende Schatzungsausschuß hinreichend sachverständig ist und ein Bedürfniß nach Verstärkung deshalb nicht vorliegt; in solchen Fällen würde man durch die unbedingte Vorschrift einer Verstärkung größere Kosten verursachen, die man füglich, ohne der Revision zu schaden, sparen kann. Die Kommission glaubt daher sich damit begnügen zu können, wenn die Verstärkung da erfolgt, wo ein Bedürfniß vorliegt, ist aber der Ansicht, daß die Bedürfnißfrage nicht durch den Schatzungsausschuß, sondern den Gemeinderath, welcher die Gesammtverhältnisse der Gemarkung am besten beurtheilen wird, entschieden werden soll; doch soll derselbe über diese Frage mit dem Steuerkommissär, welcher die Mitgtieder des Schatzungsausschusses aus der praktischen Thätigkeit persönlich beurtheilen kann, sich ins Benehmen setzen, damit dieser auch sein Urtheil darüber vorher abgibt.

Für die Fälle, in welchen diese Verstärkung erfolgt, erscheint es nothwendig, eine Bestimmung aufzunehmen, wann die Kommission beschlußfähig ist, da bei einer größeren Kommission leicht ein oder mehrere Mitglieder verhindert sein können; hierdurch sollte der Fortgang der Arbeit aber nicht gehemmt werden. Nach unserem Antrage soll die Kommission beschlußfähig sein, wenn außer dem Steuerkommissär mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Im Absatz 2 des Entwurfs beantragt Ihre Kommission, die Worte „mündlich bei dem" vor dem Worte „Rathschreiber" zu streichen, da sie der Ansicht ist, daß die Betheiligten ihre Einwendungen bei dem Rathschreiber, wie bei dem Steuerkommissär, nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich anzubringen befugt sein sollen; der Rathschreiber soll die letzteren dem Steuerkommissär übersenden, wie die aufgenommenen Protokolle.

§ 3 hat hiernach die unten gegebene Fassung gefunden.

Zu § 4.

Wird unveränderte Annahme beantragt.

Zu § 5.

Absatz 1 unverändert.

Zu Absatz 2 wurde von einer Seite angeregt, ob nicht neben der Beschwerde an die Steuerdirektion die Klage bei Großherzoglichem Verwaltungsgericht offenstehen sollte. Es wurde dagegen alsbald geltend gemacht, daß eine

by Google

solche bisher nicht gegeben war, daß eine solche von wenig praktischem Werthe sein werde, jedenfalls aber, wenn auch nur wenige Fälle durchgeführt werden müßten, dadurch das ganze Steuerreformwerk hinausgeschoben werden könnte.

Die Großherzogliche Regierung hat einen solchen Vorschlag für unannehmbar erklärt, da dadurch die ganze Klasseneintheilung in einzelnen Gemarkungen wegen einzelner Weniger verschleppt würde.

Der Herr Regierungskommissär wies auch darauf hin, daß auch bei der verwaltungsgerichtlichen Klage ein sachlich besseres Urtheil nicht zu erwarten sei, denn die Richter wären doch nur auf das Urtheil anderer gemarkungskundiger Landwirthe angewiesen, wobei doch auf Ortseingesessene gegriffen werden müsse; es bleibe da doch zweifelhaft, welches Urtheil das richtigere ist, dasjenige der vom Gemeinderath beziehungsweise Bezirksamt ständig ernannten Mitglieder des Schatzungsausschusses, oder dasjenige der vom Gericht nur für den einzelnen Streitfall ernannten Sachverständigen.

Die Kommission anerkannte diese Gründe als durchschlagend und gab der Anregung keine weitere Folge.

Ferner wurde hervorgehoben, daß die betheiligten Steuerpflichtigen nicht nur dann ein Interesse haben, wenn der Steuerkommissar die Beschwerde eingelegt habe, sondern auch dann, wenn in Folge einer Beschwerde eines einzelnen Grundbesitzers die Steuerdirektion zur Ansicht kommt, daß eine Anwendung der übrigen Klasseneintheilung erfolgen müsse. Es wurde zwar geltend gemacht, daß ein einzelner Eigenthümer die Beschwerde gegen die Klasseneintheilung nur erheben werde, wenn er glaubt, daß die Grundstücke in eine zu hohe Klasse eingetheilt und in Folge dessen später zu hoch werden eingeschätzt werden; in solchem Falle würde, wenn die Beschwerde für begründet erachtet und eine neue Klasseneintheilung vorgenommen werde, dies doch nur den übrigen Grundbesitzern zu Gute kommen und sei daher keine Veranlassung, diese auch noch besonders über die Beschwerde zu hören. Doch lassen sich immerhin Fälle denken, in welchen Jemand auch wegen zu niedriger Klassifizirung Beschwerde führt, etwa weil er aus Rücksicht auf Kapitalaufnahme, Verpfändung und dergleichen eine höhere Steuereinschätzung wünscht. Da wäre es für die übrigen betheiligten Steuerpflichtigen doch ein Unrecht, wenn die ganze Steuereintheilung angeordnet werden könnte, ohne daß sie auch nur gehört würden. Die Kommission will denselben auch für diesen Fall die Gelegenheit zur Aeußerung geben und beantragt deshalb in Absatz 3 zu sagen:

„In letzterem Falle, sowie vor“ ꝛc. (wie im Entwurf.)

Zu § 6 und 7.

Wird unveränderte Annahme beantragt.

Ihre Kommission beantragt einstimmig den Gesetzentwurf in folgender Fassung anzunehmen:

Friedrich, von Gottes Gnaden

ꝛc. wie im Entwurf.

§ 1.

Unverändert wie Gesetzentwurf.

§ 2.

Ebenso.

§ 3.

Die bestehende Klasseneintheilung wird nach Anhörung des Gemeinderaths für jede Gemarkung durch den Steuerkommissär mit dem Schatzungsausschuß (§ 22 des Gesetzes vom 17. März 1854), welcher nach Bedürfniß durch Beiziehung von mindestens zwei vom Gemeinderath zu ernennenden Landwirthe zu verstärken ist, geprüft und, soweit nöthig, ergänzt und berichtigt. Ueber das Bedürfniß der Verstärkung entscheidet der Gemeinderath im Benehmen mit dem Steuerkommissär. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Steuerkommissär mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Steuerkommissärs den Ausschlag.

Digitized by Google

Das über die Prüfung, Ergänzung und Berichtigung aufgenommene Protokoll wird während einer in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Frist von 21 Tagen auf dem Rathhaus öffentlich aufgelegt. Einwendungen gegen die bestehende Klasseneintheilung und die in dem Protokoll verzeichneten Aenderungen sind innerhalb dieser Frist entweder schriftlich oder mündlich bei dem Steuerkommissär oder Rathschreiber anzubringen. Die mündlich vorgebrachten Erinnerungen Steuerpflichtiger sind zu Protokoll zu nehmen.

§ 4.

Unverändert wie im Entwurf.

§ 5.

Absatz 1 und 2 unverändert wie im Entwurf.
Absatz 3. In letzterem Falle, sowie vor der Entscheidung ꝛc. wie im Entwurf.

§ 6.

Unverändert nach dem Entwurf.

§ 7.

Unverändert nach dem Entwurf.

Digitized by Google

№ 22.

Beilage zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 9. Dezember 1897.

Der Präsident
des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich in der Anlage das mit den erforderlichen Nachweisen über die Art der Erledigung versehene Verzeichniß derjenigen während des Landtags 1895/96 von der Zweiten Kammer der Ständeversammlung zu Protokoll erklärten Wünsche und Resolutionen, welche den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berühren, ergebenst zu übersenden.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster

Eisenlohr.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1897.

An Seine Hochwohlgeboren
den Präsidenten der Zweiten Kammer
der Ständeversammlung
Herrn Oberbürgermeister Albert Gönner.
Hier.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von der Zweiten Kammer während des Landtags 1895/96 zu Protokoll erklärten Wünsche und Resolutionen.

Digitized by Google

Ord.-Zahl	Tag des Kammerbeschlusses	Wortlaut der Resolution
1	114. öffentl. Sitzung vom 15. Juni 1896	I. Die Großherzogliche Regierung wird ersucht, dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die Verfassung bezüglich der Zusammensetzung der Zweiten Kammer die Bestimmung erhält: 1. Daß die Zweite Kammer aus 73 (statt 63) Abgeordneten der Städte und Aemter bestehe. 2. Die Wahl dieser Abgeordneten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen werde: a. Es wird das Land in 58 Wahlbezirke eingetheilt, von denen — unter Aufrechterhaltung des jetzt bestehenden allgemeinen Wahlrechts in seinem derzeitigen vollen Umfange — jeder Wahlbezirk je einen, die Städte Mannheim und Karlsruhe, welche in je zwei Wahlbezirke eingetheilt werden, je zwei Abgeordnete durch geheime direkte Wahl der Wahlberechtigten ernennen. b. Zu diesen direkt gewählten 58 Abgeordneten treten für die Städte Mannheim und Karlsruhe je 2 weitere Abgeordnete, für die Städte Heidelberg, Pforzheim, Bruchsal, Durlach, Rastatt, Baden, Offenburg, Lahr, Freiburg, Lörrach, Konstanz je ein weiterer Abgeordneter, welche von der Gemeindevertretung dieser Städte gewählt werden. Vorausgesetzt wird bei diesem Antrag, daß die Städte Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Pforzheim, Freiburg für sich geschlossene Wahlbezirke bilden; daß im Uebrigen die neue Wahlkreiseintheilung im Wesentlichen sich an die bestehenden Amtsbezirke anschließt, und daß die oben weiter erwähnten Städte, Bruchsal, Durlach, Baden, Rastatt, Offenburg, Lahr, Lörrach, Konstanz mit ihren Bezirksangehörigen zusammen einen Wahlbezirk für die Ausübung des direkten Wahlrechts bilden. II. Als weitere Bestimmung ist in die Verfassung aufzunehmen, daß für die Giltigkeit der Wahl, soweit nach diesem Antrag direkt zu wählen ist, die relative Mehrheit der Abstimmenden genügt; während bei den durch die Gemeindevertretungen der oben erwähnten Städte vorzunehmenden Wahlen das absolute Stimmenmehr zur Giltigkeit der Wahl erforderlich ist. III. Wird beantragt, an Stelle der theilweisen Erneuerung der Wahlen zur Zweiten Kammer nach je zwei Jahren die Integralerneuerung nach je vier Jahren zu setzen. IV. Es wird anerkannt, daß auch bezüglich der Bestimmungen über die Zusammensetzung der Ersten Kammer eine Aenderung wünschenswerth erscheine, wobei jedoch ein Stellvertretungsrecht für die Vertreter der beiden Landes-Kirchen oder der Standesherrn nicht eingeräumt werden könne. Für die Veränderungen der Verfassung über eine anderweite Zusammensetzung der Ersten Kammer müssen zunächst die Vorschläge des andern Hohen Hauses abgewartet werden.

Digitized by Google

Staatsministerialerlaß		Art der Erledigung
Datum	Nummer	
18. Juni 1896	561	Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d. d. Schloß Mainau, den 20. August 1896 Nr. 810 gnädigst zu bestimmen geruht, daß der Mittheilung der Zweiten Kammer vom 15. Juni 1896, ohne in eine materielle Prüfung des Kammerbeschlusses vom gleichen Tage einzutreten, im Hinblick auf § 67 Absatz 5 der Verfassungsurkunde keine Folge zu geben und hiervon seiner Zeit der Zweiten Kammer durch Aufnahme in das übliche Verzeichniß Mittheilung zu machen sei.

Digitized by Google

Ord.-Zahl	Tag des Kammerbeschlusses	Wortlaut der Resolution
		Ein unbedingtes Bedürfniß für eine anderweite Zusammensetzung der Ersten Kammer wird nicht anerkannt. Es wird ausdrücklich ausgesprochen, daß die oben erwähnten Vorschläge für die Reform der Zweiten Kammer ganz unabhängig sind von der Frage, ob und welche Reform bezüglich der Ersten Kammer zu Stande kommt.
2	116. öffentl. Sitzung vom 17. Juni 1896	Die Großherzogliche Regierung ist zu ersuchen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, durch welchen das Gesetz vom 16. April 1870, die Wahlbezirke für die Wahlen zur Zweiten Kammer betreffend, nebst der Anlage zu demselben unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte einer Aenderung unterzogen wird: 1. Die seit 1870 geltenden Städteprivilegien sollen unverändert weiter bestehen. 2. Das übrige Land ist in Wahlbezirke einzutheilen, für deren Umfang die Einwohnerzahl in der Weise die Grundlage bilden soll, daß sie durchschnittlich je 25 000 Einwohner zugetheilt erhalten, soweit es ohne Außerachtlassung anderer wichtiger Gesichtspunkte möglich ist. Unvermeidliche Zahlenunterschiede sollen sich in möglichst engen Schranken halten und nicht in solchem Umfange vorkommen, wie in der Wahlkreiseintheilung von 1870.
3	117. öffentl. Sitzung vom 19. Juni 1896	Die Großherzogliche Regierung wird ersucht, dem nächsten Landtag einen neuen Gesetzentwurf betr. die Kommunalbesteuerung des Wandergewerbebetriebs vorzulegen, in welchem die Besteuerung der Detailreisenden nach den durch die neue Fassung des § 44 der Reichsgewerbeordnung bewilligten Ausnahmen, den hiezu zu erlassenden Verordnungen des Bundesraths und den allenfalls bis zum nächsten Landtage sich ergebenden Erfahrungen, namentlich das Ausmaaß der Steuertaxe entsprechend geregelt wird, eventuell: Dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die staatliche und kommunale Besteuerung des gesammten Wandergewerbebetriebs (der Detailreisenden, Hausirer, Wanderlager ꝛc.) zusammengefaßt und mit der Badischen Besteuerung des stehenden Gewerbes und der für letzteres aus dem Wandergewerbebetrieb entstehenden Schädigung — unter Berücksichtigung der Besteuerungsart des Wandergewerbebetriebs in den benachbarten Staaten — in das richtige Verhältniß gebracht wird. Auch möge die Großherzogliche Regierung die Zulässigkeit der kommunalen Besteuerung derjenigen Detailreisenden, welche nach den in § 44 der Reichsgewerbeordnung zugestandenen Ausnahmen Privatkundschaft aufsuchen, prüfen und in dem neuen Gesetzentwurf eventuell das Ergebniß dieser Prüfung verwerthen.

Digitized by Google

Staatsministerialerlaß		Art der Erledigung
Datum	Nummer	
22. Juni 1896	572	Bezüglich dieser Resolution gilt das unter Ziff. 1 Gesagte ebenfalls.
25. Juni 1896	580	Wie schon Seitens des Präsidenten des Ministeriums des Innern bei der Verhandlung über die Resolution in Aussicht gestellt wurde, wird dem Landtag 1897/98 ein die staatliche und kommunale Besteuerung des gesammten Wandergewerbebetriebs regelnder Gesetzentwurf zugehen, zu welchem jedoch die Vorarbeiten zur Zeit noch nicht abgeschlossen sind.

by Google

№ 23.

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Dezember 1897.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer nachfolgenden Gesetzesvorschlag,

Einführung resp. Zulassung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen betreffend,

zu unterbreiten.

Karlsruhe, 18. Dezember 1897.

Wacker.
Fischer I.
Gießler.
Weber (Offenburg).
Herth.
Schüler.
Fischer II.
Armbruster.
Frhr. v. Bodman.
Lauck.
Blattmann.
Hug.
Kopf.
Hennig.
Grüninger.
Birkenmayer.
Werr.
J. Schuler.
Reichert.
Breitner.
Köhler.

Digitized by Google

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, erhält folgende Fassung:

„Religiöse Orden und ordensähnliche Kongregationen sind im Großherzogthum zugelassen. Von der Errichtung einer einzelnen Anstalt ist der Staatsregierung Anzeige zu erstatten."

Begründung.

Der ganz gleiche Antrag ist dem Hohen Hause wiederholt unterbreitet worden. Als Hauptbedenken gegen denselben wurde jeweils geltend gemacht, daß er uneingeschränkte Freiheit der Orden verlange, was in keinem Staate gewährt werde. Indessen ist dies nur scheinbar der Fall. § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 macht die Einführung von Orden und Errichtung von einzelnen Ordensniederlassungen von der Zustimmung der Großh. Regierung abhängig. Sie kann dieselbe geben oder verweigern. Seit nahezu 40 Jahren ist nun diese Gesetzesbestimmung so angewendet worden, daß sie einem Verbot der Männer-Orden gleichkam.

Diesem thatsächlichen Zustande will der Antrag ein Ende machen.

Die thatsächlichen Verhältnisse wie auch das eigene Interesse der Kirche und ihrer Orden würde und müßte dem Gebrauche der gesetzlich uneingeschränkten Freiheit bestimmte Grenzen setzen, so daß auch diejenigen Kreise der Bevölkerung sich beruhigen müßten, welche an Gefahren für staatliche Interessen und für den konfessionellen Frieden im Lande glauben.

Und sollten, was uns undenkbar erscheint, jemals solche Gefahren zu Tage treten, so würde es an gesetzlichen Mitteln nicht fehlen, ihnen wirksam zu begegnen.

Wie die Träger der kirchlichen Autorität versichern und die Geschichte der Kirche bestätigt, sind Orden und Kongregationen Einrichtungen der Kirche, ohne welche sie ihr Leben und Wirken nicht voll entfalten kann.

Die Freiheit der Orden ist darum ein wesentlicher Bestandtheil der Freiheit der Kirche selber.

Das Gesetz vom 9. Oktober 1860 will die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche in der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten grundsätzlich gewährleisten.

Damit steht aber die thatsächliche Behandlung der Ordensfrage im Widerspruch.

Und das widerspricht dem natürlichen Rechte und den wichtigsten Interessen der katholischen Kirche und ihrer Zugehörigen; es widerspricht auch den durch Verfassung und Gesetz verbrieften Rechten dieser Kirche.

Es schafft endlich für Baden einen förmlichen Ausnahmezustand. Wenn auch uneingeschränkte Freiheit aller Orden anderwärts gleichfalls nicht besteht, so sind doch thatsächlich Männer-Orden vorhanden und können ihre Wirksamkeit entfalten.

Diesem Ausnahmezustand in Baden will der Gesetzentwurf ein Ende machen. Durch Annahme und Ausführung desselben würden keine Rechte verletzt und keine Interessen gefährdet.

Digitized by Google

№ 24.

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Dezember 1897.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer nachfolgenden Gesetzesvorschlag,

die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend,

zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1897.

Wacker.
Hennig.
Breitner.
Hug.
Werr.
Birkenmayer.
Kopf.
Fischer II.
Blattmann.
Lauck.
Frhr. v. Bodman.
Armbruster.
Schüler.
Fischer I.
Herth.
J. Schuler.
Gießler.
Weber (Offenburg).
Reichert.
Grüninger.
Köhler.

Digitized by Google

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1874, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt."

Artikel 2.

Der dritte Absatz des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1874, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, erhält folgende Fassung:

„Dazu wird regelmäßig gefordert, daß der Kandidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten- bezw. Maturitätsprüfung und den Besuch einer Universität während dreier Jahre, davon mindestens 3 Semester an einer deutschen Universität, sowie darüber vorlegt, daß er während seines Universitätsstudiums Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät in demselben Umfange, wie für die Studirenden der Rechtswissenschaft, der Medizin und des Finanzfachs vorgeschrieben ist, mit Fleiß gehört hat."

Artikel 3.

Der vierte Absatz in Artikel 1 des unter Artikel 2 genannten Gesetzes wird aufgehoben.

Absatz 6 des § 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 in der Fassung des § 9 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen dieses Paragraphen hinsichtlich der allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung finden auch Anwendung auf den Kapitularvikar, den Generalvikar, die außerordentlichen Räthe und Assessoren des Ordinariats, sowie auf die Vorsteher und Lehrer des Seminars."

Artikel 5.

Der fünfte Absatz erhält folgende Fassung:

„Das Nähere wird durch Regierungsverordnung bestimmt."

Digitized by Google

Begründung.

Der vorstehende Gesetzentwurf will die staatsgesetzliche Regelung der Frage der allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen einer Revision unterziehen und zwar so, daß das Gesetz von 1860 der Hauptsache nach wieder hergestellt werden soll. Nur in 2 Punkten will der Gesetzesvorschlag eine weitergehende Beschränkung der kirchlichen Freiheit bestehen lassen als das Gesetz von 1860 im Auge gehabt hat. Das Gesetz von 1860 besagte einfach:

„Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist regelmäßig durch den Nachweis einer wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt."

Durch das Gesetz vom 19. Februar 1874 kamen erweiternde und wesentlich verschärfende Bestimmungen hinzu, welche den sog. Examenstreit im Gefolge hatten.

Das Gesetz vom 5. März 1880 hat die letzteren theils aufgehoben, theils gemildert, sodaß nunmehr der § 9 in seinen 6 Absätzen folgendermaßen lautet:

„1. Die Kirchenämter können nur an Solche vergabt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.

2. Die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen ist durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

3. Dazu wird regelmäßig erfordert, daß der Kandidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten- beziehungsweise Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität, sowie darüber vorlegt, daß er während seines Universitätsstudiums Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät in demselben Umfange, wie für die Studirenden der Rechtswissenschaft, der Medizin und des Cameralfaches vorgeschrieben ist, mit Fleiß gehört habe.

4. Vom dreijährigen Besuch einer deutschen Universität darf der nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (Reichsgesetz vom 4. Juli 1872) lehren.

5. Das Nähere wird durch Regierungsverordnung bestimmt. In gleicher Weise wird festgestellt, in wieweit und unter welchen Voraussetzungen auswärtigen Geistlichen die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen aushilfsweise und vorübergehend gestattet ist.

6. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch Anwendung auf den Capitularvikar, den Generalvikar, die außerordentlichen Räthe und Assessoren des Ordinariats, auf die Vorsteher und Lehrer des Seminars."

Der vorliegende Gesetzentwurf will nun in mehrfacher Beziehung das Gesetz von 1860 wieder herstellen.

Einmal sollen die gesetzlichen Vorbedingungen in Sachen der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung nur dann gelten, wenn die Erlangung resp. Vergebung eines Kirchenamtes in Frage steht; nicht aber auch dann, wenn es sich blos um öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen handelt.

Ebenso sollen sie auch gelten (über das Gesetz von 1860 hinaus), wenn es sich um Bestellung eines Generalvikars, Capitularvikars, außerordentliche Räthe und Assessoren des Ordinariats, Vorsteher und Lehrer des Seminars handelt.

Digitized by Google

Sodann soll auch die Forderung des Besuches einer Universität bleiben und (über das Gesetz von 1860 hinaus) auch die Forderung des Besuches einer deutschen Universität. Nur soll dieser Besuch nicht auf drei Jahre ausgedehnt werden müssen, sondern blos auf 3 Semester. Der übrige Theil der 3jährigen Universitätsstudien soll auch an außerdeutschen Universitäten gemacht werden können.

Bezüglich der Dispense soll die bis jetzt durch Gesetz gezogene Schranke fallen, die Regierung dieselbe also auch dann ertheilen können, wenn ein Geistlicher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, „an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden lehren": also in Innsbruck oder Rom.

Das Gesetz vom 19. Februar 1874 war nach Inhalt und Zweck ein ausgesprochenes „Kampf"-Gesetz. Es hatte nicht sowohl den Zweck, unerledigte Fragen zu regeln, als vielmehr den andern Zweck, den Widerstand der Kirche zu brechen. Nachdem die Beziehungen zwischen staatlicher und kirchlicher Gewalt statt des kriegerischen Charakters einen mehr friedlichen angenommen haben, sollten auch solche „Kampf"-Bestimmungen fallen.

Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung betreffend muß die Kirche von sich aus eine solche verlangen und zwar eine möglichst umfassende und gründliche. So verlangt es ihr eigenes Interesse, so hat sie es auch stets gehandhabt.

Wenn auch die Staatsgewalt nach dieser Richtung hin bestimmte Forderungen gestellt hat, so geschah es deßwegen, weil kirchliche Aemter bestimmte Beziehungen zum Staate und seiner Wirksamkeit hatten. Diese Beziehungen sind zum größten Theile in Wegfall gekommen. Damit ist den staatlichen Forderungen auf diesem Gebiete eigentlich die Unterlage entzogen.

Um so weniger sollen sie auch solchen Geistlichen gegenüber aufrecht erhalten werden, welche ohne ein Kirchenamt lediglich ihrem priesterlichen Berufe leben.

Thatsächlich handelt es sich auch nur um seltenere Ausnahmefälle. Die neugeweihten Priester haben beim Verlassen des Priesterseminars den staatlichen Anforderungen an die allgemein wissenschaftliche Vorbildung genügt. Ausnahmefälle werden gewöhnlich nur dann vorkommen, wenn es sich um vorübergehende Verwendung auswärtiger Welt- oder Ordensgeistlicher zur Aushilfe oder zur Stellvertretung handelt.

Die Forderung des dreijährigen Besuches einer deutschen Universität ist für die Kirche besonders peinlich und belästigend, weil sie die Priester des Landes hindert, die theologische Bildung und Wissenschaft in Rom, dem Mittelpunkt der Kirche, sich anzueignen.

Das gesetzliche Verbot der Dispense für gewisse Fälle ist auf Antrag der damaligen Kammer-Mehrheit in das Gesetz aufgenommen worden und zwar aus Gründen, die in jedem Betracht hinfällig geworden sind.

Schon deßhalb sollte auch die Gesetzesbestimmung fallen, welche auf dieselben aufgebaut ist.

Der Gesetzentwurf ist schon auf dem Landtage 1895/96 der Berathung des Hohen Hauses unterbreitet worden.

In der 114. Sitzung vom 15. Juni 1896 wurde er im vollen Umfange in namentlicher Abstimmung mit 32 gegen 26 Stimmen angenommen.

Die Hohe Erste Kammer hat indessen dem Beschlusse dieses Hohen Hauses mit allen gegen 3 Stimmen die Zustimmung versagt.

Digitized by Google

№ 25.

Zweite Denkschrift

über

die Reform der direkten Steuern in Baden betreffend

wurde von Seiten der Großh. Regierung gedruckt vorgelegt.

by Google

№ 25 a.

Beilage zum Protokoll der 135. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. April 1899.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer,

zweite Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Baden betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Gießler.

I. Allgemeines.

Zur Bestreitung der mit den immer größeren und umfassenderen Aufgaben des Staates sich steigernden Ausgaben des Staatshaushalts haben wir in Baden neben den eigenen, privatwirthschaftlichen Einnahmen (Domänen, Eisenbahnen, Salinen ꝛc.) folgende Einnahmequellen aus Steuerobjekten:

I. Direkte Steuern:

1. Ertragssteuern,
   a) Grund- und Häusersteuer (Gesetz, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend vom 7. Mai 1858, nebst Gesetz über die Revision des landwirthschaftlichen Geländes vom 3. August 1898, sodann Gesetz, die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend, vom 23. März 1854, sowie Gesetz, die neue Katastrirung der Gebäude im Großherzogthum betreffend, vom 26. Mai 1866).
   b) Gewerbesteuer (Gesetz, die Gewerbesteuer betreffend, vom 20. Juni 1884, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1888).
   c) Kapitalrentensteuer (Gesetz, die Kapitalrentensteuer betreffend, vom 29. Juni 1874 und 20. Juni 1884, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1886).
2. Einkommensteuer (Gesetz, die Einführung einer allgem. Einkommensteuer betr., vom 20. Juni 1884).

II. Verbrauchssteuern:

a) Besteuerung des Weines (Gesetz vom 19. Mai 1882).
b) Besteuerung des Fleisches (Gesetz vom 29. April 1886).
c) Besteuerung des Bieres (Gesetz vom 30. Juni 1896).

III. Verkehrssteuern:

Die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise.

IV. Aufwandsteuer:

Hundesteuer (Gesetz vom 4. Mai 1896).

Dazu kommen noch die Einnahmen aus Justiz- und Polizeigefällen.

Nach dem statistischen Jahrbuch für das Großherzogthum Baden, 29. Jahrgang 1897/98 heben wir folgende für die Staatseinnahmen wichtigsten Zahlen hervor, wobei von den aus dem allgemeinen Staatsbudget ausgeschiedenen Verwaltungszweigen abgesehen ist:

Staatsdomänen: im Jahr		1887	1895	1896	Durchschnitt 1887/96
Einnahme:	ℳ	7 390 240	8 689 523	9 300 770	8 239 833
Ausgabe:	„	4 163 149	5 002 638	5 075 345	4 710 818
Reineinnahme:	ℳ	3 227 091	3 686 885	4 225 425	3 529 015
Steuerverwaltung:					
Summa aller Einnahmen:	ℳ	27 283 834	31 165 549	34 032 525	29 447 940
Summa aller Ausgaben:	„	3 365 959	4 335 408	4 413 061	3 927 472
	ℳ	23 917 875	26 830 141	29 619 464	25 520 468

Digitized by Google

Im Einzelnen betrugen die Brutto-Steuererträge:

1. Der indirekten

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Indirekte Steuern*)								
	Weinsteuer*)						Biersteuer*)		Fleisch-
	Accise. ℳ	Ohmgeld. ℳ	Weinsteuer-abersen von Wirthen. ℳ	Kreditirte Weinsteuer. ℳ	Accisabersen der Weinhändler. ℳ	Patentgebühr für Weinlagerkeller. ℳ	Von inländischem Bier. ℳ	Von eingeführtem Bier. ℳ	Von im Inland geschlachtetem Vieh. ℳ
1896 . .	1 543 446	623 476	250	144 969	23 934	1 750	7 015 861	634 336	675 117
1895 . .	1 365 405	568 843	—	117 520	24 103	1 800	6 123 471	551 975	573 174
1894 . .	1 297 910	526 894	160	240 148	23 846	2 000	5 528 316	550 382	621 070
1893 . .	1 349 802	580 002	160	130 836	23 177	1 650	5 472 551	557 704	766 104
1892 . .	1 199 739	509 391	160	49 186	24 931	1 400	5 483 321	547 243	628 338
1891 . .	1 154 190	480 381	252	140 020	26 380	1 600	5 256 801	519 744	591 645
1890 . .	1 200 665	493 940	530	55 252	25 988	1 750	5 372 165	543 717	623 766
1889 . .	1 084 034	446 919	695	143 596	26 502	1 850	5 219 122	528 441	683 763
1888 . .	1 157 113	481 373	965	150 089	26 108	2 000	4 827 854	466 528	686 822
1887 . .	1 189 542	471 959	1 605	91 821	26 717	1 950	4 750 326	421 705	640 067
Durchschn. 1887/96	1 254 184	518 318	478	126 344	25 168	1 775	5 504 979	532 177	648 987

*) Für die Verbrauchssteuern — Weinsteuer, Biersteuer und Fleischsteuer — ist das Rechnungsjahr, welches bisher, jahr verlegt worden. Es erscheinen deshalb zur Durchführung dieser Maßnahmen für die genannten Steuern hier oben über dem Vorjahr.

2. Der direkten Steuern:

Großherzogthum.	Grund-, Gefäll- und Häuser-steuer. ℳ	Beförste-rungs-steuer. ℳ	Gewerbe-steuer. ℳ	Kapitalrentensteuer.		Einkommen-steuer. ℳ	Im Ganzen. ℳ
				Zahl der Steuer-pflichtigen.	Betrag. ℳ		
1897	3 741 182	133 182	1 003 994	63 331	1 437 534	6 802 325	13 118 217
1896	3 708 739	132 944	960 385	62 011	1 386 309	6 483 868	12 672 245
1895	3 679 726	132 535	923 665	60 566	1 342 541	6 222 658	12 301 125
1894	3 651 442	132 479	886 876	59 493	1 297 950	6 086 331	12 055 078
1893	3 623 313	132 570	877 167	58 372	1 257 704	4 659 053	10 549 807
1892	3 594 213	132 631	854 286	57 455	1 216 325	4 587 621	10 385 076
1891	4 388 814	132 655	988 858	56 564	1 306 806	5 527 417	12 344 550
1890	4 348 870	132 712	923 093	55 633	1 258 252	5 306 076	11 969 003
1889	4 306 802	132 808	876 848	54 494	1 199 479	5 032 137	11 548 074
1888	4 272 519	132 833	829 304	53 374	1 145 848	4 831 036	11 211 510
Durchschnitt 1888/97 .	3 931 562	132 735	912 448	58 129	1 284 875	5 553 852	11 815 472

Steuern.

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
steuer*)				Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise.			Justiz- und Polizeigefälle.				
Geschlachtete Stück Vieh, und zwar nach dem Steuersatz von			Von eingeführtem Fleisch.	Liegenschafts-Accise.	Erbschafts- u. Schenkungs-Accise.	Indirekte Steuern im Ganzen*).	Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte, Notarskosten.	Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden Abhörgebühren.	Erlös aus gestempelten Impressen.	Hundstaxen.	Im Ganzen.
4 ℳ	6 ℳ	11 ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
87 984	29 218	13 443	23 474	3 422 531	849 876	14 959 020	3 049 144	1 334 822	1 136	465 202	4 860 304
66 435	26 676	13 398	32 579	2 614 995	820 406	12 794 271	2 991 892	1 186 503	74	453 306	4 631 775
83 309	24 887	12 592	29 521	2 373 312	927 671	12 121 230	2 979 239	1 119 725	70	431 640	4 530 674
126 173	23 743	10 814	9 689	2 219 796	944 273	12 055 744	2 909 092	1 044 044	69	410 304	4 363 509
89 211	24 118	11 526	10 186	2 251 906	901 879	11 607 680	3 023 979	1 089 096	66	390 984	4 504 125
77 892	24 179	12 273	8 721	2 438 368	1 052 866	11 670 968	2 909 967	931 904	78	377 680	4 219 629
83 909	24 951	12 584	8 371	2 657 893	908 408	11 892 445	2 828 762	900 279	80	367 308	4 096 429
101 815	23 488	12 325	7 264	3 151 835	774 349	12 068 370	2 790 820	934 168	109	360 352	4 085 449
99 645	24 625	12 772	7 743	2 521 016	1 145 257	11 472 868	2 666 107	793 832	6 449	338 840	3 805 228
86 997	24 764	13 045	6 526	2 464 694	797 305	11 374 824	2 563 993	726 747	6 540	320 600	3 617 880
90 837	25 065	12 477	14 407	2 611 635	912 229	12 201 742	2 872 299	1 006 112	1 467	391 622	4 271 500

wie bei den anderen Steuern, vom 1. Dezember des einen bis 30. Dezember des folgenden Jahres lief, auf das Kalender-
die Einnahmen vom 1. Dezember 1895 bis 31. Dezember 1896, also für 13 Monate, daher auch die Mehreinnahmen gegen-

Auf den Kopf der Bevölkerung beträgt die Steuer:

Art der Steuern.	1895. ℳ	1896. ℳ	Durchschnitt 1887/96 ℳ	Art der Steuern.	1895. ℳ	1896. ℳ	Durchschnitt 1887/96 ℳ
Grund-, Gefäll- und Häusersteuer .	2,15	2,15	2,39	Weinsteuer	1,21	1,27	1,15
Gewerbesteuer	0,62	0,63	0,62	Biersteuer	3,88	4,11	3,60
Einkommensteuer	4,09	4,25	3,61	Branntweinsteuer *)			
Kapitalrentensteuer	0,81	0,85	0,78	Fleischsteuer	0,35	0,38	0,40
				Zusammen Verbrauchssteuern	5,44	5,75	5,18
Direkte Steuern überhaupt	7,75	7,96	7,49	Indirekte Steuern überhaupt	7,43	8,22	7,28
				Steuern überhaupt	15,18	16,18	14,77

*) vom 1. Oktober 1887 ab Reichssteuer.

Unser jetziges Steuersystem entspricht seit Einführung der Einkommenssteuer im Großen und Ganzen zwar dem Grundsatz gerechter Vertheilung der öffentlichen Lasten nach dem Maßstab der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen, berücksichtigt insbesondere den Unterschied zwischen fundirtem und nicht-fundirtem Einkommen. Die Ertragssteuer und die Einkommenssteuer ergänzen sich gegenseitig; während erstere die objektiven, sachlichen Momente, die für eine Wirthschaftsführung von Bedeutung sind (Grund und Boden, Gebäude, Kapital) erfassen, unbekümmert um die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen, berücksichtigt die letztere „das persön-

Digitized by Google

liche Moment, das aus diesen objektivgleichen Bedingungen, je nach der Art des Wirthschaftens ein verschiedenes thatsächliches Resultat ergibt; ihre Verbindung ermöglicht eine Ausnützung der in den verschiedenen Einkommensquellen gegebenen Steuerkraft."

Da aber unsern Ertragssteuern in sich und im Verhältniß zu einander eine Reihe von Mängeln anhaften, welche in der ersten Denkschrift über die Reform der direkten Steuer in Baden, S. 1—3 näher dargelegt sind, wurde seit einer Reihe von Jahren in Wort und Schrift, wie auch im Landtage eine Reform derselben verlangt und hat die Großh. Regierung diese Frage einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, deren Ergebniß in der dem Landtage im Jahre 1896 vorgelegten Denkschrift eingehend niedergelegt ist. Dieselbe nimmt an Stelle der Ertragssteuern eine allgemeine Vermögenssteuer in Aussicht, welche auf den drei Hauptprinzipien a. des Verkehrswerths, b. des Schuldenabzugs und c. der periodischen Erneuerung der Vermögenssteueranschläge aufgebaut ist (vergl. Bericht der Budgetkommission über die Denkschrift, verfaßt vom Abg. Hug, V. Beilageheft S. 348). Nach eingehender Berathung stellte die Budgetkommission, wenn sie auch der Ansicht war, „daß die rasche Verwirklichung der Steuerreform nicht geboten und die Großh. Regierung zur Vorlage des zur nöthigen Durchführung der Reform nöthigen Gesetzentwurfs nicht zu drängen sei", den Antrag:

> „Die hohe zweite Kammer wolle die von der Großh. Regierung in der Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Baden ausgesprochenen Grundsätze gutheißen und Großh. Regierung ersuchen, einen Gesetzentwurf, die Einführung einer Vermögenssteuer betreffend, auszuarbeiten und seiner Zeit dem Landtage vorzulegen."

Dieser Antrag wurde in der Sitzung vom 5. Juni 1896 mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Eine andere Stellung nahm die hohe Erste Kammer ein, indem sie nach dem Berichte ihrer Budgetkommission zwar nicht verkannte, daß ein Bedürfniß nach einer Umbildung des seitherigen Steuersystems vorliege, auch als richtigen Maßstab für die Besteuerung einzig und allein die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ansah, aber prinzipiell nicht in der Umwandlung der bisherigen Ertragssteuer in eine Vermögenssteuer den richtigen Weg zur Lösung erblickte, sondern in der konsequenten Fortbildung derselben zu wirklichen, reinen Ertragssteuern, indem dieselben auf Reinertragsberechnungen sich stützende Steuerkataster sich aufbauen sollte. Dieselbe nahm einstimmig den Antrag ihrer Budgetkommmission an:

> „Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß ihr die Reform unserer direkten Steuern noch nicht für spruchreif erscheine und wolle ferner die Großh. Regierung ersuchen, die Frage der Umbildung der seitherigen direkten Staatssteuern in wirkliche Ertragssteuern in weitere Erwägung zu ziehen."

Mit Rücksicht auf diese entgegengesetzten Beschlüsse der beiden Kammern, insbesondere die Stellung, welche die Erste Kammer und auch einzelne Redner in der zweiten Kammer zu dem System eines Reinertragskatasters einnahmen, sah sich das Großh. Finanzministerium veranlaßt, zunächst einmal durch Veranstaltung von landwirthschaftlichen Reinertragsberechnungen in einer Anzahl von Gemeinden die Möglichkeit der praktischen Durchführung eines Grundsteuer-Reinertragskatasters zu erproben und in Zusammenhang mit den Ergebnissen dieser Reinertragsberechnungen die Frage über die bei einer Reform der direkten Steuern einzuschlagenden Wege einer wiederholten Berathung zu unterziehen. Die Resultate sind in der den Ständen vorgelegten „zweiten Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Baden" eingehend dargestellt, welche der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen wurde.

Dieselbe behandelt

a. die Anstellung der landwirthschaftlichen Reinertragsberechnungen und deren Ergebnisse in den Abschnitten II, III, IV;
b. Stellung der Großh. Regierung zur Steuerreform — Festhalten an dem Vorschlag der Vermögenssteuer, Abschnitt V;
c. Grundzüge des künftigen Vermögenssteuersystems und -Gesetzes in den Abschnitten VI, VII.

Die Budgetkommission hat die Denkschrift berathen und ist auch mit Großh. Regierung in eine gemeinsame Besprechung eingetreten; dieselbe glaubte in das Detail der für die Veranlagung der Vermögenssteuer

Digitized by Google

maßgebenden Bestimmungen nicht eingehen, vielmehr sich auf die Erörterung der Hauptgesichtspunkte, namentlich der Frage, ob das Prinzip des Ertragswerthes oder jenes des Verkehrswerthes der Bildung der Vermögenssteueranschläge zu Grunde gelegt und ob der volle oder hälftige Schuldabzug vorgeschrieben werden soll, beschränken zu sollen, da man die Details ohne einen ausgearbeiteten Gesetzesvorschlag genauer nicht beurtheilen könnte.

II. Landwirthschaftliche Reinertragsberechnungen.

Will man das Grundsteuerkataster auf Reinertragsberechnungen aufbauen, so kann dies unmöglich in der Weise geschehen, daß jedes einzelne Grundstück nach seinem mittleren Reinertrag eingeschätzt wird, sondern nur auf einer Berechnung, welche den Reinertrag für eine Flächeneinheit (Hektar) jeder Kulturart und Klasse des landwirthschaftlich benützten Geländes einer Gemeinde in Geld ausgedrückt ermittelt, wobei unter Reinertrag der mittlere jährliche Rohertrag nach Abzug der Kulturkosten verstanden wird.

Solche Flächeneinheits-Reinertragsberechnungen sind immer sehr problematischer Natur, weil

a. dieselben ohne Beziehung zu einer konkreten Wirthschaft und zu einer bestimmten Person gemacht werden müssen, daher leicht den Boden der Wirklichkeit verlieren;

b. keine konkreten Grundlagen, Aufzeichnungen über Erträge und Wirthschaftskosten für die Flächeneinheit als solche vorhanden sind und man daher auf das Gebiet der Schätzung angewiesen ist;

c. bei der Berechnung an der Fiktion festgehalten werden muß, es gelangten alle Erzeugnisse des Bodens zur Veräußerung, während ein großer Theil derselben zunächst einem Umwandlungsprozeß (z. B. Viehhaltung, Brennerei) in der Wirthschaft unterzogen werden und darauf die Rentabilität mancher Wirthschaften wesentlich beruht;

d. auf solche Kulturen, die nicht auf jeder Grundstückseinheit regelmäßig wiederkehren, eine Rücksicht nicht genommen werden kann und daher unter Umständen sehr ansehnliche Erträgnisse des landwirthschaftlichen Betriebs aus der Berechnung gänzlich ausscheiden.

(Vergl. die nähere Ausführung unter IV der Denkschrift.)

Hieraus erhellt auch die Schwierigkeit der Durchführung dieser Berechnungen. Solche können nur von gut unterrichteten, theoretisch und praktisch ausgebildeten Männern nach genauesten Erhebungen gemacht werden. Die Gr. Regierung hat in Ablehnung an das in Württemberg auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1873 zur Anwendung gekommene Verfahren für die zur Anstellung der Berechnungen berufenen Kommissionen eine sorgfältig und detaillirt ausgearbeitete „Anweisung" und „Anleitungen" für diese Berechnungen aufgestellt (vergl. die Beilagen zur II. Denkschrift), deren Sachgemäßheit anerkannt werden muß. Ebenso waren die gebildeten Kommissionen zweckmäßigerweise zusammengesetzt, nämlich aus dem Steuerkommissär des Bezirks, dem Landwirthschaftslehrer, einem landwirthschaftlichen Sachverständigen, der nicht der Erhebungsgemeinde angehört, dem Bürgermeister und einem weiteren Gemeindebürger. Diese Kommissionen stellten in 12 vom Gr. Finanzministerium bestimmten Gemeinden, welche aus 279 Gemeinden, in welchen im Jahre 1895 die Probeerhebungen zur Feststellung der Vermögenssteueranschläge nach dem Verkehrswerthe gemacht wurden, als für die im Großherzogthum vorherrschenden landwirthschaftlichen Wirthschaftsformen typische ausgewählt wurden, die Reinertragsberechnungen an, deren Ergebnisse in Ziffer. IV der Denkschrift näher dargelegt sind und auf welche lediglich verwiesen werden kann. Die erste Haupttabelle (S. 10.) enthält für die 12 Gemeinden die Summe der seitherigen Gesammtsteuerkapitalien und die auf Grund der Reinertragsberechnungen ermittelten Gesammtsteuerkapitalien. Der Unterschied zwischen beiden ist im Gesammtresultat nicht sehr groß, nämlich 20 242 164 *M.*, gegen 19 711 404 *M.*, ergibt also ein Minus von 530 760 *M.*; dagegen differiren in den einzelnen Gemeinden die beiden sehr bedeutend. Wir lassen die I. Hauptzusammenstellung unter Hinzufügung der Differenzen folgen:

Digitized by Google

Hauptzusammenstellung

der Steuerkapitalien des landwirthschaftlich benützten Geländes nach dem Reinertragskataster und dem gegenwärtigen Kataster (nach Ausscheidung der Steinbrüche, Kies- und Torfgruben).

1	2	3		4		5				
O.-Z.	Gemarkung	Seitheriges Gesammtsteuerkapital		Gesammtsteuerkapital auf Grund der Reinertragsberechnungen*		Unterschied im Ganzen			auf 100 ℳ Steuerkapital mehr	auf 100 ℳ Steuerkapital weniger
		ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰		
1.	Hardheim	1 727 845	56	1 833 325	51	+	105 479	95	6,07	—
2.	Unterschefflenz . . .	1 500 953	57	1 538 841	93	+	37 888	36	2,52	—
3.	Adersbach	934 716	16	488 885	74	—	445 830	42	—	47,68
4.	Hockenheim	4 831 878	11	4 735 905	66	—	95 972	46	—	1,98
5.	Oetigheim	1 540 224	39	2 506 372	05	+	966 147	66	62,71	—
6.	Altenheim	3 970 676	50	2 651 166	98	—	1 319 509	52	—	33,23
7.	Königschaffhausen . .	1 663 841	37	1 343 598	35	—	320 243	02	—	19,25
8.	Efringen	746 169	92	1 067 341	15	+	321 171	23	43,05	—
9.	Saig	282 803	50	383 720	62	+	100 917	12	35,77	—
10.	Hochemmingen . . .	1 092 017	23	784 855	19	—	307 162	04	—	28,12
11.	Sauldorf	632 171	08	762 443	84	+	130 272	76	20,60	—
12.	Markdorf	1 318 867	52	1 614 947	68	+	296 080	16	22,48	—
	Summa . .	20 242 164	91	19 711 404	69	—	530 760	22	—	2,59

Schon dieses Ergebniß, das wohl auch in den andern Gemeinden des ganzen Landes sich herausstellen würde, zeigt, daß dadurch wohl die von der landwirthschaftlichen Bevölkerung erhoffte Ausgleichung der Lasten kaum zu erzielen ist.

Die weiteren Darstellungen I. II. und III. enthalten das Ergebniß der Reinertragsberechnungen getrennt für die 6 Steuerklassen nach Kulturklassen — Ackerland, Wiesland und Reben. — Das hervorstechendste ist, daß sich beim Ackerland in 3 Gemeinden schon in der IV. Klasse, und in 6 Gemeinden in der V. Klasse schon Minusresultate ergeben haben, so daß, wenn im ganzen Lande sich ähnliche Ergebnisse herausstellten, ein großer Theil des landwirthschaftlichen Geländes überhaupt nicht zum Grundsteuerkataster herangezogen werden könnte. Dies kann unmöglich den wirklichen Verhältnissen entsprechen.

Wie die Hauptübersicht zeigen auch diese drei Darstellungen ganz große Unterschiede der ermittelten Ertragssteuerwerthe unter den verschiedenen Gemeinden, sowie innerhalb der einzelnen Gemeinden unter den verschiedenen Bonitätsklassen. Die Ursache dieser sehr erheblichen Verschiedenheit der Rechnungsergebnisse wird in der Denkschrift (S. 14/16) eingehend, klar und überzeugend dargelegt.

Diese Probeveranlagungen haben gezeigt, daß sich bei dem Reinertragskataster eine ähnlich große Verschiedenheit der katastrirten Reinertragswerthe von Gemeinde zu Gemeinde erzielen würde, wie sie bei der jetzigen Katastrirung beklagt wird, so daß auch bald ähnliche Beschwerden über die Ungleichmäßigkeit der Einschätzung laut würden.

* Das Steuerkapital ist durch Vervielfältigung des gefundenen Reinertrags mit 28,5 gebildet worden; dies entspricht einem Zinsfuß von 3½ %.

Digitized by Google

Bei der Reinertragsberechnung, wenn sie auch gewissenhaft und sorgfältig von den sachverständigsten Personen vorgenommen werden, können kleine Fehlerstellen ein Endergebniß und eine Steuerveranlagung innerhalb der einzelnen Bonitätsklassen, wie von Gemeinde zu Gemeinde herbeiführen, welche den thatsächlichen durchschnittlichen Rentabilitätsverhältnissen und daher auch den Grundsätzen gleicher Besteuerung nicht entspricht."

Das Gesammtergebniß der Berechnungen bezeichnet die Großh. Regierung mit Recht als kein für das System von Reinertragsberechnungen günstiges. Dazu käme, daß nach den gemachten Erfahrungen ein Aufwand an Zeit von mindestens 4 Jahren und an Kosten von einer Million Mark für die Durchführung des Reinertragskatasters nöthig wäre; letzteres wäre in Folge der in heutiger Zeit sich rascher ändernden Betriebsweise doch in verhältnißmäßig kurzer Zeit veraltet, könnte aber wegen der hohen Kosten nicht in kürzeren Perioden erneuert oder revidirt werden.

Die Kommission ist mit der Gr. Regierung nur noch mehr in ihrer Ueberzeugung bestärkt, daß die Vermögenssteuer nur auf einem auf dem Verkehrswerthsprinzip beruhenden Grundsteuer-Kataster aufgebaut werden kann.

III. Steuerreform durch Kombination der Einkommensteuer mit der Vermögenssteuer.

Die Großh. Regierung sieht nach wiederholten Berathungen im Zusammenhalt mit den Ergebnissen der Reinertragsberechnungen auch jetzt noch, wie in der ersten Denkschrift, die richtigste Lösung der gewünschten Steuerreform in der Umbildung der Grund-, Gebäude- und Kapitalrentensteuer in wirkliche Werthssteuern und Zusammenfassung derselben sowie der Gewerbesteuer zu einer Vermögenssteuer.

Die Ausbildung unserer sog. Ertragssteuern in „wirkliche", den reinen Ertrag der einzelnen Vermögenstheile sicher erfassende Ertragssteuern ist, wie bezüglich der landwirthschaftlichen Grundstücke durch die Reinertragsberechnungen deutlich nachgewiesen und wie auch bezüglich des Ertrags der gewerblichen und Handelsunternehmungen anzunehmen ist, äußerst schwierig und für die Steuerzwecke nicht befriedigend, würde aber auch neben der bestehenden Einkommenssteuer zu einer Art Doppelbesteuerung führen. Die naturgemäße Ergänzung der Einkommenbesteuerung ist nicht ein System einzelner (Ertrags- Einkommens-), sondern von Vermögenssteuern. Im System wirklicher Ertragssteuern hat eigentlich eine Einkommenssteuer keine Berechtigung mehr; denn die Reinerträge aus den verschiedenen Steuerquellen zunächst einzeln zu besteuern und sodann die Summe derselben noch einmal mit der Einkommensteuer zu belegen, hat doch wohl keinen Sinn. Man mußte also bei einem Uebergang zu wirklichen Ertragssteuern wohl auf die Einkommenssteuer, den Rückgrat unseres Steuersystems, verzichten, was, abgesehen von der finanziellen Tragweite, ein Rückschritt wäre.

Die vom Großh. Finanzministerium projektirte Vermögenssteuer, welche die im Vermögensbesitz an sich liegende steuerliche Leistungsfähigkeit erfaßt, soll auf den einzelnen, sorgfältigen Einzelkatastern der Vermögensobjekte aufgebaut werden und so die Vorzüge des seitherigen Steuersystems völlig wahren, wird aber den Vorzug vor den letzteren haben, daß die Einzelkataster für alle Vermögensobjekte — Grund- und Häuser-, Gewerbe- und Kapitalsteuerkataster — nach gleichmäßigen Grundsätzen und mehr nach den Gegenwartswerthen aufgestellt sind. Auf diese Weise soll die Umbildung der jetzigen Ertragssteuern eine wirkliche Reform werden.

Die Budgetkommission theilt auch in dieser Richtung die Anschauung der Großh. Regierung; die Steuerreform kann sich nach ihrer Ueberzeugung nur in der Umwandlung der jetzigen direkten Ertragssteuern in eine Vermögenssteuer als Ergänzung der Einkommensteuer vollziehen.

Die gerechte Vertheilung der Staatssteuerlast verlangt nicht nur die Berücksichtigung der Höhe des wirklichen Einkommens durch die progressive Ausbildung der Steuer, sondern auch die Berücksichtigung der Qualität des Einkommens. Es ist jetzt wohl allgemein anerkannter Grundsatz, daß das auf Besitz beruhende Einkommen, als dasjenige, welches als ein dauerndes, gesichertes und in der Regel übertragbares erscheint, steuerkräftiger ist, als das Arbeitseinkommen, welches von der Arbeitskraft, der Fortdauer der Persönlichkeit abhängt und mit dieser erlischt, so daß der auf Arbeitseinkommen Angewiesene bei vernünftiger Fürsorge für sich und seine Familie aus

Digitized by Google

dem laufenden Einkommen Ersparnisse für den Fall der Unterbrechung oder des Wegfalls der Arbeitsquelle zurücklegen muß; die Quelle des fundirten Vermögens bleibt bei vernünftiger Wirthschaft in der Regel unversiegt.

Es frägt sich, auf welchem Wege man diese erhöhte Leistungsfähigkeit am zweckmäßigsten erfaßt. Man könnte nun den im ersten Augenblick wohl als nächstliegend und einfach erscheinenden Weg der höheren Belastung des fundirten Einkommens bei der Einkommensteuer selbst wählen, wobei wieder eine doppelte Art möglich wäre: man könnte nämlich entweder bei der Veranlagung der Einkommenssteuer die Einkünfte, je nachdem sie aus Vermögensbesitz herrühren oder durch Arbeit gewonnen werden müssen, verschieden bewerthen oder besondere Zuschlagssteuern zur Einkommenssteuer für den fundirten Theil des Einkommens bilden. Der erstere Weg wurde bei den Verhandlungen über eine Steuerreform in Sachsen im Jahr 1878, der zweite bei den Kommissionsverhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses über das Ergänzungssteuergesetz im Jahre 1892/93 vorgeschlagen. Nach letzterem Antrag war ein Zuschlagssteuersatz von $1^1/_4$% des Einkommens angenommen und zwar in vollem Betrage bei dem Einkommen aus Kapitalvermögen, bei verpachtetem und vermiethetem Grund- und Hausbesitz und bei verpachtetem oder vermiethetem Handel- und Gewerbebetrieb und Bergbau, nach einem besonderen Tarif bei der Selbstbewirthschaftung der Land- und Forstwirthschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken und dem Selbstbetrieb von Handel, Gewerbe oder Bergbau, dergestalt daß die tarifmäßigen Prozentsätze des Einkommens in Abzug kommen und der Rest von der Zuschlagssteuer getroffen werden sollte, z. B. bei Einkommen bis 600 ℳ 40%, 600—900 ℳ 39%, 900—1200 ℳ 38%, 5000—6000 ℳ 30%, 10000—11500 ℳ 25%, 18000—20000 ℳ 20%, 38000—40000 ℳ 10% Abzugsprozente.

(Vgl. Bericht der X. Kommission des preuß. Abgeordnetenhauses von Abg. Dr. Krause 1892/93 Nr. 127, S. 11 ff.).

Die Frage wurde auch bei Berathung der Steuerreform in Württemberg erörtert.

Dieser Weg ist aber praktisch ungangbar. Man kann wohl ohne größere Schwierigkeit beurtheilen, ob ein Einkommen ganz oder zum Theil ein fundirtes ist, aber sehr schwer, bis zu welchem Grade dies der Fall ist, wo die Grenzlinie zwischen Besitzeinkommen und Arbeitseinkommen liegt. Das eigentliche Kapitalrenteneinkommen und das Einkommen aus Verpachtung und Vermiethung könnte man vielleicht noch als nur fundirtes Einkommen behandeln, obwohl auch in der besseren oder schlechteren Verwaltung dieser Vermögensobjekte Arbeitsverdienst zur Geltung kommt. Bei dem Einkommen aus selbstbewirthschaftetem Grundbesitz und Gewerbebetrieb müssen aber Besitz und Arbeit zusammenwirken, um überhaupt ein Einkommen zu erzielen; in letzterem ist der Ertrag des Besitzes und der Arbeit, wodurch der Besitz überhaupt erst nutzbringend wird, vereinigt. Es muß also in diesen Fällen unterschieden werden, welcher Theil auf die Arbeit und welcher auf den Besitz als solchen fällt. Diese Unterscheidung wird praktisch aber kaum richtig getroffen werden können, da dabei die verschiedensten Momente in verschiedenstem Grade mitwirken, z. B. die größere oder geringere Einsicht, Umsicht, Erfahrung, Arbeitskraft, Fleiß ꝛc. des Unternehmens. Wenn man dies der Schätzung im Einzelfalle überlassen wollte, so könnten hierdurch die größten Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten entstehen, ebenso aber auch, wenn man von vornherein nach festen Grundsätzen feste Prozentsätze festsetzt. Im ersteren Fall müßte man auch in das ganze innere wirthschaftliche Leben des Einzelnen eindringen; derselbe müßte gezwungen werden, nicht nur sein Gesammteinkommen anzugeben, sondern letzteres genau zu zergliedern nach dessen Herkunft aus Arbeitsverdienst, Erträgniß aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirthschaft, aus Rentenerträgniß. In letzterem Falle würden die ungleichartigsten Verhältnisse nach gleichen feststehenden Sätzen gleichmäßig behandelt, wodurch die größte Ungleichheit entstehen würde, z. B. wenn zwei Steuerpflichtige dasselbe Einkommen haben, der eine aber in Folge eines gut fundirten Unternehmens, der andere in Folge seiner besonders geschickten Geschäftsführung trotz beschränkten Betriebskapitals. In letzterem Fall ist das Einkommen der Hauptsache nach Arbeitsverdienst, in ersterem Kapitaleinkommen; bei gleichmäßigen Steuerzuschlägen wäre offenbar der intelligentere, geschicktere Gewerbetreibende ungünstiger behandelt.

Wenn man nur Zuschlagssteuern zur Einkommensteuer festsetzt, werden ferner eine Reihe werthvoller Vermögensobjekte sehr leistungsfähiger Personen gar nicht oder nicht im richtigen Verhältniß getroffen, nämlich diejenigen Vermögen, welche zeitweilig ertragslos sind. Grundstücksspekulanten würden mit Baugrundstücken,

by Google

die in wenigen Jahren um das Mehrfache ihres Werthes zunehmen, die aber bis dahin unbebaut liegen bleiben, gar nicht oder kaum nennenswerth zur Steuer beigezogen, ebenso Luxus-Gärten, die Hunderttausende werth sein können. Großunternehmen, welche Anlagen von mehreren Millionen umfassen, aber in Folge der Konjunktur oder unrichtigen Wirthschaft keinen oder im Verhältniß nur geringen Ertrag abwerfen, würden trotz des Millionenwerths kaum zur Steuer beitragen. Die Inhaber all' dieser Vermögen sind aber gewiß leistungsfähig; der große Besitz solcher Werthe gewährt denselben größere Kreditfähigkeit; auf alle Fälle bilden sie einen tüchtigen Nothpfennig.

Anderseits steht die Höhe des Einkommens nicht immer im gleichen Verhältniß zur Höhe des Vermögens; es kommt dabei auch auf die Art der Anlage an; gerade kleine Besitzer legen oft, um höhere Einnahmen zu erzielen, ihr Vermögen in höher verzinslichen, aber unsicheren Werthen an, während Eigenthümer großer Vermögen sich mit niederer Verzinsung bei sicherer Anlage begnügen. Wenn die Ergänzungssteuer in Form von Zuschlägen zur Einkommenssteuer nach bestimmten Prozentsätzen des Einkommens bemessen würde, würde der kleine Besitz verhältnißmäßig stärker getroffen als der große. Den richtigeren Maßstab bildet der Kapitalwerth des Vermögens. Wenn alle Bestandtheile eines Vermögens nach dem Verkehrswerthe, dem Tauschwerthe veranlagt sind, so werden dieselben auch gleichmäßig nach ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit durch die Vermögenssteuer erfaßt.

Das Ziel einer stärkeren Besteuerung des fundirten Einkommens läßt sich hiernach sicherer und mit gleichmäßigerer Wirkung dadurch erreichen, daß man dieselbe nicht auf das Einkommen selbst aufbaut, sondern an die Quelle, das Fundament desselben, an den Besitz sich hält. Die Ergänzung der Einkommensteuer muß daher in der Vermögenssteuer gesucht werden. Die Vorzüge der letzteren wurden schon in der ersten Denkschrift und dem Kommissionsbericht des Abg. Hug dargelegt und braucht darauf nicht näher eingegangen zu werden, da dieselben jetzt ebenso anerkannt werden.

Vergl. zu dieser kurzen Ausführung:

Entwurf des preußischen Ergänzungssteuergesetzes 1892, Begründung S. 21—25.
Bericht der X. Kommission des preuß. Abgeordnetenhauses hiezu Nr. 127 S. 14 ff.
Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer in Hessen vom Jahre 1899 S. 20—23.

Denkschrift zur Steuerreform im Großherzogthum Hessen von Krug — abgedruckt im Finanz-Archiv von Schanz, 14. Jahrg. 2. Bd. S. 343, 362 ff.

Ministerielle Denkschrift, die Weiterführung der Reform der direkten Steuern im Königreich Sachsen 1897 — abgedruckt im Finanz-Archiv von Schanz 15. Jahrgang 1. Bd. S. 382, 391—96.

Bericht der Finanzdeputation A der zweiten Kammer in Sachsen über den Entwurf eines Vermögensgesetzes — abgedruckt im Finanz-Archiv von Schanz, 15. Jahrg. 2. Bd. S. 390 ff.

IV. Grundzüge des künftigen Vermögenssteuersystems und -Gesetzes.

Abschnitt VI der Denkschrift gibt die allgemeinen Gesichtspunkte, nach welchen das Vermögenssteuersystem geordnet werden soll, und welche von den in der ersten Denkschrift niedergelegten zum Theil wesentlich abweichen, und zwar folgende vier:

1. Revision der Klasseneintheilung der landwirthschaftlichen Grundstücke;
2. Veranlagung der landwirthschaftlichen Grundstücke durch Feststellung der Werthe jeder Kulturart und Klasse, sowie der nicht klassificirten Grundstücke und Gebäude auf Grund freier Schätzung unter Berücksichtigung der Kaufpreise aus den letzten 5 Jahren;
3. Beibehaltung der Steueranschläge der jetzt katastrirten Waldsteuerkapitalien;
4. hälftiger Abzug sämmtlicher Kapitalschulden.

Digitized by Google

Durch das Gesetz vom 3. August 1898 (Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXIII Seite 377) ist Ziff. 1 als Vorarbeit der Steuerreform bereits in Angriff genommen und wird im Lande die Revision bereits praktisch durchgeführt.

Der Ziff. 2 und 3 ist nach den in der Denkschrift niedergelegten Gründen zuzustimmen.

Die freie Schätzung des Werths der Gebäude, sowie der landwirthschaftlichen Grundstücke nach den einzelnen Kulturarten und Klassen wird durch die Schätzungskommissionen leicht und zuverlässig bei uns durchgeführt werden können, zumal ähnliche Schätzungen von den Gewähr- und Pfandgerichten, den Waisenrichtern, den Liegenschaftsschätzern schon bisher vorgenommen werden mußten und auch bei vielen in die Privatrechte der einzelnen Bürger tief einschneidenden Rechtsgeschäften und in einer den Realkredit des Landes bedingenden Weise anstandslos und richtig gemacht wurden.

Gegen die vorläufige Beibehaltung der Waldsteuerkapitalienkataster wird mit Rücksicht auf eine leichtere und raschere Durchführung der Reform nichts eingewendet, da eine neue Veranlagung der Waldungen nach den Ausführungen der Denkschrift nicht gerade sehr dringlich erscheint, wenn auch hier ungleichmäßige Einschätzungen vorliegen und die Steuerkapitalien dem jetzigen Werth nicht immer entsprechen mögen.

Das preußische Ergänzungssteuergesetz, sowie der hessische Entwurf einer Vermögenssteuer haben auch den Grundsatz einer freien Schätzung nach dem gemeinen Werth; nach der Absicht des ersteren aber, insbesondere nach der demselben beigegebenen technischen Anleitung für die erstmalige Schätzung des Werthes der Grundstücke behufs Veranlagung der Ergänzungssteuer vom 26. Dezember 1893 werden nicht die Werthe der einzelnen Vermögenstheile getrennt geschätzt, sondern es soll das gesammte, eine wirthschaftliche Einheit bildende Vermögen eines Steuerpflichtigen im Ganzen geschätzt und der Werth der Vermögensgesammtheit ermittelt werden. Diese Schätzung im Ganzen vereinfacht zwar das Verfahren, muß aber doch, um annähernd genaue Resultate zu erzielen, eine Reihe von Hilfsmitteln benützen; dahin zählt die Unterscheidung von Besitzgruppen, sowie die Anordnung, daß Einheitssätze des gemeinen Werthes für ein Hektar Grundbesitz der verschiedenen Bodengüte für jeden Regierungsbezirk aufgestellt werden. Nach dem hessischen Entwurf Art. 18 soll die Veranlagung des in Grundstücken und Gebäuden bestehenden Vermögens im Wege der Schätzung durch die Veranlagungskommission erfolgen, und es sollen für jede Gemarkung des Landes Kataster angelegt werden, in welchen die sämmtlichen Gebäude und die sämmtlichen übrigen Grundstücke mit ihren dermaligen Werthen eingetragen werden sollen. Diese Kataster sollen aber nur die Hilfsmittel für die Veranlagungskommission zur Ermittelung des gemeinen Werthes der Grundstücke im Ganzen bilden; letztere hat bei der jedesmaligen Veranlagung nicht nur diese Katasterwerthe, sondern auch die für die zu schätzenden Grundstücke oder für solche gleicher oder ähnlicher Art erzielten Kaufpreise, die aus denselben zu ziehenden oder gezogenen Früchte, und überhaupt alle diejenigen Umstände angemessen zu berücksichtigen, die geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des gemeinen Werths zur Zeit der Veranlagung zu bieten im Stande sind. Der so ermittelte gemeine Werth des Grundbesitzes eines Steuerpflichtigen als Ganzes kann die einzelnen Katasterwerthe ebenso gut überschreiten, wie hinter ihnen zurückbleiben.

Anders sind die Grundsteuerkataster nach dem in Baden in Aussicht genommenen System; sie sind nicht Hilfsmittel, sondern sind Bestandtheile des Gesammtvermögenssteuerkatasters; die im Grundsteuerkataster festgestellten Vermögenswerthe eines Steuerpflichtigen werden zu seinen etwa in den übrigen Katastern veranlagten Vermögenswerthen zugeschlagen; die einmal festgestellten Werthe der Grundsteuerkataster bleiben bis zu einer neuen Einschätzung unverändert, abgesehen von den im Gesetz besonders hervorzuhebenden Arten von Berichtigungen und Ergänzungen, welche bei dem jährlichen Ab- und Zuschreiben vorzunehmen sind.

Die Werthskataster für Gebäude, landwirthschaftliche und andere Grundstücke, sowie Waldungen sind daher für das projektirte Steuersystem von größter Bedeutung, sollen auch für die Gemeindeumlagen ihre volle selbständige Bedeutung behalten.

Die wichtigste und für die Durchführung der Steuerreform einschneidendste Frage ist diejenige nach dem Umfang des Schuldabzugs. Während die erste Denkschrift auf dem Standpunkt des vollen Schuldabzugs stand, wie auch das preußische Ergänzungssteuergesetz den vollen Schuldabzug gestattet und der hessische Entwurf in Aussicht nimmt, schlägt die zweite Denkschrift nur den Abzug der Hälfte aller Kapitalschulden vor.

by Google

Als Gründe werden in der Denkschrift folgende angeführt:

a) Da bei völligem Schuldabzug nicht auf die Entstehungsursache der Schulden zurückgegangen werden kann, also auch die zu unwirthschaftlichen Zwecken, aus Leichtsinn und Verschwendungssucht aufgenommenen berücksichtigt werden müssen, liegt darin eine gewisse Begünstigung einer ungesunden Kreditwirthschaft und die Entlastung hochgradig Verschuldeter auf Kosten solcher, die durch besonderen Grad von Fleiß, Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit sich schuldenfrei halten, was für viele kleine Leute zutrifft (vergl. Referat des Freiherrn von Göler, Erste Kammer, über die erste Denkschrift Seite 6—8).

b) Die mit der Steuerreform unvermeidlich verbundene Lastenverschiebung wird erheblich abgeschwächt, wenn nicht der volle Schuldenbetrag, sondern nur ein Bruchtheil abgezogen wird, weil der Vermögenssteuerfuß niederer gehalten werden kann. Dem nach der ersten Denkschrift auf 6 Milliarden Mark angenommenen Vermögenssteuerwerth steht ein muthmaßlicher Schuldenstand von rund 1 Milliarde Mark gegenüber, so daß ein Reinvermögenssteuerwerth von 5 Milliarden übrig bleibt. Da das bisherige Erträgniß der 4 Ertragssteuern (5,8 Millionen Mark) wieder erzielt werden muß, wäre nach der ersten Denkschrift ein Steuerfuß von 11,5 ₰ (rund 12 ₰) für die Vermögenssteuer nöthig. Bei dem Abzug der Hälfte der Schulden könnte der Steuerfuß unter 11,5 ₰ gehalten werden, etwa auf 10 ₰, wie der Herr Finanzminister in seinen mündlichen Ausführungen annahm. Bei einem solchen niederen Steuerfuß würde die Lastenverschiebung nicht so stark.

c) Wenn eine Reihe von Vermögenswerthen, insbesondere die Fahrnißwerthe und die landwirthschaftlichen Betriebskapitalien vom Beizug zur Vermögenssteuer freigelassen werden, wie beabsichtigt ist, ist der völlige Schuldabzug nicht gerechtfertigt; es könnten sonst auch diejenigen Schulden, welche für Anschaffung der steuerfreien Vermögenswerthe gemacht werden, in Abzug gebracht werden.

Diese Gründe hielt die Kommission in ihrer ersten Berathung nicht für so durchschlagend, daß sie den Grundsatz des vollen Schuldabzugs, welchem die zweite Kammer in der vorigen Tagung zugestimmt hat, fallen lassen und nur den hälftigen Schuldabzug für annehmbar erklären könnte.

Der erste Grund erschien ihr für die Steuergesetzgebung von geringerer Bedeutung. Abgesehen davon, daß die Gründe einer hohen Verschuldung im Einzelfalle, ohne in die intimsten Privatverhältnisse einzudringen, nicht festgestellt werden können, darf doch im Allgemeinen angenommen werden, daß unter den Hochverschuldeten eine große Anzahl sich befindet, welche nicht durch eigenes Verschulden, nicht durch Leichtsinnigkeit und dergl., sondern aus wirthschaftlichen Ursachen in die Schulden gerathen sind; diesen gegenüber wird der Grundsatz der Berücksichtigung der „Leistungsfähigkeit", welcher doch jetzt allgemein als der steuerlich gerechteste anerkannt ist, nicht durchgeführt, wenn nicht voller Schuldabzug gewährt wird. Die Einwendung, daß dadurch eine Abwälzung zu Ungunsten der Fleißigen, Sparsamen stattfinde, trifft, soweit ein richtiger Kern darin steckt, nicht nur gegen die Berücksichtigung des vollen Schuldabzugs zu, sondern gegen jede Steuerart, welche auf die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen überhaupt Werth legt; der Wirthschaftlichere, Sparsamere wird immer ein höheres Vermögen und ein höheres Einkommen sich erwerben, einen höheren Ertrag herauswirthschaften, als der Verschwender, Leichtsinnige, Unwirthschaftliche und in Folge dessen höhere Beträge zur Steuer zahlen, als letzterer. Dadurch hat sich wohl Niemand von Fleiß und Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit abhalten lassen.

Mehr Beachtung verdient der hervorgehobene zweite Grund. Auf die starke Lastenverschiebung als Folge der projektirten Vermögenssteuer hat schon die erste Denkschrift ausführlich in Abschnitt IX S. 28—32 hingewiesen; auch der Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer, erstattet vom Abg. Hug, hob ausführlich die Wirkungen derselben hervor. Bei der Wichtigkeit dieses Punktes dürfte die Wiederholung dieser Ausführungen am Platze sein. Der Bericht sagt S. 10.

„Die Wirkung einer solchen Vermögenssteuer hängt nun von drei Faktoren ab, von welchen zwei, nämlich die Ermäßigung des Steuerfußes und der Schuldenabzug, die Steuerlast vermindern, dagegen der dritte, nämlich die Erhöhung der Steuerkapitalien solche vermehrt. Es können nun verschiedene Fälle eintreten, es kann die

Digitized by Google

Wirkung der entlastenden Faktoren durch jene des belastenden Faktors aufgewogen, ja sogar übertroffen werden, so daß trotz der Herabsetzung des Steuerfußes und des Abzugs der Schulden gleichwohl eine Mehrbelastung des Steuerpflichtigen stattfindet; es können aber auch die entlastenden Faktoren zur vollen Geltung gelangen und eine effektive Minderung der Steuerlast herbeiführen.

Für die einzelnen Berufsgruppen dürfte sich die Wirkung der Einführung der Vermögenssteuer folgendermaßen gestalten:

1. Die Landwirthschaft treibende Bevölkerung wird überall da, wo der Verkehrswerth des Grund und Bodens nicht erheblich gestiegen ist, eine Erleichterung der Steuerlast erfahren, weil hier die Ermäßigung des Steuerfußes, der ja zur Zeit 15 ₰ vom hundert Mark Steuerkapital beträgt und künftig nur 12 ₰ betragen soll, und der Schuldenabzug ganz oder überwiegend sich geltend macht. Ueberall da jedoch, wo die Verkehrswerthe des landwirthschaftlichen Grund und Bodens gegenüber den bisherigen Steuerkapitalien erheblich gestiegen sind, wird die Wirkung der entlastenden Faktoren meist von jener des belastenden Faktors übertroffen und in Folge dessen namentlich wo es sich um geringverschuldeten Grundbesitz handelt, eine Mehrbelastung der steuerpflichtigen Grundbesitzer herbeigeführt werden. Dies wird bei den in der Rheinebene gelegenen Grundstücken großentheils der Fall sein.

2. Der Gebäudebesitz wird meist stärker belastet werden, weil der Verkehrswerth der Gebäude insbesondere in den größeren Städten vielfach gestiegen ist. Selbst eine hohe Verschuldung kann unter Umständen nicht ausreichen, eine Mehrbelastung zu verhüten.

3. Der Kapitalbesitz wird aus zwei Gründen stärker belastet als bisher, einmal weil statt des den zwanzigfachen Betrag der Rente darstellenden Steuerkapitals der Börsenkurs der Werthpapiere, der ja meist höher ist als dieses Steuerkapital, zu Grunde gelegt wird und weil die Vermögenssteuer mit 12 ₰ den bisherigen Kapitalrentensteuerfuß mit 10 ₰ vom Hundert Mark Steuerkapital übersteigt.

4. Die gewerblichen Betriebskapitalien sind schon seither nach den laufenden Preisen katastrirt worden, der aus dem Mehrbetrag des Verkehrswerths gegenüber dem Steuerkapital resultirende Belastungsfaktor fällt bei ihnen hinweg und es kommen die entlastenden Faktoren hier zur vollen Geltung.

Die Wirkung der Einführung der Vermögenssteuer wird sich also dahin zusammenfassen lassen, daß der Gewerbsbetrieb eine durchgängige steuerliche Erleichterung, dagegen der Kapitalbesitz ebenso eine Mehrbelastung erfahren wird, während dagegen beim Grund- und Häuserbesitz je nach der Stärke der einwirkenden Be- und Entlastungsfaktoren bald eine Verminderung, bald eine Vermehrung der Steuerlast eintreten wird; doch werden insbesondere beim Häuserbesitz in den größeren Städten die Fälle der Mehrbelastung überwiegen."

Im Allgemeinen wurde diese Lastenverschiebung, wenn sie im Einzelnen auch unangenehm empfunden werden würde, doch als eine mehr gerechte Ausgleichung der Steuerlast betrachtet, als der bisherige Zustand: es entspricht nur der steuerlichen Gerechtigkeit, daß die Vermögenswerthe nach gleichmäßigen Grundsätzen, mehr nach den Gegenwartswerthen festgestellt werden, daß die Besitzer von jetzt sehr werthvollen Vermögensstücken solche nach dem wahren Werth, statt nach den früheren, zwei Menschenalter zurückliegenden geringen Schätzungen versteuern, umgekehrt aber auch die im Werth gesunkenen Vermögensobjekte nicht weiter nach den jetzt zu hohen Veranlagungen versteuert werden sollen, ferner daß der in Folge von Schulden Steuerschwache entlastet und der dadurch sich ergebende Ausfall auf die steuerleistungsfähigeren Schultern gelegt werde. Eine solche Lastenverschiebung wurde im letzten Landtage nicht als unbillig angesehen und erschien der Kommission auch jetzt nicht so schwerwiegend, daß zur Verminderung derselben eine Herabsetzung des Steuerfußes nur auf Kosten des angestrebten vollen Schuldabzugs gesucht werden müsse.

Sehr beachtenswerth und in's Gewicht fallend ist der dritte Grund. Als theoretisch richtig muß ohne Weiteres anerkannt werden, daß es nicht wohl angängig ist, Schulden, welche nur auf steuerfreie Vermögensobjekte sich beziehen, an dem übrigen Vermögen in Abzug zu bringen; praktisch könnte dies auch zum Resultat führen, daß solche Schulden das letztere erreichen oder übersteigen und so gar kein steuerbares Vermögen übrig bliebe, obwohl der Steuerpflichtige doch in Wirklichkeit ein namhaftes Reinvermögen haben könnte, also leistungsfähig wäre. Wenn das gesammte Fahrnißvermögen von der Vermögenssteuer freibleibt, was

Digitized by Google

nur gebilligt werden kann, so muß man wohl zugestehen, daß die hierauf sich beziehenden Schulden nicht in Abzug kommen.

Ferner ist nur wünschenswerth, daß die landwirthschaftlichen Betriebskapitalien nicht zur Vermögenssteuer beigezogen werden, nachdem sie bisher steuerfrei waren; nichts würde bei der Steuerreform schwerer empfunden werden, als wenn Vermögensobjekte, welche bisher überhaupt nicht zur Steuer veranlagt waren, nun einer Besteuerung unterworfen würden; noch mehr würde dies bei der Landwirthschaft zutreffen, bei welcher zum Theil eine Erhöhung der Grundsteuerwerthe eintreten und dadurch trotz der Herabsetzung des Steuerfußes eine Verminderung der Steuerlast nicht eintreten wird, so daß durch Beizug auch der bisher freien Betriebskapitalien eine weitere Lastensteigerung unvermeidlich wäre: ein Resultat, das gewiß nicht erfreulich wäre.

Die Höhe der landwirthschaftlichen Betriebskapitalien steht nicht fest, kann vielmehr nur geschätzt werden. Nach der Denkschrift „die Belastung der landwirthschaftstreibenden Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirthschaft in Baden" S. 23 und 24, ist auf Grund der hierüber vorliegenden detaillirten Angaben in den „landwirthschaftlichen Erhebungen von 1883" berechnet worden, daß im Durchschnitt auf den Hektar Wirthschaftsfläche 450 ℳ Betriebskapital kommen und daß je 100 ℳ Steuerkapitalwerth mit 30 ℳ Betriebskapital ausgestattet sind, in wissenschaftlichen Lehrbüchern rechnete man auf 100 ℳ des laufenden Werths des Grund- und Gebäudekapitals 24—40 ℳ Betriebskapital, je nach dem Betrieb der Wirthschaft.

Darnach ergab sich ein Werth des landwirthschaftlichen Betriebskapitals in Baden von 418 Millionen Mark. Bei Berechnung der Verschuldung beschränkte man sich aber auf einen Zuschlag von nur 15 % des Vermögenswerths und wurde der Werth des gesammten landwirthschaftlichen Betriebskapitals nur zu 260,4 Millionen Mark festgestellt, um der Einwendung einer zu hohen Schätzung zu begegnen. Anhaltspunkte für die Schätzung bieten die Feststellungen des Viehstandes und die Schätzungen der Ernteerträgnisse. Nach dem statistischen Jahrbuch 1897/98 betrug im Großherzogthum die Zahl:

der Pferde	im Durchschnitt	1887/96	67 880,	im Jahre	1896	69 921
des Rindviehs	„	„	„	617 170,	„	„	„ 660 469
der Schafe	„	„	„	97 100,	„	„	„ 83 323
der Schweine	„	„	„	394 702,	„	„	„ 442 728

Nach der Viehzählung vom 1. Dezember 1898 hat der Bestand weiter zugenommen. Die Schätzung des lebenden Inventars auf 200 Millionen Mark dürfte sehr mäßig angenommen sein. Nach der Tabelle Seite 90 des statistischen Jahrbuchs wird der jährliche Erntewerth im Durchschnitt der Jahre 1865/96 auf 237 200 000 ℳ angegeben. Wenn auch diese Ernteerthe nicht voll als Betriebskapital eingestellt werden dürfen, so wird nach Hinzurechnung der übrigen landwirthschaftlichen Betriebskapitalien (Geräthe, Maschinen ꝛc.) die vom Herrn Finanzminister mündlich gegebene Schätzungsziffer für die Steuer von 400—500 Millionen ℳ des gesammten landwirthschaftlichen Betriebskapitals der Wirklichkeit wohl entsprechen.

Bemerkt mag werden, daß in der Begründung des hessischen Entwurfs über Einführung der Vermögenssteuer, welcher die landwirthschaftlichen Betriebskapitalien beizieht, der Werth derselben für Hessen auf 133 Millionen Mark in Ansatz gebracht ist und nur 9,8 % des Werthes des landwirthschaftlich benutzten Grund und Bodens beträgt; diese Schätzung wird aber selbst in der Begründung als zu niedrig gegriffen bezeichnet und entspricht nicht der Wirklichkeit.

Aus diesen Schätzungsziffern ergibt sich wohl, daß die Freilassung der landwirthschaftlichen Betriebskapitalien von der Vermögenssteuer eine steuerliche Erleichterung für die Landwirthe bedeutet und wollte die Budgetkommission bei der ersten Berathung wenn möglich daran festhalten, meinte aber auf der andern Seite, daß diese Erleichterung bedeutend in ihrem Werthe verliere, wenn deßwegen nur der halbe Schuldabzug, statt der volle gestattet werden könnte. Sie war der Ansicht, daß der volle Schuldabzug die größere Wohlthat sei und deßhalb selbst in dem Falle darauf bestanden werden solle, wenn aus finanziellen Gründen, weil bei vollem Schuldabzug und gleichzeitiger Freilassung der landwirthschaftlichen Betriebskapitalien und niederem Steuerfuß

Digitized by Google

dasselbe finanzielle Ergebniß nicht wie aus den bisherigen Ertragssteuern erzielt werden könnte, auch die landwirthschaftlichen Betriebskapitalien zur Vermögenssteuer herangezogen werden müßten, allerdings dann nur unter der Bedingung, daß ein Existenzminimum gewährt würde. Wenn letzteres in angemessener Höhe angenommen würde — das preußische Ergänzungsgesetz läßt Vermögen bis 6000 ℳ frei, der hessische Entwurf „Personen, deren steuerbares Vermögen die Summe von 3000 ℳ nicht erreicht" — so könnte dadurch ein steuerlich gerechter Ausgleich gefunden werden und würde eine große Anzahl verschuldeter Landwirthe wesentlich entlastet werden. Diese Erleichterung käme auch den verschuldeten kleinen Handwerkern und Gewerbetreibenden zu Gute.

Auf Ersuchen trat die Großh. Regierung zur Besprechung dieser Punkte mit der Kommission zusammen, wobei der Großh. Herr Finanzminister auf die Gründe der zweiten Denkschrift verwies und weiter ausführte:

„Die erste Denkschrift habe in gewissem Sinne allerdings den vollen Schuldabzug in Aussicht gestellt. Das sei aber dahin zu erklären, daß zu jener Zeit die Ziele der Steuerreform weiter gesteckt waren; es wurde mehr das System der Nachbildung der preußischen Ergänzungssteuer angenommen und bis in die äußersten Konsequenzen erörtert. Bei den weiteren Berathungen und Erörterungen kam man zum System einer vermögenssteuerartigen Fortbildung der Ertragssteuern; der Schwerpunkt liegt dabei darin, daß ein neues Grundsteuerkataster, Waldsteuerkataster, Gewerbesteuerkataster und Kapitalsteuerkataster aufgestellt und diese zusammengefaßt werden in das neue Vermögenssteuerkataster. Der Unterschied von der preußischen Reform ist, daß das preußische Vermögenssteuerkataster ständig evident gehalten, alle drei Jahre neu aufgestellt wird, während unser Kataster ständiger bleiben soll; es ist in Gemeinden über 10000 Einwohner eine Neueinschätzung der Gebäude regelmäßig alle 10 Jahre in Aussicht genommen; im Uebrigen bleiben die Klasseneintheilungen und Schätzungen der anderen Grundstücke und der auf solchen haftenden Grundlasten so lange in Wirksamkeit, bis durch ein neues Gesetz die Vornahme einer Neueinschätzung angeordnet wird. Es muß also die Steuerverwaltung für längere Zeit mit stabilen Werthen rechnen, wenn auch eine häufigere Revision der Kataster in Aussicht genommen ist, als dies bisher der Fall war. In Preußen kann das Vermögenssteuerkataster mehr die laufenden Werthe annehmen, weil die Veranlagung mehr in Bausch und Bogen gemacht werden kann; die allgemeine Fassion und die Schätzung braucht nicht so genau genommen zu werden, weil der Steuerfuß ein niederer, 5 ₰ vom 100 Steuerkapital ist und die Ergänzungssteuer nur den kleineren Theil der Steuer einzubringen hat. In Baden spielt dieselbe eine andere Rolle; dieselbe muß dasselbe Resultat erbringen, wie die jetzigen Ertragssteuern, nämlich circa 47 % sämmtlicher direkten Steuern. Ebenso beruht ein Haupttheil der Gemeindeumlagen auf den Einzelkatastern. Deßhalb muß bei uns mit ganz besonderer Vorsicht bei der Ermittelung der steuerbaren Vermögenswerthe und der Konstatirung der Vermögenssteueranschläge verfahren werden. Bei sorgfältiger Aufstellung der Kataster kann man die Arbeit nicht alle Jahre vornehmen oder in wenigen Jahren wiederholen.

Diese relative Stabilität ist von größter Bedeutung. Während jährlich die Schulden fatirt werden, bleibt dagegen das Vermögen stabil; die Schuldzunahme ist eine jährlich wachsende, die Werthsteigerung kann steuerlich aber nicht jährlich erfaßt werden. Daraus resultirt ein Mißverhältniß und ein zunehmender Steuerausfall, wogegen eine Schutzwehr aufzurichten ist. Eine solche ist darin zu finden, daß nicht der volle Schuldabzug zugelassen wird.

Dazu kommen finanzielle Bedenken. Die Lastenverschiebungen in Folge der Steuerreform sollten sich in möglichst engen Grenzen bewegen; das Ergebniß darf nicht sein, daß die große Maße der mittleren und kleineren Steuerpflichtigen mehr bezahlen. Dies wird nur erreicht werden, wenn der Steuerfuß nieder ist; wenn wir über 10 ₰ hinausgehen müßten, wäre dies bedauerlich mit Rücksicht auf die zahllosen kleinen Rentner, Wittwen, Mündel, Pensionäre, welche ihre kleinen Vermögen in Staatspapieren angelegt haben und welche durch die Konversionen schon geschädigt wurden. Die Kapitalisten werden, auch wenn der Steuerfuß derselbe, nämlich 10 ₰ bleibt, höher zur Vermögenssteuer herangezogen werden, weil nicht mehr der 20fache Betrag der Rente, wie bei der Kapitalrentensteuer, sondern der Nominalwerth, bezw. Börsenkurs, der immer höher sein wird als der erstere, zu Grunde gelegt wird. Bei Annahme eines Steuerfußes von 10 ₰ ist ein Steuerausfall wahrscheinlich; ganz sicher kann dies erst gesagt werden, wenn die Katasteraufstellung erledigt ist, was nach etwa 2 Jahren der Fall sein wird. Die in der I. Denkschrift (S. 27 und 28) gegebenen Zahlen bieten aber immerhin

Digitized by Google

ein Bild: das gesammte Vermögenssteuerkapital im Großherzogthum war geschätzt auf 6 Milliarden Mark, die Gesammtschulden auf 1 Milliarde Mark, das Reinvermögen also auf 5 Milliarden. Bei 10 ₰ Steuerfuß würde bei vollem Schuldabzug gegenüber dem jetzigen Steuererträgniß sich ein Ausfall von ungefähr 1 Million Mark ergeben. Dies ist der zweite Grund finanzieller Art, welcher dazu führt, wenigstens im Anfang nur den halben Schuldabzug in Vorschlag zu bringen.

Dazu kommt, daß, wenn die Fahrnisse und landwirthschaftlichen Betriebskapitalien frei bleiben sollen, die entsprechenden Schulden doch nicht abziehbar sind! Gegen die Freilassung der letzteren mögen theoretische Erwägungen sprechen; es ist aber nicht ohne Bedenken, Vermögensobjekte, welche schon lange von der Bestimmung frei waren, jetzt beizuziehen, und gerade bei dem Bevölkerungstheil, welcher über Verschuldung klagt. Die Bedenken werden jedenfalls in der hohen Ersten Kammer noch stärker wirken, da die Tendenz der früheren Anträge derselben auf Befreiung der landwirthschaftlichen Hilfsgebäude ging; wenn jetzt die landwirthschaftlichen Betriebskapitalien beigezogen werden, würde dies ein Stein des Anstoßes abgeben, an welchem die ganze Steuerreform scheitern könnte.

All' diese Bedenken haben im Schooße des Finanzministeriums zu weiteren Erwägungen und Erörterungen Anlaß gegeben und zu einer anderen neuen Formulirung des Schuldabzugs geführt, welcher zwar den Grundsatz des Abzugs aller Schulden acceptirt, thatsächlich aber nur soweit zuläßt, als die Schulden einen gewissen Prozentsatz der steuerbaren Vermögenswerthe, etwa 50 Prozent, nicht übersteigen und Schulden für Anschaffung von nicht steuerpflichtigen Vermögenswerthen nicht in Frage sind. Die projektirte Bestimmung des Vermögenssteuergesetzes würde etwa lauten:

> „An der Summe der Vermögenswerthe können auf Ansuchen des Steuerpflichtigen seine nachgewiesenen Kapitalschulden bis zur Hälfte der veranlagten Vermögenswerthe in Abzug gebracht werden. Nicht abziehbar sind Beträge, welche für Anschaffung oder Herstellung von Vermögenstheilen geschuldet werden, die der Vermögenssteuer nicht unterliegen."

Durch eine solche Regelung wäre die Freilassung der landwirthschaftlichen Betriebskapitalien, ein niederer Steuerfuß ermöglicht, dadurch eine allzugroße Lastenverschiebung vermieden, während doch der großen Masse der kleineren und mittleren Steuerpflichtigen die Wohlthat eines vollen Schuldabzugs zu Gute käme. Auf der anderen Seite liegt kein Grund vor, Leute, welchen wegen allzuhoher Verschuldung doch nicht zu helfen ist, steuerlich zu begünstigen oder gar Spekulanten, welche ihre Gebäude oder Bauplätze bis 90 oder mehr Prozent belastet haben, aber bei der Weiterveräußerung doch große Werthe lucriren, während die Steuerverwaltung aus diesen großen Steuerobjekten nur geringe oder gar keine Steuer inzwischen in Folge des vollen Schuldabzugs bezogen hätte.

Was die Frage der Gewährung einer Freigrenze oder Existenzminimums anlangt, so könnte solche jedenfalls nicht in der Höhe des preuß. Ergänzungsgesetzes oder des hessischen Entwurfs bemessen werden, sondern müßte niedrig gehalten werden; eine Freigrenze wäre wohl nur beim Betriebskapital und Kapitalbesitz, ähnlich wie die jetzigen Gesetze eine solche schon aufweisen, nicht aber bei den land- und forstwirthschaftlichen und Gebäudesteuerkataster angängig; vielleicht wäre solche bei letzteren noch bei der Staatssteuer möglich, aber kaum für die Gemeindebesteuerung erträglich."

Durch diese Darlegungen des Herrn Finanzministers, insbesondere die neu vorgeschlagene Regelung des Schuldabzugs erschien die Sachlage für die Budgetkommission verändert. Ein Theil der Kommissionsmitglieder neigte sich zwar der Ansicht zu, daß das Ziel der Steuerreform die Entlastung der steuerlich Schwächsten, als welche gerade die hochverschuldeten Steuerpflichtigen zu betrachten sind, sein müsse und daher der volle Schuldabzug zu erstreben und zu diesem Zwecke aus finanziellen Rücksichten eher der Beizug aller Betriebskapitalien unter Zulassung eines angemessenen Existenzminimums zu koncediren sei.

Der andere Theil der Kommission nahm aber den neuen Vorschlag des Hern Finanzministers sympathisch auf. Theoretisch ist wohl das Verlangen nach Beizug aller Betriebskapitalien und vollem Schuldabzug richtig. Allein es muß auch mit den thatsächlichen Verhältnissen gerechnet werden. Der Beizug der landwirthschaftlichen

Digitized by Google

Betriebskapitalien würde auch bei vollem Schuldabzug von der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht verstanden werden und würde zum größten Widerstand gegen die Durchführung der Steuerreform Veranlassung geben. Der volle Schuldabzug würde durch diesen Beizug der landwirthschaftlichen Betriebskapitalien größtentheils paralisirt. Nach der Denkschrift über die „Verschuldung der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden" S. 25 ff. berechnet sich das Schuldkapital für die 194474 landwirthschaftlichen Betriebe auf 481 192 230 ℳ. Der Abzug dieser Schulden würde durch den Zuzug der auf 400 Millionen Mark geschätzten landwirthschaftlichen Betriebskapitalien fast ausgeglichen. Nicht außer Acht darf gelassen werden, daß die Werthszunahme in den 196 Erhebungsgemeinden nach der ersten Denkschrift, also der Unterschied zwischen Verkehrswerth und jetzigem Steuerkapital durchschnittlich bei Grundstücken 40,14 % beträgt. Dieser steuererhöhende Faktor wird durch die Ermöglichung eines niederen Steuerfußes (10 ₰ statt 12 ₰) mehr ausgeglichen, kann ganz aufgewogen werden; ja deren Wirkung kann durch jene des entlastenden Faktors übertroffen werden. Die Möglichkeit eines Schuldabzugs bis zu 50 % des steuerbaren Vermögens wird immerhin einen Fortschritt bilden.

Die Berechnung der Gesammtschulden auf 1 Milliard Mark entspricht einer durchschnittlichen Verschuldung von 18% der Gesammtvermögenswerthe; wenn der Abzug der Schulden bis zu 50% gestattet wird, so wird dieser doch bei einer großen Anzahl dem wirklichen vollen Schuldabzug gleichkommen und bei dem anderen Theil auch eine namhafte Erleichterung gegen den jetzigen Zustand bedeuten.

Durch die Veranlagung aller Vermögenswerthe nach dem wirklichen Gegenwartswerthe wird ferner eine gerechte Vertheilung der Steuerlast, auch ein gerechter Ausgleich zwischen Stadt und Land erzielt werden. Eine Vermögenssteuer mit dem jetzt vorgesehenen Schuldabzug wird immerhin eine wirkliche Steuerreform ergeben.

Von einer Seite wurde noch die Frage aufgeworfen, ob nicht im Falle eines finanziellen Ausfalls, welcher sich bei der Freilassung der landwirthschaftlichen Betriebskapitalien und vollem Schuldabzug ergeben würde, ein Ausgleich durch eine Progression auch bei der Vermögenssteuer im Steuerfuß — etwa 10, 11 und 12 ₰ gesucht werden könnte. Es wurde seitens der Gr. Regierung erwidert, daß diese Frage auf Grund der wirklichen Ergebnisse überlegt werden müßte, eine doppelte Progression, sowohl bei der Einkommensteuer als bei der Vermögenssteuer, kaum erwünscht sein könnte.

Demgegenüber mag aber doch darauf hingewiesen werden, daß theoretisch die Abstufung des Steuerfußes auch bei der allgemeinen Vermögenssteuer möglich und das Für und Wider dasselbe wie in der gleichen Frage bei der Einkommensteuer ist (vgl. Schönberg, Handbuch der politischen Nationalökonomie Bd. 3 S. 315) und daß die Mehrheit der Finanzdeputation der II. Kammer in Sachsen, welche den Gesetzentwurf einer Vermögenssteuer im Jahre 1898 vorzuberathen hatte, den Grundsatz der Progression ebenfalls wünschte; (die Vermögenssteuer wurde abgelehnt) der Bericht sagt darüber:

> „Nach Ansicht des Berichterstatters entspricht die vorgeschlagene Vermögenssteuer dem Grundsatz, daß die tragfähigeren Schultern stärker zu den Lasten des Staates im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit herangezogen werden sollten, nicht in genügendem und vollkommenem Maße, und zwar ist besonders als Mangel der Vorlage zu bezeichnen, daß sie bei Festsetzung des Prozentsatzes, nach welchem die Vermögenssteuer entrichtet werden soll, keinerlei Rücksicht nimmt *auf die Höhe* des den Steuerpflichtigen gehörenden *Vermögens*." (Vgl. den Bericht, abgedruckt im Finanz-Archiv, herausgegeben von Schanz, 15. Jahrg. 2. Bd. S. 400.)

Da diese Frage eine Einzelheit des Steuergesetzes selbst betrifft und wohl nur im Zusammenhang mit der ganzen Vorlage beurtheilt, auch eigentlich erst bei Feststellung des Steuerfußes entschieden werden kann, nahm die Kommission davon Abstand, näher darauf einzugehen. Dieselbe beschränkte sich, wie oben schon erwähnt, auf die Erörterung der zwei wichtigsten und entscheidenden Hauptprinzipien. Da die Einzelausgestaltung des Schuldabzugs bei den Erwägungen der Großh. Regierung noch nicht definitiv feststeht, ein ausgearbeiteter Gesetzesentwurf aber wohl schon in der nächsten Tagung des Landtages im Herbste dieses Jahres zu erwarten steht, erschien es der Kommission in diesem Stadium nicht angezeigt, den künftigen Landtag im gewissen Sinne für eine bestimmte Art und einen bestimmt umschriebenen Umfang des Schuldabzugs zu binden.

Digitized by Google

Gestützt auf das Vorgetragene schlägt die Budgetkommission einstimmig folgende Resolution zur Annahme vor:

Die zweite Kammer spricht nach Kenntnißnahme der zweiten Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Baden und der mündlichen Erklärung des Herrn Finanzministers ihre Ansicht dahin aus, daß die erstrebte Steuerreform durch eine Umwandlung der jetzigen Ertragssteuern in eine Vermögenssteuer als Ergänzung der Einkommensteuer zu vollziehen ist, wobei die einzelnen Vermögenssteuerkataster unter Zugrundelegung des Verkehrswerthes gebildet werden und ein Schuldabzug gewährt wird.

Inwiefern vom völligen Schuldabzug Ausnahmen gemacht werden können, soll der künftigen Entschließung bei Vorlage des Gesetzesentwurfs vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

Nr. 36.

Beilage zum Protokoll der 17. öffentl. Sitzung der 2. Kammer vom 10. Januar 1898.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimerath Dr. Eisenlohr, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Krems.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. November 1897.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Gesetz-Entwurf.

Die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 26. Juni 1890, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, erleidet folgende Aenderungen:

Artikel 1

erhält folgenden Zusatz:

Auch können durch übereinstimmenden Beschluß der betreffenden Gemeinderäthe und mit Genehmigung des Bezirksraths mehrere Gemeinden sich zum Zwecke der Errichtung einer gemeinsamen Viehversicherungsanstalt vereinigen, wenn in jeder dieser Gemeinden die Mehrheit der Viehbesitzer sich nach Maßgabe des Artikels 2 dieses Gesetzes für die Errichtung einer Viehversicherungsanstalt ausgesprochen hat.

Artikel 2

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Zustimmung der Viehbesitzer ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh dem Antrag auf Errichtung der Anstalt zustimmt.

Artikel 6

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Nach diesem Zeitpunkt kann eine Auflösung jedoch nur auf Jahresschluß stattfinden, wenn mindestens ein Fünftel der versicherten Viehbesitzer den Antrag stellt, und in der Abstimmungstagfahrt dem Auflösungsantrag mindestens zwei Drittel der Viehbesitzer zustimmen.

Artikel 12

Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

d) gepfändete Thiere.

Digitized by Google

Artikel 19

erhält folgende Fassung:

Schlachtung von Thieren auf Anordnung des Vorstands.

Erweisen sich Thiere einer schwer heilbaren oder unheilbaren Erkrankung verdächtig, so kann durch den Anstaltsvorstand nach Einholung eines thierärzlichen Gutachtens die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden. (Nothschlachtung.)

Auch kann der Anstaltsvorstand im Interesse einer besseren Verwerthung die Anordnung treffen, daß das zur Nothschlachtung bestimmte Thier im lebenden Zustande zum Zwecke sofortiger Schlachtung veräußert werde. Dabei hat er sich in zuverlässiger Weise zu versichern, daß die Schlachtung des Thieres seitens des Käufers alsbald nach der Uebernahme oder nach Verbringung an den Bestimmungsort zur Ausführung gelangt.

Artikel 21

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Entschädigungsberechtigt ist, wer das Thier zur Zeit des Todes oder zur Zeit des auf Grund des Artikels 19 Absatz 2 erfolgenden Verkaufs besitzt, und in das Versicherungsverzeichniß als Besitzer eingetragen ist oder eingetragen wird.

Artikel 23

Absatz 2 lit. b erhält folgende Fassung:

b) wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung innerhalb der ersten 14 Tage nach erfolgter Aufnahme des Thieres zur Versicherung aus anderer Ursache als infolge einer Geburt, eines Unfalls (Beinbruch ꝛc.) oder Aufblähens erfolgt ist.

Artikel 24

Absatz 2 lit. d erhält folgende Fassung:

d) wenn der Besitzer den Vollzug der vom Anstaltsvorstand auf Grund des Artikels 19 getroffenen Anordnungen nicht zugelassen hat;

Artikel 26

erhält folgende Fassung:

Verwerthung der umgestandenen, nothgeschlachteten, oder zur Nothschlachtung bestimmten Thiere.

Die Verfügung über das umgestandene, nothgeschlachtete oder zur Nothschlachtung bestimmte Thier steht der Versicherungsanstalt zu, deren Vorstand für die Verwerthung auf Rechnung der Anstalt zu sorgen hat.

Läßt sich für das Fleisch nothgeschlachteter Thiere durch Verkauf an Dritte nicht ein Preis erzielen, welcher mindestens dem zur Zeit der Nothschlachtung in der betreffenden Gemeinde für Fleisch gleicher Art (Rindfleisch, Kuhfleisch, Ochsenfleisch) üblichen Ladenpreis nach Abzug von 30 % entspricht, so hat der Anstaltsvorstand die Vertheilung des Fleisches, sofern es für genießbar erklärt wird, unter die versicherten Thierbesitzer nach Verhältniß der Kopfzahl des in die Versicherung aufgenommenen Viehbestandes anzuordnen, und es sind die Anstaltsmitglieder in diesem Falle zur Uebernahme des Fleisches gegen eine Vergütung in der obengenannten Höhe verpflichtet.

Wo nach Lage der Verhältnisse einer Gemeinde ein Ladenpreis nicht festgestellt werden kann, ist der Bemessung der Vergütung der zur Zeit der Nothschlachtung in der Amtsstadt übliche Ladenpreis zu Grunde zu legen.

Der Verkauf von zur Nothschlachtung bestimmten Thieren im lebenden Zustande (Artikel 19 zweiter Absatz) darf nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß hierdurch mindestens ein den Bestimmungen des zweiten Absatzes entsprechender Erlös erzielt wird.

Digitized by Google

Artikel 29.

Nach Absatz 1 wird eingeschaltet:

Für die Thiere, welche nur einer, oder welche keiner der regelmäßigen Jahresschauen unterzogen wurden, tritt an Stelle der Jahresschau bezw. der Jahresschauen die Aufnahmeschau (Artikel 10).

Artikel 32

erhält folgende Fassung:

Bildung des Verbands; Aufgabe der Verbandsversicherung.

Die Ortsviehversicherungsanstalten werden zum Zwecke gemeinsamer Schadentragung zu einem Verband (Versicherungsverband) mit der Wirkung vereinigt, daß der einzelnen Anstalt von der durch sie zu leistenden Entschädigungssumme die Hälfte zur Last bleibt und die andere Hälfte auf alle zum Verband gehörigen Ortsviehversicherungsanstalten nach Maßgabe ihres gemäß Artikel 29 festgesetzten Versicherungswerthes umzulegen ist.

Hat eine Ortsviehversicherungsanstalt infolge des Auftretens von Seuchen Entschädigungen in außerordentlicher Höhe zu leisten, so kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Verbandsumlage bis zur Hälfte ihres Betrages nachgelassen werden.

Artikel 40

erhält folgende Fassung:

b) Im Falle der Beschlagnahme des Fleisches von Schlachtthieren.

Von den zum Verband gehörenden Anstalten wird für das Fleisch der bei ihnen versicherten Thiere Ersatz des nach Maßgabe des Artikels 21 zu ermittelnden Werthes geleistet, wenn und soweit das Fleisch bei der Schlachtung polizeilich als ungenießbar mit Beschlag belegt wird und der Versicherte die Schlachtung entweder am Orte der Versicherung selbst oder binnen acht Tagen nach dem Tage der Entfernung des Thieres aus diesem Orte in einem anderen badischen oder von der Verbandsverwaltung diesem gleichgestellten Orte vornehmen läßt.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird von den zum Verband gehörenden Anstalten Ersatz des Minderwerths geleistet, wenn und soweit das Fleisch auf Grund der Fleischbeschau polizeilichen Verkaufsbeschränkungen unterliegt.

Die Beschlagnahme oder die erfolgte polizeiliche Verkaufsbeschränkung muß in Orten, in welchen eine Ortsviehversicherungsanstalt besteht, sobald als thunlich dem Vorstand dieser Anstalt angezeigt werden, welcher die sofortige Abschätzung des Fleisches durch die Ortsschätzer zu veranlassen hat. In anderen Orten muß noch an demselben Tage, an welchem das Fleisch als ungenießbar mit Beschlag belegt oder polizeilichen Verkaufsbeschränkungen unterworfen wurde, der Werth oder in letzterem Falle der Minderwerth des Fleisches durch schriftliches Gutachten von zwei Sachverständigen, unter denen in Baden der Fleischbeschauer des Schlachtortes, anderwärts ein approbierter Thierarzt sich befinden muß, festgestellt werden. Das Ergebniß der Abschätzung ist mit der Anmeldung des Entschädigungsanschruchs unverzüglich dem Vorstande der Ortsviehversicherungsanstalt des Versicherungsortes mitzutheilen.

In Fällen, in welchen der die Beschlagnahme oder die polizeiliche Verkaufsbeschränkung veranlassende Zustand des Thieres zum Umstehen oder zur Nothschlachtung geführt hatte, kann in sinngemäßer Anwendung der Artikel 23 und 24 b. die Entschädigung versagt oder verkürzt werden.

Desgleichen kann bei nicht rechtzeitiger Erstattung der im zweiten Absatz vorgeschriebenen Anzeige oder bei nicht rechtzeitiger Einreichung des Entschädigungsanspruchs und des Ergebnisses der Abschätzung sowie dann eine Versagung oder Kürzung der beanspruchten Entschädigung eintreten, wenn das verkaufte Thier bei der Uebergabe nicht mit der Marke der Ortsanstalt versehen wurde.

Digitized by Google

Dem Versicherten steht ein Entschädigungsanspruch auch in dem Falle zu, wenn er das Thier zum Zwecke der Schlachtung verkauft, diese innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Uebergabe des Thieres erfolgt und die Ungenießbarkeitserklärung oder die erfolgte polizeiliche Verkaufsbeschränkung sich auf einen gesetzlichen Währschaftsmangel gründet.

Artikel 44

erhält folgende Fassung:

Festsetzung der Verbandsumlage und Berechnung der Verbandsbeiträge.

Die Verbandsverwaltung stellt die nach dem Jahresaufwand der Versicherungsanstalten sich ergebende jährliche Verbandsumlage fest.

Zu diesem Zwecke werden im Januar eines jeden Jahres von den Versicherungsanstalten der Verbandsverwaltung vorgelegt.

1) das Versicherungsverzeichniß der beiden Jahresschauen;
2) ein Nachweis über die im vergangenen Jahr aus der Verwerthung von Thieren und Thiertheilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
3) ein Nachweis über den in diesem Zeitraum für Thierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand;
4) ein solcher über die erwachsenen örtlichen Verwaltungskosten.

Die unter Ziffer 2 bezeichneten Erlöse werden in dem in Artikel 26 festgesetzten Betrage je zur Hälfte der Anstaltskasse und der Verbandskasse gutgeschrieben.

Hat der Anstaltsvorstand es unterlassen, für eine der Bestimmung des Artikels 26 entsprechende Verwerthung zu sorgen, so ist der dadurch verursachte Mindererlös nach Festsetzung durch die Verbandsverwaltung der betreffenden Ortsanstalt vorweg zur Last zu setzen, wogegen ein jenen Betrag übersteigender Mehrerlös der betreffenden Ortsanstalt in seinem vollen Betrag gutzuschreiben ist.

Einnahmen auf Grund eines nach Artikel 25 Absatz 5 geltend gemachten Anspruchs werden ebenfalls je hälftig zwischen der Anstaltskasse und der Verbandskasse getheilt.

Die unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Kosten bleiben den Anstalten, bei denen sie erwachsen sind, zur Last.

Die Verbandsverwaltung stellt darnach den Jahresaufwand des Verbands sowie denjenigen jeder einzelnen Anstalt fest und legt nach Maßgabe des Durchschnitts des nach Vorschrift des Artikels 29 festgestellten Besitzstandes und Versicherungswerthes den Verbandsaufwand auf alle Versicherte, den örtlichen Aufwand auf die Mitglieder der betreffenden Anstalt um.

Artikel 47

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Wenn der in einer Versicherungsanstalt sich ergebende Entschädigungsaufwand den für den Verband ermittelten Durchschnittsschaden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als das Doppelte übersteigt, so kann für die betreffende Anstalt zu der geordneten Verbandsumlage ein Zuschlag bis zum doppelten Betrage derselben auf ein Jahr verfügt werden.

Artikel 48.

Reservefond und Staatsbeitrag.

Wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 Mark Versicherungswerth entfallende Verbandsumlage 20 Pfennig übersteigt, wird der überschießende Betrag aus Mitteln des Reservefonds gedeckt.

Nach Erschöpfung des Reservefonds wird der hiernach erforderliche Zuschuß bis zum Jahre 1905 aus der Staatskasse geleistet mit der Beschränkung, daß er sich höchstens auf 1 Mk. 50 Pf. jährlich für jedes versicherte Thier belaufen darf.

Digitized by Google

§ 2.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch hinsichtlich der bereits bestehenden auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1890 errichteten Ortsviehversicherungsanstalten sowie hinsichtlich der dem Verbande beigetretenen Ortsviehversicherungsvereine Anwendung.

§ 3.

Die Bestimmungen in § 1 Artikel 32 und 48 treten vom 1. Januar 1897 an in Wirksamkeit.

§ 4.

Die Großherzogliche Regierung wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 26. Juni 1890, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, mit den in diesem Gesetze beschlossenen Abänderungen und Zusätzen zusammenzustellen und das Gesetz im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu verkünden.

Gegeben . . . . . .

Digitized by Google

Begründung.

I. Im Allgemeinen.

Nachdem bereits während der letzten Tagung der Landstände die Revisionsbedürftigkeit des Gesetzes vom 26. Juni 1890, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände allgemein anerkannt worden war, boten die Rechnungsergebnisse des Verbands für 1896 sowie insbesondere die Thatsache der allmähligen Einzehrung des Reservefonds einen weiteren Anlaß, der Frage einer Aenderung des erwähnten Gesetzes näher zu treten.

Während nämlich der ungedeckte Theil des Versicherungsaufwands im Jahre 1894 eine Verbandsumlage von 70 Pf. und 1895 eine solche von 60 Pf. im Gefolge hatte, fiel für das Jahr 1896 trotz des Zuschusses aus dem Reservefond im Betrage von 34 490 M. die Erhebung einer Verbandsumlage von 91 Pf. nöthig.

Wiewohl im Hinblick auf den Umfang der Leistungen der Versicherungsanstalten und des Verbands diese Umlage, selbst in Verbindung mit der Ortsumlage, auch im Hinblick auf anderwärts mit ähnlichen Einrichtungen gemachten Erfahrungen durchaus nicht als eine unverhältnißmäßig hohe bezeichnet werden kann, so steht doch zu befürchten, daß die vom volkswirthschaftlichen Standpunkt dringend zu wünschende Ausdehnung der Versicherung auf die größere Zahl der Gemeinden sich nicht werde erreichen lassen, wenn es nicht gelingen sollte, einen in mäßigeren Grenzen sich haltenden Umlagefuß herbeizuführen und zu sichern.

Zur Erreichung dieses Zieles bieten sich hauptsächlich drei Mittel.

Das erste besteht darin, daß durch gesetzliche Bestimmungen auf Erweiterung des Kreises der Versicherten hingewirkt werde. Unzweifelhaft wird die Versicherung für jedes einzelne Thier weniger kostspielig, je größer die Zahl der Gemeinden ist, die mit ihrem ganzen Viehbestand der Versicherung angehören; insbesondere erfährt in diesem Falle die Verlustziffer dadurch eine Herabsetzung, daß auch minder gefährdete Viehbestände, die seither der Versicherung ferngeblieben sind, herangezogen werden. Ueberhaupt aber ist, je breiter die Grundlage der versicherten Bestände wird, umsomehr eine Ausgleichung und Minderung der Versicherungslast zu erwarten.

In dieser Richtung trifft der vorliegende Entwurf in erster Linie Vorsorge dahin, die Herbeiführung der Voraussetzungen für Errichtung von Ortsviehversicherungsanstalten an erleichternde Bedingungen zu knüpfen.

Als zweites Mittel zur Verbilligung der Versicherung stellt sich die Herbeiführung einer Minderung des Aufwands in den einzelnen Ortsanstalten dar, welche der vorliegende Entwurf u. A. dadurch zu erreichen hofft, daß die einzelnen Ortsanstalten mehr als dies bei der bisherigen Art der Schadensvertheilung auf Ortsanstalten und Verband bisweilen der Fall war, an einer guten und zuverlässigen Geschäftsführung interessiert werden.

Des Weiteren läßt sich eine Erleichterung der Last der Versicherten dadurch erreichen, daß den Anstalten wenigstens für die nächste Zeit, bis die gewünschte Ausdehnung der Versicherung eingetreten und hierdurch eine entsprechende Minderung des Umlagefußes herbeigeführt worden ist, eine ausgiebigere Staatsunterstützung gewährt wird.

Digitized by Google

Bilden die hier angedeuteten prinzipiellen Aenderungen, auf welche bei Besprechung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs näher eingegangen werden soll, die Ausgangspunkte für die Revision des Gesetzes vom 26. Juni 1890, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, so lag es nahe, bei dieser Gelegenheit, den Wünschen der beteiligten Kreise entsprechend, auch eine Reihe anderer mehr oder weniger untergeordneter Bestimmungen des Gesetzes hinsichtlich ihrer Abänderungsbedürftigkeit einer näheren Prüfung zu unterziehen, deren Ergebniß im Nachfolgenden ebenfalls zur Besprechung gelangen wird.

II. Im Besonderen.

Zu § 1.

Artikel 1.

Der Zusatz entspricht einem bisweilen zu Tage getretenen Bedürfniß kleinerer Gemeinden.

Artikel 2.

Wie bereits unter Ziffer I ausgeführt wurde, ist eine Verbilligung der Versicherung in erster Linie auf dem Wege der Erweiterung des Kreises der Versicherten, d. h. durch Schaffung einer breiteren Versicherungsbasis und die hierdurch ermöglichte Zusammenfassung der guten und der schlechten Risiken zu erreichen.

Um nun die Herbeiführung einer Erweiterung des Kreises der Versicherten zu erleichtern, soll durch die in Vorschlag gebrachte Aenderung das Zustandekommen eines Mehrheitsbeschlusses in den einzelnen Gemeinden dadurch gefördert werden, daß man sich mit der Zustimmung der Mehrheit der Viehbesitzer begnügt.

Eine solche Erleichterung des Zustandekommens eines Mehrheitsbeschlusses entspricht einer der Haupttendenzen des Gesetzes, welches durch eine ausreichende Versicherung der Viehbestände namentlich den kleineren und mittleren Landwirth vor den für seine wirthschaftliche Lage oft verhängnißvoll werdenden Unfällen im Stall sichern und schützen will.

Diese vor Allem auf den Schutz des mittleren und kleineren Landwirths gerichtete Tendenz des Gesetzes ließ sich bisher aber vielfach deshalb nicht verwirklichen, weil die Besitzer größerer Bestände, für welche eine Versicherung allerdings nicht von gleich großer Bedeutung ist, für welche sie sich aber immerhin ebenfalls von wohlthätiger Wirkung erweist, häufig der Errichtung von Ortsversicherungsanstalten feindlich gegenüber standen und gegen Errichtung solcher stimmten.

Aus diesen Erwägungen dürfte die Beschränkung des Uebergewichts der größeren Besitzer gerechtfertigt und nicht unbillig erscheinen.

Artikel 6.

Enthält die zum vorigen Artikel vorgeschlagene Aenderung eine Erleichterung des Zustandekommens einer Ortsviehversicherungsanstalt, so soll die zu Artikel 6 vorgeschlagene Aenderung die Auflösung einer bestehenden Anstalt erschweren, da es doch unter Umständen sich als recht mißlich erweisen wird, wenn wegen einer einzigen oft aus Zufälligkeiten sich ergebenden Stimme über die Hälfte eine von der anderen Hälfte der Besitzer als segensreich empfundene Einrichtung fallen müßte.

Artikel 12.

Es erscheint zweckmäßig, gepfändete Thiere für die Dauer der Pfändung von der Aufnahme auszuschließen, da deren Wartung und Pflege während dieser Zeit in den meisten Fällen eine vernachlässigte sein wird.

Dagegen glaubte man davon absehen zu sollen, einmal aufgenommene Thiere, wenn sie erst nach der Aufnahme gepfändet werden, im Versicherungsverzeichniß zu streichen; es wäre dies unter Umständen eine allzu große Härte gegen den vielleicht schon seit Jahren Versicherungsbeiträge bezahlenden Besitzer, eine Härte, die sich namentlich dann als besonders empfindlich erweisen würde, wenn die Pfändung infolge Bezahlung der Schuld ꝛc. zur Aufhebung gelangte, das Thier aber, bevor es wieder ins Verzeichniß aufgenommen würde, umstünde und der ohnedies bedrängte Besitzer dann die Entschädigung verlieren müßte.

Digitized by Google

Artikel 19.

Der hier beantragte Zusatz entspricht einem vielfach gehegten Wunsche und wird sich im Interesse einer besseren Verwerthung in manchen Fällen als zweckmäßig erweisen.

Dieser Erwägung gegenüber dürfte das Bedenken, es möchte die Bestimmung mißbraucht werden, namentlich im Hinblick auf die dem Anstaltsvorstand im letzten Satze dieses Artikels auferlegte Verpflichtung von untergeordneter Bedeutung sein.

Artikel 21.

Die Beifügung des Zusatzes: „oder zur Zeit des auf Grund des Artikels 19 Abs. 2 erfolgenden Verkaufs" ist eine Konsequenz der nunmehrigen Fassung des Artikels 19.

Artikel 23.

Die hier für gewisse Fälle erfolgte Aufhebung der Karenzzeit entspricht einem längst und viel gehegten Wunsche ebenso wie der Billigkeit. Auch stehen der beantragten Aufhebung keinerlei Bedenken entgegen.

Dagegen glaubt man nicht weiter gehen und auf die Karenzzeit nicht ganz verzichten zu sollen, einerseits weil hierfür ein tiefergehendes Bedürfniß nicht vorzuliegen scheint und anderseits der völlige Verzicht auf die Karenzzeit vom Standpunkt der Nothwendigkeit thunlichster Verhütung von Einschmuggelungen kranker Thiere sich doch nicht ganz bedenkenfrei erweist.

Artikel 24.

Die hier vorgesehene Aenderung stellt sich ebenfalls lediglich als eine Konsequenz der nunmehrigen Fassung des Artikels 19 dar.

Artikel 26.

Die hier vorgeschlagene Aenderung wird in Verbindung mit dem zu Artikel 41 vorgeschlagenen Zusatz die Frage der Fleischverwerthung in klarerer, angemessenerer und insbesondere der Billigkeit entsprechenderer Weise regeln, als dies bisher der Fall war.

Zunächst wird für die Berechnung des Fleischwerthes dadurch eine zuverlässigere Grundlage geschaffen, daß für dieselbe künftig der im Orte bezw. in der Amtsstadt übliche Ladenpreis (statt nach der bisherigen Fassung der „wirkliche Fleischwerth") als maßgebend erklärt wird. Dann wird das Interesse der Ortsanstalten an einer thunlichsten Verwerthung des Fleisches dadurch gesteigert, daß die Ortsanstalt unter allen Umständen dafür aufzukommen hat, daß in der That das Fleisch zum Ladenpreis nach Abzug von 30 % (bisher 20 %), sei es durch Zutheilung an die Mitglieder, sei es auf andere Weise zur Verwerthung gelangt, während sie anderseits den über diesen Betrag sich ergebenden Mehrerlös voll und ganz zugeschrieben erhält.

Dadurch wird dann auch die den Gegenstand ständiger Klagen und Unzufriedenheit bildende Unbilligkeit der ungleichen Fleischverwerthung des Unterlandes gegenüber dem Oberlande ihre Beseitigung erfahren.

Artikel 29.

Die hier vorgeschlagene Aenderung erscheint deßhalb geboten, weil es vorkommen kann, daß Vieh nach der ersten oder sogar nach Vornahme der beiden Jahresschauen zur Einstellung gelangt und vor der nächsten regelmäßigen Schau bereits wieder aus der Versicherung ausgeschieden ist.

Artikel 32.

Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß, wenn blos ⅓ des Schadens von der Ortsanstalt und ⅔ von dem Verband zu tragen sind, die Versuchung besteht, im einzelnen Schadensfall unter Umständen auf Kosten der Verbandskasse mehr als durch Gesetz und Statut geboten ist, zu gewähren und die Rücksicht auf angemessene Sparsamkeit außer Acht zu lassen. Den Anforderungen der Gerechtigkeit sowohl wie auch der Sparsamkeit wird nun besser entsprochen werden, wenn der eine wie der andere Theil, die Ortsanstalt wie der Verband, in der Regel mit der Hälfte der zu machenden Aufwendungen belastet werden.

by Google

Uebrigens soll dies nur als Regel gelten; es sind unzweifelhaft auch Fälle denkbar, in welchen bei hälftiger Schadensvertheilung auf Ortsanstalten und Verband der der Rückversicherung zu Grunde liegende Gedanke nicht mehr entsprechend zum Ausdruck gelangt; dies wird überall da der Fall sein, wo in einer Gemeinde infolge Auftretens von Seuchen, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, außergewöhnliche Schäden entstehen, deren hälftige Uebernahme die Mitglieder der einzelnen Ortsanstalt allzu hart treffen müßte.

Für Fälle dieser Art soll der vorgeschlagene letzte Absatz des Artikels 32 Vorsorge treffen.

Artikel 40.

Die hier in Aussicht genommene Erweiterung der Entschädigungspflicht auf nicht bankwürdiges Fleisch entspricht ebenso der Billigkeit, wie einem vielfach und lebhaft geäußerten Wunsche.

Die übrigen Aenderungen dieses Artikels haben lediglich den Zweck, verschiedene Zweifel zu beseitigen, zu welchen die bisherige Fassung häufig Anlaß gab.

Auch schien es wünschenswerth und unbedenklich, die Fristen der Absätze 2 und 4 gleichheitlich zu bestimmen. Dagegen sollten die ebenfalls häufig geltend gemachten Wünsche, die im letzten Absatz dieses Artikels in seiner bisherigen Fassung bestimmte Frist von 10 bezw. jetzt 8 Tagen auf die Dauer der Währschaftsfrist zu erweitern, nicht berücksichtigt werden, einerseits, weil die Gefahr von Unterschleifen sich als zu groß erweisen würde, und deshalb eine zu starke Steigerung des Aufwandes befürchtet werden müßte, während anderseits der Verkäufer ohne sonstige Schädigung gegen eine weitergehende Währschaft recht wohl durch den Verkaufsvertrag sich zu schützen vermag. Formulare zu solchen Verkaufsverträgen wurden von der Verbandsverwaltung bisher schon beschafft, an die Ortsanstalten versendet und auch in der That vielfach benützt.

Artikel 44.

Die hier vorgeschlagene Fassung ist der Hauptsache nach Konsequenz der zu früheren Artikeln beantragten Aenderungen (siehe insbesondere auch die Bemerkungen zu Artikel 26).

Artikel 47.

Es schien zweckmäßig, hier statt der unbestimmten eine bestimmte Zahl einzusetzen.

Artikel 48.

Die bisherige Bestimmung über die Bildung und Verwendung des Reservefonds hat sich hauptsächlich in der Richtung als unzureichend erwiesen, als sie offenbar von dem Gedanken ausging, daß die Mittel des Reservefonds unter allen Umständen oder wenigstens der Regel nach hinreichen werden, die Verbandsumlage den Betrag von 40 Pfg. nicht übersteigen zu lassen, eine Erwartung, welche infolge der nicht vorauszusehenden verhältnißmäßig geringen Betheiligung an der geschaffenen Versicherungsgelegenheit leider nicht eingetroffen ist.

Infolgedessen hat sich der betheiligten Kreise das Gefühl einer gewissen Unsicherheit über die künftig noch zu erwartende Höhe der Verbandsumlage bemächtigt und zum Theil wenigstens die volkswirthschaftlich so wünschenswerthe Ausbreitung der Versicherung auf Grund des Gesetzes hintangehalten.

Will man nun der Ausdehnung der Versicherung auf dem Wege der Freiwilligkeit in einigermaßen wirksamer Weise Vorschub leisten, so gilt es vor Allem, die durch die bisherigen Bestimmungen des Artikels 48 hervorgerufene Unsicherheit und Furcht vor einer allzu großen Steigerung der Verbandsumlage durch Bewilligung eines ausgiebigen Staatsbeitrags zu beseitigen, welcher dafür Sorge trägt, daß die Verbandsumlage künftig in der That 40 Pfg. bezw. die diesem Betrag bei der nunmehr in Artikel 32 in Aussicht genommenen hälftigen Schadenstragung entsprechende Höhe von 20 Pfg. nicht übersteige, wobei zur näheren Erläuterung des letzteren Betrages beigefügt sei, daß der einer Höchstumlage von 40 Pfg. bei hälftiger Schadenstragung rechnungsmäßig entsprechende Betrag sich zwar etwas höher als 20 Pfg. (26⅔ Pfg.) beläuft, daß aber mit Rücksicht nicht nur auf die Zuweisung des hälftigen Schadens an die Ortsanstalten, sondern auch ganz besonders im Hinblick auf die in den Artikeln 23b und 40 in Aussicht genommene Erweiterung der Leistungen und der hierdurch verursachten höheren Belastung der Ortsanstalten materiell ein Höchstbetrag von 20 Pfg. dem bisherigen Betrag von 40 Pfg., sowie der Billigkeit entsprechen wird.

Digitized by Google

Bei Annahme eines Höchstbetrages der Verbandsumlage von 20 Pfg. wäre bei dem derzeitigen Versicherungsbestand (44407 Thiere) und im Hinblick auf die in Aussicht genommene Erweiterung der Leistungen (theilweiser Verzicht auf die Karenzzeit Art. 23b, Entschädigung des Minderwerths Art. 40) ein jährlicher Zuschuß aus dem Reservefond oder der Staatskasse im Betrage von 60—66000 Mk. erforderlich, welcher Summe ein Zuschuß von 1 Mk. 50 Pfg. pro Thier entsprechen würde. Dabei sei erläuternd bemerkt, daß bei Zugrundelegung einer Verbandsumlage von 20 Pfg. sich die gesammte durchschnittliche Umlage während der drei rückliegenden Jahre für 100 Mk. Versicherungswerth auf 132 Pfg. = 1 ⅓% beliefe, was bei Annahme eines Durchschnittswerthes von 250 Mk. für das Stück eine Versicherungsprämie von 3 Mk. 30 Pfg. erheischen würde.

Was nun die Festsetzung einer Höchstgrenze der staatlichen Leistungen betrifft, so wäre eine solche aus Gründen der Finanzpolitik angesichts der ohne Zweifel auch in der Zukunft sich nur langsam vollziehenden Mehrung der Ortsanstalten nicht unbedingt erforderlich. Wenn eine solche gleichwohl vorgesehen ist, so geschah dies hauptsächlich deshalb, um zu verhüten, daß angesichts einer unbegrenzten Staatszuschußleistung in der Verwaltung der Ortsanstalten eine schädliche Sorglosigkeit und laxe Handhabung der Versicherungsvorschriften um sich greift.

Die zeitliche Begrenzung des nach vollständiger Einzehrung des Reservefonds zu gewährenden Staatszuschusses erfolgte hauptsächlich in der Erwägung, daß die im Laufe der nächsten Jahre zu machenden Erfahrungen nach einiger Zeit eine anderweite Normirung des Staatszuschusses als erforderlich erscheinen lassen werden, während man bei Festsetzung des Endpunktes des staatlichen Zuschusses auf das Jahr 1905 von dem Gedanken ausging, den binnen Jahresfrist nach der Erlassung dieser Novelle neugebildeten Ortsanstalten die Sicherheit zu verschaffen, daß sie innerhalb der Zeit von 7 Jahren, in der sie ihre Auflösung *nicht* beschließen dürfen, auf den Staatszuschuß in dem vom Gesetz vorgesehenen Höchstumfang rechnen können.

Zu § 3.

Die hier vorgesehene Bestimmung, wonach die Artikel 32 und 48 rückwirkende Kraft bis zum 1. Januar 1897 erhalten, wurde getroffen, um den Ortsanstalten die Vorteile des erhöhten Beitrags aus dem Reservefond bezw. aus der Staatskasse schon für das Jahr 1897 zuzuwenden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum

Gesetzentwurf vom 19. November 1897,

die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Zusammenstellung

der bisherigen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1890, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, und der durch den vorliegenden Gesetzentwurf beantragten Aenderungen.

Digitized by

Gesetz vom 26. Juni 1890.	Jetziger Gesetzentwurf.
Erster Abschnitt.	
Die Ortsviehversicherungsanstalten.	
Artikel 1.	Artikel 1.
Voraussetzungen der Errichtung; Umfang der Versicherung.	**Voraussetzungen der Errichtung; Umfang der Versicherung.**
Der Gemeinderath kann mit Zustimmung der Rindviehbesitzer der Gemeinde und mit Genehmigung des Bezirksraths eine Ortsviehversicherungsanstalt errichten, in welcher das in der Gemeinde dauernd eingestellte Vieh gegen die durch Umstehen oder Nothschlachtung der Thiere verursachten Verluste zu versichern ist.	Der Gemeinderath kann mit Zustimmung der Rindviehbesitzer der Gemeinde und mit Genehmigung des Bezirksraths eine Ortsviehversicherungsanstalt errichten, in welcher das in der Gemeinde dauernd eingestellte Rindvieh gegen die durch Umstehen oder Nothschlachtung der Thiere verursachten Verluste zu versichern ist.
In zusammengesetzten Gemeinden ist es zulässig, daß Ortsgemeinden mit Genehmigung des Bezirksraths besondere Anstalten bilden.	In zusammengesetzten Gemeinden ist es zulässig, daß Ortsgemeinden mit Genehmigung des Bezirksraths besondere Anstalten bilden.
	Auch können durch übereinstimmenden Beschluß der betreffenden Gemeinderäthe und mit Genehmigung des Bezirksraths mehrere Gemeinden sich zum Zwecke der Errichtung einer gemeinsamen Viehversicherungsanstalt vereinigen, wenn in jeder dieser Gemeinden die Mehrheit der Viehbesitzer sich nach Maßgabe des Artikels 2 dieses Gesetzes für die Errichtung einer Viehversicherungsanstalt ausgesprochen hat.
Artikel 2.	Artikel 2.
Zulässigkeit der Errichtung durch Mehrheitsbeschluß.	**Zulässigkeit der Errichtung durch Mehrheitsbeschluß.**
Die Zustimmung der Viehbesitzer ist gegeben: a. wenn mehr als die Hälfte der Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh dem Antrag auf Errichtung der Anstalt zustimmt, b. die Zustimmenden zugleich mehr als die Hälfte des dauernd in der Gemeinde eingestellten Rindviehbestandes besitzen.	Die Zustimmung der Viehbesitzer ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh dem Antrag auf Errichtung der Anstalt zustimmt.
Viehbesitzer, welche bei der Abstimmung nicht erscheinen oder nicht stimmen, werden als zustimmend angesehen.	Viehbesitzer, welche bei der Abstimmung nicht erscheinen oder nicht stimmen, werden als zustimmend angesehen.
Artikel 3.	Artikel 3, unverändert.
Rechtliche Natur der Versicherungsanstalten.	
Die Ortsviehversicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für Verbindlichkeiten der Anstalt haftet nur ihr Vermögen.	

Digitized by Google

Geſetz vom 26. Juni 1890.	Jetziger Geſetzentwurf.
Artikel 4.	Artikel 4, unverändert.
Verwaltung der Anſtalt; Staatsaufſicht.	
Die Ortsviehverſicherungsanſtalt wird von einem Vorſtand verwaltet und vertreten, beſtehend aus dem Bürgermeiſter oder deſſen vom Gemeinderath aus ſeiner Mitte gewähltem Stellvertreter und zwei Sachverſtändigen nebſt Stellvertretern, welche, ſofern nicht bereits in der Abſtimmungstagfahrt eine Wahl ſtattfindet, von dem Gemeinderath ernannt werden.	
Die Vorſtandsmitglieder unterliegen den Beſtimmungen der Gemeindegeſetze über die dienſtpolizeilichen Verhältniſſe der Gemeindebeamten.	
Der Gemeinderath unter Zuzug des Vorſtandes hat die erforderliche Zahl Ortsſchätzer zu beſtellen; die Beſtellung der Ortsſchätzer bedarf der Beſtätigung des Bezirksamts. Die Entlaſſung derſelben wegen ungenügender Dienſtleiſtung kann durch den Bezirksrath nach Anhören des Gemeinderaths und des Vorſtandes jederzeit erfolgen.	
Die Verwaltung der Anſtalt unterliegt der Staatsaufſicht.	
Artikel 5.	Artikel 5, unverändert.
Antragsſtellung und Abſtimmung.	
Der Antrag auf Errichtung einer Viehverſicherungsanſtalt kann bei dem Gemeinderath von Viehbeſitzern der Gemeinde geſtellt werden und iſt zur Abſtimmung zu bringen, wenn die Zahl der Antragſtellenden mindeſtens doppelt ſo viel beträgt, als der Gemeinderath Mitglieder zählt.	
Die Abſtimmung der Viehbeſitzer erfolgt auf Grund der erforderlichenfalls richtig geſtellten Liſte der letzten Viehzählung. Der Gemeinderath legt dieſe Liſte unter Benachrichtigung der Viehbeſitzer, daß ihnen während acht Tagen die Einſicht freiſtehe, und daß Einſprachen gegen die Richtigkeit oder Vollſtändigkeit der Liſte während der Auflegung bei dem Gemeinderath geltend zu machen ſind, an einem geeigneten Ort auf. Die Viehbeſitzer werden zur Abſtimmungstagfahrt mit dem Anfügen eingeladen, daß die Nichterſchienenen und die Nichtabſtimmenden als zuſtimmend gezählt werden.	
Ueber erfolgte Einſprachen gegen die Richtigkeit oder Vollſtändigkeit der Liſte entſcheidet der Gemeinderath endgiltig.	

Gesetz vom 26. Juni 1890.	Jetziger Gesetzentwurf.
Die Einladung geschieht durch Eröffnung an die einzelnen Viehbesitzer und sonst ortsübliche Bekanntmachung. Wenn die öffentliche Verkündigung vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht eingeladen worden sei.	
Artikel 6. Auflösung.	Artikel 6. Auflösung.
Die Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt kann vor Ablauf von 7 Jahren, von dem Zeitpunkt ihrer Errichtung ab gerechnet, von den Viehbesitzern nicht beschlossen werden. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Auflösung, jedoch nur auf Jahresschluß stattfinden, wenn mindestens ein Fünftel der versicherten Viehbesitzer den Antrag stellt und in der Abstimmungstagfahrt dem Auflösungsantrag mit der im Artikel 2 bezeichneten Mehrheit zugestimmt wird. Bei der Abstimmung werden die Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden als gegen den Auflösungsantrag stimmend angesehen.	Die Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt kann vor Ablauf von 7 Jahren, von dem Zeitpunkt ihrer Errichtung ab gerechnet, von den Viehbesitzern nicht beschlossen werden. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Auflösung, jedoch nur auf Jahresschluß stattfinden, wenn mindestens ein Fünftel der versicherten Viehbesitzer den Antrag stellt, und in der Abstimmungstagfahrt dem Auflösungsantrag mindestens zwei Drittel der Viehbesitzer zustimmen. Bei der Abstimmung werden die Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden als gegen den Auflösungsantrag stimmend angesehen.
Artikel 7. Verhandlungskosten.	Artikel 7, unverändert.
Die Kosten der Verhandlung über die Errichtung oder Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt fallen der Gemeindekasse zur Last. Die durch die Mitwirkung staatlicher Behörden veranlaßten Kosten werden auf die Staatskasse übernommen.	
Artikel 8. Ausschluß von Viehbesitzern aus der Versicherung.	Artikel 8, unverändert
Auf Antrag oder nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt können einzelne Viehbesitzer wegen der Schwierigkeit der Ueberwachung ihrer Viehbestände oder wegen des durch die örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnisse bedingten besonders hohen Grades der Verlustgefahr durch den Bezirksrath von der Mitgliedschaft zur Versicherungsanstalt dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden.	

Digitized by Google

Gesetz vom 26. Juni 1890.	Jetziger Gesetzentwurf.
Artikel 9.	Artikel 9, unverändert.
Von der Versicherung ausgeschlossene Thiere.	
Ausgeschlossen von der Versicherung sind: a. Thiere im Lebensalter unter 3 Monaten, b. Handelsvieh, d. h. Thiere, welche von Viehhändlern lediglich zu dem Zweck angekauft oder eingetauscht werden, um sie weiter zu veräußern, c. Rindvieh, welches im Sinne der Landrechtssätze 1800 u. ff. verstellt ist, mit Ausnahme der vom Verpächter beim Pächter eingestellten Thiere, welche durch besondere Entschließung des Anstaltsvorstandes zur Versicherung zugelassen werden. d. Thiere, die mit Verzicht auf Gewährleistung wegen gesetzlicher Mängel gekauft oder eingetauscht worden sind.	
Artikel 10.	Artikel 10, unverändert.
Aufstellung des Versicherungsverzeichnisses.	
Versichert sind nur die durch Eintrag in das Versicherungsverzeichniß in die Versicherung aufgenommenen Thiere. Der Eintrag umfaßt die Namen der Viehbesitzer, die zur Versicherung zugelassenen Thiere unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Farbe (Abzeichen) und Rasse, sowie der Nutzungsart (ob Zucht-, Nutz- oder andere Thiere) und den der Beitragserhebung zu Grund zu legenden Werth (Versicherungswerth) der Thiere. Der Versicherungswerth wird durch die Ortsschätzer festgestellt; die Werthziffern sind auf Zehnerbeträge abzurunden.	
Artikel 11.	Artikel 11, unverändert.
Fortführung des Verzeichnisses.	
Die Fortführung der Einträge im Verzeichniß erfolgt bei der jährlich zweimal über den ganzen Rindviehbestand der Gemeinde sich erstreckenden Nachschau und auf Anmeldung des Besitzers. Berichtigungen des Versicherungswerthes finden nur bei den beiden jährlichen Nachschauen statt.	

Digitized by Google

Gesetz vom 26. Juni 1890.	Jetziger Gesetzentwurf.
Artikel 12.	Artikel 12.
Zeitweiliger Ausschluß von Thieren aus dem Verzeichniß.	Zeitweiliger Ausschluß von Thieren aus dem Verzeichniß.
Von der Aufnahme in das Versicherungsverzeichniß sind auszuschließen:	Von der Aufnahme in das Versicherungsverzeichniß sind auszuschließen:
a. Thiere, welche vorübergehend in der Gemeinde eingestellt sind;	a. Thiere, welche vorübergehend in der Gemeinde eingestellt sind;
b. Thiere im Lebensalter über 12 Jahren. Versicherte Thiere, welche die Altersgrenze überschreiten, scheiden aus diesem Grunde nicht aus der Gemeindeanstalt aus;	b. Thiere im Lebensalter über 12 Jahren. Versicherte Thiere, welche die Altersgrenze überschreiten, scheiden aus diesem Grunde nicht aus der Gemeindeanstalt aus;
c. schlecht genährte, übermäßig verbrauchte, sowie solche Thiere, welche sichtlich krank, namentlich mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder dieser Krankheiten verdächtig sind, so lange solche Zustände währen.	c. schlecht genährte, übermäßig verbrauchte, sowie solche Thiere, welche sichtlich krank, namentlich mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder dieser Krankheiten verdächtig sind, solange solche Zustände währen;
	d. gepfändete Thiere.
Sind in dem Thierbestand eines Besitzers seuchenartige Krankheiten (z. B. Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Lungen- oder Perlsucht, seuchenhaftes Verkalben) aufgetreten, so ist bis nach Beendigung der Krankheit mit der Aufnahme der Thiere, auch der gesunden, in das Versicherungsverzeichniß zuzuwarten.	Sind in dem Thierbestand eines Besitzers seuchenartige Krankheiten (z. B. Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Lungen- oder Perlsucht, seuchenhaftes Verkalben) aufgetreten, so ist bis nach Beendigung der Krankheit mit der Aufnahme der Thiere, auch der gesunden, in das Versicherungsverzeichniß zuzuwarten.
Der Anstaltsvorstand kann den Strich schlecht genährter oder übermäßig verbrauchter Thiere in dem Verzeichniß für die Dauer dieses Zustandes verfügen.	Der Anstaltsvorstand kann den Strich schlecht genährter oder übermäßig verbrauchter Thiere in dem Verzeichniß für die Dauer dieses Zustandes verfügen.
Artikel 13.	Artikel 13, unverändert.
Behandlung von Besitzwechseln im Verzeichniß.	
Thiere, welche dauernd aus der Gemeinde entfernt werden, sind in dem Verzeichniß zu streichen.	
Zur Versicherung aufgenommene Thiere, welche innerhalb der Gemeinde an einen anderen Besitzer übergehen, werden auf diesen übertragen.	
Artikel 14.	Artikel 14, unverändert.
Vollzugsanweisungen für die Verzeichnißführung.	
Ueber das bei der Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses, sowie bei der Einschätzung der Thiere zu beobachtende Verfahren trifft die Vollzugsverordnung Bestimmung.	

Digitized by Google

Gesetz vom 26. Juni 1890.	Jetziger Gesetzentwurf.
Artikel 15. Offenlegung des Verzeichnisses; Erledigung von Einsprachen. Einträge, Striche, Berichtigungen in dem Verzeichniß aus Anlaß der Nachschau werden durch Auflegung des Verzeichnisses bekannt gegeben, im Uebrigen dem Besitzer eröffnet. Beschwerden sind spätestens drei Tage nach Beendigung der Auflegung oder spätestens drei Tage nach der Eröffnung bei dem Anstaltsvorstand geltend zu machen. Ueber solche Beschwerden entscheidet das Bezirksamt vorbehaltlich der Einsprache bei dem Bezirksrath, dessen Entscheidung endgiltig ist.	Artikel 15, unverändert.
Artikel 16. Anzeigepflicht der Viehbesitzer. Die Viehbesitzer sind verpflichtet: 1. Krankheiten, Unfälle, Todesfälle und jede Nothschlachtung der versicherten Thiere so bald als thunlich, 2. die dauernde Einstellung von Rindvieh in der Gemeinde, die dauernde oder zwei Tage übersteigende Entfernung versicherter Thiere aus der Gemeinde, sowie 3. die Veräußerung und den Erwerb eines versicherten Thieres binnen drei Tagen dem Anstaltsvorstande anzuzeigen.	Artikel 16, unverändert.
Artikel 17. Erkennung von Ordnungsstrafen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 16 kann der Anstaltsvorstand mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von fünf Mark ahnden, welche der Anstaltskasse zufließen. Beschwerden gegen erkannte Strafen sind binnen drei Tagen zu erheben und werden von dem Bezirksamt endgiltig entschieden.	Artikel 17, unverändert.
Artikel 18. Thierärztliche Behandlung von Thieren. Der Anstaltsvorstand, in dringenden Fällen der Vorsitzende desselben ist berechtigt, die thierärztliche Behandlung eines versicherten Thieres auf Kosten der Anstalt anzuordnen.	Artikel 18, unverändert.

Digitized by Google

Gesetz vom 26. Juni 1890.	Jetziger Gesetzentwurf.
Artikel 19.	Artikel 19.
Schlachtung von Thieren auf Anordnung des Vorstandes.	Schlachtung von Thieren auf Anordnung des Vorstandes.
Erweisen sich Thiere einer schwer heilbaren oder unheilbaren Erkrankung verdächtig, so kann durch den Anstaltsvorstand, nach Einholung eines thierärztlichen Gutachtens, die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden. (Nothschlachtung.)	Erweisen sich Thiere einer schwer heilbaren oder unheilbaren Erkrankung verdächtig, so kann durch den Anstaltsvorstand, nach Einholung eines thierärztlichen Gutachtens, die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden. (Nothschlachtung.) Auch kann der Anstaltsvorstand im Interesse einer besseren Verwerthung die Anordnung treffen, daß das zur Nothschlachtung bestimmte Thier im lebenden Zustande zum Zwecke sofortiger Schlachtung veräußert werde. Dabei hat er sich in zuverlässiger Weise zu versichern, daß die Schlachtung des Thieres seitens des Käufers alsbald nach der Uebernahme oder nach Verbringung an den Bestimmungsort zur Ausführung gelangt.
Artikel 20.	Artikel 20, unverändert.
Sonstige Nothschlachtungen.	
Der Besitzer darf eine durch Erkrankung oder Verletzung des versicherten Thieres gebotene Schlachtung (Nothschlachtung) nur mit der auf thierärztliches Gutachten zu ertheilenden Genehmigung des Anstaltsvorstandes vornehmen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen aber, soweit nicht durch Unfälle verursachte Verletzungen vorliegen, durch einen Thierarzt die Nothwendigkeit der Nothschlachtung nachträglich bezeugt werden muß.	
Artikel 21.	Artikel 21.
Entschädigungsleistung.	Entschädigungsleistung.
Für Thiere, welche umstehen oder wegen Erkrankung oder Verletzung der Nothschlachtung (Artikel 19 und 20) verfallen, wird von der Versicherungsanstalt Entschädigung gewährt, welche beträgt: bei umgestandenen Thieren sieben Zehntel, bei nothgeschlachteten Thieren acht Zehntel des durch Schätzung zu ermittelnden gemeinen Werths. Bei der Abschätzung wird auf den Minderwerth keine	Für Thiere, welche umstehen oder wegen Erkrankung oder Verletzung der Nothschlachtung (Art. 19 und 20) verfallen, wird von der Versicherungsanstalt Entschädigung gewährt, welche beträgt: bei umgestandenen Thieren sieben Zehntel, bei nothgeschlachteten Thieren acht Zehntel des durch Schätzung zu ermittelnden gemeinen Werths des Thieres.

Digitized by Google

Gesetz vom 26. Juni 1890.	Jetziger Gesetzentwurf.
Rücksicht genommen, den das Thier durch die den Tod oder die Nothschlachtung herbeiführende Krankheit oder Verletzung erlitten hat; doch darf die Abschätzungssumme den Werth, mit welchem das Thier in das Versicherungsverzeichniß eingetragen ist, um nicht mehr als 10 Prozent übersteigen.	Bei der Abschätzung wird auf den Minderwerth keine Rücksicht genommen, den das Thier durch die den Tod oder die Nothschlachtung herbeiführende Krankheit oder Verletzung erlitten hat; doch darf die Abschätzungssumme den Werth, mit welchem das Thier in das Versicherungsverzeichniß eingetragen ist, um nicht mehr als 10 Prozent übersteigen.
Entschädigungsberechtigt ist, wer das Thier zur Zeit des Todes besitzt und in das Versicherungsverzeichniß als Besitzer eingetragen ist, oder eingetragen wird.	Entschädigungsberechtigt ist, wer das Thier zur Zeit des Todes oder zur Zeit des auf Grund des Artikels 19 Abs. 2 erfolgenden Verkaufes besitzt und in das Versicherungsverzeichniß als Besitzer eingetragen ist oder eingetragen wird.
Artikel 22.	Artikel 22, unverändert.
Fortsetzung; Verfahren bei der Entschädigungsfeststellung.	
Vor Feststellung der Entschädigungssumme läßt der Anstaltsvorstand diejenigen Verhältnisse, welche für die Beurtheilung der Entschädigungspflicht von Bedeutung sind, ermitteln und insbesondere feststellen, ob den Besitzer oder die mit der Wartung des Thieres betrauten Personen ein Verschulden trifft, und ob für die richtige Behandlung des Thieres seit dem Unfall oder der Erkrankung Sorge getragen wurde.	
Ueber den Erfund ist ein Protokoll aufzunehmen.	
Artikel 23.	Artikel 23.
Wegfall der Entschädigung.	Wegfall der Entschädigung.
Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:	Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:
a. wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung durch höhere Gewalt bei Krieg oder Aufruhr, durch Erdbeben, oder wenn sie durch Brandfälle herbeigeführt wird, gegen welche durch Feuerversicherung Deckung ermöglicht war;	a. wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung durch höhere Gewalt bei Krieg oder Aufruhr, durch Erdbeben, oder wenn sie durch Brandfälle herbeigeführt wird, gegen welche durch Feuerversicherung Deckung ermöglicht war;
b. wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung innerhalb der ersten vierzehn Tage nach erfolgter Aufnahme des Thieres zur Versicherung oder in Folge eines gesetzlichen Währmangels innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist eintritt und die Aufnahme in dieser Frist erfolgt war;	b. wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung innerhalb der ersten 14 Tage nach erfolgter Aufnahme des Thieres zur Versicherung aus anderer Ursache als in Folge einer Geburt, eines Unfalls (Beinbruch ꝛc.) oder Aufblähens erfolgt ist;
c. wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung die Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege, sonstiger fahrlässiger Behandlung oder	c. wenn der Tod oder die Erkrankung in Folge eines gesetzlichen Währschafts-

Digitized by Google

Gesetz vom 26. Juni 1890.	Jetziger Gesetzentwurf.
Mißhandlung seitens des Viehbesitzers oder der Personen ist, denen das Thier zur Pflege oder Obhut anvertraut war;	mangels innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist eintritt und die Aufnahme in dieser Frist erfolgt war;
d. wenn und soweit für das Thier auf Grund anderweiter Versicherung mehr als zwei Zehntel (bei umgestandenen Thieren drei Zehntel) des von der Anstalt zu leistenden Entschädigungsbetrags vergütet wird;	d. wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung die Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege, sonstiger fahrlässiger Behandlung oder Mißhandlung seitens des Viehbesitzers oder der Personen ist, denen das Thier zur Pflege oder Obhut anvertraut war;
e. wenn seuchenkranke Thiere auf polizeiliche Anordnung getödtet werden oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallen sind, für welche nach den Reichs- oder Landesgesetzen Entschädigung geleistet wird;	e. wenn und soweit für das Thier auf Grund anderweiter Versicherung mehr als zwei Zehntel (bei umgestandenen Thieren drei Zehntel) des von der Anstalt zu leistenden Entschädigungsbetrags vergütet wird;
f. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gemäß § 61 Ziffer 2 und 3 und § 63 des Reichs-Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, die Rinderpest betreffend, der Anspruch auf Entschädigung für den Fall der polizeilich angeordneten Tödtung des Thieres wegfallen würde;	f. wenn seuchenkranke Thiere auf polizeiliche Anordnung getödtet werden oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallen sind, für welche nach den Reichs- oder Landesgesetzen Entschädigung geleistet wird;
g. wenn Thiere an Rinderpest oder Milzbrand (Rauschbrand) erkrankt sind.	g. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gemäß § 61 Ziffer 2 und 3 und § 63 des Reichs-Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, die Rinderpest betreffend, der Anspruch auf Entschädigung für den Fall der polizeilich angeordneten Tödtung des Thieres wegfallen würde;
	h. wenn Thiere an Rinderpest oder Milzbrand (Rauschbrand) erkrankt sind.
Artikel 24.	Artikel 24.
Fortsetzung. Möglichkeit der Versagung oder Kürzung der Entschädigung.	Fortsetzung; Möglichkeit der Versagung oder Kürzung der Entschädigung.
Die Entschädigung soll in der Regel versagt oder verkürzt werden:	Die Entschädigung soll in der Regel versagt oder verkürzt werden:
a. wenn der Viehbesitzer die Krankheit oder den Unfall nicht rechtzeitig zur Anzeige bringt;	a. wenn der Viehbesitzer die Krankheit oder den Unfall nicht rechtzeitig zur Anzeige bringt;
b. wenn er den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres vom Anstaltsvorstand ertheilten Weisungen nicht Folge leistet;	b. wenn er den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres vom Anstaltsvorstand ertheilten Weisungen nicht Folge leistet;
c. wenn eine Nothschlachtung dem Artikel 20 zuwider vorgenommen wird;	c. wenn eine Nothschlachtung dem Artikel 20 zuwider vorgenommen wird;

Digitized by Google

Gesetz vom 26. Juni 1890.	Jetziger Gesetzentwurf.
d. wenn der Besitzer die von dem Anstaltsvorstand angeordnete Schlachtung (Artikel 19) nicht zugelassen hat;	d. wenn der Besitzer den Vollzug der vom Anstaltsvorstand auf Grund des Artikels 19 getroffenen Anordnungen nicht zugelassen hat;
e. wenn Thiere ohne Genehmigung des Anstaltsvorstandes außerhalb der Gemeinde eingestellt werden.	e. wenn Thiere ohne Genehmigung des Anstaltsvorstandes außerhalb der Gemeinde eingestellt werden.
Artikel 25.	Artikel 25, unverändert.
Beschwerden gegen die Entschädigungsbemessung. Auszahlung der Entschädigungen.	
Ueber die Gewährung oder Versagung der Entschädigung hat der Anstaltsvorstand sofort nach der Anmeldung des Schadens zu beschließen. Der Beschluß erfolgt bei Meinungsverschiedenheit mit Stimmenmehrheit und ist dem Beschädigten alsbald zu eröffnen.	
Beschwerden der Viehbesitzer gegen den Beschluß des Anstaltsvorstandes entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde; die Beschwerde ist bei dem Anstaltsvorstand oder unmittelbar bei dem Bezirksamt mündlich oder schriftlich binnen drei Tagen nach erfolgter Eröffnung des Vorstandsbeschlusses einzureichen.	
Gegen die Entscheidung des Bezirksrathes ist binnen einer Nothfrist von 14 Tagen Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.	
Die rechtskräftig zuerkannte Entschädigung ist binnen acht Tagen nach erfolgtem Antrag des Vorstands vorschüßlich aus der Gemeindekasse auszuzahlen.	
Ansprüche auf Entschädigung, welche in Folge des Umstehens oder der Nothschlachtung eines Thieres dem Versicherten gegen Dritte zustehen, gehen an die Ortsviehversicherungsanstalt in dem Betrag der von ihr gewährten Entschädigung über.	
Artikel 26.	Artikel 26.
Verwerthung der umgestandenen und nothgeschlachteten Thiere.	Verwerthung der umgestandenen, nothgeschlachteten oder zur Nothschlachtung bestimmten Thiere.
Die Verfügung über das umgestandene oder nothgeschlachtete Thier steht der Versicherungsanstalt zu, welche die verwendbaren Theile auf ihre Rechnung verwerthet.	Die Verfügung über das umgestandene, nothgeschlachtete oder zur Nothschlachtung bestimmte Thier steht der Versicherungs-

Digitized by Google

Gesetz vom 26. Juni 1890.	Jetziger Gesetzentwurf.
Der Anstaltsvorstand hat die Vertheilung des Fleisches nothgeschlachteter Thiere, sofern es für genießbar erklärt ist, unter die versicherten Thierbesitzer nach Verhältniß der Kopfzahl des in die Versicherung aufgenommenen Viehbestandes gegen Leistung einer Vergütung anzuordnen, falls auf anderem Weg eine angemessene Verwerthung sich nicht erzielen läßt.	anstalt zu, deren Vorstand für die Verwerthung auf Rechnung der Anstalt zu sorgen hat.
Die Vergütung, zu welcher die Anstaltsmitglieder das Fleisch nothgeschlachteter Thiere auf Anordnung des Anstaltsvorstandes zu übernehmen verpflichtet sind, wird von dem Anstaltsvorstand unter Berücksichtigung des wirklichen Fleischwerthes nach Abzug von 20 Prozent festgesetzt.	Läßt sich für das Fleisch nothgeschlachteter Thiere durch Verkauf an Dritte nicht ein Preis erzielen, welcher mindestens dem zur Zeit der Nothschlachtung in der betreffenden Gemeinde für Fleisch gleicher Art (Rindfleisch, Kuhfleisch, Ochsenfleisch) üblichen Ladenpreis nach Abzug von 30% entspricht, so hat der Anstaltsvorstand die Vertheilung des Fleisches, sofern es für genießbar erklärt wird, unter die versicherten Thierbesitzer nach Verhältniß der Kopfzahl des in die Versicherung aufgenommenen Viehbestandes anzuordnen, und es sind die Anstaltsmitglieder in diesem Falle zur Uebernahme des Fleisches gegen eine Vergütung in der obengenannten Höhe verpflichtet. Wo nach Lage der Verhältnisse einer Gemeinde ein Ladenpreis nicht festgestellt werden kann, ist der Bemessung der Vergütung der zur Zeit der Nothschlachtung in der Amtsstadt übliche Ladenpreis zu Grunde zu legen. Der Verkauf von zur Nothschlachtung bestimmten Thieren im lebenden Zustand (Artikel 19, zweiter Absatz) darf nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß hierdurch mindestens ein den Bestimmungen des zweiten Absatzes entsprechender Erlös erzielt wird.
Artikel 27. Kosten der Anstaltsverwaltung; deren Verrechnung. Die den Vorstandsmitgliedern und Ortsschätzern etwa zu gewährenden Vergütungen und Gebühren werden durch Verordnung bestimmt. Dieselben sind von der Gemeinde vorschüßlich zu bestreiten.	Artikel 27, unverändert.

Digitized by Google

Gesetz vom 26. Juni 1890.	Jetziger Gesetzentwurf.
Artikel 28.	Artikel 28, unverändert.
Behandlung der Anstalts-Einnahmen und -Ausgaben in der Gemeinderechnung.	
Die rechnungsmäßige Behandlung der für Rechnung der Versicherungsanstalt in der Gemeinderechnung zu vollziehenden Ausgaben und Einnahmen bestimmt die Vollzugsverordnung.	
Artikel 29.	Artikel 29.
Feststellung der Beitragsschuldigkeiten.	Feststellung der Beitragsschuldigkeiten.
Längstens im Februar jeden Jahres berechnet der Anstaltsvorstand den im verflossenen Jahr erwachsenen reinen Versicherungsaufwand, sowie die Umlage, welche nach Maßgabe des Durchschnitts des in den beiden Jahresschauen festgestellten Besitzstandes und Versicherungswerthes von den Viehbesitzern für das betreffende Jahr zu erheben ist.	Längstens im Februar jeden Jahres berechnet der Anstaltsvorstand den im verflossenen Jahr erwachsenen reinen Versicherungsaufwand, sowie die Umlage, welche nach Maßgabe des Durchschnitts des in den beiden Jahresschauen festgestellten Besitzstandes und Versicherungswerthes von den Viehbesitzern für das betreffende Jahr zu erheben ist.
	Für Thiere, welche nur einer, oder welche keiner der regelmäßigen Jahresschauen unterzogen wurden, tritt an Stelle der Jahresschau bezw. der Jahresschauen die Aufnahmeschau (Artikel 10).
Der auf je 100 ℳ Versicherungswerth entfallende Umlagefuß ist den Anstaltsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.	Der auf je 100 ℳ Versicherungswerth entfallende Umlagefuß ist den Anstaltsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
Artikel 30.	Artikel 30, unverändert.
Einzug der Beitragsschuldigkeiten.	
Der in kurzer Frist zu vollziehende Einzug der Beitragsschuldigkeiten erfolgt nach den für die Erhebung und Beitreibung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.	
Abgänge, welche bei der Betreibung von Beitragsschuldigkeiten sich ergeben, sind als Zuschlag zu den Versicherungskosten des nächsten Jahres zu behandeln.	
Aus den eingegangenen Beitragsgeldern wird der aus der Gemeindekasse geleistete Vorschuß getilgt und ein etwaiger Ueberschuß auf Rechnung der Anstalt in die Gemeindekasse vorschüßlich vereinnahmt.	

by Google

Gesetz vom 26. Juni 1890.	Jetziger Gesetzentwurf.
Artikel 31. Entscheidung von Streitigkeiten. Streitigkeiten über die Verpflichtung der Viehbesitzer zur Zahlung der Beitragsschuldigkeiten an die Anstaltskasse entscheiden die Verwaltungsgerichte.	Artikel 31, unverändert.
Zweiter Abschnitt. **Die Verbandsversicherung.**	
Artikel 32. Bildung des Verbands; Aufgabe der Verbandsversicherung. Durch das Ministerium des Innern können die Ortsviehversicherungsanstalten zum Zweck gemeinsamer Schadentragung zu einem Verband (Versicherungsverband) mit der Wirkung vereinigt werden, daß der einzelnen Anstalt von der durch sie zu leistenden Entschädigungssumme ein Viertel zur Last bleibt und die übrigen drei Viertel auf alle zum Verband gehörigen Anstalten nach Maßgabe des Durchschnitts des auf Grund der zwei Jahresschauen festgesetzten Versicherungswerths umzulegen sind.	Artikel 32. Bildung des Verbands; Aufgabe der Verbandsversicherung. Die Ortsviehversicherungsanstalten werden zum Zwecke gemeinsamer Schadentragung zu einem Verband (Versicherungsverband) mit der Wirkung vereinigt, daß der einzelnen Anstalt von der durch sie zu leistenden Entschädigungssumme die Hälfte zur Last bleibt und die andere Hälfte auf alle zum Verband gehörigen Ortsviehversicherungsanstalten nach Maßgabe ihres gemäß Artikel 29 festgesetzten Versicherungswerthes umzulegen ist. Hat eine Ortsviehversicherungsanstalt in Folge des Auftretens von Seuchen Entschädigungen in außerordentlicher Höhe zu leisten, so kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Verbandsumlage bis zur Hälfte ihres Betrages nachgelassen werden.
Artikel 33. Entbindung von der Theilnahme am Verband. Auf Antrag des Anstaltsvorstandes und Anhörung des Bezirksrathes können einzelne Ortsversicherungsanstalten von der Theilnahme an dem Verband aus besonderen Gründen entbunden werden.	Artikel 33, unverändert.
Artikel 34. Zulassung bestehender Versicherungsvereine zum Verband. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern können zur Zeit der Einführung des Gesetzes bestehende Ortsviehversicherungsvereine mit den gleichen Rechten	Artikel 34, unverändert.

Digitized by Google

Geſetz vom 26. Juni 1890.	Jetziger Geſetzentwurf.
und Pflichten wie Anſtalten an dem Verſicherungsverband theilnehmen, nachdem ihre Satzungen in Uebereinſtimmung mit den Vorſchriften dieſes Geſetzes in Artikel 9 ff. und mit den auf Grund desſelben erlaſſenen Vollzugsbeſtimmungen gebracht worden ſind. In gleicher Weiſe kann mit Genehmigung des Miniſteriums des Innern den Viehbeſitzern in Kolonien und auf abgeſonderten Gemarkungen der Anſchluß an den Verband geſtattet werden.	
Artikel 35. Rechtliche Natur des Verbands. Der Verband kann unter ſeinem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur ſein Vermögen.	Artikel 35, unverändert.
Artikel 36. Verbandsvorſtand. Der Verband wird durch einen Vorſtand verwaltet und vertreten. Der Verbandsvorſtand wird durch die Regierung ernannt. Die Verwaltung des Verbands unterliegt der Staatsaufſicht.	Artikel 36, unverändert.
Artikel 37. Verbandsausſchuß. Der Verbandsverwaltung wird ein Ausſchuß beigegeben, der ſich aus je einem von der Kreisverſammlung zu erwählenden Mitglied für jeden der Kreiſe zuſammenſetzt. Der Ausſchuß wird von der Verbandsverwaltung jährlich mindeſtens einmal einberufen, wobei demſelben über das Ergebniß der Verbandsverſicherung des vergangenen Jahres Rechenſchaft zu geben iſt. Die Ausſchußmitglieder, welche nicht am Sitz der Anſtalt wohnen, erhalten Erſatz der Reiſekoſten und außerdem eine durch Verordnung zu beſtimmende Tagesgebühr.	Artikel 37, unverändert.
Artikel 38. Geſchäftsführung der Verbandsverwaltung. Die innere Einrichtung und der Geſchäftsgang der Verbandsverwaltung werden, ſoweit nicht das Geſetz hierüber Beſtimmungen trifft, durch Vollzugsverordnung geregelt.	Artikel 38, unverändert.

Digitized by Google

Gesetz vom 26. Juni 1890.	Jetziger Gesetzentwurf.
Artikel 39.	Artikel 39, unverändert.
Ausdehnung der Entschädigungspflicht im Verband.	
a. beim Ortswechsel der Thiere.	
In den zum Verband gehörenden Anstalten wird im Fall eines Ortswechsels versicherter Viehstücke Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes von der Versicherungsanstalt des neuen Aufenthaltsortes auch dann geleistet, wenn der Tod, die Erkrankung oder Verletzung in der Zeit zwischen der Ankunft der Thiere und dem über ihre Aufnahme in das Verzeichniß erfolgenden Beschluß oder innerhalb der in Artikel 23 Ziffer b. bezeichneten Fristen eintritt, vorausgesetzt, daß die Anmeldung zur Versicherung sogleich nach der Ankunft des Thieres längstens innerhalb 24 Stunden geschah.	
Artikel 40.	Artikel 40.
b. im Falle der Beschlagnahme des Fleisches von Schlachtthieren.	**b. im Falle der Beschlagnahme des Fleisches von Schlachtthieren.**
Von den zum Verband gehörenden Anstalten wird für das Fleisch der bei ihnen versicherten Thiere Ersatz des gemäß des Artikels 21 zu ermittelnden Werths geleistet, wenn und soweit das Fleisch bei der Schlachtung polizeilich als ungenießbar mit Beschlag belegt wird und der Versicherte die Schlachtung etweder am Orte der Versicherung selbst oder binnen fünf Tagen nach der Entfernung des Thieres aus diesem Orte in einem anderen badischen oder von der Verbandsverwaltung diesem gleichgestellten Orte vornehmen läßt.	Von den zum Verband gehörenden Anstalten wird für das Fleisch der bei ihnen versicherten Thiere Ersatz des gemäß des Artikels 21 zu ermittelnden Werthes geleistet, wenn und soweit das Fleisch bei der Schlachtung polizeilich als ungenießbar mit Beschlag belegt wird und der Versicherte die Schlachtung entweder am Orte der Versicherung selbst oder binnen acht Tagen nach dem Tage der Entfernung des Thieres aus diesem Orte in einem anderen badischen oder von der Verbandsverwaltung diesem gleichgestellten Orte vornehmen läßt.
	Unter den gleichen Voraussetzungen wird von den zum Verband gehörenden Anstalten Ersatz des Minderwerths geleistet, wenn und soweit das Fleisch auf Grund der Fleischbeschau polizeilichen Verkaufsbeschränkungen unterliegt.
Die Beschlagnahme muß in Orten, wo eine Ortsviehversicherungsanstalt besteht, dem Vorstand dieser Anstalt sobald als thunlich angezeigt werden, welcher die sofortige Abschätzung des Fleisches durch die Ortsschätzer veranlaßt. In anderen Orten muß noch am Tage der Beschlagnahme der Werth des Fleisches durch schriftliches Gutachten von zwei Sachverständigen, unter denen in Baden der Fleischbeschauer des Schlachtortes, anderwärts ein approbirter Thierarzt sich befinden muß, festgestellt werden. Das Ergebniß der Abschätzung ist mit der Anmeldung des Entschädigungsanspruchs unverzüglich dem Vorstand der Ortsviehversicherungsanstalt des Versicherungsortes mitzutheilen.	Die Beschlagnahme oder die erfolgte polizeiliche Verkaufsbeschränkung muß in Orten, in welchen eine Ortsviehversicherungsanstalt besteht, dem Vorstand dieser Anstalt sobald als thunlich angezeigt werden, welcher die sofortige Abschätzung des Fleisches durch die Ortsschätzer zu veranlassen hat. In anderen Orten muß noch an demselben Tage, an welchem das Fleisch als ungenießbar mit
Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen gemäß Artikel 23 und 24 b. die Entschädigung, wenn der die	

Digitized by Google

Gesetz vom 26. Juni 1890.	Jetziger Gesetzentwurf.
Beschlagnahme veranlassende Zustand des Thieres zum Umstehen oder zur Nothschlachtung geführt hätte, versagt oder gekürzt wird, so finden die genannten Bestimmungen auch in den Fällen dieses Artikels sinngemäße Anwendung. Desgleichen kann bei nicht rechtzeitiger Anzeige der Beschlagnahme oder des Entschädigungsanspruchs und des Ergebnisses der Abschätzung, oder bei nicht vorschriftsmäßiger Abschätzung der Entschädigungsanspruch versagt oder verkürzt werden.	Beschlag belegt oder polizeilichen Verkaufsbeschränkungen unterworfen wurde, der Werth oder in letzterem Falle der Minderwerth des Fleisches durch schriftliches Gutachten von zwei Sachverständigen, unter denen in Baden der Fleischbeschauer des Schlachtortes, anderwärts ein approbirter Thierarzt sich befinden muß, festgestellt werden. Das Ergebniß der Abschätzung ist mit der Anmeldung des Entschädigungsanspruchs unverzüglich dem Vorstand der Ortsviehversicherungsanstalt des Versicherungsortes mitzutheilen.
Den Versicherten steht der Entschädigungsanspruch auch dann zu, wenn das Thier zum Zweck der Schlachtung verkauft wird, diese innerhalb zehn Tagen nach dem Verkauf stattfindet und die Ungenießbarkeitserklärung sich auf einen gesetzlichen Währschaftsmangel gründet.	In Fällen, in welchen der die Beschlagnahme oder die polizeiliche Verkaufsbeschränkung veranlassende Zustand des Thieres zum Umstehen oder zur Nothschlachtung geführt hatte, kann in sinngemäßer Anwendung der Artikel 23 und 24 b die Entschädigung versagt oder verkürzt werden. Desgleichen kann bei nicht rechtzeitiger Erstattung der im zweiten Absatz vorgeschriebenen Anzeige oder bei nicht rechtzeitiger Einreichung des Entschädigungsanspruchs und des Ergebnisses der Abschätzung, sowie dann eine Versagung oder Kürzung der beanspruchten Entschädigung eintreten, wenn das verkaufte Thier bei der Uebergabe nicht mit der Marke der Ortsanstalt versehen wurde. Dem Versicherten steht ein Entschädigungsanspruch auch in dem Falle zu, wenn er das Thier zum Zwecke der Schlachtung verkauft, diese innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Uebergabe des Thieres erfolgt und die Ungenießbarkeitserklärung oder die erfolgte polizeiliche Verkaufsbeschränkung sich auf einen gesetzlichen Währschaftsmangel gründet.
Artikel 41. **Ueberwachungsthätigkeit des Verbands; Erkennung von Ordnungsstrafen.** Die Verbandsverwaltung hat die Thätigkeit der Versicherungsanstalten und Ortsvereine zu überwachen, insbesondere in der Richtung,	Artikel 41, unverändert.

Digitized by Google

Gesetz vom 26. Juni 1890.	Jetziger Gesetzentwurf.
ob die Einschätzung der Thiere zum Versicherungsverzeichniß in richtiger Weise erfolgt ist; ob für eine ausreichende Behandlung erkrankter oder verletzter Thiere und ob für eine angemessene Verwerthung der Thiere und Thiertheile Sorge getragen ist. Gelangen Mängel oder Verfehlungen zur Kenntniß der Verbandsverwaltung, so sind den Anstaltsvorständen die zur Abhilfe geeigneten Auflagen zu machen. Wird den Auflagen keine Folge geleistet, so kann die Verbandsverwaltung gegen die betreffenden Vorstände Ordnungsstrafen bis zum Betrag von zwanzig Mark aussprechen. Die eingehenden Strafgelder sind zu Gunsten des Versicherungsverbands zu vereinnahmen. Ueber Beschwerden wegen erkannter Ordnungsstrafen entscheidet das Ministerium des Innern.	
Artikel 42. **Auszahlung der Entschädigungen durch die Amtskasse.** Die zum Verband gehörigen Anstalten legen die Akten über die Entschädigungsfeststellungen (Artikel 22 und 25) der Verbandsverwaltung vor, welche alsbald bei dem Verwaltungshof die Anweisung für die Auszahlung der Entschädigung aus der Amtskasse erwirkt.	Artikel 42, unverändert.
Artikel 43. **Ablehnung der Uebernahme der Entschädigung auf den Verband.** Wenn nach Ansicht der Verbandsverwaltung bei richtiger Anwendung des Gesetzes und sorgfältiger Geschäftsführung die Anstalt zur Gewährung der von ihr bewilligten Entschädigung nicht oder nicht vollständig verpflichtet war, so kann sie die Uebernahme des gesetzlich dem Versicherungsverband zur Last bleibenden Betrags der Entschädigung ganz oder theilweise ablehnen.	Artikel 43, unverändert.
Artikel 44. **Feststellung der Verbandsumlage und Berechnung der Verbandsbeiträge.** Die Verbandsverwaltung stellt die nach dem Jahresaufwand der Versicherungsanstalten sich ergebende jährliche Verbandsumlage fest.	Artikel 44. **Feststellung der Verbandsumlage und Berechnung der Verbandsbeiträge.** Die Verbandsverwaltung stellt die nach dem Jahresaufwand der Versicherungsanstalten sich ergebende jährliche Verbandsumlage fest.

Digitized by Google

Gesetz vom 26. Juni 1890.	Jetziger Gesetzentwurf.
Zu diesem Zweck werden im Januar eines jeden Jahres von den Versicherungsanstalten der Verbandsverwaltung vorgelegt:	Zu diesem Zwecke werden im Januar eines jeden Jahres von den Versicherungsanstalten der Verbandsverwaltung vorgelegt:
1. das Versicherungsverzeichniß der beiden Jahresschauen;	1. das Versicherungsverzeichniß der beiden Jahresschauen;
2. ein Nachweis über die im vergangenen Jahr aus der Verwerthung von Thieren und Thiertheilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;	2. ein Nachweis über die im vergangenen Jahr aus der Verwerthung von Thieren und Thiertheilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
3. ein Nachweis über den in diesem Zeitraum für Thierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand;	3. ein Nachweis über den in diesem Zeitraum für Thierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand;
4. ein solcher über die erwachsenen örtlichen Verwaltungskosten.	4. ein solcher über die erwachsenen örtlichen Verwaltungskosten.
Die unter Ziffer 2 bezeichneten Erlöse sowie die etwaigen Einnahmen auf Grund eines nach Artikel 25 Absatz 5 geltend gemachten Anspruchs werden zu ein Viertel der Anstaltskasse, zu drei Viertel der Verbandskasse gutgeschrieben.	Die unter Ziffer 2 bezeichneten Erlöse werden in dem in Artikel 26 festgesetzten Betrage je zur Hälfte der Anstaltskasse und der Verbandskasse gutgeschrieben.
	Hat der Anstaltsvorstand es unterlassen, für eine der Bestimmung des Artikels 26 entsprechende Verwerthung zu sorgen, so ist der dadurch verursachte Mindererlös nach Festsetzung durch die Verbandsverwaltung der betreffenden Ortsanstalt vorweg zur Last zu setzen, wogegen ein jenen Betrag übersteigender Mehrerlös der betreffenden Ortsanstalt in seinem vollen Betrag gutzuschreiben ist.
	Einnahmen auf Grund eines nach Artikel 25 Absatz 5 geltend gemachten Anspruchs werden ebenfalls je hälftig zwischen der Anstaltskasse und der Verbandskasse getheilt.
Die unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Kosten bleiben den Anstalten, bei denen sie erwachsen sind, zur Last.	Die unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Kosten bleiben den Anstalten, bei denen sie erwachsen sind, zur Last.
Die Verbandsverwaltung stellt darnach den Jahresaufwand des Verbands sowie denjenigen jeder einzelnen Anstalt fest und legt nach Maßgabe des Durchschnitts des in den beiden Jahresschauen festgestellten Besitzstandes und Versicherungswerthes den Verbandsaufwand auf alle Versicherte, den örtlichen Aufwand auf die Mitglieder der betreffenden Anstalt um.	Die Verbandsverwaltung stellt darnach den Jahresaufwand des Verbands sowie denjenigen jeder einzelnen Anstalt fest und legt nach Maßgabe des Durchschnitts des nach Vorschrift des Artikels 29 festgestellten Besitzstandes und Versicherungswerthes den Verbandsaufwand auf alle Versicherte, den örtlichen Aufwand auf die Mitglieder der betreffenden Anstalt um.

by Google

Gesetz vom 26. Juni 1890.	Jetziger Gesetzentwurf.
Artikel 45.	Artikel 45, unverändert.
Erhebung der Verbandsbeiträge.	
Die für jeden Ort aufzustellenden Einzugslisten übergibt die Verbandsverwaltung dem Verwaltungshof, welcher den Einzug durch die Amtskassen veranlaßt.	
Die Einhebung der Beitragsschuldigkeiten erfolgt durch die örtlichen Steuerbehörden und nach den für die Erhebung und Beitreibung der Staatsabgaben geltenden Vorschriften.	
Artikel 46.	Artikel 46, unverändert.
Ersatz der geleisteten Vorschüsse.	
Aus den eingehenden Verbandsbeiträgen sind die aus den Amts- und Gemeindekassen zu leistenden Vorschüsse zu decken.	
Ueber das hierwegen einzuhaltende Verfahren trifft die Vollzugsverordnung Bestimmung.	
Artikel 47.	Artikel 47.
Zuschläge zur Verbandsumlage. Minderung derselben.	Zuschläge zur Verbandsumlage. Minderung derselben.
Wenn der in einer Versicherungsanstalt sich ergebende Entschädigungsaufwand den für den Verband ermittelten Durchschnittsschaden in mehreren auf einander folgenden Jahren um mehr als das Doppelte übersteigt, so kann für die betreffende Anstalt zu der geordneten Verbandsumlage ein Zuschlag bis zum doppelten Betrag derselben auf ein Jahr verfügt werden.	Wenn der in einer Versicherungsanstalt sich ergebende Entschädigungsaufwand den für den Verband ermittelten Durchschnittsschaden in zwei auf einander folgenden Jahren um mehr als das Doppelte übersteigt, so kann für die betreffende Anstalt zu der geordneten Verbandsumlage ein Zuschlag bis zum doppelten Betrag derselben auf ein Jahr verfügt werden.
Wenn in einer Versicherungsanstalt der Aufwand in mehreren auf einander folgenden Jahren weniger als die Hälfte des für den Verband ermittelten Durchschnittsschadens beträgt, so kann die auf diese Anstalt entfallende Verbandsumlage in einem entsprechenden Verhältniß auf ein Jahr gemindert werden.	Wenn in einer Versicherungsanstalt der Aufwand in mehreren auf einander folgenden Jahren weniger als die Hälfte des für den Verband ermittelten Durchschnittsschadens beträgt, so kann die auf diese Anstalt entfallende Verbandsumlage in einem entsprechenden Verhältniß auf ein Jahr gemindert werden.
Ueber die Zulässigkeit der Erhebung von Zuschlägen zu der Verbandsumlage und der Minderung derselben entscheidet nach erfolgter Anhörung des Ausschusses das Ministerium des Innern auf Antrag der Verbandsverwaltung endgiltig.	Ueber die Zulässigkeit der Erhebung von Zuschlägen zu der Verbandsumlage und der Minderung derselben entscheidet nach erfolgter Anhörung des Ausschusses das Ministerium des Innern auf Antrag der Verbandsverwaltung endgiltig.

Digitized by Google

Gesetz vom 26. Juni 1890.	Jetziger Gesetzentwurf.
Artikel 48.	Artikel 48.
Reservefond.	Reservefond und Staatsbeitrag.
Für die Zwecke des Verbands wird ein Reservefond gebildet und zu dessen Gründung aus der Staatskasse ein Zuschuß von 200 000 ℳ geleistet.	Wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 Mark Versicherungswerth entfallende Verbandsumlage 20 Pfennig übersteigt, wird der überschießende Betrag aus Mitteln des Reservefonds gedeckt.
Wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 ℳ Versicherungswerth entfallende Umlage zur Deckung des Verbandsaufwandes (Schlußsatz von Artikel 44) 40 ₰ übersteigt, so kann neben den Zinsen des Reservefonds der letztere bis zu einem Viertel des in dem betreffenden Jahr vorhandenen Bestandes zur Deckung des überschießenden Aufwandes herangezogen werden.	Nach Erschöpfung des Reservefonds wird der hiernach erforderliche Zuschuß bis zum Jahre 1905 aus der Staatskasse geleistet mit der Beschränkung, daß er sich höchstens auf 1 Mark 50 Pfennig jährlich für jedes versicherte Thier belaufen darf.
Ist der Reservefond auf den Betrag von 100 000 ℳ herabgesunken, so sind zur allmäligen Ergänzung desselben Zuschläge zur Verbandsumlage zu erheben.	
Auch ohne das Vorhandensein obiger Voraussetzung sollen Zuschläge zu Gunsten des Reservefonds in jenen Jahren zur Erhebung gelangen, in denen die Verbandsumlage den im zweiten Absatz bezeichneten Betrag nicht erreicht.	
Ueber die jeweilige Höhe der Zuschläge zur Verbandsumlage beschließt die Verbandsverwaltung mit Zustimmung des Ausschusses und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern.	
Zur Inangriffnahme des auf 100 000 ℳ gesunkenen Reservefonds ist die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich.	
Erreicht der Reservefond durch Zinszuwachs und Zuschläge eine Höhe, welche dem doppelten Jahresbedarf des Verbandes (nach dem Rechnungsergebniß des letzten Beitragsjahres) gleichkommt, so findet die Erhebung von Zuschlägen zu der Verbandsumlage nicht mehr statt; auch können in diesem Fall die Zinsen ohne Rücksicht auf die Höhe der Verbandsumlage zur Deckung des Versicherungsaufwandes verwendet werden.	
Artikel 49.	Artikel 49, unverändert.
Entscheidung von Streitigkeiten.	
Streitigkeiten zwischen den Ortsviehversicherungsanstalten und dem Versicherungsverband über die gegenseitigen Rechte und Pflichten entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz.	

Digitized by Google

Gesetz vom 26. Juni 1890.	Jetziger Gesetzentwurf.
Dritter Abschnitt. **Schlußbestimmungen.**	
Artikel 50. **Gewährung der Sportelfreiheit.** Die auf Grund des Gesetzes ergehenden Verfügungen der Staatsbehörden erfolgen, soweit ein Sportelansatz der Verbandsverwaltung oder den Versicherungsanstalten zur Last fallen würde, sportelfrei.	Artikel 50, unverändert.
Artikel 51. **Inkrafttreten des Gesetzes; Vollzug desselben.** Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Das Ministerium des Innern ist, soweit erforderlich im Benehmen mit den anderen Ministerien, mit dem Vollzug des Gesetzes und der Erlassung der Ausführungsvorschriften betraut.	Artikel 51, unverändert.
	§ 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch hinsichtlich der bereits bestehenden auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1890 errichteten Ortsviehversicherungsanstalten, sowie hinsichtlich der dem Verbande beigetretenen Ortsviehversicherungsvereine Anwendung.
	§ 3. Die Bestimmungen in § 2 Artikel 32 und 48 treten vom 1. Januar 1897 an in Wirksamkeit
	§ 4. Die Großherzogliche Regierung wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 26. Juni 1890, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, mit den in diesem Gesetze beschlossenen Abänderungen und Zusätzen zusammenzustellen und das Gesetz im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu verkünden.

Digitized by Google

№ 36 a.

Beilage zum Protokoll der 85. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Mai 1898.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

über den

Entwurf eines Gesetzes, die „Versicherung der Rindviehbestände" betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Schmid**.

Das Bedürfniß nach Versicherung der Viehbestände gegen plötzlich eintretende Verluste wurde in landwirthschaftlichen Kreisen von jeher lebhaft empfunden. Dasselbe ist ein augenfälliges, und die zu diesem Zwecke geschaffenen Vereinigungen datiren sehr weit zurück. Wohl eine der ältesten Formen freiwilligen, genossenschaftlichen Zusammenschlusses haben die von Angehörigen eines Ortes oder einer Feldgemarkung aufgerichteten Kuhladen (Kuhgilden) dargestellt, jene höchst einfachen, aber ebendeßhalb auch später nicht mehr ausreichenden Vereinigungen, welche sich in der Hauptsache darauf beschränkt haben, das Fleisch des nothgeschlachteten Thieres gegen mäßiges Entgelt unter die Viehbesitzer nach Maßgabe ihres Viehstandes zu vertheilen und mit dem Erlös aus demselben den Betroffenen einigermaßen zu entschädigen. Das Bedürfniß nach Versicherung der Viehbestände ist aber auch leicht begreiflich, wenn man bedenkt, daß unter dem beweglichen Besitz der landbautreibenden Bevölkerung der Viehbestand nicht nur die erste Stelle einnimmt, sondern weil auch dieser Theil des beweglichen Besitzes eines Landwirths, dieser werthvollste und wichtigste Theil seines Betriebskapitals, in besonderem Maße der Gefahr plötzlichen Verlustes durch Krankheiten und Unfälle aller Art, sowohl im Stall wie während der Arbeit, ausgesetzt ist.

Ein solcher Verlust aber hat immer eine Schwächung des ohnedies meist spärlich vorhandenen Betriebskapitals im Gefolge und ist ganz besonders empfindlich bei mittleren und kleinen Wirthschaften. Er gewinnt also an Schärfe, je kleiner der Viehbestand der Wirthschaft ist, und je prozentual bedeutender demgemäß der unerwartete Abgang sich darstellt. Je kleiner der Viehstand, desto unentbehrlicher ist erfahrungsgemäß für den Wirth jedes einzelne Stück Vieh, das er besitzt, ebensowohl in Hinsicht auf die Gespannarbeit, wie in Hinsicht auf die Milchnutzung, Nachzucht und Düngererzeugung.

Der Verlust einer einzigen Kuh also kann eine solche Wirthschaft in's Schwanken bringen.

Nun erweist sich aber die unverweilte Ergänzung des Abgangs aus den vorstehend dargelegten Gründen in den meisten Fällen als dringlich, und kann wegen Mangels an Baarmitteln sehr oft nur unter Inan-

Digitized by Google

spruchnahme des Personalkredits vollzogen werden. Da ist es nun eine bekannte, durch die landwirthschaftlichen Erhebungen im Jahr 1883 vielfach bestätigte und durch mancherlei Strafprozesse auf's Neue erhärtete Thatsache, daß solche Kreditinanspruchnahmen einem unsoliden Viehhandel Thür und Thor öffnen, weil sie demselben meist eine willkommene Handhabe bieten zu drückenden Verkaufsverträgen, aus denen sich dann nicht selten ein System geldlicher Ausbeutung und wucherischer Erpressung entwickelt, in deren Gefolge schon so manche bäuerliche Wirthschaft zusammengebrochen ist.

Aber auch wo diese schlimmste Folge nicht eintritt und es dem geschädigten Landwirth gelingt, das zur Neuanschaffung eines Thieres erforderliche Kapital unter erträglichen Bedingungen zu erhalten, wirkt die neue Schuldbelastung, zumal wenn — wie häufig — schon ältere Verbindlichkeiten vorhanden sind, lähmend und schwächend, und hindert, was bei den Schwierigkeiten, mit welchen die Landwirthe heutigentags ganz allgemein zu kämpfen haben ganz besonders in's Gewicht fällt, einen intensiven Betrieb.

Sind nun die Folgen verlustbringender Unfälle am Viehstand zu allen Zeiten übel empfunden worden, so nehmen sie an Schärfe zweiffellos zu, je höher der Geldwerth der Viehstücke steigt, ein je größeres Kapital somit der Viehstand darstellt.

Jemehr insbesondere durch zunehmende Verbesserung der heimischen Viehschläge der allgemeine Nutzungs- und Zuchtwerth den Fleischwerth überragt, um so schwerer wiegt der Verlust, weil jetzt selbst in den Fällen der möglichen Verwerthung des Fleisches der nothgeschlachteten Thiere ein erheblicher Werttheil unersetzt bleibt.

Damit ist erwiesen, daß das Bedürfniß der Versicherung mit der Veredlung der Rindviehschläge steigt und daß es dort am dringendsten empfunden wird, wo man — wie in vielen Theilen des Großherzogthums Baden — zur Zucht werthvollerer Thiere übergegangen ist.

Für das Großherzogthum Baden trifft aber auch die — wie oben nachgewiesen — mit dem Mittel- und Kleinbesitz Hand in Hand gehende Steigerung des Vieh-Versicherungsbedürfnisses zu. Fallen doch 75% sämmtlicher Besitzgruppen auf die Betriebe von 5 ha und darunter; das sind aber Besitzgruppen, innerhalb derer die Zahl des Viehstandes zwischen 1—4 Stück sich bewegt.

Baares Betriebskapital ist in solchen Wirthschaften ganz allgemein nur in geringem Maße vorhanden, und jeder unvorhergesehene, zu größeren Ausgaben nöthigende Unfall muß folgerichtig die Aufrechterhaltung des geordneten Wirthschaftsganges erheblich stören.

Es darf angenommen werden, daß die Gesammtzahl der innerhalb der Besitzungen von 5 ha abwärts gehaltenen Rindviehstücke rund 300000 beträgt. Das wäre etwa die Hälfte des gesammten Rindviehstandes im Großherzogthum Baden. Bei diesem augenscheinlichen Vorherrschen des mittleren und kleineren Bauernstandes wurde die bessere Regelung des Versicherungswesens längst als ein besonders wirksames Mittel der wirthschaftlichen Kräftigung der bäuerlichen Bevölkerung angesehen, und eine gute Lösung der Rindviehversicherung war innerhalb der betheiligten Kreise seit jeher eine der brennendsten Fragen, und mit der Erörterung der am besten zum Ziele führenden Wege haben sich Regierung wie landwirthschaftliche Interessenvertretung seit vielen Jahrzehnten unaufhörlich beschäftigt.

Es soll hier nicht auf Einzelheiten eingegangen werden, wie allmälig diese Erörterungen und Berathungen sich einem praktischen Ziele mehr und mehr genähert haben. Es sei nur hervorgehoben, daß in allen Stadien, welche diese wichtige Frage in den letzten Jahrzehnten durchzumachen hatte, der Gedanke eines örtlichen Aufbaues der Viehversicherung durch Errichtung lokaler Vereine ganz allgemein als der richtigste erkannt worden ist.

Auf diesen Gedanken gestützt, und von der Erwägung ausgehend, daß das angestrebte Ziel nur auf dem Wege der Gesetzgebung zu erreichen sei, wurde von der Großh. Regierung dem Landtag 1889/90 der Gesetzentwurf vorgelegt, welcher nach seiner Verabschiedung durch die beiden Kammern unter'm 26. Juni 1890 (vergl. Ges. u. V.-Bl. S. 494) als Gesetz verkündet und nach der landesherrlichen Verordnung vom 21. November 1890 am 1. Januar 1891 in Wirksamkeit getreten ist. Unter'm 5. Dezember 1890 (Ges.- u. V.-Bl. Seite 771) wurde die Vollzugsverordnung nebst den Ausführungsvorschriften, Dienstweisungen ꝛc. erlassen und sodann im Anschluß daran durch Verordnung vom 23. November 1892 (Ges.- u. V.-Bl. Seite 581) die Verbandsversicherung, sowie die Verbandsverwaltung geregelt.

Digitized by Google

Der solcher Art in's Leben getretene Versicherungsverband umfaßte mit Schluß des Jahres 1896 119 Ortsvereine.

Die Zahl der bei denselben versicherten Rindviehstücke betrug 12545 Stück.

Der Gesammtversicherungswerth beziffert sich um diese Zeit auf 11979180 ℳ.

Der thatsächliche Versicherungsaufwand berechnete sich im Durchschnitt der 4 Jahre 1893/96 auf 100 ℳ Versicherungswerth wie folgt:

	Oertl. Vers.-Aufwand durchschnittlich:	Verbandsaufwand durchschnittlich:
1893	70 ℳ	109 ℳ
1894	70 „	110 „
1895	69 „	95 „
1896	72 „	121 „
nach 4jähr. Durchschnitt	70,25 ℳ	108,75 ℳ

Durch die Inanspruchnahme des Reservefonds ist es aber möglich gewesen, den durch Umlage zu deckenden Verbandsaufwand für geleistete Entschädigungen

1893 um 69 ℳ pro 100, also von 109 auf 40 ℳ
1894 „ 40 „ „ „ „ „ 110 „ 70 „
1895 „ 35 „ „ „ „ „ 95 „ 60 „
1896 „ 30 „ „ „ „ „ 121 „ 91 „

sonach durchschnittlich pro Jahr um 4,35 ℳ pro 100 ℳ Versicherungswerth zu ermäßigen.

Weiteres statistisches Material zu den Ergebnissen einer 4jährigen Thätigkeit des Versicherungs-Verbandes liefert der Jahresbericht des badischen Viehversicherungsverbandes für das Betriebsjahr 1896.

Von Interesse ist das Resultat der Erhebungen, welche über die Geschäftsergebnisse sog. freiwilliger, d. h. nicht gesetzlich organisirter Ortsviehversicherungsvereine veranstaltet worden sind.

Diese Vereine versicherten meist nach der Kopfzahl, entschädigten nur einen Theil ($^7/_{10}$—$^8/_{10}$) des Fleischwerthes, nicht aber des Marktwerthes der Thiere und übernahmen entweder nur einen Theil (gewöhnlich die Hälfte) der Behandlungskosten oder, wie dies meistens der Fall war, keinerlei Behandlungskosten auf die Vereinskasse.

Trotz dieser im Vergleich zu den gesetzlichen Anstalten wesentlich geringeren Leistungen sind nur zwei von den 41 unter 63 besuchten Vereinen mit gleich niedrigen Beiträgen ausgekommen, wie die jetzt an ihre Stelle getretenen, gesetzlich organisirten Ortsanstalten, und nur in zwei weiteren Vereinen sind die Beiträge etwas billiger gestanden, als dies nunmehr der Fall ist. Dabei sind aber, wie schon oben gesagt, die Behandlungskosten nicht auf die Vereinskasse übernommen worden.

In allen übrigen in Frage stehenden Gemeinden (= 90 %) stellte es sich aber heraus, daß die früheren Vereine ungeachtet der weit geringeren Leistungen durchschnittlich bedeutend höhere (bis zu ca. 20 ℳ pro Thierhaupt!) Versicherungsbeiträge zu erheben hatten, als dies in den jetzigen Ortsanstalten der Fall ist.

Wie sehr eine gesetzliche Ortsanstalt den Vergleich mit einem gewöhnlichen Ortsviehversicherungsverein nach dem persönlichen Urtheil der dabei interessirten Viehbesitzer selbst wohl aushalten kann, das haben die Erhebungen dort zu Tage gefördert, wo neben einem gemäß Art. 34 des Gesetzes vom 26. Juni 1890 dem Verbande angeschlossenen Ortsverein noch ein privater Versicherungsverein besteht. In einem solchen Falle hat sich der Bestand des Ersteren in Folge des freiwilligen Uebertritts von Viehbesitzern aus dem anderen in den Verbandsverein seit 1893 auf das Doppelte, nämlich auf 210 Mitglieder mit 580 Thieren vermehrt!

Wenn so die mit Gesetz vom 26. Juni 1890 geregelte Versicherung der Rindviehbestände im Großherzogthum Baden, sowohl gegenüber den Privatversicherungs-Anstalten, wie gegenüber den gewöhnlichen Ortsviehversicherungs-Vereinen, ohne allen Zweifel einen großen Fortschritt auf dem schwierigen Gebiete der Viehversicherung bedeutet, so hat sich doch ebenso zweifellos eine Revisionsbedürftigkeit dieses Gesetzes herausgestellt.

Digitized by Google

Die Rechnungsergebnisse des Verbandes für 1896, wie insbesondere die Thatsache der allmäligen Einzehrung des Reservefonds gaben in erster Linie Anlaß, der Frage einer Aenderung des erwähnten Gesetzes näher zu treten.

Weiter mitbestimmend war die gegen alles Erwarten steigende Verbandsumlage. Während eine — allerdings irrige — Auslegung des Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes ganz allgemein die Erwartung hervorgerufen hatte, daß mittelst Heranziehung des Reservefonds die Verbandsumlage unter keinen Umständen 40 ₰ auf je 100 ℳ Versicherungswerth übersteigen werde, zeigte es sich, daß schon im Jahre 1894 der ungedeckte Theil des Versicherungsaufwands eine Verbandsumlage von 70 ₰ und 1895 eine solche von 60 ₰ im Gefolge hatte. Im Jahre 1896 fiel sogar trotz des Zuschusses aus dem Reservefond im Betrage von 34 490 ℳ die Erhebung einer Verbandsumlage von 91 ₰ nöthig.

Obwohl nun im Hinblick auf die Leistungen der Versicherungsanstalten und ihres Verbandes diese Umlage, auch wenn ihr die Ortsumlage von 72 ₰ hinzugerechnet wird, im Vergleich mit den bei ähnlichen Einrichtungen gemachten Erfahrungen keineswegs als eine unverhältnißmäßig hohe bezeichnet werden kann, so haben doch gerade die unerwarteten Schwankungen in der jährlichen Belastung bei den Versicherten eine leicht erklärliche Unzufriedenheit und Beunruhigung hervorgerufen, wie sie auch für die Kreise, in welche bis daher die staatliche Versicherung noch nicht vorgedrungen war, abschreckend gewirkt haben.

Sollte sich also die vom volkswirthschaftlichen Standpunkt dringend zu wünschende Ausdehnung der Versicherung auf thunlichst alle Gemeinden des Landes erreichen lassen, so mußte auf Mittel gesonnen werden, welche es ermöglichen, einmal den Umlagefuß zu einem stabilen umzugestalten, dann aber auch gleichzeitig eine Ermäßigung derselben herbeizuführen.

Die von der Großh. Regierung veranstalteten Erhebungen haben dann noch eine ganze Reihe von Wünschen nach Verbesserung des Gesetzes vom 23. Juni 1890 zu Tage gefördert, von welchen hier nur noch einige der wichtigsten hervorgehoben werden sollen.

Hierher gehört u. a. der Wunsch, die zur Nothschlachtung bestimmten Thiere im Interesse einer besseren Verwerthung im lebenden Zustand zum Zweck sofortiger Schlachtung durch den Anstaltsvorstand veräußern zu können; ferner der Wunsch nach Aufhebung der Karrenzzeit für gewisse Fälle, worunter die Folgen einer Geburt, eines Unfalls (Beinbruch), oder des Aufblähens zu rechnen sind.

Die Frage der Fleischverwerthung war bisher stets auch ein sogenannter wunder Punkt. Die in Art. 26 des Gesetzes enthaltene Bestimmung, nach welcher das Fleisch nothgeschlachteter Thiere, sofern es genießbar, jedoch nicht anderweitig gut verwerthbar ist, unter die versicherten Thierbesitzer nach Verhältniß der Kopfzahl des in die Versicherung aufgenommenen Viehstandes gegen Leistung einer Vergütung und unter Berücksichtigung des wirklichen Fleischwerthes nach Abzug von 20% anzuordnen ist, hat vielfache Unzufriedenheit erregt. Hier kann für die Berechnung des Fleischwerthes dadurch eine zuverlässigere Grundlage geschaffen werden, daß künftig für dieselbe der im Orte, bezw. in der Amtsstadt übliche Ladenpreis (statt nach der bisherigen Fassung der „wirkliche Fleischwerth") als maßgebend erklärt wird. Auch kann das Interesse der Ortsanstalten an einer thunlichsten Verwerthung des Fleisches dadurch gesteigert werden, daß die Ortsanstalt unter allen Umständen dafür aufzukommen hat, daß in der That das Fleisch zum Ladenpreis nach Abzug von 30% (bisher 20%) sei es durch Vertheilung an die Mitglieder, sei es auf andere Weise, zur Verwerthung gelangt, während sie anderseits den über diesen Betrag sich ergebenden Mehrerlös voll und ganz zugeschrieben erhält.

Ebenso kann die einen Gegenstand ständiger Klagen und Unzufriedenheit bildende Unbilligkeit der ungleichen Fleischverwerthung des Unterlandes gegenüber dem Oberlande dadurch beseitigt werden.

Einem recht vielfach und lebhaft geäußerten Wunsche aus der Mitte der Versicherten ist dann ferner die Absicht entsprungen, für die Zukunft den Art. 40 des Gesetzes, welcher von der Ausdehnung der Entschädigungspflicht im Verband im Falle der Beschlagnahme des Fleisches von Schlachtthieren handelt, in der Weise abzuändern, diese Entschädigungspflicht auch auf nicht bankwürdiges, aber für genießbar erklärtes Fleisch auszudehnen, also auch für den Werthunterschied zwischen nicht bankwürdigem und bankwürdigem Fleisch Ersatz zu leisten.

Digitized by Google

Endlich hat sich die bisherige Bestimmung über die Bildung und Verwendung des Reservefonds hauptsächlich in der Richtung als unzureichend erwiesen, als sie offenbar von dem Gedanken ausging, daß die Mittel des Reservefonds unter allen Umständen oder wenigstens der Regel nach hinreichen werden, die Verbandsumlage den Betrag von 40 ₰ nicht übersteigen zu lassen, eine Erwartung, welche in Folge der nicht vorauszusehenden, verhältnißmäßig geringen Betheiligung an der geschaffenen Versicherungsgelegenheit, wie schon oben bemerkt wurde, leider nicht eingetroffen ist. In den betheiligten Kreisen hat sich deßhalb das Gefühl einer gewissen Unsicherheit über die künftig noch zu erwartende Höhe der Verbandsumlage herausgestellt.

Hier gilt es nun, die durch die bisherigen Bestimmungen des Art. 48 hervorgerufene Unsicherheit und die Furcht vor einer möglicherweise in's Ungewisse sich steigernden Verbandsumlage dadurch zu beseitigen, daß an Stelle der bisherigen Bestimmungen bezüglich des Reservefonds künftig ein ausgiebiger Staatsbeitrag gesetzt wird, welcher dafür Sorge trägt, daß die einmal festgesetzte Höhe der Verbandsumlagen nicht überschritten wird.

Es soll hier auch nicht unerwähnt bleiben, daß — wohl im Zusammenhang mit den geschilderten Unzuträglichkeiten — sich in weiten Kreisen eine Abneigung gegen die in Art. 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1890 ausgesprochene Zwangsdauer der Ortsviehversicherungsanstalt auf 7 Jahre bemerkbar gemacht hat.

Alle diese hier kurz angeführten Lücken und Mängel, bezw. Beanstandungen des bisherigen Gesetzes, wie die in der Begründung noch weiter ausgeführten Zweckmäßigkeitserwägungen haben zu dem nunmehr neuerdings wieder dem hohen Hause zur Berathung vorgelegten Gesetzentwurf vom 18. November 1897, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, geführt.

I. Kommissionssitzung.

Ihre Kommission kam bei der Berathung dieses Gesetzentwurfs in dieser Sitzung durch Mehrheitsbeschluß zu folgenden Abänderungs- bezw. Zusatzvorschlägen:

Zu Art. 2.

Hier soll die Zustimmung der Viehbesitzer zur Errichtung einer Ortsviehversicherungsanstalt erst dann gegeben sein, wenn, statt „mehr als die Hälfte", wie die Regierungsvorlage vorschlägt, „mehr als drei Viertel" der Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh dem Antrag auf Errichtung der Anstalt zustimmt.

Der Absatz 2 der Regierungsvorlage, nach welchem Viehbesitzer, welche bei der Abstimmung nicht erscheinen, oder nicht stimmen, als zustimmend angesehen werden, soll gestrichen und dafür unter der Ueberschrift:

„Bildung von Ortsviehversicherungs-Vereinen auf der Grundlage des freiwilligen Beitritts,"

folgender Zusatz gemacht werden:

„Wenn die bei der Abstimmung in Art. 2 verlangte Mehrheit nicht erreicht wird und in Folge dessen mindestens 25 Rindviehbesitzer in einer Gemeinde einen Ortsviehversicherungsverein mit freiwilligem Beitritt errichten, so kann letzterer auf seinen Antrag von der Verbandsleitung als Ortsviehversicherungsanstalt im Sinne dieses Gesetzes in den Landesverband aufgenommen werden, wenn seine Satzungen in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Art. 9 u. ff. und mit den auf Grund derselben erlassenen Vollzugsbestimmungen gebracht sind.

Gegen den die Aufnahme versagenden Bescheid kann binnen 14 Tagen Beschwerde an das Großh. Ministerium des Innern eingelegt werden."

Es wurde dabei von einer Seite von dem Gedanken ausgegangen, daß bei diesem Gesetze so viel als immer möglich an die Stelle des Zwangs das Prinzip der Freiwilligkeit treten sollte, damit dasselbe bei den Viehbesitzern nicht von vornherein auf Abneigung stößt. Als ein ungerechter Zwang aber sei bis daher nicht nur die im ersten Absatz des Art. 2 a und b, sondern auch die im zweiten Absatz des Art. 2 enthaltene Bestimmung angesehen worden, welch' Letztere auch solche Viehbesitzer treffen könne, welche vielleicht durch Krankheit oder andere unvorhergesehene Zwischenfälle verhindert sind, an der Abstimmung theilzunehmen.

Digitized by Google

Auf Seite der Minderheit war man der Ansicht, daß durch die in der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung, nach welcher die Errichtung einer Anstalt schon vor der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Viehbesitzer abhängig gemacht ist, die Ausbreitung der so wohlthätig wirkenden und einem ganz allgemein empfundenen Bedürfniß entsprungenen Viehversicherungsanstalten wesentlich erleichtert und namentlich den kleineren Viehbesitzern gegenüber den „Großen" ein ebenso nothwendiges, wie berechtigtes Gegengewicht geschaffen werden würde.

Auch machte sich bei der Minderheit noch weiter die Ansicht geltend, daß die im zweiten Absatz des Art. 2 enthaltene Bestimmung, wonach die bei der Abstimmung nicht erschienenen oder nicht stimmenden Viehbesitzer als zustimmend angesehen werden sollen, nicht als lästiger Zwang empfunden werden könne, insoweit den Viehbesitzern die Möglichkeit gegeben ist, ihren Willen bei der Abstimmung thatsächlich zum Ausdruck zu bringen. Man hielt von dieser Seite die Beibehaltung des Absatzes 2 aber auch deßhalb für geboten, weil erfahrungsgemäß die Viehbesitzer immer noch vor der Abstimmung einer über das Wesen und die Wirkung des Gesetzes zu ertheilenden **Belehrung** fast durchgängig bedürftig und derselben meist auch zugänglich sind, und es gerade aus diesem Grunde höchst wünschenswerth sei, daß bei der Abstimmungs-Tagfahrt möglichst alle Viehbesitzer erscheinen.

Die allenfalls durch Krankheit oder durch Eintritt sonstiger dringender Abhaltungen am Erscheinen Verhinderten könnten sich ja durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Zu Art. 4.

In Abs. 1 wurde nach dem Wort „Stellvertretern" in der drittletzten Zeile der Nachsatz gewünscht:

„welche von den Viehbesitzern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden."

Dieser Wunsch wird damit begründet, daß die zwei Sachverständigen nebst ihren Stellvertretern als die Vertrauensmänner der Versicherten auch nur von diesen zu erwählen sein möchten.

Aus dem gleichen Grund soll Abs. 3 die Bestellung der Ortsschätzer nicht durch den Gemeinderath, sondern lediglich durch den Anstaltsvorstand erfolgen. Mithin wären in der ersten Zeile die Worte „der Gemeinderath unter Zuzug" zu streichen und dafür zu setzen:

„Der Vorstand hat" u. s. w.

Zu Art. 5.

In Abs. 2 soll der letzte Satz: „die Viehbesitzer werden u. s. w." in sinngemäßem Zusammenhang mit dem zu Art. 2 beantragten Strich des zweiten Absatzes, betreffend die Zustimmung der Nichterschienenen, ebenfalls gestrichen werden.

Zu Art. 6.

Hier wurde, falls die Versicherten aus irgend welchen Gründen die Wiederaufhebung der Anstalt als wünschenswerth erachten sollten, um den Austritt aus derselben zu erleichtern, eine Aenderung der Fassung des ersten Absatzes beantragt.

Derselbe soll nunmehr lauten:

„Die Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt kann von den Viehbesitzern beschlossen werden, wenn mindestens $^1/_3$ der versicherten Viehbesitzer den Antrag stellt und in der Abstimmungstagfahrt mindestens $^2/_3$ der Viehbesitzer dem Auflösungsantrag zustimmen.

Die Auflösung kann nur auf Jahresschluß erfolgen.

Der Austritt muß mindestens 3 Monate vor Jahresschluß der Verbandsleitung angezeigt werden."

Der Absatz 3 der Regierungsvorlage, betreffend die Nichterscheinenden, soll in Wegfall kommen.

Zu Art. 40.

Der letzte Absatz dieses Artikels, welcher nach der Meinung eines Theils der Komission noch nähere Auskunft seitens der Großh. Regierung erfordere, wurde vorerst für eine spätere Berathung zurückgestellt und der Berichterstatter mit weiteren Erhebungen betraut.

Zu Art. 48.

Hier wurde im zweiten Absatz von der Mehrheit der Strich der Worte: „bis zum Jahre 1905", und mit Stimmeneinheit der Strich der 3 letzten Zeilen beantragt, welche sich auf die Beschränkung beziehen, daß sich der Zuschuß aus der Staatskasse höchstens auf 1,50 ℳ jährlich für jedes versicherte Thier belaufen darf.

Alle diese Abänderungsvorschläge wurden der Großh. Regierung zur Kenntniß gebracht.

II. Kommissionssitzung.

Zu Art. 2.

Die Großh. Regierung gibt durch ihren Vertreter die Erklärung ab, daß sie nicht gewillt sei, auf den Kommissions-Antrag bezüglich der Dreiviertel-Mehrheit bei der Abstimmung einzugehen, und daß sie, wenn darauf beharrt werden wollte, zu ihrem lebhaften Bedauern sich genöthigt sehen würde, die ganze Vorlage zurückzuziehen. Dabei wird gleich auf den § 48 verwiesen, bei welchem sich die Großh. Regierung entschlossen habe, dem Kommissionsantrag das weiteste Entgegenkommen zu zeigen, indem dieselbe gewillt sei, auf eine fest fixirte Verbands-Umlage von 20 ₰ auf je 100 ℳ Versicherungswerth einzugehen, d. h. insoweit die Verbandsumlage diese 20 ₰ übersteigen sollte, diese Ueberschreitung auf die Staatskasse zu übernehmen und die Bestimmung getroffen sei, dem Vortheil des erhöhten Beitrags aus der Staatskasse eine rückwirkende Kraft bis zum 1. Januar 1897 zu geben. Man sollte sich, nach Ansicht des Regierungsvertreters, nicht so sehr gegen diesen wohlerwogenen Zwang sträuben, und dies umsoweniger, als ja das ganze Gesetz auf einem gewissen Zwang beruhe. Es wird dabei auf die „freie" Schweiz hingewiesen, wo ebenfalls auf Zwang beruhende Viehversicherungsgesetze (Kanton Zürich, Schaffhausen, Bern ꝛc.) bestehen und dort nirgends auf Widerstand gestoßen seien; auch Sachsen habe sich bei Einführung seines Rindviehversicherungsgesetzes auf das Prinzip des Zwangs verlegt.

Im Königreich Bayern bestehe allerdings hinsichtlich der staatlichen Viehversicherung eine in manchfacher Hinsicht freiere Beweglichkeit. Ein durchweg befriedigender Zustand sei damit dort aber keineswegs geschaffen. Bei uns in Baden werde durch das Gesetz weit mehr geboten, als in Bayern. Bei uns trete thatsächlich auch eine Versicherung gegen Krankheit und nicht nur eine solche gegen Verluste, in Kraft. Zudem stelle sich die Versicherung in Bayern wesentlich theurer, als in Baden, was auch für die Züricher Viehversicherung zutreffe.

Auf eine Anfrage, ob die Großh. Regierung nicht auf einen aus dem Schooße der Kommission hervorgegangenen Vermittelungsvorschlag eingehen könnte, wornach zum Zustandekommen einer Viehversicherungs-Anstalt die Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der Viehbesitzer erforderlich sein soll, erklärte der Herr Regierungsvertreter, daß er Namens der Großh. Regierung auch einen derartigen Vorschlag ablehnen müßte.

Ebenso könne die Großh. Regierung sich nicht darauf einlassen, daß die bei der Abstimmungstagfahrt Nichterschienenen oder Nichtstimmenden nicht als zustimmend erklärt werden sollen. Den Viehbesitzern sei ja die Möglichkeit gegeben, ihren Willen bei der Abstimmung, welche vorher hinreichend bekannt gegeben werde, kund zu geben. Aber ruhig zu Hause bleiben und bei einer so wichtigen Frage nicht mitstimmen und so unter Umständen das Unternehmen zu Fall zu bringen, das sei durchaus nicht angängig. Bezüglich des vorgeschlagenen neuen Absatzes 3, betreffend die Bildung von Ortsviehversicherungsvereinen auf der Grundlage des freiwilligen Beitritts, bemerkte der Herr Regierungsvertreter, daß selbstverständlich davon absolut keine Rede sein könnte, daß, wenn sich freiwillige Vereine bilden, welche ihre besonderen Statuten erwählen, und dann dem Verbande beitreten wollten, diese hier Aufnahme finden. Er wäre aber zu einer Verständigung bereit, wenn im Gesetz vorgesehen würde, wie dies ja auch der Kommissions-Antrag vorschlägt — daß, falls die Minderheit überhaupt einen freiwilligen Verein bilden kann, dieser sich den gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen, d. h. sich als gesetzliche Anstalt vollständig zu konstituiren habe. Auch möchte es besser sein, hier anstatt „mindestes 25 Rindviehbesitzer" einen Bruchtheil der Viehbesitzer (etwa ein Drittel) zu setzen.

by Google

Zu Art. 4.

Der Vertreter der Großh. Regierung erklärt, daß er gegen den Kommissionsbeschluß, wornach die zwei Sachverständigen nebst ihren Stellvertretern nicht durch den Gemeinderath, sondern von den Versicherten selbst gewählt werden sollen, und nicht der Gemeinderath unter Zuzug des Anstaltsvorstandes, sondern Letzterer allein die Ortsschätzer zu bestellen befugt sein soll, wenn besonderer Werth darauf gelegt wird, nichts einzuwenden habe.

Zu Art. 5.

Der Kommissionsbeschluß, welcher sich hinsichtlich der Zustimmung der Nichterscheinenden mit dem zu Art. 2 gestellten Antrag der Kommission auf Strich des zweiten Absatzes deckt, wird von der Großh. Regierung konsequenter Weise für unannehmbar erklärt.

Zu Art. 6.

Die Großh. Regierung ist bereit, die ursprüngliche Bestimmung über die Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt nach 7 Jahren vom Zeitpunkt ihrer Errichtung an, fallen zu lassen und dem Kommissionsantrag (s. oben S. 6) zuzustimmen.

Auch kann dieselbe den dritten Absatz, wonach die Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden als gegen den Auflösungsantrag stimmend angesehen werden, hier fallen lassen.

Zu Art. 40

traf auf eine vorausgegangene Erkundigung, wie sich etwa die Großh. Regierung zu einem aus dem Schooße der Kommission hervorgegangenen Vorschlag stellen würde, nach welchem bei den zum Zweck der Schlachtung verkauften Thieren der Entschädigungsanspruch so lange dauern solle, bis die gesetzliche Währschaftspflicht abgelaufen ist, folgender schriftliche Bescheid ein:

Es sei nicht möglich, die in Art. 40 letzter Absatz bei dem zum Zweck der Schlachtung verkauften Vieh vorgesehene Frist von 8 Tagen auf die Dauer der Währschaftsfristen zu verlängern.

Es würde dadurch unreellen Handelsgeschäften und betrügerischen Mißbräuchen der Versicherungsanstalt gegenüber ein zu großer Spielraum eingeräumt, andererseits aber jede Möglichkeit einer hinreichenden wirksamen Kontrole ausgeschlossen und in Folge dessen eine schwere finanzielle Belastung der Ortsanstalten sowohl als des Verbands mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein.

Wenn die Mitglieder der Ortsviehversicherungs-Anstalten bei etwaigen Viehverkäufen sich nur der von der Verbandsverwaltung aufgestellten und von den Ortsanstalten unentgeltlich zur Verfügung der Mitglieder vorräthig gehaltenen Formulare bedienen wollen, könnten sie sich gegen die möglicherweise nachtheiligen Folgen einer etwa erst nach Umfluß der 8tägigen Frist stattfindenden Schlachtung des verkauften Thieres sehr leicht schützen. (Vergl. den Jahresbericht des bad. Viehversicherungsverbandes für 1896 auf Seite 8).

Zu Art. 48.

Der von der Kommission einstimmig gestellte Antrag, es möge die im zweiten Absatz der Regierungsvorlage enthaltene Beschränkung, daß der nach Erschöpfung des Reservefonds erforderliche Staatszuschuß sich höchstens auf 1 ℳ 50 ₰ jährlich für jedes versicherte Thier belaufen darf, fallen gelassen werden, wird von der Großh. Regierung angenommen.

Der beantragte Strich der Worte: „bis zum Jahr 1905" aber wird regierungsseitig abgelehnt, weil das Risiko, eine derartig weitgehende Zusage auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, für den Staat gefährlich sein würde.

Nach diesen Erklärungen der Großh. Regierung ist die Kommission in eine weitere Berathung des Gesetzentwurfs eingetreten.

Zu Art. 2.

Von der Kommissionsmehrheit wird beantragt, es solle im ersten Absatz von der erstmals in Vorschlag gebrachten Dreiviertels-Mehrheit abgesehen, jedoch an Stelle der in der Regierungsvorlage beantragten „Hälfte" wenigstens zwei Drittel gesetzt werden.

Digitized by Google

Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen. Auch die Minderheit schloß sich, um zu einer Einigung zu gelangen, nachträglich demselben an, nachdem deren zuerst zur Abstimmung gebrachter Antrag: „es im Sinne der Regierungsvorlage bei der Hälfte zu belassen," nicht durchzubringen war.

Im Uebrigen wurde beschlossen, daß der in der ersten Kommissionssitzung gestellte Mehrheits-Antrag in Bezug auf die Bildung von Ortsviehversicherungs-Vereinen (vergl. oben S. 5), welchem regierungsseitig zugestimmt worden ist, nunmehr als zweiter Absatz Aufnahme finden solle, jedoch mit der Modifikation, daß statt der Worte: „mindestens 25 Rindviehbesitzer", gesetzt werde: „mindestens ein Drittel der Viehbesitzer".

Zu Art. 4.

Im dritten Absatz sind in der ersten Zeile die Worte: „Der Gemeinderath unter Zuzug" zu streichen, und es hätte der Satz zu beginnen: „Der Vorstand hat," u. s. w.

Zu Art. 5.

Von dem in Abs. 2 beantragten Strich des letzten Satzes, welcher in sinngemäßem Zusammenhang mit dem zu Art. 2 Abs. 2 vorgeschlagenen Strich stund, wird abgesehen.

Zu Art. 6.

An Stelle des ersten und zweiten Absatzes der Regierungsvorlage tritt die oben Seite 6 formulirte Fassung der Kommission.

Absatz 3 der Regierungsvorlage kommt in Wegfall.

Zu Art. 40.

Hier wird von Seiten der Kommission auf die Nothwendigkeit einer lediglich redaktionellen Aenderung im vierten Absatz Zeile 2 aufmerksam gemacht. Es muß dort statt „im zweiten" jedenfalls „im dritten Absatz" heißen. Im Uebrigen soll es nach den aus dem Großh. Ministerium des Innern eingetroffenen Aufklärungen bezüglich des letzten Absatzes bei der Regierungsvorlage sein Bewenden haben.

Zu Art. 48 Abs. 2.

Die Worte „bis zum Jahre 1905" bleiben im Sinne der Regierungsvorlage stehen; dagegen wird im Einverständniß mit der Großh. Regierung endgiltig der Strich der drei letzten Zeilen beschlossen, welche sich auf die Beschränkung beziehen, daß sich der Zuschuß aus der Staatskasse höchstens auf 1 ℳ 50 ₰ jährlich für jedes versicherte Thier belaufen darf.

Eine Abstimmung über das ganze Gesetz wurde bis zum Einlauf der Regierungserklärung auf den in Bezug auf den Art. 2 Abs. 1 neuerdings wieder gestellten Abänderungs-Antrag, nach welchem die Zustimmung der Viehbesitzer gegeben sein soll, wenn mehr als „zwei Drittel" der Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh dem Antrag auf Errichtung der Anstalt zustimmt, verschoben.

Diese Erklärung seitens der Großh. Regierung ist sodann auch schriftlich bei der Kommission eingekommen und hat folgenden Wortlaut:

„Wir sind nicht in der Lage, der von der Kommission auch neuerdings beantragten Aenderung der Fassung des Artikels 2 zuzustimmen, vielmehr müssen wir dessen unveränderte Annahme wünschen und an der von uns vorgeschlagenen Fassung um so mehr festhalten, als auch das Großh. Ministerium der Finanzen sein Einverständniß zum Verzicht auf die in Artikel 48 vorgesehene Beschränkung des Staatsbeitrags nur unter der ausdrücklichen Bedingung erklärt hat, daß Artikel 2 unverändert nach der Regierungsvorlage zur Annahme gelangt.

Dagegen sind wir unter Voraussetzung der unveränderten Annahme des Artikels 2 in der Fassung der Regierungsvorlage bereit, uns mit Errichtung freiwilliger Versicherungsvereine nach dem Antrag der Kommission einverstanden zu erklären, wobei wir zu Artikel 2 folgende Ueberschrift, sowie als Absatz 3 nachstehenden Zusatz in Vorschlag bringen.

Digitized by Google

Artikel 2.

Zulässigkeit der Errichtung durch Mehrheitsbeschluß. Bildung von Ortsviehversicherungsvereinen.

„Die Zustimmung ꝛc." wie in Artikel 2 der Regierungsvorlage, Absatz 3. Wenn sich bei der Abstimmung die in Absatz 1 verlangte Mehrzahl zwar nicht ergibt, aber innerhalb eines Monats nach der Abstimmungstagfahrt mindestens ein Drittel der Viehbesitzer der Gemeinde zum Zwecke des Anschlusses an den Viehversicherungsverband einen Ortsviehversicherungsverein mit freiwilligem Beitritt errichtet, so kann letzterer mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von der Verbandsleitung in den Verband aufgenommen werden.

Auf solche Vereine finden die für Ortsviehversicherungsanstalten geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsbestimmungen in vollem Umfang Anwendung."

Der Vorschlag unterscheidet sich von der Fassung der Kommission durch die Fristbestimmung und dadurch, daß das Gesetz für anwendbar erklärt wird, die Abfassung von Satzungen mithin nicht mehr nöthig fallen wird. Es wird nicht verkannt werden können, daß durch die Zulassung der freiwilligen, unter Umständen ungünstige Risiken in sich schließenden Ortsvereine der Verbandsaufwand und damit die Belastung der Staatskasse gesteigert werden kann, und es kann deßhalb die Aufnahme der Ortsvereine in den Verband nur zugestanden werden, wenn die Errichtung von Ortsviehversicherungsanstalten möglichst erleichtert und damit die Bildung von freiwilligen Vereinen unnöthig gemacht wird.

Mit den übrigen Vorschlägen der Kommission sind wir ebenfalls einverstanden."

III. Kommissionssitzung.

Die Kommission trat nach Empfang der oben wörtlich abgedruckten Regierungs-Erklärung zu einer abermaligen Berathung zusammen und kam dabei zu folgendem Ergebniß.

Dabei ist zu bemerken, daß sich bei dieser neueren Berathung das seitherige Verhältniß der Mehrheit zur Minderheit in das Gegentheil umgekehrt hat, indem nach Bekanntwerden der Regierungserklärung sich einige Mitglieder der bisherigen Mehrheit der bisherigen Minderheit anzuschließen veranlaßt sahen, wodurch letztere zur Mehrheit geworden ist.

Zu Art. 2.

Es wurde mit 9 gegen 7 Stimmen beschlossen, diesem Artikel die folgende Fassung zu geben:

„Zulässigkeit der Errichtung durch Mehrheitsbeschluß. Bildung von Ortsviehversicherungs-Vereinen.

Absatz 1 und 2 nach der Regierungsvorlage.

Absatz 3. Zusatz nach dem oben Seite 9 wörtlich mitgetheilten Vorschlag der Regierung.

Zu Art. 6.

Im zweiten Absatz soll auf Antrag der nunmehrigen Minderheit statt „mindestens zwei Drittel" gesetzt werden: „mehr als die Hälfte." Es wird dies damit begründet, daß zwischen der zur Errichtung der Anstalt und deren Auflösung erforderlichen Stimmenzahl eine Uebereinstimmung herrschen sollte; die Kommission nahm diesen Antrag vorläufig an.

Zu Art. 21.

Es wurde der Antrag gestellt, daß der letzte Absatz folgende Fassung erhalte:

„Entschädigungsberechtigt ist, wer in das Versicherungsverzeichniß als Besitzer eines Thieres eingetragen ist oder eingetragen wird, und das Thier zur Zeit des Todes oder des auf Grund des Art. 19 Abs. 2 erfolgenden Verkaufes besitzt, oder wegen Vorliegens eines gesetzlichen Währschaftsmangels zur Zurücknahme eines von ihm nicht zum Zwecke der Schlachtung verkauften Thieres, oder zur Leistung einer Entschädigung für dasselbe gesetzlich verpflicht ist."

Digitized by Google

Auch von diesen Anträgen der Kommission wurde die Großh. Regierung verständigt. Hierauf ist folgende Antwort eingelaufen:

„Wir vermögen uns mit den nachträglich weiter beantragten Aenderungen zu Art. 21 und Art. 6 des Gesetzentwurfes nicht einverstanden zu erklären.

Das Gesetz vom 26. Juni 1890 geht hinsichtlich der Leistungen der Versicherungsanstalten zu Gunsten der Versicherten schon bedeutend weiter als die Gesetzgebung anderer Staaten, denn es gewährt den Versicherten nicht etwa bloß Versicherung gegen Verluste durch unverschuldete Unglücksfälle (Nothschlachten, Umstehen ꝛc.), sondern es entlastet sie auch von den Kosten für thierärztliche Behandlung und Arzneimittel (Krankenversicherung) und trifft — insbesondere durch die im Regierungs-Entwurf vorgesehene neue Fassung — für die Schlachtviehversicherung in einer Weise Fürsorge, wie diese von keiner anderen Anstalt ähnlicher Art geschieht. So haben die schweizerischen Versicherungsanstalten (vergl. Kanton Schaffhausen) in ihren bezüglichen Bestimmungen die Schlachtviehversicherung überhaupt nicht berücksichtigt und auch die bayerische Versicherungsanstalt bleibt schon hinter den bisherigen, diesbezüglichen Leistungen, welche das Gesetz den badischen Viehversicherungsanstalten auferlegt hat, zurück, denn nach Art. 1 des bayrischen Gesetzes wird zwar auch Entschädigung gegen Verluste gewährt, welche dadurch entstehen, daß das Fleisch eines geschlachteten Rindviehstückes wegen eines gesetzlichen Gewährfehlers polizeilich ganz oder theilweise als ungenießbar erklärt wird; aber in § 26 des Normalstatuts wird die Entschädigungsleistung an die Voraussetzung geknüpft, daß die Schlachtung des veräußerten Thieres binnen zehn Tagen nach Entfernung aus seinem bisherigen Standort erfolgt ist und sodann weiter bestimmt, daß die Entschädigung nur in sieben Zehntel jener Summe besteht, um welche das Fleisch des geschlachteten Thieres durch die Ungenießbarkeitserklärung an seinem Verkaufswerth verloren hat. In Baden wird bekanntlich schon nach bisherigem Gesetz solcher Schaden voll ersetzt, und der Regierungsentwurf bezweckt eine sehr erhebliche Erweiterung durch die Ausdehnung der Entschädigungspflicht auf die vielen Fälle, in welchen das Fleisch zwar nicht für ungenießbar, aber für nicht bankwürdig erklärt wird.

Nach den nun neuerdings hierher mitgetheilten Anträgen würde zu den bisher schon vom badischen Gesetz umfaßten drei Versicherungsarten (Unfall-, Kranken- und Schlachviehversicherung) eine weitere vierte, — nämlich die Versicherung gegen die dem Versicherten bei Veräußerung von Vieh möglicherweise aus dem Währschaftsgesetz erwachsenden Nachtheile — thatsächlich hinzukommen. Geht eine derartige Erweiterung schon an und für sich weit über den Zweck und den Rahmen einer Versicherung gegen Unglücksfälle im Viehstand hinaus, so ist dieselbe anderseits aber auch mit der durchaus nöthigen Beschränkung der Höhe der Umlagen auf ein erträgliches Maß völlig unvereinbar, vielmehr — schon durch den in ihr enthaltenen bedenklichen Anreiz zu Mißbräuchen aller Art und zu fortgesetzten leichtfertigen Gepflogenheiten beim Abschluß von Viehhandelsgeschäften, sowie durch die völlige Entlastung der Versicherten von den nachtheiligen Folgen ihrer diesbezüglichen Handlungen — sehr geeignet, den Ortsanstalten finanzielle Leistungen zuzumuthen, denen sie auf die Dauer nicht gewachsen sind, und dieselben von vornherein der Möglichkeit gedeihlicher Entwicklung zu berauben. Ueberdies würden den Vorständen und Leitern der Ortsviehversicherungs-Anstalten viele und außerordentlich lästige Geschäfte daraus erwachsen und es würden die Verwaltungskosten dieser Anstalten sich erhöhen.

Aber auch dann, wenn dem zu § 21 gestellten, seinem Wortlaut nach nicht ohne Weiteres jedes Mißverständniß ausschließenden Antrag die beschränkende Auslegung gegeben werden wollte, daß an Stelle der in Art. 40 letzter Absatz vorgesehenen Frist die volle Währschaftsfrist treten solle, wären wir bei der hierdurch herbeigeführten großen Gefahr von Unterschleifen und unreeller Manipulationen nicht in der Lage, zu demselben unser Einverständniß zu erklären.

Die finanzielle Tragweite der vorliegenden Anträge ist überhaupt im Voraus nur so weit zu übersehen, als eine erhebliche Mehrbelastung der Ortsanstalten daraus erwartet werden müßte.

Aber auch für den Verband und für die Staatskasse würde dies in einer Weise zu treffen, daß es ganz unmöglich wäre, einer derartigen Erweiterung des Umfangs der Versicherung gegenüber auf die zu Art 48 im Entwurf vorgesehene Beschränkung der Leistungen aus der Staatskasse auf den Höchstbetrag von 1 ℳ 50 ₰ für jedes versicherte Stück Vieh zu verzichten.

Digitized by Google

Durch die Vorschläge zu Art. 6 würde die Auflösung bestehender Anstalten in einer höchst unzweckmäßigen Weise erleichtert und insbesondere vorübergehenden, mehr zufälligen Strömungen und Stimmungen ein Einfluß eingeräumt, welcher im Interesse der Anstalten um so weniger stattfinden sollte, als bereits auf die in Art. 6 Abs. 1 vorgesehen gewesene Nichtzulassung der Auflösung der Ortsanstalten während eines Zeitraums von 7 Jahren Verzicht geleistet würde."

IV. Kommissionssitzung.

In der nach dieser weiteren Erklärung der Großh. Regierung am 27. April stattfindenden Kommissionssitzung wurde der Art. 6 nach dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission (vergl. oben Seite 6) mit Stimmenmehrheit angenommen.

Es wurde nunmehr über das ganze Gesetz abgestimmt, und zwar mit Berücksichtigung der Kommissionsanträge, soweit sie von der Regierung angenommen worden sind.

Dasselbe wurde mit 8 gegen 4 Stimmen gut geheißen.

Damit ist Ihre Kommission in der Lage, dem Gesetzentwurf folgende Fassung zu geben:

Artikel 1.

Unverändert.

Artikel 2.

Regierungsvorlage:	Kommissionsbeschluß:
Zulässigkeit der Errichtung durch Mehrheitsbeschluß.	Zulässigkeit der Errichtung durch Mehrheitsbeschluß; Bildung von Ortsviehversicherungsvereinen.
Die Zustimmung der Viehbesitzer ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh dem Antrag auf Errichtung der Anstalt zustimmt.	Abs. 1 und 2 nach der Regierungsvorlage; sodann als Abs. 3 den Zusatz:
Viehbesitzer, welche bei der Abstimmung nicht erscheinen, oder nicht stimmen, werden als zustimmend angesehen.	„Wenn sich bei der Abstimmung die in Abs. 1 verlangte Mehrheit zwar nicht ergibt, aber innerhalb eines Monats nach der Abstimmungstagfahrt mindestens ein Drittel der Rindviehbesitzer der Gemeinde zum Zweck des Anschlusses an den Viehversicherungsverband einen Ortsviehversicherungsverein mit freiwilligem Beitritt errichtet, so kann letzterer mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von der Verbandsleitung in den Verband aufgenommen werden. Auf solche Vereine finden die für Ortsviehversicherungsanstalten geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsbestimmungen in vollem Umfang Anwendung."

Digitized by Google

Artikel 4.

Regierungsvorlage,

bezw. Gesetz vom 26. Juni 1890:

Die Ortsviehversicherungsanstalt wird von einem Vorstand verwaltet und vertreten, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderath aus seiner Mitte gewähltem Stellvertreter und zwei Sachverständigen nebst Stellvertretern, welche, sofern nicht bereits in der Abstimmungstagfahrt eine Wahl stattfindet, von dem Gemeinderath ernannt werden.

Die Vorstandsmitglieder unterliegen den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten.

Der Gemeinderath unter Zuzug des Vorstandes hat die erforderliche Zahl Ortsschätzer zu bestellen; die Bestellung der Ortsschätzer bedarf der Bestätigung des Bezirksamts. Die Entlassung derselben wegen ungenügender Dienstleistung kann durch den Bezirksrath nach Anhören des Gemeinderaths und des Vorstandes jederzeit erfolgen. Die Verwaltung der Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht.

Kommissionsbeschluß:

Die Ortsviehversicherungsanstalt wird von einem Vorstand verwaltet und vertreten, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderath aus seiner Mitte gewähltem Stellvertreter und zwei Sachverständigen nebst Stellvertretern, welche von den Viehbesitzern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

Abs. 2 unverändert.

Der Vorstand hat die erforderliche Zahl Ortsschätzer zu bestellen;

Sonst unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Artikel 6.

Regierungsvorlage:

Die Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt kann vor Ablauf von 7 Jahren, von dem Zeitpunkt ihrer Errichtung ab gerechnet, von den Viehbesitzern nicht beschlossen werden.

Nach diesem Zeitpunkt kann eine Auflösung, jedoch nur auf Jahresschluß, stattfinden, wenn mindestens ein Fünftel der versicherten Viehbesitzer den Antrag stellt, und in der Abstimmungstagfahrt dem Auflösungsantrag mindestens zwei Drittel der Viehbesitzer zustimmen.

Bei der Abstimmung werden die Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden als gegen den Auflösungsantrag stimmend angesehen.

Kommissionsbeschluß:

Die Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt kann von den Viehbesitzern beschlossen werden, wenn mindestens ein Fünftel der versicherten Viehbesitzer den Antrag stellt und in der Abstimmungstagfahrt dem Auflösungsantrag mindestens zwei Drittel der Viehbesitzer zustimmen.

Die Auflösung kann nur auf Jahresschluß erfolgen.

Der Austritt muß mindestens 3 Monate vor Jahresschluß der Verbandsleitung angezeigt werden.

Artikel 12.

Unverändert.

Artikel 18.

Unverändert.

Artikel 21.

Unverändert.

Artikel 23.

Unverändert.

Artikel 24.

Unverändert.

Artikel 26.

Unverändert.

Artikel 29.

Unverändert.

Digitized by Google

Artikel 32.

Unverändert.

Artikel 40.

Unverändert bis zum zweitletzten Absatz. Hier ist zu setzen statt „zweiten" Absatz: dritten Absatz.

Artikel 44.

Unverändert.

Artikel 47.

Unverändert.

Artikel 48.

Regierungsvorlage:	Kommissionsbeschluß:
Wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 ℳ Versicherungswerth entfallende Verbandsumlage 20 ₰ übersteigt, wird der überschießende Betrag aus Mitteln des Reservefonds gedeckt.	Abs. 1 unverändert.
Nach Erschöpfung des Reservefonds wird der hiernach erforderliche Zuschuß bis zum Jahre 1905 aus der Staatskasse geleistet, mit der Beschränkung, daß er sich höchstens auf 1 ℳ 50 ₰ jährlich für jedes versicherte Thier belaufen darf.	Nach Erschöpfung des Reservefonds wird der hiernach erforderliche Zuschuß bis zum Jahre 1905 aus der Staatskasse geleistet.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen:

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Unverändert.

Ihre Kommission stellt den Antrag.

Hohe zweite Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf in obiger Fassung die Zustimmung ertheilen.

Es sind dem hohen Hause auch eine größere Anzahl Petitionen, die Bitte der Viehversicherungsvereine um Gewährung staatlicher Beihilfe betreffend, zugegangen.

Es wird weiter beantragt, diese Petitionen andurch als erledigt zu erklären.

Digitized by Google

№ 37.

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Januar 1898.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerath Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Tröger.

Gegeben zu Schloß Baden, den 29. Dezember 1897.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

by Google

Entwurf eines Gesetzes,

die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Steuerpflicht. Personen, welche im Großherzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, wozu nach Titel III der Gewerbeordnung und der bundesräthlichen Ausführungsbestimmungen ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, haben für die Ausübung dieses Gewerbebetriebs die Wandergewerbesteuer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichten.

Die nach diesem Gesetze Steuerpflichtigen sind insoweit von der Veranlagung zur Gewerbe- und Einkommensteuer befreit.

§ 2.

Anmeldung des Betriebs und Festsetzung der Steuer. Wer ein der Wandergewerbesteuer unterliegendes Gewerbe ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe alljährlich vor Eröffnung des Betriebs behufs Entrichtung der Steuer bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden und hierbei die im Verordnungswege vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Die Vorschriften über den Ansatz, die Erhebung und die Kontrole der Steuer werden im Verordnungswege erlassen.

§ 3.

Betrag der Steuer. Die Wandergewerbesteuer ist nach dem anliegenden Tarif zu bemessen. Die Festsetzung derselben erfolgt für das Kalenderjahr, bei Wanderlagern jedoch für je 7 Tage.

Betreibt der Steuerpflichtige mehrere unter verschiedene Tarifnummern fallende Wandergewerbe, so ist er mit jedem derselben besonders zur Steuer heranzuziehen. Fällt jedoch der Betrieb unter verschiedene Abtheilungen der nämlichen Tarifnummer, so kommt nur der Steuersatz der höheren Abtheilung zur Anwendung.

Digitized by Google

Der Betrag der Steuer wird innerhalb des im Tarif gegebenen Rahmens nach der Art, dem Umfang und der muthmaßlichen Einträglichkeit des Gewerbebetriebs bemessen.

Sofern ein Steuerpflichtiger nachgewiesenermaßen das Wandergewerbe auf Rechnung eines Dritten ausübt, welcher der inländischen Gewerbe- und Einkommenbesteuerung hiefür unterliegt, so ist hierauf bei Bemessung der Höhe der Wandergewerbesteuer Rücksicht zu nehmen.

§ 4.

Entrichtung der Steuer.

Die Wandergewerbesteuer ist in dem ganzen angesetzten Betrage vor Beginn des Betriebs zu entrichten.

Steuerpflichtigen, welche im Großherzogthum ihre Hauptniederlassung haben, kann auf Ansuchen die Entrichtung der Steuer in der Weise gewährt werden, daß ein Viertel derselben vor Beginn des Betriebs und, falls sie den Betrieb über diese Termine fortsetzen wollen, je ein Viertel auf 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des betreffenden Jahres zu zahlen ist. Wird in diesem Falle eine Rate nicht rechtzeitig einbezahlt, so ist bis zu deren nachträglicher Entrichtung die Ausübung des Gewerbebetriebs nicht zulässig.

§ 5.

Rückerstattung der Steuer.

Im Falle der Abstandnahme vom Beginn des Gewerbebetriebs, sowie in den Fällen einer Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung desselben findet eine Rückerstattung der bezahlten Steuer nicht statt.

Ist jedoch nachgewiesenermaßen wegen von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebs unterblieben oder der Betrieb eingestellt worden, so wird die Steuer, ersteren Falls ganz, im letzteren Falle in dem auf die Zeit von der Einbringung des Rückerstattungsgesuchs bis zum Jahresschlusse entfallenden Betrage der Jahressteuer rückerstattet.

Wird von der Wittwe oder dem Abkömmlinge eines verstorbenen Inhabers des Wandergewerbescheines dessen Gewerbebetrieb in der bisherigen Art und Weise fortgesetzt, so ist eine neue Steuer für die Zeit nicht zu erheben, für welche der Verstorbene die Wandergewerbesteuer entrichtet hatte.

§ 6.

Anzeige von Betriebsveränderungen.

Will der Steuerpflichtige im Laufe des Kalenderjahres seinen Gewerbebetrieb in der Weise ändern, daß derselbe unter eine andere Tarifabtheilung mit höherem Steuersatz fällt, oder will er weitere Hilfspersonen in denselben verwenden oder weitere Gesellschaftsmitglieder aufnehmen, so ist er verpflichtet, dies vorher bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden, welche sodann den Mehrbetrag der Abgabe festsetzt. Dieser Mehrbetrag ist in allen Fällen vor Beginn des erweiterten Geschäftsbetriebs zu entrichten.

§ 7.

Verpflichtung zur Mitführung der Bescheinigung.

Die Bescheinigung über die Entrichtung der Wandergewerbesteuer hat der Gewerbetreibende während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Bescheinigung einzustellen.

§ 8.

Begriff der Wanderlager.

Wanderlager (Tarif Nr. 3) sind solche Unternehmungen, in welchen außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts des Unternehmers ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und außerhalb des Meß- und Marktverkehrs von einer festen Verkaufsstelle aus vorübergehend Waaren — gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung — feilgeboten werden.

Durch die Verlegung des Wohnsitzes an den Betriebsort oder durch die polizeiliche Anmeldung des Betriebs als stehenden Gewerbes (§ 14 Gewerbeordnung) wird der Inhaber eines Wanderlagers von der

Digitized by Google

Entrichtung der Wandergewerbesteuer nicht befreit, wenn die obwaltenden Umstände erkennen lassen, daß die Verlegung des Wohnsitzes oder die polizeiliche Anmeldung zur Verdeckung des Wanderlagerbetriebs erfolgt ist.

Handelsgewerbe für den Kleinverkauf in stehenden Lagern, bei welchen die gewerbliche Niederlassung und die Wiedereinstellung des Betriebs innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten erfolgt, sind nachträglich wie Wanderlager zu besteuern, es sei denn, daß die Einstellung des Betriebs durch von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängige Verhältnisse veranlaßt worden wäre.

Den Vorschriften über die Besteuerung der Wanderlager unterliegt auch das Feilbieten eines Waarenlagers durch Auktionatoren an deren Wohnort, gleichviel ob die Waaren für auswärtige oder im Ort angesessene Auftraggeber feilgeboten werden. Der Verkauf gebrauchter Gegenstände fällt nicht unter diese Bestimmung.

§ 9.

Als Wanderlager gelten nicht:

a) der Verkauf von Ausstellungsgegenständen auf öffentlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten Ausstellungen;

b) der Verkauf von Waaren in festen Verkaufsstätten während der Dauer der Kurzeit an Bade-, Brunnen- und ähnlichen Orten, sowie an Wallfahrtsorten;

c) der Verkauf von gepfändeten Waaren durch Pfändungsbeamte (Gerichtsvollzieher).

§ 10.

Besondere Vorschriften über die Besteuerung der Wanderlager.

Wanderlager sind für jede Verkaufsstelle, auch wenn mehrere derselben innerhalb des gleichen Orts gelegen sind, gesondert zur Versteuerung heranzuziehen.

Die Anmeldung zur Steuer hat für jede Verkaufsstelle nicht nur vor Beginn des Geschäftsbetriebs, sondern, wenn derselbe über die angemeldete Dauer fortgesetzt wird, auch vor Ablauf des Zeitabschnitts, für welchen die Steuer entrichtet war, zu erfolgen. Die angesetzte Steuer ist in allen Fällen vor dem Beginne, beziehungsweise der Fortsetzung des Betriebs in ihrem ganzen Betrage zu entrichten; § 5 findet auch auf Wanderlager sinngemäße Anwendung.

Ergänzungen des Waarenvorraths während des Zeitraums, für welchen die Steuer entrichtet ist, sind gleichfalls umgehend anzumelden. Ein hierauf etwa festgesetzter Mehrbetrag der Steuer ist sofort nach der Anforderung zu bezahlen.

Der Steuerverwaltung steht es zu, den Verkaufswerth der Waarenvorräthe durch Sachverständige schätzen zu lassen und die Abgabe nach dem abgeschätzten Werth anzusetzen. Die Kosten der Schätzung fallen dem Inhaber des Wanderlagers zur Last, wenn der geschätzte Werth den angemeldeten um 10 Prozent oder mehr übersteigt.

§ 11.

Rechtsmittel gegen den Steueransatz.

Gegen den Ansatz der Wandergewerbesteuer steht dem Steuerpflichtigen binnen 14 Tagen nach Eröffnung der Festsetzung die Beschwerde an die Steuerdirektion und gegen deren Entscheidung die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof nach Maaßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, zu.

Die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof kann nicht darauf gestützt werden, daß die Steuerbehörde bei Festsetzung der Steuer von dem ihr eingeräumten Ermessen einen unrichtigen Gebrauch gemacht habe.

Hinsichtlich der Steuerentrichtung haben die Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer einen der Wandergewerbesteuer unterliegenden Gewerbebetrieb vor Entrichtung der für diesen Betrieb schuldigen Steuer beginnt oder fortsetzt, verfällt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig angesetzten Steuer in eine Defraudationsstrafe im doppelten Betrage dieser Steuer. Die Steuer wird in diesen Fällen nach dem Höchstbetrage des im Tarif unter Nr. 1 und 2 festgesetzten regelmäßigen Steuersatzes berechnet.

Wird dargethan, daß die Entrichtung der Steuer nur aus Versehen unterblieb, so tritt neben Nachzahlung der Abgabe an Stelle der Defraudationsstrafe eine Ordnungsstrafe bis zu 150 ℳ

Digitized by Google

§ 13.

Einer Ordnungsstrafe unterliegt ferner, und zwar:

a) bis zu 500 ℳ: wer bei den vorgeschriebenen Anmeldungen (§§ 2, 6 und 10) unvollständige oder unrichtige Angaben macht, ohne daß ein Fall des § 12 vorliegt;

b) bis zu 150 ℳ: wer den nicht mit besonderer Strafe bedrohten Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Vollzugsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 14.

Verjährung der Strafverfolgung.

Die Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt in den Fällen des § 12 Absatz 1 in drei Jahren, in den übrigen Fällen in einem Jahre.

§ 15.

Haftbarkeit Dritter.

Wer für seine Rechnung mit der Ausübung eines Wandergewerbes eine dritte Person beauftragt, hat für die durch die Zuwiderhandlungen des Beauftragten gemäß §§ 12 und 13 verwirkten Geldstrafen sowie für die Kosten des Verfahrens und die Nachzahlung der Steuer zu haften.

§ 16.

Antheil der Gemeinden.

Von dem Erträgnisse der im Lauf des Kalenderjahres erhobenen Wandergewerbesteuer und der wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz vollzogenen Geldstrafen sind 30% der Kasse desjenigen Kreisverbandes, innerhalb dessen die Steuer erhoben, beziehungsweise die Geldstrafen erkannt worden sind, zu überweisen und von den nach § 43 des Verwaltungsgesetzes auf die Gemeinden des Kreises auszuschlagenden Umlagen in Abzug zu bringen.

§ 17.

Schlußbestimmungen.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, Reichsausländer, welche ihren Wohnsitz nicht im Großherzogthum haben, daselbst aber eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben, mit einer im Verordnungswege nach der Dauer und der Einträglichkeit dieser Thätigkeit festzusetzenden Steuertaxe zu belegen, sofern dieselben weder nach diesem Gesetze, noch nach dem Gewerb- oder Einkommensteuergesetze der Besteuerung unterliegen und deren Heimathsstaat Inländer in einem ähnlichen Falle der Besteuerung unterwirft.

Die Strafbestimmungen der Artikel 34, 35 und 36 des Gewerbsteuergesetzes bezüglich der in Artikel 17 des letzteren vorgesehenen Taxe finden bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen einer solchen Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 18.

Der Tag der Einführung dieses Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Auf diesen Zeitpunkt treten Artikel 14 und 23 des Gewerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 169) außer Kraft. Artikel 17 Absatz 3 und 4 des Gewerbsteuergesetzes, sowie Artikel 7 des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 321) finden von da ab nur noch auf solche Personen Anwendung, welche der Wandergewerbesteuer nicht unterliegen.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Ministerium der Finanzen im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern erlassen.

Gegeben zu

Digitized by Google

Tarif

für die Besteuerung der Wandergewerbe.

Tarif Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz	Berechnung der Steuer
1	**Hausirgewerbe und Handlungsreisende.**		
	Abtheilung A.		
	Handel mit Pferden, Rindvieh und Schweinen	30—600 ℳ	
	Abtheilung B.		
	Handel mit Kurz- und Galanteriewaaren, mit Tuchwaaren (auch Teppichen, fertigen Kleidern und Kleidungsstücken) von Baumwolle, Wolle, Leinen oder Seide, mit Vorhängen, mit Spitzen, mit Wachstuch und Schuhwaaren, mit Mützen, Hüten und Kürschnerwaaren, mit Elfenbein-, Glas-, Porzellan- und Lederwaaren, mit emaillirtem Geschirr, mit Schirmen, Spazierstöcken und feinen Drechslerwaaren, mit Kolonial- und Spezereiwaaren, mit Tabak, Cigarren und Cigaretten, mit Druckschriften, Papier- und Schreibmaterialien, mit Gemälden und Bildern aller Art. Anbieten gewerblicher Leistungen von größerem Umfange oder besserer Art, insbesondere solcher, die eine technische Fertigkeit voraussetzen, wie Photographiren. Handlungsreisende, welche eines Wandergewerbscheins bedürfen, unterliegen dem gleichen Steuersatze mit der Maßgabe, daß die Steuer bis auf den Betrag von 360 ℳ erhöht werden kann, wenn der Betrieb von einer besonders hohen Einträglichkeit ist.	12—180 ℳ	Für das Kalenderjahr. Für jede Hilfsperson ist 1/3 des einfachen Satzes in Anrechnung zu bringen.
	Abtheilung C.		
	Alle sonstigen Hausirgewerbe	3—36 ℳ	
	Zu Tarifnummer **1** können **Ausnahmesätze** bewilligt werden: a) wenn der Steuerpflichtige durch Gebrechlichkeit, Kränklichkeit oder hohes Alter in der Ausübung des Gewerbebetriebs erheblich gehindert ist; b) wenn der Steuerpflichtige lediglich Erzeugnisse der inländischen (badischen) Hausindustrie feilbietet, welche nachweislich von ihm, von seiner Familie oder von Angehörigen seines Wohnorts gefertigt sind;		

Digitized by Google

Tarif Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz	Berechnung der Steuer
	c) wenn der Betrieb eines bedürftigen Steuerpflichtigen nur von einer geringen räumlichen Ausdehnung ist oder nur kurze Zeit im Jahr betrieben wird;		
	und zwar:		
	für die Fälle der Abtheilung B	3, 6 oder 9 ℳ	Für das Kalenderjahr, zuzüglich 1/3 des Satzes für jede Hilfsperson.
	für die Fälle der Abtheilung C	1 oder 2 ℳ	
	Jede Abtheilung der Ausnahmesätze gilt unter sich und im Verhältniß zu den Regelsätzen als besondere Abtheilung im Sinne des § 6 des Gesetzes.		
	Auf Handlungsreisende finden die Ausnahmesätze keine Anwendung.		
2	**Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten.**		Für das Kalenderjahr. Für den Geschäftsleiter ist der Satz im vollen Betrage, für jedes weitere Gesellschaftsmitglied, mag es als solches im gemeinsamen Wandergewerbschein aufgeführt sein oder einen besonderen Wandergewerbschein führen, sowie für jede Hilfsperson zu 1/3 in Anrechnung zu bringen.
	Abtheilung A.		
	Der Betrieb größerer Kunstreiter-, Seiltänzer- und Gymnastikergesellschaften, größerer Menagerien und sonstiger größerer Schaubuden	12—120 ℳ	
	Abtheilung B.		
	Die übrigen Fälle des § 35 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.	3—36 ℳ	
3	**Wanderlager.**		Für je 7 Tage und weniger des Betriebs (den Tag des Beginns voll gerechnet), und für je 10000 ℳ und weniger Gesammtwerth der innerhalb dieser Zeit zum Verkauf bestimmten Waaren.
	In Städten von mehr als 20000 Einwohner	60 ℳ	
	In Städten von 4000—20000 Einwohner	45 ℳ	
	In allen übrigen Orten	30 ℳ	

by Google

Begründung.

Die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes war bisher — abgesehen von der durch Artikel 14 des Gewerbesteuergesetzes geordneten Besteuerung der Wanderlager — nur im Verordnungswege geregelt. Der Gemeindebesteuerung unterlag der Wandergewerbebetrieb nur in beschränktem Maße. Die Großherzogliche Regierung hatte daher den Ständen im Frühjahr 1896 den Entwurf eines Gesetzes über die Kommunalbesteuerung des Wandergewerbebetriebes vorgelegt, welcher aber nicht zum Gesetz erhoben wurde. In dem Bericht der Sonderkommission der Zweiten Kammer (Berichterstatter Abg. Schuler) wurde beantragt, daß die staatliche und kommunale Besteuerung des gesammten Wandergewerbes revidirt und eventuell dem nächsten Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt werden solle, in welchem die Gesammtbesteuerung zusammengefaßt wird. Der Antrag, sowie die in dem Bericht weiter ausgesprochenen Wünsche fanden die Billigung der Zweiten Kammer. Auch die Petitionskommission der Zweiten Kammer beschäftigte sich bei Berathung der Bitte des Vorstandes des Verbandes selbstständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogthums Baden mit dem Gegenstand. Die in dem Bericht des Abgeordneten Schnetzler gestellten Anträge auf eine erhöhte Besteuerung des Wandergewerbes nach dem Umfang des Betriebs unter weiterer Ausbildung der Steuerstufen fanden gleichfalls die Billigung der Zweiten Kammer. Auch der Bericht der Petitionskommission der Ersten Kammer (Berichterstatter Hofrath Dr. Rümelin) verlangte eine erhöhte Besteuerung der Hausirer, Detailreisenden und Wanderlager.

Inzwischen hat sich die Reichsgesetzgebung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in einigen Punkten geändert. Durch die Artikel 9 und 10, 12 bis 19 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R.G.Bl. S. 685) wurden insbesondere die Handlungsreisenden dann der Wandergewerbscheinpflicht unterworfen, wenn sie ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung bei Privaten Bestellungen aufsuchen. Ferner wurde der Kreis der Gegenstände, welche vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, erweitert und die Wanderversteigerungen — bis auf einen Ausnahmefall — schlechthin verboten. Auch wurden die Fälle, in welchen der Wandergewerbeschein versagt werden kann, erweitert. Durch diese Bestimmungen wird den gegen den Wandergewerbebetrieb erhobenen Klagen in einzelnen Beziehungen abgeholfen sein. Immerhin bestehen die Klagen über eine mangelhafte Besteuerung dieser Betriebe noch fort und sind nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung auch im Wesentlichen begründet. Soweit allerdings die Wünsche der Konkurrenz dahin abzielen, es möge der Wandergewerbebetrieb durch eine erhöhte Besteuerung unterdrückt werden, so kann diesem Begehren nicht stattgegeben werden. Es kann nicht die Aufgabe des Einzelstaates sein, auf dem Wege der Besteuerung die Ausübung von Befugnissen, welche durch Reichsgesetz gewährleistet sind, zu verhindern oder wesentlich zu erschweren.

Unter Berücksichtigung der von den Landständen geäußerten Wünsche beabsichtigt daher der vorliegende Gesetzentwurf, eine Wandergewerbesteuer einzuführen, in welcher gleichzeitig auch eine Abgabe an die Gemeinde enthalten sein soll. Am einfachsten wird sich dies erreichen lassen, wenn die Steuer einheitlich vom Staate erhoben und dann ein bestimmter Prozentsatz alljährlich an die Kreisverbände überwiesen wird, welche dann ihrerseits das Erträgniß von den nach § 43 des Verwaltungsgesetzes auf die Gemeinden des Kreises auszu-

Digitized by Google

schlagenden Umlagen abzuziehen haben. Letzterer Weg wurde schon im Entwurf des Gesetzes über die Kommunalbesteuerung für die Erhebung von Gemeindesteuertaxen als der gangbarste erachtet.

Im Einzelnen ist zum Gesetzentwurf zu bemerken:

Zu § 1.

Bisher unterlagen nur diejenigen Wandergewerbetreibenden der Gewerbesteuertaxe, welche im Großherzogthum eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer nicht hatten (§ 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 29. Dezember 1883, die Gewerbesteuertaxe betreffend). Die übrigen Wandergewerbetreibenden wurden nach den Regeln des stehenden Gewerbebetriebs veranlagt. Hierin lag eine Bevorzugung der im Großherzogthum ansässigen Wandergewerbetreibenden, nicht nur, weil die Gewerbesteuertaxe durchweg höher gegriffen war, als die für den stehenden Gewerbebetrieb zu entrichtenden direkten Steuern und Umlagen, sondern auch, weil es bei der eigenthümlichen Betriebsweise des Wandergewerbes sehr schwierig ist, den mittleren Werth und den mittleren Jahresstand der Betriebskapitalien und das Einkommen aus diesem Gewerbebetrieb festzustellen.

Dies hatte zur Folge, daß die Mehrzahl der ansässigen Wandergewerbetreibenden Mangels eines steuerbaren Betriebskapitals und eines steuerbaren Einkommens weder zur Gewerbe-, noch zur Einkommensteuer herangezogen war (vergl. des Näheren die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Kommunalbesteuerung von 1896). Diese grundsätzlich verschiedenartige Behandlung der im Großherzogthum ansässigen und der nicht ansässigen Wandergewerbetreibenden wird nicht aufrecht erhalten werden können, wenn man dazu schreitet, den Wandergewerbebetrieb wegen seiner Eigenthümlichkeiten, wegen der Schwierigkeit seiner steuerlichen Erfassung nach den Regeln über die Besteuerung stehender Betriebe und wegen der dadurch hervorgerufenen Möglichkeit zu geringer Besteuerung aus dem Rahmen der allgemeinen Steuergesetzgebung herauszunehmen und nach besonderen Grundsätzen zu besteuern. Baden stand auch bisher mit dieser verschiedenartigen Behandlung allein. Die einschlägigen Gesetze der größeren deutschen Bundesstaaten unterscheiden sämmtlich nicht zwischen ansässigen und nicht ansässigen Steuerpflichtigen, sondern unterwerfen beide Arten gleichmäßig der Besteuerung. (Preußisches Gesetz vom 3. Juli 1876, Sächsisches Gesetz vom 1. Juli 1878, Bayerisches Gesetz vom 10. März 1879, Elsaß-Lothringisches Gesetz vom 8. Juni 1896, Württembergisches Gesetz vom 28. April 1873 und neuer, noch in Berathung befindlicher Württembergischer Entwurf). Nicht zu verkennen ist, daß der Gesetzentwurf gegenüber dem seitherigen Zustande eine Mehrbelastung der ansässigen Wandergewerbetreibenden mit sich bringen wird, wie man auch den Tarif gestaltet. Allein diese Folge wird nicht zu umgehen sein, wenn man, wie dies auch Seitens der Landstände gewünscht wird, den Wandergewerbebetrieb überhaupt stärker steuerlich erfassen will. Eine erhebliche Erleichterung gewähren übrigens die Ausnahmesätze des Tarifs für Betriebe, die eine besondere Berücksichtigung verdienen, sowie die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 des Entwurfs für die ansässigen Wandergewerbetreibenden überhaupt.

Hinsichtlich der Steuerpflicht erschien es am zweckmäßigsten, wie dies auch seither bei der Gewerbesteuertaxe der Fall war, lediglich an das Erforderniß eines Wandergewerbescheines nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung anzuknüpfen. Abgesehen von der hierdurch bewirkten Einfachheit der Prüfung der Steuerpflicht für die Steuerbehörden erscheint es auch folgerichtig, der Sonderbesteuerung nur diejenigen Betriebe zu unterwerfen, welche nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen als Gewerbebetrieb im Umherziehen gelten und den Sonderbestimmungen für diesen Gewerbebetrieb unterworfen sind. Die hier einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 sind in der Anlage enthalten.

Einer besonderen Darlegung bedarf es nur für die von den Landständen so dringend gewünschte Besteuerung der Detailreisenden. Hier sind hinsichtlich der im Reichsinlande, nicht aber im Großherzogthum wohnhaften Handlungsreisenden die Bestimmungen des Artikel 18 Absatz 3 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867, hinsichtlich der im Reichsauslande Wohnenden die Bestimmungen der Handelsverträge, insbesondere Artikel 19 Absatz 3 des Handelsvertrags vom 6. Dezember 1891 mit Oesterreich-Ungarn, zu beachten.

Digitized by Google

Artikel 18 Absatz 3 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 lautet:

„Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein."

Artikel 19 Absatz 3 des Handelsvertrags vom 6. Dezember 1891 mit Oesterreich-Ungarn lautet:

„Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein."

Der Wortlaut dieser Verträge scheint einer Besteuerung der nichtbadischen Detailreisenden überhaupt entgegen zu stehen; allein aus deren Entstehungsgeschichte erhellt, daß man unter dem „Aufsuchen von Bestellungen" nur dasjenige Aufsuchen begriff, welches nach der Gesetzgebung der betreffenden Staaten als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs, nicht aber dasjenige, welches als ein Hausirbetrieb angesehen wurde. Die Wortfassung der genannten Verträge findet sich im Wesentlichen schon in den ersten Zollvereinigungsverträgen (vergl. z. B. Vertrag mit Baden vom 12. Mai 1835 Artikel 18, Absatz 3); sie stammt demnach aus einer Zeit, wo allgemein das Handlungsreisen auf den Besuch bei Kaufleuten ꝛc. beschränkt war, das Aufsuchen von Bestellungen bei Privaten aber als Hausirbetrieb angesehen wurde (so z. B. noch die badische Vollzugsverordnung zum Gewerbegesetz vom 20. September 1862 Reg.Bl. Seite 417 ff. § 9). Erst mit der Einführung der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 trat hierin für das Inland eine Aenderung ein, indem hier (§§ 55 und 44 Gew.Ordn.) das Aufsuchen von Waarenbestellungen bei Privaten als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs erklärt wurde. Demzufolge wurde auch durch Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1873 den nach § 44 der Gewerbeordnung ausgestellten Legitimationsscheinen (Legitimationskarten) in Bezug auf Befugnisse und Steuerbefreiung der Handlungsreisenden die Wirkung der nach Artikel 26 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 auszustellenden Legitimationskarten beigelegt. Die Detailreisenden inländischer Geschäfte konnten hiernach einer Hausirbesteuerung fortan nicht mehr unterworfen werden. Durch Artikel 9 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (R.G.Bl. Seite 685), wurde aber das Aufsuchen von Bestellungen bei Privaten, sofern es nicht auf vorgängige ausdrückliche Aufforderung geschieht, wieder den Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfen. Damit war dessen Belegung mit einer Wandergewerbesteuer insoweit wieder zulässig. Wie aus den Motiven dieses Gesetzes (Reichstagsdrucksache Nr. 85, 9. Legislaturperiode, IV. Session, 1895/97, S. 490 ff.) und den Reichstagsverhandlungen über dasselbe hervorgeht, war es gerade die Absicht desselben, die Sonderbesteuerung der Detailreisenden durch die Einzelstaaten zu ermöglichen. Von dieser Befugniß hat Preußen schon durch Gesetz vom 23. Dezember 1896 (Gesetzsammlung Seite 243) Gebrauch gemacht; auch dem bayerischen und württembergischen Landtage liegen ähnliche Gesetzentwürfe vor.

Die Handelsverträge, insbesondere diejenigen mit Oesterreich-Ungarn, standen der Besteuerung der Detailreisenden überhaupt nie entgegen, wie auch das Auswärtige Amt anläßlich der Verhandlungen über das preußische Gesetz ausgesprochen hat. In Oesterreich war das Detailreisen auf Grund von Gewerbelegitimationskarten überhaupt nie gestattet. Anläßlich des Handelsvertrags vom 11. April 1865, welcher in Artikel 18 Absatz 3 schon den gleichen Wortlaut hatte, wie der jetzige Artikel 19 Absatz 3, wurde dies in § 11 des Protokolls der Vollziehungskommission vom 12. November 1865 ausdrücklich festgestellt; seither ist hierin keine Aenderung eingetreten. Aus der gleichen Erwägung wurde auch in Deutschland durch die Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung vom 31. Oktober 1883 (jetzt modifizirt durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 27. November 1896) festgesetzt, daß den ausländischen Handlungsreisenden das Detailreisen auf Grund der Staatsverträge und der hierin vorgesehenen Gewerbelegitimationskarte nicht gestattet sei, daß sie vielmehr in dieser Beziehung wie Wandergewerbetreibende zu behandeln seien.

Digitized by Google

Hiernach können auswärtige Handlungsreisende insoweit den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen werden, als sie Wandergewerbescheinpflichtig sind, also insoweit, als sie die in § 44 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896) und in den bundesräthlichen Ausführungsbestimmungen vom 27. November 1896 gesetzten Schranken überschreiten, aber auch nicht weiter. Es ist einleuchtend, daß Baden seine eigenen Angehörigen nicht härter behandeln kann, als auswärtige Handlungsreisende; es wird deshalb die Besteuerung der Handlungsreisenden, welche eines Wandergewerbescheins *nicht* bedürfen, überhaupt unterbleiben müssen. Staaten, mit welchen ein Abkommen hinsichtlich der Abgabenfreiheit der Handlungsreisenden *nicht* getroffen ist, sind für Baden ohne praktische Bedeutung. Auch zur *Gemeinde*besteuerung werden die nichtwandergewerbescheinpflichtigen Handlungsreisenden nicht beigezogen werden können. Unter „Abgaben" im Sinne des Zollvereinigungsvertrags, welcher in dem gleichen Satze von einer „gesetzlichen Abgabe" spricht, sind offenbar nicht nur Abgaben an den Staat selbst, sondern alle auf Gesetz beruhenden öffentlichen Abgaben verstanden. Gemeindesteuern können aber auch nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden. Es würde den abgeschlossenen Verträgen widersprechen, wenn der Staat, welcher Abgabenfreiheit zugesagt hat, nunmehr selbst gesetzlich bestimmen würde, daß Abgaben, wenn auch nicht an ihn, so doch an die Gemeinden zu entrichten seien. Ganz deutlich drückt sich übrigens Artikel 19 Absatz 3 des Handelsvertrags mit Oesterreich-Ungarn aus, wonach „*in dem Gebiete* des anderen vertragsschließenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten ist."

In § 1 war ferner die Aufnahme einer Bestimmung erforderlich, wonach die Wandergewerbesteuerpflichtigen von der Veranlagung zur Gewerbesteuer und mit ihrem gewerblichen Einkommen zur Einkommensteuer frei bleiben sollen. Hieraus folgt von selbst die Befreiung derselben von den bezüglichen Umlagen (§ 80 der Gemeinde- beziehungsweise Städteordnung). Hierbei ist zu beachten, daß die im Sinne des Entwurfs Wandergewerbesteuerpflichtigen vielfach nicht die Steuerpflichtigen im Sinne des Gewerbesteuergesetzes und des Artikel 2 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes sein werden. Wandergewerbescheinpflichtig und demzufolge wandergewerbesteuerpflichtig ist Derjenige, welcher den Gewerbebetrieb im Umherziehen in eigener Person, also *selbstthätig ausübt*, einerlei, ob er selbständig oder in einem abhängigen Dienstverhältnisse die Gewerbehandlungen vornimmt. Das stehende Gewerbe dagegen betreibt Derjenige, welcher das Gewerbe *selbständig* ausübt, das ist der *Unternehmer*. Er ist gewerbesteuerpflichtig und gemäß Artikel 2 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig, während der unselbständige Gehilfe beim stehenden Gewerbebetrieb nach Artikel 2 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig ist.

(Vergl. Schenkel, Gewerbeordnung I § 14 Bem. 1 und 2 und § 55 Bem. 2.)

Die Befreiungsbestimmung des § 1 Absatz 2 greift demnach nur dann Platz, wenn der Wandergewerbetreibende, also der ein Wandergewerbe *selbstthätig* Ausübende der Gewerbesteuer und der Besteuerung des Einkommens aus dem Gewerbebetrieb nach den Bestimmungen dieser Gesetze überhaupt unterliegen würde, also nur dann, wenn er das Wandergewerbe auch selbständig (*als Unternehmer*) ausübt. Betreibt ein Steuerpflichtiger neben dem Wandergewerbe im Inlande noch ein stehendes Gewerbe, so unterliegt das Betriebskapital des letzteren und das Einkommen aus demselben der Gewerbe- und Einkommensteuer. Es hat zu diesem Behufe eine Ausscheidung der auf beide Betriebe entfallenden Betriebskapitalien und des Einkommens aus denselben stattzufinden. Nicht aber findet § 1 Absatz 2 Anwendung, wenn der den Wandergewerbebetrieb *selbstthätig* Ausübende denselben auf Rechnung eines inländischen stehenden Gewerbetreibenden ausübt, wie zum Beispiel der Detailreisende. Hier entsteht thatsächlich eine Art Doppelbesteuerung, da der Unternehmer die Gewerbesteuer aus dem Betriebskapital für das Wandergewerbe und die Steuer aus seinem Einkommen aus dem Wandergewerbebetrieb gesetzlich entrichten muß und gleichzeitig die von seinem Angestellten geschuldete Wandergewerbesteuer thatsächlich zu tragen haben wird, eventuell (§ 15 des Entwurfs) auch hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Eine Ausdehnung der Befreiungsbestimmung des § 1 Absatz 2 auch auf diese Fälle erscheint nicht angängig. Ganz abgesehen von der Schwierigkeit solcher Ausscheidungen von Betriebskapitalien und gewerblichem Einkommen auf die beiden Betriebe würde durch eine solche Maßregel den Gemeinden, in welchen das stehende Gewerbe betrieben wird, ein beträchtlicher Theil ihres Umlageergebnisses verloren gehen, wofür die Ueberweisung eines Theiles der Wandergewerbesteuer an die Kreise (§ 16) keinen genügenden Ersatz bieten

Digitized by Google

würde, was jedenfalls zu vermeiden ist. Außerdem liegt es gerade in der Absicht dieses Gesetzes, die Geschäfte, welche mit Detailreisenden arbeiten, höher zu besteuern, als die ohne solche arbeitenden. Um jedoch auch hier allzugroßen Härten abhelfen zu können, ist der § 3 Absatz 4 in den Entwurf aufgenommen, wonach auf solche Verhältnisse bei Festsetzung der Wandergewerbesteuer billige Rücksicht zu nehmen ist. Selbstredend ist diese Bestimmung nicht dahin aufzufassen, daß nunmehr der Betrag der auf das Wandergewerbe entfallenden Gewerbe- und Einkommensteuer ermittelt und an der Wandergewerbesteuer in Abzug gebracht werden soll; vielmehr ist letztere nur — je nach den Umständen des Falles — etwas niedriger zu bemessen, als wenn lediglich nach § 3 Absatz 3 verfahren würde.

Zu § 2.

Als „zuständige Staatsbehörde" werden im Verordnungswege in erster Linie die Steuerkommissäre und, wo am Sitze eines Bezirksamtes kein solcher ist, die Finanzämter bezeichnet werden. Es wird sich zur Zeit nur um die Finanzämter St. Blasien und Oberkirch handeln. Sofern an letztgenanntem Orte eine Steuerkommissärstelle errichtet wird, käme auch letzteres in Wegfall. In denjenigen Amtsstädten, welche weder Sitz eines Steuerkommissärs noch eines Finanzamtes sind (Meßkirch, Pfullendorf, Triberg, Bonndorf, Schönau, Adelsheim und zur Zeit noch Eberbach), werden den Steuereinnehmern gewisse, die Einschätzung vorbereitende Aufgaben zugewiesen werden, während die Einschätzung dem zuständigen Steuerkommissär obliegt. Die Anmeldung hat von im Großherzogthum Ansässigen bei der für den Wohnsitz zuständigen Behörde, von Wanderlagerbesitzern bei derjenigen des Betriebsortes und bei Auswärtigen bei derjenigen des Ortes der Ausstellung oder ersten Ausdehnung des Wandergewerbescheins, beziehungsweise des Beginnes des Betriebs zu geschehen. Zu diesem Behufe werden die Steuerpflichtigen von dem Bezirksamte vor Ausfertigung des Wandergewerbescheines zu der zuständigen Steuerbehörde gewiesen werden, welche deren Anmeldung entgegennehmen und die Einschätzung vollziehen wird.

Zu § 3.

Die Beiziehung der im Großherzogthum ansässigen Wandergewerbetreibenden zur Sonderbesteuerung des Wandergewerbebetriebes macht es erforderlich, einen gewissen Spielraum in der Bemessung der Steuer zu gewähren, um den Verhältnissen des Einzelfalles gerecht werden zu können und insbesondere auch Betriebe von sozialer Bedeutung nicht zu gefährden. Bei den jetzigen Bestimmungen, wo die Taxe je nach den Gegenständen, mit welchen Handel getrieben wurde, fest bestimmt war, war dies unmöglich. Die Einführung einer beweglichen Steuer entspricht auch den Wünschen der Zweiten Kammer.

Die Festsetzung der Steuer erfordert demzufolge eine Einschätzung, zu welcher die bisher mit der Festsetzung der Gewerbesteuertaxe befaßten Behörden — die Steuererheber — nicht geeignet erscheinen. Es müssen vielmehr die Bezirksbehörden (die Steuerkommissäre, eventuell die Finanzämter) damit befaßt werden, welche erforderlichenfalls Sachverständige beiziehen werden. Dies bedeutet eine Erschwerung für die Steuerpflichtigen. Sie können nicht an jedem Orte ihrer Steuerpflicht genügen; manchmal fällt auch der Sitz der genannten Stellen mit demjenigen des Bezirksamts nicht zusammen. Die Erschwerungen bei der Einschätzung, welche nicht zu häufig vorgenommen werden sollte, sowie bei der Steuerentrichtung haben zur Folge, daß die Steuer nicht, wie bisher, für je 30 Tage festgesetzt und entrichtet werden kann. Es fällt vielmehr die Einführung einer Jahressteuer nöthig, wie solche auch in sämmtlichen größeren Bundesstaaten besteht. Hierdurch wird auch ein Gebot der Gerechtigkeit gegenüber den im Großherzogthum ansässigen Wandergewerbetreibenden erfüllt, welche in den andern Bundesstaaten die Jahressteuer erlegen müssen, während die in andern Staaten wohnhaften im Großherzogthum bisher nur die Steuer für je 30 Tage entrichten mußten.

Die Steuer wird auch dann für das Kalenderjahr angesetzt und erhoben, wenn der Wandergewerbeschein nur für eine kürzere Dauer ausgestellt ist (§ 60 Absatz 2, auch Absatz 1 Satz 2 Gewerbeordnung, Ausführungsbestimmungen vom 27. November 1896, II, A. Ziffer 8). Eine verhältnißmäßige Festsetzung nach der Dauer der Ausstellung des Scheines würde einen zu niederen Steuerbetrag ergeben und die Reichs-

Digitized by Google

ausländer gegenüber den Reichsinländern begünstigen, weil anzunehmen ist, daß der Inhaber eines auf kürzere Dauer ausgestellten Wandergewerbescheines die bewilligte Zeit gehörig ausnützen wird, während ein Reichsinländer, welcher den Wandergewerbebetrieb vielleicht auch nicht länger ausübt, die Jahressteuer zu entrichten hat. Doch ist in solchen Fällen nach Absatz 3 bei Bemessung der Jahressteuer nicht nur der räumliche, sondern auch der zeitliche Umfang des Gewerbebetriebes in Betracht zu ziehen, sofern feststeht, daß der Betrieb nur von kürzerer Dauer sein wird. Stets ist aber daran festzuhalten, daß der festzusetzende Steuerbetrag eine Abfindung für das Kalenderjahr sein soll, daß also niemals unter den Mindestbetrag des tarifmäßigen Steuersatzes heruntergegangen werden kann, auch wenn das Wandergewerbe noch so kurze Zeit im Jahre thatsächlich betrieben wird. Von diesem Gesichtspunkte wird auch die für den Ansatz der Steuer zu gebende nähere Vollzugsanleitung auszugehen haben.

Unter der „muthmaßlichen Einträglichkeit des Gewerbebetriebs" ist nicht die Einträglichkeit für den Wandergewerbetreibenden oder den etwaigen Unternehmer, sondern die objektive Einträglichkeit, der muthmaßliche Ertrag des Betriebs, zu verstehen.

Wegen Absatz 4 siehe die Begründung zu § 1 am Schlusse.

Zu § 4.

Die jährliche Vorauszahlung entspricht der Gesetzgebung der übrigen deutschen Bundesstaaten; nur Elsaß-Lothringen (§ 10) hat für Gewerbetreibende mit festem Wohnsitz im Inlande eine ratenweise Zahlung der Steuer zugelassen. Es erscheint angemessen, den inländischen Wandergewerbetreibenden, welche durch das Gesetz erstmals der Sonderbesteuerung des Wandergewerbebetriebes unterworfen werden sollen, eine ähnliche Erleichterung zu gewähren. Bisher hatten dieselben ihre Steuer, sofern sie überhaupt steuerpflichtig waren, in den Fristen des Artikels 38 des Gewerbesteuergesetzes und des Artikels 25 des Einkommensteuergesetzes zu bezahlen. Der Gesetzentwurf sieht die Vorauszahlung von 1/4 und die Entrichtung je eines weiteren 1/4 in Kalenderquartalsraten vor. Diese Vergünstigung hat neben der Zahlungsbefristung noch die weitere für den Pflichtigen günstige Folge, daß wenn er den Betrieb innerhalb des Kalenderjahres freiwillig aufgiebt, er die künftigen Raten nicht mehr zu entrichten braucht, während der Auswärtige einen theilweisen Rückersatz der bezahlten Jahressteuer nur in den Fällen des § 5 verlangen kann. Diese ungünstigere Behandlung auswärtiger Pflichtiger bildet für sie keinen Beschwerdegrund, da die übrigen Bundesstaaten von den in ihrem Gebiete umherziehenden Badenern gleichfalls Vorausbezahlung der Jahressteuer verlangen. Auch ist die Begünstigung nicht an die badische Staatsangehörigkeit, sondern an den Wohnsitz im Großherzogthum geknüpft. Für den Fall mehrerer Wohnsitze kommt nur die Hauptniederlassung in Betracht.

Zu § 5.

Die Bestimmung des Absatzes 1 ist eine Folge der Festsetzung der Wandergewerbesteuer als Jahressteuer. Von dem Grundsatze sind aus Billigkeitsrücksichten Ausnahmen gemacht (Absatz 2 und 3).

Zu § 6.

Auch diese Bestimmung ist durch den Charakter der Steuer als einer Jahressteuer bedingt. Wenn Jemand, der im August den Wandergewerbebetrieb beginnt, die Steuer nach dem entsprechenden Tarifsatze für das ganze Jahr entrichten muß, so kann nicht Derjenige niederer besteuert bleiben, welcher seit Januar schon ein unter einen niedereren Satz fallendes Gewerbe betrieben hat und dann seit August das dem höheren Steuersatz unterworfene betreibt. Selbstverständlich wird auch hier der beschränkte zeitliche Umfang des erweiterten Betriebes bei Bemessung der nunmehr geschuldeten Jahressteuer nach § 3 Absatz 3 in Betracht gezogen werden.

Jedoch trifft § 6 dann nicht zu, wenn sich lediglich der Umfang eines unter die gleiche Tarifabtheilung fallenden Betriebs ohne Zuzug weiterer (d. i. von „mehr", nicht „anderer") Hilfspersonen oder Gesellschaftsmitglieder erhöht. Für diesen Fall soll die einmal festgesetzte Steuer bestehen bleiben. Da die Abschätzung innerhalb des Rahmens einer Tarifabtheilung auf freier Würdigung der Umstände des Einzelfalles beruht (§ 3 Absatz 3), so kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, wann die Verhältnisse sich so geändert haben,

Digitized by Google

daß die ansetzende Behörde eine höhere Einschätzung vorgenommen haben würde, wenn die neuen Verhältnisse schon bei der Abschätzung vorgelegen hätten. Außerdem erscheint es wünschenswerth, die Einschätzungen nicht zu häufig vornehmen zu lassen.

Zu § 7.

Vergleiche § 60c der Gewerbeordnung.

Zu § 8.

Die Definition der Wanderlager entspricht der auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 27. März 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 297) von den neueren Gesetzgebungen gegebenen Begriffsbestimmung.

In Folge des Gesetzes vom 6. August 1896 ist der § 56c der Gewerbeordnung und § 86 Absatz 1 der badischen Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung in der Weise geändert worden, daß die Vornahme von Waarenversteigerungen im Umherziehen überhaupt nur noch in Ausnahmefällen, und zwar nur in Nothfällen, gestattet ist. Fällt eine solche ausnahmsweise zugelassene Versteigerung überhaupt unter den Begriff eines wandergewerbescheinpflichtigen Wanderlagers, so greifen die Bestimmungen dieses Gesetzes Platz, andernfalls nicht (zum Beispiel in den Fällen des § 59 Gewerbeordnung).

Es soll übrigens ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der Begriff „Unternehmer“ in dem Bundesrathsbeschlusse vom 27. März 1879 und in § 8 des Entwurfs ein anderer ist, als derjenige der „Unternehmung“ im Sinne des Artikel 1 des Gewerbesteuergesetzes und des § 1 der Vollzugsverordnung hierzu. Das Gewerbesteuergesetz betrachtet als Unternehmer den *selbständigen* Unternehmer, während hier mit diesem Ausdruck der Wandergewerbetreibende zu verstehen ist, das ist Derjenige, welcher das Wanderlager *thatsächlich* feilbietet, mag er auf rechtliche Verantwortung oder auf Rechnung und im Auftrage eines Anderen thätig sein oder nicht (vergl. Schenkel, Gewerbeordnung, I. § 56c, Bemerkung 7, und oben die Begründung zu § 1).

Bei der scharfen Besteuerung der Wanderlager erscheint es angemessen, Umgehungen des Gesetzes zu verhüten und auch Fälle, welche wirthschaftlich den Wanderlagern gleichstehen, aber nicht unter die Begriffsbestimmung des Bundesrathsbeschlusses vom 27. März 1879 fallen, und demzufolge auch nicht wandergewerbescheinpflichtig sind, der gleichen Besteuerung zu unterwerfen, wie die Wanderlager. Auf diesen Erwägungen beruhen die Absätze 2—4, welche demnach über die in § 1 festgesetzte Steuerpflicht hinausgreifen. Aehnliche Bestimmungen finden sich in dem Artikel 17 des württembergischen Entwurfs. Ohne die Bestimmung des Absatz 3 würden Waarenlager nicht getroffen, mit deren Feilbieten ein auswärtiger Unternehmer eine ansässige Person außerhalb einer schon bestehenden gewerblichen Niederlassung beauftragen würde, — ein Unternehmen, das wirthschaftlich einem Wanderlager sicherlich gleichsteht. Außerdem dient aber die Vorschrift des Absatz 3 dazu, die Handhabung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zu erleichtern und Umgehungen des Gesetzes zu verhüten.

Es wurde ferner vielfach darüber geklagt, daß auswärtige Unternehmer von Wanderlagern die Besteuerung derselben als solcher dadurch umgehen, daß sie das Waarenlager durch ortsansässige Auktionatoren zur Versteigerung gelangen lassen. Derartige Verkäufe können ihrer Natur nach nicht zum ordentlichen stehenden Gewerbebetrieb gerechnet werden, sondern stehen den Wanderlagern wirthschaftlich gleich. Die Beiziehung auch der für ortsansässige Auftraggeber vorgenommenen Versteigerungen wird nicht umgangen werden können, da eine Kontrole darüber, ob nur für ansässige Auftraggeber oder auch für auswärtige verkauft wird, nicht durchführbar ist. Es wurde deshalb im Einklange mit Artikel 17 Absatz 4 des württembergischen Entwurfs die Bestimmung des Absatz 4 in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Zu § 9.

Diese Ausnahmen entsprechen der Gesetzgebung der Nachbarstaaten und erscheinen begründet. Zu c. ist zu bemerken, daß Verkäufe von *Konkursmassen nicht* unter diese Bestimmung fallen, sofern nicht aus-

Digitized by Google

nahmsweise der Gerichtsvollzieher als Pfändungsbeamter zur Masse gehörige Gegenstände versteigert (§ 117, Absatz 1 K.O.).

Zu § 10.

Soweit in § 10 besondere Bestimmungen nicht gegeben sind, finden die §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes auch auf Wanderlager Anwendung. Nicht anwendbar ist § 3 Absatz 3; § 4, 5 und 6 sind durch § 10 Absatz 2 und 3 ersetzt, § 5 findet in der Weise sinngemäße Anwendung, daß anstatt „Jahressteuer" und „Jahresschlusse" einzusetzen ist: „Wochensteuer" und „Wochenschlusse", beziehungsweise wenn für mehrere Wochen vorausbezahlt war: „Zweiwochensteuer" und „Ablauf der Periode, für welche die Steuer entrichtet war", „Dreiwochensteuer" u. s. w.

Die besonderen Vorschriften finden ihre Erklärung darin, daß die Steuer für Wanderlager nicht als eine Jahressteuer, sondern als eine Steuer für 7 Tage geplant ist. Außerdem liegt ihnen die Absicht zu Grunde, eine möglichst scharfe Beiziehung zur Steuer zu ermöglichen.

Zu § 11.

Die Wandergewerbesteuer wird durch die zuständige Steuerbehörde innerhalb der Steuersätze des Tarifs unter Berücksichtigung der in § 3 gegebenen Fingerzeige nach freiem Ermessen festgesetzt. Nach der bisherigen Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes in ähnlichen Fällen, wurden Klagen gegen steuerliche Einschätzungen nur dann zugelassen, wenn diese auf Rechtsverletzung beruhten, während eine Einschätzung durch den Gerichtshof selbst grundsätzlich abgelehnt wurde. Das Gericht beschränkte sich in solchen Fällen auf eine Aufhebung der erfolgten Einschätzung und überließ es der Steuerbehörde, eine neue Einschätzung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen (Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes, Bd. I, Nr. 1246, 1248, 1274, 1295, 1297 und 1298). Durch die Bestimmung des Absatz 2 soll außer Zweifel gesetzt werden, daß diese Auffassung auch für die Wandergewerbesteuer Geltung haben soll. Die Klage kann hiernach z. B. darauf gestützt werden, daß der Kläger überhaupt nicht steuerpflichtig sei, daß er unter eine andere Tarifnummer oder eine andere Tarifabtheilung falle, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Berechnung der Steuer (z. B. die für Gesellschafter und Hilfspersonen, oder für Wanderlager gegebenen), oder die Bestimmung des § 3 Absatz 2 nicht richtig befolgt worden seien, nicht aber darauf, daß die Bemessung der Steuer nach § 3 Absatz 3 und 4 innerhalb des tarifmäßigen Rahmens nicht richtig erfolgt sei oder daß die Bewilligung eines Ausnahmesatzes verweigert worden sei.

Gegen die Entscheidung der Steuerdirektion steht dem Pflichtigen außerdem gemäß § 28 ff. der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, der Rekurs an das Finanzministerium zu.

Zu § 12.

Die Fassung des ersten Satzes wurde so gewählt, daß sie auf Steuerhinterziehungen in Folge von Zuwiderhandlungen gegen § 2, vergl. auch § 3 Absatz 2 erster Satz (Unterlassung der Anmeldung des Betriebes oder fälschliche Anmeldung eines einem niedrigeren Steuersatze unterliegenden Betriebes), gegen § 4 Absatz 1 und Absatz 2 am Ende (Beginn, bezw. Fortsetzung des Betriebes vor Entrichtung der schuldigen Steuer bezw. der fälligen Rate), gegen § 6, gegen § 8 Absatz 2, gegen § 10 Absatz 2 und 3 paßt. Die Strafgestimmung findet gleichfalls Anwendung, wenn die Einschätzung — der Anmeldung entsprechend — auf einen Ausnahmesatz des Tarifs erfolgt ist und die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen oder der Betrieb auf andere Gegenstände erstreckt wird als diejenigen, für welche der Ausnahmesatz bewilligt werden kann.

Die Steuer wird von der Steuerbehörde innerhalb der im Tarif unter Nummer 1 und 2 festgesetzten Steuersätze nach den in § 3 Absatz 3 gegebenen Merkmalen nach freiem Ermessen festgesetzt. Wenn die Strafe, wie dies bei Defraudationsstrafen allgemein üblich, eine festbestimmte sein soll, so erscheint es nicht angängig, zunächst den Steuerbetrag nach freiem Ermessen festzusetzen und dann diesen so gefundenen Betrag zu vervielfachen. Schwierigkeiten und Ungleichheiten würden besonders dann entstehen, wenn die Fälle zur gerichtlichen Entscheidung kämen. Dann müßte das sonst nicht mit solchen Einschätzungen befaßte Gericht nach

Digitized by Google

freiem Ermessen die Steuer behufs Berechnung der Strafe festsetzen. Zweckmäßiger erscheint es, für Defraudationsfälle den Höchstbetrag des regelmäßigen Steuersatzes als verwirkt anzusehen. Um die hiernach zu erkennende Strafe in einer angemessenen Höhe zu halten, soll dieselbe nur im zweifachen — anstatt, wie sonst üblich, im vierfachen — Betrage der hinterzogenen Steuer bestehen. Außerdem trifft Absatz 2 eine erhebliche Milderung für entschuldbare Fälle.

Zu § 13.

Unvollständige oder unrichtige Angaben bei der Anmeldung können zur Folge haben, daß die Steuer nach einem niedrigeren Steuersatze berechnet wird, als für den wirklich ausgeübten Betrieb vorgeschrieben ist. In diesen Fällen tritt die Defraudationsstrafe ein. Die wahrheitswidrigen Angaben können aber auch die für § 3 Absatz 3 erforderlichen Erklärungen betreffen. In solchen Fällen können sie eine niedrigere Einschätzung thatsächlich herbeigeführt haben; es ist dies aber nicht nachweisbar und noch viel weniger kann der Steuerbetrag genau festgestellt werden, um welchen in Folge der unrichtigen Angaben zu nieder eingeschätzt wurde. Für diese Fälle setzt § 13a eine orbiträre Strafe bis zu 500 *M.* fest.

Unter § 13b fällt z. B. die Zuwiderhandlung gegen § 7 des Gesetzentwurfs.

Zu § 14.

Vergleiche Artikel 36 des Gewerbesteuergesetzes.

Zu § 16.

Bisher fiel das Erträgniß der Gewerbesteuertaxen ganz in die Staatskasse, während bei den nach den Vorschriften über stehendes Gewerbe veranlagten Wandergewerbetreibenden, sowie bei den Wanderlagern, die entsprechenden Umlagebetreffnisse an Gewerbe- und Einkommensteuer für die Gemeinden erhoben wurden (§ 80 ff., § 88 Absatz 5 der Gemeinde- und Städteordnung, § 33 der Gemeindevoranschlagsanweisung). Nach dem Entwurf soll die Wandergewerbesteuer vom Staat erhoben und dann ein Prozentsatz den Kreisverbänden überwiesen werden, welche ihrerseits das Erträgniß der Gemeinden auf die nach § 43 des Verwaltungsgesetzes auszuschlagenden Umlagen aufzurechnen haben, wie dies schon in dem Entwurf des Gesetzes über die Kommunalbesteuerung des Wandergewerbebetriebes vorgesehen war. Durch diese Bestimmung werden die Einnahmen der einzelnen Gemeinden aus dem Wandergewerbebetrieb eine wesentliche Verschiebung erleiden. Während bisher nur die Gemeinden des Wohnortes von Wandergewerbetreibenden, beziehungsweise des Betriebsortes der Wanderlager, an dieser Einnahme Antheil hatten, werden sie diese künftig mit den Gemeinden ihres Kreisverbandes nach dem Verhältnisse ihrer Steuerkapitalien und Steueranschläge zu theilen haben. Außerdem wird den Gemeinden künftig ein Theil der Steuer zufließen, welche von den nicht im Großherzogthum ansässigen Pflichtigen entrichtet wird. Eine solche Verschiebung läßt sich nicht vermeiden. Eine Vertheilung des den Gemeinden nach dem Entwurf zufallenden Antheils in der Weise, daß jede Gemeinde, in welcher das Wandergewerbe betrieben wird, ihren Antheil im Verhältniß des Umfanges des innerhalb ihrer Gemarkung ausgeübten Betriebes erhält, würde zwar der Forderung einer gerechten Vertheilung am meisten entsprechen. Allein eine solche Vertheilung wäre aus steuertechnischen Gründen nicht oder wenigstens nur mit einem ganz unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten durchführbar. Auch würde bei dieser Regelung die Verschiebung unter den einzelnen Gemeinden eine weit erheblichere sein, als nach der Vorschrift des § 16. Diese Vorschrift entspricht dem Grundsatze steuerlicher Gerechtigkeit, wonach ein Gewerbe da zu versteuern ist, wo es betrieben wird, zwar nicht ganz; sie kommt ihm aber weit näher als der bisherige Zustand, wo die Gemeinde des Wohnorts, also gerade diejenige Gemeinde, innerhalb welcher ein Wandergewerbebetrieb durch den dort Ansässigen begrifflich gar nicht ausgeübt werden kann, das Wandergewerbe (mit Ausnahme der Wanderlager) allein besteuerte. Der Entwurf schlägt demnach einen Mittelweg ein, durch welchen die besonders für die Uebergangszeit hart empfundene Verschiebung in den Gemeindeeinkünften auf ein geringes Maß zurückgeführt werden wird. Nach den gemachten Erhebungen dürften nur einige Gemeinden mit nicht bedeutendem Gesammtsteuerkapital, in welchen eine größere Anzahl höher veranlagter Wandergewerbetreibender, insbesondere

Digitized by Google

Pferde- und Viehhändler, wohnt, künftig einen Ausfall erleiden. Dies würde aber lediglich die Folge einer gerechteren Vertheilung der Steuer sein und wird nicht vermieden werden können, wenn man den bisherigen Zustand überhaupt ändern will.

Das Erträgniß der Wandergewerbesteuer nach dem vorgeschlagenen Tarif kann auch nicht annähernd veranschlagt werden. Das Gesammtergebniß wird sicherlich ein höheres sein, als dasjenige der bisherigen Besteuerung. Denn von den (nach der Zählung des statistischen Landesamts) im Jahre 1894 im Großherzogthum wohnhaften 11 017 Wandergewerbetreibenden waren bisher nur wenig über 5000 überhaupt steuerlich veranlagt. Alle diese werden künftig der Wandergewerbesteuer unterliegen, soweit sich nicht deren Zahl nach Einführung der neuen Steuer verringern wird. Manche Wandergewerbetreibende werden voraussichtlich auch ihren Betrieb so einzurichten suchen, daß er als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes aufgefaßt werden muß (z. B. Handlungsreisende, aber auch vielleicht Pferde- und Viehhändler) und demzufolge der Wandergewerbesteuer entzogen wird. Die Einnahme aus den Wanderlagern ist schon jetzt bei dem stetigen Sinken derselben von keinem Belange mehr (sie betrug für den Staat im Jahre 1894 noch 934 ℳ 05 ₰, im Jahre 1895: 817 ℳ 51 ₰, im Jahre 1896 nur noch 589 ℳ 13 ₰.

Bei dieser Ungewißheit des Ergebnisses der künftigen Besteuerung ist hinsichtlich der Festsetzung des den Kreisen zu überweisenden Prozentsatzes Vorsicht geboten. Wie einerseits den Gemeinden zusammen ihre bisherige Gesammteinnahme aus der Besteuerung des Wandergewerbes unter allen Umständen nicht nur gewahrt bleiben soll, sondern sie auch an der zu erwartenden Mehreinnahme Antheil haben sollen, so muß andererseits auch der Staat, welchem bisher die Gewerbesteuertaxe ganz zufloß, durchaus vor einem Ausfall in seinen Einnahmen gesichert sein, wenn er einen Theil der bisher bezogenen Einkünfte den Gemeinden zuweist. Um einen Maßstab für eine gerechte Vertheilung der Steuer zwischen Staat und Gemeinden zu gewinnen, war deshalb festzustellen, welches Steuerbetreffniß den Gemeinden zusammen bisher aus dem Wandergewerbebetrieb zufloß und ihnen deshalb künftig in anderer Form mindestens wieder zugeführt werden muß. Zu diesem Zwecke wurde an die von Großherzoglichem Ministerium des Innern im Jahre 1894 anläßlich der Einbringung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kommunalbesteuerung des Wandergewerbebetriebes, veranstalteten Erhebungen über die Veranlagung der im Großherzogthum ansässigen Wandergewerbetreibenden zur Gewerbe- und Einkommensteuer angeknüpft und für 63 Gemeinden, in welchen je eine größere Anzahl Wandergewerbetreibender ansässig ist, Erhebungen darüber veranstaltet, inwieweit diese Steuerveranlagung die zum Wandergewerbebetrieb dienenden Betriebskapitalien und das Einkommen aus dem Wandergewerbebetrieb erfaßte. Nach den Erhebungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern betrugen die Gesammtsteuerkapitalien sämmtlicher ansässigen Wandergewerbetreibenden 8,292,700 ℳ an Gewerbesteuerkapitalien und 2,394,100 ℳ an Einkommensteueranschlägen. Hievon entfielen auf die 63 Erhebungsgemeinden:

4,835,800 ℳ an Gewerbesteuerkapitalien und
1,012,050 „ an Einkommensteueranschlägen.

Von diesen Steuerkapitalien der 63 Erhebungsgemeinden entfielen auf den Wandergewerbebetrieb:

3,002,300 ℳ an Gewerbesteuerkapitalien und
687,475 „ an Einkommensteueranschlägen.

Unter der Annahme, daß sich die Ausscheidung des Betriebskapitals und des Einkommens des Wandergewerbebetriebs im Großherzogthum in dem gleichen Verhältnisse vollziehen würde, wie bei den 63 Erhebungsgemeinden, würde von dem gesammten Gewerbesteuerkapital von 8,292,700 ℳ auf den Wandergewerbebetrieb entfallen . . . . . 5,742,233 ℳ
und von der Summe der Einkommensteueranschläge mit 2,394,100 ℳ . . . . . 1,626,287 „
Bei Annahme eines durchschnittlichen Umlagesatzes von 50 ₰ würde dies eine Gesammtsumme von 28,711 ℳ 16 ₰ an Umlage aus Gewerbebetrieb und von 24,394 ℳ 30 ₰ an Umlage aus Einkommen entsprechen. Es ist daher mit einem Gesammtverlust der Gemeinden von 53,105 ℳ zu rechnen, welcher ihnen als Mindestbetrag wieder zuzuführen ist. Zunächst würde der Verlust theilweise durch Gewährung eines Antheils an den vom Staat bisher allein bezogenen Gewerbesteuertaxen der auswärtigen Wandergewerbetreibenden gedeckt, welche sich im Jahre 1894 auf 42,747 ℳ beliefen. Der Rest müßte durch die Theilnahme

Digitized by Google

an der Erhöhung der Gesammteinnahme in Folge der neuen Besteuerung gedeckt werden. Selbst wenn man annimmt, daß sich die Gesammtbesteuerung der auswärtigen Wandergewerbetreibenden nicht erhöhen würde, wären bei Festsetzung des zu überweisenden Prozentsatzes auf 30% von der Einbuße von . . 53,105 ℳ
(30% von 42,747 ℳ =) . . . . . 12,824 „
zum Voraus gedeckt. Der Rest mit . . . . . 40,281 ℳ
wird durch die Besteuerung der 11,017 ansässigen Wandergewerbetreibenden aufgebracht werden, wenn Jeder derselben durchschnittlich 12 ℳ 20 ₰ an Wandergewerbesteuer (einschließlich des Antheils des Staates) entrichtet. Dieser Durchschnittssatz wird sicherlich überschritten werden, und es wird den Gemeinden zusammen voraussichtlich eine erhebliche Mehreinnahme erwachsen, zumal denselben auch 30% an den erkannten Geldstrafen zufallen werden. Da die Konstatirung und Erhebung des Antheils der Gemeinden keinen nennenswerthen besonderen Kostenaufwand erfordern wird, so wird bei diesem einfachen Verfahren auch auf den sonst (nach § 39 der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 — G. u. V.Bl. S. 411 ff.) üblichen Abzug von 6% für die der Staatskasse durch die Konstatirung und Erhebung erwachsenden Auslagen verzichtet werden können.

Zu § 17.

Durch die Bestimmung dieses Paragraphen soll die Regierung in die Lage versetzt werden, Retorsion in den Fällen auszuüben, in welchen ein ausländischer Staat Inländer besteuert, während seine Angehörigen unter ähnlichen Verhältnissen in Baden steuerfrei bleiben. Es handelt sich zunächst um zwei Fälle, über welche schon häufig Beschwerde geführt wurde. So besteuert der Kanton Schaffhausen die in Baden wohnhaften Arbeiter, welche bei Arbeitgebern in diesem Kanton beschäftigt sind, und der Kanton Thurgau unterwirft die in Baden wohnhaften Aerzte einer Besteuerung für die Ausübung der Praxis in der Schweiz. In beiden Fällen bleiben Angehörige dieser Kantone, wenn sie im Auslande wohnen, für die gleiche Thätigkeit in Baden steuerfrei. Diesen und etwaigen ähnlichen Mißständen, welche noch nicht zur Kenntniß der Großherzoglichen Regierung gelangt sind, soll auf diesem Wege abgeholfen werden.

Zu § 18.

Da die Steuer (abgesehen von der Wanderlagersteuer) eine Jahressteuer ist, kann die Einführung des Gesetzes ohne große Umständlichkeiten und verwickelte Uebergangsbestimmungen nur auf einen 1. Januar erfolgen.

Artikel 17 Ziffer 3 und 4 des Gewerbesteuergesetzes und Artikel 7 des Einkommensteuergesetzes finden fortan nur noch auf die Fälle des § 1 Ziffer 2 der Verordnung über die Gewerbesteuertaxe Anwendung. § 88 Absatz 5 der Gemeinde- und der Städteordnung ist, soweit er sich auf die Umlagen aus dem Wanderlagerbetrieb bezieht, durch § 1 Absatz 2 des Entwurfs gegenstandslos geworden.

Zum Tarif.

Ueber die allgemeinen Grundsätze bei Aufstellung des Tarifs vergleiche die Erläuterungen zu § 3.

Zu Tarifnummer 1.

Unter „Hausirgewerbe" ist in Uebereinstimmung mit der württembergischen Terminologie (vergl. Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1890, die Kommunalbesteuerung des Hausirgewerbebetriebes betreffend, sowie Tarifnummer 1 des Entwurfs eines Gesetzes über die Wandergewerbesteuer) nicht nur der Hausirhandel (§ 55 Ziffer 1 der Gew.Ord.), sondern auch die (unter § 55 Ziffer 2 fallenden) sogenannten Sammelgewerbe und das Anbieten gewerblicher Leistungen (§ 55 Ziffer 3) zu verstehen. Tarifnummer 1 hat 3 Abstufungen. Anläßlich der zu § 16 veranstalteten Erhebungen hat es sich herausgestellt, daß die bisherige Besteuerung des Pferde- und Viehhandels (als stehender Gewerbe) regelmäßig eine höhere war, als der übrigen Wandergewerbe. Um zu vermeiden, daß sich dieser Handel nach Einführung der neuen Besteuerung besser stelle, als früher, war die Bildung einer besonderen Abtheilung mit höherem Steuersatz für denselben erforderlich. Unter Ab-

Digitized by Google

theilung B wurde im Allgemeinen der Handel mit denjenigen Gegenständen aufgenommen, welche seither gemäß § 3 I. 1 b der Verordnung über die Gewerbesteuertaxe besteuert wurden. Weggelassen wurden Brillen und optische Waaren, nachdem der Handel mit denselben im Umherziehen durch die Novelle vom 6. August 1896 untersagt worden ist. Dagegen wurden eine Reihe anderer Gegenstände, bei welchen eine höhere Besteuerung angemessen erscheint, sowie das Anbieten gewerblicher Leistungen von größerem Umfange oder besserer Art beigefügt. Bisher wurde für diese Gewerbe für 30 Tage 10 *M.* und für 1 Jahr 120 *M.* erhoben. Diese Grenzen der bisherigen Besteuerung wurden etwas erhöht. Auch sämmliche wandergewerbescheinpflichtigen Handlungsreisenden wurden hier eingereicht; doch mußte hier die Möglichkeit einer Erhöhung des Maximums vorgesehen werden, da ein Aufsuchen von Bestellungen bei Privaten weit einträglicher sein kann, als der Hausirhandel, bei welchem die feilzubietende Waare mitgeführt wird. Unter Abtheilung C ist der nicht unter A und B begriffene Hausirhandel, das nicht unter B fallende Anbieten gewerblicher Leistungen sowie das wandergewerbescheinpflichtige Sammelgewerbe zu versteuern. Eine Erhöhung, insbesondere des Mindestbetrags, erscheint bei der Geringwerthigkeit der meisten dieser Betriebe nicht angezeigt.

Für besonders zu berücksichtigende Hausirbetriebe müssen besondere Ausnahmssätze zugelassen werden; die Bestimmungen des Tarifs hierüber werden keiner weiteren Begründung bedürfen.

Zu Tarifnummer 2.

Abtheilung A entspricht dem bisherigen § 3 I. 1 a der mehrgenannten Verordnung. Hier erschien eine wesentliche Erhöhung des Steuersatzes nicht angezeigt, da derartige Unternehmungen meist aus vielen Gesellschaftsmitgliedern und Hilfspersonen bestehen, wodurch sich die Steuer ohnedies hoch berechnet.

Zu Tarifnummer 3.

Die Vorschrift des Artikels 14 des Gewerbesteuergesetzes, wonach die Wanderlagersteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, also nach dem **mittleren Stand** der Betriebskapitalien während der Dauer des Verkaufs zu berechnen war, hat sich nicht bewährt. Der Unternehmer war hiernach völlig berechtigt, sein Waarenlager stets von auswärts wieder zu ergänzen, solange er nicht hierbei den angemeldeten und versteuerten mittleren Stand überschritt. Wenn er sein Betriebskapital stets unter 700 *M.* hielt, hatte er gar keine Gewerbesteuer und nur eine geringe Einkommensteuer zu entrichten. Diesem Mißstande soll dadurch abgeholfen werden, daß fortan der **Gesammtwerth** der innerhalb einer Woche zum Verkauf bestimmten Waaren maßgebend sein soll.

Der Wanderlagerbetrieb ist seiner Natur nach ein nur vorübergehender; er eignet sich demnach nicht zur Belegung mit einer **Jahres**steuer. Die gegen eine Besteuerung für kürzere Perioden sprechenden Gründe treffen hier auch meniger zu, weil der Wanderlagerbetrieb durch eine feste Verkaufsstätte, wenn auch nur vorübergehend, an einen bestimmten Ort geknüpft ist. Es ist beabsichtigt, eine Besteuerung von je sieben zu sieben Tagen einzuführen. Man hat jedoch, um das Schätzungsverfahren zu erleichtern, nur Stufen von je 10 000 *M.* Waarenwerth angenommen, so daß die erste Stufe die Regel bilden wird. Hierbei wurde auch in Betracht gezogen, daß Wanderlager von kleinerem Umfange verhältnißmäßig rentabler sein werden, als größere. Außerdem wurde mit Rücksicht darauf, daß der Betrieb in größeren Städten einträglicher ist, eine Abstufung der Steuer nach der Größe der Betriebsorte vorgenommen.

Die Sätze des Tarifs sind im Wesentlichen höher als die des nach gleichem System aufgebauten Württembergischen Entwurfs. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß in Württemberg nebenher noch eine kommunale Besteuerung des Wandergewerbebetriebes stattfindet, während in der hier vorgesehenen Steuer die Gemeindebesteuerung mit enthalten ist.

Digitized by Google

Die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung in ihrer neuesten Fassung.

§ 55.

Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waaren feilbieten,
2. Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheines, so weit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44a eine Legitimationskarte genügt.

In dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§ 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich.

(Bemerkung:

§ 44.

Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Werth haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zwecke des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt.

Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Imgleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und, so weit nicht der Bundesrath noch für andere Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.

Digitized by Google

Hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des § 56 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

§ 44 a.

Wer in Gemäßheit des § 44 Waarenbestellungen aufsucht oder Waaren aufkauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reiches ausgestellt wird. Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes.

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei Demjenigen, für welchen sie beantragt wird, eine der in § 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft; außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn die im § 57 b Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Ertheilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben oder nach Ertheilung derselben eingetreten ist, oder wenn bei dem Geschäftsbetriebe die im § 44 gezogenen Schranken überschritten werden.

Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des § 63 Absatz 1.

Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimirt sind. In Betreff dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitführen der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, sowie über die Versagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung:)

§ 56.

Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waaren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder theilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3. Gold- und Silberwaaren, Bruchgold- und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
4. Spielkarten;
5. Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;
7. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9. Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel;
10. Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen;

Digitized by Google

11. Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner:

12. Drucksachen, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesammtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnorts zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichniß Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

§ 56 a.

Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist;
2. das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehensgeschäften und von Rückkaufgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden;
4. das Feilbieten von Waaren sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, wenn solche gegen Theilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894).

§ 56 b.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im § 56 Absatz 2 ausgeschlossenen Waaren im Umherziehen gestattet sein soll. Die gleiche Befugniß steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Theile desselben hinsichtlich der im § 56 Absatz 2 Ziffer 10 bezeichneten Gegenstände zu.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des Bundesraths und in dringenden Fällen durch Anordnung des Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesraths für Handel und Verkehr für den Umfang des Reiches oder für Theile desselben bestimmt werden, daß und inwiefern außer den in den §§ 56 und 56 a aufgeführten Gegenständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen. Die Anordnung ist dem Reichstag sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.

Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt werden. Desgleichen kann zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer untersagt werden.

§ 56 c.

Das Feilbieten von Waaren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Ver-

Digitized by Google

bote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waaren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind.

Oeffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für Jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.

§ 56 d.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

§ 57.

Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;
4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;
5. in dem Falle des § 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine ertheilt oder ausgedehnt sind (§ 60 Absatz 2).

§ 57 a.

Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wenn er blind, taub oder stumm ist oder an Geistesschwäche leidet.

Im Falle der Nr. 1 ist dem Nachsuchenden der Wandergewerbeschein zu ertheilen, wenn er der Ernährer einer Familie ist und bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen ist.

§ 57 b.

Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;
2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt ist, und seit der Verbüßung der Strafe fünf Jahre noch nicht verflossen sind;
3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;
4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

§ 58.

Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn sich ergiebt, daß eine der in § 57 Ziffer 1 bis 4, § 57a oder § 57b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Ertheilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Ertheilung des Scheins eingetreten ist.

§ 59.

Eines Wandergewerbescheines bedarf nicht:

1. Wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
2. wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet, oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;
3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbietet.

Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebietes gestatten.

§ 59a.

In den Fällen des § 59 Ziffer 1 bis 3 kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Ziffer 1 bis 4 vorliegen.

Digitized by Google

№ 37 a.

Beilage zum Protokoll der 109. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Juli 1898.

Bericht

der

von der zweiten Kammer eingesetzten Sonderkommission

über den

Gesetzentwurf, die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs betreffend,

erstattet von dem Abgeordneten **Schuler.**

Klagen und Beschwerden über die schädliche Ausdehnung des Gewerbebetriebs im Umherziehen sind wiederholt an alle deutsche Regierungen und Parlamente gerichtet worden. Sie bewegten sich nach zwei Richtungen: Verbot oder doch Beschränkung des Wandergewerbebetriebs — und bessere Heranziehung zur Staatssteuer und Gemeindeumlage. Nach der ersteren Richtung sind der Bundesrath und der Reichstag, nach der zweiten die Einzelstaaten und ihre Parlamente zuständig.

I.

Nach wiederholten Petitionen, Anträgen und Gesetzentwürfen betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung kam endlich die Novelle vom 6. August 1896 zu Stande. Diese Novelle enthält Beschränkungen für das sogen. Detailreisen und für den Hausirhandel.

A. **Der Geschäftsbetrieb der Detailreisenden** hatte eine bedenkliche Ausdehnung erfahren. Die Begründung zu Artikel 8 der genannten Novelle sagt hierüber:

„Während die Zahl der im Deutschen Reiche ertheilten Wandergewerbescheine innerhalb der Jahre 1884 bis 1893 eine unverhältnißmäßige Steigerung nicht erfahren hat, ist die Zahl der in diesem Zeitraum ausgestellten Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende von 45,016 auf 70,018, also etwa um 55 1/2 Prozent angewachsen (in Baden von 3208 auf 4700). Aus dieser auffallenden Zunahme darf auf eine erhebliche Ausbreitung des Geschäftsbetriebes der sogenannten Detailreisenden geschlossen werden."

„Wie aus verschiedenen Theilen des Reichs berichtet wird, haben sich in neuerer Zeit ungesunde Zustände in diesem Geschäftsbetriebe herausgebildet. Es ist vielfach beobachtet worden, daß Handel- und Gewerbetreibende, welche sich früher auf das Ladengeschäft beschränkten und keine Waaren an Wiederverkäufer absetzten, deren Geschäftsbetrieb demnach auf die Vermittelung durch Reisende nicht angewiesen war, mehr und mehr durch das Vorgehen der Konkurrenz dazu gedrängt werden, einzelne

by Google

Kunden durch Reisende aufsuchen zu lassen oder selbst aufzusuchen. Sobald einer von mehreren Konkurrenten diesen Weg zur Vermehrung seines Absatzes beschreitet, können die übrigen, ohne sich erheblichen Nachtheilen auszusetzen, auf die Anwendung des gleichen Mittels nicht verzichten. Dieser Zustand widerspricht den Interessen der Handel- und Gewerbetreibenden selbst; er bringt eine unerwünschte Vermehrung des berufsmäßigen Umherziehens mit sich und ist geeignet, berechtigte Klagen der Bevölkerung über Belästigung durch häufige Geschäftsanerbietungen hervorzurufen."

„Eine derartige Entwickelung der Verhältnisse wird durch das geltende Recht begünstigt. Denn nach demselben befinden sich die Detailreisenden, obwohl sie im Wesentlichen nur einen Hausirhandel treiben, in der Stellung der Handlungsreisenden, werden als solche von gewissen gewerbepolizeilichen Beschränkungen des Hausirbetriebes nicht betroffen und können namentlich zu den landesgesetzlichen Hausirsteuern nicht herangezogen werden. Diese Bevorzugung der Detailreisenden entbehrt jedoch der Begründung. In wirthschaftlicher Hinsicht steht das Detailreisen nicht dem Geschäftsbetriebe der andern Handlungsreisenden, sondern dem Hausirbetriebe nahe. An der Erfüllung der wichtigen Aufgabe der Handlungsreisenden, geschäftliche Beziehungen der Fabrikanten und Großkaufleute zu anderen Gewerbetreibenden und Kaufleuten zu vermitteln, haben die Detailreisenden keinen Antheil. Sie gehen vielmehr ebenso wie die Hausirer darauf aus, unmittelbar bei den Konsumenten Waaren abzusetzen. Der Unterschied, daß sie nicht die Waaren selbst, sondern nur Proben und Muster mitführen dürfen, ist thatsächlich von geringer Bedeutung. Die bei einem Detailreisenden bestellte Waare wird dem Käufer für ein billiges Porto in's Haus geschickt; nicht selten pflegt aber auch der Reisende seine Vorräthe im Gasthof oder sonst in der Nähe bereit zu halten, oder dem Reisenden folgt eine zweite Person mit den Vorräthen unmittelbar auf dem Fuße, sodaß die Bestellung sofort ausgeführt werden kann. Eine grundsätzlich verschiedene Behandlung der Detailreisenden und der Hausirer erscheint hiernach nicht gerechtfertigt."

In dem Gesetzentwurfe wurde als Regel hingestellt, daß die Handlungsreisenden Bestellungen auf Waaren nur bei Kaufleuten oder solchen Personen aufsuchen dürfen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden — wie es schon für den Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden Vorschrift war. Das Aufsuchen von Bestellungen bei anderen Personen sollte als Hausirbetrieb gelten und landesgesetzlich wie der Hausirhandel besteuert werden können.

Entsprechend diesen Erwägungen war in der Regierungsvorlage folgender Zusatz zu § 44 R.-G.-O. beantragt:

„Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren Ausnahmen zuläßt, nur bei Kaufleuten oder solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden."

Der Reichstag änderte jedoch diesen Zusatz in folgender Weise ab:

„Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und, soweit nicht der Bundesrath noch für andere Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden."

„Hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des § 56 Absatz 3 entsprechende Anwendung."

Nach der Regierungsvorlage sollte der Bundesrath nur die Befugniß haben, für bestimmte Waaren Ausnahmen zuzulassen; nach der jetzigen Novelle darf er auch Ausnahmen gestatten für ganze Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden. Die Detailreisenden, denen solche Ausnahmen zu gute kommen, können bei Privaten Bestellungen aufsuchen, auch „ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung." Alle Detailreisenden dürfen dagegen bei Privaten Bestellungen auf alle Waaren aufsuchen, wenn letztere den Reisenden oder dessen Prinzipal allgemein auffordern, z. B. auf bestimmte Jahreszeiten oder wenn der Reisende

Digitized by Google

in die Gegend kommt, oder speziell auf bestimmte Termine oder zu bestimmtem Zweck sie behufs der Verhandlung über etwaige Bestellungen zu besuchen. Diese „vorgängige ausdrückliche Aufforderung“ kann schriftlich oder mündlich erfolgen, muß aber vom Reisenden bewiesen werden können.

Ohne „vorgängige ausdrückliche Aufforderung“ können die Detailreisenden auch bei Privaten Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke aufsuchen, wenn sie von den Schriften und Bildwerken nur Proben mit sich führen — und wenn die vorgelegten Druckschriften ꝛc. nicht in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, wenn sie nicht mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, wenn, soweit sie in Lieferungen erscheinen, der Gesammtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist (§ 56 Abs. 3).

Die Beschränkung des Detailreisens besteht also darin:

1. daß Bestellungen auf Waaren, für welche der Bundesrath nach ihrer Art, nach bestimmten Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden keine Ausnahme gestattet, nur bei Kaufleuten und Gewerbetreibenden aufgesucht werden dürfen; bei Druckschriften und in den vom Bundesrath gestatteten Ausnahmen dürfen ohne Weiteres auch bei Privaten Bestellungen aufgesucht werden;
2. daß Bestellungen auf alle anderen Waaren nur nach „vorgängiger ausdrücklicher Aufforderung“ auch bei Privaten aufgesucht werden dürfen. Detailreisende, welche ihren Geschäftsbetrieb im Rahmen dieser Beschränkungen halten, bedürfen für ihren Geschäftsbetrieb nur einer Legitimationskarte (keines Wandergewerbescheines) und können nicht zu den landesgesetzlichen Wandergewerbesteuern herangezogen werden.

Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 bestimmt unter I, 2 folgendes:

„Weinhändler sind befugt, auf Grund der nach § 44a ertheilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf Wein (Traubenwein einschließlich Schaumwein) bei anderen Personen zu suchen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei Kaufleuten an anderen Orten als in deren Geschäftsräumen. Das Gleiche gilt für den Handel mit Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation und mit Nähmaschinen.“

Durch eine Bekanntmachung vom 25. März 1897 hat der Bundesrath ferner den Fabrikanten überwebter Holzrouleaux die gleiche Erlaubniß ertheilt. Es können also die Detailreisenden bei allen Personen ohne Ausnahme und ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen aufsuchen auf: Wein, Erzeugnisse der Leinen- und Wäschefabrikation, Nähmaschinen und überwebte Holzrouleaux. Andere Ausnahmen hat der Bundesrath bis heute nicht zugelassen.

Unverändert blieben sonst die ersten drei Absätze des § 44 der R.-G.-O, nach der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883. Sie lauten:

„Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.“

„Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Werth haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zweck des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt.“

„Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen u. s. w.“

Nach der in § 44 Absatz 2 ertheilten Befugniß hat der Bundesrath folgendes bestimmt (Bekanntmachung vom 27. November 1896 unter I 1):

Digitized by Google

„Gold- und Silberwaarenfabrikanten und -Großhändler sind befugt, auf Grund der nach § 44a ertheilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zweck mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren-, Bijouterie- und Schildpattwaaren-Fabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben."

Diese Ausnahmen kommen nur den inländischen Firmen und ihren Reisenden zu gute, nicht aber den ausländischen — nach der gleichen Bekanntmachung II B 3.

Ueber den Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden bestimmt die Bekanntmachung des Bundesraths vom 27. Nov. 1896 unter II B folgendes:

„1. Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimirt sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit diese Handlungsreisenden Waaren feilbieten oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A. auf sie Anwendung (d. h. sie werden den Hausirern gleichgestellt). Das Gleiche gilt, wenn die Handlungsreisenden Bestellungen auf Waaren ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung bei anderen Personen als bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, soweit es sich nicht um das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke oder auf die unter I 2 bezeichneten Waaren (Wein, Erzeugnisse der Leinen- und Wäschefabrikation, Nähmaschinen ꝛc.) handelt."

„2. Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetrieb im Inland einer Gewerbelegitimationskarte."

„Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, zum Geschäftsbetrieb in demselben Umfange, wie die unter Ziffer 1 genannten Handlungsreisenden."

„Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b der Gewerbeordnung) einen Grund zur Versagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können."

„3. Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden."

„4. Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsreisenden (Ziffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) entsprechende Anwendung."

Hierher gehört auch § 44a Abs. 6 der R.-G.-O., welcher in seinem ersten Satze erklärt:

„Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimirt sind."

Solche Bestimmungen von Handelsverträgen sind zur Zeit folgende in Kraft:

Digitized by Google

Art. 19 des Handelsvertrags mit Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezbr. 1891 und Schlußprotokoll hiezu,

Art. 5 des Handelsvertrags mit Italien vom 6. Dezbr. 1891,

Art. 9 des Handelsvertrags mit der Schweiz vom 10. Dezbr. 1891,

Art. 9 des Handelsvertrags mit Belgien vom 6. Dezbr. 1891,

Art. 4 des Handelsvertrags mit Serbien vom 21./29. August 1892,

Handelsvertrag mit Griechenland vom 9. Juli 1884,

Art. 3 der Handelskonvention mit Rumänien vom 21. Oktbr. 1893,

Handelsvertrag mit Rußland vom 10. Febr. (bezw. 29. Jan.) 1894.

Die Reisenden aus diesen Staaten stehen hinsichtlich ihrer Befugnisse den inländischen Handelsreisenden gleich. Jedoch kommen ihnen die Ausnahmebestimmungen in der Bekanntmachung des Bundesraths vom 27. Novbr. 1896 unter I 1 (vergl. dazu II B 3 — siehe S. 4 dieses Berichts) nicht zu gut.

Reisende aus ausländischen Staaten, mit welchen keine Verträge über gegenseitige Zulassung der Handelsreisenden auf Grund von Legitimationskarten ihrer Heimathbehörden bestehen, fallen unter § 56d der R.-G.-O. und II A der Bekanntmachung vom 27. Novbr. 1896, d. h. sie werden als Hausirer behandelt. Die Reisenden, welche Staaten angehören, denen das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebs eingeräumt ist, können aber nach II B 2 dieser Bekanntmachung im Wesentlichen die Befugnisse der deutschen Handelsreisenden durch Erwirkung einer Gewerbelegitimationskarte erhalten. Die Reisenden aus allen anderen Staaten können den ausländischen Wandergewerbetreibenden gleichgestellt werden.

Insoweit als die ausländischen Handelsreisenden nicht den Wandergewerbetreibenden gleich behandelt werden, genießen sie in der Regel auf Grund der Handelsverträge oder der landesrechtlichen Bestimmungen auch die Steuerfreiheit der inländischen.

Ueber den Begriff „Ausländer" ist zu bemerken: Soweit es sich um Handelsreisende handelt, ist nicht die Staatsangehörigkeit dieser Reisenden maßgebend, ob sie persönlich einem nichtdeutschen Staate angehören, sondern ob das stehende Gewerbe, für welches sie reisen, im Inlande oder im Auslande liegt. Der persönlich ausländische Handelsreisende für ein inländisches Geschäft ist deßhalb den Gesetzen und bundesräthlichen Verordnungen für Inländer unterworfen; der persönlich deutsche Handelsreisende für ein ausländisches Geschäft unterliegt dagegen den für ausländische Handelsreisende geltenden Vorschriften. Soweit aber der persönlich inländische Handlungsreisende nach den Bestimmungen des Bundesraths, weil die von ihm vertretene Firma nicht in einem meistbegünstigten Staate ihren Sitz hat, als Wandergewerbetreibender behandelt wird, ist wieder seine eigene persönliche Staatsangehörigkeit maßgebend.

Die Handelsverträge des Reichs mit ausländischen Staaten, welche die Ausländer in Bezug auf den Gewerbebetrieb sonst den Inländern gleichstellen, beziehen sich nicht auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, was in den Verträgen zum Theil auch ausdrücklich gesagt ist.

Nach der jetzigen Fassung der R.-G.-O. und nach den Bestimmungen des Bundesraths dürfen sonach:

inländische Geschäftsinhaber und ihre Reisenden, sowie Reisende solcher ausländischer Geschäfte, welche ihre feste Niederlassung in Staaten haben, mit denen das deutsche Reich Handelsverträge abgeschlossen oder denen es das Recht der Meistbegünstigung zugestanden hat, für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes Waaren aufkaufen und Bestellungen auf Waaren suchen. Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden. Ausnahmen von der letzteren Bestimmung hat der Bundesrath für inländische Geschäfte und ihre Reisenden zugelassen, nicht aber für ausländische Firmen und ihre Vertreter. Das Aufkaufen darf nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen geschehen. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren soll in der Regel nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden. Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke und auf solche Waaren, für welche der Bundesrath nach ihrer Art oder nach Gegenden oder

Digitized by Google

Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, können auch bei Privaten aufgesucht werden; nach vorgängiger ausdrücklicher Aufforderung darf dies bei allen Waaren geschehen. Solche Geschäfte und ihre Vertreter — inländische und ausländische — bleiben auch steuerfrei, müssen nur mit einer Legitimations- oder Gewerbelegitimationskarte versehen sein.

Inländische und ausländische Handelsreisende, welche sich nicht im Rahmen dieser Bestimmungen halten, und Reisende solcher ausländischen Firmen, deren geschäftliche Niederlassung nicht in einem meistbegünstigten Staate liegt, werden als Wandergewerbetreibende behandelt, müssen einen Wandergewerbeschein erwerben und unterliegen der landesgesetzlichen Besteuerung.

B. **Ueber den Hausirhandel** trifft die Novelle vom 6. August 1896 Bestimmungen, welche ihn nach Waaren, Personen und Zeit beschränken. Die neuen Bestimmungen sind in den folgenden §§ durch besonderen Druck hervorgehoben:

§ 55.

Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waaren feilbieten,
2. Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheins, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44a eine Legitimationskarte genügt.

In dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§ 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich.

§ 56.

Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waaren von dem Feilbieten im stehenden Gewerbe ganz oder theilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Fall besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3. Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
4. Spielkarten;
5. Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;
7. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9. Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel;
10. Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen;
11. Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner:

12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben

Digitized by Google

werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesammtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

§ 56a.

Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner:

1. Die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist;
2. das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehensgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden;
4. das Feilbieten von Waaren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, wenn solche gegen Theilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894).

§ 56b.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im § 56 Absatz 2 ausgeschlossenen Waaren im Umherziehen gestattet sein soll. Die gleiche Befugniß steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Theile desselben hinsichtlich der im § 56 Absatz 2 Ziffer 10 bezeichneten Gegenstände zu.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des Bundesraths und in dringenden Fällen durch Anordnung des Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesraths für Handel und Verkehr für den Umfang des Reichs oder für Theile desselben bestimmt werden, daß und inwiefern außer den in den §§ 56 und 56a aufgeführten Gegenständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen. Die Anordnung ist dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.

Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt werden. Desgleichen kann zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer untersagt werden.

§ 56c.

Das Feilbieten von Waaren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waaren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind.

Oeffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für Jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.

§ 56d.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Digitized by Google

§ 57.

Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;
4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;
5. in dem Falle des § 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine ertheilt oder ausgedehnt sind (§ 60 Absatz 2).

§ 57a.

Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

Im Falle der Nr. 1 ist dem Nachsuchenden der Wandergewerbeschein zu ertheilen, wenn er der Ernährer einer Familie ist und bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen ist;

2. wenn er blind, taub oder stumm ist oder an Geistesschwäche leidet.

§ 57b.

Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;
2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt ist, und seit der Verbüßung der Strafe fünf Jahre noch nicht verflossen sind;
3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;
4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

§ 58.

Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn sich ergiebt, daß eine der in § 57 Ziffer 1 bis 4, § 57a oder § 57b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Ertheilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Ertheilung des Scheins eingetreten ist.

§ 59.

Eines Wandergewerbescheines bedarf nicht:

1. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;

Digitized by Google

2. wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet, oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;
3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbietet.

Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebietes gestatten.

§ 59 a.

In den Fällen des § 59 Ziffer 1 bis 3 kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Ziffer 1 bis 4 vorliegen.

§ 60.

Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalenderjahres ertheilt, er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reichs das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Soweit nach § 56 Ziffer 1 das Feilbieten von geistigen Getränken im Fall besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubniß im Wandergewerbescheine anzugeben.

Ein Wandergewerbeschein für den Betrieb der im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem andern, als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgedehnt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen. Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Der Wandergewerbeschein enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes. Das Formular der Wandergewerbescheine bestimmt der Bundesrath.

§ 60 a.

Wer die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

§ 60 b.

Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten.

Das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder unter vierzehn Jahren kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden.

Digitized by Google

§ 60c.

Der Inhaber eines Wandergewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheines einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waaren vorzulegen.

Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

Denselben Bestimmungen — Absatz 2 — unterliegt das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 60d.

Der Wandergewerbeschein darf einem Anderen nicht zur Benützung überlassen werden.

Wer für einen Anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigt, unterliegt für seine Person den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Wenn mehrere Personen die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe*) in Gemeinschaft mit einander zu betreiben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag ein gemeinsamer Wandergewerbeschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt werden, in welchem jedes einzelne Mitglied aufzuführen ist. Werden für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann in die letzteren ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer bestimmten Gesellschaft, oder einer Gesellschaft überhaupt, gestattet sein soll.

Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Wandergewerbeschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im § 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt. In dem Wandergewerbeschein für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.

Der angezogene § 32 bestimmt:

Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe gilt nur für das bei Ertheilung der Erlaubniß bezeichnete Unternehmen. Zum Betriebe eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubniß.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nöthigen Mittel nicht nachzuweisen vermag oder wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt. (Die Fassung dieses Paragraphen beruht auf der Novelle vom 6. August 1896.)

§ 62.

Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat, oder in deren Bezirk der Nachsuchende sich befindet. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

Die Erlaubniß ist zu versagen, insoweit bei ihnen eine der im § 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft außerdem darf dieselbe nur dann versagt werden, insoweit eine der im § 57a und 57b bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Zurücknahme der Erlaubniß erfolgt nach Maßgabe des § 58 durch eine für deren Ertheilung zuständige Behörde.

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

*) Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft nicht obwaltet.

Digitized by Google

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Ertheilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.

Durch die Novelle zur R.-G.-O. vom 4. Juni 1891 wurde auch eine Beschränkung des Wandergewerbes nach der Zeit eingeführt und in die R.-G.-O. der neue

§ 55 a.

eingefügt, welcher lautet:

An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3* fällt, sowie der Gewerbebetrieb der in § 42 b** bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

Ueber den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen hat der Bundesrath durch die schon öfters genannte Bekanntmachung vom 27. November 1896 unter II A Folgendes bestimmt:

1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines.
2. Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen: der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 57 Ziffer 1—4, 57 a oder 57 b Ziffer 2—4 der Gewerbeordnung vorliegt.
3. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist.
4. Die Ertheilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfniß zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen ertheilt oder ausgedehnt worden ist (vergl. Ziffer 6).

   Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein außerdem nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahr einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

   Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.
5. Ausländer, welche entweder das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zuzulassen.

   Von dem Erforderniß der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres darf ausnahmsweise gegenüber solchen Ausländern abgesehen werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

   Der ertheilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die Persönlichkeit nachträglich sich ergeben.

---

*) § 55 Absatz 1 Ziffer 1. Waaren feilbieten, 2. Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, 3. gewerbliche Leistungen anbieten.

**) § 42 b bestimmt, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen innerhalb des Gemeindebezirks oder einzelner Theile desselben von einer besonderen Erlaubniß abhängig gemacht werden kann.

Digitized by Google

6. Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfniß zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

   Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der § 58 der Gewerbeordnung, sowie vorstehende Ziffer 5 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

   Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiet auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b Ziffer 1 der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheines oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8. Sowohl die Ausstellung, als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen.

9. Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt. Wenn einer der in Ziffer 4 Absatz 2 oder Ziffer 5 Absatz 2 bezeichneten Personen ein Wandergewerbeschein ertheilt wird, so ist entweder der bisherige Schein zurückzufordern und zu vernichten, oder in demselben zu bemerken, daß für das neue Kalenderjahr ein neuer Schein ausgefertigt worden ist.

10. Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbeschein unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt.

    Personen, welche den an die selbständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

    Die Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder oder Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziffer 3 bis 5 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

11. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Absatz 4 der Gewerbeordnung) können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

Aus obiger Darstellung ergibt sich, in wieweit jetzt Beschränkungen des Gewerbebetriebs im Umherziehen nach Waaren, Personen und Zeit, ebenso nach der Staatsangehörigkeit der Gewerbetreibenden eingetreten sind. Ob diese Beschränkungen im Stande sind, die ungünstige Lage der seßhaften Gewerbetreibenden wesentlich zu verbessern, muß erst längere Erfahrung zeigen. Jedenfalls darf die ungünstige Lage der seßhaften Gewerbetreibenden, namentlich an kleinen Orten, nicht ausschließlich dem Wettbewerb der Hausirer zur Last gelegt werden. Die Begründung zur Novelle vom 6. August 1896 bemerkt in dieser Hinsicht wohl nicht mit Unrecht:

„Vielmehr wird der wahre Grund für die ungünstige Geschäftslage und die Verringerung des Absatzes, über welche jene seßhaften Gewerbetreibenden vielfach klagen, in anderen Veränderungen des wirthschaftlichen Lebens gesucht werden müssen. Es mag beispielsweise auf die Wahrnehmung hingewiesen werden, daß weite Kreise der Bevölkerung bei ihren Einkäufen und Bestellungen sich nicht mehr an die Gewerbetreibenden ihres Wohnorts zu wenden pflegen, sondern sich daran gewöhnt haben, ihren Bedarf aus Waarenhäusern und Versandtgeschäften der großen Städte oder direkt von den Produzenten zu beziehen. Zu Gunsten dieser Erklärung spricht die Thatsache, daß während der

Digitized by Google

Jahre 1884—1889 die im deutschen Reiche ertheilten Wandergewerbescheine nur eine der natürlichen Vermehrung der Bevölkerung entsprechende Zunahme erfahren haben, während in den folgenden vier Jahren die Zahl jener Scheine zurückgegangen oder unverändert geblieben ist. Einigen Bundesstaaten, bei welchen sich eine größere Zunahme zeigt, stehen andere Staaten gegenüber, bei welchen eine beträchtliche positive Abnahme erfolgte."

Die Zahl der Wandergewerbescheine für Hausirer betrug:

	1884:	1885:	1886:
im deutschen Reiche:	212 341,	215 272,	219 132,
in Baden:	12 256,	11 977,	11 998,
	1887:	**1888:**	**1889:**
im deutschen Reiche:	220 770,	222 900,	225 925,
in Baden:	11 681,	11 868,	11 268,
	1890:	**1891:**	**1892:**
im deutschen Reiche:	225 074,	224 974,	225 152,
in Baden:	11 509,	11 350,	11 571,
	1893:		
im deutschen Reiche:	226 364.		
in Baden:	11 547.		

Die Begründung fährt fort:

„Es darf hier darauf hingewiesen werden, daß bereits die Landesgesetzgebung durch die Regelung der gewerblichen Besteuerung die Konkurrenz der Hausirer mit den seßhaften Gewerbetreibenden zu Gunsten der letzteren beeinflußt. Eine solche Einwirkung hat in einzelnen Bundesstaaten durch eine Erhöhung der Hausirsteuer stattgefunden. In Preußen ist ein gleiches Ergebniß dadurch erreicht worden, daß stehende Gewerbe kleineren Umfangs von der Gewerbesteuer befreit und auf diese Weise die Konkurrenzbedingungen für das Hausirgewerbe erschwert worden sind."

Damit kommen wir zum zweiten Verlangen der Interessenten, nämlich zur Forderung der besseren Heranziehung des Wandergewerbebetriebes zur Staatssteuer und Gemeindeumlage.

II.

„Das Reichsgebiet ist für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in gewerbepolizeilicher Hinsicht ein einheitliches Gebiet, in steuerlicher Hinsicht dagegen ein durch verschiedene Grenzen zerschnittenes." So gilt zwar für Ausländer nach der Bekanntmachung vom 27. Nov. 1896 II A. 6 der Wandergewerbeschein nur je für den Bezirk der Behörde, welche ihn ertheilt oder ausgedehnt hat; ebenso verhält es sich mit dem Wandergewerbeschein für inländische Wandergewerbetreibende der in § 55 Abs. 1 Ziffer 4 bezeichneten Art (Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft nicht obwaltet). Für alle übrigen Wandergewerbetreibenden gilt aber der Wandergewerbeschein für das ganze Reich, ebenso wie die Bestimmungen der Gewerbeordnung. In der Besteuerung der Wandergewerbebetriebe ist jeder einzelne Staat selbständig. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen wird in den einzelnen Staaten nach den speziellen landesrechtlichen Normen besteuert; und wer die Steuer in dem einen Staate entrichtet hat, bleibt gleichwohl verpflichtet, wenn er seinen Geschäftsbetrieb in das Gebiet eines anderen Staates ausdehnt, auch die Steuer in diesem zweiten Staate zu bezahlen.

In Preußen gilt das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, vom 3. Juli 1876 mit der in Folge der Novelle zur R.-G.-O. vom 6. August 1896 vorgenommenen Abänderung des § 2 des genannten Gesetzes, sowie für den Wanderlagerbetrieb das Gesetz vom 27. Februar 1880.

Digitized by Google

Bayern hat sein diesbezügliches Gesetz vom 10. März 1879 durch die Novelle vom 20. Dezember 1897 abgeändert. (Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1897.)

Elsaß-Lothringen besitzt seit April 1896 auch ein neues Gesetz, betreffend die Wandergewerbesteuer.

Württemberg hat sein Gesetz über die Wandergewerbesteuer ebenfalls den neuen Bestimmungen der R.-G.-O. angepaßt. Es gelten aber daneben noch die gesetzlichen Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung des Hausirgewerbebetriebs vom 23. Mai 1890.

In Baden sind bis jetzt in Bezug auf die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen folgende Bestimmungen maßgebend:

Aus dem Gesetz vom 20. Juni 1884, die Gewerbesteuer betreffend, (in der durch die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 26. April 1886 festgestellten Fassung) Artikel 17 Absatz 3 und 4:

„Personen, welche im Großherzogthum ein Gewerbsunternehmen betreiben, ohne daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben, werden (abgesehen von dem Falle des Artikel 14 — Wanderlager —) an Stelle der Gewerbesteuer mit einer unabhängig von dem Orte des Geschäftsbetriebs lediglich nach der Dauer des letzteren sich bemessenden Taxe belegt. Die Festsetzung des Betrags dieser Taxe, sowie der Vorschriften über den Ansatz und die Erhebung derselben erfolgt im Verordnungswege."

Nach Artikel 7 des Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend, vom 20. Juni 1884, ist diese Taxe so zu bemessen, daß dieselbe außer der Gewerbesteuer auch die Einkommensteuer für den betreffenden Gewerbebetrieb ersetzt.

Nach der Verordnung vom 29. Dezember 1883, 9. März 1885, bezw. 26. April 1886 beträgt diese Taxe für je 30 unmittelbar aufeinander folgende Kalendertage oder einen kürzeren Zeitraum:

I. 1. 10 Mk. für die nachbezeichneten Personen:

a) für die Unternehmer größerer Kunstreiter-, Seiltänzer- und Gymnastiker-Gesellschaften, größere Menagerien und sonstige größere Schaubuden;

b) für Personen, welche den Hausirhandel mit Pferden und Rindvieh, mit Tuchwaaren (auch fertigen Kleidern und Kleidungsstücken) von Baumwolle, Wolle, Leinen oder Seiden, mit Spitzen, mit Elfenbein-, Glas-, Porzellan- und Lederwaaren, mit Brillen und anderen optischen Waaren, mit Schirmen und Spazierstöcken und Drechslerwaaren, mit Mützen, Hüten und Säcklerwaaren, mit Tabak, Cigarren und Cigarretten, mit Druckschriften, mit Papier und Schreibmaterialien, mit Gemälden und Bildern aller Art betreiben;

c) für Handlungsreisende, welche eines Wandergewerbescheines bedürfen;

2. 3 Mk. für alle nicht unter Ziffer 1 bezeichneten gewerbesteuertaxpflichtigen Personen.

II. Bei Gesellschaftsunternehmungen der unter Ziffer I, 1, lit. a. bezeichneten Art beträgt die Taxe nur für eine Person der Gesellschaft (in der Regel den geschäftlichen Leiter der Gesellschaft) 10 Mark, für jedes weitere Mitglied der Gesellschaft, mag es als solches im gemeinsamen Wandergewerbeschein aufgeführt sein oder einen besonderen Wandergewerbeschein führen, 3 Mk.

III. Zu den unter Ziffer I und II erwähnten Taxen von 10 bezw. 3 Mk. tritt, wenn das Gewerbe mit Hilfspersonen betrieben wird, eine Zuschlagstaxe von je 1 Mk. 50 Pfg. für jede im Gewerbe verwendete Hilfsperson, welche weder einen eigenen Wandergewerbeschein führt, noch als Mitglied der Gesellschaft im gemeinsamen Wandergewerbeschein aufgeführt ist.

Diejenigen Personen, welche im Großherzogthum ein Gewerbsunternehmen betreiben und daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer haben, unterliegen dieser Gewerbesteuertaxe nicht, sondern haben die gewöhnliche Gewerbe- und Einkommensteuer zu entrichten.

Die Wanderlager werden nach Artikel 14 des Gewerbesteuergesetzes der Besteuerung unterworfen; sie haben an jedem Orte, an welchem sie ihr Geschäft ausüben, für einen nicht über 7 Tage dauernden Geschäftsbetrieb die Hälfte, für einen Geschäftsbetrieb von mehr als 7 Tagen, aber nicht über ein Jahr, den vollen Betrag der nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes berechneten Jahressteuer zu entrichten. Zu dieser

Digitized by Google

Steuer tritt nach dem Schlußabsatz „bei Personen, welche im Großherzogthum eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer nicht haben", statt der Einkommensteuer ein Zuschlag, dessen Betrag im Verordnungswege festgesetzt wird. Dieser Zuschlag beträgt nach § 5 der Verordnung bis auf weiteres an jedem Orte des Geschäftsbetriebs:

a) wenn letzterer nicht länger als 7 Tage dauert:

beim Mangel eines steuerbaren Betriebskapitals	2	Mk.	50 Pf.
bei einem steuerbaren Betriebskapital von 700 Mk. bis ausschl. 1000 Mk.	5	„	— „
bei einem steuerbaren Betriebskapital von 1000 Mk. bis ausschl. 2000 Mk.	7	„	50 „
bei einem steuerbaren Betriebskapital von 2000 Mk.	10	„	— „
und für je volle weitere 1000 Mk. Betriebskapital je weitere	2	„	50 „

b) bei einem über 7 Tage (aber nicht über ein Jahr) dauernden Geschäftsbetrieb das Doppelte des unter a angeführten Betrages.

Wenn z. B. ein Wanderlagerbesitzer mit Ellenwaaren handelt und in einem Orte nur 7 Tage bleibt, so hat er für ein steuerbares Betriebskapital von 3000 Mk. im mittleren Stande während der Dauer des Verkaufs an Steuer zu bezahlen:

von 3000 Mk. steuerbarem Betriebskapital die Jahressteuer zu 15 Pf. von 100 Mk. = 4,50 Mk., hiervon für 7 Tage die Hälfte	2	Mk.	25 Pf.
dazu kommt, wenn er in Baden nicht niedergelassen ist, der Zuschlag von 10 Mk. für 2000 Mk. und 2 Mk. 50 Pfg. für die weiteren 1000 Mk.	12	„	50 „
Ganze Steuer für eine Woche	14	Mk.	75 Pf.

Hinsichtlich der Besteuerung der Wanderlagerbesitzer unterscheidet die bestehende Gesetzgebung nicht zwischen ansässigen und auswärtigen Gewerbetreibenden (Artikel 14 und 23 des Gewerbesteuergesetzes und § 5 der Vollzugsverordnung hierzu vom 26. April 1886) und nach den Vorschriften in § 88 Absatz 5 der Gemeinde- und Städteordnung und in § 33 der Gemeindevoranschlagsanweisungen vom 11. September 1883 und 1. Dezember 1884 in der Fassung der abändernden Verordnungen vom 25. September 1886 findet auch in jeder Gemeinde, in welcher dieser Gewerbebetrieb ausgeübt wird, eine entsprechende Heranziehung zu den Umlagen statt.

Eine Mittheilung in der „Karlsr. Zeitung" enthält über die Wirkung dieser Art von Besteuerung der badischen und nichtbadischen Wandergewerbetreibenden folgende Thatsachen:

Aus der von den Wanderlagern und den Waarenversteigerungen zu entrichtenden Gewerbsteuer, sowie aus den Gewerbsteuertaxen, welche die im Großherzogthum nicht ansässigen Wandergewerbetreibenden zu bezahlen haben, ergab sich im Jahre 1896 für das Großherzogthum nachstehende Einnahme: Es wurden für zusammen 43 Wanderlager und Wanderversteigerungen im Ganzen 589 Mk. 13 Pf. an Gewerbsteuer bezahlt, während die Einnahmen aus Gewerbsteuertaxen sich auf 42032 Mk. 50 Pf. beliefen, wovon wieder 21905 Mk. auf Gewerbsteuertaxen zu 3 Mk. für den Monat und 20127 Mk. 50 Pf. auf solche von 10 Mk. für den Monat entfallen. Im Vergleich mit den Erträgen des Jahres 1895 ist sowohl bezüglich der Steuereinnahmen aus Wanderlagern und Waarenversteigerungen als auch bezüglich des Ertrags der Gewerbsteuertaxen für das Jahr 1896 in der Gesammtsumme ein weiterer Rückgang von 2576 Mk. 38 Pf. zu verzeichnen. Die Wanderlager haben gegen das Jahr 1895 um 39, die Waarenversteigerungen um 7 abgenommen. Zu einer vergleichenden Uebersicht über die Bewegung der Einnahmen aus der Gewerbsteuer von Wanderlagern und Waarenversteigerungen, sowie aus den Gewerbsteuertaxen in den letzten 10 Jahren mag die folgende Zusammenstellung dienen:

Digitized by Google

Jahrgang	Wanderlager und Waarenversteigerungen			Gewerbsteuertaxen				Gesammtsumme der Steuertaxen	
	Zahl	Steuerertrag		zu 3 Mark		zu 10 Mark			
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1886	146	909	35	23256	25	24745	50	48101	75
1887	136	1536	27	28871	—	24380	—	47251	—
1888	147	1567	95	22038	—	24038	—	46076	—
1889	136	1895	48	22159	—	25750	—	47899	—
1890	158	1360	64	22789	50	24483	—	47272	50
1891	176	1294	52	25262	50	25028	—	50290	50
1892	144	1182	74	24934	—	23570	—	48504	—
1893	132	1560	58	26936	50	22157	—	49091	50
1894	79	934	05	24762	50	21542	—	46304	50
1895	89	417	51	22881	50	21499	—	44380	50
1896	43	589	13	21905	—	20127	50	42032	50

Eine dem auf dem Landtage 1895/96 vorgelegten Gesetzentwurfe betr. die Kommunalbesteuerung des Wandergewerbebetriebs beigegebene Statistik weist für das Jahr 1894 in 1243 Gemeinden des Großherzogthums 10,751 ansässige Inhaber von Wandergewerbescheinen nach. Von diesen 10,751 Wandergewerbetreibenden hatten 1978 ein Gewerbesteuerkapital und 5140 ein Einkommensteuerkapital zu versteuern; es waren also nur 5140 von 10,751 badischen Wandergewerbetreibenden eigentlich steuerpflichtig, weniger als die Hälfte. Diese 5140 steuerpflichtigen Wandergewerbetreibenden hatten zusammen Gewerbesteuerkapitalien im Betrage von 8,292,700 Mk. und Einkommensteuerkapitalien im Betrage von 2,394,100 Mk. Das ergab an Umlagen 1894 zusammen durchschnittlich 77,375 Mk. und an Staatssteuern 60,321 Mk., zusammen 137,696 Mk. — 5611 badische Wandergewerbetreibende blieben überhaupt steuer- und umlagefrei. Nimmt man dazu die Einnahmen aus der Besteuerung der Wanderlager und aus den Gewerbesteuertaxen der nichtbadischen Wandergewerbetreibenden aus dem Jahre 1894 mit zusammen 46,304 Mk. 50 Pfg., so ergibt sich aus dem Wandergewerbebetriebe eine Einnahme von zusammen 184,000 Mk., wovon 106,625 Mk. der Staatskasse allein zuflossen (bei durchschnittlich 77,375 Mk. Gemeindeeinnahmen). Neben den 10,751 badischen Wandergewerbetreibenden werden 1894 etwa 800 Ausländer (d. h. nichtbadische und nichtdeutsche) unser Land heimgesucht haben.

Nach dieser Art der Besteuerung waren also weniger als die Hälfte der badischen Wandergewerbetreibenden steuer- und umlagepflichtig, mehr als die Hälfte steuer- und umlagefrei. Die Veranlagung zu Steuer und Umlage geschah nach den allgemeinen Grundsätzen der Gesetze über die Einkommen- und Gewerbesteuer. Die Besteuerung der nichtbadischen Wandergewerbetreibenden wurde durch besondere Gewerbesteuertaxen vollzogen; für einen Betrieb, der das ganze Jahr fortgesetzt wurde, ergab sich so bei der Taxe von 3 Mk. eine Steuer von 36 Mk. und bei der Taxe von 10 Mk. eine solche von 120 Mk. Zu den Gemeindeumlagen wurden die nichtbadischen Wandergewerbetreibenden überhaupt nicht beigezogen. Die Wanderlagerbesitzer zahlen für einen Betrieb, der über 7 Tage dauert, den vollen Betrag der nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes berechneten Jahressteuer, die nichtbadischen noch einen Zuschlag an Stelle der Einkommensteuer. Ein badischer Wanderlagerbesitzer mußte bei einem steuerbaren Betriebskapital von 3000 Mk.

Digitized by Google

für einen Betrieb von mehr als 7 Tagen 4 Mk. 50 Pf. bezahlen, ein nichtbadischer noch dazu eine Taxe von 12 Mk. 50 Pf. und zwar an jedem Orte des Geschäftsbetriebs. Haben sie ihr Wanderlager an zehn Orten und jedesmal länger als 7 Tage aufgeschlagen, dann mußte der badische Inhaber 45 Mk., der nichtbadische 45 + 125 Mk. = 170 bezahlen. Außerdem konnten sie zu den Umlagen jeder Gemeinde entsprechend herangezogen werden. Die Detailreisenden (ohne Wandergewerbeschein) blieben von Steuer und Umlage ganz frei, auch wenn sie bei Privaten Bestellungen aufsuchten.

Wiederholt wurden auch in der badischen Ständeversammlung Anträge gestellt und Wünsche geäußert, welche auf eine höhere Besteuerung der Detailreisenden, Hausirer und Wanderlager abzielten. Auf dem Landtage 1893/94 stellten die Abg Gießler und Genossen einen dahin zielenden Antrag. Eine Bitte des Vorstands des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogthums Baden führte zu der Annahme des Antrags (Bericht Schnetzler), diese Petition hinsichtlich der Besteuerung der Hausirer, Detailreisenden und Wanderlager, sowie der Konsumvereine der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Dem Punkt 2 im Antrage Gießler und Gen. entsprach die Großh. Regierung auf dem letzten Landtage durch Vorlage eines Gesetzentwurfs betreffend die Kommunalbesteuerung des Wandergewerbebetriebs. Nach diesem Entwurfe sollten „Personen, welche im Großherzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, wozu nach Titel III der Gewerbeordnung ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, unabhängig von ihrem Beizug zu den direkten Staatssteuern und unbeschadet der Bestimmung in § 80 der Gemeinde- und Städteordnung für die Ausübung dieses Gewerbebetriebs Gemeindesteuertaxen — bis zu 5 Mk. für jeweils 30 unmittelbar auf einander folgende Kalendertage — zu entrichten" verpflichtet sein; die Wanderlager sollten von dieser Taxe befreit sein. Dieser Gesetzentwurf kam nicht zur Verabschiedung. Es war unterdessen im Reichstage die Novelle zur Gewerbeordnung angenommen worden, aber die Vollzugsverordnung dazu noch nicht erschienen und vom Bundesrathe die Ausnahmen noch nicht bestimmt, welche er für bestimmte Waaren, Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden nach § 44 R.-G.-O. zulassen kann. Die zweite Kammer war daher der Ansicht, es sei besser den Vollzug der Novelle abzuwarten, weil erst dann etwas Zweckdienliches festgesetzt werden könne. Sie nahm dagegen folgende Resolution an:

„Die Großh. Regierung wird ersucht, dem nächsten Landtag einen neuen Gesetzentwurf, betreffend die Kommunalbesteuerung des Wandergewerbebetriebes, vorzulegen, in welchem die Besteuerung der Detailreisenden nach den durch die neue Fassung des § 44 der Reichsgewerbeordnung bewilligten Ausnahmen, den hiezu zu erlassenden Verordnungen des Bundesraths und den allenfalls bis zum nächsten Landtag sich ergebenden Erfahrungen, namentlich das Ausmaß der Steuertaxe, entsprechend geregelt wird, — eventuell dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die staatliche und kommunale Besteuerung des gesammten Wandergewerbebetriebs (der Detailreisenden, Hausirer, Wanderlager ꝛc.) zusammengefaßt und mit der badischen Besteuerung des stehenden Gewerbes und der für letzteres aus dem Wandergewerbebetrieb entstehenden Schädigung — unter Berücksichtigung der Besteuerungsart des Wandergewerbebetriebs in den benachbarten Staaten — in das richtige Verhältniß gebracht wird. Auch möge die Großh. Regierung die Zulässigkeit der kommunalen Besteuerung derjenigen Detailreisenden, welche nach den in § 44 der Reichsgewerbeordnung zugestandenen Ausnahmen Privatkundschaft aufsuchen, prüfen und in dem neuen Gesetzentwurfe event. das Ergebniß dieser Prüfung verwerthen."

Diesem Wunsche der zweiten Kammer will die Großh. Regierung durch den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs, entgegenkommen.

Als der Präsident des Großh. Finanzministeriums den Gesetzentwurf der zweiten Kammer zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegte, führte er nach dem Berichte der „Karlsruher Zeitung" folgendes aus:

„Mit diesem Gesetzentwurf werde eine Zusage eingelöst, welche die Großh. Regierung auf dem letzten Landtage gegeben habe. Auf dem letzten Landtage sei der Wunsch ausgesprochen worden, es möge der Betrieb des Wandergewerbes einschließlich der Wanderlager einer höhern Besteuerung, als zur Zeit der Fall, unterworfen und es möchten ferner die Gemeinden des Landes an dieser Steuer betheiligt werden. Der Gesetzentwurf trage diesen Wünschen thunlichst Rechnung und ordne die Materie auf neuen Grundlagen. Er ordne allerdings nicht die seiner Zeit ebenfalls zur Sprache gebrachte Sonderbesteuerung gewisser Arten

Digitized by Google

von Großgeschäften — Bazaren, Filial- und Versandtgeschäften —. Es haben zwar auch in dieser Hinsicht eingehende Erhebungen und Erörterungen seitens der Großh. Regierung stattgefunden; allein diese haben gerade gezeigt, daß einer befriedigenden Besteuerung dieser Art von Großgeschäften ganz außerordentliche Schwierigkeiten entgegenstehen und daß es überhaupt zweifelhaft ist, ob den Uebelständen, die sich an das Bestehen solcher Geschäfte knüpfen, auf dem Weg der Steuergesetzgebung mit Erfolg entgegengetreten werden kann. Jedenfalls muß die Frage zur Zeit als noch nicht spruchreif bezeichnet werden, wie auch noch von keinem anderen Staat eine praktische Lösung in die Wege geleitet worden ist.

Der Gesetzentwurf sieht eine gänzlich neue Ordnung der Besteuerung des Wandergewerbebetriebs vor. Die bisherige Besteuerung kannte nur wenige Steuerstufen und unterwarf das Wandergewerbe ein für allemal fixirten Sätzen. Der Gesetzentwurf sieht eine größere Anzahl von Stufen vor und außerdem eine Art beweglicher Steuer-Scala, indem er für verschiedene Arten der Wandergewerbe Minimal- und Maximal-Steuersätze aufstellt und innerhalb dieser Grenzen die Feststellung der Jahressteuer dem diskretionären Ermessen der Behörden überläßt. An Stelle der bisherigen schematischen Behandlung soll also eine größere steuerliche Individualisirung treten, den persönlichen Verhältnissen der verschiedenen Wandergewerbetreibenden mehr, als bisher der Fall war, Rechnung getragen werden. Mit aus diesem Grund sind die Minimalsätze ziemlich nieder gegriffen; andernfalls würden manche Wandergewerbebetriebe, deren Inhaber nur ein sehr dürftiges Dasein fristen, kaum lebensfähig bleiben. Die Beibehaltung niedriger Minimalsteuersätze empfiehlt sich auch mit Rücksicht auf die inländischen Wandergewerbetreibenden. Denn die im Inland ansässigen Wandergewerbetreibenden waren der Wandergewerbesteuer (Gewerbesteuertaxe) bisher nicht unterworfen, wurden vielmehr nach den Regeln für den stehenden Gewerbebetrieb veranlagt; und da es sich vielfach um Betriebe von dürftiger Art handelt, die bei der Gewerbe- wie bei der Einkommensteuer in die Grenze der Steuerfreiheit fallen, so war der Effekt der, daß sie — und zwar die Hälfte aller — bisher steuerfrei waren. In Zukunft werden alle diese Betriebe die Wandergewerbesteuer zu entrichten haben; eine schonliche Behandlung der geringwerthigeren Betriebe ist angezeigt, zumal es nicht die Absicht der Regierung sein kann, Wandergewerbebetrieben, die nach der Reichsgewerbeordnung nicht verboten sind, auf dem Wege der Steuergesetzgebung die Fortexistenz unmöglich zu machen.

Die Wandergewerbesteuer bleibt nach wie vor den staatlichen Organen zur Konstatirung und zum Einzug überlassen. Von dem Erträgniß sollen 30 Prozent den Kreisen überwiesen werden; diese mögen dann ihren Antheil bei Umschreibung der Kreisumlagen in Berücksichtigung ziehen. Dadurch werde das Ziel erreicht werden, auch die Gemeinden an den Erträgnissen der Steuer in angemessener Weise Theil nehmen zu lassen."

Ihre Kommission ging bei der Prüfung dieses Gesetzentwurfs von folgenden leitenden Grundsätzen aus:

1. die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs muß zwei Ziele verfolgen: einmal Ausgleichung der Steuer- und Umlagelast zwischen dem ständigen und umherziehenden Gewerbebetrieb — und Einschränkung des Gewerbebetriebs im Umherziehen zu Gunsten des ansässigen Gewerbe- und Handelsstandes und im Interesse der Konsumenten;
2. Erleichterungen im Einzug der Steuern und Ermäßigungen der Tarifsätze dürfen, soweit nicht Staatsverträge oder Reichsgesetze entgegenstehen, nur inländischen Hausirern gewährt werden;
3. die badische Besteuerung des Wandergewerbebetriebs muß der Steuergesetzgebung in den benachbarten Staaten möglichst gleichförmig sein, damit nicht einerseits nichtbadische Hausirer ꝛc., durch die geringeren Steuersätze angelockt, unser Land noch mehr überschwemmen und damit nicht andererseits unsere badischen Hausirer ꝛc. durch höhere Steuern vom Betreten anderer Staaten abgehalten werden.

   Als solche Staaten sind zu beachten: Preußen mit Hohenzollern, Bayern, Württemberg, Hessen, Elsaß-Lothringen, Oesterreich und die Schweiz.

Digitized by Google

III.

Anträge der Kommission zu dem Gesetzentwurf.

Die Kommission hat in mehreren Sitzungen den Gesetzentwurf berathen und stellt im Einvernehmen mit der Großh. Regierung folgende Anträge:

§ 1.

„Personen, welche im Großherzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, wozu nach Titel III der Gewerbeordnung und der bundesräthlichen Ausführungsbestimmungen ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, haben für die Ausübung dieses Gewerbebetriebes die Wandergewerbesteuer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichten."

„Die nach diesem Gesetze Steuerpflichtigen sind insoweit von der Veranlagung zur Gewerbe- und Einkommensteuer befreit."

Ueber Tendenz und Tragweite dieses Paragraphen gibt die „Begründung" genügenden Aufschluß; es sei hiermit darauf hingewiesen. Die gleiche Bemerkung gilt für alle Paragraphen, bei denen der Bericht keine weiteren Ausführungen macht. Nach dieser Begründung und nach den Ausführungen dieses Berichts unterliegen der Wandergewerbesteuer alle Personen, welche eines Wandergewerbescheines bedürfen, also einmal alle Hausirer, alle, welche gewerbliche Leistungen im Umherziehen anbieten, alle Detailreisenden, welche sich nicht in den Schranken des § 44 R.-G.-O. halten, namentlich dann, wenn sie nicht nur Muster und Proben vorzeigen, sondern die Waaren selbst bei Kaufleuten, Geschäftstreibenden und Privaten verkaufen.

In die Steuergesetze von Bayern, Preußen, Württemberg und Elsaß-Lothringen ist der ganze Kreis der Wandergewerbesteuerpflichtigen aufgenommen. So hat z. B. das württembergische Gesetz in dieser Beziehung folgende Bestimmungen, welche sich an den Wortlaut der R.-G.-O. anlehnen:

§ 1.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen (Wandergewerbebetrieb) unterliegt — an Stelle der Gewerbe- und Einkommensteuer — der Wandergewerbesteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 2.

Wandergewerbesteuerpflichtig ist, wer im Lande außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der im Verordnungsweg dem Gemeindebezirk des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waaren feilbieten,
2. Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will.

§ 3.

Wandergewerbesteuerpflichtig ist nicht:

1. wer selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei feilbietet;
2. wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehres gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;
3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde die von derselben bestimmten Waaren feilbietet.

Digitized by Google

§ 4.

Der Wandergewerbesteuer unterliegt ferner nicht der Handel (Verkauf und Ankauf von Waaren und Suchen von Bestellungen — § 2 Ziffer 1 und 2 —) auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten.

§ 5.

Der Wandergewerbesteuer sind weiter nicht unterworfen Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, und die in ihren Diensten stehenden Reisenden, welche außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung beziehungsweise der gewerblichen Niederlassungen ihrer Geschäftsherren für die Zwecke ihres Gewerbebetriebs beziehungsweise desjenigen ihrer Geschäftsherren Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren aufsuchen.

Voraussetzung der Steuerfreiheit ist jedoch:

1. daß das Aufkaufen von Waaren nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgt, und
2. daß die aufgekauften Waaren nur behufs deren Beförderung an den Bestimmungsort mitgeführt werden, ferner
3. daß das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, und daß
4. von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, nur Proben und Muster mitgeführt werden,

soweit nicht auf Grund des § 44 der Reichsgewerbeordnung für bestimmte Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen von den Vorschriften in Ziffer 3 und 4 zugelassen sind.

§ 6.

Für die Steuerpflicht der Angehörigen außerdeutscher Staaten gelten folgende Bestimmungen:

1. Dieselben unterliegen allgemein und zwar auch in den Fällen des § 3 der Wandergewerbesteuer, soweit sie zur Ausübung des Wandergewerbes im Inland nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung und der hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen eines Wandergewerbescheines bedürfen.
2. Der Handel auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten (§ 4) bleibt auch für die Ausländer von der Wandergewerbesteuer frei.
3. Auf Ausländer, welche weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, sowie auf die in ihren Diensten stehenden Reisenden finden die Bestimmungen des § 5 — soweit nicht durch Verträge oder Vereinbarungen anderweite Festsetzungen getroffen sind — keine Anwendung.

Auch in der Kommission wurde erwogen, ob es sich nicht empfehle, diese Paragraphen in unser Gesetz aufzunehmen, nachdem schon auf dem letzten Landtage seitens der Sondercommission für die Vorberathung des Gesetzentwurfes betreffend die Kommunalbesteuerung des Wandergewerbebetriebes das Gleiche gewünscht worden war. Da aber die Bestimmungen der R.-G.-O. immer wieder Aenderungen erfahren, also z. B. auch in § 44 oder in Titel III Einschränkungen oder Erleichterungen für das Detailreisen und Hausiren festgesetzt werden können, so würden solche neuen Bestimmungen der R.-G.-O. nicht sofort auch ihre Wirkung in Bezug auf die landesgesetzliche Besteuerung des Wandergewerbebetriebes äußern können, sondern es müßte vorerst immer wieder die Steuergesetzgebung abgeändert werden. Das könnte die gedachte Wirkung, je nachdem der Landtag tagt, leicht um 1 bis 2 Jahre aufhalten und dadurch die verschiedenen Interessenten schädigen. Die Kommission empfiehlt deßhalb, die Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen, jedoch die Worte „Titel III" in Abs. 1 zu streichen, damit bei jeder künftigen Aenderung der R.-G.-O. sofort auch das vorliegende Gesetz seine Wirkung äußern kann.

In Absatz 2 soll zur besseren Klarstellung des Wortlautes und Sinnes nach „insoweit" eingefügt werden: „insoweit als sie der Wandergewerbesteuer unterliegen." Vergl. darüber das Nähere in der Begründung.

Digitized by Google

§ 2.

Im 2. Abs. soll statt „Ansatz" „Festsetzung" gesetzt werden; sonst unverändert.

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Die Worte „ihre Hauptniederlassung" sind im Sinne des Badischen Landrechts bezw. des Bürgerlichen Gesetzbuches auszulegen; sonst unverändert.

§ 5, 6 und 7.

Unverändert.

§ 8.

Zu § 8 Abs. 3 ist eine mit vielen Unterschriften bedeckte Petition aus Baden-Baden eingelaufen, welche folgende Fassung dieses Absatzes beantragt: „Handelsgewerbe für Kleinverkauf in stehenden Lagern, bei welchen die gewerbliche Niederlassung und die Wiedereinstellung des Betriebes innerhalb eines solchen Zeitraumes erfolgt, daß eine von vornherein auf dauernden Betrieb gerichtete Absicht ausgeschlossen erscheint, sind nachträglich wie Wanderlager zu besteuern, es sei denn ꝛc.". An Stelle des Zeitraumes von „sechs Monaten", wie der Entwurf vorschlägt, wollen die Petenten einen unbestimmten Zeitraum. Dieser Antrag wird damit begründet, „daß gerade am dortigen Platze sich Wanderlager über die Dauer der Saison (d. i. ca. 6 Monate) niederlassen. Dieselben würden begreiflicherweise im eigenen Interesse den Betrieb ihrer Geschäfte um kurze Zeit mehr als die gesetzlichen 6 Monate ausdehnen, um sich so der Höherbesteuerung zu entziehen". Auch das württembergische Gesetz hat die gleiche Bestimmung wie der badische Entwurf. Es dient diese Bestimmung jedenfalls zur Erleichterung der Handhabung der Bestimmungen der beiden ersten Absätze dieses §. In das württembergische Gesetz wurde das Wort „jedenfalls" vor „wie Wanderlager" eingefügt, um dadurch festzustellen, daß mit der Bestimmung dieses Absatzes die Besteuerung von über den Zeitraum von 6 Monaten hinaus dauernden Wanderlagern als Wanderlager nicht ausgeschlossen sein solle. In der Kommission wurde auch erwogen, ob dieses Wort aus dem angegebenen Grund nicht auch in unser badisches Gesetz eingefügt werden solle, um dem Irrthum zu begegnen, daß ein über 6 Monate dauerndes Wanderlager als stehendes Gewerbe angesehen werden müsse und nicht mehr als Wanderlager besteuert werden könne. Die Kommission beschloß aber, die Fassung des Entwurfs vorzuschlagen, und die Petenten darauf hinzuweisen, daß durch den Abs. 3 die Bestimmungen des Abs. 2 durchaus nicht aufgehoben werden. In Abs. 2 wird jede Verschleierung des Wanderlagerbetriebes ausgeschlossen und damit der Befürchtung der Petenten jeder Grund entzogen. Es heißt da: „Durch die Verlegung des Wohnsitzes an den Betriebsort oder durch die polizeiliche Anmeldung des Betriebs als stehenden Gewerbes wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Wandergewerbesteuer nicht befreit, wenn die obwaltenden Umstände erkennen lassen, daß die Verlegung des Wohnsitzes oder die polizeiliche Anmeldung zur Verdeckung des Wanderlagerbetriebs erfolgt ist". Abs. 3 hebt diese Bestimmung nicht auf, sondern handelt vom „Handelsgewerbe für den Kleinverkauf in stehenden Lagern", dessen Betrieb so kurze Zeit dauert, daß er mit Fug und Recht als Wanderlagerbetrieb angesehen und versteuert werden kann.

In Abs. 4 soll in der letzten Zeile nach dem Worte „Auftraggeber" eingefügt werden: „oder auf eigene Rechnung", damit ein von den Auktionatoren beliebter Ausweg, an der Wanderlagersteuer vorbeizukommen, verlegt wird.

§ 9.

Zu § 9 lit. b beantragt die nämliche Petition aus Baden-Baden folgende Aenderung:

„b. der Verkauf von Waaren in festen Verkaufsstätten während der Dauer der Wallfahrtszeit an Wallfahrtsorten."

Es soll also gestrichen werden:

„während der Dauer der Kurzeit an Bade-, Brunnen- und ähnlichen Orten."

Digitized by Google

Zur Begründung wird angeführt:

„Eine einfache Erwägung ergiebt, daß wenn man die Wanderlager in hiesiger Stadt von der beabsichtigten Höherbesteuerung grundsätzlich verschont, so würde der Erfolg gerade der sein, die hiesige Stadt zum Tummelplatz der Wanderlager zu machen, und zwar in einer Zeit, in welcher das Hauptgeschäft am hiesigen Platz gemacht wird .... Die hier bestehenden Promenadebuden, welche jedenfalls von der Großh. Regierung bei dem Entwurfe des § 9 lit. b in Betracht gezogen wurden, können als Wanderlagerstätten nicht gelten, da die Buden von der Großh. Badanstaltenkommission jeweils nur auf eine Reihe von Jahren verpachtet werden. Die Pächter sind durchweg hiesige Geschäftsfirmen, und die wenigen Auswärtigen immerhin Firmen, die im hiesigen Handelsregister eingetragen und dadurch gleich seßhaften Geschäften zu betrachten sind."

Das Elsässer und württembergische Gesetz hat die gleiche Bestimmung; weil unser Land von Elsaß und Württemberg eingeschlossen wird, kam diese Bestimmung auch in unsere Vorlage. Die Kommission beantragt im Einvernehmen mit der Großh. Regierung den Strich dieser lit. b, um die ansässigen Gewerbetreibenden vor der lästigen Konkurrenz der Wanderlager zu bewahren. Es versteht sich wohl von selbst, daß das Feilhalten von beweglichen Tischen, Bänken, Stühlen, Brettern ꝛc. aus nicht als Wanderlagerbetrieb, sondern als Hausirhandel zu betrachten und zu besteuern ist und daß für den Hausirbetrieb, wie er an den genannten Orten meistens in Uebung ist, fast immer die Ausnahmesätze anzusetzen sein werden.

In lit. c wurde darauf hingewiesen, daß oft Kaufleute sich gegenseitig die Waaren pfänden lassen, ohne daß ein Schuldverhältniß zwischen ihnen besteht, bloß um durch raschen Verkauf ein gutes Geschäft zu machen und an der Wanderlagersteuer herumzukommen. Darum beantragt die Kommission dieser litera beizusetzen: „sofern nicht die Form der Zwangsvollstreckung lediglich zur Umgehung der Besteuerung nach diesem Gesetz gewählt worden ist. In dem letzteren Falle ist sowohl der Gläubiger als der Schuldner zur Anmeldung und richtigen Versteuerung des Betriebes verpflichtet." Wer sich gegen diese Bestimmung verfehlt, unterliegt natürlich auch den Strafen in § 12, 13 und 14.

§ 10, 11, 12 und 13.
Unverändert.

Als neuer

§ 14

ist einzusetzen:

Die zum Wandergewerbebetriebe mitgeführten Gegenstände können, soweit es zur Sicherheit der Steuer und Strafe und der Kosten erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§ 14, 15, 16, 17 und 18.
unverändert, aber mit der Bezeichnung:

§ 15, 16, 17, 18 und 19.

Bei der Berathung über § 16 (jetzt 17) wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser wäre, den Antheil der Kreise an dem Erträgnisse der Wandergewerbesteuer und der Strafen nach der Kopfzahl der Bevölkerung zu bemessen, weil sonst die Kreise mit großen Städten den Löwenantheil bekämen, während die andern, mit Hausirern überschwemmten Kreise ziemlich leer ausgingen. Dem gegenüber wurde darauf hingewiesen, daß aus den großen Städten meistens die Detailreisenden kommen; daß aber nach der jetzigen Fassung des § 44 R.-G.-O. große Einnahmen von dieser Seite nicht zu erwarten seien. Die Vertheilung der Hausirer über das ganze Land sei eine ziemlich gleichmäßige. Nach der Statistik für 1894 verhält sich die Vertheilung über die Kreise so:

Lörrach	512	Mannheim	875	Freiburg	1388
Baden	534	Offenburg	1049	Karlsruhe	1414
Villingen	583	Heidelberg	1052	Mosbach	1520
Waldshut	602	Konstanz	1222	zusammen	10751

Dazu kommen dann noch etwa 800 nichtbadische Wandergewerbebetreibende, welche wohl meistens ihren Betrieb in den Amtsbezirken versteuern, welche an der Grenze des Landes ihrer Herkunft liegen. Die Kommission konnte nicht finden, daß eine Vertheilung der Erträgnisse nach der Kopfzahl der Bevölkerung den einzelnen Kreisen besondere Vortheile bringen könnte, und beschloß daher, unveränderte Annahme des § 16 (bezw. 17) zu empfehlen.

Digitized by Google

IV. Anträge der Kommission zum Tarif für die Besteuerung der Wandergewerbe.

A.

Zur Vergleichung mögen hier folgen die Besteuerungsarten der Wandergewerbetreibenden in benachbarten Staaten.

In der **Schweiz** gilt das Gesetz vom 24. Juni 1892. Die ersten drei Artikel lauten:

„Art. 1. Die Handelsreisenden, die für Rechnung eines inländischen Hauses die Schweiz bereisen und dabei ausschließlich mit Geschäftsleuten in Verkehr treten, welche den betreffenden Handelsartikel wiederverkaufen oder in ihrem Gewerbe verwenden, können, sofern sie keine Waaren mit sich führen, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft mit oder ohne Muster Bestellungen aufnehmen, ohne dafür eine Taxe entrichten zu müssen.

Durch besondere Schlußnahme des Bundesrathes kann Handelsreisenden, bei welchen im Uebrigen die Voraussetzungen dieses Artikels zutreffen, das Mitführen von Waaren gestattet werden, wenn die sofortige Uebergabe an den Käufer für den Betrieb ihres Geschäftes nothwendig ist.

Art. 2. Alle anderen Handelsreisenden, welche für Rechnung inländischer Häuser die Schweiz bereisen, ohne Waaren mit sich zu führen, können im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft mit oder ohne Muster Bestellungen aufnehmen, wenn sie eine Taxe entrichten, welche für ein Jahr auf Fr. 150, für ein halbes Jahr auf Fr. 100 festgesetzt wird.

Art. 3. Die Reisenden auswärtiger Handelshäuser können in der Schweiz unter den nämlichen Bedingungen Bestellungen aufnehmen wie die Reisenden inländischer Häuser, wenn die Schweiz mit dem Staate, in welchem jene Häuser niedergelassen sind, in diesem Sinne eine Vereinbarung getroffen hat.

Trifft diese Voraussetzung bei ihnen nicht zu, so haben die Reisenden auswärtiger Häuser für die Aufsuchung von Bestellungen im Sinne des Art. 1 eine jährliche Taxe von Fr. 300 oder eine halbjährliche Taxe von Fr. 200 und für die Aufsuchung von Bestellungen im Sinne des Art. 2 eine jährliche Taxe von Fr. 500 oder eine halbjährliche Taxe von Fr. 300 zu entrichten.

Die Besteuerung der Hausirgewerbe ist Sache der Kantone und ist auch nach Kantonen äußerst verschieden.

In **Preußen** gilt das Gesetz vom 3. Juli 1876. Das Wichtigste daraus ist Folgendes:

1. Der gesetzliche Steuersatz für jeden der Steuer unterliegenden Gewerbebetrieb beträgt der Regel nach 48 Mark. Es können jedoch, abgesehen von den besonderen Steuersätzen der Niederländer, für den Waarenaufkauf und das Aufsuchen von Waarenbestellungen, sowie der Angehörigen des Königreichs Dänemark auch ermäßigte Steuersätze von 36, 24, 18, 12 und 6 Mark und erhöhte Steuersätze von 144, 96 und 72 Mark von den Regierungen (Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) in Anwendung gebracht werden.
2. Für die Anwendung der ermäßigten Steuersätze gelten folgende Regeln:
   a) Bei Abstufung der Steuersätze ist in der Hauptsache der Umfang des Gewerbebetriebs, sowie das Vorhandensein von den Gewerbebetrieb beeinträchtigenden Verhältnissen (Gebrechlichkeit, hohes Alter, Mittellosigkeit u. dergl. mehr) zu berücksichtigen, wobei jedoch nicht die Steuersätze und Verhältnisse anderer Steuerklassen des stehenden Gewerbebetriebes maßgebend, sondern nur diejenigen der ein Gewerbe im Umherziehen betreibenden Personen unter sich zu vergleichen sind.
   b) Die ermäßigten Steuersätze sind insbesondere für Gewerbe geringerer Art, und zwar:
      aa) für das Sammeln geringwerthiger Erzeugnisse und Abgänge der Haus- und Landwirthschaft und das Anbieten gewerblicher Leistungen von untergeordneter Beschaffenheit (Ausbessern grober Geräthe ꝛc.);
      bb) für das Feilbieten von Lebensmitteln, Haushaltungs- und Wirthschaftsbedürfnissen und anderen Waaren von geringem Werth (groben Holz-, Eisen-, Thon-, Bürstenbinderwaaren u. dergl. mehr) bestimmt; ihre Anwendbarkeit auf andere Gewerbebetriebe, welche den genannten gleichzustellen sind, ist jedoch zulässig.
   c) Als mittlerer Steuersatz kommt der Regel nach für den Gewerbebetrieb ad 2 b zu bb der Satz von 18 Mk., für den Gewerbebetrieb ad 2 b zu aa derjenige von 12 Mk. in Betracht. Bezüglich beider Gewerbebetriebe 2 b zu aa und bb ist nur im Falle eines ungewöhnlichen Betriebsumfanges über den Satz von 24 Mk. hinauszugehen, aber auch in diesem Falle für den Gewerbebetrieb unter 2 b zu aa der Steuersatz von 18 Mk. genügend. Unter die bezeichneten mittleren Steuersätze ist nur wegen eines ungewöhnlich geringen Umfanges oder beim Vorhandensein

Digitized by Google

den Gewerbebetrieb beeinflussender ungünstiger persönlicher Verhältnisse (z. B. Gebrechlichkeit, hohes Alter, Mittellosigkeit) herabzugehen, indem alsdann bei der unter 2b zu bb bezeichneten Gattung der Steuersatz von 12 Mk. und ausnahmsweise äußerstenfalls, wenn beide Ermäßigungsgründe zusammentreffen, der Satz von 6 Mk., und bei der unter 2b zu aa bezeichneten Gattung der Satz von 6 Mk. Anwendung finden soll.

d) Der Steuersatz von 36 Mk. greift hauptsächlich bei den Gewerbetrieben Platz, welche nicht zu den geringen 2b zu aa und bb gehören, aber in erheblich geringerem als gewöhnlichem Umfange betrieben werden oder durch besondere individuelle Umstände beeinträchtigt werden, so daß der Satz von 48 Mk. zu hoch sein würde. In Fällen dieser Art darf auch, um eine Steuerüberbürdung zu vermeiden, unter den Satz von 36 Mk. herabgegangen werden. Indeß soll dies nur ausnahmsweise geschehen und namentlich ein geringerer Steuersatz als 24 Mk. nur in seltenen Fällen gerechtfertigt sein.

e) Die für den geringen Gewerbebetrieb unter 2b zu bb zulässigen ermäßigten Steuersätze können auch (die Anwendbarkeit des vollen Steuersatzes von 48 resp. 36 Mk. ist in geeigneten Fällen völlig zulässig) auf die Mitglieder von Musiker-, Schauspieler-, Kunstreiter- und ähnlichen Gesellschaften zur Anwendung gelangen. Die Anwendbarkeit auf Musiker, Schauspieler ꝛc., welche allein oder in Verbindung von weniger als vier Personen ihr Gewerbe betreiben, ist nicht ausgeschlossen.

3. Bei Anwendung der höheren Steuersätze von 144, 96 und 72 Mk. werden folgende Vorschriften beachtet:

Die erhöhten Steuersätze von 72, 96 und 144 Mk. sind festzusetzen für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften, der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz, der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handeltreibenden u. s. w.

Die vorerwähnten Gewerbebetriebe sind nur Beispiele; die Erhöhung der Steuer findet auch bei jeder anderen Art des Gewerbebetriebs von bedeutendem Umfange statt. Bei Anwendung dieser Steuersätze ist daran festzuhalten, daß nicht gewerbepolizeiliche Erwägungen (Rücksichten auf Hemmungen oder Schutz des Gewerbebetriebes), sondern nur der Umfang, Betriebsmittel, Ergiebigkeit des Betriebes, besonders günstige Verhältnisse des Gewerbetreibenden u. s. w. in Betracht zu ziehen sind.

4. Die Steuer für den ausschließlich auf die Hohenzollernschen Lande beschränkten Gewerbebetrieb beträgt in der Regel 10 Mk. Die Regierung zu Sigmaringen darf aber unter den Voraussetzungen Nr. 2 oben ermäßigte Steuersätze von 7, 5, 4 resp. 2 Mk. und für Mitglieder von Musiker-, Schauspieler-, Kunstreiter- und ähnlichen Gesellschaften, welche nur während einer Zeit von höchstens 4 Wochen in den Hohenzollernschen Landen ihr Gewerbe ausüben, noch niedrigere Sätze zur Anwendung bringen.

5. Ausländer (Angehörige außerdeutscher Staaten) haben auf Festsetzung der ermäßigten Steuersätze keinen Anspruch, haben der Regel nach vielmehr den Satz von 48 bezw. die höheren Steuersätze zu entrichten, wenn die Voraussetzungen der letzteren zutreffen.

Die Steuer für die Wanderlager beträgt für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes in Städten

von mehr als 50,000 Einwohnern	50 Mark
von 2000 bis 50,000 Einwohnern	40 „
in allen übrigen Orten	30 „

Die Steuer steht für die Orte mit weniger als 2000 Einwohnern den Kreisen, in allen übrigen Orten und Städten den Gemeinden zu, in deren Bezirk der Wanderlagerbetrieb stattfindet.

In **Bayern** gilt das Gesetz vom 20. December 1897.

Artikel 4 bestimmt: „Die Steuer von den im Umherziehen betriebenen Gewerben besteht in einer Normal- und einer Betriebsanlage, deren Größe sich nach dem beigefügten Steuertarif bemißt.

In allen jenen Fällen, in welchen nach den Anleitungen des Tarifs die Betriebsanlage durch die Anzahl der Begleiter des Gewerbetreibenden oder der Mitglieder einer Gesellschaft bestimmt wird, haben Familienangehörige des Unternehmers für die Berechnung nur dann in Betracht zu kommen, wenn dieselben an den Arbeiten des Gewerbes selbst theilnehmen.

Digitized by Google

Ist nach den Anleitungen des Tarifs die Betriebsanlage innerhalb eines Mindest- und Meistbetrages zu bemessen, so dienen für die Auswahl des Satzes der Betriebsanlage die Menge und der Werth der zum Verkauf bestimmten Waaren oder zur öffentlichen Schaustellung gebotenen Gegenstände, bezw. die Größe des in dem Gewerbe verwendeten Betriebskapitals und erzielten Umsatzes als Anhaltspunkte.

Hiebei soll, wenn nicht besondere, den Umfang des Geschäftes wesentlich beschränkende Verhältnisse vorliegen, die Betriebsanlage weniger als das Doppelte der für das Gewerbe bestimmten Normalanlage nicht betragen.

Wer mehrere unter verschiedene Tarifsätze fallende Gewerbe betreibt, ist nach dem höchstbesteuerten derselben anzulegen, sofern die Steuer nicht nach Ziffer 5 des Tarifs zu bemessen ist; das Nämliche gilt für den gleichzeitigen Betrieb mehrerer unter verschiedene Tarifsätze fallenden Handelsgeschäfte.

Bei solchen Gewerben im Umherziehen, welche im Tarif nicht erwähnt sind, wird die Normal- und Betriebsanlage nach Analogie des dem einzusteuernden nächstverwandten Gewerbe festgesetzt.

Art. 5. Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen geringerer Art kann, wenn der einem deutschen Staat angehörige Unternehmer in dem Geschäftsbetriebe durch besondere Umstände (hohes Alter, körperliche Gebrechen u. dergl.) beschränkt wird, durch die steuerveranlagende Behörde eine Steuermäßigung in der Weise gewährt werden, daß bei der Normalanlage auf einen geringeren Betrag, äußersten Falles bis zum 4. Theile des tarifmäßigen Satzes herabgegangen wird und für den ersten Begleiter die Betriebsanlage außer Berechnung bleiben darf.

Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, den Bewohnern einzelner Orte oder Bezirke des Königreichs für einzelne Gegenstände oder Erwerbsarten die Begünstigung einer Steuerermäßigung einzuräumen.

Art. 6. Die Steuer ist jeweils bei dem Geschäftsbeginn in Bayern für das Kalenderjahr im Voraus mit dem ganzen Betrage zu entrichten.

Art. 15. (Wanderlager.) Absatz 1, Ziffer 3. Die Steuer besteht in einer Normal- und einer Betriebsanlage. Die Größe der Normalanlage bemißt sich nach dem beigefügten Steuertarif. Die Bemessung der Betriebsanlage erfolgt mit zwei vom Hundert des angemeldeten und durch Schätzung erhobenen Geldwerthes der für den Betriebsort zum Verkaufe bestimmten Waarenvorräthe. Ziffer 4. Von der Jahressteuer hat der Steuerpflichtige bei einem Geschäftsbetrieb auf die Dauer von 14 Tagen und darunter die Hälfte, auf die Dauer von mehr als 14 Tagen und bis zu 30 Tagen drei Viertheile, auf die Dauer von mehr als 30 Tagen bis zu 1 Jahr den vollen Betrag zu entrichten und zwar vor dem Beginn des Geschäftes.

Der Steuertarif enthält folgende Sätze:

	Bezeichnung der Gewerbe	Normal-Anlage ℳ	Betriebsanlage
1.	Sammeln geringwerthiger Erzeugnisse der Haus- und Landwirthschaft, wie z. B.: Sammeln von Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Werg, Glasscherben, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer oder Messing, ferner von Knochen, Klauen u. dergl.	3.—	Als Betriebsanlage wird für jeden Begleiter (Art. 4 Abs. 2) der Satz der Normalanlage in Berechnung gebracht.
2.	Gewerbliche Arbeiten von untergeordneter Beschaffenheit, wie z. B.: Topfbinden, Kesselflicken, Scheerenschleifen, Kitten, Löthen, Geschirrverzinnen, Krautschneiden, sogen. Kammerjägerei, Petschaft- und Siegelstechen, Schärfen von Sägen und Werkzeugen, Ausbessern von Holzuhren, Spinnrädern und dergl. Hausgeräthen ꝛc.	4.—	Wie bei Nr. 1.

Digitized by Google

	Bezeichnung der Gewerbe	Normal-Anlage ℳ	Betriebsanlage
3.	Hausirhandel, und zwar:		
	a. mit Lebensmitteln, Gegenständen des Haushaltungs- und Wirthschaftsbedürfnisses und anderen Waaren von geringerem Werthe, wie z. B.: mit groben Holz-, Eisen-, Thon-, Glas-, Bürstenbinder-Waaren, Schwarzwälder Holzuhren, mit Schreibmaterialien, Wetzsteinen, ferner mit im Hausbetriebe hergestellten Korbmacher- und Leinen-Waaren, dann mit geringwerthigen Verzehrungsgegenständen u. dergl.	9.—	Wie bei Nr. 1*
	b. mit sonstigen Gegenständen von höherem Werthe und des Luxusverbrauchs, wie z. B.: mit Galanterie-, besseren Glas-, Gyps- und Porzellan-Waaren, mit Kupferstichen, Photographien, Oeldruckbildern und Landkarten, mit Parfümerien, Regen- und Sonnenschirmen, mit Schnittwaaren und Modewaaren, Spezereiwaaren, Tabak, Cigarren, Cigaretten und Rauchrequisiten, mit feineren Zuckerwaaren u. dergl.	30.—	Wie bei Nr. 1.
	c. mit Druckschriften.	30.—	Wie bei Nr. 1.
4.	Gewerbebetrieb der Gaureiter (Darbieten von Hengsten zum Beschälgeschäfte, sofern der Betrieb im Umherziehen stattfindet).	18.—	Als Betriebsanlage wird für die Verwendung eines Hengstes nichts, für solche jedes weiteren Hengstes der Satz der Normalanlage in Berechnung gebracht.
5.	Gewerbebetrieb im Umherziehen mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz. Unter diese Tarifnummer fallen auch Schiffer, welche auf eigene Rechnung mit angekauften Waaren vom Schiffe aus Handel treiben.	40.—	Die Betriebsanlage wird innerhalb eines Spielraums zwischen 1 und 1200 Mark bemessen.
6.	Musterreisende		
	a. für Geschäfte von größerem Betriebsumfange.	60.—	Ohne Betriebsanlage.
	b. für Geschäfte von kleinerem Betriebsumfange.	24.—	
7.	Darbietung von künstlerischen Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, untergeordneter Art und zwar:		

Digitized by Google

	Bezeichnung der Gewerbe	Normal-Anlage ℳ	Betriebsanlage
	a. Drehorgelspieler, wandernde Musikanten, Bilderzeiger, Bärentreiber, Schaukastenträger u. dergl.	4.—	Wie bei Nr. 1.
	b. wandernde Musikgesellschaften, Carousselspiel-, Schießbudenbesitzer, Schaubudeninhaber für Kunst- und Naturmerkwürdigkeiten, Gymnastiker, Kunstreiter u. dergl., sofern sich dieselben nicht wegen größeren Betriebsumfanges zur Einreihung unter Tarif Nr. 8 eignen.	9.—	Wie bei Nr. 1.
8.	Darbietung von künstlerischen Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, besserer Gattung und zwar:		
	a. Taschenspieler, Escamoteure	18.—	Die Betriebsanlage wird innerhalb eines Spielraums von 1 bis 180 Mark bemessen.
	b. Schaubudeninhaber für Kunst- und Naturmerkwürdigkeiten, für Panoramas, für Wachsfiguren-, Marionetten-, mechanische Kunsttheater und Carousselspiele u. dergl.	18.—	Wie vor.
	c. Musikgesellschaften	18.—	Mit Ausnahme des Gesellschaftsvorstandes sind bis zum Meistbetrage von 90 Mark für jedes bei der Aufführung thätige Gesellschaftsmitglied 9 Mark als Betriebsanlage in Berechnung zu bringen.
	d. Theater- und Schauspielgesellschaften	40.—	Mit Ausnahme des Gesellschaftsvorstandes sind für jedes Mitglied des vorhandenen Hauptpersonals 24 Mark und für jedes Mitglied des Nebenpersonals 12 Mark als Betriebsanlage in Ansatz zu bringen.
	e. Singspielunternehmungen, ebenso gemischte Gesellschaften für musikalische, gymnastische Produktionen und sonstige Schaustellungen	40.—	Mit Ausnahme des Gesellschaftsvorstandes sind für jedes bei den Aufführungen thätige Gesellschaftsmitglied 24 Mark Betriebsanlage in Berechnung zu bringen.
	f. Kunstreiter, Seiltänzer- und Gymnastikergesellschaften, ebenso andere hier nicht besonders aufgeführte Personen und Gesellschaften, welche durch öffentliche Produktion körperlicher Kunstfertigkeiten besserer Gattung sich Erwerb verschaffen	40.—	Wie bei Nr. 8 lit. d.
	g. Menagerieinhaber	40.—	Die Betriebsanlage wird innerhalb eines Spielraums von 1 bis 600 Mark bemessen.
9.	Wanderlager und Wanderauktionen jeder Art	50.—	Die Betriebsanlage wird gemäß Art. 15 Ziff. 3 des Gesetzes bemessen.

Digitized by Google

Nach § 26 der Allerh. Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend, sind „für die Ausstellung von Wandergewerbescheinen, insoweit solche nicht für das Aufkaufen von Waaren, für das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen, für das Anbieten gewerblicher Leistungen und für den Gewerbebetrieb nach § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung erforderlich erscheinen, vor der Aushändigung neben den gesetzlichen Gebühren noch folgende besondere Abgaben zu erheben, und zwar wenn der Gewerbebetrieb erstreckt werden soll:

a) auf eine Gemeinde fünf Mk.,
b) auf mehrere Gemeinden oder einen Verwaltungsbezirk zwölf Mk.,
c) auf mehrere Verwaltungsbezirke oder einen Regierungsbezirk zwanzig Mk.,
d) auf zwei Regierungsbezirke dreißig Mk.,
e) auf drei Regierungsbezirke sechsunddreißig Mk.
f) auf vier Regierungsbezirke zweiundvierzig Mk.,
g) auf fünf Regierungsbezirke achtundvierzig Mk.,
h) auf sechs Regierungsbezirke vierundfünfzig Mk.,
i) auf sieben Regierungsbezirke sechzig Mk.,
k) auf das ganze Königreich vierundsechzig Mk. — Die Einnahmen aus den letzteren Abgaben werden für den gewerblichen Unterricht verwandt. Die Geldstrafen verfallen dem Armenfond des Betriebsorts bezw. des Wohnorts der in Bayern wohnenden Gewerbetreibenden.

Württemberg hat ein neues Gesetz, betreffend die Wandergewerbesteuer, aus welchem viele Bestimmungen mit unserem Entwurfe gleichlautend sind. Der Tarif hat jetzt folgende Steuersätze:

Tarif-Nummer.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz.	Berechnung der Steuer.
1	**Hausirgewerbe:** Abtheilung a. Sammeln geringwerthiger Erzeugnisse und Abgänge der Haus- und Landwirthschaft, wie z. B. Sammeln von Lumpen, altem Eisen, Knochen u. dergl. Anbieten gewerblicher Arbeiten von untergeordneter Beschaffenheit, wie z. B. Scheerenschleifen, Kesselflicken, Ausbessern von Schirmen u. dergl. Handel mit rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, wie z. B. Obst, Gemüse- und Blumensamen, Holz, Rinde u. dergl., mit gewöhnl. Lebensmitteln, wie z. B. Butter, Eier u. dergl., mit geringwerthigen Haushaltungs- und Wirthschaftsbedürfnissen und anderen, insbesondere selbstverfertigten Waaren von geringerem Werthe, wie z. B. grobe Holz-, Eisen-, Blech-, Draht-, Thon-, Bürsten-, Stroh-, Wachs-, Seiler-, Korbwaaren, Zündhölzer, Wichse, Lack, gewöhnliche Seife u. dergl. Ausnahmesatz. Der Betrag von 1 Mk. gilt als Ausnahmesatz; derselbe kann bewilligt werden: wenn der Steuerpflichtige durch Gebrechlichkeit, Kränklichkeit oder hohes Alter in der Ausübung des Gewerbebetriebs erheblich gehindert ist; wenn der Betrieb nur von geringer räumlicher Ausdehnung ist oder nur kurze Zeit im Jahr betrieben wird.	1—6 Mk.	Für das Kalenderjahr. Für jeden Begleiter (Hilfsperson) ist die Hälfte des einfachen Satzes in Anrechnung zu bringen. Für Familienangehörige, welche wegen Gebrechlichkeit, Kränklichkeit oder hohen Alters nur in geringem Maaße Hilfe leisten können, ist nur ein Viertel des einfachen Satzes anzurechnen.

Digitized by Google

Tarif-Nummer.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz.	Berechnung der Steuer.
	Abtheilung b.		
	Alle anderen Hausirgewerbe, insbesondere:	2—150 Mk.	Wie oben.
	der Handel mit Ellenwaaren, Woll- und Weißwaaren, Kurz- und Galanteriewaaren, Glas- und Porzellanwaaren, emaillirtem Geschirr, Schreibmaterialien, Colonial- und Spezereiwaaren u. dergl.		
	der Handel mit Pferden, Rindvieh, Schweinen u. dergl.		
	das Anbieten gewerblicher Arbeiten besserer Art und von größerem Umfang, wie z. B. Photographiren, Dreschen mit Maschinen u. dergl.		
	Ausnahmesatz:		
	Der Betrag von 2 Mk. gilt als Ausnahmesatz: derselbe kann bewilligt werden:		
	wenn der Steuerpflichtige durch Gebrechlichkeit, Kränklichkeit oder hohes Alter in der Ausübung des Gewerbebetriebs erheblich gehindert ist;		
	wenn das Gewerbe in außergewöhnlich geringem Umfang und mit ganz kleinem Betriebskapital betrieben wird;		
	wenn neben Waaren der Abtheilung b zu einem erheblicheren Theil Waaren der Abtheilung a verkauft werden.		
	Anmerkung:		
	Die Sätze der Tarifnummer 1 können, wenn das Gewerbe in besonders großem Umfang betrieben wird, bei der Steuerbemessung überschritten werden.		
2	**Detailreisende:**	5—300 Mk.	Für das Kalenderjahr.
	Ausnahmesatz:		
	Der Betrag von 5—10 Mk. gilt als Ausnahmesatz; derselbe kann bewilligt werden:		
	wenn das Aufsuchen von Bestellungen nur in der Umgegend des Sitzes des Geschäfts, für welches gereist wird, bis zu 15 km Entfernung von demselben und nur in geringem Umfange stattfindet;		
	wenn das Aufsuchen von Waarenbestellungen von dem Inhaber des betreffenden Geschäfts selbst und nur in geringem Umfange betrieben wird.		
	Anmerkung:		
	Der Satz der Tarifnummer 2 kann bei der Steuerbemessung überschritten werden, wenn das Gewerbe in besonders großem Umfange betrieben wird.		

Digitized by Google

Tarif-Nummer.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz.	Berechnung der Steuer.
3	**Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen** und sonstige **Lustbarkeiten** ꝛc., bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft nicht obwaltet:		
	Abtheilung a.		
	Lustbarkeiten untergeordneter Art, wie sie z. B. von Drehorgelspielern, Bärentreibern, Schaukastenträgern, wandernden Musikanten u. dergl. dargeboten werden.	3—6 Mk.	Für das Kalenderjahr. Für jeden Begleiter (Hilfsperson) oder jedes weitere Mitglied einer Gesellschaft ist die Hälfte des einfachen Satzes in Anrechnung zu bringen, mit der Einschränkung, daß bei Kunstreiter-, Theater- und Schauspiel-Unternehmungen u. dgl. für jedes Mitglied des Nebenpersonals nur ein Viertel des einfachen Satzes in Anrechnung kommt.
	Abtheilung b.		
	Schaustellungen und Lustbarkeiten besserer Art oder von größerem Umfang, wie z. B. Carousselle, Schau- und Schießbuden, Menagerien, Vorstellungen von Kunstreitern, Gymnastikern, Taschenspielern, von Musik-, Theater- und Schauspielergesellschaften u. dergl.	6—36 Mk.	
4	**Wanderlager:**		
	Abtheilung a.		
	Feilbieten von rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, wie z. B. Obst, Sämereien, Holz, Rinde u. dergl., von gewöhnlichen Lebensmitteln, wie z. B. Butter, Eier u. dergl; von geringwerthigen Haushaltungs- und Wirthschaftsbedürfnissen und anderen, insbesondere selbstverfertigten Waaren von geringerem Werthe, wie z. B. grobe Holz-, Eisen-, Blech-, Draht-, Thon-, Bürsten-, Stroh-, Wachs-, Seiler-, Korb-Waaren u. dergl.	2—4 Mk.	Für je 1000 Mk. Waarenwerth und weniger und für jede Woche des Betriebs an einem Orte. Eine Theilung der Sätze für einen kürzeren als einwöchentlichen Betrieb findet nicht statt. Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebs bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet.
	Abtheilung b.		
	Feilbieten von anderen Waaren, insbesondere Ellenwaaren, Woll- und Weißwaaren, Schuhwaaren, Teppichen, Schirmen u. dergl.	10—20 Mk.	
5	**Ausländische Handlungsreisende,** soweit denselben nicht Steuerfreiheit zukommt.	30 Mk.	Für das Kalenderjahr.

Digitized by Google

Außerdem wird in Württemberg noch eine Amtskörperschafts- und Gemeindesteuer erhoben.

In **Elsaß-Lothringen** wird nach § 8 des Gesetzes von 1896 die Wandergewerbesteuer jeweils für das Kalenderjahr festgesetzt und beträgt in der Regel 60 Mk.

Insoweit die Ausstellung des Wandergewerbescheines für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr erfolgt, findet auch die Festsetzung der Steuer nur für diesen Zeitraum, jedoch nicht unter dem Betrag voller Kalendermonate statt.

Die zuständige Steuerbehörde ist ermächtigt, nach Maßgabe der muthmaßlichen Ertragsfähigkeit der einzelnen Gewerbebetriebe, gemäß näherer Anweisung des Ministeriums

1. für Gewerbe geringerer Art, sofern solche nicht in einem für dieselbe ungewöhnlichen Umfange betrieben werden, sowie auch für andere Gewerbe, wenn sie in erheblich geringerem, als dem gewöhnlichen Umfange betrieben werden, oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (körperliche Gebrechen, hohes Alter des Gewerbetreibenden und dergleichen mehr) beeinträchtigt wird, ermäßigte Jahressätze von 48, 36, 24, 18 und 12 Mk.,
2. für Gewerbebetriebe von bedeutenderem Umfange oder mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz erhöhte Jahressteuersätze bis **360 Mk.** festzusetzen.

§ 23. Den Gemeinden wird ein Betrag von acht vom Hundert der Wandergewerbesteuer überlassen. Die Erhebung von Zuschlägen zur Wandergewerbesteuer für Zwecke der Bezirke und Gemeinden findet nicht statt.

Ueber die Besteuerung der Wanderlager bestimmt § 25: Die nach § 24 zu erhebende Gemeindeabgabe ist für die ganze Betriebsdauer im Voraus zu entrichten und beträgt für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebs an einer Verkaufsstätte

a)	in Orten mit	über		50000	Einwohnern	80 Mk.
b)	„ „ „	10001	bis	50000	„	60 „
c)	„ „ „	2001	„	10000	„	40 „
d)	„ „ „	bis zu		2000	„	20 „

Für Wanderlager mit Roherzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, gewöhnlichen Lebensmitteln, geringwerthigen Haushaltungs- und Wirthschaftsbedürfnissen und anderen Gebrauchswaaren von geringerem Werthe tritt eine Ermäßigung dieser Sätze ein. Die Gemeinden des Betriebsortes sind berechtigt, für solche Wanderlager

in den unter	a)	bezeichneten	Orten	Abgaben	bis	zum	Höchstbetrage	von	20	Mk.
„ „ „	b)	„	„	„	„	„	„	„	10	„
„ „ „	c)	„	„	„	„	„	„	„	5	„
„ „ „	d)	„	„	„	„	„	„	„	2	„

zu erheben.

Eine Theilung der Abgabesätze für einen kürzeren, als einen Wochenbetrieb findet nicht statt. Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebs bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder Beendigung des Betriebs vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt.

B.

Die Kommission hat diese außerbadischen Gesetze mit dem vorliegenden Steuertarife verglichen und kam zu dem Beschlusse, die Annahme desselben mit folgenden Aenderungen zu empfehlen:

Abs. 3 in Tarif Nr. 1 Abtheilung B soll lauten:

> „Handlungsreisende, welche eines Wandergewerbescheines bedürfen, unterliegen dem gleichen Steuersatze mit der Maßgabe, daß die Steuer bis auf den Betrag von 400 Mk. erhöht werden kann, wenn der Betrieb von einer besonders hohen Einträglichkeit ist. Unter den Steuersatz von 30 Mk. darf nur in den Fällen des § 3 Abs. 4 des Gesetzes heruntergegangen werden."

Die Erhöhung des Maximalsteuersatzes von 360 auf 400 Mk. geschah im Hinblick auf den weiter oben mitgetheilten Artikel 3 Abs. 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxe der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892.

Digitized by Google

Die Kommission empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfes, die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend, und des dazu gehörigen Steuertarifes in folgender Fassung (die vorgeschlagenen Aenderungen sind im Druck besonders hervorgehoben):

§ 1.

Steuerpflicht.

Personen, welche im Großherzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, wozu nach der Gewerbeordnung und den bundesräthlichen Ausführungsbestimmungen ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, haben für die Ausübung dieses Gewerbebetriebs die Wandergewerbesteuer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichten.

Die nach diesem Gesetze Steuerpflichtigen sind, **insoweit sie der Wandergewerbesteuer unterliegen**, von der Veranlagung zur Gewerbe- und Einkommensteuer befreit.

§ 2.

Anmeldung des Betriebs und Festsetzung der Steuer.

Wer ein der Wandergewerbesteuer unterliegendes Gewerbe ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe alljährlich vor Eröffnung des Betriebs behufs Entrichtung der Steuer bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden und hierbei die im Verordnungswege vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Die Vorschriften über die **Festsetzung**, die Erhebung und die Kontrole der Steuer werden im Verordnungswege erlassen.

§ 3.

Betrag der Steuer.

Die Wandergewerbesteuer ist nach dem anliegenden Tarif zu bemessen. Die Festsetzung derselben erfolgt für das Kalenderjahr, bei Wanderlagern jedoch für je 7 Tage.

Betreibt der Steuerpflichtige mehrere unter verschiedene Tarifnummern fallende Wandergewerbe, so ist er mit jedem derselben besonders zur Steuer heranzuziehen. Fällt jedoch der Betrieb unter verschiedene Abtheilungen der nämlichen Tarifnummer, so kommt nur der Steuersatz der höheren Abtheilung zur Anwendung.

Der Betrag der Steuer wird innerhalb des im Tarif gegebenen Rahmens nach der Art, dem Umfang und der muthmaßlichen Einträglichkeit des Gewerbebetriebs bemessen.

Sofern ein Steuerpflichtiger nachgewiesenermaßen das Wandergewerbe auf Rechnung eines Dritten ausübt, welcher der inländischen Gewerbe- und Einkommenbesteuerung hiefür unterliegt, so ist hierauf bei Bemessung der Höhe der Wandergewerbesteuer Rücksicht zu nehmen.

§ 4.

Entrichtung der Steuer.

Die Wandergewerbesteuer ist in dem ganzen angesetzten Betrage vor Beginn des Betriebs zu entrichten.

Steuerpflichtigen, welche im Großherzogthum ihre Hauptniederlassung haben, kann auf Ansuchen die Entrichtung der Steuer in der Weise gewährt werden, daß ein Viertel derselben vor Beginn des Betriebs und, falls sie den Betrieb über diese Termine fortsetzen wollen, je ein Viertel auf 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des betreffenden Jahres zu zahlen ist. Wird in diesem Falle eine Rate nicht rechtzeitig einbezahlt, so ist bis zu deren nachträglicher Entrichtung die Ausübung des Gewerbebetriebs nicht zulässig.

§ 5.

Rückerstattung der Steuer.

Im Falle der Abstandnahme vom Beginn des Gewerbebetriebs, sowie in den Fällen einer Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung desselben findet eine Rückerstattung der bezahlten Steuer nicht statt.

Ist jedoch nachgewiesenermaßen wegen von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebs unterblieben oder der Betrieb eingestellt worden, so wird die Steuer, ersteren Falls ganz, im letzteren Falle in dem auf die Zeit von der Einbringung des Rückerstattungsgesuchs bis zum Jahresschlusse entfallenden Betrage der Jahressteuer rückerstattet.

Digitized by Google

Wird von der Wittwe oder dem Abkömmlinge eines verstorbenen Inhabers des Wandergewerbescheines dessen Gewerbebetrieb in der bisherigen Art und Weise fortgesetzt, so ist eine neue Steuer für die Zeit nicht zu erheben, für welche der Verstorbene die Wandergewerbesteuer entrichtet hatte.

§ 6.

Anzeige von Betriebsveränderungen.

Will der Steuerpflichtige im Laufe des Kalenderjahres seinen Gewerbebetrieb in der Weise ändern, daß derselbe unter eine andere Tarifabtheilung mit höherem Steuersatz fällt, oder will er weitere Hilfspersonen in demselben verwenden oder weitere Gesellschaftsmitglieder aufnehmen, so ist er verpflichtet, dies vorher bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden, welche sodann den Mehrbetrag der Abgabe festsetzt. Dieser Mehrbetrag ist in allen Fällen vor Beginn des erweiterten Geschäftsbetriebs zu entrichten.

§ 7.

Verpflichtung zur Mitführung der Bescheinigung.

Die Bescheinigung über die Entrichtung der Wandergewerbesteuer hat der Gewerbetreibende während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Bescheinigung einzustellen.

§ 8.

Begriff der Wanderlager.

Wanderlager (Tarif Nr. 3) sind solche Unternehmungen, in welchen außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts des Unternehmers ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und außerhalb des Meß- und Marktverkehrs von einer festen Verkaufsstelle aus vorübergehend Waaren — gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung — feilgeboten werden.

Durch die Verlegung des Wohnsitzes an den Betriebsort oder durch die polizeiliche Anmeldung des Betriebs als stehenden Gewerbes (§ 14 Gewerbeordnung) wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Wandergewerbesteuer nicht befreit, wenn die obwaltenden Umstände erkennen lassen, daß die Verlegung des Wohnsitzes oder die polizeiliche Anmeldung zur Verdeckung des Wanderlagerbetriebs erfolgt ist.

Handelsgewerbe für den Kleinverkauf in stehenden Lagern, bei welchen die gewerbliche Niederlassung und die Wiedereinstellung des Betriebs innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten erfolgt, sind nachträglich wie Wanderlager zu besteuern, es sei denn, daß die Einstellung des Betriebs durch von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängige Verhältnisse veranlaßt worden wäre.

Den Vorschriften über die Besteuerung der Wanderlager unterliegt auch das Feilbieten eines Waarenlagers durch Auktionatoren an deren Wohnort, gleichviel ob die Waaren für auswärtige oder im Ort angesessene Auftraggeber **oder auf eigene Rechnung** feilgeboten werden. Der Verkauf gebrauchter Gegenstände fällt nicht unter diese Bestimmung.

§ 9.

Als Wanderlager gelten nicht:

a) der Verkauf von Ausstellungsgegenständen auf öffentlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten Ausstellungen;

b) der Verkauf von gepfändeten Waaren durch Pfändungsbeamte (Gerichtsvollzieher), **sofern nicht die Form der Zwangsvollstreckung lediglich zur Umgehung der Besteuerung nach diesem Gesetze gewählt worden ist. In dem letzteren Falle ist sowohl der Gläubiger als der Schuldner zur Anmeldung und richtigen Versteuerung des Betriebes verpflichtet.**

§ 10.

Besondere Vorschriften über die Besteuerung der Wanderlager.

Wanderlager sind für jede Verkaufsstelle, auch wenn mehrere derselben innerhalb des gleichen Orts gelegen sind, gesondert zur Versteuerung heranzuziehen.

Digitized by Google

Die Anmeldung zur Steuer hat für jede Verkaufsstelle nicht nur vor Beginn des Geschäftsbetriebs, sondern, wenn derselbe über die angemeldete Dauer fortgesetzt wird, auch vor Ablauf des Zeitabschnitts, für welchen die Steuer entrichtet war, zu erfolgen. Die angesetzte Steuer ist in allen Fällen vor dem Beginne, beziehungsweise der Fortsetzung des Betriebs in ihrem ganzen Betrage zu entrichten; § 5 findet auch auf Wanderlager sinngemäße Anwendung.

Ergänzungen des Waarenvorraths während des Zeitraums, für welchen die Steuer entrichtet ist, sind gleichfalls umgehend anzumelden. Ein hierauf etwa festgesetzter Mehrbetrag der Steuer ist sofort nach der Anforderung zu bezahlen.

Der Steuerverwaltung steht es zu, den Verkaufswerth der Waarenvorräthe durch Sachverständige schätzen zu lassen und die Abgabe nach dem abgeschätzten Werth anzusetzen. Die Kosten der Schätzung fallen dem Inhaber des Wanderlagers zur Last, wenn der geschätzte Werth den angemeldeten um 10 Prozent oder mehr übersteigt.

§ 11.

Rechtsmittel gegen den Steueransatz.

Gegen den Ansatz der Wandergewerbesteuer steht dem Steuerpflichtigen binnen 14 Tagen nach Eröffnung der Festsetzung die Beschwerde an die Steuerdirektion und gegen deren Entscheidung die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, zu.

Die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof kann nicht darauf gestützt werden, daß die Steuerbehörde bei Festsetzung der Steuer von dem ihr eingeräumten Ermessen einen unrichtigen Gebrauch gemacht habe.

Hinsichtlich der Steuerentrichtung haben die Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer einen der Wandergewerbesteuer unterliegenden Gewerbebetrieb vor Entrichtung der für diesen Betrieb schuldigen Steuer beginnt oder fortsetzt, verfällt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig angesetzten Steuer in eine Defraudationsstrafe im doppelten Betrage dieser Steuer. Die Steuer wird in diesen Fällen nach dem Höchstbetrage des im Tarif unter Nr. 1 und 2 festgesetzten regelmäßigen Steuersatzes berechnet.

Wird dargethan, daß die Entrichtung der Steuer nur aus Versehen unterblieb, so tritt neben Nachzahlung der Abgabe an Stelle der Defraudationsstrafe eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mk.

§ 13.

Einer Ordnungsstrafe unterliegt ferner, und zwar:

a) bis zu 500 Mk.: wer bei den vorgeschriebenen Anmeldungen (§§ 2, 6 und 10) unvollständige oder unrichtige Angaben macht, ohne daß ein Fall des § 12 vorliegt;

b) bis zu 150 Mk.: wer den nicht mit besonderer Strafe bedrohten Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Vollzugsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 14.

Beschlagnahme der Waaren.

Die zum Wandergewerbebetriebe mitgeführten Gegenstände können, soweit es zur Sicherheit der Steuer, der Strafe und der Kosten erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§ 15.

Verjährung der Strafverfolgung.

Die Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt in den Fällen des § 12 Absatz 1 in drei Jahren, in den übrigen Fällen in einem Jahre.

Digitized by Google

§ 16.

Haftbarkeit Dritter.

Wer für seine Rechnung mit der Ausübung eines Wandergewerbes eine dritte Person beauftragt, hat für die durch die Zuwiderhandlungen des Beauftragten gemäß §§ 12 und 13 verwirkten Geldstrafen sowie für die Kosten des Verfahrens und die Nachzahlung der Steuer zu haften.

§ 17.

Antheil der Gemeinden.

Von dem Erträgnisse der im Lauf des Kalenderjahres erhobenen Wandergewerbesteuer und der wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz vollzogenen Geldstrafen sind 30% der Kasse desjenigen Kreisverbandes, innerhalb dessen die Steuer erhoben, beziehungsweise die Geldstrafen erkannt worden sind, zu überweisen und von den nach § 43 des Verwaltungsgesetzes auf die Gemeinden des Kreises auszuschlagenden Umlagen in Abzug zu bringen.

§ 18.

Schlußbestimmungen.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, Reichsausländer, welche ihren Wohnsitz nicht im Großherzogthum haben, daselbst aber eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben, mit einer im Verordnungswege nach der Dauer und der Einträglichkeit dieser Thätigkeit festzusetzenden Steuertaxe zu belegen, sofern dieselben weder nach diesem Gesetze, noch nach dem Gewerb- oder Einkommensteuergesetze der Besteuerung unterliegen und deren Heimathsstaat Inländer in einem ähnlichen Falle der Besteuerung unterwirft.

Die Strafbestimmungen der Artikel 34, 35 und 36 des Gewerbsteuergesetzes bezüglich der in Artikel 17 des letzteren vorgesehenen Taxe finden bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen einer solchen Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 19.

Der Tag der Einführung dieses Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Auf diesen Zeitpunkt treten Artikel 14 und 23 des Gewerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 169) außer Kraft. Artikel 17 Absatz 3 und 4 des Gewerbsteuergesetzes, sowie Artikel 7 des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 321) finden von da ab nur noch auf solche Personen Anwendung, welche der Wandergewerbesteuer nicht unterliegen.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Ministerium der Finanzen im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern erlassen.

Digitized by Google

Tarif für die Besteuerung der Wandergewerbe.

Tarif Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz	Berechnung der Steuer
1	**Hausirgewerbe und Handlungsreisende.**		
	Abtheilung A.		
	Handel mit Pferden, Rindvieh und Schweinen	30—600 ℳ	
	Abtheilung B.		
	Handel mit Kurz- und Galanteriewaaren, mit Tuchwaaren (auch Teppichen, fertigen Kleidern und Kleidungsstücken) von Baumwolle, Wolle, Leinen oder Seide, mit Vorhängen, mit Spitzen, mit Wachstuch und Schuhwaaren, mit Mützen, Hüten und Kürschnerwaaren, mit Elfenbein-, Glas-, Porzellan- und Lederwaaren, mit emaillirtem Geschirr, mit Schirmen, Spazierstöcken und feinen Drechslerwaaren, mit Kolonial- und Spezereiwaaren, mit Tabak, Cigarren und Cigaretten, mit Druckschriften, Papier- und Schreibmaterialien, mit Gemälden und Bildern aller Art. Anbieten gewerblicher Leistungen von größerem Umfange oder besserer Art, insbesondere solcher, die eine technische Fertigkeit voraussetzen, wie Photographiren. Handlungsreisende, welche eines Wandergewerbescheins bedürfen, unterliegen dem gleichen Steuersatze mit der Maßgabe, daß die Steuer bis auf den Betrag von 400 Mk. erhöht werden kann, wenn der Betrieb von einer besonders hohen Einträglichkeit ist. **Unter den Steuersatz von 30 Mk. darf nur in den Fällen des § 3 Absatz 4 des Gesetzes heruntergegangen werden.**	12—180 ℳ	Für das Kalenderjahr. Für jede Hilfsperson ist ½ des einfachen Satzes in Anrechnung zu bringen.
	Abtheilung C.		
	Alle sonstigen Hausirgewerbe	3—36 ℳ	
	Zu Tarifnummer **1** können **Ausnahmesätze** bewilligt werden: a) wenn der Steuerpflichtige durch Gebrechlichkeit, Kränklichkeit oder hohes Alter in der Ausübung des Gewerbebetriebs erheblich gehindert ist; b) wenn der Steuerpflichtige lediglich Erzeugnisse der inländischen (badischen) Hausindustrie feilbietet, welche nachweislich von ihm, von seiner Familie oder von Angehörigen seines Wohnortes gefertigt sind;		

Digitized by Google

Tarif Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz	Berechnung der Steuer
	c) wenn der Betrieb eines bedürftigen Steuerpflichtigen nur von einer geringen räumlichen Ausdehnung ist oder nur kurze Zeit im Jahr betrieben wird;		
	und zwar:		
	für die Fälle der Abtheilung B	3, 6 oder 9 ℳ	Für das Kalenderjahr, zuzüglich ½ des Satzes für jede Hilfsperson.
	für die Fälle der Abtheilung C	1 oder 2 ℳ	
	Jede Abtheilung der Ausnahmesätze gilt unter sich und im Verhältniß zu den Regelsätzen als besondere Abtheilung im Sinne des § 6 des Gesetzes.		
	Auf Handlungsreisende finden die Ausnahmesätze keine Anwendung.		
2	**Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten.**		Für das Kalenderjahr.
	Abtheilung A.		Für den Geschäftsleiter ist der Satz im vollen Betrage, für jedes weitere Gesellschaftsmitglied, mag es als solches im gemeinsamen Wandergewerbeschein aufgeführt sein oder einen besonderen Wandergewerbeschein führen, sowie für jede Hilfsperson zu ½ in Anrechnung zu bringen.
	Der Betrieb größerer Kunstreiter-, Seiltänzer- und Gymnastikergesellschaften, größerer Menagerien und sonstiger größerer Schaubuden	12—120 ℳ	
	Abtheilung B.		
	Die übrigen Fälle des § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung	3—36 ℳ	
	Wanderlager.		Für je 7 Tage und weniger des Betriebs (den Tag des Beginns voll gerechnet), und für je 10000 ℳ und weniger Gesammtwerth der innerhalb dieser Zeit zum Verkauf bestimmten Waaren.
	In Städten von mehr als 20000 Einwohnern	60 ℳ	
	In Städten von 4000—20000 Einwohnern	45 ℳ	
	In allen übrigen Orten	30 ℳ	

Digitized by Google

C. Petitionen.

Petitionen sind eingegangen:

1. von Baden-Baden zu § 8 Abs. 3 und zu § 9 lit. b. — unterzeichnet von sehr vielen dortigen Gewerbetreibenden;
2. vom Hausirerverein Karlsruhe und vom Verein selbständiger Handelsleute und Hausirer „Germania" in Mannheim;
3. von Kaufleuten in Freiburg, Lahr, Rastatt, Konstanz, Waldshut, Säckingen, Fahrnau, Donaueschingen, Löffingen, Offenburg, Heidelberg, Lörrach, Blumberg, Schriesheim, Ladenburg und Karlsruhe;
4. von Inhabern von Herren-Kleider-Maßgeschäften in Freiburg, Mannheim, Konstanz;
5. eine telegraphische Petition vom 24. Januar d. J. aus Stuttgart, eingesandt vom Kongreß des Centralverbands deutscher Händler, Meß- und Marktreisender (Sitz Magdeburg, Vorsitzender Max Wille);
6. vom Verband selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großh. Baden (Verbandsvorsitzender J. H. Kern in Mannheim);

Der Petition Nr. 1 ist durch die Anträge zu §§ 8 und 9 entsprochen worden.

Petition Nr. 2 verlangt: „Es möge die Besteuerung des Hausirgewerbes gelassen werden wie bisher, oder doch mindestens mit bezeichnetem Klein-Hausir-Gewerbe eine Ausnahme durch wesentliche Steuer-Ermäßigung bewilligt werden." Letztere Forderung ist im Gesetze erfüllt; die erstere konnte unter den obwaltenden Verhältnissen und nach den Gesetzen in andern Staaten nicht berücksichtigt werden.

Petitionen 3, 4 und 5 zeugen von Unkenntniß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und müssen auch aus anderen Gründen abgewiesen werden.

Der Petition 6 ist durch das Gesetz und die Anträge der Kommission entsprochen. Die Kommission beantragt, Hohe zweite Kammer wolle diese Petitionen durch die Beschlußfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf für erledigt erklären.

Digitized by Google

№ 38.

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Januar 1898.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimerath Eisenlohr, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes „Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend" zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrath Baader.

Gegeben Schloß Baden, den 6. Januar 1898.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Heintze.

by Google

Gesetzentwurf,

Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Die Städteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1884 (Ges.- u. V.-Bl. Nr. XXIV) erleidet folgende Aenderungen:

§ 15

wird dahin gefaßt:

Zur Giltigkeit der Wahl der Stadträthe ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Bürgerausschußmitglieder abgestimmt hat.

Als zu Stadträthen gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches sofort von den Betheiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.

In § 33

wird der dritte Absatz dahin abgeändert:

Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Städten

bis zu 1000 Bürgern	60
mit 1001 bis 1500 Bürgern	72
mit 1501 bis 2000 Bürgern	84
mit mehr als 2000 Bürgern	96.

In § 36

wird hinter dem dritten Absatz folgender Absatz eingefügt:

Zur Theilnahme an der Wahl sind nur diejenigen zuzulassen, welche in den zum Zwecke der Wahl jeweils anzulegenden Listen eingetragen sind.

Digitized by Google

Zwiſchen die §§ 36 und 37 wird eingeſchaltet:

§ 36a.

Beträgt die Zahl der Wahlberechtigten einer Klaſſe mehr als 500, ſo kann durch Ortsſtatut die Bildung von Wahlbezirken angeordnet werden, mit der Maßgabe, daß in jedem Wahlbezirk eine der Zahl der darin wohnhaften Wahlberechtigten entſprechende Zahl von Stadtverordneten zu wählen iſt.

In den einzelnen Wahlbezirken leitet die Wahl ein Mitglied des Stadtraths mit Zuziehung eines Schriftführers und zweier Stadträthe oder Stadtverordneten als Urkundsperſonen.

Nach § 39 wird eingeſchaltet:

§ 40.

Erneuerungs- und Ergänzungswahlen werden in derſelben Wahlhandlung vorgenommen. Als für ſechs Jahre gewählt gelten diejenigen, welche die meiſten Stimmen erhalten, als Erſatzmänner gewählt diejenigen, welche demnächſt die meiſten Stimmen auf ſich vereinigt haben.

Bei Stimmengleichheit wird nach § 15 Abſatz 3 verfahren.

In § 43

erhält Abſatz 1 folgende Faſſung:

Die Stadtverordneten allein ohne die Stadträthe wählen unter der Leitung des an Lebensjahren älteſten Stadtverordneten und entſprechender Beobachtung der Vorſchriften des § 15 für den Zeitraum bis zur nächſten Erneuerungswahl einen geſchäftsleitenden Vorſtand, den Obmann deſſelben als Vorſitzenden, ſowie einen Stellvertreter des Letzteren. Der Vorſtand, welchem die für den Bürgerausſchuß beſtimmten Vorlagen des Stadtraths rechtzeitig mitzutheilen ſind, kann im einzelnen Falle einen Mitberichterſtatter oder auch eine Prüfungskommiſſion aus der Mitte der Stadtverordneten beſtellen.

Gegeben

Digitized by Google

Begründung.

Als auf dem Landtage 1895/96 der Gesetzesvorschlag des Herrn Abgeordneten Fischer I. und Genossen über Aenderung der §§ 35 Abs. 2 und 39 der Städteordnung zur Berathung stand, hatte die Großh. Regierung in der zweiten Kammer erklärt, daß sie die Aenderung des § 35 Abs. 2 ablehne, dagegen zwar die Zweckmäßigkeit des Vorschlags zu § 39 St.-O., nicht aber dessen Dringlichkeit anzuerkennen vermöge. Auch in der ersten Kammer wurde, nachdem der erste Artikel des Entwurfs, den § 35 Abs. 2 betreffend, in der zweiten Kammer mit 24 gegen 20 Stimmen abgelehnt worden war, von der Regierungsbank darauf hingewiesen, daß die vorgeschlagene Aenderung des § 39 nicht dringlich sei, weil wohl die nächsten Bürgerausschußwahlen meist erst nach dem folgenden Landtag stattfinden würden, und weil diese Frage zweckmäßigerweise nicht für sich allein, sondern mit einigen anderen in Aussicht zu nehmenden Aenderungen der Städteordnung im Gesetzeswege erledigt werde. Letzteres soll nun, nachdem dem von beiden hohen Kammern angenommenen, nur den einen Punkt umfassenden Gesetzentwurf aus den angegebenen Gründen die Allerhöchste Sanktion nicht ertheilt worden ist, nach dem hier vorliegenden Entwurf geschehen.

Die einzelnen Vorschläge gehen von folgenden Erwägungen aus:

§ 15 Abs. 1 nimmt diejenige Bestimmung in die Städteordnung auf, welche auf dem letzten Landtage mit Zustimmung der beiden hohen Kammern in § 15 der Gemeindeordnung Aufnahme gefunden hat, und entspricht damit für die Wahl der allgemeinen Bestimmung in § 47 St.-O. und § 6 der Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß vom 23. Dezember 1874. Erlangt dieser Vorschlag Gesetzeskraft, so wird überdies der § 16 der Städtewahlordnung vom 12. Dezember 1892 hinfällig, welcher nicht ohne Widerspruch einiger Städtevertretungen zur Einführung gelangt ist.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 15 der Städteordnung.

Abs. 3 regelt das Verfahren, welches bei Stimmengleichheit einzuhalten ist. Die Vorschrift ist dem § 28 der Gemeindewahlordnung entnommen, und an sich wichtig genug, um in dem Gesetz Aufnahme finden zu können.

§ 33 Abs. 2 erhöht die Zahl der Stadtverordneten auf den drei unteren Stufen im Hinblick auf die in der Gemeindeordnung von 1896 eingetretene Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses, da hier dieselben Gründe für die Vermehrung sprechen.

Der neue Abs. 3 des

§ 36 entspricht dem § 9 c der Gemeindeordnung. Außer der Uebereinstimmung mit der Gemeindeordnung wird auch ein Einklang geschaffen mit § 8 des Wahlgesetzes für den Reichstag und § 44 Abs. 3 der Wahlordnung für den badischen Landtag. Diese Vorschrift ist dazu bestimmt, eine fühlbare Lücke in den Bestimmungen über das Wahlverfahren auszufüllen, Streitigkeiten über die Giltigkeit von Wahlen abzuschneiden und wird voraussichtlich eine weitere Anregung gewähren sowohl zu einer sorgfältigen Aufstellung der Wählerlisten als auch zu einer sorgsamen Prüfung derselben durch die betheiligten Wähler.

Der neue

§ 36 a ist dazu bestimmt, an Stelle des § 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2 und 3 der Städtewahlordnung vom 12. Dezember 1892 die Möglichkeit eines einfacheren und für das Ergebniß sichereren Verfahrens zu setzen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 9 St.-W.-O. verdanken ihre Einführung einerseits dem Umstande, daß nach § 36 der Städteordnung nur eine Wahlkommission für die Wahl zulässig ist und anderseits der Thatsache,

Digitized by Google

daß es bei einer sehr großen Zahl von Wählern dieser einen Kommission geradezu unmöglich ist, die Wahl auf einmal, d. h. ununterbrochen und bis zum Ende durchzuführen. Während nun unter Aufrechthaltung der einen Kommission das Verfahren nach § 6 Abs. 2 und 3 eine Mehrheit von aufeinanderfolgenden Wahlterminen und damit die Vertheilung des Wahlgeschäfts auf längere Zeiträume zuläßt, gibt dieser schon in der früheren Städtewahlordnung enthaltenen und in der Praxis als mißlich erkannten Vorschrift gegenüber der § 9 Abs. 2 und 3 der jetzt giltigen Wahlordnung das weitere Auskunftsmittel der Schaffung von Hilfskommissionen für die Haupt-Wahlkommission des Gesetzes. Diese Bestimmung, deren gesetzliche Grundlage angesichts des § 36 St.-O. nicht ganz zweifelsfrei sein mag, und in dieser Beziehung, obwohl angewendet, die Probe noch nicht bestanden hat, hat das Mißliche, daß die Verantwortlichkeit zwischen der gesetzlichen Wahlkommission des § 36 St.-O. und den sogenannten Hilfskommissionen insofern getheilt ist, als letztere zur Empfangnahme der abzugebenden Stimmzettel und bei der Stimmenzählung herangezogen werden, während (§ 25 St.-W.-O.) alle bei der Wahl vorkommenden Zweifel und Anstände insbesondere über die Zulassung zur Wahl und die Giltigkeit der Stimmzettel die gesetzliche Wahlkommission zu entscheiden hat.

Wenn man nun bei einer großen Zahl von Wahlberechtigten auf Wochen vertheilte Wahlen und tagelanges Stimmenzählen der einen Kommission oder eine Theilung der Funktionen und Verantwortlichkeit der Wahlleitung bei der immerhin nicht ganz einwandfreien Einrichtung von Hilfskommissionen, die gleichzeitig und in demselben Lokal mit der Hauptkommission (des § 36 St.-O.) ihres Amtes zu walten haben, vermeiden will, so erübrigt nur eine Trennung in Wahlbezirke und die Schaffung besonderer Kommissionen für jeden Wahlbezirk.

Der Entwurf schlägt diesen Weg vor und zwar nicht als gesetzliches Gebot. Es soll vielmehr mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Städte bei einer bestimmten Zahl von Wahlberechtigten dem Ermessen der städtischen Behörden anheimgegeben sein, durch Ortsstatut (§ 7 g St.-O) die Bildung von Wahlbezirken vorzusehen. Dagegen sollen die Vorschriften über die Zusammensetzung der Wahlkommissionen ihrer Wichtigkeit wegen entsprechend der bisherigen gesetzlichen Festlegung hierüber im Gesetze bestimmt werden.

An Stelle des schon früher weggefallenen § 40 soll nunmehr die Eingangs genannte von den beiden Kammern s. Zt. als Absatz 3 des § 39 St.-O. angenommene Bestimmung über die gleichzeitige Vornahme der Erneuerungs- und Ergänzungswahlen zum Bürgerausschuß treten. Die Hinweisung in Absatz 2 auf § 15 Absatz 3 St.-O. ergänzt in entsprechender Weise den früheren Vorschlag über die Loosziehung bei Stimmengleichheit. In der Praxis erhobene Einsprachen lassen es als zweckmäßig erscheinen, neben der Vorschrift, daß das Loos entscheide, auch zu bestimmen, wer dasselbe zu ziehen habe.

§ 43 Absatz 1 in der vorgeschlagenen neuen Fassung verlangt in seinem Hinweis auf § 15 St.-O. bei der Wichtigkeit der Stellung des Stadtverordneten-Vorstandes gleichwie bei der Stadtrathswahl die Theilnahme einer Mindestzahl von Wählern, worüber eine Bestimmung bis jetzt gefehlt hat, und ebenso die relative Stimmenmehrheit für den zu Wählenden, sowie die Loosziehung bei Stimmengleichheit. Auch letztere war bisher, obgleich praktisch wichtig, weder im Gesetz noch in der hiezu erlassenen Vollzugsverordnung (Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß vom 22. Dezember 1874, § 1) vorgesehen.

Es schien als angezeigt, obgleich die Anwendung der für die Stadtrathswahl geltenden Grundsätze auch in ihrer durch die jetzige Vorlage bedingten Gestaltung wenigstens zunächst für die Praxis durch den Absatz 3 des genannten § 1 der Geschäftsordnung gesichert scheint, die betreffenden Bestimmungen ihrer Wichtigkeit wegen gesetzlich festzulegen, wie dies auch wenigstens bezüglich der Vorschrift darüber, wer die Wahl des Stadtverordnetenvorstandes, seines Obmanns und dessen Stellvertreters vorzunehmen hat, der Fall ist.

Der übrige Inhalt des § 43 ist unberührt geblieben.

Digitized by Google

№ 38 a.

Beilage zum Protokoll der 99. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Mai 1898.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

zur

Berathung der Vorschläge auf Abänderung der Städteordnung.

Erstattet von dem Abgeordneten **Heimburger.**

Der Kommission lagen zur Berathung vor:

a) der von der Großherzoglichen Regierung den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf „Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend" (Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Januar 1898 Drucksache Nr. 38);

b) der Antrag der Abgeordneten Heimburger und Genossen auf Abänderung der Städteordnung (Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Januar 1898, Drucksache Nr. 42).

Der Gesetzentwurf bezweckt eine Aenderung der §§ 15, 33, 36 und 43 der Städteordnung, sowie die Einschiebung eines § 36a nach § 36 und eines § 40 nach § 39.

Der Antrag der Abgeordneten Heimburger und Genossen geht auf Aenderung der §§ 11, 35 und 43 der Städteordnung.

Die Kommission hat alle diese Vorschläge durchberathen, mit der Großherzoglichen Regierung mündliche Rücksprache gepflogen und ist schließlich zu folgenden Ergebnissen gelangt:

I. Die Regierungsvorlage.

Zu § 15.

Diese Bestimmung entspricht derjenigen des § 15 der Gemeindeordnung (vergleiche die der Vorlage beigegebene Begründung). Damit kommt auch der § 16 der Städtewahlordnung in Wegfall (vergleiche die Begründung).

Kommissionsantrag: Unveränderte Annahme.

Zu § 33.

Auch diese Bestimmung empfiehlt sich, wie die Regierungsbegründung mit Recht hervorhebt, im Hinblick auf die analoge Vorschrift der Gemeindeordnung.

Kommissionsantrag: Unveränderte Annahme.

Digitized by Google

Zu § 36.

Auch hier findet die Kommission die Begründung der Großherzoglichen Regierung für durchaus zutreffend, daher

Kommissionsantrag: Unveränderte Annahme.

Zu § 36a.

Die hier vorgeschlagene Bestimmung will es den einzelnen Stadtgemeinden in die Hand geben, wenn die Zahl der Wahlberechtigten einer Klasse 500 übersteigt, die Bildung von Wahlbezirken durch Ortsstatut anzuordnen. Begründet wird dieser Vorschlag mit der wünschenswerthen Erleichterung des Wahlverfahrens.

Die Kommission hat diese Begründung als durchschlagend nicht anerkennen können und war der Ansicht, daß sich der in derselben angegebene Zweck auch auf andere Weise erreichen lasse. Vor allem wurde geltend gemacht, die in einzelnen Wahlbezirken gewählten Stadtverordneten würden sich dann in erster Reihe als Vertreter ihrer Bezirke betrachten und geneigt sein, das Sonderinteresse derselben über das Gesammtinteresse der Stadt zu stellen. Sodann erregte der Vorschlag aber auch Bedenken politischer Art. Würde er Gesetz, so würde die Bezirkseintheilung nur in den seltensten Fällen in der ersten Klasse, schon häufiger in der zweiten Klasse, fast durchweg aber in der dritten Klasse Platz greifen können. Dadurch würden jene Parteien, welche in der ersten Klasse die Mehrheit besitzen, die ganze Vertretung ihrer Klasse bekommen, während eventuell in der zweiten, jedenfalls aber in der dritten Klasse die Mehrheitsparteien sich mit einem Theil der Vertretung begnügen, einen Theil aber den Minderheitsparteien überlassen müßten. Eine solche Ungleichheit müßte aber berechtigte Unzufriedenheit erregen. Dazu kommt noch, daß eine Bezirkseintheilung innerhalb einer größeren Gemeinde immer Schwierigkeiten bietet und bis zu einem gewissen Grade eine willkürliche sein muß, daher auch bei größter Unbefangenheit und peinlichster Gewissenhaftigkeit Klagen über sogenannte Wahlkreisgeometrie nicht zu vermeiden und in den seltensten Fällen schlagend zu widerlegen sind. Aus solchen Erwägungen kam die Kommission einstimmig zu dem Beschluß, die Ablehnung des Regierungsvorschlags — der übrigens auch schon auf dem letzten Landtage die Zustimmung des hohen Hauses nicht gefunden hat — zu empfehlen.

Immerhin verschloß sich auch die Kommission nicht dem Gedanken, daß eine Erleichterung des Wahlgeschäfts wünschenswerth sei. Sie glaubte dieses Ziel aber auch ohne den vorgeschlagenen § 36a erreichen zu können dadurch, daß dem Absatz 4 des § 36 folgende Fassung gegeben wird:

„Die Wahl leiten eine oder mehrere Wahlkommissionen, die der Stadtrath ernennt."

Das Nähere wäre durch Verordnung zu bestimmen.

Kommissionsantrag: Ablehnung des § 36a und Aenderung des § 36 im angegebenen Sinne.

Zu § 40.

Ein mit dieser Bestimmung materiell identischer Vorschlag wurde schon auf dem letzten Landtag von beiden Häusern angenommen, erhielt aber nicht die allerhöchste Sanktion, weil die Großherzogliche Regierung zwar dessen Zweckmäßigkeit, nicht aber dessen Dringlichkeit anzuerkennen vermochte und der Ansicht war, daß „diese Frage zweckmäßiger Weise nicht für sich allein, sondern mit einigen andern in Aussicht zu nehmenden Aenderungen der Städteordnung im Gesetzeswege erledigt werde" (vergleiche die Einleitung zur Begründung der Regierungsvorlage).

Kommissionsantrag: Unveränderte Annahme.

Zu § 42.

Die hier vorgeschlagene Bestimmung überträgt die durch § 15 festgelegten Vorschriften für die Wahl der Stadträthe sinngemäß auch auf die Wahl des Stadtverordnetenvorstandes. Die Kommission ist mit diesem Gedanken einverstanden gewesen, glaubte aber zugleich noch die Regelung eines andern Punktes, hinsichtlich dessen da und dort eine verschiedene Auffassung herrschte, in Anregung bringen zu sollen. Nach dem Wortlaut des bestehenden Gesetzes haben nicht nur die Neuwahlen zum geschäftsleitenden Vorstand, sondern auch

Digitized by Google

etwaige Ersatzwahlen unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Stadtverordneten stattzufinden. Demgemäß wurde auch in einzelnen Städten verfahren. An anderen Orten dagegen hat sich die Uebung herausgebildet, daß solche Ersatzwahlen vom Obmann ausgeschrieben und geleitet wurden. Man ging dabei offenbar von der an und für sich ganz sachgemäßen, im Wortlaut des Gesetzes aber nicht begründeten Anschauung aus, daß, wenn ein Obmann vorhanden sei, kein Grund vorliege, die Vornahme der Wahl einem anderen Stadtverordneten zu übertragen. Die Kommission glaubte nun dieser Anschauung auch die erforderliche gesetzliche Grundlage geben und damit eine Gleichmäßigkeit des Verfahrens allerorts herbeiführen zu sollen.

Ferner haben sich Unzuträglichkeiten daraus ergeben, daß bisher die Wahl sämmtlicher Mitglieder des geschäftsleitenden Vorstandes einschließlich des Obmanns und dessen Stellvertreters in einem Wahlgang stattzufinden hatte. Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Stadtverordneter mehr Stimmen für das Amt eines Obmanns auf sich vereinigte als ein anderer, aber weniger, als zur Wahl in den Vorstand überhaupt hingereicht hätte. Solchem Mißstande glaubte man für die Zukunft dadurch vorbeugen zu sollen, daß man vorschreibt, daß die Wahl des Gesammtvorstandes und die des Obmanns und des Obmannstellvertreters in zwei verschiedenen Wahlgängen vorzunehmen ist.

Aus diesen Gründen kam die Kommission zu folgendem **Antrag:** Dem § 43 ist folgende Fassung zu geben;

> Absatz 1: Die Stadtverordneten allein ohne die Stadträthe wählen unter entsprechender Beobachtung der Vorschriften des § 15 für den Zeitraum bis zur nächsten Erneuerungswahl die Mitglieder des geschäftsleitenden Vorstandes und aus diesen in einem besonderen Wahlgang den Obmann des Vorstandes als Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Die Erneuerungswahlen leitet der an Lebensjahren älteste Stadtverordnete, die Ersatzwahlen der Obmann oder dessen Stellvertreter.
>
> Absatz 2: Der Vorstand, welchem .... (wie in der Vorlage).
>
> Absatz 3, 4 und 5 wie bisher Absatz 2, 3 und 4.

II. Der Antrag Heimburger und Genossen.

Die Großherzogliche Regierung verhielt sich gegenüber diesem Antrag in allen seinen Theilen ablehnend.

Die Kommission kam zu folgendem Ergebniß:

a) Hinsichtlich der beantragten Aenderung der §§ 11 und 43 wurde geltend gemacht, dieselbe würde zu einer Verschärfung des Klassensystems führen, und man müsse befürchten, die von den einzelnen Klassen gewählten Stadträthe würden sich weniger als Vertreter der Stadt, denn als Vertreter der Klasse, von der sie gewählt wären, fühlen und demnach geneigt sein, das Interesse einer Bevölkerungsklasse über das Gesammtinteresse zu stellen. Der Antragsteller führte dem gegenüber aus: der Antrag bedeute nur scheinbar eine Verschärfung des Klassensystems, während er in Wirklichkeit eine Milderung bewirken würde; unter der bestehenden Gesetzgebung würden die unbemittelten Bevölkerungsklassen nicht nur in ihrer Vertretung im Bürgerausschuß verkürzt, sondern auch von einer Vertretung im Stadtrath vollständig ausgeschlossen, wenn ihnen nicht von den wohlhabenderen Klassen gutwillig eine solche eingeräumt werde; dieser Konsequenz des bestehenden Klassensystems würde der Antrag die Spitze abbrechen, indem er der schon im Bürgerausschuß weniger vertretenen unbemittelten Bevölkerungsschicht nicht auch noch dazu die Vertretung im Stadtrath ganz abschneide, ihr vielmehr eine solche der Stärke ihrer Vertretung im Bürgerausschusse entsprechend verbürge; — daß auch Vertreter einer bestimmten Klasse, sobald sie zur praktischen Mitarbeit an der Stadtverwaltung berufen würden, ihre Thätigkeit durchaus in der Linie des Gesammtinteresses der Stadt zu halten wüßten, zeige die Erfahrung. Die Kommission konnte sich aber in ihrer Mehrheit diesen Ausführungen nicht anschließen und beschloß daher mit 4 gegen 3 Stimmen, dem hohen Hause die Verwerfung der beantragten Aenderung des § 11 und folgerichtig ebenso des § 43 zu empfehlen.

b) Die beantragte Aenderung des § 35 nimmt einen Vorschlag wieder auf, der schon auf dem letzten Landtag das Haus beschäftigte und von der damaligen Mehrheit verworfen wurde. Wir glauben von einer meritorischen Würdigung desselben an dieser Stelle absehen zu dürfen, da solche sowohl in dem damals vom

Digitized by Google

Abgeordneten Straub erstatteten Bericht als in der Verhandlung im hohen Hause genugsam stattgefunden hat und neue Gesichtspunkte in der Kommission von keiner Seite geltend gemacht wurden.

Der mit einer Mehrheit von einer Stimme beschlossene Kommissionsantrag geht dahin, die beantragte Aenderung des §. 35 der Städteordnung anzunehmen.

III.

Schließlich hat die Kommission auf eine Anregung aus ihrer Mitte hin auch noch die Frage erörtert, ob nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung, falls ein zum Stadtverordneten Gewählter die Wahl ablehnt, die Neuwahl durch die betreffende Klasse der Bürgerschaft oder durch den Bürgerausschuß vorzunehmen sei. Man war in Uebereinstimmung mit der Großherzoglichen Regierung einmüthig der Ansicht, eine solche Neuwahl sei nicht als Ersatzwahl zu betrachten, weil ein zwar Gewählter, der aber die Wahl nicht angenommen hat, noch nicht Stadtverordneter sei, da zur Vollendung der Wahl auch die Annahme seitens des Gewählten gehöre. Ist das aber der Fall, so hat die neue Wahl zweifellos durch die Bürger selbst, nicht durch den Bürgerausschuß stattzufinden.

IV. Zusammenfassung des Ergebnisses und Gegenüberstellung des Kommissionsvorschlags und der Regierungsvorlage.

Gesetzentwurf

Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Die Städteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1884 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. XXIV) erleidet folgende Veränderungen:

Regierungsvorlage:	Kommissionsvorschlag:
§. 15	**§. 15.**
wird dahin gefaßt:	Wie die Regierungsvorlage.
Zur Giltigkeit der Wahl der Stadträthe ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Bürgerausschußmitglieder abgestimmt hat.	
Als zu Stadträthen gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.	
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches sofort von den Betheiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.	

Digitized by Google

Regierungsvorlage:

In § 33

wird der dritte Absatz dahin abgeändert:

Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Städten

bis zu 1000 Bürgern	60
mit 1001 bis 1500 Bürgern	72
mit 1501 bis 2000 Bürgern	84
mit mehr als 2000 Bürgern	96.

In § 36

wird hinter dem dritten Absatz folgender Absatz eingefügt:

Zur Theilnahme an der Wahl sind nur diejenigen zuzulassen, welche in den zum Zwecke der Wahl jeweils anzulegenden Listen eingetragen sind.

Zwischen die §§ 36 und 37 wird eingeschaltet:

§ 36 a.

Beträgt die Zahl der Wahlberechtigten einer Klasse mehr als 500, so kann durch Ortsstatut die Bildung von Wahlbezirken angeordnet werden, mit der Maßgabe, daß in jedem Wahlbezirk eine der Zahl der darin wohnhaften Wahlberechtigten entsprechende Zahl von Stadverordneten zu wählen ist.

In den einzelnen Wahlbezirken leitet die Wahl ein Mitglied des Stadtraths mit Zuziehung eines Schriftführers und zweier Stadträthe oder Stadtverordneten als Urkundspersonen.

Kommissionsvorschlag:

§ 33.

Wie die Regierungsvorlage.

In § 35

soll

a) Absatz 2 folgende Fassung erhalten:

Es besteht

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel,

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Sechstel,

die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft;

b) in Absatz 3 statt zwölf eingesetzt werden: sechs.

In § 36

wird hinter dem dritten Absatz folgender Absatz eingefügt:

Zur Theilnahme an der Wahl sind nur diejenigen zuzulassen, welche in den zum Zwecke der Wahl jeweils anzulegenden Listen eingetragen sind.

Der bisherige Absatz 4 (jetzt Absatz 5) erhält folgende Fassung:

Die Wahl leiten eine oder mehrere Wahlkommissionen, die der Stadtrath ernennt.

§ 36 a.

Von der Kommission abgelehnt.

Digitized by Google

Regierungsvorlage:

Nach § 39 wird eingeschaltet:

§ 40.

Erneuerungs- und Ergänzungswahlen werden in derselben Wahlhandlung vorgenommen. Als für sechs Jahre gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner gewählt diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei Stimmengleichheit wird nach § 15 Absatz 3 verfahren.

In § 43

erhält Absatz 1 folgende Fassung:

Die Stadtverordneten allein ohne die Stadträthe wählen unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Stadtverordneten und entsprechender Beobachtung der Vorschriften des § 15 für den Zeitraum bis zur nächsten Erneuerungswahl einen geschäftsleitenden Vorstand, den Obmann desselben als Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter des Letzteren. Der Vorstand, welchem die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Stadtraths rechtzeitig mitzutheilen sind, kann im einzelnen Falle einen Mitberichterstatter oder auch eine Prüfungskommission aus der Mitte der Stadtverordneten bestellen.

Gegeben

Kommissionsvorschlag:

§ 40.

Wie in der Regierungsvorlage.

Dem § 43

ist folgende Fassung zu geben:

Die Stadtverordneten allein ohne die Stadträthe wählen unter entsprechender Beobachtung der Vorschriften des § 15 für den Zeitraum bis zur nächsten Erneuerungswahl die Mitglieder des geschäftsleitenden Vorstandes und aus diesen in einem besonderen Wahlgang den Obmann des Vorstandes als Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Die Erneuerungswahlen leitet der an Lebensjahren älteste Stadtverordnete, die Ersatzwahlen der Obmann oder dessen Stellvertreter.

Der Vorstand, welchem die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Stadtraths rechtzeitig mitzutheilen sind, kann im einzelnen Falle einen Mitberichterstatter oder auch eine Prüfungskommission aus der Mitte der Stadtverordneten bestellen.

Absatz 3, 4 und 5 wie bisher Absatz 2, 3 und 4.

Gegeben

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 39.

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Januar 1898.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Nokk, Unsern getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzentwurf ernennen Wir den Ministerialdirektor Geheimen Rath Freiherrn von Neubronn.

Gegeben zu Schloß Baden, den 6. Januar 1898.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Heintze.

Digitized by Google

Gesetzentwurf.

Die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Es wird ein Landgericht mit dem Sitze in Heidelberg errichtet.

§ 2.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt:

a. die von dem Landgericht Mannheim loszutrennenden Amtsgerichtsbezirke Heidelberg, Sinsheim und Wiesloch;

b. den von dem Landgericht Karlsruhe loszutrennenden Amtsgerichtsbezirk Eppingen.

§ 3.

Durch Regierungsverordnung werden die Tage bestimmt, an welchen das Landgericht zunächst in dem in § 2 lit. a bezeichneten Umfang ins Leben zu treten hat, und von welchem an der Amtsgerichtsbezirk Eppingen hinzutritt. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben zu ꝛc.

Digitized by Google

Begründung.

Der auch von Seiten der Universität unterstützte Wunsch der Stadt Heidelberg, welche im Jahr 1872 das seit Einführung der Kollegialgerichte I. Instanz (1. Oktober 1864) bestehende Kreisgericht verloren hat (§ 3 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Januar 1872, einige Aenderungen in der Organisation der Gerichte und Verwaltungsbehörden betreffend), wieder ein Kollegialgericht zu erhalten, ist dem Justizministerium wiederholt zu erkennen gegeben worden, und hat der Stadtrat im Verein mit dem Engeren Senat der Universität und der Handelskammer bereits auf dem vorletzten Landtag (im Frühjahr 1894) eine Petition an die beiden Ständekammern gerichtet, worin um Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg gebeten wurde. In dieser Petition wurde ausgeführt, daß die Bevölkerung Heidelbergs sich gegenüber anderen, weit kleineren badischen Städten benachtheiligt erachte, weil sie noch immer kein Kollegialgericht besitze; für die juristische Fakultät der Universität, die akademischen Lehrer sowohl als die Studierenden, und ebenso für die Mitglieder eines Landgerichts, sei die Berührung zwischen Theorie und Praxis höchst förderlich; im Interesse des Handels und der Industrie sei es dringend zu wünschen, daß die entstehenden Rechtsstreitigkeiten namentlich bei der beschränkten Zuständigkeit der Amtsgerichte, bei einem Gerichtshofe in Heidelberg erledigt werden könnten, wodurch den Einwohnern ein bedeutender Aufwand an Zeit und Geld erspart würde. Von allen deutschen Universitätsstädten sei Heidelberg neben Erlangen die einzige, welche kein höheres Gericht besäße; Heidelberg dürfe aber nach der Größe und Bedeutung der Stadt und dem hohen Ansehen, dessen sich die juristische Fakultät erfreue, mit Recht den Wunsch aussprechen, daß es in dieser Hinsicht nicht länger hinter andern Universitätsstädten, namentlich auch hinter der Schwesteruniversität Freiburg, zurückstehe.

Die Petition ist seiner Zeit von den beiden Kammern der Ständeversammlung der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen worden. Die Justizverwaltung anerkennt die von den Heidelberger Behörden zur Unterstützung ihres Gesuchs vorgebrachten Gründe als durchaus zutreffend und ist deshalb, namentlich auch um den mit Arbeit überhäuften Mannheimer Gerichtshof durch Verkleinerung des Sprengels zu erleichtern, der Frage der Wiedererrichtung eines Gerichtshofes in Heidelberg näher getreten.

Die Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere jener über die räumliche Unterbringung eines Gerichtshofes, welche anfänglich Schwierigkeiten zu bieten schien, hat ergeben, daß ein Landgericht in Heidelberg ohne sehr erhebliche Belastung der Staatskasse errichtet werden könnte, sofern die Stadtgemeinde selbst zur Erreichung ihres Wunsches zu Opfern sich entschließen würde. Bei den mit derselben geführten Verhandlungen hat sie sich zu den Leistungen verpflichtet, welche unten unter Ziffer III näher aufgeführt sind.

Da allzu kleine Landgerichte, denen nur ganz wenige Amtsgerichte mit verhältnismäßig geringer Bevölkerungszahl zugewiesen werden können, im dienstlichen Interesse nicht empfehlenswert sind, soll der Landgerichtsbezirk Heidelberg so gestaltet werden, daß derselbe hinsichtlich der ihm zufallenden Geschäftsaufgabe jedenfalls die Landgerichtsbezirke Waldshut und Mosbach hinter sich läßt. Es ist in Aussicht genommen, dem neuen Gerichtshof nicht blos die von dem Landgericht Mannheim loszutrennenden Amtsgerichtsbezirke Heidelberg, Sinsheim und Wiesloch, sondern auch den vom Landgericht Karlsruhe abzulösenden Amtsgerichtsbezirk Eppingen zuzutheilen. Durch die erwähnte Lostrennung wird das Landgericht

Digitized by Google

Mannheim an Civilsachen etwa 1/6tel, an Handelssachen etwa 1/6tel und an Strafsachen etwa 1/6tel abgeben, aber immer noch ein stark beschäftigter Gerichtshof bleiben. Das Landgericht Heidelberg soll mit jenem in Mannheim zu einem Schwurgerichtsbezirk zusammengelegt und sollen die Schwurgerichtssitzungen für diese beiden Bezirke sowie den Landgerichtsbezirk Mosbach auch künftig in Mannheim stattfinden. An dem Bestand des Mosbacher Gerichtshofs wird und kann nach Lage der Sache nichts geändert werden. Die erwähnte Entlastung des Mannheimer Gerichtshofs wird ermöglichen, die in Anlage 4 zum Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1898/99 bezeichnete Zahl von Richtern und sonstigem Beamtenpersonal von diesem abzuscheiden. Die Lostrennung des Amtsgerichtsbezirks Eppingen von dem Landgericht Karlsruhe wird, da die aus diesem Bezirk stammenden Civil- und Strafsachen ihrer Zahl nach verhältnismäßig gering sind, diesem gleichfalls stark beschäftigten Gerichtshof eine kaum fühlbare Erleichterung bringen. Nach der Vorschrift in § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum betreffend (Ges.- u. V.O.Bl. Seite 91 ff.), ist zu Aenderungen in den Sitzen und Bezirken der Landgerichte ein Gesetz erforderlich; es wird deshalb vorstehender Gesetzentwurf den Ständen zur Berathung und Zustimmung vorgelegt.

Im Einzelnen wird bemerkt:

I. Der Sprengel des zu errichtenden Landgerichts soll, wie bereits erwähnt, umfassen:

a. Die von dem Landgericht Mannheim loszutrennenden Amtsgerichtsbezirke

Heidelberg	mit 37	Gemeinden	und	81728	Gerichtseingesessenen
Sinsheim	„ 20	„	„	20703	„
Wiesloch	„ 16	„	„	22536	„

b. Den von dem Landgericht Karlsruhe loszutrennenden Amtsgerichtsbezirk

Eppingen mit 15 Gemeinden und 18304 Gerichtseingesessenen

zusammen

4 Amtsgerichtsbezirke mit 88 Gemeinden und 143271 Gerichtseingesessenen.

Die Zahl der gerichtseingesessenen Bevölkerung des Landgerichts Heidelberg wird jene des Landgerichts Waldshut (221 Gemeinden mit 113362 Gerichtseingesessenen) erheblich übersteigen und sich jener des Landgerichts Mosbach (259 Gemeinden mit 164695 Gerichtseingesessenen) nähern; die geschäftliche Aufgabe desselben wird sich aber, wie aus den Anlagen I und II ersichtlich, welche die Ergebnisse der Jahre 1894, 1895 und 1896 aus den betreffenden Amtsgerichtsbezirken enthalten, so gestalten, daß der neue Gerichtshof sowohl in Civil- als Strafsachen nicht nur stärker beschäftigt sein würde als die Gerichtshöfe zu Waldshut und Mosbach, es würden in dieser Beziehung selbst jene zu Konstanz und Offenburg, letzteres wenigstens in Strafsachen, überholt werden.

Nach dem in der Anlage enthaltenen Zahlenmaterial wurden von den in den Jahren 1894/96 in I. und in der Berufungsinstanz anhängigen Civilprozessen durch kontradiktorische Endurtheile erledigt:

beim Landgericht	Waldshut	von 977	: 289
„ „	Mosbach	„ 1420	: 402
„ „	Konstanz	„ 1543	: 350
„ „	Offenburg	„ 2149	: 602
aus den dem zu errichtenden Gerichtshof zuzuteilenden Amtsgerichtsbezirken		„ 2130	: 555.

In der nämlichen Periode ergingen in Strafsachen in der vorbezeichneten Reihenfolge Urteile 447, bezw. 556, 811, 913 und 1032.

II. Was die räumliche Unterbringung des Gerichtshofs betrifft, so ist in Aussicht genommen, für denselben den dritten Stock des Amtsgerichtsgebäudes einzurichten, in welchem sich gegenwärtig zwei Dienstwohnungen für den Amtsgerichtsvorstand und einen weiteren Richter befinden. Daneben würden der im zweiten Stocke gelegene Schöffensaal, sowie das Beratungszimmer, welche beide vom Amtsgericht an zwei

Digitized by Google

Tagen in der Woche für die Schöffensitzungen benützt werden, dem Landgericht an 4 Tagen in der Woche für die Civil- und Strafkammerverhandlungen zur Verfügung stehen — eine Mitbenützung, welche als ausreichend anzusehen ist und unter ähnlichen Verhältnissen bei dem Landgericht in Waldshut ohne Störungen und Unzuträglichkeiten stattfindet.

Ueber die im und beim Amtsgerichtsgebäude erforderlichen baulichen Vorkehrungen geben die Erläuterungen zu § 9 des Titels VI B außerordentlicher Etat für 1898/99 — Seite 14/15 des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts — worauf zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, näheren Aufschluß.

Außer dem Schöffensaal und dem Beratungszimmer werden dem Gerichtshof 17 Räume mit einer Bodenfläche von rund 470 qm zur Verfügung stehen, welche nach Zahl und Größe im Vergleich zu jenen, welche gegenwärtig den Landgerichten Waldshut und Mosbach seit der Errichtung derselben in den betreffenden Gerichtsgebäuden zugeteilt sind — Waldshut 11 Räume mit 293 qm Bodenfläche; Mosbach 14 Räume mit 316 qm Bodenfläche — als ausreichend zu erachten sind, indem u. A. jeder der 7 richterlichen Beamten ein besonderes Geschäftszimmer erhalten wird.

III. Hinsichtlich der finanziellen Seite der Frage ist zu bemerken, daß die Staatskasse durch die Errichtung des Gerichtshofs nicht sehr erheblich belastet werden wird, einmal weil ein Theil des zur Besetzung desselben erforderlichen Richter- und sonstigen Beamtenpersonals vom Landgericht Mannheim herübergenommen werden kann, sodann weil ein Staatsanwalt mit dem nöthigen Hilfspersonal jetzt schon seinen Sitz in Heidelberg hat und räumlich im Amtsgerichtsgebäude untergebracht ist, weßhalb Ausgaben hiefür, sowie für die Bestellung eines landgerichtlichen Medizinalreferenten, dessen Funktionen bei dem Heidelberger Gerichtshof von dem daselbst wohnhaften Medizinalreferenten des Landgerichts Mannheim wie bisher besorgt werden können, nicht in Betracht kommen. Die Einzelheiten der dem ordentlichen Etat jährlich zuwachsenden Ausgaben sind in der Anlage 4 zum Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Seite 161) dargestellt und wird hier auf dieselbe Bezug genommen.

Ein kleiner Theil dieser, zu 31 990 ℳ veranschlagten Ausgaben dürfte durch die Ersparniß bei der Position „Gebühren der Zeugen und Sachverständigen“ gedeckt werden; doch läßt sich bei dem Mangel jeglicher Anhaltspunkte ein Betrag hiefür auch nicht schätzungsweise angeben.

Die einmaligen Ausgaben sind in Titel VI § 9 des außerordentlichen Etats (Seite 14/15 des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts) zu 85 000 ℳ veranschlagt. Davon werden 70 000 ℳ für die im Amtsgerichtsgebäude vorzunehmenden baulichen Aenderungen, sowie für die Erstellung eines Wohngebäudes für die beiden Kanzleidiener des Land- und Amtsgerichts im Amtsgerichtshof erforderlich, die weiteren 15 000 ℳ sind für die Ausstattung der Geschäftsräume mit Mobiliar und sonstigen Einrichtungsgegenständen, Beschaffung einer Bibliothek u. s. w. bestimmt.

An dem Betrag der einmaligen Ausgaben hat die Stadt Heidelberg nach der zwischen dem Ministerium und dem Stadtrath mit Zustimmung des Bürgerausschusses getroffenen Vereinbarung die Hälfte mit 42 500 ℳ der Staatskasse zu ersetzen (vgl. Titel I der Einnahme — B. Außerordentlicher Etat — S. 70/71 des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts); außerdem stellt dieselbe für die Dauer des Bestehens des Gerichtshofs ein ihr gehöriges Gebäude nebst Garten zur Verfügung und richtet dasselbe auf ihre Kosten als Dienstwohnungen für den Landgerichtspräsidenten und den Amtsgerichtsvorstand ein, wogegen sie einen dem gesetzlichen Wohnungsgeld der betreffenden Beamten gleichkommenden Miethzins — z.Zt. jährlich 760 ℳ für den Landgerichtspräsidenten und 620 ℳ für den Amtsgerichtsvorstand — erhalten soll. Auch tritt die Stadt zur Gewinnung eines geeigneten Bauplatzes für die Kanzleidienerwohnungen von dem ihr gehörigen Gelände bei der Realschule eine kleine Parzelle an den Justizetat zu Eigenthum unentgeltlich ab.

Zu § 2. Nach den anliegenden statistischen Ergebnissen würde die Bildung eines Landgerichts in Heidelberg aus den Amtsgerichtsbezirken Heidelberg, Sinsheim und Wiesloch für sich allein schon ein stärker beschäftigtes Landgericht, als es die Landgerichte Waldshut, Mosbach und Konstanz sind, ergeben

Digitized by Google

gleichwohl erscheint es im Hinblick auf die geographische Lage des Amtsgerichtsbezirks Eppingen, und da der Verkehr dieses Bezirks mehr gegen das Unterland gravitirt, und nachdem eine den Verkehr dahin insbesondere nach Heidelberg erleichternde Verbindungsbahn von Eppingen nach Steinsfurth beziehungsweise Sinsheim hergestellt werden soll, worüber den Ständen ein Gesetzentwurf bereits vorliegt, wünschenswerth, daß auch der erwähnte Amtsgerichtsbezirk dem Landgericht Heidelberg zugetheilt werde.

Die Entfernung von der so ziemlich in der Mitte des Bezirks gelegenen Stadt Eppingen nach Karlsruhe beträgt 48 km, nach Herstellung der oben erwähnten Verbindungsbahn wird dieselbe über Sinsheim nach Heidelberg 46 km betragen; auch wird für die Mehrzahl der Orte des Bezirks, insbesondere die nördlich und nordöstlich gelegenen, von welchen die Orte Richen und Ittlingen Stationen für Personen- und Güterverkehr erhalten sollen, eine leichtere Verkehrsverbindung nach Heidelberg geschaffen werden, als sie jetzt nach Karlsruhe besteht, und nur für einige südlich gelegene Orte wird sich eine etwas größere Entfernung von dem Sitze des künftigen Gerichtshofs gegenüber derjenigen von dem bisherigen ergeben. Eine Erschwerung und Belastung der Bevölkerung in Bezug auf Zeit- und Geldaufwand wird hiernach im Allgemeinen nicht entstehen.

Zu § 3. Die im Amtsgerichtsgebäude zur Unterbringung des Landgerichts vorzunehmenden baulichen Aenderungen werden im günstigsten Falle bis 1. Januar 1899 vollzogen sein; sie werden sich aber unter Umständen bis in das Frühjahr 1899 hineinziehen, so daß der Termin für das Inslebentreten des neuen Gerichtshofs bis dahin verschoben werden muß. Nach Fertigstellung der Baulichkeiten dürfte das Landgericht zunächst in dem in § 2a des Gesetzentwurfs bezeichneten Umfang ins Leben treten, wogegen mit der Zutheilung des Amtsgerichtsbezirks Eppingen bis zur Eröffnung der in Aussicht genommenen Verbindungsbahn von Eppingen nach Sinsheim, welche nach einer amtlichen Mittheilung im günstigsten Falle nicht vor Frühjahr 1900 wird stattfinden können, zugewartet werden sollte.

Die Bestimmung der bezüglichen Termine werden, wie dies bei Aenderungen in den Gerichtsbezirken üblich, der Regierungsverordnung vorzubehalten sein.

Digitized by Google

Darstellung

des

Geschäftsstandes eines aus den Amtsgerichtsbezirken

Heidelberg,
Sinsheim,
Wiesloch und
Eppingen

gebildeten

Landgerichts Heidelberg

nach den

Ergebnissen der Jahre 1894, 1895 und 1896.

A. Civilsachen.

---

ed by Google

1	2	3	4	5	6

Bürgerliche

Civil-

In erster Instanz

Landgericht	Anhängig gewordene Fälle			Mündliche Verhandlungen						End-Urteile					
				Gesamtzahl			darunter kontradiktorische			Gesamtzahl			darunter kontradiktorische		
	1894	1895	1896	94	95	96	94	95	96	94	95	96	94	95	96
Heidelberg gebildet aus den Amtsgerichtsbezirken:															
Heidelberg Sinsheim Wiesloch *) .	616	599	571	780	729	714	293	305	337	419	398	369	133	119	127
sowie															
Eppingen †) . .	32	30	31	40	31	41	15	8	18	22	17	17	8	4	7
Sa. .	648	629	602	820	760	755	308	313	355	441	415	386	141	123	134
Es betrug der Geschäftsstand der Landgerichte:															
Konstanz . . .	403	475	552	820	1028	1114	187	225	268	227	276	310	80	89	114
Waldshut . . .	294	276	322	432	377	471	120	86	159	195	183	203	85	64	94
Offenburg . . .	584	617	696	613	808	1031	366	304	397	416	402	400	161	155	143
Mosbach . . .	378	431	369	486	470	483	181	186	189	241	251	232	78	89	89
*) Darunter Fälle aus der Kammer für Handelssachen . .	261	237	212	290	241	276	70	69	119	177	159	160	26	19	35
†) Darunter Fälle aus der Kammer für Handelssachen . .	5	4	8	4	4	10	1	—	3	2	4	4	—	—	2

Digitized by Google

7	8	9	10	11	12	13

Rechtspflege

Prozesse

In der Berufungsinstanz															Arreste und einstweilige Verfügungen			Beschwerden		
Anhängig gewordene Fälle			Mündliche Verhandlungen						Endurteile											
			Gesamtzahl			darunter kontradiktorische			Gesamtzahl			darunter kontradiktorische								
94	95	96	94	95	96	94	95	96	94	95	96	94	95	96	94	95	96	94	95	96
65	79	74	79	89	101	54	65	71	52	60	62	38	47	50	32	30	50	20	20	40
13	7	13	13	11	17	8	9	15	7	6	14	4	5	13	3	—	—	4	9	6
78	86	87	92	100	118	62	74	86	59	66	76	42	52	63	35	30	50	24	29	46
26	41	46	62	90	112	22	33	33	19	35	36	17	28	22	19	34	37	13	34	17
32	24	29	59	41	45	32	17	20	24	19	22	19	12	15	19	20	16	23	29	23
81	94	77	75	148	133	70	86	57	58	92	50	44	64	35	31	45	72	61	40	51
77	75	90	104	91	116	68	69	72	68	52	83	47	44	55	28	22	26	26	32	32
															6	7	8			
															1	—	—			

Digitized by Google

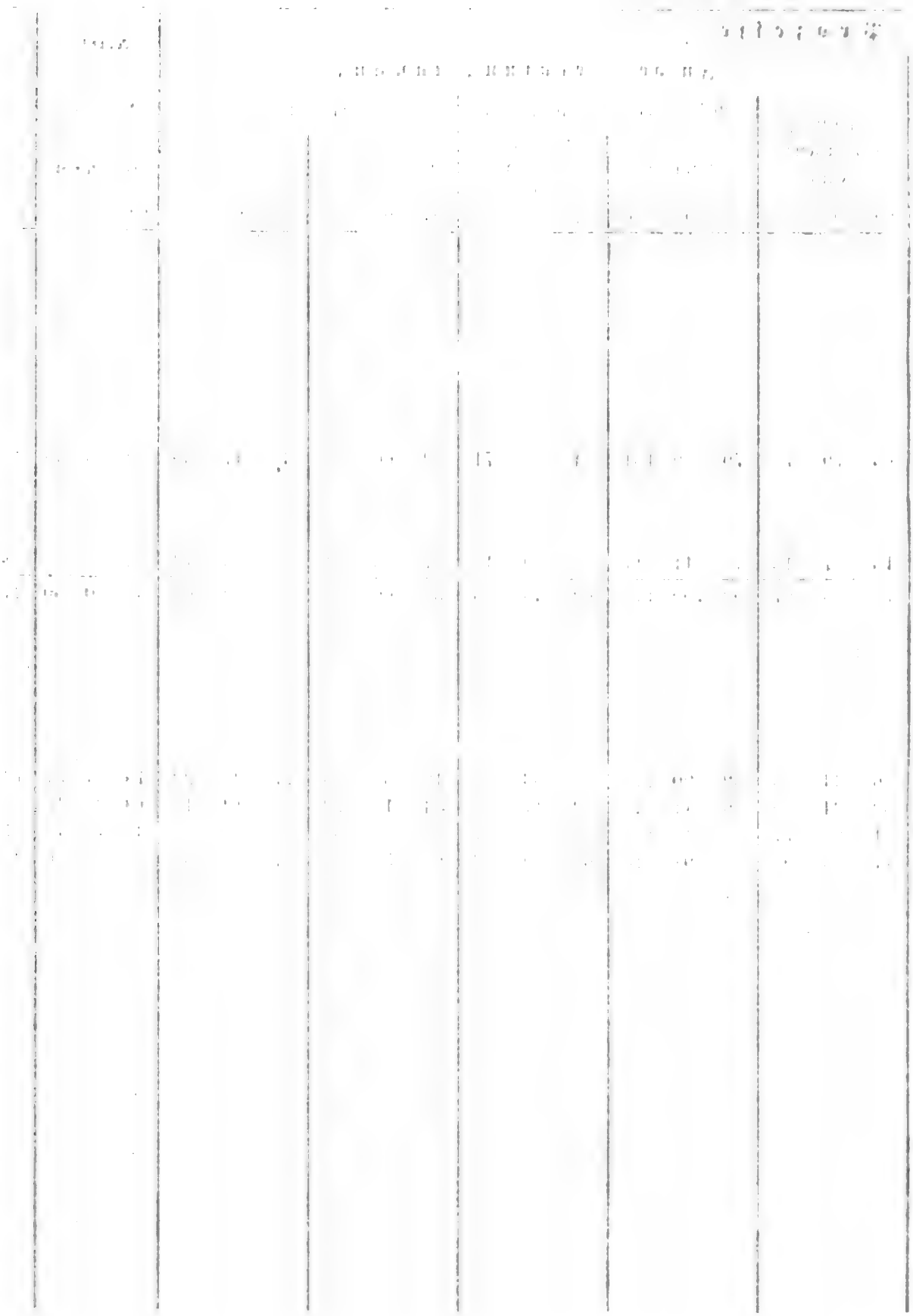

Digitized by Google

Darstellung

des

Geschäftsstandes eines aus den Amtsgerichtsbezirken

Heidelberg,
Sinsheim,
Wiesloch und
Eppingen

gebildeten

Landgerichts Heidelberg

nach den

Ergebnissen der Jahre 1894, 1895 und 1896.

B. Strafsachen.

Digitized by Google

1	2	3	4

B. Strafrechts-

Landgericht	Von der Staatsanwaltschaft: zurückgewiesene und abgegebene Anzeigen			eingeleitete Vorverfahren			Geführte Voruntersuchungen		
	1894	1895	1896	94	95	96	94	95	96
Heidelberg gebildet aus den Amtsgerichtsbezirken Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch	141	131	136	1612	1520	1506	55	56	49
sowie Eppingen	1	7	13	95	74	124	2	3	1
Summa	142	138	149	1707	1594	1630	57	59	50
Es betrug der Geschäftsstand der Landgerichte:									
Konstanz	64	37	50	1239	1251	1417	61	53	60
Waldshut	62	58	50	712	668	644	46	29	20
Offenburg	83	89	128	1363	1293	1398	63	63	41
Mosbach	100	107	121	853	876	860	59	51	28

Digitized by Google

5	6	7	8	9

pflege

Ergangene Urteile									Gesammtzahl der Urteile (Spalte 5–7)			Beschwerden		
des Schwurgerichts			der Strafkammer			der Berufungskammer								
94	95	96	94	95	96	94	95	96	94	95	96	94	95	96
7	22	16	212	167	153	117	124	149	336	313	318	9	9	16
1	3	1	6	6	9	9	11	19	16	20	29	—	—	—
8	25	17	218	173	162	126	135	168	352	333	347	9	9	16
31	20	17	210	183	203	36	64	47	277	267	267	7	10	17
20	8	6	85	88	90	47	53	50	152	149	146	8	11	5
27	18	17	202	171	185	109	89	95	338	278	297	16	6	12
19	16	18	106	109	66	64	64	91	189	189	177	25	16	13

Digitized by Google

№ 39 a.

Beilage zum Protokoll der 34. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Februar 1898.

Bericht

der Budget-Kommission der zweiten Kammer der Landstände

über

den Gesetzentwurf, die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum betreffend.

Erstattet von dem **Abgeordneten Straub.**

Das auf 1. Oktober 1864 anläßlich der Einführung der Kollegialgerichte erster Instanz errichtete Kreisgericht Heidelberg wurde durch landesherrliche Verordnung vom 5. Januar 1872, einige Aenderungen in der Organisation der Gerichte und Verwaltungsbehörden betr., auf 1. Mai 1872 wieder aufgehoben und dem Kreis- und Hofgericht Mannheim zugetheilt. Diese Aufhebung erfolgte gleichzeitig mit der Aufhebung der Kreisgerichte Baden, Lörrach und Villingen, sowie der Amtsgerichte Radolfzell, Gengenbach, Gernsbach, Philippsburg, Neckarbischofsheim, Kenzingen, Walldürn, Meersburg, Jestetten, Haslach, Ladenburg, Neckargemünd und Gerlachsheim, von welchen die 7 erstgenannten inzwischen im Wege der Verordnung wieder errichtet worden sind, nachdem die Gerichtseingesessenen sich um diese Wiedererrichtung nachdrücklich bemüht hatten, und da auch die Justizverwaltung dieselbe vom Standpunkte der Interessen der Rechtspflege glaubte rechtfertigen zu können.

Zu einer ähnlichen Auffassung gelangte die Justizverwaltung auch hinsichtlich der Wiedererrichtung eines Kollegialgerichts I. Instanz in Heidelberg; da jedoch zu Aenderungen in den Sitzen und Bezirken der Landgerichte nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze vom 3. März 1879 ein Gesetz erforderlich ist, mußte an Stelle der Erlassung einer bezüglichen Verordnung der Weg der Vorlage eines Gesetzentwurfs eingeschlagen werden.

Die Bestrebungen der Stadt Heidelberg, ein Kollegialgericht zu erhalten, reichen bis in die vierziger Jahre zurück; sie blieben aber damals trotz der Geneigtheit der Justizverwaltung, diesen Bestrebungen zu entsprechen — es war bereits ein Bauplatz erworben — erfolglos, weil die beabsichtigt gewesene Neuorganisation einer Anzahl von Bezirksstrafgerichten überhaupt nicht zum Vollzug kam; von Erfolg begleitet waren dagegen die im Jahr 1862 von der Gemeindebehörde im Verein mit dem Engeren Senat der Universität wieder aufgenommenen Bemühungen, anläßlich der damals bevorstehenden Gerichtsorganisation ein Kollegialgericht zu erhalten, indem auf 1. Oktober 1864 in Heidelberg ein die Amtsgerichte Eppingen,

Digitized by Google

Heidelberg, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Sinsheim und Wiesloch umfassendes Kreisgericht errichtet wurde; es war schon damals Seitens der Stadtgemeinde und der Universität hervorgehoben worden, daß Heidelberg vermöge seiner Lage inmitten einer sehr bevölkerten und verkehrsreichen Gegend sich als Sitz eines Gerichtshofs besonders eigne, daß es daselbst für ein Kollegialgericht an einer genügenden geschäftlichen Aufgabe nicht fehlen würde, und daß es nicht blos der Bevölkerung im Allgemeinen, sondern namentlich auch den Angehörigen der Universität in hohem Grad erwünscht wäre, wenn in Heidelberg sämmtliche Civil- und Strafprozesse erster Instanz verhandelt werden könnten.

Die Aufhebung des Kreisgerichts im Jahre 1872 erfolgte nach der damals von der Justizverwaltung abgegebenen Erklärung nicht etwa, weil der Gerichtshof nicht ausreichend beschäftigt gewesen wäre, sondern trotzdem die Beschäftigung ausdrücklich als genügend zugegeben und weiter anerkannt wurde, daß sich bei dem Gerichtshof eine entsprechende Anzahl tüchtiger Anwälte niedergelassen habe und Heidelberg für die geistige Anregung und wissenschaftliche Fortbildung der Gerichtsbeamten besonders gute Bedingungen biete; für die Aufhebung war vielmehr vorzugsweise die Auffassung entscheidend, daß die Vereinfachung des Staatshaushaltes diese Maßnahme erheische.

Alle späteren Versuche der Stadt Heidelberg, die verfügte Aufhebung wieder rückgängig zu machen, blieben ergebnislos; auch die anläßlich der Justiz-Organisation im Jahr 1879 wiederholte Bitte der Stadt um Errichtung eines Landgerichts blieb unberücksichtigt.

Inzwischen ist diese Bitte der Justizverwaltung gegenüber mehrfach wiederholt worden, und es hat der Stadtrath im Verein mit dem Engeren Senat der Universität und der Handelskammer im Jahr 1894 eine Petition an beide Ständekammern gerichtet, worin um die Errichtung eines Landgerichts gebeten wurde.

Es wurde darin ausgeführt, daß der Wunsch der Bevölkerung, ein Landgericht zu erhalten, inzwischen nicht nachgelassen habe, sondern in dem Maaße dringender geworden sei, als Heidelberg gerade seit Anfang der 1870er Jahre an Umfang und Bedeutung gewonnen und als daselbst insbesondere auch Handel und Industrie festen Fuß gefaßt habe und in fortdauernder Ausdehnung und Entwicklung begriffen sei; die Unzuträglichkeiten, die sich daraus ergäben, daß die Civil- und Strafsachen erster Instanz nicht mehr in Heidelberg verhandelt werden könnten, äußerten sich für die Bevölkerung, für die Parteien, wie namentlich auch für die vor Gericht berufenen Zeugen und Sachverständigen vor Allem in großem Zeitverlust und beruflichen Störungen, während auf der andern Seite auch der Staatskasse ein beträchtlicher Mehraufwand für Zeugen- und Sachverständigengebühren, für die Reisegebühren des Staatsanwalts und Untersuchungsrichters erwüchsen; außerdem sei für die juristische Fakultät der Universität, wie für die Mitglieder eines Landgerichts eine enge Berührung zwischen Theorie und Praxis in hohem Grade förderlich; Heidelberg sei neben Erlangen die einzige deutsche Universitätsstadt, welches kein höheres Gericht besäße; die meisten Landgerichte unseres Landes hätten ihren Sitz in Orten von weit geringerer Einwohnerzahl; einem Kollegialgericht in Heidelberg würde aber, selbst wenn es nur die Amtsgerichtsbezirke Heidelberg, Sinsheim und Wiesloch umfassen würde, eine ausreichende geschäftliche Aufgabe, so wenig wie früher, fehlen; letztere würde etwa derjenigen von Konstanz gleichkommen, diejenige von Waldshut und Mosbach aber wesentlich übertreffen; die finanzielle Belastung der Staatskasse durch Errichtung des Landgerichts würde angesichts der angedeuteten Mindera ufwendungen und, da in Folge der Entlastung des Landgerichts Mannheim eine entsprechende Reduktion des dortigen Richter- und Beamtenpersonals eintreten könnte, eine nicht beträchtliche sein; auch sei die Stadtgemeinde zu einem Entgegenkommen in finanzieller Beziehung gerne bereit. Die Petition wurde in beiden Kammern der Landstände der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen.

Die Gr. Regierung anerkennt in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs die zur Unterstützung der Petition vorgebrachten Gründe als zutreffend und hat sich zur Vorlage des Gesetzentwurfs entschlossen, weil sie weiter davon ausgeht, daß ein, wie vorgeschlagen, die Amtsgerichtsbezirke Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch und Eppingen umfassender Gerichtshof hinreichend, und zwar mehr als die Landgerichte Waldshut, Mosbach und Konstanz, hinsichtlich der Strafsachen auch mehr als Offenburg beschäftigt wäre, weil sie anderseits eine Erleichterung des mit Arbeit überhäuften Mannheimer Gerichtshofs durch Verkleinerung

by Google

des Sprengels als im Interesse der Rechtspflege gelegen erachtet und weil ferner eine erhebliche Belastung der Staatskasse, namentlich bei der Möglichkeit einer günstigen räumlichen Unterbringung des zu errichtenden Gerichtshofs nicht in Betracht komme.

Ihre Kommission hat die Frage der Errichtung eines Landgerichts Heidelberg

1. vom Standpunkt der Interessen der Rechtspflege,
2. vom Standpunkt der Interessen der gerichtseingesessenen Bevölkerung und der besonderen lokalen Interessen,
3. vom Standpunkt der finanziellen Wirkung für die Staatskasse

geprüft und ist in ihrer großen Mehrheit zu dem Beschlusse gelangt, Ihnen die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

1. In erster Reihe steht das Interesse der Rechtspflege. Das Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz dazu vom 27. Januar 1877 hat, wie die praktische Durchführung der Gerichtsorganisation überhaupt, so insbesondere auch die Abgrenzung der Bezirke der Gerichte den einzelnen Bundesstaaten überlassen; es gibt sonach hinsichtlich der Größe der Gerichtssprengel und der Sitze der Gerichte weder reichsgesetzliche Bestimmungen noch sonst von Reichswegen aufgestellte leitende Grundsätze. Auch unsere Landesgesetzgebung (§ 1 des Gesetzes, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betr., vom 3. März 1879) hat solche Normen nicht aufgestellt, und es kann nur aus der Bestimmung, wonach die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte durch Verordnung bestimmt werden, während die Sitze und Bezirke der Landgerichte vom 1. Oktober 1884 an nur durch Gesetz verändert werden dürfen, und aus den Gründen, welche die gesetzgebenden Faktoren zu dieser Unterscheidung geführt haben, geschlossen werden, daß man davon ausging, es sei „bei den Landgerichten eine gewisse Stabilität ihrer Sitze und des Umfangs ihrer Bezirke wünschenswerth und auch durchführbar, weil die in Betracht kommenden Verhältnisse (Geschäftslast, Verkehrsverhältnisse, Handel und Wandel der betr. Gegenden und andere lokale Verhältnisse) für die Bezirke eines Landgerichts im Ganzen nicht in dem Maaße dem Wechsel unterworfen seien, wie dies bei dem Bezirke eines Amtsgerichts der Fall sein könne."

Damit ist anerkannt, daß die Frage der Geschäftslast eines Gerichts für die Rechtspflege und damit für die Bildung der Gerichtsbezirke von Bedeutung sein soll; weder die Ueberbürdung noch die nicht ausreichende Beschäftigung eines Gerichts kann für die Rechtspflege förderlich sein; Aenderungen in der Geschäftslast eines Gerichts nach der einen oder andern Richtung können sonach Aenderungen an dem Umfang eines Gerichtsbezirks rechtfertigen; so hat das Gesetz vom 26. Juni 1890 dem nicht ausreichend beschäftigten Landgericht Waldshut zwei weitere Amtsgerichtsbezirke (Schönau und Schopfheim) zugetheilt. Anderseits weist der Geschäftsstand des Landgerichts Mannheim, welches in der Begründung zum Gesetzentwurf als „mit Arbeit überhäuft" bezeichnet wird, eine beträchtliche Geschäftsvermehrung auf, wie sich aus einer Vergleichung des Geschäftsstandes dieses Gerichtshofs in den Jahren 1882 und 1896 ergibt (vgl. die Uebersicht im Staatsanzeiger 1883 S. 296/98 u. 1897 S. 428/29).

So entfallen

A. In Civilsachen:	1882	1896	1896 gegenüber 1882
1. in erster Instanz anhängig gewordene Fälle:			
bei der Civilkammer	1018	1254	mehr 236 = 23 %
bei der Kammer für Handelssachen . .	580	1170	mehr 590 = 101 %
Endurtheile:			
bei der Civilkammer	568	822	mehr 254 = 44 %
bei der Kammer für Handelssachen . .	400	863	mehr 463 = 110 %
Darunter contradictorische:			
bei der Civilkammer	314	418	mehr 104 = 33 %
bei der Kammer für Handelssachen . .	105	224	mehr 119 = 113 %

Digitized by Google

2. in der Berufungsinstanz anhängig gewordene Berufungen:	1882	1896	1896 gegenüber 1882
bei der Civilkammer	211	303	mehr 92 = 46 %
Endurtheile	159	276	mehr 117 = 74 %
darunter contradictorische	140	219	mehr 79 = 56 %
Arreste und einstweilige Verfügungen:			
bei der Civilkammer	45	148	mehr 103 = 228 %
bei der Kammer für Handelssachen . .	33	54	mehr 21 = 63 %
B. In Strafsachen:			
Zahl der geführten Voruntersuchungen .	153	167	mehr 14 = 9 %
Zahl der ergangenen Schwurgerichtsurtheile	48	32	weniger 16 = 25 %
Zahl der ergangenen Strafkammerurtheile	403	506	mehr 103 = 25 %
Zahl der Beschwerden	26	70	mehr 44 = 169 %

Der Gerichtshof war aber 1882 besetzt mit 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 12 Räthen, im Jahr 1896 mit 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 16 Räthen.

Die Vermehrung des Richterpersonals hat sonach mit der Zunahme des Geschäftsstandes nicht gleichen Schritt gehalten. Es bestehen z. Zt. bei dem Landgericht Mannheim 4 Civilkammern, 3 Strafkammern und 2 Kammern für Handelssachen.

Angesichts des fortdauernd erheblichen Anwachsens der Bevölkerung des Gerichtssprengels, vor allem der Städte Mannheim und Heidelberg, müßte, falls das Landgericht Mannheim in seinem seitherigen Umfange erhalten würde, ohnedies das Gerichtspersonal vermehrt und eventuell eine weitere Civilkammer oder Strafkammer gebildet werden, wenn nicht in Folge von Ueberbürdung der einzelnen Richter bezw. Senate die Gründlichkeit und Zuverlässigkeit der Rechtsprechung — diese wichtigste Aufgabe der Rechtspflege — leiden soll.

Dazu kömmt, daß bei einem Gerichtshof, bei welchem die einzelnen Kammern einmal über eine gewisse Zahl hinausgehen, mit seinem großen Richter- und Beamtenpersonal die Präsidialgeschäfte einen Umfang annehmen können, der die nothwendige allgemeine Dienst-Aufsicht und Uebersicht in nachtheiliger Weise erschweren muß.

Erscheint sonach auf der einen Seite eine Entlastung des Mannheimer Gerichtshofes in der That angezeigt, so entsteht anderseits die Frage, ob ein zum Zweck dieser Entlastung in Heidelberg zu errichtender Gerichtshof auch eine ausreichende geschäftliche Aufgabe haben würde.

Daß aber Letzteres der Fall, ist in der Begründung zum Gesetzentwurf nachgewiesen, wonach der neue Gerichtshof sowohl in Civil- als Strafsachen nicht nur erheblich stärker beschäftigt sein würde, als die Gerichtshöfe zu Waldshut und Mosbach, sondern selbst mehr, als jener in Konstanz und in Strafsachen auch mehr als jener in Offenburg, dem er in Civilsachen nahezu gleichkäme.

Es ist nun allerdings geltend gemacht worden, daß eine volle Beschäftigung des zu errichtenden neuen Gerichtshofs dann in Frage gestellt wäre, wenn etwa durch eine Aenderung des § 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Rechtsansprüche mit einem über 300 ℳ hinausgehenden Streitwerth erweitert werden sollte; allein weder der dem Reichstag z. Z. vorliegende Entwurf eines Gesetzes, Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes betr., noch die auf Abänderung desselben bezw. der Civilprozeßordnung im Reichstag gestellten Anträge haben eine solche Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte in Aussicht genommen; aber auch, wenn diese Kompetenzerweiterung eintreten würde, würden die Landgerichte als Berufungsinstanz entsprechend mehr in Anspruch genommen sein. Andererseits unterliegt es keinem Zweifel, daß die Gerichte nach Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches namentlich in der Uebergangszeit in Folge der bei den umfassenden Aenderungen des heutigen bürgerlichen Rechts ganz unvermeidlichen neuen Kontroversen überhaupt in größerem Umfang in Anspruch genommen sein werden.

Digitized by Google

Nachdem sich Ihre Kommission hiernach überzeugt hatte, daß der thatsächlich vorhandenen und noch weiter zu erwartenden Ueberbürdung des Landgerichts Mannheim nur entweder durch Vermehrung des Richterpersonals oder durch Abtrennung eines Theils des Gerichtssprengels abzuhelfen sei, und daß ein aus diesem abzutrennenden Theil nebst einem weiteren vom gleichfalls stark beschäftigten Landgericht Karlsruhe abgetrennten Amtsgerichtsbezirk zu bildendes Landgericht Heidelberg ein vollbeschäftigter Gerichtshof sein wird, hielt dieselbe den letzteren Weg der Abhilfe für den richtigeren, zumal, wie unter 2 und 3 dargethan werden wird, einerseits auch das Interesse der Bevölkerung und andere lokale Rücksichten diesen Weg empfehlen und andererseits der damit für die Staatskasse verbundene Kostenaufwand kein sehr erheblicher sein wird.

2. Es ist schon oben erwähnt, daß auch solche Veränderungen, die sich auf die gerichtseingesessene Bevölkerung, auf die Verkehrsverhältnisse, auf Handel und Wandel und andere lokale Verhältnisse beziehen, nach der Begründung zu § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze vom 3. März 1879, wonach Aenderungen der Sitze und Bezirke der Landgerichte nur durch Gesetz möglich sein sollen, eine solche Aenderung rechtfertigen können.

Nun ist schon die Bevölkerung der 4 Amtsgerichtsbezirke, welche der neue Gerichtshof umfassen soll, seit 1880 von 130 597 auf 143 271, somit um 12 674 Seelen — die Bevölkerungszahl eines kleineren Amtsgerichtsbezirks — angewachsen; davon entfällt auf die Stadt Heidelberg (bei jeweiliger Einbeziehung von Neuenheim) allein eine Vermehrung von 8785. Mit dieser Bevölkerungszunahme in Heidelberg geht aber eine sichtliche Zunahme von Handel, Verkehr und Industrie Hand in Hand, so daß Heidelberg mit nunmehr 35 190 Einwohnern nicht mehr als die fast ausschließliche Universitäts- und Fremdenstadt erscheint, wie sie es früher gewesen ist. Gerade von der Entwicklung von Handel und Wandel, wie von der Dichtigkeit der Bevölkerung hängt aber wesentlich die Inanspruchnahme der Gerichte ab, und wie diese letztere insbesondere für den Amtsgerichtsbezirk Heidelberg thatsächlich beträchtlich zugenommen hat, ergibt sich aus der im Budget für 1898/99 nachgewiesenen Nothwendigkeit der Anstellung eines fünften Richters bei dem Amtsgericht Heidelberg.

Es scheint Ihrer Kommission nun aber — immer vorausgesetzt, daß nicht etwa das in erster Reihe stehende Interesse der Rechtspflege entgegensteht — auch wohl gerechtfertigt, auch bei Errichtung von Landgerichten auf die Wünsche der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen, ermöglicht doch auch bei einem Landgerichte, ähnlich wie bei einem Amtsgerichte, die Nähe des Gerichtssitzes den Rechtssuchenden, wie den vor Gericht berufenen Zeugen und Sachverständigen neben der Ersparniß an Geld die für die verschiedensten Berufsarten oft noch wichtigere Ersparniß an Zeit.

Es ist nun aber festgestellt, daß in sämmtlichen 4 Amtsgerichtsbezirken, welche dem Landgericht Heidelberg zugetheilt werden sollen, diese Zutheilung gewünscht wird; für die Amtsgerichtsbezirke Heidelberg, Wiesloch und Sinsheim ist die Kreishauptstadt Heidelberg der geographische und geschäftliche Mittelpunkt; auch die Verkehrsinteressen des Amtsgerichtsbezirks Eppingen, welcher ebenfalls zum Kreis Heidelberg gehört, gravitiren mehr nach Heidelberg, als nach Karlsruhe, und es wird dies noch mehr der Fall sein, wenn die Bahnverbindung Eppingen-Sinsheim hergestellt sein wird. Auch die Möglichkeit der Benützung von Lokalzügen nach Heidelberg würde den meisten Gemeinden des Landgerichtsbezirks Heidelberg zu Statten kommen können.

Wenn sodann von einer Seite die Entlastung des Landgerichts Mannheim durch Zutheilung des Amtsgerichtsbezirks Sinsheim zu dem Landgericht Mosbach empfohlen worden ist, so hat aber gerade die Bevölkerung dieses Amtsgerichtsbezirkes sich ausdrücklich gegen diese Zutheilung und aus den angegebenen Gründen für die Zuweisung an ein Landgericht in Heidelberg ausgesprochen.

Mißt Ihre Kommission hiernach dem Wunsch der in den neuen Gerichtssprengel fallenden Bevölkerung von 143 271 Seelen ein mitentscheidendes Gewicht bei, so ist weiter auch in Betracht zu ziehen, daß der Stadt Heidelberg, abgesehen von ihrem wirthschaftlichen Aufschwung eine besondere Bedeutung doch auch noch als Universitätsstadt zukommt, und daß außer Erlangen und Heidelberg alle

Digitized by Google

deutschen Universitätsstädte ein höheres Gericht bereits besitzen — ein Umstand, der die Stadt Heidelberg mit ihrer berühmten Universität das Fehlen eines höheren Gerichts und das Zurückstehen hinter andern Universitätsstädten erklärlicherweise unangenehm empfinden läßt.

Wenn in der Begründung des Gesetzentwurfs noch weiter angeführt ist, daß für die juristische Fakultät der Universität, und zwar für die akademischen Lehrer und die Studierenden, wie für die Mitglieder des Landgerichts die Berührung zwischen Theorie und Praxis höchst förderlich wäre, so glaubt die Mehrheit Ihrer Kommission diesem Gesichtspunkt zwar ein entscheidendes Gewicht nicht beimessen zu sollen; von einer Minderheit wurde aber doch auch darauf hingewiesen, daß es den Lehrern an der juristischen Fakultät, wie den Richtern an dem Landgericht nur zum Vortheil gereichen müsse, „wenn sie ihre Forschungen bezw. Erfahrungen gegenseitig austauschen und die Wissenschaft durch die Kenntniß der Wechselfälle des Lebens, die Praxis durch das Studium der Prinzipien des Rechts vertiefen könnten"; auch beweise der Umstand, daß neuerdings in der Verordnung über die Ausbildung der Juristen vom 27. November 1893 mit Recht die Betheiligung an den Uebungen im juristischen Seminar einer Universität während mindestens eines Semesters vorgeschrieben ist, die wachsende Würdigung der Wichtigkeit solcher praktischer Uebungen, die aber mit dem meisten Nutzen gerade im Anschlusse an bestimmte, unmittelbar vor den Theilnehmern verhandelte Civil- und Strafrechtsfälle abgehalten werden könnten; möge auch diesen seminaristischen Uebungen seither die gebührende Aufmerksamkeit nicht zugewendet worden sein, so unterliege es keinem Zweifel, daß denselben nach den hinsichtlich der Ausbildung der akademischen Jugend herrschend gewordenen Grundsätzen für die Folge, und zwar nicht allein in der juristischen Fakultät, eine wachsende Bedeutung zukommen werde.

Mag dem übrigens sein, wie ihm wolle, unter allen Umständen wird dem Richter an einem Landgericht in Heidelberg eine Fülle geistiger Anregung geboten sein, wie es an keinem andern Sitze unserer Landgerichte in höherem Maße der Fall ist, und es stellt sich daher Heidelberg auch in dieser Beziehung als ein besonders günstiger Sitz für ein Landgericht dar; dazu kömmt, daß auch die Universität selbst, vertreten durch den engeren Senat wiederholt nachdrücklich betont hat, welchen Werth sie auch ihrerseits im Interesse der juristischen Fakultät auf die Errichtung eines Landgerichtes legt; für diese Errichtung spricht endlich aber auch der Umstand, daß Heidelberg ein Kollegialgericht bereits besessen und den Verlust desselben stets schmerzlich empfunden hat.

Es wurde nun die Befürchtung ausgesprochen, daß die Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg den Bestand des Landgerichts Mosbach gefährden könnte; Ihre Kommission ist aber mit der Großh. Regierung völlig darin einverstanden, daß an diesem Bestand schon nach der ganzen geographischen Lage des Gerichtsbezirks nichts geändert werden könne; sie spricht aber noch ausdrücklich ihre Ansicht dahin aus, daß davon schon aus Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Landestheils nichts geändert werden soll.

Was die Lostrennung vom Landgericht Mannheim betrifft, so wurde zwar im Jahr 1894 auf die damalige Heidelberger Petition Seitens des Stadtraths und der Handelskammer Mannheim eine gegen diese Lostrennung sich aussprechende Gegenpetition eingereicht; dem vorliegenden Gesetzentwurf gegenüber wurde jedoch eine solche Gegenvorstellung nicht wiederholt. In der That kann auch von einer ernstlichen Schädigung des geistigen Lebens und der Erwerbsthätigkeit der Bevölkerung, wie sie früher behauptet wurde, kaum die Rede sein, wenn eine Stadt von der Größe und Bedeutung von Mannheim, welche nicht etwa Beamtenstadt ist, deren Schwerpunkt vielmehr in der großartigen Entwicklung von Handel und Industrie liegt, nicht etwa eine wichtige Staatsbehörde, als welche ein Landgericht allerdings erscheint, sondern nur einige Beamte dieser Behörde verlieren soll, und wenn auch das bei Gericht verkehrende Publikum aus den drei vom dortigen Gerichtshof loszutrennenden Amtsgerichtsbezirken künftig nicht mehr nach Mannheim kommen sollte; dabei muß doch auch in Betracht gezogen werden, daß diese 3 Amtsgerichtsbezirke auch früher nicht dem Gerichtshof Mannheim, sondern dem vormaligen Kreisgerichte Heidelberg zugetheilt waren, so daß Heidelberg nur zurückerhält, was es an Mannheim verloren hatte;

Digitized by Google

überdies werden die Schwurgerichtsverhandlungen für den Landgerichtsbezirk Heidelberg, wie für denjenigen von Mosbach, auch in Hinkunft in Mannheim stattfinden.

Wenn der Wunsch ausgesprochen worden ist, den beim Landgericht Mannheim zugelassenen Rechtsanwälten auf Antrag die Möglichkeit der Zulassung bei dem Landgericht Heidelberg zu sichern, so kommt in dieser Beziehung der § 12 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 in Betracht, wonach auf Antrag eines Landgerichts bei demselben Rechtsanwälte, welche bei einem benachbarten Landgericht zugelassen sind, widerruflich zugelassen werden können, wenn nach dem Gutachten des Oberlandesgerichts die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist. Ihre Kommission ist der Meinung, daß es wünschenswerth ist, eine Schädigung der beim Landgericht Mannheim zugelassenen Rechtsanwälte, welche für sie durch die Lostrennung der 3 Amtsgerichtsbezirke erwachsen kann, nach Möglichkeit hintanzuhalten; vielleicht ließe sich das Verhältniß ähnlich gestalten, wie bezüglich der Rechtsanwälte in Konstanz und Waldshut, die bei jedem dieser beiden Gerichtshöfe zugelassen sind.

3. Hält Ihre Kommission die Errichtung eines Landgerichts Heidelberg hiernach sowohl vom Standpunkt der Rechtspflege, als demjenigen der gerichtseingesessenen Bevölkerung für gerechtfertigt, so kömmt nur noch in Frage, ob der Mehraufwand, der dadurch für die Staatskasse erwächst, ein unverhältnißmäßig hoher ist. Es ist dies indessen nicht der Fall. Die Aufwendungen sind zum Theil dauernde, zum Theil einmalige; sie sind in der Anlage 4 zu dem Budget des Ministeriums der Justiz ꝛc. Titel III Landgerichte S. 161/62 bezw. hinsichtlich des ordentlichen Etats noch besonders zu § 1 „Gehalte“ und im Gehaltsetat (S. 4/5 u. 79/80), zu § 2 „Wohnungsgeld“ (S. 4/5 u. S. 156), zu § 3 „Vergütung des nicht etatmäßigen Personals“ (S. 4/5), zu § 5 „sonstige persönliche Ausgaben“ (S. 4/5) und zu § 6 „für sachliche Amtsunkosten“ (S. 4/5) und hinsichtlich des außerordentlichen Etats zu Titel VI (Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege) unter Z. 9 S. 14/15 entziffert.

Da vom Landgericht Mannheim 1 Direktor, 3 Landgerichtsräthe, 1 Registraturassistent, 2 etatmäßige und 1 nicht etatmäßiger Aktuar zum neuen Gerichtshof herübergenommen werden sollen, sind an etatmäßigen Stellen neu nur vorgesehen: 1 Präsident (Gehaltsklasse B 1), 2 Landgerichtsräthe (C 4), 1 Sekretär (D 3), 1 Expeditor (F 3), 1 Kanzleiassistent (J 7) und 1 Kanzleidiener (K 7), zusammen 7 etatmäßige Beamte mit einem Gesammtgehalt von 24 100 ℳ und einem Gesammtwohnungsgeldzuschuß von 3 600 ℳ; es sind vorgesehen:

unter Titel III § 1 und 2 Gehalte und Wohnungsgeld	27 700 ℳ
unter Titel III § 3 für 1 Referendär	1 500 ℳ
unter Titel III § 5 Dienstzulage für Führung der Handkasse und Dienstkleidung des Kanzleidieners	90 ℳ
und unter Titel III § 6 für sachliche Amtsunkosten	2 700 ℳ
die dauernden Mehraufwendungen betragen sonach zusammen	31 990 ℳ

Die einmaligen Aufwendungen im außerordentlichen Etat (S. 14/15 des Budgets des Ministeriums der Justiz ꝛc.) berechnen sich wie folgt:

für den Umbau des Amtsgerichtsgebäudes, in welchem das Landgericht untergebracht werden soll, sowie für den im Hofe zu errichtenden Neubau für die Wohnungen des Landgerichts- und Amtsgerichtsdieners, Verlegung der Waschküche ꝛc. zusammen	70 000 ℳ
für die Beschaffung der inneren Einrichtung (Mobiliar, sonstige Einrichtungsgegenstände, Bibliothek ꝛc.)	15 000 „
zusammen	85 000 ℳ

Die Stadtgemeinde Heidelberg hat sich verpflichtet, von diesem Aufwand die Hälfte mit 42 500 ℳ an die Staatskasse zu ersetzen — der Betrag ist unter Titel I B der Einnahmen eingestellt —, so daß der außerordentliche Aufwand für die Staatskasse sich auf 42 500 ℳ beschränkt.

Die Stadtgemeinde Heidelberg hat sich aber weiter vertragsmäßig verpflichtet, als Dienstwohnungen für den Landgerichtspräsidenten und den Amtsgerichtsvorstand, dessen seitherige Dienstwohnung nebst derjenigen eines weiteren Amtsrichters für die Diensträume des Landgerichts Verwendung finden sollen,

Digitized by Google

gegen einen dem jeweiligen gesetzlichen Wohnungsgeld der betreffenden Beamten gleichkommenden Miethzins — z. Zt. jährlich 760 ℳ für den Landgerichtspräsidenten und 620 ℳ für den Amtsgerichtsvorstand — ein städtisches Gebäude dauernd zur Verfügung zu stellen, sowie zur Gewinnung eines geeigneten Bauplatzes für die erwähnten Dienerwohnungen zwei Parzellen städtischen Geländes unentgeltlich an den Justiz etat abzutreten. Der Miethwerth des zu Dienstwohnungen zur Verfügung gestellten städtischen Gebäudes wird nach Abzug der darauf ruhenden Lasten (Unterhaltung, Steuern ꝛc.) auf etwa 3600 ℳ angenommen gegenüber dem vereinbarten Miethzins von 1380 ℳ, so daß die Stadtgemeinde Heidelberg thatsächlich einen dauernden jährlichen Zuschuß von etwa 2220 ℳ leistet.

Der dauernde Mehraufwand für die Staatskasse mit rund 32 000 ℳ dürfte um einen gewissen Theil durch eine entsprechende Ersparniß an den Gebühren für Zeugen und Sachverständige sich vermindern.

Ihre Kommission glaubt diesen dauernden Mehraufwand und den einmaligen außerordentlichen Aufwand mit 42 500 ℳ angesichts der Gegenleistungen der Stadtgemeinde Heidelberg, bei dem Wunsch der zum Landgericht Heidelberg zuzutheilenden Bevölkerung, sowie in Rücksicht auf die Bedeutung der aufblühenden Stadt Heidelberg und ihre berühmte Universität rechtfertigen zu können.

Gegenüber dem Einwurf, daß die für das Landgericht vorgesehenen Diensträume nicht oder doch nicht für längere Zeit dem Bedürfnisse genügen würden, ist darauf hinzuweisen, daß nach der Begründung zum Gesetzentwurf außer dem Schöffensaal 17 Räume mit einer Bodenfläche von 470 qm zur Verfügung stehen, während das Landgericht Mosbach nur über 14 Räume mit 316 qm und das Landgericht Waldshut gar nur über 11 Räume mit 293 qm Bodenfläche verfügt; in die Benützung des ausreichend großen Schöffensaals im zweiten Stock des Amtsgerichtsgebäudes müssen sich allerdings Amtsgericht und Landgericht theilen; da die Zahl der wöchentlichen Schöffengerichtssitzungen 2 aber nicht übersteigt, die Civilkammern dagegen 2 Tage, die Strafkammer aber voraussichtlich abwechselnd 1 bezw. 2 Tage wöchentlich in Anspruch nimmt, wird der Schöffensaal für Amtsgericht und Landgericht genügen, auch wenn ab und zu eine außerordentliche Sitzung nöthig fallen wird; zu Unzuträglichkeiten hat eine langjährige ähnliche gemeinsame Benützung des Gerichtssaals in Waldshut bis jetzt nicht geführt; sie werden also auch in Heidelberg vermieden werden können und müssen.

Die Anstellung eines weiteren (fünften) Richters bei dem Amtsgericht hat insofern keinen Einfluß auf die für das Landgericht in Aussicht genommenen Räume, als für denselben noch ein Raum im ersten Stock verfügbar ist.

Sollte indessen später einmal ein Neubau für ein Landgericht nöthig fallen, so wäre es selbstverständlich, daß die Stadtgemeinde Heidelberg dazu einen Zuschuß in Höhe des kapitalisirten Betrags des jetzt thatsächlich durch Stellung der zwei Dienstwohnungen mit jährlich 2220 ℳ. geleisteten, alsdann in Wegfall kommenden Beitrags zu gewähren hätte; da dieser Betrag unter Zugrundlegung einer Verzinsung zu 3½ % sich auf 63 428 ℳ. belaufen würde, stellt sich die Leistung der Stadtgemeinde Heidelberg auf 42 500 ℳ. + 63 428 ℳ. + 10 000 ℳ. (Werth des Bauplatzes für die Dienerwohnung), zusammen sonach auf 115 928 ℳ. —, ein Beweis, daß sie ihr Interesse an der Errichtung eines Landgerichts auch entsprechend zu bethätigen bereit ist.

Damit, daß der neue Gerichtshof, und zwar sofort nach Erstellung der erforderlichen Baulichkeiten, jedoch frühestens am 1. Januar 1899, zunächst mit den Amtsgerichtsbezirken Heidelberg, Sinsheim und Wiesloch in's Leben treten, die Zutheilung des Amtsgerichtsbezirks Eppingen dagegen erst nach Eröffnung der Verbindungsbahn Eppingen-Sinsheim — voraussichtlich im günstigsten Falle im Frühjahr 1900 — erfolgen soll, und daß demgemäß durch Regierungsverordnung die Tage bestimmt werden sollen, an welchem das Landgericht zunächst in dem zuerst bezeichneten Umfang in's Leben zu treten hat und von welchem an der Amtsgerichtsbezirk Eppingen hinzutritt (§ 3 des Gesetzentwurfs), ist Ihre Kommission einverstanden.

In § 3 (erste Linie) wird es statt „an welchen“ heißen müssen: „an welchem“.

Mit dieser Aenderung beantragt Ihre Kommission:

Den Gesetzentwurf anzunehmen.

by Google

№ 40.

Beilage zum Protokoll der 22. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 19. Januar 1898.

Bericht

der

Petitions-Kommission der Zweiten Kammer

betreffend

die Petition der Ortsgruppen der Deutschen Friedensgesellschaft zu Mannheim, Pforzheim, Offenburg, Konstanz und Lörrach wegen Reform des Schulunterrichts.

Erstattet von dem Abgeordneten **Herr.**

I. Inhalt der Petition.

Die von ca. 2000 Mitgliedern der „Deutschen Friedensgesellschaft" in den eben genannten badischen Ortsgruppen unterzeichnete Petition enthält die ergebenste Bitte, Hohe Kammer möge bei Großherzoglicher Regierung darauf hinwirken:

1. Daß in dem Unterrichte an den Volks- und Mittelschulen alles chauvinistische Beiwerk beseitigt,
2. die Geschichte der Kriege nur in ihren allgemeinen Umrissen,
3. dagegen die Kulturgeschichte der Völker in verstärktem Maße gepflegt,
4. daß namentlich auch die Geschichts- und Lesebücher einer sorgfältigen Sichtung und Prüfung des Stoffes in diesem Sinne unterzogen werden.

II. Zur Begründung der Petition wird angeführt:

1. Alle Staatsmänner unserer Zeit versichern, den Völkern den Frieden erhalten zu wollen. Dieses edle Bestreben könne nur dann Erfolg haben, wenn es gelänge, den Krieg nach und nach ganz abzuschaffen und alle auftauchenden Streitfälle durch internationale Schiedsgerichte zum Austrag zu bringen. Es herrsche aber in den weitesten Kreisen der Bevölkerung die Meinung, die Ehre einer Nation erheische es, Uebergriffe eines anderen Volkes in ihre wirklichen oder vermeintlichen Rechte seien unter allen Umständen mit den Waffen zurückzuweisen. Als Beleg für diese Behauptung wird ein Wort des Fürsten Bismarck angeführt, welcher vor nicht langer Zeit mit Bezug auf die Bestrebungen der Friedensvereine die Meinung kundgab, alle Bemühungen eines Schiedsgerichtes um friedliche Erledigung eines Streitfalles müßten erfolglos bleiben,

Digitized by Google

solange ein Volk überzeugt sei, daß seine ganze Zukunft von der Art und Weise abhängig wäre, wie der Ausgang des Streites geregelt würde. Wenn aber einmal die Völker erleuchtet genug seien, um zu begreifen, daß der Krieg ein zweischneidiges Schwert ist und daß die Angreifer sehr oft auch die Unterlieger sind, dann erst würden die Kriege aufhören.

2. Zur Erfüllung dieses Wunsches trage wesentlich bei, wenn in der Erziehung der Jugend alles vermieden werde, was dieser Erleuchtung der Völker im Wege stehe.

3. Deswegen müßten die bisher im Unterrichte an den Volks- und Mittelschulen gemachten Fehler vermieden werden. Als solche Fehler werden angeführt:

a) Man verherrliche die Thaten der Kriegshelden und schildere die Kriege und Schlachten in zu breitem Rahmen. Weil dies vielfach der Eigenart des betreffenden Lehrers zur Last falle, so sei eine generelle Instruktion behufs Vermeidung jeder Einseitigkeit zu ertheilen.

b) Man müsse allerdings die Schuljugend in großen Zügen davon unterrichten, aus welchen Ursachen die einzelnen Kriege entstanden sind und welche Folgen dieselben für die betreffenden Völker gehabt haben. Allein dabei würden die Eroberer oft ohne jede Rücksicht auf ihre Motive als Helden gefeiert. Dagegen spreche man nichts von dem namenlosen Elend jedes Krieges für die betheiligten Völker, auch für den Sieger.

4. Es sei ein im Leben der einzelnen Menschen schon lange anerkannter Grundsatz: „Niemand soll sich zum Richter in eigener Sache machen." Dieser Grundsatz müsse auch im Leben der Völker immer mehr zur Geltung kommen. Thatsächlich seien ja auch in den letzten 25 Jahren in Europa zahlreiche Streitfälle schiedsgerichtlich erledigt worden, und viele internationale Verträge enthielten die bekannte Schiedsgerichtsklausel.

5. Die tonangebenden Fürsten und Staatsmänner hätten auf diese Weise ebensowohl Beweise ihrer Friedensliebe als ihres hehrsten Patriotismus gegeben und gingen so gleichsam Hand in Hand mit den Friedensvereinen. Letztere wollten ja auch die Vaterlandsliebe pflegen, nur wollten sie die Erziehung zu derselben anders gestaltet wissen als bisher. Sie glaubten nämlich, die Pflege des Patriotismus werde besser gedeihen durch Schilderung großer Männer des Friedens, z. B. eines Guttenberg, eines Albrecht Dürer, eines Lessing und Herder, eines Göthe und Schiller, eines Kant und Alexander v. Humboldt, als durch allzubreite Schilderung der Siege, welche deutsche Feldherren mit ihren Truppen in diesem oder jenem Kriege erfochten hätten.

6. Zum Beweise, daß die Siege unserer Truppen in zu breiter Weise geschildert werden, führen die Petenten an, der 3. Theil des vom Großherzoglich Badischen Oberschulrath bearbeiteten „Lesebuchs für Volksschulen" enthalte volle 45 Seiten Schilderungen kriegerischer Ereignisse und Gedichte, in welchen Frankreich als der „Erbfeind" Deutschlands behandelt werde. Auch befänden sich in den Schülerbibliotheken vielfach literarisch absolut werthlose Bücher, welche in einseitigster Weise dem Kultus des Militarismus dienten.

7. Frankreich sei zwar sehr chauvinistisch, aber wir, als Sieger, sollten nicht in den gleichen Fehler verfallen, zumal da Frankreich wiederholt hohe Preise ausgesetzt habe, um Lesebücher und Geschichtscompendien für den Primärunterricht zu erlangen, welche im Sinne der „Deutschen Friedensgesellschaft" geschrieben seien.

8. Endlich würde in den Geboten aller Religionen das Tödten verboten, womit sich die Verherrlichung des Krieges nicht vertrage.

Die Petenten schließen mit der Hoffnung, daß eine Umgestaltung des Unterrichtes in diesem wahrhaft humanen und darum wahrhaft religiösen Sinne Seitens der Großherzoglichen Regierung gewiß Nachahmung finden werde in einzelnen deutschen Staaten und mit der Zeit auch außerhalb Deutschlands anfeuernd wirken werde.

III. Die Ansicht der Kommission.

1. In Bezug auf die Bestrebungen der Friedensgesellschaft.

a) Entstehung und Satzungen der Friedensgesellschaft.

Wir wissen, daß es zu allen Zeiten Männer gegeben hat, welche dem allgemeinen Weltfrieden das Wort geredet haben und für allgemeine Abrüstung waren. Im Mittelalter haben Päpste und Kaiser viel gethan

Digitized by Google

für die Verringerung allgemeiner Kriege, für völkerrechtliches Zusammenwirken und für friedliche Ausgleichung entstandener Zwistigkeiten unter den Völkern. Im Jahre 1713 wurde die Idee eines allgemeinen Völkerfriedens durch den französischen Geistlichen Saint Pierre erstmals literarisch behandelt. Im Jahre 1795 hat auch Kant einen philosophischen Entwurf unter dem Titel „Zum ewigen Frieden" herausgegeben. Im Anfange unseres Jahrhunderts wurde die „Heilige Allianz" gegründet, eine auf Erhaltung des Friedens gerichtete Vereinigung. In Nordamerika bestehen seit 1826 „Die Freunde des Friedens". In Genf wurde 1841 eine „Société des amis de la paix" und in Frankreich Ende der sechziger Jahre „Die Friedensliga" gegründet.

Deshalb haben wir mit Interesse aus der Petition vernommen, daß sich den genannten Friedensvereinigungen auch eine „Deutsche Friedensgesellschaft" beigesellt hat und daß auch in unserem engeren Heimathlande Baden fünf Ortsgruppen, und zwar zu Mannheim, Pforzheim, Offenburg, Konstanz und Lörrach mit mehr als 2000 Mitgliedern bestehen. Die Absicht der „Deutschen Friedensgesellschaft" geht dahin, die Idee der friedlichen Verständigung zwischen den Völkern in immer weiteren Kreisen zu verbreiten und zur Verhütung der Kriege die Einsetzung internationaler Schiedsgerichte anzustreben. Als Mittel zur Erreichung dieses lobenswerthen Bestrebens sollen nach den Satzungen der Ortsgruppe Mannheim dienen: 1. Veranstaltung öffentlicher Vorträge; 2. Thunlichste Einwirkung auf die öffentliche Meinung durch die Presse; 3. Anlegung und Benützung einer Büchersammlung; 4. Verbreitung von einschlägigen Flugblättern und Druckschriften; 5. Gemeinsames Abonnement von Friedenszeitungen, sowie zeitweilige Zusammenkünfte der Mitglieder zu gegenseitigem Gedankenaustausche; 6. Beschickung der Kongresse.

Die „Deutsche Friedensgesellschaft" hat zwei monatlich erscheinende Blätter:

1. Die „Monatliche Friedens-Correspondenz", Berlin W, Markgrafenstraße 46, redigirt von Alfred Hermann Fried. Auflage 6500 Exemplare. Dieselbe steht im 5. Jahrgang.

2. „Die Waffen nieder!" Monatsschrift, herausgegeben von Baronin Bertha von Suttner. Dresden und Wien, im 7. Jahrgang stehend.

Außer Deutschland haben alle civilisirten Völker ihre Monatsblätter mit den gleichen, auf Erhaltung des Friedens gerichteten Bestrebungen.

Der erste internationale Friedenskongreß wurde im Jahre 1842 in London gehalten. Seitdem fanden acht solche Kongresse statt. Der letzte wurde vom 11. bis 16. August 1897 in Hamburg abgehalten. Auf demselben waren 200 Delegirte von 16 Nationen anwesend. Auch Frankreich war dabei vertreten durch mehrere Studenten, einen Geistlichen und einen Offizier.

b. Die Berechtigung der Friedensbestrebungen.

Die auf Erhaltung des Friedens gerichteten Bestrebungen tragen ihre Berechtigung in sich selbst, denn abgesehen davon, daß der Friede eines der höchsten Güter der menschlichen Gesellschaft ist, ist diese Friedensbewegung deswegen berechtigt:

1. Weil sie den Völkern nichts Unmögliches in Aussicht stellt, nichts, was sich bald als eine schöne Täuschung enthüllt und als schöner Traum zerfließt, sondern ein hohes Gut, welches durchaus im Bereiche menschlicher Einsicht und Willenskraft liegt.

2. Weil das, was sie verkündet und bringt, in Wahrheit gemeinsame Sache aller civilisirten Völker ist, ohne Unterschied der Nationalität, der Partei, des Standes und Berufes.

Wenn wir Beweise hierfür erbringen sollen, so sei erinnert:

a) An die Aussprüche von Fürsten und Staatsmännern über den Frieden. Wir führen nur folgende an:

„Ich wollte nur, der europäische Frieden läge allein in meiner Hand. Ich würde jedenfalls dafür sorgen, daß er niemals gestört würde."

Kaiser Wilhelm II.

Digitized by Google

„Das Friedensbedürfniß bekundet sich allgemein. Möge es mir noch vergönnt sein, meinem Volke die frohe Kunde zu geben, daß die Sorgen und Lasten des bedrohten Friedens ihr Ende erreicht haben."

Kaiser Franz Joseph I.

„Die Blutarbeit ist mir verhaßt."

Kaiser Friedrich III.

„Wir bekennen uns offen zur vielfach verspotteten Idee eines allgemeinen europäischen Friedens."

Moltke.

„Des Menschengeschlechtes Brandmal alle Jahrhunderte hindurch der Hölle lautestes, schrecklichstes Hohngelächter ist der Krieg."

Klopstock.

„Was gäbe es Vernünftigeres und Legitimeres, als die Mächte Europas zu einem Kongreß zu berufen, bei welchem die Eigenliebe und der Widerstand vor einem höheren Schiedsspruche weichen müßten."

Napoleon III.

„Ein vorzügliches Mittel zur Abwendung der grausigen Kriegsgefahren wäre die Herstellung der Einheit unter den Völkern. Betrachten wir die Lage Europas: Schon viele Jahre hindurch lebt man mehr dem Scheine, als der Wirklichkeit nach im Frieden. Unter dem Einflusse gegenseitigen Argwohns wetteifern fast alle Nationen in fortwährenden Rüstungen. Die unerfahrene Jugend wird der elterlichen Zucht und Leitung entzogen und in die Gefahren des Militärlebens gestürzt; die tüchtigsten jungen Leute werden von der Landwirthschaft, dem höheren Studium, der Handelschaft, dem Gewerbe weg zum Waffendienst gebracht. Durch die großen Auslagen werden die Staatskassen erschöpft, die Hilfskräfte der Staaten aufgerieben, das Vermögen der Privatleute in Mitleidenschaft gezogen — kurz: es giebt nichts Nothwendigeres, als gegen den Krieg anzukämpfen, und Alles, was in dieser Richtung geschieht, kann nur als eine große Forderung nicht nur der christlichen Idee, — sondern auch des Gemeinwohles angesehen werden."

Papst Leo XIII.

b) Die Forderung der „Friedensgesellschaften", internationale Schiedsgerichte zu errichten, ist dadurch als berechtigt anerkannt worden, daß dieses Problem schon mehrmals in Parlamenten, z. B. in jenen von England und Frankreich besprochen wurde. In diesem Sinne wirkt auch das im Jahre 1873 zu Gent gegründete „Institut für Völkerrecht", dessen Aufgabe überhaupt die Fortbildung und Kodifizirung des Völkerrechtes ist. Dazu kommt die thatsächliche Einrichtung von Schiedsgerichten und die Anrufung von Schiedsrichtern bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Völkern. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, so hat Fürst Bismarck bei dem Streite zwischen Deutschland und Spanien wegen der Karolineninseln den Papst Leo XIII. als Schiedsrichter angerufen. Beide Nationen haben die Entscheidung desselben anerkannt. In neuerer Zeit enthalten auch die Verträge zwischen einzelnen Nationen die sogenannte Schiedsgerichtsklausel. Dies ist z. B. der Fall in dem Englisch-Amerikanischen Schiedsgerichtsvertrag vom 11. Januar 1897, welcher auf fünf Jahre mit zwölfmonatlicher Kündigungsfrist geschlossen wurde. Derselbe enthält 15 Artikel, von welchen Artikel 1 also lautet:

„Die hohen Kontrahenten verpflichten sich, alle zwischen ihnen auftauchenden Differenzen, welche sich auf diplomatischem Wege nicht beilegen ließen, in Uebereinstimmung mit den Klauseln des vorliegenden Vertrags, einem Schiedsgerichte zu unterbreiten."

Die folgenden Artikel bestimmen in der Hauptsache:

Geldforderungen, soweit sie nicht den Betrag von 100,000 Pfund überschreiten, werden je einem von England und von den Vereinigten Staaten von Amerika zu ernennenden Juristen sowie einem von diesen beiden zu wählenden Schiedsrichter unterbreitet. Höhere Geldforderungen werden einem ähnlich zusammengesetzten Gerichtshofe vorgelegt, dessen Entscheidung, wenn sie einstimmig erfolgt, endgiltig ist; andernfalls kann jede der beiden Parteien an einen

Digitized by Google

neuen Gerichtshof appellieren, der aus je zwei von jedem Lande zu ernennenden Juriſten und einem von den letzteren zu wählenden Schiedsrichter beſteht. Die mit Stimmenmehrheit erfolgte Entſcheidung dieſes Gerichtshofes ſoll endgiltig ſein.

Jede Streitfrage, die Gebietsanſprüche einſchließt, wird einem aus je drei amerikaniſchen und engliſchen Richtern höchſten Ranges zuſammengeſetzten Gerichtshofe vorgelegt. Die Entſcheidung dieſes Tribunals iſt, wenn ſie mit fünf gegen eine Stimme getroffen wurde, endgiltig. Wenn die Mehrheit geringer iſt, kann jede der beiden Mächte gegen das Erkenntniß Einſpruch erheben. Eventuell ſoll um die Vermittelung einer befreundeten Macht erſucht werden. Falls die Juriſten der beiden erſtgenannten Gerichtshöfe ſich über einen Schiedsrichter nicht einigen können, ſoll derſelbe von dem oberſten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten und vom Rechtsausſchuſſe des Londoner Privy Councils ernannt werden, und wenn auch dieſe beiden nicht zu einer Einigung gelangen, durch den König von Schweden und Norwegen.

Aus allen dieſen Gründen ſind die Beſtrebungen der „Deutſchen Friedensgeſellſchaft" als wohlberechtigt zu betrachten.

2. In Bezug auf die Bitten der Petenten.

Die Petenten bitten, die hohe Kammer möge bei Großherzoglicher Regierung darauf hinwirken, daß die Geſchichts- und Leſebücher an den Volks- und Mittelſchulen einer ſorgfältigen Prüfung und Sichtung des Stoffes unterzogen werden, und zwar in dem Sinne,

1. daß alles chauviniſtiſche Beiwerk beſeitigt,
2. die Geſchichte der Kriege nur in ihren allgemeinen Umriſſen,
3. dagegen die Kulturgeſchichte der Völker in verſtärktem Maße gepflegt werde.

1. Es kann und darf kein Streit darüber beſtehen, daß der Patriotismus in der Schule mit allem Nachdruck geweckt und gepflegt werden muß. Denn der Patriotismus iſt ja die Liebe zu dem heimathlichen Boden, der uns nährt, zu dem Volke, das unſere Sprache ſpricht, das uns verſtehen kann und deſſen Herzſchlag wir gleichſam erlauſchten. Der Patriotismus iſt etwas ſo natürliches, daß er bei längerer Abweſenheit vom Vaterlande ſich in einem gewiſſen Heimweh offenbart, ja, daß er ſelbſt in dem Herzen jener Bürger nicht erſtirbt, die aus irgend einem Grunde das Vaterland zeitweilig verlaſſen müſſen. Dieſe Liebe zum Vaterlande in den Herzen der Kinder zu wecken und zu pflegen, iſt eine ſo edle That, daß ſie der Hingabe von Gut und Blut für das Vaterland nicht nach-, ſondern gleichſteht. Darum wollen auch die Petenten, daß dieſe erſte und wichtigſte aller Bürgertugenden bei der Jugend eifrig gepflegt werde.

Nur darüber können verſchiedene Anſichten beſtehen, auf welche Art und Weiſe der Patriotismus am Beſten in den Herzen der Jugend geweckt und gepflegt werden kann und ſoll. Viele ſind der Meinung, dieſes edle Ziel werde am Beſten erreicht durch möglichſt ausführliche Schilderung der Kriege, der Schlachten und der Heldenthaten der Führer und der Soldaten. Die Petenten dagegen meinen, es genüge eine Schilderung der Kriege in ihren allgemeinen Umriſſen, dagegen ſei die eifrige Pflege der Kulturgeſchichte ein weſentliches Mittel zur Weckung und Pflege des Patriotismus. Die Petenten befürchten, daß bei zu breiter Schilderung der Kriege der Patriotismus irregeleitet werde und in Chauvinismus ausarte. Letzterer äußert ſich bekanntlich im nationalen Größenwahn, in der Selbſtüberſchätzung, Selbſtvergötterung einerſeits und in der Herabſetzung fremder Nationen anderſeits. Das eine wie das andere iſt ein Unrecht. Man darf ein Nachbarvolk nicht herunterſetzen, als ſei es der Ausbund aller Niederträchtigkeit und Schmach. Alle Völker ohne Ausnahme haben ihre guten, aber auch ihre ſchlimmen Seiten. Es ſind auch alle darin einig, daß der Chauvinismus verwerflich iſt.

2. Zum Beweiſe dafür, daß in den Geſchichts- und Leſebüchern unſerer Volks- und Mittelſchulen die Kriege zu ausführlich behandelt würden, führen ſie an, der dritte Theil des Leſebuchs für Volksſchulen enthalte 45 Seiten mit Schilderungen kriegeriſcher Ereigniſſe und mehrere Gedichte, in welchen Frankreich als der „Erbfeind" des deutſchen Volkes bezeichnet werde. Der Bericht-

Digitized by Google

erstatter Ihrer Kommission hat sich deßhalb der Mühe unterzogen, den 2. und 3. Theil des genannten Lesebuchs genau zu prüfen. Ohne ein Urtheil darüber abzugeben, ob die von demselben bezeichneten Stellen etwas Chauvinistisches enthalten, möchte Ihre Kommission es doch der Erwägung der Großherzoglichen Regierung anheimgeben, ob dieselben nicht in pädagogischer Beziehung zu Bedenken Anlaß geben können.

Solche Stellen sind:

Im zweiten Theile.

Seite 162 in „Der Tod Schwerins in der Schlacht bei Prag" die Worte: „Fünf Kugeln hatten ihn getroffen, eine hinterm Ohre in's Genick, eine durchs Herz, und drei in den Unterleib."

Seite 164 in „Geschichte aus dem siebenjährigen Kriege" die Worte: „Der Teufel hat sie (die Kanonen) geholt."

Seite 182 in „Der Anfang des Krieges 1870 und 1871" die Worte: „um den Erbfeind zu bekämpfen".

Seite 184 in „Die Trompete von Gravelotte" die Worte:

„Wir haben sie niedergeritten." „Unser zweiter Mann ist geblieben." „Die Brust durchschossen, die Stirne zerklafft, so lagen sie bleich auf dem Rasen."

Im dritten Theile.

Den Perserkriegen und den altrömischen Eroberungskriegen sind 16 volle Seiten gewidmet.

Seite 331 in „Die Kämpfe um Antiochien und die Eroberung Jerusalems" finden sich die Worte: „Bald stieg die Ermattung und Verzweiflung der Christen auf das Aeußerste. Die Qualen des Hungers waren furchtbar, man sah die Menschen an Baumwurzeln und Schuhsohlen nagen und um todte Ratten und Katzen raufen."

Seite 363 und 364 in „Aufruf" (Theodor Körner) die Worte: „Du sollst den Stahl in Feindesherzen tauchen." „Das höchste Heil, das letzte, liegt im Schwerte." „Die Schande Deiner Töchter schreit um Rache." „Wenn wir entzückt die jugendlichen Leiber hinwerfen in die Schaaren eurer Räuber." „Was kümmern Dich die Hügel Deiner Leichen?"

Seite 364 und 365 in „Das Lied vom Feldmarschall" die Worte: „Daß vielen tausend Wälschen der Athem ging aus." „Und nehmt, Ohnehosen, den Walfisch zum Grab!" „Da mußten sie springen wie Hasen über's Feld."

Seite 366 und 367 in „Die Kriegserklärung" die Worte: „Jetzt wurde das Heer (der Franzosen) gerüstet, den frechen Raub auszuführen."

Seite 368 in „Kriegslied" (1870) (Em. Geibel) das Wort: „Der Erbfeind bot dir Schmach und Spott."

Seite 370 in „Hurrah, Germania!" (Ferd. Freiligrath) die Worte: „Weh', daß ein Räuber dir das Schwert Frech in die Hand gedrückt!"

Seite 371 in die „Die Kämpfe bei Saarbrücken" die Worte: „Der ganze Umkreis der Stadt ist nämlich von Steinkohlenlagern erfüllt, welche längst die Habgier der Franzosen gereizt hatten.

Seite 374 und 375 das ganze Gedicht: „Am 18. August 1870" (Franz Jahn).

Seite 375 in „Die Kämpfe bei Sedan" die Worte: „Der Rest des bei Wörth auf das Haupt geschlagenen französischen Heeres war westwärts geflohen."

„Die Franzosen wurden in wilder Flucht über die Maas gejagt, Tausende derselben niedergemacht."

„Gottes Strafgericht war über die hoffärtigen Frevler ergangen.

3. Der Berichterstatter hat außerdem das Lesebuch von Paldamus, 5. Theil, für Mittelschulen, verglichen. Dasselbe enthält eine größere Anzahl Lesestücke aus der Kulturgeschichte. Allein manche Schilderungen kriegerischer Ereignisse sind in sehr breitem Rahmen gehalten. Die Schilderung der „Schlacht bei Sedan" nimmt 10½ Seiten ein, der „Aufschwung Preußens 1813" 7½ Seiten.

Digitized by Google

Das Historische Hilfsbuch von Herbst wurde ebenfalls durchgegangen. Es ist lobend hervorzuheben, daß der Verfasser der Kulturgeschichte im Alterthum und im Mittelalter in jeder Periode am Schluß einen entsprechenden Abschnitt widmet. In dem dritten Theile dagegen, welcher die Neuzeit behandelt, sind diese Abschnitte über die Kultur seltener und kürzer. Auch sind gewöhnlich nur einige Theile der Kulturgeschichte behandelt, nämlich Wissenschaft und Unterricht, Poesie und Kunst. Dagegen vermissen wir die so wichtigen Angaben über die Entwickelung von Feldbau und Viehzucht, Handwerk und Handel, über den Einfluß des Christenthums auf die Entwickelung der Kultur, über die von demselben gegründeten Wohlthätigkeitsanstalten und die Thätigkeit der Missionäre in der Verbreitung der christlichen Kultur.

Es ist also begründeter Anlaß vorhanden, zu verlangen, daß die Kulturgeschichte sowohl in den Lehrbüchern als auch in der Schule ausführlicher als bisher behandelt werden möge, daß dagegen die Geschichte der Kriege etwas gekürzt werde.

Ihre Kommission stellt deshalb, nachdem ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt worden war,

den Antrag:

Die Petition der Ortsgruppen der Deutschen Friedensgesellschaft zu Mannheim, Pforzheim, Offenburg, Konstanz und Lörrach wegen Reform des Schulunterrichtes

ist der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen in dem Sinne, daß die Geschichts- und Lesebücher der Volks- und Mittelschulen einer sorgfältigen Prüfung und Sichtung des Stoffes unterzogen werden und zwar nach folgenden Grundsätzen:

1. Alles chauvinistische Beiwerk ist fernzuhalten;
2. Die Geschichte der Kriege ist nur in ihren allgemeinen Umrissen zu fassen;
3. Die Kulturgeschichte der Völker ist in verstärktem Maaße zu pflegen.

Digitized by Google

№ 41.

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Januar 1898.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von Brauer, Unsern getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Wiesloch nach Meckesheim und von Wiesloch nach Waldangelloch betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Zittel.

Gegeben Schloß Baden, den 18. Januar 1898.

Friedrich.

v. Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Gesetzentwurf.

Die Erbauung einer Nebenbahn von Wiesloch nach Meckesheim und von Wiesloch nach Waldangelloch betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterstellenden normalspurigen Eisenbahn von Wiesloch (Eisenbahnstation) über Dielheim, Baierthal, Schatthausen nach Meckesheim (Eisenbahnstation), sowie von Wiesloch über Rauenberg, Mühlhausen, Eichtersheim, Michelfeld nach Waldangelloch kann einem Unternehmer oder einer Unternehmergesellschaft überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen, vom Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn, und zwar bei der Linie von Wiesloch nach Meckesheim vom Zeitpunkt der erfolgten Herstellung an und für die Linie von Wiesloch nach Waldangelloch nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren von der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin vorzubehalten:

1. Die Feststellung der Bahnlinie, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen, die Feststellung der Projekte für die baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl vor und nach der Inbetriebnahme der Bahn;
2. Die Genehmigung und Abänderung des Fahrplanes;
3. Die Genehmigung des Tarifs der Beförderungspreise sowie die Abänderung derselben.

Digitized by Google

Artikel 4.

Dem Unternehmer können folgende Rechte zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten.
2. In Bezug auf die Zwangsabtretungen des für die Bahn sammt Zugehör erforderlichen Geländes, die Anwendbarkeit der bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Unternehmer zu der Expropriationskommission (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen hat.
3. Befreiung des Unternehmers bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufgebühren.
4. Befreiung des Unternehmers in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen. Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

   Auf die Kautionen, die der Unternehmer nach den Konzessionsbedingungen bei der Amortisationskasse zu hinterlegen haben wird, ist das Gesetz vom 22. Juni 1837 anwendbar.

Artikel 5.

Die unentgeltliche Mitbenutzung der vorhandenen Anlagen auf den Anschlußstationen Wiesloch und Meckesheim kann dem Unternehmer gestattet und die daselbst erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen werden.

Artikel 6.

Unter der Voraussetzung, daß die betheiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten zur Erwerbung des für die Anlage der Bahn sammt Zugehörden erforderlichen Geländes einen entsprechenden Betrag leisten, kann dem Unternehmer zur Bauausführung ein einmaliger, unverzinslicher und nicht rückzahlbarer, aus Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu schöpfender Staatszuschuß von 19000 ℳ für das Kilometer Bahnlänge gewährt werden.

Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 7.

Nur mit Zustimmung der Regierung können Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert verpachtet, verpfändet oder sonst belastet, auch Vorzugs-, gesetzliche oder richterliche Unterpfandsrechte daran erworben werden.

Artikel 8.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1901, wenn bis dahin die Bahn noch nicht hergestellt ist. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Begründung.

Die Gemeinden des Bezirks Wiesloch sind mit der Firma Lenz u. Cie. in Stettin wegen Erstellung einer normalspurigen Bahn von Wiesloch durch das Angelbachthal nach Waldangelloch und einer solchen von Wiesloch über Dielheim, Schatthausen nach Meckesheim in Verhandlungen eingetreten, die zu einer Verständigung zwischen beiden Theilen geführt haben. Die genannte Firma hat als Vertreterin hervorragender Berliner Bankgeschäfte (Berliner Handelsgesellschaft, Robert Warschauer und Schaaffhausen'scher Bankverein) schon mehrere Nebenbahnen in Baden in Bau und Betrieb übernommen und sich als ein zuverlässiger und leistungsfähiger Unternehmer erwiesen. In Gemeinschaft mit der Firma Lenz u. Cie. haben die genannten Bankgeschäfte der Regierung die Erklärung abgegeben, daß sie bereit wären, den Bau und Betrieb obiger Nebenbahnen zu übernehmen, wenn die betheiligten Gemeinden einen dem Anschlagswerth des erforderlichen Grund und Bodens entsprechenden Geldbeitrag leisten und von Seiten des Staats ein unentgeltlicher Baukostenzuschuß von 19000 ℳ für den Kilometer Bahnlänge gewährt wird.

Die Herstellung einer Nebenbahn von Wiesloch in das Angelbachthal erscheint für die landwirthschaftliche und industrielle Weiterentwicklung der betheiligten Gegend als ein höchst erwünschtes Förderungsmittel. Das Angelbachthal steht in landwirthschaftlicher Beziehung auf einer sehr hohen Stufe. Es werden dort die besten Getreidearten gebaut und Tabak und Hopfen gedeiht in guter Qualität. In Eichtersheim wird der Rübenbau für die Zuckerfabrik Waghäusel in größerem Umfang getrieben. Fast in allen Ortschaften sind kleine Industrien, wie Tabak und Cigarrenfabriken. Auch mehrere kleinere Ziegeleien liegen an der Linie, die zu ihrem Aufschwung nur der Bahn bedürfen. Die Bevölkerung ist betriebsam und leistungsfähig und wird bei erleichtertem Verkehr mit den Städten Wiesloch, Heidelberg und Mannheim voraussichtlich in lebhaften Verkehr treten.

Die Verbindungsbahn Wiesloch—Meckesheim hat den Zweck, sowohl den lokalen Verkehrsinteressen zu dienen, wie auch eine kürzere Verbindung von Wiesloch mit der Bahnlinie Meckesheim—Neckarelz zu schaffen. Gegenüber der bestehenden Bahn über Heidelberg wird die neue Linie eine Abkürzung von 15 Kilometer gewähren. Es wird daher der Verkehr von den Stationen zwischen Meckesheim und Neckarelz nach Wiesloch und den südlich von Wiesloch gelegenen Stationen sich dieser Verbindung mit Vortheil bedienen können. Von weiter gelegenen Stationen der Neckarthal- und Odenwaldbahn hat die Verbindungsbahn einen Durchgangsverkehr kaum zu erwarten, weil die bestehende Linie Neckarelz—Eberbach—Heidelberg—Wiesloch, wenn auch an sich länger, in virtueller und betriebstechnischer Hinsicht ungleich günstiger gestaltet ist, als dies bei der Linie Neckarelz—Meckesheim—Wiesloch der Fall sein wird.

An der Linie Wiesloch—Meckesheim liegen mehrere große Ortschaften, wie Dielheim, Horrenberg, Baierthal, Schatthausen mit einer regsamen verkehrsbedürftigen Bevölkerung. Die Industrie ist hier zwar weniger vertreten, als im Angelbachthal, aber die Landwirthschaft steht ebenfalls auf hoher Stufe. Bei der Station Wiesloch befindet sich eine größere Thonwaarenfabrik, die ihr Rohmaterial aus Thonlagern bei Wiesloch und der Strecke zwischen Wiesloch und Meckesheim bezieht.

Für die Staatsbahn wird die Herstellung beider Linien von günstiger Wirkung sein, da nach deren Eröffnung der Personen- und Güterverkehr auf den Anschlußstrecken von Wiesloch und von Meckesheim sich wesentlich steigern wird.

Digitized by Google

Es ist beabsichtigt, die Bahn vom südlichen Theil des Staatsbahnhofs Wiesloch abzuleiten, sie von hier in einem Halbkreis parallel zur vorhandenen Landstraße weiter zu führen und am Schnitt mit der Landstraße eine Zweigstation „Stadt Wiesloch“ anzulegen, von wo aus die Angelthallinie in südlicher Richtung in das Angelbachthal und die Verbindungsbahn nach Meckesheim in nordöstlicher Richtung in das Thal der Leimbach abzweigen soll. Während das Angelbachthal für die Führung der Bahn im Allgemeinen günstige technische Verhältnisse aufweist, bereitet auf der Meckesheimer Linie der Bergrücken zwischen Schatthausen und Meckesheim erhebliche Schwierigkeiten. Auf der ersteren beträgt die Steigung auf kurze Strecken höchstens 1 : 60 und im übrigen 1 : 200 bis 1 : 75. Es liegen 9443 m in der Steigung, 2700 m im Gefälle und 3407 m in der Horizontalen, in gerader Linie 10459 m, in Krümmungen 5115 m. Der Krümmungsradius geht nur an einigen kurzen Strecken auf 180 m herunter, sonst bewegt er sich zwischen 200—500 m.

Auf der Meckesheimer Linie muß die Wasserscheide mit einer Steigung beziehungsweise Gefälle von 1 : 36 auf eine Länge von ungefähr 3½ km überwunden werden. Auf der übrigen Strecke sind die Steigungsverhältnisse günstig, sie bewegen sich zwischen 1 : 100 bis 1 : 377. Im Ganzen befinden sich 7760 m in Steigung, 1120 m im Gefäll und 7250 m in der Horizontalen. In gerader Linie liegen 12278 m und in Krümmungen 3892 m. Der kürzeste Radius ist ebenfalls 180 m.

Stationen für Personen und Güterverkehr sollen errichtet werden in Wiesloch (Stadt), Rauenberg, Mühlhausen, Eichtersheim, Michelfeld, Waldangelloch im Angelbachthal; auf der Meckesheimer Linie in Dielheim, Baierthal und Schatthausen. Die Orte Rothenberg, Altwiesloch und Unterhof-Horrenberg erhalten Haltestellen.

Die Baukosten sind wie folgt berechnet:

	Angelbachlinie	Meckesheimer Linie	Zusammen
1. Grunderwerb	122 000 ℳ	133 000 ℳ	255 000 ℳ
2. Erd- und Feldarbeiten	106 000 „	268 000 „	374 000 „
3. Einfriedigung, Wege, Brücken ꝛc.	73 000 „	82 000 „	155 000 „
4. Oberbau	394 000 „	358 000 „	752 000 „
5. Signale, Telegraph ꝛc.	15 000 „	14 000 „	29 000 „
6. Bahnhöfe, Werkstätten ꝛc.	167 500 „	112 500 „	280 000 „
7. Betriebsmittel gemeinschaftlich			298 000 „
8. Verwaltungskosten „			72 000 „
9. Insgemein „			60 000 „
		Zusammen	2275 000 ℳ

Die Linie Wiesloch (Staatsbahnhof) bis Meckesheim hat eine Länge von 18,7 km, jene von Wiesloch (Abzweigestation) nach Waldangelloch eine solche von 13,2; die Länge beider Linien zusammen ist daher 31,9 km.

Werden die obigen Baukosten auf diese Länge ausgeschlagen, so ergiebt sich ein durchschnittlicher Aufwand von 71316 ℳ. für den km. Bei der vorgenommenen technischen Prüfung des Kostenanschlags haben sich Beanstandungen nicht ergeben; derselbe darf im Allgemeinen als zutreffend bezeichnet werden. Der kilometrische Aufwand steht bei Berücksichtigung der Geländeschwierigkeiten in richtigem Verhältniß mit jenem anderer ähnlicher Nebenbahnen, wie z. B. der Acherthalbahn mit 94410 ℳ., der Bruchsal-Odenheim-Menzinger Bahn mit 60000 ℳ., der Bregthalbahn mit 72480 ℳ und der Kaiserstuhlbahn mit 65464 ℳ.

Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

Zu Artikel 3. Da die Linie Wiesloch—Meckesheim ein Verbindungsglied zwischen zwei Staatsbahnlinien bildet, ist nicht ausgeschlossen, daß in näherer oder fernerer Zeit ein Bedürfniß sich ergibt, dieselbe in das Staatsbahnnetz einzubeziehen. Es soll deßhalb dem Staat bei der Konzessionsertheilung

Digitized by Google

das Recht vorbehalten werden, dieselbe jederzeit nach ihrer Herstellung anzukaufen. Bei der Linie nach Waldangelloch soll dagegen, wie bei Konzessionirung anderer Nebenbahnen üblich, auf dieses Recht für die ersten 25 Betriebsjahre verzichtet werden. Das Unternehmer-Konsortium ist mit dieser Bestimmung einverstanden.

Die Artikel 4 und 5 enthalten die Rechte und Vergünstigungen, wie sie nach bisheriger Uebung bei Herstellung von Nebenbahnen gewährt worden sind.

Zu Artikel 6. Das Verlangen der Unternehmer auf Gewährung von unentgeltlichen Gemeinde- und Staatsbeiträgen wird mit den angestellten Berechnungen über die muthmaßlichen Reinerträgnisse der beiden Bahnen begründet. Die Unterlage dieser Berechnungen bilden genau statistische Erhebungen aus den einzelnen Orten, namentlich über die Größe des zu erwartenden Güterverkehrs. Die kommerzielle Bevölkerung des Verkehrsbezirks beziffert sich auf 16 960 Köpfe, wobei angenommen wird, daß jeder Einwohner die Bahn durchschnittlich sechsmal auf eine mittlere Entfernung benützt. Die Grundtaxen sind 6 ₰ für II. Klasse und 4 ₰ für III. Klasse per Kilometer; daneben Rückfahrkarten mit 50 % Zuschlag und billigere Abonnementskarten für Arbeiter und Schüler. In Wiesloch soll die bestehende Pferdebahn von der Stadt nach dem Staatsbahnhof eingehen und der bezügliche Verkehr von der neuen Bahn mittelst einer Trambahn-Maschine bedient werden. Für den Güterverkehr sind die Grundtaxen der Staatsbahn angenommen.

Darnach werden die Einnahmen der einzelnen Stationen wie folgt berechnet:

	Einnahme aus dem Personenverkehr	Einnahme aus dem Güterverkehr
Wiesloch	16 780 ℳ	5 551 ℳ
Altwiesloch	990 „	497 „
Dielheim	4 130 „	1 798 „
Baierthal	4 650 „	2 770 „
Schatthausen	2 120 „	978 „
Horrenberg	3 090 „	155 „
Meckesheim	2 050 „	1 930 „
Rauenberg	2 940 „	1 492 „
Rothenberg	700 „	290 „
Mühlhausen	5 060 „	4 025 „
Eichtersheim-Michelfeld	12 800 „	6 902 „
Waldangelloch mit Thairnbach und Rettigheim	7 660 „	7 161 „
Durchgangsverkehr	3 066 „	8 400 „
Dampfziegelei Wiesloch	—	7 400 „
Reisegepäck ꝛc.	1 964 „	—
Expreß- und Eilgutverkehr	—	3 251 „
Viehverkehr	—	3 300 „
Post und sonstige Einnahme	—	2 100 „
	68 000 ℳ	58 000 ℳ

Gesammteinnahme . . . 126 000 ℳ.

Bei Beurtheilung dieser Berechnung können die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres von der Bahn Bruchsal—Odenheim—Menzingen, die ungefähr die gleiche Länge hat, in Vergleich gezogen werden. Die Einnahmen aus dem Personenverkehr haben 72 532 ℳ, jene aus dem Güterverkehr 21 807 ℳ betragen, die Kilometereinnahme des Gesammtverkehrs ist 3 211 ℳ. Für die Wieslocher Bahnen würde auf das Kilometer eine Einnahme von 3 949 ℳ fallen. Bei der Bruchsaler Linie ist die kommerzielle Bevölkerung zwar etwas größer, dagegen der Güterverkehr erheblich geringer, als er bei den Wieslocher Linien sein wird, weil hier die Industrie mehr entwickelt ist und der Durchgangsverkehr auf der Meckesheimer Verbindungsbahn zur Erhöhung des Güterverkehrs einiges beitragen wird.

Digitized by Google

Die Einnahmeberechnung darf daher im Allgemeinen als zutreffend bezeichnet werden, wiewohl sie in den ersten Betriebsjahren möglicherweise nicht erreicht werden wird. Zur Vergleichung dienen noch, daß im Betriebsjahr 1. April 1896/97 die kilometrische Einnahme betragen hat: bei Haltingen—Kandern 5 236 ℳ, Krozingen—Sulzburg 4 982 ℳ, Kaiserstuhlbahn 4 507 ℳ, Bregthalbahn 5 994 ℳ.

Bei Berechnung der Betriebsausgaben ist angenommen, daß im Winter 4, im Sommer 5 durchgehende Züge in jeder Richtung, und nach Bedarf noch Sonderzüge, verkehren. Außerdem sollen an Stelle der jetzigen Pferdebahn zwischen Wiesloch-Stadt und Staatsbahnhof besondere Fahrten mittelst Trambahn oder Reservelokomotiven eingelegt werden. Hiernach wären im Jahr 120 000 Zugskilometer zu fahren. Nach den Erfahrungen auf der Bruchsal—Odenheim—Menzinger Bahn ist der Zugskilometer auf 72 ₰ veranschlagt, wornach die gesammten Ausgaben auf 86 000 ℳ sich berechnen. Die Berechnung ist mäßig gegriffen. Bei den vorerwähnten normalspurigen Nebenbahnen hat im Betriebsjaar 1896/97 der Zugskilometer 67--91 ₰ gekostet.

Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben beträgt 126 000 — 86 000 = 40 000 ℳ. Mit diesem Ueberschuß würde das Anlagekapital von 2 275 000 ℳ nur zu 1,76 % verzinst. Das Unternehmen kann deßhalb nur zur Ausführung gelangen, wenn die Lokalinteressenten und der Staat dasselbe durch Beisteuern entsprechend unterstützen.

Die Gemeinden und Interessenten haben durch bindende Zusagen sich verbindlich gemacht, die für die Erwerbung des Geländes veranschlagte Summe aufzubringen und dem Unternehmer zur Verfügung zu stellen, der bereit ist, den Grunderwerb alsdann selbst für eigene Rechnung, ohne Nachforderung an die Gemeinden für etwaige Mehrkosten zu bewirken, wobei er aber an die Uebernahme dieses Wagnisses die berechtigte Erwartung knüpft, es werden die Gemeinden sich dabei nach Möglichkeit entgegenkommend verhalten.

Die Beiträge vertheilen sich unter die Gemeinden und Interessenten wie folgt:

Wiesloch	58 000 ℳ	Rauenberg	18 000 ℳ
Altwiesloch	2 000 „	Mühlhausen	25 000 „
Dielheim	33 000 „	Eichtersheim	20 000 „
Horrenberg	5 000 „	Michelfeld	28 000 „
Unterhof	1 000 „	Waldangelloch	20 000 „
Baierthal	18 000 „	Kalkwerk Heßler in Altwiesloch	3 000 „
Schatthausen	12 000 „	Thonwaarenindustrie Wiesloch	7 000 „

Die Gemeinde Meckesheim hat über den ihr zugemutheten Beitrag noch keinen Beschluß gefaßt, doch darf erwartet werden, daß sie nicht hinter den andern Gemeinden zurückstehen, sondern ebenfalls einen Beitrag leisten wird.

Die Gemeinden befinden sich nach der anliegenden Darstellung im Allgemeinen in günstigen ökonomischen Verhältnissen und können die zugesicherten Beiträge ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Gemeindeaufgaben unbedenklich aufbringen.

Der vom Staat verlangte unentgeltliche Zuschuß von 19 000 ℳ für den Kilometer Bahnlänge erscheint bei Berücksichtigung des Umstandes, daß der Bau der Bahn normalspurig durchgeführt werden soll und auf der Strecke Wiesloch—Meckesheim mit schwierigen Verhältnissen zu kämpfen hat, nicht zu hoch gegriffen. Die Großh. Regierung glaubt in Anbetracht der Wichtigkeit und Nützlichkeit des Unternehmens die Bewilligung desselben vorschlagen zu sollen. Bei einer Länge von 31,9 Kilometer würde der Gesammtzuschuß des Staates sich auf 606 100 ℳ berechnen.

Der Unternehmer hätte aus eigenen Mitteln dann noch 2 275 000 — (255 000 + 606 100) = 1 413 900 ℳ aufzuwenden und würde hieraus eine Verzinsung von 2,8 % erhalten, die aber später sich steigern dürfte.

Die Artikel 7 und 8 bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Digitized by Google

Darstellung

der

ökonomischen Verhältnisse auf Grund der letztabgehörten Gemeinderechnungen (1894 und 1895) und der Voranschlags-Uebersichten für 1897.

Ordnungs-Zahl	Gemeinden und Orte mit eigener Vermögensverwaltung	Brutto-Vermögen ℳ	Schulden ℳ	Rein-vermögen ℳ	Armen-Aufwand ℳ	Umlagepflichtiges Gesammt-Steuerkapital ℳ	Umlage pro 100 ℳ Steuerkapital ₰	Reinwerth sämmtl. Bürgernutzungen ℳ
1	Wiesloch . .	766710	124984	641726	7380	7758638	44	13591
2	Altwiesloch .	20806	428	20378	369	928210	52	—
3	Dielheim . .	291582	4	291578	824	2142971	34	3060
4	Horrenberg .	161744	—	161744	184	1630791	43	2662
5	Unterhof . .	2032	60	1972	—	359248	40	—
6	Baierthal . .	81624	1202	80422	940	1835599	58	210
7	Schatthausen .	71226	1980	69246	202	1370708	48	1327
8	Rauenberg . .	128344	32018	96326	523	3066578	48	—
9	Mühlhausen .	206156	—	206156	843	2223784	52	3432
10	Eichtersheim .	176663	1549	175114	224	1794161	58	2673
11	Michelfeld . .	279274	2950	276324	1092	2609306	50	11966
12	Waldangelloch .	79984	—	79984	550	1240372	44	—

Digitized by Google

№ 41 a.

Beilage zum Protokoll der 39. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Februar 1898.

Bericht

der

Kommission für Straßen und Eisenbahnen

über

einen Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Wiesloch nach Meckesheim und von Wiesloch nach Waldangelloch.

Erstattet von dem Abgeordneten **Fischer II.**

I.

Nach einer Denkschrift aus dem Jahre 1869 und einer zweiten von 1870 haben schon damals die Bewohner von Wiesloch und Umgebung der Großh. Regierung ein Bahnprojekt vorgeschlagen, um die Verbindung Speyer, Wiesloch, Meckesheim durch eine kürzere Linie zu ermöglichen. Dieses Projekt wurde dann durch die Errichtung der Heidelberg-Speyerer Linie vereitelt, und sind seit jener Zeit keinerlei Petitionen für die Richtung Wiesloch-Meckesheim vorgelegt worden, wenigstens finden sich hierüber keinerlei Vorakten vor.

Erst seit einem Jahr hat sich ein Eisenbahn-Komitee aus den verschiedenen Gemeinden und Industriellen jener Gegend gebildet, an dessen Spitze der Herr Landtagsabgeordnete Greif steht, um das früher geplante Projekt einer Verbindungsbahn zwischen Wiesloch und Meckesheim zu verwirklichen. Dieses Komitee ist mit der bekannten Firma Lenz u. Co. aus Stettin in Verhandlung getreten, wegen Erstellung einer normalspurigen Nebenbahn von Wiesloch durch das Angelbachthal nach Waldangelloch einerseits und einer solchen von Wiesloch über Dielheim, Schatthausen nach Meckesheim als Verbindungsbahn der beiden Staatsbahnen.

Die Finanzirung dieses Unternehmens wurde durch hervorragende Berliner Bankfirmen gesichert ferner hat das Komitee die anliegenden Gemeinden und Interessenten durch bindende Zusagen verbindlich gemacht, die für die Erwerbung des Geländes veranschlagten Summen aufzubringen und dem Unternehmer zur Verfügung zu stellen.

Nach diesen Voraussetzungen hat die Großh. Regierung ihrerseits dieses Projekt gutgeheißen und hat einen unentgeltlichen Baukostenzuschuß aus der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 19 000 ℳ für den km Bahnlänge dazu genehmigt, und dem hohen Hause diesen Gesetzentwurf vorgelegt.

Digitized by Google

Zur Begründung der Nebenbahnen im Angelbachthal wird hervorgehoben, daß die Landwirtschaft auf einer sehr hohen Stufe stehe; es werde dort vorzüglich Hopfen und Tabak in guter Qualität gepflanzt, es seien deßhalb fast in allen Orten kleinere und größere Tabak- und Cigarrenfabriken. In Eichtersheim wird der Rübenbau für die Zuckerfabrik Waghäusel getrieben, auch seien sonstige kleine Industriezweige vorhanden und würde somit der betriebsamen Bevölkerung durch den erleichterten Verkehr sehr geholfen werden.

Die Verbindungsbahn Wiesloch-Meckesheim dagegen hat in erster Linie den Zweck, sowohl den lokalen Volksinteressen zu dienen, als auch eine Verkürzung von Wiesloch mit der Bahnlinie Meckesheim-Neckarelz zu schaffen, was gegenüber der bestehenden Bahn über Heidelberg eine Verkürzung von 15 km zur Folge hätte; es ist also möglich sich der Verbindung von der Station zwischen Meckesheim und Neckarelz nach Wiesloch und den südlich von Wiesloch gelegenen Stationen mit Vortheil zu bedienen.

Die hervorragenden Orte „Dielheim-Horenberg-Baierthal und Schatthausen", welche an dieser Linie liegen, befinden sich in guten ökonomischen Verhältnissen.

Bei der Station Wiesloch ist eine große Thonwarenfabrik, welche ihr Rohmaterial aus Thonlagern bei Wiesloch selbst und der Strecke zwischen Wiesloch und Meckesheim bezieht.

Besonders günstig wird die Herstellung der beiden Linien auf die Staatsbahn wirken, da nach deren Eröffnung der Personen- und Güterverkehr auf den Anschlußstationen Wießloch und Meckesheim sich ganz wesentlich steigern wird. Die Bahn soll vom südlichen Theil des Staatsbahnhofes Wiesloch abgeleitet und von hier in einem Halbkreis parallel zur vorhandenen Landstraße weitergeführt und am Schnitt mit der Landstraße eine Zweigstation „Stadt Wiesloch" erhalten, von der aus die Angelbachlinie in südlicher Richtung in das Angelbachthal und die Verbindungslinie nach Meckesheim in nordöstlicher Richtung in das Thal der Leimbach abzweigen soll.

Während im Angelbachthal die technischen Verhältnisse bei der Bahn im Allgemeinen günstige genannt werden können, so sind die Schwierigkeiten auf der Meckesheimer Linie durch den Bergrücken zwischen Schatthausen und Meckesheim ziemlich erheblich.

Auf erster Linie beträgt die Steigung auf kurzen Strecken höchstens 1:60 und in den übrigen 1:200 bis 1:75. Es liegen 9443 m in der Steigung, 2700 m im Gefälle und 3407 m in der Horizontalen; in gerader Linie 10 459 m, in Krümmungen 5115 m.

Der Krümmungsradius geht nur an wenigen kurzen Strecken auf 180 m herunter, sonst bewegt er sich zwischen 200—500 m.

Auf der Meckesheimer Linie muß die Wasserscheide mit einer Steigung bezw. Gefälle von 1:36 auf einer Länge von ungefähr 3½ km überwunden werden. Auf der übrigen Strecke sind die Steigungsverhältnisse günstig, sie bewegen sich zwischen 1:100 bis 1:377. Im ganzen befinden sich 7760 m in Steigung, 1120 m in Gefäll und 7250 m in der Horizontalen. In gerader Linie liegen 12 278 m und in den Krümmungen 3892 m. Der kürzeste Radius ist ebenfalls 180 m.

Die nachfolgenden im Angelbachthal gelegenen Orte sollen für Personen- und Güterverkehr Stationen erhalten, als „Wiesloch (Stadt), Rauenberg, Mühlhausen, Eichtersheim, Michelfeld und Waldangelloch; und an der Meckesheimer Linie die Orte Dielheim, Baierthal und Schatthausen. Außerdem sollen die Orte Rothenberg, Altwiesloch und Unterhof-Horenberg Haltstellen bekommen.

Die im Gesetzentwurf auf Seite 5 befindlichen detaillirten Baukosten belaufen sich für beide Linien auf zusammen 2 275 000 ℳ

Die Linie Wiesloch (Staatsbahnhof) bis Meckesheim hat eine Länge von 18,7 km, jene von Wiesloch (Abzweigstation) nach Waldangelloch eine solche von 13,2; beide Linien zusammen betragen daher 31,9 km.

Was die Baukosten anlangen, so steht der Kilometrischer Aufwand bei Berücksichtigung der Geländeschwierigkeiten im richtigen Verhältniß, wie solcher auf andern Nebenbahnen aufgestellt war.

Bei der Konzessionertheilung hat der Staat das Recht vorbehalten, die Verbindungsbahn zwischen Wiesloch-Meckesheim, welche als Verbindungsglied zwischen zwei Staatsbahnlinien dient, zu jeder Zeit

Digitized by Google

nach ihrer Erstellung anzukaufen, während bei der Linie Waldangelloch wie üblich für die ersten 25 Betriebsjahre auf dieses Recht verzichtet wird.

Die in Artikel 4 und 5 des Gesetzes angeführten Rechte um Vergünstigungen sind die bei Herstellung von Nebenbahnen üblichen.

Die muthmaßlichen Reinerträgnisse der beiden Bahnen sind nach den statistischen Erhebungen aus den einzelnen Orten begründet, weßhalb auch das Verlangen auf Gewährung an unentgeltlichen Gemeinde- und Staatsbeiträgen gerechtfertigt erscheine.

Nach diesen Berechnungen beziffern sich die Einnahmen der verschiedenen Stationen auf Seite 5 des Gesetzes im Personen- und Güterverkehr auf rund 126000 ℳ. Es ist in der Begründung bezüglich der Rentabilität auf die Ergebnisse der Bahn Bruchsal-Odenheim-Menzingen hingewiesen; nach dieser Berechnung würde sich für die Wiesloch-Bahn die Einnahmen per Kilometer auf 3949 ℳ stellen. Zur Vergleichung dieser Berechnungen sind dann noch die Einnahmen eines Betriebsjahres von verschiedenen andern Nebenbahnen angeführt.

Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben beträgt 126000 — 86000 = 40000 ℳ, was bei einem Anlagekapital von 2275000 ℳ eine Rente von nur 1,76 % ergibt, weßhalb es nöthig ist, daß die Lokalinteressenten und der Staat das Unternehmen durch Zuschüsse unterstützen. Die Beiträge der verschiedenen Gemeinden und Interessenten belaufen sich nach der spezifizierten Aufstellung auf Seite 7 der Vorlage auf 250000 ℳ. Dabei hat die Gemeinde Meckesheim den ihr zugemuteten Beitrag noch nicht endgültig beschlossen; es steht jedoch zu erwarten, daß dieselbe ebenfalls einen im Verhältniß der übrigen Gemeinden stehenden Beitrag leisten wird; ferner hat die Gemeinde Rothenberg bis jetzt jeglichen Beitrag verweigert.

Nach Ansicht des Herrn Regierungsvertreters werde eben die an diesem Orte vorgesehene Haltstelle so lange unterbleiben, bis die Gemeinde Rothenberg einen entsprechenden Beitrag geleistet hat. Sämmtliche interessirten Gemeinden befinden sich nach der auf letzter Seite in der Vorlage befindlichen Darstellung im Allgemeinen in günstigen ökonomischen Verhältnissen und haben auf Grund der letzt abgehörten Gemeinderechnungen eine Umlage per 100 ℳ Steuerkapital zwischen 34 und 58 ₰.

Der vom Staat verlangte unentgeltliche Zuschuß von 19000 ℳ für den Kilometer Bahnlänge erscheint in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse auf der Strecke Wiesloch-Meckesheim nicht zu hoch gegriffen, weßhalb auch die Großh. Regierung die Wichtigkeit und Nützlichkeit des Unternehmens erkennend die Bewilligung obiger Summe vorgeschlagen hat. Es würde bei einer Länge der Bahn von 31,9 km sich der Gesammtzuschuß des Staates auf 606100 ℳ berechnen.

Der Unternehmer hätte dann noch aus eigenen Mitteln 1413900 ℳ aufzuwenden und würde hieraus eine Verzinsung von 2,8 % erhalten, welche sich wohl später steigern dürfte.

II.

Zu dieser Gesetzesvorlage liegen nun noch 3 Petitionen vor von den Gemeinden Gauangelloch (unterstützt von der Gemeinde Ochsenbach); von der Gemeinde Mauer und von der Gemeinde Meckesheim.

Die beiden ersten Petitionen verlangen ziemlich gleichlautend:

„Es möge die hohe zweite Kammer zum Bau dieser Nebenbahn Wiesloch-Meckesheim nur dann die Mittel bewilligen, wenn dieselbe von Schatthausen aus nicht direkt nach Meckesheim, sondern über Gauangelloch geführt werde und Gauangelloch eine Station erhalte, um von hier aus die Bahn mit Anschluß in Mauer an die Großh. Staatsbahn mit der Erlaubniß der Mitbenützung dieser Bahn bis Meckesheim seitens der Nebenbahn gegen entsprechende Vergütung angeschlossen werde.

Die Petenten begründen dieses Gesuch damit, daß sie befürchten, wenn die Bahn von Schatthausen direkt nach Meckesheim geführt werde, auf eine nennenswerte Frequenz seitens der Bewohner von Gauangelloch und Mauer nicht gerechnet werden könne.

Es sei nicht anzunehmen, daß die Zuganschlüsse der neuen Nebenbahn so zutreffen, daß ohne längern Aufenthalt daselbst die Hauptlinie benützt werden könne. Die Landwirthe von Gauangelloch und Mauer

by Google

besuchen öfters die Märkte in Wiesloch, Bretten und Bruchsal um Vieh und ihre Tabaks- und andere Pflanzensetzlinge einzukaufen. Gauangelloch sei fast ebenso groß wie Schatthausen mit ansehnlichem Getreide-, Tabak- und Hopfenbau, sowie starker Viehzucht. Mit den in nächster Nähe gelegenen Gemeinden Ochsenbach und Gaiberg ist Gauangelloch bis jetzt auf die Station Bammenthal der Linie Heidelberg-Jagstfeld angewiesen gewesen; für den Lokalverkehr der Personen dient die Haltstelle Neilsheim ½ Stunde von hier entfernt. Beide Wege nach Bammerthal und Neilsheim sind durch lange und starke Steigung beschwerlich; ebenso sei auch der sehr viel begangene Feldweg zwischen Gauangelloch und Mauer ein sehr schlechter, während die eigentliche Fahrstraße beinahe dreimal so lang sei. Schon aus diesen Gründen wäre es dringend geboten die Linie von Schatthausen über Gauangelloch und Mauer-Meckesheim zu führen. Von Wiesloch nach Gauangelloch seien gar keine örtlichen Schwierigkeiten vorhanden, auch sei das zu erwerbende Gelände von Gauangelloch und Bammenthal auf eine weite Strecke hin sehr billig anzukaufen, und würde überdies die Gemeinde Gauangelloch sich gerne entschließen, im Verhältniß wie die andern berührten Gemeinden einen Beitrag zu leisten. Wenn die Linie Schatthausen-Meckesheim direkt beliebt würde, so werde Gauangelloch wohl nie mehr eine Bahnverbindung erhalten.

Von der Gemeinde Mauer wird dann noch hervorgehoben, daß die Führung der Bahn über Gauangelloch und Mauer viel leichter zu bewerkstelligen sei, da bei derselben nur ein Einschnitt durch die Angellocher-Höhe nöthig sein werde, während zwischen Schatthausen und Meckesheim die Schwierigkeiten der Durchbrüche viel größere seien; auch könne unterhalb der jetzigen Station Mauer etwa 200—400 m von derselben entfernt, die Nebenbahn ohne jede Schwierigkeit in die bestehende Staatsbahn Heidelberg—Jagstfeld einmünden, und auf derselben bis Meckesheim geführt werden.

In der 3. Petition wird von Seite der Gemeinde Meckesheim die Erklärung abgegeben, daß dieselbe das lebhafteste Interesse habe: „Es möge an der genauen Einhaltung der im Gesetzentwurf vorgeschriebenen Zugsrichtung von Wiesloch nach Meckesheim festgehalten werden."

Ihre Kommission hat sowohl die Gesetzesvorlage selbst als auch die verschiedenen Petitionen aufs genaueste geprüft; sie ist mit den einzelnen Artikeln des Gesetzes, wie solche seither für Nebenbahnen aufgestellt sind, einverstanden und empfiehlt ihnen die Ausführung der Bahn nach der von der Regierung vorgeschlagenen Richtung.

Was nun die gewünschte Veränderung der Zugsrichtung von Schatthausen über Gauangelloch anlangt, so theilen wir die Ansicht des Herrn Regierungsvertreters, daß eine Verlängerung dieser Strecke unthunlich und die Ausführung des ganzen Unternehmens in Frage gestellt würde.

Die Kommission stellt daher den Antrag:

1. „die hohe Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung ertheilen und
2. die eingelaufenen Petitionen als erledigt zu erklären."

Digitized by Google

№ 42.

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Januar 1898.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen, die Städteordnung in folgenden Punkten abzuändern:

1) § 11 soll folgende Fassung erhalten:

Der Bürgerausschuß wählt den Oberbürgermeister und die Bürgermeister.

Die von den drei Klassen der Wahlberechtigten gewählten Stadtverordneten wählen je ein Drittel der Stadträthe. Ist die Zahl der zu wählenden Stadträthe nicht durch 3 theilbar, so werden, wenn zwei übrig bleiben, diese der 2. und 3. Klasse, wenn einer übrig bleibt, der 3. Klasse zugetheilt.

2) In § 35 soll

a) Absatz 2 folgende Fassung erhalten:

Es besteht

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel,

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Sechstel,

die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft.

b) in Absatz 3 statt zwölf eingesetzt werden: sechs

3) In § 43 soll der erste Satz des ersten Absatzes folgende Fassung erhalten:

Die Stadtverordneten wählen nach den Bestimmungen des § 11 der Städteordnung je für den Zeitraum bis zur nächsten Erneuerungswahl einen geschäftsleitenden Vorstand, ferner in ihrer Gesammtheit den Obmann desselben als Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter des Letzteren.

Heimburger.
Delisle.
Pflüger.
Bleß.
Eder.
Venedey.

Digitized by Google

Durch das Gesetz vom 2. Mai 1886 wurde der Anspruch auf Ermäßigung in den mittleren Gemeinden schon bei dem Vorhandensein von $^1/_{15}$ des Gesammtsteuerkapitals gewährt, während für die Städte der Städteordnung durch Gesetz vom 1. Mai 1886 die Ermäßigung des allgemeinen Beizugs der Gewerbesteuerkapitalien zu den Gemeindeumlagen auf 80 Procent aufgehoben, dagegen im § 86 bestimmt wird, daß durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung für einzelne gewerbliche Unternehmungen eine Ermäßigung bis auf 60 Procent stattfinden kann, sofern diese durch den gesetzlichen Beizug im Verhältniß zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde beziehen, unverhältnißmäßig stark belastet erscheinen.

Nach dieser auch jetzt noch zu Recht bestehenden Gesetzgebung könne in den Städten der Städteordnung den Fabrikanten ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuerkapitals die erwähnte Vergünstigung gewährt werden, jedoch ohne daß letzteren ein klagbares Recht darauf zusteht, während in den übrigen Gemeinden des Landes den Fabrikanten, deren Gewerbesteuerkapital $^1/_{15}$ der Gesammtgewerbesteuerkapitalien beträgt, ein klagbares Recht auf Ermäßigung des Beizugs bis auf 60 Procent zustehe.

Die Gründe zur Begünstigung der Fabriken seien, z. B., wo in Baden namentlich in kleinen Gemeinden noch wenig Industrie vorhanden war, der Zuzug mittelloser Arbeiter und ihrer Familien den Aufenthaltsgemeinden noch keinen Nachtheil bringen konnte, und bei den günstigen Verhältnissen der Landwirthschaft und des Kleingewerbes berechtigt gewesen. Seit jener Zeit haben sich die Verhältnisse mächtig geändert.

Während die letztgenannten Erwerbszweige in Folge des Rückgangs der Preise für ihre Erzeugnisse und der gerade durch die Konkurrenz der mächtig sich entwickelnden Industrie hervorgerufenen Steigerung der Arbeitslöhne in eine schwierigere Lage gekommen seien, müßten sie nach der bestehenden Gesetzgebung auch noch die Lasten tragen, welche den Fabrikanten abgenommen worden seien.

Es sei kein Grund vorhanden, bei der Gemeindebesteuerung den Fabrikanten eine Begünstigung einzuräumen, welche sie bei der Staatsbesteuerung nicht genießen. Die Fabriken mit ihren Arbeitern nehmen an allen Rechten und Vortheilen der Gemeinde-Einrichtungen Theil, tragen aber auf der anderen Seite auch viel zur Erhöhung des Aufwandes der Gemeinden für Schulen, Wasserleitung, Beleuchtung, Polizei und namentlich für Armenunterstützung bei, und wenn auch den Fabriken an sich diese nachtheilige Wirkung nicht direkt zur Last falle, so entstehe diese eben durch den Zuzug der Arbeiter. Eine allgemeine und anhaltende Stockung in den Fabriken könne in den Gemeinden eine gar nicht absehbare Erhöhung des Armenaufwands bewirken, der dann doch wieder von den übrigen Steuerzahlern zu tragen sei. Nicht gering anzuschlagen seien auch die Nachtheile, welche den Gemeinden in Folge von Fabrikanlagen durch Lärm, Rauch, Verbreitung unangenehmer Gerüche und Verunreinigung der Bäche und Flüsse erwachsen. Die Bevorzugung der größten und leistungsfähigsten Fabriken gegenüber den kleineren und gegenüber den Gewerbe- und Landwirthschafttreibenden entspreche auch nicht den berechtigten Bestrebungen der Neuzeit, die größeren Lasten den kräftigsten Schultern aufzubürden. Es können hier und da in kleineren Gemeinden die Verhältnisse so liegen, daß eine Begünstigung von Fabrikunternehmungen namentlich bei deren Gründung gerechtfertigt erscheine, in den Städten sei dies entschieden nicht der Fall; die Großh. Regierung habe dies letztere auch anerkannt, indem sie den Städten nur die Befugniß gewährte, nach eigenem Ermessen Ermäßigung der Gewerbesteuerkapitalien der Fabriken eintreten zu lassen. Da aber die Verhältnisse in den der Städteordnung nicht unterstehenden Städten ganz ebenso liegen, so sei kein triftiger Grund vorhanden, diesen dieselbe Befugniß vorzuenthalten.

Es wird nicht nothwendig sein, auf die Gesetzgebung der Jahre 1831 und 1835, wodurch die Aufbringung des ungedeckten Gemeindeaufwands geregelt wurde, des Nähern einzugehen; es wird der Hinweis genügen, daß nach § 11 des Gesetzes vom Jahre 1835 das Betriebskapital der Fabrikanten und das Steuerkapital der Fabrikgebäude, soweit letztere zur Fabrikation benützt wurden, in der Regel nicht in den Gemeindekataster aufgenommen werden sollten. Die Fabrikbesitzer hatten einen nach Verhältniß des Nutzens, welchen sie von der Gemeinde und die Gemeinde von ihnen hatte, zu bemessenden jährlichen Aversal-Beitrag zu den Gemeindebedürfnissen zu entrichten, oder es sollte statt dessen ein geringerer, nach denselben Verhältnissen zu bemessender

Digitized by Google

Theil des Betriebskapitals und des Steuerkapitals der Fabrikgebäude in den Kataster aufgenommen, die Fabrikanten aber hinsichtlich aller übrigen Steuerkapitalien, namentlich in Bezug auf Wohngebäude und Detailhandel, den Gemeindebürgern gleichgehalten werden. Konnten sich die Gemeinden mit dem Fabrikbesitzer über die Höhe des Aversalbetrags oder der in den Kataster aufzunehmenden Steuerkapitalien nicht einigen, so entschied die Regierung.

Nachdem diese Begünstigung bezüglich der Deckung des Armenaufwands bereits im Jahre 1870 aufgehoben war, geschah dies durch Gesetz vom 7. Juni 1874 für die gesammte Gemeindebesteuerung und geltend für alle Gemeinden unter der Begründung, daß ein Maßstab für eine Geldleistung durch Schätzung unmöglich zu finden sei, wenn es sich, wie bei dem Verhältniß zwischen Fabrik und Gemeinde, nicht nur um materiellen Vortheil oder Nachtheil, sondern um wichtige geistige und sittliche Interessen handle. Es habe sich dies Verhältniß namentlich durch die Reform des Armenwesens auf Grund des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes geändert, welches den Gemeinden als Ortsarmenverbänden der Fabrikbevölkerung gegenüber weitgehende Verpflichtungen auferlege; es sei daher für die bisherige Ausnahmestellung der Fabrikanten kein Grund vorhanden.

In Folge der Einführung der Erwerbsteuer durch Gesetz vom 25. August 1876, durch welches ganz neue Grundsätze für die staatliche Besteuerung des gewerblichen Betriebskapitals und des dem Gewerbetreibenden aus der gewerblichen Unternehmung erwachsenen persönlichen Verdienstes eingeführt wurden, mußten auch die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen einer Aenderung unterzogen werden; es konnte sich diese für die jetzt getrennten Kategorien von Gemeinden, die der Städteordnung unterstehenden und die mittleren Gemeinden in gleicher Weise vollziehen, soweit das Verhältniß des Anspruchs der Gemeinde an den Steuerzahler und des Nutzens, den auch der letztere aus den Veranstaltungen und Einrichtungen der Gemeinde bezog, dasselbe war. In den Gesetzen vom 6. Februar 1879 für die der Städteordnung unterstehenden Gemeinden und vom 24. Februar 1879 für die mittleren Gemeinden, die Aufbringung des Gemeindeaufwands betreffend, tritt jedoch schon dieselbe Verschiedenheit des Beizugs zu der Besteuerung für die Steuerkapitalien einzelner gewerblicher Unternehmungen in den beiden Kategorien von Gemeinden auf, wie sich dieselbe auch in dem § 86 der beiden entsprechenden Gesetze vom 1. und 2. Mai 1886, welche heute noch Geltung haben, findet.

Der Grundsatz, der in der staatlichen Besteuerung durchaus berechtigt und auch durchgeführt ist, daß zu den Staatslasten alle gleichartigen Steuerkapitalien auch in gleicher Höhe beitragspflichtig sind, hat für die Gemeinden nicht dieselbe Berechtigung, weil der räumliche Bezirk der Steuergewalt ein enger begrenzter ist und deßhalb Interessen, die mit den Gemeindeeinrichtungen und auch mit den übrigen Gemeindeinteressen nur in sehr losem Zusammenhang stehen, nicht in einem Umfang für die Gemeinde dienstbar gemacht werden können, der mit den Grundsätzen der Billigkeit nicht vereinbar ist.

Unsere Gemeindebesteuerung geht von der Grundanschauung aus, daß die Mittel zur Deckung des Gemeindeaufwands thunlichst im engen Anschluß an die den Aufwand veranlassende Gemeindeeinrichtung, Gemeindethätigkeit und an die hiedurch gebotenen Vortheile zu suchen sind, und hat in Ausführung dieses Grundsatzes die Möglichkeit einer der Billigkeit entsprechenden Erleichterung geschaffen für diejenigen gewerblichen Unternehmungen, welche bei gleicher Heranziehung mit den übrigen Gewerbesteuerkapitalien unverhältnißmäßig hoch belastet würden, wenn dabei berücksichtigt wird, daß deren Betriebskapital einen sehr beträchtlichen Bruchtheil der gesammten Steuerkapitalien der Gemeinde bildet, daß deren Geschäftsbetrieb in weit überwiegendem Maße für die Versorgung weiter Landesstrecken berechnet ist und deßhalb nur in untergeordneter Weise mit den Gemeindeinteressen zusammenhängt, und endlich, daß diese Unternehmungen einen besonderen Vortheil aus den Einrichtungen und Maßnahmen der Gemeinden für sich nicht beziehen; sie hat dabei unterschieden zwischen den Städten der Städteordnung und den mittleren Gemeinden, und zwar deßhalb, weil in den Städten die überwiegende Bedeutung eines gewerblichen Unternehmens und dessen Steuerkapitals im Verhältniß zu dem Gesammtsteuerkapital der Gemeinde, wie dies wohl in kleineren Gemeinden der Fall ist, nicht angenommen werden kann. Sie hat deßhalb, um die aus der Durchführung des gleichen Beizugs gewerblicher Unternehmungen zur Deckung des Gemeindeaufwands im einzelnen Fall sich ergebenden Härten zu mildern, den Städten der Städteordnung die Befugniß ertheilt, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung einzelnen gewerblichen Unternehmungen eine Ermäßigung der Gewerbsteuerkapitalien bis auf 60% zu gewähren für

den Fall, daß die Belastung gegenüber dem Nutzen, den die Unternehmungen aus der Gemeinde ziehen, unverhältnißmäßig hoch erscheine. Es wurde hier also der Gemeinde selbst die Entscheidung darüber überlassen, ob in einem gegebenen Fall eine Ermäßigung gewährt werden wolle oder nicht.

In den mittleren Gemeinden lagen die Verhältnisse wesentlich verschieden, und wenn auch einzelnen größeren derselben dieselbe Befugniß wie den Städten der Städteordnung hätte eingeräumt werden können, so betragen doch in kleineren Gemeinden nicht selten die Steuerkapitalien einzelner gewerblicher Unternehmungen einen sehr erheblichen Bruchtheil der gesammten Steuerkapitalien, und gerade die aus solchen Gemeinden eingelaufenen zahlreichen Klagen über den Beizug zu den Gemeindekosten nach der vollen Höhe des Steuerkapitals, wodurch einzelne gewerbliche Unternehmungen gezwungen waren, den weitaus größten Theil der Gemeindelasten allein zu tragen, gaben Veranlassung zu der z. Zt. bestehenden Gesetzgebung. Aus dem Grundsatz des Anschlusses der Gemeindebesteuerung an die Staatssteuer würde sich allerdings ergeben, daß das Gewerbsteuerkapital eines Unternehmens im vollen Umfang zur Gemeindebesteuerung beigezogen werde, es würde dies aber nicht entsprechen den Grundanschauungen, welche in der Gemeindebesteuerung zum Ausdruck kommen sollen. Der Betrieb einer *größeren* industriellen Unternehmung steht mit einer kleineren Gemeinde nicht in so enger Beziehung, daß der Beizug des gesammten Steuerkapitals billigerweise verlangt werden kann. Es wurde auch damals schon in Erwägung gezogen, ob hier nicht dieselben Bestimmungen aufgenommen werden sollten, wie in der Städteordnung, aber doch für geboten erachtet, eine den Verhältnissen angemessenere Regelung eintreten zu lassen. In Berücksichtigung des Umstandes, daß das Steuerkapital einer größeren Fabrik in einem kleineren Gemeinwesen in der Regel einen großen, ja nicht selten den größeren Theil des Gesammtsteuerkapitals bildet, ist davon abgesehen worden, in allgemeiner Weise eine Ermäßigung zuzulassen und der Gemeinde die Befugniß zu ertheilen, von sich aus die Entscheidung darüber zu treffen; es erschien im Gegentheil nothwendig, dem Fabrikanten, wenn sein Steuerkapital einen bestimmten erheblichen Bruchtheil des Gesammtsteuerkapitals der Gemeinde erreicht hat, und somit seine Interessen gegenüber den Interessen der übrigen Steuerzahler der Gemeinde eine Berücksichtigung in Anspruch nehmen können, das Recht zuzuerkennen, den Antrag auf eine entsprechende Ermäßigung, die jedoch auch wie in den größeren Städten nicht weiter als bis auf 60% eintreten kann, von sich aus zu stellen. Im Gesetz vom 24. Februar 1879 wurde den Unternehmern dies Recht eingeräumt, wenn deren Steuerkapital mindestens $^1/_{10}$ des Gesammtsteuerkapitals der Gemeinde betrug, und diese Zahl durch Gesetz vom 2. Mai 1886 auf $^1/_{16}$ festgesetzt. Es wurde die Minderung dieser Zahl nothwendig in Folge der Umwandlung der Erwerbsteuer in die Gewerbsteuer, sie bedeutet jedoch keine weitere Begünstigung der Unternehmer, ist vielmehr lediglich dadurch begründet, daß in dem Erwerbsteuerkapital auch der steuerbare Jahresertrag des gewerblichen Unternehmens enthalten war, der nunmehr der Einkommensteuer, und zwar ohne Ermäßigung, überwiesen ist. Das Gesetz schreibt vor, daß bei Beurtheilung des Verlangens des Unternehmers das Maß der Theilnahme der Unternehmung an dem aus dem wirthschaftlichen Aufwand der Gemeinde erwachsenden Nutzen zu Grunde zu legen ist, und dabei einerseits die von dem Unternehmer zur Erfüllung einzelner Gemeindezwecke freiwillig übernommenen Leistungen und die Vortheile, welche der Gemeinde hieraus, sowie aus dem in Frage stehenden gewerblichen Betrieb überhaupt zugehen, anderseits die der Gemeinde auch mittelbar durch den fraglichen Betrieb erwachsenden oder unter Umständen in Aussicht stehenden Lasten in billiger, ausgleichender Weise in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Entscheidung über Streitigkeiten in Bezug auf das Maß des Beizugs dieser Steuerkapitalien treffen die Verwaltungsgerichte.

In dem Gesetz ist die Anschauung zum Ausdruck gebracht, daß in den Gemeinden, in welchen das Steuerkapital eines gewerblichen Unternehmens einen sehr erheblichen Theil des Gesammtsteuerkapitals beträgt, die Interessen der übrigen Steuerzahler und die des Unternehmens in einen gewissen Gegensatz treten können, und daß deßhalb die Entscheidung, ob überhaupt und in welcher Höhe eine Ermäßigung des Steuerkapitals eintreten solle, nicht ohne Weiteres der Gemeinde, als der Vertreterin der einen Interessengruppe, wenn auch an deren objektiver Behandlung der Angelegenheit nicht gezweifelt werden soll, zugeschrieben werden darf. Das Gesetz hat vielmehr auch dem andern Theil das Recht der Initiative zuerkannt, zunächst die beiden Parteien auf den Weg der gegenseitigen Verständigung gewiesen und die Grundsätze, sowie diejenigen

Digitized by Google

Momente bezeichnet, welche bei diesen Verhandlungen vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß der endlichen Entscheidung häufig recht große Schwierigkeiten entgegenstehen, weil es ja nicht leicht ist, die Nachtheile oder Vortheile, die ein größeres Unternehmen der Niederlassungsgemeinde bringt, alsbald oder selbst, nachdem das Unternehmen einige Jahre bestanden hat, zu übersehen oder zahlenmäßig nachzuweisen, da die günstige oder schädliche Wirkung in sehr vielen Fällen erst nach Jahren zu ermessen sein wird; ebensoschwierig wird sich aber auch der Nutzen, den das Unternehmen aus den Gemeindeeinrichtungen zieht, in Zahlen ausdrücken lassen. Indessen unausgleichbar sind bei gegenseitigem guten Willen auch diese Gegensätze nicht, und das Gesetz trifft wohl das Richtige, wenn es die Parteien, die sich durchaus nicht vereinigen können, an das Verwaltungsgericht verweist.

Die Petenten selbst erklären die Gründe, welche zu den Gesetzesbestimmungen geführt haben, für berechtigt in der Zeit der Erlassung des Gesetzes nicht aber in der Gegenwart, führen für ihre Ansicht jedoch nur ganz allgemeine Erwägungen an, ohne den Nachweis zu erbringen, ob in einer erheblichen Anzahl von Fällen die Bestimmungen des geltenden Gesetzes zu wirklich empfindlichen Benachtheiligungen einzelner Gemeinden geführt haben. Wenn auch nicht beabredet werden kann, daß die in raschem Aufblühen begriffene Groß-Industrie den übrigen Erwerbszweigen, der Landwirthschaft und dem Gewerbe in Folge der Ansaugung der Arbeitskräfte Nachtheile in gewissem Umfange gebracht hat, so hat sie aber auch unleugbar wieder rückwirkend durch die gesteigerte Konsumtionsfähigkeit der arbeitenden Klassen den Schaden, welcher beiden Erwerbszweigen zugefügt worden ist, wenn nicht ganz, so doch zum großen Theil wieder ausgeglichen. Die Gründe, welche dazu geführt haben, den Beizug großer gewerblicher Unternehmungen zu den Gemeindelasten in den größeren Städten anders zu regeln, als in den mittleren, sind bereits oben angeführt und wenn in der Petition darauf hingewiesen wird, daß in Folge der Gründung einer Fabrik der Gemeinde erhöhte Lasten für Schulen, Armenwesen ꝛc. erwachsen, so ist dabei nicht außeracht zu lassen der Zuwachs an Steuerkapital, das doch einigermaßen die Zinsen des Anlagekapitals für Schulen und die Erhöhung des Armenaufwands, soweit derselbe lediglich mit der Gründung und dem Betrieb der Fabrik zusammenhängt, in vielen Fällen wieder decken wird. Einen Hauptfaktor bei der Wahl des Niederlassungsortes für eine Fabrik bildet häufig die Frage, ob im Ort selbst oder in den benachbarten Gemeinden die nöthige Anzahl von Arbeitern sich vorfindet; es wird dann auch durch die Fabrik einer Anzahl von Gemeindeangehörigen ein besser lohnender Verdienst geboten und so manche vorher unsichere Existenz gesichert; es ist aber nicht zu leugnen, daß auf der anderen Seite je nach der Art des Fabrikbetriebs Arbeitskräfte in größerer Zahl, welche bisher in der Landwirthschaft und dem Kleingewerbe beschäftigt waren, diesen Betrieben entweder ganz entzogen oder doch vertheuert werden. Die Anschauung der Petenten, wonach die von denselben behauptete Bevorzugung der größten und leistungsfähigsten Fabriken den heutigen Grundsätzen der Vertheilung der Lasten nach der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler nicht mehr entspreche, müßte zu dem Schluß führen, daß diese modernen Grundsätze, welche ja in der staatlichen Besteuerung ihren Ausdruck gefunden haben, auch ohne Aenderung in der Gemeindebesteuerung Geltung erlangen sollten, selbstverständlich in allen Gemeinden ohne Unterschied.

Ihre Kommission ist mit Ausnahme des Berichterstatters auch der Meinung, daß bei einer zukünftigen Regelung der Gemeindebesteuerung diese modernen Grundsätze wenigstens soweit zur Geltung gelangen sollen, daß die gleichartigen Steuerkapitalien in dem gleichen Maß beigezogen und besondere Vergünstigungen nicht gewährt werden sollen; es wurde dabei besonders darauf hingewiesen, daß wohl in den meisten Fällen der durch die Fabrik bedingte Mehraufwand den auf der anderen Seite entstandenen Nachtheilen wohl die Wage halten werde und alsdann kein Grund vorliege, dem an und für sich leistungsfähigeren Steuerzahler eine Erleichterung zu gewähren, die durch erhöhte Leistungen der übrigen Steuerzahler wieder ausgeglichen werden müsse; jedenfalls sollen die Gesetze über die Gemeindebesteuerung Bestimmungen enthalten, die für alle Gemeinden giltig sind.

Der Berichterstatter machte demgegenüber darauf aufmerksam, daß die bisherige Gesetzgebung sich im Allgemeinen bewährt habe, daß, wie der Herr Vertreter der Regierung bestätigte, besondere Beschwerden

by Google

nicht eingelaufen seien und auch die Petenten keinen Beschwerdefall vorgetragen haben; den Grundanschauungen, von denen unsere geltenden Gesetze ausgegangen sind, könne die Berechtigung nicht abgesprochen werden; es sei in der ganzen Gemeindesteuergesetzgebung zu dem Grundsatz des Beizugs nach dem Grad der Leistungsfähigkeit auch der andere nach Maßgabe des gewährten Vortheils als gleichberechtigter Faktor getreten und in der Veranlagung der Kapitalrente und des Einkommens zur Durchführung gelangt; auch dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß die Gewerbsteuerkapitalien erheblich höher als die übrigen Realsteuern belastet seien dadurch, daß der Veranlagung die heutigen Verkehrswerthe der einzelnen Vermögensbestandtheile zu Grunde gelegt werden, und daß ihnen gegenüber namentlich die Steuerkapitalien des landwirthschaftlichen Betriebs, welche gar nicht zur Steuer herangezogen sind, bevorzugt seien. Wollte man aber das Gesuch Großh. Regierung empfehlen, so sei doch zu bedenken, daß durch das Gesetz vom 11. Juli 1896 jeder Unterschied in dieser Richtung zwischen den größeren und den kleinsten Gemeinden aufgehoben sei und man doch nicht solchen Gemeinden, in denen eine Fabrik den weitaus größten Theil der Gemeindeumlagen auch jetzt schon zu tragen habe, ohne Weiteres die Entscheidung überlassen könne, ob und welche Ermäßigung der Fabrik gewährt werden solle; es sei denn doch die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß in manchen Fällen die Objektivität in der Beurtheilung der Verhältnisse nach Maßgabe der oben angeführten Grundanschauungen des Gesetzes nicht in wünschenswerthem Umfang gewahrt werde, eben so wenig die weitere Befürchtung, daß an solche Gemeinden die Versuchung herantrete, Einrichtungen in einem Umfang oder in einer Ausstattung zu schaffen, die über die sonstigen Verhältnisse der Gemeinde hinausgehen; es solle durchaus nicht beabredet werden, daß auf der anderen Seite in einer Reihe von größeren Stadt- und Landgemeinden die Dinge so liegen wie in den Städten der Städteordnung und daß dieselbe Befugniß gewiß eingeräumt werden könne; da aber genügendes Material nicht vorliege, sei er (der Berichterstatter) nicht in der Lage, jetzt schon Grundsätze für die zukünftige Gesetzgebung mit derselben Bestimmtheit wie die übrigen Mitglieder der Kommission auszusprechen.

Ihre Kommission hat sich nach Erwägung und Erörterung aller in Betracht kommenden Momente dahin geeinigt, daß Anträge auf sofortige Aenderung der Gemeindegesetzgebung im Sinne der Petenten nicht gestellt werden sollen, weil wir fast unmittelbar vor einer Reform unseres gesammten Steuerwesens stehen, die unzweifelhaft auch Aenderungen in der Gemeindebesteuerung zur Folge haben muß. Es werden in der Zwischenzeit Erhebungen darüber anzustellen sein, ob die unserer Gemeindesteuergesetzgebung unterlegten Grundanschauungen sich bewährt haben oder ob in einzelnen Gemeinden oder in einer erheblichen Anzahl derselben Mißstände in der von den Petenten angegebenen Richtung zu Tage getreten sind, welche bis jetzt nicht zur Kenntniß gelangten, und dann doch Veranlassung geben könnten, die in diesem Theil der Steuergesetzgebung angewendeten Grundsätze zu modifiziren oder zu verlassen.

Ihre Kommission ist daher zu dem Antrag gekommen, es möge das hohe Haus die vorliegende Petition als Material für die zukünftige Gesetzgebung Großh. Regierung

zur Kenntnißnahme

überweisen.

Digitized by Google

№ 44.

Beilage zum Protokoll der 35. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Februar 1898.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über die

Petition der Gemeinde Rappenau, den Beizug der Staatssaline Rappenau zu den Gemeindeumlagen betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Leimbach.**

In der vorliegenden Petition wird die Bitte an die hohe zweite Kammer gerichtet:

„Dieselbe möge die nöthigen Schritte thun, daß die Gesetze und Verordnungen in der Weise geändert werden, daß die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapitalien der Großh. Staatssaline dahier für gemeindeumlagepflichtig erklärt und thatsächlich auch zur Deckung des Gemeindeaufwandes beigezogen werden".

In der Petition wird angeführt, daß die Gemeinde Rappenau im Jahr 1897 eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen den Großh. Fiskus wegen Beizugs des Grund- und Häuserbesitzes und des Gewerbebetriebes der Saline (sowohl der Salzgewinnung als des Salzhandels) zu den Gemeindeumlagen angestrengt habe, aber unterlegen sei, weil der Grund- und Häuserbesitz, sowie das Gewerbebetriebskapital der Saline in das Staatssteuerkataster und deßhalb auch in das Gemeindesteuerkataster nicht aufzunehmen sei. Es wird dann zur Begründung der Petition auf den Inhalt der beigelegten Klagschrift verwiesen und beigefügt, daß die bis zu 90 Procent Landwirthschaft treibende Bevölkerung sehr stark mit Gemeindeumlagen, die im Jahre 1895 = 69 ℳ, in 1896 = 60 ℳ betragen habe, belastet sei und deßhalb Aenderung der Gesetzgebung im Sinne der vorgetragenen Bitte gewünscht werden müsse. Die Gemeinde habe sich vor Einreichung der Klage an das Großh. Finanzministerium gewendet und dieses habe die Zusage eines jährlichen gutthatsweisen Zuschusses von 500 ℳ zu den Gemeindeumlagen gemacht; die Gemeinde könne sich aber auf eine solche Zuwendung — abgesehen von deren geringem Betrag — deßhalb nicht einlassen, weil der Gemeindehaushalt Schwankungen, wie sie durch etwaige Entziehung dieser Zuwendung entstehen, nicht ertrage und weil sie jetzt vor der Sorge eines Schulhausneubaues stehe, welcher wesentlich durch die Zahl der Kinder der Beamten und Arbeiter der Saline veranlaßt sei.

Digitized by Google

In der beigelegten **Begründung der Klage** wird Folgendes vorgetragen:

Die Großh. Staatssaline Rappenau sei im Jahre 1823 errichtet worden, zu welcher Zeit die Einwohnerzahl der Gemeinde 700 Seelen betrug; die letztere habe sich bis zur letzten Volkszählung im Jahre 1895 mehr als verdoppelt, sie betrage nunmehr 1474 Seelen. Daß dieser außerordentliche Zuwachs lediglich durch die Erweiterung des Salinenbetriebs bedingt sei, gehe aus der Thatsache hervor, daß im Jahre 1896 der Personenstand der von der Saline angestellten Beamten und beschäftigten Arbeiter 108 Familien mit 483 Köpfen, unter welchen 120 schulpflichtige Kinder enthalten sind, betragen habe. Zu derselben Zeit sei die Zahl der Schulkinder im Ganzen 253 gewesen, es komme somit von diesen auf die mit der Saline Rappenau in Verbindung stehende Bevölkerung fast die Hälfte.

Der Grundbesitz der Saline sei im Jahre 1823 fast der gleiche wie heute gewesen, betrage über 14,5 ha Acker- und Gartenland, dagegen sei die Zahl der Gebäude damals gering gewesen, bis zum Jahre 1895 aber auf 36 Gebäude mit einem Brandversicherungsanschlag von 654 110 Mark gestiegen; der Umfang des Betriebs ergebe sich daraus, daß im Jahre 1896 die jährliche Reineinnahme für die beiden Salinen Dürrheim und Rappenau auf 389 746 Mk. veranschlagt sei, von welcher der größere Theil auf die Saline Rappenau entfalle. Im Jahre 1841 sei ein Uebereinkommen getroffen, wonach die Saline, und zwar mit Rückwirkung bis zum Jahre 1838, für die Benützung der Vizinalstraßen ein jährliches Aversum von 80 fl. zahlte, was seit längerer Zeit nicht mehr gezahlt werde. Nach dem Gemeindevoranschlag für 1841 habe das Gesammtsteuerkapital der Gemeinde 1 053 150 fl. betragen, davon seien 64 780 fl. — also 6,5 % — auf die Saline entfallen; bis heute habe sich der Betrieb der Saline vervierfacht, das Steuerkapital derselben aber vermindert. Die Steuerkapitalien der Gemeinde seien auf 3 352 765 ℳ. gestiegen, das Steuerkapital der Saline aber auf 21 958 ℳ. — also auf 1,5 % — herabgesunken, so daß die Saline an Umlagen nur 321 ℳ. 26 ₰ zu bezahlen habe.

Es wird dann die Begründung zu der Gemeindesteuergesetzgebung angeführt, welche wir hier, weil ohne Bedeutung für die Beurtheilung des Gesuchs, übergehen. Des Weiteren wird dann erörtert, daß das bestehende Verhältniß nicht dem Grundsatze der Vertheilung der Lasten nach dem Grade der Leistungsfähigkeit entspreche, und ein Vergleich angestellt zwischen einem steuerpflichtigen Gemeindeangehörigen und der Saline. Ersterer betreibe eine kleine Wirthschaft, Brauerei und Landwirthschaft mit 5 Hilfspersonen, und sei zur Gemeindesteuer wie folgt veranlagt:

Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital	44 110 ℳ.
Gewerbesteuerkapital	11 900 „
Einkommensteueranschlag 5300 ℳ. × 3	15 900 „
	71 910 ℳ.

Die Großh. Saline dagegen beschäftige 124 Arbeiter und 13 Beamte, sei, obwohl der Brandversicherungsanschlag der Gebäude 654 110 ℳ. betrage, doch nur mit 46 560 ℳ. zur Grund- und Häusersteuer veranlagt, von der Gewerbe- und Einkommensteuer aber gänzlich befreit; das Einkommen allein könne aber auf 200 000 ℳ. veranschlagt werden. Der Erstere trage zur Deckung des Gemeindeaufwands 496 ℳ. 18 ₰, die Saline dagegen nur 321 ℳ. 26 ₰ bei.

Es werden sodann die Jahres-Ausgaben der Gemeinde, welche sich auf 26 480 ℳ. beziffern, in einzelnen Positionen aufgeführt, aus welchen hier nur diejenigen zusammengestellt werden sollen, an welchen die Saline mittelbar oder unmittelbar betheiligt sein dürfte.

6	für Wege, Plätze, Kanäle	2664 ℳ.
7	„ Kirchenanstalten	365 „
8	„ Schule	4417 „
9	„ Polizei	811 „
9a	„ Gesundheitspflege	329 „
10	„ Armen- und Krankenpflege	1200 „
15	„ Gemeindeverwaltung	2260 „
17	„ Abgetragene Kapitalien (Kirchenbauschulden)	4226 „
		16272 ℳ.

Digitized by Google

Bis zum Jahre 1841 sei nur ein Hauptlehrer angestellt gewesen, während jetzt 1 Unterlehrer- und 2 Hauptlehrerstellen errichtet seien; in Folge der Vermehrung der Schülerzahl seien erhebliche Aufwendungen für Schulgebäude nöthig gewesen und stehe die Gemeinde jetzt vor einem Schulhausneubau, wie auch im Jahre 1887 und 1888 eine neue geräumigere Kirche mit einem Aufwand von 80 000 *M.* erbaut werden mußte. Wenn die Saline mit ihrem Betrieb eine eigene Gemarkung bilden würde, müßte sie für 2 Lehrer jedenfalls einen Aufwand von 2500 *M.* tragen, und wenn für die Benützung der übrigen Gemeindeeinrichtungen eine Gebühr entrichtet werden müßte, so würde diese das Zehnfache des heutigen Steuerbetrags ausmachen.

Die Bürgerschaft in Rappenau sei schon im Jahre 1841 darüber unzufrieden gewesen, daß die Saline nur so geringe Umlagen zu zahlen habe, und klagend aufgetreten; durch Erkenntniß des Bezirksamts Neckarbischofsheim vom 3. Juli 1843 sei sie mit ihrem Anspruch abgewiesen worden, weil nach dem Gesetz vom 8. August 1835 das Betriebskapital der Fabriken und das Steuerkapitel der Fabrikgebäude nicht in das Gemeindesteuerkataster aufgenommen werden konnte.

Heute lägen die Verhältnisse in thatsächlicher und insbesondere in rechtlicher Beziehung wesentlich anders.

Durch das Gesetz vom 25. Oktober 1867 sei das Salzregal aufgehoben worden und an Stelle des Umlagengesetzes von 1835 seien die Bestimmungen des § 80 der Gemeindeordnung getreten, nach welchen der ungedeckte Gemeindeaufwand auf die zur staatlichen Besteuerung veranlagten Steuerkapitalien aller Art umgelegt werden sollen. Durch den § 86, durch welchen die Steuerpflichtigkeit des Betriebskapitals der Fabriken im Prinzip ausgesprochen werde, sei den Fabrikanten ein Recht auf Ermäßigung der Umlage bis auf 60 % zugewendet worden, wenn deren Betriebskapital $^1/_{10}$ des Gesammtsteuerkapitals der Gemeinde betrage und sie durch den Beizug mit ihrem ganzen Steuerkapital zu den Gemeindesteuern im Verhältniß zu dem Nutzen, den sie aus den Gemeindeeinrichtungen ziehen, unverhältnißmäßig stark belastet würden. Es könne sich also heute nur noch um die Frage handeln, ob die Bestimmungen des § 86 der Gemeindeordnung auf die Saline Anwendung finden können.

Obwohl der Gemeinderath der Ansicht sei, daß die Saline von der Gemeinde einen dem ganzen Steuerkapital entsprechenden Vortheil habe und ihr deßhalb ein Anspruch auf Steuermäßigung nicht zustehe, so würde er doch die weitestgehende Vergünstigung gewähren, weil er die Ueberzeugung habe, daß durch den Betrieb der Saline das materielle Wohl, sowie das geistige Leben der Gemeinde ganz erhebliche Förderung erfahren habe; er anerkenne gern, daß hauptsächlich dem Betrieb der Saline das Soolbad Rappenau seinen Ruf verdanke.

Seit 1842 habe sich die Gemeindesteuerpflicht der Saline stetig vermindert, wogegen sich der Umfang des Betriebes und die Ansprüche an die Gemeinde immer vermehrt haben, obwohl in der ganzen Zeit die Tendenz der Gemeindesteuergesetzgebung sich dahin richtete, den Kreis der Steuerpflichtigen und das Maß der Steuerpflichtigkeit zu erhöhen. Es erkläre sich diese Thatsache daraus, daß nach der neuesten Steuergesetzgebung alle damals bestandenen und in der späteren Zeit errichteten Gebäude, neu erworbenen Grundstücke und die Erweiterung des Betriebs in das Staatssteuerkataster nicht aufgenommen werden können. Selbst wenn man angenommen habe, daß der Staat durch den Salinenbetrieb kein bürgerliches Gewerbe betrieben, die Saline vielmehr lediglich der Steueraufbringung gedient habe und deßhalb zu den Gemeindeumlagen nicht beizuziehen war, so sei diese Ansicht nicht mehr haltbar, seit im Jahre 1867 das Salzregal, welches eine den Selbstherstellungspreis des Salzes mindestens dreifach übersteigende Steuer eingetragen habe, aufgegeben wurde. Seit jener Zeit sei die Gewinnung und der Handel mit Salz ein bürgerliches Gewerbe, das von jedem Bürger oder Consortium betrieben werden könne, wie dies thatsächlich in Wyhlen bei Lörrach der Fall sei; dieser Betrieb unterliege der Staats- und Gemeindebesteuerung.

Es wird der Wortlaut des Gesetzes von 1867 angeführt und daraus der Schluß gezogen, daß dadurch das Salzregal thatsächlich aufgehoben sei. Die Saline Rappenau sei nicht mehr wie früher eine neben der Gewinnung und dem Absatz von Salz auch zur Erhebung einer Steuer, also für öffentliche Zwecke bestimmte Anstalt, sondern ein auf Erwerb abzielendes Gewerbe geworden.

Der Betrieb der Eisenbahnen und der Gewerbetrieb in den Zuchthäusern dienen nicht dem Erwerb, sondern höheren Zwecken, und es sei kein Zweifel, daß sie deßhalb steuer- und umlagenfrei sein müßten. Die

Digitized by Google

Saline dagegen treibe Handel mit ihren Produkten, setze diese zum Theil im Ausland ab, und wenn der Staat heute den Betrieb einstellen würde, würde gewiß ein Konsortium diesen gern übernehmen, und dann würde von Steuerbefreiung nicht mehr die Rede sein können.

Es wird dann noch angeführt, daß die Fassung des Regierungsentwurfs zur Erwerbsteuer im Jahre 1876 gelautet habe:

„Artikel 2. Vom Beizug zur Erwerbsteuer bleiben frei:

1. Die vom Staat betriebenen gewerblichen Unternehmungen."

Diese Fassung sei in der zweiten Kammer dahin geändert worden:

„Artikel 2. Vom Beizug zur Erwerbsteuer bleiben frei: Die vom Staat im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betriebenen gewerblichen Unternehmungen."

Den Salinen fehlen diese beiden Bedingungen, denn sie dienten lediglich dem Erwerb und könnten ebenso gut durch Private betrieben werden, ohne daß ein Körnchen Salz weniger genossen würde. Ein gewisses öffentliches Interesse liege in der Preisbestimmung des Salzes, eine Verschlimmerung sei aber deßwegen nicht zu fürchten, weil die Konkurrenz der in Privathänden befindlichen Salinen in Wimpfen und Heilbronn schon für Verbilligung sorgen würde, da bekanntlich der Private billiger produzire, als der Staat. Wenn das Gesetz für solche staatlich betriebenen Unternehmungen, denen die obigen Erfordernisse fehlen, die Staatsbesteuerung zulassen würde, so sei damit auch nach § 80 der G.-O. die Gemeindebesteuerung gewährt.

Es sei nun aber durch Erlaß Großh. Finanzministeriums festgestellt, daß die Salinen nicht in das Staatssteuerkataster aufzunehmen seien, demzufolge seien sie auch gemeindesteuerfrei. Die Petenten sprechen die Ueberzeugung aus, daß die genannte Verordnung nicht auf dem Boden des Gesetzes stehe und daß deßhalb auch mit Unrecht die Salinen von der Staats- und Gemeindesteuer befreit seien. Es wird endlich noch festgestellt, daß das in der benachbarten Gemeinde Wimpfen errichtete Salzwerk „Ludwigshalle", eine Aktiengesellschaft, zu den Gemeindesteuern mit 8646 ℳ 72 ₰ und das Salzwerk Heilbronn, ebenfalls eine Aktiengesellschaft, mit 25 591 ℳ 84 ₰ beigezogen sei; die Königl. württembergischen Salinen Jagstfeld und Offenau seien mit 555 ℳ 98 ₰ bezw. 165 ℳ 71 ₰ gemeindesteuerpflichtig. Was in Hessen und Württemberg nun recht sei, sei in Baden nicht unbillig.

In Jagstfeld sei im letzten Jahr ein schweres Unglück durch Einbruch von Wasser entstanden und dadurch dieses Gemeinwesen schwer durch Wegzug von Arbeitern und Beamten geschädigt worden. Aehnliches könne auch in Rappenau sich ereignen, und wenn dies eintrete, müßten alle bestehenden Gemeindeanstalten, Kirche, Schule ꝛc., welche der jetzigen Bevölkerung entsprechend mit schweren Opfern errichtet worden seien, von dem kleinen Kreis der Zurückbleibenden getragen werden.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß im Jahre 1887 eine neue Kirche mit einem Aufwand von 80 000 ℳ erstellt worden und bis zum Jahre 1895 eine Kirchenbauumlage auf Grund des Kirchenbauediktes vom Jahre 1808 erhoben worden sei, zu welcher die Saline jedoch entsprechend ihrem Steuerkapital von 46 560 ℳ beitrage. Nach § 26 obengenannten Ediktes seien die Kirchenbaukosten für alle vor dem Jahre 1889 erstellten Kirchengebäude jedesmal auf alle von In- und Ausmärkern besessenen freien und unfreien Güter ohne Unterschied auszuschlagen und demnach wäre die Saline mit ihrem ganzen Grundbesitz zu den Kirchenbauumlagen umlagepflichtig gewesen; die Gemeinde habe bis jetzt von der Forderung auf Nachzahlung der von der Saline zu wenig bezahlten Umlage Umgang genommen, müsse aber darauf zurückkommen, wenn dem Gesuch auf Beizug der Großh. Saline mit ihrem ganzen Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital zu den Gemeindeumlagen nicht entsprochen werde.

Um eine Uebersicht über die zur Beurtheilung der Petition und deren Begründung nothwendigen Gesetze zu erlangen, dürfte es zweckmäßig erscheinen, dieselben hier zusammenzustellen:

1. Die staatliche Besteuerung betreffend.

a. Gesetz, die neue Katastrirung der Gebäude betreffend.

Digitized by Google

Artikel 3. Von der Häuserſteuer ſind befreit:

Ziffer 9. Alle dem Staat gehörigen und Staatszwecken dienenden Gebäude, ausſchließlich jener des Domänegrundſtocks, ſowie alle Gebäude, welche der Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für Staatszwecke überlaſſen ſind.

b. Gewerbeſteuergeſetz.

Artikel 2. Vom Beizug zur Gewerbeſteuer bleiben frei:

Ziffer 1. Die vom Staat im öffentlichen Intereſſe und für öffentliche Zwecke betriebenen gewerblichen Unternehmungen.

Vollzugsverordnung zu dieſem Geſetze vom 26. April 1886.

§ 2, Ziffer 1. Zu den nach Artikel 2, Ziffer 1 des Geſetzes vom Beizug zur Gewerbeſteuer befreiten, vom Staat im öffentlichen Intereſſe und für öffentliche Zwecke betriebenen gewerblichen Unternehmungen gehören die vom Großh. Domänenfiskus betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht.

Dagegen iſt zu denſelben zu rechnen der Bau und Betrieb von Eiſenbahnen Seitens des Staats, der Gewerbebetrieb in den Straf-, Heil- und Pflegeanſtalten des Staats, der Betrieb der Staatsſalinen.

2. Die Gemeindebeſteuerung betreffend. Gemeindeordnung vom 2. Mai 1886.

a. § 80. Soweit der Gemeindeaufwand nach Maßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen und durch die etwaigen ſonſtigen Einkünfte der Gemeinde nicht gedeckt iſt, wird er unter Beobachtung der nachfolgenden Vorſchriften auf die geſammten nach den geſetzlichen Beſtimmungen in der Gemeinde für die ſtaatliche Beſteuerung veranlagten, beziehungsweiſe nach §§ 82—84c beſonders gebildeten Grund-, Häuſer-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentenſteuerkapitalien und Einkommenſteueranſchläge umgelegt.

b. § 81. Befreit vom Beizug zur Gemeindebeſteuerung ſind:

Ziffer 2. Die Steuerkapitalien der dem Staat gehörigen und zu Staatszwecken dienenden Grundſtücke, welche keinen Beſtandtheil der Staatsdomänen bilden.

3. Geſetze, das Salzregal betreffend.

a. Geſetz vom 14. Mai 1828.

Art. 1 Abſ. 2. Die Salzgewinnung bleibt dem Staat ausſchließend vorbehalten.

b. Geſetz vom 25. Oktober 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend.

§ 1. Das ausſchließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, ſoweit ſolches zur Zeit beſteht, wird aufgehoben.

§ 3. Die Gewinnung und Raffinirung von Salz iſt nur in den gegenwärtig im Betrieb befindlichen, ſowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salz-Bergwerken, Salz-Raffinericen) geſtattet, deren Benützung zu einem ſolchen Betrieb mindeſtens ſechs Wochen vor Eröffnung desſelben dem Hauptzoll- oder Hauptſteueramt, in deſſen Betrieb ſich die Anſtalt befindet, angemeldet worden iſt.

c. Berggeſetz vom 22. Juni 1890.

§ 2. Die Ausbeutung von Salzlagerungen und Salzquellen bleibt dem Staat vorbehalten. Es kann jedoch hierzu ſeitens des Finanzminiſteriums an Einzelne oder Gemeinſchaften eine Konzeſſion ertheilt werden.

4. Kirchenbau-Edikt vom 26. April 1808.

§ 20. Die Baukoſten für Kirchen- und Schulen, welche auf das Kirchſpiel fallen, ſollen jedes Mal auf alle von In- und Ausmärkern beſeſſenen, freien und unfreien Güter ohne Unterſchied, die ortsherrlichen mit eingerechnet, nach dem jeden Orts üblichen Schatzungsfuß ausgeſchlagen werden.

5. Geſetz vom 26. Juli 1888, die Beſteuerung für örtliche kirchliche Bedürfniſſe betreffend.

Art. 36 Abſ. 1. Der zur Zeit der beginnenden Wirkſamkeit dieſes Geſetzes noch nicht gedeckte Aufwand für kirchliche Baulichkeiten, welche in jenem Zeitpunkt bereits ausgeführt oder in Aus-

führung begriffen sind, wird — soweit derselbe nach den Bestimmungen des Kirchenbau-Edikts vom 26. April 1808 auf das Kirchspiel fällt — nach Maßgabe dieses Edikts und von den Behörden der zum Kirchspiel gehörenden politischen Gemeinden auf die gesammten innerhalb der Gemeindegemarkung veranlagten Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuer-Kapitalien und Einkommensteueranschläge, einschließlich der gemeindesteuerfreien, nach Maßgabe der Bestimmungen über die Besteuerung zu Gemeindezwecken umgelegt.

Abs. 2. Das Gleiche gilt von der Verzinsung und Heimzahlung von Schulden, die für kirchliche Bauten der in Abs. 1 bemerkten Art von Gemeinden des baupflichtigen Kirchspiels eingegangen sind.

Abs. 4. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung können die in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Kosten ganz oder theilweise auf die politische Gemeinde übernommen werden.

Die Grundlage für die rechtlichen Ansprüche, wie sie in der Petition erhoben und in der als Begründung der Petition beigelegten Klageschrift enthalten sind, bildet die Frage, ob das Salzregal, d. h. das Monopol des Staates auf Salzgewinnung und Salzhandel noch zu Recht besteht, und die weitere, ob der Betrieb der Salinen, im vorliegenden Fall der Saline in Rappenau, als eine vom Staate im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betriebene gewerbliche Unternehmung zu betrachten ist. Die Petenten gehen in beiden Schriftstücken von der Anschauung aus, daß durch das Gesetz vom 25. Oktober 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend, in den §§ 1 und 3 sowohl das Monopol des Staates, innerhalb seiner Grenzen allein den Handel mit Salz zu betreiben, als auch das Monopol der Gewinnung des Salzes aufgegeben worden sei, daß es seit der Erlassung dieses Gesetzes Jedermann gestattet sei, Salz herzustellen und in Handel zu bringen, wenn er nur die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung des Betriebs bei dem nächstgelegenen Hauptsteueramt vollzogen habe; und endlich daß man jetzt nicht mehr davon sprechen könne, die Salinen werden im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betrieben, da ja der Handel mit Salz freigegeben sei und die Konkurrenz dafür sorge, daß das Salz den Konsumenten nicht vertheuert werde.

Diese Anschauungen der Petenten müssen als irrige bezeichnet werden.

Es würde hier zu weit führen, wenn wir auf die Bergordnung für die Markgräflich badischen Oberlande vom Jahre 1797 zurückgehen wollten; es soll nur hingewiesen werden auf den Artikel 27 des Organisationsedikts vom Jahre 1803, welcher, soweit er sich auf die vorwürfige Frage bezieht, lautet: „Das Recht der Bergwerke und Salzwerke nehmen Wir als zur Landeshoheit gehörig nach seinem ganzen Umfang an Uns." Im folgenden Artikel 28 wird in gleicher Weise der Handel mit Salz als ein Hoheitsrecht des Staates in Anspruch genommen.

Durch das Gesetz vom Jahre 1828 wird das alleinige Recht des Staates auf die Salzgewinnung lediglich bestätigt; es hätte dieser Bestätigung gar nicht bedurft, wie ja auch die Regalität des Salzhandels noch weiter bestand, ohne daß eine ausdrückliche Bestätigung nochmals ausgesprochen wurde.

Als nun im Jahre 1867 die Verhandlungen über die Bildung eines Zollvereins unter den deutschen Staaten geführt wurden, wurde auch ein Uebereinkommen zwischen den Vertretern dieser Staaten über die Einführung einer Zollabgabe für das von jedem Staat in den Handel gebrachte Salz getroffen und dabei das ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, aufgegeben. Das Gesetz vom 25. Oktober 1867 ist lediglich als Einführungsgesetz dieses Uebereinkommens zu betrachten; wenn durch den § 1 das ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, aufgehoben worden ist, so ist dies nicht der Fall bezüglich der Salzgewinnung. Denn die Begründung zu diesem § 1 lautet:

„Die hier getroffene Bestimmung betrifft bloß die Beseitigung des Staatsmonopols des Handels mit Salz. Das in Baden bestehende alleinige Recht der Regierung zur Erzeugung des Salzes wird dadurch nicht berührt. Auf die Dauer wird dieses Regal wohl nicht zu halten sein. Indessen ist die Großh. Regierung der Ansicht, daß hierin eine Aenderung für jetzt nicht eintreten soll, da ein Bedürfniß hiezu zur Zeit nicht vorliegt und die Frage in innigem Zusammen-

Digitized by Google

hang steht mit jener wegen Beibehaltung der Staatssalinen, welch' letztere aber zur Entscheidung noch nicht reif ist, indem sich die Folgen, welche die Freigebung des Salzhandels auf die Lage unserer Salinen äußern wird, jetzt unmöglich genügend übersehen lassen."

Auch aus dem § 3 dieses Gesetzes darf die Aufhebung des Salzgewinnungsmonopols in Baden nicht gefolgert werden, da, wie oben schon betont wurde, dieses Gesetz eine für alle Staaten des Zollvereins geltende Einführung des Uebereinkommens bedeutet und die Bestimmungen deßhalb in der dort angegebenen Weise gefaßt wurden, weil nicht in allen Zollvereinsstaaten Regale für den Handel und die Gewinnung mit Salz bestanden; es ist dies aus der Fassung des § 1 zu entnehmen, in welcher zu der Aufhebung des Salzhandelsmonopols der Zusatz gemacht ist, „soweit solches zur Zeit besteht," welcher, wenn es sich lediglich um die Aufhebung des in Baden bestehenden Monopols gehandelt haben würde, unnöthig gewesen wäre. In gleicher Weise berühren die Bestimmungen des § 3 nur diejenigen Staaten, in welchen ein Salzgewinnungsmonopol entweder nicht bestanden hat oder ausdrücklich aufgehoben wurde, was jedoch in Baden nicht geschehen ist.

Die Petenten haben gerade die die Frage entscheidenden oben angeführten Bestimmungen des § 2 des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 ganz übersehen, welche unter ausdrücklicher Wahrung des Rechts der Ausbeutung von Salzlagerungen und Soolquellen durch den Staat dem Finanzministerium die Befugniß gaben, dieselbe Einzelnen oder Gemeinschaften unter Ertheilung einer Konzession, welche die näheren Bedingungen festsetzt, zu gestatten. Von dieser Befugniß hat das Großh. Finanzministerium Gebrauch gemacht und einer Aktiengesellschaft die Konzession zum Betriebe eines Salzwerkes in Wyhlen ertheilt, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß lediglich Salz zu chemischen Zwecken, nicht aber Viehsalz oder Kochsalz, gewonnen werden darf.

Die dem Staat die Salzgewinnung ausschließlich vorbehaltende Fassung des Gesetzes vom Jahre 1828 wurde im Jahre 1890 verlassen und durch die neue Fassung auch der Industrie die Möglichkeit gewährt, Salz zum Zwecke weiterer chemischer Verarbeitung zu gewinnen, wobei jedoch die Verwendung dieses Salzes zu Genuß- und Heilzwecken ausgeschlossen ist. Auch die gesetzgebenden Körperschaften (s. Kommissionsbericht der Ersten Kammer) haben ausdrücklich ausgesprochen, daß dies Regal auf dem bisherigen Rechtszustand beruhe und kein genügender Grund vorliege, dieses historisch begründete, werthvolle fiskalische Recht aufzugeben, für dessen Aufrechterhaltung auch die Erwägung spreche, daß es im öffentlichen Interesse liege, die Gewinnung des Salzes als eines unentbehrlichen Nahrungsmittels, sowie die Soole als eines Heilmittels in der Hand des Staates zu belassen.

Dieselben Erwägungen, die im Jahre 1890 zu der Aufrechterhaltung des Monopols führten, gelten heute in erhöhtem Maße im Hinblick auf das Bestreben der Großindustrie, behufs intensiver Förderung gleicher Interessen Vereinigungen zu bilden, die bestimmt sind, für einzelne Produkte der Großindustrie und namentlich für solche, welche einem allgemeinen Bedürfnisse dienen, ein Monopol zu schaffen, um, wenn dies gelungen, auch die Preise zu beherrschen. Es erscheint bei dieser Sachlage nicht nur nützlich, sondern im öffentlichen Interesse geradezu geboten, das Staatsmonopol aufrecht zu erhalten, damit jede Gefahr ausgeschlossen sei, daß dem Volk ein Nahrungsmittel, welches ebensowenig wie das Wasser entbehrt oder durch ein anderes ersetzt werden kann, vertheuert werde. Es müßte unseres Erachtens dieses Regal im öffentlichen Interesse erhalten werden, selbst wenn einmal in Folge irgend welcher Konjunkturen der Betrieb der Salinen ein weniger lohnender werden würde. Ein Rückgang ist leider jetzt schon zu verzeichnen, da gegenüber einem Reinertrag von 389 746 *M.*, wie er im Voranschlag der Salinenverwaltung für 1896/97 aufgenommen werden konnte, in dem Voranschlag für 1898/99 nur ein Ueberschuß der Einnahmen von 115 843 *M.* vorgesehen ist; es ist mit einem jährlichen Mindererlös von 307 573 *M.* gerechnet im Hinblick auf die voraussichtlich während der ganzen Budgetperiode andauernden äußerst ungünstigen Verhältnisse auf dem süddeutschen Salzmarkt, wie sie in ähnlicher Weise einmal im Jahre 1888 sich bemerkbar machten.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß das Monopol des Staates auf Salzgewinnung durch die Gesetzgebung nicht nur nicht aufgehoben, sondern ausdrücklich bestätigt worden ist und daß auch darüber kein Zweifel obwalten kann, daß die Salinen gewerbliche Unternehmungen sind, die im öffentlichen Interesse betrieben werden, wenn ihnen auch der früher verfolgte Zweck, zugleich eine Steuerquelle zu

by Google

sein, durch die Gesetzgebung vom Jahre 1867 entzogen ist. Es ergibt sich aber weiter daraus, daß die Steuerkapitalien des Häuser- und Grundbesitzes, sowie des gewerblichen Betriebs der Saline in die Staatssteuerkataster nicht aufzunehmen sind und somit nach § 80 der Gemeindeordnung zu den Gemeindelasten nicht beigezogen werden können.

Unseres Erachtens kann keine Meinungsverschiedenheit darüber sein, daß es unzweckmäßig wäre, die Werthe des staatlichen Eigenthums, welche theils in den zur Anlage eines gewerblichen Unternehmens von dem Umfang der Saline Rappenau nothwendigen Gebäuden, theils in den Betriebseinrichtungen stecken, zu der Staatssteuer zu veranlagen; dagegen ist die Bitte der Petenten, die Gesetzgebung dahin zu ändern, daß diese Steuerkapitalien, wenn sie auch naturgemäß der staatlichen Besteuerung entzogen sind, doch als umlagepflichtige bezüglich der Gemeindebesteuerung betrachtet und demnach zu diesem Zweck besonders veranlagt werden sollen, als eine solche zu bezeichnen, welche, wenn sie auch in der Petition nicht eingehend begründet wurde, doch einer näheren Erörterung und einer eingehenden Prüfung Seitens der Großh. Regierung bei der bevorstehenden Reform unseres Steuerwesens werth ist.

Selbstverständlich ist es nicht unsere Aufgabe, bei dieser Gelegenheit die Grundsätze der staatlichen und der Gemeindebesteuerung eingehend zu erörtern; wir wollen uns daher darauf beschränken, einige Punkte kurz anzudeuten, die auch für den vorliegenden Fall Beachtung beanspruchen können. In der Gesetzgebung über die Katastrirung der Grundstücke und Häuser zur staatlichen Besteuerung und in der Gemeindesteuergesetzgebung tritt in Bezug auf Steuerbefreiungen der Grundsatz der Gegenseitigkeit in voller Deutlichkeit hervor; so bleiben nach Artikel 3 des Gesetzes, die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes betr., vom 7. Mai 1858, von der Veranlagung frei:

„Ziffer 2: öffentliche Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle und Leinpfade, Staats- und andere öffentliche Straßen, Feldwege, Eisenbahnen (Schienenwege);

Ziffer 3: zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Plätze, als Märkte, Spaziergänge, Kirchhöfe und sonstige Begräbnißplätze;"

und die Vollzugsverordnung fügt ausdrücklich bei, daß darunter auch sogenannte englische Anlagen u. s. w. inbegriffen seien.

Das Gesetz vom 26. Mai 1866, die Katastrirung der Gebäude betreffend, sagt in Artikel 3:

„Von der Häusersteuer bleiben frei:

Ziffer 3: Lehrgebäude der öffentlichen Lehranstalten, Turnhallen, Uebungshäuser für Feuerwehr;

Ziffer 4: Hospitäler, Entbindungs-, Waisen-, Armen- und andere wohlthätigen Zwecken gewidmete Häuser öffentlicher Anstalten, Leichenhallen;

Ziffer 8: Rathhäuser und andere öffentlichen Zwecken gewidmete Gebäude der Gemeinden, die keinen Ertrag abwerfen."

Diesen Theilen des Grund- und Gebäudebesitzes der Gemeinden stehen die entsprechenden Theile des staatlichen Eigenthums gegenüber, die, weil sie nicht zur Staatssteuer veranlagt sind, auch zu den Gemeindelasten nicht beigezogen werden können; es ist aber weiter in § 81 Ziffer 2 der Gemeindeordnung noch ausdrücklich beigefügt, daß die Steuerkapitalien der dem Staat gehörigen und zu Staatszwecken dienenden Grundstücke, welche keinen Bestandtheil der Staatsdomänen bilden, von dem Beizug zur Gemeindebesteuerung befreit sind.

Anders verhält sich die Gewerbsteuergesetzgebung, welche keine Befreiung von der Staatssteuer für gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden, wenn sie auch zum Theil, wie z. B. Gaswerke, für öffentliche Zwecke der Gemeinde bestimmt sind, kennt, dagegen solche in Art. 2 Ziff. 1 den vom Staate im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betriebenen gewerblichen Unternehmungen gewährt und damit diesen auch Umlagenfreiheit verschafft. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit ist also bezüglich des Gewerbebetriebskapitals zum Nachtheil der Gemeinden nicht gewahrt. Wir wollen diesen Gedanken nicht aussprechen mit Bezug auf Eisenbahnen oder den Gewerbebetrieb in den Gefängnissen und den Heil- und Pflegeanstalten, weil bei diesen staatlichen Betrieben das fiskalische Interesse absolut verschwindet, wohl aber in Bezug auf

Digitized by Google

die Salinen, bei deren Betrieb, wenn auch derselbe im öffentliche Interesse geschieht und voraussichtlich in Zukunft geschehen wird, doch der zu erzielende Gewinn eine Rolle spielt und wir glauben, daß der Großh. Regierung wohl empfohlen werden kann, bei der bevorstehenden Steuerreform der Frage näher zu treten, ob nicht auch bezüglich des Salinenbetriebs der gewiß berechtigte, bei der Grund- und Häusersteuer durchgeführte Grundsatz der Gegenseitigkeit in dem Beizug des Betriebskapitals zu den Gemeindeumlagen Platz zu greifen habe. In welchem Umfang dies s. Z. zu geschehen habe, wird wohl wesentlich davon abhängen, welche Grundanschauungen in der kommenden Staatssteuergesetzgebung und in der dadurch bedingten Aenderung des Gesetzes über die Aufbringung des ungedrckten Gemeindeaufwands die leitenden sein werden.

Anknüpfend an diese Erwägungen würden wir es für angemessen erachten, wenn die Großh. Regierung aus Billigkeitsgründen und zwar für den Zeitraum bis zur endgiltigen Regelung der Frage der Gemeinde Rappenau einen dem Umfang des Betriebs entsprechenden Beitrag zu den Gemeindelasten zu leisten sich verpflichten würde; es sprechen dafür in beredter Weise die in der Klagebegründung enthaltene und auch in der Einleitung zu diesem Bericht im Auszug wiedergegebene Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse. Die Bevölkerung Rappenau's hat sich seit Errichtung der Saline im Jahre 1823 bis heute mehr als verdoppelt und der Salinenbetrieb hat an dieser an und für sich erfreulichen Erscheinung durch seine fortschreitende Erweiterung den größten Antheil gehabt; es zeigen dies deutlich die Zahlen des Familienstandes der in dem Betrieb beschäftigten Beamten und Arbeiter, welche 108 Familien mit 483 Köpfen — unter diesen 120 Schulkinder — zur Zeit aufweisen.

Daß eine solche Vermehrung der Bevölkerung und die außerordentlich gesteigerte Erweiterung des Salinenbetriebs auch die Aufgaben der Gemeinde nach allen Richtungen hin in entsprechendem Maße vermehrt hat, kann nicht wundernehmen; ebensowenig, daß das Mißverhältniß zwischen der Ausdehnung des Betriebs und den Beiträgen der Saline zu den Gemeindelasten immer deutlicher hervortreten mußte, weil letztere sich auch absolut verminderten durch die steigende Verwendung steuerpflichtigen Geländes zur Aufnahme von Betriebsgebäuden, wodurch dasselbe der Besteuerung entzogen wurde.

Wenn wir nun aus den oben angeführten ständigen Ausgaben der Gemeinde nur diejenigen herausgreifen, die unzweifelhaft durch den erweiterten Salinenbetrieb gesteigert worden sind, wie z. B. für die Schule mit 4417 ℳ, für Wege u. s. w. mit 2664 ℳ, für Armen- und Krankenpflege mit 1200 ℳ, für Gemeindeverwaltung mit 2260 ℳ, insgesammt 10 541 ℳ, und noch dazu rechnen 4226 ℳ für Abtragung der Bauschuld für die Kirche, zu welcher nach dem Gesetz vom 26. Juli 1868, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., auch die sonst nach § 81 Z. 2 der Gemeindeordnung umlagefreien Steuerkapitalien der zur Saline gehörigen Grundstücke steuerpflichtig sind, so erhalten wir eine Zahl, die mehr als die Hälfte der regelmäßigen Ausgaben der Gemeinde beträgt und damit zugleich den Beweis erbringt, daß die jetzt erhobene Umlage von 321 Mk. 26 Pf. in keinem Verhältniß steht zu der durch die Ausdehnung des Salinebetriebs bedingten Steigerung der Gemeindebedürfnisse.

Die Gemeinde hat sich s. Z. vor Einreichung der Klage an das Großh. Finanzministerium gewendet mit der Bitte um einen entsprechenden Zuschuß zu den Gemeindebedürfnissen und damals die Zusage einer gutthatsweisen jährlichen Zuwendung von 500 ℳ — derselben Summe, welche auch der Gemeinde Dürrheim zufließt — erhalten; wir können jedoch nicht umhin, auszusprechen, daß auch uns gleich der Gemeinde Rappenau dieser Betrag mit Rücksicht auf die angegebenen Verhältnisse als erheblich zu niedrig erscheinen will und daß wir auch dem zustimmen können, was die Gemeinde mit Bezug auf die Stetigkeit ihres Haushaltes besagt; es sollte diese Zusage jedenfalls in einer Weise geschehen, daß die Gemeinde mit Sicherheit auf eine bestimmte Zeit die Summe in Rechnung ziehen kann und der Betrag auf eine Zahl erhöht werden, die etwas mehr im Einklang mit den vorgetragenen thatsächlichen Verhältnissen steht.

Der Vertreter der Großh. Regierung hat in der Sitzung der Kommission in dankeswerther Weise die Bereitwilligkeit der Regierung ausgesprochen, einen höheren Beitrag, als den früher zugesagten, der Gemeinde alljährlich zuzuwenden; wir glauben, daß derselbe bemessen werden sollte unter Zugrundlegung der Bestimmungen des § 86 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1886 unter besonderer Berücksichtigung des Abs. 4 und 5, welche lauten:

Digitized by Google

„Bei Beurtheilung dieses Verlangens ist das Maß der Theilnahme der fraglichen Unternehmungen an dem aus dem wirthschaftlichen Aufwand der Gemeinde erwachsenden Nutzen zugrundzulegen. Dabei sind aber einerseits die von dem betreffenden Steuerpflichtigen zur Erfüllung einzelner Gemeindezwecke freiwillig übernommenen Leistungen und die Vortheile, welche der Gemeinde hieraus, sowie aus dem in Frage stehenden gewerblichen Betrieb überhaupt zugehen, anderseits die der Gemeinde auch mittelbar durch den fraglichen Betrieb erwachsenden oder unter Umständen in Aussicht stehenden Lasten in billiger ausgleichender Weise in Berücksichtigung zu ziehen."

Wir sind überzeugt, daß wenn nach diesen Grundsätzen das Großh. Finanzministerium das Für und Wider in gerechter und dabei wohlwollender Weise abwägen wird, das Resultat ein für die Gemeinde günstiges und ihre Wünsche befriedigendes sein wird, und wir geben der Gemeinde anheim, sich mit einer dahin zielenden Bitte an das Großh. Finanzministerium zu wenden.

Unter Berücksichtigung der im Vorgetragenen dargelegten rechtlichen Erwägungen und thatsächlichen Verhältnisse hat sich Ihre Kommission zu dem Antrag geeinigt,

es möge das hohe Haus die vorliegende Petition der Großh. Regierung

zur Kenntnißnahme

überweisen in dem Sinne, daß bei der bevorstehenden Steuer-Reform auch der Beizug der Salinen zu den Gemeindeumlagen in Erwägung gezogen werden soll,

und mit dem Wunsche, es möge der Gemeinde Rappenau auf Ansuchen ein den Verhältnissen mehr als der bisher zugestandene entsprechender jährlicher Beitrag zu den Gemeindelasten gewährt werden.

Digitized by Google

№ 45.

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Februar 1898.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über

die Bitte der badischen Gerichtsvollzieher um Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse, auch in Rücksicht auf Krankheitsfälle und sonstige Dienstunterbrechungen.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. **Reichardt.**

I. Die Petition.

Fast sämmtliche Gerichtsvollzieher Badens — 94 von 107 — wenden sich mit folgender Bitte an die hohe zweite Kammer:

„Im Wege der Gesetzgebung dahin zu wirken:

1. daß jedem Gerichtsvollzieher mindestens sein dekretmäßiges Einkommen zugesichert wird, und daß bei der Feststellung der Jahreseinnahme zunächst die Kosten des Dienstaufwandes mit 25 Prozent an der Brutto-Einnahme in Abzug kommen;
2. daß dem Gerichtsvollzieher im Falle einer Erkrankung oder einer sonstigen Dienstunterbrechung das Erträgniß seiner Dienststelle verbleibt und ihm ein Stellvertreter auf Kosten der Staatskasse bestellt wird.

Eventuell wolle

die Fixirung der Gerichtsvollzieher in Erwägung gezogen werden."

Zur Begründung führen die Petenten an:

Das Diensteinkommen der Gerichtsvollzieher bestehe ausschließlich in wandelbaren Bezügen; der Einkommensanschlag derselben sei in der Gehaltsklasse I nach Gehaltstarif Abtheilung H im Maximum auf 2400 ℳ und in der Gehaltsklasse II nach Gehaltstarif Abtheilung J auf 1950 ℳ bestimmt; bleibe nun das thatsächliche Einkommen aus den wandelbaren Bezügen unter dem Einkommensanschlag, so könne ihnen gemäß § 15 der Gehaltsordnung, auch wenn der Anschlag bereits das Maximum betrüge, nur bis höchstens 2100 ℳ bezw. 1800 ℳ aufgebessert werden. Diese Aufbesserung sei ihnen nicht einmal gesetzlich garantirt, sondern in das Belieben der Großh. Regierung gestellt, während die anderen Beamtenkategorien einen gesetzlichen

Digitized by Google

Anspruch auf das volle Gehalt hätten. Dazu komme, daß sich das Einkommen der Gerichtsvollzieher noch um eine bedeutende Summe, welche mit 25 Prozent nicht zu hoch berechnet sei, vermindere, indem sie aus demselben folgende Dienstlasten zu bestreiten hätten:

1. die Kosten für Miethe, Beleuchtung, Heizung und Reinigung des vom Gerichtsvollzieher zu haltenden und einzurichtenden Geschäftslokals;
2. die Kosten für Miethe, Beleuchtung und Heizung des Pfandlokals, einschließlich Feuerversicherung;
3. den Aufwand für Papier, Formulare, Aktendecken, Register ꝛc.

Außerdem habe der Gerichtsvollzieher in Folge seines Dienstes einen größeren persönlichen Aufwand für Kleidung, Schuhwerk und Zehrung; der Dienst sei sehr anstrengend und beanspruche durchschnittlich einen Zeitaufwand von 14 bis 16 Stunden im Tag; oft müßten sogar die Sonn- und Feiertage dazu verwandt werden; das Amt sei ein sehr verantwortungsvolles, in jeder Hinsicht beschwerliches und meistens ein sehr undankbares. Seit Einführung der Reichsgebührenordnung hätte sich der Geschäftsstand sehr vermehrt und die Bezahlung insbesondere durch die speziellen Gebühren für gemeindegerichtliche und öffentlich rechtliche Sachen wesentlich gemindert. Ein sehr großes Unrecht bestünde überdies darin, daß im Falle einer Krankheit, oder einer sonstigen unverschuldeten Dienstunterbrechung für den Gerichtsvollzieher keine genügende Fürsorge getroffen sei, wie bei den sonstigen Beamten; er erhalte keinen Stellvertreter auf Staatskosten, so daß ihm die Gebühren während dieser Zeit entgingen. Eine Entschädigung könne ihm zwar aus der Staatskasse gewährt werden, jedoch nur, falls er seinen Einkommensanschlag noch nicht erreicht habe und nur bis zum Betrag des reinen Einkommens des der Dienstunterbrechung vorhergehenden Jahres, siehe § 15 der Gehaltsordnung. Auch sei diese Entschädigung nach der angeführten Gesetzesstelle nur fakultativ bestimmt und nicht gesetzlich gewährleistet.

II. Die thatsächlichen Verhältnisse der Gerichtsvollzieher.

Die Gerichtsvollzieher sind Hilfsorgane der Gerichte für Zustellungen und Vollstreckungen; bei jedem Amtsgericht ist mindestens ein Gerichtsvollzieher angestellt. Ihre Zahl betrug am Ende des Jahres 1896 107, wovon hervorgegangen sind aus der Zahl der Militäranwärter 78 und der Civilanwärter 29. Die gewöhnliche Laufbahn der Gerichtsvollzieher ist folgende: Der Anwärter hat seine Qualifikation durch eine Prüfung darzuthun; nach bestandener Prüfung wird derselbe zunächst dem Amtsgericht Mannheim oder Karlsruhe überwiesen und als Hilfsgerichtsvollzieher mit Besorgung eines Zustellungsdienstes betraut. Ist er hierin genügend ausgebildet, so wird ihm versuchsweise die Verwaltung von Gerichtsvollzieherdiensten übertragen; bewährt er sich hiebei, so erfolgt seine definitive Anstellung an einem kleineren Amtsgerichtsbezirk auf dem Land, von wo er, je nach Tüchtigkeit und Dienstalter, auf die besseren, größeren Stellen vorrückt.

Der zum Gerichtsvollzieherdienst einberufene Anwärter wird nicht sogleich als etatmäßiger Beamter angestellt; er gelangt zunächst in die Stellung eines Probedienst leistenden Beamten (vertragsmäßig angenommenen Bediensteten im Sinne des badischen Beamtenrechts). Nach befriedigender Leistung des Probedienstes erhält er die Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten. Wenn die Dienstleistung in dieser Eigenschaft die Zeit von einem Jahr bei Militäranwärtern und von zwei Jahren bei Civilanwärtern gedauert hat und eine etatmäßige Stelle frei ist — was bisher in diesem Zeitpunkt meist der Fall war —, so kann der Gerichtsvollzieher etatmäßig angestellt werden.

Das Diensteinkommen der Gerichtsvollzieher besteht lediglich in den Gebühren für die von ihnen besorgten Geschäfte; Gerichtsvollziehern mit geringem Einkommen können Aufbesserungen aus der Staatskasse gewährt werden, wogegen solchen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 2600 ℳ übersteigt, vom Großh. Justizministerium die Auflage gemacht werden kann, einen Theil des Ueberschusses bis zur Hälfte an die Staatskasse abzuliefern. Bei unverschuldeter Dienstunterbrechung, wie Krankheit u. dergl., kann unter gewissen Voraussetzungen für den entgangenen Verdienst Schadloshaltung gewährt werden. Der Aufwand für Diensträume, Bureaubedarf, Gehilfen u. dergl. wird den Gerichtsvollziehern nicht vergütet.

Digitized by Google

Als etatmäßige Beamte sind die Gerichtsvollzieher, insbesondere zur Bemessung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung, nach dem Gehaltstarif vom 9. Juli 1894 in zwei Gehaltsklassen eingetheilt und bestimmt dieser unter

	Abth. J 8:	Abth. H 4:
Anfangsgehalt	1250 ℳ.	1600 ℳ.
Höchstgehalt	1950 „	2400 „
Anfangszulage nach zwei Jahren	150 „	200 „
Ordentliche Zulage nach je 3 Jahren	150 „	200 „

Der Gerichtsvollzieher tritt regelmäßig in die zweite Gehaltsklasse ein und gelangt dann im Wege der Beförderung in die erste. Er erhält weder Gehalt, noch Wohnungsgeld; für beides hat er den Ersatz in seinen Geschäftsgebühren zu suchen.

Nach der Statistik vom Jahre 1896 betrug das gesammte reine Gebühreneinkommen der sämmtlichen Gerichtsvollzieher des Landes 255218 ℳ. und beziffert sich darnach das durchschnittliche Gebühreneinkommen eines Gerichtsvollziehers ohne die Schreib- und Reisegebühren auf rund 2442 ℳ., welchen Durchschnittsbetrag 50, d. i. 46,7 Prozent aller Gerichtsvollzieher, überschritten haben. Bei dieser Summe ist jedoch der Aufwand für Bureaumiethe, Schreibutensilien u. dgl. nicht in Abzug gebracht. Das kleinste Gebühreneinkommen weist der Bezirk Meßkirch auf mit 784 ℳ. und das größte der Bezirk Schwetzingen II mit 4005 ℳ. Eine Vergleichung der Statistik der früheren Jahrgänge mit der des Jahres 1896 weist das mit Erfolg durchgeführte, durchaus lobenswerthe Bestreben der Großh. Justizverwaltung nach, die Einkommensverhältnisse der Gerichtsvollzieher möglichst gleichmäßig zu gestalten; es wurde dies hauptsächlich durch Vermehrung der Gerichtsvollzieherstellen in den größeren Städten des Landes und durch Einziehung verschiedener Landstellen erreicht. So betrug die Zahl der Gerichtsvollzieherstellen mit einem Gebühreneinkommen unter 1000 ℳ. im Jahre 1886: 8, dagegen im Jahre 1896: 1, und solche mit einem Einkommen über 5000 ℳ. im Jahre 1886: 3, und im Jahre 1896: 0.

Schon oben wurde erwähnt, daß den Gerichtsvollziehern mit geringerem Einkommen eine Aufbesserung gewährt werden kann. Es bestimmt nämlich § 15 Abs. 3 der Gehaltsordnung, daß den Beamten mit wandelbaren Bezügen, wozu die Gerichtsvollzieher gehören, entsprechend aufgebessert werden kann, wenn der wirkliche Ertrag der Stelle hinter dem Einkommensanschlag zurückbleibt; jedoch darf für das Kalenderjahr die Aufbesserung nur soviel betragen, daß bei den Gerichtsvollziehern dieselbe zusammen mit dem bezogenen Gebühreneinkommen weder die Summe von 2100 ℳ. (I. Gehaltsklasse) bezw. 1800 ℳ. (II. Gehaltsklasse) noch den Einkommensanschlag übersteigen darf. Ebenso kann gemäß § 15 Abs. 1 und 2 der Gehaltsordnung dem Gerichtsvollzieher, welcher durch Krankheit u. dgl. am Dienst verhindert wurde, für den dadurch erlittenen Einkommensausfall Schadloshaltung aus der Staatskasse bewilligt werden; dieser Zuschuß ist jedoch nur unter der Voraussetzung zu gewähren, daß das gesammte Gebühreneinkommen im übrigen Theil des Jahres weder den Einkommensanschlag noch das von dem Gerichtsvollzieher im Vorjahr bezogene Diensteinkommen übersteigt; auch darf der Zuschuß nur in der Höhe gewährt werden, daß diese Beträge erreicht werden. Im Jahre 1896 wurden 14 Gerichtsvollziehern zusammen 3300 ℳ. aufgebessert und 3 wurden Entschädigungen mit zusammen 1603 ℳ. 33 ₰ gewährt.

III. Stellungnahme der Kommission.

Es wurde von Ihrer Kommission zunächst festgestellt, daß die Großh. Regierung im Laufe der letzten Jahre zwar bestrebt war, im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung die Ungleichheiten und Unbilligkeiten in den beamtlichen Verhältnissen der Gerichtsvollzieher nach Möglichkeit zu beseitigen, daß jedoch gewisse, den Gerichtsvollziehern ungünstige gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, deren Aenderung ein Akt der Billigkeit und Gerechtigkeit ist. In erster Reihe unterzog man den Eventualantrag auf Fixirung des Gehaltes der Gerichtsvollzieher einer eingehenden Prüfung, weil bei dessen Annahme die übrigen Punkte des Antrages der Petition in Wegfall gekommen wären. Man war jedoch in Ihrer Kommission einstimmig

Digitized by Google

der Anſicht, daß dieſem Begehren nicht ſtattgegeben werden könne. Es wäre dieſes Radikalmittel weder im Intereſſe des Staates, noch des Publikums, noch der Gerichtsvollzieher ſelbſt. Für erſteren hätte dies eine Neuorganiſation des Gerichtsvollzieherdienſtes mit vielleicht $^1/_8$ mehr Stellen, Stellung der Bureauräume und der Pfandlokale nebſt Heizung und Beleuchtung, ſowie der Schreibaushilfe u. dgl. zur unmittelbaren Folge, wodurch das Budget erheblich mehr belaſtet würde. Auch darf darauf hingewieſen werden, daß faſt in keinem Lande Deutſchlands eine ähnliche Organiſation beſteht. Jedoch auch das Publikum würde ſich bei Fixirung des Gehaltes weſentlich ſchlechter ſtellen. Die Thätigkeit der Gerichtsvollzieher vollzieht ſich in den meiſten Fällen im Parteiauftrag. Das Entgegenkommen der Gerichtsvollzieher wäre nun bei einer Neuorganiſation, bei welcher das Intereſſe am Verdienſt aus der Thätigkeit fehlt, zweifellos ein viel geringeres. Außer der Bureauzeit würde kein Auftrag entgegengenommen; eine häufige Abſchiebung an den Kollegen und damit ein Zuſtändigkeitskonflikt wäre die weitere Folge; der Dienſt, bei dem es häufig auf möglichſt raſche Beſorgung, z. B. bei Vollſtreckungen, ankommt, würde ſich in weſentlich langſamerer Weiſe vollziehen und dadurch verſchlechtern, ſo daß zahlreiche Beſchwerden des Publikums kaum zu vermeiden wären. Eine derartige Organiſationsänderung hätte ſchließlich auch für die Gerichtsvollzieher ſelbſt, abgeſehen von der Erlangung eines beſchaulicheren Daſeins, kaum einen beſonderen Vortheil. Bei dem jetzigen Zuſtand iſt es nicht ausgeſchloſſen, daß ſich manche Gerichtsvollzieher durch Fleiß, Sparſamkeit und Tüchtigkeit, ſowie durch die Mitarbeit der Familie ein über ihren Anſchlag hinausgehendes Einkommen zu verſchaffen vermögen. Nach der neueſten Statiſtik beträgt das durchſchnittliche reine Gebühreneinkommen eines Gerichtsvollziehers unter Abzug von 10 Prozent bezw. 20 Prozent Koſten für Dienſtlaſten 2131 *M.*, welchen Durchſchnittsbetrag 52, d. i. 48,7 Prozent aller Gerichtsvollzieher, überſchritten haben; rechnet man nun dazu noch das Einkommen für Schreibgebühren und Reiſekoſten, ſo ergibt ſich ein Geſammteinkommen, welches dem Maximum des Anſchlags in der I. Gehaltsklaſſe (2400 *M.*) möglichſt nahe kommen dürfte, während mit Sicherheit anzunehmen iſt, daß nur ein viel geringerer Prozentſatz dieſen höchſten Gehaltsanſchlag bereits erreicht hat.

Bei der Prüfung der weiteren Punkte (Ziffer 1 und 2) des Begehrens der Petition gelangte Ihre Kommiſſion zu einem andern Ergebniß. Hier ergaben ſich Mißſtände, deren Beſeitigung man für durchaus nothwendig erachtete. Ihre Kommiſſion wurde dabei von dem Hauptgrundſatz geleitet, daß ein jeder Gerichtsvollzieher annähernd ein reines Einkommen in der gleichen Höhe ſeines Einkommensanſchlags beziehen ſoll. Demgemäß war man der Anſicht, daß die Aufbeſſerung des Gehaltes bis zum vollen Betrag des Einkommensanſchlags zu geſchehen habe, wobei zur Feſtſtellung des reinen Einkommens 10 Prozent Koſten für allgemeinen Dienſtaufwand in Abzug zu bringen wären. Es würden damit die in dem Gehaltstarif normirten Höchſtbeträge von 2100 *M.*, bezw. 1800 *M.* beſeitigt, während die Ablieferung des Ueberſchuſſes in der von Großh. Regierung bisher geübten Weiſe nach wie vor ſtattfinden könnte. Nach Anſicht der Großh. Regierung ſchien der thatſächliche Aufwand für Bureaumiethe u. dgl. mit 10 Prozent hinreichend hoch berechnet; beſtimmte Unterlagen für dieſe Berechnung fehlen jedoch. Ihre Kommiſſion kam zwar zu dem Ergebniß, daß ſich der Aufwand je nach den örtlichen Verhältniſſen verſchieden geſtalten dürfte, glaubte ſich jedoch für einen allgemeinen Einheitsſatz beſtimmt entſcheiden zu müſſen und acceptirte ſo die von Großh. Regierung vorgeſchlagenen 10 Prozent. Das Einkommen ausdrücklich zu garantiren erwies ſich in Uebereinſtimmung mit Großh. Regierung als nicht thunlich; jedoch erwartet Ihre Kommiſſion, daß die Aufbeſſerung in allen Fällen gewährt wird, wenn nicht beſondere Umſtände dagegen ſprechen. Die dieſer Aenderung entgegenſtehenden Beſtimmungen der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs wären ſomit zu beſeitigen.

Bezüglich der Schadloshaltung der Gerichtsvollzieher im Falle unverſchuldeter Dienſtunterbrechung gelangte man in Uebereinſtimmung mit Großh. Regierung zu demſelben Reſultat. Die Vorausſetzungen, von denen der § 15 Abſatz 1 und 2 der Gehaltsordnung die Gewährung abhängig macht, ſcheinen nicht gerechtfertigt zu ſein und haben in der Praxis häufig große Unbilligkeiten im Gefolge. Ihre Kommiſſion entſchied ſich deßhalb faſt einſtimmig dahin, daß in allen Fällen die Entſchädigung nach Verhältniß des Einkommensanſchlags gewährt werden ſollte, ohne Rückſicht auf das im laufenden Jahr oder im vorigen Jahr bezogene Einkommen. Die Stellung eines Stellvertreters auf Staatskoſten und Belaſſung der Bezüge beim Inhaber, wie es die Petenten verlangen, ſchien im Intereſſe des Dienſtes nicht zweckmäßig, da in dieſem Falle der Stellvertreter

durch den Wegfall der Bezüge ein geringeres Interesse an der prompten Besorgung des Dienstes hätte. Eine Beseitigung der entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes schien daher auch in diesem Falle geboten.

In der Ueberzeugung, daß die vorgeschlagenen Verbesserungen in den beamtlichen Verhältnissen der Gerichtsvollzieher dringend nothwendig sind und das Staatsbudget nicht allzu sehr belasten würden, gelangte Ihre Kommission zu folgendem Antrag:

Die Petition sei Großh. Regierung empfehlend in dem Sinne zu überweisen:

„Es möge eine Aenderung der diesen Beamten ungünstigen Bestimmungen des Beamtengesetzes in der Weise herbeigeführt werden:

a) daß das reine Einkommen der Gerichtsvollzieher bis auf den vollen Betrag des Einkommensanschlags aufgebessert werden kann, wobei für allgemeine Dienstlasten 10 Prozent in Abzug zu bringen sind;

b) daß den Gerichtsvollziehern im Falle einer unverschuldeten Dienstunterbrechung eine Entschädigung im Verhältniß zu ihrem Einkommensanschlag aus der Staatskasse, entsprechend den übrigen Beamten, gewährt werde."

Digitized by Google

№ 46.

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Februar 1898.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer.

Die Bitte der geprüften Kaminfegergehilfen um Verbeſſerung ihrer Stellung betreffend.

Erſtattet von dem Abgeordneten **Werr.**

I. Inhalt der Petition der Kaminfegergehilfen.

Achtundfünfzig geprüfte Kaminfegergehilfen wenden ſich an hohe zweite Kammer und tragen vor, daß ſie, genöthigt durch ihre mißliche Lage, ſich geeinigt hätten, um gemeinſam über die Verbeſſerung ihrer Stellung zu berathen. Dabei hätten ſie folgende Mißſtände gefunden, welche ſie der hohen zweiten Kammer zur Kenntniß bringen wollten mit der Bitte um Abhilfe.

1. Um den vielen älteren, geprüften Kaminfegergehilfen, — die theilweiſe mit Familie — infolge ihrer geringen Beſoldung ſehr mit dem Leben zu kämpfen hätten und die in Anbetracht des ſo ungeſunden Berufes geradezu kümmerliche Löhne erhielten, einigermaßen aufzuhelfen, und dadurch zugleich die Ausſichten aller Gehilfen für immer zu verbeſſern, ſollten in den Städten Konſtanz, Waldshut-Bonndorf, Lörrach, Emmendingen-Kenzingen, Lahr, Raſtatt, Karlsruhe, Pforzheim, Bruchſal, Sinsheim-Mosbach und Heidelberg weitere Kehrbezirke errichtet werden. Dieſem Antrag könne ſehr gut ſtattgegeben werden, da die Bedürfnißfrage an allen angeführten Plätzen vorliege, und den daſelbſt angeſtellten Meiſtern kein erheblicher Nachtheil dadurch erwachſe.

2. Die zur Erledigung gelangten Meiſterſtellen ſollten raſcher als bisher zur Beſetzung ausgeſchrieben werden. So ſei z. B. die Stelle in Durlach ſchon ſeit April 1897 unbeſetzt, während doch ſo viele Gehilfen ihrer Anſtellung harrten.

3. Ein weiterer und ſehr erheblicher Mißſtand ſei der, daß viele Gehilfen, nachdem ſie eine zeitlang gearbeitet und die Prüfung gemacht hätten, einen lohnenderen und geſünderen Beruf ergriffen als den eines Kaminfegergehilfen, und die dann ſpäter, wenn ſie vermöge ihres Alters an die Reihe kommen, doch als Bewerber erledigter Stellen auftreten und auf Koſten der anderen, immer im Kaminfegergewerbe thätigen Gehilfen, Anſprüche erheben würden. So ſeien unter den Meiſtern Leute, welche jahrelang Grenzaufſeher, Schaffner, Zugmeiſter, Gaſtwirthe u. ſ. w. geweſen ſeien. Solche Bewerber, die in ihrem eigentlichen Berufe nicht mehr thätig geweſen ſeien, ſollten nicht berückſichtigt werden.

Digitized by Google

4. Weiterhin wünschen die Petenten, daß in Hinkunft von den Prüfungskandidaten eine praktische Thätigkeit von mindestens 8 Jahren verlangt werde. Es wäre nämlich weit richtiger und gerechter, eine solche längere praktische Thätigkeit vor der Prüfung zu verlangen, da ein großer Theil der Gehilfen, durch die Verhältnisse gezwungen, erst spät zum Examen kommen könne, und überhaupt die praktische Thätigkeit neben den theoretischen Kenntnissen mehr berücksichtigt werden sollte.

5. Der Grund aller angeführten Mißstände sei in dem übertriebenen Lehrlingswesen zu suchen. Mancher Meister, der vermöge seines Einkommens in der Lage wäre, einen Gehilfen zu beschäftigen, behelfe sich mit Lehrlingen. Es werde dadurch nicht allein der Beruf der Kaminfeger überfüllt, sondern auch geradezu dem Gesetze zuwidergehandelt; denn ein Meister, der nur mit Lehrlingen arbeite, könne nicht jeden einzelnen beaufsichtigen, während doch ein solcher, laut Verordnung, nur unter Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehilfen arbeiten dürfe. So werde z. B. in Mannheim, der größten Stadt Badens, die gesammte Arbeit fast ausschließlich von Lehrlingen verrichtet.

II. Inhalt der Gegenvorstellung der Kaminfegermeister.

Sieben Kaminfegermeister haben im Namen von 89 Meistern unterm 5. Januar l. J. eine Gegenvorstellung an hohe zweite Kammer eingereicht, in welcher die Meister zur Petition der Gehilfen Stellung nehmen und gegenüber den 5 Beschwerden derselben Folgendes vortragen:

1. Die Großh. Regierung habe der Frage der Errichtung weiterer Kehrbezirke seit Jahren ihre Aufmerksamkeit geschenkt und da, wo die Voraussetzungen zur Bildung eines für einen Kaminfegermeister ausreichenden Bezirkes vorlagen, neue Bezirke gebildet, z. B. in Karlsruhe, Baden, Pforzheim, Mannheim, Freiburg.

Was die Bildung weiterer Bezirke in den von den Gehilfen vorgeschlagenen einzelnen Orten betrifft, so sagen die Meister:

a. In Konstanz dürfte das Erträgniß für einen weiteren Meister kaum ausreichen.

b. Die Kehrbezirke Waldshut-Bonndorf seien früher in drei Kehrbezirke eingetheilt gewesen, der dritte Kehrbezirk Stühlingen sei aber s. Z. gerade deswegen wieder aufgelöst worden, weil das Einkommen daselbst für einen Meister nicht ausreichend gewesen sei.

c. In Lörrach fließe ⅓ des Einkommens aus Nebenarbeiten (Reinigen der Dampfkessel in den Fabriken). Aus dem eigentlichen Erträgniß des Kehrbezirks könne ein weiterer Meister sein Auskommen nicht finden.

d. Der Bezirk Emmendingen-Kenzingen werde nach Beschluß des Bezirksrathes Emmendingen nach dem Tode des derzeitigen Meisters in Kenzingen in 3 Kehrbezirke getheilt, während er bis jetzt aus 2 Kehrbezirken bestehe.

e. Der Amtsbezirk Lahr bestehe z. Z. aus 2 Kehrbezirken. Jetzt würde die Theilung dieses Bezirkes den Lebensunterhalt eines weiteren Meisters noch nicht sichern und dürfte es sich empfehlen, erst nach Ableben eines der derzeitigen Inhaber einen weiteren Bezirk zu bilden.

f. Der Amtsbezirk Rastatt bestehe aus 3 Kehrbezirken. Hier könne von Bildung eines vierten Bezirks keine Rede sein, weil der Kehrbezirk Rastatt durch Aufhebung der Festung und Verminderung der Garnison bedeutende Einbuße erlitten habe.

g. Die Stadt Karlsruhe mit Mühlburg bestehe aus 5 Kehrbezirken. Einige der derzeitigen Meister hätten bei Uebernahme ihrer Bezirke kaum ein ausreichendes Einkommen gehabt. Wohl habe die Stadt an Häusern rasch zugenommen, aber es sei doch auch zu berücksichtigen, daß durch die in den letzten Jahren außerordentlich zugenommene Gas-, Koaks- und Centralheizung nahezu eine Ausgleichung gegen früher eingetreten sei, da diese Feuerungseinrichtungen weniger oft zu reinigen seien. Das derzeitige Einkommen sei deshalb in den einzelnen Bezirken nicht im Verhältniß der Zunahme der Wohnhäuser gestiegen, so daß auch hier wohl kaum das Bedürfniß zur Bildung eines weiteren Bezirks vor Ableben eines der derzeitigen Inhaber als vorhanden angenommen werden könne.

Digitized by Google

h. In Pforzheim sei erst eine Neueintheilung der Kehrbezirke vorgenomen worden, so daß sich eine weitere Theilung für die nächste Zeit wohl nicht begründen lasse.

i. Bruchsal bestehe aus 3 Kehrbezirken. Die Bildung eines vierten Bezirks dürfte sich erst nach Ableben des derzeitigen bejahrten Inhabers des Stadtbezirks Bruchsal empfehlen.

k. Ob die 2 Amtsbezirke Sinsheim und Mosbach zusammen sich in 3 Kehrbezirke vermöge der staatlichen Organisation trennen lassen, entziehe sich ihrer Beurtheilung.

l. Heidelberg (Erbbestand) bestehe aus 7 Kehrbezirken, welche sich nach Ableben des derzeitigen Erbbeständers in 9 Bezirke eintheilen ließen.

Was das reine Einkommen der Meister betreffe, so habe dasselbe nach den vom Gr. Ministerium des Innern im Jahre 1892 angestellten Erhebungen betragen:

unter	1000	Mk. bei	4	Kaminfegern
1000—	2000	„ „	45	„
2000	3000	„ „	36	„
3000—	4000	„ „	8	„
4000—	5000	„ „	3	„
über	5000	„ „	1	„
„	6000	„ „	1	„

Der letzte Bezirk (Baden) sei inzwischen in 2 Kehrbezirken eingetheilt worde.

Aus alledem ergebe sich, daß bei Berücksichtigung der Thatsache, daß die derzeitigen Inhaber der besseren Stellen jahrelang sich mit kleineren Bezirken begnügen mußten und Ersparnisse dort nicht machen konnten, es von Seiten der Gr. Regierung nur als ein Akt der Gerechtigkeit angesehen werden müsse, wenn sie bis zum Ableben der derzeitigen Inhaber eine Theilung dieser Bezirke nicht vornehme.

2. Was die raschere Besetzung der Kehrbezirke anbelange, so seien die Gehilfen selbst Schuld, wenn die Sache sich in die Länge ziehe, denn es werde, sobald eine Stelle vom Bezirksrath vergeben sei, in der Regel von einzelnen Gehilfen, welche sich zurückgesetzt fühlten, Rekurs an das Gr. Ministerium des Innern eingelegt. Dann müßten die vorgeschützten Benachtheiligungen untersucht werden und dadurch trete die Verzögerung ein.

3. Die Gr. Regierung habe ihres Wissens bisher immer die Interessen der Gehilfen gewahrt und Gesuchsteller, welche längere Zeit anderweitig beschäftigt waren, bei Bewerbung um eine Meisterstelle nur mit ihrer wirklichen Dienstzeit als Kaminfegergehilfe berücksichtigt.

Völlig unbegründet sei, was die Gehilfen in Punkt 5 ihrer Petition über das Lehrlingswesen, besonders bezüglich der Stadt Mannheim, sagen. Nach den Lohnlisten von 1896 sei in Mannheim in jenem Jahre 212 Wochen mit Gehilfen und 177 Wochen mit Lehrlingen gearbeitet worden. Wollten die Gehilfen der Zunahme der Lehrlingsausbildung entgegentreten, so müßten sie darauf bedacht sein, daß die Kehrbezirke nicht derart klein würden, daß der Meister nicht mehr im Stande sei, Gehilfen bezahlen zu können und sich mit Lehrlingen begnügen müsse.

Der Verdienst — wöchentlich 8—11 Mk. mit Kost und Wohnung, 22 Mk. ohne Kost und Wohnung — sei bei solidem Lebenswandel ausreichend, und komme dem Verdienst eines Gesellen eines jeden anderen Handwerkes gleich. Allerdings zeige sich bei den Kaminfegergehilfen ein Mißstand gegen andere Gesellen, daß sie in der Regel früher heirathen und so schon vor Erlangung einer Meisterstelle oft eine starke Familie zu ernähren hätten. Daher käme die Unzufriedenheit mit ihrem Schicksal.

Diese Verhältnisse möge hohe Kammer bei Beurtheilung der Petition der Gehilfen berücksichtigen.

III. Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse nach Mittheilungen der Großh. Regierung.

1. Die Errichtung und die Erträgnisse der Kehrbezirke.

Im Jahre 1887 wurde seitens der Großh. Regierung eine Neuordnung des Kaminfegerwesens vorgenommen. Die hierüber erlassene Verordnung vom 29. November 1887 sagt hinsichtlich der Errichtung neuer Kehrbezirke in § 3, Absatz 2:

Digitized by Google

„Das Ministerium des Innern ist befugt, die Kehrbezirke im öffentlichen Interesse nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Kaminfeger aufzuheben oder zu verändern."

Damals bestanden 101 Kehrbezirke im Lande.

Bald darauf machte sich, nach dem Jahresbericht des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1889 bis 1896, unter den Kaminfegergehilfen eine Bewegung in der Richtung bemerkbar, daß denselben die Erreichung einer selbstständigen Lebensstellung durch Vermehrung der Zahl der Kehrbezirke erleichtert werde. Wiederholt wurde von dieser Seite bei Großh. Ministerium des Innern auf das unverhältnißmäßig hohe Einkommen einzelner Kaminfeger und darauf hingewiesen, daß viele derselben wegen des Umfangs ihres Kehrbezirks mehrere Gehilfen und Lehrlinge halten müßten, wodurch es auch solchen, die wegen ihres weit vorgeschrittenen Lebensalters die gewerblichen Verrichtungen nicht mehr selbst besorgen könnten, die aber bei der Einträglichkeit ihrer Stellen sich nicht zur Aufgebung derselben entschließen wollten, ermöglicht werde, ihre Kehrbezirke länger beizubehalten, als es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar sei und mit Rücksicht auf die berechtigten Wünsche der jüngeren Gewerbsgenossen geduldet werden sollte. Als eine Folge dieses Zustandes wurde es bezeichnet, daß noch eine beträchtliche Anzahl von Gehilfen im Alter von 40—50 Jahren vorhanden sei, die auf eine Bestallung warteten, und daß zahlreiche verheirathete Gehilfen bei den häufig sehr niedrigen Arbeitslöhnen sich mit einem Verdienst begnügen müßten, der für den Unterhalt einer Familie durchaus unzureichend sei.

Nach demselben Jahresberichte hat das Großh. Ministerium des Innern nicht verfehlt, diesen Verhältnissen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im Jahre 1891 erhob dasselbe bei den Bezirksämtern Nachweisungen über das Einkommen und Lebensalter der für die 101 Kehrbezirke des Landes bestellten Kaminfeger, sowie über die Zahl und das Lebensalter der geprüften und ungeprüften Gehilfen und deren Arbeitslöhne. Dabei wurde ermittelt, daß das durchschnittliche Roheinkommen angegeben wurde

auf	weniger als 2000	Mk.	von 9	Kaminfegern
„	2000—3000	„	„ 33	„
„	3000—4000	„	„ 33	„
„	4000—5000	„	„ 14	„
„	5000—6000	„	„ 5	„
	über 6000	„	„ 2	„
	„ 7000	„	„ 1	Kaminfeger
	„ 8000	„	„ 1	„

Die Kehrbezirke des Heidelberger Erbbestandes mit einem Roheinkommen von zusammen 25,340 Mk. sind hierunter nicht inbegriffen.

Nach Abzug des Aufwandes für die Löhne und die Beköstigung der Gehilfen hatte das reine Einkommen betragen

unter	1000	Mk.	bei 4	Kaminfegern
1000	—2000	„	„ 45	„
2000	—3000	„	„ 36	„
3000	—4000	„	„ 8	„
4000	—5000	„	„ 3	„
über	5000	„	„ 1	Kaminfeger
„	6000	„	„ 1	„

Mit Unterhaltsrenten zu Gunsten von Wittwen und Kindern der Vorgänger sind 23 Kaminfegerdistrikte belastet; die niedrigste beträgt 15 Mk. (Villingen), die höchste 800 Mk. (Kuppenheim). Alle Unterhaltsrenten belaufen sich auf 6214 Mk.

Von 101 selbständigen Kaminfegern standen damals 16 im Alter von 30—40 Jahren, die übrigen waren älter, 31 über 60 Jahre alt.

Digitized by Google

Die Zahl der geprüften Gehilfen betrug 61 (jetzt 58); davon befanden sich

4 im Alter von 40—48 Jahren
21 „ „ „ 30—40 „
36 „ „ „ 26—30 „

Nicht geprüfte Gehilfen und Lehrlinge wurden 82 beschäftigt.

Die Angaben über den Wochenlohn der Gehilfen schwankten

bei freier Kost von 4—20 Mk.
ohne Beköstigung von 10—21 Mk.

Das Großh. Ministerium konnte zwar im Allgemeinen in dem Ergebnisse dieser Erhebungen, bei welchen auch der Umfang der einzelnen Kehrbezirke nach der Zahl der Gemeinden und Haushaltungen berücksichtigt worden war, eine Bestätigung der behaupteten Mißstände nicht erblicken, da nur in wenigen Bezirken das Berufseinkommen der Kaminfegermeister den gewöhnlichen Arbeitsverdienst selbständiger Gewerbetreibenden um ein beträchtliches zu überschreiten schien. Immerhin aber hat das Großh. Ministerium darauf Bedacht genommen, bei eintretenden Stellenerledigungen neue Bezirke nach Thunlichkeit zu errichten, namentlich in jenen Bezirken, in welchen regelmäßig mehr als 1 Gehilfe und 1 Lehrling gehalten werden muß. Zu diesem Zwecke sind die Bezirksämter durch Erlaß vom 17. August 1892 angewiesen worden, bei Stellenerledigungen, bevor zur Neubesetzung geschritten wird, dem Ministerium Vorlage zu machen.

Seit 1891 ist laut Mittheilung des Großh. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1897 an Ihre Kommission je ein neuer Bezirk errichtet worden in den Amtsbezirken Mannheim, Freiburg, Baden Bretten (Sitz in Gochsheim) und Emmendingen (Sitz in Endingen). Die Neueintheilung bezüglich Emmendingens soll jedoch erst bei eintretender Erledigung des Kehrbezirkes Kenzingen in Kraft treten. In Karlsruhe und Pforzheim mußte nach Lage der Verhältnisse von der Neueintheilung vorerst Umgang genommen werden. Außerdem weist das Großh. Ministerium des Innern in genanntem Schreiben darauf hin, daß bei dem in nicht allzuferner Zeit bevorstehenden Erlöschen des Erbbestandes in Heidelberg sich die Möglichkeit der Bildung weiterer Kehrbezirke ergeben wird.

2. Die Besetzung erledigter Stellen.

Die Petenten wünschen, daß erledigte Meisterstellen rascher, als bisher, zur Besetzung ausgeschrieben werden, und fragen an, warum die Stelle in Durlach so lange nicht besetzt werde. In erster Beziehung theilte die Großh. Regierung Ihrer Kommission mit, daß erledigte Stellen vom Bezirksamte im Einvernehmen mit dem Großh. Ministerium des Innern im Amtsverkündigungsblatt und in der Karlsruher Zeitung zur Bewerbung ausgeschrieben werden, sobald die Unterhaltsrente festgesetzt sei. Hier wurde aus der Mitte Ihrer Kommission die Frage gestellt, ob es nicht möglich wäre, in anderer Weise für die Relikten verstorbener Meister zu sorgen, als durch Belastung des Nachfolgers. Die Großh. Regierung beantwortete diese Frage dahin: früher habe man der Wittwe den Dienst gelassen und diese habe denselben durch Gehilfen besorgen lassen; jetzt werde die erledigte Stelle sofort besetzt unter Auflegung einer Abgabe an die Wittwe; das sei gewiß schon ein Schritt zum Besseren. Wolle man die Meister anhalten, eine Unterhaltungskasse für die Relikten zu gründen, so stehe dem das Bedenken entgegen, daß bei der geringen Zahl der Betheiligten sich eine lebensfähige Kasse nicht werde gründen lassen.

Auf die zweite Frage, warum die erledigte Stelle in Durlach so lange nicht besetzt werde, antwortete die Großh. Regierung, daran seien Schuld die Ablehnung des zuerst Ernannten und der wiederholte Rekurs seitens der Mitbewerber.

3. Behandlung der eine zeitlang aus dem Kaminfegerdienst ausgetretenen Gehilfen bei Bewerbung um erledigte Meisterstellen.

Des weiteren heben die Petenten als großen Mißstand hervor, daß viele Gehilfen, welche zeitweilig einen lohnenderen und gesünderen Erwerbszweig innegehabt haben, als Bewerber um erledigte Stellen auftreten und auf Kosten der anderen immer praktisch thätigen Gehilfen, Ansprüche erheben.

Digitized by Google

Auf eine diesbezügliche Anfrage Ihrer Kommission antwortete das Großh. Ministerium des Innern, daß es im vergangenen Jahre Gelegenheit gehabt habe, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Der Bezirksrath in Eberbach habe den dortigen Kehrbezirk dem Kaminfeger Valentin Holfelder übertragen, welcher seit mehreren Jahren die Kaminfegerei nicht mehr ausgeübt hatte und die Stelle eines Wärters an der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen versah. Auf den Rekurs mehrerer Mitbewerber habe das Ministerium diese Entschließung mit Erlaß vom 26. Mai 1897 Nr. 15760 aufgehoben und diese Stelle dem an Dienst- und Lebensalter ältesten der Rekurrenten übertragen. Der Erlaß sei folgendermaßen begründet:

„Der Bezirksrath ging bei der Berechnung des Dienstalters der Bewerber davon aus, daß die ganze seit der Aufnahme des Bewerbers unter die für eine Kaminfegerstelle befähigten Personen verflossene Zeit, ohne Rücksicht darauf, ob der Bewerber seither im Kaminfegergewerbe thätig gewesen ist oder nicht, zu berücksichtigen sei und gelangte somit für den Bewerber Holfelder, dessen Aufnahme unterm 4. März 1886 erfolgt ist, zu der Annahme eines Dienstalters von 11 Jahren und 1 Monat. Dem kann nicht beigetreten werden. Wenn auch der Zeitpunkt der Aufnahme der Regel nach für die Berechnung des Dienstalters als maßgebend zu betrachten ist, und nach diesem Zeitpunkt eintretende kürzere Unterbrechungen der Thätigkeit im Kaminfegergewerbe füglich unberücksichtigt bleiben können, so wäre es doch unbillig und unzweckmäßig, in solchen Fällen, wo ein Kaminfegergehilfe eine geraume Zeit hindurch die Beschäftigung im Kaminfegergewerbe gänzlich aufgegeben und sich einer mit diesem Gewerbe in keiner Verwandtschaft stehenden Berufsthätigkeit zugewendet hat, demselben die in dieser Thätigkeit zugebrachte Zeit auf sein Dienstalter als Kaminfeger anzurechnen."

In vorliegendem Falle habe nun der Gehilfe Holfelder das Kaminfegergewerbe seit nahezu 7 Jahren nicht mehr betrieben und sei seit dem 21. Juli 1890 als Wärter bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen beschäftigt; mithin könne bei Berechnung seines Dienstalters nur die Zeit vom 4. März 1886 bis zum 21. Juli 1890 in Betracht kommen und berechne sich dasselbe nicht, wie der Bezirksrath annehme, auf 11 Jahre 1 Monat, sondern nur auf 4 Jahre 4½ Monate, und es stehe sonach Holfelder bei einem Lebensalter von 37 Jahren dem 39 Jahre 1½ Monate alten und seit seiner unterm 17. Dezember 1889 erfolgten Aufnahme anhaltend im Gewerbe thätigen Mitbewerber Krell erheblich nach.

Holfelder wurde daraufhin mit der Bitte vorstellig, es möchte ihm wenigstens ein Theil seiner Dienstzeit in Emmendingen auf sein Dienstalter als Kaminfeger angerechnet werden, wenn er zunächst wieder als Gehilfe bei einem Kaminfegermeister eintrete. Demselben sei mit Erlaß vom 13. November 1897 Nr. 32948 der Bescheid geworden,

daß man eine bestimmte Zusage nicht zu geben vermöge, es jedoch für angemessen erachte, daß, falls Holfelder zum Kaminfegergewerbe zurückkehre, die Zeit des staatlichen Dienstes bei der Heil- und Pflegeanstalt bei Berechnung seiner Dienstzeit nach § 3 der Kaminfegerordnung vom 29. November 1887 billige Berücksichtigung finde.

Auch in anderen derartigen Fällen handle die Großherzogliche Regierung nach diesen Grundsätzen. Es werden ja mitunter bei der Neubesetzung von Kehrbezirken von den Bezirksräthen abweichend von den Bestimmungen über die Berücksichtigung des Dienst- und Lebensalters jüngere Bewerber bevorzugt, die längere Zeit in den betreffenden Bezirken als Gehilfen verwendet und mit den Verhältnissen vertraut geworden seien. In mehreren Fällen solcher Art, sei auf ergriffenen Rekurs seitens des Ministeriums die bezirksräthliche Entschließung aufgehoben und die erledigte Stelle einem älteren Bewerber übertragen worden. Es wurde bei solchen Vergebungen von Meisterstellen immer das Dienst- und Lebensalter der Bewerber zusammengezählt und dem an Dienst- und Lebensalter ältesten die Stelle übertragen.

4. Die Prüfungskandidaten.

Die Petenten bitten, dafür Sorge tragen zu wollen, daß in Hinkunft von den Prüfungskandidaten eine praktische Thätigkeit von mindestens 8 Jahren verlangt werde, weil ein großer Theil der Gehilfen, durch die Verhältnisse gezwungen, erst spät zur Prüfung kommen kann und weil überhaupt die praktische Thätigkeit

neben den theoretischen Kenntnissen mehr berücksichtigt werden sollte. Die Großherzogliche Regierung weist auf die in der Verordnung vom 29. November 1887 im § 4 in dieser Beziehung getroffene Bestimmung hin, welche laute:

„Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich mit einem schriftlichen Gesuch an die Baudirektion zu wenden und derselben Zeugnisse über seinen Leumund, seinen Schulbesuch und seine bisherige Beschäftigung vorzulegen."

Ueber die Zeitdauer der praktischen Thätigkeit der Prüfungskandidaten besteht keine Bestimmung.

5. Die Verwendung von Lehrlingen.

Die Petenten finden den Grund aller angeführten Mißstände in dem übertriebenen Lehrlingswesen und behaupten, mancher Meister, der vermöge seines Einkommens in der Lage wäre, einen Gehilfen zu beschäftigen, behelfe sich mit Lehrlingen. So werde z. B. in Mannheim die gesammte Arbeit von Lehrlingen verrichtet, und dadurch der Verordnung zuwidergehandelt, nach welcher die Lehrlinge nur unter Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehilfen arbeiten dürften.

Auf eine diesbezügliche Anfrage Ihrer Kommission hat das Großh. Ministerium des Innern sorgfältige Erhebungen durch das Großh. Bezirksamt Mannheim darüber machen lassen, wie viele Gehilfen und wie viele Lehrlinge in den einzelnen Kehrbezirken gehalten würden, in welchem Lebensalter sie ständen, welche Vergütungen sie bezögen und ob etwa Außerachtlassungen des § 11 Absatz 5 der Kaminfegerordnung vorgekommen seien.

Am 21. Dezember 1897 berichtete das Großh. Bezirksamt Mannheim Folgendes an das Großherzogl. Ministerium des Innern:

„Der Amtsbezirk Mannheim zerfällt in 6 Kehrbezirke. Die Kehrbezirke I—V umfassen die Stadt Mannheim mit Ausnahme der Vororte Käferthal und Waldhof, sowie die Gemeinde Neckarau. Der VI. Kehrbezirk umfaßt die Gemeinden: Feudenheim, Ilvesheim, Ladenburg, Neckarhausen, Sandhofen, Schriesheim und Wallstadt, die Kolonieen: Kirschgartshausen, Sanddorf, Schaarhof und die Vororte der Stadt Mannheim: Käferthal und Waldhof.

Nach den gemachten Erhebungen werden im Kehrbezirk I ein Gehilfe im Alter von 25 Jahren und ein Lehrling im Alter von 17 Jahren, im Kehrbezirk II zwei Gehilfen im Alter von 34 und 20 Jahren, im Kehrbezirk III ein Gehilfe im Alter von 20 Jahren und ein Lehrling im Alter von 16 Jahren, im Kehrbezirk IV zwei Gehilfen im Alter von 28 und 24 Jahren, im Kehrbezirk V ein Gehilfe im Alter von 18 Jahren und zwei Lehrlinge im Alter von 16 und 15 Jahren, im Kehrbezirk VI ein Lehrling im Alter von 16 Jahren beschäftigt. Die Gesammtzahl der in den 6 Kehrbezirken beschäftigten Lehrlinge beträgt somit 5 und die der Gehilfen 7.

Die Kaminfegermeister der Kehrbezirke I—V beaufsichtigen lediglich nur die Arbeiten ihrer Gehilfen und Lehrlinge bezw. sie kontroliren dieselben nachträglich, während der Kaminfegermeister des VI. Bezirkes (Ladenburg) in der Regel selbst mitarbeitet.

Die im I., II., IV. und V. Kehrbezirk beschäftigten Gehilfen beziehen einen wöchentlichen Lohn von 7 Mk. nebst 3 Mk. sog. Biergeld, sowie Kost und Logis, der im III. Kehrbezirk beschäftigte Gehilfe einen wöchentlichen Lohn von 6 Mk., 3 Mk. sog. Biergeld, sowie Kost und Logis.

Der im ersten Kehrbezirk beschäftigte Lehrling erhält Biergeld und freie Station; der im III. Kehrbezirk beschäftigte Lehrling (Sohn des Meisters) erhält keinen Lohn.

Die im V. Kehrbezirk beschäftigten Lehrlinge (Sohn und Neffe des Meisters) erhalten je 40 Pfg. pro Tag, der im VI. Kehrbezirk beschäftigte Lehrling einen wöchentlichen Lohn von 1 Mk. nebst Kost und Logis.

Was die Beobachtung der Vorschrift des § 11 Abs. 3 der Kaminfegerordnung betrifft, so haben die diesseits gemachten Erhebungen und Erfahrungen keine Außerachtlassung dieser Bestimmungen ergeben.

Das Großh. Ministerium des Innern fügte der Mittheilung dieses Berichtes an Ihre Kommission noch bei, daß der in demselben genannte VI. Bezirk (Ladenburg) zu dem Heidelberger Erbbestand gehöre.

Digitized by Google

IV. Stellungnahme der Kommission.

1. Das erste Begehren der Petenten geht dahin, daß weitere Kehrbezirke errichtet werden sollen Diese Forderung scheint Ihrer Kommission berechtigt zu sein. Denn aus den Erhebungen, welche die Großh. Regierung im Jahre 1891 über das Kaminfegergewerbe anstellte, geht hervor, daß das reine Einkommen damals betrug

3000—4000	Mk.	bei 8	Kaminfegern
4000—5000	„	„ 3	„
über 5000	„	„ 1	Kaminfeger
„ 6000	„	„ 1	„

Darnach überschreitet das Berufseinkommen einiger Kaminfegermeister den gewöhnlichen Arbeitsverdienst selbständiger Gewerbetreibenden um ein beträchtliches, was auch von der Großh. Regierung zugegeben wird. Außerdem findet sich in der seitens der Großh. Regierung Ihrer Komission zur Verfügung gestellten „Tabelle über die Verhältnisse des Kaminfegergewerbes" die Bemerkung, daß das Einkommen in 2 Karlsruher Kehrbezirken nach Angabe eines auswärtigen Meisters sich höher stelle, beziehungsweise, daß die Auslagen für die Gehilfen niedriger seien, als in der Selbsteinschätzung der betreffenden Meister angegeben ist. Ferner ist in der an die hohe zweite Kammer gerichteten Gegenvorstellung der Kaminfegermeister wiederholt die Bemerkung enthalten, die Großh. Regierung möge eine Theilung der Bezirke z. B. in Lahr, Karlsruhe, Bruchsal erst nach Ableben eines der derzeitigen Inhaber vornehmen. Damit geben auch die Meister die Möglichkeit der Errichtung einiger neuer Bezirke zu. Darauf läßt auch die in derselben Gegenvorstellung enthaltenen Bemerkung schließen: „Ob die zwei Amtsbezirke Sinsheim-Mosbach sich in 3 Kehrbezirke vermöge der staatlichen Organisation trennen lassen, entzieht sich unserer Beurtheilung." Ihre Kommission hat aus der genannten Tabelle und den anderen eben angeführten Umständen den allgemeinen Eindruck gewonnen, daß sich in einigen Amtsbezirken neue Kehrbezirke errichten lassen, ohne daß dadurch das Einkommen der Meister unter eine angemessene Höhe herabsinkt. Dazu kommt noch, daß die größeren Städte des Landes sich verhältnißmäßig rasch vermehren und so die Errichtung neuer Kehrbezirke möglich ist, ohne daß dadurch das Einkommen in den bisher bestehenden Bezirken geschmälert wird. Dabei muß allerdings zugegeben werden, daß das Einkommen in den städtischen Bezirken nicht im Verhältniß der Zunahme der Wohnhäuser gestiegen ist, sondern daß durch die neuerdings häufig gemachte Einrichtung von Gas-, Koaks- und Centralheizungen ein Ausfall an den Gebühren eingetreten ist.

Aus allen diesen Gründen kam Ihre Kommission zu der Ansicht, der erste Punkt der Petition, die Errichtung weitere Kehrbezirke betreffend, sei der Großh. Regierung empfehlend zu überreichen und die Großh. Regiernng zu ersuchen, eine zweckmäßigere Eintheilung der größeren Bezirke in's Auge zu fassen und bei Erledigungen von Meisterstellen zu prüfen, ob nicht neue Bezirke errichtet werden könnten.

2. Was den Wunsch der Petenten nach rascherem Ausschreiben erledigter Meisterstellen betrifft, so beantragt Ihre Kommission, diesen Theil der Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. Hinsichtlich der etwas lange hinausgeschobenen Wiederbesetzung des Kehrbezirks Durlach ist Ihre Kommission durch die Aufklärungen seitens der Großh. Regierung befriedigt.

3. Die Petenten machen ferner auf den Mißstand aufmerksam, daß viele Gehilfen, nachdem sie eine zeitlang gearbeitet und die Prüfung gemacht haben, dann einen lohnenderen und gesünderen Erwerb ergreifen als den eines Kaminfegergehilfen, später aber, wenn sie vermöge ihres Alters an die Reihe kommen, doch als Bewerber erledigter Meisterstellen auftreten, und bitten, solche Bewerber nicht zu berücksichtigen. Die Großh. Regierung hat bisher nach Maßgabe des § 3 der Kaminfegerordnung vom 29. November 1887 das Lebens- und Dienstalter eines jeden Bewerbers zusammengestellt und dementsprechend die Stelle dem an Dienst- und Lebensjahren ältesten Bewerber übertragen. Ihre Kommission wünscht, daß bei gleicher Befähigung nur das Dienstalter und bei gleichem Dienstalter das höhere Lebensalter maßgebend sein soll. Bei solchen Bewerbern, die vorübergehend in einer anderen Stellung waren, sollen nur die im Kaminfegergewerbe zugebrachten Dienstjahre angerechnet werden. Dieser Theil der Petition verdient, der Großherzoglichen Regierung empfehlend überwiesen zu werden.

Digitized by Google

4. Die Petenten bitten, daß von den Prüfungskandidaten eine praktische Thätigkeit von 8 Jahren verlangt werde. Sie gehen dabei von der Erfahrung aus, daß bisher die Lehrlinge in den größeren Städten bessere Schulen besuchen konnten und so in der Lage waren, die Prüfung früher zu machen, als die Lehrlinge in den Landorten. Kommen nun Meisterstellen zur Bewerbung, so sind bei der Berechnung der Dienstjahre vom Tage der bestandenen Prüfung an die auf dem Lande ausgebildeten Gehilfen im Nachtheil gegenüber den in den Städten ausgebildeten. Deswegen liegt es im Interesse aller Gehilfen, daß eine angemessene Frist der praktischen Thätigkeit für die Prüfungskandidaten festgesetzt wird.

5. Was das Lehrlingswesen betrifft, so erachtet es Ihre Kommission für wünschenswerth, daß in die Kaminfegerordnung eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach in einem Lehrbezirke grundsätzlich nicht mehr Lehrlinge verwendet werden dürfen, als selbstständige, den Kaminfegerdienst ausübende Personen (Meister oder Gehilfen) vorhanden sind.

Ihre Kommission beantragt:

Hohe 2. Kammer wolle die Petition der Kaminfegergehilfen der Großh. Regierung

I. empfehlend überweisen, soweit dieselben

1. Errichtung weiterer Lehrbezirke verlangen (Ziff. 1 der Petition), und
2. wünschen, daß solche Gehilfen, welche eine zeitlang aus dem Kaminfegergewerbe ausgetreten waren und einen anderen Beruf ergriffen hatten, bei Bewerbung um erledigte Meisterstellen nur nach Maßgabe der im Kaminfegergewerbe zugebrachten Dienstjahre berücksichtigt werden (Ziff. 3 der Petition);

II. zur Kenntnißnahme überweisen, soweit dieselben

3. rascheres Ausschreiben der erledigten Stellen (Ziff. 2 der Petition),
4. Festsetzung einer angemessenen Zeit praktischer Thätigkeit vor Zulassung zur Prüfung (Ziff. 4 der Petition) und
5. Abänderung der Kaminfegerordnung dahin verlangen, daß in einem Lehrbezirke nicht mehr Lehrlinge zugelassen werden dürfen, als selbständige, den Kaminfegerdienst ausübende Personen (Meister oder Gehilfen) vorhanden sind (Punkt 5 der Petition).

Digitized by Google

№ 47.

Beilage zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Februar 1898.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von Brauer Unsern getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Fortsetzung der Nebenbahn Bruchsal-Odenheim nach Hilsbach betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen. Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Zittel.

Gegeben, Karlsruhe, den 15. Februar 1898.

Friedrich.

v. Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

4. Die Petenten bitten, daß von den Prüfungskandidaten eine praktische Thätigkeit von 8 Jahren verlangt werde. Sie gehen dabei von der Erfahrung aus, daß bisher die Lehrlinge in den größeren Städten bessere Schulen besuchen konnten und so in der Lage waren, die Prüfung früher zu machen, als die Lehrlinge in den Landorten. Kommen nun Meisterstellen zur Bewerbung, so sind bei der Berechnung der Dienstjahre vom Tage der bestandenen Prüfung an die auf dem Lande ausgebildeten Gehilfen im Nachtheil gegenüber den in den Städten ausgebildeten. Deswegen liegt es im Interesse aller Gehilfen, daß eine angemessene Frist der praktischen Thätigkeit für die Prüfungskandidaten festgesetzt wird.

5. Was das Lehrlingswesen betrifft, so erachtet es Ihre Kommission für wünschenswerth, daß in die Kaminfegerordnung eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach in einem Kehrbezirke grundsätzlich nicht mehr Lehrlinge verwendet werden dürfen, als selbstständige, den Kaminfegerdienst ausübende Personen (Meister oder Gehilfen) vorhanden sind.

Ihre Kommission beantragt:

Hohe 2. Kammer wolle die Petition der Kaminfegergehilfen der Großh. Regierung

I. empfehlend überweisen, soweit dieselben

1. Errichtung weiterer Kehrbezirke verlangen (Ziff. 1 der Petition), und
2. wünschen, daß solche Gehilfen, welche eine zeitlang aus dem Kaminfegergewerbe ausgetreten waren und einen anderen Beruf ergriffen hatten, bei Bewerbung um erledigte Meisterstellen nur nach Maßgabe der im Kaminfegergewerbe zugebrachten Dienstjahre berücksichtigt werden (Ziff. 3 der Petition);

II. zur Kenntnißnahme überweisen, soweit dieselben

3. rascheres Ausschreiben der erledigten Stellen (Ziff. 2 der Petition),
4. Festsetzung einer angemessenen Zeit praktischer Thätigkeit vor Zulassung zur Prüfung (Ziff. 4 der Petition) und
5. Abänderung der Kaminfegerordnung dahin verlangen, daß in einem Kehrbezirke nicht mehr Lehrlinge zugelassen werden dürfen, als selbständige, den Kaminfegerdienst ausübende Personen (Meister oder Gehilfen) vorhanden sind (Punkt 5 der Petition).

Digitized by Google

№ 47.

Beilage zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Februar 1898.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von Brauer Unsern getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Fortsetzung der Nebenbahn Bruchsal-Odenheim nach Hilsbach betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen. Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Zittel.

Gegeben, Karlsruhe, den 15. Februar 1898.

Friedrich.

v. Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Gesetzentwurf.

Die Fortsetzung der Nebenbahn Bruchsal-Odenheim nach Hilsbach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Gesetz vom 4. Juni 1894, die Erbauung einer Nebenbahn von Bruchsal nach Odenheim und von Ubstadt nach Menzingen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 267/69), findet auch Anwendung auf den Bau und Betrieb einer Fortsetzung dieser Bahn von Odenheim nach Hilsbach, jedoch mit der Abänderung, daß der in Artikel 6 des Gesetzes festgesetzte Staatsbeitrag auf die Summe von 18500 *M.* für das Kilometer Bahnlänge erhöht werden kann und daß die im Artikel 8 erwähnte Wirksamkeit des Gesetzes für die neue Bahnstrecke bis zum Ablauf des Jahres 1900 erstreckt wird.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Begründung.

Die Unternehmergesellschaft der Bahn von Bruchsal nach Odenheim und von Ubstadt nach Menzingen ist bereit, die Bahn von Odenheim über die Orte Tiefenbach und Elsenz nach Hilsbach normalspurig weiterzuführen, wenn hierbei ähnliche Unterstützungen und Beihilfen Seitens des Staates und der betheiligten Gemeinden gewährt werden, wie bei der Herstellung der ersterwähnten Linien.

Schon bei Projektirung der Bahn von Bruchsal nach Odenheim war eine Fortsetzung nach Hilsbach von der Unternehmung in's Auge gefaßt. Sie wurde aber, da die Strecke für den Bau und den Betrieb erhebliche Schwierigkeiten bietet, von der Unternehmung noch zurückgestellt, bis die Verkehrs- und die Betriebsergebnisse der vorderen Linien eine zuverlässige Beurtheilung zuließen. Diese haben sich inzwischen im Allgemeinen befriedigend gestaltet, weßhalb die Unternehmung dem früheren Plan jetzt wieder näher getreten ist.

Die von der neuen Strecke zu erschließende Gegend hat einen fruchtbaren Boden und blühende Landwirthschaft. Elsenz besitzt eine mittlere Ziegelei und in Hilsbach und Weiler befinden sich Steinbrüche im Kleinbetrieb, die nach Herstellung der Bahn eine bessere Ausbeutung erwarten lassen. Die Orte Tiefenbach, Elsenz und Hilsbach haben zusammen 3230 Einwohner; in das weitere Verkehrsgebiet fallen die Orte Eichelberg und Weiler mit zusammen 1210 Einwohnern.

Die Bahnstrecke hat eine Länge von $10^1/_2$ km. Während von Station Odenheim bis zur Station Tiefenbach auf 4350 Meter nur ein Höhenunterschied von 30,6 Meter vorhanden ist und die Steigungen deßhalb weit unter 1 : 100 (1 %) bleiben, ist von Tiefenbach bis Elsenz bei 2300 Meter eine Höhe von 63 Meter zu ersteigen, von welcher die Linie bis zur Station Hilsbach wieder um 18 Meter herabzusteigen hat. Von Tiefenbach bis Hilsbach erhält die Bahn deßbalb die sehr bedeutenden Steigungen bezw. Neigungen von 1 : 32 und 1 : 40 (3,1 % bezw. 2,5 %).

Bei dieser Gestaltung des Geländes ergeben sich verhältnißmäßig hohe Baukosten, da Dämme bis zu 14,7 Meter Höhe und Einschnitte bis zu 14 Meter Tiefe in Ausführung zu bringen sind. Die Baukosten ausschließlich Betriebsmittel sind auf 925 000 ℳ. oder für das Kilometer auf rund 88 000 ℳ. veranschlagt, während diese auf den vorderen Linien nur 51 600 ℳ. und auf der Kaiserstuhlbahn nur 55 900 ℳ. für das Kilometer betragen haben.

Unter den Baukosten ist der Geländeerwerb mit 78 000 ℳ. inbegriffen. Die betheiligten Gemeinden haben nach den vorliegenden Beschlüssen der Bürgerausschüsse der Unternehmung die Zahlung einer Summe von 75 000 ℳ. angeboten, wenn sie dafür die Erwerbung des Geländes selbst besorge, auf welches Anerbieten die Unternehmung eingegangen ist.

Von dieser Summe haben zugesichert

die Gemeinde	Hilsbach	30 000 ℳ.
„ „	Elsenz	30 000 ℳ.
„ „	Tiefenbach . . .	15 000 ℳ.

Nach der angeschlossenen Vermögensdarstellung sind die Gemeinden in der Lage, diese Beiträge ohne Schädigung ihrer sonstigen Gemeindeaufgaben leisten zu können.

Digitized by Google

Die Unternehmung berechnet die zu erwartenden **Einnahmen**

1. aus dem Personen- und Gepäckverkehr auf	27 570 ℳ.
2. „ „ Güterverkehr auf	11 700 ℳ.
3. aus verschiedenen Einnahmen auf	330 ℳ.
Zusammen . .	39 600 ℳ.
die **Betriebsausgaben** auf	21 000 ℳ.
Bleibt Reineinnahme . .	18 600 ℳ.
Hievon kommen aber für die Rücklagen in den Erneuerungs- und Reservefonds noch	2850 ℳ.
in Abzug, wornach als Ueberschuß der Einnahmen verbleiben	15 750 ℳ.

Dieser Ueberschuß würde das ganze Anlagekapital von 925 000 ℳ. nur mit 1,7 % verzinsen.

Da vorstehende Berechnung nach vorgenommener Prüfung im Allgemeinen als zutreffend bezeichnet werden kann, erscheint im Hinblick auf die geringe Verzinsung die von der Unternehmung an die Ausführung der Bahnstrecke geknüpfte Bedingung der Gewährung von Beiträgen Seitens der Gemeinden und des Staates nicht ungerechtfertigt. Neben den von den Gemeinden zugesicherten Beiträgen verlangt die Unternehmung einen Staatszuschuß von 18 500 ℳ. für das Kilometer Bahnlänge.

Die Großh. Regierung glaubt die Bewilligung dieses Zuschusses befürworten zu sollen, da die geplante Fortsetzung der Bahn bis Hilsbach vom Standpunkt der allgemeinen und örtlichen Verkehrsinteressen erwünscht erscheint. Für die vorderen Linien wurde zwar nur ein Staatsbeitrag von 16 900 ℳ. für das Kilometer bewilligt, allein die weit größeren Bau- und Betriebsschwierigkeiten der Fortsetzungsstrecke rechtfertigen die geforderte mäßige Erhöhung.

Nach Abzug der Gemeinde- und Staatsbeiträge (75 000 + 194 250 ℳ.) hat die Unternehmung aus eigenen Mitteln noch 655 750 ℳ. aufzuwenden, die vorerst nur eine Verzinsung von 2,4 % ergeben werden.

Auf die Weiterführung der Bahn nach Hilsbach kann das Gesetz vom 4. Juni 1894 über die Erbauung einer Nebenbahn von Bruchsal nach Odenheim und von Ubstadt nach Menzingen Anwendung finden. Eine Abänderung ist nur bezüglich der Bestimmung über die Höhe des Staatsbeitrags und die Wirksamkeit des Gesetzes, die für die neue Strecke bis zum Ablauf des Jahres 1900 verlängert werden soll, erforderlich. Die Unternehmung hat übrigens die Absicht, den Bau sobald als thunlich in Angriff zu nehmen und in kürzerer Frist zu vollenden.

Digitized by Google

Darstellung

der

ökonomischen Verhältnisse auf Grund der letztabgehörten Gemeinderechnungen (1894 bezw. 1895) und der Voranschlagsübersichten für 1897.

Ordnungszahl.	Gemeinden mit eigener Vermögensverwaltung.	Brutto-Vermögen. M.	Schulden. M.	Rein-Vermögen. M.	Armenaufwand. M.	Umlagepflichtiges Gesammt-Steuerkapital. M.	Umlage pro 100 M. Steuerkapital. ₰	Reinwerth sämmtlicher Bürgernutzungen. M.
1.	Hilsbach (1251 E.)	353 979	29 581	324 398	968	2 770 925	48	5 864
2.	Elsenz (1321 E.)	233 618	4	233 614	866	3 058 998	30	3 886
3.	Tiefenbach (681 E.)	281 290	88	281 202	114	1 662 337	52	3 200

Digitized by Google

№ 47 a.

Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. März 1898.

Bericht

der

Kommission für Straßen und Eisenbahnen

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Fortsetzung der Nebenbahn Bruchsal—Odenheim nach Hilsbach.

Erstattet vom Abgeordneten Geck.

Die Bewohner des Katzbachthales traten seit einem Jahrzehnt unermüdlich für die Verwirklichung ihres Bahnprojektes ein, das eine Verbindung mit der Hauptbahn Karlsruhe—Heidelberg und mit der indessen genehmigten Anschlußlinie Eppingen—Steinsfurth—Sinsheim bezweckt.

Durch das Gesetz vom 4. Juni 1894, betreffend die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Bruchsal nach Odenheim, wurde der ohne namhafte technische Schwierigkeiten herzustellende Theil der projektirten Bahnlinie ausgeführt und dem Betrieb übergeben.

Als Unternehmerin trat die Firma Soenderop & Comp.-Berlin auf.

Man kalkulirte damals nach folgenden, in den Voranschlag aufgenommenen Faktoren:

Einnahmen aus dem Personen- und sonstigen Verkehr	ℳ 110158.—,
Ausgaben	„ 74460.—,
somit ein Brutto-Ueberschuß von . . .	ℳ 35698.—,

der sich nach Abzug von ℳ 11000 für den Erneuerungsfond auf netto ℳ 24698 belaufe.

Ohne die Beiträge der interessirten Gemeinden und der Staatskasse würde die Verzinsung des ℳ 1800000 betragenden Anlagekapitals 1,37 Procent betragen.

Die Unternehmer-Firma erhielt deshalb einen Staatszuschuß von ℳ 16900 pro Kilometer Bahnlänge.

Von der Weiterführung der Bahnlinie über Odenheim hinaus nach Elsenz und Hilsbach wurde wegen der in den Bodenverhältnissen liegenden Schwierigkeiten, welche eine Erhöhung des Zuschusses nothwendig gemacht haben würden, abgesehen.

Jetzt erklären sich die Unternehmer, welche mit dem geschäftlichen Ergebniß der Vorderbahn zufrieden sind, bereit, den Ausbau der $10^1/_2$ Kilometer langen Fortsetzung Odenheim—Tiefenbach—Elsenz—Hilsbach

Digitized by Google

zu bewerkstelligen. So wird nun diese landwirthschaftlich sehr hervorragende Gegend, in welcher auch der Ziegelei- und Steinbruchbetrieb im Aufschwung begriffen ist, die Vortheile des Eisenbahnverkehrs genießen.

Die Gemeinde Hilsbach, bis zu welcher im vorgelegten Gesetzentwurf der Großh. Regierung der Bahnbau fortgesetzt werden soll, bleibt künftig keineswegs eine Endstation, da es der Tendenz des Unternehmens entsprechen muß, einen Anschluß im Osten an die zur Ausführung bereits genehmigte Hauptbahn Eppingen—Steinsfurth—Sinsheim zu erlangen und zu diesem Zwecke die Nebenbahn wahrscheinlich nach Ittlingen oder vielleicht Steinsfurth weiter zu führen.

Es hätte sich deshalb vielleicht empfohlen, im vorliegenden Gesetzentwurfe der Großh. Regierung diese Eventualität jetzt schon in's Auge zu fassen.

Was nun die Bedingungen betrifft, unter welchen das vorgelegte Gesetz den Ausbau der neuen Strecke mit den bisherigen Unternehmern vereinbaren will, so entsprechen sie im Allgemeinen den im Gesetz vom 4. Juni 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 267) festgelegten Grundsätzen.

Der einzige und wesentliche Unterschied liegt in dem für die Kilometer-Einheit der Bahnlänge berechneten Staatszuschuß von ℳ 18500 (früher nur ℳ 16900), ohne welchen das auf ℳ 925000 berechnete Anlagekapital sich mit nur 1,7 Procent verzinsen würde.

Indem die Kommission auf die dem Gesetzentwurf der Regierung beigegebene Begründung verweist, welche die sich bietenden bautechnischen Schwierigkeiten ziffernmäßig illustrirt, hält die Kommission diese Mehrforderung für begründet und stellt den Antrag:

„Hohe zweite Kammer möge dem Gesetzentwurf, betreffend die Fortsetzung der Nebenbahn Bruchsal—Odenheim nach Hilsbach, die Zustimmung ertheilen."

Digitized by Google

№ 48.

Beilage zum Protokoll der 41. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Februar 1898.

Karlsruhe, den 19. Februar 1898.

Großh. Badisches Ministerium
des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Nr. 463.

Im Anschlusse beehren wir uns die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1896 und 1897 und des hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes mit dem Ersuchen um weitere geschäftliche Veranlassung ergebenst mitzutheilen.

Die im Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse vorzusehende Summe der aufrecht zu erhaltenden Baukredite beträgt hiernach (statt der schätzungsweise eingestellten 6 200 000 ℳ) 8 101 785 ℳ

Brauer.

Seidenadel.

An das Präsidium
der Hohen zweiten Kammer der Ständeversammlung

Digitized by Google

Summarische Nachweisung

über

den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1896/97

und des

hiefür aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes.

Digitized by Google

Budget für 1890/91 §	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz ℳ	Rechnungs- 1896 ℳ	₰	1897 ℳ	₰
	Ausgabe.					
	a) Kreditreste aus der Etatsperiode 1890/91.					
	A. Badisches Bahnnetz.					
	I. Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung.					
1	Bahn von Leopoldshöhe nach Lörrach . . .					
2	„ „ Schopfheim „ Säckingen . . .					
3	„ „ Weizen „ Hintschingen . . .	148 707	176 360	92	9 515	62
4	Verstärkung der Bahn von Lörrach nach Schopfheim					
	Summa Tit. I. . . .	148 707	176 360	92	9 515	62
	IV. Transportmaterial.					
24	Kontinuirliche Bremsen an Lokomotiven und Wagen	27 085	23 584	41	—	—
	Summa Tit. IV . . .	27 085	23 584	41	—	—
	V. Lasten und Verwaltungskosten.					
26	b) für's Reich	34 645	3 739	40	—	—
	Summa Tit. V . . .	34 645	3 739	40	—	—
	Wiederholung.					
	Tit. I. Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung	148 707	176 360	92	9 515	62
	„ IV. Transportmaterial	27 085	23 584	41	—	—
	„ V. Lasten und Verwaltungskosten . . .	34 645	3 739	40	—	—
	Summa A. Badisches Bahnnetz	210 437	203 684	73	9 515	62
	Summa B. Main-Neckar-Bahn	—	—	—	—	—
	Summa a) Kreditreste aus der Etatsperiode 1890/91	210 437	203 684	73	9 515	62

Digitized by Google

Soll		Dieses gegen jenen				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen.
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
							Die Gesammtbewilligung für Baukosten, Transportmaterial und Verwaltungskosten beträgt nach den Erläuterungen zum Budget 1890/91 36 610 200 ℳ Der Gesammtaufwand dagegen beträgt nach den Baurechnungen der Jahre 1887 bis einschließlich 1897 an Baukosten . . . 33 913 614 ℳ „ Transportmaterial 1 235 251 „ „ Verwaltungskosten 1 314 922 „ zusammen . . 36 463 787 ℳ somit weniger . . 146 413 ℳ Bei der Uebertragung der Kreditreste in den Nachweisungen für die Budgetperioden 1888/89 bis 1894/95 sind bei den verschiedenen Positionen heimgefallen im Ganzen . . . . . 227 928 ℳ dazu die Erübrigung an Verwaltungskosten in der Budgetperiode 1896/97 mit rund . . . . . 30 906 ℳ zusammen . . 258 834 ℳ dagegen betrugen die Ueberschreitungen in den früheren Budgetperioden . . . . . 75 251 ℳ in der letzten Budgetperiode rund . . . . . 37 170 „ zusammen . . 112 421 ℳ Rest wie oben . . 146 413 ℳ
185 876	54	37 169	54	—	—	—	
185 876	54	37 169	54	—	—	—	
23 584	41	—	—	3 500	59	—	
23 584	41	—	—	3 500	59	—	
3 739	40	—	—	30 905	60	—	
3 739	40	—	—	30 905	60	—	
185 876	54	37 169	54	—	—	—	
23 584	41	—	—	3 500	59	—	
3 739	40	—	—	30 905	60	—	
213 200	35	37 169	54	34 406	19	—	
—	—	—	—	—	—	—	
213 200	35	37 169	54	34 406	19	—	

Digitized by Google

Budget für 1892/93 §	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz ℳ	Rechnungs- 1896 ℳ	₰	1897 ℳ	₰
	b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1892/93.					
	A. Badisches Bahnnetz.					
	I. Stationen.					
1	Mannheim, Personen- und Rangirbahnhof. Vergrößerung des Maschinenhauses IV und Herstellung weiterer Gleise	16 000	16 423	24	984	27
3	Heidelberg, Erweiterung der Gleisanlagen am Westende des Bahnhofes	36 000	21 773	76	14 171	31
12	Zentrale Weichen- und Signalstellung	152 000	152 000	—	—	—
	Summa Tit. I . . .	204 000	190 197	—	15 155	58
	II. Transportmaterial.					
17	Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Personenwagen	72 109	42 673	76	26 364	63
	Summa Tit. II . . .	72 109	42 673	76	26 364	63
	Wiederholung.					
	Tit. I Stationen	204 000	190 197	—	15 155	58
	„ II Transportmaterial	72 109	42 673	76	26 364	63
	Summa A. Badisches Bahnnetz . . .	276 109	232 870	76	41 520	21
	C. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen.					
3	Zuschuß an die Gemeinde Todtnau zur Bestreitung der Grunderwerbungskosten für die Zell-Todtnauer Bahn von ursprünglich 50 000 ℳ, restlich	9 896	—	—	9 896	15
	Summa C. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen	9 896	—	—	9 896	15
	hierzu Summa A. Badisches Bahnnetz	276 109	232 870	76	41 520	21
	„ B. Main-Neckar-Bahn	—	—	—	—	—
	Summa b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1892/93	286 005	232 870	76	51 416	36

Digitized by Google

Soll		Dieses gegen jenen				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen.
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
17 407	51	1 407	51	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug . . 279 000 ℳ
35 945	07	—	—	54	93	—	
152 000	—	—	—	—	—	—	
205 352	58	1 407	51	54	93	—	
69 038	39	—	—	3 070	61	3 070	Wird in der laufenden Budgetperiode für die Einrichtung elektrischer Beleuchtung Verwendung finden.
69 038	39	—	—	3 070	61	3 070	
205 352	58	1 407	51	54	93	—	
69 038	39	—	—	3 070	61	3 070	
274 390	97	1 407	51	3 125	54	3 070	
9 896	15	—	15	—	—	—	
9 896	15	—	15	—	—	—	
274 390	97	1 407	51	3 125	54	3 070	
—	—	—	—	—	—	—	
284 287	12	1 407	66	3 125	54	3 070	

Digitized by Google

	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz	Rechnungs-			
			1896		1897	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
Budget für 1894/95 § 1	**c. Kreditreste aus der Etatsperiode 1894/95.**					
	A. Badisches Bahnnetz.					
	I. Neue Bahnen.					
	Bahn von Röschwoog (Mitte Rhein) über Karlsruhe nach Graben, einschließlich des Umbaues des Bahnhofes in Rastatt und Neubau eines Rangirbahnhofes in Karlsruhe nebst Verlegung der Anschlußlinien, II. Rate	1 062 077	1 928 303	26	642 091	20
	Uebertrag . . .	1 062 077	1 928 303	26	642 091	20

Digitized by Google

Soll		Dieses gegen jenen				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen.
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
2 570 394	46	1 508 317	46	—	—	—	Für den eigentlichen Bahnbau, also abgesehen von der Beschaffung des Transportmaterials und von den Verwaltungskosten, wurden bewilligt: für die Budgetperiode 1892/93 . . . . 9 616 000 ℳ für die Budgetperiode 1894/95 . . . . 8 252 000 ℳ zusammen . . . 17 868 000 ℳ Diese Bewilligung war aber von vornherein zu nieder bemessen, da im Kostenvoranschlag die aus dem Bahnbau veranschlagten Einnahmen mit 760 000 ℳ an dem Bauaufwand abgesetzt wurden und in Folge dessen auch nur der um diese Summe gekürzte Gesammtaufwand mit 19 228 000 ℳ in das Budget eingestellt wurde, während dagegen die Einstellung der zu erwartenden Einnahmen unterblieb. An der entstandenen Ueberschreitung von . . . . . 1 508 317 ℳ sind daher zunächst abzusetzen . . . 760 000 ℳ so daß als Unterschied verbleiben . 748 317 ℳ Diese Ueberschreitung wurde in der Hauptsache dadurch herbeigeführt, daß in erster Reihe die Geländeerwerbung, bezüglich welcher jetzt noch mehrere Prozesse anhängig sind, einen erheblich höheren Aufwand erforderte, daß sodann dem Rangirbahnhof und dem Westbahnhof Karlsruhe sowie den Bahnhöfen Rastatt und Graben eine größere Ausdehnung gegeben und daselbst verschiedene nicht vorhergesehene Herstellungen ausgeführt werden mußten, daß ferner zur Ermöglichung der Betriebseröffnung auf den vereinbarten Zeitpunkt wegen der vorhergegangenen ungünstigen Witterungsverhältnisse außerordentliche Aufwendungen für Gleisregulirung entstanden
2 570 394	46	1 508 317	46	—	—	—	

by Google

	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz	Rechnungs- 1896		1897	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
Budget für 1894/95 § 1	**c. Kreditreste aus der Etatsperiode 1894/95.**					
	A. Badisches Bahnnetz.					
	I. Neue Bahnen.					
	Bahn von Röschwoog (Mitte Rhein) über Karlsruhe nach Graben, einschließlich des Umbaues des Bahnhofes in Rastatt und Neubau eines Rangirbahnhofes in Karlsruhe nebst Verlegung der Anschlußlinien, II. Rate	1 062 077	1 928 303	26	642 091	20
	Uebertrag . . .	1 062 077	1 928 303	26	642 091	20

Digitized by Google

Soll		Dieses gegen jenen				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen.
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
2 570 394	46	1 508 317	46	—	—	—	Für den eigentlichen Bahnbau, also abgesehen von der Beschaffung des Transportmaterials und von den Verwaltungskosten, wurden bewilligt: für die Budgetperiode 1892/93 . . . . 9 616 000 ℳ für die Budgetperiode 1894/95 . . . . 8 252 000 ℳ zusammen . . . 17 868 000 ℳ Diese Bewilligung war aber von vornherein zu nieder bemessen, da im Kostenvoranschlag die aus dem Bahnbau veranschlagten Einnahmen mit 760 000 ℳ an dem Bauaufwand abgesetzt wurden und in Folge dessen auch nur der um diese Summe gekürzte Gesammtaufwand mit 19 228 000 ℳ in das Budget eingestellt wurde, während dagegen die Einstellung der zu erwartenden Einnahmen unterblieb. An der entstandenen Ueberschreitung von . . . . . 1 508 317 ℳ sind daher zunächst abzusetzen . . . 760 000 ℳ so daß als Unterschied verbleiben . 748 317 ℳ Diese Ueberschreitung wurde in der Hauptsache dadurch herbeigeführt, daß in erster Reihe die Geländeerwerbung, bezüglich welcher jetzt noch mehrere Prozesse anhängig sind, einen erheblich höheren Aufwand erforderte, daß sodann dem Rangirbahnhof und dem Westbahnhof Karlsruhe sowie den Bahnhöfen Rastatt und Graben eine größere Ausdehnung gegeben und daselbst verschiedene nicht vorhergesehene Herstellungen ausgeführt werden mußten, daß ferner zur Ermöglichung der Betriebseröffnung auf den vereinbarten Zeitpunkt wegen der vorhergegangenen ungünstigen Witterungsverhältnisse außerordentliche Aufwendungen für Gleisregulirung entstanden
2 570 394	46	1 508 317	46	—	—	—	

by Google

	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz	Rechnungs- 1896		1897	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
	Uebertrag . . .	1 062 077	1 928 303	26	642 091	20
Budget für 1894/95 §						
2	Bahn von Stahringen nach Ueberlingen . . .	480 741	326 986	43	266 752	50
4	Fortführung der Bahn von Ueberlingen nach Markdorf	8 671	6 539	30	5 004	53
	Summa Tit. I . . .	1 551 489	2 261 828	99	913 848	23
	II. Stationen.					
	Mannheim, Personen- und Rangirbahnhof.					
5	a) Erweiterung der Betriebswerkstätte	105 219	103 822	53	25 077	33
6	b) Herstellung einer Straßenüberführung nach dem Lindenhofstadttheil	277 482	277 482	—	—	—
7 und (Nachtrag 2b)	c) Erweiterung der elektrischen Beleuchtungseinrichtung	2 083	8 588	19	494	99
Nachtrag 2	d) Herstellung weiterer Gleisanlagen	54 870	39 096	12	15 773	88
	Mannheim, Zentralgüterbahnhof.					
3 Nachtrag	b) Erbauung einer Werfthalle	1 000	2 048	29	—	—
4 Nachtrag	Heidelberg, Bahnhof. Vereinigung des Dienstes der Main-Neckar-Bahn mit jenem der Badischen Staatsbahnen	83 874	93 877	46	7 837	—
9	Bruchsal, Straßenunterführung an Stelle des Rosen- und Hauptmarktstraßen-Ueberganges . .	399 991	38	15	128	88
	Uebertrag . . .	924 519	524 952	74	49 312	08

Digitized by Google

Soll		Dieses gegen jenen				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen.
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
2 570 394	46	1 508 317	46	—	—	—	sind, und daß endlich auf zwei Stationen nicht vorgesehene militärische Anlagen eingerichtet wurden, deren Kosten übrigens vom Reich wieder ersetzt wurden und unter § 4 in Einnahme erscheinen. Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß sich bei den Verwaltungskosten ein Wenigeraufwand von 80 476 ℳ ergeben hat.
593 738	93	112 997	93	—	—	—	Die Ueberschreitung ist durch den Grunderwerb veranlaßt, der einen erheblich höheren Aufwand erforderte, als im Voranschlag angenommen war. Der Gesammtkredit betrug 2 494 000 ℳ.
11 543	83	2 872	83	—	—	—	Der aus der Budgetperiode 1894/95 übertragene Kreditrest hat sich zur Fortführung der Arbeiten als ungenügend erwiesen.
3 175 677	22	1 624 188	22	—	—	—	
128 899	86	23 680	86	—	—	—	Der Gesammtkredit betrug 255 400 ℳ. Die Ueberschreitung ist durch Mehrausgaben für Ausrüstungen und Einrichtungen veranlaßt.
277 482	—	—	—	—	—	—	
9 083	18	7 000	18	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 70 000 ℳ. Die Ueberschreitung rührt daher, daß sich während der Ausführung der Arbeiten weitere Herstellungen als nothwendig erwiesen, die im Voranschlag nicht vorgesehen waren.
54 870	—	—	—	—	—	—	
2 048	29	1 048	29	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 325 000 ℳ, der übertragene Kreditrest hat sich nicht als ausreichend erwiesen.
101 714	40	17 840	46	—	—	—	Es haben sich im Laufe der Ausführung der Umbauarbeiten mehrere nicht vorhergesehene Herstellungen als nothwendig erwiesen, die den höheren Aufwand veranlaßten. Der Kredit betrug 352 600 ℳ.
167	03	—	—	399 823	97	399 823	Die Herstellung der Straßenunterführung ist nun für die Budgetperiode 1898/99 gesichert.
574 264	82	49 569	79	399 823	97	399 823	

Digitized by Google

	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz	Rechnungs- 1896		1897	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
Budget für 1894/95 §	Uebertrag . . .	924 519	524 952	74	49 312	08
10	Bruchsal, Herstellung von Freiverladegleisen und Lagerplätzen	59 461	51 670	37	5 475	04
5 Nachtrag	Pforzheim, Umbau des Bahnhofs	125 126	40 260	11	22 125	72
11	Karlsruhe, Vergrößerung der Eisenbahnhauptwerkstätte (II. Rate)	601 391	281 256	49	99 353	44
15	Baden, Bahnhofumbau (II. Rate).	88 890	34 089	62	5 145	59
16	Appenweier, Bahnhofumbau (II. Rate). . . .	299 665	208 215	76	69 071	62
17	Offenburg, Erbauung einer Lokomotivremise . .	153 774	62 316	93	41 615	98
19	Freiburg, Herstellung einer Straßenunterführung am oberen Rennweg	6 725	13 034	71	—	—
20	Villingen, Erbauung und Einrichtung einer neuen Betriebswerkstätte (II. Rate)	13 153	916	99	838	95
21	Zentrale Weichen- und Signalstellung	70 415	22 285	35	43 181	30
	Summa Tit. II . . .	2 343 119	1 238 999	07	336 119	72
	III. Transportmaterial.					
22	Lokomotiven und Tender	90 269	90 269	—	—	—
23	Personenwagen	153 487	153 487	—	—	—
24	Gepäck- und Güterwagen	95 765	95 765	—	—	—
25	Reservestücke	53 271	16 808	80	36 462	20
	Bodenseedampfschifffahrt:					
26	Ein neues Salonboot für den Bodensee	3 799	214	42	—	—
	Summa Tit. III . . .	396 591	356 544	22	36 462	20
	IV. Lasten und Verwaltungskosten.					
27 und Nachtrag 6	Reich	202 005	94 501	50	27 026	80
	Baden	135 560	135 560	—	—	—
	Summa Tit. IV . . .	337 565	230 061	50	27 026	80

Digitized by Google

Soll		Dieses gegen jenen				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen.
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
574 264	82	49 569	79	399 823	97	399 823	
57 145	41	—	—	2 315	59	2 315	Der Kreditrest ist noch für Nacharbeiten erforderlich.
62 385	83	—	—	62 740	17	62 740	Die Arbeiten sind noch nicht beendet.
380 609	93	—	—	220 781	07	180 000	Für Vollendung der Arbeiten und Anschaffungen sind noch 180 000 ℳ erforderlich. Die geplant gewesene hydraulische Nietvorrichtung wurde nicht ausgeführt.
39 235	21	—	—	49 654	79	49 654	Es ist die Ueberbrückung noch einer weiteren Strecke der Oosbach zur Vergrößerung des Bahnhofvorplatzes in Aussicht genommen.
277 287	38	—	—	22 377	62	22 377	Die Arbeiten sind noch nicht vollständig ausgeführt.
103 932	91	—	—	49 841	09	25 000	Für die noch rückständigen Herstellungen werden 25 000 ℳ genügen.
13 034	71	6 309	71	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 72 000 ℳ, die Ueberschreitung ist durch höheren Aufwand für das Bettungsmaterial der höher gelegten Hauptgleise veranlaßt.
1 755	94	—	—	11 397	06	1 000	Für Nacharbeiten sind noch 1000 ℳ erforderlich.
65 466	65	—	—	4 948	35	—	
1 575 118	79	55 879	50	823 879	71	742 909	
90 269	—	—	—	—	—	—	
153 487	—	—	—	—	—	—	
95 765	—	—	—	—	—	—	
53 271	—	—	—	—	—	—	
214	42	—	—	3 584	58	—	
393 006	42	—	—	3 584	58	—	
121 528	30	—	—	80 476	70	—	
135 560	—	—	—	—	—	—	
257 088	30	—	—	80 476	70	—	

Digitized by Google

	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz	Rechnungs-			
			1896		1897	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
	Wiederholung.					
	Tit. I Neue Bahnen	1 551 489	2 261 828	99	913 848	23
	„ II Stationen	2 343 119	1 238 999	07	336 119	72
	„ III Transportmaterial	396 591	356 544	22	36 462	20
	„ IV Lasten und Verwaltungskosten	337 565	230 061	50	27 026	80
Budget für 1894/95	Summa A. Badische Staatsbahnen	4 628 764	4 087 433	78	1 313 456	95
§	**B. Main-Neckar-Bahn.**					
1	Friedrichsfeld, Erweiterung des Bahnhofes	31 202	31 202	—	—	—
1	Heidelberg, Erweiterung des Güterbahnhofes	3 048	—	—	—	—
Nachtrag	Weinheim, Erweiterung der Station	—	177	14	—	—
	Summa B. Main Neckar-Bahn	34 250	31 379	14	—	—
	C. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen.					
3	Lokalbahn vom Bahnhof Müllheim nach Badenweiler	127 500	128 690	—	—	—
4	Nebenbahn von Bühl nach Bühlerthal	160 000	—	—	160 000	—
	Summa C. Staatsbeiträge zu Lokalbahnen	287 500	128 690	—	160 000	—
	Hierzu Summa A. Badische Staatsbahn	4 628 764	4 087 433	78	1 313 456	95
	„ „ B. Main-Neckar-Bahn	34 250	31 379	14	—	—
	Summa c. Kreditreste aus der Etatsperiode 1894/95	4 950 514	4 247 502	92	1 473 456	95
Budget für 1896/97	**d) Kredit aus der Etatsperiode 1896/97.**					
	A. Badisches Bahnnetz.					
§	**I. Neue Bahnen.**					
1	Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt nach Donaueschingen, I. Rate	1 000 000	91	35	12 104	78
2	Fortführung der Bahn von Walldürn bis zur Landesgrenze bei Amorbach	800 000	71	70	4 090	65
	Summa Tit. I	1 800 000	163	05	16 195	43
	II. Sonstige Bahnen und Bahnstrecken.					
3	Bahn von Schwetzingen nach Karlsruhe über Blankenloch, Herstellung des zweiten Gleises	2 055 000	815 314	17	667 894	77
	Summa Tit. II	2 055 000	815 314	17	667 894	77

Digitized by Google

Soll		Dieſes gegen jenen				Uebertrag in's nächſte Budget	Bemerkungen.
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
3 175 677	22	1 624 188	22	—	—	—	
1 575 118	79	55 879	50	823 879	71	742 909	
393 006	42	—	—	3 584	58	—	
257 088	30	—	—	80 476	70	—	
5 400 890	73	1 680 067	72	907 940	99	742 909	
31 202	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	3 048	—	—	
177	14	177	14	—	—	—	Auf den Kredit von 1892/93 von 130 000 ℳ hat ſich noch eine Ausgabe ergeben.
31 379	14	177	14	3 048	—	—	
128 690	—	1 190	—	—	—	—	Die Bahnlänge beträgt 0,07 Kilometer mehr als angenommen, wodurch ſich der kilometriſche Beitrag entſprechend erhöhte.
160 000	—	—	—	—	—	—	
288 690	—	1 190	—	—	—	—	
5 400 890	73	1 680 067	72	907 940	99	742 909	
31 379	14	177	14	3 048	—	—	
5 720 959	87	1 681 434	86	910 988	99	742 909	
12 196	13	—	—	987 803	87	987 803	Die Bauarbeiten können erſt im Jahre 1898 in Angriff genommen werden.
4 162	35	—	—	795,837	65	795 837	Desgleichen.
16 358	48	—	—	1 783 641	52	1 783 640	
1 483 208	94	—	—	571 791	06	571 791	Verſchiedene Aenderungen in den Stationsanlagen, die durch den Bau des zweiten Gleiſes nothwendig wurden, ſind noch in der Ausführung begriffen.
1 483 208	94	—	—	571 791	06	571 791	

Digitized by Google

	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz	Rechnungs- 1896		1897	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
Budget für 1896/97	**III. Stationen.**					
§	**Mannheim, Personen- und Rangirbahnhof.**					
4	Erbauung eines Dienst- und Wohngebäudes für den Maschineninspektor in Mannheim . . .	80 000	48 618	01	27 057	07
5	Herstellung einer Straßenüberführung nach dem Lindenhofstadttheil und Verlegung der Hafenbahn h. i. Herstellung des 2. Gleises der letzteren und Gleisumbauten und Erweiterungen im Rangirbahnhof	235 000	164 319	75	121 879	40
6	Anschaffung einer Batterie zur elektrischen Beleuchtung	65 000	48 240	66	16 348	46
1 Nachtrag	Erweiterung des Rangirbahnhofs	135 000	—		103 184	94
	Mannheim, Zentralgüterbahnhof.					
7	Errichtung eines Hochreservoirs nebst Pumpenanlage auf dem Rheinvorlande	68 200	—		53 245	26
2 Nachtrag	Hafenanlage und Lagerplätze	319 000	118 566	09	106 173	77
3 Nachtrag	Erbauung einer weiteren Werfthalle	495 000	254 495	44	213 121	17
4 Nachtrag	Erweiterung der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftübertragungsanlage	310 000	182 942	06	94 422	78
5 Nachtrag	**Schwetzingen**, Herstellung eines Bahnsteigtunnels und Erweiterung der Gleis- und Bahnsteiganlagen	192 000	3 139	52	50 405	96
6 Nachtrag	**Heidelberg**, Herstellung weiterer Ladegleise und von Lagerplätzen im Güterbahnhof	71 200	68 277	35	4 782	60
7 Nachtrag	**Bruchsal**, Bahnhofumbau und Verlegung des Einmündungsbogens der Brettener Bahn, I. Rate .	900 000	14 489	02	192 916	17
	Karlsruhe, Werkstättebahnhof.					
8	Ausbau der elektrischen Centrale . 120 000 ℳ					
11 Nachtrag	Erweiterung der elektrischen Beleuchtungsanlage . . . . . 10 000 „	130 000	86 048	39	56 295	14
10 Nachtrag	Veränderungen und Erweiterungen der Gleisanlagen	52 800	8 462	77	288	30
	Uebertrag . . .	3 053 200	997 599	06	1 040 121	02

Digitized by Google

Soll		Dieses gegen jenen				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen.
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
75 675	08	—	—	4 324	92	4 324	Der Restkredit wird durch die noch nicht vollständig vollzogene Abrechnung beansprucht.
286 199	15	51 199	15	—	—	—	Die Ueberschreitung ist theils durch den zu nieder veranschlagt gewesenen Geländeerwerb, theils dadurch veranlaßt worden, daß die Fundamentirung, da man bei der Ausführung unvermuthet auf einen alten Festungsgraben stieß, einen bedeutend höheren Aufwand erforderte. Der Gesammtkredit war 530 000 ℳ.
64 589	12	—	—	410	88	—	
103 184	94	—	—	31 815	06	31 815	Die Schlußabrechnung kann erst im Jahre 1898 erfolgen.
53 245	26	—	—	14 954	74	14 954	Die Herstellung ist noch nicht vollendet.
224 739	86	—	—	94 260	14	94 260	Desgleichen.
467 616	61	—	—	27 383	39	27 383	Desgleichen.
277 364	84	—	—	32 635	16	32 635	Die Arbeiten sind noch nicht vollständig ausgeführt.
53 545	48	—	—	138 454	52	138 454	Die Arbeiten sind noch in der Ausführung begriffen.
73 059	95	1 859	95	—	—	—	Der Mehraufwand ist durch Geländeerwerb veranlaßt.
207 405	19	—	—	692 594	81	692 594	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
142 343	53	12 343	53	—	—	—	Die Einrichtung mußte eine weitere Ausdehnung erfahren, als ursprünglich angenommen war.
8 751	07	—	—	44 048	93	44 048	Die Arbeiten konnten bis jetzt erst theilweise zur Ausführung kommen.
2 037 720	08	65 402	63	1 080 882	55	1 080 467	

zed by Google

	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz	Rechnungs-			
			1896		1897	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
Budget für 1896/97 §	Uebertrag . . .	3 053 200	997 599	06	1 040 121	02
8 Nachtrag	Karlsruhe, Hauptbahnhof. Erweiterung des Bahnhof-Postamtsgebäudes . .	13 000	12 944	40	412	25
9 Nachtrag	Karlsruhe, Rangirbahnhof. Herstellung zweier neuen und Erweiterung der beiden bestehenden Maschinenhäuser einschließlich der zugehörigen Gleisanlagen und einer Drehscheibe	266 000	111 070	46	96 115	72
12 Nachtrag	Dos, Bahnhofumbau und Verlegung des Einmündungsbogens der Badener Bahn, I. Rate .	500 000	1 348	61	40 136	16
15 Nachtrag	Kehl, Herstellung eines Hafens	600 000	5	39	518 112	36
9	Offenburg, Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in Offenburg und Appenweier, II. Rate . . .	80 000	80 702	86	21 259	12
13 Nachtrag	Freiburg, Herstellung eines Freiverladebahnhofes	340 000	194	56	3 304	50
10	Schallstadt, Erweiterung der Stationsanlage . .	54 000	951	67	58 726	28
11	Schaffhausen, Bahnhofumbau	238 500	—	—	650	—
14 Nachtrag	Konstanz, Elektrische Beleuchtung des Hafens und des Bahnhofs	230 100	49	52	103 207	44
12	Zentrale Weichen- und Signalstellung	82 100	—	—	—	—
Nachtrag II	Staatszuschuß an die Stadtgemeinde Karlsruhe zur Herstellung eines Stichkanals und einer Hafenanlage in der Niederung westlich von Mühlburg, I. Rate	800 000	—	—	—	—
	Summe Tit. III . . .	6 256 900	1 204 866	53	1 882 044	85

Digitized by Google

Soll		Dieses gegen jenen				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen.
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
2 037 720	08	65 402	63	1 080 882	55	1 080 467	
13 356	65	356	65	—	—	—	Der Gesammtkredit betrug 70 500 ℳ.
207 186	8	—	—	58 813	82	50 000	Zur Vollendung der Arbeiten sind noch 50 000 ℳ erforderlich.
41 484	77	—	—	458 515	23	458 515	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
518 117	75	—	—	81 882	25	81 882	Desgleichen.
101 961	98	21 961	98	—	—	—	Der Gesammtkredit betrug 280 000 ℳ. Die Ueberschreitung wurde durch größere Ausdehnung der Einrichtung, insbesondere auch auf das neue Maschinenhaus, was ursprünglich nicht beabsichtigt war, veranlaßt.
3 499	06	—	—	336 500	94	336 500	Das Gelände ist größtentheils erworben, die Zahlung der Kaufschillinge erfolgt nach vollzogenem Grundbucheintrag.
59 677	95	5 677	95	—	—	—	Die Ueberschreitung ist durch schlechten Baugrund hervorgerufen, der breitere Fundamente und eine Stützmauer nöthig machte, die nicht vorgesehen waren.
650	—	—	—	237 850	—	237 850	Es hat noch keine Vereinbarung mit der Verwaltung der schweizerischen Nordostbahn über die Kostenvertheilung aus Anlaß des Bahnhofumbaues in Schaffhausen getroffen werden können.
103 256	96	—	—	126 843	04	126 843	Die Arbeiten sind noch in der Ausführung begriffen.
—	—	—	—	82 100	—	82 100	Die Abrechnung mit der Württembergischen Verwaltung über die Ausführung der betreffenden Herstellungen in Sigmaringen und Mengen steht noch aus.
—	—	—	—	800 000	—	800 000	Die Zahlung hat nach Maßgabe des Fortschreitens der Herstellungsarbeiten zu erfolgen. Der Beginn der Arbeiten hat sich verzögert.
3 086 911	38	93 399	21	3 263 387	83	3 254 157	

Digitized by Google

	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz	Rechnungs- 1896		1897	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
Budget für 1896/97 §	**IV. Transportmaterial.**					
13	Lokomotiven und Tender	1 000 000	694 908	45	217 380	42
14	Personenwagen	1 162 000	275 449	98	878 975	60
15	Gepäck- und Güterwagen	2 798 500	1 673 828	60	1 102 419	99
16	Reservestücke	248 000	—	—	14 967	40
	Bodenseedampfschifffahrt:					
16 Nachtrag	Beitrag zur Anschaffung von Motorbooten auf dem Ueberlinger See	8 500	8 500	—	—	—
	Summe Tit. IV. . . .	5 217 000	2 652 687	03	2 213 743	41
17	**V. Lasten und Verwaltungskosten.**	194 500	77 609	17	116 890	83
19 Nachtrag	Desgl.	200 000	—	—	139 276	15
	Summe Tit. V. . . .	394 500	77 609	17	256 166	98
	Wiederholung.					
	Summe Tit. I. . . .	1 800 000	163	05	16 195	43
	„ „ II. . . .	2 055 000	815 314	17	667 894	77
	„ „ III. . . .	6 256 900	1 204 866	53	1 882 044	85
	„ „ IV. . . .	5 217 000	2 652 687	03	2 213 743	41
	„ „ V. . . .	394 500	77 609	17	256 166	98
	Summa A. Badische Staatsbahnen . . .	15 723 400	4 750 639	95	5 036 045	44
Budget für 1894/95 §	**B. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen.**					
1	Staatsbeitrag zur Herstellung einer Nebenbahn von Bruchsal nach Odenheim und von Ubstadt nach Menzingen	507 000	509 028	—	—	—
2	Ersatz an die allgemeine Staatsverwaltung für früher geleistete Staatsbeiträge	1 586 772	1 586 772	85	—	—
1 Nachtrag	Nebenbahn von Achern nach Ottenhöfen	255 000	—	—	—	—
	Uebertrag . . .	2 348 772	2 095 800	85	—	—

Digitized by Google

Soll		Dieses gegen jenen				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen.
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
912 288	87	—	—	87 711	13	27 000	Für die noch zu liefernden Tender sind noch 27 000 ℳ erforderlich.
1 154 425	58	—	—	7 574	42	7 574	Die in Bestellung gegebenen Wagen sind noch nicht vollständig geliefert.
2 776 248	59	—	—	22 251	41	—	
14 967	40	—	—	233 032	60	233 032	Die noch zur Verfügung stehenden Mittel werden in der Budgetperiode 1898/99 zur Verwendung kommen.
8 500	—	—	—	—	—	—	
4 866 430	44	—	—	350 569	56	267 606	
194 500	—	—	—	—	—	—	
139 276	15	—	—	60 723	85	60 723	Da die Bauten noch nicht vollendet sind, muß der Restkredit übertragen werden.
333 776	15	—	—	60 723	85	60 723	
16 358	48	—	—	1 783 641	52	1 783 640	
1 483 208	94	—	—	571 791	06	571 791	
3 086 911	38	93 399	21	3 263 387	83	3 254 157	
4 866 430	44	—	—	350 569	56	267 606	
333 776	15	—	—	60 723	85	60 723	
9 786 685	39	93 399	21	6 030 113	82	5 937 917	
509 028	—	2 028	—	—	—	—	Die Bahnlänge beträgt 0,12 Kilometer mehr als angenommen war.
1 586 772	85	—	85	—	—	—	
—	—	—	—	255 000	—	255 000	Der Bahnbau war am Schlusse des Jahres 1897 noch nicht vollendet.
2 095 800	85	2 028	85	255 000	—	255 000	

Digitized by Google

	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz	Rechnungs-			
			1896		1897	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
Budget für 1894/95 § 2 Nachtrag	Uebertrag . . .	2 348 772	2 095 800	85	—	—
	Lokalbahn von Ottenheim nach Kehl und von Altenheim nach Offenburg	350 000	—		—	—
	Summa B. Staatsbeiträge zu Lokalbahnen	2 698 772	2 095 800	85	—	—
	Hierzu: Summa A. Badische Staatsbahnen	15 723 400	4 750 639	95	5 036 045	44
	Summe d) Kredite aus der Etatsperiode 1896/97	18 422 172	6 846 440	80	5 036 045	44
	Hierzu:					
	Summe a) Kreditreste aus der Etatsperiode 1890/91	210 437	203 684	78	9 515	62
	„ b) „ „ „ „ 1892/93	286 005	232 870	10	51 416	36
	„ c) „ „ „ „ 1894/95	4 950 514	4 247 502	92	1 473 456	95
	Summe der budgetmäßigen Ausgaben	23 869 128	11 530 499	21	6 570 434	87
	e) Administrativ-Kredite.					
Nachweisung für 1894/95	**1. Periode 1894/95.**					
	A. Badisches Bahnnetz.					
1	Erweiterung der Gleisanlagen auf Station Rheinsheim	24 746	21 954	71	6	
4	Erbauung und maschinelle Einrichtung eines Getreidelagerhauses am neuen Rheinhafen in Mannheim	173 882	284 943	83	8 719	97
5	Erwerbung des zur Verlegung des Güterbahnhofs und zum Umbau des Personenbahnhofs in Basel erforderlichen Geländes	409 817	127 177	60	173 796	26
	Summa A. Badisches Bahnnetz 1. Periode 1894/95	608 445	434 076	14	182 522	23

Digitized by Google

Soll		Dieses gegen jenen				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen.
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
2 095 800	85	2 028	85	255 000	—	255 000	
—	—	—	—	350 000	—	350 000	Der Bahnbau war am Schlusse des Jahres 1897 noch nicht vollendet.
2 095 800	85	2 028	85	605 000	—	605 000	
9 786 685	39	93 399	21	6 030 113	82	5 937 917	
11 882 486	24	95 428	06	6 635 113	82	6 542 917	
213 200	35	37 169	54	34 406	19	—	
284 287	12	1 407	66	3 125	54	3 070	
5 720 959	87	1 681 434	86	910 988	99	742 909	
18 100 933	58	1 815 440	12	7 583 634	54	7 288 896	
21 960	71	—	—	2 785	29	—	
293 663	80	119 781	80	—	—	—	Der Gesammtkredit betrug 1 200 000 ℳ. Es haben sich im Laufe der Bauausführung verschiedene Herstellungen und Anschaffungen namentlich für den Elektromotorenbetrieb und für Feuerlöscheinrichtungen, ferner die Ausführung von Scheidewänden in den einzelnen Stockwerken, das Anbringen von Vordächern und die Beschaffung verschiedener Einrichtungsgegenstände u. Werkzeuge ꝛc. als nothwendig erwiesen, die im Voranschlag nicht vorgesehen waren.
300 973	86	—	—	108 843	14	108 843	Der Kreditrest ist zur Fortführung des Geländeerwerbs erforderlich.
616 598	37	119 781	80	111 628	43	108 843	

Digitized by Google

	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz ℳ	Rechnungs- 1896 ℳ	₰	1897 ℳ	₰
	2. Periode 1896/97.					
	A. Badisches Bahnnetz.					
1	Erwerbung des zur Fortsetzung der Bodenseebahn in der Stadt Ueberlingen erforderlichen Geländes	170 000	—	—	74 260	60
2	Erbauung und maschinelle Einrichtung eines Getreidespeichers am Mühlauhafen in Mannheim	660 000	57 752	—	506 250	77
3	Geländeerwerbung zur Erweiterung des Güterbahnhofs in Lörrach	15 400	15 322	07	—	—
4	Erwerbung von Gelände zum Zwecke späterer Erweiterung der Gleisanlagen zwischen Rheinau und Neckarau.	77 700	—	—	544	95
5	Geländeerwerbung und Auffüllungsarbeiten zum Um- und Neubau des Bahnhofs in Achern . .	200 000	—	—	16 545	41
6	Erweiterung der Station Rheinau.	237 000	—	—	373	36
7	Mehraufwand für die Herstellung des neuen Pumpwerkes an der alten Hafenbahn in Mannheim	23 000	—	—	9 000	—
	Summa II. Periode 1896/97 . . .	1 383 100	73 074	07	606 975	09
	Summa I. „ 1894/95 . . .	608 445	434 076	14	182 522	23
	Summa A. Badische Bahn	1 991 545	507 150	21	789 497	32
	B. Main-Neckar-Bahn.					
8	Erweiterung des Bahnhofs Friedrichsfeld. . . .	18 000	12 578	43	4 345	72
	Summe e: Administrativkredite . . .	2 009 545	519 728	64	793 843	04
	Hierzu Budgetbewilligungen a, b, c und d . . .	23 869 128	11 530 499	21	6 570 434	37
	Gesammt-Summe Ausgabe . . .	25 878 673	12 050 227	85	7 364 277	41

Digitized by

Soll		Dieses gegen jenen				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen.
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
74 260	60	—	—	95 739	40	95 739	Der Grunderwerb hat noch nicht vollständig zum Abschluß gebracht werden können.
564 002	77	—	—	95 997	23	95 997	Die Arbeiten sind zum Theil noch in der Ausführung begriffen.
15 322	07	—	—	77	93	—	
544	95	—	—	77 155	05	77 155	Die Geländeerwerbung ist im Gange; die Auszahlung der Kaufschillinge erfolgt nach vollzogenem Grundbucheintrag.
16 545	41	—	—	183 454	59	183 454	Die Geländeerwerbung ist noch nicht abgeschlossen.
373	36	—	—	236 626	64	236 626	Die Arbeiten können erst im Jahre 1998 zur Ausführung kommen, da sich der Geländeerwerbung Hindernisse in den Weg gestellt haben.
9 000	—	—	—	14 000	—	14 000	Die Herstellung ist noch nicht vollendet.
680 049	16	—	—	703 050	84	702 971	
616 598	37	119 781	80	111 628	43	108 843	
1 296 647	53	119 781	80	814 679	27	811 814	
16 924	15	—	—	1 075	85	1 075	Die Auszahlung der Kaufpreise für erworbenes Gelände konnte noch nicht vollständig geschehen.
1 313 571	68	119 781	80	815 755	12	812 889	
18 100 933	58	1 815 440	12	7 583 634	54	7 288 896	
19 414 505	26	1 935 221	92	8 399 389	66	8 101 785	

Digitized by Google

	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz	Rechnungs- 1896		1897	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
Nachweisung für 1890/91 § 1	**Einnahme.**					
	a. Einnahmereste aus der Etatsperiode 1890/91.					
	A. Badisches Bahnnetz.					
	Geldleistungen des Reichs zu dem Aufwand für die Bahnbauten zur Umgehung des Schweizer Gebietes	248 440	248 760	—	—	—
	B. Main-Neckar-Bahn.	—	—	—	—	—
	Summe a Periode 1890/91	248 440	248 760	—	—	—
Budget für 1894/95 § 1	**b. Einnahmereste aus der Etatsperiode 1894/95.**					
	A. Badisches Bahnnetz.					
	Geldleistungen des Reichs zum Bau der Bahn von Graben über Karlsruhe nach Rüschwog nebst Verlegung der Anschlußlinien, II. Rate	999 460	823 338	—	176 122	—
2	Beitrag der Stadtgemeinde Freiburg zur Herstellung einer Straßenunterführung beim oberen Rennweg	25 500	—	—	25 500	—
	Summe A Badisches Bahnnetz	1 024 960	823 338	—	201 622	—
	„ B Main-Neckarbahn	—	—	—	—	—
	Summe b Periode 1894/95	1 024 960	823 338	—	201 622	—

Digitized by Google

Soll		Dieses gegen jenen				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen.
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	

Budget für 1896/97 §	Budget- und Rechnungsrubrik. Betreff.	Budgetsatz ℳ	Rechnungs- 1896 ℳ	₰	1897 ℳ	₰
	c. Einnahme aus der Etatsperiode 1896/97.					
	A. Badisches Bahnnetz.					
1	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	60 000	36 614	72	41 932	50
2	Erlös von Grundstücken und Gebäuden	90 000	420 819	85	271 193	08
3	Erlös aus Materialien und Inventarstücken . . .	17 000	225 910	87	26 530	49
4	Verschiedene Einnahmen	7 000	206 869	98	304 735	17
	Summe A. Badisches Bahnnetz	174 000	890 215	42	644 391	24
	„ B. Main-Neckar-Bahn	—	8 344	25	—	—
	Summe c. Einnahme-Etatperiode 1896/97 . . .	174 000	898 559	67	644 391	24
	„ b. „ „ 1894/95 . . .	1 024 960	823 338		201 622	—
	„ a. „ „ 1890/91 . . .	248 440	248 760	—	—	—
	Gesammtsumme Einnahme	1 447 400	1 970 657	67	846 013	24

Abschluß.

Es sind zu übertragen:

Ausgabe-Kredite	8 101 785	ℳ
Einnahme-Kredite	—	„
Rest der Ausgabe-Kredite . .	8 101 785	ℳ

Digitized by Google

Soll		Dieses gegen jenen				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen.
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
78 547	22	18 547	22	—	—	—	Der Mehrertrag besteht aus Miethzinsen aus den zum Bahnhofumbau in Basel angekauften Häusern.
692 012	93	602 012	93	—	—	—	Aus dem durch die Erbauung der Graben-Röschwoger Bahn und des Rangirbahnhofs Karlsruhe ermöglichten Verkauf von Gelände am Mühlburgerthor-Bahnhof und der vormaligen Kurvenbahn wurde bis jetzt ein Erlös von 667 523 ℳ erzielt.
252 441	36	235 441	36	—	—	—	Hierunter 197 307 ℳ für aus dem Bahnbau Graben-Röschwoog zurückgelieferte Materialien.
511 605	15	504 605	15	—	—	—	Hierunter 160 500 ℳ Pauschalvergütung des Reichs für militärische Anlagen, sowie 265 994 ℳ Antheil der Württembergischen Verwaltung am Bauaufwand für den Bahnhof Pfullendorf.
1 534 606	66	1 360 606	66	—	—	—	
8 344	25	8 344	25	—	—	—	Erlös aus einem an die badische Bahn abgetretenen Geländestück in Heidelberg.
1 542 950	91	1 368 950	91	—	—	—	
1 024 960	—	—	—	—	—	—	
248 760	—	320	—	—	—	—	
2 816 670	91	1 369 270	91	—	—	—	

Digitized by Google

№ 50.

Beilage zum Protokoll der 49. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. März 1898.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen

über

die Bitte der Gemeinderäthe von Eberbach, Rockenau, Pleutersbach u. A. wegen Erstellung einer festen Neckarbrücke bei Eberbach.

Erstattet von dem Abgeordneten **Kögler.**

Eine Bitte des Gemeinderaths von Eberbach um Bewilligung eines Beitrags aus Staatsmitteln zur Erstellung einer festen Brücke über den Neckar bei Eberbach hat schon den letzten Landtag beschäftigt. Sie war aus den unten dargestellten, in der nunmehr wiederholten Bitte neuerdings geltend gemachten Gründen auf Gewährung eines Zuschusses aus Staatsmitteln von 150 000 ℳ gerichtet und fand in der Kommission, wie auch in diesem hohen Hause ihre einstimmig beschlossene Erledigung dahin:

> „Die Bitte sei der Großh. Regierung mit dem Wunsche zur Kenntnißnahme zu überweisen, daß letztere, wenn thunlich, dem nächsten Landtage eine diesbezügliche Vorlage mache."

Diesem Wunsche vermochte die Großh. Regierung, welche inzwischen eingehende Verhandlungen mit der Stadt Eberbach geführt hat, bisher nicht stattzugeben und zwar deßhalb, weil die Gemeinde Eberbach einen zu hohen Staatsbeitrag von 150 000 ℳ verlange, die vorgelegten Pläne noch nicht geprüft seien und mit dem Brückenbau auch die in der Schwebe befindliche Vereinigung der Gemeinde Neckarwimmersbach mit der Stadt Eberbach in enger Beziehung stehe. Der Gemeinderath von Eberbach wendet sich nunmehr wieder an die hohe zweite Kammer mit der Bitte, ihr Gesuch um Gewährung eines Zuschusses zum Brückenbau aus Staatsmitteln in der Höhe von 150 000 ℳ und um Einstellung wenigstens einer ersten Baurate in das Budget zu unterstützen oder einer in diesem Sinne gemachten Vorlage der Großh. Regierung zuzustimmen.

Nachträglich schlossen sich in besonderer Eingabe dieser Bitte 10 weitere Gemeinden des Bezirkes an, nämlich

1. Schönbrunn,
2. Moosbrunn,
3. Haag,
4. Michelbach,
5. Unterschwarzach,
6. Oberschwarzach,
7. Neunkirchen,
8. Schwanheim,
9. Pleutersbach,
10. Rockenau.

Digitized by Google

Die Gründe, welche der Gemeinderath von Eberbach für seine Bitte anführt, lassen sich in zwei Gruppen theilen, welche der Klarheit wegen in Folgendem auseinandergehalten werden.

Die eine Gruppe bezweckt den Nachweis, daß die Erstellung einer festen Neckarbrücke bei Eberbach ein dringendes Bedürfniß sei und auch im Interesse des Staates liege. Die andere betrifft die Nothwendigkeit eines Beitrags aus Staatsmitteln in der Höhe von 150 000 ℳ.

I. Für das Bedürfniß wird geltend gemacht, daß von Neckargemünd bis Obrigheim, einer Strecke von 40 Kilometern, eine feste Neckarbrücke nicht vorhanden sei; der Verkehr über den Fluß werde durch Fähren vermittelt, die aber bei Hochwasser und Eisgang außer Betrieb gesetzt werden müßten. Danach sei für die Bewohner von Eberbach und vieler Ortschaften zeitweise das Uebersetzen von einem auf das andere Ufer unmöglich oder nur mit sehr weitem Umwege möglich. Für die 10 obengenannten, zum Amt Eberbach gehörigen Orte sei bei Hochwasser und Eisgang der Weg zum Amtssitze geradezu gesperrt. Auch der Verkehr mit anderen Gemeindeangehörigen, die ihre Erzeugnisse nach Eberbach zu bringen oder dort einzukaufen pflegten, sei in gleicher Weise unterbrochen.

II. Für die Nothwendigkeit des geforderten Beitrags aus Staatsmitteln wird angeführt:

Bei Erstellung einer festen Brücke müsse die Stadt Eberbach auf die Neckarschifffahrt Rücksicht nehmen. Danach erfordere die Ausführung des Baues nach einem dem Großh. Ministerium des Innern vorgelegten Entwurf und Kostenvoranschlag wohl einen Aufwand von 320 000 ℳ. Zur Deckung dieses Aufwands stünden der Stadt aber nur etwa 145 000 ℳ zur Verfügung, und wenn man einen, übrigens noch nicht sicheren Beitrag des Kreises mit 10 000 ℳ sowie Beiträge von Rockerau und Pleutersbach mit zusammen 5 500 ℳ hinzurechne, so ergebe sich erst der Betrag von 160 500 ℳ. Außerdem bestehe nur noch die Möglichkeit, von der Domänendirektion einen Beitrag zu erlangen.

Die Stadt selbst könne nicht mehr aufbringen. An einen außerordentlichen Holzhieb für den Brückenbau sei nicht zu denken, weil ein solcher für einen unabweisbaren Spitalbau erforderlich sein werde. Auch der in den letzten Jahren etwas angewachsene Betriebsfond der Gemeindewirthschaft werde zu letztgedachtem Zwecke eine Minderung erfahren. Da nun die Stadt heute schon eine Schuldenlast von 300 000 ℳ und einen Umlagefuß von 60 ₰ habe, so sei ihr der Brückenbau ohne einen Staatszuschuß von 150 000 ℳ unmöglich.

Im Weiteren werden im Gesuche des Gemeinderaths von Eberbach noch zwei Fragen erörtert, nämlich:

1. Die, ob die Stadt Eberbach zur Unterhaltung der zur Zeit bestehenden Fähre, die jährlich einen namhaften Aufwand erfordere, allein verpflichtet sei. Diese Frage sei zu verneinen, weil auch die jenseits des Neckars gelegenen Gemeinden und der Staat ein Interesse an der Erhaltung des Uebergangs hätten. Und da jene Gemeinden zu arm seien, um einen Beitrag leisten zu können, müßte eben der Staat einen jährlichen Zuschuß leisten, wenn nicht eine feste Brücke erstellt werde.

2. Die Frage, ob nicht der Staat verpflichtet sei, allein für einen festen Neckarübergang in der Gegend von Eberbach zu sorgen. Diese Auffassung sei in dem Kreisausschuß Mosbach geäußert worden, und der Gemeinderath Eberbach halte sie nicht für unbegründet. Schon die Rücksicht auf den politischen Zusammenhang des Staatsganzen erfordere, daß zwischen Gebieten eines Staates, die durch breite Flüsse oder Gebirge getrennt sind, Verbindungswege an vielen Stellen hergestellt werden. Dazu komme bei schiffbaren Flüssen, daß die Schifffahrt den Verkehr quer über die Flüsse beeinträchtige. Wenn die Rücksicht auf die Schifffahrt nicht wäre, könnten sich die Anwohner der Flüsse Uebergänge (Furthen und Stege) beschaffen; die Schifffahrt diene nicht nur den Uferorten allein, sondern der Gesammtheit. Die örtlichen Interessen seien deßhalb von den Interessen des Staates beeinträchtigt; folglich sei es Sache des Staates, hier Abhilfe zu schaffen.

Im Anschlusse an diese Erörterungen erkennen die Bittsteller jedoch ausdrücklich die besonderen Vortheile von Eberbach bei Herstellung der Brücke, welche hauptsächlich in der Erweiterung des Baugebietes liegen, an, und betonen, daß deßhalb nur ein Beitrag gefordert werde.

Digitized by Google

Die oben genannten Gemeinden, welche sich dem Gesuch von Eberbach angeschlossen haben, beklagen wie sie oft Tage und Wochen lang vom Verkehr mit den Gerichts- und Verwaltungsbehörden abgeschnitten seien, ein Theil derselben auch von der Postverbindung. Sie legen auch im Einzelnen dar, daß sie wegen ihrer Armuth und wegen zahlreicher Belastungen auf andern Gebieten mit Ausnahme von Rockenau und Pleutersbach außer Stande seien, einen Zuschuß zum Brückenbau zu leisten.

Der Herr Vertreter der Großh. Regierung erklärte unter Hervorhebung der wohlwollenden Stellungnahme derselben zu dem beabsichtigten Brückenbau Folgendes:

„Daß ein Bedürfniß nach Schaffung eines festen Brückenübergangs bei Eberbach vorhanden sei, habe die angestellte Untersuchung ergeben, deßhalb habe das Ministerium des Innern auch im März 1897 die Geneigtheit zu erkennen gegeben, eine Summe etwa in der Höhe eines Dritttheils der Gesammtbaukosten, nämlich 100000 ℳ., in das Budget einzustellen. Dies sei in der Folge aber nicht möglich gewesen, weil bei Aufstellung des Budgets die Vereinigung der Gemeinde Neckarwimmersbach mit Eberbach noch in der Schwebe und die Angelegenheit mit dem Brückenbau dadurch noch unklar gewesen sei. Inzwischen hätten sich die beiden Gemeinden geeinigt, und das Ministerium des Innern habe vor, eine Nachtragsforderung in der Höhe von etwa 100000 ℳ. für den Brückenbau an die Kammer zu bringen, wenn das Ministerium der Finanzen zustimme; Letzteres habe sich noch nicht endgiltig ausgesprochen.

Uebrigens sei auch die Platzfrage bezüglich der Brücke noch nicht geordnet, weil insbesondere auf die Schifffahrt Rücksicht genommen werden müsse. Die von der Stadt Eberbach vorgelegten Pläne lägen der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues noch zur Prüfung vor. Was die Höhe des Zuschusses betreffe, so könne ein größerer Beitrag als 1/3 der Baukosten nicht wohl in Aussicht gestellt werden. Nur in dieser Höhe werde in der Regel bei Straßenbauten den Gemeinden ein Zuschuß gewährt, wozu auch der angestrebte Brückenbau zu rechnen sei.

Die Stadt Eberbach habe auch zum Bau der Brücke schon Deckungsmittel angesammelt und zwar: aus Sparkassenüberschüssen 40000 ℳ, aus der Wasserversorgungskasse 30000 ℳ, aus Verzicht der berechtigten Bürger auf die Hackwald-Nutzung auf 1 Jahr etwa 35000 ℳ.

Freiwillige Beiträge seien von zwei Gemeinden (von den übrigen sei anderer Bedürfnisse wegen nichts zu erwarten), von der Standesherrschaft Leiningen und vom Kreise in Aussicht gestellt. Vielleicht gebe auch das Domainenärar eine bescheidene Summe. Der nicht unbedeutende Aufwand für Unterhaltung der Fähre komme in Wegfall.

Die Stadt Eberbach, die aus laufenden Mitteln noch nichts beigesteuert habe, könne somit die Baukosten aufbringen. Müsse noch ein kleiner Betrag aufgenommen werden, so könne es sich nur um einige Pfennige Umlage-Erhöhung handeln, was bei Ausführung eines so großen Werkes, zumal bei dem bedeutenden Nutzen, den die Stadt Eberbach davon habe, von untergeordnetem Belang wäre."

Zu der im Bittgesuch behaupteten Verpflichtung des Staates zum Brückenbau erklärte der Herr Vertreter der Großh. Regierung, eine solche rechtliche Verpflichtung des Staates erkenne die Regierung nicht an; nur weil die Erstellung der Brücke auch zugleich im allgemeinen Interesse liege, habe das Ministerium des Innern — vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzministeriums — einen Zuschuß von höchstens 1/3 der Gesammtkosten in Aussicht genommen.

Eine bestimmte Stellungnahme zu einem Einzelprojekt, ob Steinbrücke mit Gewölbebogen oder Eisenkonstruktion, ist bis jetzt seitens der Großh. Regierung noch nicht erfolgt, da die Prüfung der vorgelegten Pläne und ein Gutachten der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues abgewartet werden müsse.

Ihre Kommission steht der Bitte der Stadt Eberbach nicht minder wohlwollend gegenüber, wie die Großh. Regierung, und hat dies schon anläßlich des ersten Gesuches vor zwei Jahren in Uebereinstimmung mit dem hohen Hause, wie Eingangs dargelegt, bethätigt. Das dringende Bedürfniß nach Erstellung einer festen Brücke bei Eberbach erscheint Ihrer Kommission am überzeugendsten nachgewiesen durch die große Opferwilligkeit der Stadt, die trotz der Belastung mit einer großen Schuld hohe Beträge für den Brückenbau angesammelt resp. noch durch Anlehen aufbringen will und sogar die allmendberechtigten

Digitized by Google

Bürger, unter denen eine nicht geringe Anzahl minder Bemittelter sich befindet, auf ihren Holzbezug aus dem Hochwald zur Erbauung einer Brücke auf ein Jahr verzichtet haben, was einer Baarleistung von ca. 35 000 ℳ gleichkommt.

Auch das große Interesse, welches die Gemeinden am linken Neckarufer an der Erstellung einer festen Brücke haben, erscheint durch die in ihrer Bitte vorgetragenen Gründe vollständig nachgewiesen. Es leuchtet ein, daß sehr empfindliche Mißstände entstehen müssen, wenn, wie bei Hochwasser oder Eisgang, Tage oder gar Wochen lang auf einer Strecke von 40 Kilometern oder 9 Stunden wegen Mangels einer festen Brücke der Verkehr über den Fluß gesperrt ist, insbesondere für die in der Mitte der Strecke liegenden Orte, wie die der Bittsteller. Man denke nur an unverschiebliche Geschäfte bei Amtsstellen, Notaren u. dergl., an die Nothwendigkeit ärztlicher Hilfe in Krankheitsfällen und namentlich auch an die Arbeiter, welche auf beiden Ufern des Neckars in den Steinbrüchen in großer Anzahl beschäftigt werden. Aus all' diesen Gründen besteht nach Ansicht Ihrer Kommission ein öffentliches Interesse an der Herstellung einer festen Brücke bei Eberbach und danach auch eine rechtliche Verpflichtung des Staates zur Gewährung einer Subvention.

Was die Höhe dieses Zuschusses betrifft, so war Ihre Kommission der Ansicht, daß der Stadt Eberbach wegen ihrer Schuldenlast und ihres jetzt schon recht hohen Umlagefußes von 60 ℌ eine erheblich weitere Belastung nicht zugemuthet werden dürfe, damit die Gemeinde nicht gezwungen werde, auf weitere Schöpfungen und Herstellungen, die in der Petition angegeben sind, wegen Mangels an Mitteln und wegen all zu großer Umlageerhöhung zu verzichten. Ferner hat Ihre Kommission erwogen, daß acht von den bittstellenden Gemeinden am linken Neckarufer, wie auch der Herr Vertreter der Großh. Regierung selbst anerkannt hat, wirthschaftlich so ungünstig gestellt sind, daß sie einen Beitrag zum Brückenbau nicht leisten können.

Bei allem Wohlwollen der Stadt gegenüber konnte aber die Bitte um Gewährung einer Subvention aus Staatsmitteln von 150 000 ℳ die Mehrheit Ihrer Kommission nicht erlangen. Dagegen wurde ein Antrag aus der Mitte der Kommission, demzufolge die Staatskasse mindestens ²/₃ des Gesammtaufwandes tragen solle, angenommen. Die dagegenstimmenden Mitgliede rgaben ihre Erklärung dahin ab, daß der Staat mindestens ¹/₃ der Gesammtbaukosten zu übernehmen habe.

Ihre Kommission stellt deßhalb den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle beschließen:

„Die Bitten der Stadt Eberbach und der am linken Neckarufer liegenden 10 Gemeinden seien dahin zu befürworten,

a. daß zur Herstellung einer festen Brücke über den Neckar bei Eberbach **mindestens** ²/₃ des Gesammtbauaufwands von der Staatskasse übernommen werden,

b. daß, wenn äußerst thunlich, von Großh. Regierung eine entsprechende Nachforderung zu diesem Zwecke noch in das Budget 1898—99 eingestellt werde,

und in diesem Sinne die genannten Petitionen der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen."

Digitized by Google

№ 51.

Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. März 1898.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Unsern getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Staats-Vertrag mit Württemberg vom 10. Februar d. J., die Herstellung einer Nebeneisenbahn von Möckmühl nach Dörzbach betreffend, zur Kenntnißnahme und, soweit erforderlich, zur Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Zittel.

Gegeben Karlsruhe, den 2. März 1898.

Friedrich.

v. Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Staats-Vertrag

zwischen

Baden und Württemberg

über

den Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Möckmühl nach Dörzbach.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Württembergische Regierung haben in der Absicht, eine weitere Eisenbahnverbindung zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten herbeizuführen, Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Allerhöchsten Ratifikation nachstehenden Vertrag verabredet haben:

Artikel 1.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Württembergische Regierung verpflichten sich, den Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Möckmühl nach Dörzbach nach Maßgabe der Landesgesetze zu gestatten und durch Zuschüsse aus Staatsmitteln zu fördern.

Beide Regierungen werden die Konzession zum Bau und Betrieb der Bahn in ihrem Gebiet an eine leistungsfähige Unternehmergesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrags und noch zu vereinbarender gemeinschaftlicher Konzessionsbedingungen ertheilen.

Artikel 2.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sollen die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und die dazu ergangenen und noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend sein.

Artikel 3.

Die Genehmigung und Feststellung der Bauentwürfe innerhalb jedes Staatsgebiets bleibt der betreffenden Regierung überlassen.

Die bau- und wasserpolizeiliche Prüfung der Anlagen steht jeder der beiden Regierungen für die innerhalb ihres Gebiets gelegenen Strecken zu.

Die von einer der vertragschließenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Prüfung im Gebiet der anderen Regierung zugelassen.

Artikel 4.

Zum Zweck der Erwerbung des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens wird jede der vertragschließenden Regierungen für ihr Gebiet dem Unternehmer nach Maßgabe der Landesgesetze das Enteignungsrecht verleihen.

Digitized by Google

Artikel 5.

Jede der beiden Regierungen übt für ihr Gebiet das staatliche Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Bahn aus. In den Fällen, in welchen eine einheitliche Ausübung dieses Aufsichtsrechts im Interesse des Eisenbahnverkehrs liegt, werden die vertragschließenden Regierungen eine Verständigung hierüber unter sich herbeiführen.

Artikel 6.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der hiezu in jedem Staatsgebiet zuständigen Behörden nach Maßgabe der in Artikel 2 bezeichneten Bahnordnung gehandhabt.

Die Bahnpolizeibeamten sind von den zuständigen Behörden des betreffenden Staats zu verpflichten.

Artikel 7.

Jede der beiden Regierungen behält sich vor, die Bahn der Besteuerung nach Maßgabe der Landesgesetze zu unterziehen.

Artikel 8.

Für den Fall, daß die Großherzoglich Badische oder die Königlich Württembergische Regierung das Eigenthum des in ihrem Staatsgebiet liegenden Theils der Bahn erwerben sollte, werden die vertragschließenden Regierungen sich über die zur Beibehaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebs auf der Bahn Möckmühl—Dörzbach erforderlichen Maßregeln verständigen.

Artikel 9.

Die beiden Regierungen behalten sich für den gegenwärtigen Staatsvertrag die Zustimmung der Landesvertretung, soweit erforderlich, vor.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunde zu Stuttgart thunlichst bald vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Insiegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Karlsruhe, den zehnten Februar im Jahre Eintausendachthundertachtundneunzig.

gez. **Nitzel,**
Großh. Bad. Geheimer Rath.
(L. S.)

gez. **v. Mayer,**
Königl. Württemb. Direktor.
(L. S.)

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Originale wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 7. März 1898.

Sekretariat
des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Heintze.

Digitized by Google

Erläuterung.

Die Nebenbahn, über die der vorstehende Staatsvertrag abgeschlossen wurde, hat eine Länge von 38,93 km, wovon 27,48 km oder 70,6 % auf württembergisches und 11,44 km oder 29,4 % auf badisches Gebiet fallen. Anfang und Ende derselben liegt auf württembergischem Gebiet. Die Bahn zweigt von der Station Möckmühl an der württembergischen Bahnlinie Jagstfeld—Osterburken ab, folgt genau den vielfachen Windungen des Jagstthales und endet in Dörzbach. Zwischen beiden Punkten berührt die Linie die württembergischen Orte Widdern, Olnhausen, Jagsthausen, Berlichingen, Schönthal, Bieringen und Westernhausen und die badischen Orte Ruchsen, Winzenhofen, Gommersdorf, Krautheim und Klepsau. Die Bahn soll mit einer Spurweite von 0,75 m zur Ausführung gebracht werden.

Die Firma Vering u. Wächter in Berlin, die in Baden mehrere Nebenbahnen in Betrieb hat, ist geneigt, auch den Bau und Betrieb dieser Bahn zu übernehmen, wenn ihr das Gelände unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ein Baukostenzuschuß von 20 000 ℳ für den km gewährt wird.

Die Baukosten für die Bahn einschließlich des Grunderwerbs sind zu 2 140 000 ℳ angenommen und ohne die Grunderwerbungskosten zu 1 950 000 ℳ oder rund 50 000 ℳ für den km. Diese Berechnung kann nach den Verhältnissen als zutreffend bezeichnet werden. Die Firma nimmt nach einer von ihr aufgestellten Rentabilitäts-Berechnung eine Einnahme aus dem Personenverkehr von 50 000 ℳ, und aus dem Güterverkehr von 70 000 ℳ, sonach eine jährliche Gesammteinnahme von 120 000 ℳ in Aussicht. Die Betriebsausgaben sind zu rund 82 000 ℳ jährlich berechnet. Es verbliebe somit ein jährlicher Betriebsüberschuß von 38 000 ℳ, der bei einem Zinsfuß von $3^1/_2$ % von dem Baukapitel den Betrag von rund 1 100 000 ℳ verzinsen würde. Von dem Anlagekapital des Unternehmers würde sonach die Summe von 850 000 ℳ ohne Verzinsung bleiben. Die Firma macht deßhalb die Uebernahme des Baues von der Gewährung einer Subvention Seitens der betheiligten Staaten und Gemeinden im Betrage von 780 000 ℳ abhängig.

Nach Prüfung der Verhältnisse erscheint die von der Unternehmung angestellte Ertragsberechnung eher zu hoch als zu niedrig gegriffen. Das Unternehmen ist daher finanziell nur lebensfähig, wenn es in kräftiger Weise unterstützt wird.

Die beiden Regierungen waren bei Abschluß des Staatsvertrages von der Anschauung geleitet, daß der Bau der Nebenbahn einem dringenden Bedürfniß des betheiligten Landstriches entgegenkomme und zum Zweck der Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse staatlicherseits gefördert und ausreichend unterstützt werden sollte. Da die betheiligten badischen und württembergischen Gemeinden selbst wenig leistungsfähig sind und mehr als die unentgeltliche Geländestellung im Anschlag von 190 000 ℳ nicht wohl übernehmen können, haben sich die Regierungen dahin verständigt, ihren Ständen, jede für ihr Gebiet, die Bewilligung des vom Unternehmer verlangten Baukostenzuschusses von 20 000 ℳ für den km in Vorschlag zu bringen. Auf Baden würde darnach der Betrag von 228 800 ℳ fallen.

Der Abschluß eines Staatsvertrages wurde für angemessen erachtet, um die Verhältnisse des Baues und Betriebes der Bahn in jeder Hinsicht sicher zu stellen und einheitlich zu gestalten.

Einer besonderen Erläuterung werden die einzelnen Bestimmungen des Staatsvertrages nicht bedürfen.

Digitized by Google

№ 51a.

Beilage zum Protokoll der 73. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. April 1898.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen

über

den Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg, den Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Möckmühl nach Dörzbach betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Schmid.**

Der zwischen den Regierungen des Großherzogthums Baden und des Königsreichs Württemberg unter'm 10. Februar d. J. abgeschlossene Staats-Vertrag führt längstgehegte Wünsche der Jaxtthalbewohner beider Länder, und, soweit dabei Baden in Betracht kommt, auch der angrenzenden Bewohner des Amtsgerichtsbezirks Boxberg der Verwirklichung entgegen.

Schon dem Landtag 1889/90 wurde ein diesbezügliches Gesuch seitens der badischen Gemeinden Krautheim, Winzenhofen, Gommersdorf und Klepsau vorgelegt und, mit dem Hinweis darauf, daß bei der Württembergischen Kammer das Projekt einer Dampfstraßenbahn zwischen Möckmühl und Dörzbach durch das Jaxtthal und von da nach Mergentheim bereits günstige Aufnahme gefunden habe, die Hoffnung ausgesprochen, daß bei den bevorstehenden Verhandlungen mit der Königl. Württembergischen Regierung auch das Interesse der genannten badischen Gemeinden durch einen wesentlichen Beitrag aus der badischen Staatskasse thunlichste Unterstützung finden werde.

Da um jene Zeit auch noch die Strecke von Dörzbach nach Mergentheim mit in's Auge gefaßt worden war, so handelte es sich um eine Gesammtlänge der Linie von 52,66 Kilometer, wovon 12,760 Meter auf badisches Gebiet gerechnet waren, von welchen hinwiederum 10,460 Mtr. auf den Straßenkörper und nur 2,300 Mtr. auf sonstiges Gelände zu kommen hätten.

An dem sich zwischen den muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben herausgerechneten Defizit, bezw. an einem à fond perdu zu zahlenden Kapital von rund 200 000 ℳ, oder 4000 ℳ per Kilometer, hätten sich die betheiligten Gemeinden in entsprechender Weise zu betheiligen gehabt.

Jenes Gesuch ist von der zweiten Kammer mit Beschluß vom 29. Mai 1890 der Großh. Regierung zur Kenntniß überwiesen worden.

Nachdem von da ab die Angelegenheit eine Zeitlang geruht hatte, haben die Petenten während des Landtags 1895/96 ihre Bitte erneut. Sie hoben hervor, daß zu einer schmalspurigen Dampfstraßenbahn von Möckmühl bis Dörzbach (von einer Weiterführung bis Mergentheim war dabei keine Rede mehr) neben freier Stellung

Digitized by Google

des Geländes von Staat und Gemeinden nach Ansicht der damals befragten Unternehmergesellschaft Vering & Wächter in Berlin ein Beitrag von 20 000 ℳ per Kilometer erforderlich werden dürfte. Einen Staatsbeitrag von 18 000 ℳ per Kilometer angenommen, berechneten sich die Leistungen der Gemeinden einschließlich Grunderwerb auf circa 200 000 ℳ, und da 12,760 Meter auf badisches Gebiet entfallen, so würde Baden ungefähr ein Drittel mit rund 62 000 ℳ treffen. Das Aeußerste, was die zunächst dabei interessirten badischen Gemeinden aufzubringen vermögen, wurde aber auf nur 33 000 ℳ veranschlagt und deshalb die Bitte ausgesprochen, es möge seitens des badischen Staats für die Linie, soweit sie badisches Gebiet berührt, pro Kilometer ein Beitrag von 21 000 ℳ in Aussicht gestellt werden.

Die Großh. Regierung hatte hierauf erklärt, daß sie bereit sei, zu einer Jaxtthalbahn dieselbe Unterstützung pro Kilometer zu gewähren, welche von Württemberg geleistet werden würde. Die Bahn, welche ihren Anfangs- und Ausgangspunkt in Württemberg habe, sei streuggenommen eine Württembergische, berühre nur einige badische Orte und müsse es deshalb Württemberg überlassen werden, zuerst voranzugehen. Württemberg habe aber noch keine bestimmten Aeußerungen abgegeben, weshalb Baden zu einer noch zuwartenden Stellungnahme in der Sache sich genöthigt sehe. Auch diese zweite Petition wurde in der Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Februar 1896 der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen.

Inzwischen kam nun der zwischen Baden und Württemberg abgeschlossene Staatsvertrag bezüglich dieser Nebeneisenbahn durch das untere Jaxtthal zu Stande, wonach sich nach Artikel 1 desselben beide Regierungen verpflichten, den Bau und Betrieb derselben von Möckmühl bis Dörzbach nach Maßgabe der Landesgesetze zu gestatten und durch Zuschüsse aus Staatsmitteln zu fördern.

Bau und Betrieb der Bahn sollen beiderseits im jeweiligen Gebiet an eine leistungsfähige Unternehmergesellschaft zu noch vereinbarenden gemeinschaftlichen Konzessionsbedingungen vergeben, beziehungsweise die Konzession hierzu ertheilt werden.

Zum Zweck der Erwerbung des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens soll nach Artikel 4 des Staatsvertrags dem Unternehmer von jeder der vertragschließenden Regierungen für ihr Gebiet, nach Maßgabe der Landesgesetze das Enteignungsrecht verliehen werden.

Sowohl diese hier als grundlegend angeführten Artikel 1 und 4, wie sämmtliche übrigen Artikel des Staatsvertrags haben seitens Ihrer Kommission ausnahmslose Billigung gefunden und kann dieselbe nur den Antrag stellen:

Hohe zweite Kammer wolle dem vorliegenden Staatsvertrag die Zustimmung ertheilen.

Digitized by Google

№ 52.

Beilage zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. März 1898.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer der Landstände

über die

Bitte des Städtetages der mittleren Städte Badens, die Ausgleichung der Einquartierungslasten im Großherzogthum betr.,

erstattet von dem Abgeordneten **Schuler.**

Der Städtetag der mittleren Städte Badens faßte am 15. Oktober 1896 zu Offenburg den Beschluß: „die Großh. Regierung solle gebeten werden, daß durch Zuschuß aus der Staatskasse die Entschädigung für Quartierleistung und Verpflegung, sowie für Fuhrleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden auf eine Höhe gebracht werde, die zu dem wirklichen Aufwande in angemessenem Verhältniß stehe". Die entsprechende Petition wurde am 21. Juni 1897 dem Großh. Ministerium des Innern unterbreitet, aber bis heute noch nicht verbeschieden, weil das Großh. Ministerium die Verhandlungen des Landtags über diesen Gegenstand abwarten wollte.

Am 16. Oktober 1897 wurde vom Städtetag in Weinheim beschlossen, in gleichem Sinne bei beiden hohen Kammern der Landstände vorstellig zu werden. Die mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragte Kommission, bestehend aus den Herren Bürgermeistern Dr. Weiß-Eberbach, Ehret-Weinheim und Hermann-Offenburg, trägt nun vor:

Wie im Laufe der Jahre Kopfzahl und Bewaffnung des Heeres erhöht worden, so sei auch seine Schlagfertigkeit immer mehr ausgebildet worden, namentlich durch die alle Jahre wiederkehrenden größeren Truppenübungen. Bei der eigenartigen Gestaltung unseres Landes müssen bestimmte Gegenden, als für Manöver besonders geeignet, in regelmäßiger Wiederkehr allein die Kosten dieser Manöver tragen, während andere immer von dieser Last frei blieben. Die gewährte Vergütung, namentlich die Quartierleistung für Mannschaften, decke zwar das absolute Existenzminimum eines erwachsenen Menschen; aber bei der heutigen Lebenshaltung in allen Berufsstellungen genüge diese Vergütung durchaus nicht. Wollte ein Quartiergeber nur soviel leisten, als er mit der gewährten Vergütung zu leisten vermöge, so würde er mit Recht den Vorwurf der Härte zu tragen haben. So erwachse dem Quartiergeber gegenüber der Vergütung eine ihm zur Last bleibende Mehrausgabe.

Am Beispiele von Donaueschingen mit 3700 Einwohnern werden die Mehrausgaben berechnet, welche den Bewohnern einer Gemeinde aus den Manövern erwachsen können. Im Manöver 1894 hatte die Stadt vom 25. August bis 23. September während 30 Tagen ununterbrochen Einquartierung, im Ganzen 300 Offiziere, 5924 Mann, 976 Pferde, mit 25 298 Verpflegungstagen. Zwischen diesem und dem vorangegangenen Mannöver lagen nur 4 Jahre.

Digitized by Google

Im Jahre 1890 hatte Donaueschingen vom 23. August bis 15. September ebenfalls ständige Einquartierung in einer Stärke von 219 Offizieren, 5048 Mann und 399 Pferden.

Gleichfalls 3 volle Wochen beherbergte Donaueschingen im Jahre 1882 Manövertruppen und zwar 5886 Mann, 867 Pferde. Dazwischen wurde die Stadt außer den mit dem Sitze des Bezirkskommandos verbundenen regelmäßigen kleineren und größeren Einquartierungen noch belegt: im Juli 1885 auf dem Durchmarsch mit 1006 Mann; im Mai 1886 anläßlich einer Landwehrübung mit 390 Mann; im Herbst des gleichen Jahres auf dem Durchmarsch mit 600 Mann und im Februar 1887 anläßlich der Ausbildung der Landwehr und Reserve mit dem neuen Gewehr mit 940 Mann.

Im Jahre 1894 wog die Last um so schwerer, als diesem Jahre das Nothstandsjahr vorausgegangen war, was in dem fast ausschließlich Landwirthschaft treibenden Bezirke Donaueschingen besonders drückend empfunden wurde. In Folge des Futtermangels waren die Viehbestände bis auf die absolut unentbehrliche Zahl reduzirt, und die Fleischpreise hatten zur Zeit der Herbstübungen eine außergewöhnliche Höhe erreicht. Diese Umstände veranlaßten die Gemeinde, rechtzeitig bei Großh. Ministerium des Innern wiederholt um Aufbesserung des Verpflegungssatzes zu bitten, wie solche nach dem Gesetze vom 13. Februar 1875 bei Theuerungen stattfinden kann; eine Unterstützung dieser Bitte durch die mitbetheiligten Bezirke Villingen, Engen und Bonndorf wurde verweigert. So nahm das Großh. Ministerium davon Abstand, beim Bundesrath einen Antrag zu stellen, auch deßhalb, weil die Einführung der so unbeliebten Magazinverpflegung befürchtet wurde.

Es wird in der Petition weiter ausgeführt: Die Verpflegungsvergütung sei bei den Truppenübungen eine verschiedene. Bei Märschen, also jeweils nur für einzelne Tage, werde seitens der Heeresverwaltung Marschverpflegung gewährt und dieselbe z. Zt. mit 80 Pfg. für volle Tageskost mit Brod und mit 65 Pfg. ohne Brod bezahlt. Dagegen richte sich die Quartier- oder Kantonnements-Verpflegungs-Entschädigung nach den Mitteln, welche den Truppen für die Selbstverpflegung zur Verfügung stehen. Dieselbe habe im Manöver 1894 61,2 Pfg. für volle Tageskost mit Brod und 50 Pfg. ohne Brod betragen. Der badische Staat habe diese Vergütung um 18,8 bezw. 15 Pfg. pro Tag erhöht aus Staatsmitteln. Trotzdem sei diese Vergütung durchaus unzulänglich gewesen.

Unmittelbar nach dem Manöver habe man Erhebungen über Quartierlast bei gewissenhaften und zuverlässigen Quartiergebern (Landwirthen, Gewerbetreibenden, Arbeitern, kleinen, mittleren und höheren Beamten) gemacht und dabei erfahren: Quartiergeber, welche die Soldaten selbst verköstigten, hatten eine durchschnittliche tägliche Einbuße von 80 Pfg., jene, welche ihre Soldaten anderwärts unterbringen mußten, eine Einbuße von 1 Mk. 88 Pfg. pro Mann und Tag. Ganz gering gerechnet, hätten die Bewohner von Donaueschingen für das Manöver 1894 Mk. 22 074.— aus eigener Tasche bezahlt, was nahezu 66 % der von den Bürgern für das ganze Jahr bezahlten Gemeindeumlagen von 45 Pfg. gleichkomme.

Es wird noch ein Beispiel hervorgehoben: Ein kleiner Beamter erhielt 2 Mann, welche er im Wirthshaus unterbringen mußte. Hierfür mußte allgemein 3 Mk. pro Mann und Tag bezahlt werden. Der Quartiergeber hatte somit eine Auslage von 126 Mk., und erhielt schließlich 90 Pfg. Servis pro Verpflegungstag oder im Ganzen 37 Mk. 80 Pfg., somit Defizit 88 Mk. 20 Pfg. Bei eigener Verköstigung durch den Quartiergeber ermäßige sich der Aufwand; es bleiben aber immerhin noch 33 Mk. 60 Pfg. Mehrauslagen. — Alle diese Berechnungen könne die Gemeinde Donaueschingen durch das gesammelte Material beweisen.

Ebenso drückend seien die Vorspannleistungen, namentlich zur Zeit der Ernte. Als im Jahr 1894 die Truppen in Donaueschingen einrückten, war noch nicht einmal der für das Regimentsexerziren bestimmte Platz von den Körnerfrüchten geräumt, so daß Soldaten zum Einbringen der Ernte abkommandirt wurden. Als gegen Schluß des Manövers die günstige Witterung zur Einbringung des Oehmdes benutzt werden sollte, war hierfür nicht ein einziges Fuhrwerk disponibel und in Folge des nachher anhaltenden Regenwetters ging ein großer Theil des Oehmdes vollständig verloren. Unter Berücksichtigung dieser Umstände müsse auch die Vorspannentschädigung als eine unzulängliche bezeichnet werden. Es wurden vergütet 10 Mk. 50 Pfg. für 1 zweispänniges Pferdegespann und 7 Mk. für ein Ochsengespann oder 1 Pferdeeinspänner; dabei seien die Fuhrwerke vielfach über 12—16 Stunden unterwegs. Nach dem Gesetze vom 21. Juni 1887 können diese Vergütungssätze durch den Landeskommissär bis auf ½ erhöht werden. Aber ein diesbezüglicher Antrag des

Digitized by Google

Gemeinderaths Donaueschingen wurde abgewiesen, weil das Bedürfniß nicht nachgewiesen sei, da außer von Donaueschingen und von einer größeren Anzahl Gemeinden im Amt Engen sonst nirgendsher eine solche Erhöhung verlangt worden sei.

Aehnliche Klagen seien auf dem Städtetage auch aus anderen Städten vorgebracht worden, insbesondere aus Meßkirch, Lörrach und Mosbach.

Die Commission des Städtetages gestatte sich nun, die ergebenste Bitte vorzutragen:

„Hohe 2. Kammer wolle das Gesuch des Städtetages bei Großh. Regierung unterstützen und dieselbe um eine Gesetzesvorlage ersuchen, durch welche eine Ausgleichung der Einquartierungslasten in dem oben ausgesprochenen Sinne herbeigeführt wird."

Auf dem Landtage 1889/90 war aus dem hohen Hause selbst ein Antrag mit ähnlicher Tendenz eingebracht worden, ein von 32 Abgeordneten unterzeichneter Antrag Wittmer. Es sei gestattet aus dem Berichte der Sondercommission, welche diesen Antrag vorzuberathen hatte, einiges Thatsächliche über die Manöverlasten hier anzufügen. Aus dem Manöver 1889 werden folgende Daten für die Belastung einzelner Gemeinden angeführt:

Gemeinde:	Seelenzahl:	Dauer der Einquartierung. Tage:	Verpflegungstage:	Pferde:	Unzulänglichkeit Mk.
Rohrbach a. G.	982	24	7386	3480	3693
Landshausen	866	30	7101	3085	3550
Sulzfeld	2276	26	18440	unbekannt	9220
Flehingen	1083	21	8913	2511	4456
Hilsbach	1207	7	3650	507	1825

Die Unzulänglichkeit ist auf Grund der Annahme berechnet, daß die tägliche Verpflegung eines Mannes 1 Mk. 20 Pfg. koste; diese Mehrausgabe mußte von den Quartiergebern selbst getragen werden. Neben diesen Mehrausgaben an Geld seien aber noch andere Verluste in Betracht zu ziehen, welche nicht in Geld berechenbar, ihrer Natur nach auch nicht liquidirbar, aber doch sehr beträchtlich seien. Hierher gehöre vor Allem der Zeitverlust. So lange der Landwirth Einquartierung im Hause habe, sein einziges Wohnzimmer mit Soldaten belegt, sein eigenes Vieh eng zusammengestellt sei, um für die Militärpferde Platz zu machen, könne derselbe sein Haus kaum verlassen. Er habe genug zu thun, um seinen Haushalt in Ordnung zu halten. Wenn er aber auch hie und da aufs Feld hinaus gehen könne, so sei weder beim Gesinde noch bei den eigenen jungen Leuten besondere Schaffensfreudigkeit; kurz, die Erfahrung lehre, daß in dieser langen Zeit wenig gearbeitet werden könne und daß der Landwirth dadurch sehr in seinem Geschäfte zurückkomme. Geschäftsverschleppungen im Spätjahr bedingen späte Saat, und dies habe in der Regel eine geringere Ernte im Gefolge. Es komme auch vor, daß einzelne Gemarkungen mehrere Tage wegen der Schießübungen mit scharfen Patronen nicht betreten werden dürfen, sodaß Heu und andere Feldfrüchte nicht geholt werden können und zu Grunde gehen oder doch Schaden nehmen. Ein weiterer Verlust sei die unvermeidliche Abnahme des Heuvorraths während der Einquartierungszeit. Wenn auch die Militärverwaltung alle unberechtigten Eingriffe in die Futtervorräthe der Quartiergeber zu verhindern suche, so kommen eben trotzdem solche Eingriffe vor; oft sei auch das gute Herz des Landwirths selbst daran schuld. Die regelmäßige Folge sei aber beträchtliche Abnahme der Heustöcke. Die Verluste durch Geschäftsstörung und Futterabgänge seien sehr beträchtlich.

Aus einem Orte des Markgräfler Landes mit 1113 Einwohnern und 170 bewohnten Gebäuden wurde dem Berichterstatter aus dem Manöver im Spätjahr 1897 Folgendes mitgetheilt:

„Wir hatten hier vom 7. bis mit 20. September Einquartierung, und zwar:

am 1. Tage:	17 Offiziere	240 Mann	73 Pferde,
am 2. u. 3. Tage:	40 „ „	680 „	93 „
am 4. Tage:	45 „ „	800 „	156 „
am 5. u. 6. Tage:	50 „ „	840 „	102 „
am 7. u. 8. Tage:	50 „ „	710 „	120 „
am 9. u. 10. Tage:	46 „ „	820 „	34 „
am 11. u. 12. Tage:	20 „ „	570 „	10 „

Digitized by Google

Bei diesen Mannschaften waren immer die Stäbe mit ihren Schreibern, Musikern usw., von denen jeder seine besonderen Wünsche hatte; ebenso war es mit den Feldwebeln, Sergeanten und Unteroffizieren bei den Kompagnien. Kam es doch vor, daß die quartiermachenden Fouriere eigenmächtig die ihnen übergebenen Quartierzettel abänderten, weil es dem Feldwebel usw. nicht paßte, mit noch mehr Soldaten in einem Quartier zu sein. Nun sind aber diese Quartierbillets mit aller Sorgfalt ausgestellt: einer Haushaltung sind 2 Mann zugetheilt, dem vermöglicheren Nachbar daneben 8 Mann; dieser hat ein schönes Zimmer mit 2 Betten, für die weiteren Mannschaften Lager auf dem Boden mit Stroh und Decken. Was thun die Fouriere? Damit es der Feldwebel schön hat, werden 6 Mann eigenmächtig ausquartiert, bei dem vermöglichen Manne bleiben nur 2 Mann, andere bekommen je einen mehr. Das ist sehr oft geschehen und kommt gewöhnlich erst heraus, wenn es zu spät ist. Dabei schimpfen die Quartiergeber über Bürgermeister und Rathschreiber wegen der ungleichen Vertheilung — und doch wissen diese nichts davon!

Am schlimmsten war der öftere Wechsel, alle ein oder zwei Tage andere Truppen; was kostete das Wäsche, Reinigen, Mühe und Arbeit, besonders in den Offiziersquartieren! Es ist eine große Last, eine schwere indirekte Steuer auf dem Lande diese Einquartierung! Wenn Alles nur so mit Geld abzumachen wäre, wie in den Städten; aber die eigene Mühe und Arbeit, das nicht mehr daheim sein, nicht mehr Herr im eigenen Hause, Alles vogelfrei zum Benutzen und Verderben! — Hier waren Quartierträger mit 6, 8, 10, 12, 15, 18 bis 40 und 60 Mann pro Tag. Was das Mühe macht, bis Alle gesättigt sind, ihr Lager haben, ihre Sachen geputzt; die anderen Tage wieder andere, die gleiche Arbeit von vornen; hier ist das zerbrochen oder verlegt, dort etwas Anderes einfach wieder anschaffen; hiezu noch 1, 2 und 3 Offiziere mit je 1 oder 2 Burschen und deren Wünschen, den ganzen Tag immer parat, jeden Winks gewärtig. Abends Alles aufräumen bis in die späte Nacht; Morgens 3 oder 4 Uhr aufstehen, Kaffee kochen, Feldflaschen füllen, dann wieder aufräumen und Mittags wieder andere Gäste. Leute zum Helfen waren kaum zu bekommen, Alles hatte für sich zu thun. Unsere Hausfrauen waren abgemattet, müde und schläferig, als die Einquartierung vorbei war, während derselben immer in einer Aufregung, nachher der Rückschlag! Die Militärverwaltung bezahlte 80 Pfg. pro Kopf und Tag. Die Gemeinde legte noch 20 Pfg. darauf, damit wenigstens das Fleisch bezahlt war, im Ganzen 1500 Mark. Jeder Quartierträger, der einigermaßen ein rechtes Quartier geben wollte, mußte noch mindestens 50 Pfg. pro Kopf und Tag mehr aufwenden. Denn die Soldaten waren oft von Morgens 4 Uhr bis Nachmittags 1, 2 und 3 Uhr auf den Beinen und hatten tüchtig Hunger und Durst. Das macht Beträge von 20 bis 100 Mark für den einzelnen Quartierträger, die er ohne Ersatz ausgeben mußte, den Wein, die eigene Mühe und Anstrengung, die Einschränkung und den Schaden im eigenen Erwerb gar nicht gerechnet."

A. Gesetzliche Bestimmungen.

Zur richtigen Beurtheilung aller einschlägigen Fragen ist die Kenntniß der darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nöthig; es kommen in Betracht das Gesetz vom 25. Juni 1868 sammt Instruktion vom 31. Dezbr. 1868 und 3. Septbr. 1870 und Einführungsgesetz vom 22. Nov. 1871, Bekanntmachung des Großh. Bad. Staatsministeriums vom 4. Dezbr. 1871, Verordnung des Großh. Bad. Ministeriums des Innern vom 8. Dezbr. 1871, Reichsgesetz vom 13. Febr. 1875, Instruktion vom 2. Septbr. 1875, Erlaß vom 11. Juli 1878, Reichsgesetz vom 3. August 1878, Gesetz vom 21. Juni 1887, Instruktion vom 30. August 1887 und Verordnung des Großh. Bad. Ministeriums des Innern vom 21. Septbr. 1887 u. s. w. Nach den genannten Gesetzen, Erlassen u. s. w. gelten bezüglich der „Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes" folgende Bestimmungen:

I. **Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht** während des Friedenszustandes ist eine Last des Bundes (Reiches), deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann (§ 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1868). Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an **Wohnungs-**, und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren (§ 2 des genannten Gesetzes):

Digitized by Google

1. für Truppen in Garnisonen, so lange und in soweit deren Unterbringung in Kasernen nach § 10 des Preuß. Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 nicht zur Ausführung gebracht sein wird, sowie für Truppen in Cantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen 6 Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:
   a. Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
   b. Stallung für Dienstpferde;
2. bei Cantonnirungen von nicht längerer als der zu 1. angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Commandos:
   a. Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften,
   b. Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden,
   c. das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

Der Bund (das Reich) ist berechtigt (§ 4), gegen Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird — mit den weiteren im Gesetze festgesetzten Ausnahmen.

In den Fällen des § 2 Nr. 2 des genannten Gesetzes ist vom Quartiergeber u. a. zu gewähren: für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und der Militärbeamten im gleichen Rang 1 Zimmer und 1 Burschen- resp. Dienergelaß; für die Militärpersonen vom Feldwebel abwärts je eine Stube von ungefähr 15—22,5 qm und zwar für den Feldwebel und gleichgestellte Chargen je eine Stube von 22,5 qm, Portepee-Fähnriche ꝛc. je eine solche von 15—18 qm, für Unteroffiziere ꝛc. eine Stube von 18 qm für je 2 Personen dieses Grades; für die Mannschaften Schlafkammern. An Utensilien, Geräth, Wäsche ꝛc. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

a. für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug oder ein Deckbett;
b. für jede Person ein Handtuch;
c. für jede Stube bezw. Kammer, bei den Mannschaften für je vier Köpfe ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartieren für jede Person ein Schemel;
d. das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;
e. Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal. Von den Portepeefähnrichen und den ihnen gleichstehenden Chargen können zwei desselben Grades in ein Zimmer gelegt werden. Die untersten Chargen und die Gemeinen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

Artikel I § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 bestimmt:

„Wenn für einzuquartierende Theile der bewaffneten Macht nur Unterkunft unter Dach und Fach — enges Quartier — gefordert wird, so greifen folgende Bestimmungen Platz:

a. die Mannschaften vom Feldwebel abwärts haben in einem gegen die Witterung schützenden Obdache nur Anspruch auf eine Lagerstätte von frischem Stroh und auf eine Gelegenheit zur Aufbewahrung der Waffen und zum Niederlegen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke, sowie auf Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen. Lieferung von Brennmaterialien oder Benutzung der Geräthe des

Digitized by Google

Quartiergebers dürfen nicht gefordert werden. Zur Erleuchtung der Unterkunftsräume bis Abends 10 Uhr genügt Stallicht.

c. Als Entschädigung wird für Offiziere und Mannschaften der volle tarifmäßige Servis, indeß für die unter 4 bis 6 des Tarifs aufgeführten Chargen nur der unter 7 für Gemeine gewährt.

Nach § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 erfolgt die örtliche Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeinden resp. selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen. Die weitere Untervertheilung geschieht durch die Gemeindevorstände resp. die Besitzer der selbstständigen Gutsbezirke, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen haben. Die Grundsätze (§ 7), nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt. Das Statut kann Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten. Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeindevorstand, bezüglich die Servisdeputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen. Den Quartiergebern (§ 10) ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartiergeber erfolgt in jedem einzelnen Falle mittelst besonderer Quartierbillets. Hierbei werden gleichgerechnet je eine der Chargen

zu 1	und	8	des Servistarifs	=	30 Gemeinen
„ 2	„	9	„	=	20 „
„ 3	„	10	„	=	10 „
„ 4	„	11	„	=	5 „
„ 5	„	12	„	=	3 „
„ 6	„	13	„	=	2 „

Die Vergütung für diese Quartierleistung ist in dem Servistarif festgesetzt; dieselbe ist nach Ortsklassen verschieden. Nach dem Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 beträgt die Quartierentschädigung in den Sommermonaten (1. April bis 30. September), welche hauptsächlich in Betracht kommen,

für	in Servisklassen:					
Offiziere:	I		II		III	
	monatlich	täglich	monatlich	täglich	monatlich	täglich
	31 ℳ 20 ₰	— 1 ℳ 04 ₰	24 ℳ 90 ₰	— 83 ₰	21 ℳ 30 ₰	— 71 ₰
	IV		V			
	monatlich	täglich	monatlich	täglich		
	20 ℳ 10 ₰	— 67 ₰	20 ℳ 10 ₰	— 67 ₰		
Feldwebel:	I		II		III	
	monatlich	täglich	monatlich	täglich	monatlich	täglich
	a. 14 ℳ 70 ₰	— 49 ₰	11 ℳ 70 ₰	— 39 ₰	10 ℳ 20 ₰	— 34 ₰
	b. 18 „ 30 „	— 61 „	14 „ 70 „	— 49 „	12 „ 90 „	— 43 „
	IV		V			
	monatlich	täglich	monatlich	täglich		
	a. 8 ℳ 70 ₰	— 29 ₰	8 ℳ 70 ₰	— 29 ₰		
	b. 11 „ 10 „	— 37 „	11 „ 10 „	— 37 „		
Portepeefähnriche:	I		II		III	
	monatlich	täglich	monatlich	täglich	monatlich	täglich
	a. 8 ℳ 70 ₰	— 29 ₰	7 ℳ 50 ₰	— 25 ₰	6 ℳ 60 ₰	— 22 ₰
	b. 11 ℳ 10 „	— 37 „	9 „ 30 „	— 31 ₰	8 ℳ 40 „	— 28 ₰
	IV		V			
	monatlich	täglich	monatlich	täglich		
	a. 6 ℳ — ₰	— 20 ₰	6 ℳ — ₰	— 20 ₰		
	b. 7 „ 50 „	— 23 „	7 „ 50 „	— 23 „		

Digitized by

Unteroffiziere:

	I		II		III	
	monatlich	täglich	monatlich	täglich	monatlich	täglich
a.	6 ℳ — ₰	— 20 ₰	4 ℳ 80 ₰	— 16 ₰	4 ℳ 50 ₰	— 15 ₰
b.	7 „ 50 „	— 23 „	6 „ — „	— 20 „	5 „ 40 „	— 18 „

	IV		V	
	monatlich	täglich	monatlich	täglich
a.	3 ℳ 90 ₰	— 13 ₰	3 ℳ 90 ₰	— 13 ₰
b.	4 „ 80 „	— 16 „	4 „ 80 „	— 16 „

Gemeine:

	I		II		III	
	monatlich	täglich	monatlich	täglich	monatlich	täglich
a.	3 ℳ — ₰	— 10 ₰	2 ℳ 70 ₰	— 9 ₰	2 ℳ 40 ₰	— 8 ₰
b.	4 „ 20 „	— 14 „	3 „ 60 „	— 12 „	3 „ 30 „	— 11 „

	IV		V	
	monatlich	täglich	monatlich	täglich
a.	1 ℳ 80 ₰	— 6 ₰	1 ℳ 80 ₰	— 6 ₰
b.	2 „ 40 „	— 8 „	2 „ 40 „	— 8 „

Die Servisbeträge unter a sind zuständig, wenn Quartier auf Grund des § 2 Ziff. 1 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 in Anspruch genommen wird, jene unter b in den Fällen des § 2 Ziff. 2. Bei engem Quartier — Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 — wird als Entschädigung für die Offiziere und Mannschaften der volle tarifmäßige Servis, jedoch für Feldwebel, Portepeefähnriche und Unteroffiziere nur der unter b für Gemeine ausgeworfene Tarifsatz gewährt.

Die Orte sind in 6 Klassen eingetheilt: A und I—V. Die badischen Orte sind in folgende Klassen aufgenommen:

Achern	IV	Furtwangen	IV	Mosbach	III	Stetten bei Lörrach	IV
Baden	II	Gernsbach	IV	Müllheim	III	Stockach	IV
Badenweiler	IV	Heidelberg	I	Neckarau	IV	Tauberbischofsheim	IV
Breisach	IV	Hockenheim	IV	Oberkirch	IV	Triberg	IV
Bretten	IV	Karlsruhe	I	Offenburg	III	Ueberlingen am See	III
Brötzingen	IV	Kehl (Stadt)	II	Pforzheim	I	Villingen	III
Bruchsal	III	Kehl (Dorf) mit		Pfullendorf	IV	Waldkirch	IV
Donaueschingen	III	Sundheim	II	Radolfzell	IV	Waldshut	III
Durlach	III	Konstanz	II	Rastatt	II	Weinheim	III
Eberbach	III	Ladenburg	IV	Säckingen	III	Wertheim	III
Emmendingen	IV	Lahr	III	St. Blasien	IV	Wiesloch	IV
Engen	IV	Lichtenthal	III	Schopfheim	IV	Wolfach	IV
Eppingen	IV	Lörrach	III	Schwetzingen	III	Alle übrigen Ortschaften	V
Ettlingen	III	Mannheim	I	Sinsheim	IV		
Freiburg	I	Meßkirch	IV	Sinzheim	IV		

Zur Vergleichung sei der bis 1897 geltende Servistarif vom 3. August 1878 mitgetheilt:

	I		II		III	
	monatlich	täglich	monatlich	täglich	monatlich	täglich
Offiziere:	31 ℳ 20 ₰	— 1 ℳ 4 ₰	24 ℳ 90 ₰	— 83 ₰	21 ℳ 30 ₰	— 71 ₰

	IV		V	
	monatlich	täglich	monatlich	täglich
	20 ℳ 10 ₰	— 67 ₰	20 ℳ 10 ₰	— 67 ₰

Digitized by Google

	I	II	III
	monatlich — täglich	monatlich — täglich	monatlich — täglich
Feldwebel:	14 ℳ 70 ₰ — 49 ₰	11 ℳ 70 ₰ — 39 ₰	10 ℳ 20 ₰ — 34 ₰

	IV	V
	monatlich — täglich	monatlich — täglich
	8 ℳ 70 ₰ — 29 ₰	7 ℳ 50 ₰ — 25 ₰

	I	II	III
	monatlich — täglich	monatlich — täglich	monatlich — täglich
Portepeefähnrich:	8 ℳ 70 ₰ — 29 ₰	7 ℳ 50 ₰ — 25 ₰	6 ℳ 60 ₰ — 22 ₰

	IV	V
	monatlich — täglich	monatlich — täglich
	6 ℳ — 20 ₰	5 ℳ 10 ₰ — 17 ₰

	I	II	III
	monatlich — täglich	monatlich — täglich	monatlich — täglich
Unteroffiziere:	6 ℳ — 20 ₰	4 ℳ 80 ₰ — 16 ₰	4 ℳ 50 ₰ — 15 ₰

	IV	V
	monatlich — täglich	monatlich — täglich
	3 ℳ 90 ₰ — 13 ₰	3 ℳ 90 ₰ — 13 ₰

	I	II	III
	monatlich — täglich	monatlich — täglich	monatlich — täglich
Gemeine:	3 ℳ — 10 ₰	2 ℳ 70 ₰ — 9 ₰	2 ℳ 40 ₰ — 8 ₰

	IV	V
	monatlich — täglich	monatlich — täglich
	1 ℳ 80 ₰ — 6 ₰	1 ℳ 80 ₰ — 6 ₰

In der Begründung zum Gesetzentwurf vom 24. April 1897 (nachherigem Gesetz vom 26. Juli 1897) heißt es u. a. „Fehlte es schon anläßlich der letzten Revision (1887), wie in der Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes vom 28. Mai 1887 hervorgehoben ist, nicht an Anzeichen dafür, daß einzelne Sätze des Tarifs von den Betheiligten als der Leistung nicht entsprechend betrachtet wurden, so haben die seitdem gesammelten Erfahrungen die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer theilweisen Aenderung der Tarifsätze nur bestärken können. Zwar genügt die zur Zeit zuständige Entschädigung für das Quartier in der Garnison, sowie für die vorübergehende Quartiergewährung an Offiziere noch gegenwärtig im Allgemeinen dem Bedürfniß. Dagegen besteht unverkennbar bei der vorübergehenden Quartiergewährung an Unteroffiziere und Gemeine bei der Gewährung von Stallung für die Dienstpferde und bei der Bereitstellung von Geschäftszimmern in einzelnen Beziehungen ein Mißverhältniß zwischen der Leistung und der Entschädigung. Beispielsweise beträgt gegenwärtig während der Sommermonate, auf welche vorzugsweise die Einquartierung entfällt, der tägliche Servis in:

	Klasse V	Klasse IV	Klasse III
für Gemeine	6 ₰	6 ₰	6 ₰
„ Unteroffiziere	13 „	13 „	15 „
„ Vizefeldwebel	17 „	20 „	22 „
„ Feldwebel	25 „	29 „	34 „

Demgemäß will der Entwurf die geltenden Servissätze:

a. für das Quartier der Unteroffiziere um 25 Prozent,
b. für das Quartier der Gemeinen um rund 33⅓ Prozent,
c. für Stallung von Dienstpferden um 50 Prozent,
d. für Geschäftszimmer um 75 Prozent erhöhen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Erhöhungen zu a und b auf die Fälle des vorübergehenden Quartiers beschränkt bleiben.

Es werden daher in dem Tarif unter A 4 bis 9 (4. Feldwebel, 5. Portepeefähnrich, 6. Unteroffiziere, 7. Gemeine, 8. Militärküster, 9. Büchsenmacher, Sattler) an Stelle der bisher geltenden einheitlichen Sät-

Digitized by Google

zwei verschiedene Sätze einzustellen sein, von denen der eine —a — bei Einquartierung in der Garnison und bei Kantonirungen, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist (§ 2 Ziff. 1 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868), der andere — b — bei vorübergehender Einquartierung zahlbar ist."

Der Reichstag hat die erhöhten Sätze genehmigt, hat aber außerdem die Servissätze gegenüber der Vorlage in Klasse V erhöht für die unter A 4, 5, 8 und 9 aufgeführten Chargen und für vorübergehend Einquartierung (für die Sommermonate 4 b Feldwebel von täglich 31 Pfg. auf 37 Pfg., 5 b Portepeefähnrich von 31 Pfg. auf 35 Pfg., 8 b Militärküster von 26 auf 31 Pfg., 9 b Büchsenmacher, Sattler von 18 auf 21 Pfg.)

In der Klasseneintheilung der badischen Orte sind höheren Klassen zugetheilt worden: Pforzheim (von II nach I), Badenweiler (von V nach IV) und Neckarau von V nach IV).

II. Stallung. Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind. Jeder Pferdestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorrathes, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stallutensilien. Letztere sind für 1 bis 10 Pferde: ein Eimer, eine Schaufel, eine Futterschwinge, eine Handlaterne, eine Mistgabel, ein bis zwei Besen, eine Häckselade und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette. Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reserviren. Dem Quartiergeber verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. In den Fällen des § 2 Ziff. 2 des Quartierleistungsgesetzes sind Stallungen in derjenigen Beschaffenheit zu gewähren, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt; an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth ist nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen. Bei engem Quartier (Artikel I § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887) kann für die Pferde nur Unterkunftsraum und Schutz gegen Wind und Wetter mit Vorrichtung zum Anbinden beansprucht werden.

Der Servistarif sieht folgende Vergütungen für die Sommermonate vor:

	I		II		III	
für ein (das erste oder alleinige)	monatlich	täglich	monatlich	täglich	monatlich	täglich
Pferd eines Offiziers:	7 ℳ 20 ₰	— 24 ₰	6 ℳ —	20 ₰	5 ℳ 10 ₰	— 17 ₰

	IV		V	
	monatlich	täglich	monatlich	täglich
	4 ℳ 50 ₰	— 15 ₰	4 ℳ 20 ₰	— 14 ₰

jedes folgende Pferd eines Offiziers in allen Klassen monatlich 2 ℳ 70 ₰ und täglich 9 ₰,
für ein Dienstpferd in allen Klassen monatlich 2 ℳ 70 ₰ oder täglich 9 ₰.

Bei engem Quartier werden für die Unterkunft der Pferde nur zwei Drittel der Tarifsätze gewährt (Artikel I § 2 lit. c des Gesetzes vom 21. Juni 1887).

Der Unterschied gegen die bisherigen Sätze des Servistarifs besteht darin, daß zwar für das erste (oder alleinige) Pferd eines Offiziers das gleiche Servisgeld wie bisher bezahlt wird, aber für jedes weitere Pferd (7, 5, 5, 4 und 4 Pfg.) und für ein Dienstpferd (in allen Ortsklassen 6 Pfg.) von 1897 an in allen Ortsklassen täglich 9 Pfg. pro Pferd und Tag Servisgeld bezahlt werden muß.

III. Verpflegung der Mannschaften. Nach § 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 ist der Quartiergeber zur Verabreichung der Naturalverpflegung verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage). Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

Digitized by Google

Nach der Instruktion zu oben genanntem § 4 (30. August 1887) besteht die Verpflegungsportion, welche der mit Verpflegung Einquartierte zu beanspruchen hat, und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, in

a.	1000	Gramm	Brod,
b.	250	„	Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches) oder
	150	„	Speck,
c.	125	„	Reis oder Graupe, bezw. Grütze oder
	250	„	Hülsenfrüchte oder
	1500	„	Kartoffeln,
d.	25	„	Salz,
e.	15	„	Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen. Die Brodportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen. Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren. Für Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang und obere Militärbeamte darf die Verabreichung von Verpflegung auch in Cantonnirungen gefordert werden, bei Einquartierungen in Städten jedoch nur die Morgenkost. Nach der Instruktion sind Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang und obere Militärbeamte berechtigt, die Verpflegung auf dem Marsche und in Cantonnirungen in Anspruch zu nehmen; eine Verpflichtung derselben, von den Quartiergebern die Verpflegung zu entnehmen, besteht nicht. Ihre Verpflegung hat in einer angemessenen Bewirthung zu bestehen.

Ueber die Naturalverpflegung der Mannschaften in Cantonnements setzt die gleiche Instruktion vom 30. August 1887 folgendes fest:

In Cantonnements haben die Truppen die Mannschaftsverpflegung entweder aus den ihnen nach den reglementarischen Bestimmungen zur Verfügung zu stellenden Mitteln selbst zu beschaffen, oder es werden ihnen die Verpflegungsgegenstände aus militärischen Magazinen geliefert. In beiden Fällen haben sie Anspruch auf Benutzung des Kochfeuers, sowie der Koch- und Eßgeräthe des Quartiergebers, jedoch mit Ausnahme der engen Quartiere, in welchen die Einquartierten nur zur Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen berechtigt sind.

Die Mannschaftsverpflegung in Cantonnements befindlicher Truppen durch die Quartiergeber tritt nur ein, falls unter Mitwirkung der Civilbehörde eine vorherige Vereinbarung zu Stande gekommen ist, laut derer die Truppen aus den ihnen reglementsmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln eine entsprechende Vergütung zahlen.

Im Falle der Lieferung der Verpflegungsgegenstände aus den Magazinen findet eine Uebertragung der Mannschaftsbeköstigung an die Quartiergeber überhaupt nicht statt.

Seit Mai 1895 werden für die Verpflegung der Truppen in Cantonnements die gleichen Vergütungssätze bezahlt, wie für die Verpflegung auf den Märschen.

Die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brod:	ohne Brod:
a. für die volle Tageskost	80 Pfg.	65 Pfg.
b. „ „ Mittagskost	40 „	35 „
c. „ „ Abendkost	25 „	20 „
d. „ „ Morgenkost	15 „	10 „

Eine Verabreichung von Brod seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brod oder Brodgeld empfangen haben.

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mk. beträgt, so wird im folgenden Jahre

Digitized by Google

für je 10 Mk. dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brod um fünf Pfennige, bis zum Satze von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein.

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrath die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben sowohl innerhalb der Grenzen von 80 Pfennigen bis zu einer Mark für die volle Tageskost mit Brod ꝛc., als auch über eine Mark hinaus erhöhen. Der Vergütungssatz vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Verpflegungssatz von									
	80 Pfg.		85 Pfg.		90 Pfg.		95 Pfg.		1 Mark	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brod.									
a. volle Tageskost	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b. Mittagskost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c. Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d. Morgenkost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

Nach Artikel II § 5 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 beträgt die Vergütung für die den Offizieren, Militärärzten im Offiziersrang und oberen Militärbeamten gewährte Naturalverpflegung:

für die volle Tageskost	2,50 Mk.
„ „ Mittagskost allein	1,25 „
„ „ Abendkost allein	0,75 „
und für die Morgenkost allein	0,50 „

und wird den Quartiergebern durch Vermittelung der Gemeinden entrichtet. Dieselbe Vergütung wird entrichtet, wenn Offizieren ꝛc. in engen Quartieren freiwillig Verflegung gewährt und von ihnen angenommen wird.

IV. Verpflegung der Pferde. Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die Pferde und sonstigen Zugthiere der auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die Liegetage. Wenn am Orte des Marschquartiers Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung vorhanden sind, darf die Verabfolgung der Fourage nicht gefordert werden. Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen. Die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Sofern die Menge der von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferten Fourage den Bedarf für 25 Pferde übersteigt, kann derselbe nach seiner Wahl Bezahlung oder Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazin beanspruchen.

Die Fourage ist in guter Qualität und nach Gewicht zu verabreichen. Die auf Märschen zu gewährenden Rationen betragen:

a. für die Pferde der Truppentheile, Offiziere, im Offiziersrang stehenden Aerzte und Militärbeamten:

	Hafer:	Heu:	Stroh:
1. die schwere Ration	6000 gr	1500 gr	1750 gr
2. die Ration für leichte Gardekavallerie	5750 „	1500 „	1750 „
3. die mittlere Ration	5650 „	1500 „	1750 „
4. die leichte Ration	5250 „	1500 „	1750 „

Digitized by Google

b. für Remontepferde:

1. die schwere Ration	5250 „	3500 „	1750 „
2. die Ration für leichte Gardekavallerie	5000 „	3500 „	1750 „
3. die mittlere Ration	4900 „	3500 „	1750 „
4. die leichte Ration	4500 „	3500 „	1750 „

Nach einer Verordnung des Großh. Bad. Ministeriums des Innern vom 21. Sept. 1887 sind behufs Feststellung der Vergütung für Fourageliefernngen für die einzelnen Amtsbezirke folgende Marktorte maßgebend:

Amtsbezirke.	Hafer.	Glattes Roggenstroh.	Heu.
Konstanz	Meßkirch	Konstanz	Konstanz
Engen	„	Stockach	Stockach
Meßkirch	„	„	„
Pfullendorf	„	„	„
Stockach	„	„	„
Ueberlingen	„	„	„
Donaueschingen	Villingen	Stockach	Villingen
Triberg	„	Offenburg	„
Villingen	„	Stockach	„
Bonndorf	„	„	„
Säckingen	„	„	„
St. Blasien	„	„	„
Waldshut	„	„	„
Breisach	Freiburg	Freiburg	Freiburg
Emmendingen	„	„	„
Ettenheim	„	„	„
Freiburg	„	„	„
Neustadt	„	„	„
Staufen	„	„	„
Waldkirch	„	„	„
Lörrach	„	„	„
Müllheim	„	„	„
Schönau	„	„	„
Schopfheim	„	„	„
Kehl	„	Offenburg	Offenburg
Lahr	„	„	„
Oberkirch	„	„	„
Offenburg	„	„	„
Wolfach	„	„	„
Achern	Mannheim	Rastatt	Rastatt
Baden	„	„	„
Bühl	„	„	„
Rastatt	„	„	„
Bretten	„	Bruchsal	Bruchsal
Bruchsal	„	„	„
Karlsruhe	„	Karlsruhe	Karlsruhe
Durlach	„	„	„

Digitized by Google

Amtsbezirke.	Hafer.	Glattes Roggenstroh.	Heu.
Ettlingen	Mannheim	Karlsruhe	Karlsruhe
Pforzheim	"	"	"
Mannheim	"	Mannheim	Mannheim
Schwetzingen	"	"	"
Weinheim	"	"	"
Eppingen	"	"	"
Heidelberg	"	"	"
Sinsheim	"	"	"
Wiesloch	"	"	"
Adelsheim	Mosbach	"	Mosbach
Buchen	"	"	"
Eberbach	"	"	"
Mosbach	"	"	"
Tauberbischofsheim	Wertheim	"	"
Wertheim	"	"	"

Die höchsten Durchschnittstagespreise dieser Marktorte werden von dem statistischen Bureau ermittelt und zu Anfang des Kalendermonats, für welchen diese Preise gelten, in der „Karlsruher Zeitung" veröffentlicht. Dieselben sind, mit einem Aufschlag von 5 vom Hundert, soweit sie den Amtsbezirk betreffen, durch das Amtsverkündigungsblatt bekannt zu machen.

V. Leistung von Vorspann. Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet. Zur Vorspannleistung sind in erster Linie Diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen. Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und nur insoweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig gegen einen Preis sicherzustellen, welcher den vom Bundesrath für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz nicht übersteigt. In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden, nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig.

Die Vergütung für den Vorspann erfolgt tageweise nach den vom Bundesrath von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normiren. Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. In dem Gesetze vom 21. Juni 1887 (Artikel II § 4) wird festgesetzt:

„Sollten bei Truppenübungen einschließlich der Märsche zu und von denselben unter besonderen Verhältnissen die durch den Bundesrath festgestellten Vergütungssätze nicht ausreichen, um die Leistungspflichtigen angemessen zu entschädigen, so ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem die Uebungen stattfinden, berechtigt, die Sätze auf Grund sachverständigen Gutachtens zu erhöhen. Die Erhöhung darf nicht mehr betragen, als ein Fünftel der vom Bundesrath festgestellten Sätze.

Digitized by Google

Bei Feststellung der Vergütung wird die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück der Leistung hinzugerechnet. Hierbei ist eine Wegestrecke von einem Kilometer zehn Minuten gleichzusetzen. Werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet."

Diese jetzt noch geltenden Bestimmungen sind zum Theile günstiger als die vorher bestehenden. Früher wurde z. B. die Fahrt vom Wohnorte zum Gestellungsorte und zurück nur vergütet, wenn die Entfernung mehr als 7½ Kilometer (eine Meile) betrug; jetzt ist diese Einschränkung weggefallen. Die neue Instruktion zu diesen Bestimmungen (30. August 1887) verordnet Folgendes:

„Für eine Vorspannleistung, welche nicht länger als von Mitternacht bis zu Mitternacht gedauert hat, wird der einfache Tagessatz gewährt.

Nur die Hälfte der Tagessätze ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke rc. durch die Leistung einschließlich der Fahrt vom Wohnorte zum Gestellungsorte, sowie der Rückkehr nach dem Wohnorte und — sofern die Inanspruchnahme in die regelmäßige Fütterungszeit fällt — einschließlich einer einstündigen Fütterungspause die Dauer von sechs Stunden nicht überschritten hat.

Die in § 9 Ziff. 1 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Erhöhung der durch den Bundesrath festgestellten Vergütungssätze erfolgt durch die von den Landesregierungen zu bezeichnende höhere Verwaltungsbehörde für die jedesmalige Uebungsperiode, und zwar für diejenigen Bezirke, in welchen Uebungen stattfinden, und in welchen ein besonderes Bedürfniß zu der Erhöhung sich herausstellt. Innerhalb dieser Bezirke werden auch für die Märsche zu und von den Uebungen die höheren Sätze gewährt. Für Vorspannleistungen zu anderen Zwecken, als zu den Uebungen oder zu Märschen zu und von denselben gilt die Erhöhung auch innerhalb dieser Bezirke nicht.

Die Erhöhung kann sowohl vor Beginn der Uebungen wie während der Dauer und nach Beendigung derselben — im letzteren Falle innerhalb 4 Wochen — ausgesprochen werden.

Anträge auf Erhöhung der Sätze sind bei der Gemeindebehörde anzubringen und von dieser weiter zu befördern."

Bei uns in Baden ist der Landeskommissär die hier bezeichnete „höhere Verwaltungsbehörde". Die Veröffentlichung der auf Erhöhung der Vergütungssätze für Vorspann lautenden Beschlüsse erfolgt durch das Amtsverkündigungsblatt.

Ueber den Umfang der Vorspannleistungen bestimmt die Instruktion vom 2. September 1875 bezw. 11. Juli 1878 das Nähere. Hier sollen nur die Bestimmungen für die Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen Platz finden: Die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke wird einestheils bedingt durch das Gesammtgewicht der zu transportirenden Gegenstände, anderntheils durch die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und durch die Belastungsfähigkeit der Fuhrwerke. Bei Bemessung der Belastungsfähigkeit ist im Allgemeinen auf die ortsübliche Beschaffenheit der Gespanne Rücksicht zu nehmen. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, und sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zugelassen, hat

ein einspänniges	Fuhrwerk	bis	. . . . .		600 kg
„ zweispänniges	„	„	. . . .	600 bis	1000 kg
„ dreispänniges	„	„	. . . .	1000 „	1400 kg
„ vierspänniges	„	„	. . . .	1400 „	1800 kg

zu laden. Zur Führung von vier Vorlegepferden dürfen zwei Führer gestellt werden. Bei der Requisition von Vorspann für größere Transporte kann die Gestellung von Reservefuhrwerken bis zu vier Prozent des Gesammtbedarfs als Ersatz für unbrauchbare oder nicht erscheinende Fuhrwerke gefordert werden. — Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt bezw. in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespann nicht in genügender Anzahl vorhanden sind. Die Vergütungen für Vorspannleistungen sind vom Bundesrath am 23. Dezember 1879 für Baden folgendermaßen festgesetzt worden:

Digitized by Google

Amtsbezirke:	Für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer ℳ	für jedes weitere Pferd ℳ	für ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer ℳ
1. Baden, Karlsruhe Mannheim	9	5	14
2. Adelsheim, Bretten, Bruchsal, Buchen, Durlach, Eberbach, Eppingen, Ettlingen, Heidelberg, Lörrach, Mosbach, Müllheim, Neustadt, Oberkirch, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Säckingen, Schopfheim, Schwetzingen, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Triberg, Ueberlingen, Waldshut, Weinheim, Wertheim, Wiesloch, Wolfach	8	4½	12½
3. in den übrigen Lieferungsverbänden	7	3½	10½

VI. Manöver in Baden 1872—1897. Dem Berichte der Petitionskommission der hohen Ersten Kammer über die Petition des Städtetags der mittleren Städte Badens sind zwei Tabellen beigegeben, aus welchen die Belastung der einzelnen Gegenden Badens durch die Manöver ersichtlich ist. Nach anderer Darstellung des Inhalts der ersten Tabelle fanden in den Jahren 1872—1897 statt:

in den Amtsbezirken	Regiments- und Brigadeexerzieren	Brigade-Manöver	Divisions-Manöver	Corps- (Kaiser-) Manöver
1. Meßkirch, Pfullendorf, Stockach und Ueberlingen	1880, 1890, 1894.	1883, 1890, 1894.	1880, 1883 1890, 1894.	1890.
2. Konstanz (Radolfzell) und Engen	1876, 1887, 1894.	1876, 1887, 1894.	1876, 1887, 1894.	—
3. Donaueschingen, Villingen, Bonndorf und Neustadt	1874, 1876, 1880, 1882, 1890, 1894.	1874, 1876, 1882, 1890 1894.	1874, 1882, 1890, 1894.	1894.
4. Schopfheim, Lörrach, Müllheim, Staufen, Freiburg, Altbreisach	1872, 1873, 1875, 1877, 1879, 1881, 1884, 1885, 1886, 1887, 1897 (nur Freiburg), 1889 (Hugstetten), 1891 (Adelhausen — Schopfheim), 1895 Hertingen).	1872, 1873, 1881, 1886, 1891, 1897.	1873, 1881, 1886, 1891, 1897	—
5. Endingen, Emmendingen, Ettenheim, Lahr, Offenburg	1889, 1892 1897	1877, 1879, 1885, 1892	1877	—
6. Offenburg, Achern, Bühl, Oberkirch, Kehl	—	1875, 1889, 1892, 1897	1875, 1885, 1892, 1897	—

Digitized by Google

in den Amtsbezirken	Regiments- und Brigadeexerzieren	Brigade-Manöver	Divisions-Manöver	Corps- (Kaiser-) Manöver
7. Ettlingen, Rastatt, Karlsruhe, Durlach, Bretten, Eppingen, Pforzheim, Bruchsal, Wiesloch, Sinsheim, Mosbach, Eberbach	1872, 1873, 1874, 1875 1876, 1877, 1878, 1880 1881, 1882, 1884, 1885 1886, 1887 1888, 1889, 1892, 1893 1896, 1897	1872, 1873, 1876, 1877, 1878, 1881 1882, 1883 1884, 1885 1886, 1887 1888, 1889 1892, 1893 1896, 1897	1873, 1874, 1876, 1877 1878, 1880, 1881, 1882 1884, 1886 1887, 1888 1889, 1892 1893, 1896	1877, 1885, 1889, 1893, 1896.
8. Buchen, Adelsheim, Tauberbischofsheim und Wertheim	1874, 1879, 1883, 1896	1874, 1879, 1883, 1884 1888, 1896	1879 1883, 1888, 1896.	—
9. Mannheim	1878	—	—	—

Zu den Tabellen bemerkt der Bericht der Ersten Kammer: „Das Regimentsexerzieren findet vielfach nur bei den Garnisonsorten (Rastatt, Freiburg, Karlsruhe) statt. Beide Tabellen machen keinen Anspruch auf genaue Vollständigkeit, indem nur die Manövergelände angegeben sind, folglich aus denselben nicht ersichtlich ist, welche Gegenden durchziehende Mannschaften in Verpflegung hatten, außerdem die jeweilige Höhe der Belegung nicht angegeben ist. Es erscheint dieser Mangel jedoch unerheblich, indem ja hauptsächlich dargestellt werden soll, daß die Theilnahme der Landestheile an den Truppenübungen eine derart ungleiche ist, daß einzelne derselben häufiger, andere hingegen nie oder fast nie zu den Manövern herangezogen werden. Wie aus den Tabellen ersichtlich, sind es hauptsächlich die hügeligen und bergigen Gegenden des Schwarz- und Odenwaldes, die mit Manövern bedacht werden, während die Rheinebene, also der bei weitem reichere und leistungsfähigste Theil des Landes ganz oder fast frei bleibt."

Es ist richtig: in diesen Tabellen sind nur die eigentlichen Manövergelände und Exerzierplätze angegeben; es fehlt aber jeder Anhaltspunkt, um die Zahl der von durchmarschirenden Truppentheilen belegten Orte, die Zahl der Verpflegungstage und damit die Gesammtleistung der betroffenen Gegenden berechnen zu können. Nach diesen Tabellen scheinen in den Jahren 1872—1897 von Brigade- und Divisionsmanövern verschont geblieben zu sein die Amtsbezirke: Triberg, Säckingen, St. Blasien, Waldshut, Waldkirch, Schönau, Wolfach, Baden, Mannheim, Schwetzingen, Weinheim, theilweise auch Kehl und Heidelberg. Wie weit diese Gegenden aber durch Marschverpflegung der Truppen in Anspruch genommen wurden, läßt sich aus der Tabelle nicht erkennen. Nach der in den Tabellen angegebenen Zahl der Brigade- und Divisionsmanöver würden die Gruppen der Amtsbezirke in absteigender Stufenfolge so aufeinander folgen: 7, 4, 8, 3, 6, 1, 2 und 5.

Bei der Berathung der Petition in der Hohen Ersten Kammer gab der Präsident des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Herr Geh. Rath. Dr. Eisenlohr, zu, daß nach den Tabellen manche Bezirke durch die Einquartierungslasten stärker in Anspruch genommen sind, als die anderen. Zur richtigen Beurtheilung der Sache sei jedoch darauf hinzuweisen, daß einzelne Landestheile wie z. B. die Gegenden von Rastatt und Freiburg, welche nach der zweiten Tabelle besonders schwer betroffen scheinen, in Wirklichkeit nicht sehr unter Einquartierungslasten zu leiden haben, indem daselbst meistens nur Brigade- bezw. Regimentsübungen der in Rastatt oder Freiburg garnisonirenden und Abends in die dortigen Kasernen zurückkehrenden Truppentheile abgehalten werden. Auf der anderen Seite wäre die Tabelle dahin zu ergänzen, daß öfters in den Gegenden von Germersheim, Kehl und Breisach mit erheblicher Einquartierung verbundene Pionierübungen stattfinden und im vorigen Jahre selbst auf den Höhen des Kniebis Truppenübungen veranstaltet wurden, welche zu einer außerordentlich starken Belegung der dortigen Höfe und Ortschaften mit Einquartierung Anlaß gaben. Das

Digitized by Google

Königliche Generalkommando suche in anerkennenswerther Weise einen möglichst großen Wechsel im Manöverterrain eintreten zu lassen und scheue dabei nicht vor der hierdurch manchmal entstehenden enormen Höhe der Kosten zurück, wie das vorjährige Manöver zwischen Bühl und Achern beweise. Zu weit könne hierin aber nicht gegangen werden, indem weder in Tabakfeldern noch in Gegenden, wo das Terrain ungeeignet ist, Uebungen möglich seien.

B. Erklärung der Großh. Regierung.

Die Petitionskommission ersuchte das Großh. Ministerium des Innern um Beantwortung folgender Fragen:

1. wie sich die Großh. Regierung zur Petition des Städtetags der mittleren Städte Badens, die Ausgleichung der Einquartierungslasten betr., stelle;
2. wie es in Württemberg und Bayern in diesem Betreffe gehalten werde;
3. ob der Preis des Winterroggens, der für eventuelle Erhöhung des Verpflegungssatzes maßgebend sein soll, für unser Land nur nach den Marktpreisen von Mannheim berechnet werde, oder auch nach jenen von Berlin, Königsberg und München; und ob eine Berechnung nach dem Marktpreise von Mannheim allein für unser Land günstiger wäre;
4. nach welchen Grundsätzen die Erhöhung der Vergütungssätze für Mannschaftsverpflegung „bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel" — und die Erhöhung der Vergütung für Vorspannleistungen „bei außergewöhnlichen Verhältnissen" vorgenommen werde;
5. ob die Großh. Regierung gewillt sei, beim Bundesrathe für allgemeine Erhöhung des Verpflegungsgeldes um den Betrag der Auslagen für die warme Abendkost in den Kasernen — also um etwa 15 Pfg. pro Mann und Tag oder für eine Erhöhung auf 95 bis 100 Pfg. einzutreten; oder eine Berechnung der Vergütungssätze für jedes Land besonders zu verlangen?

Mit gefälligem Schreiben vom 28. Februar d. J. Nr. 6563 erwiderte das Großh. Ministerium des Innern:

„Zu Frage 1. Die Regierung trägt Bedenken, Staatsmittel zur Gewährung von Zuschüssen zu den vom Reich für die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden zu leistenden Vergütungen aufzuwenden.

a. Der Soldat hat von seinem Quartiergeber neben dem Brod (1000 bezw. 750 gr) zu beanspruchen zur Zeit die sog. große Viktualienportion, welche besteht aus:

250 gr Fleisch (roh) oder
150 gr Speck,
125 gr Reis oder Graupe, bezw. Grütze oder
250 gr Hülsenfrüchte oder
1500 gr Kartoffeln,
25 gr Salz,
15 gr Kaffee.

Auf diese Leistung beschränkt sich die Verpflichtung des Quartiergebers.

Was zur Tagesverpflegung eines Mannes gehöre, ist durch die Reichsregierung auf Grund sorgfältiger Prüfung festgestellt worden, und es entsprechen die obigen Zahlen den Sätzen, nach denen die Militärverwaltung ihre Truppen im Cantonnement und Biwak selbst verpflegt, während sie dasjenige, was der Mann in der Garnison erhält, wo ihm auch oft sehr erhebliche Anstrengungen zugemuthet werden, beträchtlich übersteigen.

b. Die oben bezeichnete Tagesportion läßt sich für den Verpflegungssatz von 80 Pfg. täglich, der im Allgemeinen als Entschädigung gewährt wird, beschaffen. Eine im Jahre 1885 aufgestellte Berechnung, welcher die Marktpreise des Großherzogthums in den Monaten August und September 1882, 83 und 84 zu Grund gelegt wurden, hat ergeben, daß die volle Tagesportion durchschnittlich kostete (1882) 67,7 Pfg., (1883) 68,6 Pfg., (1884) 66,2 Pfg. In der Anlage ist eine Berechnung

Digitized by Google

unter Zugrundelegung der Marktpreise von Bühl, Achern, Freiburg und Müllheim vom August 1897 angeschlossen. Dieselbe ergiebt, daß in dieser Beziehung eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse auch in neuester Zeit nicht eingetreten ist.

Die früher laut gewordenen Klagen, welche die Großh. Regierung und den Landtag wiederholt beschäftigt haben, richteten sich daher nicht sowohl gegen die Höhe dieses Vergütungssatzes für Marschverpflegung, sondern gegen die Vergütung, die im sog. Cantonnementsquartier gewährt wurde und sich nur auf 50—65 Pfennig belief. Die Unzulänglichkeit der letzteren Vergütung mußte anerkannt werden, und ihre Erhöhung konnte beim Reich lange Zeit hindurch nicht erlangt werden, vielmehr wurde auf bezügliche Anregungen seitens der Militärverwaltung stets mit dem Anerbieten geantwortet, die bei Quartiergebern und Quartiernehmern gleich unbeliebte Magazinverpflegung eintreten zu lassen. Deßhalb wurden, erstmals im Budget 1890/91, Mittel bewilligt, um durch Zuschüsse aus der Badischen Staatskasse die Vergütung für Cantonnementsverpflegung auf die gleiche Höhe zu bringen, wie diejenige für Marschverpflegung. Seit dem Jahre 1895 vergütet aber die Reichsregierung für die Verpflegung im Cantonnement grundsätzlich die gleichen Beträge, wie für die Marschverpflegung, und es kann seither eine Unzulänglichkeit der vom Reiche geleisteten Vergütung gegenüber den gestellten Anforderungen nicht mehr behauptet werden. Sollte aber eine solche Unzulänglichkeit trotzdem noch vorhanden sein, so wäre es Sache des Reiches, die Vergütung zu erhöhen und es kann die Inanspruchnahme badischer Staatsmittel für diesen Zweck durchaus nicht gerechtfertigt werden.

c. Soweit die Leistungen der Quartiergeber an Verpflegung die Tagesportion übersteigen, handelt es sich um reine Freigebigkeiten, die seitens der Militärverwaltung nicht verlangt und im Interesse der Disciplin und Uebungsfertigkeit der Truppen vielfach gar nicht gerne gesehen werden, und für die aus Mitteln des badischen Staates eine Vergütung zu gewähren schweren Bedenken unterliegt.

d. Auch was die Servis- und Vorspannvergütungen betrifft, so muß daran festgehalten werden, daß die Ausgleichung etwa hervortretender Unzulänglichkeiten Sache des Reiches ist und nicht aus Mitteln des badischen Staates zu erfolgen hat. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, daß durch Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 eine revidirte Klasseneintheilung der Orte und ein neuer Servistarif eingeführt worden ist, wobei eine Erhöhung des Servises für das Quartier von Unteroffizieren und Gemeinen, für Geschäftszimmer und für Stallungen für Dienstpferde erfolgt ist. Mit der Frage der Vorspannvergütung hat sich im vorigen Frühjahr der Reichstag befaßt und einen Antrag von Podbielski angenommen, der auf eine Erhöhung dieser Vergütung hinzielt.

Aus diesen Gründen wurde seitens der Großh. Regierung davon Umgang genommen, eine den Wünschen der Petenten entsprechende Anforderung in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

Zu Frage 2. In Württemberg wird seit der vorigen Budgetperiode aus Staatsmitteln ein Zuschuß zum Servis für die Chargen vom Feldwebel abwärts und für die Dienstpferde gewährt, welche für den Mann 14 Pfg. und für das Pferd 8 Pfg. täglich beträgt. Bezüglich Bayerns kann die Frage aus dem dem Ministerium zu Gebote stehenden Material nicht beantwortet werden.

Zu Frage 3. Die Sätze des § 9 Ziff. 2 Abs. 2 des Naturalleistungsgesetzes werden für das ganze Reichsgebiet einheitlich festgesetzt, so daß auch für unser Land die Roggenpreise von Berlin, Königsberg, Mannheim und München mit in Betracht kommen.

Die Verhältnisse dieser Preise zu einander unterliegen vielfachen Schwankungen, doch wird sich im Allgemeinen sagen lassen, daß eine Berechnung nur nach den Mannheimer Marktpreisen für unser Land günstiger wäre, da auf die Mannheimer Roggenpreise die bessere Qualität des inländischen Roggens und die Transportkosten, mit denen der aus Preußen und Rußland dahin gelangte Roggen belastet ist, erhöhend einwirken.

Zu Frage 4. Die Erhöhung der Vergütungssätze für Mannschaftsverpflegung „bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel" ist Sache des Bundesraths. Ueber Grundsätze, nach

by Google

denen hierbei verfahren wird, kann diesseits nichts angegeben werden, da keine Fälle bekannt sind, in denen von dieser Maßregel Gebrauch gemacht worden wäre. Die Großh. Regierung beabsichtigte im Jahre 1894, da zufolge des vorausgegangenen Futternothjahres die Fleischpreise sehr hoch standen, einen Antrag auf Erhöhung beim Bundesrath zu stellen, und setzte sich deßhalb mit dem Königl. Preußischen Kriegsministerium ins Benehmen. Dieses Ministerium erklärte jedoch, den Antrag nicht befürworten zu können, da Klagen und Beschwerden über die Unzulänglichkeit der Marschverpflegungsvergütung nicht laut geworden seien, obwohl die gleichen Verhältnisse wie in Baden zum Theil auch in der Preußischen Monarchie beständen, und es wurde hierauf von der Stellung des Antrages wegen Aussichtslosigkeit Umgang genommen.

Die Erhöhung der Vorspannvergütung geschieht durch die Großh. Landeskommissäre. Maßgebender Entscheidung zufolge dürfen aber die in einem Bezirke dauernd geltenden Fuhrpreise, da sie bei der durch den Bundesrath allgemein erfolgten Feststellung der Vergütung, soweit es überhaupt thunlich war, schon berücksichtigt sind, als Grund zur Erhöhung der Vergütungssätze nicht betrachtet werden, es kann diese Erhöhung vielmehr nur dann erfolgen, wenn besondere Umstände in der Zeit der Inanspruchnahme des Vorspanns eine außergewöhnliche Preissteigerung herbeigeführt haben. Auch der Umstand, daß Vorspann militärischerseits in der Regel nur in Sommer- und Herbstmonaten gefordert wird, ist bei der allgemeinen Festsetzung berücksichtigt, und es kann daher die Zeit der Anforderung (Erntezeit ꝛc.) ebenfalls an sich die Erhöhung nicht rechtfertigen.

Zu Frage 5. In der Mandververpflegung war bisher schon Abendkost inbegriffen, wie aus der Instruktion zum Naturalleistungsgesetz (Reichsges.-Bl. 1887 S. 434) zu § 4 hervorgeht. Die in dem Etat für 1898 (vergl. S. 383) vorgesehene Aufbesserung der Soldatenkost bezieht sich daher in erster Linie auf die Garnisonverpflegung. Es ist aber auch für die Manöverpflegung eine Erhöhung der Tagesportion, und zwar durch eine Fettzugabe von 60 Gramm, vorgesehen, was, den nach den Durchschnittspreisen einer längeren Reihe von Jahren vor 1895 berechneten Preis des Pfundes Schweineschmalz zu rund 85 Pfg. angenommen, einem Geldwerth von 10 Pfennig entspräche. Da sich hierdurch die Leistungsverbindlichkeit des Quartiergebers erhöht, erscheint es erforderlich, daß auch die Vergütung erhöht werde. Großherzogliche Regierung beabsichtigt daher, für eine Erhöhung der Verpflegungssätze um einen entsprechenden Betrag beim Bundesrath einzutreten.

Ob nicht die Vergütungssätze für jedes Land gesondert zu berechnen seien, was für unser Land wohl von Vortheil wäre, ist bei der Reichsregierung schon wiederholt erwogen, aber immer in verneinendem Sinne entschieden worden. Eine Anregung in diesem Sinne hat zur Zeit wohl kaum Aussicht auf Erfolg. Sollte eine solche Aussicht sich bieten, so würde die Regierung zweifellos für eine gesonderte Berechnung mit Entschiedenheit Stellung nehmen."

Als Ergänzung dieser Erklärung wurde der Kommission folgende Berechnung der

Marktpreise vom August 1897 übergeben:

Marktstätten:

	Achern	Bühl	Freiburg	Müllheim
	Preise in Pfennig für 1000 g.			
Brod	21	22,5	24	23
Rindfleisch	128 (250 g = 32 ₰)	132 (250 g = 33 ₰)	132 (250 g = 33 ₰)	120 (250 g = 30 ₰)
Speck	160	180	168	200
Reis	36 (125 g = 4,5 „)	40 (125 g = 5,0 „)	44 (125 g = 5,5 „)	40 (125 g = 5 „)
Graupe	40 (125 g = 5 „)	50 (125 g = 6,25 „)	50 (125 g = 6,25 „)	40 (125 g = 5 „)
Bohnen	35 (250 g = 8,75 „)	40 (250 g = 10 „)	36 (250 g = 9 „)	36 (250 g = 9 „)
Erbsen	40 (250 g = 10 „)	40 (250 g = 10 „)	36 (250 g = 9 „)	40 (250 g = 10 „)
Linsen	40 (250 g = 10 „)	60 (250 g = 15 „)	60 (250 g = 15 „)	40 (250 g = 10 „)

Digitized by Google

	Achern	Bühl	Freiburg	Müllheim
	Preise in Pfennig für 1000 g.			
Kartoffeln	4,6 (1500 g = 6,9 „)	5,85 (1500 g = 8,78 „)	4,8 (1500 g = 7,2 „)	5,8 (1500 g = 8,7 „)
Salz	20 (25 g = 0,5 „)	20 (25 g = 0,5 „)	20 (25 g = 0,5 „)	20 (25 g = 0,5 „)
Kaffee	320 (15 g = 4,8 „)	360 (15 g = 5,4 „)	340 (15 g = 5,1 „)	320 (15 g = 4,8 „)

Als Marschverpflegung wird gewährt:

1. 1000 g Brod
2. 250 g Fleisch (roh mit Knochen) oder 150 g Speck
3. 125 g Reis oder Graupe oder 250 g Hülsenfrüchte oder 1500 g Kartoffeln
4. 25 g Salz
5. 15 g gebrannter Kaffee.

Bemerkungen:

zu 2. Als Werth der Leistung kommt nur der Preis des Rindfleisches in Betracht.

zu 3. Hieraus der Durchschnittspreis.

Hiernach berechnet sich der Werth der Marschverpflegung:

für	Achern	Bühl	Freiburg	Müllheim
	auf Pfennig			
1. für Brod	21	22,5	24	23
2. „ Fleisch	32	33	33	30
3. „ Reis ꝛc.	7,53	9,17	8,66	7,95
4. „ Salz	0,5	0,5	0,5	0,5
5. „ Kaffee	4,8	5,4	5,1	4,8
zusammen	65,83	70,57	71,26	66,25
rund	66	71	71	66

C. Antrag der Kommission.

Die verehrliche Petitionskommission der hohen Ersten Kammer hatte beantragt, die Petition des Städtetages der mittleren Städte Badens um Ausgleichung der Einquartierungslasten durch Zuschüsse aus der Staatskasse der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen. Dieser Antrag fand aber nicht den Beifall der Mehrheit in der hohen Kammer; es wurde beschlossen, die vorliegende Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß eine Abstellung der vorhandenen Uebelstände auf dem Wege der Reichsgesetzgebung versucht werden solle. Zu einem ähnlichen Resultate führten die Berathungen in Ihrer Petitionskommission.

Bei allem Wohlwollen, das sämmtliche Mitglieder der Kommission der Petition entgegenbrachten, konnten dieselben doch nicht über die Bedenken gegen die geforderte Mehrbelastung des badischen Staatshaushaltes hinwegkommen. Wie in der Erklärung der Großh. Regierung richtig hervorgehoben ist, wäre die Aufbesserung der Quartiergeber allein Sache des Reichs, da von ihm der gesammte Militäraufwand und somit auch die durch die wirthschaftlichen Verhältnisse eines Einzelstaates entstehenden besonderen Kosten zu bestreiten sind. Ein Abgehen von diesem Grundsatze würde zu den abenteuerlichsten Konsequenzen führen; es könnten z. B. auch die Postbeamten kommen und mit Rücksicht auf die bessere Lebensführung in Baden Zuschüsse aus der badischen Staatskasse verlangen. Würden an die Quartiergeber Zuschüsse aus der badischen Staatskasse gegeben, dann würde dadurch sicherlich eine Aktion in Berlin für Rückersatz dieser Zuschüsse oder für Aufbesserung der Quartiergeber aus Reichsmitteln lahmgelegt. Im badischen Budget war allerdings von 1891 bis 1895 eine Anforderung von etwa 200000 bis 300000 Mk. zur Gleichstellung der Vergütung für Cantonnementsverpflegung mit jener für Marschverpflegung enthalten; diese Summe wurde bewilligt, um die Gemeinden zu entschädigen für Anforderungen, welche sie freiwillig übernahmen, um die so unbeliebte Magazinsverpflegung zu vermeiden.

Digitized by Google

Dieſer Grund iſt nun weggefallen, ſeitdem das Reich für beide Verpflegungsarten gleich hohe Sätze vergütet. Bei der jetzigen Lage unſeres Budgets wäre eine Mehrbelaſtung von 200000 bis 300000 Mk. nicht ohne bedenkliche Konſequenzen. Aus dieſen Gründen mußte die Kommiſſion der Anſicht der Großh. Regierung beipflichten und die Leiſtung von Zuſchüſſen an die Quartiergeber aus der badiſchen Staatskaſſe ablehnen.

Was die Vergütungsſätze für die Mannſchaftsverpflegung betrifft, ſo genügen dieſelben vielleicht zur Anſchaffung der von der Militärverwaltung angeforderten Rohſtoffe. Die vom Großh. Miniſterium des Innern mitgetheilte Berechnung der Lebensmittelpreiſe vom Auguſt 1897 ſcheint das auch zu beſtätigen. Eine vom Berichterſtatter verſuchte Berechnung der Lebensmittelpreiſe für die Zeit vom 15. Auguſt bis 3. Oktober 1897 und zwar nach dem Durchſchnitt für das ganze Land ergab ein von der miniſteriellen Berechnung etwas verſchiedenes Reſultat; allerdings hat derſelbe nur die Kartoffelpreiſe in Berechnung geſetzt und dazu noch 20 Gramm Butter pro Mann und Tag in Anrechnung gebracht. Nach dieſer Berechnung würde die Anſchaffung der Rohſtoffe in der genannten Zeit für das ganze Land durchſchnittlich 77 Pfg. pro Mann und Tag erfordert haben, nach der Berechnung der Großherzoglichen Regierung für Achern, Bühl, Freiburg und Müllheim im Durchſchnitt 68,5 Pfg. oder mit Zurechnung von 4 Pfg. für Fett 72,5 Pfg. In Städten und Marktorten wird es wohl möglich ſein, um die von der Militärverwaltung bis jetzt bezahlten Vergütungsſätze die angeforderten Lebensmittel und auch in den vorgeſchriebenen geringen Gewichtsmengen zu beſchaffen. Anders verhält es ſich doch aber in Landorten, in welchen kein Metzger, kein Bäcker und oft nicht einmal ein ordentlicher Kramladen vorhanden iſt; dort werden die angegebenen Durchſchnittspreiſe wenigſtens um die Auslagen für Zuſendung oder Abholung der Waaren ſich erhöhen. Man darf dem nicht entgegenhalten, daß dafür auf dem Lande manche der geforderten Victualien billiger ſeien, weil der Landwirth ſie ſelbſt produzirt und zubereitet. Auch dieſe Victualien haben den auf dem Markte geforderten Geldwerth, weil der Landwirth, wenn er keine Einquartierung hätte, dieſelben verkaufen oder ſonſt zum Vortheile für ſich und ſeine Familie verwerthen könnte.

Doch wenn man auch zugeben wollte, daß die gewährten Vergütungsſätze zur Anſchaffung der Victualien in den meiſten Fällen ausreichen, ſo fehlt dagegen jede Vergütung für die Zubereitung, für Brennmaterial u. dergl. Man könnte wohl ſagen: die Zubereitung der Speiſen erfordere keine beſondere Mühe und Ausgabe, weil der Soldat am Tiſche des Quartiergebers mitißt. Das kommt aber bei der Marſchverpflegung faſt nie und bei der Cantonnementsverpflegung nur äußerſt ſelten vor. Nur ſehr ſelten treffen die Mannſchaften zu der Zeit im Quartiere ein, zu welcher die Familie ihre Mahlzeiten einzunehmen gewohnt iſt und auch aus verſchiedenen Gründen einnehmen muß; ebenſo iſt es beim Ausmarſch der Soldaten. Darum fordert die Speiſung der einquartierten Soldaten faſt immer beſondere Mühe und beſondere Auslagen. Hiefür fehlt aber jede Vergütung. Das gewährte Servisgeld (8 Pfg. für den Gemeinen) kann nicht in Betracht kommen, da dasſelbe auch nur ein ganz minimaler Entgelt iſt für Bett, Wäſche, Licht u. dergl. Man kann daher wohl behaupten, daß die Verköſtigung der Einquartierten äußerſt gering, wenn nicht geradezu unzulänglich vergütet wird; und weil die Gemeinen meiſtens nur bei ärmeren oder minder gut ſituirten Familien Unterkunft finden, wird die Einquartierung mit ihren finanziellen Opfern eine um ſo drückendere Laſt. Wenn die Militärverwaltung behauptet, die von ihr gewährten Vergütungsſätze genügen für die Entſchädigung der Quartiergeber, ſo überſieht ſie dabei wohl ganz, daß für ihre eigenen großen Betriebe die Anſchaffung der Lebensmittel und die Zubereitung der Speiſen viel billiger zu ſtehen kommt, als für den Quartiergeber, der oft nur für den einzelnen Tag und für den einzelnen Mann ſeine Einkäufe machen kann und darum höhere Preiſe zahlen muß.

Auch wenn der Quartiergeber ſich vor übertriebenen „Freigebigkeiten“ hütet, wird die von der Militärverwaltung geforderte tägliche Verpflegungsportion kaum genügen. Es iſt richtig, daß die in den Quartieren geforderte Verpflegung ein klein wenig beſſer ausgeſtattet iſt, als jene in den Kaſernen, weil in den Quartieren auch Abendkoſt gereicht werden ſoll. Aber ſo mager, wie die Militärverwaltung beſtimmt — nur Gemüſe! — wird dieſe Abendkoſt wohl nirgends ausfallen! Auch dürfte es wohl in keinem Quartiere vorkommen, daß man bei der Mahlzeit einem einquartierten Soldaten mit der Grammwage vorwiegt, wie viel er nach Geſetz und Reglement eigentlich eſſen darf; man wird ſeine Freude daran haben, wenn's ihm gut ſchmeckt, auch wenn er einmal ſtatt 250 Gramm Fleiſch gar 300 verſpeiſen oder ſtatt 25 Gramm Salz 30 verbrauchen ſollte.

Digitized by Google

Auch wenn man sich von allen „Freigebigkeiten" fern hält, wird die Verpflegungsportion und die Vergütung zu niedrig sein.

Die allgemeine Lebenshaltung, namentlich bei uns in Süddeutschland und in Baden, ist gegen frühere Zeit eine viel bessere geworden. Auch der Soldat nimmt an dieser besseren Lebenshaltung vor und nach seinem Militärdienst theil; es geht wohl nicht an, daß man ihm für 2—3 Jahre und zudem in Lebensjahren, in welchen er für die Entwickelung und Erhaltung seiner Leibeskräfte eine bessere Nahrung nöthig hat, einen dauernden Abbruch zumuthet. In Süddeutschland ist es darum allgemeine Sitte, daß die Familienangehörigen ihren in den Kasernen befindlichen Söhnen und Brüdern fortwährend Nachhilfe an Geld und Lebensmitteln senden, weil man der Ansicht ist, daß für den Soldaten eine solche Aufbesserung in der Lebenshaltung nöthig sei und daß die Kasernenverpflegung für die volle Ernährung des Mannes nicht ausreiche. Ist diese Nachhilfe für die Kaserne nöthig — und die Militärverwaltung hat sich über dieselbe noch nie beklagt! —, so wird man das Bedürfniß für die Manöverzeit mit ihren anstrengenden Märschen und Strapatzen noch weniger bestreiten können. Eine Anerkennung dieses Bedürfnisses seitens der Militärverwaltung liegt auch in der gegenüber der Kasernenkost gewährten Vermehrung der Quartierverpflegung um die geringe Abendkost und in der in Aussicht gestellten Mehrforderung von 60 Gramm Fett für die Quartierkost, sowie in der endlich angenommenen Forderung einer warmen Abendkost für die Soldaten in den Kasernen.

Ihre Kommission will durchaus nicht behaupten, daß die Militärverwaltung verpflichtet sei, die vielleicht oft zu weit gehenden „Freigebigkeiten" der Quartiergeber zu vergüten; auch will sie nicht verlangen, daß bei der Quartierverpflegung auch Getränke verabreicht werden sollen. Sie ist aber der Meinung, daß die heute geforderte Verpflegungsportion für die genügende Ernährung des Mannes in der Manöverzeit nicht ausreiche, auch dann nicht, wenn noch 60 Gramm Fett in die Forderung aufgenommen werden. Wir verlangen dabei durchaus nicht, daß es dem Belieben des einzelnen Quartiergebers überlassen bleibe, um wie viel er die jetzige Verpflegungsportion verbessern wolle, noch viel weniger, daß in Zukunft die Militärverwaltung solche beliebigen Mehrleistungen vergüten müsse. Es soll vielmehr gerade, wie es bisher geschehen, durch die Militärverwaltung genau die Höhe der vermehrten Verpflegungsportion und der dementsprechend zu erhöhenden Vergütungssätze festgesetzt werden. Auch verlangen wir keine ungemessene Erhöhung, sondern nur eine solche, wie sie unserer besseren Lebenshaltung und dem thatsächlichen Bedürfnisse entspricht. Wir denken dabei vor Allem an eine Verbesserung der Morgen- und Abendkost (Zugabe von etwas Milch, etwa 100 Gramm Fleisch, vielleicht einer Abendsuppe); um so mehr, als eine solch' verbesserte Morgen- und Abendkost wohl überall jetzt schon thatsächlich gereicht wird. Es erscheint uns darum berechtigt, schon jetzt eine Erhöhung der Vergütung für die Abendkost zu verlangen, um so mehr als für die warme Abendkost in den Kasernen mehr als 7 Millionen Mk. in das Reichsbudget eingestellt sind und die mehr anzufordernden, aber wohl auch jetzt schon verwendeten 60 Gramm Fett eine Erhöhung der Vergütung nothwendig zur Folge haben müssen.

Wir stellen aber die weitere Forderung, daß die Verpflegungsportion überhaupt vermehrt werde nach dem Stande unserer Lebenshaltung und nach dem thatsächlichen Bedürfnisse, wie oben bereits angedeutet, und daß natürlich dann auch der Vergütungssatz entsprechend erhöht werde. Eine solche mäßige Vermehrung der Verpflegungsportion und Erhöhung der Vergütungssätze würde gewiß das Reichsbudget nicht sehr belasten, dafür aber die berechtigten Klagen verstummen machen. Die Mehrkosten für die Erhöhung der Marschbrodportion um 4 Pfg. und der Marschverpflegung um 19 Pfg. erfordert für 4,822,334 Verpflegungstage (einschließlich der Erhöhung der Geldverpflegung um 23 Pfg. für 60,000 Verpflegungstage bei Angriffsübungen) zusammen 1,123,166 Mark. Würde in Verbindung mit den vermehrten Anforderungen für Marsch- und Kantonnementsverpflegung eine Erhöhung des Verpflegungssatzes von 80 auf 100 Pfg. bewilligt, so würde das für oben genannte Verpflegungstage noch nicht einmal eine ganze Million erfordern (964,466 Mark); finanzielle Bedenken können kaum gegen eine solche Mehrbewilligung geltend gemacht werden. Durch eine solche Erhöhung würden thatsächlich die finanziellen Einquartierungskosten auf sämmtliche Steuerzahler, wenigstens besser als bisher, gleichmäßig vertheilt. Es blieben dann immer noch für die Quartiergeber unvergütete Lasten genug übrig, wie sie in der vorliegenden Petition, in dem mitgetheilten Auszug aus dem Wittmer'schen Bericht von 1890 und in der Zuschrift aus dem Markgräflerland genügend geschildert sind.

Digitized by Google

Von der Großh. Regierung wurde sodann auch anerkannt, daß eine nach den einzelnen Ländern, Provinzen oder Armeekorpsbezirken besonders aufgestellte Berechnung der Entschädigung für Quartierleistung wünschenswerth wäre und unserem Lande Vortheil brächte. Im Osten des Reiches sind die Lebensmittel im Allgemeinen billiger, als im Westen. Auch scheint es nicht angängig, die Lebensmittelpreise nur nach dem Durchschnitt der Roggenpreise an den 4 Marktorten Berlin, Königsberg, München und Mannheim zu berechnen. Ihre Kommission meint darum, es sei eine Aenderung in diesem Punkte erstrebenswerth und eine diesbezügliche Anregung beim Bundesrath wohl zu befürworten.

Was die Vergütung der Vorspannleistungen betrifft, so will die Kommission hierin keine Aenderung beantragen, einmal weil sie die Consequenzen einer Revision des seit 1879 geltenden Tarifs nicht übersehen kann, sodann weil die Vergütungssätze im Allgemeinen wohl genügen dürften. Es wurde im letztern Betreff u. a. mitgetheilt, daß die Stadtgemeinde Heidelberg die gleichen Sätze für städtische Fuhren vergüte, wie die Militärverwaltung. Dagegen scheinen die Klagen begründet, daß die Pferde oft zu sehr und zu lange angestrengt werden, was zur Folge habe, daß sie nach dieser Anstrengung längere Zeit müde und zur Arbeit untauglich seien. Hier könnte die Großh. Regierung wohl bei der Militärverwaltung dahin wirken, daß diesen Klagen Abhilfe geschaffen wird.

Andere mit den Einquartirungslasten zusammenhängende Punkte sind in der vorliegenden Petition nicht berührt. Es konnte darum die Petitionskommission ihre Beschlußfassung auch nicht weiter ausdehnen.

Aus den im Obigen kurz dargestellten Erwägungen kommt Ihre Kommission zu dem Antrage:

Hohe zweite Kammer wolle die Petition des Städtetags der mittleren Städte Badens, die Ausgleichung der Einquartierungslasten betr., der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen mit dem dringenden Ersuchen, Großh. Regierung wolle bei dem Bundesrathe dahin wirken, daß:

1. **bei der jetzt geforderten Verpflegungsportion (Naturalleistungsgesetz vom 13. Februar 1875 bezw. 21. Juni 1887, I § 4 und § 9 Ziff. 2) ev. unter Einrechnung von 60 Gramm Fett auch für die Abendkost in Marsch- und Kantonnementsquartier eine entsprechend höhere Vergütung gewährt werde;**
2. **die Berechnung der Lebensmittelpreise nicht mehr nach den Durchschnittspreisen der 4 Marktorte Berlin, Königsberg, München und Mannheim für das ganze Reich gemeinsam erfolge, sondern für jeden Armeekorpsbezirk besonders nach den in demselben geltenden Marktpreisen;**
3. **die Verpflegungsportion für Marsch- und Kantonnementsverpflegung überhaupt erhöht und die Vergütungssätze um diese Erhöhung hinaufgesetzt werden.**

Digitized by Google

Nachtrag zu Drucksache Nr. 52.

Der Reichstag hat am 2. Mai d. J. den Entwurf eines Gesetzes, enthaltend Abänderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 52) und des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 245) in dritter Lesung nach der Fassung der Vorlage unverändert angenommen. Durch dieses Gesetz sind gegenüber den in Drucksache Nr. 52 dargestellten Verhältnissen einige Aenderungen eingetreten, welche nach dem Beschlusse der Petitionscommission auch zur Kenntniß des hohen Hauses gebracht werden sollen.

Das Gesetz will den aus den Bevölkerungskreisen öfters laut gewordenen Beschwerden, welche im Wesentlichen

1) auf eine Erhöhung der Vergütung für die Verpflegung auch nicht marschirender Truppen,
2) auf sofortige Baarzahlung der durch die Gemeinde verabreichten Fourage, sowie
3) auf eine reichlichere Entschädigung der Vorspannleistungen

hingingen, soweit möglich Abhilfe schaffen.

Zu 1. Der erstgenannten Forderung ist seit dem II. Nachtrage zum Reichshaushalts-Etat für 1895/96 insofern Rechnung getragen, als seitdem die Mittel zur Verfügung stehen, nicht nur bei Märschen, sondern auch bei den Uebungen der Truppen für die gewährte Naturalverpflegung die höheren Sätze der Marschverpflegung zu zahlen. Nach § 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 konnte die Verabreichung der Naturalverpflegung durch den Quartiergeber nur für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht an Marsch-, Ruhe- und etwaigen Liegetagen gefordert werden. Die Mannschaftsverpflegung in Kantonnirungen befindlicher Truppen durch die Quartiergeber durfte aber nur insoweit eintreten, als unter Mitwirkung der Civilbehörden vorherige Vereinbarungen zu Stande kamen, nach welchen seitens der belegten Gemeinden die Quartierverpflegung gegen Vergütung freiwillig übernommen wurde. Diese Vergütung mußte sich, wie in der „Begründung" zum Gesetzentwurf ausgeführt wird, bis vor einigen Jahren in den Grenzen der den Truppen im einzelnen Fall zur Selbstbeschaffung der Verpflegung zur Verfügung stehenden Mittel — etwa 50 bis 60 Pfennig für den Mann und Tag — halten; sie war also so unzureichend, daß die Quartierverpflegung dafür von den Gemeinden ohne erhebliche Schädigung der Quartiergeber nicht übernommen werden konnte. In Folge dessen beschafften die Truppen die Verpflegungsgegenstände in den meisten Fällen entweder selbst oder sie wurden ihnen aus militärischen Magazinen geliefert.

Bei der Einquartierung ohne Verpflegung, so heißt es in der „Begründung" weiter, waren nun die Quartiergeber zwar rechtlich nur verpflichtet, den Mannschaften die Mitbenutzung des Kochfeuers sowie der Koch- und Eßgeräthe zu gestatten; dieselben ließen sich aber vielfach zu allerlei weiteren Verabreichungen und selbst zur vollen Beköstigung der Einquartierten herbei und legten sich dadurch noch größere Opfer auf, als bei der freiwilligen Uebernahme der Verpflegung gegen ungenügende Bezahlung.

Die „Begründung" fährt fort:

> „Aus den von Einquartierung bei den Truppenübungen hauptsächlich betroffenen Kreisen der Civilbevölkerung sind daher früher vielfach Klagen über die Art der Mannschaftsverpflegung und Wünsche dahin laut geworden, es möchte dieselbe möglichst allgemein den Quartiergebern unter Erhöhung der dafür zahlbaren Vergütung auf die nach § 9 Ziffer 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 für die Marschverpflegung zuständigen Sätze übertragen werden."
>
> „Durch die Bewilligung der Mittel zur Bezahlung der bei den Truppenübungen freiwillig verabreichten Quartierverpflegung mit den Sätzen der Marschverpflegung — im II. Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für 1895/96 — ist die Berechtigung dieser Wünsche und die Nothwendigkei

Digitized by Google

anerkannt worden, eine Aenderung in der Art der Mannschaftsverpflegung eintreten zu lassen. Dies ist dann auch in den letzten Jahren schon in allen Fällen geschehen, in denen sich die Gemeinden zur Uebernahme der Verpflegung gegen die erhöhte Vergütung bereit gefunden hatten."

„Mit der Einführung eines gleichen Vergütungssatzes für die Verpflegung durch die Quartiergeber auf Märschen und bei Kantonnirungen ist aber zugleich für die Militärverwaltung die bisher in dieser Beziehung bestehende Unterscheidung hinsichtlich der Verpflegung der Offiziere und Mannschaften gegenstandslos geworden. Es ist deshalb nicht angängig, daß die Militärverwaltung bei Kantonnirungen noch weiter auf den guten Willen der Quartiergeber angewiesen ist, und daß die Mannschaften ein- und desselben Truppenübungsverbandes verschiedenartig verpflegt werden, je nachdem die Verpflegung von den Quartiergebern freiwillig übernommen wird oder nicht. Die Verpflegung muß vielmehr einheitlich geregelt werden."

„Die Quartierverpflegung bietet nun nicht nur für die Quartiergeber, sondern auch für die Mannschaften Vortheile, indem diese die Mittagskost bald nach dem Einrücken in das Quartier einnehmen können, während sie dieselbe andernfalls erst selbst zubereiten müssen. Der tägliche Magazinempfang und die umständliche Vertheilung der Lebensmittel fallen fort. Die allgemeine Durchführung der Quartierverpflegung hat aber nach Vorstehendem zur Voraussetzung, daß die gesetzliche Verpflichtung der Quartiergeber zur Verabreichung der Verpflegung an die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht auf die gleiche Leistung bei Uebungen und jeder Art vorübergehender Einquartierung ausgedehnt wird, d. h. es soll mit der Verpflichtung zur Zahlung der höheren Vergütung von Seiten der Militärverwaltung auch das Recht auf Inanspruchnahme der Verpflegung begründet werden."

„Quartier ohne Verflegung, also mit Magazinverpflegung, wird für Mannschaften künftig nur gefordert werden, wenn wegen enger Zusammenziehung der Truppen oder aus andern Ursachen die Verabreichung einer ausreichenden Verpflegung durch die Quartiergeber nicht gesichert erscheint."

„In dem höchst seltenen Falle, daß Theile der bewaffneten Macht zu anderen als Uebungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten, soll die Verpflegung der Mannschaften durch die Quatiergeber aber nur solange in Anspruch genommen werden, bis die Militärverwaltung die Verpflegung in anderer Weise — durch Einrichtung von Truppenküchen oder bei Speiseunternehmern — sichergestellt hat."

„Der bereits erwähnte Unterschied zwischen Verabreichung der Verpflegung auf Märschen und bei Kantonnirungen hat insbesondere auch hinsichtlich der Verpflegung der Offiziere für die Militärverwaltung keine Bedeutung mehr. Sie ist daher zum Verzicht auf die bisherige Berechtigung, für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte auf Märschen auch in Städten die volle Verpflegung zu fordern, bereit, weil der Offizier u. s. w. wie bei anderweiten Einquartierungen, so auch auf Märschen in Städten die Mittags- und Abendbeköstigung im Gasthof erhalten kann. Da aber auch in den meisten größeren ländlichen Gemeinden hierzu geeignete Gasthöfe vorhanden sind, während es andererseits kleine Städte mit sehr mangelhaften Gasthofseinrichtungen gibt, ist in dem vorletzten Absatze der § 4 an Stelle von „Städten" die Bezeichnung „Ortschaften mit mehr als 3000 Einwohnern" gewählt worden".

In der vom Reichstag angenommenen Fassung lautet nun

§ 4:

„Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quatiergeber verpflichtet".

„Dieselbe kann nur gefordert werden:

a. für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegentage),

b. für diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche zu Uebergangszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quatier erhalten (§ 2 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, Bundes-Gesetzbl. S. 523),

Digitized by Google

c. für diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche zu anderen als Uebungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten, jedoch nur so lange, bis die Militärverwaltung die Verpflegung in anderer Weise sichergestellt hat."

„Die mit Verpflegung einquartierten Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften haben sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei Streitigkeiten muß dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was der Einquartierte nach den über die Verpflegung der Truppen bestehenden Bestimmungen während der Uebungen außerhalb der Garnison und der Lager zu fordern berechtigt sein würde".

„Für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte kann Quartier mit Verpflegung selbst dann verlangt werden, wenn für die Mannschaften nur vorübergehendes Quartier ohne Verpflegung beansprucht wird. In Ortschaften mit mehr als 3000 Einwohnern darf jedoch für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte stets nur die Morgenkost gefordert werden".

„Die vorstehenden Bestimmungen finden auf diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche in engen Quartieren untergebracht werden, keine Anwendung".

Die Vergütungssätze, wie sie auf Seite 10 und 11 dieses Berichts (Drucksache Nr. 52) mitgetheilt sind, bleiben einstweilen die gleichen, trotzdem in die Verpflegungsportion die Mehrforderung von 60 Gr. Fett aufgenommen worden ist. Eine „Denkschrift" gibt Aufklärung über die nun durchgeführte Aufbesserung der Soldatenkost.

In derselben heißt es:

„Die zur Zeit bestehenden Portionssätze für die tägliche Beköstigung des Soldaten sind in der Hauptsache bereits seit dem Jahre 1858 in Gültigkeit. Unter den heutigen Verhältnissen kann aber diese Verpflegungsgebühr nicht mehr als ausreichend erachtet werden.

Die Lebenshaltung aller Gesellschaftsklassen hat sich in den letzten Jahrzehnten bedeutend gehoben; der jährliche Verzehr an Fleisch auf jeden Kopf der Bevölkerung ist erheblich gestiegen.

Die Anforderungen an die körperlichen Leistungen des Soldaten haben, namentlich seit Einführung der zweijährigen Dienstzeit, eine beträchtliche Steigerung erfahren. Größerer Kräfteverbrauch bedingt aber auch bessere Ernährung.

Autoritäten auf dem Gebiete der Physiologie haben die zeitigen Portionssätze gegenüber dem Tagesbedarf an Nährstoffen, die dem Körper des Soldaten nothwendigerweise zugeführt werden müssen, sowohl im Garnisonsverhältnisse als auch im Manöver als unzulänglich erachtet.

Auch von der Volksvertretung ist das Bedürfniß der Aufbesserung der Friedenskost wiederholt anerkannt und die Gewährung einer Abendkost gefordert worden.

Um die Gesammt-Tagesverpflegung des Soldaten zu einer auskömmlichen zu gestalten, ist es nach den eingehenden Erwägungen erforderlich,

bei der Garnisonverpflegung

die Fleischportion um 30 g und die Gemüseportion auf die Sätze der Manöverkost unter gleichzeitiger Gewährung einer Fettzugabe von 40 g zu erhöhen,

und bei der Manöververpflegung

eine Fettzugabe von 60 g zu gewähren.

Die gewöhnliche Tagesportion des Mannes besteht zur Zeit aus:

150 g frischem Fleisch,
230 g Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen oder Linsen),
oder 90 g Reis,
oder 120 g Graupe oder Grütze,
oder 1500 g Kartoffeln,
sowie 25 g Salz und
10 g Kaffee in gebrannten Bohnen.

Hieraus ist für den Mann eine Morgen- und eine Mittagskost herzustellen und zu verabreichen.

Digitized by Google

Die gewöhnliche Gesammt-Tagesverpflegung des Mannes soll künftig bestehen aus:

180 g frischem Fleisch (Rind-, Hammel- oder Schweinefleisch), oder
120 g geräuchertem Speck,
40 g Nierenfett,
250 g Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen oder Linsen),
oder 125 g Reis, Graupe oder Grütze,
oder 1500 g Kartoffeln,
sowie 25 g Salz nebst den erforderlichen sonstigen Speisezuthaten und
10 g Kaffee in gebrannten Bohnen.

Daraus soll künftig für den Mann eine Morgen-, Mittag- und Abendkost hergestellt werden.

Die Mehrkosten belaufen sich für das preußische Kontingent pp. bei Kapitel 25 Titel 5 und Kapitel 27 Titel 10 auf 7 052 415 M. + 75 600 M. = 7 128 015 M."

Zu 2. Die bestehenden Vorschriften über die Bezahlung der Fourage brachten es mit sich, daß die Lieferungspflichtigen oft erst spät in den Besitz der ihnen zustehenden Vergütung gelangten. Das neue Gesetz will nun diesen für die landwirthschaftliche Bevölkerung oft empfindlich gewordenen Uebelstand nach Möglichkeit beseitigen, auch die mit dem Liquidationsverfahren für die Militärverwaltung und die Civilbehörden verbundene Schreiberei verhindern. Die Militärverwaltung will künftig die durch die Gemeinden verabreichte Fourage möglichst zur Stelle bezahlen. Nach den angestellten Versuchen ist dies aber nur durchführbar, wenn den Truppen zur Zeit der Lieferung bekannt ist, welche Preise sie dafür bezahlen sollen. Die Preise des Monats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist, können erst in der ersten Hälfte des folgenden Monats veröffentlicht werden. Bis zum Zeitpunkte dieser Veröffentlichung müssen daher im Falle der Baarzahlung diejenigen Preise vergütet werden, welche zuletzt bekannt gemacht worden sind.

§ 9 Ziffer 3 Absatz 2 bestimmt:

„Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Sind die hiernach zu vergütenden Preise zur Zeit der Lieferung noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so sind im Falle der sofortigen Baarzahlung diejenigen Preise maßgebend, welche seitens der Civilbehörde als Vergütung für verabreichte Fourage den vorstehenden Grundsätzen entsprechend zuletzt veröffentlicht worden sind."

In § 5 Absatz 1 sind Abänderungen der Bestimmungen über die Fourageliefernng enthalten. Nach den bisher geltenden Bestimmungen konnte die Verabreichung der Fourage nur für die Pferde und sonstigen Zugthiere der auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht gefordert werden. Wird nun gemäß § 4 des neuen Gesetzes die Verpflegung der Mannschaften auch bei anderweiter vorübergehender Einquartierung den Quartiergebern übertragen, so erscheint es zweckmäßig, daß die Fourage für die zugehörigen Pferde ebenfalls durch die Gemeinden geliefert wird. Für die wenigen Pferde der Fußtruppen wird dies nach der „Begründung" unter gewöhnlichen Verhältnissen ohne weiteres ausführbar sein und sich besonders aus dem Grunde empfehlen, weil andernfalls die Heranschaffung des geringen Fouragebedarfs aus militärischen Magazinen unverhältnißmäßig hohe Kosten verursacht. Die Lieferung der Fourage für die berittenen Truppen seitens der Gemeinden in weiterem Umfang als bisher, soll von der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörden abhängig gemacht werden. Nach der „Begründung" erscheint eine Benachtheiligung der Gemeinden insofern ausgeschlossen, als dieselben nach § 9 Ziffer 3 des Gesetzes — in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1887, Artikel II § 6 — für die verabreichte Fourage eine völlig ausreichende Vergütung erhalten.

§ 5 Absatz 1 lautet nun:

„Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann gefordert werden für die Reitpferde und Zugthiere der auf Märschen befindlichen oder vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht, sofern letztere mit Verpflegung einquartiert

Digitized by Google

werden, und am Unterkunftsorte Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung nicht vorhanden sind. Für die berittenen Truppen kann außer auf Märschen die Verabreichung der Fourage nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde verlangt werden."

Zu 3. Die Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Entschädigung der Vorspannleistungen wollen den Wünschen der befriedigten Kreise entgegenkommen. Wie die Erfahrung namentlich der letzten Jahre gelehrt hat, währt, wie die „Begründung" zugibt, in zahlreichen Fällen die Inanspruchnahme des Vorspanns über 12 Stunden. Für eine derartig lange Leistung sind die vom Bundesrath auf Grund anderer thatsächlicher Voraussetzungen aufgestellten Vergütungssätze mehr und mehr unzulänglich geworden. Es wurde daher schon bei der Berathung des Gesetzes vom 21. Juni 1887 in der Reichstags-Kommission der Antrag gestellt, die Dauer der Tages-Vorspannleistung auf 12 Stunden zu begrenzen. Während damals wesentlich aus finanziellen Gründen dem Antrage regierungsseitig widersprochen werden mußte, soll nach dem neuen Gesetze bei einer Leistung von mehr als 12 Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in der Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt werden. Die bisherige Vergütung erfährt hiermit in allen Fällen, wo sich besondere Härten gezeigt hatten, eine Erhöhung um 50 Prozent.

In der „Begründung wird ausgeführt:

„Gemäß Ausführungsinstruktion zu § 9 Ziffer 1 Absatz 3 wird für eine Vorspannleistung, die nicht länger als von Mitternacht zu Mitternacht gedauert hat, der einfache Tagessatz gewährt. Nach den im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen ist nun nicht zu verkennen, daß diese Vergütung bei größeren Tagesleistungen, wie sie den Leistungspflichtigen beispielsweise an den Biwakstagen häufig zugemuthet werden müssen, als ausreichende Entschädigung nicht zu erachten ist. Obgleich die Gespanne behufs Erfüllung der geforderten Leistung thatsächlich oft vom Beginne des Tages bis zum Abend, sogar über einen Tag hinaus unterwegs sind, kann die Vergütung meist doch nur für einen Tag gezahlt werden, weil der Vorspann nicht länger benutzt worden ist und es nicht in der Unmöglichkeit lag, daß die Fuhren nach der Entlassung in Ansehung der Bestimmung im § 9 Ziffer 1 Absatz 3 des Gesetzes — selbst bei ausreichender Bemessung der Fütterungspausen — noch vor Mitternacht nach Hause zurückkehren konnten. Daß den Zugthieren indeß in derartigen Fällen mit Rücksicht auf die vorausgegangene erhebliche Leistung am folgenden Tage meist eine längere Ruhe gewährt werden muß und eine Benutzung der Gespanne wenigstens für einen halben Tag ausgeschlossen ist, kann nicht bestritten werden."

„Die Klagen über unzureichende beziehungsweise ungleichmäßige Vergütung sind daher berechtigt und mit Erfolg umsoweniger zurückzuweisen, als zur Zeit Gesammtleistungen bis zu 6 Stunden einschließlich mit der Hälfte des Tagessatzes, solche über 6 Stunden bis zu 24 Stunden Dauer nur mit dem einfachen Tagessatze vergütet werden."

„Gründliche Abhilfe wird durch die vorgeschlagene Regelung der Vorspannvergütung erreicht, wonach der halbe Tagessatz für Leistungen bis zu 6 Stunden, der einfache bei 6—12 Stunden, bei einer Gesammtleistung von mehr als 12 Stunden innerhalb desselben Tages aber ein Zuschuß in Höhe des halben Tagessatzes gewährt wird."

Es wurde ferner die bereits in der Ausführungsinstruktion vom 30. August 1887 enthaltene Bestimmung über Einrechnung der Fütterungspausen in die Dauer der Vorspannleistung in das Gesetz aufgenommen.

Außerdem ist beschlossen, das Verzeichniß der für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze vom 23. Dezember 1879 (Armee-Verordnungsblatt von 1880 S. 18) einer Revision zu unterziehen, um diejenigen Verschiebungen in dem Werthe der Vorspannleistungen, wie sie namentlich in den an große Städte angrenzenden Landkreisen und einigen Stadtkreisen hervorgetreten sind, angemessen zu berücksichtigen.

Um hierüber hinaus nach den außergewöhnlichen Verhältnissen, wie sie in den letzten Jahren durch die Zusammenziehung mehrerer Armeekorps zu gemeinschaftlichen Uebungen entstanden sind, Rechnung zu tragen, erhält durch das neue Gesetz die Militärverwaltung die Ermächtigung, an den Korpsmanövertagen und für die zugehörigen Märsche für die Ermiethung des Vorspanns um 10 Prozent erhöhte Vergütungssätze zu

Digitized by Google

gewähren. Dagegen wird die jetzt bestehende Ermächtigung der höheren Verwaltungsbehörden, unter besondern Verhältnissen bei Truppenübungen u. s. w. die Bundesrathssätze bis um ein Fünftel zu erhöhen, mit Rücksicht auf die bewilligte reichlichere Vergütung der Vorspannleistungen und im Hinblick auf die verschiedenartige Anwendung derselben seitens dieser Behörden aufgehoben.

§ 3 Absatz 4 lautet jetzt:

„Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, im Biwak oder Lager befindlichen oder vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig zu einem Preise zu ermiethen, welcher den vom Bundesrathe für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz (§ 9 Ziffer 1 Absatz 1) nicht übersteigt. Nur wenn mehrere Armeekorps zu gemeinsamen Uebungen zusammengezogen werden, dürfen an den Korpsmanövertagen und bei den zugehörigen Märschen die Miethspreise die vorbezeichneten Vergütungssätze um 10 Prozent übersteigen, wobei die überschießenden Theile einer Mark in volle Mark nach oben abgerundet werden."

§ 9 Ziffer 1 Absatz 2 und 3 erhielten folgende Fassung:

„Der eigentlichen Vorspannleistung wird die Zeit der Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsort und vom Entlassungsort zum Wohnort hinzugerechnet. Hierbei ist eine Wegestrecke von einem Kilometer 10 Minuten gleichzusetzen. Fällt in die Zeit der Hinfahrt oder der Rückfahrt die regelmäßige Fütterung, so wird für diese der Leistung eine Stunde hinzugerechnet."

„Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als 12 Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — 6 Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagessatzes zahlbar."

Die Mehrkosten, welche in Folge anderweiter Bemessung der Vergütungssätze, sowie durch Erhöhung der Miethspreise bei den Kaisermanövern um 10 Prozent entstehen, werden nach überschläglicher Ermittelung auf etwa 450000 Mk. jährlich für das deutsche Reich (einschl. Bayern) anzunehmen sein.

Das neue Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1898 in Kraft; die allgemeinen Ausführungsverordnungen erläßt der Kaiser für das gesammte Bundesgebiet mit Ausschluß Bayerns.

Die Petitionskommission erkennt in den neuen Bestimmungen über die Vorspannleistungen und die Fourageliefernng eine erhebliche Besserstellung der Lieferungs- und Leistungspflichtigen und hofft, daß durch diese Bestimmungen die bisherigen Klagen und Beschwerden Abhilfe finden werden. Die Bestimmungen über die Quartierverpflegung erscheinen der Kommission dagegen als noch nicht genügend, um die berechtigten Wünsche der betheiligten Bevölkerungskreise zu erfüllen, hauptsächlich deßhalb, weil die Vergütungssätze nicht erhöht worden sind. Sie kann deshalb von ihrem Antrage, wie er auf S. 23 des Berichts mitgetheilt ist, nicht abgehen, muß vielmehr dessen Annahme durch die hohe II. Kammer nochmals mit aller Kraft befürworten.

Digitized by Google

№ 54.

Beilage zum Protokoll der 57. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. März 1898.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über

die Petition des Präsidiums des Bezirksvereins Baden-Pfalz im deutschen Fleischerverband, die Aufhebung der Fleischaccise betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Kopf.**

---

1. Inhalt der Petition.

Der in dieser Petition gestellte Antrag geht dahin:

„Hohe zweite Kammer wolle die Aufhebung der Schlachtviehaccise respektive Fleischsteuer in Baden von der Budgetperiode 1897/98 an im Landtage zur Verhandlung bringen und auf die definitive Beseitigung dieser aus früherer Zeit übernommenen Sonderbesteuerung hinwirken."

Zur Begründung beziehen sich die Petenten zunächst auf ihre früheren Eingaben an die hohe zweite Kammer, deren Inhalt nicht widerlegt sei. Dann führen sie unter Bezugnahme auf die in gleicher Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen der zweiten Kammer vom 11. Februar 1896 aus:

1. Die Metzger, zumal die kleineren Landbetriebe, hätten an den Grenzen unseres Landes eine fühlbare Konkurrenz an den Metzgern der Nachbarstaaten, da diese unter günstigeren Bedingungen ihr Geschäft betreiben könnten, weil bei ihnen Fleischaccise nicht erhoben werde und das aus den Nachbarländern eingeführte Fleisch bis zum Gewicht von 5 Pfund auch von der Einfuhrsteuer frei sei, die steuerfreie Einfuhr kleinerer Quantitäten aber in ausgiebigster Weise stattfinde.

2. Es könne im Ernste von Niemanden bestritten werden, daß die Fleischaccise eine Belästigung für die Metzger bilde, die auch keine Liebesgabe verlangten, wohl aber Gleichberechtigung mit den anderen Steuerzahlern, die ihnen gerade durch die Erhebung der von ihnen seit bald einem Jahrhundert vergeblich bekämpften Fleischaccise versagt sei.

3. Der kleine Mann könne sich bedauerlicher Weise den Genuß von Rindfleisch oder Wurst besserer Qualität gerade deßhalb nicht verschaffen, weil es zu theuer sei.

4. Für die Aufrechthaltung der Fleischsteuer könnten nur finanzielle Erwägungen geltend gemacht werden. Diesen fehle aber unter den heutigen Verhältnissen die Berechtigung. Habe doch selbst der Finanzminister zugegeben, daß heute weder die Regierung, noch die Volksvertretung die Neueinführung einer solchen Steuer gutheißen würden. Nur die Furcht, daß nach Aufhebung der Fleischaccise auch die anderen indirekten Steuern in Staat und Gemeinde sich als unhaltbar erweisen könnten, habe offenbar viele Abgeordnete abgehalten, für die Abschaffung der Fleischaccise zu stimmen. Diese Befürchtung sei aber unbegründet, wie man in jenen Staaten sich überzeugen könne, die zwar die Fleischaccise schon vor langer Zeit aufhoben, aber die Wein- und Biersteuer fortbestehen ließen. Fleisch sei eben ein Nahrungsmittel, Wein und Bier nur Genußmittel, und was man im Interesse einer gesunden Volksernährung von ersterem verlangen müsse, treffe bei den anderen noch lange nicht zu.

5. Die Fleischaccise enthalte eine Sonderbesteuerung der Metzger gegenüber anderen Unterthanen, denn in der Hauptsache falle diese indirekte Steuer den Metzgern zur Last, da diese in den meisten Fällen, bei dem seit Jahren herrschenden Mangel an gutem Schlachtvieh, nicht in der Lage seien, die Fleischaccise auf den Konsumenten abzuwälzen, was durch den vom Herrn Finanzminister konstatirten Rückgang der Schlachtviehaccise um 60000 ℳ bewiesen werde.

6. Theilweise werde die Fleischaccise freilich auch auf die Bauern, d. h. die Producenten, abgewälzt, besonders dann, wenn Ueberproduktion in Vieh vorhanden ist und der Landwirth in Folge derselben bezüglich des Preises nachgeben müsse. Die Aufhebung der Fleischaccise würde deßhalb auch der Landwirthschaft zu gute kommen.

7. Die Lage des Metzgergewerbes habe bei den früheren Landtagsverhandlungen nie die verdiente und nöthige Berücksichtigung gefunden; es sei mehr theoretische Finanzpolitik getrieben worden. Sie müßten aber die vor 2 Jahren vorgetragene Behauptung aufrecht halten, daß die Lage der Metzger, namentlich der kleineren, vielfach recht ungünstig sei; wie sie auch entschieden bestreiten müßten, daß der vor 2 Jahren in der hohen Kammer konstatirte wirthschaftliche Ruin einer größeren Anzahl von Mannheimer Metzgern durchweg auf ungenügende Vorkenntnisse oder auf ungenügendes Betriebskapital derselben zurückzuführen sei.

8. Angesichts der vorzüglichen finanziellen Lage des Landes hofften sie um so zuversichtlicher auf die endliche Berücksichtigung ihres alten Begehrens, da die Mehrzahl der Landtagsabgeordneten, selbst die Herren Minister, vom moralischen Standpunkte aus die Aufrechthaltung der Fleischaccise nicht zu verantworten vermöchten.

II. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Vor 2 Jahren erstattete der Abgeordnete Leimbach Namens der Petitionskommission einen ausführlichen gedruckten Bericht über die damalige, auf das gleiche Ziel hinstrebende, nur etwas ausführlichere Petition der gleichen Petenten. In diesem Berichte ist insbesondere auch die Entwicklung der Gesetzgebung über die Erhebung der Fleischaccise seit ihrer Einführung durch das Gesetz vom 4. Januar 1812 bis zu ihrer letzten gesetzgeberischen Regelung durch das Gesetz vom 29. April 1886, wie auch die Geschichte der vielfachen Bemühungen der Metzger um Abänderung und Abschaffung dieser Steuer ausführlich dargestellt. Ihr Berichterstatter glaubt deßhalb auf die Darstellung der historischen Seite der Frage verzichten und in dieser Hinsicht lediglich auf den genannten Bericht verweisen zu können, wobei er jene Mitglieder des hohen Hauses, welche demselben vor 2 Jahren noch nicht angehört haben, darauf aufmerksam machen zu sollen glaubt, daß ihnen das Archivariat der Kammer den Leimbach'schen Bericht auf Wunsch zu behändigen in der Lage ist.

Hier sei nur festgestellt, daß die für die Erhebung der Fleischaccise zur Zeit maßgebenden Bestimmungen im Gesetz vom 29. April 1886, die Fleischsteuer betreffend (Ges.- u. Verordn.-Blatt S. 205), enthalten sind. Hiernach unterliegt nur noch der Verbrauch des Fleisches von Rindvieh — mit Ausnahme der Milchkälber — der Fleischsteuer. Dieselbe wird bei der Schlachtung nach der Stückzahl des Schlachtviehes, bei der Einfuhr von Fleisch in das Großherzogthum nach dem Gewicht des Fleisches erhoben (Artikel 1). Artikel 2 bestimmt:

„Die Steuer beträgt für jedes Stück bei einem nach der Schlachtung sich ergebenden Gewicht (Schlachtgewicht):

Digitized by Google

von weniger als 200 Kilogramm . . . . . 4 ℳ,
„ 200 bis ausschließlich 250 Kilogramm . . . 6 ℳ,
„ 250 Kilogramm und mehr . . . . . 11 ℳ

Für Kühe und Farren ist auch bei einem Schlachtgewicht von 250 Kilogramm und darüber nur die Steuer von 6 ℳ zu entrichten.

Kopf, Füße, Eingeweide, Unschlitt und Haut bleiben bei der Bestimmung des Schlachtgewichts außer Betracht."

Gegenüber dem Hinweis der Petenten auf die Konkurrenz der in den Nachbarstaaten wohnhaften Metzger ist auf Artikel 11 zu verweisen, wornach für ausgeschlachtetes Fleisch, welches frisch oder zubereitet (eingesalzen, geräuchert, gekocht u. s. w.) in das Großherzogthum eingeführt wird, eine Steuer von 8 Pfennig vom Kilogramm zu entrichten ist.

Die Petenten befinden sich also im Irrthum, wenn sie geltend machen, daß das aus den Nachbarländern eingeführte Fleisch bis zum Gewicht von 5 Pfund von der Einfuhrsteuer frei sei, da in Wirklichkeit für alles eingeführte Fleisch von Rindvieh mit Ausnahme ganz kleiner Quantitäten bis zu einem halben Pfund Einfuhrsteuer entrichtet werden muß. Richtig ist nur, daß auf Grund der vom deutschen Reiche mit den Nachbarstaaten abgeschlossenen Handelsverträge für das aus dem Reichs- bezw. Zollvereinsausland eingehende Fleisch bei Quantitäten von nicht über 2 Kilogramm ein Zoll nicht erhoben wird.

Hinsichtlich der von den Petenten ganz besonders beklagten Belästigungen, welche mit der Erhebung der Fleischaccise verbunden sind, sei auf folgende Bestimmungen des cit. Gesetzes verwiesen:

„Artikel 5. Vor jeder Schlachtung eines nach Artikel 1 steuerbaren Thieres hat — vom Falle des Artikel 7 abgesehen — der Eigenthümer oder Besitzer desselben die Gattung und — durch Angabe der betreffenden Gewichtsklasse (Artikel 2) — das Schlachtgewicht des Thieres, sowie den Tag, an welchem die Schlachtung geschehen soll, dem Ortssteuererheber anzumelden und die gesetzliche Abgabe zu entrichten oder nachzuweisen, daß eine solche nach Artikel 4 nicht zu entrichten sei.

Kann die Anmeldung nicht zum Voraus geschehen, weil wegen eines Nothfalles die Schlachtung augenblicklich eintreten muß, so hat dieselbe sogleich nachher und jedenfalls vor dem Spalten des Thierkörpers zu erfolgen."

„Artikel 6. Der Steuerpflichtige hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit (Artikel 5) auf Erfordern der Steuerverwaltung durch die vom Ortssteuererheber ihm hierüber ausgestellte Urkunde — Steuerquittung oder Freischein — auszuweisen.

Die Steuerquittung wie der Freischein ist nur für den Tag giltig, an welchem nach Inhalt der Urkunde das Schlachten stattfinden sollte.

Kann die Schlachtung an dem bezeichneten Tage nicht vorgenommen werden, so ist hiervon längstens am nächstfolgenden Vormittag dem Ortssteuererheber Anzeige zu machen und der Tag, an welchem nunmehr geschlachtet werden soll, anzugeben. Die Giltigkeit der Steuerquittung und des Freischeins wird alsdann auf diesen letzteren Tag ausgedehnt."

„Artikel 8. Metzger, welche außer den öffentlichen und ihren eigenen Schlacht- und Verkaufslokalen zur Aufbewahrung ihrer Fleischvorräthe noch sonstige Räume benutzen wollen, haben diese letzteren zuvor dem Ortssteuererheber anzuzeigen." . . . .

„Artikel 10. Die öffentlichen Schlachthäuser und Fleischbänke, sowie die Schlacht-, Verkaufs- und sonstigen zur Aufbewahrung von Fleisch dienenden Räume der Metzger stehen unter Aufsicht der Steuerverwaltung.

Die Organe der letzteren sind befugt, von diesen Räumen, sowie von den Höfen, Scheuern und Stallungen der Metzger bei Tag jederzeit und sonst, so lange der Geschäftsbetrieb im Gange ist, Einsicht zu nehmen."

III. Standpunkt der Kommission.

Bei der Prüfung der einzelnen Ausführungen der Petenten gelangte Ihre Kommission zu folgendem Ergebniß:

1. Es ist zwar richtig, daß die Fleischaccise in keinem unserer Nachbarländer erhoben wird; — außer in Baden wird eine solche Steuer überhaupt nur im Königreich Sachsen erhoben; — da aber, wie bereits erwähnt,

by Google

für eingeführtes Fleisch eine Einfuhrsteuer von 8 ₰ für das Kilogramm entrichtet werden muß, während die Accise für 1 Kilo nur 2 bis 3 ₰ ausmacht, so kann von einer durch Erhebung der Fleischaccise veranlaßten Schädigung der badischen Metzger durch ihre Konkurrenten in den Nachbarstaaten jedenfalls nur insoweit die Rede sein, als Quantitäten unter einem halben Pfund, für welche Uebergangssteuer nicht erhoben wird, eingeführt werden oder als bei der Einfuhr größerer Quantitäten die Uebergangssteuer hinterzogen wird. Wenn es sich auch in beiden Fällen wohl nur um verhältnißmäßig kleine Quantitäten handeln dürfte, so wird man doch annehmen müssen, daß namentlich in Grenzorten den Metzgern dadurch eine, wenn auch nicht sehr bedeutende, so doch immerhin recht unerwünschte Konkurrenz erwächst, und es ist erklärlich, daß die Metzger, die sich ohnedies gegenüber ihren Kollegen in unseren Nachbarländern durch die Accispflicht belastet fühlen, in dem Hinzukommen einer solchen Konkurrenz eine doppelte Benachtheiligung erblicken.

2. Es ist zweifellos richtig und geht, ganz abgesehen von den auf Defraudation gesetzten Strafen, schon aus den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen genugsam hervor, daß die Erhebung dieser Steuer und die zur Ueberwachung derselben eingeführten Kontrolvorschriften den Metzgern große Belästigungen verursachen. Lästig und benachtheiligend ist ebensowohl der tägliche Zeitverlust, als die Verausgabung der Accisbeträge zu einer Zeit, da die Metzger den Erlös für das Fleisch noch gar nicht vereinnahmt haben. Belästigend wirkt sicherlich auch für das Metzgergewerbe die tägliche Kontrolirung durch Beamte, das Gefühl, ständig überwacht zu sein, dazu der aus den unausbleiblichen Differenzen mit den Steuerbeamten hervorgehende Verdruß. Man wird in der That zugeben müssen, daß kaum ein anderes Gewerbe alltäglichen Belästigungen in gleichem Umfange ausgesetzt ist und daß die Aufrechthaltung so weitgehender Eingriffe in das Geschäftsleben nur beim Vorliegen sehr gewichtiger Gründe gerechtfertigt ist.

3. Ihre Kommission hält sich nicht für berufen, die alte Streitfrage zu lösen, wer im Allgemeinen oder im einzelnen Falle die Fleischaccise schließlich zu tragen habe. Nach ihrer Ansicht kann es sich aber hier nur um drei Möglichkeiten handeln, deren jede grundsätzlich nicht wünschenswerth, vielmehr recht anfechtbar ist. Sind die Metzger diejenigen, welchen diese Steuer nicht bloß vorschüßlich, sondern endgiltig zur Last fällt, — wie die Petenten behaupten —, so haben wir es in der That mit einer Sonderbesteuerung eines einzelnen Gewerbes zu thun, die mit dem Grundsatz des gleichen Rechtes für Alle im Widerspruch steht. Noch unerwünschter wäre es, wenn die Fleischaccise auf die Producenten abgewälzt würde, wenn also die Landwirthe einen derselben entsprechenden Mindererlös für ihr Schlachtvieh erzielen würden. Das wäre eine Sonderbesteuerung der Landwirthschaft, die anerkanntermaßen ohnehin unter recht schwierigen Verhältnissen zu leiden hat und deßhalb am allerwenigsten mit Sonderlasten bedacht werden sollte. Die dritte Möglichkeit, daß es den Metzgern gelingen sollte, die Fleischaccise auf die Konsumenten abzuwälzen, wäre gleichbedeutend mit einer, wenn auch nur sehr geringen Vertheuerung des Fleisches, welches heutzutage in allen Kreisen des Volkes nicht etwa ein entbehrliches Genußmittel, sondern ein nothwendiges Lebensmittel ist.

Man wird wohl annehmen müssen, daß je nach den Schwankungen von Angebot und Nachfrage nach Schlachtvieh bald die Metzger, bald die Producenten, bald die Konsumenten, zu manchen Zeiten wohl auch zwei oder alle drei von diesen Kategorien die Fleischaccise tragen müssen. Indessen spricht die Thatsache, daß allenthalben ein namhafter Theil der Vertreter des Metzgergewerbes zu großem Wohlstand gelangt, doch sehr für die Annahme, daß es den Metzgern wohl in den meisten Fällen gelingt, die Steuer auf andere, und zwar, wie besonders von einem sachverständigen Mitgliede der Kommission bestätigt wurde, höchst wahrscheinlich auf die Konsumenten abzuwälzen.

Unter diesen Umständen wird man wohl behaupten dürfen, daß die Erhebung der Fleischaccise die Einzelnen, die je nach Umständen daran tragen müssen, wenigstens nur in sehr geringem Umfang belastet. Insbesondere dürfte die durch die Fleischaccise herbeigeführte Vertheuerung des Fleischgenusses so geringfügig sein, daß man füglich bezweifeln muß, ob die Aufhebung der Fleischaccise überhaupt eine Verminderung des Fleischpreises zur Folge hätte. Auch wird gerade der kleine Mann durch die Accise schon deshalb nur in geringem Maße berühret, weil er hauptsächlich Schweinefleisch genießt, das der Accispflicht nicht unterliegt, ferner Wurst, die theils aus Schweinefleisch, theils aus steuerfreien Theilen des Großviehs hergestellt wird, oder auch billigeres Rindfleisch oder Farrenfleisch, von dem nur eine verhältnißmäßig geringe Accise erhoben wird.

Digitized by Google

Auf der anderen Seite darf nicht außer Acht gelassen werden, daß es namentlich in der heutigen Zeit nicht unbedenklich erscheint, nothwendige Lebensmittel zum Gegenstande irgend welcher indirekten Besteuerung zu machen. Auch Finanzminister Dr. Buchenberger hat am 11. Februar 1896 in der hohen zweiten Kammer ausgeführt, daß die Fleischsteuer theoretisch nicht ganz einwandfrei sei und daß, wenn es sich um eine Neueinführung dieser Steuer handeln würde, weder eine Regierung, noch eine Volksvertretung sich heute dazu bereit finden würde.

Wenn aber der Leiter unseres Finanzwesens geglaubt hat, diese wichtige Thatsache konstatiren zu sollen, so werden sich die gesetzgebenden Faktoren der Verpflichtung bewußt werden müssen, die Abschaffung einer theoretisch so anfechtbaren Steuer wenigstens dann in ernsteste Erwägung zu ziehen, wenn dies ohne Gefährdung wichtiger staatlicher Interessen geschehen kann.

4. Nach Ansicht der Großh. Regierung und auch nach der in mehreren früheren Beschlüssen kundgegebenen Anschauung der hohen zweiten Kammer stand allerdings bisher dem oft geäußerten Wunsche der Metzger um Aufhebung der Fleischaccise eine gewichtige Erwägung entgegen, welche allerdings, wie die Petenten richtig hervorheben, nur finanzieller Art ist. Auch jetzt hat sich der Herr Finanzminister auf Ersuchen Ihrer Kommission um Aeußerung über die Petition entschieden gegen die Abschaffung der Fleischaccise ausgesprochen. Er hat dabei darauf hingewiesen, daß die Fleischaccise in der letzten Budgetperiode eine Einnahme von 698 000 ℳ abgeworfen hat und daß der Ausfall eines solchen Betrages für das Budget des badischen Staates soviel wie im Reichsbudget ein Ausfall von 21 Millionen bedeute. Er hat geltend gemacht, daß ein solcher Ausfall nur durch eine keineswegs unwesentliche Erhöhung der direkten Steuern gedeckt werden könne, und daß die Aufhebung der Fleischaccise auch aus dem Grunde nicht räthlich sei, weil dadurch auch andere Verbrauchssteuern in's Wanken gerathen könnten, die wesentlich höhere Erträge abwerfen.

Abgesehen von fünf Mitgliedern, die ohne Rücksicht auf diese finanziellen Bedenken die Fleischaccise grundsätzlich sofort aufgehoben zu sehen wünschen, erachtet auch Ihre Kommission diese finanziellen Erwägungen für so durchschlagend und wohlbegründet, daß sie einer Aufhebung der Fleischaccise wenigstens insolange nicht das Wort reden würde, als unser derzeitiges System der direkten Steuern besteht. Ist auch die Erhebung der Fleischaccise theoretisch nicht einwandfrei, so sind doch die gegen diese immerhin seit vielen Jahrzehnten bei uns eingelebte Steuer bestehenden Bedenken und Beschwerden nicht so gewichtig und durchschlagend, daß deßwegen eine Erhöhung der derzeitigen, seit vielen Jahren bestehenden Sätze der direkten Steuern gerechtfertigt und räthlich wäre.

Da aber eine Aenderung des ganzen Systems unserer direkten Steuern bevorsteht, so glaubte Ihre Kommission an die Großh. Regierung die Frage stellen zu sollen, ob nicht bei diesem Anlasse die Abschaffung der Fleischaccise in Aussicht genommen werden könne. Der Herr Finanzminister hat darauf erklärt, die geplante Vermögenssteuer solle, wenn sie als Reform empfunden werden solle, einzelne Volkstheile entlasten, die untersten Vermögensstufen werde man steuerfrei machen müssen, man dürfe die Einführung dieses Steuersystems nicht zu einer Vermehrung der direkten Steuern benützen, wenn man nicht von vornherein Abneigung gegen die ganze Reform erzeugen wolle; man solle deßhalb lieber zunächst das Resultat der geplanten Aenderung abwarten und könne bei günstigen Ergebnissen vielleicht nachher eher sich mit der Abschaffung der Fleischaccise befreunden.

Mehrere Mitglieder der Kommission pflichteten diesen Ausführungen bei; ein aus ihrer Mitte gestellter Antrag, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, wurde indessen abgelehnt.

Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, daß die bevorstehende Aenderung des Systems der direkten Steuern die denkbar geeignetste Veranlassung dazu bietet, in ernstliche Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht diese von einem zahlreichen gewerblichen Stande seit Jahrzehnten als Sonderbesteuerung und große Belästigung empfundene und bekämpfte, von weiten Volkskreisen — gleichgiltig ob mit Recht oder Unrecht — als Vertheuerungsmittel eines nothwendigen Nahrungsmittels angefochtene und in allen Nachbarländern unbekannte Verbrauchsteuer gerade aus Anlaß der Einführung eines neuen Steuersystems und neuer, noch unbekannter Steuersätze am unbedenklichsten und zwangslosesten abgeschafft werden kann. Faßt man die Möglichkeit der Abschaffung einer theoretisch so anfechtbaren Steuer überhaupt in's Auge, so wird man aus dem Gesichtspunkte

Digitized by Google

der Zweckmäßigkeit kaum zunächst die neue Vermögenssteuer einführen, deren Ergebnisse abwarten und erst nachher die Abschaffung der Fleischaccise in Erwägung ziehen dürfen. Ist nach Einführung der Vermögenssteuer der Steuerfuß so festgesetzt, daß sich keine Ueberschüsse ergeben, so wird wohl nachher von der Abschaffung der Fleischaccise aus den gleichen Gründen abgesehen werden, aus welchen während des Bestehens des derzeitigen Systems der direkten Steuern davon abgesehen werden muß. Ergeben sich aber einige Ueberschüsse, so treten erfahrungsgemäß auch sofort entsprechende anderweite Ansprüche an den Staat zu Tage und die Ausgaben werden voraussichtlich entsprechend gewachsen sein, bevor die Abschaffung der Fleischaccise auch nur in's Auge gefaßt werden kann. Man wird deshalb wohl sagen können, daß die Fleischpreise entweder aus Anlaß der Reform unserer direkten Steuern abgeschafft wird oder daß sie in absehbarer Zeit überhaupt nicht abgeschafft werden wird. Die Mehrheit Ihrer Kommission erachtet es deßhalb für wünschenswerth, daß die Großh. Regierung aus Anlaß der beabsichtigten Reform der direkten Steuern die Frage einer nochmaligen wohlwollenden Prüfung unterzieht, ob nicht die Fleischaccise ohne Gefährdung wichtiger Staatsinteressen aufgehoben werden kann. Das Resultat dieser Prüfung wäre hierauf dem Landtage bei der Vorlage des Gesetzenwurfs über die Aenderung der direkten Steuern vorzulegen. Die Kammern, welche zur Einführung des neuen Steuersystems mitzuwirken haben, werden dann in der Lage sein, im Verein mit der Großh. Regierung für absehbare Zeit definitive Entschließung darüber zu treffen, ob die Fleischaccise auch fernerhin ein Glied unseres Steuersystems bilden soll oder nicht.

Abgesehen von jenen fünf Mitgliedern der Kommissionsmehrheit, welche ohne Rücksicht auf die finanziellen Wirkungen des Ausfalls dieser Steuer grundsätzlich deren Abschaffung wollen, wünschen die übrigen Mitglieder der Kommissionsmehrheit den unten folgenden Antrag, ohne sich für ihre spätere definitive Entschließung irgendwie gebunden zu erachten, dahin aufgefaßt zu sehen, daß die vorliegende Petition der Großh. Regierung als Material für die beabsichtigte Steuerreform überwiesen und zu wohlwollender Prüfung empfohlen wird.

Dabei sei aber ausdrücklich festgestellt, daß nach Ansicht der Kommissionsmehrheit die Aufhebung der Fleischaccise keineswegs auch die Aufhebung der Wein- oder gar der Biersteuer im Gefolge haben soll oder muß. Wein und Bier sind, wie die Petenten mit Recht hervorheben, Genußmittel, die zum Lebensunterhalt keineswegs erforderlich sind, während Fleisch bei unseren derzeitigen Lebensgewohnheiten allgemein als nothwendiges Nahrungsmittel betrachtet wird. Die Bedenken, die gegen die Fleischaccise bestehen, treffen deßhalb nach Ansicht Ihrer Kommission bei der Wein- und Biersteuer nicht zu.

Der Antrag Ihrer Kommission geht dahin:

„Hohe zweite Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

Digitized by Google

№ 56.

Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. März 1898.

Entwurf eines Gesetzes,

die Ausübung der Realberechtigungen betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Realapotheken.

§ 1.

Zur Ausübung von Realberechtigungen an Apotheken ist der Nachweis der Approbation nach Maßgabe des § 29 der Gewerbeordnung und die Erlaubniß des Ministeriums des Innern erforderlich.

§ 2.

Die Erlaubniß ist nur zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Betrieb darthun oder wenn hinsichtlich des zum Betriebe bestimmten Lokals Aenderungen eingetreten sind, welche dasselbe den polizeilichen Anforderungen nicht mehr als genügend erscheinen lassen.

§ 3.

Die Erlaubniß kann zurückgenommen werden, wenn die in § 53 Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei Ertheilung der Erlaubniß nach § 2 dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Aus denselben Gründen kann der Fortbetrieb einer Realapotheke demjenigen, welcher sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb hatte, untersagt werden.

Die Zurücknahme und Untersagung erfolgt durch das Ministerium des Innern.

Vor der Entscheidung desselben ist der Ausschuß der Apotheker zu hören.

§ 4.

Wie die Regierungsvorlage.

§ 5.

Wie § 6 der Regierungsvorlage.

Digitized by Google

II. Realwirthschaften.

§ 6.

Zur Ausübung von Realberechtigungen an Wirthschaften ist die Erlaubniß des Bezirksrathes erforderlich.

Die Ertheilung der Erlaubniß richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 33 Abs. 2 und 48, die Zurücknahme nach denen des § 53 der Gewerbeordnung.

Der § 4 dieses Gesetzes findet auch auf Realwirthschaften Anwendung.

§ 7.

Ist die Ausübung einer Realwirthschaft während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, so erlischt dieselbe.

Eine Verlängerung der Frist kann vom Bezirksrath bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nach Einbringung eines Gesuchs um Verlängerung ruht der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Erledigung des Gesuchs.

Bei Realwirthschaften, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes länger als fünf Jahre eingestellt waren, kann in Gemeinden, in denen die Bedürfnißfrage zu prüfen ist, die Erlaubniß so lange versagt werden, als weder eine Verminderung der bestehenden Wirthschaften noch ein Bedürfniß nach einer Vermehrung der Wirthschaften eingetreten ist. Die Einbringung des Gesuchs um Wiedereröffnung der Wirthschaft unterbricht die Verjährung.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 8.

Für die Ertheilung der Erlaubniß (§§ 1, 6) wird eine Taxe erhoben. Dieselbe beträgt:

bei Realapotheken 10—100 *M.*;

bei Realwirthschaften:

für den eigenthumsweisen Betrieb $^1/_{10}$,

für den pachtweisen $^1/_{10}$

der in § 28 Ziffer 19 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsgebührengesetzes bezeichneten Taxen.

Auf die Fristung einer Realwirthschaftsberechtigung findet § 28 Ziffer 19 Absatz 7 des Verwaltungsgebührengesetzes Anwendung.

Die nach § 25 Ziff. 14 lit. a des Verwaltungsgebührengesetzes zu zahlende Taxe für die Erlaubniß zur Verpachtung einer Realapotheke fällt weg.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Wirksamkeit.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 17. März 1898.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.

Graf von Hennin.

Digitized by Google

№ 56 a.

Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Juni 1898.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

für den

Gesetzentwurf, die Ausübung der Realberechtigungen betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Leimbach.**

Der vorliegende Gesetzentwurf hat den Zweck, einige Lücken in der Gesetzgebung über die Ausübung von zwei Arten von Realberechtigungen, denen der Apotheker und der Wirthe, auszufüllen, die im Laufe der Zeit, seitdem die Reichsgesetzgebung in der Gewerbeordnung die Realrechte geregelt hat, hervorgetreten sind. Diese beiden Realberechtigungen sind zur Zeit noch die einzigen, die eine größere Bedeutung haben und auch für die Zukunft haben werden, da durch die Gewerbeordnung die Schaffung neuer Realberechtigungen ausgeschlossen ist.

Das Bedürfniß zur Ergänzung der bestehenden Gesetze hat sich bezüglich der Apotheken nach der Richtung gezeigt, daß die Gewerbeordnung unterlassen hat, Vorschriften über die Konzessionspflicht und über die persönlichen Eigenschaften der dieses Realrecht Ausübenden zu geben, während bezüglich der Wirthschaften sich ein Mangel klarer und unzweideutiger Vorschriften über die Verjährung dieser Realberechtigungen bemerkbar machte. Gleichwohl hat die Großh. Regierung versucht, diese beiden auf verschiedenen Gebieten hervorgetretenen Mängel in einem Gesetz zu beseitigen und in dem vorliegenden Gesetzentwurf ohne erkennbare Trennung die Regelung der beiden Materien vorgenommen. Es werden in den ersten 3 Paragraphen Bestimmungen über die Konzessionspflicht getroffen, über die Bedingungen, unter denen eine Konzession versagt, eine schon verliehene zurückgenommen und der Fortbetrieb einer Realberechtigung untersagt werden kann; es sind das Momente, deren gesetzliche Regelung wohl bei dem Apothekenbetrieb in's Auge gefaßt werden kann, bezüglich des Wirthschaftsbetriebs aber durch die Paragraphen 33 Abs. 1 und 2, sowie 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung bereits erfolgt ist. Der § 4 gewährt die Möglichkeit der Klage gegen die Versagung oder Entziehung der Betriebserlaubniß oder Untersagung des Fortbetriebs an den Verwaltungsgerichtshof; § 5 regelt die Verjährung, welche jedoch lediglich für die Realberechtigungen der Wirthschaften von Bedeutung ist, und endlich werden noch in der Vorlage Bestimmungen über die Gebühren für die Ertheilung der Betriebserlaubniß getroffen.

Im Hinblick auf die außerordentliche Verschiedenartigkeit der beiden in Frage stehenden Geschäftsbetriebe und der Ansprüche an die persönliche Qualifikation der Leiter derselben und im Hinblik auf die Unterschiede der gesetzgeberischen Momente würde es zweckmäßig gewesen sein, für jedes der genannten Realrechte ein besonderes Gesetz zu erlassen, oder doch wenigstens eine erkennbare Trennung in der Vorlage zum Ausdruck zu bringen. Schon der Ausschuß der Apotheker, dem der vorliegende Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt wurde, hat sich in diesem Sinne ausgesprochen, die hohe I. Kammer hat diese Auffassung getheilt und in der von ihr vorgelegten Fassung des Gesetzes durchgeführt und auch die Großh. Regierung hat das Bedürfniß einer gesonderten Behandlung dadurch anerkannt, daß in der Begründung des Gesetzes die Verhältnisse der Apotheken und Wirthschaften gesondert erörtert werden, wie dies auch in der Folge seitens Ihrer Kommission geschehen soll.

I. Apotheken.

Der Geschäftsbetrieb in den Apotheken wird ausgeübt auf Grund einer persönlichen Konzession oder der Erwerbung eines bestehenden Realrechts. Die Gewerbeordnung hat im § 29 als Vorbedingung zur Ausübung des Betriebs überhaupt die Erwerbung einer Approbation bestimmt, welche auf Grund des Nachweises der wissenschaftlichen Ausbildung und Befähigung ertheilt wird; sie hat weiter bestimmt, daß der Inhaber einer solchen Approbation in der Wahl des Ortes, wo er sein Geschäft betreiben will, innerhalb des Reiches unbeschränkt sei, vorbehaltlich der Bestimmungen über Errichtung und Verlegung von Apotheken, die der Landesgesetzgebung vorbehalten sind; sie hat ferner im § 53 Abs. 1 die Voraussetzungen aufgenommen, auf Grund welcher die in § 29 ertheilten Approbationen zurückgenommen werden müssen. Die Gewerbeordnung hat aber unterlassen, irgend welche Bestimmungen über die persönlichen Eigenschaften des Approbirten, die doch gerade bei dem verantwortungsvollen Beruf des Apothekers von ganz besonderer Bedeutung sind, zu treffen, wohl in der Voraussetzung, daß diese bei der Verleihung der Konzession Berücksichtigung finden.

Die sachliche Berechtigung zum Betrieb einer bestimmten Apotheke beruht aber in Baden nur bei einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Apotheken auf der einer bestimmten Person ertheilten Konzession, bei deren Ertheilung die Prüfung der persönlichen Eigenschaften des Nachsuchenden ermöglicht und auch bisher vorgenommen worden ist; bei der größeren Zahl dagegen auf der Erwerbung eines Realprivilegs, die bisher geschah, ohne daß eine Prüfung der persönlichen Eigenschaften des Erwerbers stattgefunden hat. In den übrigen deutschen Staaten tritt die Zahl der realberechtigten Apotheken gegenüber den auf persönlichen Konzessionen beruhenden weiter zurück als in Baden, und es ist deßhalb dort ein Bedürfniß nach Ergänzung der Gesetzgebung wohl nicht in gleichem Maß bemerkbar geworden.

Vor Allem sind die beiden Fragen zu entscheiden:

1. Ist wirklich ein Bedürfniß hervorgetreten, welches eine gesetzliche Maßnahme dahin erfordert, daß in Hinkunft der Betrieb eines Apothekenrealrechts abhängig gemacht werde von einer Betriebserlaubniß, für deren Ertheilung und für deren Zurücknahme außer den in §§ 29 und 53 Abs. 1 der Gewerbeordnung angegebenen, die Approbation und deren Entziehung betreffenden Vorschriften, die Prüfung der persönlichen Eigenschaften des Erwerbers dieses Realrechts die Grundlage bilden?

2. Ist es nach der bestehenden Reichsgesetzgebung zulässig, ein solches Gesetz zu erlassen?

Zu Frage 1.

Es ist bereits oben erwähnt, daß die Mehrzahl der badischen Apotheken Realprivilegien sind, welche entweder, wie dies noch vor der Apothekerordnung vom 28. Juli 1806 geschah, als solche errichtet waren oder in der Folge auf Ansuchen des Inhabers in Realrechte umgewandelt wurden, nachdem sie einige Jahre auf Grund einer persönlichen Konzession; betrieben worden waren. Zur Errichtung und Verlegung einer Apotheke bedurfte es einer Konzession; war dieselbe aber einmal Realrecht geworden, so unterlag bei einem Wechsel des Besitzers der neue Eigenthümer nicht mehr der Verpflichtung, um Betriebserlaubniß nachzusuchen;

Digitized by Google

derselbe hatte vielmehr nur den Nachweis seiner wissenschaftlichen Befähigung zu führen und die Uebernahme des Geschäfts dem Bezirksarzt anzuzeigen; die Prüfung seiner persönlichen Zuverlässigkeit, seines bisherigen Verhaltens war dabei ausgeschlossen. Die berufliche Thätigkeit eines Apothekers verlangt aber nicht nur den Besitz der erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und geschäftlichen Erfahrung, sondern auch in hohem Grad Zuverlässigkeit des Charakters und Pflichttreue. Es kann demnach die Forderung, daß bei der Beurtheilung der Befähigung eines Apothekers sowohl die wissenschaftliche Ausbildung, als auch der Besitz der genannten persönlichen Eigenschaften in Betracht gezogen werden soll, nicht als unberechtigt bezeichnet werden.

Ihre Kommission theilt diese Auffassung der Großh. Regierung und hat sich der Erwägung nicht verschließen können, daß auch im weiteren Betrieb der Apotheke in den persönlichen Eigenschaften des Besitzers, sei es durch eigenes Verschulden, sei es durch Erkrankung, Veränderungen in Erscheinung treten können, die es der Verwaltung des Staates im öffentlichen Interesse zur Pflicht machen, die früher ertheilte Erlaubniß zurückzuziehen oder den Fortbetrieb einer Apotheke, welche nach der zur Zeit bestehenden Ordnung als Realrecht erworben wurde, durch die Person des Besitzers zu untersagen.

Wenn aber auch zugestanden werden muß, daß die Erlassung eines Gesetzes im Sinne des vorliegenden Entwurfs eine Lücke ausfüllt, so ist doch dabei auch den Interessen des Standes in thunlichster Weise Rechnung zu tragen. Es dürfte sich dies um so mehr empfehlen, als durch das vorliegende Gesetz Bestimmungen getroffen werden, die in den bisher bestehenden Rechtszustand in einer Weise einschneiden, wie dies in keinem anderen deutschen Bundesstaat geschehen ist, und dadurch eine gewisse Beunruhigung in den Kreisen der Apotheker des Landes hervorgerufen haben. Nur die Gesetzgebung des Königreichs Bayern ordnet die besondere Betriebserlaubniß auch für die Erwerber von Realrechten an, und zwar in dem § 2 der Apothekerordnung vom Jahre 1872, welcher bestimmt, daß Gesuche um Bewilligung der Uebernahme einer bereits bestehenden Apotheke nach Artikel 3 und 4 des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 zu beurtheilen seien. Diese Bestimmung wurde später nach Erlassung des Gewerbegesetzes vom Jahre 1868 dahin erläutert, daß auch der Erwerber einer realen Gerechtsame ein Gesuch um Verleihung der zur Ausübung jener erforderlichen Konzession einzureichen habe. Die Konzession darf nach Artikel 11 desselben Gesetzes jedoch nicht verweigert werden, sofern der Erwerber des Realrechts den vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen, unter welchen jedoch lediglich die Approbation verstanden wurde, entspricht. Durch eine nach Einführung der Reichs-Gewerbeordnung vom Jahre 1872 erfolgte Ministerialentschließung vom 20. Mai 1873 wird die obige Bestimmung auch für die Folge aufrecht erhalten. Damit ist zwar die Bedingung der Betriebserlaubniß auch für die Erwerber einer Realapotheke ausgesprochen, es fehlen aber Bestimmungen, ähnlich den in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen über die Prüfung der Zuverlässigkeit des Bewerbers in Bezug auf den Gewerbebetrieb und über die Entziehung der Betriebserlaubniß und die Untersagung des Fortbetriebs.

In Württemberg findet sich keine Verordnung, welche die Konzessionspflicht auch bei dinglichen Apothekenberechtigungen gebietet, wohl aber ist im § 9 der Königl. Verordnung vom 4. Januar 1843, die Apothekenberechtigungen betreffend, ausgesprochen, daß ein gesetzlich befähigter Apotheker seine dingliche oder persönliche Gewerbebefugniß durch einen persönlich befähigten Geschäftsführer ausüben lassen darf, so lange er selbst a. durch Krankheit oder Altersschwäche verhindert ist, oder so lange b. ihm seine gesetzliche Befähigung zum Apotheker, sei es nun zur Strafe oder zur Sicherstellung des Publikums, zeitig entzogen ist. Wird sie ihm bleibend entzogen, so ist die Apothekenberechtigung, falls sie nur für seine Person ertheilt war, als erloschen zu betrachten, im Fall der Dinglichkeit aber nach § 7 zu behandeln. Letzterer Paragraph regelt die Weiterführung einer Realapotheke nach dem Tod des Besitzers. In keinem der übrigen deutschen Staaten finden sich irgend welche auf die vorwürfige Frage bezüglichen Verordnungen oder Gesetze.

Durch diese Ausnahmestellung, welche der vorliegende Gesetzentwurf für die badischen Apotheker schafft, und durch den in der Begründung desselben S. 5 enthaltenen Hinweis darauf, daß die Fälle sich zusehends mehren, in denen Realapotheken an Apotheker übergehen, die weder badische Staatsangehörige sind, noch jemals vorher im Großherzogthum in ihrem Fach thätig waren und deßhalb auch unseren Sanitätsbehörden bis dahin völlig unbekannt geblieben seien, ist in den Kreisen der Apotheker die Befürchtung wachgerufen worden, es möchten den badischen Apothekern in Folge der erschwerenden Bestimmungen oder rigoroser Hand-

by Google

habung des Gesetzes bei der Veräußerung einer Apotheke materielle Nachtheile erwachsen. Ihre Kommission konnte diese Befürchtungen nicht für berechtigt betrachten im Hinblick auf die gewiß auch in den Kreisen der Apotheker anerkannte, auch bei der Vorlage zum Ausdruck gelangte, wohlwollende Haltung der Großh. Regierung in allen das Apothekerwesen berührenden Fragen und im Hinblick auf die von Ihrer Kommission vorgeschlagene Fassung des Gesetzes, welche dem geordneten Vertretungskörper des Apothekerstandes eine wichtige Mitwirkung bei den Entscheidungen zusichert.

Der Vertreter der Großh. Regierung gab auf dahin gehende Anfrage überdies die ausdrückliche Erklärung ab, daß keineswegs beabsichtigt sei, besonders erschwerende Bestimmungen zu erlassen; es habe das Gesetz, wie dies auch aus der Begründung hervorgehe, lediglich den Zweck, die Möglichkeit zu bieten, in ganz besonderen, nach den bisherigen Erfahrungen jedenfalls höchst seltenen Fällen im Interesse des Publikums eingreifen zu können.

Bedenken erregte auch der Ausdruck „Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb"; es wurde besonders betont, dieser Begriff sei ein sehr dehnbarer, gewähre der Auslegung einen weiten Spielraum, und es sei nicht ausgeschlossen, daß in Folge irrthümlicher oder einseitiger Auffassung dieses Begriffs dem einen oder anderen der Betheiligten Unrecht geschehen könne. Es ist nun zuzugeben, daß der Begriff „Unzuverlässigkeit" allerdings ein gewisses freies Ermessen zuläßt; es dürfte aber ganz unmöglich sein, eine Fassung zu finden, welche alle die Formen, in denen sich die Unzuverlässigkeit eines Apothekers, um diesen einen Standpunkt herauszugreifen, in Bezug auf den Gewerbebetrieb äußern kann, und zugleich den Grad, welchen die einzelnen Formen angenommen haben müssen, um bei der Entscheidung von Bedeutung zu werden, in durchaus zutreffender Weise festsetzt. Die Reichsregierung beschäftigte sich letztmals im Jahre 1896 mit der Regelung des Apothekerwesens; es waren einer vom 13. bis 15. April genannten Jahres in Berlin tagenden, aus 5 Kommissaren der Reichsregierung, 9 Kommissaren der Bundesregierungen und 15 Vertretern des Apothekerstandes aus allen Theilen Deutschlands bestehenden Kommission Grundzüge zur reichsgesetzlichen Regelung des Apothekerwesens vorgelegt, in welchen die vorwürfigen Fragen in ähnlicher Weise behandelt wurden, wie dies in der Vorlage geschieht; auch in jenen Grundzügen ist der Begriff „Unzuverlässigkeit" aufgenommen, ohne daß es bei den bezüglichen Berathungen gelungen wäre, für die verschiedenen, im Bereich der Möglichkeit liegenden Fälle eine prägnantere Fassung zu finden. Ueberdies muß die Annahme der Unzuverlässigkeit auf bestimmte Thatsachen gestützt werden können; ein allgemeines Urtheil ohne thatsächliche Grundlage genügt nicht. Die entscheidende Behörde wird daher von Fall zu Fall die vorliegenden Thatsachen gewissenhaft zu prüfen und dann lediglich nach dem Gesichtspunkt, ob und in welchem Umfang in dem gegebenen Fall Nachtheile für das öffentliche Wohl zu befürchten oder bereits hervorgetreten sind, die Entscheidung zu treffen haben.

Ihre Kommission hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die sicherste Gewährleistung für die jeweilige richtige Anwendung des Begriffes „Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb" in dem Beizug eines Kollegiums von erfahrenen Apothekern gefunden werden kann; anerkannt tüchtige, zuverlässige Fachgenossen, die den ganzen Bildungsgang des Apothekers durchgemacht haben, in verschiedenen Apotheken als Gehilfen thätig waren und jahrelang den eigenen Betrieb geleitet haben, sind gewiß vor allen Anderen geeigenschaftet, ein richtiges Urtheil über den Werth und das Wesen der zur Entscheidung vorliegenden Thatsachen und über deren Tragweite für das öffentliche Wohl zu fällen, und sie werden sich bei ihrem Spruch gewiß auch durch das Streben leiten lassen, die Ehre des Standes zu wahren und unzuverlässige Elemente entweder fernzuhalten oder, wenn es nothwendig sein sollte, auszuscheiden. Der Großh. Regierung stehen bereits zwei derartige Kollegien zur Verfügung; der durch die landesherrliche Verordnung vom 7. Oktober 1864 eingesetzte Ausschuß der Apotheker und die gleichfalls durch landesherrliche Verordnung vom 6. Dezember 1883 gebildete Disziplinarkammer der Apotheker, von denen dem ersteren lediglich gutachtliche Befugnisse mit dem Recht der Antragstellung, der letzteren Disziplinarbefugnisse, die Aberkennung der Approbation, die Verhängung von Strafen zuerkannt sind. Der Ausschuß der Apotheker besteht aus 5 Mitgliedern, die aus den Reihen der im selbständigen Betrieb eines inländischen Apothekergeschäfts befindlichen Apothekern durch Wahl hervorgegangen sind; dieser Ausschuß bildet unter dem Vorsitz eines von dem Ministerium des Innern dazu

Digitized by Google

bestimmten höheren Verwaltungsbeamten die Disziplinarkammer der Apotheker, für deren Verhandlungen die Bestimmungen über das Verfahren der Bezirksräthe in Verwaltungssachen und in Fällen des § 53 der Gewerbeordnung (Entziehung der Approbation) die §§ 20 und 21 dieses Gesetzes maßgebend sind. Diese beiden Kollegien sollten hier beigezogen werden, und zwar in der Weise, daß vor einer die Versagung einer nachgesuchten Konzession aussprechenden Entschließung der Ausschuß gutachtlich gehört und in Fällen der Entziehung einer bereits ertheilten Konzession oder der Untersagung des Fortbetriebs der Disziplinarkammer die erste Entscheidung zugewiesen wird. Es dürfte dies um so unbedenklicher zugestanden werden können, als diesem letzteren Kollegium bereits die viel weiter gehende Befugniß der Aberkennung der Approbation eingeräumt ist. Durch eine derartige Mitwirkung dieser beiden Kollegien bei der Handhabung des Gesetzes würden alle noch bestehenden Besorgnisse über die Auslegung des Begriffs „Unzuverlässigkeit" gegenstandslos werden, es würde aber auch bei der ersten Entscheidung eine thunlichst sachgemäße Behandlung gewährleistet sein und dadurch Zeit und Geld kostende Berufungen thunlichst vermieden werden. Durch die weitere Möglichkeit der Berufung an den Verwaltungshof ist überdies allen Ansprüchen auf Rechtsschutz in vollem Umfang Rechnung getragen.

Ihre Kommission glaubt, da nach dem Vorgetragenen Bedenken wegen etwa zu befürchtender Nachtheile nicht vorliegen, die Frage der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung bejahen zu müssen.

Zu Frage 2.

Die reichsgesetzliche Zulässigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs ist in dem vortrefflichen Bericht der Kommission der hohen Ersten Kammer, erstattet von Herrn Geh. Hofrath Meyer, in so zutreffender Weise dargelegt, daß Ihre Kommission nur ihre volle Zustimmung zu den rechtlichen Ausführungen aussprechen kann. Die Gewerbeordnung überläßt die Regelung des Apothekenwesens bezüglich der Errichtung und Verlegung von Apotheken den Landesregierungen so lange, als durch die Reichsgesetzgebung nicht eine einheitliche Regelung erfolgt ist; einer solchen bietet aber gerade die Regelung der Besitzverhältnisse, die Errichtung der Apotheken als Personalkonzessionen, die Ueberführung der Realberechtigungen in Personalrechte die größten Schwierigkeiten und es wird, obwohl auch zur Zeit an der Lösung dieser schwierigen Fragen gearbeitet wird, doch in nächster Zeit ein abschließendes Urtheil nicht zu erwarten sein. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in die zukünftige Reichsgesetzgebung, wie dies auch schon aus den oben angeführten Grundzügen hervorgeht, sowohl die Konzessionspflicht, als auch die Möglichkeit der Entziehung der Konzession aufgenommen werden wird, für welche außer der im § 29 der Gewerbeordnung verlangten Approbation die Prüfung der persönlichen Eigenschaften die Grundlage bieten muß. Nach den obigen Ausführungen empfiehlt es sich, schon jetzt die Möglichkeit zu bieten, in gegebenen Fällen vorbeugend oder Abhilfe schaffend eingreifen zu können; rechtliche Bedenken stehen der Einführung der geeigneten Maßregeln nicht im Weg; Ihre Kommission empfiehlt deßhalb vorbehaltlich der noch vorzuschlagenden Abänderungen den Gesetzentwurf zur Annahme.

In gleicher Weise kann sich Ihre Kommission dem anschließen, was in dem Bericht der Kommission der hohen Ersten Kammer über die Bestimmungen in Bezug auf das Betriebslokal, das Erlöschen von Realberechtigungen und auf die Taxen vorgetragen worden ist.

Digitized by Google

II. Wirthschaften.

Im Eingang des vorliegenden Berichtes wurde bereits darauf hingewiesen, daß in der Vorlage die Regelung der Konzessionspflicht für die Realwirthschaftsberechtigungen eine untergeordnetere Bedeutung habe, da dieselbe bereits durch die Gewerbeordnung im § 33 angeordnet ist und dort auch diejenigen persönlichen Momente bezeichnet sind, bei deren Vorhandensein die Erlaubniß versagt werden muß. Bezüglich der zur Ertheilung der Erlaubniß zuständigen Behörde holt der Gesetzentwurf in der Fassung der hohen Ersten Kammer nur nach, was bereits durch Verordnung vom 25. Januar 1897, welche dem Bezirksrath diese Befugniß zuweist, bereits geschehen ist; im Uebrigen finden die entsprechenden Bestimmungen der §§ 33, 48 und 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung Anwendung, wobei selbstverständlich bei der Erlaubnißertheilung einer Realwirthschaftsberechtigung der Nachweis des Bedürfnisses nicht erfordert wird.

Die im Gesetzentwurf bezüglich der Realwirthschaften enthaltenen Bestimmungen sind aber vorzugsweise durch die rechtlich zweifelhaft gewordene Frage, *ob und in welcher Frist Realberechtigungen erlöschen*, hervorgerufen worden. Es traten über die Beurtheilung dieser Frage Meinungsverschiedenheiten zwischen der Großh. Regierung und dem Großh. Verwaltungsgerichtshof auf; die Rechtsprechung des letzteren schloß sich noch in einem Urtheil vom 27. November 1891 der Auffassung der Großh. Regierung an, welche das Erlöschen einer Realwirthschaftsberechtigung durch Nichtgebrauch während eines dreijährigen Zeitraumes als badisches Partikularrecht erklärte, während in zwei späteren Urtheilen vom 14. Juli 1896 und vom 22. Dezember 1896 seitens des Verwaltungsgerichtshofs eine entgegengesetzte Rechtsprechung erfolgte. Die Vorlage ist nun bestimmt, klares Recht in dieser Hinsicht zu schaffen. Auch bezüglich dieses Theils der Vorlage sind die Ausführungendes Berichts der hohen Ersten Kammer so eingehend und zutreffend, daß Ihre Kommission sich denselben durchaus anschließen kann. Bezüglich der Taxen haben wir nichts hinzuzufügen.

Eingangs dieses Berichts hat Ihre Kommission bemerkt, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, die beiden Realgerechtigkeiten, die der Apotheken und der Wirthschaften, in dem Gesetz getrennt zu behandeln. Die hohe Erste Kammer hat in ihrer Fassung des Gesetzes diese Trennung durchgeführt; Ihre Kommission hat deßhalb den Gesetzentwurf in dieser Fassung zur Grundlage ihrer Berathung gemacht und nur zwei Aenderungen darin vorgenommen, die in Folgendem erläutert werden sollen:

Zu § 2.

Es wird beantragt, einen Absatz 2 anzufügen mit folgendem Wortlaut:

Vor einer Versagung ist der Ausschuß der Apotheker zu hören.

Die Gründe für diesen Antrag sind bereits in dem Vorhergehenden ausgeführt, wir glauben nur hinzufügen zu sollen, daß die Annahme desselben auch der Handhabung des Gesetzes keine Schwierigkeiten bereiten werde. Von Seite des Herrn Regierungsvertreters wurde in der Berathung der Kommission die Befürchtung ausgesprochen, es möchte durch die Einholung eines Gutachtens des Ausschusses der Apotheker eine unliebsam empfundene Verzögerung der Entscheidung herbeigeführt werden. Wir vermögen, diese Befürchtung nicht zu theilen, weil gerade, um eine Verzögerung zu vermeiden, nach dem gestellten Antrag in den weitaus häufigsten Fällen, in welchen die Versagung der Betriebserlaubniß gar nicht in Frage kommt, der Ausschuß der Apotheker gar nicht gehört werden soll, und weil wir doch glauben annehmen zu dürfen, daß der Ausschuß der Apotheker der Dringlichkeit der Sache gemäß handeln wird.

Zu § 3.

Es wird beantragt:

1. Dem Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

   Die Zurücknahme und Untersagung erfolgt durch die zuständige Behörde.

2. Den Absatz 3 in Wegfall kommen zu lassen.

In dem vorhergehenden Berichte haben wir bereits ausgeführt, daß und aus welchen Gründen wir die Disziplinarkammer der Apotheker für die geeignetste Behörde erachten, wenn es sich um die Entscheidung über die Entziehung einer bereits ertheilten Konzession und um die Untersagung des Fortbetriebs handelt; ist doch

Digitized by Google

dieser Behörde die Befugniß ertheilt, die Entziehung der Approbation auszusprechen, eines Rechts, dessen Ausübung nicht nur auf das Großherzogthum Baden beschränkt ist, sondern sich auf das ganze deutsche Reich erstreckt. Die Wirksamkeit eines aberkennenden Urtheils ist demnach in diesem Fall eine viel weiter reichende und deßhalb auch mit einer viel größeren Verantwortung verknüpfte, als die eines Urtheils, dessen Wirkungskreis nicht über die Grenzen unseres Landes hinausreicht. In der Kommission wurde angeregt, die Bestimmung, es habe in den genannten Fällen die Disziplinarkammer die Entscheidung zu geben, in das Gesetz aufzunehmen. Es würde aber dann nothwendig geworden sein, die Zusammensetzung der Disziplinarkammer, das Verfahren vor derselben ebenfalls im Gesetz zu regeln; das würde aber zu weitgehenden Konsequenzen auf anderen Gebieten geführt haben. Die Großh. Regierung hat es deßhalb abgelehnt, dieser Anregung Folge zu geben, dagegen hat der Herr Präsident des Großh. Ministeriums des Innern seine Bereitwilligkeit erklärt, in der zu erlassenden Vollzugsverordnung der Disziplinarkammer der Apotheker die Entscheidung in Fällen des § 3 zu übertragen. Ihre Kommission hat daher in Abs. 2 die Worte „des Ministeriums des Innern" durch die Worte „die zuständige Behörde" ersetzt. Selbstverständlich muß dann der dritte Absatz in Wegfall kommen, da ja der Ausschuß der Apotheker unter dem Vorsitz eines höheren Ministerialbeamten die Disziplinarkammer bildet. Durch die Fassung, welche die hohe Erste Kammer dem Abs. 1 in Bezug auf den Fortbetrieb des Realrechts gegeben hat, ist klargestellt, daß die Untersagung des Fortbetriebs nur gegen die Person des derzeitigen Besitzers gerichtet ist.

Die Zurücknahme der Konzession hat für den Besitzer einer Personalberechtigung den Verlust dieses Rechts zur Folge. Da eine Real-Apothekenberechtigung nicht ohne Weiteres erlöschen kann, und es im öffentlichen Interesse liegt, daß der ununterbrochene Fortbetrieb gesichert bleibe, so muß auch für diese Fälle die Stellvertretungsfrage in Betracht gezogen werden. Der § 3 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. September 1896 ordnet diese Frage nur für die Verhinderung des Besitzers an der Geschäftsführung in Folge von Krankheit und für die Wittwe und die noch nicht übernahmsfähigen Erben. Die Großh. Regierung hat in der Kommission der hohen Ersten Kammer die Erklärung abgegeben, an der bisherigen Praxis auch künftig festhalten zu wollen. Ihre Kommission glaubt den Wunsch aussprechen zu sollen, es möge in der Vollzugsverordnung die Möglichkeit der Stellvertretung auch in diesen Fällen in gleicher Weise wie bei länger dauernder Erkrankung des Besitzers klar zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 7.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wurde diejenige des § 8 Abs. 2 des Regierungsentwurfs, nach welcher bezüglich der dreijährigen Frist des § 5 auch die Zeit vor der Verkündung des Gesetzes gerechnet werden soll, aus dem Gesetz entfernt. Bei der Berathung des Gesetzes in der hohen Ersten Kammer ergaben sich Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung und die Auslegung des 4. Absatzes. Der Herr Berichterstatter und ein weiteres Mitglied jenes hohen Hauses wollten diese Bestimmung, die aus der Verordnung vom 25. Januar 1897 herübergenommen ist, so aufgefaßt wissen, daß ein Realwirthschaftsrecht, welches fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht ausgeübt wurde, nur dann untergehe, wenn der Besitzer während der drei Jahre keine Schritte zur Erlangung der Wirthschaftserlaubniß thue, daß aber die Verjährung nicht weiterlaufe, wenn er ein solches Gesuch eingereicht habe. Der Herr Regierungsvertreter hatte die entgegengesetzte Auffassung, daß ein innerhalb des Zeitraumes von 3 Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht ausgeübtes Realwirthschaftsrecht erlösche. Es wurde jedoch allerseits Werth darauf gelegt, die Bestimmungen des 4. Abs. im § 7 im Sinne der Kommission zu erhalten, und, um allen Zweifel auszuschließen, folgender Zusatz beigefügt: „Die Einbringung des Gesuchs um Wiedereröffnung der Wirthschaft unterbricht die Verjährung".

Es wurde nun in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob nicht dieser Schlußsatz als besonderer Absatz gestellt werden und so allgemeine Geltung für alle Bestimmungen erhalten solle, damit die Wirkung dieser Bestimmung allen Realwirthschaften, deren Betrieb eine Zeitlang eingestellt gewesen sei, gleichmäßig zugut kommen. Eine in diesem Sinn an die Großh. Regierung gestellte Anfrage wurde dahin beantwortet, daß dortseits, nachdem die rückwirkende Kraft des Abs. 2 des § 8 des Regierungsentwurfs durch die Be-

Digitized by Google

stimmung des Abs. 1 des § 7 des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen der Ersten Kammer abgelehnt worden sei, Werth darauf gelegt werden müßte, daß der erste Satz des Abs. 4 des § 7 in der vorliegenden Fassung der Ersten Kammer beibehalten werde. Wollte aber nur dieser Satz beibehalten werden, so würde ein Realrecht, das vor dem Inkrafttreten des Gesetzes 5 Jahre lang nicht betrieben worden ist, und für das bei Einbringung des Gesuchs um Wiedereröffnung ein Bedürfniß weder sofort noch innerhalb drei Jahren nachgewiesen werden konnte, nach dieser Frist erlöschen. Der hohen Ersten Kammer und auch Ihrer Kommission erschien es aber billig, auch in diesen Fällen die Möglichkeit der Wiedereröffnung den Besitzern zu erhalten.

Die Ausdehnung der Wirksamkeit des Schlußsatzes des Abs. 4 des § 7 aber auf alle zur Zeit nicht betriebenen Realrechte auszusprechen, erschien auch Ihrer Kommission nicht geboten, da den Besitzern dieser Rechte in den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 genügende Möglichkeit geboten ist, rechtzeitig für die Erhaltung ihres Realrechts Sorge zu tragen, und dann auch deßhalb, weil es zweckmäßig ist, in dem vorliegenden Gesetz die Grundsätze der Reichsgewerbeordnung, welche im § 49 die Möglichkeit der Unterbrechung einer Verjährung nicht aufgenommen hat, durchzuführen. Eine Ausnahme für die Fälle des Abs. 4 zuzulassen, ist deswegen unbedenklich, weil der ganze Absatz lediglich den Charakter einer Uebergangsbestimmung hat.

Ihre Kommission ist daher mit dem § 7 in der Fassung der hohen Ersten Kammer einverstanden; auch die Großh. Regierung hat ihre Zustimmung ausgesprochen.

Ihre Kommission stellt an das hohe Haus den Antrag:

dem Gesetzentwurf in folgender Fassung Genehmigung zu ertheilen.

Kommissions-Entwurf.

I. Realapotheken.

§ 1.

Zur Ausübung von Realberechtigungen von Apotheken ist der Nachweis der Approbation nach Maßgabe des § 29 der Gewerbeordnung und die Erlaubniß des Ministeriums erforderlich.

§ 2.

Die Erlaubniß ist nur zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Betrieb darthun, oder wenn hinsichtlich des zum Betrieb bestimmten Lokals Aenderungen eingetreten sind, welche dasselbe den polizeilichen Anforderungen nicht mehr als genügend erscheinen lassen.

Vor einer Versagung ist der Ausschuß der Apotheker zu hören.

§ 3.

Die Erlaubniß kann zurückgenommen werden, wenn die in § 53 Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei Ertheilung der Erlaubniß nach § 2 dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Aus denselben Gründen kann der Fortbetrieb einer Realapotheke demjenigen, welcher sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Betrieb hatte, untersagt werden.

Die Zurücknahme und Untersagung erfolgt durch die zuständige Behörde.

§ 4.

Wie die Regierungsvorlage.

§ 5.

Wie § 6 der Regierungsvorlage.

Digitized by Google

II. Realwirthschaften.

§ 6.

Zur Ausübung von Realberechtigungen von Wirthschaften ist die Erlaubniß des Bezirksraths erforderlich.

Die Ertheilung der Erlaubniß richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 33 Abs. 2 und 48, die Zurücknahme nach denen des § 53 der Gewerbeordnung.

Der § 4 dieses Gesetzes findet auch auf Realwirthschaften Anwendung.

§ 7.

Ist die Ausübung einer Realwirthschaft während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, so erlischt dieselbe.

Eine Verlängerung der Frist kann vom Bezirksrath bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nach Einbringung eines Gesuchs um Verlängerung ruht der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Erledigung des Gesuchs.

Bei Realwirthschaften, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes länger als fünf Jahre eingestellt waren, kann in Gemeinden, in denen die Bedürfnißfrage zu prüfen ist, die Erlaubniß so lange versagt werden, als weder eine Verminderung der bestehenden Wirthschaften, noch ein Bedürfniß nach einer Vermehrung der Wirthschaften eingetreten ist. Die Einbringung des Gesuchs um Wiedereröffnung der Wirthschaft unterbricht die Verjährung.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 8.

Für die Ertheilung der Erlaubniß (§§ 1, 6) wird eine Taxe erhoben. Dieselbe beträgt:

bei Realapotheken 10—100 ℳ;

bei Realwirthschaften:

für den eigenthumsweisen Betrieb $^1/_{10}$

für den pachtweisen Betrieb $^2/_{10}$

der in § 28, Ziffer 19 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsgebührengesetzes bezeichneten Taxen.

Auf die Fristen einer Realwirthschaftsberechtigung findet § 28 Ziffer 19 Abs. 7 des Verwaltungsgebührengesetzes Anwendung.

Die nach § 25 Ziffer 14 lit. a des Verwaltungsgebührengesetzes zu zahlende Taxe für die Erlaubniß zur Verpachtung einer Realapotheke fällt weg.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Wirksamkeit.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Digitized by Google

№ 57.

Beilage zum Protokoll der 62. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. März 1898.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über

die Bitte des Konstantin Bernhard in Altheim, Amts Ueberlingen, um Auszahlung der vollen Brandentschädigung,

erstattet von dem Abgeordneten **Armbruster.**

Inhalt der Petition.

Der frühere Nudelfabrikant Konstantin Bernhard von Altheim, Bezirksamts Ueberlingen, stellt in seiner der hohen zweiten Kammer vorgelegten Petition vom 23. Dezember 1897 die Bitte,

> letztere wolle unter Berücksichtigung der von ihm geschilderten Verhältnisse beschließen, daß ihm das ganze Brandversicherungsgeld ausbezahlt und er wieder in die Lage versetzt werde, eine Existenz zu gründen und anständig für seine Familie sorgen zu können.

In der erwähnten Petition, bei deren Unterzeichnung er sich Hausirer nennt, trägt er zur Begründung folgendes vor:

Am 20./21. Februar 1896 sei sein in Altheim belegenes Anwesen im Brandversicherungsanschlag von 5300 *M.*, wovon 4240 *M.* bei der Großherzoglichen Generalbrandkasse versichert waren, von Grund aus durch Brand zerstört worden. Er habe sodann das ganze Anwesen mit 27 Ar Baum- und Gemüsegarten und einem Wasserrecht, auf welchem eine Schuldenlast von 5000 *M.* geruht, einschließlich des Brandkassegeldes, für dessen Beibringung er sich haftbar erklären mußte, an den Mühlenbaumeister Karl Widmer von Bruckfelden, Gemeinde Frickingen, um den Kaufpreis von 8000 *M.* verkauft. Der Kauf sei perfekt und in's Grundbuch eingetragen worden, auch habe Widmer auf der an einer Straße ganz vorzüglich gelegenen Brandstelle ein sehr schönes Wohnhaus mit mechanischer Werkstätte errichtet, das ca. 10 000 *M.* gekostet habe.

Durch Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. November 1896 Nr. 33 933 sei dem Verwaltungsrathe der Generalbrandkasse auf dessen Bericht vom 12. November 1896 Nr. 5580 zur

Digitized by Google

Eröffnung an Widmer erwidert worden, daß der Neubau unter der Bedingung genehmigt werde, daß die vom Staate zu leistende Entschädigungssumme von 4240 ℳ auf den Betrag von 1240 ℳ, also um 3000 ℳ weniger, herabgesetzt werde auf Grund der §§ 51, 53, 56 des Feuerversicherungs-Gesetzes. Am 1. September 1897 habe er, Petent, sich mit einem Bittgesuch an das Großherzogliche Ministerium des Innern gewendet behufs Aufhebung oder Milderung des abschlägigen Bescheids, indem er hervorgehoben habe, daß sich seine Familie in der bittersten Noth befinde, daß er und seine drei kleinen Kinder auf drei Strohsäcken auf dem Boden schlafen müßten und sein ganzes Möblement in einem Tisch und einem Bett bestünde, wozu nur der dem Hausherrn gehörige Wandschrank und eine an der Wand befestigte Bank komme, daß er ferner seine älteste 18 Jahre alte Tochter aus der Lehre habe nehmen müssen, weil er das Kostgeld von 50 ₰ per Tag nicht habe aufbringen können. Diese, sowie sein 12jähriger Sohn, seien in einen Dienst eingetreten.

Dieses Bittgesuch habe das Großherzogliche Ministerium mit Erlaß vom 8. November 1897 Nr. 33 314 dahin verbeschieden,

daß man sich nicht veranlaßt sehe, demselben stattzugeben.

Im Erlasse sei ausgeführt:

„Der Bittsteller ist bei der Eröffnung nochmals darauf hinzuweisen, daß der Abzug deßhalb verfügt werden mußte, weil dem Brandbeschädigten Konstantin Bernhard, welcher das in Frage stehende Anwesen im Jahre 1895 um die Summe von 5000 ℳ erworben, bauliche Aufwendungen auf das Gebäude aus eigenen Mitteln jedoch nicht gemacht hatte, in dem Vertrage vom 9. April 1897 ein Kaufpreis von 8000 ℳ, somit ein Gewinn in der Höhe von 3000 ℳ zugesichert worden ist, ein derartiger Vortheil aber nach der Absicht des Feuerversicherungs-Gesetzes einem Brandbeschädigten nicht zukommen soll."

Demgegenüber führt Petent aus, es sei absolut unmöglich, genau festzustellen, ob die Preissteigerung des Anwesens auf das abgebrannte Haus selbst entfalle, oder ob der dabei befindliche Garten, sowie die Wasserkraft und die zu einem Geschäftsunternehmen sehr günstige Lage des Ganzen die Preissteigerung beeinflußt habe. Es liege ja zu nahe, anzunehmen, daß die allgemeine Geschäftslage und die in Aussicht stehende Eisenbahn von Einfluß gewesen sei, auch hätten die Güterpreise in den letzten Jahren eine merkliche Steigerung erfahren. Wenn die Entscheidung des Großherzoglichen Ministeriums, macht Petent schließlich geltend, Prinzip werde, dann erhielten alle Hausbesitzer, welche z. B. im Jahre 1875 oder noch früher ein Haus sammt Garten um 5000 ℳ gekauft hätten, das zu 4000 ℳ versichert war und dann zu 9000 ℳ einschließlich des Brandkassegeldes verkauft wurde, keinen Pfennig aus der Generalbrandkasse, obwohl sie und ihre Vorfahren 22 Jahre hindurch und noch länger die Feuerversicherungsbeträge hätten entrichten müssen. Dies könne nicht in der Absicht des Gesetzes liegen.

Feststellung des Akteninhalts.

Ausweislich der Akten hat Petent am 6. August 1895 das Anwesen, welches er seit 1891 in Pacht hatte, bestehend in:

2 Ar 83 Meter Hofraithe, 7 Ar 96 Meter Hausgarten, 5 Ar 25 Meter Wiese mit dem auf der Hofraithe stehenden neuerbauten Wohnhaus mit Werkstatt, Tenne und in Bau begriffenen Keller — im Brandversicherungsanschlag zu 5300 ℳ — ferner 10 Ar 12 Meter Wiese, endlich das von jeher zur Oelmühle gehörige Wasserrecht mit Lasten und Berechtigungen

von Franz Gitschir, Gast- und Landwirth in Röthenbach, um 5000 ℳ käuflich erworben gegen 5 % Verzinsung mit der Verpflichtung, einen zahlungsfähigen Bürgen und Selbstschuldner zu stellen, und die auf dem Anwesen haftende Kaufschillingsforderung der Spar- und Waisenkasse Ueberlingen im Betrage von 5000 ℳ in 15 Martinizielern 1896—1910 und den Rest an den Verkäufer abzuzahlen. Der desfallsige Kauf ist unter Unterschrift des Bürgen und Selbstschuldners W. Geiger im Grundbuch zu Altheim am 6. August 1895 Band IX Seite 498 Nr. 110 gebucht.

Von dem Versicherungsanschlag von 5300 ℳ sind 4240 ℳ bei der Generalbrandkasse, 1060 ℳ bei der Privatfeuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" für die Zeit vom 7. September 1891 bis 2. September 1901 versichert.

Digitized by Google

Die Fahrnisse des Bernhard waren nach dem Versicherungsbuche vom 15. September 1895 bis dahin 1905 für 2700 M. ebenfalls bei der letzterwähnten Gesellschaft versichert, wovon etwa 1000 M. für Hauseinrichtung, Kleider, Mundvorräthe, 300 M. für Schweine, Hühner, landwirthschaftliche Geräthe und Vorräthe, 730 M. für Maschinen, 400 M. für das Wasserrad, 210 M. für Mehl und Nudeln in Betracht kommen.

Durch den in der Nacht vom 20. auf 21. Februar 1896 ausgebrochenen Brand ist das zweistöckige, von Stein und Riegeln erbaute und mit Ziegeln gedeckt gewesene Gebäude bis auf wenige Mauerreste — eine Sandsteinmauer in Mannshöhe, kniehohe Reste der Umfassungsmauer und das Mauerwerk eines Backofens — dem Erdboden gleich gemacht worden, so daß die Abräumungskosten nach Annahme des Großherzoglichen Bezirksamts Ueberlingen im Protokoll vom 22. Februar 1895 soviel als der Werth der Mauerreste und der wenigen verkohlten Holztheile werden betragen haben. Hiernach wurde das Gebäude als vollständig zerstört bezeichnet und die Entschädigung mit dem vollen Versicherungsanschlag von 5300 M. als festzusetzen angenommen. Nachbargebäude wurden nicht beschädigt. Nicht verbrannt ist das als Fahrniß versichert gewesene Wasserrad. Dagegen wurden die meisten übrigen Fahrnisse und 3 Hühner ein Raub der Flammen. Menschenleben sind nicht zu beklagen.

Infolge der sofort eingeleiteten Untersuchung wurde Bernhard verhaftet und ins Amtsgefängniß Ueberlingen eingeliefert. Nach Durchführung der Untersuchung verfügte die Großherzogliche Staatsanwaltschaft Konstanz unterm 6. März 1896 Nr. 4017:

> „Das Verfahren gegen Nudler Konstantin Bernhard von Altheim wegen Brandstiftung wird eingestellt. Verdacht, daß Bernhard sein Wohn- und Oekonomiegebäude selbst angezündet hat, bleibt zwar nach wie vor bestehen.
>
> Denn die Behauptung Bernhards, daß er zur Zeit des Ausbruches des Feuers noch gar nicht nach Altheim von seinem Ausfluge nach Heiligenberg zurückgekehrt sein konnte, ist durch die Aussagen der Zeugen widerlegt; vielmehr ist als nachgewiesen anzunehmen, daß Bernhard bereits eine halbe Stunde vor Ausbruch des Brandes wieder in Altheim sein konnte. Auch ist die Möglichkeit, daß das Feuer durch Warmlaufen der Transmission entstanden ist, denn diese wurde ja bereits 6 Stunden vor Ausbruch des Brandes abgestellt, so gut wie ausgeschlossen zu erachten. Auch fehlt es an dem Nachweise des Motives, das in der schlechten Vermögenslage des Beschuldigten zu erblicken ist, nicht.
>
> Da aber diese Verdachtsmomente allein zu einer Verurtheilung nicht hinreichen, auch von der Weiterführung der Untersuchung zur Zeit ein Zutagetreten weiteren Belastungsmaterials nicht zu erwarten ist, wird das Verfahren eingestellt."

Was die Vermögenslage des Petenten anbelangt, so sind inhaltlich des Mahnregisterauszugs des Großherzoglichen Amtsgerichts Ueberlingen in den Jahren 1890—1896 folgende Forderungsbeträge durch Zahlungsbefehl gegen Bernhard betrieben worden:

Im Jahre 1892 a. Prämienbeitrag von 7 M. 35 ₰ Seitens der Deutschen Militärversicherungsanstalt Hannover; hierwegen erging Vollstreckungsbefehl.

Sodann b. aus Mehlkauf 77 M. 50 ₰ und 5 % Zins vom 1. März 1892 Seitens der Kunstmüller Geiger und Schaaf in Ueberlingen.

Im Jahre 1895 c. aus Miethe 660 M. Seitens des Gastwirths Franz Gitschir in Röthenbach.

d. aus Schweinekauf 33 M. und 5 % Zins von Martini 1893 bis Martini 1894 Seitens des Händlers Alois Schmid in Ueberlingen.

Gegen die drei letzterwähnten Zahlungsbefehle (b c d) hat der Schuldner Widerspruch erhoben. Unterm 21. Februar 1896 berichtet das Bürgermeisteramt Altheim dem Großherzoglichen Bezirksamt Ueberlingen: „Forderungen sind, soviel uns bekannt, bis jetzt nicht betrieben worden." Die Kaufschillingsforderung der Spar- und Waisenkasse Ueberlingen im Betrag von 5000 M. mit Vorzugsrecht ist bereits erwähnt.

Digitized by Google

Am 21. Juni 1897 wurde die Untersuchung gegen Bernhard in Folge verschiedener verdächtiger Aeußerungen desselben wieder aufgenommen, aber nach in Gemäßheit des § 65 Absatz 3 Strafprozeßordnung erfolgter eidlicher Einvernahme des Ohrenzeugen mit Verfügung Großherzoglicher Staatsanwaltschaft Konstanz vom 25. Juli 1897 wieder eingestellt mit dem Bemerken, daß immer noch ein starker Verdacht gegen Bernhard fortbestehe.

Auf den Bericht des Großherzoglichen Bezirksamts Ueberlingen vom 7. März 1896 Nr. 6924 an den Großherzoglichen Verwaltungsrath der Generalbrandkasse hat letzterer durch Entschließung vom 23. März 1896 Nr. 1381 die aus der Generalbrandkasse zu leistende Entschädigung auf 4240 ℳ. festgesetzt und bestimmt, daß dem Fünftel vom Versicherungsanschlag des Gebäudes im Betrage von 1060 ℳ., welches beim „Deutschen Phönix" versichert war, eine Vergütung in diesem Betrage, als im Verhältniß zum abgeschätzten Schaden stehend, entspreche.

Dieser Erlaß wurde dem Bernhard vor dem Gemeinderath Altheim laut Protokoll vom 6. April 1896 urkundlich eröffnet, worin er auf Rekurs und verwaltungsgerichtliche Klage verzichtete.

Auch die Generalagentur des „Deutschen Phönix" in Karlsruhe wurde durch das Großherzogliche Bezirksamt Ueberlingen unter'm 30. März 1896 von der Entschließung des Großherzoglichen Verwaltungsraths der Generalbrandkasse benachrichtigt.

Unter'm 9. April 1896 hat sodann Bernhard das oben beschriebene Anwesen mit der darauf ruhenden Baupflicht und mit dem Anspruch auf die Brandentschädigungssumme der Generalbrandkasse im Betrage von 4240 ℳ. und des „Deutschen Phönix" im Betrage von 1060 ℳ. an Baumeister Karl Widmer in Bruckfelden für 8000 ℳ. verkauft, wobei Ersterer sich für den Eingang des Brandkassengeldes haftbar erklärt hat. Dieser Eigenthumsübergang ist im Grundbuch der Gemeinde Altheim Band IX Seite 553, Nr. 121, am 9. April 1896 eingetragen.

Mit Gesuch vom 8. Mai 1896 hat Petent bei Großherzoglichem Bezirksamt Ueberlingen die Genehmigung der Abtretung begehrt. Der Verwaltungsrath der Generalbrandkasse hat aber mit Erlaß vom 9. Mai 1896 Nr. 2273 die Zustimmung nicht ertheilt, weil der Kaufvertrag unter einer unzulässigen auflösenden Bedingung — wonach eine Ueberschuldung des Kaufgegenstandes den Vertrag aufheben solle — abgeschlossen worden sei. Gleichzeitig wurde aufgegeben, zu entziffern, wie viel von dem Kaufpreis (8000 — 5300) = 2700 auf den Bauplatz und wie viel auf Garten und Wiese entfalle, sowie eventuell gemäß § 49 der Instruktion III zu berichten, falls der Käufer dem zu errichtenden Neubau eine veränderte Aufstellung oder eine nach Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung zu geben beabsichtige.

Hierauf hat das Großherzogliche Bezirksamt Ueberlingen unter'm 1. Juli 1896 Nr. 17811 dem Verwaltungsrath der Großherzoglichen Generalbrandkasse berichtet, daß der Käufer Widmer dem zu errichtenden Neubau eine nach Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung nach Maßgabe der beigeschlossenen Baukarten zu geben beabsichtige, daß die Vorzugsgläubigerin, Sparkasse Ueberlingen, von dem Unternehmen des Widmer Kenntniß habe und keine Einwendung hiegegen erhebe, daß auch der Gemeinderath in dem gemäß § 49 der Instruktion III vorgeschriebenen Zeugniß die Frage des wirklich dringenden Bedürfnisses bejaht, dagegen jene über eine etwa beabsichtigte Spekulation verneint und den Antrag auf Genehmigung des Gesuches gestellt habe. Diesem Antrag hat sich das Großherzogliche Bezirksamt angeschlossen und die Generalbrandkasse gebeten,

a) der Veräußerung der Brandentschädigungsforderung an Widmer die Zustimmung zu ertheilen,
b) zu der nach Wesen, Bestand und Zweck veränderten Einrichtung des zu erstellenden Neubaues die erforderliche Genehmigung bei Großherzoglichem Ministerium des Innern erwirken zu wollen.

Hiebei hat das Großherzogliche Bezirksamt bemerkt, die Entscheidung darüber, ob Bernhard und in welchem Maße mit Rücksicht auf die gegen Bernhard eingeleitete, aber eingestellte Untersuchung und im Hinblick darauf, daß er das für 5000 ℳ. erstandene Anwesen für 8000 ℳ. veräußert hat, eine Herabsetzung der Entschädigungssumme stattfinden soll, gebe es dem Ermessen der hohen Behörde anheim. Mit Erlaß vom 9. Juli 1896 Nr. 3233 hat der Verwaltungsrath der Generalbrandkasse das Großherzogliche Bezirksamt Ueberlingen beauftragt, zunächst noch den Gemeinderath Altheim zur Erklärung darüber zu veranlassen, wie hoch derselbe die Wasserkraft des K. Bernhard und wie hoch er die Baustelle ohne die Brandentschädigung

Digitized by Google

schätzt. Auch wurde aufgegeben, die Untersuchungsakten mit dem gemeinderäthlichen Bericht vorzulegen und dabei zu berichten, aus welchem Grunde Bernhard nicht selbst das abgebrannte Gebäude wieder aufbaut.

Unterm 19. Juli 1896 hat der Gemeinderath Altheim die Wasserkraft auf ca. 1000 *M.*, die Baustelle auf 136 *M.* geschätzt und berichtet, daß Bernhard das Anwesen nicht selbst wieder aufzubauen beabsichtige, weil die Brandentschädigungssumme zum vorschriftsmäßigen Neubau nicht hingereicht und er weitere Geldmittel nicht zur Verfügung gehabt hätte. Im Verlauf dieses Schriftenwechsels, und zwar unterm 27. Juni 1896, hat der Käufer Karl Widmer an das Großherzogliche Bezirksamt Ueberlingen sich gewendet mit der Bitte, ihm die Auszahlung der Brandentschädigungssumme erwirken zu wollen, da er sonst genöthigt wäre, vom Kauf zurückzutreten. Da er hierauf keinen Bescheid erhielt, hat er in einer an Großherzogliches Bezirksamt Ueberlingen unterm 19. Juli 1896 gerichteten Eingabe erklärt, daß er nicht mehr gesonnen sei, den Kauf zu halten. Hierauf hat der Verwaltungsrath der Generalbrandkasse mit Erlaß vom 27. Juli 1896 die Akten Großherzoglichem Bezirksamt Ueberlingen mit dem Anfügen zurückgegeben, daß der in seinem Berichte vom 1. Juli 1896 Nr. 17811 gestellte Antrag gegenstandslos geworden sei, nachdem Karl Widmer von Bruckfelden den Rücktrittvon fraglichem Kaufvertrag erklärt habe.

Mit weiterem Erlaß vom 15. August 1896 Nr. 3992 hat sodann der Verwaltungsrath der Generalbrandkasse dem Großherzoglichen Bezirksamt Ueberlingen aufgetragen, die Anlagen des Erlasses vom 27. Juli 1896 wieder vorzulegen und sich darüber zu äußern, ob, beziehungsweise in welchem Betrage eine Minderung des Entschädigungsbetrages angezeigt erscheine. In dem zu Folge Auftrages des Großherzoglichen Bezirksamtes Ueberlingen vom 24. August 1896 Nr. 22459 erstatteten Bericht des Gemeinderaths Altheim vom 30. August 1896 erklärt der Gemeinderath wörtlich:

> „Wie aus allen vorausgegangenen Berichten zu ersehen ist, so wird heute vom Gemeinderath auf dem festgesetzten Entschädigungsbetrag von 4240 *M.* keine Minderung verzeichnet, weil bloß die Grundstücke und Wasserkraft richtig bezahlt werden."

Unterm 12. September 1896 Nr. 24229 berichtet nunmehr das Großherzogliche Bezirksamt Ueberlingen an den Verwaltungsrath der Generalbrandkasse, daß die „Frage einer Minderung des unterm 23. März 1896 auf 4240 *M.* festgesetzten Entschädigungsbetrages (weil bedingt durch den von K. Bernhard in dem Kaufvertrag mit Widmer erzielten Mehrbetrag von 3000 *M.* gegenüber dem, was er seiner Zeit bezahlte), da K. Widmer in Bruckfelden von dem Kaufvertrag zurückgetreten ist und so lange der derzeitige Inhaber der Baustelle, Konst. Bernhard in Altheim, sich bezüglich des Wiederaufbaues seines Anwesens noch nicht entschlossen hat (§ 51 Absatz 3 des Gesetzes), zur Zeit wenigstens nicht vorliegen dürfte".

Unterm 11. August 1896 hat K. Widmer unmittelbar an den Verwaltungsrath der Großherzoglichen Generalbrandkasse eine Eingabe gerichtet, worin er erklärt, an dem mit K. Bernhard unterm 9. April 1896 abgeschlossenen Kaufvertrag festhalten zu wollen. Zufolge des diese Thatsache dem Bezirksamt Ueberlingen mittheilenden Erlasses vom 19. September 1896 Nr. 4598 berichtet letzteres unterm 23. September 1896 Nr. 24772 an den Verwaltungsrath der Großherzoglichen Generalbrandkasse, daß nach den ihm von den Bürgermeistern von Altheim und Frickingen gewordenen Mittheilungen das von Widmer gemachte höhere Angebot von 6000 *M.* in verschiedenen Verhältnissen und Umständen seinen Grund habe. Es führt wörtlich aus:

> „Widmer ist Mechaniker (Mühlenbauer) und hat sein eigenes Anwesen in Bruckfelden seit nahezu 2 Jahren verkauft, ist daher im Besitz von Baarmitteln.
>
> Daß die zum Anwesen gehörende, von Bernhard zur Nudelfabrikation benutzte Wasserkraft für ihn ebenfalls gut zu verwerthen sei, hat Widmer als Geschäftsmann sofort erkannt. Er ergriff die sich bietende Gelegenheit und kaufte, und zwar lediglich in dem Bestreben, seinen schon längst gehegten Plan, eine mechanische Werkstätte herzurichten, auf diese Weise nunmehr verwirklichen zu können. Wir führen noch an, daß ein Sohn Widmers dasselbe Geschäft erlernt hat und im Laufe dieses Monats vom Militär entlassen wird.
>
> Wie es bei solchen Käufen zu gehen pflegt, hätte sich der Verkäufer bei längerem Zuwarten des Liebhabers vermuthlich auch mit einem niedrigeren Preis begnügt. Widmer schloß wahr-

Digitized by Google

scheinlich den Kauf rasch ab, da er befürchtet haben mag, daß etwaige andere Interessenten ihm zuvorkämen.

Als Kenner der einschlägigen Verhältnisse glauben die erwähnten Gemeindebeamten auf das Bestimmteste versichern zu dürfen, daß dem K. Widmer die im Erlaß vom 19. September 1896 Nr. 4598 ausgesprochene Absicht — dem Bernhard nämlich die Früchte des Verbrechens zu sichern — durchaus ferne lag.

Das Gebäude ist in den Jahren 1889/90 umgebaut worden und hat seither eine Minderung seines Werthes in Folge Baufälligkeit nicht erfahren. Bezüglich dieses Punktes erlauben wir uns auch noch auf das Zeugniß des Gemeinderaths Altheim vom 21. Februar 1896 (Bezirksamtliche Akten) hinzuweisen.

Wie der Bürgermeister von Altheim sowohl als auch der von Frickingen uns bestätigen, glaubt im Publikum Niemand recht an die Schuldlosigkeit Bernhards. Es dürfte deßhalb eine angemessene Herabsetzung des Entschädigungsbetrages (etwa um 25 %) angezeigt erscheinen, insbesondere auch im Hinblick auf die Thatsache, daß Bernhard Aufwendungen auf das Anwesen aus eigenen Mitteln nicht gemacht hat.

Mit Erlaß vom 3. Oktober 1896 Nr. 4815 hat der Verwaltungsrath der Großherzoglichen Generalbrandkasse sodann dem Großherzoglichen Bezirksamt Ueberlingen den Bescheid gegeben, daß er das Gesuch des K. Bernhard um Genehmigung zur Veräußerung fraglicher Brandstelle mit der darauf ruhenden Brandentschädigung an K. Widmer, sowie das Gesuch des letzteren um Erlaubniß zur im Wesen, Bestand und Zweck veränderten Aufführung des zu errichtenden Neubaues Großherzoglichem Ministerium des Innern zur Entschließung vorlegen werde, dabei jedoch mit Rücksicht auf den dem Konst. Bernhard durch die bedingungslose Genehmigung des Kaufvertrages zugehenden, mit der Absicht des Feuerversicherungsgesetzes nicht zu vereinbarenden Gewinn den Antrag stellen werde, daß diese Genehmigung nur unter Herabsetzung der aus der Generalbrandkasse zu zahlenden Entschädigung von 4240 *M.* um 3000 *M.* ertheilt werde.

Mit Erlaß vom 18. November 1896 Nr. 33933 hat das Großherzogliche Ministerium des Innern zufolge Vorlageberichtes des Verwaltungsraths der Generalbrandkasse vom 12. November 1896 Nr. 5580 verfügt:

„Daß dem Baumeister Karl Widmer in Bruckfelden, welcher die Baustelle des abgebrannten Gebäudes H. Nr. 50 in Altheim mit der darauf ruhenden Brandentschädigungsforderung laut Kaufvertrag vom 9. April 1896 um den Kaufpreis von 8000 *M.* von K. Bernhard erworben hat, auf Grund der §§ 51, 53, 56 Feuerversicherungs-Gesetzes unter Genehmigung der stattgehabten Veräußerung die Errichtung eines im Wesen, Bestand und Zweck veränderten Neubaues auf der Baustelle mit dem Vorbehalte gestattet werde, daß die von der Staats-Feuerversicherungsanstalt zu leistende Entschädigungssumme von 4240 *M.* auf den Betrag von 1240 *M.* herabgesetzt werde."

In einer Eingabe vom 1. September 1897 wurde K. Bernhard beim Großherzoglichen Ministerium des Innern wegen Auszahlung der vollen Entschädigungssumme vorstellig. Mit Erlaß desselben vom 11. September 1897 Nr. 27119 wurde der Verwaltungsrath der Generalbrandkasse zur Aeußerung veranlaßt, welch' letzterer mit Erlaß vom 18. September 1897 Nr. 4855 das Großherzogliche Bezirksamt Ueberlingen zum Bericht unter Vorlage der Brand- und Untersuchungsakten aufforderte. Das gedachte Bezirksamt forderte zunächst den Gemeinderath Altheim zum Bericht über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des K. Bernhard auf. Letzterer berichtet unter'm 30. September 1897, daß Bernhard gar kein Vermögen besitze, in Hausmiethe lebe und nichts als 5 arme Kinder und die allernöthigsten Kleider besitze und daß seine Erwerbsverhältnisse auch nicht gut ständen. Derselbe habe eine Handnudelmaschine, womit er nur soviel verdienen könne, daß er sich und seine Familie kaum durchbringe.

Digitized by Google

Inzwischen und zwar unter'm 7. Oktober 1897 berichtete der Gemeinderath Altheim, daß Karl Widmer in Wittenhofen den an Stelle des abgebrannten Gebäudes erstellten Neubau unter Dach gebracht habe.

Gemäß der erwähnten Auflage erstattete das Großherzogliche Bezirksamt Ueberlingen unter'm 15. Oktober 1897 Nr. 27720 Bericht an den Großherzoglichen Verwaltungsrath der Generalbrandkasse. Auf dessen Vorlagebericht vom 3. November 1897 Nr. 5654 hat das Großherzogliche Ministerium des Innern unter'm 8. November 1897 Nr. 33314 verfügt, daß es sich nicht veranlaßt sehe, dem Gesuche des K. Bernhard in Bruckfelden vom 1. September 1897 um Erlassung des mit Entschließung vom 18. November 1896 Nr. 33933 verfügten Abzugs an der Brandentschädigung Folge zu geben. Hiebei wurde die Auflage gemacht, den K. Bernhard nochmals auf die den Abzug rechtfertigenden Gründe hinzuweisen.

In dem letzterwähnten Bericht des Großherzoglichen Bezirksamts Ueberlingen ist auch hervorgehoben, daß der Käufer K. Widmer inzwischen Baugenehmigung nachgesucht und erhalten habe.

Mit weiterem Bericht vom 6. Dezember 1897 Nr. 32018 legte das Großherzogliche Bezirksamt Ueberlingen das Zeugniß des Ortsbauschätzers und Gemeinderaths Altheim vom 19. Oktober 1897, wonach K. Widmer den Neubau eines Wohn- und Oekonomiegebäudes mit Werkstatt zum mechanischem Betrieb mit Wasserkraft bis unter Dach im Rohbau beendet und hiedurch einen Kostenaufwand von 3000 *M.* gehabt habe, dem Großherzoglichen Verwaltungsrath der Generalbrandkasse vor behufs Auszahlung der ersten Hälfte der Brandentschädigung an K. Widmer. Durch Erlaß genannter Stelle vom 14. Dezember 1897 Nr. 6748 erfolgte die Zahlungsanweisung von 620 *M.* an K. Widmer.

Dem inzwischen nach Ahäusle verzogenen Widmer wurde dieser Erlaß durch das Bürgermeisteramt Frickingen am 21. Januar l. J. zugestellt.

Maßgebende Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1852 über die Goßh. Bad. Feuerversicherungsanstalt für Gebäude.

Nach § 51 des Feuerversicherungs-Gesetzes sind die Brandenschädigungsgelder vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder durch Feuerlöschmaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden. Die Gemeinderäthe haben über den Vollzug dieser Bestimmungen zu wachen.

In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten von dem Bezirksamt nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths und der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger Nachsicht ertheilt werden. Die Ertheilung dieser Nachsicht kann an Bedingungen geknüpft, namentlich nach Beschaffenheit des einzelnen Falles von der Herabsetzung der Entschädigungssumme abhängig gemacht werden.

Nach § 53 können Brandentschädigungs-Forderungen mit der Baustelle als ein auf dieselbe radizirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsraths mit Genehmigung des Bezirksamts in freier, vor dem Gemeinderath protokollirter, Uebereinkunft veräußert werden. Der Erwerber erhält in solchem Fall die Gelder in dem Maße ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

§ 56 bestimmt, daß die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes in dem Falle nöthig ist, wenn ein dritter Erwerber, sofern er nicht durch Erbgang in den Besitz der Brandentschädigungs-Forderung und der Baustelle gekommen ist, um Bewilligung einer Ausnahme von der in § 55 aufgestellten Regel — wornach das neue Gebäude in der Regel auf dem Platze oder Hofraume, worauf das durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstörte Gebäude gestanden, zu erbauen ist und dem letzteren nach Wesen, Bestand und Zweck in der Regel gleichkommen muß — nachsucht. Die Schlußbestimmung des § 51 des Feuerversicherungs-Gesetzes findet auch hier Anwendung. Erfolgt die Verlegung des Bauplatzes oder die im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes, ohne die Erlaubniß der zuständigen Behörde vorher eingeholt zu haben, so ist die Brandkasse zur Zahlung der Entschädigungssumme nicht verpflichtet.

In Betracht kommt auch noch namentlich hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung der Gesuche die dem Feuerversicherungsgesetz beigegebene Instruktion III für die Gemeinderäthe und zwar speziell § 49 derselben: Er lautet:

> „Will der Beschädigte oder sein Rechtsnachfolger das neue Gebäude nicht auf der Stelle, auf welcher das durch Feuer oder Löschmaßregeln zerstörte Gebäude gestanden war, errichten, oder einen im Bestand, Wesen und Zweck veränderten Neubau herstellen (§§ 56 und 57 des Gesetzes) oder ist er durch Umstände genöthigt, um Nachsichtsertheilung von der Verpflichtung zum Wieder-

Digitized by Google

aufbau oder von der vollständigen Verwendung der Entschädigungsgelder zu bitten (§ 51 des Gesetzes), so ist das desfallsige Gesuch bei dem Gemeinderathe derjenigen Gemeinde anzubringen, in deren Gemarkung das abgebrannte Gebäude gelegen war.

Dieser hat jedes derartige Gesuch zunächst einer genauen Prüfung zu unterwerfen und dabei hauptsächlich zu erwägen, ob ein wirklich dringendes Bedürfniß vorliegt, ob nicht blos etwa eine Spekulation beabsichtigt wird und ob der Bittsteller von jedem Verdachte der Brandstiftung aus böser Absicht oder grober Fahrlässigkeit frei ist.

Das Gesuch ist sodann dem Bezirksamte unter genauer und gewissenhafter Angabe aller darauf bezüglichen Verhältnisse mit dem bestimmten Antrage auf Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen und dabei auch zu bemerken, ob und welcher Vortheil dem Bittsteller durch die Gewährung seines Gesuches zugehen würde, und in welchem Betrage die Entschädigungssumme etwa herabgesetzt werden könne."

Stellung der Großh. Regierung zur Petition.

Ihre Kommission hat den Verwaltungsrath der Großherzoglichen Generalbrandkasse beziehungsweise das Großherzogliche Ministerium des Innern um Auskunft gebeten, nach welchen Grundsätzen bei Herabsetzung der Brandentschädigungsgelder im Allgemeinen verfahren werde und aus welchen Gründen im vorwürfigen Fall dieselben um 3000 ℳ herabgesetzt wurden.

Der Großherzogliche Regierungskommissär hat in der Kommissionssitzung ausgeführt, daß das Prinzip des § 51 Feuer-Versicherungs-Gesetzes zur Richtschnur diene und daß man nach den vielfach gemachten Erfahrungen ohne zwingenden Grund davon nicht abgehen dürfe, weil jede Erleichterung der Versicherung und der Möglichkeit in den Besitz dieser Entschädigungsgelder zu kommen, den Anreiz zu Brandstiftungen verstärke. Auch die Rücksichtnahme auf den Realkredit und die erziehliche Einwirkung auf die Bevölkerung erheische konsequentes Festhalten an den Grundsätzen. Nur in dringenden Fällen würden deßhalb Ausnahmen zugelassen. Als solche kämen in Betracht die Verlegung des Bauplatzes, die veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes im Wesen, Bestand und Zweck und die Abtretung der Brandentschädigung mit und ohne Baustelle. Nur wenn in solchen Fällen der Verdacht der Brandstiftung bestehe, werde die Entschädigung regelmäßig um 5—20% herabgesetzt, weil man eine Spekulation nicht begünstigen dürfe. Wolle der Beschädigte überhaupt nicht mehr bauen, so werde stets ein Abzug gemacht, jedoch selten über 10—20%. Sei der Brand durch Fahrlässigkeit verursacht worden, so werde in seltenen Fällen die Entschädigungssumme herabgesetzt.

Wenn der Beschädigte die Entschädigungsforderung mit der Baustelle veräußere, so müßte der desfallsige Vertrag genau geprüft und namentlich auf eine Spekulation untersucht werden. Liege Verdacht der Brandstiftung in einem solchen Fall vor, so werde in der Regel die Genehmigung verweigert, weil das Großherzogliche Ministerium überhaupt nicht gehalten sei, ein solches Geschäft zuzulassen. Werde es aber zugelassen, so geschehe es nur gegen Abzug, welcher dann nicht nach Prozenten bemessen werde, sondern es werde gefragt, welchen Vortheil der Beschädigte aus dem Geschäft ziehe. Zumeist werde der ganze Gewinn oder doch der größte Theil desselben abgezogen. Im vorliegenden Fall habe Petent ohne vorherige Zustimmung des Verwaltungsraths der Generalbrandkasse (§ 53 Feuerversicherungs-Gesetzes) sein Anwesen nebst der Brandentschädigungsforderung veräußert. Es würde diesem Mangel kein besonderes Gewicht beigelegt worden sein, wenn Petent nicht wegen vorsätzlicher Brandstiftung in Untersuchung gestanden hätte und der Verdacht auch nach Einstellung derselben nicht bestehen geblieben wäre. In solchen Fällen sei, wie dargethan, die Beurtheilung ganz in's Ermessen der Verwaltungsbehörde gelegt und es müsse eine strenge Beurtheilung hier Platz greifen. Der der Brandstiftung Verdächtige solle eben nur soviel bekommen, als er selbst bezahlt habe, um dadurch jeden Vortheil auszuschließen. Deßhalb habe man in diesem Fall die Entschädigungsforderung um 3000 ℳ herabgesetzt. Hätte Petent selbst wieder gebaut, so würde er die volle Entschädigung erhalten haben.

Bei der Herabsetzung der letzteren habe man sich allerdings nicht verhehlt, daß man den Werth der Wasserkraft und einiger Grundstücke, welche vielleicht den Käufer bestimmt haben, den höheren Kaufpreis von 8000 ℳ zu zahlen, bei Fixirung der Entschädigungsforderung hätte berücksichtigen können. Allein man habe die erwähnte grundsätzliche Stellungnahme nach der Sach- und Rechtslage nicht verlassen wollen. Die strenge Einhaltung der dargelegten Grundsätze sei auch nothwendig, weil die Versicherung auf dem Prinzip der

Digitized by Google

Gegenseitigkeit beruhe und folgeweise die Versicherten den erwachsenen Schaden miteinander tragen müßten. Uebrigens sei in der Einrichtung des erweiterten Verwaltungsraths der Generalbrandkasse die Möglichkeit gegeben, daß ein Fall, wie der vorliegende, eine andere Beurtheilung finden würde, derselbe tage aber erst im Spätjahr.

Stellung der Kommission zur Petition.

Ihre Kommission anerkennt im Allgemeinen die Richtigkeit der dargelegten Grundsätze, welche auch im Einklang mit den Bestimmungen des Feuerversicherungsgesetzes stehen. Gleichwohl hält sie im vorliegenden Fall die Herabsetzung der Entschädigungssumme für zu hoch gegriffen. Zunächst sei regierungsseitig selbst zugegeben, es hätte das Moment vielleicht Berücksichtigung finden können, daß der Werth der Wasserkraft nebst jenem der miterkauften Liegenschaften mitbestimmend für den Käufer war, einen höheren Kaufpreis zu bezahlen. Dazu kommt aber nach Ansicht Ihrer Kommission die damals schon bestandene Aussicht auf den inzwischen genehmigten Eisenbahnbau und der Umstand, daß Käufer als Mühlenbauer für sich und seinen Sohn besonderen Werth darauf legte, eine mechanische Werkstätte einrichten zu können, da er sein früher besessenes Anwesen in Bruckfelden veräußerte und daher die erforderlichen Baarmittel zur Hand hatte. Dieses bestätigten auch die gutächtlichen Aeußerungen der Bürgermeisterämter von Altheim und Frickingen und versicherten überdies auf's Bestimmteste, daß beim Käufer Widmer jede Absicht als ausgeschlossen zu betrachten sei, dem Bernhard die Früchte des Verbrechens zu sichern. Deßhalb und weil, wie der Gemeinderath von Altheim im Berichte vom 30. August 1896 ausführt,

> „blos die Grundstücke und die Wasserkraft richtig bezahlt werden", beantragt derselbe, von einer Minderung Umgang zu nehmen und voll zu entschädigen.

Ihre Kommission theilt diese Auffassung.

Zu diesem Antrag konnte der Gemeinderath Altheim nur gelangen, wenn er, ebenso wie das Großherzogliche Bezirksamt Ueberlingen und Ihre Kommission, im Hinblick auf die zweimalige Einstellung der Untersuchung die Verdachtsmomente, welche gegen Bernhard sich ergaben — bei der Zweifelhaftigkeit des Ergebnisses der Untersuchung und der unsicheren Unterlage der in solchen Fällen erfahrungsgemäß rasch sich bildenden und verbreitenden Volksmeinung (vox populi) - ganz objektiv gewürdigt hat auf Grund der dem Gemeinderath Altheim ebenso wie dem Großherzoglichen Bezirksamt Ueberlingen wohlbekannten lokalen und sonstigen Verhältnisse der Betheiligten. Besonders entlastend hielt Ihre Kommission das Moment, daß Bernhard ausweislich der Untersuchungsakten in der Brandnacht und zwar nach dem Brand im festen Glauben, seine Police sei noch nicht bezahlt, zu dem Agenten des „Phönix", Rathschreiber Hegner in Altheim, sich begeben und gejammert hat, daß sein Haus abgebrannt sei, wo er dann zu seiner Beruhigung erfuhr, daß Hegner den Betrag vorschüßlich bezahlt hat. Dazu komme der Mangel positiver Belastungsmomente, welche das Mißlingen eines evidenten Alibibeweises nicht ersetzen kann.

In Erwägung all' dieser Momente und in Berücksichtigung der geschilderten mißlichen Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Petenten war ein Theil der Kommission anfänglich geneigt, die Petition empfehlend zu überweisen, allein die aus den gesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Gesichtspunkte allgemeiner, das ganze Feuerversicherungsinstitut tragender Prinzipien überwogen und es einigten sich sämmtliche Mitglieder der Kommission in der Ansicht, es rechtfertige sich das an die Großherzogliche Regierung zu richtende Ersuchen, dem Petenten jedenfalls den größten Theil der abgezogenen Brandentschädigungssumme zu zahlen. Und so hält Ihre Kommission den Antrag für begründet:

> „Hohe zweite Kammer wolle diese Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

Digitized by Google

№ 58.

Beilage zum Protokoll der 61. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. März 1898.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Nokk, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzes-Entwurf ernennen Wir den Oberschulratsdirektor Geheimerat Dr. Arnsperger.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. März 1898.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Gegenseitigkeit beruhe und folgeweise die Versicherten den erwachsenen Schaden miteinander tragen müßten. Uebrigens sei in der Einrichtung des erweiterten Verwaltungsraths der Generalbrandkasse die Möglichkeit gegeben, daß ein Fall, wie der vorliegende, eine andere Beurtheilung finden würde, derselbe tage aber erst im Spätjahr.

Stellung der Kommission zur Petition.

Ihre Kommission anerkennt im Allgemeinen die Richtigkeit der dargelegten Grundsätze, welche auch im Einklang mit den Bestimmungen des Feuerversicherungsgesetzes stehen. Gleichwohl hält sie im vorliegenden Fall die Herabsetzung der Entschädigungssumme für zu hoch gegriffen. Zunächst sei regierungsseitig selbst zugegeben, es hatte das Moment vielleicht Berücksichtigung finden können, daß der Werth der Wasserkraft nebst jenem der miterkauften Liegenschaften mitbestimmend für den Käufer war, einen höheren Kaufpreis zu bezahlen. Dazu kommt aber nach Ansicht Ihrer Kommission die damals schon bestandene Aussicht auf den inzwischen genehmigten Eisenbahnbau und der Umstand, daß Käufer als Mühlenbauer für sich und seinen Sohn besonderen Werth darauf legte, eine mechanische Werkstätte einrichten zu können, da er sein früher besessenes Anwesen in Bruckfelden veräußerte und daher die erforderlichen Baarmittel zur Hand hatte. Dieses bestätigten auch die gutächtlichen Aeußerungen der Bürgermeisterämter von Altheim und Frickingen und versicherten überdies auf's Bestimmteste, daß beim Käufer Widmer jede Absicht als ausgeschlossen zu betrachten sei, dem Bernhard die Früchte des Verbrechens zu sichern. Deßhalb und weil, wie der Gemeinderath von Altheim im Berichte vom 30. August 1896 ausführt,

„blos die Grundstücke und die Wasserkraft richtig bezahlt werden", beantragt derselbe, von einer Minderung Umgang zu nehmen und voll zu entschädigen.

Ihre Kommission theilt diese Auffassung.

Zu diesem Antrag konnte der Gemeinderath Altheim nur gelangen, wenn er, ebenso wie das Großherzogliche Bezirksamt Ueberlingen und Ihre Kommission, im Hinblick auf die zweimalige Einstellung der Untersuchung die Verdachtsmomente, welche gegen Bernhard sich ergaben — bei der Zweifelhaftigkeit des Ergebnisses der Untersuchung und der unsicheren Unterlage der in solchen Fällen erfahrungsgemäß rasch sich bildenden und verbreitenden Volksmeinung (vox populi) — ganz objektiv gewürdigt hat auf Grund der dem Gemeinderath Altheim ebenso wie dem Großherzoglichen Bezirksamt Ueberlingen wohlbekannten lokalen und sonstigen Verhältnisse der Betheiligten. Besonders entlastend hielt Ihre Kommission das Moment, daß Bernhard ausweislich der Untersuchungsakten in der Brandnacht und zwar nach dem Brand im festen Glauben, seine Police sei noch nicht bezahlt, zu dem Agenten des „Phönix", Rathschreiber Hegner in Altheim, sich begeben und gejammert hat, daß sein Haus abgebrannt sei, wo er dann zu seiner Beruhigung erfuhr, daß Hegner den Betrag vorschüßlich bezahlt hat. Dazu komme der Mangel positiver Belastungsmomente, welche das Mißlingen eines evidenten Alibibeweises nicht ersetzen kann.

In Erwägung all' dieser Momente und in Berücksichtigung der geschilderten mißlichen Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Petenten war ein Theil der Kommission anfänglich geneigt, die Petition empfehlend zu überweisen, allein die aus den gesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Gesichtspunkte allgemeiner, das ganze Feuerversicherungsinstitut tragender Prinzipien überwogen und es einigten sich sämmtliche Mitglieder der Kommission in der Ansicht, es rechtfertige sich das an die Großherzogliche Regierung zu richtende Ersuchen, dem Petenten jedenfalls den größten Theil der abgezogenen Brandentschädigungssumme zu zahlen. Und so hält Ihre Kommission den Antrag für begründet:

„Hohe zweite Kammer wolle diese Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

Digitized by Google

№ 58.

Beilage zum Protokoll der 61. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. März 1898.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Nokk, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzes-Entwurf ernennen Wir den Oberschulratsdirektor Geheimerat Dr. Arnsperger.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. März 1898.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Gesetz-Entwurf.

Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

§ 39 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 in der Fassung, welche von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zufolge Ermächtigung durch § 151 des Gesetzes vom 13. Mai 1892, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, mit Bekanntmachung vom gleichen Tage im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden — Jahrgang 1892 Nr. XII — verkündet worden ist, erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1899 an folgende abgeänderte Fassung:

§ 39.

Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a) einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von elfhundert Mark (Anfangsgehalt) bis zweitausend Mark (Höchstgehalt) ansteigt.

Die Erhöhung des Gehaltes vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zulagen von je hundertfünfzig Mark, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gehaltsordnung gewährt werden und zwar:

Die erste (Anfangs-) Zulage nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung; die weiteren (ordentlichen) Zulagen nach je drei weiteren Dienstjahren;

b) freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag des Gehalts von eintausend fünfhundert Mark für das Jahr.

Artikel II.

1. Die Gehaltszulage, die ein Hauptlehrer nach den bisherigen Vorschriften auf 1. Januar 1899 zu erhalten hatte, wird ihm auf diesen Zeitpunkt in unverändertem Betrage gewährt.

2. Wo die Gehaltszulage, auf die ein Hauptlehrer am Schlusse des Jahres 1898 nach den bisherigen Vorschriften Anwartschaft hatte, auf einen späteren Zeitpunkt als auf 1. Januar 1899 angefallen wäre, erhält

Digitized by Google

er mit Wirkung vom 1. Januar 1899 den Teilbetrag jener Zulage, der sich nach dem Verhältnis des bis dahin abgelaufenen Teiles der bisherigen Zulagefrist berechnet, unter Aufrundung der Zulage, soweit nöthig, auf die nächste durch zehn teilbare Zahl in vollen Mark.

3. Für diejenigen Hauptlehrer, welche eine Zulage nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen erhalten haben, beginnt mit dem 1. Januar 1899 der Fristenlauf für die Anfangszulage.

Artikel III.

1. Für diejenigen Hauptlehrer, welche zur Erreichung des Höchstgehalts am Schlusse des Jahres 1898 nur noch eine einmalige Zulage erhalten können, wird der bisherige Fristenlauf durch die Gewährung der Teilzulage nicht unterbrochen.

2. Auf Lehrer, welche sich am 1. Januar 1899 im einstweiligen Ruhestand — §§ 48 und 49 des Gesetzes über den Elementarunterricht — befinden, kommen die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe in Anwendung, daß im Falle ihrer etatmäßigen Wiederanstellung:

a) die Teilzulage für den Zeitraum gewährt wird, der seit dem Anfall ihrer letzten Zulage bis zum Tag ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verflossen ist, und

b) die Frist für die Anfangszulage mit dem Tag ihrer etatmäßigen Wiederanstellung zu laufen beginnt.

Artikel IV.

Scheidet ein Lehrer, welcher auf 1. Januar 1899 eine Theilzulage erhalten hat, vor Umlauf der Frist für die Anfangszulage durch Tod oder Zuruhesetzung aus dem öffentlichen Schuldienst aus, so soll, wenn er bei Fortdauer der bisherigen Gesetzesbestimmungen auf den bezeichneten Zeitpunkt einen höhern Gehalt bezogen hätte, als dies bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen der Fall ist, der Ruhe- beziehungsweise Versorgungsgehalt unter Zugrundelegung dieses höheren Gehalts berechnet werden.

Artikel V.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Begründung.

I.

1. Nachdem durch das Gesetz vom 9. Juli 1894 (Nachtrag zur Gehaltsordnung) die Gehalte der mittleren und niederen Beamten durch Abkürzung der Zulagefristen oder Erhöhung der Zulagebeträge fast durchgehends eine namhafte Aufbesserung erfahren haben, hält die Großh. Regierung es für gerechtfertigt, daß der Zeitraum, den ein Hauptlehrer zur Erreichung des Höchstgehalts von 2000 ℳ jährlich nach dem Gesetz vom 13. Mai 1892 in etatmäßiger Stellung zurücklegen muß, eine entsprechende Kürzung erfahre. Dieser Zeitraum beträgt dermalen 27 Jahre und übersteigt damit um ein erhebliches die Zeit, welche die an Vorbildung und Beschäftigung den Lehrern etwa gleichstehenden Beamtenkategorien bis zur Erreichung ihres Gehaltsmaximums zurückzulegen haben. Der angestrebte Zweck kann entweder durch Verkürzung der Zulagefristen oder aber durch Erhöhung der Zulagequoten erreicht werden. Die Großh. Regierung glaubt im Allgemeinen den letzteren Weg einschlagen zu sollen, mit der Maßgabe jedoch, daß die Frist für die erstmalige (Anfangs-) Zulage, entsprechend dem in dieser Beziehung im Beamtengesetz fast durchgehends beobachteten Grundsatz, eine Verkürzung gegenüber der ordentlichen Zulagefrist erfahre. Sie schlägt demgemäß vor, die Anfangszulage — statt, wie im Gesetz vom 13. Mai 1892 vorgesehen, nach 3 — bereits nach 2 Jahren zu gewähren und den Betrag der einzelnen Zulage von 100 ℳ auf **150** ℳ zu erhöhen. Bei Annahme dieses Vorschlages würde ein Hauptlehrer unter der Voraussetzung regelmäßigen Aufsteigens im Gehalt den Höchstgehalt von 2000 ℳ — statt wie bisher in 27 — künftighin bereits in 17 Jahren, also in weniger als zwei Dritteilen der bisher zur Erreichung dieses Zieles erforderlichen Zeit, erlangen können.

Das Gesetz soll, wie dies seiner Zeit auch bezüglich des zur Neuregelung der Bezüge der übrigen Beamten ergangenen Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894 der Fall war, mit dem zweiten Jahr der bei seiner Einbringung laufenden Budgetperiode in Wirksamkeit treten.

2. Sämmtliche Bestimmungen des Entwurfes finden auch auf die Regelung der Gehaltsbezüge der Hauptlehrerinnen Anwendung. Die Letzteren, welche bisher zur Erreichung des Höchstgehaltes von 1500 ℳ eine Dienstzeit von 12 Jahren zurückzulegen hatten, werden dieses Ziel künftighin in 8 Jahren erreichen. Dabei wird die letzte Zulage nur noch im Restbetrag von 100 ℳ gewährt werden können.

3. Außer auf die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen hätte das Gesetz auch auf die in den §§ 117, 118 und 120 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 genannten Lehrer, sonach insbesondere auch auf die Mittelschullehrerinnen und die an anderen als Volksschulen angestellten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen Anwendung zu finden. Die Mittelschullehrerinnen werden sonach künftighin, sofern sie die höhere Lehrerinnenprüfung abgelegt haben, wie die Hauptlehrer an Volksschulen bereits in 17 Jahren in den Höchstgehalt von 2000 ℳ einrücken.

Auch die Verpflichtungen der Städteordnungsstädte werden in Bezug auf die Höhe der Gehalte der an ihren Volksschulen angestellten Hauptlehrer eine Erweiterung erfahren, ohne daß es einer besonderen hierauf bezüglichen Bestimmung im Gesetze bedürfte.

4. Die Bewilligung der nach den Bestimmungen des Entwurfes zulässigen Zulage ist selbstverständlich im einzelnen Fall davon abhängig, daß die Voraussetzungen des § 21 des Beamtengesetzes vorliegen.

Digitized by Google

II.

Zu den Uebergangsvorschriften der Artikel II, III und IV des Entwurfs ist zu bemerken:

Zu Artikel II:

1. Der Entwurf schließt sich, was die Ueberleitung in das neue Gehaltssystem angeht, im Allgemeinen an die Vorschriften des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894 an; insbesondere ist dies bezüglich des Systems der Theilzulagen der Fall, durch deren Gewährung eine gleichmäßige Besserstellung sämmtlicher in Betracht kommender Lehrer erzielt werden wird. Die Verwilligung einer Zulage ist im einzelnen Fall selbstverständlich auch hier davon abhängig, daß die Voraussetzungen des § 21 des Beamtengesetzes vorliegen.

2. Der Fristenlauf für die Anfangszulage beginnt im Allgemeinen mit dem 1. Januar 1899. Wenn aber im einzelnen Fall in Folge der Einbehaltung einer Zulage aufgrund des § 21 des Beamtengesetzes die auf 1. Januar 1899 anfällige ordentliche Zulage oder die nach Ziffer 2 zulässige Teilzulage erst auf einen späteren Zeitpunkt bewilligt wird, so wird damit auch der Beginn des Fristenlaufs auf diesen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben.

Zu Artikel III:

Zu Ziffer 1. Diejenigen Hauptlehrer, welche am Schlusse des Jahres 1898 bereits einen Gehalt von 1900 ℳ beziehen, die sonach aus der Erhöhung der Zulagebeträge keinen Vortheil mehr ziehen können, würden, sofern sie auf 1. Januar 1899 eine Teilzulage von weniger als 100 ℳ erhielten, unter Umständen in Bezug auf die Erreichung des Höchstgehalts eine Hinausschiebung bis zu $1^1/_2$ Jahren erfahren. In dieser Lage wären alle jene Hauptlehrer, die vom 1. Juni 1896 bis 30. November 1897 in den Gehaltsbezug von 1900 ℳ eingewiesen worden sind. Eine solche Hinausschiebung des Zeitpunktes für die Erreichung des Höchstgehaltes würde aber der — eine erhebliche Verkürzung des bezüglichen Zeitraumes anstrebenden — Tendenz des Gesetzes widerstreiten.

Zu Ziffer 2. Die Bestimmung enthält lediglich die Anwendung des in § 132 des Elementarunterrichtsgesetzes zum Ausdruck gebrachten Gedankens, daß bei einem Wechsel in der Gesetzgebung die Regelung der Bezüge der im einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrer bis zu deren etatmäßigen Wiederanstellung verschoben, dann aber im Allgemeinen in der Weise geschehen soll, wie wenn dieselben im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes in etatmäßiger Stellung sich befunden hätten.

Die Zahl der von dieser Bestimmung betroffenen Lehrer ist dermalen eine geringe.

Zu Artikel IV:

Für diejenigen Hauptlehrer, welche zwischen dem 1. Juni 1896 und dem 30. November 1897 (einschließlich) erstmals etatmäßig angestellt wurden, oder denen innerhalb dieses Zeitraumes eine Zulage anerfallen ist, für welche sonach die Theilzulage weniger als 100 ℳ betragen wird, könnte sich für den Fall des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst durch Tod oder Zuruhesetzung insofern ein Nachteil ergeben, als ihr Einkommensanschlag bei Fortdauer des bisherigen Gesetzes in diesem Zeitpunkt höher wäre, als er bei Anwendung des neuen Gesetzes sein wird. Es bezieht beispielsweise ein Lehrer seit 1. Januar 1897 einen Gehalt von 1300 ℳ; er erhält nach dem Entwurf auf 1. Januar 1899 eine Teilzulage von 70 ℳ, so daß sein Einkommensanschlag bis zum Anfall der Anfangszulage, d. i. bis 1. Januar 1901 (Artikel II Ziffer 3 des Entwurfs) 1370 ℳ + 350 ℳ = 1720 ℳ betragen wird. Bei Fortdauer des bisherigen Gesetzes erhielte dieser Lehrer auf 1. Januar 1900 eine Zulage von 100 ℳ und würde sein Einkommensanschlag für die Dauer des Jahres 1900 1400 ℳ + 350 ℳ = 1750 ℳ, sonach 30 ℳ mehr als bei Anwendung des neuen Gesetzes betragen. Durch die vorgeschlagene Bestimmung soll nun der Schädigung, die sich für den Fall des Ausscheidens eines Lehrers durch Tod oder Zuruhesetzung vor dem 1. Januar 1901 für die Festsetzung des Ruhe- beziehungsweise des Versorgungsgehaltes ergeben würde, vorgebeugt werden.

Für die Dauer der Anstellung im aktiven Dienst erleidet der betreffende Lehrer eine Einbuße nicht, da der zeitweise geringere Gehaltsbezug durch den früheren Anfall der Zulage mehr als ausgeglichen wird.

Digitized by Google

III.

In Bezug auf die finanzielle Seite der Vorlage ist zwischen der Wirkung zu unterscheiden, welche dieselbe

1. für den Beharrungszustand und
2. für die Zeit des Ueberganges ausübt.

1. Im Beharrungszustand, d. h. für den Fall, daß die sämmtlichen am 1. Juli 1897 vorhanden gewesenen Hauptlehrer ihre gesammte Dienstzeit unter der Herrschaft des Gesetzes vom 13. Mai 1892 beziehungsweise der im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen zugebracht hätten und demgemäß in Bezug auf ihre Gehalte von der ersten etatmäßigen Anstellung an nach Maßgabe dieser Bestimmungen behandelt worden wären, würde für die ihnen zu gewährenden Gehalte — die erledigten Stellen mit dem Anfangsgehalt von 1100 ℳ eingestellt — jährlich ein Aufwand zu machen sein (vergl. Anlage I):

a) bei Fortdauer des bisherigen Gesetzes von	3 535 900 ℳ,
b) bei Annahme des vorstehenden Entwurfs von	3 874 250 „
so daß der Beharrungszustand eine Erhöhung von	338 350 ℳ

erfahren würde.

Der Durchschnittsgehalt eines Hauptlehrers, der nach dem bisherigen Zulagesystem im Beharrungszustand 1544 ℳ betragen würde, würde für den Fall der Annahme des Entwurfs sich auf 1695 ℳ erhöhen.

Die Erhöhung der Gehalte wird auch eine Erhöhung der Ruhegehalte und der Hinterbliebenenbezüge zur Folge haben und zwar werden sich nach den hierüber angestellten Berechnungen

die ersteren um	3 000 ℳ,
die letzteren um	36 000 „
erhöhen, so daß diese Beträge, zu den	338 350 „
hinzugerechnet, einen Gesammtaufwand im Beharrungszustand von	377 350 ℳ

ergeben werden.

2. Für die Budgetperiode 1898/99 würde die Annahme der Vorlage eine verhältnißmäßig nur geringe Mehrbelastung zur Folge haben; die Wirkung der neuen Bestimmungen würde im Wesentlichen erst in der folgenden Periode zum Vorschein kommen.

In dem Staatsvoranschlag für die Jahre 1896/97 (Hauptabtheilung III Titel IX Position 44) ist der Aufwand für die Gehalte der Volksschulhauptlehrer berechnet

für 1896 auf	3 251 330 ℳ	
für 1897 auf	3 291 140 „	
zusammen . . .	6 542 470 ℳ	6 542 470 ℳ

Nach dem Entwurf des Staatsvoranschlags für die Jahre 1898/99 (Titel IX § 49) sind bei Fortdauer des bisherigen Zulagesystems erforderlich

für 1898	3 284 190 ℳ	
für 1899	3 363 200 „	
zusammen . . .	6 647 390 ℳ	6 647 390 ℳ
gegenüber dem Bedarf für 1896/97 mit	6 542 470 „	
mehr . . .	104 920 ℳ	

Bei Annahme der Bestimmungen des Entwurfs wird der Aufwand betragen (vergl. Anlage II)

für 1898	3 284 190 ℳ	
für 1899	3 412 425 „	
zusammen . . .		6 696 615 ℳ 6 696 615 ℳ
sonach gegenüber dem Voranschlagssatz der Jahre 1896/97 mehr		154 145 ℳ

Digitized by Google

Uebertrag . . .		6 647 390 ℳ 6 696 615 „
gegenüber dem bei Fortdauer des gegenwärtigen Gehaltssystems für die Budgetperiode 1898/99 berechneten Voranschagssatz		
mehr . . .		49 225 ℳ
Für die Budgetperiode 1900/1901 (vergl. Anlage III) wird der Aufwand bei Annahme des vorstehenden Entwurfs voraussichtlich betragen:		
für 1900	3 361 238 ℳ	
für 1901	3 693 135 „	
zusammen . . .	7 054 373 ℳ	7 054 373 ℳ
Bei Fortdauer des bisherigen Zulagesystems (vergl. Anlage IV) würde sich der Aufwand für die Budgetperiode 1900/1901 belaufen auf		6 832 604 „
sonach Mehraufwand in Folge der neuen Bestimmungen		221 769 ℳ

Den sämmtlichen Berechnungen ist der Personalbestand vom 1. Juli 1897 zu Grunde gelegt.

by Google

Der Aufwand im Beharrungszustand wird nach dem Personalstand vom 1. Juli 1897 betragen:

A. Nach dem bisherigen Anlagesystem:

Vollendete Dienstjahre	Zahl der Lehrer	à ℳ	Gesammtaufwand
weniger als 3	277	1100	304 700 ℳ
von 3 bis incl. 5	323	1200	387 600 „
„ 6 „ „ 8	219	1300	284 700 „
„ 9 „ „ 11	213	1400	298 200 „
„ 12 „ „ 14	215	1500	322 500 „
„ 15 „ „ 17	170	1600	272 000 „
„ 18 „ „ 20	215	1700	365 500 „
„ 21 „ „ 23	226	1800	406 800 „
„ 24 „ „ 26	121	1900	229 900 „
27 und mehr	332	2000	664 000 „
	2311		3 535 900 ℳ

B. Nach dem Entwurf:

weniger als 2	232	1100	255 200 ℳ
von 2 bis incl. 4	256	1250	320 000 „
„ 5 „ „ 7	272	1400	380 800 „
„ 8 „ „ 10	198	1550	306 900 „
„ 11 „ „ 13	225	1700	382 500 „
„ 14 „ „ 16	181	1850	334 850 „
„ 17 und mehr	947	2000	1 894 000 „
	2311		3 874 250 ℳ
			A.: 3 535 900 „
	Entwurf B. erfordert mehr		338 350 ℳ

Digitized by Google

Anlage II.

Aufwand in der Budgetperiode 1898/99 bei Annahme der Bestimmungen des Entwurfs vom 1. Januar 1899 an.

Für 1898 bleibt der im gedruckten Budget Seite 106/107 enthaltene Aufwand von . .	3334200	ℳ.
beziehungsweise nach Abzug von $1^1/_2$%	50010	„
unverändert mit . . .	3284190	ℳ.

für 1899.

Der Effektivstand auf 1. Januar 1899 beträgt (unverkürzt)	3349600	ℳ.
(vgl. Anlage IV.)		
hiezu die auf 1. Januar 1899 fälligen Zulagen und Theilzulagen aus 100 ℳ.	114790	„
Zusammen . . .	3464390	ℳ.
Hievon ab $1^1/_2$%	51965	„
Aufwand für 1899	3412425	ℳ.

Aufwand für 1898	3284190	ℳ.
Aufwand für 1899	3412425	„
zusammen für die Budgetperiode 1898/99 . . .	6696615	ℳ.
oder für 1 Jahr durchschnittlich	3348308	ℳ.

Aufwand für die Budgetperiode 1900/1901 bei Annahme der Bestimmungen des Entwurfs mit Wirkung vom 1. Januar 1899 an.

Im Jahre 1900 beträgt der Aufwand, da in diesem Jahr keine Zulagen fällig werden, wie 1899 . . . . . 3412425 M.

hievon ab 1½% . . . 51187 „

restlich . . . 3361238 M.

für 1901:

Aufwand wie 1900 (ungekürzt) . . . . . 3412425 M.

Hiezu die Anfangszulagen sämmtlicher Lehrer, die noch nicht im Höchstgehalt sind (bezw. Teilbetrag bis zum Höchstgehalt bei jenen Lehrern, die einen Gehalt von mehr als 1850 M. beziehen) . . . . . 324650 „

ferner Anfangszulagen an die im Jahr 1899 zugehenden 82 Hauptlehrer mit . . . . . 12300 „

zusammen . . . 3749375 M.

hievon ab 1½% . . . 56240 „

Rest . . . 3693135 M.

Aufwand für 1900	3361238 M.
Aufwand für 1901	3693135 „
zusammen für die Budgetperiode 1900/1901 . . .	7054373 M.
oder für 1 Jahr durchschnittlich	3527186 M.

Digitized by Google

Anlage IV.

Aufwand in der Budgetperiode 1900/1901 bei Beibehaltung des bisherigen Zulagesystems.

Am 1. Juli 1897 bezogen die in diesem Zeitpunkt aktiven 2236 Hauptlehrer an Gehalten zusammen	3 127 100 ℳ	
Für die (2318—2236) 82 vakanten Stellen sind die Anfangsgehalte mit je 1100 ℳ vorzusehen	90 200 „	
Auf 1. Oktober 1897 waren und im Laufe des Jahres 1898 werden Zulagen fällig	132 300 „	
Effektivaufwand an Gehalten am 1. Januar 1899		3 349 600 ℳ
Im Laufe des Jahres 1899 werden weitere Zulagen fällig		59 900 „
Zusammen		3 409 500 ℳ
Ab 1½% für 1899		51 143 „
Effektivaufwand an Gehalten am 1. Januar 1900		3 358 357 ℳ
Hiezu die Anfangszulagen für die im Jahre 1897 zugehenden 82 Hauptlehrer à 100 ℳ		8 200 „
Ferner werden fällig Zulagen		22 600 „
Hiezu Nebengehalte und Dienstzulagen für 1900 (§§ 41, 124[a], 130 des Elementarunterrichtsgesetzes)		28 257 „
Zusammen		3 417 414 ℳ
Ab 1½% (Ersparnis von 1900)		51 261 „
Aufwand für 1900		3 366 153 ℳ

für 1901:

Effektivaufwand an Gehalten am 1. Januar 1900	3 358 357 ℳ
Hiezu Anfangszulagen für die 1897 zugehenden 82 Hauptlehrer à 100 ℳ	8 200 ℳ
Desgleichen für die 1898 zugehenden	8 200 „
419 Zulagen à 100 ℳ vom Jahr 1900	41 900 „
Im Jahre 1901 werden ferner fällig Zulagen	74 325 „
Hiezu Nebengehalte und Dienstzulagen	28 257 „
Zusammen	3 519 239 ℳ
Ab 1½%	52 788 „
Aufwand für 1901	3 466 451 ℳ

Für 1900	3 366 153 ℳ
für 1901	3 466 451 „
für die Budgetperiode 1900/1901	6 832 604 ℳ
oder für ein Jahr durchschnittlich	3 416 302 ℳ

Digitized by Google

№ 58 a.

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juli 1898.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

den Gesetz-Entwurf, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.,

sowie über

die Petition des badischen Lehrervereins, die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Straub.**

I. Der Gesetzentwurf.

Der vorliegende Gesetzentwurf kommt in allen Theilen vollständig der im Landtag 1895/96 Seitens des Vorstandes des badischen Lehrervereins, sowie von Hauptlehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend des Großherzogthums bei den beiden Kammern der Landstände eingereichten Petition entgegen, worin übereinstimmend gebeten wird, den § 39 des Elementarunterrichtsgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1892 dahin abzuändern, daß der Höchstgehalt von 2000 ℳ statt erst nach 27 schon nach 17 etatmäßigen Dienstjahren soll erreicht werden können, und zwar gerade auf dem in der ersteren Petition vorgeschlagenen Wege der Erhöhung der Zulagequoten von 100 auf 150 ℳ und der gleichzeitigen Abkürzung der Frist für die Anfangszulage von 3 auf 2 Jahre.

Es soll also, wie in den erwähnten Petitionen beantragt, ein Hauptlehrer bei dem auf 1100 ℳ festgesetzten Anfangsgehalt unter der überall selbstverständlichen Voraussetzung des § 21 des Beamtengesetzes d. h. bei befriedigender Dienstleistung und tadelsfreiem Verhalten, zwei Jahre nach seiner etatmäßigen Anstellung einen Gehalt von 1250 ℳ, 5 Jahre nach dieser Anstellung einen solchen von 1400 ℳ, nach 8 etatmäßigen Dienstjahren einen solchen von 1550 ℳ, nach 11 Dienstjahren einen solchen von 1700 ℳ, nach 14 Dienstjahren einen solchen von 1850 ℳ und nach 17 Dienstjahren den Höchstgehalt von 2000 ℳ erhalten; ebenso die Haupt-

Digitized by Google

lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend, welche die Befähigung zur Ertheilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben und deren Höchstgehalt nach § 117 Abs. 3 des Elementarunterrichtsgesetzes gleichfalls auf 2000 ℳ festgesetzt ist, sowie die ihnen nach § 120 dieses Gesetzes gleichgestellten, zur Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde etatmäßig angestellten unverheiratheten Frauen. Aber auch die Hauptlehrerinnen an Volksschulen, deren Höchstgehalt nach § 39 des Gesetzes 1500 ℳ beträgt, erreichen nach dem Gesetzentwurf den Höchstgehalt früher als seither, nämlich schon nach 8 statt nach 12 Dienstjahren, indem sie nach 2 etatmäßigen Dienstjahren 1250 ℳ, nach 5 Dienstjahren 1400 ℳ und nach 8 Dienstjahren 1500 ℳ erhalten.

Ihre Kommission stimmt dem Gesetzentwurf zu, weil sie in Uebereinstimmung mit der Begründung desselben und mit der schon im letzten Landtag von beiden Kammern der Landstände vertretenen Auffassung es für gerechtfertigt hält, daß die etatmäßigen Lehrer den Höchstgehalt ungefähr in derselben Zeit, wie die etatmäßigen Beamten, sollen erreichen können.

Die Beamten der Abtheilung G und H des Gehaltstarifs, mit welchen die Hauptlehrer allenfalls in Vergleich gezogen werden könnten, weil nach § 43 des Gesetzes einem Hauptlehrer, der des Genusses einer freien Wohnung entbehrt, als Miethsentschädigung mindestens das „im jeweiligen Wohnungsgeldtarif des Beamtengesetzes für die betreffende Ortsklasse bestimmte Wohnungsgeld der — die Tarifabtheilungen G und H umfassenden — V. Dienstklasse zu gewähren ist", erreichen nämlich in durchschnittlich 16, 14, bezw. 13 und 18 Dienstjahren den Höchstgehalt.

Zwar ist die Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfs vom 26. Dezember 1891 nach dem von dem Abg. Weygoldt erstatteten Bericht von der Absicht ausgegangen, durch Erhöhung des ursprünglich vorgeschlagenen Gehaltsmaximums von 1800 auf 2000 ℳ, durch Abkürzung der vorgeschlagenen Zulagefristen von vier auf drei Jahre und durch günstigere Uebergangsbestimmungen für die älteren Hauptlehrer (§ 129 des Gesetzes) einen auf die Dauer befriedigenden Zustand zu schaffen. Allein nachdem die schon nach der ursprünglichen Gehaltsordnung von 1888 für die Beamten gegenüber den Lehrern von vornherein günstigeren Bestimmungen über das Aufrücken in höhere Gehaltsbezüge durch das Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894 für die mittleren und niederen Beamten sich noch günstiger gestaltet hatten, indem fast durchgehends entweder die Zulagefristen abgekürzt oder die Zulagebeträge erhöht wurden, lag es für die Lehrer doch nahe, auf's Neue Vergleiche anzustellen und auf Grund dieser Vergleiche gerade hinsichtlich der Zulagefristen und Zulagebeträge eine gewisse Gleichstellung mit den Beamten der entsprechenden Tarifabtheilungen anzustreben, und es haben auch die beiden Kammern der Landstände im letzten Landtag anerkannt, daß ein solcher Vergleich die Gewährung der danach in der Petition gestellten Bitte als berechtigt oder doch mindestens als billig erscheinen lasse. Man glaubte indessen die angestrebte Aenderung des § 39 des Gesetzes mit Rücksicht auf die damalige Finanzlage nicht sofort eintreten lassen, sie vielmehr von einer entsprechenden Gestaltung dieser letzteren abhängig machen zu sollen, und überwies in diesem Sinne die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

Die Neuregelung der Gehaltsbezüge soll nach dem Gesetzentwurf, wie es seiner Zeit bei dem Nachtragsgesetz zur Gehaltsordnung der Fall war, mit dem zweiten Jahre der bei Einbringung des Gesetzentwurfes laufenden Budgetperiode, sonach mit dem 1. Januar 1899 in Wirksamkeit treten; auf die damit verbundene finanzielle Wirkung sind selbstverständlich auch die durchaus wohlwollenden und sachgemäßen Uebergangsbestimmungen in Art. II, III und IV des Gesetzentwurfes von Einfluß, von welchen sich die auf die Theilzulagen bezüglichen wesentlich an die Vorschriften der §§ 2 und 4 des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung von 1894 anschließen, die übrigen aber bestimmt sind, eine durch die Neuregelung der Zulagen selbstverständlich nicht beabsichtigte, aber Mangels besonderer gesetzlicher Vorkehrung unter gewissen Verhältnissen doch eintretende Hinausschiebung des Zeitpunktes für die Erreichung des Höchstgehalts bezw. eine in ähnlicher Weise sonst unter Umständen eintretende Schlechterstellung hinsichtlich der Höhe der Ruhe- und Versorgungsgehalte zu verhindern, sowie die Vortheile der Neuregelung auch den in einstweiligem Ruhestand befindlichen Lehrern in entsprechender Weise zu Theil werden zu lassen.

Nach den Darlegungen in der Regierungsbegründung beträgt im Falle der Annahme des Gesetzentwurfes der daraus sich ergebende Mehraufwand

Digitized by Google

für das Jahr 1899 . . . . . 49225 *M.*,
für die Budgetperiode 1900/1901 . . . . . 221769 *M.*,
nach Eintritt des Beharrungszustandes d. h. für den Fall, daß sämmtliche (am 1. Juli 1897) vorhanden gewesene Hauptlehrer von der ersten etatmäßigen Anstellung an nach Maßgabe der Bestimmungen der vorliegenden Novelle behandelt worden wären d. h. in 17 etatmäßigen Dienstjahren den Höchstgehalt erreichen würden, jährlich . . . . . 338350 *M.*

Es stellt dies gegenüber dem jährlichen Aufwand, welcher sich bei Fortdauer des bisherigen Gesetzes im Beharrungszustand auf 3535900 *M.* stellen würde, einen jährlichen Mehraufwand von 9,97 % dar; unter Hinzurechnung der durch die Erhöhung der Gehälter auch eintretenden Erhöhung der Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge erhöht sich der durch Annahme der Novelle sich ergebende jährliche Mehraufwand im Beharrungszustand sogar auf 377350 *M.*

So beträchtlich nun dieser Mehraufwand auch ist, so glaubt Ihre Kommission in Uebereinstimmung mit Großh. Regierung im Interesse eines Ausgleichs gegenüber den für die entsprechenden Beamtenkategorien günstigeren Bestimmungen des Nachtragsgesetzes von 1894 und Angesichts der gegenwärtigen, gegenüber der letzten Budgetperiode immerhin günstiger gewordenen Finanzlage denselben rechtfertigen zu können; sie beantragt daher

den Gesetzentwurf mit dem unten unter IV begründeten und beantragten Zusatz zu Artikel II anzunehmen.

II. Die Petition.

Der engere Vorstand des badischen Lehrervereins nebst den Vertretern der einzelnen Schulkreise hat im Laufe der gegenwärtigen Kammertagung, jedoch vor Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs, eine Petition, die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer betr., folgenden Inhalts eingereicht:

„Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 habe im Verein mit dem Nachtragsgesetz vom 8. Juli 1894 sämmtlichen badischen Staatsbeamten eine durchgreifende Neugestaltung ihrer materiellen und rechtlichen Verhältnisse gebracht; durch die Gesetzesnovelle von 1888, besonders aber durch das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892, hätten auch die Volksschullehrer eine Besserung ihrer Gehaltsverhältnisse erfahren, und es habe insbesondere das letztere Gesetz, dankbar begrüßt vom badischen Lehrerstand, durch Beseitigung des Ortsklassensystems und Festsetzung der Vergütung nach dem Dienstalter eine die geordnete Weiterentwicklung der Lehrergehaltsverhältnisse ermöglichende Grundlage geschaffen. Dagegen sei die schon 1888 von den Volksschullehrern ausgesprochene Bitte um Einreihung in die Gehaltsordnung der Staatsbeamten unerfüllt geblieben, „obwohl" — wie in der Begründung der Vorlage des Beamtengesetzes Seitens der Großh. Regierung anerkannt worden sei — „an sich auch den Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen die Eigenschaft als Beamte zukommen würde." Die besondere Regelung der Lehrergehaltsverhältnisse habe die Ausschließung der Volksschullehrer von den durch das Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894 den Staatsbeamten gewährten Wohlthaten, sowie die verhältnißmäßig ungünstige Normirung ihrer Gehaltsbezüge zur Folge; sie seien daher genöthigt, die Bitte um Eingliederung der Volksschullehrer in die Gehaltsordnung des Beamtengesetzes zu wiederholen.

Ein Vergleich mit den Gehaltsbezügen der ungefähr unter den nämlichen Rechts- und Lebensbedingungen stehenden Staatsbeamten falle sehr zu Ungunsten der Volksschullehrer aus.

Nach der Wichtigkeit ihres Berufs und ihrer beruflichen Vorbildung müßten die Volksschullehrer doch wohl den Finanz- und Eisenbahnassistenten, sodann den Aktuaren und den aus deren Reihen hervorgehenden Gerichtsschreibern, Amtsrevidenten und Registratoren gleichgestellt werden; die Ausbildung der Volksschullehrer komme erst mit dem 19. Lebensjahr zum Abschluß und erfordere eine erheblich längere Zeitdauer und damit einen höheren Kostenaufwand, als diejenige der genannten Beamtenkategorien, welche mit Absolvirung der Obersekunda bezw. Untersekunda oder gar nur der Obertertia der Mittelschule, also „in einem durchschnittlichen Alter von 15 bis 17 Lebenjahren schon ihren Lebensunterhalt zu erwerben in der Lage seien."

Digitized by Google

Die Gleichwerthigkeit des Bildungsgangs der Volksschullehrer mit demjenigen der Sekunda-Abiturienten habe auch darin ihre Bestätigung gefunden, daß den Seminar-Abiturienten die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zuerkannt worden sei, sowie darin, daß zum Eintritt in die an der Großh. Kunstgewerbeschule bestehende Zeichenlehrerschule und in die an der Großh. Baugewerkschule errichtete Abtheilung zur Heranbildung der Gewerbelehrer der Besitz des Reifezeugnisses für Obersekunda einer Mittelschule oder die Absolvirung eines Lehrerseminars verlangt werde.

Der Volksschullehrer müsse fünf Lernjahre außerhalb seines Elternhauses zubringen, was einen größeren Aufwand erfordere, als der Besuch einer meist nahen Mittelschule.

Obwohl die Bildung der Volksschullehrer derjenigen der erwähnten Beamten mindestens gleich zu rechnen, und der Bildungsgang der ersteren in der Regel kostspieliger sei, obwohl die Volksschullehrer erst im späteren Lebensalter in's Amt zu treten vermöchten und frühestens mit dem 27. Lebensjahr etatsmäßige Anstellung erlangten, stünden sie doch den Finanz- und Eisenbahnassistenten, sowie den Gerichtsschreibern, Revidenten und Registratoren in Bezug auf Anfangs- und Höchstgehalt, Zulagefristen und namentlich in der Höhe der Zulagen erheblich nach.

Da nun die Bezüge aller Beamten nach den Lebensbedingungen eingerichtet werden müßten und keineswegs als zu hoch gestellt erachtet werden könnten, die Lehrer aber unter den nämlichen Verhältnissen lebten, gehe aus dem Vorgetragenen hervor, daß die derzeitigen Lehrergehalte nicht ausreichend sein könnten, um für eine Familie die entsprechende Fürsorge zu bieten; daher auch die Klage in Volksschullehrerkreisen, daß namentlich im mittleren Mannesalter, in dem die größten Anforderungen für Erziehung und Ausbildung der Kinder gestellt würden, die jetzigen Lehrergehalte empfindlich zu nieder seien.

Das Mißverhältniß zwischen den Gehaltsbezügen der Volksschullehrer und der vergleichsweise angezogenen Staatsbeamten werde noch dadurch verschärft, daß bei den Volksschullehrern früher die Höhe des Gehalts nach den Ortsklassen, bei den Beamten aber auch schon vor dem Beamtengesetz meist nach dem Dienstalter sich gerichtet habe, wodurch viele ältere Lehrer, die in kleinen Orten angestellt gewesen seien, ein geringeres Einkommen, als jüngere Kollegen bezögen.

Hiernach werde gebeten:

1. Es wolle eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer in der Weise vorgenommen werden, daß die Lehrer unter Einreihung in die Gehaltsordnung des Beamtengesetzes die nämlichen Gehaltsbezüge erhalten, wie diejenigen Beamten, denen sie nach Maßgabe ihrer Vorbildung zur Seite zu stellen seien;
2. es wollen, wie dies auch schon bei andern Beamten geschehen, durch Zuweisung außerordentlicher Zulagen an solche ältere Lehrer, welche durch die Uebergangsbestimmungen besonders schwer getroffen seien, die größten Härten beseitigt werden."

2. In einer nach Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs den Mitgliedern des hohen Hauses von dem engeren Vorstand des badischen Lehrervereins überreichten „Denkschrift über die Gehaltsverhältnisse der badischen Volksschulhauptlehrer" wird nun zwar anerkannt, daß dieser Gesetzentwurf durch Herabsetzung des Zeitraumes zur Erreichung des Höchstgehalts einen „dankenswerthen Fortschritt" enthalte, dagegen geltend gemacht, daß damit die „wohlerwogenen und wohlbegründeten Bitten und Wünsche der Volksschullehrer doch nicht ihre Erledigung finden könnten." Im Einzelnen wird ausgeführt:

a. Auch bei Annahme des Gesetzentwurfs werde die große und in ihrer Höhe wohl kaum zu rechtfertigende Verschiedenheit in den Einkommensverhältnissen der Hauptlehrer und der diesen gleichstehenden Beamtenkategorien zwar gemildert, aber keineswegs beseitigt. Aus der Anlage I der Denkschrift ergebe sich, daß die Volksschullehrer unter den 17 Beamtengruppen in den vergleichsweise in Betracht kommenden Tarifsabtheilungen G und H des Gehaltstarifs auch weiterhin die schlechtestbezahlten seien; sie hätten gegenüber diesen Beamtengruppen weitaus den niedersten Anfangs- und auch den geringsten Höchstgehalt; nur die Abtheilungen H 7 und 8 (Gendarmerie-Oberwachtmeister und Zugmeister) seien in letzterem gleich; Abtheilung H 9 (Aktuare bei Bezirksämtern und Amtsgerichten) kämen nicht weiter in Betracht, da diese Beamten mindestens in G 6 aufrücken könnten.

Digitized by Google

Der Vergleich mit den Bezügen der Beamten ergebe sich für die Volksschullehrer von selbst, weil sie nicht allein demselben Staate in einer der wichtigsten Veranstaltungen dienten, sondern auch unter denselben Verhältnissen leben müßten. Der Einwand, daß die meisten Beamten in den Städten, die Mehrzahl der Lehrer auf dem „billigeren" Lande lebten, daß die Lehrer anstelle des Wohnungsgeldes entweder völlig freie Wohnung mit Garten oder doch volle Wohnungsentschädigung bezögen, auch Ueberverdienste hätten, sei nicht stichhaltig; das „billigere Leben" auf dem Lande sei, was näher ausgeführt wird, vielfach zur Sage geworden; selbst die gewöhnlichen Lebensmittel, insbesondere Fleisch, seien nicht billiger, sondern ebenso wie Colonialwaaren, Kleiderstoffe ꝛc., sogar theurer als in der Stadt; für Arzt und Apotheke entständen meist Mehrausgaben; dazu komme noch der größere Aufwand für Erziehung und Unterricht der Kinder auf auswärtigen höheren Schulen; den freien Genuß eines Gartens hätten aber viele Lehrer auf dem Lande überhaupt nicht; zu „Nebenbeschäftigungen" seien allerdings viele Volksschullehrer durch die derzeitigen Gehaltsverhältnisse gezwungen, vielfach aber, da sie alsdann sich nicht ganz ihrem eigentlichen Berufe widmen könnten, zum Nachtheile der Schule und der Lehrer, auf deren Berufsarbeit das Gefühl hemmend einwirken müsse, daß sie ein so wichtiger und anstrengender Beruf nicht ernähre — ganz abgesehen von dem nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der Lehrer, deren eigentlicher Dienst schon ihre ganze Zeit und Kraft in Anspruch zu nehmen pflege. Der „Nebenverdienst" durch Versehung des Organistendienstes und die Zulage von 100 ℳ für den Unterricht an der Fortbildungsschule komme bei weitem nicht allen Lehrern zu.

Ein Vergleich mit den Einkommensverhältnissen der Volksschullehrer vor etwa 30—40 Jahren habe Angesichts der in diesem Zeitraum eingetretenen Aenderung der wirthschaftlichen Verhältnisse und der in Folge der Entwerthung des Geldes, sowie der Veränderung aller Lebensbedingungen nothwendig gewordenen durchgreifenden Aufbesserung der Einkommen aller Beamten keinerlei Beweiskraft.

b. Ständen hiernach die Volksschullehrer hinter der ihnen etwa gleichzustellenden badischen Beamten zurück, so würden die Einkommensverhältnisse der badischen Lehrer aber auch im Vergleich mit denjenigen der Lehrer anderer deutscher Bundesstaaten nicht „vortheilhaft abstechen"; es ergebe sich dies aus den Anlagen II und III der Denkschrift. Sei auch die Differenz zwischen Anfangs- und Endgehalt in den einzelnen Bundesstaaten keine sehr große und seien insbesondere die Höchstgehalte nur in 4 (von 22) Staaten höher, als in Baden, so ergebe sich doch, daß wenn man die Gesammteinnahme aus Diensteinkommen innerhalb eines bestimmten Zeitraums einschließlich der vor der etatmäßigen Anstellung zugebrachten Dienstzeit — also z. B. in 30 Dienstjahren vom 19. bezw. 20. bis 49. bezw. 50. Lebensjahre — in Betracht ziehe, Baden auch nach Annahme des Gesetzentwurfs erst an 7. Stelle stehe; dabei sei übrigens zu beachten, daß die für Preußen in der Zusammenstellung eingesetzten Gehälter die gesetzlichen Mindestbeträge darstellten, welche ungefähr nur 3% aller Lehrkräfte bezögen, während alle übrigen beträchtlich besser gestellt seien und meist mehr als 2000 ℳ Höchstgehalt hätten. Weitaus die Mehrzahl der deutschen Lehrerschaft stellte sich auch bei Annahme des Gesetzentwurfs finanziell wesentlich besser, als die badischen Volksschullehrer; angesichts der finanziellen Lage des badischen Staates, wie des verhältnißmäßigen Wohlstandes des Landes sollte Baden die Lehrer doch mindestens so gut stellen, als dies in irgend einem deutschen Bundesstaate bereits geschehen sei.

Der Hauptgrund, daß Baden eine so wenig günstige Stelle in Anlage III einnehme, sei der, daß in Anbetracht des Dienstalters, in dem der badische Lehrer in etatmäßige Stellung einrücke, der Anfangsgehalt zu niedrig sei; nur in Württemberg dauere die Verwendung in nicht etatsmäßiger Stelle länger, als in Baden; in 9 Bundesstaaten erfolge die etatsmäßige Anstellung schon nach 2 Dienstjahren, in 5 Bundesstaaten (darunter Preußen) nach 4, in 2 Bundesstaaten nach 5 Dienstjahren ꝛc., in Baden dagegen durchschnittlich erst nach 9 Dienstjahren; die Lehrer in anderen Bundesstaaten seien daher schon in Bezug der ersten, ja der zweiten Zulage, bis der badische Lehrer etatsmäßig angestellt werde und daher den Grundgehalt erhalte. Da nun nicht zu erwarten stehe, daß die Zahl der Hauptlehrerstellen vermehrt und die der Unterlehrer entsprechend vermindert werde, müsse in Baden der Ausgleichung wegen der Anfangsgehalt höher bemessen werden, als in den übrigen Staaten.

Digitized by Google

c. Thatsächlich bezögen überdies in Baden die sämmtlichen derzeitigen Hauptlehrer nicht den Gehalt, den sie beziehen würden, wenn auf sie von vornherein die vorgeschlagene Gesetzesnovelle Anwendung gefunden hätte; nach dem Effektivetat auf 1. Juli 1897 ergebe sich vielmehr, wenn alle Bezüge über 50 ℳ für volle 100 ℳ gerechnet werden, diejenigen unter 50 ℳ dagegen unberücksichtigt bleiben, folgendes Bild:

Etatmäßige vollendete Dienstjahre.	Anzahl der Hauptlehrer.	Gehaltsbezug nach dem Gesetz vom 13. Mai 1892.	Anzahl der Hauptlehrer, welche infolge der Uebergangsbestimmungen diesen Betrag thatsächlich beziehen.
1—3	277	1100	233
4—6	323	1200	349
7—9	219	1300	476
10—12	213	1400	401
13—15	215	1500	255
16—18	170	1600	226
19—21	215	1700	167
22—24	226	1800	72
24—27	121	1900	39
Mehr als 27	332	2000	18

Vergleiche man die thatsächliche Anforderung für die Gehalte der Hauptlehrer in dem Staatsvoranschlag für 1897 mit 3 291 140 ℳ mit der Anforderung, wie sie sich im Beharrungszustande d. h. dann ergeben würde, wenn die am 1. Juli 1897 im Dienst befindlich gewesenen Hauptlehrer von vornherein die Bezüge nach der vorgeschlagenen Gesetzesnovelle erhalten hätten, in Höhe von 3 535 900 ℳ, so ergebe sich eine Differenz von 244 760 ℳ, um welche die thatsächlichen Bezüge der Hauptlehrer hinter dem Betrage zurückstehen, den sie bei Anwendung der vorgeschlagenen Novelle für ihre ganze Dienstzeit zu beziehen hätten, für jeden Hauptlehrer sonach durchschnittlich eine Differenz von etwa 100 ℳ.

Wenn hiernach eine sehr große Zahl älterer Hauptlehrer in ihren Bezügen noch weit zurück seien, so bezögen in Folge des vor 1892 bestandenen Ortsklassensystems überdies jüngere Hauptlehrer, welche zufällig eine besser dotirte Stelle einer höheren Ortsklasse innehatten, mehr Gehalt, als ältere, welche treu auf kleineren Orten ausgehalten hätten und nun dafür ganz unverdient leiden müßten; gerade dieser Umstand habe eine tiefgehende und sicherlich nicht unbegründete Mißstimmung besonders in die Reihen der älteren Lehrer getragen; die Beseitigung solcher Härten sei ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit. Die großen Ungleichheiten sollten durch eine außerordentliche Zulage etwa in der Weise ausgeglichen werden, daß — die Dienstjahre wegen der angeblichen großen Verschiedenheit der bis zur etatmäßigen Anstellung verbrachten Dienstzeit vom Seminarabgang ab gerechnet — beziehen würden:

Lehrer mit	12	Dienstjahren	d. i. etwa	4	etatmäßigen	Dienstjahren	mindestens	1200	ℳ
„ „	12—15	„	„ „	4— 7	„	„	„	1300	„
„ „	15—19	„	„ „	7—11	„	„	„	1400	„
„ „	19—23	„	„ „	11—15	„	„	„	1500	„
„ „	23—27	„	„ „	15—19	„	„	„	1600	„
„ „	27—31	„	„ „	19—23	„	„	„	1700	„
„ „	31—35	„	„ „	23—27	„	„	„	1800	„
„ „	35—39	„	„ „	27—31	„	„	„	1900	„
Lehrer mit mehr als	39	„	„ „	31 und mehr	„	„	„	2000	„

Digitized by Google

Die finanzielle Wirkung dieses Vorschlags entziehe sich zwar der Beurtheilung der Petenten; im Interesse einer ausgleichenden Gerechtigkeit und um das in Lehrerkreisen vorhandene Gefühl der Zurücksetzung zu beseitigen, sollten aber die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die sich aus obigen Darlegungen ergebenden Wünsche und Bestrebungen der Volksschullehrer ließen sich dahin zusammenfassen:

1. es mögen die durch die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1892 nicht beseitigten großen Härten durch außerordentliche Zulagen beseitigt werden;
2. die neuen gesetzlichen Bestimmungen auf 1. Januar 1898 in Kraft treten;
3. die Anfangs- und Höchstgehalte eine Erhöhung erfahren;
4. es möge, wie den Beamten durch § 3 des Nachtragsgesetzes vom 9. Juli 1894 — auch den Lehrern eine außerordentliche Zulage von 4 % des Höchstgehaltes gewährt werden.

III. Die Stellung der Kommission der Petition gegenüber.

Antrag auf Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif.

1. Die von der Petition in erster Reihe angestrebte Einreihung der Volksschullehrer in den zur Gehaltsordnung des Beamtengesetzes gehörigen Gehaltstarif — so ist das Petitum wohl zu verstehen — ist selbst vom Standpunkte der Petenten weder nothwendig noch auch zweckmäßig. Sie ist vor Allem nicht nothwendig. Alle Bestimmungen hinsichtlich des Diensteinkommens der Lehrer über Anfangs- und Höchstgehalt, über Zulagefristen und Zulagequoten sind, wie gerade der vorliegende Gesetzentwurf mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Zulagequoten und der Abkürzung der erstmaligen (Anfangs-) Zulage beweist, genau ebenso im Rahmen des Elementarunterrichtsgesetzes, als in demjenigen des Gehaltstarifs möglich. Voraussetzung jeder abändernden Bestimmung ist hier, wie dort Uebereinstimmung der gesetzgebenden Faktoren. Ist solche vorhanden, so macht eine Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes genau ebenso wenig Schwierigkeiten, wie es die Abänderung des Gehaltstarifs machen würde. Das Verlangen nach Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif ist der Hauptsache nach wohl auch nur darauf zurückzuführen, daß das Nachtragsgesetz zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894 den Beamten der früheren Tarifabtheilungen E bis K ganz allgemein eine außerordentliche Gehaltszulage in Höhe von 4 % des Höchstgehaltes der betreffenden Beamtenkategorien bewilligt hat, und daß daraus nun gefolgert wird, daß, wenn die Lehrer in den Gehaltstarif eingereiht worden wären, sie ohne Weiteres auch an dieser außerordentlichen Gehaltszulage Theil genommen hätten. Abgesehen davon, daß an sich eine ähnliche Regelung ja auch im Rahmen des Elementarunterrichtsgesetzes möglich gewesen wäre, ist aber darauf hinzuweisen, daß die Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer erst kurz vorher (im Jahre 1892) erfolgt ist und daß sie ganz zweifellos eine den Lehrern weniger günstige gewesen sein würde, wenn sie bereits 1888 gleichzeitig mit Erlassung des Beamtengesetzes erfolgt wäre; ganz allein schon die 1892 von den beiden Kammern beschlossenen Aenderungen des Regierungsentwurfes (Hinaufsetzung des Höchstgehalts von 1800 auf 2000 ℳ und Abkürzung der Zulagefristen von 4 auf 3 Jahre) stellen eine Aufbesserung dar, welche weit über die Bedeutung der im Nachtragsgesetz von 1894 bewilligten außerordentlichen Zulage von 4 % des Höchstgehalts — für die Lehrer würde diese Zulage nur 80 ℳ betragen haben — hinausgeht. Eine Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif ist aber auch nicht etwa deßhalb nothwendig, um eine Vergleichung ihrer Einkommensverhältnisse mit jenen gleichartiger Beamtenkategorien zu ermöglichen; ist ja doch eine solche Vergleichung, wie die vorliegende Petition und Denkschrift beweist, ohnedies schon möglich, und handelt es sich bei jeder Vergleichung doch immer wieder um die Frage, welche Art der Regelung der Einkommensverhältnisse der Lehrer in materieller Beziehung den gesetzgebenden Faktoren die angemessene zu sein scheint. In wie weit die gegenwärtige Regelung dieser Verhältnisse eine entsprechende ist, soll unten des Näheren erörtert werden. Die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif ist endlich insbesondere auch insofern nicht nothwendig, als dadurch die äußere Lebensstellung unseres Lehrerstandes in keiner Weise beeinflußt würde, diese Lebensstellung vielmehr ohnedies eine so geachtete, das Ansehen unseres Lehrerstandes so allgemein und gefestigt ist, daß solches durch diese formelle Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif weder gewinnen, noch verlieren könnte.

Digitized by Google

Es sind aber vor Allem Zweckmäßigkeitsgründe, welche diese Einreihung widerrathen. Unsere Volksschulen sind vom Staat gebotene Anstalten wesentlich **gemeindlichen** Charakters; der **Gemeinde** liegt nach § 6 des Elementarunterrichtsgesetzes grundsätzlich die Errichtung einer Volksschule mit den damit zusammenhängenden Pflichten und Rechten ob, und wenn auch das Elementarunterrichtsgesetz in der Fassung vom 13. Mai 1892 gegenüber der früheren Gesetzgebung hinsichtlich der Regelung und Deckung der Gehalte und sonstigen Bezüge der Lehrer durch Beseitigung des Ortsklassensystems und Uebernahme des ganzen aus der Besserstellung der Lehrer sich ergebenden Mehraufwands auf die Staatskasse wesentliche Aenderungen gebracht hat, so ist doch der Grundcharakter der Volksschule als eine staatlich gebotene Anstalt gemeindlichen Charakters beibehalten. Die Volksschullehrer sind daher zwar staatliche Beamte im weiteren Sinne; demgemäß finden nach § 30 des Elementarunterrichtsgesetzes auf sie hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Diensteinkommens, der Versetzung in den Ruhestand, der Gewährung von Unterstützungsgehalten, der Hinterbliebenenversorgung, hinsichtlich der Dienstpolizei die Abschnitte I bis VII des Beamtengesetzes, ferner die Gehaltsordnung und Abschnitt III des Etatsgesetzes entsprechende Anwendung, jedoch aber auch nur insoweit, als nicht wegen des gemeindlichen Charakters der Volksschule, oder wegen der sich darauf gründenden Eigenart der Berufsstellung des Volksschullehrers und der ganzen daraus resultirenden bisherigen Entwickelung der bezüglichen Rechtsverhältnisse in den §§ 32 bis 51, sowie in Titel VI und VII des Gesetzes besondere Bestimmungen getroffen sind. Die Volksschullehrer, von welchen die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen nunmehr als etatmäßige Beamte erscheinen, erhalten ihre eigentlichen Gehalte zwar aus der Staatskasse, während die Gemeinden an die Staatskasse Beiträge wesentlich in Höhe ihrer seitherigen Leistungen für Gehalt und Schulgeld bezahlen; die Verbindung mit den Gemeinden bleibt aber nach den verschiedensten Richtungen aufrecht erhalten, so durch die Einwirkung der Gemeindebehörden auf die Besetzung der Hauptlehrerstellen, durch die Art der örtlichen Schulaufsicht, durch die Verpflichtung der Gemeinden zur unmittelbaren Leistung der Dienstwohnung, bezw. zur Miethzinsentschädigung und zur Gewährung besonderer Nebenvergütungen, durch die für erweiterte Volksschulen von der Gemeinde freiwillig übernommenen weiteren Leistungen, endlich durch die in den Städten der Städteordnung unmittelbar aus der Gemeindekasse zu leistende volle Vergütung für das gesammte an ihren einfachen und erweiterten Schulen verwendete Lehrerpersonal.

Die Einreihung der Volksschullehrer in den Gehaltstarif wäre hiernach nur möglich, indem alle diese auf die Eigenart ihrer Berufsstellung bezüglichen besonderen Bestimmungen entweder in die Gehaltsordnung bezw. in den Gehaltstarif aufgenommen oder dort doch wieder ihrem ganzen Inhalte nach vorbehalten werden müßten; der erstere Weg würde auf der einen Seite eine die Uebersichtlichkeit störende Komplikation der Gehaltsordnung, auf der andern Seite ein Auseinanderreißen der ganzen im Elementarunterrichtsgesetze einheitlich geregelten Materie zur Folge haben; in dem einen wie in dem andern Falle bliebe aber die betreffende Position des Gehaltstarifs mit so vielen Vorbehalten und Einschränkungen verbunden, daß sie doch nur eine bloß formale Bedeutung hätte und daß sachlich kaum etwas an dem bestehenden Rechtszustand geändert wäre. Wenn aber von der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif erhofft wird, daß alle Aenderungen zu Gunsten der Beamten künftig ohne Weiteres auch auf die Lehrer sich erstrecken würden, so kann es sich bei diesen Aenderungen nur entweder um eine allgemeine Aufbesserung aller Beamten oder um eine Aufbesserung einzelner Beamtenkategorien handeln; eine etwaige auf alle Beamten sich erstreckende Aufbesserung wird aber, namentlich Angesichts der Entwicklung der Gesetzgebung, wonach der ganze durch die Besserung der Einkommensverhältnisse der Lehrer erwachsende Mehraufwand ausschließlich auf die Staatskasse übernommen und nicht etwa den Gemeinden auferlegt wurde, künftig wohl kaum möglich sein ohne gleichzeitige Aufbesserung auch der Volksschullehrer, mögen solche nun in den Gehaltstarif aufgenommen sein oder nicht; und sollte es sich um eine partielle Aufbesserung einzelner Beamtenkategorien handeln, dann müßte eine *besondere* Prüfung, ob auch die Volksschullehrer daran Theil haben sollen, genau ebenso eintreten, wenn sie in den Gehaltstarif eingereiht sind, als wenn sie es nicht sind.

Ihre Kommission kann sonach dem Antrag auf Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif, für welche weder ein Bedürfniß vorliegt noch Zweckmäßigkeitsgründe sprechen, ihre Zustimmung *nicht* ertheilen.

2. Wichtiger, weil von materieller Bedeutung, ist der mit dem Antrag auf Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif verbundene weitere Antrag der Petition, daß die Lehrer die nämlichen Gehaltsbezüge erhalten

Antrag auf Erhöhung der Gehalte.

Digitized by Google

sollten, wie diejenigen Beamten, denen sie nach Maßgabe ihrer Vorbildung zur Seite zu stellen seien; nach der vorliegenden Denkschrift ist dieser Antrag dahin zu verstehen, daß Anfangs- und Höchstgehalte eine Erhöhung erfahren möchten. Der Antrag wird damit zu begründen gesucht, daß die Volksschullehrer darin einerseits hinter ähnlichen Beamtenkategorien unseres Landes, andererseits hinter den Volksschullehrern verschiedener Bundesstaaten zurückständen.

Vergleichung mit den badischen Beamten.

a. Zunächst ist nun darauf hinzuweisen, daß die vergleichsweise herangezogenen Beamten der Abtheilung H des Gehaltstarifs von 1888 bei Einführung des Beamtengesetzes nur eine durchschnittliche Aufbesserung ihres Diensteinkommens um 4,9% erfuhren, (vergl. Verhandlung des Landtags 1887/88, zweite Kammer VI. Beilageheft S. 260), wozu dann noch die im Nachtragsgesetz von 1894 bewilligte Gehaltszulage von 4% des Höchstgehalts hinzukommt; nach der Begründung zu dem Elementarunterrichtsgesetz von 1892 berechnet sich dagegen vor Erlassung dieses Gesetzes das jährliche Durchschnittseinkommen für einen Hauptlehrer an Schulen von Gemeinden, welche nicht der Städteordnung unterstehen, auf 1254 ℳ 65 ₰, für den Beharrungszustand auf Grund des ursprünglichen Entwurfs des Gesetzes von 1892 auf 1492 ℳ 25 ₰, auf Grund des sodann erlassenen Gesetzes selbst (Erhöhung des Höchstgehalts von 1800 auf 2000 ℳ und Abkürzung der Zulagefrist von 4 auf 3 Jahre) auf 1544 ℳ, nach dem oben unter I zur Annahme empfohlenen vorliegenden Gesetzentwurf auf 1695 ℳ; gegenüber der Gesetzgebung vor 1892 hat sich also nach Annahme dieses Entwurfs für den Beharrungszustand das Durchschnittseinkommen eines Volksschullehrers um 440 ℳ 35 ₰ = 35% erhöht, also wesentlich mehr, als das Diensteinkommen der vergleichsweise herangezogenen Beamten.

Richtig ist dabei allerdings, daß das Diensteinkommen der Volksschullehrer vor 1892 in Folge der eigenartigen Entwicklung der ihre Rechts- und Einkommensverhältnisse regelnden Gesetzgebung — vornehmlich wohl, weil man die danach in erster Reihe in Betracht kommende Belastung der Gemeinden vermeiden wollte — hinter dem Einkommen der Beamten ähnlicher Vorbildung und Stellung nicht unerheblich zurückgeblieben und eine Ausgleichung daher nothwendig war, zu der man sich aber angesichts der damit verbundenen sehr bedeutenden Mehrbelastung der Staatskasse nur allmälig entschließen konnte.

Was nun die vergleichsweise herangezogenen Aktuare, Finanz- und Eisenbahnassistenten betrifft, so ist vor Allem festzustellen, daß ein zutreffender Vergleich überhaupt nicht möglich ist, wenn man auf der einen Seite nur die ungünstigsten und auf der andern Seite nur die günstigsten Momente in Betracht zieht; es müssen vielmehr die Gesammtverhältnisse, wie sie auf der einen und wie sie auf der andern Seite vorliegen, einander gegenübergestellt werden; auch darf nicht außer Acht bleiben, daß auch innerhalb des Gehaltstarifs selbst in einzelnen Punkten die Beamten einer höheren Abtheilung ungünstiger behandelt sind, als diejenigen einer nachstehenden Abtheilung.

Wenn in der Petition im Besonderen geltend gemacht wird, daß die „Angehörigen der erwähnten Beamtenkategorien schon in einem Durchschnittsalter von 15—17 Lebensjahren ihren Lebensunterhalt zu erwerben in der Lage seien," so ist entgegenzuhalten, daß Aktuare, nachdem sie nach Absolvirung der Obertertia zwei Jahre als Incipienten volontirt haben, überhaupt erst nach vollendetem 18. Lebensjahr das Aktuarexamen ablegen dürfen und auch nach Ablegung dieses Examens meistens noch ½ Jahr volontiren müssen, so daß sie vor zurückgelegtem 19. Lebensjahr nur sehr selten eine Vergütung erhalten, die sich zunächst nur auf 800—900 ℳ beläuft; die etatmäßige Anstellung erfolgt nicht vor dem 27. oder 28. Lebensjahr.

Die Eisenbahnassistenten haben die Untersekunda zu absolviren, treten im Alter von 16—17 Jahren als Eisenbahngehilfen in eine zunächst unentgeltliche Lehre, beziehen dann ein Wartgeld von 800 ℳ, nach 2 Jahren nach Bestätigung als Expeditionsgehilfen 1000 ℳ, legen nach 3jähriger Gehilfenzeit im Durchschnittsalter von 21 bis 22 Jahren die Assistentenprüfung ab und gelangen im 26. bis 27. Lebensjahr zur etatmäßigen Anstellung.

Die Finanzassistenten werden nach der vorgeschriebenen Absolvirung der Obersekunda im Alter von 17—18 Jahren als Finanzgehilfen mindestens ½ Jahr unentgeltlich, sodann mit einer Vergütung von anfänglich 540 bis schließlich 1050 ℳ verwendet, legen nach 3jähriger Vorbereitungszeit die Assistentenprüfung ab und gelangen im Alter von etwa 26 Jahren zur etatmäßigen Anstellung.

Digitized by Google

Die Unterlehrer, welche durchschnittlich im Alter von 19 Jahren das Seminar verlassen und dann sofort Bezahlung erhalten, gelangen hiernach ungefähr in demselben Lebensalter wie die genannten Beamtenkategorien in den Bezug einer nicht etatmäßigen Vergütung, welche sich nach § 44 des Elementarunterrichtsgesetzes zwischen 800 und 1100 ℳ bewegt und einschließlich der ihnen weiter zukommenden freien Wohnung derjenigen der erwähnten Beamten gleichkommt. Auch die etatmäßige Anstellung der Lehrer, welche durchschnittlich nach 7—8 Jahren, also im Alter von 27—28 Jahren erfolgt, tritt im Wesentlichen in demselben Lebensalter, wie bei den genannten Beamten, ein; liegt das Verhältniß bei den Finanzassistenten in letzterer Beziehung etwas günstiger, so gibt es aber auch eine Reihe von Beamtenkategorien, welche, wie z. B. diejenigen der Abtheilung D (Amtsrichter, zweite Beamte der Bezirksämter, Bezirkssteuerbehörden ꝛc.) erst im 30. oder selbst in einem späteren Lebensjahr, also erheblich später als die Hauptlehrer, zur etatmäßigen Anstellung gelangen.

Aehnlich ist es mit den Anfangs- und Höchstgehalten, von denen beispielsweise bei den Aktuaren der erstere mit 1250 ℳ höher, der letztere aber mit 1800 ℳ niederer ist, als bei den Lehrern mit 1100 bezw. 2000 ℳ.

Muß sodann auch zugegeben werden, daß man nach den heutigen Verhältnissen kaum mehr von dem „billigen Leben" auf dem Lande gegenüber der Stadt sprechen kann, indem die meisten Lebensmittel auf dem Lande nicht billiger, manche sogar theurer, als in der Stadt sind und der Aufwand für die Erziehung und den Unterricht der auf auswärtige höhere Schulen zu schickenden Kinder für die auf dem Lande lebenden Lehrer und Beamten in der That ein größerer ist, so liegt für die Lehrer gegenüber dem etwas höheren Anfangs- oder Höchstgehalt eines gleichartigen Beamten ein gewisser Ausgleich doch immerhin darin, daß die Hauptlehrer nach §§ 39, 42 und 43 des Gesetzes Anspruch auf **vollständig freie** Wohnung haben, die entweder, und zwar regelmäßig, in natura gewährt wird oder, und zwar solange einem Hauptlehrer der Genuß freier Wohnung nicht gewährt werden kann, durch eine Miethzinsentschädigung ersetzt wird, welche, sofern eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zu Stande kommt, durch den Bezirksrath unter Berücksichtigung der ortsüblichen Miethzinse festzusetzen ist; während das Wohnungsgeld der etatsmäßigen Beamten bekanntlich nur die Bedeutung eines Wohnungsgeld*zuschusses* hat und thatsächlich wohl nur selten einer vollen Miethzinsentschädigung gleichkommt, haben die Lehrer auf diese **volle** Entschädigung gesetzlichen Anspruch dergestalt, daß das im jeweiligen Wohnungstarif des Beamtgesetzes für die betreffende Ortsklasse bestimmte Wohnungsgeld der V. Dienstklasse nur das *Mindestmaß* der Entschädigung bildet. Die besondere Vergütung für den Fortbildungsunterricht mit 100 ℳ, welche doch einer sehr großen Zahl von Lehrern gleichkommt, die Dienstzulage für den ersten Lehrer (§ 41 des Gesetzes), die Vergütung für die über das gesetzliche Höchstmaß hinaus ertheilte Unterrichtszeit wie für den Turnunterricht (§ 46) dürfen daneben, auch wenn sie allerdings in den Einkommensanschlag nicht eingerechnet werden, immerhin mit in Betracht gezogen werden.

Den *Höchstgehalt* der Lehrer anlangend, muß aber doch auch auf die Lehrer an Schulen der der Städteordnung unterstellten Gemeinden hingewiesen werden; hier steigt dieser Höchstgehalt einschließlich der Miethzinsentschädigung in den Städten Bruchsal und Lahr auf 2800 ℳ, in Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz und Pforzheim auf 3200 ℳ, in Mannheim auf 3400 ℳ und ausschließlich Miethzinsentschädigung auf 2380 ℳ für Bruchsal und Lahr, auf 2600 ℳ für die anderen Städte der Städteordnung mit Ausnahme von Mannheim und auf 2800 ℳ für Mannheim. Die Möglichkeit, in diesen Höchstgehalt einzurücken, besteht aber für **502** in diesen Städten angestellte Hauptlehrer, somit, da die Zahl der an den übrigen Volksschulen des Landes angestellten Hauptlehrer 2318, die Gesammtzahl der Hauptlehrer des Landes also 2820 beträgt, für 17,7% aller Hauptlehrer.

Wenn sodann in der Petition ausgeführt wird, daß für die erwähnten, zur Vergleichung herangezogenen Beamtenkategorien ein Aufrücken in höhere Gehaltstarifabtheilungen, und zwar nach G, F und selbst E möglich sei, so trifft dies auch für die seminaristisch gebildeten Volksschullehrer zu, vorausgesetzt, daß sie, ähnlich wie die Revidenten, Gerichtschreiber ꝛc. eine weitere Prüfung, und zwar die Reallehrerprüfung ablegen. Wesentlich mit seminaristisch gebildeten Beamten sind z. Z. besetzt: 43 Stellen in F 4 mit einem Höchstgehalt von 3800 ℳ (1 Rektor und 42 Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer der Gehaltsklasse I), ferner **172** in G 1 mit einem Höchstgehalt von 3700 ℳ (Reallehrer, Musik- und Zeichenlehrer der II. Gehaltsklasse), zusammen 215 Stellen;

Digitized by Google

darunter sind nur 33 Real- und Zeichenlehrerstellen mit solchen Lehrern besetzt, die nicht aus dem Volksschullehrerstand hervorgegangen sind, so daß die Zahl der in den Tarifabtheilungen G und F befindlichen, aus dem Volksschullehrerstande hervorgegangenen Beamten sich auf 182 beläuft.

Rechnet man hiezu die Gesammtzahl der Hauptlehrer mit 2820, so haben von 3002 aus dem Seminar hervorgegangenen Lehrern 502 + 182 = 684, also mehr als der fünfte Theil die Möglichkeit, in Stellen mit einem den Höchstgehalt der Hauptlehrer mit 2000 M. zum Theil sehr beträchtlich übersteigenden Höchstgehalt vorzurücken.

Vergleichung mit den Volksschullehrern der andern Bundesstaaten.

b. Vergleicht man nun die Einkommensverhältnisse der badischen Volksschullehrer mit denjenigen der anderen deutschen Bundesstaaten unter Zugrundelegung der der „Denkschrift" beigefügten Tabellen, so ist es vor Allem nicht ganz zutreffend, wenn in Tabelle II angenommen ist, daß in Baden nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Höchstgehalt erst mit 27 Dienstjahren (vom Seminaraustritt an gerechnet) erreicht wird; da bis zur etatmäßigen Anstellung durchschnittlich 8 Jahre vergehen, der Höchstgehalt aber nach 17 etatmäßigen Dienstjahren erreicht wird, findet das Einrücken in den Höchstgehalt vielmehr bereits mit 25 Dienstjahren (vom Seminaraustritt an gerechnet) statt. Baden steht danach unter 22 Bundesstaaten an zweiter Stelle und wird in dieser Beziehung nur von Bremen übertroffen; Schwarzburg-Rudolstadt und Hamburg-Land können nicht in Betracht kommen, da sie einen Höchstgehalt von nur 1200 bezw. 1550 M. haben, der natürlich früher (nach 23 bezw. 19 Dienstjahren) erreicht wird.

Einen Höchstgehalt von mehr als 2000 M. haben zur Zeit nur 3 Staaten (Bremen mit 2550 M., Anhalt mit 2430 M. und Gotha mit 2100 M.); Sachsen soll von 1900 ab ebenfalls einen Höchstgehalt von 2100 M. erhalten; in Preußen beträgt derselbe nach einem Gesetz von 1897 nur 1800 M., in Bayern (1893/94) 1630 M., in Württemberg (1891/92) 1500 M., in Oldenburg (1897) 1870 M., Sachsen-Weimar, Koburg und Braunschweig 1900 M., Meiningen 1800 M., Altenburg 1500 M., Reuß ä. L. 1800 M., Reuß j. L. 1750 M., Lippe 1600 M., Lübeck 1600 M., Hessen (1896) wie Baden 2000 M.

Baden steht sonach hinsichtlich des Höchstgehaltes z. B. an vierter Stelle, von 1900 ab an fünfter Stelle und überragt die anderen Staaten darin zum Theil ganz erheblich; bei Bremen kommt dabei in Betracht, daß die dortigen Lehrer nicht mit Lehrern an Landschulen, sondern mit jenen in Städteordnungsstädten in Vergleich zu ziehen sind.

Im Ganzen bezieht bis zur Erreichung des Höchstgehaltes ein Lehrer:

1. in Preußen (32 Dienstjahre vom Seminaraustritt an gerechnet)	39 780	M.
ein badischer Lehrer im gleichen Zeitraum	48 350	„
somit mehr	8 570	M.
2. in Hessen (33 Dienstjahre)	46 600	M.
in Baden in der gleichen Zeit	50 350	„
somit mehr	3750	M.
3. in Gotha (28 Dienstjahre, Maximum 2100 M.)	39 780	M.
in Baden in der gleichen Zeit	40 350	„
somit mehr	570	M.

Sonach beziehen die Lehrer selbst in den Staaten mit einem Höchstgehalt von 2100 M. (Gotha, und von 1900 an Sachsen) für die Dauer ihrer gesammten Dienstzeit bis zum Eintritt in's Maximum zusammen weniger als in Baden; diese Verhältnisse ändern sich allerdings, wenn die Lehrer in Sachsen das zweite, bezw. in Gotha das sechste Jahr im Maximum sich befinden. Ein badischer Lehrer hat sonach nach 31 Dienstjahren — vom Seminaraustritt an — so viel bezogen als ein sächsischer und nach 33 Jahren so viel als ein gothaischer im gleichen Dienstalter bezw. er wird von dem sächsischen mit 31, von dem gothaischen mit 33 Dienstjahren, sonach erst im Alter von 50 bezw. 52 Lebensjahren etwas überholt.

In Wirklichkeit mehr als in Baden beziehen sonach bis zur Erreichung des Maximums nur die Lehrer in Anhalt und Bremen während die Bezüge der Lehrer der meisten andern Staaten zum Theil sehr erheblich hinter Baden zurückbleiben. Ihre Kommission

Digitized by Google

glaubt hiernach, daß weder nach einer Vergleichung mit den Einkommensverhältnissen staatlicher Beamten, noch nach einer solchen mit den Einkommensverhältnissen der Volksschullehrer der andern deutschen Bundesstaaten die Erhöhung des Anfangs- und Höchstgehalts unserer Volksschullehrer zur Zeit nothwendig erscheint; jedenfalls soll in eine weitere Prüfung der Frage einer Gehaltserhöhung, die bekanntlich auch von einer Anzahl Beamtenkategorien angestrebt wird, vor einer allgemeinen Revision des Beamtengehaltstarifs nicht eingetreten werde.

Ihre Kommission vermag daher den bezüglichen Antrag der Petition namentlich Angesichts der Umstände, daß allein die Erhöhung des Anfangsgehalts von 1100 *M.* auf 1200 *M.* einen Mehraufwand von jährlich 136400 *M.* die gleichzeitige Erhöhung des Höchstgehalts auf 2100 *M.* dagegen einen solchen von jährlich 231100 *M.* erfordern würde, eine weitere Folge nicht zu geben. Aus ähnlichen Erwägungen und aus dem bereits oben unter a (Einleitung) erwähnten Grunde verbietet sich auch ein Eingehen auf den weiteren Antrag, den Lehrern allgemein eine außerordentliche Zulage von 4% des Höchstgehalts zu gewähren; es würde dies einen Aufwand von 174800 *M.* verursachen.

IV. Anträge der Kommission.

Konnte nach Lage der Verhältnisse den erörterten Anträgen der Petition nicht Rechnung getragen werden, so war Ihre Kommission dagegen von vornherein von der Nothwendigkeit überzeugt, daß irgend etwas geschehen müsse, um den älteren Hauptlehrern, welchen die Abkürzung der Frist zur Erreichung des Höchstgehalts nach dem Gesetz von 1892 und nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nur in beschränktem Umfang zu statten kommen kann, ein rascheres Einrücken in höhere Gehaltsbezüge zu ermöglichen. Die Zahl der im Bezug des Höchstgehalts befindlichen Lehrer ist eine außerordentliche geringe; sie beträgt gegenwärtig nur 38; ähnlich verhält es sich mit der Zahl der im Bezug eines Gehalts von 1900 bezw. 1800 *M.* befindlichen Lehrer, sie beträgt zusammen nur etwa 111; eine Abhilfe ist aber um so dringender, als infolge des früheren Ortsklassensystems vielfach jüngere Hauptlehrer, weil sie gerade eine besser dotirte Stelle innehatten, mehr Gehalt beziehen als ältere, welche nun in der That darunter zu leiden haben, daß sie in anerkennenswerther Weise treu auf abgelegenen kleineren Orten ausgehalten haben. Es wurden sowohl im Schooße der Kommission, als sodann in den Verhandlungen mit der Großh. Regierung die verschiedensten Modalitäten erwogen, wie diese allseitig zugegebene Unbilligkeit den älteren Lehrern gegenüber am zweckmäßigsten beseitigt werden könnte, und es hat die Bethätigung des in dieser Beziehung zu Tage getretenen allseitigen Wohlwollens nur eine Grenze gefunden in den Schranken, welche finanzielle Rücksichten gezogen haben. Insbesondere kam in Betracht die von Regierung und Ständen getheilte, schon früher wiederholt vertretene Auffassung, daß die Besserung der Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer eine Steuererhöhung nicht zur Folge haben dürfe, ferner der von dem Herrn Finanzminister festgehaltene Grundsatz, ein thunlichstes Gleichgewicht im ordentlichen Etat auch in Zukunft zu erzielen und demgemäß gegenüber einer Vermehrung der Ausgaben des ordentlichen Etats die irgend zulässige Zurückhaltung zu beobachten. Man einigte sich hiernach mit Großh. Regierung dahin, daß dem Gesetzentwurf eine Bestimmung beigefügt werde solle, wonach Hauptlehrer mit Zurücklegung von 30 Dienstjahren den Höchstgehalt von 2000 *M.*, solche mit 27 Dienstjahren 1900 *M.* und solche mit 24 Dienstjahren 1800 *M.* erhalten sollen. Es erfordert dies für 1899 einen Aufwand von 61905 *M.*, für 1900 einen solchen von 78435 *M.*, für 1901 einen solchen von 44685 *M.*, zusammen

für die Budgetperiode 1898/99 und 1900/1901	185025 *M.*
dazu kommt der Mehraufwand in Folge Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs für 1899 . .	49225 „
für die Budgetperiode 1900/1901	221769 „

so daß bei Annahme des Gesetzentwurfs mit der erwähnten Bestimmung zu Gunsten der älteren Lehrer für die Jahre 1899, 1900 und 1901 im Ganzen sich ein Mehraufwand von . . . . 456019 *M.* ergibt, oder jährlich von 152006 *M.*

Die vereinbarte Uebergangsbestimmung zu Gunsten der älteren Hauptlehrer wurde der Gewährung einer außerordentlichen Zulage von 100 *M.* an alle Hauptlehrer, welche bei 20 und mehr Hauptlehrerdienstjahren das Maximum noch nicht beziehen, sowie der Gewährung außerordentlicher Zulagen in Höhe von 4 % des

Digitized by Google

Maximalgehalts an alle Hauptlehrer, welche diesen noch nicht beziehen, vorgezogen; beide Modalitäten, von welchen die erstere einen Aufwand von 75 800 ℳ, die letztere einen solchen von 174 800 ℳ erfordert hätte, hätten den Zweck, einen thunlichsten Ausgleich gerade zu Gunsten der älteren und ältesten Lehrer zu schaffen, nicht in gleichem Maße erfüllt, wie der vorgeschlagene Weg; die Einreihung der Hauptlehrer mit mehr als 27 Dienstjahren in den Höchstgehalt, welche für die Jahre 1899, 1900 und 1901 zusammen einen Aufwand von 183 500 ℳ erfordert hätte, also ungefähr eben so viel, als die vereinbarte Modalität, würde eine zu große Lücke zwischen den Lehrern mit 27 und mehr Dienstjahren und denjenigen mit weniger Dienstjahren gelassen haben, was durch die gewählte Abstufung wenigstens bis zu einem gewissen Grade vermieden ist.

Durch die vereinbarte Uebergangsbestimmung werden schon auf 1. Januar 1899 nicht weniger als 448 Hauptlehrer betroffen; 202 davon werden danach auf diesen Zeitpunkt in den Höchstgehalt einrücken, so daß alsdann 247 Hauptlehrer (jetzt 38) je 2000 ℳ beziehen werden; 246 Hauptlehrer werden in Folge der Uebergangsbestimmung in den Bezug von 1900 ℳ bezw. 1800 ℳ einrücken, abgesehen von denjenigen Hauptlehrern, welche ohnedies auf den genannten Zeitpunkt schon auf Grund der seitherigen gesetzlichen Bestimmungen in diese Bezüge gelangen werden.

Die Uebergangsbestimmung ist aber insofern nicht etwa von einer nur vorübergehenden, sondern von fortdauernder Wirkung, als sie allen Lehrern zu Statten kommt, die künftig — auch nach dem 1. Januar 1899 — 30 bezw. 27 und 24 Dienstjahre zurückgelegt haben werden; gegenüber dem § 129 des Elementarunterrichtsgesetzes bedeutet dies eine Abkürzung der Zeit zur Erlangung des Höchstgehalts um 15 Dienstjahre, zur Erlangung von 1900 ℳ um 18 und zur Erlangung von 1800 ℳ um 16 Dienstjahre.

Dem in der Petition gestellten Antrag, die im Gesetzentwurf vorgesehenen Aenderungen mit Wirkung vom 1. Januar 1898 eintreten zu lassen, konnte — abgesehen von der finanziellen Wirkung — schon aus technischen Gründen z. B. nicht mehr entsprochen werden, weil im Laufe des Jahres vielfach Zulagen angefallen und Zuruhesetzungen erfolgt sind, die bei Rückwirkung des Gesetzes neben andern Ungelegenheiten schwierige Neufestsetzungen der Gehalte, Ruhe- und Versorgungsgehalte nöthig machen würden.

Auch für die hienach zu Gunsten älterer Lehrer vorgeschlagene Aufbesserung gilt, wie ausdrücklich hervorgehoben werden soll, gemäß § 21 des Beamtengesetzes die Bedingung „befriedigender Dienstleistung und tadelfreien Verhaltens."

Die vorgeschlagene Bestimmung soll die unten festgesetzte Fassung erhalten; wenn der Absatz 2 der danach in Art. II des Gesetzentwurfs einzufügenden Ziffer 4 von dem § 129 des E.-U.-G., welchem sie im Uebrigen nachgebildet ist, abweicht, so hat zu dieser abweichenden Fassung folgende Erwägung geführt: die Durchführung des § 129 E.-U.-G., wonach die Zulage jeweils auf den Tag der Zurücklegung des betreffenden Dienstjahres zu bewilligen war, ist nach Mittheilung Großh. Regierung auf so mancherlei Schwierigkeiten gestoßen, daß der Wunsch nach Vereinfachung gerechtfertigt erscheint; andererseits werden bei Annahme des vorgeschlagenen Abs. 2 Ungleichheiten, wie sie der § 129 E.-U.-G. zur Folge hatte, vermieden werden. Würde die Zulage auf den Tag der Vollendung der betreffenden Dienstzeit gewährt werden, so hätte dies zur Folge, daß Lehrer, die den betreffenden Zeitpunkt unmittelbar vor dem Anfall einer ordentlichen Zulage erreichen, gegenüber denen, bei denen dieser Zeitpunkt dem Anfall einer ordentlichen Zulage unmittelbar nachfolgt, erheblich bevorzugt würden; z. B. A vollendet sein 24. Dienstjahr am 29. Dezember 1900, B am 2. Januar 1901, und beide beziehen am 29. Dezember 1900: 1700 ℳ. A erhält zunächst auf 29. Dezember 1900 die außerordentliche Zulage und kommt dadurch auf 1800 ℳ und dazu auf 1. Januar 1901 die ordentliche Zulage mit 150 ℳ, so daß er am 1. Januar 1901 einen Gehalt von 1950 ℳ bezieht. B dagegen erhielte auf 1. Januar 1901 die ordentliche Zulage mit 150 ℳ und könnte, da er damit bereits in einen Gehalt von 1850 ℳ einrücken würde, auf 2. Januar eine weitere Zulage nicht mehr erhalten. Solche Fälle sind bis jetzt thatsächlich vorgekommen und haben Unzufriedenheit erregt. Wird der Absatz 2 dagegen angenommen, so erhalten A und B auf 1. Januar 1901 gleichmäßig 1850 ℳ. A erhält allerdings 100 ℳ weniger, als bei Verwilligung auf den Tag der Erreichung des 24. Dienstjahres; er ist aber nach keiner Richtung hin ge-

Digitized by Google

schädigt, da er ja thatsächlich das erhält, was ihm nach dem Gesetz, wie es vorgeschlagen ist, auf den betreffenden Zeitpunkt gewährt werden soll.

Ihre Kommission stellt hiernach den Antrag:

1. dem Artikel II des vorliegenden Gesetzentwurfes als Ziffer 4 beizufügen:

„4. Hauptlehrern, welche als solche eine dreißigjährige Dienstzeit zurückgelegt haben und einen Gehalt von weniger als 2000 ℳ beziehen, wird der letztere auf 2000 ℳ erhöht; ebenso Hauptlehrern mit einer 27jährigen Dienstzeit auf 1900 ℳ und solchen mit einer 24jährigen Dienstzeit auf 1800 ℳ.

Die Erhöhung auf diese Beträge tritt, wenn der Tag der Zurücklegung der bezeichneten Dienstzeit in die beiden ersten Monate des Kalendervierteljahres fällt, von dem ersten Tage dieses Vierteljahres an, wenn er dagegen in den letzten Monat fällt, von dem ersten Tage des nachfolgenden Kalendervierteljahres an ein.

Die Frist für den Lauf der Anfangszulage und der ordentlichen Zulagen wird durch diese Gehaltserhöhung nicht unterbrochen."

2. die vorliegende Petition für erledigt zu erklären.

Digitized by Google

Maximalgehalts an alle Hauptlehrer, welche diesen noch nicht beziehen, vorgezogen; beide Modalitäten, von welchen die erstere einen Aufwand von 75 800 M., die letztere einen solchen von 174 800 M. erfordert hätte, hätten den Zweck, einen thunlichsten Ausgleich gerade zu Gunsten der älteren und ältesten Lehrer zu schaffen, nicht in gleichem Maße erfüllt, wie der vorgeschlagene Weg; die Einreihung der Hauptlehrer mit mehr als 27 Dienstjahren in den Höchstgehalt, welche für die Jahre 1899, 1900 und 1901 zusammen einen Aufwand von 183 500 M. erfordert hätte, also ungefähr eben so viel, als die vereinbarte Modalität, würde eine zu große Lücke zwischen den Lehrern mit 27 und mehr Dienstjahren und denjenigen mit weniger Dienstjahren gelassen haben, was durch die gewählte Abstufung wenigstens bis zu einem gewissen Grade vermieden ist.

Durch die vereinbarte Uebergangsbestimmung werden schon auf 1. Januar 1899 nicht weniger als 448 Hauptlehrer betroffen; 202 davon werden danach auf diesen Zeitpunkt in den Höchstgehalt einrücken, so daß alsdann 247 Hauptlehrer (jetzt 38) je 2000 M. beziehen werden; 246 Hauptlehrer werden in Folge der Uebergangsbestimmung in den Bezug von 1900 M. bezw. 1800 M. einrücken, abgesehen von denjenigen Hauptlehrern, welche ohnedies auf den genannten Zeitpunkt schon auf Grund der seitherigen gesetzlichen Bestimmungen in diese Bezüge gelangen werden.

Die Uebergangsbestimmung ist aber insofern nicht etwa von einer nur vorübergehenden, sondern von fortdauernder Wirkung, als sie allen Lehrern zu Statten kommt, die künftig — auch nach dem 1. Januar 1899 — 30 bezw. 27 und 24 Dienstjahre zurückgelegt haben werden; gegenüber dem § 129 des Elementarunterrichtsgesetzes bedeutet dies eine Abkürzung der Zeit zur Erlangung des Höchstgehalts um 15 Dienstjahre, zur Erlangung von 1900 M. um 18 und zur Erlangung von 1800 M. um 16 Dienstjahre.

Dem in der Petition gestellten Antrag, die im Gesetzentwurf vorgesehenen Aenderungen mit Wirkung vom 1. Januar 1898 eintreten zu lassen, konnte — abgesehen von der finanziellen Wirkung — schon aus technischen Gründen z. B. nicht mehr entsprochen werden, weil im Laufe des Jahres vielfach Zulagen angefallen und Zuruhesetzungen erfolgt sind, die bei Rückwirkung des Gesetzes neben andern Ungelegenheiten schwierige Neufestsetzungen der Gehalte, Ruhe- und Versorgungsgehalte nöthig machen würden.

Auch für die hienach zu Gunsten älterer Lehrer vorgeschlagene Aufbesserung gilt, wie ausdrücklich hervorgehoben werden soll, gemäß § 21 des Beamtengesetzes die Bedingung „befriedigender Dienstleistung und tadelfreien Verhaltens."

Die vorgeschlagene Bestimmung soll die unten festgesetzte Fassung erhalten; wenn der Absatz 2 der danach in Art. II des Gesetzentwurfs einzufügenden Ziffer 4 von dem § 129 des E.-U.-G., welchem sie im Uebrigen nachgebildet ist, abweicht, so hat zu dieser abweichenden Fassung folgende Erwägung geführt: die Durchführung des § 129 E.-U.-G., wonach die Zulage jeweils auf den Tag der Zurücklegung des betreffenden Dienstjahres zu bewilligen war, ist nach Mittheilung Großh. Regierung auf so mancherlei Schwierigkeiten gestoßen, daß der Wunsch nach Vereinfachung gerechtfertigt erscheint; andererseits werden bei Annahme des vorgeschlagenen Abs. 2 Ungleichheiten, wie sie der § 129 E.-U.-G. zur Folge hatte, vermieden werden. Würde die Zulage auf den Tag der Vollendung der betreffenden Dienstzeit gewährt werden, so hätte dies zur Folge, daß Lehrer, die den betreffenden Zeitpunkt unmittelbar vor dem Anfall einer ordentlichen Zulage erreichen, gegenüber denen, bei denen dieser Zeitpunkt dem Anfall einer ordentlichen Zulage unmittelbar nachfolgt, erheblich bevorzugt würden; z. B. A vollendetsein 24. Dienstjahr am 29. Dezember 1900, B am 2. Januar 1901, und beide beziehen am 29. Dezember 1900: 1700 M. A erhält zunächst auf 29. Dezember 1900 die außerordentliche Zulage und kommt dadurch auf 1800 M. und dazu auf 1. Januar 1901 die ordentliche Zulage mit 150 M., so daß er am 1. Januar 1901 einen Gehalt von 1950 M. bezieht. B dagegen erhielte auf 1. Januar 1901 die ordentliche Zulage mit 150 M. und könnte, da er damit bereits in einen Gehalt von 1850 M. einrücken würde, auf 2. Januar eine weitere Zulage nicht mehr erhalten. Solche Fälle sind bis jetzt thatsächlich vorgekommen und haben Unzufriedenheit erregt. Wird der Absatz 2 dagegen angenommen, so erhalten A und B auf 1. Januar 1901 gleichmäßig 1850 M. A erhält allerdings 100 M. weniger, als bei Verwilligung auf den Tag der Erreichung des 24. Dienstjahres; er ist aber nach keiner Richtung hin ge-

Digitized by Google

schädigt, da er ja thatsächlich das erhält, was ihm nach dem Gesetz, wie es vorgeschlagen ist, auf den betreffenden Zeitpunkt gewährt werden soll.

Ihre Kommission stellt hiernach den Antrag:

1. dem Artikel II des vorliegenden Gesetzentwurfes als Ziffer 4 beizufügen:

„4. Hauptlehrern, welche als solche eine dreißigjährige Dienstzeit zurückgelegt haben und einen Gehalt von weniger als 2000 ℳ beziehen, wird der letztere auf 2000 ℳ erhöht; ebenso Hauptlehrern mit einer 27jährigen Dienstzeit auf 1900 ℳ und solchen mit einer 24jährigen Dienstzeit auf 1800 ℳ.

Die Erhöhung auf diese Beträge tritt, wenn der Tag der Zurücklegung der bezeichneten Dienstzeit in die beiden ersten Monate des Kalendervierteljahres fällt, von dem ersten Tage dieses Vierteljahres an, wenn er dagegen in den letzten Monat fällt, von dem ersten Tage des nachfolgenden Kalendervierteljahres an ein.

Die Frist für den Lauf der Anfangszulage und der ordentlichen Zulagen wird durch diese Gehaltserhöhung nicht unterbrochen."

2. die vorliegende Petition für erledigt zu erklären.

Digitized by Google

№ 60.

Beilage zum Protokoll der 74. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. April 1898.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer der Landstände

über

A. Die Petition des badischen Gastwirthe-Verbandes, die Ertheilung der Konzession für den Branntweinausschank betr.

B. Die Petition von Branntweinhändlern und Brennern um Aenderung der badischen Ausführungsbestimmungen, den Branntweinverkauf betr.

erstattet von dem Abgeordneten **Leimbach.**

A. Petition des badischen Gastwirthe-Verbandes.

1. Inhalt der Petition.

Der badische Gastwirthe-Verband richtet an das hohe Haus die Bitte, dahin wirken zu wollen, daß die Härten der das Wirthsgewerbe schwer schädigenden Bestimmungen über die Ertheilung der Konzession des Branntweinausschanks bei Gewährung der Wirthschaftskonzession aufgehoben werden.

In der Begründung wird sodann ausgeführt, die Klagen der Wirthe, namentlich in den größeren Städten, daß das Verbot des Branntweinausschanks für den davon betroffenen Wirth schädigend wirke, würden weniger wegen des Ausfalls der Einnahmen aus dem Branntweinverkauf als wegen des Rückgangs des Verkehrs in den in Frage kommenden Wirthschaften überhaupt erhoben; die Gäste, welche sowohl in kalter als in heißer Jahreszeit zum Biergenuß eines Gläschens Branntwein bedürfen, bilden die Mehrzahl und besuchten die Wirthschaften, in denen der Branntweinausschank verboten ist, gar nicht, gingen entweder in Wirthschaften, in denen sie das Verlangte erhalten oder in Branntweinläden und trinken dann nur Schnaps; dem kleinen Wirth nütze die beste Konzession ohne die Erlaubniß zum Branntweinausschank nichts. Das Verbot schränke den Verbrauch von Branntwein nicht ein, sondern verschiebe nur die Verkaufsstellen. Der Arbeitsmann, der in der Wirthschaft zum Glas Bier ein Gläschen Branntwein trinke, kaufe im Branntweinladen mehr als er zum augenblicklichen Bedarf brauche. Die Befürchtung, daß durch den Branntweinausschank der Völlerei Vorschub geleistet werde, sei unbegründet, da der Behörde das Recht der Konzessionsentziehung zustehe; in der von Wirthen und Einwohnern Mannheim's eingereichten Petition wird dieser Einwurf gleichfalls als unbegründet bezeichnet mit dem Hinweis auf die bairische Pfalz und das Großherzogthum Hessen, wo trotz der

Digitized by Google

Freigabe des Branntweins keine moralische oder physische Verkommenheit des Publikums wahrzunehmen sei. Auch aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung müsse ihm dieses Recht gewährt werden. Eine an das Ministerium des Innern gerichtete Eingabe sei worden mit dem Hinweis auf § 25, Ziff. 19, Abs. 2 des Gebührengesetzes und auf den einzelnen Städten des Landes das Ortsstatut, nach welchem bei Errichtung von Bedürfnißfrage zu prüfen sei, fehle, wodurch Vermehrung der Branntweinschenken begünstigt werde; dies sei jedoch in Folge der Höhe der Konzessionsgebühren nicht zu befürchten.

Die Petition wurde eingereicht zunächst von dem Verbandsbureau des badischen Karlsruhe, unterzeichnet von dem Vorsitzenden, Herrn Fritz Glaßner; beigegeben sind Petitionen aus Karlsruhe, Heidelberg, Bruchsal, Pforzheim, Ettlingen, Rastatt, Baden, Badenweiler, Schönau im Wiesenthal, Konstanz, sämmtliche unterzeichnet von zahlreichen Wirthen und deren Umgebung. Eine zweite dem Wortlaut nach nahezu gleiche Petition wurde eingereicht vom Verein der Mannheimer Wirthe durch den Schriftführer desselben, A. Obermaier; dieselbe trägt 11 244 Unterschriften von Wirthen und Einwohnern Mannheims.

Mit Bezug auf die Angabe der Petenten, daß sie bereits früher sich an das Großh. Ministerium des Innern gewendet hätten aber abschlägig verbeschieden worden seien, möge schon an dieser Stelle beigefügt werden, daß dieselben Gesuchsteller in einer Eingabe an dasselbe Ministerium vom 22. Februar 1893 und in einer weiteren von Mitte März 1897 beinahe wörtlich dieselbe Bitte wie in der vorliegenden Petition vorgetragen haben. Die beiden Gesuche wurden s. Zt. von dem Großh. Ministerium des Innern mit den Erlassen vom 5. März 1893 und vom 29. April 1897 abschlägig beschieden unter Hinweis darauf, daß die Gewährung der Bitte in Widerspruch stehen würde mit den § 33 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung des deutschen Reiches bezw. mit dem § 42 der badischen Vollzugs-Verordnung zu diesem Gesetz sowie mit dem § 25 II Ziff. 20 des Verwaltungsgebührengesetzes vom 4. Juni 1888, und mit der weiteren Begründung, daß in Folge des Fehlens von Ortsstatuten im Sinne des § 33 Abs. 3 b. der Gewerbeordnung in mehreren der größeren Städte des Landes dieselbe eine über das Bedürfniß weit hinausgehende Vermehrung der Zahl der Branntweinschankstellen zur Folge haben müßte.

II. Gesetzgebung und deren Wirkung.

Die beiden zur Erledigung der vorliegenden Petition in Erörterung zu ziehenden Fragen, die Erlaubniß zum Betrieb einer Schankwirthschaft und zum Ausschank von Branntwein, sind Gegenstand der Gesetzgebung des Reichs und des Landes gewesen und sind geordnet durch den § 33 der Gewerbeordnung und durch den § 42 der badischen Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung.

§ 33 der Gewerbeordnung lautet:

„Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu die Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betrieb des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

a. die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
b. die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter a fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut festgestellt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Digitized by Google

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören".

Der § 42 der badischen Vollzugsordnung zur Gewerbeordnung lautet:

„Die Erlaubniß zum Betriebe einer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist zu versagen, wenn einer der in § 33, Abs. 2, Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Versagungsgründe vorliegt.

Es darf außerdem

die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,

die Erlaubniß zum Betriebe einer Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 der Gewerbeordnung) festgesetzt wird,

nur dann ertheilt werden, wenn ein Bedürfniß des Publikums hierfür nachgewiesen ist (§ 33, Abs. 3 der Gewerbeordnung)".

Den Umfang der Wirkung dieser Erlaubniß und den Begriff des Kleinhandels mit Spirituosen bezeichnet der § 47 derselben Vollzugsordnung:

„Die Erlaubniß zum Betriebe einer Gastwirthschaft verleiht das Recht der Beherbergung und der Verabreichung von Getränken jeder Art.

Die Erlaubniß zum Betriebe einer Schankwirthschaft verleiht in der Regel das Recht zum Ausschank von Getränken aller Art mit Ausnahme des Branntweins. Soll auch Branntwein verabreicht werden dürfen, so ist die Erlaubniß hiezu besonders zu erwirken.

Zu den Schankwirthschaften gehören namentlich auch die sogenannten italienischen Keller, Kaffeehäuser, Conditoreien, in welchen geistige Getränke ausgeschänkt werden. Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ohne Ausschank (Garküchen) ist an eine polizeiliche Erlaubniß nicht gebunden.

Als Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist der Verkauf in Mengen unter einem Liter zu behandeln, jedoch mit der Maßgabe, daß zum Verkauf von feineren Liqueuren in versiegelten Flaschen, welche ein halbes Liter oder mehr enthalten, eine Erlaubniß nicht erforderlich ist".

Hier muß noch hinzugefügt werden, daß durch Verordnung vom 25. Januar 1897 eine Verschärfung der Bestimmung des letzten Absatzes dadurch herbeigeführt wurde, daß nunmehr als Kleinhandel mit Branntwein der Verkauf in Mengen unter zwei Liter behandelt wird.

Weiter muß noch erwähnt werden, daß die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein nicht auch das Recht in sich schließt, Branntwein in kleinen Mengen auszuschänken d. h. zum unmittelbaren Genuß abzugeben, wogegen das Recht zum Ausschänken auch das Recht zum Kleinhandel in sich begreift.

An die gleichen Bedingungen wie in Baden ist die Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe einer Schankwirthschaft oder zum Branntweinausschank gebunden in Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Elsaß-Lothringen und Hessen u. s. w.

Endlich kommt noch in Betracht das Gesetz über die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen vom 4. Juni 1888.

Durch dasselbe wurden in § 25 II Z. 20 die Taxen für die Erlaubniß zum Betrieb einer Wirthschaft erhöht:

a. in Orten mit weniger als 3000 Einwohnern (früher war der niedrigere Satz für Orte bis 4000 Seelen vorgesehen)

für eine Gastwirthschaft von 100 Mk. auf 150 Mk.
für eine Schankwirthschaft von 60 Mk. auf 100 Mk.

Digitized by Google

b. in Orten mit 3000 bis 10000 Einwohnern
für eine Gastwirthschaft von 200 Mk. auf 300 Mk.
für eine Schankwirthschaft von 100 Mk. auf 200 Mk.
c. in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern
für eine Gastwirthschaft von 300 Mk. auf 500 Mk.
für eine Schankwirthschaft von 200 Mk. auf 300 Mk.

Zugleich ist der Behörde die Befugniß eingeräumt, diese Taxe für Wirthschaften von besonders bedeutendem Umfang bis zum doppelten Betrag zu erhöhen.

Die Taxen für die Erlaubniß zum Branntweinausschank, welche neben jenen für eine Schankwirthschaft zu erheben sind, stiegen:

a. in Orten mit weniger als 3000 Einwohnern
von 20 Mk. auf 40 Mk.
b. in Orten von 3000 bis 10000 Einwohnern
von 40 Mk. auf 60 Mk.
c. in Orten von über 10000 Einwohnern
von 50 Mk. auf 100 Mk.

Aus den angeführten Gesetzen und Verordnungen erhellt, das der Zweck der Gesetzgebung und zwar sowohl derjenigen des Reichs als derjenigen des Landes dahin geht, der ungemessenen Vermehrung der Wirthschaften, welche sehr bedenkliche Nachtheile für die Wohlfahrt der Bevölkerung sowohl in wirthschaftlicher als sittlicher Beziehung im Gefolge haben müßte, in wirksamer Weise entgegenzutreten und Garantieen dafür zu schaffen, daß nicht durch rücksichtslose Verfolgung des Verlangens nach Gelderwerb der Einzelne im Betrieb seines Wirthschaftsgewerbes nicht nur Leben und Gesundheit sondern auch die Sittlichkeit der in der Wirthschaft Verkehrenden gefährde. Diese Gewähr wird dadurch zu erreichen gesucht, daß der Betrieb einer Wirthschaft an die Ertheilung einer Erlaubniß geknüpft wird und daß vor dieser Ertheilung sowohl eine Prüfung der persönlichen Eigenschaften des Nachsuchenden als auch eine solche der zum Gewerbebetrieb bestimmten Lokalitäten nach der Richtung stattzufinden habe, daß der Raum groß genug für die zu erwartende Zahl der Gäste und mit ausreichenden Vorrichtungen für Lufterneuerung versehen sei, daß sowohl durch die Anlage als durch die Zahl und Einrichtung der Nebenräume die gute Sitte nicht verletzt und den Anforderungen für öffentliche Reinlichkeit genügt werde, und daß der Geschäftsbetrieb ohne Schwierigkeit überwacht werden kann. In persönlicher Hinsicht hängt die Ertheilung der Erlaubniß davon ab, daß der Nachsuchende durch sein Vorleben und durch seinen Charakter die nöthige Gewähr dafür biete, daß er nicht, sei es durch die Sucht nach Vermögenserwerb, sei es durch allzugroße Nachgiebigkeit gegenüber seinen Gästen, diese an Gesundheit oder Sittlichkeit gefährde oder sogar sich zum Mitwisser und Förderer von Vergehen gegen das Eigenthum mache.

Die Entscheidung darüber, in welchem Umfang Maßregeln gegen die übermäßige Vermehrung der Wirthschaften und gegen die Verbreitung des Branntweingenusses angeordnet werden und zweckentsprechend zur Ausführung gelangen sollen, wird in durchaus richtiger Weise den Landesregierungen überwiesen, weil bei der Beurtheilung dieser Frage doch vielfach bestehende Verhältnisse und Rechte, die aber in den verschiedenen Bundesstaaten sich in verschiedener Weise entwickelt haben, und auch lokale Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen. Die Reichsgesetzgebung beschränkt sich für diesen Theil darauf, die Grenzen anzugeben, innerhalb welcher sich die Landesgesetzgebung bewegen soll und schreibt endlich, weil die Beschaffenheit und Lage des Lokals nur an Ort und Stelle und die persönlichen Bedingungen doch am ehesten von Denjenigen beurtheilt werden können, denen der Nachsuchende, wenn auch nicht immer so doch häufig bereits bekannt geworden war, bei Ertheilung der Erlaubniß die Mitwirkung der Ortspolizei- und der Gemeindebehörden vor.

Die Landesregierungen der verschiedenen deutschen Bundesstaaten haben sich dem Wesen nach, wenn auch mit größeren oder geringeren jedoch lediglich redaktionellen Aenderungen, die Bestimmungen Abs. 3 des § 33 der Gewerbeordnung zu eigen gemacht und dadurch in ganz Deutschland eine in ihren Grundsätzen gleichmäßige Behandlung dieser für das öffentliche Wohl überaus wichtigen Frage herbeigeführt.

Digitized by Google

In unserem Lande haben die Rechtsverhältnisse des Wirthschaftsgewerbes verschiedene Phasen durchlaufen. Schon vor der Wirthschaftsordnung im Jahre 1834 wurde zwischen Real- und Personalrechten unterschieden, an diesem Unterschied wurde auch durch die genannte Verordnung nichts geändert, jedoch die Merkmale festgesetzt, durch welche die verschiedenen Kategorieen von Wirthschaften charakterisirt sind; sie waren abgetheilt in 1. Gastwirthschaften, welchen nicht nur das Recht zur Verabreichung von Speisen und Getränken aller Art zustand, sondern auch das zur Beherbergung zustand; 2. Schenk- und Speisewirthschaften mit dem Recht auf Abgabe von Speisen und Getränken aller Art jedoch ohne das Recht der Beherbergung und 3. Bier- und Branntweinwirthschaften, in welchen nur die genannten Getränke und nur kalte Speisen verabreicht werden durften. In regelmäßigen Zwischenräumen, alle fünf Jahre, mußte durch die Kreisregierungen, nach Anhörung der Bezirksämter und Gemeindebehörden festgestellt werden, ob und wie viele Wirthschaften in den einzelnen Gemeinden errichtet werden sollen. Gastwirthschaften wurden in der Regel als Real-, Schenk- und Bierwirthschaften als Personal-Berechtigungen verliehen.

Durch das Wirthschaftsgesetz vom 2. Juni 1870 wurde die Kategorie der Bier- und Branntweinwirthschaften aufgehoben und nur zwischen Gast- und Schankwirthschaften unterschieden, welchen beiden das Recht zustand, Speisen und Getränke aller Art zu verabreichen, das Recht, Fremde zu beherbergen, jedoch nur den Gastwirthschaften. Auch die Prüfung der Bedürfnißfrage war beibehalten und bei Verleihung der Erlaubniß vorgeschrieben.

Dieses Gesetz hatte jedoch nur kurze Zeit Geltung und wurde am 1. Januar 1872 abgelöst durch die Einführung der Gewerbeordnung des deutschen Reiches. In dem § 33 derselben hatte der Abs. 3 folgende Fassung:

> „Es können jedoch die Landesregierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen."

Durch diese Bestimmung wurde die Verpflichtung, bei Verleihung einer Schankwirthschaftsberechtigung die Frage des Bedürfnisses zu prüfen, aufgehoben und in das Ermessen der Landesregierungen gestellt, ob die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit demselben von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden wolle. Die badische Regierung ordnete in Ausübung dieser Befugniß die Prüfung des Bedürfnisses bei Ertheilung der Erlaubniß zum Ausschänken oder zum Kleinhandel mit Branntwein an. Es war von da an nur in der Berechtigung zum Betrieb einer Gastwirthschaft ohne weiteres das Recht zum Ausschank von Branntwein inbegriffen, während, wenn zu dem Recht des Betriebs einer Schankwirtschaft auch das zum Ausschank von Branntwein erworben werden wollte, für letzteres der Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses erbracht werden mußte.

Die Erfahrungen die man mit dem Aufgeben des Nachweises eines Bedürfnisses bei Schenkwirthschaften in allen Bundesstaaten machte, waren so wenig günstige, daß mit der Novelle zur Gewerbeordnung vom 23. Juli 1879, welche dem § 33 die zur Zeit geltende Fassung gegeben hat, den Landesregierungen wieder die Befugniß eingeräumt wurde, die Prüfung der Bedürfnißfrage nach Maßgabe des Abs. 3 anzuordnen; von dieser Befugniß hat unsere Regierung Gebrauch gemacht und in dem oben angeführten § 42 der Vollzugsordnung die nothwendigen Bestimmungen getroffen.

Der Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses ist demnach immer zu erbringen, wenn es sich um die Erlangung der Erlaubniß zum Betrieb einer Wirthschaft in Gemeinden unter 15000 Seelen und in größeren Gemeinden, in denen die Erfüllung dieser Vorbedingung durch Ortsstatut nach § 142 d. G.-O. geboten ist, handelt, und außerdem und unabhängig davon auch für die Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein. Von den fünf Städten Badens, die bei Erlaß des Gesetzes mehr als 15000 Einwohner zählten, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim haben Freiburg und Heidelberg sofort, Pforzheim im Jahre 1887 das Ortsstatut erlassen; Karlsruhe hat im Jahre 1895 dieselbe Maßnahme getroffen, allerdings zunächst nur für 3 Jahre und mit der Beschränkung, daß die Prüfung der Bedürfnißfrage nur dann stattfinden soll, wenn in den zum Wirthschaftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten innerhalb eines Jahres vor Einreichung des Erlaubnißgesuchs eine Wirthschaft nicht betrieben wurde. Die Stadt Konstanz, die inzwischen eine Einwohnerzahl von über

Digitized by Google

15000 Seelen erreicht hat, führte in jüngster Zeit gleichfalls das Ortsstatut ein; nur die Stadt Mannheim hat ein solches bis jetzt nicht erlassen. Von den Städten Deutschlands, welche im Jahre 1887 eine Bevölkerung von über 15000 Seelen hatten — diese Angaben sind der Vorlage des Stadtraths Karlsruhe an den Bürgerausschuß, in welcher die Einführung eines Ortsstatuts nach § 33, Abs. 3 der Gewerbeordnung beantragt wurde, und welche in dankenswerther Weise dem Berichterstatter zur Verfügung gestellt wurde, entnommen — hatten 117 das Ortsstatut eingeführt, während 58 desselben entbehrten; in den ersteren kommen im Durchschnitt 215, in den letzteren 195 Einwohner auf eine Wirthschaft. Eine weitere Zusammenstellung, die in derselben Vorlage enthalten ist, zeigt die Wirkungen der Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1879 in dem Zeitraum von 1879 bis 1888; nach derselben betrug die Zunahme der Bevölkerung in den 53 badischen Städten 19%; die Zunahme der Wirthschaften hielt damit nicht gleichen Schritt, sondern betrug nur 5%; in demselben Zeitraum war das Verhältniß der Einwohnerzahl zu der der Wirthschaften in fest allen Städten ein günstigeres geworden, nur in Karlsruhe, in dem damals die Bedürfnißfrage nicht geprüft wurde, war diese Zahl von 318 auf 305 und in Mannheim von 203 auf 174 gefallen, während im Durchschnitt aller Städte ein Steigen von 163 auf 186 zu verzeichnen war. Wie ungünstig im Gegensatz hierzu die Wirkung der unmittelbar vorhergehenden kurzen Periode, von 1872 bis 1879, in welcher die Bedürfnißfrage bei der Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb einer Schankwirthschaft nicht geprüft wurde, sich gestaltete, ergibt sich aus den folgenden Zusammenstellungen, die dem Bericht des Abgeordneten Frech zu dem Gesetzentwurf, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betr., entnommen sind:

„Mit der Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Baden am 1. Januar 1872, womit die Prüfung der Bedürfnißfrage bei der Beurtheilung der Gesuche um Wirthschaftskonzessionen in Wegfall gekommen war hat sich die Zahl der Gast- und Schankwirthschaften im Land rapid vermehrt.

Während am 31. Dezember 1871, also am Tag vor der Einführung, der deutschen Gewerbeordnung vorhanden waren:

Gastwirthschaften	4978
Schankwirthschaften	2402
im Ganzen	7380

war die Zahl derselben bis zum 1. April 1878 gestiegen auf:

Gastwirthschaften	5428
Schankwirthschaften	4009
im Ganzen	9437.

In 6¼ Jahren hat sich sonach die Zahl der Wirthschaften vermehrt um 2057, also um 28%, während in der gleichen Periode die Einwohnerzahl nur um 3% gewachsen ist. Während am 1. Januar 1872 auf je 200 Einwohner eine Wirthschaft kam, kam am 1. April 1878 eine solche schon auf je 159 Einwohner.

In den 5 größten Städten des Landes waren vorhanden:

am 1. Januar 1872 . .	196 Gastwirthschaften und
	303 Schankwirthschaften
im Ganzen	499 Wirthschaften.

Am 1. April 1878 waren es:

	229 Gastwirthschaften und
	580 Schankwirthschaften
im Ganzen	809 Wirthschaften.

Es haben also hier im Lauf von 6¼ Jahren zugenommen:

die Gastwirthschaften um 33 oder ca.	16%,
die Schankwirthschaften um 277 oder ca. . .	91%,
die Gesammtvermehrung betrug 310 oder ca. .	62%,

während sich die Bevölkerungszahl nur um etwa 18% erhöht hatte."

by Google

Die Folgen der Einschränkungen in der Novelle zur Gewerbeordnung von 1879 machten sich bald geltend; die Zahl der Wirthschaften, welche im Jahre 1878 9437 betrug, sank bis zum Jahre 1884 auf 8842, stieg dann aber wieder bis zum Jahre 1886 auf 8887. Diese steigende Tendenz gab Veranlassung, die Taxen, welche für die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb zu erlegen sind, zu erhöhen auf die oben angegebenen Beträge. Seit Einführung dieses Gesetzes im Jahre 1888 hat sich die Zahl der Wirthschaften wohl alljährlich etwas vermehrt, jedoch nicht in dem Maaße, in welchem die Bevölkerung zugenommen hat; es waren im Jahre 1889 im Lande 9125 Wirthschaften vorhanden, im Jahre 1895 deren 9294; es wurde also die im Jahre 1878 vorhandene Zahl von 9437 Wirthschaften nicht erreicht, obwohl in diesem Zeitraum die Bevölkerung um 200000 Seelen zugenommen hatte.

Ueber die Art, wie und in welchem Umfang die Bedürfnißfrage geprüft wird und welchen Erfolg die Gesetzgebung auf diesem Gebiet gehabt hat, giebt ein Bild die Zusammenstellung der in dem Zeitraum von 1889 bis 1895 genehmigten und nicht genehmigten Wirthschaftsgesuche, welche in dem Jahresbericht des Großh. Ministeriums des Innern, für den genannten Zeitraum enthalten, und in der Anlage Tabelle A im Abdruck wiedergegeben ist. Die Tabelle B giebt die Uebersicht über die Wirthschaften mit und ohne Branntweinschank und über die zum Kleinhandel mit Branntwein berechtigten Geschäfte nach dem Stand vom 1. Dezember 1895 und endlich Tabelle C eine Zusammenstellung der in den Jahren 1879 und 1881 vorhandenen Wirthschaften und der zum Ausschank bezw. zum Kleinhandel mit Branntwein berechtigten Geschäfte nebst der in dem genannten Zeitraum erfolgten Zu- oder Abnahme; es ist zu den Tabellen zu bemerken, daß in Spalte 4 der Tabelle C und Spalte 10 der Tabelle B sowohl diejenigen Geschäfte, welche, ohne eine Wirthschaft eröffnet zu haben, auf Grund der seit 1870 aufgehobenen Verordnung vom 17. August 1867 die Konzession besitzen, Branntwein zum sofortigen Genuß zu verkaufen, als auch die nach den heute geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung zum Kleinhandel mit Branntwein berechtigten Geschäfte aufgenommen sind.

Für die Beurtheilung der vorliegenden Frage ist von besonderer Wichtigkeit, die Ursachen kennen zu zu lernen, welche zu der den Ausschank und den Kleinhandel mit Branntwein betreffenden, zur Zeit geltenden Gesetzgebung sowohl des Reichs als des Landes und zu den Anordnungen über die Handhabung derselben geführt haben. In den Berichten des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1880/81, 1882/83 und 1884/88 ist der lebhaften Klage Ausdruck gegeben worden, die in einer Reihe von bezirksamtlichen Jahresberichten über die stete Zunahme des Branntweingenusses und dessen verderbliche Folgen geführt wird. Es wird übereinstimmend berichtet, daß diesem Genuß nicht nur in den Wirthschaften gefröhnt wird, sondern betont, daß auch vielfach in Privathäusern Branntwein getrunken wird, was ja naturgemäß weit schlimmere Folgen für das allgemeine Wohl nach sich ziehen muß, weil dadurch auch die übrigen Familienglieder nicht selten schon in jugendlichem Alter diesem Laster überantwortet werden. In die Privathäuser wird der Branntwein in größeren oder kleineren Quantitäten theils aus den Wirthschaften, theils aus den zum Kleinhandel berechtigten Geschäften, nicht selten aber in größeren Quantitäten im Hausirhandel oder durch Bestellung von auswärts beschafft. Um welche Quantitäten es sich dabei handelt, mag daraus entnommen werden, daß im Jahre 1881 in einem kleinen Ort in der Nähe von Freiburg außer dem Branntwein, der direkt von Freiburg und aus den Wirthschaften bezogen wurde, die Handelsleute, welche zum Kleinhandel berechtigt waren, literweise 90 Hektoliter Branntwein verkauft haben, wovon die Hälfte in diesem, die andere Hälfte in einem benachbarten Ort verbraucht wurde. Nach einem Bericht des Bezirksamts Müllheim wurden von den im Amtsbezirk ansässigen Wirthen und Kaufleuten 1881 circa 435 Hektoliter Branntwein verkauft, so daß durchschnittlich ein Verbrauch von 1,9 Liter auf den Kopf der Bevölkerung kam. Das Großh. Ministerium des Innern hat der Bekämpfung dieses für das geistige und körperliche Wohl des Volkes so überaus nachtheiligen Uebels die unausgesetzte Aufmerksamkeit gewidmet und wiederholt und auf das energischste die Bezirksämter aufgefordert, die bestehenden Verordnungen in Vollzug zu setzen und mit allen zulässigen Mitteln der Verbreitung des Branntweingenusses entgegenzuwirken. Es solle eine fortgesetzte und genaue Kontrole über den Geschäftsbetrieb der zum Kleinhandel mit Branntwein berechtigten Kaufleute ausgeübt und besonders darüber gewacht werden, daß weder von diesen noch von den zum Branntweinschank nicht berechtigten Schankwirthen Branntwein zum augenblicklichen Genuß ausgeschänkt werde; es soll namentlich die Bedürfnißfrage von den Gemeinderäthen, Bezirksämtern und Bezirksräthen vor der Ertheilung der Erlaubniß zum Ausschank

oder zum Kleinhandel auf das Strengste geprüft werden; endlich sei namentlich in den Bezirken, in denen die Uebung, Branntwein in größeren Mengen durch Hausirer oder auf dem Wege der Bestellung von auswärts zu beziehen und denselben einzukellern, verbreitet ist, dem Treiben der Hausirer und Detailreisenden besonderes Augenmerk zuzuwenden. Die Bezirksämter wurden wiederholt angewiesen, gegen Uebertretungen der Vorschriften der §§ 33, 56 und 56a der Gewerbeordnung, nach welch' letzteren der Ankauf und das Feilbieten von geistigen Getränken im Umherziehen sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetrieb dieselben keine Verwendung finden, untersagt ist, auf das Strengste einzuschreiten. Es sind Erlasse dahin ergangen, daß gegen Wirthe, welche an notorische Trunkenbolde Branntwein verabreichen, zunächst Warnungen ergehen und im Wiederholungsfalle das Verfahren wegen Entziehung der Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb eingeleitet werden solle und endlich wurde zu der Maßregel gegriffen, den Trunkenbolden selbst den Besuch von Wirthschaften zu verbieten, und die Wirthe, welche den vom Verbot Betroffenen Zutritt in ihre Wirthschaft gestatten oder geistige Getränke verabfolgen, unter Strafe zu stellen. Zu diesem Zweck wurde unter dem 7. Mai 1890 die neue Bestimmung des § 76a in das Polizeistrafgesetzbuch aufgenommen. In welchem Umfang von dieser Maßregel Gebrauch gemacht worden ist, ergibt sich daraus, daß von 1890 bis 1894 das Wirthshausverbot in 543 Fällen ergangen war.

Die fortdauernde und konsequente Durchführung dieser Anordnungen seitens der Großh. Bezirksämter unter Mithilfe der Bezirksräthe haben den Erfolg gehabt, daß in den letztvergangenen Jahren von den meisten Bezirksämtern ausdrücklich von einem Nachlaß des Branntweingenusses berichtet werden konnte, welcher zum Theil der strengen Handhabung dieser Maßregeln, zum Theil auch der Erhöhung der Branntweinsteuer, der Verbreitung eines guten Biers sowie der Ausdehnung der Kenntniß der Bereitung des Beerenweins zugeschrieben wird. Von Gemeinden, die in Folge übermäßigen Branntweingenusses der Gemeindeangehörigen wirthschaftlich zurückgehen, wird nur vereinzelt berichtet; doch besteht jetzt noch in einzelnen Gegenden des Schwarzwalds die Meinung, daß Branntweingenuß bei schwerer Arbeit unentbehrlich sei; dort wird vielfach der Branntwein faßweise vom Krämer oder durch Bestellung von auswärts bezogen und als Hausgetränk eingekellert. Wenn nun auch diese letztere beklagenswerthe Uebung mit den gesetzlich zulässigen Mitteln nicht bekämpft werden kann, wenn auch den Trunkenbolden und gewohnheitsmäßigen Schnapstrinkern nicht jede Möglichkeit, sich dieses von ihnen bevorzugte Getränk zu verschaffen, abgeschnitten werden kann, und wenn auch nicht alle Uebertretungen zur Anzeige kommen und bestraft werden können, so vermögen doch solche mehr oder minder vereinzelte Wahrnehmungen die im Allgemeinen günstige Wirkung der Gesetze nicht abzuschwächen.

In welchem Umfang die Gesetzgebung herabmindernd auf die Gelegenheit zur Darbietung des Branntweingenusses gewirkt hat, zeigen die Tabellen B und C, nach welchen die Zahl der zum Kleinhandel bezw. Ausschank von Branntwein nach der Verordnung von 1867 berechtigten Geschäfte von 1117 im Jahr 1878 auf 874 im Jahre 1881 und im Jahre 1895 auf 692 herabgegangen ist. Die Tabelle A zeigt, daß ganz allgemein die Bedürfnißfrage bei den Gesuchen um Erlaubniß zum Betrieb einer Gastwirthschaft, mit welcher ohne weiteres der Branntweinschank verbunden ist, oder einer Schankwirthschaft mit Branntweinschank sowie zum Kleinhandel mit Branntwein strenger geprüft wird, als wie die Erlaubniß zum Schankwirthschaftsbetrieb ohne Branntwein. Von Gesuchen erster Art wurden circa 20 % bis 22 %, für den Kleinhandel sogar bis zu 30 %, von Gesuchen letzter Art nur durchschnittlich 10 % zurückgewiesen. Die Bedürfnißfrage wird bei Gesuchen für Branntweinschank besonders streng geprüft in denjenigen größeren Städten des Landes, (s. Tabelle B, Städte) Mannheim und Karlsruhe, in denen für Errichtung einer Schankwirthschaft der Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses nicht zu erbringen ist. Das Verhältniß der Wirthschaften mit Branntweinschank zu jenen ohne denselben ist in Mannheim gleich 100 : 154, in Karlsruhe 100 : 44, während im Lande insgesammt dasselbe gleich 100 : 12,3 sich stellt. In entsprechender Weise stellt sich die Verhältnißzahlen der Bevölkerungsziffern und der Zahl der Wirthschaften mit und ohne Branntweinschank.

Zum Schluß möge hier noch die Beantwortung zweier Fragen Platz finden, die die Großh. Regierung Ihrer Kommission ertheilt hat; die Beantwortung einiger weiterer Anfragen Ihrer Kommission, welche sich auf den Stand der Gesetzgebung in anderen deutschen Staaten und auf die Erfahrungen, die man im Lande mit der bestehenden Gesetzgebung gemacht hat, ist bereits in dem Vorhergehenden berücksichtigt worden.

by Google

Auf die Frage: „Ist die Großh. Regierung geneigt, jeder Schankwirthschaft auch den Verkauf von Branntwein zuzugestehen und eine Einschränkung lediglich auf dem Weg der Erhöhung der Konzessionsgebühr zu suchen?“ gab die Großh. Regierung folgende Erklärung ab:

„Die Unterscheidung zwischen dem Ausschänken von Branntwein einerseits und von Wein, Bier und sonstigen geistigen Getränken anderseits, welche zur Folge hat, daß die Bedürfnißfrage für den Branntwein besonders zu prüfen ist und auch dann verneint werden kann, wenn sie für den sonstigen Ausschank bejaht wird oder nicht zu prüfen ist, ist in der Gewerbeordnung begründet. Von dieser Unterscheidung abzugehen und Anordnung zu treffen, daß mit der Schankwirthschaftserlaubniß die Erlaubniß zum Branntweinschank ohne Weiteres verbunden sei, ist die Großh. Regierung nicht geneigt. Von 3748 Schankwirthschaften, die Ende 1895 vorhanden waren, hatten nur 2729 die Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein, die übrigen 1019 hatten diese Erlaubniß nicht. Die Freigabe des Branntweinschankes an alle Wirthe würde also eine sofortige Vermehrung der Branntweinschankstellen um mehr als 1000 zur Folge haben. Außerdem würde durch diese Maßnahme die Regierung für die Zukunft außer Stand gesetzt, in den Städten, in denen kein Ortsstatut erlassen ist, (z. Zt. Mannheim, in welchem Ende 1895 — 296 Wirthschaften ohne Branntweinschank in Betrieb waren, ferner auch Karlsruhe und Konstanz, falls hier das auf 3 Jahre erlassene Ortsstatut nach Ablauf seiner Wirksamkeit nicht erneuert werden sollte) eine ungemessene Zunahme der Branntweinschankstellen zu verhindern. Eine solche Vermehrung der Gelegenheit zum Branntweingenuß wäre aber höchst bedenklich und geeignet, die nach den bisherigen Erfahrungen erreichten günstigen Resultate wieder in Frage zu stellen.“

Auf die andere Frage: „Ist die Großh. Regierung nicht gewillt, auf Einschränkung des Verkaufs von Branntwein in den Kaufläden sei es durch gesetzliche Bestimmungen, sei es durch Verschärfung des Vollzugs einzuwirken?“ erhielt Ihre Kommission folgende Auskunft:

„Dem übermäßigen Verkauf von Branntwein in jeglicher Form, in welcher derselbe auftritt, entgegenzuwirken, ist die Regierung unausgesetzt bestrebt. Nach der Gewerbeordnung ist der Kleinhandel mit Branntwein von einer Erlaubniß abhängig, die nach badischer Vorschrift nur ertheilt wird, wenn ein Bedürfniß nachgewiesen ist. Als Kleinhandel galt früher der Verkauf in Mengen unter einem Liter, seit einem Jahr ist die Bestimmung dahin verschärft, daß der Verkauf in Mengen unter zwei Liter als Kleinhandel gilt. Dabei möge hier bemerkt werden, daß die Erlaubniß zum Kleinhandel nicht die Befugniß in sich schließt, den Branntwein zum unmittelbaren Genuß auszuschänken, daß vielmehr Geschäfte, welche dieses beabsichtigen, die Wirthschaftserlaubniß einholen müssen, wie das Ministerium des Innern mit Generalerlaß vom 18. November 1892 ausgesprochen hat. Nur einer kleinen Anzahl von Geschäftstreibenden (Ende 1895 noch 34) steht auf Grund von Konzessionen, die sie vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung erhielten, die Befugniß zum Branntweinausschank zu.

Ein früher vielfach beklagter Uebelstand war es, daß der Branntwein bei Hausierern und Detailreisenden bestellt wurde. Die Reichsgesetzgebung hat auch hier die Mittel an die Hand gegeben, indem sie zunächst durch die am 1. Januar 1884 in Kraft getretene Novelle zur Gewerbeordnung das im Umherziehen stattfindende Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetrieb derselbe keine Verwendung findet, verbot und sodann durch die seit 1. Januar 1897 in Kraft befindliche Novelle das Detailreisen einer allgemeinen Beschränkung unterworfen hat.

Weitere Beschränkungen des Verkaufs von Branntwein sind nach Lage der Reichsgesetzgebung nicht zulässig, sie dürften aber auch nicht erforderlich sein. Daß beim Vollzug der bestehenden Vorschriften über den Branntweinverkauf mit Lässigkeit versehen werde, ist bis jetzt noch von keiner Seite zu unserer Kenntniß gebracht worden. Das Ministerium des Innern hat unterm 15. Juni 1871 verfügt, daß die Bedürfnißfrage bei dem Kleinhandel mit Branntwein von Gemeindebehörden, Aemtern und Bezirksräthen auf das Strengste geprüft und nur wo die Voraussetzungen für die Bejahung der Frage in vollem Maaße dargethan erscheinen, die Erlaubniß ertheilt werden soll. Daneben soll eine fortgesetzte und genaue Kontrole in der Richtung stattfinden, daß der Kleinhandel von Spirituosen nur von solchen Personen, welche hiezu berechtigt sind, betrieben werde und die Kleinverkäufer, in den Grenzen ihrer Konzession sich haltend, dieselbe nicht zum Ausschank zum sofortigen Gebrauch mißbrauchen. In Fällen unbefugten Verkaufs oder Ausschanks ist auf Verhängung

Digitized by Google

empfindlicher Strafen hinzuwirken; dieselbe kann bis zu 300 Mk. oder im Unvermögensfall bis zu sechswöchentlicher Haft ansteigen. Gegen Kleinhändler, welche sich eines Mißbrauchs ihrer Konzession durch Ausschank von Spirituosen zum sofortigen Genuß schuldig machen und ebenso gegen Wirthe, welche, ohne die Konzession zum Ausschank von Branntwein zu besitzen, solchen gleichwohl betreiben, soll je nach Umständen neben der gerichtlichen Bestrafung die Entziehung der Konzession herbeigeführt werden.

Ein ganz besonderes Augenmerk soll auch dem Hausiren mit Spirituosen zugewendet werden.

Endlich ist die Anordnung getroffen worden, daß bis auf Weiteres in allen Fällen, in welchen die Konzession zum Kleinhandel mit Spirituosen ertheilt wird, der nicht unbeträchtliche Maximalbetrag der gesetzlichen Taxe angesetzt werden soll.

Auch späterhin ist den Bezirksämtern wiederholt eingeschärft worden, dem Gegenstand die größte Aufmerksamkeit zu schenken und gegen Zuwiderhandlungen auf diesem Gebiet mit aller Schärfe einzuschreiten, und es scheint diese Anordnung auch allseits befolgt zu werden. Insbesondere verfahren die Bezirksverwaltungsbehörden bei der Ertheilung der Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein mit großer Mäßigung. Die Zahl der im Besitz der Erlaubniß befindlichen Personen hat in den letzten Jahren nicht zu- sondern langsam abgenommen. Sie belief sich Ende 1895 auf 692, während der Durchschnitt der Jahre 1886/95 — 731 betrug."

---

3. Stellungnahme der Kommission.

Die Fragen, zu deren Erörterung die vorliegende Petition Veranlassung bietet, liegen auf einem Gebiet, auf dem sich öffentliche Interessen von der höchsten Bedeutung und private Interessen einer Klasse von Gewerbetreibenden einander gegenüberstehen. Es ergibt sich deshalb ganz von selbst, daß hier eine genaue Abgrenzung der beiden Interessensphären stattfinden muß und es ist ebenso selbstverständlich, daß derjenige, der die öffentlichen Interessen zu wahren hat, der Staat, das Recht und die Pflicht hat die Grenzen der beiden Gebiete festzusetzen. Er hat dabei genau zu prüfen, in welchem Umfang und nach welcher Richtung Einschränkungen der gewerblichen Thätigkeit geboten sind zum Schutz sowohl der geistigen und sittlichen, als auch der wirthschaftlichen und körperlichen Wohlfahrt großer Bevölkerungskreise; er hat bei Erlaß der Verordnungen zugleich stets zu berücksichtigen, daß der Gewerbebetrieb einer ansehnlichen Zahl von Staatsangehörigen nicht weiter gehemmt wird, als die Erreichung des vorgesteckten Ziels dies nothwendig macht, da jede darüber hinausgehende Beschränkung von den Betheiligten als eine unnöthige Beschwerung empfunden werden würde. Derselbe hat endlich die Pflicht, den Erfolg seiner Anordnungen unausgesetzt im Auge zu behalten und wenn derselbe den Intentionen nicht entspricht oder wenn sich die Ueberzeugung aufdrängt, daß der einmal betretene Weg nicht zum gewünschten Ziel führt, im ersten Fall die Maßregeln zu verschärfen, im letzteren Fall andere Wege zu suchen, auf denen sich nach menschlichem Ermessen günstigere Resultate erreichen lassen. Der Staat hat aber anderseits ebenso die Pflicht, wenn nachgewiesen wird, daß dieselbe Wirkung mit Sicherheit auch dann erwartet werden kann, wenn die als nothwendig erachteten Schutzmittel der öffentlichen Interessen, die Einschränkungen in dem Betrieb bestimmter Gewerbe, gemindert werden, die etwa aus den Reihen der Interessenten vorgeschlagenen Erleichterungen in Bezug auf ihre Wirkung sorgfältig zu prüfen und im günstigen Fall Aenderungen der Gesetzgebung in entsprechendem Umfang eintreten zu lassen.

Die vorhergehende Darstellung der allmälig in der Verschärfung der nothwendig erscheinenden Schutzmaßregeln fortschreitenden Gesetzgebung beweist, daß die Regierung die Ueberzeugung hat, auf dem rechten Wege zu sein, während die vorliegende Petition behauptet, daß die zur Zeit geltenden Einschränkungen über das Maß des Nothwendigen hinausgehen, und daß der Heerd der zu Tag getretenen Uebelstände im Betrieb eines anderen Geschäfts zu suchen sei.

Die Petenten haben unterlassen, ihren Behauptungen eine eingehende Begründung, aus welcher sich deren Werth ermessen ließe, beizugeben. Es mag dies in dem vorliegenden Fall wohl in der Annahme geschehen sein, daß hier Beschwernisse vorliegen, die allgemein bekannt sind, und über deren Berechtigung sich ein Urtheil zu bilden Jeder in der Lage sei, wir möchten aber doch bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, ganz allgemein darauf hinzuweisen, daß es denn doch eine Pflicht der Petenten ist, den Nachweis der Berechtigung der vor-

Digitized by Google

gebrachten Behauptungen zu erbringen; es liegt dies auch im Interesse der Petenten selber, namentlich dann, wenn für die Entscheidung einzelne Momente von Bedeutung sind, die in der Eigenart des Geschäftsbetriebs oder anderer Verhältnisse des Petenten, welche sich der allgemeinen Kenntniß entziehen, liegen.

Ihrer Kommission erwuchs durch diesen Mangel die Aufgabe, die Behauptungen der Petenten auf Grund der allgemein bekannten Thatsachen auf ihren Werth zu prüfen und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen zu ziehen, eine Aufgabe, die um so schwieriger sich gestaltete, als die Thatsachen nicht in gleichem Umfang und in gleicher Bedeutung für das objektive Urtheil Jedem Einzelnen bekannt wurden, so daß eine gleiche Beurtheilung der Petition nicht erwartet werden konnte; es waren im Gegentheil die einzelnen Mitglieder auf die Erfahrungen angewiesen, die sich ihnen im Leben in verschiedener Weise und in verschiedenem Umfange aufdrängten und sie zur Combination von Ursache und Wirkung veranlaßten; entsprechend dieser Verschiedenartigkeit gestaltete sich auch die Beurtheilung.

Die Petition zeigt endlich die Besonderheit, daß sie zugleich vorgetragen wird aus Bevölkerungskreisen, von denen die Gesetzgebung schwere Nachtheile abzuwenden bestrebt ist, und aus Kreisen von Gewerbetreibenden, in deren Gewerbebetrieb, sobald er nicht gewissen Einschränkungen unterworfen wird, ein Theil der Ursache dieser Schädigungen gesucht wird; auch dieses Zusammengehen scheinbar heterogener Interessengruppen giebt Grund zu verschiedener Beurtheilung. Eine Zusammenfassung der Ausführungen der Mitglieder Ihrer Kommission in einige Sätze erwies sich unter diesen Umständen als unthunlich; es fällt deßhalb dem Berichterstatter die Aufgabe zu, die für und gegen die Petenten vorgebrachten Meinungsäußerungen einzeln vorzutragen; es sollen diese in zwei Gruppen gebracht werden, von denen die den Petenten günstige den Vorrang erhalten soll.

In wenigen Worten sei der Inhalt der Petition vorausgestellt:

Die besondere Prüfung des Bedürfnisses für Branntweinausschank neben jener für Schankwirthschaft ist eine Ungerechtigkeit; sie schädigt die Interessen des vom Verbot betroffenen Wirths, ohne den erwarteten Erfolg zu haben; der Konsum wird in die Kaufläden verlegt und steigert sich dort, weil Quantitäten, die über den augenblicklichen Bedarf hinausgehen, entnommen werden; Freigabe des Branntweinschanks zieht keine moralische oder physische Verkommenheit nach sich, wie die Zustände in Baiern und Hessen beweisen; die Höhe der Konzessionsgebühren verhindert die allzugroße Vermehrung der Branntweinschänken.

Die Mehrheit Ihrer Kommission nahm eine den Petenten günstige Stellung ein; aus ihren Reihen wurden folgende Auffassungen vorgetragen:

Es kann darüber, daß der Staat die Aufgabe hat, die sittlichen und materiellen Interessen der Staatsangehörigen zu wahren und zu fördern, keine Meinungsverschiedenheit bestehen, ebensowenig darüber, daß es auch im Bereich seiner Gerechtsame liegt, Einschränkungen des Betriebs eines einzelnen Gewerbes festzusetzen, wenn eine allzugroße Ausdehnung desselben schädliche Einwirkung auf das Wohl größerer Bevölkerungsklassen entweder schon gezeigt hat, oder doch erwarten läßt. Wenn dies auch ohne weiteres zugestanden werden muß, so können doch Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, in welchem Umfang und in welcher Weise von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird. Jedenfalls entspricht es nicht den Forderungen gleichmäßig gerechter Behandlung aller Derjenigen, welche denselben Erwerbszweig ergriffen haben, wenn auf Ansuchen dem einen Theil Befugnisse ertheilt werden, die demselben größere oder geringere Vermögensvortheile sichern, während dasselbe Gesuch bei sonst ganz gleichen persönlichen und örtlichen Verhältnissen dem anderen Theil abschlägig verbeschieden wird. Die Entscheidung über das Vorhandensein des Bedürfnisses zur Errichtung einer Schankwirthschaft leidet schon daran, daß es in weitaus den meisten Fällen an objektiven Merkmalen fehlt, und deßhalb die Beurtheilung von dem subjektivem Ermessen abhängig ist; es wird auch nicht selten nach Versagung der Erlaubniß von den davon Betroffenen die Meinung geäußert, als seien bei der Beurtheilung auch andere Momente als die des Bedürfnisses — darunter auch die der politischen Parteistellung des Betroffenen — maßgebend gewesen.

Digitized by Google

Das Bedürfniß, Branntwein oder branntweinartige Getränke nicht nur ohne andere Getränke, sondern auch vor oder nach dem Biergenuß zu trinken, ist ein allgemein verbreitetes; ob das Bedürfniß dazu auf einem Vorurtheil beruht oder ob Einzelne durch Erfahrung belehrt worden sind, daß dadurch Schädigungen der Gesundheit vorgebeugt wird, ist hier nicht zu entscheiden. Jedenfalls fällt es einem Wirth, dem der Branntweinausschank untersagt ist, außerordentlich schwer, dem Andrängen seiner Kunden, die gewöhnlich in der Wirthschaft verkehren, dort Bier oder Wein genießen und nach einem Gläschen Branntwein oder eines ähnlichen Getränks verlangen, zu widerstehen; es fällt ihm um so schwerer, als er dadurch Gefahr läuft, einen Theil seiner regelmäßigen Gäste zu verlieren. Unterliegt er der Versuchung, so droht ihm im Betretungsfall — auch vor Denunziationen ist ein Wirth nicht sicher — eine empfindliche Strafe, die ihn doppelt hart betrifft, weil er außer der Strafe auch noch den Verlust eines regelmäßigen Besuchers seiner Wirthschaft zu tragen hat. Es ist deßhalb für einen großen Theil der von dem Verbot betroffenen Wirthe nahezu unmöglich, dem Verbot gemäß zu handeln und es ist doch sehr bedenklich, Einschränkungen anzuordnen, die doch nur auf dem Papier stehen und nicht beachtet werden können.

Die Betheiligung von über 11 000 Einwohnern von Mannheim an der vorliegenden Petition hat nicht die Bedeutung, daß diese Personen Schnapstrinker sind; dieselben wollen durch ihre Unterschrift nur den Wunsch ausdrücken, es möge ihnen, falls sie einmal das Bedürfniß nach einem Gläschen Branntwein oder dergl. haben, die Gelegenheit gegeben werden, dies Getränk in jeder Wirthschaft, die sie besuchen, zu erhalten; sie wollen ihrer Meinung Ausdruck geben, daß das bestehende Verfahren eine Ungerechtigkeit und zwecklose Härte gegen eine Anzahl Gewerbetreibender in sich schließe. Die Folgen der strengen Handhabung der bestehenden Verordnungen werden gerade in Mannheim besonders schwer empfunden, weil dort offenbar ein Mißverhältniß zwischen den Wirthschaften mit und ohne Erlaubniß zum Branntweinausschank besteht; erstere zählen 192, letztere deren 296, ein Verhältniß, wie es in keiner anderen Stadt auch nur annähernd beobachtet wird.

In der Regel findet übermäßiges Trinken von Branntwein in Wirthschaften nicht statt; die Wirthe sorgen in ihrem eigenen Interesse dafür, daß dies nicht geschieht, weil sie Störung der übrigen Gäste durch Trunkenbolde hintanhalten müssen und weil sie, falls sie öfters Besuch von Trunkenbolden dulden würden, Gefahr laufen, daß ihnen die Wirthschaftskonzession entzogen wird. Der eigentliche Branntweintrinker sucht nicht die Wirthschaften auf, in denen er sich gewissermaßen kontrolirt sieht, er trinkt an anderen Orten oder zu Hause, wohin er sich das Getränk in größeren Quantitäten holen läßt und von wo er auch seinen Bedarf an seinen Arbeitsplatz oder an andere Orte mit sich nimmt. In der Abgabe von Branntwein in den Kaufläden, in denen er auch nicht selten sofort genossen wird, ist die verderblichere Verbreitung des Branntweingenusses zu suchen, verderblicher deßhalb, weil dadurch das Laster auch in den Familien Eingang findet und dort, wo es diese einmal ergriffen hat, nicht mehr auszurotten ist. Es ist deßhalb vor Allem geboten, diesem Geschäftsbetrieb unausgesetzt Aufmerksamkeit zu schenken und zu versuchen, den Kleinhandel mit Branntwein in den Kaufläden möglichst einzuschränken.

Allzuweit darf man aber auch auf diesem Weg nicht gehen, da für Arbeiter, die in kalter Jahreszeit im Freien, allen Unbilden der Witterung ausgesetzt, anstrengende Arbeiten verrichten müssen, der Branntweingenuß nothwendig ist, damit sie den Anstrengungen gewachsen sind; nicht minder ist derselbe ein Bedürfniß für Leute mit niederer Lebenshaltung, um die Entbehrung kräftigerer Nahrung auszugleichen. Leuten dieser Art ist der Preis für Bier zu theuer. Es ist bei dieser Gelegenheit auch darauf hingewiesen worden, daß der Trunksucht nicht nur im Genuß von Branntwein sondern auch an Bier und Wein gefröhnt werde und daß die Unmäßigkeit in den letztgenannten Getränken ebenso schlimme Folgen nach sich ziehe, wie in dem erstgenannten.

Der erfreulicherweise beobachtete Rückgang des Branntweinkonsums ist der strengen Durchführung der Prüfung der Bedürfnißfrage nur zum kleinsten Theil zuzuschreiben; zum weitaus größten Theil ist der Erfolg zu suchen in der allgemeinen Verbreitung des Genusses von Bier und Wein. Diese Erscheinung ist zurückzuführen einmal auf die in Folge der günstigen allgemeinen wirthschaftlichen Lage eingetretene bessere Lebenshaltung breiter Bevölkerungsklassen, dann aber besonders darauf, daß das Brauereigewerbe, durch die

Digitized by Google

Zuhilfnahme der Fortschritte der Technik, durch die Beschaffung kostspieliger, maschineller Einrichtungen, durch die vollständige Ausnützung des Braumaterials u. s. w. im Stand ist, Bier in durchaus guter Beschaffenheit und zu einem billigen Preis anzubieten. Dies Getränk hat sich Eingang verschafft in allen Klassen der Gesellschaft, es ist jetzt selbst in kleinsten Ortschaften ein gutes und gesundes Bier zu erhalten und es hat namentlich der Handel mit Bier in Flaschen eine unerwartet große Verbreitung gefunden.

Aus dem Vorgetragenen ergibt sich, daß durch den bisherigen Vollzug der bestehenden Verordnungen eine ansehnliche Zahl von Gewerbetreibenden empfindlichen Schaden leidet, ohne daß der eigentliche Zweck der Verordnungen gefördert wird; will man dem übermäßigen Branntweingenuß in wirksamer Weise steuern, so muß man den Kleinhandel mit Branntwein in den Kaufläden einzuschränken suchen. Jedenfalls gibt die vorliegende Petition Veranlassung zu prüfen, ob nicht eine Aenderung der Gesetzgebung dahin zu treffen sei, daß in Hinkunft, falls ein Bedürfniß zur Errichtung einer Schankwirthschaft anerkannt ist, der besondere Nachweis des Bedürfnisses für Branntweinschank in Wegfall zu kommen habe; falls dies aber zur Zeit noch nicht ausführbar erscheint, so empfiehlt es sich, die Anordnung zu treffen, daß in Hinkunft die Prüfung der Bedürfnißfrage bei den Gesuchen um Erlaubniß zum Branntweinausschank in milderer Weise gehandhabt werde. Eine Gefahr für die öffentliche Wohlfahrt durch die Freigabe der Bedürfnißfrage für Branntweinschank, wenn dieselbe für die Schankwirthschaft entschieden ist, ist ausgeschlossen, da ja die Verwaltungsbehörden im Falle des Mißbrauchs der Konzession jederzeit die Entziehung derselben aussprechen kann.

Von der Minderheit wird den vorstehenden Ausführungen entgegengehalten:

Die zur Zeit geltende Gesetzgebung ist hervorgegangen aus der Pflicht des Staates, die geistigen und materiellen Interessen seiner Angehörigen auf allen Gebieten zu wahren; es kann dies geschehen entweder durch Förderung aller jener Einflüsse, die eine günstige Wirkung erwarten lassen oder durch Ergreifung von Maßregeln, welche geeignet sind, nachtheilige Einwirkungen entweder ganz zu verhindern oder doch auf das thunlichst geringe Maß herabzumindern. Aus dieser Verpflichtung ergibt sich für die Regierung das Recht, einzelnen Gewerbetreibenden, deren Gewerbebetrieb schädigend auf das Gemeinwohl wirken kann, soweit er dies thut, den Gewerbetrieb ganz zu untersagen oder einzuschränken; zweifellos ist die Regierung auch berechtigt, einem einzelnen Theile eines Gewerbebetriebs, der größere Nachtheile als der übrige Theil im Gefolge hat, weitergehende Beschränkungen aufzulegen. Es ist wohl unbestritten, daß der Alkohol in der concentrirteren Form des Branntweins und ähnlicher Spirituosen außerordentlich verderblicher auf Körper und Geist des Menschen wirkt, als in der verdünnten Form des Biers oder leichten Weines, welch letztere Getränke, wenn auch im Uebermaß genossen, doch seltener die Erscheinungen schwerer körperlicher und geistiger Erkrankung hervorrufen. Daraus folgt aber von selbst die Berechtigung, für die Abgabe des Branntweins zum Genuß weitergehende Einschränkungen einzuführen als für die Abgabe der alkoholärmeren Getränke. Dieser Gedanke ist in dem § 33 der Gewerbeordnung zum Ausdruck gekommen, welcher die Abgabe geistiger Getränke aller Art von der Ertheilung einer Erlaubniß abhängig macht und zugleich die Bedingungen persönlicher Art, die vor der Ertheilung der Erlaubniß zu prüfen sind, festsetzt; die Bedingungen sachlicher Natur, die in örtlichen Verhältnissen begründet sind, überläßt sie in durchaus zweckentsprechender Weise den Landesregierungen und diese haben die Befugniß wieder denjenigen Verwaltungsbehörden, die am besten in der Lage sind, örtliche Verhältnisse richtig zu beurtheilen, übertragen, den Bezirksämtern und Bezirksräthen unter Mitwirkung der Gemeindebehörden. Sowohl die Reichs- als die Landesgesetzgebung hat als solche sachliche Bedingung die Frage des Bedürfnisses als diejenige erkannt, die am meisten Anhaltspunkte zur objektiven Beurtheilung biete. Es ist zuzugeben, daß auch dieses Moment nicht vollständig einwandfrei ist, daß die Bedürfnißfrage leicht zu entscheiden ist, wenn es sich um Wirthschaften in kleineren Orten handelt, deren Bevölkerung gar nicht oder nur sehr langsam wächst, daß die Entscheidung aber sehr schwierig ist in Städten mit starker Bauthätigkeit und mit fortschreitender Bevölkerungszahl, in welchen rasche und nicht sofort zu überblickende Verschiebungen in der Dichtigkeit der Bewohnung eintreten. Allein auch da lassen sich durch

Digitized by Google

Einrichtung von besonderen städtischen Kommissionen, denen die Prüfung dieser Verhältnisse übertragen wird, die dem Verfahren anhaftenden Mängel auf ein Mindestmaß herabsetzen und eine gleichmäßige Beurtheilung des Bedürfnisses herbeiführen.

Die Thatsache, daß in weiten Kreisen der Bevölkerung die Meinung verbreitet ist, es sei dem körperlichen Befinden förderlich, wenn man zu dem Genuß von Bier, sei es nun vorausgehend oder nachfolgend noch ein Gläschen Branntwein, Kirschwasser oder dergl. hinzufügt, kann nicht beabredet werden. Ob diese Meinung lediglich eine Folge der Gewohnheit oder auch eine Folge der Erfahrung des Einzelnen über den günstigen Erfolg auf das eigene Wohlbefinden ist, ob diese Meinung vom physiologischen Standpunkt aus abzuweisen ist oder nicht, soll hier nicht erörtert werden. Hier handelt es sich nur darum, ob denen, die aus irgend einem Grund sich den Genuß eines stärkeren Getränks verschaffen wollen, die Gelegenheit dazu geboten ist. Da darf denn wohl darauf hingewiesen werden, daß auch in ganz kleinen Orten eine Gastwirthschaft besteht, und daß in 88% sämmtlicher Wirthschaften Branntwein und dergl. erhältlich ist. Es liegt in der Absicht der Gesetzgebung, den Genuß von Branntwein thunlichst zu erschweren; dem öffentlichen Interesse gegenüber müssen die privaten Interessen dieser wenigen Gewerbtreibenden zurückstehen. Es ist zuzugeben, daß das Verbot des Branntweinausschankes vielfach übertreten wird, im Grund ist das Motiv zu dieser Uebertretung aber doch in allen Fällen das, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen. Wollte man aus dieser Erfahrung die Forderung ableiten, daß deßwegen das Verbot ganz aufzuheben sei, dann würde diese ebenso wenig berechtigt sein als etwa die, nach Aufhebung der Gesetze gegen den Diebstahl mit der Begründung, daß doch gestohlen wird.

Wenn man auch den über 11000 Unterschriften von Mannheimer Einwohnern nicht die Bedeutung beilegt, daß sie sämmtlich aus Neigung zum Branntweingenuß gegeben sind, vielmehr annimmt, daß sie vielleicht wesentlich auf eine Gefälligkeit gegen die Wirthe zurückzuführen sind, so geht doch aus der lebhaften, von den Wirthen betriebenen Agitation hervor, daß diese von der schrankenlosen Gewährung des Branntweinschankes erhebliche Vermehrung ihrer Einnahmen erwarten. Das wird nicht bestritten werden können, daß, wenn auch die Wirthe den Branntweingenuß nicht gerade begünstigen, doch in der vermehrten Gelegenheit ein Anreiz dazu liegt und zweifellos eine sehr wesentliche Steigerung des Verbrauchs mit Sicherheit zu erwarten ist. Das in Mannheim thatsächlich bestehende Mißverhältniß in den Zahlen der Wirthschaften mit und ohne Branntweinschank ist bedingt durch das Fehlen eines Ortsstatuts, welches die Prüfung der Bedürfnißfrage bei der Ertheilung der Erlaubniß des Wirthschaftsbetriebs vorschreibt, und würde jedenfalls bei Einführung eines solchen Statuts allmählich verschwinden.

Daß die eigentlichen Branntweintrinker weniger in den Wirthslokalen selbst zu finden sind, weil sie dort die Kontrole der übrigen Gäste fürchten, kann zugegeben werden; doch sind auch gegentheilige Erfahrungen nicht selten; es darf nur darauf hingewiesen werden, daß das Wirthshausverbot von den Schnapstrinkern allenthalben sehr schwer empfunden wird. Wenn aber gesagt wird, die Verwaltung sei ja jederzeit in der Lage, dem Wirth bei dem Mißbrauch seiner Erlaubniß diese zu entziehen, so ist doch demgegenüber hervorzuheben, daß die Entziehung einer innegehabten Erlaubniß außerordentlich härter empfunden wird als die Versagung eines Gesuchs und daß man in diesem Grund sich zu einer solchen Maßregel nur sehr schwer und erst dann entschließt, wenn bereits Unheil genug angerichtet ist. Zweifelsohne beginnen viele Schnapstrinker ihre verhängnißvolle Laufbahn mit dem Gläschen Schnaps, das zum Bier getrunken wird, die Gewohnheit wird mächtiger, dann ziehen sie sich in dem Gefühl eines Restes von Scham aus der Oeffentlichkeit des Wirthshauses zurück und ergeben sich dem stillen Trunk, zu dem sie sich allerdings dann das Getränk in größeren Quantitäten aus den Geschäften, welche zum Kleinhandel mit Branntwein berechtigt sind und aus Wirthschaften mit Branntweinschank, verschaffen. Wenn auch bestätigt werden muß, daß das Uebel auf diese Weise verschlimmert wird und die verderblichsten Folgen für den Trinker selbst und dessen Familie nach sich zieht, so gilt doch auch hier der Satz: Principiis obsta! Jedenfalls sollte der Kleinhandel mit Branntwein thunlichst eingeschränkt und sorgfältig überwacht werden.

Ein weit verbreiteter verhängnißvoller Irrthum ist es, in dem Schnapsgenuß namentlich in den frühen Morgenstunden vor Beginn der Arbeit Stärkung und Ersatz für andere Nahrungsmittel zu suchen. Die Wissenschaft — und die Erfahrung bestätigt das tausendfach — lehrt, daß gerade die entgegengesetzte Wirkung

Digitized by Google

erzielt wird; nach einer vorübergehenden Anregung tritt alsbald eine um so größere Erschlaffung ein, der Arbeiter ist, um sich wieder Anregung zu verschaffen, zu wiederholtem Schnapsgenuß genöthigt und verfällt so dem Geschick des Elends. Wenn es noch eines Beweises für die Irrthümlichkeit dieser Meinung, deren verderbliche Folgen ja täglich sich mit zwingender Gewalt aufdrängen, bedürfte, so würde wohl die Anführung der Thatsache genügen, daß z. B. Bergsteiger, die sich große Strapazen in kalter Luft auferlegen, den Genuß von Alkohol vermeiden, daß Erkrankungen von Soldaten auf dem Marsch vielfach vorhergegangenem Schnapstrunk zugeschrieben werden, und endlich die Thatsache, daß Nansen und seine Begleiter die ungeheuren Mühen und Entbehrungen eines 24tägigen Marsches über die Gletschermassen Grönlands und später eines mehrjährigen Aufenthalts in einer Temperatur, die stets sehr erheblich unter dem Gefrierpunkt lag, ertrugen, ohne in ihrer Kraft zurückzugehen oder zu erkranken, ein Erfolg, der wesentlich der Enthaltung von Alkohol zuzuschreiben ist.

Wenn gesagt wird, daß niedere Lebenshaltung zum Schnapsgenuß nöthige, so ist das eine Verwechslung von Ursache und Wirkung, denn in den weitaus meisten Fällen ist der Schnapstrunk die Ursache niederer Lebenshaltung namentlich in gegenwärtiger günstiger Wirthschaftslage. Die Folgen dieses Lasters, Nachlaß der körperlichen und geistigen Energie, treten sehr rasch ein und damit das Unvermögen, sich wieder zu einer geordneten Lebensführung zu erheben.

Der Verbreitung des Genusses eines guten Bieres ist mit Recht ein Theil des Rückgangs des Branntweingenusses zuzuschreiben; es wird sich aber nicht feststellen lassen, welches Maß des günstigen Erfolgs gerade diesem Faktor zufällt; aber selbst wenn man diesem Faktor die entscheidende Wirkung zuschreiben müßte, so würde doch daraus nicht der Schluß gezogen werden dürfen, daß man jetzt, wo der Einschränkung des Branntweinschanks zum guten Theil die Beförderung des Biergenusses und damit der günstige Erfolg zuzuschreiben ist, sofort wieder dazu übergehen soll, diese Wirkung durch Freigabe des Branntweinschanks aufzuheben.

Wenn von der anderen Seite die Verpflichtung des Staates, das Wohl der Staatsangehörigen nach dieser Richtung zu schützen, anerkannt und nur behauptet wird, daß durch die bestehende Gesetzgebung der Zweck nicht erreicht wird, sondern eine Besserung nur in der wirksamen Einschränkung und Ueberwachung des Kleinhandels mit Branntwein zu sichern sei, so liegt darin ein unlösbarer innerer Widerspruch; denn mit der Erlaubniß zum Branntweinausschank ist die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein von selbst gegeben. Es ist doch nicht möglich, auf der einen Seite die Einschränkung des Kleinhandels in den Kaufläden zu verlangen mit dem gleichzeitigen Antrag, denselben in 1019 Wirthschaften ohne weiteres einzuführen, wie dies der Fall wäre, wenn bei Wirthschaftsgesuchen der besondere Nachweis eines Bedürfnisses für Branntweinschank in Wegfall kommen würde.

Von ganz besonders schwerwiegender Bedeutung würde eine solche Maßregel für die Stadt Mannheim sein, in welcher mit einem Schlag 269 Branntweinverkaufsstellen geschaffen würden, und wo eine weitere ungemessene Vermehrung derselben, da dort bei Wirthschaften die Bedürfnißfrage nicht geprüft wird, mit Sicherheit zu erwarten wäre.

Wollte man aber nicht sofort durch den Wegfall der besonderen Prüfung der Bedürfnißfrage für Branntweinausschank ganze Arbeit machen, sondern nur eine milde Praxis in der Beurtheilung dieser Frage eintreten lassen, dann würde das objektive Moment bei der Entscheidung ganz zurücktreten und nur das subjektive Ermessen den Ausschlag geben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei den abgewiesenen Gesuchstellern erst recht das Gefühl, ungerecht behandelt zu sein, Platz greift und mit Grund, weil mit jeder Abweichung von festen Normen eine Vergünstigung verbunden ist, die als solche beurtheilt wird auch dann, wenn sie unter den obwaltenden Umständen hinreichend begründet ist. Ein solches Vorgehen ist jedenfalls nicht dazu angethan, das Vertrauen auf eine gerechte und gleichmäßige Handhabung der Verwaltungsgesetze, auf welcher vor Allem das Ansehen und damit auch der Erfolg der Thätigkeit der Verwaltungsbehörden beruht, zu festigen und zu erhalten.

Digitized by Google

Ihre Kommission ist darin einig, daß der Kleinhandel mit Branntwein so weit als thunlich einzuschränken und auf das Schärfste zu überwachen sei.

Die Minderheit Ihrer Kommission — 7 Mitglieder — schließt sich den letzten Ausführungen an, glaubt, daß durchaus keine Veranlassung vorliegt, von dem betretenen Weg, der bisher zu günstigen Erfolgen geführt hat, abzugehen, und wünscht Uebergang zur Tagesordnung.

Die Mehrheit — 10 Mitglieder — hält dafür, daß ohne Nachtheil für das Gemeinwohl dem Wirthschaftsbetrieb Erleichterungen im Sinne der Petenten gewährt werden können, wünscht, daß die Großh. Regierung die Frage in Erwägung ziehen möge, ob in Hinkunft auf Ansuchen den bestehenden Schankwirthschaften und bei neuen Gesuchen um Erlaubniß zum Betrieb einer Schankwirthschaft die Erlaubniß zum Branntweinausschank ohne besondere Prüfung der Bedürfnißfrage, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des Verwaltungsgebührengesetzes ertheilt werden soll oder ob unter Beibehaltung der bestehenden Vorschriften eine mildere Handhbaung bei der Prüfung der Bedürfnißfrage einzutreten habe, und stellt in diesem Sinne an das hohe Haus den Antrag,

die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen zu wollen.

B. Petition von Branntweinhändlern und -Brennern um Aenderung der badischen Ausführungsbestimmungen, den Branntweinverkauf betr.

Das Gesuch bewegt sich auf denselben Gebieten wie das im Vorhergehenden besprochene und ist in zwei bestimmt gefaßte Formeln gebracht.

Die erste lautet:

„Es solle dem Kaufmann fernerhin gestattet sein, Branntwein in Quantitäten von 1 Liter, ferner in Flaschen von ¼, ½ und ¾ Liter Inhalt zu verkaufen"

und wird damit begründet, daß Branntwein ein ebenso rechtmäßiger Konsumartikel wie Kaffee, Zucker u. s. w. sei; es sei kein in den heutigen Verkehrsverhältnissen liegender Grund denkbar, weßhalb dieser Artikel besonderen Gesetzen unterliegen und dem kaufmännischen Verkehr entzogen werden soll. Diese Waare sei im Laden zu kaufmännisch geregeltem Preis zu haben, zu dem ihn der Wirth nicht abgeben könne; es sei kein Grund einzusehen, warum dem Wohlhabenden ermöglicht werde, eine ganze oder halbe Flasche feinerer Spirituosen im Laden zu kaufen, nicht aber dem Unbemittelteren 1 Liter Branntwein zum Hausbedarf zu beschaffen. Der Anreiz zum übertriebenen Konsum sei ein größerer, wenn Branntwein nur in Quantitäten von über 2 Litern abgegeben werden dürfe; außerdem werde keine erzieherische Veredelung erreicht, wenn, wie dies meist der Fall sei, Kinder zum Holen des Branntweins in's Wirthshaus geschickt werden.

Die zweite lautet:

„Es soll jedem konzessionirten Wirth gestattet sein, Branntwein auszuschenken"

mit der Begründung, die Bedürfnißfrage führe zu Unzuträglichkeiten aller Art, eine gerechte, zutreffende Beurtheilung sei dem Bezirksrath kaum oder nur in den wenigsten Fällen möglich; da das Bedürfniß nach Alkohol nur von wenigen Menschen bestritten werde, so sei es gleichgiltig, wer diesem Bedürfniß entspreche. Die Folgen der Gesetzumgehung seien Denunziationen, Unwahrheit u. s. w., kurz eine Reihe von nicht gewollten und nicht zum Guten führenden Unzuträglichkeiten; diese Nachtheile erscheinen schlimmer als das, was etwa zu Gunsten der bestehenden Verordnung gehegt werden könne; bei ungünstigen Erfahrungen könnten ja die bestehenden Gesetze wieder eingeführt werden.

by Google

Schließlich wird angeführt, daß das Branntweinsteuergesetz die Petenten nach allen Richtungen belaste; es erhöhe den Aufwand, das Risiko, stelle die Petenten unter beständige Aufsicht der Steuerbehörde, vermindere durch den hohen Preis den Nutzen und reduzire den Konsum auf nahezu die Hälfte; die Händler seien diejenigen, die dem Staat direkt die 117 Millionen Steuern abzuliefern haben und dieses Gewerbe sollte von Staatswegen nicht behindert, bedrückt und in der Auswahl seiner Kunden beschränkt werden; es sollte vielmehr ihr auf billige Förderung des Branntweingeschäftes in Baden abzielendes Ansuchen erfüllt werden; dieses geht dahin:

1. den Branntweinverkauf des Kaufmanns auf 1 Liter und Originalflaschen herab zu gestatten.
2. Jedem mit gutem Leumund versehenen Wirth die Konzession zum Ausschank mit Branntwein zu gestatten.

Ihre Kommission glaubt, unter Hinweis auf die Ausführungen, welche der vorhergehenden Petition beigegeben sind, darauf verzichten zu können, auf die Begründungen der Gesuche des Näheren einzugehen, und ist einstimmig zu dem Antrag gelangt, die hohe Kammer möge

über Ziffer 1 zur Tagesordnung übergehen

und

Ziffer 2 durch den Beschluß über die vorhergehende Petition für erledigt erklären.

Digitized by Google

Tabelle A.

Die Zahl der **genehmigten** Wirthschaften betrug:

im Jahre	Gastwirthschaften	Schankwirthschaften		Kleinhandel mit		Branntweinausschank in bestehenden Wirthschaften
		mit Branntweinausschank	ohne Branntweinausschank	Branntwein	denaturirtem Spiritus	
1889	134	211	190	86	—	9
1890	146	199	162	63	4	11
1891	151	216	161	51	4	19
1892	157	245	184	41	—	2
1893	153	265	238	30	33	20
1894	163	284	199	16	55	29
1895	183	276	235	36	73	26

Nicht genehmigt wurden:

1889	34	60	29	19	—	23
1890	39	59	26	25	—	10
1891	39	50	22	15	1	11
1892	19	58	15	9	—	9
1893	37	65	25	11	—	18
1894	29	72	19	7	—	22
1895	46	76	27	15	1	23

Digitized by Google

Tabelle B.

Wirthschaften und zum Branntweinschank bezw. Kleinhandel mit Branntwein berechtigte Geschäfte und deren Verhältniß zur Einwohnerzahl, Ende 1895.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
a. Kreise	Einwohnerzahl	Gastwirthschaften	Schankwirthschaften mit Branntweinschank	Schankwirthschaften ohne Branntweinschank	Im Ganzen	Wirthschaften überhaupt	Auf eine Wirthschaft kommen Einwohner	Auf eine Wirthschaft mit Branntweinschank kommen Einwohner*)	Zum Kleinhandel mit Branntwein berechtigte Personen	Auf ein solches Branntweinverkaufsgeschäft kommen Einwohner.
Konstanz . . .	136 959	458	422	49	471	929	147	155	87	
Villingen . . .	71 802	271	197	31	228	499	144	153	114	
Waldshut . . .	76 698	302	130	48	178	480	160	177	22	
Freiburg . . .	220 193	722	335	111	446	1168	188	208	91	
Lörrach	97 539	350	93	14	107	457	213	220	8	
Offenburg . . .	162 932	565	308	55	363	928	175	184	53	
Baden	142 192	545	191	59	250	795	178	193	59	
Karlsruhe . . .	329 869	786	444	203	647	1433	230	268	106	
Mannheim . . .	179 314	303	282	322	604	907	197	306	59	
Heidelberg . . .	157 060	550	157	82	239	789	199	222	54	
Mosbach . . .	150 906	694	170	45	215	909	166	174	39	
		5546	2729	1019	3748	9294			692	
		8275								
b. Städte										
Mannheim**) . .	91 119	60	132	296	428	488	186	474	27	
Karlsruhe**) . .	84 030	72	127	88	215	287	293	422	27	
Freiburg . . .	53 118	52	124	17	141	193	275	303	27	
Heidelberg . . .	35 190	69	42	48	90	159	221	317	34	
Pforzheim . . .	33 345	49	50	43	93	142	234	336	1	
Konstanz**) . .	18 671	22	67	—	67	89	210	210	13	
Baden	14 862	80	34	2	36	116	128	130	8	

*) Bei dieser Berechnung ist die Summe der Gastwirthschaften und der Schankwirthschaften mit Branntweinschank zugrunde gelegt.

**) Städte, in denen im Jahre 1895 die Frage des Bedürfnisses bei Verleihung der Erlaubniß zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirthschaft nicht geprüft wurde.

Digitized by Google

Tabelle C.

Wirthschaften und zum Ausschank und Kleinhandel mit Branntwein berechtigte Geschäfte 1878 und 1881.

	1		2		3		4	
Kreise	Zahl der vorhandenen Wirthschaften		1881 gegen 1878		Zahl der zum Ausschank und Kleinhandel mit Branntwein berechtigten Geschäfte		1881 gegen 1878	
	1. April 1878	31. Dez. 1881	mehr	weniger	1. April 1878	31. Dez. 1881	mehr	weniger
Konstanz . . .	1085	1003	—	82	101	106	5	—
Villingen . . .	536	520	—	16	159	109	—	50
Waldshut . . .	557	488	—	69	41	42	1	—
Freiburg . . .	1136	1190	54	—	83	71	—	12
Lörrach . . .	488	451	—	37	15	31	16	-
Offenburg . . .	972	941	—	31	80	67	—	13
Baden	807	776	—	31	89	66	—	23
Karlsruhe . . .	1380	1316	—	64	215	163	-	52
Mannheim . .	577	599	22	—	146	113	—	33
Heidelberg . . .	867	836	—	31	32	33	1	—
Mosbach . . .	1032	988	—	44	56	73	17	—
	9437	9108	—	329	1117	874	—	243

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 61.

Beilage zum Protokoll der 73. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. April 1898.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über die

Bitte der städtischen Waldhüter in Freiburg i. B. und Heidelberg, sowie der städtischen Waldhüter und Wegwarte in Baden-Baden um Ermöglichung der Aufnahme derselben in das städtische Beamten-Statut.

Erstattet durch den Abgeordneten Freiherrn **A. von Bodman.**

I. Inhalt der Petition.

Die 9 städtischen Waldhüter von Freiburg i. B. reichten unterm 16. Januar 1898 durch den Abgeordneten Fischer I. eine Petition in obengenanntem Betreffe an die hohe zweite Kammer ein und zwar, wie sie bemerken, sowohl in ihrem eigenen Namen als auch im Namen aller Waldhüter der der Städteordnung unterstellten Städte des Großherzogthums.

Dieser ihrer Petition haben sich inzwischen mit Erklärung vom 1. Februar 1898, übergeben durch den Abgeordneten Wilckens, die 8 städtischen Waldhüter von Heidelberg und mit Erklärung vom 2. Februar 1898, übergeben durch den Abgeordneten Gönner, die 9 städtischen Waldhüter und die 6 städtischen Wegwarte (Hilfswaldhüter) von Baden-Baden ausdrücklich angeschlossen.

In ihrer Petition führen die Freiburger Waldhüter folgendes aus:

Schon unterm 15. Dezember 1895 hätten sie dem Stadtrathe von Freiburg eine Darstellung ihrer, gegenüber jedem anderen Gemeindebediensteten mißlichen Lage unterbreitet, welche darin bestehe, daß sie allein von den Vortheilen des städtischen Beamtenstatuts ausgeschlossen sein sollen und zwar nur deßhalb, weil der § 184 des Forstgesetzes mit Rücksicht auf die Entlassungsfrage der Waldhüter ihre Aufnahme in das städtische Beamtenstatut unmöglich machen solle.

Daraufhin habe der Stadtrath von Freiburg, gestützt auf einen Beschluß sämmtlicher Vertreter der Städte mit Stadtwaldungen, in wohlwollender Würdigung der gegenüber allen anderen Gemeindebediensteten mißlichen Lage der Waldhüter und deren Familien, bei Großh. Ministerium des Innern zu erwirken gesucht, daß es im Einklange mit den Bestimmungen des städtischen Beamtenstatuts auf irgend eine Weise ermöglicht werden möchte, daß auch die städtischen Waldhüter mit ihren Familien in dieses Statut aufgenommen werden können.

Da nun aber das Großh. Ministerium des Innern, wie die Petenten aus einer Bekanntmachung des Stadtraths Freiburg im städtischen Tagblatt vom 18. Dezember 1897 ersehen haben, dem von Seiten des Stadtraths gestellten Antrage nicht zustimmen könne, stellen sie Namens aller städtischen Waldhüter an die Kammer das Ansuchen, daß, falls es nicht anders ermöglicht werden kann, dem § 184 des Forstgesetzes auf dem Wege der Gesetzgebung im Zusatz beigefügt werde, der es ermögliche, daß auch die städtischen Waldhüter und deren Familien der Wohlthaten des städtischen Beamtenstatuts theilhaftig werden können.

Die Petenten sehen um so vertrauensvoller der Berücksichtigung ihrer Bitte Seitens der Kammer entgegen, als ja bezüglich der Besserstellung aller landesherrlichen niederen Bediensteten und der Fürsorge für deren Hinterbliebenen im Verlaufe der letzten Jahre so Segensreiches geschaffen worden sei.

II. Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 184 des Forstgesetzes.

Der § 184 des Badischen Forstgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt von 1834 Nr. 2) lautet wörtlich wie folgt:

„Der Waldhüter in Gemeindewaldungen kann vom Bezirksamte nach Anhörung des Gemeinderaths und des Försters, ohne Angabe eines Grundes, jeder Zeit entlassen werden."

„Die übrigen Waldbesitzer können ihre Waldhüter zu jeder Zeit, ohne Angabe eines Grundes entlassen."

„Das Forstamt (die Bezirksforstei) kann gleichfalls die Entlassung eines Waldhüters im öffentlichen Interesse verlangen. Dem Eigenthümer steht in einem solchen Falle der Rekurs an die Kreisregierung (des Ministerium des Innern) zu."

„Entgegengesetzte Verträge finden nicht statt."

Es können also nach Absatz 1 dieses § 184 des Forstgesetzes die Gemeinde-Waldhüter nicht von den Gemeinden, sondern nur vom Bezirksamte, allerdings nach Anhörung des Gemeinderaths und des Försters, entlassen werden.

Diese Bestimmung war in dem ursprünglichen Regierungsentwurfe, wie er der zweiten Kammer in der 3. öffentlichen Sitzung vom 23. Mai 1833 durch Staatsrath Winter vorgelegt worden ist (Protokolle der zweiten Kammer vom Landtage 1833, 1. Heft, Seite 241—244 und Seite 280—376), nicht enthalten, sondern ist als Ergebniß längerer Verhandlungen in den beiden Ständekammern in das Gesetz aufgenommen worden.

§ 192 des Regierungsentwurfes (1. Protokoll Seite 330) hatte gelautet:

„Die Entlassung des Waldhüters als solchen kann von dem Eigenthümer im Einverständniß mit dem Forstamt, ohne Angabe eines Grundes, zu jeder Zeit geschehen. Entgegengesetzte Stipulationen finden nicht mehr statt."

Die Regierungs-Begründung hiezu (1. Protokollheft Seite 368 ff.) enthielt folgende Ausführungen: „Es leuchte ein, daß die Auswahl der Waldhüter dem öffentlichen Interesse nicht gleichgültig sein könne; wenn der Waldhüter beeidigt und seinem Worte die Kraft eines Beweises beigelegt werden solle, so müsse er auch das Zutrauen der Staatsgewalt besitzen. Das Mitwirkungsrecht der Forstpolizeibehörde zur Entlassung der Waldhüter werde einer weiteren Begründung ebenfalls nicht bedürfen, und zwar um so weniger, als oft von einer Seite die Entfernung gerade jener Waldschützen gewünscht werden mag, welche in ihrem Dienst eine unbeugsame Gewissenhaftigkeit an den Tag gelegt haben." Bezüglich des Fortfallens des bisherigen Bezugs der Anzeigegebühren durch die Waldhüter und die jederzeitige Entlaßbarkeit der letzteren sagt die Regierungsbegründung: Es entstehe die Frage, durch was man den Sporn zu ersetzen gedenke, welche für den Diensteifer des Waldhüters in dem Bezuge der Anzeigegebühren lag. „Der Gesetzentwurf findet diesen Ersatz in dem Antriebe, welchen, neben dem Pflichtgefühl des förmlich vereidigten Schützen, die mit dem Hutdienste künftig verbundenen solideren Vortheile und die durch den § 192 begründete stete Furcht, sie bei der geringsten Nachlässigkeit zu verlieren, jederzeit gewähren werden."

Der von dem Abgeordneten Ministerialrath Bekk erstattete Kommissionsbericht (2. Beilagenheft Seite 153—244 und Seite I—LXXVIII.) erklärte sich im Wesentlichen mit diesen Bestimmungen einverstanden und schlug nur geringe redaktionelle Abänderungen vor, nach welchen der § 192 des Entwurfs — jetzt § 179 des Kommissions-Antrags — folgende Fassung erhalten sollte:

Digitized by Google

§ 179.

„Die Entlassung des Waldhüters kann, wenn die Waldbesitzer und das Forstamt darüber unter sich einig sind, ohne Angabe eines Grundes zu jeder Zeit geschehen.

Entgegengesetzte Verträge finden nicht statt."

Wichtiger ist die von der Kommission zu § 187 des Entwurfs — jetzt § 175 des Kommissionsantrags — vorgeschlagene Aenderung dahin, daß die Bestätigung der Wahl eines Waldhüters durch den Waldbesitzer nicht durch die Forstbehörde erfolgen solle, sondern durch das Bezirksamt nach Anhörung des Försters, „weil bei der Wahl nicht so fast technische Dinge als vielmehr nur der Charakter und insbesondere die Glaubwürdigkeit der Schützen in Frage komme."

In der 38. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 10. August 1833 (8. Protokollheft Seite 128 ff.) wurde der Antrag des Abgeordneten Bürgermeister Grimm von Weinheim, daß die Entlassung des Waldhüters ebenso zu geschehen haben solle wie seine Annahme, daß nämlich das Bezirksamt auf den Antrag des Waldbesitzers den Waldhüter nach Vernehmung des Försters entlassen könne, unter Zustimmung des Berichterstatters Abgeordneten Bekk angenommen und erhielt demnach der § 179 folgende Fassung:

„Der Waldhüter kann vom Bezirksamte nach Anhörung des Waldbesitzers und des Försters ohne Angabe eines Grundes zu jeder Zeit entlassen werden. Entgegengesetzte Verträge finden nicht statt."

In der hohen ersten Kammer erstattete Oberforstmeister Freiherr von Neven den Kommissionsbericht über den ersten Theil des Forstgesetzentwurfs (3. Protokollheft Seite 36 und 2. Beilagenband Seite 242 bis 304) und Freiherr von Göler den Kommissionsbericht über den zweiten und dritten Theil des Forstgesetzentwurfs (3. Protokollheft Seite 104 und 3. Beilagenband Seite 1—48).

Der letztgenannte Kommissionsbericht des Freiherrn von Göler enthält zu § 179 in der Fassung der zweiten Kammer (§ 192 des Regierungsentwurfs) folgende Ausführungen (3. Beilagenband Seite 40 ff.):

„Diese Bestimmung paßt zwar allerdings für die Waldungen der Gemeinden, weil es bei den dort obwaltenden Verhältnissen von Wichtigkeit ist, der Staatsbehörde einen größeren Einfluß auf die Entlassung oder Beibehaltung eines Waldhüters zu gestatten. Dagegen wird sie bei allen anderen Waldeigenthümern als nicht anwendbar erkannt werden, indem sie theils in die Rechte der Eigenthümer zu sehr eingreift, theils dem Zwecke des Gesetzes entgegenzustehen scheint. Denn wenn gerade in der Entlaßbarkeit der Waldhüter ohne Angabe eines Grundes eine besondere Garantie für die gute Hut liegen soll, so wird dieselbe durch diese Bestimmung zum großen Theil entkräftet. Denn Niemand kann besser als der Waldeigenthümer beurtheilen, ob der Hüter seinen Dienst so versieht, daß Frevel so viel als möglich verhindert oder zur Anzeige gebracht werden; ihm muß daher die größtmögliche Wirksamkeit zur Entfernung eines Waldhüters eingeräumt werden, wenn er sein Vertrauen nicht mehr besitzt, und diese besteht offenbar darin, wenn man lediglich seinem Willen die Entlassung oder Beibehaltung überläßt. Soll nun aber bei allen Waldeigenthümern dem Bezirksamte zustehen, die Entlassung auf Anhören des Eigenthümers und Försters auszusprechen, so wird es immer nothwendig sein, daß dem Amte Gründe vorgetragen und diese mit belegten Thatsachen so unterstützt werden, daß das Amt die Ueberzeugung von der Wahrheit derselben erhalte; dieß wird selten möglich sein und daher der Waldeigenthümer häufig gegen sein Interesse genöthigt werden, einen Waldhüter beizubehalten, der nach seiner Ueberzeugung den Dienst nicht gut versieht. Man sagt indessen, da bei der Anstellung eines Waldhüters die Staatsbehörden im öffentlichen Interesse mitwirken, müsse denselben auch eine Mitwirkung bei der Entlassung zustehen; es wird aber keiner weiteren Ausführung bedürfen, daß man die Besorgung des öffentlichen Interesses, insofern sich dasselbe auf eine gute Hut bezieht, füglich dem überwiegendsten Interesse, nämlich dem des Eigenthümers, überlassen könne, weil einmal nicht zu besorgen ist, daß derselbe einen treuen und fleißigen Hüter ohne Weiteres entlasse und weil, wenn er es dennoch thun sollte, den Staatsbehörden so viele Mittel gegeben sind, um die Anstellung schlechter Subjekte zu verhindern. Nur insoweit kann man also dem Forstamt eine Einwirkung gestatten, insoferne es die Entfernung eines Hüters aus Gründen verlangt, welche sich auf das öffentliche Interesse beziehen, wie z. B. wenn ein Hüter mehrere falsche An-

Digitized by Google

gaben macht u. s. w., und wobei, wenn der Eigenthümer widerspricht, ihm der Rekurs an die Kreisregierung zustehen muß."

Gestützt auf diese Ausführung schlägt daher die Kommission vor, den ersten Satz des Entwurfs der zweiten Kammer beizubehalten und nur nach dem Worte „Waldhüter" zu setzen: „in Gemeindewaldungen". Sodann ist folgender Zusatz aufzunehmen: „Die übrigen Waldbesitzer können ihre Waldhüter zu jeder Zeit ohne Angabe eines Grundes entlassen; gleichfalls kann das Forstamt die Entlassung eines Waldhüters im öffentlichen Interesse verlangen. Dem Eigenthümer steht in einem solchen Falle der Rekurs an die Kreisregierung zu.""

In der 46. Sitzung vom 19. September 1833 nahm die erste Kammer diese Kommissions-Anträge ohne Diskussion an (3. Protokollheft Seite 408) und erhielt demgemäß der § 179 folgende Fassung (zweite Kammer, 5. Beilagenheft Seite 229):

„Der Waldhüter in Gemeindewaldungen kann vom Bezirksamte entlassen werden.

Die übrigen Waldbesitzer können ihre Waldhüter zu jeder Zeit ohne Angabe eines Grundes entlassen; gleichfalls kann das Forstamt die Entlassung eines Waldhüters im öffentlichen Interesse verlangen. Dem Eigenthümer steht in einem solchen Falle der Rekurs an die Kreisregierung zu. Entgegengesetzte Verträge finden nicht Statt."

Die zweite Kammer nahm in der 71. öffentlichen Sitzung vom 1. Oktober 1833 den § 179 in der Fassung der ersten Kammer an, jedoch auf Vorschlag des Regierungskommissärs Ministerialraths Peter mit dem erläuternden Zusatze, daß im ersten Absatze nach dem Worte „Bezirksamt" die Worte beigefügt werden sollen: „auf Anhörung des Waldeigenthümers und des Försters." (15. Protokollheft Seite 92.)

Der von Freiherrn von Göler daraufhin über die im 2. und 3. Theile des Forstgesetzentwurfes von der zweiten Kammer abgeänderten §§ erstattete Kommissionsbericht der ersten Kammer (4. Protokollheft Seite 301 und 3. Beilagenband Seite 349) erklärte sich mit der Beifügung der Worte: „auf Anhörung des Waldeigenthümers und des Försters" um so mehr einverstanden, als deren Weglassung nicht von der ersten Kammer beabsichtigt gewesen und nur durch unrichtigen Abdruck des Beschlusses der ersten Kammer in den Vorschlägen der Kommission der zweiten Kammer (zweite Kammer, 5. Beilagenheft Seite 229) verschuldet worden sei; im Uebrigen wurde eine redaktionelle Aenderung des Beisatzes dahin vorgeschlagen, daß das Wort „Waldeigenthümer" durch „Gemeinderath" ersetzt werden soll.

Die erste Kammer trat in ihrer 56. öffentlichen Sitzung vom 7. Oktober 1833 diesen Kommissions-Anträgen ohne Diskussion bei (4. Protokollheft Seite 311) und es erhielt somit der erste Absatz des § 179 folgende Fassung:

„Der Waldhüter in Gemeindewaldungen kann vom Bezirksamte auf Anhörung des Gemeinderaths und des Försters ohne Angabe eines Grundes zu jeder Zeit entlassen werden."

Die zweite Kammer genehmigte nach Vorschlag der Kommission (5. Beilagenheft Seite 407) diese Fassung in der 82. öffentlichen Sitzung vom 15. Oktober 1833 und nahm in der gleichen Sitzung das ganze Gesetz an (17. Protokollheft Seite 278).

Ebenso nahm die erste Kammer in ihrer 62. Sitzung vom 21. Oktober 1833 (5. Protokollheft Seite 171) das ganze Gesetz an.

Dasselbe wurde mit dem Datum vom 15. November 1833 in Nr. 2 des Regierungsblattes vom Jahre 1834 publizirt; dabei erhielt der von der Entlassung der Waldhüter handelnde bisherige § 179 die Paragraphzahl 184.

Von der Wahl der Waldhüter handelt der § 180 des Forstgesetzes; derselbe lautet in der Fassung vom 15. November 1833 wörtlich wie folgt:

„Die Wahl wird von den Waldbesitzern getroffen und vom Bezirksamte nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt.

Jeder Waldhüter, mit Einschluß derjenigen, welche die Privaten aufstellen wollen, erhält von der Forstbehörde seine Instruktion und wird von dem Bezirksamte vereidet.

Im Dienste muß er mit den vorgeschriebenen äußerlichen Zeichen seines Berufes versehen sein."

Digitized by Google

Die durch das Forstgesetz vom 15. November 1833 erfolgte fast gänzliche Freigebung der Bewirthschaftung der Privatwaldungen äußerte üble Wirkungen, welche dazu führten, daß das Forstgesetz durch das Gesetz vom 27. April 1854, die Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend (Regierungsblatt von 1854, Seite 216 ff.), in mehrfachen Punkten, insbesondere auch bezüglich der Wahl und Entlassung der Privatwaldhüter, abgeändert wurde.

Die Regierungsbegründung zum Gesetze vom Jahre 1854 enthält folgende Ausführungen:

„Das gesammte Waldareal des Großherzogthums besteht in etwa 1 373 300 Morgen.

Von diesem Areal umfassen:

1.	Die Waldungen des Staats	254 811 Morgen
2.	Die Waldungen der inländischen Gemeinden	688 255 „
3.	Die Waldungen der in- und ausländischen Körperschaften, der ausländischen Gemeinden und der Murgschifferschaft . . .	48 809 „
4.	Die Waldungen der Standesherren und Grundherren	137 093 „
5.	Die Waldungen der übrigen Privaten ungefähr	250 300 „

Diese letzteren Privatwaldungen (unter Ziffer 5) machen demnach beiläufig achtzehn Prozent, also nahezu den fünften Theil des gesammten Waldareals aus.

Die Waldungen der größeren Waldbesitzer erfreuen sich beinahe durchgängig einer geordneten und sorgfältigen Pflege und Bewirthschaftung.

Das entgegengesetzte Verhältniß findet aber Statt rücksichtlich jener Waldungen, welche in kleine Stücke zertheilt, in den Händen wenig bemittelter Besitzer sich befinden.

Von diesen 250,300 Morgen (oben Ziffer 5) werden von den Forstbehörden ungefähr 76,000 Morgen, somit etwa dreißig Prozent oder nahezu ein Drittel, und demnach vom gesammten Waldareal des Landes über fünf Prozent oder mehr als der achtzehnte Theil als devastirt, verödet und durch schlechte Bewirthschaftung heruntergekommen bezeichnet."

Zu Art. 3 des Gesetzes vom Jahre 1854, welcher die Aenderungen bezüglich der Wahl und Entlassung der Privatwaldhüter enthält, führt die Regierungsbegründung Folgendes aus:

„Nach § 180 des Forstgesetzes werden die Privatwaldhüter von dem Waldbesitzer angestellt und können nach § 184 nach Willkür von demselben entlassen werden. Hiedurch ist der Waldhüter vom Waldbesitzer abhängig und es wird daher der letztere nicht nach Gebühr beaufsichtigt. In dieser Beziehung sind nun auch die Klagen der Forstbehörden einstimmig.

Da aber die Hut der Privatwaldungen nicht bloß im speziellen Interesse des Waldbesitzers sondern auch im öffentlichen Interesse besorgt wird, wie dies auch bei der Feldhut der Fall ist, so erscheint es geboten, daß der Hüter für Privatwaldungen, wie der für Gemeindewaldungen, auf den Vorschlag des Gemeinderaths vom Bezirksamte aufgestellt, vom Waldbesitzer aber besoldet werde.

Diese Aufstellung wird auf Antrag der Forstbehörde geschehen.

Bei größeren Waldbesitzern, welche ihre Waldungen forstordnungsmäßig behandeln und so lange sie dieses thun, wird die Forstbehörde keinen solchen Antrag stellen; diesen verbleibt daher das Recht der freien Bestellung und Entlassung ihrer Waldhüter."

Der genannte Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 1854 ging in folgender Fassung aus der Berathung der beiden Kammern hervor:

„Die Wahl des für die Hut der Privatwaldungen nöthigen Personals wird auf Antrag der Forstbehörde von dem Gemeinderath nach Anhörung der Waldbesitzer getroffen und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt.

Mit Genehmigung der letzteren kann diese Hut dem Gemeindewald- oder Feldhüter übertragen werden.

Die Festsetzung des Gehalts und die Entlassung geschieht wie beim Gemeindewaldhüter.

Digitized by Google

Der Gehalt wird aus der Gemeindekasse vorschußweise bezahlt und derselbe von den Waldbesitzern nach Verhältniß der Größe ihres Waldes ersetzt.

Auf Standesherren, auf Grundherren sowie auf Besitzer größerer Privatwaldungen findet, so lange sie ihre Waldungen forstordnungsmäßig behandeln, der gegenwärtige Artikel keine Anwendung; für diese bleiben die Vorschriften des Forstgesetzes über Bestellung, Belohnung und Entlassung der Waldhüter in Kraft."

In Folge dieses Artikels 3 des Gesetzes vom 27. April 1854, durch welches die entgegenstehenden Bestimmungen des § 180 und des § 184 Absatz 2 des Forstgesetzes übrigens nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, wohl aber derogirt sind (vergl. Wielandt's Bürgerbuch, 5. Auflage II. Band Seite 185 und 186), ist der derzeitige Stand der Gesetzgebung der folgende:

1. Die Gemeindewaldhüter werden von den Gemeinden gewählt und vom Bezirksamte nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt (§ 180 Absatz 1 des Forstgesetzes); sie können vom Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderaths und des Försters ohne Angabe eines Grundes jeder Zeit entlassen werden (§ 184 Absatz 1 des Forstgesetzes), die Bezirksforstei kann gleichfalls die Entlassung eines Gemeindewaldhüters im öffentlichen Interesse verlangen (§ 184 Absatz 3 des Forstgesetzes).
2. Die Privatwaldhüter werden auf Antrag der Forstbehörde von dem Gemeinderath nach Anhörung der Waldbesitzer gewählt und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt (Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. April 1854); sie können — wie die Gemeindewaldhüter — vom Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderaths und des Försters ohne Angabe eines Grundes jeder Zeit entlassen werden (Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. April 1854 und § 184 Absatz 1 des Forstgesetzes), die Bezirksforstei kann gleichfalls die Entlassung eines Privatwaldhüters im öffentlichen Interesse verlangen (§ 184 Absatz 3 des Forstgesetzes).

   Die Privatwaldhüter der Standesherren, der Grundherren sowie der Besitzer größerer Privatwaldungen, solange dieselben ihre Waldungen forstordnungsmäßig behandeln, werden von den Waldbesitzern gewählt und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt (Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 27. April 1854 und § 184 Absatz 1 des Forstgesetzes); sie können von den Waldbesitzern zu jeder Zeit ohne Angabe eines Grundes entlassen werden (Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 27. April 1854, § 184 Absatz 2 des Forstgesetzes), die Bezirksforstei kann gleichfalls die Entlassung dieser Privatwaldhüter im öffentlichen Interesse verlangen (Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 27. April 1854 und § 184 Absatz 3 des Forstgesetzes).

III. Stellungnahme der Stadträthe der unter der Städteordnung stehenden Städte sowie der Großh. Regierung.

In der Frage der Aufnahme der städtischen Waldhüter in's Beamtenstatut, bezw. der Frage der Abänderung des Forstgesetzes sind ausweislich der Ihrer Kommission seitens des Großh. Ministeriums des Innern zur Verfügung gestellten Akten die Stadträthe der der Städteordnung unterstehenden Städte wiederholt, aber erfolglos, bei der Großh. Regierung vorstellig geworden.

Der beiderseitige Standpunkt ist klar zu ersehen aus dem nachstehenden Berichte des Stadtraths Freiburg vom 19. August 1897 und dem darauf ergangenen Erlasse des Großh. Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1897. Der Bericht des Stadtraths Freiburg lautet wörtlich wie folgt:

„Freiburg i. B., 19. August 1897.

Der Stadtrath der Hauptstadt Freiburg.

Bericht.

Nr. 11,603.

Die Aufnahme der städtischen Waldhüter ins Beamtenstatut betreffend.

Hohem Ministerium beehren wir uns im Auftrage der Stadträthe der unter der Städteordnung stehenden Städte ergebenst vorzutragen:

Digitized by Google

Wie hohem Ministerium aus früheren Verhandlungen bekannt ist, haben s. Zt. von allen städtischen Bediensteten nur die Waldhüter unter die Zahl der etatmäßigen Beamten nicht aufgenommen werden können und zwar weil nach der bisherigen Auslegung der oberen Staatsbehörden diese Gemeindebediensteten ohne Zustimmung der Staatsbehörde unter keinen Umständen, sobald sie einmal im Dienste sind, vom Stadtrath mehr entlassen werden können.

Es ist aber ein Fundamentalsatz des städtischen Beamtenrechts, daß alle Beamten zuerst eine Probezeit von 10 Jahren mitzumachen haben, während welcher sie ohne Weiteres gekündet werden können.

Hiernach ist es klar, daß Bedienstete, welche dieser freien Entschließung der Stadtbehörde entzogen sind, niemals städtische Beamte im Sinn der überall aufgestellten Dienst- und Gehaltsordnungen werden können.

Der hiedurch geschaffene Zustand bildet nun natürlicherweise den Gegenstand unaufhörlicher Beschwerden des städtischen Waldhutpersonals, welches ohne Verschulden von den großen Wohlthaten des städtischen Beamtenrechts für immer ausgeschlossen ist, und die Betheiligten bringen von Zeit zu Zeit die Besserung ihrer Rechtsstellung dringend in Erinnerung.

Auch die Gemeindeverwaltungen hegen den dringenden Wunsch, den bestehenden Mißstand sobald als möglich beseitigt zu sehen, und sie werden versuchen, auf verfassungsmäßigem Wege ihren Wünschen Gehör zu verschaffen.

Wir sind nun beauftragt, vorher nochmals mit hohem Ministerium über die erwähnte Frage in Verhandlung zu treten, da die Städte glauben, daß ihr Anliegen unschwer auf zwei leicht begehbaren Wegen befriedigt werden könnte.

Der erste derselben würde darin bestehen, daß das Großh. Ministerium sich überzeugen ließe, daß die bisher dem § 184 des Forstgesetzes gegebene Auslegung durch den Wortlaut und Sinn desselben nicht geboten ist.

Nach der bisherigen Auslegung würde der auffällige Grundsatz bezüglich des Waldhutpersonals bestehen, daß zwar die Besitzer von Privatwaldungen, Stiftungswaldungen ꝛc. ihre Waldhüter ohne Angabe eines Grundes jederzeit entlassen können, während ein solches Recht den Gemeindevertretungen, also den Gemeinderäthen überhaupt nicht zustehen, vielmehr nur durch die Staatsbehörde nach Anhörung der Gemeinderäthe ausgeübt werden würde.

Nach unserer Ueberzeugung kann das der Sinn des Gesetzes nicht sein, denn wir können keinen Grund einsehen, warum der unter der Kontrole der ganzen Bürgerschaft und seiner Organe und überdieß unter der Oberaufsicht des Staats arbeitende Gemeinderath schlechter gestellt sein sollte als die übrigen Waldbesitzer, welche theilweise gar keiner Kontrole unterliegen.

Sind staatstechnische Gründe vorhanden, die freie Verfügungsgewalt des Waldeigenthümers im Staatsinteresse zu beschränken, so trifft dieses Erforderniß bei den übrigen Waldbesitzern doch in höherem Maaße zu als beim Gemeinde-Waldbesitzer.

Wir haben versucht, die Entstehungsgeschichte des § 184 des Forstgesetzes aufzuklären; wir haben aber bis jetzt nur die ursprüngliche Regierungsvorlage, Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Mai 1833 erhalten können.

In diesem Regierungsentwurfe regelt der § 192 die Entlassungsfrage der Waldhüter wie folgt:

Derselbe lautet:

> „Die Entlassung des Waldhüters als solchen kann von dem Eigenthümer im Einverständnis mit dem Forstamt ohne Angabe eines Grundes zu jeder Zeit geschehen. Entgegengesetzte Stipulationen finden nicht mehr Statt."

Nach diesem Wortlaute wären alle Waldeigenthümer gleich behandelt worden und richtete sich die Spitze des Schlußsatzes (Ausschluß jedes entgegengesetzten Abkommens) nicht gegen das freie Entlassungsrecht des Eigenthümers, sondern im Gegentheil gegen etwaige Stipulationen zu Gunsten der Waldhüter. Das freie Entlassungsrecht sollte nicht eingeschränkt werden können.

Vergleicht man mit diesem Entwurfe den gesetzlichen § 184, so erhält man auch hiedurch den Eindruck, daß unmöglich die Gemeinde in ihrer Verfügungsgewalt gegen das Waldhüterpersonal schlechter

Digitized by Google

gestellt werden soll als der Privatmann. Daß die Gemeinden ihre Waldhüter entlassen können, scheint uns als selbstverständlich vorausgesetzt worden zu sein; dagegen wurde — etwas verwirrend — vor den oben zitirten Regierungsentwurf der weitere Satz gestellt, daß bezüglich der Gemeindewaldhüter auch der Staatsbehörde ohne Zustimmung der Gemeinde ein selbstständiges Entlassungsrecht zustehen solle.

Hiernach bestünde bezüglich dieser Forstorgane der nämliche Zustand, wie er in §§ 23 ff. der Städteordnung bezüglich der in in § 21 daselbst genannten Gemeindebeamten statuirt ist, wonach nämlich neben den Entlassungsbefugnissen der Gemeindeorgane auch ein selbstständiges staatliches Entlassungsrecht bestehen soll.

Wir sehen zwar überhaupt nicht ein, warum der Staat gerade bezüglich der Waldhüter dieses Recht sich vorbehalten solle; denn ein Blick in die städtischen Beamtenstatute zeigt dort eine große Zahl von hohen und niederen Beamten, an deren geordneter Dienstführung nicht nur die Gemeinde, sondern auch der Staat und das Staatsinteresse in noch ganz anderer Weise betheiligt erscheint, als am Dienste der Waldhüter, und doch hat noch niemand der Gemeinde das absolute Recht bestritten, alle diese Beamten nach Maßgabe des Statuts frei zu entlassen. Um von den oberen Klassen übrigens ganz abzusehen, so erlauben wir uns auf das naheliegende Beispiel hinzuweisen, daß die Gemeinden (auch die Städte mit Polizeiverwaltung) sämmtliche Organe dieses Gebiets frei nach ihrem Statut, ja sogar ohne ein solches nach einem beliebigen Vertrage behandeln können und es dürfte doch keinem Zweifel unterliegen, daß die Thätigkeit dieser Organe für das Interesse des Staats ungleich wichtiger ist, als die der Waldhüter. Auch dürfte es überhaupt nicht im allgemeinen Staatsinteresse gelegen sein, die Gemeinden in der Ausnützung der unerläßlichen Probezeit eines Beamten irgendwie einschränken zu wollen. Ohne diese Probezeit ist die Verleihung großer städtischer Rechte einfach unmöglich.

Hiernach ist der Antrag gerechtfertigt, die Waldhüter genau wie die übrigen städtischen Bediensteten den Satzungen der Gemeinden zu unterstellen.

Wenn aber das Großh. Ministerium sich wie bisher zu dieser Einräumung nicht entschließen kann, so würde eventuell auch das System des beiderseitigen Entlassungsrechts immerhin kein Hinderniß bilden, die Waldhüter unter die städtischen etatmäßigen Beamten aufzunehmen.

Sollte auch dieser Ausweg von Großh. Ministerium verworfen werden, so erlauben wir uns den Antrag zu stellen, es wolle eine Gesetzesänderung wenigstens in dem Umfange bewirkt werden, daß den jetzt faktisch hervorgetretenen und fast unerträglichen Uebelständen abgeholfen wird. Die Ergänzung des § 184 des Forstgesetzes müßte dann den Inhalt bekommen, daß denjenigen Gemeinden, welche für ihre Waldhüter geordnete Pensions- und Relikten-Versorgung statuiren, das freie Entlassungsrecht nach Maßgabe dieser Satzungen zustehen solle.

Den badischen Städten, welche Hunderte von hohen und niederen Beamten anstellen und entlassen können, würde doch wohl keine zu große Befugniß zuertheilt werden, wenn sie die Waldhüter geradeso behandeln dürften wie die andern Beamten.

Dabei erlauben wir uns noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Wirkung und auch die Absicht der Aufstellung der Beamten-Statute unter Anderem gerade darin bestanden hat, die Beamten in ihrer ganzen Stellung zu heben und ihnen eine größere Selbstständigkeit zu geben, soweit sie mit dem Interesse der Gemeinde vereinbarlich ist. Der Schutz, welchen ein städtischer Beamter, also auch der Waldhüter dadurch erhält, daß er nach Zurücklegung der Probezeit ohne sein Verschulden überhaupt nicht mehr und aus ganz wichtigen Gründen nur noch mit Pension entlassen werden kann, ist doch ein unvergleichlich größerer als der doch nur mehr formale Schutz, welcher darin liegt, daß der Entlassungswunsch der Gemeindebehörde noch von der Staatsbehörde genehmigt werden muß.

Auf Grund des Vorgetragenen bitten wir Großh. Ministerium, die ganze Frage einer nochmaligen geneigten Erwägung unterziehen und unter Billigung eines der vorgeschlagenen Wege uns die Aufnahme der Waldhüter unter die ordentlichen städtischen Beamten gefälligst ermöglichen zu wollen.

(gez.) Winterer."

Digitized by Google

Der darauf ergangene Erlaß des Groß. Ministeriums des Innern lautet wörtlich wie folgt:

„Ministerium des Innern.

Karlsruhe, 7. Dezember 1897.

Nr. 26,137.

Die Aufnahme der städtischen Waldhüter in's Beamtenstatut betreffend.

Dem Stadtrath der Hauptstadt Freiburg theilen wir mit Bezugnahme auf die im Auftrage der übrigen Stadträthe des Landes an uns gerichtete Zuschrift vom 19. August d. J. Nr. 11,603 ergebenst mit, daß wir auch nach neuerlicher Prüfung der einschlägigen Fragen an der im Erlasse vom 7. Dezember 1860 Nr. 13,352 gegebenen Auslegung des § 184 des Forstgesetzes festhalten müssen.

Falls diese Rechtsauffassung Seitens der Stadträthe nicht als zutreffend anerkannt wird, so ist es denselben unbenommen, vorkommenden Falles die Verfügung der Staatsbehörde, durch welche eine ohne staatliche Zustimmung von der Gemeinde beschlossene Entlassung eines Waldhüters aufgehoben wird, im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage gemäß § 4 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes anzufechten.

Was die eventuelle Anregung der Eingangs erwähnten Zuschrift betrifft, es möchte im Wege der Gesetzgebung die Anordnung getroffen werden, daß denjenigen Gemeinden, welche für ihre Waldhüter geordnete Pensions- und Relikten-Versorgung statuiren, die Entlassung derselben nach Maßgabe dieser Satzungen freigegeben werde, so haben wir zu dieser Frage mit unseren Erlassen vom 21. Januar 1890 Nr. 410 an den Stadtrath Baden und vom 28. November 1892 Nr. 29,842 an die Großh. Domänendirektion Stellung genommen und bezüglich des letzteren Erlasses die genannte Behörde beauftragt, dem Stadtrath Heidelberg entsprechende Eröffnung zugehen zu lassen. Von unserem damaligen Standpunkte abzugehen besteht kein Anlaß, da uns ein Bedürfniß nach der vorgeschlagenen Aenderung des Forstgesetzes auch heute nicht vorzuliegen scheint. Wir vermögen uns nicht davon zu überzeugen, daß die in § 184 des Forstgesetzes der Staatsbehörde vorbehaltene Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung der Waldhüter der Einreihung dieser Bediensteten unter die städtischen Beamten im Sinne der Dienst- und Gehaltsordnung ein Hinderniß bereite, zumal wenn durch die in unserem Erlasse vom 28. November 1892 in Aussicht gestellte Zusicherung, zu deren Ertheilung wir auch jetzt noch bereit sind, volle Gewähr dafür geschaffen ist, daß den sachlich begründeten Entschließungen einer Stadtgemeinde bezüglich der Entlassung oder Nichtentlassung eines Waldhüters staatlicherseits nicht entgegengetreten werden wird.

Wir sind daher — vorbehaltlich abermaliger Prüfung der Frage bei einer eventuellen allgemeinen Durchsicht der auf die Waldhüter bezüglichen Bestimmungen des Forstgesetzes — zu unserem Bedauern auch jetzt nicht in der Lage, den bezüglichen Wünschen der Städte zu entsprechen.

(gez.) Eisenlohr."

Die in vorstehendem Ministerialerlasse mehrfach angezogenen 3 früheren Ministerialerlasse haben folgenden Wortlaut:

1. **„Ministerium des Innern.**

Karlsruhe, 7. Dezember 1860.

Nr. 13,352.

Den Gemeinde-Waldhüterdienst in Schelingen betreffend.

Der Großh. Regierung des Oberrheinkreises wird auf ihren Bericht vom 23. v. M. zur weiteren Eröffnung erwidert:

Wenn auch der Gemeinderath im Allgemeinen die Befugniß hat, das eigentliche Gemeindedienstpersonal jederzeit zu entlassen, so ist er doch bei gewissen Gemeindedienern, welche zugleich ein staatliches Interesse zu wahren haben, durch besondere Gesetze und Verordnungen in der erwähnten Befugniß beschränkt.

Zu den Gemeindedienern der letzteren Art gehören die Gemeinde-Waldhüter, welche zugleich Forstpolizeidiener sind und in dieser Eigenschaft nicht den Gemeinde- sondern den Staats-Polizeibehörden unterstehen.

Darum schreibt denn auch der § 184 Absatz 1 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 vor, daß Gemeindewaldhüter „von dem Bezirksamt" nach Anhörung des Gemeinderaths und des Försters jederzeit entlassen werden können. Vergleicht man damit den Absatz 2 ebendaselbst, wonach „die übrigen Waldbesitzer" ihre Waldhüter jederzeit zu entlassen befugt sind, (welche Befugniß indessen durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 1854 über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen aufgehoben worden ist), und den Absatz 4, wonach entgegengesetzte Verträge unstatthaft sind, so ist in jenem Absatz 1 ausgesprochen, daß die Gemeindebehörden nicht für sich allein sondern nur mit Zustimmung des Bezirksamts bezw. der vorgesetzten Staatsbehörde, d. h. daß nur letztere die Gemeindewaldhüter entlassen können.

Da nun aber eine Dienstkündigung, wenn auch mit einer vertragsmäßig verabredeten oder ortsüblichen Frist, ebenfalls die Entlassung zur Folge hätte und nicht angenommen werden darf, daß das Gesetz auf dem Wege einer Dienstkündigung seitens der Gemeinde ohne Mitwirkung der Staatsbehörde ganz dieselbe Folge eintreten lassen wollte, welche es gerade zu vermeiden sucht, nämlich die Entfernung eines Waldhüters, ohne daß das gemeindliche oder staatliche Interesse dieselbe erfordert, und da, wie schon in der diesseitigen Entschließung vom 9. Juni d. J. ausgesprochen wurde, keine Gründe zur Entlassung des Gemeindewaldhüters Kaltenbach zu Schelingen vorlagen, auch von dem rekurrirenden Gemeinderath nicht behauptet wird, daß seither Kaltenbach sich etwas hätte zu Schulden kommen lassen, was eine Entfernung desselben, sei es durch Entlassung oder durch Dienstkündigung rechtfertigen würde, wird der gegen die Regierungsverfügung vom 2. Oktober d. J. von dem Gemeinderath in Schelingen anher ergriffene Rekurs als unbegründet verworfen und letztere, unter Verfällung der Gemeinde in die Kosten, hiemit bestätigt.

(gez.) Lamey."

2. **„Ministerium des Innern.**

Karlsruhe, 21. Januar 1890.

Nr. 410.

Die Bitte des badischen Städtetags um Abänderung des Forstgesetzes betr.

Dem Stadtrathe Baden theilen wir unter Bezugnahme auf die im Auftrage der übrigen Stadträthe des Landes an uns gerichtete Zuschrift vom 5. d. M. ergebenst mit, daß wir die vom Städtetag vorgeschlagene Aenderung des Forstgesetzes im Allgemeinen weder für geboten noch für zweckmäßig erachten.

Was insbesondere die bezüglichen Verhältnisse in den der Städteordnung unterstehenden Städten anbetrifft, so scheint uns die Vorschrift in § 184 Absatz 4 des Forstgesetzes gegenüber der bei den Städten bestehenden Absicht, die Vortheile der Pensionsberechtigung auf dem städtischen Waldhutpersonale zu gute kommen zu lassen, kein Hinderniß zu bilden, denn wir zweifeln nicht, daß im Falle von einer Stadtbehörde einem Waldhüter wegen mangelhafter Vereigenschaftung oder tadelnswerthen Verhaltens noch vor Erreichung des für Erwerbung des Ruhegehaltsanspruch maßgebenden Dienstalters zu entlassen beabsichtigt ist, die Verwirklichung dieser auf objektive Gründe gestützten Absicht in dem der Staatsbehörde (dem Bezirksamte und eventuell im Beschwerdefalle dem diesseitigen Ministerium) zustehenden Mitwirkungsrechte ein Hemmniß nicht finden wird.

(gez.) Turban."

3. **„Ministerium des Innern.**

Karlsruhe, den 28. November 1892.

Nr. 29,842.

Die Einführung von Dienst- und Gehaltsordnungen für die Städte der Städteordnung betreffend.

Großherzoglicher Domänendirektion erwidern wir auf den Vortrag vom 7. d. M. Nr. 21,790:

. . . . . .

Digitized by Google

Was die vom Stadtrathe Heidelberg wieder angeregte Frage wegen der Stellung der städtischen Waldhüter anbetrifft, so sind wir zwar auch jetzt nicht in der Lage, eine Abänderung des § 184 des Forstgesetzes dahin herbeizuführen, daß mit Wirksamkeit für alle Gemeinden oder speziell für die der Städteordnung unterstehenden Städte auf die der Staatsbehörde zustehende Befugniß, die Entlassung eines Gemeindewaldhüters zu fordern und die von der Gemeinde beschlossene Entlassung zu verhindern, verzichtet wird. Wir sind aber bereit, den Städten der Städteordnung die Zusicherung zu ertheilen, daß bei der Frage der Entlassung der von ihnen angestellten Gemeindewaldhüter auf ihre Wünsche die thunlichste Rücksicht werde genommen werden; insbesondere haben wir keine Bedenken dagegen, die Bezirksämter allgemein dahin anzuweisen, daß gegen den Willen einer Stadtgemeinde ein unter die städtische Dienst- und Gehaltsordnung fallender städtischer Waldhüter nur dann zu entlassen sei und die von der Stadtbehörde beschlossene Entlassung eines solchen städtischen Waldhüters nur dann zu verhindern sei, wenn nach Anhörung der Stadtbehörde und der Großh. Domänendirektion das diesseitige Ministerium sich mit einer solchen Maaßnahme einverstanden erklärt hat. Auch wir legen Werth darauf, daß die städtischen Waldhüter der Vortheile der neuen Dienst- und Gehaltsordnungen theilhaftig werden und hoffen, daß durch eine derartige Zusicherung die Bedenken werden beseitigt werden, welche zur Zeit noch gegen die Verleihung der dienstpragmatischen Rechte an die städtischen Waldhüter bestehen.

Sollte der auf die Waldhüter bezügliche Abschnitt des Forstgesetzes einer allgemeinen Durchsicht unterworfen werden, so wären wir nicht abgeneigt, den bezüglichen Wünschen der Städte auch im Gesetze die thunlichste Rücksicht zu tragen.

Die vorgelegten dortigen Akten folgen im Anschlusse mit Ausnahme der Dienst- und Gehaltsordnung für Heidelberg zurück, welche wir später zurückgelangen lassen werden.

(gez.) Eisenlohr."

Der § 4 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes vom 14. Juni 1884, auf welchen das Großh. Ministerium des Innern in seinem an den Stadtrath Freiburg gerichteten Erlasse vom 7. Dezember 1897 die Stadträthe des Landes hingewiesen hat, lautet wie folgt:

„Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz über Klagen:

1. ꝛc.
2. gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche Gemeinden, Gemarkungsinhabern, Bezirken, Kreisen, Kirchen- und Schulverbänden eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse dieser Körperschaften oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden."

Auf Anfrage der Petitionskommission, ob im Hinblick auf die vorliegende Petition und die wiederholt ausgesprochenen Wünsche der Stadträthe des Landes etwa Seitens der Großh. Regierung in Bälde eine Durchsicht der auf die Waldhüter bezüglichen Bestimmungen des Forstgesetzes in Aussicht genommen sei, hat das Großh. Ministerium des Innern unterm 16. März 1897 folgende Zuschrift an die Kommission gerichtet:

„Der Wunsch nach einer allgemeinen Durchsicht und den Bedürfnissen entsprechender Neugestaltung der auf das Forstschutzwesen bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen ist schon wiederholt an die Großh. Regierung herangetreten. Die Frage hat Seitens der Großh. Regierung eine eingehende Prüfung erfahren und es sind umfassende Vorarbeiten eingeleitet worden, um das Material für eine gesetzgeberische Neuregelung auf diesem Gebiete zu gewinnen. Wenn diese Arbeiten und Erwägungen bis heute noch zu keinem Abschlusse gelangt sind, so ist dies zurückzuführen auf die außerordentliche prinzipielle und praktische Bedeutung der in Betracht kommenden Maßnahmen und die finanzielle Tragweite ihrer Durchführung, während andererseits auch unter dem gegenwärtigen Rechtszustand eigentliche erhebliche Mißstände, welche dringend einer Abhülfe bedürften, nicht hervorgetreten sind. Doch wird die Angelegenheit Seitens der Großh. Regierung fortgesetzt im Auge behalten und es wird voraussichtlich in absehbarer Zeit eine Neuregelung des Gegenstandes in Angriff genommen werden.

Die vorwürfige Frage bietet der Großh. Regierung aber keine genügende Veranlassung, weder an die allgemeine Neuregelung des Forstschutzwesens noch an die Vorlage eines Spezialgesetzentwurfs heranzutreten. Denn dem Begehren der städtischen Waldhüter, in das städtische Beamtenstatut aufgenommen und dadurch der Wohlthaten des Pensions- und Hinterbliebenenversorgungsrechtes theilhaftig zu werden,

Digitized by Google

steht auch bei dem jetzigen Rechtszustande keinerlei gesetzliches Hinderniß entgegen; vielmehr unterliegt es auch jetzt dem freien Willen der Städte, diese Beamten in ihr Statut aufzunehmen, und soweit hiegegen etwa vom Standpunkte der städtischen Interessen hätten Bedenken geltend gemacht werden können, müssen dieselben als durch die Zusage unseres Erlasses vom 28. November 1892 Nr. 29,842 als beseitigt gelten.

Hiernach wären nach Ansicht der Großh. Regierung die Waldhüter mit ihrer Bitte, welche auch diesseits als durchaus berechtigt und berücksichtigungswerth anerkannt wird, lediglich an die Städte zu verweisen, da nur bei diesen das der Bitte entgegenstehende Hinderniß sich befindet.

(gez.) Eisenlohr."

In gleichem Sinne hat sich der in der Kommissionssitzung erschienene Vertreter der Großh. Regierung ausgesprochen.

IV. Stellungnahme der Petitionskommission.

Wie die Großh. Regierung und die Stadträthe der der Städteordnung unterstehenden Städte, so hat auch die Petitionskommission die Bitte der Petenten, daß es ihnen ermöglicht werde, wie die anderen städtischen Bediensteten unter die Zahl der etatmäßigen Beamten aufgenommen und der Vortheile der städtischen Dienst- und Gehaltsordnungen theilhaftig werden zu können, als durchaus berechtigt anerkannt.

Bei der Abstimmung hat Ihre Kommission mit 10 gegen 3 Stimmen, welch' letztere dem dahingehenden Regierungsstandpunkte zuneigten, daß auch bei dem jetzigen Rechtszustande der Aufnahme der städtischen Waldhüter in das städtische Beamtenstatut kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe und etwaige Bedenken durch die in dem Ministerialerlasse vom 28. November 1892 ertheilte Zusage der Entscheidung durch Großh. Ministerium des Innern als beseitigt gelten müssen und die daher die vorliegende Petition der Großh. Regierung nur zur Kenntnißnahme überwiesen sehen wollten, sich für empfehlende Ueberweisung der Petition im Sinne der Ausführungen des Berichts des Stadtraths Freiburg vom 19. August 1897 ausgesprochen.

Die in dem genannten Berichte dem § 184 des Forstgesetzes gegebene Auslegung, es bestehe das staatliche Entlassungsrecht neben einer selbständigen Entlassungsbefugniß der Gemeindeorgane, kann zwar im Hinblick auf den Wortlaut und die in Abschnitt II. dieses Kommissionsberichts eingehend dargelegte Entstehungsgeschichte des § 184 F. G. nicht als richtig anerkannt werden. Auch die Behauptung, daß, wenn man dieser Auslegung nicht beipflichte, die Gemeinden in ihrer Verfügungsgewalt gegen das Waldhutpersonal schlechter gestellt sein würden als der Privatmann, ist widerlegt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 1854 über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen, nach welchem die Privatwaldbesitzer — mit Ausnahme der Großgrundbesitzer — bezüglich der Entlassung ihrer Waldhüter den Gemeinden gleichgestellt wurden.

Allein die Kommission gelangte zur Ueberzeugung, daß der gegenwärtige Rechtszustand der Sachlage, wenigstens bezüglich der größeren Stadtgemeinden, zweifellos nicht mehr entspricht. Vor allem trifft bei solchen der Grund, welcher dazu geführt hat, den Gemeinden das Recht der Entlassung ihrer Waldhüter zu entziehen, nämlich die Befürchtung, daß mitunter von einer Seite „die Entlassung gerade jener Waldhüter gewünscht und herbeigeführt werden könnte, welche in ihrem Dienste eine unbeugsame Gewissenhaftigkeit an den Tag legen," nicht zu. Der Grund dieser Bestimmung war sonach Schutz der Waldhüter gegen willkürliche Entlassung durch die Gemeinde; dieser Schutz hat sich jedoch mit der Zeit in das gerade Gegentheil verkehrt, da er für die Städte das Hinderniß bildet, ihre Waldhüter in das städtische Beamtenstatut aufzunehmen.

Die Dienst- und Gehaltsordnungen der der Städteordnung unterstehenden Städte gewähren den Beamten, welche der Stadtgemeinde auf einer der im Gehaltstarif aufgeführten Stellen während 10 Jahren gedient haben, mit der Vollendung des 10. Dienstjahres den Anspruch auf Ruhegehalt und für den Todesfall deren Hinterbliebenen Anspruch auf Versorgungsgehalt. Angesichts der großen Wohlthat, welche dadurch den städtischen Beamten und deren Angehörigen aus diesem Anspruche erwächst und angesichts der damit für die Städte erwachsenden finanziellen Belastung haben die Dienst- und Gehaltsordnungen gleichzeitig für die Beamten eine Probezeit von 10 Jahren eingeführt, während welcher die Auflösung des Dienstvertrages seitens der Stadtgemeinde unter Einhaltung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist jederzeit erfolgen kann.

Digitized by Google

Da nun der § 184 des Forstgesetzes allen Gemeinden ohne Unterschied sowohl das Recht der Entlassung als auch das Recht der Kündigung ihrer Waldhüter benimmt, so ist es wohl selbstverständlich, daß die Stadtgemeinden sich nicht entschließen können, ihre Waldhüter unter die im Gehaltstarif aufgeführten Stellen aufzunehmen, da sie denselben während der Probezeit nicht kündigen dürfen und nach derselben riskiren müssen, daß das Großh. Bezirksamt gegen den Willen der Stadt eine Entlassung ausspricht und die Stadtkasse dem entlassenen Waldhüter Ruhegehalt bezahlen muß. Hingegen gewährt weder die Zulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage nach § 4 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes noch auch die von Großh. Ministerium des Innern in seinem Erlasse vom 18. November 1892 gemachte Zusage ausreichende Garantie, ganz abgesehen von den damit verbundenen Weitläufigkeiten.

Es ist dem Stadtrath Freiburg darin beizupflichten, daß überhaupt nicht einzusehen ist, weßhalb der Staat sich gerade bezüglich der Waldhüter das alleinige Entlassungsrecht vorbehalten will. Der Grund, daß die Waldhüter zugleich Forstpolizei-Organe sind, kann nicht als ausschlaggebend gelten; denn es giebt eine große Anzahl höherer und niederer Gemeindebeamte (Bürgermeister, Standesbeamte, Rathschreiber, Grund- und Pfandbuchsführer, Polizeidiener ꝛc.), an deren geordneter Dienstführung nicht nur die Gemeinde, sondern auch der Staat und das Staatsinteresse in weit höherem Maße betheiligt sind als am Dienste der Waldhüter und dennoch haben die Städte der Städteordnung bezüglich dieser Beamten das freie Entlassungsrecht, neben welchem auch der Staatsbehörde die Erkennung der Dienstentlassung gegen die in § 21 der Städteordnung genannten Beamten (Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadträthe, Stadtrechner, Grund- und Pfandbuchführer und Rathschreiber) in den Fällen der §§ 23—27 der Städteordnung vorbehalten ist.

Ein Mißbrauch des freien Entlassungsrechts der Waldhüter ist schon deßwegen nicht zu befürchten, da ja die Gemeinden selbst das größte Interesse daran haben, tüchtige Waldhüter dem Dienste zu erhalten; auf der anderen Seite wird gerade die Probedienstzeit und die Aussicht auf die seinerzeitige Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung besser als der gegenwärtige Rechtszustand geeignet sein, die Waldhüter zu treuer Pflichterfüllung anzuspornen.

Nach § 24 der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadt Baden, welche der Petitionskommission zur Verfügung gestellt wurde und welche mit den Beamten-Statuten der übrigen Städte der Städteordnung wesentlich gleichlautend ist, kann die Dienstentlassung ohne vorherige Kündigung jederzeit gegen einen Beamten wegen grober oder andauernder Vernachlässigung seiner Dienstpflichten oder wegen unwürdigen außerordentlichen Verhaltens von dem Stadtrathe ausgesprochen werden, jedoch nur nach vorausgegangener Disziplinaruntersuchung. In dieser Bestimmung würde demnach, falls den Städten das Recht der freien Entlassung der Waldhüter bewilligt würde, eine vollständige Garantie gegen willkürliche Entlassung gegeben sein; auf der andern Seite findet das dienstliche Interesse seinen Ausdruck in der Bestimmung des § 184, Absatz 3 des Forstgesetzes, wonach die Bezirksforstei die Entlassung eines Waldhüters im öffentlichen Interesse verlangen kann.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Gründe, welche dazu geführt haben, in dem Gesetze vom 27. April 1854, betreffend die Bewirthschaftung der Privatwaldungen, den Standesherren, Grundherren sowie den Besitzern größerer Privatwaldungen, so lange sie ihre Waldungen forstordnungsmäßig behandeln, das Recht der freien Bestellung, Belohnung und Entlassung ihrer Waldhüter zu gewähren, durchgängig auch auf die Städte mit großem Waldbesitze zutreffen, von welchen die Städte der Städteordnung: Baden, Freiburg und Heidelberg und von mittleren Städten Villingen sogar eigene städtische Forsteien haben, und daß daher im Interesse der betheiligten Waldhüter bald thunlichst eine Gesetzesvorlage erfolgen möge, durch welche wenigstens den Städten mit statutarischer Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Versorgung das Recht der freien Entlassung ihrer Waldhüter eingeräumt wird.

Die Petitionskommission stellt daher den Antrag:

„Es sei die vorliegende Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß in Abänderung der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen denjenigen Stadtgemeinden, welche für ihre Beamten geordnete Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung festsetzen, das Recht der freien Entlassung der Waldhüter nach Maßgabe dieser Satzungen zustehen solle."

Digitized by Google

№ 62.

Beilage zum Protokoll der 73. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. April 1898.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer der badischen Landstände

über die

Bitte der Hafenarbeiter in Mannheim, betr. Anstellung eines Hafeninspektors in Mannheim,

erstattet von dem Abgeordneten **Schuler.**

Die Hafenarbeiter in Mannheim wenden sich in einer mit 1100 Unterschriften bedeckten Petition an die hohe zweite Kammer mit dem Ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß in Mannheim ein besonderes Hafeninspektorat errichtet oder die Hafenbetriebe mindestens dem bestehenden Fabrikinspektorate unterstellt werden. Ihre Petition schildert im ersten Theile die vorhandenen Mißstände im Geschäftsverkehr der Hafenarbeiter; im zweiten wird eine andere Regelung der Arbeitszeit verlangt.

I. 1. Nach dem Hinweise auf den erfreulichen Aufschwung der Schifffahrt auf dem Rheinstrome und die damit verbundene kolossale Steigerung des Hafenverkehrs in Mannheim, Rheinau, Maxau und Kehl wird der Mangel einer staatlichen Kontrole des Geschäftsbetriebs der Hafenarbeiter bedauert, während die bestehende Fabrikinspektion in den übrigen Gewerbebetrieben manche Mißstände und Unzuträglichkeiten beseitigt habe. Auch im Geschäftsbetriebe der Hafenarbeiter bestehen viele Mißstände, von denen die Petenten folgende Beispiele anführen:

„Was zunächst die Entladung der Schiffe anbelangt, so werden meistens Schiffe resp. Raumtreppen verwendet, die nicht so beschaffen sind, wie es die Unfallverhütungsvorschriften vorschreiben, nämlich unten mit Stacheln versehen und oben 80 bis 100 cm über Schiffshöhe hinausragend. Das Gleiche trifft auch bei Wagentreppen zu.

Auch werden nicht immer Laufbretter in genügender Stärke und Breite verwendet, wodurch schon viele Unglücksfälle hervorgerufen wurden, erst vor Kurzem bei der Firma Kraus & Bühler. Ein weiterer Mißstand hierbei ist ungenügende Beleuchtung des Abends und das Fehlen von Böcken in verschiedener Größe zum Befestigen der Laufbretter. Bei Niedrigwasser werden deßhalb die vorhandenen kleinen Böcke übereinander gesattelt, was jedoch keine genügende Sicherheit bieten kann. Vor Kurzem erst ist dadurch ein Mann abgestürzt und hat sich mehrere Rippen gebrochen.

Digitized by Google

Im alten Lagerhaus herrscht allgemein Klage über das Fehlen jedweder, selbst der primitivsten Sicherheitsmaßregeln. So ist in keinem Stockwerke eine sogenannte Pritsche angebracht, wo der Hub resp. die Ladung abgesetzt werden kann. Jetzt wird der Hub einfach geschleudert, wodurch oft die Stückgüter ins Schiff zurückfallen und wobei sich leicht die schwersten Unfälle ereignen können. Auch fehlen an den Treppen und Aufzugsluken die vorgeschriebenen Geländer.

Des Weiteren ist z. B. in einem solchen Speicher ein Elevator mit Handbetrieb im Gebrauch, der mit keiner Bremsvorrichtung versehen ist. Durch diese Nachlässigkeit wurden schon ein Mann getötet und verschiedene Andere schwer verletzt.

Ein weiterer Mißstand hat sich im hiesigen Hafen herausgebildet bei der Firma Raab, Karcher & Cie. durch das Rangieren der ausgewechselten Wagen. Dies geschieht jetzt mit Hilfe zweier Krahnen bei ungenügender Aufsicht und Beleuchtung und ist hierdurch leider schon eine große Anzahl Arbeiter tötlich verunglückt.

Die Anbringung eines Signal- oder Läutewerkes, sowie bessere Beleuchtung haben sich als unbedingt nothwendig herausgestellt. Bei solchen beklagenswerthen Unglücksfällen ist dann ein weiterer Uebelstand, der immer wiederkehrt, nämlich unzureichende ärztliche Hilfeleistung. Oft muß ein Verunglückter bis zwei Stunden liegen, ehe ihm die erste Hilfe zutheil wird. Durch Anbringung von Verbandskästen ꝛc. ꝛc. könnte in dieser Beziehung wenigstens dem Aergsten gesteuert werden."

2. Der zweite Theil der Petition befaßt sich mit der Regelung der Arbeitszeit. Die Petenten meinen, daß neben den bereits geschilderten Unzuträglichkeiten vor Allem die übermäßig lange, willkürlich festgesetzte Arbeitszeit auf das Leben der Arbeiter in nachtheiligster Weise einwirke. Deßhalb wünschen sie „die Arbeitszeit einheitlich geregelt und zwar analog den Bestimmungen, die für das Zollgebiet maßgebend sind. Darnach wird gearbeitet

im Sommer (1./4.—1./10.) von 6—7 Uhr,
im Winter (1./10.—31./3.) von 7—½7 Uhr,

mit 1½stündiger Mittags- und je ½stündiger Frühstücks- und Vesperpause.

Die Ursache von allen diesen, die Arbeiter mehr oder weniger schädigenden Einflüssen ist darauf zurückzuführen, daß die betreffenden Löscharbeiten meistens in Akkord übernommen werden und es demnach im Interesse der Unternehmer liegt, in möglichst kurzer Zeit viel beschaffen zu können. Deßhalb werden die Arbeiter oft mit Außerachtlassung der nothwendigsten Vorsichtsmaßregeln zur Eile angetrieben und dadurch nicht nur die Gesundheit, sondern in vielen Fällen selbst das Leben derselben gefährdet. Auch wohnen noch viele der tagsüber so geplagten Arbeiter stundenweit entfernt; auf der Heimfahrt von der Arbeitsstätte haben sich, durch die Ermüdung der Arbeiter, ebenfalls schon viele Unglücksfälle ereignet."

Nach der Ansicht der Petenten lassen sich die geschilderten Uebelstände durch Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften nicht beseitigen. Nur durch sachkundige Leitung und strenge Beaufsichtigung der Arbeiten, sowie durch energische Aufrechterhaltung der zu erlassenden, diesbezüglichen Verordnungen lasse sich eine Besserung erwarten und dies könne am wirksamsten nur dadurch geschehen, daß ein besonderes Hafeninspektorat für Arbeiter errichtet werde oder die betreffenden Hafenbetriebe dem bestehenden Fabrikinspektorat unterstellt werden.

II. Ueber Inhalt und Ziel dieser Petition hat das Großh. Finanzministerium in der Kommission folgenden Aufschluß gegeben, und zwar zunächst über den ersten Theil derselben:

„1. Wenn die Hafenarbeiter ein besonderes Hafeninspektorat oder Unterstellung ihres Geschäftsbetriebes unter die bestehende allgemeine Gewerbeinspektion verlangen, so scheinen sie über die im Hafen zu Mannheim bestehenden Verhältnisse nicht genügend informiert zu sein. Es bestehe daselbst eine besondere behördliche Organisation zum Zweck der Oberaufsicht über den ganzen Geschäftsverkehr, die Hafenverwaltung, die mit dem Hauptzollamt verbunden sei; es sei ein besonderer Hafenkommissär (der Oberzollinspektor) bestellt, dem der Hafenmeister mit 7 Gehilfen unterstehe; in jeder der einzelnen Abtheilungen des Hafens sei einer der 7 Gehilfen mit der unmittelbaren Aufsicht betraut. Eine neue Organisation sei darum nicht nöthig, auch weil durch eine Vermehrung der Behörden die Herbeiführung der etwa nöthigen Abhilfe nicht in höherem Maaße

Digitized by Google

als jetzt gewährleistet sei. Es wäre besser, die alte bestehende Organisation mehr in Anspruch zu nehmen. Die Hafenarbeiter sollen ihre Klagen beim Hafenkommissär (Oberzollinspektor) anbringen; es werde dann sicher eine materielle Prüfung der Beschwerden eintreten, und erforderlichen Falls zu Maßnahmen geschritten werden, welche die Mißstände beseitigen können. Eine Unterstellung der Hafenbetriebe unter die Fabrikinspektion sei auch deßhalb nicht zu empfehlen, weil dies leicht verwirrend in den bestehenden Apparat einwirken und durch Schaffung einer Nebeninstanz die Hafenaufsicht erschweren könnte.

Neben dem Hauptzollamte bestehe noch eine besondere Hafenkommission, in welcher die am Betriebe des Mannheimer Hafens hauptsächlich betheiligten Verwaltungszweige, Eisenbahn-, Zoll- und Flußbauverwaltung, vertreten seien. Diese Kommission trete regelmäßig jeden Monat zusammen, um gemeinsam über den Betrieb im Mannheimer Hafen zu berathen. Für derartige Beschwerden, wie sie die Petenten vorbringen, sei das Hauptzollamt die richtige Adresse. Wollten die Arbeiter nicht selbst persönlich ihre Beschwerden dem Hafenkommissär vortragen, so könnten sie sich der Vermittlung des Hafenmeisters und seiner Gehilfen bedienen. Die Verwaltung werde gerne den begründeten Beschwerden der Arbeiter Abhilfe verschaffen. Im Jahre 1894 beklagten sich z. B. die Getreidearbeiter in Mannheim über die Dauer der Arbeitszeit und über die Art ihrer Entlöhnung; das Großh. Finanzministerium griff sofort ein, und jetzt bestehe in dieser Hinsicht ein Zustand, der zu keinen Beschwerden mehr Anlaß gegeben habe. Es liege sonach keine Nothwendigkeit vor, eine neue Aufsichtsbehörde zu schaffen oder die Fabrikinspektion mit der Hafenaufsicht zu betrauen." Ueber die mitgetheilten Beschwerdepunkte konnte das Großh. Finanzministerium keinen Aufschluß geben; es ist aber anzunehmen, daß eine genaue Untersuchung eintreten wird.

„2. Die Frage der Arbeitszeit sei schwierig zu regeln. Auch hier scheinen die Petenten mit den bestehenden Vorschriften nicht genügend vertraut; denn seit 1. Januar 1897 bestehe die gewünschte einheitliche Arbeitszeit im ganzen Hafengebiet, während früher nur für die Zollhafenabtheilungen eine bestimmte Arbeitszeit vorgeschrieben war, für das übrige Hafengebiet aber eine zeitliche Beschränkung der Arbeitsdauer nicht bestand. Mit der zunehmenden Ausdehnung der Hafenanlagen sei es unmöglich geworden, die Abfertigung der zollpflichtigen Güter nur in einem bestimmt abgegrenzten Theil des Hafengebiets vorzunehmen, und so sei es allmählig dahin gekommen, daß in allen Theilen des Hafens der Verkehr mit Gütern sowohl des freien als auch des gebundenen Verkehrs sich abwickelt. In Folge dessen konnte auch die Arbeitszeit nicht mehr für das Zollgebiet besonders geregelt werden; es wurde deßhalb die Arbeitszeit für das ganze Hafengebiet gleichmäßig angeordnet (§ 15 der Hafenpolizeiordnung). Aber diese Festsetzung wurde bereits wieder beanstandet; namentlich wird die ungefähr gleiche Arbeitszeit für Sommer und Winter verlangt, weil das im Interesse der raschen Abwickelung des Verkehrs nöthig sei. Dieser Wunsch wurde von den größten Handelsfirmen in Mannheim und von der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen geltend gemacht. Das Großh. Finanzministerium hat sich bereits vor kurzer Zeit mit der Prüfung dieser Frage beschäftigt. Wenn man auch den Wünschen der Arbeiter gegenüber günstig gestimmt sei, so dürfe man doch auch die Interessen des Verkehrs nicht unberücksichtigt lassen. Man dürfe sich nicht einseitig auf den Standpunkt der Arbeiter stellen, sondern müsse auch den Verhältnissen in anderen Rheinhäfen Rechnung tragen. Es bestehe ein gewaltiger Wettbewerb mit den Häfen in Köln, Düsseldorf, Mainz und Ludwigshafen. In allen Rheinhäfen sei die Ausdehnung der Arbeitszeit, soweit es sich um die dem freien Verkehr gewidmeten Hafenabtheilungen handelt, eine größere und die Handhabung der betreffenden Bestimmungen eine weniger strenge als in Mannheim.

Solange im Mannheimer Hafengebiet die elektrische Beleuchtung noch nicht eingeführt war, wurde allerdings die Arbeitszeit im Winter auf ganz natürliche Weise geregelt, indem die eintretende Dunkelheit von selbst die Ausdehnung der Arbeitszeit verhinderte. Jetzt kann die Arbeitszeit auch im Winter verlängert werden. Die Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen habe ein wesentliches Interesse an der richtigen Regelung dieser Frage, weil die Erhaltung des inländischen Güterverkehrs von der raschen Abwickelung der Geschäfte im Mannheimer Hafen ab-

Digitized by Google

hängig sei; das müsse natürlich sehr beachtet werden, soweit es nur immer die Berücksichtigung der Arbeiterinteressen zulasse. Eine schrankenlose Ausdehnung der Arbeitszeit sei nicht zuzulassen; aber Ausnahmen von der regelmäßigen Arbeitszeit müßten nach Bedürfniß zugebilligt werden. Bisher hätten die beantragten und gewährten Verlängerungen der Arbeitszeit in der Mehrzahl der Fälle sich auf ½ bis 1½ Stunden erstreckt, und nur in der Minderzahl der Fälle eine weitere Ausdehnung erreicht. Was die Hafenarbeiter verlangen, nämlich die einheitliche Regelung der Arbeitszeit für das ganze Hafengebiet, sei durch Verordnung bereits geregelt; für jede Verlängerung der Arbeitszeit sei besondere Genehmigung durch den Hafenkommissär nothwendig, es sei schon durch das eigene Interesse der betheiligten Firmen, die Ueberstunden besser bezahlen müssen, dafür gesorgt, daß die Ausdehnung der Arbeit sich in den Schranken des wirklichen Bedürfnisses halte.

Aus diesen Gründen glaubt das Großh. Finanzministerium, Ablehnung der Bitte der Hafenarbeiter beantragen zu sollen."

III. Aus diesen erschöpfenden Darlegungen gewann die Kommission die Ueberzeugung, daß die Bitte der Hafenarbeiter um ein Hafeninspektorat und um einheitliche Arbeitszeit durch die im Mannheimer Hafengebiet herrschenden Verhältnisse wenig unterstützt werde.

1. Einmal schien es der Kommission, daß eine genügende Aufsicht durch die hiezu verpflichteten Behörden wohl ausreichend gewährleistet sei; die Hafenverwaltung, der Hafenkommissär mit dem Hafenmeister und seinen 7 Gehilfen, sowie die Hafenkommission theilen sich in die Aufsicht über den ganzen Geschäftsverkehr, diese ganze behördliche Organisation hat ihren Wohnsitz in Mannheim und entfaltet ihre Thätigkeit größtentheils im Hafengebiet selbst und in der gleichen Zeit, in welcher die Hafenarbeiter beschäftigt sind. Es besteht also thatsächlich eine Hafeninspektion (wenn auch unter anderem Namen), welche die Interessen der Arbeiter viel wirksamer vertreten kann, als die in Karlsruhe domizilirte Gewerbeinspektion, weil diese Hafeninspektion tagtäglich die Arbeiter, ihre Anstrengung, ihre Lohn- und Lebensverhältnisse und zwar bis ins Einzelne beobachten kann. Ein besonderes Hafeninspektorat wäre neben dieser bereits bestehenden Organisation eine überflüssige, vielleicht sogar schädliche Einrichtung. Gleichwohl will die Kommission die Bitte der Hafenarbeiter nicht ganz abweisen, sondern dieselbe der Großh. Regierung dahin empfehlen, es möge, wenn einmal die Zahl der Beamten der bestehenden Fabrik- oder Gewerbeinspektion vermehrt oder in Mannheim eine besondere Gewerbeinspektion oder Unterinspektion errichtet werden sollte, dieser dann auch die volle Aufsicht über den ganzen Hafenverkehr übertragen werden, damit die Gewerbeinspektion den reichen Schatz ihrer Erfahrungen auf sozialpolitischem Gebiete auch für die Hafenarbeiter nutzbar machen kann. Thatsächlich nimmt sich schon jetzt die Fabrikinspektion auch um die Hafenarbeiter an, wie auch aus dem Jahresberichte der Fabrikinspektion für das Jahr 1895 (Seite 49 und 50) hervorgeht. Nach diesem Berichte ist die Regelung der Lohnverhältnisse durch die Fabrikinspektion angeregt und in die richtigen Wege geleitet worden. Da die Hafenarbeiter auf Staatseigenthum und unter Oberaufsicht der Behörden, wenn auch von Privaten beschäftigt werden, so verlangt das Ansehen des Staates und die Autorität der Behörden, daß diese Arbeiter auch der Wohlthaten des Arbeiterschutzes theilhaftig gemacht und nicht rechtloser gestellt werden, als die Arbeiter der Privatindustrie. Die mit der Aufsicht im Hafengebiet zu Mannheim beauftragten Behörden werden darum gewiß nicht ermangeln, diesen Forderungen Rechnung zu tragen und Mißständen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, soweit immer thunlich Abhilfe zu schaffen. Die Hafenarbeiter mögen darum die von ihnen beklagten Mißstände zunächst den Hafenaufsichtsbehörden mittheilen und bei dieser ersten Instanz sich Gehör verschaffen.

Was die Petenten in ihrer Eingabe vortragen, verlangt allerdings schleunige und gründliche Untersuchung und sofortige Besserung. Die Kommission muß zwar dahingestellt sein lassen, ob alle Angaben auch genau den Thatsachen entsprechen; es ist nicht ihre Aufgabe, Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen; auch der Großh. Regierung waren bis jetzt die geschilderten Mißstände nicht bekannt. In der Kommission wurde aber von einer Seite darauf hingewiesen, daß die Unfallverhütungsvorschriften viel zu wünschen übrig lassen und vielfach nicht beachtet werden; als Beispiel

Digitized by Google

wurde angeführt, daß, während die Krahnen der Staatsbetriebe alle 70 Tage geprüft werden müssen, bei den Privatkrahnen keine Prüfung stattgefunden habe; erst nachdem so und soviel Unglück geschehen, sei auch für die Privatkrahnen die nämliche Prüfung durch die Polizeibehörde angeordnet worden. Es mangle auch vielfach an der nöthigen Aufsicht bei den Arbeiten. Sei dem nun wie ihm wolle, jedenfalls muß die eingereichte Petition der Großh. Regierung Veranlassung zu einer gründlichen Untersuchung sein und event. zur Abstellung der geschilderten Mißstände führen. Auch wird es Sache der zuständigen Berufsgenossenschaften sein, genauer zuzusehen, wirksamere Unfallverhütungsvorschriften einzuführen, durch ihre Beauftragten die Beobachtung dieser Vorschriften strenge zu überwachen und eventuell deren Durchführung mit staatlicher Hilfe zu erzwingen. Den Arbeitern möchte die Kommission nahelegen, ihre Beschwerden auch diesen Berufsgenossenschaften mitzutheilen — endweder direkt oder durch Vermittelung — und wenn nöthig, auch das Reichsversicherungsamt um wirksamen Schutz anzugehen.

2. In der Frage der einheitlichen Arbeitszeit war die Kommission einig, daß hier wohl kaum Anlaß zu einer Aktion des Landtags vorliege. Nach den Erklärungen der Großh. Regierung ist eine einheitliche Arbeitszeit festgesetzt, eine Ausdehnung der Arbeitsdauer darf nur mit behördlicher Genehmigung eintreten und erstreckte sich bisher meistens auf nur ½ bis 1½ Stunden. Wenn von einer Seite behauptet wurde, es denke Niemand daran, die Ueberstunden extra zu vergüten, so wäre die nächste Instanz für eine entsprechende Beschwerde das Hauptzollamt oder der Großh. Oberzollinspektor in Mannheim — und nicht der Landtag — und wenn dort die Beschwerde nicht berücksichtigt würde, stände einer Berufung an das Großh. Finanzministerium nichts im Wege.

Die Petitionskommission kam aus diesen Erwägungen zu dem Beschlusse, die Bitte der Hafenarbeiter um Errichtung eines besondern Hafeninspektorates könne nicht befürwortet werden, wohl unter veränderten Verhältnissen die Unterstellung des Hafenverkehrs unter die Fabrikinspektion. Gleichwohl ist sie der Ansicht, daß aus den von den Petenten mitgetheilten Mißständen und Unglücksfällen für alle betheiligten Behörden und für die Berufsgenossenschaften sich die Pflicht ergebe, die Verhältnisse im Mannheimer Hafengebiet einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und bald zu bessern, was nicht gut ist. In diesem Sinne beantragt die Kommission:

Hohe zweite Kammer wolle die Petition der Mannheimer Hafenarbeiter der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen behufs Prüfung und Abstellung der gerügten Mißstände.

Digitized by Google

Zu № 62.

Nachtrag zum Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer der badischen Landstände

über die

Bitte der Hafenarbeiter in Mannheim, betr. Aufstellung eines Hafeninspektors in Mannheim,

erstattet von dem Abgeordneten **Schuler.**

Die **Mannheimer Hafenarbeiter** wenden sich in einer vom 5. Mai d. J. datirten neuen Eingabe an die hohe zweite Kammer der Badischen Landstände und bitten wiederholt um Abstellung der Mißstände im Mannheimer Hafengebiet. Unterzeichnet ist diese Eingabe von den Herren: Carl Beck, August Rothweiler, Johann Klein, Ferdinand Rabolt, Ernst Rietheimer und Engelbert Oestringer, welche sich als Beauftragte einer von ca. 800 Hafenarbeitern Mannheims besuchten und am 24. April d. J. abgehaltenen Versammlung bezeichnen. In ihrer Eingabe wenden die Petenten sich hauptsächlich gegen die Erklärung des Großh. Finanzministeriums, wie sie in Drucksache Nr. 62 unter Ziffer II mitgetheilt ist, und suchen mit neuen Thatsachen diese Erklärung zu entkräften. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um 5 Punkte, über welche sich die Petenten in folgender Weise verbreiten:

„1. Das Großh. Finanzministerium glaubt, die Petenten seien über die im Hafen bestehenden allgemeinen Verhältnisse nicht genügend informiert. Das ist ein Irrtum. Die Petenten, unter denen sich Leute befinden, die in der Arbeit am Hafen ergraut sind und jede Wandlung in den Verhältnissen am Hafen seit Jahrzehnten genau verfolgt haben, haben ihre Darstellung erst nach eingehender allseitiger Prüfung der Verhältnisse an der Hand ihrer praktischen Erfahrungen zu Papier gebracht und müssen voll und ganz auf ihrer Richtigkeit und Berechtigung bestehen bleiben. Es ist ja richtig, daß dem Herrn Oberzollinspektor und den sieben Hafenmeistern die Aufsicht über den Hafen zusteht. Aber ihre Aufsicht hat sich bis jetzt nur in ganz vereinzelten Fällen auf die Arbeitsverhältnisse im Hafen erstreckt und beschäftigte sich nur mit der Beaufsichtigung der Schiffe und des Hafenverkehrs."

„Nur die Getreidearbeiter, die aber nur einen Theil der Hafenarbeiter umfassen, haben seinerzeit durch ihre Lohnbewegung die Oberzollinspektion bewogen, ihr Aufsichtsrecht auszuüben. Es wurde damals unter dem Vorsitze des Herrn Oberzollinspektors eine sogenannte Tarifkommission gebildet, welche zwar den Schein eines Einigungsamtes besitzt, in Wahrheit aber bei ihrer Zusammensetzung völlig wertlos ist, da die Arbeitgeber in ihr stets in der Majorität sind. Es gehören derselben nämlich an: zwei Ver-

Digitized by Google

treter der Getreidebörse, zwei Vertreter der Altoppanten und zwei Vertreter der Arbeiter, so daß, selbst wenn der Herr Oberzollinspektor auf die Seite der Arbeiter tritt, was thatsächlich schon öfter der Fall war, die Arbeitgeber immer in der Majorität bleiben und die Verbesserungsvorschläge der Arbeiterschaft auch meistentheils abgelehnt haben."

„Die besondere Hafenkommission, von der noch in dem Berichte die Rede ist, beschäftigt sich mit den Arbeitsverhältnissen überhaupt nicht, sondern hat sich von jeher nur um den Hafenverkehr bekümmert; so daß unsere Behauptung, daß keine spezielle Aufsichtsbehörde, insonderheit über die strikte Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften existiert, vollauf zu Recht besteht."

„Wir wiederholen deshalb die Bitte um Beschaffung einer derartigen Aufsicht und sei es nur die Unterstellung der Hafenbetriebe unter das Fabrikinspektorat."

„2. Was die Frage der Arbeitszeit anlangt, so glaubt auch hier das Großh. Finanzministerium, die Hafenarbeiter seien ebenfalls mit den bestehenden Vorschriften nicht genügend vertraut. Das mag sein. Desto besser aber kennen die Mannheimer Hafenarbeiter die bestehenden Verhältnisse aus ihrer Praxis und müssen konstatiren, daß diese bestehenden Verhältnisse ganz merkwürdig mit den bestehenden Vorschriften kontrastieren müssen, aus denen das Großh. Finanzministerium seine Darlegungen über die Arbeitszeit geschöpft zu haben scheint. —

Allerdings stimmt es, daß die Arbeitszeit für die unter Zollverschluß liegenden Güter Sommers auf die Zeit von 6—7 und Winters von 7—½7 Uhr festgesetzt ist. Aber sie wird in den meisten Fällen und in den größten Geschäften nicht innegehalten. Auch haben sich die beantragten und gewährten Verlängerungen der Arbeitszeit in der Mehrzahl der Fälle nicht nur auf ½ bis 1½ Stunden erstreckt, sondern es haben ganz erheblichere Verlängerungen in ausgedehntem Maße stattgefunden.

Zum Beweis hiefür wollen wir einige unanfechtbare Thatsachen anführen:

Im Mannheimer Lagerhaus wurde von jeher bis Nachts 12 und 1 Uhr, ja 2 Uhr gearbeitet. Ja es kam sogar öfters vor, daß die Arbeiter von Samstag früh ½7 Uhr bis Sonntags früh 6 Uhr und sogar bis Mittags 12 Uhr mit ganz geringfügigen Pausen von höchstens je einer Stunde ununterbrochen arbeiten mußten. Erst in den letzten 14 Tagen, da der Güterandrang nicht so groß ist, wurde schon um 11 Uhr Nachts Schluß gemacht.

Ebenso kommt es bei Gutjahr regelmäßig vor, daß die Ueberstunden sich bis an die Mitternacht und darüber ausdehnen und wenn bei den anderen Speditionsfirmen und Getreide-Engroshandlungen auch nicht wie von obigen beiden Firmen von einem systematischen Ausbau des Ueberstundenunfugs gesprochen werden kann, so ist doch Thatsache, daß die Ueberstunden nicht eine Ausnahme, sondern sozusagen Regel sind.

Bei der Lagerhausgesellschaft ist es zum Beispiel geradezu Gesetz, daß im Falle der Entladung von Miethschiffen einfach die Nacht durchgearbeitet wird, bis die Miethschiffe leer sind, damit für diese Schiffe möglichst wenig Lagerfrist gezahlt werden muß.

Die ½—1½stündige Ueberarbeit, von welcher der Bericht des Großh. Finanzministeriums spricht, ist bei einzelnen Firmen sozusagen schon zur regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet, z. B. bei Leo Weiß, wo den ganzen Winter hindurch bis 8 und 9 Uhr gearbeitet wurde.

Sehr viel Ueberarbeit wird auch hauptsächlich in den Staatsbetrieben, bei den Lagerhäusern der Badischen Bahnen gemacht. Arbeitszeiten von früh 7 bis Nachts 1 Uhr sind gar nicht selten. So wurde erst in der Nacht vom 23. auf den 24. April an einem Krahnen der Werfthalle III von Früh 6 bis Nachts 12 Uhr und an dem anderen von früh 6 bis Nachts ½1 Uhr, in der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai an drei Krahnen für Gebr. Fendel und die Straßburger Gesellschaften Kaufmann u. Cie. und Geber u. Marder von 7—½1 resp. ½2 Uhr und am 2. Mai in der Werfthalle I für dieselben Straßburger Firmen bis 12 Uhr Nachts gearbeitet.

Daß die häufigen, die Gesundheit der Arbeiter ruinierenden Ueberzeiten den Behörden, welche den Bericht an Großh. Finanzministerium abgaben, weniger auffallen, als den davon betroffenen Arbeitern, kommt wohl davon her, daß die höheren Behörden davon wohl meist nichts wissen. Denn die Firmen holen die Erlaubniß zur Ueberarbeit nicht für einen Tag, sondern meistens „für den Bedarfsfall" auf Monate hinaus."

„3. Ferner ist die Annahme des Großh. Finanzministeriums, daß die Firmen für Ueberarbeit einen Lohnzuschlag bezahlen, für die meisten Fälle eine irrtümliche. Denn gerade diejenigen Firmen,

Digitized by Google

welche die meisten Arbeiter beschäftigen und die meisten Ueberstunden arbeiten lassen, haben sich davor dadurch gesichert, daß sie das Akkordsystem eingeführt haben, dabei aber so niedrige Akkordlöhne ansetzten, daß die davon betroffenen Arbeiter trotz ihrer übermäßig langen Arbeitszeit weniger verdienen als die bei den Akkordanten beschäftigten Arbeiter und, um wenigstens ihre Familien ernähren zu können, geradezu gezwungen sind, die verlangten Ueberstunden zu leisten. Nur an den Staatskrahnen wird ein Ueberstundenzuschlag bezahlt."

„4. Auch die Behauptung, daß mit der Einführung des elektrischen Lichtes die Gefährlichkeit der Nachtarbeit behoben sei, darf nicht unwidersprochen bleiben. Das elektrische Licht kann das Tageslicht nie ersetzen. Es darf z. B. nur ein Eisenbahnwagen oder ein Laufkrahnen zwischen das künstliche Licht und die Arbeitenden treten, so befinden sich letztere plötzlich im Dunkeln und laufen Gefahr abzustürzen, die um so größer ist, als die Abmattung und Uebermüdung in Folge der langen Arbeitszeit die Sinne der Arbeitenden ohnedies schon geschwächt hat."

„5. Die Rücksicht auf Gesundheit und Leben der Arbeiter verlangt deßhalb unbedingt die Bekämpfung der Ueberstundenarbeit, zumal auch der Einwand, daß die Konkurrenz anderer Hafenstädte zur rücksichtslosen Ausbeutung der Arbeitskräfte zwinge, nicht haltbar ist. In Mainz z. B. wird im Hafen im Sommer nur von früh 7 bis abends 6 Uhr und im Winter von ½8 Uhr bis 5 Uhr gearbeitet. Und in der Nachbarstadt Ludwigshafen, auf die besonders abgehoben wird, ist die vorschriftsmäßige Arbeitszeit so ziemlich dieselbe wie in Mannheim und diejenigen Firmen, die sie durchbrechen, sind nicht etwa pfälzische Konkurrenzfirmen, sondern wie z. B. Gutjahr Mannheimer Firmen."

Mit diesen Darlegungen glauben die Petenten, auch die hohe zweite Kammer von der Berechtigung und Nothwendigkeit der von ihnen geforderten einheitlichen Regelung der Arbeitszeit im Hafen überzeugt zu haben und bitten deßhalb, hohe zweite Kammer möge auf die Regierung dahin einwirken, daß dieselbe unter keinen Umständen dem Drängen der Mannheimer Handelsfirmen um Verlängerung der Arbeitszeit nachgiebt, sondern die jetzige vorschriftsmäßige Normalarbeitszeit im Zollhafengebiet auf das gesammte Hafengebiet ausdehnt und die Erlaubniß zur Ueberarbeit nur in dringenden Nothfällen gibt und dann auch nur auf die vom Großh. Finanzministerium selbst benannte Zeit von höchstens 1½ Stunden.

Auf Wunsch der Petitionskommission hat das **Großh. Finanzministerium** über die Verhältnisse der Mannheimer Hafenarbeiter neue Erhebungen veranstaltet und auf Grund dieser Erhebungen folgende **Erklärung** abgegeben:

„In der Eingabe vom 5. Mai werden Bemerkungen, die Namens des Finanzministeriums zu der Eingabe vom 10. Januar gemacht worden sind, als irrthümlich bekämpft und daran weitere Ausführungen über die thatsächliche Gestaltung der Arbeitszeit im Mannheimer Hafen angereiht."

„Gegenüber den Beanstandungen der Erklärungen des Finanzministeriums muß wiederholt betont werden, daß es wohl angebracht gewesen wäre, wenn die Bittsteller die Abstellung der in dem ersten Theil der Eingabe vom 10. Januar geschilderten Mißstände bei der Hafenverwaltung in Mannheim, die hierzu von den Mannheimer Hafenarbeitern noch nicht in Anspruch genommen worden ist, angeregt und erst, wenn auf diesem Weg und soweit nöthig durch Anrufung der höheren Behörden Abhilfe nicht zu erreichen war, sich an den Landtag gewendet hätten. Es muß ferner hervorgehoben werden, daß die in beiden Eingaben beantragte einheitliche Regelung der Arbeitszeit im Hafen durch § 15 der Mannheimer Hafenpolizeiordnung vom 31. Oktober 1896, die seit dem 1. Januar 1897 sich in Kraft befindet, bereits erfolgt ist."

„Das Finanzministerium hält an der Auffassung fest, daß, bevor die Frage der Errichtung einer neuen Behörde zur Beaufsichtigung der Arbeiten im Hafen in Erwägung gezogen wird, es sich empfiehlt, den Versuch zu machen, ob nicht durch die bestehenden Behörden, insbesondere durch das Hauptzollamt als Hafenverwaltung, das nach der auf 1. Juli d. J. vollzogenen Uebertragung des Reichssteuerdienstes auf das neu errichtete Hauptsteueramt der Hafenverwaltung eine erhöhte Thätigkeit zu widmen in der Lage ist, die etwa vorhandenen Mißstände beseitigt werden können und kann den Hafenarbeitern nur empfohlen werden, ihre Wünsche und Beschwerden dem Hauptzollamt vorzutragen. Das Finanzministerium wird die nöthigen Anordnungen erlassen, daß die Hafenverwaltung die zu ihrer Kenntniß gelangenden Vorstellungen der bezeichneten Art eingehend prüft und soweit möglich für Abhilfe sorgt."

Digitized by Google

„Die über die thatsächlichen Angaben der Eingabe vom 5. Mai veranlaßten Erhebungen haben, soweit es sich überhaupt als thunlich erwies den Thatbestand festzustellen, ergeben, daß in etwas größerem Umfang, als bisher angenommen wurde, Ueberarbeit über die durch die Hafenpolizeiordnung vorgeschriebene Arbeitszeit hinaus geleistet wurde und daß bei der der Hafenverwaltung vorbehaltenen Genehmigung der Verlängerung der Arbeitszeit in manchen Fällen eine genauere Prüfung der Bedürfnißfrage unterblieben ist. Die Erlassung bestimmterer Vorschriften zur Ausführung des § 15 der Hafenpolizeiordnung erscheint daher empfehlenswerth. Dieser Aufgabe wird das Finanzministerium im Benehmen mit den betheiligten Ministerien alsbald näher treten. Es darf aber jetzt schon hervorgehoben werden, daß bei der Lösung dieser Fragen nicht nur die Interessen der Arbeiter, sondern auch die der Arbeitgeber, insbesondere der in hervorragendem Maße betheiligten Großh. Eisenbahnverwaltung berücksichtigt werden müssen und daß die Natur der in Betracht kommenden Verhältnisse es nicht ermöglichen wird, die zulässige Dauer der Ueberarbeit auf das am Schlusse der Eingabe vom 5. Mai bezeichnete Maß oder überhaupt fest zu begrenzen."

„Das Finanzministerium ist mit dem in dem Bericht der Petitionskommission über die Eingabe vom 10. Januar vertretenen Standpunkt, der sich im Wesentlichen mit vorstehenden Ausführungen deckt, einverstanden und glaubt seine Auffassung dahin aussprechen zu sollen, daß ein Anlaß zum Aufgeben dieses Standpunkts aus der Eingabe vom 5. Mai nicht zu entnehmen sein dürfte."

Die Beschwerden der Hafenarbeiter, welche sich auf den Mangel einer genügenden Aufsicht über ihre Arbeitsverhältnisse beziehen, sind erfolglos geblieben, 1) weil die Arbeiter selbst die mit der Aufsicht betrauten staatlichen Behörden niemals um Abhilfe angegangen, und weil 2) der Oberzollinspektor wegen Geschäftsüberhäufung bisher nicht in der Lage war, von sich aus mehr als geschehen die Arbeitsverhältnisse zu überwachen. Die Großh. Regierung hat nun in dieser Richtung das Ihrige gethan, hat dem Oberzollinspektor einen Theil seiner bisherigen Amtsgeschäfte abgenommen und ihm so die Möglichkeit gegeben, auch um die soziale Lage der Hafenarbeiter sich zu kümmern. Es ist nun Sache der Arbeiter, auch ihrerseits zur Abstellung ihrer Beschwerden kräftig mitzuhelfen, der bestehenden Hafenaufsicht ihr Vertrauen zuzuwenden und falls hierdurch keine genügende Abhilfe erreicht werden sollte, bei Großh. Finanzministerium event. wiederum bei der zweiten Kammer der Landstände vorstellig zu werden.

Das Großh. Finanzministerium hat dem Antrage der Petitionskommission im Wesentlichen entsprochen, bevor derselbe von der zweiten Kammer förmlich zum Beschlusse erhoben war. Dieses wohlwollende Entgegenkommen muß auch die Mannheimer Hafenarbeiter zu der Ueberzeugung führen, daß sie nicht recht- und schutzlos sind, sondern bei der Großh. Regierung sicher Gehör und Hilfe finden können.

Die Zusammensetzung der Tarifkommission erscheint auch der Petitionskommission als verfehlt; wenn zwei Vertreter der Getreidebörse, zwei Vertreter der Akkordanten und auch nur zwei Vertreter der Arbeiter diese Kommission bilden, so sind die Arbeiter, auch wenn sich der Oberzollinspektor auf ihre Seite stellt — was, wie auch die Petenten anerkennen, schon öfters geschah — immer in der Minderheit und werden wahrscheinlich immer auch mit ihren berechtigten Forderungen unterliegen. Die Petitionskommission empfiehlt daher eine derartige Zusammensetzung dieser Tarifkommission, daß aus der Reihe der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gleich viele Mitglieder in dieselbe eintreten und der Oberzollinspektor die entscheidende Stimme erhält. Auch wird es zweckdienlich sein, eine solche Tarifkommission nicht nur für das Getreidegeschäft, sondern für den ganzen im Mannheimer Hafengebiet sich abwickelnden Geschäftsverkehr einzusetzen — im Sinne der Einigungsämter, wie sie das Reichsgesetz über die Gewerbegerichte vorschlägt.

Für Bewilligung von Ueberstunden soll in Hinkunft nicht mehr eine generelle Erlaubniß genügen, „für den Bedarfsfall" auf Monate hinaus, sondern die Bedürfnißfrage soll für jeden besonderen Fall strenge geprüft und die Erlaubniß zu Ueberstunden höchstens auf wenige Tage ertheilt und von der Zusage abhängig gemacht werden, daß diese Ueberstunden nicht nur durch einen beliebigen Lohnzuschlag vergütet, sondern bei Taglohn- und Accordarbeitern, sobald diese Ueberstunden in der Zeit von Abends 7 bis Morgens 6 Uhr verlangt werden, besser bezahlt werden, als die Arbeit in der Zeit von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr. Es sei hierbei verwiesen auf § 120 e Absatz 3 der R.G.O.

Nach § 155 Absatz 3 der R.G.O. „können für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§ 105 b Absatz 2, 105 c Absatz 2, 105 e, 105 f, 115 a, 120 d, 134 e, 134 f, 134 g, 138 Absatz 1, 138 a, 139, 139 b übertragenen

Digitized by Google

Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden." Nach Ansicht der Petitionskommission trifft diese Bestimmung auf die Arbeitsverhältnisse der Hafenarbeiter nicht zu, da ihre Beschäftigung zwar auf staatlichem Grund und Boden ausgeübt wird, aber kein staatlicher Betrieb ist.

Auch gehören die hier in Frage kommenden Hafenarbeiten weder zum Betriebe des Handelsgewerbes noch der Schifffahrt, und sind darum von der in § 139 b R.G.O. geforderten Gewerbeaufsicht nicht ausgeschlossen. Gleichwohl ist die Petitionskommission nicht zu der Ueberzeugung gekommen, es seien diese Betriebe schon jetzt der Gewerbeinspektion zu unterwerfen, sondern — und diesen Rath möchte sie auch den petitionierenden Hafenarbeitern zur Befolgung dringend empfehlen — es sei vielmehr abzuwarten, wie die neuorganisirte Hafenverwaltung der Aufsichtspflicht gewachsen sei und entspreche, und erst dann die Aufsicht über das Mannheimer Hafengebiet der bestehenden Fabrik- oder Gewerbeinspektion zu unterstellen, wenn auch die künftigen Erfahrungen diese Maßregel als nothwendig erscheinen lassen. Den Hafenarbeitern soll es unbenommen bleiben, dem nächsten Landtag wieder ihre Angelegenheiten und Beschwerden zu sachgemäßer Prüfung und Besserung zu unterbreiten. Die Kommission hält darum ihren ersten Antrag aufrecht und empfiehlt der hohen zweiten Kammer, beide Petitionen der Mannheimer Hafenarbeiter der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen behufs Prüfung und Abstellung der gerügten Mißstände.

Digitized by Google

№ 63.

Beilage zum Protokoll der 72. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. April 1898.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unſern Präſidenten des Finanzminiſteriums, Geheimerath Dr. Buchenberger, Unſern getreuen Ständen, und zwar zunächſt der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Geſetzes, betreffend die anderweite Feſtſetzung des Geſammtkontingents der Brennereien, zur Berathung und Zuſtimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommiſſär für dieſe Vorlage ernennen Wir den Finanzrath Dr. Nicolai.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. April 1898.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchſten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Gesetzentwurf.

Die anderweite Festsetzung des Gesammtkontingents der Brennereien betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Großh. Regierung ist ermächtigt, zu der in Artikel II, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 4. April 1898, betreffend die anderweite Festsetzung des Gesammtkontingents der Brennereien (Reichsgesetzblatt S. 159) vorgesehenen Bestimmung des Antheils des Großherzogthums Baden an dem neu bemessenen Gesammtkontingent der Branntweinsteuergemeinschaft die in Artikel III a. a. O. vorbehaltene Zustimmung zu ertheilen.

Gegeben zu ꝛc.

by Google

Begründung.

Durch § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom $\frac{24. \text{ Juni } 1887}{16. \text{ Juni } 1895}$ betreffend die Besteuerung des Branntweins (Reichsgesetzblatt 1895, Seite 276 ff.), ist vorgeschrieben, daß die von dem fertigen Branntwein nach seinem Alkoholgehalt zu entrichtende Verbrauchsabgabe in zwei verschiedenen Sätzen erhoben werden soll. Sie beträgt 50 ℳ für das Liter reinen Alkohols von einer Gesammtjahresmenge, welche 4,5 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der Bevölkerung des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft gleichkommt, von der darüber hinaus hergestellten Menge aber 70 ℳ für das Liter reinen Alkohols.

Die gesammte zum niedrigeren Verbrauchsabgabesatze herstellbare Jahresmenge, das sogenannte Gesammtkontingent ist bei Einführung des Branntweinsteuergesetzes am 1. Oktober 1887 auf die einzelnen Brennereien nach Maßgabe der von ihnen in den letztvergangenen sieben Jahren durchschnittlich entrichteten Rohstoffsteuern (Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer) und in Baden, wo solche bis dahin nicht erhoben worden waren, auf Grund der in der letztvergangenen Zeit durchschnittlich hergestellten, schätzungsweise ermittelten Alkoholmengen vertheilt worden.

Sowohl die Bemessung des Gesammtkontingents wie seine Vertheilung auf die einzelnen Brennereien soll von Zeit zu Zeit einer Revision unterliegen, wofür bis zum Jahre 1895 dreijährige und von da ab in Uebereinstimmung mit den Zeiträumen, in welchen die Volkszählungen vorgenommen werden, fünfjährige Perioden vorgeschrieben worden sind. Die Neubemessung des Gesammtkontingents erfolgte dabei jedesmal nach Maßgabe der bei der letztvergangenen Volkszählung ermittelten Bevölkerungszahl und die Vertheilung des Gesammtkontingents auf die einzelnen Brennereien auf Grund der von ihnen in der letztvergangenen Kontingentirungsperiode zum niedrigeren Verbrauchsabgabesatze durchschnittlich hergestellten Alkoholmengen. Neu entstandene landwirthschaftliche und Materialbrennereien wurden dabei entsprechend berücksichtigt.

Durch die Vorschriften des § 47 des Branntweinsteuergesetzes sollte den drei süddeutschen Staaten (Bayern, Württemberg und Baden), welchen hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Reichsverfassung ein Reservatrecht zusteht, der Eintritt in die Branntweinsteuergemeinschaft ermöglicht werden. Von dieser Gelegenheit haben auch alle drei Staaten, Baden zufolge des Gesetzes vom 8. Juli 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 127) Gebrauch gemacht. Dabei ist, da Süddeutschland nach Herstellung und Verbrauch von Branntwein der früheren norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft erheblich nachstand, hinsichtlich der Bemessung des Gesammtkontingents bestimmt worden, daß die Jahresmenge, die von einem der süddeutschen Staaten zum niedrigeren Verbrauchsabgabesatze versteuert werden darf, bei gleichmäßiger Vertheilung des Gesammtertrags der Verbrauchsabgabe auf die einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer matrikularmäßigen Bevölkerung, 3 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der Bevölkerung zu betragen habe. Das badische Gesammtkontingent wird innerhalb der Landesgrenzen nach den gleichen Grundsätzen vertheilt, wie solche durch das Branntweinsteuergesetz und die jeweils durch den Bundesrath zu erlassenden Kontingentirungsvorschriften für die Branntweinsteuergemeinschaft aufgestellt sind.

Wegen des mittelst der Kontingentirung erstrebten Zwecks lohnenderer Verwerthung der heimischen Branntweinerzeugung darf auf die anliegende Begründung zum Reichsgesetz (Seite 3/6) verwiesen werden, deren Ausführungen zugleich zu entnehmen ist, daß die preishebende Wirkung der Kontingentirung in dem Augenblick zu versagen droht, in dem das Gesammtkontingent größer sein würde, als der Menge des steuerpflichtigen Branntweinverbrauchs entspricht, und daß auf den Eintritt dieser Möglichkeit in einer

Digitized by Google

nahen Zukunft in der That zu rechnen ist. Aus den Zahlen der auf Seite 8 abgedruckten Tabelle 1 (Spalte 5) ergibt sich, daß der Gesammtverbrauch die Neigung hat, im Verhältniß zur Bevölkerungszahl zu sinken; dazu kommt die gleiche Bewegung bei dem unverwendet gebliebenen Theil des Gesammtkontingents (vergl. Spalten 2 und 3), was damit zu erklären ist, daß bei jeder Neukontingentirung ruhende, bisher zum Kontingent veranlagte Brennereien wegfallen und zu hoch kontingentirte Betriebe am Kontingent gekürzt werden. Diese Bewegung ist neuerdings noch dadurch beschleunigt worden, daß, worauf unten zurückzukommen ist, die kleinen landwirthschaftlichen Brennereien nicht mehr besonders veranlagt zu werden brauchen, wodurch bei ihnen keine unerledigt gebliebenen Restkontingente verloren gehen. Die Folge dieser zwei Erscheinungen war denn auch, daß die Mengen höher versteuerten Branntweins, die zur Deckung des Bedarfs noch nöthig waren, in rascher Abnahme begriffen sind (vergl. Spalte 6).

Wollte bei der demnächst vorzunehmenden Neuberechnung des Gesammtkontingents in Gemäßheit der dermalen geltenden Vorschriften die Bevölkerungsziffer, wie sie sich nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 ergiebt, zu Grunde gelegt werden, so ergäbe sich eine Erhöhung des Gesammtkontingents gegenüber seiner ersten Bemessung um 243 995 Hektoliter reinen Alkohols, d. h. selbst wenn der steuerpflichtige Verbrauch in der Folge etwas zunehmen sollte, würde vom Beginn der nächsten Kontingentsperiode (1. Oktober 1898) sehr wahrscheinlich mehr Branntwein zum niedrigeren Abgabesatz hergestellt werden, als der steuerpflichtige Verbrauch aufzunehmen vermag.

Angesichts dieser Verhältnisse von Branntwein-Produktion und -Konsumtion und der bei Fortdauer der gegenwärtig geltenden Kontingentirungsvorschriften zu gewärtigenden Folgen ist durch Artikel I—III des Reichsgesetzes vom 4. April 1898 eine anderweite Ordnung der Kontingentirung verfügt worden. Und zwar soll nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes (vergl. die Anlage) das Gesammtkontingent nicht mehr nach der Bevölkerungszahl und einem Durchschnittssatze für den Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, sondern nach dem thatsächlichen steuerpflichtigen Gesammtverbrauch im Durchschnitt der letztvergangenen fünf Jahre bemessen werden, so daß künftig die Höhe des Gesammtkontingents in unmittelbaren Zusammenhang mit der Entwickelung des steuerpflichtigen Verbrauchs gebracht, und ihm in seiner Bewegung von selbst folgen wird. Die Annahme scheint begründet, daß bei dieser Berechnungsweise das Gesammtkontingent wenigstens unter gewöhnlichen Verhältnissen stets hinter dem steuerpflichtigen Gesammtverbrauch und zwar wohl um eine nicht ganz unbeträchtliche Menge zurückbleibt, da mit dem Anwachsen der Bevölkerung der Verbrauch in seinem absoluten Betrage, von kleineren Rückschlägen abgesehen, zu wachsen pflegt und da zum Andern immer noch ein, wenn auch im Vergleich zu früheren Jahren, geringerer Theil des Gesammtkontingents unbenutzt bleiben wird.

Nach Ausweis der in der Anlage abgedruckten Tabelle 2 würde sich das Gesammtkontingent für die nächsten 5 Betriebsjahre 1898/1903 nach der neuen Berechnungsweise auf 2 221 749 Hektoliter belaufen gegenüber einem durchschnittlichen Trinkverbrauch in den zwei Betriebsjahren 1895/97 von 2 245 450 Hektoliter. Uebrigens trifft für den Fall, daß das Gesammtkontingent zeitweise wider Erwarten sich zu hoch erweisen sollte, Artikel 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes durch die Möglichkeit zeitweiser Herabsetzung des Kontingents entsprechende Vorkehr.

Diese grundsätzliche Neugestaltung der Vorschriften über die Bemessung des Gesammtkontingents bedingt auch eine entsprechende Aenderung in dem Maß der in § 47 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ bestimmten Kontingente der drei süddeutschen Staaten. Dermalen entfallen auf die süddeutschen Staaten, nach dem Kopf der Bevölkerung berechnet, ein Antheil an dem Gesammtkontingent, der auf 3 Liter reinen Alkohols für den Kopf ihrer Landesbevölkerung bemessen ist; die süddeutschen Staaten erhalten also auf den Kopf der Bevölkerung zwei Drittel derjenigen Alkoholmenge, die auf den Kopf der Gesammtbevölkerung entfällt. Durch Artikel II des neuen Reichsgesetzes ist Vorsorge getroffen, daß dieses Verhältniß bei der vorgeschlagenen Aenderung des Gesammtkontingents aufrecht erhalten bleibt. Einwendungen gegen diese Ordnung sind daher vom süddeutschen Standpunkt nicht geltend zu machen.

Untersucht man die Wirkungen des neuen Gesetzes auf das badische Gesammtkontingent, so ergiebt sich Folgendes: Das badische Kontingent hat zuletzt bei 3 Liter auf den Kopf der Bevölkerung nach der Volkszählung vom Jahr 1890 unter Weglassung der nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Zollausschußgebiete 49 620 Hektoliter betragen; künftig wird es auf 48 781 Hektoliter sich belaufen, also

Digitized by Google

im Ganzen nur um 839 Hektoliter hinter dem bisherigen Kontingent zurückbleiben und auf den Kopf der Bevölkerung 2,83 Liter betragen.

Diese an sich geringfügige Herabsetzung des Gesammtkontingents wird zudem betreffs der zahlreichen landwirthschaftlichen und ausschließlich nichtmehliges Material verarbeitenden Kleinbrennereien des Landes, die nicht mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohols im Betriebsjahr herstellen, ohne jeden Einfluß bleiben, da Letzteren von vornherein, den landwirthschaftlichen Brennereien dieser Größe aber auf Grund der Branntweinsteuer-Gesetzesnovelle vom 16. Juni 1895 (§ 2 letzter Absatz) ohne Veranlagung zum Kontingent gestattet ist, ihr gesammtes Erzeugniß zum niedrigeren Abgabesatze zu versteuern.

Nach Maßgabe dieser Vorschriften werden in der kommenden Kontingentirungsperiode von 25 962 Brennereien, die am 1. Oktober 1897 im Lande vorhanden waren, überhaupt nur 108 Betriebe zum Kontingente besonders zu veranlagen sein. Die gleiche Vergünstigung genießen die sämmtlichen Materialbesitzer, die ihr Material, ohne selbst im Besitz einer Brennerei zu sein, bei einem Brennereibesitzer verarbeiteten oder verarbeiten ließen; sie haben im Betriebsjahr 1895/96, wo sie erstmals statistisch festgehalten worden sind, die hohe Zahl von 13 943 erreicht, die im Betriebsjahr 1896/97 weiterhin auf 15 771 gestiegen ist.

Aber auch für die größeren Brennereien des Landes wird die geringe Herabsetzung des Gesammtkontigents kaum fühlbar sein. Denn durch die, wie erwähnt, im Jahre 1895 erfolgte Befreiung der kleinen landwirthschaftlichen Brennereien von der Kontingentirung wird an dem Gesammtkontingent eine wesentliche Ersparniß erzielt werden, da von diesem Zeitpunkt ab nur noch die thatsächliche, zum niedrigeren Abgabesatze versteuerte Durchschnittsproduktion der bezeichneten Brennereien am Gesammtkontingent in Abzug kommt, während sie bisher mit zahlreichen Einzelkontingenten an demselben betheiligt waren, die zu einem erheblichen Theile gar nicht oder nicht völlig ausgenutzt worden sind.

Der Artikel III des vorliegenden Reichsgesetzes macht das Inslebentreten der neuen Vorschriften auf 1. Oktober 1898 von der Voraussetzung abhängig, daß bis dahin die Zustimmung der Königl. bayerischen, der Königl. württembergischen und der Großh. badischen Regierung zu der in Artikel II enthaltenen Gesetzesänderung erfolgt ist. Dieser Vorbehalt war nöthig, weil nach § 47 Absatz 2 des Branntweinsteuergesetzes das auf die drei süddeutschen Staaten entfallende Gesammtkontingent sowie zwei weitere Gesetzesvorschriften (eigene Erhebung und Verwaltung der Branntweinsteuer sowie Vertheilung des Ertrags der Verbrauchsabgabe nebst dem Zuschlag dazu auf die einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung) nicht ohne ihre Zustimmung abgeändert werden können. Die einschränkende Bestimmung hat demnach die Eigenschaft eines Reservatrechts im Sinne von Artikel 78 Absatz 2 der Reichsverfassung, indem bei dem im Jahre 1887 erfolgten Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft das ihm hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Reichsverfassung zustehende Sonderrecht nicht völlig aufgegeben, sondern nur in seinem Inhalt, wenn auch zu einem sehr wesentlichen Theile verändert worden ist (vergl. Begründung zur Vorlage des Gesetzentwurfs vom 25. Juni 1887 wegen Eintritts Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft Seite 7 und den von Abgeordneten Freiherr E. A. von Göler erstatteten Kommissionsbericht der ersten Kammer, auch die Verhandlungen der ersten Kammer in der Sitzung vom 5. Juli 1887).

Da das hiernach Baden noch verbliebene Sonderrecht in seinem Inhalt durch die Artikel I—III des vorliegenden Reichsgesetzes neuerdings eine Aenderung erfahren soll, hält die Großh. Regierung zur Ertheilung der Zustimmung die Ermächtigung des Landtags und darnach die Erlassung eines Landesgesetzes für erforderlich.

Artikel IV des anliegenden Reichsgesetzes, der auf Antrag der XI. Kommission des Reichstags in der Novelle Aufnahme gefunden hat, greift in ein badisches Reservatrecht nicht ein und kann daher hier außer Erörterung bleiben.

Folgen:

Abdruck des Reichsgesetzes vom 4. April 1898 und der Begründung hierzu.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend die anderweite Festsetzung des Gesammtkontingents der Brennereien. Vom 4. April 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,

König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle von Absatz 2 und 3 im § 1 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom $\frac{24.\ \text{Juni}\ 1887}{16.\ \text{Juni}\ 1895}$ (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 276) treten folgende Bestimmungen:

Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer nach Maßgabe des folgenden Absatzes festzusetzenden Jahresmenge (Gesammtkontingent) 0,50 ℳ für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 ℳ für das Liter reinen Alkohols.

Das Gesammtkontingent wird zuerst im Brennereibetriebsjahre 1897/98 und demnächst in jedem fünften Jahre für die folgenden fünf Betriebsjahre (Kontingentsperiode) nach dem Durchschnitte derjenigen Branntweinmengen festgesetzt, welche innerhalb der vorhergegangenen fünf Jahre in den verbrauchsabgabepflichtigen Inlandsverbrauch übergegangen sind. Uebersteigt in einem Betriebsjahre die Menge des in Anrechnung auf das Kontingent zur Abfertigung gelangten Branntweins die Menge des gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den Inlandsverbrauch gelangten Branntweins, so kann das Gesammtkontingent für das nächstfolgende Betriebsjahr auf die zuletzt bezeichnete Branntweinmenge herabgesetzt werden.

Der niedrigere Abgabesatz soll alle fünf Jahre einer Revision unterliegen.

Artikel II.

Der erste Satz des zweiten Absatzes im § 47 des Branntweinsteuergesetzes vom $\frac{24.\ \text{Juni}\ 1887}{16.\ \text{Juni}\ 1895}$ wird aufgehoben.

Von der nach Artikel I zum niedrigeren Abgabensatze zugelassenen Jahresmenge Branntweins (Gesammtkontingent) wird der Antheil, welcher im Königreiche Bayern, im Königreiche Württemberg, im Großherzogthume Baden und in den Hohenzollernschen Landen hergestellt werden darf, in der Weise ermittelt, daß jedem der bezeichneten Staaten und Landestheile auf den Kopf seiner Bevölkerung zwei Drittel derjenigen Litermenge reinen Alkohols zugetheilt werden, welche sich auf den Kopf der Gesammtbevölkerung

Digitized by Google

der Branntweinsteuergemeinschaft ergiebt, wenn das Gesammtkontingent nach der Kopfzahl der letzteren vertheilt wird. Bei den hiernach erforderlichen Berechnungen sind die bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerungsziffern zu Grunde zu legen. Die vorstehenden Bestimmungen können gegenüber den Königreichen Bayern und Württemberg und dem Großherzogthume Baden nur mit Zustimmung des betreffenden Staates abgeändert werden.

Artikel III.

Die Neubemessung des Gesammtkontingents nach Maßgabe der Artikel I und II dieses Gesetzes tritt mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß bis dahin die Zustimmung der Königlich bayerischen, der Königlich württembergischen und der Großherzoglich badischen Regierung zu der im Artikel II enthaltenen Gesetzesänderung erfolgt ist. Eintretendenfalls wird durch den Reichskanzler im Reichs-Gesetzblatt eine bezügliche Bekanntmachung erlassen.

Artikel IV.

Dem § 43 d des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ wird folgender Satz hinzugefügt:

Für die Erhebung und Verwaltung der Brennsteuer (§ 43 a) wird vom 1. Oktober 1898 eine besondere Vergütung an die Einzelstaaten nicht gezahlt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 4. April 1898.

(L. S.)

(gez.) Wilhelm.

(gez.) Fürst zu Hohenlohe.

Digitized by Google

Begründung.

Im § 1 Absatz 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 ist bestimmt worden, daß die Verbrauchsabgabe von einer Gesamt-Jahresmenge Branntwein, die 4,5 l reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung gleichkommt, 0,10 ℳ, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 ℳ für das Liter reinen Alkohols beträgt. Die zum niedrigen Abgabesatze zugelassene Alkoholmenge, das Gesammtkontingent der Brennereien, sollte hiermit so bemessen sein, daß es hinter dem abgabepflichtigen Branntweinverbrauch zurückbleiben mußte. Man beabsichtigte, mittelst einer solchen Regelung eine überwiegende Nachfrage nach dem niedriger belasteten Kontingentsbranntweine zu schaffen, welche für diesen Theil der heimischen Branntweinerzeugung eine lohnendere Verwerthung ermöglichen sollte, und knüpfte hieran die Erwartung, daß es gelingen würde, auf dem eingeschlagenen Wege für das unter dem andauernden Sinken der Spirituspreise schwer bedrohte landwirthschaftliche Brennereigewerbe erträglichere Zustände herbeizuführen. Die Absichten des Gesetzes haben sich insoweit verwirklicht, als die im Jahre 1887 vorhandenen Brennereien mit Hülfe des ihnen zugewiesenen Antheils am Gesammtkontingent fast ausnahmslos in der Lage gewesen sind, ihren Betrieb in den letzten zehn Jahren weiter fortzuführen, während andernfalls bei dem niedrigen Stande der Spirituspreise wohl der größere Theil von ihnen zur Betriebseinstellung gezwungen gewesen wäre. Das Brennereigewerbe hat sich in Folge dessen in seiner hergebrachten Verbindung mit dem Landwirthschaftsbetrieb erhalten können, und heute noch beruht auf ihm die Kultur großer Flächen unserer ärmeren Böden, die ohne den Anbau von Brennkartoffeln und Anwendung von Schlempedüngung der Aufforstung oder der Verödung preisgegeben sein würden. Um diese Wirkung des Kontingentirungssystems in noch höherem Maße sicherzustellen, ist man im Jahre 1895 dazu übergegangen, das Gesetz vom 24. Juni 1887 in der Richtung des Schutzes der landwirthschaftlichen Brennereien, insbesondere der kleineren und mittleren Betriebe weiter auszubauen. Die zu diesem Zweck in der Novelle vom 16. Juni 1895 getroffenen Bestimmungen sind nicht ohne Erfolg geblieben; sie haben dazu beigetragen, daß gegenwärtig die Kartoffeln in den Brennereien wieder eine angemessene Verwerthung finden. Immerhin bildet auch jetzt noch die mit der Kontingentirung verbundene Abstufung der Verbrauchsabgabensätze die wesentliche Grundlage aller Maßnahmen zur Erhaltung des landwirthschaftlichen Brennereibetriebes. Die Voraussetzungen, auf welchen die Wirksamkeit der Kontingentirung beruht, müssen daher erhalten bleiben, wenn nicht auf den bezeichneten Zweck verzichtet werden soll. Diese Voraussetzungen würden wegfallen, wenn die Gesammtmenge des Kontingentsbranntweins ebenso groß oder größer werden sollte, als der steuerpflichtige Verbrauch an Branntwein.

Die nothwendige Folge einer solchen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Gesammtkontingent und Trinkkonsum würde zunächst die Aufhebung der sogenannten Berechtigungsscheine sein. Bekanntlich stellte sich das angestrebte Verhältniß zwischen den Preisen des 70er und 50er Branntweins nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Juni 1887 nicht sofort ein. Da die Brenner, wie es in der Natur der Sache lag, zuerst fast ausschließlich Branntwein zum niedrigeren Verbrauchsabgabesatze herstellten und dieser Branntwein seines höheren Preises wegen für steuerfreie Zwecke und für die Ausfuhr nicht verwendet werden konnte, so war 50er im Ueberflusse vorhanden, während 70er überall fehlte. Es notirte in Folge dessen Ende Oktober 1887 der mit 50 ℳ steuerpflichtige Branntwein nur um 10 bis 14 ℳ

Digitized by Google

höher als der mit 70 ℳ steuerpflichtige. Unter diesen Verhältnissen litten nicht nur die Brenner, die ihr Kontingent nicht zu den erwarteten Preisen verwerthen konnten, sondern ebenso sehr auch der Branntweinhandel, der behindert war, über den hauptsächlich am Markte befindlichen 50er frei zu verfügen. Behufs Beseitigung der laut gewordenen Beschwerden entschloß sich der Bundesrath, die „Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine" einzuführen (Beschlüsse vom 3. November 1887 — Centralbl. für das Deutsche Reich S. 527 — und vom 12. Juli 1888 — Centralbl. S. 456—).*) Hiernach kann jeder Brenner beantragen, daß ihm bei der Abfertigung von Branntwein aus seiner Brennerei die abgefertigte Alkoholmenge zwar auf das Kontingent angerechnet, aber gleichwohl mit 70 ℳ Verbrauchsabgabe für das Hektoliter belastet wird. Er empfängt dann einen „Berechtigungsschein", der von jedem Inhaber bei den Steuerkassen für den Betrag, um den der abgefertigte Branntwein zufolge Anwendung des Abgabesatzes von 70 ℳ (statt 50 ℳ) höher belastet worden ist, auf Branntweinsteuer in Zahlung gegeben werden kann, und durch die Verwerthung dieses Scheins erhält er für den auf die bezeichnete Weise abgefertigten Branntwein neben dem Preise des 70er Branntweins in der That noch weitere 20 ℳ. Die Steuerkasse, welche sich die Berechtigungsscheine anrechnen läßt, wird dadurch schadlos gehalten, daß die zum Verbrauchsabgabesatze von 50 ℳ versteuerbare Alkoholmenge sich um das abgefertigte Quantum verringert und daß an ihrer Stelle eine gleich große Alkoholmenge zum Satze von 70 ℳ versteuert wird. Eine solche Versteuerung tritt jedoch nur ein, wenn der steuerpflichtige Branntweinverbrauch mindestens ebenso groß ist als die hergestellte Menge von Kontingentsbranntwein. Bleibt der Verbrauch hiergegen zurück, so wird weniger Branntwein zum Satze von 70 ℳ versteuert, als auf Berechtigungsschein abgefertigt ist; die Reichskasse findet dann für die bei ihr in Zahlung gegebenen und bei der Einnahme an Verbrauchsabgabe abgesetzten Berechtigungsscheine, in der Einnahmeerhöhung, die ihr daraus erwächst, daß für eine gewisse Branntweinmenge 70 ℳ Verbrauchsabgabe anstatt 50 ℳ erhoben wird, keine volle Deckung und vereinnahmt durchschnittlich für jedes versteuerte Hektoliter Alkohol weniger als 50 ℳ Verbrauchsabgabe. Dies würde dem Gesetze widersprechen. Es könnte daher die Einrichtung der jetzigen Berechtigungsscheine nicht länger beibehalten werden. Diese Auffassung ist schon im Jahre 1889 von dem Staatssekretär des Reichsschatzamts in der Reichstagskommission als zutreffend anerkannt und demgemäß die Erklärung abgegeben worden, daß der Bundesrath bei dem obigen Beschlusse davon ausgegangen sei, daß im Falle des Zurückbleibens des Branntweinverbrauchs die getroffene Bestimmung sofort zu ändern sein würde (Stenographische Berichte von 1888/89 Band I Seite 648 und Band II Seiten 688 bis 691).

Würde hiernach die Ertheilung von Berechtigungsscheinen überhaupt eingestellt, so würden voraussichtlich alle diejenigen Schwierigkeiten von Neuem sich erheben, welche im Anfange der Geltung des Gesetzes vom 24. Mai 1887 lebhafte Beschwerden hervorriefen: es würde an einzelnen Plätzen im Herbst und Winter wahrscheinlich ein Mangel an 70er Branntwein für die steuerfreie Verwendung und den Export sich einstellen, während zu derselben Zeit an denselben Plätzen große Massen 50er Branntweins sich anstauen würden, die erst im nächsten Sommer durch den Trinkkonsum beansprucht werden. Diesen Uebelständen ließe sich allerdings wohl durch Wiedereinführung von Berechtigungsscheinen nach Maßgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 3. November 1887 begegnen; eine solche Maßnahme würde indeß ebensowenig wie damals oder vielmehr — wegen des Zuwachses am Kontingent — noch viel weniger wie damals ausreichen, um den Brennern die bisherige Verwerthung ihres Kontingents mit 20 ℳ über den Preis des 70er Branntweins zu ermöglichen. Denn für den Preis der Berechtigungsscheine des alten Typus wäre einzig und allein die durch den steuerpflichtigen inländischen Branntweinverbrauch gebildete Nachfrage entscheidend, d. h. eine gewisse Menge von Berechtigungsscheinen würde über den Bedarf vorhanden sein und den Preis der Berechtigungsscheine herabdrücken. Es würde in Folge dessen bei uns in

*) Die durch den Beschluß vom 3. November 1887 eingeführten und demnächst durch den Beschluß vom 12. Juli 1888 wieder beseitigten Berechtigungsscheine beschränkten sich darauf, ihren Inhaber zu ermächtigen, an Stelle der unter Anrechnung auf das Kontingent zum höheren Verbrauchsabgabesatz abgefertigten Branntweinmenge ein beliebiges gleich großes mit 70 ℳ belastetes Branntweinquantum gegen Erlegung des Steuersatzes von 50 ℳ in den freien Verkehr zu nehmen. Die Scheine dieser Art beseitigten zwar die Schwierigkeiten bezüglich der Verwendung des Kontingentsbranntweins und stellten dem Handel jeder Zeit eine ausreichende Menge 70er Branntweins zur Verfügung, sie genügten aber nicht, um dem Brenner für seinen Kontingentsbranntwein einen um 20 ℳ höheren Erlös wie für den 70er Branntwein zu verschaffen, da sie nur sehr beschränkt verwerthbar und deßhalb nur mit beträchtlichem Abschlag zu verkaufen waren. Ihr Preis erhob sich nicht über 18½ ℳ. Um dem Brenner die vollen 20 ℳ zu sichern, war es nothwendig, Berechtigungsscheine auf den entsprechenden Geldbetrag auszustellen und ihre Anrechnung bei der Steuerzahlung zum Nennwerth zuzulassen.

Digitized by Google

kurzer Zeit zu ähnlichen Verhältnissen kommen, wie in Oesterreich-Ungarn, wo unter einer Gesetzgebung, die in den Grundlagen mit der unsrigen übereinstimmt, der vom steuerpflichtigen Verbrauche nicht vollständig aufgenommene Kontingentsbranntwein trotz einer gesetzlichen Minderbelastung um 10 Gulden, in der Regel nur um einige Gulden höher bezahlt wird, als die mit dem höheren Verbrauchsabgabesatze belastete Waare.

Bleiben die jetzigen Bestimmungen über die Bemessung des Gesammtkontingents in Geltung, so ist schon für die nächste, mit dem 1. Oktober 1898 in Wirksamkeit tretende Neubemessung des Gesammtkontingents vorauszusehen, daß das Kontingent den steuerpflichtigen Verbrauch übersteigen wird.

Nach diesen Bestimmungen würde von dem angegebenen Zeitpunkt an für die nächsten fünf Jahre das Gesammtkontingent auf Grund der bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1895 festgestellten Bevölkerungsziffer auf 2 352 386 hl reinen Alkohol sich berechnen, mithin gegenüber seiner ersten Bemessung, welche nach Einbeziehung der ehemaligen Zollausschlüsse 2 108 391 hl ergeben hatte, eine Erhöhung um 243 995 hl eintreten. Mit dieser Vermehrung des Gesammtkontingents hat die Entwickelung des steuerpflichtigen Branntweinverbrauchs keineswegs Schritt gehalten. Die jährlich versteuerten Branntweinmengen haben, wie die Anlage I. ergibt, seit 1888, im Großen und Ganzen betrachtet, zwar eine Steigerung erfahren, sie lassen aber erkennen, daß der Verbrauch an Trinkbranntwein, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, zurückgeht, und daß auch das Wachsthum des Gesammtverbrauchs nur ein sehr allmähliches und vor zeitweisen Rückschlägen nicht gesichert ist. Der Jahresdurchschnitt des gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den Inlandsverbrauch übergegangenen Branntweins beträgt, wenn man das Uebergangsjahr 1887/88 außer Ansatz läßt, 2 205 882 hl, und es wird bei der angedeuteten Entwickelung für die nächste Zeit auf einen erheblich höheren Jahresverbrauch und namentlich auf einen solchen, der über die bisher höchste Jahresziffer von 2 260 349 hl hinausgeht, nicht gerechnet werden dürfen. Hieraus ergibt sich, daß vom Oktober 1898 ab mehr Kontingentsbranntwein vorhanden sein wird, als der steuerpflichtige Verbrauch aufzunehmen vermag. Dies trifft selbst dann zu, wenn man in Berücksichtigung zieht, daß bisher alljährlich ein nicht unbeträchtlicher Theil des Gesammtkontingents unbenutzt geblieben ist; denn trotzdem würden künftig immer noch in jedem Betriebsjahre mindestens 2 300 000 hl Kontingentsbranntwein hergestellt werden, von denen voraussichtlich jährlich etwa 40—50 000 hl nicht zur Versteuerung gelangen würden. Hiermit wäre das für die laufende Kontingentsperiode noch hinreichend gesicherte Verhältniß eines den steuerpflichtigen Verbrauch nicht deckenden Kontingents für die Zukunft in das Gegentheil verkehrt. Einer solchen Entwickelung soll durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung vorgebeugt werden.

Zu Artikel I.

Um das Anwachsen des Gesammtkontingents über den steuerpflichtigen Verbrauch hinaus zu verhüten, bieten sich drei Wege. Entweder wird die Literzahl auf den Kopf der Bevölkerung herabgesetzt, oder der Betrag des Gesammtkontingents in einer bestimmten Summe gesetzlich festgelegt, welche hinter dem bisherigen Trinkverbrauche zurückbleibt, oder man bestimmt ihn in der Weise, daß er dem wachsenden steuerpflichtigen Verbrauche folgt, ohne diesen jedoch übersteigen zu können. Dem letzteren Wege wird der Vorzug zu geben sein. Die Herabsetzung der behufs Ermittelung des Gesammtkontingents für den Kopf der Bevölkerung anzurechnenden Jahresmenge müßte bei dem schnellen Wachsthume der Bevölkerung eine sehr erhebliche sein, wenn sie auch nur für einige Zeit das Zurückbleiben des Gesammtkontingents hinter dem Trinkverbrauche sichern soll. Eine derartige Herabsetzung des Kontingents würde aber nach Ansicht der betheiligten Kreise zu einer empfindlichen Beeinträchtigung des Brennereigewerbes führen. Die Fixirung des Gesammtkontingents in einer bestimmten Summe hätte zur Folge, daß die in Folge des allmählichen, wenn auch langsamen Wachsens des steuerpflichtigen Verbrauchs mögliche Erhöhung des Kontingents nicht von selbst sich vollziehen, sondern stets eine Aenderung des Gesetzes nothwendig machen würde. Dies wird vermieden, wenn man die Bemessung des Gesammtkontingents, wie der Entwurf vorsieht, in der Weise an die Entwickelung des steuerpflichtigen Verbrauchs anknüpft, daß der Durchschnitt dieses Verbrauchs in den letzten fünf Jahren bei der jeweiligen Neubemessung als maßgebend angesehen wird. Auf diese Weise wird erreicht, daß das Kontingent einerseits mit der Zunahme des steuerpflichtigen Verbrauchs von selbst sich erhöht, und daß dasselbe andererseits unter normalen Verhältnissen immer etwas hinter dem jeweiligen Trinkkonsum zurückbleibt. Für die nächsten fünf Betriebs-

jahre würde es sich auf 2221749 hl berechnen. Die in Anrechnung hierauf zur steuerlichen Abfertigung gelangende Branntweinmenge würde, wenn man berücksichtigt, daß der Trinkverbrauch schon im Durchschnitte der Jahre 1895/96 und 1896/97 auf 2245450 hl sich belaufen hat und voraussichtlich ein Theil des Gesammtkontingents nicht abgebrannt wird, sich so stellen, daß selbst bei einer ungünstigen Entwickelung des steuerpflichtigen Verbrauchs immer noch eine namhafte Menge des sogenannten 70er Branntweins zu seiner Befriedigung herangezogen werden müßte. Das gleiche Verhältniß wird, soweit man den Verlauf der Dinge voraussehen kann, auch für die nach Ablauf von je fünf Jahren vorzunehmenden Neubemessungen des Gesammtkontingents gewahrt bleiben, da hierbei eine Erhöhung des letzteren nur insoweit zugelassen wird, als der Trinkverbrauch inzwischen gewachsen ist. Für den Fall daß das Gesammtkontingent dennoch wider Erwarten in einem Jahre sich zu hoch erweisen sollte, ist außerdem eine zeitweise Herabsetzung vorgesehen. In Folge derselben würde im darauffolgenden Jahre auch bei der ungünstigsten Gestaltung des Trinkverbrauchs so viel Branntwein über das Kontingent hinaus zur steuerpflichtigen Verwendung benöthigt werden, daß der gesammte vorjährige Ueberschuß an Kontingentsbranntwein nachträglich zur Versteuerung gelangen müßte.

Im zweiten Absatz ist die Vorschrift, daß das Gesammtkontingent alle fünf Jahre einer Revision unterliegen soll, weggefallen. Sie scheint entbehrlich, wenn die Neubemessung des Gesammtkontingents für je fünf Jahre nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes angeordnet wird. Es versteht sich von selbst, daß hiermit jedesmal eine sachliche Prüfung der Angemessenheit der festzusetzenden Alkoholmenge zu verbinden und erforderlichenfalls eine anderweite gesetzliche Regelung herbeizuführen ist.

Zu Artikel II.

Zur Zeit beträgt das Gesammtkontingent 4,- Liter reinen Alkohols auf den Kopf der Gesammtbevölkerung der Branntweinsteuergemeinschaft. Hiervon entfällt für jeden der drei süddeutschen Bundesstaaten gemäß § 47 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 ein Antheil, der auf 3 Liter reinen Alkohols für den Kopf ihrer Landesbevölkerung bemessen ist; die süddeutschen Staaten erhalten mithin auf den Kopf ihrer Bevölkerung zwei Drittel derjenigen Alkoholmenge, welche auf den Kopf der Gesammtbevölkerung entfällt. Durch Artikel II wird Vorsorge getroffen, daß dieses Verhältniß bei der vorgeschlagenen Aenderung des Gesammtkontingents aufrecht erhalten bleibt. Auch sollen die aus Artikel I und II sich ergebenden Kontingente der süddeutschen Staaten, ebenso wie dies nach § 47 Absatz 2 des geltenden Gesetzes bezüglich der jetzigen Kontingentsantheile dieser Staaten der Fall ist, ohne Zustimmung der betheiligten Regierungen nicht geändert werden können.

Für die Hohenzollernschen Lande war bisher schon zufolge einer auf Grund des § 49 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 erlassenen Kaiserlichen Verordnung ein Theil des Gesammtkontingents nach dem für die süddeutschen Staaten geltenden Maßstabe besonders ausgeschieden worden. Der Entwurf schließt sich auch in dieser Beziehung an den bestehenden Rechtszustand an.

Zu Artikel III.

Falls von einer der drei süddeutschen Regierungen die Zustimmung zu der vorgeschlagenen Aenderung des § 47 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 versagt werden sollte, so würde es bei den geltenden Vorschriften über die Kontingentirung auch fernerhin verbleiben müssen.

Digitized by Google

Anlage E

Betriebsjahr	Das Gesammtkontinent, nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 betrug: Hektoliter reinen Alkohols	In Anrechnung auf das Kontingent wurden abgefertigt: Hektoliter reinen Alkohols	Gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe sind in den inländischen Verbrauch gelangt: a. im Ganzen: Hektoliter reinen Alkohols	b. auf den Kopf der Bevölkerung: Liter reinen Alkohols	Nach Spalte 3 und 4 sind zur Befriedigung des steuerpflichtigen Verbrauchs an Branntwein, der mit 70 Mark Verbrauchsabgabe belastet war, nothwendig gewesen: Hektoliter reinen Alkohols	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	(Verfügbares Kontingent)	(Abgebranntes Kontingent)	(Steuerpflichtiger Verbrauch an inländischem Branntweine)		(Menge des versteuerten 70er Branntweins)	
1887/88	4 168 105	3 863 832	1 683 733	3,50	— 6 259	1. Die Jahre 1887/88 und 1888/89, 1890/91 und 1891/92, 1893/94 und 1894/95 sind in Spalte 2, 3 und 6 zusammengezogen, weil innerhalb der beiden Jahre jedesmal eine Verschiebung des Kontingents stattgefunden hat.
1888/89			2 173 840	4,18		
1889/90	2 093 551	1 957 375	2 260 349	4,60	302 974	
1890/91	4 216 782	3 967 878	2 150 387	4,33	342 125	2. Für 1896/97 liegen die endgültigen Ziffern noch nicht vollständig vor. Die Angaben beruhen zum Theil auf vorläufigen Ermittelungen und Schätzungen.
1891/92			2 159 616	4,31		
1892/93	2 108 891	2 025 823	2 212 338	4,37	186 515	
1893/94	4 448 142	4 316 409	2 223 464	4,34	89 099	
1894/95			2 182 044	4,21		
1895/96	2 224 071	2 159 260	2 248 422	4,28	89 162	
1896/97	2 224 071	2 160 000	2 242 478	4,22	82 478	

by Google

Anlage II.

Vertheilung des Gesammtkontingents auf die einzelnen Kontingentsgemeinschaften für die Periode 1898/1903.

Kontingentsgemeinschaften	Die Kontingentsantheile betragen:			
	a) nach dem geltenden Gesetze (§§ 2 Absatz 2, 47 Absatz 2 und 49 des Gesetzes vom 24. Juni 1887)		b) nach dem Entwurfe (Artikel I und II)	
	Liter reinen Alkohols	Prozente des Gesammtkontingents Prozent	Liter reinen Alkohols	Prozente des Gesammtkontingents Prozent
Frühere norddeutsche Branntweinsteuergemeinschaft	206 153 655	87,64	194 707 035	87,64
Bayern (einschließlich Jungholz, Mittelberg, Ostheim und Königsberg i. Fr.) . . .	17 477 307	7,43	16 506 695	7,43
Württemberg	6 243 453	2,65	5 896 726	2,65
Baden	5 164 977	2,20	4 878 143	2,20
Hohenzollernsche Lande	197 256	0,08	186 301	0,08
Zusammen . .	235 238 648	100	222 174 900	100

Digitized by Google

Anlage III.

Kontingent und konsumabgabepflichtiger Verbrauch von Branntwein in Oesterreich-Ungarn.

	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.
Von den der Konsumabgabe unterliegenden österreichisch-ungarischen Brennereien wurden versteuert: (steuerpflichtiger Verbrauch)								
in Oesterreich	630 000	882 000	903 000	895 000	978 000	949 000	942 000	951 000
in Ungarn	520 000	674 000	722 000	808 000	868 000	851 000	751 000	825 000
zusammen . . .	1 150 000	1 556 000	1 625 000	1 703 000	1 846 000	1 800 000	1 693 000	1 776 000
Das Gesammtkontingent beträgt:								
für Oesterreich 997 458 hl								
für Ungarn . 872 542 „								
zusammen .	1 870 000	1 870 000	1 870 000	1 870 000	1 870 000	1 870 000	1 870 000	1 870 000
(Außerdem für Bosnien und die Herzegowina 8 000 hl.)								
Das Gesammtkontingent beträgt gegen den Trinkverbrauch mehr	720 000	314 000	245 000	167 000	24 000	70 000	177 000	94 000
Bestand an Kontingentsbranntwein am Schlusse der Betriebsperiode (31. Aug.)	Unbekannt			339 000	281 000	267 000	281 000	283 000

№ 63a.

Beilage zum Protokoll der 96. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Mai 1898.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die anderweite Festsetzung des Gesammtkontingents der Brennereien betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hug.**

Auf dem Gebiet der Branntweinsteuer herrschte im deutschen Reich bis zum 1. Oktober 1887 eine Zweitheilung: die nord- und mitteldeutschen Bundesstaaten, sowie Elsaß-Lothringen waren zur Branntweinsteuergemeinschaft vereinigt und floß das Erträgniß der in dieser Gemeinschaft eingeführten Branntweinsteuer in die Reichskasse, die süddeutschen Staaten dagegen, Bayern, Württemberg und Baden, hatten je eine besondere Landesgesetzgebung über die Branntweinbesteuerung und vereinnahmten deren Erträgnisse in die eigene Staatskasse, wogegen sie nach Verhältniß ihrer Bevölkerung ein sogen. Branntweinsteueräquivalent an die Reichskasse zu zahlen hatten.

Vom 1. Oktober 1887 an ist jedoch die Sonderstellung der süddeutschen Staaten beseitigt worden.

Dieselben sind der Branntweinsteuergemeinschaft beigetreten und ist die Branntweinsteuer für das ganze Reich durch das Reichsgesetz vom 24. Juni 1887 einheitlich geregelt und ihr Ertrag, soweit er nicht als eine den einzelnen Bundesstaaten gebührende Ueberweisung vorbehalten wurde, als Einnahme der Reichskasse bestimmt worden.

Die vom 1. Oktober 1887 an in Kraft getretene Reichsbranntweinsteuer zerfällt in eine **Verbrauchsabgabe**, welche von dem aus den Rohstoffen gewonnenen Produkt an reinem Alkohol erhoben und in eine **Rohstoffsteuer**, welche nach Menge und Gattung der zur Branntweinerzeugung verwendeten Stoffe bemessen wird. Je nach der Beschaffenheit der Rohstoffe scheidet sich die Rohstoffsteuer in die **Maischbottichsteuer**, welche bei Verarbeitung mehliger Stoffe, also von Kartoffeln und Getreide (insbesondere auch Mais) zu entrichten ist, und in eine **Materialsteuer**, welche für nicht-mehlige Stoffe, wie Obst und Beerenfrüchte aller Art, Treſter ꝛc., zur Erhebung gelangt. An die Stelle der Maischbottichsteuer tritt bei den gewerblichen Brennereien ein **Zuschlag** zur Verbrauchsabgabe im Betrage von 20 *M.* für das Hektoliter des gewonnenen reinen Alkohols; doch können unter gewissen Voraussetzungen Ermäßigungen eintreten.

Digitized by Google

Nach dem Reichsgesetz vom 16. Juni 1895 ist neben den bezeichneten Abgaben in denjenigen Brennereien, welche in einem Jahr mehr als 300 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, von der mehrerzeugten Alkoholmenge noch ein besonderer Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (Brennsteuer) zu erheben.

Bei der Beurtheilung des vorliegenden Gesetzentwurfs kommen weder die beiden Arten der Rohmaterialsteuer (Maischbottich- und Materialsteuer), noch der Zuschlag, noch die Brennsteuer in Betracht, wir haben es vielmehr ausschließlich mit der Verbrauchsabgabe zu thun.

Die Verbrauchsabgabe hat zwei Sätze, einen solchen von 50 ₰ und einen solchen von 70 ₰ vom Liter reinen Alkohols. Die Branntweinmenge, welche zum Satz von 50 ₰ per Liter r. A. versteuert werden darf, heißt Kontingent und ist verschieden in den Staaten der vormaligen Branntweinsteuergemeinschaft und in den süddeutschen Staaten. Dasselbe berechnet sich auf 4,5 Liter per Kopf der Gesammtbevölkerung des deutschen Reichs, wovon den drei süddeutschen Staaten 3 Liter reinen Alkohols per Kopf ihrer Bevölkerung vorbehalten sind.

Die Bestimmung des § 47 Abs. 2 des Reichsbranntweinsteuergesetzes von 1887, wonach die zum niedrigeren Abgabesatz zu versteuernde Gesammtjahresmenge auf 3 Liter reinen Alkohols für den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung der süddeutschen Staaten bemessen wird, ist nicht ausschließlich als ein Akt der Reichsgesetzgebung aufzufassen, sondern hat den Charakter einer zwischen dem Reich und den süddeutschen Staaten abgeschlossenen Vereinbarung und kann daher auch nur mit Zustimmung der betheiligten Staaten abgeändert werden.

Jede Branntweinmenge, welche über das Kontingent hinaus hergestellt wird, unterliegt dem höheren Abgabesatz von 70 ₰ per Liter reinen Alkohols.

Die Absicht, von welcher der Gesetzgeber bei der Abstufung der Verbrauchsabgabe in einen höheren und niedrigeren Satz und bei der Kontingentirung der zum niedrigeren Satz herstellbaren Branntweinmenge geleitet wurde, war dahin gerichtet, den Preis des kontingentirten Branntweins zu erhöhen. Die Begründung zum Gesetzentwurf über Einführung der Reichsbranntweinsteuer von 1887 spricht sich hierüber folgendermaßen aus: „Bleibt jener Theil (d. h. der Theil der in den freien Verkehr des Inlands tretenden Jahresmenge Branntwein, welcher dem niedrigeren Verbrauchsabgabesatz unterliegt), wie es bei seiner Bemessung auf 4,5 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der Bevölkerung voraussichtlich geschieht, hinter dem Konsum einigermaßen zurück, so wird die Differenz zwischen den beiden Abgabesätzen einerseits eine gleiche, mäßige Steigerung des Preises des Trinkbranntweins, wie sie im gesundheitlichen und sittlichen Interesse des Volkes liegt, nicht hindern, andererseits aber den Spirituspreis wenigstens für einen Theil der Produktion wieder gewinnbringender gestalten und so dazu beitragen, die Verheerungen von einem großen Theil der heimischen Landwirthschaft abzuwenden, welche sonst durch die Einführung einer den Werth des Produkts weit übersteigenden und den Umfang seines Verbrauchs einschränkenden Abgabe in Verbindung mit den unnatürlichen, den Export dieses Produkts mehr und mehr erschwerenden Umständen nothwendig angerichtet werden und der Gesammtheit zu schwerstem Schaden gereichen würden."

Die Absicht bei der Kontingentirung des Branntweins war also, eine preiserhöhende Wirkung auszuüben und den Produzenten des 50er Branntweins einen Steuergewinn zuzuwenden; die getroffene Maßregel berechtigte auch zur Erwartung, daß diese Wirkung erreicht werde. Der Preis einer jeden Waare ist nämlich von dem Verhältniß der Nachfrage zum Angebot und in gewissem Umfang von den Produktionskosten abhängig. Wenn letztere verschieden sind, so richtet sich der Preis der Waare dann nach dem Höchstmaß der Herstellungskosten, wenn auch der mit den größten Kosten produzirte Theil der Waare zur Deckung des Bedarfs nothwendig ist, also von Konsumenten angekauft werden muß. Nun bildet die Verbrauchsabgabe einen Theil der Produktionskosten des Branntweins, die durch den Preis ersetzt werden sollen. Wenn nun der zum niedrigeren Abgabesatz zu versteuernde Branntwein auf eine Menge beschränkt bleibt, die zur Deckung des Bedarfs nicht ausreicht, so darf als sicher angenommen werden, daß der Preis des 50er Branntweins auf die Höhe des 70er Branntweins steigen, daß also bei der Preisbildung der höhere Abgabesatz entscheidend einwirken wird. Würde dagegen die Branntweinmenge, die zum niedrigeren Abgabesatz hergestellt werden darf, über das Bedürfniß des inländischen Trinkverbrauchs hinausgehen, so würde sich die Preisbildung lediglich nach dem 50er Satz vollziehen und die Herstellung von 70er Branntwein erschwert oder ganz unmöglich gemacht werden. Die richtige Bemessung des Gesammt-

Digitized by Google

kontingents für die Brennereien des deutschen Reichs ist daher von wesentlichster Bedeutung für die Entscheidung der Frage, ob sich die Preisbildung in einer der Absicht des Gesetzgebers entsprechenden Weise vollziehen werde.

Von Interesse dürfte sein, darauf hinzuweisen, daß auch Ministerialrath Lewald in einem im landwirthschaftlichen Wochenblatt Badens 1888 erschienenen Aufsatz über die Reichsbranntweinsteuer die Frage der Abstufung der Verbrauchsabgabe und der Bemessung des Kontingents behandelt; er sagt hierüber u. A. Folgendes: „Welcher Gedanke liegt nun der Abstufung der Verbrauchsabgabe und der damit verbundenen Kontingentirung zu Grunde? Da die Gesammtjahresmenge, welche zum Abgabesatz von 50 ℳ hergestellt werden darf, wie man annimmt, den Bedarf des inländischen Konsums, d. h. des Verbrauchs zum menschlichen Genuß bei Weitem nicht erreicht und das ausländische Angebot durch einen namhaften Zoll ferngehalten ist, jener Bedarf also zu einem erheblichen Theile durch die mit dem Abgabesatze von 70 ℳ belastete Produktion mitgedeckt werden muß, so wird sich der Preis des Konsumbranntweins in Deutschland im Allgemeinen nach dem letzteren Abgabesatze reguliren, d. h. er wird mindestens gleich sein den Herstellungskosten plus der Abgabe von 70 ℳ. Diese Preisbildung vorausgesetzt, werden die kontingentirten Brennereien an jedem Hektoliter reinen Alkohols, welchen sie zum Satze von 50 ℳ herstellen dürfen, die Differenz der beiden Abgabesätze oder den Betrag von 20 ℳ gewinnen. Dies und nichts Anderes lag in Wahrheit in der Absicht des Gesetzgebers, wenn man sich auch freilich dabei nicht verhehlte, daß jener rein theoretischen Berechnung die von noch so manchen nußberechenbaren Faktoren abhängige Preisbildung in Wirklichkeit wohl nicht ganz entsprechen werde. Durch jenen Gewinn sollten die Brennereien für die Nachtheile entschädigt werden, welche sich aus der, mit der höheren Besteuerung des Trinkbranntweins voraussichtlich eintretenden Verminderung des Verbrauchs für sie ergeben mußten."

Die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen lassen nun befürchten, daß wenn die dermaligen Bestimmungen über die Kontingentirung des Branntweins in Kraft bleiben, das Gesammtkontingent des 50er Branntweins über das Bedürfniß des Trinkverbrauchs hinaus wachsen und den Einfluß des 70er Branntweins auf die Preisbildung lahm legen würde. Die Statistik über die Besteuerung des Branntweins weist nämlich nach, daß der Verbrauch an Trinkbranntwein nicht im gleichen Verhältniß wächst, wie die Bevölkerung des deutschen Reichs, und berechtigt zu dem Schluß, daß wenn die Festsetzung des Gesammtkontingents nach Maßgabe der jeweiligen Bevölkerungsziffer, wie solche bei der alle fünf Jahre stattfindenden Volkszählung ermittelt wird, beibehalten würde, ein das Bedürfniß an Trinkbranntwein übersteigendes Resultat entstünde.

Der angedeuteten Gefahr ist nun vom Reich durch das Gesetz, die anderweite Festsetzung des Gesammtkontingents der Brennereien betr., vom 4. April 1898, vorgebeugt worden. Dieses Gesetz bestimmt nämlich, daß das Gesammtkontingent für je fünf Betriebsjahre nach dem Durchschnit derjenigen Branntweinmengen festgesetzt werden soll, welche innerhalb der vorhergegangenen fünf Jahre in den verbrauchsabgabepflichtigen Inlandsverbrauch übergegangen sind. Uebersteigt nach dem Gesetz in einem Betriebsjahr die Menge des in Anrechnung auf das Kontingent zur Abfertigung gelangten Branntweins die Menge des gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den Inlandsverbrauch gelangten Branntweins, so kann das Gesammtkontingent für das nächstfolgende Betriebsjahr auf die zuletzt bezeichnete Branntweinmenge herabgesetzt werden. Auch soll der niedrigere Abgabesatz alle fünf Jahre einer Revision unterliegen.

Die Bemessung des Gesammtkontingents wird hiernach auf eine ganz andere Grundlage gestellt als bisher. Während der bewegliche Faktor seither in der Bevölkerungsziffer bestund, wird das Gesammtkontingent nach dem neuen Gesetz von dem fünfjährigen Durchschnitt der nach Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den Inlandskonsum gelangten Branntweinmenge abhängig gemacht. Der thatsächliche Verbrauch von abgabepflichtigem Branntwein nach dem Durchschnitt von fünf Jahren soll künftig für die Größe des Gesammtkontingents entscheidend sein. Diese Regelung des Kontingents bietet den Vortheil, daß dasselbe in eine nähere Beziehung zum Bedürfniß an Trinkbranntwein gebracht und eine Ueberschreitung des Bedarfs an solchem Branntwein durch dasselbe thunlichst vermieden wird.

Wenn der Trinkkonsum hinter dem Gesammtkontingent zurückbleiben würde, so könnten auch die sog. Berechtigungsscheine nicht beibehalten werden. Letztere sind im Jahre 1888 durch eine Verordnung des Bundesraths eingeführt worden. „Hiernach kann, wie in der Begründung zum Reichsgesetz vom 4. April 1898 aus-

Digitized by Google

geführt ist, jeder Brenner beantragen, daß ihm bei Abfertigung von Branntwein aus seiner Brennerei die abgefertigte Alkoholmenge zwar auf das Kontingent angerechnet, aber gleichwohl mit 70 ℳ Verbrauchsabgabe für das Hektoliter belastet wird. Er empfängt dann einen „Berechtigungsschein", der von jedem Inhaber bei den Steuerkassen für den Betrag, um den der abgefertigte Branntwein zufolge Anwendung des Abgabesatzes von 70 ℳ (statt 50 ℳ) höher belastet worden ist, auf Branntweinsteuer in Zahlung gegeben werden kann, und durch die Verwerthung dieses Scheins erhält er für den auf die bezeichnete Weise abgefertigten Branntwein neben dem Preise des 70er Branntweins in der That noch weitere 20 ℳ. Die Steuerkasse, welche sich die Berechtigungsscheine anrechnen läßt, wird dadurch schadlos gehalten, daß die zum Verbrauchsabgabesatze von 50 ℳ versteuerbare Alkoholmenge sich um das abgefertigte Quantum verringert und daß an ihrer Stelle eine gleich große Alkoholmenge zum Satze von 70 ℳ versteuert wird. Eine solche Versteuerung tritt jedoch nur ein, wenn der steuerpflichtige Branntweinverbrauch mindestens ebenso groß ist als die hergestellte Menge von Kontingentsbranntwein. Bleibt der Verbrauch hiergegen zurück, so wird weniger Branntwein zum Satze von 70 ℳ versteuert, als auf Berechtigungsschein abgefertigt ist; die Reichskasse findet dann für die bei ihr in Zahlung gegebenen und bei der Einnahme an Verbrauchsabgabe abgesetzten Berechtigungsscheine in der Einnahmeerhöhung, die ihr daraus erwächst, daß für eine gewisse Branntweinmenge 70 ℳ Verbrauchsabgabe anstatt 50 ℳ erhoben wird, keine volle Deckung und vereinnahmt durchschnittlich für jedes versteuerte Hektoliter Alkohol weniger als 50 ℳ Verbrauchsabgabe. Dies würde dem Gesetze widersprechen. Es könnte daher die Einrichtung der jetzigen Berechtigungsscheine nicht länger beibehalten werden."

Die Berechtigungsscheine bieten dem Produzenten nicht unerhebliche Vortheile. Hat er den unter sein Kontingent fallenden Branntwein hergestellt und zur Versteuerung angemeldet, so wird auf seinen Antrag von der Steuerbehörde seine Steuerschuldigkeit nach dem 70er Satze berechnet und buchmäßig vorgemerkt. Die Zahlung der Steuerschuldigkeit ist aber erst später zu leisten, wenn der Branntwein aus dem steuerfreien Lager in den Handel übergeht. Den Berechtigungsschein aber kann der Produzent sofort verkaufen gegen baares Geld, er gewinnt so gegen ein mäßiges Skonto eine Baareinnahme von 20 ℳ für jedes Hektoliter Alkohol, während er die Steuerschuldigkeit mit je 70 ℳ vielleicht erst nach Monaten zu entrichten hat. Auch erhält er den Vortheil, daß der Branntwein, über welchen ein Berechtigungsschein ausgestellt wurde, als 70er Branntwein charakterisirt wird, der in der Regel begehrter ist und darum im Preise etwas höher steht, als der 50er Branntwein, weil er für die Ausfuhr verwendet werden kann und sich wegen des Preisunterschiedes für steuerfreie Zwecke eignet. *)

Nachdem nun in Art. I des Reichsgesetzes vom 4. April d. J. der Grundsatz aufgestellt war, welcher vom 1. Oktober 1898 an die Bemessung des Gesammtkontingents der zum niedrigeren Abgabesatz zugelassenen Alkoholmenge regeln soll, so fiel es nöthig, im Gesetze einen **Vertheilungsmaßstab** vorzusehen, nach welchem die den einzelnen Bundesstaaten gebührenden Antheile an dem Gesammtkontingent berechnet werden. Dieser Vertheilungsmaßstab ist im Art. II des Reichsgesetzes vom 4. April d. J. niedergelegt. Es ist hier vorgeschrieben, daß sich der auf den Kopf der Gesammtbevölkerung des Reichs berechnete Antheil an dem Gesammtkontingent zu dem auf den Kopf der Bevölkerung in Baden, Württemberg und Bayern und den Hohenzollern'schen Landen treffenden Antheil verhalte, wie 3 : 2. Dieser Vertheilungsmaßstab entspricht dem Verhältniß, in welchem die bisherige Einheitsmenge des Gesammtkontingents der Branntweinsteuergemeinschaft zu jener des Kontingents der süddeutschen Staaten stand. Die erstere Einheitsmenge beträgt nämlich 4,5 Liter und die letztere 3 Liter reinen Alkohols, beide Zahlen verhalten sich wie 3 : 2. Bezeichnet man das Gesammtkontingent des deutschen Reichs mit k, die Gesammtbevölkerung desselben mit d, jene von Süddeutschland mit s und jene von Baden mit b, so berechnet sich das Kontingent für Baden auf: $\frac{2}{3} \times \frac{s}{d} \times \frac{b}{s} \times k = \frac{2}{3} \times \frac{b}{d} \times k$.

Die Bevölkerungsziffer spielt hiernach bei der Kontingentirung der dem niedrigeren Abgabesatz unterliegenden Branntweinmenge eine wesentlich andere Rolle als bisher. Die Bemessung des Gesammtkontingents ist nach dem

*) Anmerkung. In den Preisangaben der Börse wird der 50er und der 70er Spiritus gesondert notiert. So betrug z. B. nach dem Durchschnitt des Jahres 1895/96 in Berlin der Preis des 70er Spiritus 33,90 ℳ, jener des 50er 52,89 ℳ, die Differenz berechnete sich daher auf 18,99 ℳ. Bei dieser Preisnotierung wird vorausgesetzt, daß beim 70er Spiritus außer dem Preis 70 ℳ und beim 50er Spiritus noch 50 ℳ per Hektoliter Verbrauchsabgabe zu zahlen sind.

neuen Gesetz gänzlich unabhängig von der Bevölkerungszahl und richtet sich lediglich nach der in den Inlandsverbrauch getretenen dem Durschschnitt aus einer fünfjährigen Periode entsprechenden Alkoholmenge; dagegen ist die Bevölkerungsziffer für die Vertheilung des Gesammtkontingents unter die einzelnen Bundesstaaten in Verbindung mit der Verhältnißzahl, welche die Einheitsmenge für Nord- und Süddeutschland per Kopf der Bevölkerung regelt, der entscheidende Faktor.

Wie schon erwähnt, war das Verhältniß, in welchem die süddeutschen Staaten an dem Gesammtkontingent theilzunehmen die Berechtigung erhielten, Gegenstand von Vereinbarungen, welche beim Eintritt dieser Staaten in die Branntweinsteuergemeinschaft abgeschlossen wurden. Da nun aber die Grundsätze für die Bemessung des Gesammtkontingents geändert worden sind und folgeweise auch die Antheile der süddeutschen Staaten an dem Gesammtkontingent sich ändern werden, so ist im Artikel II des Reichsgesetzes vom 4. April d. J. die Zustimmung dieser Staaten zu der neuen Art der Bemessung des Kontingents und dessen Vertheilung unter die Einzel-Staaten vorbehalten und in Artikel III bestimmt, daß das Gesetz vom 1. Oktober 1898 an nur unter der Voraussetzung in Kraft trete, daß bis dahin die Zustimmung der Königl. bayerischen, der Königl. württembergischen und der Großh. badischen Regierung zu der im Artikel II enthaltenen Gesetzesänderung erfolgt sei.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, die Großh. Regierung zu ermächtigen, die im Reichsgesetz vom 4. April 1898 vorbehaltene Zustimmung zu ertheilen.

Auf Grund gepflogener Berathung erklärt sich Ihre Kommission damit einverstanden, daß die vorbehaltene Zustimmung von Großh. Regierung ertheilt werde. Die allgemeine preissteigernde Wirkung des Gesetzes als eine Folge der Einschränkung des Gesammtkontingents wird auch unsern Brennereien zu statten kommen und ist insbesondere geeignet, unsern zahlreichen Kleinbrennern den für die Landwirthschaft wegen Gewinnung der Schlempe so werthvollen Fortbetrieb ihrer Brennereien zu erleichtern. Die speciell in Baden auftretende Wirkung des Gesetzes, welche in einer Kürzung des badischen unter Zugrundlegung der Volkszählung vom Jahre 1890 (mit Weglassung der Zollausschlußgebiete) 49 620 Hektoliter betragenden Kontingents um 839 Hektoliter besteht, ist von keiner erheblichen Bedeutung und fällt um so weniger in die Waagschale, als unsere Kleinbrennereien in der Zahl von über 25 000 von der Kürzung des Kontingents völlig unberührt bleiben, da den landwirthschaftlichen und ausschließlich nicht-mehliges Material verarbeitenden Kleinbrennereien, die nicht mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohols im Betriebsjahr herstellen, auf Grund der Branntweinsteuergesetzesnovelle vom 16. Juni 1895 gestattet ist, ohne Veranlagung zum Kontingent ihr gesammtes Erzeugniß zum niedrigeren Abgabesatze zu versteuern.

In der Kommission ist die Frage aufgeworfen worden, wie sich die 839 Hektoliter, um welche das badische Kontingent gekürzt werden soll, unter die einzelnen kontingentberechtigten Brennereien vertheilen.

In Beantwortung dieser Frage hat uns Großh. Regierung folgende Mittheilung gemacht:

Die 839 Hektoliter reinen Alkohols, um welche das bisherige badische Kontingent gekürzt werden soll, kommen insofern bei allen besonders kontingentirten Brennereien verhältnißmäßig zum Abzug, als sämmtliche Brennereien nach § 2 Absatz 3 ff. des Branntweinsteuergesetzes vom $\frac{24.\text{ Juni }1887}{16.\text{ Juni }1895}$ und den vom Bundesrath hierzu erlassenen Kontingentirungsvorschriften rom 24. Juni 1897 für die Periode 1898/1903 nach Maßgabe ihrer bisherigen Alkoholproduktion, soweit sie zum niedrigeren Abgabesatze versteuert wurde, neu zum Kontingent veranlagt werden müssen. Hierbei wird die Gesammtalkoholmenge, die sich bei dieser Neuveranlagung ergibt, in's Verhältniß gesetzt zu dem gesammten für Baden zur Verfügung stehenden Kontingent und darnach für jede einzelne Brennerei das endgiltige Kontingent berechnet.

Die fragliche Kürzung von 839 Hektoliter wird übrigens ausgeglichen werden durch folgende zwei Umstände: Einmal wird dadurch, daß die zahlreichen Kleinbrennereien (bis zu einer Jahresproduktion von 10 Hektoliter reinen Alkohols) nicht mehr zum Kontingent veranlagt zu werden brauchen, wie in der Begründung näher dargelegt ist, durch den Wegfall unverwendet bleibender Kontingentsreste eine wesentliche Ersparniß am Gesammtkontingent erzielt.

Sodann werden nach § 2 Absatz 3 lit. d des Branntweinsteuergesetzes die Kontingente der ganz großen (mit über 1500 Hektoliter veranlagten) Brennereien um $^1/_{10}$ gekürzt, welcher Betrag wieder der Ge-

Digitized by Google

sammtheit der zu veranlagenden Betriebe zu statten kommt. Diese Kürzung, von welcher in Baden sieben gewerbliche und eine landwirthschaftliche Brennerei betroffen werden, beläuft sich auf rund 1800 Hektoliter, die nach dem Gesagten hauptsächlich den kleineren landwirthschaftlichen und den Materialbrennereien zum Vortheil gereichen.

Eine Tabelle über die Vertheilung der Kontingente in Baden für 1893/98 ist angeschlossen.

Ferner ist Großh. Regierung von der Kommission darüber um Auskunft ersucht worden, wie es komme, daß die Differenz zwischen dem Preis von 50er und 70er Branntwein nicht jederzeit der Differenz von 20 ℳ per Hektoliter reinen Alkohols zwischen dem niedrigeren und höheren Verbrauchsabgabesatz gleich sei, sondern oft unter den Betrag von 20 ℳ herabsinke.

Hierüber hat uns die Regierung Folgendes mitgetheilt:

Der 70er Branntwein begegnet im Handel einer stärkeren Nachfrage als der 50er, weil er eine vielseitigere Verwendbarkeit aufweist. Große Mengen Branntweins werden nicht zu steuerpflichtigen Genußzwecken, sondern auch zu Heil-, wissenschaftlichen und vor Allem gewerblichen Zwecken verwendet, wozu der Branntwein entweder nach vorheriger Denaturirung oder unter einer sonstigen amtlichen Verwendungskontrolle steuerfrei abgelassen wird. Für diese letzterwähnte Verwendungsart gerade wie auch für die Ausfuhr wird, da die Steuer unerhoben bleibt, seines billigeren Preises wegen natürlich nur 70er Branntwein verlangt. Die im Jahre 1887 und 1888 eingeführten Branntweinsteuerberechtigungsscheine haben den Zweck verfolgt, das Angebot von 50er Branntwein zu verringern und das von 70er zu steigern, um den beabsichtigten Preisunterschied von 20 ℳ per Hektoliter reinen Alkohols thatsächlich aufrecht zu erhalten. Sie haben ihren Zweck auch ziemlich erreicht, indem die Spannung zwischen beiden Preisnotirungen, die anfänglich bis auf wenige Mark zurückgegangen war, jetzt gewöhnlich 19 bis nahezu 20 ℳ je nach dem augenblicklichen Verhältniß von Angebot und Nachfrage beträgt.

Unter Hinweis auf das Vorgetragene stellt hiermit die Budgetkommission den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf, die anderweite Festsetzung des Gesammtkontingents der Brennereien betreffend, in der von Großh. Regierung vorgeschlagenen Fassung ihre Zustimmung ertheilen."

by Google

Tabelle

über

die den Brennereien in der Kontingentsperiode 1893/98 zugewiesenen besonderen Kontingente.

Größe der Kontingente in Hektolitern reinen Alkohols von — bis	Landwirthschaftliche Brennereien Zahl	Gewerbliche Brennereien Zahl	Material-Brennereien Zahl	Bemerkungen.
10—20	5	6	21	
20—40	6	1	11	
40—60	3	—	2	
60—80	5	—	6	
80—100	1	—	1	
350—400	1	—	—	
400—450	1	1	—	
500—600	1	—	—	
900—1000	2	—	—	
1000—1100	—	1	—	Melassebrennerei, zusammen mit der letztaufgeführten Melassebrennerei einer Gesellschaft gehörig.
1200—1300	1	—	—	
2000—2100	1	—	—	
2300—2400	—	1	—	Melassebrennerei.
2700—2800	—	1	—	Desgl.
3500—3600	—	1	—	Desgl.
3600—3700	—	1	—	Preßhefebrennerei, zusammen mit den beiden letztaufgeführten einer Gesellschaft gehörig.
4600—4700	—	1	—	Desgl.
5600—5700	—	1	—	Desgl.
10500—10600	—	1	—	Desgl.
Summa	27	16	14	zusammen 84 Brennereien, während in der kommenden Kontingentsperiode 1898/1903 108 Betriebe zu veranlagen sein werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß in dem letztabgelaufenen Betriebsjahr 1896/97 von 25 962 in Baden vorhanden gewesenen Brennereien im Ganzen 19 783 in Betrieb gesetzt worden sind, die zusammen 54 578 Hektoliter reinen Alkohols erzeugt haben. Hierunter haben sich 18 große, steuerlich nicht abgefundene Brennereien befunden mit einer Gesammtproduktion von 49 215 Hektoliter reinen Alkohols und 19 765 kleinere Abfindungsbrennereien, die zusammen 5363 Hektoliter reinen Alkohols erzeugt haben.

Digitized by Google

№ 67.

Beilage zum Protokoll der 86. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Mai 1898.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer der badischen Landstände

die

Bitte um Befreiung der Hirtenbuben vom Turnunterricht betreffend,

erstattet durch den Abgeordneten **Werr.**

I. Inhalt der Petition.

Gegen 2000 Landwirthe aus 63 Gemeinden des Schwarzwaldes haben bei der hohen zweiten Kammer eine Petition um Befreiung der Hirtenbuben vom Turnunterricht eingereicht. Die Petenten führen in dieser Bittschrift Folgendes aus:

„Nach dem Lehrplan für die Volksschulen gehört zu den Unterrichts-Gegenständen derselben auch das Turnen; zu demselben sind alle Knaben der Volksschulen verpflichtet.

Diese Leibesübungen sind nun wohl gesund und für die Entwickelung des Körpers der Knaben förderlich, insbesondere in der Stadt, wo dieselben wenig Gelegenheit zur Bewegung im Freien haben.

Für Schulknaben auf dem Lande ist dies aber schon weniger nöthig.

Ganz überflüssig, ja schädlich und lästig erscheint aber die Verpflichtung der Hirtenbuben zum Turnen im Sommer. Bei dem großen Dienstbotenmangel sind die Landwirthe des Schwarzwalds, wo das Vieh im Sommer auf die Weide getrieben werden muß, gezwungen, Knaben der oberen Schulklassen vom 11. bis 14. Lebensjahre als Hirten zu verwenden; ältere, aus der Schule entlassene Knaben sind entweder gar nicht oder nur gegen sehr hohen Lohn zu bekommen.

Für diese Hirtenbuben ist das Turnen im Sommer vollständig unnöthig; dieselben haben durch den Gang zur und von der Schule aus den meist zerstreut liegenden Zinken und Höfen, ebenso durch das Austreiben des Viehs auf die Weide körperliche Bewegung und Freiübungen genug und halten sich, ausgenommen die Schulstunden, den ganzen Tag in Gottes freier Natur auf.

Das Turnen wird aber im Sommer den Hirtenbuben wie dem Bauer zur wahren Plage und zum Schaden.

Im Hochsommer bei heißem Wetter muß das Vieh schon am frühen Morgen — oft schon um 4 Uhr — und spät Abends auf die Weide getrieben werden, da das Vieh tagsüber wegen der großen Plage durch das Ungeziefer nicht auf der Weide bleiben kann.

Digitized by Google

Dadurch muß dem Hirtenbuben die Nachtruhe stark verkürzt werden; derselbe muß dann erst den über eine Stunde weiten Weg in die Schule machen. Daß er durch diese Früharbeit und den Schulgang körperlich ermüdet, ja überanstrengt ist, liegt auf der Hand. Eine weitere körperliche Anstrengung durch das Turnen kann für die Gesundheit des jungen Körpers nicht wohl zuträglich, sondern eher nur schädlich sein.

Wenn im Spätjahr die Tage kürzer werden und das Ungeziefer die Thiere untertags nicht mehr so plagt und das Wetter kälter und rauher wird, muß das Vieh am Nachmittag früher auf die Weide getrieben werden. Der Hirtenbube hat in dieser Zeit seine Nachtruhe wieder; aber gerade in dieser Zeit spürt der Bauer auch die Lästigkeit des Turnens der Hirten. Die Arbeiten drängen gerade in dieser Zeit auf dem Schwarzwalde, um die Getreide- und Oehmdernte gut heimzubringen. Es ist dem Bauer kaum möglich, einen anderen Dienstboten oder Arbeiter zum Viehaustreiben zu kommandieren, und doch sollte das Vieh, das im Stalle unruhig wird und auf die Weide verlangt, früh am Mittag ausgetrieben werden.

Mit Schmerzen wird auf die Rückkehr des Hirtenbuben aus der Schule gewartet, der oft mit vieler Verspätung nach Hause kommt. Da giebt es viel Verdruß und Aerger. Der Hirtenbube kann kaum zu Mittag essen oder erhält schnell nur ein Stück Brod, damit er schleunigst an den Berg kommt, um den Knecht oder die Magd, welche inzwischen das unruhige Vieh haben austreiben müssen und die doch zu anderen Arbeiten so nöthig sind, abzulösen.

Auf diese Weise wird das Turnen der Hirtenbuben von den Eltern und Meistern, wie von den Kindern als eine unnöthige Last empfunden. Manchem der Hirtenbuben wird dadurch der Dienst beim Bauer überhaupt entleidet. Dieselben gehen nach der Schulentlassung viel lieber in die Fabrik, während sie sonst für längere Zeit oder ganz der Landwirthschaft als Arbeiter erhalten geblieben wären.

Lehrer und Kreisschulräthe sehen auch ein, daß die Vorschrift des Turnens für die Hirtenbuben unnöthig und schädlich ist, können aber dieselben nicht im allgemeinen vom Turnunterricht befreien, wie dies für die weibliche Jugend bezüglich der weiblichen Handarbeiten nach § 24 des Gesetzes über den Elementarunterricht möglich ist."

Die Petenten stellen daher an die hohe Kammer das ergebenste Ersuchen:

„Hohe Kammer wolle bei Großh. Regierung beantragen, daß dieselbe durch einen allgemeinen Erlaß die Hirtenbuben vom Turnunterricht während des Sommers befreien oder, falls diese allgemeine Ermächtigung gesetzlich nicht gegeben werden kann, eine Abänderung des Gesetzes über den Elementarunterricht in dieser Richtung befürworten."

II. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Turnunterricht.

Dieselben sind in der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1876 Verordnungsblatt Nr. 10 enthalten. Die hierher gehörenden Paragraphen lauten:

§ 1.

An jeder Volksschule für Knaben, an welcher ein zur Ertheilung des Turnunterrichts befähigter Lehrer angestellt ist, müssen Leibesübungen vorgenommen werden.

Ueber Befähigung des Lehrers entscheidet der Kreisschulrath.

§ 2.

Zur Theilnahme am Turnunterricht sind die Knaben vom 4. Schuljahr an verpflichtet.

Besonderer örtlicher Verhältnisse wegen kann der Kreisschulrath auf Antrag der Ortsschulbehörde die Knaben des 4. Schuljahres von der Theilnahme dispensieren.

Der Ortsschulbehörde bleibt anheimgestellt, auch Knaben früherer Schuljahre zum Turnunterricht zuzulassen.

Ueber Befreiungsgesuche einzelner Schüler, welche, sofern sie aus Gesundheitsrücksichten gestellt werden, mit ärztlichem Zeugnisse zu belegen sind, entscheidet die Ortsschulbehörde.

Digitized by Google

§ 3.

Der Turnunterricht erstreckt sich soweit immer thunlich, auf das ganze Jahr.

§ 4.

Jede einzelne Turnabtheilung, in welcher nicht mehr als 40 Schüler vereinigt werden sollen, erhält wöchentlich im Anschluß an die übrige Unterrichtszeit zwei Turnstunden.

Die vorübergehende Vereinigung einer größeren Anzahl von Schülern in einer Abtheilung bedarf der Genehmigung des Kreisschulraths, der dieselbe nur in dringenden Fällen ertheilen wird.

III. Ansicht der Großh. Regierung über vorliegende Petition.

Vor Eingang in die nähere Beratung über die vorliegende Petition, übergab Ihre Kommission die eingelaufenen Petitionen unter dem 1. April lfd. Js. dem Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts mit dem Ersuchen um Aeußerung seiner Ansicht über dieselben. Das Großh. Ministerium erhob einen diesbezüglichen Bericht beim Großh. Oberschulrath und theilte denselben Ihrer Kommission am 20. April ds. Js. Nr. 8793 mit unter Anfügen, daß das Großh. Ministerium mit den Anschauungen der Oberschulbehörde einverstanden sei. Dieser Bericht des Groß. Oberschulraths vom 15. April lfd. Js. Nr. 6267 lautet im wesentlichen:

„Wir können als Aufsichtsbehörde über die Volksschulen die Petition einer Anzahl von Gemeinden des Schwarzwaldes um Befreiung der Hirtenbuben vom Turnunterricht nicht befürworten, zumal da die in Frage stehenden Schulknaben von Viehhältern auf Kosten der Schulzeit geradezu ausgenutzt werden. Es liegt deßhalb unseres Erachtens kein Anlaß vor, die gesetzliche Bestimmung bezüglich der Theilnahme der Knaben am Turnunterricht zu durchbrechen.

Aehnliche Verhältnisse, wie solche in der Petition der betreffenden Gemeinden niedergelegt sind, liegen auch sonst vor, wo die Kinder einen weiten Weg zur Schule haben. Würde der Bitte um Befreiung der Hirtenbuben vom Turnunterricht stattgegeben werden, so könnten aus weiteren Kreisen der Landwirthschaft und des Handwerkerstandes ähnliche Forderungen erhoben werden.

In Baden besteht überdies weitaus die kürzeste Unterrichtszeit: 16 Wochenstunden, während dieselbe ringsum in anderen Staaten, so im württembergischen Schwarzwald eine höhere ist, so daß keine Veranlassung vorliegen dürfte, die Schulzeit noch mehr herabzusetzen.

Der Unterricht im Turnen wurde s. Zt. in den Lehrplan eingeführt zur Erziehung des Körpers und der Willensbethätigung, so daß eine obligatorische Betheiligung für sämmtliche Schulkinder geboten ist. Vielfach ist der gesammte Unterricht auf dem Lande übrigens zur Erleichterung so eingerichtet, daß die Hirtenbuben, nachdem sie am Vormittag das Vieh gehütet, nur des Nachmittags Unterricht erhalten, wodurch der Beschwerde von vornherein die Spitze abgebrochen wird."

IV. Ansicht Ihrer Kommission.

Ihre Kommission hat diese Petition einer eingehenden Berathung unterzogen, wobei die Gründe *für* und *wieder* die Gewährung der Bitte um Befreiung der Hirtenbuben vom Turnunterricht erwogen wurden.

Von allen Seiten wurde anerkannt, daß der Turnunterricht zur Förderung der leiblichen Gesundheit der Schuljugend, zur Entwicklung der körperlichen Kraft, zur Gewandheit und Anstelligkeit beitragen.

1. *Als Gründe für die Gewährung der Bitte* um Befreiung der Hirtenbuben vom Turnunterricht wurden geltend gemacht:

Die Hirtenbuben hätten genug Bewegung in freier, frischer Luft beim Gehen zur und von der Schule und beim Hüten des Viehes. Wozu also noch turnen, wenn man fast den ganzen Tag im Freien beschäftigt sei nnd alle seine Glieder dabei recken müsse? Der Hauptzweck des Turnens, nämlich die Förderung der leiblichen Gesundheit der Jugend, würde beim Hirtenbuben also schon durch seine Beschäftigung erreicht. Ebenso würde seine Kraft gestählt durch Abhärtung und die Gewandtheit durch die Aufsicht über das Vieh gleichsam zur zweiten Natur.

Digitized by Google

Die Beschäftigung der Hirtenbuben, nämlich der Gang zur Schule, der dreistündige Unterricht, der oftmals stundenweite Heimweg und das Viehhüten bringe so viele Anstrengung mit sich, daß die Entbindung derselben vom Turnunterricht eine Forderung der Humanität sei. In früheren Zeiten habe die Obrigkeit aus Rücksicht auf die Gesundheit der Schulkinder angeordnet, daß die Lehrer in die entfernteren Zinken und Höfe gehen mußten, um die Kinder dort zusammenzurufen und zu unterrichten, weil ein Erwachsener die mit dem Schulgange, besonders im Winter und bei schlechter Witterung, verbundenen Strapazen eher ertragen könne als die Kinder.[1])

Unter den Hirtenbuben seien nicht blos gedungene Knaben gemeint, sondern auch die eigenen Kinder der Bauern, welche im Alter von 11 bis 14 Jahren das Viehhüten besorgen müßten. Nun sei man von allen Seiten bestrebt, der notleidenden Landwirthschaft aufzuhelfen. Dazu gehöre auch, daß man bei dem jetzigen Dienstbotenmangel die vorhandenen billigen Kräfte den Bauern soviel als möglich überlasse. Dies geschehe einerseits durch die für das Jahr festgesetzten achtwöchigen Ferien für alle Bauern, sollte aber anderseits für den Schwarzwald noch weiter durch Entbindung der Hirtenbuben vom Turnunterrichte geschehen.

Diese Gründe seien vorhanden im Hochsommer, wo das Vieh schon morgens um 4 Uhr auf die Weide getrieben werden müsse und den Hirtenbuben die Nachtruhe abgekürzt werde, wie auch im Spätsommer, wo das Getreide und Oehmd auf dem Schwarzwalde eingeheimst werde, wobei alle Erwachsenen vollauf beschäftigt seien und wo der Bauer der Rückkehr des Hirtenbuben mit Sehnsucht entgegensehe.

Es wurde nun darauf hingewiesen, daß Lehrer und Kreisschulräthe einsähen, daß die Vorschrift des Turnens für die Hirtenbuben etwas hart sei, daß aber dieselben die Hirtenbuben nicht allgemein vom Turnunterricht befreien könnten, wie dies für die weibliche Jugend bezüglich der weiblichen Handarbeiten nach § 24 des Gesetzes über den Elementarunterricht möglich sei. Es solle deshalb den Wünschen der Petenten in der Weise Rechnung getragen werden, daß die Verordnung vom 19. Juli 1876 dahin abgeändert werde, daß den Kreisschulvisitaturen die Befugnis ertheilt werde, auf Antrag der Gemeindebehörden nicht blos die Schüler des 4. Schuljahres, sondern auch Schüler der späteren Schuljahre in einzelnen Fällen für die Sommermonate vom Besuche des Turnunterrichts zu dispensieren.

Endlich wurde noch betont, das Turnen der Schulknaben der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung sei für Kinder und Eltern eine große Last, zumal in größeren Landgemeinden, wo der Turnunterricht sich nicht an den übrigen Unterricht anschließen könne, sondern erst Nachmittags oder Abends stattfinde.

2. Als Gründe gegen die Gewährung der Bitte um Befreiung der Hirtenbuben vom Turnunterricht wurden hervorgehoben:

Wollte man diese Bitte gewähren, so sei die naturgemäße Folge, daß alle anderen Landwirthe des ganzen Landes mit der gleichen Bitte um Befreiung aller ihrer Schulkinder vom Turnunterricht an die hohe Kammer herantreten würden. Dies müsse verhütet werden durch Ablehnung der vorliegenden Petition.

Was die Hirtenbuben betreffe, so sei es ein verachteter Stand und bringe mancherlei Gefahren für Ordnung, Reinlichkeit und Sittlichkeit mit sich deßhalb solle er überhaupt abgeschafft werden. Es gäbe ja alte Knechte und Mägde genug auf dem Schwarzwalde, welche die Arbeit eines Hirten noch besorgen könnten.

---

[1]) Anmerkung. Der bekannte und beliebte Volksschriftsteller Pfarrer Hansjakob sagt in dieser Beziehung in seiner Schrift „Im Paradies" S. 71 und 72: „Das Wannenweber-Rest beim Ketterer-Bur machte mir viel mehr Vergnügen, als was ich heute Nachmittag vor meinem Fenster sich abspielen sah. Der Unterlehrer gab den großen Schulbuben Unterricht im Turnen. Ich ärgerte mich über den Unsinn. Die Knaben laufen so schon 1—2 Stunden Wegs in die Schule und ebenso wieder heim. Hier angekommen, müssen sie wieder hinaus, entweder im Felde schaffen oder auf der Weide dem Vieh nachspringen. Und trotzdem sollen die Buben noch Turnmärsche und Sprünge machen.

Sie gehen sonst alle barfuß, müssen aber beim Turnen die Schuhe anziehen, um beim Marschieren stramm auftreten zu können. Sie tragen nur ihre schweren Bundschuhe und Stiefel am Arm den Berg herab und ebenso wieder heim, weil sie barfuß viel lieber und viel leichter gehen.

Es soll das Turnen, wie man mir sagte, auch eine Vorbereitung zum Soldaten sein. Nun jene Bauernsöhne, welche anno 1870 gefochten und gesiegt haben, hatten auch keinen Turnunterricht.

Das ist der Segen und das Glück des Bauernkindes, welches es vor dem Stadtkind voraushat, daß es viele Surrogate und Hülfsmittel, die das Stadtkind nöthig hat, nicht braucht. Zu was Turnen, wenn man den ganzen Tag im Freien beschäftigt ist und alle seine Glieder dabei recken muß?"

Digitized by Google

Der Landwirthschaft müsse man allerdings mit allen Mitteln zu helfen suchen. Allein die Befreiung der Hirtenbuben vom Turnunterricht bringe der Landwirthschaft keinen nennenswerthen Nutzen, weil es sich nur um 2 Stunden in der Woche handle, und weil ja auch die Hirtenbuben Antheil an den 8 Wochen Schulferien hätten und diese in den Sommer und Herbst fielen.

Die Schulzeit sei für den Unterricht bestimmt, nicht für die Arbeit. Demgemäß sollten alle Kinder während des schulpflichtigen Alters, also auch die sog. Hirtenbuben mehr der Schule als der Arbeit ihre Zeit widmen.

Das Turnen habe in erster Linie zum Zweck der Beförderung der leiblichen Gesundheit der Schuljugend und die Entwickelung der körperlichen Kraft; das werde allerdings auch durch die Bewegung in der freien Luft erreicht. Aber das Turnen habe noch den höheren Zweck, das ganze Volk in körperlicher und sittlicher Beziehung zu heben und habe diesen Zweck besonders zur Zeit des nationalen Darniederliegens unseres deutschen Vaterlandes wesentlich gefördert. Durch das Turnen werde die Gewandtheit und Anstelligkeit gefördert, ebenso die Herrschaft des Geistes über den Körper. Der Einzelne müsse sich einem Ganzen ein- und unterordnen und so den Gehorsam üben. Dadurch werde ein großer Vortheil für das spätere Militärleben erzielt. [1])

Endlich wurde darauf hingewiesen, daß bei Gewährung dieser Petition Gefahr vorhanden sei, daß die Landwirthe des Schwarzwaldes dann einen Schritt weiter gehen und die Entbindung der Hirtenbuben von allen Unterrichtsgegenständen verlangen würden. Diese Konsequenz müsse aber verhütet werden. Das Gesetz über den Elementarunterricht von 1892 habe den Schulzwang auch auf die aus Nachbarstaaten nach Baden, besonders in die Seegegend als Hirtenbuben kommenden Knaben ausgedehnt und dadurch etwas Gutes geschaffen, indem es diesen Kindern den Segen eines geordneten Schulunterrichts zuwendete. Da durch Gewährung der vorliegenden Petiton eine Gefahr für diese wohlthätige Einrichtung drohe, so müsse die Petition abgelehnt werden.

3. Nachdem alle diese Gründe, welche für und gegen die Gewährung der Bitte um Befreiung der Hirtenbuben vom Turnunterricht sprechen, genau und eingehend erörtert worden waren, wurden aus der Mitte Ihrer Kommission folgende zwei Anträge gestellt:

1. Nach Ansicht der Kommission könnte den Wünschen der Petenten unbedenklich in der Weise Rechnung getragen werden, daß die Verordnung vom 19. Juli 1876, § 2 dahin abgeändert wird, daß den Kreisschulvisitaturen die Befugnis erteilt wird, auf Antrag der Gemeindebehörden nicht blos die Schüler des 4. Schuljahres, sondern auch Schüler der späteren Schuljahre in einzelnen Fällen für die Sommermonate vom Besuche des Turnunterrichts zu dispensieren. In diesem Sinne beantragt Ihre Kommission vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.
2. Ihre Kommission beantragt, über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Bei der Abstimmung wurde der zweite Antrag mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen.

Demgemäß stellt Ihre Kommission den Antrag:

Die zweite Kammer wolle über die Petition um Befreiung der Hirtenbuben vom Turnunterricht zur Tagesordnung übergehen.

---

[1]) Anmerkung. In der Bekanntmachung des Großh. Ministeriums für Kultus und Unterricht für Real-Mittelschulen vom 2. Juli 1887 § 18 ist als Zweck des Turnunterrichts angegeben: „Der Turnunterricht hat, seiner anerkannt pädagogischen Bedeutung und jetzigen Ausbildung nach, nicht nur die Erhaltung und Befestigung der Gesundheit und der Entwickelung der körperlichen Kraft, Gewandtheit und Anstelligkeit anzustreben, sondern auch die sittliche Bildung der Schüler, die Herrschaft des Geistes über den Körper und die freie Ein- und Unterordnung der Einzelnen unter ein Ganzes zu fördern und insbesondere die zur Mannhaftigkeit gehörenden Eigenschaften, wie Ausdauer, Mut und Besonnenheit zu pflegen."

Digitized by Google

№ 68.

Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Mai 1898.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über

die Bitte des katholischen Stiftungsrathes der Stadtgemeinde Gengenbach und der dazu gehörigen drei Filialgemeinden, die Restauration der Pfarrkirche in Gengenbach hier die Bitte um Zuweisung eines Staatsbeitrages betr.,

erstattet von dem Abgeordneten **Armbruster.**

Der katholische Stiftungsrath Gengenbach, sowie die Bürgermeister der drei dazu gehörigen Filialgemeinden Reichenbach, Schwaibach und Bermersbach begründen ihre an die hohe zweite Kammer gerichtete Bitte,

> dieselbe wolle in Anbetracht der Nothlage und der Billigkeitsrücksichten, welche dem Gesuche gewährt werden dürften, den Fehlbetrag von 59 105 *M.* zum Ausbau der Pfarrkirche hochgeneigtest bewilligen,

durch folgende Thatsachen:

„Die frühere Abtei- jetzt Pfarrkirche in Gengenbach wurde im Jahre 1689 mit der Stadt und dem Kloster größtentheils eingeäschert. Die damalige Nothlage gestattete den Klosterbewohnern nicht, in vollkommener Solidität die Kirche wieder herzustellen, sondern beschränkte sich die Wiederherstellung nur auf die Ummantelung der schadhaften Säulen und Pfeiler, statt dieselben zu erneuern oder auszubessern. Außerdem wurden zu dieser Zeit sämmtliche romanische Gesimse und Kapitäle mit Stuckgesimsen überzogen, das Mittelschiff mit einer holzgewölbten Putz- und Stuckdecke, die Seitenschiffe mit schlecht konstruirten Kreuzgewölben versehen. Seit dieser Zeit ist, mit Ausnahme der Neuaufbauung eines Theils der nördlichen Seitenschiffsmauer, nichts geschehen, ja die Kirche wurde nicht einmal gegen das, der nördlichen Seitenwand bei starken Regengüssen zufließende Wasser durch Anbringung eines Abflußkanals geschützt. So mußte naturgemäß dieses, dem 11. Jahrhundert entstammende herrliche Baudenkmal immer mehr dem Verderben zugeführt werden. Dieser Umstand, sowie das sich jedem Besucher der Pfarrkirche aufdrängende Bedürfniß, diesem hervorragenden

Digitized by Google

Bauwerke, mit seinem bedeutenden Hoch-Chore, den beiden großen Neben-Chören und zwei weiteren Seit-Absiden durch eine doppelte Bogenstellung auf's innigste zu einem dreischiffigen Chore verbunden, seine ursprüngliche Reinheit wiederzugeben, veranlaßte uns schon unterm 3. Juni 1891 den katholischen Oberstiftungsrath zu ersuchen, das Erzbischöfliche Bauamt zu einer gründlichen Untersuchung unserer Kirche veranlassen zu wollen. Dies geschah und es ergab sich denn auch, daß die Beschädigungen weit größer waren, als man vor der Entfernung der Verkleisterungen und Ummantelungen wahrnehmen konnte. Die unter einer leichten Backsteinvermantelung seither verborgenen Tragsäulen des Mittelschiffes waren zum Theil von oben bis unten gespalten, das Bogenwiderlager auf dem ersten nördlichen Freipfeiler, sowie die darüber befindliche Wand so zerrissen, gespalten und zerklüftet, daß es zu wundern war, daß keine Katastrophe eintrat. Auch die Schiffspfeiler mit quadratischer Grundrißform und die Führungspfeiler waren an den Ecken und theilweise auch im Kern so beschädigt, daß eine durchgreifende Ausbesserung unabweislich nothwendig schien.

Um aller Verantwortung begegnen zu können, wurde von uns der Augenschein der Kirche durch die drei Sachverständigen, Herren Baudirektor Durm, Baudirektor Meckel und Baurath Williard beantragt und fand diese Beaugenscheinigung auch wirklich unterm 19. April 1893 statt.

Die Sachverständigen waren darin einig, daß

1. die Restauration des Innern in möglichster Treue der im Grundrisse noch fast unversehrt erhaltenen romanischen Bauweise anzuschließen und diese Stylperiode zum herrschenden Ausdruck zu bringen sei, daß
2. die Wiederherstellung des ursprünglichen Wechsels von Pfeiler und Säulen im Langhause vollständig durchgeführt werde und
3. die beiden niedergelegten Neben-Absiden zum Wiederaufbau dringend empfohlen werden, ebenso die Herstellung einer Flachdecke am mittleren Querschiff. Die Concha des Hochaltars sei wieder einzuwölben, die Unterbringung der Orgel im nördlichen Querschiff oder über dem Haupteingange müsse aber dem Studium und näherer Erwägung anheim gegeben werden.

Nachdem auf diese Weise der Plan der Restaurationsausführung fertig gestellt war, mußte für Beschaffung der Geldmittel gesorgt werden.

Der unterzeichnete Vorsitzende hielt zu diesem Zwecke vor den Gemeindekollegien der das Kirchspiel bildenden Gemeinden Vorträge und bewilligten hierauf die Gemeinden

Gengenbach	20 000 M.
Reichenbach	5 000 „
Bermersbach	4 000 „
Schwaibach	1 500 „
Aus dem Martinskirchenfond hier wurden	30 000 „
aus dem Erhardsfond	20 000 „

beantragt; dazu kam noch

die Schuler'sche Stiftung mit	5 000 „
Alle diese Beträge mit der Gesammtsumme von . . .	85 500 M.

erhielten von den betreffenden Behörden Genehmigung und erschien hierauf mit Erlaß Katholischen Oberstiftungsrathes vom 10. Mai 1895 Nr. 9027 die erfreuliche Zusage, daß unter Einem die Genehmigung bei Erzbischöflichem Ordinariate zur Ausführung der Restauration beantragt werde. Da mittlerweile Herr Baurath Williard in Pensionsstand getreten war, so wurde der weitere Antrag gestellt, Herrn Baudirektor Meckel mit Ausführung der Restauration zu beauftragen, welchem Antrag mit Erlaß Erzbischöflichen Ordinariats vom 30. Mai 1895 Nr. 5017 stattgegeben wurde. Unterm 4. Juni 1895 Nr. 11 536 wurde das Bauamt Freiburg vom Katholischen Oberstiftungsrath beauftragt, die Wiederherstellung der früheren Abtei-, jetzt Pfarrkirche in Gengenbach nach Maßgabe der Genehmigungen des Erzbischöflichen Ordinariates in Ausführung zu bringen.

Digitized by Google

Die Restaurationsarbeiten wurden nunmehr begonnen und stellte sich sofort heraus, daß die Zerstörungen weit größer waren, als vermuthet wurde und die Wiederherstellungsarbeiten in Folge dessen weit umfangreicher werden mußten. Selbst die Fundamente der Pfeiler- und Säulenstellung befanden sich in so schlechtem Zustande und waren so mangelhaft ausgeführt, daß sie zum großen Theil unterfangen, alle aber durch Zwischenmauern und vorgesetzte starke Fundamentpfeiler verstärkt werden mußten, weßhalb das Bauamt in seinem Bericht vom 23. Oktober 1895 Nr. 3422 schon mittheilte, daß die Restaurationsarbeiten einen bei weitem größeren Aufwand erfordern würden, als dafür im Voranschlag vorgesehen sei. Nach seiner Uebersicht und Berechnung werden sie den bereits gestellten Betrag von 85 500 ℳ allein für sich beanspruchen, so daß für den Inbau und die Ausmalung, sowie für die Herstellung der Fenster, nichts mehr erübrigt werden könne. Diese Befürchtung ging leider nur zu sehr in Erfüllung.

Mit Erlaß vom 7. August 1897 Nr. 16 308 sah sich auf unseren Antrag Katholischer Oberstiftungsrath genöthigt, einen weiteren Kredit von 42 984 ℳ beim Martinskirchenfond dahier zu eröffnen und weitere 15 000 ℳ, mit Genehmigung des Erzbischöflichen Kapitelsvikariats, unter Zustimmung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts, auf den St. Erhardsfond zu bewilligen.

Nach dieser Genehmigung betragen somit die Baukapitalien

a) oben aufgeführte	85 500	ℳ	
b) neu bewilligte	42 984	„	
aus dem Martinsfond und			
c) weitere	15 000	„	
aus dem Erhardsfond zugewiesen			
Zusammen	143 484	ℳ	

Nach der Darstellung der Bauführung vom 12. Dezember vorigen Jahres			
betragen die Forderungen für geleistete Arbeiten	154 989	ℳ 69	₰
und werden vorgesehen für weiter zu leistende Arbeiten	14 000	„	
und betrüge demgemäß der nöthige Bauaufwand	168 989	„ 69	₰.
Diesem steht gegenüber der gewährte Kredit von	143 484	„	
und ergibt sich somit ein Fehlbetrag von	25 505	„ 69	₰.
Rechnet man dazu den Aufwand			
a) für Erstellung einer steinernen Kanzel mit Schalldeckel	3 000	ℳ	
b) für steinerne Kommunionbank	600	„	
c) für Hochaltar	14 000	„	
d) für 4 Seitenaltäre à 4000 ℳ	16 000	„	
so betrüge der Gesammtfehlbetrag	59 105	„ 69	₰.

Es muß bemerkt werden, daß die Seitenaltäre und die Kanzel in Folge der Restauration der Pfeiler und Conchen, an welchen sie angebaut waren, entfernt, und da sie von Stuck waren, zerstört werden mußten und der romanische Monumentalbau absolut auch etwas reichere Altäre verlangt.

Für diese so großen Anforderungen kann der Kirchenfond nicht mehr in Anspruch genommen werden, denn nach R.S. 10 der Kirchenfondsrechnung für 1896 beträgt das zinstragende

Vermögen der Kirche	167 002	ℳ 33	₰.
Davon sind bewilligt (mit 13 080 ℳ für Orgel)	85 984	„	
verbliebe somit reines Vermögen von	81 018	ℳ 33	₰
welches bei 4% Verzinsung jährlich	3 600	„	
für die Kirchenbedürfnisse zur Verfügung stellt.			
Nach der nämlichen Rechnung betragen die ständigen Ausgaben	4 347	„ 74	₰
so daß sich ein jährliches Defizit von	747	„ 74	„

Digitized by Google

ergäbe. Dieses Defizit kann allerdings dadurch eine Minderung erfahren, daß Staatssteuer, Umlagen und Gehalt des Rechners, in Folge des Bauaufwandes, auf etwa die Hälfte reduzirt werden, auch die auf dem Fonde haftende jährliche Armenunterstützung von 482 ℳ 57 ₰ ganz in Wegfall verfügt würde, was die betreffenden Gemeinden sich gefallen lassen müßten, wenn sie der Kirchensteuer entgehen wollen.

Ebensowenig kann der fehlende Baubetrag durch freiwillige Beiträge von Seiten der Pfarrangehörigen verlangt werden, da letztere für Ausmalung der Kirche, welche nach Ansicht des Bauamtes auf mindestens 35000 ℳ sich berechnet, diese Summe in Liebesgaben eingeliefert haben und somit von uns nicht weiter belästigt werden dürfen.

Endlich ist auch von der politischen Gemeinde nichts mehr zu erwarten, da dieselbe, wie oben Seite 4 angegeben, bereits 30 500 ℳ Baukosten mit der ausdrücklichen Bedingung beigesteuert haben, daß in dieser Summe auch die Kosten für Anschaffung der Orgel mit inbegriffen seien. Auch sind diese Gemeinden vielfach durch das Hochwasser sehr geschädigt worden. Die Gemeinde Gengenbach ist überdies mit großer Umlage belastet, hat einen großen Armenaufwand, hatte im letzten Jahre durch Errichtung einer höheren Bürgerschule große Summen zu erstellen und steht jetzt abermals vor einem kostspieligen Unternehmen durch Einführung einer Wasserleitung, welche einen Aufwand von circa 140 000 ℳ erfordern wird.

Ohne Aussicht auf Hilfe sahen wir uns deßhalb in dieser unserer Nothlage genöthigt, bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts, unter'm 5. Dezember 1895 und neuerdings unter'm 5. Mai 1897 mit der Bitte um einen Staatsbeitrag vorstellig zu werden.

Wir geben uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß Hochdasselbe unsere Bitte erhört und einen Beitrag zu genanntem Zwecke in das Budget aufgenommen hat, zumal, da dasselbe in seinem Erlasse vom 5. August 1892 No. 15601 an das Erzbischöfliche Ordinariat gelegentlich der Mittheilung des Berichts des Großherzoglichen Konservators der kirchlichen Alterthümer, Geheimen Hofraths Dr. Kraus, bezüglich der Restauration unserer Kirche sich gerne zur Erwägung bereit erklärt hat, ob nicht ein Beitrag zur Durchführung des Restaurationsprojektes gewährt beziehungsweise eine desfallsige Anforderung im Staatsbudget gestellt werden soll. Zur Unterstützung dieses unseres Gesuchs an Großherzogliches Ministerium erlauben wir uns auch bei hoher zweiter Ständekammer die gehorsamste Bitte um Bewilligung des fehlenden Betrages von 59 105 ℳ 69 ₰ aus Staatsmitteln niederzulegen. Diese Bitte dürfte, abgesehen von unserer Nothlage, auch dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß:

1. die kunsthistorische Bedeutung der alten Abtei-, jetzt Pfarrkirche in Gengenbach und die hervorragende Stellung derselben unter den vaterländischen Baudenkmälern allgemein anerkannt ist, daß dies insbesondere der Großherzogliche Konservator Professor Dr. Kraus in seinem Berichte vom 30. Juli 1892 an Großherzogliches Kultusministerium durch seinen Antrag dadurch anerkannt hat, daß er bat, erwägen zu wollen, ob nicht für Herstellung dieses hochinteressanten Bauwerkes ein namhafter Zuschuß aus Staatsmitteln zu bewilligen sei;
2. das anerkennenswerthe Bestreben der Regierung und Volksvertretung des Landes bekannt ist, alte hervorragende Baudenkmäler auf Kosten des Staates zu erhalten, es somit Ehrensache des Landes sein dürfte, unsere alte Abteikirche wieder in ihren früheren Glanz zu versetzen und dazu die fehlenden Mittel zu bieten;
3. die Aufnahme von Inbaubedürfnissen in dem Seite 8 angeführten Betrag dadurch gerechtfertigt erscheinen dürfte, daß der große Aufwand aus Fondsmitteln zur Herstellung des Rohbaues die dem dadurch geschädigten Fonde zur Last fallende Bestreitung dieser Bedürfnisse zur Unmöglichkeit gemacht hat, es somit nur billig sein dürfte, daß durch Bewilligung von Staatsmitteln die Möglichkeit wieder hergestellt werde."

Um die Bedeutung der Petition richtig würdigen und die Berechtigung der Bitte begründen zu können, ist es nothwendig, Einiges aus der Geschichte Gengenbachs, welches in allen Wechselfällen des Krieges, sowie bei den bedeutendsten Ereignissen das Schicksal des gleichnamigen Klosters, mit dem es zusammengebaut und von einer Ringmauer umgeben ist, getheilt hat, vorzuführen und auf den Umfang und architektonischen Werth der Restauration der Kirche einzugehen.

Digitized by Google

Die historischen Nachrichten über Gengenbach sind sehr kurz. Dagegen ist ein ausführliches Verzeichniß der Aebte des Klosters, welches jedoch nur bis zum Jahre 1704 reicht, durch seinen reichen Inhalt und den Hinweis auf verloren gegangene Quellen von großem Werth.

Gengenbach, eine am Ausgange des sich hier erweiternden Kinzigthales gelegene, von waldreichen Bergen und prächtigen Rebhügeln umsäumte, anmuthige Stadt von 2782 Einwohnern und Sitz eines Amtsgerichts gehörte ehemals zur Landvogtei Ortenau, welche urkundlich erstmals im Jahre 1139 erscheint.

Die Ortenau bildete bis zum Aussterben der Zähringer (1218) eine einzige ungetheilte Grafschaft. Nach dem Ende der Zähringer und der Staufer zerfiel die Grafschaft: im Süden erlangten die Herren von Geroldseck in ihrem abgeschlossenen Gebiete allmählich als sogenannte Grafen von Mahlberg den Besitz der öffentlichen Gewalt, in dem mittleren Gebiete an der Kinzig erstrebten die Aebte von Gengenbach das Gleiche, doch vermochten sie sich nicht ganz freizumachen von dem Einfluß ihres Kastenvogtes d. h. des Landvogtes des Reiches auf Ortenberg, dem der Rest der Grafschaft und des Reichsgutes im Norden (soweit es von den Erwerbungen der Grafen von Freiburg und Fürstenberg, als Erben der Zähringer und der Bischöfe von Straßburg, unberührt geblieben war) unterstellt wurde. Die Reichsvogtei zu Ortenberg kam dann bekanntlich durch Verpfändung in die Hände verschiedener Fürsten. Als Grafen der Ortenau werden in den Urkunden von 1016 bis 1057 die Zähringer genannt. Bei seiner Ernennung zum Herzoge von Kärnthen im Jahre 1061 verzichtete Herzog Berthold I. auf seine Grafschaften. So finden wir im Jahre 1064 in der Ortenau einen Grafen Wernhard und 1070 einen Grafen Luitfrid. Nachfolger dieses Luitfrid dürfte Graf Burkard von Staufenberg sein.[1]) Das Schloß Staufenberg (oder Stauffenberg) liegt bekanntlich auf einem Vorberge des Mooswaldes (878 Meter) zwischen dem Gebiet der Rench und Kinzig und gewährt prächtigen Ausblick auf die Rheinebene. Es wurde im Jahre 1832 durch Großherzog Leopold vom Domänenfiskus käuflich erworben.

Die Herren von Staufenberg gehörten wahrscheinlich nicht demselben Geschlechte an wie die Luitfride und Wernharde, aber sie waren wohl mit ihnen verschwägert und haben einen Theil ihres Gutes geerbt.

Wenn Burkard von Staufenberg Graf der Ortenau war, so stand er jedenfalls im Abhängigkeitsverhältniß zu den Zähringern, denn die Ortenau, in der die Zähringer lange Zeit die Grafschaft verwaltet hatten, in der sie noch die Kastenvogtei der Abtei Gengenbach und einen in späterer Zeit nachweisbaren Allodialbesitz inne hatten, gehörten zum Zähring'schen Machtbereich. Auch weisen alle sonstigen Nachrichten auf einen Zusammenhang mit den Zähringern.[2])

Die Stadt Gengenbach verdankt ihre Entstehung hauptsächlich der Ansiedlung von Hörigen und Arbeitsleuten des Klosters in dessen Umgebung.

Nach vorhandenen Urkunden wurde die ehemalige Benediktinerabtei Gengenbach im Jahre 712 von dem fränkischen Herzog[3]) Ruthard, zwischen dessen Familie und den Zähringern eine wenn auch weitläufige Verwandtschaft bestand[4]), sowie seiner Gemahlin Wisigardis zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria gestiftet, weßhalb die Mönche bis zur Aufhebung alle den Beinamen „Maria" führten.

Jedenfalls hat Ruthard, welcher auch das Kloster Schwarzach etwa um das Jahr 730 gegründet haben soll, die Stiftung mit Gütern dotirt.

Ruthard starb etwa um's Jahr 761[5]) und wurde wie seine Gemahlin und sein Sohn im Kloster beigesetzt. Sein Sterbetag ist im Todtenbuch unter dem 28. Januar eingetragen mit dem Beisatz:

„Serenissimus et pietissimus Ruthardus, dux de Zaehringen, fundator hujus monasterii."

Im Jahre 727 wurde das Kloster vom hl. Pirmin in die reformirte Benediktinertongregation aufgenommen. Im 9. Jahrhundert stand es schon in einer Gebetsbruderschaft mit den Klöstern Reichenau am Untersee und im 10. Jahrhundert mit dem Kloster Einsiedeln. Auch mit St. Blasien, Schuttern, St. Gallen bestand eine Verbrüderung[6]).

[1]) Geschichte des Oberrheins, n. F. Band VIII S. 428 ff.

[2]) Geschichte des Oberrheins n. F., Bd. VIII, S. 432.

[3]) Nach Andern war Ruthard Herzog des alemannischen Burgunds, des Sundgaues und der Ortenau, Urenkel Pipins von Heristal.

[4]) Mone, Quellensammlung III 57 ff.

[5]) Geschichte des Oberrheins n. F., Bd. VIII, S. 444.

[6]) Mone, Quellensammlung III, S. 616 und 46 und 47 I, S. 309.

Digitized by Google

Schon Karl der Große soll die Gründung des Klosters Gengenbach bestätigt haben. Von Heinrich II., dem Heiligen (1003—1024), wurde Gengenbach mit seinen Gebietstheilen im Jahre 1007 dem neugestifteten Bisthum Bamberg

> „geschenkt und einverleibt dergestalten, daß selbiges bey erfolgendem Todtfall eines jeweiligen Prälaten oder auch eines Bischoffen nicht ohne sondere Köften lehensweis von dahero, mit Bezahlung eines considerablen Laudemii muß requirirt werden".

Und König Rudolf I. bestätigte ebenfalls im Jahre 1275 die Grafschaft der Abtei Gengenbach. Später wurde es Lehen der Herzöge von Zähringen, welche, wie schon erwähnt, des Stiftes Schirm- und Kastenvögte waren.[1])

Zur Zeit des Interregnums (1256—1273) wurde Gegenbach wie Offenburg reichsfreie Stadt, kam vom 16. Jahrhundert an unter den Schutz des Erzhauses Oesterreich, sodann des Markgrafen Ludwig von Baden und dessen Nachfolger bis zum Jahre 1771, wo sie wieder Oesterreich unter seinen Schutz nahm, bis sie der Lüneviller Friede vom 9. Februar 1801 dauernd unter badische Landeshoheit brachte. Durch § 5 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 wurde die Abtei dem Markgrafen Karl Friedrich als Entschädigung für seine früheren, jenseits des Rheins gelegenen und an die französische Republik verlorenen Besitzungen unter vielen anderen Gebietstheilen und Abteien zugetheilt. In dem 4. Organisationsedikt vom 4. Februar 1803 wurde die Reichsabtei Gengenbach zur fortdauernden Klostercommunion beibehalten, unter denselben Bedingungen, wie das Frauenkloster Lichtenthal, und ihre Erfordernisse sind auf die Gefälle des Oberamts Gengenbach und Oberkirch versichert. Es übernimmt das Kloster jedoch auch alle aus den beiden übrigen Benediktiner-Mannsklöstern (Schwarzach und Ettenheimmünster) zur Fortdauer des gemeinschaftlichen Klosterlebens geeignete Geistliche und Laienbrüder. Auch behält es vorerst und so lange die Zahl der vorhandenen Geistlichen hinreicht nicht allein alle Pfarrexposituren, welche es bisher hatte, sondern ihm werden auch jene, welche bisher von beiden anderen Klöstern dependirten, inzwischen anhängig gemacht; somit werden jene davon, die im Lande sind, erst nach und nach, wie die dazu nöthigen Klostergeistlichen abgehen, mit Weltpriestern besetzt.

Aber diese Fortdauer der klösterlichen Existenz der Abtei Gengenbach sollte nicht lange gelten. Nach dem unglücklichen Kriege Oesterreichs gegen Frankreich, dem Frieden von Preßburg (25. Dezember 1805) und nach dem Untergang des alten Deutschen Reiches wurde diese Abtei, wie die anderen Abteien, welche dem Großherzogthum Baden durch diese neuen Territorialveränderungen zugefallen waren in der Ortenau und im Breisgau (Schuttern, Ettenheimmünster, St. Blasien, St. Peter u. A.) aufgehoben im Jahre 1806.

Der letzte hochgebildete und gastfreundliche Abt **Bernhard Maria Schwörer**, welcher als 97ter Abt vom Jahre 1792—1806 dem Kloster vorstand und neben der Seelsorge als eifriger Pfleger der Wissenschaften und schönen Künste, insbesondere der Musik, hohes Ansehen genoß, bot Alles auf, die Klosteraufhebung abzuhalten, allein es gelang ihm nicht.[2]) „Am 3. April 1807 ward die vollständige Aufhebung des Klosters erklärt. Zur Pastoration der Pfarrei Gengenbach wurden ein Pfarrer und vier Kapläne aus den früheren Mönchen bestellt; den vier ältesten Patres wurde der Aufenthalt im Kloster auf Lebenszeit gewährt. Der Prälat erhielt eine Pension von 5000 fl. in Geld und Naturalien, die Pfarrei wurde mit 2400 fl. für den Pfarrer und vier Kapläne dotirt. Deren **Kompetenz** ergibt sich aus der am 3. April 1807 erfolgten Zutheilung folgender Grundstücke bezw. Bezüge:

1. drei Gärten bei dem Kloster, ca. 5 Jauch.	zu	10 fl.
2. acht Tauen Wiesen à 8 fl.	„	64 „
3. sechs Jauch. Aecker à 4 fl.	„	24 „
4. dreißig Viertel Waizen à 6 fl. 30 Kr.	„	195 „
5. zwanzig Viertel Korn à 4 fl. 30 Kr.	„	90 „
6. dreißig Viertel Haber à 2 fl. 30 Kr.	„	75 „
Uebertrag . . .		458 fl.

[1]) Mone, Quellensammlung Bd. III, S. 58.
[2]) Freib. Diözesanarchiv Bd. VI, S. 297.

Digitized by Google

	Uebertrag . . .	458 fl.
7. zwanzig Viertel Gerste à 4 fl.	zu	80 „
8. 600 Bund Stroh à 10 fl.	„	60 „
9. fünf Fuder Wein à 60 fl.	„	300 „
10. an Geld für den Superior und vier Kapläne	„	1502 „
	Zusammen .	2400 fl.

Der Prior erhielt 550, der Subprior 500 fl., die übrigen nicht aktiven Konventualen je 450 fl. Pension.“ [1])

Durch den Reichsdeputationshauptschluß erhielt Baden für acht verlorene Quadratmeilen an 60, theils kurpfälzische, theils bischöfliche Gebiete.[2])

Das Klostergebiet erstreckte sich schon in früher Zeit über die Gebiete der Kinzig und Acher. Eine alte Urkunde sagt:

„Her uber het daz gotzhus unde min Herre der abbet die Gravschaft zwischent Velleturlin[3]) unde Swigenstein.“

Und die Bestätigungsurkunde des Papstes Nikolaus vom Jahre 1289 sagt:

„Jurisdictio temporalis in comitatu sive districtu a limite dicto Swigenstein per vallem Kinzigendal usque ad limitem Velletürlin procedente.“[4])

Diese sogenannte Grafschaft in der Ortenau umfaßte aber nur den Immunitätsbezirk des Klosters an der Kinzig, und es hatte das letztere nach allen älteren Urkunden vor dem Jahre 1275 nicht die Grafschaft, sondern nur die Immunität besessen.

Die wichtigsten Mittelpunkte der Ortenau waren die drei Städte Offenburg, Gengenbach und Zell und in rechtlicher Hinsicht Achern, Appenweier, Griesheim und Ortenberg, jeder Ort mit dem Sitz eines Landgerichts. Auch politisch war Gengenbach von Bedeutung, es hatte neben dem Kloster Zwiefalten seinen Sitz auf dem Reichstag. Der Abtei waren incorporirt folgende Pfarreien: Bibrach, Griesheim, Gengenbach, Harmersbach, Ichenheim, Zell und deren Filialen.

Die Abtei war in den älteren Zeiten sehr reich. Außer den Gütern und Gefällen in der Ortenau hatte sie auch solche in Schwaben, im Elsaß und Breisgau, welche aber hauptsächlich in Folge des Bauernkrieges (1525), des schwedischen (1630) und französischen Kriegs entrissen, veräußert oder in anderer Weise dem Kloster entzogen worden sind. Ein genaues Verzeichniß der Güter, Renten und Gefälle, welche dasselbe besessen und in der Zeit von 1521—1729 verloren hat, enthält eine „historische Relation“ vom Jahre 1729, worin um Ermäßigung des Kammerzieler- und Kreismatrikularbeitrages gebeten wird. Es heißt darin wörtlich:

„Nach all diesem bekame endlichen das immer mehr und mehr abnehmende Gotts Hauß gleichsam den letzten Stoß, da es in erfolgtem französischen Kriege über vielfältige Exactionos, Executionen und Contributionen, Plünderungen ꝛc. denen selbiges wegen fataler situation vor all andern Ständen exponirt ist, endlichen ao 1689 von dem Feind in die Aschen gelegt, und so ruinirt worden, daß (außer der auch verbrandten Kirchen) kein Stein auf dem andern geblieben. Hiemit ware es nun so weit geschehen, daß man auf eine lange Zeit nicht mehr als 3 Religiosen in dem Gotts Hauß erhalten konnte; inmittelst aber den meisten Theil der, noch bey vorerzehlter Zerrüttung geretteten Gefällen angreiffen, und allieniren muste, umb nur wieder unter ein Dach zu kommen, und zur Noth ein Gebäu aufzurichten, welches, ohnerachtet der angehaltenen edlen Friedenszeit, und sonsten gesegneten Jahrgängen, über alles was deßenthalben hat müßen alienirt und angegriffen werden, noch bis auf

[1]) Kolb, Lexikon von Baden vom Jahr 1813 I, S. 363—368. Freib. Diöcesanarchiv XII, S. 246.

[2]) Dr. D. Müller, Geschichte des deutschen Volkes, 6. verbesserte Aufl.

[3]) Bei Achern? Siehe Geschichte des Oberrheins n. F. Bd. IV, S. 120, und „Kurze Geschichte der Stadt Achern von Ph. Ruppert. Offenburg bei Trube, S. 17.

[4]) Geschichte des Oberrheins n. F. Bd. VIII, S. 428.

Digitized by Google

heutigen Tag, ohne von der Bibliothec und geziemenden Kirchen Geräth etwas zu melden, zur Hälfte weder ausgebaut, noch bezahlet ist; Gestalten die bey lezt vorgewester Kammer — Inquisition befundenen Schulden außgewiesen." [1])

Einen eingehenderen Bericht erstattet eine andere Urkunde, in welcher es u. A. heißt:

„Morgen darauf, um 6 Uhr, als die Leut aus der Kirch und Stadt mit den Soldaten herausgezogen waren, haben sie ale Gebäu sammt dem Kloster und der Kirchen völlig abgebrennt, daß nit ein einziges Häusle in der Stadt stehen geblieben. Auch sogar die Pfarrkirch außer der Stadt ist zerstört worden. Die Häuser aber in den Vorstädten und Oberdorf sind stehen geblieben. Die Leut aus der Kirche haben sie mit sich nacher Offenburg geschleppt, endlich allda laufen lassen. In dem Kloster sind die Scheuren mit Garben und die Keller, mit vielem Wein angefüllt, völlig zu Grund gegangen neben sehr vielen Mobilien, absonderlich die extraordinari schöne und kostbare große Orgel. Das Glück war noch, daß man die Glocken, die Kanzlei und Bibliothek salvirt hat. Der Schaden, so das Gotteshaus, durch diesen Brand erlitten, wird, laut dem schwäbischen Kreis eingereichter Spezifikation, über 100,000 fl. geschätzt. Acht Tage darauf ist die Stadt Offenburg und Oberkirch auch so verbrannt worden. Ohnerachtet dieses grausamen Schadens haben die Franzosen gleich Anfangs des 1690. Jahres an das Gotteshaus wiederum die Ordinari Kontribution per 2000 Livres angesetzt, so auch hat müssen nebst andern furage praestandis geliefert werden!" [2])

Nur durch die Thatkraft hochbegabter, wissenschaftlich gebildeter und in jeder Hinsicht auf der Höhe der Zeit stehender Aebte und Prioren erhob sich die Abtei wieder aus den Ruinen. Weil sie ganz besonders die Arbeiten des Wiederaufbaues der Abtei beeinflußten, verdienen zwei hervorragende Männer hier erwähnt zu werden. Der eine ist Hieronymus Ziegler ex Sendelbach dynastiae Oberkürchensis, welcher Novize des Kloster Allerheiligen war, am 7. Juni 1670 seine Primiz feierte und am 7. Oktober 1670 von Rektor Hoffner aus Offenburg in der Pfarrkirche zu Gengenbach präsentirt wurde. Derselbe bekleidete unter Abt Placidus Thalmann von 1681 bis zu seinem 1694 erfolgten Tode das Priorat in Gengenbach und verfaßte wohl um's Jahr 1693 eine Chronik. Von ihm wird berichtet: [3])

„Er war ein aufs Praktische gerichteter Mann, hatte zum Oekonomen und Bauherrn hervorragendes Geschick, wie sich besonders bei der Erneuerung der Kastellbergkapelle (1681) zeigte. Bei Gelegenheit dieser seiner Lieblingsschöpfung legt er ein lebhaftes Interesse für die Werke der römischen Vorzeit an den Tag. Ebenso verfolgte er die Zeitereignisse mit herzlichem Antheil; die Wegnahme Straßburgs entlockte ihm tief empfundene Worte patriotischen Schmerzes. Ungewöhnlich entwickelt war, so scheint es, Zieglers monarchische Gesinnung. Nicht minder lebhaft empfand er auf religiösem Gebiet .... Kann man seinen lateinischen Sätzen eine gewisse Eleganz nicht absprechen, so fällt sein Deutsch durch große Unbeholfenheiten auf."

Für seine Chronik benutzte Ziegler hinsichtlich der Zeit von 1661—1679 ein vom erwähnten nachmaligen Abt Placidus Thalmann († 31. März 1696) als Prior verfaßtes Protokoll.

Der andere ist der eben erwähnte Abt Thalmann, der als ein vortrefflicher Mann, als energische charaktervolle Persönlichkeit geschildert wird. „Schon als Prior war er die Seele des Klosters .... und lag die ganze Last der Klosterverwaltung auf seinen Schultern. Neben dem Priorat bekleidete er die meiste Zeit über noch das verantwortungsvolle Amt eines Großkellers .... Als Kellermeister gab er eine Speiseordnung heraus. Auch seine Gelehrsamkeit stellte er in den Dienst der Brüder, bis zum Jahre 1671 fungirte er als professor philosophiae. An frommem Eifer that es ihm schon als Prior Niemand zuvor.

Als im Jahre 1675 Abt Romanus mit den meisten Mönchen beim ersten Herannahen feindlicher Truppen in's unzugängliche Harmersbachthal entfloh, blieb Thalmann muthig im Kloster zurück, den Feinden gegenüber das Interesse des Gotteshauses wahrend .... Für alles Praktische und Geschäftliche besaß er eine glückliche

[1]) Diöcesanarchiv Bd. XX S. 262 ff.
[2]) Freiburger-Diöcesanarchiv Bd. XVI. S. 189 ff.
[3]) Baumgarten in der Geschichte des Oberrheins n. F. Bd. VIII. S. 439 ff.

Begabung und verdiente sich dadurch bei der Nachwelt den Titel eines domesticator exportissimus (eines sehr erfahrenen Verwalters) .... Im besonderen genügte er vortrefflich den Anforderungen, welche an ihn als Bauherrn gestellt wurden. Mit welchem Verständniß kritisirt und widerräth er den unsoliden Thurmbau seines Vorgängers! (Romanus Sutter von Molsheim). Wie klar und liebevoll ausführlich sind überhaupt seine Berichte über die Bauthätigkeit im Kloster! .... Auch zum geistlichen Oberhirten erscheint er in hohem Maße veranlagt. Auch als religiöser Schriftsteller that sich Thalman hervor ... Ihn interessiren Alterthümer; er verfolgt die Kriegsläufe mit lebhafter Theilnahme .... Das Latein, welches Thalmann schreibt, hat entschieden einen eleganten Fluß und versagt dem Schreiber nie den Dienst."[1])

Im Jahre 1690 begann man langsam die durch den Brand zerstörten Klostergebäude wieder aufzubauen. Im Jahre 1692 wurden sechs Altäre errichtet und am 30. September desselben Jahres vom Abt geweiht.

Zwischen Gengenbach und den näheren und entfernteren Benediktinerabteien Deutschlands und der Schweiz fand ein freundschaftlicher Austausch von Lehrern und Professoren statt. Besonders war es die Kriegsnoth und die erwähnte Verwüstung des Klosters, welche den Nachbarklöstern Anlaß bot, sich brüderlich gegen die Gengenbacher zu erweisen. Vor allem bewährte sich die Freundschaft mit Schwarzach. Auch die Städte der Nachbarschaft bekundeten rege Theilnahme und betheiligten sich an Beschaffung der Mittel zum Wiederaufbau des Klosters.

Am 22. August 1693 wurde „der Hauptverdüng über den newen Klosterbaw deß Gottshauß Gengenbach abgeschlossen mit dem ehrevösten Herrn Frantz Behren, Maurer und berüembten Baumeistern in dem Bregentz-Waldt, Feldkürcher Herrschafft."

Für alle in diesem Vertrage näher beschriebenen Arbeiten verspricht Abt und Konvent dem Baumeister „neben dem Tüsch vor ihnen undt seinen Meistergesellen oder Ballierer alleinig 11 000 fl. in landtläufigen Geltsorten" zu bezahlen. Alle Materialien und Werkzeuge schafft das Gotteshaus auf den Platz undt an die Handt; — auch erlaubt es den Steinhawern ihre Eyssen undt Zweyspitz in des Gotteshauß Schmüdten zu hörtten, spytzen und schärpffen. Auch wird der Prälat den Maurergesellen „ihre Gebräuch und Gewohnheiten gedeyen lassen, nemblich bei ihrer Ankunfft und Abreyß, wie auch bey Legung deß ersten Steins eines jeglichen Baws, item wan die Fundamenter in alle vier Eckh der Erden eben, nicht münder so offt alß ein Stockhwerckh völlig würdt aufgeführt sein, ein ehrliches Essen undt Trünckhen, wie eß Herr Bawmeister ehrlich genug zu sein erkennen würdt. Das Brodt für die Maurer soll von dem Klosterbeckher ihnen gebackhen werdten; hergegen sollen sie alle Früchten, Wein undt Brodt von dem Kloster in einem büllichen preyß nehmen. So offt sie ein Gewölb eines Zümmers schließen, soll ihnen ein Trunckh gereicht werdten. Die Materialien würden, sobald eß möglich, auf den Platz gebracht werdten, damit, wan eß je die übell aussehenden Zeiten zugeben wollen, baldigst an dem Baw der Anfang möge gemacht werden."

Erst im Jahre 1698 konnte das neue Klostergebäude bezogen werden. Heute noch steht es und gibt Zeugniß vom Glanze und der Bedeutung der ehemaligen Abtei, wenn es auch anderen Zwecken dient. Der stattliche Gebäudekomplex, sowie das Gesammtbild des freundlichen Städtchens, an welchem sich der Kinzigfluß vorbeischlängelt, und nicht minder die Lieblichkeit der Gegend fesselt den Beschauer.

Nicht umsonst sagt Jensen in seinem „Der Schwarzwald" betitelten Werke (S. 83): „Es ist die Stadt Gengenbach ein Schmuck- und Kabinetstück nicht nur des Schwarzwaldes, sondern ganz Deutschlands, ein reizvolles Denkmal der Vergangenheit desselben, gleichsam ein erhaltenes Paradigma einer kleinen mittelalterlichen Reichsstadt." Und (auf Seite 84): „Wir trennten uns schwer von dem Orte, von welchem der Dichter Freiligrath so entzückt war, daß er mit der Absicht umging, in Gengenbach seinen Wohnsitz zu nehmen."

Nicht blos die Stadtmauern mit den Thorthürmen — Kinzigthor und Oberthor (Haigeracher Thor) —, sondern auch der Niklausthurm mit vorspringender Gallerie, durchbrochenen spätgothischen Maswerken und steilem Helmdach geben dem Ganzen ein mittelalterliches Gepräge.

Der von einer stattlichen Häuserreihe umschlossene Marktplatz bildet den Mittelpunkt des Städtchens, der in seiner Blüthezeit durch regen Handel und Verkehr belebt war. Angenehm überrascht den Besucher die stattliche Façade des Rathauses, eines zweistöckigen Baues aus dem Jahre 1784.

[1]) Baumgarten in der Geschichte des Oberrheins. l. c.

Digitized by Google

Vor dem Rathhause erhebt sich eine ansehnliche Brunnensäule aus der Zeit der Spätrenaissance, deren Werth der Kunsthistoriker Lübke in seinen „badischen Wanderungen" (S. 350) also würdigt: „Ihr derb korinthisirendes Kapitäl trägt einen Ritter von ungebührlicher Länge, im Uebrigen aber eine gut gearbeitete Figur in Helm und Plattenharnisch der Zeit, den Schild mit dem vortrefflich gearbeiteten Reichsadler und eine Standarte haltend. Es ist eines der wenigen Denkmäler, welche die Zerstörung der Stadt durch die Franzosen noch erlebt haben." Es stellt Kaiser Karl V. dar, welchem die Stadt große Freiheiten, insbesondere Zunftrechte, verdankt, weshalb die Figur dem Adlerwirthshause, als dem ehemaligen Sitz der Zünfte, zugewendet ist.

Bauten von historischer Bedeutung und Zierden des Marktplatzes sind noch das Kaufhaus vom Jahre 1696 und die sogenannte „alte Rathskanzlei" vom Jahre 1699, letztere jetzt im Privatbesitz.

In geringer Entfernung davon befindet sich das Stammhaus unseres Dichters Josef Viktor von Scheffel, dessen Großvater Kellermeister der Abtei war und von seinem Großonkel Jakob Trauwein berufen wurde, der aus Asch in Schwaben gebürtig bis 1792 Abt und ein guter Haushälter des Stiftes war.

Das architektonisch bedeutendste Bauwerk Gengenbachs, welches sich dem Auge des Besuchers verbirgt bis er das Rathhaus passirt hat und sich rechts wendet, ist die ehemalige Abtei mit ihrer stattlichen Kirche, deren plötzlicher Anblick um so überraschender wirkt. Lübke gibt folgende Schilderung:

„Die Kirche selbst stellt sich sofort dem Kundigen als eine ansehnliche, streng romanische Basilika von kreuzförmiger Gestalt dar, die im Ausgang des 17. Jahrhunderts (1692) nach der Verwüstung durch die Franzosen 1689 erneuert wurde."

„Aus dieser Zeit datirt die unansehnliche Vorhalle und der stattliche, großentheils in rothen Sandsteinquadern errichtete Thurm, der sich rechts an der Façade erhebt. Er ist mit seiner Kuppel und Laterne eines der originellsten und im Umriß wirkungsvollsten derartigen Bauwerke aus der Barockzeit." . . . .

„Der übrige Theil der Façade enthält noch unberührt den romanischen Kernbau. Fünf Flachblenden auf Pilastern gliedern in ansprechender Weise das untere Geschoß; die beiden mittleren Kämpfer (Gesimssteine) sind mit zwei liegenden Löwengestalten in derbem Relief geschmückt. Man darf sie etwa dem Anfange des 12. Jahrhunderts zuschreiben. Daneben sieht man in Flachrelief den Adler des Johannes, woraus sich schließen läßt, daß die übrigen drei Evangelistenzeichen sich ursprünglich dazu gesellt haben. Darüber ist im Obergeschoß die Mauer durch zwei gekuppelte Fenster auf romanischen Säulchen mit Kämpfern durchbrochen. Dazwischen ist eine Nische mit später Madonnenstatue aus dem 17. Jahrhundert angebracht. Die ursprüngliche Madonna dagegen, ein Hochrelief der Frühzeit des 12. Jahrhunderts, hat ihrer Nachfolgerin den Platz räumen und ganz oben am Giebel in einer Nische Zuflucht suchen müssen. Sie hält, auf einem Throne sitzend, mit beiden Armen vor sich auf dem Schooße das Kind, das die Rechte zum Segnen erhebt. Da wir aus jener Frühzeit nicht viele plastische Denkmäler besitzen, so ist jede Bereicherung unseres Materials hier besonders werthvoll. Auf dem Giebel endlich erhebt sich ein kleiner durchbrochener gothischer Dachreiter. Das Innere der Kirche macht einen ungemein stattlichen Eindruck, etwa dem der Klosterkirche von Alpirsbach entsprechend, nur daß dort Säulen, hier Pfeiler das dreischiffige Langhaus theilen. Es sind jederseits acht Arkadenbögen, welche von schlanken, einfach viereckigen Pfeilern aufsteigen.

An das Langhaus stößt das weitvorspringende Querschiff, das wir an den romanischen Bauten Süddeutschlands nur ausnahmsweise finden. Der Chor mit seinen Seitenschiffen ist die Fortsetzung des Langhauses; an Stelle der ursprünglich jedenfalls halbrunden Apsis (Altarnische des Chors) ist bei der späteren Umgestaltung ein polygoner (vieleckiger) Schluß getreten. Neben den Seitenchören hatte jeder Querarm ursprünglich eine kleine Absis, von denen die am südlichen Kreuzarm noch erhalten ist. So zeigt die stattliche Basilika jene reiche Chorbildung, die in Norddeutschland öfter, in Süddeutschland nur ausnahmsweise an der Kirche von Ellwangen uns begegnet."

Digitized by Google

Der Bau hatte ursprünglich, ähnlich wie Alpirsbach, flache Holzdecken. Als man ihn nach den französischen Verwüstungen wiederherstellte, versah man alle Theile mit Gewölben und zwar die Seitenschiffe mit Kreuzgewölben, das Mittelschiff mit einer aus Lattenverschalung hergestellten Tonne, in welche Stichlappen einschneiden.

„Daß der Bau aber bis zum Anfange des Daches in seinem Kern — schreibt Lübke — intakt geblieben war, erkennt man aus den Obermauern des Schiffes, welche ihre ursprünglichen rundbogigen Fenster mit schrägen Laibungen (Laibung — die innere Fläche (Untersicht) eines Bogens) bewahrt haben. Im Uebrigen waren die Umgestaltungen leichter Art und betrafen im Wesentlichen nur die Fuß- und Kämpfergesimse der Pfeiler, sowie das in den Arkaden sich hinziehende Gesimsband, von welchem sich Vertikalstreifen bis zu den Pfeilern herabziehen. Dies ächt romanische Motiv, welches wir zum Beispiel in Maulbronn antreffen, beruht auch hier wahrscheinlich auf einer ursprünglichen Anlage. An den Pfeilern der Vierung sind die schlichten ursprünglichen Basen noch erhalten. Da wir in keinem unserer Handbücher, selbst nicht in Kuglers Geschichte der Baukunst, eine Erwähnung dieser bedeutenden Kirche finden und nur Lotz in seiner fleißigen Statistik nach Mertens eine dürftige Andeutung gibt, so wird meine ausführliche Beschreibung nicht überflüssig sein."

Nebenbei sei noch erwähnt des herrlichen heiligen Grabes eines der edelsten Skulpturwerke Süddeutschlands am Ausgange des Mittelalters, sowie des prachtvoll geschnitzten Chorgestühls in einem feinen und maßvollen Rococo, etwa von 1740.

Ein Hauptschmuck der Kirche ist das von allen Kunstkennern als ein Meisterwerk der gothischen Bauzeit anerkannte Denkmal des Reichsabtes Konrad von Müllenheim (1500—1507), dessen Schwester gleichzeitig Aebtissin des Klosters Günthersthal bei Freiburg war. „Die Anlage dieses Denkmals, sagt Lübke, besonders in der ungemein geistreichen und üppigen Architektur, gehört zu jenen glänzenden Schöpfungen der Zeit um 1500, welche den Mangel eines strengeren Organismus durch den köstlichen Reiz einer willkürlich spielenden, aber phantasievollen Formgebung vergessen machen."

So hat Lübke den hohen Werth dieses Bauwerkes mit scharfem Kennerauge richtig gewürdigt, wie erstaunt aber würde er sein, wenn er das prächtige Gotteshaus nach der in allen Haupttheilen stilgerechten Restauration sehen und bewundern könnte! Heute würde der erhebende majestätisch ruhige Eindruck noch eindringlicher zu des Kunstkenners Herzen sprechen, ihn noch weihevoller stimmen, denn der durch die umfassende Restauration erzielte Gesammteindruck wirkt mächtig auf den Beschauer, führt das ehrwürdige Alter deutlicher und den architektonischen Werth plastischer vor Augen. Wodurch dieser Erfolg erzielt wurde, ergibt sich aus der Art und dem Umfang der unter Leitung kunstverständiger hervorragender Architekten in Angriff genommene und zum großen Theil vollzogenen Restauration, welche es auch ermöglichte, die Bauzeit näher zu bestimmen. Die Anfänge der Abteikirche fallen in die Zeit von 1050. Sie ist, wie die Klosterkirche von Alpirsbach und Schwarzach eine Pflanzstätte von Hirsau, dessen Architektur sie aufweist. An Alter und baukünstlerischer Bedeutung steht sie mit Konstanz, Reichenau, Schaffhausen und Stein am Rhein auf gleicher Stufe.

Im Schiff der Kirche sind zwei verschiedene Zeitperioden nachweisbar, auf der Evangelienseite die alte Zeit mit ornamentalem Kämpfer- und Hochschifffries, auf der Südseite die jüngere, etwa 20 Jahre von ersterer auseinander liegende, Zeit mit schachbrettartigem Kämpfer- und Hochschifffries.

Die allerältesten Theile der Kirche sind der untere Theil der Westfaçade und der Chorconcha (Apsis). Das Kirchenschiff hat das sogenannte gebundene System d. h. Pfeiler und Säulen wechseln miteinander ab.

In Folge des erwähnten Brandes sind sämmtliche Säulen, lauter Monolythen, geborsten. Um sie stehen lassen und die Kosten ersparen zu können, wurden sie bei der Restauration am Ende des 17. Jahrhunderts mit eisernen Spangen zusammengehalten, mit Backsteinen umkleidet und den übrigen Pfeilern ähnlich gemacht. Dieser Zustand wurde von Jahr zu Jahr bedenklicher und die Erhaltung des ganzen Baues immer mehr in Frage gestellt. Ohne die Restauration wäre im Laufe der Zeit eine Katastrophe unvermeidlich gewesen. Als die Restauration in Angriff genommen wurde, ergab sich, daß man alle Säulen abtragen und erneuern und die Hälfte der Pfeiler ebenfalls erneuern muß, was selbstverständlich in den alten Formen geschah. Eine

Digitized by Google

Totalerneuerung erfuhren auch die Holzdecken des Mittelschiffes der Vierung, (d. i. der mittlere Theil des Querschiffes zwischen Mittelschiff und Chor. Sie bildet ein Quadrat und das Einheitsmaß für den romanischen Bau.), der Querschiffarme des Chors und der Seitenschiffe, ferner die Gewölbe der Concha des Hauptchors und der vier Nebenconchen, die Orgelbühne, der Chorgiebel, der nördliche Querschiffgiebel, sowie die Seitenschiffdächer. Auch der Chor mit dem Vorchor mußte etwa acht Meter hoch abgetragen und neu aufgeführt werden.

All' diese Restaurationsarbeiten waren wegen der besonderen Schwierigkeit des Stützens und Verspreißens zeit- und geldraubend, weil sie nicht überall gleichzeitig in Angriff genommen werden konnten.

Ausgebaut wurde auch der oben erwähnte Marienchor, eine gothische Nebenkapelle auf der Nordseite.

Der von Lübke erwähnte gothische Dachreiter befand sich auf dem Westgiebel. Er war ausgeführt in Stein mit Steinpyramide, dessen Unterbau noch heute wohl erhalten steht. Der Tambour desselben sowie die Pyramide mußten, weil sie Einsturz drohten, abgetragen werden. Alle Theile wurden aber so sorgfältig abgenommen und aufgehoben, daß mit einigen Ergänzungen der alte Giebelreiter genau in der ehemaligen schönen Form wieder erstellt werden kann, wozu circa 2000 ℳ erforderlich sind.

Hierzu sowie zu den auf Seite 3 der Petition erwähnten Herstellungen fehlen aber die Mittel. Bau- und unterhaltungspflichtig für die an die Stelle der ehemaligen Pfarrkirche zu St. Martin getretene Abteikirche ist die St. Martins-Schaffnerei unter Konkurrenz der Erhardsstiftung. Inhaltlich der Entschließung der Großherzoglichen Regierung der Markgrafschaft vom 21. November 1807 Nr. 7970/73 wurde hinsichtlich der früheren Abteikirche und der St. Martinskirche auf dem Friedhofe bestimmt:

1. „daß der Hauptgottesdienst in die Klosterkirche verlegt werde aus der ehemaligen Pfarrkirche, womit der Stadtrath (Gengenbach) unterm 21. August 1807 sich einverstanden erklärt habe, mit dem Wunsche, die ehemalige Pfarrkirche als Todtenkapelle beibehalten zu dürfen.

   Diesem Gesuche wurde entsprochen unter der Beschränkung, daß nur bei Leichenbegängnissen das Seelenamt nebst 7. und 30. in derselben gehalten, die gestifteten Anniversaria aber nun in der Kloster- und nunmehrigen Pfarrkirche abgehalten werden könnten.

2. In Hinsicht der Bau- und Unterhaltungspflichtigkeit dieser beiden Kirchen habe zwar der Gengenbacher Stadtrath die Sache zu einer eigenen Erörterung geeignet geglaubt, allein was die Bauschuldigkeit der nunmehrigen Todtenkapelle betreffe, so unterliege es keinem Zweifel, daß dieselbe der ehemaligen fabricae ecclesiae oder St. Martinspfarrei obliege. Da aber jetzt die Klosterkirche in ihre Stelle eingetreten, so verstehe sich von selbst, daß auch die gedachte Schaffnerei unter Konkurrenz der St. Erhardsstiftung die vormalige Kloster- und nunmehrige Hauptkirche in Baulichkeiten zu unterhalten habe, unter welcher einzigen Bedingung und auf keine andere Art die gedachte Kloster- zur Pfarrkirche abgegeben werde, welche weit bequemer für die Pfarrgenossen liege und der Seelenzahl angemessener seye, und zwar um so mehr, als gedachte beide Stiftungen dazu mehr als hinreichend seyen."

Letzteres ist nun, wenn eine Restauration, wie die vorwürfige in Frage steht, nicht der Fall, was aus der Petition hervorgeht. Die Klosterkirche war zweifellos schon zur Zeit der Säkularisation in all ihren Haupttheilen restaurationsbedürftig. Die Restauration wurde aber offenbar immer wieder zurückgestellt, theils weil es an den Mitteln hiezu gebrach, theils weil die Zeitverhältnisse in jeder Hinsicht hiefür ungünstig waren. Auch fehlte es jener Zeit sowohl an der richtigen Beurtheilung des Werths alter Kunstwerke, als auch an dem Verständniß [1]), solche zu erhalten und wenn nöthig von allen im Laufe der Zeit erhaltenen Verunstaltungen zu befreien und nach den Regeln der Kunst auf ihre ursprüngliche Gestalt wieder zurückzuführen.

[1]) So wurden z. B. im Jahre 1811 Kirche und Abteigebäude des ebenfalls säkularisirten Prämonstratenser Klosters Allerheiligen auf dem Schwarzwalde auf den Abbruch versteigert und erst jetzt das merkwürdige Baudenkmal zur Ruine gemacht, während durch Wiederherstellung eines neuen Dachstuhles und entsprechende Eindeckung nach dem Brandunglück vom 6. Juni 1803 die Erhaltung desselben hätte erreicht werden können. Die Klosterkirche wurde nämlich von einem Blitzstrahl getroffen, doch von den schönen großen aus Quadersteinen erbauten Kirche ist nur das Dach und das Holzwerk des Spitzthurmes verbrannt, sind die vier Glocken geschmolzen und haben die Kreuzgewölbe des Kirchenschiffes hin und wieder Schaden genommen. Geschichte des Oberrheins n. F., Bd. IX, S. 275.

Digitized by Google

„Die Schätze der Heimath an's Licht zu ziehen", sagt Lübke, „und der ganzen Welt, vor Allem dem eigenen Volke bekannt zu machen, ist für den Kunstforscher eine der lohnendsten Aufgaben." Für das Volk selbst aber muß es als Pflicht der Pietät erscheinen, die an's Licht gezogenen Kunstdenkmale, welche der Zahn der Zeit benagt und mit Zerfall bedroht hat, zu schützen, zu erhalten und in ihrer ursprünglichen Reinheit wieder herzustellen.

Zu diesen Schätzen der Heimath gehört unstreitig die frühere Kloster-, jetzt Pfarrkirche in Gengenbach. Es gereicht den Zeitgenossen zur Ehre, daß die früheren Abteikirchen zu Alpirsbach in Württemberg und zu Schwarzach bei Bühl auf Kosten des Staates restaurirt werden konnten. Ganz besonders anerkennenswerth und ehrenvoll aber ist es, daß die Stadtgemeinde Gengenbach und die dazu gehörigen Filialgemeinden, soweit es ihnen möglich war, aus verschiedenen Stiftungen die Mittel zum stilgerechten Ausbau der Kirche aufzubringen versucht haben. Ihre Hilfsquellen sind erschöpft. Wenn es auch, wie dargethan, keine Rechtspflicht des Staates ist, hier helfend einzutreten, so sind es zweifellos zwingende Gründe der Billigkeit, welche dafür sprechen. Sie ergeben sich aus der hohen Bedeutung der Kirche als Kunstwerk, sowohl wegen ihres Alters und des Baustils, aber auch aus dem Umstande, daß der Staat durch die Aufhebung des Klosters Eigenthümer nicht nur des ganz werthvollen Gebäudekomplexes, welcher jetzt größtentheils als Lehrerpräparandenschule benutzt wird, sondern auch eines ganz bedeutenden Liegenschaftsbesitzes an Wiesen, Aeckern, Reben und Gartenland geworden ist.[1]) Sie entspringen aber auch aus der Pflicht der Pietät, ein Denkmal der Kunst unserer Altvorderen an der Stätte zu retten und zu unterhalten, welche die Weihe geschichtlicher Erinnerungen insbesondere an die Ahnen unseres Fürstenhauses hat; sagt ja doch der Dichter[2]) ebenso sinnig, wie wahr:

„Die Stätte, die ein guter Mensch betrat, ist eingeweiht, nach hundert Jahren klingt sein Wort und seine That dem Enkel wieder."

Diese wohlwollende Stellung, welche Ihre Kommission der Petition entgegenbringt, theilt auch die Großherzogliche Regierung. Der Vertreter der betheiligten Großherzoglichen Ministerien des Unterrichts und der Finanzen hat in der Kommissionssitzung ausgeführt, das Großherzogliche Unterrichtsministerium habe bereits im Jahre 1892 einen Beitrag in Aussicht genommen und zugesagt im Hinblick darauf, daß es sich um die Erhaltung eines alten Baudenkmals handle. Zufolge zweier im Jahre 1892 und im Mai 1895 eingekommener Bittgesuche seien 20 000 *M.* in's Budget eingestellt, vom Großherzoglichen Finanzministerium aber mit Rücksicht auf die jeweilige Finanzlage wieder gestrichen worden. Sollte jedoch die vorliegende Petition empfehlend überwiesen werden, so sei die Großherzogliche Regierung geneigt, jene früher schon in Aussicht genommenen 20 000 *M.* wieder einzustellen, womit sie aber an die äußerste Leistungsgrenze gehe und auch einen Beitrag gewähre, welcher der Sach- und Rechtslage entspreche. Wie in dem Bericht hervorgehoben werde, bestünde für den Staat kein Rechtsgrund, der ihn zu einem Beitrag verpflichte. Auch die Säcularisation mit ihren Folgen lege ihm keine Verpflichtung auf, er leiste den Staatszuschuß einzig und allein für ein altes Baudenkmal, soweit dessen Restauration in Betracht komme, keineswegs aber für dessen Inbauten und dafür, daß der alte Baustyl wieder hergestellt würde. Die erheblich bedeutenderen Kosten seien lediglich durch diese beiden letzterwähnten erweiterten Restaurationen erwachsen, aber dafür müßten und könnten auch die Fonds aufkommen.

Aus diesen Erwägungen hält Ihre Kommission den einstimmig beschlossenen Antrag für gerechtfertigt:

Hohe zweite Kammer wolle vorwürfige Petition der Großherzoglichen Regierung empfehlend überweisen.

---

[1]) Siehe den Erlaß vom 3. April 1807 und den Sustentations-Entwurf für die Kommunität im Kloster Gengenbach vom 7. Juni 1808 in den Akten über Gengenbach beim Großherzoglichen Landesarchiv.

[2]) Göthe, „Torquato Tasso."

Digitized by Google

№ 69.

Beilage zum Protokoll der 90. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Mai 1898.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Eisenlohr, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Neckarwimmersbach mit der Stadtgemeinde Eberbach zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrath Baader.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. Mai 1898.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Heintze.

Digitized by Google

Gesetzentwurf.

Die Vereinigung der Gemeinde Neckarwimmersbach mit der Stadtgemeinde Eberbach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Neckarwimmersbach wird am 1. Januar 1899 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Eberbach vereinigt.

Neckarwimmersbach bildet von diesem Zeitpunkt ab ohne eigene Gemarkung und ohne eigenes Vermögen einen Nebenort der Stadtgemeinde Eberbach.

§ 2.

Der in Neckarwimmersbach bestehende Bürgernutzen wird beibehalten. Als Genußberechtigte gelten und bilden eine besondere Klasse der Bürgergenußberechtigten der Gesammtgemeinde alle diejenigen, welche am Tage der Vereinigung Gemeindebürger von Neckarwimmersbach sind (§ 1 B.R.G.), sowie diejenigen, welche von Gemeindebürgern von Neckarwimmersbach durch Abstammung oder Legitimation ihr Bürgerrecht ableiten, und in der Folge antreten.

§ 3.

Wer zur Zeit der Vereinigung Gemeindebürger von Neckarwimmersbach ist, erwirbt nach der gesetzlichen Reihenfolge für das Einrücken auch das Recht zur Theilnahme an dem für den Hauptort Eberbach bestehenden Bürgernutzen mit der Maßgabe, daß die am Tage der Vereinigung vorhandenen Gemeindebürger von Eberbach ihm im Range vorangehen.

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Gemeinderaths von Eberbach treten der Bürgermeister und dessen Stellvertreter von Neckarwimmersbach dem Gemeinderath von Eberbach als weitere Mitglieder bei.

Ebenso treten bis zur nächsten Erneuerungswahl des Bürgerausschusses von Eberbach diesem zwei weitere Mitglieder bei, welche von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern von Neckarwimmersbach zu wählen sind.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Begründung.

Das Bestreben der Gemeindeverwaltung der 5039 Einwohner zählenden Stadt Eberbach ist schon seit Langem darauf gerichtet, die Bauthätigkeit anzuregen, insbesondere industrielle Unternehmungen anzuziehen und so die weitere Entwickelung der Stadt zu fördern. Dieses Bestreben hat bisher zu einem nennenswerthen Erfolg nicht geführt hauptsächlich aus dem Grunde, weil nur sehr wenige auf dem rechten Neckarufer gelegene Gemarkungstheile zur Verfügung stehen, auf denen sich eine Bauthätigkeit entwickeln könnte. Man hat sich darum gleichlaufend mit diesen Bestrebungen immer mit dem Gedanken getragen, auf dem Eberbach gegenüber liegenden linken Ufer des Neckars Bauterrain zu gewinnen und eine bessere Verbindung beider Ufer dadurch herbeizuführen, daß an Stelle der bestehenden Fähre eine feste Brücke die beiden Ufer verbinde. Nun liegt Eberbach gegenüber auf dem linken Neckarufer, wie aus dem Anlage I angeschlossenen Planauszuge zu ersehen ist, die 397 Einwohner zählende Gemeinde Neckarwimmersbach, deren Gemarkung als ein durchaus geeignetes Bauterrain von der Stadt Eberbach bezeichnet und schon von mehreren Seiten von zu Eberbach gehörigen Gemarkungstheilen umschlossen wird. Die Gemeindegemarkung Neckarwimmersbach selbst umfaßt nur 230 Hektar 30 Ar, von denen nur rund 118 Hektar in landwirthschaftlicher Benützung sind, bei welcher Ausmärker hervorragend betheiligt erscheinen, während die Einwohner von Neckarwimmersbach selbst ihren Hauptverdienst als Steinhauer, Korbmacher und im Milchhandel finden.

Die von Eberbach eröffneten Verhandlungen über eine Verschmelzung dieser Gemeinde mit der Stadt Eberbach haben nun schließlich zu einer Vereinbarung geführt, welche am 15. Dezember 1897 von der Gemeindeversammlung Neckarwimmersbach mit 48 Stimmen d. h. einstimmig und am 16. Dezember 1897 vom Bürgerausschuß Eberbach ebenfalls einstimmig mit 56 Stimmen angenommen worden ist, und deren wesentliche Punkte, soweit sie durch Gesetz festzulegen sind, in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen wurden, welcher gleichfalls unter dem 15./16. März l. J. die besondere Zustimmung der betheiligten Gemeindevertretungen erhalten hat.

Die Großh. Regierung konnte um so eher den Wünschen der beiden Gemeinden durch Vorlage dieses Gesetzentwurfes entgegenkommen, als in der That, wie aus der Anlage II sich ergiebt, die Vereinigung sich vollzieht, ohne daß eine Aenderung in der Belastung der beiderseitigen Umlagepflichtigen eintritt, da der bisherige Satz von 60 ₰ von 100 ℳ Steuerkapital nach dem derzeitigen Stande der Steuerkapitalien nicht überschritten wird.

In § 1 des Entwurfs wird die künftige Organisation der Gemeinde Eberbach zum Ausdruck gebracht. Es soll Neckarwimmersbach einen Nebenort der zusammengesetzten Gemeinde Eberbach bilden. Es ist dies ausdrücklich ausgesprochen, da Neckarwimmersbach einen besonderen Werth darauf legt, wie auch für den Fall, daß durch Neubauten bis an die Flußufer die beiden Orte sich näher rücken, jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß Neckarwimmersbach in Anwendung des § 165 G. O. an der Gemeindeverwaltung Theil zu nehmen hat.

In beiden Gemeinden besteht zur Zeit ein Bürgernutzen, und zwar in Neckarwimmersbach in 84 Loosen ein Holzbezug von 2,5 Ster und Almendgenuß an 4,57 Aar Acker, in Eberbach in I. Klasse ein Holzbezug von 2 Ster und Almendgenuß an 18 Aar Acker 9 Aar Heckwald für 667 Berechtigte, in II. Klasse ein Holzbezug von 2 Ster und Almendgenuß an 9 Aar Heckwald für 183 Berechtigte.

Nach der in § 2 des Entwurfs aufgenommenen Vereinbarung soll der Bürgergenuß von Neckarwimmersbach den dort bezeichneten Berechtigten erhalten bleiben. Diese bilden eine besondere Klasse der Genußberechtigten der neuen Gemeinde; frei werdende Loostheile sollen, sofern Genußberechtigte nicht vorhanden sind, wie dies bisher üblich war, von der Gemeinde für ihre Rechnung benutzt werden. Einer besonderen Bestimmung über das Genußrecht der Bürgerswittwen bedarf es nicht, weil hier § 5 Abs. 3 des Bürgerrechtsgesetzes maßgebend ist. Auch die Bestimmung in § 3, welche den Bürgernutzen von Eberbach betrifft, beruht auf der Vereinbarung. Indem die Gemeinde Eberbach die zum Zeitpunkte der Vereinigung vorhandenen Neckarwimmersbacher Gemeindebürger zur Theilnahme am Bürgergenuß von Eberbach ohne Zahlung von Einkaufsgeld zuläßt, bringt sie ein nicht unerhebliches Opfer abgesehen davon, daß auch die Wartezeit der nach der Vereinigung zugehenden Eberbacher Bürger um einige Zeit verkürzt werden mag. Wie es mit dem Bürgergenuß derjenigen zu halten ist, welche *nach* der Vereinigung Bürger der Gemeinde werden, braucht in diesem Gesetz nicht bestimmt zu werden, da hier lediglich die schon geltenden Bestimmungen entscheiden; dagegen ist es nothwendig, das Rangverhältniß zwischen den bisherigen Neckarwimmersbacher und Eberbacher Bürgern — die übrigen Voraussetzungen für das Einrücken in den Bürgergenuß sind nach dem bestehenden Gesetz zu beurteilen — hier gesetzlich festzustellen; ein Anlaß, dem von den betheiligten Gemeinden hierwegen gemachten Vorschlag entgegenzutreten, liegt nicht vor, da er, sowie er in der Vereinbarung enthalten ist, den beiderseitigen Absichten und Interessen entspricht und auch nicht in irgend einem Widerspruch mit dem öffentlichen Interesse steht. Diejenigen Neckarwimmersbacher, welche am Tage der Vereinigung ihr Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme erworben hatten, werden also ihren Rang zum Einrücken zwar unter sich (und eventuell später in Konkurrenz mit den neu zugehenden Bürgern von Eberbach) nach den Regeln der Gemeindeordnung (§ 106) und des Bürgerrechtsgesetzes (§ 48) ableiten, aber zurückstehen hinter allen denjenigen, welche am Tage der Vereinigung in Folge Antritts des angeborenen Bürgerrechts oder bürgerlicher Aufnahme Ortsbürger von Eberbach sind.

Einer Erläuterung der Uebergangsbestimmung in § 4 des Entwurfs bedarf es nicht.

Wegen der armenrechtlichen Folgen der Vereinigung darf wohl auf die Begründung und insbesondere den Kommissionsbericht der ersten Kammer zu dem erst auf diesem Landtage vereinbarten Gesetze, betreffend die Vereinigung der Gemeinden Oedengesäß und Nassig hingewiesen werden. Auch die Schulverhältnisse bedürfen einer besonderen gesetzlichen Regelung nicht, da die unveränderte Forterhaltung der Volksschule in Neckarwimmersbach vereinbart ist, und das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterichts in Uebereinstimmung mit dem Großh. Oberschulrath hiegegen im Hinblick auf § 6 letzter Absatz des Elementarunterrichtsgesetzes keinerlei Bedenken geäußert hat.

Digitized by Google

Anlage II.

Darstellung

betreffend die Vereinigung der Gemeinde Neckarwimmersbach mit der Stadtgemeinde Eberbach.

	Eberbach ℳ	Neckar-wimmersbach ℳ
I. Vermögensstand Ende 1896:		
a. Bruttovermögen	1 931 493	109 564
darunter: Gebäude	280 600	14 360
andere Liegenschaften	1 299 272	86 968
Gas- und Wasserwerke	241 412	—
Aktivkapitalien	63 775	300
b. Schulden	301 877	4 457
darunter Passivkapitalien	298 496	4 238
c. Reinvermögen	1 629 616	105 107
d. Vermögen der weltlichen Ortsstiftungen	85 042	4 102
e. Summe von c und d	1 714 658	109 209
II. Einwohnerzahl 1895	5 039	397
	ℳ	ℳ
III. a. Von dem Vermögen I e entfallen auf einen Einwohner	340	275
b. Mehrbetrag für Eberbach: pro Kopf	65	
für 5039 Einwohner	327 535	
IV. Umlagepflichtige Steuerkapitalien für 1898:		
a. Grund- und Häusersteuerkapitalien	3 536 530	239 880
b. Gewerbsteuerkapitalien	1 856 900	1 500
c. Einkommensteueranschläge (einfach)	623 050	11 075
d. Kapitalrentensteuerkapitalien (im vollen Betrage)	2 581 240	5 320
e. Zusammen (c dreifach, d zu $^8/_{10}$)	8 036 952	276 201
f. Summe für beide Gemeinden	8 313 153 ℳ	
V. Umlagesatz für 1893/97 je	60 ₰	60 ₰
VI. a. Umlagebedürfniß für 1897	45 515 ℳ	1 637 ℳ
b. Umlagebedürfniß zusammen	47 152 ℳ	
VII. Umlagesatz nach der Vereinigung unter Zugrundlegung des Umlagebedürfnisses VI b und des Steuerkapitals IV f	60 ₰	

by Google

№ 69 a.

Beilage zum Protokoll der 99. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Mai 1898.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

für Berathung der auf die Gemeindegesetzgebung bezüglichen Vorlagen,

über

den Gesetz-Entwurf betr. die Vereinigung der Gemeinde Neckarwimmersbach mit der Stadtgemeinde Eberbach.

Erstattet von dem Abgeordneten **Wilckens.**

Nach dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe soll die auf dem linken Ufer des Neckars gelegene, 397 Einwohner zählende Gemeinde Neckarwimmersbach mit der Stadtgemeinde Eberbach, welche ihr auf dem rechten Neckarufer gegenüber liegt und zur Zeit 5039 Einwohner hat, in der Weise vereinigt werden, daß ersterwähnte Gemeinde auf 1. Januar k. J. aufgelöst wird und von diesem Zeitpunkte an ohne eigene Gemarkung und ohne eigenes Vermögen einen Nebenort von Eberbach bildet.

Die gegenwärtige Gemarkung von Neckarwimmersbach umfaßt nur 230 ha 30 a, von denen bloß etwa 118 ha in landwirthschaftlicher Benützung sind, und ist zum großen Theile von Gelände umgeben, das bereits jetzt zur Gemarkung Eberbach gehört. Berücksichtigt man weiter, daß an Stelle der zur Zeit errichteten Fähre die Erbauung einer festen Brücke zwischen Eberbach und Neckarwimmersbach bevorsteht, wodurch die beiden Orte in einen besonders engen Zusammenhang werden gebracht werden, so erscheint die Zusammenfassung derselben zu einer politischen Gemeinde als ein naturgemäßer, in den Verhältnissen durchaus begründeter Vorgang, der um so weniger Schwierigkeiten bietet, als die Gemeinde-Umlagen in Eberbach wie in Neckarwimmersbach schon seit mehreren Jahren sich auf der gleichen Höhe befinden, nämlich je 60 Pfg. betragen, welcher Betrag auch in der Folge wird beibehalten werden können.

Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Vereinigung in Verbindung mit der Erstellung einer Brücke die Folge haben, daß sich die Bauthätigkeit in erhöhtem Maße auf die seitherige Gemarkung Neckarwimmersbach wirft und daß dort insbesondere industrielle Anlagen entstehen, für die es in Eberbach selber an Platz zu mangeln beginnt. Es ist also zu erwarten, daß die bauliche, wie die wirthschaftliche Entwicklung der beiden Gemeinwesen durch die geplante Vereinigung einen neuen Aufschwung erfährt, und wir haben daher um so weniger

Digitized by Google

Anlaß, dieſer Maßnahme entgegenzutreten, als ſowohl die Gemeindeverſammlung Neckarwimmersbach, als auch der Bürgerausſchuß Eberbach ſich einſtimmig für die Verſchmelzung der zwei Orte ausgeſprochen haben.

Die Verſchmelzung ſoll nun aber nach dem Willen der Betheiligten, wie nach vorwürfigem Geſetz-Entwurfe nicht etwa auf die Art erfolgen, daß Eberbach und Neckarwimmersbach zu einer einfachen Gemeinde zuſammengelegt werden. Vielmehr ſoll die neue Gemeinde Eberbach eine zuſammengeſetzte Gemeinde, die ſeitherige Gemeinde Eberbach den Hauptort und die ſeitherige Gemeinde Neckarwimmersbach einen Nebenort dieſer zuſammengeſetzten Gemeinde, aber ohne eigene Gemarkung und ohne eigenes Vermögen, bilden. Es hat dies die Folge, daß zwar nur eine Gemeindeverwaltung zu beſtehen hat (§ 162 der G.-O.), daß aber Neckarwimmersbach an derſelben nach Maßgabe des § 165 der Gemeindeordnung Theil zu nehmen berechtigt iſt.

In Bezug auf den Bürgergenuß enthalten die zwiſchen den beiden Gemeinden getroffenen Abmachungen, welche der Entwurf des Geſetzes ſanktionirt, die Beſtimmung, daß der Neckarwimmersbacher Bürgernutzen zunächſt beibehalten werden ſoll und daß in Bezug auf denſelben diejenigen genußberechtigt ſein ſollen, welche am Tage der Vereinigung Gemeindebürger von Neckarwimmersbach ſind, ſowie diejenigen, welche von Gemeindebürgern von Neckarwimmersbach durch Abſtammung oder Legitimation ihr Bürgerrecht ableiten und in der Folge antreten. Wer zur Zeit der Vereinigung Gemeindebürger von Neckarwimmersbach iſt, ſoll aber nach der geſetzlichen Reihenfolge für das Einrücken auch das Recht zur Theilnahme an dem für den Hauptort Eberbach beſtehenden Bürgernutzen ohne weiteres mit der Maßgabe erwerben, daß die am Tage der Vereinigung vorhandenen Gemeindebürger von Eberbach ihm im Rang vorangehen. Es liegt hierin, wie die Regierungsbegründung mit Recht hervorhebt, ein weitgehendes Entgegenkommen von Eberbach den Neckarwimmersbachern gegenüber, das um ſo mehr in's Gewicht fallen dürfte, als der Eberbacher Bürgernutzen ein erheblicher iſt.

Indem wir im Uebrigen auf die dem Geſetz-Entwurfe beigegebene Begründung, ſowie auf deſſen Einzelbeſtimmungen verweiſen, gelangen wir zu dem Antrage:

Hohe zweite Kammer wolle dem Geſetzentwurfe, die Vereinigung der Gemeinde Neckarwimmersbach mit der Stadtgemeinde Eberbach betreffend, zuſtimmen.

Digitized by Google

№ 70.

Beilage zum Protokoll der 90. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Mai 1898.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Dr. Eisenlohr, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Abdeckereiwesen, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Krems.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. Mai 1898.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

das Abdeckereiwesen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Gefallene und zur Beseitigung bestimmte Thiere, sowie die auf polizeiliche Anordnung unschädlich zu machenden Thierkadaver müssen von den Besitzern einer den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Abdeckerei überwiesen werden.

Ausgenommen hiervon sind, unbeschadet der bei ansteckenden Thierkrankheiten in Geltung tretenden anderweiten Bestimmungen, kleinere Hausthiere, wie Hunde, Katzen, Lämmer, Zicklein, Milchschweine, Ferkel, neugeborene Kälber und Fohlen.

§ 2.

Die Gemeinden eines Amtsbezirks sind verpflichtet, eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Abdeckereien zu errichten, und bilden zu diesem Zweck einen Verband mit körperschaftlicher Berechtigung.

§ 3.

Der Bezirksrath bestimmt:

1. an welchen Orten der Verband Abdeckereien zu errichten hat;
2. den Abdecker, den ihm zukommenden Gehalt oder den von ihm zu entrichtenden Pachtzins.
   Der Abdecker hat das Geschäft auf eigene Rechnung zu betreiben.
3. die Höhe der Gebühren und Vergütungen, welche der Abdecker für die überwiesenen Thiere von dem Besitzer zu erheben oder an ihn zu entrichten hat.

Der Bezirksrath legt ferner nach Maßgabe des bei der letzten Thierzählung festgestellten Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Schafe- und Ziegenbestandes die jährlich erwachsenen Kosten auf die betheiligten Gemeinden um, wobei ihm die nähere Festsetzung des Verhältnisses überlassen bleibt, in welchem die einzelnen Thiergattungen in Betracht zu ziehen sind.

Auch kann er mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Errichtung von Anstalten beschließen, in welchen die Kadaver unschädlich gemacht und gleichzeitig thunlichst nutzbringend verarbeitet werden, wenn hierzu die Mehrheit der Gemeinderäthe ihre Zustimmung ertheilt und gleichzeitig die von ihnen vertretenen Gemeinden mehr als die Hälfte der durch das Unternehmen entstehenden Kosten aufzubringen haben.

Digitized by Google

§ 4.

Zur Vertretung des Verbandes und insbesondere zum Vollzug der nach Maßgabe des § 3 gefaßten Beschlüsse ernennt der Bezirksrath eine Kommission, bestehend aus dem Bezirksthierarzt mit berathender Stimme und drei bis fünf Gemeindevertretern.

Die Beschlüsse dieser Kommission bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes, sofern dieselben:

1. den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften und dinglichen Rechten,
2. die Aufnahme von Anlehen,
3. die Uebernahme von dauernden Verpflichtungen und von Leistungen in einem höheren Geldwerth als 200 ℳ zum Gegenstand haben.

§ 5.

Die unmittelbare Aufsicht über die im Bezirk errichteten Abdeckereien führt der Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung dieselben gelegen sind, oder welcher die betreffende Gemarkung polizeilich zugetheilt ist.

Die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens liegt der Gemeindebehörde des Amtssitzes ob.

§ 6.

Streitigkeiten über die Gebühren der Abdecker und die von diesen an die Thierbesitzer zu leistenden Vergütungen sowie über die Beitragspflicht zu den Kosten des Verbands (§ 2) entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 7.

Die dem Verband durch die erstmalige Errichtung einer Abdeckerei oder einer in § 3 Absatz 3 erwähnten Anstalt entstehenden Kosten werden auf Ansuchen gegen dreiprozentige Verzinsung auf fünf bis zehn Jahre aus der Staatskasse vorgeschossen.

Auch können zur Errichtung einer in § 3 Absatz 3 erwähnten Anstalt Staatsbeiträge bewilligt werden.

§ 8.

Aus triftigen Gründen kann das Ministerium des Innern von Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes Nachsicht ertheilen.

§ 9.

Die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften werden im Verordnungswege erlassen.

§ 10.

§ 91 des Polizeistrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom das Abdeckereiwesen betreffend, und die Verordnungen über die Behandlung gefallener oder auf polizeiliche Anordnung getödteter Thiere werden mit Geld bis zu 100 ℳ, oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 11.

Vorstehendes Gesetz tritt am in Kraft.

Digitized by Google

Begründung.

I. Im Allgemeinen.

Die Grundlage der derzeitigen Regelung des Abdeckereiwesens bildet die Verordnung vom 17. August 1865, die Behandlung gefallener und auf polizeiliche Anordnung getödteter Thiere betreffend (Regierungsblatt 1865 Seite 592).

Nach den dieser Verordnung vorausgegangenen Vorschriften, den Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 27. März 1818, 3. März 1820, 28. März 1828, 27. Juli 1829 und 19. Februar 1858, durften gefallene größere Thiere nur von dem aufgestellten Wasenmeister und zwar nach Maßgabe der ihm ertheilten Dienst-Instruktion verlocht werden. Dem Eigenthümer war die Zerlegung, Benützung und Vergrabung des Thieres untersagt und nach der Verordnung vom 27. März 1818 § 4 (Regierungsblatt Nr. 7) durfte Niemand wasenmäßiges Vieh ankaufen.

Der Eigenthümer hatte keinen Anspruch auf irgend welchen Ersatz für die lebenden oder todten Thiere, welche dem Wasenmeister kraft dessen in der Regel erblehenmäßigen Rechtes verfielen.

Die Streitigkeiten, welche zwischen dem Viehbesitzer und dem Wasenmeister über die Begrenzung der Rechte des Letzteren entstanden und sehr häufig von den Gerichten ausgetragen werden mußten, mehrten sich allmählig und führten namentlich unter der landwirthschaftlichen Bevölkerung zu Unzufriedenheit, welche mehrmals in Petitionen an die Landstände Ausdruck gefunden hat.

Gegen Ende der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts hob sich der Kaufwerth verschiedener thierischer Bestandtheile (zum Beispiel der Häute, des Fettes, der leimgebenden Substanzen) in einer Weise, daß die Kadaver größerer Thiere immerhin einen Werth von 20 bis 50 *M.* erreichten. Dieser Umstand schürte die Unzufriedenheit der ländlichen Bevölkerung neuerdings. Es wurde verlangt und theilweise auch erreicht, daß der Wasenmeister dem Viehbesitzer für die Ueberlassung der Thiere und Kadaver eine Entschädigung wenigstens im Werthe der Haut gewährte.

Die Verordnung vom 19. Februar 1858 (Centralverordnungsblatt Nr. 3) wahrte das Interesse der Thierbesitzer weiter, indem sie anerkannte, daß nach dem Stande der Industrie nicht mehr allein die Haut, sondern auch alle übrigen Theile des Thieres benützt und verwerthet werden können, und es daher billig sei, dem Thierbesitzer größere Berücksichtigung als bisher zu Theil werden zu lassen. Jedoch sollte diese Verordnung nur bei künftiger Vergebung von Wasenmeistereien Anwendung finden; für die bereits bestehenden blieben die früheren Bestimmungen als Norm der zu gewährenden Entschädigung in Geltung. Die Großh. Regierung ging nunmehr mit der Aufhebung der erblehensweise vergebenen Wasenmeistereidienste (Erlaß vom 19. Dezember 1864 Nr. 16183) vor und stellte in jedes Staatsbudget eine Summe zur Ablösung der betreffenden Erblehen ein. Heute bestehen solche nicht mehr.

Gleichzeitig brach sich in landwirthschaftlichen Kreisen die Ansicht mehr und mehr Bahn, daß es überhaupt unbillig sei, wenn den Thierbesitzern die Verwerthung der abgängigen Thiere und Kadaver nicht frei überlassen

by Google

werde, eine Anschauung, welche die Großh. Centralstelle für die Landwirthschaft in dem Berichte vom 10. Dezember 1860 Nr. 3025 an das Ministerium des Innern mit den Worten zum Ausdruck brachte:

„Nach unserer Ansicht würde die Benützung der gefallenen Thiere nach dem Grundsatz der freien Benützung des Eigenthums, insofern dieselbe nicht zum Nachtheil Anderer gereicht, oder zu öffentlichem Aergerniß Anlaß gibt, zu regeln sein."

Als einzige sich der Verfolgung dieses Grundsatzes entgegenstellende Schwierigkeit glaubte die Centralstelle für die Landwirthschaft „die Wahrung sanitätspolizeilicher Rücksichten" bezeichnen zu müssen. Sie beruhigte sich indessen wegen dieses Bedenkens, indem sie eine Verheimlichung der gefährlichsten ansteckenden Krankheiten, als welche sie den Rotz, die Löserdürre und die Hundswuth bezeichnete, nur in geringem Maße besorgte, während sie andere angeblich als ansteckend betrachtete Krankheiten, wie die Influenza der Pferde, den Milzbrand, die Lungenseuche, die Bräune und den Rankorn der Schweine für nicht sehr gemeingefährlich erachtete, „weil sie nur sporadisch vorkämen, ohne eine Vererbung (soll wohl heißen: „Ansteckung") auf andere Thiere zu äußern. Sie würden von den Eigenthümern und selbst von den Gemeinden am meisten verschwiegen, und zwar deßhalb, weil man sich der Hoffnung hingebe, es möchten nur „einzelne" Krankheiten sein, und weil man ein polizeiliches Einschreiten aus leicht erklärlichen Gründen gerne vermeiden wolle, vielleicht auch, weil man die Krankheit nicht kenne, oder weil sie nicht gefährlich sei, wie die Maul- und Klauenseuche." Auch bezüglich der Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die Hantirung mit Thierkadavern glaubte die Centralstelle in der Annahme, daß nur Tollwuth und Milzbrand auf den Menschen übertragbar seien, keiner Besorgniß sich hingeben zu müssen, „weil auch nach Aufhebung der Wasenmeistereien in den einzelnen Gemeinden sich Abdecker finden dürften, welche die Kadaver milzbrand- und hundswuthkranker Thiere beseitigen werden."

Den erwähnten Anschauungen entspricht die zur Zeit noch in Kraft befindliche Verordnung vom 17. August 1865. Sie geht von dem Gedanken aus, daß das Abdecken von Kadavern freizugeben sei, zumal die Technik aus der Verwendung der Thierleichen nicht unbeträchtlichen Nutzen zu ziehen verstehe. Auch scheint ihr das polizeiliche Interesse hinreichend gewahrt, wenn dem Besitzer die Vergrabung der nicht verwendeten Theile der Thierleichen zur Pflicht gemacht, die Art der Vergrabung vorgeschrieben und bei ansteckenden Krankheiten dafür gesorgt werde, daß diese nicht auf dem Wege irgend welcher Verwendung von Thierbestandtheilen zur Weiterverbreitung gelangen. Da übrigens nicht jeder Thiereigenthümer Grundeigenthum besitzt, oder es dazu gebrauchen will, um sein gefallenes Thier darauf zu vergraben, so hat nach der genannten Verordnung die Gemeinde einen Platz zur Verfügung zu stellen, auf welchem die Vergrabung von Thierleichen von Jedermann geschehen kann. Auch ist in jeder Gemeinde ein Mann aufzustellen, der die Vergrabung auf Verlangen vorzunehmen hat.

Der Viehbesitzer wurde durch die genannte Verordnung nunmehr berechtigt, vorbehaltlich der Beobachtung der seuchengesetzlichen Vorschriften frei über seine abgängigen oder gefallenen Thiere zu verfügen; er durfte Thiere in seinem Gehöfte oder anderswo, wenn er die Erlaubniß seitens des Grundbesitzers erhielt, tödten, abhäuten und zerlegen; er konnte die Thierleiche unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften frei verwenden und in Verkehr bringen, nur mußten die nicht verwendbaren Theile binnen einer kurzen Frist in einiger Entfernung von menschlichen Wohnungen, Straßen und Plätzen vorschriftsmäßig vergraben werden.

Während nun die Viehbesitzer in der Nähe der allerdings nur in bescheidener Zahl vorhandenen gewerblichen Anstalten, welche sich mit der Verarbeitung thierischer Reste in Chemikalien, Knochenasche, Leim, Düngerstoffe ꝛc. befassen, die meisten größeren Thierleichen und die zum Tödten bestimmten Thiere diesen Anstalten zuführen konnten und dabei den wirklichen Werth der Thierleichen und abgängigen Thiere bezahlt erhielten, befanden sich die Viehbesitzer in anderen Landesgegenden, in denen solche Anstalten fehlten und wo die Gemeinden sich auch nicht vereinigt hatten, um eine betriebstüchtige Abdeckerei für ihren Verbandsbezirk zu erhalten, in einer erheblich weniger günstigen Lage; denn sie waren weder kundig, noch geübt, Kadaver abzuhäuten und auszunützen. Es fehlten ihnen hierzu die erforderlichen technischen Mittel, und so waren sie genöthigt, die Thiere selbst zu tödten, die Kadaver und Kadavertheile auf ihren Grundstücken oder sonst an geeigneten Orten mehr oder minder vorschriftsmäßig zu begraben, oder sie den von den Gemeinden aufgestellten Abdeckern oder, wie im Kreise Mosbach, den Schäfern zur Fütterung der Hunde gegen geringes Entgelt zu verkaufen. Noch

Digitized by Google

schlimmer war es, wenn die Viehbesitzer oder andere Leute (Wurstler und Schmalmetzger) es versuchten, das Fleisch als menschliches Nahrungsmittel in Verkehr zu bringen.

Nun hatten aber die meisten Personen, welche sich zum Dienste eines Gemeindeabdeckers meldeten, das Abdeckergewerbe nicht erlernt; sie besaßen nicht die nöthigen materiellen Mittel, um das Geschäft zweckmäßig einzurichten, und es mangelte ihnen auch an dem erforderlichen Kadavermaterial, um einen gewinnbringenden Geschäftsbetrieb in Gang zu setzen. In den Jahresberichten der Großh. Bezirksämter und Bezirksthierärzte wiederholt sich die Klage, daß die Bestellung von Gemeindeabdeckern nicht zweckmäßig und an vielen Orten undurchführbar sei, da dieselben zu wenig Beschäftigung fänden und deßhalb in ihrem Handwerke meistens ungeübt und kaum mit den nöthigsten Werkzeugen zur Zerlegung und Vergrabung der Leichen versehen seien; namentlich fehle denselben das Transportmaterial für die Wegbringung der Kadaver, weßhalb sie oft genöthigt seien, Wagen und Zugthiere von Landwirthen zu entleihen. Ein solcher Zustand führe zu erheblichen Nachtheilen, besonders wenn es sich um die Wegschaffung von Kadavern ansteckend krank gewesener Thiere handle.

In den meisten Bezirken, in welchen die Gemeinden sich nicht zur Erhaltung beziehungsweise Errichtung einer größeren Abdeckerei oder wenigstens zur Aufstellung eines gemeinsamen technisch und finanziell leistungsfähigen Abdeckers verbunden hatten, gingen somit die auf die mehrfach erwähnte Verordnung vom 17. August 1865 gesetzten Hoffnungen auf Erlangung finanzieller Vortheile für die Besitzer gefallener ꝛc. Thiere der Hauptsache nach nicht in Erfüllung.

Nur in den wenigen Bezirken, in welchen in richtiger Würdigung der Sachlage die Viehbesitzer erkannten, daß der Einzelne nicht in der Lage sei, irgend welchen Nutzen aus abgängigen Thieren und Thierkadavern durch von ihm selbst vorgenommene Verarbeitung derselben zu ziehen, und in welchen demgemäß die Gemeinden sich vereinigten, um aus einem einzelnen Amtsbezirk einen einzigen oder wenigstens mehrere größere Abdeckereidistrikte zu bilden (Baden, Pfullendorf, Donaueschingen und Stockach) entwickelten sich die Verhältnisse günstiger und traten die im Weiteren dargelegten Mißstände entweder gar nicht oder doch nur in geringerem Grade in die Erscheinung.

Während hiernach auf der einen Seite die von der genannten Verordnung erhofften wirthschaftlichen Vortheile nicht eingetroffen sind, bietet andererseits die durch sie herbeigeführte Regelung vom veterinär- und sanitätspolizeilichen Standpunkte Anlaß zu den schwerwiegendsten Bedenken.

Ein sehr erheblicher Nachtheil, welcher aus der im Jahre 1865 erfolgten Neuordnung des Abdeckereiwesens erwuchs, war neben der großen Schwierigkeit einer zuverlässigen Kontrolle über die vorschriftsgemäße Verlochung der Thierkadaver zunächst die große Vermehrung der Thierbegräbnißplätze; denn, während früher nur einige wenige, allerdings räumlich sehr ausgedehnte Orte vorhanden waren, an welchen Thierkadaver oder Thierreste vergraben wurden, gab es jetzt 6- bis 700 Wasenplätze und außerdem machten viele Besitzer von der befugniß Gebrauch, Kadaver auf ihren Grundstücken oder sonst an geeigneten Orten mehr oder minder vorschriftsmäßig zu vergraben. Thatsächlich wurden nunmehr auch größere Mengen von Thierresten dem Boden übergeben als früher, wo in den wohleingerichteten Abdeckereien die Hauptmenge der Thierreste zu Rohgut für die Fabrikation von Zucker, Leim, Knochenprodukten ꝛc. nach den verschiedenen Fabrikationsorten wanderte.

Wenn nun auch eine spezifische Schädlichkeit der Fäulnißprodukte thierischer Stoffe für den Boden, in dem sie lagern, (sofern die Stoffe nicht von Thieren herrühren, die mit gewissen Infektionskrankheiten behaftet waren) nicht behauptet werden kann, so hat doch die große Verbreitung von Thiergräbern in gewissen Bodenarten schon mit Rücksicht auf die nach und nach erfreulicherweise in fast allen Gemeinden zur Errichtung gelangenden Wasserversorgungsanlagen ihre recht bedenklichen Seiten, wenn man erwägt, wie nahe bei der großen Zahl der in allen Gemeinden vorhandenen Wasen- und sonstigen Thierbegräbnißplätzen die Gefahr der Verunreinigung des Quellwassers durch Beimischung von fauligen oder in Verwesung befindlichen thierischen Stoffen gerückt ist. Verzweigen sich doch in manchen geologischen Formationen (so im Muschelkalk) die Wasseradern in einer Weise, daß auch nicht annähernd angegeben werden kann, wie weit dieselben reichen, so daß unter Umständen selbst von einem in erheblicher Entfernung von der Brunnenstube vergrabenen Kadaver noch Verunreinigungen, wenn nicht gesundheitsschädliche Einwirkungen, zu befürchten sind. Und in der That bot die eben erwähnte nach-

by Google

theilige Seite des durch die Verordnung vom 19. August 1865 herbeigeführten Rechtszustandes den Bezirksverwaltungsbehörden wiederholt Anlaß zu Aenderungsvorschlägen.

Des Weiteren erleichtert auch die ungeordnete und weit verbreitete Anlegung von Thiergräbern das Ausgraben derselben durch Personen, welche sich den Inhalt der Gräber zu mißbräuchlichen Zwecken aneignen wollen, sowie durch Wild, das seine Aesung sucht. In beiden Fällen bleiben Kadavertheile offen liegen, geben zu üblen, ekelerregenden Dünsten Veranlassung und erschrecken Pferde und Rindvieh, welche bei der Arbeit an solchen Orten vorüberkommen, und oft in ihrem Schrecken sich selbst, Geschirre und Fahrzeuge, sowie Fuhrmann und Reiter in Gefahr bringen.

Am gefährlichsten sind jedoch jene Thiergräber, welche die Kadaver milz-(rausch-)brandkranker Thiere, rothlaufkranker Schweine ꝛc. aufnehmen, weil der Boden den Ansteckungsstoff erhält und vermehrt, so daß das Wasser, welches von der Oberfläche solcher Gräber nach anderen Orten abfließt, dorthin auch den Infektionsstoff weiter trägt und Futter, das auf derartigen Gräbern gewachsen ist, auch noch nach Jahren den Milzbrand ꝛc. erzeugen kann.

Daß der Milzbrand und der Rauschbrand so häufig in den Amtsbezirken Sinsheim, Heidelberg und im Kreise Mosbach vorkommen, und ungeachtet aller bisher verwendeten polizeilichen und privaten Schußmaßregeln kaum an der Häufigkeit des Auftretens etwas verloren haben, hängt damit zusammen, daß der Boden durch die da und dort zerstreuten zahlreichen infektiösen Thiergräber verseucht ist, und daß der Mangel an Vorrichtungen zu einer den Anforderungen der Sanitäts- und Veterinärpolizei entsprechenden Beseitigung der Kadaver auf den Wasenplätzen, sowie weiterhin die von den Schäfern aufgekauften Kadaver und die an Milzbrand eingegangenen Schafe, welche ganz oder theilweise auf dem Felde liegen bleiben, dafür sorgen, daß die Verseuchung des Bodens stets unterhalten wird.

Ueberhaupt erwiesen sich die Gefahren, welche die Ueberlassung und freie Verwendung der Kadaver an die Thierbesitzer für das öffentliche Wohl bringen, erheblich größer, als sie bei Erlassung der mehrfach erwähnten Verordnung geschätzt worden waren. Der Milzbrand, die Lungenseuche, die verschiedenen Schweineseuchen, sind thatsächlich ansteckende Krankheiten, die nicht nur sporadisch, sondern auch seuchenhaft auftreten. Ja, die Maul- und Klauenseuche wurde sogar, nachdem der Viehverkehr lebhafter geworden war, und an Ausdehnung gewonnen hatte, als eine der gefährlichsten und schädlichsten Seuchen erkannt.

Abgesehen von der erst in den jüngsten Jahren festgestellten Fähigkeit des Bodens und des Wassers, gewisse Infektionsstoffe nicht allein zu erhalten, sondern sie auch zu vermehren, wurde ferner entdeckt, daß das nach den Abdeckereien gebrachte und dort unschädlich beseitigte Fleisch zu verschiedenen parasitären Erkrankungen des Menschen und der Hausthiere Veranlassung gebe (Bandwurm, Trichinose, Echinokokkenkrankheit der Menschen und Thiere, Drehkrankheit der Rinder und Schafe).

Es zeigte sich weiter, daß entgegen der früheren Annahme noch andere Krankheiten als Milzbrand und Hundswuth auf den Menschen übertragbar sind, wie zum Beispiel die Rotzkrankheit, die Maul- und Klauenseuche und verschiedene Hautkrankheiten, und daß die Hantirung an Kadavern und Thieren, welche mit gewissen brandigen Krankheitsprozessen behaftet waren, oder an Leichen, welche in beginnender oder sehr vorgeschrittener Fäulniß begriffen sind, gesundheits- und lebensgefährlich sein könne. Endlich folgte noch die Entdeckung, daß die Tuberkulose der Thiere in ursächlichem Zusammenhang mit der Tuberkulose des Menschen steht, und daß direkte Uebertragung der Krankheit von einem tuberkulösen Thiere oder Kadaver auf Menschen mit verletzter Haut vorkommen.

Trafen so einerseits die Voraussetzungen hinsichtlich der Vortheile, welche den Viehbesitzern aus der freien Verwendung der Kadaver erwachsen sollten, nicht zu, und mehrten sich außerdem die Gefährdungen und Schädigungen der öffentlichen Gesundheit und des in der Hausthierwelt liegenden Volksvermögens, so konnte sich andererseits auch das Abdeckereigewerbe unter diesen Umständen nicht in der gehofften Weise entwickeln; es mußte verkümmern und dermaßen sinken, daß, wie vielfach geklagt wird, kaum noch zuverlässige Personen gefunden werden können, welche sich, selbst gegen geregelten Gehalt, mit den Geschäften des Abdeckers abzugeben gewillt sind.

Eine nach den erwähnten Richtungen befriedigende Regelung des Abdeckereiwesens läßt sich nur in folgender Weise auf dem Wege der Gesetzgebung erreichen.

Digitized by Google

Zunächst muß das Prinzip der Verordnung vom 17. August 1865, welches die Beseitigung des gefallenen Thieres dem Besitzer überläßt, aufgegeben und die Beseitigung von gefallenen, sowie vom Besitzer zur Beseitigung bestimmten Thieren oder auf polizeiliche Anordnung unschädlich zu machenden Thierkadavern hierzu besonders verpflichteten und für die ordnungsgemäße zuverlässige Besorgung verantwortlichen Personen — Abdeckern — übertragen werden.

Da aber, abgesehen von der Nothwendigkeit einer thunlichsten Einschränkung der Zahl der Thierbegräbnißplätze, nach den oben niedergelegten Ausführungen in einer einzelnen Gemeinde kaum eine hinreichend zuverlässige und auch — insbesondere bezüglich der Verwerthung — hinreichend technisch geschulte Persönlichkeit für diese Geschäfte sich finden läßt, andererseits in einer einzelnen Gemeinde auch die Beschaffung von genügend eingerichteten Wasenplätzen mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, so muß bei Neuregelung des Abdeckereiwesens von dem Prinzip ausgegangen werden, daß beim Mangel einer den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Privatabdeckerei eine größere Anzahl von Gemeinden, etwa die Gemeinden eines Amtsbezirkes, zum Zwecke der Errichtung einer gemeinschaftlichen Abdeckereieinrichtung — bestehe diese in einer Anstalt zur Unschädlichmachung und thunlichst nutzbringenden Verarbeitung der Kadaver auf technischem Wege oder in einem gemeinschaftlichen Wasen mit der erforderlichen Einrichtung — zusammenzufassen ist.

Des Weiteren hat der Verpflichtung des Eigenthümers zur Ueberweisung des Thieres auch mit seinen verwerthbaren Theilen (Haut, Hufe, Klauen, Hörner, Haare, Wolle und Borsten) an den Abdecker die Verpflichtung des Letzteren zu entsprechen, für diese Theile eine billige Entschädigung und zwar nach Maßgabe eines in den mit dem Abdecker abzuschließenden Vertrag aufzunehmenden amtlich zu genehmigenden Tarifs zu entrichten, in welchem auch die dem Abdecker für seine Mühewaltung zukommenden Gebühren festzusetzen sein werden.

Zum Schlusse mag hier noch erwähnt sein, daß die im vorliegenden Entwurfe niedergelegten Grundzüge einer Regelung des Abdeckereiwesens in der 1896er Tagung vom Badischen Landwirthschaftsrathe nahezu einstimmig gebilligt und auch vom Deutschen Landwirthschaftsrath in seiner Sitzung vom 10. Februar 1898 als die für eine befriedigende Lösung der Abdeckereifrage maßgebenden Gesichtspunkte anerkannt wurden.

II. Im Besonderen.

Zu § 1.

Es kann in Frage gezogen werden, ob der Abdeckerei neben den gefallenen und den vom Besitzer zur Beseitigung bestimmten (abgängigen) Thieren und den auf polizeiliche Anordnung unschädlich zu machenden Thierkadavern nicht auch bei der Fleischbeschau beschlagnahmte Theile eines Thieres überwiesen werden sollten; doch glaubte man mit Rücksicht einerseits auf den Umstand, daß das beschlagnahmte Fleisch in die Verfügungsgewalt der Polizeibehörde übergeht und demgemäß eine hinreichende Sicherheit für eine unschädliche Beseitigung gewährleistet ist, andererseits im Hinblick darauf, daß die Fortschaffung derartiger oft geringfügiger Theile in die Abdeckerei häufig mit unverhältnißmäßigen Umständlichkeiten verbunden wäre, von einer bezüglichen Ausdehnung der Bestimmung des § 1 Absatz 1 absehen zu sollen. Der Gesichtspunkt der thunlichsten Vermeidung von unverhältnißmäßigen Umständlichkeiten und Kosten führte auch zu der in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahme, welche um so unbedenklicher zugelassen werden kann, als eine den sanitätspolizeilichen Interessen entsprechende Verlochung dieser Thiere durch den Besitzer selbst leicht bewirkt werden kann und bei Auftreten ansteckender Krankheiten unter den im genannten Absatz bezeichneten kleineren Hausthieren die eine unschädliche Beseitigung sichernden Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in Kraft treten.

Uebrigens ist beabsichtigt, in der Vollzugsverordnung über die Art der Verlochung dieser kleineren Hausthiere nähere Vorschriften zu erlassen.

Digitized by Google

Zu § 2.

Je nach der räumlichen Ausdehnung und den Verhältnissen der Bodenbeschaffenheit eines Amtsbezirks kann sich die Errichtung mehrerer Abdeckereien als ein Bedürfniß darstellen; andererseits kann sich je nach Lage der Verhältnisse die Errichtung einer mehreren Amtsbezirken gemeinschaftlichen Abdeckerei nicht nur als genügend, sondern im Interesse eines gewinnbringenden Betriebs geradezu als wünschenswerth erweisen. Der letzteren Art der Organisation steht § 2 nicht entgegen, da nach § 7 dem Ministerium die Befugniß ertheilt ist, von Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes Nachsicht zu ertheilen und diese unter allen Umständen eintreten wird, wenn die Benützung einer in einem anderen Amtsbezirk gelegenen Abdeckerei gesichert und vom Standpunkte der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Interessen unbedenklich erscheint.

Im Hinblick auf § 174 Gemeindeordnung können gegebenenfalls auch abgesonderte Gemarkungen in Betracht kommen.

Die Gewährung körperschaftlicher Berechtigung erscheint namentlich mit Rücksicht auf die Eingehung von Rechtsgeschäften und insbesondere die Erwerbung von liegenschaftlichen Rechten geboten.

Zu § 3.

Da es sich beim Vollzug des Gesetzes im Wesentlichen um durch polizeiliche Interessen gebotene, der Hauptsache nach durch das Gesetz bereits bestimmte Einrichtungen und gesetzliche Verpflichtungen der Gemeinden handelt, erscheint es zweckmäßig, die zum Vollzug im Einzelnen erforderlichen und immerhin in engumgrenztem Rahmen sich bewegenden Beschlußfassungen dem Bezirksrath zu übertragen, dem durch das Verwaltungsgesetz bereits ähnliche Zuständigkeiten zugewiesen sind. (Vergleiche insbesondere § 6 V.-G.)

Was die Vertheilung der Kosten auf die einzelnen Gemeinden des Verbands anbelangt, so bildet die Größe des in einer Gemeinde vorhandenen Hausthierbestandes, welcher der Regel nach für die größere oder geringere Inanspruchnahme der von den Gemeinden errichteten Abdeckereieinrichtungen maßgebend sein wird, die naturgemäße Grundlage für deren Umlegung. Dabei kann immerhin die Frage entstehen, ob es der Billigkeit entspricht, wenn die kleineren Hausthiere, wie Schweine, Schafe und Ziegen im selben Verhältniß wie die größeren Thiere in Betracht gezogen werden; diese Frage wird angesichts der Thatsache, daß nach dem Ergebniß der Statistik die Inanspruchnahme der in Betracht kommenden Einrichtungen in Folge Umstehens ꝛc. von Kleinvieh, insbesondere Schweinen und Ziegen eine mindestens ebenso starke ist, wie bei der Beseitigung von Großvieh, sowie im Hinblick auf die für Abdeckerei sich ergebende geringere Verwerthbarkeit eines nicht unbeträchtlichen Theiles des hier in Betracht kommenden Materials für die Regel zu bejahen sein. Da jedoch immerhin Fälle denkbar sind, in welchen die gleichheitliche Umlegung der Kosten lediglich nach der Kopfzahl der Thiere Unbilligkeiten im Gefolge haben könnte, soll nach Absatz 2 dem Bezirksrath anheimgegeben werden, dieses bei Umlegung der Kosten in Betracht zu ziehende Verhältniß der einzelnen Thiergattungen zu einander anderweitig festzusetzen.

Der letzte Absatz dieses Paragraphen hat im Gegensatz von Wasenplätzen die Errichtung von Anstalten im Auge, in welchen durch Einwirkung hoher Hitzgrade die Fett- und Leimstoffe des abgehäuteten Thierkadavers geschieden und der Rest sodann zu Düngerpulver verarbeitet wird, während durch den Prozeß selbst gleichzeitig alle Krankheitserreger in zuverlässigster Weise zur Vernichtung gelangen.

Hierdurch werden sämmtliche im Thierkörper vorhandenen Werthe, welche bei einer Verlochung der Hauptsache nach verloren gehen, im Interesse des Thierbesitzers nutzbar gemacht und ist gleichzeitig jede im sanitäts- und veterinärpolizeichen Interesse erforderliche Sicherheit gegen eine Weiterverbreitung von Krankheits- und Seuchenkeimen gegeben.

Derartige, insbesondere auf den Systemen de la Croix (Kasilldesinfektor) und Podewils beruhende Einrichtungen, welche zweifellos in jeder Beziehung die befriedigendste Lösung der Abdeckereifrage ermöglichen, sind außerhalb des Großherzogthums bereits in einer Reihe von Städten und auch in größeren Landbezirken zur Aufstellung gelangt und haben die mit ihnen erzielten Erfolge die ungetheilteste Anerkennung der Sachverständigen wie Laien gefunden. Im Hinblick auf die nicht unbeträchtlichen Kosten derartiger Anstalten soll der Bezirksrath deren Errichtung jedoch nur unter Voraussetzung eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeinderäthe der betheiligten Gemeinden im Sinne des letzten Absatzes dieses Paragraphen beschließen dürfen, wobei die Erwägung maß-

Digitized by Google

gebend war, das Zustandekommen eines derartigen im wirthschaftlichen wie im sanitäts- und veterinärpolizeilichen Interesse der Bevölkerung gelegenen Unternehmens nicht allzu sehr zu erschweren.

Zu § 6.

Es empfiehlt sich, die hier erwähnten Streitigkeiten einerseits im Hinblick auf die im öffentlichen Rechte wurzelnde Natur der fraglichen Ansprüche, andererseits aus Zweckmäßigkeitsrücksichten der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zu unterwerfen.

Zu § 7.

Wenn man in Rücksicht zieht, daß nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. August 1865, die Behandlung gefallener und auf polizeiliche Anordnung getödteter Thiere betreffend jede einzelne Gemeinde für einen entsprechenden Wasen und die erforderlichen Einrichtungen sowie für Bestellung eines Abdeckers zu sorgen hatte, und diese Verpflichtung nun in Wegfall kommt, so werden die Gemeinden eines Verbands durch Errichtung einer Allen gemeinschaftlichen Abdeckerei voraussichtlich nicht allzuschwer belastet werden; trotzdem soll denselben durch Gewährung der in diesem Paragraphen vorgesehenen Vorschüsse eine Erleichterung in Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgabe zu Theil werden.

Anders verhält es sich mit den durch Errichtung der in § 3 Absatz 3 erwähnten Anstalten verursachten Aufwendungen, welche allerdings erheblichere Mittel in Anspruch nehmen werden, weshalb es sich gewiß rechtfertigt, wenn zu deren Aufbringung mit Rücksicht auf die wirthschaftliche wie sanitäts- und veterinärpolizeiliche Bedeutung derartiger Einrichtungen die Gewährung entsprechender Staatsbeiträge in Aussicht gestellt wird.

Zu § 10.

§ 91 Pol.-St.-Ges.-B. in seiner jetzigen Fassung lautet:

„Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen über die Behandlung gefallener oder auf polizeiliche Anordnung getödteter Thiere werden an Geld bis zu 100 Mark bestraft."

Da diese Strafvorschrift in ihrer Fassung nicht alle Fälle der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorwürfigen Gesetzentwurfs und der zum Vollzug erlassenen Verordnungen trifft, und es andererseits geboten erscheint, gegebenenfalls je nach der Art der Zuwiderhandlung ohne Weiteres auf Haft zu erkennen, mußte die jetzt vorgeschlagene entsprechende Erweiterung vorgesehen werden.

Digitized by Google

№ 70 a.

Beilage zum Protokoll der 115. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Juli 1898.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

über den

Entwurf eines Gesetzes, das „Abdeckereiwesen" betreffend,

erstattet von dem Abgeordneten **Werr.**

I. Entstehung des Gesetzentwurfs.

Das Abdeckereiwesen wurde zum letzten Mal durch die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 17. August 1865 geregelt. Bis dahin durften gefallene größere Thiere nur von dem aufgestellten Wasenmeister und zwar nach Maßgabe der ihm ertheilten Dienst-Instruktion verlocht werden. Diese Wasenmeister hatten ein erblehenmäßiges Recht. Mit Erlaß vom 19. Dezember 1864 wurde die allmählige Aufhebung der Erblehen angeordnet, heute bestehen solche nicht mehr.

Diesen Wasenmeistern gegenüber hatten die Viehbesitzer keinerlei Anspruch auf irgend einen Ersatz für die zum Verlochen bestimmten lebenden oder toten Thiere. Deßhalb entstanden mancherlei Streitigkeiten zwischen den Viehbesitzern und den Wasenmeistern. Die Verordnung vom 19. Februar 1858 suchte das Recht der Viehbesitzer zu wahren, indem sie anerkannte, daß nach dem Stande der Industrie nicht mehr allein die Haut, sondern auch andere Bestandtheile, wie das Fett und die leimgebenden Substanzen benützt und verwerthet werden können, und es deßhalb billig sei, daß der Wasenmeister dem Thierbesitzer eine mäßige Entschädigung zu leisten habe.

Zu gleicher Zeit verschaffte sich in landwirthschaftlichen Kreisen die Ansicht immer mehr Anerkennung, daß es an der Zeit sei, den Thierbesitzern die Verwerthung der abgängigen Thiere und Kadaver frei zu überlassen.

Diese Gründe veranlaßten eine Neuordnung des Abdeckereiwesens, welche das Großh. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 17. August 1865 festsetzte. Darnach wurde das Abdecken von Kadavern freigegeben, weil die Technik aus der Verwendung der Thierleichen Nutzen zu ziehen wisse, weil die sanitätspolizeilichen Interessen gewahrt schienen, wenn die vorgeschriebene Art der Vergrabung eingehalten würde, und weil ja die Gemeinden einen Abdecker bestellen und einen Platz zum Vergraben der Thiere zur Verfügung stellen müßten für solche Fälle, wenn ein Thierbesitzer kein Grundeigenthum besitze oder es nicht zum Vergraben von gefallenen Thieren gebrauchen wolle.

Digitized by Google

Indessen hat die Erfahrung gelehrt, daß die erhofften Vortheile nur bei jenen Gemeinden eintraten, in deren Nähe geeignete Anstalten zur Verarbeitung thierischer Reste in Chemikalien, Knochenasche, Leim, Düngerstoffe u.s.w. bestanden, wie in den Amtsbezirken Baden, Donaueschingen, Stockach und Pfullendorf. In den anderen Gemeinden dagegen ergaben sich viele Nachtheile. Es fehlte vielen Gemeindeabdeckern an den nöthigen Kenntnissen und Werkzeugen, sowie an den Transportmitteln. Die so nothwendige Kontrole war sehr erschwert. Die große Vermehrung der Wasenplätze um 6 bis 700 brachte viele Nachtheile in veterinärer und sanitätspolizeilicher Hinsicht. Die vielen Fäulnißstoffe waren sehr schädlich bei Anlegung von Wasserleitungen, insbesondere im Gebiete des Muschelkalkes, wo die Wasseradern sich sehr weit verzweigen. Das Ausgraben von Thierleichen durch Menschen oder Thiere wurde durch die Anlegung so zahlreicher Wasenplätze und durch die ungenügende Aufsicht sehr erleichtert. Haben doch die Zeitungen erst in jüngster Zeit wieder berichtet, daß Zigeuner im Wald bei Seckenheim Kadaver von Schweinen ausgegraben und als Hochzeitsschmaus verwendet haben. Bei derartigen Ausgrabungen durch Menschen oder Thiere bleiben oft einzelne Teile der Kadaver auf der Oberfläche liegen und verpesten die Luft. Dadurch entstehen Gefahren für Pferde und Rindvieh, indem dieselben erschrecken und scheu werden.

Ganz besonders große Nachtheile können entstehen durch Verbreitung ansteckender Krankheiten unter den Thieren, wie des Rauschbrandes durch das an solchen Orten gewachsene Futter. Zu diesen ansteckenden Krankheiten sind außerdem Milzbrand, Lungenseuche, die verschiedenen Schweineseuchen, die Maul- und Klauenseuche zu rechnen. Das häufige Auftreten des Milzbrandes und des Rauschbrandes in den Amtsbezirken Sinsheim, Heidelberg und im Kreis Mosbach schreibt man dem Umstand zu, daß der Boden durch die da und dort zerstreuten zahlreichen infektiösen Thiergräber verseucht ist, daß es an Vorrichtungen fehlt, die Kadaver in einer der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Vorschriften entsprechenden Weise auf die Wasenplätze zu verbringen, sowie daß die von Schäfern aufgekauften Kadaver und die an Milzbrand eingegangenen Schafe ganz oder theilweise auf dem Felde liegen bleiben.

In jüngster Zeit wurde nicht blos entdeckt, daß der Boden und das Wasser fähig sind, gewisse Infektionsstoffe zu erhalten und zu vermehren, sondern auch, daß das nach den Abdeckereien gebrachte und dort unschädlich beseitigte Fleisch zu verschiedenen parasitären Erkrankungen des Menschen und der Hausthiere Veranlassung geben, z. B. zum Bandwurm, Trichinose, Echinokokkenkrankheit der Menschen und Thiere, Drehkrankheit der Rinder und Schafe. Auch steht jetzt entgegen der früheren Annahme fest, daß außer der Milzkrankheit und Hundswuth auch andere Krankheiten auf den Menschen übertragbar sind, wie die Rotzkrankheit, die Maul- und Klauenseuche und verschiedene Hautkrankheiten durch unvorsichtiges Hantieren mit Thierleichen. Auch steht die Tuberkulose der Thiere in ursächlichem Zusammenhang mit der Tuberkulose der Menschen.

So hat die Freigebung des Abdeckereiwesens einerseits keine Vortheile, anderseits aber erhebliche Nachtheile gebracht.

Deshalb ist eine Neuregelung des Abdeckereiwesens nothwendig. Die Grundsätze zu dieser Neuregelung wurden im Badischen Landwirthschaftsrath 1896 aufgestellt und vom deutschen Landwirthschaftsrath am 10. Februar 1898 gutgeheißen. Es sind folgende:

1. An Stelle der Freigabe des Beseitigens von Thierleichen müssen zuverlässige Personen — Abdecker — treten.
2. Wegen der Schwierigkeit, in jeder Gemeinde entsprechende Wasenplätze zu errichten und wegen der Kosten sind gemeinschaftliche Abdeckereien, etwa je eine für einen Amtsbezirk zu errichten.
3. Der Abdecker hat dem Besitzer eine billige Entschädigung für verwerthbare Theile, wie Haut, Hufe, Klauen, Hörner, Haare, Borsten zu leisten, und zwar auf Grund eines mit dem Abdecker abzuschließenden Vertrags und des amtlich zu genehmigenden Tarifs.

Auf diesen Grundsätzen baut sich der vorliegende Gesetzentwurf über das Abdeckereiwesen auf.

Digitized by Google

II. Anträge der Kommission zu dem Gesetzentwurf.

Die Kommission hat den Gesetzentwurf berathen und stellt folgende Anträge, mit denen sich die Großh. Regierung einverstanden erklärt hat:

§ 1.

„Gefallene und zur Beseitigung bestimmte Thiere, sowie die auf polizeiliche Anordnung unschädlich zu machenden Thierkadaver müssen von den Besitzern einer der polizeilichen Vorschriften entsprechenden Abdeckerei überwiesen werden.

Ausgenommen hiervon sind, unbeschadet der bei ansteckenden Thierkrankheiten in Geltung tretenden anderweiten Bestimmungen, kleinere Hausthiere, wie Hunde, Katzen, Lämmer, Zicklein, Milchschweine, Ferkel, neugeborene Kälber und Fohlen."

Ueber Inhalt und Zweck dieses Paragraphen gibt die „Begründung" den nöthigen Aufschluß. Die gleiche Bemerkung gilt für alle folgenden Paragraphen, bei welchen der Bericht keine besonderen Ausführungen macht. Ihre Kommission beantragt nur, daß in der Vollzugsverordnung hervorgehoben werde, daß auch die im 2. Absatz genannten kleineren Hausthiere, besonders neugeborene Fohlen vom Abdecker übernommen werden müssen, wenn der Thierbesitzer es verlangt.

§ 2.

Dieser Paragraph soll folgende Fassung erhalten:

„Die Gemeinden eines Amtsbezirks sind verpflichtet, eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl Abdeckereien zu errichten und bilden zu diesem Zweck einen oder mehrere Verbände mit körperschaftlicher Berechtigung."

Durch den Zusatz „oder mehrere Verbände" soll es ermöglicht werden, daß kleinere Verbände errichtet werden können und die einzelnen Orte nicht zu weit von der Abdeckerei entfernt sind.

§ 3.

In § 3 soll der 1. Absatz lauten:

„Der Bezirksrath bestimmt:

1. welche Gemeinden zu einem Verband zu vereinigen und an welchen Orten Abdeckereien zu errichten sind.
2. Bleibt unverändert.

Nach 3. ist einzuschalten:

„Vor Erlassung der in Ziffer 1 erwähnten Entscheidung sind die Gemeinderäthe des Amtsbezirks zu hören."

Absatz 2 unverändert.

In Absatz 3 soll statt „die Mehrheit" „zwei Drittel der Gemeinderäthe" gesetzt werden. In der Kommission war zunächst der Antrag „drei Viertel" zu setzen, angenommen worden. Da aber die Großh. Regierung der Kommission mittheilte, daß „eventuell das Verlangen einer Mehrheit von zwei Dritteln genüge", so kam der genannte Beschluß zu Stande.

Diese Aenderungen bezw. Zusätze beantragt Ihre Kommission im Interesse der Selbstverwaltung der Gemeinden.

§ 4.

Der 1. Absatz dieses Paragraphen soll folgendermaßen lauten:

„Die Gemeinderäthe eines Verbandes wählen zur Vertretung desselben und insbesondere zum Vollzug der nach Maßgabe des § 3 gefaßten Beschlüsse

Digitized by Google

eine Kommission von 3 bis 5 Gemeindevertretern, zu welchen der Bezirksthierarzt mit berathender Stimme zuzuziehen ist."

Unter „Gemeindevertretern" sind beliebige sachkundige Bürger zu verstehen. Bei dieser Wahl hat jede Gemeinde eine Stimme. Es mögen aber bei dieser Wahl insbesondere Vertreter aus den der Abdeckerei zunächst gelegenen Orten erkoren werden.

Absatz 2 unverändert.

§ 5.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 soll lauten:

„Die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens überträgt der Bezirksrath nach Anhörung der Kommission einer zum Verbande gehörigen Gemeindebehörde."

§ 6—11.

Diese Paragraphen bleiben unverändert.

Die Kommission empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs, das Abdeckereiwesen betreffend, in folgender Fassung (die vorgeschlagenen Aenderungen sind im Druck besonders hervorgehoben):

§ 1.

Gefallene und zur Beseitigung bestimmte Thiere, sowie die auf polizeiliche Anordnung unschädlich zu machenden Thierkadaver müssen von den Besitzern einer den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Abdeckerei überwiesen werden.

Ausgenommen hiervon sind, unbeschadet der bei ansteckenden Krankheiten in Geltung tretenden anderweiten Bestimmungen kleinere Hausthiere, wie Hunde, Katzen, Lämmer, Zicklein, Milchschweine, Ferkel, neugeborene Kälber und Fohlen.

§ 2.

Die Gemeinden eines Amtsbezirks sind verpflichtet, eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Abdeckereien zu errichten und bilden zu diesem Zwecke einen **oder mehrere** Verbände mit körperschaftlicher Berechtigung.

§ 3.

Der Bezirksrath bestimmt:

1. **welche Gemeinden zu einem Verband zu vereinigen und** an welchen Orten Abdeckereien zu errichten sind.
2. den Abdecker, den ihm zukommenden Gehalt oder den von ihm zu entrichtenden Pachtzins.

Der Abdecker hat das Geschäft auf eigene Rechnung zu betreiben.

by Google

3. Die Höhe der Gebühren und Vergütungen, welche der Abdecker für die überwiesenen Thiere von dem Besitzer zu erheben oder an ihn zu entrichten hat.

Vor Erlassung der in Ziffer 1 erwähnten Entscheidung sind die Gemeinderäthe des Amtsbezirks zu hören.

Der Bezirksrath legt ferner nach Maßgabe des bei der letzten Thierzählung festgestellten Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Schafe- und Ziegenbestandes die jährlich erwachsenen Kosten auf die betheiligten Gemeinden um, wobei ihm die nähere Festsetzung des Verhältnisses überlassen bleibt, in welchem die einzelnen Thiergattungen in Betracht zu ziehen sind.

Auch kann er mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Errichtung von Anstalten beschließen, in welchen die Kadaver unschädlich gemacht und gleichzeitig thunlichst nutzbringend verarbeitet werden, wenn hierzu **zwei Drittel** der Gemeinderäthe ihre Zustimmung ertheilt und gleichzeitig die von ihnen vertretenen Gemeinden mehr als die Hälfte der durch das Unternehmen entstehenden Kosten aufzubringen haben.

§ 4.

Die Gemeinderäthe eines Verbandes wählen zur Vertretung desselben und insbesondere zum Vollzug der nach Maßgabe des § 3 gefaßten Beschlüsse eine Kommission von drei bis fünf Gemeindevertretern, zu welchem der Bezirksthierarzt mit berathender Stimme zuzuziehen ist.

Die Beschlüsse dieser Kommission bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes, sofern dieselben:

1. den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften und dinglichen Rechten,
2. die Aufnahme von Anlehen,
3. die Uebernahme von dauernden Verpflichtungen und von Leistungen in einem höheren Geldwerth als 200 ℳ zum Gegenstand haben.

§ 5.

Die unmittelbare Aufsicht über die im Bezirk errichteten Abdeckereien führt der Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung dieselben gelegen sind, oder welcher die betreffende Gemarkung polizeilich zugetheilt ist.

Die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens überträgt der Bezirksrath nach Anhörung der Kommission einer zum Verband gehörigen Gemeindebehörde.

§ 6.

Streitigkeiten über die Gebühren der Abdecker und die von diesen an die Thierbesitzer zu leistenden Vergütungen, sowie über die Beitragspflicht zu den Kosten des Verbands (§ 2) entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 7.

Die dem Verband durch die erstmalige Errichtung einer Abdeckerei oder einer in § 3 Absatz 3 erwähnten Anstalt entstehenden Kosten werden auf Ansuchen gegen dreiprozentige Verzinsung auf fünf bis zehn Jahre aus der Staatskasse vorgeschossen.

Auch können zur Errichtung einer in § 3 Absatz 3 erwähnten Anstalt Staatsbeiträge bewilligt werden.

Digitized by Google

§ 8.

Aus triftigen Gründen kann das Ministerium des Innern von Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes Nachsicht ertheilen.

§ 9.

Die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften werden im Verordnungswege erlassen.

§ 10.

§ 91 des Polizeistrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom , das Abdeckereiwesen betreffend, und die Verordnungen über die Behandlung gefallener oder auf polizeiliche Anordnung getödteter Thiere werden mit Geld bis zu 100 ℳ, oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 11.

Vorstehendes Gesetz tritt am in Kraft.

№ 71.

Beilage zum Protokoll der 90. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Mai 1898.

Interpellation.

Die Unterzeichneten beehren sich, an die Großh. Regierung folgende Anfragen zu richten:

1. Gedenkt die Großh. Regierung die Vorschriften über die Nutzbarmachung der öffentlichen Wasserkräfte durch elektrische Anlagen in öffentlichen Gewässern auf gesetzlichem Wege zu regeln?
2. Was gedenkt die Großh. Regierung im Hinblick auf die zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Zürich bezüglich der Nutzbarmachung der Wasserkraft des Rheines bei Rheinau abgeschlossene Vereinbarung zu thun, um zu bewirken, daß noch vor dem Jahre 1901 die Hälfte der dort gewonnenen Kraft zum Vortheil des diesseitigen Staates verwerthet wird?

Karlsruhe, 13. Mai 1898.

Ad. Geck.	J. Schuler.
Dreesbach.	Joh. Hagist.
Birkenmayer.	Weygoldt

Digitized by Google

№ 73.

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Mai 1898.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Nokk, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Als Regierungskommissäre bezeichnen Wir die Ministerialräthe Hübsch und Dr. Trefzer.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. Mai 1898.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Heintze.

Digitized by Google

Gesetz.

Die Aufbesserung geringbesoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Den nach Vorschrift des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate ernannten Inhabern von Kirchenämtern der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht (Pfarrern), wird eine Aufbesserung des mit dem Kirchenamte verbundenen festen Einkommens (des Pfründeinkommens) aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2.

Genuß einer Wohnung nebst Hausgarten und zufällige Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei der Berechnung des Betrages des Einkommens nicht in Berücksichtigung.

An dem übrigen Einkommen werden die auf dem Ertrage ruhenden Lasten in Abzug gebracht und namentlich:

1. bei Pfarreien, in welchen ständige Vikarsstellen bereits errichtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung werden errichtet werden, der auf 1000 Mark jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle, soweit und solange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu bestreiten ist;
2. etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung einer Pfarrpfründe auferlegte Provisoriumsabgaben;
3. in gleicher Weise auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Sustentationsgehaltes eines außer Dienst getretenen früheren Pfründeinhabers. Jedoch darf die Gesammtsumme der nach Ziffer 3 zugelassenen Abzüge für jede der beiden Kirchen zwei Prozent der Summe des Ertrags ihrer sämmtlichen Pfarrpfründen nicht übersteigen.

Digitized by Google

§ 3.

Die evangelischen Pfarrer erhalten Zuschüsse nur insoweit, als die Summe des beiziehbaren (§§ 2 und 7) Ertrags der Pfründen nicht hinreicht, um denselben das ihnen nach § 1 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend, gebührende Diensteinkommen zu gewähren.

Anlage.

§ 4.

Der Zuschuß an einen evangelischen Pfarrer soll den Betrag von 1200 Mark jährlich nicht übersteigen.

§ 5.

Ergiebt sich bei der evangelischen Kirche ein solcher Stand der allgemeinen Kirchenmittel — abgesehen von den aus der allgemeinen Kirchensteuer gewonnenen Mitteln —, daß nach Aufbesserung des Einkommens der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren auf 4200 Mark und Bestreitung der sonstigen Zwecklasten noch ein nachhaltiger Ueberschuß verbleibt, so ist dieser zur Entlastung der Staatskasse zu verwenden, solange nicht ein der ständischen Genehmigung unterliegendes anderes Abkommen mit der Kirche getroffen ist.

§ 6.

Von den Pfarreien der katholischen Kirche werden

a. diejenigen, welche 1800 Mark, aber weniger als 2200 Mark abwerfen, und die in den Amtsstädten auf 2200 Mark,

b. diejenigen, welche unter 1800 Mark abwerfen, auf 1800 Mark aufgebessert.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeeinhaber — ohne Rücksicht auf dessen Dienstalter — geleistet.

§ 7.

Zur Deckung der Zuschüsse, welche die nach §§ 3 und 6 zu gewährenden Aufbesserungen erfordern, müssen, ehe ein Anspruch an die Staatskasse erhoben werden kann, die nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und der Verwesungsgebühren, sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründeeinhabers oder von staatlich anerkannten Witwen- und Waisenversorgungsanstalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle) verwendet werden.

Die Staatsregierung kann mit Zustimmung der obersten Kirchenbehörde in einzelnen Fällen aus dringenden Gründen die Verwendung der Zwischengefälle zu anderen, jedoch nur bestimmten kirchlichen Zwecken nach Anhörung der betheiligten Gemeinden zulassen.

§ 8.

Die Feststellung des Einkommens der Pfründen (§§ 3 und 6) geschieht durch eine Einschätzung, deren Erneuerung — im Ganzen oder nur bezüglich einzelner Pfründen — sowohl von dem Kultusministerium als von der oberen Kirchenbehörde verlangt werden kann, sofern von der vorhergehenden Einschätzung an mindestens vier Jahre umlaufen sind.

Die Regelung des Verfahrens bei dieser Einschätzung, sowie das Ergebniß derselben unterliegt der Genehmigung des Kultusministeriums.

Digitized by Google

§ 9.

Die oberste Kirchenbehörde eines jeden Konfessionstheils theilt jährlich dem Kultusministerium ein Verzeichniß mit, welches die Pfarrer, denen Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren sind, und den Betrag des Zuschusses bei jedem einzelnen angibt.

Dem Verzeichniß ist der Nachweiß, daß kirchlicherseits die Voraussetzungen der §§ 3 und 7 dieses Gesetzes erfüllt sind, beizufügen.

Im Laufe des Jahres eintretende Aenderungen in Thatsachen, welche auf Betrag oder Dauer eines Staatszuschusses Einfluß üben, sind jeweils sofort dem Kultusministerium bekannt zu geben.

§ 10.

Der Gesammtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von

225 000 ℳ für die evangelischen Pfarrer,
225 000 „ „ „ römisch-katholischen Pfarrer,
8 000 „ „ „ altkatholischen Pfarrer

nicht übersteigen.

Reicht diese Summe nicht aus, um das feste Diensteinkommen aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Konfessionstheils auf die in § 3 und § 6 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten der vorerwähnten Beträge (des Solleinkommens) entsprechend gemindert.

Bei der katholischen Kirche trifft die Minderung zunächst und zum Voraus diejenigen Pfarrer, welche aus ihrer Pfründe ein Einkommen von 1800 bis 2200 Mark beziehen.

§ 11.

Wenn die in § 10 Absatz 1 bezeichneten Beträge durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu gewährenden Aufbesserungen nicht erschöpft werden, kann das Kultusministerium den Ueberschuß im Einvernehmen mit der obersten Kirchenbehörde zur Bewilligung von Zuschüssen an solche Pfarrer verwenden, für welche mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse, besonders ihr Dienstalter, eine weiter gehende Berücksichtigung als billig erachtet wird.

§ 12.

Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse werden diesen unmittelbar aus der Staatskasse ausbezahlt.

§ 13.

Einem Pfarrer, der wegen Verletzung der Strafbestimmungen des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, wegen Zuwiderhandlung gegen § 67 des Personenstandesgesetzes oder wegen Verletzung der Bestimmungen der §§ 95, 97, 110, 111, 130, 130a, 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuchs während der letzten zwei Jahre zu einer Strafe verurteilt worden ist, kann eine Zulage aus Staatsmitteln auf Grund dieses Gesetzes vom Kultusministerium versagt werden.

Erfolgt die gerichtliche Verurtheilung eines Pfarrers wegen einer der im Absatz 1 aufgeführten, mit Strafe bedrohten Handlungen, so kann demselben die bereits bewilligte Zulage vom Kultusministerium entzogen werden.

Digitized by Google

§ 14.

Die oberste Kirchenbehörde kann mit Zustimmung des Kultusministeriums einen Pfarrer wegen dienstwidrigen Verhaltens die nach diesem Gesetze ihm zukommende Zulage ganz oder theilweise vorenthalten und die bereits bewilligte Zulage durch ein von der Staatsbehörde für vollzugsreif erklärtes dienstpolizeiliches Erkenntniß ganz oder theilweise wieder entziehen.

§ 15.

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetze nicht abgeleitet werden.

§ 16.

Die Wirksamkeit der obigen Bestimmungen beginnt am 1. Januar 1900 und endet mit dem Jahr 1909.

§ 17.

Jeder obersten Kirchenbehörde steht es frei, für die von ihr geleitete Kirche auf die Gewährungen dieses Gesetzes zu verzichten.

§ 18.

Die Regelung der Gebühren der Pfründenverweser bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Zustimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, ist auch erforderlich zu jeder Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Theiles des Pfründeertrags.

Ebensolcher Zustimmung bedarf die Verwendung der nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründeinhabers oder von staatlich anerkannten Wittwen- und Waisenversorgungsanstalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle) zu anderen Zwecken.

§ 19.

Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 des vorstehenden Paragraphen treten am 1. Januar 1900, die weitere Bestimmung desselben tritt in Kraft nach Erlöschen der Wirksamkeit der zeitlich begrenzten Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 1—16) sowie schon früher im Falle des Verzichtes (§ 17).

§ 14 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, verliert seine Wirksamkeit mit dem Schlusse des Jahres 1899.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Anlage.

Das kirchliche Gesetz vom 12. Januar 1895, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend, bestimmt in

§ 1.

Die Pfarrer der evangelisch-protestantischen Landeskirche sollen an Diensteinkommen — abgesehen von der Wohnung nebst Hausgarten und den Accidenzien — beziehen

bei einem	Dienstalter	bis	zu	vollen	8	Jahren	1800	ℳ
„	„	„	von	8	bis	zu	11	„	2200	„
„	„	„	„	11	„	„	15	„	2600	„
„	„	„	„	15	„	„	20	„	3000	„
„	„	„	„	20	„	„	25	„	3400	„
„	„	„	„	25	„	„	30	„	3800	„
„	„	„	„	30	und	mehr		„	4200	„

Das Dienstalter wird vom Tage der Aufnahme als Pfarrkandidat an gerechnet.

Digitized by Google

Begründung.

Im Allgemeinen.

I. Das Gesetz über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln vom 25. August 1876 in der Gestalt, welche es durch die Gesetze vom 15. Mai 1882 und 5. April 1886 erhalten hat, als Anlage 1 abgedruckt, ist mit Ausnahme des § 13 durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, für die Zeit bis 1899 für fortdauernd erklärt worden. Mit Schluß des genannten Jahres werden, wenn nicht ein Gesetz anders bestimmt, die Bestimmungen in den §§ 1—12 und 15 der Anlage 1 außer Geltung treten, während die auf Dauer getroffenen Bestimmungen des § 14 in Kraft bleiben. Anlage 1.

II. Das „Aufbesserungsgesetz" verdankt seine Entstehung dem Umstande, daß in beiden Kirchen des Landes ein unabweisbares Bedürfniß nach erheblicher Vermehrung der Mittel zur Besoldung der Geistlichen hervorgetreten war und der zunächst in Aussicht genommene Weg der Erhebung kirchlicher Steuern sich als nicht gangbar erwiesen hatte, sowie der Erwägung, daß der Staat seine eigenen Zwecke fördere, wenn er mit seinen Mitteln die Kirchen in Erfüllung ihrer Kulturaufgabe unterstütze. Das Gesetz sollte seine Wirksamkeit verlieren, wenn die besonders bestimmten Jahre seiner Geltungsdauer abgelaufen oder durch Staatsgesetz die Aufbesserung der Pfarrbesoldungen einschließende Kirchensteuererhebung gestattet sein werde.

Durch das Gesetz vom 18. Juni 1892, betreffend die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, ist beiden Kirchen die Möglichkeit solcher Steuererhebung eingeräumt worden; es wurde aber allseits Bedenken getragen, alsbald die bisher vom Staate geleistete Aufbesserung wegfallen zu lassen und vorgezogen, wenigstens die ordentliche Aufbesserung aus Staatsmitteln jedenfalls noch eine Anzahl von Jahren zu gewähren, damit nicht für die evangelische Kirche gleich zu Beginn der Wirksamkeit des neuen Kirchensteuergesetzes eine zu eingreifende Steuererhebung nöthig werde, und die katholische Kirche, welche Erhebung allgemeiner Kirchensteuer mindestens zur Zeit unterlassen wolle, vor eine gleichfalls unerwünschte Entscheidung gestellt werde.

III. Inzwischen hat die evangelische Kirche die allgemeine Kirchensteuer eingeführt, auf katholischer Seite steht ihre Einführung bevor.

Die Lage der evangelischen Kirche hat durch die Erhebung allgemeiner Kirchensteuer eine wesentliche Verbesserung erfahren, aber nicht in dem Maße, daß diese Kirche den staatlichen Zuschuß missen könnte.

Durch das kirchliche Gesetz vom 8. Dezember 1876, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend, war im Anschlusse an die Vorschriften in den §§ 3 und 5 des Aufbesserungsgesetzes bestimmt worden, daß die evangelischen Pfarrer an Diensteinkommen beziehen sollen:

Digitized by Google

bei einem Dienstalter bis zu vollen 7 Jahren					1600 ℳ	
„ „ „ von 7 bis zu 10 „					1800	„
„ „ „ „ 10 „ „ 15 „					2200	„
„ „ „ „ 15 „ „ 20 „					2600	„
„ „ „ „ 20 „ „ 25 „					3000	„
„ „ „ „ 25 „ „ 30 „					3400	„
„ „ „ „ 30 und mehr „					3600—4000	ℳ

Anlage 2.

Zur Deckung des für die Pfarrersbesoldungen erwachsenden Aufwandes dient zunächst der Ertrag der Pfarrpfründen, deren Verwaltung durch das kirchliche Gesetz vom 21. Dezember 1881 den Pfarrern abgenommenen und den Verrechnern der Zentralpfarrkasse (den 7 Stiftungenverwaltungen) übertragen worden ist.[1]) Reicht das Einkommen der einzelnen Pfründe nicht aus, dem Pfarrer das obige Einkommen zu verschaffen, so werden dazu verwendet die Mehrerträge anderer Pfründen und die Zwischengefälle. Der gesammte Reinertrag der Pfründen[1]) reicht aber bei Weitem nicht aus, um auch nur den durch die Pfarrbesoldungen in der Höhe des § 3 des staatlichen Aufbesserungsgesetzes (also mit 3400 ℳ als höchster Besoldung) erwachsenden Aufwand zu decken, wie aus nachstehender Uebersicht erhellt, in welcher als Reinertrag der Pfarrpfründen die Summe eingestellt ist, welche sich ergiebt, wenn vom Rohertrag der Verwaltungsaufwand und die weiteren nach §§ 2 und 7 des Aufbesserungsgesetzes abziehbaren Lasten (Vikarsaufwand, Ruhe- und Sustentationsgehalte im zulässigen Höchstbetrage, Verwesungskosten, Sterb- und Fisciquartale, Abgaben für Tilgung von Pfründschulden) abgezogen werden. Es hat nämlich betragen (die Geldbeträge auf Tausende abgerundet)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
im Jahre	die Zahl der Pfarrpfründen	der Reinertrag der Pfarrpfründen	die Zahl der am 1. Januar besetzten Pfründen	das Diensteinkommen der vorhandenen Pfarrer nach § 3 des Aufbesserungsgesetzes	die Unzulänglichkeit	zur Aufbesserung der Geistlichen mit mehr als 30 Dienstjahren bis zu 4000 ℳ waren erforderlich	daher waren[2]) insgesammt aus allgemeinen Kirchenmitteln zu den Pfarrbesoldungen zuzuschießen[3])	Bemerkungen
		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1891	377	714 000	344	988 000	273 000	?	?	In diesen 4 Jahren betrug der Staatszuschuß außerordentlicher Weise 250 000 ℳ
1892	377	713 000	340	982 000	268 000	52 000	71 000	
1893	381	710 000	348	994 000	283 000	52 000	86 000	
1894	381	722 000	352	992 000	269 000	50 000	70 000	
1895	383	724 000	348	981 000	256 000	53 000	110 000	
1896	384	714 000	347	972 000	257 000	56 000	114 000	
1897	385	723 000	350	980 000	257 000	55 000	112 000	
1898	385	717 000	349	970 000	252 000	53 000	106 000	

Aus dem staatlichen Zuschusse von 200 000 ℳ, der in den Jahren 1890 bis 1894 um 50000 ℳ erhöht war, kann die Unzulänglichkeit (Spalte 6) nur zum Theile gedeckt werden. Deßhalb muß hierwegen wie behufs Bestreitung des Aufwandes für Aufbesserung der Pfarrer von mehr als 30 Dienstjahren auf den in § 5 des Aufbesserungsgesetzes vorgesehenen Betrag bis zu 4000 ℳ auf allgemeine Kirchenmitel gegriffen werden. Solche allgemeine Kirchenmittel konnten vor Einführung der allgemeinen

[1]) Am 1. Januar 1898 waren nur noch 2 Pfarrpfründen nicht in der Verwaltung der Zentralpfarrkasse; ihr Ertrag wird aber, soweit der Vollzug der staatlichen Aufbesserung in Betracht kommt, dem Gesammtpfründeeinkommen hinzu gerechnet.

[2]) Summe der Spalten 6 und 7 nach Abzug des Staatszuschusses.

[3]) Von der neuesten, seit 1895 wirksamen, aus der allgemeinen Kirchensteuer bestrittenen Erhöhung abgesehen.

Digitized by Google

Kirchensteuer nur die unmittelbaren (für das ganze Land oder für ganze Landesteile bestimmten) Fonds liefern. Diese Beiträge konnten indessen, als der anhaltende Rückgang der Pacht- und Kapitalzinse sich einstellte, aus den laufenden Einnahmen der Fonds nicht mehr bestritten werden. Die Folge davon war, daß diese Fonds ebenso wie die Zentralpfarrkasse ein ständiges Defizit in ihren Jahresergebnissen aufwiesen, welches im Jahre 1891 für alle Fonds zusammen die Summe von 90 000 ℳ erreicht hatte und nur durch die Erhöhung des Staatszuschusses während einiger Jahre auf 40 000 ℳ ermäßigt werden konnte.

Bei dieser unerquicklichen Finanzlage erfolgte die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer, deren Hauptsteuerregister über die laufende [4]) Kirchensteuer nachstehende Zahlen (auf Tausende herabgerundet) aufweist:

1	2	3	4	5	6
Für das Jahr	Kapitalrenten-Steuerkapitalien der Ortseinwohner	Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerb-Steuerkapitalien der Ortseinwohner	Einkommen-Steuer-Anschläge der Ortseinwohner	Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerb-Steuerkapitalien der Auswärtigen	Summe der Steuerbeträge
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1895	609 237 000	858 503 000	91 558 000	79 509 000	384 000
1896	631 520 000	874 779 000	95 064 000	80 264 000	396 000
1897	653 309 000	890 336 000	99 015 000	78 264 000	408 000
1898 [5])	665 261 000	908 175 000	104 733 000	76 384 000	423 000

Ueber den Ertrag der evangelischen allgemeinen Kirchensteuer gibt folgende Uebersicht Auskunft:

1	2		3		4		5		6		7		8	
Jahr	Rohertrag der allgemeinen Kirchensteuer: Laufende Steuer		Steuer von den nach Art. 15 Eink. St.G. u. §§ 24 u. 25 der Vollz.V.O. dazu Pflichtigen, Steuernachträge und sonstige Posten		Rohertrag (Sp. 2 und 3)		Lasten (Steuerabgänge und Rückvergütungen, Passivzinsen)		Verwaltungskosten		Reinertrag der allgemeinen Kirchensteuer (Sp. 4 nach Abzug von Sp. 5 und 6)		Der Reinertrag (Sp. 7) hat sich gegenüber dem Vorjahre vermehrt um	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1895	384 786	84	990	68	385 777	52	1 232	39	35 116	43	349 428	70	—	—
1896	396 580	47	23 944	94	420 525	41	20 814	47	38 319	26	361 391	68	11 962	98
1897	408 691	94	20 141	59	428 833	53	18 508	69	38 496	81	371 828	03	10 436	35 [6])
zus.	1 190 059	25	45 077	21	1 235 136	46	40 555	55	111 932	50	1 082 648	41	22 399	33
									durchschnittlich jährlich		360 882	80		

Der Reinertrag der allgemeinen Kirchensteuer nach dem Durchschnitte der Erhebungsjahre 1895, 1896 und 1897 beläuft sich also auf rund . . . . . 360 000 ℳ

Daraus war in erster Reihe das laufende Defizit zu decken, das infolge Wegfalls des außerordentlichen Staatszuschusses nun wieder zu veranschlagen war auf mindestens 90 000 ℳ

Uebertrag 90 000 ℳ

[4]) Im Hauptsteuerregister erscheint nur die laufende Steuer; die neu zugegangenen Einkommensteuerpflichtigen (Art. 15 des Einkommensteuergesetzes, §§ 24 und 25 der Vollzugsverordnung dazu) und die Steuernachträge sind nicht darin enthalten.

[5]) Die Zahlen für 1898 stehen nicht sicher fest, da die Prüfung der Vorlagen noch nicht beendigt ist.

[6]) Im Jahre 1897 haben sich die Ausgaben der allgemeinen Kirchenkasse im gleichen Maße wie die Einnahmen vermehrt.

Digitized by Google

	Uebertrag	90 000 ℳ
Anlage 3. zur Aufbesserung der Pfarrgehalte nach dem kirchlichen Gesetz vom 12. Jan. 1895 waren	140 000	„
zur Besserstellung und Vermehrung der unständigen Geistlichen . .	10 000	„
zur Verbesserung der Versorgung der Hinterbliebenen der Geistlichen	35 000	„
erforderlich, während für die Regiekasse und kirchliche Baukasse (infolge des Beamtengesetzes, der Vermehrung des Beamtenpersonals und dergl.) eine Erhöhung der Beiträge um	20 000	„
	zusammen	295 000 „

— alles in annähernden Zahlen — nöthig fiel. Hiernach verblieb vom Ertrage der allgemeinen Kirchensteuer ein Ueberschuß von . . . . . 65 000 ℳ,

der rechnungsmäßig in der allgemeinen Kirchenkasse vorhanden ist. Dieser Ueberschuß ist aber insofern nur ein scheinbarer, als sich in den letzten Jahren abermals bei der Zentralpfarrkasse und den unmittelbaren Fonds Mindereinnahmen ergeben haben. Diese Mindereinnahmen erklären sich damit, daß die Pfründen und die Fonds mit ihrem voraussichtlichen Ertrage herangezogen werden, hinter welchem der thatsächliche Ertrag zurückbleiben kann. Bei der Zentralpfarrkasse hat die Mindereinnahme im Jahre 1895 rund 35 000 ℳ, im Jahre 1897 rund 29 000 ℳ betragen, wogegen sich bei ihr im Jahre 1896 infolge ausnahmsweise hoher Einnahmen, wie sie für die Zukunft nicht zu erwarten sind, eine Mehreinnahme von rund 14 000 ℳ ergeben hat. Bei allen Fonds, welche zu Leistungen an die allgemeine Kirchenkasse beigezogen sind, zusammen, beträgt die Mehrausgabe im Jahre 1895 rund 45 000 ℳ., im Jahre 1896 rund 8000 ℳ im Jahre 1897 rund 1900 ℳ Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß in der Verwendung von Mitteln dieser Fonds zu Bauzwecken seit mehreren Jahren eine Sparsamkeit geübt wurde, die nach Erklärung der Kirchenbehörde nicht länger fortgesetzt werden darf, wenn nicht auf Kosten der Zukunft gewirthschaftet werden will. Es hat hiernach den Anschein, als seien die Fonds Anlage 4. durch das kirchliche Gesetz vom 10. Januar 1895, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895 bis 1899 und deren Deckungsmittel betreffend, mit zu hohen Beiträgen zur allgemeinen Kirchenkasse belastet worden.

IV. Der Staat steht nun vor der Frage, ob im Hinblicke auf die Befugniß zur Erhebung von Kirchensteuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse und insbesondere behufs Aufbesserung der Besoldung der Pfarrer die Leistung des bisher gewährten staatlichen Zuschusses mit Ende 1899 eingestellt werden kann.

Die Frage muß, was zunächst die evangelische Kirche betrifft, verneint werden. Aus den unter III angeführten Ziffern erhellt, daß die dieser Kirche zu Gebot stehenden Mittel in der Hauptsache gerade hinreichen, den evangelischen Pfarrern ihr jetziges, keineswegs zu hoch bemessenes Diensteinkommen zu gewähren. Würde der staatliche Zuschuß wegfallen, so müßten entweder — wie dies ja allerdings sowohl im staatlichen Aufbesserungs- als auch im kirchlichen Einkommensgesetze vorgesehen ist — die Besoldungen namhaft herabgesetzt oder es müßte der Kirche gestattet werden, bei Erhebung der Kirchensteuer einen höheren Steuerfuß anzuwenden, als gegenwärtig nach Artikel 15 des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes zulässig.

Das Erstere würde eine Maßregel von so einschneidender Härte sein, daß von ihr unter allen Umständen abgesehen werden sollte, nachdem eben wegen des dringenden Bedürfnisses der Besserstellung der Geistlichen, die dazu nur in bescheidenem Maße möglich war, die allgemeine Kirchensteuer zur Einführung gelangt ist und nachdem erst vor Kurzem aus Gründen, die auch für den Stand der Pfarrer gelten, eine namhafte Aufbesserung der Staatsbeamten stattgefunden hat.

Digitized by Google

Die Erhöhung der allgemeinen Kirchensteuer müßte eine sehr beträchtliche sein. Ergibt sich bei dem jetzigen Steuerfuße von 1 Pfennig von 100 M. Kapitalrentensteuerkapital, 1,5 Pfennig von 100 M. Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital und 20 Pfennig von 100 M. Einkommensteueranschlag ein Reinertrag von etwa 360000 M., so müßten, um 200000 M. weiter aufzubringen, wenigstens 1,5 bezw. 2,3 bezw. 30 Pfennig erhoben werden. Damit würde aber keinesfalls dauernd geholfen sein. Denn es harren in der evangelischen Kirche weitere Bedürfnisse der immer dringlicher werdenden Befriedigung, welche nur aus Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer wird erfolgen können. Dahin zählen — abgesehen von nochmaliger Aufbesserung der Pfarrbesoldungen, welche die evangelischen Pfarrer erstreben — hauptsächlich die Erhöhung der sehr dürftigen Ruhegehalte*) der Pfarrer (vergl. darüber § 5 Absatz 3 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886). die raschere Besetzung in Erledigung gekommener Pfarreien, die mehrfach hervorgetretene Nothwendigkeit der Errichtung neuer Stellen, die Unterstützung armer Gemeinden zu Bauzwecken, die Gewährung von Zugskosten bei Versetzungen. Hierwegen stünde eine weitere Erhöhung des Steuerfußes in sicherer Aussicht.

Die Bestrebungen der evangelischen Pfarrer nach weiterer Aufbesserung ihrer Gehälter haben Ausdruck gefunden in einer Eingabe des evangelischen Pfarrvereins vom 26. Februar 1898. Darin wird als Ziel bezeichnet die Gleichstellung in den Gehaltsbezügen mit denjenigen der Amtsrichter und Gymnasialprofessoren, was Steigerung des jetzigen Höchstgehalts der Pfarrer und Verkürzung der Zulagefristen voraussetze; letzteres sei das zunächst Wünschenswerte. Der Evangelische Oberkirchenrath weist darauf hin, daß die Zulagefristen, welche einmal 3, einmal 4, dann jeweils 5 Jahre umfassen, bei dem gleichmäßigen Zulagebetrag von 400 M. außerordentlich lang seien, und erklärt die Ermäßigung auf durchgängig 3 Jahre vom zurückgelegten 8. Dienstjahre ab, so daß der Höchstbetrag von 4200 M. nach Zurücklegung von 23 (statt bisher 30) Dienstjahren erreicht würde, als den Verhältnissen entsprechend, was aber einen Mehraufwand von jährlich 40—50000 M. verursachen würde.

Der Erwägung der Zukunft mag vorbehalten bleiben, ob der Kirche anheimzugeben ist, im Wege der Erhebung erhöhter allgemeiner Kirchensteuer sich die Mittel zu verschaffen, deren sie zur Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben benöthigt. Für jetzt glaubt die Staatsregierung in Uebereinstimmung mit der obersten Kirchenbehörde des evangelischen Konfessionstheils von Beschreitung dieses Weges absehen zu sollen. Wenn auch die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer ohne sehr große Schwierigkeiten möglich war und ihre Erhebung in geordneter Weise vor sich geht, so wird sie doch als eine nicht belanglose Last empfunden. Würde nun schon wenige Jahre nach der Einführung und bevor die Kirchengenossen sich durch eine längere Dauer an die Steuer mehr gewöhnt haben, eine erhebliche Steigerung der aufzubringenden Summe eintreten, so könnte dies unerwünschte Folgen haben. Außerdem läßt auch der Umstand daß auf dem Gebiete des staatlichen und gemeindlichen Steuerwesens tiefgehende Aenderungen bevorstehen es rathsamer erscheinen, die mit einer wesentlichen Erhöhung der Kirchensteuer verbundene Beunruhigung der Bevölkerung zu vermeiden.

Nach der Meinung der Regierung ist es hiernach unerläßlich, daß der evangelischen Kirche der staatliche Zuschuß auch nach dem Jahre 1899 in der bisherigen Höhe geleistet wird.

V. Dagegen sieht die Regierung davon ab, die von der evangelischen Kirche gewünschte namhafte Erhöhung des gesetzlichen Zuschusses von bisher 200000 M. jährlich vorzuschlagen. Die evangelische oberste Kirchenbehörde hat eine solche Erhöhung des gesetzlichen Zuschusses angeregt, annähernd in dem Maße, daß aus dem Reinertrag der Pfarrpfründen und dem staatlichen Zuschusse die Besoldungen der Pfarrer — von der neuesten, 1895 eingetretenen und aus der Kirchensteuer bestrittenen Erhöhung abgesehen, jedoch unter Berücksichtigung der gewünschten Verkürzung der Zulagefristen — bezahlt werden

*) Für diesen Zweck allein würden etwa 30000 ℳ erforderlich sein.

Digitized by Google

konnten; vergl. hiezu Spalte 8 der unter III mitgetheilten Uebersicht, sowie die Angabe unter IV über den bei Verkürzung der Zulagefristen eintretenden Mehraufwand. Der Kirche würden dadurch die Mittel frei werden, welche zur Befriedigung der erwähnten, noch nicht berücksichtigten Bedürfnisse für erforderlich erachtet werden. Allein durch eine im Aufbesserungsgesetze erfolgende Zusicherung eines soviel größeren Betrages würde die Staatskasse auf eine Reihe von Jahren in bindender Weise belastet werden, ohne daß eine Gewähr dafür gegeben ist, daß darunter die Lösung wichtiger staatlicher Aufgaben nicht leiden wird. Durch Ablehnung so namhafter Erhöhung wird aber der Kirche nicht jede Möglichkeit genommen, die dessen noch bedürftigen Verhältnisse — wenn auch nur schrittweise — zu verbessern; denn nicht nur darf man hoffen, daß dafür von dem schon gegenwärtig vorhandenen Ueberschusse der allgemeinen Kirchensteuer nach Deckung der bei der Zentralpfarrkasse und den unmittelbaren Fonds eingetretenen Mehrausgaben ein Theil verwendbar bleiben wird, sondern es wird auch auf eine — freilich nur mäßige — jährliche Steigerung des Ertrags der allgemeinen Kirchensteuer zu rechnen sein.

VI. In der katholischen Kirche des Landes besteht ein nicht minder dringendes Bedürfniß darnach, daß auch nach dem Jahre 1899 der staatliche Zuschuß zur Aufbesserung des Einkommens der Pfarrpfründen geleistet werde.

In der römisch-katholischen Kirche bestehen 761 Pfarreien. Von diesen ist nur ein sehr mäßiger Theil im Besitze von Pfründen, welche ihrem Inhaber die zum Lebensunterhalte unumgänglich nöthigen Mittel darbieten. Nach dem Stande vom 1. Januar 1898 beläuft sich — wenn man vom Pfründertrag außer den sonstigen Lasten[8]) für jeden aus der Pfründe mit zu unterhaltenden Vikar 1000 M. abzieht, gleichviel ob die Vikarstelle besetzt ist oder nicht[9]) — das reine Pfründeeinkommen.

	bei Pfarreien mit einem Gesammteinkommen von			durchschnittlich auf
	Zahl	%	M.	M.
auf weniger als 1800 M.	409	53,75	508 117	1242
auf 1800—2199 M.	195	25,62	375 098	1924
auf 2200 M. und mehr	157	20,63	457 547	2914
	761	100,00	1 340 702	1762

Im April 1898 waren auf römisch-katholischer Seite — abgesehen von den Vikaren, Inhabern und Verwesern von Kaplaneibenefizien und 6 Pfarrverwesern mit weniger als 6 Dienstjahren — 589 investirte Pfarrer, 154 Pfarrverweser und 18 Pfarrkuraten, zusammen 761 Priester in der Pastoration thätig. Von diesen haben

	Pfarrer:	Pfarrverweser und Kuraten:
weniger als 15 Dienstjahre	111	165
15—19 „	38	3
20—24 „	66	1
25 und mehr „	374	3

Daß bei Pfründen mit weniger als 2200 M. Reinertrag Aufbesserung nicht entbehrt werden kann, bedarf keiner näheren Darlegung. Die Notwendigkeit der Aufbesserung besteht jetzt in noch höherem Grade als früher, weil seit Erlassung des Aufbesserungsgesetzes der für standesgemäßen Unterhalt erforderliche Aufwand bedeutend gestiegen ist, sowie weil die Pfarrer sich seither im Genusse des höheren Diensteinkommens befunden haben und nicht in der Lage wären, den für ihren Unterhalt erforderlichen Aufwand um den wegfallenden staatlichen Zuschuß zu verringern.

[8]) Vergl. über diese Lasten § 2 Abs. 2 und die Begründung dazu.
[9]) Vergl. die Begründung zu §§ 2 und 10.

Digitized by Google

VII. Freilich werden auch der römisch-katholischen Kirche erhebliche Summen aus der allgemeinen Kirchensteuer zufließen, deren Einführung kirchlicherseits beabsichtigt ist. Allein auch hier werden die aus der Kirchensteuer gewonnenen Mittel das Bedürfniß eines Zuschusses aus Staatsmitteln nicht beseitigen. Denn die Kirchensteuermittel sollen die Möglichkeit gewähren, das Einkommen der Pfarrgeistlichkeit, welches auch nach Anfall des staatlichen Zuschusses noch hinter billigen Ansprüchen zurückbleibt, weiterhin zu erhöhen. Hier kommt auch in Betracht, daß mehrere Jahre hindurch der katholischen Kirche der außerordentliche Zuschuß von 50000 ℳ jährlich zur Verfügung stund, woraus namentlich dienstältere Pfarrer aufgebessert worden sind, und daß seit Wegfall des außerordentlichen Staatszuschusses die weitere Gewährung dieser Aufbesserung in Frage gestellt ist, wenn sie nicht aus Kirchensteuermitteln geschöpft werden kann. Ferner müssen die Kirchensteuererträgnisse auch der katholischen Kirche die Mittel liefern zur Befriedigung der sonstigen, in anderer Weise nicht zu befriedigenden allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse (Artikel 2 des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes).

Die vom Erzbischöflichen Kapitelsvikariat in Freiburg versendete Denkschrift vom 18. Januar 1898 besagt hierüber:

„Aus Mitteln der allgemeinen Kirchensteuer, deren Einführung leider nicht länger umgangen werden kann, gedenken wir den Inhabern der Pfründen — auch der Patronatspfründen — Alterszulagen zu gewähren, und zwar

a. den auf 1800 ℳ aufgebesserten Pfarrern mit 15 und mehr Dienstjahren (von der ersten Anstellung an gerechnet) 300 ℳ jährlich;
b. den auf 2200 ℳ aufgebesserten Pfarrern mit 20 und mehr Dienstjahren 300 ℳ jährlich;
c. den auf 2600 ℳ aufgebesserten Pfarrern mit 25 und mehr Dienstjahren 300 ℳ jährlich;
d. den nicht aufgebesserten Pfarrern, deren Pfründeeinkommen 2600—2899 ℳ beträgt, bei 25 und mehr Dienstjahren eine Alterszulage bis zu 2900 ℳ Einkommen.

Sodann soll durch Mittel der allgemeinen Kirchensteuer der Gehalt der Verweser solcher Pfarr- und Kaplaneipfründen, die nicht 1500 ℳ abwerfen, sowie der Gehalt der Pfarrkuraten auf 1500 ℳ erhöht und den Vikaren, welche nur 200 ℳ Gehalt beziehen, eine Zulage von 100 ℳ gewährt werden.

Ferner soll die allgemeine Kirchensteuer, da ein Pensionsfond nicht vorhanden ist, für die Ruhegehalte der Geistlichen aufkommen, und sollen letztere in der Regel nicht mehr auf die Pfründen gelegt werden. Ob ein Pensionsfond gesammelt werden soll, in welchen die pensionsberechtigten Geistlichen Beiträge zu leisten hätten, bleibt vorerst eine offene Frage.

Eine große Aufgabe, welche die Kirche nur durch Inanspruchnahme der Steuerkraft der Katholiken des Landes lösen kann, ist aus der Zunahme der Bevölkerung in den großen Städten und den Industriegegenden erwachsen, weil dadurch die Gründung vieler neuer Seelsorgerstellen nothwendig geworden ist. In Karlsruhe mit über 36000 Katholiken sind nur 1 Pfarr-, 1 Kurat- und 3 Vikarsstellen fundirt. Für die Geistlichen an der Liebfrauenkirche, die Vikare in der Weststadt und in Mühlburg, sowie für die an der Bernhardiuskirche anzustellenden Geistlichen ist keine Dotation vorhanden. In Mannheim mit nahezu 50000 Katholiken sind mit Einschluß von Käferthal nur 3 Pfarr- und 5 Vikarsstellen dotirt. Für die in der Neckarvorstadt angestellten und die an den neu zu erbauenden Kirchen in der Schwetzinger Vorstadt und im Jungbusch, sowie im Lindenhof anzustellenden Geistlichen fehlt jede Dotation. In Heidelberg sind für ca. 13000 Katholiken nur 1 Pfarr- und 2 Vikarsstellen dotirt (die vierte Stelle, das St. Annabenefizium, ist im Besitz der Altkatholiken). Selbst in Baden-Baden mit 10500 Katholiken sind nur 3 Seelsorgestellen gestiftet. In Durlach, Kehl, Neckarau, Freiburg-

Digitized by Google

Herdern, Freiburg-Wiehre, Daxlanden, Eberbach, Bulach müssen Vikarsstellen, an der Herz-Jesu-Kirche zu Freiburg eine Pfarr- und eine Vikarsstelle geschaffen werden u. s. w. Für Befriedigung dieser dringenden Bedürfnisse müssen wir die Steuerkraft der Katholiken in Anspruch nehmen."

VIII. Auch von römisch-katholischer Seite ist eine namhafte Erhöhung des bisherigen staatlichen Zuschusses von jährlich 200 000 ℳ und zwar um jährlich 150 000 ℳ erbeten worden, da dieser Mehrbetrag erforderlich sei, um die zu § 6 näher angegebene Erhöhung der Pfarrgehälter eintreten lassen zu können. Unter IV ist bereits gegenüber dem gleichen Gesuche der evangelischen Kirche ausgeführt, wie zu befürchten ist, daß bei einer derartigen Belastung der Staatskasse auf eine längere Reihe von Jahren die Lösung wichtiger staatlicher Aufgaben hintangesetzt werden müßte. Wie dieser Grund auch hier der Willfahrung entgegensteht, so ist auch die katholische Kirche wohl in der Lage, durch Erhebung allgemeiner Kirchensteuer ihre weiteren Bedürfnisse zu decken, wobei sie vielleicht nicht einmal die Steuer im höchstzulässigen Betrage — wie es die evangelische Kirche thut — wird zu erheben brauchen, da die der katholischen allgemeinen Kirchensteuer unterliegenden Steuerkapitalien und Steueranschläge wohl etwas größer sein werden, als die evangelischen, während andererseits die Erhöhung des Pfründeeinkommens des einzelnen Pfarrers bei einer erheblich niedrigeren Zahl Halt macht, auch eine Versorgung von Hinterbliebenen der Pfarrer nicht in Frage kommt und behufs Errichtung neuer geistlicher Aemter, insbesondere in den großen Städten, so gut wie von der evangelischen Kirche die örtliche Kirchensteuer — unbeschadet ihrer Heranziehung für Bauzwecke — benützt werden kann.

IX. Uebrigens will der Entwurf selbstverständlich nicht ausschließen, daß bei günstiger Gestaltung der staatlichen Finanzen unter Umständen auch künftig wieder neben der gesetzlichen Aufbesserung aus dringenden Gründen ein außerordentlicher Zuschuß im Staatsvoranschlage angefordert und vom Landtage bewilligt wird.

X. Die Entscheidung, ob der staatliche Zuschuß 1899 wegfallen oder weiterhin gewährt werden soll, kann nicht bis zum nächsten Landtage verschoben werden, da es für beide Kirchen aus naheliegenden Gründen von größtem Werthe ist, schon bald zu erfahren, woran sie im Jahre 1899 sein werden.

Auch diesmal verdient es den Vorzug, sich nicht etwa auf Anforderung und Bewilligung im Staatsvoranschlage zu beschränken, sondern den staatlichen Zuschuß durch besonderes Gesetz zuzusichern, da ersterenfalls die Kirchen nicht mit voller Sicherheit auf die Gewährung während längerer Zeit rechnen könnten.

Dagegen glaubt die Regierung sich nicht darauf beschränken zu sollen eine bloße Verlängerung der Geltungsdauer des bisherigen Gesetzes vorzuschlagen, sie hält vielmehr, da eine Mehrzahl von Bestimmungen des bisherigen Gesetzes der Aenderung bedarf, die Erlassung eines vollständigen neuen Gesetzes für angemessen. Bei dieser Behandlung werden die nur auf bestimmte Zeit gegebenen Vorschriften des bisherigen Gesetzes Ende 1899 außer Kraft treten.

XI. Das Aufbesserungsgesetz hat stets nur eine Aufbesserung der Pfarrer herbeiführen wollen. Nur mittelbar konnte die nach seinen Vorschriften erfolgende Zuwendung aus der Staatskasse auch anderen Kirchendienern nützen, insofern zufolge des staatlichen Zuschusses zur Aufbesserung der Pfarrer kirchliche Mittel zu anderen kirchlichen Zwecken verfügbar geworden sind.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf, welcher im Wesentlichen lediglich den gegenwärtigen Rechtszustand auf einen weiteren Zeitraum in Geltung erhalten will, beschränkt sich gleichfalls, wie jetzt auch in der Ueberschrift zum Ausdrucke gebracht, auf eine Aufbesserung der Pfarrer. Weitergehende Wünsche nach Einbeziehung anderer Arten von Geistlichen (Pfarrverwalter, Pfarrkuraten, Pfarrverweser, Kapläne, Vikare) liegen außerhalb des Rahmens des gegenwärtigen Entwurfs und können keinesfalls bei dieser Gelegenheit Berücksichtigung finden.

Digitized by Google

Im Einzelnen.

Zu § 1.

Die Fassung des Absatzes 1 stimmt mit der bisherigen Bestimmung überein mit der Ausnahme, daß zur Vermeidung umständlicher Ausdrucksweise davon abgesehen worden ist, das Datum des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 und die dasselbe ändernden Gesetze vom 19. Februar 1874, 5. März 1880 nnd 5. Juli 1888 anzuführen, zumal kein Zweifel darüber aufkommen kann, daß unter dem „Gesetze über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate" das Gesetz vom 9. Oktober 1860 gemeint ist in der Gestalt, welche es durch die späteren Gesetze erhalten hat.

Es war zu erwägen, ob die staatliche Aufbesserung etwa den Inhabern schon bestehender Pfarreien vorzubehalten sei; vergl. die Begründung zu Artikel 2 des Ortskirchensteuergesetzes, woselbst es heißt:

> „Die Aufbesserung aus Staatsmitteln ist blos für die Inhaber schon bestehender Pfarreien bewilligt, nicht auch zur Dotation neu zu errichtender; nur für etwa neu zu errichtende ständige Vikarsstellen ist eine mittelbare Beiziehung der Staatsaufbesserung im Aufbesserungsgesetze (§ 2 Absatz 2 Ziffer 1) vorgesehen."

Der Entwurf enthält eine solche Beschränkung nicht und will dahin verstanden werden, daß Inhabern von Pfarreien, die erst künftig errichtet werden, von Berücksichtigung aus der staatlichen Aufbesserung nicht ausgeschlossen sind.

Zu § 2.

Wie bisher; nur ist — von katholischer Seite geäußerten Wünschen entsprechend — im Absatze 2
der Eingang zur Beseitigung möglichen Zweifels anders gefaßt,
unter Ziffer 1 die Zahl 800 durch 1000 ersetzt,
ferner die Bestimmung durch ausdrückliche Anführung der Provisoriumsabgaben ergänzt.

Als Einkommen der Pfründe ist nur zu betrachten, was nach Abzug der auf dem Ertrage ruhenden Lasten übrig bleibt. Als solche Lasten nennt das Gesetz ausdrücklich die Vikarshaltungslast sowie die mit Zustimmung der Regierung auferlegten Ruhe- und Sustentationsgehaltsbeiträge und Provisoriumsabgaben. Manchmal kann die Erhaltung oder nothwendige Verbesserung des Liegenschaftsbesitzes der Pfründe nur mittels Auflegung einer vom Pfründnießer in jährlichen Raten zu tilgenden Provisoriumsschuld auf die Pfründe bewerkstelligt werden. Diese Jahresraten bilden eine Last, die gerechter Weise am Pfründeeinkommen abzuziehen ist.

Es müssen aber auch die sonstigen auf dem Pfründertrag haftenden Lasten berücksichtigt werden. An solchen sind bisher in Abzug gebracht worden die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Kapitalrenten-, Beförsterungssteuer, die auf diese Steuerkapitalien entfallende Kirchensteuer, ebenso die Gemeinde-, Bürgergemß- und Sozialumlagen, Brandversicherungsbeiträge, Lehenabgaben, Grundzinsen, Gülten und Rekognitionsgebühren, ferner die auf Stiftung ruhenden Ausgaben für Stellung kirchlicher Bedürfnisse, für gestiftete Jahrtage, für kirchliche Feste, Dienstpferde und sonstige Zwecke.

In der römisch-katholischen Kirche bestehen (Stand vom 1. Januar 1898) 233 ständige Vikarsstellen, die mit einer Pfarrei in der Weise verbunden sind, daß die Verpflichtung zur Verpflegung (Beköstigung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche, Bedienung) und Salarirung des Vikars eine auf der Pfründe ruhende Last bildet. Nach dem gegenwärtigen Aufbesserungsgesetze darf der Pfarrer hier-

Digitized by Google

wegen 800 ℳ am Ertrage seiner Pfründe abrechnen. Das Erzbischöfliche Ordinariat bezw. Kapitelsvikariat hat wiederholt diesen Betrag als zu nieder bezeichnet und unter Hinweis auf die Unbilligkeit, welche in dieser unzulänglichen Veranschlagung für den Pfründinhaber liegt, Erhöhung des Anschlags — letztmals mit Schreiben [10]) vom 3. Januar 1898 — auf 1000 ℳ beantragt. Die Regierung sieht diesen Antrag als begründet an. Durch die Erhöhung auf 1000 ℳ wird unter den gegenwärtigen Besetzungsverhältnissen gegen bisher der Betrag von annähernd 15000 ℳ mehr aus der vom Staate geleisteten Aufbesserungssumme in Anspruch genommen.

Der Berechnung dieses Mehraufwandes wurde der Stand vom 1. Januar 1898 zu Grund gelegt, an welchem Tage in der katholische Kirche 233 gestiftete Vikarsstellen bestanden, wovon zur nämlichen Zeit 120 besetzt waren. Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß nach Mittheilung des Erzbischöflichen Kapitelsvikariates vom 17. März 1898 seit 1. Juli 1897 ungefähr 50 Vikarsstellen mehr als vorher besetzt worden sind, die Zahl der besetzten Vikarsstellen Mitte März 1898 ungefähr 170 betrug und bis Ende 1899 noch weitere Vikarsstellen besetzt werden sollen. Sollte diese Erhöhung eine dauernde sein, so würde der erwähnte Mehraufwand steigen.

Für die evangelische Kirche ist der Gegenstand von geringer Bedeutung, da nur 16 ihrer 385 Pfarrpfründen in der angegebenen Weise belastet sind. Uebrigens hat auch diese Kirche den Betrag von 800 ℳ als unzugänglich erkannt und sie zahlt deßhalb nach § 2 des Einkommensgesetzes (Anlage 3) dem Pfarrer, dessen Pfründe mit Vikarshaltung belastet ist, so lange das Vikariat besetzt ist, neben seinem Gehalte eine Vikarsvergütung in der (künftig auch für das Verhältniß zum Staate giltigen) Höhe von 1000 ℳ. [11])

Eine weitere Erhöhung der Vikarslastvergütung bezw. eine Erhöhung des Baargehaltes des Vikars aus allgemeinen Kirchenmitteln eintreten zu lassen, ist den Kirchen unbenommen.

Zu § 3.

Die Vorschriften in §§ 3 und 4 des jetzigen Aufbesserungsgesetzes über die Vertheilung des staatlichen Zuschusses an die evangelischen Pfarrer stehen mit den gegenwärtigen Einrichtungen der evangelischen Kirche nicht im Einklange und haben zur Folge, daß das Verfahren zum Vollzuge der Aufbesserung für sämmtliche damit befaßte Behörden höchst umständlich und mühsam ist.

Zunächst stimmt die Gehaltsstufenleiter des staatlichen Gesetzes (Anlage 1) nicht überein mit derjenigen des neuen kirchlichen Einkommensgesetzes (Anlage 3). Aus diesem Grunde muß für jeden Pfarrer besonders berechnet werden, was er thatsächlich an Diensteinkommen auf Grund des kirchlichen Gesetzes zu beziehen hat und was er nach dem staatlichen Gesetze beziehen soll.

Sodann muß das dem Pfarrer nach dem staatlichen Gesetze gebührende Diensteinkommen verglichen werden mit dem Reinertrag seiner Pfründe, wie wenn er den Ertrag seiner Pfründe bezöge, und er darf Aufbesserung aus Staatsmitteln nur insoweit bekommen, als der Pfründertrag hinter dem staatsgesetzlich bestimmten Gehalt zurückbleibt.

Diese Vorschrift mochte bei Erlassung des Aufbesserungsgesetzes gerechtfertigt sein. Damals bestand in der evangelischen Kirche noch das (durch das Klassifikationsgesetz vom 26. August 1867 nur abgeschwächte) Pfründerrecht. Schon mittels des kirchlichen Gesetzes vom 8. Dezember 1876 aber hat die

---

[10]) Nach diesem Schreiben sollen von den 1000 ℳ dem Vikar 300 ℳ als Baargehalt zukommen, dem Pfarrer 700 ℳ für die Verpflegung verbleiben.

[11]) Auch in der evangelischen Kirche bezieht der Vikar hievon regelmäßig einen baaren Gehalt von 300 ℳ.

Digitized by Google

evangelische Kirche im Anschlusse an das staatliche Aufbesserungsgesetz das Pfründerecht im Wesentlichen beseitigt und ist zum Besoldungssystem übergegangen, nach welchem die Pfarrer eine nach ihrem Dienstalter sich richtende feste Besoldung erhalten und grundsätzlich der Ertrag der Pfründe von keinem Einflusse mehr auf die Gestaltung des Diensteinkommens ihres Inhabers ist. Ein Stück vom Pfründerecht blieb allerdings einstweilen noch bestehen, insoweit nämlich die Verwaltung des Pfründevermögens noch in der Hand der Pfarrer blieb, welchen die Verpflichtung auferlegt wurde, den ihre Besoldung übersteigenden Ueberschuß der Pfründe an die Zentralpfarrkasse abzuliefern. Aber auch dieser Rest des Pfründerechts ist zufolge des kirchlichen Gesetzes vom 21. Dezember 1881 (Anlage 2), welches die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens den Pfarrern abnahm und den Stiftungsverwaltungen als Verrechnungen der Zentralpfarrkasse übertrug, gefallen. Hiernach besteht auf evangelischer Seite zwischen dem Diensteinkommen des einzelnen Pfarrers und dem Ertrage seiner Pfründe keinerlei materieller Zusammenhang mehr; an dessen Stelle ist, soweit die staatliche Aufbesserung in Betracht kommt, das Verhältniß zwischen der Gesammtsumme des beziehbaren Ertrages aller Pfründen und der Gesammtsumme des staatsgesetzlichen Soll-Einkommens aller Pfarrer getreten.

In beiderlei Hinsicht bringt es dem Staate keinen Nutzen, an den bisherigen Vorschriften festzuhalten, und es kann deßhalb dem von kirchlicher Seite geäußerten Wunsche nach Vereinfachung wohl entsprochen werden.

Was die Gehaltsstufen anlangt, so erscheint als zulässig, auch für den Vollzug der staatlichen Aufbesserung die kirchengesetzlichen Bestimmungen zu Grunde zu legen, da keinem Zweifel unterliegt, daß auch künftig die Gesammtsumme des beiziehbaren Ertrages der Pfründen und der staatlichen Aufbesserung nicht hinreichen wird, den Geistlichen auch nur das in § 3 des jetzigen staatlichen Gesetzes bestimmte Diensteinkommen zu gewähren; vergl. die Uebersicht unter III der allgemeinen Begründung. Bei dieser Sachlage ist die Aenderung der bisherigen Vorschrift des § 3, welche § 3 des Entwurfs zum Ausdrucke bringt und wodurch eine Geschäftsvereinfachung ermöglicht wird, für das Verhältniß zur Staatskasse ohne Belang.

Noch weniger wird es einem Bedenken unterliegen, die Leistung eines Zuschusses aus Staatsmitteln an einen evangelischen Pfarrer für die Zukunft nicht mehr davon abhängig zu machen, daß seine Pfründe weniger trägt, als er an Gehalt beziehen soll. Auch der Wegfall dieser Voraussetzung ergibt sich aus § 3 des Entwurfs.

Auch in anderen Bundesstaaten leistet der Staat Zuschüsse zu den Pfarrbesoldungen. In Preußen hat der Staat den evangelischen Geistlichen bisher bezahlt: Aufbesserungszulagen zur Erreichung des Mindestgehalts von 1800 ℳ, Alterszulagen zur Erreichung des Höchstgehalts von 3600 ℳ Für die Zukunft ist in Preußen ein Höchgehalt von 4800 ℳ in Aussicht genommen.

Zu § 4.

Mit der Vorschrift des § 3 wäre es vereinbar, daß die staatlicherseits zur Verfügung gestellte Summe zur Bestreitung des ganzen Gehaltes einer kleineren Anzahl Pfarrer verwendet würde. § 4 beugt dem vor.

Zu § 5.

Absatz 1 des § 5 des zur Zeit geltenden Gesetzes ist erledigt, da die evangelische Kirche die dort verlangten Gesetze erlassen hat.

Absatz 2 des genannten Paragraphen ist in den Entwurf übernommen mit 2 Aenderungen. Es ist zum Ausdrucke gebracht, daß zu den allgemeinen Kirchenmitteln, die zur Entlastung der Staatskasse

Digitized by Google

verwendet werden sollen, die aus der allgemeinen Kirchensteuer gewonnenen nicht gehören. Dies gilt schon bisher, wie aus Artikel 27 des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes zu folgern ist. Zum Andern ist zur Herstellung der Uebereinstimmung mit § 3 die Aufbesserungsgrenze von 4000 ℳ auf 4200 ℳ erhöht. Es darf übrigens als sehr unwahrscheinlich bezeichnet werden, daß die Vorschrift je Anwendung finden wird.

§ 6.

Nach dem Entwurfe soll die unterste Aufbesserungsklasse wegfallen und es sollen künftig alle besetzten Pfarrpfründen, soweit der vom Staate zur Verfügung gestellte Betrag (§ 10) es gestattet, wenn sie weniger als 1800 ℳ abwerfen, auf diesen Betrag aufgebessert werden. Damit wird einem bei der Kirchenbehörde längst bestehenden Wunsche entsprochen, da anerkannt werden muß, daß unter den heutigen Verhältnissen mit einem Einkommen von nur 1600 ℳ eine katholische Pfarrhaushaltung nicht geführt werden kann. Auch wird durch die Aenderung Uebereinstimmung hergestellt mit der künftig auf evangelischer Seite geltenden untersten Einkommensgrenze. Der Mehraufwand, der hierdurch erwachsen wird, kann im voraus zuverlässig nicht angegeben werden, da von Einfluß ist, wie viele der in Betracht kommenden Pfarrpfründen und auf solchen lastende Vikariate unbesetzt sind. Nach den angestellten Berechnungen wird sich bei Zugrundelegung des Standes vom 1. Januar 1898 der Mehraufwand voraussichtlich auf etwa 12000 ℳ belaufen.

Außerdem reiht der Entwurf entsprechend der von der Kirchenbehörde gestellten Bitte die Pfarrer in den Amtsstädten in die obere Aufbesserungsklasse ein, d. h. sie sollen auf 2200 ℳ aufgebessert werden, auch wenn ihre Pfründe weniger als 1800 ℳ trägt. Der dadurch entstehende Mehraufwand ist nach dem Stande vom 1. Januar 1898 auf etwa 4000 ℳ berechnet.

Das Erzbischöfliche Kapitelsvikariat wünscht eine Regelung des Inhalts, daß die Inhaber der Pfarrpfründen

unter 1201 ℳ auf mindestens 1800 ℳ,
von 1201 ℳ bis 1600 ℳ auf mindestens 2200 ℳ,
von 1601 ℳ bis 2599 ℳ, sowie die Pfarrer in Städten von mehr als 2000 Einwohnern auf mindestens 2600 ℳ

aufgebessert werden. Es wird von niemand bezweifelt werden, daß mindestens auf diese Sätze das baare Diensteinkommen der katholischen Pfarrer erhöht werden sollte. Allein diese Erhöhung würde nach der Berechnung des Kapitelsvikariates einen staatlichen Zuschuß von wenigstens 350 000 ℳ jährlich voraussetzen, kann somit bei Weitem nicht aus dem in § 10 des Entwurfs vorgeschlagenen Betrage, der um 125 000 ℳ überschritten würde, bestritten werden. Da für die weitere Aufbesserung der katholischen Pfarrer hiernach auf die allgemeine Kirchensteuer abzuheben ist, mag hier darauf hingewiesen werden, daß die evangelische Kirche nach III der allgemeinen Begründung gegenwärtig rund 230 000 ℳ jährlich vom Ertrage der allgemeinen Kirchensteuer zur Aufbesserung der Besoldungen der Pfarrer verwendet.

Nach dem bisherigen Gesetze wurde bei den Pfarreien, deren Pfründe mit Vikarshaltung belastet ist, im Falle der Besetzung der Vikarsstelle die Aufbesserungsklasse nach dem um den Anschlag der Vikarslast geminderten Ertrag der Pfründe bestimmt. Hierin will der Entwurf eine Aenderung nicht eintreten lassen.

Es ist als eine Härte bezeichnet worden, daß der Pfarrer nicht in jedem Falle auf 2200 M. aufgebessert werde, allein der Vorwurf trifft gegenüber dem mit dem Pfründensystem zusammenhängenden Standpunkt des Gesetzes nicht zu. Die mit Vikarshaltung belastete Pfründe ist wegen dieser Belastung eine geringere, was im Falle der Erledigung die Bewerber beachten müssen, die Pfarrpfründe wirft dem Pfarrer nur dann mehr ab, wenn die eine oder beide Vikarsstellen nicht besetzt sind, in welchem Falle aber auch sein Dienst anstrengender ist.

Digitized by Google

Zuzugeben ist, daß im einen oder anderen Falle die vom Entwurfe zu Gunsten der belasteten Pfarrer beabsichtigte Erhöhung des Anschlages der Vikarslast insofern zu einer Unbilligkeit für den gegenwärtigen Inhaber der Pfründe führen kann, als er durch Abzug des erhöhten Anschlages der Vikarslast in eine geringere Aufbesserungsklasse kommen kann. Solche Fälle werden aber nicht zahlreich sein und können wohl durch Zuscheidung eines entsprechenden Antheils an den Ueberschüssen (§ 11) ausgeglichen werden, ohne daß es einer Uebergangsbestimmung zu Gunsten solcher Pfarrer bedürfen wird.

Zu § 7.

Absatz 1 wie bisher Absatz 1 und 2 nach Streichung der gegenstandslos gewordenen Bezugnahme auf §§ 4 und 5 und nach Wegfall der als auf Dauer bestimmt in § 18 übernommenen Vorschrift über Regelung der Verwesungsgebühren.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatze 3 mit der Aenderung, daß in Uebereinstimmung mit der thatsächlichen Uebung und mit den Grundsätzen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 künftig die Zustimmung der obersten Kirchenbehörde erforderlich sein soll.

Auf der evangelischen Seite fließen die Zwischengefälle in die Zentralpfarrkasse und sind in Spalte 3 der in der allgemeinen Begründung mitgetheilten Uebersicht mitenthalten.

Was den katholischen Theil anlangt, so erging zur Regelung des Verfahrens bei Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Erträgnisse erledigter katholischer Pfründen (Interkalargefälle) nach Erlassung des Gesetzes vom 25. August 1876 — und zwar, da das Erzbischöfliche Kapitelsvikariat auf die Gewährungen dieses Gesetzes verzichtet hatte, zum Vollzuge der Bestimmungen desselben in § 14 Absätze 4, 5, 6 — nach längeren Verhandlungen mit der Kirchenbehörde, welche Verhandlungen schließlich zu beiderseitigem Einverständniß über den Inhalt der zu treffenden Anordnungen führten:

a. die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 85), Anlage 6.

b. der Erlaß des nämlichen Ministeriums an den Katholischen Oberstiftungsrath vom 15. März 1877 Nr. 4301. Anlage 7.

Nach der im Jahre 1882 eingetretenen Gesetzesänderung nahm auch die katholische Kirche an dem staatlichen Zuschusse Theil und es hatten deßhalb seither hinsichtlich der Interkalargefälle an Stelle der Bestimmungen des § 14 diejenigen des § 7 zur Anwendung zu kommen. Dieser Aenderung ungeachtet ist aber — wie dies bei der Erlassung des Gesetzes von 1882 in Aussicht genommen war, vergl. die Erklärung der Regierung Seite 7 ff. des von dem Abgeordneten Kiefer erstatteten Berichts der Kommission der 2. Kammer über das Gesetz von 1882 — bezüglich des Verfahrens bei Verwaltung und Verrechnung der katholischen Interkalargefälle die 1876/7 vereinbarte Einrichtung beibehalten worden.

Die Einhaltung eines gleichen Verfahrens erscheint nach Lage der Verhältnisse auch fernerhin gerechtfertigt.

Wie bisher so ist auch für die Zukunft Verwendung von Zwischengefällen römisch-katholischer Pfründen im Sinne des § 7 Absatz 1 des Entwurfs hiernach nicht zu erwarten; einen Beleg dafür gibt der Voranschlag der Interkalarkasse für 1898.

Zu §§ 8 und 9.

Hier wie an einigen anderen Orten (§§ 11, 13, 14) ist die Zuständigkeitsbestimmung mittels Ersetzung der „Staatsregierung" durch das „Kultusministerium" richtig gestellt.

Zu § 10.

Der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche des Landes soll auch künftig ein gleich hoher Zuschuß aus Staatsmitteln zu Theil werden, da dies dem vom Staate zu beachtenden Bedürfnisse und der Parität am meisten entspricht. Ist die Zahl der Pfarrer auf evangelischer Seite kleiner, so ist dafür, da sie verheirathet sind, der Aufwand für ihren und ihrer Familien Unterhalt einschließlich der Erziehung der Kinder und damit die Aufbesserungsbedürftigkeit um so größer. Wenn behauptet wird, daß bei Zuwendung gleich hoher Beträge an diese Gemeinschaften die größere Zahl der katholischen Einwohner des Landes (rund 1 050,000 Katholiken gegen 630 000 Evangelische) unverhältnismäßig belastet werde, so kann das, soweit überhaupt zutreffend, eine andere Entscheidung nicht rechtfertigen, da bei Verwendung der Mittel des Staates zu Zwecken, die der Staat zu fördern als seine Pflicht erachtet, ausschlaggebende Rücksicht nicht darauf genommen werden kann, welcher Konfession die Steuerpflichtigen angehören. Wollte man in dieser Art unterscheiden, so würde man schließlich dem Verlangen begegnen, daß die keiner der beiden Konfessionen angehörigen Steuerpflichtigen vom Beitrag zu deren Unterstützung frei zu lassen seien oder, wenn sich das nicht durchführen lasse, überhaupt davon abzusehen sei, den Kirchen etwas aus Staatsmitteln zu leisten. Außerdem aber ist die Behauptung unverhältnismäßiger Belastung der katholischen Einwohner keinesfalls in dem Umfange des obigen Zahlenunterschieds begründet; vielmehr ist es, soweit das vorliegende, allerdings nicht erschöpfende Material einen Schluß gestattet, wahrscheinlich, daß der von den Evangelischen aufgebrachte Antheil wenigstens an den direkten Staatssteuern nicht sehr viel hinter dem von den Katholiken aufgebrachten zurücksteht.

Der Unterschied in dem Verhältniß des gesammten Pfarrpfründevermögens zur Zahl der Pfarrer reicht nicht hin, die Zuwendung eines größeren staatlichen Zuschusses an den katholischen Religionstheil zu rechtfertigen. In der römisch-katholischen Kirche beträgt nach dem Stande vom 1. Januar 1898 das

gesammte Reineinkommen der 761 Pfarreien abgesehen von den Vikarslasten . . .	1 567 127 ℳ
und nach Abzug des Lastenanschlags für 120 besetzte[12]) Vikarsstellen mit . . .	120 000 „
durchschnittlich 1901 ℳ oder zusammen	1 447 127 „

Stellt man auf gleicher Grundlage, soweit nach der Verschiedenheit der Einrichtungen möglich, eine Berechnung für den evangelischen Theil an, so ergibt sich ein gesammtes Reineinkommen aller 385 evangelischen Pfarrpfründen von 771 195 ℳ[13]) und ein Durchschnitt von 2003 ℳ für eine Pfarrei.

Von Seiten beider Kirchen wird ein weiteres Sinken der Pacht- und Kapitalzinsen und damit ein weiterer Rückgang der Pfründeeinkommen befürchtet. Hierüber steht aber nichts berechenbares fest, und es wird deßhalb darauf hier keine Rücksicht genommen.

Wenn nach dem Obigen der Entwurf im Hinblicke auf die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse vorschlägt, wie bisher beiden Konfessionen einen gleich großen Staatszuschuß zuzuscheiden, so ist damit selbstverständlich einer künftigen erneuten Prüfung, ob diese Behandlung weiterhin beizubehalten sei, nicht vorgegriffen. Für eine solche Prüfung wird insbesondere dann die Zeit gekommen sein, wenn auch auf katholischer Seite allgemeine Kirchensteuer in dem Umfange erhoben wird, wie dies auf evangelischer Seite geschieht.

Die Erhöhung des bisherigen Betrages von 200 000 ℳ um 25 000 ℳ rechtfertigt sich dadurch, daß durch die zu § 2 vorgeschlagene Erhöhung des bisherigen Anschlages der Vikarshaltungslast und den

---

[12]) Würde man von der oben angegebenen Summe von . . . . . 1 567 127 ℳ
den Anschlag aller (auch der nicht besetzten) gestifteten 233 Vikarsstellen abziehen mit . . . . . 226 365 „
so verbleiben mit dem Ergebnisse eines durchschnittlichen Reineinkommens von 1762 ℳ . . . . . 1 340 762 ℳ

[13]) Der Unterschied von der in Spalte 3 der unter III der allgemeinen Begründung mitgetheilten Uebersicht eingestellten Zahl rührt in der Hauptsache davon her, daß dort u. A. die Verwesergebühren abgezogen sind.

Digitized by Google

in § 6 ausgesprochenen Wegfall der untersten Aufbesserungsklasse auf der katholischen Seite ein Mehraufwand in annähernd dieser Höhe erwächst.

Die altkatholischen Pfarrer wurden bisher aus dem für den katholischen Konfessionstheil bewilligten Zuschusse aufgebessert, waraus auf sie im Jahre 1897 rund 6300 ℳ entfielen. Zur Klarlegung des Sachverhalts und zur Vereinfachung des Rechnungswesens kann für die altkatholischen Pfarrer ein besonderer Betrag eingestellt werden, der auf der Grundlage ihres bisherigen Empfanges und behufs der auch hier angemessenen mäßigen Erhöhung des bisherigen Zuschusses auf 8000 ℳ bemessen ist.

Aus dem Mehrbetrag, welcher hiernach für die römisch-katholischen Pfarrer zur Verfügung steht, kann der Mehraufwand gedeckt werden, welchen die in § 6 vorgesehene Einreichung der katholischen Pfarrer der Amtsstädte in die obere Aufbesserungsklasse zur Folge haben wird.

Zu § 11.

Die Vorschrift schließt sich an den gegenwärtig zufolge des Beschlusses der zweiten Kammer vom 17. Mai 1890 bestehenden Rechtszustand an mit der den Grundgedanken des Gesetzes entsprechenden Aenderung, daß die Beschränkung auf die katholischen Pfarrer nicht aufgenommen ist. Für die evangelischen Pfarrer sind übrigens auch künftig Ueberschüsse nicht zu erwarten.

Für den römisch-katholischen Theil haben sich bisher nach dem Durchschnitte der Jahre 1891 bis 1897 jährlich rund 17000 ℳ (im Sinne des angeführten Kammerbeschlusses zur Vertheilung gelangte) Ueberschüsse ergeben. Es kann jedoch nicht mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß sich auf der katholischen Seite auch künftig stets Ueberschüsse in erheblichem Betrage ergeben werden. Wenn gering dotierte Pfarreien, die jetzt durch Pfarrverweser verwaltet werden, in größerer Anzahl mit Pfarrern besetzt werden, so müssen sich die Ueberschüsse mindern.

Zu § 13.

Der Paragraph unterscheidet sich von dem § 11 des gegenwärtigen Gesetzes im wesentlichen dadurch, daß in den bezeichneten Fällen nicht mehr die Zulage versagt oder entzogen werden muß, sondern nur versagt oder entzogen werden kann, womit dem staatlichen Interesse genügend Rechnung getragen sein wird.

Zu § 16.

Die Dauer des Gesetzes darf nicht auf eine zu kurze Zeit beschränkt werden, da die Kirchen in der Lage sein müssen, auf eine angemessene Reihe von Jahren hinaus auf den Zuschuß zu rechnen. Andererseits empfiehlt sich, in Übereinstimmung mit dem bisherigen Vorgehen, eine Zeitgrenze zu setzen, um bei deren Herannahen zu erwägen, ob die Voraussetzungen der Bewilligung noch bestehen oder weggefallen sind.

Zu §§ 18 und 19.

Diese Paragraphen entsprechen dem jetzigen Rechtszustand; nur sind die Absätze 4—6 des § 14 des jetzigen Gesetzes weggelassen, da den darin getroffenen Bestimmungen eine praktische Bedeutung nicht mehr zukommt.

Schlußbemerkung.

Die Uebergangsbestimmung in § 15 des Gesetzes vom 25. August 1876 bedarf der Erneuerung nicht, da die damit im Zusammenhange stehenden §§ 4 und 5 Absatz 1 desselben wegfallen. Es gibt nur noch 2 evangelische Pfarrer, welche ein höheres festes Diensteinkommen beziehen, als ihnen nach ihrem Dienstalter zukommt und diese haben Zulagen weder aus staatlichen noch aus kirchlichen Mitteln zu erwarten.

Digitized by Google

Gesetz,

die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, in der Fassung nach der Bekanntmachung vom 9. April 1886, Gesetzes- u. Verordnungsblatt Seite 135.

§ 1.

Den nach Vorschrift der Gesetze vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, und vom 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des ersteren Gesetzes, ernannten Inhabern von Kirchenämtern der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht (Pfarrern), wird eine Aufbesserung des mit dem Kirchenamt verbundenen festen Einkommens (des Pfründeeinkommens) aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2.

Genuß einer Wohnung nebst Hausgarten und zufällige Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei der Berechnung des Betrages des Einkommens nicht in Berücksichtigung.

An dem übrigen Einkommen werden in Abzug gebracht:

1. bei Pfarreien, in welchen ständige Vikarsstellen bereits errichtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung werden errichtet werden, der auf 800 ℳ jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle, soweit und solange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu bestreiten ist.;
2. etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung einer Pfarrpfründe auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Sustentationsgehaltes eines außer Dienst getretenen früheren Pfründeinhabers. Jedoch darf die Gesammtsumme der nach Ziffer 2 zugelassenen Abzüge für jede der beiden Kirchen zwei Prozent der Summe des Ertrags ihrer sämmtlichen Pfarrpfründen nicht übersteigen.

§ 3.

Die Pfarrer der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche sollen an Diensteinkommen jährlich mindestens beziehen:

Digitized by Google

bei einem Dienstalter	bis zu vollen	7	Jahren	1600	Mark
„ „ „	von 7 bis zu	10	„	1800	„
„ „ „	„ 10 „ „	15	„	2200	„
„ „ „	„ 15 „ „	20	„	2600	„
„ „ „	„ 20 „ „	25	„	3000	„
„ „ „	„ 25 und mehr		„	3400	„

Das Dienstalter wird von dem Tage der Aufnahme als Pfarrkandidat an gerechnet.

§ 4.

Zur Aufbesserung der Pfarrer, welche aus ihren Pfründen weniger als nach § 3 ihnen zukommt, beziehen, ist zunächst der Ueberschuß vom Ertrag derjenigen Pfründen zu verwenden, welche mehr abwerfen, als ihr jeweiliger Inhaber nach seinem Dienstalter gemäß § 3 anzusprechen hat.

§ 5.

Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche wird durch kirchliches, der Staatsgenehmigung unterliegendes Gesetz nähere Bestimmung treffen:

1. wegen Herbeiführung einer den in § 3 dieses Gesetzes aufgestellten Einkommensklassen thunlichst entsprechenden Regelung des aus Pfründemitteln fließenden festen Einkommens der Pfarrer;
2. wegen Regelung der den Inhabern von Pfründen, welche mehr als das nach § 3 bestimmte Einkommen abwerfen, aufzuerlegenden Verpflichtung zur Abgabe des Ueberschusses für solche Pfarrer, deren Pfründe weniger als die in § 3 bestimmte Summe erträgt, sowie der Art und Weise der Verrechnung der hiernach abzugebenden Beträge;
3. wegen thunlichster Aufbesserung der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren über die in § 3 dieses Gesetzes bestimmten Sätze hinaus aus allgemeinen Kirchenmitteln.

   Ergibt sich ein solcher Stand der letzteren, daß nach Aufbesserung des Einkommens der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren auf 4000 Mark und Bestreitung der sonstigen Zwecklasten noch ein nachhaltiger Ueberschuß verbleibt, so ist dieser zur Entlastung der Staatskasse hinsichtlich ihres Zuschusses zur Aufbesserung der jüngeren Pfarrer (§ 3) zu verwenden, so lange nicht ein der ständischen Genehmigung unterliegendes anderes Abkommen mit der Kirche getroffen ist.

§ 6.

Von den mit selbständiger Seelsorge verbundenen Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche werden diejenigen, welche unter 1200 Mark Einkommen abwerfen, auf 1600 Mark, diejenigen, welche 1200 Mark, aber weniger als 1800 Mark abwerfen, auf 1800 Mark und diejenigen, welche 1800 Mark, aber weniger als 2200 Mark abwerfen, auf 2200 Mark aufgebessert.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeeinhaber — ohne Rücksicht auf dessen Dienstalter — geleistet.

§ 7.

Zur Deckung der Zuschüsse, welche die nach §§ 3 und 6 zu gewährenden Aufbesserungen erfordern — bei § 3 nach Verwendung der gemäß §§ 4 und 5 Ziffer 2 hiefür verfügbaren Abgaben auf Pfründen — müssen, ehe ein Anspruch an die Staatskasse erhoben werden kann, verwendet werden:

Digitized by Google

Die nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und der Verwesungsgebühren, sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründeinhabers oder von staatlich anerkannten Wittwen- und Waisenversorgungsanstalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle). Die Regelung der Verwesungsgebühren bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Staatsregierung kann in einzelnen Fällen aus dringenden Gründen die Verwendung der Zwischengefälle zu anderen, jedoch nur bestimmten kirchlichen Zwecken nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und der obersten Kirchenbehörde zulassen.

§ 8.

Die Feststellung des Einkommens der Pfründen (§§ 4 und 6) geschieht durch eine Einschätzung, deren Erneuerung — im Ganzen oder nur bezüglich einzelner Pfründen — sowohl von der Staatsregierung als von der betreffenden oberen Kirchenbehörde verlangt werden kann, sofern von der vorhergehenden Einschätzung an mindestens vier Jahre umlaufen sind.

Die Regelung des Verfahrens bei dieser Einschätzung, sowie das Ergebniß derselben unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

§ 9.

Die oberste Kirchenbehörde eines jeden Konfessionstheils theilt jährlich der Staatsregierung ein Verzeichniß mit, welches die Inhaber von Kirchenämtern (Pfarrer), denen Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren sind, und den Betrag des Zuschusses bei jedem einzelnen angibt.

Dem Verzeichniß ist der Nachweis, daß kirchlicher Seits die Voraussetzungen der §§ 4 und 7 dieses Gesetzes erfüllt sind, beizufügen.

Im Laufe des Jahres eintretende Aenderungen in Thatsachen, welche auf Betrag oder Dauer eines Staatszuschusses Einfluß üben, sind jeweils sofort der Staatsregierung bekannt zu geben.

§ 10.

Der Gesammtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von je 200000 Mark für jeden Konfessionstheil nicht übersteigen.

Reicht diese Summe nicht aus, um das feste Diensteinkommen aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Konfessionstheils auf die in § 3 und § 6 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten der vorerwähnten Beträge (des Solleinkommens) entsprechend gemindert.

Bei der katholischen Kirche trifft die Minderung zunächst und zum Voraus diejenigen Pfarrer, welche aus ihrer Pfründe ein Einkommen von 1800 bis 2200 Mark beziehen.

Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse werden diesen unmittelbar aus der Staatskasse ausbezahlt.

§ 11.

Einem Pfarrer, der wegen Verletzung von Vorschriften des Gesetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, wegen Zuwiderhandlung gegen § 67 des Reichs-

Digitized by Google

gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung oder wegen Verletzung der Bestimmungen der §§ 95, 97, 110, 111, 130, 130a, 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuchs während der letzten zwei Jahre zu einer Strafe verurtheilt worden ist, kann eine Zulage aus Staatsmitteln auf Grund dieses Gesetzes nicht ertheilt werden.

Erfolgt die gerichtliche Verurtheilung eines Pfarrers wegen einer der im Absatz 1 aufgeführten, mit Strafe bedrohten Handlungen, so ist demselben durch Verfügung der Staatsregierung die bereits bewilligte Zulage zu entziehen.

§ 12.

Die oberste Kirchenbehörde kann mit Zustimmung der Staatsregierung einem Pfarrer wegen dienstwidrigen Verhaltens die nach diesem Gesetze ihm zukommende Zulage ganz oder theilweise vorenthalten und die bereits bewilligte Zulage durch ein von der Staatsbehörde für vollzugsreif erklärtes dienstpolizeiliches Erkenntniß ganz oder theilweise wieder entziehen.

§ 13.

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetze nicht abgeleitet werden. Dasselbe tritt — mit Ausnahme der Bestimmungen in § 14 Absatz 2 bis 6 — außer Wirksamkeit nach Ablauf des ersten Jahres der Budgetperiode 1894/95, sofern nicht schon auf einen früheren Zeitpunkt durch ein Staatsgesetz den Kirchen, beziehungsweise einer derselben, eine die Aufbesserung der ungenügenden Pfarrbesoldungen einschließende Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird.

§ 14.

Jeder obersten Kirchenbehörde steht es frei, für die von ihr geleitete Kirche auf die Gewährungen dieses Gesetzes zu verzichten. In diesem Falle, sowie nach Erlöschen der verbindlichen Kraft der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 13 Absatz 2) gelten folgende Vorschriften:

Die Regelung der Gebühren der Pfründenverweser bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Der Zustimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, bedarf auch jede Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Theiles des Pfründeertrages und die Verwendung von Zwischengefällen zu anderen Zwecken, als zur Verwesung der erledigten Pfründe.

Die zur Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren nicht erforderlichen Einkünfte einer erledigten Pfründe sind vorzugsweise zur Aufbesserung des Einkommens (§§ 3 und 6) solcher Pfarrer zu verwenden, deren bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigt, daß sie die Gesetze des Staats und die rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen werden. Solche Bewilligungen sind durch die Staatsgewalt sofort wieder einzustellen, wenn der Empfänger sich der Zuwiderhandlung gegen die Staatsgesetze oder rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt schuldig macht.

Kommt eine Verständigung über die Verwendung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Einkünfte nicht zu Stande, so verfügt darüber die Staatsregierung, nach Anhörung der betheiligten Kirchengemeinde, für kirchliche Zwecke des betreffenden Bekenntnisses, insbesondere auch

Digitized by Google

zur Aufbesserung des Einkommens einzelner Pfarrer bis zu dem in den §§ 3 und 6 bestimmten Betrage, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen.

Die Befriedigung nothwendiger kirchlicher Bedürfnisse der betheiligten Gemeinden geht in allen Fällen jeder anderweiten Verwendung vor.

§ 15.

Uebergangsbestimmung.

Pfarrer der evangelisch-protestantischen Kirche, welche bei Einführung dieses Gesetzes bereits im Bezuge eines höheren festen Diensteinkommens, als gemäß § 3 nach dem Dienstalter ihnen zukäme, sich befinden, sollen durch das gegenwärtige Gesetz keine Verkürzung erleiden.

Artikel 27 des allgemeinen Kirchensteuergesetzes vom 18. Juni 1892 bestimmt:

„Das Gesetz, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, in der Fassung vom 5. April 1886, jedoch mit Ausnahme des § 13 desselben, wird zunächst auch für das zweite Jahr der Budgetperiode 1894/95, sowie für die Budgetperiode 1896/97 und 1898/99 fortdauernd erklärt.

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus dem bezeichneten Gesetze und seiner Fortdauer nicht abgeleitet werden."

Digitized by Google

Anlage 2.

Kirchliches Gesetz

vom 21. Dezember 1881.

Die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens betreffend.

§ 1.

Die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens, welche nach § 92 Ziffer 4 der Kirchenverfassung den Pfarrern obliegt, wird der Zentralpfarrkasse übertragen.

§ 2.

Die Geschäfte der Zentralpfarrkasse werden durch die erforderliche Zahl von Verrechnern unter der unmittelbaren Aufsicht der Oberkirchenbehörde geführt.

Die Vorschriften über die Verwaltung des dem Oberkirchenrathe unmittelbar unterstehenden Kirchenvermögens haben dabei gleichmäßige Anwendung zu finden.

§ 3.

Die Uebergabe der Verwaltung des Pfründevermögens an die Verrechner der Zentralpfarrkasse soll auf den 23. April 1883 erfolgen.

Zum Vollzug der Uebergabe haben Pfarramt und Kirchengemeinderath über sämmtliche Bestandtheile der einzelnen Pfründen genaue Nachweisung zu liefern.

Die Nachweisungen sind doppelt auszufertigen, von dem Pfarramt und Kirchengemeinderath einerseits, sowie von dem Verrechner anderseits anzuerkennen und vom Oberkirchenrath zu bestätigen.

Mit denselben sind an die Verrechner zu übergeben:

1. die zum Pfründevermögen gehörigen Schuld- und Pfandurkunden und sonstige Werthpapiere, sowie die zur Pfründe gehörigen Baarvorräthe;
2. die wegen Berichtigung der Naturalkompetenzen in Geld vom Pfründnießer abgeschlossenen Verträge;
3. die sämmtlichen auf die Verpachtung der Pfründegüter bezüglichen Protokolle und Verträge.

Pfarramt und Kirchengemeinderath haben das ihnen zukommende Exemplar der Nachweisungen und die Empfangsbescheinigung der Verrechnung über die derselben übergebenen Gegenstände in der Pfründekiste der Pfarrei aufzubewahren.

§ 4.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrpfründen, sowie die Ansprüche, welche den betreffenden Kirchengemeinden auf die stiftungsgemäße Verwendung des Pfründeertrags zustehen, erleiden durch die Ueberweisung der Verwaltung des Pfründevermögens an die Zentralpfarrkasse keinerlei Aenderung.

Das Vermögen der Pfründen soll in seinem Bestand ungeschmälert erhalten werden.

Für jede Pfründe wird dem betreffenden Kirchengemeinderath von fünf zu fünf Jahren ein summarischer Auszug aus der Rechnung mitgetheilt, welcher den Vermögensstand und Pfründeertrag nachweist.

Die für Pfarrer und Kirchengemeinderath nach § 92 Ziffer 4 und § 37 Ziffer 5 der Kirchenverfassung hinsichtlich des Pfründevermögens bestehende Verpflichtung, beziehungsweise Befugniß der Aufsicht und Mitaufsicht wird durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Digitized by Google

§ 5.

Aus der Zentralpfarrkasse werden den Geistlichen ihre Besoldungen und sonstigen Bezüge nach Maßgabe des über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer ergehenden besonderen Gesetzes in Vierteljahresbeträgen bezahlt.

Außerdem sind aus der Zentralpfarrkasse zu bestreiten:

1. Die Ruhegehalte der außer Dienst getretenen Geistlichen, soweit dieselben den Pfarrpfründen zur Last fallen;
2. die Sterbquartalien, welche die Witwen und Kinder der mit Tod abgegangenen Geistlichen zu erhalten haben;
3. die Vierteljahresbeträge vom Einkommen der Geistlichen, welche der geistlichen Witwenkasse gemäß § 14 der Statuten vom 28/31. Dezember 1872 zukommen;
4. der Aufwand für die Versehung erledigter Dienste;
5. die auf dem Pfründevermögen ruhenden Lasten, vorbehaltlich der Bestimmung in § 7;
6. die Kosten der Verwaltung und Verrechnung.

§ 6.

Die vorhandenen Dienstwohnungen nebst Zugehör, insbesondere Hausgarten, haben die Geistlichen ohne besondere Vergütung zu genießen.

Um einen den laufenden Preisen entsprechenden Anschlag sollen die Geistlichen auf Verlangen erhalten:

a. den zum Hausgebrauche erforderlichen Theil der Holzkompetenz, wo eine solche in Natur verabreicht wird;
b. diejenigen Theile des Pfründeguts, welche sie mit Rücksicht auf die häuslichen Bedürfnisse in Selbstbewirthschaftung zu nehmen wünschen, insoweit eine solche nach dem Ermessen des Oberkirchenraths der Erfüllung der Berufspflichten nicht hinderlich erscheint.

Um einen in gleicher Weise zu bemessenden Anschlag werden den Geistlichen diejenigen Pfründetheile zugewiesen, von deren Beizug zur Verwaltung durch die Zentralpfarrkasse aus besonderen Gründen abzusehen ist.

§ 7.

Die unter den Lasten (§ 5 Ziffer 5) begriffenen Staatssteuern werden von der Zentralpfarrkasse insoweit übernommen, als sie eine Erhöhung der Gesammtsteuerleistung der Geistlichen über denjenigen Betrag zur Folge haben, welchen ein weltlicher Staatsdiener von gleichem Diensteinkommen als Steuer zu entrichten hat.

Der von der Zentralpfarrkasse hiernach zu übernehmende Steuerbetrag wird auf Grund der von den Geistlichen über ihre Steuerverpflichtung zu liefernden Nachweisungen vom evangelischen Oberkirchenrath festgestellt und von der Zentralpfarrkasse als Zuschuß zur geordneten Besoldung verabfolgt.

In ähnlicher Weise soll der den Geistlichen zufallende Mehrbetrag an Gemeindeumlagen festgestellt und vergütet werden.

§ 8.

Gegenwärtiges Gesetz findet auf die bereits angestellten Geistlichen, so lange sie auf ihrer dermaligen Dienststelle verbleiben, nur mit deren Zustimmung Anwendung.

Erklären dieselben ihre Zustimmung nicht, so haben sie auch keinen Anspruch auf Aufbesserung ihres dermaligen Diensteinkommens.

Der evangelische Oberkirchenrat ist mit dem Vollzug desselben beauftragt.

Digitized by Google

Anlage 3.

Kirchliches Gesetz

vom 12. Januar 1895.

Die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend.

§ 1.

Die Pfarrer der Evangelisch-protestantischen Landeskirche sollen an Diensteinkommen — abgesehen von der Wohnung nebst Hausgarten und den Accidentien — beziehen:

bei einem Dienstalter bis zu vollen	8 Jahren	. .	1 800 ℳ
„ „ „ von 8 bis zu	11 „	. .	2 200 „
„ „ „ „ 11 „ „	15 „	. .	2 600 „
„ „ „ „ 15 „ „	20 „	. .	3 000 „
„ „ „ „ 20 „ „	25 „	. .	3 400 „
„ „ „ „ 25 „ „	30 „	. .	3 800 „
„ „ „ „ 30 und mehr	Jahren	. .	4 200 „

Das Dienstalter wird vom Tage der Aufnahme als Pfarrkandidat an gerechnet.

§ 2.

Den Inhaber solcher Pfründen, auf welchen die Verbindlichkeit ruht, einen ständigen Vikar (Dienstvikar) zu halten, wird dafür eine besondere Vergütung von jährlich 1000 ℳ gewährt, so lange das Vikariat besetzt ist.

§ 3.

Das Einkommen der Pfarrstellen wird durch den Oberkirchenrat für die Dauer von je fünf Jahren nach der neuesten Kompetenzbeschreibung und den thatsächlichen Erträgnissen in den letzten fünf Jahren berechnet.

§ 4.

Wird ein Pfarrer auf eine Stelle ernannt, deren Ertrag seine Altersansprüche (§ 1) übersteigt, so verbleibt der jeweilige Mehrbetrag der Zentralpfarrkasse.

§ 5.

Reicht das Pfründeeinkommen nicht aus, dem Pfarer das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen zu verschaffen, so wird dies durch Zulagen bewirkt und zwar zunächst aus dem gemäß § 4 der Zentralpfarrkasse verbleibenden Mehrertrag und aus den nach Bestreitung etwaiger Lasten, der Verwaltungs- und Versehungskosten verfügbar bleibenden Einkünften erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle), welche gleichfalls der Zentralpfarrkasse verbleiben.

Die weiter nöthige Aufbesserung bis zu dem Betrag von 3 400 ℳ erfolgt nach §§ 10 und 11 des Staatsgesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln vom 25. August 1876 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1886) durch die Großherzogliche Staatsregierung innerhalb der in § 3 desselben gezogenen Grenzen.

Digitized by Google

Im übrigen wird die Aufbesserung aus allgemeinen Kirchenmitteln und dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer (Staatsgesetz vom 18. Juni 1892) bewirkt.

§ 6.

Reichen der Staatszuschuß und die verfügbaren Mittel der allgemeinen Kirchenfonds, sowie das Erträgniß der allgemeinen Kirchensteuer nicht aus, um das feste Diensteinkommen aller Pfarrer auf die in § 1 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten dieser Beträge (des Soll-Einkommens) entsprechend gemindert.

§ 7.

Pfarrer, welche wegen Alters, körperlicher oder geistiger Gebrechen ihren Dienst nicht mehr verwalten können, erhalten keine weitere Zulage mehr aus allgemeinen Kirchenmitteln.

Zu den Kosten, welche durch Haltung eines Vikars oder durch Aushilfe von Nachbargeistlichen veranlaßt werden, kann ihnen ein Beitrag aus Kirchenmitteln gegeben werden, welcher nur in außergewöhnlichen Fällen die Dauer eines Jahres überschreiten darf. Der Beitrag hat die Eigenschaft einer Unterstützung.

§ 8.

Die Einweisung eines Geistlichen in den höheren Einkommensbezug nach Zurücklegung des dafür maßgebenden Dienstalters kann unterbleiben und ebenso eine bereits bewilligte Zulage ihm ganz oder theilweise wieder entzogen werden, wenn derselbe sich mangelhafte Amtsführung oder unwürdiges Betragen hat zuschulden kommen lassen (§§ 7 und 8 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886, die Dienstverhältnisse der Geistlichen der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend).

Wird einem Pfarrer durch die Großherzogliche Staatsregierung die aus Staatsmitteln ihm zukommende Zulage ganz oder theilweise vorenthalten, oder die bereits bewilligte Zulage wieder entzogen, so wird dieser Ausfall an dem ihm nach diesem Gesetze gebührenden Einkommen aus Kirchenmitteln nicht ersetzt.

§ 9.

Das Gesetz vom 8. Dezember 1876 über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer wird aufgehoben.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1895 in Wirksamkeit. Mit demselben Tag treten die Pfarrer in den Genuß der ihnen nach ihrem Dienstalter (§ 1) zustehenden Bezüge.

Digitized by Google

Anlage 4.

Kirchliches Gesetz

vom 10. Januar 1895.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895 bis 1899 und deren Deckungsmittel betreffend.

§ 1.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben werden für die fünf Jahre 1895/99 auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 1 685 324 ℳ festgesetzt.

§ 2.

Zur Deckung dieses Aufwands sind zu verwenden:

1. Die Einnahmen der Regiekasse und zwar:		
a. Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrath als oberste evangelische Landeskirchenbehörde	20 000 ℳ	
b. Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrath als evangelischer Oberstiftungsrath:		
α. zum persönlichen Aufwand, veranschlagt zu durchschnittlich . .	46 870 „	
β. zu den sachlichen Amtsunkosten	3 341 „	
c. Beiträge der unmittelbaren Fonds, zu 4 Pfg. von der Mark der Matrikularanschläge	55 518 „	
d. Beiträge der örtlichen Fonds, bestehend in einer Sexterngebühr von 3 ℳ	7 500 „	
e. Zuschüsse allgemeiner Fonds	2 362 „	
f. der Betrag der sonstigen Einnahmen im Anschlag von	1 634 „	
		137 225 ℳ
2. Die Einnahmen der kirchlichen Baukasse nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten		26 400 „
3. Der Reinertrag der Zentralpfarrkasse, veranschlagt zu		780 000 „
4. Der Ertrag der nicht in die Zentralpfarrkasse aufgenommenen Pfarreien		11 960 „
	Uebertrag	955 585 ℳ

Digitized by Google

	Uebertrag	955 585 ℳ
5. Die für allgemeine kirchliche Zwecke verfügbaren Mittel der unmittelbaren Fonds und Kassen und zwar:		
a. vom Unterländer Kirchenfonds	65 000 ℳ	
b. von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	8 000 „	
c. von der Stiftschaffnei Lahr	7 000 „	
d. vom Chorstift Wertheim	28 „	
e. vom allgemeinen Hilfsfonds	35 000 „	
f. vom Altbadischen Kirchenfonds	7 000 „	
g. vom evangelischen Pfarrhilfsfonds	21 000 „	
h. vom Neuen evangelischen Kirchenfonds	85 „	
i. vom Allgemeinen Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen	13 150 „	
		156 263 „
6. Der aus der Großh. Staatskasse direkt an die Geistlichen zur Auszahlung kommende Staatsbeitrag für Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener mit		200 000 „
zusammen		1 311 848 ℳ

Das weitere Erforderniß von . . . . . 373 476 ℳ ist durch Besteuerung gemäß dem Staatsgesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, aufzubringen, und es sind zu diesem Zweck von den in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschlägen zu erheben:

von 100 ℳ Kapitalrentensteuerkapital	1 ₰
von 100 „ Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital	1,5 „
von 100 „ Einkommensteueranschlag	20 „

§ 3.

Der § 5 des Statuts für den Allgemeinen Hilfsfonds vom 26. August 1867 und Artikel IV Ziffer 5 des Statuts für den evangelischen Pfarrhilfsfonds vom 12. März 1858 werden für die Giltigkeitsdauer des beiliegenden Voranschlags außer Kraft gesetzt.

§ 4.

Die etwaigen Ueberschüsse sind zur Bildung eines Betriebsfonds zu verwenden.

Digitized by Google

Voranschlag

der Ausgaben für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Evangelisch-protestantischen Landeskirche im Großherzogthum Baden für die Jahre 1895 bis mit 1899.

Tit.	Art des Erfordernisses	Voranschlag					
		1895	1896	1897	1898	1899	für 1 Jahr durchschnittlich
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	A. Für die Zwecke der Steuer.						
I.	Aufwand für die oberste evangelisch-kirchliche Landesbehörde, zugleich als obere Aufsichtsbehörde über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens .	151 452	152 744	157 350	159 152	160 177	156 175
II.	Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtung des evangelisch-kirchlichen Bauwesens	29 140	29 140	29 790	30 040	30 040	29 630
III.	Kosten für Bestellung und Tagung von Versammlungen, welche zur Mitwirkung bei allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten oder bei der Ausübung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse berufen sind . . . . . (Kosten der Generalsynoden und Steuersynoden.)	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
IV.	Diensteinkommen der Geistlichen:						
	1. Besoldungen der auf Pfarreien festangestellten Geistlichen (Pfarrer) . .	1 174 000	1 179 600	1 183 200	1 190 400	1 189 200	1 183 280
	2. Besoldungen und Gehalte der (definitiv angestellten und nicht definitiv angestellten) Stadtvikare und sonstigen Inhaber ständiger Vikariate . . .	28 000	28 000	28 000	28 000	28 000	28 000
	3. Gehalte der Pfarrverwalter . . .	31 200	26 400	26 400	26 400	26 400	27 360
	4. Gehalte der Pastorationsgeistlichen .	10 500	10 500	10 500	10 500	10 500	10 500
	5. Nebengehalte und Nebenbelohnungen:						
	a. Funktionsgehalte der Dekane . .	6 600	6 600	6 600	6 600	6 600	6 600
	b. Vergütungen für Mitversehung:						
	α. Jahresvergütungen für Mitbesorgung eines geistlichen Dienstes neben dem Hauptdienst . . .	600	600	600	600	600	600
	β. Wochengebühren für vorübergehende Versehung erledigter Dienste	500	500	500	500	500	500
	γ. Einmalige Bewilligungen . .	200	200	200	200	200	200
	c. Diäten und Reisekosten	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
	d. Umzugskosten	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
		1 445 192	1 447 284	1 456 140	1 465 392	1 465 217	1 455 845

Digitized by Google

Tit.	Art des Erfordernisses	Voranschlag 1895	1896	1897	1898	1899	für 1 Jahr durchschnittlich
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
IV.	6. Entschädigung für Dienstaufwand:						
	a. Vergütung wegen Haltung von Dienstvikaren	14 000	15 000	15 000	16 000	16 000	15 200
	b. Filialdienstvergütungen	13 000	13 000	13 000	13 000	13 000	13 000
	c. Büreauaversen der Dekane . . .	750	750	750	750	750	750
	7. Unterstützungen:						
	a. zur Haltung eines Personalvikars	3 500	3 500	3 500	3 500	3 500	3 500
	b. in Krankheits- und Unglücksfällen	2 800	2 800	2 800	2 800	2 800	2 800
	c. sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste ꝛc.	150	150	150	150	150	150
V.	Aufwand an Ruhe- und Unterstützungsgehalten der geistlichen Beamten, sowie an Sterbegehalt, Witwen- und Waisengeld für deren Hinterbliebene:						
	1. Ruhegehalte der Geistlichen . . .	65 000	65 000	65 000	65 000	65 000	65 000
	2. Unterstützungsgehalte	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200
	3. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche . . .	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800
	4. Witwen- und Waisengelder:						
	a. Gehalte der Pfarrwitwen und Waisen (aus der Geistlichen Witwenkasse)	—	—	—	—	—	—
	b. Zuschüsse zu den Witwen- und Waisengehalten	35 000	35 000	35 000	35 000	35 000	35 000
	c. Unterstützungen an Pfarrwitwen und Waisen	25 000	25 000	25 000	25 000	25 000	25 000
VI.	Für Ausstattung neu zu errichtender örtlicher geistlicher Aemter	—	—	—	—	—	—
VII.	Sonstiges:						
	Zur Unterstützung armer evangelischer Gemeinden zu Bauzwecken	—	—	—	—	—	—
VIII.	**B. Verwaltungskosten** . . .	38 500	38 500	38 500	38 500	38 500	38 500
	C. Lasten.						
IX.	Steuerabgänge wegen Unbeibringlichkeit und unrichtiger Konstatierung . . .	25 579	25 579	25 579	25 579	25 579	25 579
		228 279	229 279	229 279	230 279	230 279	229 479
	Dazu vorige Seite . .	1 445 192	1 447 284	1 456 140	1 465 392	1 465 217	1 455 845
	Summa . .	1 673 471	1 676 563	1 685 419	1 695 671	1 695 496	1 685 324

Digitized by Google

Kirchliches Gesetz

vom 26. Juli 1886.

Die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend.

§ 5.

Der Ruhegehalt eines Geistlichen beträgt:

bei einem Dienstalter bis zu 7 Jahren	. . .	900	ℳ
von 7—10	„ . . .	1050	„
„ 10—15	„ . . .	1200	„
„ 15—20	„ . . .	1400	„
„ 20—25	„ . . .	1600	„
„ 25—30	„ . . .	1800	„
„ 30—35	„ . . .	2000	„
„ 35—40	„ . . .	2200	„
„ 40—45	„ . . .	2500	„
„ 45—50	„ . . .	2800	„
über 50	„ . . .	3000	„

Anlage 6.

Verordnung,

die Einkünfte von erledigten Pfründen der katholischen Kirche betreffend.

Zum Vollzuge der Bestimmungen in § 14 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, wird gemäß § 16 des nämlichen Gesetzes verordnet:

§ 1.

Zum Zwecke der Sammlung, Verwaltung und gesetzmäßigen Verwendung der Einkünfte von erledigten katholischen Pfründen im Großherzogthum Baden wird eine besondere Kasse errichtet, welche die Benennung „katholische Interkalarkasse" führt und als allgemeiner kirchlicher Fond im Sinne des § 8 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend, durch den katholischen Oberstiftungsrath verwaltet und vertreten wird.

§ 2.

In die katholische Interkalarkasse ist für die Zeit vom 1. September 1876 an derjenige Teil der in § 1 bezeichneten Einkünfte abzuliefern, welcher nicht von der die Verrechnung der erledigten Pfründe führenden Person unmittelbar für die nach § 14 des Gesetzes bestimmte Verwendung abgegeben wurde.

Die Ablieferung geschieht in den von dem katholischen Oberstiftungsrath festzustellenden Beträgen auf Anweisung dieser Behörde.

§ 3.

Der katholische Oberstiftungsrath hat bei Verwaltung der Interkalarkasse neben den auf die allgemeinen kirchlichen Fonds bezüglichen Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 noch die zur Ausführung der Bestimmungen des § 14 des Gesetzes erlassenen besonderen Weisungen zu beobachten.

Karlsruhe, 15. März 1877.

Ministerium des Innern.

Digitized by Google

Anlage 7.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 15. März 1877.

Nr. 4301.

Den Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876 betreffend.

1. In das Gesetzes- und Verordnungsblatt

   ꝛc.

2. Den katholischen Oberstiftungsrath setzen wir hievon in Kenntniß.

Zugleich wird demselben weiter eröffnet:

I. Wir sind damit einverstanden, daß die künftige katholische Interkalarkasse ihren Sitz in Freiburg erhalte und hinsichtlich der Rechnungsführung und der Theilnahme am Verwaltungsaufwand der dort bestehenden katholischen Stiftungsverwaltung zugetheilt werde. Die Erlassung der bezüglichen Bekanntmachung geben wir dorthin anheim.

II. Hinsichtlich der von der Interkalarverrechnung unmittelbar zu leistenden Zahlungen und der für diese erforderlichen Ausgabsdekreturen bleiben die bezüglichen Bestimmungen der „Dienstvorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Interkalargefälle katholischer Pfründen" vom 12. Mai 1863 fernerhin maßgebend.

Inwieweit auch in anderen Fällen — insbesondere bei Verwendung von Interkalargefällen zur Befriedigung nothwendiger kirchlicher Bedürfnisse der betheiligten Gemeinden — unmittelbare Zahlung durch die Interkalarverrechnung stattfinden soll, wird jeweils im einzelnen Fall im Einverständniß der staatlichen und kirchlichen Oberbehörde, eventuell (§ 14 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. August 1876) durch das diesseitige Ministerium bestimmt werden. Verwendungen dieser Art sind übrigens auch in der Rechnung der Interkalarkasse unter den entsprechenden Rubriken in Einnahme und Ausgabe durchführen zu lassen.

III. Aus den Einnahmen der katholischen Interkalarkasse sind gemäß § 14 des Gesetzes vom 25. August 1876 zunächst und in nachstehender Reihenfolge zu bestreiten.

1. Die Lasten, Verwaltungs- und Verwesungskosten der einzelnen erledigten Pfründen, soweit diese (z. B. bei Unzulänglichkeit des Pfründeeinkommens) nicht unmittelbar durch die Interkalarverrechnung aus den Erträgnissen der betreffenden Pfründe bestritten werden. Als zu den Verwesungskosten gehörig sind zu betrachten:
   a. die Zugskosten der Pfarr- und Benefiziumsverweser,
   b. Firm-Entschädigungskosten an Pfarrverweser.
2. Beiträge zur Befriedigung nothwendiger kirchlicher Bedürfnisse der betheiligten Gemeinden, soweit diese Verwendung nicht unmittelbar aus den Einkünften der betreffenden Pfründe erfolgen.
3. Aufbesserung des Einkommens einzelner Pfarrer gemäß § 14 Abs. 4 beziehungsweise Abs. 5 des Gesetzes vom 25. August 1876.

Als solche Aufbesserungen können behandelt werden die bisherigen Leistungen der allgemeinen katholischen Kirchenkasse unter den Ausgabe-Rubriken:

by Google

„Pfarrkompetenzen und Zuschüsse zu solchen",
„Beiträge zur Haltung von Vikaren",
„persönliche Zulagen an Kirchendiener",

wobei indessen bei jedem einzelnen hierher gehörigen Posten vorausgesetzt wird, daß

a. die betreffende Pfründe mit der Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge verbunden und definitiv besetzt,
b. die Person des Pfründeinhabers unbeanstandet im Sinne des § 14 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. August 1876 ist, endlich
c. das Einkommen des betreffenden Geistlichen den nach §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 zu berechnenden Betrag mit Einschluß der Aufbesserung nicht übersteigt.

IV. Soweit die katholische Interkalarkasse nach Bestreitung der unter Ziffer III. bezeichneten Ausgaben noch verfügbare Mittel hat, können daraus geschöpft werden:

4. Zugskosten der Vikare;
5. Pfarrpensionen;
6. Beiträge zur Haltung nicht ständiger Vikare (Pfarrkoadjutoren);
7. Tischtitel und Sustentationsgehalte;
8. Unterstützungen (einmalige) an hilfsbedürftige Priester.

V. Für den Vollzug des über Einnahmen und Ausgaben der katholischen Interkalarkasse gemäß § 12 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 alljährlich aufzustellenden Voranschlags ist jeweils die Zustimmung des Ministeriums des Innern einzuholen und diesem nach Schluß eines jeden Rechnungsjahrs eine Vergleichung des Voranschlags mit den Rechnungsergebnissen zur Einsicht und — soweit nöthig — Genehmigung etwaiger Ueberschreitungen einzelner Voranschlagspositionen mitzutheilen.

VI. Die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung (des Ministeriums des Innern) ist vor der Ausgabsdekretur — gleichviel, ob diese auf die örtliche Interkalarverrechnung oder auf die Interkalarkasse erfolgen soll — im einzelnen Falle einzuholen:

a. bei jeder Verwendung von Interkalargefällen für örtliche kirchliche Bedürfnisse (III. Ziffer 2);
b. für alle neuen Bewilligungen der in diesem Erlasse unter III. Ziffer 3, ferner IV. Ziffer 5, 6 und 7 bemerkten Art.

Hinsichtlich der dahin gehörigen ständigen Ausgaben, welche bisher aus der allgemeinen katholischen Kirchenkasse geleistet wurden und nunmehr auf die katholische Interkalarkasse überwälzt werden sollen, ist bei der erstmaligen Aufstellung des Voranschlags für jede Rubrik ein Verzeichniß der einzelnen Posten beizufügen, welches die Namen und dienstliche Stellung der Empfänger angibt und bezüglich der Aufbesserungen von Pfarreinkommen das Vorhandensein der unter III. Ziffer 3 lit. c. bezeichneten gesetzlichen Voraussetzung für jede einzelne bezügliche Bewilligung nachweist.

c. Für etwaige Ausgaben zu anderen, als den in diesem Erlaß unter III. und IV. bezeichneten Zwecken.

VII. Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die katholische Interkalarkasse ihre Thätigkeit beginnt, wird der dortseitigen Behörde überlassen; die getroffene Bestimmung ist seiner Zeit anher anzuzeigen.

Der erste Voranschlag ist für den Zeitraum vom 1. September 1876 bis 31. Dezember 1877 aufzustellen.

(gez.) Stößer.

Digitized by Google

Anlage 8.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Katholischen Interkalarkasse Freiburg

für

1898.

Digitized by Google

„Pfarrkompetenzen und Zuschüsse zu solchen",
„Beiträge zur Haltung von Vikaren",
„persönliche Zulagen an Kirchendiener",

wobei indessen bei jedem einzelnen hierher gehörigen Posten vorausgesetzt wird, daß

a. die betreffende Pfründe mit der Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge verbunden und definitiv besetzt,
b. die Person des Pfründeinhabers unbeanstandet im Sinne des § 14 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. August 1876 ist, endlich
c. das Einkommen des betreffenden Geistlichen den nach §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 zu berechnenden Betrag mit Einschluß der Aufbesserung nicht übersteigt.

IV. Soweit die katholische Interkalarkasse nach Bestreitung der unter Ziffer III. bezeichneten Ausgaben noch verfügbare Mittel hat, können daraus geschöpft werden:

4. Zugskosten der Vikare;
5. Pfarrpensionen;
6. Beiträge zur Haltung nicht ständiger Vikare (Pfarrkoadjutoren);
7. Tischtitel und Sustentationsgehalte;
8. Unterstützungen (einmalige) an hilfsbedürftige Priester.

V. Für den Vollzug des über Einnahmen und Ausgaben der katholischen Interkalarkasse gemäß § 12 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 alljährlich aufzustellenden Voranschlags ist jeweils die Zustimmung des Ministeriums des Innern einzuholen und diesem nach Schluß eines jeden Rechnungsjahrs eine Vergleichung des Voranschlags mit den Rechnungsergebnissen zur Einsicht und — soweit nöthig — Genehmigung etwaiger Ueberschreitungen einzelner Voranschlagspositionen mitzutheilen.

VI. Die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung (des Ministeriums des Innern) ist vor der Ausgabsdekretur — gleichviel, ob diese auf die örtliche Interkalarverrechnung oder auf die Interkalarkasse erfolgen soll — im einzelnen Falle einzuholen:

a. bei jeder Verwendung von Interkalargefällen für örtliche kirchliche Bedürfnisse (III. Ziffer 2);
b. für alle neuen Bewilligungen der in diesem Erlasse unter III. Ziffer 3, ferner IV. Ziffer 5, 6 und 7 bemerkten Art.

Hinsichtlich der dahin gehörigen ständigen Ausgaben, welche bisher aus der allgemeinen katholischen Kirchenkasse geleistet wurden und nunmehr auf die katholische Interkalarkasse überwälzt werden sollen, ist bei der erstmaligen Aufstellung des Voranschlags für jede Rubrik ein Verzeichniß der einzelnen Posten beizufügen, welches die Namen und dienstliche Stellung der Empfänger angibt und bezüglich der Aufbesserungen von Pfarreinkommen das Vorhandensein der unter III. Ziffer 3 lit. c. bezeichneten gesetzlichen Voraussetzung für jede einzelne bezügliche Bewilligung nachweist.

c. Für etwaige Ausgaben zu anderen, als den in diesem Erlaß unter III. und IV. bezeichneten Zwecken.

VII. Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die katholische Interkalarkasse ihre Thätigkeit beginnt, wird der dortseitigen Behörde überlassen; die getroffene Bestimmung ist seiner Zeit anher anzuzeigen.

Der erste Voranschlag ist für den Zeitraum vom 1. September 1876 bis 31. Dezember 1877 aufzustellen.

(gez.) Stößer.

Digitized by Google

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Katholischen Interkalarkasse Freiburg

für

1898.

Digitized by Google

Pos.	Rubrik.	Voranschlag für 1898 M.
	I. Einnahmen.	
1.	Erträgnisse erledigter Pfründen	88 000
	[Das Roherträgniß der Interkalargefälle hat in den drei letzten Jahren 1895, 1896 und 1897 durchschnittlich jährlich . . 188 074 M 78 ₰ und der Aufwand für die gleiche Zeit unter Pos. 12 Pfründeverwesungskosten 67 950 M 55 ₰ unter Pos. 13 Sonstige Kosten erledigter Pfründen . . . . 27 312 M 26 ₰ 95 262 M 81 ₰ betragen. Es ergibt sich somit für die Jahre 1895/97 ein Reinertrag von durchschnittlich jährlich . . . 92 811 M 97 ₰ Mit Rücksicht auf die großen Schwankungen in der Höhe dieser Positionen und auf den derzeitigen Stand der erledigten Pfründen wurde der verminderte Betrag von 88 000 M in den Voranschlag eingestellt.]	
2.	Sonstige Einnahmen	800
	Summa der Einnahmen .	88 800
	II. Ausgaben.	
	A. Lasten und Verwaltungskosten.	
2.	Zinsen aus Passivkapitalien	250
3.	Abgang und Nachlaß	200
4.	Aufwand für das Verwaltungspersonal	5 500
5.	Aufwand für Kanzleierfordernisse	540
6.	Aufwand für Postsendungen	360
7.	Regiekassebeitrag	8 075
9.	Sonstige Ausgaben	150
	Summa Lasten und Verwaltungskosten .	15 075
	B. Zweckausgaben.	
10.	Zugskosten der Pfarrverweser	6 000
11.	Entschädigung der Pfarrverweser für Firmungsauslagen	300
12.	Pfründeverwesungskosten . . . } (Siehe oben.)	
13.	Sonstige Kosten erledigter Pfründen }	
14.	Beiträge zu nothwendigen örtlichen Kirchenbedürfnissen:	
	a. für kirchliche Bauten	18 000
	b. für Pfründeaufbesserungen	2 000
	c. für sonstige örtliche Kirchenbedürfnisse	3 000
15.	Pfarrkompetenzen	4 295
16.	Beiträge zur Haltung von ständigen Vikaren	2 435
17.	Persönliche Zulagen an Kirchendiener	1 000
18.	Zugskosten der Vikare	800
19.	Pfarrpensionen	5 000
20.	Beiträge zur Haltung nicht ständiger Vikare (Pfarrcoadjutoren) . . .	15 000
21.	Tischtitel und Sustentationsgehalte	14 000
22.	Unterstützung an hilfsbedürftige Priester und sonstige Ausgaben . . .	1 895
	Summa Zweckausgaben	73 725
	Summa Lasten und Verwaltungskosten .	15 075
	Summa aller Ausgaben .	88 800

Digitized by Google

№ 73 a.

Beilage zum Protokoll der 126. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. März 1899.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

zur

Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln.

Erstattet von dem Abgeordneten Hug.

Allgemeiner Theil.

I. Rückblick auf die bisherige Gesetzgebung. Nachweis über die Fortdauer des Bedürfnisses der Staatsdotation für die Kirchendiener.

Die staatliche Gesellschaft hat das höchste Interesse an dem Bestehen und der Wirksamkeit der christlichen Kirchen. Wenn es Aufgabe des Staates ist, nicht nur die äußere Rechtsordnung zu schaffen und mit seinen Zwangsmitteln aufrecht zu erhalten, sondern auch die kulturelle und sittliche Entwicklung seiner Angehörigen nach Kräften zu fördern, so wird er in der Erfüllung dieser Aufgabe durch die Kirche unterstützt; denn diese wirkt durch die Religion auf den Willen des Menschen, stärkt und vertieft die sittlichen Beweggründe der Pflichterfüllung, indem sie lehrt, daß wie die Pflichten des Menschen im Allgemeinen, so auch jene gegenüber der staatlichen Gesellschaft in dem christlichen Sittengesetz begründet und daher als das Gewissen verpflichtende, religiöse Vorschriften aufzufassen seien. Wohl führt auch die auf dem Wege wissenschaftlichen Denkens gewonnene Einsicht in das ethische Verhältniß des Staates zu seinen Angehörigen zu der Erkenntniß der sittlichen Pflicht, sich den Gesetzen unterzuordnen; wohl sind auch das Verständniß für die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit gesetzlicher Vorschriften und die Furcht vor den vom Staat für die Fälle der Uebertretung von Gesetzen angedrohten Strafen für die Staatsangehörigen Motive der Befolgung bestehender Staatsgesetze, aber ungleich wirksamer erweisen sich für den größten Theil des Volkes in Hinsicht auf die Beachtung staatlicher Anordnungen die aus dem christlichen Glauben und Sittengesetz fließenden Bestimmungsgründe, wobei selbstredend vorausgesetzt wird, daß die staatlichen Anordnungen dem christlichen Sittengesetz nicht zuwiderlaufen. Je mehr das Volk vom christlichen Geist erfüllt und durchdrungen ist, um so gewissenhafter wird es auch den staatlichen Gesetzen Folge leisten.

Digitized by Google

Wenn aber die christliche Religion von so entscheidender Bedeutung ist für das Kulturleben des Volkes, so erscheint es als eine unerläßliche Pflicht des Staates, den christlichen Kirchen, welche berufen sind, die Religion im Volk zu erhalten und zu fördern, eine gesetzliche Stellung einzuräumen, die ihnen die Lösung ihrer hohen Aufgabe möglich macht, und den Dienern der Kirche, soweit deren dienstliche auf Dotation ihrer kirchlichen Aemter beruhende Einkommensbezüge zur standesgemäßen Lebensweise nicht ausreichen, solche Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zuzuwenden, daß sie ihren Unterhalt bestreiten können.

Die Kirchendiener beziehen (soweit das Pfründesystem besteht) nicht wie der Regel nach die Staatsdiener ein festes, in Geld zahlbares Diensteinkommen, sondern sie sind die Nutznießer des Vermögens, mit welchem das ihnen verliehene Kirchenamt dotirt ist, die Nutznießung dieses Vermögens bildet die Besoldung für Besorgung des betreffenden Kirchenamts: das beneficium für das officium. Die Dotation der Kirchenämter besteht der Hauptsache nach in Kapitalien, Liegenschaften (Wohnhaus sammt Oekonomiegebäude und Garten, Ackerfeld, Wiesen, Reben, Wald ꝛc.) und Kompetenzbezügen. Der Inbegriff der für ein Kirchenamt dotirten Vermögensobjekte heißt die Pfründe, z. B. Pfarrpfründe, das Vermögen einer Pfarrei umfassend. Das Vermögen der einzelnen Pfründen ist sowohl nach Größe als Art der Bestandtheile außerordentlich verschieden: bei der einen Pfründe ist der Kapitalbesitz, bei der andern der Grundbesitz, bei der dritten der Bezug von Competenzen vorherrschend; manche Pfründen haben außer dem Wohnhaus und Garten weder Kapital- noch Liegenschaftsvermögen und beziehen fast ausschließlich Kompetenzen. Außer den Erträgnissen ihrer Pfründen erhalten die Kirchendiener Accidenzien (Stolgebühren ꝛc.) und katholischer Seits Anniversargebühren. Bis in die 70er Jahre des laufenden Jahrhunderts haben nun die Pfründeerträgnisse ausgereicht, um den Geistlichen beider Konfessionen ein Einkommen zu sichern, welches zur Bestreitung der dringendsten Lebensbedürfnisse genügte.

Der Rückgang der Pfründeerträgnisse, das Sinken des Geldwerths und der Wegfall der Gebühren, welche die Geistlichen früher als Beamte des bürgerlichen Standes bezogen, haben jedoch das Diensteinkommen so gemindert, daß sich eine Aufbesserung als unabweisbares Bedürfniß herausstellte.

Nach einer im Jahre 1874 von dem Evangelischen Oberkirchenrath gefertigten Nachweisung über das Einkommen der evangelischen Pfarrgeistlichkeit ergab sich für 372 bestehende Pfarrpfründen der evangelisch-protestantischen Kirche (auf Grund der Berechnungen von 1872) als Gesammtertrag die Summe von 478,046 fl und als Durchschnittsertrag für eine Pfründe die Summe von 1285 fl. Ebenso mißlich waren schon in den 1870er Jahren die Einkommensverhältnisse der katholischen Pfarrer bestellt. Die im Jahre 1875 vorgenommenen Erhebungen haben erwiesen, daß von den 765 katholischen Pfarreien 465 — also über $^3/_5$ derselben — weniger als 2000 ℳ jährliches Einkommen (Stolgebühren und Wohnungsanschlag nicht eingerechnet) abwerfen und daß bei 300 Pfarreien dieses Einkommen nicht einmal den Betrag von 1600 ℳ erreicht. Die angeführten Zahlen beweisen zur Evidenz die Nothwendigkeit der Aufbesserung des Diensteinkommens der Pfarrer beider Konfessionen. Dieser Erkenntniß haben sich die gesetzgebenden Faktoren nicht verschlossen, sondern mit Wirkung vom 1. Januar 1876 an zur Aufbesserung der Pfarreinkommen für jeden Konfessionstheil Staatszuschüsse im Gesammtbetrag von jährlich 200000 ℳ bewilligt. In dem die Staatszuschüsse bewilligenden Gesetz vom 25. August 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 35 Seite 225 ff.) ist jedoch eine von katholischer Seite als unerfüllbar erklärte Auflage gemacht worden, was die Folge hatte, daß die Wohlthat des Staatszuschusses den katholischen Pfarrern einstweilen nicht zu Theil wurde.

Bei der Berathung des bezüglichen Gesetzentwurfs hat die Frage, welcher Weg zur Aufbesserung der gering besoldeten Pfarrer eingeschlagen, ob Staatshilfe mittels Gewährung von Zuschüssen oder durch gesetzliche Ermächtigung der Kirchen zur Erhebung von Steuern geboten werden soll, eingehende Prüfung gefunden.

Von der zweiten Kammer wurde der letztere Weg, die Schaffung eines die christlichen Kirchen zur Erhebung allgemeiner Steuern ermächtigenden Gesetzes als der principiell richtigere, dem grundlegenden Gesetz von 1860 mehr entsprechende bezeichnet; da jedoch damals staatliche Steuerreformen im Fluß waren, so hielt man den Zeitpunkt für Erlassung eines die allgemeine Kirchensteuer regelnden Gesetzes nicht für geeignet und gab dem von Großh. Regierung vorgeschlagenen Weg der Staatshilfe den Vorzug.

Digitized by Google

Vom ſtaatsrechtlichen Standpunkte wurde die Gewährung von Staatszuſchüſſen zur Aufbeſſerung ungenügend beſoldeter Pfarrer mit Rückſicht auf den Charakter der Kirchen als öffentlich rechtlicher Korporationen für zuläſſig erachtet. In der Regierungsbegründung zum Aufbeſſerungsgeſetz von 1876 wird insbeſondere hingewieſen auf die werthvolle Mitarbeit, welche die Kirchen in Bezug auf die geiſtige und ſittliche Ausbildung der Staatsangehörigen dem Staate leiſten, und hervorgehoben, daß der Staat weſentlich ſeine eigentlichen Zwecke fördere, wenn er mit ſeinen Mitteln die Kirchen in Erfüllung ihrer Kulturaufgaben unterſtütze. Auch in dem Kommiſſionsbericht der zweiten Kammer, erſtattet von dem Abg. Kieſer, wird die ſtaatsrechtliche Zuläſſigkeit der im Geſetzentwurf von 1876 vorgeſchlagenen Staatszuſchüſſe an die römiſch-katholiſche und evangeliſch-proteſtantiſche Kirche aus der rechtlichen Natur dieſer Kirchen als öffentlicher Korporationen abgeleitet. Der Bericht ſagt in dieſer Beziehung:

„Die Kirche im Rechtsſinn iſt eine öffentliche Korporation, d. h. eine äußerlich organiſirte Anſtalt zur Verwaltung der Heilsmittel des religiöſen Lebens. Während die Privatkorporation lediglich auf dem Gebiet des Privatrechts beruht und die ihr vom Staat verliehene Rechtseigenſchaft ausſchließend in der Natur eines abſtrakten vermögensfähigen Rechts-Subjekts beſitzt, ohne hinſichtlich ſeines Zweckes vom Staate weiter in Betracht gezogen zu werden, iſt die öffentliche Korporation für den Staat von beſonderer Bedeutung um ihrer ethiſchen Zweckbeſtimmung willen. In letzterer liegt eine innere Verwandtſchaft mit den höchſten Zielen des Staates ſelbſt.

Beide Körperſchaften ſind berufen — die Kirche in dem ihr eigenthümlichen begrenzten Gebiete, durch Wort und Sakramentsverwaltung, der Staat durch die Vollſtreckung des Rechtsgeſetzes —, den gemeinſamen höhern ethiſchen Zweck, die Vervollkommnung der Menſchen, zu erfüllen. Aus dieſem Grund iſt der Staat berechtigt und verpflichtet, an dem Leben auch dieſer öffentlichen Korporationen beſonderen Antheil zu nehmen."

Der Kommiſſionsbericht der hohen Erſten Kammer, erſtattet von dem Präſidenten des Verwaltungsgerichtshofs, Renck, ſchließt ſich der im Bericht der zweiten Kammer enthaltenen ſtaatsrechtlichen Beurtheilung des Geſetzentwurfs durchaus an.

Das Aufbeſſerungsgeſetz von 1876 iſt, nachdem mit dem 31. Dezember 1881 die im § 13 desſelben vorgeſehenen drei Budgetperioden umfloſſen und ein den Kirchen die Befugniß zur zwangsweiſen Erhebung von Steuern bei ihren Angehörigen verleihendes Geſetz nicht erlaſſen war, mit Wirkung vom 1. Januar 1882 an durch das Geſetz vom 15. Mai 1882 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. 13 Seite 116 und 117) gewiſſermaßen prolongirt worden.

Doch hat das Aufbeſſerungsgeſetz von 1876 gleichzeitig einige Aenderungen erfahren, namentlich inſofern als von dem Vollzug der katholiſcher Seits als unerfüllter bezeichneten Auflage unter „den vorliegenden thatſächlichen Verhältniſſen" abgeſehen, und eine den katholiſchen Pfarrern günſtigere Aufbeſſerungsſkala eingeführt worden iſt. Die Geltungsdauer des ſo modifizirten Geſetzes iſt auf die beiden Budgetperioden 1882/83 und 1884/85, ſowie auf das erſte Jahr der Budgetperiode 1886/87 erſtreckt worden, ſoferne nicht ſchon auf einen früheren Zeitpunkt den Kirchen durch ein Staatsgeſetz die Beſteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugniß zur zwangsweiſen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt würde.

In Folge des 1882er Geſetzes iſt die Wohlthat des Staatszuſchuſſes auch den katholiſchen Pfarrern zugewendet worden, deren Einkommen den Jahresbetrag von 2200 ℳ nicht erreichte.

Eine abermalige Prolongation des Aufbeſſerungsgeſetzes von 1876 in der durch das Geſetz von 1882 beſtimmten Faſſung und mit gänzlicher Außerkraftſetzung des dritten Abſatzes von § 6 (ſog. Reversparagraph) und des dritten Abſatzes von § 11 (eine Strafbeſtimmung) erfolgte mit Geſetz vom 5. April 1886 (Geſetz- und Verordnungsblatt Nr. XII. Seite 119) und zwar für das zweite Jahr der Budgetperiode 1886/87, ferner für die Budgetperioden 1888/89, 1890/91, 1892/93, ſowie für das erſte Jahr der Budgetperiode 1894/95.

Auch dieſe Ausdehnung der Giltigkeitsdauer des Aufbeſſerungsgeſetzes von 1876 iſt an die Vorausſetzung geknüpft worden, daß nicht ſchon früher die Kirchen durch ein Staatsgeſetz zur zwangsweiſen Erhebung kirchlicher Steuern ermächtigt würden.

Die letzte Erstreckung der Giltigkeitsdauer des Aufbesserungsgesetzes von 1876 ist endlich im Gesetz, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend vom 18. Juni 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 17 Seite 279) und zwar in Artikel 27 mit Wirkung auch für das zweite Jahr der Budgetperiode 1894/95, sowie für die Budgetperiode 1896/97 und 1898/99 ausgesprochen worden.

Die ursprünglich auf die sechs Jahre — 1. Januar 1876/82 — beschränkte Geltungsdauer des Aufbesserungsgesetzes von 1876 ist hiernach — abgesehen von wenigen Modifikationen — dreimal verlängert worden, nämlich:

1. im Jahre 1882 — vom 1. Januar 1882 an bis Ende 1886,
2. im Jahre 1886 — vom 1. Januar 1887 bis Schluß 1894,
3. im Jahre 1892 — vom 1. Januar 1895 bis Ende 1899.

Wiewohl nach der Einschränkung, mit welcher auch im Jahre 1886 die Verlängerung der Giltigkeitsdauer des Aufbesserungsgesetzes von 1876 genehmigt wurde, die Möglichkeit nahe lag, daß Großh. Regierung bei Vorlage des Gesetzentwurfs in Betreff der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse dem Landtag (1891/92) die Sistirung der Staatszuschüsse vorschlagen werde, so hat sie gleichwohl hievon Umgang genommen, von der Erwägung geleitet, daß eine Aufhebung der Staatsdotation für die evangelisch-protestantische Kirche gleich zu Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes eine zu eingreifende Steuererhebung nöthig machen und die katholische Kirche, welche eine allgemeine Kirchenbesteuerung mindestens zur Zeit unterlassen wolle, vor eine gleichfalls unerwünschte Entscheidung stellen würde.

Durch das Gesetz vom 18. Juni 1892 (Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend) ist die Frage der Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer in ein neues Stadium getreten: die Dotation aus Staatsmitteln ist (wenigstens bis Ende 1899) beibehalten und überdieß den Kirchen der Weg der Erhebung allgemeiner Kirchensteuer bei ihren Angehörigen zur Befriedigung allgemeiner Kirchenbedürfnisse, wozu die Aufbesserung der Pfarrgehalte gehört, eröffnet worden.

Die evangelisch-protestantische Kirche hat von dem Gesetz Gebrauch gemacht und seit 1895 bei ihren Angehörigen allgemeine Kirchensteuer erhoben, deren Reinertrag sich auf etwa 360,000 *M.* berechnet.

Es herrscht daher bei uns statt des frühern ausschließlichen Systems der Staatsdotation ein **gemischtes System**, indem ein Theil des Bedürfnisses durch Staatszuschüsse, der andere durch den Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer (wenigstens evangelischer Seits) gedeckt wird.

Der Gesetzentwurf, der uns hier beschäftigt, sichert nun die Inkrafterhaltung des gemischten Systems für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis Ende 1909, denn er beabsichtigt, für diesen Zeitraum alljährlich Staatszuschüsse zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer beider christlichen Konfessionen verabfolgen zu lassen. Die prinzipielle Frage, ob das gemischte System der Besoldungsaufbesserung der Geistlichen auch vom 1. Januar 1900 an auf weitere 10 Jahre beibehalten, ob also eine Staatsdotation gewährt werden soll, obgleich durch das Gesetz von 1892 den Kirchen die Einnahmequelle der allgemeinen Kirchensteuer erschlossen ist, und obgleich zu erwarten steht, daß beide Kirchen von der ihnen verliehenen Besteuerungsbefugniß Gebrauch machen werden, ist in der Kommission besprochen worden, hat aber zu ausgedehnten Debatten keine Veranlassung gegeben: sämmtliche Mitglieder der Kommission sprachen sich für Beibehaltung des gemischten Systems aus mit Ausnahme zweier Mitglieder, welche überhaupt eine ablehnende Stellung gegen den Gesetzentwurf einnehmen.

Die Erwägung, daß bei gänzlichem Wegfall der Staatsdotation evangelischer Seits entweder die Gehalte der Pfarrer in einem die Betheiligten schwer drückenden, die empfindlichsten Einschränkungen fordernden Maß herabgesetzt oder aber der schon jetzt das zulässige Maximum erreichende Steuerfuß für die allgemeine Kirchensteuer um 50 bis 60% erhöht werden müßte, was bei der evangel. Bevölkerung Verstimmung erwecken würde und überdies ohne Aenderung des Gesetzes von 1892 gar nicht durchführbar wäre, konnte den Gedanken einer Sistirung der Staatsdotation — abgesehen von tiefer liegenden Motiven — nicht aufkommen lassen; auch katholischer Seits würde beim Wegfall des Staatszuschusses die nöthig fallende allgemeine Kirchensteuer zu drückend, weil der Steuerfuß zu hoch gegriffen werden müßte.

Geht nun auch die Kommissionsmehrheit mit Großh. Regierung einig in dem Wunsch, daß die Staats-

Digitized by Google

dotation beibehalten werde, so weicht sie dagegen hinsichtlich der Größe der zu bewilligenden Staatszuschüsse von den ursprünglichen Vorschlägen der Regierung erheblich ab.

Werfen wir nämlich die Frage auf, welche Besoldung die Pfarrer beider christlichen Konfessionen billiger Weise beanspruchen können, so sind sie — wie wir glauben — nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung, nach den akademischen Studien, die ihnen zum Erwerb ihrer Fachkenntnisse obliegen, nach der Schwierigkeit und Verantwortlichkeit ihres Amtes, nach den vielseitigen Ansprüchen, welche die christliche Charitas an sie stellt, und insbesondere nach der hohen Bedeutung, welche dem Wirken des Geistlichen für die religiöse und sittliche Vervollkommnung der Konfessionsangehörigen, ja des ganzen Volkes innewohnt, wohl zur Forderung berechtigt, daß ihnen je nach dem Anstellungsort und Dienstrang annähernd gleiche Gehalte bewilligt werden, wie sie die akademisch gebildeten, in der Gehaltsordnung unter D und E genannten Staatsbeamten beziehen.

Wenn aber dieses Ziel in den für die Staatsbeamten üblichen Fristen auch nur theilweise erreicht werden soll, so sind Staatszuschüsse in höherem Betrage nothwendig, als sie in dem Gesetzentwurf mit je 225000 ℳ vorgesehen werden. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind im besonderen Theil unter § 6 und 10 enthalten.

Wie schon oben angedeutet, bildet das Pfründevermögen die Haupteinnahmequelle für die Salarirung der Geistlichen. Die Verwaltung des Pfründevermögens zeigt nun katholischer und evangelischer Seits große Verschiedenheiten, die eine nähere Betrachtung nothwendig machen.

II. Das katholische Pfründevermögen und dessen Verwaltung.

Das Einkommen der 761 *) katholischen Pfarreien beträgt nach der Regierungsvorlage Seite 20 nach dem Stand vom 1. Januar 1898 . . . . . 1,567,127 ℳ

und nach Abzug des Anschlags aller (auch der nicht besetzten) gestifteten 233 Vikarsstellen mit . . . . . 226,365 „

restlich . . . 1,340,762 ℳ

somit berechnet sich das Reineinkommen einer Pfarrei durchschnittlich auf . . . . . 1,762 ℳ

Wenn nur 120 Vikarsstellen als besetzt angenommen werden, mindert sich der entsprechende Anschlag von 226,365 ℳ auf 120,000 ℳ und erhöht sich das durchschnittliche Reineinkommen auf . . . . . 1,901 ℳ

(Nach den neuesten Berechnungen des katholischen Oberstiftungsraths beträgt der durchschnittliche Reinertrag einer katholischen Pfarrpfründe 1891 ℳ, wenn 120, und 1825 ℳ wenn 170 Vikarsstellen besetzt sind; wenn alle 230 Vikarsstellen besetzt sind und der Lastenanschlag für Haltung eines Vikars zu 1000 ℳ angenommen wird, sinkt der Reinertrag auf 1758 ℳ und unter derselben Voraussetzung, jedoch mit Zugrundelegung von 1100 ℳ auf 1728 ℳ.)

Kapitalisirt man das Gesammteinkommen der 761 katholischen Pfarreien mit 1,567,127 ℳ im $33^1/_3$fachen Betrage, so berechnet sich der Werthanschlag des Gesammtvermögens derselben auf 52,200,000 ℳ.

Die Verwaltung des Pfründevermögens wird durch den Pfründnießer selbst besorgt, der alle Einkommenstheile der ihm verliehenen Pfründe zu beziehen und die darauf ruhenden Lasten zu tragen hat: es herrscht katholischer Seits das reine Pfründesystem. (Vergl. § 3 der Verordnung über Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 20. November 1861, Regierungsblatt Nr. 52 Seite 465 ff. von 1861.)

Der katholische Pfarrer tritt mit dem Tage seiner Investitur auf die ihm übertragene Pfarrei in alle Rechte und Pflichten des Pfründnießers an dem Vermögen seiner Pfarrei und bleibt im Genuß seiner Pfründe, bis er mit Tod abgeht, oder auf eine andere Pfarrei versetzt wird, oder freiwillig auf seine Pfarrei verzichtet, oder auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses seiner Pfründe für verlustig erklärt wird.

*) Nach der Mittheilung des katholischen Oberstiftungsraths vom November 1898 bestehen in Baden nicht 761, sondern 762 katholische Pfarreien mit einem Rohertrag von 1,713,314 ℳ, dessen Kapitalisirung im $33^1/_3$fachen Betrag einen Werthanschlag des gesammten katholischen Pfründevermögens von rund 57,000,000 ℳ ergibt.

by Google

Nach dem Pfründesyſtem kann ein im Dienſtalter vorgerückter Pfarrer, da ſein Pfründeeinkommen während der ganzen Dauer ſeiner Anſtellung im nämlichen Kirchenamt ſtets dasſelbe bleibt, eine Einkommensverbeſſerung nur erlangen im Wege der Verſetzung auf eine reichlicher dotirte Pfarrei.

Während der Vakatur einer katholiſchen Pfründe wird eine Interkalarverrechnung geführt, welche ſich auf ſämmtliche Pfründe-Einnahmen und Ausgaben des Kalenderjahrs erſtreckt, in welchem die Pfarrei in Erledigung gekommen iſt.

Die Interkalargefälle d. i. die der Zeit der Erledigung einer Pfarrei (oder einer ſelbſtändigen Kaplanei) angehörigen Pfründeerträgniſſe werden zur Zahlung der Verweſersgebühren und zur Beſtreitung der auf der Pfründe ruhenden Laſten und Verwaltungskoſten verwendet, etwaige Ertragsüberſchüſſe fließen in die katholiſche Interkalarkaſſe in Freiburg.

Die Interkalarrechnungen erledigter Pfründen werden vom Katholiſchen Oberſtiftungsrath abgehört und verbeſchieden.

Ueber die Verwaltung und Verrechnung der Interkalargefälle erledigter Pfründen ſind vom Katholiſchen Oberſtiftungsrath im Jahre 1863 Dienſtvorſchriften erlaſſen worden, die im Weſentlichen noch in Kraft ſtehen.

Mit Verordnung Großh. Miniſteriums des Innern vom 15. März 1877 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 85) iſt die Errichtung der „Katholiſchen Interkalarkaſſe" als eines allgemeinen kirchlichen Fonds im Sinne des § 8 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 genehmigt und mit dem vom Großh. Miniſterium des Innern an den Katholiſchen Oberſtiftungsrath gerichteten Erlaß vom 15. März 1877 Nr. 4301 über die Verwaltung und Verrechnung der Interkalarkaſſe und über die Verwendung ihrer Einnahmen nähere Weiſung ertheilt worden. (Anlage 6 und 7 der Regierungsvorlage.)

Die Erträgniſſe erledigter katholiſcher Pfründen haben ſich in Folge des Rückgangs im Ertrag der Pfründen und der raſcheren Beſetzung derſelben ſehr gemindert; — ſie ſind für das Jahr 1898 nur auf 88000 ℳ. veranſchlagt. (Vergl. Voranſchlag der Einnahmen und Ausgaben der Katholiſchen Interkalarkaſſe Freiburg für 1898. Anlage 6 der Regierungsvorlage.)

Für die Einkommenseinſchätzung der katholiſchen Pfarreien iſt die kirchlicher und ſtaatlicher Seits gutgeheißene Anleitung des Katholiſchen Oberſtiftungsraths vom 4. Auguſt 1886 maßgebend.

Auf Grund der Ergebniſſe der nach dieſer Anleitung gefertigten Einkommenseinſchätzungen werden die den einzelnen Pfarrern nach Maßgabe des § 6 des dermalen noch giltigen Aufbeſſerungsgeſetzes gebührenden Staatsbeiträge bemeſſen.

III. Das evangeliſche Pfründevermögen und deſſen Verwaltung.

Das reine Einkommen der 385*) evangeliſchen Pfarreien beträgt nach Seite 20 der Regierungsbegründung zum Geſetzentwurf auf 1. Januar 1898 . . . . . 771195 ℳ,
ſomit ſtellt ſich das durchſchnittliche Reineinkommen einer Pfarrei auf . . . . . 2003 ℳ.

Kapitaliſirt man das Geſammteinkommen im 33⅓fachen Betrage, ſo ergibt ſich ein Werthanſchlag für das Vermögen aller 385 Pfarreien von (rund) . . . . . 25700000 ℳ.

(Nach der neueſten Berechnung des Evangeliſchen Oberkirchenraths beläuft ſich der durchſchnittliche Reinertrag einer evangeliſchen Pfarrpfründe auf 2018 ℳ.)

Die Verwaltung des evangeliſchen Pfründevermögens, welche nach § 92 Ziffer 4 der Kirchenverfaſſung den Pfarrern obliegt, iſt auf Grund des kirchlichen Geſetzes vom 21. Dezember 1881 der Centralpfarrkaſſe übertragen worden.

Die Geſchäfte der Centralpfarrkaſſe werden durch die erforderliche Zahl von Verrechnern unter der unmittelbaren Aufſicht der evangeliſchen Oberkirchenbehörde geführt.

Die rechtlichen Verhältniſſe der Pfarrpfründen, ſowie die Anſprüche, welche den betreffenden Kirchen-

*) Nach der Mittheilung des Evangeliſchen Oberkirchenraths vom November 1898 beſtehen in Baden nicht 385, ſondern **386** evangeliſche Pfarreien mit einem Rohertrag von 877,20 ℳ, deſſen Kapitaliſirung im 33⅓fachen Betrag einen Werthanſchlag des geſammten evangeliſchen Pfründevermögens von rund 29 Millionen Mark ergibt.

Digitized by Google

gemeinden auf die stiftungsgemäße Verwendung des Pfründeertrags zustehen, erleiden durch die Ueberweisung der Verwaltung des Pfründevermögens an die Centralpfarrkasse keinerlei Aenderung.

Das Vermögen der Pfründen soll in seinem Bestande erhalten werden.

Die Einnahmen der Centralpfarrkasse bestehen in den Erträgnissen der Pfarrpfründen, also in den Zinsen der Pfründekapitalien, in den Pachtzinsen aus den Pfründegütern, in den Kompetenzbezügen ꝛc.

Die Hauptausgabe der Centralpfarrkasse bilden die Besoldungen und sonstigen Bezüge der Geistlichen, welche nach Maßgabe des über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer ergehenden besonderen Gesetzes, dermalen des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 in Vierteljahrsbeträgen bezahlt werden.

Außerdem werden aus der Centralpfarrkasse bestritten:

1. Die Ruhegehalte der außer Dienst getretenen Geistlichen, soweit dieselben den Pfarrpfründen zur Last fallen;
2. die Sterbquartalien, welche die Wittwen und Kinder der mit Tod abgegangenen Geistlichen zu erhalten haben;
3. Die Vierteljahresbeträge vom Einkommen der Geistlichen, welche der geistlichen Wittwenkasse gemäß § 14 der Statuten vom 28./31. Dezember 1872 zukommen;
4. Der Aufwand für die Versehung erledigter Dienste;
5. die auf dem Pfründevermögen ruhenden Lasten ausschließlich des Steuer- und Umlagenbetrags, welchen ein weltlicher Staatsdiener von gleichem Diensteinkommen zu entrichten hat.
6. Die Kosten der Verwaltung und Verrechnung.

Die vorhandenen Dienstwohnungen nebst Zugehör, insbesondere Hausgarten, haben die Geistlichen ohne besondere Vergütung zu genießen.

Um einen den laufenden Preisen entsprechenden Anschlag sollen die Geistlichen auf Verlangen erhalten:

a. den zum Hausgebrauche erforderlichen Theil der Holzkompetenz, wo eine solche in Natur verabreicht wird;
b. diejenigen Theile des Pfründeguts, welche sie mit Rücksicht auf die häuslichen Bedürfnisse in Selbstbewirthschaftung zu nehmen wünschen, insoweit eine solche nach dem Ermessen des Oberkirchenraths der Erfüllung der Berufspflichten nicht hinderlich erscheint.

Um einen in gleicher Weise zu bemessenden Anschlag werden den Geistlichen diejenigen Pfründetheile zugewiesen, von deren Beizug zur Verwaltung durch die Centralpfarrkasse aus besonderen Gründen abzusehen ist.

(Vorstehende Angaben sind großentheils dem kirchlichen Gesetz vom 21. Dezember 1881 entnommen.)

IV. Unterschiede zwischen der katholischen und evangelischen Pfründeverwaltung.

1. Die evangelische Pfründeverwaltung ermöglicht den Vollzug des Dienstaltersstufensystems, bei welchem die Besoldung lediglich von der Zahl der Dienstjahre abhängt und von einem Mindestgehalt anfangend je nach Umfluß einer bestimmten Frist (Zulagefrist) auf die folgende Stufe steigt und so schließlich den Höchstgehalt erreicht. Die katholische Pfründeverwaltung dagegen, welche den Pfründeinhaber der Regel nach im Bezug des vollen Pfründeeinkommens beläßt, erschwert die Einführung eines dem Dienstalter entsprechenden Besoldungssystems, indem manche Pfarrer ein den vorgesehenen Höchstgehalt übersteigendes Pfründeeinkommen beziehen, andere Pfründnießer im Bezug eines Einkommens sind, welches zwar den im einzuführenden Dienstalterstufensystem bestimmten Höchstgehalt nicht erreicht, aber die ihrem Dienstalter entsprechende Gehaltsstufe überschreitet. Wollte man katholischer Seits das Dienstalterstufensystem einführen, so hätten jene Pfarrer, deren Pfründeeinkommen den Höchstgehalt oder die ihrem Dienstalter entsprechende Gehaltsstufe übersteigt, die sich ergebenden Mehrbeträge an eine zu gründende Zentralkasse abzuliefern und wäre die Summe dieser Mehrbeträge zur Aufbesserung jener Pfarrer zu verwenden, deren Pfründeeinkommen geringer ist als die ihrem Dienstalter entsprechende Gehaltsstufe. Die so verfügbar werdende Summe wäre übrigens nicht von beträchtlicher Höhe. Würde sie unter Anwendung des mit dem evangelischen Kirchengesetz vom 12. Januar 1895 vorgeschriebenen

Digitized by Google

Dienstalterstufensystems auf die katholischen Pfarrer berechnet, so würde sie wohl kaum den Betrag von 2500 M.*) erreichen, da die Zahl der reicher dotirten katholischen Pfründen eine sehr beschränkte ist und manche Inhaber derselben mit Auflagen für kirchliche Zwecke belastet sind. Immerhin könnte es, wenn bei Bemessung der Staatszuschüsse für Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln die beim Pfründesystem unterbleibende Verwendung von Erträgnissen reicherer Pfründen zur Besserstellung ungenügend besoldeter Pfarrer keine Berücksichtigung findet, den Anschein gewinnen, daß der katholische Theil gegenüber dem protestantischen in einem allerdings nicht erheblichen Umfang begünstigt werde.

Allein da bei Festsetzung des Gesammtstaatszuschusses für jeden Theil in erster Reihe auf das durchschnittliche reine Einkommen aller Pfarreien einer jeden Konfession Rücksicht genommen wird und das reine Durchschnittseinkommen bei dem katholischer Seits herrschenden Pfründesystem mit der gleichen Genauigkeit ermittelt werden kann, wie bei der centralen Verwaltung der evangelischen Kirche, so begründet der Unterschied in der Pfründeverwaltung weder eine Begünstigung des katholischen, noch eine Benachtheiligung des evangelischen Theils, sondern ist ohne Belang für die Entscheidung der Frage, wie hoch der Gesammtstaatszuschuß für jede Kirche bemessen werden soll.

2. Die Verwaltung des Vermögens der Pfarrpfründen und die Erhebung ihrer Erträgnisse durch die Centralpfarrkasse ist eine große Erleichterung für die evangelisch-protestantischen Pfarrer, namentlich dann, wenn eine Pfarrei ausgedehnteren, parcellenweise verpachteten Grundbesitz hat oder wenn ihre Kapitalien auf liegenschaftliches Unterpfand bei Privaten verzinslich angelegt sind. Der Einzug der Pachtzinse und Kapitalzinse ist oft mit Umständlichkeiten und Widerwärtigkeiten verbunden, manchmal wird, um die Ausstände flüssig zu machen, gerichtliche Betreibung nothwendig, was die pastorelle Wirksamkeit der Pfründnießer beeinträchtigt, insbesondere wenn die säumigen im Zwangswege zur Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten anzuhaltenden Schuldner zu ihren Pfarrkindern gehören. Auch die sonstige Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen verursacht dem Pfründnießer oft viele Mühe und schwere Sorgen, manchmal erwachsen langwierige Rechtsstreite zwischen Pfarrei und Gemeinde, oder einzelnen Bürgern, welche die seelsorgerliche Thätigkeit zu gefährden drohen. Wenn daher dem Pfründnießer die Verwaltung des Pfründevermögens und die Wahrung der damit verbundenen Interessen abgenommen wird, kann er all die Zeit und Arbeit, welche die Vermögensverwaltung erfordert, der Seelsorge, der Schule und andern dem eigentlichen Beruf der Geistlichen näherliegenden Bestrebungen widmen und wird der Gefahr entrückt, in Verwicklungen zu gerathen, welche sein seelsorgerliches Wirken beeinträchtigen.

Durch die evangelischer Seits eingeführte centralisirte Vermögensverwaltung entstehen aber Kosten, welche aus der Centralkasse zu bestreiten sind, während katholischer Seits der Pfarrer die Verwaltung des Pfründevermögens selbst besorgt, also die dadurch bedingte Arbeit selbst leistet. Auch trägt er das mit der Selbstverwaltung verbundene Risiko, das bei Güterpfarreien nicht unerheblich ist, indem in Folge elementarer Ereignisse Mißernten eintreten können und je nach der Größe des Schadens am Ertrag der verpachteten Pfarrgüter den Pächtern nach Maßgabe der Pachtbedingungen Nachlässe zu bewilligen sind.

Nun ist es klar, daß ein bestimmtes Einkommen, in Quartalsraten an den Bezugsberechtigten aus einer Kasse lastenfrei verabfolgt, einen höheren Werth hat, als das gleiche Einkommen, das mit der Last der Verwaltung des Pfründevermögens verbunden ist, das also möglicher Weise durch Betreibung säumiger Schuldner flüssig gemacht werden muß.

Wenn nun bei Abwägung der die Bemessung der Staatszuschüsse beeinflussenden Verhältnisse auf die centrale Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens und die Ueberwälzung der Verwaltungskosten auf die Centralkasse keine Rücksicht genommen würde, so läge auf den ersten Anblick darin ein Moment, das den evangelischen Theil gegenüber dem katholischen begünstigen würde.

Allein da in den Ausschreiben der katholischen Pfarreien das Pfründeeinkommen in einem um die Ver-

*) Anmerkung: Nach den Erläuterungen Großh. Regierung würde sich die verfügbar werdende Summe auf 60 000 M. belaufen. Bei der desfallsigen Berechnung ist jedoch nicht die mit dem evangelischen Kirchengesetz vom 12. Januar 1895 vorgeschriebene Gehaltsstufenleiter zu Grunde gelegt, sondern von der Unterstellung ausgegangen, daß das Höchsteinkommen der katholischen Pfarrer 2600 M. betragen soll.

Digitized by Google

waltungskosten und etwaigen Ausfälle gekürzten Betrag angeführt wird, so wird der Pfründnießer in dem wirklichen die ausgeschriebene Höhe übersteigenden Einkommen für Verwaltung und Risikoprämie eine Entschädigung erhalten.

Der hier berührte, die Verwaltungskosten und Verlustgefahr betreffende Unterschied ist daher ohne Bedeutung für die Festsetzung des einem jeden Konfessionstheil gebührenden Gesammtstaatszuschusses.

3. Der Geistliche ist je nach der Natur des Pfründevermögens verpflichtet, Grund-, Häuser- und Gefällsteuer, Beförsterungssteuer, Kapitalrentensteuer, sowie die entsprechenden Gemeindeumlagen zu zahlen. Besitzt eine Pfarrei landwirthschaftliche Grundstücke, so hat der Pfründeinhaber Grundsteuer, von dem Pfarrhaus hat er Häusersteuer, bezieht sie eine auf einem bestimmten Wald radizirte Holzkompetenz, so hat er Gefällsteuer, ist sie im Besitz von Waldungen, so hat er Beförsterungssteuer und besitzt sie verzinsliche Kapitalien, so hat er Kapitalrentensteuer zu zahlen. Ueberdies hat er aus dem sich ergebenden Gesammtdiensteinkommen Einkommenssteuer zu entrichten. Ferner ist aus den bezüglichen Steuerkapitalien und dem Einkommenssteueranschlag Gemeindeumlage zu zahlen. Doch genießen die Pfründen hinsichtlich der Gemeindebesteuerung eine Erleichterung. Der § 81 Ziffer 9 der Gemeindeordnung bestimmt nämlich, „daß die Steuerkapitalien der Pfarrhäuser mit deren Zubehör vom Beizug zur Gemeindebesteuerung befreit sind; ferner ist befreit das Grund- und Gefällsteuerkapital der den Pfarrdiensten der betreffenden Gemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke und Gefälle bis zum Betrag von 10000 ℳ. Besitzt ein Pfarrdienst keine Grund- und Gefällsteuerkapitalien oder an solchen nicht volle 10000 ℳ. in der betreffenden Gemeinde, so darf diese Summe aus Kapitalrentensteuerkapitalien des Pfarrdienstes, diese im gesetzlich geminderte Betrage gerechnet, entnommen oder ergänzt werden."

Die von den Pfarrern zu zahlenden Staatssteuern werden evangelischer Seits von der Centralpfarrkasse insoweit übernommen, als sie eine Erhöhung der Gesammtleistung der Geistlichen über denjenigen Betrag zur Folge haben, welchen ein weltlicher Staatsdiener vom gleichen Diensteinkommen als Steuer zu entrichten hat. Das Diensteinkommen eines weltlichen Staatsdieners unterliegt aber lediglich der Einkommenssteuer. Demgemäß werden von der evangelischen Centralpfarrkasse sämmtliche auf den Pfarrpfründen ruhenden Ertragssteuern und die entsprechenden Gemeindeumlagen bezahlt und die evangelischen Pfarrer haben nur die Einkommensteuer und die bezügliche Umlage zu entrichten. Die katholischen Pfarrer dagegen zahlen als Nutznießer und Verwalter des Vermögens ihrer Pfründen sämmtliche Ertragssteuern und bezüglichen Gemeindeumlagen selbst. Allein bei der Berechnung des im Ausschreiben der Pfarrei anzugebenden Pfründeeinkommens werden die Ertragssteuern und die einschlägigen Gemeindeumlagen den Ausgaben der Pfarrei zugeschlagen, wodurch sich das reine Einkommen der Pfarrei entsprechend mindert. Diese Einschätzungsart hat die Folge, daß in jenen Fällen, in welchen der Pfarrer einen Staatszuschuß anzusprechen hat, der Staatszuschuß sich um den der Last der Ertragssteuern und Umlagen entsprechenden Betrag erhöht und daß die Inhaber der vom Staatszuschuß ausgeschlossenen Pfarreien in dem das Ausschreiben übersteigenden Betrag des Pfründeeinkommens für die Ertragssteuern und einschlägigen Umlagen einen angemessenen Ersatz finden.

So bleibt auch bei den katholischen Pfarrern nur die Einkommenssteuer und die bezügliche Gemeindeumlage als definitive Last auf ihren Schultern.

Aus dem Vorgetragenen erhellt, daß die angeführten Unterscheidungsmerkmale sich in ihrer Wirkung auf das Pründeeinkommen gegenseitig aufwiegen und daß die Verschiedenheiten, welche zwischen dem katholischer Seits herrschenden Pfründesystem und der evangelischer Seits eingeführten centralen Verwaltung des Pfründevermögens in Verbindung mit dem Dienstaltersstufensystem obwalten, keinen Grund abgeben, der bei Bemessung des Staatszuschusses zu berücksichtigen ist.

Für die Beurtheilung der Höhe des einem jeden Konfessionstheil gebührenden Gesammtstaatszuschusses ist, soweit die Finanzlage der Pfründen in Betracht kommt, lediglich das durchschnittliche Reineinkommen der Pfarreien einer jeden Kirche maßgebend.

Zu bemerken ist allerdings, daß von der evangelischen Centralpfarrkasse auch die Sterbquartale an die Hinterbliebenen verstorbener Pfarrer, sowie die Wittwenfisciquartale bezahlt werden, Lasten, die ausschließlich dem evangelischen Theil eigen sind. Die Kommission glaubte indeß nicht näher erörtern zu sollen, ob es vom Standpunkt der Parität geboten sei, diese Lasten von den auf dem Gesammtertrag der evangelischen Pfründen

Digitized by Google

ruhenden Ausgaben auszuscheiden und das durchschnittliche Reineinkommen der evangelischen Pfarreien ohne Rücksicht auf dieselben zu berechnen.

Die Frage, ob es sich empfehle, auch katholischer Seits die centrale Verwaltung das Pfründevermögens, sowie das auf sämmtliche Pfarreien ausgedehnte Dienstaltersstufensystem einzuführen, ist eine interne Angelegenheit der katholischen Kirche, die uns umso weniger berührt, als aus den bestehenden Einrichtungen — wie nachgewiesen — kein Grund abgeleitet werden darf, der bei Bemessung der Staatszuschüsse, sei es verstärkend oder abschwächend, in Betracht kommt.

Besonderer Theil.

A. Verhandlungen in der Zeit vom 7. Juli 1898 bis mit 12. Januar 1899.*)

Zu § 1.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einkommensaufbesserung soll nach dem § 1 nicht sämmtlichen Seelsorggeistlichen, sondern nur den Pfarrern der beiden christlichen Konfessionen zugewendet werden. Die Kommission hat sich mit dem hier gezogenen Rahmen —, innerhalb dessen das Pfründeeinkommen erhöht werden soll, einverstanden erklärt, doch wurde von einer Seite bemerkt, daß die Beschränkung der Staatsaufbesserung auf die Pfarrer den katholischen Konfessionsantheil empfindlicher berühre als den evangelischen, weil die Zahl der vom Staatszuschuß ausgeschlossenen Geistlichen (Pfarrverweser, Pfarrkuraten, Beneficiaten und Beneficiumsverweser) bei der katholischen Konfession ungleich größer sei, als bei der evangelischen.

Die Auslegung des § 1 in dem Sinne, daß die Staatsaufbesserung auch Inhabern von Pfarreien, die erst künftig errichtet werden, zuzuwenden sei, wenn im Uebrigen die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, wird von der Kommission gebilligt.

Zu § 2.

Zum § 2 Ziffer 1 wird von der Kommission beantragt, den Lastenanschlag für stiftungsgemäß auferlegte Haltung eines Vikars von jährlich 1000 ℳ auf **1100** ℳ zu erhöhen.

Schon in der Denkschrift über die Gehaltsverhältnisse der katholischen Geistlichen im Großherzogthum Baden vom 18. Januar 1898 hat das Erzbischöfliche Kapitelsvikariat auf die Unzulänglichkeit des seitherigen Lastenanschlags von 800 ℳ hingewiesen und dessen Erhöhung auf 1100 ℳ befürwortet.

Die Denkschrift sagt in dieser Beziehung:

> Die Geistlichen, welche nach dreizehnjährigem Studium als Vikare angestellt werden, haben neben freier Verpflegung im Pfarrhaus zumeist nur 200 ℳ Salar oder Gehalt jährlich. Für die freie Verpflegung eines Vikars wurden bisher dem Pfarrer, welcher einen Staatszuschuß bezieht, jährlich 600 ℳ in Anrechnung gebracht. Es ist gewiß eine sehr bescheidene Anforderung, wenn künftig 800 ℳ für Verpflegung und 300 ℳ als Salar, also 1100 ℳ jährlich für Haltung eines Vikars angesetzt werden.

Die Kommission erachtet eine Vergütung für den Pfarrer, welcher dem Vikar Beköstigung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Bedienung zu stellen hat, im Betrage von jährlich 800 ℳ nicht für zu hoch gegriffen und hält auch das Salarium für den Vikar mit jährlich 300 ℳ für angemessen.

Nach anfänglichen Bedenken hat Großh. Regierung dem Antrag der Kommission zugestimmt.

Bei der Besprechung des § 2 ist die Frage aufgeworfen worden, ob es sich nicht empfehle, die Grenze, bis zu welcher Beiträge zur Aufbringung von Ruhe- und Sustentationsgehalten bei der Einkommenseinschätzung von Pfarrpfründen als Lasten in Abzug gebracht, also auf den Staatszuschuß überwälzt werden dürfen, von zwei Procent des Ertrags sämmtlicher Pfarrpfründen einer jeden Kirche auf vier Procent zu erweitern.

---

*) In den desfallsigen Verhandlungen ist der Gesetzentwurf durchberathen und in der Sitzung vom 12. Januar d. J. im Einzelnen und im Ganzen zur Abstimmung gebracht worden. Großh. Regierung hat jedoch den Kommissionsbeschlüssen zu § 6 und 10 die Zustimmung versagt. Die Verhandlungen wurden daher nach dem 12. Januar d. J. fortgesetzt. Man könnte die Verhandlungen A als erste Lesung und die Verhandlungen B als zweite Lesung des Gesetzentwurfs bezeichnen.

Digitized by Google

Der Rohertrag sämmtlicher evangelischen Pfarrpfründen beträgt . . . . . 877 720 ℳ,
und sämmtlicher katholischen Pfarrpfründen . . . . . 1 713 314 ℳ;
die Summe, bis zu welcher Beiträge zur Aufbringung von Ruhe- oder Sustentationsgehalten bei der Einkommenseinschätzung als Lasten in Abzug gebracht werden dürfen, berechnet sich daher für die evangelische Kirche auf . . . . . 17 554 ℳ
und für die katholische Kirche auf . . . . . 34 266 „

Bei dem Mangel entsprechender Pensionsfonds wäre es wünschenswerth, wenn die Grenze, bis zu welcher Ruhe- und Sustentationsgehalte im Wege des Lastenabzugs auf den Staatszuschuß übernommen werden dürfen, erhöht und etwa auf vier Procent des gesammten Pfründeertrags einer jeden Kirche festgestellt würde.

Von Großh. Regierung ist gegen die angeregte Erweiterung der Belastungsgrenze eine ablehnende Stellung eingenommen und damit begründet worden, daß durch eine weitergehende Ueberwälzung von Ruhe- und Sustentationsgehalten auf den Staatszuschuß ein zu großer Theil desselben dem eigentlichen Zweck der Einkommensaufbesserung ungenügend besoldeter Pfarrer entzogen werde.

Dieser Grund, sowie die Erwägung, daß Pensions- und Sustentationsgehalte auch aus allgemeinen Kirchenmitteln, eventuell aus dem Ertrag der Kirchensteuer bezahlt werden können, bewog die Kommission, von einer Erhöhung der Belastungsgrenze abzusehen.

Zu § 3.

Dieser Paragraph bestimmt die Grenzpunkte, innerhalb deren sich der dem evangelischen Konfessionstheil gebührende Staatszuschuß bewegen soll. Der untere Grenzpunkt findet seinen Ausdruck in der Summe des Reinertrags aller evangelischen Pfarrpfründen, der obere Grenzpunkt wird durch die zur Verwirklichung der mit dem evangelischen Kirchengesetz vom 12. Januar 1895 vorgeschriebenen Gehaltsskala erforderliche Aufwandssumme dargestellt.

Der Reinertrag der evangelischen Pfarrpfründen belief sich für 1898 auf . . . . . 721 000 ℳ,
die zur Realisirung der kirchengesetzlichen Skala erforderliche Bedarfssumme betrug für 1898 1 150 600 „
der Unterschied berechnet sich auf . . . . . 429 600 ℳ

Dieser Betrag bildet den Spielraum, in welchem sich der evangelische Staatszuschuß bewegen wird, sofern sich die Verhältnisse in den nächsten 10 Jahren im Wesentlichen gleich bleiben.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß weder der Reinertrag der evangelischen Pfarrpfründen während der zehnjährigen Dauer des Gesetzes so steigt, noch die zum Vollzug der kirchengesetzlichen Gehaltsskala nöthige Summe so herabsinkt, daß der sich ergebende Unterschied geringer wird als der Staatszuschuß, der nach Antrag der Kommission auf 275 000 ℳ bezw. 300 000 ℳ*) festgesetzt werden soll.

Die Spannweite zwischen den bezeichneten Grenzpunkten ist eine so große, daß sie vom Staatszuschuß mit 300 000 ℳ voraussichtlich nicht erreicht und daher die Nothwendigkeit einer Kürzung desselben nicht eintreten wird.

Der § 3 bestätigt zugleich die mit § 1 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend, vorgeschriebene Gehaltsstufenleiter.

Der § 1 dieses Gesetzes lautet folgendermaßen:

„Die Pfarrer der evangelisch-protestantischen Landeskirche sollen an Diensteinkommen — abgesehen von der Wohnung nebst Hausgarten und den Accidenzien — beziehen

*) In der Kommissionssitzung vom 12. Januar 1899 ist beschlossen worden, den für die evangelischen Pfarrer bestimmten Staatszuschuß auf 275 000 ℳ festzusetzen; in der Schlußsitzung vom 9. März 1899 dagegen ist derselbe auf 300 000 ℳ erhöht worden. Der erstere Beschluß ist selbstredend durch den letzteren hinfällig geworden. Wiewohl der letztere Beschluß nach der getroffenen Stoffeintheilung erst unter B Erwähnung finden sollte, glaubte man doch schon hier darauf aufmerksam machen und den Betrag von 300 000 ℳ in obige Ausführung einflechten zu dürfen.

bei	einem	Dienstalter	bis	zu	vollen	8	Jahren	1800	M.
„	„	„	von	8	bis	zu 11	„	2200	„
„	„	„	„	11	„	„ 15	„	2600	„
„	„	„	„	15	„	„ 20	„	3000	„
„	„	„	„	20	„	„ 25	„	3400	„
„	„	„	„	25	„	„ 30	„	3800	„
„	„	„	„	30	und	mehr	„	4200	„

Das Dienstalter wird vom Tage der Aufnahme als Pfarrkandidat an gerechnet."

Die staatsgesetzliche Bestätigung obiger kirchengesetzlicher Bestimmung hat nicht die Bedeutung, daß die Staatskasse den nach Verwendung des gesammten Reinertrags aller evangelischen Pfründen verbleibenden Fehlbetrag an der zum Vollzug der kirchengesetzlichen Skala nöthigen Summe zu zahlen hat, die Zahlungspflicht der Staatskasse bleibt vielmehr auf den im Staatsgesetz festzusetzenden Betrag von 300 000 M. beschränkt, dagegen ermöglicht die staatliche Bestätigung eine Vereinfachung in der Berechnung des jedem evangelischen Pfarrer gebührenden Betreffnisses am Staatszuschuß.

Nach der bisherigen noch bis Schluß des laufenden Jahres in Kraft stehenden Gesetzgebung sind für die Besoldung der evangelischen Pfarrer zwei Gehaltsskalen vorgeschrieben, nämlich

1. die im § 3 des Staatsgesetzesin der Fassung nach der Bekanntmachung vom 9. April 1886 enthaltene:

„Die Pfarrer der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche sollen an Diensteinkommen jährlich mindestens beziehen:

bei	einem	Dienstalter	bis	zu	vollen	7	Jahren	1600	M.,
„	„	„	von	7	bis	zu 10	„	1800	„
„	„	„	„	10	„	„ 15	„	2200	„
„	„	„	„	15	„	„ 20	„	2600	„
„	„	„	„	20	„	„ 25	„	3000	„
„	„	„	„	25	und	mehr	„	3400	„

Das Dienstalter wird von dem Tage der Aufnahme als Pfarrkandidat an gerechnet" und

2. die oben erwähnte, im § 1 des evangelischen Kirchengesetzes von 1895 angeführte Skala; für die Berechnung des jedem evangelischen Pfarrer gebührenden Staatszuschusses ist die staatliche Skala und für die Berechnung des ihm zukommenden thatsächlichen Gehalts die kirchengesetzliche Skala maßgebend. Bei Anwendung der staatlichen Skala muß auch das Pfründeeinkommen in Betracht gezogen werden und wird der Staatszuschuß unter Berücksichtigung des nach dem Dienstalter zu beanspruchenden Gehalts bemessen. Wenn z. B. ein Pfarrer im Alter von 16 Dienstjahren steht und seine Pfründe ein Einkommen von 2000 M. abwirft, so hat er nach der staatlichen Skale ein Einkommen von 2600 M. und sonach einen Staatszuschuß von 600 M. anzusprechen; nach der kirchengesetzlichen Skala hat er ein Einkommen von 3000 M. zu beziehen und sind die weiteren 400 M. aus kirchlichen Mitteln zu verabfolgen.

Die vergleichende Darstellung zwischen dem nach dem Dienstalter und der staatlichen Skala dem evangelischen Pfarrer gebührenden Einkommen und dem Reinertrag seiner Pfründe ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr geboten, weil die Zahlung des Gesammtstaatszuschusses nicht mehr davon abhängig gemacht ist, wieviel einem jeden einzelnen Pfarrer an Staatszuschuß ausbezahlt wird und ob die Summe aller Einzelbetreffnisse am Staatszuschuß den Gesammtbetrag desselben erreicht. Es genügt vielmehr die Berechnung des jedem einzelnen Pfarrer nach der kirchengesetzlichen Skala gebührenden Einkommens und bleibt der evangelischen Kirchenbehörde überlassen, den Gesammtstaatszuschuß nach einem einfachen Maßstab unter die einzelnen Pfarrer zu vertheilen, wobei jedoch die in § 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Schranke zu beachten und keinem Pfarrer ein höherer Antheil als 1200 M. am Staatszuschuß zu verabfolgen ist.

Die evangelische Kirchenbehörde hat die Berechnung über das jedem Pfarrer gebührende Einkommen und den darin enthaltenen Antheil am Staatszuschuß dem Kultusministerium vorzulegen, worauf Letzteres nach vollzogener Prüfung der Berechnung die erforderliche Dekretur an Großh. Generalstaatskasse zur unmittelbaren Zahlung der Zuschußantheile an die evangelischen Pfarrer erläßt.

Digitized by Google

Zu bemerken ist hier noch, daß das evangelische Kirchengesetz vom 12. Januar 1895, welches für die Besoldung der evangelischen Pfarrer neue, die staatsgesetzlich festgestellte Gehaltsstufenleiter erhöhende Normen eingeführt hat, ohne Genehmigung von Seiten des Landtags in Kraft getreten ist. Da jedoch zur Bemessung der den einzelnen Pfarrern gebührenden Staatszuschüsse die staatsgesetzliche Skala angewendet und der zum Vollzug der kirchengesetzlichen Skala erforderliche Mehraufwand aus Kirchensteuermitteln gedeckt wird, so liegt kein Grund vor, das auf ordnungsmäßigem Weg erlassene Kirchengesetz zu beanstanden. Die bei der Besprechung dieses Punktes aufgeworfene Frage, ob auch die katholische obere Kirchenbehörde berechtigt wäre, mit Zustimmung des nach dem Gesetz über die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer von 1892 zu wählenden Vertretungskörpers der katholischen Kirchengenossen und mit Genehmigung Großh. Staatsministeriums eine die staatsgesetzlich vorgeschriebene Skala erhöhende Gehaltsabstufung für die katholischen Pfarrer anzuordnen und den dadurch bedingten Mehrbedarf aus katholisch kirchlichen Steuermitteln zu decken, ist von der Kommission und Großh. Regierung bejaht worden, selbstredend in der Voraussetzung, daß die staatsgesetzlichen Gehaltsbestimmungen vollzogen werden.

Die Kommission ist mit der Fassung des § 3 einverstanden.

Zu § 4.

Die Kommission beantragt Genehmigung dieses Paragraphen, welcher verhüten soll, daß die Zahlung des Staatszuschusses auf eine kleine Anzahl von Pfarrern beschränkt wird.

Zu §§ 5 und 7.

In diesen Paragraphen ist der Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn die allgemeinen kirchlichen Fonds, zu welchen katholischerseits auch die katholische Interkalarkasse gehört, nach Erfüllung ihrer Zweckslasten und Bestreitung ihrer Verwaltungskosten verfügbare Ueberschüsse aufweisen, die zur Einkommensaufbesserung gering besoldeter Pfarrer verwendet werden können, diese Ueberschüsse bei Bemessung der Staatszuschüsse im Interesse der Entlastung der Staatskasse zu berücksichtigen sind. Die Kommission ist mit diesem Grundsatz einverstanden, hält jedoch dessen ausdrückliche Erwähnung im Gesetz nicht für nothwendig. Sie glaubt vielmehr, daß es genüge, wenn jeweils vor Erlassung des Aufbesserungsgesetzes die allgemeinen kirchlichen Fonds hinsichtlich ihrer Vermögensverhältnisse untersucht und je nach dem Ergebniß mit Rücksicht auf etwaige zur Einkommensaufbesserung verwendbare Ueberschüsse die Staatszuschüsse neu geregelt werden. Im Einverständniß mit Großh. Regierung empfiehlt daher die Kommission den Strich dieser beiden Paragraphen, der um so weniger Bedenken erwecken dürfte, als das Gesetz nur eine kurze Geltungsdauer erhalten soll und in diesem beschränkten Zeitraum bedeutende Aenderungen in den Vermögensverhältnissen der allgemeinen kirchlichen Fonds nicht zu erwarten sind.

Für die dermalige gesetzliche Regelung der Staatszuschüsse sollen weder die allgemeinen kirchlichen Fonds noch die kirchlichen Lokalfonds in Betracht gezogen werden.

Zu § 6.

Die hier vorgeschlagene Gehaltsstufenleiter für die katholischen Pfarrer bildet zwar einen Fortschritt gegenüber der seither vorgeschriebene Skala, indem die unterste Stufe mit 1600 ℳ hinwegfällt, allein sie steht doch, auch wenn das Bedürfniß für die Einkommensaufbesserung der evangelischen Pfarrer durchschnittlich als ein größeres anerkannt wird, zu der mit § 3 des Gesetzentwurfs zu bestätigenden evangelischen Skala in einem so schroffen Gegensatz, daß sie weder vom Standpunkt der Parität noch von jenem des Bedürfnisses gebilligt werden kann. In der Kommission herrschte in dem Urtheil über die Unzulänglichkeit der vorgeschlagenen katholischen Skala volle Einstimmigkeit.

In der Denkschrift des erzbischöflichen Kapitelsvikariats vom Januar 1898 war eine höher steigende, den Bedürfnissen mehr Rechnung tragende Skala vorgeschlagen, wonach die Inhaber der Pfarrpfründen

unter 1201 ℳ auf mindestens 1800 ℳ
von 1201 bis 1600 ℳ auf mindestens 2200 ℳ
von 1601 bis 2599 ℳ sowie die Pfarrer in Städten von mehr als 2000 Einwohnern auf mindestens 2600 ℳ

by Google

aufgebessert und bei der Berechnung des hiezu nöthigen Staatszuschusses für die Haltung eines Vikars 1100 ℳ (nämlich 800 ℳ für Verpflegung und 300 ℳ als Salar) in Anrechnung gebracht werden sollen. Die Kommission hat die hier vorgesehenen Sätze an und für sich für entsprechend erachtet und Großh. Regierung ersucht, über den zur Verwirklichung dieser Skala erforderlichen Aufwand eine Berechnung aufstellen zu lassen.

Der katholische Oberstiftungsrath hat im Auftrag des Kultusministeriums die Berechnung gefertigt und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß wenn sämmtliche 761 (bezw. 762) katholische Pfarreien besetzt wären, ein Staatszuschuß von rund . . . . . 530000 ℳ erforderlich wäre.

Wenn man annimmt, daß etwa ein Zehntel der katholischen Pfarreien unbesetzt bleibt, so mindert sich der Zuschußbedarf um 53000 ℳ und stellt sich auf 477000 oder rund . . . . . 470000 ℳ (Von Großh. Regierung wird der Zuschußbedarf auf höchstens 450000 ℳ berechnet.)

Wenn nun auch der von der katholischen Kirchenbehörde gemachte Vorschlag mit seinen drei Gehaltsstufen billigen Anforderungen entspricht, so leidet er dagegen an dem Mangel, daß auf das Dienstalter gar keine Rücksicht genommen wird. Es ist aber für jedes Besoldungssystem ein Gebot der Gerechtigkeit, das Vorschreiten von der niederen auf die höhere Gehaltsstufe von dem Dienstalter abhängig zu machen.

Um dieser Forderung zu genügen, ist in der Kommission folgende Skala beantragt worden:

„Von den katholischen Pfarrern erhalten:

a. diejenigen, deren Pfründen je ein Einkommen unter 1800 ℳ abwerfen, bei einem Dienstalter bis zu vollen zehn Jahren eine Aufbesserung bis zu **1800 Mark**,

b. diejenigen, deren Pfründen ein Einkommen von mehr als 1800 ℳ aber weniger als 2200 abwerfen und diejenigen, welche ein durch den Staatszuschuß auf 1800 ℳ erhöhtes Einkommen beziehen, bei einem Dienstalter vom 11. bis mit 20. Jahr eine Aufbesserung bis zu **2200 Mk.**,

c. diejenigen, deren Pfründen ein Einkommen von mehr als 2200 ℳ aber weniger als 2600 ℳ abwerfen und diejenigen, welche ein durch den Staatszuschuß auf 2200 ℳ aufgebessertes Einkommen beziehen,

bei einem Dienstalter vom 21. Jahre an eine Aufbesserung bis **2600 Mk.**

Das Dienstalter wird vom Tage der Priesterweihe an gerechnet.

Diejenigen Pfarrer, welche nach dem bisherigen Gesetz vor dem 1. Januar 1900 eine Aufbesserung bis auf 2200 ℳ bezogen haben, bleiben im Genuß derselben, auch wenn ihnen nach vorstehenden Bestimmungen solche noch nicht zukäme."

Diese Skala ist von der Kommission mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen worden; ein Kommissionsmitglied enthielt sich der Abstimmung.

Auch über die finanzielle Tragweite obiger von der Kommission beantragter Skala hat Großh. Regierung eingehende Berechnungen aufstellen lassen. Hiernach beläuft sich der Zuschußbedarf für den Vollzug vorstehender das Dienstalter berücksichtigender Skala, wenn ein Zehntel aller katholischen Pfarreien unbesetzt blieben, auf 496000 ℳ

und wenn der thatsächliche Besetzungsstand vom 1. Januar 1898 zu Grunde gelegt wird auf . 408000 „

wovon

a. auf die bis 1800 ℳ aufzubessernden Pfarrer	23569 „
b. auf die bis zu 2200 ℳ aufzubessernden Pfarrer	56849 „
c. auf die bis zu 2600 ℳ aufzubessernden Pfarrer	325491 „
d. und auf jene Pfarrer, auf welche die Uebergangsbestimmung Anwendung findet . .	2686 „
	408595 ℳ

entfallen.

Im Hinblick auf den großen Zuschußbedarf, den die von der Kommission beantragte, das Dienstalter berücksichtigende Einkommensaufbesserung erfordern würde, trug Großh. Regierung Bedenken, die desfallige Skala anzunehmen und hat für die katholischen Pfarrer einen neuen Aufbesserungsplan vorgeschlagen in der Weise, daß Pfarrer mit einem Pfründeeinkommen unter 1800 ℳ auf **1800** ℳ, solche mit einem Pfründeeinkommen

Digitized by Google

von mehr als 1800, aber unter 2200 ℳ, auf **2200** ℳ und solche mit einem Pfründeeinkommen von mehr als 2200 ℳ, aber unter 2600 ℳ auf **2600** ℳ aufgebessert werden sollen. Dieser Aufbesserungsplan würde, wenn ein Zehntel aller katholischen Pfarreien unbesetzt bliebe, einen Staatszuschuß von 259000 ℳ und wenn der Besetzungsstand vom 1. Januar 1898 (mit 589 Pfarreien) der Berechnung zu Grunde gelegt würde, einen Staatszuschuß von rund . . . . . 213000 ℳ erfordern.

Der von der Regierung gemachte neue Vorschlag hat allerdings den Vorzug der geringeren Belastung der Staatskasse, allein da er auf das Dienstalter keine Rücksicht nimmt, so kann er vom Standpunkt der ausgleichenden Gerechtigkeit nicht gebilligt werden. Derselbe ist daher auch von der Kommission abgelehnt worden.

Zu §§ 8 und 9.

Die Kommission beantragt den Strich des Absatzes 2 von § 9 als eine durch den Wegfall des § 7 nothwendige und aus den zu § 3 entwickelten Gründen gerechtfertigte Konsequenz.

Die Paragraphenzahlen 8 und 9 sind in 7 und 8 abzuändern.

Im Uebrigen ist die Kommission mit den beiden Paragraphen einverstanden.

Zu § 10.

In diesem Paragraphen ruht der Schwerpunkt des ganzen Gesetzentwurfs, nämlich die Bemessung der Höhe des jedem Konfessionstheil gebührenden Staatszuschusses.

Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Staatszuschuß von je 225000 ℳ für jeden Konfessionstheil ist von der Kommission einstimmig als ungenügend erkannt worden.

Es wurden in der Kommission zwei Abänderungsanträge gestellt:

1. **für den katholischen Theil den Staatszuschuß auf jährlich 350000 ℳ und für den protestantischen Theil auf jährlich 275000 ℳ festzusetzen;**
2. **für jeden Konfessionstheil den gleichen Staatszuschuß und zwar in der Höhe von 300000 ℳ zu bewilligen.**

Zur Begründung des **ersten** Antrags ist Folgendes ausgeführt worden:

In der ersten Kommissionssitzung sei von protestantischer Seite der für den evangelischen Theil nothwendige Zuschuß auf 275000 ℳ beziffert worden. Wenn man diesen Betrag auf die 385 evangelischen Pfarreien vertheile, so treffen auf eine jede Pfarrei durchschnittlich 714 ℳ. Nach den in der ganzen Staatsverwaltung und auch in der Reichsverwaltung (bei der Militärgeistlichkeit) geltenden Grundsätzen dürfte die gleiche, ja sogar, da das Pfründeeinkommen der katholischen Pfarreien durchschnittlich geringer ist, als jenes der evangelischen Pfarreien, eine größere Aufbesserung für die katholischen Pfarreien beansprucht werden; allein die Billigkeit rechtfertige es, sich katholischerseits mit einem geringeren Maß von Aufbesserung zu begnügen und nur zwei Drittel des auf jede evangelische Pfarrei entfallenden Antheils von 714 ℳ, also 476 ℳ in Anspruch zu nehmen. Wenn man den katholischen Aufbesserungsantheil von 476 ℳ mit der Zahl aller katholischen Pfarrpfründen, nämlich 761 vervielfache, so ergebe sich für den katholischen Theil ein Zuschußbedarf von 362236 ℳ.

Das durchschnittliche Pfründeeinkommen des evangelischen Pfarrers mit	2003 ℳ
würde sich um	714 „
erhöhen auf	2717 ℳ
und das Pfründeeinkommen des katholischen Pfarrers, welches nach Seite 12 und 20 der Regierungsbegründung, wenn alle 233 Vikarstellen als besetzt angenommen werden	1762 ℳ
beträgt, würde sich um	476 „
erhöhen auf	2238 ℳ
Werde das durchschnittliche katholische Pfarreinkommen (wie Seite 20 der Regierungsbegründung) auf	1901 „
berechnet, so erhöhe sich dasselbe um	476 „
auf	2377 ℳ

Frage man nach der Wirkung des jeweiligen Staatszuschusses auf den Vollzug der für jeden Theil vor-

Digitized by Google

geschlagenen Gehaltsskala, so würde der Staatszuschuß von 275 000 ℳ nicht nur zur Realisirung der im Staatsgesetz vom 9. April 1886 vorgeschriebenen Aufbesserung von 1600 bis 3400 ℳ ausreichen, wenn von 385 evangelischen Pfarreien etwa ein Zehntel unbesetzt bliebe, sondern es könnten noch etwa 23 000 ℳ zu weiter gehender Aufbesserung bis zu 3576 ℳ oder rund 3600 ℳ verwendet werden.

Bei Zugrundelegung der mit dem evangelischen Kirchengesetz vom 12. Januar 1895 eingeführten Skala würde der Staatszuschuß von 275 000 ℳ eine Aufbesserung der evangelischen Pfarrer bis 3225 ℳ ermöglichen, wenn von 385 Pfarreien etwa 350 besetzt wären.

Der für den katholischen Theil beantragte Staatszuschuß würde bei Anwendung der von der Kommission vorgeschlagenen, das Dienstalter berücksichtigenden Skala, wenn man den Besetzungsstand vom 1. Januar 1898 zu Grunde legen würde, nur ausreichen, um die unteren Klassen auf 1800 und 2200 ℳ zu erhöhen, die zur obersten Klasse gehörigen zum Bezug einer Einkommenserhöhung bis 2600 ℳ berechtigten Pfarrer könnten nur bis etwa 2450 ℳ aufgebessert werden. Wenn ein Zehntel aller katholischen Pfarreien unbesetzt bliebe, so könnten die Ansprüche der in die oberste Gehaltsklasse fallenden katholischen Pfarrer gar nicht befriedigt und müßten sogar prozentuale Kürzungen an den Aufbesserungen der zur mittleren Klasse gehörigen zum Bezug einer Einkommenserhöhung bis 2200 ℳ berechtigten Pfarrer vorgenommen werden.

Wenn aber evangelischerseits der Staatszuschuß von 275 000 ℳ eine Einkommenserhöhung bis 3200 ℳ eventuell bis 3600 ℳ ermögliche und katholischerseits der Staatszuschuß von 350 000 ℳ nicht einmal eine Einkommenserhöhung bis 2200 ℳ sicher stelle, wobei noch zu beachten sei, daß die evangelische Altersskala ungleich kürzere Zulagefristen habe als die katholische, so sei es gewiß in der Billigkeit begründet, dem katholischen Theil einen Staatszuschuß von mindestens 350 000 ℳ zu bewilligen.

Allerdings dürfe bei dieser Vergleichung das für den katholischen Theil günstige Moment nicht außer Acht gelassen werden, daß nach Seite 12 der Regierungsvorlage 157 katholische Pfarreien ein Einkommen von 2200 ℳ und mehr (durchschnittlich von 2914 ℳ) abwerfen, wovon ein Theil — nämlich jene Pfarreien, deren Einkommen 2600 ℳ übersteigt, von einer Dienstaltersskala von 1800 ℳ bis 2600 ℳ unberührt bleiben.

Werde schließlich die Frage aufgeworfen, welcher Theil an der für die Einkommensaufbesserung erforderlichen Summe ungedeckt bleibe und durch allgemeine Kirchensteuer aufzubringen sei, so stelle sich das Verhältniß beim evangelischen Konfessionstheil folgendermaßen:

Die zum Vollzug der kirchengesetzlichen Skala nöthige Summe beträgt für das Jahr 1898, in welchem (von Anfang an) 349 evangelische Pfarreien besetzt waren, ... 1 150 600 ℳ,
gedeckt sind durch den Reinertrag der besetzten Pfarreien . . . . . 721 000 ℳ
und durch den seitherigen Staatszuschuß von . . . . . 200 000 „
zusammen . . . . . 921 000 „
verbleiben ungedeckt . . . . . 229 600 ℳ;
wenn das Einkommenssoll und der Reinertrag der evangelischen Pfründen vom 1. Januar 1900 an sich im Wesentlichen gleich bleiben und der Staatszuschuß um . . . . . 75 000 „
erhöht wird, so mindert sich der ungedeckte Rest auf . . . . . **154 600 ℳ,**
welche aus dem Ertrag der allgemeinen evangelischen Kirchensteuer zu bestreiten sein werden.

Auf katholischer Seite sind — wie schon oben bemerkt — zur Verwirklichung der beantragten Altersskala, wenn ein Zehntel sämmtlicher katholischen Pfarreien unbesetzt bleibt, ... 496 000 ℳ
erforderlich,
wenn der Staatszuschuß auf . . . . . 350 000 „
festgesetzt wird, sind ungedeckt . . . . . 146 000 ℳ,
und wenn nur 325 000 ℳ als Staatszuschuß bewilligt werden, erhöht sich der ungedeckte Rest um . . . . . 25 000 „
und stellt sich auf . . . . . **171 000 ℳ.**
welche aus der allgemeinen katholischen Kirchensteuer Deckung finden sollen.

Digitized by Google

Zur Begründung des zweiten Antrags ist darauf hingewiesen worden, daß der standesgemäße Unterhalt des evangelischen Pfarrers größer sei, als jener des katholischen, weil ersterer in der Regel verheirathet sei und für Frau und Kinder zu sorgen habe; — auch liege der evangelischen Kirche die Fürsorge für Wittwen und Waisen verstorbener Pfarrer ob und entspreche die gleiche Höhe der Staatszuschüsse für jeden Theil dem bisherigen Stand der Gesetzgebung.

Von Seiten der Freunde des ersten Antrags wurde erwidert, daß die gleiche Höhe des Staatszuschusses für beide Theile auf katholischer Seite stets als eine Unbilligkeit und Härte empfunden worden sei, daß das größere mit dem Ehestand verbundene Bedürfniß der evangelischen Pfarrer bei der unter 1 beantragten Abstufung der Staatszuschüsse schon Berücksichtigung gefunden habe, übrigens der Unterschied des Aufwands für den Unterhalt der Pfarrer beider Konfessionen nicht so beträchtlich sei, da der katholische Pfarrer der herrschenden Sitte gemäß einen eigenen Haushalt zu führen habe und die Verköstigung nicht in einem Wirthshaus beziehen könne.

Bei der provisorischen — vor dem Zusammentritt mit den Regierungsvertretern — stattgefundenen Abstimmung wurde der zweite Antrag abgelehnt und der erste Antrag mit 9 gegen 6 Stimmen angenommen.

In der Sitzung vom Dienstag, den 10. Januar d. J., erschienen die Herren Regierungsvertreter und gab Herr Staatsminister Dr. Nokk etwa folgende Erklärung ab:

Durch das Gesetz über Einführung der allgemeinen Kirchensteuer von 1892 sei den Kirchen der Weg der Selbsthilfe in weitem Umfang eröffnet worden; die Kirchen müßten in erster Reihe selbst für Deckung ihrer Bedürfnisse sorgen und nur insoweit als die Selbsthilfe nicht ausreiche, habe der Staat einzustehen. Wenn die katholische Kirche die allgemeine Kirchensteuer einführe, werde sie einen Rohertrag an Steuer von etwa 500 000 ℳ, sonach 100 000 ℳ mehr erzielen, als die protestantische Kirche und komme dadurch in die Lage, die weitergehenden, durch den Staatszuschuß nicht gedeckten Bedürfnisse zu befriedigen. Die Regierung sei bereit, den im Gesetzentwurf vorgesehenen Staatszuschuß von 225 000 ℳ für jeden Konfessionstheil um 50 000 ℳ zu erhöhen, also je 275 000 ℳ zu gewähren und auch die katholische Gehaltsskala durch Einschaltung einer weiteren Gehaltsstufe und zwar von 2600 ℳ zu verbessern, wobei jedoch die Berücksichtigung des Dienstalters ausgeschlossen bleibe.

Würde die von der Kommission beantragte Gehaltsskala in Verbindung mit dem Dienstalter durchgeführt, so wäre bei dem Besetzungsstand vom 1. Januar 1898 ein Staatszuschuß von . . . . . 408 000 ℳ
und — wenn ein Zehntel der katholischen Pfarreien unbesetzt bliebe, — ein solcher von . . . 496 000 „
nöthig.

Wenn die Gehaltsskala ohne Verbindung mit dem Dienstalter eingeführt würde, so wäre
nach dem Pfarrbesetzungsstand vom 1. Januar 1898 ein Staatszuschuß von . . . . . 213 000 ℳ
und — wenn ein Zehntel der Pfarreien nicht besetzt würde, — ein solcher von . . . . . 256 000 „
erforderlich.

Der von der Regierung angebotene Staatszuschuß von 275 000 ℳ genüge daher nicht allein zur Verwirklichung der Gehaltsskala (ohne Verbindung mit dem Dienstalter), sondern es erübrige ein erheblicher Betrag, der nach Maßgabe des § 11 des Gesetzentwurfs zu Alterszulagen verwendet werden könne.

Sollte nach Einführung der allgemeinen katholischen Kirchensteuer das Bedürfniß der Einkommensaufbesserung nicht gedeckt werden können, so werde die Regierung bereit sein, *den Staatszuschuß für den katholischen Theil zu erhöhen.*

Wenn hinsichtlich der Staatsaufbesserung für die Pfarrer beider Konfessionen auf Preußen als nachahmungswerthes Vorbild hingewiesen worden sei, so müsse er bemerken, daß in Preußen die Staatsaufbesserung für den evangelischen Theil 31 ₰ und ebenso für den katholischen 31 ₰ auf den Kopf der Bevölkerung betrage, während in Baden von der Staatsaufbesserung evangelischerseits 79 ₰ und katholischerseits 64 ₰ auf den Kopf der Bevölkerung entfallen, wenn Kirchensteuer und Staatszuschuß zusammengefaßt und die katholische Kirchensteuer nach dem gleichen Abgabesatz erhoben werde, welcher für die evangelische Kirchensteuer maßgebend sei.

Gegen die Ausführungen des Herrn Staatsministers wurde von einer Seite geltend gemacht, daß die Festsetzung des *gleichen* Staatszuschusses für jeden Konfessionstheil bei der Verschiedenheit des Gesammt-

Digitized by Google

bedürfnisses als eine Verletzung der Parität empfunden und daher der Vorschlag, für beide Theile den gleichen Staatszuschuß und zwar in der Höhe von 275000 ℳ zu bewilligen, nicht acceptirt werde. Auch die Gehaltsskala ohne Verbindung mit dem Dienstalter sei unannehmbar.

Von einem anderen Kommissionsmitglied wird die gleiche Höhe des Staatszuschusses mit Rücksicht auf das größere Bedürfniß deseinzelnen evangelischen Pfarrers vom Standpunkt der Parität als gerecht bezeichnet.

Bei der Weiterberathung über den § 10 wurde ein Vermittlungsvorschlag gemacht in dem Sinne, daß der Staatszuschuß für die römisch-katholischen Pfarrer sich bis zum Betrag von jährlich 350000 ℳ steigere, wenn und insoweit der Reinertrag der Pfarrpfründen in Verbindung mit dem Staatszuschuß von 300000 ℳ und dem Ergebniß der im Höchstbetrag zu erhebenden allgemeinen Kirchensteuer zur Gewährung der im § 6 festgesetzten Bezüge nicht ausreiche.

Für diesen Vorschlag wurde geltend gemacht, daß, wenn es der katholischen Kirche ernst sei mit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer, sie im Bedürfnißfall den vollen Zuschuß von 350000 ℳ erhalte und daher der Vermittlungsvorschlag materiell der katholischen Kirche das Gleiche zusichere, was der erste, den Staatszuschuß von vornherein auf 350000 ℳ feststellende Antrag biete. Von den Gegnern dieses Vorschlags wurde erwidert, daß die Erwirkung des von Einführung der allgemeinen Kirchensteuer abhängig gemachten Betrages weiterer 50000 ℳ dem diskretionären Ermessen der Regierung anheimgegeben wäre und dessen Bewilligung leicht versagt werden könnte mit der Begründung, daß in dem allgemeinen Voranschlag der katholischen Kirche Ausgaben eingestellt worden seien, die ermäßigt oder gestrichen werden sollen, und daß, wenn die Minderung oder der Strich vollzogen werde, das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des allgemeinen Voranschlags hergestellt sei und die Nothwendigkeit der Leistung eines weiteren Staatszuschusses hinwegfalle. Immerhin bilde der Vermittlungsvorschlag eine Annäherung an den unter Ziffer 1 genannten Antrag, was auch die Freunde dieses Antrags veranlasse — um in der Kommission eine Einigung zu erzielen —, den für den katholischen Theil geforderten Staatszuschuß von 350000 ℳ auf 325000 ℳ zu ermäßigen.

Bei der Abstimmung vom 12. Januar d. J. wurde der Antrag auf Bewilligung des Staatszuschusses von **325000 ℳ** für die katholischen Pfarrer mit 8 gegen 5 Stimmen und des Staatszuschusses von **275000 ℳ** für die evangelischen Pfarrer mit 13 Stimmen genehmigt; 2 Kommissionsmitglieder enthielten sich jeweils der Abstimmung.

Der dritte Absatz zu § 10 erhielt folgende Fassung:

> „Bei der katholischen Kirche trifft die Minderung zunächst und zum Voraus diejenigen Pfarrer, welche nach § 6 lit. c eine Aufbesserung bis 2600 ℳ zu beanspruchen haben."

Zu § 11.

Zu diesem § ist beantragt worden, die vorgeschlagene Kompetenz des Kultusministeriums, einen etwaigen Ueberschuß im Einvernehmen mit der obersten Kirchenbehörde zu Alterszulagen zu verwenden, in die Pflicht desselben zu dieser Verwendung umzuwandeln. Dieser Antrag ist namentlich mit dem Hinweis auf den § 3 des Gesetzentwurfs begründet worden, welcher die Auszahlung des vollen Staatszuschusses an die bezugsberechtigten evangelischen Pfarrer sicher stelle. Wenn aber Sicherheit gegeben sei, daß der evangelische Staatszuschuß im vollen Betrage Verwendung finde, so sei es nur billig, daß auch die Auszahlung des ganzen Staatszuschusses für den katholischen Konfessionstheil gesichert werde. Der gestellte Antrag ist einstimmig angenommen worden und hat auch die Zustimmung Großh. Regierung gefunden.

Zu § 13 und 14.

Nach § 13 kann einem Pfarrer, der wegen Verletzung der darin näher bezeichneten Strafbestimmungen während der letzten 2 Jahre zu einer Strafe verurtheilt worden ist, eine Zulage aus Staatsmitteln auf Grund dieses Gesetzes vom Kultusministerium versagt werden.

Digitized by Google

Die Versagung des Staatszuschusses an einen Pfarrer, bei dem die Voraussetzungen zum Bezug eines Staatszuschusses zutreffen, ist eine Verschärfung der gegen denselben erkannten Strafe.

Eine solche Strafverschärfung erachtet die Kommission im Allgemeinen nicht für gerechtfertigt, denn erstlich sind in all den Fällen, auf welche sich die Strafbestimmungen beziehen, schon hinreichend schwere Strafen angedroht und zweitens handelt es sich hier um Zulagen (Zuschüsse), welche zum standesgemäßen Unterhalt des Pfarrers dringend nöthig sind, und deren Ausfall daher von ihm besonders hart empfunden würde. Sollte aber ein Fall so gelagert sein, daß die Versagung des Staatszuschusses geboten ist, so kann die Zahlung desselben an den betreffenden Pfarrer auch ohne Beibehaltung des § 13 eingestellt werden, da ihm nach § 15 des Gesetzentwurfs rechtlich verfolgbare Ansprüche auf den Bezug des Staatszuschusses nicht zustehen.

Die Kommission beantragt daher den Strich des § 13 sowie auch jenen des § 14, womit Großh. Regierung sich einverstanden erklärt hat unter der Bedingung, daß im § 15 das Wort „privatrechtlich" in „rechtlich" umgewandelt wird, so daß weder öffentlich rechtliche noch privatrechtliche Gründe geltend gemacht werden können, um den Fortbezug eines wegen Verurtheilung des betreffenden Pfarrers sistirten Staatszuschusses zu erwirken.

Zu § 15.

Die von Großh. Regierung vorgeschlagene Aenderung des Wortes „privatrechtlich" in „rechtlich" wird von der Kommission gutgeheißen.

Zu § 16.

Die Genehmigung dieses Paragraphen wird beantragt.

Zu § 17.

Die Kommission erachtet diesen Paragraph für entbehrlich, da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß jede der beiden obern Kirchenbehörden von dem Gesetz Gebrauch machen wird, und beantragt daher den Strich dieses Paragraphen, womit Großh. Regierung einverstanden ist.

Zu § 18.

Von einem Kommissionsmitglied wird der Strich dieses Paragraphen beantragt und folgendermaßen begründet.

Die Regelung der Verwesersgebühren sei eine interne Angelegenheit der Kirche und auf Grund des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat vom 9. Oktober 1860 und der landesherrlichen Verordnung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 20. November 1861 in die ausschließliche Kompetenz der Kirche gestellt worden. Die Verwesersgebühren werden aus den Interkalargefällen erledigter Pfründen geschöpft und bilden eine stiftungsgemäße Ausgabe der Pfründen, zu deren ausschließlicher Genehmigung die Kirche nach den über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Jahre 1861 vereinbarten Grundsätzen berechtigt sei. Die Genehmigung der Staatsregierung sei erst im Jahre 1876 als erforderlich bezeichnet und aus dem Grund gesetzlich vorgeschrieben worden, weil man staatlicherseits befürchtete, die katholische Kirche möchte jenen Pfarrverwesern, welche in Folge des Examengesetzes eine Pfarrei nicht erlangen konnten, durch Bewilligung höherer Gehalte eine Entschädigung zuwenden.

Da nun aber das Examengesetz außer Kraft gesetzt sei, so falle der wesentlichste Grund, aus dem die Staatsgenehmigung vorgeschrieben wurde, hinweg und sei es gerechtfertigt, durch Strich des ersten Absatzes die frühere ausschließliche Kompetenz der Kirche zur Bewilligung von Verwesersgebühren wieder herzustellen.

Die im 2. und 3. Absatz des § 18 enthaltenen Bestimmungen seien lediglich Wiederholungen der schon in der landesherrlichen Verordnung über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens vom Jahre 1861 ausgesprochenen Grundsätze und könnten daher füglich entbehrt werden. Von anderer Seite wird jedoch die Aufrechthaltung des § 18 befürwortet und hauptsächlich betont, daß die landesherrliche Verordnung vom Jahre 1861 den Charakter einer Vereinbarung zwischen Kirchen- und Staatsbehörde an sich trage, es aber vorzuziehen sei, die in § 18 vorgesehenen Bestimmungen in Gesetzesform zu erlassen. Auch Großh. Regierung legte Werth darauf, daß der § 18 aufrecht erhalten werde und machte darauf aufmerksam, daß beim Vollzug vorwürfiger, seit 1876

in Kraft stehender Bestimmungen sich keinerlei Anstände ergeben haben, und daß insbesondere für die Bestimmung der Verwesersgebühren gewisse Normen zwischen Kirche und Staat vereinbart seien, so daß nicht in jedem einzelnen Fall die Staatsgenehmigung eingeholt zu werden brauche, sondern nur dann, wenn von kirchlicher Seite ein den normalen Betrag übersteigender Verwesersgehalt gewährt werden wolle. Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Strich des § 18 mit allen gegen 6 Stimmen abgelehnt, also dieser Paragraph aufrecht erhalten.

Zu § 19.

Der erste Absatz dieses Paragraphen erleidet in Folge Wegfalls des § 17 eine Aenderung und erhält folgende Fassung:

> Die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen treten am 1. Januar 1900 in Kraft und bleiben nach Umfluß der Geltungsdauer der §§ 1—16 (jetzt 13) in Wirksamkeit, auch wenn die Geltung der §§ 1—16 (jetzt 13) nicht verlängert werden sollte.

Dieser von der Kommission beantragten Fassung hat Großh. Regierung zugestimmt.

Der zweite Absatz des § 19 wird von der Kommission für entbehrlich erachtet und im Einverständniß mit Großh. Regierung dessen Strich beantragt.

Zur Begründnng des Strichs wird Folgendes beigefügt:

Der Artikel 27 des allgemeinen Kirchensteuergesetzes vom 18. Juni 1892 bestimmt:

> Das Gesetz, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, in der Fassung vom 5. April 1886, jedoch mit Ausnahme des § 13 desselben, wird zunächst auch für das zweite Jahr der Budgetperiode 1894/95, sowie für die Budetperiode 1896/97 und 1898/99 fortdauernd erklärt.

Die Kommission legt nun diese Bestimmung in dem Sinne aus, daß das ganze Aufbesserungsgesetz in der Fassung vom 5. April 1886 mit Ausnahme des § 13 desselben am Schluß des Jahres 1899 erlöschen soll; hiernach soll auch der § 14, der ja ein Bestandtheil dieses Gesetzes ist, mit Ende des Jahres 1899 seine Wirksamkeit verlieren, es fällt daher nicht nöthig, das Außerkrafttreten des § 14 mit Schluß des Jahres 1899 im Gesetz besonders zu erwähnen.

Nachdem in der Kommissionssitzung vom 12. Januar d. J. über die einzelnen Paragraphen abgestimmt war, wurde eine Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf in der ihm durch die Kommissionsbeschlüsse gegebenen Fassung vorgenommen; derselbe ist mit 8 Stimmen gegen 7 von der Kommission angenommen worden.

Nach dieser Fassung sollte — wie wir nochmals betonen wollen — für den evangelischen Konfessionstheil der Staatszuschuß auf **275 000 M.** und für den katholischen Theil auf **325 000 M.** festgesetzt und für Letzteren die Dienstaltersskala von 1800 bis 2600 M. eingeführt werden.

B. Verhandlungen in der Zeit nach dem 12. Januar bis mit 9. März 1899.

Von dem Vorsitzenden der Kommission ist Großh. Regierung über die in der Sitzung vom 12. Januar d. J. gefaßten Kommissionsbeschlüsse in Kenntniß gesetzt worden. In der hierauf erfolgten, an den Vorsitzenden der Kommission gerichteten Zuschrift vom 23. Januar d. J. Nr. 2083 hat Herr Staatsminister Dr. Nokk die Stellungnahme der Großh. Regierung zu den Kommissionsbeschlüssen dargelegt. Diese Zuschrift lautet also:

> Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf die gefällige Zuschrift vom 14. l. Mts. ergebenst zu erwidern:
>
> Die Erhöhung des Auschlages der Vikarshaltungslast in § 2 Absatz 2 Ziffer 1 von 1000 M. auf 1100 M. wird Seitens der Regierung nicht weiter beanstandet.
>
> Den Beschlüssen der Kommission zu den §§ 5, 7, 9, 11, 13, 14, 15, 17 habe ich bereits beim Zusammentritte mit der Kommission aus den von mir mündlich angegebenen Gründen zugestimmt.
>
> Hiernach besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und der Kommissionsmehrheit nur noch mit Bezug auf die §§ 6 und 10.

Digitized by Google

Was den § 6 betrifft, so ist die Regierung, wie ich der Kommission mündlich mitgetheilt habe, damit einverstanden, daß statt der im Entwurfe vorgeschlagenen zwei Aufbesserungsklassen von 1800 ℳ und 2200 ℳ deren drei, und zwar von 1800, 2200 und 2600 ℳ eingeführt werden. Hierdurch würde nach dem Stande vom 1. Januar 1898 ein Aufwand von rund 195 000 ℳ, und wenn, was Seitens der Regierung ebenfalls zugestanden wird, die Pfarrer in Städten von 2000 und mehr Einwohnern in die oberste Aufbesserungsklasse eingereiht werden, ein Aufwand von rund 213 000 ℳ verursacht. Dieser Aufwand kann aus dem staatlichen Zuschuß bestritten werden. Der dadurch nicht erforderte Theil dieses Zuschusses wird, wie bisher, den katholischen Pfarrern nach Maßgabe der mit der Erzbischöflichen Kurie zu treffenden Vereinbarung zufließen, und es steht nichts im Wege, bei der Vertheilung des Ueberschusses, soweit die Mittel reichen, das von der Kommissionsmehrheit gewünschte Dienstalterssstufensystem zu Grunde zu legen. Dagegen ist die (bedingungslose) Aufnahme dieses Systems in das Gesetz für die Regierung nicht annehmbar. Wie ich der Kommission bereits am 10. l. Mts. bekannt gegeben habe, würde eine derartige Aufbesserung der katholischen Pfarrer nach dem Stande vom 1. Januar 1898 408 000 ℳ kosten. Die Vorschrift des § 6 wäre also mit dem Staatszuschusse in dessen durch § 10 begrenzter Höhe nicht durchzuführen. Das Gesetz würde sich selbst widersprechen, es müßte von vornherein eine Kürzung der Zuschüsse eintreten, und Unzufriedenheit in weiteren Kreisen wäre die Folge.

Die in dem von der Kommission abgelehnten Vermittelungsvorschlage vorgesehene Bestimmung würde nach aller Wahrscheinlichkeit niemals zur Anwendung kommen; denn die römisch-katholische Kirche wird bei Erhebung allgemeiner Kirchensteuer im Höchstbetrage voraussichtlich eine reine Einnahme von gegen 500 000 ℳ jährlich haben, und aus dieser Einnahme und dem staatlichen Zuschusse kann nicht nur die Aufbesserung der katholischen Pfarrer nach dem Vorschlage der Kommission durchgeführt werden, es können daraus auch noch die Mittel geschöpft werden zu weiterer Aufbesserung der Pfarrer und zur Befriedigung anderer allgemeiner Bedürfnisse der Kirche.

Wird großer Werth darauf gelegt, daß für den Fall der Einführung der allgemeinen Kirchensteuer auch auf katholischer Seite die kirchlichen und die staatlichen Einkommenssätze übereinstimmen, so tragen wir übrigens kein Bedenken, durch Aufnahme einer bedingten Vorschrift in das Gesetz auch in dieser Hinsicht entgegen zu kommen. Der § 6 würde dann etwa zu lauten haben:

§ 6.

„Von den katholischen Pfarrern erhalten diejenigen,

a) deren Pfründen weniger als 1800 ℳ abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 1800 ℳ,

b) deren Pfründen mehr als 1800 ℳ, aber weniger als 2200 ℳ abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 2200 ℳ,

c) deren Pfründen mehr als 2200 ℳ, aber weniger als 2600 ℳ abwerfen, sowie die Pfarrer in Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern eine Aufbesserung bis zu 2600 ℳ.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründinhaber — ohne Rücksicht auf das Dienstalter — geleistet.

Wenn die römisch-katholische Kirche allgemeine Kirchensteuer erhebt und die ihr hieraus zufließende Einnahme ganz oder theilweise in Verbindung mit dem staatlichen Zuschusse zur Aufbesserung des Pfründeinkommens in der nach dem Folgenden erforderlichen Höhe verwendet, so finden auf diese Kirche an Stelle der Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 folgende Bestimmungen Anwendung (Absätze 4—7):

Von den römisch-katholischen Pfarrern erhalten:

a) diejenigen, deren Pfründen je ein Einkommen unter 1800 ℳ abwerfen, bei einem Dienstalter bis zu vollen 10 Jahren eine Aufbesserung bis zu 1800 ℳ

b) diejenigen, deren Pfründen ein Einkommen von mehr als 1800 ℳ aber weniger als 2200 ℳ abwerfen und diejenigen, welche ein durch den Staatszuschuß auf 1800 ℳ erhöhtes Einkommen beziehen, bei einem Dienstalter von 11 bis mit 20 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2200 ℳ

c) diejenigen, deren Pfründen ein Einkommen von mehr als 2200 ℳ aber weniger als 2600 ℳ abwerfen, und diejenigen, welche ein durch den Staatszuschuß auf 2200 ℳ aufgebessertes Einkommen beziehen, bei einem Dienstalter vom 21. Jahre an eine Aufbesserung bis 2600 ℳ.

Das Dienstalter wird vom Tage der Priesterweihe an gerechnet.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründinhaber geleistet.

Diejenigen Pfarrer, welche nach dem bisherigen Gesetz vor dem 1. Januar 1900 eine Aufbesserung bis auf 2200 ℳ bezogen haben, bleiben im Genuß derselben, auch wenn ihnen nach vorstehenden Bestimmungen solche noch nicht zukäme."

by Google

Sollten die bedingten Vorschriften in der zweiten Hälfte des § 6 nach obigem Vorschlage keine Aufnahme in das Gesetz finden, die katholische Kirche aber zur Erhebung allgemeiner Kirchensteuer schreiten und die hierwegen einberufene Vertretung der Kirchengenossen die Aufbesserung der Pfarrer nach dem obigen Dienstaltersstufensystem bewilligen, so würde die Regierung einem solchen Beschlusse ihre Zustimmung nicht versagen.

Auch dem von der Kommission zu § 10 gefaßten Beschlusse vermag die Regierung nicht beizutreten. Sie will zwar im Hinblick auf die aus der Kommission geäußerten Wünsche einer weiteren Erhöhung des zuletzt auf 275,000 ℳ für jede der beiden großen Kirchen beschränkten Staatszuschusses sich nicht widersetzen und stimmt nunmehr der Bewilligung von 300,000 ℳ jährlich für jede dieser beiden Konfessionen zu, muß dagegen eine weitere Erhöhung der Zuschüsse ablehnen. Die weitere Erhöhung, welche der Kommissionsbeschluß der römisch-katholischen Kirche zugedacht hat, ist nicht erforderlich, weil der in Betracht kommende Aufwand aus dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer bestritten werden kann. Sollte wider alle Erwartung diese Annahme sich nicht bestätigen, so ist immer noch Zeit, der Zuwendung größerer staatlicher Unterstützung auf dem Wege der Gesetzgebung näher zu treten. Eine ungleichmäßige Behandlung der beiden Kirchen hinsichtlich der Höhe des Zuschusses verträgt sich nicht mit dem bisher festgehaltenen Standpunkte, daß die Größe des Zuschusses sich nach dem Bedürfnisse richten soll, und kann aus diesem Grunde nach der heutigen Lage der Verhältnisse nicht stattfinden. Aus den der Kommission übermittelten Materialien ergibt sich, daß das Bedürfniß auf evangelischer Seite hinter jenem auf katholischer nicht zurücksteht, daß es sogar größer ist, wenn man die zuverlässigen Feststellungen zu Grunde legt. Nach diesen war unter den thatsächlichen Besetzungsverhältnissen, wie sie am 1. Januar 1898 vorlagen, zur Gewährung des den evangelischen Pfarrern nach dem kirchlichen Gesetze von 1895 und den katholischen Pfarrern nach dem Vorschlage des Erzbischöflichen Kapitelsvikariats von 1898 gebührenden Einkommens ein Zuschuß erforderlich auf katholischer Seite von 370,000 ℳ, auf evangelischer Seite von 429,000 ℳ. Die Durchführung des Altersstufenvorschlages der Kommission erfordert, wie bereits erwähnt, unter den gleichen thatsächlichen Verhältnissen einen Zuschuß von 408,000 ℳ. Ueber eine Steigerung dieses Bedarfs zufolge künftiger Verminderung der unbesetzten Pfarreien, welche auch auf evangelischer Seite nicht ausgeschlossen ist, steht zu wenig fest, als daß damit eine geringere Höhe des Zuschusses an die evangelischen Pfarrer gerechtfertigt werden könnte. Die Regierung hält für wahrscheinlich, daß mit ungefähr 450,000 ℳ auch bei günstigeren Besetzungsverhältnissen sogar der Altersstufenvorschlag der Kommission durchgeführt werden könnte; zu dieser Summe gelangt man aber auch auf der evangelischen Seite, wenn man nur eine mäßige Verminderung der unbesetzten Pfarreien eintreten läßt. Es darf hier daran erinnert werden, daß der evangelische allgemeine Kirchensteuervoranschlag (statt 36 am 1. Januar 1898) nur 22 unbesetzte Pfarreien annimmt, was einen Mehrbedarf von 469,000 ℳ (statt 429,000 ℳ) verursachen würde. Auch damit, daß den katholischen Pfarrern eine über die bisher in's Auge gefaßten Sätze hinausgehende Aufbesserung zu Theil werden müsse, was die Denkschrift des Kapitelsvikariates bereits hervorgehoben habe (Begründung des Gesetzentwurfes S. 13), kann die Bewilligung eines höheren Zuschusses für den römisch-katholischen Theil nicht gerechtfertigt werden; denn auch auf der evangelischen Seite wird eine weitere Verbesserung des Einkommens der Pfarrer erstrebt (Begründung S. 11), was einen namhaften Mehraufwand verursachen würde.

Hiernach darf ich der nochmaligen Prüfung der Kommission empfehlen, ob sie nicht der zweiten Kammer eine den vorstehend niedergelegten Anschauungen der Regierung entsprechende Fassung der §§ 6 und 10 vorschlagen will. Sollte eine Einigung in diesem Sinne nicht zu Stande kommen, so müßte die Regierung den Gesetzentwurf zurückziehen und sich vorbehalten, auf dem nächsten Landtage auf den Gegenstand zurückzukommen. Sie würde dies nicht nur wegen der davon zu befürchtenden unliebsamen, wenn auch nur vorübergehenden Störung in den Einkommensverhältnissen der Pfarrgeistlichkeit, sondern auch deshalb bedauern, weil bei der unaufhaltsam steigenden Höhe des Aufwands für rein staatliche Zwecke Verhältnisse eintreten könnten, welche die Höhe der staatlichen Zuwendungen an die Kirchen ungünstig zu beeinflussen geeignet wären.

Zum Schlusse ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß bezüglich des § 19 ein Versehen unterlaufen sein wird; denn zufolge der von der Kommission vorgeschlagenen Streichung der §§ 7 und 17 kann Absatz 1 des § 19 nicht unverändert bleiben, muß vielmehr gleichfalls gestrichen werden bis auf die — in's Gesetz aufzunehmenden — Worte:

Die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen treten am 1. Januar 1900 in Kraft.

Digitized by Google

Vorstehende Zuschrift ist in der Sitzung der Kommission vom 30. Januar d. J. von dem Vorsitzenden verlesen worden, worauf der Berichterstatter für sich und fünf weitere Kommissionsmitglieder folgende schriftliche

Erklärung

abgegeben hat:

Auf die von Herrn Staatsminister Dr. Nokk an den Vorsitzenden der Kommission für Berathung des Gesetzentwurfs, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer betreffend, Herrn Landtagsabgeordneten Fieser gerichtete Zuschrift vom 23. d. Mts. beehren wir uns, folgende Erklärung abzugeben:

Zu § 6.

Von unserer Seite ist für die Einkommensaufbesserung der katholischen Pfarrer eine Dienstalters-skala in folgender Fassung vorgeschlagen und von der Kommissionsmehrheit (mit 9 Stimmen gegen 5) angenommen worden:

„Von den katholischen Pfarrern erhalten:

a. diejenigen, deren Pfründen je ein Einkommen unter 1800 ℳ abwerfen, bei einem Dienstalter bis zu vollen zehn Jahren eine Aufbesserung bis zu 1800 ℳ;

b. diejenigen, deren Pfründen ein Einkommen von mehr als 1800 ℳ, aber weniger als 2200 ℳ abwerfen, und diejenigen, welche ein durch den Staatszuschuß auf 1800 ℳ erhöhtes Einkommen beziehen bei einem Dienstalter vom 11. bis mit 20. Jahr eine Aufbesserung bis zu 2200 ℳ;

c. diejenigen, deren Pfründen ein Einkommen von mehr als 2200 ℳ, aber weniger als 2600 ℳ abwerfen und diejenigen, welche ein durch den Staatszuschuß auf 2200 ℳ aufgebessertes Einkommen beziehen,

bei einem Dienstalter vom 21. Jahre an eine Aufbesserung bis 2600 ℳ.

Das Dienstalter wird vom Tage der Priesterweihe an gerechnet.

Diejenigen Pfarrer, welche nach dem bisherigen Gesetz vor dem 1. Januar 1900 eine Aufbesserung bis auf 2200 ℳ bezogen haben, bleiben im Genuß derselben, auch wenn ihnen nach vorstehenden Bestimmungen solche noch nicht zukäme."

Von Großh. Regierung dagegen wird eine reine Pfründeskala mit folgender Fassung in Vorschlag gebracht:

„Von den katholischen Pfarrern erhalten diejenigen,

a. deren Pfründen weniger als 1800 ℳ abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 1800 ℳ,

b. deren Pfründen mehr als 1800 ℳ, aber weniger als 2200 ℳ abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 2200 ℳ,

c. deren Pfründen mehr als 2200, aber weniger als 2600 ℳ abwerfen, sowie die Pfarrer in Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern eine Aufbesserung bis zu 2600 ℳ.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeinhaber ohne Rücksicht auf das Dienstalter geleistet."

Wenn auch beide Gehaltsstufenleitern hinsichtlich der drei Gehaltsabstufungen mit einander übereinstimmen, so verdient doch die Altersskala weitaus den Vorzug vor der Pfründeskala. Gewiß ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Beamte mit zunehmendem Alter in einen höhern Gehalt einrückt. Dieser Forderung wird in jedem rationellen Besoldungssystem Rechnung getragen. Anfangs- und Höchstgehalt, Zulagen und Zulagefristen werden in jeder Gehaltsordnung unter Berücksichtigung der aus der Natur der Sache sich ergebenden, der Billigkeit entsprechenden Gesichtspunkte geordnet.

Dieser Grundsatz der ausgleichenden, den Gehalt dem Dienstalter anpassenden Gerechtigkeit kommt in der Altersskala zum vollen Ausdruck.

In der Unzulänglichkeit des von Großh. Regierung angebotenen Zuschusses von 300000 ℳ und ebenso in jener des von uns beanspruchten Staatszuschusses von 325000 ℳ vermögen wir einen zureichenden Grund gegen Annahme der Altersskala um so weniger zu erkennen, als die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer katholischer Seits nach unsern Informationen feststeht und daher die gesetzlichen Kürzungen aus dem Ertrag der Kirchensteuer gedeckt werden können.

Digitized by Google

Sollte aber auch wider Erwarten die Kirchensteuer von katholischer Seite nicht eingeführt werden, so würde die befürchtete Unzufriedenheit unseres Erachtens nicht eintreten.

Die Pfründeskala hat dagegen die Wirkung, daß die Aufbesserungen — ohne alle Rücksicht auf das Dienstalter — gewährt werden. So kann es kommen, daß ein jüngerer Pfarrer mit einem Pfründeeinkommen von 2201 ℳ. bis 2600 ℳ. aufgebessert wird, während ein älterer Pfarrer mit einem Einkommen von 1750 ℳ. nur eine Aufbesserung bis zu 1800 ℳ. erhält und in dem Bezug des letztern Einkommens so lange verbleibt, bis es ihm gelingt, eine besser dotirte Pfarrei zu erlangen.

Großh. Regierung weist nun darauf hin, daß zum Vollzug der Pfründeskala, auch wenn die Pfarrer in Städten von 2000 und mehr Einwohnern in die oberste Aufbesserungsklasse eingereiht werden, nach dem Pfarrbesetzungsstand vom 1. Januar 1898 nur ein Aufwand von 213 000 ℳ. nothwendig wäre und daß der an dem angebotenen Staatszuschuß von 300 000 ℳ. verbleibende Rest von 87 000 ℳ. nach einem mit der oberen Kirchenbehörde zu vereinbarenden Vertheilungsmaßstab zu Alterszulagen verwendet werden könnte. Abgesehen davon, daß der Pfarrbesetzungsstand vom 1. Januar 1898, an welchem Tage von 762 Pfarreien 169 nicht besetzt waren, nicht als **normal** betrachtet und daher bei der Berechnung eines nachhaltigen, auf den Zeitraum von zehn Jahren festzusetzenden Staatszuschusses nicht zu Grunde gelegt werden darf, würde — bei Annahme der Pfründeskala — der verbleibende Rest, der selbstredend bei zahlreicherer Besetzung der Pfarreien sich mindern würde, nicht ausreichen, um alle die Unbilligkeiten und Härten zu beseitigen oder zu mildern, welche der Vollzug der Pfründeskala im Gefolge haben würde, und um nach jeder Richtung eine vollständig ausgleichende, sanirende Wirkung auszuüben.

Zu § 10.

Für Bemessung des jedem Konfessionstheil gebührenden Staatszuschusses ist für uns vor Allem der Standpunkt der **Parität** entscheidend. Von diesem Standpunkt aus hat der katholische Pfarrer den gleichen Besoldungsanspruch, wie der evangelische. Dieser Anspruch wird nicht alterirt durch die Thatsache, daß die katholischen Geistlichen unverehelicht, die evangelischen dagegen meist verheirathet sind; denn in der ganzen Staats- und Reichsverwaltung wird bei Besoldung der Beamten gar keine Rücksicht auf deren Stand genommen; der ledige Beamte erhält bei gleichen Voraussetzungen denselben Gehalt, wie der verheirathete. Ob die Ehelosigkeit auf einer bindenden Vorschrift oder auf freier Entschließung beruht, kann für die Besoldung der Beamten keinen Unterschied begründen. Bei der Militärgeistlichkeit herrschen — in der gleichen Rangklasse — für den ehelosen katholischen Divisionspfarrer dieselben Gehaltssätze wie für den verheiratheten evangelischen.

Principiell beanspruchen wir daher für die katholischen Pfarrer die gleichen Besoldungsbezüge, wie für die evangelischen und wären deßhalb berechtigt, da das durchschnittliche Pfründereinkommen des evangelischen Pfarrers rund 2000 ℳ., jenes des katholischen Pfarrers rund 1900 ℳ. beträgt, für den katholischen Konfessionstheil einen Staatszuschuß zu fordern, der nicht bloß für jede katholische Pfarrei die gleiche Höhe hat, wie der dem evangelischen Theil durchschnittlich auf jede evangelische Pfarrei zukommende Staatszuschuß, sondern solchen um den zum Ausgleich des Unterschieds von 100 ℳ. nöthigen Betrag von etwa 76 000 ℳ. übersteigt. Wenn also der evangelische Staatszuschuß auf 800 ℳ. durchschnittlich für jede Pfarrei, also im Ganzen auf 385 × 800 ℳ. = 308 000 ℳ. festgesetzt wird, so gebührt dem katholischen Theil ein Staatszuschuß von 762 × 800 ℳ. plus 76 000 ℳ. = 685 600 ℳ.

Nun geben wir allerdings zu, daß der evangelische Pfarrer im Allgemeinen eines größeren Einkommens bedarf, um den Unterhalt seiner Familie und die Kosten der Erziehung seiner Kinder bestreiten zu können. Doch darf bei der Vergleichung des Erfordernisses zum Unterhalt nicht außer Acht gelassen werden, daß auch der katholische Geistliche der herrschenden Sitte gemäß seine Verköstigung nicht in einem Gasthaus beziehen kann, sondern genöthigt ist, einen eigenen Haushalt zu führen.

In Rücksicht auf das größere Bedürfniß des einzelnen evangelischen Pfarrers haben wir in der Kommission das Zugeständniß gemacht, erstlich von einem Präcipualbeitrag, der den Unterschied des gegenseitigen Pfründeeinkommens auszugleichen hätte, abzusehen, zweitens uns mit einer Aufbesserung zu begnügen, die auf die Pfarrei berechnet — zwei Drittel der durchschnittlich auf eine jede evangelische Pfarrei entfallenden Aufbesserung beträgt.

Digitized by Google

Wenn nun — wie von der Kommissionsmehrheit beantragt wurde — für den evangelischen Theil ein Staatszuschuß von: 275000 ℳ ausgeworfen würde, so entfiele auf jede evangelische Pfarrei eine Aufbesserung von $\frac{275000\ ℳ}{385} = 714$ ℳ Für die katholischen Pfarreien beanspruchen wir zwei Drittel dieser Aufbesserung, also für jede Pfarrei 476 ℳ, somit einen Staatszuschuß von 762 × 476 ℳ = 362712 ℳ

Um eine Einigung in der Kommission zu erzielen, haben wir diese Summe anfänglich auf 350000 ℳ abgerundet und uns zuletzt mit dem auf 325000 ℳ geminderten Staatszuschuß begnügt.

Daß diese Zuschußforderung weit unter dem Maß dessen steht, was wir vom Standpunkt der Parität (Rechtsgleichheit) für die katholische Kirche zu beanspruchen berechtigt sind, bedarf nach dem Vorgetragenen keiner näheren Erläuterung.

Aber auch vom Standpunkt des **Bedürfnisses** ist der von der Kommissionsmehrheit für den katholischen Theil beantragte Staatszuschuß von: 325000 ℳ wohlbegründet und gegenüber dem für den evangelischen Konfessionstheil vorgeschlagenen Zuschuß von 275000 ℳ nicht zu hoch gegriffen.

Freilich darf man bei Vergleichungen nicht von total verschiedenen, man muß vielmehr von gleichartigen Prämissen ausgehen. Von diesem Gesichtspunkt aus müssen wir das von Großh. Regierung eingeschlagene Verfahren, wornach unter Berücksichtigung des thatsächlichen Besetzungsstandes vom Jahre 1898 für den katholischen Theil ein Zuschußbedarf von: . . . . . 370000 ℳ
und für den evangelischen ein solcher von: . . . . . 429000 „
herausgerechnet wird, als total irrthümlich bezeichnen; denn während die Zahl der erledigten katholischen Pfarreien im Jahre 1898 23 % betrug, erreichte die Zahl der erledigten evangelischen Pfarreien nicht ganz 10 %.

Außerordentliche Umstände, das Examengesetz mit seiner den Nachwuchs der Geistlichen hemmenden Wirkung, die lange dauernde Vacanz des Erzbischöfl. Stuhles, die Unsicherheit über die Fortdauer des Staatszuschusses, haben die Erledigung so vieler katholischer Pfarreien verursacht; wie uns von kirchlicher Seite au's Bestimmteste versichert worden ist, wird der abnorme Stand unbesetzter katholischer Pfarreien rasch schwinden, wenn die Aufbesserung ungenügend besoldeter Pfarrer durch den Staatszuschuß und die Kirchensteuer sicher gestellt sein wird.

Auf evangelischer Seite sind uns keine außerordentlichen Ursachen bekannt, welche die Besetzung der Pfarreien erschwert haben.

Wenn der Zuschußbedarf katholischer und evangelischer Seits mit einander verglichen wird, so darf sich die Vergleichung entweder nur auf sämmtliche Pfarreien oder einen gleichen Procentsatz der beiderseitigen Pfarreien beziehen.

Wenn sämmtliche Pfarreien in Betracht gezogen werden, stellt sich das Resultat folgendermaßen:

Das Einkommenssoll aller evangelischer Pfarrer berechnet sich, wenn man das Verhältniß von 349 zu: 1150600 ℳ zu Grunde legt und hiernach für 36 nicht besetzte Pfarreien ein Einkommen von 36 × 3297 ℳ = 118692 ℳ annimmt, auf: . . . . . 1269292 ℳ

hievon sind gedeckt durch den vorgeschlagenen Staatszuschuß mit:	275000 ℳ	
durch den Pfründeertrag:	779192 „	
durch die Wittwenkassen- und Sterbequartale, die als eine ausschließlich evangelische Last am Pfründeertrag nicht in Abzug kommen, wenn es sich um eine Vergleichung, wie die vorliegende handelt:	17144 „	
zusammen:		1071336 „
ungedeckt bleiben:		197956 ℳ

Der Zuschußbedarf für die katholischen Pfarrer berechnet sich, wenn sämmtliche Pfarreien besetzt sind, nach der vom Erzbischöfl. Kapitelsvikariat vorgeschlagenen Scala auf: . . . . . 530000 ℳ
wird der kathol. Staatszuschuß auf: . . . . . 325000 „
festgestellt, so bleiben ungedeckt: . . . . . 205000 ℳ

Digitized by Google

Nimmt man nun an, daß auf beiden Seiten 10% der Pfarreien nicht besetzt seien, so ergibt sich Folgendes:

Die Zahl der evangelischen Pfarreien beträgt: 385, bleiben hievon 10% oder 38 Pfarreien unbesetzt, so restiren 347 mit einem Einkommenssoll von: 1 150 600 M. unter Abzug von 2 × 3297 M. = 1 144 006 M.

hievon sind gedeckt durch den Staatszuschuß:	275 000 M.	
durch den Pfründeertrag nach Abzug der Verwesersgebühren für zwei Pfarreien mit 721 000 M. — 2 × 1800 M. = ...	717 400 M.	
ferner durch obige:	17 144 „	
zusammen		1 009 544 M.
folglich sind ungedeckt:		134 462 M.
Für die katholischen Pfarrer beläuft sich der Zuschußbedarf nach der in der Denkschrift des Erzb. Kapitelsvikariats vorgeschlagenen Skala, wenn 10% der Pfarreien nicht besetzt sind, auf:		470 000 „
wird der kath. Staatszuschuß in der Höhe von:		325 000 „
genehmigt, so bleiben ungedeckt:		145 000 „
Nach der Altersskala ist, wenn 90% aller katholischen Pfarreien besetzt sind, ein Zuschußbedarf vorhanden von:		496 000 „
werden durch den Staatszuschuß gedeckt:		325 000 „
so restiren:		171 000 M.

In allen Vergleichungsfällen ergibt sich sonach für den kathol. Theil ein größerer ungedeckter Zuschußbedarf, als für den evangelischen Theil.

Wir bemerken übrigens, daß wir in dem jeweiligen „ungedeckten Rest" ein absolut untrügliches Kriterium für die Bemessung der Staatszuschüsse nicht zu erkennen vermögen und auch — wenn sich bei obigen Berechnungen gegentheilige Ergebnisse herausgestellt hätten, in unserm Urtheil über die Begründetheit des von uns für die katholische Kirche beanspruchten Staatszuschusses nicht erschüttert würden.

Mit allem Nachdruck aber müssen wir hier hervorheben, daß in all' diesen Berechnungen davon ausgegangen wurde, daß den katholischen Pfarrern nur ein Maximalgehalt von 2 600 M. gebühre.

Wir halten jedoch — nach dem in Preußen herrschenden Besoldungsverhältniß von 3 200 M. (Höchstsatz für den katholischen Pfarrer) zu 4 800 M. (Höchstsatz für den evangelischen Pfarrer), also nach dem Verhältniß von 2 : 3 den Anspruch der katholischen Pfarrer auf einen Maximalgehalt von 2 800 M. für durchaus gerechtfertigt, nachdem die evangelische kirchengesetzliche Skala mit einem Höchstsatz von 4 200 M. die staatsgesetzliche Bestätigung — wenigstens nach dem Beschlusse der Kommission — erhalten hat.

Muß aber die Erhöhung der katholischen Skala auf 2800 M. als eine durchaus der Billigkeit entsprechende Forderung erkannt werden, dann ist der hierdurch erwachsende, wohl auf 60,000 M. zu schätzende Mehraufwand ein Faktor, der bei Bemessung des Staatszuschusses Berücksichtigung verdient. Die auf katholischer Seite berechneten ungedeckten Reste wachsen, wenn der katholischen Altersskala der nach 30 Dienstjahren zu erreichende Höchstgehalt von 2800 M. hinzugefügt wird, um den vollen Betrag des Mehraufwands, wenn alle katholischen Pfarreien besetzt werden, und um 90% desselben, wenn die katholischen Pfarreien nur in diesem Verhältniß zur Besetzung gelangen.

Dieser Mehraufwand liegt innerhalb der Linie, welche nach dem Verhältniß von 2 : 3 den Besoldungsaufwand für die katholischen Pfarrer gegenüber jenem für die evangelischen Pfarrer zeichnet; — wollte auch evangelischerseits die Skala von 4200 M. erhöht oder die Zulagefrist über ein bestimmtes Maaß gekürzt werden, so würde eine derartige Besserstellung der evangelischen Pfarrer jene aus dem Verhältniß von 2 zu 3 resultirende Linie überschreiten und könnte der Mehraufwand billiger Weise einen Anspruch auf Berücksichtigung bei Bemessung des evangelischen Staatszuschusses nicht begründen.

Wir können hiernach die von Großh. Regierung angeführten Beweisgründe gegen den von uns beanspruchten Staatszuschuß von 325 000 M. für den katholischen Theil nicht für stichhaltig erachten, sondern halten diesen Zuschuß sowohl vom Standpunkt der Parität als von jenem des Bedürfnisses für gerechtfertigt.

Digitized by Google

Im Anschluß an diese Erklärung bemerkte der Berichterstatter, daß er und seine Freunde — um einen weiteren Schritt des Entgegenkommens zu thun und eine Verständigung herbeizuführen — bereit seien, auf den von der Minderheit vorgeschlagenen Staatszuschuß für die evangelische Kirche mit 300 000 ℳ einzugehen, daß sie dagegen an der Forderung des Staatszuschusses von 325 000 ℳ für die katholische Kirche, sowie an der bedingungslosen Einführung des Dienstaltersstufensystems für die römisch-katholischen Pfarrer festhalten zu müssen glauben.

Eine Abstimmung über diese Vorschläge hat in der Sitzung vom 30. Januar d. J. nicht stattgefunden, dagegen ist beschlossen worden, der Großh. Regierung von der Erklärung des Berichterstatters und Genossen Mittheilung zu machen.

In Erwiderung auf diese Erklärung hat Herr Staatsminister Dr. Nokk folgende Zuschrift vom 14. Februar d. J. Nr. 2743 an den Vorsitzenden der Kommission gerichtet:

„Die mitgetheilte „Erklärung" des Berichterstatters und 5 weiterer Kommissionsmitglieder gibt der Regierung keinen Anlaß zu einer Aenderung der in meinem Schreiben vom 23. v. Mts. dargelegten Stellung.

Was den § 6 anlangt, so hat die Regierung den von katholischer Seite gewünschten drei Einkommensstufen zugestimmt; sie muß aber die bedingungslose Aufnahme des Dienstaltersstufensystems ablehnen, da es an den zu dessen Durchführung erforderlichen Mitteln unbestrittenermaßen gebricht. Die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer für die römisch-katholische Konfession wird diese Mittel bieten, und die Regierung hat sich deshalb damit einverstanden erklärt, daß auch für das Verhältniß zum Staate das von dem Herrn Berichterstatter und seinen Freunden vorgeschlagene Dienstaltersstufensystem in Kraft treten soll, sobald durch Erhebung allgemeiner Kirchensteuer die Mittel gesichert sind. Will man nicht in Zweifel ziehen, daß es auch auf katholischer Seite zur Einführung allgemeiner Kirchensteuer kommen wird, so ist nicht zu erkennen, was gegen den in meinem Schreiben vom 23. v. Mts. vorgeschlagenen Inhalt des § 6, wornach das Dienstaltersstufensystem bedingt eingeführt werden soll, eingewendet werden kann, und dem entspricht es, daß die „Erklärung" auch nicht angibt, weshalb diesem Vorschlage von ihrem Standpunkte aus nicht zugestimmt werden könne.

Die Ausführungen der „Erklärung" zu § 10 enthalten eine Neuheit, insofern der Meinung Ausdruck gegeben wird, daß die Sterb- und Wittwenkassequartalien auf evangelischer Seite am Pfründertrag nicht in Abzug gebracht werden dürften. Dieser Gedanke kann als zutreffend nicht anerkannt werden, denn offensichtlich steht, was vom Pfründertrag nach dem Tode eines Pfarrers der Hinterbliebenenversorgung gewidmet werden muß, nicht behufs Bestreitung der Aktivitätsbezüge der anderen zur Verfügung. Alle übrigen Ausführungen zu § 10 sind wiederholt Gegenstand der Erörterung gewesen, und darf ich mich deshalb hier darauf beschränken, das Folgende zu betonen:

Die Regierung kann bei Bemessung des Staatszuschusses zur Besoldung der Pfarrgeistlichkeit nicht Zahlen zu Grunde legen, die unmöglich richtig sein können, oder über deren Richtigkeit nichts Zuverlässiges feststeht. Unmöglich kann man sich zum angegebenen Zwecke auf eine Berechnung stützen, die davon ausgeht, daß am nämlichen Tage alle Pfarreien und alle Vikariate besetzt seien; und darüber, daß künftig auf römisch-katholischer Seite die Zahl der nicht festbesetzten Pfarreien und der unbesetzten Vikariate erheblich kleiner sein werde, steht mindestens nichts ziffermäßig Verwerthbares fest. Die Regierung muß sich an die ermittelten sicheren Zahlen halten und nach diesen bleibt, wie in meinem Schreiben vom 23. v. Mts. näher ausgeführt ist, der Zuschußbedarf auf evangelischer Seite hinter dem auf katholischer Seite nicht zurück. Eine weitere Steigerung des Staatszuschusses über 2 × 300 000 Mark jährlich hinaus, muß die Regierung bei der heutigen Lage der Verhältnisse entschieden ablehnen, um so mehr als schon bei Bewilligung dieser Summen die Staatskasse gegenüber dem gegenwärtigen Zustande mit einer Mehrleistung von jährlich 208 000 Mark, also bei der zehnjährigen Dauer des Gesetzes mit einer Mehrleistung von 2 080 000 Mark belastet wird. Zu einer solchen weiteren Steigerung liegt aber auch kein Anlaß vor, da der Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer, welche auf katholischer Seite über 100 000 Mark mehr als auf evangelischer abwerfen wird, in Verbindung mit dem staatlichen Zuschusse reichlich die Mittel bieten wird, die Bezüge der katholischen Pfarrer auf die gewünschte Höhe zu bringen. Für alle Fälle mag hier überdies wiederholt werden, daß, wenn wider alle Erwartung auf katholischer Seite auch bei Erhebung allgemeiner Kirchensteuer im Höchstbetrage die Mittel zur angemessenen Besoldung der Pfarrer nicht genügen sollten, die Regierung die Zuwendung einer größeren staatlichen Unterstützung unverweilt in Betracht zu ziehen sich bereit erklärt hat.

Sollte die Mehrheit der verehrlichen Kommission meiner Darlegungen ungeachtet es ablehnen, den Anschauungen der Regierung hinsichtlich der §§ 6 und 10 beizutreten, so müßte ich — wozu Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittels höchster Staatsministerial-Entschließung seine Zustimmung ertheilt haben — unter Verzicht auf Berathung im Plenum den Gesetzentwurf zurückziehen und der Regierung vorbehalten, auf dem nächsten Landtage von Neuem den Versuch zu machen, zu einer annehmbaren Regelung des Gegenstandes zu gelangen."

Diese Zuschrift ist in der Sitzung vom 22. Februar d. J. der Kommission durch den Vorsitzenden eröffnet worden.

Der Berichterstatter erklärte hierauf für sich und fünf weitere Kommissionsmitglieder:

Durch die Ausführungen der Großh. Regierung seien die in der „Erklärung" enthaltenen Feststellungen nicht erschüttert worden. Die Dienstaltersskala verdiene den Vorzug vor der Pfründeskala; — da er und seine Freunde jedoch überzeugt seien, daß auch katholischer Seits die Kirchensteuer eingeführt und sonach die Voraussetzung für das Inkrafttreten der Altersskala erfüllt werde, so seien sie entschlossen, ihre Beanstandung gegen den die Gehaltsabstufung betreffenden Vorschlag der Regierung fallen zu lassen. Dagegen glauben sie die Forderung des Staatszuschusses von **325000** ℳ für die römisch-katholischen Pfarrer aufrecht halten zu sollen.

Wenn von der Regierung der Ausschluß der Sterb- und Wittwenkassenquartalien mit 17144 ℳ oder rund 17000 ℳ aus den bei der Berechnung des gesammten Reinertrags der evangelischen Pfründen abziehbaren Lasten beanstandet werde, so sei dies nicht begründet; — die Berechtigung der evangelischen Kirche, gedachte Quartalien aus der evangelischen Centralpfarrkasse zahlen zu lassen, werde von ihm nicht in Zweifel gezogen, allein — wenn eine vergleichende Darstellung zwischen dem Reinertrag der katholischen und evangelischen Pfarreien gefertigt werde, um einen Anhaltspunkt für Bemessung des jedem Theil gebührenden Staatszuschusses zu gewinnen, sei es billig, gegenseitig nur gleichartige Lasten für abziehbar zu erklären, dagegen solche Lasten auszuschließen, die nur von einem Theil zu tragen seien. Das größere Bedürfniß des evangelischen Pfarrers und seiner Familie sei schon in der evangelischen bis 4200 ℳ ansteigenden Gehaltsskala berücksichtigt, werden auch die Sterbe- und Wittwenkassenquartalien unter die Lasten des Pfründeertrags aufgenommen, so würde dies zu weit gehen und die das angemessene Besoldungsverhältniß zwischen katholischen und evangelischen Pfarrern kennzeichnende Linie bei Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen an die Staatskasse überschreiten.

Der Einwand der Großh. Regierung sei aber schon dadurch hinfällig geworden, daß er und seine Freunde dem evangelischen Theil einen Staatszuschuß von 300000 ℳ zu bewilligen bereit seien; — in ihrer „Erklärung" sei der Berechnung der ungedeckten Reste für den evangelischen Konfessionstheil nur ein Staatszuschuß von 275000 ℳ eingestellt; durch das Mehr von 25000 ℳ werde der Ausschluß von 17000 ℳ nicht nur ausgeglichen, sondern es verbleiben noch weitere 8000 ℳ zu Gunsten der Aufbesserung für die evangelischen Pfarrer.

Wenn Großh. Regierung die in der „Erklärung" angeführten Zahlen beanstande, so sei dem entgegenzuhalten, daß die verwertheten Zahlen sich durchweg auf das von der Regierung gelieferte Material stützen. Die aufgestellte Berechnung erstrecke sich nicht bloß auf den Fall, daß beiderseits sämmtliche Pfarreien, sondern auch auf jenen Fall, daß beiderseits nur 90 % aller Pfarreien besetzt seien.

Wenn schließlich von Großh. Regierung darauf hingewiesen werde, daß bei Einführung der katholischen Kirchensteuer ein um 100000 ℳ höherer Steuerertrag erzielt würde, als ihn die evangelische Kirchensteuer abwerfe, so sei dagegen zu erwägen, daß auch die katholischen allgemeinen Kirchenbedürfnisse entsprechend größer seien, als die evangelischen; — er erinnere insbesondere an die dringende Nothwendigkeit der Errichtung neuer Pfarreien an zahlreichen Orten und mache darauf aufmerksam, daß die Kirchenbehörde den lebhaften Wunsch hege, die Aufbesserung des Grundstocks der katholischen Pfarreien planmäßig durchzuführen, zu welchem Behuf eine Summe in den allgemeinen Voranschlag der katholischen Kirche aufzunehmen wäre.

Um das Gesetz nicht scheitern zu lassen, machte der Vorsitzende — unter Hinweis auf die Gefahr, daß der Gesetzentwurf von der Regierung zurückgezogen werde — folgenden Vermittlungsvorschlag zu § 10:

Digitized by Google

§ 10

erhält als Abs. 4 folgenden Zusatz:

„Reicht die Summe des Staatszuschusses von 300000 M. in Verbindung mit dem aus dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer zu gewährenden Zuschusse nicht hin, um die römisch-katholischen Pfarrer in der durch § 6 Abs. 4—7 bezeichneten Weise aufzubessern, so erhöht sich der Staatszuschuß für diese Pfarrer um die fehlenden Beträge; derselbe darf jedoch in diesem Falle die Summe von 350000 M. jährlich nicht überschreiten."

Von Seiten des Berichterstatters und seiner Freunde wurde dieser Vorschlag als eine wesentliche Verbesserung des früheren in gleicher Richtung gestellten Antrags bezeichnet. Wenn es gelinge, dem aus der Kirchensteuer zu schöpfenden Zuschuß, von dessen Verwendung für Aufbesserung geringbesoldeter katholischer Pfarrer die Leistung des weiteren Staatszuschusses von 50 000 M. bedingt sei, konkreter zu fassen, und dadurch das diskretionäre Ermessen der Großh. Regierung auszuschließen, so würde das wesentlichste Bedenken gegen den Vorschlag gehoben.

Auch in der Sitzung vom 22. Februar ist über die noch strittigen Paragraphen 6 und 10 nicht abgestimmt, sondern beschlossen worden, den Berichterstatter und seine Freunde mit näherer Prüfung des vom Vorsitzenden gemachten Vermittlungsvorschlags und mit sachgemäßer ihre Bedenken hebender Umgestaltung desselben zu betrauen.

In Folge dessen haben der Berichterstatter und Genossen einen Vorschlag in dem Sinne gemacht, daß der aus der Kirchensteuer zu schöpfende Zuschuß in einem konkreten Betrage ausgedrückt und der Altersskala noch die nach dreißig Dienstjahren zu erreichende Stufe von 2800 M. beigefügt werde. Dieser Vorschlag hat nach weiteren Verhandlungen folgende Fassung erhalten:

„Reicht der Staatszuschuß von 300000 M. und ein Zuschuß aus dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer in der Höhe von 130000 M. nicht hin, um die römisch-katholischen Pfarrer in der durch § 6 bezeichneten Weise aufzubessern, so erhöht sich der Staatszuschuß um die fehlenden Beträge; derselbe darf jedoch in diesem Falle die Summe von 350000 M. jährlich nicht überschreiten."

(Der obenerwähnte § 6 enthält die Dienstaltersskala von 1800 M. bis 2800 M.).

Wenn wir diesen Vorschlag in näheren Betracht ziehen, so ergibt sich, daß der für die katholische Kirche bestimmte Staatszuschuß in einen unbedingten Theil mit **300 000** M. und einen bedingten Theil mit **50 000** M. zerfällt.

Die Bedingungen, von denen die Leistung des letzteren Zuschußtheils abhängt, sind folgende:

1. Es ist katholischerseits die allgemeine Kirchensteuer zu erheben.
2. Außer dem unbedingten Theil des Staatszuschusses von 300 000 M. sind 130 000 M. aus dem Ertrag der Kirchensteuer zur Verwirklichung der Dienstaltersskala von 1800 M. bis 2800 M. zu schöpfen.
3. Das Bedürfniß zum Vollzug der Dienstaltersskala muß den Betrag von 430 000 M. übersteigen.

Der Mehrbedarf über 430 000 M. bis zum Betrage von 50 000 M. wird aus der Staatskasse gedeckt.

Erreicht das Gesammtbedürfniß die Summe von 480 000 M., so ist der bedingte Staatszuschuß im vollen Betrag von 50 000 M. zu zahlen.

Uebersteigt der Gesammtbedarf zum Vollzug der Dienstaltersskala die Summe von 480 000 M., so steht es der oberen Kirchenbehörde frei, entweder den Mehrbedarf aus der Kirchensteuer zu decken, oder die erforderliche, bei allen Gehaltsklassen der Altersskala gleiche procentuale Kürzung eintreten zu lassen. Ueber diesen Punkt herrscht volle Uebereinstimmung der Auffassung zwischen Großh. Regierung und der Kommission.

Vom Standpunkt des Interesses der katholischen Kirche ist es für die Beurtheilung des bedingten Staatszuschusses von entscheidender Wichtigkeit, wie hoch der Gesammtbedarf zur Realisirung der Dienstaltersskala von 1800 M. bis 2800 M. sich belaufen wird.

Digitized by Google

Nach Mittheilung der Großh. Regierung stellt sich der Bedarf für Verwirklichung der Dienstaltersskala von 1800 M. bis 2600 M., wenn 90% aller katholischen Pfarreien besetzt sind, auf . . . 496000 M.; der Mehraufwand, der durch Einführung der vierten, nach Umfluß von 30 Dienstjahren erreichbaren Gehaltsklasse von 2800 M. erwächst, wird von der Regierung auf 40,000 M. berechnet; schlägt man an dieser Summe 10% ab, als Wenigerbedarf für den Fall, daß nicht alle Pfarreien, sondern nur 90% derselben besetzt sind, so kommen in Betracht . . . . . 36000 „

und berechnet sich der Gesammtbedarf bei dem Besetzungsstand von $^9/_{10}$ aller katholischen Pfarreien zum Vollzug der Altersskala von 1800 M. bis 2800 M. auf . . . . . **532000 M.**

Bei Besetzung sämmtlicher katholischer Pfarreien würde sich der Bedarf berechnen auf 524000 M. + 40000 M. . . . . **564000 M.**

Wiewohl die aus dem Ertrag der Kirchensteuer zu entnehmende, zwischen die beiden Theile des Staatszuschusses einzufügende Summe von 130000 M. hochgegriffen ist, so darf man mit Rücksicht auf vorstehende Bedarfsberechnungen gleichwohl die sichere Hoffnung hegen, daß die Voraussetzungen, an welche die Leistung des bedingten Staatszuschusses von 50000 M. geknüpft wird, erfüllt werden.

In der Schlußsitzung vom 9. März d. J. sind die Aenderungen, welche der § 6 und 10 erfahren hat, der Kommission zur Kenntniß gebracht worden.

Auch der § 6 hat sich nämlich wegen seiner Beziehung zu dem neugefaßten § 10, jetzt 9, wegen des Bedürfnisses einer Uebergangsbestimmung für den Fall, daß am 1. Januar 1900 die katholische Kirchensteuer noch nicht eingeführt wird und aus anderen mehr formalen Gründen als änderungsbedürftig erwiesen; — im Interesse größerer Klarheit hat es sich überdieß empfohlen, die beiden Gehaltsstufensysteme — (die Pfründe- und Dienstaltersskala) — nicht in einem Paragraphen zusammenzufassen, sondern jedes System für sich in einem besonderen Paragraphen aufzunehmen. In materieller Beziehung ist noch zu bemerken, daß in der Pfründeskala die Zahl der Pfarreien, deren Inhaber eine Aufbesserung bis 2600 M. erhalten, insofern vermehrt wurde, als auch die Pfarreien in den Städten von mehr als 2000 Einwohnern (die nicht Amtsstädte sind), in der obersten Gehaltsklasse (2600 M.) Aufnahme gefunden haben.

Die neue Fassung der beiden (jetzt drei) Paragraphen lautet also:

§ 5. (Nach dem Gesetzentwurf § 6.)

Von den katholischen Pfarrern erhalten diejenigen,

a) deren Pfründen weniger als 1800 M. abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 1800 M.,

b) deren Pfründen 1800 M. oder mehr, aber weniger als 2200 M. abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 2200 M.,

c) deren Pfründen 2200 M. oder mehr, aber weniger als 2600 M. abwerfen, sowie die Pfarrer in den Städten von mehr als 2000 Einwohnern und in den Amtsstädten eine Aufbesserung bis zu 2600 M.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeinhaber — ohne Rücksicht auf das Dienstalter — geleistet.

§ 6. (Neu.)

Wenn die römisch-katholische Kirche allgemeine Kirchensteuer erhebt und die ihr hieraus zufließende Einnahme ganz oder theilweise in Verbindung mit dem staatlichen Zuschusse zur Aufbesserung des Pfründeeinkommens in der nach dem Folgenden erforderlichen Höhe verwendet, so finden auf diese Kirche an Stelle der Vorschriften in § 5 folgende Bestimmungen Anwendung:

Die römisch-katholischen Pfarrer erhalten:

a) bei einem Dienstalter bis zu vollen zehn Jahren eine Aufbesserung bis zu 1800 Mark;

b) bei einem Dienstalter vom 11. bis mit 20. Jahr eine Aufbesserung bis zu 2200 M.;

c) bei einem Dienstalter von 21 bis mit 30 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2600 M.;

d) bei einem Dienstalter von mehr als 30 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2800 M.

Digitized by Google

Das Dienstalter wird vom Tage der Priesterweihe an gerechnet.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeinhaber geleistet.

Diejenigen Pfarrer, welche nach dem bisherigen Gesetz vor dem 1. Januar 1900 eine Aufbesserung bis auf 2200 M. bezogen haben, bleiben im Genuß derselben, auch wenn ihnen nach vorstehenden Bestimmungen solche nicht zukäme.

Nicht minder sollen, wenn die römisch-katholische Kirche erst nach dem 1. Januar 1900 vom Pfründsystem (§ 5) zum Dienstaltterssystem (§ 6) übergeht, auch nach diesem Uebergange diejenigen Pfarrer, welche bis dahin eine Aufbesserung nach § 5 bezogen haben, so lange sie auf der nämlichen Stelle sich befinden, nach § 5 aufgebessert werden, wenn ihnen dies günstiger ist.

§ 9. (Nach dem Gesetzentwurf § 10.)

„Der Gesammtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von

300000 M. für die evangelischen Pfarrer
300000 „ für die römisch-katholischen Pfarrer,
8000 „ für die altkatholischen Pfarrer

nicht übersteigen.

Reicht der Staatszuschuß von 300000 M. und ein Zuschuß aus dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer in der Höhe von 130000 M. nicht hin, um die römisch-katholischen Pfarrer in der durch § 6 bezeichneten Weise aufzubessern, so erhöht sich der Staatszuschuß um die fehlenden Beträge; derselbe darf jedoch in diesem Falle die Summe von 350000 M. jährlich nicht überschreiten.

Reichen diese Summen nicht aus, um das feste Diensteinkommen aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Konfessionstheils auf die in den §§ 3, 5 und 6 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten der vorerwähnten Beträge (des Solleinkommens) entsprechend gemindert.

Bei der katholischen Kirche trifft im Falle des § 5 die Minderung zunächst und zum voraus diejenigen Pfarrer, welche aus ihrer Pfründe ein Einkommen von 2200—2600 Mark beziehen."

Bei der Berathung über obige neuformulirte Paragraphen erklärte der Berichterstatter für sich und seine Freunde, daß zwar der Gesetzentwurf auch in seiner dermaligen Fassung nicht allen ihren — wie sie glauben — berechtigten Wünschen entspreche, daß aber die jetzt vorgeschlagene Dotation doch einen bedeutsamen Fortschritt bilde, daß auch die Einführung der Dienstaltersskala eine wohlthätige Neuerung sei und daher der Gesetzentwurf von ihm und seinen Freunden angenommen werde.

Obige Paragraphen sowie der ganze Gesetzentwurf sind hierauf mit allen Stimmen gegen zwei gutgeheißen worden.

Namens der Kommission wird der Antrag gestellt:

Hohe zweite Kammer wolle

1. Den Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr., in der ihm durch die Kommissionsbeschlüsse gegebenen Fassung genehmigen.
2. Die vom evangelischen Pfarrverein an die hohe zweite Kammer eingereichten Petitionen vom 26. Februar und 15. Juni 1898 als durch den unter 1 gestellten Antrag erledigt erklären.

(Der Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen und in der ihm durch die Kommissionsbeschlüsse gegebenen Fassung ist angeschlossen. Die Paragraphenzahlen haben sich in Folge Wegfalls der §§ 5, 7, 13, 14 und 17 und wegen Aufnahme eines neuen Paragraphen (§ 6) geändert.)

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

die Aufbesserung geringbesoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Nach der Regierungsvorlage.

§ 1.

Den nach Vorschrift des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate ernannten Inhabern von Kirchenämtern der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht (Pfarrern), wird eine Aufbesserung des mit dem Kirchenamte verbundenen festen Einkommens (des Pfründeeinkommens) aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2.

Genuß einer Wohnung nebst Hausgarten und zufällige Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei der Berechnung des Betrages des Einkommens nicht in Berücksichtigung.

An dem übrigen Einkommen werden die auf dem Ertrage ruhenden Lasten in Abzug gebracht und namentlich:

1. bei Pfarreien, in welchen ständige Vikarsstellen bereits errichtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung werden errichtet werden, der auf 1000 Mark jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle, soweit und solange

Nach den Kommissionsbeschlüssen.

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Genuß einer Wohnung nebst Hausgarten und zufällige Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei der Berechnung des Betrages des Einkommens nicht in Berücksichtigung.

An dem übrigen Einkommen werden die auf dem Ertrage ruhenden Lasten in Abzug gebracht und namentlich:

1. bei Pfarreien, in welchen ständige Vikarsstellen bereits errichtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung werden errichtet werden, der auf 1100 Mark jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle,

Digitized by Google

dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu bestreiten ist;

2. etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung einer Pfarrpfründe auferlegte Provisoriumsabgaben;
3. in gleicher Weise auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Sustentationsgehaltes eines außer Dienst getretenen früheren Pfründeinhabers. Jedoch darf die Gesammtsumme der nach Ziffer 3 zugelassenen Abzüge für jede der beiden Kirchen zwei Prozent der Summe des Ertrags ihrer sämmtlichen Pfarrpfründen nicht übersteigen.

§ 3.

Die evangelischen Pfarrer erhalten Zuschüsse nur insoweit, als die Summe des beiziehbaren (§§ 2 und 7) Ertrags der Pfründen nicht hinreicht, um denselben das ihnen nach § 1 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend, gebührende Diensteinkommen zu gewähren.

§ 4.

Der Zuschuß an einen evangelischen Pfarrer soll den Betrag von 1200 Mark jährlich nicht übersteigen.

§ 5.

Ergibt sich bei der evangelischen Kirche ein solcher Stand der allgemeinen Kirchenmittel — abgesehen von den aus der allgemeinen Kirchensteuer gewonnenen Mitteln —, daß nach Aufbesserung des Einkommens der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren auf 4200 Mark und Bestreitung der sonstigen Zwecklasten noch ein nachhaltiger Ueberschuß verbleibt, so ist dieser zur Entlastung der Staatskasse zu verwenden, solange nicht ein der ständischen Genehmigung unterliegendes anderes Abkommen mit der Kirche getroffen ist.

§ 6.

Von den Pfarreien der katholischen Kirche werden

a. diejenigen, welche 1800 Mark, aber weniger als 2200 Mark abwerfen, und die in den Amtsstädten auf 2200 Mark,
b. diejenigen, welche unter 1800 Mark abwerfen, auf 1800 Mark

aufgebessert.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeinhaber — ohne Rücksicht auf dessen Dienstalter — geleistet.

soweit und solange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu bestreiten ist;

2. etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung einer Pfarrpfründe auferlegte Provisoriumsabgaben;
3. in gleicher Weise auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Sustentationsgehaltes eines außer Dienst getretenen früheren Pfründeinhabers. Jedoch darf die Gesammtsumme der nach Ziffer 3 zugelassenen Abzüge für jede der beiden Kirchen zwei Prozent der Summe des Ertrags ihrer sämmtlichen Pfarrpfründen nicht übersteigen.

§ 3.

Die evangelischen Pfarrer erhalten Zuschüsse nur insoweit, als die Summe des beiziehbaren (§ 2) Ertrags der Pfründen nicht hinreicht, um denselben das ihnen nach § 1 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend, gebührende Diensteinkommen zu gewähren.

§ 4.

Unverändert.

§ (5).

Fällt weg.

§ 5 (6).*)

Von den katholischen Pfarrern erhalten diejenigen,

a. deren Pfründen weniger als 1800 Mark abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 1800 Mark,
b. deren Pfründen 1800 Mark oder mehr, aber weniger als 2200 Mark abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 2200 Mark,
c. **deren Pfründen 2200 Mark oder mehr, aber**

*) Die eingeklammerten Zahlen sind die Paragraphenzahlen des Gesetzentwurfs.

Digitized by Google

weniger als 2600 Mark abwerfen, sowie die Pfarrer in den Städten von mehr als 2000 Einwohnern und in den Amtsstädten eine Aufbesserung bis zu 2600 Mark.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeinhaber — ohne Rücksicht auf das Dienstalter — geleistet.

§ 6 (Neu).

Wenn die römisch-katholische Kirche allgemeine Kirchensteuer erhebt und die ihr hieraus zufließende Einnahme ganz oder theilweise in Verbindung mit dem staatlichen Zuschusse zur Aufbesserung des Pfründeeinkommens in der nach dem Folgenden erforderlichen Höhe verwendet, so finden auf diese Kirche an Stelle der Vorschriften in § 5 folgende Bestimmungen Anwendung:

Die römisch-katholischen Pfarrer erhalten:

a. bei einem Dienstalter bis zu vollen zehn Jahren eine Aufbesserung bis zu 1800 Mark;
b. bei einem Dienstalter vom 11. bis mit 20. Jahr eine Aufbesserung bis zu 2200 Mark;
c. bei einem Dienstalter von 21 bis mit 30 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2600 Mark;
d. bei einem Dienstalter von mehr als 30 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2800 Mark.

Das Dienstalter wird vom Tage der Priesterweihe an gerechnet.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeinhaber geleistet.

Diejenigen Pfarrer, welche nach dem bisherigen Gesetz vor dem 1. Januar 1900 eine Aufbesserung bis auf 2200 Mark bezogen haben, bleiben im Genuß derselben, auch wenn ihnen nach vorstehenden Bestimmungen solche noch nicht zustände.

Nicht minder sollen, wenn die römisch-katholische Kirche erst nach dem 1. Januar 1900 vom Pfründsystem (§ 5) zum Dienstaltersystem (§ 6) übergeht, auch nach diesem Uebergange diejenigen Pfarrer, welche bis dahin eine Aufbesserung nach § 5 bezogen haben, so lange sie auf der nämlichen Stelle sich befinden, nach § 5 aufgebessert werden, wenn ihnen dies günstiger ist.

§ (7).

Fällt weg.

§ 7.

Zur Deckung der Zuschüsse, welche die nach §§ 3 und 6 zu gewährenden Aufbesserungen erfordern, müssen, ehe ein Anspruch an die Staatskasse erhoben werden kann, die nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und der Verwesungsgebühren, sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründeinhabers

Digitized by Google

oder von staatlich anerkannten Wittwen- und Waisenversorgungsanstalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle) verwendet werden.

Die Staatsregierung kann mit Zustimmung der obersten Kirchenbehörde in einzelnen Fällen aus dringenden Gründen die Verwendung der Zwischengefälle zu anderen, jedoch nur bestimmten kirchlichen Zwecken nach Anhörung der betheiligten Gemeinden zulassen.

§ 8.

Die Feststellung des Einkommens der Pfründen (§§ 3 und 6) geschieht durch eine Einschätzung, deren Erneuerung — im Ganzen oder nur bezüglich einzelner Pfründen — sowohl von dem Kultusministerium als von der oberen Kirchenbehörde verlangt werden kann, sofern von der vorhergehenden Einschätzung an mindestens vier Jahre umlaufen sind.

Die Regelung des Verfahrens bei dieser Einschätzung, sowie das Ergebniß derselben unterliegt der Genehmigung des Kultusministeriums.

§ 9.

Die oberste Kirchenbehörde eines jeden Konfessionstheils theilt jährlich dem Kultusministerium ein Verzeichniß mit, welches die Pfarrer, denen Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren sind, und den Betrag des Zuschusses bei jedem einzelnen angibt.

Dem Verzeichniß ist der Nachweis, daß kirchlicherseits die Voraussetzungen der §§ 3 und 7 dieses Gesetzes erfüllt sind, beizufügen.

Im Laufe des Jahres eintretende Aenderungen in Thatsachen, welche auf Betrag oder Dauer eines Staatszuschusses Einfluß üben, sind jeweils sofort dem Kultusministerium bekannt zu geben.

§ 10.

Der Gesammtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von

225,000 Mark für die evangelischen Pfarrer,
225,000 „ „ „ römisch-katholischen Pfarrer,
8,000 „ „ „ altkatholischen Pfarrer

nicht übersteigen.

Reicht diese Summe nicht aus, um das feste Diensteinkommen aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Konfessionstheils auf die in § 3 und § 6 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten der vorerwähnten Beträge (des Solleinkommens) entsprechend gemindert.

Bei der katholischen Kirche trifft die Minderung zunächst

§ 7 (8).

Die Feststellung des Einkommens der Pfründen geschieht durch eine Einschätzung, deren Erneuerung — im Ganzen oder nur bezüglich einzelner Pfründen — sowohl von dem Kultusministerium als von der oberen Kirchenbehörde verlangt werden kann, sofern von der vorhergehenden Einschätzung an mindestens vier Jahr umlaufen sind.

Die Regelung des Verfahrens bei dieser Einschätzung, sowie das Ergebniß derselben unterliegt der Genehmigung des Kultusministeriums.

§ 8 (9).

Die oberste Kirchenbehörde eines jeden Konfessionstheils theilt jährlich dem Kultusministerium ein Verzeichniß mit, welches die Pfarrer, denen Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren sind, und den Betrag des Zuschusses bei jedem einzelnen angibt.

Im Laufe des Jahres eintretende Aenderungen in Thatsachen, welche auf Betrag oder Dauer eines Staatszuschusses Einfluß üben, sind jeweils sofort dem Kultusministerium bekannt zu geben.

§ 9 (10).

Der Gesammtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von

300 000 Mark für die evangelischen Pfarrer,
300 000 „ „ „ römisch-katholischen Pfarrer,
8 000 „ „ „ altkatholischen Pfarrer

nicht übersteigen.

Reicht der Staatszuschuß von 300 000 M. und ein Zuschuß aus dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer in der Höhe von 130 000 M. nicht hin, um die römisch-katholischen Pfarrer in der durch § 6 bezeichneten Weise aufzubessern, so erhöht sich der Staatszuschuß um die fehlenden Beträge; derselbe darf jedoch in diesem Falle die Summe von 350 000 Mark jährlich nicht überschreiten

by Google

und zum Voraus diejenigen Pfarrer, welche aus ihrer Pfründe ein Einkommen von 1800 bis 2200 Mark beziehen.

§ 11

Wenn die in § 10 Absatz 1 bezeichneten Beträge durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu gewährenden Aufbesserungen nicht erschöpft werden, kann das Kultusministerium den Ueberschuß im Einvernehmen mit der obersten Kirchenbehörde zur Bewilligung von Zuschüssen an solche Pfarrer verwenden, für welche mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse, besonders ihr Dienstalter, eine weiter gehende Berücksichtigung als billig erachtet wird.

§ 12.

Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse werden diesen unmittelbar aus der Staatskasse ausbezahlt.

§ 13.

Einem Pfarrer, der wegen Verletzung der Strafbestimmungen des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, wegen Zuwiderhandlung gegen § 67 des Personenstandesgesetzes oder wegen Verletzung der Bestimmungen der §§ 95, 97, 110, 111, 130, 130a, 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuchs während der letzten zwei Jahre zu einer Strafe verurtheilt worden ist, kann eine Zulage aus Staatsmitteln auf Grund dieses Gesetzes vom Kultusministerium versagt werden.

Erfolgt die gerichtliche Verurtheilung eines Pfarrers wegen einer der im Absatz 1 aufgeführten, mit Strafe bedrohten Handlungen, so kann denselben die bereits bewilligte Zulage vom Kultusministerium entzogen werden.

§ 14.

Die oberste Kirchenbehörde kann mit Zustimmung des Kultusministeriums einen Pfarrer wegen dienstwidrigen Verhaltens die nach diesem Gesetze ihm zukommende Zulage ganz oder theilweise vorenthalten und die bereits bewilligte Zulage durch ein von der Staatsbehörde für vollzugsreif erklärtes dienstpolizeiliches Erkenntniß ganz oder theilweise wieder entziehen.

Reichen diese Summen nicht aus, um das feste Diensteinkommen aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Konfessionstheils auf die in den §§ 3, 5 und 6 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten der vorerwähnten Beträge (des Solleinkommens) entsprechend gemindert.

Bei der katholischen Kirche trifft im Falle des § 5 die Minderung zunächst und zum voraus diejenigen Pfarrer, welche aus ihrer Pfründe ein Einkommen von 2200—2600 Mark beziehen.

§ 10 (11).

Wenn die in § 9 Absatz 1 bezeichneten Beträge durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu gewährenden Aufbesserungen nicht erschöpft werden, **wird** das Kultusministerium den Ueberschuß im Einvernehmen mit der obersten Kirchenbehörde zur Bewilligung von Zuschüssen an solche Pfarrer verwenden, für welche mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse, besonders ihr Dienstalter, eine weiter gehende Berücksichtigung als billig erachtet wird.

§ 11 (12).

Unverändert.

§ (13).

Fällt weg.

§ (14).

Fällt weg.

Digitized by Google

§ 15.

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetze nicht abgeleitet werden.

§ 16.

Die Wirksamkeit der obigen Bestimmungen beginnt am 1. Januar 1900 und endet mit dem Jahr 1909.

§ 17.

Jeder obersten Kirchenbehörde steht es frei, für die von ihr geleitete Kirche auf die Gewährungen dieses Gesetzes zu verzichten.

§ 18.

Die Regelung der Gebühren der Pfründenverweser bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Zustimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, ist auch erforderlich zu jeder Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Theiles des Pfründeertrags.

Ebensolcher Zustimmung bedarf die Verwendung der nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründeinhabers oder von staatlich anerkannten Wittwen- und Waisenversorgungsanstalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle) zu anderen Zwecken.

§ 19.

Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 des vorstehenden Paragraphen treten am 1. Januar 1900, die weitere Bestimmung desselben tritt in Kraft nach Erlöschen der Wirksamkeit der zeitlich begrenzten Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 1—16) sowie schon früher im Falle des Verzichtes (§ 17).

§ 14 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, verliert seine Wirksamkeit mit dem Schlusse des Jahres 1899.

§ 12 (15).

Rechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetze nicht abgeleitet werden.

§ 13 (16).

Unverändert.

§ (17).

Fällt weg.

§ 14 (18).

Unverändert.

§ 15 (19).

Die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen treten am 1. Januar 1900 in Kraft und bleiben nach Ablauf der Geltungsdauer der §§ 1—13 in Wirksamkeit, auch wenn die Geltung der §§ 1—13 nicht verlängert werden sollte.

by Google

№ 74.

Beilage zum Protokoll der 93. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Mai 1898.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Dr. Buchenberger, Unsern getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Ergänzung der Gehaltsordnung betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Göller.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. Mai 1898.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Gesetz-Entwurf.

Die Ergänzung der Gehaltsordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Nachstehende Bestimmungen der Gehaltsordnung (Anlage zu § 1 Ziffer 1 des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303, ergänzt durch das Gesetz vom 18. April 1896, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 69) erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an die beigesetzte veränderte Fassung:

Abtheilung B.

B. Ord.-Zahl 4.

Höchstgehalt: . . . . . 6800 Mk.
Ordentliche Zulage: . . . 500 Mk. nach je zwei Jahren.

Landgerichtsdirektoren;
Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerichtsräthe;
Korpskommandeur der Gendarmerie;
Direktor des Generallandesarchivs;
Vorstand des Statistischen Bureaus;
Vorstand der Fabrikinspektion.

Abtheilung C.

C. Ord.-Zahl 3.

Höchstgehalt: . . . . . 5500 Mk.
Ordentliche Zulage . . . 400 Mk. nach je 2 Jahren.

Vorstände der Bezirksämter;
Vorstände der Strafanstalten (Gehaltsklasse II):
Staatsanwälte im Rang von Landgerichtsräthen;
Hilfsarbeiter im Geheimen Kabinet.

Digitized by Google

C. Ord.-Zahl 7.

Höchstgehalt: . . . . . 5000 Mk.
Ordentliche Zulage . . . . 500 „ nach je 3 Jahren.

Räthe beim Generallandesarchiv und beim Statistischen Bureau;

Kreisschulräthe;

Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars, der Turnlehrerbildungsanstalt;

Gewerbeschulinspektoren, Zeicheninspektoren.

Anmerkung zu Abtheilung D.

4. Bei der Anstellung als Bezirksarzt (Ziffer 8 wird einem Beamten, der vorher mit einem den tarifmäßigen Anfangsgehalt des Bezirksarztes übersteigenden Gehalt etatmäßig angestellt war, dieser tarifmäßige Anfangsgehalt gewährt und zwar erhöht um denjenigen Betrag, den der Beamte bei Zugrundelegung dieses Anfangsgehalts in Anrechnung der bisherigen etatmäßigen Dienstzeit in der Stellung als Bezirksarzt an Gehalt erreicht haben würde.

9. Dienstzulagen erhalten:

g. Die technischen Zentralinspektoren (Ord.-Zahl 1) bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, bei der Fabrikinspektion und bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, ferner die Vorstände der Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau-, Kultur-, Bezirksbauinspektionen, die Vorstände der Salinenämter, sofern sie Techniker sind, die Vorstände der nicht unter f. genannten Zentralanstalten u. s. w.

Abtheilung E.

E. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt . . . . . 2000 Mk.
Höchstgehalt . . . . . 4800 „
Anfangszulage . . . . . 400 „ nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage . . . . . 500 „ nach je 3 Jahren.

Revisionsvorstände bei Ministerien und der Oberrechnungskammer;

Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungsverwalter) und der Universitätskassen (Gehaltsklasse I);

Verwalter bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten, bei akademischen Krankenhäusern, bei der Technischen Hochschule, Vorsteher des polizeilichen Arbeitshauses und der Zwangserziehungsanstalten (Gehaltsklasse I); u. s. w.

E. Ord.-Zahl 2.

Anfangsgehalt . . . . . 2000 Mk.
Höchstgehalt . . . . . 4500 „
Anfangszulage . . . . . 400 „ nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage . . . . 400 „ nach je 3 Jahren.

Revisionsvorstände bei Mittelstellen;

Vorstände der Zentralverwaltungen an Landesstiftungen (Stiftungsverwalter) und der Universitätskassen (Gehaltsklasse II);

Verwalter bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten, bei akademischen Krankenhäusern, bei der Technischen Hochschule, Vorsteher des polizeilichen Arbeitshauses (Gehaltsklasse II);

Digitized by Google

Obergeometer der Technischen Hochschule;
Vorstand der Filiale der Landesgewerbehalle;
Chemiker an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt und an der Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule; u. s. w.

Abtheilung F.

F. Ord.-Zahl 4.

Anfangsgehalt	1900 Mk.	
Höchstgehalt	3800 „	
Anfangszulage	300 „	nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage	250 „	nach je 3 Jahren.

Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten, Vorsteher der Zwangserziehungsanstalten (Gehaltsklasse II); u. s. w.

F. Ord.-Zahl 5.

Anfangsgehalt	1900 Mk.	
Höchstgehalt	3500 „	
Anfangszulage	300 „	nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage	250 „	nach je 3 Jahren.

Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse I);
Revisoren bei Bezirksämtern, auch als Gehilfen bei Landeskommissären;
Kanzleisekretäre, soweit nicht in F. 3 genannt;
Zeichner (Gehaltsklasse I);
Oberbuchhalter bei Bezirks- und Staatsanstaltenkassen, Universitätskassen und Universitätsanstalten, Zentralverwaltungen von Landesstiftungen; u. s. w.

Anmerkung zu Abtheilung F.

9. Dienstzulagen erhalten:
   a. Die Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummen-Anstalten sowie die Vorsteher der Zwangserziehungsanstalten, Gehaltsklasse II (Ord.-Zahl 4) jährlich 200 Mk.; u. s. w.

Abtheilung H.

H. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt:	1700 Mk.	
Höchstgehalt:	3000 „	
Anfangszulage:	200 „	nach 2 Jahren
Ordentliche Zulage:	250 „	nach je 3 Jahren.

Technische Assistenten bei der Wasser- und Straßenbau-, Hochbau-, Salinen- und Eisenbahnverwaltung, der Landesgewerbehalle, ferner an den Fachschulen für landwirthschaftlichen, gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht und ähnlichen Anstalten;
Oekonomen bei Heil- und Pflegeanstalten und bei Strafanstalten sowie beim Amtsgefängniß Karlsruhe;
Hauptmagazinsmeister bei der Eisenbahnverwaltung.

Digitized by Google

H. Ord.-Zahl 12.

Mit freier Gehaltsfestsetzung.

Hilfslehrer an Hochschulen, soweit nicht nach Abtheilung E gehörig; u. s. w.

Anmerkung zu Abtheilung H.

4. Auf die unter Ord.-Zahl 12 genannten Hilfslehrer findet die Vorschrift in § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung. Den Hilfslehrern wird der Werthanschlag der wandelbaren Bezüge auf den Gehalt angerechnet.

Abtheilung J.

J. Ord.-Zahl 2.

Anfangsgehalt:	1500 Mk.	
Höchstgehalt:	2300 „	
Anfangszulage:	150 „	nach 2 Jahren
Ordentliche Zulage:	200 „	nach je 3 Jahren.

Oberaufseher bei Strafanstalten, beim polizeilichen Arbeitshaus und bei Zwangserziehungsanstalten; u. s. w.

J. Ord.-Zahl 10.

Anfangsgehalt:	1150 Mk.	
Höchstgehalt:	1850 „	
Anfangszulage:	150 „	nach 3 Jahren
Ordentliche Zulage:	150 „	nach je 3 Jahren.

Aufseher I. Klasse bei Strafanstalten und Regiegefängnissen, beim polizeilichen Arbeitshaus und bei Zwangserziehungsanstalten; u. s. w.

Anmerkung zu Abtheilung J.

9. Dienstzulagen erhalten:
   a. Oberaufseher beim polizeilichen Arbeitshaus und bei Zwangserziehungsanstalten (Ord.-Zahl 2) nach Erreichung des Höchstgehalts u. s. w.
   d. Aufseher bei den Strafanstalten, dem polizeilichen Arbeitshaus und den Zwangserziehungsanstalten (Ord.-Zahl 10), sofern sie einen Gewerbszweig leiten, jährlich 100 Mk.; u. s. w.

Abtheilung K.

K. Ord.-Zahl 4.

Anfangsgehalt:	950 Mk.	
Höchstgehalt:	1650 „	
Anfangszulage:	150 „	nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage:	150 „	nach je 3 Jahren.

Aufseher II. Klasse bei Strafanstalten und Regiegefängnissen, beim polizeilichen Arbeitshaus und bei Zwangserziehungsanstalten; u. s. w.

K. Ord.-Zahl 5.

Anfangsgehalt:	1200 Mk.	
Höchstgehalt:	1600 „	
Anfangszulage:	160 „	nach 3 Jahren
Ordentliche Zulage:	120 „	nach je 4 Jahren.

Digitized by Google

Steueraufseher;
Lokomotivheizer;
Schiffsheizer;
Heizer im Gebäude der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und im Sammlungengebäude;
Badewärter, Maschinenwärter und Heizer, Kassiererinnen, Weißzeugbeschließerinnen und Badeaufseherinnen bei der Badanstaltenverwaltung.

K. Ord.-Zahl 7.

Anfangsgehalt:	1000 Mk.	
Höchstgehalt:	1450 „	
Anfangszulage:	120 „	nach 3 Jahren
Ordentliche Zulage:	120 „	nach je 4 Jahren.

Diener (Amtsdiener, Kanzleidiener, Kassendiener, Hausdiener, Pförtner): bei Landeskommissären; beim Korpskommando der Gendarmerie; u. s. w.

Anmerkung zu Abtheilung K.

5. Naturallieferung freier Dienstkleidung im Werthanschlag von 50 Mk. erhalten:
Hauswart der vereinigten Sammlungen (Ord.-Zahl 3); Aufseher bei Strafanstalten und Regiegefängnissen, beim polizeilichen Arbeitshaus und bei Zwangserziehungsanstalten (Ord.-Zahl 4); Steueraufseher (Ord.-Zahl 5); Diener bei der Landeskommissären, beim Korpskommando der Gendarmerie, bei Landgerichten; u. s. w.
7. Dienstzulagen erhalten ferner:
c. die einen Gewerbszweig leitenden Aufseher bei Strafanstalten, beim polizeilichen Arbeitshaus und bei Zwangserziehungsanstalten (Ord.-Zahl 4) jährlich 100 Mk.; u. s. w.

Gegeben

Begründung.

Bei Aufstellung des Staatsvoranschlags für 1898/99 hat sich bei mehreren Verwaltungszweigen das Bedürfniß ergeben, für gewisse Amtsstellen die Möglichkeit etatmäßiger Uebertragung oder der Vorrückung in eine höhere Abtheilung des Gehaltstarifs vorzusehen. Nach dem bisher eingehaltenen Verfahren ist zu diesem Zweck eine Ergänzung des Gehaltstarifs vorzunehmen. Demgemäß wird der vorliegende Gesetzentwurf eingebracht. Bei dieser Gelegenheit sollen zugleich einige sonstige Aenderungen von untergeordnetem Belang vorgenommen werden.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu Abtheilung B. Ord.-Zahl 4.

Die Aufsicht über die Ausführung der auf den Schutz der Arbeiter bezüglichen Bestimmungen in Fabriken und denselben gleichstehenden Anlagen ist durch Landesherrliche Verordnung vom 6. Juli 1890 einer dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordneten Zentralbehörde, der Fabrikinspektion, übertragen, die mit der erforderlichen Anzahl technisch gebildeter Beamten zu besetzen ist. Für solche sind im Gehaltstarif in den Abtheilungen D. Ord.-Zahl 1, D. Ord.-Zahl 3, E. Ord.-Zahl 2 und F. Ord.-Zahl 2 Stellen vorgesehen, die jedoch nicht der Bedeutung der dienstlichen Aufgabe des ersten Beamten entsprechen, welchem die unentbehrliche einheitliche Leitung des gesammten Dienstes obliegt. Dieser Beamte hatte bisher die Stellung eines technischen Referenten des Ministeriums des Innern nach der Tarif-Abtheilung C. Ord.-Zahl 2. Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen und bei der weiteren Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung voraussichtlich noch sich erweiternden Umfang des dienstlichen Wirkungskreises der Fabrikinspektion und die hiermit zusammenhängende Vermehrung des Personalbestandes dieser Behörde dürfte es aber wohl gerechtfertigt erscheinen, für den leitenden Beamten die Stelle eines Vorstandes ausdrücklich im Gehaltstarif vorzusehen und diese Stelle in der Tarifabtheilung B. Ord.-Zahl 4 einzureihen.

Zu Abtheilung C. Ord.-Zahl 3.

Die Stelle eines Hilfsarbeiters beim Geheimen Cabinet ist im Gehaltstarif von 1894 nicht ausdrücklich vorgesehen. Dieselbe wurde erst nach Erlassung der Gehaltsordnung von 1888 geschaffen und der betreffende Beamte erstmals durch einen Nachtrag zur Budgetvorlage für 1890/91, sodann in den Budgets für 1892/93 und 1894/95 den Dienstverhältnissen des Inhabers entsprechend, nach Tarifabtheilung C. 3 (Amtsvorstände), darauf in Anwendung der Gehaltsordnungsnovelle zunächst unter Tarifabtheilung D. 3 (zweite Beamte bei Bezirksämtern, wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter bei Zentralstellen) angefordert, da die inzwischen in Erledigung gekommene Stelle mit einem jüngeren Beamten besetzt werden konnte.

Um sonach die Auswahl der richtigen Persönlichkeit für diese wichtige Stelle zu erleichtern oder eventuell denselben Beamten länger in dem Amte erhalten zu können, erscheint es erforderlich, die Stelle fortan ausdrücklich in Tarif-Abtheilung C. 3 einzureihen.

In der Voraussetzung, daß dieser Vorschlag zur Annahme gelangt, ist in dem Staatsvoranschlag für 1898/99, Spezialbudget des Ministeriums des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (Titel II. Geheimes Kabinet, § 1, Gehalte und dem zugehörigen Gehaltsetat), die Stelle nach Tarifabtheilung C. 3 vorgesehen worden.

Digitized by Google

Zu Abtheilung C., Ord.-Zahl 7.

Die Anstellung eines besonderen Aufsichtsbeamten für den Zeichenunterricht an den Mittelschulen, welchem neben der Vornahme periodischer Visitationen die Ausarbeitung eines systematisch geordneten Lehrgangs durch Herstellung entsprechender Vorlageblätter und die zeitweise Einberufung der Zeichenlehrer zu kürzeren Uebungs- bezw. Wiederholungskursen obliegen würde, hat sich als dringendes Bedürfniß erwiesen, da nur auf diese Weise der Zeichenunterricht so gefördert werden kann, daß er seiner allgemeinen Aufgabe als hervorragendes Bildungsmittel zu dienen, wie den besonderen Zwecken der Vorbereitung einzelner Schülerkategorien für ihr künftiges Berufsstudium in vollem Umfang gerecht zu werden vermag. Der betreffende Beamte soll dem Oberschulrath beigegeben werden und im Hinblick auf die Bedeutung seiner amtlichen Thätigkeit die Stellung erhalten, welche die in Abtheilung C. Ord.-Zahl 7 aufgeführten Gewerbeschulinspektoren einnehmen. Im Staatsvoranschlag für 1898/99 (Seite 100/101 des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts) ist die Stelle des in Frage stehenden Beamten — weil im gegenwärtigen Tarif „Zeicheninspektoren" nicht vorgesehen sind, als solche eines Hilfsarbeiters (Abtheilung D. 3) angefordert, was bei Zustandekommen der Tarifnovelle in „C. 7" abzuändern wäre.

Zu Abtheilung D., Anmerkung Ziffer 4.

Nach Anmerkung 4 zur Abtheilung D des Gehaltstarifs ist für Bezirksärzte (D. Ord.-Zahl 8) der tarifmäßige Anfangsgehalt, auch wenn der Beamte vorher mit höherem Gehalt etatmäßig angestellt war, unbedingt maßgebend.

Als Sanitätsbeamte, auf welche diese Vorschrift eintretenden Falles anzuwenden wäre, werden in der Regel nur Aerzte bei den Heil- und Pflegeanstalten (D. Ord.-Zahl 2) oder Strafanstaltsärzte (D. Ord.-Zahl 4) in Betracht kommen.

Diesen Beamten wird aber durch die Bestimmung, wonach sie im Falle der Uebertragung einer Bezirksarztstelle, ohne Rücksicht auf ihre seitherige Anstaltsdienstzeit und die Höhe des bereits erreichten Gehaltes, unbedingt nur mit dem für Bezirksärzte maßgebenden Anfangsgehalt von 1200 Mk. angestellt werden können, der Uebertritt aus dem Anstaltsdienst in den Bezirks-Sanitätsdienst außerordentlich erschwert und nach längerem Anstaltsdienste geradezu unmöglich gemacht. Auch vom Gesichtspunkte der dienstlichen Interessen ist diese Rechtslage nicht erwünscht; an sich stehen der Verwendung von Aerzten, die als Sanitätsbeamte in Staatsanstalten sich bewährt haben, im Bezirks-Sanitätsdienste Bedenken nicht entgegen; unter Umständen sprechen sogar dienstliche Rücksichten dafür, einen solchen Uebertritt thunlichst zu erleichtern. Die Größe und Härte der sich aus der obengedachten Bestimmung für die Betheiligten ergebenden Benachtheiligung tritt insbesondere dann in die Erscheinung, wenn die Wiederanstellung eines früheren Bezirksarztes, der in den Anstaltsdienst übergetreten ist und während einer Reihe von Jahren als Anstaltsarzt verwendet war, im Bezirks-Sanitätsdienste in Frage kommt.

In Fällen der letzteren Art müßte wenigstens derjenige Gehalt als Anfangsgehalt gewährt werden können, welchen der betreffende Beamte beziehen würde, wenn er von seiner erstmaligen etatmäßigen Anstellung als Bezirksarzt an bis zum Zeitpunkte seiner Wiederanstellung im Bezirks-Sanitätsdienste ununterbrochen Bezirksarzt geblieben wäre. Aber auch in den sonstigen Fällen des Uebertritts eines Anstaltsarztes in den Bezirks-Sanitätsdienst würde es der Billigkeit entsprechen und sollte daher ermöglicht werden, den Anfangsgehalt auf den Betrag zu erhöhen, welchen der Beamte bei der Zugrundelegung des Anfangsgehaltes de Bezirksärzte und Anrechnung der bisherigen etatmäßigen Dienstzeit in der Stellung als Bezirksarzt an Gehalt erreicht haben würde.

Hierauf beruht die vorgeschlagene Aenderung der Fassung der Anmerkung 4 zu Tarifabtheilung D. Zu einer Aenderung der Anmerkung 5 zu Tarifabtheilung F. liegt ein Anlaß nicht vor.

Zu Abtheilung D., Anmerkung Ziffer 9. g.

Durch die hier vorgeschlagene Ergänzung soll es ermöglicht werden, solchen Beamten der Fabrikinspektion, die, falls sie im Dienste der Wasser- und Straßenbau- oder der Eisenbahnverwaltung verwendet würden, nach ihrem Dienstalter die Stellung eines Vorstandes einer technischen Bezirksstelle oder eines Centralinspektors

bei der Oberbehörde bekleiden könnten, bei ihrem Aufrücken nach der Geh. Tarifabtheilung D. Ord.-Zahl 1 auch die gleichen Bezüge, wie den erwähnten Beamten zu Theil werden zu lassen, was sich empfiehlt, um tüchtige Kräfte für den Dienst der Fabrikaufsicht zu gewinnen und demselben zu erhalten. Ebenso erscheint es gerechtfertigt, die Vorstände der Salinenämter, sofern sie Techniker sind, bezüglich der Gewährung der Dienstzulage den übrigen Vorständen der technischen Bezirksstellen gleichzustellen (vergl. auch die Anforderung im Budgetentwurf für 1898/99, Gehaltsetat des Finanzministeriums, Titel V, Salinenverwaltung zu D. 1.)

Zu Abtheilung E. Ord.-Zahl 1, F. Ord.-Zahl 4, J. Ord.-Zahl 2 und 10, K. Ord.-Zahl 4.

Im Staatsvoranschlage für 1898/99 (Budget des Ministeriums des Innern, Titel XI, Begründung zu A. § 2 und B. § 1) ist dargelegt, daß man ins Auge gefaßt habe, die Entlohnung des Verwalters und I. Aufsehers der Zwangserziehungsanstalt Flehingen auf die Staatskasse zu übernehmen und diese Bediensteten, welche seither von der Centralleitung des Landesverbandes der Badischen Schutzvereine für entlassene Strafgefangene berufen und ernannt worden sind, staatlich anzustellen. Die Anstellung würde zunächst in nichtetatmäßiger Eigenschaft erfolgen und die Entlohnung aus dem für die Erziehungsanstalt Flehingen im ordentlichen Etat angeforderten Staatszuschuß von jährlich 5000 Mk. stattfinden. Da es aber im Interesse der Möglichkeit der Gewinnung und Erhaltung eines allen Anforderungen des schwierigen Erziehungswerkes entsprechenden Personals mit der Zeit erforderlich werden wird, diese und auch die anderen, namentlich im Falle der Verstaatlichung der Anstalt Flehingen oder der Errichtung einer anderen staatlichen Zwangserziehungsanstalt, später einzustellenden Beamten in etatmäßige Stellungen einrücken zu lassen, fällt die Aufnahme der hierfür in Aussicht zu nehmenden Stellen in den Gehaltstarif nöthig.

Für den Vorsteher sind 2 Gehaltsklassen vorgesehen und es ist die Klasse I in Abtheilung E. Ord.-Zahl 1 mit dem Verwalter bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten, bei akademischen Krankenhäusern, bei der technischen Hochschule und dem Vorsteher des polizeilichen Arbeitshauses (Gehaltsklasse I), die Klasse II in Abtheilung F. Ord.-Zahl 4 mit den Vorständen von Blindenerziehungsanstalten und Taubstummenanstalten gleichgestellt. Ferner sind Oberaufseher und 2 Klassen Aufseher aufgenommen und zu den entsprechenden Klassen der Beamten bei Strafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshause in Abtheilung J Ord.-Zahl 2 J. Ord.-Zahl 10 und K. Ord.-Zahl 4 eingereiht. Soweit für die gleichstehenden Beamten Dienstzulagen und freie Dienstkleidung vorgesehen ist, dürfte dies bei der Gleichheit der für die Beurtheilung maßgebenden Verhältnisse auch auf die Beamten der Zwangserziehungsanstalten auszudehnen sein, mit Ausnahme der Anmerkungen 9e zu Abtheilung J und 7b zu Abtheilung K, für deren Ausdehnung kein Anlaß besteht.

Zu Abtheilung E. Ord.-Zahl 2.

Die Thätigkeit des I. Assistenten der Lebensmittelprüfungsstation (chemische Abtheilung) der technischen Hochschule hier hat in Folge der Zunahme der Geschäfte dieser Anstalt eine solche Ausdehnung und Bedeutung erlangt, daß die jetzige Einreihung der Stelle dieses Beamten unter Abtheilung G. Ord.-Zahl 1 des Gehaltstarifs nicht mehr als seiner dienstlichen Aufgabe entsprechend erachtet werden kann. Derselbe leitet als Vorstand des Laboratoriums für Prüfung von Nahrungsmitteln ꝛc. thatsächlich selbständig die Arbeiten dieses Laboratoriums, erstattet regelmäßig die schriftlichen Gutachten über die Ergebnisse der Untersuchungen und vertritt die Gutachten auch mündlich vor Gericht. Der derzeitige Inhaber der Stelle führt auf Grund landesherrlicher Ernennung den Titel „Professor" und hat auch einen Lehrauftrag für Nahrungsmittelchemie an der technischen Hochschule inne. Im Hinblick auf diese Verhältnisse wird es sich zur Genüge rechtfertigen und als dienstlich geboten erweisen, die Gleichbehandlung der Stelle derjenigen des Chemikers an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt im Gehaltstarif vorzusehen und demgemäß den vorgeschlagenen Zusatz bei Abtheilung E. Ord.-Zahl 2 zu machen.

Zu Abtheilung F. Ord.-Zahl 5.

Nach den bisherigen Bestimmungen des Gehaltstarifs ist die Möglichkeit der Anstellung von Oberbuchhaltern (F. 5) nur für die Bezirksfinanzverwaltung vorgesehen, während bei Strafanstalten, Universitätskassen und Universitätsanstalten, bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, bei Heil- und

Digitized by Google

Pflegeanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus nur Buchhalter (Abth. G. Ord.-Z. 5) angestellt werden können. Es hat sich jedoch inzwischen gezeigt, daß es nicht möglich ist, tüchtige Beamte zur Besorgung der Buchführung und zur Mitwirkung bei den zum Theil umfassenden Kassengeschäften, und soweit Anstalten mit Gewerbebetrieb in Betracht kommen, zur Mitwirkung in der Leitung und Ueberwachung des Gewerbebetriebs auf längere Zeit dem Dienste zu erhalten, wenn denselben nicht die Möglichkeit des Vorrückens auf Oberbuchhalterstellen in Aussicht gestellt werden kann. Stellen letzterer Art sind aus dem erwähnten Grund bei den kirchlichen Stiftungenverwaltungen errichtet bezw. angefordert (vergl. Gehaltsetat Abth. C. Kultus, Katholischer Oberstiftungsrath und Evangelischer Oberkirchenrath — Seite 124/126 des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts).

Zu Abtheilung H. Ord.-Zahl 1.

a. Technische Assistenten bei der Salinenverwaltung.

Um die für den Dienstbetrieb der Salinenverwaltung nöthigen, mit entsprechender Vorbildung ausgestatteten technischen Hilfskräfte zu gewinnen und dauernd zu erhalten, soll die Möglichkeit geschaffen werden, die betreffenden Beamten nach Anwartschaft, Tüchtigkeit und Dienstalter in die Stellen von „Technischen Assistenten" H. 1. des Gehaltstarifs einrücken zu lassen, wie dies auch bei andern technischen Dienstzweigen bisher schon geschieht.

b. Oekonom beim Amtsgefängniß Karlsruhe.

Die Einrichtung und der Betrieb des neuen Amtsgefängnisses in Karlsruhe, welches für einen Gefangenenstand bis zu 180 Köpfen berechnet ist und in welchem Strafen über einen Monat zu vollziehen sind, stellt an den mit der Leitung des Ganzen betrauten Beamten, welcher neben der Ueberwachung des Aufsichtspersonals und des Arbeitsbetriebs auch einen Theil der Dienstobliegenheiten zu besorgen hat, die bei den kleineren Gefängnissen dem Gefängnißvorstand (Amtsrichter) zukommen, große Anforderungen.

Dem betreffenden Beamten der im Strafanstaltsdienst erprobt und mit entsprechender Vorbildung ausgestattet sein muß, ist eine über dem Oberaufseher stehende Stellung zu geben. Als solche wird die Stelle eines „Oekonomen", wie solche in Abtheilung H. Ord.-Zahl 1 bei Strafanstalten vorgesehen sind, für angemessen erachtet. Da nach dem amtlichen Sprachgebrauch Kreis- und Amtsgefängnisse unter den Begriff „Strafanstalten" nicht zu subsummiren sind, erscheint zur Ermöglichung der Anstellung von „Oekonomen" bei ersteren die Beifügung eines Zusatzes nöthig. Die Zahl von Stellen dieser Art wird sich auf eine Stelle beim Amtsgefängniß Karlsruhe beschränken. (vgl. die Anforderung im Budgetentwurf für 1898/99 Gehaltsetat des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Titel V. Amtsgerichte).

Zu Abtheilung H. Ord.-Zahl 12.

Die bisherige Bezeichnung der Abtheilung F ist ein Druckfehler, da diese Abtheilung die Kategorie der „Hilfslehrer" nicht enthält. Es muß „Abtheilung E" heißen.

Zu Anmerkung Ziffer 4 zu Abtheilung H.

Einige der nach Abtheilung H. Ord.-Zahl 12 gehörigen Hilfslehrer an Hochschulen beziehen zum Theil erhebliches wandelbares Einkommen aus Gebühren. Es erscheint angemessen, den Werthanschlag desselben auf den Gehalt aufzurechnen, wie dies bei einer Reihe von Beamten stattfindet (vgl. u. A. Abtheilung J, Anmerkung Ord.-Zahl 6).

Zu Abtheilung K. Ord.-Zahl 5.

Die Bitte des Maschinenwärters Wilhelm Müller und des Heizers Joseph Krieg beim Friedrichsbad in Baden um etatmäßige Anstellung wurde in der 90. Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Mai 1896 der Regierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme übermittelt, daß bei einer späteren Revision des Gehaltstarifs zu erwägen sei, ob nicht diese beiden Stellen unter die etatmäßigen einzureihen seien. Den Inhabern dieser beiden nicht etatmäßigen Stellen kann bisher schon die Beamteneigenschaft verliehen werden, gemäß dem

Digitized by Google

Verzeichniß zur landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, Anlage A. III. Ziffer 6, da diese Stellen zur Befriedigung eines nicht bloß vorübergehenden dienstlichen Bedürfnisses errichtet sind und ihre Versehung die volle Zeit und Kraft der Inhaber in Anspruch nimmt. Da ähnliche Stellen bereits als etatmäßig im Gehaltstarif aufgeführt sind, erscheint es gerechtfertigt, auch diese beiden Stellen in den Tarif an der angegebenen Stelle (K. 5) aufzunehmen.

Zu Abtheilung K., Ord.-Zahl 7.

Die Bedienung des Korpskommandos der Gendarmerie ist seither nicht etatmäßigen Beamten, regelmäßig Gendarmen, die zur Versehung des anstrengenden äußeren Dienstes körperlich nicht mehr tauglich sind, übertragen und nimmt die volle Zeit und Kraft des betreffenden Pensionärs in Anspruch. Mit Rücksicht auf diesen letzteren Umstand und da nicht selten auch Gendarmen nach verhältnißmäßig kurzer Dienstzeit im Gendarmeriedienst zur Ruhe gesetzt werden müssen, deren Ruhegehalt alsdann aus naheliegenden Gründen sehr gering ist, dürfte sich zur Ermöglichung der etatmäßigen Anstellung des Dieners beim Corpskommando der Gendarmerie die Aufnahme dieser Stelle in den Gehaltstarif unter Einreihung in K. 7 bei den Dienern der Landeskommissäre und Bezirksämter rechtfertigen.

Digitized by Google

№ 75.

Beilage zum Protokoll der 102. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Juni 1893.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über die

Bitte des Stephan Stoll von Osteringen, die volle Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern betreffend.

Erstattet vom Abgeordneten **Hennig.**

Stephan Stoll von Osteringen wendet sich mit der Bitte an die zweite Ständekammer, behilflich zu sein, daß ihm das volle Brandkassengeld ausbezahlt und kein Abzug von 10 % gemacht werde.

Zur Beurtheilung der Sache ist es nun zunächst nothwendig,

I. den Thatbestand

kennen zu lernen. Und dieser ist folgender:

Am 5. Mai 1890 Morgens 2 Uhr zündete Karl Bächle von Osteringen, Amts Waldshut, aus Rache gegen seinen Nachbar Bonaventura Fischer sein Haus an, um das angebaute Nachbarhaus zu zerstören und auf diese Weise seines genannten Nachbars los zu werden. So gestand Karl Bächle selbst vor dem Untersuchungsrichter, erhängte sich aber im Gefängniß und entzog sich so der irdischen Gerechtigkeit. Das eigene Haus des Brandstifters Karl Bächle wurde gänzlich zerstört, das des Nachbars fast gänzlich. Der Schaden dieses Nachbarhauses, das die Nr. 11 trug, wurde auf 6517 ℳ 46 ₰ abgeschätzt, und hatte davon die Generalbrandkasse 5213 ℳ 97 ₰ und die Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia", bei welcher das Gebäude-fünftel versichert war, 1303 ℳ 49 ₰ zu bezahlen.

Als wichtiges Moment kommt nun aber in Betracht, daß das Haus Nr. 11, welches aus Rache zerstört wurde, im Augenblicke des Brandes nicht mehr seinem seitherigen Besitzer gehörte, sondern am vorausgegangenen 26. April 1890 in Folge Zwangsvollstreckung in das Eigenthum der Sparkasse Großlaufenburg übergegangen war. Und diese Sparkasse hat dann das fast gänzlich zerstörte Haus einschließlich des Brandkassengeldes und der Verpflichtung des Wiederaufbaues am 10. Januar 1892 an unseren Bittsteller, Stephan Stoll von Degernau, um 4000 ℳ verkauft. Letzterer erhielt zum Kauf die Genehmigung der Generalbrandkasse unter'm 31. Januar 1892.

Ende April suchte Stephan Stoll, der Flußbauaufseher ist, um die Erlaubniß nach, den Bauplatz verlegen zu dürfen. Das Großherzogliche Bezirksamt Waldshut befürwortete mit Bericht vom 4. Mai 1892 das

Digitized by Google

Gesuch, und zwar mit der Angabe, daß Anstände nicht obwalten, es vielmehr eine glückliche Lösung der Frage sei; der Platz des abgebrannten Hauses sei als Bauplatz ungeeignet, weil unmittelbar am Fuße einer hohen und steilen Halde gelegen; der neue Platz sei in der nächsten Nähe des Bahnhofes, auf derselben Seite der Bahnlinie, wie diese an der Kreisstraße nach Degernau, etwa 100 Meter von der Wutachbrücke entfernt, also nicht nur überhaupt, sondern speziell für den Gesuchsteller als Flußbauaufseher sehr geschickt gelegen; eine anderweitige dem Gesetze entsprechende Verwendung des Brandgeldes sei in Ofteringen, das nur 38 Haushaltungen zähle, kaum möglich.

Der Verwaltungsrath der Generalbrandkasse befürwortet mit Bericht vom 18. Mai 1892 ebenfalls die Verlegung des Bauplatzes, beantragt aber bei Großherzoglichem Ministerium des Innern zugleich, das Brandkassengeld um 10 % zu kürzen, und zwar deßhalb, weil der Gesuchsteller das abgebrannte Haus um 4000 ℳ erworben habe, also ein gutes Geschäft mache, wenn ihm der volle Betrag mit 6517 ℳ 46 ₰ ausbezahlt werde. Das Geschäft sei um so besser, weil die Verlegung des Bauplatzes den Werth des Hauses wesentlich erhöhe. — Diesen Antrag genehmigte das Großherzogliche Ministerium des Innern mit Erlaß vom 24. Mai 1892 Nr. 12 980. Ein Gegengesuch des Stephan Stoll vom 14. Juni 1892 wurde von Großherzoglichem Ministerium des Innern mit Erlaß vom 2. Juli 1892 Nr. 16 404 aus dem gleichen Grunde abschläglich beschieden. Einem Bericht des Großherzoglichen Bezirksamts Waldshut vom 16. Januar 1893 Nr. 194 war ein Auszug aus dem Tagebuch desselben über die am 29. Januar 1892 in Ofteringen vorgenommene Ortsbereisung beigefügt, worin es heißt: der Neubau komme doch weit über die Brandentschädigungssumme zu stehen. Die Räumungskosten werden auch mehrere Hundert Mark betragen; von den restlichen Baumaterialien könne nichts verwendet werden; so läge es im allgemeinen Interesse, demselben die volle Brandentschädigung zu geben, um ihn nicht zu tief in Schulden zu bringen. — Auch darauf erfolgte abweisender Bescheid mit Erlaß vom 24. Januar 1893 Nr. 2377.

In einem weiteren Gesuch vom 8. Februar 1893 führt Stephan Stoll aus: Die Dunglege und ein Theil des Gartens und der Hofraithe sei schon früher wegen verschiedenseitiger Verpfändung verkauft worden und nun der Bauplatz zu klein und ungeeignet, um ein für Betreibung der Landwirthschaft entsprechendes Gebäude zu erstellen. Der neue Bauplatz habe einen Werth von 1000 ℳ, während der Werth des Brandplatzes kaum die Abräumungskosten decke. Wenn ein Vortheil zu hoffen gewesen wäre, hätte die Sparkasse Laufenburg nicht um 4000 ℳ verkauft, sondern behalten und den Neubau selbst aufgeführt. — Auch hätte er nicht um 4000 ℳ gekauft, wenn er von einem Abzug eine Ahnung gehabt hätte; ein neues Haus mit einem Bauplatz von 4000 ℳ komme sicher auf 7000 ℳ und dazu noch der neue Bauplatz im Werth von 1000 ℳ, das bringe ihm noch eine empfindliche Einbuße, wenn er auch die volle Entschädigung erhalte. Auch sei er nicht so vermöglich, daß er bedeutenden Zuschuß leisten könne.

Auch der Gemeinderath von Ofteringen führt unterm 9. Februar 1893 aus: Die Liegenschaften des Stephan Stoll lägen in Ofteringen und deßhalb sei es wünschenswerth, dort Wohn- und Oekonomiegebäude zu haben; derselbe habe den Brandplatz nicht wegen Geldgewinns oder Spekulation erworben. Der Neubau bringe ihm eher Nachtheil als Nutzen, weil die Baukosten mehr betragen; den neuen Bauplatz habe er als werthvolles Grundstück gekauft; in vielen solchen Fällen fände auch kein Abzug statt; der Sparkasse Großlaufenburg wäre dies wohl auch nicht geschehen. Trotz allem dem erfolgte wiederum abweisender Bescheid.

Inzwischen hatte Stoll den Neubau beginnen lassen. Unterm 18. Februar 1893 stellte der Gemeinderath von Ofteringen ein Zeugniß aus, daß der Bittsteller den Bau begonnen und bereits 6700 ℳ verausgabt habe, und beantragt das Großherzogliche Bezirksamt Waldshut unterm 27. September 1893, daß die Hälfte des Brandkassengeldes von 4692 ℳ 57 ₰ ausbezahlt werden wolle. Es geschah und erhielt Stephan Stoll 2346 ℳ 28 ₰. — Unterm 5. Oktober desselben Jahres stellt der Gemeinderath ein weiteres Zeugniß aus, daß das Haus fertig sei, 12,230 ℳ Kosten verursacht habe, und daß nun auch die zweite Hälfte der Brandentschädigungsgelder ausbezahlt werden solle. Das geschah wieder mit 2346 ℳ 29 ₰.

Hierbei ist aufmerksam zu machen, daß bei einem Abzug von 10 % aus 5213 ℳ 97 ₰ der ganze Abzug 521 ℳ betrug.

Digitized by Google

Ebenso ist hier beizufügen, daß der Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" auf diesbezügliche Anfrage erwidert wurde, sie habe ihrerseits den vollen Fünftelsbetrag mit 1303 M. 40 ₰ zu bezahlen. Dabei wurde hingewiesen auf § 24 Absatz 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1884, welcher besagt: „Die gemäß § 51 Absatz 3 und § 56 Absatz 1 des Gesetzes aus staatspolizeilichen Gründen erfolgende ausnahmsweise Minderung des von der Staatsfeuerversicherungsanstalt zu zahlenden Entschädigungsbetrags hat jedoch nicht zur Folge, daß auch das von der Privatversicherungsgesellschaft auf Grund vertragsmäßiger Verpflichtung zu zahlende Betreffniß des ermittelten Schadens verhältnißmäßig herabgesetzt wird."

Endlich ist hier noch anzufügen, daß der dem Stephan Stoll einbehaltene Betrag mit 521 M. der Generalbrandkasse in Einnahme gewiesen wurde. Daraus ergibt sich, daß dieser Betrag bei Berechnung und Erhebung der Umlage mitberechnet und miterhoben wurde.

Nachdem der Neubau fertig gestellt war und, wie bereits angegeben, den hohen Kostenaufwand von 12,230 M. verursacht hatte, reichte Stoll abermals ein Bittgesuch um volle Auszahlung der Brandgelder ein, wurde aber unterm 30. April 1895 wiederum mit dem abgewiesen, daß die Höhe des entstandenen Aufwandes und Vermögensverluste keinen Grund abgeben, von der früheren Entscheidung abzugehen.

Das gleiche Schicksal hatte eine Bitte, die Stoll unterm 24. Dezember 1897 einreichte. Und nun wendet er sich an die zweite Ständekammer mit der Bitte, behilflich zu sein, daß ihm das Brandentschädigungsgeld voll und ganz ausbezahlt werde. In diesem Bittgesuch macht er insbesondere noch darauf aufmerksam, daß er vom Kauftage, das ist vom 10. Januar 1892 an bis zur Tilgung des Kaufschillings, das ist 3 Jahre lang der Sparkasse jährlich einen 4½prozentigen Zins aus 4000 M. mit jährlich 180 M. habe bezahlen müssen, während die Generalbrandkasse keine Zinsenvergütung leistete; ebenso habe er für diese 3 Jahre die Versicherungsprämien zahlen müssen. Auch sei die ganze Entschädigungssumme den feuerversicherungspflichtigen Gebäudeinhabern zum Wiedererſatz auferlegt worden.

II. Die gesetzlichen Bestimmungen.

An gesetzlichen Bestimmungen, welche in vorliegendem Falle zur Geltung kommen, sind anzuführen:

a) § 35 Absatz 1 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852:

„Wenn ein Gebäude durch Brand oder Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in vier Fünftel der im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme."

Absatz 2:

„Als ganz zerstört ist ein Gebäude zu betrachten, wenn es von Grund aus neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau nichts als höchstens die von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes oder einzelne Materialien des zerstörten Gebäudes benützt werden können."

b) § 51, welcher lautet:

„Die Entschädigungsgelder sind vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder durch Feuerlöschmaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden.

Die Gemeinderäthe haben über den Vollzug dieser Bestimmungen zu wachen.

In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten von der Kreisregierung (Bezirksamt) nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths und der Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger Nachsicht ertheilt werden. Die Ertheilung dieser Nachsicht kann an Bedingungen geknüpft, namentlich nach Beschaffenheit des einzelnen Falles von der Herabsetzung der Entschädigungssumme abhängig gemacht werden."

c) § 53 Absatz 1:

„Die Brandentschädigungs-Forderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Hilfsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein auf dieselbe radicirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der Hilfsvollstreckung versteigert, oder nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsrathes mit Genehmigung der Kreisregierung (Bezirksamts) in freier,

Digitized by Google

vor dem Gemeinderath protokollirter Uebereinkunft veräußert werden. Der Erwerber oder Steigerer erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maße ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde."

d) § 55:

„Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platze oder Hofraume, worauf das durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstörte Gebäude gestanden, zu erbauen und muß dem letzteren nach Wesen, Bestand und Zweck in der Regel gleichkommen."

e) § 56 Absatz 1:

„Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen der Eigenthümer in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsrathes innerhalb des nämlichen Amtsbezirks von dem Bezirksamte, innerhalb des Kreisbezirks von der Kreisregierung, und außerhalb des Kreisbezirks nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes von Unserem Ministerium des Innern gestattet werden. Die Genehmigung des Letzteren nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes ist auch in dem Falle nöthig, wenn ein dritter Erwerber, sofern er nicht durch Erbgang in den Besitz der Brandentschädigungsforderung und der Baustelle gekommen ist, um Bewilligung einer Ausnahme von der in § 55 aufgestellten Regel nachsucht. Die Schlußbestimmung des § 51 findet auch hier Anwendung."

Dazu kommt noch

f) § 49 der Instruktion für Gemeinderäthe, welcher lautet:

„Will der Beschädigte oder sein Rechtsnachfolger das neue Gebäude nicht auf der Stelle, auf welcher das durch Feuer oder Löschmaßregeln zerstörte Gebäude gestanden war, errichten, oder einen in Bestand, Wesen und Zweck veränderten Neubau herstellen (§ 56 und 57 des Gesetzes), oder ist er durch Umstände genöthigt, um Nachsichtsertheilung von der Verpflichtung zum Wiederaufbau oder von vollständiger Verwendung der Entschädigungsgelder zu bitten (§ 51 des Gesetzes), so ist das desfallsige Gesuch bei dem Gemeinderathe derjenigen Gemeinde anzubringen, in deren Gemarkung das abgebrannte Gebäude gelegen war.

Dieser hat jedes derartige Gesuch zunächst einer genauen Prüfung zu unterwerfen und dabei hauptsächlich zu erwägen, ob ein wirklich dringendes Bedürfniß vorliegt, ob nicht bloß etwa eine Spekulation beabsichtigt wird und ob der Bittsteller von jedem Verdachte der Brandstiftung aus böser Absicht oder grober Fahrlässigkeit frei ist.

Das Gesuch ist sodann dem Bezirksamte unter genauer und gewissenhafter Angabe aller darauf bezüglichen Verhältnisse mit dem bestimmten Antrag auf Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen und dabei auch zu bemerken, ob und welcher Vortheil dem Bittsteller durch die Gewährung seines Gesuchs zugehen würde, und in welchem Betrage die Entschädigungssumme etwa herabgesetzt werden könne."

Es ergibt sich aus diesen Bestimmungen, daß dem Brandbeschädigten vier Fünftel der Feuerversicherungssumme voll und ganz ausbezahlt werden sollen und daß diese Entschädigungsgelder vollständig zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden sind.

Von letzterer Bestimmung kann Nachsicht ertheilt werden, diese Nachsichtsertheilung kann jedoch an Bedingungen geknüpft werden. — Das neue Gebäude soll in der Regel auf dem Platze erstellt werden, auf dem das alte gestanden war, aber es kann eine Verlegung des Bauplatzes gestattet werden. Will eine solche ertheilt werden, so kann sie an Bedingungen geknüpft, namentlich nach Beschaffung des einzelnen Falles von der Herabsetzung der Entschädigungssumme abhängig gemacht werden. Dabei hat insbesondere der Gemeinderath des betreffenden Ortes zu prüfen, ob ein dringendes Bedürfniß vorliegt, ob nicht etwa bloß eine Spekulation beabsichtigt wird und ob der Bittsteller von jedem Verdachte der Brandstiftung aus böser Absicht oder grober Fahrlässigkeit frei ist. Auch hat derselbe bei dem Antrage auf Genehmigung oder Verwerfung anzugeben, ob und welcher Vortheil dem Bittsteller durch die Gewährung seines Gesuches zugehen würde und in welchem Betrage die Entschädigungssumme etwa herabgesetzt werden könne.

Digitized by Google

III. Die Ansicht der Großherzoglichen Regierung.

Nach Kenntnißnahme der gesetzlichen Bestimmungen ließ die Kommission es sich angelegen sein, die Anschauung der Großherzoglichen Regierung kennen zu lernen. Der Vertreter der Großherzoglichen Regierung äußerte sich nun dahin, daß es angezeigt gewesen wäre, der Wittwe des verstorbenen Brandstifters Karl Bächle die volle Summe auszuzahlen, aber es sei ihr nicht möglich gewesen, neu zu bauen. Auch der Sparkasse wäre die ganze Summe ausbezahlt worden, allein sie hätte kein Interesse daran gehabt, ein neues Haus, sondern nur den Betrag ihres Darlehens wieder zu bekommen. Der Petent Stoll hätte aber zum Wegzug von Degernau nach Ofteringen keinen anderen Grund gehabt, als den, ein neues Haus zu bekommen, und dazu die Brandentschädigungsgelder zu verwenden. Da diese 6517 ℳ 46 ₰ betrugen, der Brandplatz aber nur 4000 ℳ kostete, so hätte er einen Gewinn von 2517 ℳ 46 ₰ gemacht; darauf habe er aber kein Anrecht. Ein Abzug von 20 bis 25 Prozent sei die Regel, und hätte sich im vorliegenden Fall auch der erweiterte Verwaltungsrath mit allen gegen 2 Stimmen für den Abzug ausgesprochen. Wollte man in diesem Fall keinen Abzug machen, so dürfte man nirgends mehr einen solchen machen.

IV. Stellungnahme der Kommission.

Zweck des Feuerversicherungsgesetzes ist, die Brandverunglückten zu entschädigen, vor Verarmung und Noth zu bewahren, und ihnen zur Erbauung ihrer Gebäude wieder behilflich zu sein. Aus § 35 dieses Gesetzes ergibt sich deßhalb, daß regelmäßig vier Fünftel des Feuerschadens ersetzt werden. Aus staatspolizeilichen Rücksichten können jedoch in Ausnahmefällen Abzüge gemacht werden, um zu verhüten, daß nicht Aussicht auf Gewinn zur Brandstiftung Anlaß gibt. Von diesen Grundsätzen ausgehend, hat die Kommission bei Prüfung der Sache sich vor Allem die Frage vorgelegt, ob der Bittsteller mit dem Brand oder Brandstifter in irgend welcher Beziehung steht? Diese Frage mußte verneint werden, denn der Bittsteller wohnte früher in Degernau, während der Brand in Ofteringen stattfand. Der Bittsteller Stephan Stoll hat auch das abgebrannte Haus nicht von dem Brandstifter Karl Bächle bekommen, sondern erst in dritter Hand von der Sparkasse in Großlaufenburg erworben, und dies erst am 10. Januar 1892, während der Brand schon am 5. Mai 1890 stattfand. Er hat also von Anfang an gar nicht daran gedacht, diesen Brandplatz zu kaufen, sonst hätte er sich diesen Kauf früher angelegen sein lassen. Auch hat Karl Bächle sein eigenes Haus aus Haß gegen seinen Nachbar Bonaventura Fischer angezündet, um dieses verhaßten Nachbars los zu werden, und hat sich im Gefängniß selbst entleibt. Das Alles beweist, daß Stephan Stoll mit dem Brand in gar keiner Beziehung steht, und somit jeder Verdacht auf Brandstiftung und dadurch zu erhoffenden Gewinn außer Betracht bleiben muß.

Die zweite Frage, welche sich die Kommission stellte, war die, ob die Verlegung des Bauplatzes eine Nothwendigkeit war? Diese Frage muß bejaht werden, da das Großherzogliche Bezirksamt Waldshut, wie oben mitgetheilt wurde, berichtet, daß der Platz des abgebrannten Hauses am Fuße einer hohen und steilen Halde gelegen und deßhalb als Bauplatz ungeeignet sei. Stephan Stoll gibt selbst an, von dem Brandplatze seien die Dunglege und ein Theil des Gartens und der Hofraithe wegen verschiedenartigen Verpfändungen früher schon verkauft worden, und nun als Bauplatz zu klein und ungeeignet, um ein für Betreibung der Landwirthschaft entsprechendes Gebäude zu erstellen. Es lag also offenbar für Jeden, der diesen Platz erwerben wollte, die Nothwendigkeit vor, denselben zu vertauschen.

Die Frage, ob der Bittsteller einen Gewinn gemacht habe, muß wiederum verneint werden. Wohl betrug die Gesammtbrandentschädigung 6517 ℳ 46 ₰, während der Brandplatz nur um 4000 ℳ erkauft wurde. Allein der Käufer mußte in Rechnung ziehen, daß er sich außerdem noch einen neuen Bauplatz dazu erwerben müsse, und schätzt Stephan Stoll diesen neuen Bauplatz zu 1000 ℳ — Deßgleichen ist zu beachten, daß bei Verlegung des Bauplatzes die Grundmauern des alten Hauses, die bei Festsetzung der Feuerversicherungssumme immer außer Betracht bleiben, nicht benützt werden können, daß ein neuer Keller gegraben werden müsse, daß auch von den restlichen Baumaterialien nichts verwendet werden konnte und die Räumungskosten des Brandplatzes auch weitere Auslagen nothwendig machten. Auch mußte der Petent vom Tage des Kaufabschlusses, 10. Januar 1892, bis zur Tilgung der Schuld, also 3 Jahre lang die fraglichen 4000 ℳ zu

Digitized by Google

4½ Prozent mit jährlich 180 *M.* verzinsen und Versicherungsprämien während dieser Zeit zahlen. Auch ist überhaupt jeder Neubau theurer, als der schließliche Werth desselben. Es gibt auch der Gemeinderath von Ofteringen an, daß Stephan Stoll den Brandplatz nicht wegen Geldgewinnes oder Spekulation erworben habe, der Neubau ihm vielmehr eher Nachtheil als Nutzen bringe. Thatsächlich kam auch der Neubau auf 12 230 *M.*, und ist sehr wahrscheinlich das eingetreten, was das Bezirksamt von Anfang an befürchtete, der Käufer Stoll werde in Schulden gerathen.

Endlich hat der Bittsteller bei dem Kaufe des genannten Brandplatzes auch alle gesetzlichen Vorschriften beobachtet; er hat zu dem Kaufe des Brandplatzes die nöthige Genehmigung erworben, deßgleichen vor Verlegung des Bauplatzes die nöthige Genehmigung eingeholt. Auch hat, wie es in § 49 der Instruktion gefordert wird, der Gemeinderath in Ofteringen die Bedürfnißfrage bejaht und berichtet, daß jede Spekulation und jeder Verdacht der Brandstiftung aus böser Absicht oder grober Fahrlässigkeit seitens des Bittstellers ausgeschlossen sei.

Da nach der Erklärung des Vertreters der Großherzoglichen Regierung die ganze Summe der Sparkasse Großlaufenburg ausbezahlt worden wäre, so muß gesagt werden, daß diese Sparkasse ihre Rechte an Stoll abgetreten hat, also dieser so gut wie jene Anspruch auf volle Entschädigung hat (§ 53 des Gesetzes). Hätte die Sparkasse dem Stoll den Brandplatz geschenkt, so hätte gewiß die Generalbrandkasse nicht ihrerseits den ganzen Betrag abziehen können.

Und wenn es Praxis wäre, bei jeder Verlegung eines Bauplatzes, die in Folge eines Brandunglücks nothwendig wird, Abzüge zu machen, so wäre das in der heutigen verkehrsreichen Zeit eine ganz bedenkliche Praxis. Denn wie oft kommt es vor, daß namentlich in den Städten neue Straßen angelegt und deßhalb alte Häuser weggerissen werden müssen; wollte man nun in jedem Falle, wo ein Haus, das im Interesse des öffentlichen Verkehrs beseitigt werden sollte, durch Brandunglück zerstört wird, am Entschädigungsgeld Abzüge machen, so würde das eine durchaus unbillige Praxis sein, und wäre geeignet, dem öffentlichen Verkehr nachtheilig zu werden.

Trotz aller dieser Gründe glaubte eine Minderheit der Kommission, die volle Auszahlung der Brandgelder deßhalb nicht empfehlen zu sollen, weil ein Abzug hergebrachte Praxis sei und weil auch der erweiterte Verwaltungsrath mit Mehrheit im vorliegenden Fall den Abzug für begründet erachtet habe. Ein Antrag der Minderheit auf Uebergang zur Tagesordnung wurde aber mit 7 gegen 5 Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt, dagegen der Antrag auf empfehlende Ueberweisung mit 6 gegen 5 Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Es wird deßhalb der Antrag gestellt,

> die hohe zweite Kammer wolle die Bitte des Stephan Stoll Großherzoglicher Regierung empfehlend überweisen.

Digitized by Google

№ 78.

Beilage zum Protokoll der 102. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Juni 1898.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Nokk, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Besuch des gewerblichen und des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzesentwurf ernennen Wir den Vorsitzenden des Gewerbeschulraths, Geheimen Oberregierungsrath Braun.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. Mai 1898.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Gesetz.

Den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die in den Gewerbebetrieben einer Gemeinde beschäftigten fortbildungsschulpflichtigen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) können durch Ortsstatut im Sinne des § 142 der Deutschen Gewerbeordnung verpflichtet werden, an Stelle der allgemeinen Fortbildungsschule eine für den Ort ihrer Beschäftigung errichtete Gewerbeschule oder gewerbliche Fortbildungsschule zu besuchen.

In gleicher Weise können die fortbildungsschulpflichtigen Gehilfen und Lehrlinge des Handelsgewerbes zum Besuche einer am Ort ihrer Beschäftigung bestehenden, von der oberen Schulbehörde anerkannten kaufmännischen Fortbildungsschule oder Handelsschule und, wo eine solche nicht besteht, zum Besuche einer Gewerbeschule oder gewerblichen Fortbildungsschule angehalten werden.

Das Ortsstatut hat zugleich die zur Durchführung der getroffenen Anordnung erforderlichen näheren Bestimmungen, insbesoders bezüglich der zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen und bezüglich der zulässigen Befreiungen zu treffen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 1 erlassenen statutarischen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 *M.* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Der § 71 a des Polizeistrafgesetzbuches (Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LI —) wird aufgehoben.

Gegeben

Digitized by Google

Begründung.

Während der Besuch der Gewerbeschulen im Großherzogthum anfänglich ein durchaus freiwilliger war, wurde erstmals im Jahr 1868, wo durch die landesherrliche Verordnung vom 16. Juli 1868 „die Einrichtung und Leitung der Gewerbeschulen betreffend" eine Neuorganisation dieser Schulen erfolgte, durch das Gesetz vom 29. Januar 1868 „den Besuch der Gewerbeschulen betreffend" ein Zwang in dieser Richtung eingeführt, indem dem § 71 des Polizeistrafgesetzbuches folgender Zusatz beigefügt wurde:

> „An Geld bis zu 25 Gulden werden gestraft Arbeitgeber, welche ihre Arbeiter unter dem Alter von 17 Jahren, die nach Anordnung ihrer Eltern oder Fürsorger die Gewerbeschule besuchen sollen, an dem Besuch derselben verhindern oder davon abhalten."

Dieser Zwang richtete sich zunächst nur gegen die Arbeitgeber, bezüglich der jugendlichen Arbeiter dagegen blieb das Prinzip der Freiwilligkeit des Schulbesuchs aufrechterhalten. Erst als die Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 Reichsgesetz geworden, bot deren § 106 Absatz 2, besagend:

> „Durch Ortsstatut können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben zum Besuche einer Fortbildungsschule des Orts, Arbeitgeber und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden." —

auch gegenüber den gewerblichen Arbeitern eine gesetzliche Handhabe zur Durchführung eines Zwanges auch zum Besuche einer als „Fortbildungsschule" anerkannten gewerblichen Schule. Die Strafbestimmung des durch Artikel III des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch neu eingefügten § 71 a Polizeistrafgesetzbuchs, lautend:

> „Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Arbeits- und Lehrherren, welche den Vorschriften eines auf Grund des § 106 der deutschen Gewerbeordnung erlassenen Ortsstatuts über den Besuch einer Fortbildungsschule zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 Mark bestraft."

sanktionirte diesen Zwang.

Bald darauf fand zunächst das allgemeine Fortbildungsschulwesen seine landesrechtliche Regelung in dem Gesetze über den Fortbildungsunterricht vom 18. Februar 1874, welches den Elementarunterricht hinsichtlich der Knaben auf weitere zwei Jahre nach zurückgelegtem volksschulpflichtigen Alter ausdehnte, in § 1 Absatz 2 aber ausdrücklich aussprach, daß der Besuch einer Gewerbeschule von der Pflicht zur Theilnahme an dem allgemeinen Fortbildungsunterricht befreie. Hiermit war schon damals die Gewerbeschule als eine Fortbildungsschule im Sinne des (damaligen) § 106 Gewerbeordnung landesgesetzlich anerkannt; es konnte daher nach Maßgabe letzterer Bestimmung eine Gewerbeschulpflicht für gewerbliche Arbeiter im Alter von 14—18 Jahren ortsstatutarisch begründet werden.

Diese in der Gewerbeordnung enthaltene gesetzliche Grundlage wurde indessen modifizirt durch die Novelle vom 17. Juli 1878, welche an Stelle des bisherigen § 106 der Gewerbeordnung einen neuen § 120 Absatz 2 mit veränderter Fassung setzte, und durch die Novelle vom 1. Juni 1891, welche die entsprechenden Bestimmungen der ersteren im Wesentlichen unverändert in dem jetzigen Absatz 3 des § 120 wiedergiebt. Dieser nunmehr maßgebende § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung hat folgenden Wortlaut:

> „Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung

Digitized by Google

erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird."

In der Novelle zur Gewerbeordnung von 1878 wurde somit erstmals der durch Reichsgesetz zugelassenen ortsstatutarischen Regelung die landesgesetzliche gegenübergestellt, in den Motiven zu § 106 wurde hierzu aber ausdrücklich bemerkt:

„Der Entwurf will eine Ausdehnung der gesetzlichen Verpflichtung über die durch das Reichsgesetz bestimmten Grenzen hinaus nicht unmöglich machen, er geht vielmehr davon aus, daß es dem Ermessen der Landesgesetzgebung überlassen bleiben muß, ob und inwieweit eine solche Ausdehnung angezeigt erscheint, und giebt diesem Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetzgebung förmlichen Ausdruck."

Auf Grund dieser Erläuterung gingen sowohl die Schulverwaltung, als auch die beiden betheiligten Ministerien von der Anschauung aus, daß durch die Neufassung der bezüglichen Bestimmung der Gewerbeordnung nicht etwa eine Aenderung des bisherigen Rechtszustandes habe geschaffen werden sollen, daß die reichsgesetzliche Bestimmung vielmehr als eine subsidiäre lediglich da einzugreifen habe, wo die Landesgesetzgebung hierfür eine Lücke gelassen habe, und man glaubte deßhalb von letzterer dahin Gebrauch machen zu können, daß man den Besuch der Gewerbeschulen, welche bereits in § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1874, „den Fortbildungsunterricht betreffend", als den Fortbildungsschulen gleichstehende Anstalten anerkannt waren, auf Grund des § 106 beziehungsweise 120 der Gewerbeordnung durch Ortsstatut im Einzelnen regelte.

Demgemäß wurden für die Gewerbeschulen nicht nur die bereits bestehenden ortsstatutarischen Bestimmungen aufrecht erhalten, sondern auch einige neue erlassen, und als durch Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulraths vom 17. Februar 1891 die Einrichtung der sogenannten gewerblichen Fortbildungsschulen eine Ordnung erfuhr, wurde in § 2 Absatz 4 daselbst ausdrücklich auf die Erlassung solcher Bestimmungen auf Grund des § 120 der deutschen Gewerbeordnung hingewiesen. Desgleichen wurde, nachdem durch den § 154 der Gewerbeordnung in der Fassung von 1891 die Anwendbarkeit des mehrerwähnten § 120 auf Gehilfen und Lehrlinge im Handelsgwerbe festgestellt war, auch bezüglich einzelner kaufmännischer Fortbildungsschulen der Schulzwang eingeführt.

Die Durchführung dieser Bestimmungen begegnete auch da, wo es zu einem strafgerichtlichen Einschreiten kam, niemals einem Anstand, bis ein letztinstanzliches Urtheil des Großherzoglichen Oberlandesgerichts vom 3. Mai v. Js. (in Strafsachen gegen Buchdruckereibesitzer M. Zöller in Tauberbischofsheim wegen Uebertretung des § 71 a Polizeistrafgesetzbuchs) den Rechtsbestand der erlassenen ortsstatutarischen Bestimmungen insoweit verneinte, als dieselben auch Personen im fortbildungsschulpflichtigen Alter dem Gewerbeschulzwang unterwarfen. Ausweislich der Entscheidungsgründe ging das Gericht dabei von folgender Erwägung aus:

„Der § 120 Absatz 3 Gewerbeordnung könne und wolle nur insoweit gelten, als die Materie des Fortbildungsschulzwanges nicht landesgesetzlich geregelt sei; dies sei aber in Baden durch das Gesetz vom 18. Februar 1874 geschehen hinsichtlich der jugendlichen Personen im Alter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre; für diese könne ein weiterer Schulzwang durch Statut auf Grund des § 120 Gewerbeordnung nicht eingeführt werden; vielmehr könne deren Verpflichtung zum Besuche gewerblichen Unterrichts nur im Wege eines Landesgesetzes erfolgen, welches den durch das Fortbildungsschulgesetz von 1874 geschaffenen Rechtszustand entsprechend modifizire;

Digitized by Google

ein solches Landesgesetz bestehe aber zur Zeit nicht, da das badische Gewerbeschulwesen nur im Wege der Verordnung geregelt sei; die Wirksamkeit des § 120 Gewerbeordnung erstrecke sich daher für das Großherzogthum nur auf gewerbliche Arbeiter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre."

Daß diese Entscheidung geeignet ist, sowohl den Bestand einzelner Gewerbe- und insbesonders der kleineren gewerblichen Fortbildungsschulen in Frage zu stellen, als auch die weitere Entwicklung unseres blühenden gewerblichen Unterrichtswesens und damit die so nöthige theoretische Ausbildung des heranwachsenden Handwerkerstandes in hohem Grade zu gefährden, bedarf keiner weiteren Ausführung; es genügt in dieser Hinsicht darauf hinzuweisen, daß nicht nur der unerfahrene Schüler, der den Nutzen einer allseitigen Ausbildung noch nicht einsieht, sondern auch die Meister, welche durch den Gewerbeschulunterricht in der Verfügung über ihre Lehrlinge beschränkt werden, vielfach die allgemeine Fortbildungsschule mit ihrer kürzeren Unterrichtszeit vorziehen dürften. Sofort nach Bekanntwerden der oberlandesgerichtlichen Entscheidung zeigten sich in dieser Richtung da und dort recht unliebsame Erscheinungen und bestätigten auf's Neue, daß für den gewerblichen Unterricht zum Mindesten die Möglichkeit des Zwanges nicht entbehrt werden kann. Diesem Bedürfniß soll der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung tragen, indem er die vom Oberlandesgericht vermißte landesgesetzliche Grundlage dafür schafft, daß künftig Gewerbsgehilfen und Lehrlinge auch während des fortbildungsschulpflichtigen Alters verpflichtet werden können, an Stelle der allgemeinen Fortbildungsschule einen für sie besonders eingerichteten gewerblichen beziehungsweise kaufmännischen Fortbildungsunterricht zu besuchen. Zu einer Ausdehnung der Bestimmung über das fortbildungsschulpflichtige Alter hinaus liegt kein Grund vor, da, wie auch die Entscheidungsgründe zu dem mehrerwähnten oberlandesgerichtlichen Urtheil ausführen, in dieser Hinsicht der § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung schon die nöthige Handhabe bietet und es nicht wohl angemessen wäre, neben die reichsgesetzliche Vorschrift auch noch eine gleichlautende landesgesetzliche zu stellen; andererseits wird es aber auch keiner Schwierigkeit begegnen, wenn künftig die betreffenden Anordnungen einestheils auf Grund dieses Gesetzes, zum andern Theil auf Grund der Gewerbeordnung getroffen werden.

Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

Zu § 1.

Nach den bisherigen Erfahrungen hat es sich durchaus als zweckmäßig erwiesen, den Gemeinden, welche die gewerblichen Schulen unterhalten, die Bestimmung über Einführung und Umfang des Schulzwanges zu überlassen, da auf diese Weise den verschieden gearteten örtlichen Verhältnissen am Besten Rechnung getragen werden kann. Der Entwurf sieht deshalb davon ab, eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung zum Besuch des gewerblichen Unterrichts zu statuiren, überweist vielmehr im Anschluß an die Vorschrift des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung die Entscheidung darüber, ob und inwieweit eine solche Verpflichtung Platz greifen soll, der Regelung durch Ortsstatut.

Bezüglich der im Handelsgewerbe beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge einen anderen Weg einzuschlagen, erschien nicht angezeigt. Es wird zwar, insbesonders Seitens der kaufmännischen Vereine, die Einführung des allgemeinen Schulzwanges erstrebt, es fehlt aber auch nicht an gegentheiligen Stimmen, und es ist weiter darauf hinzuweisen, daß das kaufmännische Fortbildungsschulwesen noch in der Entwicklung begriffen ist und daß die einzelnen zur Verfügung stehenden unterrichtlichen Veranstaltungen in ihrer Organisation, ihren Anforderungen und Leistungen noch sehr verschieden sind, so daß — wenigstens zunächst noch — in jedem einzelnen Falle besonders geprüft werden muß, ob ein Zwang zum Besuch derselben überhaupt angezeigt und gerechtfertigt ist. Wo zur Zeit noch keine kaufmännischen Fortbildungsschulen bestehen und wo das Schülermaterial auch nicht zur Begründung solcher ausreicht, besuchen die jungen Handelsbeflissenen theils den allgemeinen, theils den gewerblichen Fortbildungsunterricht; der letztere bietet denselben in den Realfächern — vom Zeichenunterricht sind diese Schüler regelmäßig befreit — jedenfalls mehr als der erstere, und es dürfte deßhalb durchaus am Platze sein, die gesetzliche Möglichkeit zu eröffnen, daß die Handlungsgehilfen und Lehrlinge da, wo keine kaufmännische Fortbildungsschule besteht, der Gewerbe- beziehungsweise der gewerblichen Fortbildungsschule zwangsweise zugewiesen werden können.

Zu § 2.

Da der § 150 Ziffer 4 der Gewerbeordnung lediglich Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 120 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften mit Strafe bedroht, bedarf es, um die Verletzung der durch Landesgesetz eingeführten Schulpflicht ahnden zu können, einer besonderen Strafbestimmung. Eine solche ist in dem bereits oben erwähnten § 71 a des badischen Polizeistrafgesetzbuchs, der im Hinblick auf den Vorbehalt in § 150 Absatz 2 der Gewerbeordnung wohl als noch zu Recht bestehend wird anerkannt werden müssen, vorhanden und es könnte demgemäß auf die Aufnahme einer besonderen Strafbestimmung in das Gesetz an sich für sich verzichtet werden. Aus der weiteren Anwendung des § 71 a des Polizeistrafgesetzbuchs würde sich aber bezüglich des Strafmaßes für die Schulversäumnisse, je nachdem dieselben im fortbildungsschulpflichtigen Alter oder erst nach Zurücklegung desselben in der Zeit bis zum 18. Lebensjahr begangen werden, eine verschiedene Behandlung ergeben, für die ein triftiger Grund überall nicht vorliegt, und es dürfte deshalb zweckmäßig sein, unter Aufhebung des genannten Paragraphen die landesgesetzliche Strafvorschrift mit der reichsgesetzlichen in Einklang zu bringen.

Digitized by Google

№ 78 a.

Beilage zum Protokoll der 105. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Juni 1898.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend.

Erstattet vom Abgeordneten Dr. **Weygoldt.**

I.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt die Sicherung des Schulbesuchs in drei Schulgattungen, den Gewerbeschulen, den gewerblichen Fortbildungsschulen und den Handelsschulen.

Die Gewerbeschule hat nach der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Juli 1868 den Zweck, jungen Leuten, die sich einem Gewerbe widmen, welches keine höhere technische und wissenschaftliche Bildung erfordert, diejenigen Kenntnisse und graphischen Fertigkeiten beizubringen, die sie zum verständigen Betriebe dieses Gewerbes geschickt machen. Der Unterricht umfaßt in der Regel: Handzeichnen, Arithmetik, Geometrie, Fachzeichnen und industrielle Wirtschaftslehre; unter Umständen auch Naturkunde, Mechanik und Modellieren. Lehrgang und Lehrziele sind in der Bekanntmachung des Großh. Oberschulrats vom 6. Mai 1881, den Lehrplan der Gewerbeschulen betreffend, des Näheren festgestellt. Die Gewerbeschule nimmt als ordentliche Schüler nur solche junge Leute auf, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben; doch können ausnahmsweise auch Schüler anderer Anstalten nach zurückgelegtem 12. Lebensjahr die Erlaubnis zum Besuche des Unterrichts im Zeichnen erhalten. Jede Klasse hat wöchentlich mindestens 6 Stunden, wovon 2 auf den Sonntag gelegt werden können. In letzterem Falle ist jedoch dafür zu sorgen, daß die Schüler nicht am Besuche des öffentlichen Gottesdienstes gehindert werden.

Zur Zeit haben wir in Baden 44 Gewerbeschulen und zwar 6 zweiklassige, 36 dreiklassige und 7 vierklassige. Sonntagsunterricht haben 23 Schulen mit je 1—2 Stunden. Abendunterricht haben 11 Schulen und zwar 4 je 1, 4 je $1^1/_2$; 4 je 2 und 2 je 3 Stunden.

Die gewerbliche Fortbildungsschule gründet sich auf die „für die Zeit bis zur allgemeinen Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens" geltenden Bestimmungen, welche in der Bekanntmachung des Großh. Oberschulrats vom 21. Februar 1891, den gewerblichen Fortbildungsunterricht betreffend, festgelegt sind. Die lehrplanmäßigen Fächer sind: Gewerblicher Aufsatz und einfache Buchführung, gewerbliches Rechnen, geometrisches

und Projektionszeichnen, Fachzeichnen, Freihandzeichnen. Wo sich, was als sehr wünschenswert zu bezeichnen ist, zu den zwei Pflichtkursen noch die Anfügung eines dritten Jahreskurses ermöglichen läßt, ist noch das Wichtigste aus der Wirtschafts- und Naturlehre zu behandeln. Der Unterricht umfaßt mindestens 6 Stunden in der Woche, die auf mindestens 2 Wochentage zu verteilen sind. Dazu kommen noch 2 Stunden an Sonntagen, wobei ebenfalls auf den Gottesdienst Rücksicht zu nehmen ist.

Wir haben zur Zeit 66 gewerbliche Fortbildungsschulen; eine derselben wird demnächst in eine vollständige Gewerbeschule umgewandelt werden; 4 weitere Anstalten sind in der Errichtung begriffen. Sonntagsunterricht mit je 1—2 Stunden besteht an 40, Abendunterricht nur noch an 21 Schulen. Lehrer — Volksschullehrer — sind für diesen Unterricht im Ganzen bis jetzt 108 ausgebildet worden.

Den Handelsschulen oder, wie sie öfters genannt werden, kaufmännischen Fortildungsschulen, fehlt noch eine feste Organisation und ebenso ein einheitlicher Lehrplan. Sie werden teils von Gemeinden, teils von Vereinen unterhalten und der Staat beteiligt sich nur in der Weise, daß er Zuschüsse gewährt. Die Gesamtzahl der Veranstaltungen beträgt zur Zeit 17, wovon 9 auf Gemeinden, 6 auf kaufmännische Vereine und 2 auf Handelsgenossenschaften entfallen. In 4 Orten bilden sie Abteilungen der Gewerbeschule; in Pforzheim ist eine Handelsschule der Direktion der Realschule unterstellt, jedoch selbständig gegliedert. Der Unterricht erstreckt sich in allen Anstalten auf Korrespondenz, Buchführung, Geschäftsaufsatz, Handelsgeographie und kaufmännisches Rechnen; in den meisten Anstalten kommen noch Fremdsprachen, besonders Französisch und Englisch, hinzu. In einigen Orten wird aufgrund ortsstatutarischer Bestimmungen eine Art Schulzwang durchgeführt.

Das Handelsschulwesen wird sich voraussichtlich bedeutend heben, wenn der vorliegende Entwurf Gesetzeskraft erhält und hinsichtlich der Organisation und des Lehrplans die längerher beabsichtigten Verordnungen erlassen sein werden.

II.

Die Organisation der einzelnen Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen ist durch Ortsstatut geregelt und es ist hieraus hinsichtlich des Schulbesuchs früher niemals eine Schwierigkeit erwachsen. Dieser Zustand ist aber durch ein unterm 18. Februar v. J. ergangenes Urtheil des Landgerichts Mosbach erschüttert worden.

Druckereibesitzer M. Zöller in Tauberbischofsheim war vom Großh. Bezirksamt Tauberbischofsheim zu einer Geldstrafe von 40 ℳ verurteilt worden, weil er seine im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden Lehrlinge nicht in die Gewerbeschule geschickt hatte. Zöller stellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung, wurde aber vom Schöffengericht abgewiesen. Er wandte sich dann an das Landgericht Mosbach, von dem er freigesprochen wurde. Gegen diese Entscheidung legte nun die Großh. Staatsanwaltschaft Mosbach Revision ein, und zwar unter ausdrücklicher Billigung des Großh. Gewerbeschulrats, der in seiner an die Großh. Staatsanwaltschaft gerichteten Zuschrift vom 15. März v. J. die Fassung des § 120 der Gewerbeordnung, auf die sich die Ortsstatuten für die Gewerbeschule stützen, als eine nicht besonders glückliche und klare bezeichnete und es für nötig hielt, „durch ein endgiltiges Urteil die maßgebende Auslegung dieser Bestimmung festzustellen, damit eventuell auf dem Wege der Landesgesetzgebung das zur Sicherstellung und ferneren Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens Erforderliche vorgekehrt werden könne."

Das Urteil des Großh. Oberlandesgerichts vom 3. Mai 1897 fiel im Sinne der Entscheidung des Großh. Landgerichts Mosbach, also zugunsten des Druckereibesitzers Zöller aus. In den Entscheidungsgründen heißt es:

„Nach Landesgesetz besteht keine Verpflichtung zum Besuch einer Gewerbeschule. Durch statutarische Bestimmung aufgrund des § 120 Abs. 3 Gewerbeordnung kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule (Gewerbeschule) nur bezüglich solcher Personen begründet werden, welche nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, die landesgesetzliche Fortbildungsschule zu besuchen. Insoweit das aufgrund des § 106 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erlassene Ortsstatut von Tauberbischofsheim eine weitergehende Verpflichtung zum Besuche der ortsstatutarischen Gewerbeschule festsetzt, ist dasselbe bereits durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 außerkraft gesetzt; auf dem gleichen Standpunkt steht der § 120 Abs. 2 der Gewerbe-

Digitized by Google

ordnung in seiner neuesten Fassung. Die drei gewerblichen Arbeiter des Angeklagten, bezüglich deren Freisprechung erfolgte, waren zu der Zeit, als ihnen der Angeklagte nicht die nötige Zeit zum Besuche der statutarischen Gewerbeschule gewährte, noch nicht 15 Jahre alt und folgeweise verpflichtet, den staatlichen Fortbildungsunterricht zu besuchen, welche Verpflichtung sie auch erfüllten. Folgeweise waren weder sie verpflichtet, die statutarische Gewerbeschule zu besuchen, noch der Angeklagte, ihnen die hiezu erforderliche Zeit zu gewähren."

Die vom Großh. Gewerbeschulrat gewünschte maßgebende Auslegung ist hiermit gegeben, allein in einem Sinne, der den gesicherten Bestand der Gewerbeschulen nicht nur, sondern aller Lehranstalten, die in ähnlicher Weise durch Ortsstatut geregelt sind, in Frage stellt. Die Großh. Regierung hat deshalb dem Landtage den vorliegenden Entwurf unterbreitet, um den genannten Lehranstalten wieder eine feste, nämlich landesgesetzliche Unterlage zu geben.

III.

Die Kommission hat den Gesetzesentwurf beraten und erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, daß, wenn eine Gemeinde eine gewerbliche Fachschule durch Ortsstatut errichtet, dann auch die beteiligten Schüler verpflichtet und gezwungen sein sollen, diese Schule zu besuchen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

§ 1.

Der Absatz 1 dieses Paragraphen will nicht eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung zum Besuche des gewerblichen Unterrichts aussprechen, sondern er überläßt es den einzelnen Gemeinden, ganz wie bisher das Nötige durch Ortsstatut vorzukehren; nur soll diesem Ortsstatut eine ausreichende rechtsverbindliche Kraft innewohnen. Die Kommission billigt diesen Grundsatz, weil sie glaubt, daß sich eine allgemeine gesetzliche Schulpflicht gar nicht durchführen lasse und daß da, wo ein Bedürfnis hervortritt, nach den bisherigen Erfahrungen die Wahrnehmung der in Frage kommenden Interessen ruhig der betreffenden Ortsverwaltung anheim gegeben werden könne.

Absatz 2 dehnt die landesgesetzliche Fürsorge auch auf die kaufmännischen Fortbildungsschulen oder Handelsschulen aus, jedoch mit der Erweiterung, daß da, wo eine solche Schule nicht errichtet ist, die betreffenden Lehrlinge zum Besuche der am gleichen Orte bestehenden Gewerbeschule oder gewerblichen Fortbildungsschule beigezogen werden können. In den zuletzt genannten Anstalten gewinnen nämlich diese Schüler, trotzdem sie vom Zeichnen befreit werden müssen, immerhin mehr als in der gewöhnlichen Fortbildungsschule, weil sie am gewerblichen Aufsatz, gewerblichen Rechnen, der Buchführung und Wirtschaftslehre theilnehmen können, während sich der Unterricht der gewöhnlichen Fortbildungsschule, zur Zeit wenigstens noch, auf Lesen, Geschäftsaufsatz, landwirtschaftliche Buchführung und allgemeines Rechnen beschränkt. Die Kommission ist mit dieser Maßnahme um so mehr einverstanden, als die Anwendung derselben völlig in das Ermessen der Gemeinden gestellt ist und, sobald sich zweckmäßigere Ausbildungsgelegenheiten bieten, ohne Schwierigkeit wieder abgestellt werden kann.

Ein Mitglied der Kommission stellte bei diesem Anlasse den Antrag auf Einführung einer Bestimmung, welche die Zulässigkeit der ortsstatutarischen Existenz von Handelsschulen für Mädchen ausspricht. Begründet wurde dieser Antrag mit der Behauptung, daß vielfach Mädchen sich in kaufmännischen und sonstigen Geschäften in bezahlter Stellung befänden, ohne eine zweckmäßige, zumal fremdsprachliche Vorbildung zu besitzen. Dabei wurde erwähnt, daß man in Pforzheim einen Versuch mit einer solchen Schule gemacht habe, der allerdings an der Ungunst der Verhältnisse wieder gescheitert sei. Der Vertreter der Großh. Regierung nahm diesem Antrage gegenüber eine abmahnende Haltung ein, und die Kommission konnte sich ebenfalls nicht entschließen, dem hohen Hause eine gesetzliche Maßregel vorzuschlagen. Vorweg ist zu bemerken, daß es sich nur um selbständige, eigens für Mädchen bestimmte Schulen handeln könnte, weil es sich aus naheliegenden Gründen kaum empfehlen dürfte, die Mädchen den für Jünglinge bestimmten Gewerbeschulen zuzuweisen. Nun ist aber ein Bedürfnis in dieser Hinsicht bis jetzt nirgends hervorgetreten und jedenfalls nicht in dem Maße, daß einzelne Gemeinden mit Ortsstatuten vorgehen müßten. Andererseits wäre es im höchsten Grade schwierig, wenn nicht ganz unmöglich, einigermaßen richtig abzugrenzen, gegen welche Gehilfinnen und welche Geschäftsinhaber ein ortsstatutarischer Zwang Platz zu greifen habe und gegen welche nicht. Man darf überhaupt, um in dieser schwierigen Frage klar zu sehen, nicht vergessen, daß Mädchen meist nicht als Lehrlinge, sondern als Gehilfinnen

Digitized by Google

mit Bezahlung, und zwar im Lebensalter von 18 und mehr Jahren angestellt werden, in einem Alter also, welches wohl kein Gesetzgeber mit einem Schulzwang wird behelligen wollen und welches auch der § 120 der Gewerbeordnung ausdrücklich außer Betracht läßt. Finden solche reifere Personen, daß sie durch Erhöhung ihrer Bildung sich Aussicht auf erhöhte Bezahlung eröffnen könnten, so mögen und werden sie von sich aus, also in freiwilliger Weise, eine Ausbildungsgelegenheit benützen, wie eine solche z. B. allabendlich in den Räumen der Gewerbeschule in Karlsruhe geboten ist. Will man aber jüngere Mädchen ausbilden, die noch gar nicht Lehrlinge oder Gehilfinnen sind, sondern es später erst werden wollen, so läßt sich gegen diese ein Schulzwang auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzes überhaupt nicht konstruieren; es müßten sich vielmehr die Gemeinden entschließen, freiwillig zu besuchende Schulen zu errichten, woran sie ja kein Gesetz hindert, noch jemals hindern wird. Nach diesen und ähnlichen Erwägungen zog der Antragsteller seinen Antrag zurück und beschloß die Kommission, es den gesetzgebenden Faktoren späterer Jahre zu überlassen, ob aufgrund der bis dahin gemachten Erfahrungen nachträglich eine bezügliche Bestimmung in dieses Gesetz aufzunehmen sei oder nicht.

§ 2.

In diesem Paragraphen wird lediglich das Strafmaß bei Zuwiderhandlungen geregelt. Der § 71 a des Polizeistrafgesetzbuchs, der dadurch in Wegfall kommt, lautet:

„Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Arbeits- und Lehrherren, welche den Vorschriften eines aufgrund des § 106 der deutschen Gewerbeordnung erlassenen Ortsstatuts über den Besuch einer Fortbildungsschule zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft."

Die Kommission stellt den einstimmig gefaßten Antrag:

Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurf in der von der Gr. Regierung vorgeschlagenen Fassung seine Zustimmung erteilen.

Digitized by Google

№ 79.

Beilage zum Protokoll der 104. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Juni 1898.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

fünf Bitten um Verbesserung der Wohnungsgeldverhältnisse betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Delisle.**

Während der heurigen Tagung sind 5 Bitten um Verbesserung der Wohnungsgeldverhältnisse eingelaufen.

Die erste Bitte, vom Dezember v. J., auf die Stadt Villingen sich beziehend, mit 2 Unterschriften versehen, wünscht Versetzung der Stadt Villingen in die nächsthöhere Wohnungsklasse, also von der III. in die II. Zur Begründung ist angeführt, daß seit 4—5 Jahren die Wohnungspreise fortgesetzt gestiegen seien, dreizimmerige Wohnungen von 12—15 ℳ Miethe nur noch für 24—30 ℳ und zweizimmerige von 9—12 ℳ Miethe nur noch für 15—22 ℳ zu bekommen seien, und wurde dies durch ein bezügliches gemeinderäthliches Zeugniß belegt.

Da einer solchen Bitte nur auf dem Wege der Gesetzgebung stattgegeben werden kann, eine Neuregelung des Wohnungsgeldtarifs erst auf dem Landtag 1893/94 erfolgt ist, auch die Bitte als nicht genügend begründet, und mit nur zwei Unterschriften nicht als genügend unterstützt angesehen werden kann, so beabsichtigt die Kommission, lediglich die Bitte der Regierung als Material zur Benützung bei einer seinerzeitigen Revision des Wohnungsgeldtarifs zu überweisen, und wurde diese Absicht dem Großh. Finanzministerium zur gefälligen Aeußerung mitgetheilt.

Es ist der Kommission darauf die folgende Antwort zu Theil geworden:

„Wie aus der dem Landtag von 1893/94 vorgelegten Denkschrift über die Neuordnung des Wohnungsgeldtarifs hervorgeht, beruht die jetzige Ortsklasseneintheilung auf dem Ergebniß von Erhebungen, die im Jahr 1892 über die Wohnungsverhältnisse sämmtlicher etatmäßigen Beamten des Landes veranstaltet worden sind. Dabei hat die Stadt Villingen denjenigen Platz erhalten, der ihr nach Lage der damaligen thatsächlichen Miethverhältnisse gebührte.

Die Regierung hatte zwar in ihrem Entwurfe vorgeschlagen, die Stadt Villingen mit noch einer Anzahl anderer Orte wie Furtwangen, Neckarau, Achern, Bretten u. s. w. von der früheren III. in die II. Orts-

Digitized by Google

klasse heraufzunehmen, doch ist diese Ausdehnung der II. Ortsklasse von der zweiten Kammer als zu weitgehend befunden und beschlossen worden, unmittelbar vor der untersten Ortsklasse eine neue (III.) Ortsklasse einzuschieben und dieser die erwähnten Orte — worunter auch Villingen — zuzutheilen (vgl. den Kommissionsbericht der zweiten Kammer zu dem Gesetzentwurf, Nachtrag zur Gehaltsordnung betreffend, Beilage zum Protokoll der 84. Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Mai 1894). Immerhin sind auch die Wohnungsgeldsätze der neuen III. Ortsklasse durchweg höher als die der früheren III. Ortsklasse (vgl. die Zusammenstellung auf Seite 67 des erwähnten Kommissionsberichts), so daß die Beamten in der Stadt Villingen durch Einreihung dieser Stadt in die neue III. Ortsklasse eine thatsächliche Aufbesserung gegenüber dem Zustand vor dem 1. Januar 1895 erfahren haben.

Wie aus der Darstellung auf Seite 9 der Denkschrift ersichtlich ist, steht nach dem Ergebniß der 1892er Erhebungen die Stadt Villingen unter den Gemeinden der jetzigen III. Ortsklasse in der Höhe der Miethpreise keineswegs obenan, vielmehr gehen ihr hierin verschiedene Gemeinden wie Singen, Eberbach, Bretten, Achern u. s. w. voran und andere Orte (Waldkirch, Schwetzingen) stehen ihr gleich. Bei dieser Sachlage würde eine Vorrückung von Villingen in die II. Ortsklasse zweifellos das gleiche Begehren auch auf Seiten der Villingen im Miethwerth voran- oder gleichstehenden Gemeinden zur Folge haben, und es ist zu vermuthen, daß bei Aenderungen in dieser Richtung alsbald noch weitere Wünsche von all' den Orten geltend gemacht würden, in denen man glaubt, die jetzige Ortsklasseneintheilung als den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend erachten zu können.

Wir sind der Ansicht, daß, so lange nicht eine allgemeine Revision der Ortsklasseneintheilung in Frage steht — und eine solche dürfte schon mit Rücksicht auf die kurze Zeit des Bestehens der jetzigen Ordnung für die nächste Zeit nicht in Betracht kommen — eine theilweise Aenderung des jetzigen Zustandes in Anbetracht der entgegenstehenden Bedenken unbedingt vermieden werden sollte.

Wir können uns deßhalb mit der Absicht der verehrlichen Budget-Kommission, die vorliegende Petition lediglich der Regierung als Material zur Benützung bei seinerzeitiger Revision des Wohnungsgeldtarifs zu überweisen, einverstanden erklären".

Die zweite bezügliche Bitte, vom 8. März d. J., unterzeichnet von 26 Beamten der Stadt Schwetzingen, bittet um Einreihung dieser Stadt aus der III. in die II. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs. Es ist darin Bezug genommen auf eine ähnliche Bitte vom 4. Juni 1894, welche vielleicht auf Grund dabei unterlaufener fehlerhafter Angaben abschlägig beschieden wurde. In der Bitte ist angegeben, unter Hinweis auf eine beigefügte Nachweisung über den Stand der Miethpreise in Schwetzingen auf 1. März 1894 über den jährlichen Miethzins, Zahl der Zimmer und Zahl der Zubehörden (?), daß sich der Preis für 1 Zimmer auf 82 ℳ bezw. im Verhältniß zu dem Miethwerth von Mannheim (unter Reduzirung auf 100) auf 57 ℳ stellt, also noch um 3 ℳ höher als in Mosbach, welches mit 54 ℳ pro Zimmer als letztes in die II. Ortsklasse eingereiht worden ist. Es ist zunächst zu bemerken, daß die Bedeutung dieser Zahlen, die übrigens in keinem erkennbaren Zusammenhang zu der gegebenen Nachweisung stehen, nur im Zusammenhang mit den Verhältnissen anderer Orte abgewogen werden könnten, und sodann die erwähnte Anfrage der Intendanz, ob bei dem vorhandenen Wohnungsmangel die Herrichtung einiger kleiner Wohnungen im sog. Küchenbau des Großh. Schlosses angezeigt wäre, aber verneint worden ist, zur Sache nichts beweist. Wenn endlich erwähnt ist, daß in letzter Zeit schon mehrfach neue Häuser gebaut wurden und der Bau weiterer im Frühjahr in Aussicht steht, so wäre noch abzuwarten, ob durch das vermehrte Angebot nicht eine Minderung der Miethpreise eintreten wird. Eine entschiedene Stellungnahme zu dieser Bitte wäre sonach verfrüht.

Die dritte Bitte, vom 12. März d. J., kommt von Ettenheim und ist unterzeichnet von 15 Beamten. Sie glauben, daß die Einreihung von Ettenheim in die unterste Tarifklasse jedenfalls auf Grund früherer, jetzt nicht mehr zutreffender Erhebungen erfolgt sei, und bemerken, daß mit der Eröffnung der Lokalbahn eine größere Nachfrage nach Familienwohnungen entstanden und dadurch eine Steigerung der Miethpreise um so mehr eingetreten sei, als zunächst Niemand sich zur Errichtung von Neubauten entschließen wollte. Inzwischen seien zwar zwei Neubauten entstanden, allein deren Ausstattung habe zur Forderung eines höheren als bisher üblichen Miethzinses geführt, und in Folge davon seien auch die Miethpreise der älteren, im All-

Digitized by Google

gemeinen recht mangelhaften Wohnungen gestiegen. Die Bittsteller sind der Ansicht, daß, wenn sie durch größere Wohnungszulage in den Stand gesetzt würden, höhere Miethpreise zu bezahlen, die Hausbesitzer sich eher zu durchgreifenden Reparaturen veranlaßt sehen würden, und die private Baulust sich heben dürfte. Abgesehen davon begründen sie ihre Bitte noch damit, daß die meisten der unter Ortsklasse III verzeichneten badischen Städte eine erheblich geringere Beamtenzahl als Ettenheim aufweisen, ein Unterschied, der sich mit der bevorstehenden Einführung des neunklassigen Realgymnasiums noch steigern werde, indem sie annehmen, daß in allen kleineren Städten des Landes die Miethpreise nach der Anzahl der ansässigen Beamten sich richten.

Die Bitte geht nun auf Abänderung des Gesetzes vom 9. Juli 1894 und um Versetzung von Ettenheim in die III. Klasse des Wohnungstarifs. Derselben ist ein Verzeichniß von 15 Miethzinsen und Zimmerzahlen angefügt.

Die Kommission kam aber aus oben angegebenen Gründen zum Entschluß, diese beiden Bitten ähnlich zu behandeln wie diejenige von Schwetzingen, und hat sich das Großh. Finanzministerium auf Anfrage damit einverstanden erklärt.

Eine vierte ähnliche Bitte, vom 18. März d. J., kam ein von 17 Beamten von Kenzingen. Sie ist gerichtet auf Einreihung der Stadt Kenzingen in die III. Ortsklasse. Die Bittsteller begründen ihr Gesuch damit, daß nach einer Anlage der Unterschied zwischen Wohnungsgeldzuschuß und Wohnungsmiethe in den meisten Fällen beträchtlich sei. Die Zahlen ergeben im Mittel 85 % des ersteren. Sie bemerken, daß Beamte, die aus einer Stadt höherer Ortsklasse nach Kenzingen versetzt werden, einen höheren Aufwand für Wohnung zahlen zu müssen in die Lage kommen können und dieß als eine Zurückversetzung empfinden würden. Sie bemerken ferner, daß trotz der hohen Miethen ein empfindlicher Wohnungsmangel herrsche, und wenn nicht mehrere Beamte in dafür nicht bestimmten städtischen Gebäuden untergebracht wären, und an Stelle von 3—4 ledigen Beamten verheirathete treten würden, geradezu eine Wohnungsnoth entstehen würde. Sie erhoffen von der Einreihung der Stadt in eine höhere Ortsklasse eine Beseitigung der dargelegten Schwierigkeiten und eine Besserung ihrer Lage überhaupt. Ein Zeugniß des Gemeinderaths von Kenzingen bestätigt die Schilderung der Wohnungs- und Miethsverhältnisse.

Schließlich ist eine fünfte Bitte, vom 21. März d. J., von 6 Beamten in Staufen eingekommen, dahin lautend: „den Wohnungsgeldtarif vom Jahr 1894 einer Neuordnung hochgeneigtest unterziehen und dabei die Stadt Staufen in eine entsprechend höhere Ortsklasse (aus der IV. in eine höhere) einreihen zu wollen.“ Die Bittsteller geben an, daß die Wohnungsverhältnisse in Staufen sich seit dem Jahr 1892, zu welcher Zeit genaue Erhebungen gemacht wurden, sich wesentlich anders gestaltet haben und die damals unterstellte Annahme, es betrage in Staufen der Miethpreis für ein Zimmer höchstens 40 ℳ, heute keinenfalls mehr zutreffe. Die für 9 Wohnungen angegebenen Miethpreise ergeben allerdings als Mittel für ein Zimmer 72 ℳ 43 ₰.

Die Kommission ist zu der Ansicht gekommen, daß, wenn auch die Prüfung der bezüglich Kenzingen und Staufen gemachten Angaben dieselben bestätigen würde, eine Aenderung des Gesetzes vom 9. Juli 1894 nur im Zusammenhang mit einer auf durchgreifenden Erhebungen beruhenden Revision der Ortsklasseneintheilung, aber nicht schon jetzt nach so kurzer Zeit erfolgen könnte. In der sicheren Voraussetzung, daß auch in diesen beiden Fällen die Regierung der gleichen Ansicht ist, stellt die Budget-Kommission an die hohe zweite Kammer den Antrag: „**die fünf Bitten der Beamten von Villingen, Schwetzingen, Ettenheim, Kenzingen und Staufen der Regierung als Material zur Benützung bei einer seinerzeitigen Revision des Wohnungsgeldtarifs zur Kenntniß zu überweisen.**“

by Google

№ 80.

Beilage zum Protokoll der 104. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Juni 1898.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über die

Bitte verschiedener Beamtenwittwen um Erhöhung ihrer Pensionen, resp. um außerordentliche Beihilfe aus dem Gnadengabenfond betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Delisle.**

Beim letzten Landtage ist eine Bitte verschiedener Beamtenwittwen um Erhöhung ihrer Pensionen eingekommen und nach Berichterstattung des Abgeordneten Müller in der 111. Sitzung vom 11. Juni 1896 der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt, daneben aber von Fieser und Andern beantragt, die Petition der Beamtenwittwen der Großh. Regierung in dem Sinne zur Berücksichtigung zu überweisen, daß der im Budget eingestellte Betrag zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Beamten, wenn dies zur Verabreichung genügender Unterstützungen nothwendig sein sollte, erhöht werde.

Beide Anträge wurden von der zweiten Kammer einstimmig angenommen, und thatsächlich sind in das laufende Budget des Finanzministeriums unter Titel XI. § 7 statt bisheriger jährlich 120 000 ℳ 160 000 ℳ eingestellt und von der Kammer genehmigt worden.

Nun haben von den 17 Wittwen, welche bei dem letzten Landtag vorstellig geworden waren, unter dem 5. März d. J. sich 16 wiederum mit einer ähnlichen Bitte anher gewendet. Sie geben an, daß zwischen den Pensionen nach dem früheren Gesetz von 200 bis 400 ℳ und denjenigen nach dem Gesetz vom 1. Januar 1890 von 300 bis 900 ℳ ein Unterschied bestehe von 100 bis 500 ℳ, d. i. 50 bis 125 Prozent. Sie glauben, daß Niemand der Ansicht sein könne, daß man bei den heutigen Lebensmittel- und Wohnungspreisen mit 200 bis 400 ℳ auch bei ganz bescheidenen Bedürfnissen auskommen könne, daß die Klagen und Beschwerden, die zum Erlaß des Beamtengesetzes von 1888 geführt haben, weniger auf die Gehalte der aktiven Beamten, als auf die ungenügende Hinterbliebenenversorgung sich bezogen haben, und daß die Großh. Regierung und die beiden Kammern eine so bedeutende Erhöhung der Pensionen nicht vorgenommen hätten, wenn sie nicht von der völligen Unzulänglichkeit überzeugt gewesen wären. Sie bedauern, daß das Gesetz für sie keine Aenderung herbeigeführt habe.

Digitized by Google

Die Bittstellerinnen geben eine richtige Darstellung der auf ihre Bitte vom vorigen Jahre bezüglichen Verhandlung und haben bemerkt, daß der Budgetsatz, aus dem die ihnen zukommenden Gnadengaben geschöpft werden, für dieses Budget von 120 000 ℳ auf 160 000 ℳ erhöht wurde. Merkwürdig genug aber knüpfen sie hieran die Bemerkung, daß der wohlwollende Kammerbeschluß eine thatsächliche Wirkung nicht gehabt habe, indem einzelnen Erhöhungen der Gnadengaben von 5—10 ℳ sogar andere wesentliche Verkürzungen gegenüber ständen. Es ist kaum nöthig, zu erwähnen, daß eine Wirkung der Erhöhung des Betrags für die Gnadengaben vor Genehmigung des Budgets gar nicht hat eintreten können.

Ohne eine solche Wirkung abzuwarten, erwarten die Bittstellerinnen eine wirkliche und durchgreifende Besserung ihrer Lage nur von einem gesetzgeberischen Vorgehen und stellen deshalb die Bitte,

durch einen Nachtrag zum Beamtengesetz ihnen gesetzlich eine, wenn auch nur mäßige, Erhöhung ihrer allseitig als unzulänglich anerkannten Pension zu sichern.

Sie glauben, daß die finanzielle Wirkung einer solchen Maßnahme keine allzugroße sein dürfte, und weisen darauf hin, daß sie von Jahr zu Jahr geringer würde.

Schließlich bitten sie, wenn ein gesetzgeberisches Vorgehen nicht thunlich sein sollte, die Erhöhung des Gnadenfonds wesentlich zur Unterstützung der Wittwen der vor dem 1. Januar 1890 verstorbenen Beamten zu verwenden, und bei diesen keine allzupeinliche Genauigkeit in der Beurtheilung ihrer Bedürftigkeit walten zu lassen.

Um eine Aufklärung über die obwaltenden Verhältnisse zu erlangen, wurden an das Großh. Finanzministerium folgende Fragen gerichtet:

1. Zahl der Hinterbliebenen, welche die Hinterbliebenengehalte am Ende 1897 noch nach Bestimmungen vor Erlassung des Beamtengesetzes erhalten.

2. Betrag der bezüglichen Hinterbliebenengehalte.

3. Unterschied zwischen diesem Betrag und den Gehalten, wie sie nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes bezahlt würden.

4. Betrag, der im Jahre 1897 auf Titel XI. § 7 an die in 1. bezeichneten Hinterbliebenen bezahlt wurde.

Hierauf ist uns die folgende Mittheilung geworden (14. Mai 1898, Nr. 3752):

Zu 1. Auf Ende 1897 waren folgende Hinterbliebene von Beamten vorhanden, deren Bezüge noch nach den vor Erlassung des Beamtengesetzes geltenden Bestimmungen festgesetzt sind, nämlich

a) 257 Hinterbliebene von am 1. Mai 1884 pensionirt gewesenen Angestellten, welche sich den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes vom 22. Juni 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 217) nicht untergeordnet haben. Die Hinterbliebenen erhalten deshalb die Benefizien nach Maßgabe der Statuten der Wittwenkasse der Angestellten vom 14. April 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 143) und der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1873 (Staatsanzeiger S. 347).

b) 1394 Hinterbliebene, deren Bezüge nach dem Fürsorgegesetz vom 22. Juni 1884 geregelt sind.

c) 621 Hinterbliebene vormaliger Staatsdiener, deren Bezüge nach den Statuten der Generalwittwenkasse vom 28. Juni 1810, bezw. dem Gesetz vom 23. Juni 1876 und §§ 20 ff. des Dienereditts vom 30. Januar 1819 festgesetzt sind.

---

zus. a—c 2272 Hinterbliebene.

Zu 2. Die Hinterbliebenengehalte betragen bei den Bezugsberechtigten unter

a)	zusammen	46 356	ℳ	oder durchschnittlich	180 ℳ
b)	„	366 242	„	„ „	262 „
c)	„	719 165	„	„ „	1 158 „

Zu 3. Die unter 1 genannten Hinterbliebenen hätten, wenn ihre Bezüge nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes unter Beibehaltung der in Betracht kommenden früheren Einkommensanschläge geregelt würden, nach annähernder Berechnung zu beziehen: Die Hinterbliebenen unter

by Google

a) zusammen 106 051 ℳ oder durchschnittlich 412 ℳ
b) „ 576 828 „ „ „ 413 „
c) „ 648 870 „ „ „ 1 045 „

Es würden demnach erhalten gegen bisher die Hinterbliebenen unter

a) mehr 59 695 ℳ oder durchschnittlich 232 ℳ
b) „ 210 586 „ „ „ 151 „
zus. a u. b „ 270 281 „ „ „ 164 „
c) weniger 70 295 „ „ „ 113 „

Zu 4. Im Jahre 1897 haben sich 771 Hinterbliebene von Beamten, deren Bezüge nach den vor 1890 giltig gewesenen Bestimmungen geregelt sind, im Bezuge von Gnadengaben im Gesammtbetrage von 54 266 ℳ befunden.

Es ist sofort ersichtlich, daß die mit 1. c aufgeführten Hinterbliebenen hier gar nicht in Betracht kommen, und der Unterschied gegenüber den durch das Beamtengesetz gewährten Hinterbliebenengehalten am meisten fühlbar wird bei den unter 1. a aufgeführten 257 Hinterbliebenen von Angestellten, welche sich den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes vom 22. Juni 1884 nicht untergeordnet haben. Es kann aber nicht Aufgabe des Staates sein, die Nachtheile wieder gut zu machen, welche den Hinterbliebenen dieser Angestellten daraus erwachsen sind, daß sich diese nicht unter das Fürsorgegesetz gestellt haben.

Es kann zugegeben werden, daß bei Erlassung des Beamtengesetzes hätte erwogen werden können, ob nicht die bis dahin festgestellten Hinterbliebenen-Gehalte hätten erhöht werden können und sollen. Dagegen muß es als unangebracht angesehen werden, 10 Jahre nachher eine solche gesetzliche Regelung zu versuchen.

Wie schon vorgetragen, wurden im Jahre 1897 an 771 Hinterbliebene 54 266 ℳ an Gnadengaben abgegeben, d. i im Mittel 70 ℳ Nach der eingetretenen Erhöhung des Gnadenfonds um jährlich **40 000** ℳ, von der wir mit den bittstellenden Wittwen annehmen, daß sie vorwiegend zur Aufbesserung solcher Bezüge aus dem Gnadenfond dienen wird, würde die gleiche Zahl Gnadengaben auf ungefähr 122 ℳ im Mittel erhöht werden können. Wollte man den Hinterbliebenen nach dem jetzt geltenden Gesetz die Gehalte zuweisen, so wären erforderlich für die unter

1. a genannten	257 Köpfe	106 051 ℳ
1. b „	1394 „	576 828 „
	Zusammen	682 879 ℳ

Der wirkliche Aufwand beträgt:

für 1. a	46 356 ℳ	
„ 1. b	366 242 „	
Zusammen		412 598 ℳ
somit Mehraufwand		270 281 ℳ

Es würde dies gegenüber den zur Aufbesserung der Hinterbliebenengehalte in Aussicht genommenen

54 266 + 40 000 ℳ	94 266 ℳ
mehr betragen	176 015 ℳ

Es werden wohl auch die Bittstellerinnen diesen Betrag nicht als einen mäßigen betrachten wollen.

Wollte man sich aber darauf beschränken, den Unterschied zwischen den thatsächlichen Hinterbliebenengehalten 1651 Köpfe und denjenigen, welche ihnen nach dem neuen Gesetze zukämen, zu halbiren, so wäre dafür die Hälfte der obengenannten 270 281 ℳ d. i. 135 140 ℳ gegenüber den oben schon genannten 94 266 ℳ ein Mehr von 40 874 ℳ erforderlich und wäre damit für die 1651 Köpfe eine durchschnittliche Erhöhung von 82 ℳ erzielt.

Der wiederholt genannte zur gnadenweisen Aufbesserung der Hinterbliebengehalte nur dürftiger Hinterbliebenen bestimmte Betrag von 94 266 ℳ gestattet, wie schon gesagt, die Zuwendung von im Mittel 122 ℳ an die 771 Köpfe.

Digitized by Google

Es erhellt hieraus, daß eine Ausgleichung der thatsächlich vorhandenen Härten in der Hinterbliebenenversorgung auf der in dem Budget vorgesehenen Weise mit geringerem Aufwande und größerer Wirksamkeit ausgeglichen werden kann, als es durch eine von den Bittstellerinnen gewünschte gesetzliche Regelung möglich wäre. Es rührt dies daher, daß eben einer größeren Zahl von Hinterbliebenen, wegen ihrer auskömmlichen Verhältnisse Gnadengaben nicht zugewendet werden müssen. Wenn aber auch wir mit den Bittstellerinnen wünschen, daß diese Gnadengaben thunlichst angemessen vertheilt werden, so müssen wir doch betonen, daß die nachgewiesene Bedürftigkeit als Grundbedingung für jede Gnadengabe angesehen werden muß. Es wird noch der Wunsch ausgesprochen, es möge bei den künftigen Budgetvorlagen, Finanzministerium Titel XI § 7, angegeben werden, wie viele Wittwen Gnadengaben in der abgelaufenen Budgetperiode erhalten haben, und in welchem Gesammtbetrag.

Nach obigen Ausführungen stellt die Kommission den Antrag, über die Bitte selbst,

„zur Tagesordnung überzugehen".

Digitized by Google

№ 81.

Beilage zum Protokoll der 102. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Juni 1898.

Gesetz.

Die Abänderung des Handelskammergesetzes betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Gesetz vom 11. Dezember 1878, die Handelskammern betreffend, in der ihm durch das Gesetz vom 26. April 1886, die Abänderung des Handelskammergesetzes betreffend, gegebenen Fassung wird in nachstehenden Punkten abgeändert und ergänzt:

§ 1.

Der Artikel 4, Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

4. Die Inhaber von im Handelskammerbezirk belegenen Betriebsstätten, welche zu einem außerhalb dieses Bezirks bestehenden Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handelsregister eingetragen sind, sofern der in denselben ausgeübte Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

§ 2.

Der Artikel 5 erhält folgende Fassung:

Wer weder zur Gewerbesteuer veranlagt ist, noch aus einem 500 M. erreichenden jährlichen Einkommen aus Gewerbebetrieb oder aus Dienstverhältniß (Art. 4 Ziff. 2) der Einkommensteuer unterliegt, ist zur Theilnahme an der Wahl nicht berechtigt.

Auf das Wahlrecht können verzichten diejenigen, deren der Einkommensteuer unterliegendes jährliches Einkommen aus Gewerbebetrieb — oder aus Dienstverhältniß — im doppelten Betrage, ohne Berücksichtigung der Schulden, aber unter Zuschlag ihres Gewerbesteuerkapitals, die Summe von 10000 M. nicht erreicht, sowie auch Genossenschaften, deren jährlicher Umschlag den Betrag von 100000 M. nicht überschreitet.

Digitized by Google

Andererseits können auch die Handelskammern mit Zustimmung der Versammlung der Wahlberechtigten und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern beschließen, daß die im zweiten Absatz Bezeichneten nur auf ihren Antrag in die Wählerliste eingetragen werden.

§§ 3 bis 5.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

§ 6.

Hinter Artikel 15 wird nachstehender

Artikel 15a

eingeschoben:

Die Handelskammern sind mit Genehmigung des Ministeriums des Innern befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, welche die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

§ 7.

An Stelle des Artikels 23 Absatz 1 und 6 treten folgende Bestimmungen:

Die Kosten der Handelskammer werden, soweit erforderlich, auf die innerhalb des Kammerbezirks in das Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen und auf die Inhaber der in Artikel 4 Ziff. 4 bezeichneten Betriebsstätten nach Verhältniß eines Steuerkapitals umgelegt, welches aus dem Gewerbesteuerkapital der Firma, beziehungsweise der Betriebsstätte und dem fünffachen Betrag des steuerbaren Einkommens des Inhabers der Firma, beziehungsweise der Betriebsstätte aus diesem Gewerbebetrieb — Artikel 2 Ziff. 2, Artikel 5 B. des Einkommensteuergesetzes — ohne Berücksichtigung der Schulden gebildet wird.

Die Beitragspflicht beginnt, abgesehen von der Zeit der Errichtung der Handelskammer, wo sie sofort beginnt — mit dem auf den Eintrag zum Handels- und Genossenschaftsregister beziehungsweise mit dem auf die Eröffnung der Betriebsstätte folgenden Jahre und erlischt mit dem Ende des Jahres, in welchem der Eintrag gelöscht oder die Betriebsstätte geschlossen wird.

Die laufenden Beiträge sind in zwei gleichen Zielern, auf 1. April und 1. Oktober, fällig, die Beiträge für die verflossene Zeit sind alsbald im vollen Betrage zu entrichten.

§§ 8 und 9.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 11. Juni 1898.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

Digitized by Google

№ 81 a.

Beilage zum Protokoll der 111. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juli 1898.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

über

den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Handelskammergesetzes.

Erstattet von dem Abgeordneten **Greiff.**

Seit die Organisation der Handelskammern auch in unserem Lande durch Gesetz geregelt ist, sehen wir dieselben unablässig bemüht, die Gesammtinteressen des Handels und der Industrie zu wahren und ihre erfolgreiche Thätigkeit hat in den betheiligten Kreisen allgemeine Anerkennung gefunden. Im Jahre 1886 waren es die Aenderungen in unserer Steuergesetzgebung, welche zur Abänderung des Handelskammergesetzes vom Jahre 1878 führten, diesmal hat sich in Folge einer eigenartigen Entwickelung der Industrie die Nothwendigkeit ergeben, den Kreis der zu den Kammern Wahlberechtigten und damit Beitragspflichtigen auszudehnen. Es ist zu begrüßen, daß die Großh. Regierung den Abschluß der in Aussicht stehenden Steuerreform für die Abänderung des Gesetzes nicht erst abgewartet, sondern durch die Vorlage der von der Handelskammer Schopfheim ausgegangenen Anregung jetzt schon Folge gegeben hat.

Die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Kammern steigern sich bekanntlich von Jahr zu Jahr und es entspricht daher der Billigkeit die Möglichkeit zu schaffen, die Kosten derselben so umzulegen, daß alle Betheiligten dabei getroffen werden.

Es darf ferner als zweckmäßig bezeichnet werden, daß die Großh. Regierung den Anlaß benützt hat, um, in Anlehnung an das preußische Gesetz Bestimmungen in den Entwurf aufzunehmen, wodurch das Thätigkeitsgebiet der Handelskammern erweitert wird.

Angesichts der eingehenden Begründung des Gesetzentwurfs und des gründlichen Kommissionsberichts der hohen ersten Kammer beschränkt sich Ihre Kommission auf folgende Ausführungen:

Zu § 1.

Hier will der Gesetzentwurf bei Artikel 4, der folgenden Wortlaut hat:

„Zur Theilnahme an der Wahl sind berechtigt"

1. wer als Inhaber einer Firma in einem innerhalb des Bezirks der Handelskammer geführten Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist,
2. die in diese Register eingetragenen Beamten und Vorstandsmitglieder der von einer juristischen Person betriebenen Unternehmen, der Aktiengesellschaften und Genossenschaften, und
3. die im Handelsregister eingetragenen, persönlich haftbaren Mitglieder der Handelsgesellschaften

Digitized by Google

den nachstehenden Zusatz machen:

4. die Inhaber von im Handelskammerbezirk belegenen Betriebsstätten, welche zu einem außerhalb dieses Bezirks bestehenden Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handelsregister eingetragen sind, sofern dieselben nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

Da dieser Zusatz wohl als die wichtigste Abänderung des Gesetzes zu betrachten ist, so hat Ihre Kommission diesen Punkt aufs eingehendste berathen. Sie ist dabei geradeso wie die Kommission der hohen Ersten Kammer zu der Ansicht gelangt, daß dieser der Novelle zum preußischen Handelskammergesetz nachgebildete Zusatz wohl kaum hinreichen wird, um den Beizug der in der Regierungsbegründung gekennzeichneten Filialbetriebe mit ihrem Gewerbesteuerkapital und dem auf sie entfallenden Einkommen aus Gewerbebetrieb zu Leistungen für die Handelskammern zu sichern. Das Beispiel, welches wir im Kommissionsbericht der hohen Ersten Kammer finden, führt dies klar vor Augen und mit Recht hebt der Herr Berichterstatter jenes hohen Hauses hervor, daß auch nach den Ausführungen in der Denkschrift zu dem im vorigen Jahre verabschiedeten Entwurf des Handelsgesetzbuches die Entscheidung der Frage, was unter einem in kaufmännischer Weise geführten Betrieb zu verstehen ist und welche Unternehmungen nach ihrer Art und ihrem Umfang einen solchen Betrieb erfordern, nicht so leicht und sicher zu treffen sei.

Ihrer Kommission ist bekannt, daß die von der Handelskammer in Schopfheim in Anregung gebrachte Abänderung des Handelskammergesetzes auch von der Handelskammer in Heidelberg längst herbeigewünscht wurde. Diese Kammer befindet sich, mit dem Unterschied, daß die hier in Frage kommenden Filialen größtentheils Fabrikbetriebe von Inlandsfirmen sind, in ähnlicher Lage, wie die Handelskammer in Schopfheim und wünscht daher ebenso dringend eine Abänderung bezw. Ergänzung des Artikel 4 des Gesetzes, welche den Beizug zu den Handelskammerbeiträgen der in ihrem Bezirke bestehenden Filialbetriebe auswärtiger Firmen und Aktiengesellschaften ermöglicht, auch wenn dieselben nicht im Handelsregister eingetragen sind. Im Kammerbezirk Heidelberg befinden sich viele Filialbetriebe auswärtiger Fabriken mit Millionen von Steuerkapitalien, welche bisher nicht herangezogen werden konnten, weil sie nicht in die Handelsregister des Bezirks eingetragen waren. Diese Kammer hat wiederholt an die zuständigen Amtsgerichte Anträge auf Eintragung solcher Filialbetriebe in die Handelsregister des Bezirks gerichtet, ist aber stets abgewiesen worden, da die Gerichte den Erklärungen der Firmen entsprechend dahin entschieden, es seien diese Filialen, deren kaufmännische Leitung von ihren Centralen ausgehe, nur als Arbeitsstätten zu betrachten. Nun findet aber in diesen Etablissements seitens der daselbst angestellten kaufmännischen Beamten bezw. Werkführer selbständige Einstellung und Auslohnung der Arbeiter statt, es ist ein Angestellter da, der den Arbeitern das Material verabfolgt, darüber Notizen und Buchungen trifft, das Ganz- oder Halbfabrikat wieder abnimmt und einträgt, überhaupt den ganzen Betrieb leitet, alles Arbeiten und Funktionen, welche als kaufmännische zu betrachten sind. Auch vom Reichsversicherungsamt wurden derartige Filialen stets als selbständige Betriebe betrachtet und behandelt. Von Seiten der Handelskammer Heidelberg wurde deßhalb der Wunsch geltend gemacht, es möchten die Merkmale solcher Geschäftsbetriebe im Gesetz genau präcisirt sein, diese Kammer wird sich aber mit der von der hohen Ersten Kammer gefundenen Fassung zufrieden geben können, weil nunmehr die Streitfrage, was unter einem, in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb zu verstehen ist, mehr in den Hintergrund tritt und das Hauptgewicht auf den Großbetrieb gelegt wird, der bei den Fabrikfilialen nicht in Abrede gestellt werden kann. Die Industrie ist es aber nicht allein, deren eigenartige Entwickelung zu gesetzgeberischen Maßnahmen drängt, wir sehen auch auf dem Gebiete des Handels Vorgänge in die Erscheinung treten, die nicht ohne Beachtung bleiben dürfen. Es sind hier die Bazare und Verkaufsstellen der verschiedensten Branchen, die häufig von Ausländern an allen großen Plätzen errichtet werden und den ansässigen Kaufleuten die schärfste Konkurrenz machen. Daß solche Geschäfte, von welchen man doch annehmen sollte, daß sie einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Betrieb erfordern, nicht zum Eintrag ins Handelsregister angehalten werden können und somit nach der bestehenden Gesetzgebung bisher nicht beitragspflichtig waren, soll durch nachstehenden Fall gezeigt werden.

Eine rheinische Firma, welche allenthalben in ganz Deutschland Verkaufsstätten für Kaffee und Thee gründet und unterhält, hat es, mit der Begründung, sie halte sich nach Art und Umfang des Geschäftes zum Eintrag nicht für verpflichtet, abgelehnt, ihre Heidelberger Zweigniederlassung in das dortige Handelsregister eintragen zu lassen und sich auf eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts berufen, nach welcher von der Eintragung Abstand genommen werden kann. Die Firma führt weiter aus, ihr Heidelberger Geschäft sei

Digitized by Google

keine Zweigniederlassung, in welcher selbständige Geschäfte abgeschlossen werden, sondern eine Verkaufsstelle, in welcher lediglich die von der Hauptniederlassung nach Heidelberg disponirten Waaren nach deren Anweisung ohne jede Selbständigkeit der Ladengehilfen verkauft werden. Das Heidelberger Amtsgericht hat denn auch im Sinne des Gesuches der Firma entschieden.

Ihre Kommission erkennt an, daß in der Abänderung, welche die hohe Erste Kammer an der Ziffer 4 des Absatz 1 im Artikel 4 vorgenommen hat, im Sinne der Heranziehung der Fabrikbetriebsstätten eine wesentliche Verbesserung gegenüber der Regierungsvorlage zu erblicken ist, sie hält aber unter Hinweis auf das Vorgetragene den Beizug der oben gekennzeichneten Verkaufsstellen ebenfalls für nothwendig. Da diese Verkaufsstellen als Bestandtheile von Großunternehmen zu betrachten sind, so dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß dieselben auf Grund der von der hohen Ersten Kammer beschlossenen Abänderung getroffen werden, wenn der abgeänderte Artikel den Zusatz „Verkaufsstellen" erhält. Hiernach beantragen wir im Einverständniß mit der Großh. Regierung den § 1 folgendermaßen zu fassen:

„Der Artikel 4 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

4. Die Inhaber von im Handelskammerbezirk belegenen Betriebsstätten und Verkaufsstellen, welche zu einem außerhalb dieses Bezirks bestehenden Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten oder Verkaufsstellen nicht im Handelsregister eingetragen sind, sofern der in denselben ausgeübte Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht."

Zu § 2.

Der vorgeschlagene Zusatz zu Artikel 5 des Gesetzes wurde von der hohen Ersten Kammer unverändert angenommen, dabei ging dieselbe noch einen Schritt weiter und beschloß auch eine Abänderung des Absatzes 2 dieses Artikels in dem Sinne, daß die darin genannte Summe von 6000 Mk. auf 10000 Mk. erhöht werde.

Ihre Kommission schließt sich den Ausführungen in der Erläuterung zur Vorlage vollständig an und erklärt sich mit dem Zusatz einverstanden; sie betont aber, daß sie, wenn der Entwurf zunächst der Zweiten Kammer vorgelegt worden wäre, zu einem Antrag auf Erhöhung der Summe im Absatz 2 wohl kaum gelangt wäre, da nach ihrer Ansicht es Kammern im Lande gibt, die auch mit den kleinen Beiträgen ihrer Wahlberechtigten zu rechnen haben. Nachdem aber das andere hohe Haus dieser Abänderung die Zustimmung ertheilt hat, glaubt ihre Kommission in Anbetracht der immerhin untergeordneten Bedeutung der Sache sich mit dieser Abänderung ebenfalls einverstanden erklären zu sollen.

Die Bestimmungen des Artikels 5 haben in der Kommission zu eingehenden Erörterungen geführt, wobei die Großh. Regierung auf eine Anfrage der Kommission sich dahin äußerte, daß, wie aus dem Wortlaut des Gesetzes klar hervorgehe, für denjenigen, der auf das Wahlrecht verzichten wolle, die nunmehr auf 10000 Mk. erhöhte Summe zwar maßgebend wäre, mit dem in der Gesetzesvorlage beantragten Zusatz zu Artikel 5 aber keineswegs beabsichtigt sei, auch die Handelskammer an diese Ziffer zu binden, dieser es vielmehr unbenommen bleiben soll, bei ihrem Beschluß eine ihr geeignet erscheinende niedrigere Befreiungs-Ziffer zu wählen.

Zu den §§ 3, 4 und 5.

Gegen die Bestimmungen dieser §§, welchen auch die hohe Erste Kammer die unveränderte Zustimmung ertheilte, hat Ihre Kommission nichts einzuwenden. Soweit die Artikel 7 und 8 des Gesetzes dabei in Betracht kommen, sind die vorgesehenen Aenderungen nothwendige Folgen der neuen Vorschrift in Artikel 4 Ziffer 4, weßhalb in der Gesetzesbegründung weitere Erläuterungen nicht als nothwendig erachtet wurden; im Artikel 15 ist klar und bestimmt ausgesprochen, daß den Handelskammern die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen obliegt, eine nach dem Vorbilde des preußischen Handelskammergesetzes getroffene Bestimmung, welche durchaus zweckmäßig erscheint.

Zu § 6.

Der hinter Artikel 15 des Gesetzes nach dem Entwurf einzuschiebende Artikel 15a bezweckt in Anlehnung an das preußische Gesetz die Befugnisse der Handelskammer dahin zu erweitern, daß denselben neben der bisherigen blos berathenden auch eine verwaltende Thätigkeit ermöglicht wird. Nachdem den Handelskammern durch die Bestimmungen des letzten Absatzes des § 103c des Gesetzes vom 26. Juli 1897, die Abänderung der Gewerbeordnung betr., weitgehende Befugnisse zugewiesen sind, erscheint es nur billig, auch deren Wirkungskreis entsprechend auszudehnen.

Digitized by Google

Bevor die Regierung den Weg der Gesetzgebung beschritt, hielt sie Umfrage bei den Handelskammern, die mit zwei Ausnahmen — Mannheim und Freiburg — der beabsichtigten Erweiterung ihres Wirkungskreises zustimmten. Die Handelskammern in Mannheim und Freiburg waren der Meinung, daß eine derartige Thätigkeit über die Aufgaben der Handelskammern hinausgehe.

Die Großh. Regierung, welche bestrebt war, die von diesen beiden Kammern ausgesprochenen Bedenken zu beseitigen, nahm abweichend von der Fassung des preußischen Gesetzes in die Vorlage die einschränkende Bestimmung auf, wonach zur Befugnißerlangung außer der Genehmigung des Ministeriums des Innern auch die Zustimmung der Versammlung der Wahlberechtigten erforderlich sein sollte. Die hohe Erste Kammer hat diese einschränkende Bestimmung der Vorlage gestrichen mit der Begründung, daß sie entbehrlich sei, indem ohnehin nach § 22 des Handelskammergesetzes der Voranschlag der Genehmigung der Versammlung unterliegt. Ihre Kommission schließt sich dieser Anschauung an, indem sie die Ansicht ausspricht, daß außer den Vorschriften im Artikel 22 die vorgesehene Genehmigung des Ministeriums des Innern, sowie das Fortbestehen des Artikel 24, welcher eine präcise Bestimmung hinsichtlich der Obergrenze der Umlagen enthält, hinreichende Garantien bietet gegen das Einbringen von zu weit gehenden Projekten.

Zu § 7.

Die Aenderung im Artikel 23 ist eine nothwendige Folge der neuen Vorschrift im Artikel 4 Ziffer 4. Die hohe Erste Kammer hat im Absatz 1 hinter den Worten „steuerbaren Einkommens" noch die Worte „des Inhabers" eingeschaltet, womit wir uns einverstanden erklären. Infolge der Abänderung im Artikel 4 Ziffer 4 beantragen wir im Artikel 23 Absatz 1 hinter dem Wort „Betriebsstätte bezw. Betriebsstätten" jeweils die Worte „oder Verkaufsstelle bezw. Verkaufsstellen" zu setzen.

Ferner stellt die Kommission den Antrag, im Absatz 6 hinter den Worten „mit dem auf den Eintrag" noch die Worte „der Firma" einzuschalten.

Bei Berathung der Abänderung des Art. 23 wurde von einem Mitglied der Kommission geltend gemacht, es stünde der erste Satz des Absatzes 2 des Art. 23 in einem gewissen Widerspruch mit dem Absatz 1 des neuen Entwurfs. Der erste Satz dieses Absatzes lautet: „Gewerbsteuerkapital und Einkommen, welches außerhalb des Kammerbezirks zur staatlichen Besteuerung veranlagt ist, bleibt außer Betracht."

Nach eingehender Erörterung kam man jedoch zu der übereinstimmenden Ansicht, daß dieser Absatz, wenn er auch, soweit es sich um Gewerbsteuerkapital handelt, das in einem bestimmten Fall außer Betracht bleiben solle, eine praktische Bedeutung wohl kaum mehr habe, doch ohne Aenderung bestehen bleiben könne.

Nach Art. 17 des Gewerbsteuergesetzes unterliegt es keinem Zweifel, daß die oben gekennzeichneten Fabrikfilialen und Verkaufsstellen, die doch wohl alle eine Geschäftsleitung im Sinne der Vorschriften dieses Artikels haben, in denjenigen Gemarkungen veranlagt werden, in welchen sie sich befinden. Wir sehen auch, daß sich dies in der Praxis bisher so vollzogen hat.

Die neuen Vorschriften in Artikel 4 Ziffer 4 werden nun zur Folge haben, daß solche Betriebe, soweit ihr Gewerbesteuerkapital in Betracht kommt, am Orte der Veranlagung auch beitragspflichtig zur Handelskammer werden.

Anders verhält es sich mit der Veranlagung zur Einkommensteuer. Diese erfolgt nach den bestehenden Bestimmungen am Wohnsitz des Steuerpflichtigen. Es dürfte der Billigkeit entsprechen, das künftige nach Abschluß der in Aussicht stehenden Steuerreform nothwendig werdende Handelskammergesetz so zu gestalten, daß auch das Einkommen von solchen Unternehmern, die in mehreren Kammerbezirken Zweigniederlassungen bezw. Betriebsstätten oder Verkaufsstellen haben, zwischen den Bezirken nach Verhältniß des in jedem derselben veranlagten Gewerbesteuerkapitals behufs des Beizugs zu den Kosten der Handelskammer, vertheilt wird.

Zu §§ 8 und 9.

Ihre Kommission erklärt sich damit einverstanden.

100* ed by Google

Kommissions-Entwurf.

§ 1.

Der Artikel 4 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

4. Die Inhaber von im Handelskammerbezirk belegenen Betriebsstätten und Verkaufsstellen, welche zu einem außerhalb dieses Bezirks bestehenden Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten oder Verkaufsstellen nicht im Handelsregister eingetragen sind, sofern der in denselben ausgeübte Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

§ 2.

Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

§§ 3 bis 5.

Unverändert, wie die Regierungsvorlage.

§ 6.

Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

§ 7.

An Stelle des Artikels 23 Absatz 1 und 6 treten folgende Bestimmungen:

(Absatz 1.) Die Kosten der Handelskammer werden, soweit erforderlich, auf die innerhalb des Kammerbezirks in das Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen und auf die Inhaber der in Artikel 4 Ziffer 4 bezeichneten Betriebsstätten oder Verkaufsstellen nach Verhältniß eines Steuerkapitals umgelegt, welches aus dem Gewerbesteuerkapital der Firma, beziehungsweise der Betriebsstätte oder Verkaufsstelle und dem fünffachem Betrag des steuerbaren Einkommens des Inhabers der Firma, beziehungsweise der Betriebsstätte oder Verkaufsstelle aus diesem Gewerbebetrieb — Artikel 2 Ziffer 2, Artikel 5 B des Einkommensteuergesetzes — ohne Berücksichtigung der Schulden gebildet wird.

(Absatz 6.) Die Beitragspflicht beginnt, abgesehen von der Zeit der Errichtung der Handelskammer, wo sie sofort beginnt — mit dem auf den Eintrag der Firma zum Handels- und Genossenschaftsregister beziehungsweise mit dem auf die Eröffnung der Betriebsstätte oder Verkaufsstelle folgenden Jahre und erlischt mit dem Ende des Jahres, in welchem der Eintrag gelöscht oder die Betriebsstätte oder Verkaufsstelle geschlossen wird. Die laufenden Beiträge sind in zwei gleichen Zielern, auf 1. April und 1. Oktober fällig, die Beiträge für die verflossene Zeit sind alsbald im vollen Betrage zu entrichten.

§§ 8 u. 9.

Unverändert, wie die Regierungsvorlage.

Kommissionsantrag.

Ihre Kommission beantragt:

„Hohe Zweite Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung ertheilen."

Digitized by Google

№ 82.

Beilage zum Protokoll der 103. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Juni 1898.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimerath Eisenlohr, unsern getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Neckarau mit der Stadtgemeinde Mannheim betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen wir den Geheimen Oberregierungsrath Baader.

Gegeben zu Schloß Baden, den 17. Juni 1898.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Leutz.

Digitized by Google

Gesetz-Entwurf.

Die Vereinigung der Gemeinde Neckarau mit der Stadtgemeinde Mannheim betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Neckarau wird am 1. Januar 1899 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Mannheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger von Neckarau findet die Uebergangsbestimmung des § 7a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

Bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufenthalt kommt dem seitherigen Aufenthalt in Neckarau die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Mannheim.

§ 3.

Denjenigen Bürgern von Neckarau, welche sich am 31. Dezember 1898 im Bürgergenuß von Neckarau befinden, oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen (25 Jahre alt und Ortsbürger sind) und das Einkaufsgeld nach Maßgabe des § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben, beziehungsweise entrichten, sowie denjenigen Bürgerssöhnen, welche bis zum Jahre 1905 die Voraussetzungen des § 106 der Gemeindeordnung nachweisen, wird der Bürgergenuß auch ferner gestattet.

Die hiernach frei werdenden Antheile fallen der Stadtgemeinde anheim.

§ 4.

Mit Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung können, sofern die Verwendung des Almendgutes oder von Theilen desselben für öffentliche Zwecke einschließlich der etwaigen Interessen der Industrie, des Handels, des Verkehrswesens und der baulichen Entwickelung erforderlich werden sollte, von

Digitized by Google

der Stadtgemeinde den Genußberechtigten unter Ersatz der Saat- und Anblümungskosten für die abzutretenden Almendstücke für den landwirthschaftlichen Betrieb gleichwerthige Grundstücke auf der jetzigen Gemarkung Neckarau zugewiesen werden.

Sind solche Grundstücke nicht vorhanden, so können statt dessen dem Ertrag entsprechende Geldrenten ausgeworfen werden. Die Geldrente beträgt 2 ℳ 50 ₰ für das Ar.

§ 5.

Durch einen Mehrheitsbeschluß von zwei Drittel der stimmfähigen Berechtigten kann mit Staatsgenehmigung auf den Fortbezug des Bürgernutzens verzichtet werden.

Uebergangsbestimmungen.

§ 6.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche am 31. Dezember 1898 in der Gemeinde Neckarau umlagepflichtig sind, werden bis auf Weiteres mit der bisherigen Umlage von 30 ₰ von 100 ℳ des einfachen Steuerkapitals (§ 85 St.-O.) zur Gemeindebesteuerung herangezogen.

Der Tag, an welchem diese Bestimmung außer Kraft tritt, wird durch Regierungsverordnung festgesetzt.

§ 7.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtraths von Mannheim treten zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben drei vom Gemeinderath in Neckarau aus seiner Mitte gewählte Vertreter als vollberechtigte Mitglieder hinzu.

§ 8.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Mannheim treten der seitherigen gesetzlichen Zahl zwölf weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der derzeitige Bürgerausschuß von Neckarau aus seiner Mitte zu ernennen hat.

§ 9.

Im Falle des nach dem 1. Januar 1899 erfolgenden Abganges eines der im § 7 und 8 bezeichneten Vertreter wählt der Bürgerausschuß von Mannheim den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderaths beziehungsweise des Bürgerausschusses von Neckarau.

§ 10.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben

Digitized by Google

Begründung.

Die durch Staatsministerialentschließung auf 1. Juni 1895 erfolgte Zutheilung der s. g. Friesenheimer Rheininsel zur Gemarkung Mannheim und die 1896 durch Gesetz ausgesprochene Einverleibung der Gemeinde Käferthal haben diejenigen Maßnahmen nicht erschöpft, welche der geschäftliche Aufschwung der Stadt Mannheim und die dadurch bedingte Nothwendigkeit der Vergrößerung des gewerblichen Niederlassungsgebietes dringend verlangen. Eine ganze Reihe gewerblicher Unternehmungen sind von Mannheim aus auf der angrenzenden Gemarkung der Gemeinde Neckarau nach und nach gegründet worden, so daß jetzt schon der bauliche Zusammenschluß der beiden Gemeinden erfolgt ist.

Wenn es nun schon aus polizeilichen und gemeindeökonomischen Gründen wünschenswerth erscheint, dem thatsächlichen Zusammenschluß die entsprechende öffentlich-rechtliche Organisation folgen zu lassen, so wird dies zu einer Nothwendigkeit, wenn man in Betracht zieht, daß ohne diese Vereinigung und die gleichzeitig in Aussicht genommene Grenzverlegung zwischen den Gemarkungen Mannheim und Seckenheim das Gebiet der oberhalb Neckarau aus dem dortigen Altrhein geschaffenen, ein einheitliches wirthschaftliches Ganzes darstellenden Rheinauer Hafenanlage zwei Gemarkungen (Seckenheim und Neckarau) zugehören und in gewerbe-, bau- und sicherheitspolizeilicher Beziehung zwei Bezirksämtern (Schwetzingen und Mannheim) unterstellt sein würde.

Von nicht geringerem Interesse ist aber die Vereinigung der Gemeinden Neckarau und Mannheim für Neckarau selbst. Nach und nach hat sich der Charakter dieser 7619 Einwohner zählenden Gemeinde insbesondere durch die Niederlassung gewerblicher Unternehmungen mit Großbetrieb und die daraus erwachsenen vielfachen persönlichen und geschäftlichen Beziehungen mit Mannheim sowie das beiderseitige nahe Aneinanderrücken der Bauten für Wohnungen und Fabrikbetrieb vollständig zu einem städtischen entwickelt, und es sind nun Anforderungen der dringlichsten Art, wie Kanalisation, Wasserversorgung, Straßenanlagen und Beleuchtung — abgesehen von der Nothwendigkeit einer Friedhofverlegung und eines Spitalbaues — an diese Gemeinde herangetreten, welche nicht aufgeschoben werden können und welchen weder die auf den einfachen Verhältnissen einer Landgemeinde aufgebaute Gemeindeverwaltung, noch die finanziellen Kräfte der Gemeinde gewachsen sind.

So entspricht es denn ganz der natürlichen Entwickelung der Dinge, wenn neuerdings die schon 1896 auf Anregung von Neckarau aus eingeleiteten aber wieder abgebrochenen Verhandlungen über eine Eingemeindung von Neckarau nach Mannheim wieder aufgenommen wurden und endlich zu einer Vereinbarung des Gemeinderaths von Neckarau und des Stadtraths von Mannheim führten, welche die Verschmelzung der beiden Gemeinden zum Gegenstande hat, und in der Folge von den Bürgerausschüssen von Neckarau unter dem 22. Mai l. J. mit 57 gegen 22 Stimmen und von Mannheim unter dem 2. Juni l. J. einstimmig angenommen worden ist.

Was von den einzelnen Punkten der Vereinbarung der gesetzlichen Regelung bedarf, ist in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen, den die Großh. Regierung hiemit dem Antrage der betheiligten Gemeinden entsprechend den Landständen zur Genehmigung empfehlend vorlegt. Sie hält sich hiezu um so mehr veranlaßt, als auch nach ihrer eigenen Kenntniß der Verhältnisse die Verschmelzung der beiden Gemeinden wie den wohlverstandenen Interessen derselben, so auch dem staatlichen Interesse gerecht wird und die Modalitäten, unter denen sie erfolgen soll, jedem billigen Anspruch sonstiger Betheiligten weitgehende Rechnung tragen.

Digitized by Google

Während nach § 1 des Entwurfs vom Tage der Vereinigung der beiden Gemeinden Neckarau als solche zu bestehen aufhört, und mit der ganzen Gemarkung und dem gesammten Gemeindevermögen an Mannheim übergeht, sowie dessen Verwaltung unterstellt wird, der § 2 bezüglich des Bürgerrechts der derzeitigen Bürger und Einwohner von Neckarau dieselben Bestimmungen trifft, wie sie in den Gesetzen über die Vereinigung der Gemeinde Mühlburg mit der Stadtgemeinde Karlsruhe vom 12. Dezember 1885 (Ges.- und V.-Bl. Nr. XXXV), über die Vereinigung der Gemeinde Neuenheim mit der Stadtgemeinde Heidelberg vom 26. Juni 1890 (Ges.- und V.-Bl. Nr. XXX) und über die Vereinigung der Gemeinde Käferthal mit der Stadtgemeinde Mannheim vom 27. Juni 1896 (Ges.- und V.-O.-Bl. Nr. XV) getroffen worden sind, enthalten die §§ 3, 4 und 5 des Entwurfs die Vorschriften über die fernere Behandlung des Bürgergenusses von Neckarau, wie sie in der Vereinbarung festgestellt worden sind. Nach diesen Vorschriften wird der Bürgergenuß von Neckarau nur sehr langsam heimfallen; sie bedürfen nur in sofern einer Erläuterung, als vom Tage der Vereinigung an, da ein Antritt des angeborenen Bürgerrechts nach den Vorschriften der Städteordnung nicht mehr stattfinden kann, für das Einrücken in den Bürgergenuß, soweit dasselbe noch zugelassen ist, lediglich die Voraussetzungen des § 106 G.-O. zu genügen haben. In § 4 sind die Bedingungen näher bezeichnet, unter welchen ein Aequivalent für den abzutretenden Almendgenuß angenommen werden muß; sie beruhen gleichfalls auf der Vereinbarung, wie der ein für allemal festgesetzte Anschlag der Geldrente für die entzogene Almendnutzung. Es sind hiedurch zum vornherein alle Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung ausgeschlossen.

Wie schon in der Begründung zu dem Gesetzentwurf über die Verschmelzung der Gemeinde Käferthal mit Mannheim ausgeführt wurde, hat man es für zweckmäßig erachtet, in § 5 ausdrücklich auszusprechen, daß auch ein völliger Verzicht auf den Bürgergenuß durch die in § 104 G.-O. bezeichnete Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden kann.

Was endlich die Uebergangsbestimmungen anbelangt, so bedarf nur der § 6 (die §§ 7—10 sind den früheren oben bezeichneten ähnlichen Gesetzen nachgebildet) einer näheren Erläuterung. Zunächst ist hervorzuheben, daß dasjenige, was in § 6 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehen ist und dieser Bestimmung zu Grunde liegt, neben der Frage des Bürgernutzens den Hauptpunkt der zwischen den beiden Gemeinden gepflogenen Verhandlungen und der von Neckarau gestellten Bedingungen für die Vereinigung gebildet hat und für das Zustandekommen der Vereinbarung von entscheidender Bedeutung war. Es war von vornherein, sowohl bei der Stadtvertretung von Mannheim, als auch bei dem Bezirksamt und dem Gemeinderath von Neckarau außer Zweifel, daß eine Zustimmung von Seiten Neckarau's zur Vereinigung nur dann zu erwarten sei, wenn die Gleichstellung der Umlagepflichtigen von Neckarau, von denen bisher nur eine Umlage von 30 ₰ von 100 ℳ Steuerkapital erhoben wurde, mit denen von Mannheim, welche 45 ₰ Umlage zu zahlen haben, bis zu dem Zeitpunkte hinausgeschoben werde, wo von Seite der Stadtgemeinde Mannheim so große Geldbeträge für Unternehmungen zu Gunsten von Neckarau aufgewendet sind, daß hierdurch, wenn Neckarau sie allein aufwenden würde, der Umlagensatz den von Mannheim erreichen würde. Bei welcher Aufwendung diese Gleichstellung eintreten soll, war Gegenstand längerer Verhandlung. Während Mannheim ursprünglich eine Aufwendung in Höhe der Grundstocksgelder der Gemeinde Neckarau mit rund 560 000 ℳ anbot, und später diesen Betrag auf 700 000 ℳ erhöhte, einigte man sich schließlich auf die Aufwendung von 1 000 000 ℳ, indem man zugleich die Unternehmungen bezeichnete, darunter insbesondere die Kanalisation von Neckarau, welche zunächst in Ausführung zu nehmen sind. Um jede Willkür und jeden Streit bezüglich der Bestimmung des Zeitpunktes des Eintritts der normalen Gemeindebesteuerung auch der gegenwärtigen Umlagepflichtigen von Neckarau auszuschließen, wurde weiter vereinbart, daß dieser Zeitpunkt durch Regierungsverordnung festzusetzen sei.

Es genügt, daß einerseits über diese Vergünstigung und anderseits über die Ermächtigung der Regierung zur Bezeichnung des Endtermins derselben, wie es in § 6 des Entwurfs geschehen ist, eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird; selbstverständlich wird für die Großh. Regierung bei der ihr obliegenden Festsetzung des Zeitpunktes der Normalbesteuerung die Abmachung maßgebend sein, welche die Gemeinden über die auszuführenden Unternehmungen und die Höhe der hierauf zu verwendenden Mittel getroffen haben.

Digitized by Google

Aus der Faſſung des Abſ. 1 des § 6 des Entwurfs ſelbſt, insbeſondere aus dem Hinweis auf § 85 St.-O. geht hervor, daß das Verhältniß der Beſteuerung des Einkommens und der Kapitalrenten zu der des Grund-, Häuſer- und Gewerbeſteuerkapitals der geſetzlichen Regel folgt, wie es auch als ſelbſtverſtändlich angenommen iſt, daß es zwar, ſoweit etwa im Zeitpunkte der Vereinigung von Neckarau mit Mannheim hinſichtlich einzelner gewerblicher Unternehmungen für Neckarau der § 86 der Gemeindeordnung Platz gegriffen hat, dabei ſein Verbleiben behält, daß aber mit dieſem Zeitpunkte lediglich der § 86 der Städteordnung bei allen weiteren Veranlagungen maßgebend ſein wird.

Mit dem Tage der Vereinigung gehört Neckarau dem 45. Landtagswahlbezirk an, welcher den ganzen Gemeindebezirk Mannheim umfaßt, und ſcheidet damit aus dem 44. Wahlbezirk „Schwetzingen“ aus.

Auch für die Kreiswahlen fällt Neckarau, welches bisher mit Feudenheim den IV. Wahlbezirk des Amtes Mannheim bildete, dem Wahlbezirk I Mannheim zu. Die hiernach nöthig werdende andere Eintheilung der Wahlbezirke hat nach § 28 des Verwaltungsgeſetzes die nächſte Kreisverſammlung zu beſchließen.

Digitized by Google

№ 82 a.

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Juli 1898.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

für

Berathung der auf die Gemeindegesetzgebung bezüglichen Vorlagen

über

den Gesetz-Entwurf, die Vereinigung der Gemeinde Neckarau mit der Stadtgemeinde Mannheim betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten **Wilckens.**

Der vorliegende Gesetz-Entwurf bezweckt die Auflösung der Gemeinde Neckarau und ihre Vereinigung mit der Stadtgemeinde Mannheim zu einer einfachen Gemeinde. Als Zeitpunkt des Vollzugs dieser Maßregel nimmt der Entwurf den 1. Januar 1899 in Aussicht.

Seine Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen einer Abmachung, die von den betheiligten Gemeinden getroffen worden ist. Es hat diese Abmachung am 23. Mai d. J. die Gutheißung des Bürgerausschusses in Neckarau gefunden, in welchem Kollegium 57 Mitglieder für die Vereinigung und 22 gegen dieselbe stimmten. Seitens des Mannheimer Bürgerausschusses wurde das betreffende Uebereinkommen unterm 2. Juni d. J. einstimmig genehmigt.

Die betheiligten Gemeinden sind also über die von dem Gesetz-Entwurfe in Vorschlag gebrachte Maßnahme einig, und es entspricht solche auch zweifellos dem wohlverstandenen beiderseitigen Interesse.

Wie sowohl in der Begründung der Regierungsvorlage, als auch in der umfassenden, den Gegenstand nach allen Richtungen hin beleuchtenden Denkschrift des Oberbürgermeisters Beck in Mannheim über die Vereinigung der zwei Gemeinden hervorgehoben ist, hat die Bauthätigkeit auf beiden Gemarkungen sich der dieselben von einander trennenden Linie bereits derart genähert, daß letztere nur noch vom Kundigen unterschieden werden kann. Dazu kommt, daß eine ganze Anzahl größerer Fabrikanlagen, die unzweifelhaft als Bestandtheile der Mannheimer Industrie anzusehen sind, indem nicht nur ihre Besitzer, sondern auch zahlreiche, in diesen Anlagen beschäftigte Arbeiter in Mannheim wohnen, auf der Gemarkung Neckarau sich befindet, während auf der anderen

by Google

Seite auch wieder viele Arbeiter, die in Mannheim beschäftigt sind, ihren Wohnsitz in Neckarau haben, weßhalb das gegenwärtig etwa 8000 Einwohner zählende Neckarau schon jetzt als eine Vorstadt von Mannheim erscheint.

Den Aufgaben, die mit einer städtischen Entwicklung nothwendiger Weise verknüpft sind, ist aber eine Verwaltung, wie sie eine gewöhnliche Landgemeinde zu stellen vermag, auf die Dauer nicht gewachsen, wie denn auch die finanzielle Leistungsfähigkeit eines kleineren kommunalen Gemeinwesens nicht mehr ausreicht, wenn allen Anforderungen Rechnung getragen werden soll, die speziell auch in Neckarau, namentlich auf dem Gebiete der Kanalisation, der Wasserversorgung, der Straßen- und öffentlichen Beleuchtungs-Anlagen, sowie der Fürsorge für erweiterten Volksschulunterricht und für neue Schulhausbauten mit großer Dringlichkeit an die Gemeinde herantreten.

Die Neckarauer Gemeindekollegien haben daher richtig gehandelt, wenn sie gerade in dem gegenwärtigen Augenblick, in dem solche Anforderungen der dortigen Gemeindeverwaltung gegenüber mit besonderer Lebhaftigkeit erhoben werden, den Anschluß an das in jeder Hinsicht leistungsfähigere Mannheim suchen. Sie wahren damit nicht nur das Interesse ihrer Gemeinde selber, sondern auch dasjenige ihrer Bewohner, welche nach aller Voraussicht und insbesondere nach den seither mit derartigen Eingemeindungen in das Gebiet größerer Städte gemachten Erfahrungen durch die in Frage stehende Maßnahme eine sehr bedeutende Steigerung ihrer gesammten liegenschaftlichen Werthe erfahren werden, wie denn auch die Vereinigung beider Gemeinden höchst wahrscheinlich ein weiteres Emporblühen der baulichen, gewerblichen und industriellen Entwickelung auf der bisherigen Gemarkung Neckarau nach sich ziehen wird. Wird doch die Thatsache, daß die Neckarauer von dem Augenblick der Vereinigung ihrer Gemeinde mit der Stadtgemeinde Mannheim an in der Lage sein werden, an allen kommunalen Einrichtungen dieser bereits jetzt über 100,000 Einwohner zählenden und in mächtigem wirthschaftlichem Aufschwung begriffenen Stadt ohne weiteres Entgeld zu participiren, allein schon in wirksamster Weise dazu beitragen, daß die Verhältnisse einen günstigen Fortgang nehmen, der gewiß zu der Hoffnung berechtigt, daß die seitherige Dorfgemeinde in Kurzem ein werthvolles Glied der einer Großstadt immer näher kommenden Handels- und Industrie-Stadt Mannheim bilden wird.

Diese Hoffnung hat auch die Gemeindeverwaltung, sowie die Gemeindevertretung von Mannheim bestimmt, der Vereinigung der beiden Gemeinden, obwohl solche der Stadtgemeinde im Anfang mehr Lasten als Vortheile bringt, sich freundlich gegenüberzustellen.

Die Vortheile, welche die Einverleibung von Neckarau für Mannheim im Gefolge hat, bestehen zunächst im Wesentlichen nur darin, daß die Stadt eine Erweiterung ihres Gebietes erreicht und namentlich in die Lage kommt, in der Folge über eine größere Strecke des rechten Rheinufers zu verfügen, als ihr dies seither möglich war. Dem deßfallsigen Nutzen stehen indeß große Aufwendungen gegenüber, die schon in Bälde gemacht werden müssen, wenn der seitherige Landort in nicht zu langsamem Tempo in einen gleichberechtigten Mannheimer Stadttheil verwandelt werden soll. Die dortige Stadtverwaltung trifft aber gewiß das Richtige, wenn sie, von der Annahme ausgehend, daß bei der geographischen Lage von Neckarau die Verschmelzung dieser Gemeinde mit der Stadt Mannheim schließlich doch unausbleiblich sei, diese Maßregel lieber jetzt als später zu vollziehen sucht. Kommt doch bei allen solchen Maßnahmen sehr viel darauf an, daß sie im rechten Augenblick stattfinden und daß insbesondere dann, wenn die Aufgaben der kleineren Gemeinde deren Kräfte zu übersteigen beginnen, mit der Eingemeindung nicht weiter gezögert wird, indem sonst die Gefahr besteht, daß mancherlei Versäumnisse stattfinden, die später nur noch mit großen Kosten wieder in die Reihe gebracht werden können. Im Uebrigen ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß es einer zielbewußten städtischen Verwaltung, wie solche in Mannheim besteht, in nicht ferner Zeit gelingen wird, dem neuen Stadttheil derart zur Entwicklung und zur Blüthe zu verhelfen, daß auch die Gesammtstadt davon Nutzen ziehen, und daß speciell durch Zunahme der Steuerkapitalien eine ausreichende Ausgleichung zwischen den zu machenden Aufwendungen und den der Stadt erwachsenden neuen Einkünften eintreten wird.

Bemerkenswerth ist übrigens auch noch, daß das Gebiet der neuen Rheinauhafenanlage zum Theil auf der jetzigen Gemarkung Neckarau liegt. Ein anderer Theil dieses Gebiets befindet sich auf Gemarkung Seckenheim, und es haben, da es gewiß am zweckmäßigsten wäre, wenn das ganze Gebiet dieser Hafenanlage, auch soweit es zu Seckenheim gehört, mit Neckarau der Stadtgemeinde Mannheim einverleibt würde, bereits Ver-

Digitized by Google

handlungen wegen Lostrennung des bezüglichen Gebiets-Theiles von Seckenheim stattgefunden, die jedoch bisher zu keinem Ergebnisse führten. Dazu, die Frage der Eingemeindung von Neckarau nach Mannheim von der gleichzeitigen definitiven Regelung der gemeinderechtlichen Verhältnisse der Rheinau abhängig zu machen, ist indeß nach Meinung Ihrer Kommission kein Anlaß gegeben. Die betreffenden Verhandlungen können auch später noch zu Ende gebracht werden und werden vielleicht sogar eher zu einem Ziele führen, wenn die Eingemeindung von Neckarau vorausgegangen ist. Uebrigens wird wohl erst die vollständige Einverleibung der Rheinau nach Mannheim die Gebietserweiterungen dieser Stadt, die in den letzten Jahren durch Einverleibung der Friesenheimer Rheininsel, sowie der Gemeinde Käferthal mit Waldhof ihre Gemarkung in erheblichem Umfange ausgedehnt hat und jetzt Neckarau in ihren Gemeindeverband aufzunehmen im Begriffe ist, zu einem gewissen Abschlusse bringen.

Was die einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes über die Vereinigung von Neckarau mit Mannheim anbelangt, so decken sich die §§ 1 und 2 mit den Vorschriften, die s. Zt. auch bei den Vereinigungen von Mühlburg mit Karlsruhe, von Neuenheim mit Heidelberg und von Käferthal mit Mannheim erlassen worden sind.

§§ 3—5 regeln die künftige Behandlung des Bürgergenusses von Neckarau, und zwar in einer den Interessen der seitherigen Bürger dieser Gemeinde thunlichst entgegenkommenden und im Zusammenhang damit ein verhältnißmäßig langsames Heimfallen dieses Bürgergenusses herbeiführenden Weise, die zugleich aber doch auch den öffentlichen Zwecken, insbesondere den Bedürfnissen der Industrie, des Handels, des Verkehrswesens und der baulichen Entwicklung der Gesammtstadt dadurch Rechnung trägt, daß mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Staatsgenehmigung Genußberechtigten, deren Almendstücke im Laufe der Zeit für derartige Zwecke erforderlich werden, ein entsprechender Ersatz in natura oder in Geld zugewiesen werden kann.

Die in den §§ 6—10 enthaltenen Bestimmungen weichen von jenen, die seither in solchen Fällen üblich waren, nur insofern ab, als in § 6 nach Maßgabe der zwischen den beiden Gemeinden getroffenen Vereinbarung der Zeitpunkt, in welchem die Gleichstellung der Umlagepflichtigen von Neckarau, die seither nur eine Umlage von 30 ₰ von 100 ℳ Steuerkapital zu bezahlen hatten, mit jenen von Mannheim, die dermalen 45 ₰ Umlage zu entrichten haben, auf einen durch Regierungsverordnung zu bestimmenden Tag hinausgeschoben wird. Nach den bezüglichen Abmachungen, welche die Großh. Regierung bei Erlassung der betreffenden Verordnung zu berücksichtigen bereit ist, soll diese Gleichstellung erst dann erfolgen, wenn die Stadt Mannheim zu Gunsten von Neckarau den Betrag von 1 000 000 ℳ aufgewendet hat. Seitens der Kommission wird gegen diese Bestimmung, welche an und für sich zwar ungewöhnlich ist, aber mit den Vorschriften über den Bürgergenuß die Hauptgrundlage des getroffenen Uebereinkommens gebildet hat, ein Einwand nicht erhoben.

Indem wir im Uebrigen, namentlich auch hinsichtlich der Rückwirkung der Vereinigung der beiden Gemeinden auf die Landtags- und Kreiswahlen, auf die Begründung der Regierungsvorlage verweisen, gelangen wird zu dem Antrage:

das hohe Haus wolle vorligendem Gesetz-Entwurfe die Zustimmung ertheilen.

Digitized by Google

№ 83.

Beilage zum Protokoll der 108. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Juli 1898.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über die

Petition der Stadträthe der der Städteordnung unterstehenden Städte,

die Berechtigungen der Oberrealschulen beziehungsweise die Einführung des wahlfreien lateinischen respective griechischen Unterrichts an allen Realmittelschulen, sowie die Abänderung der Verordnungen vom 3. April 1884 und 27. März 1895 betreffend,

und

die Eingabe der technischen Staatsbeamten zum gleichen Gegenstand.

Erstattet von dem Abgeordneten **Venedey.**

A. Inhalt der Petitionen.

I.

Die Stadträthe der Städte der Städteordnung, denen sich der Verband der mittleren Städte, sowie die Gemeinderäthe der Stadtgemeinden Mosbach, Eppingen und Bretten in besonderen Eingaben nachträglich angeschlossen haben, wendet sich mit folgender Bitte an die zweite Kammer:

Dieselbe wolle:

I. „entsprechend ihrer im April 1894 einmüthig zu Protokoll gegebenen Anregung und in Wiederholung ihrer Entschließung vom 20 Mai 1896 die Großherzogliche Regierung ersuchen, den Oberrealschulen die von Preußen und anderen deutschen Staaten bereits zugestandenen Berechtigungen auch für Baden verwilligen zu wollen."

II. „Die Großherzogliche Regierung angehen, daß bis zu dem Zeitpunkte, in welchem dieselbe diesem Ersuchen (I) nachgekommen ist, und die von reichswegen zu regelnde Zulassung der Abiturienten der Realmittelschulen zum Studium und zur Ausübung der praktischen Heilkunde

Digitized by Google

stattgefunden hat, die Einführung des wahlfreien lateinischen bezw. griechischen Unterrichts an allen Realmittelschulen genehmigt und namentlich in Abänderung der Verordnungen vom 3. April 1884 und 27. März 1895 den Abiturienten der Oberrealschulen bezw. Realgymnasien die Ablegung der Ergänzungsprüfung an den von ihnen absolvirten Anstalten gleichzeitig mit der Ablegung der regelrechten Reifeprüfung gestattet werde."

Die gleiche Bitte wie unter Ziffer I haben die Petenten bereits in einer Petition an den Landtag 1895/96 vorgetragen und eingehend begründet. Sie verweisen daher auch jetzt zunächst auf deren Inhalt und wiederholen ihn in seinem Wortlaut.

Die Petenten hatten damals in jener Petition vom 11. Dezember 1895 ungefähr Folgendes ausgeführt:

Zufolge eines Beschlusses des Freiburger Städtetages vom 10. November 1893 hätten die Stadträthe der sämmtlichen der Städteordnung unterstehenden badischen Städte eine Petition bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts eingereicht, welche bezweckte, daß hierlands den Abiturienten der Oberrealschulen die nämlichen Berechtigungen wie in Preußen, Württemberg, den Reichslanden und anderen deutschen Staaten zuerkannt würden und dieselbe begründet, wie folgt:

> in Preußen, in Württemberg, in den Reichslanden, auch in Oldenburg und Braunschweig gebe das Reifezeugniß der Oberrealschule die Berechtigung:
>
> a) für das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften auf der Universität und für die Zulassung zur Prüfung für das höhere Lehramt in genannten Gegenständen,
>
> b) für die Zulassung zur Staatsprüfung im Ingenieur-, Hochbau-, Maschinenbau-, Berg- und Forstfach,
>
> c) für die Aufnahme als Kandidat für den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst,
>
> im Reichsdienste für die Annahme als Posteleve im Post- und Telegraphendienste und für die Prüfung und Anstellung im Schiffsbau- und Maschinenbaufach bei der kaiserlichen Marine.

In Baden dagegen stehe derzeit*) den Abiturienten der Oberrealschule nur der höhere nicht technische Eisenbahnverwaltungsdienst und das Bergfach offen, es nehme somit unter den benachbarten Staaten in der Würdigung der durch die Oberrealschulen vermittelten Bildung eine ganz besondere Stellung ein und bleibe auch hinter Bayern zurück, wo die Abiturienten der — unseren Oberrealschulen ungefähr entsprechenden — Industrieschulen wenigstens zum Lehramt der Mathematik und Physik an Real- und Industrieschulen und zum mittleren technischen Dienst bei den Eisenbahnbetriebsverwaltungen zugelassen würden. Das Ministerium der Justiz ꝛc. habe zwar schon im Jahr 1892 die Erweiterung der mit dem Reifezeugniß der Oberrealschule verbundenen Berechtigungen angeregt, die Sache jedoch in Folge des Widerstandes der technischen Mittelstellen nicht weiter verfolgt. Hierbei könne es aber sein Bewenden nicht behalten. Die in anderen deutschen Bundesstaaten, insbesondere in Preußen, der sogenannten realistischen Vorbildung zu Theil gewordene Würdigung entspreche derart dem Zug der Zeit und der Bedeutung der Technik und der Naturwissenschaften für das gesammte geistige, nicht nur das wirthschaftliche Leben, daß Baden unmöglich in seiner bisherigen Sonderstellung auf die Dauer verharren könne.

Die Befürchtung der technischen Staatsmittelstellen, es möchten Unzuträglichkeiten daraus erwachsen, daß die technischen Beamten eine verschiedenartige Vorbildung — theils auf dem Gymnasium und Realgymnasium, theils auf der Oberrealschule — erhielten, sei unbegründet. Es sei unmöglich, abgesehen von Ausnahmen, die von diesen verschiedenen Anstalten gebotenen Kenntnisse in einer Person zu vereinen und es könne für den technischen Staatsdienst nur von Vortheil sein, wenn er sowohl über „humanistisch" wie „realistisch" vorgebildete Beamte verfüge. Allerdings müsse der Unterricht auf den Oberrealschulen ein wahrhaft wissenschaftlich und nicht lediglich unter dem Gesichtspunkte des künftigen Gelderwerbs betriebener bleiben. Dann werde man den auf der Oberrealschule vorgebildeten Beamten nur von einem einseitigen Standpunkte aus gegenüber dem ehemaligen Gymnasiasten als minderwerthig ansehen können; er habe vielmehr zwar eine andere, aber keine geringere Bildung als dieser erhalten.

*) d. h. Ende 1893.

Digitized by Google

Es werde dabei namentlich als eine Unbilligkeit empfunden, daß der Nichtbadener, der Preuße, der eine badische Oberrealschule besuche — und in der Oberrealschule zu Karlsruhe befänden sich zum Beispiel gegen 50 Nichtbadener, meistens preußische Staatsangehörige — seinem Heimathlande gegenüber mehr Berechtigungen erwerbe als der Badener gegenüber dem seinigen.

Die Gymnasien seien ohnedies übermäßig mit Schülern belastet, die für alte Sprachen wenig Talent und Neigung besäßen. Dies komme vor Allem daher, daß die mit der Absolvirung der Realschulen verbundenen Berechtigungen zu knapp bemessen, die Abiturienten dieser Anstalten trotz ihrer neunjährigen, gründlichen Vorbildung wesentlich auf subalterne Stellungen im Staatsdienst angewiesen seien. Eine Aenderung dieses Zustandes durch Vermehrung der Berechtigungen der Realmittelschulen würde das Gymnasium von einer großen Anzahl für alte Sprachen weniger begabter Schüler befreien und damit diesem selbst und seinen eigentlichen Zwecken nur förderlich sein.

Nachdem die Petenten dergestalt den Inhalt ihrer Petition vom November 1893 wiedergegeben, verweisen sie (in jener, auch der jetzigen, in ihrem ganzen Wortlaut einverleibten, Petition vom 11. Dezember 1895) auf die Verhandlungen der Zweiten Kammer vom April 1894 über diesen Gegenstand, den Antrag Heimburger und Genossen:

„Die Kammer wolle den Wunsch zu Protokoll aussprechen, es mögen unsere Realmittelschulen die gleichen Berechtigungen erhalten, welcher sie in den übrigen deutschen Staaten theilhaftig sind",

dessen Befürwortung durch die Vertreter der Großherzoglichen Regierung (Staatsminister Dr. Nokk und Oberschulrathsdirektor Joos) und seine einstimmige Annahme.

Es seien darauf Verhandlungen zwischen dem Stadtrath Mannheim und dem Großherzoglichen Oberschulrath wegen Errichtung einer Oberrealschule eingeleitet worden, in deren Verlauf der Letztere mit Erlaß vom 21. Juni 1894 No. 11175 (der im Wortlaut wiedergegeben wird und auch im Bericht der gleichen Kommission über den gleichen Gegenstand auf dem Landtag 1895/96 enthalten ist) eine Aenderung der bestehenden Prüfung im Sinne des erwähnten einstimmigen Kammerbeschlusses in ziemlich bestimmte Aussicht gestellt habe.

In Erwartung dieser Aenderung seien denn auch mehrere neue Oberrealschulen in Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg eingerichtet worden, denen sich in der gleichen Erwartung eine große Anzahl Schüler zugewendet hätten.

Dieselbe habe sich aber nicht erfüllt. Wie aus einem (ebenfalls im Wortlaut wiedergegebenen und auch in den erwähnten früheren Bericht der Kommission aufgenommenen) Erlaß Großherzoglichen Ministeriums der Justiz ꝛc. vom 11. September 1895 No. 17735 hervorgehe, hätten die übrigen Ministerien ein Eingehen auf den Wunsch des Landtags abgelehnt und lediglich das Unterrichtsministerium sich entschlossen, in Consequenz seiner bisherigen Haltung innerhalb seines Ressorts durch Zulassung der Oberrealschul-Abiturienten zum Studium der Mathematik und Naturwissenschaften und zur Staatsprüfung für das höhere Lehramt in diesen Fächern selbstständig vorzugehen.

Die ablehnende Haltung der übrigen betheiligten Ministerien sei aber bekanntlich veranlaßt gewesen durch die Gutachten der technischen Mittelstellen, insbesondere der Technischen Hochschule zu Karlsruhe. Denselben liege insgesammt die Befürchtung zu Grunde, daß das Ansehen und die äußere Werthschätzung des Standes der Staatstechniker durch die Aufnahme früherer Zöglinge von Oberrealschulen geschädigt werde. Diese Befürchtung zeige, daß man in Technikerkreisen selbst nicht frei von jenem Vorurtheil sei, dessen Vorhandensein gerade in dem Gutachten der Technischen Hochschule so lebhaft bedauert werde und das auf einer unberechtigten Geringschätzung der modernen Bildung gegenüber der sog. klassischen beruhe. Die durch die Oberrealschulen vermittelte Bildung sei gegenüber derjenigen der Gymnasien thatsächlich keine geringwerthigere, sondern lediglich eine andere, neue, die vor Allem in den Naturwissenschaften und deren praktischen Verwerthung, sowie in den lebenden Sprachen und den in diesen niedergelegten geistigen Schätzen wurzle. Die Anerkennung dieser neuen Bildung sei der Gegenstand des Streites. Die Anhänger einer Erweiterung der Oberrealschulberechtigungen wollten die technischen Wissenschaften nicht herabsetzen, gingen vielmehr von der Ueberzeugung aus, daß sie

Digitized by Google

neben den humanistischen, für die praktischen und idealen Aufgaben der Zeit eine gleichwerthige Bedeutung erlangt hätten.

Wenn diesen Bestrebungen in jenen Gutachten weiter die angebliche Minderwerthigkeit des Lehrpersonals der Oberrealschulen gegenüber demjenigen der Gymnasien entgegengehalten werde, so sei dieser Einwand zunächst völlig beweislos geblieben, würde aber auch unter der Voraussetzung seiner Richtigkeit lediglich die Verpflichtung des Staates ergeben, alsbald hierin Wandel zu schaffen.

Zuzugeben sei, daß in Städten, wo Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen neben einander bestehen, sich die Mehrzahl der begabten und aus besseren Verhältnissen hervorgegangenen Schüler dem Gymnasium zuwende, weil dieses eben die meisten Berechtigungen verleihe. Mit der Vermehrung derjenigen der anderen Anstalten würde sich dieses Verhältniß ändern. Den Ausschlag für die Wahl der Anstalten würden dann nicht mehr die Rücksicht auf das leichtere Fortkommen, sondern Neigung und Veranlagung der Schüler geben, was gewiß einen Fortschritt gegen den jetzigen Zustand bedeuten würde.

Mit einer Verwahrung gegen die weitere Ausführung des Gutachtens der Technischen Hochschule, die Gemeindebehörden seien nicht in der Lage, zu beurtheilen, welche Vorbildung einem Techniker angemessen sei und ließen sich bei ihrer Stellungnahme durch ihren eigenen Vortheil, das Interesse an dem Gedeihen der von ihnen begründeten Oberrealschulen beeinflussen, schließt dieser, wie bemerkt, in einer Wiedergabe der früheren Petition vom 11. Dezember 1895 bestehende Theil der vorliegenden Petition.

In deren zweiten, erstmals bei diesem Hause zum Vortrag gelangenden Theil weisen die Petenten darauf hin, daß ihre erwähnte frühere Petition dem Antrag der Petitionskommission entsprechend in der Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Mai 1896 der Großherzoglichen Regierung empfehlend überwiesen worden sei. Folge gegeben habe derselben aber nur das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten, welches unterm 10. Juni 1896 anordnete, daß hinfort auch Oberrealschulabiturienten zum höheren Eisenbahnverwaltungsdienst zugelassen werden sollten und zunächst als Eisenbahnkandidaten eintreten könnten. Aber auch diese Konzession stehe bisher nur auf dem Papier, da Abiturienten der Oberrealschule, die, um von ihr Gebrauch zu machen, sich zum Eintritt in den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst gemeldet hätten, mangels Bedarf an Eisenbahnkandidaten zurückgewiesen worden seien. Allerdings habe das Großherzogliche Ministerium der Justiz ꝛc. schon vor Berathung der Petition vom 11. Dezember 1895 die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt an Mittelschulen dahin abgeändert, daß für das Staatsexamen in Mathematik und Naturwissenschaften das Reifezeugniß einer deutschen Oberrealschule hinfort dem eines Gymnasiums gleich stehe. Im Uebrigen sei eine Aenderung des früheren Zustandes nicht eingetreten, obgleich nach wie vor das Bedürfniß nach einer Gleichstellung der badischen Oberrealschulen mit denjenigen der andern deutschen Bundesstaaten insbesondere Preußen's, Württemberg's und der Reichslande bestehe.

Während sich die Petition bis hierher lediglich mit der Begründung der Bitte unter I des Petitums und mit der Würdigung der prinzipiellen Frage der Berechtigungen unserer Oberrealschulen befaßt hat, wendet sie sich nunmehr zur Begründung der Bitte unter II, als deren Tendenz wohl die Schaffung eines erträglichen Uebergangsstadiums bis zur Erreichung des wünschenswerthen endgiltigen Zustandes bezeichnet werden kann.

Sie führt in dieser Richtung ungefähr Folgendes aus:

Bis zu der durch die Reichsgesetzgebung zu erfolgenden Lösung der Frage der Zulassung der Realmittelschulabiturienten zum Studium der Medizin und bis zur Erreichung einer Gleichstellung unserer Oberrealschulen mit denen der anderen Bundesstaaten, werde es immer eine große Anzahl von Schülern dieser Anstalten geben, die sich einer Ergänzungsprüfung unterziehen müssen, um sich einem Berufe widmen zu können, den sie erst später als den ihren Anlagen und Neigungen entsprechenden erkannt hätten. Es werde Sache der Realmittelschulen sein, für diese Fälle Vorsorge zu treffen, indem sie selbst einen gründlichen Unterricht in den zur Ablegung der Ergänzungsprüfung erforderlichen Fächern ertheilen. Auch sollte diese letztere nicht unnöthig erschwert werden.

Diesem Bedürfniß kämen jedoch die z. Zt. bestehenden Bestimmungen und die Praxis der obersten Schulbehörde nicht in wünschenswerthem Maße nach.

Die Städte der Städteordnung hätten deshalb unterm 8. September 1897 eine Petition an Großherzogliches Ministerium der Justiz ꝛc. gerichtet, deren Inhalt wörtlich wiedergegeben wird. Da dieselbe im Gegen-

Digitized by Google

satz zu dem bisher Vorgetragenen, lediglich Neues enthält, so wird es der Vollständigkeit und Einfachheit halber zweckmäßig und gestattet sein, ihren Wortlaut auch hier einzufügen.

„Die in den Städten der Städteordnung bestehenden Realmittelschulen — Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen — sind zur Zeit noch nicht zum Abschlusse ihrer Entwicklung gelangt.

Langsam nur und in stetem Wettkampfe mit den auf der klassischen Kultur beruhenden humanistischen Gymnasien, deren Ziele seit Jahrhunderten im Wesentlichen feststehen, haben sich diese den Anforderungen des modernen Lebens entgegenkommenden Bildungsanstalten entwickeln können.

Auch heute noch, nachdem sie ihre Daseinsberechtigung längst erwiesen haben, sind sie an freier Entfaltung der ihnen innewohnenden Kräfte durch den übermächtigen Wettbewerb der Gymnasien gehindert, die ihren Schülern den Zutritt zu allen höheren Berufsarten eröffnen, während den Schülern der Realmittelschulen hier mannigfache Schranken entgegenstehen.

Zur Beseitigung der drückendsten Härten, die aus dieser ungleichartigen Behandlung der beiden Kategorien von Mittelschulen für die Schüler der Realgymnasien und Oberrealschulen entstehen, ist bereits durch den § 78 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 3. April 1884, die Reifeprüfung der Gymnasien betreffend, und den § 34 der Verordnung vom 27. März 1895, Lehrplan und Reifeprüfungsordnung der Oberrealschulen und Realschulen betreffend, ein Ausweg geschaffen und den Zöglingen der Realgymnasien und Oberrealschulen die Erlangung der Reifezeugnisse der Gymnasien bezw. Realgymnasien erleichtert worden.

Den besten Beweis für die Nothwendigkeit dieser Maßregel liefert die Thatsache, daß von Jahr zu Jahr, je mehr sich die Schülerzahl der Realmittelschulen ausdehnt, die Zahl derjenigen Abiturienten wächst, welche behufs Ergreifung des ihnen zusagenden Berufs von der durch diese Verordnungen gebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen genöthigt sind. So ist in diesem Schuljahre an den Oberrealschulen zu Karlsruhe, Freiburg und Heidelberg, der Realschule zu Baden, dem Realgymnasium zu Mannheim spontan und gleichzeitig das Bedürfniß nach Ertheilung lateinischen und griechischen Unterrichts bei denjenigen Schülern hervorgetreten, welche sich einer Ergänzungsprüfung unterziehen mußten, um die den Abiturienten der Oberrealschulen bezw. Realgymnasien vorenthaltenen Berechtigungen zu erlangen. Die Stadtverwaltungen, deren Streben von jeher darauf hinausging, den Zöglingen der Realmittelschulen die Möglichkeit zur Erweiterung ihrer Bildung zu geben und die Wahl des zukünftigen Lebensberufes zu erleichtern, beeilten sich auf wiederholte Anregung sowohl der Vorstände, der betreffenden Lehranstalten als auch aus den Kreisen des Publikums, auf ihre Kosten den nöthigen Unterricht ertheilen zu lassen und die Genehmigung der Oberschulbehörde einzuholen.

Gleichzeitig suchten sie den Abiturienten der Realmittelschulen die Ablegung der Ergänzungsprüfung dadurch zu erleichtern, daß sie bei dem Großherzoglichen Oberschulrathe beantragten, diese Prüfung jeweils an der Anstalt selbst und in Verbindung mit der Reifeprüfung abzunehmen.

Während der Großherzogliche Oberschulrath diesem letzteren Verlangen gegenüber unter Hinweis auf § 34 der Verordnung vom 27. März 1895 durchweg eine ablehnende Haltung einnahm, war seine Stellungnahme den ersterwähnten Anträgen gegenüber keine einheitliche, ohne daß ein leitendes Prinzip für die Verschiedenheit seiner Entschließungen gegenüber den gleichartigen Anträgen zu erkennen wäre. So ertheilte z. B. der Großherzogliche Oberschulrath seine Zustimmung zu der Einführung des wahlfreien Unterrichts im Lateinischen an der Oberrealschule Heidelberg, ferner — allerdings nach Hervorhebung grundsätzlicher Bedenken — in Freiburg; dagegen wurde in der Oberrealschule zu Karlsruhe, der Realschule zu Baden und dem Realgymnasium zu Mannheim die Ertheilung fakulativen lateinischen bezw. griechischen Unterrichts versagt, obwohl an diesen Anstalten die Verhältnisse genau die gleichen sind, wie an jenen.

Die Begründung der ablehnenden Bescheide des Großherzoglichen Oberschulraths scheint uns nicht stichhaltig. Nach der Absicht des Großherzoglichen Oberschulraths sollten durch die Versagung der Zustimmung die Schüler vor einer schädlichen Ueberbürdung und wohl auch die Gymnasien vor einer unnöthigen Konkurrenz bewahrt werden. Die Meinung des Großherzoglichen Oberschulraths geht dahin, daß denjenigen Schülern, die des Lateinischen bezw. Griechischen zu ihrem weiteren Fortkommen bedürfen, in denjenigen Lehranstalten, in denen das Lateinische bezw. Griechische obligatorischer Lehrgegenstand sei, genügend Gelegenheit zur Er-

Digitized by Google

lernung desselben gegeben sei und daß außerdem durch die den Realgymnasien gegebene Ausgestaltung der Uebergang von den Oberrealschulen zu diesen Anstalten erleichtert werde. Ein Bedürfniß, das Lateinische bezw. Griechische in den Lehrplan dieser Lehranstalten, wenn auch nur fakulativ, aufzunehmen, sei daher nicht vorhanden. Dagegen werde keine Einwendung dagegen erhoben, daß Schülern, welche lateinischen bezw. griechischen Unterricht zu erhalten wünschen, solcher in privater Weise durch Anstaltslehrer ertheilt werde.

I.

Diese Stellungnahme der Großherzoglichen Oberschulbehörde steht nach der Ansicht der Gemeindebehörden der der Städteordnung unterstehenden Städte mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens nicht im Einklang.

Wir gehen von der Ansicht aus, daß es lediglich Sache des praktischen Lebens sein wird, den Kampf zwischen Gymnasium und Realmittelschule zu entscheiden; im freien Wettbewerb zwischen der altüberkommenen und der neuen Form von Bildungsstätten muß sich entscheiden, welches von den Beiden das lebenskräftigere Gebilde ist und wem die Zukunft gehört. Bis zum entgiltigen Austrage dieses Wettstreites wird es Aufgabe der Schulverwaltung sein, die Bestrebungen der beiden Arten von Mittelschulen gleichmäßig zu unterstützen, nicht aber Licht und Schatten in dieser Beziehung ungleichmäßig zu vertheilen und die ohnehin schon vorhandene Monopolstellung der Gymnasien durch Repressivmaßregeln gegenüber den Realmittelschulen noch zu verstärken.

Nun ist an den Realmittelschulen schon seit geraumer Zeit, und von Jahr zu Jahr in stets wachsendem Maße, das Bedürfniß nach Ertheilung lateinischen und griechischen Unterrichts hervorgetreten.

Man braucht nicht besonders weit zu suchen, um die inneren Gründe, die mit Nothwendigkeit dieses Bedürfniß wachrufen müssen, zu erkennen.

Zur Zeit können die Oberrealschulen und Realgymnasien ihre Aufgabe nicht vollständig erfüllen, weil ihr Reifezeugniß nicht diejenigen Berechtigungen verleiht, wie sie den Abiturienten der Realmittelschulen anderer deutschen Staaten zukommen. So lange dieser halbfertige Zustand dauert, wird sich der badische Realmittelschüler nur dadurch helfen können, daß er erforderlichen Falls eine Ergänzungsprüfung an einem Realgymnasium oder Gymnasium ablegt, und da hierfür die Kenntniß der lateinischen bezw. griechischen Sprache verlangt wird, so wird für alle diejenigen, welche sich einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen haben, der Unterricht in diesen Sprachen unentbehrlich sein.

Dafür aber, daß die Zahl der Schüler, die sich in einer derartigen Zwangslage befinden, keine geringe ist und von Jahr zu Jahr wächst, sorgt ein weiterer Umstand. Es ist dies der Mangel einer Bildungsanstalt, welche den Zeitpunkt der Entscheidung über den Lebensberuf eines Knaben und die danach sich richtende Vorbildung auf eine höhere Altersgrenze als das neunte Lebensjahr verlegt. Unbestritten ist die Thatsache, daß in diesem Zeitpunkte sich schlechterdings noch nicht ermitteln läßt, auf welche Berufsart Neigungen und Anlagen des Knaben hinweisen. Den Prüfstein dafür bilden in der Regel erst die Leistungen des Schülers in der Mittelschule; erst danach wird sich beurtheilen lassen, ob die Wahl eines technischen oder humanistischen Berufs sich mehr empfiehlt. Und diese Entscheidung wird erst dann getroffen werden können, wenn die Umrisse des Bildes der geistigen und Charakteranlagen des Schülers wenigstens soweit hervorgetreten sind, daß sie einen einigermaßen sicheren Schluß über Neigung und Befähigung zu einem Berufe zulassen.

Bei allen Schülern, die vor einer verderblichen Frühreife durch das gesunde Gleichmaß ihrer Körper- und Geisteskräfte bewahrt sind, wird dieser Zeitpunkt erst verhältnißmäßig spät eintreten und es wird dann ein Uebertritt an eine Mittelschule anderer Art mit einer derartigen Umwälzung der bisher empfangenen Bildung verknüpft sein, daß die Anpassung an die Anforderungen der neuen Schule einen unverhältnißmäßig großen Aufwand an Mühe und Kosten erfordern würde.

Es gilt dies nicht blos von dem in den höheren Klassen fast unmöglichen Uebergange zum humanistischen Gymnasium, sondern auch bezüglich des Uebertrittes von der Oberrealschule zum Realgymnasium. Denn als in Mannheim von der Oberschulbehörde den Abiturienten der Realschule gestattet wurde, die beiden obersten Klassen des Realgymnasiums ohne Lateinunterricht zu absolviren, ergaben sich die größten Schwierigkeiten und

Digitized by Google

die Nothwendigkeit des Rücktritts der Schüler in die inzwischen errichteten Oberklassen der Oberrealschule, da die Methode der Lehrer in den in Realschule und Realgymnasium gemeinsamen Gegenständen, die Verschiedenartigkeit des Lehrplans ꝛc. das Fortkommen der Schüler in fast gleicher Weise wie beim Wechsel zwischen Realmittelschulen und humanistischen Gymnasien erschweren und daher immer noch die ungestörte Absolvirung derselben Anstalt mit Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung als das kleinere Uebel erscheinen lassen. Hier kann eine gründliche Abhilfe nur durch Errichtung einer Schule getroffen werden, deren Organisation diese Mängel fehlen. So lange sie aber nicht vorhanden ist, wird man immer dem Realmittelschüler Gelegenheit bieten müssen, ohne übermäßige Opfer an Zeit, Geld und Arbeitskraft die Reifeprüfung für denjenigen Beruf nachholen zu können, zu dem er sich hingezogen fühlt; denn sonst würde bei der gegenwärtigen Gestaltung unseres Mittelschulwesens ein Fehlgriff in der Wahl der Lehranstalt sich an dem betreffenden Schüler und seiner Zukunft bitter rächen und in Hunderten von Fällen würde ein entschuldbarer, ja meistentheils unvermeidlicher Irrthum für ein ganzes Menschenleben hindurch verhängnißvoll werden.

Solange demnach eine Aenderung des Berechtigungswesens nicht eintritt, wird also schon der Natur der Sache nach stets ein unabweisbares Bedürfniß nach der Ertheilung lateinischen bezw. griechischen Unterrichts an den Realmittelschulen vorhanden sein.

Wollte man dies bestreiten, so setzt man sich nicht allein mit logisch zwingenden Erwägungen, sondern auch mit den realen Thatsachen des Lebens in Widerspruch. Es braucht hier nur auf die große Zahl derjenigen Schüler hingewiesen zu werden, die sich an sämmtlichen Anstalten bei der ersten Bekanntgabe der Einführung jener Unterrichtsgegenstände zur Theilnahme meldeten.

Sie liefert den besten Beweis dafür, daß die Bedürfnißfrage zu bejahen ist.

Wenn aber die Verhältnisse einmal so liegen, so darf sich unseres Erachtens die oberste Schulbehörde durch die Besorgniß einer Ueberbürdung nicht von der Einführung des fakultativen lateinischen oder griechischen Unterrichts an den Realmittelschulen abhalten lassen. Denn so anerkennenswerth auch dieses Bemühen ist, so wenig wäre es in vorliegender Frage zweckmäßig und folgerichtig. Will nämlich nicht die Schulbehörde überhaupt jedem Schüler die Beschäftigung mit anderen, als lehrplanmäßigen Gegenständen verbieten, so wird sie jederzeit — wie schon bisher — gestatten müssen, daß der eine Schüler seiner Neigung entsprechend sich mit fakultativen Gegenständen z. B. Stenographie, fremden Sprachen oder mit Musik, Malerei ꝛc. oft in überanstrengender Weise beschäftigt, oder daß der andere Schüler aus Neigung zu seinem Lieblingsberufe in ernstem Streben sich in der lateinischen oder griechischen Sprache die Kenntnisse des Gymnasiasten zu erwerben sucht. Und sollte es für die Gesundheit des Schülers und dem Erfolg des Unterrichts nicht zweckmäßiger sein, wenn dieser Unterricht — zwar ganz dem freien Entschlusse des Schülers anheimgegeben — aber doch von Lehrern der Anstalt unter Leitung der Direktion und des Oberschulraths, statt in unkontrolirbarem Privatunterricht ertheilt wird? Die hiermit verbundene Mühe wird die natürliche Folge haben, daß nur energische und begabte Schüler zu dieser Anstrengung sich aufraffen und daß sonach das Bedenken, es könnte auf diese Weise die Absolvirung des humanistischen Gymnasiums umgangen werden, als ganz ausgeschlossen erscheint.

Aber auch die Besorgniß einer Benachtheiligung der Frequenz der humanistischen Gymnasien sollte bei der Entscheidung der Frage nicht bestimmend sein. Denn selbst wenn diese Befürchtung gerechtfertigt wäre, könnte sie die Stellungnahme der Oberschulbehörde nicht rechtfertigen. Wollte die oberste Schulbehörde die Bestrebungen der Realmittelschulen stets nur unter diesem Gesichtspunkte beurtheilen, so hätte sie überhaupt niemals die Hand zur Errichtung der Realmittelschulen bieten dürfen. Denn diese Anstalten werden den Gymnasien immer Abbruch thun, ja sie sind von vornherein darauf angelegt, diesen Schulen diejenigen Schüler zu entziehen, für deren hochschulmäßige Bildung und späteren Beruf das Gymnasium nicht die geeignete Vorbereitungsstätte bildet. Dem Gymnasium wird derjenige Stamm von Schülern, deren späterer Beruf eine humanistische Vorbildung verlangt, stets verbleiben; auch wenn in den Realmittelschulen in zwei oder drei Kursen wöchentlich einige griechische oder lateinische Unterrichtsstunden ertheilt werden. Ja, es wird für die Gymnasien nur vortheilhaft sein, wenn sie von dem Ballast derjenigen Zöglinge befreit werden, die sich ihnen heute noch lediglich wegen der mit den Reifezeugnissen der Gymnasien verbundenen Berechtigungen zuwenden, diesen aber sofort den Rücken kehren werden, wenn sie die für ihren späteren Beruf erforderlichen Berechtig-

Digitized by Google

ungen an einer anderen Mittelschule erlangen können. Die Erfahrungen, welche man mit der Errichtung der sechsklassigen Realschulen in dieser Hinsicht gemacht hat, dürften diese Behauptung bestätigen.

Wenn einmal Realmittelschulen bestehen, so kann es sich nur darum handeln, sie so lebenskräftig auszugestalten, daß sie die Aufgaben, welche sie sich gestellt haben, auch erfüllen können. Zu diesen Aufgaben, gehört in erster Linie für die Oberrealschulen die Heranbildung desjenigen Theils der männlichen Jugend, welcher sich später einem der höheren technischen Berufe für die Realgymnasien außerdem auch noch die Unterrichtsertheilung an diejenigen Zöglinge, welche sich einem humanistischen Berufe zuwenden wollen, der nicht zwingend eine gymnasiale Vorbildung erfordert. Solange in dieser Beziehung in Folge unbegründeter, auf überlebten Anschauungen beruhender Bedenken die Bahn für die Abiturienten der Realmittelschulen nicht frei und eine Gleichstellung der Realmittelschulen untereinander bezw. der Realgymnasien mit den Gymnasien nicht erzielt ist, wird es schon ein einfaches Gebot der Billigkeit bleiben den Zöglingen der Realmittelschulen die Ablegung der Ergänzungsprüfung und die Erwerbung der dazu erforderlichen Kenntnisse zu erleichtern.

Es wäre ungerechtfertigt, wenn die Wirkung der auf ganz anderem Gebiete erwachsenen ängstlichen Bedenken technischer Behörden, unter denen die Realmittelschulen und ihre Zöglinge ohnehin schon zu leiden haben, noch dadurch verschärft würde, daß den Schülern dieser Anstalten der einzige zur Umgehung dieser Hemmnisse geeignete Weg unnütz erschwert würde.

Wir vermögen auch nicht einzusehen, weshalb diejenigen Schüler, welche sich der Ergänzungsprüfung zu unterziehen haben, sich die erforderlichen Kenntnisse nur durch Privatunterricht sollen verschaffen dürfen. Dadurch würde lediglich an die Stelle eines gründlichen und sorgfältigen Unterrichts eine jeder Kontrole und des nöthigen Verantwortlichkeitsgefühls des Lehrers entbehrende und erfahrungsgemäß unsichere Erfolge aufweisende Unterrichtsweise treten.

Es mag zur Vervollständigung der Schilderung der bisherigen Widersprüche in der Behandlung dieser Frage nur noch hervorgehoben werden, daß die fakultative Aufnahme anderer Lehrgegenstände in den Lehrplan der Realmittelschulen, wie z. B. die der Stenographie seiner Zeit, keinen Widerstand bei Großh. Oberschulrathe gefunden hat, während hier, wo es sich um Disziplinen von weit größerer Bedeutung handelt eine unnütze Erschwerung der Aneignung jener Kenntnisse Platz greifen soll.

Auch scheint uns die Haltung der Oberschulbehörde in dieser Frage nicht im Einklang mit der ganzen Stellungnahme in der Realmittelschulfrage zu stehen. Man kann unseres Erachtens nicht auf der einen Seite den Werth und die Nothwendigkeit einer auf moderner Grundlage beruhenden Bildung durch die Zulassung der Realmittelschulen anerkennen und gleichzeitig auf der anderen Seite sich sträuben gegen deren nothgedrungene Entwickelung, indem man es verhindert, daß Lehrgegenstände, die bei dem jetzigen Uebergangsstadium an jener Anstalt nicht entbehrt werden können, ohne jede Inanspruchnahme staatlicher Mittel auf Kosten der Gemeinde in den Unterrichtsplan jener Anstalten eingefügt werden.

Die bisher gehandhabte verschiedenartige Praxis hat es weiter dahin gebracht, daß sich der Zustand einer offenbaren Bevorzugung einzelner Städte herausgebildet hat, der geeignet ist, den Lehranstalten der übrigen Städte Abbruch zu thun und sie sowie deren Schüler erheblich zu schädigen.

Auch dürfte wohl noch kurz darauf hingewiesen werden, daß sich auf diese Weise die beste Gelegenheit bieten wird, die zur Einführung der Reformschule noch nöthigen Erfahrungen ruhig abzuwarten, ohne durch die bisherige Erschwerung der Berufswahl zu einer raschen Einführung der Reformschule gedrängt zu werden."

II.

„Aber auch abgesehen von der Ablehnung des fakultativen Unterrichts im Lateinischen und Griechischen möchten wir gleichzeitig bei hohem Ministerium die Beseitigung eines anderen, die Schüler der Realmittelschulen benachtheiligenden Uebelstandes geziemend in Anregung bringen.

Nach den § 34 der V.O. vom 27. März 1895 und dem § 73 der V.O. vom 3. April 1884 sind die Ergänzungsprüfungen, denen sich die Abiturienten der Realmittelschulen behufs Erlangung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums bezw. Realgymnasiums zu unterziehen haben, nicht an den Anstalten, an denen die

Digitized by Google

betreffenden Schüler ihre Schulbildung empfangen haben, sondern an einem Realgymnasium bezw. Gymnasium abzulegen.

Diese Vorschriften bereiten den Abiturienten der Realmittelschulen erhebliche Hindernisse, ohne daß unseres Erachtens in der Sache liegende Gründe zu einer solchen Erschwerung der Ergänzungsprüfung nöthigten. Denn diejenige, welche sich ihr zu unterziehen haben, müssen danach ihre Kenntnisse vor einer Prüfungskommission bewähren, der sie vollständig fremd gegenüber stehen.

Jene Vertrautheit mit den Fähigkeiten und Leistungen des Schülers, welche sich die Prüfungskommission an der von dem Schüler absolvirten Oberrealschule bezw. Realgymnasium in Folge der jahrelangen Kenntniß der Persönlichkeit des Schülers erworben hat, muß einer Prüfungskommission, welche den Schüler lediglich während der zur Ablegung der Ergänzungsprüfung nöthigen Zeit kennen zu lernen Gelegenheit hat, naturgemäß abgehen. Zufälligkeiten, die ja bei jeder Prüfung eine große Rolle spielen, werden auf das Urtheil dieser Prüfungskommission bestimmend einwirken, während sie von der Prüfungskommission, welche bei der regelrechten Abiturientenprüfung in Thätigkeit tritt, als solche erkannt und gewürdigt werden. Es ist dieser Umstand um so bedenklicher, als die bei einer Prüfung vorhandene Befangenheit des Schülers noch durch die Vorstellung vor völlig fremden Lehrern erscheinen zu müssen, gesteigert wird.

Es hat unseres Erachtens keinen Zweck, den Abiturienten der Realmittelschulen derartige Schwierigkeiten zu bereiten. Sie mochten vielleicht in einer Zeit, in welcher die Ablegung des Ergänzungsprüfung einen Ausnahmsfall darstellte und in welcher man hinsichtlich der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Uebertritts von einer Kategorie der Mittelschule zu einer anderen von anderen Anschauungen ausging, als heute, nicht zu umgehen gewesen sein. Jetzt jedoch, wo sich die Verhältnisse vollkommen geändert haben, scheint uns die dahingehende Bestimmung nicht mehr am Platze zu sein. Sie widerspricht ganz entschieden dem in § 34 der V.O. vom 27. März 1895 deutlich hervortretenden Bestreben — der § 73 der V.O. vom 3. April 1884, der auf älteren, theilweise überwundenen Anschauungen beruht, läßt dies ebenfalls, wenn auch weniger klar erkennen — den Abiturienten der Realmittelschulen die Ablegung der Ergänzungsprüfung zu erleichtern. Diese Erleichterung ist aber um deswillen mehr als gerechtfertigt, ja geradezu unerläßlich, da ja der Abiturient der Oberrealschule und des Realgymnasiums, der in Bezug auf Verstandesbildung und Besitz von positiven Kenntnissen dem Abiturienten des humanistischen Gymnasiums vollkommen ebenbürtig ist, durch den Nachweis seiner Kenntnisse in der griechischen bezw. lateinischen Sprache — der Quintessenz der ganzen humanistischen Gymnasialbildung — ein erhebliches plus von Kenntnissen gegenüber den Gymnasialabiturienten aufweist.

Die bisherige Art der Prüfung ist aber auch deshalb ungerechtfertigt, weil sie die Abiturienten der Realmittelschulen auf eine Stufe mit den „Extraneeren" stellt. Daß diese Gleichstellung zwischen Abiturienten, die ihren regelmäßigen Studiengang durch Absolvirung einer zur Hochschulbildung sachlich — wenn auch hierlands noch nicht — berechtigenden Mittelschule nachweisen und zwischen den, einer langjährigen Vorbildung regelmäßig entbehrenden, hinsichtlich ihrer Fähigkeiten und Leistungen meistens ganz unbekannten Extraneern innerlich nicht berechtigt ist, bedarf wohl keiner näheren Ausführung. Sie erscheint aber auch in einer seltsamen Beleuchtung gegenüber der unzweideutigen Tendenz, der in vielen anderen Beziehungen auch in Baden als mustergültig behandelte Preußischen Unterrichtsverwaltung, welche die Ergänzungsprüfung im Gegensatze zu den badischen Vorschriften außerordentlich erleichtert hat durch die Bestimmung:

(§ 18. 2.). „Diese Ergänzungsprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Sie erstreckt sich auf die lateinische und griechische Sprache.

Die schriftliche Prüfung besteht in einer Uebersetzung in das Lateinische und einer Uebersetzung aus dem Griechischen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Uebersetzung einfacher Stellen des Livius und des Horaz, sowie eines leichten attischen Prosaikers und des Homer.

Das Provinzialschulkollegium bestimmt die Anstalt, an welcher die Prüfung abzulegen ist."

Die Folge davon ist, daß dem Vernehmen nach nicht selten badische Abiturienten von Realmittelschulen außerhalb Badens erheblich leichter die Reifeprüfung ablegen. Mit welchem Gefühle der Verbitterung dieselben in ihre badische Heimath zurückkehren und von ihren Eltern empfangen werden, ist naheliegend.

Digitized by Google

Es läßt sich aber auch vom Standpunkt des Interesses aus, das der Staat an den Reifeprüfungen nehmen muß, nichts gegen die Ablegung der Ergänzungsprüfung an der von dem betreffenden Schüler absolvirten Realmittelschule einwenden. Denn die hier bestehende Prüfungskommission wird ihrer wissenschaftlichen Vorbildung nach — und zwar an den Realgymnasien ganz unbestreitbar, nicht minder aber auch speziell an den Oberrealschulen nach der derzeitigen, noch lange Jahre wirksamen Art der Besetzung der Lehrerstellen — sehr wohl im Stande sein, ein fachmännisch zutreffendes Urtheil über die für das Bestehen der Ergänzungsprüfung nöthigen Leistungen des Schülers abzugeben.

Im Vertrauen auf das Wohlwollen, welches das hohe Ministerium den Bestrebungen und Bedürfnissen der Realmittelschulen entgegenbringt und das seinen beredten Ausdruck in den Ausführungen des Herrn Staatsministers in der Sitzung der II. badischen Kammer vom 13. April 1894 gefunden hat, glauben wir nicht zu irren in der Annahme, daß die bisherige Stellungnahme der Oberschulbehörde den Anschauungen des hohen Ministeriums nicht entspricht. Denn für die Einrichtung der Ergänzungsprüfungen war neben anderen Gründen doch vor allen die Erwägung maßgebend, daß nur auf diesem Wege den Abiturienten der Realmittelschulen diejenigen Berechtigungen zu Theil werden können, die ihnen das Großherzogliche Unterrichtsministerium nur widerstrebend in Folge der entgegenstehenden Anschauungen der übrigen betheiligten Ministerien versagen mußte.

Im Hinblick auf das Vorgetragene beehren wir uns deshalb an Groß. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts das geziemende Ersuchen zu richten, es wolle die Einführung des wahlfreien lateinischen bezw. griechischen Unterrichts an allen Realmittelschulen genehmigt und eine Abänderung der Verordnungen vom 3. April 1884 und 27. März 1895 dahin getroffen werden, daß den Abiturienten der Oberrealschulen bezw. Realgymnasien die Ablegung der Ergänzungsprüfung an den von ihnen absolvirten Anstalten gleichzeitig mit der Ablegung der regelrechten Reifeprüfung gestattet werde."

Das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts habe dieser Bitte bis jetzt noch keine Folge gegeben, weshalb die Petenten genöthigt seien, abermals die nachdrückliche Unterstützung der zweiten Kammer bei ihren Bestrebungen zu erbitten.

Dieser Petition der Städte der Städteordnung haben sich, wie Eingangs erwähnt, der Verband der mittleren Städte, sowie die Gemeinderäthe der Stadtgemeinden Mosbach, Eppingen und Bretten nachträglich vollinhaltlich angeschlossen.

Der Verband der mittleren Städte begründet diese seine Stellungnahme in einer Eingabe vom 10. Februar dieses Jahres wie folgt:

Einige unter den mittleren Städten seien im Besitze von Realgymnasien, neben denen sie, den praktischen Bedürfnissen der Zeit entsprechend, Realanstalten errichtet hätten oder über kurz oder lang errichten müßten. Für diese Städte seien die gleichen Erwägungen maßgebend, wie die in der Eingabe der Städte der Städteordnung niedergelegten.

Was sodann die Städte anbelange, die nur eine Anstalt von weniger als 9 Klassen haben, so seien diese ja an sich in der Lage, durch Einführung des Lehrplans der Gymnasien an dieser Anstalt ihren Schülern den Weg zu allen Berechtigungen zu sichern. Allein die wenigsten Schüler beabsichtigten, alle 9 Klassen zu absolviren und eine unabgeschlossene Gymnasialbildung sei für die bürgerlichen Berufe anerkanntermaßen die schlechteste Grundlage. Bei dem Realgymnasium seien die früher — etwa aus Untersekunda — abgehenden Schüler schon eher im Besitze einer für die praktischen Berufe brauchbaren Vorbildung. Anderseits schrecke aber hier das in ziemlich breitem Rahmen obligatorisch betriebene Latein viele ab. Somit bleibe zur Befriedigung der Wünsche und Bedürfnisse derjenigen Schüler, die nicht auf einen wissenschaftlichen Beruf reflektiren, nur die Realschule. Bei dieser sei aber, wenn nicht fakultativer Unterricht im Latein und Griechisch nebenher gehe, der Uebergang zum Gymnasium und Realgymnasium unmöglich gemacht, während ihre eigene Fortsetzung, die Oberrealschule, bisher nur ein Minimum von Berechtigungen besitze.

Diese Verhältnisse hätten dazu beigetragen, einen Theil der mittleren Städte zu entschiedenen Freunden der sogenannten Einheitsschule zu machen. Als eine Art von Einheitsschule wurde die Oberrealschule mit fakultativem Latein und Griechisch erscheinen, nur hätte sie gegenüber dieser den Nachtheil, daß sie die Schüler

Digitized by Google

stärker in Anspruch nehme. Diesem Mißstand könne nur durch Erweiterung der Berechtigungen der Oberrealschule abgeholfen werden.

Wenn sich unter den mittleren Städten einzelne befinden, die keine Mittelschule besitzen, so hätten doch auch diese ein Interesse an einer freundlichen Behandlung der Petition der Städte der Städteordnung, da der Uebergang aus ihren Volksschulen an die Realschulen oder Oberrealschulen sich zweifellos leichter gestalte, als an die Gymnasien.

II.

Gegen die Petition der Städte haben wiederum, wie auf dem Landtage 1895/96, die technischen Staatsbeamten in einer Gegenvorstellung vom 17. April dieses Jahres Stellung genommen. Sie verwahren sich dabei zunächst gegen die Annahme der Städte, ihre Haltung in dieser Frage entspringe einem Vorurtheil, sie hätten vielmehr nur die Vertretung eines wichtigen Staats- und Berufsinteresses im Auge. Im Uebrigen führen sie ungefähr Folgendes aus:

1. „Ein verständnißvolles und ersprießliches Zusammenwirken der Beamtenglieder" beruhe auf einer einheitlichen Vorbildung derselben;

2. Diese müsse erworben werden auf einer allseitig „als die erste" anerkannten Mittelschule;

3. Die Lösung der wichtigen Aufgaben, welche dem technischen Staatsbeamten auf dem Gebiete der Verwaltung gestellt werden, erfordere, daß diese Vorbildung eine humanistische sei;

4. Die den technischen Staatsbeamten gebührende Stellung im Staatswesen können nicht aufrecht erhalten werden, wenn ihre Bildung auf anderer Grundlage beruhe und eine andere Richtung habe als diejenige der Juristen, Philologen, Kameralisten ꝛc.

Im Einzelnen werden diese 4 Thesen näher begründet, wie folgt:

Verschiedene Vorbildung habe die Theilung der Beamten in verschiedene Klassen und damit eine nachtheilige Spaltung zur Folge, die für die technischen Berufszweige erst vor Kurzem glücklich beseitigt worden sei und deren Erneuerung in unserer Zeit, die mehr wie je Zusammenhalten erfordern, aufs Peinlichste verhütet werden sollte. Die Petenten hielten es daher für ihre Pflicht, „gegen die Zulassung der Oberrealschulabiturienten zu den technischen Staatsprüfungen so lange Einspruch zu erheben, als nicht gleichzeitig diese Schulen auch für die Vorbildung der Beamten aller übrigen Berufszweige des Staatsdienstes zugelassen, beziehungsweise als gleichwerthig und gleichberechtigt mit den Gymnasien erklärt werden."

Die Gutachten der technischen Mittelstellen, insbesondere dasjenige der technischen Hochschule seien in dieser Frage in weit höherem Maße von Sachkenntniß getragen und der Beachtung würdig als die Meinung der Städte, deren absprechendes Urtheil über diese Gutachten der Ausfluß jenes Vorurtheils gegen die technischen Staatsbeamten sei, welches die Städte sonst so weit von sich wiesen, und von einer Geringschätzung zeuge, die man wohl nicht bekunden würde, wenn es sich etwa um Gutachten juristischer Oberbehörden und Fakultäten über die Vorbildung der Juristen handelte.

Wenn somit das Hauptgewicht darauf zu legen sei, daß die allgemeine Vorbildung aller höheren Staatsbeamten auf der gleichen Grundlage beruhe und in der gleichen Schule erworben werde, so müsse weiter betont werden, daß die Oberrealschule nach ihrem jetzigen Lehrplan für die Vorbildung zum technischen Hochschulstudium deshalb weniger geeignet sei, weil ihr der Unterricht in den alten Sprachen, der gerade von den bedeutendsten Schulmännern als ein hervorragendes allgemeines Bildungsmittel bezeichnet werde und für den Ingenieur und Architekten ebenso unentbehrlich sei wie für den Juristen, Kameralisten und Mediziner, gänzlich fehle und hierfür der Lehrplan auf Disziplinen ausgedehnt worden sei, die nicht auf die Mittelschule, sondern auf die Hochschule gehörten. Auch sei das Lehrermaterial an Oberrealschule und Gymnasium nicht gleichwerthig zusammengesetzt. Bei annähernd gleicher Schülerzahl bestehe die Gesammlehrerzahl an den Gymnasien aus 67% Professoren, 20% Lehramtspraktikanten und 13% Reallehrern, an den Oberrealschulen aus nur 39% Professoren, 32% Lehramtspraktikanten und 29% Reallehrern.

Im Uebrigen bestehe kein Bedürfniß nach einer Aenderung des bisherigen Zustandes. Die technischen Wissenschaften hätten sich zu ihrer derzeitigen hohen Blüthe ohne die Realschule entwickelt, die technischen

Digitized by Google

Staatsbeamten Badens seien fast ausschließlich auf unseren Gymnasien vorgebildet. Auch würde eine Erweiterung der Berechtigungen der Oberrealschule keinen nennenswerthen dauernden Einfluß auf deren Frequenz ausüben, da es sich beim technischen Staatsdienst stets nur um eine verhältnißmäßig geringe Anzahl zu besetzender Stellen handeln werde.

Der Hinweis auf andere Staaten treffe nicht immer zu. In Preußen hätten die Anschauungen und Vorschriften über die Vorbildung der technischen Berufsbeamten schon mancherlei Schwankungen durchgemacht und seien noch nicht als definitiv abgeschlossen anzusehen. Zweifellos sei es jedoch nicht richtig, wie seiner Zeit von den Städten der Städteordnung vorgetragen, daß auf der badischen Oberrealschule der Preuße seinem Heimathlande gegenüber mehr Berechtigungen erwerbe als der Badener gegenüber dem seinigen, die preußische Vorschrift vom 15. April 1895 verlange vielmehr für die Zulassung zur Staatsprüfung das Reifezeugniß eines Gymnasiums oder Realgymnasiums des Deutschen Reiches oder einer preußischen Oberrealschule.

In Consequenz ihrer prinzipiellen Stellung zur Frage der Berechtigungen der Oberrealschule treten die technischen Staatsbeamten schließlich auch dem Begehren der Städte auf Erleichterung der Ergänzungsprüfung entgegen, indem sie nochmals betonen, daß die Realmittelschule wohl eine ebenso tüchtige Schulung des Verstandes und eine ebenso gute Vorbereitung für einen praktischen Beruf bieten könne wie das Gymnasium, nicht aber für das technische Hochschulstudium, besonders für diejenigen Ingenieure und Architekten, die sich dem höheren Staatsdienst zuwenden wollten und in diesem sich nicht nur als Fachleute, sondern auch als Verwaltungsbeamte bewähren mußten. Hier könne ein verhältnißmäßig kurzer fakultativer Unterricht in den alten Sprachen niemals die Gymnasialschulung auch nur annähernd ersetzen.

Soweit der Inhalt der beiden Petitionen, die den Berathungen der Kommission zu Grunde lagen.

Nachträglich haben die Städte der Städteordnung in Ergänzung ihrer Petition eine weitere Eingabe eingereicht. Mit derselben legen sie eine Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 11. Februar ds. Js. vor, die ihnen als Bescheid auf ihre in der Petition erwähnte Vorstellung vom 8 September v. Js. zugegangen ist.

Wie aus dieser — als Anlage I im Wortlaut beigefügten — Entschließung hervorgeht, hat das Unterrichtsministerium gegenüber dem Wunsch der Städte,

> „daß an allen Realmittelschulen wahlfreier lateinischer beziehungsweise griechischer Unterricht eingeführt werde" und
>
> „daß die von den Abiturienten der Oberrealschulen und Realgymnasien behufs Erlangung der mit dem Reifezeugniß eines Gymnasiums beziehungsweise Realgymnasiums verbundenen Berechtigungen abzulegenden Ergänzungsprüfung an den besuchten Realmittelschulen gleichzeitig mit der regelrechten Reifeprüfung abgelegt werden",

eine im Wesentlichen ablehnende Haltung eingenommen.

Auf die Begründung dieser Entschließung und auf die Gegengründe der Städte in ihrer neuen Eingabe wird weiter unten zurückzukommen sein, und soll hier zunächst lediglich auf den Inhalt der betreffenden, durch den Druck vervielfältigten und zur Vertheilung gelangten Schriftstücke verwiesen werden.

B. Stellungnahme der Großherzoglichen Regierung und der Kommission zu den Petitionen.

1. Die Kommission hatte sich zunächst mit der Prinzipalfrage der Erweiterung der Berechtigungen der badischen Oberrealschulen im Sinne einer Gleichstellung derselben mit denen anderer Bundesstaaten (Preußen, Württemberg, Reichslande u. A.) zu befassen.

In dieser Beziehung muß zur Klarstellung des bestehenden Zustandes zunächst nochmals darauf hingewiesen werden, daß seit der Eingabe vom Jahre 1893, die auch der jetzigen Petition der Städte wiederum zu Grunde liegt, den Oberrealschulabiturienten auch in Baden die Zulassung zum Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften und zur Prüfung in diesen Fächern, sowie der Eintritt in den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst zugestanden wurde. Daß diese letztere Concession, wie die Städte in ihrer Petition

Digitized by Google

ausführen, nur auf dem Papier stehe, da Abiturienten der Oberrealschule, die sich zum Eintritt in den höheren Eisenbahndienst gemeldet hätten, wegen Mangels an Bedarf zurückgewiesen worden seien, kann nach der Auskunft, die der Kommission Seitens der Großherzoglichen Regierung hierüber geworden ist, nicht als völlig richtig anerkannt werden. Es sind nämlich hiernach im Jahr 1896 überhaupt keine Eisenbahnkandidaten aufgenommen worden, weil kein Bedarf an solchen vorhanden war. Dagegen haben sich im Jahr 1897 unter insgesammt 13 Aspiranten vier Oberrealschulabiturienten zum Eintritt in den höheren Eisenbahndienst gemeldet und wurden im Ganzen 3 Kandidaten aufgenommen, darunter zwei Oberrealschulabiturienten. Es handelt sich somit, um den badischen Oberrealschulen die gleichen Berechtigungen zu verschaffen, deren sie in anderen deutschen Bundesstaaten, insbesondere in Preußen, Württemberg und den Reichslanden theilhaftig sind — die diesbezüglichen Angaben im Eingang der Petition der Städte entsprechen nach den Mittheilungen der Großherzoglichen Oberschulbehörde und den Ausführungen bei Joos „Die Mittelschulen im Großherzogthum Baden" S. 185 durchaus den Thatsachen — nur noch um die Zulassung ihrer Abiturienten zur Staatsprüfung im Ingenieur-, Hochbau-, Maschinenbau-, Berg- und Forstfach.

Bemerkt mag weiter in thatsächlicher Beziehung noch werden, daß nach Auskunft der Großherzoglichen Regierung das in einem Bundesstaate erworbene Reifezeugniß einer Oberrealschule nicht ohne Weiteres auch in dem anderen gilt, ein Kartell wie bei den Gymnasien nicht besteht — was mit der Neuheit der ganzen Institution der Oberrealschule zusammenhängt — und daß somit allerdings in Preußen für die Zulassung zur Staatsprüfung in den technischen Fächern das Reifezeugniß einer preußischen Oberrealschule erfordert wird, daß aber ein Dispens hiervon zulässig ist, so daß thatsächlich wenigstens, wenn auch nicht auf Grund eines Rechtsanspruches, ein preußischer Staatsangehöriger unter Umständen auf einer badischen Oberrealschule seinem Heimathstaate gegenüber mehr Vortheile erwerben kann als der Badener gegenüber dem seinigen.

Im Uebrigen hielt es die Kommission, wie schon angedeutet, bevor sie endgiltig Stellung zu der vorwürfigen Frage nahm, für angezeigt, die Großherzogliche Regierung in ihren einschlägigen Ressorts um Darlegung ihrer Ansichten zu ersuchen.

In einer zu diesem Zweck anberaumten Kommissionssitzung erschienen Vertreter der Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts, der Finanzen, des Innern und der Eisenbahnen (beziehungsweise des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten) und gaben zur Frage der Berechtigungen der Oberrealschule folgende Erklärungen ab:

1. Der Herr Vertreter des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz ꝛc.: Die Großherzogliche Oberschulbehörde stehe nach wie vor auf dem Standpunkte, daß sie die auf den Oberrealschulen erworbene Vorbildung als eine durchaus entsprechende Grundlage für das weitere Studium der technischen Fächer und der Forstwissenschaft ansehe und habe gethan, was in ihrem Bereiche liege, um dieser Anschauung die praktische Durchführung zu sichern, insbesondere auch Verhandlungen mit den übrigen Ministerien geführt, die sich aber an der ablehnenden Haltung derselben zerschlagen hätten. Was die von den Städten in Ziffer II ihres Begehrens angeregte, reichsgesetzlich zu regelnde Frage der Zulassung der Realmittelschulabiturienten zum Studium der Medizin anbelange, so hätten langwierige Verhandlungen hierüber zwischen den Regierungen, Erhebungen von Gutachten der Fakultäten und Aerztevereinigungen ꝛc. stattgefunden, die schließlich zu dem Resultat führten, an dem Erforderniß der Absolvirung des Gymnasiums festzuhalten.

2. Der Herr Vertreter des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen: Das Großherzogliche Finanzministerium stehe ebenfalls noch auf dem auf dem Landtag 1895/96 dargelegten Standpunkt, daß nämlich nur das Gymnasium oder Realgymnasium als geeignete allgemeine Vorbildungsanstalt für die seinem Ressort unterstellten Beamten des Hochbauwesens und des Forstfachs anzusehen sei. Es habe ein Eingehen auf die Petition der Städte aber auch aus dem Grunde abgelehnt, weil keinerlei Bedürfniß zu einer Aenderung des bestehenden Zustandes vorhanden sei. Die Gymnasialbildung bringe eine Summe allgemeiner und technisch-fachlicher Vorbildung, die durchaus befriedige. Unsere Beamten des Hochbauwesens und des Forstfachs stünden denen anderer Staaten und Länder in keiner Weise nach. Es sei auch stets eine genügende Zahl von Bewerbern vorhanden gewesen. Im Forstfach übersteige der Zudrang jetzt schon das Bedürfniß

Digitized by Google

und würde sich noch steigern, wenn eine Aenderung der Berechtigungen in dem gewünschten Sinne eintreten sollte. Im Uebrigen stehe das Finanzministerium auf dem Boden des Gutachtens der technischen Hochschule. Hiemach sei die jetzige Vorbildung der technischen Staatsbeamten und der Forstleute auf dem Gymnasium oder Realgymnasium als die richtige und als eine bessere als diejenige der Oberrealschule anzusehen. Die Beamten selbst wünschten auch keine Aenderung in der von den Städten angestrebten Richtung. Eine solche würde auch bei der verhältnißmäßig geringen Anzahl der in Betracht kommenden Beamtenstellen den Oberrealschulen keinen wesentlichen Vortheil bringen. Diese sollten eine entsprechende Vorbildung für die bürgerlichen Erwerbsarten geben, nicht für das Studium an einer technischen Hochschule.

3. Der Herr Vertreter des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Er verweise bezüglich der Haltung seines Ministeriums auf dessen früheren Erklärungen, wie sie anläßlich der Verhandlungen über diesen Gegenstand auf dem Landtag 1895/96 durch den Großherzoglichen Herrn Oberbaudirektor Honsell abgegeben wurden. Man habe keine Veranlassung, von denselben abzugehen.

4. Der Herr Vertreter des Großherzoglichen Ministeriums, des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Nach Ansicht des von ihm vertretenen Ministeriums liege kein Bedürfniß zu einer Aenderung des bestehenden Zustandes vor. In den Jahren 1885 bis 1897 seien 31 Ingenieurpraktikanten aufgenommen worden, in den letzten 8 Jahren 17; ein etwa noch vorhandener Mangel werde demnächst gedeckt sein.

Auf die Frage eines Kommissionsmitgliedes, welche Erfahrungen man bei Abnahme der Examina bisher mit den Abiturienten der Realmittelschulen gemacht habe, erwiderte der Vertreter des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz ꝛc., Herr Oberschulrathsdirektor Dr. Arnsperger, die Erfahrungen seien keine ungünstigen; auch müsse er der Ansicht entgegentreten, daß die Oberrealschule nur zur Vorbereitung für die praktischen Berufe und nicht auch für das Studium an der technischen Hochschule bestimmt sei.

Auf die Frage des Berichterstatters, ob denn die Leistungen der technischen und der Forstbeamten der älteren Generation, die mit wenigen Ausnahmen kein vollständiges Gymnasium absolvirt haben, hinter denen der jüngeren Jahrgänge mit voller Gymnasial- oder Realgymnasialvorbildung zurückblieben, ob sich irgend eine Ueberlegenheit auf Seiten des Letzteren gezeigt habe, erwiderten die Herren Vertreter des Großherzoglichen Finanzministeriums und des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, die Leistungen der älteren Beamten ständen denen der jüngeren Beamten in keiner Weise nach. Uebrigens fügte der Herr Vertreter des Großherzoglichen Finanzministeriums hinzu, hätten die Forstbeamten ja auch schon, bevor das Reifezeugniß des Gymnasiums von ihnen erfordert wurde, eine humanistische Bildung gehabt, indem sie die Obersecunda eines Gymnasiums absolviren mußten.

Außer diesen mündlichen Erklärungen ließen das Großherzogliche Ministerium des Innern, sowie dasjenige der Finanzen, einem in der erwähnten Kommissionssitzung geäußerten Wunsch entsprechend, der Kommission eine schriftliche Nachweisung über die Vorbildung der Bau- und Maschineningenieure, die sich in den Jahren 1883 bis 1897 der mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung und der Staatsprüfung unterzogen haben und zwei Uebersichten über die Ergebnisse der in den Jahren 1883—1897 abgehaltenen Vor- und Hauptprüfungen im Forst- und Hochbaufach zugehen. Die betreffenden Schriftstücke sind als Anlage II, III und IV diesem Bericht angeschlossen.

Was nun die Stellung der Kommission selbst zur Sache anbelangt, so war dieselbe zunächst darin einig sich auch diesmal wieder möglichst streng an das Petitum (Gleichstellung der badischen Oberrealschulen hinsichtlich ihrer Berechtigungen mit denen der anderen deutschen Bundesstaaten) zu halten und sich somit lediglich mit der Frage zu beschäftigen, ob sich die Zulassung der Abiturienten der Oberrealschule zum Studium der technischen Fächer (Ingenieur-, Hochbau-, Maschinenbaufach) und des Forstfachs und zur Staatsprüfung in denselben empfehle, ein Aufrollen der ganzen Streitfrage zwischen alter und moderner, humanistischer und realistischer Bildung aber thunlichst zu vermeiden.

Im Uebrigen war die Ansicht der Kommission eine getheilte. Eine Minderheit von 5 Mitgliedern nahm eine ablehnende Haltung ein. Deren Vertreter betonten dabei in erster Linie den hohen Bildungswerth der alten Sprachen, insbesondere des Lateinischen, seine Bedeutung für die formale Schulung des Geistes und Verstandes und für die Vertiefung und Erweiterung der gesammten Anschauungs- und Denkweise des Menschen.

Digitized by Google

Die humanistische, vorzüglich auf der Kenntniß des Lateinischen beruhende Bildung sei auch die Grundlage für alle historischen Studien, deren es zur gründlichen, wissenschaftlich-kritischen Behandlung jedes Fachstudiums bedürfe. Der Charakter des humanistischen Gymnasiums sei ohnedies nicht zu seinem Vortheil in den letzten 30 Jahren ein anderes geworden. Die Pflege der alten Sprachen stehe nicht mehr auf der früheren Höhe und werde durch die stärkere Berücksichtigung anderer Fächer, z. B. der Mathematik, beeinträchtigt. Die Folge davon sei ein unverkennbarer Rückgang der allgemeinen Bildung der Gymnasialabiturienten, der sich z. B. bei der Abhaltung der juristischen Staatsprüfungen schon in überraschender Weise gezeigt habe. Auf dieser schiefen Ebene würde man noch rascher hinabgleiten und den Charakter des humanistischen Gymnasiums noch mehr herabdrücken, wenn man auf dem Weg der Erweiterung der Rechte der Oberrealschulen weiter gehen wollte. Es liege auch keinerlei Bedürfniß hierzu vor. Die Städte seien es, die diesen Weg vorgeschlagen, diese Forderung erhoben hätten und nicht die doch zunächst interessirten Techniker und Forstbeamten. Diese seien vielmehr durchdrungen vom Werth der humanistischen Bildung. Wenn sie erst selbst einmal eine Aenderung der bestehenden Vorschriften über ihre Vorbildung im Sinne der Bestrebungen der Städte verlangten, würde es eher am Platze sein, diesem Verlangen zu entsprechen. Ein Mitglied der Minderheit war übrigens geneigt, die Vorbildung der Oberrealschule als eine entsprechende Grundlage für das Studium des Forstfaches, nicht aber für die technischen Fächer anzuerkennen, da für die letzteren eine Kenntniß des Lateinischen und ein Eindringen in den Geist des Alterthums unerläßlich nothwendig sei.

Die Mehrheit der Kommission — acht Mitglieder — stellte sich im Gegensatz zu den zuletzt dargethanen Anschauungen auf den Standpunkt der Städte und glaubt, deren Verlangen der Regierung auf das Wärmste empfehlen zu sollen. Sie ist dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Es kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß die Oberrealschule ihren Abiturienten eine gründliche und vielseitige wissenschaftliche Vorbildung mit auf den Weg gibt. Allerdings ist dieselbe eine wesentlich andere als die durch das Gymnasium und Realgymnasium vermittelte.

Das Gymnasium war seit Jahrhunderten bis auf unsere Zeit herab die ausschließliche Pflanzstätte höherer Vorbildung gewesen, begründet in erster Linie auf der Pflege der alten Sprachen, und hatte im Großen und Ganzen diesen seinen Charakter ziemlich unverändert bewahrt. Die Erfordernisse einer neuen, anderen Zeit, die regeren Beziehungen zwischen den einzelnen Völkern, der ungeahnte Aufschwung der Technik auf den verschiedensten Gebieten und Aehnliches drängten einzelne Berufsarten unwiderstehlich auf eine intensivere Beschäftigung mit den neueren Sprachen, der Mathematik und den Naturwissenschaften hin. Die Unmöglichkeit, diesen Bedürfnissen am Gymnasium unter Beibehaltung seiner humanistischen Grundlage gerecht zu werden führte bei uns in Baden zunächst Ende der 60er Jahre zur Gründung des Realgymnasiums, das eine Art von Kompromiß zwischen antik-klassischer und moderner, zwischen „humanistischer“ und „realistischer“ Bildung darstellt. Diesem folgte im Jahr 1893 die Oberrealschule, eine durchaus moderne Einrichtung, die vollkommen mit der hergebrachten „humanistischen“ Bildung brach und sich auf den Boden unserer Zeit stellte. Dementsprechend ist auch ihr Lehrplan eingerichtet. „Während die humanistischen Gymnasien die „allgemeine höhere Bildung“ wesentlich auf der Grundlage einer durch das Studium des Lateinischen und Griechischen vermittelnden Einführung der Schüler in das Geistesleben der antiken Welt anstreben, bilden für den Unterrichtsplan der Oberrealschulen wesentlich die neueren (lebenden) Sprachen, sowie die dem Gebiete der Mathematik und der Naturwissenschaften angehörenden Unterrichtsfächer die Grundlage.“ (Joos, die Mittelschulen im Großherzogthum Baden S. 184.)

Um diesen verschiedenartigen, eigenthümlichen Charakter der drei Bildungsanstalten (Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule) übersichtlich zur Darstellung zu bringen, ist diesem Bericht eine Nebeneinanderstellung der Lehrpläne derselben als Beilage V angeschlossen, aus der sich etwa folgende bemerkenswerthe Thatsachen ergeben: Am Gymnasium werden insgesammt 108 Stunden für die beiden alten Sprachen (und zwar 72 für Latein, 36 für Griechisch) verwendet. Am Realgymnasium ist zunächst das Griechische weggefallen und das Lateinische auf 56 Stunden beschränkt. Diesem Minus von 48 Stunden in den todten steht dagegen ein Plus von 28 in den lebenden Sprachen: Deutsch (+ 4), Französisch (+ 6) und Englisch (18 Stunden mit Untertertia beginnend) bei gleichzeitiger stärkerer Berücksichtigung der Mathematik und der

Digitized by Google

Naturwiſſenſchaften gegenüber. Im Lehrplan der Oberrealſchule fehlt auch das Lateiniſche. Dagegen beginnt hier das Franzöſiſche ſchon in der unterſten Klaſſe und iſt mit insgeſammt 46 Stunden bedacht, ein Plus von 26 gegenüber dem Gymnaſium und von 20 gegenüber dem Realgymnaſium. Für Engliſch, das auch hier in Untertertia beginnt, ſind 24 Stunden vorgeſehen, gegenüber dem Realgymnaſium ein Plus von 6 Stunden, für Deutſch 39 Stunden, gegenüber dem Gymnaſium ein Plus von 17, gegenüber dem Realgymnaſium ein ſolches von 13 Stunden, für Mathematik 45 Stunden, gegenüber dem Gymnaſium ein Mehr von 12, gegenüber dem Realgymnaſium ein ſolches von 6 Stunden. Außerdem wird großes Gewicht auf die Kenntniß der Naturwiſſenſchaften gelegt. Für Chemie, die am Gymnaſium gar nicht, am Realgymnaſium in Unter- und Oberprima mit zuſammen 4 Stunden gelehrt wird, werden in Verbindung mit Mineralogie und Geologie 8 Stunden verwendet, für Naturgeſchichte 10, für Phyſik 13, zuſammen 23, gegenüber 18 Stunden für Naturwiſſenſchaften am Gymnaſium und am Realgymnaſium. Auch das Zeichnen und der darſtellende Unterricht finden eine gründlichere Pflege. Es ſind hierfür 16 bezw. 8, zuſammen 24 Stunden vorgeſehen, gegenüber 10 Zeichnenſtunden am Gymnaſium.

Es ſtehen ſomit den 108 Stunden Latein und Griechiſch des Gymnaſiums bei der Oberrealſchule gegenüber

	24	Stunden	Engliſch,
außerdem ein plus von	17	„	Deutſch,
„ „ „	26	„	Franzöſiſch,
„ „ „	12	„	Mathematik,
„ „ „	13	„	Naturwiſſenſchaften,
„ „ „	14	„	Zeichnen und darſtellender Unterricht.
	ca. 106	Stunden.	

Geſchichte und Geographie ſind an beiden Anſtalten (Gymnaſium und Oberrealſchule) ungefähr gleich berückſichtigt.

Aus dieſer Gegenüberſtellung geht ohne Weiteres hervor, daß die Vorbildung der Oberrealſchule eine von derjenigen des Gymnaſiums grundverſchiedene iſt. Dagegen vermochte die Mehrheit der Kommiſſion ſich nicht der Anſicht anzuſchließen, die in der Vorſtellung der techniſchen Beamten zu Tage tritt, daß ſie gegenüber jener der Gymnaſien oder Realgymnaſien eine geringwerthigere ſei und insbeſondere eine weniger geeignete Grundlage zum ſpäteren Studium der techniſchen Fächer und der Forſtwiſſenſchaft bilde. Bei aller Anerkennung vor der humaniſtiſchen, in erſter Linie auf der Pflege der alten Sprachen beruhenden Bildung und vor dem, was der menſchliche Geiſt dieſer Bildung im Laufe der Jahrhunderte an Anregung, Belehrung und Erweiterung zu verdanken gehabt hat, iſt die Mehrheit der Kommiſſion doch der Meinung, daß ſich eine gründliche und gediegene Bildung auch ohne Kenntniß der alten Sprache gewinnen laſſe. Die Bedeutung der Erlernung einer Fremdſprache für den Lernenden iſt ja zweifellos eine doppelte und nach den beiden Geſichtspunkten zu beurtheilen, welche Schätze auf dem Gebiete der Litteratur, der Poeſie und der verſchiedenen Wiſſenſchaften ihm dadurch erſchloſſen werden und welchen formalen Bildungswerth ſie für ihn hat, d. h. in wiefern ſie geeignet iſt, etwa durch ihre logiſche Durchführung und ihren ſtraffen Aufbau Verſtand und Geiſt zu ſchärfen und zu üben, die Fähigkeit klaren und richtigen Denkens zu fördern. In erſter Beziehung muß aber denn doch geſagt werden, daß die deutſche, franzöſiſche und engliſche Litteratur ſich mit der des klaſſiſchen Alterthums ruhig meſſen kann, daß eine gründliche Beſchäftigung mit ihr wohl den gleichen Werth für den jungen Mann hat, wie die Lektüre der griechiſchen und römiſchen Schriftſteller und Dichter. Was insbeſondere die römiſche Litteratur anbelangt, ſo kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß ſie ſich, abgeſehen von Ausnahmen, wie etwa Cäſar, Salluſt, Tacitus und Andere im Allgemeinen in den von den Griechen vorgezeichneten Bahnen bewegt, ohne übermäßig viel Eigenartiges hervorzubringen, und daß einige der in unſeren Gymnaſien geleſenſten Dichter (Ovid, Horaz) theilweiſe eine, von unſerem Standpunkte aus betrachtete, ziemlich bedenkliche Moral zeigen, die auch weit entfernt iſt von dem ſittlichen Ernſt, der Mäßigkeit, dem unerſchütterlichen Muthe und der bedingungsloſen Hingabe an das Vaterland und ſeine gemeinſamen Zwecke, die die Stadtgemeinde Rom zur Herrſcherin der Welt gemacht hatten. Zudem ließe ſich doch auch wohl die Frage aufwerfen, ob man die Schätze einer fremden Litteratur wirklich nur dann richtig würdigen und in ihren Geiſt eindringen

Digitized by Google

kann, wenn man sie in der Ursprache kennen lernt, ob nicht etwa ein junger Mann Homer's Ilias oder Sophokles' Antigone mit ebensoviel Freude und Gewinn in einer mustergiltigen Uebersetzung wie im Urtext liest. In dieser Beziehung ist aber im Lehrplan der Oberrealschule ausdrücklich angeordnet, daß den Schülern der mittleren und oberen Klassen auch die schönsten Erzeugnisse der antiken klassischen Litteratur in guter Uebersetzung zugänglich gemacht werden sollen.

Wenn ein Mitglied der Minderheit der Kommission insbesondere die Nothwendigkeit der humanistischen Vorbildung für das Studium des Hochbaufaches betonte, so verkennt die Mehrheit der Kommission auch durchaus nicht, daß allerdings die Studierenden dieses Faches aus den unübertroffenen Vorbildern des klassischen Alterthums und aus einem Eindringen in den Geist desselben eine Fülle von Anregung und Belehrung zu schöpfen in der Lage sind. Aber sollte dies wirklich nicht möglich sein ohne die mit philologischer Gründlichkeit erworbene Kenntniß der griechischen und lateinischen Sprache und ist es denn auch vollkommen ausgemacht, daß jeder junger Mann deswegen in den Geist des Alterthums eingedrungen ist, weil er auf dem Gymnasium Xenophon oder Cicero übersetzen und einen leidlichen lateinischen oder griechischen Stil schreiben gelernt hat? Viel größeren Werth hat in dieser Richtung unter Umständen das in reiferen Jahren betriebene Studium gediegener kunstgeschichtlicher Arbeiten, die Beschäftigung mit den Werken eines Mommsen und Gervinus oder den auf den Spuren Hellas' wandelnden Dichtungen Goethe's und Schiller's und vor Allem die persönliche Besichtigung der Stätten, an denen jener Geist des Alterthums seine edelsten Blüthen gezeitigt hat.

Uebrigens würde die Konsequenz der eben entwickelten Ansicht jenes Mitgliedes der Minderheit dazu führen, daß man die Zulassung zum Studium des Baufaches ausschließlich von der Absolvirung des (humanistischen) Gymnasiums abhängig machen müßte, während jetzt für die sämmtlichen technischen und das Forstfach das Reifezeugniß des Realgymnasiums genügt. Denn es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die griechische Kunst und Litteratur dem gesammten klassischen Alterthum in viel höherem Maße ihren Stempel aufgedrückt hat als die römische und wer den Geist des Alterthums wirklich aus eigener, nicht durch Dritte vermittelter Anschauung kennen lernen will, bedarf hierzu vor Allem der Kenntniß des Griechischen, das bekanntlich auf dem Realgymnasium nicht gelehrt wird.

Und was den formalen Bildungswerth insbesondere des Lateinischen anbelangt, so soll derselbe gewiß nicht in Abrede gestellt oder gering angeschlagen werden, aber es ist denn doch nicht ausgemacht, daß sich nicht das Gleiche durch eine genauere Kenntniß der Grammatik und des Aufbaues der eigenen Muttersprache, des Französischen und des Englischen erreichen läßt und es möchte wohl zu Bedenken Anlaß geben, wenn man sieht, wie peinlich den Schülern des Gymnasiums die Regeln der lateinischen und griechischen Sprache beigebracht werden, während man sie bezüglich ihrer deutschen Muttersprache im Großen und Ganzen ihrem eigenen Sprachgefühl und ihren eigenen Erfahrungen überläßt.

Zu diesen Erwägungen tritt noch die Thatsache hinzu, daß die Oberrealschule in der Pflege der Naturwissenschaften und der Mathematik dem Gymnasium zweifellos überlegen ist. Gerade die Pflege der Mathematik bietet aber gleichfalls in hohem Maße jenen formalen Bildungswerth, den man — mit Recht — dem Lateinischen zuschreibt.

Schließlich läßt sich wohl auch nicht bestreiten, daß eine genauere Kenntniß der lebenden Sprachen und der Naturwissenschaften, das Eindringen in den Geist unserer Zeit, das Verständniß für die ungeheuren Fortschritte der Technik, für die sozialen Zustände des modernen Lebens ganz ungemein erleichtert und es ist eigentlich nicht abzusehen, warum die Kenntniß dieser Dinge weniger zur „allgemeinen Bildung" gehören soll, als die Bekanntschaft mit der Litteratur der Griechen und Römer in ihrem Urtexte.

Ihre Kommission glaubt daher, ihre Ansicht nochmals dahin zusammenfassen zu können, daß die durch die Oberrealschule vermittelte Bildung allerdings eine durchaus andere, aber eine gleichwerthige ist wie jene des Gymnasiums. Vor allem glaubt sie aber, daß für den Techniker und den Forstbeamten eine intensivere Pflege der neuen Sprachen, der Mathematik und der Naturwissenschaften von ganz besonderem und zwar von höherem Werthe ist, als die Beschäftigung mit Latein und Griechisch.

Mit ihrer bisher entwickelten Auffassung steht Ihre Kommission auch durchaus nicht vereinzelt da. Es ist bekannt, daß dieselbe vollkommen von unserer Unterrichtsverwaltung getheilt wird. Herr Staatsminister

Digitized by Google

Nokk und der frühere Herr Oberschulrathsdirektor Joos haben sich mehrmals vor dem badischen Landtag ausdrücklich zu ihr bekannt. Der Letztgenannte vertritt auch in seinem schon erwähnten Werke „Die Mittelschulen im Großherzogthum Baden" mit aller Entschiedenheit diesen Standpunkt. Er schreibt u. a. auf S. 184 a. a. O.: „Immer mehr gelangte auch bei eifrigen Vertretern der „humanistischen" Richtung des höheren Schulwesens die Anschauung zur Geltung, daß eine an Anstalten sogenannten realen Charakters erworbene Bildung im Vergleich zur Gymnasialbildung zwar anders geartet sei, hinsichtlich ihrer Bedeutung für die kulturelle Entwicklung in Staat und Menschheit aber keineswegs auf tieferer Stufe stehe, sondern als gleichberechtigt zu gelten habe. Insbesondere bekannten auch hochangesehene Schulmänner sich zu der Ansicht, daß ein Weiterschreiten auf der durch Zulassung der Realgymnasien und Ausstattung derselben mit Berechtigungen eingeschlagenen Bahn, durch Fallenlassen auch des im Lehrplan der Realgymnasien noch beibehaltenen Restes von Latein nicht allein unbedenklich, sondern empfehlenswerth sei."

Zum Beleg für diese letztere Behauptung mag es gestattet sein, unter Anderem auf einen Vortrag (als Broschüre im Druck erschienen bei B. G. Teubner in Leipzig) eines humanistischen Philologen, des Herrn Dr. Mathias, Direktor des Gymnasiums und Realgymnasiums zu Düsseldorf, über „die Gleichwerthigkeit der Oberrealschul- und Gymnasialbildung", gehalten auf der Hauptversammlung des Vereins zur Förderung des lateinlosen höheren Schulwesens zu Düsseldorf am 10. Oktober 1897 hinzuweisen, in dem die Frage, ob die Bildung der lateinlosen Anstalten gleichwerthig gestaltet werden könne derjenigen der Lateinschulen rückhaltlos bejaht wird. Besonders bemerkenswerth erscheint, was der Redner über den Bildungswerth der Mathematik, des Französischen und Englischen sagt. Er führt hierüber Folgendes aus: „Die Mathematik ist unbestritten eine Wissenschaft des Verstandes, strenge und reine Denkgesetze kommen bei ihrem Betriebe zur Geltung. Sie wird also, so weit es sich um Verständniß der Sätze und ihres Zusammenhangs und nicht etwa um mathematische Erfindung durch vergleichende Phantasie, Kombinations- und gar Divinationsgabe handelt, durch folgerechte Anwendung dieser Denkgesetze bewältigt werden können. ..... Es wird derselbe Verstand, dieselbe Logik und Abstraktion hier beansprucht, wie sie verlangt wird bei der Auffassung grammatischer Gesetze. .....

Vor Allem sollte man bedenken, daß auch aus der französischen Sprache Bildungsquellen für formale Geisteserziehung sprudeln, die mit ihrer eigenthümlichen Wirkung die harmonische Erziehung unserer Jugend zu nähren vermögen.

Man sollte ferner wohl bedenken, daß der deutsche Geist an dem ihm doch sehr ungleichartigen französischen Geiste sich nicht blos zu spiegeln, sondern auch zu schärfen, zu klären, zu prüfen und zu Selbstkenntniß und Selbsterkenntniß zu bilden vermag. Mit Recht hat Münch darauf hingewiesen, daß die guten Eigenschaften des französischen Geistes, an dem man eine Zeit lang nur Oberflächlichkeit, Unnatur, Frivolität habe sehen wollen, doch auch Präzision, Klarheit, Durchsichtigkeit und Anmuth seien: also Dinge, an denen es uns in Deutschland mehr oder weniger zu gebrechen pflege. Auch in Frankreich haben, so meint derselbe kundige Beurtheiler, nicht so ganz abweichend von Griechenland, eine sonnigere Natur und lebendigeres Blut Vorzüge erzeugt, deren wir uns nicht rühmen. Die französische Sprache besitzt vor Allem in ihrer scharfen Gliederung, ihrer unverbrüchlichen Wortstellung, in ihrer logischen Klarheit eine Eigenschaft, welche für formale Geisteserziehung von hohem Werthe ist. Hinweisen möchte ich nur darauf, wie anstatt des artikellosen Wortes im Lateinischen hier in genauer und scharfer Begriffssonderung der bestimmte, der unbestimmte, der Theilungsartikel und das bloße Substantiv auftreten. Wie reich an vergleichenden und sondernden Sprach- und Begriffsbeobachtungen ist ferner das Gebiet der Pronomina, wie arbeitsverlockend und ergebnißreich für Geistesbildung das umfangreiche Gebiet der Tempora und Modi. Und wie anregend läßt sich die Verwendung des Particips beobachten, die einen weit schärferen Ausdruck angenommen hat als im Lateinischen, wo sich nur Anfänge und Analogien dieser schärferen Ausgestaltung finden. ..... Und wenn diese (lateinlosen) Schulen nun auch noch die zweite moderne Sprache, das Englische, gründlich ausnützen, wenn sie mehr als die Lateinschulen das vermögen, mannigfache Kräfte schöpfen aus dem kernigen Gehalt der besten englischen Schriftsteller, aus dem gedrängten Gang der englischen Sprache, aus ihrer wahrhaftigen, herzlichen, humorvollen und geistreichen Auffassung der Welt- und der Erdenverhältnisse, aus der Reinheit des sittlichen Gefühls, das trotz aller Derbheit unangetastet bleibt, aus der strengen Pflichtauffassung des englischen Geistes und aus dem politisch-

Digitized by Google

geschulten Charakter dieses nun einmal doch weltbeherrschenden Volkes, das dem Römervolk so ähnlich ist auf dem Gebiete des staatlichen Wirkens und Schaffens — dann, meine ich, würde der Vorsprung (der Lateinschulen) nicht mehr so groß sein, wie es dem ersten oberflächlichen Blick des Beobachters sich darbot."

In ähnlichem Sinne haben sich beispielsweise auch verschiedene Redner (Minister v. Landmann, die Abgeordneten Dr. Günther, Dr. Andreae, Heim u. a.) anläßlich der Verhandlungen der bayerischen Abgeordnetenkammer über den Unterrichtsetat im März ds. Js. ausgesprochen.

Ihre Kommission könnte somit in ihrer Mehrheit nach dem Vorgetragenen absolut nichts Bedenkliches darin finden, würde es vielmehr freudig begrüßen, wenn man dem Wunsch der Städte entsprechen und den Studirenden der technischen Fächer und der Forstwissenschaft künftighin gestatten wollte, je nach Neigung und Veranlagung oder sonstigen Umständen ihre allgemeine Vorbildung entweder auf dem Gymnasium, dem Realgymnasium oder der Oberrealschule zu suchen. Sie würde um so weniger Bedenken hiergegen hegen, als der jetzige Zustand ein verhältnißmäßig neuer ist und in früheren Zeiten von den badischen Technikern und Forstbeamten keineswegs die Absolvirung des vollen (humanistischen) Gymnasiums erfordert wurde. Es mag hier zur Richtigstellung der Behauptung der technischen Staatsbeamten in ihrer Vorstellung, sie seien fast ausschließlich auf dem Gymnasium vorbereitet, doch darauf hingewiesen werden, daß z. B. für die Zulassung zur Staatsprüfung der Ingenieurkandidaten in Baden bis zum Jahr 1860 alternativ — neben der Absolvirung einer Gelehrtenschule bis zur zweitobersten Klasse — auch die Absolvirung einer höheren Bürgerschule genügt hatte und daß bis zum Jahr 1879 von Ingenieuren, Architekten und Forstbeamten lediglich die Absolvirung eines Gymnasiums im altbadischen Sinne, d. h. einer 7-klassigen humanistischen Schule oder der Oberquinta (jetzt Obersecunda) eines Lyceums (jetzt Gymnasium), gefordert wurde (vgl. Joos a. a. O. S. 171 und 176.) Es sind aber niemals darüber Klagen laut geworden, daß diese Beamten der älteren Generation ihrer Aufgabe nicht gewachsen gewesen wären. Man hat auch nie gehört, daß die jüngeren, mit voller Gymnasial-Vorbildung Ausgerüsteten sich ihnen überlegen gezeigt hätten. Die Vertreter der Großherzoglichen Regierung haben sogar eine dahingehende Frage des Berichterstatters, wie schon erwähnt, ausdrücklich verneint. Thatsächlich haben auch die Träger der klangvollsten Namen unter unseren Technikern und Forstbeamten, darunter solche, welche jetzt die vorliegende Vorstellung der Techniker selbst mitunterschrieben haben, kein volles Gymnasium, sondern theilweise nur eine höhere Bürgerschule oder die Obersecunda eines Gymnasiums absolvirt und sind trotzdem zu Ruhm und Ansehen in ihrem Fache, über die Grenzen unseres engeren Vaterlandes hinaus gelangt, haben theilweise bahnbrechend gewirkt und vor allen Dingen auch ein ganz bedeutendes Verwaltungs- und Organisationstalent an den Tag gelegt. Wenn der Herr Vertreter des Großherzoglichen Finanzministeriums diese auffallende Thatsache bezüglich der Forstbeamten damit zu erklären suchte, dieselben hätten auch schon vor 1879 die Obersecunda eines Gymnasiums absolviren müssen, demnach eine im Wesentlichen humanistische Vorbildung genossen, so ist Ihre Kommission in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß die abgeschlossene Ausbildung der 9-klassigen Oberrealschule einer unfertigen Secundanerbildung eines Gymnasiums in der Beziehung vorzuziehen sei.

Es erübrigt hiernach noch, auf einige Einwände in jeder Gegenvorstellung der technischen Staatsbeamten und auf einzelne Bedenken der Vertreter der Großherzoglichen Regierung und der Minderheit Ihrer Kommission kurz zurückzukommen:

Zunächst kann die Mehrheit der Kommission auch jetzt noch nicht einsehen, weshalb die Vorbildung der einzelnen Beamten absolut einheitlich und gleichartig sein soll, wie dies die technischen Staatsbeamten als unerläßlich bezeichnen. Sie ist dies thatsächlich ja auch zur Zeit schon bei den Technikern nicht, da sowohl Abiturienten des Gymnasiums wie des Realgymnasiums zum Studium der technischen Fächer zugelassen sind. Die Kommission steht auch nach wie vor auf dem Standpunkt, daß es einem Stande nur förderlich sein kann, wenn seine einzelnen Angehörigen je nach ihrer Begabung und Veranlagung ihre allgemeine Vorbildung aus verschiedenen gleichwerthigen Bildungsquellen geschöpft haben. Daß das Gymnasium unter diesen die allerseits „als die erste" anerkannte sei, wie die technischen Staatsbeamten zu meinen scheinen, kann Ihre Kommission nicht zugeben. Das Gymnasium hat allerdings zur Zeit die meisten Berechtigungen, aber die von ihm vermittelte Bildung

Digitized by Google

ist nach der mehrfach ausgesprochenen Ansicht der Kommission keine absolut bessere oder vornehmere, sondern lediglich eine wesentlich andere als die der Oberrealschulen.

Auch daß die Lösung der Aufgaben der technischen Staatsbeamten, insbesondere auf dem Gebiete der Verwaltung, eine humanistische Vorbildung erfordere, erscheint der Kommission nicht richtig. Die Erfahrung mit unseren älteren Beamten, die entweder gar keine oder eine unabgeschlossene humanistische Vorbildung genossen hatten, beweist nach dem oben Vorgetragenen das Gegentheil, ganz abgesehen davon, daß das Realgymnasium, das ja ebenfalls die Berechtigung zum Studium der technischen Fächer und der Forstwissenschaft vermittelt, jedenfalls keine volle humanistische Bildung bietet, wie oben ausgeführt.

Daß es schließlich im Interesse des Ansehens und der Stellung der technischen Staatsbeamten nöthig sei, an ihrer bisherigen Vorbildung festzuhalten, scheint Ihrer Kommission völlig hinfällig. Kein vernünftiger, urtheilsfähiger und gesund denkender Mensch wird einen Techniker danach fragen, ob er etwa das Gymnasium oder die Oberrealschule absolvirt habe und ihn im letzteren Falle deswegen geringer achten. Wenn übrigens die technischen Staatsbeamten gerade diese Bedenken so sehr in den Vordergrund treten lassen und weiter betonen, sie würden sich nicht länger gegen die Vorbildung auf der Oberrealschule wehren, sobald dieselbe auch als für Juristen, Mediziner ꝛc. genügend angesehen werde, so geben sie damit eigentlich indirekt zu, daß an sich die Vorbildung der Oberrealschule ihnen entspricht, somit ihre Opposition gegen die Bestrebungen der Freunde dieser Anstalt weniger sachlichen Erwägungen entspringt, es sich vielmehr thatsächlich nur um eine „Rangfrage" handelt, wie man es auch bei einer früheren Verhandlung über diesen Gegenstand genannt hat. Denn die zufällige Thatsache, daß das Reifezeugniß der Oberrealschule auch zum Studium irgend welcher anderen Fächer berechtigt, kann doch auch nicht von dem geringsten Einfluß auf eine sachliche Prüfung der Frage sein, ob es eine entsprechende Vorbildung für das Studium der technischen Fächer und der Forstwissenschaft garantiere. Außerdem besteht die von den Technikern befürchtete Gefahr der geringeren Werthschätzung im Vergleich zu anderen akademisch Gebildeten ja jetzt schon, da sie ja bezüglich ihrer Vorbildung, wie mehrfach erwähnt, nicht ausschließlich auf das Gymnasium (die „als die erste" anerkannte Anstalt) angewiesen sind, wie etwa die Juristen, sondern dieselbe auch auf dem mit weniger Berechtigungen ausgestatteten Realgymnasium suchen können, ohne daß darunter ihr Ansehen und ihre Stellung bisher Noth gelitten hätten.

Größere Beachtung als die bisher erwähnten scheint der Kommission schließlich der Einwand zu verdienen, daß die Zusammensetzung des Lehrermaterials an den Oberrealschulen eine ungünstigere, das Verhältniß zwischen Professoren, Lehramtspraktikanten und Reallehrern ein für die ersteren nachtheiligeres sei, als am Gymnasium. Sie erblickt jedoch hierin lediglich einen vorübergehenden, das Wesen der Oberrealschule in keiner Weise berührenden Mißstand und spricht die bestimmte Erwartung aus, daß die Großherzogliche Oberschulbehörde darauf bedacht sein möge, demselben thunlichst bald abzuhelfen.

Es mag schließlich noch darauf hingewiesen werden, daß die Auffassung der badischen Techniker über die Bedeutung und Nothwendigkeit der „humanistischen" Vorbildung auch von ihren eigenen Fachgenossen in Deutschland durchaus nicht allgemein getheilt wird.

So hat z. B. der Vorstand des Vereins Deutscher Ingenieure seiner Zeit auf Grund eines mit allen gegen 3 Stimmen gefaßten Beschlusses der 32. Hauptversammlung vom 17. bis 19. August 1891 eine Eingabe an den preußischen Unterrichtsminister gerichtet, die in folgender Forderung gipfelt:

„Die den Anschauungen und Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr entsprechende Bevorzugung der humanistischen Bildung sollte beseitigt, der realistischen Bildung freie Bahn zu ihrer Entwicklung gegeben werden; insbesondere müßte zu diesem Zweck der Zutritt zu den Staatslaufbahnen nicht von dem Besuch einer bestimmten Schulart, sondern allgemein von der Absolvirung einer vom Staat anerkannten höheren Schule mit 9jährigem Lehrgang abhängig gemacht werden. Sämmtliche höhere Schulen sollten in ihren unteren Klassen einheitlich eingerichtet werden und zwar den Bedürfnissen der Mehrheit entsprechend auf neusprachlich-naturwissenschaftlicher Grundlage; erst in den höheren Klassen sollte die Scheidung nach verschiedenen Richtungen erfolgen. So lange der gemeinsame Unterbau fehlt, sollte das Realgymnasium als unentbehrliches Mittelglied beibehalten werden; ihm und der Oberrealschule sollten die gleichen Rechte wie dem Gymnasium verliehen werden."

Digitized by Google

Was sodann die Bedenken der Vertreter der Großherzoglichen Regierung, soweit dieselben bisher noch nicht gewürdigt wurden, anbelangt, so berührt der Einwand, daß ein Bedürfniß zu einer Aenderung nicht vorliege, ein Mangel an geeigneten Beamten nicht bestehe, den Kernpunkt der Frage, ob die Oberrealschulbildung eine für das Studium der technischen Fächer und der Forstwissenschaft entsprechende sei, überhaupt nicht. Wenn man übrigens sieht, daß bei vielen größeren Bahnbauten die Einstellung von ausländischen Ingenieuren nöthig fällt, könnte man über die Bedürfnißfrage verschiedener Ansicht sein. Daß die technischen und die Forstbeamten bisher schon ihre volle Schuldigkeit gethan haben, soll durchaus nicht bestritten werden. Immerhin würde die Zuführung einer Anzahl von Elementen, die eine andere als die bisherige, und zwar eine moderne, in erster Linie neusprachlich-naturwissenschaftliche Bildung genossen haben, diesen Berufsklassen durchaus nichts schaden, sie vielmehr vielleicht noch besser als bisher in die Lage setzen, ihren mannigfachen und sehr verschiedenartigen Aufgaben gerecht zu werden.

Auch die von der Großherzoglichen Regierung aufgestellte Statistik über die Ergebnisse der Prüfungen der Techniker und Forstleute beweist an sich nichts gegen die Oberrealschule und die angestrebte Erweiterung ihrer Berechtigungen, da sich jenen Prüfungen nach Lage der Sache ja bisher nur ehemalige Gymnasiasten und Realgymnasiasten unterzogen haben, beziehungsweise unterziehen konnten. Wenn der Vergleich zwischen beiden Kategorien thatsächlich zu Ungunsten der letzteren ausfallen sollte, so könnte es höchstens die Ansicht Derer unterstützen, die in dem Realgymnasium mit seinem Versuch der Verbindung von alter und moderner, humanistischer und realistischer Bildung überhaupt kein sehr glückliches Gebilde erblicken.

Um schließlich nochmals, soweit dies noch nicht geschehen, auf die Bedenken der Minderheit der Kommission zurückzukommen, kann sich die Mehrheit derselben der geäußerten Ansicht, die Kenntniß der lateinischen Sprache sei absolut nothwendig zur historischen Ergründung und wissenschaftlich-kritischen Behandlung jedes Fachstudiums, nicht anschließen. Es mag sein — die Kommission hatte keine Veranlassung, sich mit der Prüfung dieser Frage näher zu befassen —, daß diese Behauptung bezüglich einzelner Disziplinen, z. B. Theologie, Geschichte, Jurisprudenz, zutrifft, die zu einer gewissen wissenschaftlichen Höhe schon zu einer Zeit gediehen waren, da das Lateinische noch die allgemeine Sprache der Gelehrten war und deren Quellenstudium die Kenntniß der lateinischen Sprache voraussetzt. Dies trifft aber für die verhältnißmäßig jungen technischen Wissenschaften und das Forstfach keineswegs zu. Hier dürfte die gründliche Kenntniß des Französischen und Englischen dem gewünschten Zwecke (d. h. einer historisch- und kritisch-wissenschaftlichen Beherrschung des Stoffes) viel dienlicher erscheinen.

Auch die von einer Seite geäußerte Ansicht, in Folge der stärkeren Betonung der Mathematik und der neueren Sprachen habe jetzt schon der humanistische Charakter des Gymnasiums, die Pflege der alten Sprachen auf demselben, gelitten, und sei das Niveau der auf ihm erworbenen Bildung gegen früher herabgesunken und die hieran geknüpfte Befürchtung, daß es auf dieser Bahn im Fall einer weiteren Vermehrung der Rechte der Oberrealschulen noch rascher abwärts gehen werde, erscheint der Mehrheit der Kommission nicht begründet zu sein. Es ist zunächst nicht richtig, daß heutzutage auf dem Gymnasium etwa weniger Zeit auf den Unterricht in Latein und Griechisch verwendet werde, als früher. Wenn wir z. B. den Lehrplan der Gymnasien (damals Lyceen) vom 18. Februar 1837 (Joos S. 50) mit dem heute geltenden (ebenda S. 81) vergleichen, so sehen wir, daß in letzterem bei der gleichen Anzahl Lateinstunden 10 Stunden mehr für die griechische Sprache vorgesehen sind.

Wenn es trotzdem richtig sein sollte — und die Anzeichen hierfür lassen sich nicht verkennen —, daß die heutigen Gymnasialabiturienten die alten Sprachen und den Geist des Alterthums nicht mehr in dem Maaße beherrschen und erfaßt haben, wie die ältere Generation, so ist der Grund hierfür nach Ansicht der Mehrheit der Kommission in der Ueberfüllung der Gymnasien, in der Ueberschwemmung derselben mit an sich ungeeignetem Schülermaterial zu erblicken, die jede individuelle Behandlung des Schülers mit Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und Neigungen außerordentlich erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Diese bedauerliche Erscheinung ist ja zum Theil wohl auf die Einrichtung des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes zurückzuführen, der eine große Anzahl von minderbegabten Schülern den Mittelschulen zuführt, die sie dann auch nach Erlangung des Berechtigungsscheines mit Absolvirung der Untersecunda nicht mehr verlassen wollen. Zu

Digitized by Google

einem guten Theil ist sie aber auch dem Umstand zuzuschreiben, daß eben das Gymnasium eine Art von Monopol auf alle in Betracht kommenden Berechtigungen hat. Ein sorgsamer Vater wird daher seinen Sohn, falls er nicht ein Genie oder wenigstens ein ausgeprägtes Talent ist und schon im zartesten Kindesalter die ausgesprochenste Begabung für ein bestimmtes Fach zeigt, jeweils, wenn es die Verhältnisse irgendwie gestatten, auf das Gymnasium bringen, weil damit für alle Eventualitäten am besten gesorgt ist.

Wenn aber ein Theil jener Berechtigungen — nicht ausschließlich, sondern wahlweise — der Oberrealschule zugewiesen wäre, so würde das humanistische Gymnasium von dem erwähnten Ballast befreit und viel mehr als jetzt in die Lage gesetzt werden, seiner eigentlichen Aufgabe, der Pflege der alten Sprachen und der durch sie vermittelten Bildung, gerecht zu werden. Eine derartige Maßregel, wie sie von den Städten gewünscht wird, würde somit nicht nur im Interesse der Oberrealschule und deren Schüler, sondern vor allen Dingen auch im wohlverstandenen Interesse des humanistischen Gymnasiums selbst liegen.

II.

Unter Ziffer II ihres Begehrens streben die Städte die Einführung des wahlfreien lateinischen beziehungsweise griechischen Unterrichts an allen Realmittelschulen und eine Abänderung der Verordnungen vom 3. April 1884 und 27. März 1895 dahin an, daß den Abiturienten der Oberrealschulen beziehungsweise Realgymnasien die Ablegung der Ergänzungsprüfung an den von ihnen absolvirten Anstalten gleichzeitig mit der Ablegung der regelrechten Reifeprüfung gestattet werde.

Der ausgesprochene Zweck dieses Verlangens ist, nicht etwa einen definitiven, sondern einen Uebergangszustand bis zur Erlangung des unter Ziffer I erstrebten und bis zu der von Reichswegen zu regelnden Zulassung der Oberrealschulabiturienten zum Studium der Medizin zu schaffen. Die Kommission ist daher der Meinung, die auch der Herr Vertreter der Oberschulbehörde ihr gegenüber zum Ausdruck brachte, daß es sich bei diesem Wunsche im Verhältniß zur Hauptfrage der Berechtigungen der Oberrealschule um eine Nebenfrage der Erleichterung des gegenwärtigen Zustandes, um Uebergangsbestimmungen handle, die wieder in Wegfall kämen, sobald die anderen betheiligten Ministerien (außer dem Unterrichtsministerium) ihren Widerstand gegen die Vermehrung der Rechte der Oberrealschule aufgegeben haben würden.

Ihre Kommission glaubt daher, indem sie es ablehnt, auf die zur Kompetenz des Reiches gehörende Frage der Zulassung der Oberrealschulabiturienten zum Studium der Medizin von sich aus näher einzugehen, im Allgemeinen bezüglich dieses Theiles der Petition auf den Inhalt derselben und auf den Nachtrag dazu sammt Anlage verweisen und sich auf wenige Bemerkungen beschränken zu können.

Was zunächst den Wunsch der Einführung des wahlfreien lateinischen und griechischen Unterrichts anbelangt, so hat die Großherzogliche Oberschulbehörde demselben gegenüber bisher eine zwar nicht ganz einheitliche, aber doch vorwiegend ablehnende Haltung eingenommen. Sie ging dabei nach ihrer schriftlichen, als Anlage angeschlossenen, Aeußerung gegenüber den Städten und nach ihren Erklärungen in der Sitzung der Kommission hauptsächlich von der Erwägung aus, daß die Einführung des wahlfreien lateinischen und griechischen Unterrichts an der Oberrealschule und dem Realgymnasium dem Geiste dieser Anstalten widerspreche, die auf einer modernen Bildung, auf den lebenden Sprachen, der Mathematik und den Naturwissenschaften aufgebaut seien. Insbesondere die Oberrealschule sei eben zu dem Zweck als lateinlose eingerichtet, um sich desto erfolgreicher der Pflege der genannten Disziplinen widmen zu können. Die fakultative Einführung des lateinischen und griechischen Unterrichts würde zu einer Ueberlastung des Lehrplanes und der Schüler führen. Auch verfüge man nicht über das zur Durchführung eines solchen Vorhabens erforderliche geeignete Lehrmaterial. Diesem Mangel könne auch nicht etwa, wie vorgeschlagen, durch Verwendung von Gymnasiallehrern bezw. klassisch gebildeten Lehramtspraktikanten im Nebenamt abgeholfen werden. Eine gleichzeitige gründliche Durchbildung in den Lehrfächern der Oberrealschule und im Latein und Griechisch sei, abgesehen von Ausnahmeverhältnissen, bei Lehrern und Schülern unmöglich. Durch Genehmigung dieses Verlangens der Städte würde die Großherzogliche Oberschulbehörde eine Verantwortung übernehmen, die sie ablehnen müsse.

Digitized by Google

Ihre Kommission vermochte sich dem Gewicht dieser Gründe an sich nicht zu verschließen. Aber einmal ist denselben entgegenzuhalten, daß es sich in den Fällen, wo ein junger Mann den Uebergang von der einen Anstalt in die andere, von der Oberrealschule zum Realgymnasium oder Gymnasium, vom Realgymnasium zum Gymnasium bewerkstelligen will und zu diesem Behufe freiwillig dem fakultativen Unterricht in Latein und ev. Griechisch seine sonst freie Zeit opfert, meistens um außergewöhnlich energische und begabte Individuen handelt, denen ohne weitere Gefahr der Ueberbürdung etwas mehr als das normale Durchschnittsmaß zugemuthet werden kann. Auch ist ja, wie die Städte mit Recht hervorheben, die Gefahr (der Ueberbürdung) durchaus nicht ausgeschlossen, wenn man den fakultativen öffentlichen Unterricht an der Anstalt selbst ausschließt und die Schüler dadurch auf unkontrolirbare Privatstunden verweist. Eine Gefährdung der eigentlichen Aufgaben der Oberrealschulen und der Realgymnasien könnte die Kommission in der Gewährung der Bitte der Städte nur dann erblicken, wenn dadurch ein dauernder Zustand geschaffen werden sollte. Da es sich aber nur um ein Provisorium handelt, dazu bestimmt, einem verhältnißmäßig kleinen und zwar dem begabteren und energischeren Bruchtheil der Schüler der Oberrealschulen den bestehenden, auch den Anschauungen der Kommission nicht entsprechenden Zustand zu erleichtern und da sie in der Hauptfrage der Berechtigungen der Oberrealschule mit den Städten einig geht, glaubt die Mehrheit der Kommission auch in dieser Nebenfrage ihr Verlangen befürworten zu sollen. Sie giebt dabei der Hoffnung Ausdruck, daß es der Großherzoglichen Oberschulbehörde gelingen möge, während des Uebergangszustandes der durch den befürchteten Mangel an geeignetem Lehrpersonal etwa erwachsenden Schwierigkeiten Herr zu werden.

Was schließlich den weiteren Wunsch der Städte anbelangt, daß künftighin die Ergänzungsprüfung der Abiturienten des Realgymnasiums und der Oberrealschule behufs Erlangung des Reifezeugnisses des Realgymnasiums bezw. des (humanistischen) Gymnasiums an den von ihnen absolvirten Anstalten gleichzeitig mit der regelrechten Reifeprüfung abgenommen werden dürfe, während dieselbe zur Zeit gem. § 73 der Verordnung vom 3. April 1884 und § 34 der Verordnung vom 27. März 1895 (Joos a. a. O. S. 136 und 304/5) an einzelnen dafür jeweils bestimmten Gymnasien oder Realgymnasien abgelegt, aber auf eine schriftliche und mündliche — und wohl nicht allzu schwere — Prüfung im Lateinischen und Griechischen beschränkt wird, so hängt seine Erfüllung zunächst von der vorausgegangenen Einführung des wahlfreien lateinischen und griechischen Unterrichts an Realgymnasium und Oberrealschule ab. Nachdem die Kommission sich für diesen ausgesprochen, kann sie sich der Erkenntniß nicht verschließen, daß thatsächlich die Ablegung einer Prüfung an der Anstalt, die man bisher besucht und vor Lehrern, an die man sich gewöhnt hat und die den zu Prüfenden genau kennen, den Vorzug verdient und eine größere Garantie eines richtigen Resultats bietet, als eine solche, die an einer anderen Anstalt unter ungewöhnten Verhältnissen und vor fremden Examinatoren erfolgt.

Die Mehrheit der Kommission glaubt daher auch diese Bitte der Städte empfehlen zu sollen.

Hiernach ist Ihre Kommission, während 5 Mitglieder für Uebergang zur Tagesordnung, 1 für Ueberweisung zur Kenntnißnahme stimmte, mit 8 Stimmen zu dem Antrage gelangt:

Die zweite Kammer wolle:

1. Die Petition der Städte der Großherzoglichen Regierung empfehlend überweisen,
2. Damit die Vorstellung der technischen Staatsbeamten für erledigt erklären.

Digitized by Google

Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 11. Februar 1898.

No. 2921. **Den Unterricht in Latein und Griechisch an den Realmittelschulen und die von deren Schülern abzulegenden Ergänzungsprüfungen betr.**

An den Stadtrath der Hauptstadt Mannheim.

Mit Eingabe vom 8. September v. Js. haben die Stadträthe der Städteordnungsgemeinden den Wunsch vorgetragen, es möge unter Aenderung der bestehenden Vorschriften gestattet werden,

„daß an allen Realmittelschulen wahlfreier lateinischer bezw. griechischer Unterricht eingeführt werde," und

„daß die von den Abiturienten der Oberrealschulen und Realgymnasien behufs Erlangung der mit dem Reifezeugniß eines Gymnasiums bezw. Realgymnasiums verbundenen Berechtigungen abzulegenden Ergänzungsprüfungen an den besuchten Realmittelschulen gleichzeitig mit der regelrechten Reifeprüfung abgelegt werden."

Wir haben hierüber den Oberschulrath gehört und im Ministerium eine eingehende Prüfung des Gegenstandes vornehmen lassen, sind dabei aber zu dem Ergebnisse gelangt, daß die beiden Wünsche in dem dargelegten Umfange nicht erfüllt werden können, vielleicht aber eine andere Erleichterung, worüber den Antragstellern weitere Mittheilung zugehen wird, sich als möglich erweisen wird.

Was zunächst den Unterricht in Latein und Griechisch an den Realmittelschulen betrifft, so ist in der Sache schon gegenwärtig die Oberschulbehörde dem seitens der Städte geäußerten Wunsche entgegengekommen, und es wird damit dem vorhandenen Bedürfnisse soweit angängig genügt sein. Wie nämlich in der stadträthlichen Eingabe selbst bemerkt ist, gestattet die Oberschulbehörde, daß an den Realmittelschulen Anstaltslehrer — gegen von den Städten entrichtete Vergütung — in den Schulräumen den Schülern der Anstalt Unterricht in Latein bezw. Griechisch — in der Form privaten Unterrichts — ertheilen. Die bestehende Meinungsverschiedenheit bezieht sich also mehr auf die formelle Seite, nämlich darauf, ob

Digitized by Google

der Unterricht in Latein bezw. Griechisch — wenn auch nur als wahlfreien Unterrichtsgegenstand — in den Lehrplan der Realmittelschulen aufgenommen werden soll. Diese Eingliederung wird von der Oberschulbehörde grundsätzlich bekämpft, im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Der Zweck der Bestimmungen über die von Schülern der Realmittelschulen abzulegenden Ergänzungsprüfungen — § 73 Verordnung vom 3. April 1884, § 34 Verordnung vom 27. März 1895 — gehe nur dahin, einzelnen jungen Leuten, welche nach Beendigung ihrer Schulstudien sich einem anderen als dem anfänglich in Aussicht genommenen Berufe zuwenden wollen, die Möglichkeit eines Ueberganges zu verschaffen, ohne die ganze Prüfung, deren Nachweis an sich nothwendig wäre, ablegen zu müssen; dagegen können diese Bestimmungen nicht dahin aufgefaßt werden, als ob sie den Realanstalten als solchen die Möglichkeit gewähren wollten, ihren Schülern vom erfolgreichen Besuche anderer Anstalten abhängige Berechtigungen auf dem Umwege einer verhältnißmäßig leichten Zusatzprüfung zu verschaffen; bei Zugrundelegung dieser Auffassung würde die Oberschulbehörde thatsächlich von sich aus den Realmittelschulen Berechtigungen zusprechen, die nach dem erklärten Willen der im Einzelfall dafür zuständigen Behörden diesen Schülern nicht zukommen sollen; dazu aber wäre die Oberschulbehörde nicht befugt. Ueberdies würde die Oberschulbehörde durch ihre Zustimmung zu einer solchen Einrichtung auch die Verpflichtung für eine zweckentsprechende Ertheilung des fraglichen Unterrichtes und für eine den Prüfungsanforderungen entsprechende Gestaltung desselben übernehmen; sie müßte schon bei der Zuweisung von Professoren an die Anstalt auf die Gewinnung eines geeigneten Vertreters des Gegenstandes Bedacht nehmen, was schwierig und bei den Oberrealschulen wegen der erforderlichen Berücksichtigung des Fachunterrichts geradezu unmöglich sei; an Oberrealschulen könne man keine Lehrer anstellen, welche die Befähigung zum Unterricht in den klassischen Sprachen in allen Klassen besitzen, da solche Lehrer regelmäßig nur diese Befähigung, nicht aber die zur Ertheilung von Unterricht in den Fächern der Oberrealschule haben; wenn auch einzelne Lehrer dieser Schulen zur Zeit noch die Befähigung haben mögen, den Unterricht in den klassischen Sprachen in unteren oder mittleren Klassen zu ertheilen, so können sie doch keine Sicherheit dafür bieten, daß der Unterricht in diesen Sprachen bis zur Reifeprüfung entsprechend durchgeführt werde, welche Sicherheit die Oberschulbehörde für jeden offiziellen, wenn auch nur fakultativen Anstaltsunterricht gewähren müsse. Auch sei zu bezweifeln, ob es ohne eine bedauerliche Ueberbürdung der Realmittelschüler möglich sein werde, einem größeren Theil derselben neben dem Unterricht in den eigentlichen Fächern der Schule nach dem hohe Ziele stellenden Lehrplane auch noch Unterricht im Latein und beziehungsweise Griechisch in der erforderlichen Gründlichkeit angedeihen zu lassen.

Wir treten dieser grundsätzlichen Stellung der Oberschulbehörde bei. Wenn der Oberschulrath ausnahmsweise in zwei Fällen fakultativen Unterricht in Latein an Oberrealschulen gestattet hat, so waren dafür nach dessen Bericht besondere Gründe maßgebend, die anderwärts fehlen.

Noch größer sind die Bedenken, welche dem Wunsche entgegenstehen, die Ablegung der Ergänzungsprüfung an der vom Prüfling besuchten Realmittelschule zu gestatten. Das Urtheil über die Reifeprüfung in den klassischen Sprachen darf — auch wenn es sich um eine Ergänzungsprüfung handelt — nur Lehrern überlassen werden, welche diesen Unterrichtsgegenstand völlig beherrschen, somit die Fähigkeit besitzen, ihn in allen Klassen zu vertreten. Solche Lehrer finden sich schon jetzt kaum noch an unseren Oberrealschulen, sind auch — soweit das Griechische in Frage steht — an den Realgymnasien nicht unbedingt vorauszusetzen; jedenfalls aber wird in nicht ferner Zukunft diese Voraussetzung für die Abnahme der Ergänzungsprüfung in den klassischen Sprachen an den Oberrealschulen völlig wegfallen und an den Realgymnasien noch mehr als jetzt in Zweifel stehen. Es müßte somit die Ergänzungsprüfung vor einer Prüfungskommission abgelegt werden, deren Zusammensetzung keine Gewähr dafür bietet, daß das Ergebniß mit Sicherheit festgestellt wird. Außerdem würde dem Prüfungskollegium der Oberrealschule — bezüglich des Griechischen dem Prüfungskollegium des Realgymnasiums — die Erfahrung nicht innewohnen, welche aus der alljährlich wiederkehrenden Vornahme der Reifeprüfung ganzer Klassen in den alten Sprachen gewonnen wird und welche unentbehrlich ist, um den richtigen Maßstab für die an die Prüflinge zu stellenden Anforderungen zu gewinnen. Daraus erwächst die Gefahr, die Ergänzungsprüfung möchte der Ernstlichkeit verlustig gehen, was in denjenigen Gebieten der Staatsverwaltung, deren Beamte den Nachweis der Gymnasial- beziehungsweise Realgymnasial-

Digitized by Google

reife erbringen müſſen, Klagen hervorrufen müßte. Auch in Preußen iſt, wie uns vom dortigen Miniſterium der geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit Schreiben vom 31. v. Mts. ausdrücklich beſtätigt wird, nicht geſtattet, in einer dem Wunſche der badiſchen Städteordnungsgemeinden entſprechenden Weiſe zu verfahren, vielmehr können auch dort die an die Reifeprüfung eines Gymnaſiums oder eines Realgymnaſiums geknüpften Rechte nur durch Beſtehen der vollen Reifeprüfung oder der Ergänzungsprüfung an dieſen Schulen erlangt werden.

Nicht zutreffend iſt die in der Eingabe zum Ausdrucke gelangte Anſchauung, als beruhe die Haltung des Oberſchulrathes in dieſer Sache auf einer Voreingenommenheit für die humaniſtiſchen Schulen. Derſelbe hat es ſtets als ſeine Verpflichtung betrachtet, in Uebereinſtimmung mit den Forderungen des modernen Lebens die Grundlagen für eine umfaſſende realiſtiſche Bildung zu ſchaffen, und hat den nach dieſen Grundſätzen eingerichteten Lehranſtalten ſeine Fürſorge in gleicher Weiſe wie den humaniſtiſchen zugewendet. Er hat demgemäß die Errichtung und den Ausbau von Lehranſtalten mit realiſtiſchem Lehrplane, wo das Bedürfniß hierzu hervorgetreten, nach Kräften gefördert, ohne Rückſicht darauf, ob etwa hierdurch für die bereits beſtehenden Gelehrtenſchulen nach irgend welcher Richtung ein Abtrag ſich ergiebt; er hat vielmehr im Gegentheil in manchen Fällen die Errichtung einer Realſchulanſtalt als ein Mittel begrüßt und gefördert, die am Orte beſtehende Gelehrtenſchule zu entlaſten und den betreffenden Schülern einen für ihr Bildungsbedürfniß geeigneten Unterricht zu ſichern.

Fern liegt der Unterrichtsverwaltung die Abſicht, den Zöglingen der Realmittelſchulen die Ablegung der Ergänzungsprüfungen unnöthig zu erſchweren. Wir haben deshalb den Oberſchulrath beauftragt, zu prüfen, ob es ſich nicht empfehlen würde, in der örtlichen Zuweiſung an die in Frage kommenden Anſtalten und in der Feſtſetzung der Zeit zur Ablegung der betreffenden Prüfungen ein den Verhältniſſen der Kandidaten mehr entſprechendes Verfahren einzuführen. Wir behalten uns weitere Mittheilung über das Ergebniß der Erwägung vor.

Dem Stadtrathe dürfen wir anheimſtellen, den Mitunterzeichneten der Eingabe von dieſer Entſchließung Kenntniß zu geben.

gez. **Nokk.**

gez. Lint.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachweisung

über die

Vorbildung der Bau- und Maschineningenieure,

welche sich in den Jahren 1883 bis 1897

der

mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung

und der

Staatsprüfung unterzogen haben.

Digitized by Google

I. Mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfungen 1889—1897.

Bauingenieure. Zahl der Geprüften 88.

	Gymnasiasten (61)	Realgymnasiasten (27)
Bestanden mit der Note vorzüglich	1,6 %	0
„ „ „ „ gut	19,7 %	11,1 %
„ „ „ „ hinlänglich	49,2 %	59,2 %
Nicht bestanden	29,5 %	29,7 %
Zur Prüfung waren zugelassen	72	33 Kandidaten
Davon freiwillig zurückgetreten	11 d. i. 15,3 %	6 d. i. 18,2 %

Maschineningenieure. Zahl der Geprüften 75.

	Gymnasiasten (54)	Realgymnasiasten (21)
Bestanden mit der Note vorzüglich	5,6 %	0
„ „ „ „ gut	22,2 %	14,3 %
„ „ „ „ hinlänglich	51,8 %	66,6 %
Nicht bestanden	20,4 %	19,1 %
Zur Prüfung waren zugelassen	69	30 Kandidaten
Davon freiwillig zurückgetreten	15 d. i. 21,7 %	9 d. i. 30 %

Bauingenieure und Maschineningenieure zusammen. Zahl der Geprüften 163.

	Gymnasiasten (115)	Realgymnasiasten (48)
Bestanden mit der Note vorzüglich	3,5 %	0
„ „ „ „ gut	29,9 %	12,5 %
„ „ „ „ hinlänglich	50,4 %	62,5 %
Nicht bestanden	25,2 %	25,0 %
Zur Prüfung waren zugelassen	141	63 Kandidaten
Davon freiwillig zurückgetreten	26 d. i. 18,4 %	15 d. i. 23,8 %

II. Staatsprüfung 1883—1897 (bezw. 1897|98).

Bauingenieure. Zahl der Geprüften 55.

	Gymnasiasten (32)	Realgymnasiasten (23)
Bestanden mit der Note vorzüglich	6,3 %	0
„ „ „ „ gut	37,5 %	21,7 %
„ „ „ „ hinlänglich	40,6 %	47,8 %
Nicht bestanden	15,6 %	30,5 %
Zur Prüfung zugelassen waren	35	26 Kandidaten
Davon freiwillig zurückgetreten	3 d. i. 8,6 %	3 d. i. 11,6 %

Digitized by Google

Maschineningenieure. Zahl der Geprüften 46.

	Gymnasiasten (36)	Realgymnasiasten (10)
Bestanden mit der Note vorzüglich	0	0
„ „ „ „ gut	36,1 %	40,0 %
„ „ „ „ hinlänglich	33,3 %	40,0 %
Nicht bestanden	30,6 %	20,0 %
Zur Prüfung waren zugelassen	38	10 Kandidaten
davon freiwillig zurückgetreten	2 d. i. 5,3 %	0

Bemerkung. Hier allein erscheinen die Erfolge der Realgymnasiasten als die besseren; indeß ist zu beachten, daß deren Zahl allzuklein ist (10), als daß den prozentualen Verhältnißzahlen voller Werth beizulegen wäre.

Bauingenieure und Maschineningenieure zusammen. Zahl der Geprüften 101.

	Gymnasiasten (68)	Realgymnasiasten (33)
Bestanden mit der Note vorzüglich	2,9 %	0
„ „ „ „ gut	36,8 %	27,3 %
„ „ „ „ hinlänglich	36,8 %	45,4 %
Nicht bestanden	23,5 %	27,3 %
Zur Prüfung zugelassen	73	36 Kandidaten
Davon freiwillig zurückgetreten	5 d. i. 6,8 %	3 d. i. 8,3 %

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachweisung

der

Zahl der Kandidaten,

welche sich in den Jahren 1883 bis mit 1897 der

Vorprüfung beziehungsweise **Hauptprüfung im Baufache**

unterzogen haben,

und der Prüfungsergebnisse.

Digitized by Google

Vorprüfung im Baufach.

Prüfungs-Jahr	Zahl der Kandidaten	Auf dem Gymnasium vorgebildet	Prüfungsnote			Auf dem Real-gymnasium vorgebildet	Prüfungsnote			Bemerkungen
			gut	hinlänglich	ungenügend		gut	hinlänglich	ungenügend	
1883	2	1	—	—	1	1	1	—	—	Die Note „vorzüglich" konnte keinem Kandidaten ertheilt werden.
1884	2	1	—	1	—	1	—	1	—	
1885	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1886	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
1887	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
1888	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1889	2	1	—	1	—	1	—	1	—	
1890	2	—	—	—	—	2	1	1	—	
1891	3	3	1	2	—	—	—	—	—	
1892	5	3	1	2	—	2	—	2	—	
1893	4	3	1	2	—	1	1	—	—	
1894	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1895	3	3	1	2	—	—	—	—	—	
1896	2	1	—	1	—	1	—	1	—	
1897	7	5	—	5	—	2	—	2	—	
	34	23	4	18	1	11	3	8	—	

Anmerkung. Ein Kandidat, der sich der Vorprüfung ohne Erfolg unterzog und dann einem anderen Beruf sich widmete, ist, weil über dessen allgemeine Vorbildung keine Auskunft gegeben werden kann, bei der obigen Zusammenstellung unberücksichtigt geblieben.

Digitized by Google

Hauptprüfung im Baufach.

Prüfungs-Jahr	Zahl der Kandidaten	Auf dem Gymnasium vorgebildet	Prüfungsnote			Auf dem Real-gymnasium vorgebildet	Prüfungsnote			Bemerkungen
			gut	hinlänglich	ungenügend		gut	hinlänglich	ungenügend	
1883	1	1	—	1	—	—	—	—	—	Die Note „vorzüglich" konnte keinem Kandidaten ertheilt werden.
1884	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1885	3	3	—	2	1	—	—	—	—	
1886	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1888	3	1	—	1	—	2	1	1	—	
1889	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1892	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
1893	2	—	—	—	—	2	—	2	—	
1894	2	—	—	—	—	2		2	—	
1895	4	4	2	2	—	—	—	—	—	
1896	2	2	—	2	—	—	—	—	—	
1897	5	3	—	3	—	2	—	2	—	
	24	16	2	13	1	8	1	7	—	

Anmerkung. 2 Kandidaten, die sich der Hauptprüfung ohne Erfolg unterzogen und dann einem anderen Beruf sich widmeten, sind, weil deren allgemeine Vorbildung nicht nachgewiesen werden kann, bei obiger Zusammenstellung unberücksichtigt geblieben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachweisung

der

Zahl der Kandidaten,

welche sich in den Jahren 1883 bis mit 1897 der

forstlichen Vorprüfung beziehungsweise **Hauptprüfung**

unterzogen haben,

und der Prüfungsergebnisse.

Forstliche Vorprüfung.

Prüfungs-Jahr	Zahl der Kandidaten	Auf dem Gymnasium vorgebildet	Prüfungsnote				Auf dem Real-gymnasium vorgebildet	Prüfungsnote				Bemerkungen
			vorzüglich	gut	hinlänglich	ungenügend		vorzüglich	gut	hinlänglich	ungenügend	
1883	3	1	—	—	1	—	2	1	1	—	—	
1884	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	
1885	3	1	—	—	1	—	2	—	1	1	—	
1886	6	5	—	1	3	1	1	—	—	1	—	
1887	11	7	—	1	6	—	4	—	2	2	—	
1888	12	9	—	3	3	3	3	—	—	3	—	
1889	15	13	—	1	11	1	2	—	—	1	1	
1890	14	7	—	—	5	2	7	—	3	4	—	
1891	14	13	1	1	7	4	1	—	—	1	—	
1892	15	14	—	3	7	4	1	—	—	1	—	
1893	15	14	—	—	12	2	1	—	—	1	—	
1894	9	9	—	3	5	1	—	—	—	—	—	
1895	13	11	—	4	6	1	2	—	1	1	—	
1896	6	5	—	1	2	2	1	—	—	1	—	
1897	13	12	—	2	8	2	1	—	—	1	—	
	150	121	1	20	77	23	29	1	8	19	1	

Anmerkung. 6 Kandidaten, welche nach der Vorprüfung sich einem anderen Berufe gewidmet haben, und über deren allgemeine Vorbildung keine Auskunft gegeben werden kann, weil die Zeugnisse zurückgegeben wurden, sind in obiger Zusammenstellung nicht enthalten.

Digitized by Google

Forstliche Hauptprüfung.

Prüfungs-Jahr	Zahl der Kandidaten	Auf dem Gymnasium vorgebildet	Prüfungsnote			Auf dem Real-gymnasium vorgebildet	Prüfungsnote			Bemerkungen
			gut	hinlänglich	ungenügend		gut	hinlänglich	ungenügend	
1883	11	9	1	6	2	2	1	1	—	Die Note „vorzüglich" konnte keinem Kandidaten ertheilt werden.
1884	5	4	—	2	2	1	1	—	—	
1885	6	4	—	4	—	2	2	—	—	
1886	1	—	—	—	—	1	1	—	—	
1887	2	—	—	—	—	2	—	2	—	
1888	9	8	3	—	5	1	—	1	—	
1889	12	8	1	6	1	4	—	3	1	
1890	11	7	1	5	1	4	—	2	2	Prüfung im Februar.
1890	6	5	1	2	2	1	—	1	—	Prüfung im Dezbr.
1891	12	11	2	6	3	1	1	—	—	
1892	13	6	1	3	2	7	—	4	3	
1893	15	12	1	6	5	3	—	2	1	
1894	17	14	1	8	5	3	—	2	1	
1895	15	14	—	11	3	1	—	—	1	
1896	12	11	—	5	6	1	—	—	1	
1897	16	13	1	10	2	3	1	1	1	
	163	126	13	74	39	37	7	19	11	

	Gymnasium	Realgymnasium	Oberrealschule
Religion	18 Stunden	18 Stunden	18 Stunden
Deutsch	22 Stunden	26 Stunden	39 Stunden
Lateinisch	72 Stunden	56 Stunden	vacat
Griechisch	36 Stunden	vacat	vacat
Französisch	20 Stunden	26 Stunden	46 Stunden
Englisch	vacat (als obligatorischer Unterrichtsgegenstand)	18 Stunden	24 Stunden
Geschichte	18 Stunden	14 Stunden	17 Stunden
Geographie	8 Stunden	10 Stunden	10 Stunden
Mathematik	33 Stunden	39 Stunden	45 Stunden
Naturwissenschaften	18 Stunden	Naturgeschichte 10 Stunden Physik 8 Stunden	Naturgeschichte 10 Stunden Physik 13 Stunden
Darstellender Unterricht	vacat	8 Stunden	8 Stunden
Chemie	vacat	4 Stunden	8 Stunden (mit Mineralogie und Geologie)
Philos. Propädeutik	2 Stunden	vacat	vacat
Zeichnen	10 Stunden	18 Stunden	16 Stunden

Digitized by Google

№ 84.

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Juli 1898.

Bericht

der

Budgetkommission

über

die Petitionen der Kreisausschüsse der Kreise Konstanz und Lörrach, den Landarmenaufwand, hier die Staatsdotation betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten **Lauck**.

Der Kreisausschuß des Kreises Konstanz hat sich mit einer Petition obigen Betreffs an dieses hohe Haus gewendet, wovon Abschrift den Mitgliedern der Kammer zugegangen ist; auf ihren Inhalt wird hier im Allgemeinen verwiesen.

Das Petitum geht dahin, veranlassen zu wollen, daß dem Kreise Konstanz beginnend mit dem Etatjahre 1898, ein außerordentlicher Staatszuschuß zum Landarmenaufwand bewilligt werde.

Unter Bezugnahme auf diese Petition hat dann auch der Kreisausschuß des Kreises Lörrach eine solche eingereicht, in der im Wesentlichen Folgendes vorgetragen wird:

„Der Kreis Lörrach erhalte von den im Gesetz vom 27. Dezember 1891 den Kreisverbänden verwilligten 960 000 jährlich 89 450 *M.*, wovon 8730 *M.* zur Unterhaltung der Kreisstraßen, 10 720 *M.* für Kreisausgaben verschiedener Art und 70 000 *M.* für den Landarmenaufwand bestimmt seien.

Die Absicht der Großh. Regierung sei laut Erklärung derselben in der Budgetkommission der zweiten Kammer dahin gegangen, daß die Kreise für den Landarmenaufwand Ersatz finden sollen. Diese Absicht sei für den Kreis Lörrach bis dahin nicht verwirklicht worden, indem der Reinaufwand des Landarmenverbands dieses Kreises — Verwaltungskosten nicht einbegriffen und die von alimentationspflichtigen Anverwandten und dergl. zurückerhaltenen Beträge abgerechnet — sich in den nachgenannten Jahren auf folgende Beträge beziffert hätte:

im Jahr	1892	74 483	*M.*
„ „	1893	76 530	„
„ „	1894	76 205	„
„ „	1895	79 363	„
„ „	1896	70 351	„
„ „	1897	78 888	„

Digitized by Google

Es ergebe sich für den Kreis Lörrach seit Wirksamkeit des in Rede stehenden Gesetzes ein die Dotation übersteigender Mehraufwand von 44 820 ℳ.

Der Gesammtaufwand, welcher seit Verleihung einer für den Landarmenaufwand bestimmten Staatsdotation (erstmals gewährt durch Gesetz vom 1. März 1884) dem Kreise Lörrach in den Jahren 1884 bis mit 1897 erwachsen ist, betrage 75 491 ℳ.

Die bisherigen Bemühungen des Kreisausschusses um Ausgleich seien erfolglos geblieben.

Die Beseitigung des besagten Mißstandes müsse nachdrücklichst angestrebt werden, einmal im Interesse der Kreiseingesessenen, denen mit dem besagten Mehraufwand ꝛc. jährlich eine Leistung auferlegt werde, welche die Großh. Regierung ausdrücklich als eine dem Staat obliegende Leistung anerkannt habe, sodann aber auch aus Rücksicht auf die Förderung der eigentlichen Kreisaufgaben. Diese letzteren müßten vielfach zurücktreten oder könnten nur unvollständig erfüllt werden, weil die Steuerkraft des Kreises Lörrach eine größere Anspannung als die bisherige nicht ertrage.

Wären die 8000—9000 ℳ. des jährlichen Mehrbetrags des Landarmenaufwandes für wirkliche Kreisaufgaben zur Verfügung, so könnte damit viel Fruchtbringendes geschaffen werden."

Das Petitum des Kreisausschusses Lörrach ist das gleiche wie jenes von Konstanz.

Bei der ersten Berathung Ihrer Kommission über die erstgenannte Petition (die andere kam erst später ein) trat allseitig die Neigung zu Tage, dieselbe der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Es wurde angefragt, wie sich die Großh. Regierung zu einem derartigen Beschluß stellen würde, oder ob dieselbe etwa geneigt sei, das Gesetz vom 27. Dezember 1891 bezüglich der Höhe des den Kreisen auf Grund der Rechnungsergebnisse des Landarmenaufwands der letzten Jahre, insbesondere seit der Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 12. März 1894 einer Revision zu unterziehen, oder ob vorgezogen wird — entsprechend der auf Seite 5 des Berichts der Kommission der zweiten Kammer über den Entwurf des Gesetzes vom Jahr 1891 erwähnten Regierungserklärung — einen außerordentlichen Beitrag an den Kreis Konstanz zu verwilligen.

Zugleich wurde um eine Uebersicht über den seit Inkrafttreten der oben erwähnten Novelle den Kreisen des Landes jährlich erwachsenen Landarmenaufwand gebeten.

Die Petition des Kreisausschusses des Kreises Lörrach wurde der Großh. Regierung gleichfalls zur Aeußerung in der oben bezeichneten Richtung mitgetheilt.

Das Großh. Ministerium des Innern hat an Ihre Kommission darauf die in der Anlage A zu diesem Bericht beigegebene Antwort gelangen lassen.

Zur Vervollständigung des Zahlenmaterials bezüglich der vom Kreis Konstanz zum Zwecke des Landarmenwesens pro 1897 gemachten Aufwendungen fügen wir an der Hand des Berichts des Landesausschusses für das Landarmenwesen des Kreises Konstanz Folgendes an:

Nach dem Voranschlag pro 1897 waren für Zwecke der Landarmenpflege vorgesehen:

a) aus Staatsmitteln	ℳ 115 000.—
b) sonstige Rückersätze aus der Landarmenpflege	„ 1 000.—
zusammen	ℳ 116 000.—

Die wirklichen Einnahmen haben betragen:

a) Staatsbeitrag	ℳ 115 000.—
b) sonstige Einnahmen aus der Landarmenpflege	„ 1 604.14
zusammen	ℳ 116 604.14

Die wirklichen Ausgaben betrugen:

a) für Unterstützungen	ℳ 150 162.02
b) Verwaltungsaufwand	„ 3 161.90
im Ganzen	ℳ 153 323.92

Der aus Kreismitteln aufzubringende Mehraufwand gegenüber den wirklichen Einnahmen beträgt somit ℳ. 36 719.78 (gegen ℳ. 24 595.41 im Jahre 1896).

Digitized by Google

Der Gesammtaufwand für die unständigen Unterstützungen hat betragen:

a)	im Jahr	1893	ℳ 21 478
b)	„ „	1894	„ 24 215
c)	„ „	1895	„ 27 722
d)	„ „	1896	„ 21 982
e)	„ „	1897	„ 27 245

der für die ständig zu gewährenden Unterstützungen:

a)	im Jahr	1893	ℳ 103 085
b)	„ „	1894	„ 103 464
c)	„ „	1895	„ 110 605
d)	„ „	1896	„ 115 930
e)	„ „	1897	„ 122 769

Die Zahl der unständig Unterstützten ist von 529 auf 571 in diesem Jahr gestiegen, und der Aufwand von ℳ 21 982.62 auf ℳ 27 245.43, während die der ständig Unterstützten von 813 auf 802 zurückgegangen ist. Ungeachtet der Minderung der Zahl dieser letzteren ist auch hier die Gesammtausgabe von ℳ 115 930.03 auf ℳ 122 769.17 angewachsen, so daß der Gesammtaufwand den höchsten Stand mit ℳ 150 014.60 erreicht hat.

Es wird im Bericht hierzu bemerkt, daß diese Erhöhung nicht als eine ausschließliche Folge der Novelle von 1894 bezeichnet werden kann, denn die fortgesetzte Beobachtung der Wirkungen der Novelle habe ergeben, daß in Folge derselben ein größerer Mehraufwand als im Bericht pro 1896 angeführt, nicht nöthig gewesen sei, zumal für den Kreis wohl auch verschiedene Fälle in Wegfall gekommen seien, für welche derselbe ohne die Novelle ersatz- oder unterstützungspflichtig geworden wäre.

Aus dem Bericht ist ferner zu entnehmen, daß die Ausgaben für ständig unterstützte ganze Haushaltungen von 19 839 ℳ 50 ₰ auf 24 962 ℳ 80 ₰ angewachsen sind und daß jene für ständig unterstützte einzelne Kinder sich fast ständig auf der Höhe von 30 000 ℳ halten; eine nicht geringe Zahl dieser stammen von in der Schweiz lebenden deutschen Dienstboten.

Bezüglich der Staatsangehörigkeit der Unterstützten vertheilen sich die Nichtbadener wie folgt:

	ständig Unterstützte	unständig Unterstützte
Württemberger	72	129
Hohenzollern	14	20
Preußen (sonstige)	10	65
Hessen	—	9
Sachsen	2	13
sonstige Deutsche	3	9
	101	245

Obwohl die Zahl der Unterstützungsfälle im Ganzen sich gegen 1896 nur um 31 vermehrt hat, und die Zahl der ständig Unterstützten sogar etwas zurückgegangen ist, hat sich der Gesammtaufwand doch um über 12 000 ℳ erhöht, was darauf zurückzuführen ist, daß einzelne Fälle besonders hohe Kosten verursachten, z. B. einer 3 189 ℳ (in der Petition näher erläutert), einer 935 ℳ, einer 871 ℳ, 3 Fälle zwischen 500 und 600 ℳ, 5 Fälle zwischen 400 und 500 ℳ, 69 Fälle zwischen 300 und 400 ℳ und 207 Fälle zwischen 200 und 300 ℳ.

Für Pflege und Behandlung in verschiedenen Anstalten waren pro 1897 zu bezahlen:

Heil- und Pflegeanstalt	Emmendingen	ℳ 6459.47
„ „ „	Illenau	„ 3652.75
„ „ „	Pforzheim	„ 2764.41
polizeiliches Arbeitshaus	Kislau	„ 2567.69
Taubstummenanstalt	Meersburg	„ 1039.83

Digitized by Google

St. Josefs-Anstalt Herthen	ℳ.	1897.—
Armen- und Krankenhaus Blumenfeld . . .	„	23008.84
Spital Engen	„	11713.85
Spital und Armenhaus Konstanz	„	6136.65
„ Meersburg	„	2229.50
„ Meßkirch	„	3321.60
„ Möhringen	„	3959.—
„ Pfullendorf	„	915.40
„ Radolfzell	„	6330.90
„ Singen	„	799.—
„ Stockach	„	2926.76
„ Ueberlingen	„	851.17
Armenanstalt Wespach	„	1187.30.

Die Thatsache, daß der Prozentsatz der Spitalpfleglinge im Kreise Konstanz nicht unerheblich größer ist, als in den übrigen Kreisen, erklärt sich aus dem Umstand, daß in 17 Gemeinden des Kreises sich Kranken- und Pfründehäuser befinden mit durchschnittlich 1 Bett auf 194 Einwohner, wogegen im Landesdurchschnitt 1 Bett erst auf 370 Einwohner kommt.

Auf Grund der reichsgesetzlichen Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung konnten nur in 20 Fällen die betreffenden Renten im Gesammtbetrage von 1978 ℳ. 76 ₰ zur theilweisen Deckung des Unterstützungsaufwandes verwendet werden. Von den Rentenempfängern stammen 10 aus dem Kreise Konstanz, 9 aus Württemberg und einer aus dem Amtsbezirk Offenburg.

Eine erhebliche Minderung des Gesammtaufwandes ist, wie vielfach in anderen Kreisen, in Folge dieser Gesetze im Kreis Konstanz nicht eingetreten und wird sich auch für die Folge nicht fühlbar machen, weil abgesehen von den vielen Durchreisenden eine sehr erhebliche Anzahl der zu Unterstützenden aus dem Ausland kommt, und die Voraussetzungen zur Geltendmachung der Vortheile dieses Gesetzes nicht besitzt.

Nach dem Ausland wurden im Jahre 1897 vom Kreis Konstanz Unterstützungen gewährt:

1. in die Schweiz in 95 Fällen ℳ. 8414.07,
2. in das Elsaß in 7 Fällen „ 661.20,
3. nach Bayern in 5 Fällen „ 360.—,
4. nach Oesterreich in 1 Fall „ 45.—.

Der Bericht erwähnt hierbei, daß in Folge der bisher alljährlich durchgeführten Nachschau durch den Vorsitzenden und Mitglieder des Sonderausschusses bei den in der Schweiz befindlichen Unterstützungsbedürftigen und den dabei stattgefundenen Besprechungen mit den dort bestehenden Armenbehörden und den Vorständen der deutschen Hilfsvereine in den größeren Städten es möglich sei, jeden einzelnen Fall gewissenhaft zu prüfen und mit jenen Vertretern in Einklang zu wirken, so daß ein Mißbrauch nur noch in seltenen Fällen möglich sei.

Bezüglich des Landarmenaufwands des Kreises Lörrach ist Ihre Kommission nicht in der Lage, in ähnlicher Weise wie beim Kreis Konstanz das Zahlenmaterial zu ergänzen. Dieser Kreis ist, was hier erwähnt werden muß, im Besitz einer Kreispflegeanstalt.

Ihre Kommission hat die Petitionen der Kreisausschüsse des Kreises Konstanz und Lörrach an der Hand des ihr zur Verfügung stehenden Materials einer eingehenden Prüfung unterzogen und kam dabei zu folgenden Erwägungen:

Die Vermuthung, daß der Mangel einer Kreispflegeanstalt die Höhe des Landarmenaufwands des Kreises Konstanz ungünstig beeinflusse, läßt sich nicht aufstellen. Bei der auf Anordnung der Gr. Regierung durch den Gr. Verwaltungshof vorgenommenen Prüfung des Landarmenaufwandes dieses Kreises vom Jahr 1896 hat sich, wie die Gr. Regierung selbst erklärt, weder im Allgemeinen noch insbesondere bezüglich der Spitaliten eine Beanstandung ergeben, vielmehr ist festgestellt worden, daß letztere sämmtlich hilfsbedürftig waren und der für sie bezahlte Durchschnittssatz nur 70 ₰ beträgt.

Digitized by Google

Die aus der Beilage ersichtliche Thatsache, daß der Prozentsatz der Spitalpfleglinge in diesem Kreis nicht unerheblich größer ist, als in den übrigen Kreisen, erklärt sich, wie schon oben bemerkt, aus der großen Zahl von Kranken- und Pfründehäusern des Kreises und darf vermuthen lassen, daß die Fürsorge für arme Kranke im Kreis Konstanz eine ausgiebigere ist als in den übrigen Kreisen des Landes, woraus dem Kreis Konstanz sicherlich kein Vorwurf gemacht werden darf.

Der Kreisausschuß behauptet, daß die Spitalpfleglinge nach Verhältniß ihrer Arbeitskraft tarifirt sind, und bestreitet das Bedürfniß zur Errichtung einer Kreispflegeanstalt, durch die er die zahlreichen gut geleiteten Gemeinde- und Stiftungsanstalten ohne Noth nur schädigen würde, worin ihm beigepflichtet wird.

Soweit bei Pfleglingen durch strenge Zucht gewirkt werden muß, erfüllt die Verbandsanstalt Blumenfeld diese Rolle, in welcher 85 Kreispfleglinge untergebracht sind und in welche alle diejenigen verbracht werden, die anderorts nicht gut thun oder im Verdacht der Simulation stehen.

Der Kreis würde hiernach beim Besitz einer Kreispflegeanstalt nicht weniger Pfleglinge haben und auch keinen nennenswerth größeren Gesammtaufwand.

Es kann auch nicht zugegeben werden, daß die Beschäftigung zahlreicher Angehöriger des Kreises Konstanz in der Schweiz dem Kreise von Vortheil ist, und gar von so großem Vortheil, daß die Nachtheile, welche sich an die Rückkehr der arbeitsunfähig Gewordenen knüpfen, weit überwogen würden.

Die Nachfrage nach landwirthschaftlichen und gewerblichen Arbeitskräften wie überhaupt nach Dienstboten aller Art ist auch im Kreise Konstanz eine sehr große, und es ist für den Kreis ein empfindlicher Nachtheil, daß weibliche und männliche Dienstboten so bequem Gelegenheit zu lohnendem Verdienst in der Schweiz insbesondere in der Hotelindustrie finden und dann vielfach in erwerbsunfähigem Zustand zurückkehren.

Da die Schweiz ein Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz nicht besitzt, geht den in der Schweiz arbeitenden Kreisangehörigen die betreffende Zeit zur Erwerbung von Ansprüchen nach deutschem Gesetz verloren, und erwachsen dem Kreis dadurch weitere Nachtheile, welche in anderen Kreisen, insbesondere im Kreis Mosbach, verhütet werden.

Von sehr ungünstigem Einfluß auf das Landarmenwesen ist auch die mit der Fremdenindustrie in der Schweiz zusammenhängende „Saisonarbeit", das Hineinströmen frischer Kräfte im Frühjahr, für den um das 10fache gesteigerten Bedarf an Arbeitskräften, und das Abschieben der schwächeren Kräfte im Spätjahr, wobei der Kreis noch das Durchgangsgebiet für Württemberg und Hohenzollern bildet.

Eine nicht geringe Anzahl der 199 unehelichen Kinder ist gerade in Folge dieser außerordentlichen Verhältnisse im Kreis Konstanz untergebracht. Die nachweisbare Entvölkerung der Grenzorte hängt mit dem Zug nach schweizerischen Industrieplätzen zusammen.

Es muß auch gewürdigt werden, daß, wie Ihrer Kommission glaubhaft versichert wird, der Kreis Konstanz abweichend von den übrigen Kreisen für freiwillige Krankenpflege jährlich 16500 ℳ ausgibt, dazu 21550 ℳ für Naturalverpflegung und 900 ℳ für Arbeitsnachweis und Arbeiterkolonieen, Ausgaben, die auf indirektem Weg ganz erheblich zur Entlastung des Landarmenaufwandes beitragen.

Wenn die Gr. Regierung sowohl bei dem Kreis Konstanz als bei dem Kreis Lörrach darauf hinweist, daß dem Mehraufwand für Landarmenpflege auch eine entsprechende Steigerung der Kreissteuerkapitalien gegenüberstehe, so muß doch auch daran erinnert werden, daß auch die Förderung anderer Kreisaufgaben von dem günstigen Stand dieser Kapitalien ihren Nutzen ziehen soll, wie dies den übrigen Kreisen auch möglich ist.

Beiden Petitionen gegenüber macht die Gr. Regierung geltend, daß der Nachweis nicht erbracht sei, daß die außerordentliche Höhe des Landarmenaufwands durch „besondere Vorkommnisse" im Sinne der Erklärung der Gr. Regierung zu dem Dotationsgesetz von 1891 bedingt ist.

Diese Erklärung hat folgenden Wortlaut:

> „Von der Ansicht ausgehend, daß die Kreise für den Landarmenaufwand in dem hiefür bestimmten Theil der Dotation Ersatz finden sollen, wird die Gr. Regierung auf den Nachweis, daß durch besondere Vorkommnisse ein Kreis bei ordnungsmäßiger Verwaltung einen erheblichen,

durch frühere Ersparnisse an der für den Landarmenaufwand bestimmten Dotation nicht ausgeglichenen Mehraufwand für die Landarmenpflege zu tragen hatte, nicht ablehnen, die zur Leistung einer entsprechenden Beihilfe erforderlichen Beträge in den Staatsvoranschlag aufzunehmen."

Es kommt hiernach in erster Reihe auf die Auslegung dieser Regierungserklärung an, insbesondere darauf, was unter den „besonderen Vorkommnissen" verstanden werden kann. Der vom Abg. Klein Namens der Kommission der zweiten Kammer über den Entwurf des Gesetzes „die Dotation der Kreisverbände betr." erstattete Bericht gibt hierfür keine besonderen Anhaltspunkte; er erwähnt lediglich, daß die Bedenken gegen den Gesetzesentwurf, insbesondere die Befürchtung, die sich an eine feste, für den Landarmenaufwand bestimmte Summe allseitig knüpfte, durch die Regierungserklärung gehoben wurde.

Im Bericht der Budgetkommission der Ersten Kammer über den gleichen Gesetzesentwurf, erstattet von dem damaligen Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Fr. Wielandt, wird im Anschluß an die Regierungserklärung ausgeführt, daß, falls ganz besondere Ereignisse Arbeitslosigkeit oder ein Rückströmen der außerhalb Deutschlands befindlichen arbeitenden Kräfte veranlassen, eine Erhöhung des Landarmenaufwands nicht zu vermeiden sei und daß, auch abgesehen von der Regierungszusage, in solchen Fällen wie auch bei nachweisbarer erheblicher Ueberlastung einzelner Kreise aus anderen besonderen Ursachen, die Großh. Regierung und die Landstände sicherlich nicht anstehen würden, die zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Kreise erforderlichen weiteren Mittel in Anforderung zu bringen und zu bewilligen.

In der 12. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Dezember 1891 äußerte sich Herr Ministerialpräsident Eisenlohr über den Sinn der obenerwähnten Regierungserklärung laut Beilage zu Nr. 345 der „Karlsruher Zeitung" in folgender Weise:

„Die gegebene Zusage einer Beihilfe an die Kreise, welche mit der Dotation zur Bestreitung des Landarmenaufwandes nicht ausreichen, müsse jede Besorgniß beseitigen.

Ausdrücklich sei aber darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierung keineswegs für jede künftige Ueberschreitung der gesetzlichen Dotation einen Regreß auf sich zulassen wolle. Die Regierungszusage stelle eine solche Aushilfe nur unter besonderen Voraussetzungen in Aussicht.

Nur im Hinblick auf besondere Vorkommnisse, deren Vorhandensein die Regierung im Benehmen mit den Ständen und unter eingehender Prüfung der Verhältnisse festzustellen habe, könne Beihilfe gewährt werden."

In der 4. öffentlichen Sitzung der hohen Ersten Kammer vom 19. Dezember 1891 äußerte diesbezüglich der Berichterstatter (Beilage zu Nr. 350 der „Karlsruher Zeitung"):

„Es könne ja doch nicht der Wille der Großh. Regierung und der Stände sein, daß die Kreise durch Uebernahme der Landarmenpflege erdrückt und für ihre anderen Aufgaben leistungsunfähig gemacht würden.

Die Kommission hätte sich bei diesen Erwägungen auch ohne die von der Großh. Regierung in der zweiten Kammer abgegebene, übrigens recht vorsichtig gefaßte Erklärung beruhigt. Die Budgetkommission fasse diese Erklärung, wie auch in der zweiten Kammer erläutert worden sei, dahin auf, daß nicht etwa ein Kreis ohne Weiteres bei Ueberschreitung der ihm gewährten Staatsmittel durch den Landarmenaufwand nach Deckung rufen könne, sondern nur dann, wenn in der That in Folge ganz besonderer Verhältnisse der Kreis überlastet und der Mehraufwand durch frühere Ersparnisse von der für die Landarmenpflege bestimmten Dotation nicht ausgeglichen werde."

Auf diese besonderen Verhältnisse in den südlichen Kreisen des Landes, insbesondere in dem Kreis Konstanz, wies das Mitglied der Ersten Kammer, Freiherr von Hornstein, damals schon hin, indem er als Gründe des stetig steigenden Landarmenaufwandes bezüglich dieser Kreise im Wesentlichen die Thatsachen anführte, welche der Kreisausschuß Konstanz in seiner Petition auf Grund seiner Erfahrungen zur Begründung derselben benennt.

Herr Ministerialpräsident Eisenlohr erklärte in dieser Sitzung der Ersten Kammer schließlich ausdrücklich, die Regierung wolle keine Ablösung der dem Staat obliegenden Armenlast herbeiführen, sondern den Kreisen ausreichende Mittel für den Landarmenaufwand zur Verfügung stellen.

Digitized by Google

Sicherlich ist die Bestreitung des Landarmenaufwandes wesentlich Staatsaufgabe und der Aufwand hierfür eine Last des Staates, und nicht der Kreise. Letztere haben die schwierige Aufgabe übernommen, für den Staat das Landarmenwesen zu besorgen, und indem sie dieses gewissenhaft erfüllen und dem Staat großen Verwaltungsaufwand ersparen, verdienen sie seitens des Staates alle Berücksichtigung.

Wir sind auch nicht der Ansicht, daß die Kreise, wenn es sich um einen jährlichen Mehraufwand von einigen hundert und bisweilen einmal um einige wenige tausend Mark gegenüber der ihnen einzeln gewährten Dotationssumme handelt, sofort den Staat um Deckung angehen sollen; wenn aber anhaltend, wie bei den Kreisen Konstanz und Lörrach, der Landarmenaufwand die Dotationssumme um mehrere tausend Mark überschreitet, selbst bei einer Umlage von 4 oder gar 5 ₰, so verlangt es Recht und Billigkeit, daß der Staat in außerordentlicher Weise helfend mit seinen Mitteln eingreift; das besondere „Vorkommniß", bei dessen Nachweis der Staat die Hilfe ausdrücklich zugesichert hat, liegt eben, wenn sonst die Verwaltung des Landarmenwesens zu keinerlei Beanstandungen Anlaß gibt oder gegeben hat, in der größeren Zahl der Hilfsbedürftigen dieser Kreise.

Aus der Beilage ergibt sich im Uebrigen, daß auch verschiedene andere Kreise seit 1891 erheblichen Mehraufwand über den Dotationsbetrag hinaus für die Landarmenpflege hatten, wogegen andere gegenüber der Bauschsumme Ueberschüsse aufzuweisen haben.

Diese Umstände zeigen, daß die Befürchtungen, welche sich an eine feste, für den Landarmenaufwand bestimmte Summe knüpften, sehr berechtigt waren, und legen den Wunsch nahe, im Wege einer Revision des Gesetzes vom Jahre 1891 zu bewirken, daß, wie dies auch schon in der Kommission zur Berathung des Entwurfs des genannten Gesetzes vorgeschlagen wurde, ein Artikel eingefügt wird, der nach Ablauf einer bestimmten Zeit eine Neuregulirung der Staatszuschüsse für die Kosten der Landarmenpflege vorsieht. Daß ein solcher Vorschlag für ein Gesetz, welches die Verhältnisse dauernd regeln will, als nicht weiter in Erwägung zu ziehen betrachtet werden müsse, wie damals die Kommission sich aussprach, ist nicht einzusehen.

Gestützt auf Obiges stellt Ihre Kommission den

Antrag:

1. Die zweite Kammer wolle die Petitionen der Kreisausschüsse Konstanz und Lörrach der Großh. Regierung *empfehlend* überweisen;
2. den Wunsch zu Protokoll erklären, die Großh. Regierung möge dem nächsten Landtag eine Revision des Gesetzes vom 27. Dezember 1891 in der Richtung vorschlagen, daß die Gesammtdotationssumme für das Landarmenwesen und deren Vertheilung an die Kreise auf eine längere Periode, etwa auf 6 Jahre, nach dem Durchschnitt der Rechnungsergebnisse im Staatsvoranschlag neu festgesetzt wird.

Anlage A.

Der Präsident
des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern.

Dem Herrn Vorsitzenden der Budgetkommission der zweiten Kammer beehre ich mich die Anlage des geschätzten Schreibens vom 23. Februar l. J. mit dem Anfügen ergebenst zurückzureichen, daß die Großh. Regierung nicht beabsichtigt, eine Abänderung des Gesetzes vom 27. Dezember 1891 über die Dotation der Kreisverbände herbeizuführen. Dieses Gesetz hat an Stelle der bis dahin gewährten Beiträge des Staats

a. zur Bestreitung des Landarmenaufwands;
b. zur Unterhaltung der Kreisstraßen;
c. zur Bestreitung allgemeiner Kreisbedürfnisse,

welche theils (b und c) nur im außerordentlichen Budget, theils (a) nur in, jeweils für einzelne Budgetperioden neu festzusetzenden Bauschsummen bewilligt wurden, eine einheitliche, ständige und nur durch Gesetz widerrufliche Dotation den Kreisen zur Unterstützung bei Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen. Die Absicht bei dieser Aenderung war, eine dauernde Regelung der Dotation und eine Vereinfachung sowohl für den Staatsvoranschlag als für den Kreishaushalt durch die gesetzliche Festlegung der Beitragssumme herbeizuführen. An Stelle der bis dahin mehr oder weniger unsicheren und in ihrer Höhe schwankenden Staatszuschüsse sollten feste Summen treten, mit denen bei der Aufstellung der Voranschläge gerechnet werden konnte. In der Natur dieser Regelung lag es, daß die Kreise ein gewisses Risiko übernahmen: verminderten sich ihre Aufwendungen für die bisher dotirten Kreisaufgaben, so konnten sie an der festen Dotationssumme Ersparnisse machen und diese zur Förderung anderer Unternehmungen verwenden; erhöhten sich aber jene Aufwendungen, so mußte der Mehraufwand dem Kreise zur Last bleiben.

Dieses Risiko lag insbesondere in der Fixirung des Landarmenaufwands. Man war zwar auf Grund der Nachweisungen für die Jahre 1887/90 von der Annahme ausgegangen, daß der Landarmenaufwand erheblichen Schwankungen nicht mehr unterliegen werde, daß vielmehr ein gewisser Beharrungszustand eingetreten sei, der es im Gegensatz zu früheren Perioden gestatte, nunmehr mit festen Summen als bleibenden zu rechnen; man hatte auch erwartet, daß die Wirkungen der socialen Gesetzgebung in einer Verminderung des Armenaufwandes sich geltend machen werden. Man war sich aber auch ganz klar darüber und hat dem auch in den Kommissionsberichten der ersten und zweiten Kammer deutlichen Ausdruck gegeben, daß diese Erwartungen trügen könnten und aus einer Steigerung des Landarmenaufwands den Kreisen eine erhebliche Mehrbelastung erwachsen müßte. Aus diesen Befürchtungen heraus war der Vorschlag gemacht worden, in das Gesetz einen Artikel einzusetzen, der nach Ablauf einer bestimmten Zeit eine Neuregelung der Staatszuschüsse für die Kosten der Landarmenpflege vorsehen sollte; allein man hat hiervon abgesehen, weil eine solche Bestimmung unvereinbar erschien mit einem Gesetz, welches die Verhältnisse dauernd regeln sollte. — Aus dem gleichen Grund hat man davon abgesehen, eine Bestimmung dahin vorzuschlagen, daß bei einem Anwachsen des Landarmenaufwands über einen gewissen Prozentsatz der Staat den Mehraufwand zu tragen hätte, zumal die weitere Folge einer solchen Bestimmung gewesen wäre, daß auch Ersparnisse über ein gewisses Maaß zurückzuerstatten gewesen wären und eine staatliche Nachprüfung des Landarmenaufwands bezüglich seiner Höhe und Zweckmäßigkeit eintreten müßte.

Digitized by Google

Die großen Vorzüge, welche die feste einheitliche Dotirung den Kreisen brachte und die Stetigkeit und Selbständigkeit ihrer Verwaltung wesentlich förderte, überwogen somit die Befürchtungen einer künftigen Mehrbelastung aus dem schon damals als voraussichtlich bezeichneten Anwachsen des Landarmenaufwands in einzelnen, insbesondere den an der Grenze gelegenen Kreisen, und indem man das Gesetz trotz dieser Befürchtungen annahm, sprach man damit aus, daß die Kreise die etwaigen Mehraufwendungen für Landarme auf sich zu behalten hätten.

Wesentlich um dieser, möglicher Weise noch eintretenden Steigerung des Landarmenaufwandes und der Mehrbelastung der Kreise jetzt schon Rechnung zu tragen, erhöhte jedoch die zweite Kammer die von der Regierung vorgeschlagene Dotation um den Betrag von 41 000 *M.* Dieser Betrag muß somit bei einer Steigerung des Landarmenaufwands unter die zu seiner Deckung bestimmten staatlichen Mittel eingerechnet werden.

Die letzten Bedenken der Landstände bei der Fixirung der Kreisdotation waren schließlich durch die Erklärung der Großh. Regierung beseitigt worden, daß sie bereit sei, eine außerordentliche Beihilfe zu gewähren, falls der Nachweis erbracht werde, daß ein Kreis durch besondere Vorkommnisse bei ordnungsmäßiger Verwaltung einen erheblichen, durch frühere Ersparnisse an dem betreffenden Antheil der Dotation nicht ausgeglichenen Mehraufwand für die Landarmenpflege zu tragen hatte.

Es kann somit aus der Thatsache allein, daß der Landarmenaufwand in einzelnen Kreisen seit dem Jahre 1891 gestiegen ist, ein hinreichender Grund nicht abgeleitet werden, das Gesetz vom 27. Dezember 1891 zu ändern und die damals gesetzlich und einheitlich festgelegte Dotation zu erhöhen. Die Erwägungen, welche zu dem Gesetze von 1891 geführt haben, scheinen es uns auszuschließen, daß schon nach 6 Jahren eine Revision dieses Gesetzes vorgenommen werde. Es sollte durch dieses Gesetz gerade eine solche periodische Prüfung der Dotation beseitigt werden.

Thatsächlich ist der Landarmenaufwand in den meisten Kreisen seit dem Jahre 1891 gestiegen, und zwar zum Theil recht erheblich. Nur in den Kreisen Mosbach und Heidelberg bewegte er sich im Jahre 1896 ungefähr auf der gleichen Höhe wie 1891, während er in diesen beiden Kreisen in den Jahren 1892—1895 sogar unter dem Niveau von 1891 gestanden war. Auch im Kreise Offenburg war der Aufwand in den Jahren 1892—1894 niedriger als 1891; desgleichen in Waldshut im Jahre 1892. Der Betrag der Dotation (einschließlich des Antheils an der von der zweiten Kammer herbeigeführten Erhöhung um 41 000 *M.*), welcher der Berechnung im Jahre 1891 für Landarmenzwecke zu Grunde gelegt war, hat den Aufwand im Jahre 1896 nicht überstiegen in den Kreisen

Villingen
Waldshut
Freiburg
Baden und
Heidelberg.

Diese 5 Kreise hatten zusammen einen Minderaufwand von im Ganzen 132 727 *M.*, dem ein Mehraufwand in den übrigen Kreisen von 146 929 *M.* gegenübersteht, so daß der Mehraufwand im ganzen Lande gegenüber der betreffenden Dotation in diesen 5 Jahren nur 14 201 *M.* beträgt. Dieses Verhältniß ist weit günstiger als in den vorausgegangenen Perioden. In den 4 Jahren 1884/87 hatten nur die Kreise Villingen und Waldshut Ueberschüsse gegenüber der Bauschsumme, und der Mehraufwand sämmtlicher Kreise betrug in diesen 4 Jahren zusammen gegenüber der Bauschsumme: 250 915 *M.*

In den 4 Jahren 1888/91 hatten die Kreise Waldshut und Freiburg und vorübergehend Heidelberg Ueberschüsse; der Mehraufwand sämmtlicher Kreise gegenüber der Bauschsumme betrug in diesen 4 Jahren zusammen: 96 059 *M.*

Das Anwachsen des Landarmenaufwandes ist aber auch begleitet gewesen von einer ganz erheblichen Steigerung der Steuerkapitalien in allen Kreisen des Landes. Die geringste Steigerung ist im Kreise Villingen mit ca. 9,7 Millionen Mark, die höchste im Kreise Karlsruhe mit 115,7 Millionen Mark eingetreten,

Digitized by Google

so daß dem Mehraufwand für Landarme auch ein größeres Erträgniß der Kreisumlagen gegenübersteht. Zur Deckung des Mehraufwandes über den Antheil an der Dotation war im Jahre 1896 unter den 6 Kreisen, die einen solchen Mehraufwand hatten, nur in 4 Kreisen eine höhere Umlage erforderlich als im Jahre 1891, nämlich in

	1891	1896	somit
1. Konstanz	0,39 ₰	0,52 ₰,	+ 0,13 ₰ von 100 ℳ Kr.-St.-Kap.
2. Mannheim	0,13	0,23	0,10
3. Lörrach	0,25	0,31	0,06
4. Karlsruhe	0,06	0,08	0,02,

während in den übrigen 2 Kreisen eine niedrigere Umlage nöthig war, nämlich:

	1891	1896	somit
Offenburg	0,36 ₰	0,18 ₰	− 0,18 ₰
Mosbach	0,31	0,07	0,14.

Ein Einfluß der Novelle vom 12. März 1894 zu dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz auf die Steigerung des Landarmenaufwandes war bisher mit Sicherheit nicht zu erkennen. Dies ist auch von einzelnen Kreisverwaltungen ausdrücklich ausgesprochen worden. In 5 Kreisen ist der Landarmenaufwand im Jahre 1894 gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen (Villingen, Freiburg, Lörrach, Baden, Mosbach); im Jahre 1895 hatten die Kreise Villingen und Baden einen Rückgang gegenüber 1894, im Jahre 1896 die Kreise Freiburg und Lörrach gegenüber 1895. —

Was die Verhältnisse im Kreise Konstanz betrifft, so läßt sich nicht verkennen, daß in diesem Kreise der Landarmenaufwand fortgesetzt eine außerordentliche Höhe hat. Er ist angewachsen von 118126 ℳ im Jahre 1891 auf 136598 ℳ im Jahre 1896, somit um 18477 ℳ, und im Jahre 1897 sogar auf 148558 ℳ, somit um 30432 ℳ Der Mehraufwand gegenüber dem bei der Berechnung der Dotation zu Grunde gelegten Betrag (einschließlich der Erhöhung um den Antheil an den mehrfach erwähnten 41000 ℳ) mit 119280 ℳ beträgt somit

1896 = 17318 ℳ
1897 = 29432 „

Das erhebliche Anschwellen des Aufwandes im Jahre 1897 um den Betrag von 11960 ℳ übertrifft noch die Steigerung von 1894/95 (1895: + 10688 ℳ) und ist um so auffallender, als im Jahre 1896 ein Stillstand eingetreten zu sein schien.

Der Aufwand betrug:

1891:	118126 ℳ
1892:	120692 „
1893:	124011 „
1894:	125476 „
1895:	136164 „
1896:	136598 „
1897:	148558 „

Bei der Beurtheilung des hohen Aufwandes ist zunächst zu bemerken:

Die gesammte Staatsdotation für den Kreis Konstanz beträgt 145260 ℳ Der Berechnung dieser Summe liegen folgende Ziffern zu Grunde:

I. für Landarme	II. für Kreisstraßen	III. für Kreisaufgaben verschiedener Art
a. 115000 ℳ (Vorschlag der Gr. Regierung.)	4270 ℳ	16710 ℳ
b. 4280 „ (Antheil an der Erhöhung der Dotation um 41000 ℳ)		
Sa. 119280 ℳ		

Digitized by Google

Vergleicht man die Summe der Posten I u. III (119 280 + 16 710 = 135 990 ℳ) in den 5 Jahren 1892 bis 96 — das Jahr 1897 bleibt außer Betracht, weil die Rechnungsergebnisse der übrigen Kreise noch nicht sämmtlich vorliegen — mit dem Landarmenaufwand des Kreises Konstanz in diesen Jahren, so ergibt sich als

Gesammtdotation (I u. III)	679 950 ℳ
„ Landarmenaufwand	642 941 „
somit Ueberschuß der Dotation . .	37 009 ℳ

Bei der Vergleichung derselben Summen in den anderen Kreisen ergibt sich, daß der Kreis

Lörrach um	17 665 ℳ
Offenburg um	32 715 „

Ueberschuß aufzuweisen hat, der Kreis Konstanz somit immer noch in besserer Lage sich befindet als diese beiden Kreise.

Läßt man jedoch den Betrag unter Ziffer III „für Kreisaufgaben verschiedener Art" weg, so ergibt sich bei der Vergleichung für die Jahre 1892/96:

Gesammtdotation (Ziff. I)	596 400 ℳ
„ Landarmenaufwand	642 941 „
somit Mehraufwand . .	46 541 ℳ

Der Mehraufwand der übrigen Kreise beträgt:

Mannheim	41 598 ℳ
Lörrach	24 985 „
Offenburg	17 735 „
Karlsruhe	13 232 „
Mosbach	2 838 „

Die 5 anderen Kreise haben, wie bereits oben erwähnt, Ueberschüsse. Hiernach ist bei dieser Vergleichung der Kreis Konstanz am stärksten belastet.

Von diesem Mehraufwand von 46 541 ℳ konnten aus dem jeweiligen Mehrbetrag des stetig anwachsenden Kreissteuerkapitals bei Forterhebung der im Jahr 1891 erhobenen Kreisumlage von 5 ₰ gedeckt werden.

	Kreissteuerkap.	gegen das Jahr 1891 mehr:	Mehrertrag mit Umlage von 5 ₰
1891:	309 132 Mill. Mark		
1892:	313 295 „ „	4 163 Mill. Mark	2 081 ℳ
1893:	315 309 „ „	6 167 „ „	3 083 „
1894:	319 641 „ „	10 509 „ „	5 254 „
1895:	322 925 „ „	13 793 „ „	6 896 „
1896:	326 976 „ „	17 844 „ „	8 922 „
			26 236 ℳ

Es würde sich somit für diese 5 Jahre nur eine reine Mehrbelastung ergeben von 20 305 ℳ

Dabei ist indessen zu bemerken, daß der Kreis Konstanz die Umlage des Jahres 1891 mit 5 ₰ nicht beibehalten, sondern in den Jahren 1892/95 auf 4,5 ₰ und 1896/97 auf 4,6 ₰ ermäßigt hatte und erst für das Jahr 1898 wieder auf 5 ₰ hinaufgegangen ist. Die gleich hohe Umlage von 5 ₰ hat im Jahr 1897 der Kreis Villingen erhoben, eine höhere (5,5) nur der Kreis Mosbach. Die Umlagen der übrigen Kreise waren niedriger; sie bewegten sich zwischen 4,5 ₰ (Waldshut) und 2,5 ₰ (Offenburg).

Es ergibt sich somit, daß die Mehrbelastung des Kreises Konstanz durch das Anwachsen der Steuerkapitalien wesentlich verringert wird, daß trotz des Steigens des Landarmenaufwands die Umlagen herabgesetzt werden konnten und die Höhe der jetzigen Umlage die anderer Kreise noch nicht überschritten hat.

Schließlich muß noch hervorgehoben werden, daß eine Vergleichung des Landarmenaufwands des Kreises Konstanz mit dem der andern Kreise dadurch erschwert ist, daß der Kreis Konstanz keine Kreispflegeanstalt besitzt, seine Landarmen vielmehr in den zahlreichen großen Spitälern der Seegegend unterzubringen pflegt. Wenn sich nun auch bei der auf unsere Anordnung im Einverständniß mit dem Kreisausschuß vorgenommenen Prüfung des

Digitized by Google

Landarmenaufwands im Kreis Konstanz vom Jahr 1896 durch den Großh. Verwaltungshof weder im Allgemeinen, noch insbesondere bezüglich dieser Spitaliten wesentliche Beanstandungen ergeben haben, vielmehr festgestellt wurde, daß letztere sämmtlich hilfsbedürftig waren und der für sie bezahlte Durchschnittssatz nur 70 ₰ beträgt, so läßt sich doch die Vermuthung nicht unterdrücken, daß der Mangel einer Kreispflegeanstalt die Höhe des Landarmenaufwandes ungünstig beeinflusse. Es liegt nahe anzunehmen, daß in diese Spitäler die Aufnahme sich leichter vollzieht und daß die Insassen länger zurückbehalten werden, als in den im Allgemeinen wohl nach strengeren Grundsätzen geleiteten Kreispflegeanstalten. Thatsächlich ist der Procentsatz der vom Kreis Konstanz als ständige Pfleglinge in Spitälern untergebrachten Personen im Vergleich zur Einwohnerzahl des Kreises erheblich höher als die Zahl der Landarmen in den Kreispflegeanstalten der anderen Kreise. Es kommen landarme Pfleglinge in Spitälern bezw. in Kreispflegeanstalten:

	auf 1000 Einwohner des Kreises
in Konstanz	1,3
in Waldshut	0,9
in Freiburg, in Lörrach, in Offenburg	0,5
in Villingen	0,4
in Mosbach	0,2
in Baden, in Karlsruhe, in Mannheim	0,1
in Heidelberg	0,06

Es unterliegt wohl auch keinem Zweifel, daß die noch vorhandenen Arbeitskräfte der Pfleglinge in den großen Kreispflegeanstalten besser verwerthet werden können, als in den einzelnen Spitälern. Will man in den letzteren die Pflegsätze der noch vorhandenen Leistungsfähigkeit der Pfleglinge anpassen, so müssen hierüber immer erst periodische Erhebungen veranstaltet werden, während in den Kreispflegeanstalten jede vorübergehende Steigerung der Arbeitskraft sofort der Anstalt selbst zu gut kommen kann. Nicht außer Betracht darf auch bleiben, daß in den Kreispflegeanstalten sehr viele Ortsarme zu außerordentlich billigen Pflegesätzen (bis zu nur 32 ₰ täglich in Freiburg und 25, 32, 40 ₰ in Waldshut) Unterkunft finden; die Folge dieser billigen Verpflegungsmöglichkeit dürfte sein, daß manche Ortsarmenverbände sich entschließen, ihre Armen in diesen Anstalten unterzubringen, bevor sie beim langsamen Rückgang ihrer Kräfte gezwungen sind, nach Verlust ständiger Arbeit auf der Suche nach unständiger Beschäftigung umherzuziehen, und in Folge dieses Umherwanderns landarm geworden sind.

Obwohl der Kreisausschuß Konstanz bisher schon eine sorgfältige Controle über die ständigen Pfleglinge der Spitäler geführt hat, so hat er doch im Hinblick auf das außerordentliche Anwachsen des Armenaufwands beschlossen, vom 1. Januar d. J. an noch besondere Maßregeln in Vollzug zu setzen, die eine noch genauere Ueberwachung der sog. Spitalsitzer und Simulanten ermöglichen sollen. Auf diese Weise hofft man etwaigen Mißbräuchen entgegentreten zu können.

Es wäre nun vielleicht abzuwarten, welche Wirkungen diese neu eingeführten Maßregeln der Kreisverwaltung haben werden und ob sie eine Reduktion des Landarmenaufwands herbeiführen werden. Die Großh. Regierung ist jedoch bereit, jetzt schon dem Kreis Konstanz einen einmaligen außerordentlichen Beitrag zu gewähren, falls dargethan wird, daß die außerordentliche Höhe des Landarmenaufwands durch besondere Vorkommnisse im Sinne der Erklärung der Großh. Regierung zu dem Dotationsgesetz von 1891 bedingt ist.

Dieser Nachweis ist bis jetzt nicht erbracht. Die Thatsache allein, daß der Kreis Konstanz in Folge seiner Lage die Eingangsstelle für sehr viele, aus dem Ausland (Schweiz, Oesterreich, Bayern) hilfsbedürftig in die Heimath zurückkehrende Personen ist, genügt hierzu selbstverständlich nicht. Dies war schon der Fall bei der Erlassung des Dotationsgesetzes von 1891 und hat in der hohen Bemessung des aus der Berechnung für das Landarmenwesen hervorgegangenen Betrags der Dotation Ausdruck gefunden.

Digitized by Google

Könnte dagegen dargethan werden, daß, wie in der Eingabe des Kreisausschusses Konstanz vom 10. Februar dieses Jahres angedeutet ist, geschäftliche Krisen in der Schweiz und zwar in den dem Kreis Konstanz benachbarten Kantonen ein außergewöhnliches Zurückströmen Hilfsbedürftiger veranlaßt haben und daß hierdurch oder durch sonstige besondere Vorkommnisse dem Kreis Konstanz erhebliche Aufwendungen entstanden sind, so würde wohl eine genügende Grundlage für die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses gefunden werden können. Sieht man aber von solchen besonderen Vorkommnissen ab, so kann doch nicht verkannt werden, daß die Beschäftigung zahlreicher Kreisangehöriger in der Schweiz dem Kreise von so großem Vortheile ist, daß die Nachtheile, welche sich an die Rückkehr der arbeitsunfähig gewordenen knüpfen, weit überwogen werden und daß andere Kreise, z. B. Mosbach, sich in dieser Beziehung in einer weit ungünstigeren Lage befinden. Diese Kreise zur Deckung des Mehraufwands im Kreise Konstanz beizuziehen, wäre höchst unbillig.

Die gewünschte Uebersicht über den Landarmenaufwand der Kreise in den letzten Jahren ist aus den Anlagen zu entnehmen.

Aus der Anlage 4 wolle entnommen werden, daß der Betrag, um den der Landarmenaufwand die Staatsdotation übersteigt — 1897: 37 000 ℳ —, nahezu dadurch ausgeglichen wird, daß im Kreise Konstanz für die Armenkinderpflege nur 847 ℳ neben 30 615 ℳ für landarme Kinder ausgegeben wird, während die Kreise Freiburg, Mannheim, Heidelberg für nicht landarme Kinder 25—36 000 ℳ verwenden.

Auch der Kreisausschuß Lörrach hat nicht nachgewiesen, daß **besondere Vorkommnisse** im Sinne der Regierungserklärung zu dem Kreisdotationsgesetze vom 27. Dezember 1891 eine außerordentliche Höhe des Landarmenaufwandes verursacht haben. Zu einem außerordentlichen Beitrag liegt um so weniger ein Anlaß vor, als der Landarmenaufwand dieses Kreises seit dem Jahre 1895 die Tendenz zu langsamem Sinken zu haben scheint. Dem Mehraufwand für Landarmenpflege steht auch eine entsprechende Steigerung der Kreissteuerkapitalien gegenüber, welche seit 1891 um 13,₀₀ Millionen Mark gewachsen sind.

Bei der Berechnung der Kreisdotation von 1891 war für den Armenaufwand zu Grund gelegt der Betrag von 70 000 ℳ, welcher um den Antheil an der landständischen Erhöhung von 41 000 ℳ sich vermehrt hat auf 72 190 ℳ. Da der Landarmenaufwand im Jahre 1897 78 888 ℳ betragen hat, so wäre jener Dotationsbetrag überschritten um 6698 ℳ. Von dieser Ueberschreitung sind durch eine Umlage von 4 ₰ aus obigem Zuwachs der Steuerkapitalien von 13,₀₀ Millionen Mark gedeckt 5336 ℳ.

Wie aus der Anlage zu der Beantwortung der Petition des Kreises Konstanz ersichtlich ist, haben fünf Kreise eine höhere Umlage als der Kreis Lörrach, so daß auch die Höhe der Umlage eine ausnahmsweise Berücksichtigung dieses Kreises nicht rechtfertigen könnte.

Eisenlohr.

Anlage 1.

Kreis	Jährliche Bauschsumme ℳ	Landarmenaufwand 1884 ℳ	1885 ℳ	1886 ℳ	1887 ℳ	Gegenüber der Bauschsumme bezifferte sich in den Jahren 1884/87 der Landarmenaufwand höher im Ganzen ℳ	jährlich durchschnittlich ℳ
Konstanz . . .	91 513.66	101 335	99 856	105 221	110 906	51 263	12 816
Villingen . . .	25 345.56	23 265	23 891	23 995	26 561	—	—
Waldshut . . .	67 979.70	68 977	69 827	64 407	64 319	—	—
Freiburg . . .	81 744.28	89 861	92 982	91 689	87 716	35 271	8 818
Lörrach	59 762.91	66 092	66 976	65 006	65 193	24 215	6 054
Offenburg . . .	58 349.72	66 139	70 344	72 607	75 660	51 351	12 838
Baden	24 661.35	23 816	25 110	28 410	33 210	11 901	2 975
Karlsruhe . . .	42 151.36	39 176	43 160	51 769	53 039	18 539	4 635
Mannheim . . .	18 117.46	21 346	25 776	26 495	31 513	32 669	8 165
Heidelberg . . .	26 956.91	26 143	26 084	29 177	27 176	716	179
Mosbach . . .	31 952.87	36 043	40 212	41 139	43 475	33 058	8 264
	528 544.78	562 193	584 218	599 915	618 768	258 974	
	ab Ueberschuß von Villingen und Waldshut					8 059	
						250 915	

Digitized by Google

Anlage 2.

Kreis	Jährliche Bauschsumme	Der Landarmenaufwand betrug			
		1888	1889	1890	1891
	M.	M.	M.	M.	M.
Konstanz	106 000	114 138	109 096	114 329	118 126
Villingen	24 000	28 461	28 705	26 175	24 979
Waldshut	70 000	60 696	56 464	59 749	57 344
Freiburg	93 000	91 368	92 813	89 142	86 313
Lörrach	67 000	69 462	67 110	70 284	72 623
Offenburg	73 000	76 762	78 131	79 305	85 956
Baden	29 000	33 178	37 519	35 598	35 097
Karlsruhe	52 000	54 863	56 679	55 469	56 426
Mannheim	27 000	28 402	30 801	29 656	34 219
Heidelberg	30 000	30 221	29 167	26 373	33 149
Mosbach	42 000	44 172	43 759	44 632	51 139
	613 000	631 723	630 244	630 712	655 380

Im Vergleich zu den Bauschsummen war der Landarmenaufwand höher in den Jahren:

Kreise	1888	1889	1890	1891
		um		
	M.	M.	M.	M.
Konstanz	8 138	3 096	8 329	12 126
Villingen	4 461	4 705	2 175	979
Waldshut	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—
Lörrach	2 462	110	3 284	5 623
Offenburg	3 762	5 131	6 305	12 965
Baden	4 178	8 519	6 598	6 097
Karlsruhe	2 863	4 679	3 469	4 426
Mannheim	1 402	3 801	2 656	7 219
Heidelberg	221	—	—	3 149
Mosbach	2 172	1 759	2 632	9 139
	29 659	31 800	35 448	61 723
Ueberschüsse hatten die Kreise:				
Waldshut	9 304	13 536	10 251	12 656
Freiburg	1 632	187	3 858	6 687
Heidelberg	—	833	3 627	—
ab Ueberschuß	10 936	14 556	17 736	19 343
restliches Defizit	18 723	17 244	17 712	42 380

Summe dieses Defizits = 96 059 M.

by Google

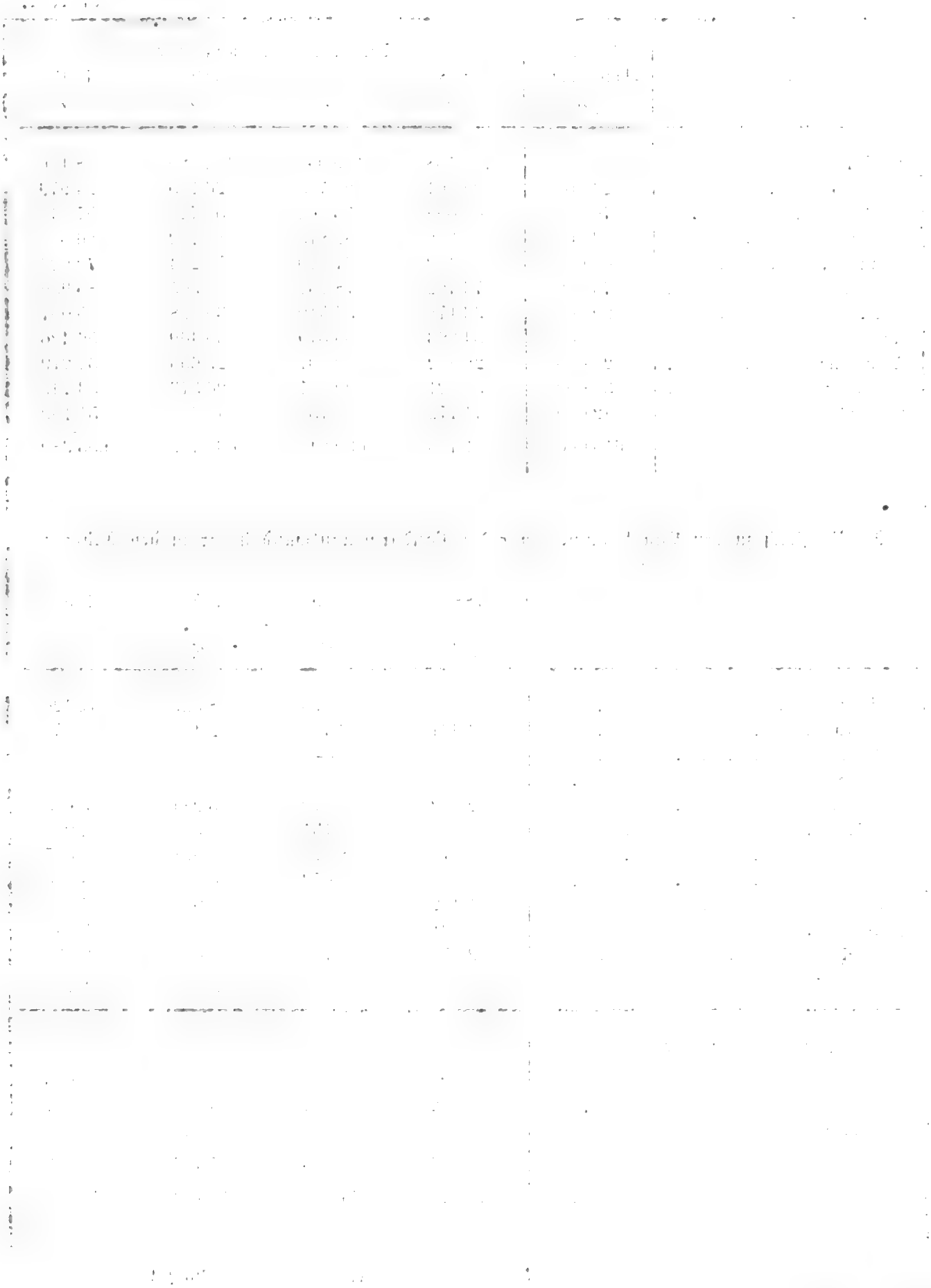

Digitized by Google

Landarmenaufwand

und

Staatsdotation.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Kreise	Einwohnerzahl im Jahre		Kreis-Steuer-Kapital im Jahre		Betrag der Staatsdotation					Betrag nach ohne Ver-	
					im Ganzen ohne Staatszuschuß zu den Kreisstraßen (Spalte 9 und 10 zusammen)	ausgeschieden für Landarmenzwecke	Betreffniß an der durch die Landstände vorgenommenen Erhöhung	zusammen für Landarmenzwecke	Betreffniß der Staatsdotation für Kreisaufgaben verschiedener Art		
	1890	1895	1891	1897	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	1891 ℳ	1892 ℳ
Konstanz . .	134 062	136 959	309 132 048	332 044 900	135 990	115 000	4 280	119 280	16 710	118 126	120 692
Villingen . .	70 816	71 802	139 547 922	149 780 875	40 210	29 000	2 290	31 290	8 920	24 979	25 064
Waldshut . .	76 892	76 698	148 237 112	157 997 723	79 620	69 000	2 170	71 170	8 450	57 344	57 041
Freiburg . .	215 005	220 193	528 111 087	591 930 524	121 450	93 000	5 800	98 800	22 650	86 313	92 018
Lörrach . . .	95 143	97 539	220 753 315	234 093 384	80 720	70 000	2 190	72 190	8 530	72 623	74 483
Offenburg . .	159 367	162 932	356 810 950	386 605 512	92 670	80 000	2 580	82 580	10 090	85 965	84 815
Baden . . .	137 237	142 192	283 281 564	318 690 594	47 160	38 000	1 870	39 870	7 290	35 097	37 290
Karlsruhe . .	307 919	329 869	736 257 978	852 031 400	86 070	57 000	5 930	62 930	23 140	56 426	58 126
Mannheim . .	159 631	179 314	564 275 984	678 061 651	56 510	32 000	5 000	37 000	19 510	34 219	38 315
Heidelberg . .	149 952	157 060	370 214 019	404 483 610	52 810	31 000	4 450	35 450	17 360	33 149	30 318
Mosbach . .	151 840	150 906	297 204 151	308 597 442	66 790	45 000	4 440	49 440	17 350	51 139	50 013
	1 657 867	1 725 464	3 953 826 130	4 414 317 613	860 000	659 000	41 000	700 000	160 000	655 380	668 175

Digitized by Google

13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
des Landarmenaufwands Abzug der Ersatzleistungen Dritter, und waltungskosten — in den Jahren					Gesammtsumme in den Jahren	**Gesammtbetrag** der Staatsdotationen in den Jahren 1892/96		**Mehraufwand** der Kreise in den Jahren 1892/96 gegenüber		**Minderaufwand** der Kreise in den Jahren 1892/96 gegenüber		**Kreis-Umlagen** von je 1000 ℳ Steuerkapital	
						für Landarmenzwecke	im Ganzen — ohne Zuschuß für Kreisstraßen —	der Gesammtdotation für Landarmenzwecke (Spalte 9)	der Dotation für Landarmenzwecke und verschiedene Kreisausgaben (Spalte 6)	der Gesammtdotation für Landarmenzwecke	der Dotation für Landarmenzwecke und verschiedene Kreisausgaben	1891	1897
1893	1894	1895	1896	1897	1892/96								
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰	₰
124 011	125 476	136 164	136 598	148 558	642 941	596 400	679 950	46 541	—	—	37 009	50	46
25 736	25 492	25 094	26 278	—	127 664	156 450	201 050	—	—	28 786	73 386	54	50
57 440	59 154	61 715	65 592	—	300 942	355 850	398 100	—	—	54 908	97 158	50	45
94 273	93 890	99 660	98 309	—	478 150	494 000	607 250	—	—	15 850	129 100	38,5	38,5
76 531	76 205	79 364	79 352	—	385 935	360 950	408 600	24 985	—	—	17 665	33	40
84 197	84 237	88 091	89 295	—	430 635	412 900	463 350	17 735	—	—	32 715	20	25
39 683	39 361	36 522	37 221	36 334	190 077	199 350	235 800	—	—	9 273	45 723	37	37
62 059	65 555	72 474	69 668	72 227	327 882	314 650	430 350	13 232	—	—	102 468	26,5	30
39 679	46 709	49 007	52 695	—	226 598	185 000	282 550	41 598	—	—	55 952	31	29
28 891	30 482	30 633	33 016	31 777	153 340	177 250	264 050	—	—	23 910	110 710	37	40,5
50 510	47 743	50 102	51 670	—	250 038	247 200	333 950	2 838	—	—	83 912	48	55
883 204	6 4 303	728 826	739 694	—	3 514 202	3 500 000	4 300 000	146 929	—	132 727	785 798		
				(Für 1897 liegen die Angaben noch nicht vollständig vor.)		ab Minderaufwand		132 727					
						somit restlicher Mehraufwand im ganzen Lande		14 202					

Digitized by Google

Anlage 4.

Verzeichniß

des

Aufwands der Kreise für die Armenkinderpflege.

1	2	3	4	5	6
Ordn.-Zahl	Kreise	Ausgabe für arme Kinder.			
		für landarme Kinder	für ortsarme Kinder	Gesammtsumme	
		ℳ	ℳ	ℳ	
1	Konstanz . . .	30 615	847	31 462	
2	Villingen . . .	4 656	10 207	14 863	
3	Waldshut . . .	18 259	11 216	29 475	
4	Freiburg . . .	20 182	32 136	52 318	
5	Lörrach	15 531	758	16 289	
6	Offenburg . . .		827		Sp. 3, 5. Der Aufwand für landarme Kinder ist unter dem Landarmenaufwand enthalten und nicht ausgeschieden.
7	Baden		1 650		Sp. 4. 22 Kinder zu 75 ℳ; bei landarmen Kindern ist nur die Zahl mit 84 angegeben ohne Ausscheidung des Aufwands.
8	Karlsruhe . . .		40 528		Sp. 3, 5. Der Aufwand für landarme Kinder ist nicht ausgeschieden.
9	Mannheim . . .	7 674	36 473	44 147	
10	Heidelberg . . .	5 897	25 113	31 010	
11	Mosbach . . .	6 743	20 977	27 720	
			180 732		

Digitized by Google

№ 85.

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juli 1898.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über

die Petition von Mitgliedern des badischen Bauernvereins und verschiedener Gemeinden des Landes, die Abgabe von Laubstreu aus Staats- und Gemeindewaldungen betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Neuwirth.**

Die Mitglieder des badischen Bauernvereins aus den Orten, Ortenberg, Würmersheim, Weitenung, Oberachern, Au, Elchesheim, Roth, Riedböhringen, Kappelrodeck, Nußbach, Wether, Untergrombach, Dielheim, Muckenschopf, Seckach, Rothenberg, Katzenthal, Langenbrücken, Waldulm, Philippsburg, Scherzheim, Beckstein, Neulußheim, Nußloch, Oehningen, Klebsau, Sasbachwalden, Horrenberg, Unteröwisheim, Zell-Weierbach, St. Leon, Dettingen, Memprechtshofen, Lauf, Balzfeld, Balg, Muggensturm, Bischweier, Steinbach, Kenzingen, Malsch, Wiesenthal, Petersthal, Haueneberstein, Reichenbach, Helmlingen, Ottenhöfen, Ulm, Wyhlen, Neuweier, Waldstetten, Scheringen, Waldhausen, Obergrombach, Robern, Heudorf, Altdorf, Stein, Sulz, Ubstadt, Kirrlach, Bretzingen, Kronau, Friesenheim, Durlach, Wolterdingen, Stettfeld, Oestringen, Oberweier, Blumberg, Waldprechtsweier, Varnhalt, Tiefenbach, Steißlingen, Schöllbronn, Rettigheim, Oberkirch, Rothenfels, Heiligenzell, Orsingen, Sandweier, Sinzheim, Rauenberg, Sachsenhausen, Krumbach, Oetigheim, Epfenbach, Zeuthern, Gallmannsweil, Beuren, Hügelsheim, Zunsweier, Leibertung, Oberweier, Gerlachsheim, Rohrdorf, Förch, Kuppenheim, Raithenbuch, Volkertshausen, Schuttern, Mahlspüren, Mahlberg, Tauberbischofsheim sowie die Gemeinden Hesselhurst, Willstett, Sand, Legelshurst, Odelshofen, Kork, Neumühl, Eckartsweier, Hohnhurst, Freistett, Holzhausen, Zierolshofen, Rheinbischofsheim, Baderweier, Linx mit zusammen ca. 10 000 Unterschriften wenden sich an hohe zweite Kammer mit der Bitte, daß ihnen reichlichere Abgabe von Laubstreu aus Gemeinde- und Staatswaldungen von Seiten Großh. Regierung gewährt werde. Zu gleichem Zwecke beantragen die Gemeinden Ichenheim und Meissenheim Abänderung des Forstgesetzes.

Zur Begründung ihrer Gesuche führen dieselben an, daß der Rückgang der Getreidepreise bedinge, daß Viehzucht und Anbau von Handelsgewächsen in ausgedehnterem Maße als bisher betrieben werden muß, wenn sich der Betrieb der Landwirthschaft noch lohnend erweisen soll; dies sei aber nur dann

möglich, wenn sie das hierzu nöthige Streumaterial, welches für ihr besseres Fortkommen eine Lebensfrage geworden sei, in reichlicherem Maaße wie bisher erhalten könnten. Sie führen weiter an, die Großh. Oberförster seien aus übertriebener Aengstlichkeit für das Gedeihen des Waldes in dieser Richtung meistens wenig entgegenkommend, zumal doch jeder Landwirth wisse, daß in Wegen und Mulden eine Menge Laub nutzlos verfault, das lediglich aus Engherzigkeit des maßgebenden Forstpersonals den Landwirthen vorenthalten wird.

Die Bittsteller behaupten, daß es im Interesse des Staats und der Gemeinden selbst liege, wenn ihnen Laubstreu gegen Bezahlung von entsprechender Taxe verabreicht würde, was beiden Theilen ansehnliche Einnahmen aus ihren Waldungen verschaffen würde, und weiter wird in den Petitionen erwähnt, daß es als ein wichtiges Staatsinteresse erkannt sei, wenn unsere Landwirthschaft in den Stand gesetzt wird, eine blühende und einträgliche Viehzucht betreiben zu können.

Seit einer Reihe von Jahren finden sich fast in jedem Landtage Bittgesuche aus verschiedenen Gemeinden unseres Landes gleichen Inhaltes vor; dies ist auch der Grund, daß die Kommission Veranlassung nahm, diese Petitionen einer genauen Prüfung und eingehenden Behandlung zu unterziehen.

So lange das Großherzogtum Baden besteht, soweit überhaupt Akten über diese Angelegenheit vorhanden sind, dauert der Streit zwischen den Forstbehörden und den Gemeinden mit ganz geringen Unterbrechungen fort. Immer und überall zeigen sich in den Akten die gleichen Erscheinungen; auf Seiten der Forstbehörden zeigt sich stets die Bemühung, den Waldbestand zu erhalten und damit für die Nachwelt zu sorgen, auf Seiten der Gemeinden geht das Verlangen auf größere Ausnützung des Waldes. Insbesondere sind es die Hardtgemeinden, welche in Anbetracht ihrer leichten Sandböden durch geringe Stroherträge fast ständig auf Laubstreu angewiesen sind. Bis zum Jahr 1860 wurde diese auch in reichlichem Maße abgegeben; plötzlich tauchte die Kieferraupe in großen Massen in diesen Waldungen auf und übte auf die in ganz abgemagerten Böden erwachsenen Holzbestände, welch letzteren die Vorbedingungen für die nöthige Widerstandsfähigkeit infolge der fortgesetzten Entziehung des natürlichen Düngers vollständig fehlten, eine verheerende Wirkung aus. Ueber 1000 Hektar wurden gänzlich zerstört, mußten schnellstens abgeholzt und das Holz zu Schleuderpreisen verkauft werden. Der Staat und die Gemeinden erlitten dadurch großen Schaden und dies hatte zur Folge, daß ein anderer Streunutzungsplan für die zerstörten Flächen eingeführt wurde.

Der im Jahr 1893 erstmals aufgetretene Kiefernspanner hat in den Kiefernwaldungen in Folge von in diesem und dem vorhergehenden Jahre seiner Entwicklung besonders günstigen klimatischen Verhältnissen in einer Bedenken erregenden Anzahl der Waldungen des unteren Rheinthales, und zwar hauptsächlich in den Forstbezirken Mannheim und Schwetzingen, gehaust.

Von Mitte Mai bis Ende Juni schwärmend, legt der weibliche Schmetterling seine Eier reihenweise an den Nadeln der Kronen 35 bis 60jähriger Bestände, vorzugsweise im windstillen Innern derselben ab. Die Räupchen entwickeln sich im Juli und beginnen sofort den Fraß, der im August bemerkbar wird und in der Regel bis Anfang September dauert, wo die erwachsenen Raupen sich spinnend vom Baume herablassen und sich in dessen Umgebung unter der Moosdecke, bei geringer Stärke derselben in die Erde verpuppen.

Nach der Fraßzeit sind die Kronen theils stark durchlichtet, theils vollständig entnadelt, begrünen sich aber, da die Raupe gewöhnlich nicht bis zum Grunde der Nadeln frißt, je nach der Witterung und Bodengüte im nächsten Frühjahr wieder. Bei wiederholtem Raupenfraß erfolgt das Absterben der befallenen Bäume. Die Beschädigungen werden um so intensiver und umfangreicher, je weniger die Bestände vermöge ihrer von der Bonität des Standortes abhängigen Wachsthumsenergie zur Ueberwindung der Störung in der Kronenausbildung geeignet erscheinen.

In den vom Spanner befallenen Waldungen sind nun aber außerdem die Verhältnisse sehr wenig günstig. Von den 3354 ha umfassenden Domänenwaldungen des Forstbezirks Schwetzingen ist der 3107 ha große Distrikt Hardtwald nach der Churpfälzischen Hardtordnung vom 22. April 1785 mit einer Berechtigung von 7 Gemeinden zum unentgeltlichen Bezug von ursprünglich 2666 Wagen

Digitized by Google

zu einem Werth von 10664 fl. taxirten Streu belastet, während auch für die übrigen Gemeinden in Nothjahren aus den zu diesem Forstbezirk gehörigen, 502 ha umfassenden Gemeindehochwaldungen auf Grund der Streunutzungspläne alljährlich nicht unerhebliche Streumengen abgegeben werden.

Lediglich in Folge des Streubezugs, der im Domänenwald Hardtwald in den mehr als 30jährigen Beständen nach einem Plan erfolgt, welcher zur Zeit eine jährliche Nutzung von durchschnittlich 23000 cbm auf eine Fläche von höchstens 310 ha vorsieht, während sie sich in dem genannten Wald in den Nothjahren 1893/94 auf 82000 cbm steigerte, ist die Bodenkraft in stetig fortschreitendem Rückgang begriffen.

Die im vorigen Jahrhundert zum Theil noch aus werthvollem Laubholz bestandene Bestockung ist mit der Zeit der am wenigsten anspruchsvollen Kiefer gewichen; wiederholt in neuerer Zeit mit der Laubholzmischung gemachte Versuche sind mißlungen und selbst die Kiefernkulturen zeigen meist mangelhaftes Gedeihen und bedürfen zur Vervollständigung wiederholter Nachbesserungen. Schädliche Forstinsekten, unter welchen gerade diese Holzart zahlreiche Feinde hat, sind in diesen Waldungen heimisch geworden; in den Kulturbeständen tritt namentlich die Larve der Kiefernblattwespe häufig schädigend auf; in den älteren Beständen ist der Kiefernspinner eine regelmäßige Erscheinung und hat, bevor seine Bekämpfung durch Leimringe zum Ziel führte, wiederholt Verheerungen großer Waldtheile angerichtet.

So findet der bis dahin in den Waldungen Badens in verheerendem Auftreten noch unbekannte Kiefernspanner für sein Gedeihen wohl vorbereitete Verhältnisse, wenn der Waldboden seiner notdürftigsten Decke beraubt wird. Im Ganzen mußte in Folge des Raupenfraßes im Forstbezirk Schwetzingen eine Holzmasse von 32494 Fm., im Forstbezirk Mannheim eine solche von 66846 Fm. zur Nutzung gebracht, in ersterem eine Fläche von 88,18 ha, in letzterem von 257 ha behufs Neuaufforstung kahl gehauen werden. Die von einzelnen Seiten empfohlene Maßregel der Entfernung der Streudecke kann um so weniger ernstlich in Betracht kommen, als der Erfolg bei der Wahrnehmung, daß ein großer Theil der Puppen nicht in der Streudecke selbst, sondern im Boden gelagert war, immer nur sehr unvollständig sein kann. Dies hat sich auch dadurch bestätigt, daß gerade in den in den Jahren 1893 und 1894 berechten Beständen besonders starke Beschädigungen durch Raupenfraß eintraten. Auch die bayerische Forstverwaltung hat in dem im Jahr 1895 vom Kiefernspanner schwer heimgesuchten Reichswalde durch Untersuchungen über die Wirksamkeit des hauptsächlich aus Kreisen der bäuerlichen Landbevölkerung verlangten Streurechens unwiderleglich dessen Nutzlosigkeit für den beabsichtigten Zweck bewiesen. Es wurde auf nicht weniger als 5300 Probeflächen von 4 qm festgestellt, daß von den daselbst gefundenen Puppen nur 35% in der Moos- und Nadeldecke, dagegen 60% auf und in der eigentlichen Humusschichte und 5% im Mineralboden lagen.

Die Erhaltung der Streudecke, welche die Austrocknung des Bodens verhindert, die Humuserzeugung befördert und durch Erhaltung und Erhöhung der Bodenkraft die Anzucht von Laubholz und gemischten Beständen anstatt der selbst auf entkräftetem Boden noch erziehbaren reinen Nadelholzbestände ermöglicht, muß daher als wesentliches Vorbeugungsmittel gegen Katastrophen, wie die oben besprochene angesehen werden.

Nach § 7 und § 20, Absatz 1, 2 und 3 der allgemeinen Vorschriften über Beförsterung der Gemeindewaldungen hat der Gemeinderat bei Aufstellung der Holzbedarfslisten ein besonderes Verzeichnis der gewünschten Nebennutzungen, worunter auch Laubstreu zu verzeichnen ist, aufzustellen und der Bezirksforstei bezw. dem Bezirksamt vorzulegen. Diese Nebennutzungen werden von dieser Behörde in den Wirthschaftsplan aufgenommen und dieser dem Gemeinderat zur Mitunterschrift vorgelegt. Glaubt ein Gemeinderath gegen die Aufstellung des Wirthschaftsplanes Beschwerde führen zu müssen, so ist der Bezirksrath die entscheidende Behörde. Bei diesem Geschäftsgang wird von Seiten der Gemeindebehörde vielfach übersehen, bei Bedürfniß Streunutzung in dem besonderen Verzeichniß zu verlangen und dies ist alsdann öfters die Ursache, daß von Seiten der Forstbehörden die nachträgliche Abgabe von Laubstreu verweigert wird.

Digitized by Google

Es ist nicht zu verkennen, daß die betreffenden Gemeinden sowohl in Folge des erheblich geminderten Bezuges an Laubstreu als in Folge des stets sich steigernden Bedürfnisses nach größeren Streumassen, hervorgerufen durch die in den letzten Jahren sich gänzlich umgestaltenden Anbauverhältnisse landwirthschaftlicher Gewächse, eine sehr empfindliche Schädigung erfahren haben; es ist aber auch anderseits in der Abgabe von Laubstreu nahezu diejenige Grenze erreicht, die nicht überschritten werden darf, wenn nicht ähnliche Zustände wie in Schwetzingen, Hardt ꝛc. eintreten sollen. Trotz allen aufgewendeten Summen können die kahlen Stellen nicht wieder aufgeforstet werden, weil der Boden ausgetrocknet ist; es läßt sich voraussehen, welchem Schicksal die Waldungen namentlich auf mageren Böden entgegengehen, wenn übermäßige Streunutzung gestattet würde.

Auf den Mißstand soll endlich noch hingewiesen werden, daß die Streuabgabe zu spät, zuweilen im Frühjahr erst geschieht, nachdem das Material durch langes Liegen im Wald und durch theilweise Vermoderung und Auslaugung seinen Düngerwerth zum erheblichen Theil verloren hat.

Wenn von manchen Seiten hervorgehoben wird, daß durch allzugroße Streuentnahme den Waldungen, welche doch den größten Theil des Grundstockvermögens von Staat und Gemeinde darstellen, solche Schädigungen zugefügt werden, daß die Einnahmen aus deren Erträgnissen wesentlich zurückgehen und der dadurch entstehende Ausfall in den Einnahmen durch Erhöhung von Steuern und Umlagen wieder gedeckt werden muß, so ist dem entgegenzuhalten, daß die gewährte Streunutzung für die Abnehmer einen höheren Werth repräsentirt, als der Betrag der Steuererhöhung.

Die Landwirthschaft und die Forstwirthschaft verfolgen das gleiche Ziel, das Wohl des Einzelnen in dem Wohl der Gesammtheit zu fördern; wenn dann ihre Einzelinteressen in einem Punkte in Gegensatz treten, so müssen diese gegeneinander abgewogen und es muß ein Ausgleich gesucht werden, der es ermöglicht, dem bei der Landwirthschaft hervorgetretenen Bedürfniß nach Möglichkeit zu entsprechen, ohne die Erhaltung des Waldbestandes zu schädigen.

Aus den Akten der früheren Jahre geht hervor, daß den Gesuchen um Mehrbewilligung von Laubstreu in jenen Jahren, in denen ein Bedürfniß ganz besonders hervorgetreten ist, jeweils von der Großh. Domänendirektion in anerkennenswerther Weise entsprochen wurde, und es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß dieselbe in Zukunft bei eingetretener Noth sich weniger bereit finden lassen werde, die erbetene Hilfe in ebenso ausgiebiger Weise eintreten zu lassen.

Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß dem alljährlich hervortretenden Bedürfniß, wenn auch Streunutzung so weit gewährt wird, als es die Erhaltung des Waldbestandes irgend erlaubt, in durchaus befriedigendem Maß entsprochen werden kann. Die Landwirthschaft muß nach einem anderen Hilfsmittel umschauen; da muß dann in erster Linie ein Material genannt werden, das die allsorgende Natur in manchen Gegenden des Landes, namentlich in der Rheinebene und im Seekreis in erstaunlichen Mengen und für den gedachten Zweck geeigneter Beschaffenheit seit Jahrtausenden aufgespeichert hat, es ist das der Torf.

Herr Hofrath Dr. Neßler hat im landwirthschaftlichen Wochenblatt schon öfters darauf hingewiesen, welche Vortheile Torf als Streumaterial bietet, derselbe steht in der Fähigkeit, Flüssigkeiten aufzusaugen, dem Stroh nicht nach, übertrifft im Gehalt an Stickstoff das Stroh um das 4fache und besitzt außerdem die Fähigkeit bis zu 1 1/2 % seines Gewichts und darüber Amoniak aufnehmen zu können. Diese hoch anzuschlagende Eigenschaft geht sowohl dem Stroh als dem Laub vollständig ab; es gehen deßhalb bei Verwendung letzterer Stoffe als Einstreumittel sehr beträchtliche Mengen dieses werthvollen Düngerbestandtheiles verloren. Mit Zusatz von entsprechenden kalihaltigen Stoffen als Asche, Kalisalze nebst etwas Kalk, wenn er dem Boden fehlt, läßt sich ein Dünger gewinnen, der in keiner Weise etwas zu wünschen übrig läßt. Wenn auch die Beschaffung von Torfstreu im Preis höher zu stehen kommt als andere Streumittel, so muß doch wohl in Betracht gezogen werden, daß der höhere Düngerwerth, den man den Feldern zuführen kann, den Mehraufwand wieder annähernd ausgleicht.

Ihre Kommission erkennt vollständig an, daß die Landwirthschaft durch die gedrückten Getreidepreise zu einer Einschränkung des Getreidebaus gedrängt wurde, welche naturgemäß wieder eine bedeutende Verminderung des Stroherzeugnisses nach sich zog; zugleich vermehrte sich in Folge erhöhter Viehhaltung

Digitized by Google

und in Folge ausgedehnteren Anbaus von Handelsgewächsen, welche eine reichlichere Düngung verlangen, der Bedarf an Streumaterial und Dünger. Dieser Bedarf ist jedoch in den verschiedenen Theilen des Landes und nach der Art des Betriebes, der auch wieder von der Bodenbeschaffenheit beeinflußt wird, ein verschiedener; es sind namentlich die in der Rheinebene gelegenen Orte mit sandigen leichten Böden, in welchen der Bau von Handelsgewächsen in weit größerem Umfang als anderswo betrieben wird, welche fast alljährlich auf den Bezug von Waldstreu angewiesen sind. Hier liefern die Felder auch beim Körnerbau geringe Stroherträgnisse; es kommt hinzu, daß Wiesen fast ganz fehlen und deßhalb sehr viel Stroh wegen Mangel an Heu verfüttert werden muß. Landwirthe aus diesen Gegenden müssen oft 6 ja 8 Stunden Wegs fahren, um für theures Geld die nöthige Streu aus dem Wald herbeizuschaffen, wofür sie außer dem großen Zeitverlust noch den Aufwand von 10 bis 25 Mark für den Wagen Laubstreu zu tragen haben. In anderen Gegenden wieder haben die Landwirthe in gewissen Jahren größere Mengen Stroh im Ueberfluß; hier könnte sich der Landwirth durch sorgfältige Aufbewahrung der Streumassen des einen Jahres schützen gegen Streunoth eines anderen, während jetzt nicht selten der Ueberfluß des Strohs im Freien gelagert werden muß, wo derselbe, den Einflüssen der Witterung ausgesetzt, nutzlos verfault.

Im Hügelland sind hauptsächlich solche Flächen mit Wald bepflanzt, welche sich wegen ihrer steilen Lage und steiniger Bodenbeschaffenheit nicht zum Feldbau eignen; hier hat sich durch Ablagerung von Laub eine Decke von Humus gebildet, in welcher auch Moos und Gras ein gutes Fortkommen finden und so dem Boden Halt gewähren. Werden diese Böden der Laubdecke beraubt, bei welcher Gelegenheit auch das Moos und Gras mit ausgerissen wird, so entstehen durch das Austrocknen in heißen Sommertagen in dem Boden Risse und die noch zarten Kulturpflanzen sterben massenhaft ab. Es sind deshalb bei der Gestattung der Streuentnahme die Lage und die Bodenverhältnisse des betreffenden Waldes in Rücksicht zu ziehen; generelle Maßregeln sind unmöglich, sie müssen getroffen werden unter Beachtung aller in Betracht kommenden Momente des einzelnen Falles.

Aus der ganzen Vorgeschichte der vorliegenden Petitionen ergibt sich, daß das Begehren nach Laubstreu mit der Zunahme der Bevölkerung, mit der Ausdehnung des Baus von Handelsgewächsen und mit der Vermehrung des Viehstandes stetig wächst; es entfällt, trotzdem nach den statistischen Berichten die Abgabe von Waldstreu aus den Domänenwaldungen seit dem Jahr 1860 auf das 4fache gestiegen ist, in Folge der erhöhten Bevölkerungsziffer auf den Einzelnen heute nicht mehr als früher. Der Landwirth ist nur zu sehr geneigt, die Bodendecken des Waldes als ein Gemeingut und die Entnahme der Waldstreu als ein Recht Aller anzusehen; er muß jedoch einsehen lernen, daß seinem jetzigen Bedürfniß, das eben doch nur durch die Veränderungen seines eigenen Betriebs hervorgerufen worden ist, nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann; er darf nie vergessen, daß er wohl in einzelnen Jahren größere Mengen Streu, alljährlich aber Holz aus dem Wald beziehen will und daß das Wohl der Gemeinden unzertrennlich ist von dem guten Gedeihen des Waldes.

Auf der anderen Seite wird die Forstbehörde immer dafür sorgen müssen, daß die Abgabe von Waldstreu alljährlich nach Möglichkeit gewährt und in einzelnen Jahren nach Bedürfniß gesteigert werden kann. Die in jüngster Zeit von forstlicher Seite ausgegangene Forderung: „Die Landwirthschaft stelle sich selbstständig und lasse den Wald mit ihren Forderungen in Ruh," ist allzu einseitig; sie sollte auch in dieser Schroffheit um deßwillen nicht gestellt werden, weil auch die Landwirthe in erheblicher Zahl zu den Abnehmern des Holzerträgnisses der Waldungen zählen.

In sehr futter- und stroharmen Jahren ist die reichlichere Abgabe von Stroh volkswirthschaftlich durchaus gerechtfertigt, weil eine durch zu weit gehende Erschwerung des Streubezugs herbeigeführte Verminderung des Viehstandes länger wirkende wirthschaftliche Nachtheile zur Folge haben würde, die sich im ganzen Erwerbsleben fühlbar machen. Eine solche ausnahmsweise Streunutzung ist auch ohne Gefährdung des Waldbestandes möglich, namentlich dann, wenn die Streuabgabe in den der Landwirthschaft günstigeren Jahren auf das kleinste Maaß beschränkt und nur in lokalen Fällen in Anspruch genommen wird. Es ist aber noch besonders darauf hinzuweisen, daß auch alljährlich den Wünschen der Landwirthe nach reichlicher Abgabe von Streu dadurch Rechnung getragen werden kann, daß alles Laub aus den Waldwegen

Digitized by Google

und das in Mulden und Döbeln oft haufenweise zusammengewehte Laub, das ohne Nutzen für verfaulen oder von den Regengüßen weggeschwemmt würde, zur Verfügung gestellt wird. Die in Verbindung mit den sogenannten Forstunkräutern (Farrenkräutern, Haiden, Pfriemen), und aus solchen Schlägen, die ohne Schaden die Entnahme gestatten, wird für den gewöhnlichen Bed lich genügen.

Nach den von den Herren Regierungsvertretern in der Kommission abgegebenen Erklä eine Streunutzung in diesem Umfang ohne Gefährdung des Waldbestandes möglich und auc §§ 41 und 71 des Forstgesetzes zulässig.

Ihre Kommission ist daher nicht in der Lage, auf die Bitte der Gemeinden Meissenheim heim, soweit sich diese auf Abänderung des Forstgesetzes bezieht, eingehen zu können; sie stel den Antrag an das hohe Haus, über diesen Punkt zur Tagesordnung überzugehe

Die weitere Bitte dieser beiden Gemeinden geht übereinstimmend mit denen aller übrigen auf reichlichere Abgabe von Laubstreu, hiezu stellt Ihre Kommission den Antrag:

Die Bitte sämmtlicher Gemeinden um reichlichere Abgabe von L aus Staats- und Gemeindewaldungen, sofern Bedürfniß vorhanden ist, Großherzoglicher Regierung empfehlend zu überweisen.

Digi Google

№ 86.

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juli 1898.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen

über

1. Die Bitte des Komitees für das Eisenbahnprojekt Mosbach-Mudau um Stellungnahme zur Erbauung einer Nebenbahn von Mosbach nach Mudau betr.

2. Die Bitte des Komitees für das Eisenbahnprojekt Eberbach-Mudau-Buchen um Erbauung einer normalspurigen Staatsbahn von Eberbach über Mudau nach Buchen betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Greiff**.

I.

Seitens der beiden oben genannten Komitees wurden Petitionen an die Kammer gerichtet, welche sich beide gedruckt in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses befinden.

In der Mosbacher Petition wird hervorgehoben, daß in dem Theil des badischen Odenwaldes, der zwischen den Bahnlinien Eberbach-Mosbach-Seckach-Walldürn einerseits und Eberbach-Kailbach andererseits liegt, seit einer Reihe von Jahren sich Zeichen wirthschaftlichen Niederganges bemerkbar machen, die strebsame Bevölkerung daselbst sogar erkennen müsse, daß während in zahlreichen anderen Gegenden des Landes die Verhältnisse im Aufstreben begriffen seien, ihr die Verarmung drohe, wenn nicht durch eine einschneidende Veränderung ihrer Erwerbsbedingungen Wandel geschaffen werde. In der Petition wird weiter ausgeführt, daß das erwähnte Gebiet ziemlich dicht bevölkert sei und die Bewohner in der Hauptsache Landwirthschaft treiben. Dabei sei aber auch das Gewerbe vertreten, insbesondere durch Steinbrüche, in welchen rother Sandstein gewonnen wird, den man jetzt schon auf weite Entfernungen versende; außerdem seien in der Gegend Ziegeleien, Bierbrauereien, Mahl- und Schneidemühlen u. s. w. vorhanden. Trotz allen Strebens sei es aber der Bevölkerung nicht gelungen, auch nur den früheren Wohlstand sich zu erhalten. Die in den letzten Jahren theilweise in erschreckendem Maße steigenden Umlagen und der Rückgang der Bevölkerung zeigten deutlich die Verschlimmerung

Digitized by Google

der Verhältnisse an. Die Entwerthung der Gebäude und des Grund und Bodens seien die beklagenswerthen Folgen davon. Die Ursache dieses Rückganges der Verhältnisse könne nur darin gefunden werden, daß der Betrieb von Landwirthschaft und Gewerbe hinter anderen, an den Verkehr angeschlossenen Landestheilen zurückgeblieben sei und ein Theil der Bewohner gezwungen wurde, sich anderwärts die in der Heimath verschlossene Erwerbsgelegenheit zu suchen.

Die Petenten sind nun der Ansicht, alle die geschilderten Nachtheile würden mit einem Schlage beseitigt werden, wenn dieser bisher vernachlässigte Landestheil durch eine Eisenbahn erschlossen würde. Diese Erkenntniß habe in der Bevölkerung eine lebhafte Bewegung hervorgerufen und das Bestreben nach einer Eisenbahn gezeitigt. Meinungsverschiedenheit herrsche nur noch darüber, von wo die Bahn ausgehen und welche Richtung sie nehmen solle. Während die Einen eine Linie von Eberbach über Zwingenberg, Schollbrunn, Strümpfelbrunn, Wagenschwend, Scheidenthal nach Mudau anstrebten, verlangten die Anderen den Anschluß in Mosbach und eine Linie über Lohrbach, Sattelbach, Fahrenbach, Trienz, Robern, Krumbach, Limbach, Landenberg, Langenelz nach Mudau. In Mudau selbst sei man hinsichtlich der Linienführung getheilter Ansicht und es habe die Gemeindebehörde eine entschiedene Stellung zu der Frage noch nicht genommen.

Die Petenten, welche selbstverständlich dem Mosbacher Projekt den Vorzug gegeben wissen wollen, begründen ihr Verlangen damit, daß sie hervorheben, es würde die Linie Eberbach-Mudau nur wenige Orte mit zum Theil geringer Einwohnerzahl berühren und also die Wohlthat einer Eisenbahnverbindung nur einem kleinen Bevölkerungstheile zugut kommen. Mehrere der Orte an der projektirten Eberbach-Mudauer Linie lägen bereits so nahe an den vorhandenen Bahnstrecken, daß sie jetzt schon die Vortheile einer Bahnverbindung hätten; es könne daher weder angenommen werden, daß für diese Linie ein weitgehendes Bedürfniß vorhanden wäre, noch daß eine erhebliche Verkehrssteigerung durch den Bau dieser Bahn zu erwarten stünde. Dazu käme, daß wegen großer Terrainschwierigkeiten die Linie Eberbach-Mudau einen sehr großen Bauaufwand verursachen würde.

Eine Eisenbahn von Mosbach nach Mudau dagegen würde einer Bevölkerung von 10,000 Seelen zu statten kommen, 10 bisher von einer Eisenbahn abgelegene Orte unmittelbar berühren und 15 andere in eine Entfernung von nur 2 bis 5 Kilometer von den einzelnen Stationen bringen. Der Bau dieser Strecke würde großen Schwierigkeiten nicht begegnen und schon deshalb eher als die andere Linie ertragsfähig sein. Die Betheiligten glaubten ursprünglich mit der Bitte vor die Regierung treten zu sollen, es möge die Linie als normalspurige Staatsbahn gebaut werden; sie kamen jedoch zu der Einsicht, daß einem solchen Begehren in naher Zeit wohl kaum die Erfüllung zu Theil werden würde. Um aber die Sache nicht zu verzögern, entschloß man sich, mit einer Privatgesellschaft behufs Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn unter Inanspruchnahme eines Staatszuschusses zu den Baukosten in Verbindung zu treten. Zu diesem Zwecke holte das Eisenbahnkomitee ein Gutachten der Firma Vering & Wächter in Berlin ein. In diesem sehr ausführlichen Gutachten sagt Herr Oberingenieur Köckert aus Freiburg, der es abgegeben hat, daß er Gelegenheit gehabt habe, durch Bereisung der Strecke sowohl einen Einblick in die ganzen wirthschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Gegend zu gewinnen, als auch namentlich das in diesem Falle vorliegende Terrain in Bezug auf die Bauschwierigkeiten zu besichtigen. Es handle sich bei diesem Projekt um die Erschließung desjenigen Theiles des badischen Odenwaldes, welcher zwar einerseits von der preußisch-hessischen Bahn Eberbach-Hanau, andererseits von den badischen Bahnstrecken Eberbach-Seckach und Seckach-Walldürn umfaßt wird, aber im Innern selbst doch noch jeder Bahnverbindung entbehre und dadurch anderen Gegenden gegenüber, welche die Vortheile eines direkten Bahnanschlusses bereits genießen, naturgemäß sehr in Nachtheil gekommen und in seiner wirthschaftlichen Entwicklung nicht nur gehemmt sei, sondern immer mehr zurückgehe. Der badische Odenwald, so wird im Gutachten weiter ausgeführt, sei ja leider eine verhältnißmäßig arme Gegend mit wenig Industrie, die sich natürlich nicht entwickeln konnte, so lange es an rascher und billiger Transportgelegenheit fehlte. Wolle man hier helfen und eine Bahnverbindung zur Hebung der ganzen wirthschaftlichen Verhältnisse bauen, so dürfte die Strecke Mudau-Mosbach am empfehlenswerthesten sein und die meiste Aussicht auf Erfolg bieten, weil, wie ein Blick auf die Uebersichtskarte zeige, diese mitten in den badischen Odenwald hineinführende Linie die meisten und wichtigsten Orte direkt anschließe oder doch thunlichst nahe mit der neuen Bahn in Verbindung

Digitized by Google

bringe. Grundbedingung beim Bau einer Bahn sei, daß man die Gegend aufsuche, in welcher die Bevölkerungsdichtigkeit am größten ist, und die Richtung verfolgt, in welcher sich der Verkehr hauptsächlich bewegt. Dies dürfte nach dem Gutachten am meisten für die Strecke von Mudau nach Mosbach sprechen, denn der Verkehr des in Frage kommenden Theiles des badischen Odenwaldes gravitire hauptsächlich in der Richtung nach Süden, während er in westlicher Richtung erheblich schwächer erscheine.

Die Ausführung der ebenfalls vorgeschlagenen Bahnverbindung von Mudau nach Eberbach als Normalspurbahn hält Herr Oberingenieur Köckert aus mehrfachen im Gutachten ausführlich besprochenen Gründen für ganz ausgeschlossen. Nach dem Gutachten würden die Steigungsverhältnisse für die Linie Mosbach-Mudau trotz des gebirgigen Terrains nicht zu ungünstig ausfallen. Die Maximalsteigung von 1:40 würde nur auf eine Länge von 6,5 km erforderlich, im Uebrigen aber geringer sein können, während bei der Eberbacher Linie die Maximalsteigung von 1:33 auf ca. 11 km nothwendig erscheine. Das Gutachten empfiehlt mit Rücksicht auf die ganzen örtlichen Verhältnisse und die voraussichtlichen Verkehrsergebnisse eine billig gebaute und einfach betriebene Schmalspurbahn. Diese habe für die Interessenten noch den großen Vortheil, daß man in Folge der hierbei zulässigen schärferen Kurven viel näher an die einzelnen Ortschaften, industriellen Etablissements u. s. w. heranfahren, sowie durch besseres Anschmiegen an das Terrain und Umgehung besonders werthvoller Grundstücke wesentlich an den gewöhnlich von den Gemeinden zu zahlenden Geländeerwerbskosten sparen könne.

Die Baukosten einschließlich Betriebsmittel, aber ausschließlich des von den Gemeinden unentgeltlich zu stellenden Geländes werden veranschlagt:

a. für eine Schmalspurbahn auf 55000 ℳ für den Kilometer,
b. für eine Normalspurbahn auf 85000 ℳ für den Kilometer.

Im Gutachten wird angenommen, daß bei Ausführung dieser Bahnverbindung als Schmalspurbahn die Betriebseinnahmen die Ausgaben annähernd decken werden, während bei einer normalspurigen Anlage im Betrieb jährlich ein Defizit von etwa 22000 Mark zu erwarten wäre.

Das Gutachten kommt zu dem Schluß, daß die Ausführung einer Schmalspurbahn von Mosbach nach Mudau möglich erscheint, sobald sich Staat, Kreis, Gemeinden und sonstige Interessenten zu einem ganz besonderen Opfer entschließen und annähernd die ganze Bausumme aufbringen.

II.

In der vom Komitee für die Erbauung einer Bahn von Eberbach über Mudau nach Buchen eingereichten Petition wird in ganz ähnlicher Weise über den Rückgang der wirthschaftlichen Verhältnisse des Odenwaldes geklagt wie in der Bittschrift des Mosbacher Komitees. Es heißt darin, nur wenige Gegenden hätten von dem allgemeinen Aufblühen, von der Zunahme des Wohlstandes nichts zu spüren bekommen, wiewohl ihre Bewohner an Fleiß und Intelligenz den Bewohnern glücklicherer Landesstriche nicht nachstünden. Es seien dies die Gegenden, welche unter der doppelten Ungunst der Umstände leiden, indem sie einerseits nach Klima und Bodenart zu den mindergesegneten gehören, während sie andererseits zu gebirgig seien, als daß es bis jetzt möglich gewesen wäre, sie dem Alles befruchtenden großen Verkehr näher zu bringen. Die Petenten führen weiter aus, man habe auch andere Landesgegenden, in welchen man ähnlichen Schwierigkeiten begegnet sei wie im Odenwand, mit Eisenbahnen versehen, und es habe sich gezeigt, daß wenn solche Linien auch keine oder nur eine bescheidene Verzinsung abzuwerfen im Stande seien, eine indirekte Rente dadurch erzielt werde, daß sich mit Hebung des Wohlstandes auch die Steuerkraft des betreffenden Landestheiles gehoben habe. Wenn daher Gebiete des Landes dem Bahnverkehr erschlossen worden seien, in welchen man eine solche Erschließung früher kaum zu hoffen wagte, so hätten die bis jetzt noch zurückgebliebenen Landestheile umsomehr Berechtigung, zu erwarten, daß auch für sie etwas geschehe, und da dürften derzeit die Wünsche des Odenwaldes allen anderen voranstehen. Der Odenwald habe eine Bevölkerung, die sich mit Eifer und Zähigkeit gegen die Ungunst der Verhältnisse wehre, die strebsam sei und vorwärts zu kommen suche und es namentlich auf dem Gebiete der Viehzucht weiter gebracht habe, als die Bewohner so mancher glücklicher gelegenen Gegend. Es sei daher eine offenbare Ungerechtigkeit, den Odenwäldern vorzuwerfen, wie dies in dem bekannten Sammelwerk über das Großherzogthum Baden geschehe, sie seien in ihren Anschauungen begrenzt und schwer zugänglich für Verbesserung

Digitized by Google

und Fortschritt. Der Odenwald kämpfe thatsächlich unter den schwierigsten Verhältnissen. Der Absatz seiner Erzeugnisse sei ihm auf's Aeußerste erschwert. Dies sei aber noch nicht das Schlimmste, denn unsäglich seien die Schwierigkeiten, unter denen der Odenwälder den Bezug derjenigen Bedürfnisse bewerkstelligen müsse, ohne die ein landwirthschaftlicher Betrieb, zumal in solcher Gegend, heute nicht mehr auf der Höhe der Zeit stehen könne, wie Kunstdünger, Kraftfuttermittel u. A. m. Darin allein schon liege ein gewaltiges Hemmniß für die Hebung des Wohlstandes. Aber auch die Schwierigkeiten des Bezugs anderer Bedürfnisse der Gegend, wie Baumaterialien, Kolonial- und sonstige Kaufmannswaare spiele eine nicht zu unterschätzende Rolle, indem sie die Lebenshaltung vertheure, die Produktionskosten aber erhöhe und somit die Konkurrenzfähigkeit der Erzeugnisse der Gegend herabdrücke. Wenn es der Industrie bis jetzt nicht möglich gewesen wäre, sich im Odenwald anzusiedeln und Wohlstand in die Gegend zu bringen, so seien nur die schlechten Verkehrsverhältnisse daran schuld.

In der Petition wird weiter darauf hingewiesen, daß als Ausgangspunkt für die Erschließung des Odenwaldes durch eine Bahn mit Recht von jeher Eberbach betrachtet worden sei. Eine Bahn nach Eberbach führe den Odenwälder den größeren Verkehrscentren des Landes so weit entgegen, als es ohne zu große technische Schwierigkeiten und ohne Leitung der Linie über hessisches Gebiet möglich sei.

Die Orte, die jenseits Neckarelz an der Hauptbahn liegen, so führen die Petenten weiter aus, gravitirten wirthschaftlich mehr nach Heilbronn oder nach Würzburg, als nach badischen Verkehrscentren. Der Anschluß an eine Station jener Gegend würde somit auch den Verkehr des hohen Odenwaldes zum großen Theil nach Heilbronn oder Würzburg ableiten, statt ihn nach Heidelberg oder Mannheim zu bringen. Das sei im Auge zu behalten mit Bezug auf das Projekt einer Bahn von Mudau nach Mosbach, welches in keiner Weise geeignet sei, ein an Eberbach anschließendes Projekt zu ersetzen.

In der Petition wird nun ein von Herrn Ingenieur Gütschow ausgearbeitetes Projekt eingehend beschrieben. An Material zur Beurtheilung desselben steht der Kommission zur Verfügung:

1. eine ausführliche Karte;
2. eine Tabelle über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden;
3. eine Mittheilung der Bau- und Betriebsverwaltung für süddeutsche Nebenbahnen über das Resultat ihrer Berechnungen.

Das Projekt faßt eine Schmalspurbahn in's Auge, während die berührten Gemeinden den Wunsch nach einer normalspurigen Bahn haben. In der Beschreibung wird jedoch dargethan, mit welchen Aenderungen die von Herrn Gütschow angenommene Führung auch für eine Normalbahn zu Grunde gelegt werden kann.

Die Linie bezweckt die Verbindung der sämmtlichen erreichbaren Orte des höchsten Odenwaldes mit Eberbach einerseits und Buchen andererseits. Die kürzeste Führung erfordert bei schmalspurigem Bau 46 Kilometer. Die Maximalsteigung ist im Projekte auf 3 % angenommen, und die Möglichkeit ihrer Ermäßigung auf 2,5 %, wie sie für eine normalspurige Bahn erforderlich ist, wird nur zwischen Eberbach und Schollbrunn eines besonderen Nachweises bedürfen, ebenso die Möglichkeit der Beseitigung einiger für eine Normalbahn zu scharfer Krümmungen. Das Projekt sieht einschließlich der Endpunkte 15 Stationen vor, die im Ganzen 28 Orte mit über 16 000 Einwohnern mit einander verbinden sollen.

Für Eberbach, so wird in der Petition ausgeführt, liege der Vortheil auf der Hand, insofern, als der Odenwald das Hauptabsatzgebiet für seinen Handel und sein Gewerbe bilde. Auch die Eigenschaft Eberbach's als beliebtes Standquartier für Odenwaldtouristen komme in Betracht, indem die Fremden Eberbach um so lieber wählen werden, je leichter sie von hier aus die Höhen des Odenwaldes zu erreichen vermögen. Auch die übrigen von der projektirten Bahn berührten Gemeinden würden durch den Bau derselben erheblich gewinnen und namentlich für die Winterhauchorte wäre die Bahn vom größten Segen.

Nachdem die Linie Eberbach-Buchen besprochen ist, wird in der Petition noch erwähnt, daß dieselbe eine wesentlich erhöhte Bedeutung gewinne, wenn man bedenke, daß die Bahnprojekte Tauberbischofsheim-Buchen und Eberbach-Neunkirchen-Meckesheim im Werden begriffen seien.

Digitized by Google

Der weitere Inhalt der Petition behandelt nun das Konkurrenzprojekt Mosbach-Mudau, von welchem behauptet wird, daß dessen Rentabilität jedenfalls eine ungünstigere sein würde, als diejenige der Eberbacher Linie, weil die beim Mosbacher Projekt in Betracht kommende Bevölkerungszahl kleiner sei, als die auf der Eberbacher Linie; auch würde, wenn das Mosbacher Projekt den Weg durch das Nüstenbachthal wähle, was im Interesse der Orte Nüstenbach und Reichenbach jedenfalls geschehen müsse, diese Linie etwas länger als die Linie Eberbach-Mudau. Das Mosbacher Projekt, dem man zwar eine gewisse Berechtigung auch nicht absprechen wolle, sei, so führen die Petenten aus, jedenfalls das wirthschaftlich minderwerthigere.

In der Petition wird des Ferneren bemerkt, das Komitee sei in der Sache bei der Regierung vorstellig geworden, habe aber in Bezug auf die Frage der Erbauung einer Staatsbahn einen zustimmenden Bescheid nicht erhalten; dagegen sei ihm der Rath ertheilt worden, zum Zweck der Erstellung einer Nebenbahn sich mit einer Eisenbahnbaufirma in's Einvernehmen zu setzen. Für diesen Fall wolle die Regierung in Anbetracht der wirthschaftlich gedrückten Lage des Odenwaldes die Frage, ob hier ein besonders hoher Staatszuschuß gegeben werden solle, in wohlwollende Erwägung ziehen.

Das Komitee befolgte den empfangenen Rath, indem es sich mit dem Bachstein'schen Eisenbahnconsortium in's Benehmen setzte. Letzteres habe die generellen Vorarbeiten vorgenommen und sei zu dem Resultat gekommen, daß die Bahn an sich bauwürdig und ohne besondere technische Schwierigkeiten oder abnorm hohe Kosten auszuführen wäre; trotzdem habe diese Firma den Bau ablehnen zu müssen geglaubt, weil auf eine Reihe von Jahren voraussichtlich nicht einmal die Betriebskosten völlig gedeckt würden. Nach diesem ungünstigen Bescheid kam das Komitee zu der Ansicht, daß unter den gegebenen Verhältnissen eine Privatbahn kaum zu verwirklichen sein wird, wenn nicht der Staat so hohe Zuschüsse gibt, daß er besser selbst baut. In der Petition wird nun nochmals Alles hervorgehoben, was zu Gunsten der Erbauung einer normalspurigen Staatsbahn spricht, und neben dem dringenden Wunsch, es möge dem Eberbacher Projekt der Vorzug gegeben werden, die Bitte ausgesprochen,

> „hohe zweite Kammer wolle an Großh. Regierung das Ersuchen stellen, die Erbauung einer normalspurigen Staatsbahn von Eberbach über Mudau nach Buchen in wohlwollende Erwägung zu ziehen."

Ihre Kommission hat an der Hand des zur Verfügung gestellten ausführlichen Materials die beiden Projekte eingehend geprüft und auch die Ansicht der Großh. Regierung in der Sache gehört. Aus den Darlegungen, welche die Großh. Regierung in der Kommission gab, ist zunächst hervorzuheben, daß vom allgemeinen Verkehrsstandpunkt aus eine zweite Odenwaldbahn nicht erforderlich ist. Diese würde mit der bestehenden Bahn in Konkurrenz treten, ohne dabei der ungünstigen Gefällverhältnisse wegen als Durchgangslinie benützt werden zu können. Wenn durch Erstellung einer oder der anderen der angestrebten Linien der Weg nach Buchen auch ein kürzerer werde, so sei es vom betriebstechnischen Standpunkt immer vortheilhafter, die bestehende Hauptbahn mit ihren günstigeren Gefällverhältnissen zu benützen, auch wenn die Linie länger sei. Die Regierung glaubt im Uebrigen, daß das Hauptbedürfniß der Gegend durch die Erbauung einer Stichbahn bis Mudau vorläufig befriedigt sein dürfte, und die weitere Frage, ob die Linie bis Buchen weitergeführt werden solle, füglich der Zukunft überlassen werden könne. Aus dem vorhandenen Material hat die Großh. Regierung die Ansicht gewonnen, daß die Eberbacher Linie wegen des schwierigen Aufstieges, besonders aber wegen der Schwierigkeiten, welchen man beim Anschluß in Eberbach begegnet, kostspieliger sein wird, als die Mosbacher Linie. Uebrigens behält sich die Gr. Regierung, die vom Verkehr einer solchen Linie nicht viel erwartet, deren einziges Interesse vielmehr darin besteht, die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gegend zu heben, vor, die Fragen:

1. welcher Linie der Vorzug zu geben sei,
2. ob dieselbe von einem Privatunternehmer, wenn sich ein solcher findet, oder vom Staat gebaut werden solle,

eingehend zu prüfen.

by Google

Ihre Kommission sprach sich übereinstimmend dahin aus, daß der Bevölkerung des Odenwaldes in Anbetracht der besonders gedrückten wirthschaftlichen Lage, in welcher sich dieselbe befindet, die möglichste Berücksichtigung zu Theil werden müsse, und wenn der Gegend durch Erschließung mittelst einer Eisenbahn geholfen werden könne, keine Opfer gescheut werden sollten, die in Bezug auf die wirthschaftliche Hebung dieses Landestheiles Erfolg versprechen. Ueber die größere oder geringere Berechtigung des einen oder anderen der angestrebten zwei Bahnprojekte kann sich die Kommission erst dann äußern, wenn Seitens der Großh. Regierung eingehende und gründliche technische Erhebungen gemacht worden sind. Die Anschauungen, welche in der Kommission zum Ausdruck kamen, gingen deshalb dahin, es möchte Seitens der Großh. Regierung eine eingehende Prüfung der vorgetragenen Wünsche vorgenommen und für den Fall, daß eine Staatsbahn in Aussicht genommen wird, die zu erbauende Linie so gewählt werden, daß möglichst vielen Gemeinden des Odenwaldes die Wohlthat der Bahnverbindung dadurch zu Theil wird.

In diesem Sinne stellt Ihre Kommission den Antrag, die vorliegenden zwei Petitionen der Großh. Regierung **zur Kenntnißnahme** zu überweisen.

Digitized by Google

№ 87.

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juli 1898.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über die

Bitte der geschäftsführenden Kommission des Städtetags der mittleren Städte Badens, das Fürsorge-Gesetz für Gemeinden und Körperschaftsbeamte betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Leimbach.**

I. Inhalt der Petition.

Die Petenten tragen vor, daß sie s. Z., als der Entwurf des Gesetzes veröffentlicht worden war, ihre Bedenken gegen wesentliche Theile desselben geltend gemacht hätten; obwohl sie vorgezogen haben würden, daß die Angelegenheit von den Gemeinden selbst in die Hand genommen worden wäre, wollten sie gegen den Gesetzentwurf, dessen Grundgedanken zu billigen sei, nicht ankämpfen, sondern nur Aenderung derjenigen Bestimmungen, die besonderes Bedenken erregen, herbeizuführen suchen.

Leider seien ihre Wünsche in dem Gesetz nicht genügend berücksichtigt worden, und wenn sie auch nicht verkennten, daß es sich meist empfehlen wird, ein Gesetz erst einmal einige Jahre bestehen zu lassen, ehe eine Aenderung vorgenommen wird, so glauben sie doch, daß gerade bei einem Versicherungsgesetz Abänderungen um so schwieriger würden, je länger man sie aufschiebe.

Auf dem Städtetag von 1897 habe die geschäftsführende Kommission den Auftrag erhalten: „An das Großh. Ministerium des Innern und an beide Kammern eine Petition zu richten, in der unter Feststellung der freundlichen Stellung zu dem Grundgedanken des Gesetzes gebeten wird, dasselbe einer Revision zu unterziehen und dabei besonders zu erwägen, ob nicht die im § 46 den Anstellungsgemeinden auferlegten Vorausbeiträge gegen entsprechende Erhöhung der regelmäßigen Jahresbeiträge beseitigt werden könnten, und ob nicht Beamten, die aus dem Gemeindedienst ausscheiden, die freiwillige Weiterversicherung auf eigene Kosten gestattet werden könnte."

Digitized by Google

Die Petenten wünschen eine Revision des Gesetzes, die sich außer den beiden obenangeführten Punkten auch auf andere Bestimmungen erstrecken soll; es wird besonders gewünscht die Ausdehnung der Wohlthaten des Gesetzes auf andere Gemeindebeamte, Gemeinderechner, andere Unterbeamte, Schreibgehilfen u. s. w.; es könne natürlich eine Zwangsversicherung dieser Beamten nur gutgeheißen werden, wenn für sie ein gleicher Staatszuschuß wie für die Rathschreiber gewährt und wenn die nachfolgend ausgeführten Wünsche sich erfüllen lassen würden.

Unter den Wünschen der Städte stehe im Vordergrund die Beseitigung des § 46 des Gesetzes. Mit der Einführung dieses Paragraphen habe man denselben Zweck verfolgt wie s. Z. mit der Beschränkung der Immobilienversicherung auf $^4/_5$ des Werthes; diese Maßregel habe sich dort nicht bewährt, ähnlichen Erfolg werde die vorliegende Bestimmung haben; der Vorschlag der Privatversicherung des fehlenden Viertels habe nur deßhalb bisher keinen Erfolg gehabt, weil die Städte die baldige Beseitigung des § 46 erhofften.

Wenn man fürchte, daß nach Beseitigung des § 46 die Gemeinden oft unbilliger oder unehrlicher Weise die Zuruhesetzung noch dienstfähiger Beamten verlangen oder begünstigen würden, so müßte man ihnen auch zutrauen, daß sie sich unbilligerweise auch den Lasten zu entziehen suchen, die ihnen der § 46 auferlege. Es sei also zu fürchten, daß Beamte, die sich nicht des Wohlwollens ihrer Vorgesetzten erfreuen, entlassen werden, sobald die Zeit ihrer eventuellen Zuruhesetzung heranzunahen scheint, und der Gemeinderath es für vortheilhafter halte, dem Beamten nach § 40 die Hälfte seiner Beiträge zu vergüten, als vielleicht Jahre lang 25% des Ruhegehalts zu zahlen.

Den Gründen für den Ausschluß eines Theils des Ruhegehalts von der Versicherung stünden gewichtige Gegengründe gegenüber; es lasse sich vollends nicht einsehen, warum die Hinterbliebenenversorgung nicht in vollem Umfang zu der Versicherung beigezogen werden sollte.

Während keine Veranlassung vorliege, die Beschränkung der Versicherung auf 75% beizubehalten, so sprächen gewichtige Gründe für die Vollversicherung. Die Vorausbeiträge der Gemeinden könnten zeitweise eine recht erhebliche Last bilden, die auch dann nicht bereitwilliger getragen werde, wenn man sich vergegenwärtige, daß in anderen Zeiten gar keine Beiträge bezahlt würden. Diese ungleiche Belastung bilde auch den Grund, daß die Gemeinden ihren lediglich versicherungsberechtigten Beamten den Eintritt in die Kasse so ungern gestatten. Wenn mit der Zahlung eines festen Beitrags Alles erledigt wäre, würde diese Erlaubniß kaum mehr einem Beamten verweigert werden. Auch für den bereits eingetretenen Beamten liege in § 46 eine Gefahr, da es ja denkbar sei, daß die Gemeinde einen Beamten, dem sie nicht gerade wohl will, vor Thorschluß entlasse, um nicht an der Ruhegehaltszahlung Antheil zu haben.

Wenn es gleichmäßig im Interesse der Gemeinden und ihrer Beamten liege, daß die Versicherung auf die vollen Ruhe- und Hinterbliebenengehalte ausgedehnt werde, so stehe dagegen bei dem Verlangen daß Versicherten, die ohne Verschulden aus dem Gemeindedienst ausscheiden, die freiwillige Weiterversicherung auf eigene Kosten zustehen solle, das Interesse der Beamten selbst im Vordergrund. Diesen würde mit der Rückzahlung der Beiträge nach §§ 40 und 41 des Gesetzes nicht gedient sein, da sie mit einer Versicherung bei einer Privatgesellschaft, ganz abgesehen davon, daß ihrer Aufnahme wegen höheren Alters oder wegen Einbuße der Gesundheit Hindernisse im Weg stehen, in der Höhe dieser Summe nicht dieselben Vortheile erreichen, die sie aufgeben mußten.

Die Unzulässigkeit der freiwilligen Weiterversicherung halte viele Beamte vom Eintritt in die Fürsorgekasse ab, es würde sich der Zugang mehren, wenn hier Abhilfe geschähe. Wenn aber auf das letzte Moment kein großer Werth gelegt werde, so sei doch zu berücksichtigen, daß die Mehrzahl der freiwillig Eingetretenen wohl nur durch die günstigen Uebergangsbestimmungen zu dem Beitritt bewogen worden sei.

Nach dem Interesse der Beamten falle aber auch ein nicht unerhebliches Interesse der Gemeinde für die Gestattung der freiwilligen Weiterversicherung in's Gewicht. Liege auch in der nachträglichen Rückerstattung der Beiträge nach § 40 für die Gemeindeverwaltung keine so große Belastung wie in den Vorausbeiträgen nach § 46, so werde sie doch höchst unangenehm empfunden, weil hier die Gemeinde Beiträge zurückbezahlen solle, sie nicht bezogen habe, und weil es sich um eine unnöthige Last handle, die durch Erhebung einer dem len Risiko entsprechenden Prämie bei der freiwilligen Weiterversicherung vermieden werden könnte.

Digitized by Google

Auf Grund vorstehender Darlegungen wird die Bitte vorgetragen:

Hohe II. Kammer wolle der Großh. Regierung empfehlen, eine Nachprüfung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 8. Juli 1896 in der oben angedeuteten Richtung vorzunehmen und danach über eine entsprechende Abänderung desselben Vorlage zu machen.

II. Stellungnahme der Kommission.

Die Bitten der Gesuchsteller gehen auf Aenderung des erst im Jahre 1896 erlassenen Gesetzes nach den zwei Richtungen, daß dasselbe auch noch auf eine Reihe anderer Gemeindebeamten ausgedehnt und daß der § 46 aus demselben entfernt werden solle; weiter wird eine Ergänzung des Gesetzes durch Einfügung einer Bestimmung gewünscht, daß Versicherten, die vor Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit ohne Verschulden aus dem Gemeindedienst ausscheiden, das Recht gewahrt werden solle, sich durch freiwillige Weiterversicherung die Wohlthaten des Gesetzes zu wahren.

Diese von den Petenten erhobenen Forderungen sind sämmtlich im Laufe der Berathung des Gesetzes in der Kommission auf das Eingehendste erörtert worden. In der Begründung des Gesetzentwurfs seitens der Großh. Regierung ist ausdrücklich hervorgehoben, daß derselbe die vorliegende Fassung erhalten habe, um in der Folge, wenn sich ein Bedürfniß ergeben sollte, und erst einige Erfahrungen mit der Fürsorgekasse, namentlich hinsichtlich ihrer Betriebsergebnisse gemacht sind, derselben ohne Weiteres auch noch andere Klassen von Kommunalbeamten außer den Gemeindebeamten im engeren Sinne angliedern zu können. Es liegt also in der Absicht des Gesetzes, wenn sich die Ergebnisse des Betriebes günstig gestalten, eine Erweiterung eintreten zu lassen; es ist aber ganz selbstverständlich, daß aus den Ergebnissen des Betriebes eines einzigen Jahres noch keine Schlüsse gezogen werden können, die eine so folgenreiche Entscheidung im Sinne der Petenten rechtfertigen würden.

Die Bestimmungen des § 46 sind das Resultat der eingehendsten Verhandlungen zwischen der Großh. Regierung und der Kommission; sie sind begründet in der Wahl des Verfahrens, welches zur Aufbringung der zum Kassenbetrieb erforderlichen Mittel eingeschlagen worden ist. Man konnte das Kapitaldeckungs- oder das Umlageverfahren wählen; das erstere würde sich empfohlen haben, wenn es sich um eine begrenzte Dauer der Beitragsverpflichtung gehandelt hätte; es erfordert aber zu seiner Anwendung als Grundlage ein durchaus zuverlässiges, statistisches Material, das eben nur in einer Vorbereitung, die sich auf Jahre erstreckt, gewonnen werden kann, — eine Grundlage, die bei der Erlassung dieses Gesetzes nicht in ausreichendem Maße vorhanden war; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß das jetzt durch die Ergebnisse des Betriebs der Fürsorgekasse erwachsende Material in späterer Zeit wird benützt werden können, um mit Hilfe von Wahrscheinlichkeitsberechnungen im günstigen Fall der Einführung des Kapitaldeckungsverfahrens näher zu treten.

Man hat dem Umlageverfahren, trotzdem demselben der erhebliche Mangel anhaftet, daß in Folge von Zufälligkeiten der eintretende Bedarf und damit die zu seiner Deckung erforderlichen Beiträge großen Schwankungen unterliegen, den Vorzug gegeben und den eben berührten Mißstand dadurch zu beseitigen gesucht, daß erstmals aus Mitteln des Staates und in der Folge aus den Beiträgen der Mitglieder ein Reservefond geschaffen werde, dessen Erträgnisse dazu dienen sollen, die sich ergebenden Schwankungen möglichst auszugleichen. Der jährliche Aufwand wird nun gedeckt durch die Beiträge der Gemeinden, des Staates und der Versicherten. Die Beiträge der Gemeinden zu den von der Anstaltskasse jeweils bezahlten Beträgen an Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld und diejenigen des Staates wurden zu je 25 Prozent im Gesetze normirt; in dem Regierungsentwurf waren die Beiträge der Gemeinden mit 30 Prozent, diejenigen des Staates mit 20 Prozent vorgesehen; erst im Lauf der Kommissionsverhandlungen gelang es, eine Gleichstellung der beiden Ziffern herbeizuführen. Zu weiteren Zugeständnissen wollte sich die Großh. Regierung nicht herbeilassen und auch jetzt hat sie sich entschieden geweigert, einer Aenderung oder gar einer Aufhebung des § 46 ihre Zustimmung zu ertheilen, mit der Begründung, daß sich zur Zeit die Wirkung dieses Gesetzes noch nicht übersehen lasse. Denselben Standpunkt nimmt die Großh. Regierung auch ein gegenüber dem Wunsch, es möge den vorzeitig aus dem Gemeindedienst ausscheidenden Versicherten die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung gewährt werden.

Digitized by Google

Ihre Kommiſſion hat ſich nach Anhörung des Herrn Regierungsvertreters der Ueberzeugung nicht verſchließen können, daß in der That jetzt, nachdem das Geſetz noch nicht zwei Jahre in Kraft iſt und da erſt die finanziellen Ergebniſſe eines einzigen Jahres vorliegen, der Zeitpunkt noch nicht gekommen ſei, mit fundamentalen Aenderungen des Geſetzes vorzugehen, deren finanzielle Folgen für alle Theile, die zur Erfüllung der Zwecke des Geſetzes beitragen müſſen, auch nicht einmal annähernd richtig beurtheilt werden können; ſie erachtet deßhalb die in der vorliegenden Petition vorgetragenen Bitten für verfrüht, glaubt aber, daß ſie allerdings ſpäter, wenn die paſſende Zeit gekommen ſein wird, Berückſichtigung verdienen. Aus dieſem Grunde wurde von einem weiteren Eingehen auf die Begründung, welche die Petenten vorgetragen haben, zur Zeit abgeſehen.

Ihre Kommiſſion gelangte zu dem einſtimmig geſtellten Antrag:

Die hohe Kammer wolle die vorliegende Petition der Vertretung der mittleren Städte der Großh. Regierung als Material für eine zukünftige Geſetzgebung zur Kenntnißnahme überweiſen.

Digitized by Google

№ 92.

Beilage zum Protokoll der 117. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Februar 1899.

Interpellation.

Seitens des Bundesrathes sind vor einigen Jahren Bestimmungen, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen in der Gemeindeverwaltung durch Militäranwärter entworfen worden, welche den größeren Gemeinden unseres Landes zu ernsten Bedenken Anlaß gaben.

Der Badische Städtetag brachte diese Bedenken im Januar 1897 in einer Eingabe an die Großh. Regierung zum Ausdruck.

Aus der Presse ist zu entnehmen, daß sich der Bundesrath neuerdings wieder mit der Angelegenheit beschäftigt.

Die Unterzeichneten richten an die Großh. Regierung die Anfrage, was ihr über den dermaligen Stand der Sache bekannt ist und ob der neuerliche Entwurf des Bundesrathes den Seitens der Badischen Städte geäußerten Bedenken und Wünschen Rechnung trägt.

Karlsruhe, den 21. Februar 1899.

Wittum.
Gesell.
Frank.

Digitized by Google

№ 94.

Beilage zum Protokoll der 129. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. März 1899.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Wilckens.

Bei der Zweiten Kammer ist während des Landtags 1897/99 eine Anzahl von Petitionen eingelaufen, welche sich auf die Dienst- und Einkommensverhältnisse verschiedener Kategorieen von Beamten und Angestellten der Eisenbahnverwaltung beziehen. Von solchen Petitionen liegen vor:

I. eine Eingabe des Vereins badischer Eisenbahnbeamter, welche sich mit den dienstlichen Verhältnissen der mittleren Eisenbahnbeamten befaßt;
II. eine Eingabe von Oberschaffnern bezüglich ihres Diensteinkommens;
III. eine Eingabe von Reserveführern, Heizern und Reserveheizern wegen Besserstellung;
IV. eine Eingabe von Wagenwärtern wegen Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse;
V. eine Eingabe von Stationswarten um Gehaltserhöhung;
VI. eine Eingabe der Bahn- und Weichenwärter wegen Gehaltserhöhung, und
VII. eine Eingabe einer Anzahl älterer Bahnwärter in Karlsruhe wegen früheren Einrückens in den Höchstgehalt;
VIII. eine Eingabe von Güterpackern wegen etatmäßiger Anstellung;
IX. eine Eingabe von Bremsern wegen Besserstellung;
X. eine Eingabe von Bahnhofarbeitern in Heidelberg wegen Lohnerhöhung.

Die geschäftliche Behandlung dieser Petitionen, welche anfänglich zum Theil der Petitionskommission, zum Theil der Budgetkommission überwiesen worden waren, wurde schließlich im Interesse einer einheitlichen Erledigung der Budgetkommission aufgetragen. In Vollzug dieses Auftrags haben wir zu berichten:

A. Im Allgemeinen.

Die vorliegenden Petitionen enthalten zum Theil Wünsche, welchen bei der Aufstellung und Genehmigung des Staats-Budgets entsprochen werden könnte, falls man sie ganz oder doch zum Theil für begründet zu erachten hätte. Die Erörterung dieser Wünsche hat insofern aktuelle Bedeutung, als es möglich sein wird,

Digitized by Google

berechtigten Anliegen der in Frage ſtehenden Art, wenn auch nicht ſogleich, doch wenigſtens bei Aufſtellung des nächſten Staats-Budgets zur Erfüllung zu verhelfen.

Sie zielen aber auch theilweiſe auf eine Abänderung der Gehaltsordnung ab, und in dieſer Richtung theilt die Kommiſſion die Meinung, welche die Großherzogliche Regierung mit Bezug auf die Petition der mittleren Eiſenbahnbeamten dahin ausgeſprochen hat, daß ein ſofortiges Eingehen auf derartige Wünſche ohne eine gleichzeitige allgemeine Reviſion der einſchlägigen Geſetzgebung unthunlich wäre, daß aber der Zeitpunkt für eine allgemeine Reviſion noch nicht gekommen ſei. Wenn Ihre Kommiſſion gleichwohl zu dem Antrage gelangt iſt, daß das eine oder andere der bezüglichen Anliegen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweiſen ſei, ſo erfolgt dieſe Antragſtellung jeweils in dem Sinne, daß die bezüglichen Fragen Seitens der Großh. Regierung bei einer ſpäteren allgemeinen Reviſion der deßfallſigen Geſetzgebung des Näheren geprüft und, ſoweit thunlich, berückſichtigt werden ſollen.

B. Im Einzelnen.

I.

In der Petition des Vereins badiſcher Eiſenbahnbeamten wird vor Allem eine Beſſerung der Beförderungs-Ausſichten für unſere mittleren Eiſenbahnbeamten angeſtrebt. Nach der Meinung der Petenten hängt der ungünſtige Stand der Beförderungsverhältniſſe zum Theil mit dem ſtarken Anſchwellen der Durchgangsſtellen (insbeſondere der Expeditionsaſſiſtenten-Stellen) zuſammen, welchem keine gleichzeitige entſprechende Vermehrung der höheren Stellen gegenüberſtehe, wie ſolches in den achtziger Jahren ſtattgefunden habe. Zum Theil wird die deßfallſige Erſcheinung auch auf die Einführung des Inſtituts der Eiſenbahn-Praktikanten ſowie auf das Fehlen von Parallelſtufen im äußeren und im centralen Dienſte zurückgeführt. Die Petition betont, daß, weil die Wünſche der betreffenden Beamten in erſter Reihe auf Beſſerung ihrer Beförderungsverhältniſſe gerichtet ſeien, ihre Anliegen ſich vornehmlich auf die Anſätze des Budgets bezögen; der Gehaltstarif ſolle nur da berührt werden, wo dies unvermeidlich ſei.

Mit Bezug auf dieſe Petition und auf ihre Motivirung hat uns die Großh. Regierung folgende grundſätzliche Erklärung abgegeben, mit deren Inhalt die Kommiſſion im Weſentlichen einverſtanden iſt:

„1. Soweit die Wünſche der Bittſteller auf eine Aenderung des Beamtengeſetzes oder der Gehaltsordnung zu Gunſten einzelner Beamtenklaſſen der Eiſenbahnverwaltung abzielen, kann denſelben Seitens der Regierung z. Zt. nicht näher getreten werden. Ein Eingehen auf die Wünſche einzelner Klaſſen müßte gleichartige Anforderungen bei andern Klaſſen hervorrufen und in der weiteren Folge eine allgemeine Reviſion der Gehaltsordnung für die geſammte Staatsverwaltung zur Nothwendigkeit machen. Die Großh. Regierung ſteht aber auf dem auch ſ. Zt. von der Zweiten Kammer einmüthig für richtig erkannten Standpunkt, daß an eine ſolche allgemeine Reviſion z. Zt. nicht herangetreten werden könne.

2. Die Frage, ob in dem Budget eine größere oder geringere Anzahl neuer, oder die Einreihung beſtehender Stellen in eine höhere Abtheilung der Gehaltsordnung in Vorſchlag zu bringen ſei, darf nur nach den Bedürfniſſen des Dienſtes beurtheilt werden. Eine Stellenvermehrung oder Verſchiebung, die lediglich den Zweck verfolgt, eine Beſſerſtellung des vorhandenen Perſonals herbeizuführen, aber aus dienſtlichen Gründen nicht geboten erſcheint, würde nach den bei Aufſtellung des Staatsbudgets einzuhaltenden Grundſätzen nicht zu rechtfertigen ſein.

3. Das Verlangen, wornach es einzelnen Beamtenkategorien ermöglicht werden ſoll, innerhalb einer beſtimmten Zeit, und zwar ohne Rückſicht auf die Leiſtungsfähigkeit, in eine höhere Klaſſe aufzurücken, erſcheint ſchon aus dienſtlichen Rückſichten unerfüllbar. Es bedarf wohl keiner näheren Ausführung, daß die Einräumung eines derartigen Anſpruchs mit den Grundſätzen des Beamten- und Verwaltungsrechtes nicht in Einklang zu bringen wäre."

Es hat sodann die Großh. Regierung mit Bezug auf die Gründe, welche nach Ansicht der Petenten herbeigeführt haben sollen, daß die Beförderungsverhältnisse der mittleren Eisenbahnbeamten sich ungünstig gestaltet hätten, erklärt:

„1. Es ist richtig, daß die Zahl der Hilfsbeamtenstellen (Expeditionsassistenten und Gehilfen) im äußeren Dienst mehr zugenommen hat, als die Vorstandsstellen (Bahnverwalter, Stationskontroleure, Stationsverwalter und Güterexpeditoren). Die Betriebsassistenten sind Hilfsbeamte an größeren Stationsämtern für den Fahrdienst; zum Theil werden sie auch als erste Beamte von Bureaus und Geschäftsabtheilungen des äußeren Dienstes verwendet. Während für die Schaffung neuer Vorstandsstellen lediglich das dienstliche Bedürfniß und dienstliche Interesse maßgebend sein muß, könnte eine stärkere Vermehrung der Betriebs-Assistentenstellen an Stelle der Expeditions-Assistentenstellen wohl in Frage kommen. Eine Vermehrung nur in beschränktem Maße, wie dies im Budget für 1898/1899 geschehen ist, wurde deßhalb gewählt, weil bei den Stationsämtern mittleren Umfangs, wo dann auch Betriebs-Assistenten statt Expeditions-Assistenten angestellt werden würden, bisher eine gleichmäßige Diensteintheilung der Expeditions-Assistenten mit den nicht etatmäßigen Eisenbahn-Assistenten und Expeditions-Gehilfen allgemein durchgeführt ist, während eine alternirende Eintheilung und mit den übrigen Hilfsbeamten gleichmäßige dienstliche Verwendung der Betriebs-Assistenten auf Schwierigkeiten stößt. Wir werden indessen in der Folge und bei der nächsten Budgetaufstellung prüfen, inwieweit die Anstellung weiterer Betriebs-Assistenten gerechtfertigt erscheint.

Bei der vorliegenden Frage ist weiter noch zu erwähnen, daß die Expeditionsassistenten, die z. Zt. zur Beförderung als Betriebs-Assistenten an der Reihe sind, den Höchstgehalt der Expeditions-Assistenten noch nicht erreicht haben, also in ihrer bisherigen Stellung sich im Gehalt noch verbessern können.

2. In den Jahren 1864/65 wurde das Institut der Postpraktikanten aufgehoben und es sollten in der Folge die höheren nicht technischen Beamtenstellen der Post- und Eisenbahnverwaltung mit Kameralisten besetzt werden. Nachdem aber in den 70er Jahren die in größerer Zahl eingetretenen Kameral- (Finanz-) praktikanten meistentheils wieder zur Finanzverwaltung zurücktraten, weil sich bei dieser Verwaltung bessere Aussichten auf Vorwärtskommen eröffneten, so mußte Ersatz geschaffen werden, und so wurde mit der Verordnung vom 19. Mai 1881 das Institut der Eisenbahnpraktikanten eingeführt. In den Verordnungen vom 28. Juni 1865, Ausbildung ꝛc. der nicht wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter der Verkehrsanstalten betr., und vom 19. Mai 1881, die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend, wurde gleichzeitig auch in § 17 bezw. 23 den aus der Klasse der Eisenbahn-Assistenten hervorgegangenen Beamten, denen die Anwartschaft auf alle nicht technischen Stellen des niederen Eisenbahnverwaltungsdienstes zukam, bei besonderer Tüchtigkeit und lobenswerther Führung Aussicht auf Anstellung mit Staatsdienereigenschaft eröffnet, in der 1881er Verordnung mit der ausdrücklichen Beschränkung auf die Staatsdienerstellen der 4. Wohnungsgeldklasse (jetzt Gehaltsabtheilung E und F) Im Jahr 1880, also zur Zeit der Einführung des Instituts der Eisenbahnpraktikanten, waren von den 122 Stellen dieser Art 47 (38,5 %) mit Beamten aus der Klasse der Praktikanten und 75 (61,5 %) mit Beamten aus der Klasse der Eisenbahn-Assistenten besetzt, während auf Ende 1897 von den 152 Stellen dieser Art (Tarifabtheilung E und F) nur 32 (21 %) mit Beamten aus der Klasse der Praktikanten und 120 (79 %) mit Beamten aus der Klasse der Eisenbahn-Assistenten besetzt waren. Die wiederholt vorgebrachte Klage, daß die Beförderungsverhältnisse der Eisenbahn-Assistenten durch die Einführung des Instituts der Eisenbahnpraktikanten verschlechtert worden seien, ist daher nicht ohne Weiteres zutreffend. Die bei den Assistenten bestehende Meinung ist wohl dadurch aufgekommen, daß die Zahl der aus den Praktikanten hervorgegangenen Beamten der mittleren Staatsdienerstellen in den 80er Jahren sich noch mehr vermindert hat und auf diesen Stellen nur Assistenten angestellt worden sind, während Ende der 1880er und Anfangs der 1890er Jahre Eisenbahnpraktikanten recipirt und bei Besetzung der Stellen berücksichtigt wurden. Die Befürchtung der Assistenten, daß ihre Beförderungsverhältnisse durch die Anstellung von Eisenbahn-Praktikanten beeinträchtigt würden, ist aber auch für die Folge nicht stichhaltig, weil Anwärter für den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst nur in sehr beschränkter Zahl aufgenommen werden und eine wesentliche Verschiebung des jetzigen Verhältnisses der Praktikanten zu den Assistenten in den sogenannten mittleren Staatsdienerstellen ausgeschlossen bleibt.

Digitized by Google

3. Das Fehlen von Parallelstufen im äußeren und inneren Dienst, insbesondere eine Gleichstellung der Betriebssekretäre mit den Stationsverwaltern (G 5 und G 3 des Gehaltstarifs), wurde schon oft und vielfach erörtert, ist aber mit Rücksicht auf die unter G 5 eingereihten Beamten der anderen Staatsverwaltungszweige nicht durchführbar gewesen. Es ist ja richtig, daß sich ab und zu das Bedürfniß geltend macht, Beamte des äußeren Betriebsdienstes, die daselbst nicht mehr belassen werden können, zu dem Revisionsdienst der Centralverwaltung zu versetzen, was, wenn die Beamten bereits den Höchstgehalt der Klassen G 5 und F 3 überschritten haben, auf Schwierigkeiten stößt. Auch wird von den Beamten des äußeren Dienstes, insbesondere von solchen, die nicht in Städten stationirt sind, mit Rücksicht auf Gesundheit, Familienverhältnisse, hauptsächlich aber wegen der Ausbildung der Kinder vielfach Versetzung zur Centralverwaltung angestrebt und die Verwaltung hat solchen Gesuchen bisher nach Thunlichkeit Rechnung getragen. Da aber ältere Beamte, die lange Zeit nur im Expeditions- und Fahrdienst verwendet gewesen sind, im centralen Bureaudienst nicht allseitig, sondern meist nur einseitig im Revisionsdienst verwendet werden können, so liegt kein dienstliches Interesse vor, den Zug der Beamten, vom äußeren Dienst wegzukommen und in den inneren Dienst versetzt zu werden, noch mehr zu begünstigen, und es kann deßhalb ein dienstliches Interesse für Schaffung von Parallelklassen der Beamten des inneren und äußeren Dienstes nicht geltend gemacht werden."

Angesichts dieser Erklärung der Großh. Regierung glaubt die Kommission unter allen Umständen einer Vermehrung der Zahl der Betriebs-Assistentenstellen das Wort reden zu sollen und die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß diesem Wunsche im nächsten Budget Rechnung getragen werde.

Im Besonderen enthält die Petition folgende Wünsche und Anliegen, bezüglich deren Begründung auf die sich gedruckt in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses befindende Petition selber verwiesen werden muß:

1 a. Die Stationsvorsteher und Bureauassistenten bitten, aus der Abtheilung J nach H 4 des Gehalts-Tarifs eingereiht, d. h. den Stationsmeistern gleichgestellt zu werden.

1 b. Die seit dem Jahre 1891 bei der Main-Neckar-Bahn als Stations-Assistenten und Telegraphisten nach J 6 bezw. K 1 des Gehalts-Tarifs angestellten badischen Beamten wünschen nach H. 4 versetzt und den Stationsmeistern gleichgestellt zu werden.

2. Die Expeditions-Assistenten (G 7) haben zunächst darum gebeten, daß die Zahl der neu in das Budget für 1898/99 aufgenommenen Betriebs-Assistenten (G 5) von 5 auf mindestens 25 vermehrt werde. Im Weiteren suchen sie darum nach, daß die Zahl der Güterexpeditoren-Stellen nach Möglichkeit erhöht werde, sowie daß in künftigen Jahren so viele Stellen für Stationsverwalter, Güterexpeditoren, Betriebs-Sekretäre und Betriebs-Assistenten in das Budget aufgenommen werden möchten, daß die Expeditions-Assistenten spätestens 10 Jahre nach abgelegter Prüfung in Stellen dieser Art aufrücken könnten.

3. Die Stationsverwalter und Güterexpeditoren (G. 3) petitioniren in erster Reihe darum, daß für sie in F 5 eine I. Gehaltsklasse geschaffen werde, eventuell um reichliche Vermehrung der Stationskontroleurstellen (F 5) zu ihren Gunsten.

Beide Verbesserungen streben sie in dem Sinne an, daß jedem Stationsverwalter und Güter-Expeditor von guter Leistung und Führung innerhalb 20 Jahren nach Ablegung der Assistentenprüfung das Aufrücken ermöglicht werden soll.

4. Die Obertelegraphisten (G 3) wünschen eine Vermehrung der Zahl der Telegraphenkontroleure (F 5), welche nach dem Budget für 1898/99 6 beträgt.

5. Die Betriebs-Sekretäre (G 5) bitten darum, es möge

a) auf die Vermehrung der Revisorenstellen in solchem Maße Bedacht genommen werden, daß jeder Betriebssekretär, sofern keine erheblichen disziplinären Gründe dagegen sprechen und seine Brauchbarkeit bei der Centralverwaltung nachgewiesen werden kann, innerhalb 20 Jahren, vom Zeitpunkt der Ablegung der Assistentenprüfung ab, die Beförderung in die Tarifabtheilung F erreichen kann, und ferner Bestimmung darüber getroffen werden, daß für das Vorrücken in Revisorenstellen — im Allgemeinen wenigstens — nicht die Art der Verwendung, sondern das Dienstalter, vom Zeitpunkte der Ablegung der Prüfung gerechnet, als maßgebend anzusehen sei;

b) die Kategorie der Betriebssekretäre aus Abth. G 5 des Gehalts-Tarifes in G 3 versetzt werden.

Digitized by Google

Im Zusammenhang mit dem unter a geäußerten Wunsch ging ihr Verlangen dahin, daß bereits im Budget für 1898/99 die Zahl der daselbst angeforderten Revisoren-Stellen von 10 auf 20 erhöht werde.

6. Die Betriebs-Assistenten (G 5) bitten um

a) Verleihung des Titels „Betriebssekretär";

b) Erhöhung ihres Höchstgehaltes auf 3000 ℳ mittelst Aufnahme in Abth. G 3 des Gehalts-Tarifes;

c) Vermehrung der verfügbaren 10 Stellen- (Dienst-) Zulagen zu 200 ℳ auf eine solche Zahl, daß jedem mit der Leitung des Fahrdienstes befaßten Betriebs-Assistenten eine Zulage zugänglich wird.

7. Die Revisoren (F 3) beantragen, zur Befriedigung des dringendsten Bedürfnisses eine Anzahl Stellen in Abth. E 3 des Gehaltstarifes für die Centralverwaltung in's Budget neu aufzunehmen und zu erwägen, ob nicht eine Vermehrung der Bureauvorsteherstellen (E 2) eintreten könnte.

8. Die Bahnmeister (H 4) wünschen die Einreihung in H 2 des Gehalts-Tarifs.

Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf diese Wünsche erklärt:

„1. Für die Stations-Vorsteher und Bureau-Assistenten, die nach H eingereiht sein wollen, ist eine höhere Schulbildung (Mittelschulbildung) nicht vorgeschrieben. Insbesondere müssen dieselben nicht etwa die Expeditionsgehilfenprüfung bestanden oder die sechste Klasse einer Mittelschule absolvirt haben. Es werden aber thatsächlich solche Expeditionsgehilfen, die die Assistentenprüfung nicht bestanden haben, vielfach als Anwärter für vorgenannte Beamtenklassen angenommen. Die von den Stationsvorstehern und Bureau-Assistenten verlangte Schulbildung ergibt sich aus den Aufnahme-Bestimmungen für Bewerber um mittlere und niedere Stellen des Eisenbahndienstes (V.-Bl. der Generaldirektion der Staatseisenbahnen 1894 Seite 157 ff., vgl. insbesondere B Ziff. 6, 8, 18 und 20).

Hiernach wird von den Bewerbern für solche Stellen an Schulbildung nur gefordert: Fähigkeit, gut und richtig zu schreiben, eine einfache schriftliche Darstellung oder eine Meldung aus dem bisherigen Geschäftskreis zu fertigen, Kenntniß der Geographie Deutschlands und der benachbarten Länder, Gewandtheit im Rechnen mit einfachen und Decimal-Brüchen, auch Geschäfts-Rechnungen.

Die gewünschte Aenderung des Gehalts-Tarifs wird daher ohne eine Verschiebung der jetzigen Grundlage desselben nicht angängig sein.

2. Die Beförderungsverhältnisse der Beamten der Tarifabtheilungen G 7, G 5 und G 3 werden sich mit Genehmigung der im Budget angeforderten weiteren Stellen etwas bessern. Ob in der Folge eine weitere Vermehrung durch das Interesse des Dienstes begründet werden kann, wird bei der Aufstellung des nächsten Budgets eingehend geprüft werden.

Eine Vermehrung der Stellen derart, daß die Beamten, wie dies gewünscht wird, in einer bestimmten Zeit nach Ablegung der Assistentenprüfung in die höhere Stelle einrücken, wäre nach den bestehenden Grundsätzen nicht zu rechtfertigen.

3. Auch zu einer Aenderung des Gehaltstarifes dahin, daß die Zahl der Dienstzulagen für die Betriebsassistenten von je 200 ℳ, die jetzt im Gehaltstarif auf 10 festgesetzt ist, vermehrt wird, bezw. daß alle Betriebsassistenten eine solche Dienstzulage erhalten, liegt ein Anlaß nicht vor. Ebenso kann auch das Bittgesuch, die Bahnmeister nach H 2 des Gehaltstarifs zu versetzen, nicht empfohlen werden, da damit auch noch Verschiebungen anderer Beamtenklassen nach H 2 in Frage kommen würden.

Schließlich erübrigt nur noch folgende in der Eingabe enthaltene Irrthümer richtig zu stellen:

a) Die für 1898/99 angeforderten 5 weiteren Betriebsassistentenstellen kommen ausschließlich den zu befördernden Expeditionsassistenten aus der Klasse der Assistenten zu Gute und zwar schon deßhalb, weil gar keine Eisenbahnpraktikanten vorhanden sind oder demnächst recipirt werden, die dahin befördert werden könnten (Seite 6 der Bittschrift).

b) Auf Seite 7 der Bittschrift ist u. A. auch angegeben, daß vor dem Jahre 1881 eine Mittelschulbildung von 7 Klassen oder die Ablegung einer gleichwerthigen Aufnahmeprüfung verlangt worden sei. In der oben angegebenen Verordnung vom 28. Juni 1865 (§ 5) ist für die Anwärter der Assistentenlaufbahn lediglich eine Aufnahmeprüfung in deutscher und französischer Sprache,

Digitized by Google

Geographie und Rechnen vorgeschrieben. Nicht angegeben ist daselbst, in welchem Umfange Kenntnisse in diesen Fächern nachzuweisen waren. Bei der Abnahme der Prüfung wurde der Maßstab der Kenntnisse der Obertertia (jetzige Bezeichnung) angenommen. Die Aufnahmeprüfung wurde anfänglich von jedem Anwärter verlangt und abgenommen. Im Jahr 1868 und 1869 (vergl. Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869, Seite 484), also erst mit der Errichtung der Realgymnasien, wurde zugelassen, daß diejenigen Anwärter, die die Absolvirung der 7. Mittelschulklasse nachweisen, ohne Aufnahmeprüfung aufgenommen werden. In der neueren Verordnung vom 19. Mai 1881 kam zu den genannten vier Prüfungsfächern noch Geschichte als fünfter Lehrgegenstand, und es wurde gleichzeitig (§ 16) bestimmt, daß der Besitz der Kenntnisse in den genannten Lehrfächern in dem Umfang der sechsten Mittelschulklasse nachzuweisen ist. Absolventen der sechsten Klasse und Besitzer des Berechtigungsscheins zum Einjährig-Freiwilligen Dienst brauchen sich seit 1881 keiner Aufnahmeprüfung mehr zu unterziehen.

c) Auf Seite 8 wird der Durchschnitt der vor 1890 von den Stationsverwaltern und Güterexpeditoren bezogenen Einnahmen aus Tantièmen auf durchschnittlich 300 ℳ angegeben. Eine Einnahme aus Tantièmen in dieser Höhe bezogen nur sehr wenige Beamte; in der Regel war sie viel geringer, manche Beamten bezogen gar keine Tantièmen. In den Jahren 1887/89, deren Erträgniß s. Zt. festgestellt wurde und die Grundlage für die Tantièmenersatzdienstzulage abgegeben hat, betrug der Durchschnitt 80—90 ℳ"

Ihre Kommission, welche nicht in der Lage ist, alle Einzelheiten des Eisenbahn-Betriebs-Dienstes zu überblicken, sich vielmehr in diesen Dingen in erster Reihe auf die eingehendere Sachkenntniß der Großh. Regierung verlassen muß, hält sich zur Zeit für außer Stand, über jedes der vorgetragenen Specialanliegen ein kompetentes Urtheil abzugeben. Sie kann aber nicht umhin, den allgemeinen Eindruck, den ihr die Sache macht, dahin zusammenzufassen, daß bei den oben erwähnten, größtentheils sehr zahlreichen Beamten-Kategorien hinsichtlich ihrer Gehalts- und Beförderungs-Verhältnisse doch einzelne Mißstände obzuwalten scheinen, denen mindestens im Wege des Budgets durch Vermehrung der Zahl der Stellen, welche Beamten, nachdem sie sich längere Zeit hindurch im Dienste bewährt, ein Vorrücken in besser dotirte Posten ermöglichen, abgeholfen werden sollte. Der Eisenbahndienst ist ein besonders anstrengender, vielfach sogar aufreibender und gefahrvoller. Es ist insbesondere auch die persönliche Verantwortlichkeit des im äußeren Dienste verwendeten Personals hier eine sehr große, so daß gewiß aller Anlaß vorliegt, die Leute derart zu stellen, daß sie sich die nöthige Berufsfreudigkeit erhalten. Seitens der Budgetkommission wird daher Anforderungen, welche die Großh. Regierung behufs Verbesserung der Lage dieser Beamten im nachweisbaren Interesse des Dienstes stellen zu sollen glaubt, um so weniger entgegengetreten werden, als die Erträgnisse unserer Eisenbahnen glücklicher Weise derart sind, daß zu besonderer Zurückhaltung in dieser Beziehung kein Anlaß gegeben sein dürfte. Wenn daher die Kommission die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen beantragt, so geschieht dies in der Absicht, daß bei der nächsten Budget-Aufstellung in sorgfältiger und wohlwollender Weise geprüft werden möge, ob, bezw. inwieweit im Rahmen des Budgets dem einen oder anderen der geäußerten Wünsche entsprochen werden kann.

Diese Prüfung dürfte sich auch darauf zu erstrecken haben, ob nicht die Bestimmungen über die besondere Entlohnung der Eisenbahnbeamten bei auswärtigen Dienstverrichtungen und namentlich hinsichtlich der Fahrt- und Uebernachtgebühren eine Verbesserung zu Gunsten einzelner Kategorien dieser Beamten erfahren könnten. Es kehrt gerade dieser Punkt in einer Reihe der weiter unten zur Besprechung gelangenden Petitionen mehrfach wieder, und es scheint Ihrer Kommission eine nähere Untersuchung dieser Frage nicht umgangen werden zu können.

Eine besonders geringe Zufriedenheit besteht offenbar in den Kreisen der betheiligten Beamten über die Art, in welcher die Beförderung der Betriebs-Sekretäre (G 5) zu Sekretären und Revisoren (F 3) vor sich geht. Wir haben diese Sache bereits bei Berathung des Eisenbahnbetriebs-Budgets für 1898/99 erörtert und müssen auf die auf Seite 10 des bezüglichen Kommissionsberichtes abgedruckte Erklärung der Großh. Regierung verweisen. Wir können nur der Erwartung Ausdruck geben, daß die in Betracht kommenden Beförderungen

Digitized by Google

nach streng sachlichen Rücksichten vor sich gehen und daß ältere, wirklich verdiente Beamte nicht zu Gunsten junger, noch nicht genügend erprobter Kollegen zurückgesetzt werden.

Die auf die Gehaltsordnung und den Gehaltstarif bezüglichen Wünsche können nach dem oben Bemerkten der Großh. Regierung nur als Material für den Fall einer späteren allgemeinen Revision dieser gesetzlichen Bestimmungen überwiesen werden. Es haben übrigens diese Wünsche, wie in dem Bericht der Petitionskommission der Ersten Kammer über die vorwürfige, auch dem anderen hohen Hause zugegangene Petition, erstattet von dem Freiherrn v. Rüdt (Beilage Nr. 114 znm Protokoll der 9. Sitzung der Ersten Kammer vom 26. Februar 1898) mit Recht hervorgehoben ist, fast alle bereits gelegentlich der landständischen Verhandlungen über den 1894er Nachtrag zur Gehaltsordnung eine sachliche Würdigung erfahren (vgl. die Citate auf Seite 5 des Rüdt'schen Berichts).

In diesem Sinne wird von uns **beantragt:**

Hohe Zweite Kammer wolle die auf die Verhältnisse der mittleren Eisenbahnbeamten bezügliche Petition des Vereins badischer Eisenbahnbeamten der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

II.

Die Oberschaffner, deren Zahl nach dem Budget für 1898/99 im Ganzen 185 beträgt und welche nach K 1 des Gehalts-Tarifs einen Gehalt von 1200 bis 1700 ℳ beziehen, eine Anfangs-Zulage von 150 ℳ nach 3 Jahren und eine ordentliche Zulage von 120 ℳ nach je 4 Jahren erhalten, sowie das Wohnungsgeld der VI. Dienstklasse (250, 180, 140 und 100 ℳ) bekommen, wollen bezüglich des Wohnungsgeldes mit den Zugmeistern H 8 (Anfangsgehalt: 1250 ℳ, Höchstgehalt: 2000 ℳ Anfangs-Zulage: 150 ℳ nach 2 Jahren. Ordentliche Zulage: 150 ℳ nach je 3 Jahren. Wohnungsgeld der V. Dienstklasse: 350, 260, 200 und 150 ℳ) gleichgestellt werden und wünschen zugleich eine Erhöhung ihres Höchstgehalts um 200 oder doch um 100 ℳ, sowie eine Abkürzung der Frist für die ordentliche Zulage von 4 Jahren auf 3 Jahre, wie sie denn auch eine Steigerung der Zulagebeträge von 120 auf 150 ℳ anstreben.

Sie machen zur Begründung dieser Wünsche geltend, sie hätten im Wesentlichen einen gleich wichtigen und verantwortungsvollen Dienst, wie die Zugmeister. Letztere hätten allerdings die Personenzüge, die Oberschaffner dagegen die Güterzüge zu geleiten. Es würden die Oberschaffner aber auch zur aushilfsweisen Dienstleistung bei Personen- und Schnellzügen, sogar beim Orient-Expreß-Zuge beigezogen, und es sei im Uebrigen der Dienst eines Güterzugsmeisters eher noch verantwortlicher, als jener des Personenzugmeisters, was in der Petition im Einzelnen näher dargelegt wird.

Die Großh. Regierung hat sich mit Bezug auf diese Petition Ihrer Kommission gegenüber auf eine Erklärung berufen, welche sie bereits im März 1896 in Beantwortung eines ähnlichen Anliegens der Oberschaffner der Budgetkommission der Zweiten Kammer gegenüber abgegeben hat, und die besagt:

„Von den Bewerbern um Zugmeisterstellen ist bis zum Jahre 1883 Kenntniß der französischen Sprache und zwar Fähigkeit zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt, sowie Uebung im Sprechen der genannten Sprache verlangt worden. Jetzt dient die Kenntniß der französischen oder englischen Sprache nur noch zur besonderen Empfehlung, ohne jedoch Bedingung der Aufnahme als Zugmeister zu sein

Im Jahre 1886 wurde bestimmt, daß die Zugmeisterstellen nur noch im Wege der Beförderung erreicht werden können. Mit dieser Anordnung sollte einerseits erreicht werden, tüchtigen Schaffnern und Oberschaffnern Gelegenheit zu bieten, in die Zugmeisterstellen einzurücken, anderseits aber die Zugmeisteranwärter zu nöthigen, ihre Laufbahn als Schaffner zu beginnen und zunächst mehrere Jahre als Schaffner und Oberschaffner Dienst zu leisten, bevor sie zu Zugmeistern befördert werden. Hierdurch wird auch ermöglicht, die betreffenden Leute in Bezug auf ihre Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit kennen zu lernen. Der Dienst der Zugmeister unterscheidet sich von dem der Oberschaffner dadurch, daß jene in der Regel den Zugführersdienst bei den Schnell- und Personenzügen, diese den bei den Güterzügen besorgen. Bei dem ersteren Dienst ist selbstverständlich die Verantwortung des Zugführers hinsichtlich der Sicherheit des Dienstes eine größere als bei dem Dienst der Güterzüge, und wird von dem Zugführer Gewandtheit und taktvolles Auftreten den Reisenden gegenüber verlangt.

Digitized by Google

Der Höchſtgehalt der Oberſchaffner betrug vor 1890 1440 *M*, nach 1890 (einſchließlich der Alterszulage) 1640 *M* und jetzt 1700 *M*, während jener der Zugmeiſter vor 1890 1620 *M*, nach 1890 (einſchließlich der Alterszulage) 1850 *M* betragen hat und jetzt 2000 *M* beträgt. Hinſichtlich des wandelbaren Einkommens ſind die beiden Beamtenklaſſen gleichgeſtellt. Dagegen ſind die Zugmeiſter durch das Geſetz vom 9. Juli 1894, Nachtrag zur Gehaltsordnung, von der VI. in die V. Wohnungsgeldklaſſe verſetzt worden. Für die Einreihung in die V. Wohnungsgeldklaſſe bezw. die Aufnahme nach Abth. H des Gehaltstarifs war nach der Begründung zum Geſetzentwurf, Nachtrag zur Gehaltsordnung (Seite 32) nicht etwa die Schwierigkeit oder Verantwortlichkeit des Dienſtes, ſondern nur die beſſere Schulbildung maßgebend. Es würde demnach der Intention des Geſetzes nicht entſprechen, wenn man die Oberſchaffner ohne Ablegung der vorgeſchriebenen Prüfung als Zugmeiſter anſtellen wollte.

Die Oberſchaffner dürften um ſo weniger Anlaß haben, ſich über ihre dienſtliche Stellung zu beſchweren, als denſelben durch die Nachſicht hinſichtlich der franzöſiſchen Sprache das Aufrücken in die Klaſſe der Zugmeiſter jetzt leichter gemacht iſt und für die Bittſteller niemals früher etwa Ausſicht auf Einrücken in die Zugmeiſterſtellen gegeben war."

Die Großh. Regierung iſt der Meinung, daß dieſe Ausführung auch jetzt noch zutreffend ſei, da ſich die Verhältniſſe bei dem in Frage ſtehenden Perſonal inzwiſchen nicht geändert hatten. Sie iſt weiter der Anſicht, daß jede Aenderung der Gehaltsordnung zu Gunſten der Oberſchaffner unfehlbar Eingaben einer großen Zahl anderer Beamtenklaſſen im gleichen Betreff zur Folge haben würde.

Eine Aenderung der Gehaltsordnung zu Gunſten der Oberſchaffner würde angeſichts dieſer Darlegungen auch Ihrer Kommiſſion nicht als rathſam erſcheinen. Dagegen könnte vielleicht erwogen werden, ob nicht einer beſchränkten Zahl älterer im Dienſt beſonders zuverläſſiger und bewährter Oberſchaffner ausnahmsweiſe der dienſtliche Charakter ſowie der Gehaltsbezug von Zugmeiſtern zu verleihen ſein dürften, was wohl im Wege des Budgets ermöglicht werden könnte. In dieſem Sinne beantragen wir:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Oberſchaffner der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme überweiſen.

III.

Die Reſerveführer, Heizer und Reſerveheizer beantragen, es möge eine größere Zahl etatmäßiger Lokomotivführer- und Heizerſtellen in das Budget eingeſtellt werden, indem das Dienſtverhältniß des Lokomotivperſonals der Großh. Staatseiſenbahnen ſich in Bezug auf Anſtellung und Beförderung ſeit Jahren immer ungünſtiger geſtalte und die Ausſichten in dieſer Beziehung von Jahr zu Jahr ſchlechter würden.

Früher ſei es den Bewerbern um Heizerſtellen möglich geweſen, im 24. bis 26. Lebensjahr zur etatmäßigen Anſtellung zu gelangen. Gegenwärtig werde der Bewerber durchweg 30 bis 32 Jahre alt, bis er in das etatmäßige Dienſtverhältniß gelange.

Ebenſo ungünſtig ſeien die Verhältniſſe bei den Reſerveführern, die nicht vor dem 10. Lebensjahre zur Anſtellung als Lokomotivführer kämen. Der Mann, welcher ſich dem Lokomotivfahrdienſt widme und der zunächſt als Reſerveheizer, Heizer und Reſerveführer diene, erreiche ſeine eigentliche Lebensſtellung aber erſt mit der Anſtellung als Lokomotivführer. Als Lokomotivführer werde er aber durchſchnittlich 10 Jahre früher invalid, als ein Beamter in anderen Berufszweigen, indem der in Frage ſtehende Dienſt die Kraft des Führers ungemein raſch verbrauche. In Folge davon werde künftighin nur ein kleiner Theil der Lokomotivführer in den Höchſtgehalt des Tarifs einzurücken in der Lage ſein. Es ſei die Urſache dieſes Uebelſtandes, darin zu ſuchen, daß ſchon ſeit einer Reihe von Jahren beim Lokomotivperſonal die Vermehrung der etatmäßigen Stellen nicht Schritt gehalten habe mit der Zunahme der Bahnen und der Steigerung des Verkehrs und daß daher die Zahl der etatmäßigen Lokomotivführer- und Heizerſtellen hinter dem thatſächlichen Bedürfniß zurückgeblieben ſei.

Zu bemerken iſt, daß die Lokomotivführer nach H 6 des Gehalts-Tarifs einen Gehalt von 1400 bis 2100 *M* beziehen. Die Anfangs-Zulage beträgt 200 *M* nach 2 Jahren, die ordentliche Zulage 150 *M* nach je 3 Jahren. Die Lokomotivheizer haben nach K 5 des Gehalts-Tarifs einen Gehalt von 1200 bis

1600 ℳ. Die Anfangszulage beläuft sich nach 3 Jahren auf 160 ℳ, die ordentliche Zulage beträgt 120 ℳ nach je 4 Jahren.

Die Kommission hat in Bezug auf die vorliegende Petition bei der Großh. Regierung angefragt wegen

1. der Vorbildung,
2. der Dienstobliegenheiten,
3. des Diensteinkommens,
4. der Zahl,
5. der Anstellungsverhältnisse

} des in Betracht kommenden Personals,

6. der etwaigen Nothwendigkeit einer Aenderung des Gehalts-Tarifs, um den Wünschen der Petenten gerecht zu werden, und
7. der Dauer der Zeit, nach deren Ablauf die Reserveführer als Lokomotivführer angestellt werden.

Die Antwort der Großh. Regierung, bezüglich deren zu betonen ist, daß sie bereits vor Verabschiedung des Budgets für 1898/99 einlief, besagt:

„Zu 1. Die Lokomotivheizer und Lokomotivführer müssen zunächst das Schlosser-, Mechaniker- oder Schmiedehandwerk erlernen. Die Lehrzeit beträgt 3—4 Jahre. Nachdem solche Handwerker mehrere Jahre auf ihrem Handwerk gearbeitet und mindestens ein Jahr in einer Eisenbahnbetriebswerkstätte Verwendung als Handwerker gefunden haben, werden sie, wenn sie Anstellung im Fahrdienst suchen, zunächst als Reserveheizer in den Dienst eingetheilt, um ihre Brauchbarkeit zum Heizersdienst zu erproben und sie auch für den Heizerunterricht praktisch vorzubereiten. Frühestens nach Erledigung ihres Militärverhältnisses werden diese Heizerkandidaten zu einem Unterrichtskursus im Lokomotivdienst bei der Eisenbahnhauptwerkstätte zugelassen.

Dieser Kursus dauert $3^1/_2$ Monate, während welcher die Kandidaten gegen entsprechende Vergütung bei der Eisenbahnhauptwerkstätte eingestellt werden. Die Lehrgegenstände dieser Heizerschule sind: Theoretischer Teil I: „Die Lehre über die wichtigsten einschlägigen physikalischen Gesetze", und: Praktischer Theil II: „Die Lehre über Dampfmaschinen, Wagenbau, Bremssysteme und sonstige wichtige Betriebseinrichtungen im Fahrdienste".

Den Abschluß des Kurses bildet eine allgemeine Prüfung in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, worauf die Kandidaten bei genügendem Prüfungsergebniß in der Reihenfolge der erzielten Schlußnoten in die Vormerkungsliste für Heizerstellen aufgenommen werden. Ist der Kandidat auch hinsichtlich der praktischen Ausbildung empfohlen, so erfolgt die Anstellung sofort, soweit budgetmäßig genehmigte Heizerstellen zu besetzen sind.

Die Anstellung erfolgt nach allgemein bestehender Ordnung der Anstellungsverhältnisse zunächst vertragsmäßig; nach einem Jahre erhält der Heizer die Beamteneigenschaft (§ 1 des B.-G.) und nach weiteren zwei Jahren die etatmäßige Anstellung. Nach mehrjähriger Verwendung als Heizer erfolgt je nach Bedarf und Vorrückungsverhältnissen, wenn der Bewerber geeignet erscheint, die Einübung in den Lokomotivführersdienst durch Zutheilung als Führerlehrling zu einem tüchtigen Lokomotivführer.

In der nach den vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen abzunehmenden Lokomotivführersprüfung, verbunden mit Probefahrten aller Art, hat der Kandidat für Lokomotivführerstellen sich nochmals über den Besitz aller einschlägigen theoretischen und praktischen Kenntnisse auszuweisen. Nach Bestehen dieser Prüfung wird der Heizer Reserveführer und als solcher nach Bedarf im Lokomotivführersdienste, zunächst im Rangirdienst, einfachem Kursdienst auf Nebenbahnen, bei Güterzügen und nöthigenfalls, je nach Qualifikation, auch zum Führen von Personenzügen verwendet. Nach mehrjähriger Erprobung und Verwendung als Reserveführer erfolgt die Anstellung als Lokomotivführer.

An allgemeiner Schulbildung wird für die Verwendung zum Heizersdienst gefordert: Kenntniß der Gegenstände des Volksschulunterrichts, insbesondere Lesen und Schreiben, sowie Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen. Der Besuch einer Gewerbeschule oder sonstigen technischen Schule wird nicht gefordert, und kommen Ausnahmen von dem vorgeschriebenen Lehrgang so gut wie gar nicht vor.

Digitized by Google

Zu 2. Die Heizer sind den Lokomotivführern zur Unterstützung beigegeben; ihre Obliegenheiten bestehen hauptsächlich im Heizen, Schmieren und Reinigen der Lokomotiven, in der Bedienung der Speiseapparate, der Handbremse und der Laternen ꝛc., im Aufnehmen von Wasser und Materialien und im Instandhalten der Geräthe und Werkzeuge unter Anleitung und Mitverantwortlichkeit des Lokomotivführers. Dabei haben sich die Heizer stets auch angelegen sein zu lassen, gründliche Kenntnisse im Lokomotivdienst zu erlangen. Die Reserveheizer haben also die gleichen Funktionen wie die Heizer und auch die Reserveführer fahren, soweit sie nicht im Führerdienst Verwendung finden, als Heizer.

Zu 3. Die Reserveheizer beziehen einen Taglohn von 2,80 ℳ bis 3 ℳ und daneben wandelbare Gebühren wie: Kilometergelder — oder statt deren Stundengelder —, ferner Uebernachtgebühren und, bei Beschäftigung in den Werkstätten, Werkstättegebühren (9 Pf. in der Stunde), sowie Brenn- und Schmierersparnißantheile, welch' letztere bestimmungsgemäß jährlich etwa 120 ℳ betragen sollen. Der Gesammtreinertrag (also nach Abzug des Mehraufwands bei der auswärtigen Beschäftigung statt am Stationirungsort) an wandelbaren Einkommen ist auf rund 200 ℳ zu schätzen.

Die Heizer erhalten bei der vertragsmäßigen Anstellung eine Jahresvergütung von 1200 ℳ (Anfangsgehalt der etatmäßigen Heizer) und dazu wandelbare Gebühren wie die Reserveheizer, nur sind die Kilometer- und Stundengelder, sowie die Werkstättegebühren der Heizer etwas höher (etwa um $^1/_4$ bezw. $^1/_8$), als diejenigen der Reserveheizer. Bei der Verleihung der Beamteneigenschaft wird die Jahresvergütung in der Regel um 50 ℳ (als Theil des Wohnungsgeldes) aufgebessert.

Mit der etatmäßigen Anstellung erhält der Heizer einen Gehalt nach K 5 der Gehaltsordnung und das Wohnungsgeld der VI. Dienstklasse, außerdem obengenannte wandelbaren Bezüge, die mit dem Betrage von 200 ℳ im Einkommensanschlag aufgenommen werden.

Der Reserveführer bezieht Gehalt und Wohnungsgeld als Heizer und die wandelbaren Gebühren der Lokomotivführer, die mit 400 ℳ im Einkommensanschlag der Lokomotivführer aufgenommen sind. Die Kilometer- und Stundengelder, die Uebernacht- und Werkstättegebühren sind durchschnittlich rund um $^1/_8$ höher, als die der Heizer, und die Materialersparnißantheile sollen bestimmungsgemäß bei den Lokomotivführern jährlich 240 ℳ ergeben.

Auf Verwendung in anderen Beamtenkategorien als im Lokomotivführersdienste haben die Heizer keine Aussicht; falls dieselben sich zum Führersdienste nicht eignen, sei es, daß sie zu demselben gar nicht zugelassen werden, was nur selten der Fall ist, oder daß sie bei der Verwendung als Reserveführer als ungeeignet erachtet werden, was sich ab und zu erst nach mehrjähriger Probezeit bei der Verwendung im verantwortungsvollen Kursdienste zeigt, so bleiben sie Heizer oder finden je nach der persönlichen Qualifikation auch Verwendung im Betriebsdienst, als Wagenrevident oder dergleichen mehr. Die Fälle, in denen es der Heizer nicht zum Lokomotivführer bringt, sind indessen Ausnahmefälle.

Zu 4. Die Zahl der vorhandenen Führer und der etatmäßigen und nichtetatmäßigen Heizer ergibt sich aus dem Budget 1896/97; die genehmigten Stellen waren stets alle besetzt und sind bei eingetretenen Vakanzen auch stets sofort wieder besetzt worden. Eine Verwendung solcher Beamten außerhalb des Fahrdienstes liegt nicht vor. Die Zahl der Lokomotivführer beträgt hiernach bisher 425, die Zahl der etatmäßigen Heizer 400 und die der nichtetatmäßigen Heizer 170. Die Zahl der vorhandenen Reserveheizer und Reserveführer richtet sich nach dem Bedarf und die ersteren treten, wenn sie im Fahrdienst nicht nöthig sind, zurück in die Werkstätten als Handwerker und die Reserveführer treten zurück in die Verwendung als Heizer. Der Bedarf an Führern und Heizern wechselt überhaupt mit jeder Aenderung des Fahrplans und nimmt zu mit der Steigerung des Verkehrs und Vermehrung der Züge. Die Stellenanforderung im Budget wird bemessen nach dem zur Zeit der Budgetaufstellung vorliegenden Bedarf mit Berücksichtigung der etwa zu erwartenden Aenderungen des Bedarfs.

Bei der letzten Aufstellung des Budgets für 1898/99 (Sommerdienst 1897) bezifferte sich der Bedarf an Lokomotivführern für den Personenkurs auf 265, für den Güterkurs auf 217, zusammen also für Kursdienst 482 und für Verschubdienst 138. An Heizern ist der Bedarf im Allgemeinen gleich groß. Im Winter-

by Google

dienst stellt sich der Bedarf in der Regel etwas geringer als im Sommer, was allerdings für den laufenden Winterdienst gegen den letzten Sommerdienst nicht zutrifft.

In dem Budgetentwurf für 1898/99 sind angefordert 465 Lokomotivführer-, 421 etatmäßige Lokomotivheizer- und 200 nichtetatmäßige Heizerstellen. Allgemein wird angenommen, daß der Bedarf an Lokomotivpersonal für Erkrankungen, Beurlaubungen, Sonderfahrten, sowie der Bedarf für den Verschubdienst durch Reservepersonal gedeckt wird; es darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Reserveführer auch längere Zeit im Zugsdienste, besonders im Güterzugsdienste Verwendung finden müssen. Ebenso ist eine längere Verwendung von Reserveheizern im Heizersdienste aus erzieherischen Gründen unbedingt erforderlich.

Was die Heizerschule anbelangt, so wurden seit Jahren während der Monate Oktober bis Juni je 2 Kurse mit je 30 Theilnehmern abgehalten, womit der laufende Abgang an Beamten, sowie auch der Mehrbedarf für eine stetige Steigerung des Zugsverkehrs gedeckt werden konnte.

Die Reserveheizer, welche im letzten Winter die Heizerschule mit Erfolg besucht haben, werden alle auf 1. Januar 1898 als vertragsmäßige Heizer angestellt. Dieselben werden mit dem Vollzuge des Budgets in die neu angeforderten Stellen einrücken.

Wie das vorhandene Personal auf die einzelnen Lokomotivstationen vertheilt ist, kann hier unerörtert bleiben. Die von den Bittstellern vorgelegte Tabelle trifft im Großen und Ganzen unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Reservepersonal nur nach Bedarf verwendet wird, zu.

Zu 5. Hier ist vorauszuschicken, daß Dank den seit 10 Jahren eingetretenen nachhaltigen Aufbesserungen im Gehalte, Wohnungsgelde und wandelbaren Einkommen der Zuzug tüchtiger Handwerker zum Lokomotivdienste ein sehr reger ist und daß deshalb auch die Kandidaten für die Heizerschule länger als früher warten müssen, bis sie in dieselbe zugelassen werden können. Das Durchschnittslebensalter der im Jahr 1897 vertragsmäßig angestellten Heizer beträgt 27 Jahre 11 Monate und der jetzt auf 1. Januar 1898 zur Anstellung kommenden Heizer 28 Jahre 8 Monate, zusammengenommen also rund 28 Jahre. Die vorausgegangene Zeit der Verwendung als Schlosser in den Werkstätten und als Reserveheizer im Fahrdienst ist sehr verschieden und richtet sich auch bei den Reserveheizern nach den lokalen Verhältnissen bei den betreffenden Lokomotivstationen. Nach Absolvirung der Heizerschule konnten in den letzten Jahren sehr viele Kandidaten alsbald als vertragsmäßige Heizer angestellt werden, während andere auf das Freiwerden von Stellen bis zu $1^1/_2$ Jahren warten mußten. Wenn etatmäßige Stellen nicht frei waren, mußte der vertragsmäßige Heizer, wie gerade in letzter Zeit bis zu 8 Monaten über die vorgeschriebenen 2 Jahre hinaus im nichtetatmäßigen Beamtenverhältniß verbleiben. Das Durchschnittslebensalter der Heizer, die im vorigen Jahre unter die Zahl der Reserveführer aufgenommen worden sind, beträgt 32 (genau 32 Jahre 1 Monat) und das der neuangestellten Führer 40 Jahre (genau 40 Jahr 2 Monate). Die Zeit von der Anstellung als Heizer bis zur Anstellung als Führer beträgt 12—14 Jahre — im Jahr 1897 14 Jahre 2 Monate. —

Wenn die im Budget 1898/99 angeforderten neuen Stellen genehmigt werden, werden sich die Anstellungsverhältnisse etwas bessern.

Zu 6. Diese Frage beantwortet sich im Wesentlichen aus dem Vorstehenden. Eine Aenderung der Gehaltsordnung ist nicht erforderlich; es könnte sich höchstens darum handeln, die Zahl der neuangeforderten Lokomotivführerstellen und etatmäßigen Heizerstellen noch etwas mehr, als in dem Budgetentwurf für 1898/99 geschehen, zu vermehren. Wenn die Steigerung des Verkehrs und die Vermehrung der Züge noch weiterhin zunimmt, wie dies thatsächlich schon seit der Zeit der Budgetaufstellung wieder der Fall war, so wird nicht ausbleiben, daß auch im nächsten Budget eine wesentliche Vermehrung der Stellen nöthig fällt. Im Allgemeinen wird daran festgehalten, daß der Lokomotivführerkursdienst (Personen- und Güterzugskursdienst) durch etatmäßig angestellte Lokomotivführer besorgt werden soll und ferner daß die vertragsmäßig angestellten Heizer thunlichst alsbald nach 1 Jahr Probedienstzeit und 2 Jahren nichtetatmäßiger Beamtenzeit, also nach 3 Jahren von der Annahme als Heizer ab, etatmäßig angestellt werden können.

Zu 7. Eine 5jährige Erprobung der Reserveführer im Führersdienst reicht im Allgemeinen aus und ist eine solche Probedienstzeit auch bisher als maßgebend angesehen worden. In Folge der Verkehrssteigerung

Digitized by Google

und der dadurch eingetretenen Steigerung des Bedarfs an Lokomotivführern ist die Einübung der Heizer in den Führersdienst etwas früher nöthig geworden; der Bedarf an weiteren Führern konnte nur durch Reserveführer gedeckt werden, da die Beförderung zu Lokomotivführern durch die budgetmäßige Stellenzahl begrenzt ist. Die Lokomotivführer, die zuletzt (im Dezember 1897) befördert worden sind, waren vorher 6 Jahre lang Reserveführer. Wenn aber die im Budget 1898/99 angeforderten 40 weiteren Lokomotivführerstellen genehmigt werden, werden auch die im Jahre 1892 und theilweise noch solche, die im Jahr 1893 als Reserveführer aufgenommen wurden, mit dem Budgetvollzug als Lokomotivführer angestellt werden können."

Zu dieser Auskunft der Großh. Regierung ist beizufügen, daß die im Budget für 1898/99 beantragte Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Lokomotivführer-Stellen genehmigt worden ist. In dem Bericht der Budgetkommission über das Eisenbahn-Betriebs-Budget für 1898/99 ist auf S. 11 bemerkt, es erscheine mit Rücksicht auf die dort mitgetheilten Zahlen, aus denen hervorgeht, daß zur Zeit ein beträchtlicher Theil des Lokomotivführer-Dienstes durch Reservepersonal versehen werden müsse, für die nächsten Budgets eine stärkere Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Führerstellen räthlich. Wir können in dieser Richtung die im letzten Jahre von uns ausgesprochene Ansicht nur wiederholt geltend machen, und glauben, daß der Großh. Regierung nach Lage der Sache auch eine angemessene Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Heizerstellen zu empfehlen sein dürfte. In diesem Sinn beantragen wir,

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Reserveführer, Heizer und Reserveheizer der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

IV.

Die Wagenwärter wollen in eine höhere Gehaltsklasse eingereiht, eventuell in den Gebührenbezügen bessergestellt werden, als dies dermalen der Fall ist.

Sie sind jetzt nach K 7 des Gehaltstarifs eingetheilt (Anfangsgehalt: 1000 ℳ, Höchstgehalt: 1450 ℳ, Anfangszulage: 120 ℳ nach 3 Jahren, ordentliche Zulage: 120 ℳ nach je 4 Jahren). Die Schaffner, auf die in der Petition der Wagenwärter wiederholt Bezug genommen ist, befinden sich in K 8 des Gehaltstarifs (Anfangsgehalt 900 ℳ, Höchstgehalt: 1450 ℳ, Anfangszulage: 150 ℳ nach 3 Jahren, ordentliche Zulage: 120 ℳ nach je 4 Jahren). Die Heizer, auf die ebenfalls in der Petition hingewiesen wird, beziehen in K 5 einen Anfangsgehalt von 1200 ℳ und einen Höchstgehalt von 1600 ℳ. Die Anfangszulage beträgt 160 ℳ nach 3 Jahren, die ordentliche Zulage 120 ℳ nach je 4 Jahren.

Die Wagenwärter meinen, sie hätten den Anspruch, im Gehalt wesentlich besser behandelt zu werden, als die Schaffner, indem von ihnen eine ganz andere Vorbildung verlangt werde, als von den Schaffnern. Die Wagenwärter müßten ein Handwerk (Schlosser, Schmied, Schreiner) ordnungsmäßig erlernt und vor ihrer Verwendung im Fahrdienst durch eine mehrjährige praktische Thätigkeit die nöthigen Fachkenntnisse sich angeeignet haben, während die Schaffner zumeist den Bahnhofarbeitern ohne besondere Vorbildung entnommen würden. Sie hätten einen verantwortlicheren Dienst, wie die Schaffner, aber weniger Aussicht auf das Vorrücken in bessere Stellen, wie diese. Die Fahrtgebühren der Wagenwärter seien die gleichen, wie diejenigen der Schaffner, während sie sich berechtigt glauben, in dieser Beziehung mit den Oberschaffnern gleichgestellt zu werden. Sie beklagen sich auch darüber, daß sie öfter in ganz oder halb offenen (preußischen und württembergischen) Wagen längere Fahrten zu machen gezwungen seien.

Die Kommission hat die Großh. Regierung um Mittheilung gebeten,

1. wie es mit der von den Wagenwärtern erforderten Vorbildung stehe,
2. welche wandelbaren Bezüge und
3. welche Dienstobliegenheiten und Funktionen sie hätten,
4. wie es mit dem Aufrücken der Petenten in besser gestellte Beamtenkategorien sich verhalte,
5. wie groß die Gesammtzahl der Wagenwärter sei,
6. wie hoch die finanzielle Wirkung wäre, wenn sie mit den Heizern im Gehalt gleichgestellt würden,

Digitized by Google

7. welche finanzielle Wirkung eintreten würde, wenn eine Gleichstellung der Wagenwärter mit den Oberschaffnern in Bezug auf die Gebühren erfolgen würde,

8. ob es nicht wenigstens möglich wäre, durch jeweilige Einstellung von geschlossenen (badischen) Wagen als letzte Bremswagen zu verhindern, daß die Petenten öfter in ganz oder halb offenen Wagen längere Fahrten machen müßten.

Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„Zu 1. Die Wagenwärterstellen sind den civilversorgungsberechtigten Militäranwärtern vorbehalten; da sich jedoch solche nur in ganz geringer Zahl melden, so können die Wagenwärterstellen fast ausnahmslos an Werkstättearbeiter übertragen werden. Die Bewerber um Wagenwärterstellen müssen das Handwerk als Schlosser, Mechaniker, Schmied, Wagner oder Schreiner erlernt und mindestens 6 Monate in einer Betriebswerkstätte gearbeitet haben. Ausnahmsweise werden auch gut befähigte Nichthandwerker, welche sich im Dienste gut ausgebildet und die nöthigen technischen Fertigkeiten sich angeeignet haben, als Wagenwärter angestellt. Zunächst wird nun ein solcher Werkstättearbeiter einem Wagenwärter als Wagenwärtersgehilfe zur Erlernung des Fahrdienstes beigegeben und hat beim Zuge auch Bremserdienste zu thun. Sobald er den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch eine Prüfung nachgewiesen hat, darf er, wo erforderlich, auch selbstständig den Dienst eines Wagenwärters versehen; die übrige Zeit und zwar so lange, bis die Reihe an ihn kommt zur Einrückung in eine Wagenwärterstelle, muß er als Wagenwärtersgehilfe und Bremser die Güterzüge begleiten und bei diesen Zügen in Gemeinschaft mit dem Wagenwärter den Wagenwärtersdienst versehen. Je nach dem Freiwerden von Stellen rücken dann die Wagenwärtersgehilfen in die Wagenwärtersstellen ein. In der letzten Zeit dauerte es $3^1/_2$ bis zu 5 Jahre, bis ein Wagenwärtergehilfe, vom Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung und der Aufnahme in die Vormerkungsliste ab gerechnet, in eine Wagenwärterstelle einrückte. Die Anstellung erfolgt nach allgemein bestehender Ordnung der Anstellungsverhältnisse zunächst vertragsmäßig gegen eine Jahresvergütung von 1000 ℳ. Nach einem Jahr erhält der Wagenwärter die Beamteneigenschaft (§ 1 des Beamtengesetzes), gewöhnlich verbunden mit einer Aufbesserung der Jahresvergütung um 50 ℳ und nach weiteren 2 Jahren wird er etatmäßig angestellt; in der letzten Zeit hat es mangels freier etatmäßiger Stellen statt 2 auch $2^1/_2$ bis $2^3/_4$ Jahre gedauert, bis etatmäßige Anstellung erfolgen konnte.

In der praktischen Dienstprüfung hat der Wagenwärter die Kenntniß der beim Eisenbahnbetrieb vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile nachzuweisen, er muß die Brems-, Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen und deren Behandlungsweise kennen und muß die Fähigkeit besitzen, die an den Wagen während des Betriebs vorkommenden kleinen Schäden zu beseitigen.

Ferner muß er Kenntniß von verschiedenen Dienstvorschriften, insbesondere der Betriebsordnung, Signalordnung, Fahrdienstvorschriften und der Vorschriften über die betriebssichere Beschaffenheit, Beladung, Benützung und Behandlung der Wagen haben.

Wegen des Vergleichs mit den Schaffnern sei noch angeführt, daß diese allerdings kein Handwerk wie die Wagenwärter erlernt haben müssen, sondern den nicht professionellen Bahnhofarbeitern entnommen werden. Es werden aber auch nur die anstelligeren Leute aus den Bahnhofarbeitern zum Schaffnersdienst ausgewählt und haben dieselben mehr theoretische Kenntnisse als die Wagenwärter (z. B. im Rechnen, in der Geographie und in der Fertigung dienstlicher Meldungen) nachzuweisen. Auch haben die Schaffner ebenfalls eine große Anzahl von Dienstvorschriften zu erlernen.

Zu 2. Der der Eingabe anhängende Auszug aus den Dienstvorschriften der Wagenwärter ist richtig und gibt ein Bild von den Dienstobliegenheiten und Funktionen derselben.

Zu 3. Für die im Dienst zurückgelegten Fahrten werden Fahrtgebühren bewilligt. Aus der nachstehenden Gegenüberstellung ist nicht nur ersichtlich, welche Fahrtgebühren an das badische Zugbegleitungs- und Zugbeförderungspersonal, sondern auch an das der preußischen Staatsbahnverwaltung bezahlt werden; die Tarifsätze gelten für je 10 durchfahrene Kilometer.

Digitized by Google

A. Bei Personenzügen:

In Baden:		In Preußen:	
a) Zugmeister, Oberschaffner und Lokomotivführer	7 ₰	a) Zugführer, Packmeister und Lokomotivführer	6 ₰
b) Lokomotivheizer	5 „	b) Lokomotivheizer	5 „
c) Schaffner und Wagenwärter	5 „	c) Schaffner und Wagenwärter	4 „
d) Aushilfspersonal — Aushilfsschaffner, Reserveheizer, Wagenwärtersgehilfen und Bremser	4 „	d) Bremser, Wagenschmierer, Packmeistergehilfen und Bremsarbeiter	4 „

B. Bei Güterzügen:

In Baden:		In Preußen:	
a) Zugmeister, Oberschaffner und Lokomotivführer	14 ₰	a) Zugführer, Packmeister und Lokomotivführer	9 ₰
b) Lokomotivheizer	10 „	b) Lokomotivheizer	8 „
c) Schaffner und Wagenwärter	10 „	c) Schaffner und Wagenwärter	6 „
d) Aushilfspersonal — Aushilfsschaffner, Reserveheizer, Wagenwärtersgehilfen und Bremser	8 „	d) Bremser, Wagenschmierer, Packmeistergehilfen und Bremsarbeiter	6 „
e) Güterbegleiter	9 „		

Nach dieser Darstellung sind die Fahrtgebühren der Wagenwärter in Preußen nicht nur denjenigen der Oberschaffner (Packmeister), sondern auch noch denjenigen der Lokomotivheizer nachgestellt, während sie in Baden wenigstens mit denen der Lokomotivheizer gleichgestellt sind.

In Württemberg betragen die Fahrtgebühren für je 10 Kilometer beim

	bei Personenzügen	bei Güterzügen
	₰	₰
Zugmeister	9	13
Gepäckschaffner	9	13
Schaffner	7	9
Wagenwärter	9	11
Güterschaffner	10	10
Bremser	7	8

wobei aber zu berücksichtigen ist, daß in Württemberg die Gehalte der Wagenwärter nur 950—1150 ℳ. und in Baden 1000—1450 ℳ. betragen.

In Bayern sind die Fahrtgebühren der Wagenwärter gleich wie die der Schaffner und niederer als diejenigen der Zugführer (Oberschaffner).

Ein Theil unserer Schaffner wird, nachdem sie den Zugführerdienst erlernt und den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch eine Prüfung dargethan haben, Oberschaffner und kommt dann in den Bezug höherer Fahrtgebühren; zahlreiche Schaffner erreichen aber die Anstellung als Oberschaffner nicht.

Eine Erhöhung der Fahrtgebühren der Wagenwärter bedingt auch eine Erhöhung der Gebühren der Schaffner und der Heizer.

Bei Uebernachtungen außerhalb des Stationirungsortes werden Uebernachtgebühren bezahlt. Die Uebernachtgebühr beträgt per Nacht:

a) für Zugmeister, Oberschaffner und Lokomotivführer 1 ℳ. 20 ₰,

b) für Schaffner, Wagenwärter, Heizer und Güterpacker 90 ₰.

Sofern ein Dienstbett zur Verfügung steht, was fast ausnahmslos der Fall ist, werden für Benützung desselben 20 ₰ an obigen Beträgen in Abzug gebracht.

Digitized by Google

In Württemberg erhalten die vorgenannten Beamten als Nachtgeld nur 90 bezw. 80 ₰, wovon 10 ₰ für die Dienstbettenbenützung abgezogen werden.

Bei gewissen Arten der Zugsfahrten werden in Baden Stundengelder bezahlt:

a) an Zugmeister und Oberschaffner 12 bezw. 18 ₰,

b) an Schaffner und Wagenwärter 9 bezw. 13,5 ₰ für die Stunde.

Zu 4. Eine regelmäßige Beförderung der Wagenwärter in höhere und besser dotirte Stellen findet nicht statt; es ist auch den Wagenwärtern niemals eine solche Aussicht gemacht worden. Dagegen werden die Wagenrevidentenstellen (K 1 des Gehaltstarifs), welche, abgesehen vom Werthanschlag des wandelbaren Einkommens, mit 300 ℳ und der freien Dienstkleidung den Oberschaffnerstellen gleichstehen, in der Regel mit Wagenwärtern besetzt, wenn solche auf diese Anstellung — was übrigens nicht viel vorkommt — abheben.

Ferner werden Wagenwärter, wenn sie die geforderten Schulkenntnisse in einer Prüfung nachweisen, als Stationsmeister (H 4 des Gehaltstarifs) angestellt und endlich können die Wagenwärter, welche im kombinirten Dienste auf Nebenbahnen (Wagenwärter-, Schaffner- und Zugführersdienst) längere Zeit Verwendung gefunden haben, auch zur Anstellung als Oberschaffner gelangen und beim Bestehen der Zugmeisterprüfung sogar die Anstellung als Zugmeister (H 8 des Gehaltstarifs) erreichen. Besonders tüchtigen und strebsamen Wagenwärtern ist hiernach Gelegenheit geboten, ihre Stellung zu verbessern und es befinden sich zur Zeit bei der Verwaltung mehrfach Stationsmeister und Oberschaffner, die aus den Wagenwärtern hervorgegangen sind.

Zu 5. Nach dem Budget 1896/97 sind genehmigt 202 etatmäßige und 50 nichtetatmäßige Wagenwärterstellen. Da verhältnißmäßig die Bewerber um Wagenwärterstellen zahlreicher sind, als die Zahl der Schaffneranwärter, so gelangten in der letzten Zeit die Schaffner durchschnittlich etwas früher zur Anstellung, als die Wagenwärter. Dieses Verhältniß wird sich indessen wieder bessern, wenn die im Budget 1898/99 angeforderten und in einem Nachtrag noch zur Anforderung kommenden weiteren Wagenwärterstellen (etatmäßige Stellen 18, nicht etatmäßige 25) genehmigt sind.

Zu 6. Im Falle der Gleichstellung der Wagenwärter mit den Lokomotivheizern im Gehalt würde sich bei den vorhandenen 202 etatmäßigen Wagenwärtern der Mehraufwand nach 4 Jahren auf 18250 ℳ, nach 8 Jahren auf 24370 ℳ und im Falle der Erreichung des beiderseitigen Höchstgehaltes auf 30300 ℳ belaufen.

Die Bezüge der nicht etatmäßig angestellten Wagenwärter müßten sich dann von 1000 (1050 ℳ) auf 1200 (1250 ℳ) erhöhen und der Mehraufwand für die 50 vorhandenen Beamten würde sich auf $50 \times 200 = 10000$ ℳ berechnen. Ebenso würde sich für die neu angeforderten Stellen $18 + 25 = 43$ Stellen ein Mehraufwand von $43 \times 200 = 8600$ ℳ ergeben.

Zu 7. Im Falle der Gleichstellung der wandelbaren Bezüge der Wagenwärter mit denjenigen der Oberschaffner würde beim bisherigen Personalstand der Bezüge der Mehraufwand jährlich etwa 43000 ℳ im Gesammten oder 182 ℳ pro Mann betragen. Im Durchschnitt würde ein Wagenwärter dann etwa 660 ℳ statt bisher 478 ℳ jährlich Fahrt- u. s. w. Gebühren beziehen.

Der Werthanschlag des wandelbaren Einkommens wird bei den Oberschaffnern mit 300 ℳ und bei den Wagenwärtern nur mit 200 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen. Selbstredend müßte im Falle der Gleichstellung der wandelbaren Bezüge dieser beiden Beamtenklassen auch deren Werthanschlag des wandelbaren Einkommens gleichgestellt werden, was die Bezahlung höherer Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zur Folge hätte.

Zu 8. Beim Zusammenstellen der Güterzüge auf den Ausgangsstationen wird, soweit es ohne erhebliche Weiterungen geschehen kann, immer darauf Bedacht genommen, daß der Schlußbremswagen des Zuges einen gedeckten Bremsersitz hat. Aus fahrdienstlichen Rücksichten läßt sich dies jedoch nicht immer ermöglichen, insbesondere dann, wenn durch die Gestellung solcher Wagen ein weitläufiges Umstellen von Wagen auf der Ausgangsstation oder eine größere Rangirbewegung auf einer Unterwegsstation erforderlich würde, die eine erhebliche Zugsverspätung im Gefolge hätte. Diese Fälle gehören indessen zu den Ausnahmen und werden immer seltener, da auch die fremden Verwaltungen auf die Vermehrung der gedeckten Bremsersitze Bedacht nehmen."

Digitized by Google

Ihre Kommission ist der Meinung, daß nach dieser Auskunft der Großh. Regierung ein dringender Anlaß zu einer Aenderung der bestehenden Gesetzgebung zu Gunsten der Petenten nicht vorliegt, daß aber die Petition immerhin als Material bei einer späteren allgemeinen Revision des Gehalts-Tarifs verwerthbar ist und daß die Frage der Fahrtgebühren des in Betracht kommenden Personals jetzt schon einer näheren Prüfung unterzogen werden sollte.

In diesem Sinne wird beantragt,

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Wagenwärter der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

V.

Eine größere Zahl von Stationswarten (Billetausgebern II. Klasse) petitionirt um Gehaltserhöhung, indem sie geltend machen, sie hätten beinahe denselben Dienst, wie die, den Titel von Stationsaufsehern (Billetausgebern I. Klasse), führenden Vorsteher der Stationsämter IV, welche nach K 1 des Gehaltstarifs behandelt würden und einen Gehalt von 1200 bis 1700 ℳ. bezögen, während die Stationswarte nur den 700—950 ℳ. betragenden Gehaltsbezug der Bahn- und Weichenwärter (K 16) und außerdem einen Nebengehalt hätten, der durch die Dienstleistung ihrer Familienangehörigen verdient werde. Die Petenten sind der Meinung, daß sie als Vorsteher von Stationsämtern V zu dem Anspruche berechtigt seien, bessergestellt zu werden, als die Bahn- und Weichenwärter, und glauben, es sei angemessen, wenn sie einen Anfangsgehalt von 700 ℳ. und einen Höchstgehalt von 1200 ℳ. sowie eine, sie von den Bahn- und Weichenwärtern unterscheidende Dienstkleidung bekämen.

Die Kommission hat an die Großh. Regierung die Anfrage gerichtet:

1. welche Vorbereitung für die Gesuchsteller erfordert werde,
2. welche Obliegenheiten sie hätten,
3. wie es mit der dienstlichen Verwendung ihrer Familienangehörigen sich verhalte,
4. wie hoch ihr Nebengehalt sei,
5. wieviele Stationswarte sich im Dienste befänden, und
6. wie hoch der finanzielle Effekt wäre, wenn den Wünschen der Petenten entsprochen würde.

Die Großh. Regierung hat diese Anfrage, wie folgt, beantwortet:

Zu 1. Die Stationswarte werden ausschließlich aus der Zahl der Bahn- und Weichenwärter entnommen und bleiben nach ihrer dienstlichen Stellung Bahn- und Weichenwärter und wie diese in K 16 des Gehaltstarifs eingereiht.

Von den Bahn- und Weichenwärtern wird an Schulbildung verlangt:

1. Kenntniß des Lesens (gedruckte und geschriebene deutsche und lateinische Schrift), des Schreibens (Schönschreiben und Rechtschreiben) und des Rechnens in den vier Grundarten;
2. Fähigkeit zur Fertigung einer einfachen dienstlichen Meldung aus dem Dienstkreis eines Bahn- oder Weichenwärters.

Von denjenigen Bahn- und Weichenwärtern, denen die Besorgung eines Stationsamts V. Klasse übertragen wird (Stationswarten), wird eine etwas weitergehende Schulbildung gefordert und zwar:

1. Kenntniß der Eisenbahngeographie von Deutschland und den Nachbarländern;
2. Kenntniß des Rechnens mit gewöhnlichen und Decimalbrüchen und einfacher Geschäftsrechnungen;
3. Fähigkeit zur Fertigung dienstlicher Meldungen.

Außer den praktischen Kenntnissen für den Bahn- und Weichenwärterdienst wird von den Stationswarten weiter verlangt: Fertigkeit im Telegraphiren, Kenntniß des Fahr- und Signaldienstes, der Vorschriften für den Personen- und Güterabfertigungsdienst sowie der Kassen- und Rechnungsvorschriften, soweit es der Dienst auf den kleinen Stationen (Haltestellen) erfordert.

Zu 2. Der Regel nach haben die Stationswarte den Bahnunterhaltungs- und Weichenwärtersdienst auf der Station zu versehen, während der Expeditionsdienst — Fahrkartenausgabe ꝛc. — soweit erforderlich, durch Familienangehörige besorgt wird. Auf Stationen, auf denen der Fahr- und Signaldienst oder der

Expeditionsdienst etwas bedeutender ist, wird der Stationswart vom Bahnunterhaltungsdienst und Weichenwärtersdienst theilweise oder ganz entbunden und wird für diesen Dienst ein besonderer Wärter bestellt, der dann dem Stationswart untergeordnet ist.

Zu 3. Zur Verwendung als Stationswart bildet der Besitz eines zur Beihilfe im Dienst geeigneten Familienangehörigen (Ehefrau, Tochter) Voraussetzung. Das Letztere wird gleichfalls in den Dienst eingetheilt und hat zum Nachweis seiner Befähigung zur Beihilfe eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen und in den im Abfertigungs- und Telegraphendienst auf kleinen Stationen in der Regel vorkommenden Verrichtungen abzulegen. Das Angehörige wird auf den Dienst verpflichtet.

Stationsbeamte, die ein solches Angehöriges nicht mehr besitzen oder für den Stationswartsdienst nicht mehr geeignet sind, finden wieder als Bahn- oder Weichenwärter Verwendung, was häufig der Fall ist.

Zu 4. Stationswarte beziehen — neben Gehalt, freier Wohnung und freier Dienstkleidung — für die Besorgung des Expeditionsdienstes und die Beihilfe eines Angehörigen je nach dem Umfang und der Bedeutung des Dienstes — ohne oder mit Telegraphendienst, ohne oder mit Güterdienst — Nebengehalte von 250 ℳ bis 520 ℳ jährlich. Daneben kann der Stationswart, wenn er auch noch ein Signal oder eine Weiche zu bedienen hat, einen weiteren Nebengehalt von 100 ℳ jährlich beziehen.

Zu 5. Zur Zeit sind 115 Bahn- und Weichenwärter als Stationswarte verwendet.

Zu 6. Die Stationswarte beziehen nach der Anmerkung zu K 16 des Gehaltstarifs nach 4jährigem Bezug des anschlagsmäßigen Höchstgehaltes von 950 ℳ noch eine Dienstzulage von 50 ℳ, im Ganzen also 1000 ℳ Höchstbetrag.

Ein Stationswart kann also eventuell erreichen:

950	ℳ	Gehalt
50	„	Dienstzulage
520	„	Nebengehalt
100	„	Stationszulage
1620	ℳ	Baarbezug, neben freier Wohnung und freier Dienstkleidung.

Würde nun eine neue Beamtenklasse der Stationswarte in der Gehaltsordnung mit einem Anfangsgehalt von 900 ℳ und einem Höchstgehalt von 1200 ℳ geschaffen, so würde sich ein jährlicher Mehraufwand von 23000 ℳ ergeben, in der Voraussetzung, daß die Zulagebeträge und die Zulagefristen die gleichen bleiben, wie bei den Weichenwärtern. Würden aber kürzere Zulagefristen und höhere Zulagebeträge als nach K 16 des Gehaltstarifs für die neue Beamtenklasse festgesetzt werden, so würde sich der jährliche Mehraufwand noch wesentlich steigern.

* * *

Stationsämter V. Klasse, bei denen der Personen- und Güterabfertigungsdienst sowie der Fahrdienst eine solche Bedeutung erlangt, daß damit ein Beamter voll beschäftigt ist und dem Stationswart der Wärterdienst abgenommen werden muß, werden in die IV. Klasse versetzt und mit einem Stationsaufseher, K 1 des Gehaltstarifs, besetzt. Die Stationsaufseher (z. Zt. 69 Stellen) rekrutiren sich fast ausschließlich aus den Stationswarten. Diejenigen Stationswarte, die die Fähigkeit besitzen, einem etwas größeren Dienst vorzustehen und als Vorgesetzte untergebener Weichenwärter verwendet werden können, haben also Gelegenheit, in die höhere Amtsstelle der Stationsaufseher (Gehalt 1200 ℳ bis 1700 ℳ) aufzurücken. Anfangs 1898 waren 7 Stationswarte auf etatmäßigen Stationsaufseherstellen probeweise verwendet. Im Zusammenhang mit der im Budget 1898/99 erfolgten Umwandlung von 2 Stationsämtern V. Klasse in solche IV. Klasse können 9 geeignete Stationswarte von K 16 nach K 1 (Stationsaufseher) vorrücken."

Im Hinblick auf diese Auskunft der Großh. Regierung halten wir das Anliegen der Petenten keinenfalls für dringlich. Immerhin dürfte bei einer spätern Revision des Gehalts-Tarifs zu erwägen sein, ob den Stationswarten, weil sie eben doch immerhin Vorsteher der kleinsten Stationsämter sind, in Bezug auf ihre Gehaltsverhältnisse eine gewisse Mittelstellung zwischen den Vorstehern der Stationsämter IV. (K 1) und den

Digitized by Google

Bahn- und Weichenwärtern (K 16) eingeräumt werden sollte, und es beantragt Ihre Kommission in diesem Sinne,

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Stationswarte der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

VI. und VII.

Die Bahn- und Weichenwärter, welche zur Zeit in K 16 des Gehalts-Tarifs (Anfangsgehalt: 700 M.; Höchstgehalt: 950 M.; Anfangs-Zulage: 50 M. nach 2 Jahren; ordentliche Zulage: 50 M. nach je 4 Jahren) eingereiht sind, bitten

1. um Versetzung nach K 7 oder doch nach K 8.

In K 7 (Anfangsgehalt: 1000 M.; Höchstgehalt: 1450 M.; Anfangs-Zulage: 120 M. nach 3 Jahren; Ordentliche Zulage: 120 M. nach je 4 Jahren) sind u. A. die Diener (Amtsdiener, Kanzleidiener, Kassendiener, Hausdiener, Pförtner) sowie die Wagenwärter einrangirt. Nach K 8 (Anfangsgehalt: 900 M.; Höchstgehalt: 1450 M.; Anfangs-Zulage: 150 M. nach 3 Jahren; ordentliche Zulage: 120 M. nach je 4 Jahren) sind die Schaffner eingetheilt. Die Petenten glauben, daß ihr Dienst mindestens ebenso schwierig, anstrengend und verantwortungsvoll, ja eher noch schwerer, strapaziöser und mit größerer Verantwortlichkeit verknüpft sei, als jener der genannten Beamten, und halten sich daher zu einem Verlangen der gedachten Art berechtigt.

2. Die älteren Bahn- und Weichenwärter wünschen eine Gleichstellung mit denjenigen Beamten dieser Kategorie in Bezug auf die Zulagen nach Dienstjahren, indem sie geltend machen, daß sie in Folge des geringen Betrags der früheren Anfangsgehalte (550, bezw. 570 M.) ihren später angestellten Kollegen gegenüber im Gehaltsbezuge erheblich zurückgeblieben seien und unverhältnißmäßig spät in den Bezug des Höchstgehaltes einrückten. Es machen namentlich die älteren Bahn- und Weichenwärter in Karlsruhe in besonderer Eingabe geltend, daß sie erst nach 34 Jahren in den Bezug des Höchstgehalts kämen, während die unter der Herrschaft des Beamtengesetzes, bezw. der Gehaltsordnung angestellten Bahn- und Weichenwärter bereits im Verlaufe von 18 Jahren vom Mindest- in den Höchstgehalt aufrückten.

3. Die Petenten wünschen endlich eine andere Dienstkleidung. Sie behaupten, ihre derzeitige Dienstkleidung sei ihrer hellen Farbe halber unpraktisch; die Mäntel seien oft geradezu gefahrbringend, da ihnen bei heftigem Winde der Uebermantel leicht über den Kopf geweht werde. Sie bitten um dunkle Dienstkleidung und Mäntel, wie sie die Schaffner tragen.

Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf diese Petitionen erklärt:

„Zu 1. Der Anfangsgehalt der Bahn- und Weichenwärter betrug früher 570 M.; er wurde in dem Nachtrag zur Gehaltsordnung vom Jahr 1894 auf 700 M. erhöht. Auch der Höchstgehalt wurde in diesem Nachtragsgesetz von 800 M. auf 950 M. hinaufgesetzt. Dabei haben diese Bediensteten freie Dienstwohnung und in der Mehrzahl noch die unentgeltliche Nutzung von Bahngelände. Die Weichenwärter, für die Gelände nicht überall zur Verfügung steht, erhalten Stationszulagen von 100—250 M. und, wenn ihnen keine Dienstwohnung zugewiesen werden kann, eine reichliche Wohnungsgeldentschädigung. Wenn berücksichtigt wird, daß der Dienst der Bahn- und Weichenwärter keine besondere Vorbildung erfordert und Anwärter für die Stellen stets zur Genüge vorhanden sind, kann diese Entlohnung keineswegs als eine ungünstige bezeichnet werden. Eine Hinaufrückung der Bahn- und Weichenwärter in eine höhere Ordnungszahl der Gehaltsabtheilung K, z. B. in jene der Schaffner (K. 8), von denen eine weit bessere Vorbildung verlangt wird und die die Vortheile freier Wohnung und Geländebenutzung nicht haben, wäre in keiner Weise gerechtfertigt.

Als Beweis, wie sehr die fraglichen Beamtenstellen gesucht sind, dient der Umstand, daß gegenwärtig Bahnwärter angestellt werden, die schon im Jahr 1894 und 1895 in die Vormerkliste aufgenommen worden sind.

Zu 2. Die hier vorgebrachte Klage ist nicht so zu verstehen, daß die jüngeren sich besser stellen als die älteren. Ueberholungen älterer Wärter durch jüngere im Gehalt liegen nicht vor. Daß die jüngeren Wärter im Verhältniß

der Dienstjahre sich besser stellen, als die älteren, kommt jetzt im Uebergangsstadium bei allen Beamtenklassen vor. Es hätte dies nur dann vermieden werden können, wenn der Gehaltsordnung rückwirkende Kraft verliehen worden wäre.

Zu 3. Die jetzige Dienstkleidung der Bahn- und Weichenwärter besteht seit nahezu 60 Jahren und hat sich in dieser langen Zeit als durchaus zweckmäßig erwiesen. Es liegt auch ein gewisses dienstliches Interesse vor, daß die Bahn- und Weichenwärter vom Publikum wie vom Fahrpersonal auf den ersten Blick als solche erkannt werden.

Der Wunsch nach einer dunklen Dienstkleidung von ähnlicher Beschaffenheit, wie die der Schaffner, die nach kurzer Zeit viel weniger gut aussehen würde, als bei der jetzigen sehr haltbaren Farbe, stammt im Wesentlichen aus dem Kreise der in Städten stationirten Wärter und ist ein Ausdruck des Bestrebens, vor dem Publikum für Eisenbahnbeamte einer höheren Klasse, als der Bahn- und Weichenwärter, zu gelten."

Angesichts dieser für die Petenten wenig günstigen Erklärung der Großh. Regierung kann die Budgetkommission zu einer weiter gehenden Maßnahme, als zu dem Antrage auf Ueberweisung der vorgebrachten Anliegen an die Großh. Regierung zur Prüfung bei einer späteren Revision des Gehalts-Tarifs nicht gelangen. Sie beantragt in diesem Sinne:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petitionen der Bahn- und Weichenwärter der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

VIII.

Die Güterpacker, deren dienstliche Verhältnisse den Landtag schon wiederholt beschäftigt haben (vgl. insbesondere die Verhandlungen der Zweiten Kammer von 1889/90, 5. Beilagenheft S. 523 und von 1893/94, 4. Beilagenheft S. 393), erneuern, nachdem erst in der 105. Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. Mai 1896 ihr Gesuch um etatmäßige Anstellung auf Grund eines namens der Petitionskommission von dem Abg. Wittum erstatteten Berichts abgelehnt worden ist, dieses Gesuch, indem sie zu dessen Begründung vortragen, daß sie mit den Gepäckschaffnern, welche meist ältere, längst angestellte Schaffner seien, die gleiche Aufgabe hätten. Dieselbe bestehe in der Besorgung des Unterwegsgüterdienstes, d. h. in der Ver- und Entladung derjenigen Eil- und Frachtstückgüter, die nicht in ganzen Stückgutswagen zur Beförderung gelangten, sondern einzeln in den Zug ein- bezw. aus demselben ausgeladen würden. Während aber die Gepäckschaffner einen Gehalt von 900—1450 ℳ, sowie das Wohnungsgeld der VI. Dienstklasse (250, 180, 140 und 100 ℳ) bezögen, erhielten die Güterpacker nur einen Taglohn von 2 ℳ 50 ₰ bis 3 ℳ, hätten einen anstrengenden, die Kenntniß einer ganzen Reihe von Detailvorschriften erfordernden Dienst und müßten eine Dienstkaution von 300 ℳ stellen. In Bezug auf die Fahrtgebühren seien sie insofern ungünstig gestellt, als sie bei Personenzügen nur 4 ₰ pro 10 km bekämen, während die Schaffner 5 ₰ bezögen, wobei noch weiter in Betracht komme, daß die Güterbegleiter nur bei den langsameren Personenzügen verwendet würden, während die Schaffner bei allen zur Personenbeförderung bestimmten Zügen, insbesondere bei allen Schnellzügen, mitzufahren hätten. Bei den äußerst langsam verkehrenden Unterwegsgüterzügen werde den Güterpackern eine Fahrtgebühr von 9 ₰, den Schaffnern eine solche von 10 und den Bremsern eine solche von 8 ₰ gewährt. Die Bremser stellten sich aber trotz ihrer niedrigeren Gebühr immer noch besser wie die Packer, da sie bei den Unterwegsgüterzügen nur selten verwendet würden, vielmehr meist die verhältnißmäßig schnell fahrenden (direkten) Güterzüge zu begleiten hätten.

Seitens der Kommission wurde bei der Großh. Regierung über:

1. die Vorbildung und die Dienstobliegenheiten der Güterpacker,
2. die Höhe ihrer Bezüge,
3. die Stellung der gleichen Bediensteten-Kategorien in anderen deutschen Bundesstaaten,
4. die Aussichten der Güterpacker auf spätere Besserstellung in anderen Beamten-Kategorien,
5. die Gesammtzahl dieser Bediensteten,
6. den finanziellen Effekt im Falle ihrer etatmäßigen Anstellung, und
7. den finanziellen Effekt im Falle der Gleichstellung der Gebühren der Güterpacker mit denjenigen der Schaffner

angefragt.

Digitized by Google

Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„Zu 1. Die Güterpacker haben, wie alle Arbeiter im Eisenbahndienst, einfache Schulkenntnisse (Lesen, Schreiben und Rechnen in den 4 Grundarten) nachzuweisen. Sie werden den älteren, gewandten und zuverlässigen Güterhallenarbeitern entnommen und haben bei Ausübung des Dienstes die auf ihren Dienst sich beziehenden Vorschriften der in der Petition aufgezählten Dienstanweisungen zu beachten. Eine besondere Prüfung über den Besitz einer gewissen Summe von Schul- und Dienstkenntnissen wird nicht abgenommen.

Die in der Eingabe gemachten Angaben über die dienstliche Aufgabe und Dienstobliegenheiten der Güterpacker entsprechen ebenfalls den Thatsachen.

Zu 2. Die Güterpacker beziehen Taglohn, sowie Fahrt- und Uebernachtgebühren. Der niederste z. Zt. bezahlte Taglohn (Sonn- und Werktag) beträgt 2,60 ℳ und der höchste 3,20 ℳ Die Höhe des Taglohnes richtet sich nach dem Dienstalter und den örtlichen Verhältnissen.

Für die im Dienst zurückgelegten Fahrten werden Fahrtgebühren (Kilometergelder) gewährt. Dieselben betragen für je 10 durchfahrene Kilometer:

A. Bei Personenzügen:

a. für Schaffner, Lokomotivheizer, Wagenwärter und Güterpacker	5 ₰
b. für das Aushilfspersonal — Aushilfsschaffner, Reserveheizer, Wagenwärtersgehilfen und Bremser	4 ₰

B. Bei Güterzügen:

a. für Schaffner, Lokomotivheizer und Wagenwärter	10 ₰
b. für Güterpacker	9 ₰
c. für das Aushilfspersonal — Aushilfsschaffner, Reserveheizer, Wagenwärtersgehilfen und Bremser	8 ₰

Von den Bittstellern wird in der Eingabe unrichtigerweise behauptet, daß der Fahrtgebührensatz für die Güterpacker bei Personenzügen 4 ₰ betrage, während er doch schon seit Jahren gleich wie für die Schaffner 5 ₰ beträgt. Dieser Satz kommt für die meisten Güterpacker gar nicht in Anwendung, weil sie nur Güterzüge begleiten.

Bei Uebernachtungen außerhalb des Stationirungsortes werden als Uebernachtgebühr für die Nacht für die Schaffner, Wagenwärter, Lokomotivheizer und Güterpacker 90 ₰ vergütet; sofern daselbst ein Dienstbett zur Verfügung steht, was fast ausnahmslos der Fall ist, werden für Benützung desselben von den 90 ₰ 20 ₰ in Abzug gebracht.

Im Durchschnitt betragen die Fahrtgebühren jährlich 345 ℳ und die Uebernachtgebühren 63 ℳ, zusammen 408 ℳ. Die Hälfte dieser Gebühren wird für die Kranken-, Unfall- und Invaliditäts- ꝛc. Versicherung als reines Einkommen angesehen.

Zu 3. Wie schon in dem durch den Abgeordneten Wilckens erstatteten Bericht der Kommission der Zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, Nachtrag zur Gehaltsordnung auf Seite 63 (Beilage zum Protokoll der 84. Sitzung vom 28. V. 94) angegeben, sind in anderen deutschen Bundesstaaten besondere Beamte (Packmeister, Güterzugsschaffner) angestellt, welche das Ein-, Aus- und Umladegeschäft beim Stückgüterverkehr leiten, während das übrige Zugspersonal oder das Stationspersonal das Ein- und Ausladen zu besorgen hat.

In Baden geschieht das Ein- und Ausladen unter Aufsicht des Stationspersonals beziehungsweise des Zugmeisters (Oberschaffners), und es hat der Güterpacker in erster Linie die körperliche Arbeit zu verrichten, wobei nach Bedarf Bremser oder auch ein Stationsarbeiter Beihilfe leisten. Auf den frequenteren Strecken sind deßhalb in Baden einem Güterzug 2 bis 3 Güterpacker zugetheilt, während bei anderen Bahnen immer nur 1 Packmeister den Zug begleitet. Die Begleitpapiere zu Stückgutsendungen erhält in Baden auch der Güterpacker — wo mehrere zugetheilt sind, einer derselben; sie sind aber vom Stationsbeamten so vorgerichtet, daß der Packer keine weitere Arbeit damit hat, als sie mit dem Gut an die Empfangsstation abzuliefern. Es sind dies überwiegend körperliche Verrichtungen, welche einfachen Arbeitern unbedenklich übertragen werden können und die nicht erfordern, daß sie von einem Beamten besorgt werden, da eine öffentlich rechtliche Funktion mit dem Dienst der Güterpacker in Baden nicht verbunden ist.

Ueber die dem letzten Landtag vorgelegene, mit gegenwärtiger Eingabe gleichlautende Bittschrift wurde in der 105. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 30. Mai 1896 zur Tagesordnung übergegangen. Zu der Einrichtung der Anstellung von Packmeistern oder Güterschaffnern, wie sie bei anderen Verwaltungen bestehen, liegt in Baden ein dienstliches Bedürfniß auch jetzt nicht vor. Wenn aber in Baden solche Beamte angestellt werden wollten,

Digitized by Google

so würden auf sie die bundesräthlichen Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 — Reichsgesetzblatt Seite 723 und ff. B. VI für Packmeister — Anwendung zu finden haben und von den zur Zeit vorhandenen Güterpackern würden voraussichtlich die meisten wenigstens den darin gestellten Anforderungen nicht genügen und somit von der Anstellung als Beamte auszuschließen sein.

Zu 4. Die Beschäftigung der Güterpacker ist eine dauernde, wie bei allen ständigen Eisenbahnarbeitern des Betriebsdienstes. Wenn ein Güterpacker für den Fahrdienst nicht mehr tauglich ist, so wird er seiner Brauchbarkeit entsprechend wieder als Güter- oder Bahnhofarbeiter verwendet.

Eine Aussicht auf Einrückung in eine Beamtenstelle haben die Güterpacker nicht; sie können sich indessen wie jeder andere Bahnhof- oder Güterarbeiter um Schaffnerstellen bewerben. Letztere sind zwar den civilversorgungsberechtigten Militäranwärtern vorbehalten; da sich solche jedoch selten melden, so können diese Stellen fast ausschließlich an Bahnhof- und Güterarbeiter übertragen werden. Es steht den Güterpackern, sofern sie die für die Schaffner vorgeschriebene theoretische und praktische Prüfung ablegen, also nichts entgegen, die Anstellung als solcher zu erlangen.

Zu 5. Die Gesammtzahl der Güterpacker beträgt zur Zeit 50 und wird sich auch in Zukunft nicht wesentlich vermehren.

Zu 6. Wenn die Güterpacker mit denselben Gehaltssätzen wie die Schaffner angestellt werden wollten, so würde sich, wenn man annimmt, daß sofort etwa 25 Güterpacker angestellt werden können, gegenüber dem jetzigen Aufwand der Mehraufwand jährlich auf nur 645 ℳ belaufen. Würden später, im Beharrungszustand, etwa 32 Güterpacker angestellt sein, und der Gehaltsaufwand für diese nach dem Durchschnittsgehaltssatz der Schaffner mit 1175 ℳ (Anfangsgehalt 900 ℳ, Höchstgehalt 1450 ℳ) berechnet, so berechnete sich ein Mehraufwand von jährlich 10,195 ℳ.

Wenn aber angenommen wird, daß der Güterpacker etwa 11 Jahre im Höchstgehalt sich befände, so rechnet sich der Durchschnitt auf 1278 und der Mehraufwand auf 13,491 ℳ. Diesem Mehraufwand wäre wohl auch das Mehr der folgenden Frage zuzuzählen.

Zu 7. Im Falle der Gleichstellung der Fahrtgebühren der Güterpacker mit jenen der Schaffner, d. h. im Falle der Erhöhung derselben bei Güterzügen von 9 auf 10 ₰ für 10 Kilometer würde sich der Mehraufwand jährlich auf rund 1500 ℳ für die 50 Güterpacker belaufen."

Im Hinblick auf diese Erklärung der Großh. Regierung kann nach der Meinung Ihrer Kommission dem Anliegen der Güterpacker wegen etatmäßiger Anstellung der Konsequenzen halber nicht entsprochen werden. Dagegen glauben wir, daß die Frage einer Erhöhung ihrer Fahrtgebühren Seitens der Großh. Regierung in Erwägung gezogen werden könnte.

Wir beantragen daher,

> Hohe Zweite Kammer wolle über die Petition der Güterpacker, insoweit sie in derselben etatmäßige Anstellung begehren, zur Tagesordnung übergehen, den auf die Fahrtgebühren dieser Bediensteten bezüglichen Theil der Petition aber der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

IX.

Eine größere Anzahl von Bremsern beantragt, es möge darauf hingewirkt werden, daß die Bremser bei der Großh. Eisenbahnverwaltung nach zehnjähriger Probedienstzeit etatmäßig angestellt, daß ihre Fahrtgebühren bei Personenzügen von 8 auf 10 ₰ und bei Güterzügen von 4 auf 5 ₰ für je 10 km durchfahrene Strecke erhöht würden, und daß sie ihre Uniformstücke ebenfalls aus dem Uniformdepot zu Engrospreisen zu erhalten hätten.

Es ist hinsichtlich dieser Petition daran zu erinnern, daß die Verhältnisse der Bremser bereits auf dem Landtage des Jahres 1892 eingehend erörtert worden sind. Vergl. den Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über das Eisenbahnbetriebs-Budget für 1892/93, erstattet durch den Abg. Wilckens, Seite 18 bis 21. Desgleichen wurden die einschlägigen Verhältnisse bei der Berathung der Novelle zur Gehaltsordnung, welche im Jahre 1894 den Landständen vorgelegt wurde, des Näheren besprochen. Vergl. den Bericht der Kommission der Zweiten Kammer über den Gesetz-Entwurf, Nachtrag zur Gehaltsordnung, erstattet von dem Abg. Wilckens (Verhandlungen der 2. Kammer vom Landtag 1893/94, 4. Beil.-Heft Seite 393).

Während in beiden Berichten Seitens der betreffenden Kommission in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung davon ausgegangen wurde, daß der Bitte der Bremser um etatmäßige Anstellung mit Rücksicht auf die

Digitized by Google

Konsequenzen nicht näher getreten werden könne, und während das Plenum der Kammer dieser Anschauung auch jeweils beipflichtete, beantragte auf dem letzten Landtage die Petitionskommission, eine neuerliche Petition der Bremser der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme zu überweisen, es möge eine nochmalige Prüfung der Sache stattfinden und wenigstens eine gewisse Anzahl der ältesten Bremser nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeit etatmäßig angestellt werden. Der betreffende Bericht ist damals Namens der Petitionskommission von dem Abg. Venedey erstattet worden. Die Zweite Kammer nahm den Antrag auf Ueberweisung der Petition zur Kenntnißnahme in ihrer Sitzung vom 17. Januar 1896 an. Nach den Aeußerungen mehrerer Redner in der betreffenden Verhandlung scheint aber der Annahme dieses Antrags nicht allseitig die Bedeutung beigelegt worden zu sein, welche ihm die Petitionskommission geben wollte. Vielmehr stimmten offenbar verschiedene Abgeordnete dem Antrag auf Kenntnißnahme nur deßhalb bei, weil sie die Frage einer Lohnerhöhung für dieses Personal geprüft zu sehen wünschten.

Die Großh. Regierung hat dem gegenwärtigen Landtage erklärt, es habe der Petition der Bremser wegen etatmäßiger Anstellung nicht entsprochen werden können, da die Gehaltsordnung diese Klasse von Bediensteten nicht enthalte. Dagegen hätten mehr als zwei Drittel aller Bremser, namentlich die dienstälteren Leute, Lohnaufbesserungen von 10 bis 25 ₰ täglich erhalten. Die Löhne betrügen jetzt nach den örtlichen Verhältnissen und Dienstalter 2 ℳ bis 2 ℳ 70 ₰ pro Tag. Dazu kämen noch Uebernacht- und Fahrt-Gebühren (vgl. den Bericht der Petitionskommission in Betreff der Nachweisungen über die der Großh. Regierung während des Landtags 1895/96 von der Zweiten Kammer überwiesenen Petitionen und deren Erledigung, erstattet von dem Abgeordneten Freiherrn von Bodman, Seite 2).

Aus Anlaß der neuen Petition der Bremser wurde Seitens der Kommission bei der Großh. Regierung angefragt:

1. worin die Dienstobliegenheiten der Bremser beständen,
2. wie zur Zeit die Bezüge der Bremser geregelt seien und welche Aussichten sie hinsichtlich einer etwaigen Verwendung in anderen Beamtenkategorien hätten,
3. wie groß die Zahl der ständig verwendeten Bremser sei,
4. wieviele Bremser zur Zeit mehr als 10 Jahre im Dienste seien,
5. welcher finanzielle Effekt eintreten werde, wenn man die in der Petition enthaltenen Wünsche erfülle und
6. welche Vorbildung die Bremser nachzuweisen hätten.

Die Großh. Regierung hat daraufhin erklärt:

„Zu 1. Seit Einführung der Luftdruckbremse werden Bremser bei den Personenzügen nicht mehr oder nur noch in Ausnahmefällen verwendet. Das Bremsgeschäft besorgt hier der Lokomotivführer und der Wagenwärter auf dem Schlußwagen des Zuges. Dagegen sind bei den Güterzügen je nach Bedarf 3—6 Bremser eingestellt, die unter Leitung des Zugführers (Zugmeisters oder Oberschaffners) gemeinschaftlich mit dem Wagenwärter- und Wagenwärtergehilfen die Bremsen zu bedienen haben. Die Leitung und Hauptverantwortung für die richtige Ausübung des Bremsgeschäftes liegt in der Hand des Zugführers. Zur Bremsbedienung sind hiernach neben den Beamten (Zugführer und Wagenwärter) bestimmt, ein aus der Werkstätte hervorgegangener Wagenwärtersgehilfe (Professionist und in der Regel Anwärter für Wagenwärterstellen) und Stationsarbeiter als Hilfsbremser (bei uns schlechtweg Bremser genannt), die auf den größeren Stationen (Ausgangspunkten der Güterzüge) zur Ausführung der regelmäßigen Bremsertouren in der erforderlichen Anzahl eingestellt sind. Außer der Bedienung der Bremse haben diese Bremser beim Rangiren des Zuges und beim Ein- und Ausladen der Stückgüter auf den Unterwegsstationen Beihilfe zu leisten. Auf einzelnen Stationen werden die Bremser an den Tagen, an denen sie nicht zum Fahrdienst eingetheilt sind, auch im Bahnhofsdienst als Bahnhofarbeiter verwendet, aus deren Reihen anderseits die Bremser für die Extraguterzüge, wenn hierfür gerade keine ständigen Bremser verfügbar sind, entnommen werden. Der Dienst der Bremser ist weniger anstrengend als jener der Rangirer und Güterarbeiter und erfordert ein geringeres Maß von Befähigung als jener der Hilfsschaffner, Güterpacker und Wagenwärtersgehilfen.

Zu 2. Der Minimaltaglohn der Bremser beträgt jetzt je nach den örtlichen Verhältnissen 2,00—2,20 ℳ und der Maximaltaglohn 2,50—2,70 ℳ. Die erste Zulage im Betrage von 10 ₰ wird nach 2 Jahren, die zweite und dritte nach je 3 Jahren und die vierte und fünfte nach je 4 Jahren gewährt, so daß nach 16jähriger Dienstzeit der

Digitized by Google

Maximallohn erreicht wird. Der Durchschnittslohn der Bremser beträgt dermalen in Mannheim 2,41 M., in Heidelberg 2,32 M., in Bruchsal 2,40 M., in Karlsruhe 2,45 M., in Offenburg 2,22 M., in Hausach 2,24 M., in Freiburg 2,45 M., in Basel 2,47 M., in Waldshut 2,48 M., in Konstanz 2,23 M. und in Villingen 2,25 M.

Die Fahrtgebühren betragen für je 10 Kmtr. durchfahrene Strecke bei Personenzügen 4 ₰ und bei Güterzügen 8 ₰. Bei Uebernachtungen außerhalb des Stationirungsortes werden als Uebernachtgebühr für die Nacht 90 ₰ vergütet; sofern daselbst ein Dienstbett zur Verfügung steht, was fast ausnahmslos der Fall ist, werden für Benützung desselben von den 90 ₰ 20 ₰ in Abzug gebracht. Im Durchschnitt betragen die Fahrtgebühren monatlich 26 bis 27 M. und die Uebernachtgebühren (der Betrag für die Benützung der Dienstbetten nicht abgezogen) 10 bis 11 M. Als Dienstabzeichen haben die Bremser nur eine Dienstmütze zu tragen, welche sie selbst zu beschaffen haben. Der Dienstmantel wird von der Verwaltung unentgeltlich geliefert.

Eine bestimmte Aussicht auf Vorrückung in eine Beamtenklasse haben die Bremser nicht. Sofern aber ein Bremser für den Schaffnersdienst vereigenschaftet ist, so bleibt es ihm wie jedem anderen Eisenbahnarbeiter unbenommen, sich der Schaffnersprüfung zu unterwerfen und kann er, sofern er dieselbe besteht, in der Folge zur etatmäßigen Anstellung als Schaffner gelangen. Die Schaffnerstellen sind zwar den Militäranwärtern vorbehalten, da sich solche hierzu aber nur in geringer Anzahl melden, so können die Schaffnerstellen fast ausnahmslos an Eisenbahnarbeiter übertragen werden. Thatsächlich sind auch von jeher jüngere Bremser zum Schaffnersdienste übergegangen, zahlreiche andere aber nicht, sei es wegen persönlicher Verhältnisse wie etwa, damit sie nicht versetzt werden, sei es, daß sie die vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden haben, oder sich scheuten, sich derselben zu unterziehen. In Bureaudiener- und Pförtnerstellen einzurücken ist für die Bremser in der Regel keine Möglichkeit vorhanden, da hierfür genügend Bewerber aus der Klasse der Militäranwärter vorhanden sind oder für den Fahrdienst nicht mehr brauchbare Wagenwärter, Schaffner und dergleichen mehr in diesen Stellen untergebracht werden müssen. Zur Verwendung als Lokomotivheizer, Wagenwärter und Wagenrevidenten können die Bremser nicht in Betracht kommen, weil sie kein Handwerk erlernt haben. Die älteren Bremser, die für den Fahrdienst nicht mehr tauglich sind, werden wieder im Stationsdienst als Bahnhofarbeiter (Hilfsbureaudiener, Wächter u. dergl.) verwendet.

Zu 3. Die Zahl der ständig als Bremser verwendeten Arbeiter beträgt zur Zeit 394.

Zu 4. Die Zahl der Bremser, die schon mehr als 10 Jahre als Bremser fahren, beträgt zur Zeit 164. Dabei ist aber anzufügen, daß die Jahre, welche diese Bediensteten als Bahnhof- und Güterarbeiter im Dienst gestanden sind und die bei den einzelnen Personen verschieden sind, auch als Dienstjahre zu rechnen wären und bei Festsetzung des Taglohnes in der That berücksichtigt werden.

Zu 5. Von den Bittstellern ist nicht angegeben, unter welcher Gehaltstarifabtheilung die etatmäßige Anstellung erfolgen soll; zum Zwecke einer vergleichenden Darstellung soll jedoch angenommen werden, daß die Anstellung mit denselben Gehalts- und Wohnungsgeldsätzen wie bei den Schaffnern (K 8 des Gehaltstarifs) zu geschehen hätte. Im Falle nun die 164 Bremser, welche bereits 10 und mehr Dienstjahre als Bremser zurückgelegt haben, auf 1. Januar 1898 wie die Schaffner mit einem Anfangsgehalt von 900 M. und dem gesetzlich geordneten Wohnungsgeld etatmäßig angestellt worden wären, so würde sofort ein Mehraufwand von jährlich 30 801 M. entstanden sein. Nach 6—7 Jahren, innerhalb welcher Zeit die 164 Bremser unter den jetzigen Verhältnissen den derzeitigen Maximallohn ihres Stationirungsortes, im Falle der etatmäßigen Anstellung aber einen Jahresgehalt von 1170 M. erreicht haben würden, würde der Mehraufwand jährlich 66 775 M. 50 ₰ betragen und nach 19 Jahren, wenn derselbe Höchstgehalt wie der der Schaffner mit 1450 M. erreicht worden wäre, würde bei den 164 Bremsern der Mehraufwand jährlich 114 994 M. 50 ₰ ausmachen, d. i. für einen Bremser jährlich 701 M. 18 ₰ mehr.

Soferne bei diesen 164 Bremsern auch die Fahrtgebührensätze erhöht werden sollen und zwar, wie die Bittsteller verlangen, von 4 auf 5 ₰ für 10 Personenzugskilometer und von 8 auf 10 ₰ für 10 Güterzugskilometer, so würde der Mehraufwand jährlich im Gesammten an Fahrtgebühren 10 924 M. 72 ₰ oder für 1 Bremser jährlich 66 M. 62 ₰ und monatlich 5 M. 55 ₰ betragen.

Im Falle der etatmäßigen Anstellung scheiden die Bremser aus der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsbetriebskrankenkasse und aus der Arbeiterpensionskasse aus. Die Beiträge zu diesen Kassen betragen derzeit für die Person jährlich zur

Digitized by Google

	Vom Mitglied selbst.	Von der Verwaltung.
Betriebskrankenkasse nach der 5. oder 6. Lohnklasse	ℳ 28,32 (oder ℳ 33,60)	ℳ 14,16 (oder ℳ 16,80)
Arbeiterpensionskasse Kassenabtheilung A . . .	„ 7,80	„ 7,80
„ „ B . . .	„ 14,56	„ 14,56
Summe	ℳ 50,68 (oder ℳ 55,96)	ℳ 36,52 (oder ℳ 39,16)

Im Falle der etatmäßigen Anstellung beträgt der Wittwenkassebeitrag 41 bis 57 ℳ. jährlich.

In Erkrankungsfällen gewährt die Betriebskrankenkasse freie ärztliche Behandlung für das Mitglied und die Familie, freie Medikamente für das Mitglied und zu drei Viertel auch für die Familie, ferner ein Krankengeld von zwei Drittel des Diensteinkommens auf ein Jahr. Als Beamter würde der Bremser 6 bis 12 Monate lang das volle Diensteinkommen, außerdem für sich und seine Familie freie bahnärztliche Behandlung erhalten.

Im Falle der Dienstunfähigkeit (nach Aufhören des Diensteinkommens) gewährt die Arbeiterpensionskasse aus:

Kassenabtheilung A an Invalidenrente (jetzt nach 7jährigem Bestehen der Kasse)
$110 + (52 \times 7 \times 0{,}13)$ 47,32 = 157,32 ℳ.

„ B an Rentenzuschuß . . . . . 78,00 „

Sa. 235,32 ℳ,

welche Rentensumme bei 35 Jahren der Zugehörigkeit zur Kasse ansteigt auf 346,60 + 208,80 = 555,40 ℳ.

Das Wittwengeld aus der Kassenabtheilung B. beträgt jetzt nach siebenjähriger Zugehörigkeit zur Kasse 78 ℳ. und nach 35jähriger Zugehörigkeit 208,80 ℳ. — und das Waisengeld beträgt $^1/_5$ oder $^1/_2$ des Wittwengeldes für jedes Kind, für alle Kinder zusammen höchstens das $1^1/_2$ oder (Vollwaisen) $2^1/_2$fache des Wittwengeldes.

Die Leistungen der Kassenabtheilung B. werden voraussichtlich ohne Beitragserhöhung im Laufe der Zeit noch wesentlich erhöht werden können.

Im Falle der etatmäßigen Anstellung bemißt sich Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld nach dem Beamtengesetz wie folgt:

Ruhegehalt anfänglich 405 ℳ. und steigt bis zu 1425 ℳ. bei 40jähriger Beamtendienstzeit,
Wittwengeld anfänglich 405 ℳ. und steigt bis zu 570 ℳ.
Waisengeld $^2/_{10}$ oder $^4/_{10}$ des Wittwengeldes für jedes Kind.

Das Wittwen- und Waisengeld darf zusammen den Betrag des Ruhegehaltes nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist. Von einer ziffermäßigen Darstellung, um welchen Betrag die Staatskasse bei einer etatmäßigen Anstellung der Bremser durch Zahlung von Ruhegehalt und Versorgungsgehalt mehr belastet wird als jetzt, wird abgesehen.

Nicht unerwähnt soll aber bleiben, daß bei etatmäßiger Anstellung der Bremser zahlreichen anderen, jetzt im Arbeitsverhältniß stehenden Bediensteten die gleiche Berücksichtigung nicht versagt werden könnte und daß der hieraus erwachsende Mehraufwand das Vielfache von dem betragen würde, den die Erfüllung der von den Bremsern vorgetragenen Wünsche erforderte.

Zu 6. Die Bremser brauchen weder ein Handwerk erlernt noch in einer Betriebswerkstätte gearbeitet zu haben und werden lediglich den mit dem Rangirgeschäft vertrauten Rangirern, Bahnhofarbeitern und Wagenschiebern entnommen, aus deren Reihen immer zahlreiche Bewerber vorhanden sind.

Nach den bundesräthlichen Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 haben die Bremser einfache Schulkenntnisse und Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Betriebsordnung und Signalordnung und verschiedener sonstiger Dienstvorschriften, sowie Kenntniß der Bestandtheile der Eisenbahnwagen nachzuweisen. Bei den Verwaltungen, bei denen die Bremser auch als Wagenwärter und Schaffner Dienste zu leisten haben, werden eingehendere Kenntnisse gefordert, auch müssen sie in einer Betriebswerkstätte verwendet gewesen sein, während bei der badischen Verwaltung die Bremser sich die geforderten Kenntnisse durch ihre Verwendung als Bahnhofarbeiter oder Rangirer aneignen und die Großh. Betriebsinspektoren sich lediglich vor der Verwendung als Bremser zu überzeugen haben, daß dieselben die geforderten Kenntnisse in der That besitzen."

Digitized by Google

Die Budgetkommiſſion iſt in Feſthaltung des in früher dieſer Angelegenheit von ihr wiederholt eingenommenen Standpunkts der Meinung, daß, da die Bremſer in Schaffnerſtellen einrücken können, falls ſie hiezu geeignet ſind und das betr. Examen ablegen und da ihr Dienſt weniger ſchwierig iſt, als jener der Rangirer, die, ſolange ſie ſich in dieſem Dienſtverhältniß befinden, auch keine Möglichkeit etatmäßiger Anſtellung beſitzen, um ſo weniger Anlaß vorliege, den Bremſern eine derartige Möglichkeit zu eröffnen, als ſie keine fachmäßige Ausbildung genoſſen haben, in dem Augenblick aber, in dem der Grundſatz verlaſſen wird, wornach nur die im Beſitze einer ſolchen Ausbildung Befindlichen etatmäßig angeſtellt werden ſollen, ſpeziell für den Eiſenbahndienſt unüberſehbare Konſequenzen eintreten werden.

Wenn ſie daher dazu gelangt, dem Hohen Hauſe bezüglich des Geſuches auf etatmäßige Anſtellung der Bremſer Uebergang zur Tagesordnung vorzuſchlagen, ſo möchte ſie doch, was den übrigen Inhalt der Petition angeht, dem Hohen Hauſe Ueberweiſung an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme empfehlen. Scheint doch Ihrer Kommiſſion insbeſondere eine mäßige Erhöhung der Fahrtgebühren der Bremſer, die im Wege des Budgets erfolgen könnte, bei dem ſonſt ſehr beſcheidenen Einkommen dieſes Perſonals einer näheren Prüfung werth zu ſein, wie denn auch der Frage näher zu treten ſein wird, ob die Entrichtung einer beſonderen Gebühr durch das Perſonal für die Benützung der Dienſtbetten, wie ſolche nach der Auskunft der Großh. Regierung nicht bloß bei den Bremſern, ſondern auch bei den Wagenwärtern und Güterpackern dermalen ſtattfindet, weiterhin beibehalten oder dieſen Angeſtellten nicht vielmehr die unentgeltliche Benützung der Dienſtbetten ermöglicht werden ſollte. Unſeres Erachtens ſollte Letzteres geſchehen.

Unſer **Antrag** geht hiernach dahin:

Hohe Zweite Kammer wolle über die Petition der Bremſer, inſoweit darin auf etatmäßige Anſtellung dieſer Bediensteten abgehoben wird, zur Tagesordnung übergehen, dagegen den übrigen Theil der Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweiſen.

X.

Die Rangirer, Wagenſchieber, Weichenwärter-Ablöſer und Bahnhofarbeiter des Hauptbahnhofes in Heidelberg bitten um eine Erhöhung ihrer Lohnſätze.

Es beantragen ſpeciell die Rangirer:

1. daß in Hinkunft keine Rangirer unter einem Taglohn von 2 ℳ. 50 ₰ angeſtellt werden ſollen
2. daß jedem Rangirer bei guter Führung alle Jahre eine Zulage von 10 ₰ pro Tag gewährt werde, bis der Taglohn 3 ℳ 20 ₰ betrage, ſo daß dieſer Höchſtlohn nach acht Dienſtjahren erreicht werde,
3. daß den Rangirern, die, weil ſie im Dienſte gealtert, nur noch leichtere Arbeiten verſehen könnten, der Lohn nicht gekürzt werde,
4. daß jedem Rangirer jährlich eine dienſtfreie Zeit von ſechs aufeinander folgenden Tagen, jedoch ohne Lohnabzug gewährt werde,
5. daß ein Rangirarbeiter, der bereits 5 Jahre im Dienſte der Eiſenbahnverwaltung beſchäftigt war, nur mit Zuſtimmung der Generaldirektion ſolle entlaſſen werden können,
6. daß, ähnlich wie bei größeren privaten Etabliſſements den Arbeitern, ſo auch den Rangirern durch die Großh. Eiſenbahnverwaltung ein Dienſtgebäude erſtellt werde,
7. daß den Rangirern eine kleidſame Dienſtjoppe aus gutem, mittelſchwerem Stoff, ſowie ein Oeltuchmantel durch die Eiſenbahnverwaltung zum En gros-Anſchaffungspreis geliefert werde,
8. daß den Rangirobmännern, d. h. den Leitern einer Rangirabtheilung, außer dem üblichen Tagelohn noch eine Funktionszulage von 30 ₰ pro Tag gewährt werde,
9. daß denjenigen Rangirobleuten, die verſuchsweiſe oder bei Erkrankungen von Stationsmeiſtern als Hilfsſtationsmeiſter vorübergehend verwendet würden, während dieſer Verwendung, anſtatt der Obmannszulage von 30 ₰, eine Funktionszulage von 50 ₰ pro Tag gewährt werde,

Digitized by Google

10. daß denjenigen Rangirobleuten, die als ständige Hilfsstationsmeister Verwendung finden, anstatt 3 ℳ 80 ₰ pro Tag, die sie bisher in Heidelberg bezogen, ein Tageslohn von 4 ℳ 20 ₰ gewährt und denselben die Eigenschaft eines Beamten verliehen werde.

Bezüglich der Wagenschieber, Weichenwärter-Ablöser, Wagenrapportschreiber u. dergl. wird beantragt:

1. den Taglohn dieser Arbeiter bei einem Anfangslohn von 2 ℳ 30 ₰ durch jährliche Zulagen von 10 ₰ bis auf 3 ℳ zu steigern, so daß die Arbeiter nach acht Dienstjahren einen Jahreslohn von 360 × 3 = 1080 ℳ beziehen würden,
2. den Taglohn der Wagenrapportschreiber dem für die Hilfsstationsmeister beantragten (4 ℳ 20 ₰) gleich zu stellen und im Falle besonderer Befähigung die Aufnahme des Rapportschreibers unter die Kanzleiassistenten offen zu halten.

Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf diese Petition der Kommission gegenüber erklärt:

„Organisationsgemäß gehört die Annahme und Entlassung der ständigen und der Hilfsarbeiter für den Bahnhof- und Güterdienst in die Zuständigkeit des Betriebsinspektors bezw. des Bahnverwalters und Güterverwalters.

Die Bestimmung der Zahl der einzustellenden Arbeiter und die Festsetzung der Löhne gehört bestimmungsgemäß zu den Obliegenheiten des Betriebsinspektors, dem zur Anweisung der Löhne auf Grund des jährlich aufzustellenden Voranschlags von der Generaldirektion ein Kredit ertheilt wird.

Der genehmigte Voranschlag für das Jahr 1898 enthält für das Stationsamt und die Güterverwaltung in Heidelberg folgende Bewilligung von Durchschnittslohnsätzen:

4	Hilfsstationsmeister zu	3,90 M.,
48	Rangirarbeiter zu	2,80 „
31	Bahnhofarbeiter für sonstige Dienste zu	2,50 „
7	Bahnhofarbeiter für sonstige Dienste zu	2,10 „
20	Güterhallen-Obmänner und Wagenaufschreiber zu	3,00 „
1	Anmeldezettelträger zu	2,60 „
70	Güterhallearbeiter zu	2,40 „
181	Arbeiter.	

Die Frage, ob Löhne angemessen sind oder nicht, beantwortet sich zunächst durch das Maß des Angebots der Arbeitskräfte. Da die Zahl der Bewerber um Arbeiterstellen in Heidelberg im Verhältniß zum Bedarf von jeher viel größer war, als in Mannheim, wäre es unnatürlich und auf die Dauer gar nicht durchführbar, auf diesen beiden Stationen die Löhne auf gleicher Höhe zu erhalten.

Nicht in Mannheim allein, sondern auch auf andern Stationen, wie z. B. in Basel, Waldshut, Singen und Radolfzell droht zeitweise die Gefahr, daß sich die Arbeiter durch günstigere Lohnverhältnisse in der örtlichen Privatindustrie verleiten lassen, den Eisenbahndienst zu verlassen, und es müssen deßhalb an diesen Orten zur Erhaltung der erforderlichen Arbeitskräfte außergewöhnlich hohe Lohnsätze bewilligt werden. Wenn nun die Eisenbahnverwaltung auf solchen Stationen den örtlichen Lohnverhältnissen sorgfältig Rechnung trägt, so erscheint es anderseits gerechtfertigt, wenn sie auf den Stationen, wo die Verhältnisse günstiger liegen, Lohnerhöhungen nur insoweit eintreten läßt, als es zur Erhaltung der tüchtigen und zuverlässigen Arbeiter und zur Aufbesserung der dienstälteren Leute geboten erscheint.

Von diesem Standpunkt aus betrachtet, erscheinen die Löhne der Bahnhof- und Güterarbeiter in Heidelberg, die für das Jahr 1898 fast durchweg eine Erhöhung von 10 bis 20 ₰ erfahren haben, als ausreichend.

Die Lohnaufbesserungen können nicht lediglich nach dem Dienstalter, sondern müssen wie allerwärts in erster Reihe nach der Leistungsfähigkeit bemessen werden. Es ist deshalb auch der Lohnsatz der Wagenreiniger ein geringerer als der der Rangirer. Ob und wann im Einzelfall eine Aufbesserung angezeigt ist, muß der Erwägung der Bezirksstelle anheimgestellt bleiben, da diese allein in der Lage ist, über die Höhe des dem Arbeiter gebührenden Taglohnes ein sicheres Urtheil zu gewinnen.

Hierbei darf gegenüber der Lohnbemessung in der Privatindustrie wohl auch in Betracht gezogen werden, daß die Eisenbahnverwaltung auch für dienstfreie Sonn- und Feiertage den vollen Taglohn vergütet, daß sie der großen Zahl solcher Arbeiter, welche außerhalb des Stationsortes wohnen, zur Hin- und Rückfahrt Freifahrt und auch unent-

Digitized by Google

gelliche Beförderung des zu Hause bereiteten Essens auf der Eisenbahn gewährt, daß sie weit über die gesetzliche Verpflichtung hinaus in Erkrankungsfällen ein volles Jahr Krankengeldunterstützung und sehr häufig auch reichliche, außergewöhnliche Unterstützung bewilligt.

Die Forderung nach Einführung eines festen Minimal- und Maximallohnes nebst Zulagefristen wäre mit den bestehenden Grundsätzen nicht wohl in Einklang zu bringen.

Zur Einführung einer Dienstkleidung für das Rangirpersonal liegt ein dienstliches Bedürfniß nicht vor, da dieses Personal mit dem Publikum nicht zu verkehren hat. Der Abgabe von Dienstjoppen an dasselbe gegen Entrichtung des Selbstbeschaffungspreises würden im Uebrigen erhebliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Das Verlangen, jedem Rangirarbeiter einen regelmäßigen jährlichen Urlaub unter Lohnfortzahlung zu gewährleisten, geht über das Maß dessen hinaus, was im Arbeiterverhältniß stehende Leute beanspruchen können, ebenso würde die verlangte Regelung der Aufnahme und Kündigung diese Arbeiter in das Verhältniß der vertragsmäßig angestellten Beamten einrücken lassen.

Die Herstellung weiterer Aufenthaltsräume mit Kantinen im Bahnhof Heidelberg, die in Anbetracht der bekannten räumlichen Beschränkung dieses Bahnhofsgebietes erheblichen Schwierigkeiten begegnet, und die Frage der Schaffung einer weiteren Beamtenklasse mit der Bezeichnung „Rangirmeister" an Stelle der bisher als Hilfsstationsmeister verwendeten Rangirobmänner muß weiterer eingehender Prüfung vorbehalten bleiben.

Dagegen bestehen keine Bedenken, den Rangirobmännern als Leitern einer Rangirabtheilung, sofern sie nicht schon ohnehin wegen dieser Eigenschaft einen höheren Lohn beziehen, ebenso den vorübergehend oder ständig als Hilfsstationsmeister verwendeten Rangirobleuten eine Funktionszulage bezw. Lohnaufbesserung zukommen zu lassen.

Wir werden die Generaldirektion anweisen, die Lohnverhältnisse dieser Bediensteten nach dieser Richtung durch den Betriebsinspektor in Heidelberg einer Prüfung unterziehen und die Aufbesserung in Vollzug setzen zu lassen."

Ihre Kommission ist der Meinung, daß der Petition jedenfalls in den Punkten Rechnung getragen werden sollte, in welchen die Großh. Regierung selber nach obiger Auskunft ein Entgegenkommen für zulässig erachtet, und glaubt, daß auch die anderen Anliegen der Petenten, namentlich insoweit sich solche auf deren Lohnsätze beziehen, einer näheren Prüfung unterworfen werden sollten.

In diesem Sinne stellt die Kommission den **Antrag**:

Hohe Zweite Kammer wolle vorliegende Petition der Rangirer, Wagenschieber, Weichenwärter-Ablöser und Bahnhofarbeiter des Hauptbahnhofs in Heidelberg der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Digitized by Google

№ 95.

Beilage zum Protokoll der 129. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 20. März 1899.

Antrag.

In Erwägung, daß die Forterhaltung der Badischen Bank für das Geschäftsleben Badens von hohe Wichtigkeit ist,

in Erwägung ferner, daß diese Forterhaltung durch die Bestimmung des Art. 5 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875, auf das schwerste gefährdet würde,

ersucht die II. Kammer die Großh. Regierung, sie möchte, soweit z. Z. noch thunlich, ihren Einfluß dahin geltend machen, daß die genannte Bestimmung des Art. 5 eine den Privatnotenbanken günstigere Fassung erhält.

Karlsruhe, den 20. März 1899.

Kögler.
Frank.
Heimburger.
Hug.
Dreesbach.
Wittum.

Digitized by Google

№ 96.

Beilage zum Protokoll der 133. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. April 1899.

Interpellation.

Nach einer Seitens der General-Direktion der Großh. Staatseisenbahnen in der Eisenbahnraths-Sitzung vom 13. März d. Js. gemachten Mittheilung würde im Zusammenhang mit Maßnahmen, welche anläßlich der Verstaatlichung der Hessischen Ludwigsbahn und der Einrichtung einer preußisch-hessischen Betriebs- und Finanzgemeinschaft Platz gegriffen haben, für den Badischen Staat, nach dem Verkehr des Jahres 1896 berechnet, eine jährliche Mindereinnahme von rund 950 000 ℳ eingetreten sein, die nur in Folge langwieriger Verhandlungen schließlich auf eine solche von 650 000 ℳ ermäßigt werden konnte, welchem Verlust allerdings Ersparnisse an Betriebskosten für die Main-Neckarbahn gegenüberstehen sollen.

Die Unterzeichneten ersuchen die Großh. Regierung um nähere Mittheilung über den Verlauf der Verhandlungen, welche in dieser Angelegenheit zwischen den vereinigten Verwaltungen einerseits und der Badischen sowie der Main-Neckar-Bahn anderseits geführt worden sind, ferner darüber, ob keine Möglichkeit mehr vorliegt, daß der erwähnte erhebliche Einnahme-Ausfall für unser Land eine Minderung erfährt, und endlich über die Frage, ob Sicherheit dafür gegeben ist, daß in der Folge nicht noch weitere finanzielle Schädigungen des Badischen Staates durch die in Betracht kommenden Maßnahmen eintreten werden.

Karlsruhe, den 12. April 1899.

Fieser.	Straub.
Wilckens.	Kriechle.
Hug.	Schüler.
Gießler.	Pfefferle.
Heimburger.	Obkircher.
Dreesbach.	A. Schmid.
Frank.	Stockhorner.

Digitized by Google

№ 97.

Beilage zum Protokoll der 135. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. April 1899.

Bericht

der Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über

die Petition mehrerer Thierschutzvereine, die Tödtung der Schlachtthiere ohne vorhergehende Betäubung betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Wittum.**

Inhalt der Petition.

Die Petition des Thierschutzvereins Heidelberg, unterstützt von den Thierschutzvereinen Baden, Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Tauberbischofsheim und Triberg, die Tödtung der Schlachtthiere ohne vorläufige Betäubung betreffend, hat folgenden Wortlaut:

„Die richtige Tödtung der Schlachtthiere ist in allen civilisirten Ländern seit vielen Jahren Gegenstand von Verhandlungen und Entscheidungen. Abgesehen von der rohen Art, wie die Schlachtthiere bei wilden Völkern getödtet werden, sind in Deutschland und anderen Kulturstaaten hauptsächlich 4 Schlachtmethoden in Gebrauch:

1. Die Betäubung des Thieres mit dem Beilschlag auf den Kopf und den darauf folgenden Bruststich.
2. Die Durchschneidung der Halsschlag- und Blutadern und Verblutenlassen des Thieres ohne vorausgehende Betäubung (die israelitische Schächtmethode).
3. Die Tödtung mit der sogenannten Schlachtmaske und mit darauf folgendem Bruststich.
4. Die Tödtung mit der Schußmaske und mit darauf folgendem Bruststich.

Unter den genannten Schlachtmethoden ist die Nr. 2 aufgeführte allein diejenige, bei welcher die Schlachtthiere nicht betäubt werden, ehe bei denselben die Tödtung durch Eröffnung der Blutgefäße vorgenommen wird. Diese Schlachtmethode, kurzweg als „Schächten" der Thiere bezeichnet, ist eine unmenschliche Art des Schlachtens; deshalb hält sich der hiesige Thierschutzverein, ebenso wie alle anderen Vereine ähnlicher Richtung, verpflichtet, seine Stimme dagegen zu erheben.

Die Gründe für und gegen das Schächten sind in fachmännischen Zeitschriften, in der politischen Presse und in vielen Schriften besprochen, allein von den wenigsten Menschen näher gekannt. Die Scheu vor den Vorgängen innerhalb der Schlachträume hält die Meisten von dem Betreten eines Schlachthauses überhaupt ab. Daher rührt bei der überwiegenden Mehrzahl die vollständige Unkenntniß der einzelnen Schlachtmethoden, ebenso auch die irrige Beurtheilung der Vorgänge beim Schlachten seitens mancher Gelehrten, welche von angeblich wissenschaftlicher Grundlage sich über das Schächten geäußert haben.

Digitized by Google

Wer das widerliche Schauspiel einer Schlachtung durch das Schächten mit angesehen hat, die umständlichen aufregenden Vorbereitungen zur Fesselung des Thieres, die mit dem Durchschneiden der Halsgefäße des unbetäubten Thieres sofort auftretenden gewaltigen Abwehrbewegungen, die heftigsten Athembewegungen des Thieres, wobei das Blut aus Mund und Nase hervorstürzt, das mehrere Minuten andauernde Schnauben und Röcheln desselben, bis endlich der Tod eintritt, der verläßt das Schlachthaus entrüstet über das Schauspiel mit der festen Ueberzeugung, daß eine solche unmenschliche Schlachtart nicht länger geduldet werden darf.

Das Schlachten der Thiere hat an und für sich schon etwas Gewaltthätiges und Rohes, umsomehr tritt die Verpflichtung ein, dabei alle Unmenschlichkeit fernzuhalten, denn sonst wird Anstand und wahre Gesittung der Menschen untergraben.

Die Vertheidiger der Schächtmethode, insbesondere die orthodoxen Juden, suchen das Schächten als eine sehr humane Schlachtart hinzustellen, indem sie dieselbe mit anderen Methoden, so mit dem Kopfschlag mit dem Beile und dem Genickstiche vergleichen, dabei aber schlauer Weise die Anwendung mit dem Schußapparat verschweigen. Sie berufen sich besonders auf eine Sammlung von 253 Gutachten, welche von Gelehrten und Ungelehrten auf Aufforderung von Rabbinern abgegeben wurden. Sehr bemerkenswerth ist dabei, daß eine große Zahl der Begutachter geradezu erklärt, die praktische Seite des Schächtens gar nicht zu kennen; auch erfährt man aus dieser Sammlung, daß nur an vier Stellen derselben von der Schlachtmethode durch den Schuß und nur ganz oberflächlich die Rede ist. Gerade um eine befriedigende Schlachtmethode handelt es sich aber in der vorliegenden Frage; denn wer das Schächten verwirft, ist auch verpflichtet, eine bessere Methode vorzuschlagen.

Die Schußmethode, zuerst in der Schweiz erprobt, findet in diesem Nachbarlande, sowie in vielen anderen Orten, z. B. im neuen Schlachthaus zu Heidelberg seit Jahren zur vollkommenen Zufriedenheit Anwendung. Die mit einer Metallhülse versehene Kugel in dem auf die Stirne des Thieres aufgesetzten kleinen Schußapparat eilt durch Gehirn und verlängertes Rückenmark. Wie vom Blitze getroffen sinkt das Thier bewußtlos und empfindungslos zu Boden. Schmerzlos kann dann der Bruststich zur Eröffnung der großen Herzgefäße geschehen. So vollständig ist die Betäubung des Thieres, daß die sofortige Berührung der Hornhaut keine Reflexzuckung der Augenlider hervorruft, während bei dem geschächteten Thiere diese Liderzuckungen noch 3 bis 5 Minuten fortdauern.

Die Vertheidiger des Schächtens behaupten ferner, daß dadurch ein rascheres und vollkommenes Ausbluten des Thieres bewirkt werde, der Genuß des geschächteten Fleisches sei gesünder, wie chemische Untersuchungen bewiesen hätten. Eine solche willkürliche Behauptung ist auf das Entschiedenste zurückzuweisen. Das Ausbluten des Thieres erfolgt bei den anderen Schlachtmethoden ebenso vollständig. Noch nie hat sich Jemand darüber beklagt, daß das Fleisch der nach christlicher Art geschlachteten Thiere unvollkommen ausgeblutet habe. Es würde hier zu weit führen, die schon oft vorgebrachten Beweisgründe gegen obige Behauptung aufzuzählen; schon die anatomischen und physiologischen Verhältnisse der Organe des Kreislaufes und der Athmung des Thieres sind die beste Widerlegung.

Wir gehen aber noch weiter und erklären, daß, wenn sich etwa irgend ein hygienischer oder anderer Vortheil durch eine bestimmte Schlachtart ergeben sollte, letztere dennoch zu verwerfen ist, wenn sich diese Schlachtart als eine r o h e, t h i e r q u ä l e r i s c h e herausstellt.

Man hat sonderbarer Weise in diese rein menschliche und wissenschaftliche Frage die israelitische Religion und ihren Ritus hereingezogen, während die Art des Schlachtens der Thiere mit der Glaubensansicht der Menschen nicht das Geringste zu thun hat. Es wäre in der That mit der jüdischen Religion schlecht bestellt, wollte Jemand einen Zusammenhang der Art, die Thiere zu schlachten, mit der Ansicht über Gott und die Menschheit aufstellen.

Die Gesetzgeber des Judenthums haben, wie längst nachgewiesen, selbstverständlich das Schächten niemals zur Glaubenslehre erhoben, sondern die orthodoxe Partei der Juden hat im Laufe der Zeit das Schächten als rituelle Uebung eingeführt. Sie hat jedoch der heutigen wissenschaftlichen, streng geregelten Fleischschau seitens der staatlichen Organe zu weichen.

Es handelt sich in unserer Eingabe allein um eine Angelegenheit der Menschlichkeit.

Um jeder Mißdeutung unserer Richtung vorzubeugen, sei hier ausdrücklich erklärt, daß wir entschiedene Gegner des Antisemitismus sind.

In der Schweiz wurde nach längerem Kampfe für und gegen das Schächten diese Frage schon vor fünf Jahren in allen Kantonen der Volksabstimmung unterworfen. Mit überwältigender Mehrheit wurde das Schächten verworfen, worauf hin das Schlachten der Thiere ohne vorherige Betäubung in der ganzen Schweiz verboten wurde.

Im Königreich Sachsen war im Jahre 1892 ebenfalls die Schächtfrage Gegenstand genauester Prüfung auf dem Schlachthofe in Dresden. Der betreffenden Kommission gehörten die Professoren der dortigen Thierarzneischule, sowie Vertreter der Staats- und Gemeindebehörde an. Das Ergebniß der Beobachtung an den nach den verschiedenen Schlachtarten getödteten Thieren war das Verbot, innerhalb des Königreichs Sachsen die Thiere ohne vorherige Betäubung zu schlachten.

Nach dem Vorstehenden richten wir an die hohe Kammer das Gesuch, es möge an die Großh. Regierung der Antrag gestellt werden, daß für das ganze Großherzogthum eine Verordnung erlassen werde zum Zwecke des Verbotes des Schlachtens ohne vorhergehende Betäubung der Thiere.

Der Vorstand des Thierschutzvereins in Heidelberg.“

Stellungnahme des Großh. Oberraths der Israeliten zur Petition.

Sobald der Eingang vorstehender Petition durch die Presse weiteren Kreisen zur Kenntniß gelangt war, richtete der Oberrath der Israeliten Badens eine Eingabe an das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, in welcher ausgeführt wurde:

> Nach Ausspruch der israelitischen Religionskonferenz sei bei dem religionsgesetzlichen „Schächten“ vorherige Betäubung unzulässig. Die allgemeine Anordnung einer dem Schlachten vorhergehenden Betäubung würde daher einem Verbote des Schächtens gleichkommen. Ein derartiger Eingriff in eine Jahrtausende alte, bis in die neueste Zeit staatlicherseits niemals angefochtene religiöse Einrichtung der Israeliten würde von den Angehörigen der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogthums als eine Störung im Genusse der ihnen verfassungsmäßig zukommenden Gewissensfreiheit empfunden werden und um so tiefere Erregung hervorrufen, als bis dahin keine deutsche Regierung, mit Ausnahme der sächsischen, dem Drängen der Thierschutzvereine nachgegeben habe.
>
> Es handle sich hiernach um einen Gegenstand von kirchenpolitischer Bedeutung, bei welchem neben dem Ministerium des Innern auch das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts interessirt sei.
>
> Der Oberrath sei in der Lage nachzuweisen, daß die hervorragendsten Autoritäten auf dem Gebiete der Veterinärwissenschaft der jüdischen Schlachtmethode gegenüber derjenigen mit vorheriger Betäubung sowohl aus Gründen der Humanität als der hygienischen und wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit den Vorzug geben, wie denn auch die Königl. Preußische Militärverwaltung in den Militärkonservenfabriken das Schlachten mittelst des Halsschnitts (Schächten) ohne vorherige Betäubung eingeführt habe und hievon, nach den Erklärungen, welche die Vertreter des Königl. Kriegsministeriums auf dem letzten Landtag abgegeben hätten, nicht abzugehen gedächte. . . .

Die in dieser Eingabe versprochene Nachweisung wurde einige Zeit später den Mitgliedern der zweiten Kammer in einem 12 Seiten umfassenden Druckbogen als

„Aeußerung des Großh. Oberraths der Israeliten (Religionskonferenz)“

zugestellt. Des Zusammenhanges wegen seien diese Aeußerungen hier im Auszuge wiedergegeben:

Digitized by Google

I.

Die Tödtung der zum menschlichen Genuß bestimmten Thiere mittelst des Halsschnittes von Seiten einer besonders geübten und approbirten Person sei nicht eine „Glaubenslehre" des Judenthums, sondern eine auf überlieferter religiöser Satzung beruhende Einrichtung desselben und zwar seit Jahrtausenden. Das israelitische Religionsgesetz verbiete jeden Blutgenuß. Das Schächten sei diejenige Schlacht-Methode, welche mehr als irgend eine andere den vollständigen Abfluß des Blutes aus dem Thierkörper befördere. In unmittelbarer Verbindung mit der Schächtsatzung stehe die rituelle jüdische Fleischschau. Nur vollkommen gesunde Thiere dürften geschächtet werden. Ein Thier, das mit einem organischen Fehler oder mit einer Krankheit behaftet sei, müsse der Schächter zurückweisen. Nach vollzogener Schächtung müsse er nochmals eine eingehende Untersuchung vornehmen und wenn sich hierbei herausstelle, daß das Thier krank und fehlerhaft war, das Fleisch als ritualgesetzlich ungenießbar erklären. In ethischer Beziehung sei von unschätzbarem Werthe, daß nach jüdischem Ritus die Tödtung der zum Genuß bestimmten Thiere nicht von Jedermann und nicht auf beliebige Weise, sondern in jeder Gemeinde nur von einem besonders dafür bestellten Beamten vorgenommen werden darf. Es werde dadurch, daß der Schächtakt mit religiöser Weihe umkleidet sei, die an sich thierische und leicht zur Verrohung führende Tödtung anderer lebender Wesen in eine höhere Sphäre gerückt.

II.

Das Schächtgebot sei nicht blos nach kirchlicher Lehre eine israelitisch-religiöse Satzung, sondern auch die staatliche Gesetzgebung unseres Großherzogthums betrachte die Beschaffung ritualmäßigen Fleisches als ein unentbehrliches Bedürfniß israelitisch-kirchlichen Lebens, wie aus § 2 d der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1833, betreffend die Bildung der Synagogenräthe (Regierungsblatt Seite 131) und aus § 3 Ziffer 2 der mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großh. Staatsministerium erlassenen Verordnung vom 6. Sept. 1895, betreffend die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden und Bezirksverbände, sich ergebe. Die israelitischen Gemeinden des Großherzogthums seien darnach öffentlich-rechtlich verpflichtet, ihren Mitgliedern den Bezug ritualmäßigen Fleisches zu ermöglichen, insbesondere die erforderlichen Schächter anzustellen.

III.

Es sei Voraussetzung für die Schlachtung nach israelitischem Ritus, daß das Thier im Moment der Schlachtung mittelst des Halsschnittes lebend, lebensfähig und in keinem seiner inneren Organe verletzt sei. Eine dem Schlachten vorausgehende Betäubung, insbesondere durch einen Schlag auf den Kopf oder gar durch einen in das Gehirn eindringenden Bolzen oder Schuß, sei daher nach dem israelitischen Religionsgesetz unstatthaft. Eine Vorschrift, die eine dem Schlachten vorausgehende Betäubung des Thieres verlange, würde somit einem Verbot des Schächtens gleichkommen.

IV.

Bezüglich der Rechtsfrage, ob nicht die Verhinderung der Befolgung einer religiösen Satzung des Judenthums, welche von jeher als eine wesentliche gegolten habe und somit schon durch die im Jahre 1809 erfolgte konstitutionsmäßige Aufnahme der israelitischen Religionsgemeinschaft im Großherzogthum staatlich sanktionirt worden sei, als Eingriff in die den Israeliten verfassungsmäßig zukommende Gewissensfreiheit sich darstellen würde, hätte man volles Vertrauen zu Regierung und Volksvertretung des Landes, daß sie diese Frage von sich aus gebührend würdigen werden. Die thatsächlichen Folgen eines dem Antrag der Petenten entsprechenden Vorgehens wären aber, daß die badischen Israeliten in ihrer großen Mehrheit gezwungen würden, ihren Fleischbedarf von außerhalb der badischen Grenzen zu beziehen. Das wäre aber eine zwecklose und vexatorische Erschwerung ihrer Religionsübung und eine direkte Schädigung des heimischen Fleischergewerbes und der Viehproduktion durch Fleischimport.

V.

Das Schächten entspreche allen Anforderungen an eine gute Schlachtmethode, wie zahlreiche Gutachten von Theoretikern wie Praktikern unwiderleglich nachgewiesen hätten. Die Sicherheit der Ausführung beim

Digitized by Google

Schächten sei insbesondere in den Gutachten von Professor Gerlach, Direktor der königlichen Thierarzneischule in Hannover, Direktor Dr. Hertwig in Berlin, Dr. Lydtin und Professor Grützner besonders hervorgehoben. Darnach sei ein Mißlingen bei der Art der Fesselung der Thiere, der Fixirung des Kopfes und der Beschaffenheit des Messers ganz ausgeschlossen. Ebenso völlig ausgeschlossen sei nach dem Gutachten von Mackh eine Gefährdung des umgebenden Schlachtpersonals durch von Natur bösartige oder durch Mißhandlungen vor dem Schlachten in Wildheit versetzte große Schlachtthiere, welche bei andern Schlachtmethoden so häufig vorkämen.

Was die geringe Schmerzempfindung betreffe, so werde auf die Gutachten von Autoritäten ersten Ranges, wie Kühne in Heidelberg und Hoppe-Seyler in Straßburg hingewiesen.

Der berühmte Leiter des Straßburger Physiologisch-Chemischen Instituts resumire seine Ausführungen dahin: „Die schnelle Eröffnung der großen Halsarterien und Halsvenenstämme, wie der von den Israeliten geübte Halsschnitt bei Schlachtthieren herbeiführt, ist die zweckmäßigste Art, den Tod des Thieres möglichst schnell und möglichst sicher, zugleich mit möglichst geringem Maß von Schmerz für das Thier, herbeizuführen, und zugleich ein von Blut recht freies, gutes Fleisch zu erzielen." Zu gleichen Ergebnissen sei auf Grund jahrelang fortgesetzter Spezialuntersuchungen Dr. Dembo gelangt und in voller Uebereinstimmung mit ihm befänden sich auch die Praktiker, wie aus den Aeußerungen verschiedener Großschlächtermeister hervorgehe, die bei sämmtlichen Schlachtthieren ohne Ausnahme, auch den für den nichtjüdischen Konsum bestimmten, der längeren Haltbarkeit und des besseren Aussehens des Fleisches wegen die jüdische Schlachtmethode anwendeten. Von besonderem Werth sei auch das Gutachten der Königl. Preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen und die auf Grund dieses Gutachtens erfolgte Anwendung des Schlachtens mittelst Halsschnitts durch die große Militärkonservenfabrik in Mainz.

VI.

Die sachlichen Ausstellungen, welche die Petenten gegen das Schächten vorgebracht hätten, könnten einer näheren Prüfung nicht Stand halten. Das vorbereitende Niederlegen der Thiere, welches nicht zum Ritual gehöre, solle in schonendster, die Thiere vor Beschädigung vollständig schützender Weise geschehen. In dieser Beziehung wird auf die Gutachten von Direktor Dr. Hertwig, Berlin, Professor Dr. Damann, Hannover, Professor Dr. Köster, Bonn, Professor Preyer, Wiesbaden, verwiesen. Auch die Großh. Regierung habe durch Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 29. März 1889 in dieser Hinsicht die nöthige Vorsorge getroffen.

Was die Petenten als „sofort beim Durchschneiden der Halsgefäße auftretende gewaltige Abwehrbewegungen" ansehen, seien die seit der grundlegenden Arbeit von Kußmaul & Tenner von der Wissenschaft sogenannten epileptoiden Zuckungen, welche nach Du Bois-Reymond „dem Laien wie verzweifelte Aeußerungen von Angst und Schmerz erscheinen, vermuthlich aber gerade das Zeichen des verschwindenden Bewußtseins" seien. Aehnlich sage Kühne: „Die den Unkundigen als Versuche der Abwehr erscheinenden und ihn erschreckenden Bewegungen der Verblutungskrämpfe seien gar keine Zeichen von Empfindung". Diese bewußtlosen Zuckungen seien von großer Bedeutung für die rasche und völlige Blutleerung, da sie „die Austreibung des Blutes sehr begünstigen; kundige Metzger suchen deßhalb die Zuckungen durch Reibung der Gliedmaßen des Thieres noch zu fördern.

VII.

Die Petenten bezeichneten die Anwendung der Schußmaske als die einzige befriedigende Methode. Andere Betäubungsarten, wie den Kopfschlag mittelst Beil oder Schlagmaske gäben sie stillschweigend preis, indem sie einräumten, daß diesen gegenüber das Schächten als die humanere Methode nachgewiesen werden könne. Die Anwendung der Schußmaske biete aber auch große Gefahren. In vielen Fällen werde die Kugel in einer der Knochenhöhlen des Schädels stecken bleiben und weder Gehirn noch Rückgrat erreichen. Zudem könne der Apparat für die Umgebung gefährlich werden; Thiere, die sich im Schlachthaus befinden, würden durch das Knallen erschreckt, und dazu komme die äußerst ungünstige Wirkung auf das Fleisch, da die Thiere nicht ausbluten. Deßhalb hätten sich auch der bayerische Landesthierarzt Dr. Göhring in München und Distrikts Thierarzt

Digitized by Google

Heß, Oberfleischbeschauer im Bezirksamt München, ablehnend gegenüber der Schußmethode ausgesprochen. Dieselbe sei übrigens wenig verbreitet und es sei bekannt geworden, daß das Königl. Polizeipräsidium in Kassel die Einführung der Schußmaske im dortigen Schlachthause nach ungünstigem Ausfall der Probeschlachtungen untersagt habe.

X.

Der praktische Erfolg des staatlichen Vorgehens in Sachsen und der Schweiz, wo durch das Gebot der Betäubung der Thiere das israelitisch-rituelle Schächten unmöglich gemacht worden sei, sei der gewesen, daß die Israeliten in jenen Staaten ihren Fleischbedarf von der nahen Grenze, die sächsischen aus preußischen Nachbarorten, die schweizerischen aus Baden, Elsaß-Lothringen, Frankreich und Italien bezogen hätten. Sie hätten sogar mehrere Schlachthäuser jenseits der Grenze eingerichtet und den Fleischbezug so organisirt, daß er mit möglichst wenigen Umständen verknüpft sei. Für die badischen Israeliten würden die Verhältnisse für eine etwaige Fleischversorgung von außen nicht so günstig liegen. Während die israelitische Bevölkerung der beiden vorgenannten Staaten gering an Zahl und auf wenige Orte vertheilt sei — von den 9900 Israeliten Sachsens wohnten 8400 allein in den drei Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz; von den wenig zahlreichen schweizerischen die meisten in Basel, Zürich, Endingen, St. Gallen und Genf — zähle das Großherzogthum Baden über 26,000 Israeliten in 150 Religionsgemeinden. Für diese würde also, wenn man hier staatlicherseits das Beispiel Sachsens und der Schweiz befolgte, eine wirkliche Nothlage entstehen. Regierung und Volksvertretung unseres Landes dürften aber um so mehr Bedenken tragen, die israelitische Religionsgemeinschaft des Großherzogthums in eine derartige Bedrängniß zu versetzen, als dieselbe vom Staate selbst als Gesammtkorporation organisirt sei und darum staatsrechtlich eine wesentlich andere Stellung einnehme als die einer solchen Organisation entbehrenden Israeliten der Schweiz und Sachsens. Das Vorgehen dieser beiden Staaten sei auf der ganzen Erde vereinzelt geblieben und das sei nicht sehr beweiskräftig für die Nothwendigkeit der in der Petition verlangten Maßregel. Medizinalrat Fuchs, Professor der Veterinärkunde in Karlsruhe, habe schon im Jahre 1868 sich gutächtlich dahin geäußert: „Der Menschenquälerei, der Gewissensquälerei eines ganzen Religionstheils würde sich schuldig machen, wer den Juden in Ansehung des Schächtens ein Hinderniß in den Weg legen wollte".

Agitationen gegen das Schächten.

Seit einer Reihe von Jahren hat sich eine große Agitation gegen das Schächten entfaltet und diese Agitation ist nicht ohne Folgen geblieben. Die Thierschutzvereine haben den sehr edlen Zweck, alle Thiere vor Quälereien zu schützen. Der Gerechte erbarmt sich auch des Viehes. Die Vereine lenkten ihre Aufmerksamkeit auch auf die Arten der Schlachtung der Thiere, welche dem Menschen zur Nahrung dienen. Die Eigenartigkeit des Schächtens gab auch den „Antisemiten" Anlaß, ebenfalls in die Agitation der Thierschutzvereine einzugreifen. Die öffentliche Meinung wurde durch zahllose Flugblätter, Zeitungsartikel und Brochüren gewaltig beeinflußt; die Behörden und die Volksvertretungen wurden seit 1883 mit Petitionen überschüttet. An erster Stelle ist der Verhandlungen im

Deutschen Reichstag

zu gedenken. Der Verbandstag der Thierschutzvereine des Deutschen Reiches zu Dresden im Jahre 1884 wandte sich an den Reichstag mit der Petition: daß erstens Schlachtthiere nur nach vorausgegangener Betäubung durch Blutentziehung getödtet und zweitens Schlachtungen nur durch geprüfte und autorisirte Personen, in allgemeinen Schlachthäusern nur durch angestellte Schlächter, ausgeführt werden dürften. — In der Begründung wurde unter Anderem ausgeführt: Ganz ohne Betäubung finde das Schlachten, auch des Großviehes, bei dem sogenannten Schächten der Israeliten statt. Hier werde das Thier geknebelt und gewaltsam zur Erde geworfen, wodurch oft schwere Verletzungen, Rippenbrüche und Brüche des Hüftbeines, das Abstoßen eines Hornes ꝛc. vorkommen, was an und für sich schon als eine Grausamkeit zu bestrafen sei. Dann bringe

Digitized by Google

man das Thier in die Rückenlage, wobei der Kopf gewaltsam, auf die Hörner gestützt, umgedreht wird, so daß die untere Halsseite nach oben liegt, worauf der damit beauftragte „Schächter", der aber nicht immer gleich zur Stelle sein könne — in welchem Falle das Thier in der gezwungenen Lage schwere Qualen auszustehen habe, so daß es oft über und über mit Angstschweiß bedeckt sich zeige — den Schächtschnitt vollziehe. Oft würde durch Verstopfen der Adern mit Blutpfropfen ein erneuertes Hantiren in der Wunde, noch bei vollem Bewußtsein des Thieres, nöthig. Wohl seien sich die Thierschutzvereine bewußt, einen wie schwierigen Punkt sie damit berühren, wenn sie auch hier die vorhergehende Betäubung fordern. Allein es habe sich herausgestellt, daß auch für die Israeliten das Schächten, wenn auch ein durch langes Herkommen ehrwürdiger Brauch, der zunächst nur humanitäre Zwecke verfolgte, durchaus als keine feste religiöse Satzung zu betrachten sei. Aber selbst religiöse Bedenken der Israeliten könnten die Thierschutzvereine nicht von ihrer Forderung abhalten. Auch religiöse Anschauungen seien nicht unveränderlich für alle Zeiten, sondern auch sie müßten sich der fortschreitenden Bildung und Humanität anpassen. Die Hexenprozesse seien seiner Zeit gewiß in den religiösen Anschauungen begründet gewesen, hätten aber auch der fortschreitenden Bildung und Humanität weichen müssen.

Nachdem in den Jahren 1885 und 1886 wiederholt gleichlautende Petitionen eingereicht worden waren, beschloß die Petitionskommission im Mai 1886 unter dem Vorsitz des Freiherrn von Buol mit 13 gegen 2 Stimmen: „Dem Plenum zu empfehlen, die Petitionen dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, ob und auf welche Weise, insbesondere durch Abänderung des Reichsstrafgesetzbuches, den geltendgemachten Mißständen entgegenzutreten sei." Der schriftliche Bericht der Petitionskommission gab sodann 2025 jüdischen Gemeinden Veranlassung, an den Reichstag die Bitte zu richten, er möge über die Petitionen zur Tagesordnung übergehen oder doch die Gewissensfreiheit der Bekenner jüdischen Glaubens schützen. Begründet wurde diese Bitte in sehr eingehender Weise unter Berufung auf zahlreiche Gutachten erster Autoritäten. Hierauf trat die Petitionskommission nochmals zu einer Erörterung zusammen und einigte sich in ihrer Mehrheit dahin:

Der Strafrichter schreite in Fällen von Thierquälereien, die ungleich weniger schwer seien und die in weit geringerem Grade eine Verrohung der Gemüther bewirkten, als die widerlichen Gebräuche beim Schlachten des Klein- und theilweise auch des Großviehes, mit aller ihm zu Gebote stehenden Energie ein. Der Umstand aber, daß diese Thierquälereien eine allgemeine Sitte zum Grunde hätten und schon seit Menschengedenken begangen würden, könne unmöglich für alle Zeiten denselben den Charakter der Unantastbarkeit verleihen und sie unter anderen milderen Gesichtspunkten erscheinen lassen, als die nur ausnahmsweise stattfindenden und unter das Strafgesetzbuch fallende ungehörige Behandlung vernunftloser Geschöpfe. — Es liege die Annahme nahe, daß die, vorzüglich auf dem Lande übliche Praxis des Viehschlachtens in einem gewissen ursächlichen Zusammenhang mit den häufigen Rohheitsakten, insbesondere den frivolen Angriffen auf das Leben des Nächsten stehe und so würden auch nicht wenige Verbrechen der ländlichen Messerhelden auf die Abstumpfung des Gefühles, die Freude am Blutvergießen zurückzuführen sein, an welche sie schon in früher Jugend das oft gesehene Schauspiel der sich unter langer Todesqual windenden Thiere gewöhnt hat. — Sei es doch eine in manchen Fällen nachweisbare Thatsache, daß die Verbrecherlaufbahn berüchtigter Mörder mit der Freude an Thierquälereien ihren Anfang genommen habe. Es liege im Interesse der Gesammtheit, daß, wenn möglich, ein Uebelstand beseitigt werde, dessen schlimmer Einfluß auf den Sittenzustand weiter Kreise und dessen Zusammenhang mit dem Verbrechen wider das Leben nicht geleugnet werden könne.

Auf dem bloßen Wege der Ermahnung und Belehrung solche tief eingewurzelte Unsitte abzuschaffen, erscheine nicht wohl möglich und sei daher zu erwägen, ob nicht von Reichswegen auf eine thunlichst übereinstimmende Regelung der in Rede stehenden Angelegenheit durch Polizeivorschriften hinzuwirken und diese Vorschriften unter den Schutz des Strafgesetzbuches in ähnlicher Weise zu stellen wären, wie dies mit anderen Verordnungen der Art, beispielsweise in den §§ 366 I, 366 a, $367^{2,5,9,14}$ und 368^{1} des Strafgesetzbuches,

Digitized by Google

geschehen. Dies liege nicht außerhalb der Kompetenz des Reiches und habe sich der Reichstag auch mit mehreren, der vorliegenden verwandten Fragen, z. B. der Vivisektion und des Schutzes der nützlichen Vögel ꝛc., bereits wiederholt beschäftigt.

Die Lösung der Schlachtfrage bis zu einer allgemeinen Revision des Strafgesetzbuches zu vertagen, sei nicht wohl möglich, da eine solche jedenfalls in recht ferner Aussicht stehe. Man wolle sich die speziellen Forderungen der Petenten keineswegs ohne Weiteres aneignen, insbesondere keine Entscheidung darüber treffen, welche der verschiedenen Schlachtarten als die allein richtige anzusehen sei, vielmehr käme es für jetzt darauf an, zu einer reiflichen Erörterung und Prüfung der Frage Seitens der verbündeten Regierungen die Anregung zu geben. Insbesondere sei zunächst festzustellen, ob die von den Petenten behaupteten Mißstände in der That in dem von ihnen geltend gemachten Umfange vorhanden wären, und wenn dies bejaht werden müsse, ob denselben ohne Verletzung berechtigter Interessen entgegengewirkt werden könne und ob dies namentlich durch Aenderung des Strafgesetzbuches zu geschehen habe.

Der Kommissionsbericht mit dem bereits auf Seite 7 wiedergegebenen Antrag kam am 18. Mai 1887 im Plenum zur Berathung. Der Abgeordnete Dr. Windthorst hatte den Prinzipalantrag gestellt: dem Beschlusse der Petitionskommission die Worte beizufügen „Insofern aber die Petitionen sich auf das jüdische Schächten beziehen, über dieselben zur Tagesordnung überzugehen". Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages seien nach „Reichsstrafgesetzbuch" einzuschieben die Worte „unter thunlichster Schonung religiöser Gebräuche".

Der Berichterstatter, Abgeordneter von Goldfuß, gab in seiner einleitenden Rede auch eine Gegenüberstellung der in anderen Ländern bereits bestehenden Bestimmungen zum Schutz der Thiere mit denen, die wir im Reichsstrafgesetzbuch haben. Danach bestraft Dänemark mit 200 Reichsmark Denjenigen, der Thiere, besonders Hausthiere, roh oder grausam behandelt; England dagegen mit 5 Pfund Sterling Denjenigen, „der ein Thier grausam schlägt, mißhandelt, überanstrengt, verletzt oder quält". Die Niederlande bestrafen eine „Thierquälerei mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldbuße bis zu 120 Gulden". Schweden auch „mit einer Geldbuße bis zu 100 Reichsthalern" Denjenigen, der „seine eigenen Thiere oder Thiere Anderer grausam behandelt". In der Schweiz seien diese Bestimmungen vielleicht eher noch verschärft. In Oesterreich existiren in den meisten Kronländern gesetzliche Bestimmungen, welche die Quälerei der Thiere während der Schlachtung durch unzweckmäßige Schlachtmethoden verbieten und unter Strafe stellen.

Vorzüglich sei die Thierschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Obwohl die Fassung der betreffenden Gesetze derart sei, daß auch die Thierquälerei beim Schächten unter den Begriff der strafbaren Quälerei fallen muß, wird in den Thierschutzgesetzen einzelner Staaten das „grausame Tödten" der Thiere noch besonders als strafbar aufgeführt. Die auf das Vergehen der Thierquälerei gesetzten Strafen gehen in einzelnen Staaten bis zu 1000 Dollar und bis zu 12 Monaten Zwangsarbeit.

Gegenüber allen diesen Ländern seien die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches außerordentlich enge und mild.

Aus der Rede, mit der Windthorst seine Anträge begründete, sei Folgendes hervorgehoben: „Was mich aber bei dieser Petition besonders interessirt, ist das jüdische Schächten, und ich bedauere, daß dieser Gegenstand mit dem Uebrigen in der Behandlung zusammengelegt ist, weil er für sich behandelt werden sollte. Es ist eine große Zahl von Petitionen von unseren jüdischen Mitbürgern eingereicht; es sind Verpflichtungen bezeichnet, welche ihre Religion ihnen betreffs der Tödtung der Schlachtthiere auferlegt und Gutachten von Sachverständigen, Aerzten, Thierärzten und Anderen betreffs des rituellen Schächtens mitgetheilt. In denselben ist mit großer Bestimmtheit hervorgehoben, daß im Schächten keinerlei Thierquälerei enthalten ist. Ich brauche nur auf das Gutachten unseres Kollegen Dr. Virchow mich zu beziehen, der sich in dieser Hinsicht klar und bestimmt äußert ..... Wir haben uns zu hüten, in alte Gebräuche unserer Mitbürger israelitischer Religion einzugreifen. Ich habe mich nach der Sache etwas umgesehen und mich überzeugt, daß die orthodoxen Juden ein großes Aergerniß an diesen Anträgen nehmen und nehmen müssen, weil sie in Konflikt kommen mit den Anschauungen, die sie von Jugend auf gehabt haben, die herstammen aus der

Digitized by Google

mosaischen Zeit . . . . . Ich bin im Allgemeinen der Meinung, daß der Staat in derartige Gebräuche sich nicht mischen soll und daß er auf das Zarteste die Gewissen seiner Unterthanen zu schonen hat . . . . . Ich bin darum der Meinung, daß wir über die vorliegenden Petitionen, soweit sie sich auf das jüdische Schächten beziehen, einfach zur Tagesordnung übergehen, im Uebrigen die Petitionen . . . . . der Regierung zur Erwägung zu überweisen haben; darauf richte ich zunächst und prinzipaliter meinen Antrag."

An der weiteren Debatte betheiligten sich die Abgeordneten Dr. Brömel, Dr. Miquel, Kulemann und Dr. Böckel. Ersterer führte ungefähr aus: Er wolle den Antrag Windthorst ebenfalls zur Annahme empfehlen. Es sei selten ein Fall vorgekommen, wo allgemein aufgestellte Behauptungen so gründlich und schlagend widerlegt worden seien, wie die in den Petitionen der deutschen Thierschutzvereine aufgestellten Behauptungen, daß das jüdische Schächten in hohem Maße eine Thierquälerei enthalte. Es sei den Mitgliedern des Hauses unter anderen lehrreichen Zuschriften auch eine Zusammenstellung von Gutachten, welche in dieser Frage von den hervorragendsten Autoritäten auf dem Gebiete der Veterinärwissenschaft gegeben worden sind, zugegangen, und aus dieser Zusammenstellung ergebe sich, daß die 52 Gutachten, welche von Professoren der Physiologie an den Universitäten Deutschlands und des Auslands und von einer Reihe anderer Autoritäten, sodann von einer Kommission des Königl. sächsischen Ministeriums des Innern, erstattet worden sind — alle diese Gutachten, ohne eine einzige Ausnahme, erklärten, daß bei dem rituellen Schächten mit irgend einem Scheine des Rechts von Thierquälerei nicht die Rede sein könne. In eine prinzipielle Erörterung der Frage, inwieweit die Gesetzgebung gegenüber allerlei beim Schlachten vorkommenden Uebelständen Halt zu machen hätte vor den religiösen Gebräuchen einer Konfession, wolle er nicht eintreten, denn es sei außer Frage, daß das Schächten nach jüdischem Ritus, wie es den Satzungen der jüdischen Religion gemäß gehandhabt wird, in keinem Falle unter die gerügten Mißstände gerechnet werden könne. Aus der Rede Miquel's sei hervorgehoben: „Wir wollen die rituellen Vorschriften der Juden beobachtet wissen bei jeder neuen Gesetzgebung und zwar erstens, weil wir uns überzeugt haben aus den Gutachten hervorragender Gelehrten, daß diese Art des Tödtens von Thieren keine Grausamkeit ist, gegen die Humanität nicht verstößt und anderntheils darüber kein Zweifel walten kann, daß das Schächten durch den religiösen Glauben einer großen Anzahl Deutscher gefordert wird . . . Ich bin überzeugt, daß, so lange in Deutschland die Grundsätze der Toleranz und der gegenseitigen Achtung der deutschen Bürger noch Geltung haben, man über solche unzweifelhaft tief eingewurzelte religiöse Gefühle unmöglich hinweggehen kann bei einer Frage, wie der vorliegenden, wo es doch mindestens für zweifelhaft gehalten werden muß, ob das rituelle Schächten nicht geradezu als eine besonders zweckmäßige und humane Einrichtung anzusehen ist . . . Ich unterstütze die humanen Bestrebungen der Thierschutzvereine nach allen Kräften und zwar, weil ich von deren Begründung überzeugt bin; ich möchte bitten, einmal auf die Dörfer zu gehen, aber auch selbst in vielen größeren Städten auf die Schlachthöfe, und zu sehen, wie dort das verkehrte Schlachten und die Thierquälerei eine herkömmliche Sache ist, und den demoralisirenden Einfluß zu beobachten, welchen das auf die Menschen übt, insbesondere auf die oft zuschauende Jugend, die sich an dem Schauspiel erfreut. Wer dies sieht, wer sich, wie ich, eingehend mit der Frage beschäftigt hat in Bezug auf den Erlaß der lokalen Polizeiverordnungen, dem liegt es allerdings am Herzen, daß nicht über das rituelle Schächten die Hauptfrage hier im Reichstage in den Hintergrund tritt. Es findet durchgängig noch in unseren Städten und Dörfern eine unnöthige Grausamkeit bei dem Schlachten und Tödten der Thiere statt. . . . . Die anderen Nationen sind in dieser Beziehung durch allgemeine gesetzliche Vorschriften uns weit vorgekommen . . . Was aber das rituelle Schächten betrifft, so unterstütze ich den Antrag des Kollegen Windthorst, über die Petition zur einfachen Tagesordnung überzugehen."

Abgeordneter Kulemann: . . . . „Wir erkannten in der Kommission an, daß nach den Gutachten wissenschaftlicher Autoritäten ganz unantastbar feststeht, daß das jüdische Schächtungswesen überhaupt keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit enthält und wir wurden deshalb der weiteren Frage völlig überhoben, wie es denn stehen würde, wenn ein Konflikt vorläge zwischen den Anforderungen der Religion und denen der Humanität. Dieser Konflikt war nach der übereinstimmenden Auffassung der Kommission nicht vorhanden; wir sind deshalb in eine Erörterung dieser Frage nicht eingetreten; wir waren einig darin, daß

Digitized by Google

das jüdische Schächten keinerlei Veranlassung zu gesetzgeberischem Einschreiten bietet, weil es sich mit den Grundsätzen der Humanität nicht in Widerspruch setzt" . . . .

Abgeordneter Dr. Böckel führte aus: Das was die Israeliten in ihren Schriften zusammengestellt haben, müsse er als einseitig und parteiisch anzweifeln; er verlange von der Regierung glaubhafte Gutachten. Wenn die zu Gunsten der Juden ausfielen, dann mögen sie weiter schächten, aber eine unparteiische objektive Untersuchung dieser Frage anzuregen, halte er für seine Pflicht.

Der Kommissarius des Bundesrathes, Regierungsrath Wermuth, legte sodann noch dar, daß in Deutschland doch schon sehr viel im Sinne der Petitionen der Thierschutzvereine geschehen sei, worauf der Prinzipalantrag Windthorst's vom Reichstage angenommen wurde. Mit diesem Beschlusse war ein reichsgesetzliches Einschreiten gegen das Schächten zunächst beseitigt.

Sachsen.

Großen Erfolg hatte dagegen die Agitation gegen das Schächten im Königreich Sachsen. Dort erließ das Ministerium des Innern am 21. März 1892 eine Verordnung, wonach „beim Schlachten aller Thiere mit Ausnahme des Federviehs der Blutentleerung die Betäubung unter Benützung der Schlachtmaske ausgeführt" werden muß. Diese Verordnung trat am 1. Oktober desselben Jahres in Kraft. Das Verhalten der Regierung wurde in dem Dresdener Journal in folgender Weise begründet: „Das Ministerium des Innern hat vor einigen Monaten durch die Kommission für das Veterinärwesen den Entwurf zu einer Verordnung bearbeiten lassen, durch welche die vor dem Schlachten zu bewirkende Betäubung der Schlachtthiere allgemein (mit gewissen unvermeidlichen Ausnahmen) vorgeschrieben werden sollte. Das Ministerium wünschte zunächst auch die im Lande bestehende Auffassung kennen zu lernen und erforderte deshalb das Gutachten nicht nur der Kreishauptmannschaften, sondern auch der Bezirksausschüsse, einer größeren Anzahl von Stadträthen und des Landeskulturrathes. Fast einstimmig haben sich die Berichterstatter (abgesehen von einigen nebensächlichen Abänderungsvorschlägen) mit dem Entwurfe einverstanden erklärt und von einer großen Zahl derselben ist zugleich betont worden, daß an dem Erforderniß der vorherigen Betäubung auch bei den mittelst des sogenannten Schächtens auszuführenden jüdischen Schlachtungen festzuhalten sein werde. Das Ministerium des Innern, bei welchem, nachdem diese Vorgänge bekannt geworden waren, mehrere jüdische Gemeinden vorstellig geworden waren, hat die Sache in nochmalige reifliche Erwägung gezogen, hat jedoch die von letzterer Seite erhobenen Einwendungen, insbesondere auf Grund anderweitigen Gutachtens der Kommission für das Veterinärwesen nicht für durchschlagend zu halten vermocht.

Auf die Frage, ob das Schächten wirklich auf rituellen Vorschriften oder bloß auf langjährigem Gebrauch beruhe — eine Frage, welche insofern nicht zweifellos ist, als thatsächlich viele Angehörige der jüdischen Religion sich daraus keine Skrupel machen, Fleisch von nicht geschächteten Thieren zu genießen — und ebenso auf die weitere Frage, ob aus rituellen Gründen das Schächten nicht auch nach vorheriger Betäubung ausgeführt werden könne, hat das Ministerium des Innern, als nicht zu seiner Kompetenz gehörig, nicht eingehen zu sollen geglaubt. Wohl aber hat es sich sagen müssen, daß auch eine rituelle Vorschrift oder eine rituelle Gewohnheit dann keinen Anspruch auf Beachtung machen kann, wenn sie mit der auch den Thierschutz umfassenden Moral im Widerspruch steht. Es mag ja sein, daß die unmittelbare Operation des Schächters, das heißt das Durchschneiden des Halses, wenn es mit Geschicklichkeit geschieht, dem Thiere nicht größeren Schmerz verursacht, als der zum Zwecke der Betäubung auszuführende Schlag. Die Manipulationen aber, welche dem Schächten vorausgehen müssen und ziemlich lange Zeit beanspruchen, das Fesseln und Niederwerfen des Thieres, das Umdrehen und das gewaltsame Strecken des Halses ꝛc. sind, wie aus mehreren der vorliegenden, aus genauer, auf Augenschein beruhender Kenntniß hervorgegangenen Gutachten zu entnehmen gewesen ist, von der Art, daß sie dem Thiere — ganz abgesehen von der durch den Verblutungstod ohne vorherige Betäubung hervorgerufenen inneren Beängstigung — große Qualen verursachen und den Zuschauer höchst peinlich berühren, ja, wie sich einer der Berichterstatter ausdrückt, mit Abscheu erfüllen. Ein

Digitized by Google

mit den Forderungen der Humanität so wenig vereinbares Verfahren, dessen Vertheidigung sich nur durch das Alter seines Bestehens erklären läßt, kann seinen Grund nur in wandelbaren Menschensatzungen haben und erscheint daher den Anforderungen der Jetztzeit gegenüber nicht länger haltbar. Aus diesem Grund hat die jüngst erlassene Verordnung von der allgemeinen Vorschrift des vorherigen Betäubens des Schlachtviehes auch für die jüdischen Schlachtungen keine Ausnahme machen zu dürfen geglaubt."

Unter dem 8. August 1898 schrieb die Königl. sächsische Regierung an die Großh. badische Regierung auf Anfrage, daß die Verordnung vom 21. März 1892 „auf eingehenden Erörterungen und mehrfachen umfassenden Gutachten der Veterinärkommission beruht, welche nach einer erst kürzlich wieder erfolgten Aussprache auf Grund zahlreicher Beobachtungen und wohl überlegter Experimente und Untersuchungen ihren in der beregten Angelegenheit bereits früher eingenommenen Standpunkt auch dermalen noch festhalten zu müssen erklärt hat, sowie daß, abgesehen von jüdischen Petitionen, welche aus rituellen Gründen die Wiederzulassung des sogenannten Schächtens der Thiere ohne vorangegangene Betäubung anstreben, seit Erlaß der fraglichen Bestimmung irgend welche Beschwerden über dieselben nicht zur Kenntniß der Königl. sächsischen Staatsregierung gelangt sind."

Schweiz.

Den größten Erfolg hatte die Agitation gegen das Schächten in der Schweiz. Am Anfang der fünfziger Jahren erklärten die Kantone Waadt, Basel, Genf und Zürich das Schächten für Thierquälerei. Im November 1854 bestimmte Aargau in einem Gesetze über Thierquälerei, daß „die Tödtung von großem und kleinen Schlachtvieh und von Pferden durch den Schlag auf den Kopf des Thieres zu geschehen habe." Im November 1855 wurde das Schächten den Aargauer Juden wieder gestattet, aber nur für die Gemeinden Endingen und Lengnau. Im Jahre 1866 wurde den Juden, die sich in St. Gallen zu einer Gemeinde konstituirt hatten, auf Betrieb der Metzger das Schächten verboten. Die Juden beriefen sich auf die Artikel 49 und 50 der Bundesverfassung, in denen „die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung" gewährleistet werde. Im Jahre 1892 war ein neues Bundesgesetz zur Annahme gelangt, nach welchem 50 000 Bürger durch gemeinsamen Antrag Aenderungen der Bundesverfassung beantragen durften. Nun kam ein Initiativantrag mit 83 000 Unterschriften, welcher für die Verfassung einen neuen § 25 verlangte, der so lauten solle: „Das Schlachten der Thiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt." Dieser Antrag wurde bei der Volksabstimmung — gegen den Widerspruch der Bundesregierung — mit etwa 200 000 gegen 125 000 Stimmen angenommen und damit Gesetz.

Preußen.

Auch in Preußen traten die Folgen der Agitation hie und da hervor. Die Polizeidirektion zu Harburg verordnete im Februar 1893: „Die Schlachtung nach jüdischem Ritus mittelst Schächtung ist unzulässig." Von dem Regierungspräsidenten in Westpreußen wurde im Juni 1893 eine Verordnung erlassen, in der es hieß: „Jedes Schlachtthier ist vor der Blutentleerung durch Hirnschlag zu betäuben. Für öffentliche Schlachthäuser kann nach Anordnung des Regierungspräsidenten das Schächten nach jüdischem Ritus ausnahmsweise und auf jederzeitigen Widerruf gestattet werden." Auch in einigen anderen Orten Preußens haben Lokalbehörden vorübergehend das Schächten untersagt. Indeß sind alle diese Verbote durch den Minister des Innern wieder aufgehoben worden.

Auch in kleineren deutschen Staaten, so in Braunschweig im März 1898, sind Anträge auf Betäubung vor der Tödtung, das heißt auf Verbot des Schächtens, gestellt und abgelehnt worden.

Bayern.

Am eingehendsten hat sich die Petitionskommission der bayrischen Kammer mit der Schächtfrage beschäftigt. Auf Beschluß zweier antisemitischer Volksversammlungen lief bei der II. Kammer eine Petition ein, mit der Bitte um Erlassung eines Schächtverbotes. Diese Petition stund am 9. Februar 1894 im Petitionsausschuß der Kammer der Abgeordneten zur Verhandlung. Berichterstatter war der Abgeordnete Pfarrer Dr. Frank (Centrum). Der Referent erläuterte zuerst die Art des Schächtens. Diese bestehe darin, daß das zu schlachtende

Digitized by Google

Vieh zuerst in eine gewisse Lage gebracht werde; es werde an den vier Füßen gefesselt und dann auf den Boden, mit dem Kopf auf den Hörnern, gelegt, so daß man den Hals des Thieres leicht durchschneiden könne. Hierauf werde der Hals des Thieres, Luft- und Speiseröhre, sowie die zwei großen Adern, welche dem Hirn das Blut zuführen, die sogenannten Carotiden, mit einem haarscharfen Messer rasch durchschnitten. Diese Schlachtart sei bei den Juden genau geregelt. Es bestünden Vorschriften hinsichtlich des Instrumentes, das beim Schächten gebraucht wird, der Schärfe desselben, des Platzes am Halse, wo der Schnitt vorgenommen werden muß, und jeder Schächter müsse seine Prüfung theoretisch und praktisch vorher bestanden haben, ehe er als Schächter angenommen und zum Schächten zugelassen werde. Das Schächten habe vor allem einen religiösen Grund. Die Juden glaubten, daß diese Schlachtart in der Schrift begründet und von Gott selbst durch Moses dem Volke Israel verordnet worden sei. Außer der heiligen Schrift komme bei den Juden auch der Talmud in Betracht. Derselbe enthalte die Lehren und Vorschriften, die Moses nur mündlich mitgetheilt hat, die später aber auch schriftlich aufgezeichnet wurden. Der Talmud enthalte nun ganz eingehende Vorschriften über das Schächten, wie es vorgenommen werden soll, über den Schächter, der es vornimmt, über das Vieh, das geschächtet werden darf, über das Gebet, daß von dem Schächter, ehe er den Schnitt vollzieht, gesprochen werden muß. Nach Schrift und Talmud sei das Schächten bei den Juden ein Religionsgesetz. Würde das Schächten verboten, dann könnten die Juden auch die gewöhnlichste unter den Fleischspeisen, das Rindfleisch nicht mehr genießen, während ihnen der Genuß des Schweinefleisches ohnehin schon untersagt sei. Das Schächten dürfte jedoch nicht nur eine religiöse, sondern auch auch eine humanitäre und sanitäre Grundlage haben. Darüber könnten jedoch nicht die Leute in einer Volksversammlung urtheilen, sondern in dieser Frage müßten die Fachmänner maßgebend sein. Und an Urtheilen von Fachmännern über das Schächten und dessen Verhältniß zu den übrigen gebräuchlichen Schlachtarten fehle es nicht. Ihm liege eine Zusammenstellung von solchen Urtheilen und Gutachten von Fachmännern vor und zwar von 21 Professoren der Physiologie, Pathologie u. s. w. in Deutschland, 7 in Oesterreich-Ungarn, 6 in Holland, 2 in England, 3 in Dänemark, 3 in der Schweiz, 2 in Frankreich, 1 in Italien; von 14 Direktoren von Thierarzneischulen, 24 Professoren der Thierarzneikunde, 16 Hof-, Landes- und Polizeithierärzten, 5 Veterinär-Assessoren, 18 Departements-Thierärzten, 89 Bezirks-, Distrikts-, Kreis-, Sanitäts-Thierärzten und Schlachthofdirektoren und 11 Großschlächtern, Metzger-Innungen und Obermeistern von Fleischergenossenschaften. Alle diese Gutachten sprächen sich einstimmig dahin aus, daß das Schächten für eine Thierquälerei nicht zu halten sei; viele sagen, das Schächten sei für die Thiere nicht schmerzlicher als die anderen Schlachtarten durch Betäubung, manche ziehen es sogar den übrigen Schlachtarten vor und räumen ihm, als weniger schmerzlich und schneller tödtend, den Vorzug ein.

Einzelne Gutachten wiesen auch auf den Umstand hin, daß es für den Zuschauer allerdings den Anschein habe, als ob das Schächten eine Thierquälerei sei, wenn er sieht, wie das Thier gebunden und auf den Boden niedergeworfen wird, und wenn er die Convulsionen wahrnimmt, die nach dem Schächten einzutreten pflegen. Die Gutachten führen jedoch aus, daß die Thiere auch oftmals niedergelegt werden müssen, wenn eine Operation an ihnen vorgenommen werden soll, und daß es verschiedene Vorrichtungen gibt, um das Niederlegen weniger schmerzhaft für die Thiere zu machen; was die Convulsionen betreffen, die auch nach der Betäubung der Schlachtthiere mit dem Beil sich zeigen, so treten dieselben erst dann ein, wenn das Thier schon bewußtlos sei. Der eigentliche Todeskampf des Schlachtthieres dauere beim Schächten nur einige Sekunden. Unter diesen Umständen könne man sich nicht wundern, wenn auch christliche Metzger das Schächten nicht bloß vertheidigen, sondern dasselbe in ihren Schlachthäusern auch eingeführt hätten.

Im Frankfurter städtischen Schlachthof, wo viel geschächtet wird, vertrete der Verwalter desselben Friedrich Keßler, die Anschauung, daß das Schächten wirklich keine Thierquälerei in sich schließe, und daß man diese Schlachtart allen anderen vorziehen solle.

Der Königl. Ministerialkommissär, Oberregierungsrath Hörmann, äußerte sich hierauf vom juristischen Standpunkte aus: Die Frage des Schächtens müsse vor Allem mit Rücksicht auf die religiöse Seite desselben betrachtet werden. Ein Verbot des Schächtens würde mit den religiösen Anschauungen der gläubigen Juden in Widerspruch kommen und dieselben verletzten. Was den Gesichtspunkt der Thierquälerei betreffe, so komme hier

Digitized by Google

der § 360 des Reichsstrafgesetzbuches in Frage. Unter diesen Paragraphen könne das Schächten nicht fallen. Der Reichstag habe die Anträge auf ein Verbot des Schächtens immer abgewiesen. Auch jetzt liege ein solcher Antrag dem Reichstage vor. Die Regelung der Frage des Schächtens sei eigentlich Sache des Reiches. Die bayerische Regierung habe sich aber auch schon mit dieser Frage beschäftigt. Die von ihr eingeholten Gutachten gingen dahin, daß das Schächten an und für sich keine Thierquälerei sei. Als Thierquälerei könnten nur gewissermaßen einige Vorbereitungen angenommen werden, wie das Niederwerfen der Thiere, eine zu lange Verzögerung des Schnittes und Aehnliches. Die Königl. Regierung habe deshalb eine Ministerialentschließung ergehen lassen, in welcher die verschiedenen Arten, wie beim Schächten die Schmerzen vermieden oder vermindert werden könnten, wie bezüglich des Niederwerfens der Thiere, Schnelligkeit des Schächtens, Vornahme durch geprüfte und geschickte Schächter, aufgeführt und die Ortspolizeibehörden veranlaßt wurden, diesbezügliche ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen. Von Seiten der Regierung sei daher geschehen, was geschehen könne. Die übrigen Redner schlossen sich den Ausführungen des Berichterstatters an. Von einer Seite wurde auf die Thierquälereien bei der Jagd hingewiesen, wozu bemerkt wurde, daß man das eben nicht anders machen könne. Wenn man die Hasen anbinden könnte, dann könnte man sie auch schächten. Hierauf wurde der Antrag:

„Die Petition als nicht geeignet zur Erörterung im Plenum zu erklären, da zu einem Vorgehen im Sinne der Petenten ein Anlaß nicht gegeben ist und nach der Erklärung der Königl. Regierung hinsichtlich der Vorbereitungen auf das Schächten die bestimmtesten Anordnungen getroffen sind",

einstimmig angenommen.

Kaum war der einstimmige Beschluß des aus 21 Mitgliedern bestehenden Petitionsausschusses durch die Zeitungen bekannt geworden, als sich sofort eine neue Agitation erhob und neue Petitionen gegen das Schächten bei der bayerischen Kammer einliefen. Diese kamen dann am 28. Februar 1894 im Petitionsausschuß zur Verhandlung und wurden einer nochmaligen eingehenden Erörterung unterzogen. Der Berichterstatter Dr. Frank führte unter Anderem aus: er und eine Anzahl Kollegen des Petitionsausschusses hätten 5 Tage vorher im Schlachthause zu München verschiedenen Schlachtungen auf christliche und jüdische Art beigewohnt. Es könne aber Niemand im Ernste behaupten, daß Ochsen, Kühe und Kälber eben solche Gefühlsnerven hätten, wie die Menschen, er wenigstens und seine Kollegen hätten nichts davon wahrgenommen. Es seien noch andere Thiere, die zum Schlachten bestimmt waren, in demselben Raume gegenwärtig gewesen, und zwar ganz in der Nähe, wo geschächtet und geschlagen wurde, aber von einer Todesangst oder einem Todesschweiße bei denselben, auch bei denen, die zum Schächten niedergelegt wurden, hätten sie nichts entdecken können. Derselben Meinung seien auch die Oberthierärzte des Münchener Schlachviehhofes, Magin und Mölter, die in ihrem Gutachten sich dahin äußern: „Wenn man von einer Todesangst spricht, welche das arme gefesselte Thier quält, wenn man aus dessen Augen diese Todesangst herauslesen zu können glaubt, scheint man völlig vergessen zu haben, daß dasselbe Thier sich ganz ruhig in die Schlachthalle hineinführen ließ, wo die todten Leiber von Seinesgleichen ihm vor den Augen hängen, daß es ganz ruhig dem Schlachten des neben ihm stehenden Gattungsverwandten zusieht und absolut keinen Gebrauch macht von der ihm zu Gebote stehenden Kraft, um seinem Schicksal zu entrinnen, man vergißt mit einem Worte, daß dem Thiere eben das Urtheil fehlt. Dasselbe wird sich immer wehren, wenn wir ihm Fesseln anlegen wollen, gleichviel, ob dies zu seinem Wohle oder zu seinem Nachtheil geschehe." Damit seien auch die Beobachtungen übereinstimmend, die man anderwärts machte und die Versuche, die man anstellte. Man hätte den Thieren, die zum Schlachten bestimmt waren und im Schlachthofe warten mußten, bis die Reihe, geschlachtet zu werden, an sie kam, Futter gereicht und sie hätten es begierig angenommen und verzehrt. Man hätte sogar beobachtet, wie ein Bulle, der geschlachtet werden sollte, im Schlachthause in seiner Nähe eine Kuh erblickte, die demselben Schicksal verfallen war. Sofort hätte er sich seines Berufes erinnert und sich zum Sprunge angeschickt.

Unter solchen Umständen könne doch von einer Todesangst bei Thieren, die geschächtet werden sollen, keine Rede sein. Die Mittheilung von physiologischen Untersuchungen, die gezeigt haben sollten, daß das Fleisch

Digitized by Google

von Thieren, die vor der Tödtung geängstigt oder gehetzt wurden, an Haltbarkeit einbüße, hätte die Petition höchst wahrscheinlich den vom Berliner Thierschutzverein herausgegebenen Flugblättern No. 35 und 37 entnommen, welche sagen, daß bezügliche Untersuchungen von Professor Brouardel in Paris und Geheimrath Dr. Dubois-Reymond in Berlin angestellt worden seien, die zu dem genannten Ergebniß geführt hätten. In der Gelehrtenwelt sei man über dieses Ergebniß höchlich erstaunt gewesen und hätte deshalb angefragt, ob die Mittheilung richtig sei. Von Professor Brouardel sei die Antwort eingetroffen, daß er sich hierüber niemals geäußert habe, und Geheimrath Dubois-Reymond habe erklärt, daß die Angabe, soweit sie ihn betreffe, vollständig aus der Luft gegriffen sei, und noch hinzugefügt, daß er die Angabe für sinnlos halte und das Ergebniß für falsch. Bezüglich der von der Petition angeführten jüdischen Gewährsmänner, welche dafür eingetreten sind, daß das Schächten keine mosaisch-biblische Vorschrift sei, führte der Referent aus: Der erste sei der verstorbene Rabbiner Dr. Stein in Frankfurt a. M. Derselbe habe seine Stelle freiwillig niedergelegt, weil seine Gemeinde seine Anschauungen in religiöser Hinsicht nicht theilte. Der zweite, Rabbiner Dr. Stern, habe nebst seiner Frau seinen Austritt aus der israelitischen Glaubensgenossenschaft erklärt. Der dritte, ein jüdischer Arzt, sei auch längst nicht mehr auf religiös-jüdischem Standpunkt gestanden. Solche Persönlichkeiten seien aber nicht zu Rath zu ziehen, wenn es sich um die Entscheidung der Frage handle, ob ein jüdischer Gebrauch auf einer religiösen, mosaisch-biblischen Vorschrift beruhe oder nicht. In einer solchen Frage liege für die gläubigen Juden, und um solche handle es sich hier, die Entscheidung bei jenen Männern, welche die Wächter und Lehrer des jüdischen Glaubens seien, den Rabbinern. Sämmtliche Rabbiner Deutschlands hätten aber hinsichtlich des Schächtens folgende gemeinschaftliche Erklärung abgegeben. „Die rituelle Schlachtmethode ist eine religiöse Satzung des Judenthums, die im biblischen und nachbiblischen Schriftthume ihre Begründung hat. Dieser Satzung gemäß darf ein Thier nur dann geschlachtet werden, wenn es in keinem seiner wesentlichen Organe irgendwie verletzt ist. Die geforderte Betäubung durch Hirnschlag, Schlachtmaske u. s. w. würde somit einem Verbote des Schächtens gleichkommen und Hunderttausende von Bekennern des jüdischen Glaubens zwingen, auf den Genuß des wichtigsten Nahrungsmittels gänzlich zu verzichten, um ihr Gewissen nicht durch Uebertretung einer Religionsvorschrift zu belasten."

Dem fügte der Referent, dem von allen Seiten das Zeugniß gründlichster Kennung der Materie ausgestellt wurde, noch bei, daß Thierschutzvereine in Amerika dafür eintreten, daß das Schächten als allgemeine Schlachtmethode, wie sie in New-York schon üblich ist, überall eingeführt werde, und daß die russischen Thierschutzvereine, welche seither gegen das Schächten agitirten, zur Förderung des Schächtens jetzt Prämien aussetzen für die Herstellung der zweckmäßigsten Apparate zum Niederlegen der Thiere vor dem Schächten.

Nach beendigter Debatte wurde sodann im Petitionsausschuß einstimmig der Beschluß gefaßt: „Nicht geeignet zur Erörterung im Plenum, da zu einem Vorgehen der Petenten ein genügender Grund nicht als gegeben erscheint."

Gutachtensammlung.

Die mehrerwähnte Gutachtensammlung hat auch Ihrer Kommission vorgelegen. Wir entnehmen derselben im Auszuge folgendes:

1. Professor Dr. Gerlach, weiland Director der Königl. Thierarzneischulen in Hannover und in Berlin (Seite 5), schrieb am 8. Januar 1867: „Diese Beobachtungen haben bei mir die Ueberzeugung weiter bestärkt, daß die Verblutung überhaupt und vor Allem die Verblutung aus den Hauptgefäßen des Halses, die leichteste der gewaltsamen Todesarten ist, daß somit das Schächten, wie ich es gesehen und beschrieben habe keine Thierquälerei ist, sondern im Gegentheil zur humansten Schlachtmethode gehört, die allgemein eingeführt zu werden verdient. Für den Laien mag der Halsschnitt bei dem Schächten etwas Abschreckendes haben; namentlich dürften die Konvulsionen den Eindruck der Quälerei machen. Anders verhält sich die Sache aber bei physiologischer Auffassung der Erscheinungen. Der Kampf zwischen Leben und Tod, der Todeskampf, die Agonie, ist um so größer, je größer die Lebensfähigkeit, die Lebenskraft beim Eintreten des Todes ist. Die

Digitized by Google

Vernichtung des Lebens in einem gesunden, noch sehr lebensfähigen Individuum, das Sterben der Thiere unter dem Schlachtmesser bleibt daher immer eine gewaltsame Todesart unter heftigem Todeskampfe. Es kommt aber alles darauf an, daß dieser Todeskampf möglichst abgekürzt wird und vor allen Dingen, daß schnell ein Zustand herbeigeführt wird, in welchem das sterbende Individuum von dem Todeskampfe eben nichts mehr empfindet. Die Empfindung und das Bewußtsein auf möglichst milde, schnelle und sichere Weise zu vernichten, das ist die Hauptaufgabe beim Schlachten und diese Aufgabe ist durch das Schlachten nach jüdischen Vorschriften bis jetzt am vollkommensten gelöst."

2. Professor Dr. Röll, Direktor des Thierarzneiinstituts in Wien (Seite 10): „Das Schächten kann nicht als Thierquälerei erklärt werden. . . . . Diese Ansicht hat der ganze Lehrkörper des Thierarzneiinstituts. Es ist überhaupt schwer begreiflich, wie in dem Akte des eigentlichen Schächtens eine Thierquälerei gefunden werden kann, wenn in Berücksichtigung gezogen wird, daß der Akt des Durchschneidens der Kehle mit einem unnadelhaft scharfen Messer vorgenommen werden muß, dem Thiere also ganz gewiß nur wenig oder gar kein Schmerz verursacht werden kann, während der sonst beim Schlachten gebräuchliche Schlag mit dem Beile auf den Kopf nicht selten zwei- und mehrmals wiederholt werden muß, um zum Ziele zu führen."

3. Prof. Dr. Virchow in Berlin erklärte im Jahre 1867 und wiederholte 1893 (Seite 13): „Meiner Meinung nach kann daher mit irgend einem Schein von Recht nicht behauptet werden, daß das Schächten im Gegensatz zu andern Arten des Schlachtens eine Thierquälerei darstellt."

4. Die Professoren Bagge und Hannover in Kopenhagen bekunden 1886, in Uebereinstimmung mit zwei früheren Gutachten aus den Jahren 1867 und 1876 (Seite 13 ff.): „Daß der Schlachtmodus der Juden rationell und nicht allein zu den besten Schlachtmethoden zu zählen, sondern in mancher Beziehung der Tödtung durch Keulenschlag vorzuziehen ist, darüber sind wohl jetzt die Mehrzahl der Sachkundigen einig. . . . . Ohne Zweifel ist auch die Blutentleerung weit vollständiger beim Schächten, als nach einem vorausgegangenen Keulenschlag, weil die Energie des Herzens übereinstimmend mit dem Ausspruche und der Verbreitung der Nervenfasern dieses Organs ganz sicher durch einen bloßen Keulenschlag beeinträchtigt werden muß und das Blut daher langsamer ausfließt, als beim Schächten. Aus der schnellen und vollständigen Blutentleerung folgt aber, daß das Fleisch gegen Fäulniß weit besser geschützt ist, weßhalb das Schächten auch in hygienischer Beziehung den Vorzug verdient . . . . . Die beim Schächten stattfindenden Zuckungen und Bewegungen des Thieres sind kein Zeichen eines bewußten Schmerzes, sondern lediglich Reflexbewegungen."

5. Die Professoren Lundberg und Kinberg an der Thierarzneischule in Stockholm (Seite 14) „bestätigen es amtlich, daß die Tödtungsweise bei den Israeliten, wenn gut ausgeführt, eine weniger schmerzhafte ist, als die bei den Christen".

6. Professor Dr. Gurlt, weiland Direktor an der Kgl. Thierarzneischule in Berlin (Seite 14): „Daß weder ich selbst, noch die Lehrer der hiesigen Thierarzneischule, mit welchen ich gesprochen habe, das Schächten der Thiere für eine Thierquälerei halten".

7. Professor Chauveau, Generalinspektor sämmtlicher Thierarzneischulen Frankreichs, erklärte im Jahre 1887, in Bestätigung seiner Aeußerungen in den Jahren 1867 und 1876 (Seite 16): „Ich bin erstaunt, daß die Frage wieder zur Diskussion kommt. Alle Angaben der Physiologie bezeugen, daß es nicht grausamer, man könnte sogar behaupten, daß es weniger grausamer ist, die Schlachthiere nach der jüdischen Methode zu schächten, als nach jeder anderen im allgemeinen üblichen Prozedur zu tödten".

8. A. Lydtin, Medizinalreferent im Ministerium des Innern, Karlsruhe, 15. Mai 1876 (Seite 18): „Bei dem Schächten hört allerdings die von den Nervencentren ausgehende Thätigkeit der Muskeln etwas später auf, als bei dem Genickstiche oder bei der Zertrümmerung gewisser Gehirntheile, wenn unmittelbar auf die Verletzung der Nervencentren noch eine Verblutung des Schlachtthieres veranlaßt wird. Aber das Schächten hat den entschiedenen Vortheil, daß es unfehlbar und ohne Wiederholung des tödtlichen Streiches den Tod des Thieres in kurzer Zeit herbeiführt, während bei dem Genickstiche unter sechs Streichen einer, bei dem Schlag auf den Kopf unter fünf einer, bei Anwendung der Schlachtmaske unter zehn einer fehlt und die Operation ein, zwei und auch mehrere Male wiederholt werden muß."

Digitized by Google

9. Die Kommission für das Veterinärwesen im Königreich Sachsen erklärte im Jahre 1882 im Einverständniß mit dem Obermeister der Fleischerinnung zu Dresden (Seite 19), daß „sie in dem Schächten der Thiere keineswegs einen thierquälerischen Vorgang zu erblicken vermöge".

10. Die Professoren an der Thierarzneischule in Bern, A. Guillebeau und E. Heß, erklärten 1886 (Seite 23). Fragt man aber nach der Kompetenz der verschiedenen Autoren, die zur Feder gegriffen haben, so fällt auf, daß die Männer, deren volle Zuverlässigkeit in biologischen Fragen durch zahlreiche Arbeiten sich erwiesen hat, sämmtlich die Ansicht vertreten, das Schächten sei nur scheinbar, nicht aber in Wirklichkeit eine Thierquälerei. Im anderen Lager treffen wir keine einzige in der Biologie maßgebende Persönlichkeit. Bei dieser Sachlage dürfen wir wohl sagen, daß die Wissenschaft in Wirklichkeit ihr Urtheil gesprochen hat und zwar zu Gunsten des Schächtens . . . Es wird unstreitig das Schächten wegen des raschen Verblutens der Thiere und wegen der damit in Verbindung stehenden sehr guten Fleischqualität eine bevorzugte Stellung unter den sämmtlichen Schlachtmethoden einnehmen.

11. Dr. Wirtz, Direktor der Reichsthierarzneischule in Utrecht, Dezember 1886 (Seite 25): „Das Schächten ist nicht nur, seiner leichten, durchaus sicheren . . . vorschriftsmäßigen Ausführung wegen, eine stets rasche Tödtungsart, sondern ist auch, bei gehöriger schmerzloser Vorbereitung, als die am wenigsten schmerzhafte zu bezeichnen, weil es ohne Gehirnverletzung durch Gehirnverblutung sogleich Bewußtlosigkeit herbeiführt, folglich jedes Schmerzgefühlt aufhebt. Weder der Genickfang und der Gehirnschlag, noch der Stirnstich und der Stirnschuß, mittelst der Hackenbouterolle, der Maskenbouterolle oder Schußmaske, sind dem rituell ausgeführten Halsschnitt in jenen Hinsichten vorzuziehen".

12. Dr. Hertwig, städtischer Oberthierarzt und Direktor der städtischen Fleischbeschau in Berlin, 18. Juli 1893, in Uebereinstimmung mit einem Gutachten von 1886 (Seite 27): . . . . . „daß ich das rituelle Schlachtverfahren der Israeliten nicht für ein thierquälerisches halten kann und daß die Tödtung mit einer Schlachtmaske oder einem dieser ähnlichen Instrumente die sichere und schnelle Tödtung nicht in allen Fällen bietet, wie sie durch das Schächten geradezu gewährleistet wird."

13. Medizinalrath Dr. Dammann, Direktor der Kgl. Thierarzneischule in Hannover, 15. Dezember 1886 (Seite 28): „Eine vorurtheilsfreie Erwägung muß sofort die Ueberzeugung aufdrängen, daß gegenüber dem eigentlichen Schächtakte von einer Thierquälerei schlechterdings nicht gesprochen werden kann. Gewiß verursacht das Durchschneiden der Haut und der übrigen Weichtheile des Halses dem Thiere einen Schmerz, aber dieser ist wegen der außerordentlichen Schärfe des Messers und der Schnelligkeit der Schnittführung nur gering und nur momentan. Empfindet schon der Mensch selbst bei einem tiefen, mit scharfem Werkzeuge rasch ausgeführten Schnitte nur ein mäßiges Schmerzgefühl, so ist dasselbe bei den erheblich weniger sensiblen Wiederkäuern natürlich noch viel unbedeutender . . . . . Stürzt das Blut aus der Schnittstelle hervor, so ist das Bewußtsein des Thieres in wenigen Augenblicken erloschen . . . . . In einer im vorigen Jahre von dem Verbande der deutschen Thierschutzvereine an den deutschen Reichstag gerichteten Petition ist angegeben worden, daß von dem Momente des Schächtschnittes bis zum völligen Schwinden des Bewußtseins und der Empfindung oft 10 Minuten vergingen, was zumal durch die bei der Blutentleerung auftretenden Krämpfe bewiesen werde, und der Berichterstatter der Petitionskommission hat diese Behauptung ohne weiteres als richtig angenommen. Die bezeichnete Angabe und Annahme beruhen indessen auf einem wissenschaftlichen Irrthum. Wenn der medizinische Laie die krankhaften Muskelkontraktionen, welche sich einige Zeit nach dem Durchschneiden der Kehle einstellen, als Zeichen von Angst und Schmerz ansieht und durch sie, sowie durch das röchelnde Geräusch, welches der Strom der Luft in der durchgetrennten Luftröhre erzeugt, unangenehm berührt wird, so erscheint das begreiflich. Der medizinisch Gebildete muß aber wissen, daß die in dem sogenannten Todeskampfe eintretenden Konvulsionen nichts als Reflexbewegungen sind, welche unwillkürlich von dem verblutenden, bewußt- und empfindungslosen Thiere ausgeführt werden und gerade das deutlichste Kennzeichen dafür liefern, daß das Bewußtsein bereits geschwunden ist. Sie sind auf eine Stufe mit den Krämpfen zu stellen, welche den von einem epileptischen Anfall betroffenen, bewußt- und empfindungslos daliegenden Menschen durchschütteln . . . . . Ebensowenig wie der Schächtakt selbst, kann das vorbereitende Verfahren ein thierquälerisches genannt werden, vorausgesetzt, daß es in korrekter Weise zur Ausführung gebracht wird. Freilich,

Digitized by Google

wer enragirte Schächtgegner schildern hört, wie die zur Schlachtstätte geführten Thiere in Folge des Blutgeruchs und des Anblicks der entseelten Genossen von Todesangst gepackt, wie sie geknebelt und gewaltsam zur Erde geworfen werden, so daß innere Verletzungen, Rippen-, Becken- und Hörnerbrüche die Folge seien, wie der Kopf gewaltsam umgedreht wird und das Schlachtopfer in der gezwungenen Lage schwere Qualen auszustehen hat, so daß es oft über und über mit Angstschweiß bedeckt sich zeige — der mag wohl von Schauder durchrieselt werden und geneigt sein, der ganzen Prozedur den Stempel einer unverantwortlichen Grausamkeit und Rohheit aufzudrücken. In Wirklichkeit liegt die Sache aber ganz anders.

„Zunächst beruht der die Todesangst veranlassende Effekt des Blutgeruches und des Anblicks todter Genossen lediglich in der Einbildung des Erzählers. Ich habe am gestrigen Tage in dem hiesigen Schlachthause, nachdem bereits 70 Rinder geschlachtet waren und reichliche Massen von Blut sich auf den Boden ergossen hatten, Ochsen und Bullen, allerdings durch Augenleder geschützt, hereinführen und über eine Viertelstunde ruhig dastehen sehen, ohne daß sie auch nur die geringste Spur von Unbehagen oder Aufregung dokumentirten; genau dasselbe habe ich anderwärts wahrnehmen können, wenn sogar der Anblick der geschlachteten Stücke, ja auch des Schlachtens selber den Thieren unbenommen war. Wer das Fesseln und Niederwerfen der Thiere als barbarisch brandmarkt, der muß logischer Weise auch jedes Werfen von Pferden und Rindern, wie es der Thierarzt zu therapeutisch-operativen Zwecken tagtäglich vornimmt, als einen thierquälerischen Akt kennzeichnen, woran doch sicherlich noch Niemand gedacht hat. Ich habe mehr als hundert Male dem Schächten beigewohnt, ohne daß ich jemals das Eintreten von Brüchen oder inneren Läsionen dabei konstatiren konnte, und von Schlachthaus-Thierärzten ist mir ein gleiches berichtet worden."

14. Dr. E. Vogel, Professor an der Thierärztlichen Hochschule in Stuttgart, Dezember 1893 (Seite 52): „Bezüglich des Schächtens ist der Unterzeichnete schon Ende der fünfziger Jahre zu der Ueberzeugung gelangt, daß diese Tödtungsweise keinenfalls mehr Qualen in sich schließt, als die übrigen Schlachtmethoden, selbst auch jene, wie sie die Neuzeit mit sich gebracht hat.... Zugegeben mag immerhin werden, daß das Hervortreten größerer Blutmassen aus der weitklaffenden Halswunde, das röchelnde Athmen aus der durchschnittenen Luftröhre und die automatischen Krämpfe auf empfindsame Zuschauer einen unangenehmen Eindruck machen; für den Sachkenner steht es aber außer Zweifel, daß damit schmerzliche Empfindungen für das Thier nicht verbunden sind."

15. J. Goltz, Direktor des städtischen Schlacht- und Viehhofes in Halle, November 1893 (Seite 76) „Ich selbst hege nicht das mindeste Bedenken, das Tödten der Schlachtthiere nach der rituellen jüdischen Methode als eine der humansten und besten zu bezeichnen . . . Nach dem Vorausgeschickten kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß die Betäubung der Thiere vor Ausführung des Schächtschnittes vollständig überflüssig ist und daß nur aus Unkenntniß oder Verkennung der zutreffenden Umstände ein derartiges Verlangen gestellt werden kann."

16. F. Keßler, Verwalter des städtischen Schlachthofes in Frankfurt a. M., 26. Januar 1894 (Seite 110): „Seit neun Jahren bin ich in meiner Stellung und sah Tausende von Viehstücken nach jüdischem Gesetz tödten. Ich kann daher wohl nach Selbstgesehenem urtheilen. Das Schächten schließt wirklich keine Thierquälerei in sich. Man sollte eine solche Schlachtart einer anderen überall vorziehen."

17. H. A. Heiß, Distriktsthierarzt und Obersleischbeschauer in München, Dezember 1893 (Seite 91): „Ich kenne die Schlachtmethode in den Schlachthäusern von Berlin, Wien, München, Leipzig, Hamburg, Bremen, Turin, Mailand, Paris, New-York und Chicago und von Dutzenden von Schlachthäusern des Festlandes in- und außerhalb Deutschlands, habe dort ritual und nicht ritual schlachten gesehen, aber ich trage nicht das geringste Bedenken, nach den von mir gemachten Beobachtungen mein Gutachten dahin abzugeben: daß das rituale Schächten zum mindesten die humanste Tödtungsart ist, daß durch dieselbe unfehlbar sicher und auf dem schnellsten Wege ein Thier vom Leben zum Tode gebracht wird unter viel weniger unangenehmen Begleiterscheinungen, als bei allen anderen Todesarten (Kopfschlag, Stirnmaske, Schußmaske, Zerstörung des Rückenmarkes durch eine Stahlstange, Erstickung), ferner, daß durch dasselbe wegen des größtmöglichsten Blutaustrittes aus dem Körper in schnellster Weise das schönste und haltbarste Fleisch erzielt wird, daß, wie gesagt,

diese Schlachtmethode die idealste ist, welche bis zur Stunde bekannt ist, weiß, daß sie auch von christlichen Schlächtern nachgemacht wird. Von einer Thierquälerei aber kann bei einer richtig ausgeführten Schächtung nie und nimmer die Rede sein.

18. Professor Dr. Kühne, Director des physiologischen Instituts an der Universität Heidelberg Seite 43): „Ich habe der Tödtung mehrerer Stücke Großvieh durch „Schächten" im hiesigen Schlachthause beigewohnt. Was ich dabei gesehen habe, widerspricht der Behauptung, daß das Schächten vor anderen Schlachtmethoden als Thierquälerei zu bezeichnen sei, ebenso wie alle physiologischen Erfahrungen über den Tod durch Verblutung."

In demselben Sinne sprechen sich mehr als zweihundertfünfzig andere Gutachten hervorragender Autoritäten aus. Keines erklärt das Schächten für eine Thierquälerei. Mehrfach wird allerdings das Verfahren bei den Vorbereitungen bemängelt. In Bezug hierauf hat aber, wenigstens für Preußen, schon vor 10 Jahren ein an sämmtliche Königl. Regierungen gerichteter Erlaß (vom 14. Januar 1889) für Abhilfe gesorgt.

Ebenso hat das Großh. Bad. Ministerium des Innern unter dem 29. März 1889 folgenden Erlaß hinausgegeben.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 29. März 1889.

Nr. 4919.

Die rituelle Schlachtmethode des Schächtens betreffend.

An die Großh. Bezirksämter!

Da gemachten Wahrnehmungen zufolge bei der jüdischen Methode des Viehschlachtens (Schächten) die Ausübung des Schlachtgeschäftes und ganz besonders die Art, wie die Vorbereitungen dazu getroffen werden, häufig zu unnöthigen Thierquälereien Anlaß giebt, und nachdem auch das Kgl. Preuß. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten den Kgl. Regierungen die allgemeine Durchführung von Vorschriften zur Verhütung von Thierquälereien beim Schächten empfohlen hat, werden die Großh. Bezirksämter angewiesen, nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses und unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse auf Grund des § 95 Pol. Str. G. B. durch Erlassung einer für alle Schlachtungen der genannten Art geltenden ortspolizeilichen Vorschrift oder soweit für den Schlachtort gemäß § 23 Abs. 2 der Gew.-Ordg. mittelst ortspolizeilicher Vorschrift der Schlachthauszwang eingeführt ist, durch Ergänzung der Schlachthausordnung auf thunlichste Abstellung der in Frage stehenden Mißbräuche hinzuwirken.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Das Niederlegen größerer, nicht vorher betäubter Schlachtthiere (Ochsen, Kühe, Kalbinnen, Rinder, Farren) behufs der Schlachtung muß rasch und sicher und ohne Beschädigung des Schlachthieres erfolgen. Es ist zu verbieten, zum Zweck des Niederlegens das Thier an dem Kopf und an dem Hals allein in die Höhe zu ziehen, Fallseile ohne Lederfesselriemen zu verwenden, und das Thier auf einen unebenen harten Boden zu werfen, wenn derselbe nicht mit Stroh, einer Fallmatratze oder sonstigen die Bodenunebenheiten ausgleichenden und Verletzungen des Thiers verhütenden Gegenständen bedeckt ist. Auch soll verhütet werden, daß gefesselte Thiere sich der Fessel entledigen oder sonstwie sich wieder aufrichten.

Wo das Niederlegen der größeren Thiere durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewerkstelligt wird, müssen diese Winden sowie die dabei gebrauchten Seile ꝛc. haltbar sein und stets geschmeidig gehalten werden, so daß die Ausführung ohne Verzug erfolgen kann.

2. Während des Niederlegens muß der Kopf des Thieres gehörig unterstützt und geführt werden, damit ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.

Digitized by Google

3. Bei dem Niederlegen des Thieres hat der Schächter zugegen zu sein, damit die Schächtung unmittelbar darauf vorgenommen werden kann. Die Schächtung selbst muß sicher und schnell ausgeführt werden.

4. Nicht nur während des Schächtungsaktes, sondern auch für die ganze Dauer der nach dem Halsschnitt eintretenden Muskelkrämpfe muß der Kopf des Thieres festgelegt werden, damit nicht der bewegliche Kopf des in Muskelkrämpfen liegenden Thieres am Boden aufgeschlagen und namentlich an den Hörnern verletzt wird.

5. Die Schächtung darf nur durch erprobte Schächter ausgeführt werden.

Vor der Erlassung etwaiger ortspolizeilicher Vorschriften ist jedenfalls auch dem Bezirksthierarzt Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Ist durch Außerachtlassung der Vorschriften zugleich der Thatbestand des § 360 Ziff. 13 R.St.G.B. gegeben, so ist die strengere Strafe dieses Gesetzesparagraphen mit in Anwendung zu bringen.

gez. Eisenlohr.

Monographie Dr. Dembo's.

Sehr eingehend behandelt Dr. J. A. Dembo in St. Petersburg die vorliegende Frage in einer Monographie: „Das Schächten im Vergleich mit anderen Schlachtmethoden, vom Standpunkte der Humanität und Hygiene" (Leipzig 1894). Der Verfasser wurde im Jahre 1891 von dem Centralausschuß der russischen Thierschutzvereine um ein Referat über Tödtung der Schlachtthiere für den Kongreß sämmtlicher russischer Thierschutzvereine angegangen. Ihm erschien die Sache so ernst und wichtig, daß er fortfuhr, sich mit der Sache zu beschäftigen und sogar eine große Reise in das Ausland unternahm, um die in den Schlachthäusern Deutschlands, der Schweiz und anderer Länder gebräuchlichen Tödtungsmethoden zu studiren. Die Ergebnisse seiner im Laufe dreier Jahre sowohl in den verschiedensten Schlachthäusern als auch im Laboratorium angestellten Untersuchungen und Beobachtungen sind in seinem Buche veröffentlicht. Daraus sei folgende bemerkenswerthe Stelle entnommen (Seite 41): „Es ist eine Thatsache, daß in Bezug auf den Werth der verschiedenen Schlachtmethoden dieselben Erscheinungen zu Tage treten, wie bei den Heilmethoden verschiedener Krankheiten. Werden gegen irgend eine Krankheit wiederholt neue Mittel in Vorschlag gebracht, so ist das der beste Beweis, daß keines dieser Mittel von sicherer Wirkung ist. So wurden z. B. gegen die Cholera Hunderte von Mitteln empfohlen, während in der Praxis mit keinem derselben irgend welche nennenswerthe Erfolge erzielt wurden. Gegen Syphilis dagegen wurde schon im Alterthum Quecksilber angewandt und wird auch jetzt noch gebraucht, ein Beweis, daß dieses Mittel sicher wirkt und nur vernünftig angewandt zu werden braucht. Genau dasselbe sehen wir auch bei der Schlachtfrage. Im Laufe der letzten Jahrzehnte sind wiederholt die verschiedenartigsten Tödtungs-Apparate aufgetaucht, welche anfangs gewaltig viel Staub aufwirbelten, aber sich bald als unbrauchbar erwiesen und an dem einen Orte verworfen, an einem anderen dagegen wieder aufgenommen wurden. Das war sowohl beim Nackenstich, bei der Bruneau'schen Maske, als auch bei der Siegmund'schen Schußmaske, bei der Bouterrolle ꝛc. der Fall. Die jüdische Schlachtmethode dagegen wurde schon vor Jahrtausenden angewandt und ist auch jetzt noch, nicht nur bei Juden, sondern auch bei vielen andern Völkern im Gebrauch. Ohne Zweifel würde, wenn eine schmerzlose, praktisch anwendbare Schlachtmethode vorhanden wäre, jeder Metzger sich dieselbe zu Nutze machen. Wie sieht es aber in Wirklichkeit damit aus? Mit jeder dieser Methoden wurden fast überall Versuche gemacht und immer die eine zu Gunsten der anderen verworfen, diese zu Gunsten einer dritten u. s. f. So ist z. B. in Deutschland, wo früher der Nackenstich so laut gepriesen wurde, derselbe längst fast überall verworfen und durch die Betäubung, Maske, theilweise auch durch die jüdische Schlachtmethode ersetzt. In Rußland dagegen war man bis vor ganz kurzer Zeit vom Nackenstich so entzückt, daß der Kongreß der russischen Thierschutzvereine vom Jahre 1891 seine allgemeine obligatorische Einführung forderte."

Dr. Dembo kommt auf Grund seiner mehrjährigen, wissenschaftlichen und praktischen Untersuchungen und Beobachtungen in seiner Monographie zu folgendem **Resüme**:

Digitized by Google

I.

Vom Standpunkte des Thierschutzes gibt es keine humanere Schlachtmethode, als die jüdische, denn

a) sie führt am schnellsten und am sichersten durch Anämie des Gehirns Bewußt- und Empfindungslosigkeit herbei;

b) der Schnitt mit einem haarscharfen, scharfenlosen Messer ist an sich schmerzlos und trifft am Halse wenig empfindsame Nervenfasern.

Das Fesseln und Niederlegen der Schlachthiere zum Zwecke des „Schächtens" kann einerseits vermittelst der zahlreich vorhandenen Apparate leicht und völlig schmerzlos bewerkstelligt werden und hat anderseits den hohen Vorzug der Sicherheit für das Schlachtpersonal.

II.

Vom Standpunkt der Hygiene gibt es keine rationellere Schlachtmethode, als die jüdische, denn

a) in Folge der reichlichen und zumal der wesentlich schneller sich vollziehenden Ausblutung, sowie in Folge der gegen Ende der Verblutung auftretenden epileptoiden Zuckungen wird im Organismus der geschächteten Thiere Milchsäure entwickelt, welche durch ihre weitere chemische Verbindung mit phosphorsaurem Kalium dieses in milchsaures und saures phosphorsaures Kalium verwandelt; saures phosphorsaures Kalium aber verhindert die Entwicklung der Mikroorganismen, verzögert also die Bildung der Fäulnißprodukte (Ptomaïne, giftige Substanzen) und verleiht dem Fleische erhöhte Schmackhaftigkeit;

b) in Folge der epileptoiden Zuckungen wird das im Fleische zurückgebliebene Blut weniger alkalisch und bildet auch deshalb einen weniger günstigen Boden für die Entwickelung der Bakterien;

c) in Folge der epileptoiden Zuckungen ist das Fleisch mürber und hat ein besseres Aussehen;

III.

Vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit gibt es keine empfehlenswerthere Schlachtmethode, als die jüdische, denn

a) durch das schnellere Eintreten der Starre wird das Fleisch früher genußfähig;

b) durch das spätere Eintreten der Fäulniß bleibt das Fleisch auch im Sommer 2—3 Tage länger genußfähig;

c) durch den wesentlich geringeren Gehalt an Blut und Wasser im Fleische geschächteter Thiere wird der Käufer weniger benachtheiligt.

Stellung der Kommission.

In Vorstehendem ist das Material, welches von der Großh. Regierung, sowie von verschiedenen anderen Seiten der Kommission zur Verfügung gestellt worden war, verwerthet. Der Berichterstattung lag die Absicht zu Grunde, in ganz objektiver Weise beide Theile, Gegner und Vertheidiger des „Schächtens", zu Worte kommen zu lassen, soweit dieses in dem Rahmen eines Berichtes möglich und geboten erscheint.

Bei Berathung der Petition in Ihrer Kommission wies zunächst ein Mitglied darauf hin, daß nach einer Meinung eben doch die Gutachten der Sachverständigen in manchen Punkten sich widersprächen; auf Hydtin zum Beispiel beriefen sich Gegner und Vertheidiger des Schächtens. Es dürfte sich deshalb empfehlen, der Regierung nahe zu legen, neue amtliche Gutachten einzufordern. Nur dadurch könne eine Beruhigung weiter Volkskreise eintreten. Vor den religiösen Gebräuchen der Juden könne unmöglich Halt gemacht werden, wenn sich thatsächlich durch neue Gutachten erweisen lasse, daß das Schächten eine Thierquälerei in sich schließe. Sei das Letztere aber nicht der Fall, dann würden sich auch die Petenten beruhigen.

Digitized by Google

Von anderer Seite wurde ausgeführt, daß die Einforderung neuer Gutachten gar keinen Zweck habe; die für unser Land in Betracht kommenden Autoritäten hätten bereits gesprochen und würden sicherlich etwaige neue Gutachten im gegentheiligen Sinne nicht abgeben. Man würde durch einen solchen Beschluß im Sinne des Kommissionsberichtes der hohen ersten Kammer nur neue Beängstigungen eines Theiles unserer Mitbürger hervorrufen, ohne eine weitere Klärung, als ohnehin schon vorhanden sei, herbeizuführen.

Dieser Auffassung traten, mit Ausnahme eines zweiten, alle übrigen Kommissionsmitglieder bei.

Bezüglich des Begehrens der Petenten war nur ein Mitglied dafür, denselben stattzugeben. Dieses Mitglied sprach seine Meinung dahin aus, daß die vorliegenden Gutachten zu Gunsten des Schächtens eine Beweiskraft für ihn so lange nicht in sich schließen, als der Verdacht bestehen könne, diese Gutachten seien weniger auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen und praktischer Erfahrungen abgefaßt, als vielmehr dazu bestimmt, die Juden und jüdische Gebräuche nach Möglichkeit zu schonen. Professor Virchow sei als intimer Freund der Juden bekannt und deshalb könne dessen Gutachten für ihn nicht maßgebend sein. Auch der frühere Medizinalreferent im Ministerium des Innern, A. Lydtin, habe das Schächten, wie aus dessen, von den Thierschutzvereinen veröffentlichten Gutachten hervorgehe, für eine Thierquälerei erklärt.

Dem gegenüber wurde auf die von der Großherzoglichen Regierung Ihrer Kommission zur Verfügung gestellte Gutachtensammlung hingewiesen, in welcher auch ein längeres und sorgsam begründetes Gutachten von Lydtin mit Namenszeichnung enthalten ist, das sich mit aller Entschiedenheit dahin ausspricht, daß von einer Thierquälerei bei dem Schächtakte absolut keine Rede sei.

Ein Kommissionsmitglied — ein alter erfahrener Praktiker — hatte wenige Tage zuvor im Karlsruher Schlachthause einer „Schächtung“ beigewohnt und sprach sich dahin aus, daß die eigentliche Schächtung keine Thierquälerei sei, wohl aber könnten durch die Vorbereitungen dazu den Schlachtthieren Qualen verursacht werden.

Auch fast sämmtliche anderen Kommissionsmitglieder ergriffen das Wort. Ihre Meinungsäußerungen können dahin zusammengefaßt werden:

Vor dem Thierschutz komme der Schutz der religiösen Ueberzeugungen. In das religiöse Empfinden dürfe der Staat nur dann eingreifen, wenn unwiderleglich und absolut bewiesen sei, daß religiöse Gebräuche den sittlichen und moralischen Anschauungen unserer Zeit in einer Weise zuwider seien, daß daraus mit Recht ein öffentliches Aergerniß entstehen könne. Davon könne aber beim Schächten gar keine Rede sein, wie die in erster Reihe maßgebenden hervorragendsten Physiologen und Pathologen, sowie viele andere Sachverständige in ihren Gutachten bezeugt hätten. Es liege kein Anlaß vor, die Gutachten der Männer, deren wissenschaftliche Bedeutung in allen civilisirten Ländern unbestritten anerkannt und deren Ruf ein europäischer sei, anzuzweifeln. Der Laie müsse sich dem Urtheil Sachverständiger unterwerfen. Wenn man vom Laienstandpunkt aus das Schächten verurtheile, dann verurtheile man auch die deutsche Heeresverwaltung, welche für die Konservenfabriken die Schlachtthiere ebenfalls nach jüdischer Methode tödten lasse. Die Thierschutzvereine hätten Gelegenheit genug, ihren edlen Zweck zu verfolgen, da man wirklichen Thierquälereien noch genug auf der Straße und bei vielen Gelegenheiten begegne. Die Wollthiere, Schafe, ebenso die Ziegen würden auch von christlichen Metzgern vor dem Schnitte nicht betäubt, ohne daß dieses Verfahren als Thierquälerei bezeichnet werde. Die Großherzogliche Regierung habe durch ihren Erlaß vom 29. März 1889 dafür gesorgt, daß bei den vorbereitenden Handlungen zum Schächten jede Thierquälerei vermieden werde. Sollte diesem Erlaß irgendwo zuwider gehandelt werden, dann genüge es, Anzeige an die Behörde zu erstatten, die dann sofort strafend einschreiten werde.

Nach beendigter Diskussion wurde folgender Antrag mit allen gegen eine Stimme angenommen:

Antrag.

Hohe zweite Kammer wolle über die Petition mehrerer badischer Thierschutzvereine, Verbot der Tödtung der Schlachtthiere ohne vorhergehende Betäubung betreffend, zur Tagesordnung übergehen.

Digitized by Google

№ 98.

Beilage zum Protokoll der 139. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. April 1899.

Bericht

der

Petitionskommission der Zweiten Kammer

über

die Bitte des Verwaltungsraths des evang. Stiftes in Freiburg um Befreiung der als Pfründner in die Versorgungshäuser sich einkaufenden Personen von der Entrichtung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer.

Erstattet von dem Abgeordneten **Leimbach**.

In der vorliegenden Petition wird dem hohen Haus die Bitte vorgetragen, es möge beschließen, daß die Kapitalrenten- und Einkommensteuer denjenigen Personen erlassen werde, welche sich in ein Versorgungshaus einkaufen und damit verhüten wollen, daß sie bei eintretender Hilflosigkeit und Verarmung den Gemeinden und der Armenpflege zur Last fallen. Es liege unzweifelhaft im öffentlichen Interesse wie in dem der Pfründner und der Wohlthätigkeitsanstalten, diese Belastung aufzuheben.

Als Wohlthätigkeitsanstalten seien diejenigen Unternehmungen zu betrachten, welche sich die Aufgabe stellen, die Mitbürger in alten Tagen und in hilfloser Lage ohne eigenen Nutzen aufzunehmen und zu versorgen. Selbstverständlich müßte die Höhe des Aufnahmebetrags nach den Ansprüchen und nach dem Alter der zu verpfründenden Personen eine verschiedene sein. Der bei frühem Tod eines Pfründners sich ergebende Kapitalgewinn gleiche sich aus gegen den Verlust, den ein unerwartet langes Leben eines anderen Pfründners mit sich bringe. Bei einer geregelten, guten Verpflegung dürfe eher eine Verlängerung als eine Verkürzung der Lebensdauer angenommen werden. Die Pfründner seien mit dem Eintritt in ein Versorgungshaus für das öffentliche und wirthschaftliche Leben als tod zu betrachten und, so wenig man von einem Verstorbenen Steuern erhebe, ebensowenig sollte von einem solchen für das öffentliche und wirthschaftliche Leben Toden Kapitalrentensteuer zur Erhebung kommen. Noch weniger berechtigt als die Erhebung der Steuern von den Pfründnern selbst sei sie bei den Wohlthätigkeitsanstalten, in welche diese sich eingekauft haben; die Pfründner müßten den Anstalten fern bleiben, wenn sie nicht die zur Aufnahme erforderlichen Mittel aufbringen könnten, was dann gleichbedeutend mit der Belastung der Familie, der Gemeinden oder der staatlichen Armenpflege wäre. Statt einer Belastung mit Steuern wäre eine Unterstützung der Anstalten mit Staatsmitteln angezeigt. Würden den auf Gegenseitigkeit gegründeten Anstalten Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die aufgenommenen Pfründner aufgebürdet, so erhöhe sich

Digitized by Google

selbstverständlich das Aufnahmekapital und verkleinere sich im gleichen Verhältniß der Kreis der Wohlthätigkeit, ein Ergebniß, das gewiß nicht im Interesse des Staates liege.

Die Verwaltung des evang. Stifts in Freiburg sei von dem dortigen Landgericht verurtheilt worden, für die Pfründner die denselben obliegenden Zahlungen der Kapitalrenten- und Einkommensteuer zu entrichten und müsse nun in Zukunft, wenn diese Verpflichtung bestehen bleibe, zur Sicherung der eigenen Existenzfähigkeit die Aufnahmebeträge erhöhen oder die Hilfesuchenden abweisen.

Die Frage, ob eine solche durch Staatsgesetze den Wohlthätigkeitsanstalten aufgezwungene Beschränkung ihrer Wirksamkeit im Interesse des Staates liege, werde bei wohlwollender Prüfung zweifellos verneint werden müssen.

Der Verwaltungsrath des evang. Stifts in Freiburg ersucht das hohe Haus, diese Prüfung vorzunehmen und im allgemeinen Interesse des Publikums und des Staates eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Besteuerung der Wohlthätigkeitsanstalten durch Zahlung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die in denselben aufgenommenen Pfründner, veranlassen zu wollen.

Die vorliegende Petition enthält zwei Gesuche, deren allgemeine Bedeutung und deren finanzielle Tragweite eine sehr verschiedene ist. Das eine an der Spitze der Petition stehende, bezweckt seinem Wortlaut nach nichts mehr und nichts weniger als die Befreiung der Pfründner, die in Versorgungshäusern aufgenommen sind, von der Entrichtung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer überhaupt, während das zweite, am Schlusse der Petition vorgetragene, nur darauf hinausgeht, die Haftbarkeit dieser Anstalten für die Entrichtung der genannten Steuern seitens ihrer Pfleglinge aufzuheben.

Die beiden Gesuche liegen demnach auf verschiedenen Gebieten: das erstere auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung, das letztere auf dem des Privatrechtes; sie sollen nun auch getrennt behandelt werden.

Für die Beurtheilung des ersten Gesuchs kommen folgende Bestimmungen in Betracht:

a) Des Einkommensteuergesetzes Art. 2, welcher lautet: der Einkommensteuer unterliegt das gesammte, in Geld, Geldeswerth oder in Selbstbenützung bestehende Einkommen jedes Steuerpflichtigen, welches demselben 1 . . . 2 . . . 3 . . . 4 aus Kapitalvermögen, Renten und aus anderen derartigen Bezügen zufließt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von anderen Steuern bereits getroffen ist oder nicht.

Ferner Art. 6 desselben Gesetzes, welcher unter Ziff. 7 bestimmt, daß vom Beizug zur Einkommensteuer befreit sind alle Personen, deren nach den Bestimmungen des Gesetzes an und für sich steuerbares Einkommen im Ganzen den Betrag von 500 ℳ jährlich nicht erreicht.

b) Des Kapitalrentensteuergesetzes Art. 2 Ziff. 4, wonach diese Steuer zu entrichten ist von Erbrenten, Zeitrenten, Leibgedingen und sonstigen Rentengenüssen in Geld, Naturalien und Nutzungen, welche aus Versorgungs-, Wittwen-, Pensions- und anderen Kassen oder Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabreicht werden u. s. w.

Art. 25 desselben Gesetzes bestimmt: Jedes Zins- und Renten-Einkommen wird durch Vervielfachung mit 20 zum Steuerkapital erhoben. Ausnahmsweise bildet bei Leibrenten, Leibgedingen, Wittwenbenefizien und anderen bis zum Tode des Beziehers oder eines Dritten fortdauernden Rentenbezügen das Achtfache und bei Waisenbenefizien das Vierfache ihres Jahresbetrags das Steuerkapital.

Endlich sind nach Art. 5 von der Kapitalrentensteuer befreit:

7. Alle, deren steuerbare Zinsen und Renten nach Abzug etwaiger Schuldzinsen und Lasten die Summe von 60 ℳ jährlich nicht übersteigen;

8. Wittwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, sofern die Genannten nach Art. 6 Ziff. 7 des Einkommensteuergesetzes vom Beizug zur Einkommensteuer befreit sind.

Aus diesen Bestimmungen der Steuergesetze ist zu entnehmen, daß wohl in den meisten Fällen und namentlich in denen, in welchen den Versorgungsanstalten zugleich der Charakter von Wohlthätigkeitsanstalten zuerkannt werden muß, die Pfründen nach Art. 6 Ziff. 7 des Einkommensteuergesetzes von dieser Steuer und nach

Digitized by Google

Art. 6 Ziff. 8 des Kapitalrentensteuergesetzes auch von der Kapitalrentensteuer befreit sind. Es würde den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht entsprechen, wenn allen Pfründnehmern gerade nur dieser Versorgungsanstalten, deren Einkommen den steuerfreien Betrag übersteigt, — die Fälle, in welchen Pfründner neben dem zur Verpfründung gegebenen Betrag noch weiteres Kapitalvermögen besitzen, dürften doch nicht allzuselten sein — auch noch für diese Einkommensbeträge Steuerfreiheit gewährt werden würde, während die bei Privaten Verpfründeten und die bei Rentenanstalten Versicherten die gleiche Rücksichtnahme entbehren müßten. Das Großh. Finanzministerium, welches der erbetenen Auskunftsertheilung bereitwilligst entsprochen hat, weist mit Recht darauf hin, daß Pfründnehmer mit Bezügen, welche die Freigrenze überschreiten, den anderen Beziehern von Naturalleistungen steuerlich gleich zu behandeln seien; es könne nicht in das Belieben des Pflichtigen gestellt werden, sich der Besteuerung seines Einkommens bezw. seiner Rentenbezüge dadurch zu entziehen, daß er sich in einem Versorgungshaus verpfründe.

Ihre Kommission fügt dem nur noch ergänzend den Hinweis auf den Art. 25 des Kapitalrentensteuergesetzes bei, nach welchem bei Leibrenten, Leibgedingen und anderen bis zum Tode des Beziehers fortdauernden Rentenbezügen die Begünstigung eintritt, daß nicht wie die Regel das Zwanzigfache, sondern nur das Achtfache der Rente das Steuerkapital bildet.

Nach Ansicht Ihrer Kommission wird sich im Hinblick auf die Erleichterungen, welche die derzeitige Gesetzgebung bereits gewährt, eine Aenderung der Gesetzgebung in dem Sinne der Petition nicht empfehlen.

Ueber den zweiten Theil der Petition, welcher die rechtliche Frage über die Haftbarkeit der Anstalten für die Entrichtung der Kapitalrentensteuer und Einkommensteuer seitens ihrer Pflegebefohlenen berührt, hat sich das Großh. Finanzministerium, wie folgt, geäußert:

Die Haftbarkeit der Anstalt, bei der sich der Pfründner eingekauft hat, für dessen Kapitalrenten- und Einkommensteuer gründet sich nicht auf Vorschriften des Steuerrechts, sondern auf solche des Privatrechts So hat sich das Großh. Landgericht Freiburg durch das Urtheil vom 21. Juni 1898 in einem Einzelfall für die Haftbarkeit des Evangelischen Stifts ausgesprochen und zwar auf Grund der Landrechtssätze 1135 und 1121. Die Steuerverwaltung wird auch von der Haftbarmachung der pfründgebenden Anstalt nicht grundsätzlich absehen können. Es giebt auch Fälle, in welchen sich ein Pfründnehmer gegen Hingabe seines ganzen Vermögens Leistungen ausbedingt, welche über den nöthigen Unterhalt hinausgehen und in das Gebiet des Luxus einschlagen. Solche Fälle steuerfrei zu lassen, würde dem Grundsatz einer gerechten Vertheilung der Steuerlast widersprechen. Die Steuer wäre aber vom Pfründner nicht beibringlich, weil er Vermögen nicht mehr besitzt und nur Naturalleistungen bezieht; es würde also nichts erübrigen, als sie von der Anstalt, die das Vermögen an sich gebracht hat, zu erheben. Dies wäre in solchen Fällen auch nicht unbillig, weil die Zwecke, welche eine solche Anstalt verfolgt, eine ausnahmsweise steuerliche Berücksichtigung schwerlich rechtfertigen würden. Doch verkennen wir keineswegs, daß in Fällen, in welchen die Pfründleistung den angemessenen Unterhalt nicht überschreitet und die pfründgebende Anstalt in ihrem Endzweck der Wohlthätigkeit gewidmet ist, eine mildere Behandlung angemessen erscheint, vorausgesetzt, daß diejenigen Beträge, welche die Anstalt in Steuern erspart, Wohlthätigkeitszwecken zugeführt werden. Wir beabsichtigen deßhalb, falls die hohe Kammer dieser Behandlungsweise beitritt, anzuordnen, daß in den letztgenannten Fällen von der Haftbarmachung abgesehen werde."

Ihre Kommission kann sich den in Vorstehendem wiedergegebenen Grundsätzen des Großh. Finanzministeriums durchaus anschließen, um so mehr, als aus den von dem Großh. Herrn Regierungskommissär in der Berathung der Kommission auf Anfrage gegebenen Ausführungen hervorgeht, daß mit Ausnahme des oben angegebenen Falls die Entrichtung der fälligen Steuern noch niemals auf irgend einen Widerstand gestoßen, vielmehr immer, sei es von den Pfründnern selbst, sei es von den Anstalten, vollzogen worden sei. Auch vom finanziellen Standpunkt aus ist gegen die Absicht, in dem oben beschriebenen Umfang und unter den dort bezeichneten Voraussetzungen eine mildere Behandlung eintreten zu lassen, ein Einwand nicht zu erheben. Die Fälle, in denen eine solche Berücksichtigung angezeigt ist, nicht allzuhäufig eintreten werden.

Digitized by Google

Ihre Kommission gelangt daher zu dem Antrag:

es möge das hohe Haus über die Bitte, daß die Kapitalrenten- und Einkommensteuer denjenigen Personen, welche sich in ein Versorgungshaus einkaufen, erlassen werden möge,

zur Tagesordnung übergehen,

dagegen die zweite Bitte, betr. die Haftbarkeit der Wohlthätigkeitsanstalten für die Zahlung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer ihrer Pfleglinge,

Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Digitized by Google

№ 99.

Beilage zum Protokoll der 140. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Mai 1899.

Bericht

der Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über

die Bitte einer großen Anzahl nichtetatmäßig angestellter Steuererheber um Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse.

Erstattet von dem Abgeordneten **Leimbach.**

I. Inhalt der Petitionen.

Dem hohen Hause sind vier von zahlreichen Untersteuererhebern unterzeichnete Petitionen und zwar:

1. aus den Amtsbezirken Heidelberg und Wiesloch,
2. aus den Amtsbezirken Rastatt, Baden, Bühl, Kehl und Offenburg,
3. aus dem Hauptsteueramtsbezirk Singen,
4. aus dem Amtsbezirk Bruchsal,
5. aus dem Landbezirk Pforzheim und
6. aus den Bezirksämtern Bretten und Durlach

eingereicht worden, in denen übereinstimmend vorgetragen wird, daß das Einkommen der Untersteuererheber den erhöhten Leistungen, welche von ihnen in Folge der Aenderungen der Gesetzgebung in der Besteuerung des Tabaks, des Branntweins, des Malzes, durch die Erhebung der Beiträge für land- und forstwirthschaftliche Unfall- und Viehversicherung und durch die Auszahlungen der Renten an die Militärinvaliden verlangt werden, nicht mehr entspreche. Durch die Zusammenfassung der früher für jede Einzelleistung festgesetzten Gebühren in eine Bauschsumme, bei deren Berechnung nur der Netto-, nicht der Bruttobetrag der zu erhebenden Summen zu Grunde gelegt worden sei, hätten ihre Gehaltsbezüge nicht zu-, sondern abgenommen; die Bezüge für Bureaukosten seien den wirklichen Auslagen nicht mehr entsprechend; namentlich entsprächen aber die Bezüge der Pensionäre durchaus nicht den von diesen verlangten Leistungen. Ganz besonderen Gegenstand der Klage bietet aber die Herabsetzung der Taxesgebühren für auswärtige Geschäfte bei der Einschätzung des Tabaks auf 1,30 Mark bis 2,50 Mark, während die bei demselben Geschäft mitwirkenden Gemeindebediensteten 4 Mark und 6 Mark Tagesgebühren bezögen.

In der Darlegung der Mängel der derzeitigen Regelung der Gehaltsverhältnisse besteht in den vier Petitionen Uebereinstimmung; auseinander gehen aber die Wünsche darüber, nach welcher Richtung sich die Regelung der Gehaltsverhältnisse bewegen und in welchem Umfang sie eintreten möge. Es ist daher geboten, die Wünsche der einzelnen Gesuche gesondert vorzutragen.

Digitized by Google

Das Gesuch 1 geht dahin:

„es wolle der Gehalt der Steuererheber so bemessen werden, daß sie namentlich mit Rücksicht auf ihre größere Arbeitsleistung nicht schlechter bezahlt sind als früher, und künftighin diejenigen Bezüge erhalten, welche ihnen zu Theil würden, wenn die frühere prozentuale Berechnung vom ganzen Umsatz noch in Kraft bestünde";

und ferner: „es wolle ohne Rücksicht auf ihre Pension den Steuererhebern der unter Aufwand ihrer ganzen persönlichen Kraft thatsächlich verdiente Gehalt belassen werden".

Das Gesuch 2 trägt vor, es möge den Steuererhebern die Mühewaltung besser bezahlt werden nach folgenden Grundsätzen:

a) Erhöhung der Bauschvergütung für Ausfertigung von Abfindungsanträgen und Einträgen in die Register, für die Erhebung der Beiträge zum land- und forstwirthschaftlichen Betriebe und der Bauschvergütung nach der Zahl der Brennereibetriebe und Extrabezüge bei Denaturirungen.

b) Erhöhung der Bauschvergütung für die Anmeldungen und Einträge der Tabakgrundstücke nach der Zahl der Einträge.

c) Bei der Felderrevision sollten ausschließlich nur staatliche Schätzer verwendet werden zu den gleichen Gebührenansätzen, wie solche den Gemeindebediensteten zugewiesen werden: innerhalb der Gemarkung 4 Mark, außerhalb der Gemarkung 6 Mark.

d) Bei Verwiegungen, bei denen die Erheber voll und ganz in Anspruch genommen werden, sollen ebenfalls Tagesgebühren von 4 und 6 Mark gewährt werden.

Das Gesuch 3 trägt zunächst die Bitte vor:

„es möge für die keinen Ruhegehalt beziehenden Erheber eine Altersversicherung gleich jener der Rathschreiber eingeführt und den Pensionären eine weitere Berücksichtigung zu Theil werden"; und ferner:

„es möge die hohe Kammer die Eingaben der nichtetatmäßigen Steuererheber einer eingehenden Prüfung unterziehen und eine durchgreifende Besserstellung genehmigen, damit den schon längst gehegten Klagen abgeholfen werde".

Nach der Ansicht der Gesuchsteller dürfte eine Erhöhung einigermaßen dadurch zu erreichen sein, daß den Erhebern der Einzug der Steuern der Standes- und Grundherrschaften, Anstalten und Fabriken u. s. w. zugewiesen würde, in welchem Fall durch die prozentuale Berechnung eine Erhöhung sich ergeben würde.

Endlich das Gesuch 4 trägt vor:

1. Es mögen die Gebühren der Untererheber bezüglich der Zollkasse für ihre Dienstthätigkeit, bezüglich des Tabaks und Branntweins wie im Steuerverordnungsblatt vom Jahre 1883 enthalten, wieder geregelt werden, mit dem Zusatz, daß, sobald der Erheber von seinem Dienstzimmer abberufen ist, er die gleichen Gebühren wie die Gemeindebeamten erhalte; dies bezieht sich hauptsächlich auf die Tabakrevisionen und Tabakverwiegungen, sowie auf die Maischaufnahmen.

2. Für die Aufsicht der Privatlager wolle den Untererhebern ⅓ von denjenigen Gebühren zugewiesen werden, welche die Lagerinhaber an die Zollkasse zu zahlen haben; die Lagerinhaber zahlen an die Zollkasse 30 Pfg. für die Stunde.

3. Es wolle den Erhebern eine Itemgebühr zugewiesen werden, bezw. die Einzugsgebühr von 3% wieder in Kraft treten.

4. Für die Einnahmen und Auszahlungen der Großh. Amtskasse, Domänenkasse, Wasser- und Straßenbaukasse, Kreiskasse beziehen die Erheber bis jetzt nichts; die Bittsteller bitten daher, daß auch diese Fälle in Rechnung gezogen werden.

5. Zwischen den Bezügen der etatmäßigen Steuererheber und denen der Untersteuererheber möge ein Vergleich angestellt und den letzteren eine entsprechende Besserstellung gewährt werden; es gebe viele Untererheberstellen, welche einen ebenso großen Geschäftsumfang und ebenso hohe Bruttoeinnahmen haben, als die etatmäßigen Stellen.

Digitized by Google

6. Die Bauschsumme sei im Allgemeinen bedeutend zu nieder; sie reiche für die Auslagen an Inpressen, namentlich für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung, sämtliche Viehversicherung u. s. w., für sonstiges Schreibmaterial, für vertheuerte Wohnungsmiethe, für Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, für Auslagen für Zustellung der Forderungszettel u. s. w. lange nicht mehr aus, und endlich

7. Bei der Regelung der Dienstbezüge wolle in Erwägung gezogen werden, daß nicht die früheren, sondern die letztjährigen Baarablieferungen in Betracht kommen, da die Bruttoeinnahmen sich von Jahr zu Jahr vergrößern.

Die Gesuche 5 und 6 schließen sich lediglich den anderen Gesuchen an.

II. Derzeitiger Stand der Gehaltsverhältnisse der Untererheber.

Die Grundlagen für die Berechnung der Gehaltsbezüge der Untererheber bilden die Verordnungen des Großh. Finanzministeriums vom 20. und 27. Dezember 1874, in welchen eine Hebgebühr von 3% von allen durch die Untererheber zur Erhebung und Ablieferung gelangenden Geldern, eine Auszahlungsgebühr von 3 Pfg. von jedem durch denselben zur Auszahlung kommenden Posten und endlich eine Reihe von Gebühren für Einzelleistungen der Untererheber festgesetzt werden, die theils aus der Steuerkasse theils aus der Zollkasse, theils von dem Zahlungspflichtigen zu zahlen sind.

In der Darlegung über das Diensteinkommen der nichtetatmäßigen Steuererheber, welche die Großh. Steuerdirektion der hohen ersten Kammer gegeben hat, (siehe Bericht der Petitions-Kommission der hohen ersten Kammer über die vorliegende Petition, erstattet von Herrn Kommerzienrath Krafft), sind die Gründe angegeben, welche zu dem Entschluß führten, das System der Entlohnung der Untererheber durch Gebührenbezüge zu verlassen und dazu überzugehen, diese wandelbaren Bezüge in eine Summe zusammenzufassen und in Form eines festen Gehaltes zur Auszahlung gelangen zu lassen; es ist dort auch des Näheren ausgeführt, nach welchen Grundsätzen bei der Umwandlung der Einzelgebühren in feste Bezüge verfahren worden ist, und kann hier deßhalb darauf verzichtet werden, auf diese Frage in ausführlicher Weise einzugehen; es sei nur ausgeführt, daß Großh. Finanzministerium auch Ihrer Kommission auf Anfrage bereitwilligst schriftliche Auskunft ertheilt hat, deren Inhalt mit den erwähnten, der hohen ersten Kammer zugegangenen Darlegungen übereinstimmt.

Aus den Erklärungen, welche die Großh. Regierung in den Berathungen der Kommission gegeben hat, sei noch Folgendes erwähnt:

Als s. Zt. auch in den Kreisen der Untererheber der Wunsch nach der Fixirung der Gebühren laut wurde und Seitens der Regierung ein Bedürfniß nach Regelung der Bezüge der Untererheber nach dem System der Zusammenfassung der Einzelgebühren in eine Bauschsumme erkannt worden war, seien vor Erlaß der Verordnung vom Jahre 1889 alle Steuererheber einzeln zu einer Erklärung aufgefordert worden, ob sie mit der von dem Großh. Finanzministerium beabsichtigten Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse einverstanden seien, und es hätten alle Untererheber mit nur ganz vereinzelten Ausnahmen eine zustimmende Erklärung abgegeben. Die Behauptung, daß früher bei der Berechnung der prozentualen Gebühr der Bruttobetrag der Ablieferungen zu Grund gelegt worden sei und jetzt der Nettobetrag zu Grund gelegt werde, sei eine durchaus irrige; es treffe gerade das Gegentheil zu: es sei früher nur der Nettobetrag der Ablieferung berücksichtigt worden, während jetzt bei der Festsetzung des Gehalts eines Untererhebers 3 Prozent des Sollbetrags der betreffenden Gefälle, zu welchem auch noch die Gefälle der Tabak- und Branntweinsteuer hinzugetreten seien, ohne Abzug der unbeibringlichen oder sonstwie ausfallenden Beträge in Rechnung gezogen würden. Bei der in fünfjährigen Perioden stattfindenden Fixirung des Gehaltes der Untererheber, für welche die Ergebnisse der letzten drei Jahre bestimmend seien, werde in der wohlwollendsten Weise verfahren; dies gehe schon daraus hervor, daß, falls bei einer Stelle die Summe des Gebührenbezugs eine Minderung erfahren habe, der fixirte Gehalt des betr. Erhebers unvermindert zur Auszahlung gelange, bis eine Neubesetzung der Stelle durch eine andere Person eintrete. Eine Verminderung der Bezüge könne schon um deßwillen nicht eingetreten sein, weil die aus der Branntweinsteuer zu erhebenden Gebühren auf das Sechsfache des früheren Betrags gestiegen seien.

Digitized by Google

Anzuerkennen sei, daß durch den in manchen Landesgegenden in großem Umfang eingetretenen Verkauf des Tabaks zur Ausfuhr und die dadurch bedingte Aufbewahrung desselben in großen Niederlagen den Untererhebern in den Orten der Produktion die Gebühren für die Erhebung der Tabaksteuer entgingen und dadurch eine Minderung ihres Gehalts eingetreten sei und es sei bereits in Erwägung gezogen, eine Ausgleichung durch Erhöhung der Verwiegungsgebühr herbeizuführen.

Die Bauschsummen für die aus der Amtskasse, der Wasser- und Straßenbaukasse und aus sonstigen Kassen zu erhebenden Gebühren betrügen z. Zt. zwischen 15 und 130 Mark und seien durchaus ausreichend für den sachlichen Aufwand; auf Nachweis, daß dieselbe in einzelnen Fällen nicht ausreiche, sei Erhöhung eingetreten, in einzelnen Fällen auch noch eine persönliche Zulage gewährt werden.

Bezüglich der Beschwerden über die gegenüber den Gemeindebeamten geringeren Entlohnung der Dienste der Untererheber bei den Revisionen und Schätzungen im Tabaksgelände sei darauf hinzuweisen, daß es sich bei der Heranziehung von Gemeindebeamten um Entlohnung freiwilliger Dienste handelt, während die Untererheber für ihre Dienstleistung Diäten beziehen, deren Berechnung sich nach dem Diätengesetz richten müsse. Nach der Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 17. September 1888 sei bestimmt gewesen, daß die Steuererheber, wenn ihnen die selbstständige Leitung dieser Geschäfte übertragen wurde, die Diät der VII. Tarifklasse mit 6 Mark, wenn sie jedoch nur als Hilfspersonen mitwirkten, diejenigen der VIII. Klasse mit 5 Mark zu beziehen haben. Bei der Neuregelung des Gebührenbezugs durch die Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 8. Dezember 1897 habe man geglaubt, die Diäten der Untererheber nach dem Diätengesetz, in welchem die Erheber in der IX. Tarifklasse mit einem Diätensatz von 4 Mark aufgenommen sind, festsetzen zu sollen, zugleich aber mit Rücksicht auf die Art des Geschäftes, das mit mancherlei Unannehmlichkeiten verknüpft ist und zur Deckung des Ausfalls und endlich um auch für die Revisionsarbeit innerhalb von 2 Kilometern von dem Ortsetter, für welche der Erheber eine Vergütung nicht zu beanspruchen hatte, eine solche zu ermöglichen, seien den Erhebern noch Belohnungen gewährt worden, deren Höhe die Zolldirektion auf 20 Pfg. für die Stunde festgesetzt habe. Nach den im Laufe des vergangenen Jahres gemachten Erfahrungen scheine dieser Betrag nicht für alle Fälle ausreichend; es sei deßhalb bereits eine Erhöhung desselben in Aussicht genommen.

Zur Erörterung der Frage über Erhöhung des Maximums der fixirten Gehalte der Untererheber, welcher für diejenigen aus den Ortseinwohnern 950 Mark, für Pensionäre 1000 Mark betrage, liege keine Veranlassung vor, weil kein aus den Ortseinwohnern bestellter Erheber je den Maximalsatz erreicht habe oder erreichen werde, da diese Stellen, wenn der fixirte Gehalt einmal 400 bis 500 Mark überschreite, mit einem Pensionär besetzt würden, für dessen Gehaltsberechnung die Bestimmungen des Reichspensionsgesetzes und des § 51 Z. 3 des bad. Beamtengesetzes maßgebend seien; desgleichen würden die Stellen der Pensionäre mit etatmäßigen Steuererhebern besetzt, noch bevor die bezeichnete Maximalgrenze des fixirten Gehaltes erreicht sei.

Bei der ganzen Beurtheilung der vorliegende Frage müsse immer im Auge behalten werden, daß in Baden und Elsaß allein unter allen deutschen Staaten die für die Steuerzahler gewiß sehr günstige Einrichtung bestehe, daß in jeder Gemeinde ein Steuererheber bestellt und dadurch den Ortseinwohnern Gelegenheit geboten sei, die Steuern, Gefälle u. s. w. im Ort selbst zu entrichten; es sei einleuchtend, daß diese Einrichtung den Steuerzahlern vielen Aufwand an Zeit und Geld erspare, die Finanzverwaltung dagegen durch die hohe Zahl dieser nichtetatmäßigen Stellen — es sind deren 1422 — erheblich belaste; wenn sie auch für die Zukunft aufrecht erhalten werden solle, dürften die Kosten gewiße mäßige Grenzen nicht überschreiten.

III. Stellungnahme der Kommission.

In den vorliegenden Petitionen sind eine Reihe von ganz allgemein gehaltenen Klagen über die Verminderung der Gehaltsbezüge der Untererheber durch neuerlich eingeführte Art der Berechnung der fixirten Gehalte und Bauschsummen und durch die Kürzung der Diäten vorgetragen und die Richtungen angegeben worden, nach welchen eine Besserstellung angebahnt werden möge. Ihre Kommission hat an der Hand der einschlägigen Verordnungen die ganze Entwicklung der Gehaltsverhältnisse der Untererheber einer eingehenden Prüfung unterzogen und kann nunmehr ihre Ansicht nur dahin aussprechen, daß dem jetzt bestehenden System der Zusammenfassung der Einzelgebühren in eine fixirte Gebühr unbedingt der Vorzug gegenüber dem früheren

Digitized by Google

System der Entlohnung nach Einzelgebühren einzuräumen ist; dasselbe sichert dem Empfänger eine Einnahme von einer bestimmten Höhe und befreit ihn von den größeren und geringeren Schwankungen seiner Einnahmen, die von reinen Zufälligkeiten abhängen, während auf der anderen Seite auch der auszahlenden Behörde eine Menge von Berechnungen kleiner und kleinster Beträge erspart werden. Es wäre demnach ein Gesuch um Wiederherstellung des früheren Systems nur dann berechtigt, wenn die neue Ordnung sich als unzweckmäßig erwiesen hätte oder die Art der Handhabung derselben Nachtheile für die Erheber im Gefolge gehabt haben würde. In den Ausführungen der Gesuchsteller scheint nun der grundsätzliche Irrthum vorzuliegen, daß ihre fixirten Gehalte deßwegen niedriger seien, weil jetzt die Prozente nach den Nettobeträgen berechnet würden, während früher der Bruttobetrag in Ansatz gebracht worden sei. Es müßte den Petenten, welche ja in der Lage sind, die Berechnung ihres Gehaltes nach Maßgabe der bestehenden Gesetze genau zu prüfen und zu kontroliren, leicht gefallen sein, in ihren Gesuchen zahlenmäßige Nachweise für ihre Angaben zu erbringen. Bei dem gänzlichen Mangel solcher Nachweise und da auch in keiner der Petitionen behauptet wurde, daß etwa bei der Berechnung der fixirten Gehalte in einer der Verordnung widersprechenden Weise verfahren werde, konnte die Kommission nur zu der Ansicht gelangen, daß vielleicht der eine oder andere der Steuererheber einen Ausfall bemerkt haben mag, wenn er seine Gesammtbezüge aus fixirtem Gehalt, aus wandelbaren Gebühren, aus der Bauschsumme für Bezüge aus den Amtskassen u. s. w. und aus Diäten in eine Summe zusammenstellte, ohne sich dann Rechenschaft darüber zu verschaffen, in welcher der angeführten Einnahmequellen der Ausfall eingetreten sei, oder daß etwa auch in dem einen oder anderen Jahr der Bezug in Einzelgebühren so hoch gewesen war, daß, wenn nur das Ergebniß dieses einen Jahres der Berechnung des fixirten Gehaltes zu Grunde gelegt worden wäre, dieser einen höheren Betrag erreicht haben würde. Ihre Kommission hält aber die Art der Fixirung des Gehalts in fünfjährigen Perioden nach dem Ergebniß der letzten 3 Jahre für zweckmäßig; es ist auch nach den Mittheilungen der Großh. Regierung unzweifelhaft, daß im Großen und Ganzen ein Rückgang der Bezüge durch die Fixirung nicht eingetreten sein kann, namentlich im Hinblick auf die Thatsache, daß die Erträgnisse der Branntweinsteuer auf das Sechsfache der früheren Erträgnisse gestiegen sind. Eine Bestätigung dieser Thatsache findet sich in Ziffer 7 der Petition 4, die ihre Forderung, es mögen bei Berechnung des fixirten Gehaltes die Ergebnisse der letzten Jahre berücksichtigt werden, was ja thatsächlich jetzt schon geschieht, damit begründet, daß die Brutto-Einnahmen alljährlich wachsen.

Auch dafür, daß etwa in den Bezügen aus den andern Kassen, welche nicht bei der Berechnung des fixirten Gehaltes berücksichtigt werden und lediglich zum Ersatz der sachlichen Unkosten bestimmt sind, eine allgemein fühlbare Verminderung eingetreten sei, ist der Nachweis nicht erbracht; das Großh. Finanzministerium hat bis jetzt schon in Einzelfällen, in welchen die Bauschsumme dieser Bezüge nachweislich nicht zur Bestreitung der sachlichen Unkosten ausreichte, Zuschüsse gewährt und es wird gewiß diese Uebung in Zukunft beibehalten werden, wie sich nach der wohlwollenden Haltung, welche diese Behörde im Allgemeinen den Petenten gegenüber eingenommen hat, mit Sicherheit erwarten läßt.

Anders verhält es sich mit den Bezügen der Erheber für ihre Dienstleistungen bei dem Verwiegen des Tabaks und bei den Revisionen und Schadenseinschätzungen auf dem Tabaksgelände selbst. Es ist nicht zu bestreiten, daß dem einen oder anderen Steuererheber in solchen Gegenden, in denen die Landwirthe sich zur Anpflanzung von Tabaksorten entschlossen, die gerade in dem dort vorhandenen Boden am besten gedeihen und ein zur Ausfuhr gesuchtes Produkt ergeben, eine Minderung seines fixirten Gehaltes dadurch entsteht, daß die Tabaksteuer für den zur Ausfuhr in Niederlagen angesammelten Tabak nicht mehr durch ihn zur Erhebung und Ablieferung gelangt; es entgehen dem Erheber dadurch 3 % des Steuerbetrags und es mag wohl gerade dieser Ausfall für den einen oder anderen der Grund zur Klage über den Rückgang des fixirten Gehaltes gewesen sein. Dieser Ausfall könnte aber ausgeglichen werden durch eine entsprechende Erhöhung der Verwiegungsgebühr, die ja auch von dem Großh. Finanzministerium in Aussicht gestellt ist; es müßte jedoch dabei eine höhere Belastung des Produzenten oder Fabrikanten vermieden werden.

Was aber offenbar den Anstoß zu den Petitionen zunächst gegeben hat, ist die im vergangen Jahr erfolgte Herabsetzung der Diät. Ihre Kommission muß anerkennen, daß diese Maßregel Großh. Finanzministe-

riums durch die Bestimmungen des Diätengesetzes gerechtfertigt war und daß diese Behörde zugleich die geeigneten Anordnungen getroffen hat, die für die Erheber eintretende Minderung der Einnahmen auszugleichen. Immerhin dürfte die bewilligte Belohnung mit 20 Pfg. für die Stunde nicht hinreichen, um den Ausfall vollständig zu decken, die bei der Vornahme von Revisionen und Schätzungen in fremden Gemeinden entstehenden Auslagen zu ersetzen und namentlich nicht, um eine billige Entlohnung für die Verrichtungen zu gewähren, die innerhalb der Entfernung von 2 Kilometern von dem Ortsetter geschehen. Das Großh. Finanzministerium hat aber auch diesen Punkt in's Auge gefaßt; es wird sich gewiß einen Weg der billigen Ausgleichung finden lassen. Den Wünschen der Petenten nach Gleichstellung in den Bezügen für diese Verrichtungen mit den Gemeindebeamten wird aus den Gründen, welche in den Ausführungen des Herrn Regierungs-Kommissärs dargelegt sind, wohl nicht entsprochen werden können.

Nach den Mittheilungen des Herrn Regierungs-Kommissärs in den Berathungen Ihrer Kommission sind zur Zeit Erhöhungen von Gebühren und Belohnungen nur in dem Umfang der steuerlichen Behandlung des Tabaks in Aussicht genommen; dadurch würde jedoch eine Besserstellung nur desjenigen Theils der Erheber, die in tabakbauenden Gegenden wohnen, eintreten, während diejenigen in anderen Gegenden leer ausgingen. Es dürfte sich deßhalb empfehlen, zu prüfen, ob sich nicht durch anderweite Maßnahmen, etwa durch mäßige Erhöhung der prozentualen Berechnung aus den Steuern und Gefällen eine Besserstellung aller Erheber in ihren fixierten Gehalten, die ja auch im Hinblick auf die Erhöhung der Gehalte der niederen Beamten aller übrigen Kategorien gerechtfertigt erscheint, erreichen läßt. Ob der in der Petition 3 angegebene Weg, den Erhebern den Einzug der Steuern der Standes- und Grundherrschaften, Anstalten, Fabriken u. s. w. zuzuweisen, gangbar ist, entzieht sich dem Urtheil Ihrer Kommission.

Jedenfalls wird sich die wünschenswerthe Besserstellung der Petenten in solchen Grenzen zu bewegen haben, daß nicht etwa die so sehr bewährte Einrichtung, die jedem Badener die Entrichtung seiner Steuer im eigenen Wohnort ermöglicht, in Frage gestellt wird.

Den in den Petitionen mehrfach zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Pensionäre wird durch die in Aussicht gestellte Erhöhung einzelner Gebühren und Belohnungen entsprochen werden; soweit sie aber auf Erhöhung der Maximalsätze sich beziehen, so würde hierzu eine Aenderung der Bestimmungen des § 51, Ziffer 3 des Beamtengesetzes nöthig fallen, für welche zur Zeit ein dringendes Bedürfniß unseres Erachtens nicht vorliegt. Es sind in den Petitionen außerdem noch verschiedene Spezialwünsche vorgetragen, auf welche wir hier nicht weiter eingehen wollen, da sie in dem vorher Vorgetragenen bereits berührt worden sind.

Schließlich will auch Ihre Kommission nicht unterlassen, die Petenten darauf hinzuweisen, daß es namentlich mit Rücksicht auf das Wohlwollen, das in allen Anordnungen des Großh. Finanzministeriums, welche die Regelung der Gehaltsverhältnisse der nichtetatmäßigen Steuererheber betreffen, zum Ausdruck gekommen ist, richtiger gewesen wäre, die Bitten zunächst dieser Behörde vorzutragen; eine Petition an die Kammern mit Umgehung der vorgesetzten Behörde trägt immer den Charakter der Beschwerde; zu einer solchen lag im vorliegenden Fall kein Grund vor. Es sollte aber auch ganz allgemein der vorgeschriebene Instanzenweg eingehalten werden; der Erfolg würde in vielen Fällen rascher eintreten und dem Petitionsrecht, das auch wir in keiner Weise geschmälert wissen wollen, würde kein Eintrag geschehen.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

Das Hohe Haus möge die sämmtlichen Petitionen Großh. Regierung

zur Kenntnißnahme

überweisen.

Digitized by Google

№ 101.

Beilage zum Protokoll der 144. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Mai 1899.

Bericht

der

Petitionskommission der Zweiten Kammer

über

zwei Petitionen des Zentralvorstandes des badischen Handwerkerverbandes, betreffend die Organisation des Handwerks nach der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897,

erstattet von dem Abgeordneten Schuler.

Der Zentralvorstand des badischen Handwerkerverbandes (Franz Schmidt, Karl Walz, Karl Oberle N. Hurrle, O. Forsberg, A. O. Schick und Jakob Henninger, sämmtliche in Karlsruhe) hat an die Zweite Kammer der badischen Landstände zwei Eingaben gerichtet, die eine am 18. Februar und die andere am 22. März d. J.; letztere enthält die Beschlüsse des am 12. März d. J. zu Freiburg abgehaltenen und durch Vertreter von 4492 Handwerksmeistern besuchten 3. badischen Handwerkertages und bittet, diese Beschlüsse der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen. Beide Eingaben sind veranlaßt durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, welche die Organisation des Handwerks neu gestalten will.

Aus der Vergangenheit entwickeln sich nicht nur Gegenwart und Zukunft, sondern aus der Vergangenheit können wir auch vielfach das Verständniß für Aufgaben und Fragen der Gegenwart schöpfen. Darum hielt es der Berichterstatter auch für das Verständniß der Handwerkerfrage zweckdienlich, der Besprechung der vorliegenden zwei Eingaben einen Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung der Handwerkerorganisationen vorauszuschicken und so der Einführung der neuen Organisation gleichsam ein kurzes, empfehlendes Vorwort zu schreiben, von dem er hofft, daß auch in Handwerkerkreisen durch dasselbe das Interesse für das neue Reichsgesetz mehr geweckt werde. Den verehrten Mitgliedern der hohen Zweiten Kammer dürfte diese Arbeit vielleicht auch willkommen sein als Anleitung zur Aufklärung und Belehrung der Handwerker. Für diesen ersten Theil des Berichts (A bis C) übernimmt der Berichterstatter allein Verantwortung und Vertretung.

Digitized by Google

Das Zunftwesen.

Das deutsche Volk gibt seiner Werthschätzung des Handwerks in den alten, ehrlichen Sprüchwörtern bezeichnenden Ausdruck. „Arbeitsschweiß an den Händen hat mehr Ehre, als ein goldener Ring am Finger" — setzt die persönliche Arbeit über Reichthum und hohe Stellung; „Handwerk hat goldenen Boden" und „man kommt mit einem Handwerk weiter, als mit 1000 Gulden", „ein Handwerk, eine tägliche Gilt" — wollen die Arbeit bezeichnen als sicherste, dauerndste Ernährungsquelle und als ein Kapital, das immer gute Zinsen trägt. „Zwischen Armuth und Reichthum ist das beste Leben" — rühmt das Glück des Mittelstandes; aber „fünfzehn Handwerk, das sechszehnte Betteln" ist nur ein anderes vielsagendes Wort für „Schuster, bleib' bei deinem Leisten". Diese alten Sprüchwörter passen jedoch nur für jene Zeit, in welcher sie entstanden; heutzutage dürften sie vielfach die Lage und Bedeutung des Handwerks nicht mehr richtig schildern. Die Blüthezeit des Handwerks fällt in die letzten Jahrhunderte des Mittelalters. Beim Ausgange des Mittelalters hatte Deutschland auf dem Gebiete der gewerblichen Arbeit einen ganz bedeutenden Aufschwung genommen. Die gewerbliche Arbeit erreichte damals in ihren einzelnen Berufszweigen und in ihren einzelnen Erzeugnissen eine Höhe der Vollendung, wie sie [illegible] in Deutschland, nachdem sie seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts in immer tiefern Verfall gerathen, nie wieder erlangen konnte. Damals hatte auch das Handwerk den goldenen Boden; geschützt in Arbeit und Erwerb — war der Handwerker frei von Nahrungssorgen, zwischen Reichthum und Armuth hatte er das beste Leben. Weit über Deutschlands Grenzen hinaus [illegible] der deutsche Handwerker in Ehren, und deutsche Arbeit und Waare gesucht; [illegible] Costanza" z. B. galt als Musterwaare, und noch heute steht in Rom Kirche und Zunfthaus der deutschen Bäcker.

„Der herrliche Mittelstand war über sechshundert Jahre lang der eigentliche Repräsentant der Gesittung und verlieh unseren deutschen Städten den vielbewunderten Glanz und Wohlstand. Nürnberg, Augsburg, Köln, Gent, Antwerpen rufen uns heute noch die Erinnerung wach an jene braven Bürger und Handwerksmeister, in deren Werkstätten Geschicklichkeit, Fleiß und Zucht blühten, die so stolz auf ihre verbrieften Rechte waren und im Nothfalle auch das Schwert ergriffen, um die Mauern der theuern Stadt gegen den Feind zu vertheidigen. Nicht nur der ganze Stand des Gewerbes bildete eine eigene Korporation, den Bürgerstand, sondern auch jedes Gewerbe für sich eine Zunft, jede einzelne Werkstätte einen hierarchisch gegliederten Körper, bestehend aus dem Meister, den Gesellen und Lehrlingen. Fleiß und gewerbliche Tüchtigkeit, christliche Lebenssitte und Charakterfestigkeit sicherten jedem Zunftangehörigen ein gutes Auskommen, und wenn auch keine modernen Vermögen errungen wurden, so kannte man auch andererseits keine Massenarmuth, und die sociale Frage am wenigsten von allen."

(P. Pachtler, S. J., in den Stimmen aus Maria-Laach 1874, S. 201.)

Den ersten starken, auf Jahrhunderte fortwirkenden Anstoß erhielten Gewerbe und Industrie von dem selben Manne, der die ganze mittelalterliche Ordnung in's Leben rief, von Karl dem Großen. Alle aus der römischen Zeit vorhandenen nützlichen Handwerke und Fabriken pflegte Karl mit großer Sorgfalt und mehrte den Schatz durch neue Einrichtungen. Auf jedem ansehnlichen Kammergute gab es Handwerker aller Art, und weil die Kammergüter in allen Provinzen in großer Anzahl vorhanden waren, so mußten die Wirthschaftsordnungen Karl's, über deren genauen Vollzug er selbst mit Strenge wachte, in kurzer Zeit das ganze Reich mit einem großen Netz von Gewerben durchziehen. Zur Errichtung seiner Paläste und anderer Bauten ließ Karl Baumeister und Werkleute aus allen Ländern diesseits des Meeres kommen und rief dadurch das Gewerbe der Steinmetzen auf deutschem Boden in's Leben; die fremden Künstler spornten die einheimische Kunstthätigkeit; in den Klöstern und Stiften findet man seitdem Maler, Bildhauer und Erzgießer in ansehnlicher Zahl. Wie die Klöster Jahrhunderte hindurch die Schulen des Ackerbaues, des Gartenbaues und des Weinbaues wurden, so wurden sie auch die eigentlichen Pflanzschulen alles gewerblichen Fortschrittes und Kunstfleißes: in ihnen zuerst veredelte sich das Handwerk zur Kunst. Die Bischöfe erwiesen sich als die größten

Digitized by Google

unternehmenden Bauherren der Zeit, und man hat mit Recht die Maurerkelle als eine der rühmlichsten Ahnenproben des Bisthums bezeichnet. *)

Wie in den ersten Jahrhunderten seit Gründung der deutschen Reiche durch die Bemühungen des Bisthums eine große Anzahl von zerstörten Städten aus der Römerzeit aus ihren Trümmern wieder aufgerichtet, und neue gebaut wurden, so sind auch später alle Bischofssitze ohne Ausnahme allmälig Städte geworden; es gehörte sogar lange Zeit zum Begriff einer Stadt, daß sie ein Bisthum habe. Mit dem Bischof hielt zugleich gewerbliche Arbeit ihren Einzug, und durch die mit den kirchlichen Festen verbundenen Messen und Märkte erhielten Verkehr und Handel immer neue Pflege und Förderung. Ein Gleiches war der Fall in den aus königlichen Pfalzen erwachsenen und in den im Laufe der Jahrhunderte von Fürsten gegründeten Städten. Alle gewerbliche Arbeit gehörte seit dem vierzehnten Jahrhundert fast ausschließlich den Städten an und stand mit dem ganzen städtischen Gemeinwesen in untrennbarem Zusammenhange.

Jede Stadt bildete in allen Lebensbeziehungen eine selbständige, in sich abgeschlossene Genossenschaft, welche die Gesammtheit ihrer Angehörigen als eine Familie im Großen ansah, für deren Wohlfahrt sie nicht weniger zu sorgen habe, als jeder Hausvater für das Wohl der Seinigen. Diese Sorge galt als unverbrüchliche Pflicht und erstreckte sich nicht allein auf das geistige, sondern auch auf das leibliche Leben. Zu diesem Zwecke regelte die Obrigkeit im Interesse des gemeinen Nutzens und Frommens nach den eigenthümlichen Verhältnissen jeder Stadt die gesammte Erzeugung, Vertheilung und den Verbrauch der Güter, sowie deren Preise und Absatz. Um jedem einzelnen Bewohner innerhalb der städtischen Bannmeile alle nothwendigen Waaren für Nahrung, Kleidung und Wohnung „in Bereitschaft zu legen", wirkte man dahin, daß jede gewerbliche Arbeit in der Stadt vertreten sei, und zog, so lange dieses nicht der Fall, aus fremden Städten unter besonderen Vergünstigungen Handwerker herbei. Dagegen waren nun auch, um den Unterhalt der städtischen Arbeiter zu sichern, die Bürger gehalten, nur bei diesen, nicht bei auswärtigen, ihre Bestellungen und Einkäufe zu machen. Den gewerblichen Arbeitern wurde somit der ausschließliche Gewerbebetrieb und der Absatz ihrer Erzeugnisse innerhalb der städtischen Bannmeile als Recht zugesprochen; sie erhielten ein Recht auf Arbeit. Die Arbeit sollte ein bleibendes Besitzthum sein und wie das Grundeigenthum einen sicheren Ertrag abwerfen; ihre Befugnisse durften daher von Niemand verkümmert werden.

Das Recht auf Arbeit wurde den Arbeitern ausdrücklich als ein ihnen von Gott und der Obrigkeit verliehenes bezeichnet; die Arbeit selbst galt als ein zum Nutzen des Gemeinwesens von Gott und von der Obrigkeit gegebenes Amt.

Mit diesem Arbeitsamte belehnte die Gemeinde die verschiedenen Gruppen von Handwerkern und Gewerbetreibenden, welche sich je nach ihrem Berufe in freien Einungen oder Zünften zusammengethan und innerhalb der gemeinen städtischen Genossenschaft wieder besondere, in sich selbstständig gegliederte Genossenschaften bildeten.

Die einzelnen Zünfte waren der Stadtgemeinde und Stadtobrigkeit Gehorsam schuldig und mußten derselben alle ihre Einrichtungen und Verordnungen zur Bestätigung vorlegen. Die Obrigkeit übte bei Streitigkeiten unter den Genossen einer Zunft oder bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Zünften eine Gewerbegerichtsbarkeit aus und regelte gemeinsam mit den Zünften die Gewerbegesetzgebung, die Markt- und Gewerbepolizei, die Aufstellung von Preistaxen für die einzelnen Waaren, die Ueberwachung des Verkehrs und dessen Schutz vor Fälschung und Betrug. Noch bis in's sechzehnte Jahrhundert hinein waltete, im

*) Arnold, Recht und Wirthschaft nach geschichtlicher Ansicht, Basel 1863. S. 82–83: „Es würde eine eigene Arbeit geben, im Einzelnen den Zusammenhang unserer ganzen heutigen Kultur mit der christlichen Kirche aufzudecken, die tausend und abertausend Fäden nachzuweisen, durch welche sich unsere Entwicklung an sie knüpft, und dies insbesondere auf wirthschaftlichem Gebiet. Nur an das nächst Liegende sei erinnert, daß Jahrhunderte lang aller wirthschaftliche Fortschritt von den Bischöfen und Klöstern ausgegangen ist, daß ohne die Kirche keine Städte möglich gewesen wären . . ." „Ackerbau, Kunstfleiß und Verkehr sind alle drei auf die direkteste Weise von der Kirche gefördert worden; ganz besonders aber ist dies wieder in den Städten geschehen, die anfangs nichts weiter als die künstlichen Treibhäuser der Kirche waren. So ruht in der That Alles, was die Kultur der Gegenwart . . . vor der des Alterthums auszeichnet, auf eine oder die andere Art, direkt oder indirekt, auf der christlichen Kirche: die Abschaffung der Sklaverei, der Adel jeder rechtmäßigen Arbeit, die Ausbildung verschiedener Berufsstände neben einander, die Vielseitigkeit unserer Kunst und Wissenschaft, die Blüthe aller wirthschaftlichen Produktion."

Digitized by Google

Allgemeinen gesprochen, ein ernstes Bemühen für die Aufrechthaltung der Eintracht zwischen der obrigkeitlichen und genossenschaftlichen Thätigkeit, zwischen Selbstverwaltung und Aufsichtsrecht, genossenschaftlicher Freiheit und städtischer Einheit. In den inneren Angelegenheiten der Zunft war die Selbstverwaltung so gut wie gar nicht beschränkt. Man darf die vollendetsten Werke der Baukunst und Bildnerei jener Jahrhunderte, mit ihrer wesentlichen Einheit, ihrer festen harmonischen Haltung des Ganzen, und zugleich der höchsten Freiheit und Mannigfaltigkeit im Einzelnen, als einen lebendigen Spiegel auch des damaligen gewerblichen Einigungswesens auffassen.

Das eigentliche Wesen der Zünfte bestand aber keineswegs darin, daß sie Genossenschaften waren zum Zweck und zum Schutz des Erwerbs, sondern daß sie Brüderschaften oder „innige Vereine" bildeten für alle gemeinsamen Zwecke des Lebens. Die Genossen sollten, wie viele Zunftordnungen vorschreiben, „alle brüderliche liebe und treu" mit einander theilen: als „eine wahre rechtmässige gemaine gesellschaft alle brüderliche liebe und treu, nach eines jeden vermögen, die zeit seines Lebens je einer dem andern erzeigen"; „fridelich und einmutecklich" unter einander leben; „sich erlich und freuntlich halten nach christlicher ordnung und brüderlicher lieb", und dies Alles nicht bloß in Bezug auf ihre persönlichen Verhältnisse, sondern „bei der stadt und wo es noth geschehe". Die Arbeit wurde als ein frommes Werk (umb der rechten ehre gottes willen, der es gebotten), als eine nothwendige Begleiterin des Gebetes, als die Grundlage eines geregelten Lebens aufgefaßt; daraus entstand eine innige Verbindung der Religion mit der Werkstatt.

Aus der Verbindung der Arbeit mit der Religion und Kirche erhielt jede Zunft den Charakter einer religiösen Körperschaft. Jede hatte ihren besonderen Schutzpatron, der nach Geschichte oder Legende einst desselben Gewerkes gewesen, und beging dessen Festtag durch Kirchgang und feierliche Umzüge. Jede erhob Beiträge zu kirchlichen und wohlthätigen Zwecken, trat in ein festes Verhältniß zu einer bestimmten Kirche und hatte darin ihre eigenen Bilder oder ihren eigenen Altar, nicht selten auch eine eigene Kapelle. Jede fühlte sich also gleichsam als Miteigenthümerin des Gotteshauses und darin heimisch an einem bestimmten Platz.

Die Verbindung des Arbeitslebens mit der Religion hielt das Gewerke in Ehrbarkeit zusammen und gab der Arbeit Weihe und Trost und all' jenen Ernst und Eifer, mit dem der Mensch das, was Gottes ist, betreiben kann. Die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage war fast in allen Zunftordnungen ausdrücklich geboten. Wer an diesen Tagen und an jedem Samstag nach dem Vesperläuten oder an den Vorabenden heiliger Tage, an welchen nach dem Kirchengesetz gefastet werden mußte, arbeitete oder arbeiten ließ, verfiel in Strafe.

Aus dem innigen Zusammenhange der Zunft mit der Religion ging auch die gegenseitige Unterstützung der Genossen hervor. „Als Brüder um Christi und seiner Heiligen willen" sollten die Mitglieder einander in jeder Noth zu Hilfe sein, den Erkrankten oder Verarmten aus der Zunftkasse milde Gaben reichen, die verarmten Verstorbenen auf Kosten der Zunft beerdigen, und sich der Wittwen und Waisen annehmen. Aber auch die übrigen Armen wurden brüderlich bedacht.

Die religiös-sittlichen Verpflichtungen umfaßten aber außer der werkthätigen brüderlichen Liebe noch ein anderes Gebiet. Die Zünfte sorgten für den makellosen Ruf der Genossen. Jeder, der der Zunft angehören wollte, mußte ehrlich, „ächt und recht von vater und mutter geboren sein", denn alle bürgerlichen Wohlthaten und Ehren sollten dem Ehrstand vorbehalten bleiben. Jeder mußte ferner unbescholtenen Wandels, „ein Biedermann sein", „unbesprochen sein". Müßiggang, nächtliches Fernbleiben aus dem Hause des Meisters, Trunk, Spiel und Liederlichkeit wurde den Lehrlingen und Gesellen bei Strafe streng untersagt. Wer eine entehrende Strafe erlitten, wurde nicht mehr im Gewerke geduldet.

Die religiös-sittliche Auffassung des ganzen Arbeitslebens wurde dann von den Zünften in ihrer Eigenschaft als Gewerksgenossenschaften auf die Arbeit selbst übertragen. Die Arbeit war ihnen, was sie ihrer Natur nach sein soll, Erscheinung der Persönlichkeit, und sollte darum rein und makellos wie diese vor Jedermann dastehen und Zeugniß geben von der freudigen Hingabe an die frei gewählte Pflicht. Bei den Arbeitsgenossen unter einander handelte es sich dabei um die Durchführung des Grundsatzes der Brüderlichkeit und Gleichheit, womit das Recht der Persönlichkeit gegenüber dem Recht des Besitzes oder mit anderen Worten

Digitized by Google

das Recht der Arbeit gegenüber dem Recht des Kapitals gewahrt wurde; für die Käufer und Verbraucher mußte auf Güte und Billigkeit der Arbeitserzeugnisse gesehen werden.

In Bezug auf die Genossen ging die Zunft von der Anschauung aus, daß Pflicht und Recht der Arbeit bei der Genossenschaft seien und der Einzelne nur als Mitglied derselben, nicht aber aus eigenem Rechte an dem Handwerksamte Theil nehme. Als Glied der Genossenschaft war Jeder seiner Persönlichkeit wegen gleich verpflichtet zur Arbeit und gleich berechtigt zur Antheilnahme an den Früchten der Arbeit. Jeder mußte sich persönlich der Arbeit unterziehen; es gab darum keine bloßen Unternehmer, die „selber müßig und faul von dem schweize anderer leben und in üppigkeit sich großthun", es gab nur wirkliche Arbeiter in der Zunft. Für einen erkrankten Meister stellte die Genossenschaft einen Vertreter; die Wittwen allein hatten das Recht, das Gewerbe durch Werkführer betreiben zu lassen.

Wie aber Jeder arbeiten sollte, so sollte er auch durch seine Arbeit ein standesmäßiges Einkommen besitzen und kein Schwächerer durch einen Stärkeren unterdrückt werden. Genaue Vorschriften regelten darum den ganzen Betrieb.

Nicht der Einzelne, sondern die Zunft übernahm die Beschaffung des Rohstoffes. Entweder wurde der Rohstoff gemeinsam durch besonders damit betraute Genossen angeschafft und zu gleichen Theilen oder nach dem Bedürfniß unter den Einzelnen vertheilt, oder es wurde durch Feststellung bestimmter Einkaufsplätze oder einer bestimmten Einkaufszeit allen Genossen die Möglichkeit gewährt, dasselbe Material zu gleicher Zeit anzukaufen. Bot sich einem Genossen Gelegenheit zum Kauf, so war er gehalten, der Zunft davon Anzeige zu machen, damit Jeder nach Belieben sich daran betheilige. Hatte er im Großen gekauft, so mußte er einen Theil davon zum Kostenpreise den Brüdern ablassen, denn alle sollten „sich gleichmäßig ernären können" und der Vortheil „der ärmeren art" gewahrt werden. Jede Zunft war insofern ein Rohstoffverein.

Um die Kosten der Erzeugnisse für alle Brüder auf gleiche Höhe zu stellen, bestimmte die Zunft den Arbeitslohn der Gesellen und überhaupt das ganze Verhältniß zwischen dem Meister und Gehilfen. Keiner durfte dem Genossen seine Arbeiter abdingen oder abwendig machen, keiner einen Lehrling oder Gesellen annehmen, der einem Mitbruder mit Unrecht entlaufen oder von diesem mit Recht entlassen war, oder der sich gegen das Handwerk oder die gute Sitte vergangen hatte.

Auch der Umfang der Arbeitserzeugnisse wurde nach dem Grundsatz der Gleichheit und Brüderlichkeit geregelt: jeder Meister durfte nur eine bestimmte Zahl von Lehrlingen und Gesellen halten, durfte deren Arbeitskräfte nicht übermäßig ausbeuten, sie etwa während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen arbeiten lassen. Jeder Meister war gleichmäßig berechtigt zur Benutzung der gemeinschaftlichen Anstalten der Zunft, zum Beispiel bei den Wollenwebern der gemeinsamen Wollküchen, Walkmühlen, Schleifereien, Färbehäuser, Bleichgärten und Verkaufshäuser.

Auch in Bezug auf den Verkauf der Erzeugnisse stand jeder Genosse dem andern gleich. Darum erließ man genaue Preisbestimmungen für die einzelnen Waaren, setzte Ort, Art und Zeit des Verkaufes fest, untersagte dem Einzelnen mehr als einen Laden oder eine Verkaufsstätte zu halten und verbot den Hausirhandel. Das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen der Zunft gehörte der Genossenschaft als solcher und diente den Einzelnen als Gliedern derselben zu Gebrauch und Nutzung. Aus dem Geldvermögen wurden nicht bloß die Kranken, Armen und Wittwen unterstützt, sondern auch Vorschüsse und Darlehen an bedürftige Genossen gegeben. Jede Zunft war demnach zugleich ein Vorschuß- und Kreditverein.

Gleich groß wie für die Arbeitserzeuger, war auch die Sorge für die Käufer und Verbraucher der Arbeit, und hierbei gingen „zum gemeinen Besten" die Bemühungen der Stadtbehörde und der Zünfte Hand in Hand. Das den Zünften obliegende Handwerksamt sollte nach deren eigener Erklärung zur Förderung des Gesammtwohles, wie zur Ehre des Gewerkes möglichst getreu und pflichtgemäß erfüllt werden. Sie lieferten deshalb nur Arbeiten, die sich als „gut und tadellos", als „nicht wandelbar", als „gute Kaufmannswaaren" erwiesen, und sie selbst übernahmen die Verantwortlichkeit für deren Güte und Brauchbarkeit. Um „gar gute Waaren" herstellen zu können, schrieben sie den Genossen nicht bloß im Allgemeinen eine zunftmäßige Ausbildung vor, sondern trafen genaue Bestimmungen über den für die Erzeugnisse zu verwendenden Rohstoff, über dessen Behandlung, über Art, Form und Größe der Arbeit. Damit kein „falsches oder

Digitized by Google

böſes gut gemacht", „der arme und reiche gleichmäßig" behandelt, „niemand betrogen" und „die ehre des gewerks nit verletzt werde", machten die Zunftvorſteher, meiſt gemeinſam mit Abgeordneten der Behörde, in den einzelnen Werkſtätten „regelmäßige umgänge", und „jedes böswirkige, falſche, nicht aufrechte werk" ward mit Beſchlag belegt oder ſogar vernichtet. Bei einigen Zünften mußte jedes einzelne Stück beſichtigt und geprüft werden, ehe es an den Beſteller ging oder zum Verkauf feilgeboten wurde. Auf Anfertigung und Verkauf ſchlechter Waare, auf Fälſchung und Betrug ſtanden Geld- oder Körperſtrafen. *)

Die Schau und Prüfung der Erzeugniſſe eines beſtimmten Gewerbes in jeder einzelnen Stadt konnte aber nur vorgenommen werden, wenn alle, welche in der Stadt ein Handwerk betreiben wollten, der entſprechenden Zunft beitraten und ſich ihrer Ordnung unterwarfen. Daher entſtand überall mit den Zünften zugleich der Zunftzwang. Die Zünfte waren Zwangskörperſchaften mit dem Recht auf Arbeit und mit dem Schutz der Arbeit durch die Obrigkeit. Dem Zunftzwang vorzugsweiſe verdankte man das Aufblühen der Gewerke. Schädlich und verderblich wurde derſelbe erſt, als er bezüglich der Aufnahme neuer Genoſſen in ſpießbürgerliche Engherzigkeiten ausartete und, im Weſentlichen nicht vor der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts, ſich in ein Monopol für eine beſtimmte Anzahl von Meiſterfamilien verwandelte und in empörender Weiſe das natürliche Recht auf Arbeit verletzte. **)

In der Zeit der Blüthe bildete jede Zunft auch eine Rechtsgenoſſenſchaft, die durch ſich ſelbſt nach Innen und Außen Recht und Frieden ſchützte. Die eigentliche Trägerin des geſammten genoſſenſchaftlichen Rechtes, die Quelle alles Friedens und aller Gewalt war die Verſammlung der zu ſelbſtſtändigen Handwerksbetriebe berechtigten Meiſter. Von dieſen ging die Wahl des Zunftvorſtandes, der Zunftmeiſter und Gehilfen, aus. Der Vorſtand war die vereidigte und verantwortliche Obrigkeit der Zunft; er berief die Verſammlungen und hatte darin den Vorſitz und das Friedensgebot; er verwaltete das Zunftvermögen, zog die Gebühren und Bußen ein; übte die der Zunft zuſtehende Sitten- und Gewerbepolizei, und richtete in ſtreitigen und peinlichen Sachen, entweder allein oder in Verbindung mit den Amtsbrüdern oder einem Ausſchuß derſelben. Denn jede Zunft hatte ihr mit genoſſenſchaftlicher Berechtigung ausgerüſtetes Standesgericht, welches öffentlich, mündlich, und unentgeltlich entweder im Zunfthauſe, oder in Kirchen oder auf Kirchhöfen, oft auch unter freiem Himmel gehalten wurde. Es entſchied über die Zwiſtigkeiten unter den Genoſſen, ſowie unter Meiſtern und Geſellen, und ahndete die Vergehen gegen die Zunftgeſetze und die Zunftordnung. Die verhängten Strafen beſtanden in Geld oder Geldeswerth, oder in völliger oder zeitweiſer Ausweiſung aus der Zunft, mit der dann die Befugniß zum Gewerbebetrieb aufhörte. Die Betroffenen konnten meiſtentheils Berufung an die Stadtobrigkeit einlegen, aber niemals durfte irgend eine Gewerbsſtreitigkeit vor ein öffentliches Gericht gebracht werden, bevor ſie vor dem Zunftgericht verhandelt worden. Die Zunftvorſteher leiteten auch die geſelligen Zuſammenkünfte in den Zunfthäuſern und vertraten, nachdem die Zünfte einen Antheil an der Stadtregierung ſich erkämpft, entweder ſelbſt ihre Genoſſenſchaft im Rathe, oder erwählten die zünftigen Mitglieder des Stadtraths, und waren die Anführer der Zunft im Kriege. Um die gemeinſamen Intereſſen des Handwerkerſtandes zur Geltung zu bringen, traten ſehr häufig die ver-

*) In den Zeiten des Zunftweſens wohnten ſehr häufig diejenigen, welche das nämliche Gewerbe betrieben, in einer und derſelben Straße oder in dem nämlichen Quartiere der Stadt zuſammen. Noch jetzt beweiſen Namen, wie Schuſter-, Gerber-, Weber-, Schneider-, Bäcker-, Seiler-, Bader-, Krämergaſſe u. ſ. w., daß ſehr häufig ganze Straßen von den nämlichen Handwerksleuten bewohnt waren. Heute wohnen die Meiſter des nämlichen Handwerkes nie gern in einer und derſelben Straße zuſammen, weil ſie die gegenſeitige Konkurrenz fürchten. Damals war dieſe Furcht nicht möglich; man wußte, daß man bei jedem Handwerker ſolide Arbeit bekomme und zwar zu feſten Preiſen, darum konnten alle Handwerker ruhig und friedlich neben einander wohnen, keiner ſuchte den Andern durch geringere und deßwegen billigere Arbeiten zu Grunde zu richten.

**) In einer jeden Stadt war die Zahl der zu Recht beſtehenden Zünfte genau beſtimmt, ohne beſondere Erlaubniß durfte ſich keine neue Zunft bilden. Allerdings kam es nicht ſelten vor, daß einer Zunft verſchiedene Handwerker und Geſchäfte angehörten. So gehörten z. B. zur Schmiedezunft folgende Handwerker: Huf-, Waffen-, Kupfer-, Gold-, Nagel-, Zirkel-, Meſſer-Schmiede, Schloſſer, Uhren-, Ketten- und Windenmacher, Bohrer-, Sichel- und Zeug-Schmiede, Klempner, Flaſchner, Zinn- und Glockengießer. Zur Krämerzunft gehörten: Krämer, Wundärzte, Bader, Poſamentirer, Maler, Säckler, Glaſer, Kammmacher, Buchbinder, Drechsler, Apotheker, Buchdrucker, Perrückenmacher, Gürtler. Jedoch war die Eintheilung nicht in allen Städten gleich, an manchem Ort bildete ein Handwerk eine eigene Zunft, welches in einer andern Stadt nur zu einer andern Zunft gehörte. Daher kam es auch, daß in einer Stadt die Zahl der Zünfte vermehrt oder vermindert wurde, ohne daß dadurch auch die Zahl der Handwerker ſich vermehrte oder verminderte.

schiedenen Zünfte derselben Stadt in einen mehr oder minder geordneten Verband, und es kamen zum gleichen Zwecke mitunter förmliche Kreisvereine aller Zünfte einer Gegend oder eines Landes vor. Häufiger waren Vereine unter den gleichartigen Zünften in einer Anzahl benachbarter oder sonst in Wechselbeziehung stehender Städte.

Wie die Geistlichkeit als eine große geschlossene Körperschaft dastand, wie der gesammte Ritterstand gleichsam eine große Innung bildete und die Kaufleute „des heiligen römischen Reiches von Alemannien" sich als eine Gesammtgilde betrachteten, so sahen sich auch die Handwerker als Mitglieder einer großen Genossenschaft an, welche sämmtliche Brudervereine der einzelnen Gewerbe umfaßte. War auch keine geschriebene Gesammtverfassung vorhanden, so entwickelte sich doch aus dieser Vorstellung ein gemeiner Gebrauch des ganzen Handwerks, gleichsam ein Handwerksrecht für alle Länder des Reiches. Nach den festen Gewohnheiten und Regeln dieses Rechts fand der Handwerker in jeder deutschen Stadt Schutz und Aufnahme bei der verwandten Zunft, übte gegen sie seine Verpflichtungen aus und fühlte sich von vornherein heimisch in ihren Gebräuchen und Sitten. Zu dieser Entwicklung gleichartiger Anschauungen und Sitten, wie zur gleichartigen Entwicklung des Innungswesens überhaupt wirkte am vortheilhaftesten die Vorschrift des Wanderns der Gesellen.

Außer den vollberechtigten Genossen gehörten jeder Zunft auch Schutzgenossen an, die ohne selbstständige Rechte an dem Frieden und Recht der Körperschaft Theil nahmen. Zunächst erstreckte sich der Schutz der Zunft auf die Frauen und Kinder der Amtsbrüder. Diese waren zugegen beim Gottesdienst und bei geselligen Vergnügungen, und waren auch zum Gewerbe näher als Andere berufen, so daß die Fortsetzung des Gewerbes durch die Wittwe und die Bevorzugung der Söhne und Schwiegersöhne bei Erlernung des Handwerkes und Aufnahme in die Vollgenossenschaft nur als natürliche Folge der innigen, das ganze Hauswesen aller Genossen umfassenden Genossenschaft erschienen. Die Frau des Meisters galt als ein so wesentliches Glied in der Genossenschaft, daß man auch von ihr verlangte, sie solle des Amtes würdig sein. „Wer sich verändern will in unserem Amte," so heißt es in einer Lübecker Zunftrolle vom Jahre 1414, „der soll nehmen eine biderbe Frau oder eine biderbe Jungfrau, die unseres Amtes würdig sind." „Die Meisterfrau", sagt eine andere Rolle von 1458, „muß ächt und recht geboren und deutscher Abkunft sein." Ist sie dieses nicht, verliert der Meister das Genossenrecht.

In demselben Schutzverhältnisse, wie die Familienangehörigen der Meister, standen ursprünglich auch die Lehrlinge und Gesellen.

Die Aufnahme eines Lehrlings war entsprechend ihrer großen rechtlichen Folgen ein besonders feierlicher Akt, der nicht selten im Rathhause vor der Stadtbehörde vor sich ging. Dem „ächt und recht gebornen" wurden dabei seine Pflichten in sittlicher und gewerblicher Beziehung an's Herz gelegt und er erhielt dann einen Lehrbrief, durch den er in die Familie des Meisters eintrat. Der Meister übernahm während der ganzen Lehrzeit die Rechte der Eltern und erzog und unterrichtete den Lehrling nach Vorschrift und unter Aufsicht des Handwerks. „Welcher Meister einen Lehrling nimmt", lautete die Vorschrift, „soll ihn Tag und Nacht in seinem Hause, in seinem Brode und seiner Versorgung halten und mit Thür und Angel verschließen". Er mußte ihn zum Kirchenbesuch, zur Gottesfurcht und Ehrbarkeit mit eifrigem Ernste anhalten und „ihn ziehen, als ob er sein Sohn wäre". Der Meister hatte den Lehrjungen ziemlich und gebührlich nach des Leibes Nothdurft zu halten, gemäß den Vorschriften mancher Zünfte auch zu kleiden. Die Kleidung war dann „von Handwerkswegen" genau vorgeschrieben.

Für Verwahrlosung des Lehrlings war bei allen Handwerken der Meister verantwortlich. In zahllosen Ordnungen wurde eingeschärft, der Meister muß in allem, so handwerkshalber gebührt, treulich und fleißig unterweisen und lehren und den Jungen zum Handwerk anhalten, damit er solches vor Gott verantworten könne, auch der Junge Zeit und Geld nicht übel anlege; er darf ihm nichts verhalten, damit er nach ausgestandener Lehre einem Meister einen rechten Wochenlohn abverdiene. Ergab sich am Ende der Lehrzeit, daß der Lehrjunge durch Schuld des Meisters nicht das Gebührende gelernt, so wurde er einem andern Meister übergeben, und der erste Lehrherr mußte alle Kosten bezahlen und dazu noch Strafe an das Handwerk. Um den Lehrling in dieser Beziehung sicher zu stellen, wurde bei seiner feierlichen Aufnahme in's Amt die Umfrage gehalten, ob einer gegen den Meister, der ihn aufzunehmen, und gegen dessen Lehrzucht

etwas einzuwenden habe. Mißhandelte der Meister den Lehrling, so mußte er ihn entschädigen; entlassen durfte er ihn nur wegen Diebstahls und Unsittlichkeit, bei andern Vergehen mußte er ihn erst beim Handwerk verklagen, die Vorsteher untersuchten dann die Sache und erkannten zu Recht. Für Schadloshaltung des Meisters beim Entlaufen des Lehrlings sorgte das Handwerk.

War die vorgeschriebene Lehrzeit vollendet, so hatte der Lehrling ein festes Anrecht „auf lossprechung und aufnahme unter die gesellen". Die Lossprechung erfolgte, ebenso feierlich wie die erste Aufnahme, vor dem ganzen Handwerk. Bei jedem anwesenden Meister wurde dreimal umgefragt, ob er etwas gegen den Jungen oder seine Lehre vorzubringen habe, und anderseits wurde an den Jungen die Frage gerichtet, ob er während der Lehre bei seinem Meister etwas, was dem Handwerk zuwider, wahrgenommen: wäre es der Fall, so solle er es jetzt sagen, hernach aber für immer schweigen. Lautete die allgemeine Antwort der Meister, daß man nichts als Liebes und Gutes von dem Jungen wisse, so sprach ihn der Zunftvorsteher, weil er die Lehrzeit ehrlich ausgestanden, kraft und im Namen des Handwerks los. Er trat dann unter die Gesellen ein.

Die Gesellen befanden sich anfangs zu ihrem Meister wie zu der Zunft rechtlich in demselben Verhältniß wie die Lehrjungen. Sie hatten durchgehends im Hause des Meisters nicht bloß Wohnung und Kost, sondern auch Feuer, Licht und Wäsche und standen so in einer innigeren Verbindung zur ganzen Familie, als wenn sie auf bloße Geldlöhnung gesetzt gewesen wären. In „allen gerechtsamen" wurden sie durch das Zunftgericht geschützt, und dieses erkannte auch in ihren Streitigkeiten mit einander oder mit den Meistern zu Recht. Wie die Arbeit, so unterlag auch ihr sittliches Leben „durch amptsgebot" der Ueberwachung des Meisters, der sich derselben bei Strafe nicht entziehen durfte. Jeder Geselle mußte Abends zu einer bestimmten Stunde, gewöhnlich um neun oder zehn Uhr, zu Hause sein, keiner durfte über Nacht ausbleiben, keiner eines andern Meisters Gesellen oder Jungen mit sich bringen oder gar über Nacht behalten. War einer wegen schlechten Betragens von seinem Meister entlassen worden oder von diesem „nicht in freundschaft" geschieden, so fand er bei einem andern Meister keine Aufnahme.

Die Standesehre der Gesellen fand ihren besonderen Halt in den Gesellenverbänden, die sich unter vielen Kämpfen mit den Meistern vornehmlich während des fünfzehnten Jahrhunderts entwickelten und am Ende desselben ihre höchste Blüthe erreichten. Diese Verbände und Brüderschaften waren nach dem Vorbilde der Gesammtzunft gebildet und blieben mit ihr im Zusammenhang; aber sie hatten ihre eigenen „Rollen" und Statuten; wählten eigene Vorstände und Beamte, übten die Gerichtsbarkeit in allen genossenschaftlichen Angelegenheiten, in gewissen Fällen sogar bei Streitigkeiten mit den Meistern, erhoben Beiträge und Strafgelder, und verwalteten ihr gemeinsames Vermögen, aus welchem sie kranke und verarmte Mitglieder unterstützten und Vorschüsse gaben. Wurde Gericht gehalten, so führte der Altgeselle den Vorsitz und hatte zum Zeichen seiner richterlichen Würde den Gesellenstab in der Hand. Aber nach germanischer Weise war er nur Frager des Rechts; die in einem Kreise umherstehenden Gesellen brachten alle Rügen vor und fanden das Urtheil und ließen es durch den Junggesellen vollziehen. Wie die Meisterzünfte waren auch die Gesellenverbände Zwangskörperschaften; in allen Bruderschaftsurkunden ist der gezwungene Beitritt ausgesprochen, und gegen diejenigen, welche nicht Theil nehmen wollen, wird mit Ausschluß jeder Gemeinschaft in der Arbeit und im geselligen Leben gedroht. Die gemeinlich alle vierzehn Tage oder vier Wochen wiederkehrenden Zusammenkünfte geschahen „wegen Fried und Einigkeit und Erhaltung der Herberge".

Der deutsche Geselle gehörte demnach, so lange er in einer Stadt in Arbeit stand, zu einer freien, mit einer ausgebildeten Verfassung versehenen Genossenschaft, die ihm Familie und Heimath ersetzen sollte. Wurde er krank, so war er nicht sich selbst und nicht der öffentlichen Mildthätigkeit überlassen, sondern wurde in der Familie des Meisters oder durch die Mittel seiner Bruderschaft verpflegt.

Frei konnte der Geselle mit Handwerkergruß und Erkennungszeichen wandern durch's ganze Reich und über dessen Grenzen hinaus nach Frankreich und Italien, aber Arbeit nehmen durfte er nur, falls er „ehrlich" bleiben wollte, bei einem zünftigen Meister. Wo er ankam, stand er unter dem Schutze der Zunft und übte sein Standesrecht aus. Jede Zunftherberge mußte ihn aufnehmen. In der Herberge hing eine Tafel, auf der die Namen der Meister, welche Gesellen nöthig hatten, aufgezeichnet waren. Trat er in Arbeit, so wurde

Digitized by Google

er gleichberechtigt mit jedem Ortsgesellen. War keine Arbeit vorhanden, so zog er weiter, versehen mit einem Geschenk für Nachtlager und Zehrung und einem Reisepfennig für den Unterhalt bis zur nächsten Zunftstadt.

Der Geselle stand also zunächst in Verbindung mit der Familie des Meisters, mit dem er gemeinlich Tisch und Wohnung theilte. Er stand ferner in enger Verbindung mit seinen Berufs- und Altersgenossen in der Gesellenschaft, die ihn schützte und unterstützte. Endlich stand er auch in besonderer Verbindung mit der Kirche, indem er einer kirchlichen Brüderschaft angehörte, die durchgehends mit der Gesellenschaft zusammenfiel, aber auch für sich bestehen konnte.

* * *

Durch die Meister- und Gesellenzünfte war die gewerbtreibende Bevölkerung der Städte ein hierarchisch gegliederter Organismus, der in eigener Verfassung und Ordnung sich selbst regierte. Jeder Gewerker begriff sich als lebendiges Glied eines engern Ganzen, welches er liebte und auf dessen Ehre und Ansehen er nicht weniger stolz war, als der Bürger auf die Ehre und das Ansehen seiner Stadt. Sich behaglich fühlend in den Grenzen seiner gesellschaftlichen Stellung und sich und seinen Stand hochachtend, wurde der Handwerksmann vor jenem dünkelhaften Neide bewahrt, der mißvergnügt auf die im Leben Höhergestellten hinblickt. Er dünkte sich in seinem Stande und Wesen nicht geringer als irgend ein Vornehmer und Mächtiger, denn er erachtete auch seinen Stand als von Gott eingesetzt und als ersprießlich für das Ganze, so wie Papst und Kaiser und aller geistlicher und weltlicher Fürsten- und Herrenstand.

„Wer ein meyster im handwerksampte ist", urtheilt „Eyn cristliche ermanung", „deß ere ist ebenbürtig den hohen eren, die von menschen vergeben werdent." Was dem Geistlichen die Weihe, dem Ritter der Ritterschlag, dem Gelehrten die Verleihung der Doktorwürde, das war dem Handwerker die Uebertragung des Meisterrechtes. Die Meisterschaft galt ihm als ein hohes Amt, dessen er sich durch unermüdlichen Fleiß und tadellose Führung würdig zu machen suchte. Sein Gewerbszeichen war ihm sein bürgerliches Wappen. Sein Haus hatte schon in der Bauart ein bestimmtes persönliches Gepräge, und zu seinem „ganzen Hause" gehörten auch die Familienlosen, die in seinen Diensten standen und gemeinsam mit ihm arbeiteten.

Die genossenschaftliche Arbeit und das gebundene Eigenthum schützte die wirthschaftliche Selbstständigkeit der verschiedenen Gewerbe und Gewerbetreibenden und die gerechte Vertheilung des Arbeitsertrages. Sie verschaffte dem ganzen Handwerkerstande in allen Schichten eine blühende Wohlhabenheit und dadurch Bildung und Macht, während sie den Einzelnen an einer wirthschaftlichen Machtentfaltung hinderte, welche allerdings nicht selten zu ungeheuern Reichthümern führt, aber gemeinlich zugleich auch zur Ausbeutung der Arbeitskräfte und damit zur Unterdrückung von Hunderten und Tausenden.

Ein wehmüthiges Gefühl muß den Handwerker unserer Tage beschleichen, wenn er liest, welch' eine große Rolle seine Standesgenossen in vergangenen Tagen gespielt haben, — ähnlich dem Gefühle eines alten adeligen, aber in Armuth gerathenen Geschlechtes, welches an dem stolzen Schlosse seiner Ahnen vorübergeht, in dem jetzt ein anderes Geschlecht wohnt.

* * *

Die Existenz der Zünfte läßt sich bis in's zwölfte Jahrhundert hinein geschichtlich sicher feststellen; ihre Blüthe fällt in das dreizehnte, vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert, während schon in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts der in ihnen lebende Geist zu entfliehen begann. Schon 1523, 1524 wurde geklagt: Früher, so lange die Zunftordnungen streng beobachtet worden, habe man von den Handwerkern gute Arbeiten erhalten, jetzt, wo diese Ordnungen ungestraft durchbrochen würden, „sudele man alle Ding"; jeder Gesell, auch wenn er sein Handwerk nicht verstehe, und keine Probearbeit abgelegt habe, wolle Meister werden; Lehrbuben, die nicht ausgelernt, würden „zu Meistern geachtet"; Einer werke dem Andern zu Leid; man arbeite in der Eile nur auf äußeren Schein; die Käufer ihrerseits sähen nur auf Wohlfeilheit, nicht auf Güte der Waaren. „Feste Preise", welche unter der Herrschaft der Zunftordnungen früher in Brauch waren, „wurden nicht mehr eingehalten" Durch alle diese schädlichen „Neuerungen", klagte man, gehe alles rechte Handwerk und Gewerbe zu Grunde, und man finde nur „noch selten zufriedene Handwerker und Kaufleute, aber gleich selten zufriedene Käufer", und „sind die Einen und die Andern gleich schuld daran, all' mit einander."

Digitized by Google

Je mehr die materialistische, auf Geldgewinn gerichtete Gesinnung zunahm, desto größer wurde die Zahl der jungen Leute, welche sich der Kaufmannschaft und einträglichen Gewerben widmeten. „Man will jetzund nur lernen, was Geld einbringt und werden Kaufhäuser, Krämereyen und Tabernen übermäßig an Zahl, nicht allein in Städten, sondern gar in Dörffern." „Viel Bauern", hieß es, „jetzt Handwerk leren, deßhalb der Handwerk wird zu viel; geben die Sachen wohlfeil um einen Tand; die guten Werk sein verworfen, auf allen Dörfern findet man schier Handwerk, Kaufleut und Vorleger." So wurden die alten Satzungen gelockert, und während vordem die Städte Sitz des Handwerks waren, kamen die Hausirer auf das Land, wurde der Bauer selbst Produzent und der städtische Handwerker um seine Einnahme, seine Existenzmittel gebracht.

Wir finden schon in dem „Narrenschiff" des Sebastian Brant von Straßburg (1458—1521) die herrschenden Schäden des Handwerks aufgezählt. Da heißt es u. a.:

„Hier ist ein ganzes Schiff voll Narren,
Die auf ein besseres Glücke harren,
Als ihr Beruf gibt an die Hande.
Sie gehen um mit süßen Träumen,
Dabei sie ihr Gewerk versäumen
Und fahren nach Schlaraffen-land.
— — — — — — — — —
Ein G'sellenschiff fert jetzt do här
Das ist von Handwerksluten schwär,
Von allen G'werben und Hantyren
Jeder sein G'schyrr thut mit ihm führen.
Kein Handwerk stat mer in sym werth.
Es ist Alles überlegt, beschwärt.
Jeder Knecht Meister werden will,
Das sind jetzt aller Handwerk vil.
Mancher zu Meisterschaft sich kert,
Der nye das Handtwerk hat gelert."

Die erste und hauptsächlichste Ursache des Verfalles der Zünfte liegt in dem Verfall des religiösen Geistes. Mit der Einführung der Reformation wurden jene Stützen in Trümmer gestürzt, auf welchen die früheren Jahrhunderte die menschlichen Verhältnisse aufgebaut hatten. Da die Zünfte auf's Innigste mit der Religion zusammenhingen, so war der Bestand derselben nicht mehr denkbar, als man die Religion aus dem öffentlichen Leben verbannte. Die große Zahl der Städte, namentlich der freien Reichsstädte, welche sich der Reformation anschlossen, und zwar oft aus sehr unedlen Motiven, nämlich um in Besitz der Reichthümer der dort ansässigen Geistlichkeit zu gelangen, konnten mit dem reichen religiösen Leben der Zünfte und Innungen nicht mehr zurecht kommen. Naturgemäß mußten an diesen Orten die Zünfte zu Grunde gehen. Und wenn sie auch noch eine Zeit lang mit Mühe aufrecht erhalten wurden, so war kein Geist und Leben mehr in ihnen, ein trockenes Gerippe einer ehedem großartigen Einrichtung. In Städten, wo nach Einführung der Religionsfreiheit eine in religiöser Beziehung gemischte Bevölkerung sich ansässig machte, konnte ebenfalls von einer Blüthe des Zunftwesens keine Rede mehr sein. Waren ja die Zunftgenossen in der wichtigsten Frage, in der Religion, verschiedener Ansicht, und konnten sie darum an gemeinschaftlichen religiösen Festlichkeiten, welche ein Hauptzusammenhalt für die Zünfte gewesen waren, nicht theilnehmen.

Es folgten der Jammer des dreißigjährigen Krieges und die aus der großen französischen Revolution entspringenden Wirren und Umwälzungen. Wenn als wahr gilt: inter arma silent Musae, so ist es auch offenkundige Thatsache, daß in Zeiten politischer Wirren und unter dem Schlachtgetümmel Kunst und Gewerbe verderben müssen.

Auch die Zünfte selbst haben an ihrem eigenen Untergange gearbeitet. Auch der selige Bischof von Ketteler sagt: „Damit ist gewiß nicht gesagt, daß der Zunftzwang in seiner Entwickelung fehlerfrei gewesen sei. Die Autorität ist mißbraucht worden, ohne daß deßhalb die Autorität verworfen werden könnte. So ist auch der Zunftzwang, weil er seine gehörige Entwickelung nicht erhalten, im hohen Grade mißbraucht worden. Er hat oft der Trägheit und dem Egoismus gedient, die Waare ungebührlich vertheuert und die

Digitized by Google

Konsumenten durch schlechte Waare in ihrem Rechte beeinträchtigt; er bedurfte deßhalb einer Umgestaltung. Aber sein Princip war berechtigt und mußte erhalten werden." Als Nachtheil für das Handwerk muß es betrachtet werden, daß jede Zunft nur das Recht hatte, gerade die Arbeit zu liefern, welche durch die Zunft bestimmt gewesen ist; es durfte nur ein Handwerk betrieben werden und es war verboten, ähnliche Arbeiten, welche nicht nach der Zunftordnung waren, zu liefern. Nun gibt es aber viele Arbeiten, welche nur durch das Zusammenwirken von zwei oder mehreren Handwerkern können zu Stande kommen. Anstatt daß eine solche Arbeit in einer und der nämlichen Werkstätte konnte vollendet werden, mußte sie in zwei und noch mehrere Werkstätten wandern. Dadurch konnte die Güte und Einheit der Arbeit leiden, und das Publikum mußte viel länger auf die Ausführung seiner Bestellungen warten.

Ein verhängnißvoller Fehler der Zünfte war ihr starres Festhalten an dem Althergebrachten. Während die Zünfte vordem das Handwerk auf eine bewunderungswürdige Höhe brachten, wollte man jetzt auf dem Flecke stehen bleiben, auf dem man das Handwerk überkommen hatte. Es war so weit gekommen, daß man die rücksichtslosesten Beschränkungen einführte, um nicht die Zahl der Meister in einer Zunft zu vermehren, so daß bei der zunehmenden Bevölkerungszahl ein Theil gezwungen war, sein Lebtag dem unselbständigen Arbeiterstande anzugehören und als Geselle, Taglöhner, Handlanger zu arbeiten. Dadurch wurden nicht bloß sehr viele talentvolle und strebsame Handwerker zur Unthätigkeit verurtheilt, sondern es entstand auch eine solche Abneigung gegen das Zunftwesen, daß man von gewissen Seiten Alles aufbot, um es zu Grunde zu richten. Man erblickte darin vielfach nur eine Versorgungsanstalt für die Söhne einiger reicher Meister. Die Zunftordnung begünstigte in jeder Weise die Söhne der Zunftgenossen, so daß man diesen oft ohne Weiteres Lehrzeit und Lehrgeld abkürzte und die Meisterprüfung erleichterte. Es war fast zur ausnahmslosen Regel geworden, daß der älteste Sohn des Meisters das Geschäft übernahm; dadurch waren auch die nachgeborenen Söhne zur Gesellenarbeit verurtheilt. Diese kastenartige Abgeschlossenheit war ein Hauptgrund des Verfalles der Zünfte.

Daneben waren es die politischen Anschauungen, welche in der Neuzeit immer mehr zur Geltung kamen. Es sei erwähnt die Einführung des römischen Rechts, welches dem Bestande der Zünfte nicht günstig sein konnte. Denn (Karl Adolf Schmidt, der prinzipielle Unterschied zwischen dem römischen und germanischen Recht. Rostock 1853 S. 60) „während die römische Rechtslehre von der Voraussetzung ausgeht, daß die Menschen ursprünglich, wie sie auch sittlich zu einander stehen und demgemäß faktisch zu einander sich verhalten mögen, doch rechtlich einander fremd und pflichtlos gegenüber stehen, und von dieser Voraussetzung aus das Recht konstruirt, geht das germanische Recht bei der Normirung der gegenseitigen Verhältnisse gerade umgekehrt von dem Princip aus, daß die Menschen sittlich verpflichtet sind, einander in allen rechten und sittlichen Dingen beizustehen." Die Zünfte waren aus dem christlichen, germanischen Geiste herausgewachsen und so mußte das römische Recht mit seinem entgegengesetzten Princip die Grundlage der Zünfte angreifen und die Einrichtung selbst schwer schädigen. Nach und nach bildete sich eine Lehre von den Hoheitsrechten des Fürsten aus, nach welcher Alles des Herrschers Eigenthum sein, und „nur so viel dem Einzelnen zu Eigenthum verbleiben sollte, als ihm die Gnade des Fürsten zu belassen geneigt gewesen." Damit war die Selbstverwaltung und Selbständigkeit der Zünfte nicht vereinbar. Die Fürsten ertheilten darum auch nichtzünftigen Meistern das Recht, das Handwerk frei auszuüben und erhoben für solche „gnädige Verwilligungen" oder Konzessionen eine entsprechende Taxe oder Gebühr; diese Art von Förderung des Handwerks diente vielfach nur fiskalischen Interessen und sollte die Steuerkraft des Landes vermehren. Das System der Konzessionen war ein Angriff gegen die Zünfte und hat ihren Bestand am meisten gefährdet. Ueber die letzte Zeit der Zünfte äußert sich Karl Scholz in den von Dr. Wolfgang Eras herausgegebenen „Volkswirthschaftlichen Aufsätzen" (II. S. 126 ff.) wohl etwas zu scharf in folgender Weise:

„Die Zünfte selbst lebten fort (trotz des Systems der Konzessionen) in ihrer alten Verfassung, deren Geist entwichen; aus allen Maßregeln zur Erhaltung der einen wirthschaftlichen Ordnung wurden Chikanen, Quälereien, egoistische Prellereien; aus den alten ernsten Formen wurden Maskeraden und Narrenspossen; aus feierlichen Redensarten unfläthige Worte; aus gemeinschaftlichen Anstalten zur wechselseitigen Unterstützung

und Erheiterung wurden unsittliche, wüste Gesellschaften; aus der Aufsicht über die Bildung und Gesittung der Zunftgenossen, Meister, Gesellen, Lehrlinge, wurden körperliche und geistige Torturen. Die Reichsgesetze beschäftigen sich seit Mitte des 16. Jahrhunderts mit diesem Unfuge. Aber erst 1731 schritt das Reich energisch ein und setzte eine Revision aller Zunftstatuten durch. Die Zünfte, in England, Frankreich, selbst in Italien beseitigt, vegetirten fort in dem zerrissenen Deutschland, sie waren wenig mehr als Polizeianstalten zur Verhinderung der gewerblichen Thätigkeit, zur Erschwerung der Ansässigmachung und des Selbständigwerdens, sie konnten den Nahrungszustand der Zunftgenossen nicht mehr sichern, nicht mehr für gute Waare und Arbeit sorgen, nicht der übermäßigen Konkurrenz wehren. Sie schädigten allein noch das Handwerk, die Großindustrie blühte, sie war unzünftig und nur konzessionspflichtig."

„Dieser Zustand ist geblieben bis in unser Jahrhundert. Erst 1809 wurden im ehemaligen Herzogthum Nassau die Zünfte aufgehoben, erst 1811 in Preußen deren Ausschließungsrecht beseitigt. Die Gewerbeordnung von 1845 läßt in Preußen noch die Zünfte als freiwillige Genossenschaften bestehen, aber sie gewährt bei vielen Handwerken nur den Meistern das Recht, Lehrlinge aufzunehmen, welche einer Innung angehören oder ihre Befähigung durch eine besondere Prüfung darthun (§ 131). Das Jahr 1848 hat fast überall, nachgebend einer socialistischen Richtung, zu Rückschritten geführt, Vorrechte der Zünfte und Innungen wieder in's Leben gerufen, Abgrenzungen der Gewerbe versucht, Prüfungen der Meister, Gesellen und Lehrlinge eingeführt, ja sogar Preisregulirungen und Taxen wieder hervorgeholt, und unter den Akten des ersten deutschen Parlamentes schlummern Entwürfe von Gewerbeordnungen, welche in modernster Form die wirthschaftlichen Ansichten vergangener Jahrhunderte repräsentiren."

„In Preußen hat die Verordnung vom 9. Februar 1849, in Nassau das Gesetz vom 3. April 1849 die bestehende Gewerbefreiheit einschneidend beschränkt, aber schon im Jahre 1855 erschien der Entwurf eines Gewerbegesetzes, basirt auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit, und er kam — aus Oesterreich. Erst mit der vollständigen Gewerbefreiheit schwinden und sind geschwunden die letzten Reste der Zünfte."

„Ehe aber die Zünfte zu Grabe getragen, hatte den Gewerben die Regierungsgewalt eine neue Fessel geschmiedet aus den Konzessionen. Sie waren wohlthätige Erfindungen gegenüber dem Kastengeiste der Zünfte, sie wurden zu Landplagen, seit man sie aus einem Hoheitsrechte ableitete und fiskalisch ausnutzte und gestalteten sich selbst in der jüngsten Vergangenheit noch zu Hemmnissen der Gewerbefreiheit, als man schon längst theoretisch anerkannt hatte, daß sie nur zu Zwecken polizeilicher Ueberwachung im Interesse des Gemeinwohls aufrecht erhalten werden durften."

Das Jahr 1866, die Gründung des norddeutschen Bundes, ermöglichte eine einheitliche Regelung des Gewerbewesens für das Gebiet dieses Bundes (also nicht für Bayern, Württemberg, Baden und Hessen), und es wurde auch bald dem Parlamente der Entwurf einer Gewerbeordnung vorgelegt, welcher sich an das preußische Gesetz vom 17. Januar 1845 anlehnte.

Am 8. Juli 1868 wurde dann das sog. Nothgesetz publizirt, welches einige Bestimmungen des Entwurfs zum Gesetze erhob. Es enthielt: die Aufhebung des Behinderungsrechts der Zünfte und ähnlicher Korporationen, die Aufhebung der Beschränkung der Handwerker auf den Vertrieb eigener Fabrikate, die Aufhebung und Beschränkung auf ein Gewerbe und in Bezug auf Annahme von Gesellen und Gehülfen. Es hat weiter allen Nachweis der Befähigung über Bord geworfen und nur bei Aerzten, Apothekern, Hebammen, Advokaten, Notaren, Seeschiffern, Seesteuerleuten und Lootsen die bestehenden Bestimmungen beibehalten. Schließlich enthielt das Gesetz das Verbot, durch particuläre Gesetzgebungsakte das Gebiet der bestehenden Konzessionen zu erweitern; eine bisher nicht gesetzlich erforderliche Genehmigung zum Betrieb eines Gewerbes sollte nur von Bundeswegen eingeführt werden.

Mit Gründung des deutschen Reiches wurde die Regelung des Gewerbewesens für das ganze Reichsgebiet Aufgabe der Reichsgesetzgebung; es galt von dort ab im ganzen Reiche die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

Und nun? — Professor Walter sagt (Naturrecht und Politik, Bonn 1871, S. 160): „Der Zerstörung der Handwerkerzünfte verdankt die heutige Gesellschaft das immer wachsende städtische Proletariat, welches dieselbe mit den furchtbarsten Gefahren bedroht. Einsichtige Gewerbeordnungen suchen daher wieder etwas

Digitized by Google

auf das ältere System zurückzulenken, indem sie zur Niederlassung als Meister eine Prüfung durch Sachverständige vorschreiben, und unter den Handwerksgesellen Hilfs- und Krankenkassen zu organisiren suchen. Man wird aber wohl erst durch die bittersten Erfahrungen zu voller Einsicht gelangen." Ebenso sagt W. Menzel (XI. Band S. 11): „Die Aufhebung des Zunftwesens, das man nur hätte reformiren sollen, die Einführung des Patentwesens und unbeschränkter Concurrenz, der Wegfall jeder sittlichen Controle, die nicht im Innungswesen lag, zerstörten den Rest des guten alten Bürgerthums". Das Handwerk wurde durch Aufhebung der Zünfte „an die Irrlehren und Wucherkünste der Zeit preisgegeben." Man hätte die Zünfte nie untergehen lassen sollen. Vielmehr „wäre es die Aufgabe der Staatsgewalt gewesen, den Mißbrauch, der in den Zunftzwang eingedrungen war, von dem zu unterscheiden, was in ihm wohlberechtigt war, und es mit dem zu verbinden, was auch die Forderung der Gewerbefreiheit Berechtigtes hat. Wahre Staatsweisheit scheint aber auf Erden selten geworden zu sein. Die Staatslenker sind vielfach Lenker in dem Sinne, wie der Hemmschuh den Wagen lenkt, der den Berg herabrutscht; sie sind selbst gelenkt und gezogen von dem Zeit- und Parteigeiste in seiner abschüssigen Bewegung, und ihr ganzes Geschäft besteht darin, daß sie als Hemmschuh diese dem Abgrund zueilende Richtung in der Schnelligkeit einigermaßen aufhalten. So haben sie es nicht verstanden, den Arbeiterstand nach diesen zwei Seiten hin zu organisiren." (v. Ketteler, die Arbeiterfrage und das Christenthum, S. 30.) Die soziale Krankheit unserer Tage hat ihren Sitz im Innern der Völker aufgeschlagen, folglich kann auch nur von innen heraus die Heilung erfolgen. Nicht Schwert, Gesetz, Wissenschaft oder Revolution können da helfen, nur eine sittliche Macht, das Christenthum, kann Rettung bringen. „Wenn unser großes Zeitalter der Industrie nicht wie die alte Welt verfallen, und wie diese in der Einseitigkeit ihrer Lebensrichtung untergehen soll, so muß sich die Industrie mit christlichem Geiste erfüllen und durchdringen. Industrie und Christenthum! Das sei die Parole, die uns hinüberführen soll über die gefahrvolle Krisis der Zeit, das sei das Zeichen, durch welches unsere Völker wieder erstarken und zu verjüngtem Leben sich erheben sollen!" (Roßbach, Geschichte der Gesellschaft, Würzburg, 1871.)

„Ist denn das große Räthsel unserer Tage
So schwierig für den menschlichen Verstand,
Daß er für unsrer Zeiten größte Frage
Noch nicht die Antwort, nicht die Lösung fand?
Die Liebe muß die Herzen ganz durchdringen,
Die jetzt der Eigennutz und Hochmuth nährt.
Der Liebe kann das Werk allein gelingen,
Der Liebe, die den Haß in Liebe kehrt."

(Herm. Heine.)

Alle Heilmittel für das soziale Elend unserer Tage werden wirkungslos bleiben, wenn nicht echt christliche Liebe sie bereitet und anwendet. Auch der Handwerkerstand muß wieder von echter Bruderliebe erfüllt werden wie in der besten Zeit der Zünfte, allen Egoismus aufgeben und in gemeinsamer, treuer Arbeit zusammenhelfen zur Erneuerung und Erstarkung des ganzen Standes. Vergißt der Handwerker diese Hauptsache werden auch an ihm keine Heilmittel anschlagen.

B. Die badische Gewerbegesetzgebung.

Auch das Großherzogthum Baden hob bei seiner Gründung das Zunftwesen nicht auf. Es galten hier (mit wenigen später getroffenen Abänderungen) für das gesammte Gewerbewesen: das VI. Konstitutionsedikt vom 4. Juni 1808, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend (23 und 24 Zunftverfassung), die landesherrliche Verordnung vom 9. Februar 1808 über die Vervollkommnungs-Reisen der Gewerbebeflissenen und über die Wanderschaft der Zunftgenossen, auch eine landesherrliche Verordnung vom 20. Februar 1807. Das VI. Konstitutionsedikt enthielt über die Zunftverfassung folgende Bestimmungen:

Digitized by Google

„Zunft-Verfassung im Aeußern."

„23. In Beziehung auf die Gewerbe im Staat behalten Wir die Zunftverfassung zur Zeit bei, und mit solcher die Eintheilung der Gewerbe in zünftige und unzünftige. Wir verstehen aber hier unter Zunftverfassung nur eine, vom Regenten bestätigte gesellschaftliche Verbindung gewerbkundiger Personen, um unter der Leitung gewisser, aus ihrer Mitte gezogener Untervorsteher und Diener, für die Vervollkommnung der Erlernung und Betreibung ihres Gewerbes thätig zu seyn. Alle, durch verjährte Mißbräuche ihr anhängig gewordene Neben-Ideen sind damit von der Aufnahme in die neue Verfassung ausgeschlossen, und eine Revision der Zunft-Einrichtung bleibt deswegen der Gesetzgebung vorbehalten. Dieser allein a) gebührt es zu bestimmen, für welche Gattungen von Gewerben eine solche Verbindung nützlich sey, oder welche etwa ohne ein solches Innungsrecht besser gedeihen möchten, welche daher zünftig oder unzünftig betrieben werden sollen; ihr allein steht auch zu, diese Bestimmung nach Zeit und Umständen zu ändern. b) Ihr gebührt nicht minder die Befugniß, bei bestehender Zunftverfassung Einzelnen, aus vorhandenen wichtigen Gründen, zum Behuf einer fabrikartigen Betreibung ihres Gewerbes, Nachsicht gegen den Zunftverband zu gewähren (d. h. für eine solche Fabrik, die so ins Große geht, daß einzelne Arbeiter nur einzelne Theile des Gewerbs ausschließlich verrichten, deren vom Gewerbsherrn geleitete Zusammenstimmung dann das Ganze vollendet). c) Keiner Zunft kann ein Berathschlagungsrecht über Staatsangelegenheiten, oder überhaupt über andere, als Gewerbsgegenstände zustehen; d) sie kann durch ihre Berathschlagung keine Gesellschaftsordnung machen, sondern nur den Stoff dazu gutachtlich vorschlagen, der alsdann erst durch den Willen der Polizeiobrigkeit seine verbindende Kraft erhalten mag; e) kein Zunftschluß kann über Dinge Maß und Ziel geben, bei welchen unmittelbar der Vortheil der übrigen nichtzunftverwandten Staatsbürger mit betheiligt ist, z. B. nicht über einen Preis der Gewerbserzeugnisse, den alle Zunftglieder einzuhalten hätten, nur Bitten bei der Obrigkeit, und Beruhigung bei jenen Entschlüssen derselben, die einmal die gesetzlichen Berufungsstufen durchgelaufen sind, stehen ihr zu. f) Noch weniger kann ein Zunftschluß obrigkeitlichen Anordnungen entgegen gesetzt werden, es sei nun, um sie unwirksam, oder auch nur, um sie bis zur Erledigung der Berufung an eine höhere Behörde hinterstellig zu machen; nur zu Berathschlagung über eine etwa nöthig erachtende Gegenvorstellung oder Berufung kann er in dieser Hinsicht rechtmäßig seyn. g) Am wenigsten kann eine unberathschlagte Zusammenrottung Statt finden, womit obrigkeitliche Anordnungen gehemmt oder die Willfahr gewisser Zunftwünsche erzwungen werden will. h) Jede gesetzwidrige Berathschlagung und jede Zusammenrottirung, die nicht auf die erste Erinnerung der Obrigkeit gutwillig und reumüthig zurückgenommen wird, macht die Zunft aller Gesellschaftsrechte, und die einzelnen dabei strafbar befangenen Glieder alles Gewerberechtes bis auf Unsere Wiederbegnadigung ohne weiters verlustig. i) Alle Zunftordnungen und Zunftschlüsse können jederzeit vom Regenten abgethan, gemindert und gemehrt werden. k) Niemand kann aus seinem Antheil an den Zunft- oder Innungs-Rechten, Vorrechte vor anderen Staatsbürgern, oder Ausnahmen von Landesgesetzen herleiten, welche nicht ausdrücklich bewilligt sind. l) Niemand kann Arbeiten seines Gewerbes einem anderen unzünftigen Staatsbürger und seinen Angehörigen alsdann untersagen, wann dieser sie nur zu seinem eigenen Haus- und Familien-Gebrauch verfertigt. m) Niemand kann ferner sich eine Eigenmächtigkeit gegen andere Staatsbürger, auch in Gewerbsangelegenheiten, erlauben, das einzige Pfändungsrecht ausgenommen, worunter die Befugniß verstanden ist, die in einem Zunftbezirk von Unberechtigten eingebrachte oder unternommene Arbeiten zu Handen des Untervorstehers zu nehmen, und als Urkunde der Uebertretung der Obrigkeit zur gesetzmäßigen Aburtheilung vorzulegen. n) Jede Zunftstreitigkeit, das heißt jede Meinungsverschiedenheit der Betheiligten über die Verhältnisse der Gewerbsberechtigungen der Zunftglieder zu den Rechten der übrigen Unterthanen, ingleichen der Zunftglieder unter sich, und der Zünfte oder Handwerker gegen einander, kann nur im polizeilichen Wege erledigt werden; richterliche Verhandlungen und Entscheidungen können darüber nicht Platz greifen. o) Niemand kann um irgend einer Religion willen von der Erlernung oder Ausübung irgend eines Gewerbes durch die Zünfte oder Meister, bei Verlust ihrer Meisterrechte, ausgeschlossen werden."

Digitized by Google

„Innere Zunftverfassung."

„24. Jedes Handwerk, d. h. die Summe aller zu ein und demselben Gewerbe gehörigen Staatsbürger ist a) in bestimmte Zunftbezirke abgetheilt und bildet in seinem Bezirk eine eigene gesellschaftliche Verbindung, welche von jener der übrigen Bezirke ganz unabhängig ist, und mit ihr in keinerlei Gesammtverbindung, auch ohne besonderes Gutheißen der Ober-Polizeibehörde in keinerlei gemeinschaftliche Rücksprache treten darf, folglich anders nicht als zufällig durch die Gleichheit des Gewerbes, und absichtlich in solchen Fällen, für welche die Obrigkeit eine allgemeine Berathung auffordert, verbunden wirken kann. b) In einem Zunftbezirk können, wo es die Eingeschränktheit des Bezirks fordert, mehrere Handwerker, deren Gewerbsart einige Verwandtschaft mit einander hat, wodurch ein gemeinschaftlicher Berührungspunkt und eine Uebereinstimmung der Betheiligung in Hauptangelegenheiten begründet wird, in einen Zunftverein miteinander unter obrigkeitlicher Bewilligung treten. c) Zunftbezirke können Vorrechte der eingesessenen Zunftglieder gegen Ausgesessene genießen, soweit sie gesetzlich begründet sind; sie können kein inländisches, obwohl im Zunftbezirk nicht seßhaftes Zunftglied von der Arbeit in ihrem Bezirk ausschließen. d) Alle Zunftglieder sind entweder Meister, die auf eigene Rechnung mit Gesellen und Lehrlingen arbeiten dürfen, oder Genossen, die zwar auf eigene Hand (worunter die Mitwirkung der Familienglieder nicht ausgeschlossen ist), aber ohne Beihilfe von Gesellen und Lehrlingen zu arbeiten berechtigt sind, oder Gesellen, die ein schon ordnungsmäßig erlerntes Gewerbe nur noch auf fremden Namen und Rechnung zu treiben das Recht haben, oder endlich Lehrlinge; die weitere Folge dieses Unterschieds bestimmt die Polizei-Gesetzgebung. e) Jeder, der sein Gewerbe hinlänglich erlernt, auch auf die Vervollkommnung darin die erforderliche Zeit nachmals verwendet hat, kann verlangen, Meister zu werden, sobald er Ortsassenrecht, sey es als Ortsbürger oder Schutzbürger erlangt hat; auf die bloße Genossenschaft kann daher nur derjenige beschränkt werden, welchem das Ortsassenrecht oder eine hinlängliche Befähigung zum Meisterrecht mangelt. f) Zum Meister- oder Genossen-Recht kann Niemand aufgenommen werden, es setze denn solches ihm durch obrigkeitliche, auf vorgängige gutachtliche Vernehmung der Zunft, ertheilte Verwilligung zugestanden, und von ihm ein Beweis der hinlänglich erlangten Gewerbskunde und Arbeitsfertigkeit abgelegt worden, wie sie die jeweilige Gesetze näher bestimmen. g) Ueber die Erfordernisse, um als Gesell oder Lehrling einzutreten und geachtet zu werden, auch einst als Meister befähigt zu erscheinen, entscheidet die Polizeigesetzgebung und Zunftordnung. h) Wer einmal zur Meisterschaft oder Genossenschaft gelangt ist, kann (den obgedachten Zunftaufruhr abgerechnet) davon nicht verstoßen werden, weder durch die Obrigkeit, noch weniger durch die Zunft, wie er sich auch vergangen und straffällig gemacht haben möge, so lang er nicht das Staatsbürgerrecht verwirkt hat; wohl aber kann er i) aller Ehrenvorrechte der Gesellschaft, mithin der Beiwohnung in Zunftversammlungen, der Stimmfähigkeit in Zunftangelegenheiten, der Wahlfähigkeit zu Zunftvorsteher-Aemtern, und der Lehrfähigkeit für das Gewerbe, durch den ordentlichen Richter verlustig erklärt werden; und ist deren in allen jenen Fällen, Kraft Gesetzes (ipso jure et facto), für beraubt zu achten, wo eine gesetzmäßige Ehrlosigkeits-Erklärung über ihn ergangen ist. Hingegen k) kann Niemand durch Verrichtung irgend eines erlaubten Geschäfts oder Gewerbes, oder durch eine Handreichung dazu, solche mögen Namen haben wie sie wollen, in irgend einem Zunftrecht beschränkt werden; wer ein Zunftmitglied deswegen schelten d. h. durch irgend eine Aeußerung wissentlich bewirken würde, daß ein solcher aus einem solchen oder aus einem andern ungerechten Anlaß in seinen Zunftverhältnissen geringschätzig behandelt oder zurückgesetzt würde, der wird hierdurch selbst ehrlos. l) Keine Zunft kann, ohne einen aus ihrer Mitte gezogenen rechtskundigen Obervorsteher, berathschlagungsfähig seyn, obgleich dieser, wenn er angestellt ist, nicht jeder Versammlung anwohnen muß, sondern nach Ermessen die Leitung im einzelnen Fall dem Untervorsteher überlassen kann; er wird von der Oberpolizeibehörde gesetzt, in der Regel ist es der Hoheitsbeamte des Bezirks. m) Die Untervorsteher, oder Obermeister der Zünfte, werden durch Wahl der Zunft vorgeschlagen, und durch Bestätigung der Unterpolizeibehörde ernannt und angestellt, die auch eine ungenügend ihr scheinende Person, einmal für sich selbst und ohne angegebene Gründe, in einem zweiten darauf unmittelbar folgenden Vorschlagsfall aber, der auf eine andere Person gerichtet wäre, nur aus Gründen, die vor der Oberbehörde nöthigenfalls gerechtfertigt werden können, auszuschließen befugt ist. n) Diese Untervorsteher können nichts zu ihrem Amtsgeschäftskreis ziehen, was nicht durch gesetzliche Vorschriften dahin gewiesen ist.

Jedes Zunftglied aber steht wegen Beschwerden der übrigen Staatsbürger über ordnungswidrige Behandlung bei Gewerbsanliegen unter ihrer Vermittlungs-Gewalt, muß also auf Erfordern erscheinen, Rede und Antwort geben, und ihrem Vermittlungsspruch geleben, oder sich auf seine Gefahr und Kosten an die Staatsobrigkeit unverwandten Fußes berufen."

„Geschlechtsunterschied."

„26. Eine Einschränkung im Selbstgebrauch der Rechte wird durch folgende natürliche Lebensverhältnisse begründet: a. durch das Geschlecht. In der Regel ist nur das männliche Geschlecht selbstständig oder befähigt, alle seine Handlungen ohne fremde Fürsorge oder Berathung vorzunehmen . . . . . Mannsrecht genießen: . . . . b. Gewerbsfrauen, die, sey es im ledigen, geschiedenen oder verwittweten Stande, als Eigenthümerinnen oder Nutznießerinnen, Handel, Fabriken oder Handwerke treiben; diesen kommt jedoch das Mannsrecht nur in allen jenen Rechtsgeschäften zu statten, welche von der Art sind, daß sie durch die Natur des Gewerbes herbeigeführt werden können, und worin sie als gewerbtreibend anzusehen sind."

Dieses Konstitutionsedikt läßt von der früheren Selbstverwaltung und Selbstständigkeit der Zünfte nicht viel übrig; fast in allen Lebensäußerungen wird die Zunft unter die „Polizei" gestellt, und alle Anordnungen der Zunftobrigkeit erhalten erst verbindende Kraft durch die polizeiliche Genehmigung. So wurden, um ein bon-mot Bambergers zu gebrauchen, den Zünften ihre natürlichen Beine ausgerissen und dafür künstliche eingesetzt; es war vorauszusehen, daß die Zünfte mit diesen polizeilichen Fesseln an ihren künstlichen Füßen nicht gehen konnten, sondern fallen mußten.

Im Zusammenhange mit dem Zunftwesen steht auch die landesherrliche Verordnung vom 20. Februar 1807 — über die Einfuhr fremder Handwerksarbeiten in die Zunftbezirke. Sie lautet:

„Da in den neuen Landen schon mehrmals die Frage entstanden ist, in wie fern fremde Handwerksarbeiten, theils aus dem Auslande, theils aus einem inländischen Zunft-Distrikt in die anderen einzuführen erlaubt sey, so wird als Gesetz für gesammte großherzogliche Lande anmit verordnet und festgesetzt:

Es ist ein Unterschied zu machen zwischen Bauarbeitern, deren Arbeit nämlich an den Ort gebunden ist, für den sie gemacht wird, und anderen Handwerkern.

Bei den ersteren

a. findet unter inländischen Professionisten hierin kein Zunftzwang statt, der Bauherr kann also auch Meister von Bauhandwerken aus andern Zunftsbezirken des Landes anstellen, und

b. auch Ausländer können, ohne Hinderniß der Zunft, im Lande angestellt werden, wenn dieselben aus einer Gegend sind, wo die diesseitige Zunftgenossen die gleiche Zulassung genießen, und zwar soll das Princip der Reciprocität auch dahin erstreckt werden, daß, wenn in dem Auslande auf dem Verdienst eines dort arbeitenden badischen Unterthanen eine Abgabe ruht, alsdann auch der diesseitige Bauherr oder arbeitende fremde Meister den zehnten Pfennig dessen, was Letzterer verdient, halb in die herrschaftliche, halb in die Zunftklasse erlegen soll. Jedoch wird der betreffenden Regierung die Befugniß ertheilt, von dieser retorsionsweisen Erhebung des zehnten Pfennigs zu dispensiren, wenn man sich ausländischer Meister in einer Gegend bedienen will, wo keine gut qualificirten Inländer vorhanden sind.

Was die Handwerker betrifft, welche nicht zu den Bauarbeitern gehören, deren Arbeit also an den Ort nicht gebunden ist, für welche sie gemacht wird, so können

a. Inländer und Ausländer, ohne Unterschied, auf Meß- und Jahrmärkten dergleichen Zunft-Fabrikate feil haben.

b. Auch außer Meß- und Jahrmarktszeiten kann jeder Einwohner seine Effekten in einem anderen in- oder ausländischen Zunft-Distrikt, als in dem, in welchem er wohnt, bestellen, nur muß sie nicht der fremde Zunftmeister zubringen, sondern der erkaufende Eigenthümer sie abholen, mit Ausnahme der Leinenweber, Schneider und anderer solcher, welche ein ihnen gegebenes Eigenthum der Kunden verarbeiten, und es daher auch selbst abliefern dürfen. Es darf demnach

c) kein Zunftgenosse auf eigene Rechnung verfertigte Arbeit in einem Zunft-Distrikt, zu dem er nicht gehört, außer Märkten zum Verkauf bringen."

Digitized by Google

Von der Ausbildung der Gesellen und Lehrlinge, vom Meistertitel, von der Vertheilung der Handwerker in Stadt und Land u. s. handelt die landesherrliche Verordnung vom 9. Februar 1808 über die Vervollkommnungs-Reisen der Gewerbsbeflissenen und über die Wanderschaft der Zunftgenossen. Ihre wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

„1. Die gesetzliche Nothwendigkeit, eine bestimmte Zeit im Ausland gereiset oder gewandert zu haben, ist hiermit für nachstehende Haupt- oder Handelsstädte unseres Landes von neuem bestätigt, und wo nicht Spezial-Verordnungen eine mehrere Zeit bestimmen, auf drei Jahre festgesetzt, nämlich für Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Wertheim, Mittenberg, Donaueschingen, Bruchsal, Pforzheim, Rastatt, Baden, Gernsbach, Offenburg, Lahr, Freiburg, Constanz, Ueberlingen.

2. Den Kindern aus solchen Städten sind die Söhne canzleisässiger Diener wegen der Nothwendigkeit zu wandern in begebendem Fall gleich zu achten, die Eltern mögen wohnen wo sie wollen; da zu vermuthen ist, daß sie nur zu vorzüglich ausgebildetem Gewerbsbetrieb ihre Kinder anziehen wollen.

3. Die gesetzliche Nothwendigkeit in's Ausland zu reisen ist dagegen in Absicht der übrigen Städte- und Land-Bewohner durchaus aufgehoben, und kann der Mangel einer Wanderschaft im Ausland keinem derselben bei einer sonst statthaften Annahme in Unsern übrigen Landstädten, Marktflecken oder Dörfern zu einem Nachtheil gereichen. Noch mehr

4. das Wandern in's Ausland ist allen denen, die aus Landstädten, Marktflecken oder Dörfern gebürtig sind, verboten, so weit es ohne vorher erlangten Consens derjenigen landesherrlichen Behörde geschieht, welcher die amtliche Polizei-Gewalt über sie auszuüben aufgetragen ist.

5. Damit ist aber die Nothwendigkeit einer Wanderschaft im Inland nach geendigten Lehrjahren nicht abgeschafft, sondern es soll vielmehr Jeder, der einer Zunft oder einem Gewerbe sich widmet, für welches Wanderschaft vorgeschrieben ist, die geordnete Zeit, welche Kraft dieses Gesetzes nicht unter drei Jahren seyn soll, innerhalb Landes erstehen.

6. Ein Aufenthalt im Inland, der nicht wenigstens zwölf Stunden von der Heimath entfernt war, kann hierbei nur alsdann, wann er in einer der oben besonders genannten Haupt- oder Handels-Städte zugebracht wurde, gerechnet werden, außer diesem nicht.

7) Jeder Aufenthalt, der der Entfernung nach gerechnet werden kann, erhält jedoch nicht einen gleichen Anschlag, sondern der bei Landmeistern gilt nur je ein Jahr für ein halbes; der in Landstädten je ein Jahr für drei Viertheile, und nur der in einer der obengenannten Hauptstädte gilt für voll.

8. Es bleibt dabei, daß ohne jene Wanderjahre im Inland, oder wo es der Fall ist, im Ausland erstanden zu haben, Niemand ein Bürger- oder Meister-Recht antreten kann, wann er nicht besondere Nachsicht erlangt.

10. Die im dritten Artikel erwähnte Erlaubniß zum Wandern ins Ausland soll den Söhnen von Dorf-Bürgern niemals ertheilt werden; da für diejenigen Gewerbe, welche für den Gebrauch des Landmanns in seiner Mitte bestehen müssen, die hinlängliche Vervollkommnung im Lande erworben werden kann.

11. Ueberhaupt sollen andere Handwerker als jene dem Landbauer nöthige auf dem Lande nicht geduldet, sondern, wo sie auch sind, nach und nach zu Vollzug des zweiten Constitutions-Edicts und dessen fünften Artikels in Abgang gebracht werden, wo nicht eine allzu große Entfernung von Städten oder andere einlaufende dringende Gründe des Staats-Vortheils Ausnahmen nothwendig machen, und deren Beibehaltung auf dem Lande fordern, worüber, auf Antrag der Provinz-Behörden, zu statuiren Uns und Unserm Polizei-Departement vorbehalten bleibet. Doch sind damit jene Gewerbe, die in den verschiedenen Landes-Gegenden nicht handwerks-, sondern hausmäßig d. h. als ein Zweig der gemeinen Nahrung betrieben werden, wie z. B. Wälder-Uhren, Strohflechten, Weben, damit in ihrer alten Verfassung nicht gestört.

12. Die hiernach für die Landorte allgemein zulässige Gewerbe sind: Schneider, Schuster, Metzger, Becker, Müller, Küfer, Kübler, Zimmerleute, Schmiede, Wagner und Weber, auch Glashütten, Ziegel- und Kalk-Brennereien, Bier-Brauereien; an Orten, die über zwei Stunden von inländischen Städten entfernt liegen, mögen auch noch Maurer, Schlosser und Schreiner dazu gerechnet werden.

Digitized by Google

20. Da Niemand mit Nutzen wandern kann, der nicht die gehörige Vorbereitung sowohl überhaupt zum gewerbsamen Leben als insbesondere für sein erwähltes Gewerbe mitbringt, so soll Niemand zum Wandern durch Ertheilung eines Lehrbriefes befähigt werden, der nicht im Lesen, Schreiben und Rechnen nothdürftig bewandert ist, welche Nothdurft dann einen weiteren Umfang und Vollkommenheit bei Haupt- und Handelsstädtern als bei andern, und so auch bei Landstädten mehr als bei bloßen künftigen Dorfarbeitern erfordert. Damit man dieser Befähigung sicher werde, sollen

21. die Meister keinen zur Lehre annehmen, der nicht die Fundamente nur gedachter Schulwissenschaften inne habe, und ihn zur ferneren Uebung darin, sowie auch zur Benutzung der etwa vorhandenen Hülfs-Unterrichtsanstalten, als Zeichenschulen, Modellieranweisungen u. dgl. anhalten; deswegen sollen auch

22. Landmeister zur Annahme von Lehrjungen nicht leichtlich, und nur bei Versicherung der Zunftmeister, von der hinlänglichen Tauglichkeit solcher Landmeister, zur Lehre und erlangter Ueberzeugung von der im Ort vorhandenen Gelegenheit zur nothwendigen Fortübung des Lehrlings in obigen Fertigkeiten, durch besondere Polizei-Erlaubniß, die sie dazu auswirken möchten, zugelassen werden.

23. Auf daß dieses Verlangen nicht innerhalb des todten Buchstaben des Gesetzes ruhen bleibe, soll gehörige strenge und gewissenhafte Aufsicht auf die Prüfungen zur Lossprechung der Lehrjungen durch die Unter-Polizeibehörde getragen, der Meister für die Vollständigkeit des Unterrichts verantwortlich gemacht, und, bei befundener Untauglichkeit, die Verbesserung auf des schuldigen Theils Kosten (wohin auch die Zunftmeister gehören, die einem schlecht befähigten Landmeister zur Erlaubniß, Jungen zu lehren, verholfen hätten), angeordnet werden . . . . .

24. Zu gleichem Zweck soll in der Regel keinem Gewerbs- oder Zunftgenossen erlaubt seyn, vor zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahr Meisterrecht zu üben oder Gewerbtreibung auf eigene Hand anzufangen, und ist zu einer früheren Betreibung nicht leichtlich, sondern nur alsdann Nachsicht zu ertheilen, wenn sie zu Erhaltung eines, dem Bittsteller eigen gewordenen Gewerbes der einzig schickliche Weg, oder zu Fixirung der Wohnung eines, an einem Ort vermißten Gewerbes das Mittel ist, oder wenn sonst ein ganz vorzügliches Glück des Bittstellers dadurch begründet werden kann."

Diese Bestimmungen waren in unserem Großherzogthum maßgebend bis zum Schlusse des Jahres 1862. Mit Datum vom 28. November 1861 wurde dem badischen Landtage der **Entwurf eines Gewerbegesetzes** vorgelegt — durch den Handelsminister Dr. Weizel; Regierungskommissär war der Ministerialrath, spätere Staatsminister Turban.

„Der Entwurf beruht", wie in der „allgemeinen Begründung" ausgeführt wird, „auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit, und sucht denselben mit allen seinen Folgesätzen und Forderungen, soweit sie mit dem Staatszwecke irgend verträglich sind, durchzuführen. Er beseitigt daher die seitherige Zunftverfassung, indem er jedem Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes die Gewerbefugniß im ausgedehntesten Umfang einräumt, ohne den Nachweis eines bestimmt vorgeschriebenen Bildungsganges (Lehrzwang, Wanderzwang, Meisterprüfung) oder den Eintritt in eine gewerbliche Genossenschaft zu verlangen."

Ueber das Grundprinzip äußert sich die „allgemeine Begründung" folgendermaßen: „Wenn auch in dem obenbezeichneten reichhaltigen und bunten Material die Ansichten und Wünsche im Einzelnen weit auseinandergehen, den Satz hat Niemand bestritten, daß in einem Staate, der, wie der unsrige, die persönliche Freiheit des Staatsbürgers und die Gleichberechtigung Aller vor dem Gesetze gewährleiste, Keiner verhindert werden solle, von seinen natürlichen Kräften und Fähigkeiten, von den erlangten Fertigkeiten und Kenntnissen, sowie von seinem Kapitale jeden freien Gebrauch zu machen, der mit der Freiheit aller Anderen verträglich ist. Das Grundprinzip der Gewerbefreiheit, von der Wissenschaft zum Sieg geführt und die öffentliche Meinung beherrschend, könnte heutzutage nicht mehr angefochten werden. Die theoretischen Gründe für dasselbe beizubringen ist hier nicht die Aufgabe. Stellt man sich auf den rein praktischen Standpunkt, betrachtet man unsere gewerblichen Verhältnisse, wie sie sich in der Wirklichkeit bereits gestaltet haben, und die nicht mehr zu beseitigenden Thatsachen, unter deren Einfluß sie stehen, vor Allem die zunehmende Vervollkommnung der Technik, die rastlosen Fortschritte der großen Industrie, die Beschleunigung und Erleichterung

— Digitized by Google

der Zufuhr fremder Produkte durch die noch im Wachsen begriffenen und jetzt schon die weitesten Länder umspinnenden neuen Verkehrsmittel, die internationale Begünstigung der Handelsthätigkeit, die Verbindung des Kapitals mit der Unternehmungslust und Geschicklichkeit, so erkennt man sofort, daß Beschränkungen der Erwerbsfreiheit, wie sie die alte Gewerbsverfassung zum Schutze des Nahrungsstandes der Genossen aufgestellt hatte, diesen Zweck nicht mehr zu erreichen, die Wirkungen der Konkurrenz nicht mehr aufzuhalten vermögen, und daß im eigenen Interesse des Gewerbestandes, vornehmlich desjenigen Theils desselben, welcher zur Zeit noch durch mancherlei rechtliche, technische und örtliche Schranken beim Beginn und bei der Ausübung seiner Thätigkeit eingeengt ist, nichts übrig bleibe, als die allgemeine Gewerbefreiheit einzuführen. War doch die Macht der genannten Thatsachen bis jetzt schon so groß, daß ein Theil jener Schranken vor ihnen gefallen ist, und die Verwaltungsbehörden genöthigt waren, einen allerdings nach keiner Seite hin befriedigenden Mittelweg zwischen dem alten Schutzsystem und der freiheitlichen Richtung einzuschlagen. Wir beobachten denselben Gang der Dinge in andern deutschen Staaten und sehen, wie einer um den andern eine neue gesetzliche Regelung der gleichen Frage als ein Bedürfniß erkennt, und nicht umhin kann, diese neue Gesetzgebung auf das Prinzip der Gewerbefreiheit zu gründen. Auf der weitesten Ausdehnung seiner Grenzen gegen das Ausland hin ist das Großherzogthum von Ländern umgeben, in welchen dasselbe Prinzip bereits in Geltung ist, und auf die Beziehungen des wechselseitigen Verkehrs und das inländische Gewerbeleben seinen Einfluß äußert."

„Damit ist auch uns keine andere Wahl gelassen; wir sind, ganz abgesehen von den Lehren der Wissenschaft, durch die Umstände genöthigt, bei der vorliegenden Aufgabe der Gesetzgebung die Erwerbsfreiheit zum Ausgangspunkt zu nehmen."

„Hierdurch ist aber nicht auch die zweite Hälfte des vorangestellten Grundprinzips erledigt, es bleibt vielmehr noch die Frage übrig, in wie weit die freie Gewerbebefugniß des Einzelnen mit der Freiheit aller Andern verträglich, welchen Beschränkungen also jene Befugniß im Interesse der staatlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt fortan unterworfen sein solle. Diese Frage ist die schwierigere. Sie ist es auch eigentlich, um welche sich alle Meinungsverschiedenheiten in den Vorerhebungen gruppirt haben."

„Hat die Gesetzgebung nicht den Beruf, irgend einen wissenschaftlichen Grundsatz zu einem möglichst konsequenten und symmetrischen System auszubilden, soll sie vielmehr Bedürfnissen, wie sie im staatlichen Zusammenleben sich geltend machen, gerecht werden, soll sie nicht über der Erfüllung einer besonderen Aufgabe die Zwecke des Ganzen aus dem Auge verlieren, und, wenn sie auf einem Gebiet Neues schafft, nicht rücksichtslos und ohne Noth in andere Gebiete zerstörend eingreifen, so war die Aufgabe des Entwurfs, nur diejenigen, aber auch alle diejenigen Schranken zu beseitigen, welche einer mit unserer staatlichen Ordnung harmonirenden Freiheit des Erwerbs noch im Wege stehen."

„Dahin gehört vor Allem der Zunftzwang."

„Es ist schon oben auf die üble Lage hingewiesen worden, in welche gegenüber der Großindustrie und dem Handel das zünftige Handwerk, das bei uns die meisten und die am stärksten besetzten Gewerbe umfaßt, durch die Abgeschlossenheit der Arbeitsgebiete und die gegenseitigen Verbietungsrechte der Zünfte unter einander gerathen ist. Ein Rückschritt zum Nachtheil der Großindustrie und des Handels wäre, wenn er je hätte gemacht werden dürfen, heutzutage ein Ding der Unmöglichkeit. Die Schranken des Zunftzwangs sind es daher vor Allem, welche beseitigt werden müssen, um dem Kleingewerbe Raum zur freien Bewegung und allseitigen Verwerthung seiner Kräfte zu schaffen. Man hat ihm, entgegen dem Privilegium der Handelszunft, schon früher das Recht eingeräumt, nicht bloß mit den Erzeugnissen der eigenen Arbeit, sondern auch mit dem gleichartigen fremden Fabrikat Handel zu treiben. Viele Meister leben schon jetzt mehr von diesem Handel, als von ihrem Handwerk. Warum soll diese Befugniß aber nicht auf die Rohstoffe und Halbfabrikate, warum nicht auf die mehr oder weniger verwandten Erzeugnisse anderer Gewerbe ausgedehnt werden dürfen? Wo sind die durch die Natur der Sache gesteckten unverkennbaren Grenzen der Arbeitsgebiete der verschiedenen Holzarbeiter (Zimmerleute, Bauschreiner, Möbelschreiner, Drechsler u. s. w.), wo jene der Metallarbeiter (Blechner und Kupferschmiede, Schlosser und Schmiede), der Kleidermacher und Kürschner u. s. w.? Findet der Hafner seine Rechnung dabei, das Beiwerk der von ihm verfertigten Oefen durch unmittelbar von ihm selbst angestellte Klempner- und Schlossergesellen verfertigen zu lassen; findet der Tapezier Gehilfen,

Digitized by Google

welche ihm die Gestelle zu seinen Polstermöbeln in seiner Werkstatt herrichten; kann der Sattler die Einrichtung treffen, daß die Karosse alle Stadien ihrer Entstehung bis zur gänzlichen Vollendung bei ihm durchlaufe: welcher vernünftige Grund ist vorhanden, nicht nur dem Unternehmungsgeiste dieser Leute in den Weg zu treten, sondern auch das Publikum um die Annehmlichkeit und den Vortheil des billigeren Ankaufs solcher Erzeugnisse zu bringen; welcher Grund, denjenigen Unternehmer derartiger Geschäfte, welcher sich eine Fabrikkonzession erworben hat, frei gewähren zu lassen, den Andern aber in den Zunftzwang zu spannen? Die Beispiele könnten zur Unzahl vermehrt werden, denn es gibt heutzutage kaum noch ein Gewerbe, welches nicht schon fabrikartig mittelst der Vereinigung verschiedenartiger Arbeiten unter einer Leitung betrieben würde. Auch ist ein Abschluß hier noch nicht erfolgt und wird wohl nie eintreten. Darum haben sich auch die anderwärts gemachten Versuche, die Arbeitsgebiete der Zünfte um Etliches zu erweitern und mehrere verwandte Zünfte jeweils in eine einzige zu vereinigen, nicht als ausreichend erwiesen. Hier ist auf keine andere Weise zu helfen, als durch die Anerkennung des Rechts jedes Gewerbsmannes, mehrere Gewerbe (den Handel nicht ausgeschlossen) gleichzeitig betreiben, zu diesem Zwecke Gehilfen aus verschiedenen Gewerben beschäftigen, auch ungehindert von einem Gewerbe zum andern übergehen zu dürfen. (Artikel 2.)"

„Mit der Anerkennung dieses Rechtes, in der die überwiegende Mehrzahl der eingelangten Gutachten übereinstimmt, ist es folgerichtig nicht mehr vereinbar, dem Gewerbsmann den Nachweis einer bei Meistern seines Gewerbes zugebrachten Lehr- und Wanderzeit und die Erstehung einer Meisterprüfung als allgemeine gesetzliche Bedingung seiner Gewerbebefugniß auferlegen zu wollen. Es hieße Unmögliches verlangen und darum das ebenerwähnte Recht in einem Athem wieder aufheben, wollte man demjenigen, der sein Geschäft zu erweitern oder gänzlich zu vertauschen für gut oder nothwendig findet, zumuthen, daß er auch in dem neuen oder nun mit dem seitherigen zu verbindenden Gewerbe die Lehre und Wanderzeit durchgemacht und die Meisterprüfung bestanden haben müsse. Kann auf einer solchen Zumuthung bezüglich der Ausdehnung und des Wechsels des Gewerbes nicht bestanden werden, so muß man sie überhaupt fallen lassen. Denn ihr wahrer und allein haltbarer Grund könnte doch nur der sein, gesetzliche Vorsorge dafür zu treffen, daß eine bestimmte Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes nothwendig sind, erworben und der Beweis hierüber geliefert werde. Wäre dieses für das eine Gewerbe erforderlich, so würde derselbe Grund bei jedem andern ebenfalls anschlagen; man dürfte daher für diese nicht nachsehen, was man für jenes als Erforderniß erklärt hatte."

„In der That ist weder für den Gewerbestand, noch für das Publikum irgend eine Gefahr dabei, wenn das Gewerbegesetz von einem allgemeinen Lehr-, Wander- und Prüfungszwang Umgang nimmt. Damit ist ja nicht gesagt, daß, wer ein Gewerbe betreiben wolle, überhaupt der technischen Ausbildung nicht mehr bedürfe. Im Gegentheil, je freier die Konkurrenz walten, je mehr dem Talent und der Erwerbslust, dem Fleiß und der Geschicklichkeit Raum und Gelegenheit, sich zu entfalten und Kundschaft zu gewinnen, gegeben sein wird, desto ernster wird für den künftigen Geschäftsmann die Aufgabe, frühzeitig seine Kräfte zu üben, und um dereinst im Wettkampf um die Existenz nicht zu erliegen, sogar mehr zu lernen, als vordem in der zünftigen Lehre der Fall gewesen. Niemand findet eine Staatsvorschrift nöthig, wodurch die Wahl irgend eines Erwerbszweiges überhaupt zu einer gesetzlichen Nothwendigkeit erklärt würde. Gleichwohl sehen wir die Jugend bei Zeiten ihren künftigen Lebensberufen sich widmen. Auf welche Weise aber die zum Gewerbebetriebe nöthigen Kenntnisse erworben werden, kann für den Staat im Allgemeinen ganz gleichgiltig sein. Der mehrjährige Aufenthalt in einer Werkstätte als eingeschriebener Lehrjunge ist nicht gerade das unerläßliche Bedürfniß. Erklärt man es aber dafür, so bleibt der Uebelstand, daß es nicht leicht ist, den Lehrling in ein Verhältniß zu bringen, in welchem er vor der so häufig über Zweck und Maß hinausgehenden Ausbeutung durch den Meister geschützt ist, oder es wird manche auf anderem Wege ausgebildete Persönlichkeit ohne triftigen inneren Grund vielleicht zum Schaden des Standes oder der Allgemeinheit vom Handwerk oder von einem auf gleicher Stufe stehenden Erwerbszweig ausgeschlossen." — — — — — — — — —

„Bleibt es aber etwa für die Gewerbtreibenden selbst oder einzelne Klassen derselben wünschenswerth, daß fernerhin wenigstens die Möglichkeit gegeben sei, einer Prüfung sich unterwerfen zu können, vielleicht um sich unter Berufung auf den Meisterbrief bei dem Publikum einzuführen, oder um den Nachweis

Digitized by Google

eines genügenden Nahrungszweiges zum Behuf der Bürgeraufnahme leichter erbringen zu können, oder weil unter den Standesgenossen eine gewisse Ehre darin gefunden werden mag, so wird das Bedürfniß die Wege dazu finden, auch ohne daß der Staat sich in's Mittel legt. Der Entwurf hat zwar den Zunftzwang aufgehoben, er läßt aber gewerbliche Vereine und gewerbliche Genossenschaften als freiwillige Verbindungen auch künftighin bestehen. Es kann ihnen selbstverständlich so wenig, als irgend einem andern Verein untersagt sein, denjenigen, welche sich ihnen anschließen wollen, gewisse Bedingungen der Aufnahme vorzuschreiben. Nichts hindert sie, unter diese Bedingungen auch die aufzunehmen, daß der Eintretende bei einem Meister des Handwerks als Lehrling und als Geselle in Arbeit gestanden sein und ein Meisterstück oder eine Prüfung ablegen müsse. Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, kann freilich nicht Mitglied einer Genossenschaft werden, die solches verlangt: an den Vortheilen dieser Mitgliedschaft hat er alsdann keinen Antheil; an seinen gesetzlichen Gewerbsbefugnissen aber leidet er darum nicht den mindesten Abbruch. Es ist wohl denkbar, daß gerade der letztere Umstand, neben welchem kaum noch die Möglichkeit bestehen kann, die Meisterprüfungen zu egoistischen Zwecken zu mißbrauchen, denselben einen reineren Charakter und für Manchen einen wirklichen Werth verleihen werde. Jedenfalls schien kein Grund vorhanden zu sein, den genannten Verbindungen, wenn und wo sie sich bilden werden, die Aufstellung der genannten Aufnahmsbedingungen, insbesondere die der Meisterprobe zu untersagen." — — — — — — — — — — — — —

„Wie nun nach all' diesen Erwägungen es ebenso unnöthig als nachtheilig und unthunlich erschien, dem Gewerbsmann fernerhin allgemein als gesetzliche Vorbedingung für den selbstständigen Betrieb seines Geschäftes den Nachweis eines bestimmten Bildungsgangs und eine Prüfung aufzuerlegen, vielmehr am füglichsten Jedem überlassen bleibt, sich selbst zu prüfen, ob er es in seinem Gewerbe so weit gebracht, daß er im Stande sein werde, den Anforderungen des Publikums zu genügen und die Konkurrenz zu bestehen, so konnte auch im Allgemeinen nicht der Besitz eines guten Leumunds für eine nothwendige Voraussetzung der Gewerbebefugniß erklärt werden. Wohl ist es wünschenswerth, daß der ganze Gewerbestand nur durch achtbare Persönlichkeiten vertreten werde. Hätte man aber eine solche Bedingung in das Gesetz eingeführt, so würde man die Verhältnisse, wie sie nun einmal sind, nicht gehörig gewürdigt haben. Auch dem übel Beleumundeten kann sammt den Seinigen das Recht auf die Existenz nicht abgeleugnet werden. Ja, man verlangt vielmehr auch von ihm alles Ernstes, daß er sich und seine Familie nicht durch Unthat, Bettel und öffentliche Unterstützung, sondern durch ehrliche Anwendung seiner eigenen Kräfte zu ernähren suche. Ihm darf daher die Gelegenheit hiezu, und damit wohl auch zur Wiedererlangung seines guten Namens nicht durch das Gesetz selbst abgeschnitten werden."

„Daß von diesen grundsätzlich angenommenen Regeln in Ansehung der persönlichen Erfordernisse zum Gewerbebetrieb einige Ausnahmen gemacht werden mußten (Eigenschaften bei gewissen Gewerben ꝛc. ꝛc.) soll hier nur angedeutet werden."

„Nebst dem Zunftzwang war die stärkste Beschränkung, welche in der seitherigen Gesetzgebung einer freieren Entfaltung der gewerblichen Kräfte entgegenstand, die Bestimmung, daß ein zünftiges Gewerbe nur von demjenigen ausgeübt werden dürfe, welcher im Zunftbezirke volles Ortsbürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme erworben habe. Das Recht zum Gewerbebetrieb ist aber an sich betrachtet, kein Ausfluß aus dem Gemeindebürgerrecht; vergebens würde man sich heutzutage, wo ein von dem Gemeindebürgerrecht verschiedenes und davon unabhängiges Staatsbürgerrecht anerkannt wird, welches nicht an einen bestimmten Ort gebunden ist, und seiner Natur nach auf dem ganzen Staatsgebiet muß ausgeübt werden können, nach Gründen umsehen, welche die entgegengesetzte Behauptung zu rechtfertigen vermöchten. Sobald jeder Staatsgenosse als von Natur berechtigt erkannt wird, sein Leben zu fristen und die Mittel dazu aus seiner körperlichen und geistigen Arbeit zu erwerben, so muß ihm auch das gleiche natürliche Recht zuerkannt werden, die Arbeits- und Erwerbsgelegenheit im ganzen Umfang des Staatsgebiets aufzusuchen und seine gewerbliche Niederlassung überall da zu nehmen, wo er sein Ziel erreichen zu können glaubt. Nicht Jeder ist in der Lage, von dem weiten Umfang der Gewerbebefugniß Gebrauch zu machen, welchen die Gewerbefreiheit ihm einräumt; Manchem fehlen hierzu die erforderlichen Mittel oder Kenntnisse, die nöthige Viel-

seitigkeit und Gewandtheit; er könnte aber anderwärts mit seiner selbst auf den engsten Kreis eines bestimmten Handwerkes beschränkten Thätigkeit ein Auskommen finden, welches ihm in der Heimath nicht geboten ist. Andere besitzen an sich alle persönlichen Eigenschaften zu einem schwunghafteren Betrieb, die örtlichen Verhältnisse der ersten Niederlassung sind aber einem solchen nicht günstig. Eine Beschränkung der Gewerbebefugniß auf einen bestimmten Ort muß daher die vollständigste Verwerthung der Arbeitskraft in hundert Fällen, und zwar zumeist dem ärmeren Manne unthunlich machen, damit aber auch das Streben nach der höchst möglichen Ausbildung und Vervollkommnung darnieder halten; sie kann leicht an dem einen Orte die Konkurrenz mit all' den Wirkungen vereiteln, welche sie in ihrem Gefolge mit sich bringen muß, sollen die auf Gewerbefreiheit gegründeten Einrichtungen und Verhältnisse nicht nachtheilig werden, an einem anderen Orte aber die Konkurrenz überspannen und hier statt zum allgemeinen Gedeihen zur allgemeinen Verarmung führen. Es ist also der oft gehörte Satz vollkommen wahr: „Keine Gewerbefreiheit ohne Freizügigkeit!" Die eine muß die andere stützen und ergänzen."

Der Entwurf wurde mit einigen Abänderungen von beiden Kammern angenommen und am 20. September 1862 als Gesetz publizirt. Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind:

Artikel 1.

Gewerbefreiheit und Freizügigkeit.

Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts sind zum Betrieb von Gewerben im ganzen Umfang des Großherzogthums berechtigt.

Artikel 2.

Umfang der Gewerbebefugniß.

Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb enthält die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte, insbesondere Handwerk, Fabrikation und Handel, gleichzeitig, an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern überzugehen und Hilfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl in und außer dem Hause zu beschäftigen.

Artikel 3.

Ausländer.

Die Gewerbebefugnisse eines Inländers kommen auch den Angehörigen anderer Staaten zu. Ebenso haben Aktiengesellschaften, welche in andern Staaten errichtet sind, das gleiche Recht zum Gewerbebetrieb wie die inländischen, insofern sie den gesetzlichen Bedingungen genügen, welchen die inländischen unterworfen sind.

Durch Regierungsverordnung kann eine Ausnahme von dieser Bestimmung in Bezug auf die Angehörigen beziehungsweise die Aktiengesellschaften derjenigen Staaten angeordnet werden, in welchen eine, von dem gegenwärtigen Gesetz grundsätzlich verschiedene, die Freiheit des Erwerbs und der Niederlassung beschränkende Gesetzgebung besteht, oder der Badener nicht in gleicher Weise wie der eigene Staatsangehörige zum Gewerbebetrieb zugelassen wird.

Artikel 21.

Privatrechtliche Natur der Dienst- und Lehrverträge.

Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonal (einschließlich der Lehrlinge) ist Gegenstand der vertragsmäßigen Uebereinkunft.

Zur Verhandlung und Entscheidung deßfallsiger Streitigkeiten sind die bürgerlichen Gerichte zuständig.

Artikel 22.

Sorge für Ausbildung des Hilfspersonals.

Das Hilfspersonal darf nicht in einer Weise beschäftigt werden, durch welche es von der vorgeschriebenen Benützung der Unterrichtsanstalten abgehalten oder zur regelmäßigen Versäumung seiner Religionspflichten veranlaßt, oder in seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung gefährdet würde.

Digitized by Google

Artikel 23.

Dienstordnungen.

Alle Gewerbetreibenden, welche regelmäßig mehr als zwanzig Personen in ihren Magazinen und Werkstätten beschäftigen, sind verpflichtet, eine Dienstordnung aufzustellen, welche jedem Arbeiter bei seiner Anstellung bekannt zu machen und in den Arbeitsräumen anzuschlagen ist.

Dieselbe muß außer den vom Dienstherrn etwa sonst für zweckmäßig erachteten Bestimmungen über die verschiedenen Klassen des Arbeitspersonals, seine Dienstverrichtungen und dergleichen, jedenfalls enthalten:

1. die Festsetzung der Arbeitszeit;
2. die allgemeinen Verhaltungsregeln zur Verhütung von Streit, Unsittlichkeiten, Feuersgefahr;
3. die Befugnisse des Aufsichtspersonals;
4. die Abrechnungszeiten;
5. die Kündigungsfristen und Entlassungsgründe;
6. die Konventionalstrafen (Lohnabzüge);
7. Bestimmungen über die Behandlung der Kranken und Verunglückten.

Diese Dienstordnung und jede Abänderung derselben ist, bevor sie in Vollzug gesetzt wird, der Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Artikel 24.

Rechtliche Stellung der gewerblichen Verbindungen im Allgemeinen.

Verbindungen von Gewerbtreibenden zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen verwalten als freie Vereine ihre Angelegenheiten selbständig.

Sie erlangen, wenn sie die Bestätigung ihrer Satzungen von Seiten der Regierung erwirken, als gewerbliche Genossenschaften die juristische Persönlichkeit.

Artikel 25.

Einzelne Arten.

Alle diejenigen Verbindungen von Gewerbtreibenden, welche

1. die Festsetzung und gemeinschaftliche Befolgung gleichmäßiger Grundsätze hinsichtlich des Verhältnisses der Mitglieder zu ihrem Hilfspersonal, insbesondere auch hinsichtlich der Behandlung und Ausbildung ihrer Lehrlinge,
2. die Erhebung von Beiträgen des Hilfspersonals zu Armenunterstützungs-, Krankenverpflegungs- und Begräbnißkosten,
3. die gütliche Beilegung der zwischen den Mitgliedern und ihrem Hilfspersonal entstehenden Streitigkeiten

zum Gegenstand haben, sind gehalten, den Zweck, die Verfassung und Einrichtung der Verbindung, die Bedingungen des Eintritts, die Pflichten und Rechte der Mitglieder in schriftlichen Satzungen festzustellen und solche der Verwaltungsbehörde vorzulegen, auch letzterer auf Verlangen jede sonstige Auskunft über ihre Wirksamkeit zu ertheilen.

Artikel 26.

Aufhebung der Zunftverfassung.

Die Zunftverfassung (§ 23 und 24 des VI. Konstitutionsediktes vom 4. Juni 1808) und alle bisher bestandenen Innungsrechte sind aufgehoben.

Artikel 27.

Zunft- und Innungsvermögen.

Ueber die Verwendung des nach Berichtigung der Schulden etwa übrig bleibenden Reinvermögens einer Zunft oder Innung haben, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ansprüche, die bisherigen Mitglieder derselben in einer von der Verwaltungsbehörde zu berufenden Versammlung einen Beschluß zu fassen, welcher zu seiner Gültigkeit der absoluten Stimmenmehrheit der Erschienenen und der Staatsgenehmigung bedarf und unter der Aufsicht der Verwaltungsbehörde in Vollzug zu bringen ist.

Das Reinvermögen darf nicht unter die Mitglieder vertheilt, sondern nur dauernden gewerblichen Zwecken gewidmet, so insbesondere zu einer derartigen Bestimmung einer gewerblichen Genossenschaft, oder einer Gewerbe- oder Handelskammer einer öffentlichen Anstalt (z. B. einem Gewerbeschul-, Hospital-, Unterstützungsfond ꝛc.) übergeben, oder einer Gemeinde überwiesen werden.

Kommt ein gültiger Beschluß auch in einer zweiten in angemessener Frist zu berufenden Versammlung nicht zu Stande, so ist die den voranstehenden Bestimmungen entsprechende Verfügung über die künftige Verwendung des Reinvermögens durch die Regierung zu treffen.

Artikel 28.

Zunftverband mit Nachbarländern.

Zunft- und Innungsverhältnisse, welche wegen einer Betheiligung von Angehörigen der Nachbarländer durch Staatsverträge geregelt sind, werden bis zur Erzielung abändernder Vereinbarungen von den Artikeln 26 und 27 nicht berührt.

Artikel 29.

Errichtung von Gewerbekammern.

Die Regierung kann, wo sich das Bedürfniß zeigt, die Errichtung von Gewerbekammern veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller oder einzelner Klassen des Gewerbestandes eines Ortes oder Landestheiles zur Aufgabe gestellt ist (allgemeine oder besondere Gewerbekammern, Handelskammern ꝛc.).

Für jede einzelne Gewerbe- oder Handelskammer werden die näheren Bestimmungen über ihre Verfassung und Einrichtung, ihren Bezirk und Wirkungskreis und über die Art und Weise, wie die zu ihrem Bestand erforderlichen Mittel aufzubringen sind, durch Beschlußfassung derjenigen, welche an Errichtung und Erhaltung derselben sich betheiligen wollen, unter Genehmigung der Regierung festgestellt.

Artikel 34.

Das Gesetz tritt mit dem 15. Oktober 1862 in Kraft.

* * *

In der Vollzugsverordnung des Großh. Handelsministeriums (Weizel — A. Joos) vom 24. Sept. 1862 wird in §§ 50 und 51 Bestimmung über die künftige Verwendung des Zunft- oder Innungsvermögens getroffen. Wenn nach Artikel 27 Abs. 3 die Regierung (das Bezirksamt) über das Zunftvermögen verfügen muß, „soll (§ 50) dieses Vermögen in der Regel derjenigen Gemeinde des bisherigen Zunft- und Innungsbezirks, in welcher eine Gewerbschule besteht, mit der Bedingung zugewiesen werden, die Erträgnisse für Zwecke dieser Anstalt zu verwenden.

Lagerhäuser, Schlachthäuser, Lohmühlen und ähnliche liegenschaftliche Besitzungen der Zünfte und Innungen, welche bisher zum unmittelbaren Gewerbebetrieb der Genossen benützt worden sind, sollen in der Regel der Gemeinde, auf deren Gemarkung sie sich befinden, mit Bedingung überwiesen werden, die gleiche Benützung dieser Einrichtungen allen denjenigen zu gestatten, welche bisher im Genusse gewesen sind, sowie denjenigen, welche künftighin im Orte das betreffende Gewerbe betreiben, wogegen die Gemeinde berechtigt sein soll, von denen, welche hievon Gebrauch machen, eine dem Unterhaltungsaufwand entsprechende Gebühr zu erheben.

Wenn aber die Ausdehnung oder sonstige Beschaffenheit einer solchen Einrichtung nicht hinreicht, um von allen betreffenden Gewerbetreibenden benutzt zu werden, so kann den bisher im Genuß gewesenen Zunft- oder Innungsgenossen der Vorrang auf so lange, als sie das Gewerbe fortbetreiben, belassen werden."

§ 51.

„Das Vermögen einer Zunft oder Innung kann auch einer auf Grund des Artikels 24 Absatz 2 des Gewerbegesetzes aus seitherigen Mitgliedern derselben neu gebildeten gewerblichen Genossenschaft übergeben werden . . . . . ."

Wie hoch sich das Zunftvermögen der 1858 noch vorhandenen 1369 Zünfte belief, ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich; es betrug im Ganzen die hübsche Summe von rund 645 000 ℳ.

Digitized by Google

Kreis.	Seelenzahl 1858.	Gesammtzahl der Gewerbetreibenden.	Zahl der			Vermögen der Zünfte.	Durchschnittliche Jahres-	
			nicht zünftigen Gewerbetreibenden.	zünftigen Gewerbetreibenden.	Zünfte.		Einnahme.	Ausgabe.
						fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
I. Seekreis	195249	12897	2793	10158	124	77890,39 (133183 M. 97 ₰)	16864,32 (28063 M. 48 ₰)	12968,38 (22281 M. 95 ₰)
auf 1000 Seelen	—	66	14	52	—	— —	— —	— —
auf eine Zunft	—	—	—	—	—	626,32 (1074 M. 05 ₰)	— —	— —
II. Oberrheinkreis	336465	20320	5976	14344	341	163872,29 (280924 M. 86 ₰)	39856,07 (67467 M. 63 ₰)	32886,13 (56093 M. 51 ₰)
auf 1000 Seelen	—	60	18	42	—	— —	— —	— —
auf eine Zunft	—	—	—	—	—	480,34 (823 M. 83 ₰)	— —	— —
III. Mittelrheinkreis	157327	25711	5646	20065	527	96198,27 (164911 M. 83 ₰)	34532,02 (59197 M. 77 ₰)	29467,33 (50515 M. 80 ₰)
auf 1000 Seelen	—	66	12	44	—	— —	— —	— —
auf eine Zunft	—	—	—	—	—	182,32 (312 M. 91 ₰)	— —	— —
IV. Unterrheinkreis	346911	21359	4738	16621	377	38822,57 (65996 M. 89 ₰)	17349,32 (30256 M. 84 ₰)	15925,01 (27300 M. 03 ₰)
auf 1000 Seelen	—	62	14	48	—	— —	— —	— —
auf eine Zunft	—	—	—	—	—	101,39 (174 M. 25 ₰)	— —	— —
Summa	1035952	80287	19099	61188	1369	376084,32 (644716 M. 84 ₰)	107902,13 (184973 M. 91 ₰)	91047,25 (156081 M. 28 ₰)
auf 1000 Seelen	—	60	14	46	—	—	—	—
auf eine Zunft	—	—	—	—	—	274,43 (470 M. 94 ₰)	—	—

Digitized by Google

Diese Gesetzgebung von 1862 übersieht ganz den Werth einer genossenschaftlichen Organisation des Handwerks; und mit der schrankenlosen Freiheit, ein, zwei, drei Handwerke zugleich auszuüben, auch ohne vorherige Erlernung eines Handwerkes, zerstört sie die wahre Freiheit. Aller Werth wird nur in der Ausbildung, Vervollkommnung gefunden, und dabei vergessen, daß alle Fertigkeit und aller Fleiß brodlos bleiben, wenn nicht durch Wahrung der Standesinteressen in einer Organisation auch für verdienstlichen Absatz der Erzeugnisse gesorgt wird.

In der genossenschaftlichen Organisation hätte das Handwerk die Erfindungen der Neuzeit auch für sich nutzbar machen können. Maschine, Dampf, Elektricität ꝛc., welche der Großindustrie so sehr zu statten kommen, kann der einzelne, wirthschaftlich zu schwache Handwerker nicht in seinen Dienst stellen; aber eine Genossenschaft hätte den verwandten Gewerben diese Fortschritte in der Technik ꝛc. auch ermöglicht, das Kleingewerbe wäre dadurch der Großindustrie gegenüber concurrenzfähig geblieben. Im Kampfe der persönlichen Arbeit mit dem Kapital wurde die Arbeit durch diese neue Freiheit schutzlos. Das Kapital schloß sich zusammen — und zwang die selbständigen Handwerker in seinen Dienst. Zum Betrieb eines oder zusammen mehrerer Handwerke, zum Handel mit allen möglichen gewerblichen Erzeugnissen gehört nur Kapital, keine Kenntniß des Handwerks, keine Geschicklichkeit in demselben seitens des Geschäftsinhabers; das Kapital macht sich die Handwerker, ihre Erfahrung und Fertigkeit, ihre Arbeitskraft und Mühe dienstbar. Die Selbständigkeit und Erwerbssicherheit des Handwerkerstandes hat dadurch einen argen Stoß erlitten. Der fabrikmäßige Betrieb und die Benützung der Maschinen ꝛc. hat manches Handwerk auf den Aussterbeetat gebracht. Eine genossenschaftliche Organisation des Handwerks hätte diese schlimmen Folgen verhindert.

Die Aufhebung des Befähigungsnachweises hat das Handwerk um seine Standesehre und um sein Standesbewußtsein gebracht. Nicht mehr als „von Gott und von der Gemeinschaft gegebenes Amt," als verantwortungsvolle Standespflicht wird die Arbeit angesehen, sondern nur noch als Mittel zu Erwerb und Reichthum. Es ist nicht mehr nöthig, etwas Rechtes gelernt zu haben; jeder Lehrling hat das Recht, als Meister sich aufzuspielen. All' die Befürchtungen, welche die Handwerker vor der Gewerbefreiheit hatten, haben denn auch größtentheils in der Folge sich als berechtigt erwiesen und sich zum Schaden des Handwerks nur zu vollständig erfüllt. Dabei hat auch das konsumirende Publikum seine Rechnung nicht gefunden. Bei der wilden Konkurrenz wurde es betrogen durch den unlauteren Wettbewerb, durch Anpreisung billiger, aber schlechter Waaren, durch unsolide Arbeit.

Freiheit ist ein schönes Wort, aber eine Freiheit, welche die Rechte Aller oder Einzelner schädigt und einen wilden Kampf um's Dasein entfacht, kann doch fürwahr nicht die rechte Freiheit sein.

„Freiheit ist der Zweck des Zwanges,
Wie man eine Rebe bindet,
Daß sie, statt im Koth zu kriechen,
Frei sich in die Lüfte windet."

Freiheit ohne Zwang und Einschränkung ohne Rücksicht auf die Rechte Anderer ist Tyrannei. Darum muß eine rechte Gewerbeordnung auch Schranken setzen, welche dem Handwerker Schutz gewähren gegenüber der Ausbeutung und Verdrängung durch das Kapital und gegenüber dem unlauteren Wettbewerb seitens der Handwerksgenossen, Schranken, welche auch das Publikum schützen gegen Uebervortheilung und Schädigung. Darum wird eine zünftige Organisation des Handwerks auch für unsere Zeit zum Bedürfniß; nur muß sie die Fehler des alten Zunftwesens vermeiden und den Fortschritten auf dem Gebiete des Handwerks, der Technik u. s. w. Rechnung tragen, die Freiheit und Selbstständigkeit der Genossen wahren, dabei aber das ganze Handwerk mit Abtheilung in die verwandten Gruppen umfassen. Darum verlangt heute ein großer Theil der Handwerker Hilfe in diesem Sinn: selbstständige, allgemeine Organisation in genossenschaftlichen Verbänden. Diesem Verlangen kommt die Reichsgewerbeordnung in ihrer neuesten Gestalt bis zu einem gewissen Grade entgegen.

Digitized by Google

C. Die Reichsgewerbeordnung.

Das neue Handwerkergeſetz vom 26. Juli 1897 wurde in der „Begründung“ folgendermaßen eingeführt: „Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erkannte zwar den Werth einer genoſſenſchaftlichen Organiſation für den Handwerkerſtand inſofern an, als ſie nicht nur die vorhandenen Innungen, wenngleich mit weſentlichen Aenderungen ihrer bisherigen Verfaſſung, aufrecht erhielt, ſondern auch die Bildung neuer Innungen durch geſetzliche Beſtimmungen ermöglichte. Für die Aufſtellung dieſer Vorſchriften war indeſſen bei den geſetzgebenden Faktoren vorwiegend die Anſchauung maßgebend, daß es nicht Aufgabe des Staates ſei, die Innungsbildung durch poſitive Maßnahmen zu fördern, ſondern vielmehr den Betheiligten überlaſſen bleiben müſſe, ob ſie es in ihrem Intereſſe förderlich finden würden, zu Innungen zuſammenzutreten. Es wurden daher die Innungen der in einem großen Theile des Reichs ihnen noch zuſtehenden öffentlichrechtlichen Funktionen entkleidet, eine Einwirkung auf die Regelung der gewerblichen Verhältniſſe über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus ſtand ihnen fernerhin nicht mehr zu, und die bisher beſtandene enge Verbindung zwiſchen der Innung und den Organen der Obrigkeit wurde bis auf ein eng begrenztes Aufſichtsrecht beſeitigt.“

„Die Erfahrung hat gezeigt, daß es auf der Grundlage dieſer Beſtimmungen nicht möglich geweſen iſt, die Innungen zu kräftigen, ihrer Aufgabe gewachſene Korporationen wieder zu beleben und den — nach der geſchichtlichen Entwickelung und unter den Verhältniſſen des modernen Wirthſchaftslebens in beſonderem Maße auf einen genoſſenſchaftlichen Zuſammenſchluß hingewieſenen — Handwerker vor der Vereinzelung zu bewahren.“

„Ebenſowenig hat es ſich als möglich erwieſen, mit Hilfe der Beſtimmungen über das Lehrlings- und Geſellenweſen eine Beſſerung der auf dieſen Gebieten im Handwerkerſtande hervorgetretenen Mißſtände herbeizuführen. Mit Recht wird in der Begründung der Novelle zur Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 darauf hingewieſen, daß durch jene Vorſchriften zwar bekundet werde, daß der Staat ein auch in der Geſetzgebung zu berückſichtigendes Intereſſe an einer tüchtigen, gewerblichen und ſittlichen Ausbildung der Lehrlinge habe, aber die Mittel des Staates, namentlich die Thätigkeit ſeiner Behörden, nicht ausreichten, um die Erfüllung zu überwachen; dies könne nur dadurch geſchehen, daß organiſirte Berufsgemeinſchaften ihren Mitgliedern zu dem Ende beſtimmte Verpflichtungen auferlegten und deren Erfüllung durch genoſſenſchaftliche Einrichtungen überwachten und nöthigenfalls erzwängen; ebenſo könne das Herbergsweſen, welches im Allgemeinen ſeit dem Verfall der Innungen darniederliege und bis jetzt nur durch die Thätigkeit freier Vereine eine Beſſerung erfahren habe, ſowie die früher mit demſelben im engſten Zuſammenhange ſtehende wichtige Aufgabe der Arbeitsvermittelung nur durch die Thätigkeit der organiſirten Berufsgemeinſchaften diejenige Pflege wiederfinden, deren ſie im ſittlichen und wirthſchaftlichen Intereſſe der Geſellen bedürften.“

„Das Geſetz von 1881 verfolgte bei dieſen Erwägungen ausgeſprochenermaßen den Zweck, die Innungen wieder zu Organen der gewerblichen Selbſtverwaltung werden zu laſſen, welche im Stande ſeien, einerſeits durch die Förderung der gewerblichen Intereſſen ihrer Mitglieder und durch die Pflege des Gemeingeiſtes und des Standesbewußtſeins eine wirthſchaftliche und ſittliche Hebung des Handwerkerſtandes anzubahnen und andererſeits dem Staate geeignete Organe für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gewerbeverwaltung darzubieten. Zu dem Ende wurden die Aufgaben der Innungen ſo bemeſſen, daß ihnen ein ausgiebiges Feld der genoſſenſchaftlichen Thätigkeit eröffnet und zugleich diejenigen Rechte eingeräumt wurden, deren ſie zu bedürfen ſchienen, um die ſtatutariſchen Vorſchriften den einzelnen Mitgliedern gegenüber zur Geltung zu bringen und für ihren Kreis im Wege der Selbſtverwaltung gewiſſe gewerbegeſetzliche Beſtimmungen zu handhaben,

deren Durchführung auf dem Gebiete des Kleingewerbes für die Organe des Staates auf Schwierigkeiten gestoßen war. In der Erkenntniß, daß manche den Innungen zugewiesene Aufgaben eine befriedigende Lösung nicht finden können, solange nur die einzelnen Innungen eine jede für ihren örtlichen und sachlich begrenzten Kreis sie zu erfüllen suche, wurden ferner die gesetzlichen Grundlagen für die Bildung weiterer gewerblicher Verbindungen, der Innungsausschüsse und der Innungsverbände, geschaffen. Endlich wurde schon damals die Möglichkeit vorgesehen, solchen Innungen, welche in der Regelung des Lehrlingswesens befriedigende Erfolge erzielen würden, die Befugniß einzuräumen, die von ihnen auf diesem Gebiete geschaffenen Anordnungen auch denjenigen Handwerkern des gleichen Gewerbes gegenüber zur Geltung zu bringen, welche der Innung nicht beitreten würden. Eine Erweiterung erfuhr diese Maßnahme durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 18. Dezember 1884, die es ermöglichte, unter der Voraussetzung des Vorhandenseins einer auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt erfundenen Innung die Befugniß zum Halten von Lehrlingen auf den Kreis der Mitglieder der Innung zu beschränken. Weitere Schritte auf der so betretenen Bahn geschahen durch die Novellen zur Gewerbeordnung vom 23. April 1886 und 6. Juli 1887, von denen die erstere den Innungsverbänden zur Verstärkung ihrer Wirksamkeit namentlich auf dem Gebiete des Hilfskassenwesens die Erlangung der Korporationsrechte zugänglich machte, und die letztere Bestimmungen traf, nach denen den Innungen unter gewissen Voraussetzungen die Befugniß eingeräumt werden kann, zur Bestreitung der Kosten einzelner von ihnen getroffenen Einrichtungen auch die ihnen nicht beigetretenen Gewerbetreibenden heranzuziehen."

„Von den hiermit gebotenen Handhaben hat der Handwerkerstand vornehmlich in Nord- und Mitteldeutschland zu seiner Wiedererstarkung und einer zweckentsprechenden Ordnung seiner Verhältnisse einen ziemlich ausgedehnten Gebrauch gemacht, wie denn z. B. gegenwärtig in Preußen rund 8000 Innungen bestehen, welche nach den Vorschriften der Novelle von 1881 eingerichtet sind. Hieraus ist zu erkennen, daß die alte Tradition der Zusammengehörigkeit der Berufsgenossen noch für weite Kreise des Handwerkerstandes von Bedeutung ist, und auch die Form, welche der Gesetzgeber für einen solchen Zusammenschluß dargeboten hat als eine geeignete gelten muß. Ebenso ist anzuerkennen, daß die Innungen da, wo sie im Handwerkerstande festen Boden gefunden haben, theilweise zu recht erfreulichen Ergebnissen ihrer Thätigkeit, namentlich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, des gewerblichen Unterrichts und des Hilfskassenwesens gelangt sind. Es rechtfertigt die Annahme, daß man auf dem eingeschlagenen Wege wohl zu einer Gesundung der Verhältnisse des Handwerks hätte gelangen können, wenn die Vermuthung, es würde sich nach der Reform der Gesetzgebung der überwiegende Theil der Handwerker den fakultativen Innungen anschließen, richtig gewesen wäre. Diese Annahme hat sich jedoch als irrig erwiesen. Den Innungen ist es nicht gelungen, den größeren Theil der Handwerker in sich zu vereinen, und vielfach hat sich nur ein kleiner Bruchtheil zum Anschlusse an sie bereit finden lassen. Soweit das vorhandene statistische Material reicht, kann angenommen werden, daß nur etwa ein Zehntel sämmtlicher Handwerker den Innungen beigetreten ist. Dementsprechend haben die auf Freiwilligkeit beruhenden Innungen bisher nicht die persönlichen Kräfte und die finanziellen Mittel gewonnen, die sie befähigt haben würden, eine allgemeine Besserung der Lage des Handwerks herbeizuführen. Ihre Thätigkeit ist vielmehr im Allgemeinen auf verhältnißmäßig enge Grenzen beschränkt geblieben, und auch da, wo sie in größerer Zahl errichtet worden und weitere Kreise des Handwerkerstandes ihnen beigetreten sind, haben sie die Wirksamkeit, zu der sie an sich befähigt sind, nicht in vollem Maße entfalten können, weil sie in ihrer gegenwärtigen Organisation des sicheren Bestandes ermangeln, indem es jedem einzelnen Mitgliede in jedem Augenblicke unbenommen ist, sich den Folgen ihm lästiger und seinen unmittelbaren Interessen vielleicht zuwiderlaufender Beschlüsse und Anordnungen der Innung durch den Austritt zu entziehen."

„Dieser Entwicklungsgang spricht dafür, die Organisation des Handwerks von dem Boden der Freiwilligkeit loszulösen und sie nach dem Vorschlage der Königlich preußischen Regierung auf der Grundlage des Zwanges aufzubauen. Im Grundgedanken stimmt der vorliegende Entwurf mit jenem Vorschlage überein, nach gewissen Richtungen weicht er von demselben ab."

„In erster Linie handelt es sich hierbei um den Weg, auf welchem die zwangsweise Zusammenfassung des lokalen Handwerks in der Form von Zwangsinnungen herbeigeführt werden soll. In dieser Beziehung lassen die nach der Veröffentlichung der preußischen Vorlage gemachten Beobachtungen unzweideutig

erkennen, daß die Anschauungen über die Zweckmäßigkeit der allgemeinen Einführung von Zwangsinnungen in den zunächst betheiligten Kreisen sowohl innerhalb der einzelnen Gewerbe, als auch in den verschiedenen Gegenden, weit und grundsätzlich auseinandergehen."

„In großen Gebieten des Reichs ist der Gedanke der Zwangsinnung entschiedenem Widerspruch begegnet. Dies gilt namentlich von denjenigen Bezirken, wo der Gewerbestand, wie u. A. in manchen Gegenden Bayerns, in Württemberg, Baden, Hessen, Thüringen sowie auch in einigen preußischen Bezirken, vorzugsweise in den Gewerbevereinen, welche sich gleichfalls die Wahrung der Interessen des Handwerks und insbesondere auch die Fürsorge für die sittliche und gewerbliche Erziehung und Ausbildung der Gesellen und Lehrlinge zur Aufgabe gestellt haben, eine für seine Bedürfnisse geeignete und durch eine lange Reihe von Jahren bewährte Einrichtung erblickt, wenngleich diese Vereine nicht nur Handwerker, sondern auch Vertreter der Industrie und selbst anderer Stände als Mitglieder aufgenommen haben. Während der Handwerkerstand in denjenigen Gegenden, in welchen, wie namentlich in Preußen, die Erinnerung an die alten Formen der korporativen Zusammenfassung des Handwerks vielfach lebendiger geblieben ist, der Organisation in Innungen den Vorzug giebt, hält er anderwärts die Zusammenfassung der Berufsgenossen in Gewerbevereine und sonstige freie Vereinigungen für ein geeigneteres Mittel zur Stärkung seiner Kräfte und sieht auch in der Betheiligung der Inhaber größerer Betriebe und selbst von Vertretern anderer Berufsstände an diesen Vereinigungen keine Schmälerung, sondern vielmehr eine Stärkung seiner Stellung."

„In manchen Bezirken kommt die Zahl der den Gewerbevereinen angehörigen Handwerker der Zahl der daselbst in Innungen organisirten Berufsgenossen zum Mindesten gleich, in anderen übersteigt sie dieselbe wesentlich, in vielen Bezirken sind die Innungen gar nicht, wohl aber die Gewerbevereine vertreten. Dem Verbande der deutschen Gewerbevereine gehörten zu Anfang des Jahres 1896 466 Vereine mit 53 287 Mitgliedern an. Die dem Verbande angehörigen 78 bayerischen Gewerbevereine zählten 14 813, die 78 württembergischen Gewerbevereine 8000, die 72 badischen Vereine 6228 und die 72 hessischen Vereine 5510 Mitglieder. In der Provinz Hessen-Nassau haben sich 75 Vereine mit 6555 Mitgliedern in der Provinz Hannover 21 Vereine mit 2321 Mitgliedern dem Verbande angeschlossen."

„Bei der Regelung der Organisation des Handwerks wird die Verschiedenheit in der Entwicklung des handwerkerlichen Vereinswesens, die mit der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, der wirthschaftlichen Gestaltung und zum Theil wohl auch mit der politischen Auffassung in einem engen Zusammenhange steht, um so weniger außer Betracht bleiben dürfen, als auch der Unterschied in der Verfassung der alten Zünfte lehrt, daß die Anforderungen, welche die Handwerker an die Einrichtung ihrer lokalen Zusammenfassungen im Laufe der Jahrhunderte gestellt haben, in den einzelnen Gewerben und Gegenden von einander abgewichen haben."

„Hierzu kommt, daß die freien Vereinigungen sich in manchen Bundesstaaten unter der Mitwirkung der Staatsbehörden mit Erfolg der Förderung des Lehrlingswesens, des gewerblichen Fortbildungsschulwesens und, wenigstens theilweise, auch des Fachschulwesens angenommen haben, so daß weder die betheiligten Handwerker, noch die Behörden die Beseitigung dieser Vereine und ihren Ersatz durch eine auf anderer Grundlage beruhende Organisation für erwünscht halten."

„Wenn aber hiernach in einem großen Theile der Bundesstaaten weite Kreise des Handwerks den Innungszwang mit Entschiedenheit ablehnen, so wird Angesichts dieser im Handwerkerstande selbst hervorgetretenen grundverschiedenen Auffassung und bei der großen Bedeutung, welche die Form des Zusammenschlusses der Berufsgenossen für das gesammte Gewerbsleben hat, mit Vorsicht verfahren werden müssen, zumal sich herausgestellt hat, daß auch im organisirten Handwerke die Meinungen keineswegs übereinstimmen."

„Schon diese Erwägungen lassen die Einführung eines allgemeinen unbedingten Innungszwanges nicht rathsam erscheinen. Mit vollem Recht ist in dieser Beziehung hervorgehoben worden, daß bei der Bildung von Zwangsinnungen der Umstand mit in Erwägung gezogen werden müsse, daß der Regel nach von einer gedeihlichen Thätigkeit der Innung nur da die Rede sein könne, wo mindestens die Mehrheit der ihr zugewiesenen Handwerker bereit sei, mit Energie und Nachhaltigkeit an die Erfüllung der Innungsaufgaben heranzugehen und die dadurch bedingten Mühewaltungen auf sich zu nehmen. Fehle es an dieser Voraus-

setzung und müsse nach der Entschiedenheit, mit welcher sich die Mehrzahl der betheiligten Handwerker gegen die Bildung der Innung oder gegen die Zutheilung zu einer Innung auflehne, erwartet werden, daß sie sich demnächst von der Innungsthätigkeit dauernd fern halten oder gar ihr hindernd in den Weg treten würden, so werde man besser daran thun, von der Errichtung einer Innung oder von der Zuweisung solcher Handwerker zu einer Innung Abstand zu nehmen."

„Die nach der Veröffentlichung der preußischen Vorlage gemachten Beobachtungen können in dieser Auffassung nur bestärken; sie lassen es im Hinblick auf die Natur der den Innungen zuzuweisenden Aufgaben ausgeschlossen erscheinen, daß leistungsfähige Organisationen auch da zu Stande kommen würden, wo es an der Bereitwilligkeit der Betheiligten mangelt."

„So groß daher auch der Werth ist, welcher auf eine zwangsweise Zusammenfassung des Handwerks in der Form von Innungen zu legen ist, so wird man doch darauf Bedacht nehmen müssen, daß solche Organisationen nur da gebildet werden, wo in der bereiten Mitwirkung der Handwerker eine Gewähr dafür geboten wird, daß die Zwangsinnungen leistungs- und lebensfähig sind. Nur auf diesem Wege wird man erwarten dürfen, einen für die Durchführung des Gedankens vielleicht verhängnißvollen Mißerfolg der Gesetzgebung zu vermeiden. Von dieser, in den Bestimmungen ihrer Vorlage und deren Begründung auch von der Königlich preußischen Regierung zum Ausdruck gebrachten Auffassung ausgehend, schlägt der Entwurf (§ 100 Absatz 1 Ziffer 1) vor, die Bildung von Zwangsinnungen nur da in Aussicht zu nehmen, wo die Mehrzahl der Betheiligten dem Innungszwange zustimmt."

„Die Einführung eines allgemeinen Innungszwanges, zumal wenn er auf die Fachinnung gegründet werden soll, begegnet ferner großen, aus den örtlichen Verhältnissen sich ergebenden Schwierigkeiten. Bereits in der Begründung zu dem Entwurf eines allgemeinen Gewerbepolizeigesetzes für den preußischen Staat (1838), sowie bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer über die preußische Verordnung vom 9. Februar 1849 ist hervorgehoben worden, daß die einzelnen Handwerke auf dem Lande und in kleinen Städten meist nicht zahlreich genug vertreten seien, um Fachinnungen von räumlich angemessener Ausdehnung errichten zu können, während die Bildung großer Innungsbezirke den Handwerkern mehr oder weniger erhebliche Kosten auferlegen würde, ohne daß sie wegen der Entfernung ihres Wohnorts vom Sitze der Innung in der Lage sein würden, von den Innungseinrichtungen für sich, ihre Gesellen und Lehrlinge Gebrauch zu machen und an dem genossenschaftlichen Leben theilzunehmen. Hiermit stimmen die Erfahrungen überein, welche in Oesterreich mit den auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1883 daselbst errichteten Zwangsgenossenschaften gemacht worden sind. Unter 5317 Genossenschaften befanden sich nach den Angaben der amtlichen Statistik im Jahre 1894 nur 552 Fachgenossenschaften und 440 Genossenschaften für verwandte Gewerbe."

„Auch in der im Jahre 1895 veranstalteten amtlichen Erhebung über die Verhältnisse im Handwerk wird bemerkt, daß die Organisation des Handwerks „in Folge der örtlichen Zerstreuung der Handwerker ziemlichen Schwierigkeiten begegne". Endlich ist in der Begründung der preußischen Vorlage darauf hingewiesen worden, daß es bei der durch die Verhältnisse bedingten Beschränkung der Innungsbildung nicht möglich sein werde, das gesammte Handwerk ausschließlich in Innungen zusammenzufassen, es gäbe vielmehr Bezirke, in welchen die Bevölkerung so dünn und die gewerbliche Thätigkeit so wenig entwickelt sei, daß nur in einzelnen Zweigen des Handwerks eine zur Bildung einer lebens- und leistungsfähigen Innung genügende Zahl von Handwerkern gefunden werde. Es werde daher überall eine — in dünn bevölkerten Gegenden größere, in dicht bevölkerten kleinere — Anzahl von Handwerkern übrig bleiben, die von der Innungsbildung nicht erfaßt werden können."

„Bei der in den außerpreußischen Bundesstaaten vorgenommenen Prüfung sind diese Bedenken in erhöhtem Maße hervorgetreten. Sie finden dabei in den Ergebnissen der erwähnten Erhebungen insofern eine Unterstützung, als die Durchschnittsbevölkerung des Erhebungsgebiets — welches etwa den dreißigsten Theil des Reichsgebiets betragen hat — stärker ist als die Durchschnittsbevölkerung des gesammten Reichsgebietes. In dem Erhebungsgebiet kommen durchschnittlich 122,8 im Reiche dagegen nur 91,5 Einwohner auf den Kilometer. Es ist hiernach in der That anzunehmen, daß die örtliche Vertheilung des Handwerks

der Zwangsinnungsbildung in anderen Theilen des Reichs ungünstiger ist, als die Erhebungen für das Gebiet, auf welches sie sich erstreckt haben, und insbesondere für Preußen, erkennen lassen."

„Hierzu kommt, daß die Zahl derjenigen Meister, welche mit Gesellen und Gehilfen arbeiten, auf dem Lande und in kleineren Städten bei den einzelnen Handwerkern meist so gering ist, daß, auch wenn daselbst die Bildung von angemessen begrenzten Innungen möglich wäre, doch einigermaßen lebensfähige Organisationen aus dem Grunde nicht erhofft werden könnten, weil in solchen Bezirken die überwiegende Zahl der Meister weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigt. Nach dem Ergebniß der statistischen Ermittelungen beschäftigten in den städtischen Zählbezirken 58,5 Prozent, in den ländlichen hingegen nur 39,1 Prozent der Meister, Gesellen oder Lehrlinge. In den bayerischen Bezirksämtern Bruck (Oberbayern), Stadtamhof (Oberpfalz) und Neustadt a. S. (Unterfranken) mit insgesammt 82212 Einwohnern und 166 Gemeinden wurden im Ganzen 2910 Meister gezählt, von denen 1964 (67,5 Prozent) ohne und nur 946 (32,5 Prozent) mit Gesellen oder Lehrlingen arbeiteten. In dünner bevölkerten Gegenden geht die Zahl der personalbeschäftigenden Meister noch erheblich, bis auf 13,5 Prozent, herunter. Es ergibt sich hieraus, daß in zahlreichen Bezirken die Innungen an der Erfüllung der mit in erster Linie ihnen zuzuweisenden Aufgabe, der Fürsorge für das Gesellen- und Lehrlingswesen, kein Interesse haben, außerdem aber auch, daß die personalbeschäftigenden Meister in solchen Innungen stets der Gefahr der Majorisirung durch die allein arbeitenden Meister ausgesetzt sein würden."

„Angesichts dieser Verhältnisse würde man, wie bereits angedeutet worden ist, in zahlreichen Gegenden des Reiches zu allgemeinen Zwangsinnungen nur in der Form gelangen können, daß man für die meisten Bezirke die Bildung gemischter Innungen in den Vordergrund stellt und für die weitaus größte Zahl der zu schaffenden Organisationen auf die Berücksichtigung der fachlichen Zusammengehörigkeit ihrer Mitglieder verzichtet. Die in Oesterreich gemachten Erfahrungen rathen dringend davon ab, diesen Weg zu betreten. Dort haben sich fast ausnahmslos nur solche Zwangsgenossenschaften der Handwerker zur Erreichung der ihnen gesteckten Ziele geeignet erwiesen, welche auf der Berufsgemeinschaft ihrer Mitglieder aufgebaut sind, und auch bei uns weist die Erfahrung in Uebereinstimmung mit der Ueberzeugung eines großen Theils des organisirten Handwerks darauf hin, daß die Aufgaben der Innung, namentlich die Pflege des Gemeingeistes und der Standesehre sowie die Fürsorge für das Lehrlingswesen, um so mehr auf Erfüllung rechnen können, je mehr ihre Mitglieder schon in ihrem Berufe und ihren Lebensverhältnissen eine natürliche Grundlage für ihren Zusammenschluß und ihre gemeinsame Thatigkeit finden. Die Ausübung des gleichen Handwerks begründet von selbst eine Interessengemeinschaft, welche von vornherein eine größere Gewähr für die Bereitwilligkeit der Betheiligten zu gemeinschaftlicher Arbeit bietet. Eine wirksame Pflege des Lehrlingswesens, welche unter allen Umständen eine Hauptaufgabe jeder Innung sein muß, ist in vollem Maße nur von Vereinigungen zu erwarten, welche aus Genossen desselben Handwerks oder mindestens aus Genossen verwandter Handwerke bestehen."

„Bei der spärlichen Vertretung des Handwerks würde aber auch eine vorzugsweise auf der Bildung gemischter Zwangsinnungen beruhende Organisation nur durch eine räumlich weite Ausdehnung der Bezirke zu erreichen sein, da in weniger gewerbereichen Gegenden innerhalb kleinerer Bezirke selbst die Zahl aller dort wohnenden Handwerker nicht ausreicht. Bezirke von räumlich weiter Ausdehnung sind indessen mit dem Wesen der Innung nicht vereinbar, da ihre wichtigsten und nächsten Aufgaben, wie die Pflege des Gemeinsinns sowie die Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens, mit Erfolg nur von Vereinigungen gelöst werden können, deren Glieder sich auch örtlich nahe stehen. Eine kräftige Wirksamkeit der Innung ist um so weniger zu erwarten, je mehr den einzelnen Mitgliedern durch die räumliche Entfernung vom Sitze der Innung die Theilnahme an dem genossenschaftlichen Leben und die Benutzung der von der Innung getroffenen Einrichtungen erschwert wird."

„Diese Grundsätze haben sowohl in der älteren Gesetzgebung Preußens und der übrigen Bundesstaaten als auch bei den Verhandlungen über die Novelle zur Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 ausdrückliche Anerkennung gefunden, und werden auch fernerhin festzuhalten sein. Auf demselben Standpunkte stehen die Vorschläge, aus welchen der vorliegende Entwurf hervorgegangen ist. Auch sie gehen von der Ueberzeugung aus, daß selbst eine auf der Grundlage des Zwanges beruhende lokale Organisation des Handwerks nur in

solchen Bezirken zu einer von Erfolg begleiteten Durchführung gelangen kann, deren Ausdehnung allen darin vorhandenen Handwerkern die Theilnahme am Innungsleben ermöglicht, und daß daher die Abgrenzung des örtlichen Bereichs der Zwangsinnungen dem Belieben der Betheiligten nicht überlassen werden dürfe. Die verbündeten Regierungen theilen diese Ueberzeugung."

„In dem vorliegenden Entwurfe ist daher als zweite und unerläßliche Voraussetzung für die Bildung von Zwangsinnungen der Grundsatz aufgestellt worden (§ 100 Absatz 1 Ziffer 2), daß der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts von dem Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben theilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen."

„An anderer Stelle ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Erwartungen, welche an die Gesetzgebung von 1881 geknüpft wurden, bei vielen Innungen deshalb bisher nicht in Erfüllung gegangen sind, weil die geringe Zahl ihrer Mitglieder ihnen weder die nöthige Autorität noch die erforderlichen Mittel gewähren kann. So bestanden im Jahre 1893 in der Provinz Schleswig-Holstein 78 Innungen mit weniger als 10 Mitgliedern, während die in diesem Bezirke überhaupt vorhandenen Innungen durchschnittlich 27 Mitglieder haben. In vielen anderen Bezirken liegen die Verhältnisse nicht anders. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß bei der Einrichtung von Zwangsinnungen gegen die Entstehung zu kleiner Organisationen, welche von vornherein nicht fähig sind, die ihnen zuzuweisenden Aufgaben mit Aussicht auf Erfolg zu übernehmen, Vorsorge getroffen werden muß. Der Entwurf schließt sich daher auch hier den von der Königlich preußischen Regierung gemachten Vorschlägen an, indem er als dritte Voraussetzung für die Einrichtung von Zwangsinnungen vorsieht (§ 100 Absatz 1 Ziffer 3), daß Zwangsinnungen nur gebildet werden sollen, wenn die Zahl der im Bezirke vorhandenen betheiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht."

„Schon im Hinblick auf den öffentlich rechtlichen Charakter der unter den angegebenen drei Voraussetzungen mit dem Beitrittszwang auszustattenden Innungen ist eine Feststellung dieser Voraussetzungen durch obrigkeitliche Organe nicht zu entbehren. Soweit es sich dabei um die Feststellung handelt, daß die Mehrheit der betheiligten Handwerker des für die Innung in Aussicht genommenen Bezirks bereit ist, an dem Innungsleben theilzunehmen, soll daher die höhere Verwaltungsbehörde die betheiligten Gewerbetreibenden durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Beitrittszwangs auffordern, und bei der Abstimmung die Mehrheit derjenigen entscheiden, welche sich an derselben betheiligt haben (§ 100b)."

„Als nothwendige Aufgaben der Zwangsinnungen sind im Wesentlichen dieselben hingestellt, welche der bisherige § 97 der Gewerbeordnung den bestehenden Innungen zugewiesen hat, jedoch werden die Zwangsinnungen ebenso wie die freien Innungen in Zukunft zum Erlaß von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens nur insoweit berechtigt und verpflichtet sein können, als die hierüber erlassenen gesetzlichen Vorschriften (§§ 126 bis 132a) und die auf Grund dieser Vorschriften von der Handwerkskammer getroffenen Bestimmungen (§ 103e) dafür noch Raum und Bedürfniß übrig lassen."

„Was die Zusammensetzung der Zwangsinnungen anlangt, so sieht der Entwurf die Begründung eines Zwanges nur für Fachinnungen und Innungen verwandter Handwerker vor, wobei als verwandte Handwerke solche angesehen sind, welche nach örtlichem Brauche vielfach gemeinsam betrieben werden und in ihrer Technik einander so nahe stehen, daß der Betrieb des einen zugleich ein ausreichendes Verständniß für die technischen Fertigkeiten, den geschäftlichen Betrieb und die wichtigsten Interessen des anderen gewährleistet."

„Eine zwangsweise Zusammenfassung von Handwerkern der verschiedensten Gewerbe könnte sich vielleicht noch von der Erwägung aus allenfalls rechtfertigen lassen, daß sie als Ergänzung einer in der Hauptsache auf der fachgewerblichen Vereinigung beruhenden Organisation nothwendig erscheint. Nachdem aber die in den außerpreußischen Gebieten angestellte Prüfung ergeben hat, daß die allgemeine Errichtung von Zwangsinnungen angesichts der örtlichen Verhältnisse nur zum kleineren Theile auf der fachgewerblichen Zusammengehörigkeit der Berufsgenossen würde aufgebaut werden können, wird an dem Vorschlage der Königlich preußischen Regierung, den Beitrittszwang für gemischte Innungen auszuschließen, unbedingt festzuhalten sein."

„Die Erkenntniß von der Nothwendigkeit fachgewerblicher Vereinigungen als Ausgangspunkte zu Reformen im Handwerke ist bereits bei den im Jahre 1885 von der Großh. badischen Regierung angestellten Erhebungen hervorgetreten, sie hat sich seitdem zunehmend Bahn gebrochen und wird gegenwärtig von weiten Kreisen des Handwerks, und zwar auch des korporirten Handwerks, getheilt. In der Beschränkung des Innungszwanges auf Innungen für gleiche und verwandte Gewerbe wird sie eine wirksame Unterstützung finden."

„Bei der in dem Entwurf vorgesehenen, durch die örtlichen und fachgewerblichen Verhältnisse im Handwerk gebotenen Begrenzung des Innungszwanges können die bisherigen freien Innungen überall dort bestehen bleiben, wo nicht an ihrer Stelle eine Zwangsinnung tritt (§ 100 b Abs. 4), während sie bei einer weiteren Ausdehnung des Innungszwanges in der ursprünglich in Aussicht genommenen Form in allen Fällen der Schließung anheimgefallen wären, in denen sie sich nicht zur Umwandlung in Zwangsinnungen eignen. Aus den dargelegten Gründen würde eine solche Umwandlung im Hinblick auf die Beschränkung der meisten Innungen auf eng begrenzte Bezirke und wegen der geringen Zahl ihrer Mitglieder nur für einen verhältnißmäßig sehr kleinen Theil der Innungen ausführbar gewesen sein."

„Die hiernach von dem Entwurfe in Aussicht genommene Aufrechterhaltung der bestehenden freien Innungen sowie die weitere Zulassung der Bildung solcher Innungen erschien aus dem Grunde unbedenklich und auch rathsam, weil nicht nur die Zwangsinnungen, sondern auch die fakultativen Innungen in den Handwerkskammern künftighin eine kräftige Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu erwarten haben und dadurch in den Stand gesetzt werden, diesen mehr als bisher möglich war, gerecht zu werden." — — —

„Die Innungen und Innungsausschüsse sind in ihrer Thätigkeit ebenso wie die Gewerbevereine auf kleinere Bezirke und die in diesen vertretenen Handwerke beschränkt. Für das Handwerk bedarf es jedoch eines Vertretungs- und Selbstverwaltungskörpers für größere Bezirke, wie er für Handel und Industrie in den meisten deutschen Staaten und in einigen Bundesstaaten auch für die Landwirthschaft besteht. Bereits in der Begründung des dem Reichstag vorliegenden Gesetz-Entwurfs über die Errichtung von Handwerkskammern ist darauf hingewiesen worden, daß die Regierung gegenwärtig bei den im Interesse des Handwerks zu treffenden Maßnahmen des Beiraths und der Mitwirkung des weitaus größten Theiles der Handwerker entbehre; je bedeutsamer aber die Fragen seien, welche bei der modernen Entwickelung der Verhältnisse im Handwerk an die Gesetzgebung und die Verwaltung herantreten, um so mehr müsse Werth darauf gelegt werden, daß diese Fragen einer Erörterung möglichst aller Kreise der Betheiligten unterzogen werden."

„Das hiernach für die Vertretung und Selbstverwaltung des Handwerks nöthige Organ soll nach dem Vorschlage des Entwurfs die Handwerkskammer sein."

„Die Handwerkskammer wird naturgemäß eine doppelte Aufgabe haben. Sie wird einmal die Gesammtinteressen des Handwerks und die Interessen der in ihrem Bezirke vorhandenen Handwerke gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staates zu vertreten haben, und zwar sowohl durch Erstattung der von den Staatsbehörden einzuholenden Gutachten, als auch durch die aus ihrer eigenen Initiative hervorgehenden Anregungen. Daneben wird sie als Selbstverwaltungsorgan die Aufgabe haben, diejenigen zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, welche noch einer Ergänzung durch Einzelvorschriften bedürftig und fähig sind, für ihren Bezirk weiter auszubauen, die Durchführung der gesetzlichen und der von ihr selbst erlassenen Vorschriften in ihrem Bezirke zu regeln und, soweit erforderlich, durch besondere Beauftragte zu überwachen, und endlich solche auf die Förderung des Handwerks abzielende Veranstaltungen zu treffen, zu deren Begründung und Unterhaltung die Kräfte der lokalen Organisationen nicht ausreichen."

„Wird für die Lösung des ersten Theils dieser Aufgaben vorwiegend die Handwerkskammer in ihrer Gesammtheit wirksam werden müssen, so wird es zur Lösung des zweiten Theiles einer Thätigkeit bedürfen, welche sich nicht in den verhältnißmäßig seltenen Versammlungen der Kammer erledigen läßt und demnach von einem aus ihrer Mitte hervorgehenden Vorstande wahrgenommen werden muß. Außerdem werden sowohl die Handwerkskammer als ihr Vorstand, denen naturgemäß nicht mehrere Mitglieder aus jedem Handwerke

angehören können, für manche Arbeiten einer Ergänzung ihrer Kräfte bedürfen: diesem Bedürfniß soll durch die Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen für einzelne Geschäftszweige, örtliche Bezirke und Gewerbegruppen, welche nicht nothwendig am Sitze der Kammer eingerichtet werden müssen, entsprochen werden."

„Die Mitglieder der Handwerkskammern sollen von denjenigen Handwerkern gewählt werden, welche sich zur Verfolgung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen in Zwangsinnungen, freie Innungen, Gewerbevereine oder sonstige gewerbliche Vereinigungen zusammengeschlossen haben. Die aus der örtlichen Zerstreuung des Handwerks für die Wahlen sich ergebenden Schwierigkeiten lassen ein möglichst einfaches Wahlsystem erwünscht erscheinen. Ausschlaggebend für den Vorschlag des Entwurfs war indessen die Erwägung, daß in der Beschränkung des aktiven Wahlrechts auf die in einer der bezeichneten Formen vereinigten Handwerker eine wirksame Förderung des Zusammenschlusses der Handwerker zu erblicken ist, auf welche um so mehr Werth gelegt werden muß, als die Bedeutung eines solchen Zusammenschlusses für Reformen im Handwerk auch im Handwerkerstande selbst in zunehmendem Maße anerkannt wird. Selbstredend werden innerhalb der Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen diejenigen Mitglieder sich an der Wahl nicht betheiligen dürfen, welche nicht Handwerker sind oder als Innungsmitglieder ihr Wahlrecht durch die Innung wahrzunehmen haben".

„Eine Vertretung der Gesellenschaft in der Handwerkskammer sieht der Entwurf nicht vor, er beschränkt sich vielmehr darauf, den Gesellen eine größere Theilnahme an gewissen Geschäften der Innung einzuräumen, dagegen bieten die Bestimmungen im § 103 d des Artikels 1 die Möglichkeit, zu den Verhandlungen der Handwerkskammer und ihrer Ausschüsse in geeigneten Fällen auch Gesellen zuzuziehen."[1])

„Während bei der einzelnen Innung und auch bei dem Innungsausschuß eine wohlwollende Aufsichtsbehörde ausreichende Handhaben zu einer fördernden Einwirkung auf die Thätigkeit dieser Organisationen finden wird, empfiehlt es sich, bei der Handwerkskammer besondere Vorsorge durch die Bestellung eines behördlichen Kommissars zu treffen. In der Begründung zu dem vorerwähnten Gesetz-Entwurfe ist ausgeführt worden, daß schon die große Zahl der einzelnen Handwerke und ihrer Spezialitäten es häufig den Behörden erschwere, sich durch unmittelbare Berührung mit den zunächst Betheiligten über die aus den Kreisen des Handwerks geäußerten Wünsche in dem erforderlichen Maaße zu unterrichten. Dieser Uebelstand weise darauf hin, eine Einrichtung zu treffen, welche die Staatsorgane in eine engere und ständige Fühlung mit der Vertretung des Handwerks bringe. Hierfür spreche auch der Umstand, daß die Handwerker mit der geschäftlichen Behandlung öffentlicher Angelegenheiten und mit den dieselben betreffenden Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung im Allgemeinen weniger vertraut sind, als die Angehörigen der Großindustrie und des Handels. Es bestehe in Folge dessen für den Handwerker in höherem Maße, als für jene das Bedürfniß eines in solchen Beziehungen sachverständigen Berathers".

„Durch die Bestellung eines solchen Berathers wird nicht nur die Leistungsfähigkeit der Handwerkskammer und damit die Bedeutung ihrer Stellung gestärkt, sondern auch zugleich eine erwünschte Gewähr für die sachgemäße, von persönlichen Interessen nicht beeinträchtigte Behandlung der Geschäfte geboten. Dem Kommissar wird die Berechtigung beizulegen sein, an den Verhandlungen mit berathender Stimme theilzunehmen, sich über die Geschäftsführung fortlaufend zu unterrichten, Gegenstände zur Berathung zu stellen, und die Einberufung der Handwerkskammer oder ihrer Ausschüsse zu verlangen. Eine ähnliche Einrichtung besteht übrigens sowohl in Oesterreich, wo sie sich durchaus bewährt hat, als auch in einzelnen Bundesstaaten." — —

Ausgehend von diesen Grundsätzen und Anschauungen bringt die Novelle vom 26. Juli 1897 eine Abänderung des Titels VI der Gewerbeordnung; es sind zum Theil abgeändert, zum Theil neu die §§ 81 bis 133, neu sind insbesondere die Bestimmungen über die Zwangsinnungen und die Handwerkskammern. Artikel 1 des Titels VI handelt von den Innungen, Innungsausschüssen, Handwerkskammern und Innungsverbänden und zwar §§ 81 bis 99 von den freien Innungen, §§ 100, 100a bis 100u von den Zwangsinnungen, §§ 101 und 102 von den Innungsausschüssen, §§ 103, 103a bis 103q von den Handwerkskammern, und §§ 104, 104a bis 104n von den Innungsverbänden. Artikel 2 handelt in den §§ 126 bis 132a von den

[1]) Der Reichstag hat durch §§ 103 i und 103 k die Bildung eines Gesellenausschusses auch für die Handwerkskammer vorgesehen.

Lehrlingsverhältnissen und § 133 von dem Meistertitel. Artikel 3 bis 9 enthalten Straf- und Uebergangsbestimmungen. Nachfolgend werden die grundlegenden Bestimmungen der Novelle mitgetheilt:

I. Freie Innungen.

Nach § 81 können diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten. Dieser Paragraph hält im Worte „können" die Freiwilligkeit der Innungsbildung und des Beitritts aufrecht. Solche freie Innungen können im Gegensatze zu den Zwangsinnungen, welche nach § 100 nur für gleiche oder verwandte Gewerbe errichtet werden dürfen, mehrere verwandte oder verschiedene Gewerbe umfassen, ja sämmtliche Gewerbetreibende aufnehmen. Die „gewerblichen Interessen", welche die Innungen fördern sollen, sind nicht nur die dem speziellen Gewerbe eigenthümlichen, sondern auch die allgemeinen, namentlich die wirthschaftlichen Interessen, z. B. das Genossenschaftswesen.

In den §§ 81a und 81b sind die Aufgaben näher bezeichnet, und zwar in § 81a die nothwendigen Aufgaben der Innung, in § 81b jene, welche je nach den vorhandenen Bedürfnissen und Kräften in das Bereich ihrer Thätigkeit gezogen werden können. § 81a bestimmt sonach als Aufgabe der Innungen:

1. Die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern. Die Pflege des Gemeingeistes umfaßt alles, was das Interesse für das Wohl der Innung und ihrer Mitglieder auf idealem und wirthschaftlichem Gebiete fördert. So können durch die Innung Sühn-versuche bei Beleidigungen oder Streitigkeiten in Bezug auf gewerbliche Angelegenheiten angeordnet werden; Maßregeln zur Fernhaltung der Schleuderkonkurrenz und zur Förderung eines soliden Geschäftsbetriebs, Beschränkung in der Auswahl der Kunden. Die Standesehre kann gewahrt werden, durch Einschreiten gegen eine unlautere Geschäftsgebahrung, unlauteren Wettbewerb ꝛc. ꝛc.; in das Privatleben darf die Innung nur dann einschreiten, wenn dasselbe die Standesehre der übrigen Mitglieder oder den Innungszweck schädigen würde.

2. Die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen (Gehilfen), sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis. Das Herbergswesen betrifft die Beherbergung der reisenden Handwerksgesellen; es sollen die Gesellen vor Ausbeutung geschützt und auf Arbeitsgelegenheiten hingewiesen werden.

3. Die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 103e, 126 bis 132a. Die nähere Regelung des Lehrlingswesens wird in Hinkunft Sache der Handwerkskammern; darum darf das Innungsstatut keine Bestimmungen hierüber enthalten, welche den Anordnungen der Handwerkskammer widersprechen.

4. Die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 und im § 53a des Kranken Versicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen. Es sind das Streitigkeiten, welche über das Arbeitsverhältniß und aus demselben entstehen, und Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung der auf die Lehrlinge entfallenden Krankenversicherungsbeiträge (Einbehaltung am Lohn); solche Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Lehrlingen können nur vor der Innung (nicht vor dem Gewerbegericht) ausgefochten werden, gegen deren Entscheidung bei dem ordentlichen Gerichte rekurrirt werden kann.

§ 81b bestimmt: Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im § 81a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benützung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen. Als Schulen sind hauptsächlich Fachschulen zu verstehen, in welchen die Schüler für ihr spezielles Gewerbe vorbereitet, aber auch allgemein bildende Fächer gelehrt werden. Nur die Leitung solcher Schulen, welche die Innungen selbst errichtet haben, steht den Innungen zu; daneben bleibt aber das Aufsichtsrecht des Staates bestehen. Der Besuch der Innungsschule befreit vom Besuch einer gemeindlichen Fortbildungsschule nur

Digitized by Google

dann, wenn die höhere Verwaltungsbehörde den Unterricht in beiden Schulen für gleichwerthig erklärt hat; von einem landesgesetzlich begründeten Fortbildungsschulzwang befreit der Besuch der Innungsschule nicht. Der Besuch der Innungsschule durch die Lehrlinge kann durch Ordnungsstrafen gegen die der Innung angehörenden Meister erzwungen werden. Außer den Schulen können Bibliotheken für Fachliteratur und allgemeine Belehrung errichtet, Vorträge abgehalten, Ausstellungen veranstaltet, Musterbetriebe besichtigt u. s. w. werden.

2. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen. Zur Abhaltung von Gesellenprüfungen bedürfen die freien Innungen der Genehmigung der Handwerkskammer, die Zwangsinnungen sind zu solchen Prüfungen verpflichtet; das Bestehen solcher Prüfungen gibt nach § 129 das Recht zur Anleitung von Lehrlingen. Die Betheiligung an den Gesellenprüfungen kann bei den freien Innungen durch keinerlei Strafe erzwungen werden, ebenso nicht die Erstehung der Meisterprüfung; letztere gibt auch nicht das Recht, den Titel „Meister“ in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkers zu führen.

3. Zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten. Die Innungen können sonach Unterstützungskassen errichten und unterhalten: a) für ihre Mitglieder allein oder für diese und ihre Angehörigen; b) für die Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter der Innungsmitglieder. Es sind das Krankenkassen, Sterbekassen, Invalidenunterstützungskassen oder sonstige Unterstützungskassen. Wie viel an Unterstützung und unter welchen Bedingungen geleistet werden soll, hängt vom freien Ermessen der Innung ab; ebenso kann die Theilnahme freiwillig oder obligatorisch gemacht werden, jedoch dürfen Gesellen, Gehilfen Lehrlinge und Arbeiter nur zum Eintritt in Innungs-Krankenkassen gezwungen werden.

4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und im § 53 a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden. Solche Gerichte sind nicht obligatorisch.

5. Zur Förderung des Geschäftsbetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten (z. B. durch gemeinsamen Bezug der Rohstoffe, gemeinsame Beschaffung und Benützung von Maschinen und Errichtung gemeinsamer Verkaufsstellen).

Den geographischen Umfang einer Innung bestimmt § 82:

„Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.“

„Soll der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt werden, so ist hierzu die Genehmigung der betheiligten Landes-Zentralbehörden erforderlich. Wird die Genehmigung ertheilt, so sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweite Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaats wahrzunehmen, in welchem die Innung ihren Sitz hat.“

„Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist. Die landesüblichen Benennungen (Aemter, Gilden u. dergl.) können beibehalten werden.“

Nach § 84 kann (aber muß nicht) die Genehmigung versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht; für den Bereich von Zwangsinnungen dürfen freie Innungen für die gleichen Gewerbe überhaupt nicht errichtet werden.

Nach § 83 „sind die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder, soweit das Gesetz nicht darüber bestimmt, durch das Statut zu regeln.“ Im Wesentlichen muß Alles, was die Organisation, die Aufgaben der Innung und die Rechte und Pflichten der Mitglieder betrifft, im Statut oder in den Nebenstatuten enthalten sein, um eine verbindliche Wirkung zu äußern. Auch die gesetzlichen Bestimmungen über diese Punkte können der Vollständigkeit wegen in das Statut auf-

genommen werden. Ueber „Aufnahme, Austritt und Ausschließung“ der Mitglieder, worüber § 83 Absatz 1 Ziffer 3 nähere Bestimmungen im Statut verlangt, sind zunächst für die freien Innungen die §§ 87 und 87 a maßgebend, für die Zwangsinnungen §§ 100 f und 100 g. Ueber diese gesetzlichen Bestimmungen hinaus haben die freien Innungen, nicht aber die Zwangsinnungen, volle Freiheit zur Regelung dieser Verhältnisse, z. B. der erforderlichen Qualifikation der Mitglieder, der Art des Nachweises derselben, der Zuständigkeit zur Aufnahme und zum Ausschlusse der Mitglieder, zur Festsetzung von Eintrittsgeldern. Es bleibt sonach, wie aus diesem Beispiel ersichtlich, neben den gesetzlichen Bestimmungen noch Vieles im Statut festzusetzen. Dagegen dürfen in das Statut keine Vorschriften aufgenommen werden, welche nicht mit den im Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innungen in Verbindung stehen oder denselben widersprechen oder sonst ungesetzlich sind.

Das Innungsstatut (§ 84) bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt.

Nach § 87 können „als Innungsmitglieder nur aufgenommen werden:

1. diejenigen, welche ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbstständig betreiben;

2. diejenigen, welche in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind; — diese Bestimmung ist getroffen worden, weil solche Personen aus ihrer langjährigen Thätigkeit über werthvolle Erfahrungen verfügen und außerdem in vielen Fällen eher als der durch seine gewerbliche Thätigkeit in Anspruch genommene Meister in der Lage sind, die Mühewaltungen auf sich zu nehmen, mit welchen die Theilnahme an den Geschäften der Innung verbunden ist.

3. diejenigen, welche in dem Gewerbe als selbstständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben;

4. die in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker.“

„Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.“ (Den Ehrenmitgliedern kommt gesetzlich weder ein Stimmrecht zu noch sind sie zu Innungsämtern wählbar; das Statut kann ihnen beides geben.)

„Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.“

„Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten, im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer anderen Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.“

„Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden.“

„Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden.“

§ 87 a: „Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, am Schlusse jedes Rechnungsjahres gestattet. Eine Anzeige über den Austritt kann frühestens sechs Monate vor dem letzteren verlangt werden.“ (Ueber den Ausschluß von Mitgliedern gegen ihren Willen enthält das Gesetz keine Bestimmung; es bleibt also dem Statut hierin weiter Spielraum.)

„Ausscheidende (d. h. freiwillig ausscheidende und ausgeschlossene) Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und, soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen (d. h. die in § 81 b Ziffer 3 genannten Unterstützungskassen); sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war.

Digitized by Google

Vertragsmäßige Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt."

„Wird nach dem Tode eines Innungsmitgliedes dessen Gewerbe für Rechnung der Wittwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen mit Ausnahme des Stimmrechts auf die Wittwe während des Wittwenstandes beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über. Durch das Statut kann der Wittwe oder dem Stellvertreter das Stimmrecht eingeräumt werden."

In Uebereinstimmung mit § 83 Absatz 3 („das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht, oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft") verbietet § 88, „die Innungsmitglieder die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit der Aufgabe der Innung in keiner Verbindung stehen, aufzuerlegen". Dieses Verbot ist gegenüber den Innungsvorständen und der Innungsversammlung gegeben. In Konsequenz hiervon verbietet § 88 Absatz 2, „zu andern Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben zu erheben, oder Verwendungen aus dem Vermögen der Innung zu machen". Dagegen sind nach Absatz 3 „die Innungen befugt, für die Benutzung der von ihnen getroffenen Einrichtungen, Fachschulen, Herbergen, Arbeitsnachweis und dergleichen Gebühren zu erheben"; sie können aber auch die Benutzung dieser Einrichtungen kostenfrei gestatten. Eine Genehmigung zur Erhebung dieser Gebühren ist bei den freien Innungen nicht erforderlich, wohl aber bei den Zwangsinnungen. Bei den freien Innungen besteht auch keine Maximalhöhe für diese Gebühren.

§ 89 bestimmt: „Die aus der Errichtung und der Thätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses (§ 95) erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus sonstigen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern aufzubringen".

„Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats".

Von den Gesellen können nur Gebühren für Benutzung der Einrichtungen der Innungen erhoben werden (§ 88 Absatz 3 Fachschulen, Herbergen, Arbeitsnachweis und andere Einrichtungen); zu den Beiträgen dürfen sie nicht herangezogen werden. Auch die Kosten des Gesellenausschusses sind von den Innungsmitgliedern ohne Beiträge der Gesellen aufzubringen. Ob auch Ehrenmitglieder Beiträge zu zahlen haben, hängt vom Statut ab.

Vom Innungsvorstand und von den Innungsversammlungen handeln die §§ 92 bis 95. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

§ 92. „Die Angelegenheiten der Innung werden von der Innungsversammlung und dem Vorstande wahrgenommen".

„Zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten können Ausschüsse gebildet werden" (z. B. für das Gesellen-, Herbergs-, Lehrlingswesen).

„Die Innungsversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus allen Innungsmitgliedern oder aus Vertretern, welche von jenen aus ihrer Mitte gewählt werden".

„Der Vorstand wird von der Innungsversammlung auf bestimmte Zeit mittelst geheimer Wahl gewählt. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn Niemand widerspricht." (Aus wie vielen Mitgliedern, aus einem oder mehreren, der Vorstand bestehen soll, bestimmt das Statut.)

§ 92a. „Der Vorstand hat nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung zu führen". Für außerordentliche Akte ist die Innungsversammlung zuständig, ebenso für die durch Statut bezeichneten besonderen Geschäfte.

§ 92b. „Die Innungen werden durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist." (Dagegen kann durch das Statut der Vorstand verpflichtet werden, vor Abschluß gewisser Rechtsgeschäfte die Zustimmung der Innungsversammlung einzuholen.) „Durch das Statut

Digitized by Google

kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden." (In diesem Falle können die anderen Vorstandsmitglieder Rechtsgeschäfte mit verbindlicher Wirksamkeit für die Innung nicht abschließen.)

§ 92c. „Der Vorstand ist berechtigt, über Innungsmitglieder bei Verstößen gegen statutarische Vorschriften Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zum Betrage von zwanzig Mark zu verhängen. Der Betrag der Geldstrafen fließt in die Innungskasse."

Unter die „Verstöße gegen statutarische Vorschriften" ist auch zu rechnen der Ungehorsam gegen Beschlüsse der Innungsversammlungen und Anordnungen des Vorstandes und der Ausschüsse der Innung. Neben den Geldstrafen können auch andere Ordnungsstrafen, z. B. mündlicher oder schriftlicher Verweis, zeitweiser Ausschluß von der Benützung der Innungs-Einrichtungen verhängt werden, dagegen keine Freiheitsstrafe. Ueber Gesellen oder Arbeiter oder Lehrlinge kann weder der Vorstand noch ein anderes Innungsorgan Ordnungsstrafen verhängen.

§ 93. „Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstand obliegt."

„Der Innungsversammlung muß vorbehalten bleiben:

1. die Feststellung des Haushaltsplans (bei Zwangsinnungen ist derselbe gesetzlich vorgeschrieben, bei freien Innungen nicht);
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;
4. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
5. der Erlaß von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens;
6. die Beschlußfassung über:

a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigenthum;

b) die Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;

c) die Aufnahme von Anleihen;

7. die Wahl der Mitglieder der Organe zur Entscheidung der im § 81a Ziffer 4 und § 81b Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten, soweit sie aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind;
8. die Wahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, soweit sie aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind (§ 131a);
9. die Beschlußfassung über Abänderung des Statuts sowie über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten.
10. die Beschlußfassung über die Auflösung der Innung."

§ 93a. „Berechtigt zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind nur die volljährigen (d. i. 21 Jahre alten) Innungsmitglieder mit Ausnahme derjenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

„Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sowie zu Mitgliedern des im § 83 Absatz 2 Ziffer 11 bezeichneten Organs sind nur solche wahlberechtigte Innungsmitglieder, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes)."

„Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, welche mit der Zahlung der Beiträge wiederholt im Rückstande geblieben sind, weder wahlberechtigt noch wählbar und von der Theilnahme an den Geschäften der Innung für gewisse Zeit ausgeschlossen sind (d. h. wohl bis die rückständigen Beiträge gezahlt sind)."

„In gleicher Weise (d. h. durch das Statut) kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, von der Theilnahme an den Geschäften der Innung ausgeschlossen sind."

§ 94a. „Die Mitglieder der Innungsvorstände, Prüfungsausschüsse und Gesellenausschüsse sowie der Organe zur Entscheidung der im § 81a Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten (zwischen Innungsmitgliedern und Lehrlingen) verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch kann ihnen nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz baarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß gewährt werden." — Wenn das Statut die Gewährung nicht vorsieht, darf auch einem Einzelnen und für einzelne Fälle eine Vergütung nicht gewährt werden. Beisitzer bei Innungsschiedsgerichten erhalten kraft Gesetzes Vergütung der Auslagen und Entschädigung für Zeitversäumniß.

Wichtig sind auch nachfolgende Bestimmungen:

§ 94c. „Die Innungen sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß zu nehmen."

„Die Verpflichteten haben den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Innungen auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrages von Bedeutung sind; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden."

„Die Beauftragten sind verpflichtet, den im § 139b bezeichneten Beamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen."

Dieser Paragraph gilt auch für Zwangsinnungen und Handwerkskammern. Der Zweck dieser nach dem Vorgang der Unfallversicherungsgesetze aufgenommenen Bestimmungen ist, den Innungen die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere eine wirksame Aufsicht über die Befolgung der für die Beschäftigung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter und für das Lehrlingswesen geltenden Bestimmungen zu ermöglichen; die Innungen sind zu dieser Aufsicht verpflichtet. Durch Bestellung solcher Beauftragten, welche nicht nothwendig den Innungen angehören müssen, wird diese Aufsicht sicherer und regelmäßiger ausgeführt. Die Bestellung solcher Beauftragten bietet zudem eine werthvolle und wünschenswerthe Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten. Es versteht sich von selbst, daß diese Aufsicht der Beauftragten nur in den Betrieben der Innungsmitglieder und auch in diesen nur, soweit diese Betriebe der Innung angehören, ausgeübt werden darf; ebenso daß die Beauftragten auch von dem Zustande der von der Innung eingerichteten Herbergen und Arbeitsnachweise Kenntniß nehmen dürfen.

Ein „Gesellenausschuß" muß bei allen Innungen gebildet werden, deren Mitglieder Gesellen (Gehilfen) beschäftigen. Dadurch soll den Gesellen die Theilnahme an der Verwaltung eingeräumt werden. Deren Umfang wird durch § 95 im Interesse des guten Einvernehmens zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen gegen das bisherige Recht wesentlich erweitert und den Gesellen eine ausreichendere Möglichkeit gegeben, ihre Interessen zu wahren.

§ 95 lautet: „Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehülfen) nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung Theil, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Sie wählen zu diesem Zwecke den Gesellenausschuß."

„Der Gesellenausschuß ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu betheiligen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind." (Solche Einrichtungen sind die Herbergen, Arbeitsnachweisungen, Unterstützungskassen, Fachschulen u. s. w. immer aber unter der Voraussetzung, daß entweder für diese von den Gesellen Beiträge gezahlt oder eine besondere Mühewaltung übernommen wird oder daß sie zur Unterstützung der Gesellen bestimmt sind.)

„Die nähere Regelung dieser Betheiligung hat durch das Statut mit der Maßgabe zu erfolgen, daß

1. bei der Berathung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrechte zuzulassen ist;

2. bei der Berathung und Beschlußfassung der Innungsversammlung seine sämmtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrechte zuzulassen sind;

Digitized by Google

3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche vom Gesellenausschusse gewählt werden, in gleicher Zahl zu betheiligen sind wie die Innungsmitglieder."

„Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den im Absatze 2 bezeichneten Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden."

§ 95a. „Zur Theilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehülfen) berechtigt, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden."

„Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)"

„Die Wahl zum Gesellenausschusse leitet ein Mitglied des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, ein Vertreter der Aufsichtsbehörde."

§ 95b. „Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben. Wird dessenungeachtet der Gesellenausschuß nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen."

§ 95c. „Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei den Innungsmitgliedern beschäftigt sind, so lange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern."

Nach § 96 „unterliegen die Innungen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben."

„Die Aufsichtsbehörde überwacht insbesondere die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann sie durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung theilnehmen, erzwingen. Die Geldstrafen fließen in die Innungskasse."

„Die Aufsichtsbehörde ist befugt, der Innung, wenn sie es unterläßt, ihr zustehende Ansprüche geltend zu machen, einen Vertreter zur gerichtlichen Verfolgung der Angelegenheit zu bestellen."

„Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern, sowie unbeschadet der Rechte Dritter über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter."

„Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert."

„Ueber Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten und über die Auflösung der Innung kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden."

„Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig."

II. Zwangsinnungen.

In den §§ 100, 100a bis 100n wird nicht etwa die obligatorische Zwangsinnung eingeführt, sondern nur die fakultative: nur unter gewissen Voraussetzungen wird die zwangsweise Zusammenfassung gleicher oder verwandter Handwerker ermöglicht. Im Gegensatz zu den freien Innungen (§ 81), welche alle selbständigen Gewerbetreibenden umfassen können, kann eine Zwangsinnung nur gebildet werden: zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen von Handwerken und von Handwerken gleicher oder verwandter Art.

Ueber den Begriff „Handwerk" enthält das Gesetz keine Bestimmungen. Wenn man das Handwerk bezeichnet als „die gewerbsmäßige Bearbeitung und Verarbeitung von Rohstoffen, Halbfabrikaten oder fertigen Erzeugnissen, sowie die Reparatur oder Veredlung von fertigen Erzeugnissen, soweit diese Thätigkeit nicht fabrikmäßig betrieben wird", so ist damit das Handwerk vom Fabrikbetrieb noch nicht unterschieden, weil eben

auch der Begriff des Fabrikbetriebes weder feststeht noch gesetzlich fixirt ist. Jedenfalls dürfte der Umfang des Betriebes und die Zahl der beschäftigten Hilfspersonen ein unterscheidendes Merkmal sein; ebenso zum Theil die Anwendung der Handarbeit oder von Maschinen; die Theilnahme an der Arbeit durch den Geschäftsinhaber oder Unternehmer, ob nur als Leiter oder auch als selbstthätiger Mitarbeiter; die Arbeit auf Vorrath oder nur auf spezielle Bestellung; Vorbildung der Hilfspersonen, ob für das ganze Gewerbe oder nur für eine Seite desselben. Gleichwohl bleibt es Sache der Praxis, für den einzelnen Fall zu entscheiden, ob ein Betrieb zum Handwerk oder zur Fabrik gehört.

§ 100: „Zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerke gleicher oder verwandter Art ist durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Betheiligter (§ 100f Absatz 1) anzuordnen, daß innerhalb eines bestimmten Bezirkes sämmtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben, wenn

1. die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt,

2. der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben Theil zu nehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, und

3. die Zahl der im Bezirke vorhandenen betheiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht."

„Der Antrag kann auch darauf gerichtet werden, die im Absatz 1 bezeichnete Anordnung nur für diejenigen daselbst bezeichneten Gewerbetreibenden zu erlassen, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten."

„Der Antrag kann von einer für das betreffende Handwerk bestehenden Innung oder von Handwerkern gestellt werden, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen."

„Ohne Herbeiführung einer Abstimmung (§ 100a) kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Antragsteller einen verhältnißmäßig nur kleinen Bruchtheil der betheiligten Handwerker bilden, oder ein gleicher Antrag bei einer innerhalb der letzten drei Jahre stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit der Betheiligten abgelehnt worden ist, oder durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen ist."

§ 100f: „Als Mitglieder gehören der Innung alle diejenigen an, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben. Ausgenommen sind:

1. diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben;

2. im Falle die im § 100 Absatz 1 bezeichnete Anordnung nur für solche Gewerbetreibende getroffen worden ist, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, diejenigen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten."

„Inwieweit Handwerker, welche in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, sowie Hausgewerbetreibende der Innung anzugehören haben, wird mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch das Statut bestimmt. Vor der Genehmigung ist den bezeichneten Personen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben."

„Gewerbetreibende, welche mehrere Gewerbe betreiben, gehören derjenigen Innung als Mitglieder an, welche für das hauptsächlich von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist."

„Die Mitgliedschaft beginnt für diejenigen, welche zur Zeit der Errichtung der Innung das Gewerbe betreiben, mit diesem Zeitpunkte, für diejenigen, welche den Betrieb des Gewerbes später beginnen, mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebs."

§ 100g: „Berechtigt, der für ihr Gewerbe errichteten Innung für ihre Person beizutreten, sind:

1. die im § 81 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Personen (Werkmeister und ähnliche Angestellte in Großbetriebe) sowie die in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker, welche der Regel nach weder Gesellen nach Lehrlinge halten;

Digitized by Google

2. mit Zustimmung der Innungsversammlung diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben;

3. in dem Falle des § 100f Absatz 1 Ziffer 2 diejenigen Gewerbetreibenden, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten."

„Die nähere Regelung der Rechte dieser Personen erfolgt durch das Statut."

„Diesen Personen ist der Austritt aus der Innung am Schlusse jedes Rechnungsjahrs gestattet. Eine vorherige Anzeige kann frühestens sechs Monate vor dem Austritte verlangt werden."

Diese „Berechtigten" können nur für ihre „Person", nicht für ihren Betrieb der Zwangsinnung beitreten; dadurch bleibt die Zuständigkeit der Innung und von deren Einrichtungen von den bei diesen Personen beschäftigten Hilfskräften (Gesellen, Arbeiter, Lehrlinge) ausgeschlossen. Das kann auch nicht durch das Statut geändert werden. Das Statut kann nur über ihre persönlichen Rechte Bestimmung treffen, z. B. ob und unter welchen Bedingungen sie stimmberechtigt und wählbar sind und an den Unterstützungskassen für die Mitglieder und den gemeinsamen Geschäftsbetrieben theilnehmen dürfen.

§ 100l: „Die durch Errichtung der Innung erwachsenden Kosten sind auf Antrag der Betheiligten von der Landes-Zentralbehörde vorzuschießen."

§ 100n: „Zur Theilnahme an Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, dürfen Innungsmitglieder gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden."

„Gemeinsame Geschäftsbetriebe (§ 81b Ziffer 5) dürfen von der Innung nicht errichtet werden; dagegen ist dieselbe befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen und wirthschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschußkassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften und dergleichen anzuregen und durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Beiträge dürfen zu diesem Zwecke nicht erhoben werden."

§ 100p: „Die von der Innung gemäß § 93 Absatz 2 Ziffer 5 erlassenen Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese hat vor der Beschlußfassung die Handwerkskammer zu hören."

§ 100q: „Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waaren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken."

„Entgegenstehende Beschlüsse sind ungiltig."

§ 100r: „Von den Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse müssen mindestens zwei Drittel das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehilfen) oder Lehrlinge beschäftigen. Die Mitglieder derjenigen Ausschüsse, welchen die Fürsorge für die Durchführung der auf die Regelung des Lehrlingswesen bezüglichen Bestimmungen obliegt, müssen sämmtlich diesen Anforderungen genügen."

„Zur Theilnahme an den Geschäften der Innung, welche die Regelung des Lehrlingswesens und die Durchführung der hierüber erlassenen Bestimmungen zum Gegenstande haben, können nur solche Gesellen (Gehilfen) herangezogen werden, welche den Anforderungen des § 129 entsprechen, jedoch auch dann, wenn sie das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehilfen), welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben."

Der in § 100r Absatz 2 erwähnte § 129 verlangt: Zurücklegung der vorgeschriebenen Lehrzeit und Bestehen der Gesellenprüfung oder fünfjährige selbstständige Ausübung des Handwerks oder Thätigkeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung.

§ 100s: „Für die Aufbringung der aus der Errichtung und Thätigkeit der Innung und des Gesellenausschusses erwachsenden Kosten (§ 89) ist der Beitragsfuß in der Weise im Statute festzusetzen, daß die Heranziehung der einzelnen Betriebe unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. Wo eine Gewerbesteuer erhoben wird, kann die Landes-Zentralbehörde genehmigen, daß die Beiträge durch Zuschläge zu dieser Steuer erhoben werden."

„Durch Statut kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit oder mit geringeren

Digitized by Google

Beiträgen, und Personen, welche der Innung freiwillig beitreten, nach festen Sätzen zu Beiträgen heranzuziehen sind."

„Gewerbetreibende, welche neben dem Handwerke, hinsichtlich dessen sie der Innung angehören, noch ein anderes Handwerk oder ein Handelsgeschäft betreiben, sind zu den Beiträgen an die Innung nur nach dem Verhältnisse der Einnahmen aus dem zu der Innung gehörenden Handwerksbetrieb, und soweit die Beiträge durch Zuschläge zu der Gewerbesteuer erhoben werden, nur nach dem Verhältnisse der auf diesen Handwerksbetrieb treffenden Steuer heranzuziehen."

„Den Gewerbesteuern im Sinne der Absätze 1 und 3 stehen die Steuern auf das Einkommen aus Gewerben gleich."

„Eintrittsgelder dürfen nicht erhoben werden."

„Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Innung getroffenen Einrichtungen (§ 88 Absatz 3) unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

Die freien Innungen dürfen ihre Mitglieder mit einem gleich hohen Beitragssatze für ihre Kosten heranziehen; die Zwangsinnungen dagegen sollen den Beitragsfuß nach der größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit der betreffenden Betriebe regeln, worüber die Grundsätze im Statut festzusetzen sind. Es kann dabei Rücksicht genommen werden auf die Zahl der Hilfskräfte oder die Art der Erzeugnisse, die Benutzung maschineller Einrichtungen oder ihrer Zahl. Es kann auch ein gleicher Grundbetrag für alle Betriebe angesetzt und dazu ein Zuschlag nach der Zahl der Hilfskräfte u. s. berechnet werden.

Freie Innungen dürfen Eintrittsgelder erheben, die Zwangsinnungen aber nicht, jedoch wohl bei den Innungs-Krankenkassen. Ueber die Aufhebung von Zwangsinnungen bestimmt § 100 t das Nähere:

§ 100 t. „Die im § 100 Absatz 1 bezeichnete Anordnung (d. h. die Anordnung der Zwangsinnung) ist von der höheren Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn dies auf Grund eines Beschlusses der Innungsversammlung beantragt wird. Zur Giltigkeit dieses Beschlusses ist erforderlich:

1. daß er von einem Viertel derjenigen Innungsmitglieder, welche der Innung anzugehören verpflichtet sind, bei dem Vorstande beantragt worden ist,

2. daß die Einladung zu der Innungsversammlung, in der die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, mindestens vier Wochen vorher ordnungsmäßig ergangen ist,

3. daß drei Viertel der in Ziff. 1 bezeichneten Innungsmitglieder (d. h. sämmtlicher zum Beitritt verpflichteter Innungsmitglieder, nicht etwa bloß der erschienenen) dem Antrage zustimmen."

„Waren in der Innungsversammlung, in welcher die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, weniger als drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder erschienen, so ist zur Abstimmung über den Antrag binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher die Zurücknahme von drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten und erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung hinzuweisen." (Hier geben drei Viertel der erschienenen Pflichtmitglieder den Ausschlag, auch wenn sie einen noch so geringen Bruchtheil der Gesammtheit bilden sollten, aber nur dann, wenn auf diese Folge bei der Einberufung hingewiesen wurde.)

„Wird die Zurücknahme der Anordnung auf Grund eines giltigen Beschlusses beantragt, so ist die Innung spätestens mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres von der höheren Verwaltungsbehörde zu schließen."

III. Von den Innungsausschüssen

handeln die Paragraphen 101 und 102.

Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der betheiligten Innungen ob. Außerdem können ihm Rechte und Pflichten der betheiligten Innungen übertragen werden. Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der betheiligten Innungen zu beschließen ist. Durch die Landes-Zentralbehörde kann dem Innungsausschusse die Fähigkeit beigelegt werden, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor

Digitized by Google

Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten des Innungsausschusses nur das Vermögen desselben. Soweit das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, ist der Austritt aus dem Innungsausschuß jeder Innung mit Ablauf des Rechnungsjahres gestattet, sofern die Anzeige des Austritts mindestens drei Monate vorher erfolgt.

IV. Handwerkskammern.

Die Handwerkskammern sollen Organisationen werden, in denen nur der Handwerkerstand vertreten ist, die eng an die Innungen sich anschließen und als ein innungsartiger höherer Selbstverwaltungskörper gedacht sind.

§ 103 bestimmt: „Zur Vertretung der Interessen des Handwerkes ihres Bezirkes sind Handwerkskammern zu errichten".

„Die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung der Landes-Zentralbehörde, in welcher der Bezirk der Handwerkskammer zu bestimmen ist. Dabei kann die Bildung von Abtheilungen für einzelne Theile des Bezirkes oder für Gewerbegruppen angeordnet werden."

„Durch Verfügung der Landes-Zentralbehörde kann der Bezirk der Handwerkskammer abgeändert werden. In diesem Falle hat eine Vermögensauseinandersetzung unter entsprechender Anwendung des § 100 k Absatz 2 zu erfolgen." Darnach ist ein Theil des Reinvermögens derjenigen Handwerkskammer, von welcher ein Bezirk abgetrennt wird, der anderen Kammer zu überweisen, welcher dieser abgetrennte Bezirk zugetheilt wird. Maßgebend ist dabei das Verhältniß der Zahl der ausscheidenden Handwerker zur Zahl der in der ursprünglich gemeinsamen Kammer verbleibenden. Bei Streitigkeiten hat die höhere Verwaltungsbehörde der letztgenannten Kammer und im Beschwerdeweg die Landes-Zentralbehörde zu entscheiden.

„Mehrere Bundesstaaten können sich zur Errichtung gemeinsamer Handwerkskammern vereinigen. In diesem Falle sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaates wahrzunehmen, in welchem die Handwerkskammer ihren Sitz hat."

Darnach können nicht nur zwei oder mehrere Bundesstaaten oder selbstständige Theile solcher zusammen eine Handwerkskammer bilden, sondern der Bezirk einer Kammer kann so abgegrenzt werden, daß er nur theilweise über die Grenze des Bundesstaates hinausgeht, in welchem die Kammer ihren Sitz hat.

Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer wird durch das Statut bestimmt. Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben.

Die Mitglieder werden gewählt:

1. von den Handwerkerinnungen, welche im Bezirk der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl der Innungsmitglieder, also von freien oder Zwangs-Innungen, welche ausschließlich für Handwerke errichtet sind. Innungen, welche nur zum Theil Handwerker umfassen, fallen unter die in Ziff. 2 genannten Vereinigungen. Die Wahl ist nicht beschränkt auf die eigene wählende Innung, sondern es können aus den Mitgliedern aller Handwerkerinnungen des Bezirks die Mitglieder der Handwerkskammer entnommen werden;

2. von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerkes verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Bezirke der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl ihrer Mitglieder, soweit denselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Wählbarkeit zusteht. Mitglieder, welche einer Innung angehören oder nicht Handwerker sind, dürfen an der Wahl nicht betheiligt werden.

Nicht alle Gewerbevereine und zwar auch nicht, wenn sie dem Verband der deutschen Gewerbevereine angehören, sind wahlberechtigt, sondern nur jene, von welchen durch die Landes-Zentralbehörde durch Berücksichtigung bei dem Erlaß der Wahlordnung anerkannt wird, daß sie die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks und zwar wohl bestimmungsgemäß nach ihrem Statut und nicht nur gelegentlich und nebenher verfolgen, und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerkern bestehen. Mit den gleichen Beschränkungen sind auch andere gewerbliche Vereinigungen

Digitized by Google

wahlberechtigt. Dazu gehören vor allem die Innungen, welche nicht nur Handwerker umfassen, und die Genossenschaften von Handwerkern. Handwerker, welche keiner Innung und keiner der genannten Vereinigungen angehören, haben kein Wahlrecht.

Welches Organ der betreffenden Vereine das Wahlrecht auszuüben hat, hängt von dem Statut des Vereins ꝛc. ꝛc. ab, in der Regel wird es die Generalversammlung sein.

Nicht mitwirken dürfen aber:

a) solche Mitglieder, welche einer „Handwerkerinnung" angehören (Ziff. 1), weil sie sonst ein doppeltes Wahlrecht ausüben würden; b) solche Mitglieder, welche nicht Handwerker sind.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder auf die Wahlkörper, sowie das Wahlverfahren werden durch die von der Landeszentralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt (§ 103a). Bei der „Vertheilung auf die Wahlkörper" muß nicht jeder Handwerkerinnung oder jedem wahlberechtigten Verein die Wahl von mindestens einem Mitgliede oder einem Ersatzmann zugewiesen werden; dies würde eine zu große Zahl von Kammermitgliedern ergeben. Vielmehr ist die statutarische Zahl auf die Wahlkörper unter Berücksichtigung der ungefähren Zahl ihrer wahlberechtigten Mitglieder in irgend einer zweckmäßigen Weise zu vertheilen.

Ob directe oder indirekte Wahl anzuordnen, überläßt das Gesetz dem Ermessen der Landeszentralbehörde Die Bildung der Wahlbezirke, die Aufstellung der Wählerlisten, die Veröffentlichung derselben, die Erledigung von Einsprüchen, die Form der Stimmenabgabe, die Zeit derselben, die Einsendung der Wahlergebnisse, die Feststellung derselben, die Zuständigkeit hiezu und dergl. regelt die Wahlordnung.

Wählbar zu Mitgliedern der Handwerkskammern sind nur solche Personen, welche

1. zum Amt eines Schöffen fähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben;
3. im Bezirk der Handwerkskammer ein Handwerk mindestens seit drei Jahren selbstständig betreiben;
4. die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzen (§ 103b). Die zu wählenden Mitglieder müssen einer Innung oder einer wahlberechtigten Vereinigung angehören. Die Wahlen zu den Handwerkskammern und ihren Organen (d. h. Vorstand, Ausschüssen ꝛc.) erfolgen auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus; eine Wiederwahl ist zulässig (§ 103c). Die Bestimmung der erstmals nach drei Jahren Ausscheidenden wird wohl durch Loosziehung zu geschehen haben. Auch die Hälfte der Ersatzmänner ht erstmals nach drei Jahren auszuscheiden. Nachher scheidet immer die Hälfte der Mitglieder und Ersatzmänner nach sechsjähriger Amtdauer aus, sodaß alle drei Jahre Wahlen vorgenommen werden müssen.

Die Handwerkskammer kann sich nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen und zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen. Das Statut hat auch die Amtsdauer der Zugewählten festzusetzen. Die Handwerkskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen (§ 103d). Die Sachverständigen müssen, wenn das Statut dies nicht ausdrücklich verlangt, nicht nothwendig Handwerker sein; es können solche Personen sein, welche zwar dem Handwerk nicht oder nicht mehr angehören, aber sich durch besondere Sachkunde in Bezug auf die für die Interessen des Handwerks in Betracht kommenden Fragen auszeichnen. Die Zuwahl soll auch ermöglichen, einzelnen Orten oder Bezirken oder einzelnen Handwerken, die bei den Wahlen keine entsprechende Vertretung erlangt haben, eine solche zu verschaffen. Die Bildung besonderer Ausschüsse soll im wesentlichen dazu dienen, wichtigere Angelegenheiten, namentlich auch solche, welche die Verhältnisse einzelner Handwerker betreffen, für die Berathung der Gesammtheit der Handwerkskammer im engeren Kreise vorzubereiten aber auch selbstständig zu erledigen, eventuell nach Anhörung von Sachverständigen mit berathender Stimme. Die Ausschüsse können nur aus Mitgliedern der Handwerkskammer gebildet werden („aus ihrer Mitte").

Die Aufgaben der Handwerkskammer werden in § 103e festgesetzt. Ihr liegt insbesondere — neben der im § 103 bezeichneten allgemeinen Aufgabe der Vertretung der Interessen des Handwerks — ob:

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens; sie kann namentlich Bestimmungen über die Lehrverträge treffen (§ 126b), deren Verletzung nach § 150 Ziffer 4a strafbar ist; Vorschriften über die zulässige Zahl

Digitized by Google

von Lehrlingen erlassen, soweit dies nicht seitens des Bundesraths oder der Landeszentralbehörde geschieht (§ 130), die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige festsetzen (§ 130a). Außerdem ist sie berechtigt: von der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden (§ 130a), über Beanstandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung durch den Vorsitzenden zu entscheiden (§ 132), außerdem subsidiär Prüfungsausschüsse zu errichten und in allen Fällen die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zu ernennen, ferner über die von der Zwangsinnung erlassenen Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens sich gutachtlich zu äußern (§ 100p), bei Erlaß der Prüfungsordnung für Gesellenprüfungen mitzuwirken (§ 131b, Abs. 2) und freien Innungen die Ermächtigung zur Abnahme solcher Prüfungen zu ertheilen;

2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen (dazu kann sie wie die Innungen, Beauftragte ernennen);

3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerkes durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerkes berühren;

4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerkes berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerkes betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;

5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Abs. 2);

6. die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132). Zu diesen Ausschüssen müssen die Mitglieder des Gesellenausschusses zugezogen werden.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesammtinteressen des Handwerkes oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen. Solche Veranstaltungen können zwar auch die Innungen, Innungsausschüsse und Innungsverbände machen, die Handwerkskammer soll aber auch nach dieser Richtung selbstständig vorgehen können, soweit die Initiative der örtlichen Organe nicht ausreicht oder Einrichtungen eines finanziell leistungsfähigeren Trägers bedürfen, als es die Innungen, Innungsausschüsse und selbst die Innungsverbände sind.

Weiter hat die Handwerkskammer nach § 103m über Abänderung ihres Statuts, welches von der Landeszentralbehörde erlassen wird, zu beschließen, nach § 129a Absatz 3 zu bestimmen, welche Gewerbe als verwandte im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, und nach § 133 Absatz 4 die Prüfungsordnung für Meisterprüfungen zu erlassen.

Die Innungen und die Innungsausschüsse sind die gegebenen Organe für die Handwerkskammer, darum sind nach § 103f „die Innungen und Innungsausschüsse verpflichtet, den von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten".

„Soweit die Bestimmungen des Statuts der Innungen und der Innungsausschüsse oder die von der Innungsversammlung zur näheren Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften (§ 93 Abs. 2 Ziff. 5) mit den Anordnungen, welche von der Handwerkskammer in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse getroffen werden, in Widerspruch treten, sind sie unverbindlich." Im Streitfall hat die höhere Verwaltungsbehörde, welche zugleich Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer ist, zu entscheiden.

Die Handwerkskammer hat nach § 103g aus ihrer Mitte einen Vorstand zu wählen, welchem nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung und Geschäftsführung obliegt.

Auf den Vorstand finden die Bestimmungen der §§ 92a Absatz 2 und 92b entsprechende Anwendung. Er muß darnach binnen einer Woche über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde Anzeige erstatten; er vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich und haftet für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Der Beschlußfassung der Gesammtheit der Handwerkskammer bleibt mindestens vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse;

2. die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen;

3. die Abgabe von Gutachten und Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesammtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerkes, betreffen;

4. der Erlaß von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens;

5. die Wahl des Sekretärs. Soll die Anstellung für mehr als sechs Jahre erfolgen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde und sind zu veröffentlichen.

Bei der Handwerkskammer ist nach § 103 h von der Aufsichtsbehörde (§ 103 o) ein Kommissar zu bestellen. Derselbe ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstandes und der Ausschüsse einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden. Ein Stimmrecht hat der Kommissar nicht, auch führt er nicht den Vorsitz. Sein Nichterscheinen behindert nicht die Abhaltung der Sitzung. Die Versäumung seiner Einladung hat keinen Einfluß auf die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse, kann aber zum Einschreiten der Aufsichtsbehörde Anlaß geben.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann jedoch nicht verlangen, daß im Widerspruch mit dem Statut über Gegenstände, welche bei der Berufung nicht auf der Tagesordnung standen, berathen und beschlossen werde; wohl aber kann er rechtzeitig verlangen, daß etwas auf die Tagesordnung gesetzt werde. Wird dem Verlangen des Kommissars in Bezug auf die Tagesordnung und auf die Einberufung der Handwerkskammer oder ihrer Organe nicht stattgegeben, so hat die Aufsichtsbehörde einzuschreiten. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden; über die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

Durch diesen Kommissar soll den Staatsorganen Gelegenheit geboten werden, in eine engere und ständige Fühlung mit der Vertretung des Handwerks zu gelangen; es soll durch die Bestellung eines solchen „Berathers" nicht nur die Leistungsfähigkeit der Handwerkskammer und damit die Bedeutung ihrer Stellung gestärkt, sondern auch zugleich eine erwünschte Gewähr für die sachgemäße, von persönlichen Interessen nicht beeinträchtigte Behandlung der Geschäfte geboten werden. In der Auswahl der zu einer solchen Stellung geeigneten Persönlichkeiten ist die Aufsichtsbehörde gänzlich unbeschränkt, es können dazu Staats- oder Gemeindebeamte, aber auch Privatpersonen bestellt werden.

§§ 103 i und k handeln vom Gesellenausschuß. Bei der Handwerkskammer ist ein Gesellenausschuß zu bilden. Die Zahl seiner Mitglieder und ihre Vertheilung auf einzelne Gesellenausschüsse des Bezirks wird durch das Statut der Handwerkskammer bestimmt. Jeder Gesellenausschuß einer Handwerkerinnung hat das Recht mitzuwählen; es muß aber und kann nicht jedem Gesellenausschuß für sich allein die Wahl eines Mitglieds eingeräumt werden. Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben. Die Dauer der Wahlperiode ist sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus.

Die Mitglieder und Ersatzmänner werden unter Leitung der Aufsichtsbehörde mittelst schriftlicher Abstimmung von den Gesellenausschüssen der Innungen (und zwar nur der Handwerkerinnungen, der freien und Zwangsinnungen) gewählt.

Durch die Landes-Zentralbehörde kann angeordnet werden, daß und in welcher Zahl dem Gesellenausschuß auch Vertreter derjenigen Gesellen angehören sollen, welche von den nach § 103 a Absatz 3 Ziffer 2 wahlberechtigten Mitgliedern der dort bezeichneten Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen beschäftigt werden. In diesem Falle ist von der Landes-Zentralbehörde auch die Wahl dieser Vertreter zu regeln.

Digitized by Google

Wenn die hier genannten Vereinigungen, wie in der Regel, keine Vertretung der Gesellen haben und auch keine schaffen, so wird eine Wahl von Vertretern der Gesellen dieser Mitglieder regelmäßig nicht angeordnet werden können.

Auf die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit finden die Vorschriften der §§ 95a Absatz 1 und 2 und 95c entsprechende Anwendung. Darnach sind wahlberechtigt die bei einem wahlberechtigten Vereinsmitglied beschäftigten Gesellen, welche volljährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind; ebenso vereigenschaftete Gesellen sind auch wählbar.

Der Gesellenausschuß muß mitwirken:

1. beim Erlasse von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstand haben;
2. bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge berühren (also namentlich Herbergswesen, Arbeitsnachweis, Krankenkassen, Gesellen- und Meisterprüfungen, Schiedsgerichte, Lehrlingsangelegenheiten);
3. bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132).

Mit dieser Maaßgabe finden die Vorschriften des § 95 Absatz 3 entsprechende Anwendung; im Falle der Ziffer 2 ist der Gesellenausschuß berechtigt, ein besonderes Gutachten abzugeben oder einen besonderen Bericht zu erstatten. Die entsprechende Anwendung des § 95 Absatz 3 ergibt, daß bei der Berathung und Beschlußfassung des Vorstandes der Handwerkskammer über die der Mitwirkung des Gesellenausschusses unterliegenden Angelegenheiten mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen ist, bei der Berathung und Beschlußfassung der Gesammtheit der Handwerkskammer die sämmtlichen Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen sind. In welcher Weise der Gesellenausschuß an der Berathung und Beschlußfassung von Abtheilungen und Ausschüssen mitzuwirken hat, insbesondere bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse, hat das Statut zu regeln; mindestens hat ein Mitglied des Gesellenausschusses mitzuwirken.

Wenn dem Gesellenausschuß in den durch § 103k bezeichneten Fällen nicht Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben worden ist, sind die Beschlüsse der Handwerkskammer nicht rechtsgiltig. Zur Mitwirkung können die gewählten Gesellen von der Aufsichtsbehörde durch Ordnungsstrafen gezwungen werden. Die Handwerkskammer kann auch noch eine weitergehende Mitwirkung des Gesellenausschusses, als sie § 103k verlangt, eintreten lassen.

Von den Kosten der Handwerkskammer handelt § 103l, und zwar von den Kosten der Errichtung und der Thätigkeit der Handwerkskammer. Die Kosten, welche durch die Errichtung der Kammer erwachsen, sind von der Landes-Zentralbehörde vorzuschießen, müssen aber von der Handwerkskammer wieder ersetzt werden. Unter den Kosten der Thätigkeit der Handwerkskammer ist der gesammte Aufwand zu verstehen, der nach Errichtung der Kammer durch deren Erhaltung und Wirksamkeit entsteht. Es gehören dazu beispielsweise der Aufwand für Lokalmiethe, Druckſachen, Gehälter der angestellten Beamten einschließlich des gewählten Sekretärs, Vergütungen an Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse, für den Gesellenausschuß, für die Prüfungsausschüsse der Handwerkskammer. Nur zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer einschließlich der in § 103o Absatz 1 bezeichneten Veranstaltungen und Fachschulen und zur Deckung der Verwaltungskosten dürfen Kosten aufgewendet werden, zu anderen Zwecken dagegen nicht. Und so bestimmt nun § 103l in seinem Absatz 1:

„Die aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden (z. B. durch Gebühren für Benutzung von Einrichtungen der Kammer, für Gesellen- und Meisterprüfungen, durch Verkauf von Druckſachen, Berichten, durch Zuwendungen von Dritten, insbesondere durch Zuschüsse aus der Staatskasse u. s. w.), von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirkes nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde getragen. Die Gemeinden sind ermächtigt, die auf sie entfallenden Antheile nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Vertheilungsmaßstab auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen. Werden Veranstaltungen der im § 103o Absatz 3 bezeichneten Art für einzelne Gewerbszweige (z. B. Lehrkurse, Lehrwerkstätten oder Mustersammlungen für einzelne Hand-

werke, Fachschulen) getroffen, so können die hieraus entstehenden Kostenantheile von den Gemeinden nur auf solche Betriebe umgelegt werden, welche diesen Gewerbszweigen angehören."

An und für sich sollte, da die Handwerkskammer dem Interesse des Handwerkerstands des Bezirkes dient, auch der Handwerkerstand die Kosten tragen. Da aber die Umlegung der wohl nur geringfügigen Kosten auf die einzelnen Handwerker und deren Betreibung unverhältnißmäßig kostspielig und zeitraubend sein würde, und jedenfalls von der Handwerkskammer direkt nicht besorgt werden könnte, so soll die Aufbringung dieser Kosten den Gemeinden obliegen, soweit nicht die Landeszentralbehörde gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen die Aufbringung durch die weiteren Kommunalverbände anordnet. Die Vertheilung des aufzubringenden Gesammtkostenaufwands auf die Gemeinden soll nicht stets nach Verhältniß der Zahl der den Gemeindebezirken angehörenden selbständigen Handwerker erfolgen müssen, sondern nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese soll also entweder jene Zahl oder einen anderen Maßstab bestimmen können und zwar die Befugniß einer Entlastung der kleinen Handwerker haben. Sie kann insbesondere die Handwerker, welche ohne Gesellen arbeiten, bei der Berechnung der Zahl der Handwerker außer Acht lassen.

Die einzelnen Gemeinden sind nur ermächtigt, aber nicht verpflichtet, den von ihnen gezahlten Betrag auf die Handwerksbetriebe umzulegen. Sie können diesen Betrag wie den allgemeinen Gemeindeaufwand behandeln. Dazu hat die Gemeinde namentlich so lange Anlaß, als die betreffenden Kosten noch zu gering sind, um eine Vertheilung zu lohnen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat den Maßstab für die Vertheilung des umzulegenden Betrags auf die einzelnen Handwerksbetriebe zu bestimmen. Auch hierbei soll sie nicht schlechthin die sämmtlichen Betriebe gleich belasten müssen, sondern einen die Leistungsfähigkeit berücksichtigenden Maßstab anwenden können, z. B. Berücksichtigung der Zahl der Gesellen. Die Umlegung erfolgt auf alle Handwerksbetriebe, auch auf solche, deren Mitglieder nicht wahlberechtigt zur Handwerkskammer sind, aber nur auf Handwerksbetriebe.

Absatz 2 des § 103l hat folgenden Wortlaut:

„Die Landes-Zentralbehörde kann bestimmen, daß die Kosten der Handwerkskammer von weiteren Kommunalverbänden statt von den Gemeinden aufgebracht werden. Die Kommunalverbände sind ermächtigt, die Kosten der auf Grund des § 103o Absatz 3 für einzelne Gewerbszweige getroffenen Veranstaltungen nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Vertheilungsmaßstab auf die diesen Gewerbszweigen angehörenden Handwerksbetriebe umzulegen." (Die allgemeinen Kosten, welche aus der Thätigkeit der Handwerkskammer erwachsen, dürfen also in diesem Falle nicht auf die Handwerksbetriebe umgelegt werden.)

„Bei der Umlegung der Kosten kann bestimmt werden, daß Personen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit sind."

Das Statut für die Handwerkskammer wird (§ 103m) von der Landeszentralbehörde erlassen. Abänderungen des Statuts beschließt die Handwerkskammer; der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der Landeszentralbehörde. Da zur Zeit der Verfassung des Statuts die Handwerkskammer noch nicht in Wirksamkeit ist, stellt die Landeszentralbehörde das Statut zunächst auf; die nachher in Wirksamkeit tretende Handwerkskammer kann dasselbe dann ändern, während dann die Landeszentralbehörde von sich aus keine Abänderungen mehr verfügen darf.

„Das Statut muß Bestimmungen treffen über:

1. Namen, Sitz und Bezirk der Handwerkskammer;
2. die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer;
3. die Ergänzung der Handwerkskammer durch Zuwahl;
4. die Form der Beschlußfassung;
5. die Wahl und die Befugnisse des Vorstandes;
6. die Form und die Voraussetzungen für die Zusammenberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe;
7. die Beurkundung der Beschlüsse der Handwerkskammer und des Vorstandes;
8. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans;

Digitized by Google

9. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung;

10. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;

11. die Bildung von Prüfungsausschüssen;

12. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Handwerkskammer zu erfolgen haben."

Außerdem hat das Statut z. B. nach § 103 l Abs. 2 auch über die Zahl der Mitglieder des Gesellenausschusses und ihre Vertheilung auf die einzelnen Gesellenausschüsse des Bezirks sowie über die Betheiligung des Gesellenausschusses an Ausschüssen und Abtheilungen Bestimmung zu treffen.

„Die Vorschriften des § 83 Absatz 3 und des § 100 d Absatz 3 finden entsprechende Anwendung." Nach § 83 Absatz 3 darf das Statut keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetz bezeichneten Aufgaben der Handwerkskammer nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft. Nach § 100 d Absatz 3 steht die Anordnung der sich erforderlich zeigenden Abänderung des Statuts der Landeszentralbehörde zu und ist ohne weiteres eine endgiltige, da eine Beschwerde gegen die Anordnung der Landeszentralbehörde im Gesetze nicht vorgesehen ist. Die eventuell erforderliche Anordnung der Beschlußfassung der Handwerkskammer, sowie die Vollziehung der erforderlichen Abänderung mit rechtsverbindlicher Wirkung steht der höheren Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde zu.

„Das Statut und seine Abänderungen sind in den Blättern bekannt zu machen, welche für die amtlichen Veröffentlichungen der höheren Verwaltungsbehörden bestimmt sind, über deren Bezirke sich der Bezirk der Handwerkskammer erstreckt." Die Kosten dieser Bekanntmachung hat die Handwerkskammer zu tragen, soweit nicht landesrechtlich die Veröffentlichung auf Staatskosten erfolgt.

§ 103 n verlangt in seinem ersten Absatz die entsprechende Anwendung der §§ 86, 88, 89 Abs. 3 und 4, 89 a, 89 b, 94 c und 99 auf die Handwerkskammern. Daraus ergiebt sich: Die Handwerkskammern haben juristische Persönlichkeit, für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Vermögen (§ 86). Den der Handwerkskammer unterstehenden Gewerbetreibenden darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Handwerkskammer nicht in Verbindung stehen, nicht auferlegt werden. Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarischen oder gesetzlichen Aufgaben der Handwerkskammer, sowie der Deckung der Kosten der Verwaltung der Handwerkskammer dürfen weder Beiträge nach § 103 l noch Verwendungen aus dem Vermögen der Handwerkskammern erfolgen. Die Handwerkskammern dürfen für die Benützung der von ihnen getroffenen Einrichtungen, Fachschulen, Herbergen, Arbeitsnachweis und dergl. Gebühren erheben (§ 88) und zwar ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die auf die einzelnen Handwerksbetriebe umgelegten Beiträge zu den Kosten der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammern werden auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgabe vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen, desgleichen die Gebühren auf Antrag des Vorstands der Handwerkskammer.

Die Einnahmen und Ausgaben der Handwerkskammer sind von allen ihren Zwecken fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen, ihre Bestände gesondert zu verwahren. Die Handwerkskammer bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, bei Anleihen, sofern ihr Betrag nicht zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben einer Voranschlagsperiode zurückerstattet werden kann, und bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben.

Die Handwerkskammern können durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen und der von ihnen selbst erlassenen Vorschriften in den Handwerksbetrieben des Bezirks überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß nehmen.

Das Statut und die Abänderungen desselben, die Bescheinigung über die Legitimation der Vorstände sowie die Ausfertigung der Vollmachten der Beauftragten sind kosten- und stempelfrei.

Nach § 103 n Absatz 2 ist „die Handwerkskammer befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu zwanzig Mark zu bedrohen. Die Festsetzung dieser Geldstrafen erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Beauftragten (§ 94 c) der Hand-

Digitized by Google

werkskammer von der unteren Verwaltungsbehörde. Gegen die Festsetzung steht dem Betheiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu, diese entscheidet endgültig."

„Der Haushaltsplan der Handwerkskammer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

„Die durch die Errichtung der Handwerkskammer erwachsenden Kosten sind von der Landes-Zentralbehörde vorzuschießen." Zu den Kosten der Errichtung gehören alle Kosten der Organisation, insbesondere auch Drucksachen, Lokalmiethe, persönliche Vergütungen, solange bis die Handwerkskammer ihre Wirksamkeit begonnen hat, aber wohl auch solange bis sie in der Lage war, ihre Kosten umzulegen. Diese Vorschüsse sind in den von der Landeszentralbehörde bestimmten Fristen zurückzuerstatten.

§ 103o handelt von der Beaufsichtigung und Auflösung der Handwerkskammer:

„Die Handwerkskammer unterliegt der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sie ihren Sitz hat, soweit nicht im Falle der Ausdehnung des Handwerkskammerbezirkes über die Bezirke mehrerer höheren Verwaltungsbehörden durch die Landes-Zentralbehörde eine abweichende Bestimmung getroffen wird."

„Die Vorschriften des § 96 Absatz 2 bis 7 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde die Landes-Zentralbehörde entscheidet."

„Wenn die Handwerkskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde sie auflösen und Neuwahlen anordnen. Von den bisherigen Mitgliedern kann gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde eingelegt werden, welche endgiltig entscheidet." Eine „Auflösung" oder Schließung der Handwerkskammer in dem Sinn, daß diese Organisation aufhören würde, gibt es nicht, sondern nur die Verfügung, daß das aus der Wahl hervorgegangene Amt der Kammermitglieder erloschen sei.

§ 103p. Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handwerkskammern und ihrer Organe zu entsprechen. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Handwerkskammern unter einander ob. Die höhere Verwaltungsbehörde kann bestimmen, inwieweit die durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten von der Handwerkskammer als eigene Verwaltungskosten zu erstatten sind.

§ 103q. Die Landes-Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, in welchen andere gesetzliche Einrichtungen (Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekammern) zur Vertretung der Interessen des Handwerks vorhanden sind, können diesen Körperschaften die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen, wenn ihre Mitglieder, soweit sie mit der Vertretung der Interessen des Handwerks betraut sind, aus Wahlen von Handwerkern des Kammerbezirkes hervorgehen und eine gesonderte Abstimmung der dem Handwerk angehörenden Mitglieder gesichert ist.

V. Innungsverbände.

Während zur Verfolgung gemeinsamer örtlicher Zwecke die Innungsausschüsse vorgesehen sind, ermöglicht die Bildung von Innungsverbänden die Verfolgung weiterer, über den örtlichen Bezirk hinausgehender gewerblicher Aufgaben, wie die Errichtung von Unterstützungskassen, Fachschulen u. s. w. Auch können diese Verbände als Vertreter der Gewerbe und berathende Organe für die Behörde dienen. An und für sich ist diesen Verbänden juristische Persönlichkeit nicht verliehen, aber bereits durch das Gesetz vom 23. April 1886 wurde ihnen die Möglichkeit der Erlangung derselben gewährt. Für Innungsverbände mit solchen Korporationsrechten gelten außer den allgemeinen Bestimmungen in den §§ 104—104f, insbesondere die §§ 104g bis 104n.

§ 104. „Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zu Verbänden zusammentreten; der Beitritt ist durch die Innungsversammlung zu beschließen."

„Die Innungsverbände haben die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen der in ihnen vertretenen Gewerbe die Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Auf-

gaben, sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen; sie sind befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen."

VI. Vom Lehrlingswesen

handeln die §§ 126—132a. Zunächst ist der Gedanke anerkannt, daß nur der Lehrlinge ausbilden soll, der selbst etwas gelernt hat. Es soll — in der Regel — nur derjenige Lehrlinge ausbilden, welcher selbst mindestens eine dreijährige Lehrzeit durchgemacht und die Gesellenprüfung bestanden hat. Außerdem soll derselbe das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, — eine werthvolle Bestimmung, die auch gewiß vor der frühen, leichtsinnigen Selbstständigmachung zurückhalten wird. Wiederholte grobe Pflichtverletzung sowie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust des Rechts der Lehrlingsausbildung nach sich. Für diejenigen, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes das 17. Lebensjahr vollendet haben, genügt schon eine zweijährige Lehrzeit. Ebenso dürfen solche, welche heute bereits selbstständig das Handwerk ausüben, den Meistertitel weiter führen, falls sie nur das Recht der Lehrlingsausbildung haben. Der Lehrvertrag soll schriftlich, eventuell vor der Innung abgeschlossen werden. Die Probezeit soll mindestens vier Wochen, höchstens drei Monate dauern. Die Lehrzeit soll als Regel drei Jahre, höchstens vier Jahre betragen. Die Handwerkskammer soll die Lehrzeit für die einzelnen Handwerke genau festsetzen. Rechte und Pflichten zwischen Lehrling und Meister sind im Gesetz genau umgrenzt.

Verläßt der Lehrling ohne genügenden Grund die Lehre, so kann derselbe polizeilich zurückgeführt werden. Sowohl der Vater und Vormund als insbesondere der Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Vertragsbruch verleitet hat oder ihn beschäftigt, trotzdem er weiß, daß der Lehrling noch einem andern verpflichtet war, sind für den Schaden haftbar.

Die Handwerkskammer und die Innungen können eingehendere Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, insbesondere auch bezüglich des sittlichen Verhaltens (z. B. Verbot des Wirthshausbesuches rc.), erlassen. Die Beobachtung dieser Vorschriften kann durch Ordnungsstrafen bis zu 20 M. erzwungen werden. Handwerkskammer wie Innung können „Beauftragte" ernennen, welche die Durchführung dieser Vorschriften überwachen. Dieselben können jederzeit die Werkstätten, sowie Aufenthalts- und Schlafräume der Lehrlinge revidiren, ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen auch eingehalten werden. Da die Handwerker selbst diese Beauftragten wählen, auch selbst die Lehrlings-Ordnung festsetzen, so ist volle Sicherheit gegeben, daß die Ueberwachung und Durchführung nur sachgemäß und im Interesse des ganzen Standes geschieht.

VII. Dem Meistertitel

ist § 133 gewidmet. Er lautet:

„Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129) und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens 3 Jahre als Geselle (Gehülfe) in ihrem Gewerbe thätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen."

„Die Errichtung der Prüfungskommissionen erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche auch die Mitglieder ernennt; die Ernennung erfolgt auf drei Jahre."

„Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes, sowie der zu dem selbstständigen Betriebe desselben sonst nothwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung zu erbringen."

„Das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Prüfungsordnung geregelt."

„Die Kosten der Prüfungskommissionen fallen der Handwerkskammer zur Last, welcher die Prüfungsgebühren zufließen."

Digitized by Google

„Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei."

„Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können von der Landes-Zentralbehörde die von ihr angeordneten Prüfungen bei Anstalten und Einrichtungen der im § 129 Absatz 4 bezeichneten Art gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den im Absatz 1 vorgesehenen Prüfungen."

Bisher war der Titel „Meister" keine von bestimmten Voraussetzungen abhängige Bezeichnung; nach § 149 Ziffer 8 durfte Niemand sich als „Innungsmeister" bezeichnen, wenn er nicht einer Innung angehörte. Auch diese neue Bestimmung schließt die Benutzung des Meistertitels durch Personen, welche den Anforderungen des § 133 nicht genügen, nicht allgemein aus. Es ist dagegen die Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung des Handwerks künftig nur noch denjenigen gestattet, welche den Vorschriften des § 133 genügen, z. B. der Titel Schneidermeister, Schuhmachermeister, Bäckermeister u. s. w. Nach Artikel 8 darf derjenige, „welcher beim Inkrafttreten des § 133 persönlich ein Handwerk selbstständig ausübt, den Meistertitel führen, wenn er in diesem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzt." Nach der Uebergangszeit ist wohl die Regel, daß der diesen Titel Führende die regelmäßige oder speciell vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt, die Gesellenprüfung bestanden hat, drei Jahre als Geselle thätig gewesen ist und dann die Meisterprüfung bestanden hat. Aber dauernd und namentlich in der Uebergangszeit werden doch die beiden ersten Erfordernisse, nicht auch das der Meisterprüfung, erlegt: a) durch die fünfjährige persönliche selbstständige Ausübung des Handwerks oder Thätigkeit in demselben als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung, oder b) durch die Verleihung der Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen, oder c) durch den Besitz eines anerkannten Prüfungszeugnisses.

Durch die Uebergangsbestimmungen wird u. A. festgesetzt:

1. daß auf bestehende Innungen die Vorschriften des Gesetzes Anwendung finden und daß sie innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der in den §§ 81 bis 99 des Artikels 1 vorgesehenen Bestimmungen ihre Verfassung diesen Vorschriften entsprechend umgestalten müsse. Die genannten §§ sind mit 1. April 1898 in Kraft getreten (Kaiserl. Verordnung vom 14. März 1898).

2) daß die von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund der bisherigen §§ 100e und 100f der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen mit dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der §§ 81 bis 99 des Artikels 1 aufgehoben werden (also 6 Monate nach dem 1. April 1898).

3. daß dem Antrag einer Innung, für welche nach den bisherigen §§ 100e und 100f der Gewerbeordnung Bestimmungen ergangen sind, auf Einführung einer Zwangsinnung ohne weiteres stattgegeben werden kann, wenn der Antrag in den genannten sechs Monaten gestellt worden ist.

4. daß Gewerbetreibende, welche bei Erlaß des Gesetzes (nämlich am 6. August 1897) Lehrlinge halten, berechtigt sind, diese Lehrlinge auszulehren u. s. w.

Das Gesetz ist in seinem ganzen Umfange noch nicht in Kraft getreten, sondern erst die §§ 81 bis 102 104 bis 104n des Artikels 1, die §§ 126 bis 128 des Artikels 2 und die darauf bezüglichen Bestimmungen der Artikel 3 bis 7, welche nach der Kaiserlichen Verordnung vom 14. März 1898 mit dem 1. April 1898 in Kraft getreten sind. Nicht in Kraft getreten sind also die Bestimmungen über die Handwerkskammern (§§ 103 bis 103q), die besonderen Bestimmungen über das Lehrlingswesen in Handwerken (§ 129 bis 132a) und jene über den Meistertitel (§ 133). Wann diese letzteren Bestimmungen in Geltung treten werden, ist zur Zeit noch nicht bekannt.

Digitized by Google

IV. Inhalt und Verbescheidung der Petitionen.

A. Inhalt.

Die zwei Eingaben des Centralvorstandes des badischen Handwerkerverbandes enthalten folgende Forderungen:

I. Petitum 1 der ersten und Petitum 4 der zweiten Petition verlangen die Bewilligung von Geldmitteln zur Vorbereitung der neuen Organisation des Handwerks, insbesondere zur Vorbereitung der Handwerkskammerwahlen. Nach dem neuen Gesetze vom 26. Juli 1897 sollen Handwerkskammern errichtet werden, deren Mitglieder durch besondere Wahlkörper zu wählen sind; diese Wahlkörper werden aus dem organisirten Handwerk (den Innungen, Gewerbevereinen, Handwerkervereinen) gebildet. Es gehören dem badischen Handwerkerverband heute (Februar d. J.) 141 Innungen und Handwerkervereinigungen an. Aberes sei noch viel zu organisiren, wozu jedoch den neu organisirten Vereinen die nöthigen Geldmittel fehlen. Da alle Handwerker, welche keiner Organisation angehören, nicht wahlberechtigt sind, würde beim heutigen Stande der Organisation die Mehrzahl von der Theilnahme an diesen Wahlen ausgeschlossen sein. In Folge dieser Thatsache könnten dann die Handwerkerkammern nicht als Vertretung des ganzen Handwerkerstandes gelten, und so würde auch das Handwerkergesetz seine segensreiche Wirkung nicht äußern und die Hoffnungen, welche auf dasselbe gesetzt werden, nicht erfüllen. Der Handwerkerverband wolle nun die Handwerker in Versammlungen und Vereinigungen mit dem Geiste des neuen Gesetzes bekannt machen. Dazu sei eine Unterstützung aus der Staatskasse nöthig im Betrage von etwa 2000 Mark (4—600 Mark für jede der 4 geplanten Kammerbezirke). Um Bewilligung dieser Summe bittet der Handwerkerverband durch seinen Centralvorstand die Hohe zweite Kammer.

II. (Petitum 1 der 2. Petition). Der Freiburger Handwerkertag verlangt als Wahlmodus für die Handwerkskammerwahlen „denjenigen, welchen wir auch als Reichsbürger besitzen, nämlich den des allgemeinen direkten geheimen Wahlrechts."

III. (Petitum 2 der 2. Petition). Der Freiburger Handwerkertag bittet Großh. Regierung, sie wolle die gesetzlich bestimmten Vereinigungen, insbesondere die Zwangs-Innungen, mit Wohlwollen und Entgegenkommen förderlich unterstützen, ähnlich wie dies in verschiedenen Bundesstaaten des deutschen Reiches, besonders in Preußen, geschieht.

IV. (Petitum 2 der 1. und Petitum 3 der 2. Petition). Der Freiburger Handwerkertag und der Centralvorstand des Bad. Handwerkerverbandes verlangen Gleichberechtigung aller badischen Handwerkervereinigungen, besonders bezüglich der Gewerbe- und Fachschul-Einrichtungen, Bibliotheken und sonst für das Handwerk zweckdienlichen Hilfsmitteln, und Unterstützung hiezu, da dieses bisher nur in Orten geschah, in welchen Gewerbevereine bestehen. In der ersten Petition werden zu Gunsten des Handwerkerstandes erhöhte Mittel aus der Staatskasse verlangt, um staatliche Unterstützungen den mittellosen Handwerkervereinigungen und Innungen für Errichtung von Fachschulen und für gewerblichen Fortbildungsunterricht in solchen Gemeinden, in welchen Lehrlinge ausgebildet werden, zu gewähren; ebenso wolle Hohe zweite Kammer auch Staatszuschüsse oder Prämien für Errichtung von Verkaufshallen oder sonstige wirthschaftliche Einrichtungen genehmigen. Der Handwerkerstand im Großherzogthum, welcher ca. 48—50,000 Handwerksmeister umfasse und bei den heutigen schwierigen Verhältnissen um seine Existenz zu kämpfen habe, werde sich zu großem Danke verpflichtet fühlen, wenn ihm für Förderung seiner Interessen höhere Mittel bewilligt werden.

V. (Punkt 5 der 2. Petition). Der Freiburger Handwerkertag begrüßt die Absicht der Großh. Regierung dem Handel und dem Handwerk gegen die Bazare und Waarenhäuser den weitgehendsten Schutz zu gewähren und diesbezüglich das Aeußerste nicht unversucht zu lassen.

B. Erklärung der Großh. Regierung und Anträge der Kommission zu diesen Forderungen.

I. Bewilligung von Geldmitteln zur Vorbereitung der neuen Organisation des Handwerks, insbesondere der Handwerkskammerwahlen.

Da bei uns in Baden die im § 103 q R.G.O. angedeuteten „gesetzlichen Einrichtungen (Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekammern) zur Vertretung des Handwerks" nicht vorhanden sind, so müssen auch bei uns Handwerkskammern errichtet werden. Die Großh. Regierung beabsichtigt nun, 4 solcher Handwerkskammern zu errichten und zwar je für das Gebiet eines Landeskommissariats, also eine Handwerkskammer für den Bezirk des Landeskommissärs in Konstanz (Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut oder Amtsbezirke Engen, Konstanz, Meßkirch Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen — Donaueschingen, Triberg, Villingen — Boxndorf, Säckingen, St. Blasien, Waldshut), eine für den Bezirk des Landeskommissärs in Freiburg (Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg oder Amtsbezirke Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim, — Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen, Waldkirch — Kehl, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach), eine für den Bezirk des Landeskommissärs in Karlsruhe (Kreise Baden und Karlsruhe oder Amtsbezirke Achern, Baden, Bühl, Rastatt — Bretten, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Karlsruhe, Pforzheim) und eine für den Bezirk des Landeskommissärs in Mannheim (Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach oder Amtsbezirke Mannheim, Schwetzingen, Weinheim — Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch — Adelsheim, Buchen, Eberbach, Mosbach, Tauberbischofsheim, Wertheim). Auch die Bildung von Abtheilungen für einzelne Theile eines Kammerbezirks oder für Gewerbegruppen ist vorgesehen. Das Statut ist vorbereitet. Wann die Wahlen zur Handwerkskammer stattfinden, ist noch nicht bekannt, da das Inkrafttreten der §§ 103 bis 103 q noch nicht angeordnet ist.

Die Kosten der Errichtung der Handwerkskammern hat nach § 103 n die Staatskasse vorzuschießen; ob diese die Kosten wieder zurückfordert, hängt von späterer Entschließung ab. Die Kosten der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammern werden nach § 103 l entweder von den Gemeinden des Kammerbezirks getragen oder von weiteren Kommunalverbänden (in Baden: von den Kreisen). Die Gemeinden können sämmtliche Kosten auf die einzelnen Handwerksbetriebe umlegen; die Kreise nur die Kosten der auf Grund des § 103 e Absatz 3 für einzelne Gewerbszweige getroffenen Veranstaltungen (zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge, sowie Fachschulen). Die laufenden Kosten einer Kammer werden in Baden auf jährlich 10—12000 Mark veranschlagt. Die Großh. Regierung will die Hälfte dieser Kosten auf die Staatskasse übernehmen (also etwa 5000 Mark für jede Kammer). Die andere Hälfte wollte die Großh. Regierung den Kreisen des Landes überbürden (im Durchschnitt etwa 2500 Mark pro Kreis); aber mit Ausnahme eines einzigen haben alle Kreisausschüsse sich gegen diesen Plan erklärt. So werden eben die Kosten auf die einzelnen Gemeinden jedes einzelnen Kammerbezirks vertheilt werden müssen.

Die Handwerkskammer soll ein Selbstverwaltungsorgan für die Gesammtinteressen des Handwerks und für die Interessen der in ihrem Bezirke vorhandenen Handwerke sein. Wählen dürfen aber nur: a) die Handwerkerinnungen des Bezirks und b) Gewerbevereine und sonstige Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen.

Auf Anfrage gab das Großh. Ministerium des Innern mit Schreiben vom 18. März 1899, Nr. 8435, über die Statistik der Handwerksbetriebe im Großherzogthum folgende Auskunft:

„Eine genaue Statistik über die Zahl der eigentlichen Handwerker nach dem gegenwärtigen Stande ist nicht vorhanden, da die Ergebnisse der Volkszählung von 1895 in dieser Hinsicht noch nicht bearbeitet sind. Nach der Berufszählung von 1882 (vergl. Heft 44 und 45 der Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung) sind im Großherzogthum rund 57000 Handwerker vorhanden, und eine annähernd gleiche Zahl ergiebt sich

Digitized by Google

bei summarischer Zusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung von 1895. Es wurden nämlich an gewerblichen Betrieben, welche einschließlich des Geschäftsleiters nicht mehr als 10 Personen beschäftigen, 101,756 gezählt, und von diesen gehören nach ungefährer Schätzung etwa 53,500 zu denjenigen Gewerben, welche nach der in § 82 des sog. Berlep'schen Entwurfs enthaltenen Aufzählung dem Handwerk zuzurechnen sind". — Die Petition giebt bekanntlich eine Zahl von 48—50,000 Handwerksmeistern an.

Diese 53,500 Handwerksbetriebe sind nun organisirt:

a) in 25 freien und 11 Zwangs-Innungen mit etwa 1000 Mitgliedern;

b) in 155 Gewerbevereinen mit 12,222 Mitgliedern, wovon 9988 Handwerker sind;

c) in 157 Handwerkervereinen mit 4658 Mitgliedern;

so daß also bis jetzt etwa 17,880 (rund 18,000) Handwerksmeister in genannten Körperschaften vereinigt sind. Nach anderer Angabe bestehen heute (Mai) 168 Handwerkervereine mit 6021 Mitgliedern; das gäbe einen Zuwachs von etwa 400 Mitgliedern. Immer blieben also noch rund 35,000 Handwerker übrig, welche keiner Vereinigung angehören. Diese 35,000 Handwerksmeister wären von der Theilnahme an der Wahl für die Handwerkskammern völlig ausgeschlossen, während diese Kammern auch ihre Interessen vertreten sollen, auch ihnen Auflagen machen und ev. Beiträge abverlangen können. Die Kammern gingen aus Wahlen hervor, die nur von einem Drittel aller Handwerker bethätigt werden konnten! Ein solcher Zustand ist für das Ansehen der Handwerkskammern und ihre ersprießliche Wirksamkeit, sowie für die Vertretung des gesammten Handwerks durchaus nicht wünschenswerth.

Es wurde darum von verschiedenen Seiten versucht, die Handwerker für das neue Gesetz zu interessiren und in Vereinigungen zu sammeln. Auch die Großh. Regierung hat dazu mitgewirkt. Sie hat veranlaßt daß in der „Bad. Gewerbezeitung" und in den Amtsblättern die Handwerker über die Bedeutung der Handwerkernovelle belehrt wurden. Sie hat Redner zur Verfügung gestellt, welche in Vorträgen das gleiche Ziel verfolgen sollten, namentlich die Gewerbelehrer hiezu beauftragt; und zwar entweder auf Aufforderung der Großh. Bezirksämter oder der Gemeinden und bestehenden Handwerkervereine. Diese Redner sollen weder für Gründung von Innungen noch von Gewerbevereinen die Handwerker animiren, sondern in unparteiischer objektiver Weise die Handwerker nur über die Bedeutung der neuen Handwerkerorganisation belehren. Ob Gewerbe- oder Handwerkervereine, freie oder Zwangsinnungen gebildet werden sollen, ist eine Angelegenheit, welche dem freien Ermessen der Handwerker überlassen bleiben soll und sich nach örtlichen Verhältnissen regeln muß. Der Centralvorstand des Handwerkerverbandes verlangt nun von der zweiten Kammer Geldmittel (etwa 2000 Mark), damit auch seinerseits die Organisation des Handwerkes vorbereitet werden könne.

Auf Anfrage: 2. welche Geldmittel aus Titel XV des Budgets des Großh. Ministeriums des Innern für Einführung der neuen Handwerksorganisation verwendet worden sind (Versammlungen, Vorträge ꝛc.) und ob auch dem badischen Handwerkerverband für diesen Zweck Unterstützung gewährt wurde; 3. ob weitere Geldmittel für den unter 2 genannten Zweck verwendbar sind — gab das Großh. Ministerium des Innern in dem oben citirten Schreiben folgende Antwort:

„Zu 2. Geldmittel aus Titel XV des diesseitigen Budgets sind — und zwar aus dem allgemeinen Fonds in § 17 — für die Einführung der Handwerksorganisation bis jetzt nur insofern verwendet worden, als die Kosten einer Reihe von Vorträgen über das neue Handwerksgesetz bestritten wurden. Solche Vorträge haben auf Anregung von Bezirksämtern, Gemeindebehörden und Gewerbevereinen im Jahre 1898: 48 mit einem Aufwand von 1041 Mark 82 Pfennig und im laufenden Jahre bis jetzt (18. März) 19 mit einem Aufwand von 434 Mark 71 Pfennig stattgefunden. Dem Handwerkerverband sind auf sein Ansuchen ebenfalls Redner zur Abhaltung von Vorträgen zur Verfügung gestellt worden, jedoch ohne daß von diesem Anerbieten Gebrauch gemacht worden wäre; eine finanzielle Unterstützung der Agitation des Verbands ist dagegen abgelehnt worden."

„Zu 3. Falls weitere Mittel für den angegebenen Zweck erforderlich sind, können sie auch fernerhin dem „für sonstige Förderung des Gewerbes" zur Verfügung stehenden Fonds entnommen werden."

Wie aus der ersten Eingabe des Centralvorstandes ersichtlich, hat sich derselbe unterm 28. April 1898 und im Juli 1898 auch mit einer ähnlichen Eingabe an das Großh. Ministerium des Innern gewendet,

Digitized by Google

nämlich Großh. Regierung wolle dem Handwerkerverband zur Organisation des Handwerkerstandes im Großherzogthum Geldmittel bewilligen. Wie bereits in obiger Antwort des Großh. Ministeriums des Innern enthalten, ist diese Bitte von demselben abschlägig beschieden worden; wohl wurden auch dem Handwerkerverband Redner zu Vorträgen angeboten, aber keine finanzielle Unterstützung bewilligt. Vom Großh. Ministerium des Innern ist der hieher bezügliche Theil seiner Antwort auf genannte Bitte des Centralvorstandes (19. Juli 1898, No. 19646) der Petitionskommission zur Verfügung gestellt worden. Er hat folgenden Wortlaut:

„Dagegen sind wir nicht in der Lage, der in Ziffer 3 der Resolution ausgesprochenen und in der Eingabe vom 22. Juli ds. Js. näher begründeten Bitte zu entsprechen und dem Handwerker-Landes-Verband einen Beitrag zur Bestreitung der Kosten der von ihm eingeleiteten Agitation zu überweisen."

„Daß ein derartiger Anspruch nicht auf die Bestimmung in § 103 n. Abs. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 gestützt werden kann, bedarf, nachdem dies im Prinzip auch dortseits anerkannt worden ist, einer weiteren Ausführung nicht und es erübrigt hier nur noch, darauf aufmerksam zu machen, daß demgemäß der Großh. Regierung auch budgetmäßig keine Mittel zur Verfügung stehen, aus denen sie so weitgehende Beihilfen, wie sie dortseits gewünscht werden, zu geben in der Lage wäre."

„Des Ferneren müssen wir mit Bezug auf die Ausführungen in der obenerwähnten neuerlichen Eingabe darauf hinweisen, daß die verschiedenen gewerblichen Vereinigungen im Wesentlichen vom Gesetz als gleichberechtigt anerkannt werden, und wir glauben deßhalb, bei dem scharfen Gegensatz, der sich zu unserem Bedauern gerade in neuerer Zeit wieder zwischen den Bestrebungen des Handwerkerverbands und des Landesverbands der Gewerbevereine geltend macht, von der einseitigen Unterstützung einer Richtung im Handwerk auch fernerhin absehen zu sollen. Die Festhaltung eines durchaus unparteiischen Standpunkts in dieser Hinsicht ist für die Regierung um so mehr geboten, als die Frage der Handwerksorganisation in höchst unerwünschter Weise nicht überall sachlich behandelt wird, vielmehr da und dort und zwar gerade auch bei den im Handwerkerverband maßgebenden Persönlichkeiten die Neigung besteht, in diese Frage politische Momente hineinzutragen und sie zu anderen als den gesetzlichen Zwecken auszunützen. Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken halten wir aber solche Beihilfe auch nicht für ein Bedürfniß, wenn der Handwerkerverband sich lediglich auf das z. Zeit Nöthige, nämlich die Bildung von örtlichen Vereinigungen beschränkt, und seine Bestrebungen nicht, wie dies nach Ziffer III der dortigen Ausführungen beabsichtigt ist, auf Gebiete ausdehnt, die unseres Erachtens der Thätigkeit der künftigen Handwerkskammern vorbehalten bleiben sollte. Denn wenn von unserem Anerbieten, Redner zur Abhaltung von Vorträgen zur Verfügung zu stellen, Gebrauch gemacht und wenn die Agitation nicht lediglich von hier aus, sondern örtlich durch Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten als Vertrauensmänner in den einzelnen Bezirken besorgt wird, werden die Kosten verhältnißmäßig gering sein, und andererseits dürfte es bei dem bis jetzt minimalen Beitrag von 10 Pfennig auch keinem Bedenken unterliegen, wenn der Verband an die Opferwilligkeit seiner Mitglieder etwas höhere Anforderungen stellt."

Nachdem die Kommission von diesem Sachverhalt Kenntniß genommen, konnte sie sich nicht entschließen, der Bitte des Handwerkerverbandes sich anders gegenüberzustellen, als das Großh. Ministerium des Innern. Man fürchtete sich vor den Konsequenzen einer solchen Bewilligung von Staatsgeldern zu Agitationszwecken; mit gleichem Rechte wie die Handwerker könnten auch Angehörige anderer Berufsarten den gleichen Anspruch erheben (z. B. die Arbeiter behufs Organisation in Gewerkschaften). Auch schien es den Mitgliedern der Kommission, daß die Petition des Handwerkerverbandes von einer irrigen Voraussetzung ausgehe, daß nämlich auch den Gewerbevereinen eine direkte Geldunterstützung gewährt worden sei, — während auch da die Großh. Regierung nur Redner zur Verfügung stellte und die Auslagen dieser Redner auf speziellen Antrag direkt bestritt. Da nun die Großh. Regierung auch dem Handwerkerverband das gleiche Entgegenkommen zeigt, behandelt sie beide Gruppen von Handwerkervereinen gleich und unparteiisch. Die Befürchtung, daß solche von der Großh. Regierung gesandte Redner einseitig nur für Gründung von Gewerbevereinen agitiren würden, erscheint unbegründet, da, wenigstens nach den Intentionen der Großh. Regierung, diese Redner nur populär und unparteiisch über das neue Handwerkergesetz belehren sollen; es bleibt nachher den Handwerkern durchaus freigestellt, auf welche Weise sie sich organisiren wollen. Die Kommission beschloß daher, Hoher zweiter Kammer vorzuschlagen, über die Bitte um Geldbewilligung zu Agitationszwecken zur Tagesordnung

übergehen, dagegen Großh. Regierung zu ersuchen, sie möge ihr mehrfach erwähntes Anerbieten dem Handwerkerverbande gegenüber aufrechterhalten und zugleich den beauftragten Rednern strengste Neutralität und Objektivität empfehlen. Dem Handwerkerverband aber soll zugleich nahe gelegt werden, er möge von dem Anerbieten der Großh. Regierung ausgiebigen Gebrauch machen. Dieser Antrag wurde mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

II. Allgemeines direktes Wahlrecht bei den Wahlen für die Handwerkskammern.

Nach § 103a wird das Wahlverfahren für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammer durch die von der Landeszentralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt. Die Mitglieder werden gewählt: 1. von den Handwerkerinnungen aus der Zahl der Innungsmitglieder, 2. von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen, aus der Zahl ihrer Mitglieder. Das Gesetz setzt also kein individuales Wahlrecht für die Handwerker fest und schließt darum alle Handwerker, welche keiner der oben genannten Vereinigungen angehören, vom Wahlrecht aus. Das Wahlrecht ruht bei den Handwerkerinnungen und Handwerkervereinen; nur diese wählen. Ob in diesen Vereinigungen nun auf direkte oder indirekte Art gewählt werden soll, hat das Gesetz nicht festgesetzt; die Entscheidung liegt bei der Landeszentralbehörde.

Die Großh. Regierung ist nun der Ansicht, daß bei den Innungen die direkte Wahlart wohl zu empfehlen wäre; bei der geringen Mitgliederzahl sei es wohl möglich, daß alle Mitglieder in der Lage seien, ihre Kandidaten zu kennen und auszuwählen. Anders liege die Sache bei den über das ganze Land zerstreuten anderen gewerblichen Vereinigungen. Sie wolle darum zwar der Generalversammlung in beiden Vereinigungen das Wahlrecht zugestehen, jedoch so, daß diese nur Vertreter wähle (Wahlmänner), welche erst die Mitglieder der Handwerkskammer nach etwaiger vorheriger Besprechung zu bestimmen hätten. Diese Wahlart garantire auch eher die Möglichkeit, daß sämmtliche Handwerkergruppen bei der Auswahl berücksichtigt werden können. Der Großh. Regierung schwebt dabei das Verfahren bei den Wahlen des Ausschusses für die Krankenkassen vor.

Die Zahl der Mitglieder einer Kammer werde etwa 20—24 betragen. Diese Zahl werde vertheilt unter die beiden Arten von Vereinigungen nach der Zahl ihrer eigenen Mitglieder und dazu jeweils eine Statistik erhoben, nach welcher die Vertheilung nach Verhältniß geschehen könne.

Die Kommission ist mit dem Vertheilungsmodus der Mitglieder einverstanden, dagegen hat sie sich für Einführung des direkten Wahlrechts ausgesprochen. Von einer Seite wurde verlangt, man solle mit dem Votum warten bis zur Kenntniß der betreffenden Regierungsvorlage; dann würde aber dem Landtag kein Einfluß auf die Wahlordnung mehr möglich sein, während jetzt vielleicht die Großh. Regierung den vom Landtage unterstützten Wünschen der Handwerker noch Gehör schenken werde. Auch bei den Berufsgenossenschaften sei keine direkte Wahl; in den Sektionen werden die Vertreter durch den Vorstand gewählt — ein Einwurf, der sich durch den Hinweis auf die ungleich größere Ausdehnung des Gebietes dieser Genossenschaften leicht widerlegt. Bei den Wahlen in die Handwerkskammern handelt es sich im Ganzen um rund 50,000 Personen, von denen bei dem heutigen Stand der Organisation erst etwa 18,000 das Wahlrecht besitzen, und zwar nicht etwa alle insgesammt für alle 4 Handwerkskammern des Landes, sondern nur die in einem Kammerbezirk wohnenden organisirten Handwerker für die Handwerkskammer dieses Bezirks, sodaß der Wahlkörper in der That sehr klein an Mitgliedern sein wird. Da ist es nun leicht möglich, daß diese wenigen wahlberechtigten Personen die rechte Wahl treffen und ihre Kandidaten richtig auswählen können. Wenn man meint, Vertreter der Vereinigungen seien hiezu besser im Stande, weil sie in vorheriger Besprechung sich in der Auswahl der Kandidaten einigen können, so ist dem entgegenzuhalten, daß dies auch bei der direkten Wahl zu erreichen: da werden eben die Vorstände der Vereinigungen vor der Wahl zusammentreten, über die Auswahl der Kandidaten sich besprechen und dann den Generalversammlungen ihre Vorschläge machen. Es wird auf diese Weise auch möglich sein, Personen mit besonderer Fachkenntniß aufzufinden und auf eine möglichst gleichartige Vertretung sämmtlicher im Bezirke vorhandenen Handwerksgruppen hinzuwirken; dadurch

Digitized by Google

wird auch eine zweckmäßige Interessenvertretung zu Stande kommen. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß bei den Wahlen zur Handelskammer direkt gewählt werde; was aber den Kaufleuten recht, sei den Handwerkern mindestens billig. Auch sei das indirekte Wahlverfahren unpopulär; man solle darum die neue Einrichtung (die Handwerkskammer) nicht durch diese Wahlart schon von vornherein mißliebig machen und einen großen Theil der Handwerker mit Mißtrauen gegen dieselbe erfüllen. Durch die Einführung der direkten Wahl sei die Selbstständigkeit der Handwerker gesichert, auch einer bedenklichen Agitation der Vorwand genommen. Mit neun gegen fünf Stimmen beschloß die Kommission, der hohen zweiten Kammer vorzuschlagen, sie wolle der Großh. Regierung den Wunsch der Handwerker nach Einführung des allgemeinen direkten Wahlverfahrens bei den Wahlen für die Handwerkskammern empfehlend überweisen.

III. Förderliche Unterstützung der gesetzlich bestimmten Vereinigungen, insbesondere der Zwangsinnungen, durch die Großh. Regierung.

Der Kommission wurde der Sinn dieser Forderung nicht recht klar, weil für dieselbe in der Eingabe jede Begründung oder Erläuterung fehlt. Es schien aber, als verlange der Handwerkerverband, die Großh. Regierung solle die freie Entschließung der Handwerker „fördernd" dahin beeinflussen, daß sie sich nur noch in Innungen und namentlich in Zwangsinnungen vereinigen. Die Großh. Regierung lehnt es ab, in dieser Weise einzugreifen, zumal ihr das neue Handwerkergesetz zu solchem Einflusse auch keine Handhabe gibt. Sie bereitet der Bildung von Innungen durchaus keine Schwierigkeiten. Auch Zwangsinnungen werden genehmigt, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind; die Bildung zweier Zwangsinnungen hat die Regierung allerdings verhindert, aber die Zahl der Mitglieder war für eine lebensfähige Innung zu gering; eine Innung sollte z. B. nur 20 Mitglieder mit einem Jahresbeitrag von je 4 Mark umfassen (zusammen 80 Mark) — gewiß keine existenzfähige Vereinigung.

Die Kommission billigt den Standpunkt der Großh. Regierung. Auch sie wünscht, daß dieselbe dem ganzen Handwerkerstand mit Wohlwollen sich gegenüberstelle; nicht etwa nur einen Theil (Gewerbevereine oder Innungen) in besonderer Weise begünstige, sondern die allgemeinen Interessen des gesammten Handwerkes fördere — unter Wahrung der Neutralität. Die Beschlußfassung über III wurde mit jener über IV verbunden

IV. Gleichberechtigung aller badischen Handwerkervereinigungen bezüglich der Gewerbe- und Fachschul-Einrichtungen, Bibliotheken und sonstiger für das Handwerk zweckdienlicher Hilfsmittel; staatliche Unterstützung der mittellosen Handwerkervereinigungen bei Errichtung von Fachschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen, Verkaufshallen und sonstigen wirthschaftlichen Einrichtungen.

Es dürfte von Interesse sein, hier vorauszuschicken, was alles von Staatswegen in unserem Lande für das Gewerbewesen geschieht; vergl. Bad. Gewerbezeitung No. 1/2 vom 13. Januar d. J., Seite 10 u. ff. Aus den dem Ministerium des Innern zur Förderung des Gewerbes im Allgemeinen zur Verfügung stehenden Mitteln (in der laufenden Budgetperiode jährlich 35000 Mark) werden ständige Zuschüsse für die Gewerbezeitung, den Unterricht an der Musikschule in Waldkirch, für die Strohflechtschulen im Schwarzwald und Odenwald, für die Korbflechtschulen und für die Schifferschulen bewilligt. Außerdem werden aus diesen Mitteln bestritten: der Aufwand für die gewerbliche Interessenvertretung (Landesgewerberath), die Preise für Lehrlingsarbeiten, die Stipendien zum Besuch von Fachschulen und von Ausstellungen, die Kosten der Meisterkurse, die Preise für genossenschaftlich-gewerbliche Unternehmungen; sodann zur Förderung des Gewerbevereinswesens: die Kosten für Abhaltung von Wandervorträgen, die Zuschüsse an weniger vermögliche Vereine behufs Bestreitung des Gauaufwandes, Einrichtung und Erweiterung ihrer Bibliotheken u. dergl. Ferner werden regelmäßig Zuschüsse für Haushaltungsschulen für Fabrikarbeiterinnen gewährt, wie solche in Lahr, Lörrach, Karlsruhe und Mannheim bestehen. Andere Verwendungen finden je nach dem wechselnden Bedürfniß statt. Im Einzelnen ist zu bemerken:

Digitized by Google

a) Lehrlingswesen.

Für Lehrlingswerkstätten sind jährlich 12 000 Mark bewilligt. Auf Grund der hiefür festgesetzten Satzungen wurden solche in verschiedenen Landestheilen und für verschiedene Gewerbe eingerichtet (es bestehen z. Zt. deren 113 mit 130 Lehrlingen für 21 Gewerbe an 28 Orten). Alljährlich werden Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen mit staatlicher Preisvertheilung veranstaltet. An diesen müssen die Lehrlinge der Lehrlingswerkstätten satzungsgemäß sich betheiligen; jeder andere Lehrling des Landes kann daran Theil nehmen, wenn seine Ausstellungsarbeit von einem Gewerbeverein des Landesverbandes zuvor geprüft und von diesem mit einem Preise ausgezeichnet wurde. Durch eine besondere Aufgabensammlung sind die zu fertigenden Arbeiten für die einzelnen Lehrjahre und für jedes Gewerbe bestimmt. — Die Landesausstellungen finden regelmäßig (zumeist im April) in den Räumen der Großh. Landes-Gewerbehalle in Karlsruhe statt: ausnahmsweise auch in einem andern Orte, wenn ein bezügliches Gesuch des daselbst bestehenden Gewerbevereins berücksichtigt werden konnte. Im Jahre 1898 wurde die Landesausstellung in Konstanz veranstaltet und betheiligten sich an derselben 44 Vereine mit 940 Ausstellern.

b) Meisterkurse.

Seit dem Jahre 1884 sind vom Großh. Ministerium des Innern Uebungskurse für Handwerksmeister veranstaltet worden, um den Letzteren Gelegenheit zu geben, neuere Fortschritte auf ihren betreffenden Gebieten, Verfahren und Untersuchungsmethoden kennen zu lernen. Im Jahre 1898 fanden folgende Kurse statt: Je ein Uebungskurs für Malermeister im Holz- und Marmormalen in Karlsruhe und Mannheim, je 12 Tage (zusammen 18 Theilnehmer); je ein Zuschneidekurs für Schneidermeister, je 12 Tage (zusammen 24 Theilnehmer); zwei Uebungskurse über Einrichtung elektrischer Hausleitungen und Anlage von Blitzableitern, je 6 Tage (zusammen 30 Theilnehmer).

c) Ausstellungen.

Zum Besuch der Kraft- und Arbeitsmaschinenausstellung in München wurden Beihilfen im Gesammtbetrag von 275 Mark bewilligt. Kleinere wohlgelungene Gewerbeausstellungen waren von den Gewerbevereinen Wiesloch und Gernsbach veranstaltet worden. Diesen Vereinen wurde zur Ausschmückung der Ausstellungen eine künstlerische Kraft auf Staatskosten zur Verfügung gestellt, auch wurden denselben künstlerisch ausgeführte Erinnerungsdiplome kostenlos überwiesen.

Hierher dürfen wohl auch gerechnet werden die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt, die Probiranstalt für Edelmetalle in Pforzheim und die Lebensmittel-Prüfungsanstalt der technischen Hochschule.

Das Gewerbliche Unterrichtswesen, dessen Leitung und Beaufsichtigung dem Großh. Gewerbeschulrath übertragen ist, umfaßt: 1. die Großh. Kunstgewerbeschule in Karlsruhe (zum Zweck, tüchtige Kräfte für die Bedürfnisse des Kunsthandwerkes sowie Zeichenlehrer heranzubilden und auf Hebung und Förderung des Kunstgewerbes im Lande im Allgemeinen anregend und unterstützend einzuwirken). Mit derselben ist das Kunstgewerbe-Museum verbunden. 2. Die Großh. Kunstgewerbeschule Pforzheim. 3. die Großh. Baugewerkeschule in Karlsruhe. 4. Großh. Uhrmacherschule in Furtwangen. 5. Großh. Schnitzereischule in Furtwangen. 6. Musikschulen im Kreise Villingen. 7. Gewerbeschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen. Die Gewerbeschulen haben den Zweck, jungen Leuten, die sich einem Handwerke oder einem Gewerbe widmen, welches keine höhere technische und wissenschaftliche Bildung erfordert und das sie praktisch zu erlernen bereits begonnen haben, die zum verständigen Betrieb dieses Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und graphischen Fertigkeiten beizubringen. Sie knüpfen in ihrem Unterricht an die Volksschule an und lehren technisches Zeichnen, Elementar- und Realfächer, industrielle Wirthschaftslehre mit Anleitung zur einfachen Buchführung, Kalkulation und Naturlehre, angewendet auf Gewerbe. Wo Bedürfniß vorhanden ist, umfaßt der Unterricht auch Uebungen im Thon-, Holz- und Gyps-Modelliren, sowie Figuren- und Aktzeichnen. An einigen Schulen sind ferner fachliche Uebungskurse als Ergänzung zur Meisterlehre angegliedert und zwar für Kunstschlosserei, Blechtreiben, Kunstschreinerei, Holzschnitzen, Holz-, Marmor- und Leimfarbmalen.

Die Schulen sind Gemeindeanstalten mit Staatsunterstützung. Die Beihilfe des Staates umfaßt neben Bezahlung des Wohnungsgeldes der etatmäßigen Lehrer sowie der Zugskosten bei Versetzung von Lehrern

Digitized by Google

die Leistung von ständigen und unständigen (nach der Höhe der Gehalte der Lehrer wandelbaren) Beiträgen, welche Leistungen sich für 1898 auf rund 128 300 Mark bezifferten. Der voranschlagsmäßige Gesammtaufwand für die Gewerbeschulen einschließlich des Aufwands durch Gemeinden und Stiftungen beträgt für 1898 rund 399 000 Mark. Außerdem kommen nach dem Staatsvorschlag für 1898/99 für die Gewerbeschul-Inspektion und zur Ausbildung von Gewerbe- und Zeichenlehrern, zur praktischen Weiterbildung von Gewerbelehrern, an Beihülfen zu Studienreisen und zur Beschaffung von Vorlagen und Modellen und zur Unterstützung besonderer Unterrichtskurse an Gewerbeschulen 22 000 Mark jährlich zur Verwendung. Der gesammte voranschlagsmäßige Aufwand für das gewerbliche Unterrichtswesen aus Staatsmitteln beträgt für 1898 im ordentlichen Etat rund 509 000 Mark und im außerordentlichen Etat für 1898/99 rund 240 000 Mark. — Die Zahl der Gewerbeschulen beträgt z. Z. 45; an denselben wirken 79 etatmäßige Gewerbelehrer, 29 Gewerbeschul- und Zeichenlehramts-Kandidaten als Hilfslehrer und 26 Nebenlehrer.

Neben diesen eigentlichen Gewerbeschulen bestanden Ende 1898 noch 71 gewerbliche Fortbildungsschulen (eine Anzahl weiterer sind in der Errichtung begriffen) an Orten, deren wirthschaftliche Verhältnisse nicht der Art sind, daß sie den Aufwand einer Gewerbeschule bestreiten können, oder in welchen die Zahl der Lehrlinge nur eine geringe ist. Der Unterricht wie der Lehrstoff derselben sind, wenn auch den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend, wesentlich bescheidenere, im Allgemeinen aber doch denjenigen der Gewerbeschulen gleich. Neben gewerblichem Rechnen und Geschäftsaufsatz mit Buchführung und Kalkulation wird Freihand-, geometrisches Projektions- und Fachzeichnen gepflegt. Auch diese Schulen erhalten seitens des Staates jährliche Zuschüsse, welche sich von 240 bis 400 Mark für eine Schule bewegen. Gegeben wird der Unterricht von sich hierzu eignenden Volksschullehrern, welche zur Erlangung der erforderlichen technischen Kenntnisse 4 bis 5 wöchige Uebungskurse zu besuchen haben, deren Kosten mit jeweils ca. 4000 Mark von der Staatskasse getragen werden. Die Zahl der Lehrer an diesen 71 Schulen beträgt 95. Der Besuch der angeführten Anstalten weist für 1898 folgende Schülerzahlen auf:

a. Gewerbeschulen zusammen 6430 Schüler und 1381 Hospitanten;

b. Gewerbliche Fortbildungsschulen zusammen 1396 Schüler und 197 Hospitanten.

Weiter sind hier zu erwähnen: 8. Hufbeschlagschulen und Hufbeschlagprüfungen (um den jungen Hufschmieden den „Befähigungsnachweis" zu ermöglichen). 9. Schifferschulen in Mannheim, Eberbach und Haßmersheim. 10. Unterricht in der Strohflechterei (im Odenwald und Schwarzwald) und in der Korbflechterei (in Bodman A. Stockach und in Grauelsbaum A. Kehl).

Alle diese Einrichtungen und Schulen dienen dem gesammten Handwerkerstand ohne jede Einschränkung zur Ausbildung und Vervollkommnung. Vielleicht dürfte die Betheiligung der Handwerker selbst an der Leitung dieser Schulen eine größere werden; vielleicht könnten an der Leitung und Beaufsichtigung auch die kommenden Handwerkskammern betheiligt werden; — damit auch das Interesse der Handwerker selbst an diesen Veranstaltungen mehr geweckt werde, sollen sie in innigere Verbindung mit dem Handwerkerstand gebracht werden, damit dieser Stand sie immer mehr als seine Schulen erkenne und anerkenne.

Ueber die geforderte Unterstützung der Innungen und Handwerkervereine erklärte das Großh. Ministerium des Innern in seiner Zuschrift vom 18. März d. J.: „Innungen sind auch bisher schon Beihilfen gewährt worden (vergl. hierüber Jahresbericht des Ministeriums des Innern für die Jahre 1880/96 Band I S. 426) und steht auch einer Berücksichtigung der Handwerkervereinigungen nichts im Wege, sobald sie ihre Lebens- und Leistungsfähigkeit erwiesen haben."

Die citirte Stelle des Jahresberichts besagt: „Finanzielle Beihilfen Seitens des Ministeriums erhielt die Schuhmacher-Innung Karlsruhe zu den Kosten eines von ihr errichteten fachlichen Unterrichts, der aber nach dreijährigem Bestehen infolge von Interesselosigkeit wieder einging. Ebenso mußte auch die Fleischer-Innung in Mannheim, der für den Fall der günstigen Entwicklung und dauernden Erhaltung ihrer Fachschule ebenfalls ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt war, diesen Unterricht, der nur von sechs Lehrlingen besucht wurde, nach halbjährigem Bestande wieder aufgeben. Die einzige unterrichtliche Veranstaltung, welche sich seit nunmehr sechs Jahren mit gutem Erfolge hält, ist die Fachschule der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung in Karlsruhe; dieselbe erhält seit 1891 alljährlich einen Staatszuschuß, durch welchen ungefähr die

Digitized by Google

XF-05082

Hälfte des Aufwands gedeckt wird, mußte sich aber verpflichten, ihre Lehrlinge neben dem fachlichen Kurs auch noch einen für sie besonders eingerichteten Fortbildungsunterricht besuchen und sie an den Landesausstellungen der Lehrlingsarbeiten mit den vorgeschriebenen Aufgaben theilnehmen zu lassen."

Auch für Verkaufshallen giebt die Großh. Regierung Staatsbeiträge.

Die Kommission beantragt nach Würdigung der bestehenden Verhältnisse, Hohe zweite Kammer wolle Petition III und IV der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen in der Absicht, Großh. Regierung in der bisherigen Fürsorge für Ausbildung und Vervollkommnung der Handwerker und für Förderung der gewerblichen und wirthschaftlichen Interessen des gesammten Handwerkerstandes zu bestärken. Aber nicht minder möchte die Kommission auch den Handwerkerstand zu größerer allgemeiner Opferwilligkeit für die eigenen Interessen aufrufen und namentlich dem organisirten Handwerk die Selbsthilfe recht sehr an's Herz legen.

V. Wenn der Freiburger Handwerkertag die Absicht der Großh. Regierung begrüßt, „dem Handel und dem Handwerk gegen die Bazare und Waarenhäuser den weitgehendsten Schutz zu gewähren und diesbezüglich das Aeußerste nicht unversucht zu lassen", so kann die Kommission sich dieser „Begrüßung" zwar anschließen, muß es aber unterlassen, an die Hohe zweite Kammer einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, weil der Handwerkertag seine Forderung nicht genauer präcisirt hat und weil die Großh. Regierung die Ansicht und Stellung der zweiten Kammer in dieser Frage schon aus früheren Kammerverhandlungen zur Genüge kennt.

Anträge.

Die Kommission beantragt:

I. Hohe zweite Kammer wolle über die Bitte des Centralvorstandes des badischen Handwerkerverbandes um Geldunterstützung zur Vorbereitung der Organisation des Handwerks und der Wahlen für die Handwerkskammern zur Tagesordnung übergehen; dagegen Großh. Regierung ersuchen, sie möge das Anerbieten, Redner mit der Belehrung der Handwerker über die Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 zu beauftragen, auch dem Handwerkerverband gegenüber aufrecht erhalten und zugleich den beauftragten Rednern strengste Neutralität und Objektivität empfehlen. Zugleich soll dem Handwerkerverband nahe gelegt werden, er möge von dem Anerbieten der Großh. Regierung ausgiebigen Gebrauch machen.

II. Hohe zweite Kammer wolle den Wunsch des Handwerkerverbandes nach Einführung des allgemeinen direkten geheimen Wahlrechts bei den Wahlen für die Handwerkskammern der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

III. Hohe zweite Kammer wolle Petition III und IV der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen in der Absicht, Großh. Regierung in der bisherigen Fürsorge für Ausbildung und Vervollkommnung der Handwerker und für Förderung der gewerblichen und wirthschaftlichen Interessen des gesammten Handwerkerstandes zu bestärken.

Digitized by Google

№ 102.

Beilage zum Protokoll der 142. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Mai 1899.

Bericht

der

Geschäftsordnungskommission der Zweiten Kammer

über

die derselben durch Beschluß des Hauses vom 24. November 1897 zugewiesenen Frage der Anwendung des § 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung auf den Fall, wo mehrere Abgeordnete eines Wahlbezirks in einem Wahlgange gewählt werden, und die Wahl angefochten wird.

Erstattet von dem Abgeordneten Fieser.

Durch den § 55 Abs. 2 der Wahlordnung vom Jahre 1876 war bestimmt, daß in denjenigen Wahlbezirken, in welchen mehrere Abgeordnete zu wählen sind (Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Freiburg, Pforzheim), wenn die Wahl von 2 bezw. 3 Abgeordneten eines Wahlbezirks gleichzeitig vorgenommen ist, die Wahl jedes einzelnen Abgeordneten in einem besonderen Wahlgange stattfindet.

Das Gesetz vom 10. Juli 1896 (Art. 3) hat diese Bestimmung aufgehoben und angeordnet, daß diese Wahl zukünftig gleichzeitig in einem Wahlgange stattfinden soll.

In § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Zweiten Kammer ist nun vorgeschrieben, daß, wenn die Kammer nach Vornahme der Neuwahlen die Wahlprüfungen vornimmt, derjenige Abgeordnete, über dessen Wahl berathen wird, bei der Abstimmung über die Gültigkeit dieser Wahl nicht mitzuwirken habe.

So lange jeder Abgeordnete, auch in den Wahlbezirken die mehrere Abgeordnete zu wählen haben, in besonderem Wahlgange gewählt wurde, konnte diese Bestimmung zu Mißverständnissen oder zu Zweifeln in der Anwendung nicht führen. Nach der jetzigen Sachlage aber wäre es möglich, daß, wenn ein Wahlprotest gegen die Giltigkeit der Wahl in einem Wahlbezirk, wo mehrere Abgeordnete in einem Wahlbezirke zu wählen sind, eingereicht wird, oder wo die Abtheilung, welche über eine solche Wahl zu berichten hat, von sich aus einen Antrag auf Wahlbeanstandung oder Ungiltigkeit einer Wahl stellt, Zweifel darüber entstehen, ob sich nunmehr sämmtliche neugewählten Abgeordneten eines solchen Wahlbezirks (also z. B. in Karlsruhe alle drei, in Mannheim 2 Abgeordnete) bei Prüfung der Wahl der Abstimmung zu enthalten haben. Es dürfte daher zweckmäßig sein, die Entscheidung in dieser Frage durch Kammerbeschluß herbeizuführen, ehe der Fall praktisch wird, da es erfahrungsgemäß in solchen Fällen schwierig ist, eine Entscheidung zu treffen, die gegen den Vorwurf der Befangenheit oder Parteilichkeit gesichert wäre.

Auf den Antrag des Abgeordneten Fieser hat die Kammer auch in der Sitzung vom 14. November 1897 beschlossen, die Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung und event. Antragstellung in dieser Frage aufzufordern,

Digitized by Google

die nach der jetzigen Sachlage allerdings nur für Karlsruhe, wo nach jeder Wahlperiode 3 Abgeordnete und für Mannheim, wo abwechselnd einmal einer, das andere Mal 2 Abgeordnete zu wählen sind, von praktischem Interesse ist, die aber nach Auflösung eines Landtags auch für Pforzheim, Heidelberg und Freiburg praktisch werden kann.

Die Kommission ist bei der Berathung zu der Anschauung gelangt, daß bei der Entscheidung der Frage mit zwei Möglichkeiten zu rechnen ist, mit der einen, daß die Wahlbeanstandung sich nur gegen die Giltigkeit der Wahl eines der gewählten mehreren Abgeordneten eines Wahlbezirks, z. B. wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse in der Person dieses Abgeordneten richtet, oder daß sich dieselbe auf Verletzung wesentlicher Vorschriften des Wahlverfahrens, sei es bei den Wahlmännerwahlen, sei es bei der Abgeordnetenwahl, richtet.

In ersterem Falle wäre nur derjenige Abgeordnete unfähig bei der Prüfung der Giltigkeit seiner Wahl mitzuwirken, um dessen Wahl es sich handelt, während die Mitwirkung des oder der anderen nicht beanstandet werden könnte. Beruht jedoch die Anfechtung der Wahl auf der Behauptung, daß wesentliche Vorschriften des Verfahrens bei der Wahl, sei es der Wahlmänner-, sei es der Abgeordnetenwahl verletzt worden sind, so wäre im Falle der Richtigkeit der behaupteten Gesetzesverletzung die Wahl sämmtlicher in dem betreffenden Wahlgange gewählten Abgeordneten in Frage und hätten sich daher auch sämmtliche in dem betreffenden Wahlbezirke und in dem angefochtenen Wahlgange gewählten Abgeordneten bei der Wahlprüfung der Mitwirkung zu enthalten.

Obwohl diese Auslegung nach Ansicht Ihrer Kommission auch nach der jetzigen Fassung des § 8 nicht wohl beanstandet werden kann, so empfiehlt es sich doch eine ausdrückliche Bestimmung in die Geschäftsordnung aufzunehmen folgenden Inhalts:

§ 8 der Geschäftsordnung der Zweiten Kammer erhält folgenden Zusatz als Absatz 3:

> Bezieht sich die Wahlprüfung auf die Wahl eines Wahlbezirks, in welchem in einem Wahlgange mehrere Abgeordnete gewählt sind, so finden die Bestimmungen des Absatz 4, wenn die Wahlbeanstandung sich nur gegen die Person des gewählten Abgeordneten richtet, nur auf diesen, wenn aber die Wahlbeanstandung auf das Verfahren bei der Wahl der Wahlmänner oder der Abgeordneten sich bezieht, auf sämmtliche neugewählte Abgeordnete des betreffenden Bezirks Anwendung.

Digitized by Google

№103.

Beilage zum Protokoll der 143. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 5. Mai 1899.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Badischen Kammer

für

Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek,

das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten **Birkenmayer**.

Das badische Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 (Ges. u. V.O.Blatt S. 399 ff.) sagt in § 89, daß wenn ein Beamter aus seiner Amtsführung dem Staate für Schäden und Verluste an dem im Besitze oder Gewahrsam des Staats befindlichen Vermögen Ersatz zu leisten hat, die Ersatzpflicht des Beamten und der Betrag der zu ersetzenden Summe im Verwaltungswege durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der zuständigen Dienstbehörde festgestellt werden kann.

Auf Grund dieser Gesetzesstelle sagt § 6 der landesherrlichen Verordnung vom 14. September 1894, „das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte“ betreffend, im *ersten* Absatz,

> daß die *Kosten* des Verwaltungs-Verfahrens demjenigen Beamten zur Last fallen, welcher dasselbe schuldhafter Weise veranlaßt hat.

Im *zweiten* Absatz daselbst sagt die Verordnung, daß,

> wenn mehrere Beamte wegen eines und desselben Verlustes oder Schadens ersatzpflichtig erklärt werden, sie für die *Kosten* des Verfahrens *sammtverbindlich* haften.

Diese letztere Bestimmung (die *sammtverbindliche* Haftbarkeit betreffend) gab der Geschäftsordnungskommission im Landtage 1895/96 Anlaß, der hohen Zweiten Kammer Bericht zu erstatten und den Antrag zu stellen,

> dieselbe wolle beschließen, die Großh. Regierung sei zu ersuchen, den *Absatz* 2 des § 6 der landesherrlichen Verordnung vom 14. September 1894, das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte betreffend (Ges. u. V.O.Blatt Nr. XL. S. 383 ff.) außer Wirksamkeit zu setzen, bezw. ihm eine Fassung dahin zu geben, daß von *mehreren* ersatzpflichtigen Beamten nur diejenigen zur *sammtverbindlichen* Tragung der Kosten verpflichtet sind, welche *vorsätzlich* gehandelt haben, daß dagegen, wo es sich um eine Fahrlässigkeit handelt, jeder nur in die durch *seine* Handlung entstandenen Kosten verurteilt werde.

Digitized by Google

Der Grund zu diesem Antrag bestand darin, daß nach Ansicht der Kommission die Fassung von Absatz 2 des citirten § 6 der oben angezogenen Verordnung mit dem L.R.S. 1382d in Widerspruch steht.

Die Kammer hat den gestellten Antrag angenommen.

Am 9. Februar 1898 hat das Großh. Ministerium der Finanzen an das Präsidium der Zweiten Kammer folgendes Schreiben gerichtet:

„Ministerium der Finanzen. Karlsruhe, den 9. Februar 1898.

Das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte betreffend. — Verehrlichem Präsidium beehren wir uns mit Bezug auf Ziffer 2 des an Großh. Staatsministerium gerichteten Schreibens vom 19. Juni 1896, die Anträge der mit der Auffindung provisorischer Gesetze betrauten Geschäftsordnungskommission des Landtags 1895/96 betreffend, in Kenntniß zu setzen, daß wir in Uebereinstimmung mit den übrigen Ministerien eine Aenderung des Absatzes 2 des § 6 der landesherrlichen Verordnung vom 14. September 1894, das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte betreffend, nicht für geboten halten und insbesondere nicht in der Lage sind, der genannten Vorschrift eine Fassung dahin zu geben, daß von mehreren ersatzpflichtigen Beamten nur diejenigen zur sammtverbindlichen Tragung der Kosten verpflichtet sind, welche vorsätzlich gehandelt haben, daß dagegen, wo es sich um eine Fahrlässigkeit handelt, jeder nur in die durch seine Handlung entstandenen Kosten verurtheilt wird. Aus dem lediglich dem privatrechtlichen Gebiet angehörigen Landrechtsatz 1382 d kann gegen die Rechtsbeständigkeit der erwähnten, Verhältnisse des öffentlichen Rechts regelnden Verordnungsbestimmung nichts abgeleitet werden. Ihre rechtliche Begründung findet die letztere in der Bestimmung des § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes vom 4. Juni 1888, wonach die im Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten derjenige zu tragen hat, der das Verfahren veranlaßt hat. Daraus folgt, daß bei mehreren an einem solchen Verfahren Betheiligten wegen der Einheitlichkeit des Verfahrens und soweit eine solche Einheitlichkeit vorliegt, ein jeder für sämmtliche Kosten des von ihm mitveranlaßten Verfahrens aufzukommen hat. In diesem Sinne d. h. lediglich als ein Ausfluß der in § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes enthaltenen bezw. in Absatz 1 des § 86 der angefochtenen landesherrlichen Verordnung wiedergegebenen gesetzlichen Vorschrift ist der Absatz 2 des § 86 zu verstehen und entbehrt mithin — in diesem Sinne aufgefaßt — der gesetzlichen Grundlage nicht. Sollte übrigens die hohe Zweite Kammer auf ihrem Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit jener Bestimmung beharren, so sind wir bereit, Höchsten Orts die ersatzlose Aufhebung des ganzen § 6 der fraglichen Verordnung zu beantragen. Die Frage der Kostenersatzpflicht im Fall der Betheiligung mehrerer Beamten an einem Verwaltungsverfahren wird dann — auch ohne ausdrückliche Vorschrift in der genannten landesherrlichen Verordnung — lediglich aus der Bestimmung des § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes heraus in obigem Sinne zu entscheiden sein. (gez.) Buchenberger."

Nach nochmaliger Berathung der Sache beharrt die Kommission auf ihrer Anschauung. Es soll zwar nicht bestritten werden, daß das betreffende Verfahren dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehört; aber auch in diesem Verfahren ist die Frage der Kostenersatzpflicht nach den Bestimmungen über die rechtlichen Folgen einer unrechten That zu beurtheilen. Diese Frage ist eine solche des Privatrechts und es muß dieselbe daher auch nach privatrechtlichen Grundsätzen entschieden werden. Maßgebend hiefür sind L.R.S. 1382. 1382a ff. insbesondere 1382 d. Die letztgenannte Gesetzesstelle schreibt vor, daß beim Vorhandensein mehrerer Thäter, welche zu einem Erfolge mitwirkten, alle diejenigen sammtverbindlich sind, welche vorsätzlich handelten. Der L.R.S. 1382 d lautet:

„Von mehreren Thätern, die zu einem Erfolg zusammenwirkten, sind alle jene, die vorsätzlich handelten, sammtverbindlich."

Voraussetzung der Sammtverbindlichkeit ist also die Vorsätzlichkeit. Gegenüber dieser gesetzlichen Bestimmung sagt der § 6 der oben genannten Verordnung in Absatz 2:

„Mehrere Beamte, die wegen eines und desselben Verlustes oder Schadens ersatzpflichtig erklärt werden, haften für die Kosten des Verfahrens sammtverbindlich."

Es ist also hier das Merkmal der Vorsätzlichkeit nicht vorausgesetzt.

Hiernach kann die Kommission ihre Bedenken nicht aufgeben. Dagegen ist sie damit einverstanden, daß die Großh. Regierung den von ihr in Aussicht gestellten Weg einschlägt und die Aufhebung des

ganzen § 6 der fraglichen Verordnung herbeiführt. Die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß sie der Bestimmung dieses § 6 nicht bedarf, da die Kostenfrage durch § 29 des Gesetzes vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend, (Ges.- u. V.O.Bl. Nr. XVIII, S. 255) als erledigt zu betrachten sei. Sollte ein Betheiligter sich durch eine Kostenentscheidung, welche auf Grund jenes § 29 erfolgt, in seinem Rechte als gekränkt erachten, so stehen ihm die Rechtsmittel an die höhere Instanz zu Gebot und es besteht also in dieser Hinsicht für die Kommission ein Bedenken nicht.

Die Kommission stellt den

Antrag:

„Die hohe Zweite Kammer wolle der Auffassung der Kommission in dieser Angelegenheit beitreten."

№ 104.

Beilage zum Protokoll der 145. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Mai 1899.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer

für

Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek

über

die Bitte badischer Buchdrucker, die Vergebung staatlicher Buchdruckarbeiten betr.

Erstattet durch den Abgeordneten Birkenmayer.

In einer Petition der Buchdrucker Badens in Betreff der Vergebung von Druckarbeiten, unterschrieben durch 984 Betheiligte in 32 Druckstätten Badens (darunter 54 Buchdruckereibesitzer in 23 Druckstädten), welche beiden Kammern des Landtags unterbreitet wurde, ist die Bitte gestellt,

> staatliche Buchdruckerarbeiten irgendwelcher Art nur solchen Druckereien zuwenden zu wollen, die den Deutschen Buchdruckertarif durch schriftliche Erklärung bei dem Tarif-Amte nicht nur anerkannt haben, sondern denselben auch in allen seinen Bestimmungen innehalten.

Diese Petition wurde der oben genannten Kommission zur Behandlung übergeben. Da sie den Mitgliedern der Kammer gedruckt behändigt wurde, so kann hier auf den Inhalt derselben im Allgemeinen verwiesen werden.

Im Einzelnen soll aus der Petition Folgendes noch besonders hervorgehoben werden:

1. In der Geschichte der Lohnkämpfe aller Berufsklassen haben diejenigen des Buchdruckgewerbes jeweils eine hervorragende Stelle eingenommen; sowohl für Arbeiter als Arbeitgeber hatten sie schwere Schäden im Gefolge; diese führten dazu, daß von einer aus beiden Theilen zusammengesetzten Kommission, die aus den Wahlen der Allgemeinheit der Prinzipale und Gehilfen des Gewerbes hervorging, die Lohn- und Arbeitsbedingungen gemeinsam aufgestellt und in einem Tarife vereinigt wurden, welcher in gewissen Zeiträumen auf den Antrag der Majorität der einen oder anderen Partei revidirt, bezw. verbessert wurde.
2. Dieser Tarif, an welchem eine aus Urwahlen hervorgegangene Vertretung aller Prinzipale und Gehilfen des deutschen Buchdruckgewerbes sowohl bezüglich der Aufstellung („Schaffung") als der Anerkennung sich betheiligten, ist zur gemeinschaftlichen Grundlage (wie die Petenten sagen „zum Gesetz" unter den Interessenten) dafür geworden, was für die beiderseitigen Beziehungen und Leistungen im deutschen Reich allgemein als gerecht und billig festzuhalten ist.

3. Leider fand aber dieser Tarif bei einer größeren Anzahl von Prinzipalen nicht die nöthige Beachtung, woraus mehrfache Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten erwuchsen, wie sie in der Petition näher angegeben sind. Auch ein im Jahr 1891 gemachter Versuch, eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen, brachte das gewünschte Ergebniß nicht. Im November 1891 legten deshalb an fast allen Orten im deutschen Reiche die Gehilfen im Buchdruckgewerbe die Arbeit nieder, ohne den beabsichtigten Erfolg erreichen zu können, es folgte eine völlige Zerrissenheit auf dem Lohngebiete und nicht minder eine Erbitterung, welche ein gedeihliches Arbeiten und Zusammengehen beider in Betracht kommenden Faktoren für die Dauer geradezu unmöglich machte.

4. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, trat im Mai 1896 wieder eine aus Urwahlen hervorgegangene Kommission zusammen (als Tarifausschuß deutscher Buchdrucker). Diese reduzirte die von den Gehilfen gestellten Anträge auf Arbeitszeitverkürzung und Lohnaufbesserung auf das äußerste Maß; andererseits verpflichteten sich die Prinzipale zu Zugeständnissen, jedoch nur in dem Umfange, als die zum „Gesetz" (das heißt zur verbindlichen grundsätzlichen Bestimmung unter den Betheiligten) erhobene Arbeitszeit und Entlohnungsweise in ihren einzelnen Bestimmungen vermöge ihrer Rücksichtnahme auf die im ganzen deutschen Reich vorwaltenden Verhältnisse im Buchdruckgewerbe Gemeingut aller Prinzipale und Gehilfen werden konnte.

5. Beide Theile wurden in ihrer Thätigkeit durch das Bestreben geleitet, in friedlicher Weise ihre Beziehungen zu pflegen und ihre gegenseitigen Verpflichtungen ohne Kämpfe einzulösen und halten zu können. Der „Deutsche Buchdrucker-Verein" (die — wie die Petition hervorhebt — einzige über ganz Deutschland verbreitete Prinzipals-Organisation) beschloß, um ebenfalls zum Gelingen des Werks mitzuwirken, seinen Mitgliedern die statutarische Pflicht auf Einhaltung des Tarifs aufzuerlegen.

6. So entstand als Abschluß der wohlgemeinten Bestrebungen, einen annehmbaren und in seinen Folgen nach allen Seiten ersprießlichen Ausgleich herbeizuführen, der jetzt giltige Tarif vom 1. Juli 1896; es bildete sich eine Gemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche geschaffen ist, die bestehenden Gegensätze wenn auch nicht zu überbrücken, so doch zu mildern, und so zur Lösung eines wichtigen Theils der socialen Aufgabe, die der Staat und seine Behörden unausgesetzt zu fördern bestrebt sind, beizutragen.

* * *

Dieser Tarif — „Deutscher Buchdrucker-Tarif" —, giltig vom 1. Juli 1896, beschlossen in den Sitzungen vom 15. bis 18. April 1895 in Leipzig und vom 15. bis 19. Mai 1896 in Berlin, trägt an der Spitze die Bemerkung:

„Der Tarif ist der von Prinzipalen und Gehilfen anerkannte Ausdruck dafür, was für die beiderseitigen Beziehungen und Leistungen im deutschen Reiche allgemein als gerecht und billig festzuhalten ist."

Seine Bestimmungen theilen sich in drei Abschnitte, und zwar:

I. Vom Satz und den damit im Zusammenhang stehenden technischen Arbeiten; II. Allgemeine Bestimmungen für Satz und Druck; III. Organe zur Festsetzung und Durchführung des Tarifs.

Wir finden in diesem Tarife ganz eingehende Vorschriften über die Berechnung der einzelnen Satzarten, über die Arbeitszeit, die Lohnzahlung, die Setzer- und Druckerlehrlinge und andere Fragen. Es ist hier nicht thunlich, näher auf diese Einzelheiten einzugehen. Hervorzuheben sind etwa nachstehende Punkte:

§ 31. Die tägliche Arbeitszeit ist eine neunstündige exklusive der Pausen und hat innerhalb der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stattzufinden und zwar in der Weise, daß z. B. beim Arbeitsbeginn um 6 Uhr Morgens die Arbeitszeit bis spätestens um 6 Uhr Abends beendet sein muß. An Pausen müssen gewährt werden: je eine Viertelstunde für Frühstück und Vesper und mindestens eine Stunde für Mittag.

Bei durchgehender Arbeitszeit soll die effektive Arbeitszeit eine Viertelstunde kürzer sein als vorstehend bezeichnet. Die Lohnsätze bleiben jedoch dieselben. Bei dieser Arbeitszeit fällt die Vesperpause fort. Die Mittagspause soll zwischen dem betreffenden Prinzipal und seinen Gehilfen vereinbart werden. Als Willensäußerung der Gehilfen gilt die Ansicht der Majorität.

Digitized by Google

§ 33. Das Minimum des gewissen Geldes beträgt für Setzer, Maschinenmeister und Drucker wöchentlich 21 ℳ (ausschließlich Lokalzuschlag); doch kann das Tarif-Amt auf Antrag der betreffenden Prinzipale und Gehilfen für Druckorte bis zu 6000 Einwohnern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine Herabsetzung des Minimums bis auf 18 ℳ eintreten lassen. (Folgen weitere Bestimmungen bezüglich der Stellung solcher Anträge.) Dem Lehrprinzipal ist gestattet, Ausgelernten, welche weniger als 5 Jahre gelernt haben, bis zur Erreichung dieser Zeit ein geringeres Minimum, jedoch nicht unter 15 ℳ pro Woche (ausschließlich Lokalzuschlag), zu bezahlen. Für freie Station (Kost und Logis) kann bis zu 10 ℳ pro Woche in Abzug gebracht werden.

Der § 34 handelt von der Entschädigung für Extrastunden, wenn solche vom Geschäft verlangt werden. Regelmäßige Ueberstunden sind thunlichst zu vermeiden; wo solche nicht zu umgehen sind, hat das betreffende Personal dieselben wechselseitig zu leisten. Ein Abzug für landesgesetzliche, sowie behördlicherseits oder vom Geschäft angeordnete Feiertage darf nicht stattfinden; ein Umgehen dieser Bestimmungen durch Stundenberechnen ist unzulässig u. s. w.

§ 35. Das Auszahlen des Arbeitslohns geschieht wöchentlich und zwar innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit; die Abrechnung hat bis zu zwei Tagen vor dem Zahltage stattzufinden u. s. w.

§ 36. Die gegenseitige Aufkündigungszeit ist eine vierzehntägige, sofern nicht ein anderes Uebereinkommen stattgefunden hat u. s. w.

Der § 37 handelt von den „Lokalzuschlägen". Bezüglich der badischen Druckstädte sind als solche festgesetzt für Baden-Baden 15%, Freiburg 10%, Heidelberg 10%, Karlsruhe 10%, Konstanz 5%, Mannheim 10%, Offenburg 5%, Pforzheim 5%.

§ 38. Ueber die Anzahl der in einer Druckerei zu haltenden Setzer- resp. Druckerlehrlinge wird bestimmt, daß gehalten werden dürfen:

a) Setzerlehrlinge:

bis zu	3	Gehilfen	1 Lehrling,
auf	4—7	„	2 Lehrlinge,
„	8—12	„	3 „
„	13—18	„	4 „
„	19—24	„	5 „
„	25—30	„	6 „

und auf je weitere 8 Gehilfen 1 Lehrling mehr;

b) Druckerlehrlinge:

bis zu	2	Gehilfen	1 Lehrling,
auf	3—5	„	2 Lehrlinge,
„	6—9	„	3 „
„	10—14	„	4 „
„	15—20	„	5 „

und auf je weitere 6 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

Bei der „ersten Staffel", wo es sich um nur einen Lehrling handelt, kann in den letzten zwei Jahren der Lehrzeit des einen Lehrlings ein zweiter Lehrling gehalten werden. Auch ist Prinzipalen, die nur drei oder weniger Setzer oder zwei oder weniger Maschinenmeister haben, gestattet, entweder einen Setzer- und einen Drucker- oder zwei Setzer- oder zwei Druckerlehrlinge zu halten.

Nach § 39 soll dieser Tarif auf die Dauer von fünf Jahren Giltigkeit haben, nämlich vom 1. Juli 1896 bis 1. Juli 1901. Sollte jedoch bis zum 1. Juli 1899 festgestellt werden, daß die Zahl der den Tarif anerkennenden Prinzipale und der nach demselben arbeitenden Gehilfen nicht fortgesetzt größer geworden ist, so kann am 1. Juli 1899 für den 1. Oktober 1899 gekündigt werden.

Als Organe zur Festsetzung und Durchführung des Tarifs sind eingesetzt:

1. ein Ausschuß, welcher den Namen führt: „Tarif-Ausschuß der Deutschen Buchdrucker" und aus 9 Prinzipalen und 9 Gehilfen derart gebildet ist, daß für jeden der gemäß einer Kreiseintheilung der deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft zu bezeichnenden Kreise ein Prinzipals- und ein Gehilfenmitglied, sowie je ein Stellvertreter derselben, die am Vorort wohnen, und je ein zweiter Stellvertreter der nicht am Vorort wohnen darf, mittels getrennter Urabstimmung gewählt wird. Die Wahl erfolgt

Digitized by Google

durch einfache Stimmenmehrheit. Wahlberechtigt und wahlfähig sind nur diejenigen Prinzipale, welche den Tarif anerkannt haben, und diejenigen Gehilfen, welche in tariftreuen Druckereien arbeiten (§ 41 und 50). Sodann

2. ein Kollegium, welches den Namen führt: „Tarif-Amt der deutschen Buchdrucker", am Vororte eines Kreises seinen Sitz hat und aus 3 Prinzipalen und 3 Gehilfen, sowie deren Stellvertretern besteht, und von denen mindestens je 2 Mitglieder am Sitze des Vororts — derselbe wird alle drei Jahre durch den Tarif-Ausschuß bestimmt — wohnhaft sein müssen (§ 44).

Die Zuständigkeitsfragen dieser Organe sind genau geregelt (§ 43 und 45).

Als Anhang ist dem Tarif eine „Geschäftsordnung des Tarif-Ausschusses der deutschen Buchdrucker" beigefügt.

Die Kommission hält die Bitte der Petenten für begründet.

Dieselben verweisen mit Recht darauf, daß es sich hier um eine der Lösung der sozialen Aufgabe dienende Maßnahme handelt, und daß deren Förderung und Unterstützung der Grund ist, aus welchem sie die Hilfe der Großh. Regierung und der Landstände anrufen. Sie berufen sich auch darauf, daß die Sorge um das Gedeihen und Entwickeln des Erwerbsstandes sowohl als auch der Schutz der arbeitenden Klasse von jeher eine Hauptaufgabe des badischen Landtags und der Großh. Regierung gewesen sind.

Die Kommission will, den Traditionen der badischen Volksvertretung folgend, auch bei dem vorliegenden Anlasse den Petenten entgegen kommen. Sie erachtet es als sehr wünschenswerth, daß eine friedliche Einigung unter den Betheiligten zu Stande gekommen ist und glaubt, daß Mittel gewährt werden müssen, um das Uebereinkommen, welches in dem mehr genannten „Tarif" seinen Ausdruck gefunden hat, nicht nur lebensfähig zu erhalten, sondern möglichst wirksam werden zu lassen.

In die Prüfung der Frage, ob die im Tarif niedergelegten Bestimmungen durchweg als die wünschenswerthesten anzusehen sind, glaubt die Kommission sich nicht einlassen zu sollen, da für sie die Thatsache entscheidend ist, daß Interessenten beider Gruppen — der Arbeitgeber und Arbeitnehmer — über Punkte von weitgehender Bedeutung zu einer Einigung gelangt und hiedurch Streitigkeiten sehr schädigender Art zum Abschluß gebracht worden sind. Schon diese Thatsache an sich beweist, daß der richtige Weg betreten worden ist und es ist auch zu erhoffen, daß bei gegenseitig gutem Willen und richtiger Einsicht das geschaffene Werk auch fernerhin sich als wirksam und wohlgefestigt erweist. Nach dem Inhalte der Petition haben auch die Behörden im Königreich Sachsen einem gleichen Ersuchen, wie es die Petenten in ihrer Petition stellen, entsprochen und in diesem Sinne Verfügungen erlassen. Daß noch nicht alle Buchdruckereien im deutschen Reiche sich dem Tarife angeschlossen haben, ist zwar im Interesse des sozialen Friedens zu bedauern, allein dies ist für die Kommission keineswegs ein Anlaß, den Petenten minder wohlwollend zu sein; denn nicht Diejenigen können einen Anspruch auf Rücksichtsnahme erheben, welche in dieser Angelegenheit sich passiv oder ablehnend verhalten, sondern Diejenigen, welche thätig für die Herstellung eines Friedenswerks und hierdurch zugleich für die Förderung der Ordnung und des Wohlstandes eingetreten sind. Zudem wird dieser Mangel sich voraussichtlich sehr erheblich verringern, wenn dem Gesuche der Petenten stattgegeben wird.

Die Kommission glaubt daher, daß, weil Regierungen und Stände gleichmäßig die Pflicht haben, alle auf Besserung der sozialen Lage abzielenden Bestrebungen zu unterstützen, sie auch diese Tarifgemeinschaft, welcher schon mehr als 1900 Buchdruckereien im deutschen Reiche beigetreten sind, dadurch aufrecht zu halten helfen sollen, daß alle vom Staate zu bestellenden Buchdruck-Arbeiten nur solchen Druckereien zugewendet werden, welche den deutschen Buchdruckertarif durch schriftliche Erklärung bei dem Tarif-Amte nicht nur anerkannt haben, sondern denselben auch in allen seinen Bestimmungen beobachten.

In diesem Sinne stellt die Kommission

den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Digitized by Google

NON-CIRCULATING BOOK

Digitized by Google